

## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Untersuchungsausschusses**

**„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“**

**Band I**

**zu den Anträgen**

**der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der SPD sowie der Fraktion der FDP/DVP  
vom 4. November 2014  
– Drucksache 15/6049**

Berichterstatter:

Abg. Petra Häffner  
Abg. Matthias Präfrock



**INHALTSÜBERSICHT**

<b>INHALT .....</b>	<b>5</b>
<b>ERSTER TEIL: FORMALIEN .....</b>	<b>31</b>
<b>ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS .....</b>	<b>41</b>
<b>DRITTER TEIL: BEWERTUNG DES SACHVERHALTS .....</b>	<b>857</b>
<b>Vierter Teil: Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses .....</b>	<b>965</b>
<b>Liste der allgemeinen Anlagen .....</b>	<b>977</b>





**INHALT**

<b>INHALT</b> .....	<b>5</b>
<b>ERSTER TEIL: FORMALIEN</b> .....	<b>31</b>
<b>I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses</b> .....	<b>31</b>
<b>1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag</b> .....	<b>31</b>
<b>2. Arbeitstitel und Kurzbezeichnung für den Untersuchungsausschuss</b> .....	<b>34</b>
<b>3. Rechtsgrundlage des Verfahrens</b> .....	<b>34</b>
<b>4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses</b> .....	<b>34</b>
<b>5. Ständige Beauftragte der Landesregierung</b> .....	<b>35</b>
<b>6. Berichterstatter</b> .....	<b>35</b>
<b>7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> .....	<b>35</b>
7.1. Landtagsverwaltung .....	35
7.2. Fraktionen.....	35
<b>II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens</b> .....	<b>36</b>
<b>1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses</b> .....	<b>36</b>
<b>2. Beweisbeschlüsse</b> .....	<b>36</b>
<b>3. Aktenbeiziehung und schriftliche Sachverständigengutachten</b> .....	<b>36</b>
<b>4. Beweisaufnahme</b> .....	<b>37</b>
<b>5. Übergabe von Asservaten</b> .....	<b>38</b>
<b>6. Durchsuchung</b> .....	<b>38</b>
<b>7. Geheimschutzvorkehrungen</b> .....	<b>38</b>
<b>8. Beschluss zur Empfehlung der Fortsetzung des Untersuchungsausschusses</b> .....	<b>38</b>
<b>9. Berücksichtigung von Verschlussachen im Abschlussbericht</b> .....	<b>39</b>
<b>10. Beschlussfassung</b> .....	<b>39</b>
<b>ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS</b> .....	<b>41</b>
<b>I. Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg</b> .....	<b>42</b>
<b>1. Informationen über den NSU allgemein</b> .....	<b>42</b>
a) Sachverständiger Thomas Moser .....	42
b) Sachverständiger Wolfgang Schorlau.....	42
c) Sachverständiger Clemens Binninger .....	43
d) Sachverständige Andrea Röpke .....	44
e) Sachverständiger Holger Schmidt.....	46
(1) Allgemein zum Prozess vor dem OLG München.....	46
(2) Charakterisierung und Einlassungsverhalten von Beate Zschäpe .....	48
(3) Allgemein zu Vertiefendem und zu ladenden Auskunftspersonen.....	48
<b>2. Geplante Anschlagziele</b> .....	<b>49</b>
a) Kriminaloberrat A. M.....	49
b) Kriminaloberrat A. K. ....	50
c) Kriminalhauptkommissar J. G. ....	51

<b>3. Aufenthalte.....</b>	<b>51</b>
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	51
b) Sachverständige Andrea Röpke .....	52
c) Sachverständiger Holger Schmidt.....	52
d) Kriminaloberrat A. M. ....	53
<b>4. Kontakte, Unterstützer und Beteiligte .....</b>	<b>53</b>
4.1. Sachverständige.....	54
a) Sachverständiger Prof. Dr. Kurt Möller .....	54
b) Sachverständige Andrea Röpke .....	62
(1) Rechtsextremistische Strukturen in BW .....	63
(2) Konkrete Kontaktpersonen in Baden-Württemberg .....	65
(3) Rockermilieu in Baden-Württemberg.....	69
(4) Hauskauf Tino Brandt.....	70
c) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	70
d) Sachverständiger Clemens Binninger .....	71
e) Sachverständige Dr. Eva Högl .....	73
f) Sachverständiger Holger Schmidt .....	73
g) Sachverständige Dorothea Marx.....	75
h) Sachverständiger Thomas Moser.....	76
i) Sachverständiger Dirk Laabs .....	77
4.2. Bisläng vernommene Zeugen.....	77
a) Kriminaloberrat A. K. ....	77
b) Kriminalhauptkommissar K. B. ....	79
c) Kriminalhauptkommissar J. A. ....	82
d) N. R. ....	83
4.3. Hauskauf Tino Brandt .....	84
a) Kriminalhauptkommissarin S. F. ....	84
b) Diplom-Rechtspfleger G. S.....	86
c) M. L.....	87
<b>5. Kontakte baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden mit dem NSU Umfeld .....</b>	<b>89</b>
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	89
b) Sachverständige Dr. Eva Högl.....	90
c) Sachverständiger Thomas Moser .....	90
d) Sachverständiger Rainer Nübel.....	90
e) Sachverständiger Stefan Aust .....	90
f) Sachverständiger Dirk Laabs.....	90

<b>6. Kenntnisstand baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden über den NSU vor dessen Bekanntwerden am 4. November 2011.....</b>	<b>91</b>
6.1. Generelle Betrachtung des Kenntnisstandes und der Zusammenarbeit der baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden zum NSU und seinem möglichen Umfeld .....	91
a) Erster Staatsanwalt C. M.....	91
b) R. O. ....	91
c) Oberregierungsrätin B. N. ....	91
d) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher.....	92
e) Präsidentin Beate Bube .....	95
f) Sachverständige Dorothea Marx .....	99
g) Sachverständiger Holger Schmidt.....	99
h) Sachverständiger Thomas Moser .....	100
i) Sachverständiger Rainer Nübel .....	100
6.2. Beteiligung bei Fahndung nach dem Trio .....	100
a) Sachverständige Dorothea Marx .....	100
b) Präsidentin Beate Bube .....	101
c) Erster Staatsanwalt C. M.....	102
6.3. Kenntnis der „Garagenliste“.....	102
a) Sachverständige Andrea Röpke .....	102
b) Sachverständiger Clemens Binninger .....	102
c) Sachverständige Dorothea Marx .....	102
d) Präsidentin Beate Bube .....	103
e) Erster Staatsanwalt C. M.....	103
6.4. Hinweisgeber „Erbse“ .....	103
6.4.1. Zu prüfender Sachverhalt .....	103
6.4.2. Sachverständige.....	103
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	103
b) Sachverständiger Thomas Moser .....	104
c) Sachverständiger Rainer Nübel.....	105
6.4.3. Zeugenaussagen .....	105
a) Amtsrat a.D. G. S. ....	105
b) T. O. ....	110
c) E. H. ....	112
d) Kriminalkommissar S. R.....	114
e) Kriminalhauptkommissar S. S. ....	114
f) Oberamtsrat a.D. R. E.....	116
g) Oberregierungsrätin B. N.....	118
h) Stadtrechtsdirektor J. H.....	118
i) Kriminaloberrat A. K.....	119
j) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher.....	120
k) Präsidentin Beate Bube .....	121
l) Kriminaloberrat A. M. ....	123
6.4.4. Weitere Unterlagen .....	123

6.5. Beteiligung bei der Aufklärung der NSU-Taten außerhalb Baden-Württembergs vor dem 4. November 2011 und andere mögliche Hinweise .....	123
a) Kriminalhauptkommissar U. H. ....	123
b) Präsidentin Beate Bube .....	133

## **II. Mordanschlag von Heilbronn ..... 135**

### **1. Zweifel an der Täterschaft des NSU ..... 135**

1.1. Sachverständige.....	135
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	135
(1) Taten trotz Untertauchen und Verhaltensunterschiede .....	135
(2) Tatwaffen .....	136
(3) Abreißen der Serie .....	137
b) Sachverständiger Holger Schmidt.....	137
(1) Aussage M. A. ....	137
(2) Täterschaft „Killerduo“ .....	138
(3) Tatwaffen .....	138
(4) Kaltblütigkeit – Unterschiede .....	138
(5) Beutegegenstände .....	139
(6) Entdeckung und Gegenstände Wohnmobil Eisenach .....	140
c) Sachverständige Andrea Röpke .....	141
d) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran.....	141
e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	145
f) Sachverständiger Thomas Moser.....	146
g) Sachverständiger Wolfgang Schorlau.....	147
h) Sachverständiger Stefan Aust .....	150
i) Sachverständiger Dirk Laabs .....	150
1.2. Zeugen im unmittelbaren Tatufeld.....	152
a) W. H. ....	152
b) P. S. ....	152
c) J. C.....	154
d) D. S. ....	156
e) Polizeihauptkommissar J. T. ....	157
1.3. Zeugen zu den Ermittlungen hinsichtlich des Tatablaufs und der Täterschaft.....	159
a) Kriminaloberrat F. H. ....	159
b) Kriminaloberrat A. M. ....	161
(1) Tatrekonstruktion und Tatufeldzeugen.....	161
(2) Insbesondere Zeuge A. M.....	168
(3) Zuordnung zum NSU ab dem 4. November 2011 .....	170
c) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T. ....	172
d) Kriminalhauptkommissar M. M.....	173
e) Kriminaloberrat A. K. ....	177

f) Kriminalhauptkommissar W. F. ....	181
g) Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner .....	183
(1) Allgemeine Aussagen zum Tatvorgang .....	183
(2) Weitere relevante Faktoren für Wahrnehmungen von M. A. ....	186
(3) Tätermerkmale und Linkshänderschaft .....	186
(4) Blutspuren auf der Jogginghose .....	187
(5) Blutanhaftungen und Spuren im weiteren Tatverlauf .....	188
h) Dr. E. S. ....	188
(1) Jogginghose .....	189
(2) Aufgefundene Beutgegenstände .....	191
(3) Umfeld des NSU und Tatwaffen .....	192
(4) Phantomspur .....	193
i) Kriminalhauptkommissar J. G. ....	193
(1) Erkenntnisse der Ringalarmfahndung .....	193
(2) Ermittlungen der Wohnmobilspur .....	195
(3) Rekonstruktion von (Vor- und Nach-)Tatverlauf und Flucht .....	197
(4) Fahrzeug- und Wohnmobilanmietungen des NSU-Trios .....	198
(5) Verlängerung Anmietung im Fall Heilbronn .....	199
(6) Ermittlungen zur Anwesenheit von Angehörigen der Familie H. in Heilbronn am Tattag .....	199
j) A. H. ....	201
k) Polizeioberkommissarin N. H. ....	203
l) Kriminalhauptkommissarin S. K. ....	204
(1) Auswertung der Videoaufzeichnungen am Hauptbahnhof Heilbronn .....	205
(2) Auswertung der Stadtpläne .....	205
(3) Spur der Fehmarn-Urlaubsbekanntschaft .....	206
(4) Weitere Ermittlungen: Vernehmung C. F. und Fall F. H. ....	206
m) Kriminalhauptkommissar K. K. ....	206
(1) Auswertung des sogenannten NSU-Bekennervideos .....	206
(2) Videoaufzeichnungen zur Tat in Heilbronn .....	207
n) Erster Kriminalhauptkommissar H. D. ....	210
(1) Genese und Entwicklungsphasen des Videos .....	210
(2) Vertonung .....	214
(3) Material und Tatwiedergaben .....	215
(4) Bezüge zum Polizistenmord in Heilbronn .....	217
(5) Weitere auffallende inhaltliche Elemente .....	219
(6) Motive der Erstellung und Fragen zu Veröffentlichung .....	220
o) Erster Staatsanwalt C. M. ....	222
1.4. Schreiben des BKA vom 21. Dezember 2015 .....	223

<b>2. Motivation des Anschlags – Zufalls-/Beziehungsofferhypothesen.....</b>	<b>224</b>
2.1. Sachverständige.....	224
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	224
b) Sachverständige Dr. Eva Högl.....	226
c) Sachverständige Dorothea Marx .....	226
d) Sachverständige Andrea Röpke .....	230
e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	231
f) Sachverständiger Holger Schmidt .....	231
g) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran.....	234
h) Sachverständiger Thomas Moser .....	235
i) Sachverständiger Rainer Nübel .....	235
(1) Rolle der Organisierten Kriminalität bei der Tat in Heilbronn.....	235
(2) Rolle von Islamisten am Tatort in Heilbronn .....	235
(3) Rolle amerikanischer Sicherheitsbehörden bei der Tat .....	237
(4) Verkehrsordnungswidrigkeit eines amerikanischen Militär- angehörigen am Tattag in der Nähe von Heilbronn.....	241
(5) Zugführer der BFE 523 T. B.....	242
(6) Mysteriöser Anruf eines Politikers zum Fall von Heilbronn.....	242
j) Sachverständiger Stefan Aust .....	243
k) Sachverständiger Dirk Laabs .....	244
(1) Persönliche Motive für die Tötung von M. K.....	244
(2) Mögliche Motive im Bereich Einheit und Einsätze von M. K. ....	245
(3) Persönliche Motive für das Opfer M. A. ....	245
2.2. Unmittelbare Zeugen im privaten und beruflichen Opferumfeld.....	245
a) Kriminalhauptmeister M. W. ....	245
b) M. S.....	247
c) C. F.....	248
d) D. F. ....	250
e) Polizeiobermeisterin R. S.....	256
f) Polizeiobermeisterin Y. M.....	259
g) Polizeioberkommissar M. M.....	261
h) Polizeihauptkommissar a.D. T. B. ....	265
(1) Vorgeschichte und Ablauf des Tattages .....	266
(2) Einsätze von M. K. und andere Anknüpfungspunkte für ein Tatmotiv .....	268
(3) Beziehungen aus der Einheit ins Umfeld von M. K. nach deren Tod ...	270
i) Polizeihauptkommissar A. R. ....	272
j) Kriminaloberkommissarin C. S. ....	277
k) Polizeihauptmeister D. W. ....	279
l) Kriminalkommissar M. P.....	282
m) Polizeihauptmeister M. B. ....	284

2.3. Weitere Zeugen für den Tagesablauf der Opfer und seine Vorhersehbarkeit ....	286
a) Polizeihauptkommissar U. Z.....	286
b) Polizeioberkommissar S. H.....	288
c) Polizeiobermeister A. D. ....	292
d) Polizeihauptmeister T. H. ....	293
(1) Organisation der BFE .....	293
(2) Erfahrungen in Heilbronn und frühere Einsätze .....	294
(3) Weitere Verhältnisse innerhalb der BFE .....	295
(4) Einsatz am Tattag und dessen Planung .....	296
(5) Ablauf am Einsatztag .....	297
(6) Kommunikation .....	299
(7) Geschehen nach der Tat.....	299
e) Kriminalkommissar V. G. ....	301
f) Polizeikommissar U. W. ....	305
2.4. Ermittlungen zu Motiven und Möglichkeiten der Opferauswahl.....	307
a) Kriminaloberrat F. H. ....	307
b) Kriminaloberrat A. M. ....	308
c) Erster Kriminalhauptkommissar A. T. ....	312
(1) Aufgabe der OFA bei den Ermittlungen des Polizistenmordes und Zusammenarbeit mit den Ermittlern .....	312
(2) Folgerungen für Tatumstände, Tatzeugen und mögliche Blutanhaftungen durch den Gesamttatverlauf an den Beteiligten .....	315
(3) Folgerungen zur Opferauswahl und Tatplanung .....	316
(4) Schlussfolgerungen zur Täterschaft und Motivstruktur.....	317
(5) Zusammenhang mit anderen NSU-Taten .....	319
(6) „Zweitätertheorie“ .....	319
(7) Geografischer Bezug der Tatbeteiligten .....	320
(8) Problem des Nichterkennens einer terroristischen Tat und mögliche Ursachen.....	321
(9) Schlussfolgerungen/Konsequenzen .....	324
d) Kriminalhauptkommissarin S. R.....	325
(1) Mutmaßliche Verbindungen des NSU zu M. K.....	326
(2) Einsatzplanung für den 25. April 2007 und Dienstaustausch von M. K..	326
(3) Vorhersehbarkeit der Anwesenheit auf der Theresienwiese am Tattag .....	328
(4) Einsätze M. K. ....	329
(5) Pausenverhalten der Bereitschaftspolizei .....	331
(6) Kontakt der BFE zur Familie K.....	331
(7) Umfeld M. A.....	332

(8) Mutmaßliche Probleme bei der Vernehmung von Beamten der BFE 523 .....	332
e) Kriminaloberrat A. K. ....	334
f) Polizeikommissarin N. K. ....	337
g) Kriminalhauptkommissarin B. F. ....	340
h) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T. ....	342
i) Kriminalhauptkommissar H. K. ....	343
j) Erster Staatsanwalt C. M. ....	344
k) Kriminaloberkommissar M. G. ....	347
l) Kriminalhauptkommissar W. F. ....	347
m) Sachverständiger U. J. ....	348
(1) Funkzellen.....	348
(2) Service-SMS und mögliche Ortung mittels Mobilfunkgerät.....	348
n) Kriminaloberkommissar R. S. ....	351
<b>3. Hinweise auf mögliche weitere Tatbeteiligte .....</b>	<b>352</b>
3.1. Sachverständige.....	352
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	352
b) Sachverständiger Holger Schmidt.....	354
c) Sachverständiger Thomas Moser .....	355
d) Sachverständiger Stefan Aust .....	357
e) Sachverständiger Wolfgang Schorlau .....	357
3.2. Unmittelbare Zeugen in Tatnähe.....	358
a) A. M. ....	358
b) M. K. ....	360
c) Z. K. ....	362
3.3. Vertraulicher Hinweisgeber .....	365
a) Kriminalhauptkommissar K. B. ....	365
b) Kriminalhauptkommissar K. B. ....	368
3.4. Zeugen zu den weiteren durchgeführten Ermittlungen.....	369
a) Kriminaloberrat F. H. ....	369
b) Kriminaloberrat A. M. ....	369
c) Kriminalhauptkommissarin S. R. ....	371
d) Kriminaloberrat A. K. ....	373
e) Kriminalhauptkommissar J. G. ....	376
f) Kriminalhauptkommissar J. A. ....	376
g) Kriminalhauptkommissar W. F. ....	376
h) Erster Staatsanwalt C. M. ....	377
<b>4. Versäumnisse der Ermittlungen allgemein.....</b>	<b>379</b>
4.1. Sachverständige.....	379
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	379
(1) Auswertung von Telekommunikationsverbindungen und E-Mailkonto von M. K. bei Yahoo .....	379
(2) Auswertung von Videoaufnahmen aus Tatortnähe und DNA .....	379



(3) Frühere Einsätze von M. K. und Hintergrund des Einsatzes am Tattag .....	380
(4) Ringalarmfahndung und Wohnmobilermittlung.....	380
(5) Festhalten an früher Hypothesenbildung und ausgeblendete Möglichkeit eines politischen Anschlags.....	380
(6) Disput zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und Phantombildveröffentlichung .....	381
(7) „DNA-Phantom“-Spur.....	381
b) Sachverständige Dorothea Marx.....	381
c) Sachverständige Andrea Röpke .....	382
d) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran.....	382
e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	383
f) Sachverständiger Thomas Moser.....	383
g) Sachverständiger Rainer Nübel.....	384
(1) Phantomspur .....	384
(2) Handyauswertung .....	385
(3) Hinweis auf rechtsextremistischen Tathintergrund durch FBI-Profiler bei der Ceska-Mordserie .....	385
h) Sachverständiger Stefan Aust .....	386
i) Sachverständiger Dirk Laabs .....	386
4.2. Zeugen zu mutmaßlichen Ermittlungsfehlern allgemein .....	386
a) Kriminaldirektor A. M. ....	386
(1) Sammelpunkt und Kräfteinteilung.....	387
(2) Tatortabspernung.....	388
(3) Wegschicken von Zeugen.....	390
(4) Tatortfreigabe.....	390
(5) Erste Fahndungsmaßnahmen .....	391
b) Kriminaloberrat F. H.....	392
c) Kriminaloberrat A. M.....	395
(1) Videomaterial.....	398
(2) Ringalarmlisten.....	399
(3) Telekommunikations- und Funkzellenauswertung.....	399
d) Kriminalhauptkommissarin S. R.....	400
e) Kriminalhauptkommissar H. B. ....	405
f) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T. ....	405
g) Kriminalhauptkommissar M. N. ....	406
h) Kriminalhauptkommissar W. F.....	406
i) Erster Staatsanwalt C. M. ....	410
(1) Hinweise auf Bezüge zur Organisierten Kriminalität .....	411
(2) Datenauswertung im Allgemeinen .....	412
(3) Ringalarmfahndung.....	413

(4) Funkzellendaten .....	414
(5) Videoaufzeichnungen.....	414
(6) Molekulargenetische Untersuchung aufgefundenener Gegenstände .....	415
(7) Opferumfeldermittlungen.....	415
(8) Auswertung des privaten E-Mail-Accounts von M. K.....	416
(9) Hinweisgeber Vertrauensperson VP 22 .....	418
4.3. Zeugen zur Nichtveröffentlichung von Phantombildern.....	419
a) Kriminaloberrat F. H. ....	419
b) Kriminaloberrat A. M. ....	419
(1) Phantombild aus Aussagen und Erinnerungen von M. A. ....	420
(2) Phantombilder aus Aussagen und Erinnerungen des Zeugen A. M. ....	421
c) Kriminalhauptkommissar H. B. ....	422
(1) Befragungen und Vernehmungen von M. A. ....	422
(2) Bewertung der Vernehmungen aus Sicht des Zeugen .....	424
(3) Weiteres Vorgehen und Verhältnis zur Staatsanwaltschaft.....	427
d) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T.....	427
e) Kriminalhauptkommissar K. K. ....	431
f) Diplom-Psychologin Dr. A. B. ....	434
g) Kriminalhauptkommissar M. N. ....	437
h) Kriminaloberrat A. K. ....	438
i) Kriminalhauptkommissarin S. R.....	439
j) Polizeikommissarin N. K. ....	439
k) Dr. T. H. ....	439
l) Diplom-Psychologe O. N.....	444
m) Dr. R. S. ....	446
n) Erster Staatsanwalt C. M.....	448
(1) Phantombild und Hypnosebefragung von M. A.....	450
(2) Gespräch mit M. A. über die Phantombildveröffentlichung.....	463
(3) Phantombild Ehepaar K. und Zeugin W. ....	465
(4) Phantombild VP 22 .....	466
(5) Abschließende Bewertung.....	467
o) E-Mail von Rechtsanwalt M. vom 30. November 2015 .....	469
4.4. Phantoms pur .....	470
a) Kriminaloberrat F. H. ....	470
b) Kriminalhauptkommissar H. B. ....	472
c) Kriminalhauptkommissarin S. R.....	473
d) Kriminalhauptkommissar M. N. ....	473
e) Erster Staatsanwalt C. M.....	473
4.5. Mutmaßlicher Rassismus in den Ermittlungen .....	475
a) Sachverständiger Prof. Dr. Kurt Möller .....	475
b) Kriminalhauptkommissarin S. R.....	476

<b>5. Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Anschlags von Heilbronn vor Bekanntwerden des NSU im November 2011 .....</b>	<b>477</b>
5.1. Allgemeines zu entsprechenden mutmaßlichen Hinweise .....	477
a) Sachverständige Andrea Röpke .....	477
b) Sachverständiger Holger Schmidt.....	478
c) Sachverständiger Clemens Binninger .....	479
d) Sachverständige Dr. Eva Högl.....	479
e) Präsidentin Beate Bube .....	479
f) Erster Staatsanwalt C. M. ....	480
g) Kriminaloberrat F. H.....	480
h) Kriminaloberrat A. M. ....	482
i) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T.....	484
j) Zeuge R. O.....	485
k) Kriminalhauptkommissar W. F.....	485
5.2. Hinweisgeber M. W. ....	486
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	486
b) Sachverständige Dorothea Marx .....	486
c) Kriminalhauptmeister M. W. ....	487
d) Kriminalhauptkommissar U. M. ....	489
e) Kriminaloberrat F. H.....	491
f) Kriminaloberrat A. M. ....	491
g) Kriminalhauptkommissarin S. R.....	491
h) Erster Staatsanwalt C. M.....	492
5.3. Anwesenheit von Sicherheitsbehörden im Tatumfeld .....	493
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	493
b) Sachverständiger Holger Schmidt.....	494
c) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	494
d) Sachverständiger Rainer Nübel.....	495
e) V. L. ....	495
f) Präsidentin Beate Bube.....	497
g) P. L.....	500
h) Kriminalhauptkommissar M. M.....	504
i) Kriminalhauptkommissar J. K. ....	504
j) Kriminalhauptkommissarin S. R.....	505
k) Kriminaloberrat F. H.....	506
l) Kriminaloberrat A. M. ....	506
m) Kriminaloberrat A. K.....	507
n) Kriminaloberkommissar M. G.....	508
o) Kriminalhauptkommissar W. F.....	511
p) Sachverständiger U. J.....	511
q) Erster Staatsanwalt C. M.....	512
r) Schreiben der Santander Consumer Bank AG vom 23. Juni 2015.....	512

5.4. Quelle „Krokus“ .....	513
5.4.1. Zu prüfender Sachverhalt .....	513
5.4.2. Zeugenaussagen im Einzelnen .....	513
a) N. R. ....	513
b) L. R. ....	517
c) R. O. ....	518
d) Kriminalhauptkommissar a.D. G. Q. ....	525
e) Kriminalhauptkommissarin S. R. ....	526
f) Kriminaloberrat A. K. ....	527
g) Kriminalhauptkommissar J. A. ....	527
h) Erster Staatsanwalt C. M. ....	531
i) Sachverständiger Holger Schmidt .....	531
j) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran .....	532
k) Sachverständiger Thomas Moser .....	532
l) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke .....	533
5.5. Spur „A. C.“ .....	533
a) Kriminalhauptkommissar B. G. ....	533
b) Kriminalhauptkommissar J. A. ....	539
c) Kriminalhauptkommissar K. B. ....	540
d) Kriminaloberrat F. H. ....	541
<b>III. Komplex Ku-Klux-Klan (KKK) .....</b>	<b>542</b>
<b>1. Zu prüfender Sachverhalt .....</b>	<b>542</b>
<b>2. Aussagen von Sachverständige zu Entstehung, Organisation und Rolle     des EWK KKK und Polizeibeamten in ihm .....</b>	<b>542</b>
a) Sachverständiger Holger Schmidt .....	542
b) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran .....	544
c) Sachverständiger Clemens Binninger .....	548
d) Sachverständige Dr. Eva Högl .....	550
e) Sachverständige Andrea Röpke .....	550
f) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke .....	550
g) Sachverständiger Stefan Aust .....	551
h) Sachverständiger Dirk Laabs .....	551
<b>3. Zeugen zum EWK KKK allgemein .....</b>	<b>552</b>
a) Kriminalhauptkommissar M. K. ....	552
(1) IK KKK .....	553
(2) EWK KKK .....	553
(3) Weitere Klanggruppierungen .....	556
b) Y. F. ....	556
c) Kriminalhauptkommissar a.D. E. W. ....	561
d) Kriminaloberkommissar M. G. ....	566

<b>4. Kenntnisse und Rolle des Verfassungsschutzes, der mutmaßlichen Informanten und Quellen im EWK KKK – „Honigtopftheorie“ und des vermuteten Geheimnisverrat</b> .....	<b>567</b>
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	567
b) Sachverständiger Wolfgang Schorlau.....	568
c) R. O. ....	568
d) H. S. ....	571
e) C. G. ....	575
f) Oberregierungsrätin B. N. ....	578
g) Kriminaldirektor M. B. ....	585
h) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher.....	589
(1) Erste Hinweise auf KKK .....	590
(2) Anfrage des LKA vom 7. September 2000.....	592
(3) Quelle des LfV im KKK.....	597
(4) Honigtopf-Theorie .....	599
(5) Zerfall des EWK KKK und Polizisten in anderen Organisationen ....	599
(6) Geheimnisverrat im LfV.....	599
i) Präsidentin Beate Bube.....	602
(1) Problem der Aktensichtung und -zulieferung .....	602
(2) Erkenntnissen des LfV zum KKK allgemein .....	607
(3) Geheimnisverrat im LfV .....	608
<b>5. Der EWK KKK im Verhältnis zu anderen KKK-Strukturen und Verbindungen zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU</b> .....	<b>609</b>
a) P. E. ....	609
b) K. W. ....	611
c) Jerzy Montag .....	614
(1) Öffentliche Vernehmung .....	614
(2) Geheime Vernehmung .....	635
d) G. B. ....	635
e) Kriminaloberrat A. K. ....	635
<b>6. Erkenntnisse zur Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK und möglichen Bedeutung für den Mord in Heilbronn</b> .....	<b>636</b>
a) S. B. ....	636
b) Kriminaloberkommissar J. B. ....	639
c) Polizeihauptmeister J. W. ....	641
d) Polizeihauptmeister T. H. ....	644
e) Polizeioberkommissar M. F. ....	650
f) Polizeihauptmeisterin K. F. ....	652
<b>7. Aufklärung und Disziplinarrechtliche Reaktion hinsichtlich der Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK</b> .....	<b>653</b>
a) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher .....	653
b) Präsident a.D. Dieter Schneider .....	658

c) Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger .....	666
d) Ministerialdirektor a.D. Roland Eckert.....	672
e) Präsident Max Munding.....	673
f) Ltd. Polizeidirektor a.D. E. H. ....	676
g) Direktor der Bereitschaftspolizei a.D. A. G.....	683
h) Bürgermeister Dr. Martin Schairer .....	688
i) Ministerialdirektor Dr. Wolf-Dietrich Hammann.....	692
<b>8. Beschluss hinsichtlich der weiteren Aufklärung .....</b>	<b>701</b>
<b>IV. Fall F. H. ....</b>	<b>702</b>
<b>1. Zu prüfender Sachverhalt .....</b>	<b>702</b>
<b>2. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen.....</b>	<b>702</b>
2.1. Übergreifende Zeugen und Sachverständige.....	702
a) G. H. ....	702
(1) Entwicklung in der rechtsextremistischen Szene.....	703
(2) NSU/NSS/Attentat Heilbronn.....	704
(3) Weitere Entwicklung in der rechtsextremistischen Szene und Strafverfahren .....	704
(4) Versuche, sich aus der „rechtsextremistischen Szene“ zu lösen .....	705
(5) Rolle der Big Rex .....	706
(6) Zeit vor dem 16. September 2013.....	707
(7) Gesundheitliche Probleme und Substanzen.....	707
(8) Wochenende bis zum Tod: .....	708
(9) Todesnachricht und anschließende Entwicklung.....	709
(10) Mutmaßliche Ermittlungsspannen und Gegenstände .....	711
b) T. H. ....	713
(1) Lebenssituation vor dem 16. September 2013.....	713
(2) Kenntnisse über die rechtsextremistische Szene .....	714
(3) Verhältnis von F. H. zur Polizei .....	715
(4) Tage vor dem Tod.....	715
(5) Nach dem Tod; polizeiliche Ermittlungen im Todesfall .....	715
c) M. M.....	718
d) Sachverständiger Clemens Binninger .....	719
2.2. Kenntnisse von F. H. zum NSU und Mordanschlag von Heilbronn sowie Rolle der Polizei vor seinem Tod.....	719
a) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	719
b) G. J. ....	720
c) „Bandini“.....	721
(1) Wissen zu F. H.s Beziehungen in die rechtsextremistische Szene .....	721
(2) Kenntnisse von F. H. zum Mord von Heilbronn.....	723
(3) Gesundheitliche Probleme von F. H. ....	724

(4) Todesfall von F. H. und anschließende Entwicklungen .....	724
d) H. W. ....	726
e) A. H. ....	727
f) M. Kk. ....	731
g) K. K. ....	733
h) Kriminaloberkommissarin J. M. ....	734
i) Kriminalhauptkommissar K. H. ....	736
j) Kriminalhauptkommissar K. B. ....	737
k) Kriminalhauptkommissar O. R. ....	738
(1) Tätigkeit im Rahmen der ursprünglichen EG „Umfeld“ .....	739
(2) Tätigkeit nach Wiederaufnahme der Ermittlungen im Jahr 2015 .....	741
l) Kriminaloberkommissar P. R. ....	745
m) Kriminaloberrat A. K. ....	746
n) Sachverständiger Holger Schmidt.....	747
o) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran.....	747
p) Sachverständiger Thomas Moser .....	747
q) Sachverständiger Rainer Nübel.....	748
r) Sachverständige Andrea Röpke.....	748
2.3. Brand-Tod von F. H. und Todesfallermittlungen.....	748
a) P. R. ....	748
b) M. A. ....	750
c) J. S. ....	751
d) S. E. ....	752
e) A. U. ....	753
f) J. M. ....	754
g) Stadtbrandamtsrat C. H. ....	755
h) Erster Kriminalhauptkommissar H. H. ....	757
(1) Ablauf des Todesermittlungsverfahrens .....	757
(2) Feststellungen zur Brandsituation und Untersuchungen durch Sachverständige .....	759
(3) Beweisgegenstände.....	760
(4) Zeugen .....	761
(5) Weitere Ermittlungsansätze .....	763
(6) Rolle der Bezüge des KOK J. B. zur rechtsextremistischen Szene in den Ermittlungen.....	764
(7) Fazit des Zeugen.....	764
i) Kriminalhauptkommissar A. K. ....	765
(1) Vorgehen, Feststellungen im Fahrzeug und Begutachtung vor Ort....	765
(2) Abholung Fahrzeug.....	767
(3) Weitere Ermittlungserkenntnisse.....	767
(4) Weitere mögliche Ermittlungen.....	768

(5) Verbindungen des KOK J. B. in die rechtsextremistische Szene .....	770
j) Kriminalhauptkommissarin A. B. ....	770
k) Kriminalhauptkommissar P. W. ....	772
(1) Überbringung der Todesnachricht .....	772
(2) Weitere Ermittlungstätigkeit .....	773
(3) Weitere mögliche Ermittlungsansätze und rechtsextremistische Bezüge .....	776
l) Kriminaloberkommissar J. B. ....	777
(1) Tätigkeit am Brandort .....	777
(2) Weitere Ermittlungen .....	778
(3) Kontakte zu F. H. ....	780
m) Kriminaloberkommissarin E. A. ....	781
n) Kriminalhauptkommissar R. M. ....	783
o) Oberchemierat Dr. A. K. ....	785
(1) Erste Vernehmung .....	785
(2) Zweite Vernehmung .....	787
p) Sachverständiger Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner .....	791
q) Sachverständige Dr. A. S. ....	793
r) Oberstaatsanwalt beim BGH M. D. ....	794
s) Staatsanwalt Dr. S. B. ....	796
(1) Obduktion .....	796
(2) Weitere Ermittlungsmaßnahmen .....	797
(3) Ermittlungen wegen anderer Straftaten .....	797
(4) Einstellungsverfügung und weiteres Verfahren .....	798
t) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran .....	799
u) Sachverständiger und Zeuge Prof. Dr. Hans Joachim Funke .....	799
<b>3. Erkenntnisse aus anderen Verfahren .....</b>	<b>802</b>
3.1. (Wiederaufgenommenes) Todesfallermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart .....	802
3.2. Disziplinarverfahren gegen Beamte der ehemaligen EG Peugeot .....	802
3.3. Innenrevision des Landespolizeipräsidiums .....	802
3.4. Weitere Verfahren .....	802
<b>4. Untersuchungen des Ausschusses im Übrigen .....</b>	<b>803</b>
4.1. Auswertung des Brandfahrzeugs .....	803
4.1.1. Brandsachverständiger .....	803
4.1.2. Teilnahme von gesondert sichergestellten Asservaten am Brandereignis ...	803
4.2. Auswertung von übergebenen Asservaten .....	803
4.2.1. Auswertung von IT-Geräten und Datenträgern .....	803
4.2.2. Nicht erlangte Asservate .....	803
4.3. Eingeholte Auskünfte .....	804
4.3.1. Telekommunikations- und Chatprovider .....	804
4.3.2. Krankenkasse .....	804



<b>5. Weitere Erkenntnisse.....</b>	<b>804</b>
<b>V. Rolle Baden-Württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU nach der Entdeckung .....</b>	<b>805</b>
<b>1. Zuständigkeiten .....</b>	<b>805</b>
a) Sachverständiger Holger Schmidt.....	805
b) Sachverständiger Thomas Moser .....	806
c) Sachverständiger Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff .....	806
(1) Sachliche Aufgabenteilung der deutschen Sicherheitsstruktur.....	806
(2) Föderale Aufgabenteilung der Sicherheitsarchitektur .....	808
(3) Schutz vor politischem Terrorismus & Extremismus.....	808
(4) Entwicklung der Sicherheitsarchitektur.....	808
(5) Das Bestehen von „Überschneidungsbereichen“ in den Kompetenzen der Sicherheitsbehörden .....	809
(6) Landesrechtliche Besonderheiten .....	809
(7) Gesamtbewertung .....	810
(8) Rechtliche Einzelfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fall „NSU“ .....	810
<b>2. Vernichtung von Akten.....</b>	<b>811</b>
a) Sachverständiger Rainer Nübel.....	811
b) Sachverständiger Clemens Binninger .....	812
c) Sachverständiger Dirk Laabs .....	812
d) Präsidentin Beate Bube .....	812
<b>3. Behandlung von parlamentarischen Auskunftersuchen.....</b>	<b>814</b>
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	814
b) Sachverständige Dorothea Marx.....	814
c) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	815
d) Präsidentin Beate Bube .....	816
<b>4. Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden.....</b>	<b>818</b>
a) Sachverständiger Clemens Binninger .....	818
b) Sachverständige Dorothea Marx .....	819
c) Sachverständiger Heino Vahldieck .....	819
d) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke .....	819
e) Sachverständiger Dirk Laabs .....	819
f) Kriminaloberrat A. K.....	819
g) Kriminaloberrat A. M. ....	820
h) Kriminalhauptkommissar J. A. ....	821
i) Präsidentin Beate Bube.....	822
<b>5. Information der Landesregierung über den Prozess vor dem OLG München.....</b>	<b>822</b>

<b>VI. Handlungsansätze und bereits gezogene Konsequenzen.....</b>	<b>823</b>
<b>1. Auftrag und Erläuterung.....</b>	<b>823</b>
<b>2. Zeugen und Sachverständige zu generellen Erklärungs- und Handlungsansätzen ...</b>	<b>823</b>
a) Sachverständiger Heino Vahldieck .....	823
b) Sachverständiger Clemens Binninger .....	824
(1) Unterschätzter Rechtsextremismus.....	824
(2) Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Justiz ....	824
(3) Grenzen des Föderalismus .....	825
(4) VP-Einsatz .....	825
(5) Kontrolle des Verfassungsschutz.....	826
c) Sachverständige Dr. Eva Högl.....	826
(1) Erklärung: Unterschätzung Rechtsextremismus .....	826
(2) Struktureller Rassismus .....	827
(3) Zusammenarbeit Ermittler – Verfassungsschutz .....	829
(4) Empfehlungen und gezogene Konsequenzen .....	830
d) Sachverständige Dorothea Marx.....	830
(1) Institutioneller Rassismus .....	830
(2) Problem Erkenntnisse vom Verfassungsschutz .....	831
e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke.....	831
(1) Struktureller Rassismus .....	831
(2) Marginalisierung des Rechtsextremismus bei Analyse und Ermittlungen .....	832
(3) Verzicht auf Vertrauenspersonen.....	832
f) Sachverständige Andrea Röpke.....	833
g) Sachverständiger Stefan Aust .....	834
(1) Zu lange Hypothesenbindung der Ermittler.....	834
(2) Vertrauenspersonen und Zurückhalten von Informationen .....	835
h) Sachverständiger Dirk Laabs .....	836
i) Sachverständiger Prof. Dr. Kurt Möller.....	836
(1) Ursachenzusammenhänge des Rechtsextremismus .....	836
(2) Folgen für Prävention bei Kindern und Jugendlichen .....	838
(3) Bewertung vorhandener Programme .....	839
(4) Weitere Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und -terrorismus ....	842
(5) Weitere wissenschaftliche Analyse .....	844
j) Sachverständiger Dr. Heinrich Amadeus Wolff.....	846
(1) Reaktion auf Kompetenzüberschneidungen der Sicherheitsbehörden.....	846
(2) Begünstigung kleiner Terrorzellen durch die bestehende Sicherheitsarchitektur .....	847

(3) Abschaffung des Verfassungsschutzes .....	847
(4) Handlungsempfehlungen im Bereich des Verfassungsschutzrechts.....	847
(5) Handlungsempfehlungen im Bereich des Polizeigesetzes.....	850
k) Kriminaloberrat A. M. ....	852
l) Präsidentin Beate Bube.....	853
(1) Lehren aus dem NSU-Komplex allgemein.....	853
(2) Erkennen rechtsextremistischer Straftaten und Zusammenarbeit.....	853
(3) Bereits gezogene Konsequenzen .....	854
<b>DRITTER TEIL: BEWERTUNG DES SACHVERHALTS .....</b>	<b>857</b>
<b>I. Präambel.....</b>	<b>857</b>
<b>II. Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg.....</b>	<b>857</b>
<b>1. Informationen über den NSU allgemein .....</b>	<b>857</b>
<b>2. Geplante Anschlagziele und Aufenthalte.....</b>	<b>859</b>
<b>3. Kontakte, Unterstützer, Beteiligte .....</b>	<b>860</b>
<b>4. Kontakte baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden     mit dem NSU Umfeld .....</b>	<b>861</b>
<b>5. Kenntnisstand baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden     vor Bekanntwerden des NSU .....</b>	<b>861</b>
5.1. Beteiligung bei Fahndung nach dem Trio .....	861
5.2. Kenntnis der „Garagenliste“.....	861
5.3. Hinweisgeber „Erbse“ .....	861
5.3.1. Gespräch zwischen den Zeugen S. und O. am 11. August 2003.....	862
5.3.2. Weitergabe von Informationen durch den Zeugen S. innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz.....	864
5.4. Operative Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg vom 30. Januar 2007 für die BAO „Bosporus“ .....	866
<b>III. Mordanschlag von Heilbronn.....</b>	<b>867</b>
<b>1. Zweifel an der Täterschaft des NSU? .....</b>	<b>867</b>
1.1. Registrierung des Wohnmobils C-PW 87 an der Kontrollstelle Oberstenfeld ...	868
1.1.1. Anmietung des Wohnmobils durch „H. G.“ .....	868
1.1.2. Verlängerung des Anmietzeitraums .....	868
1.1.3. Vorherige Wohnmobil-Anmietungen im Zusammenhang mit anderen den NSU-Terroristen zugeschriebenen Taten.....	869
1.1.4. Weg-Zeitberechnung zwischen Tatort und Kontrollstelle Oberstenfeld.....	869
1.2. Fund der Tatwaffen in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau.....	870
1.3. Fund der Dienstwaffen im ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach am 4. November 2011 .....	870
1.4. Fund weiterer bei der Tat entwendeter Ausrüstungsgegenstände in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau.....	871
1.5. Fund einer Jogginghose mit Blutantragungen des Opfers M. K. und Spuren von Uwe Mundlos.....	871
1.6. Bekenner-Video der NSU-Terroristen mit Tatbezug zu Heilbronn .....	872
1.7. Aussage von Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht München .....	873
1.8. Keine Hinweise auf unmittelbare Tatbeteiligung von Beate Zschäpe .....	873
1.9. Fazit.....	874

<b>2. Motivation des Anschlags (Zufallsopfer?) .....</b>	<b>874</b>
2.1. Mitgliedschaft des Polizeibeamten T. H. beim Ku Klux Klan in den Jahren 2001/2002 .....	875
2.2. Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach-Lichtenhain .....	875
2.3. Erweitertes familiäres Umfeld von M. K. ....	876
2.4. Angebliche Bezüge des Zeugen C. F. zur rechtsextremistischen Szene .....	877
2.5. Keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit früheren Einsätzen von M. K. oder M. A. ....	877
2.6. Konkrete Tatumstände – keine Anhaltspunkte für eine gezielte, persönlich motivierte Tat .....	879
2.6.1. Keine Anhaltspunkte für ein Ausspähen der Dienstpläne .....	879
2.6.2. Keine Anhaltspunkte für Ausspähen, Ortung oder Verfolgung des Streifenwagens am Tattag .....	879
2.7. Umstände, die aus Sicht des Ausschusses für eine gegen die Polizei, nicht aber M. K. und/oder M. A. persönlich gerichtete Tat sprechen .....	880
2.7.1. Möglichkeit der deutlich einfacheren Tatbegehung bei gezielter Tat gegen eines der Opfer .....	880
2.7.2. Allgemeine Erwägungen – rechtsextremistische Symbolik als Anhaltspunkt für Täter-Motivation? .....	880
2.7.3. Die Nutzung der Theresienwiese als Pausenparkplatz durch Polizeikräfte .....	882
2.7.4. Einlassung von Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht München – Beschaffung funktionstüchtiger Waffen als Motiv .....	882
2.8. Fazit .....	883
<b>3. Hinweise auf mögliche weitere Tatbeteiligte .....</b>	<b>883</b>
3.1. Auswahl des Tatorts .....	883
3.2. Konkrete Tatausführung .....	884
3.3. Keine Hinweise auf konkrete weitere Beteiligte .....	885
3.3.1. T. H. ....	886
3.3.2. Tino Brandt .....	886
3.3.3. A. G. ....	886
3.3.4. A. H. ....	887
3.3.5. F. H. ....	888
3.3.6. A. C. ....	888
3.3.7. Von Zeugen beobachtete „blutverschmierte Personen“ .....	888
3.4. Fazit .....	888
<b>4. Mögliche Fehler der ermittelnden Behörden.....</b>	<b>889</b>
4.1. Unterlassene Veröffentlichung von Phantombildern .....	889
4.2. Auswertung der Telekommunikation der Tatopfer .....	891
4.3. Erhebung und Sichtung der Daten der Ringalarmfahndung vom 25. April 2007 .....	892
4.4. Sicherstellung und Auswertung von Videoaufnahmen in Tatortnähe .....	892
4.5. Absperrung und Freigabe des Tatorts .....	892
4.6. Wegschicken von möglichen Zeugen vom Tatort.....	893
4.7. Opferumfeldermittlungen .....	894
4.8. Erstellung einer Operativen Fallanalyse im Jahr 2007 und 2009.....	894
4.9. UwP-Spur („Wattestäbchenspur“) .....	896
4.10. Hinweis auf die Ceska-Mordserie durch M. W. ....	896
4.11. Ermittlung des Tauschpartners von M. K. ....	897
4.12. DNA-Abgleich mit Tatortberechtigten sowie Auswertung daktyloskopischer Spuren .....	897

4.13. Auswertung von Kreuztreffern aus den Funkzellendaten der Soko Parkplatz und EUROPOL-Daten .....	898
4.14. Kein struktureller Rassismus in der Ermittlungsarbeit .....	899
<b>5. Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Anschlags von Heilbronn vor Bekanntwerden des NSU im November 2011 .....</b>	<b>899</b>
5.1. Hinweise allgemein .....	900
5.2. Anwesenheit von Sicherheitsbehörden im Tatumfeld .....	900
5.3. Quelle „Krokus“ .....	902
5.3.1. Zu prüfender Sachverhalt .....	902
5.3.2. Mögliches Ausspähen von M. A. ....	902
a) Gespräch über den verletzten Polizeibeamten M. A. ....	902
b) Hinweis der Quelle „Krokus“ an das LfV .....	902
5.3.3. Mögliche Täterschaft A. N.s .....	903
5.3.4. Zu den Zeugenvernehmungen .....	903
<b>IV. Komplex Ku-Klux-Klan (KKK) .....</b>	<b>904</b>
<b>1. Gegenstand der Untersuchung.....</b>	<b>904</b>
<b>2. Unvollständige Aktenvorlage durch den Verfassungsschutz .....</b>	<b>904</b>
<b>3. Die Untersuchung der Ku-Klux-Klan-Strukturen in Baden-Württemberg.....</b>	<b>904</b>
<b>4. Die „International Knights of the Ku-Klux-Klan“ (IK KKK).....</b>	<b>905</b>
4.1. Wer war der Klan-Führer? .....	905
4.2. Wer gehörte zu welchem Klan? .....	906
4.3. Wie gefährlich war der IK KKK? .....	906
4.4. Die Protagonisten der Klan-Spaltung.....	906
<b>5. Die „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK).....</b>	<b>907</b>
5.1. Ideologie und Aktivitäten des EWK KKK.....	907
5.2. Hinweise auf Bezüge zum NSU oder zum Umfeld des NSU .....	908
5.3. V-Leute des Verfassungsschutzes im Ku-Klux-Klan .....	908
5.3.1. Die Vorgehensweise des BfV .....	908
5.3.2. Die Vorgehensweise des LfV.....	909
5.3.3. A. S. ....	909
a) Führte das LfV den EWK-KKK-Gründer als Quelle? .....	910
b) Was wusste das LfV über die KKK-Aktivitäten von A. S.?.....	910
5.3.4. T. „Corelli“ R. ....	910
a) Wie entstand der KKK-Kontakt von „Corelli“? .....	911
b) Das Handeln des „Corelli“ im EWK-KKK .....	911
c) Hinweise auf NSU-Bezüge von „Corelli“ .....	911
d) Die Bilanz der V-Mann-Tätigkeit des „Corelli“ hinsichtlich des EWK KKK.....	912
5.3.5. Gab es weitere V-Leute im EWK KKK oder anderen Klan-Gruppen mit Baden-Württemberg-Bezügen?.....	912
5.3.6. Die Honigtopf-Theorie.....	912
5.4. Zwei Polizisten im KKK .....	913
5.4.1. Die Motivation der Polizeibeamten für ihren KKK-Eintritt .....	913
5.4.2. Wie J. W. Kontakt zum EWK KKK bekommen hat.....	914
5.4.3. Wie T. H. Kontakt zum EWK KKK bekommen hat.....	914
5.4.4. Die politische Einstellung der beiden Polizeibeamten im KKK.....	915
5.4.5. Dauer der Polizisten-Mitgliedschaften im KKK.....	915

5.4.6. Hinweise auf Polizisten im Ku-Klux-Klan .....	916
5.4.7. Umgang der Landespolizei-Führung mit den Beamten aus dem Ku-Klux-Klan.....	916
5.4.8. Die Polizisten, die im KKK Mitglied waren, blieben lange unbehelligt.....	918
5.4.9. Die Prüfung der LfV-Beweismittel .....	918
5.4.10. Die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen.....	919
5.4.11. Die disziplinarrechtliche Würdigung der KKK-Mitgliedschaften .....	919
5.4.12. Die ministeriale Prüfung der dienstrechtlichen Schritte .....	920
5.4.13. Eine Einstellung wegen Verjährung im Fall W. ....	921
5.4.14. T. H. – erst befördert, dann zurechtgewiesen.....	921
5.5. Weitere KKK-Kontakte bei der Polizei?.....	922
5.5.1. Wie M. F. in Kontakt zum EWK KKK gekommen ist .....	922
5.5.2. Wie K. F. in Kontakt zu Mitgliedern des EWK KKK gekommen ist.....	923
5.5.3. Die Rolle des Polizisten J. B. ....	923
5.6. Weitere KKK-Interessenten in der Polizei? .....	923
5.6.1. Ein Abschöpfungsgespräch des LfV mit A. S.....	924
5.6.2. Ein Abschöpfungsgespräch des LfV mit S. B.....	924
5.6.3. Ein „Corelli“-Hinweis auf eine Gruppe rechtsextremistischer Polizisten...	924
5.6.4. War ein Polizist aus Gaggenau KKK-Interessent? .....	925
5.7. Gerüchte zu „Ritualen“ bei der früheren 5. BPA Böblingen .....	925
5.7.1. Hinweise von Führungskräften der Polizei .....	925
5.7.2. Polizisten in „Thor Steinar“-Kleidung .....	926
5.7.3. Fazit.....	926
5.8. Ein Baden-Württemberger Verfassungsschützer als Hinweisgeber des KKK? .....	926
5.8.1. Die Suche nach einem Geheimnisverräter in den Sicherheitsbehörden...	927
5.8.2. Die Motivation des Geheimnisverrätters.....	927
5.8.3. Die disziplinarrechtliche Reaktion auf den Geheimnisverrat .....	928
5.8.4. Im Jahr 2012 wurde doch noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet.....	928
5.9. Was ist aus dem EWK KKK geworden? .....	929
<b>6. Die „United Northern and Southern Knights of the Ku-Klux-Klan“ (UNSK KKK)....</b>	<b>929</b>
<b>7. KKK-Aktivitäten ab Mitte der 90er-Jahre .....</b>	<b>929</b>
<b>V. Fall F. H.....</b>	<b>930</b>
<b>1. Gegenstand der Untersuchung.....</b>	<b>930</b>
1.1. Hinweis des F. H. ....	930
1.2. NSS / NSU-Veranstaltung in Öhringen?.....	931
1.3. Weitere Feststellungen zur „Neoschutzstaffel“ – NSS .....	932
<b>2. Zugehörigkeit des F. H. zur rechtsextremistischen Szene .....</b>	<b>933</b>
<b>3. Rekonstruktion der letzten Tage vor seinem Tod am 16. September 2013 .....</b>	<b>934</b>
<b>4. Brandtod .....</b>	<b>937</b>
4.1. Augenzeugen.....	937
4.2. Sachverständige.....	938
4.3. Gerichtsmedizinische Feststellungen .....	938

<b>5. Mögliche Hinweise auf Suizid?</b> .....	<b>939</b>
5.1. WhatsApp-Status.....	939
5.2. Allgemeines Befinden von F. H.; WhatsApp-Verkehr mit der Zeugin „Bandini“ .....	940
5.3. Psychiatrische Behandlung und mögliche Hinweise auf frühere Suizidgedanken .....	940
5.4. Hinweise auf Medikamenten- und Alkoholkonsum? .....	941
5.5. Kein Suizid aus Liebeskummer.....	942
<b>6. Mögliche Bedrohungen aus der rechtsextremistischen Szene?</b> .....	<b>942</b>
6.1. Anruf um 17 Uhr .....	942
6.2. Häufiger SIM-Karten-Wechsel .....	943
6.3. Manipulationen an den Autos der Familie H. ....	943
6.4. Einbruch im Fitnessstudio .....	943
6.5. Erpressung wegen beschlagnahmter Waffen?.....	944
6.6. Zwischenfazit .....	945
<b>7. Bewertung der Ermittlungsarbeit</b> .....	<b>945</b>
7.1. Spurensicherung am Brandort.....	945
7.2. Zeugenbefragungen am Brandort.....	946
7.3. Ermittlungsarbeit der EG „Peugeot“ .....	946
7.3.1. Durchsuchung des Fahrzeugs von F. H.....	947
7.3.2. Sicherstellung von Gegenständen im Fahrzeug .....	947
7.3.3. Fremdverschulden am Tag des Todes ausgeschlossen .....	947
7.3.4. Freigabe des Fahrzeugs zur Verschrottung .....	948
7.3.5. Überbringung der Todesnachricht.....	948
7.3.6. Verzicht auf die Vernehmung der Zeugin M. M.....	949
7.3.7. Ermittlung zur Tankstelle.....	949
7.4. Ermittlungen der EG „Umfeld“ .....	950
7.5. RegEA BW.....	951
7.6. „BIG Rex“ .....	951
7.7. Staatsschutz Heilbronn .....	951
7.8. EG „Wasen“ .....	952
7.9. Interne Revision und Disziplinarverfahren .....	952
<b>8. Zusammenarbeit mit der Familie H. und Beratern</b> .....	<b>952</b>
8.1. Handy, Laptop, Camcorder .....	953
8.2. Abfragen der Bestandsdaten bei Facebook, O2 und WhatsApp .....	953
8.3. Krankenakte .....	953
<b>9. Erkenntnisse des Sachverständigen Kupfrian</b> .....	<b>954</b>
<b>10. Hinweisgeber G. und das sog. „Bandini Interview“</b> .....	<b>954</b>
<b>VI. Rolle Baden-Württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU nach der Entdeckung</b> .....	<b>954</b>
<b>1. Zuständigkeiten</b> .....	<b>954</b>
<b>2. Vernichtung von Akten</b> .....	<b>955</b>
<b>3. Behandlung von parlamentarischen Auskunftersuchen</b> .....	<b>956</b>
3.1. Aktenvorlagen an den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages .....	956
3.2. Aktenvorlagen an den NSU-Untersuchungsausschuss in Thüringen.....	957
<b>4. Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden</b> .....	<b>958</b>

<b>5. Information der Landesregierung über den Prozess vor dem OLG München.....</b>	<b>959</b>
<b>VII. Handlungsansätze und bereits gezogene Konsequenzen bis Mai 2015 .....</b>	<b>959</b>
<b>1. Gemeinsame Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz .....</b>	<b>959</b>
<b>2. Maßnahmen der Polizei.....</b>	<b>960</b>
<b>3. Maßnahmen des Verfassungsschutzes .....</b>	<b>961</b>
<b>4. Maßnahmen im Bereich der Justizbehörden.....</b>	<b>962</b>
<b>VIII. Wesentliche weitere Entwicklungen nach Mai 2015</b>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>VIERTER TEIL: BESCHLUSSEMPFEHLUNG DES</b>	
<b>UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES .....</b>	<b>965</b>
<b>1. Bundesratsinitiative zur Änderung des PKGrG .....</b>	<b>966</b>
<b>2. Qualitätssicherung und -verbesserung bei Polizei, Verfassungsschutz</b>	
<b>und Staatsanwaltschaft .....</b>	<b>966</b>
<b>3. Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung; Aus- und Fortbildung .....</b>	<b>967</b>
<b>4. Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei.....</b>	<b>969</b>
4.1. Rechtsgebundenheit des Informationsaustauschs .....	969
4.2. Gemeinsame Dateien und nachrichtendienstliches Informationssystem .....	969
4.3. Institute der informationellen Zusammenarbeit .....	970
<b>5. Polizeiinterner Informationsaustausch .....</b>	<b>970</b>
<b>6. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutz .....</b>	<b>970</b>
<b>7. Arbeitsweise und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel beim Verfassungs-</b>	
<b>schutz sowie Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter durch die Polizei .....</b>	<b>971</b>
<b>8. Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz.....</b>	<b>971</b>
<b>9. Ermittlungsarbeit im Bereich der Telekommunikation .....</b>	<b>972</b>
<b>10. Stärkung der Internetkompetenz beim Verfassungsschutz .....</b>	<b>973</b>
<b>11. Aktenhaltung, Dokumentenmanagement und Datenschutz.....</b>	<b>973</b>
<b>12. Geheimhaltung .....</b>	<b>974</b>
12.1. Notwendigkeit der Geheimhaltung .....	974
12.2. Zeitgemäße Einstufungspraxis .....	974
12.3. Zeitgemäßes Geheimschutzrecht.....	974
<b>13. Extremismusbekämpfung durch Prävention.....</b>	<b>975</b>
<b>14. Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>976</b>
<b>15. Zivilgesellschaft .....</b>	<b>976</b>
<b>LISTE DER ALLGEMEINEN ANLAGEN .....</b>	<b>977</b>



Das Andenken an  
die am 25. April 2007  
im Dienst für das Land Baden-Württemberg  
ermordete Polizeibeamtin M. K.  
und das Bewusstsein um ihren schwer verletzten Kollegen  
der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg,

das Gedenken an  
Enver Şimşek,  
Abdurrahim Özüdoğru,  
Süleyman Taşköprü,  
Habil Kılıç,  
Mehmet Turgut,  
İsmail Yaşar,  
Theodoros Boulgarides,  
Mehmet Kubaşık,  
Halit Yozgat,

das Wissen um die Opfer der weiteren Taten des NSU  
sowie das Leid ihrer Angehörigen

sind uns Verpflichtung,

gemeinsam unsere demokratische und rechtsstaatliche Kultur  
mit aller Entschlossenheit gegen Extremismus und Fremdenhass zu verteidigen.  
Wir lassen nicht zu, dass einige Wenige das Klima in unserem Land vergiften.

Alle, die in diesem Land leben, arbeiten oder zu Gast sind, sollen sich sicher fühlen  
und alle, die dafür und für unser Land bei der Polizei oder an anderer Stelle  
ihren Beitrag leisten, sind in bestmöglicher Weise zu schützen.

Unser Rechtsstaat hat mit seinen Sicherheitsbehörden und seiner Justiz  
alles ihm im Rahmen seiner freiheitlichen Verfassung Mögliche zu tun,  
damit insbesondere rechtsextremistische Gewalttaten so weit wie möglich verhindert,  
so rasch als möglich aufgeklärt und wirksam geahndet werden.

Der Rechtsterrorismus des NSU kann nur im Zusammenwirken  
aller verantwortlichen staatlichen Stellen bis zum Ende aufgeklärt werden.

Der Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg  
hat hierzu in Erfüllung seines Auftrags durch den Landtag einen Beitrag geleistet.

Die Aufklärung ist damit nicht abgeschlossen.



## ERSTER TEIL: FORMALIEN

### I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses

#### 1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat am 5. November 2014 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einzusetzen mit folgendem Auftrag:

*Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K., dem versuchten Mord an ihrem Kollegen und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler und Versäumnisse es bei der Aufklärung der Straftaten in Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden gab und welche Verbindungen des NSU und seiner Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben.*

*I. Dabei ist insbesondere zu klären,*

*1. welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe NSU und ihren Unterstützern zu rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen (einschließlich der rechtsextremistischen Musikszene) in Baden-Württemberg bestanden und ob diese Personen bzw. Personen, die diesen rechtsextremistischen Kreisen oder Organisationen zuzurechnen sind, an den Straftaten des NSU beteiligt waren, die Straftaten des NSU oder den NSU beim Leben im Untergrund unterstützt haben;*

*2. ob nach dem Abtauchen des NSU-Trios in den Untergrund im Jahr 1998 die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden an den gezielten Fahndungsmaßnahmen der thüringischen und sächsischen Sicherheitsbehörden oder am Informationsaustausch im Rahmen der Fahndung beteiligt waren, insbesondere ob den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden die sogenannte „Garagenliste“ des Mundlos, auf der vier Kontaktpersonen aus Ludwigsburg verzeichnet waren, vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 vorlag;*

*3. ob es im Mordfall Heilbronn von den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Fehler und Versäumnisse bei den Ermittlungen gab und gegebenenfalls wie diese im Hinblick auf den Umstand, dass der Mord vor November 2011 nicht aufgeklärt wurde, zu bewerten sind, insbesondere*

- ob es Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Tat gab und ob ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat von den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden hätte erkannt werden müssen, z. B. durch Informationen der Quelle „Krokus“;*
- welche Auswirkungen die anfängliche Konzentration der Ermittlungen auf die sogenannte „Phantom-Spur“ hatte und ob die „Phantom-Spur“ zu einem früheren Zeitpunkt als solche hätte erkannt werden müssen;*
- wie der Hinweis des Onkels von M. K. vom 4. Mai 2007 zu bewerten ist, dass die Tat an seiner Nichte etwas mit den „Türkenmorden“ zu tun habe;*
- inwieweit und mit welchem Erkenntnisgewinn im privaten und dienstlichen Umfeld von M. K. ermittelt wurde;*
- inwieweit die Einsätze, an denen M. K. beteiligt war, ausgewertet und überprüft wurden und die ermittelnden Behörden hierüber Erkenntnisse erhielten;*
- welche Hinweise auf eine Beziehung der Tat ins Umfeld der organisierten Kriminalität in Heilbronn bestanden;*

- *ob und ggf. welche Fehler bei technischen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere beim Kennzeichenabgleich des Wohnwagens sowie bei der Auswertung von Videoaufnahmen, auftraten;*
- *weshalb Fahndungsfotos, die nach Angaben von Zeugen gefertigt wurden, nicht veröffentlicht wurden;*

*4. wie Behauptungen (u. a. in den Medien) zu bewerten sind, dass es sich bei M. K. und ihrem Kollegen nicht um Zufallsoffer handele und ob es gegebenenfalls Belege dafür gibt, dass an der Tat in Heilbronn außer den Mitgliedern des Trios weitere Personen beteiligt waren;*

*5. ob Mitglieder des „European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“, dem im Jahr 2001/2002 zeitweise zwei baden-württembergische Polizeibeamte angehörten, an dem Mord in Heilbronn beteiligt waren und/oder ob den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Hinweise vorlagen, dass der EWK KKK oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg an dieser oder an anderen Straftaten des NSU beteiligt waren, insbesondere*

- *ob den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Hinweise vorlagen, dass der Gründer des EWK KKK eine Kontaktperson des Trios gewesen ist;*
- *welche Rolle dabei die Tatsache spielte, dass die zwei Polizeibeamten derselben Einheit der Bereitschaftspolizei in Böblingen angehörten, in der später auch M. K. ihren Dienst tat;*
- *ob der EWK KKK oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg Verbindungen zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU hatten;*
- *vor dem Hintergrund des vermuteten Geheimnisverrats beim Landesamt für Verfassungsschutz;*
- *die Rolle möglicher Vertrauenspersonen (VP) (z. B. „Corelli“) beim EWK KKK;*

*6. in welchem Zusammenhang F. H. in das Visier der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden gekommen ist, welche Erkenntnisse über seine Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene vorlagen und welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bezüglich der Umstände des Todes von F. H. am 16. September 2013 in Stuttgart haben;*

*7. ob Mitglieder des Trios, ein wegen der Unterstützung der Straftaten des NSU vor dem Oberlandesgericht München Angeklagter oder eine andere Person auf der sogenannten „129er-Liste“ des Generalbundesanwaltes in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 als VP oder Informant baden-württembergischer Sicherheitsbehörden geführt oder eingesetzt wurden und ob gegebenenfalls hierbei Fehler der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden gemacht wurden, insbesondere, ob gegebenenfalls solche Personen die Taten der Mitglieder des NSU finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt haben;*

*8. ob die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU und seiner Straftaten hatten;*

*9. welche Erkenntnisse den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden zu dem Aufenthalt der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg seit 1. Januar 1992 bis heute vorlagen, ob die Erkenntnisse den Zeitraum vor oder nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 betreffen und ob diese Erkenntnisse bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 oder erst nach dem Bekanntwerden des Trios im Zuge des daraufhin vom Generalbundesanwalt (GBA) eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorlagen;*

10. welche Erkenntnisse den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden seit 1. Januar 1992 bis heute zu den Unterstützern und Kontaktpersonen der Mitglieder des NSU, die einen Bezug zu Baden-Württemberg aufweisen, vorlagen, ob die Erkenntnisse den Zeitraum vor oder nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 betreffen und ob diese Erkenntnisse bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 oder erst nach dem Bekanntwerden des Trios im Zuge des daraufhin vom GBA eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorlagen;
11. ob die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU und der von ihm begangenen Straftaten hätten haben müssen;
12. ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass sich Personen aus Baden-Württemberg an den bislang bekannt gewordenen Straftaten des NSU in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt haben;
13. ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass es in Baden-Württemberg ein Netzwerk gab, welches den NSU bei seinen Straftaten oder seinem Leben im Untergrund in strafrechtlich relevanter Weise und durch Beschaffen von Waffen, Geld oder anderen Unterstützungsmaßnahmen gefördert hat;
14. welche Erkenntnisse über geplante Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg vorliegen;
15. ob es direkte Kontakte baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden oder des Innenministeriums Baden-Württemberg mit den Mitgliedern des NSU oder Personen der sogenannten „129er-Liste“ des GBA gab;
16. welche Zuständigkeiten die Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes (Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz) und die Justiz- und Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe in Bezug auf die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordfalls M. K. und gegebenenfalls weiterer Straftaten des NSU-Trios oder seiner Unterstützer in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex hatten;
17. inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken des NSU Akten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet wurden und in welchem Umfang den Auskunftersuchen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder entsprochen wurde;
18. ob und inwieweit die Landesregierung über die Ergebnisse des NSU-Prozesses in München informiert wurde;
19. ob und inwieweit nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden und den Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Sachsen und Thüringen erfolgte, welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden und wie die Erkenntnisse in den weiteren Ermittlungen berücksichtigt wurden;
20. welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben.

## II. Der Untersuchungsausschuss solle zudem

1. dem Landtag bis zum 31. Oktober 2015 über die Untersuchungsergebnisse berichten, diese bewerten und Vorschläge unterbreiten, wie ggf. zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann;

2. prüfen, inwiefern die in verschiedenen Gremien auf Bundes- und Landesebene dargelegten Handlungsempfehlungen für die Justiz- und Sicherheitsbehörden bereits umgesetzt sind und in welchen Bereichen die Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)/Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“ weitere Handlungsempfehlungen erarbeiten muss.

### 2. Arbeitstitel und Kurzbezeichnung für den Untersuchungsausschuss

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluss des Landtags vom 5. November 2015 (Drucksache 15 / 6080) lautet die Bezeichnung des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“. Entsprechend dem Beschluss des Untersuchungsausschusses in seiner 3. Sitzung am 17. Dezember 2014 lautet die Kurzbezeichnung als Arbeitstitel „Rechtsterrorismus/NSU BW“.

### 3. Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Einsetzung und das Verfahren des Untersuchungsausschusses richtet sich nach Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (UAG) vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 488).

### 4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Nach den Vorschlägen der Fraktionen wurden vom Landtag in der Plenarsitzung am 5. November 2014 folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt (Plenarprotokoll 15/110, 5. November 2014)

Vorsitzender: Wolfgang Drexler  
Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Blenke

Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind die Abgeordneten:

<b>CDU</b>	<b>GRÜNE</b>	<b>SPD</b>	<b>FDP/DVP</b>
Blenke	Filius (ab 17.12.2015)	Drexler	Dr. Goll
von Eyb	Häffner	Haller-Haid	
Gurr-Hirsch	Salomon	Sakellariou	
Pröfrock	Sckerl (bis 17.12.2015)		

Stellvertretende Mitglieder sind die Abgeordneten:

<b>CDU</b>	<b>GRÜNE</b>	<b>SPD</b>	<b>FDP/DVP</b>
Epple	Filius (bis 17.12.2015)	Bayer	Dr. Bullinger
Hitzler	Lede-Abal (bis 17.12.2015)	Grünstein	(ab 19.2.2015; bis 21.2.2015)
Dr. Scheffold	Lösch	Reusch-Frey	Reith
Wolf	Lucha (ab 17.12.2015)		(bis 19.2.2015; ab 21.2.2015)
	Schwarz (ab 17.12.2015)		

Die Abgeordneten Sckerl und Lede-Abal sind am 17. Dezember 2015 aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden. Für den Abgeordneten Sckerl ist der Abgeordnete Filius als Mitglied eingetreten. Für die Abgeordneten Filius und Lede-Abal als stellvertretende Mitglieder sind die Abgeordneten Lucha und Schwarz eingetreten.

Der Abgeordnete Reith ist zeitweise vom 19. Februar 2015 bis 21. Februar 2015 als stellvertretendes Mitglied aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden. Für diese Zeit ist der Abgeordnete Dr. Bullinger als stellvertretendes Mitglied in den Untersuchungsausschuss eingetreten.

## **5. Ständige Beauftragte der Landesregierung**

Als ständige Beauftragte der Landesregierung wurden mit Schreiben des Staatssekretärs und Chefs der Staatskanzlei Klaus-Peter Murawski vom 25. November 2014 folgende Personen genannt:

Staatsministerium:	Richter am Landgericht Dr. Christian Järkel
Innenministerium:	Ministerialrat Dr. Stefan Schnöckel
Justizministerium:	Ministerialdirigent Peter Häberle

Stellvertretende ständige Beauftragte der Landesregierung:

Staatsministerium:	Polizeidirektor Martin Zerrinius
Innenministerium:	Kriminalrat Hartmut Keil
Justizministerium:	Leitender Ministerialrat Christof Kleiner

## **6. Berichterstatter**

Als Berichterstatter wurden in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Dezember 2014 die Abg. Häffner, GRÜNE und Pröfrock, CDU, benannt und in der 38. Sitzung am 12. Dezember 2015 bestätigt.

## **7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

### **7.1. Landtagsverwaltung**

Dem Untersuchungsausschuss wurden Richter Letsche (ab 5. November 2014), Ministerialrat Dr. Fahrner (ab 1. Januar 2015), Staatsanwältin B. (ab 1. Januar 2015), Staatsanwalt Freudenberg (ab 1. Mai 2015) und Oberregierungsrat Dr. Zwicker (ab 15. Oktober 2015) als wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Frau Hamm (5. November 2014 bis 15. November 2015) und Frau Kächele (ab 16. November 2015) zur administrativen Unterstützung der Geschäftsstelle zugeordnet. Die stenografische Betreuung des Untersuchungsausschusses wurde federführend von Regierungsdirektor Dammer (ab 5. November 2014) und Frau Wieck (ab 20. Februar 2015) übernommen.

### **7.2. Fraktionen**

Für die Fraktionen waren folgende parlamentarische Beraterinnen und Berater tätig:

CDU:	Herr Zinkgräf, Frau Volz, Frau Kling (bis 2. März 2015), Herr Dr. Molsberger (ab 1. Februar 2015 bis 30. Juni 2015), Herr Dr. Zügel (ab 9. November 2015)
GRÜNE:	Frau Papadopoulou (bis 7. Juni 2015), Herr Braunewell, Herr Becker, Herr E. (ab 2. Februar 2015), Frau Schäfer (ab 8. Juni 2015)

SPD: Frau J., Herr M., Frau W. (bis 24. Juli 2015), Herr P., Frau M. (ab 17. Juli 2015)  
FDP/DVP: Herr Strasser, Herr Dr. L., Frau Molitor (ab 2. Februar 2015)

## **II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens**

### **1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses**

Der Untersuchungsausschuss trat in öffentlicher und ggf. nichtöffentlicher Sitzung in der Zeit vom 23. Januar 2015 bis 15. Januar 2015 insgesamt 33 Mal zusammen, zusätzlich trat der Untersuchungsausschuss in sechs weiteren Sitzungen rein nichtöffentlich zusammen.

Die Sitzungen fanden statt am 5. November 2014, 8. Dezember 2014, 17. Dezember 2014, 23. Januar 2015, 26. Januar 2015, 16. Februar 2015, 20. Februar 2015, 24. Februar 2015, 2. März 2015, 9. März 2015, 13. März 2015, 16. März 2015, 18. März 2015, 26. März 2015, 13. April 2015, 20. April 2015, 27. April 2015, 4. Mai 2015, 22. Mai 2015, 8. Juni 2015, 12. Juni 2015, 6. Juli 2015, 17. Juli 2015, 20. Juli 2015, 24. Juli 2015, 21. September 2015, 28. September 2015, 2. Oktober 2015, 16. Oktober 2015, 19. Oktober 2015, 26. Oktober 2015, 30. Oktober 2015, 9. November 2015, 23. November 2015, 27. November 2015, 30. November 2015, 7. Dezember 2015, 21. Dezember 2015, 15. Januar 2016.

Die Sitzungen am 23. Januar 2015, 22. Mai 2015 und 24. Juli 2015 fanden im Rathaus der Stadt Stuttgart statt. Die Sitzung am 4. Mai 2015 fand im Rathaus der Stadt Heilbronn statt. Sämtliche anderen öffentlichen Sitzungen fanden im Plenarsaal des Landtags von Baden-Württemberg statt.

### **2. Beweisbeschlüsse**

Insgesamt wurden 140 Beweisbeschlüsse auf Antrag der Fraktionen gefasst.

### **3. Aktenbeiziehung und schriftliche Sachverständigengutachten**

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grund entsprechender Beweisbeschlüsse die in der Anlage 1.1 aufgelisteten Akten beigezogen. Daneben hat der Untersuchungsausschuss Unterlagen von Dritten freiwillig erhalten.

Das Innenministerium hat durch einen Bericht der Landesregierung, zusammengefasst in einem Dokument am 5. Mai 2015, zum Untersuchungsgegenstand Stellung genommen. Dieser Bericht ist dem Abschlussbericht in Anlage 2 beigelegt.

Ein Teil der Akten (Akten des Innenministeriums und Akten des Justizministeriums, jeweils bis zur Verschlussacheneinstufung VS-NfD) wurden durch die Ministerien auch auf Recherche-PCs, die in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses für sämtliche Mitglieder und parlamentarischen Berater zugänglich sind, zur Verfügung gestellt. Im Übrigen liegen die Akten in Papierform vor.

Bei den Behörden des Bundes (Generalbundesanwalt, BKA, BfV) und dem OLG München hat der Untersuchungsausschuss den Sondersachverständigen Prof. Dr. v. Heintschel-Heinegg damit beauftragt, die einschlägigen Aktenbestände der jeweiligen Behörden zu sichten und dem Ausschuss die für den Untersuchungsauftrag relevanten Akten im Wege von Sachverständigengutachten aufzulisten. Diese wurden dann durch konkrete Beweisbeschlüsse bei den Behörden im Wege der Amts- / Rechtshilfe angefordert. Daneben hat der Sondersachverständige auch die einschlägigen Akten des LfV und die Spurenakten der SOKO Parkplatz im LKA die relevanten Akten gesichtet und in Sachverständigengutachten aufgelistet, die dann in Erfüllung der bestehenden Beweisbeschlüsse entsprechend übermittelt wurden.



Der Untersuchungsausschuss hat den Sachverständigen Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff beauftragt, ein Gutachten über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg bezüglich der Aufklärung und Bekämpfung der rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Bedrohung sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund sowie den Informations- und Erkenntnisaustausch zwischen den baden-württembergischen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden sowie über die bestehenden Instrumente zur Gewinnung und zum Informations- und Erkenntnisaustausch der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zwischen Baden-Württemberg und Behörden des Bundes und anderer Länder vorzulegen. Das Gutachten ist in der Anlage 3 beigefügt.

Der Untersuchungsausschuss hat zudem den Sachverständigen Prof. Dr. Kurt Möller beauftragt, ein Gutachten zur Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum vorzulegen. Das Gutachten ist in der Anlage 4 beigefügt.

Die Weiteren vom Untersuchungsausschuss eingeholten Gutachten zum Themenkomplex „F. H.“ sind im Zweiten Teil dort unter IV.4. aufgeführt.

#### **4. Beweisaufnahme**

Insgesamt wurden 140 Beweisbeschlüsse auf Anträge der Fraktionen gefasst. Aufgrund der Beweisbeschlüsse wurden in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses 136 Zeugen und 18 Sachverständige vernommen. Daneben hat der Untersuchungsausschuss zwei Augenscheinnahmen durchgeführt. Unter anderem wurde am 4. Mai 2015 der Tatort des Polizistenmords, die Heilbronner Theresienwiese, der Wertwiesenpark und die Umgebung unter Führung von KOR A. M. in Augenschein genommen. Eine ausführliche Übersicht über den Verlauf der Beweisaufnahme ist dem Bericht als Anlage 1.2 beigefügt.

Hinsichtlich der in den Beweisanträgen Nr. 73 und 97 genannten Zeugen A. S. und T. B. R. kam es nicht zu einer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, da sich diese nach der Kenntnis des Untersuchungsausschusses nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Bezüglich der Vernehmung des Zeugen A. S. ist der Untersuchungsausschuss in ausführliche Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz getreten, um anstatt einer Rechtshilfevernehmung durch die dortigen Behörden eine konsularische Vernehmung per audiovisueller Übertragung durchzuführen. Da diese auf der freiwilligen Mitarbeit des Zeugen beruhen muss und dieser endgültig die Teilnahme mit E-Mail vom 28. Oktober 2015 abgelehnt hat, wurde von einer Vernehmung abgesehen.

Auf eine Vernehmung der in den Beweisanträgen Nr. 40, 68, 71, 73, 80, 88, 92, 127 und 141 genannten Zeugen H. W., KHK J. A., KR a.D. J. S., POR T. N., KHK H. K., L. W., T. F., A. W. und P. P.-N. hat der Untersuchungsausschuss verzichtet, nachdem auf die Ladungen vorübergehende, hinreichende Verhinderungsgründe angezeigt wurden oder sich die Vernehmung zumindest als vorübergehend nicht möglich herausstellte und der Untersuchungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen hat, von einer erneuten Ladung abzusehen.

Hinsichtlich der in den Beweisanträgen Nr. 80, 88 und 144 genannten Zeugen M. A., „VP 22“ und Herr D. hat der Untersuchungsausschuss auf eine Ladung verzichtet. Ebenfalls wurde auf eine Vernehmung des in dem Beweisantrag Nr. 59 genannten Zeugen KHK T. K. durch den Untersuchungsausschuss verzichtet.

Die auf die Beweisanträge Nr. 37 und 40 gefassten Beweisbeschlüsse zur Vernehmung der Zeugen KHK K. B. und KHK L.-B. F. hat der Untersuchungsausschuss durch auf die Beweisanträge Nr. 44 und 48 gefassten Beweisbeschlüsse zur Vernehmung der Zeugen KOK K. H.

und KHK S. S. ersetzt. Die ursprünglich beschlossene Vernehmung des Zeugen KHK K. B. wurde auf Beweisantrag Nr. 57 erneut beschlossen und durchgeführt.

Der im Beweisantrag Nr. 57 genannte Zeuge KHK A. K. hat sich in schriftlicher Form gegenüber dem Untersuchungsausschuss auf sein Aussageverweigerungsrecht gem. § 17 Abs. 1 UAG, § 55 StPO berufen, daher wurde die erneute Ladung aufgehoben.

Die in den Beweisanträgen Nr. 60 und 135 genannten Zeugen H. L. und „N.N.“ (anonymer Hinweisgeber) konnten mangels rechtzeitiger Ermittelbarkeit einer ladungsfähigen Anschrift nicht geladen werden.

Die in den Beweisanträgen Nr. 61, 73 und 97 genannten Zeugen R. O., H. S., G. B. und V. L. (Arbeitsnamen) wurden unter Angabe ihrer in den jeweiligen Verfassungsschutzämtern gebrauchten Arbeitsnamen vernommen.

Der in dem Beweisantrag Nr. 97 genannte Zeuge R. K. ist auf wiederholte Ladung nicht erschienen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses wurde ihm mit Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart ein Ordnungsgeld i.H.v. 300,00 Euro auferlegt. Des Weiteren wurde auf Antrag des Untersuchungsausschusses mit Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart die zwangsweise Vorführung angeordnet. Auf deren Durchführung hat der Untersuchungsausschuss zuletzt im Hinblick auf einen möglichen weiteren Untersuchungsausschuss im 16. Landtag verzichtet.

Die Vernehmung der in dem Beweisantrag Nr. 144 genannten Zeugen Holger Schmidt und W. M. wurde von vornherein nur unter Vorbehalt vereinbart. Eine Ladung ist letztlich entsprechend dem Vorbehalt nicht erfolgt.

## **5. Übergabe von Asservaten**

Der Untersuchungsausschuss hat von der Familie des Verstorbenen F. H. am 17. März 2015 und 30. März 2015 Asservate zur Auswertung erhalten. Die Auflistung der Gegenstände ist als Anlage 1.4 beigefügt. Zum Ergebnis der Untersuchungen der Asservate wird auf die jeweiligen Sachverständigengutachten (Zweiter Teil, IV.4.) verwiesen.

## **6. Durchsuchung**

Der Untersuchungsausschuss hat am 18. September 2015 auf Beschlüsse des Amtsgerichts Stuttgart, die der Untersuchungsausschuss beantragt hatte, eine Durchsuchung zur Beschlagnahme von Beweismitteln durchgeführt. Die gesuchten Gegenstände konnten nicht gefunden werden. Für weitere Ausführungen wird auf die Feststellung des Sachverhalts im Komplex „F. H.“ (Zweiter Teil, IV.4.2.2) verwiesen.

## **7. Geheimschutzvorkehrungen**

Der Untersuchungsausschuss hat im Hinblick auf diejenigen Akten, die nach Auskunft der vorliegenden Stellen geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, in seiner 3. Sitzung am 17. Dezember 2014 eine gesonderte Regelung über Geheimschutzvorkehrungen beschlossen. Die Regelungen sind diesem Bericht als Anlage 1.5 beigefügt.

## **8. Beschluss zur Empfehlung der Fortsetzung des Untersuchungsausschusses**

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung auszusprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsaus-

schuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können. Daneben hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, seine Beweisaufnahme solange wie möglich fortzusetzen und die ihm möglichen Vorkehrungen zu treffen, um – unbeschadet des Entscheidungsrechtes des neu eingesetzten 16. Landtags – eine möglichst schnelle Fortsetzung der Aufklärungsarbeit sicherzustellen, und dass er dem Landtag empfehlen, entsprechende Maßnahmen für die Zeit nach Erstattung des Abschlussberichtes zu treffen, damit nach dem Zusammentritt des 16. Landtags so schnell wie möglich eine Fortsetzung der Aufklärungsarbeit erfolgen kann. Der ausführliche Beschluss mit Begründung ist diesem Bericht als Anlage 1.6 beigelegt.

### **9. Berücksichtigung von Verschlussachen im Abschlussbericht**

Der Ausschuss hat sich bemüht, eine Herabstufung von Informationen, die aus Verschlussachen und eingestuftem Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen herrühren, zur Verwendung in der öffentlichen Fassung zu erreichen.

Das Innenministerium hat auf Anfrage des Ausschusses mit Schreiben vom 19. Dezember 2015 mitgeteilt, gegen welche Herabstufungen aus seiner Sicht keine Bedenken bestehen. In seiner 39. Sitzung am 15. Januar 2016 hat der Ausschuss beschlossen, im möglichen Umfang die bislang als „VS-NfD“ eingestuftem Vernehmungen sowie die nichtöffentlichen Vernehmungen in der öffentlichen Fassung des Abschlussberichtes zu verwenden. Hinsichtlich der nicht herabstufbaren Verschlussachen des Grades „VS-NfD“ ist als Teil des Sachberichts, d.h. dem Ersten und Zweiten Teil dieses Berichts, ein Beiheft mit der Einstufung als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (Drs. 15/8000a VS-NfD) beigelegt. Da eine Zusammenfassung dieser Vernehmungen in einem Beiheft ebenfalls als „VS-Geheim“ eingestuft werden müsste und der Umfang überschaubar war, hat der Ausschuss in seiner 38. Sitzung am 21. Dezember 2015 beschlossen, auf die Anfertigung eines solchen Beiheftes zu verzichten.

### **10. Beschlussfassung**

In der 39. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Januar 2016 ist dieser Bericht mit folgenden Stimmen beschlossen worden:

- Sachbericht (Erster und Zweiter Teil): Einstimmig
- Bewertung des Sachverhalts (Dritter Teil): Einstimmig bei einer Enthaltung
- Beschlussempfehlung (Vierter Teil): Einstimmig bei einer Enthaltung



## **ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS**

Der Untersuchungsausschuss hat bereits in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 einstimmig beschlossen, dass mit dem Ende dieses Untersuchungsausschusses die Aufklärung fortgesetzt werden muss, nicht zuletzt weil Teile des Untersuchungsauftrags dieses Untersuchungsausschusses nicht abgearbeitet werden konnten.

Von Beginn seiner Tätigkeit an hat es der Untersuchungsausschuss als seine Aufgabe gesehen, die Geschehnisse mit der gebotenen Gründlichkeit aufzuarbeiten. Im Verlauf der Arbeit hat sich aufgrund unterschiedlichster Umstände gezeigt, dass eine umfassende, abschließende Bearbeitung des Untersuchungsauftrags in der verbleibenden Zeit nicht möglich sein wird. Der Untersuchungsausschuss hat sich daher entschieden, in der verbleibenden Zeit in derselben Art und Weise weiter zu arbeiten und dem kommenden 16. Landtag zu empfehlen, an dieser Stelle mit einem neuen Untersuchungsausschuss anzuschließen.

Die nachfolgende Feststellung des Sachverhalts und anschließende Bewertung ist daher im Lichte dessen, dass die Aufklärung noch nicht am Ende sein kann, sondern nur den gegenwärtigen Erkenntnisstand widerspiegelt, vorzunehmen. Insbesondere bezüglich der Teile, die der Untersuchungsausschuss mit seinem Beschluss (s. Anlage 1.6) explizit (teilweise) ausgegliedert hat, war noch keine abschließende Bewertung vorzunehmen. Daneben muss dieser Untersuchungsausschuss aber auch bezüglich der bearbeiteten Teile im Bewusstsein abgeschlossen werden, dass die gewonnenen Feststellungen und daraus gezogenen Schlüsse keine Gewissheit darstellen, sondern als Momentaufnahme der Aufklärung immer unter dem Vorbehalt neuer Entwicklungen und Erkenntnisse stehen müssen.

Zur besseren Verständlichkeit wurden Angaben von Auskunftspersonen insbesondere hinsichtlich Daten und Namen vervollständigt und insoweit interpretierende Zusätze durch Klammern kenntlich gemacht.

## I. Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg

Der Untersuchungsausschuss hat mit seinem Einsetzungsbeschluss vom 5. November 2014 insbesondere den Auftrag erhalten, „*umfassend aufzuklären ... welche Verbindungen des NSU und seiner Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben*“. In diesem Zusammenhang waren namentlich die geplanten Anschlagsziele, Aufenthalte, Kontaktpersonen und Unterstützer sowie die Kontakte und Erkenntnisse der baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden mit dem NSU und seinem Umfeld zu untersuchen.

### 1. Informationen über den NSU allgemein

#### a) Sachverständiger Thomas Moser

Der Sachverständige Thomas Moser führte aus, der NSU-Komplex sei kein normaler Kriminalfall; er habe bereits demokratische und rechtsstaatliche Strukturen beschädigt. Was man bisher an Hintergründen wisse und an Vertuschungen erlebt habe, müsse die Allgemeinheit alarmieren: „Wir wissen nicht, wie es war, wir wissen nur, wie es nicht war. So, wie es die Bundesanwaltschaft darstellt, war es nicht. Damit sind wir mitten im Problem“. Bestandteile des NSU-Komplexes seien nicht nur Neonazis, sondern auch der Verfassungsschutz, die organisierte Kriminalität und die Polizei. Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe seien ein Teil dieses Geflechts gewesen. Wie die Teile zusammenhingen, müssten „wir alle“ herausfinden. Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages habe Informationen, insbesondere zum Einsatz des FBI, vorliegen gehabt, die er aufgrund Behördenblockaden nicht in seinem Abschlussbericht habe verwenden dürfen, nach seiner Ansicht hätte er dies transparent machen müssen und sich zu den weißen Flecken und den Gründen dafür bekennen müssen. Im Herbst 2012 sei ein furchterlicher Machtkampf zwischen Exekutive und dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages entbrannt gewesen, den im Endeffekt der Ausschuss verloren habe, woraufhin die Exekutive mit allen möglichen Methoden Informationen zurückgehalten habe.

Der Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg müsse überprüfen, ob die zehntausende Aktenseiten, die das Innenministerium geliefert habe, vollständig seien. Auch dürften keine Schwärzungen durch Behörden, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, akzeptiert werden, ebenso keine „geheimhaltlichen Einstufungen“ durch Organe des Sicherheitsapparats, die an der Verhinderung der Aufklärung beteiligt seien und die sogar im Verdacht stünden, in die Mordserie verstrickt zu sein, und auch keine entsprechenden einschränkenden Aussagegenehmigungen: „Geheimhaltlich ist Täterschutz. Sie sind als Gremium des Parlaments unabhängig und nicht der Exekutive nachgeordnet“.

#### b) Sachverständiger Wolfgang Schorlau

Der Sachverständige Wolfgang Schorlau führte aus, er sei sicher, dass das Thüringer Landeskriminalamt für Verfassungsschutz die **Bildung des „Thüringer Heimatschutzes“** erst ermöglicht habe. Vom Thüringer LfV mit erheblichen Finanz- und erheblichen Sachmitteln ausgestattete V-Personen wie Tino Brandt und M. D. hätten die orientierungslosen Jugendlichen, die bereits in der DDR rechtsradikal waren, etwa in der Gegend um Saalfeld-Rudolstadt, „einsammeln“ können. Der damalige Präsident des Thüringer LfV, Helmut Roewer, ein sehr schwieriger Charakter, habe vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags die Summe von 3 Millionen DM in den Raum gestellt, von der bekanntermaßen Tino Brandt etwa eine Viertelmillion bekommen habe. Ebenfalls seien Pkws, Computer und Handys usw. zur Verfügung gestellt worden. Nach seiner Einschätzung, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, hätte es ohne diese organisierende Kraft wahrscheinlich den „Thüringer Heimatschutz“ nicht gegeben.

Es sei auch eine große organisatorische Leistung des Verfassungsschutzes, die unterschiedlichsten Typen zusammengeführt zu haben, wie **Uwe Böhnhardt**, der sehr nah an der organisierten Kriminalität gewesen sei und für irgendein Bordell Geld eingetrieben habe. Insgesamt seien unmittelbar nach der Wende die **rechtsradikale und die Türsteherszene sehr eng verbunden** gewesen. Daraus eine schlagkräftige Szene von etwa 170 Mann zu organisieren, hätte allerdings Arbeit, Mühe und Geld gekostet. Von diesen 170 Leuten seien, so die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages, ungefähr 45, also nahezu ein Drittel dieser Nazibande, V-Leute entweder des Landesamts oder des Bundesamts für Verfassungsschutz gewesen.

Daraus ziehe er, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, den Schluss, diese Ämter hätten diese Bewegung insgesamt geführt und organisiert. Er verstehe dies sogar, Präsident a.D. Helmut Roewer aus dem Innenministerium und Vizepräsident a.D. Peter-Jörg Nocken aus Hessen – beide sozusagen tief in der Wolle gefärbte „Kalte Krieger“ – hätten sich gezielt eine eigene **Gegenmacht** aufbauen wollen, weil sie sich gesagt hätten, „in Thüringen gibt es noch die Stasi, hier gibt es die NVA, hier gibt es unzuverlässige Volkspolizisten, hier gibt es Sozialisten, Kommunisten“. Dies gehe auch aus Präsident a.D. Helmut Roewers Autobiographie „Erinnerungen“ hervor. Sie hätten aus Gründen, die er, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, nicht erklären könne, Angst vor „dem Punker“ in Jena gehabt, Präsident a.D. Helmut Roewer habe die „Antifa“ in Jena, Studenten meistens, als eine größere Gefahr angesehen als die „Fa“. Vizepräsident a.D. Peter-Jörg Nocken sei vor seiner Zeit in Thüringen in Hessen bei der Sache „Herrhausen“ aufgefallen, wo er den kranken Zeugen N. manipuliert und gezwungen habe, Falschaussagen zu machen, die dieser dann vor laufender Kamera des WDR widerrufen habe. Präsident a.D. Helmut Roewer habe im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags laut Protokoll Äußerungen wie folgende von sich gegeben: „Wie ich Verfassungsschutzpräsident wurde? Es war an einem Tag nachts um 23 Uhr, da brachte mir eine unbekannte Person eine Ernennungsurkunde vorbei, in einem gelben Umschlag. Es war dunkel, ich konnte sie nicht erkennen. Ich war außerdem betrunken. Am Morgen fand ich den Umschlag jedenfalls noch in meiner Jacke“.

### *c) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger betonte, man müsse nicht nur den Baden-Württemberg-Bezug, sondern den gesamten NSU-Komplex betrachten, weil man keine der Taten isoliert sehen könne. Er führte aus, die wesentliche Grundlage seiner Aussage sei der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, auf den er wegen Details auch verweise. Der Untersuchungszeitraum des Bundestagsausschusses habe bis 8. November 2011 gereicht. Alles, was sich danach ereignet habe, sei nicht mehr Gegenstand gewesen. Er, so der Sachverständige Clemens Binninger, sei, was Ermittlungsergebnisse und den Prozess in München angehe, nicht auf dem aktuellsten Stand, sondern könne nur darauf zurückgreifen, was er in seiner Arbeit erfahren habe. Daher sei es durchaus denkbar, dass der eine oder andere Punkt, den man im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags noch als maßgebend empfunden hätte, nach Durchsicht der heutigen Ermittlungsakten als mittlerweile geklärt angesehen werden könne.

Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages habe wenig Zeit, nur ca. 15 Monate, für die eigentliche Beweisaufnahme gehabt und habe Prioritäten setzen müssen, deshalb habe er auch im Bereich Baden-Württemberg nicht besonders in die Tiefe gehen können. Wenn sie mehr Zeit gehabt hätten, hätten sie neben den Anschlägen in Köln und Kassel wahrscheinlich die Tat in und Bezüge nach Baden-Württemberg länger untersucht. Aus Baden-Württemberg hätten sie sieben Zeugen im engeren Sinne vernommen, dazu noch den Profiler für die Ceska-Serie zusammen mit dem dortigen Profiler EKHK A. H. zu der dortigen operative Fallanalyse, was nicht als solches den Komplexen bezüglich Baden-Württemberg zuzurechnen sei.

Nach den Morden innerhalb von drei Tagen in Dortmund und in Kassel im Jahr 2006 habe die Mordserie aufgehört, die bis dorthin von den Ermittlern den Namen „Ceska-Mordserie“ bekommen habe, weil bei all diesen neun Morden immer eine Ceska 83 mit schalldämpferverlängertem Lauf eingesetzt gewesen sein soll. Es habe darunter zwar auch Morde gegeben, bei

denen eine zweite Schusswaffe, eine Bruni, eingesetzt worden sei, aber die Ceska sei das verbindende Merkmal gewesen. Nach dem Mord am 25. April 2007 an M. K. in Heilbronn und dem Mordversuch an ihrem Kollegen M. A. habe die Serie ganz aufgehört. Nach 2007 sei bis jetzt kein Mord, kein Sprengstoffanschlag und auch kein Raubüberfall mehr bekannt geworden, bis dann im Oktober 2011 wieder der erste Raubüberfall in Arnstadt und dann am 4. November 2011 der Bankraub in Eisenach unternommen worden seien, bei dem dann Stunden später das Trio bzw. zwei Mitglieder sein bzw. ihr Ende gefunden hätten, das Trio aufgefliegen sei und am gleichen Tag das Haus in Zwickau explodiert sei.

Es könne einen nicht ruhig lassen, dass es eine Mordserie mit zehn Morden gegeben habe, bei der man über all die Jahre hinweg nicht einmal ansatzweise in die Nähe der Täter gekommen sei, bei der ausländische Mitbürger in neun Fällen Opfer waren und man dadurch auch eine Verunsicherung bei diesen Mitbürgern habe erleben müssen, die teilweise durch die Ermittlungsarbeit noch einmal negativ betont worden sei.

Man müsse als Parlamentarier immer mit Bewertungen von Ermittlungen und vergangenen Vorgängen vorsichtig sein, weil man sie nicht ganz klären könne. Man müsse immer abwägen, welche Fragen man stellen müsse. Aber eines könne man sicher nicht machen, nämlich zu sagen, es sei alles komplett aufgeklärt, etwa die Auswahl der Tatorte oder die Taten selbst.

Aus seiner Sicht, so der Sachverständige Clemens Binninger, spreche gegen die sofortige erneute Einrichtung eines zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags die aktuelle Arbeit in den Landesparlamenten und sein Vertrauen in diese. Auch im früheren Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hätten sie in der Reihenfolge ihrer Beweisaufnahmen auf die damaligen Untersuchungsausschüsse in Thüringen und Sachsen Rücksicht genommen und gesagt: „Wenn die Thüringer und die Sachsen einen eigenen Ausschuss machen, stellen wir das zurück. Die werden das ordentlich machen.“ Hinterher seien die Komplexe aus Bundessicht dann kurz beleuchtet worden.

Wenn sich an grundlegenden Komponenten des NSU-Falles etwas ändere, sei es durch die Arbeit der Untersuchungsausschüsse in den Landtagen oder im OLG-Verfahren, wäre die Situation für eine Neubewertung gekommen. Bis auf weiteres habe man zur weiteren Information im Deutschen Bundestag im Innenausschuss eine Berichtersteratter-Runde gebildet, die an dem Thema „dranbleibe“, dort würden auch „heiße Eisen“ aufgegriffen.

#### *d) Sachverständige Andrea Röpke*

Sie gehe, so die Sachverständige Andrea Röpke, **nicht von einem abgeschlossenen Trio**, sondern lediglich einer Kerntruppe von drei Personen aus.

Man müsse, so die Sachverständige Andrea Röpke, die besondere Art des rechtsextremistischen Terrors wirklich analysieren, und dies sei ihres Erachtens völlig falsch gelaufen. Linksorientierter und rechtsorientierter Extremismus oder Terrorismus seien unterschiedlich und ließen sich nicht gleichsetzen. Man habe auch später zu wenig durch die Bekenner schreiben und die Bekenner-DVD wahrgenommen, dass sich der NSU selbst auch als **Netzwerk** bezeichnet habe, das heißt, bis zuletzt sich das Trio als „Teil der Bewegung“ gesehen habe.

Der große Fehler der Sicherheitsbehörden sei gewesen, den **Nationalsozialistischen Untergrund einfach mit linkem Terror zu vergleichen**. Rechtsextremistischer Terror sei ein ganz spezieller Terror. Dem Nationalsozialistischen Untergrund sei es besonders wichtig gewesen, eine **Bekennung nach innen** zu schicken. Sie hätten immer wieder auch aufgerufen: „Macht mit! Schließt euch uns an!“. Die **DVD**, die sie erstellt hätten, sei eine Bekennung nach innen, ein besonderes Markenzeichen rechtsextremistischen Terrors, mit dem man sagen wolle: „Hier ist diese Bewegung. Ihr könnt euch um den parlamentaristischen [sic] Kram kümmern, ihr könnt euch um die kommunale Verankerung kümmern, ihr könnt euch um das Geld kümmern – wir kümmern uns um den Kampf. Wir führen diesen propagierten Rassenkampf, setzen ihn in die Tat um, die Propaganda der Tat.“ Diese DVD habe Beate Zschäpe dann als letzte Bekennung, bevor sie sich gestellt habe bzw. während ihrer Flucht noch abgeschickt, wobei



sie auch nicht alle selbst abgeschickt habe. Es sei bis heute nicht geklärt, wer die restlichen DVDs zeitgleich abgeschickt habe. Ebenso sei der sogenannte sehr wichtige **NSU-Brief** zu sehen, nämlich als Schreiben nach innen vor allem an die Organisationen, die Kult seien in der Szene. Das sei eben auch die HNG oder „Der Weiße Wolf“ als eine „Knastzeitung“. Letztere habe man dann tatsächlich auch um das Jahr 2002 angeschrieben, um zu sagen: „Wir sind da, wir sind der Nationalsozialistische Untergrund, wir sind da, wir machen, wir führen den Kampf für euch, und wir geben euch Geld.“

Der Verfassungsschutz und auch gerade die Landeskriminalämter hätten die massenhaft beschlagnahmten **Schriften** der Szene, wie sie sie etwa zwischen 1998 bis 2000 sichergestellt hätten, weitaus intensiver auswerten müssen. Denn in diesen Schriften finde sich das ganze ideologische Spektrum von „Combat 18“ über „Blood & Honour“ bis hin zu „The Order“ sowie zu den „Turner Diaries“ usw., den „Werwolf“-Schriften. Dies hätte wohl viel ergiebiger sein können als die Konzentration darauf, „manipulierende oder auch ethisch zweifelhafte V-Leute ... auf Kosten des Staates“ zu beschäftigen. Auch sie als Fachjournalisten, so die Sachverständige Andrea Röpke weiter, seien hier im Nachhinein schlauer geworden und hätten natürlich auch viele Fehler gemacht, die sie versucht habe in ihrem Buch zu analysieren. In diesen Schriften sei eigentlich genau beschrieben gewesen, wie die Rechtsextremisten gehandelt hätten. Das gelte für die „bürgerliche Abtarnung“, konkret das Leben des Trios in einer Wohngemeinschaft in Zwickau, wo sie den Müll heruntergebracht, zu den Kellertreffen gegangen, dort Sekt getrunken und zu den Stadtteilfesten gegangen seien. Weiterhin gelte dies für die Kleinzellenbildung und scheinbar **führerlose Strukturen und Netzwerke**, genau das, was in diesen Schriften propagiert und wovor teilweise bereits früh aus dem Kreis von Fachjournalisten und antifaschistischen Kreisen gewarnt worden sei. Genau das, was man im Jahr 2000 darüber nachlesen habe können, hätte der NSU dann auch umgesetzt. Für diese viel intensivere Auswertung wäre natürlich wünschenswert, dass diese Schriften viel einfacher für externe Fachleute zu bekommen seien, oder auch, dass sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden und nicht möglicherweise in den Asservatenkammern verstaubten, wie es ja leider sehr stark passiert sei.

Ein **mutmaßlicher Selbstmord**, wie offiziell aus Eisenach berichtet, sei nicht sehr typisch für die Szene. Allerdings gäbe es in der historischen Betrachtung rechtsextremistischen Terrors durchaus häufiger Selbstmorde. Das beginne 1968 mit Josef Bachmann, der auf Rudi Dutschke geschossen habe und setze sich dann über den Forstmeister Lembke und andere fort. Aber Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos hätten ja ein ganzes Waffenarsenal, Polizeifunkscanner und Kameras am Wohnmobil zur Verfügung gehabt. Weiter seien sie zunächst nur mit zwei Polizisten konfrontiert gewesen, die gar nicht gewusst hätten, auf was sie sich einließen. Es wäre eigentlich ein Leichtes gewesen, diese Polizisten zu beschießen, sie anzugreifen. Diesbezüglich sei der dargestellte Verlauf so für sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, nicht nachvollziehbar. Allerdings sei der Akt, sich selber zu richten, sich nicht in die Fänge der verhassten Polizei zu begeben, ein Bekenntnis und Teil der Ideologie.

In der Realisierung der Ideologie gebe es auch keinen Unterschied zwischen Mann und Frau. **Beate Zschäpe** sei, wie sie, die Sachverständige, auch im Prozess beobachte, eine Frau, die ganz **klare Bekenntnisse** abgegeben habe zu diesem Terror, zu diesem Terrornetzwerk, zum Nationalsozialistischen Untergrund. Beate Zschäpe habe nicht nur in den Neunzigerjahren schon immer wieder in Zeugenaussagen gelogen, in der Szene abgetarnt, geholfen, unterstützt. Sie habe die Garage angemietet, in der die Gruppe den Sprengstoff, 1,4 kg TNT, gehortet habe. Sie sei bewusst mit in den Untergrund gegangen und habe die Abtarnung vorgenommen. Ihre Handschriften seien auf den Videodateien des Bekennervideos zu finden. Man wisse bis heute nicht, wie Beate Zschäpe am 4. November 2011 erfahren habe, dass ihre beiden engsten Mitstreiter tot waren. Vielleicht seien es verabredete Zeichen, vielleicht eine Meldung, die nicht erfolgte, gewesen, die ihr den Anlass gegeben habe, die Wohnung in Zwickau in Brand zu stecken, alles zu vernichten, sich auf die **Flucht** zu begeben und gleichzeitig die DVDs mit dem Bekennervideo einzustecken und sie zumindest teilweise selbst im Postbereich Leipzig/Schkeuditz einzuwerfen. Sie habe sich am Ende in Polizeigewalt begeben, als sie kein Geld mehr gehabt habe, sie sei völlig heruntergekommen, einfach am Ende und fast vor eine Straßenbahn gelaufen. Sie habe wohl nicht mehr weitergekonnt.

Es werde vermutet, dass Beate Zschäpe sich in Hannover acht bis neun Stunden genau zu dem Zeitpunkt aufgehalten und dort erfolglos wahrscheinlich **H. G.** kontaktiert habe, als dieser sich schon in Untersuchungshaft befand, weil mit seinem Namen das Wohnmobil für die Tat in Eisenach angemietet worden war. Sie habe deswegen und weil die Szene ansonsten knallhart sei und sich dort jeder in dem Moment selbst schütze und es mit der Solidarität dann wahrscheinlich nicht so weit her sei, keinen Ansprechpartner gefunden und keine andere Chance mehr gesehen. Ein **ganz markantes Zeichen ihres Bekenntnisses sei vor allem ihr durchgängiges Schweigen**. Das heie, Beate Zschäpe schweige nicht zur eigenen Verteidigung, dafür wre es ihr vielmehr helfen, wenn sie vielleicht Mitleid oder ein Lcheln zeigen wre. In der Geschichte der Justiz gebe es kaum jemand, der so hartnckig und so knallhart geschwiegen habe. Und dieses Schweigen knne man als Bekennung auffassen. Damit mache Beate Zschäpe ganz klar deutlich, dass sie auch nach dem Tod ihrer beiden Mitstreiter zur terroristischen Zelle des NSU stehe. Eine weitere Bekennung von Beate Zschäpe seien schlielich die Brieffreundschaften und Kontakte zu militanten Neonazis wie R. S. aus Dortmund, der sich zu „Combat 18“ bekannt und beinahe einen Auslnder erschossen habe. Das seien alles ganz klare Botschaften, die sie ausstrahle.

*e) Sachverstndiger Holger Schmidt*

#### **(1) Allgemein zum Prozess vor dem OLG Mnchen**

Der Sachverstndige Holger Schmidt berichtete, er sei wohl an etwa 95 Prozent der Sitzungstage in Mnchen vor Ort in der Hauptverhandlung gewesen. Es sei ein ausgesprochen **herausfordernder Prozess** fr alle Beteiligten. Dies sei der ganzen Masse an Informationen, Zeugen und Sachverhalten geschuldet, die teilweise ber einen sehr langen Zeitraum „bis in den Kindergarten“ der mutmalichen Tter in den Achtzigerjahren und damit die DDR-Zeit zurckreichten. Hinzu komme die hohe Zahl der Prozessbeteiligten: fnf Angeklagte, elf Strafverteidiger, das Gericht in Fnfer-Besetzung plus ursprnglich drei, inzwischen, nach dem Ausscheiden von Richterin Dr. F., zwei Ergnzungsrichter, drei bis vier Vertreter des Generalbundesanwalts je Sitzung sowie die zahlreichen Nebenklger, von denen sehr viele Nebenklagevertreter htten. Weiter mache der ungeheure Tatvorwurf dieses Verfahren so bemerkenswert, die groe, komplexe Geschichte des sogenannten NSU, darunter die zehn Mordflle mit Schusswaffen sowie die Sprengstoffanschlge, bei denen man mittlerweile von drei Fllen ausginge, nachdem im Laufe der Hauptverhandlung bekannt geworden sei, dass es wohl einen weiteren Anschlagversuch in Nrnberg mit einer sogenannten Taschenlampenbombe gegeben habe.

Bemerkenswert sei auch das konstant bleibende **ffentliche Interesse**, das so hoch sei wie noch nie in einem Staatsschutzverfahren, von denen er, so der Sachverstndige, eine Reihe auch spektakulrer Verfahren verfolgt habe. Dadurch seien auch die Medien extrem gefordert worden, was die Berichterstattung angehe. So sei etwa durch die ARD-Sendeanstalten nach wie vor ein ganz hohes Interesse an diesem Strafverfahren vorhanden, es werde ber die gesamte Distanz begleitet, was journalistisch gar nicht einfach sei, ebenso durch Brgerrechtsgruppen und Privatpersonen, verbunden mit hohem Aufwand. Vielleicht in der Dimension am ehesten in den vergangenen Jahren im Bereich Staatsschutz vergleichbar sei das Verfahren gegen die sogenannte **Sauerlandgruppe** wegen versuchter Sprengstoffanschlge auf amerikanische Einrichtungen, eine Sache, die 2007 bekannt geworden und in der Folge am Oberlandesgericht Dsseldorf verhandelt worden sei. Dort sei schon nach wenigen Tagen das ffentliche Interesse sehr abgebrckelt und bereits nach wenigen Verhandlungstagen nur noch einige Fachjournalisten im Gerichtssaal gewesen. Der Prozess zeige, dass sich die Diskussion ber die ffnung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht durch den Zeitablauf erledigt habe. Bis in die letzten Wochen hinein htten die 101 Pltze fr das Zuschauerinteresse nicht erreicht. Das sei brigens auch ein stichhaltiges Argument dafr, dass es in **Stammheim** vielleicht wirklich einen separaten Verhandlungssaal brauche.

Er knne, so der Sachverstndige Holger Schmidt, derzeit nicht sicher sagen, ob in der Vorstellung des Senats einzelne Komplexe bzw. einzelne Sachverhalte wirklich schon **abschlie-**

**Bend behandelt** worden seien. Er habe, auch aus neuen Ladungen, den Eindruck, dass der Senat zunächst einen Komplex abarbeite und dann in einem internen Beratungsprozess zu dem Ergebnis komme, dass man an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch weiter forschen wolle. Hinzu kämen die Beweisanträge und Beweisanregungen der Beteiligten. Es sei ein dynamisches Geschehen und noch wirklich im Fluss. Der Vorsitzende Richter Götzl habe auch keinen großen Masterplan vorgelegt und erklärt, wie er sich eigentlich die Bewältigung des Prozessstoffs vorstelle, er habe eigentlich alle eher ein bisschen im Unklaren gelassen, und der Senat springe bei den Ladungen auch etwas hin und her.

Der Vorsitzende Richter Götzl führe die **Zeugenvernehmungen** geradezu schulbuchmäßig durch, er lasse erst die Zeugen erzählen, dann frage er die Vermerke nochmals ab und überprüfe, ob bei den Zeugen noch weitere Angaben zu gewinnen seien.

Es sei für ihn, so der Sachverständige Holger Schmidt, durchaus möglich, dass **weitere Taten und Ansatzpunkte** im Verlauf des Prozesses vor dem OLG München noch ans Licht kämen, die bisherige Geschichte des NSU habe gelehrt, dass Überraschungen „immer noch drin“ seien. Dies habe gleich zu Beginn der Hauptverhandlung die Einlassung des Angeklagten C. S. gezeigt, durch die erstmals die Verbindung eines Sprengstoffdelikts in Nürnberg zum NSU offenbar wurde, was auch beim Durchsehen der Altfälle bundesweit übersehen worden sei. Während man die Tat nach seinem Eindruck, so der Sachverständige Holger Schmidt, eigentlich schon früher als versuchte Tötung hätte werten müssen, habe es bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg als ungeklärtes Sprengstoffdelikt in den Archiven geschlummert.

Auch in der Anklage spiegelten sich die weiter klar fortbestehenden **blinden Flecken über das Leben des Trios** im Untergrund. Dazu gebe es Fragen, wie danach, ob alle drei Mitglieder des Trios die gesamte Zeit zusammen in den bekannten Unterschlupfen gelebt hätten, weil etwa der aufgezeichnete Wasser- und Energieverbrauch daran zweifeln lasse, ebenso die vorhandene Kleidung und Bewegungsprofile. Es würde ihn, so der Sachverständige Holger Schmidt, überhaupt nicht wundern, wenn sich irgendwann noch **weitere konspirative Wohnungen** herausstellen würden. Ebenso gebe es möglicherweise weitere Personen im Umfeld, die gar nicht Täter sein müssten, die sich aber vielleicht auch deshalb nicht meldeten, weil sie traumatisiert über das Entsetzen seien, wer da ihr Lebenspartner gewesen sei. Dies sei aber völlige Spekulation. Tatsache sei, dass das Bundeskriminalamt in der Vergangenheit eine Menge unternommen habe und wohl immer noch unternehme, um solche Wohnungen zu finden. Es gebe **Regionen außerhalb Baden-Württembergs**, in denen man sehr gezielt auch mit fast schon rasterfahndungsartigen Methoden versucht habe, dies mit Fragen nach Energieverbrauch, unbezahlten oder barbezahlten Stromrechnungen etc. herauszufinden. Weiterhin sei fraglich, ob das vor allem durch Bankraube mutmaßlich erbeutete **Geld** für den Lebenswandel so vollumfänglich ausreichend gewesen sei.

Schließlich gebe es die „so ein bisschen unappetitliche oder sehr ins Private gehende“ Frage, wie das **Binnenverhältnis dieser drei Personen** über diese elf Jahre im Untergrund zueinander gewesen sei. Aus den fast schon historischen Betrachtungen der Rote-Armee-Fraktion wisse man einiges über Beziehungen und eheähnliche Gemeinschaften im terroristischen Untergrund. Allerdings sei bei den RAF-Terroristen, wenn er das, so der Sachverständige Holger Schmidt, so flapsig sagen dürfe, der Pool der zur Verfügung stehenden Personen wohl ein bisschen größer gewesen. Hier würde es ihn am allerwenigsten wundern, wenn irgendwann noch weitere Personen auftauchten, egal, ob sie mit der Tat zu tun hätten oder nur Lebenspartner gewesen wären. Er tue sich schwer, sich vorzustellen, dass die drei ohne erkennbare Friktionen elf Jahre lang in einer Art **Familienmodell** zusammengelebt haben sollten.

Die vernommenen Nachbarn des Trios sowohl in der Frühlingsstraße in Zwickau wie in früheren Wohnungen hätten nie breit thematisiert, wer da mit wem zusammen gewesen sei und meist angegeben, sie hätten es eigentlich gar nicht gewusst und sich auch nicht gefragt. Er sei, so der Sachverständige Holger Schmidt, eigentlich demgegenüber angesichts der Charaktere dieser Zeugen davon ausgegangen, dass dies durchaus Gesprächsgegenstand untereinander in der Familie oder zwischen Nachbarn gewesen sei. Die Frage sei jetzt, welche Schlüsse man daraus ziehen könne. Er frage sich, wie viel gemeinsames Wahrnehmen des Trios denn ei-

gentlich stattgefunden habe oder ob man in der Nachbarschaft alle drei schlicht zu wenig so wahrgenommen habe, um sich diese Beziehungsfrage intensiv zu stellen. Denn wenn man feststelle, dass „da irgendwie der gleiche Typ immer so einmal die Woche vorbeikommt, da tun Sie sich, glaube ich, leichter, als wenn Sie den Eindruck haben, die drei sind permanent gemeinsam miteinander in der Wohnung“. Dies sei aber reine Spekulation.

Hinsichtlich der **Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg** auch im Hinblick auf die Motive des Mordes von Heilbronn sehe er zwar solche Bezüge aus dem Gesamtverfahren, könne jetzt aber gerade ad hoc aus der Hauptverhandlung keinen speziellen Anfasser vor Augen nennen.

## (2) Charakterisierung und Einlassungsverhalten von Beate Zschäpe

Zum Einlassungsverhalten der Angeklagten Beate Zschäpe führte der Sachverständige Holger Schmidt aus, sie habe in der ersten Phase, als sie sich gestellt habe, in Gesprächen mit Polizeibeamten jenseits von förmlichen Vernehmungen kryptische Sätze gesagt wie: „Ich habe mich nicht gestellt, um nichts zu sagen.“ Sie habe klar signalisiert: „Im Kern habe ich mich gestellt, weil ich etwas sagen will“. Dies hätten die verschiedenen Polizeibeamten in Vermerken festgehalten.

Die Angeklagte Beate Zschäpe habe dann im weiteren Verlauf ihrer Haft weitere Angaben gegenüber Beamten gemacht, die, durchaus nicht ungeschickt, nach dem Motto vorgegangen wären: „Wir respektieren ja: Sie machen keine förmliche Angabe, aber hier gibt es diese oder jene Entscheidung, die ist zu treffen.“ Es sei dabei um Themen wie Katzen oder ihre Brille gegangen, man habe einfach Anknüpfungspunkte gesucht, um mit ihr zu sprechen, und dann eben das, was gekommen sei, sofort in Vermerkform niedergelegt. Vor allem bei einer **Ausfolgung nach Thüringen** im Hubschrauber, damit sie ihre Mutter und vor allem ihre Großmutter noch einmal habe sehen können, sei es dem Bundeskriminalamt gelungen, sehr intensiv in eine Gesprächsatmosphäre zu kommen. Sie habe dann wirklich angefangen, mit den Beamten zu plaudern. Und die Beamten hätten großen Wert darauf gelegt, man habe auch bei diesem Plaudern nochmals gesagt: „Förmlich aussagen müssen Sie nicht, Sie müssen hier nichts sagen.“ Aber dann sei man eben doch ins Gespräch gekommen. Darüber gebe es entsprechende Vermerke der beiden BKA-Beamten, die mitgeflogen seien und auch in der Hauptverhandlung dazu vernommen worden seien.

Es sei dann sehr darüber gestritten worden, ob das **zulässig gewesen sei** oder nicht, weil eigentlich völlig klar sei, dass die Angeklagte keine Angaben machen wolle. Die Verteidigung hätte das auch sehr nachdrücklich erklärt.

Die Angeklagte Beate Zschäpe wisse nach seinem Eindruck, so der Sachverständige Holger Schmidt, sehr genau, wie ihre **eigene Situation** sei und **kalkuliere sehr klar, fast schon bauernschlau**. So sei sie einmal gefragt worden, was mit den im Haus in Zwickau gefundenen Gegenständen passieren solle, worauf sie gesagt habe: „ja, da müsse sie erst mal darüber nachdenken ... aber es sei jetzt für sie erst mal eine überraschende neue Information, dass man über Dinge verfügen darf, die von geklautem Geld bezahlt worden sind“. Bei einer solchen Äußerung nehme er an, dass die Verteidiger „Hilfe!“ geschrien hätten. Aber es zeige auch ein bisschen die Denkweise von Beate Zschäpe, dass ihr vieles auch in der juristischen Ebene sehr klar sei und sie sehr kalkuliere, wie sie mit diesen Dingen umgehe. Bei einem Kontakt, so der Sachverständige Holger Schmidt, zu einer Mitgefangenen von Beate Zschäpe, habe er sehr ähnliche Eindrücke gewonnen, über die er auch berichtet habe, nämlich dass Beate Zschäpe, so wie die Mitgefangene sie schildere, sehr genau wisse, was sie wolle, sehr genau kalkuliere, was sie tue, und möglicherweise auch auf Dinge warte, ohne dass er jetzt jenseits der Spekulation sagen könne, worauf sie warte. Woher er diese Informationen genauer habe, wolle er zum Quellenschutz nicht sagen.

## (3) Allgemein zu Vertiefendem und zu ladenden Auskunftspersonen

Auf die Frage nach aus seiner Sicht weiteren möglichen **Ansatzpunkten für die Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss** und möglichen Auskunftspersonen bekundete der

Sachverständige Holger Schmidt, es würden ihm natürlich Personen einfallen aus dem Bereich der **Ermittlungen, die ein ganz umfangreiches Wissen** über das, was in den Ermittlungsakten steht, hätten und auch an vorderer Stelle selbst mitermittelt hätten. Auch die beiden **Nebenklägervetreter von M. K. und M. A.**, Frau Rechtsanwältin B. W. und Herr Rechtsanwalt W. M., seien sicher Personen, die aus ihrer ganz subjektiven, aber ja hochinteressanten, Rolle heraus vieles sagen könnten. Es gebe aber natürlich auch das Grundproblem, wer dem Ausschuss aus dem Ermittlerbereich zur Verfügung steht. Es gebe dort natürlich Personen, die einen sehr guten Einblick hätten. Als Allererstes käme ihm die Beamtin KHK'in S. R. in den Sinn, die auch im Prozess schon gehört worden sei und die viele, auch strukturelle Ermittlungen beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg gemacht habe.

## 2. Geplante Anschlagziele

Nach Teil I. 14 des Untersuchungsauftrages war insbesondere zu untersuchen, welche Erkenntnisse über geplante Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg vorliegen.

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 festgestellt, dass ihm trotz aller möglichen Anstrengungen aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände die verbleibende Zeit nicht ausreichen wird, den Einsatzbefehl vollständig abzuwickeln. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können, darunter namentlich gemäß Ziffer 6 „Weitere mutmaßliche Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg“.

### *a) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete, nach dem 4. November 2011 habe es verschiedenste Hinweise auf mögliche weitere Anschlagziele des Trios auch in Baden-Württemberg gegeben. Beim BKA seien Tausende von Asservaten aufgelaufen. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., dann einen Beamten von der Soko „Parkplatz“ nur zur Asservatenauswertung im Hinblick auf mögliche Bezüge zu Baden-Württemberg dorthin geschickt.

Dabei sei z. B. ein am 26. Juni 2003 aufgenommenes Bild gefunden worden, das wahrscheinlich Uwe Bönnhardt in der **Nordbahnhofstraße in Stuttgart** zeige. Nachdem die EG „Rechts“ des LKA parallel ermittelt habe, dass im vergleichbaren Zeitraum auf dem Campingplatz in Stuttgart zwei Personen mit von dem Trio verwendeten Aliaspersonalien abgestiegen gewesen seien, habe man zumindest den kriminalistischen Schluss ziehen können, dass dies die beiden gewesen sein könnten. Außerdem gebe es in der Nordbahnhofstraße einige ausländische Gewerbetreibende, so dass dies durchaus als Ausspähsachverhalt gewertet werden könne.

Im Brandschutt habe man verschiedene **Stadtpläne** gefunden, zwei Stadtpläne von Stuttgart mit Markierungen sowie Stadtpläne von Heilbronn und Ludwigsburg ohne Markierungen. In der Wohnung des Trios habe man verschiedene Adresssammlungen festgestellt, daraus habe man eine sogenannte „10.000er-Liste“ zusammengestellt. Einige dieser Markierungen auf dem Stuttgarter Stadtplan, 11 – wenn er sich richtig erinnere – seien auch auf dieser 10.000er-Liste enthalten gewesen.

Weiterhin seien die **Banküberfälle** im Zeitraum von 2006 bis 2008 in Baden-Württemberg überprüft worden. Hierbei hätten sie aber keinen herausfiltern können, den sie dem Trio hätten zuschreiben können.

*b) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge A. K., Kriminaloberrat beim BKA, führte aus, im Brandschutt der Frühlingsstraße seien auf der Festplatte und auf Datenträgern **Fotos aus dem Jahr 2003** gefunden worden, auf denen **Uwe Böhnhardt in Stuttgart** abgebildet sei. Bei diesen Fotos seien insbesondere die Zeitstempel interessant. Die Fotos seien nachmittags in Stuttgart gemacht worden. Im gleichen Unterordner sei aber auch ein Foto abgespeichert gewesen, das Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe zeige, wie sie in einer Wohnung auf einer Couch sitzen. Dieses Foto sei am gleichen Tag am frühen Abend aufgenommen worden. Es habe also durchaus ein zeitlicher Zusammenhang bestanden. Aus diesem Grund seien zwei Fragen für sie interessant gewesen. Zum einen die Frage, wo das Bild aufgenommen worden sei. Wenn es in Stuttgart aufgenommen worden sei, wäre das für sie, so der Zeuge KOR A. K., insofern ein neues Indiz gewesen, weil sie bisher nicht davon ausgegangen seien, dass Beate Zschäpe bei den Ausspähungen vor Ort gewesen sei. Wenn es sich um eine Wohnung in oder bei Stuttgart gehandelt hätte, hätte sich zum anderen die Frage gestellt, bei wem dies gewesen sei und ob es sich dabei um jemanden gehandelt haben könnte, der bei Ausspähungen unterstützt habe.

Daraufhin hätten sie, so der Zeuge KOR A. K., sich den Grundriss der Wohnung des Trios in der Polenzstraße in Zwickau betrachtet und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. In dieser Wohnung habe das Trio zum damaligen Zeitpunkt gewohnt. Auf dem Foto habe man markante Punkte erkennen können, man habe genau sehen können, wo sich Fenster und Heizkörper befunden hätten und um was für einen Heizkörper es sich gehandelt habe. Sie hätten dann versucht, nachzuvollziehen, ob es sich um den Wohnbereich gehandelt habe, wo früher in der Polenzstraße die Couch gestanden habe. Vom Grundriss her sei das absolut plausibel gewesen, es passe 1:1 in die Wohnung. Auch das Fenster befinde sich genau da, wo auf dem Foto das Fenster abgebildet sei.

Das überzeugendste Indiz gegen eine Aufnahme des Fotos in Stuttgart habe sich aber nach einer sehr starken Vergrößerung des Bildes ergeben. Auf dem Tisch habe nämlich eine Zeitung gelegen, bei der man einen kleinen Teil einer Schlagzeile erkennen können. Ein Kollege aus der Region Zwickau habe diese Zeitung als eine örtliche Regionalzeitung erkannt. Nach Anforderung der Titelseite dieser Zeitung habe sich bestätigt, dass es sich tatsächlich um genau diese Zeitung gehandelt habe. Das habe sie zu dem Schluss kommen lassen, dass das Foto in der Polenzstraße aufgenommen worden sei.

Bei der Bezeichnung „**10 000er-Liste**“ handele es sich eigentlich um einen Arbeitstitel. Das sei eine Excel-Liste, die sie, so der Zeuge KOR A. K., im Rahmen der Auswertung erstellt hätten. In dieser Liste seien Adresslisten aus verschiedenen Asservaten zusammengefasst worden. Einerseits sei die Liste ein wichtiges Beweismittel, um etwa das Interesse der Täter für Ausspähungen zu ermitteln und daraus Rückschlüsse zu ziehen. Andererseits sei diese Liste auch gleich zu Beginn unter Gefährdungsgesichtspunkten an alle Bundesländer verteilt worden, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst hätten, ob es vielleicht noch irgendwelche Zellen des NSU gebe, die diese Listen weiter „abarbeiten“ würden.

Gefragt danach, ob man eine Aussage darüber machen könne, ob das Trio die Liste allein erstellt habe oder ob es Personen gegeben habe, die in den jeweiligen Städten und Bundesländern mit **besonderer Ortskenntnis** zugegen gewesen seien, erklärte der Zeuge KOR A. K., es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass das Trio von Personen mit Ortskenntnis unterstützt worden sei. Man könne und müsse im Gegenteil davon ausgehen, dass diese Listen beim Trio zuhause erstellt worden seien – zum Teil seien sie auch zuhause ausgedruckt worden – um diese dann auf die Fahrten mitzunehmen und sich eventuell die Örtlichkeiten konkret anzuschauen.

Dafür spreche auch, dass sich auf den Listen teilweise handschriftliche Notizen befänden, die nach der Schrift Uwe Mundlos oder Uwe Böhnhardt hätten zugeordnet werden können. In den Listen befänden sich Notizen wie beispielsweise: „Opfer zu alt“, „Örtlichkeit gut geeignet, aber Opfer nicht geeignet“ oder „zu gut einsehbar“. Man könne nur darüber spekulieren, wie die Listen zusammengestellt worden seien. Auf Vorhalt, dass er ausgeführt habe, dass die

**Handschriften** hätten zugeordnet werden können, relativierte der Zeuge dies, indem er angab, dies sei allenfalls teilweise möglich gewesen. Auf die Frage, ob es auch handschriftliche Notizen gegeben habe, die nicht hätten zugeordnet werden können, gab der Zeuge KOR A. K. an, es gebe keine völlig unbekanntennennenswerten Schreibleistungen, deren Urheber noch gesucht werde. Wenn es nur einzelne Buchstaben seien, dann würden sich die Gutachter oft sehr vage ausdrücken. Es gebe verschiedene Wahrscheinlichkeitsgrade. Einer dieser Grade sei „eher nur leicht wahrscheinlich“ oder „leicht überwiegend wahrscheinlich“. Dies reiche als Nachweis vor Gericht nicht aus, gebe ihnen, so der Zeuge KOR A. K., aber Anhaltspunkte. Das habe er damit gemeint, dass nicht alle Schreibleistungen hätten zugeordnet werden können.

Die **Ausspähungshandlungen** hätten in dem Zeitraum 2003 bis 2005, 2006 ihre Hochphase gehabt.

*c) Kriminalhauptkommissar J. G.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar J. G. gab an, er habe bei der Soko „Parkplatz“ und beim Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg nach dem 4. November 2011 den Ausspähversuch von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos im Jahr 2003 in der Stuttgarter Nordbahnhofstraße bearbeitet. Eine weitere Befragung wurde noch nicht vorgenommen.

### 3. Aufenthalte

Nach Teil I. 9 des Untersuchungsauftrages war insbesondere zu untersuchen, welche Erkenntnisse den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden zu dem Aufenthalt der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg seit 1. Januar 1992 bis heute vorlagen, ob die Erkenntnisse den Zeitraum vor oder nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 betreffen und ob diese Erkenntnisse bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 oder erst nach dem Bekanntwerden des Trios im Zuge des daraufhin vom Generalbundesanwalt (GBA) eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorlagen.

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 festgestellt, dass ihm trotz aller möglichen Anstrengungen aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände die verbleibende Zeit nicht ausreichen wird, den Einsatzbefehl vollständig abzuarbeiten. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können, darunter namentlich gemäß Ziffer 5 „Mutmaßliche Aufenthalte des NSU in Baden-Württemberg“.

*a) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger führte aus, die Intensität der **Reisebewegungen** und Kontakte des Trios, ob als Trio oder in anderer Zusammensetzung, ob als größere Gruppe oder allein, nach Baden-Württemberg, beginnend in den Neunzigerjahren, sei eine der wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchungen im Deutschen Bundestag gewesen.

Die **Reisebewegungen des Trios nach Baden-Württemberg** seien durch die Ermittlungsgruppe „Umfeld“ mindestens bis ins Jahr 2000, möglicherweise sogar bis ins Jahr 2001, belegt. Das sei nicht immer als Trio insgesamt, sondern in unterschiedlicher Besetzung gewesen. Dabei habe man eine vergleichbare Häufigkeit wie die Häufung im Bereich Ludwigsburg in keinem anderen Bundesland, in dem sich ein Tatort eines Mordes befunden habe, gesehen. Natürlich seien demgegenüber die Kontakte in Thüringen und Sachsen am intensivsten gewe-

sen, zwar auch einige Kontakte nach Bayern, aber Baden-Württemberg sei schon auffällig stark vertreten gewesen. Dagegen habe es wohl, wenn er sich richtig erinnere, fast keine entsprechenden Erkenntnisse zu Nordrhein-Westfalen und Hessen gegeben, was aber nicht heiße, dass es entsprechende Reisen nicht gegeben habe. „Das Verrückte ist ja: Wie kommen die auf diese Tatorte in dieser Phase 2000, 2001? Sie werden gesucht in Sachsen mit Hochdruck und müssten sich eigentlich verstecken, und fahren nach Hamburg und bringen jemand um und hinterlassen in Köln eine Sprengfalle in einem Geschäft. Kommt man da von alleine drauf, weil man seit zwei Jahren im Untergrund ist und viel Zeit hatte – natürlich –, oder gibt da jemand einen Impuls?“ Dabei wären Besuche nur ein regionaler Bezug unter anderen. Aber deshalb befasse sich ja auch der Untersuchungsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen damit, und er, so der Sachverständige Clemens Binninger, hoffe, dass man so vielleicht noch etwas mehr erfahre.

Er halte die Aufenthalte in Baden-Württemberg weiter für bedeutsam, weil das Trio sich 1998 nach dem Fund von Sprengstoff in einer Garage der Festnahme entzogen habe, seit 1998 in Chemnitz und mutmaßlich ab 2000 in Zwickau untergetaucht und mit intensiven Fahndungsmaßnahmen gesucht worden sei und trotzdem **offenkundig wenige Hemmungen** hatte, „relativ unbeschwert“ hier die Kontakte weiter zu pflegen, zu ihren „Neonazikumpels“ zu kommen, um dort „Party zu machen oder was auch immer“. Ob dies bloß abgebrüht gewesen wäre, oder was die Gründe waren, sei zu hinterfragen, es falle auf jeden Fall eben auf. So seien Kontakte nach Baden-Württemberg etwa im Jahr 2003 in Stuttgart belegt.

Auf Vorhalt, dass **acht solche Besuche in Baden-Württemberg** belegt seien, antwortete der Sachverständige Clemens Binninger, er habe sich bewusst nicht auf eine Zahl festgelegt, weil man über das Dunkelfeld nur mutmaßen könne. Was natürlich aber auffalle, sei die lange Zeit des Kontakts zur baden-württembergischen Szene. Es sei nicht nur mal ein Jahr, in dem das Trio ein paar Mal gekommen und dann wieder weggeblieben sei. Er empfehle deshalb, die Staatsschutzbeamten vor Ort in Heilbronn, in Ludwigsburg, in Stuttgart, wirklich die Sachbearbeiter, die es ja wohl für den Bereich Rechtsextremismus dort gebe, zu fragen: „Wie sah eure Szene dort aus?“

#### *b) Sachverständige Andrea Röpke*

Das NSU-Trio sei 2003, so die Sachverständige Andrea Röpke, in Stuttgart gewesen, habe sehr viel Kartenmaterial aus Baden-Württemberg gehortet und sich sehr viele Notizen gemacht. Es gebe viele Fotos von ihnen aus dem Jahr 2003. Sie hätten sich auf einem Campingplatz auf dem Cannstatter Wasen in Stuttgart, natürlich unter Aliasnamen, eingemietet. Sie habe, so die Sachverständige Andrea Röpke, sich natürlich auch den Kopf zerbrochen, warum sich ausgerechnet vom **24. bis 26. Juni 2003 Mundlos und Bönnhardt wieder in Stuttgart** aufgehalten hätten. Es sei ihr wie für viele andere klar, dass sie dort mit Fahrrädern am Nordbahnhof unterwegs gewesen seien und sich dort hätten fotografieren lassen, wie genau in den anderen Regionen, wo sie Anschläge verübt hätten. Allerdings seien die Anschlagstiele nicht nur in Migrantenstadtteilen gewesen, sondern, was in Dortmund und Kassel auch ganz deutlich geworden sei, meistens zusätzlich in Regionen, in denen sie Kameraden gekannt hätten. Sie habe aber auch bislang kein Indiz, warum dieses Datum gewählt worden sei, sie sei hier natürlich auch weiterhin auf der Suche und prüfe weiterhin gerade alles auch in der Region ab, dies sei aber natürlich sehr schwierig.

Zu den **Urlaubsbesuchen von Beate Zschäpe** in Baden-Württemberg könne sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, über die bereits im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gegebenen Hinweise hinaus keine eigenen Erkenntnisse wiedergeben.

#### *c) Sachverständiger Holger Schmidt*

Der Sachverständige Holger Schmidt führte aus, es gebe eine Reihe von dokumentierten Besuchen Beate Zschäpes in Baden-Württemberg in den Neunzigerjahren. Weiterhin habe man gewisse Hinweise darauf, dass auch vonseiten „der Uwes“ in den Neunzigerjahren ent-



sprechende Kontakte bestanden hätten. Man habe Informationen von etwa rund neun „Einreisen nach Baden-Württemberg“ bzw. Besuchen des Trios. Über weitere Besuche und über die Fotos in Ludwigsburg und vom Nordbahnhof hinausgehende Erkenntnisse verfüge er, so der Sachverständige Holger Schmidt, nicht, mit Ausnahme einer Hinweisgeberin, die **Beate Zschäpe nach ihrer Festnahme in Backnang** gesehen haben wolle, die er nur der Vollständigkeit halber erwähnen wolle. Dies habe anekdotischen Charakter, es sei wohl in einer Ehekrise der Ehepartner bezichtigt worden, er habe etwas mit Beate Zschäpe gehabt, die zu dem Zeitpunkt bereits in Untersuchungshaft gewesen sein müsste.

Es seien Ausspähungsfotos aus Stuttgart von der „**Nordbahnhofstraße**“ bei dem Trio gefunden worden. So wie es ausschaue, hätten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sich selbst in einer Situation selbst fotografiert, die nach seiner Bewertung ganz klar eine Ausspähung gewesen sei. Es habe an diesem Ort auch einen türkischen Imbiss gegeben. Da könne man sich einfach aufgrund der Vorgeschichte des Trios absolut vorstellen, dass dies auch ein Tatort hätte sein können. Es seien sehr interessante und eindruckliche Aufnahmen, eben weil sie als farbige Digitalbilder so gefunden worden seien, die natürlich einen ganz klaren Bezug nach Baden-Württemberg zeigten, aber nicht insofern singulär, als dass es in den Asservaten so etwas nicht auch an anderen Orten geben würde.

Weiterhin gebe es dieses eine Foto von Beate Zschäpe und einer lange in den Ermittlungen unbekanntem weiblichen Person vor dem **Ludwigsburger Schloss**, die jetzt seiner Ansicht nach identifiziert sei. Es sei auch lange darüber spekuliert worden, was es denn damit auf sich habe und welche Rolle die örtliche Nähe Ludwigsburg–Heilbronn habe.

#### *d) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M. bekundete, nach dem 4. November 2011 habe es verschiedenste Hinweise darauf gegeben, dass das Trio in Baden-Württemberg in den verschiedensten Zusammensetzungen an verschiedensten Orten, in Stuttgart, rund um Stuttgart, in Heilbronn gesichtet worden wäre. Man habe versucht, dahingehend zu ermitteln, dies aber letztendlich nie richtig klären können.

#### **4. Kontakte, Unterstützer und Beteiligte**

Der Untersuchungsausschuss hat mit seinem Einsetzungsbeschluss vom 5. November 2014 insbesondere den Auftrag erhalten, „*umfassend aufzuklären ... welche Verbindungen des NSU und seiner Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben*“.

Nach Teil I. 1 des Untersuchungsauftrages war insbesondere zu untersuchen, welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe NSU und ihren Unterstützern zu rechts-extremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen (einschließlich der rechtsextremistischen Musikszene) in Baden-Württemberg bestanden und ob diese Personen bzw. Personen, die diesen rechtsextremistischen Kreisen oder Organisationen zuzurechnen seien, an den Straftaten des NSU beteiligt waren, die Straftaten des NSU oder den NSU beim Leben im Untergrund unterstützt haben. Weiterhin war nach Teil I. 10 des Untersuchungsauftrages zu klären, welche Erkenntnisse den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden seit 1. Januar 1992 bis heute zu den Unterstützern und Kontaktpersonen der Mitglieder des NSU, die einen Bezug zu Baden-Württemberg aufweisen, vorlagen, ob die Erkenntnisse den Zeitraum vor oder nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 betreffen und ob diese Erkenntnisse bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 oder erst nach dem Bekanntwerden des Trios im Zuge des daraufhin vom GBA eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorlagen. Ferner war nach Teil I. 12 des Untersuchungsauftrages herauszufinden, ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass sich Personen aus Baden-Württemberg an den bislang bekannt gewordenen Straftaten des NSU in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt haben. Schließlich war nach Teil I. 13 des Untersuchungsauftrages zu ermitteln, ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass es in Baden-Württemberg ein Netzwerk gab, welches den NSU bei seinen Straftaten oder

seinem Leben im Untergrund in strafrechtlich relevanter Weise und durch Beschaffen von Waffen, Geld oder anderen Unterstützungsmaßnahmen gefördert hat.

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 festgestellt, dass ihm trotz aller möglichen Anstrengungen aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände die verbleibende Zeit nicht ausreichen wird, den Einsatzbefehl vollständig abzuwickeln. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können. Darunter hat er insbesondere unter Ziffer 1 bis 3 aufgezählt: „Mögliche Bezüge des NSU und seinem Unterstützerumfeld zu möglicherweise Personen, Organisationen und Einrichtungen des rechten Spektrums in Baden-Württemberg, vor allem im Großraum Heilbronn, die Rolle rechter Musikgruppen und Musikvertriebsstrukturen als mögliches Unterstützerumfeld des NSU in Baden-Württemberg sowie mögliche Verbindungen zu Rockergruppierungen und damit verbundener Organisierter Kriminalität.“

#### 4.1. Sachverständige

##### *a) Sachverständiger Prof. Dr. Kurt Möller*

Der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, Professor für Theorien und Konzepte sozialer Arbeit an der Hochschule Esslingen, führte in einem Eingangsstatement aus, es gehe auch bei der Frage nach NSU-Bezugsnetzwerken allgemein um Rechtsextremismus. Der Fokus müsse geweitet werden. Es gehe um Phänomenbereiche und primär um deren Erscheinungsweisen. Er versuche allerdings trotzdem, den Kontext, die Entstehungs- und Entwicklungshintergründe deutlich zu machen, aus denen heraus so etwas wie der NSU entstehen könne. Das sei sein Hauptmotiv, weshalb er heute zum Untersuchungsausschuss komme. Ein zweites Hauptmotiv bestehe darin, dass er mit dem Ausschuss über die Gegenwart und darüber sprechen wolle, was man präventiv, vielleicht auch interventiv, aber vor allem präventiv, tun könne, damit keine „kleinen Uwes“ oder auch „kleine Beates“ nachwachsen.

Er habe, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, vor, dem Ausschuss die empirischen Erkenntnisse, die Beobachtungen und Einschätzungen, die es zu den Erscheinungsweisen von Rechtsextremismus gebe, noch einmal kurz in Erinnerung zu rufen. Dabei werde er jeweils Gesamtdeutschland mit Baden-Württemberg und gelegentlich auch das eine oder andere Bundesland mit Baden-Württemberg vergleichen, damit man die Verhältnisse deutlicher sehen könne. Dann werde er noch auf die Ursachen und Bedingungsfaktoren im Kontext mit dem Dritten, nämlich mit politischen Handlungsempfehlungen, die er vor dem Hintergrund dieser Analyse abgeben werde, eingehen (siehe unten VI.2. lit. i) ).

Wenn man die **empirischen Erkenntnisse**, die Beobachtungen – denn beim Verfassungsschutz handele es sich um Beobachtungen und Einschätzungen und Bewertungen, weniger um empirische Erkenntnisse – zum Themenbereich Rechtsextremismus anschau, müsse man auf mindestens vier Dimensionen schauen, nämlich zum Ersten auf das rechtsextremistische Personenpotenzial, was der Verfassungsschutz in seinen alljährlichen Berichten nennt, zum Zweiten auf die rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten und deren Entwicklung – Basis hierfür seien BKA-Daten –, zum Dritten auf Wahlanalysen bzw. Wähleranalysen oder auch Analysen von Wahlbereitschaften für rechtsextremistische Parteien und viertens auf Orientierung, also auf Einstellungen eher kognitiver Art, aber auch auf Affekte wie Mentalitäten, Resentiments, Vorurteile etc.

Wenn man nur ganz grob auf die Entwicklung schaue, dann erkenne man einen quantitativen Rückgang des **rechtsextremistischen Personenpotenzials** bei qualitativer Verschärfung der Problematik. Die Gewaltbereiten, also die sogenannten Neonazis, auch die subkulturell Gewaltbereiten, nähmen zu. Es gebe inzwischen mehr Gewaltbereite innerhalb des rechtsextre-

mistischen Spektrums als Parteigänger von rechtsextremistischen Parteien. Ungefähr 40 bis 50 Prozent – je nach Region etwas unterschiedlich – seien vom Verfassungsschutz als gewaltbereit eingestuft.

In Baden-Württemberg sei die Entwicklung ähnlich. Man sehe fast dieselbe Entwicklung, mit dem kleinen Unterschied, dass hier nicht die Daten ab 1986 interessierten, sondern gemäß seinem Auftrag ab 1991. Die anderen Daten von 1986 habe er ergänzt, weil man sehen könne, dass es diesbezüglich Ende der Achtzigerjahre, also auch vor der Wende, schon Anstiege gegeben habe. Wenn man das miteinander vergleiche, sehe man, dass es ungefähr dieselbe Entwicklung sei, wobei die Gewaltbereiten in Baden-Württemberg schon einmal mehr gewesen seien. Man habe also einen Rückgang, jedenfalls nach den Beobachtungen des Verfassungsschutzes. Diese Beobachtungen seien sehr selektiv. Die „Antifa“ mache da sicher andere Beobachtungen. Nach den Beobachtungen des Verfassungsschutzes sei es aber so, dass es einen Rückgang der Gewaltbereiten innerhalb des rechtsextremistischen Personenpotenzials gebe. Auch in Baden-Württemberg seien die Gewaltbereiten zahlreicher als diejenigen, die sich in Parteien organisieren.

Er komme, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, nun auf die nächste Dimension von Rechtsextremismus: die **rechtsextremistischen Straftaten** und dann als Untergruppe der Straftaten die rechtsextremistischen Gewalttaten. Bei der gesamtdeutschen Entwicklung sehe man, dass die Vermutung, die viele Leute hätten, nämlich, dass man um 1993 herum die Spitze der Straftaten gehabt habe, sich nicht realisiert habe, sondern man nach 1993 erhebliche Anstiege habe. Seit ungefähr zehn Jahren habe man eine Stabilisierung der Straftaten auf einem Niveau oberhalb von 15.000 Straftaten, und dies, obwohl sich die Bemessungskriterien, also die Zurechnungskriterien, im Laufe der Zeit in verschiedener Art und Weise geändert hätten. Ordnungswidrigkeiten und Sachbeschädigungen seien ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr mitgezählt worden. Insgesamt habe es auch von 2000 zu 2001 eine Veränderung gegeben. Man sehe insgesamt ein Anwachsen der Straftaten.

In Bezug auf die **rechtsextremistischen Gewalttaten** bestätige sich die Vermutung, die die meiste Leute hätten, nämlich dass 1993 mit Hünxe, Solingen, Mölln und solchen Fällen die Spitze gewesen sei. Danach habe man nach BKA-Erkenntnissen eine Stabilisierung auf einem hohen Niveau, nämlich auf einem Niveau von ungefähr 800 bis 1.000 Gewalttaten im Jahr. Betrachte man die Landesentwicklung, erkenne man mehr Volatilität. Man habe nicht den Anstieg der rechtsextremistischen Straftaten, wie man ihn auf der Bundesebene habe. Man sehe allerdings auch, dass man sich davon nicht täuschen lassen dürfe, dass irgendwelche Abschwünge nicht auch wieder dann zu Aufschwüngen werden könnten. Bei den Gewalttaten habe man zwischendrin sogar ein paar mehr Peaks, also Gipfelpunkte, als dies auf der Bundesebene der Fall gewesen sei, wobei man auch hier jetzt wieder sagen könne, dass die Zahl der Gewalttaten nie so gering gewesen sei wie 2014. Das sei das letzte Jahr, worüber es Berichtsfälle gebe. Seiner Kenntnis nach habe das LKA für Baden-Württemberg 23 Fälle gezählt. Allerdings seien es 1993 auch schon einmal 28 Fälle gewesen. Betrachte man die Entwicklung zwischen 1995 und 2000, gebe es einen Anstieg von 350 Prozent über fünf Jahre. Seiner Meinung nach, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, gebe es etliche Hinweise darauf, dass es relativ unwahrscheinlich sei, dass die Entwicklung des Rückgangs von Gewalttaten so weitergehen werde.

Er komme nun zu einer speziellen Problematik in der jüngeren Zeit, nämlich die Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte bzw. **Übergriffe auf Flüchtlinge** überhaupt. Nach den neuesten Zahlen, bezogen auf das Stichdatum 30. November, seien es nach BKA-Daten 747 Anschläge. Wenn man das mit dem Jahr davor vergleiche, sehe man, dass man ungefähr eine Vervierfachung in diesem Jahr habe. Vergleiche man wiederum 2014 mit 2013, dann habe man diesbezüglich auch wieder nahezu eine Vervierfachung. Vergleiche man 2013 mit 2012, habe man eine Verdoppelung. Man habe also ganz erhebliche Zuwächse an Gewalt in diesem Bereich. Davon seien 93 oder 98 Fälle Brandanschläge – hier streite man sich – und der Rest andere Übergriffformen.

Die Magazine „Zeit“ bzw. „Zeit Online“ gingen von 222 Fällen aus, dies aber nur deshalb, weil sie all die Fälle herausgerechnet hätten, die nur Schmierereien, Pöbeleien und Ähnliches seien. Sie hätten also nur die Fälle genommen, die entweder schon schwere Schäden verursacht hätten oder zu schweren Schäden führen könnten. Aus diesem Grund kämen die Magazine „Zeit“ bzw. „Zeit Online“ auf diese 222 Fälle, und davon seien 17 in Baden-Württemberg. Das sei relativ wenig. In den ostdeutschen Ländern seien es zehnmal so viel, auch in Deutschland insgesamt seien es deutlich mehr. Je nachdem, wie man dies zähle, seien die Schwerpunkte entweder in Nordrhein-Westfalen – das sei so bei „Zeit“ und „Zeit Online“ – oder in Sachsen, je nachdem, ob man nur die schweren Fälle zähle oder alle.

Die dritte Dimension seien die Wahlanalysen. Man sehe eine Verdichtung von **Wahlerfolgen rechtsextremistischer Parteien** Ende der Sechzigerjahre, eine Verdichtung ab Ende der Achtzigerjahre und, auch schon vor dem Vereinigungsjahr 1990 beginnend, eine Verdichtung von Wahlerfolgen rechtsextremistischer Parteien mit ganz erheblichen Ausschlägen. Betrachte man die Ausschläge nach oben, sehe man, dass die NPD 1968 in einem bestimmten Bundesland 9,8 Prozent bekommen habe, und dabei handele es sich um Baden-Württemberg. Dies sei das höchste Wahlergebnis, das die NPD in ihrer ganzen Geschichte je erzielt habe, mehr als die 9,2 Prozent, die sie damals in Sachsen bekommen hätten. In Baden-Württemberg habe mit den Republikanern eine zumindest rechtspopulistische bzw. -radikale Partei den Wiedereinzug in ein Landesparlament geschafft. Dass eine rechtsextremistische Partei den Wiedereinzug schaffe, gebe es ansonsten nur in zwei anderen Bundesländern, nämlich in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. In keinem anderen Bundesland habe es in drei Legislaturperioden rechtsextremistische Parteien gegeben.

Bei rechtsextremistischen Parteien müsse man heute wohl auch über die rechtspopulistische AfD sprechen. Vor allen Dingen in den letzten Jahren sei die AfD immer über 5 Prozent gekommen, und dies sei noch die Lucke-AfD und nicht die Petry-AfD. Bei der Europawahl habe die AfD 7,1 Prozent und in Baden-Württemberg 7,9 Prozent erzielt. Die absolute Hochburg der AfD habe auch in Baden-Württemberg gelegen, nämlich in Pforzheim mit seiner Kennntnis nach 14,5 Prozent, er wisse es, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, nicht mehr genau. Betrachte man die ganz aktuelle Entwicklung, könne die AfD laut den Daten von Infratest dimap vom 3. Dezember 2015 bei der nächsten Landtagswahl 8 Prozent erwarten. Bei einer Umfrage der „Bild“-Zeitung im September sei die AfD auch schon auf 8 Prozent gekommen. Das scheine also ein relativ fester Trend zu sein, und das sei, wie gesagt, die Petry-AfD.

Diejenigen, die Rechtsextremisten wählten, seien die einen, die anderen seien diejenigen, die vielleicht einmal bereit sein könnten, rechtsextremistische Parteien zu wählen, also nicht nur die, die die Absicht angeben, wenn am nächsten Sonntag Bundestags- oder Landtagswahl wäre: „Würde ich wählen“, sondern auch diejenigen, die sich überhaupt **vorstellen könnten, einmal rechtsextremistische Parteien zu wählen**. Diesbezüglich gebe es einen Bundesländervergleich von 2003, und **Baden-Württemberg sei mit 16 Prozent führend**. Das eine sei, dass man rechtsextremistische Parteien wählt. Das andere sei das, was sozusagen an Rechts extremismus im Kopf oder vielleicht auch manchmal im Bauch sei. Es stelle sich die Frage, ob diejenigen, die rechtsextremistisch denken, eigentlich rechtsextremistisch wählen. Diesbezüglich gebe es seit 1979 verschiedene Studien. Das SINUS-Institut habe als erstes eine solche Studie gemacht. Die hätten zuerst geschaut: „Wer denkt rechtsextremistisch?“, und hätten dann geschaut: „Was wählen diejenigen, die rechtsextremistisch denken?“ Es gebe 1990, 1998 und 2003 solche Studien. Die neueste Studie zu diesem Thema stamme aus dem Jahr 2014. Man sehe, dass diejenigen, die rechtsextremistisch denken, gerademal zu 7 Prozent rechtsextremistische Parteien wählten, wenn man die AfD als rechtspopulistische Partei hinzurechne, kämen noch 6,3 Prozent dazu. Diejenigen, die rechtsextremistisch denken, würden mehrheitlich die großen Volksparteien wählen oder gar nicht mehr wählen gehen. Genau aus dem Nichtwählerpool würden sich die rechtsextremistischen Parteien bedienen. Das sehe man über die Wahlanalysen innerhalb der letzten 60 Jahre Bundesrepublik hinweg und länger.

Das müsse einen deshalb noch einmal besonders irritieren und einem zu denken geben, weil die Rechtsextremisten, die jetzt hier auftauchen, nicht solche seien, die „mal ein bisschen

nationalistisch“ seien – wenn es denn so etwas gebe – oder „mal ein bisschen fremdenfeindlich“, sondern das diejenigen seien, die auf allen sechs Dimensionen von rechtsextremistischen Einstellungen Befürwortung zeigten.

Seine Definition, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, von Rechtsextremismus sei: „REX = Uvo + GAk“. Rechtsextremismus (REX) sei also die Verbindung von Ungleichheitsvorstellungen (Uvo) mit Gewaltakzeptanz (GAk), von Ungleichheitsvorstellungen, also von Vorstellungen, dass Menschen „ab ovo“ naturgemäß ungleich seien, deshalb auch ungleich behandelt werden dürften und dass man ihnen deshalb auch mit Gewalt begegnen dürfe. Wenn man aber nur einmal auf die „Uvo-Aspekte“ schaue, also nur auf die Ungleichheitsvorstellungsaspekte, also das, was sich gar nicht in gewaltorientierten Taten umsetze, sozusagen nur auf die Einstellungen schaue, dann seien es **sechs Dimensionen, die man konsensfähig unter Rechtsextremismus in Deutschland** untersuchen könne.

Das seien Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Sozialdarwinismus oder Rassismus – er gehe jetzt, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, nicht im Einzelnen darauf ein, warum der eine das so und der andere das so nenne – Nationalismus, die Befürwortung autoritärer Strukturen und vor allen Dingen von Diktatur und schließlich die Verharmlosung des Nationalsozialismus.

Die Daten hinsichtlich der Wahlbereitschaft von Rechtsextremisten bezögen sich auf Personen, die alle sechs Aspekte befürworteten, wenn sie nur fünf befürworteten, dann reiche das nicht. Diese seien nicht bei denjenigen dabei, die in dieser Statistik auftauchten.

Wenn man einzeln nach diesen Dimensionen von **rechtsextremistischen Einstellungen** schaue, schaue, welche Befürwortungen es diesbezüglich in Deutschland gebe, dann wiesen aktuelle Daten die niedrigsten Daten aus, die sie in den letzten zehn, fünfzehn Jahre gehabt hätten. Es gebe aber noch bei jedem Sechsten bzw. jedem Siebten erhebliche Zustimmung zu Bestandteilen von Rechtsextremismus, etwa zu Nationalismus oder zu Fremdenfeindlichkeit. Er verweise darauf, dass es im Hinblick auf Antisemitismus auch andere Ergebnisse gebe. Antisemitismus sei bei 10 bis 13 Prozent der erwachsenen Bevölkerung eher stabil, wenn man einen längeren Zeitraum betrachte.

Es stelle sich die Frage, was das **Problem in Baden-Württemberg im Hinblick auf rechtsextremistische Einstellungen** sei. Weiterhin stelle sich die Frage, ob man sage könne, dass Baden-Württemberg auf bestimmten Ebenen von rechtsextremistischen Einstellungen besonders schlecht dastehe, und das könne man. Baden-Württemberg sei Spitzenreiter bei der Verharmlosung des Nationalsozialismus, und zwar über die letzten 20 Jahre hinweg stabil. Es gebe noch andere Daten, die zeigten, dass Baden-Württemberg bei der Verharmlosung des Nationalsozialismus stabil an der Spitze liege und dass Baden-Württemberg im Bundesländervergleich bei Antisemitismus stabil in der Spitzengruppe sei – meistens auf dem dritten Platz, neuerdings knapp auf dem vierten Platz. Dies seien Daten aus 2015 von den Leipziger Forschern PD Dr. Oliver Decker und Prof. Dr. Elmar Brähler.

Inzwischen müsse man diese Definition von Rechtsextremismus eventuell noch etwas erweitern und sich fragen, ob das, was auf diesen sechs Dimensionen abgebildet werde, eigentlich auch die **neuesten Formen von Rechtsextremismus** repräsentiere. Es stelle sich die Frage, ob man nicht auch nach Antiziganismus, nach Islamfeindlichkeit und speziell nach der Feindlichkeit gegenüber Asylbewerbern, zumindest der Ablehnung von Asylbewerbern, fragen müsste. Die Daten von 2014 zeigten, dass ungefähr jeder Zweite Vorbehalte habe, mindestens jeder Zweite gegenüber Sinti und Roma und bei mindestens jedem Zweiten – zum Teil sogar mehr – gegenüber Asylbewerbern. Mehr als ein Drittel wolle Muslime gar nicht mehr ins Land lassen. Es gebe also auch hier erhebliche Probleme – dies jetzt auf Bundesebene.

Bei den Daten, über die er eben gesprochen habe, sei man folgendermaßen vorgegangen: Zuerst habe man geschaut: „Wer denkt rechtsextremistisch?“, und dann habe man geschaut: „Was wählen diese Rechtsextremisten?“ Jetzt gehe man sozusagen umgekehrt vor. Man frage die Leute danach: „Welche Parteipräferenz habt ihr? Welcher Partei hängt ihr an? Mit welcher

Partei sympathisiert ihr?“ Dann schau man danach, „inwieweit diese Sympathisanten auf diesen Dimensionen von Rechtsextremismus buchen“. Diejenigen, die sagten: „Ja, ich bin für eine rechte Partei“, würden diese Dimensionen besonders stark vertreten. Man sehe aber auch, dass große Volksparteien – und nicht nur die großen Volksparteien, beispielsweise auch die Linke – diesbezüglich noch ganz erhebliche Werte, zweistellige Werte, in der Zustimmung zu Chauvinismus und zu **Ausländerfeindlichkeit** aufwiesen.

Auf die Frage, warum Baden-Württemberg gerade in den Bereichen des **Antisemitismus**, der **Wahlneigung für rechtsextremistische Parteien** und der **Verharmlosung des Nationalsozialismus** so negativ abschneide, erklärte der Sachverständige, seiner Meinung nach wäre es Spekulation, wenn man versuchen würde, das zu erklären. Er selbst könne es auch nicht erklären. Er habe nicht untersucht, wie beispielsweise die historische Bildung in den Schulen in Baden-Württemberg bisher funktioniert habe.

Er hätte, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, da so seine Vermutungen – die seien aber auch nicht mehr als Spekulationen – nämlich, dass es in **ländlichen Gebieten** – er habe darauf einige Hinweise auch aus qualitativen Studien, die sie machten – **Transmissionsriemen** gebe, vor allen Dingen über die männlichen Generationen, vom Großvater zum Vater zum Sohn, Transmissionsriemen im Hinblick zumindest auf eine Bagatellisierung des Rechtsextremismus, auch im Hinblick auf eine Überlieferung von antisemitischen Beständen. Er könnte sich vorstellen, dass das eine Rolle spiele. Dies müsste man aber viel genauer untersuchen, als sie das bisher untersucht hätten. Sie hätten einige solcher Fälle in ihren qualitativen Studien. Auch das Vereinswesen spiele da zum Teil eine problematische Rolle, vor allen Dingen im ländlichen Bereich. Das sei aber auch keine baden-württembergische Spezifik, dass gerade der ländliche Bereich besonders anfällig sei für Rechtsextremismus, das sei auch andernorts so. Aber es gebe ja in Baden-Württemberg nun auch in manchen Gegenden sehr viel Land und insofern vielleicht auch relativ viel Hermetik kulturellen und politisch-kulturellen Denkens. Es möge sein, dass es da Ursachen gebe.

Zu der Frage, ob es Untersuchungen gebe, warum es gerade in Baden-Württemberg so eine Affinität bei Wahlen zu rechtsextremistischen Parteien gebe, führte der Sachverständige aus, man könne eigentlich nur diese Erscheinungsweisen aufzeigen und damit eine Reflexion darüber anstoßen, wie das sein könne. Er kenne keine tragfähigen Begründungen dafür, warum das so sei. Es sei aber auffällig, dass es so sei.

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, dass laut seinem Gutachten erste empirische Hinweise auf eine im Bundesländervergleich **überproportional starke Ablehnung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen** in Baden-Württemberg vorlägen. Auf die Frage, ob es eine Untersuchung gebe, warum das so sei, gab der Sachverständige an, es gebe eine Studie, die mache das Institut für Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld, das alte Heitmeyer-Institut, inzwischen unter dem Direktorium von Prof. Dr. Andreas Zick. Diese Daten seien zwar noch nicht veröffentlicht, aber diese Daten habe Prof. Dr. Andreas Zick ihm, dem Sachverständigen, für dieses Gutachten zur Verfügung gestellt. Aus diesen Daten werde deutlich, dass die Stärke der Ablehnung – mit Mittelwerten gemessen, nicht mit Prozentzahlen gemessen – von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich sei. Warum das so sei, dazu gebe es keine Deutung, auch nicht von denjenigen, die diese Daten jetzt produziert hätten. Er halte sich diesbezüglich auch mit vorschnellen Deutungen zurück.

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, dass er in seinem Gutachten ausgeführt habe, Versuche, den Argwohn gegen islamistisch-fundamentalistische Bestrebungen zu instrumentalisieren, seien für entsprechend eingestellte Personen, Organisationen und Szenenzusammenhänge auch in Baden-Württemberg nachweislich und in Zukunft naheliegend. Zu der Frage, bei welchen Organisationen das zu beobachten sei, führte der Sachverständige aus, es gebe ja deutliche Verbindungen auch beispielsweise zwischen AfD und „Pegida“. Es gebe Verbindungen zwischen „Pegida“ und der NPD. Man bemerke z. B., dass die wenigen „Pegida“-Veranstaltungen, die es bisher gegeben habe, meistens im Umfeld von Personen oder Gruppierungen stattgefunden hätten, die in der NPD Größen seien. Es gebe auch erhebliche Ver-

netzungen zwischen dem, was die subkulturelle Szene genannt werde, und den Parteien. Es sei beispielsweise so, dass der NPD-Landesverband einen Beauftragten für freie Kameradschaften habe. Freie Kameradschaften seien die, die sich außerhalb der Parteien organisierten, sozusagen neonazimäßig. Da gebe es also auch Versuche, an dieser Stelle Volksfront von rechts zu etablieren.

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, er habe ausgeführt, dass die Prozentzahl rechtsextremistisch Denkender 2003 mit bis zu 16 Prozent erschreckend hoch gewesen sei, er bei anderen Zahlen darauf hingewiesen habe, dass sie wieder weiter heruntergehen würden, aber immer mehr gewaltbereite Bereiche entstünden. Auf die Frage, ob es immer einen Grundbodensatz gebe, der zumindest politisch, also in der Parteiarithmetik, nicht zutrage trete und ob man den nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen angehen könnte, gab der Sachverständige an, es gebe natürlich einen gewissen Bodensatz, aber dieser Bodensatz sei volatil. Wenn man sich über die Jahre hinweg Langzeitstudien anschau, wie beispielsweise die Leipziger und auch die Bielefelder sie gemacht hätten, sehe man, dass es diesbezüglich Schwankungen gebe. Man könne diese Schwankungen durchaus vor allen Dingen auf zwei Typen von Bedingungen zurückführen. Der eine Typus seien politische Ereignisse, die entstünden, wie jetzt z. B. Asylbewegungen oder Ähnliches mehr; der Palästina-Konflikt könnte ein Grund sein. Das andere seien eben Programme bzw. Versuche, präventiv oder auch, da, wo es notwendig sei, dem Problem repressiv, interventiv Leibe zu rücken. Man müsse sich diesbezüglich also keinem Fatalismus hingeben, sondern man könne in der Tat sehen: „Wenn da was passiert interventiv und präventiv, dann hat dies auch Folgen, und zwar auch gewünschte Folgen, wenn man es gut macht.“

Gefragt danach, worin für ihn, den Sachverständigen, der Unterschied zwischen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus liege, antwortete der Sachverständige, der Rechtspopulismus lebe vor allen Dingen davon, dass er sozusagen zwei Achsen einziehe, die eine Achse auf der Horizontalen – „Wir sind hier, da sind die anderen“ – und die andere Achse auf der Vertikalen: „Wir sind hier unten, und da sind die da oben.“ Beide Achsen bediene der Rechtspopulismus, und der Rechtspopulismus halte sich im Hinblick auf Gewaltakzeptanz zurück. Er, der Sachverständige, erinnere an die Formel „ $REX = Uvo + GAK$ “. Bei den Ungleichheitsvorstellungen gebe es durchaus ähnliche Zustimmungen. Gewaltakzeptanz sehe innerhalb des Rechtspopulismus anders aus, physische Gewaltakzeptanz beispielsweise finde man dort allenfalls in Randbereichen.

Zum Rechtsextremismus gehöre allerdings die Auffassung dazu, dass das Leben Kampf sei, dass das Leben ein „survival of the fittest“ sei, also eine sozialdarwinistische Auffassung, dass dies auch gut so sei und dass man Menschen über den Kampf – und das heiße eben auch, über physische Gewaltsamkeit, also körperliche Gewalt oder Waffeneinsatz – dazu fähig machen müsse, sich durchzusetzen. Der Populismus von rechts sei da subtiler. Er setze auf strukturelle Gewaltförmigkeit, auf institutionelle Gewaltförmigkeit, darauf, dass man Paragrafen ändere, damit auf eine viel effektivere Art und Weise dasselbe erreicht wird.

Auf den Vorhalt, dass der Sachverständige geschrieben habe, seit 1990 seien es bundesweit 180 Mordopfer gewesen, die dem Rechtsextremismus zugeschrieben würden, und die Frage, wie viele es für Baden-Württemberg seien, erklärte der Sachverständige, in Baden-Württemberg seien es weniger. Er wisse im Moment nicht genau, wie viele Tote es seien. Auf den Vorhalt, dass es in Baden-Württemberg acht Tote gewesen seien, führte der Sachverständige aus, solche Daten seien generell immer mit Vorsicht zu genießen. Die einen – das seien zivilgesellschaftliche Organisationen und beispielsweise der „Tagesspiegel“ – sprächen von 180 Mordopfern. Die offizielle Zahl von Seiten der Bundesregierung der Toten durch rechtsextremistischen Terror sei bis vor kurzem 63 gewesen. Das seien immer noch – er wolle das nicht vergleichen, tue es aber doch – weitaus mehr Tote als die linke RAF produziert habe. Man habe dann, weil es ganz unterschiedliche Zählungen gegeben habe, noch einmal beim BKA eine Untersuchung von insgesamt 750 Fällen veranlasst. Man habe sie noch einmal genauer untersucht und komme jetzt zu offiziellen Zahlen, die seiner Erinnerung nach bei 75 lägen, also immerhin 12 Fälle mehr. Prozentual ausgedrückt sei das ungefähr ein Fünftel mehr als vorher. Interessant sei, dass man in Brandenburg diese Fälle unter Zuhilfenahme von zi-

vilgesellschaftlichen Organisationen untersucht habe, also nicht nur die Polizei selbst diese Fälle untersucht habe. Dabei hätten sich die Zahlen in Brandenburg verdoppelt, während sie in Baden-Württemberg gleich geblieben seien, nämlich bei acht.

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, dass die Linke im Bundestag vor nicht allzu langer Zeit eine Anfrage dahingehend gemacht habe, wie viele **Übergriffe auf Parteibüros und auch Politiker** es gegeben habe. So seien beispielsweise dem CDU-Justizminister in Sachsen die Scheiben eingeworfen worden. Auf die Frage, wie man die Einschüchterung demokratischen Parteien bei den Handlungsempfehlungen berücksichtigen könne, führte der Sachverständige aus, das sei eine ganz schwierige Geschichte. Man könne das nicht nur im Hinblick auf Politikerinnen und Politiker, sondern auch im Hinblick auf Vertreter der Presse beobachten, die sogenannte Lügenpresse. Das sei nicht nur eine Parole von „Pegida“ und überhaupt von rechts, sondern es gebe beispielsweise auch konkrete Bedrohungen von Pressevertretern und -vertreterinnen – noch in einem weitaus stärkeren Maße, als die Presse das selber bekannt mache. Er wisse auch, dass der Kollege Prof. Dr. Andreas Zick, der Leiter des Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung, etliche Hassmails bekomme, manchmal so viele, dass sein Postfach überqule. Es gebe also insgesamt eine erhebliche Radikalisierung im Sinne von Violentisierung – so wolle er das nennen –, also eine steigende Gewaltakzeptanz auch in dieser Hinsicht, nicht nur im Hinblick auf Gewalttätigkeit, sondern auch im Hinblick auf Drohung mit Gewalt.

Auf der einen Seite gebe es natürlich die Notwendigkeit, repressiv dagegen vorzugehen. Es sei ein Straftatbestand, wenn man bedroht werde. Auf der anderen Seite sei es seiner Meinung nach wichtig, dass die Politik ganz deutlich Position im Sinne von demokratischen Positionen beziehe und sich davon nicht einschüchtern lasse.

Auf den Vorhalt, dass der Eindruck entstehe, Rechtsextremisten seien quasi ein bisschen minder bemittelt, es aber doch auch eine intellektuelle rechtsextremistische Szene gebe, erklärte der Sachverständige, die gebe es auch. Die Mehrheit der rechtsextremistischen Wählerschaft beispielsweise, aber auch der rechtsextremistischen Jugendlichen, sei durch ein eher geringes formales Bildungsniveau gekennzeichnet. Aber es gebe auch Führungsfiguren, die durchaus intellektuelle Köpfe und auch sehr leistungsbezogen seien. Dazu müsse man sagen, dass nicht das Ausmaß entscheidend sei, in dem jemand objektiv Kontrolle, Integration, Sinn, Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse erfahre und Selbst- und Sozialkompetenzen entwickeln könne, sondern wie dies subjektiv wahrgenommen werde. Wenn jemand sehr hohe Erwartungen an seine Kontrolle habe, dann sei die Nichtrealisierung dieser Erwartung für ihn genauso schmerzhaft, als wenn jemand sehr niedrige Erwartungen an seine Kontrolle habe und diese Kontrolle nicht realisiere. Insofern könne es sein, dass Leute mit Abitur oder Hochschulabschluss sehr hohe Erwartungen an ihre Kontrollfähigkeit über die Geschehnisse ihres eigenen Lebens hätten, sie aber nicht eingelöst sähen und genau aus demselben Grund sich dann nach rechts hin orientierten, nur auf einem anderen Niveau.

Hinzu komme, dass man schon seit Langem wisse, dass nicht nur die sogenannten Modernisierungsverlierer, sondern auch die Modernisierungsgewinner anfällig seien. Er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass möglicherweise die Anfälligkeit von Modernisierungsgewinnern in Baden-Württemberg besonders hoch sein könne, weil womöglich – das müsste aber untersucht werden – das in Baden-Württemberg besonders verbreitet sei, was neuerdings marktformiger Extremismus genannt werde. Das sei eine Perspektivik auf Menschen, die sehr ökonomistisch zentriert sei. Menschen würden sozusagen als Produktionsfaktoren gesehen, würden unter Kosten-Nutzen-Kalkulationen gesehen. Es werde eine strikte Wettbewerbsideologie gesehen. Der andere Teil des Menschseins, der nicht darin bestehe, Leistung zu erbringen und Erfolg vorweisen zu können, falle hinten runter. Wenn man in dieser Art und Weise empirisch so etwas erhebe wie marktformigen Extremismus – Prof. Dr. Andreas Zick von der Uni Bielefeld habe das gemacht –, dann stelle man fest, dass die Personen, die eine solche Orientierung hätten, überzufällig häufig rechtsextremistisch anfällig seien.

Er frage sich, ob es nicht auch sein könne, dass die besondere Prosperität, die man in Baden-Württemberg habe, nicht nur dazu führe, dass man vielleicht weniger Modernisierungsverlie-



rer habe, sondern dass vielleicht auch im Zusammenhang mit der Tradition des „Schaffe, schaffe, Häusle baue“ womöglich Anfälligkeiten entstünden, die man im Moment noch gar nicht sehe. Das sei gegenwärtig eine reine Spekulation. Dazu gebe es noch keine Untersuchung, weil auch die Untersuchung zu marktförmigem Extremismus neu sei. Aber er fände es interessant, das einmal länderspezifisch auszuwerten.

Das Besondere an diesen ökonomistischen Haltungen seien die Ausgrenzungsaspekte, die dabei enthalten seien. Diejenigen, die nicht auf eine ökonomistische Art und Weise Nutzen brächten, zählten nicht. Wenn man beispielsweise an die Debatte über Asylsuchende oder überhaupt über Migration denke, seien diejenigen Migranten willkommen, die wir brauchen, die anderen nicht. Da werde natürlich einem solchen Kosten-Nutzen-Denken Vorschub geleistet, wenn von der Politik nur diese ökonomistischen Signale und nicht auch das Signal ausgehen würde: „Den politisch Verfolgten müssen wir natürlich Asyl gewähren. Aber die anderen sind sozusagen nur Wirtschaftsflüchtlinge.“

Zu der Frage, inwieweit es zwischen den **Parteigängern** und den Gewaltbereiten Überschneidungen gebe und ob man sage könne, dass zumindest teilweise die Parteigänger die anderen steuerten, führte der Sachverständige aus, das könne man sagen. Es gebe schon seit Jahren Beobachtungen nicht nur des Verfassungsschutzes, sondern auch anderer Menschen und Institutionen, dass es deutliche Verbindungen zwischen der Gewaltszene und beispielsweise der NPD gebe, noch deutlicher zwischen Kleinstparteien wie „DIE RECHTE“, „DER DRITTE WEG“, die sich von den Mitgliederzahlen in Baden-Württemberg im zweistelligen Bereich bewegten, und der gewaltorientierten Szene. Natürlich sei auch ein Großteil der sogenannten freien Kameradschaften, der „Autonomen Nationalisten“, gewaltbereit oder sogar schon gewalttätig geworden. Diesbezüglich gebe es ganz erhebliche Überschneidungen. Man könne das nicht so gegenüberstellen. So wolle er es nicht verstanden wissen.

Bei dieser Steuerung spielten Verlage und Zeitschriften etc. eine gewisse Rolle, wobei er fast den Eindruck habe, dass heute das **Medium** Internet vor allen Dingen für die jüngeren nachwachsenden Generationen relevanter sei. Diese würden nicht mehr unbedingt das lesen, was im Grabert-Verlag oder im Hohenrain-Verlag erscheine. Das sei für sie relativ uninteressant, sie bewegten sich eher auf Facebook, auf Seiten der identitären Bewegung, beispielsweise bei der Kampagne „Nein zum Heim“ der NPD – oder die mit der NPD selbst verbandelt sei. Diesbezüglich müsse man viel stärker hinschauen, als dies gegenwärtig getan werde.

Auf die Frage, ob es in Baden-Württemberg **Überscheidungen zu rechtsextremistischen ausländischen Organisationen** gebe, gab der Sachverständige an, die Erfahrung innerhalb der letzten Jahre zeige insgesamt – auch auf das Bundesgebiet bezogen –, dass es nie so recht geklappt habe, dass die rechtsextremistischen ausländischen Organisationen sich mit den rechtsextremistischen deutschen Organisationen zusammengeschlossen hätten. Hier und da gebe es einmal im Zusammenhang mit dem Palästina-Konflikt solche Nähen. Die würden allerdings relativ schnell dann wieder verlassen, weil da offenbar doch der nationalistische Gedanke im Vordergrund sei. Was es natürlich gebe, seien Ähnlichkeiten auf der Orientierungsebene, aber auch nur scheinbare Ähnlichkeiten, weil der Antisemitismus, der sich beispielsweise auch in islamistischen Kreisen finde und der meistens vom Palästina-Israel-Konflikt genährt werde, eben genau deshalb ganz andere Ursachen habe als der sozusagen eingeborene deutsche Antisemitismus. Um es, so der Sachverständige, ganz simpel zu sagen: „Der eingeborene deutsche autochthone Antisemitismus wird tradiert über die Generationen hinweg in einer ähnlichen Art und Weise, wie ich dies eben dargestellt habe, während der islamistische Antisemitismus sich vor allen Dingen entzündet am Palästina-Israel-Konflikt, und zwar so, dass die Israelis und der Staat Israel für das Judentum und die Juden schlechthin stehen und sozusagen eine Generalisierung erfolgt der Politik, des Staates bzw. der Armee des Staates Israel gegen die Palästinenser, die dann wiederum als Symbolgruppe für die gesamten Muslime auf der Welt gelten, so wie Israel dann zum Teil als Symbol gilt für den Westen oder für die Amerikaner und Ähnliches mehr.“ Die Konstellationen seien da ganz andere, auch wenn es auf der Oberfläche so erscheine, als ob man sozusagen das gleiche Phänomen, nämlich Antisemitismus, hätte. Deshalb, weil die Hintergründe andere seien, müsse dieser Antisemitismus auch anders bekämpft werden.

Gefragt danach, welche Rolle Waffen- und Sprengstofffunde, Wehrsportübungen oder Ähnliches in dem Bereich spielten, erklärte der Sachverständige, er wisse nicht so genau, welche Rolle das spiele. Das seien Gesichtspunkte, die ihn als Jugendforscher auch nicht so primär interessierten. Diese Frage gehe seiner Meinung nach am besten an die Repressionsorgane, die dafür zuständig seien, also an die Polizei und an den Verfassungsschutz. Er wisse nur, dass immer wieder solche Waffenfunde aufgedeckt würden. Er wisse auch – das wisse er wiederum als Jugendforscher –, dass auch bei Jugendlichen eine Menge an Waffen vorhanden seien, um die niemand wisse außer den Jugendlichen selbst und ab und zu auch dem einen oder anderen Sozialarbeiter. Das seien aber auch nicht immer Schusswaffen, sondern auch Chakos, Würgehölzer und ähnliche Dinge mehr, die auch selten oder nie eingesetzt würden, die eher dazu dienten, eine Bedrohungskulisse aufzubauen, oder die auch dazu dienten, sich wehrhaft zu zeigen. Das sei eine Art von Bewaffnung, die man auch nicht gänzlich aus dem Auge verlieren sollte.

*b) Sachverständige Andrea Röpke*

Die Sachverständige Andrea Röpke führte aus, **Baden-Württemberg** sei schon aufgrund seiner geografischen Randlage, hier den Verbindungen vor allem in die Schweiz, mit deren Bedeutung für die Waffenbeschaffung, ähnlich wie Sachsen nach Tschechien oder Mecklenburg-Vorpommern, von einer **besonderen Bedeutung für die rechtsextremistische Szene in ganz Deutschland**. Es seien aber auch immer bestimmte regionale Größen, Ansprechpartner aus der Szene in diesen Grenzbereichen von Wichtigkeit.

Anders als vielleicht in den Medien auch dargestellt, habe der Nationalsozialistische Untergrund, dieser sogenannte Dreierbund, **bis zum Schluss Kontakte in die Szene gehabt**. Die beiden Mitangeklagten A. E. und H. G. hätten nachweislich bis 2011 aktive Kontakte ins militanteste Spektrum gehabt. A. E. habe dem Trio 13 Jahre lang geholfen, in Chemnitz und später als Helfershelfer in Zwickau. Er sei wohl am Tag des Anschlages von Köln 2004 mit seinem LKW in der Nähe gewesen und habe mit einer Kreditkarte Geld eingelöst. Er zeige während des Prozesses in München ganz offen seine Kontakte mit einem weiteren verurteilten Rechtsterroristen, dem **K. S.**, der 2003 zusammen mit der „Kameradschaft Süd“ und **Martin Wiese** verurteilt worden sei, weil sie Sprengstoff gehortet hätten. Sie gehe, so die Sachverständige, davon aus, dass bestimmte Kreise durchaus Bescheid gewusst hätten. Ein echtes Indiz sei für sie der „Döner-Killer“-Song der Band „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“, der 2010 auf den Markt gekommen sei, der die Ceska-Mordserie thematisiert habe und ausgerechnet aus dem Heckertgebiet, von PC Records, produziert worden sei. Der Gründer von PC Records sei ein enger Freund von Uwe Mundlos gewesen. Ob es solche **Informationsflüsse nach Baden-Württemberg** gegeben habe, könne sie im Einzelnen nicht sagen. Sie vermute, es sei eher erst einmal darum gegangen: „Wir sind im Untergrund, wir leben da, uns geht es gut, wir haben das im Griff, aber wir brauchen eben weiterhin auch diese legale Unterstützung.“

Was auch noch wenig bekannt sei, sei „dieser wahnsinnige Aufwand“, den sie betrieben hätten, der ganze Fundus im Brandschutt in der Frühlingsstraße 26 an Krankenkassenkarten, **Ausweispapieren**, die mitnichten so, wie die Behörden es offiziell darstellen, alle nicht auffälligen Nicht-Rechten gehört hätten. Es gebe durchaus Beispiele dafür, dass Papiere gefunden worden seien von Personen, die ganz eng an der Chemnitzer Neonaziszene dran gewesen seien. Diese Personen seien hoch spannend, und diesbezüglich müsste man wahrscheinlich in Baden-Württemberg auch noch genauer hinschauen.

Das Oberlandesgericht München sei für die „ganzen Kameraden“ keine Institution, die sie tatsächlich achteten oder ernst nähmen. Das bedeute, die Betroffenen „lügen mit System, sie schweigen mit System“. Wenn dann der Angeklagte A. E. im Gericht einen Pullover trage, auf dessen Vorderseite geschrieben sei: „Brüder schweigen“, käme dieses Motto nicht nur aus der Rockerszene, es wäre eine Botschaft, „die Omertà“, die auch im Verhalten von anderen Zeugen weiter „ganz massiv“ bis zum heutigen Tat ausgestrahlt würde. Ralf Wohlleben pfl-

ge im Gefängnis Kontakt schon zur nächsten militanten Generation wie dem gewaltbereiten Neonazi S. R., es werde in der Szene organisiert, dass die Frau von Ralf Wohlleben unterstützt werde. Dann wisse man natürlich von diesem Solidaritäts-Sampler-Tonträger für Ralf Wohlleben. Ebenso wisse man von den Kontakten des Angeklagten H. G., der unter dem Zeugenschutz des BKA Neonazis getroffen habe.

Aus dem folge, dass die immer wiederholte Begrenzung, der Nationalsozialistische Untergrund habe nur bis 1998 oder 2000 aktive Unterstützung gehabt, so nicht wahr sei. Das Trio hätte **bis zuletzt Kontakt in die aktive militante Szene**, z. B. auch nach Niedersachsen, gehabt. Auch wenn „**Blood & Honour**“ 2000 verboten worden sei, habe das Netzwerk nachweislich bis 2006 weiterexistiert. Es habe Folgeprozesse gegeben, und sie müsse, so die Sachverständige Andrea Röpke, sagen, dass sie und andere Fachjournalisten viele der Anführer, darunter einige Frauen, nicht „auf dem Schirm gehabt“ hätten. Sie hätten auf die geachtet, die in der Öffentlichkeit aufgetreten seien. Sie hätten aber auch nicht alle die Schriften und die Asservate gehabt, die die Polizei oder dem Verfassungsschutz zur Verfügung gestanden hätten. Deshalb hätten sie die wirklichen Drahtzieher und Personen im Hintergrund nicht erkannt.

### **(1) Rechtsextremistische Strukturen in BW**

Die Sachverständige Andrea Röpke gab an, es gebe offiziell in Baden-Württemberg zwar nur 2.000 Rechtsextremisten, von denen 670 gewaltbereit seien. Enthüllungen vor allem aus dem journalistischen, aber auch antifaschistischen Bereich in den letzten Jahren hätten allerdings gezeigt, dass hier wie in allen anderen Bundesländern Neonazis durchaus sehr militante Strukturen und eine starke Affinität zu Waffen und zu Sprengstoff hätten. Es gäbe in Baden-Württemberg Schwerpunktregionen, die sehr, sehr stark mit militanten Neonazistrukturen durchsetzt seien, wie sie und der Mitautor auch in dem Buch „Blut und Ehre“ über die Stuttgarter Region, vor allem über den Winterbach-Prozess usw., berichtet hätten.

Sie, so die Sachverständige Röpke, erachte als Gruppierungen für Baden-Württemberg die 1987 in Dallas gegründeten „**Hammerskin Nations**“, deren „Europachef“, **M. R.**, „ein langjähriger Neonazi mit mehreren Geschäften, Unternehmungen“, in Ludwigshafen wohnhaft sei, für besonders wichtig. R. führe diesen Geheimbund von militanten, rassistischen, elitären Skinheads an. Die „Hammerskins“ mit ihren Chapters Württemberg und Baden hätten eine starke Affinität zu Waffen und Geld.

Viele Hammerskins gäben sich nicht als solche zu erkennen, so sei auch etwa der „Neonazi-boss“ S. K. in Mecklenburg-Vorpommern einer der Anführer der Hammerskins gewesen. Oft hätten sogenannte „Hammerskins“ ein Doppelleben; das heißt, sie seien Unternehmer, Akademiker, Handwerker, so dass man wirklich ganz genau hinschauen müsse. Das sei genau diese Halbilllegalität. In einer vergleichbaren Halbilllegalität hätten sich auch Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt usw. ja nicht völlig im sogenannten Untergrund bewegt, sondern seien etwa auch sechs Wochen lang nach Fehmarn in Urlaub gefahren und hätten sich ja durchaus auch ganz bürgerlich gegeben. Der Verfassungsschutz habe derartige Strukturen vielleicht völlig unterschätzt, aber auf jeden Fall nicht thematisiert, nicht davor gewarnt. Das sei auch eines der großen Probleme, dass über diese Geheimbünde, diese Strukturen viel zu wenig aufgeklärt werde.

Die Hammerskins seien in Chapter gegründet und aufgeteilt, die sehr stark an die Rockerszene angelehnt seien, und benutzen ähnliche Codes. So benutzten die Hammerskins dann „HFFH“, also „Hammerskins forever, forever Hammerskins“, in Analogie zu dem Code „AFFA“ der Hells Angels, ebenso wie Zahlencodes. Sie trügen zum Teil uniforme Kutten, und es gebe den Ausschluss von Mitgliedern ähnlich wie bei den Rockern. Ferner gebe es interne Beschlüsse, sich mit den Rockern vor Ort in den jeweiligen Regionen zu arrangieren. Die Rocker ihrerseits seien teilweise, wie ein Beispiel in der Schweiz jüngst gezeigt habe, sogar bereit, den Hammerskins zu helfen, konkurrierende Firmen, Gruppierungen oder Geheimbünde niederzuzwingen. Die Hammerskin Nations hätten zuletzt unfreiwillig für Schlagzeilen gesorgt, als eines ihrer Vollmitglieder in den USA, nachdem er wenige Tage vorher

seine Mitgliedschaft aufgekündigt gehabt habe, einen Amoklauf verübt und aus ideologischen Gründen sechs Personen erschossen habe.

Die Hammerskins verstanden sich, ebenso wie „Blood & Honour“, nicht als nationalistisch. Sie propagierten stattdessen den militanten Rassenkampf, es sei ihnen wichtig, die „**White-Power-Bewegung**“ bzw. die „**White Aryan Resistance**“ zu vertreten. Es tauchten immer wieder Fotos von Hammerskins mit Waffen auf. So habe M. R. z. B. Sympathien mit einer Gruppe namens „Aryan Republican Army“ (ARA) bekundet, die als mutmaßliche finanzielle Unterstützer des Anschlags 1995 in Oklahoma City auf ein FBI-Gebäude gälten und diese als Geheimbund von Überzeugungstätern bezeichnet. Daraus folge, dass seitens der Hammerskins in dieser Szene Sympathien nicht nur zu „Combat 18“, dem militanten Arm in Europa, sondern auch zu militanten amerikanischen Gruppen bekundet werde.

Die Hammerskin Nations hätten vor allem seit dem Verbot von „Blood & Honour“ an Bedeutung gewonnen, einem der einflussreichsten und gefährlichsten Musiknetzwerke, das bis hin mit seinem militanten Arm „Combat 18 – Kampf 18, also: Kampf Adolf Hitler“ – international auch für Anschläge und Gewalttaten gesorgt habe. Viele NPD-Mitglieder seien zuvor Hammerskins. Im Umfeld der Hammerskins spiele eine sehr beachtenswerte Band, die kaum in den Medien wahrgenommen werde, mit Namen „**Blitzkrieg**“ aus Chemnitz. Deren Mitglieder hätten zu den ersten Helfershelfern des NSU-Trios in Chemnitz gehört. Zu Ihnen gehöre u. a. T. R., genannt „Dackel“, der einer der Ersten gewesen sei, der dem Trio seine Wohnung zur Verfügung gestellt habe. „Blitzkrieg“ gehöre zu den Bands, die wie viele andere, besonders militante rassistische Nazibands, einen Solidaritäts-Sampler unter anderem für den NSU-Angeklagten Ralf Wohlleben produziert und damit Geld für die Unterstützer des nationalsozialistischen Terrors gesammelt hätten. Daran erkenne man bei ihnen also durchaus Kontinuitäten bis heute. Diese Band „Blitzkrieg“ aus Chemnitz sei 2012 in Lütchenbach (in Südbaden) aufgetreten.

Die Hammerskins hätten in Baden-Württemberg lange Zeit als kaum existent gegolten. Allerdings existierten die beiden Chapter Baden und Württemberg. Sie existierten auch nicht völlig losgelöst. Die meisten Mitglieder kämen tatsächlich aus politischen Strukturen, wie etwa der Chef des Chapter Württemberg, F. S., der vorher Stützpunktleiter der Jungen Nationalisten gewesen sei.

Weiterhin habe es Kontakte zu den „Hammerskins“, auch durch T. G.s Kontakt „zum **Waffenhändler A. L.**“, gegeben. A. L. sei, obwohl er bereits ein einschlägiges Einreiseverbot in die Schweiz hatte, kurz nach seiner Haftentlassung sofort wieder dorthin gefahren und habe mit viel Geld Waffenläden aufgesucht, wonach er erneut festgenommen worden sei. Dies sei ein Beispiel für die erfahrungsgemäße Rolle Baden-Württemberg als direkter Kontaktweg oder Mittelstation auch bei der Waffenbeschaffung in die Schweiz.

Es gebe diesbezüglich sehr, sehr viele Namen, die eine Rolle spielten, insbesondere diejenigen, die auf den Unterstützerlisten der Polizei stünden oder von der Presse genannt würden. Aber es sei wirklich eine mühsame, akribische Rechercharbeit nötig.

Auch **M. E.** sei, was sehr typisch für diese Szene sei, **Musiker** der Szene gewesen. Anscheinend, was wenig beleuchtet worden sei, habe z.B. auch für Uwe Böhnhardt der Handel mit indizierten Tonträgern von Anfang an in den Neunzigerjahren eine genauso wichtige Rolle gespielt wie der Waffenbesitz, ebenso wie für Beate Zschäpe. Die Kontakte ins militante rassistische Musikmilieu seien wichtig gewesen. Einerseits handele es sich dabei, was immer übersehen werde, um ein Millionengeschäft, andererseits werde durch die Musik eben die Radikalität transportiert. Man könne hier durchaus „auch von der Begleitmusik zum Terror“ sprechen. Vor anderen Morden und Übergriffen seien ebenfalls, man höre das immer wieder, einheizende Songs gehört worden, die die Aggression verschärft hätten.

Es gäbe, so die Sachverständige Andrea Röpke, ähnliche persönliche Verbindungen des Trios wie im Raum **Ludwigsburg** auch in **Rostock**, ebenso wie Indizien für entsprechende **Verbindungen nach Kassel und Dortmund**. Es hätte sie nicht gewundert, wenn tatsächlich ein

weiterer Anschlag des NSU in Stuttgart dazugekommen wäre. Denn gerade diese Städte, mit Ausnahme von Rostock als einziger Stadt im Osten, seien wie die Städte Nürnberg, München, Kassel, Dortmund rechtsextremistische Schwerpunktgebiete mit guten Beziehungen zur militanten Szene, zu den Hammerskins, zu den „Blood & Honour“-Funktionären, die es um oder ab 2000 gegeben habe, auch Stuttgart und die Region gehörten selbstverständlich dazu. Es gebe eine ganze Menge anderer Leute, als sie heute ausführen könne.

Die Sachverständige Andrea Röpke berichtete, bereits 1996 habe Uwe Mundlos sehr viele Briefe geschrieben und Kontakte gepflegt. Er habe dabei politische Mentoren gehabt, die ihn vor 1998 in seine Bahnen gewiesen und ihn immer wieder weiter geführt hätten, wie etwa der stellvertretende Chef von „Blood & Honour“ in Sachsen, T. S., von dem man mittlerweile wisse, dass er V-Mann gewesen sei. Dieser habe Uwe Mundlos zum Beispiel dringend empfohlen, er solle Kontakt zur HNG, der **Hilfsorganisation für nationale Gefangene**, aufnehmen, sie sei sehr wichtig, „sie“ müssten die Gewalttäter und Verbrecher wie zum Beispiel die Täter der Brandanschläge von Mölln und Solingen mit vielen Toten oder den Polizistenmörder Kay Diesner betreuen, Mundlos müsse sich für diese einsetzen. Das habe dieser auch befolgt und entsprechende Kontakte aufgenommen, so dass er unentbehrlich geworden sei. Man habe ihn angeschrieben und gefragt: „Kannst du das mal redigieren? Kannst du den Text mal überlesen? Kannst du dich darum kümmern?“. T. S. habe dann in diesem Rahmen auch Uwe Mundlos geraten, mit verschiedenen Personen in Baden-Württemberg Kontakt aufzunehmen bzw. zu versuchen, bestimmte Personen kennenzulernen. T. S. sei einer der politischen Mentoren für Uwe Mundlos gewesen, habe ihm Kontakte vermittelt und ihn am 24. März 1996 sehr energisch aufgefordert, Kontakt zu einem S. F. aus Metzingen aufzunehmen, der Kamerad S. sei eben ein ganz Wichtiger, und zu dem solle doch Kontakt aufgenommen werden. S. F. habe zum „**Stoßtrupp Nagold**“ gehört und in Haft Flugblätter hergestellt. Mehr wisse sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, zum „**Stoßtrupp Nagold**“ nicht, ebenso nicht zur „**Standarte Württemberg**“, außer dass sie verboten worden seien, auch in Nagold.

## (2) Konkrete Kontaktpersonen in Baden-Württemberg

Uwe Mundlos habe sich in dem entsprechenden Waffen- und Musikmilieu bewegt und für „Sites“ geschrieben. So sei er Autor der „Blood & Honour“-Site in Sachsen gewesen. Die Sachverständige Andrea Röpke berichtete, der inzwischen verstorbene M. E. aus der Nähe von Ludwigsburg sei ein langjähriger Freund von Uwe Mundlos gewesen. In den Neunzigerjahren habe er die Kontakte nach **Ludwigsburg** gepflegt, und das Trio sei dort hingefahren. Uwe Mundlos habe in den Briefen von den Waffen, die man dort gekauft habe, geschwärmt, und die Kontakte hätten sich verfestigt. Neben M. E. habe es noch eine „Uschi“ und „den S.“ gegeben.

Diese „Uschi“ habe sogar ausgesagt, dass man Mundlos noch um 2000 getroffen habe. Da wäre das Trio schon zwei Jahre im Untergrund gewesen und hätte schon seinen ersten Mord an E. S. in Nürnberg begangen gehabt, und auch dann seien sie noch immer zu den alten Kameraden gefahren.

Auf Rückfrage, ob es sich bei dem „S.“ oder „S.“ (andere Schreibweise) tatsächlich um die Person handele, bei der später wohl tatsächlich nicht ein wirklich großes Waffenarsenal, sondern eher Schreckschusspistolen, ein bisschen Schwarzpulver, also nichts, was einen „Waffennarr jetzt irgendwie zu Begeisterungstürmen hinreißen ließe“, festgestellt worden sei, antwortete die Sachverständige Andrea Röpke, dass sie keine Informationen hätte, dass eine andere Person gemeint gewesen sein könnte. Der Untersuchungsausschuss solle hierzu die hier angesiedelten Kollegen, die sich weitaus besser damit auskennen würden, die sicher auch regional noch weitere Erkenntnisse hätten, befragen. Sie schätze dies so ein, dass die berichteten Besuche Mitte der Neunzigerjahre stattgefunden hätten, als das Trio auch noch relativ jung gewesen sei. Sie hätten sich damals erst im Hinblick auf Waffen „angefixt“ und seien etwa deshalb nach Tschechien gefahren oder hätten sich in Rostock mit Gaspistolen eingedeckt. Es habe sich erst einmal um eine szenetypische jugendliche Begeisterung, erst einmal über kleinere Waffen, gehandelt, ähnlich wie heute, wo sich die jugendlichen Neonazis am Beginn einer Radikalisierung für Pumpguns, Gotcha und Paintball begeisterten. Sie vermute,

dass diese Begeisterung von Uwe Mundlos, die er über den Schmidt zum Ausdruck gebracht habe, auch so eine Entwicklung gewesen sei.

**M. F.** sei einer der wichtigen Kontakte von Uwe Mundlos, der weniger in Erscheinung getreten sei, gewesen. Auch sein Name habe auf der „Garagenliste“ gestanden, wo es sich gelohnt habe, ihn zu notieren. Er sei der Sohn eines Wäschereibesitzers aus Chemnitz, der erst einmal nicht auffällig sei. Wenn man sich mit ihm allerdings etwas intensiver beschäftige, dann erfahre man, dass er Uwe Mundlos seit 1995 kannte, viel über Böhnhardt und Zschäpe wusste, eigentlich sogar die ganzen Verhältnisse kannte, darunter auch den Cousin von Beate Zschäpe, der selbst der rechtsextremistischen Szene angehörte. Nebenbei sei herausgekommen, dass dieser **M. F.** in Chemnitz ein ganz aktiver Neonazi gewesen sei mit guten Kontakten auch nach Thüringen und ständig in Thüringen unterwegs gewesen sei. Landesgrenzen zwischen den einzelnen Bundesländern würden Neonazis nicht sehen. Wenn zu Konzerten gefahren werde, wenn man sich treffe oder Veranstaltungen habe, spielten Ländergrenzen keine Rolle. Dann pendele man zwischen Jena, Gera, Chemnitz, Dresden. Damals, von 1998 bis 2000, sei Chemnitz eines dieser Mekkas gewesen, und **M. F.** sei ständig hin und her gependelt. **M. F.**s gesamte Verwandtschaft lebe, wie er wohl gegenüber der Polizei ausgesagt habe, in Heilbronn, er selbst habe eine Ausbildung in Stuttgart gemacht. Das bedeute, dass er sich dort eine ganze Zeitlang aufgehalten habe. Er sei schließlich auch ab 1998 eine Zeitlang in Haft gewesen, auch wegen politischer Delikte, er sei also durchaus jemand, der sehr militant sei.

Die Verbindung militanter Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg zum NSU oder seinem Umfeld seien vor allem diejenigen gewesen, die tatsächlich aus dem Helfermilieu in Chemnitz gekommen seien. Dieses Helfermilieu sei ja durch und durch strukturiert gewesen. Seit dem Jahr 1998 habe die Szene alle ihre Netzwerke, die ohnehin schon als militant gegolten hätten, in Bewegung gesetzt. Es sei „eigentlich wahnsinnig, dass diese drei genau in das Zentrum der Szene nach **Chemnitz**“ gefahren seien. Gerade das **Heckertgebiet** sei heute noch das Zentrum, wie sie selbst bei Besuchen festgestellt habe. Damals sei es das Zentrum von „Blood & Honour“-Aktivisten gewesen, die dort fünf oder sechs Neonazi-Wohngemeinschaften gehabt hätten. In genau diesem Gebiet sei das Trio untergetaucht. Man habe sich in diesem WG-Umfeld im Heckertgebiet in Chemnitz bewegt, und später seien die Wohnungen in Zwickau auch über die Helfer angemietet worden. Das seien diese Szenen und die Vernetzungen zum militanten, aktiven Spektrum gewesen. Es sei, so die Sachverständige Andrea Röpke weiter, „natürlich ein bisschen verwunderlich. Wir haben es damals als Journalisten nicht gewusst, aber die Beamten, der Verfassungsschutz haben es gewusst. Die waren da. Die haben auf der Lauer gelegen. Dass sie ihnen durch die Maschen ... Das ist ja einer der Bestandteile auch der anderen Untersuchungsausschüsse.“

**A. G.** sei neben **M. F.** sicher eine der wichtigen Kontaktpersonen aus dem Umfeld des Trios. Auch **A. G.** habe das Trio gekannt, auch wenn er dies heute relativiere. Anderen Aussagen zufolge habe er wohl eher zu den Intellektuelleren der Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene gehört und sei „so ein bisschen verpönt“ gewesen, weil er „nicht in der klischeemäßigen Kleidung herumliefe, er so ein bisschen was Besseres sein wollte.“ **A. G.** habe in der Chemnitzer Band „**AEG – Auf eigene Gefahr**“ gespielt und zu „Blood & Honour“ gehört. Er sei bekannt geworden durch die Aussage, „die er heute natürlich revidiert oder sich nicht mehr erinnern kann“, dass er der heutigen baden-württembergischen Vorsitzenden des „Ring Nationaler Frauen“ der NPD, **E. S.**, und einigen anderen nach dem Untertauchen des Trios erzählt habe, „es gehe den dreien gut, man müsse sich nicht weiter kümmern“. Dies vermittele, dass er, der Chemnitzer „Blood & Honour“-Aktivist, tatsächlich gewusst habe, was mit den dreien im Untergrund passiere, und es als Flüsterbotschaft weitergegeben habe. **A. G.** stamme aus dem Heckertgebiet in Chemnitz, sei dann nach Baden-Württemberg gezogen und habe dort Karriere gemacht, was für ihn natürlich ein „wahnsinniger Aufstieg“ in dieser politischen Szene gewesen sei, von der kleinen Chemnitzer Band **AEG**, die keiner kannte und nur einen Auftritt hatte, zu der Band „**Noie Werte**“. Diese Band „**Noie Werte**“ sei tatsächlich „die“ Pionierband, „die“ intellektuelle Band der Szene mit den Anwälten als Musikern, mit internationalen Kontakten und „den großen Geschäften“, mit den, sie habe dies auch gestern in Kassel wieder gesehen, „German-British-Friendship“-Geschichten. Alles Pionierhafte Anfang der

Neunzigerjahre, was „Blood & Honour“, dieses große Netzwerk, dann tatsächlich ausgemacht habe, sei über „Noie Werte“, über Baden-Württemberg, erfolgt, und A. G., „dieser Chemnitzer Neonazi“, sei dort dann mit eingestiegen. Er habe damit natürlich „diese Schiene auch hergestellt von dem ‚Blood & Honour‘-Mekka, damals diese ganz wichtige Abteilung in Sachsen, hin nach Baden-Württemberg zu den ganz, ganz wichtigen Leuten dort.“

**J. W.**, der „Chef von Blood & Honour Chemnitz“, sei wenig später nach A. G. auch nach Baden-Württemberg, nach Besigheim bei Ludwigsburg, gezogen. Es sei auch in anderen Regionen festzustellen, dass wenn sich ein Neonazi irgendwo ansiedle, andere folgen würden, wenn sie gut ankämen, sie sich Jobs besorgen und eine Logistik schaffen könnten, so dass sich etwa die Familien, die Frauen, untereinander kennen und man die Kinder untereinander abgeben könnte. Dann zögen meistens andere Neonazis hinterher. Das sei eine eigentlich schon seit Jahrzehnten sehr beliebte Methode, und sie denke, so die Sachverständige Andrea Röpke, es sei wirklich kein Zufall, dass ausgerechnet A. G., M. F. und J. W. dann auch in diese Region in Baden-Württemberg gezogen seien.

**E. S.** sei bis heute eine der „wirklich völkischsten, radikalsten Frauen“, eine „absolute Hardlinerin“, und „heute immer noch eine der einflussreichsten Neonazistinnen bei Ihnen in Baden-Württemberg“. Sie habe gerade im Zusammenhang mit Kindererziehung mit rechtsextremistischen Frauen sehr viel zu tun. Sie habe auch eine Tochter, die auch wieder in der Szene verankert sei und über die das Gedankengut eine Generation weitergegeben werde. E. S. habe im Umfeld der „**Hetendorfer Tagungswochen**“ von J. R. eine Rolle gespielt, die Beate Zschäpe nachweislich, wohl 1997, in der Lüneburger Heide besucht habe. Das seien sehr zentrale Lager gewesen, Beate Zschäpe sei mit A. K. von Thüringen dorthin gefahren, neben der „Wiking-Jugend“ sei dort die „**Artgemeinschaft**“ („**Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung**“, als „**neuheidnische Organisation**“ von J. R. 1951 gegründet) vertreten gewesen. Dies sei erfahrungsgemäß natürlich genau das Milieu, in dem sich auch E. S. bewegt habe. Während man damit wisse, dass sie sich tatsächlich intensiver über den Weg gelaufen seien, wisse man über die völkischen Parallelen des NSU noch relativ wenig. Die drei seien aber durch und durch gefestigte, völlig überzeugte Gesinnungstäter gewesen, so dass sehr wahrscheinlich sei, dass sich ihre Bahnen mit Neonazi-Aktivisten wie F. R. oder E. S. gekreuzten hätten. Und auch ihr Umfeld, etwa jemand wie Ralf Wohlleben, dürfte E. S. sehr gut gekannt haben oder kennen. Ihr habe – so habe der V-Mann Tino Brandt es weitergegeben, der da bei diesem Gespräch bei einer Schulungsveranstaltung dabei gewesen sei – A. G. gesagt, es sei alles in Ordnung mit dem Trio.

Bei diesem **Gespräch über den Verbleib des Trios** zwischen A. G., E. S. und Tino Brandt sei auch **C. K.** dabei gewesen, der kleine Bruder von A. K., dem lange Zeit besten Freund von Ralf Wohlleben, einem der mutmaßlichen Waffenbeschaffer des NSU und Mitangeklagten. C. K. selbst sei ebenfalls ein Bekannter des Trios aus Jena. Er wolle heute nicht mehr so genannt werden, weshalb sie darum bitte, seinen Namen aus juristischen Gründen abzukürzen. C. K. sei Sänger des „**Duos Eichenlaub**“ gewesen. Diese Musikgruppe habe sich 1998 dadurch bekannt gemacht, dass sie nach der Flucht von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe eine CD mit völkischen Liedern produziert habe, und eines der Lieder, es werde auch mit dem Titel „Warum“ bezeichnet, heiße sonst „5. Februar“. C. K. als Songwriter habe wohl irrig angenommen, dass das Trio nicht am 26. Januar, sondern am 5. Februar geflüchtet sei. Dieses Lied sei dem Trio gewidmet, das in den Untergrund gegangen sei. Das Markante sei, dass dieses „Duo Eichenlaub“ dann sofort mit der Hilfe von H. G., einem der Mitangeklagten im NSU-Prozess, einen Auftritt bei „Blood & Honour“ in Niedersachsen bekommen hätte, so dass sofort wieder der Kontakt zu „Blood & Honour“, dem Unterstützernumfeld in Chemnitz, gegeben gewesen sei. Mit einem solchen Auftritt bringe man per Musik diese Flucht, diesen Gang in den Untergrund, dieses nationale Märtyrertum unter die Leute und vermarkte es. Auch hier gebe es einen Link nach Baden-Württemberg. Die Sängerin des „Duos Eichenlaub“, die sich damals ganz schüchtern geriert habe, es gebe altes Filmmaterial von diesem Auftritt, habe sich „Jecha“ genannt, und habe zwischen Jena zum Proben und Baden-Württemberg bzw. Südhessen, genauer Birkenau, wo sie lebte, gependelt. Es handele sich um **C. W.**, mittlerweile verheiratet mit einem hochrangigen Neonazi. Es handele sich zwar um einen ehemaligen Funktionär, beide seien aber durchaus von Beachtung, weil sie heute eines der Neonazizentren in

Sachsen-Anhalt in einem Bauernhof betrieben, der als eines der Zentren gelte, wo immer wieder auch Schulungsveranstaltungen, vor allem auch mit Kindern, stattfänden. C. W. habe sehr stark politisch zusammen mit ihrem engagierten Neonazimann nach Baden-Württemberg hinein gewirkt. Auch hier, genauso wie bei der Band „Blitzkrieg“, seien die Kontinuitäten bis heute zu sehen. Das erkenne man auch an den Freundschaften, die diese hochrangigen Neonazis immer noch pflegten.

N. S., ehemalige S., die Verteidigerin von Ralf Wohlleben, dem mutmaßlichen Waffenbeschaffer und Mitangeklagten des NSU, sei schon lange denen, die sich intensiv mit dem Thema beschäftigten, ein Begriff gewesen. Nachdem man dies, so die Sachverständige Andrea Röpke, in ihrem Kollegenkreis überschlagen habe, gingen sie mittlerweile davon aus, dass die Neonaziszene rund hundert eigene, sympathisierende, aber auch durchaus offen auftretende, nationalistisch gesinnte Anwälte habe, und N. S. gesichert eine von ihnen sei. N. S. käme aus Baden-Württemberg, habe dann in Jena studiert und sei dort stellvertretende NPD-Kreisvorsitzende gewesen. Im NSU-Prozess mache N. S. auch keinen Hehl daraus, dass sie diese alle persönlich kenne, sie unterhalte sich angeregt u.a. mit dem Angeklagten Eminger. Es gebe Mitteilungen, dass sie dem Angeklagten Ralf Wohlleben auch angeboten habe, doch zu ihr zu kommen und sich zu erholen. N. S. habe, nachdem sie aus Jena zurückgekehrt sei, in Mannheim mit ebenfalls sehr bekannten Neonazis in einer „Nazi-WG“ gewohnt. Sie habe diesen Kontakt nie abgebrochen, sondern vielmehr im „Winterbach-Prozess“ zusammen mit dem Sänger der Band „Noie Werte“ die Verteidigung der Angeklagten ausgeübt. Genauso wie Uwe Mundlos, der natürlich ein ganz großes Faible für „Knastorganisationen“ wie die HNG gehabt hätte, schließlich habe der Nationalsozialistische Untergrund dann auch Geld an die Szene gespendet, sei auch N. S. anscheinend Mitglied der Hilfsorganisation für nationale Gefangene gewesen und habe einige aus der Szene gekannt, so dass sich sehr viele Kontinuitäten ergäben. Zudem sei im Jahr 2005 N. S. mit ihrem Ehemann, der auch aus der Szene stamme, zum rechtsextremistischen „Salemarsch“ nach Schweden gereist, und ausgerechnet eine Filmdatei mit Aufnahmen dieses „**Salemarsches**“ im Jahr 2005 tauche **auf dem PC des NSU-Trios**, der in Zwickau gefunden worden sei, auf. Die Polizei habe bis heute nicht geklärt, wie das Trio an diese Filmaufnahmen gekommen sei, ob sie sie selbst erstellt hätten, womöglich sogar dort in Stockholm dabei gewesen seien, oder wie sie das Filmmaterial bekommen hätten.

M. F. zähle zu den Personen, deren Bedeutung unter anderem im Hintergrund des fortwirkenden Netzwerks „Blood & Honour“ auch Fachjournalisten nicht erkannt hätten. Er sei sehr wichtig in Baden-Württemberg, und man müsse auf ihn durchaus auch im Zusammenhang mit dem NSU achten. Er sei Deutschkroate, mittlerweile 42 Jahre alt, gelte weiter als fanatischer Neonazi und wohne in Kirchheim am Neckar. M. F. gelte nicht nur bezüglich „Blood & Honour“ als wichtiger Mann, sondern sceneintern auch als äußerster Sympathisant von „Combat 18“, dem terroristischen und militanten Ableger von „Blood & Honour“. Er habe 1998 bei einer Spaltung von „Blood & Honour“ die eigene baden-württembergische Gruppe „**Furchtlos & Treu**“ gegründet, worin sich auch wieder die Kontinuität zeige. 2004, als „Blood & Honour“ schon lange aus dem Visier der Sicherheitsbehörden verschwunden“ gewesen sei, habe es eine Razzia gegen „Furchtlos & Treu“ gegeben. Dabei habe die Polizei einen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz festgestellt und Munition, Sprengmasse, Übungshandgranaten usw., also ein ganzes Waffenarsenal, sichergestellt. M. F. habe sich inmitten dieser Ermittlungen befunden.

M. F. sei auch mit N. S. gut bekannt. Beide hätten sich 2003 am sogenannten „**Swastika-Cup**“, Hakenkreuz-Cup, einem Fußballturnier von Rechtsextremisten im Elsass, beteiligt. Solche Veranstaltungen gehörten „zur Erlebniswelt rechts“ mit denen die Wochenenden gestaltet würden. So würde man auch gemeinsam dorthin fahren, eben dann die Rechtsanwältin N. S. zusammen mit dem „Blood & Honour“-Anführer bzw. mit dem militanten Neonazi M. F. Der „Swastika-Cup“ habe 2003 im Juli stattgefunden, während Uwe Böhnhard und Uwe Mundlos sich im Juni 2003 in Stuttgart aufgehalten hätten. Oft hätten die Mitglieder des NSU Besuche in der Region mit Konzerten und Veranstaltungen verbunden. Sie hätten mit den Kollegen Darts gespielt, das heiße, sie seien meistens nicht alleine irgendwo gewesen, sondern sie, die Sachverständige, könnte sich wirklich vorstellen, dass sie auch damals Leute



getroffen hätten. Deshalb müsse man hier „wahrscheinlich noch mal genauer, tiefer in die Archive gehen und einfach schauen ... Was hat an diesem Wochenende, an diesem Datum tatsächlich auch stattgefunden in der Region?“. Hier könne sie leider noch keine befriedigende Antwort geben.

Deutschkroatische Neonazis wie M. F. gebe es immer wieder in der Szene, weil Kroatien von deutschen Neonazis im **Jugoslawienkrieg** (der Neunzigerjahre) massiv unterstützt worden sei. Sie meine, so die Sachverständige Andrea Röpke, es seien europaweit 7.000 Neonazis gewesen, die in diesem Krieg für die wieder erschienenen kroatischen Ustascha-Truppen gekämpft hätten. Sie seien dann als Söldner mit Tötungs- und Waffenerfahrung zurückgekommen, hätten Wehrsportübungen und Schulungen durchführen und Kameraden beibringen können, wie geschossen werde. Dadurch seien sie natürlich Helden in der Szene gewesen. Man habe sie Ende der 1990er Jahre etwas aus den Augen verloren. Gerade jetzt wieder bei „den Pegida- und Hogesa-Geschichten“, in der Rockerszene und im OK-Milieu, habe man es häufig mit Neonazis zu tun, die ehemalige **Söldner** gewesen seien und diesen faschistischen kroatischen Gruppen gedient hätten.

**A. N.** sei nicht nur Söldner im Jugoslawienkrieg gewesen, sondern habe es „hoch hinaus gebracht in der politischen radikalen Szene.“ Er habe auch noch eine Bank überfallen, was ebenfalls seit 1979 ein Markenzeichen für rechtsextremistischen Terror sei. Heute sei er NPD-Chef in Baden-Württemberg.

**J. P.** stamme aus Baden-Württemberg und habe dann in Erfurt gewohnt. Er sei ein alter Bekannter von Ralf Wohlleben und „der ganzen politischen Szene in Thüringen um das Trio herum“, darunter dem „Thüringer Heimatschutz“ und der „Freie Kameradschaft Jena“. Er habe sich in diesem Umfeld bewegt und zu diesen Neonazistrukturen gehört. Aber er habe sich auch schon sehr früh in dem Bereich Organisierte Kriminalität, Kampfsport, Türstehermilieu und dann auch natürlich Rockermilieu bewegt. Mittlerweile lebe er wieder in Baden-Württemberg und wolle als „Iron Bull“ Karriere machen oder Geld verdienen, indem er mit Muskelkraft bei Kirmesfesten Autos ziehe. Er werde allerdings stark von Neonazis in Thüringen belastet, die bekundet hätten, dass er Waffen für die Szene in Thüringen über die Schweiz besorgt habe. **J. P.** habe auch mit anderen in einem Bus zu einem „Blood & Honour“-Konzert nach Budapest gesessen, darunter auch **A. S.**, der zum Laden „Medley“ in Jena gehörte und über den die Ceska der NSU-Mordserie besorgt worden sei. **J. P.** solle in Thüringen zum direkten Umfeld von Wohlleben und dem Trio gehört haben, und, dies wisse sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, nur von Kollegen, nach seiner Rückkehr nach Baden-Württemberg als Türsteher in einer der Diskotheken beschäftigt gewesen sein, in denen **M. K.** als Lockvogel eingesetzt worden sei.

### (3) Rockermilieu in Baden-Württemberg

Zu weiteren Bezügen des Rechtsterrorismus in Richtung organisierter Kriminalität, Rotlichtmilieu, Waffenhandel etc. berichtete die Sachverständige Andrea Röpke, während die schwächelnde NPD zurzeit sehr umstritten sei, formierten sich die freien Netzwerke und Kameradschaften als solche neu. Die Szene sei „unheimlich in Bewegung“, etwa durch Bewegungen wie „Hooligans gegen Salafisten“ (Hogesa) und die Pegidas, „wo gerade ausgerechnet man den Bock zum Gärtner machte und die Rocker und Türsteher der Stadt dann die Securitys machten“. Dort habe man jetzt eine Entwicklung, die sehr dynamisch und noch sehr unklar sei. Neonazis formierten sich in Bruderschaften und trügen Kutten. Sie seien zwar keine eigentlichen **Motorradgangs**, benutzten aber deren Bezeichnungen, wie die „Hammerskins“, und deren Organisationsformen wie Chapter usw., und sie mischten sich teilweise auch in den Frauenhandel, in die Prostitution, in den Drogenhandel mit ein. Dies sei etwa ganz massiv in Norddeutschland festzustellen. So erscheine **A. E.**, einer der Angeklagten im NSU-Verfahren, seit Längerem in einer Lederkutte vor Gericht und trage die Zeichen der Verbindung. Bereits 2011 sei ihr, so die Sachverständige, bei Recherchen aufgefallen, dass sich **A. E.** einem Motorradclub in Thüringen namens „**MC Stahlpakt**“ annähern würde und dort nachgewiesene Verbindungen habe. Mittlerweile würden auch die Sicherheitsbehörden den Motorradclub **MC Stahlpakt** als sehr stark von Neonazis durchsetzt einschätzen, der eine sehr starke Dominanz in Thüringen habe und sich gerade über Altenburg nach Sachsen ausweite.

Hinzu käme der **Motorradclub „Kreuzer Germania“**, der beispielsweise im Umfeld von A. G. wieder auftauche, des „Blood & Honour“-Aktivisten aus Chemnitz, der nach Ludwigsburg oder in die Nähe gezogen sei. Die Treffen dieses MC „Kreuzer Germania“, wie im Jahr 2011, seien immer auch ein Treffen von „Blood & Honour“-Leuten. Damals, 2011, habe der MC „Kreuzer Germania“ auch ein Turnier, wohl auch ein Fußballturnier ähnlich dem „Swastika-Cup“, veranstaltet. An diesem hätten dann zwei „Blood & Honour“-Aktivisten teilgenommen, die einmal den Sprengstoff für die rechtsextremistische Szene besorgt hätten. Teilgenommen hätten ferner H. L., einer der wichtigsten Neonazis aus Chemnitz, ebenso wie Neonazis aus Baden-Württemberg aus dem Umfeld von A. G. Nähere Erkenntnisse gebe es noch wenige, es bestehe noch erheblicher Bedarf, dies und die Zusammenhänge zwischen Neonazi- und Rockerszene näher auszuleuchten.

#### **(4) Hauskauf Tino Brandt**

Die Sachverständige Andrea Röpke bekundete, für sie stehe der **Kauf eines Haus in Hardthausen** in der Region Heilbronn durch den Chef des „Thüringer Heimatschutzes“, **Tino Brandt**, unmotiviert in der Luft. Auch wenn er tatsächlich nur als ein Strohhalm eingesetzt worden sei, vertraue man ja so einen Deal nicht einfach irgendjemand an. Derartige Geschäfte würden auch in der „Naziszene“ sehr verstärkt durchgeführt. Es gebe einige Beispiele dafür, dass über Strohhalm bei Zwangsversteigerungen Immobilien erworben würden, um diese entsprechend zu nutzen. Es gelte hier schon zu fragen, wer die wirklichen Besitzer gewesen seien und zu welchem Zweck das Geschäft erfolgt sei. Wenn man zusätzlich wisse, dass Tino Brandt mit M. F. und dessen Umfeld sehr stark verkehrt habe, und M. F. gesagt habe: „Meine ganze Verwandtschaft lebt in Heilbronn“, dann müsse man sich vielleicht fragen, ob es da Zusammenhänge gebe. Umso mehr schienen manche Vernehmungen oft an den falschen Stellen oder zu vorzeitig abgebrochen, während anscheinend zu wenig nachgehakt wird und interveniert worden sei. Neonazis hätten „Schulungen ohne Ende“ im Umgang mit Polizei und Justiz. „Also die sind geübt darin, sich rhetorisch zu verhalten, und da muss man einfach immer wieder bohren, nachfragen.“ Die bisherigen Erkenntnisse in diesem Punkt erschienen ihr, so die Sachverständige Andrea Röpke, insgesamt zu einfach gestrickt. Als Vorbesitzer gab die Sachverständige im Anschluss eine „Siton GmbH“ in Lahr an, Hausbesitzer sei ein „Herr L.“ gewesen.

#### *c) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke schloss sich hinsichtlich der Netzwerke im **Unterstützermfeld des NSU** der Sachverständigen Andrea Röpke voll an. Der Bedeutung von „Blood and Honour“-Mitgliedern um J. W. und andere, den Kontakten zu T. S., den „Hammerskins“, J. P., auch in seiner Bedeutung zur Türsteherszene etc., sei nachzugehen. Das Bestreiten von Beziehungen zwischen Rechtsextremisten in Baden-Württemberg und dem NSU im Bericht der EG „Umfeld“ sei umstritten.

Bei seinen Publikationen über die „**Standarte Württemberg**“ habe er sich, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, auf einen Mailkontakt und auf den Jahresbericht 2011 und eine weitere Pressemitteilung des LKA bezogen. Im Jahresbericht 2011 des LKA über politisch motivierte Kriminalität, veröffentlicht 2012, sei über die „Standarte Württemberg“ zu lesen, dass sich die Gruppe ab November 2010 gebildet habe und dass die Ermittlungen vom LKA Baden-Württemberg in Kooperation mit der PD Waiblingen geführt worden seien. In der Pressemitteilung des LKA habe gestanden, dass Ende Juli 2011 das LKA in den Landkreisen Ludwigsburg, Böblingen, Sigmaringen, Heilbronn, im Rems-Murr-Kreis und in Karlsruhe 21 Wohnungen und Gartengrundstücke mutmaßlicher Rechtsextremisten wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie Verstößen gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz durchsucht habe. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart werfe den 18 Beschuldigten im Alter von 17 bis 49 Jahren vor, eine kriminelle Vereinigung namens „Standarte Württemberg“ gegründet zu haben. Ziel dieser Gruppierung sei es gewesen, Ausländer mit allen Mitteln aus Deutschland zu vertreiben. Hierzu sollten auch Schusswaffen und andere Waffen beschafft werden, um sie gegen Personen ausländischer Herkunft einzusetzen.

In der Pressemitteilung des LKA heie es weiter, die gemeinsamen Ermittlungen mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart htten im Mrz 2011 begonnen und wrden sich gegen Verdchtige richten, die alle wegen rechtsextremistischer Umtriebe bereits bekannt seien. Nach derzeitigem Ermittlungsstand bestnden allerdings keine konkreten Anschlagspannungen. Neben Waffen und Propagandamaterial habe man mehrere noch auszuwertende Notebooks, PCs und Festplatten sichergestellt.

Auf die Frage zu ideologischen Verbindungen zwischen **NPD** und **NSU**, ber die er in einer Sendung „Report Mainz“ im Januar 2005 referiert habe, ergnzte der Sachverstndige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, ideologisch gebe es ohnehin vielfltige Verbindungen. Die **NPD** sei unter dem Vorsitzenden Voigt seit 1996 auf den radikalen, neonationalsozialistischen Kurs eingeschwenkt, zu dem die Jungen Nationaldemokraten schon Anfang der Neunzigerjahre gekommen seien. Sie htten damit eine neonationalsozialistische Radikalisierung von der Gesinnungsgemeinschaft der „Neuen Front“, Michael Khnen und dem noch immer aktiven Christian Worch aufgegriffen, nmlich ein Bild der SA von 1933 aufzugreifen, eine „zweite Revolution zu machen“ und sich, wie vor 1933, „in der Kampfzeit zu befinden“. Dieser ultimativen ideologischen Radikalisierung folge eine ultimative Gewalttradikalisierung. Ohne diese neue ideologische „Einbettung“ seien die Phnomene, die die Sachverstndige Andrea Rpke ausfhrlich beschrieben habe, gar nicht denkbar. Nur mit einer solchen ideologischen Folie sei es mglich gewesen, die „Blood & Honour“-Kontakte zu strken, fr sich selbst zu nutzen, zu aktivieren, zu organisieren und spter und parallel und sehr kooperativ die „Hammerskins“-Kontakte mit den Bezgen zu Baden-Wrttemberg. Die Entstehungsbedingung dieser Radikalisierung lgen in den frhen Neunzigerjahren, als die verschiedensten neonazistischen Kleinorganisationen sich gesagt htten: „Wir haben im Osten Deutschlands eine nationalsozialistische revolutionre Chance“, und zwischen den „Neonazi-Kadern“ aus dem Westen, wie Christian Worch und anderen, und den „Faschos aus dem Osten“ Kooperationen entstanden seien. Dies habe die bekannt immense Steigerung der Gewaltbereitschaft in Thringen entzndet, gewissermaen rassistisch und ideologisch aufgeladen und in die Breite fhren knnen durch Schwchen der Politik, der Gesellschaft, der Sicherheitsbehrden, gerade in Thringen, mit Tino Brandt als einem von der Gesinnungsgemeinschaft der „Neuen Front“ von K. D. in Bayern mentorierten Kader. Und nur so sei dann in der zweiten Hlfte der Neunzigerjahre sowohl der Kontakt nach Baden-Wrttemberg als auch nach Hessen so drastisch und so gewalttradikal ermglicht oder erleichtert worden.

#### *d) Sachverstndiger Clemens Binninger*

Der Sachverstndige Clemens Binninger fhrte aus, bereits in den frhen Neunziger- und Mitte der Neunzigerjahre seien die ersten Kontakte des Trios nach Baden-Wrttemberg, in den Groraum Heilbronn-Ludwigsburg-Stuttgart, entstanden. Auch in der ersten Phase des Untertauchens in den Jahren 1998 bis 2000 gebe es **Personen** aus der rechtsextremistischen Szene, die in diesem Zusammenhang immer wieder einmal auftauchten und einen Bezug nach Baden-Wrttemberg htten.

Sie htten sich im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages damit befasst. Er, so der Sachverstndige Clemens Binninger, sei von der Aussage der Zeugin Oberregierungsrtin **B. N.** im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags enttuscht gewesen, die Referatsleiterin des Bereichs Auswertung Rechtsextremismus des Landesamts fr Verfassungsschutz Baden-Wrttemberg gewesen sei. Er habe sich eigentlich einen sprudelnden Drei-Stunden-Vortrag erwartet. Dem sei leider nicht so gewesen, sie habe relativ wenig helfen knnen. Er, so der Sachverstndige Clemens Binninger, wolle das einmal so formulieren und hier niemandem etwas unterstellen. Diese Bezge wren fr ihn allerdings schon hochinteressant, insbesondere sollte man hierzu die Beamten der Staatsschutzdezernate vor Ort Ende der Neunzigerjahre befragen: „Was wusstet ihr ber eure lokale rechtsextremistische Szene? Treffpunkte? Wer war da unterwegs?“. Sehr interessant sei auch die Frage, wie diese rechtsextremistischen Szenen mit allgemein-kriminellen Szenen verknpft gewesen seien. Jeder unterliege immer wieder dem Fehler, alles in jeweils eine **Schublade**, jedes Delikt in einen Phnomenbereich einzupassen, also etwa Rechtsextremismus, Linksextremismus oder islamistischen Terrorismus, Organisierte Kriminalitt, Rauschgift etc. In der Realitt sei es hufig

so, dass sich diese Szenen vermischten und dass sie, etwa unter den Stichworten illegale Waffenszene, Rotlicht, Drogen, durchaus auch Bezüge zur rechtsextremistischen Szene haben könnten. Auch das sollte man untersuchen.

Bekannt und bedeutsam sei zunächst ein **Brief aus dem Jahr 1996**, in dem Mundlos sinngemäß einem „Neonazikumpel“ von seinem Besuch in Baden-Württemberg berichtet und von einer **Waffensammlung** geschwärmt habe. Ihm, so der Sachverständige Clemens Binnerer, erscheine es bedeutsam, dass hier Uwe Mundlos 1996 schon von den Waffen geschwärmt habe, die die Kameraden aus seiner Sicht, also die Neonazis, gehabt hätten, da außerhalb der Ceska die Herkunft der etwa 20 Waffen im Besitz des NSU, darunter schwere Feuerwaffen, Pumpguns, eine Maschinenpistole, auch zum Teil altes Gerät, praktisch nicht geklärt sei. Dieser Punkt sei am Ende bei den Ermittlungen durch die Person, die betroffen war, immer wieder deutlich relativiert worden.

Exemplarisch wolle er, so der Sachverständige Clemens Binnerer, weiterhin J. W., A. G. und A. S. nennen:

**J. W.**, der heute auch Beschuldigter im laufenden Verfahren des Generalbundesanwaltes sei, sei eine „Neonazigröße“ in Sachsen, habe dort zur Gruppierung „Blood & Honour“ gehört und solle nach mittelbaren Berichten 1998 den Auftrag gehabt haben, Waffen für das Trio zu besorgen. Er habe später Bezüge in den Großraum Stuttgart gehabt.

**A. G.** habe im Zeitraum des Untertauchens einmal, wohl bei irgendeiner NPD-Schulung oder einem Neonazi-Treffen, sinngemäß geäußert, dass es dem Trio gut gehe, was dafür spreche, dass er gewusst habe, wo das Trio sich damals aufgehalten habe. A. G. habe relativ bald danach seinen Lebensmittelpunkt in den Großraum Stuttgart, Richtung Rems-Murr, verlegt. Er habe dann auch einer Band angehört, die bekannt sei für ihre Neonazimusik und deren Lieder sich auch auf der ersten Bekenner-DVD des NSU gefunden hätten. Er, so der Sachverständige Clemens Binnerer, wolle damit nicht sagen, dass diese Lieder zu diesem Zweck dafür gemacht worden seien, aber die Täter hätten die genannten Lieder dieser Band dafür verwandt.

**A. S.**, der Gründer des Ku-Klux-Klans in Schwäbisch Hall, sei nicht nur deswegen interessant, sondern weil ihn die sächsischen Behörden als Kontaktmann zu A. G. geführt hätten. Sie hätten A. G. wegen seiner Äußerung, dem Trio gehe es gut, in den Blick genommen, und sich deswegen erhofft, über ihn an das Trio heranzukommen. Dabei sei eine Liste mit verschiedenen Namen aus der Neonaziszene, die mutmaßlich zu seinem Umfeld gehört hätten, erstellt worden, auf der sich nur Namen aus Sachsen befunden hätten, mit A. S. aus Baden-Württemberg als wohl einziger Ausnahme. Die Antwort des Landesamts für Verfassungsschutz Sachsen auf die Frage, wie dies sein könne, habe sie sehr zum Nachdenken angeregt. Die Begründung habe ihn, so der Sachverständige Clemens Binnerer, nicht so sehr überzeugt. Sie sei gewesen, dass es wohl Anfang der Neunzigerjahre einmal ein Ermittlungsverfahren gegeben hätte, in dem sowohl A. G. als auch A. S. Beschuldigte wegen Hausfriedensbruchs oder ähnlichem in Sachsen gewesen wären und man A. S. deshalb in die Liste aufgenommen hätte. Das habe deshalb nicht überzeugt, weil wenn man wisse, wie viele Straftaten, Propagandadelikte etc. in aller Regel anfielen, es zweifelhaft sei, warum ein Delikt, das dann schon viele Jahre zurückgelegen hätte, so prominent gewesen sein sollte, um diese Aufnahme in so eine Überwachungsliste zu begründen.

Schließlich müsse man auf **Tino Brandt** eingehen. Der Anführer der Neonazigruppierung „Thüringer Heimatschutz“, wo sich das Trio Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe bereits zu Beginn der Neunzigerjahre in der rechtsextremistischen Szene radikalisiert und erste Straftaten begangen habe, sei nicht nur lange Zeit auch V-Mann im thüringischen Verfassungsschutz gewesen, sondern habe auch einen Bezug nach Baden-Württemberg gehabt. Er habe wohl im Zeitraum 2004 bis 2008 ein Haus in der Nähe von Heilbronn gekauft. Im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages habe man erfahren, dass Tino Brandt nur als Strohmännchen für jemand anders als Käufer fungiert habe. Dies sei aber nicht im Detail untersucht worden. Deshalb sei dies auch sicher einer der Punkte, den er zur weiteren Aufklärung empfehle. Man müsse ansehen, was es an näheren Erkenntnissen dazu gebe, ob man das Haus einmal genau

untersucht habe, ob man geprüft habe: „Wer hat sich da aufgehalten? Gibt es in dem Haus noch irgendwie Spuren von anderen?“. Er, so der Sachverständige Clemens Binnerer, halte es zumindest für einen aufzuklärenden „Zufall“. Ein direkter Link zwischen Tino Brandt und A. S. sei ihm, so der Sachverständige Clemens Binnerer auf Frage, nicht erinnerlich.

*e) Sachverständige Dr. Eva Högl*

Die Sachverständige Dr. Eva Högl gab an, sie sei nach wie vor nicht überzeugt, dass der NSU nur „die drei waren plus die paar Unterstützer“, die bekannt und angeklagt seien. Sondern vieles deute darauf hin, dass es sich um ein **flächendeckendes Netzwerk**, um rechtsextremistische, sogar terroristische Strukturen gehandelt habe. Sogar an den einzelnen Tatorten gebe es viele Hinweise, dass mehr Personen beteiligt gewesen seien als nur die zwei oder die drei Personen des Kerntrios.

Zunächst sei zu beachten, dass rechtsextremistischer Terror auch **international vernetzt** sei, sie habe sich hier etwa das Stichwort „Lasermann“ aufgeschrieben, der wie eine Blaupause auch Banküberfälle zur Finanzierung begangen habe. Es habe auch einmal kurze Ansätze gegeben, dass Ermittler die Sprengstoffanschläge in Köln mit „Combat 18“ verglichen hätten, die allerdings schon früh stecken geblieben und nie wirklich weiterverfolgt worden seien.

Der NSU sei auch eine gute Gelegenheit, die Verbindung von verschiedenen Szenen zu beleuchten. Übergreifend sei sicher der Waffenhandel, mit dem man in diesen Szenen natürlich insgesamt zu tun habe. Man müsse auch für die Zukunft stets die **Verbindung der Rockerszene** mit den Rechtsextremisten überprüfen, auch dort die organisierte Kriminalität mit Menschenhandel, Prostitution, Waffenhandel usw. Die Verbindungen der jeweiligen Szenen müsse man gründlich nachzeichnen. Aber im konkreten Fall hätten die Ermittler sogar über den Weg Rotlichtmilieu etc. keinen Link zur rechtsextremistischen Terrorszene gefunden. Sonst hätte man vielleicht diese Zusammenhänge auch schon eher erkennen können. Und wie der Sachverständige Clemens Binnerer dargestellt habe, hätte zu keinem Zeitpunkt jemand wirklich ernsthaft die Verbindung zwischen den Banküberfällen und der Mordserie hergestellt, die man auch hätte herstellen können.

*f) Sachverständiger Holger Schmidt*

Zu persönlichen Kontakten von Personen aus der Neonaziszene nach Baden-Württemberg, bei denen NSU-Bezug bestehe, so der Sachverständige Holger Schmidt, gebe es eine eigentlich fast schon gar nicht mehr zu fassenden Menge. Man könne vielleicht einfach kursorisch sagen: Bei den Leuten aus der Szene, die in der Hauptverhandlung im Prozess vor dem OLG München nach **Musikszenen**, Umgang etc. befragt würden, sei man eigentlich immer an dem Punkt, wo relativ klar sei, dass diese Leute sehr viel in ganz Deutschland unterwegs seien, sehr viele Konzertveranstaltungen, nicht nur im Bereich „Blood & Honour“, besucht hätten und „da irgendwie jeder irgendwo auch mal in Baden-Württemberg war“. Die baden-württembergische Szene und auch Musikgruppen mit Bezug hierher hätten immer wieder eine Rolle gespielt, und deswegen tauche diesbezüglich Baden-Württemberg immer auf.

Zu den weiteren persönlichen Bezügen des NSU zähle eine **Rechtsanwältin aus Baden-Württemberg**, die als Pflichtverteidigerin Ralf Wohlleben beigeordnet sei, aber unzweifelhaft auch sowohl eine Vorgeschichte mit Ralf Wohlleben im persönlichen Bereich habe als auch eine im Bereich des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg.

Weiterhin gebe es einen **Strafverteidiger aus der Bodenseeregion**, der sich sehr festlege, dass er vor 2011 am Rande einer Hauptverhandlung in einem Bandidos-Verfahren am Landgericht in Erfurt Kontakt mit Beate Zschäpe gehabt habe, von ihr angesprochen und nach seiner Visitenkarte gefragt worden sei. Er schildere dies so, dass er sich erinnere, wie am Ende des Hauptverhandlungstags mit großen Sicherheitsvorkehrungen wegen des Bezugs zur Rockergruppe Bandidos im Verhandlungssaal eine Frau auf ihn zukomme, die von zwei Männern begleitet worden sei, die sich hinter ihr gehalten hätten. Er hätte dies als eine durchaus

bedrohliche Situation empfunden. Er spreche in seiner Erinnerung von Kapuzenpullis, die da eine Rolle gespielt haben sollten, und die Frau solle es gewesen sein, die ihn explizit angesprochen und ihn um seine Visitenkarte gebeten hätte. Er hätte dies nicht so verstanden, dass er jetzt als Anwalt gefragt würde, sondern dass man quasi wissen wollte, wer er sei, weil man ihm hätte drohen, nahetreten etc. wollen. Er hätte dem dann keine weitere Beachtung geschenkt, bis die Bilder von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe öffentlich bekannt geworden seien und er Beate Zschäpe, so habe er gesagt, eindeutig als die Frau wiedererkannt hätte, die ihn da damals angesprochen hat, worauf er sich deswegen beim Bundeskriminalamt gemeldet habe. Er, so der Sachverständige Holger Schmidt, habe daraufhin den Zeugen versucht zu interviewen, dieser habe aber nur gesagt: „Ne, also bevor jetzt hier eine förmliche BKA-Vernehmung und das alles nicht klar ist, gibt es hier kein Interview und kein gar nichts.“ Der Sachverhalt sei Gegenstand der Akten.

Eine recht krude Geschichte sei, so der Sachverständige Holger Schmidt, **ein Hinweisgeber aus Baden-Württemberg**, der sich beim BKA gemeldet und gesagt habe, er könne Hinweise zur Herkunft der Ceska geben, und dabei auch ein in der Tat ganz interessantes technisches Wissen über den Verkaufsweg der Ceska präsentiert habe, ohne dass eigentlich klar sei, was genau er jetzt damit zu tun habe. Er, so der Sachverständige Holger Schmidt, habe die Hypothese, dass der gleiche Mann bereits 2007 verschiedenen Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg einen Hinweis gegeben hat zur Herkunft von Waffen der Roten-Armee-Fraktion in den Siebzigerjahren.

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete weiter, es sei richtig, dass er im Juni 2012 in einem Blog von dem **Haus Tino Brandts** berichtet hätte, dass es für die NSU-Aufklärung schon eine spannende Besonderheit wäre, dass 15 km weg von der Theresienwiese hier ein Thüringer V-Mann ein Privathaus erwerbe und sich dabei immer nur vertreten lasse.

Er habe, so der Sachverständige Holger Schmidt, damals im Mitteldeutschen Rundfunk von diesem Immobiliengeschäft von Tino Brandt gehört und mit Jagdeifer und Spaß investigativ recherchiert. Nach seinem Eindruck sei Tino Brandt zu allem fähig und habe dies bereits unter Beweis gestellt, vom Veruntreuen von Spitzgeldern über Rechtsextremismus bis hin zu Betrügereien und Zuhälterei aller Art. Von Tino Brandt wisse man ja inzwischen sogar noch eine Menge mehr als damals, etwa, dass er inzwischen zusätzlich ein „ganz ordentliches“ Strafverfahren im Bereich Zuhälterei zu gewärtigen habe, dass „er schon für sich genommen völlig unvorstellbare, ja, menschenwürdige und erpresserische Qualitäten an den Tag gelegt hat, um hier als, ja, Zuhälter für mehr oder weniger alte Männer sich zu verdingen“. Und wo auf diesem Weg er an dieses Haus und an diese Zwangsversteigerung gekommen wäre, hätten sie zunächst nicht klären können.

**Vor Ort** habe ein anderer als Eigentümer gegolten, dieser habe auch nicht so richtig alles über seinen Hauskauf erzählen wollen. Es sei allerdings erst einmal ganz offenkundig niemand gewesen, der direkt in den Kreis der damals Verdächtigen gehört hätte, und ganz offenkundig habe damals noch kein Eigentümerwechsel stattgefunden. Es habe dann auch das Missverständnis gegeben, dass in den ersten Beschreibungen immer die Rede davon gewesen sei, dass das ein Haus mit „**Bühne**“ gewesen sei. Er, so der Sachverständige Holger Schmidt, habe daraus falsch geschlossen, dass es in dem Haus auch einen Veranstaltungsraum gegeben habe, eben eine Bühne, wo man Auftritte veranstalten könnte. Er habe dann bei dieser Gelegenheit später gelernt, dass „Bühne“ noch etwas anderes sein könne.

Zu seinen Recherchemethoden in diesem Fall könne er leider nichts Detailliertes sagen, allerdings könne er anekdotisch erzählen. Es sei für ihn als Journalist relativ schwierig gewesen, im Notariat von Kochersteinsfeld Einsicht in das Grundbuch zu bekommen, er habe ungewöhnlich viel streiten müssen. Als das Grundbuch dann endlich vor ihm gelegen habe, habe er als oberstes Blatt in der Akte den Dienstaussweis einer **BKA-Kommissarin** abgelichtet gesehen, die zwei Tage vor ihm dieses Grundbuch in der Hand gehabt habe, während das BKA die ganze Zeit gesagt habe, es gäbe keine Relevanz.

Es habe dann noch ein Nachspiel gegeben; als sie in der Berichterstattung genehmigte Ablichtungen der Grundbuchakte auch veröffentlicht hätten, hätte der Notar medienrechtlich vom SWR Unterlassung der Nennung seines Namens verlangt, weil er offenbar den Eindruck gehabt hätte, er sei als Notar hier in irgendeiner Art dann auch inhaltlich betroffen.

Er kenne, so der Sachverständige Holger Schmidt, Gerüchte über einen ihm nicht bekannten Vermerk des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, in dem „zumindest mal die Namen Schmidt, Brandt, SWR und Interview vorkommen sollen“. Allgemein könnte er nicht sagen, noch nie in seinem Leben mit dem LKA Baden-Württemberg gesprochen zu haben, hinsichtlich einzelner Gesprächssituationen mache er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch. Er könne nicht verifizieren, ob dieser Vermerk echt sei. Er könne nur schlicht und ergreifend sagen, er habe in seinem Leben nie ein Interview mit Tino Brandt geführt, ein solches Interview vorgehabt oder angebahnt. Das heiße, wenn es so einen Vermerk gebe, mit dem ein Verschwörungstheoretiker auch gern operiere, dann könnte es sein, dass dieser falsch sei.

Aus der Akte und seinen weiteren Recherchen, so der Sachverständige Holger Schmidt, habe sich dann aber ergeben, dass Tino Brandt **nie richtig Zugriff auf dieses Haus** bekommen habe. Er habe es aus einer Zwangsversteigerung erworben, was auch alles so beurkundet worden sei, wobei er immer durch mehrere Rechtsanwälte vertreten worden sei. Offenkundig habe sich Tino Brandt bei dem Versuch, kollusiv mit einem Freund ein Schnäppchen aus dieser Zwangsversteigerung zu schlagen, überschätzt und sei nicht in der Lage gewesen, zusammen mit seiner Bank die fälligen Ablösebeträge aus der Zwangsversteigerung je voll zu entrichten. Das habe dazu geführt, dass das Haus ihm zwar formal grundbuchrechtlich auch zum Zeitpunkt des Mordes von Heilbronn gehörte, er aber durch die vorangehende Zwangsversteigerung und die Banken und den Verwalter, der da den Finger drauf gehabt hätte, niemals Zugang zu diesem Haus gehabt hätte, sozusagen nie die Schlüssel in der Hand gehabt hätte. Weiterhin hätte noch ein Erbbaurecht eine Rolle gespielt, so dass es da noch eine weitere beteiligte Partei gegeben habe, bei der durch ihren öffentlich-rechtlichen Status auch außer Frage gestanden habe, gemeinsame Sachen mit Nazis zu machen. Dieses Haus habe nach allem, was er habe recherchieren können, einfach definitiv leer gestanden, Tino Brandt habe in dieses Haus „wohl nie den Fuß reingesetzt“. Jedenfalls so etwas wie das Hauptquartier für den Anschlag in Heilbronn oder ähnliches, was man am Anfang vielleicht als Fantasie vor Augen gehabt habe, sei dieses Haus sicher nicht gewesen.

#### *g) Sachverständige Dorothea Marx*

Die Sachverständige Dorothea Marx erklärte, die rechtsextremistische **Musikszene** sei in Thüringen natürlich immer ganz entscheidend dabei beteiligt gewesen, dass sich rechtsextremistische Strukturen hätten etablieren können, sie hätte bei Konzerten für Geldeinnahmen gesorgt. Diesbezüglich empfehle sich der Dokumentarfilm „Blut muss fließen“. Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, **A. S.** sei als Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und gleichzeitiger Gründer des Ku-Klux-Klans auch ein Verbindungsglied in die rechtsextremistische Szene nach Thüringen. Auch der Fall „**Corelli**“, der eben auch auf der **Garagenliste** von Uwe Mundlos gestanden habe, habe sie sehr erschüttert.

Die Sachverständige Dorothea Marx bestätigte, dass auch nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages über die sogenannte **Ludwigsburger Szene** starke Verbindung aus Thüringen nach Baden-Württemberg bestanden hätten, denen man im Einzelnen weiter nachgehen müsse. Die „Blood & Honour“-Szene sei in Thüringen sehr stark gewesen, aber „Blood & Honour“ sei nun eigentlich schon sehr lange verboten und träte daher nicht mehr offen in Erscheinung. Aber es sei eben die Frage, was diese Leute sonst noch machten. Sie bildeten dann eben unter anderen Deckmäntelchen neue Netzwerke oder Vereinigungen. Andererseits habe es in Ludwigsburg ein starkes „Blood & Honour“-Milieu gegeben, in dem **A. G.** eine wichtige Rolle gespielt habe, der auch aus Thüringen in die Gegend von Ludwigsburg gezogen sei und dann in der rechtsradikalen Band „**Noie Werte**“ mitgemacht habe. Dies sei die Band, von der sich zwei Musikstücke auf der Bekenner-CD des Trios befänden. Bei dieser Band „Noie Werte“ sei übrigens auch **S. H.** dabei, der spätere

Rechtsanwaltskollege von der N. S. N. S., die Verteidigerin von Ralf Wohlleben im Münchner Prozess, stamme ursprünglich aus **Öhringen**, habe dann in Jena Jura studiert und sei dort in der NPD aktiv gewesen. Sie sei, als Ralf Wohlleben dort NPD-Kreisvorsitzender gewesen sei, seine Stellvertreterin gewesen.

*h) Sachverständiger Thomas Moser*

Der Sachverständige Thomas Moser erklärte, von der Neonaziszene von Baden-Württemberg gebe es zahlreiche Verbindungen nach Ostdeutschland. Dazu gehöre etwa T. O., wenn die Aussagen von G. S. stimmten. Auch nach Jena, wo der NSU seinen Anfang genommen habe, gebe es zahlreiche Kontakte von rechtsextremistischen Personen aus Baden-Württemberg, unter anderem N. S., M. St., M. D., M. S. und W. D.

**N. S. und M. St.** hätten in Jena in einem Burschenschaftshaus verkehrt, ebenso wie die Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“, der in München angeklagte **Ralf Wohlleben** und A. K., gegen den wegen der Mordserie noch ermittelt werde. Die Rechtsanwältin **N. S.**, die in München Ralf Wohlleben verteidige, habe zwei Jahre lang, von 2001 bis 2002, in Jena studiert und sei dort in der NPD die Stellvertreterin des Vorsitzenden Wohlleben gewesen. Als der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags sich vom LfV Baden-Württemberg Unterlagen zu S. habe kommen lassen, habe das Innenministerium knapp 300 gefilterte und selektierte Seiten zusammengestellt, die zum Teil geschwärzt seien und in denen „wundersamerweise“ die „Jenaer Jahre“ fehlten, obwohl beim LfV mindestens vier ganze Ordner über N. S. vorliegen müssten, sowie zusätzlich beim Innenministerium ein weiterer Ordner. Ebenfalls tauchten in den Unterlagen mehrere V-Leute auf, z. B. „**VM Rose**“, mutmaßlich eine V-Frau. Es gebe um N. S. herum mindestens sechs bis sieben V-Leute.

Demgegenüber hätten die LfV-Verantwortlichen Präsident a.D. Helmut Rannacher und ORR' in B. N. vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages in Berlin ausgesagt, mangels Quellen habe **das LfV keinen Zugang zur rechtsextremistischen Szene** in Baden-Württemberg gehabt. Auch die Aussagen des LfV-Verantwortlichen Präsident a.D. Johannes Schmalzl seien in diese Richtung gegangen. Damit hätte sie zu erklären versucht, warum die Taten und Kontakte des NSU im Land unentdeckt geblieben seien. Das stimme so nicht, das LfV habe zahlreiche Quellen in der rechtsextremistischen Szene gehabt, damit müsse man die Zeugen Präsident a.D. Helmut Rannacher, Präsident a.D. Johannes Schmalzl und ORR' in B. N. konfrontieren. Der Untersuchungsausschuss müsse sich sämtliche Ordner zu N. S. geben lassen, vollständig und ungeschwärzt, ebenso den Klarnamen von V-Frau „Rose“ und deren vollständige Akte sowie alle Klarnamen der genannten V-Personen.

**Tino Brandt**, der Neonazi-Aktivist des „Thüringer Heimatschutzes“ und V-Mann des Verfassungsschutzes, sei von 2004 bis 2008 Eigentümer eines Hauses in Hardthausen nördlich von Heilbronn gewesen. Er habe das Haus objektiv ersteigert. Laut Innenministerium und laut Tino Brandt selber habe er nicht in dem Haus gewohnt. Unklar sei bis heute, wann es in Zwangsverwaltung gegangen sei, vor allem wer sich dort möglicherweise aufgehalten habe und wofür das Haus genutzt worden sei.

Theoretisch sei vorstellbar, dass es sich um eine konspirative Wohnung gehandelt habe, in der Treffen von V-Mann-Führern mit V-Leuten stattfanden. In Hardthausen habe M. L. gelebt, der ehemalige Landeschef der NPD-Jugendorganisation JN und NPD-Aktivist und V-Mann des LfV, der Kontakte nach Thüringen gehabt hätte, unter anderem zu P. W. aus Eisenach, dem früheren JN-Chef und heutigen NPD-Landeschef von Thüringen, der seinerseits zum NSU-Umfeld zähle. Mit ihm wiederum hänge C. S. zusammen, ehemals zweiter JN-Chef von Thüringen, heute Angeklagter in München. Auf einen weiteren V-Mann dort in der NPD gebe es Hinweise.

Es könne sein, dass Tino Brandt ausgesagt habe, dass er nie einen Schlüssel gehabt hätte, das müsse man anhand von Dokumenten überprüfen. Er, so der Sachverständige Thomas Moser, habe erstaunt zur Kenntnis genommen, dass der Sachverständige Holger Schmidt recherchiert und das Grundbuch eingesehen habe, jedoch ebenfalls nicht sagen könne, für wen das



Haus eigentlich gewesen sein soll. Tino Brandt habe vor dem OLG München weiter eine Aussage gemacht, die sich bisher nicht mit dem, was bekannt sei, decke: Anstatt dass er das Haus zugunsten des Vormieters übernommen hätte, habe Brandt davon gesprochen, dass er dies für einen Thüringer Geschäftsmann getan habe. Dort habe man nicht nachgefragt, aber man müsse sich dann fragen, wer das sei, was er beruflich, politisch getan hätte und in welchem Kontakt und welcher Beziehung die beiden gestanden hätten, notfalls durch Vernehmung des inhaftierten Tino Brandt.

*ij) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs gab auf Frage an, zu einem NSU-Unterstützernetzwerk in Baden-Württemberg und evtl. weiteren Beteiligten an dessen Mordtaten lägen ihm keine neuen, über seine Buchveröffentlichung hinausgehenden Erkenntnisse vor. Wenn er andeute, dass es Anhaltspunkte zwischen Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene und der **organisierten Kriminalität** gebe, meine er vor allem Rockerkriminalität, ohne andere Formen gänzlich ausschließen zu wollen. Dazu gäbe es aber sehr viele bewanderte Kollegen, die der Ausschuss bereits eingeladen habe. Interessant erscheine ihm in diesem Zusammenhang, dass der VM-Mann „Piatto“ berichtet habe, dass **J. W.**, der ja nach Baden-Württemberg verzogen sei, sich ausgerechnet auf einem Konzert, das in dem Vereinsheim einer Rocker-Gruppierung stattgefunden habe, im Untergrund nach **Waffen für das Trio** umgehört habe.

#### **4.2. Bislang vernommene Zeugen**

*a) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge A. K., Kriminaloberrat beim BKA, war während des ersten Jahres der BAO „Trio“ stellvertretender Leiter des Führungsstabs und Leiter des Lagezentrums. Er, so der Zeuge, sei im Prinzip fast von Anfang an bei der BAO „Trio“, die am 11. November 2011 eingerichtet worden sei, dabei gewesen. Seinem Arbeitsbereich habe die ganze Informationssteuerung und -verarbeitung, die Erstellung von Lageprodukten und die Schalten mit den Unterabschnitten oblegen.

Die BAO „Trio“ sei zum 1. September 2012 aufgelöst worden und dann in eine Ermittlungsgruppe, die EG „Trio“, übergegangen. Er, so der Zeuge KOR A. K., sei zunächst stellvertretender Leiter dieser Ermittlungsgruppe und seit Herbst 2013 deren kommissarischer Leiter gewesen, weil sich der bestellte Leiter längere Zeit im Krankenstand befunden habe. Zum 1. Mai 2015 sei er aus der EG „Trio“ ausgeschieden.

Der Generalbundesanwalt habe das BKA am 11. November 2011 beauftragt, die Ermittlungen in dem Verfahrenskomplex zu übernehmen. Es seien insgesamt fünf Bundesländer, nämlich Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, betroffen gewesen. Die fünf Sonderkommissionen dieser Bundesländer seien am 11. oder 12. November 2011 als Regionale Einsatzabschnitte in die BAO „Trio“ beim BKA integriert worden. Die fünf regionalen Abschnitte seien direkt dem Polizeiführer, damals dem Leitenden Kriminaldirektor O. S., und nicht der zentralen Ermittlungsführung beim BKA, unterstellt gewesen.

**Auftrag der regionalen Abschnitte** sei es gewesen, die bisherigen Ermittlungen der teilweise eine Zeitlang noch bestehenden Sonderkommissionen – in Baden-Württemberg der Soko „Parkplatz“ –, fortzuführen, aber auch im Lichte der neuen Erkenntnisse neu zu bewerten. Sie im Lagezentrum hätten versucht, die regionalen Abschnitte durch tägliche Lagebesprechungen zusammenzuführen. In den ersten Monaten hätten sie sich täglich mehrmals zusammengeschaltet, damit jeder Abschnitt die neuesten Ermittlungserkenntnisse zurückgespiegelt bekommen habe, um Querverbindungen zu erkennen. Daneben habe es jede Woche eine Einsatzleiterbesprechung unter Leitung des Polizeiführers beim BKA in Meckenheim gegeben, um auch dort den Informationsaustausch zu gewährleisten. Der Regionale Einsatzabschnitt Baden-Württemberg sei nach dem 27. April 2012 aufgelöst worden. Nach der Auflö-

sung sei die Bearbeitung der noch offenen Arbeitsaufträge und Spuren durch die BAO fortgeführt worden. Die Kollegen aus Baden-Württemberg hätten aber weiterhin als Ansprechpartner für die BAO zur Verfügung gestanden. Im Frühjahr 2013 hätten sie allen betroffenen Bundesländern angeboten, sich die Ermittlungsergebnisse des ersten Jahres im Lichte der vielleicht aus Landessicht interessanten Aspekte noch einmal anzuschauen. Zum damaligen Zeitpunkt seien schon fast 1.000 Vernehmungen – davon auch viele im rechtsextremistischen Milieu – durchgeführt worden. Die hieraus gewonnenen Informationen hätten ihnen nicht immer im Hinblick auf die Kernermittlungen zur Täterschaft weitergeholfen, hätten aber für die einzelnen Bundesländer interessant sein können, um Erkenntnisse über die jeweiligen dortigen rechtsextremistischen Strukturen zu erlangen. Als Ausfluss daraus habe insbesondere Baden-Württemberg diese Möglichkeit auch aufgegriffen und dann die beim LKA angesiedelte EG „Umfeld“ in Leben gerufen, um mit den „Ermittlungsüberschüssen“ auf polizeirechtlicher Basis weiter zu ermitteln. Insofern habe seit Frühjahr 2013 gerade mit Baden-Württemberg im Zusammenhang mit diesen Überhängen eine sehr enge, weitere Kooperation bestanden.

Im Jahr 2013 hätten sie, so der Zeuge KOR A. K., noch einmal alle **Althinweise der jeweiligen Bundesländer** mit einer Kernmannschaft von zehn Leuten in der Hoffnung, mit dem neuen Wissen doch noch eine Bestätigung oder einen neuen Ansatz zu finden, **überprüft**. Dies hätte viele Monate Arbeit gekostet, aber keine neuen Ansätze erbracht.

Der Zeuge KOR A. K. führte weiter aus, ein weiterer großer Komplex im Jahr 2013 seien Ermittlungen in Richtung möglicher Bezüge des NSU-Trios nach **Ludwigsburg** gewesen. Aus zahlreichen Zeugenvernehmungen habe sich ergeben, dass jedenfalls in den Neunziger- bis Anfang der Zweitausenderjahre nachweislich Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, vielleicht auch Uwe Böhnhardt, in Ludwigsburg gewesen seien. Ausgangspunkt für diese Ermittlungen sei unter anderem die sogenannte „**Garagenliste**“ gewesen, in der auch drei Namen aus Ludwigsburg genannt seien. Darüber hinaus sei Briefverkehr gefunden worden, in dem Mundlos von „den Ludwigsburgern“ und von „Menschen mit diesen Waffen“ schreibt, über die er begeistert gewesen sei. Außerdem habe der Beschuldigte S. in seiner Vernehmung von Bezügen nach Baden-Württemberg, vom Austausch der rechtsextremistischen Szenen von Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg berichtet.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. K., ein **Ermittlungskonzept** erstellt, das ihnen auch vom GBA genehmigt worden sei. Mit diesem Konzept hätten sie versucht, alle Personen, die ihnen auf alten Fotos, unter anderem von Zeugen, vorgelegen hätten, zu identifizieren und zu vernehmen. Die genaue Anzahl der Zeugenvernehmungen könne er aus der Erinnerung heraus nicht nennen, es seien aber bestimmt 15 Vernehmungen gewesen, die sie durchgeführt hätten.

Als Fazit lasse sich ziehen, dass es nachgewiesene Kontakte des Trios nach **Ludwigsburg** gegeben habe. Sie seien, so der Zeuge KOR A. K., auf ca. 30 Fälle gekommen, in denen überwiegend Uwe Mundlos, oft Beate Zschäpe und eher weniger Uwe Böhnhardt nach Ludwigsburg gereist seien. Diese Besuche hätten allerdings eher in den Neunzigerjahren stattgefunden. Laut der Aussage einer Zeugin hätten die Kontakte allerdings bis Anfang 2001 gereicht. Es hätten noch Ende 2000, Anfang 2001 Besuche stattgefunden, also zu einer Zeit, wo das Trio schon über zwei Jahre im Untergrund gelebt und die allermeisten alten Kontakte abgebrochen gehabt habe. Das sei interessant, wobei das Datum – die Zeugin habe es auf Anfang 2001 beziffert, es könnte aber auch Ende 2000 gewesen sein – mit dem Beginn der sog. „Ceska-Mordserie“ korrespondiere. Das könnte ein Grund dafür gewesen sein, dass sich das Trio noch weiter zurückgezogen habe, um das Entdeckungsrisiko zu minimieren.

Durch dieses Ermittlungskonzept hätten sie zwar die nachgewiesenen Kontakte noch einmal belegen können, hätten aber überhaupt keine Anhaltspunkte für Mittäter, Unterstützer oder Netzwerke für die Tatausführung gefunden. In diesem Punkt seien sie überhaupt nicht weitergekommen, hätten dies im Gegenteil eigentlich ausschließen können. Durch die Spur habe aber aufgeklärt werden können, dass es in dieser Zeit tatsächlich eine sehr enge Vernetzung zwischen den rechtsextremistischen Szenen in Thüringen und Baden-Württemberg und durch Konzertbesuche und persönlichen Kontakt auch einen relativ regen Austausch gegeben habe.

Die Person **J. P.** sei im Rahmen der Ermittlungen in verschiedenen Zeugenaussagen, insbesondere im Kontext mit Waffen, aufgetaucht. Er habe eine ganze Zeitlang im Verdacht gestanden, etwas mit Waffenlieferungen zu tun zu haben und möglicherweise eine der 20 beim Trio aufgefundenen Waffen an dieses weitergegeben zu haben. J. P. habe nachgewiesener Weise sowohl Bezüge in die östlichen Bundesländer als auch nach Baden-Württemberg. Es gebe vor allem eine interessante Überschneidung persönlicher Art. Sie hätten nachweisen können, dass J. P. im Jahr 1998 eine Busreise nach Ungarn gemacht habe. In diesem Bus hätten sich auch der Beschuldigte B., eine im Kontext von Sprengstofflieferungen an das Trio in den Neunzigerjahren aufgetauchte Person und eine weitere Person befunden, die in der Lieferkette der Ceska-Mordwaffe eine Rolle gespielt habe. Diese drei Personen hätten auch in dem gleichen Bus gesessen, sodass man unterstellen könne, dass sie sich zumindest lose gekannt hätten.

J. P. sei im Februar und Mai 2014 staatsanwaltlich, mit den entsprechenden Vorhalten durch den GBA, vernommen worden. In der ersten Vernehmung habe er Angaben gemacht, denen sie, so der Zeuge KOR A. K., hätten nachgehen können. Er habe insbesondere den Spitznamen einer Person genannt, von der er behauptet habe, dass sie durchaus mit Waffen handeln würde. Es sei ihnen sehr schwergefallen, diese Person zu identifizieren, sodass J. P. erneut durch den GBA vernommen worden sei. In der zweiten Vernehmung habe er dann „absolut geblockt“ und plötzlich behauptet, gar nichts mehr zu wissen oder sagen zu können.

Aufgrund der Zuarbeit des LKA Baden-Württemberg hätten sie, so der Zeuge KOR A. K., die von J. P. genannte Person gleichwohl identifizieren können. In ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung habe diese Person ihnen sehr glaubwürdig dargestellt, dass die Behauptung von J. P., dass der Zeuge ein Waffenhändler sei, nicht zutrefte. Der vernehmende Beamte habe ihm, so der Zeuge KOR A. K., mitgeteilt, dass die von J. P. benannte Person nach seiner festen Überzeugung eher ein „armes Licht“, ein „typisches Opfer“ sei. Es bestehe der Verdacht, dass J. P. diese Person ausgewählt habe, um die Ermittlungen in diese Richtung zu lenken. Es habe im Raum gestanden, J. P. vor einen Ermittlungsrichter vorzuladen, weil er zumindest in seiner zweiten, vielleicht auch in der ersten Vernehmung, seinen Pflichten als Zeuge nicht vollumfänglich nachgekommen sei. Der GBA habe sich aber mit der Begründung, dass keine neuen Erkenntnisse zu erwarten seien, dagegen entschieden.

Ein **Hinweisgeber aus Bühlertal in Baden-Württemberg** habe 2014 oder 2013 einen Hinweis zu dem Komplex Kassel gegeben. Dieser Hinweisgeber habe behauptet, Wissen zu einer möglichen Verstrickung des LfV-Mitarbeiters aus Hessen in den Mord in dem Internetcafé zu haben. Der Hinweisgeber habe dies an einer Kneipe namens „Scharfes Eck“ festgemacht und habe auch Fakten mitgeteilt, die seiner Überzeugung nach eine Tatnähe andeuten würden. Sie seien dem Hinweis nachgegangen und hätten insbesondere den Betreiber des „Scharfen Ecks“ und auch weitere Personen zeugenschaftlich vernommen. Im Ergebnis sei „die Geschichte“ haltlos gewesen. Der Zeuge, der sich auch gerade im Bereich der organisierten Kriminalität immer wieder als Zeuge zur Verfügung stelle, sei aus ihrer Sicht, so der Zeuge KOR A. K., als unglaubwürdig einzustufen.

Insgesamt hätten sie trotz der gerade in Bezug auf Baden-Württemberg umfangreichen Ermittlungen bis heute **keine Hinweise auf Unterstützer aus Baden-Württemberg** oder solche, die jetzt in Baden-Württemberg wohnen. Auch unter den über 7.000 Asservaten gebe es keine, die eine Unterstützung oder eine Täterschaft nahelegen würden.

#### *b) Kriminalhauptkommissar K. B.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar K. B. führte auf die Frage nach der möglichen Existenz einer **rechtsextremistischen Szene in Heilbronn** aus, dass ihnen im Staatsschutz Heilbronn Personen bekannt seien, die dem „**rechtspopulistischen Spektrum**“ zuzuordnen seien. Den Begriff Szene verstehe er aber so, dass es dann Anlaufpunkte oder Zielpunkte gäbe, wo sich Personen, die dem rechtsextremistischen Spektrum zuzurechnen seien, träfen, um sich auszutauschen. Über das Vorhandensein solcher Strukturen hätten sie keine Erkenntnisse. Eine ak-

tive Szene in der Form gäbe es nicht. Es gäbe Personen, die sie kennen würden, die in dem Bereich aktiv seien, sich betätigten und die sich auch zum Teil untereinander kennen würden. Diese seien aber nicht in der Art vernetzt, dass sie sich regelmäßig treffen würden, um irgendwelche Absprachen zu treffen, wie sie weiter vorgehen könnten. Die aktivsten Gruppen in diesem Bereich dürften die NPD und die JN sein.

Die **Anzahl rechtsextremistischer Personen** in seinem Zuständigkeitsbereich bezifferte der Zeuge KHK K. B. auf „nicht mehr als hundert“, wenn es überhaupt so viele seien. Dabei handle es sich um eine Schätzung. Er habe keine gesicherten Informationen.

Der Bitte, seinen **Sprachgebrauch** im Hinblick auf die **Begriffe Rechtsextremismus und Rechtspopulismus** zu erläutern, kam der Zeuge KHK K. B. unter Nennung eines aktuellen Beispiels nach. Eine Person, die Anzeige erstattet habe, sei auf einem Bild zusammen mit weiteren Personen vor einer Hakenkreuzflagge abgebildet. Die Anzeigerstatterin sage, ihr sei nicht klar gewesen, dass sie vor dieser Fahne gestanden habe. Sie habe damit auch nichts zu tun haben wollen, weil „sie alles sei, nur nicht rechts“. Trotzdem sei sie an diesem Tag mit diesem Personenkreis unterwegs gewesen, wobei auch wieder der Alkohol eine ganz große Rolle gespielt habe. Zwei der Personen seien angezeigt worden. Dem einen habe man die Fahne zuordnen können, der andere zeige den ausgestreckten rechten Arm zum Hitlergruß. Dies seien Dinge, die für ihn, so der Zeuge KHK K. B., eindeutig seien. Aber die anderen, die auf diesem Bild zu sehen seien, auch die Anzeigerstatterin, könne er deswegen nicht gleichermaßen als rechtsextremistisch einstufen. Deswegen sei er, so der Zeuge KHK K. B., mit seiner Wortwahl „ein bisschen vorsichtig“.

Der **Stadtgarten „Harmonie“** sei ein Treffpunkt von Personen aus verschiedenen Spektren. Da trafen sich sowohl Rechtsextremisten als auch Personen, die möglicherweise linkes Gedankengut in sich trügen, Skins, Ausländer, Trinker und BtM-Konsumenten. Das sei ein „bunt gewürfelter Haufen“. Treffen auf privaten Grundstücken würden ihnen leider häufig erst im Nachhinein bekannt. Ein Keller, der gegenwärtig als ein solcher Treffpunkt in Betracht käme, sei ihm nicht bekannt.

Das Ermittlungsverfahren wegen eines Brandanschlags im Jahr 2008 auf ein Gebäude der CDU in Heilbronn sei ihm bekannt. Das seien Personen gewesen, die „mitunter auch rechtes Gedankengut in sich trügen und aus einem Alkoholrausch heraus spontan“ den Entschluss gefasst hätten, dorthin zu gehen, um etwas anzuzünden. Auf die Frage nach Waffendelikten von Rechtsextremisten führte der Zeuge KHK K. B. aus, es gäbe Ermittlungsverfahren, wo Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum Beschuldigte gewesen seien.

**Rechtsextremistische Musikveranstaltungen** habe es gegeben. Ihm falle ein Konzert im Jahr 2010 ein, bei dem Kontrollen durchgeführt worden seien. Für den Bereich Öhringen sei ihm nichts von rechtsmotivierten Straftaten bekannt, was über Hakenkreuzschmierereien durch Unbekannte hinausgehe. Die Frage, ob es irgendwelche Reaktionen im Heilbronner Raum auf den Tod von F. H. oder von M. K. aus der Szene gegeben habe, verneinte der Zeuge.

Für einen Außenstehenden sei es sehr schwierig, sich vorzustellen, wie die **Polizei im Rechtsbereich** arbeite, weil man es wenig transparent machen könne. Im Bereich „rechts“ seien zwei Kollegen eingesetzt. Diese zwei Kollegen seien aus seiner Sicht sehr agil und aktiv, um diesem Phänomen Herr zu werden. Sie gingen jedem Hinweis nach, um diese Szene, zumindest was den Umfang angehe, quantifizieren zu können. Würden ihnen irgendwelche Hinweise bekannt, versuchten sie durch Observationen und auch durch Kontrollen, den Personenkreis zu identifizieren, um dann Hinweise über die Szene zu bekommen und einen Einstieg in Verfahren zu finden.

Auf die Frage, welchen Arbeitsaufwand der Bereich Rechtsextremismus erfordere, führte der Zeuge KHK K. B. aus, dies sei ein großer Bereich. Das Thema beschäftige sie momentan sehr stark und habe sie auch sonst immer beschäftigt. Sie versuchten alles, was ihnen bekannt werde, – falls möglich – bereits im Vorfeld zu verhindern. So versuchten sie etwa, wenn ihnen

Veranstaltungen bekannt würden, auf die Vermieter zuzugehen, sie zu sensibilisieren und sie davon zu überzeugen, von dem Mietvertrag zurückzutreten etc.

Treffen dieser Gruppierungen fänden sehr konspirativ statt. Sie würden ihnen, so der Zeuge KHK K. B., oft, wenn überhaupt, erst im Nachhinein bekannt. Im Bereich Rechtsextremismus verfüge er über keine Informanten.

Ein **Informationsaustausch** mit dem LfV und dem LKA bestehe. Das sei aber nicht so zu verstehen, dass man sich zweimal die Woche treffe und Informationen austausche. Zum Teil sei es für das LfV auch schwierig, verdeckt gewonnene Informationen weiterzugeben, um die Quelle nicht zu enttarnen. Ende 2011, Anfang 2012 hätten Sie mit dem LKA, mit „Big Rex“, in Kontakt gestanden. Man habe eigentlich einen Konzeptionseinsatz geplant, um Personen aus der rechtsextremistischen Szene, die ihnen namentlich bekannt gewesen seien, anzusprechen und ihnen Ausstiegsangebote zu unterbreiten, was dann auch erfolgt sei. Das habe aber nichts mit den Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2011 zu tun gehabt. Der Kontakt habe ausschließlich mit „Big Rex“ bestanden.

Gefragt nach der **Aus- und Fortbildung** der Staatsschutzbeamten im Bereich Rechtsextremismus führte der Zeuge KHK K. B. aus, die Akademie der Polizei biete für Beamte, die sich mit Staatsschutzdelikten beschäftigen, Ausbildungs- und auch spezielle Fortbildungsmaßnahmen in den einzelnen Phänomenbereichen an. Darüber hinaus gäbe es auch Fortbildungsangebote des Bundeskriminalamts, auch in verschiedenen Phänomenbereichen, die sie nutzen könnten.

Auf die Frage, ob es Anstrengungen des Polizeipräsidiums gäbe, die Bürgermeister zu sensibilisieren, gab der Zeuge KHK K. B. an, sie selbst vom Staatsschutz böten keine spezielle Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen im Bereich der Prävention an. Sobald ihnen bekannt würde, dass sich in der Gemeinde A, B oder C Treffpunkte befänden, gingen sie dann aber auf den Bürgermeister und die Gemeinde zu, um sie beispielsweise zu veranlassen, eine Zusage für die Nutzung eines Grillplatzes zurückzunehmen. Dabei sei er bisher auch immer auf Entgegenkommen gestoßen. Die Zusage, irgendwelche öffentlichen Gebäude, Grundstücke oder Grillplätze zu nutzen, werde in der Regel versagt, sobald ihnen das bekannt werde und sie auf die Gemeinde zügten.

Den Begriff „NSS“ habe er, so der Zeuge KHK K. B., zwar schon mehrfach gehört, sie hätten aber keine Erkenntnisse über das Bestehen einer solchen Vereinigung.

Die „**Aktionsgruppe Heilbronn**“ sei erstmals im Zusammenhang mit einer Demonstration am 1. Mai (wohl 2011) in Erscheinung getreten. Einige Personen seien bei dieser Demonstration hinter einem Banner hergelaufen. Auf Lichtbildern sei eine Personengruppe von ca. 10 bis 15 Personen zu sehen. Die „Aktionsgruppe Heilbronn“ sei eine temporäre Erscheinung gewesen. Es habe einen kurzen Internetauftritt bei Facebook gegeben, der seiner Kenntnis nach, so der Zeuge KHK K. B., aber nur kurze Zeit befüllt worden sei. Die Seite sei dann plötzlich im Mai 2012 abgeschaltet worden. Sie hätten, so der Zeuge KHK K. B., seither, bzw. nach dem Sommer 2011, keine Erkenntnisse gehabt, dass diese Gruppierung weiter bestehe. Es sei nichts Ungewöhnliches, das man aus der Situation heraus irgendwelche Aktionsformen bilde, einen gewissen Aktionismus an den Tag lege und das Ganze danach wieder einschlafe.

Die Gruppierung „**Furchtlos und Treu**“ kenne er als solche vom Namen her. Sie sei aber in ihrem Zuständigkeitsbereich noch nie in Erscheinung getreten.

Bei der „**Freiheitlichen Initiative Heilbronn**“ handle es sich um eine Rechtsgruppierung, eine temporäre Erscheinung. Den Akten zufolge sei die „Freiheitliche Initiative Heilbronn“ letztmals 2011 in Erscheinung getreten. Ihnen, so der Zeuge KHK K. B., sei nicht bekannt, dass es öffentliche Veranstaltungen der „Freiheitlichen Initiative Heilbronn“ gegeben habe.

Bei dem „**Nationalen Bündnis Heilbronn**“ habe es sich um eine Sache gehandelt, die nicht lange Bestand gehabt habe. Öffentliche Veranstaltungen dieser Gruppierung seien ihnen nicht bekannt. Der „**Sturm Baden**“ sage ihm, so der Zeuge KHK K. B., nichts. Die „**Freien Nationalisten Kraichgau**“ seien eine sehr aktive Gruppierung, die ihr Hauptbetätigungsfeld im Kraichgau, sprich in Sinsheim, habe. Auf die Frage nach möglichen Verbindungen dieser Gruppierung nach Heilbronn gab der Zeuge an, es habe zurückliegend Demonstrationen gegeben. Eine davon sei durch Aktivisten dieses Freien Netzes Kraichgau initiiert worden. Das sei, meine er, so der Zeuge KHK K. B., im Jahr 2012 in Kirchart gewesen. Der Begriff „**Weißer Rebellion**“ sage ihm, so der Zeuge KHK K. B., etwas, das sei eine Gruppierung, die in ihrem neuen Zuständigkeitsbereich keine Aktivitäten entfalte.

Hinweise auf die Existenz anderer rechtsextremistischer Kameradschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich habe er, so der Zeuge KHK K. B., nicht.

Auf die Frage nach den Aktivitäten der **NPD** in Heilbronn gab der Zeuge an, die NPD habe Infostände aufgestellt, was zahlenmäßig aber keine große Bandbreite eingenommen habe. Wenn er es richtig wisse, habe die NPD letztes Jahr zur Europawahl keine einzige Veranstaltung gehabt. Im Jahr 2013 habe es ein oder zwei Aktionen gegeben, wo sie sich aus populistischer Sicht gegen den Moscheeneubau gewendet hätten. Dazu hätten sie im Bereich der Fußgängerzone einen Informationsstand aufgebaut gehabt.

Der Zeuge KHK K. B. berichtete in der zunächst **nichtöffentlichen Sitzung**, er habe den Spitznamen „Uli“ in Bezug auf eine Person aus xxxx noch nie gehört. Aber es gebe eine Person aus xxxx, die in diesem Zusammenhang erwähnt habe, dass es sich um eine Person handle, die eine rechtsextremistische Gesinnung habe.

Nach den Mitgliedern der „**Aktionsgruppe Heilbronn**“ gefragt, gab der Zeuge KHK K. B. an, dass sie dieser Gruppierung mutmaßlich weitere Personen zugerechnet hätten. Sie könnten das aus seiner Sicht aber nicht wirklich definitiv sagen, dies seien „weiche“ Informationen. Die beiden Personen, die er, so der Zeuge KHK K. B., auf dem Bild der Aktionsgruppe selber gesehen habe und die unmittelbar an dieser Fahne stünden, würde er schon eher dazu verorten. Bei den anderen tue er sich schwer. Die „Aktionsgruppe Heilbronn“ habe aus seiner Sicht nicht mehr als zehn bis zwölf Personen umfasst.

Zu der Frage nach Namen im Zusammenhang mit dem Brandanschlag in Neckarsulm und ob es Überschneidungen mit den jetzt fragten Namen gäbe, führte der Zeuge KHK K. B. aus, es gebe keine Überschneidungen zur „Aktionsgruppe Heilbronn“. Auch damals sei es seiner Meinung nach nicht die politische Motivation gewesen, die den Ausschlag dazu gegeben habe. Der mutmaßliche Drahtzieher sei aus seiner Sicht, so der Zeuge KHK K. B., ein „Spinner“. Aber ihn deswegen als Rechtsextremisten zu verorten, der an Treffen teilnehme und der eine feste rechtsextremistische Gesinnung habe, auch da tue er sich wirklich schwer.

### *c) Kriminalhauptkommissar J. A.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar J. A. berichtete, ihm sei bekannt, dass A. N. und A. S., der den EWK KKK gegründet haben solle, sich kennen würden. Mit A. N. habe sich später auch die EG „Umfeld“ befasst, wozu es auch einen umfangreichen Bericht gebe. Das Ergebnis der Ermittlungen sei dem Bundeskriminalamt übermittelt worden, von dort sei keine ihm bekannte Reaktion erfolgt. Ihm sei während seiner Tätigkeit als Ermittler nicht bekannt gewesen, wie aktuell oder intensiv die Verbindungen zwischen diesen Personen und zwischen A. N. und J. W. jeweils gewesen seien.

Auf weitere Frage erklärte der Zeuge KHK J. A., strukturelle Bezüge zwischen dem Rockermilieu und der rechtsextremistischen Szene seien ihm nicht bekannt.

d) N. R.

Die Zeugin N. R. bekundete auf Frage nach der Bekanntschaft in der „rechten Szene“ untereinander: „Wie soll man das jetzt sagen? So viele in der rechten Szene gibt es ja nicht. **Man kennt sich im Umkreis von sagen wir 20 km.**“ Nach Aufdeckung des NSU sei spekuliert worden, „ob das nicht alles ein Fake ist“, weil damals die Rede von einem neuen NPD-Verbotsantrag gewesen sei. Sie sei, so die Zeugin, „nicht verantwortlich für ein paar Geistesgestörte, die irgendwo in Deutschland rumspringen. Und die gibt es in allen Gruppierungen“.

Sie sei einmal in Leipzig 1998 auf einer Demonstration und auf der ersten Demonstration der NPD in Göppingen gewesen. Zu der **Demonstration in Leipzig** sei sie mit einem wohl von der NPD oder JN organisierten Bus gefahren. Sie könne nicht ausschließen, dass dort auch Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt gewesen seien, habe sie jedoch nicht persönlich getroffen, es seien nämlich etwa 8.000 Teilnehmer gewesen.

**Wohlleben und Brandt** kenne sie, so die Zeugin N. R., nur aus der Presse, sie sei ihnen nie persönlich begegnet. Ebenso sage ihr „Thüringer Heimatschutz“ nur etwas aus der Presse. Einen **U. S. aus xxx** kenne sie nicht, ebenso keinen A. C., keine „Aktionsgruppe Heilbronn“, „Standarte Württemberg“. Eine Band „Race War“ sage ihr nichts.

Die Zeugin N. R. gab einerseits an: „Jedes Jahr gehen wir auf ein **Punkrockkonzert** nach Leipzig, ein Festival, wo drei Tage geht. Also ja, wir gehen auf Konzerte“. Dort spielten Bands, wie „Motörhead“, „Slayer“, „Perkele“, „Broilers“. Es sei richtig, dass sie auch auf Konzerten mit einschlägig rechtsextremistischer Musik gewesen sei. Andererseits erklärte die Zeugin, sie habe in den letzten zehn Jahren keine Rechtsrockkonzerte in Thüringen oder Sachsen besucht, sie sei dieses Jahr mit ihrem Mann nur einmal über ein längeres Wochenende in Dresden gewesen. Nach eigenen Angaben habe ihre Städtereise nicht Pegida gegolten. Sie seien dort an einem Montag, nicht an einem Sonntag, gewesen, an dem dies stattgefunden habe, L. B. kenne sie nicht. Seit zehn Jahren wäre sie auf keiner Demonstration mehr gewesen.

Ihr **Mann**, so die Zeugin N. R., habe vor eineinhalb Jahren die Band „Naked But Armed“ gegründet, darüber habe der Sachverständige Thumilan Selvakumaran in der Zeitung berichtet. Er sei eigentlich noch nie auf einer Demonstration gewesen, das habe ihn eigentlich nicht interessiert. Er kenne M. Kl. nicht.

Sie habe, so die Zeugin N. R., **A. S.** nicht näher gekannt. Er sei ein Liedermacher, und sie wären immer wieder auf Veranstaltungen mit zehn, 15 Leuten gewesen, auf denen er gespielt habe. Auf die Frage, ob sie ihn nicht zu sich eingeladen oder sich mit ihm irgendwo getroffen habe, antwortete die Zeugin, er sei nie bei ihr zu Hause gewesen: „Er hatte auch keinen Führerschein. Man hätte ihn dann auch abholen müssen“. Auf Rückfrage gab die Zeugin an, sie seien „ein paarmal unterwegs zusammen“ gewesen, aber damals sei sie 17, 18 Jahre alt gewesen, auf weitere Rückfrage gab sie an, es sei richtig, an ihrem 19. Geburtstag bzw. der von ihr veranstalteten Feier dazu sei A. S. anwesend gewesen: „Wollen Sie mich jetzt verarschen hier? Warum laden Sie Ihre Bekannten ein? Sie laden doch auch irgendwelche Leute ein, mit denen Sie vielleicht auch gar nicht so viel zu tun haben, weil es einfach dazugehört“, sowie anderweitig „Wenn Sie mir den Ku-Klux-Klan-Scheiß andrehen wollen, können Sie das vergessen. Ich bin a) eine Frau, und b) will ich mit so einem Kasperleverein nichts zu tun haben“. Sie habe, so die Zeugin N. R., auch gar nichts mit dem „Ku-Klux-Klan oder sonst einer Scheiße“ zu tun, das sei für sie ein „Kasperleverein“. Nachdem sie ihren Ehemann kennengelernt habe, habe sie wohl 1998/99 den Kontakt zu A. S. abgebrochen, „weil er asozial war“. Nachdem sie zunächst als Zeitraum hierfür Anfang 1998 angegeben hatte, korrigierte die Zeugin dies auf spätestens März 1999. Der Anlass für den Kontaktabbruch sei die Situation gewesen, in der sie seine Kinder bei ihrem Besuch in dessen neuer Wohnung in einem Bauernhaus in Geislingen vorgefunden habe. Sie sei dort mit einer Freundin gewesen, auf der Heimfahrt hätten sie überlegt, ob sie das Jugendamt verständigen oder den Kontakt abbrechen sollten, seien aber „schwach“ gewesen und hätten nur letzteres gemacht. Sie habe das leiden-

de Kind damals nicht mehr sehen können, „weil ich war da schon im gebärfähigen Alter, und mir hat das was ausgemacht“. Sie habe ihn danach auch nie mehr in ihrem Leben gesehen.

**E. S.** kenne sie, so die Zeugin N. R., nur von NPD-Parteitag, sie sei nie bei ihr in xxxx oder sonst einem ihrer Treffen gewesen. Weiter gab die Zeugin an: „Und ich kenne die Frau S., und sie hat auch niemals die Zschäpe getroffen. Das können Sie mir glauben“.

**A. W.** sei ihr Onkel, ihn habe sie zuletzt vor ihrem Auszug bei ihren Eltern 2002 gesehen, er sei vor sieben oder acht Jahren gestorben, habe davor in Russland gelebt und sei nur zweimal in Deutschland zu Besuch gewesen.

#### **4.3. Hauskauf Tino Brandt**

##### *a) Kriminalhauptkommissarin S. F.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. F. bestätigte, als Mitarbeiterin beim Bundeskriminalamt im Mai 2012 mit der Objektklärung 74239 Hardthausen, xxxx, befasst gewesen zu sein.

Anlass der Maßnahme sei gewesen, dass die Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld am 28. März 2012 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Tino Brandt u.a. wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs Durchsuchungen durchgeführt habe. Dabei seien Grundbuchauszüge, die Tino Brandt als Eigentümer einer Immobilie in Hardthausen, xxxx, auswies, aufgefunden worden. Diese Information sei dann im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum NSU im April 2012 an das BKA übermittelt worden. Sie, so die Zeugin KHK'in S. F., sei dann damit beauftragt worden, herauszufinden, ob Tino Brandt eventuell dieses Haus dem Trio zur Verfügung gestellt haben bzw. ob sich das Trio oder sonstige Personen um den 25. April 2007 in dem Haus aufgehalten haben könnten.

Zunächst habe man **Ermittlungen bei der Stadt** durchgeführt und sich die Abfallrechnungen geben lassen. Damals, im Jahr 2007 und 2008, sei vom Einwohnermeldeamt immer jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli des Jahres an die Abfallwirtschaft gemeldet worden, wer dort aktuell gemeldet sei. Im xxxx seien im Jahr 2007 drei Personen gemeldet gewesen, einmal M. L., dann ein Herr E. und eine Frau M. Es habe also diese Abfallrechnung für diese drei Personen, also quasi für beide Doppelhaushälften eine gemeinsame Rechnung, gegeben. E. und M. hätten in der einen Hälfte gewohnt, Frau L. in der anderen Hälfte des Doppelhauses, und die Rechnung sei für alle drei zusammen ausgestellt gewesen.

Am 26. Januar 2007 sei die Zwangsräumung gegen Frau M. L. erfolgt, Herr H. L. sei schon vorher ausgezogen. Herr L. sei von 2006 bis 2008 wegen Betruges inhaftiert gewesen.

Die Abwasserrechnung für das Haus vom 27. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 habe sich auf null Kubikmeter belaufen. Daraus habe sie für sich geschlossen, dass zu dieser Zeit in dem Haus niemand gewohnt habe. Rein theoretisch sei eine Nutzung des Hauses durch das Trio mit Frau L. zusammen aber möglich gewesen. Den Stromanbieter für das Haus habe sie, so die Zeugin KHK'in S. F., nicht kontaktiert.

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. F., auch in Heilbronn **Einsicht ins Grundbuch** genommen. Bei der Kopie des Dienstausweises, den man dort gefunden habe, handele es sich um eine Kopie ihres Dienstausweises.

Aus dem BKA vorliegenden **Zivilprozessakten** habe sich ergeben, dass Tino Brandt gegen das Ehepaar L. geklagt habe. Aus dem Akteninhalt habe sich auch ergeben, dass Tino Brandt und Herr L. sich wohl auf einer Baustelle zusammengefunden hätten und dann Tino Brandt von Herrn L. gefragt worden sei, ob er nicht dieses Haus ersteigern wolle. Wo sich die Baustelle befunden habe, wisse sie nicht. Nach dem Vortrag Tino Brandts in dem Zivilprozess habe er, Brandt, 26 000 Euro von Herrn L. bekommen, um das Mindestgebot bei der Ersteige-



rung legen zu können. Auch habe Tino Brandt dort vorgetragen, mit Herrn L. sei abgesprochen gewesen, dass er, Brandt, auch den Restbetrag für den Erwerb der Immobilie von Herrn L. erhalten solle, dieses Geld sei aber nicht geflossen. Der Zivilakteninhalt habe auch ergeben, dass das Ehepaar L. verhindert habe, dass Tino Brandt das Haus habe betreten können.

Da die Zwangsverwaltung angeordnet gewesen sei, habe Tino Brandt wohl keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf die Wohnung gehabt.

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. F., damals die Zivilprozessakten nicht selbst, sondern lediglich die Zusammenfassung einer Kollegin gelesen. In der Zusammenfassung sei der Zwangsverwalter G. S. nicht aufgeführt gewesen. Dieser sei ihr erst jetzt, als sie die Zivilakten selbst gelesen habe, aufgefallen. Wenn sie von ihm damals gewusst hätte, hätte sie der Einfachheit halber ihn befragt. Herr S. habe ausweislich des von ihm verfassten Schreibens, welches sie gesehen habe, zum damaligen Zeitpunkt die Presse verfolgt und dabei erfahren, dass das BKA bezüglich des Objekts in Hardthausen Ermittlungen durchgeführt habe. Daraufhin habe er sich schriftlich beim BKA gemeldet und angeboten, ihn zu kontaktieren, falls das BKA Fragen habe. Zu dem Zeitpunkt sei sie, die Zeugin, aber schon nicht mehr mit diesen Ermittlungen beauftragt gewesen. Ob sich daraufhin ein Kollege bei Herrn S. gemeldet habe, könne sie nicht sagen.

Tino Brandt sei als Geschäftsführer der Fa. Siton GmbH mit Sitz in Lahr eingetragen gewesen. Die Firma habe sich mit der Pflege und Entwicklung von Software beschäftigt. Weitere Ermittlungen seien diesbezüglich nicht getätigt worden. Zu H. H., der vor Tino Brandt in der Firma Geschäftsführer gewesen sein solle, könne sie nichts sagen. Herr L. sei Geschäftsführer der Fa. Raton GmbH, ebenfalls mit Sitz in Lahr, gewesen. Inwieweit die beiden Gesellschaften miteinander in Bezug gestanden hätten, könne sie nicht sagen. Sie könne nur berichten, dass eine Gesellschaft in der Schützenstraße 32 und die andere in der Schwarzwaldstraße 32 in Lahr ansässig gewesen sei, wobei sie die Adressen nicht überprüft habe. Im Rahmen des Zivilprozesses gegen das Ehepaar L. habe Tino Brandt auch Schreiben ausgestellt als Geschäftsführer der Fa. Siton GmbH. Allerdings habe er, Brandt, dabei im Briefkopf die Alte Straße, Rudolstadt, als Firmensitz angeführt. Und nur auf dem Stempel, den Tino Brandt dann auf seiner Unterschrift angebracht habe, sei die Anschrift der Fa. Siton GmbH in Lahr im Schwarzwald ersichtlich gewesen. Weitere Angaben dazu seien ihr nicht möglich.

Grundsätzlich seien bestimmt mehrere Dienststellen, die regionalen Einsatzabschnitte und das BKA in Meckenheim mit den diesbezüglichen Ermittlungen befasst gewesen. Allerdings sei Tino Brandt nie Beschuldigter geworden, insofern seien nicht allzu viele Ermittlungen, insbesondere keine strafprozessualen Maßnahmen, durchgeführt worden.

Sie sei, so die Zeugin KHK'in S. F., **vor Ort** gegangen, um sich einen Eindruck zu verschaffen, insbesondere auch von der Nachbarschaft. Sie habe den Eindruck gewonnen, dass sich in Hardthausen wahrscheinlich alle kennen würden und eine soziale Kontrolle stattfinde und dass ein Wohnmobil dort nicht verborgen geblieben wäre, wenn es über zwei bis drei Tage dort gestanden hätte. Sie sei aber eher an belegbaren Fakten als an Zeugenaussagen interessiert gewesen, insofern sei die Befragung der Nachbarschaft unterblieben. Sie räume aber ein, dass sie dies hätte tun können. Wenn die Abwasserrechnung nicht so aufschlussreich gewesen wäre, wären sicher auch Nachbarschaftsbefragungen durchgeführt worden. Die Erkenntnisse zum Abwasserverbrauch hätten dem BKA aber ausgereicht, um zu dem Schluss zu kommen, dass sich das Trio während seines Aufenthalts in Heilbronn zum Zeitpunkt der Tötung von M. K. nicht in Hardthausen aufgehalten habe.

**In dem betreffenden Haus** sei sie, so die Zeugin KHK'in S. F., nicht gewesen. Allerdings sei sie im Jahr 2012 zu der Immobilie gefahren, habe sie angeschaut und vor dem Haus Fotos gemacht. Sonstige Ermittlungen seien vor Ort nicht erfolgt. Zuvor habe sie sich die Grundrisse des Hauses besorgt. Es handele sich um ein Doppelhaus, wobei es tatsächlich in der Mitte getrennt sei. In dem Haus wohne jetzt Herr E., nachdem er auch die andere Doppelhaushälfte ersteigert habe. Gesprochen habe sie mit Herrn E. nicht. Weder mit Frau noch mit Herrn L. habe sie, so die Zeugin KHK'in S. F., gesprochen. Beide hätten sich 2012 in Österreich auf-

gehalten. Nach entsprechenden Abgleichen habe es keine Hinweise auf Bezüge des Ehepaars L. zur rechtsradikalen Szene gegeben.

Der Zeugin KHK\*in S. F. wurde vorgehalten, dass der ehemalige Neonazi und NPD-Funktionär aus Baden-Württemberg, **M. L.**, bis 2006 Mitinhaber einer Gesellschaft mit Sitz in Hardthausen gewesen sei. Die Zeugin erklärte dazu, dass sich dies völlig ihrer Kenntnis entziehe.

*b) Diplom-Rechtspfleger G. S.*

Der Zeuge G. S., der als selbstständiger Diplom-Rechtspfleger mit Zwangsverwaltungen befasst ist, erklärte in seiner Vernehmung, er sei für das Wohnobjekt 74239 Hardthausen, xxxx, seit dem 20. Juli 2006 als Zwangsverwalter eingesetzt gewesen.

**Zur Immobilie** führte der Zeuge aus, es handle sich um eine Doppelhaushälfte der üblichen Größe, der Schätzwert habe bei über 250.000 Euro gelegen. Bewohnt worden sei das Objekt von der früheren Schuldnerin M. L. Das Objekt sei bis zum 26. November 2004 im Eigentum des Ehepaars L. gestanden. In der anderen Doppelhaushälfte habe ein Herr E. gewohnt.

**Tino Brandt** habe das Objekt am 26. November 2004 **durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung erworben** und habe lediglich die gesetzlich vorgesehene Sicherheitsleistung i.H.v. 10 Prozent des Kaufpreises durch Einzahlung in die Landesoberkasse geleistet. Der Voreigentümer, H. L., habe Tino Brandt bereits vor dem Zuschlag, d.h. dem Eigentumsübergang, gekannt. Nach der Erinnerung des Zeugen müsse H. L. Tino Brandt wohl in Thüringen kennengelernt haben, als dieser dort gewesen sei, zu den persönlichen und geschäftlichen Verbindungen könne er, so der Zeuge Dipl.-Rpfl. G. S., aber nichts sagen.

Nach der Zwangsversteigerung hätten die vorgehenden Eigentümer gegenüber dem Gericht am 3. Juli 2006 angemeldet, mit dem Eigentümer Tino Brandt einen Mietvertrag vereinbart sowie Mietvorauszahlungen und Zahlungen gem. § 57c ZVG (a.F. bis 1. Februar 2007) i.H.v. insgesamt ca. 30.000 Euro geleistet zu haben. Er habe den Eindruck, so der Zeuge, dass sich H. L. und Tino Brandt bezüglich der Ersteigerung des Hauses und der Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % als Strohmännchen durch Tino Brandt abgesprochen hätten, um die Weiternutzung durch H. L. zu ermöglichen. Am 11. Februar 2006 habe es einen Zwangsversteigerungstermin gegen Tino Brandt gegeben, in dem ein M. A. der Höchstbietende gewesen sei. Allerdings habe die Gläubigerin angesichts des niedrigen Gebots einen neuen Versteigerungstermin angesetzt. Am 19. Dezember 2007 habe es in einem weiteren Zwangsversteigerungstermin kein Gebot gegeben. Letztendlich habe er, so der Zeuge Dipl.-Rpfl. G. S., das Haus an Herrn E., den Nachbarn, freihändig verkauft.

Er, so der Zeuge G. S., sei von der Gläubigerin der L.s, der Dresdner Bank, an dem anteiligen Erbbaurecht am Grundstück, also bezüglich der Doppelhaushälfte, zum **Zwangsverwalter bestellt worden**. Die Dresdner Bank habe als Gläubigerin von den L.s eine Sicherheit an dem Erbbaurecht erhalten und durch den Eigentumsübergang an Tino Brandt nun auch gegen diesen als neuen Eigentümer vollstrecken können, daher sei die Zwangsverwaltung eingesetzt worden. Nach seinem Eindruck, so der Zeuge G. S., sei Tino Brandt daher mit dem behaupteten Mietvertrag nicht glücklich gewesen. In der Folge seien einige Verfahren bis zum Landgericht Heilbronn geführt worden, in denen der Mietvertrag erheblich gewesen sei. Da er, so der Zeuge G. S., in den Verfahren habe beweisen können, dass kein Mietvertrag bestanden habe, habe die zu diesem Zeitpunkt allein dort wohnende M. L. das Haus am 26. Januar 2007 mit Mobiliar räumen müssen. Auch auf Vorhalt eines Schriftsatzes von Rechtsanwalt L. F. in Vollmacht des Tino Brandt vom 5. August 2008, in dem vorgetragen wird, dass die Eheleute L. noch dort wohnen würden und eines weiteren Schriftsatzes vom 16. Dezember 2008, wonach die Wohnungsräumung erfolgt sei, erklärte der Zeuge, die Räumung sei ausweislich des Gerichtsvollzieherprotokolls am 26. Januar 2007 vollzogen worden.

Tino Brandt selbst habe aber **nie Besitz an dem Grundstück** eingeräumt bekommen. Er, so der Zeuge G. S., gehe davon aus, dass Tino Brandt ab dem Tag der Besitzergreifung im Rahmen der Zwangsverwaltung am 10. August 2006 nicht in der Wohnung gewesen sei.

Bis zur Räumung am 26. Januar 2007 habe M. L. darin gewohnt. Ob in der Zeit, in der M. L. dort gewohnt hat, weitere Personen dort gewohnt hätten, wisse er nicht, dies halte er aber für „nahezu ausgeschlossen“, „undenkbar“, da H. L., der sich im Strafvollzug befunden habe, seine Frau habe schützen wollen und Tino Brandt bereits sechs Wochen nach dem Erwerb mit der Situation unglücklich gewesen sei und der Rechtsanwalt von Tino Brandt bereits im Jahr 2005 Herausgabeklage erhoben habe. In der Zeit, in der Frau L. dort gewohnt habe, habe er, so der Zeuge Dipl.-Rpf. G. S., sich das Haus einmal von innen angesehen, es sei normal möbliert gewesen und nichts Außergewöhnliches aufgefallen, ob Dritte darin wohnen, habe er, so der Zeuge G. S., nach seiner Erinnerung nicht gefragt.

Am Tag der Räumung, am 26. Januar 2007 habe er, so der Zeuge G. S., eigene Schlösser einbauen lassen und die Schlüssel dazu gehabt. Auf die Frage, ob er, der Zeuge, ausschließen könne, dass Dritte Zugang gehabt haben, erklärte der Zeuge, einen Schlüssel habe er dem Nachbarn Herrn E. gegeben, weitere habe er dem Makler gegeben. Die Vorbesitzer hätten keinen Zugang mehr haben können, da er die Schlösser ausgetauscht habe. Er, so der Zeuge G. S., sei dann am 22. August 2007, am 8. Januar 2008 und am 13. März 2008 vor Ort am Grundstück gewesen, das Haus sei immer leer gewesen.

Auf Vorhalt, dass er, der Zeuge, in der Tageszeitung „Heilbronner Stimme“ mit der Aussage zitiert sei, dass er nach dem Auszug von Frau L. keinen Wasserverbrauch mehr habe feststellen können, erklärte der Zeuge, Tino Brandt habe eine Wasserrechnung i.H.v. 2.300 Euro bekommen; er gehe davon aus, dass der Verbrauch durch die L.s angefallen war, die dies nicht gezahlt haben könnten, er, so der Zeuge G. S., wisse es aber nicht, könne es aber anhand der Akten nachliefern.

Zum **Kontakt mit Tino Brandt** erklärte der Zeuge, er habe mindestens zweimal mit ihm telefoniert, einen persönlichen Kontakt habe er nicht gehabt. Er gehe davon aus, dass Tino Brandt nicht verstanden habe, dass er das Grundstück ersteigert habe und sich Sorgen gemacht habe, dass er übervorteilt worden sei. Bereits nach fünf Wochen sei ihm die Immobilie lästig gewesen. **H. L.** kenne er, so der Zeuge G. S., selbst nicht.

**Die Bedeutung des Falles** sei für ihn, so der Zeuge G. S., normal und rechtlich interessant gewesen. Der besondere Hintergrund sei ihm erst bewusst geworden, nachdem die Tageszeitung „Heilbronner Stimme“ auf ihn zugekommen sei.

*c) M. L.*

Der Zeuge M. L. gab an, er sei von Mitte der Neunzigerjahre bis Ende der Neunzigerjahre Mitglied bei der Jugendorganisation JN der NPD und später Mitglied bei der NPD selbst gewesen und habe über lange Zeit in Hardthausen, wo Tino Brandt ein Haus ersteigert hatte, seine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt. Er sei JN-Bundesvizevorsitzender, JN-Landesvorsitzender und im Landesvorstand der NPD in Baden-Württemberg gewesen. Wann er JN-Bundesvizevorsitzender gewesen sei, wisse er, so der Zeuge M. L., nicht mehr. Seine Aufgaben seien vor allem Reden und Vorträge gewesen. In der Zeit, in der er tätig gewesen sei, seien die Leute „eher von Extremismus oder Gewalt weggeführt“ worden, Baden-Württemberg sei ein „Vorzeige-Landesverband“ gewesen.

Aus der NPD sei er, so behauptete der Zeuge M. L., im Jahr 2000 ausgetreten. Dementsprechend habe er weder für den Landtag im Jahr 2001 kandidiert, noch sei er auf dem JN-Bundeskongress am 5. Februar 2000 in Straßenshaus, Rheinland-Pfalz, gewesen. Er sei auch nicht im Jahr 2001 in Eisenach gewesen, um die dortige Gründung der Jungen Nationaldemokraten vorzubereiten. Von einem Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene könne man nicht sprechen, da er „nie in etwas eingestiegen“ sei, er sei lediglich in eine demokratische Partei ein- und ausgetreten.

**Seine Geschäftstätigkeit** übe er, so der Zeuge M. L., in Hardthausen aus. Bis zum Jahr 2006 habe er eine Firma für Internetaktivitäten, in denen er mit zwei Mitinhabern Gesellschafter gewesen sei, betrieben. Zu dieser Zeit habe er auch dort gewohnt.

Das Objekt Hardthausen, xxxx, kenne er, so der Zeuge M. L., nicht. Er wisse nicht, wer es genutzt habe, auch das Ehepaar L., Frau M. und Herrn E. kenne er nicht.

**Rechtsextremistische Veranstaltungen** habe es in Hardthausen nicht gegeben, er, der Zeuge, habe sich auch nicht mit Personen aus der rechtsextremistischen Szene in Hardthausen getroffen. Soweit man die NPD dazu zähle, hätten noch weitere solche Personen in Hardthausen gewohnt.

Ein Wohnmobil, das auffällig abgestellt gewesen sei, sei ihm, so der Zeuge M. L., in Hardthausen nicht aufgefallen.

**Tino Brandt** habe er, als er in der Partei gewesen sei, Mitte der Neunzigerjahre kennen gelernt, in Hardthausen habe er ihn nie getroffen. Tino Brandt sei damals wohl für einen Verlag tätig gewesen, zudem habe er ihn sicherlich vom Sehen von Veranstaltungen und Bundeskongressen gekannt. Zwischen den Treffen habe er diesbezüglich keinen Kontakt gehabt. Ob Tino Brandt dort gewohnt habe, wisse er nicht. Über eine Ersteigerung einer Immobilie in Hardthausen im Jahr 2004 durch Tino Brandt wisse er nichts. Dass Tino Brandt V-Mann gewesen sei, wisse er, der Zeuge, nicht.

Zu **A. N.** führte der Zeuge aus, dieser sei etwas älter, patriotisch und national gesinnt. Von seiner Söldnervergangenheit habe er gehört, dies habe aber für ihn, den Zeugen, keine Relevanz gehabt. **N. W.** sage ihm etwas, sie sei sicherlich damals Mitglied gewesen. **M. B.** sei damals Vorstand der Jugendorganisation und NPD-Kreisvorsitzender von Heilbronn gewesen. **M. B.** sei ebenfalls für kurze Zeit in Hardthausen gemeldet gewesen, er, so der Zeuge M. L., kenne ihn auch von dort.

**Kontakte in andere Bundesländer**, insbesondere nach Thüringen, habe er seit Ende der Neunzigerjahre, dem Jahr 2000, keine mehr. Kontakte von Personen oder Gruppierungen aus der rechtsextremistischen Szene zwischen Baden-Württemberg und Thüringen seien ihm nicht bekannt, Thüringen sei zu seiner Zeit völlig unbedeutend gewesen. Zu sonstigen Kontakten könne er nichts sagen, da er „jeden Kontakt zu anderen Organisationen gemieden habe“, an diesen habe er kein Interesse gehabt.

Über **militante Bestrebungen** aus der rechtsextremistischen Szene und der NPD wisse er, so der Zeuge M. L., nichts. Über die Organisation „**Blood & Honour**“ wisse er, so der Zeuge, nichts, die Organisationen „Skinheads Sächsische Schweiz“ und „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ kenne er nicht. Über KKK-Aktivitäten in Baden-Württemberg zu dieser Zeit wisse er nichts. Der Begriff „NSS“ sage ihm nichts.

Ein **Strafverfahren wegen Volksverhetzung** gegen ihn habe es, so der Zeuge, nicht gegeben. Auf Vorhalt, dieses müsse in den Jahren 2000, 2001 geführt worden sein, erklärte der Zeuge, da sei er schon nicht mehr tätig gewesen.

**Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt** kenne er nicht. Auch **P. W., A. G., T. R., C. S., M. F., S. B.**, die Band „I don't like you“, **M. E.**, die Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Lichtenhain und **D. F.** kenne er nicht. **E. S.** kenne er „vom Hören“, **M. D.** komme aus Heilbronn.

**A. S.** kenne er ebenfalls nicht. Auf Vorhalt eines Berichts über eine JN-Veranstaltung am 20. März 1999, bei der **A. S.** aufgetreten sei und er, der Zeuge, Leiter für Öffentlichkeitsarbeit im JN-Bundesvorstand und V-Mann des LfV Baden-Württemberg gewesen und als Redner aufgetreten sei, erklärte der Zeuge, ein Liedermacher oder Sänger stelle bei so einer Veran-

staltung einen untergeordneten Teil dar. Es könne schon sein, dass er da aufgetreten sei, dies sei aber nicht von Bedeutung gewesen.

**M. K. und M. A.** habe er, so der Zeuge M. L., nicht gekannt. Von dem Heilbronner Polizistenmord habe er im Radio gehört. Auf die Frage, ob er an der Existenz des NSU zweifle, erklärte der Zeuge, solange die Beweislage nicht sichergestellt sei, könne man sich keine abschließende Meinung bilden.

In den Jahren 1996 und 1997 sei er, so der Zeuge M. L., als **V-Mann für das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg** tätig gewesen. Das LfV sei wohl auf ihn gekommen, da er Vorsitzender der Jugendorganisation gewesen sei. Ob dies vor oder nach der V-Mann-Tätigkeit gewesen sei, wisse er aber nicht mehr. Er habe es sich zuvor nicht vorstellen können, für einen Geheimdienst zu arbeiten.

### **5. Kontakte baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden mit dem NSU Umfeld**

Nach Teil I. 7. des Untersuchungsauftrags war insbesondere aufzuklären, ob Mitglieder des Trios, ein wegen der Unterstützung der Straftaten des NSU vor dem Oberlandesgericht München Angeklagter oder eine andere Person auf der sogenannten „129er-Liste“ des Generalbundesanwaltes in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 als VP oder Informant baden-württembergischer Sicherheitsbehörden geführt oder eingesetzt wurden und ob gegebenenfalls hierbei Fehler der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden gemacht wurden, insbesondere, ob gegebenenfalls solche Personen die Taten der Mitglieder des NSU finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt haben. Weiterhin war nach Teil I.15. des Einsetzungsbeschlusses zu ermitteln, ob es direkte Kontakte baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden oder des Innenministeriums Baden-Württemberg mit den Mitgliedern des NSU oder Personen der sogenannten „129er-Liste“ des GBA gab.

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 festgestellt, dass ihm trotz aller möglichen Anstrengungen aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände die verbleibende Zeit nicht ausreichen wird, den Einsetzungsauftrag vollständig abzarbeiten. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können. Darunter hat er insbesondere unter Ziffer 7 aufgezählt: „Inwieweit die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, z.B. über Quellen bzw. Informanten, Zugänge in diese Netzwerke“ – gemeint sind die des NSU und möglicher Unterstützer nach den Ziffern 1 – 4 des Beschlusses – „hatten und welche Erkenntnisse zu Bezügen zum NSU und seinen Taten sowie den vorgenannten Punkten hieraus vor und nach dem 4. November 2011 gewonnen werden konnten.“

#### *a) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete, zu V-Leuten in Baden-Württemberg hätte der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags wenig erfahren und wenig nachgefragt. Er glaube, so der Sachverständige, es sei ein bisschen damit verbunden gewesen, dass die Ländervertreter in diesem Bereich auch um gewisse „Mäßigung“ gebeten hätten. Es hätte in diesem Bereich einmal eine längere Diskussion in der öffentlichen Zeugenvernehmung des damaligen LfV-Präsidenten gegeben, der, wie erbeten, abstrakt einen V-Mann beschrieben habe, der kurzzeitig zum Gründungszeitpunkt im EWK KKK gewesen, danach aber abgeschaltet worden sei. Seine Empfehlung, so der Sachverständige Clemens Binninger, an den Ausschuss wäre jetzt, zu ermitteln, um wen es sich dabei gehandelt habe. Er halte es auch für vertretbar, dass eine Behörde diese dem Ausschuss mitteile, weil man bei einem V-Mann, der

vor 14 oder 15 Jahren abgeschaltet worden sei, nichts mehr über die Arbeitsweise einer Behörde verrate.

*b) Sachverständige Dr. Eva Högl*

Die Sachverständige Dr. Eva Högl ergänzte, sie stelle sich auch weiterhin die Frage, ob nicht noch weitere V-Männer mehr gewusst hätten, oder ob es noch V-Leute gebe, von denen sie vielleicht noch gar keine Kenntnis erlangt hätte.

*c) Sachverständiger Thomas Moser*

Der Sachverständige Thomas Moser gab an, das LfV habe zahlreiche Quellen in der rechts-extremistischen Szene gehabt. Dazu zählten M. L. in Hardthausen sowie mindestens sechs bis sieben V-Leute „allein für die Karlsruher Ecke, um N. S. herum“ sowie auch die VP „Erbse“. M. L. sei zwar nach eigener Behauptung als V-Mann ausgestiegen, aber man müsse prüfen, ob dies glaubhaft sei.

Hinsichtlich der Frage, ob Mitglieder des NSU-Trios, ein wegen der Unterstützung der Straftaten des NSU vor dem Oberlandesgericht München Angeklagter oder eine andere Person auf der sogenannten „129er-Liste“ als Vertrauensperson oder Informant baden-württembergischer Sicherheitsbehörden geführt oder eingesetzt worden seien, ginge es, so der Sachverständige Thomas Moser, vor allem um den Angeklagten Ralf Wohlleben. Er, so der Sachverständige, habe dies mehrfach beschrieben, allerdings beziehe sich die mutmaßliche V-Mann-Tätigkeit Ralf Wohllebens nicht auf das LfV, sondern auf das BfV.

*d) Sachverständiger Rainer Nübel*

Der Sachverständige Rainer Nübel gab zur Frage, welche Erkenntnisse er zu der von ihm einmal geäußerten These habe, dass es mindestens 25 V-Leute im Umfeld des NSU gegeben habe, an, er müsse hier auf die Recherchen von Andreas Förster und anderen in ihrem Buch „Geheimsache NSU“ sowie die Sachverständigen Stefan Aust und Dirk Laabs verweisen. Die Einschätzung des Sachverständigen Wolfgang Schorlau zur Information und zum Beitrag des Verfassungsschutzes hinsichtlich der Radikalisierung des Thüringer Heimatschutzes teile er. Zu Baden-Württemberg würden ihm in dieser Hinsicht keine Erkenntnisse vorliegen.

*e) Sachverständiger Stefan Aust*

Der Sachverständige Stefan Aust führte aus, bei der Frage möglicher Kontakte von bestimmten Sicherheitsbehörden in das NSU-Umfeld sei zunächst zu beachten, dass die meisten V-Leute, von denen man heute wisse, auch länderübergreifend tätig gewesen seien. Sie seien in unterschiedlichen Organisationen gewesen und hätten das Bundesland wie auch die Organisationsstrukturen gewechselt. Zudem müsse man sich fragen, ob und, wenn ja, welche Akten „geschreddert“ worden seien, wie etwa im Fall von M. S. Wichtig sei, dass es für jedes Treffen einen Treffbericht gebe. Diese müsse man aber erst einmal haben. Die V-Leute seien sehr wichtig, so etwa der V-Mann M. G., genannt „Gemüse“, für die Vorgänge in Kassel und um Herrn A. T. von Landesamt für Verfassungsschutz Hessen. Der Ausschuss dürfe sich vor allen Dingen nicht ins Bockshorn jagen lassen, wenn die Behörden sagten, die Unterlagen bzw. Informationen gäben sie nicht heraus. Schließlich gebe es ja auch eine Geheimschutzstelle, und man müsse nicht alles in öffentlicher Sitzung erläutern, auch wenn dies natürlich die Journalisten schade fänden.

*f) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs riet zur Frage möglicher Kontakte von bestimmten Sicherheitsbehörden in das NSU-Umfeld mit Bezug nach Baden-Württemberg, zunächst das BfV zu

fragen, wer eigentlich sein wichtigster V-Mann in Baden-Württemberg gewesen sei. Baden-Württemberg sei ja extrem wichtig aufgrund der Nazi-Rock-Verbindungen und den Verbindungen nach England. Deshalb stelle sich auch die Frage, wer die Quellen in Baden-Württemberg u.a. im „Blood & Honour“-Netzwerk gewesen seien. Daher könne er sich sehr gut vorstellen, dass es hier einige Quellen gegeben habe, und es gebe auch Informationen, die Rückschlüsse zuließen, die Frage sei nur, ob der Ausschuss eine Antwort bekomme.

Weiterhin müsse man für V-Leute in Baden-Württemberg vielleicht auch einmal das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz fragen, da man jedenfalls im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages den grenzüberschreitenden Einsatz von V-Leuten habe kennen lernen dürfen. Schließlich sei zu beachten, dass das Land Baden-Württemberg im Gegensatz zu anderen Ländern auch eine Zeitlang verdeckte Ermittler, also eigene Beamte unter längerfristiger Legende, eingesetzt habe.

#### **6. Kenntnisstand baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden über den NSU vor dessen Bekanntwerden am 4. November 2011**

Nach Teil I. 8 des Untersuchungsauftrages war insbesondere zu untersuchen, ob die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU und seiner Straftaten hatten.

##### **6.1. Generelle Betrachtung des Kenntnisstandes und der Zusammenarbeit der baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden zum NSU und seinem möglichen Umfeld**

###### *a) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, bis zum 4. November 2011 sei ihm eine terroristische Vereinigung „NSU“ gänzlich unbekannt gewesen. Alle Informationen zu dieser Vereinigung habe er erst nach dem 4. November 2011 erhalten.

###### *b) R. O.*

Der Zeuge mit dem Arbeitsnamen R. O. als früherer Leiter einer Beschaffungseinheit im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg führte aus, dass nach seiner Wahrnehmung Auswertung und Beschaffung des LfV Baden-Württemberg die Gefahr von rechts nach seiner festen Überzeugung nicht unterschätzt und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten jede Anstrengung unternommen hätten, um im Bundesland Baden-Württemberg die notwendige Aufklärungsarbeit zu leisten und stets auskunftsfähig zu sein. Offensichtlich aber sei ihnen diese Aufgabenstellung in Bezug auf den NSU nicht geglückt.

Sie hätten weder selbst noch durch andere Stellen jemals Hinweise auf dessen Existenz erhalten und deshalb auch nicht die notwendigen Reaktionen an den Tag legen können. Insofern müssten auch sie sich eingestehen, als Teil der gesamten Sicherheitsstruktur keine Beiträge geleistet zu haben, um dem mörderischen Treiben der NSU-Terroristen Einhalt gebieten zu können.

###### *c) Oberregierungsrätin B. N.*

Die Zeugin B. N., Oberregierungsrätin beim Bundesamt für Verfassungsschutz, führte in einem Eingangsstatement aus, dass sie ihren Dienst im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg in Stuttgart im Jahr 1990 begonnen habe. Seit dem Jahr 1993 sei sie in der Auswertung Rechtsextremismus tätig. Das heiße, ihre Aufgabe sei gewesen und sei es noch,

rechtsextremistische Bestrebungen zu erkennen, aufzuklären und zu bekämpfen. Sie habe diese Aufgabe damals sehr gerne übernommen, denn schon im Studium habe ihr besonderes Interesse dem historischen Nationalsozialismus gegolten, und dies immer auch mit dem Gedanken, dazu beizutragen, dass sich die besondere deutsche Geschichte nicht auch nur ansatzweise wiederholen möge.

Bis zum November 2011 sei sie der Meinung gewesen, diesen Job auch ganz gut zu machen, diese Aufgabe zu erfüllen. Umso größer sei dann für sie der **Schock** gewesen, erkennen zu müssen, dass sie diesen Job offenbar nicht gut genug gemacht hätten, **sodass ein NSU in Deutschland** und leider auch in Baden-Württemberg trotz allem Einsatz der Sicherheitsbehörden **möglich gewesen** sei. Sie, so die Zeugin ORR'in B. N., empfinde das als persönliche Niederlage und wisse von vielen ihrer Kollegen im Verfassungsschutzverbund, denen es genauso ergehe und die es genauso empfinden.

Umso mehr stehe für sie, so die Zeugin ORR'in B. N., jetzt im Vordergrund, nicht nur die Vergangenheit aufzuarbeiten, sondern insbesondere die richtigen Lehren daraus zu ziehen, damit sich auch dieser Teil der deutschen Geschichte ebenfalls auch nicht ansatzweise wiederholen möge. Das heiße für sie, so die Zeugin ORR'in B. N., für die Zukunft, dass sie „das Undenkbare denken müssten“.

Die Frage, ob sie Anfang 2000 Kenntnisse darüber gehabt habe, dass ein **Polizist aus Baden-Württemberg Mitglied der NPD** gewesen sei, verneinte die Zeugin. Auf den Vorhalt, dass in ihrer Funktion als Referatsleiterin alle Berichte bzw. alle Erkenntnisse über ihren Schreibtisch gegangen seien, erklärte die Zeugin, dass es zuträfe, dass 18 Jahre lang alle Berichte zum Thema Rechtsextremismus über ihren Schreibtisch gegangen seien. Sie könne sich nicht an alle Einzelfälle erinnern. Ein solcher Bericht hätte aber über ihren Schreibtisch kommen müssen, wenigstens dann im Nachgang zur Kenntnis. Aber ein Fall eines Polizeibeamten in der NPD sei ihr nicht erinnerlich.

**A. G.** stamme ihrer Erinnerung nach aus Chemnitz, jedenfalls aus Sachsen, und sei ein ehemaliges B&H-Mitglied bzw. ein diesbezüglicher Funktionär. Irgendwann 2001/2002, sie, so die Zeugin ORR'in B. N., wisse es nicht mehr auswendig, sei er nach Baden-Württemberg gezogen. Er habe der Musikszene angehört und sei später Mitglied der Band „Noie Werte“ gewesen, was möglicherweise der Grund für seinen Umzug gewesen sei. Zu Bezügen **A. G.**s zum NSU sei nichts bekannt. Damals sei sowieso nichts bekannt gewesen, aber auch aus dem, was sie jetzt im Nachgang gelesen habe, hätten sich aus den Ermittlungen zumindest für sie keine erkennbaren Bezüge zwischen ihm und dem NSU ergeben. Allerdings sei sie jetzt nicht mehr in diesem Bereich tätig, sodass sie nicht hundertprozentig nachvollziehen und beantworten könne, wie die Ermittlungsstände seien.

Die Namen **M. F.**, **M. S.** aus xxx und **M. W.** sagten ihr, so die Zeugin ORR'in B. N., nichts.

*d) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher*

Der Zeuge **Dr. Helmut Rannacher** war von 1995 bis 2005 Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

Bezüglich des in seiner Eingangserklärung angesprochenen Versagens der Verfassungsschutzbehörden im Hinblick auf den NSU führte der Zeuge Präsident a.D. **Dr. Helmut Rannacher** näher aus, er könne auch nur den einen oder anderen persönlichen Eindruck dazu sagen. Er glaube, die Verfassungsschutzbehörden seien durch die Behauptungen der Polizei bei den ersten Anschlägen, dass es sich hier um mafiöse Strukturen handele, dass hier organisierte Kriminalität im Hintergrund sei, abgelenkt gewesen.

Und der Verfassungsschutz habe eines versäumt, was er sich unverändert vorwerfe: Es sei Standard im Bereich des Verfassungsschutzes gewesen, dass man bei Anschlägen gegen Migranten zunächst einmal von einem fremdenfeindlichen Hintergrund ausgehe und versuche, das Ganze aufzuklären. Warum dies in all diesen Fällen im Prinzip nicht geschehen sei, dies sei



der große Vorwurf, den er sich selbst mache und den sich die Verfassungsschützer alle miteinander machen müssten, dass man diese Prüfung nicht vorgenommen habe.

Wenn er es, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, recht sehe, sei neben dem Profiler aus München der Minister Beckstein der einzige gewesen, der diese Frage gestellt habe. Aber im Grunde genommen seien die Verfassungsschutzbehörden in dieser Frage blind gewesen, obwohl sie sich in den Jahren 2001, 2002, 2003 immer wieder mit dem Thema rechtsextremistische Gewalt und rechtsextremistischer Terrorismus befasst hätten.

Es habe im Jahr 2003 eine ganze Reihe von **Tagungen** gegeben, Amtsleitertagungen oder gemeinsame Tagungen mit der Polizei, auf denen die Frage immer wieder erörtert worden sei, ob es rechtsterroristische Strukturen gebe. Über all die Jahre sei auch in die Verfassungsschutzberichte hineingeschrieben worden, dass es **Waffenfunde** gebe und ein großer Teil der Gewaltszene Waffen, teilweise Sprengstoffe, habe, aber noch keinerlei Hinweise auf rechtsterroristische Strukturen vorliegen würden. Noch im letzten Bericht, den er zu verantworten habe, aus dem Jahr 2004 werde darauf hingewiesen, dass es durch Einzeltäter zu Anschlägen kommen könne. Aber eine **regelrechte Struktur** sei damals von allen Seiten verneint worden. Und insofern habe der Verfassungsschutz die eigentliche Aufgabe als Frühwarnsystem in diesem Bereich verfehlt.

Auf den Vorhalt, das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen habe im März 2000 eine Liste mit potenziellen Kontaktpersonen der, wie sich dann später herausgestellt habe, untergetauchten Rechtsterroristen erstellt, und auf dieser Liste sei auch **A. S.** mit dem Zusatz „Straftat“ benannt worden, und auf anschließende Frage, ob dem Zeugen diese Liste bekannt gewesen sei und ob ihm bekannt sei, ob tatsächlich Kontakte von A. S. zum Terrortrio bestanden hätten, gab der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher an, der Vorgang sei ihm in seiner aktiven Zeit nicht bekannt gewesen.

Er habe, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, in den letzten Tagen, als er sich die Akten noch einmal habe anschauen dürfen, den Schriftwechsel gesehen, der auch mit Sachsen geführt worden sei. Er habe insofern natürlich jetzt eine aktuelle Erinnerung gewinnen können, als er nun über lange Monate in Dresden gewesen sei, und diese **Aktion „Terzett“**, die damals vom LfV Sachsen – Ende der Neunziger-, Anfang der Zweitausenderjahre – geführt worden sei, in Erinnerung gehabt. Nach seinem jetzigen – angelesenen – Wissensstand habe es sich nicht um eine NSU-Observation, sondern um eine Observation des **A. G.** gehandelt. A. G. sei damals aktives Szenemitglied gewesen, Anfang der Neunzigerjahre nach Baden-Württemberg in den Raum Ludwigsburg gegangen und Mitglied einer Skinheadband gewesen. Diese Person habe man observiert und für diese Observation eine Liste von Kontaktpersonen genommen, auf der auch A. S. gestanden habe, weil S. irgendwann in den Jahren vorher einmal mit einer Straftat – der Zeuge glaube, im Jahr 1993 – in Chemnitz bekannt geworden sei, die im Zusammenhang mit G. gestanden habe. Und deshalb sei S. auf die Liste gekommen. Mehr sei ihm, dem Zeugen, nicht bekannt. Insbesondere sei ihm der Vorgang in seiner aktiven Zeit nicht bekannt geworden.

Soweit in Jahresberichten des LfV, etwa 1997, von **Waffenfunden** bei Angehörigen der rechtsextremistischen Szene berichtet werde, könne er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, dazu keine weiteren Ausführungen machen. Es habe sich dabei um polizeiliche Informationen gehandelt. Das LfV habe während seiner Amtszeit immer auf rechtsextremistische Gewalt hingewiesen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass im LfV-Jahresbericht 1998 ein Hinweis auf eine KKK-Homepage unter der Überschrift Skinheads eingruppiert sei und es auf der betreffenden Homepage das Zitat gebe: „Kameraden, der Kampf hat begonnen, und wir werden siegen. White revolution is the only solution.“ Dazu gab der Zeuge an, dass es bei Sachbearbeitern des Verfassungsschutzes möglicherweise eine **Abstumpfung** im Hinblick auf die martialische Ausdrucksweise von Rechtsextremisten gebe. Wenn man dieses Zitat mit dem vergleiche, was in Schwäbisch Hall in der dortigen KKK-Sektion gelaufen sei, habe dies eine ganz andere Qualität.

Dem Zeugen wurde auch vorgehalten, im LfV-Jahresbericht 1999 werde über einen Gewaltaufruf im Internet berichtet, dabei gehe es um anonym verbreitete **Listen mit persönlichen Daten bzw. Adressen des jeweiligen politischen Gegners**, in denen direkt oder indirekt zu Gewalt gegenüber diesen Personen aufgerufen werde, und es seien sogar Kopfgelder in Höhe von 10.000 oder 15.000 Euro ausgelobt worden. Dazu erklärte der Zeuge, das LfV habe in all den Jahren immer darauf hingewiesen, dass ein hohes Gewaltpotenzial vorhanden sei, es aber keine Erkenntnisse über Rechtsterrorismus gebe. Es sei völlig unstrittig gewesen, dass man es mit einer massiven rechtsextremistischen, gewaltbereiten Szene im Neonazibereich und im Skinheadbereich zu tun gehabt habe. Das LfV habe gewisse Kriterien zugrunde gelegt, die erfüllt sein müssten für das Vorliegen einer terroristischen Gruppierung. Die Definitionen seien grundsätzlich zu RAF-Zeiten erstellt worden: Militanter Kern, mit einem Umfeld, mit entsprechender Logistik usw. Dafür habe es Ende der Neunzigerjahre bzw. Anfang dieses Jahrhunderts im Grunde genommen bundesweit keine belastbaren konkreten Erkenntnisse gegeben. Es sei immer darauf hingewiesen worden, dass in der Szene massive Gewaltbereitschaft vorhanden sei, Waffen, Sprengstoffe usw. beschafft würden, aber eine rechtsterroristische Gruppe werde bisher nicht gesehen. Das sei noch der Stand 2003 gewesen.

Anhand des LfV-Berichts 1996 wurde dem Zeugen vorgehalten, im Jahr 1996 sei ein Opfer von einer rechtsgerichteten Jugendbande überfallen, ausgeraubt und zu Tode geprügelt worden, und das Opfer gelte als Opfer rechtsextremistischer Gewalt, aber dies sei nicht staatlich anerkannt. Auf die Frage, nach welchen Kriterien die Zuordnung zu rechtsextremistischer Gewalt erfolge und welche Rolle das LfV dabei spiele, berichtete der Zeuge, dies sei eine Diskussion, die das LKA und das LfV über die Achtziger- und Neunzigerjahre hinweg beschäftigt habe. Es habe lange Differenzen darüber gegeben, ob ein rein fremdenfeindlicher Hintergrund unter die Rubrik „Rechtsextremistische Gewalttaten“ oder Straftaten einzuordnen sei. Das LfV habe einen deutlich engeren oder je nach Interpretation weiteren Spielraum gesehen. Das LfV sei immer der Meinung gewesen, fremdenfeindliche Straftaten fielen unter die Rubrik Rechtsextremismus. Von polizeilicher Sicht sei dies gelegentlich anders interpretiert worden. Es habe dann aber entsprechende Übereinkommen gegeben, dass man sich bei der Festlegung der Zahlen zusammensetze und die Einzelereignisse im Hinblick darauf abgleiche, was an Hintergrund vorhanden sei und was es an Hinweisen auf Rechtsextremismus beim Täter und von der Opferseite her gebe, damit es schließlich zu gemeinsamen Zahlen habe kommen können. Insofern sei das LfV schon immer an der Zuordnung beteiligt gewesen, ob es sich um eine rechtsextremistische Straftat gehandelt habe oder nicht. Ansonsten seien die Zahlen oder die Vorkommnisse aber häufig von der Polizei berichtet worden.

Hinweise auf eine Beteiligung des EWK KKK oder anderer KKK-Strukturen in Baden-Württemberg an dem Mord in Heilbronn oder anderen Taten des NSU habe es nicht gegeben. Verbindungen von EWK KKK- und KKK-Strukturen in Baden-Württemberg zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU seien ihm, dem Zeugen, zumindest keine bekannt.

In seiner Amtszeit, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, habe es klare datenschutzrechtliche Vorgaben zur Löschung von Informationen gegeben. Nach seiner Kenntnis und den Informationen, die er erhalten habe, sei zu keiner Zeit etwas gelöscht oder geschreddert worden, vielmehr seien die vorgeschriebenen Lösungsfristen eingehalten worden. Soweit er gelesen habe, dass etwa Informationen zu A. S. nicht mehr vorhanden gewesen sein sollen, weil diese datenschutzrechtlich längst gelöscht gewesen seien, seien die Vorgaben zur Löschung eindeutig gewesen und auch eingehalten worden.

Zum **Aktionsbüro Rhein-Neckar**, bei dem Ralf Wohlleben wohl der Inhaber der Domain gewesen sein solle, habe er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, keine Erkenntnisse.

Auf die Frage, welche Erkenntnisse er in seiner Amtszeit darüber gewonnen habe, ob es irgendwelche Verknüpfungen oder auch strukturelle Überschneidungen aus der rechtsextremistischen Szene in den Bereich der **Rockerszene**, der organisierten Kriminalität und in den Bereich Kinderpornografie gegeben habe, gab der Zeuge an, dass es in allen Extremismusbe-

reichen immer wieder gewisse Überschneidungen gebe, auch in kriminelle Szenen, dies sei naturgemäß Alltag. Das Thema Rocker habe während seiner Amtszeit noch keine Rolle gespielt, wenn er sich recht erinnere, sei dies später aber ein bisschen ein Thema geworden. Zu seiner aktiven Zeit sei eher das Thema „Überschneidungen zu Fußballfans, Hooliganszene“ für das LfV ein immer aktueller werdendes Thema gewesen. Es habe den einen oder anderen Hinweis gegeben, dass Rechtsextremisten selbst kriminell geworden seien. Zu Bezügen zur organisierten Kriminalität habe er keine Erinnerungen. Auch zu Bezügen zur Kinderpornografie habe er keine Erinnerung. Er kenne dies nur aus der Medienberichterstattung.

*e) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, sie leite seit 2008 das Amt. Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg habe vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 **keine Kenntnis von der Existenz des NSU** und seinen Straftaten gehabt.

Die Aufdeckung des NSU-Trios und seiner entsetzlichen Verbrechen hätten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV und sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, tief schockiert. Die Frage, was sie zur Aufklärung beitragen könnten, habe von Anfang an höchste Priorität im Amt gehabt. Deshalb habe sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, noch bevor der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages oder weitere Kommissionen eingesetzt worden seien, gleich veranlasst, dass eine bis zu zehnköpfige Ermittlungsgruppe von Dezember 2011 bis Januar 2012 den vollständigen zeitlich relevanten Aktenbestand aus dem Rechts extremismus gesichtet und auf Bezüge zum NSU geprüft habe. Es habe sich um rund 3.500 Aktenordner gehandelt, die die Projektgruppe händisch gesichtet habe, weil es eine elektronische Akte noch nicht gebe.

Auf Vorhalt, dass der Sachverständige des Ausschusses, Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg, bei seiner bislang dreitägigen Sichtung festgestellt habe, dass die **Aktensichtung im LfV**, gelinde gesagt, problematisch sei, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei jeder Frage einer Person oder einer Organisation im Grunde genommen sämtliche Akten mit der Hand durchsehen müssten, ob sie denjenigen finden würden, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dies sei zutreffend, soweit man die Akte nicht über NADIS finde. Ebenfalls sei der Vorhalt richtig, dass es nicht möglich sei, stetig neue Anfragen in derartiger Weise zu bearbeiten und dass dafür die Kapazitäten bis zum Abschluss der Digitalisierung schlicht fehlen würden.

Es gebe im LfV eine **Projektgruppe**, die durchaus wegen unvermeidlicher Personalfuktuation wechselnd besetzt sei, die mit Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses für dessen Betreuung eingesetzt worden sei und die temporär, bei Bedarf, personell erweitert werde, etwa wenn Akten aufbereitet werden müssten. In diesem Rahmen fänden gerade zu Aktenvorlagen immer wieder auch Abstimmungen und Besprechungen statt. Daran nehme sie aber nicht teil. Die weiteren Abklärungen erfolgten auch zwischen dieser Projektgruppe und dem Innenministerium, jedoch seien Mitarbeiter nicht wechselseitig in den beiden Projektgruppen des LfV und des Innenministeriums vertreten. Ob in der Projektgruppe des Innenministeriums weitere Regierungsstellen beteiligt seien, wisse sie nicht.

Bei der **Aktensichtung** habe man zunächst nach den Angaben gesucht, die sich auf die Personen, das Trio und weitere Namen, soweit sie damals bekannt waren, bezogen hätten. Diese Sichtung sei ja relativ zu Beginn erfolgt, notwendigerweise unter dem Blickwinkel dessen, was man damals gewusst habe. Sie könne, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, jetzt aus ihrer Erinnerung nicht genau aufschlüsseln, wann welche weiteren Namen, die dann auch Beschuldigte geworden seien, dazugekommen seien. Diese erste Aktensichtung sei losgelöst von spezifischen Fragestellungen gewesen, die später aufgetaucht seien, darunter im Dezember die DIA-Geschichte des „stern“ oder die Aussage von Amtsrat a.D. G. S. beim BKA. Diesen Fragestellungen, die immer wieder auch nachfolgend noch aufgetaucht seien, sei dann natürlich jeweils zielgerichtet nochmals mit Recherchen nachgegangen worden.

Das **Aktenhaltungssystem und das Dateisystem** seien eine relativ komplexe Angelegenheit. Es gebe einerseits das nachrichtendienstliche Verbundsystem. Das sei ein im Verfassungsschutzverbund unterhaltenes Dateisystem, das personenbezogene Daten enthalte. Erst seit 2014 sei es als Volltextdatei ausgestaltet, zuvor habe es nur Aktenfundstellen enthalten. Damit sei es sozusagen eine Suchdatei gewesen, die nur Anhaltspunkte gegeben habe, an welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen man z.B. zu einer Person relevante Informationen bekommen könne. Dies sei sozusagen das zentrale Arbeitsmedium des Verfassungsschutzes, über das man zu Sachverhalten und zu Personen auf die relevanten Informationen stoße. Danach könne man sich dann die entsprechenden Papierakten „ziehen“.

Das Problem sei, dass „Relevanz“ ein relativ unspezifischer Begriff sei. In einem weiten Verständnis seien einige Personen möglicherweise relevant, wenn es darum gehe, nach möglichen Verbindungen zwischen Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg und dem NSU bzw. dem Umfeld des NSU in Thüringen und Sachsen zu suchen. Allerdings habe das LfV, wie im Regierungsbericht ausgeführt, nach einer konkreten Relevanz in Bezug auf das NSU-Trio und Unterstützer, wie in Nummer 5 des Beweisbeschlusses genannt, gesucht. Zu den Unterstützern zähle das LfV die 13 Beschuldigten des Generalbundesanwalts. So sei etwa der ehemalige Führer der „Blood & Honour“-Sektion Württemberg und spätere „Furchtlos & Treu“-Führer M. F. in einem weiten Verständnis, möglicherweise, wenn es darum gehe, nach möglichen Verbindungen zwischen Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg und dem NSU bzw. dem Umfeld des NSU in Thüringen und Sachsen zu suchen, relevant. Allerdings sei er aus ihrer Sicht, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht konkret relevant in Bezug auf das NSU-Trio und Unterstützer, wie in Nummer 5 des Beweisbeschlusses genannt.

Das LfV arbeite derzeit, wie bereits ausgeführt, wie die meisten Behörden des Landes mit der Papierakte. So schnell werde es eine elektronische Akte im LfV nicht geben. Dies sei ein Großprojekt wie in vielen anderen Behörden auch. Die Einführung eines elektronischen Aktensystems beziehe sich auf den Gesamtaktenbestand und auch auf die Arbeitsprozesse, die grundlegend verändert werden müssten. Dies sei nicht innerhalb des nächsten Jahres umsetzbar.

Nach der Gesetzlage müsse zwingend regelmäßig geprüft werden, ob es in den Dateisystemen personenbezogene Daten und Angaben gebe, die gelöscht werden müssten, weil die gesetzlichen Höchstfristen für Speicherungen abgelaufen seien. Diese Informationen würden dann auch in den Papierakten als gesperrt gelten. Wenn es zu einem bestimmten Gesamtkomplex keinen Bedarf mehr an konkreten Akten gebe, erfolge die Aktenvernichtung im Rahmen des normalen Geschäftsgangs, eben wenn die Informationen nicht mehr benötigt würden. Vorher erfolge natürlich immer eine Prüfung, ob die Akten dem Staatsarchiv angeboten würden. Bei den potentiell für die NSU-Bezüge relevanten Akten gebe es auch Bereiche, bei denen aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Verwertbarkeit der gespeicherten Daten im klassischen Sinne nicht mehr möglich sei. Soweit die Erkenntnisse in Papierform in den Sachakten noch vorlägen, habe man sie natürlich durchgeschaut und gelesen.

Wenn Informationen, wie beispielsweise ein Quellenbericht, im LfV anfielen und sich daraus Bezüge zu anderen Bundesländern oder auch zum BfV ergeben würden, würden diesen die Informationen in Kopie übermittelt. Dies erfolge heutzutage elektronisch. Selbstverständlich behalte das LfV das zugrunde liegende Aktenstück bei sich in den Akten, und aus der Akte ergebe sich auch, wohin die Information gesteuert worden sei. Deshalb habe der Sachverständige des Ausschusses bei seiner Sichtung im BfV auch Kopien aus dem LfV festgestellt, und das LfV habe die daraus folgenden Anforderungen anhand von neuen Kopien aus den Originalen für den Ausschuss bearbeitet.

Bei der Durchsicht sei nichts aufgefallen, was auf **Lücken und fehlende Teilbereiche** hingewiesen hätte oder darauf, dass irgendetwas spezifisch, gar mit einem NSU-Zusammenhang, gelöscht worden wäre. Solche Feststellungen seien nicht getroffen worden, zumal die Akten-sichtung erkennbare Bezüge zum NSU auch nicht hervorgebracht habe.

Sie habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nachdem sie von dem Aktenfund im BfV und dem Schriftwechsel mit dem Ausschuss Ende September, Anfang Oktober Kenntnis erhalten habe, auch im Hinblick auf die mutmaßliche Fortsetzung der NSU-Aufarbeitung durch diesen Ausschuss und durch den beschlossenen Bundestagsausschuss, umgehend verfügt, dass der gesamte Aktenbestand, der Relevanz haben könne, **im LfV nunmehr einscann und elektronisch suchfähig zur Verfügung gestellt** würde. Dabei handele es sich für die Behörde um ein Großprojekt. Man habe dafür eine Projektgruppe von 17 Leuten zusammengestellt, weitere Mitarbeiter müssten zusätzlich hinzugezogen werden, um rein praktisch die Heftungen von den Akten erst einmal zu entfernen und die Akten von vielen andersformatigen Anlagen zu befreien, um sie überhaupt scannertauglich aufzubereiten. Dies bedeute einen unglaublichen Aufwand und werde trotz aller Anstrengungen viel Zeit in Anspruch nehmen. Man dürfe andererseits auch nicht die Arbeitsfähigkeit des Amtes lahmlegen, es gebe auch noch andere wichtige Aufgaben. Daher hätten sie kalkuliert, mit dieser höchstmöglichen personellen Besetzung werde man mehrere Monate **bis zu einem halben Jahr brauchen**, wobei letzteres realistisch sei. Es handele sich um insgesamt 150.000 Akten, wobei ein Aktenstück zwei Seiten, aber auch 50 Seiten, umfassen könne. Aktuell blieben noch 120.000 Aktenstücke zu bearbeiten, das heiße, es seien rund 20 Prozent des gesamten Aktenvolumens aus dem Bereich Rechtsextremismus eingescannt und elektronisch suchfähig aufbereitet. Es handele sich um die Akten, die dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt worden seien und die dem Ausschuss zusätzlich vorgelegt worden seien sowie den weiteren Aktenbestand, der die Grundlage für die Suche zur Erfüllung bestimmter Beweisbeschlüsse gewesen sei, beispielsweise zu „Race War“ und „Noie Werte“.

Sie habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, das Projekt auch dem Landesdatenschutzbeauftragten mitgeteilt, weil die Herstellung elektronischen Suchfähigkeit nicht ohne datenschutzrechtliche Relevanz sei und auch in Bezug auf Personen, Namen, Sachverhalte erfolgen würde, bei denen ein Löschanspruch bestehen und damit auch Verwertungsverbote vorliegen könnten und im Einzelfall Entsperrungen vorgenommen werden müssten, wenn sie benötigt würden.

Sie halte es, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube auf Frage, für völlig unpraktikabel, dass bereits beim jetzt erfolgenden Einscannen weiterhin darauf geachtet werde, ob vielleicht Bezüge, die man am Anfang noch nicht händisch erkannt habe, vorhanden seien. In diesem Prozess noch zusätzlich manuell den Inhalt von Papieren und Schriftstücken zur Kenntnis zu nehmen, werde nicht leistbar sein. Jedenfalls werde dann der Scanvorgang mit Sicherheit nicht in einem halben Jahr zu erledigen sein. Dies sei völlig ausgeschlossen. Sie halte es, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, für das einzig sinnvolle Vorgehen, dann nach vollständiger Digitalisierung und Herstellung einer elektronischen Möglichkeit zum Durchsuchen nach Begriffen gezielte Suchen durchzuführen. Man könne dann etwa auf entsprechende Beweisbeschlüsse gezielt nach Namen recherchieren und bekomme dann entsprechende Angaben auch von Personen, die nicht mehr in NADIS gespeichert seien, die wiederum ausgewertet werden müssten, was dann aber wiederum datenschutzrechtlich und nach den Speichervorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes nicht unproblematisch sei. Es sei gerade Sinn der Digitalisierung, solche Recherchen dann auch wahrzunehmen. Aber sie könnten diesen neu zugänglichen Bestand weiterhin nur zielgerichtet unter bestimmten Fragestellungen durchsuchen, also nach Fragen oder nach Namen, die auftauchten.

Sie könne es sich nicht vorstellen, dass nach der Neusichtung nach der Digitalisierung noch erheblich Relevantes aufschlagen würde.

Auf die Frage, warum eigentlich auch in den sehr hoch eingestuften Dokumenten, also des Grades VS-Geheim, immer noch **umfangreiche Schwärzungen** vorhanden seien, während man eigentlich auf die Idee kommen könnte, dass allein schon durch die Einstufung der erforderliche Geheimnisschutz gewährleistet sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nach ihrer Kenntnis sei auch mit dem Ausschuss abgestimmt, dass Schwärzungen nach gewissen Kriterien vorgenommen würden. Dies betreffe Vorlagen, die aus anderen Verfassungsschutzbehörden stammen würden und nach Absprachen vorgenommen würden, die zurückgingen auf die damaligen Zuarbeiten für den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundes-

tages. Diese Kriterien enthielten aus Persönlichkeitsschutzgründen Hinweise jeglicher Art zu Mitarbeitern, aber natürlich primär zu Sachverhalten, die vielleicht nicht auf den ersten Blick die Identität von Quellen preisgeben könnten, aber dann eben doch, durch das Zusammenfügen verschiedenster Informationen auf der Basis von Unterlagen, die vielleicht auch nicht nur in diesem Ausschuss, sondern auch sonst kursierten. Es kursierten ja durchaus auch in der Öffentlichkeit bisweilen Unterlagen. Soweit der Wunsch des Ausschusses bestehe, in einer öffentlichen Sitzung vorhaltbare Unterlagen verwenden zu können, seien natürlich gewisse Schwärzungen enthalten. Die Schwärzungen zum Schutz von Rechten Dritter wolle das LfV auch durchaus weiterhin gerne beibehalten und praktizieren. So sei es auch Usus bei der Zuarbeit zu den Ausschüssen, soweit sie unterrichtet sei, in anderen Ländern.

Es bestehe ja auch jederzeit die Möglichkeit für den Ausschuss, noch einmal explizit im LfV nachzufragen, was im geschwärzten Bereich enthalten sei und um eine Freigabe zu bitten. Sie wolle, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, in diesem Zusammenhang noch einmal versichern, es säßen sozusagen keine Mitarbeiter da und schwärzten sozusagen bewusst gerade als relevant Erkanntes. Sie habe größtes Verständnis, dass es ein Hindernis sei und dass es vom Ausschuss als unkommod und wenig praktikabel erachtet werde, aber davon könne man sich nicht einfach loslösen.

Es habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, durch die EG „Umfeld“ immer wieder auch Anfragen beim LfV im Rahmen der dortigen Ermittlungen gegeben. Diesbezüglich habe es auch das eine oder andere Vernehmungsprotokoll gegeben, das das LfV angefordert habe, weil es mögliche Ansatzpunkte für die eigene Aufklärungsarbeit gesehen habe. Dies sei beim eigentlichen Ermittlungsverfahren nicht der Fall gewesen. Ob das LfV die Vernehmungen von T. S. vom LKA angefordert habe, wisse sie nicht.

Innerhalb des LfV habe man durchaus immer wieder auf konkrete Anfrage und konkrete Hinweise versucht, das **Verhältnis unterschiedlicher Gruppen untereinander** weiter aufzuklären. Wie dies im Detail erfolgt sei, könne sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht sagen, dies sei die Aufgabe der Arbeitsebene gewesen, nicht ihre Rolle. Der Abschlussbericht der EG „Umfeld“ gebe dies wieder, hierzu hätte das LfV bei einem relativ weiten Relevanzbegriff zu einer Vielzahl von Personen Erkenntnisse zugeliefert, die mit enthalten seien, unter anderem auch zu M. F., der beim LfV intensiv bearbeitet worden sei und nach wie vor Relevanz habe.

Auf die Frage, ob nicht **durch diese Form der Zusammenarbeit Lücken beim LfV** im Hinblick darauf entstehen könnten, was von Relevanz für die Aufklärung sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, materielle Bezüge könnten eigentlich nur auf konkrete Anfrage oder konkrete Vorlage erkannt werden oder sich aus den Akten erschließen; nicht im Sinne eines „sozusagen geistigen“ Abgleichs. Eine Kenntnis sämtlicher Unterlagen, die es zum Komplex NSU gebe, könne es im LfV nicht geben.

Auf die weitere Frage, wie dann die Vollständigkeit des Berichts der EG „Umfeld“ zu bewerten sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dies erschließe sich nach ihrer Ansicht aus dem Bericht selbst. Es sei nicht ihre Aufgabe, diesen Bericht zu bewerten. Ob alle untersuchungsrelevanten Teilbereiche dort auch behandelt worden seien, könne sie gar nicht beurteilen.

Ob die Organisation „**Furchtlos & Treu**“ noch im Jahr 2007 bestanden habe, wisse sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht auswendig. Auf die Frage, wie sie deren Gefährlichkeit beurteile, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, es sei eine Gruppierung, die auf jeden Fall Beobachtungsobjekt gewesen sei und für das LfV insoweit natürlich auch relevant. Auf die Frage, ob die Gruppe als militant einzuschätzen sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, soweit sie unterrichtet sei, zähle sie, so es denn noch Aktivitäten gebe, auf jeden Fall zu den hoch priorisierten Beobachtungsobjekten und, im weitesten Sinne, zum gewaltorientierten Bereich. Ob bei „Furchtlos & Treu“-Mitgliedern irgendwann einmal Waffen aufgefunden oder gegen sie aufgrund von Waffendelikten ermittelt worden sei, könne sie jetzt aus dem Stegreif nicht mit absoluter Sicherheit sagen.

Auf die Frage, was sie zu der Rolle von **R. S.**, der vor Kurzem verstorben sei und kurze Zeit nach dem 4. November 2011 den PATRIA-Versand übernommen haben solle, mithin die einzige Szeneadresse, die eine Bekenner-DVD des NSU erhalten habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dies sei Gegenstand eines Beweisbeschlusses, der im Moment noch in Bearbeitung sei, und zu dem der Ausschuss Akten vorgelegt bekäme. Der Sachverhalt sei sehr umfangreich, sie könne dazu vorläufige Auskunft geben, aber nicht in einer öffentlichen Sitzung, mit Ausnahme des Ergebnisses, dass das LfV keine Bekenner-DVD des NSU erhalten habe und diese dem LfV auch nicht vorliegen würde. Das LfV sei, soweit sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, unterrichtet sei, auf die jüngsten Medienveröffentlichungen dieser Frage nachgegangen. Zu den Fragen würden die mittlerweile durch den Sachverständigen gesichteten Akten derzeit zusammengestellt und unverzüglich noch im Dezember an den Ausschuss übergeben. Sie seien sich im LfV der notwendigen Eile voll bewusst. Auf die Frage, ob R. S. eine Quelle des LfV oder eine V-Person oder eine sonstige Quelle gewesen sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, es sei ihr, dabei müsse sie gar nicht auf ihre Aussagegenehmigung verweisen, weil es dem Ausschuss bekannt sei, nicht gestattet, Identitäten von Quellen zu offenbaren.

*f) Sachverständige Dorothea Marx*

Die Sachverständige Dorothea Marx erklärte, den Austausch zwischen dem Thüringer Verfassungsschutz und dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg über rechtsradikale Strukturen und die Wanderungsbewegungen von da nach dort und zurück hätten sie im NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages nicht untersucht.

*g) Sachverständiger Holger Schmidt*

Der Sachverständige Holger Schmidt erklärte, ihm sei vor November 2011 nicht explizit bekannt gewesen, dass es **rechtsterroristische Strukturen** oder Versuche, solche aufzubauen, in Baden-Württemberg gebe.

Allerdings sei er seit längerem und bereits damals in seiner Funktion als Terrorismusexperte Mitglied in einer sogenannten Taskforce innerhalb der ARD, in der er sich mit Fachkollegen quer über alle Landesrundfunkanstalten hinweg mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten regelmäßig treffe und auch über die Frage „Was bedeutet Terrorismus in Deutschland?“ austausche und diskutiere: „Was sind so die kommenden Dinge?“, weil man auch als Journalist gerne versuche, von gesellschaftlichen Veränderungen nicht völlig überrascht zu werden. Dort hätten sie den Rechtsterrorismus immer wieder diskutiert und hätten dazu auch zwei ausgewiesene Fachleute, einen vom Westdeutschen Rundfunk und einen vom Norddeutschen Rundfunk, die das Milieu noch sehr viel stärker analysiert hätten, als er das vor 2011 getan habe. In der Taskforce sei die Einschätzung eigentlich immer einhellig gewesen, dass es im Bereich Rechtsextremismus eine **ganz hohe Gewaltaffinität und eine hohe Waffenaffinität** gebe, ebenso wie einzelne Personen, die aufgrund ihrer Geisteshaltung, ihrer Entschlossenheit und ihrer Gewaltbereitschaft sehr gefährlich seien jenseits der Szene und die, auch unter dem Eindruck von Alkohol, immer wieder sehr markige Sprüche darüber machten, wie radikal man eigentlich zu Werke gehen wolle. Andere Kollegen hätten auch berichtet, wie sie beim unmittelbaren Kontakt mit Leuten aus dem rechtsextremistischen Milieu ganz unverhohlenen Todesdrohungen bis hin zu „so Endlösungsätzen“, unter dem Motto: „Und wenn wir dann mal an der Macht sind, seid ihr die Ersten, die wir an die Wand stellen“, erhalten hätten.

Er müsse allerdings, so der Sachverständige Holger Schmidt, ganz ehrlich sagen, dass er vor November 2011 dies natürlich als sehr ernstzunehmend, fanatisch und entschlossen bewertet habe. Aber er habe sich nicht vorstellen können, dass es bereits eine organisierte Struktur mit schon erfolgten Mordanschlägen gebe. Der Grund dafür sei, und auch diese Erkenntnis sei nicht neu, dass von eigentlich allen in Deutschland bisher mit Terrorismus befassten Analytikern die **Bekennung** als das wesentliche Element derartiger Taten angesehen und immer als das wesentliche Argument angeführt worden sei, dass solche Taten ein förmliches Bekenner-

schreiben, eine förmliche Bekennererklärung, bräuchten, um ihre angestrebte propagandistische Wirkung zu erreichen, oder so exceptionell sein müssten, dass sie jeder verstehe. Letzteres sei etwa Osama bin Laden mit der Botschaft der Türme des World Trade Centers glücklich, „das kam rüber, ganz unabhängig davon, was es da noch an Verlautbarungen gab“. Aber bei der NSU-Mordserie habe sich das ganz offenkundig so nicht erschlossen. Es sei deswegen einfach ein Novum gewesen. Und da hätten Journalisten keinen besseren, kreativeren oder weitblickenderen Job gemacht, als es die Ermittlungsbehörden und andere Teile der Gesellschaft getan hätten. „Wir haben es nicht verstanden“.

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, er habe vor dem November 2011 den Begriff „**Nationalsozialistischer Untergrund**“ bzw. NSU noch nie gehört.

#### *h) Sachverständiger Thomas Moser*

Auf Frage gab der Sachverständige Moser an, er habe im Rahmen seiner journalistischen Arbeit vor dem 4. November 2011 nie etwas von dem NSU oder dem Nationalsozialistischen Untergrund gehört. Auch die die Namen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe hätten ihm nichts gesagt.

#### *i) Sachverständiger Rainer Nübel*

Der Sachverständige Rainer Nübel gab ebenfalls an, er habe vor dem 4. November 2011 zu keinem Zeitpunkt die Begriffe „NSU“, Nationalsozialistischer Untergrund, sowie die Namen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, gehört. Er sei bis dahin auch nie der These nachgegangen, dass der Polizistenmord einen rechtsterroristischen Hintergrund gehabt haben könnte und sei auch nicht auf eine solche Idee gekommen. Er wisse, dass es Überlegungen von einzelnen Ermittlern gegeben habe, die grundsätzlich gesagt hätten, dass wegen der Brutalität der Tat am helllichten Tage ein extremistischer Hintergrund nicht auszuschließen sei, also neben einer sogenannten „Initiationstat“ organisierter Kriminalität nur militante Extremisten in Betracht gekommen wären, jedoch nie im rechtsextremistischen Bereich. Er selbst habe, als er gewusst habe, dass es das Phantom nicht gegeben habe, einen vollkommen amateurhaften Krimi angefangen, in dem er als reine Fiktion den Dialog aufgenommen habe: „Das könnten auch Neonazis gewesen sein“. Aber er habe überhaupt keine entsprechenden Hinweise gehabt: „Ich hatte null die Neonazis auf dem Schirm.“

## **6.2. Beteiligung bei Fahndung nach dem Trio**

Nach Teil I. 2, 1. HS des Untersuchungsauftrages war insbesondere aufzuklären, ob nach dem Abtauchen des NSU-Trios in den Untergrund im Jahr 1998 die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden an den gezielten Fahndungsmaßnahmen der thüringischen und sächsischen Sicherheitsbehörden oder am Informationsaustausch im Rahmen der Fahndung beteiligt waren.

#### *a) Sachverständige Dorothea Marx*

Die Sachverständige Dorothea Marx erklärte, mit der **erfolglosen Fahndung** nach dem Trio habe sich der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages im Rahmen seiner Zuständigkeiten intensiv beschäftigt. Als 1998 bei der Garagendurchsuchung Sprengstoff, einsatzfertige Rohrbomben und Material dazu gefunden worden seien, hätten die drei den Weg in den Untergrund angetreten und seien an diesem Tag verschwunden. Mit einem bereits zuvor bestehenden Haftbefehl wegen Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens habe es einige Unwägbarkeiten gegeben, bis dieser dann endgültig erlassen worden sei. Nach dem Untertauchen sei aber primär wegen der Sprengstofffunde in der Garage gegen alle drei, auch mit internationalem Haftbefehl, gefahndet worden. Dies sei eigentlich auch mit großem Aufwand,



auch öffentlichkeitswirksam, geschehen. Es habe Fernsehaufrufe sowie regelmäßige Medienanfragen gegeben: „Na, habt ihr die jetzt bald mal?“

Die **Gründe** dafür, dass man das Trio gleichwohl nicht gefasst habe, herauszufinden, habe die meiste Zeit ihrer Ausschussarbeit beansprucht. Sie hätten in ihrem Abschlussbericht ausführlich dargestellt, welche Fülle von Fehlern und Unzulänglichkeiten bei der Fahndung passiert seien, die eigentlich nicht erklärlich seien. Eine Hauptursache dafür, dass man der drei nicht habhaft geworden sei, sei aus ihrer Sicht, dass man bereits ganz am Anfang eine absolute und eigentlich rechtlich nicht zu rechtfertigende Aufteilung der Fahndung vorgenommen habe. Auf der einen Seite sei die Zielfahndungseinheit des Thüringer Landeskriminalamts beauftragt worden, nach den dreien zu fahnden. Zuvor habe es eine Sonderkommission „Rechtsextrémismus“ gegeben, die allerdings irgendwann aufgelöst und der Fall eben der Zielfahndung übergeben worden sei. Die Zielfahndung habe aber gesagt: „Wir haben eigentlich gar keine Strukturkenntnisse. Wir haben aber gar keine Ahnung von den ganzen Strukturen.“ Als sie deswegen jemanden hätten ausleihen wollen, der dort Kenntnis gehabt hätte, sei dies abgelehnt worden.

Daraufhin habe irgendjemand entschieden – heute wolle es „keiner so richtig gewesen sein“ –, dass man dann auf der anderen Seite den Verfassungsschutz mit Fahndungsaufgaben beauftragt habe. Dies sei polizeilich ein sehr unglaublicher Vorgang gewesen, habe aber so stattgefunden. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz habe im Bereich des nationalsozialistischen Umfelds, der Sympathisanten der drei „mal gucken“ sollen. Diese Arbeitsteilung habe sich als nicht erfolgreich herausgestellt. Die drei seien nicht gefunden worden, obwohl der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages, wie in seinem Abschlussbericht nachzulesen, sehr viele Erfolg versprechende Fahndungsansätze gefunden habe. Es habe auch zahlreiche Hinweise gegeben, denen entgegen jeder polizeilichen Routine nicht nachgegangen worden sei. Deren Anzahl habe den Untersuchungsausschuss in Thüringen zu dem harten Schluss gebracht, dass man offenbar mit sehr gebremstem Interesse daran gegangen sei, die drei zu finden. Die sozusagen zentrale schlimme Erkenntnis, zu der sie in Thüringen hätten kommen müssen, sei gewesen, dass die ganze Fahndung in den fünf Jahren auch daran gescheitert sei, dass man immer da, wo man vermutet habe, da sei der Verfassungsschutz dran oder drin, „quasi so eine Art Schonzone errichtet hat und immer dran vorbei ermittelt hat“. Dies sei auch von niemandem so richtig infrage gestellt worden.

2003 sei dann die Verjährung angenommen worden, während die ersten Mordtaten des NSU nicht zugeordnet worden seien. Dies, obwohl die Verjährung bei Uwe Böhnhardt wegen des weiteren Haftbefehls, weil gegen ihn bereits eine rechtskräftige Freiheitsstrafe bestand, die durch die Flucht nicht vollzogen werden konnte, noch nicht eingesetzt hatte.

#### *b) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sei nach dem Abtauchen des NSU-Trios in den Untergrund im Jahr 1998 nicht an den gezielten Fahndungsmaßnahmen der thüringischen oder sächsischen Sicherheitsbehörden oder am Informationsaustausch im Rahmen der Fahndung beteiligt gewesen.

Insoweit müsse sie sich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, auf Aktenkenntnis stützen, da sie erst 2008 in das LfV eingetreten sei, und sie sich in ihrer Rolle jetzt auch nicht sozusagen auf jedes Aktenblatt beziehen könne. Soweit sie unterrichtet sei und sich erinnere, sei es so gewesen, dass das LfV Baden-Württemberg vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz darüber informiert worden sei, dass man dort drei Personen suche, die untergetaucht seien. Das LfV Baden-Württemberg habe dazu nichts beitragen können. Fahndungsmaßnahmen seien alleine eine Angelegenheit der Polizei; der Verfassungsschutz unternehme keine Fahndungsmaßnahmen. Auch deswegen sei das LfV Baden-Württemberg an Fahndungsmaßnahmen nicht beteiligt gewesen. Das Amt habe zu dem Untertauchen, soweit es Kenntnis davon bekommen habe, keine Informationen gehabt. Entsprechend habe es auch keine Informationen nach Thüringen weitergeben können.

*c) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, führte zu Beginn seiner Eingangserklärung aus, die Staatsanwaltschaft Heilbronn sei an gezielten Fahndungsmaßnahmen der thüringischen und sächsischen Sicherheitsbehörden nach dem Trio oder am Informationsaustausch im Rahmen der Fahndung nicht beteiligt gewesen.

**6.3. Kenntnis der „Garagenliste“**

Nach Teil I. 2, 2. HS des Untersuchungsauftrages war weiterhin aufzuklären, ob den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden die sogenannte „Garagenliste“ des Mundlos, auf der vier Kontaktpersonen aus Ludwigsburg verzeichnet waren, vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 vorlag.

*a) Sachverständige Andrea Röpke*

Die Sachverständige Andrea Röpke führte hierzu aus, als 1998 das Trio wegen ihrer Rohrbomben mit Haftbefehl gesucht worden und nur 100 km weiter im Heckertgebiet, einer Bastion von „Blood & Honour“, in Chemnitz abgetaucht sei, hätte man in einer durchsuchten Garage die „Garagenliste“ gefunden, die wohl Uwe Mundlos angelegt gehabt habe, mit 35 Namen und Telefonnummern, unter denen sich alleine vier Namen und Telefonnummern aus Baden-Württemberg befunden hätten.

*b) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete weiter, tragisch sei, dass man die Baden-Württemberg-Bezüge aus dem „Garagenverfahren“, also wo man den Sprengstoff gefunden hat, nicht erkannt, übersehen und falsch bewertet habe. 1998 sei in der Garage des Trios eine Adressliste von Mundlos gefunden worden, auf der, bundesweit verteilt, „jede Menge Neonazikontakte draufstehen“ würden. Er, so der Sachverständige Clemens Binninger, habe die Verteilung der Kontaktpersonen immer „so ein bisschen synonym als Landkarte der Flucht- und Tatorte bezeichnet“, weil sich dort Adressen finden würden aus den NSU-Tatorten Nürnberg, München, Rostock und aus der Region Stuttgart/Ludwigsburg. Letzteres sei zwar nicht direkt der Tatort, läge aber in der Nähe.

Man habe die sichergestellte Liste aber bis zur Aufdeckung des NSU 2011 nie ausgewertet, und sie sei wohl, das könne man, glaube er, so der Sachverständige Clemens Binninger, heute sagen, nie bei den verschiedenen Ländern gelandet. Dies sei allerdings wahrscheinlich die Chance gewesen, das Trio früh zu entdecken und festzunehmen. Auch dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sei die Liste erst im Laufe seiner Arbeit bekannt geworden.

*c) Sachverständige Dorothea Marx*

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, auch der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages habe erst über den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages erfahren, dass die sogenannte „Garagenliste“ nach der Garagendurchsuchung „irgendwie verschollen“ gewesen und niemals ausgewertet worden sei. Es sei dann der Vermerk eines damals zur Auswertung der Spur hinzugezogenen Beamten aufgetaucht, der dort die Feststellung festgehalten habe, dass diese Liste nicht für die Fahndung relevant sei. Dies habe der Beamte dann versucht, im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages damit zu erklären, dass es ja noch ein sogenanntes „129er“-Verfahren zum Zeitpunkt vor dem Abtauchen des

Trios nach § 129 StGB wegen des Verdachts auf Gründung einer kriminellen Vereinigung gegeben habe.

*d) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg die sogenannte Garagenliste des Uwe Mundlos, auf der vier Kontaktpersonen aus Ludwigsburg verzeichnet gewesen seien, vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 nicht vorgelegen habe.

*e) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, die sogenannte „Garagenliste“ sei der Staatsanwaltschaft Heilbronn bis zum Bekanntwerden des NSU im November 2011 nicht bekannt gewesen.

#### **6.4. Hinweisgeber „Erbse“**

##### **6.4.1. Zu prüfender Sachverhalt**

Der Ausschuss ist insbesondere der Frage nachgegangen, ob das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg bereits im August 2003 von Existenz und Aktivitäten des NSU, insbesondere geplanten Banküberfällen und ausländerfeindlichen Anschlägen, durch den Hinweis eines Informanten und mutmaßliche frühere Quelle mit Namen „Erbse“ erfahren und diese Informationen weder gespeichert noch weiterverfolgt hat. Dem lagen insbesondere die Aussagen des früheren Mitarbeiters des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Amtsrat a.D. G. S. gegenüber den Ermittlungsbehörden nach dem 4. November 2011 und dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zugrunde, nach denen Amtsrat a.D. G. S. bei einem Gespräch in einem Pfarrhaus in Flein bei Heilbronn im August 2003 von dem Informanten T. O. beiläufig in einem anders ausgerichteten Gespräch auf Wunsch des Informanten Hinweise auf „NSU“ und „Mundlos“ sowie die genannten Aktivitäten erhalten haben will. Er habe diese Informationen innerhalb des LfV Baden-Württemberg weitergegeben, nach der Kommunikation mit Vorgesetzten, insbesondere dem Referats- und Abteilungsleiter und dem „Hausjuristen“ der Behörde, sei der Hinweis jedoch nicht weiter verfolgt worden.

##### **6.4.2. Sachverständige**

*a) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger berichtete, sie hätten sich im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Fall „Erbse“ im Jahr 2003 beschäftigt. Der dort ebenfalls als Zeuge vernommene Zeuge Amtsrat a.D. G. S. habe 2011 im Fernsehen von der aufgefliegenen NSU-Terrorzelle und dem Namen Uwe Mundlos erfahren und sich an das BKA gewandt mit einem Hinweis, dass ihm im Jahr 2003 jemand etwas bei einem Gespräch, das von einem Pfarrer aus der Nähe von Heilbronn vermittelt worden wäre, von einer Gruppe NSU erzählt habe. Er habe damals seinen Gesprächspartner als wenig seriös eingestuft, aufgrund der Weise, wie dieser von Themen wie Mossad, Mord an Olof Palme erzählt habe, aber irgendwann habe er den Hinweis gegeben, es gebe eine Gruppe, die nenne sich NSU, da sei ein Mundlos dabei. Diese Gruppe wolle „was machen gegen Ausländer“. Diesen Hinweis habe er damals **nicht verschriftlicht**, vielleicht auch, weil er dem Hinweisgeber ja ansonsten nicht getraut habe.

Während das Gespräch bestätigt sei, würden die anderen Gesprächspartner nicht bestätigen, dass hier der Begriff NSU gefallen wäre. Bei der Bewertung hätten sie im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages einen „kleinen Dissens“. Während etwa die Sachverständige Dr. Eva Högl den Zeugen einen „Spinner“ genannt habe und ihm kein Wort glaube, habe er, so der Sachverständige Clemens Binninger, sich immer gefragt, weshalb der Pensionär dies erfinden solle, er könne aber auch nicht beurteilen, ob es am Ende so gewesen sei oder nicht, das müsse man noch weiter untersuchen und alle Gesprächsbeteiligten dazu vernehmen.

Während man früher habe zweifeln können, ob der Name „NSU“ vor der Bekenner-DVD bekannt gewesen sei, stelle sich das heute ein bisschen anders dar, man habe die Belege für die Reisebewegungen in die Region, im Jahr 2002 das Neonazi-Heftchen „Der Weiße Wolf“, in dem dem „NSU“ gedankt werde und den V-Mann „Corelli“ mit der mutmaßlichen sogenannten „NSU-DVD“, sodass man schon die Frage stellen müsste: „Ist es völlig ausgeschlossen, dass bei irgendwelchen Treffs nicht vielleicht doch mal der Begriff gefallen ist, ohne zu sagen, was dahintersteht?“

*b) Sachverständiger Thomas Moser*

Der Sachverständige Thomas Moser führte aus, im August 2003 habe das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg durch den Hinweisgeber T. O., V-Mann „Erbse“, von der rechtsterroristischen Vereinigung namens NSU erfahren. Der Hinweisgeber soll mit der Gruppe in Verbindung gestanden und fünf Namen genannt haben, darunter Mundlos. Nach seiner eigenen Aussage, unter anderem vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, habe der LfV-Beamte Amtsrat a.D. G. S. diese Information entgegengenommen und einen Bericht gefertigt, den er dann im Amt auf Anweisung von oben habe vernichten müssen. Er habe noch einen Eintrag im NADIS, dem Informationssystem der Verfassungsschutzämter, gemacht und einige Notizen bei sich behalten.

Die Version von Amtsrat a.D. G. S. werde vom LfV, vom LKA und nach diesem auch von T. O. bestritten. Im Bericht der EG „Umfeld“ des Innenministers vom Februar 2014 stehe dazu, auch der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages habe Herrn S. letztlich als nicht glaubwürdig eingestuft. Tatsächlich habe der Ausschuss sich nur einer Bewertung enthalten und erklärt, der Widerspruch sei nicht zu lösen gewesen, aber auch einen Vermerk des BKA zitiert, in dem Amtsrat a.D. G. S. bescheinigt werde, einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht zu haben. Er frage sich, wie das Innenministerium zu einer solchen falschen Behauptung käme. Das Innenministerium habe als weiteren Beleg für die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Darstellung des Amtsrat a.D. G. S. angegeben, laut diesem hätte ihm gegenüber T. O. angegeben, Uwe Mundlos habe ihn, T. O., in der Haft besucht, während er tatsächlich zwischen 1998 und 2011 gar nicht in Baden-Württemberg in Haft gewesen sei. Aber Amtsrat a.D. G. S. habe den dargestellten Sachverhalt so nie geschildert, er habe berichtet, T. O. habe laut eigener Aussage im Gefängnis Leute aus Ostdeutschland kennengelernt. Der Kontakt sei nach der Haftentlassung geblieben, und darüber sei er schließlich in Kontakt zu Leuten dieser Gruppe namens NSU gekommen, unter anderem Mundlos. Nach dem Bestreiten von T. O. stünde mindestens Aussage gegen Aussage. Er halte dabei bereits für verdächtig, dass das LKA, das LfV und das Innenministerium einem Informanten mehr Glauben schenken als einem Beamten. Das Abstreiten von T. O. müsse niemand verwundern, da er ansonsten Unterstützer oder sogar Teil des NSU gewesen wäre bzw. sich als solcher schwer belasten müsse. Auch das LfV Baden-Württemberg würde schwer belastet werden, denn T. O. sei V-Mann des LfV mit dem Decknamen „Erbse“ gewesen, was, wenn auch mit Verspätung, bestätigt worden sei. Wenn die Version von Amtsrat a.D. G. S. zuträfe, hätte das LfV spätestens 2003 einen unmittelbaren Kontakt zum NSU gehabt, und zwar, als bereits vier Menschen ermordet worden seien. Es gäbe also Grund genug für LKA und LfV, alles zu leugnen. Für ihn, so der Sachverständige Thomas Moser, sei wichtig, ob gegen T. O. ermittelt worden sei, ob er als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden sei und ob er dann eine Aussagegenehmigung gehabt hätte, ob er vielleicht sogar als Beschuldigter belehrt und vernommen wurde und seine Vernehmung als die eines Zeugen unter falschem Etikett präsentiert werde. Dies müsse als Erstes durch die Protokolle und durch eine neue Vernehmung von T. O. auch

zu seiner Tätigkeit als V-Mann „Erbse“, seinem VP-Führer und seinem Tätigkeitsfeld geklärt werden.

Amtsrat a.D. G. S. habe auch erklärt, dass er nicht gewusst habe, dass der Hinweisgeber T. O. einmal V-Mann gewesen sei, als er ihn im August 2003 befragt habe. V-Mann „Erbse“ sei im Bereich Rechtsextremismus eingesetzt worden, damit sei er „ein Mann des früheren LfV-Präsidenten Helmut Rannacher, einst Leiter der Abteilung Rechtsextremismus, sowie seiner Nachfolgerin in der Abteilung ‚Rex‘, B. N., heute Bundesamt für Verfassungsschutz“. Beiden müsste diese frühere Quellentätigkeit von T. O. bekannt gewesen sein, als im August 2003 Amtsrat a.D. G. S. zu ihm geschickt worden sei. Warum ausgerechnet dieser Mitarbeiter aus dem Bereich Wirtschaftsspionage für die Befragung ausgewählt worden und ihm die frühere Quellentätigkeit der zu befragenden Person verschwiegen worden sei, sei ungeklärt. 2005 sei Amtsrat a.D. G. S. „wegen der Affäre NSU/T. O.“ vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden und werde wegen seiner Aussage von Vertretern der Exekutive bis heute fortgesetzt herabgewürdigt.

Als im Sommer 2013 in verschiedenen Medien die 14 Phantombilder von Heilbronn erschienen seien, habe sich Amtsrat a.D. G. S. gleichwohl seiner Verantwortung gestellt und sich gemeldet, dass er in einem der Bilder den Hinweisgeber von 2003, T. O., erkannt hätte. Dies hätte bedeutet, dass der V-Mann im Beisein von drei anderen Männern, die auf etwas warteten, eine Dreiviertelstunde vor der Tat auf der Theresienwiese einem Zeugen aufgefallen wäre. T. O. habe nach seinen Recherchen nicht nur ein ähnliches Aussehen, sondern dieselbe Körpergröße und Statur wie der damals vom Zeugen beschriebene Mann. Diese Meldung sei im Innenministerium Baden-Württemberg „auf unsagbare wie unprofessionelle Weise“ und „beschämend“ abgetan worden, wie der „Gall-Bericht“ zeige. Es müsse stattdessen ermittelt werden, wo sich T. O. am 25. April 2007 aufgehalten und ob er ein Alibi während der Tat habe.

#### *c) Sachverständiger Rainer Nübel*

Der Sachverständige Rainer Nübel führte aus, Amtsrat a.D. G. S. sei 2012 vor seiner Aussage durch vorherige Medienberichte konfrontiert worden, wie den von Hans Leyendecker von der „Süddeutschen“ mit dem Inhalt, die Behörden, darunter auch das LKA Baden-Württemberg und das LfV Baden-Württemberg, würden ihn für unglaubwürdig halten und die Quelle sei verwirrt. Diesen Umstand, dass ein Zeuge schon diskreditiert würde, bevor er überhaupt aufträte, habe der Sachverständige Clemens Binninger relativ scharf in dieser Sitzung des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages im September 2012 kritisiert. Die Gründe der Bundesanwaltschaft bzw. anderer Behörden für derartige mediale Diskreditierungsstrategien blieben ebenso zu hinterfragen wie die Faktenlage.

### **6.4.3. Zeugenaussagen**

#### *a) Amtsrat a.D. G. S.*

Der Zeuge G. S., Amtsrat a.D., erklärte, er habe im August 2003 von einem Hinweisgeber im Pfarrhaus in Flein einen Hinweis auf „NSU“ und Mundlos erhalten, den er im Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt habe, der dort, jedoch nicht in den Akten oder Dateien, gespeichert worden sei. Er sei von 1987 bis 2007 im Landesamt für Verfassungsschutz tätig gewesen (im Jahr 2003 in der Spionageabwehr) und sei beauftragt worden, mit dem evangelischen Pfarrer von Flein Kontakt aufzunehmen, nachdem sich im Jahr 2003 T. O. an den Pfarrer gewandt habe und dieser dessen Angaben für so wichtig befunden habe, dass er das Innenministerium informiert habe.

Zuvor sei er, so der Zeuge, ab dem Jahr 1970 bis zum Jahr 1978 Polizeibeamter in der Bereitschaftspolizei gewesen. Im Zuge der Ermordung Hanns Martin Schleyers habe das LfV Begleiter für Observationseinsätze gesucht, so sei er Observant geworden. Danach sei er zehn

Jahre lang Truppführer eines Observationstrupps gewesen, dann V-Mann-Führer im „ehemaligen jugoslawischen Bereich“ und zum Schluss in der Spionageabwehr beschäftigt gewesen. Seine dienstlichen Beurteilungen seien sehr gut gewesen. Er sei dann im Alter von 56 Jahren ausgeschieden, da er nervlich nicht mehr dienstfähig gewesen sei.

Auf telefonische **Kontaktaufnahme** mit dem Pfarrer habe dieser im Jahr 2003 ein Gespräch zwischen ihm, so der Zeuge, und T. O. vermittelt, das dann auch in Flein stattgefunden habe. T. O. habe sich zunächst als „Stauffenberg“ vorgestellt und mitgeteilt, dass er gerne Quelle werden wolle. Er habe sich eine Bezahlung von ca. 1.000 Euro im Monat vorgestellt und habe nach weiteren drei bis vier Gesprächen seinen richtigen Namen verraten wollen. Letztlich habe T. O. aber seinen richtigen Namen und Geburtsdatum angegeben, nachdem er, so der Zeuge, ihm erklärt habe, dass es ohne Angabe von Namen und Geburtsdatum kein zweites Treffen geben werde.

Der Zeuge betonte, auch entgegen dem Vorhalt, dass der Zeuge T. O. behauptet habe, dass das Gespräch zehn bis 15 Minuten gedauert habe, dass dieses **Gespräch** insgesamt vier Stunden gedauert habe. Der Pfarrer selbst sei nicht im Raum gewesen, habe aber zwischendurch angeklopft und sich erkundigt, wie lange das Gespräch noch dauere.

**Inhaltlich** habe das Gespräch zunächst andere Themenkomplexe behandelt, zuerst einen Mord im Stuttgarter Rotlichtmilieu; dann über drei Stunden einen Agentenring um den Mossad. Der Chef dieses Agentenrings wäre, so habe O. erklärt, ein Bau- und Fuhrunternehmer aus Wernau (Kreis Esslingen) gewesen. Da die baden-württembergische Landesregierung bemerkt hätte, dass er, O., den Mossad-Ring enttarnt hätte, wäre ein Staatssekretär im Justizministerium damit beauftragt worden, ihn wegen eines Bankraubüberfalls zur Anzeige zu bringen, weswegen er letztlich zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt worden wäre, wovon er fünf Jahre hätte absitzen müssen.

Der Zeuge S. erklärte weiter, dass er darauf geäußert habe, er nehme ihm das nicht ab, „ihm lange es“ jetzt, worauf T. O. geantwortet habe, er solle sich nochmal setzen und ihn gefragt habe, ob er wisse, was der „NSU“ sei. Es würde sich dabei um eine terroristische Organisation in den neuen Bundesländern handeln. Dies hätte er von Mitgefangenen in Haft (wohl JVA Bruchsal) erfahren, man hätte schon im Gefängnis gesagt, dass „man danach was machen“ wollte.

Als er aus dem Gefängnis entlassen worden sei, hätte er, so habe ihm O. weiter berichtet, dann den Auftrag erhalten, in Heilbronn Banken auszuspähen, um zu prüfen, ob sie nach der Örtlichkeit und Lage für einen Banküberfall geeignet wäre und den Auftrag, Moscheen und Gebetsräume im Stadtplan einzuzichnen. Die Personen des NSU wären dann auch tatsächlich nach Heilbronn gekommen, als am besten auszuraubende Bank hätte er die Commerzbank empfohlen. O. sei darauf sehr stolz gewesen und habe lange darüber gesprochen. Er, so habe O. weiter berichtet, hätte mit den Personen den Rathausplatz in Heilbronn besucht, dabei hätten die Personen des NSU bemerkt, dass sie observiert würden. T. O. hätte nach seinem Bericht darauf erklärt, er würde oft vom Mossad observiert, worauf eine Person des NSU gesagt hätte, „das ist ein Mossad-Observant“, darauf wären die Personen in alle Richtungen weggelaufen.

In dem Gespräch mit ihm, so der Zeuge Amtsrat a.D. G. S., seien zum „NSU“ auch einige Namen genannt worden, als einziger sei ihm noch „Mundlos“ in Erinnerung. Zuletzt habe er (Amtsrat a.D. G. S.) mit T. O. noch über Moscheen, Moscheevereine gesprochen und er habe wissen wollen, wo „Kosovo-Albaner, Bosniaken und Ahmadiyya-Moslems“ beten würden.

Zu seiner früheren Vergangenheit in den Jahren 1989 / 1990 habe T. O. in dem Gespräch nichts gesagt. Auch die Begriffe „Landser“ und „Wehrsportgruppe“ seien nicht gefallen. Um Hilfe habe T. O. nicht gebeten, sondern er habe lediglich Quelle werden wollen für die Hinweise zum Mossad und für weitere Informationen zu den Rechtsterroristen.

Zur damaligen Bewertung der Berichte erklärte der Zeuge Amtsrat a.D. G. S., er habe dem insgesamt keinerlei Substanz zugemessen, was er heute bereue. Gefragt nach seiner guten

Erinnerung an das Gespräch erklärte er, dass es sich zum einen um ein sehr spezielles Gespräch gehandelt habe; zum anderen erinnere er sich auch an andere Gespräche noch präzise, wenn man ihm einen Aktenvermerk o.ä. vorhalte.

Der Zeuge G. S. bekundete gegenüber dem Untersuchungsausschuss zunächst, er habe von allen drei Themenbereichen, also Mord, Mossad, Rechtsterroristen, in Flein lediglich **handschriftliche Aufzeichnungen** gemacht, die er nach Abschnitten getrennt habe. Einen allgemeinen Bericht oder Vermerk habe er im Anschluss nicht angefertigt. Allerdings gebe es normalerweise einen Ursprungsbericht. Da noch Ermittlungen zu tätigen gewesen seien, habe er die Aufzeichnungen nach den drei Themen gedrittelt.

Er habe anschließend **zur Abklärung einige Recherchen** geführt. So habe er sich bezüglich des Mordes im Rotlichtmilieu beim PP Stuttgart erkundigt. Der Hinweis sei nicht substantiierbar gewesen. Bezüglich des von T. O. genannten Unternehmers habe er mit einem Polizeibeamten aus Wernau gesprochen. Dabei habe er erfahren, dass der Unternehmer mit dem Vater von T. O. eine Firma gegründet habe und später in Streit geraten sei. Seither habe der Vater von T. O. behauptet, sein ehemaliger Geschäftspartner sei der Mossad-Chef von Deutschland, so der Zeuge. Dies habe T. O. später übernommen.

Zu den Rechtsterroristen habe er Kollegen, die den deutschen Rechtsextremismus auswerten, befragt; diese hätten erklärt, zu „NSU“ sei nichts bekannt. Er habe aber nicht abgeklärt, ob T. O. tatsächlich in Haft in Kontakt mit Personen aus dem rechtsextremistischen Bereich gekommen sei, da T. O. schon nach eigener Aussage nur zu Personen Kontakt gehabt hätte, die wiederum im Kontakt mit Rechtsextremisten gestanden hätten.

Er, der Zeuge, gehe davon aus, dass er sicherlich auch bei einer „Montagsbesprechung“ im gesamten Referat dazu vorgetragen habe und auch von NSU, Mundlos oder sonstigem in dem Zusammenhang gesprochen habe. Nach dieser umfangreichen Abklärung habe er mit seinen Vorgesetzten, d.h. dem Referatsleiter OAR P. N. oder dem Stellvertreter OAR H. S. und dem Abteilungsleiter darüber gesprochen (auch über den gefertigten Vermerk hinaus) und es sei auf seine Einschätzung und seinen Vorschlag hin **einvernehmlich entschieden worden, dass man in dem Fall nichts weiter mache**, da T. O. „völlig unglaubwürdig“ sei. Die Aufzeichnungen seien daher auch nicht im Landesamt für Verfassungsschutz abgeheftet worden, man habe vielmehr dann besprochen, dass man alles vernichte. Er habe T. O. aber im NADIS-System gespeichert und die fünf genannten Namen durch NADIS abgeprüft. Auf Rückfrage, warum ihm dann nicht der Eintrag zu Mundlos aufgefallen sei, antwortete der Zeuge G. S., das wisse er nicht. Hätte er, der Zeuge, die Auskunft aus dem Auswertungsbereich „Rechts“ erhalten, dass der NSU bekannt sei oder wäre die NPD genannt worden, hätte er den Hinweis weitergegeben.

Diese Entscheidung habe für sich genommen dem **sonst üblichen Vorgehen** entsprochen. Bei Hinweisen, die genügend Substanz haben und nicht in den eigenen Tätigkeitsbereich fallen, sei es das übliche Procedere, diese mit einem schriftlichen Vermerk weiterzugeben. Über die Weitergabe müsse aber derjenige, der den Hinweis erhalten hat, selbst entscheiden. Er, so der Zeuge G. S., habe in dieser Zeit etwa zehn bis 20 Berichte gefertigt, bei denen man ebenfalls gesagt habe, diese Sache gehe den Verfassungsschutz überhaupt nichts an, „bitte vernichten“. Es sei dabei **nicht darüber gesprochen worden, dass dezidiert „NSU“ oder „Mundlos“ gestrichen** werden müsste. Auf Vorhalt des stenografischen Protokolls seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags, wo er gesagt habe, es sei richtig, dass er einen Vermerk für das Amt gefertigt habe, in dem ursprünglich Begriffe wie „NSU“ und „Mundlos“ verwendet worden seien, seine Vorgesetzten hätten ihn aber dazu angehalten, diese zu streichen, erklärte der Zeuge G. S., dies sei falsch wiedergegeben.

Die Abklärungen und Besprechungen hätten eine Weile gedauert, weil einige Kollegen abwesend oder im Urlaub gewesen wären, z.T. habe man im PP Stuttgart auch im Archiv wegen des Mordes im Rotlichtmilieu nachgeforscht. **Es habe einige Wochen gedauert**, bis er, so der Zeuge G. S., Ergebnisse erhalten habe. Er habe in der Zwischenzeit Ermittlungen in Sachen Mossad angestellt, sei aber wohl auch noch einmal im Urlaub gewesen.

Die **handschriftlichen Aufzeichnungen habe er nie schriftlich an die Behörde gegeben**. Auf Vorhalt, er habe in seiner Zeugenvernehmung vor dem Deutschen Bundestag am 13. September 2012 dagegen ausgesagt, er habe seine drei Berichte in seiner Behörde eingereicht, dort sei gesagt worden, man dürfe das nicht erheben, da es dem Datenschutz nicht entspreche, das LfV würde keine Einzelpersonen registrieren [...], erklärte der Zeuge, er könne lediglich sagen, dass es drei unterschiedliche „Sachen“ gewesen seien und dass noch Ermittlungen hätten getätigt werden müssen. Er habe keine schriftlichen Mitteilungen innerhalb des LfV erstellt und weitergeleitet, es habe lediglich Gespräche gegeben.

Einen **Vermerk** habe er, so erklärte der Zeuge G. S. in seiner Vernehmung zunächst ausdrücklich, zu diesem Gespräch mit T. O. nie erstellt. **Auf Vorhalt eines Vermerks vom 12. August 2003**, der mutmaßlich von ihm, dem Zeugen, stammt, der aber nicht den Begriff „NSU“ oder „Mundlos“ enthält, korrigierte sich der Zeuge, er habe sich wohl geirrt, es sei korrekt, dass dieser Vermerk von ihm gefertigt sei. Es komme, so der Zeuge G. S., nicht in Betracht, dass er den Vermerk zurückdatiert oder dass er noch später weitere Vermerke gefertigt habe. Das überrasche ihn jetzt selbst.

Auf die Frage, wie es sein könne, dass er die von ihm geschilderten Gespräche auch mit seinen Vorgesetzten und dem Hausjuristen geführt habe, wenn er schon **einen Tag nach dem Gespräch den Vermerk** geschrieben habe, in dem die angeblichen Tatsachen mit dem NSU gar nicht vorkämen, antwortete der Zeuge G. S., da sei er jetzt überfragt. Nach seinem Kenntnisstand sei es so gewesen, dass die anderen Sachen einfach noch nicht ermittelt gewesen seien, was den Rotlichtmilieumord und die Sache mit dem Mossad angehe.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung erklärte der Zeuge weiter, es sei zwar richtig, dass in dem Vermerk vom 12. August 2003 die Hinweise zu den Rechtsterroristen nicht festgehalten seien, der Grund dafür sei wohl gewesen, dass er wohl den Bericht bereits gefertigt gehabt habe. Als später Anfragen zu dem Geschehen gekommen seien, habe er sich entschlossen, den Bericht, so wie er jetzt sei, zu den Akten zu nehmen; so sei zumindest festgehalten, wo, wann, mit wem und unter welchem Namen das Gespräch stattgefunden habe.

Auch bezüglich dieses Vermerks sei ihm mitgeteilt worden, dass er ihn vernichten müsse, er habe ihn erst später, da er immer wieder danach gefragt worden sei, eigenständig in den Ordner für Hinweise, die „nicht sein können“, den sogenannten „Spinner-Ordner“ gegeben, d.h. er habe den vorgehaltenen Vermerk lange auf seinem Rechner gehabt, bevor er ihn zu dem Ordner gegeben habe.

Es komme, so der Zeuge G. S., nicht in Betracht, dass er den Vermerk etwa 2005 verfasst habe und zurück datiert habe. **2005** sei es nur zu Gesprächen gekommen, da sich T. O. schriftlich an viele Adressaten (Fraktionsvorsitzende der Landtage der neuen Bundesländer, Innenausschussvorsitzenden, Abgeordnete in der Europäischen Union etc.) gewendet habe, u.a. an den Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy, und dieser den Brief bei seinem Antrittsbesuch beim Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz habe ansprechen wollen. Das Büro von Edathy habe daher vorab dem BfV mitgeteilt, dass dieser dazu Fragen stellen wolle. Er habe daher auf Nachfrage eines Mitarbeiters des BfV entweder den Bericht vom 12. August 2003 oder eine neu formulierte E-Mail eigenmächtig an das BfV versendet (normalerweise müsse er eine E-Mail erst vom Referatsleiter und Abteilungsleiter unterschreiben lassen), worauf er Probleme im Haus bekommen habe. Nur in diesem Zusammenhang sei auch der „Hausjurist“ des LfV eingeschaltet worden, was letztlich in einem Gespräch mit dem damaligen LfV-Präsidenten Johannes Schmalzl gegipfelt habe. Er selbst habe das Problem damals nicht verstanden und es sei ihm nicht erklärt worden. Nach dem Gespräch mit dem LfV-Präsidenten Johannes Schmalzl sei aber wieder alles in Ordnung gewesen. Er nehme an, dass der LfV-Präsident mit dem Präsidenten des BfV gesprochen habe und Herrn Edathy nichts diesbezüglich übergeben worden sei. Ihm sei gesagt worden, „es ist nicht zur Sprache gekommen“. Er, der Zeuge, vermute, dass der Grund, dass er solche Probleme bekommen habe, mit der öffentlichen Berichterstattung, dass T. O. Quelle gewesen sei, zusammenhänge. In



dem Gespräch mit dem Präsidenten Johannes Schmalzl habe er, der Zeuge, NSU und Mundlos ebenso nicht erwähnt, es habe nur von seinem Verhalten gehandelt.

Warum T. O. in den vielen Schreiben an die Behörden ausgerechnet den Passus zu den Rechtsterroristen nicht erwähnt habe, könne er, der Zeuge, sich nicht erklären.

Seine **Meldung beim BKA** am 23. November 2011 habe er gemacht, da er in einer Zeitung von einem „NSU“ und von den Namen der Täter gelesen habe. Er habe sofort gemerkt, er habe einen „Riesenfehler gemacht“ und habe mit sich gerungen, ob er tätig werden solle. Zum Zeitpunkt der Meldung sei er nicht mehr im Dienst gewesen und habe auch keine Rücksprache gehalten. Ihm sei es dabei darum gegangen, dem LKA einen Zeugen zu ermöglichen.

Im Anschluss habe die Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz im Dezember 2011 in ihrem Bericht an das Innenministerium in den Raum gestellt, dass er dadurch einen Geheimnisverrat begangen habe und der Staatsanwaltschaft anheimgestellt, gegen ihn ein Verfahren einzuleiten, was er in Berlin durch den Innenausschuss erfahren habe. Die Bundeskanzlerin habe aber dazu aufgefordert, dass sich jeder melden solle, „der nur ein Fitzelchen wisse“ und der Innenminister habe erklärt, es gebe in der Aufklärung „keine Schranken zwischen Verfassungsschutz und Polizei“. Ein Ermittlungsverfahren sei nicht gegen ihn geführt worden.

Das LKA habe in diesem Zusammenhang nicht fair gehandelt, da ihm Vertraulichkeit zugesichert worden und abgesprochen gewesen sei, dass die Polizei zunächst den Namen von T. O. (der ihm entfallen gewesen sei) recherchiere und sich dann nochmals bei ihm melde, bevor es weitergegeben würde. Er habe dann neun Monate nichts mehr gehört, der Vorgang sei aber binnen 14 Tagen beim Landesamt für Verfassungsschutz gewesen. Sein Name sei auch teilweise voll ausgeschrieben in der Presse zu lesen gewesen.

Nach seiner **Aussage im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags** habe niemand vom Landesamt für Verfassungsschutz oder von anderen Behörden mit ihm gesprochen. Auf Vorhalt eines Schreibens von Herrn Ministerialrat Dr. S. an Frau Präsidentin Bube, aus dem hervorgehe, dass Herr H. und er, Herr Dr. S., mit ihm, dem Zeugen, gesprochen haben, erklärte der Zeuge, er habe das nicht erwähnen wollen, aber er, der Zeuge, habe sich in einem Schreiben an den Innenminister gewandt, da Klärungsbedarf bestanden hätte, da nach seiner Aussage im LKA im November 2011 am 2. September (das Jahr wurde nicht genannt) angesichts der anstehenden Zeugenvernehmung vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss ein Presseartikel der „Heilbronner Stimme“ erschienen sei und es um Verleumdung seiner Person ginge. Herr H. habe ihm den Sachverhalt ruhig erklärt, worauf er, der Zeuge, seine Vorwürfe zurückgenommen habe.

Vor dem Gespräch habe er auch schon **vor dem Jahr 1990 mit T. O.** als Truppführer einer Observationseinheit Kontakt gehabt, als eine Quelle gesagt habe, dass sich in einem Waldgebiet in Stetten a.H. die „Crème de la Crème“ des europäischen Rechtsextremismus treffen würde. Er habe dann als anonymen Hinweisgeber die Polizei in Heilbronn anrufen und sagen sollen, es kämen Schüsse aus dem Wald. Der Polizeibeamte habe dann einen „zufälligen“ SEK-Trupp beauftragt, in das Waldgebiet einzurücken. Es sei dort zu einer großen Schlägerei gekommen, dabei seien alle festgenommen und nach Heilbronn verbracht worden. Dort sei er auch T. O. begegnet, zuvor habe er ihn auch observiert. Im Jahr 2003 habe er ihn aber nicht wiedererkannt.

Erkenntnisse dazu, ob T. O. am 25. April 2007 an der Theresienwiese in Heilbronn war, habe er, so der Zeuge, nicht.

Er selbst habe T. O. nicht den Decknamen „Erbse“ gegeben, er sei zu diesem Zeitpunkt nicht in die Quellenbeschaffung eingebunden gewesen.

In seiner sonstigen Tätigkeit sei ihm der Begriff „NSU“ oder „Mundlos“ nicht untergekommen und er sei auch nicht mit der Ceska-Mordserie, dem Heilbronner Polizistenmord oder

dem Untertauchen dreier mit Haftbefehl gesuchter Thüringer Rechtsextremisten im Jahr 1998 befasst gewesen.

*b) T. O.*

Der Zeuge T. O. gab an, bei dem Gespräch mit dem Beamten des LfV, der sich als „Stenzel“ ausgewiesen habe, sei es nicht um Informationen zu „Rechten“ gegangen. Für ihn sei nicht erklärbar, wie der Verfassungsschützer 2011 auf die Idee gekommen sei, zu behaupten, er hätte ihm 2003 irgendwelche Angaben über irgendwelche Rechtsterroristen oder über irgendwelchen „braunen Sumpf“ gegeben.

Er habe die Aussagen von Amtsrat a.D. G. S. bis heute nie vorgelegt bekommen, er müsste sie erst einmal durchlesen, um überhaupt en détail zu der Sache Stellung nehmen zu können. Für ihn sei nur die Frage: „Wie kommt dieser Stenzel auf die Idee, solche Geschichten zu erfinden?“ Es sei für ihn verwunderlich, „was da für ein Ding aufgeblasen“ werde und er frage sich, ob Amtsrat a.D. G. S. einen anderen Informanten gemeint oder gehabt habe oder warum das vom Verfassungsschutz oder von Amtsrat a.D. G. S. so inszeniert werde.

Im August 2003 habe er, so der Zeuge, in Flein gewohnt und sei auf den dortigen Pastor zugegangen um ihn zu bitten, sich mit dem Verfassungsschutz in Verbindung zu setzen, damit dieser einen Mitarbeiter zu ihm schicken würde, er aber seine Identität vertraulich behandle, bis der Verfassungsschützer da sei. Dann habe der Pastor ihn auf seinem Handy anrufen sollen und er habe dann zu ihm hinzukommen sollen, um sich mit dem Verfassungsschützer zu unterhalten. Er habe weder zu diesem Zeitpunkt, noch zehn Jahre davor oder danach, als Informant oder Vertrauensmann für das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg gearbeitet. Er habe einen Kontakt zum Verfassungsschutz gesucht, weil er in Baden-Württemberg seit 1987, dann später aktiv ab 1992 vorsätzlich rechtswidrig durch die Behörden verfolgt worden wäre, was durch die entsprechenden Verfahrensakten zweifelsfrei beweisbar wäre. Ansonsten habe er nur in den Jahren 1989/90 Kontakt mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg über zwei Beamte gehabt, die er unter den Namen S. und M. kenne. Dabei habe es eine von vornherein zeitlich und auf einen Fall befristete Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz gegeben, die danach beendet gewesen sei. Die Äußerungen des ehemaligen Präsidenten des LfV, Dr. Helmut Rannacher, er sei dabei über das Ziel hinausgeschossen und er habe Sachverhalte berichtet, die nie stattgefunden hätten, entspreche nicht der Wahrheit.

Es habe dann dieses eine Gespräch mit der Person gegeben, die sich ihm gegenüber mit Dienstausweis als Herr Stenzel ausgegeben habe, sonst hätte er mit dieser nie vorher oder hinterher Kontakt gehabt. Es sei in diesem Gespräch um die rechtswidrige Verfolgung seiner Person, den Mossad und die Mordsache Barschel gegangen. Über das Thema „Mord im Rotlichtmilieu Stuttgart“ habe man nicht gesprochen, ebenso wenig konkret über rechtsextremistische Personen, Organisationen oder Sachverhalte. Den Namen F. habe er früher zwar schon einmal gehört, das sei so 1988 oder 1989 gewesen, von ihm sei der Name in dem Gespräch aber auch nicht gefallen. Von einer Wehrsportgruppe habe er weder Stenzel noch dem Pfarrer H. etwas erzählt. Auch in der Kontaktabklärung mit dem Verfassungsschutz sei es nicht um Rechtsextremismus gegangen. Es könne höchstens sein, dass er dabei in Bezug auf den Eppinger Skinheadmordprozess erwähnt hätte, dass er zur damaligen Zeit als Pressefotograf tätig gewesen sei; jedoch habe er in dem Gespräch mit Stenzel dies sicher nicht erwähnt.

Das Gespräch habe nach seiner Erinnerung nicht länger als 15 Minuten gedauert. Am Ende habe Stenzel zu ihm gesagt: „Wenn Sie Probleme und Ärger mit dem Mossad haben, dann mischen wir uns nicht ein. Verhandeln Sie mit den Leuten, und hören Sie sich an, was die wollen.“

Er selbst sei vom 12. Juni 1992 bis zum 27. Oktober 1995 in Heilbronn, Stuttgart und Ulm in Haft gewesen, dann sei er 2005 kurzfristig auf der Rückfahrt von Holland in Northeim wegen eines Haftbefehls aus Heilbronn verhaftet worden, von November 2008 bis 2009 sei er dann nochmals in Hannover in Haft gewesen, nachdem er sich gestellt habe. Während seiner Haft

vor 2003 habe er in keiner Weise Kontakt zu Mitgefangenen aus dem rechtsextremistischen Milieu, insbesondere aus den neuen Bundesländern oder Baden-Württemberg, gehabt. Als er 2003 mit Herrn Stenzel gesprochen habe, habe er keinerlei Wissen zu „NSU“, „Thüringer Heimatschutz“ oder Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe gehabt. Dies habe schon die Soko „Parkplatz“ beim Verfassungsschutz in den entsprechenden Akten überprüft und gesehen, dass die Aussagen, die er den Beamten der Soko „Parkplatz“ gemacht habe, sich eindeutig mit der Akte vom Verfassungsschutz gedeckt hätten.

Er habe, so der Zeuge, das Gespräch mit dem Verfassungsschützer auch in seiner Autobiografie beschrieben. Es gebe davon lediglich ein Manuskript, kein gedrucktes Buch. Er habe sie im Oktober und November 2005 verfasst, sie umfasse etwa 200 Seiten und sei zunächst auf der internen Festplatte seines PC gespeichert gewesen. Der Datenträger sei dann 2008 in einem illegalen Verfahren von der Staatsanwaltschaft Celle beschlagnahmt worden, obwohl dort nichts Illegales gespeichert gewesen sei, habe es 2012 Manipulationen an diesem Datenträger gegeben. Sein Antrag auf Rückgabe sei durch das Gericht abgelehnt worden. Der Datenträger liege seit 2006 bei der Staatsanwaltschaft Hannover, Kopien des Manuskriptes habe er auch bei Bekannten hinterlegt. Weil im Juli 2011 seine Festplatte merkwürdige Geräusche gemacht habe, habe er die ganzen Daten auf die externe Festplatte kopiert. Die erste Festplatte sei dann „im Eimer“ gewesen. Die „andere“ Festplatte hätte er auf die Seite gelegt, und diese sei am 1. August 2012 bei ihm beschlagnahmt worden. Er habe das Manuskript aber auch an das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, und das Landesamt für Verfassungsschutz und das LKA Baden-Württemberg per E-Mail geschickt und auch an den damaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy. Wegen letztgenannter E-Mail und der zuvor erfolgten Kontaktaufnahme über dessen Schwiegermutter sei er in NADIS gespeichert worden, dies habe mit Stenzel nichts zu tun gehabt. In dem Manuskript kämen die Namen NSU, „Thüringer Heimatschutz“ oder Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe nicht vor.

Es sei richtig, dass er aufgrund einer früheren Arbeit als Tischler und des Umgangs mit Zweikomponentenlack dauerhaft schwer gesundheitlich beeinträchtigt worden sei, es handle sich aber nur um eine sogenannte Hypersensibilität, das heiße, er reagiere auf gasförmige chemische Stoffe zum Teil mit sehr starken Reaktionen wie Drehschwindel, Schwankschwindel, Desorientierung und Verlust des Zeitgefühls und hochgradige Vergesslichkeit, jedoch nur bei entsprechender Exposition.

Der „**Bayernkeller**“ in Heilbronn sei ihm aus dem Jahr 1989 bekannt. Er sei damals einmal dort gewesen, als auch der leitende Kriminalbeamte des Staatsschutzes Heilbronn, KHK a.D. C. S., bereits dort gewesen sei. Dieser habe einen Kontakt zwischen ihm über das LKA zum LfV hergestellt, weil er (der Staatsschutzbeamte) Informationen aus diesem Bereich (am Rande auch aus der rechtsextremistischen Szene) hätte haben wollen. Er, so der Zeuge T. O., sei dann nur zweimal dort gewesen, darunter einmal, als der Staatsschutzbeamte auch dort gewesen sei, und einmal alleine, weil er beauftragt worden sei, etwas herauszufinden.

Hinsichtlich des **Mordes in Heilbronn** könne er nichts zu **Phantombildern** sagen. Er hätte aber wegen der **DNS-Phantomspur** bereits kurz nachdem diese bekannt gegeben worden sei, den damaligen Pressesprecher EPHK a.D. P. L., den er aus seiner Zeit als Pressefotograf gekannt habe, angerufen und gesagt, dass er die Hypothese habe, dass die Watte von den Wattestäbchen verunreinigt seien. EPHK a.D. P. L. habe ihm geantwortet: „Nein, das wird alles sterilisiert, und da würde die DNS abgetötet.“

Er sei am 15. Oktober 2004, in Flein ausgezogen und am 18. Oktober 2004 in Hemmingen bei Hannover eingezogen. **Am 25. April 2007** habe er sich nicht in Baden-Württemberg aufgehalten, da er zu diesem Zeitpunkt in Hannover entweder einen Ein-Euro-Job oder Sozialstunden gemacht habe, das müsse man bei den Stundennachweisen nachschauen. Zu seinen optischen Erscheinungsbild damals erklärte der Zeuge, er sei 2005 bei der Festnahme in Nordheim fotografiert worden, seine Haare seien 2007 nicht kurz, sondern etwas länger, wenn auch nicht so lang wie am heutigen Tage, gewesen.

c) E. H.

Der Zeuge E. H., Pfarrer und Dekan in Calw, berichtete, an einem Spätnachmittag oder Abend sei eine Person in seine Amtsräume gekommen und habe ihm mitgeteilt, dass er mit dem Innenministerium oder mit staatlichen Stellen in Stuttgart Kontakt aufnehmen wolle. Er könne das von seinen Anschlüssen aus nicht, weil er befürchte, abgehört oder auch verfolgt zu werden.

Die Person habe ihm einen Namen genannt, an den er sich aber nicht mehr erinnere. Auf Frage führte der Zeuge aus, er wisse nicht, ob es der Name „Stauffenberg“ gewesen sei. Zu der Frage, ob die Person ihm gesagt habe, warum er gerade ihn aufgesucht habe, bekundete der Zeuge, er habe ihm gesagt, dass er jetzt in Flein lebe. Weiterhin habe er sich wohl gedacht, dass er bei einem Pfarrer mit einer gewissen Vertraulichkeit rechnen könne.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass es einen Vermerk vom 5. August 2003 gebe, in dem geschildert werde, wie er an diesem Tag von Amtsrat a.D. G. S., dem Herrn vom Verfassungsschutz, angerufen worden sei. Der habe gesagt, er, der Zeuge, sei sich trotz seiner Erfahrung aus seiner Tätigkeit als Telefonseelsorger nicht sicher gewesen, ob es sich bei „Stauffenberg“ um eine Person mit psychischen Problemen oder doch um einen ernst zu nehmenden Hinweis gehandelt habe. Auf die Frage, was sein damaliger Eindruck gewesen sei, bekundete der Zeuge, er sei sich nicht sicher gewesen, wieviel Gewicht er dem habe beimessen können. Er habe gefragt, um was für Dinge es gehe. Darauf habe die Person beispielsweise zu ihm gesagt, dass er eine Aussage machen könnte, was den Mordfall Olof Palme anbelange. Das sei ihm ein bisschen abenteuerlich vorgekommen, er habe aber den Eindruck gehabt, dass der Mann unter Druck gestanden sei und Angst gehabt habe. Weil er Telefonnummern dabeigehabt habe, sei für ihn klar gewesen, dass er das nicht einfach als Hirngespinnst abtun könne, sondern versuchen müsse, ihm zu helfen. Zu der Frage, ob er das Wort Mossad, israelischer Geheimdienst, erwähnt habe, führte der Zeuge aus, dass er sich daran nicht erinnere, es aber auch nicht ausschließen könne.

Auf den Vorhalt, dass er laut des öffentlichen Protokolls des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages bei seinem telefonischen Erstkontakt mit den Ermittlungsbehörden am 26. November 2011 angegeben habe, der Informant habe seinerzeit „eigenartige Dinge“ zu den Themen „Mord in Stuttgart“, „Mossad“ und „Rechtsradikale“ berichtet und einen wirren, eigenartigen und komischen Eindruck erweckt, bekundete der Zeuge, das könnte er in der Breite so nicht bestätigen. Es sei jetzt aber auch wieder vier Jahre her. Die „Olof-Palme-Geschichte“ habe er noch in Erinnerung, weil er noch wisse, dass das ein echter Schock für ganz Europa und die ganze Welt gewesen sei und weil zu dem Zeitpunkt wohl auch noch nicht davon die Rede gewesen sei, dass es vielleicht ein Attentat aus dem rechtsextremistischen Bereich gewesen sein könnte. Insofern habe ihn elektrisiert, das zu hören. An das Thema „Mossad“ erinnere er sich nicht und an Mord nur in Zusammenhang mit Olof Palme.

Er wisse nicht, ob die Person ihm etwas dazu gesagt habe, woher seine Informationen stammten. Er habe aber schon den Eindruck gehabt, dass es Insiderinformationen gewesen seien, dass die Person selbst in irgendeiner Weise damit zu tun gehabt habe. Das sei ein zusätzlicher Grund dafür gewesen, nicht allzu sehr in ihn zu dringen, weil er ihn auch nicht in eine Situation habe bringen wollen, dass er ihm etwas mitteile, was er jetzt nicht sagen könnte.

Auf die Frage, ob die Worte „NSU“, „Thüringer Heimatschutz“, Mundlos oder Böhnhardt im Vorfeld gefallen seien, gab der Zeuge an, er habe – auch aus Selbstschutz – nicht das Interesse gehabt, in irgendwelche Dinge hineingezogen zu werden. Deshalb habe er die Person gefragt, was er denen in Stuttgart erzählen wolle. Die Frage sei aber allgemeiner Art gewesen.

Bei dem Telefonat an diesem Abend sei er dann nur aus dem Grund dabei gewesen, weil er zumindest habe hören wollen, was die Person wolle. Was inhaltlich besprochen worden sei, wisse er nicht mehr. Er habe noch in Erinnerung, dass die Person gesagt habe, er hätte wichtige Dinge mitzuteilen und sich bedrängt gefühlt habe. Es habe ihn gewundert, dass die Person abends noch jemanden erreicht habe. Der Zeuge war sich unsicher, ob er die Nummer gewählt

und den Hörer dann weitergegeben oder ob die Person selbst gewählt habe. Er vermutete aber Ersteres, weil er sich bei dem Anruf habe versichern wollen, wer sich melde. Die Person habe dann ein Gespräch mit Herrn S. geführt.

Herr S. sei dann auch einige Tage später ins Pfarramt gekommen und habe dort ein längeres Gespräch mit der Person geführt. Als Herr S. gekommen sei, habe er sich dessen Ausweis zeigen lassen, sonst hätte er sie auch nicht in die Amtsräume hineingelassen. In welchem Jahr dieses Gespräch stattgefunden habe, könne er nicht mehr sicher sagen, so der Zeuge. Er vermute, dass es 2002 oder 2003 gewesen sei, weil er seit 2004 in Calw tätig sei. Auf den Vorhalt, dass es am 11. August 2003 gewesen sei, gab der Zeuge an, das passe.

Bei dem Gespräch zwischen der Person und Herrn S. sei er nicht dabei gewesen, es habe in einem anderen Raum stattgefunden. Das Einzige, was er dazu noch sagen könne, sei, dass er sich gewundert habe, wie lange es gedauert habe. Das Gespräch habe mit ca. drei Stunden deutlich länger gedauert als zehn bis fünfzehn Minuten. Auf Frage gab der Zeuge an, dass es sein könne, dass er nachgefragt habe, wie lange das Gespräch noch dauere, es sei aber eher so gewesen, dass er in seinem Büro gesessen habe und sich gefragt habe, ob die beiden noch da seien, weil er nichts gehört habe.

Am Ende des Gesprächs habe er Herrn S. gefragt, ob irgendetwas an dem dran sei, was die Person ihm erzählt habe. Darauf habe Herr S. geantwortet, es sei schon etwas dran, aber er wisse es jetzt nicht so genau. Man müsse das nachschauen und nachprüfen. Er habe es aber nicht als Hirngespinnst abgetan. Es sei schon so gewesen, dass er eine gewisse Betroffenheit aus dem Gespräch zur Kenntnis gegeben habe und ihm jedenfalls einiges von dem, was da offensichtlich gesprochen worden sei, schon glaubhaft erschienen sei.

Nach dem Gespräch habe er keinen Kontakt mehr zu der Person gehabt. Er selbst habe an diesem Tag kein Gespräch mit ihm geführt.

Er habe die Person vorher noch nie gesehen gehabt. Flein sei ein sehr großes Dorf, ob er ihm irgendwann einmal über den Weg gelaufen sei oder ähnliches, wisse er nicht. Auf die Frage, ob aus der Kleidung von Herrn O. auf Bezüge zum Rechtsextremismus hätte geschlossen werden können, führte der Zeuge aus, wenn es so gewesen wäre, würde er sich vermutlich daran erinnern. Mit Glatze und Springerstiefeln sei er seiner Erinnerung nach nicht unterwegs gewesen. Er sei beim Landeskriminalamt auch erfolglos mit ein paar Bildern konfrontiert worden. Wenn er ihm jetzt begegnen würde, würde er ihn mit Sicherheit nicht erkennen.

Zu der Frage, wie die Terminfindung stattgefunden habe, bekundete der Zeuge, er vermute, dass die Terminfindung über ihn gelaufen sei, weil das Gespräch in den Diensträumen des Pfarrhauses habe stattfinden sollen. Er meine, dass er den Termin telefonisch mit Herrn S. vereinbart habe, und vermutlich dann die Person angerufen und ihm gesagt habe, zu welcher Uhrzeit Herr S. zu ihnen komme. Es wäre aber auch möglich, dass Herr S. den Termin mit der Person selber abgesprochen und man ihn dann anschließend informiert habe. Das halte er aber eher für unwahrscheinlich.

Er habe den Eindruck gehabt, dass die Person schon zu früherer Zeit diesen Kontakt gehabt habe oder ihm irgendjemand gesagt habe, er könne sich in bestimmten Fällen an die Nummern wenden. Auf die Frage, woraus er dies geschlossen habe, führte der Zeuge aus, die Person habe mehrere Nummern auf dem Zettel gehabt. Er glaube auch, sich zu erinnern, dass er oder sie nicht gleich bei der ersten Nummer gelandet seien. Seiner Erinnerung nach sei es „mehr so ein Schmierzettel“ gewesen, auf dem nur Nummern, keine Namen, gestanden hätten.

Auf die Frage, ob die Person etwas über Strafvollzug erwähnt habe, gab der Zeuge an, er meine lediglich später davon gelesen zu haben. Aus eigener Erfahrung, eigenem Hören könne er das nicht bestätigen.

*d) Kriminalkommissar S. R.*

Der Zeuge S. R., Kriminalkommissar bei der Kriminalpolizei im Polizeipräsidium Heilbronn, gab an, er habe im Rahmen der EG „Umfeld“ bei früheren Staatsschutzkollegen Informationen über den sogenannten „Keller“ in Heilbronn und Kontakte des Zeugen T. O. dazu ermittelt.

Dieser „Keller“ habe in einem Wohnhaus in einem Innenstadtbereich von Heilbronn gelegen, in dem sich heute die Gaststätte „Dudelecke“ befinde. In den Keller sei man über eine steil nach unten führende Kellertreppe gelangt. Sein Kollege KHK a.D. H. B. habe ihm berichtet, es habe sich um eine Art „Hobbykeller“ gehandelt, der nie angemeldet worden sei. Der „Keller“ sei wohl 1974 geöffnet und nach Angaben des Betreibers 1992 oder 1993 geschlossen worden. Er hätte nur freitags von 19 Uhr bis in der Regel Mitternacht geöffnet gehabt. Zeitweise sei er auch „Bayernkeller“ genannt worden, weil die Anwesenden als Fans des FC Bayern München Fußballspiele angesehen hätten. Die Kollegen hätten berichtet, dass in der Regel vielleicht zwischen zehn und 15 Besucher in dem Keller gewesen seien, der ehemalige Betreiber habe von zwischen 15 und 25 Mann gesprochen.

Der Betreiber habe ihm erzählt, dass darunter mit Sicherheit Personen gewesen seien, „die dem rechten Gedankengut angetan waren“. Die von ihm befragten Kollegen, so der Zeuge, hätten berichtet, dass es sich auch um Personen gehandelt hätte, die aus dem politischen Leben, als Vertreter der NPD oder einer für sie tätigen Jugendorganisation, bekannt gewesen seien. Mehr hätten seine Kollegen aber dazu nicht sagen können.

Im Jahr 1989 habe vor diesem Keller eine Demonstration der Linken stattgefunden. Davon hätten die Medien berichtet. Der Keller habe so eine überregionale Bekanntheit erlangt. In der Folgezeit hätten ihn auch Personen über den Raum Heilbronn hinaus bis nach Ludwigsburg und Stuttgart aufgesucht.

Ihm sei, so der Zeuge S. R., der Name „F.“ schon bekannt, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem „Heilbronner Keller“. Der Begriff „Neoschutzstaffel“ oder NSS sei in diesem Zusammenhang nicht gefallen.

Befragt, ob es neben diesem Treffpunkt eine verfestigtere Organisation im Sinne von irgendwelchen Kameradschaften in oder um Heilbronn gegeben habe, antworte der Zeuge „Zu dieser Jahreszahl? Ich habe nachgefragt. Klar, man fragt nach, aber ich habe nicht eine Antwort bekommen, dass ich sagen könnte, es gab da die Organisation X oder Organisation Y“. Es sei mittlerweile oder schon immer so, dass es in jeder Stadt und in jedem Dorf Personen gebe, die einem gewissen rechtsextremistischen Gedankengut nachhingen. Das könne man ebenso wenig abstreiten, wie dass es in jeder Stadt Betäubungsmittel gebe. Er könne aber nicht sagen, dass „man jetzt von einer Szene sprechen könnte, die sich in Heilbronn zum damaligen Zeitpunkt oder auch zum heutigen Zeitpunkt in irgendeiner Form verfestigt hätte“.

Zu dem Keller gebe es bei der Polizei keine Unterlagen mehr, er selbst, so der Zeuge S. R., sei 1991 zwar nach Heilbronn gekommen, aber nicht damit befasst gewesen. Deswegen habe er vor allem einen im aktiven Dienst befindlichen Kollegen und ehemaligen Mitarbeiter des Staatsschutzes und seinen zwischenzeitlich pensionierten Kollegen KHK a.D. H. B. befragt.

Der Zeuge T. O. sei wohl von 1991 bis 1992 öfters im „Keller“ in Heilbronn anzutreffen gewesen. Einmal sei T. O. beim Verlassen des Kellers auf einer Treppe von KHK a.D. H. B. festgestellt worden und habe sich als Mitarbeiter des LfV vorgestellt. Wahrscheinlich habe es damals keinen Grund gegeben, dem nachzugehen.

*e) Kriminalhauptkommissar S. S.*

Der Zeuge S. S., Kriminalhauptkommissar beim LKA BW, erklärte, dass er vom 7. November 2011 bis 23. Dezember 2011 zur Soko „Parkplatz“ abgeordnet gewesen sei. In diesem Rahmen habe er von einer Mitteilung eines ehemaligen Angehörigen des Landesamtes für

Verfassungsschutz an das Bundeskriminalamt vom 23. November 2011 erfahren. Dieser habe mitgeteilt, dass er im Jahr 2003 Kontakt zu einem Informanten gehabt habe, der Angaben zu einem Mossad-Residenten in Weilheim an der Teck, zu einen ungeklärten Mordfall in Stuttgart und zu Rechtsradikalen in Thüringen gemacht habe.

Am 25. November 2011 habe er mit einem Kollegen den ehemaligen Verfassungsschutzbeamten zu seinem Informanten angehört.

Über den Informanten habe dieser berichtet, dass dieser 35 bis 40 Jahre alt gewesen sei und vom Jahr 1998 bis 2003 wegen Bankraubs inhaftiert gewesen sei. Er sei im Raum Nürtingen, Weilheim aufgewachsen und in Heilbronn wohnhaft gewesen. Er würde großspurig, unglaubwürdig, mit falschem Wissen hausierend, sich von vielen Organisationen verfolgt und falsch verstanden fühlend, als Opfer eines Komplotts staatlicher Behörden auftreten. Zudem habe er ein Buch zu Politik und Gesellschaft geschrieben, das an viele Behörden versandt worden wäre.

Zum Thema Rechtsradikale aus Thüringen hätte der genannte Informant nach Auskunft des Verfassungsschutzbeamten berichtet, dass er während seiner Haft in den Jahren 1998 bis 2003 Kontakt zu Rechtsextremisten aus Thüringen gehabt hätte. Auch der Informant selbst wäre national gesinnt. Der Informant hätte weiter berichtet, dass er nach der Entlassung weiter Kontakte zu Personen aus der rechtsextremistischen Szene Thüringens und aus anderen neuen Bundesländern unterhalten hätte und es in den Jahren 2002 bis 2003 zwei- oder dreimal zum Besuch von Personen aus Thüringen in Heilbronn gekommen wäre. Dabei wäre auch der Name „Mundlos“ gefallen. Es hätte sich dabei um einen Kreis von 20 bis 30 Personen gehandelt. Diese Personen hätten die Absicht gehabt, in Heilbronn eine Gruppe aufzubauen, um Ausländer „plattzumachen“ und zum Wohnsitzwechsel zu zwingen. Die Gruppe hätte aus Banküberfällen finanziert werden sollen. Man hätte von der Planungsphase in die Aktionsphase eintreten wollen. Laut dem Informanten hätte sich dieser selbst zur Mitwirkung angeboten, da er eine gute Ortskenntnis gehabt hätte und in Sachen Bankraub erfahren gewesen wäre. Die Abkürzung „NSU“ wäre laut dem Informanten in diesem Zusammenhang erwähnt worden. Auch über den „Thüringer Heimatschutz“ hätte der Informant berichtet, dass dieser andere Qualitäten hätte und man Taten sehen wolle.

Der ehemalige Verfassungsschutzbeamte habe weiter berichtet, dass er einen Bericht gefertigt hätte, von dem eine Zusammenfassung in einem Ordner „Mitteilungen offenbar verwirrter Personen“ abgelegt worden wäre. Dass er auch zu „Mundlos“ oder „NSU“ einen Bericht abgegeben hätte, habe er hingegen nicht berichtet.

Am 29. November 2011 habe er, so der Zeuge KHK S., dann den Zeugen E. H., den Pfarrer, vernommen. Er sei seinerzeit in Flein eingesetzt gewesen. Dieser habe berichtet, dass ein Mann bei ihm an der Pfarrei geklingelt habe und einen aufgewühlten, aufgescheuchten, desorientierten Eindruck gemacht habe. Er habe von dem Anschlag auf Olof Palme und später dem Mossad berichtet. An die Themen „Mord in Stuttgart“ und „Rechtsextremisten in Heilbronn“ habe sich der Pfarrer hingegen nicht erinnert. Der Pfarrer habe von dem Mann einen ambivalenten Eindruck gehabt, da er zum einen sehr detailliert berichtet, zum anderen aber auch Verschwörungstheorien erzählt hätte. Der Zeuge H. habe dann berichtet, dass er dem Mann ein Telefonat aus der Pfarrei ermöglicht hätte, wobei der Mann eine Kontakttelefonnummer dabei gehabt hätte. Nicht viel später wäre ein Anruf von offizieller Seite erfolgt. Der Pfarrer habe aber nicht mehr gewusst, ob dieser vom Innenministerium, der Polizei oder dem Verfassungsschutz gekommen sei.

Am 2. Dezember 2011 habe er, so der Zeuge KHK S., dann T. O. vernommen, der ausgeführt habe, er hätte sich in den Jahren 2002 oder 2003 an den Pfarrer in Flein mit dem Anliegen gewandt, dass dieser das LfV kontaktieren sollte. Er, T. O., hätte ein Problem mit dem Mossad, der ihn seit dem Jahr 1990 verfolgen würde, mit Behördenkriminalität in Heilbronn und dem Einfluss des Mossad auf diese Behörden und befände sich daher in einer lebensbedrohlichen Situation. Zudem hätte er zu organisierter Kriminalität in den Heilbronner Behörden, zum Fall Barschel, zum Untergang der „Estonia“, zu seinem Vater, der in illegale Ge-

schäfte verwickelt gewesen wäre und zu zwei Mordanschlägen im Jahr 2003 im Café Kilian in Heilbronn, die er überlebt habe, Angaben gemacht.

Zur rechtsextremistischen Szene habe ihm gegenüber, so der Zeuge KHK S., T. O. ausgeführt, dass er nie den ganz tiefen Einblick gehabt habe und seit Anfang der Neunzigerjahre nichts mit dem rechtsextremistischen Spektrum zu tun gehabt habe. Der Mossad und jüdische Mitbürger würden Einfluss auf das rechtsextremistische Spektrum nehmen. Im Jahr 1998 oder 1989 habe er Kontakt zu einem Staatsschutzbeamten aus Heilbronn gehabt, als es um einen Waffennarren gegangen sei, der über die Stränge geschlagen habe. O. habe auch Ausführungen zum Eppinger Skinhead-Mordprozess gemacht.

Zu seiner Inhaftierung habe O. ausgeführt, dass er in den Jahren 1992 bis 1995 in den Justizvollzugsanstalten in Heilbronn, in Stammheim und in Ulm inhaftiert gewesen wäre, da er durch die Behörden von Heilbronn rechtswidrig verfolgt würde. Im Jahr 2005 wäre er in Göttingen und in Kassel in Haft gewesen, auch hier hätte ein Zusammenhang mit Heilbronn bestanden, das Ganze wäre auf den Irrtum eines Richters zurückzuführen gewesen. Als dies bekannt geworden wäre, wäre er dann sofort entlassen worden. In den Jahren 2008 bis 2009 wäre er im Gefängnis in Hannover gewesen. Auch hier hätte ein Zusammenhang zu Heilbronn bestanden und die Kriminalpolizei hätte in diesem Kontext ihn entlastende Beweismittel nicht gesichert. Er wäre in der JVA Hannover gehalten gewesen, Möbel mit einem isocyanathaltigen Zweikomponentenlack zu lackieren und hätte einen falschen und fehlerhaften Atemschutz bekommen, weshalb er körperlich, gesundheitlich derangiert sei. Dies hätte zu Benommenheit, Schwindel, Vergesslichkeit, Wortfindungsstörungen und chronischen Nervenschmerzen geführt.

Zur Glaubwürdigkeit des T. O. führte der Zeuge aus, dass er seltsame Ausführungen gemacht habe, er habe einen verwirrten, desorientierten Eindruck gemacht.

Der Name „F.“ sei ihm, so der Zeuge KHK S., in seinen Ermittlungen nicht untergekommen.

*f) Oberamtsrat a.D. R. E.*

Der Zeuge Oberamtsrat a.D. R. E., als Leiter des Referats Beschaffung im Bereich Spionageabwehr im LfV Vorgesetzter des Zeugen S. im Jahr 2003, gab an, es habe keinen Vorfall gegeben, in dem durch den Zeugen S. Informationen aus dem Bereich Rechtsextremismus anlässlich eines Abschöpfungsgesprächs gemeldet worden seien.

Er, so der Zeuge R. E., sei im Juli 2003 Leiter des genannten Referats geworden und auch über das Jahr 2005 hinaus dessen Leiter gewesen. Sein Vorgesetzter sei wiederum der Abteilungsleiter H. W. gewesen. OAR P. N. sei bis März 2003 sein Vorgänger als Referatsleiter gewesen, bevor er aus persönlichen Gründen vorzeitig in Pension gegangen sei. OAR H. S. sei der Stellvertreter von Herrn N. und später auch sein Stellvertreter, so der Zeuge, gewesen.

Der Zeuge G. S. sei in diesem Referat überwiegend für Verdachtsfallbearbeitung und zum Teil Wirtschaftsschutz eingesetzt gewesen. Wenn das LfV einen Hinweis von Dritten bekomme, würde durch sein Referat im Nachrichtendienstlichen Informationssystem **NADIS** abgerufen, ob eine der genannten Verdachtspersonen enthalten sei und dann Wohnort, Beruf und Arbeitsstätte abgeglichen. Dies habe zu den Aufgaben des Zeugen S. gehört. In NADIS seien auch Angaben zu Einzelpersonen gespeichert, auch wenn sich nur ein vager Verdacht ergeben habe, nicht jedoch normale Haftbefehle ohne Bezug zu einem Beobachtungsbereich. Das NADIS sei damals eine vom BfV in Köln verwaltete und von allen Ländern mitgepflegte Datenbank gewesen, in der lediglich aktenführende Stelle und Aktenzeichen zu den Personen gespeichert gewesen seien, nicht aber nähere Akteninhalte.

Abfragen hätten phänomen- und behördenübergreifende Erkenntnisse erbracht. Diese Abfragen hätten damals im LfV nur über eine zentrale Datenstation erfolgen können, hierzu hätten die anderen Mitarbeiter damals ein Formular ausfüllen müssen. Heute könne man dies online



am PC machen. Die NADIS-Abfragen würden stets vorne auf einem Blatt in der Akte abgeheftet. Es gebe ein Formular, das in die Akte mit eingehaftet würde, wo unter anderem die erfolgte NADIS-Abfrage mit Kreuz markiert würde. Für die Akten würden jedenfalls in seinem Bereich Spionageabwehr Speicherfristen von bis zu 20 Jahre gelten, wobei nach den normalen Datenaufbewahrungsregeln nach drei Jahren der Vorgang geprüft, und, wenn keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen seien, vernichtet werde.

Ob Uwe Mundlos durch das LfV in NADIS eingegeben worden ist, könne er nicht sagen, das sei der Rechtsbereich und entziehe sich seinen Kenntnissen. Auch ob er 2003 von einer Stelle eingegeben gewesen sei, wisse er nicht, es sei aber aus den Umständen sicher anzunehmen.

Zu dem **Vorgang mit dem Hinweisgeber T. O.** könne er nur angeben, dass er diesen Namen erstmals in einem Bericht gelesen habe, als der Zeuge S. aus Flein zurückgekommen sei. Die Vermittlung sei über einen Theologen erfolgt. In dem Bericht habe der Zeuge S. etwas über den Mossad geschrieben und am Ende des Berichts die Glaubwürdigkeit sehr infrage gestellt. Deswegen sei kein Vorgang angelegt worden, sondern Herr S. habe eine Kurznotiz über E-Mail an den Mitarbeiter, der den sogenannten „Spinnerordner“ verwaltet habe, gemacht. Auf Vorhalt von S. 001059 ff. der Akte erkannte der Zeuge diesen als den von ihm angeführten Berichtsvermerk vom 12. August 2003 wieder. Mit dem Hinweisgeber T. O. habe er nie persönlich zu tun gehabt.

Der Zeuge R. E. gab an, es sei ihm **kein einziger Fall** bekannt und es sei ihm nie vorgekommen, in dem ein Hinweisgeber aus dem Bereich Spionageabwehr zugleich Informationen aus dem Bereich Rechtsradikalismus gegeben hätte. Es habe keinen einzigen Mitarbeiter gegeben, der ihm irgendwann einmal berichtet hätte, dass er einen „Links“-Sachverhalt oder einen „Rechts“-Sachverhalt noch anbringen wollte. Dementsprechend gebe es auch keine derartigen Berichte. Insbesondere sei ihm nichts von dem angeblichen Vorkommnis im August 2003 bekannt. Als er sich die Berichte im Internet angeschaut habe, hätte es ihm „fast die Füße weggezogen“. Denn in den Jahren 2003 bis 2007, als Herr S. 2007 in Pension gegangen sei, sei auch in seinen Berichten kein einziges Wort über Rechtsextremismus gefallen. Es habe auch keinen Vorfall gegeben, dass jemand von einem Treffen drei Vermerke unterschiedlicher Art gemacht hätte (nämlich einen zu einem Mord im Rotlichtmilieu, einen zum Rechts-Extremismus und einen zu Mossad).

Wenn ein Vorkommnis zwei Sachbereiche betroffen hätte, hätte er den Bericht „1 : 1“ an den Kollegen weitergegeben, damit der sich auch einen Überblick hätte machen können, wie die Sache zustande gekommen sei, und zwar unabhängig von der eigenen Einschätzung der Glaubwürdigkeit. Wenn ihm ein Mitarbeiter einen Begriff wie „NSU“ gesagt hätte, hätte er ihn zunächst nach einer näheren Erklärung auch zur Herkunft gefragt und wenn er dann gemerkt hätte, dass es in Richtung „Links“ oder „Rechts“ „gehen“ würde, hätte er ihn gebeten, einen Vermerk für die entsprechende Fachabteilung zu verfassen. Er hätte auch den gesamten Bericht von dem Treffen mit der Quelle den Kollegen zur Kenntnis gegeben, damit die sich ein gesamtes Bild hätten machen können und nicht nur einen Ausschnitt gehabt hätten.

Es habe am Montagmorgen um 9:00 Uhr jede Woche eine **Referatsbesprechung** gegeben. Wenn dort der Hinweis von T. O. mit rechtsradikalen Bezügen mit Namen „Mundlos“ oder „NSU“ angesprochen worden wäre, wüsste er dies heute noch, dies sei aber mit Sicherheit nicht der Fall gewesen. Er selbst, so der Zeuge E., sei 2003 nur wenige Tage krank gewesen, an Urlaub hätten ihm 30 Tage zugestanden. Wenn er bei der Runde nicht dabei gewesen wäre, wäre er mit Sicherheit über ein solches Vorkommnis, wie vom Zeugen S. geschildert, nachträglich informiert worden.

Es sei richtig, dass es einen sogenannten „**Spinnerordner**“ gebe: Bei einer Person im LfV würden Notizen gesammelt, um vorzubeugen, dass Vorgänge mit angeblichen Hinweisgebern „unendliche Ausmaße“ annähmen. Auch bei sogenannten „Spinnern“ würde jedoch in jedem Fall eine NADIS-Abfrage ihrer Angaben gemacht. Wie lange im „Spinnerordner“ Vorgänge aufbewahrt würden, wisse er nicht, da dies einem Kollegen im personellen Geheimschutz obliege.

Von einem angeblichen Vorfall, dass ein Mitarbeiter des LfV ohne Absprache auf dem Dienstweg Informationen an einen Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz weitergegeben habe, habe er nur aus dem Internet erfahren, persönlich habe er von einem solchen nichts erfahren, er hätte dies allerdings als Vorgesetzter erfahren müssen, wenn es einen solchen gegeben hätte.

Der Zeuge S. habe bis zu seiner Pensionierung wegen gesundheitlicher Probleme meist in Teilzeit gearbeitet, in dienstlicher Hinsicht habe es keine Beanstandungen gegeben. Er sei allerdings nicht sehr belastbar und deswegen in einem sehr engen Bereich in der Verdachtsfallbearbeitung und hauptsächlich auch im Innendienst eingesetzt gewesen.

Zum Verfahren des Zeugen S., sich mit seinem mutmaßlichen Hinweis direkt an das BKA zu wenden, meinte der Zeuge E., aus seiner Sicht hätte man sich zunächst an die eigene Dienststelle wenden müssen.

*g) Oberregierungsrätin B. N.*

Die Zeugin B. N., die damalige Leiterin des Referates für Auswertung im Bereich Rechtsextremismus im LfV, gab zu der Frage, ob ihr der Vorgang, der dem Ausschuss von dem **ehemaligen LfV-Mitarbeiter G. S.** berichtet worden sei, bekannt sei, an, sie kenne „diese Geschichte“ nur im Nachgang aus Ermittlungen, aus der Zeitung und aus Berichten von Kollegen. Im Jahr 2003 habe es diesen Vorgang bei ihr nicht gegeben. Wenn es einen solchen Vermerk gegeben haben sollte, in dem schon etwas über NSU und Weiteres gestanden hätte, dann hätte der Vermerk bei ihr in ihrem Referat „aufschlagen“ müssen und dann hätte sie ihn entsprechend weitergeleitet und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Einen solchen Vermerk, solche Aussagen habe es nicht gegeben. Bei ihr sei so etwas seinerzeit nicht angekommen und bei ihren Mitarbeitern mit Sicherheit auch nicht, diese hätten sie ansonsten davon unterrichtet.

*h) Stadtrechtsdirektor J. H.*

Der Zeuge Stadtrechtsdirektor J. H., bestätigte, dass er nach dem juristischen Vorbereitungsdienst in den Jahren 2000 bis 2003 beim Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg tätig gewesen sei, bevor er 2004 zum Regierungspräsidium Stuttgart gewechselt habe. Mit Vorgängen im Landesamt für Verfassungsschutz nach 2004 sei er nicht befasst gewesen, er sei mittlerweile Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Heidelberg.

Seine Stelle beim Landesamt für Verfassungsschutz sei eine typische Eingangsstelle für Juristen in der Landesverwaltung gewesen. Er habe dort in der Stabsstelle angefangen, zuerst als stellvertretender Leiter. Aufgabe der Stabsstelle sei die Öffentlichkeitsarbeit gewesen. Sie hätten sich unter anderem um den Verfassungsschutzbericht gekümmert, Kontakt zur Presse gehabt und seien für das Berichtswesen zuständig gewesen. Weitere Aufgabe seien vor allem der Datenschutz und allgemeine Justiziar-Aufgaben gewesen.

Ob er der „Hausjurist“ gewesen sei, könne er nicht sagen, diese Bezeichnung habe es so nicht gegeben. Er sei Leiter der Stabsstelle gewesen und dort habe es zwei Juristen gegeben. Die Abteilungsleiter der Abteilungen 3 und 5 seien ebenfalls Juristen gewesen.

Er könne sich nicht daran erinnern, mit Herrn S. beim Verfassungsschutz Kontakt gehabt zu haben, könne es aber auch nicht ausschließen. Zudem sei Herr S. aus dem Bereich Spionageabwehr gekommen, mit dem sie bei der Stabsstelle nicht viel zu tun gehabt hätten.

Zu der Frage, ob er mit Beschaffungsvorgängen aus dem Spionagebereich oder generell mit Beschaffungsvorgängen befasst gewesen sei, z. B. mit der rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Datenerhebung oder -speicherung, gab der Zeuge an, bei der Stabsstelle seien sie generell nicht mit operativen Vorgängen befasst gewesen. Es hätte sein können, dass sie zu

einem Einzelvorgang hinzugezogen worden wären, es sei aber nicht so, dass ständig irgendwelche geheimen oder vertraulichen Vorgänge über ihren Tisch gegangen seien. Ihre Aufgabe sei es gewesen, dafür zu sorgen, dass die regelmäßigen Kontrollen von Einträgen datenrechtlicher Art auf ihre Gültigkeit und Validität überprüft worden seien. Es wäre eher ungewöhnlich gewesen, wenn sie mit einem operativen Vorgang zu tun gehabt hätten. Als stellvertretender Aufsichtsbeamter nach dem G 10-Gesetz habe er ab und zu damit zu tun gehabt, aber dieser Fall sei hier nicht relevant gewesen.

Die Frage, ob er etwas über ein dienstliches Abschöpfungsgespräch zwischen Herrn S. und einem Hinweisgeber namens O. am 11. August 2003 wisse, verneinte der Zeuge.

Gefragt danach, wie im Landesamt für Verfassungsschutz vorgegangen worden wäre, wenn jemand in einem Abschöpfungsgespräch Dinge vernommen hätte, die nicht zu seiner Abteilung gehört hätten, beispielsweise aus dem Bereich Rechtsradikalismus kommend etwas aus dem Rotlichtmilieu mitbekommen habe, ob dann unterschiedliche Vermerke für jede Abteilung oder ein Vermerk geschrieben worden seien, antwortete der Zeuge, dazu könne er eigentlich nichts sagen, weil er, so der Zeuge, nicht in der Beschaffung verortet gewesen sei. Selbst innerhalb der Abteilungen seien die Bereiche Beschaffung und Auswertung streng getrennt gewesen. Er wäre davon ausgegangen, dass die Stelle, die Informationen, die ihren Bereich nicht betroffen hätten, diese dann an die Kollegen aus der anderen Abteilung weitergegeben hätte. Aber das sei auch nur so, wie er sich das vorstelle.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass Herr S. im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestag sinngemäß angegeben habe, seine Vorgesetzten – darunter der Abteilungsleiter W. und er als der damalige „Hausjurist“ – hätten ihm nach Prüfung im August 2003 gesagt, man dürfe zu „NSU“ nichts erheben, weil das keine bekannte Organisation sei, die man beobachte, und zu einer Person namens Mundlos nichts, weil man keine Einzelpersonen beobachte. Auf die Frage, ob es hätte sein können, dass er aus einem Abschöpfungsgespräch Namen erhalten hätte, hinsichtlich derer er als „Hausjurist“ dann gesagt hätte, dass sie nicht weiter verfolgt werden dürften, bekundete der Zeuge, an ein solches Gespräch könne er sich nicht erinnern. Er sei bei solchen Abschöpfungsgesprächen nicht anwesend gewesen, weil sie „ganz woanders angesiedelt gewesen seien“.

Sollte ihm, so der Zeuge, ein Vermerk über einen damals aktuellen Vorgang aus dem Rechts extremismusbereich vorgelegt worden sein, wüsste er nicht, warum er auf den Gedanken gekommen sein sollte, zu sagen, der müsse gelöscht werden. Er könne sich keinen Grund vorstellen, warum er so etwas hätte veranlassen sollen. Als Datenschutzbeauftragte hätten sie die Aufgabe gehabt, zu kontrollieren, ob möglicherweise Daten erhoben würden, die mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen überhaupt nichts zu tun hätten, also eher aus dem privaten Bereich kämen. In dem Fall wären sie dann vielleicht eingeschritten und hätten gesagt, das müsse gelöscht werden.

Er könne sich nicht erklären, dass Herr S. ausgesagt habe, dass er aufgrund der Prüfung des „Hausjuristen“ drei Berichte habe vernichten müssen. An ein solches Gespräch könne er sich nicht erinnern und er sei sich sicher, dass, wenn ihm ein damals aktueller Bericht über eine verfassungsfeindliche Bestrebung welcher Art auch immer vorgelegt worden wäre, er keinerlei Veranlassung gehabt hätte, diesen Bericht löschen zu lassen. Wenn man sich die Organisation des Verfassungsschutzes anschau, dann sei er nicht an der Stelle gewesen und hätte auch gar nicht die Kompetenz gehabt, über so etwas zu entscheiden.

Er könne sich nicht erinnern, dass er in seiner Zeit beim Landesamt für Verfassungsschutz jemals die Namen Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe oder den Begriff „NSU“ gehört habe. Der Begriff „NSS“ sage ihm ebenfalls nichts.

*i) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. K., der während des ersten Jahres der BAO „Trio“ stellvertretender Leiter des Führungsstabs und Leiter des Lagezentrums war, führte aus, der Hinweisge-

ber Amtsrat a.D. G. S. habe angegeben, dass jemand vor der Entdeckung der Zusammenhänge mit dem NSU davon gesprochen habe, dass er wisse, wer der Täter sei. Es seien eine Quelle und ein Pfarrer genannt worden, der ein Gespräch mit der Quelle geführt haben solle. Sie seien diesen Dingen nachgegangen und es habe sich eigentlich alles als nicht haltbar herausgestellt. Sie seien nicht der Auffassung, dass der Hinweisgeber bewusst falsche Angaben gemacht habe. Es sei aber zu vermuten, dass er möglicherweise Sachverhalte oder Geschehnisse aus der Vergangenheit verwechselt habe.

*j) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher*

Der Zeuge Dr. Helmut Rannacher war von 1995 bis 2005 Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, der Zeuge Amtsrat a.D. G. S. habe mitgeteilt, er, der Zeuge Amtsrat a.D. G. S., habe im Jahr 2003 über einen Pfarrer in Flein/Heilbronn Kontakt zu einem Informanten gehabt. Dabei habe es sich um T. O. gehandelt. Dieser solle laut dem Zeugen Amtsrat a.D. G. S. seinerzeit über eine Gruppierung namens NSU und einen Mundlos berichtet haben. Entsprechende Vermerke wolle Amtsrat a.D. G. S. auf Anweisung seiner Vorgesetzten vernichtet oder gar nicht erst geschrieben haben. Auf die Frage, ob ihm, dem Zeugen Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, dieser Vorgang und entsprechende Gespräche und Anweisungen, Vermerke zu vernichten oder gar nicht erst niederzuschreiben, bekannt seien, berichtete der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, der Vorgang sei ihm natürlich bekannt, zumindest aus den letzten Jahren, aber nicht aus dem betreffenden Monat oder Jahr, in dem die Geschehnisse passiert sein sollten. Wenn er es recht sehe, sei mit dem Vorhalt der Komplex „Informant Erbse“ angesprochen.

Es habe einen Tipp seitens der Polizei gegeben, dass ein junger Mann, der damals, wie er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, glaube, 22 Jahre alt gewesen sei und eine Privatdetektei gehabt habe und der dem LfV so ein bisschen gereicht worden sei, indem mitgeteilt worden sei, dies sei ein sehr engagierter Mann, der vielleicht Informant werden könne. Das LfV habe dies auch über drei bis vier Monate probiert, aber dann die Reißleine gezogen, weil der Informant sich als überengagiert erwiesen habe, praktisch nicht führbar gewesen sei und auch Informationen geliefert habe, die so nicht gestimmt hätten. Das LfV habe dann relativ schnell das Verhältnis wieder gelöst. Der Vorgang habe sich im Zeitraum Mitte der Neunzigerjahre, erste Hälfte der Neunzigerjahre, abgespielt, wenn er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Rannacher, es recht erinnere.

Im Jahr 2003 habe sich dann ein Pfarrer beim Innenministerium gemeldet und angegeben, es gebe einen jungen Mann, der Informationen habe und der sich bedroht fühle. Nachdem erneut, wie zuvor schon gelegentlich, im Hintergrund das Thema Mossad und Aktivitäten des Mossad in Baden-Württemberg sowie die Bedrohung des Informanten eine Rolle gespielt hätten, sei im LfV entschieden worden, den Vorgang solle jemand aus der Abteilung 4, Spionageabwehr, übernehmen. Damit komme er, der Zeuge, jetzt auf Amtsrat a.D. G. S. Amtsrat a.D. G. S. sei ein erfahrener Beamter des gehobenen Dienstes, der lange Jahre in der Observationsgruppe Dienst getan habe, dann aber zunehmend gesundheitliche Probleme gehabt habe und dann in eine Innendienstabteilung gegangen sei, nämlich in die Abteilung 4, Spionageabwehr. Dieser habe dieses Gespräch geführt und hinterher selbst in den entsprechenden Vermerk geschrieben, dass die Hinweise völlig unzuverlässig, völlig wirr und überhaupt nicht brauchbar seien, die Informationen könnten nicht verwertet werden, weil dies alles im Grunde genommen völlig sinnlos sei. Er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, habe sich den Vorgang, den er ursprünglich nicht gekannt habe, 2012 oder 2013 vor seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages angeschaut.

Zu der Erinnerung von Amtsrat a.D. G. S. könne er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, letztlich nichts Definitives sagen. Er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, sei damals bei dem Gespräch nicht dabei gewesen, habe allerdings erhebliche Zweifel, nicht zuletzt auch deshalb, weil Amtsrat a.D. G. S. ja auch, wie er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher glaube, gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Land-

tags inzwischen ein bisschen etwas von dem korrigiert habe, was dieser damals in Berlin ausgesagt gehabt habe. Außerdem, und dies sei noch das Wichtigere, habe der damalige kurzzeitige Informant selbst offensichtlich mehrfach abgestritten, dass er eine solche Information damals haben könne. Inzwischen sei in einer Zeitung zu lesen, dass der Informant damals erpresst worden sei. Also bewege sich der Informant auch so ein bisschen hin und her. Aber auch die inneren Abläufe im LfV würden gegen den Vorgang sprechen. Es habe im LfV keinen Hausjuristen gegeben, wie formuliert worden sei. Das könne allenfalls der Stabsstellenleiter gewesen sein, der im LfV natürlich immer Jurist sei. Es wäre aber völlig ungewöhnlich, dass Amtsrat a.D. G. S. damit zum Leiter der Stabsstelle gegangen wäre, wenn er, Amtsrat a.D. G. S., neben diesem eigentlichen Vorgang, den er in dem Vermerk festgehalten habe, noch etwas anderes, nämlich zum Rechtsextremismus, gehabt hätte. Der normale Weg wäre dann gewesen, wenn er sich im Zweifel befände, was er überhaupt niederschreiben solle, in den Bereich Rechtsextremismus zu gehen und zu fragen, ob dort zum Thema NSU und zum Namen Mundlos Erkenntnisse vorlägen. Der Begriff NSU hätte damals vermutlich überhaupt niemandem etwas gesagt, außer einer Automobilfirma. Aber wenn man „Mundlos“ abgefragt hätte, wäre man mit Sicherheit auf Informationen im nachrichtendienstlichen Informationssystem gestoßen. Und damit wäre klar gewesen, dass da etwas dran sein könne. Dass Amtsrat a.D. G. S. das nun alles so nicht gemacht habe, spreche dagegen. Im Regelfall hätte man dann auch nicht groß gefragt, sondern hätte im Zweifel entweder zwei Berichte gemacht – einen für die Abteilung Spionageabwehr, einen Bericht für den Bereich Rechtsextremismus –, oder man hätte jedenfalls verfügt, dass auch der Bereich Rechtsextremismus in Kenntnis gesetzt werden solle. All dies sei so nicht geschehen. Er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, habe deshalb erhebliche Zweifel. Letztendlich müsse er aber dabei bleiben, dass er nicht dabei gewesen sei und nicht mitbekommen habe, was Amtsrat a.D. G. S. damals berichtet worden sei. Aber wenn er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, alles zusammenzähle, könne er sich nicht vorstellen, dass an dem Vorgang etwas dran sei.

Eine Anweisung gegeben zu haben, Vermerke zu vernichten oder gar nicht erst niederzuschreiben, schließe er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, mit Sicherheit aus. Von dem betreffenden Vorgang habe er damals nichts mitbekommen, und der angebliche Hausjurist könne er auch nicht sein, da er nicht Jurist sei. Er halte es für abwegig.

Auf den Vorhalt, der Zeuge T. O. habe erklärt, wenige Tage nach dem Auffliegen des NSU am 4. November 2011 in Eisenach hätten ihn drei Verfassungsschutzbeamte aus dem Bett geklingelt und hätten ihm gesagt, er dürfe mit niemandem über das Gespräch mit Amtsrat a.D. G. S. reden, da insofern die Geheimhaltungs- und Schweigepflichterklärung, die er als V-Mann 1989 abgegeben habe, immer noch gelte, äußerte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, er wolle dazu ganz salopp sagen, dass er das, was T. O. jetzt erkläre, für „einen Schmarrn“ halte. Er weise darauf hin, dass T. O. in den letzten zehn Jahren offensichtlich behauptet habe, den Palme-Mord und den Barschel-Tod aufklären zu können, und dass er zu den Olympischen Spielen alle möglichen Gefährdungsinformationen gehabt haben wolle. Obwohl er, der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, vorsichtig sei, handle es sich bei T. O. um jemanden, der jedenfalls nicht ernst zu nehmen sei. Natürlich unterschreibe jeder Informant eine Verpflichtungserklärung. Aber dass das für T. O. habe Anlass sein sollen, bei dem Gespräch mit Amtsrat a.D. G. S. das eine oder andere nicht zu sagen, sei völlig abwegig. Das beziehe sich auf völlig andere Dinge und sei Kokolores.

#### *k) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, Amtsrat a.D. G. S. habe sich an das BKA gewandt und dort eine Aussage getätigt. Daraufhin habe man im LfV nochmals zielgerichtet in den Akten recherchiert, ob zu diesem mutmaßlichen Vorgang aus dem Jahr 2003 noch Unterlagen vorhanden seien. Man habe dann auch einen Vermerk gefunden, den Amtsrat a.D. G. S. nach diesem Gespräch mit dieser Zielperson, dem Informanten, mit dem er sich getroffen habe, gefertigt habe. Trotz intensivster Recherche habe man sonst dazu nichts mehr gefunden, aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Unterlagen anderweitig nicht mehr auffindbar oder im Bestand nicht mehr vorhanden gewesen wä-

ren. Ob weitere Unterlagen in dieser Richtung existiert haben sollten, entziehe sich ihrer Kenntnis.

Zunächst habe das LfV gar nicht genau gewusst, worin der Hinweis von Amtsrat a.D. G. S. genau bestanden habe, da seine Vernehmung lediglich beim BKA vorgelegen habe. Insoweit sei zunächst eine Unsicherheit entstanden, ob Amtsrat a.D. G. S. einen ehemaligen Informanten offenbart habe, was seine Geheimschutzpflicht betroffen hätte, die auch für einen ehemaligen und pensionierten Mitarbeiter gelte. Aufgrund des Vermerks, der aus dem Jahr 2003 gefunden worden sei, habe man einen möglichen Verdacht eines Verstoßes gegen Geheimschutzregeln folgern können. Dieser sei dann aber nicht weiter weiterverfolgt worden. Auf der anderen Seite habe man sich, auch sie als Amtsleiterin, einfach gewundert, warum sich Amtsrat a.D. G. S. gleich an das BKA und nicht zuerst an das LfV als seine frühere Behörde gewandt habe, wenn er rückblickend gemeint habe, irgendetwas Sachdienliches beitragen zu können. Sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, würde es nach aller Lebenserfahrung als das Normalste der Welt empfinden, wenn man in einem solchen Fall zunächst erst noch einmal mit den früheren Kollegen oder Vorgesetzten abkläre, ob man sich richtig erinnere und ob es vielleicht noch Unterlagen dazu gebe, um der Sache nachzugehen und auch die eigene Erinnerung zu verifizieren. Jeder amtliche Zeuge sei ja auch verpflichtet, seine Erinnerung anhand von Unterlagen, gerade wenn es um Vorgänge geht, die lange her seien, und hier sei es mehr als acht Jahre her gewesen, noch einmal aufzufrischen. Auch im vorliegenden Falle hätte dies die Sache wohl ein Stück weit vereinfacht.

Amtsrat a.D. G. S. sei dann in einem Telefonat, wie auch in den Akten, die der Ausschuss kenne, vermerkt sei, von einem früheren Vorgesetzten noch einmal darauf angesprochen worden. Es sei allerdings eine völlig falsche Darstellung, dass seitens des Amtes sie persönlich oder sonst ein Mitarbeiter Kontakt zu Amtsrat a.D. G. S. gesucht oder ihn deshalb angerufen habe, auch nur in der Richtung, um ihn dazu zu bewegen, irgendetwelche Informationen, die zur weiteren Klärung des NSU-Komplexes hätten beitragen können, nicht an die Ermittlungsbehörden oder andere Stellen weiterzutragen oder ihn dafür hätte „rüffeln“ wollen. Das sei unter keinen Umständen der Fall gewesen.

Auf die Frage, wie oft das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Amtsrat a.D. G. S. seit dem 4. November 2011 kontaktiert habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sie persönlich habe mit ihm niemals Kontakt gehabt. Sie wisse, das befinde sich auch in den Akten, dass es ein oder zwei Telefonate seitens eines Referatsleiters aus dem LfV, wohl seinem früheren Vorgesetzten, gegeben habe. Dass es einen Anlass zwischen den beiden Anrufen innerhalb von vier Tagen, in denen Amtsrat a.D. G. S. jeweils darauf hingewiesen worden sei, seine Geheimhaltungspflichten einzuhalten, gegeben habe, glaube sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht. Sie habe, soweit sie sich erinnere, den Vermerk von den beiden Telefongesprächen zur Kenntnis vorgelegt bekommen, weil es ein Vorgang gewesen sei, mit dem sie sich auch beschäftigt habe und es nichts Alltägliches gewesen sei, dass ein früherer Mitarbeiter sich äußere, dass er sich erinnere, dass ein Informant bei einem Gespräch angeblich auch über „NSU“ gesprochen und Namen aus dem NSU erwähnt hätte. Dafür habe sie sich auch persönlich interessiert. Dass und warum zwei Anrufe erfolgt seien, wisse sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, heute nicht mehr, sie habe keine entsprechende Anweisung erteilt. Insgesamt sei bei den Gesprächen mit Herrn S. auch nichts herausgekommen. Aus ihrer Sicht, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, habe man den möglichen Verstoß gegen Geheimschutzvorschriften, „weiß Gott nicht besonders hoch gehalten“. Hintergrund sei dabei gewesen, dass Amtsrat a.D. G. S. die frühere Informanteneigenschaft zu einem bestimmten kurzen Zeitraum gekannt habe, dem Ausschuss liege ja auch die entsprechende Quellenakte vor.

An eine E-Mail an sie, in der ein Mitarbeiter erwähnt habe, dass er gerne ein Gespräch mit Amtsrat a.D. G. S. führen würde, um ihn an die Pflichten zu erinnern und, soweit möglich, „sein zukünftiges Verhalten positiv zu beeinflussen“, erinnere sie sich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, so „dezidiert“ nicht. Das sei aber wohl vor den entsprechenden Telefongesprächen geschrieben worden. Mit der Absicht, „das zukünftige Verhalten positiv zu beeinflussen“ sei mit Sicherheit gemeint gewesen, eben einen normalen Kontakt von Amtsrat a.D.

G. S. zum LfV herzustellen und eine gemeinsame Nachprüfung seiner Angaben anhand der Unterlagen in der Art zu ermöglichen „Was hat man denn da für Unterlagen auch dazu, um das erhärten, stützen oder eben vielleicht auch möglicherweise seine Erinnerung revidieren zu können?“. Es sei nie vorgesehen gewesen, weder von ihr, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, noch von sonst jemandem im LfV, dass man den früheren Mitarbeiter habe gängeln oder in irgendeiner Form hindern wollen, sich zu erinnern. Es wäre aus Sicht des LfV einfach hilfreich gewesen, wenn Amtsrat a.D. G. S. sich erst einmal an das Amt gewandt hätte, um seine Erinnerung auch anhand der Faktenlage und der Aktenlage aufzufrischen und sich damit dann an das BKA zu wenden. Das ändere ja nichts oder hindere ihn ja nicht, sich jederzeit an die zuständige ermittelnde Stelle zu wenden.

*l) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete, nach dem 4. November 2011 habe sie der Hinweis des ehemaligen Mitarbeiters des LfV, Amtsrat a.D. G. S., beschäftigt, der gesagt habe, er habe von einer Quelle schon früher vom NSU erfahren. Das hätten sie ausermittelt und es letztlich nicht objektiv belegen können. Sie hätten die Quelle ermittelt und die Quelle selbst habe berichtet, dass sie das nie gesagt habe. Daher hätten sie auch keine Verbindung zum Polizistenmord feststellen können.

#### **6.4.4. Weitere Unterlagen**

Der Zeuge T. O. hat sich mit weiteren Schreiben und Anrufen nach seiner Aussage an den Untersuchungsausschuss gewandt. Unter anderem hat der Zeuge mit Schreiben vom 1. Mai 2015 ausgeführt, er widerrufe seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, da er als Zeuge geladen worden sei, tatsächlich aber als Beschuldigter/Verdächtigter vernommen worden sei. Hierfür habe eine rechtliche Belehrung eines Beschuldigten gefehlt. Dabei hat der Zeuge T. O. in dem Schreiben darum gebeten, die Öffentlichkeit „über den Rechtsverstoß“ in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus weist der Zeuge daraufhin, dass er aufgrund einer Geheimchutzvereinbarung ein Teil der Fragen nicht habe beantworten können.

In dem darauf folgenden Telefon- und Schriftverkehr machte der Zeuge T. O. weitere inhaltliche Angaben, die mit seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss teilweise im Widerspruch standen.

#### **6.5. Beteiligung bei der Aufklärung der NSU-Taten außerhalb Baden-Württembergs vor dem 4. November 2011 und andere mögliche Hinweise**

*a) Kriminalhauptkommissar U. H.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar U. H. gab an, er sei im Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Bereich Operative Fallanalyse tätig. In diesem Rahmen habe er im Oktober 2006 als verantwortlicher Fallanalytiker eine OFA für die BAO „Bosporus“ zu der sogenannten Ceska-Mordserie, der bundesweiten Serie von Tötungsdelikten an Kleingewerbetreibenden mit Migrationshintergrund, erstellt.

Seines Wissens, so der Zeuge KHK U. H., sei das Fallanalyseteam des LKA BW im Oktober 2006 direkt von der BAO „Bosporus“ beauftragt worden. Dem sei ein Gespräch des Innenministeriums in Bayern mit dem baden-württembergischen Innenministerium vorausgegangen, in dessen Verlauf beschlossen worden sei, dass eine neue operative Fallanalyse erstellt werden sollte. Grund hierfür sei gewesen, dass es im Steuerungskreis der BAO „Bosporus“ zu Differenzen zwischen Kollegen aus Hamburg und Bayern gekommen sei, wegen eines Methodenstreits zu der zuvor erstellten Fallanalyse der OFA Bayern. Um diesen Streit zu lösen, habe man sich auf ein Bundesland geeinigt, welches in der Lage gewesen sei, eine erneute

Fallanalyse durchzuführen, aber von der Mordserie bis dahin nicht betroffen gewesen sei. So sei man auf die OFA Baden-Württemberg als „neutrale“ Dienststelle gekommen, die dazu auch personell in der Lage gewesen sei. Es gebe in Deutschland relativ kleine OFA-Dienststellen, insgesamt liege der Schnitt bei zwei bis vier Kollegen. In einigen Bundesländern sei es von diesen einfach nicht zu schultern gewesen, solch eine Analyse zu machen, weil man von den Qualitätsstandards her auch gesagt habe: „Wir brauchen eine Mindestbesetzung von drei, vier Beamten plus Psychologen“. Näheres zu den möglichen Absprachen zwischen den Innenministerien von Baden-Württemberg und Bayern wisse er, so der Zeuge KHK U. H., nicht.

Er habe dann, so der Zeuge KHK U. H., mit seinen Kollegen vor der Gesamtanalyse jeweils neun Einzelfallanalysen zu jedem Fall mit wechselnder Besetzung, also nicht immer mit dem gleichen Team, angefertigt. Die Gesamtanalyse sei dann mit allen beteiligten Analytikern, die jeweils in den Einzelfallanalysen beteiligt gewesen seien, erstellt worden, dies sei nahezu das komplette Team der OFA BW gewesen sowie ein Psychologe.

Die OFA habe, wie auch sonst, einen konkreten Auftrag erhalten. Weitergehende Vorgaben habe es nicht gegeben, auch keinen regelmäßigen Austausch mit der BAO „Bosporus“. Die OFA verstehe sich als eine reine Servicedienststelle. Das heißt, sie werde von den Dienststellen mit einem konkreten Auftrag gebeten, eine Fallanalyse zu erstellen. Sollte ein solcher Auftrag nicht vorliegen, würde ersucht, einen solchen zu formulieren, um die genaue Auftragslage von Anfang an zu bestimmen. Im vorliegenden Fall sei als Auftragslage bezeichnet gewesen, dass unabhängig von den vorhergehenden Fallanalysen nochmals alle Fälle analysiert und der BAO „Bosporus“ die wahrscheinlichste Hypothese dargestellt werden sollte.

Das OFA-Team habe sich zur Vorbereitung der Analyse alle neun Tatorte persönlich vor Ort angesehen, um ein Gefühl für die Örtlichkeiten, ihre Einsehbarkeit und damit die Risiken für die Täter vor Ort zu bekommen. Weiterhin hätten sie sich mit allen Dienststellen, die an den Fällen beteiligt gewesen seien, in Kontakt gesetzt und dort Daten und Akten erhoben. Dabei beschränke sich die OFA ausschließlich auf die objektiven Daten der Fälle, also insbesondere Tatortbefundsberichte, Obduktionsprotokolle und Lichtbilder von den Tatorten. Diese Daten seien durch die Teammitglieder persönlich vor Ort erhoben worden. Die Daten seien nicht zu allen Spurenlagen vollständig gewesen. Sie hätten vielmehr einen sogenannten Maßnahmenkatalog von Akten erstellt, die sie benötigt hätten und hätten diese vollständig erhalten. Damit seien, auch aus seiner heutigen Sicht, alle erforderlichen objektiven Daten zum damaligen Zeitpunkt erhoben worden.

Die Ausgangslage für eine OFA sei sehr ungünstig gewesen, was sie auch im Gesamtanalyseprotokoll ausdrücklich mehrmals vermerkt hätten, weil die Spurenlage sehr dünn gewesen sei.

Normalerweise arbeite die OFA im Bereich von sexuell motivierten Tötungsdelikten. Dort gebe es wesentlich mehr Ansatzpunkte, etwa bei den Handlungen der Täter, um diese zu beurteilen. Hier habe man es mit einer Serie zu tun gehabt, bei der die Tathandlung bei allen neun Fällen innerhalb von sehr kurzer Zeit stattgefunden habe. Sie hätten, so der Zeuge KHK U. H., die Taten noch einmal rekonstruiert und einen Zeitansatz zwischen 15 und 45 Sekunden bei den Taten festgestellt. Die Täter hätten in allen neun Fällen sehr wenig Täterverhalten gezeigt. Das habe es natürlich sehr schwierig gemacht, diese Fälle zu bearbeiten und zu einem sehr spekulativen, hypothetischen Bereich bei der Analyse geführt. Auf die Frage, ob damit überhaupt eine seriöse Fallanalyse möglich gewesen sei, antwortete der Zeuge KHK U. H., wenn man die einzelnen Fälle nur für sich genommen hätte, wäre das in der Tat sehr schwierig. Allerdings hätten sie sich sehr viel davon versprochen, aus der Serie als solcher Folgerungen ziehen zu können, es seien immerhin neun Fälle gewesen. So habe man sich schon Fragen, wie die nach dem Täterisiko, stellen können, oder warum die Täter den einen oder anderen Tatort ganz bestimmt oder gezielt aufgesucht hätten.

Der Mord an M. K. und M. A. sei in diese Analyse nicht mit einbezogen worden.



Die erste Erkenntnis, dass die Morde in einem Zusammenhang stünden, sei über die **zentrale Tatwaffe** gefolgt.

Bei der Frage nach den **Gemeinsamkeiten bei den Opfern** müsse zunächst berücksichtigt werden, so der Zeuge KHK U. H., dass sie vom OFA-Team die gesamten Opferinformationen nicht selbst erheben würden, sondern von den ermittelnden Dienststellen erhalten würden, ggf. auch durch persönliche Besuche dort. Das Opferbild sei bei der grundsätzlichen Arbeit der OFA, bei sexuell motivierten Tötungsdelikten, sehr wichtig, um zu analysieren, wie das Opfer auf bestimmte Aktionen des Täters oder Handlungen des Täters reagieren würde. In den vorliegenden Fällen sei ihnen durch die ermittelnden Dienststellen mitgeteilt worden, dass die Opfer eine Gemeinsamkeit dahingehend hätten, dass es sich sämtlich um Kleingewerbetreibende handeln würde, die alle einen „merkwürdigen Umgang mit Geld“ gehabt hätten. Teilweise seien die Opfer verschuldet gewesen, teilweise hätten sie versucht, ihr finanzielles Minus durch irgendwelche illegalen Geschäfte wiedergutzumachen, teilweise hätten sie sich im Spielmilieu aufgehalten und versucht, dadurch wieder Gewinne zu machen. Weiterhin sei ihnen, so der Zeuge KHK U. H., mitgeteilt worden, dass es bei sieben von neun Opfern sehr auffällige Verhaltensänderungen jeweils Monate vor der Tat gegeben habe, diese sich nämlich etwas zurückgezogen hätten. Ein Opfer habe sein Geschäft nicht mehr weiterführen und verkaufen wollen und habe sich in sich zurückgezogen. Zusätzlich habe es natürlich den verbindenden Migrationshintergrund gegeben. Dabei habe es auch deutliche Unterschiede zwischen den Opfern gegeben, die ebenfalls wichtig für die Analyse gewesen seien. So sei H. Y. deutscher Staatsbürger gewesen, das Opfer des 5. Falls in Rostock habe sich illegal in Deutschland aufgehalten, nachdem er in Hamburg einen Asylantrag gestellt habe.

Bei den Tatörtlichkeiten sei eine Gemeinsamkeit gewesen, dass es stets kleine Einzelhandelsgeschäfte gewesen seien, die teilweise, so hätten sie es vor Ort und in ihrer Analyse festgestellt, nur mit einer sehr hohen Ortskenntnis aufzufinden gewesen seien. Er, so der Zeuge KHK U. H., habe beispielsweise den Tatort des 5. Falls in Rostock persönlich besucht. Dort habe er festgestellt, dass es sich um einen kleinen Dönerstand mitten zwischen Plattenbauten in einer Plattenbausiedlung am Stadtrand von Rostock gehandelt habe, der „nicht einfach so im Vorbeifahren zu finden“ gewesen sei. Dadurch sei es ihnen sehr unwahrscheinlich erschienen, dass jemand ohne Wissen um das Tatobjekt diesen Tatort „einfach so, im Vorbeifahren“ finde.

Im Hinblick auf die **Tatzeiten** seien die großen **Pausen** zwischen den einzelnen Taten auffällig. Die größte Pause nach September 2001 habe über zwei Jahre gedauert. Dies habe die OFA darauf zurückgeführt, dass möglicherweise der polizeiliche Fahndungsdruck im Allgemeinen nach den Anschlägen des 11. September 2001 in Amerika sehr groß gewesen sei, also eine starke polizeiliche Präsenz die lange Pause habe erklären können.

Viel auffälliger als die Pause seien dem OFA-Team die **Tattage** erschienen. Acht der neun Taten seien zwischen Dienstag und Donnerstag erfolgt, die Hälfte davon an einem Mittwoch. Nur die allererste Tat in München sei an einem Samstag begangen worden. Das habe dazu gepasst, dass das dortige Opfer überhaupt nur samstags an seinem Blumenstand gearbeitet habe. Daher seien sie davon ausgegangen, dass die Täter möglicherweise Kenntnisse über das Verhalten des Opfers gehabt und gewusst hätten, dass dieses nur samstags dort zu finden gewesen wäre. Hinweise auf besondere Feiertage oder besondere religiöse Anlässe habe es nicht gegeben.

Es sei weiter auffällig, dass alle Taten am **helllichten Tag** und weitgehend an einsehbaren Tatorten ausgeübt worden seien. Dies habe für eine sehr **hohe Risikobereitschaft** der Täter gesprochen. Diese seien jeweils ein sehr hohes Risiko eingegangen, weil sie jederzeit beim Betreten des Tatorts hätten gesehen werden können. Zudem müsse man bedenken, dass die Täter überhaupt keine Handlungsalternative gehabt hätten, sie hätten die Tatorte, bei den meisten Geschäften wieder dort, wo sie ihn betreten hätten, auch wieder verlassen müssen. Selbst wenn man einen Schalldämpfer benutze, wie bei einigen Taten ja nachgewiesen, erzeuge ein Schuss doch einen erheblichen Knall. Es sei daher selbst bei solchen Schüssen mit Schalldämpfern nicht auszuschließen, dass ihn Zeugen vor dem Laden hören würden, stehen

blieben und die Täter sehen würden, wenn sie den Tatort an der gleichen Stelle verlassen würden. Der Zeuge führte weiter aus: „Es war tagsüber. Natürlich waren die Tatorte offen einsehbar. Für uns war das ein enormes Täterisiko. Die Frage haben wir uns auch gestellt: Warum macht das der Täter? Wir sind dann zu dem Rückschluss gekommen: Das macht der Täter, weil er es genau auf dieses Opfer abgesehen hatte, das Opfer verfügbar war zu diesem Zeitpunkt im Geschäft und während der normalen Öffnungszeiten, die eben tagsüber waren.“

Nach ihrer Fallanalyse seien die Opfer gezielt ausgewählt worden und **keine Zufallsopfer**, insbesondere nicht als Migranten, gewesen. Dies hätten sie, so der Zeuge KHK U. H., vor allem aus den Tatorten gefolgert, weil diese zumindest überwiegend nicht zufällig ausgesucht worden seien. Es gebe vier Tatorte, bei denen von außen gar nicht erkennbar gewesen wäre, dass es sich um Geschäfte von ausländischen Mitbürgern handelte. Ein Beispiel dafür sei das Geschäft des Mordopfers M. K. in Dortmund, das von außen mit der Aufschrift „Trinkhalle“, darunter eine deutsche Bierwerbung, versehen gewesen sei. Es habe bei diesem von außen nichts darauf hingedeutet, dass das Geschäft durch einen ausländischen Mitbürger oder eine Person mit Migrationshintergrund betrieben worden sei. Dagegen hätten sich in unmittelbarer Nähe daneben jede Menge Dönergeschäfte befunden. Dies sei für sie, so der Zeuge KHK U. H., erneut ein Anhaltspunkt dafür gewesen, dass das Opfer gezielt und nicht wegen seines Migrationshintergrundes ausgesucht worden sei. Ähnlich sei es bei dem Schneidereigeschäft gewesen, bei dem es auch von außen keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass es sich um ein Geschäft eines ausländischen Bürgers handelte. Insgesamt hätten sie daraus geschlussfolgert, dass die Täter hätten ganz genau wissen müssen, wer sich in diesem Geschäft befunden habe. Wenn es ihnen nicht um die konkrete Person gegangen wäre, hätte es wesentlich günstigere und risikoärmere Tatorte in den jeweiligen Städten gegeben.

Auf die Frage, ob auch **Helfer** diese Tatorte gezielt herausgesucht haben könnten, antwortete der Zeuge KHK U. H., er wisse heute, dass sie damals die falschen Rückschlüsse daraus gezogen hätten. Er halte es aber trotzdem auch aus heutiger Sicht nicht für abwegig, dass die Opfer gezielt ausgesucht worden seien.

Hinsichtlich der **Anzahl der aktiven Täter** habe sich, so der Zeuge KHK U. H., vor allem aus zwei Taten, der ersten und der dritten, ergeben, dass bei der Ausführung jeweils zwei Schusswaffen benutzt worden seien. Daraus hätten sie gefolgert, dass jeweils zwei Täter geschossen hätten, auch da kein Fall bekannt gewesen sei, bei dem ein Täter zwei Waffen mit sich führe und abwechselnd schieße. Bei diesen Fällen hätte die OFA herausgearbeitet, dass der Schütze mit der Ceska jedes Mal der erste Schütze gewesen sei und der Schütze mit der damals unbekanntem Waffe mit kleinerem Kaliber der Schütze gewesen sei, der letztendlich dann die letzten Schüsse gesetzt habe. Bei den anderen Fällen, bei denen jeweils nur eine Waffe benutzt worden sei, sei ein zweiter Täter nicht nachweisbar, das bedeute, dass alle Tathandlungen vor Ort auch durch nur einen Täter hätten durchgeführt werden können.

Sie hätten nachempfunden, dass bei allen Taten durchgehend ein oder zwei Schüsse am Anfang gesetzt worden seien, um das Opfer wehrunfähig zu machen, und anschließend noch zur Tötungssicherung eine Art „**Fangschuss**“, meistens in den Kopf, gesetzt worden sei. Insgesamt sei die Kopfregion bei den Taten ein sehr dominantes Ziel gewesen. Zur Frage, ob es Anhaltspunkte für eine Interaktion zwischen Täter und Opfer, also Ansprechen, Flucht, Kampf oder ähnliches gegeben habe, antwortete der Zeuge KHK U. H., dass es lediglich bei der 5. Tat in Rostock möglicherweise eine stärkere Beziehung zwischen Täter und Opfer gegeben habe. Dort habe nämlich die besondere Tatsituation bestanden, dass der Täter das erste Mal über dem Opfer stehend direkt vier Schüsse abgegeben habe, von denen einer aus einer sehr geringen Entfernung das Opfer verfehlt habe. Das sei etwas, was dem Täter vorher so nicht passiert sei. Sie hätten in ihrer Rekonstruktion interpretiert, dass der Täter in Interaktion mit dem Opfer getreten sein müsse, er das Opfer möglicherweise angesprochen und gebeten, oder ihm befohlen habe, sich auf den Boden zu legen, oder auf den Boden zu knien. Dieses Danebenschießen aus der sehr geringen Entfernung beim regungslosen Opfer sei für sie der Ausdruck einer sehr großen Emotionalität bei der Tat gewesen. Sie hätten weiter gefolgert, dass hier möglicherweise das erste Mal der Täter das Opfer gekannt habe und von daher emotional auch beladen gewesen sei. Insgesamt habe hier der Grund dafür gelegen, weshalb sie

zum Schluss bei der Motivbewertung und auch beim Täterprofil „einfach in die falsche Richtung abgelenkt“ seien. Einen Wechsel des Schützen mit derselben Waffe während dieser Tat hätten sie nicht herausgearbeitet, weil das für ihre Aussage der emotionalen Verbindung nicht erheblich gewesen sei.

Aus der Tatsache, dass stets die Ceska als Hauptwaffe verwendet worden sei, hätten sie den Rückschluss gezogen, dass möglicherweise dem Täter entweder kein großes Waffenarsenal zur Verfügung gestanden habe, oder dass es ihm wichtig gewesen sei, diese Ceska zu benutzen, weil er sich für diese Waffe möglicherweise einen **Schalldämpfer** habe besorgen können. Ein solcher Schalldämpfer sei in der Praxis ein relativ seltenes Phänomen.

Die Ermittlungen an den Tatorten hätten ergeben, dass die Täter zumindest beginnend mit der vierten Tat ein Behältnis für die Schusswaffe, und zwar eine **Plastiktüte**, mitgeführt hätten. Die Ermittler hätten an den Tatorten immer kleine Fetzen einer Plastiktüte gefunden. Zudem habe man an einigen Tatorten keine Geschosshülsen gefunden, die ansonsten bei jedem Schuss aus der Waffe ausgeworfen würden. Daraus habe man den Rückschluss gezogen, dass der Täter jeweils mit einer Plastiktüte über der Waffe das Geschäft betreten habe. Zum einen sei dies eine gute Tarnung, um ein Geschäft zu betreten, und um die Absichten für das Opfer zu verheimlichen, denn es sei nicht erkennbar: „Was passiert da jetzt, wenn einer eine Plastiktüte auf mich richtet?“. Daneben habe dies noch den Vorteil gehabt, dass die Plastiktüte die Hülsen aufgefangen habe, die ausgeworfen worden seien. Dafür seien eben die Spuren des Fetzens der Plastiktüte, wo sie von dem Schuss durchschlagen worden sei, an den Tatorten zurück geblieben.

Dazu, dass die Täter außer der Tötungshandlung weitere Handlungen an den Tatorten vorgenommen hätten, habe es nie irgendeinen Anhaltspunkt gegeben. Es habe auch nie Geld gefehlt. Teilweise hätten die Opfer nach der Tat noch viel Bargeld bei sich gehabt, so habe etwa das erste Opfer in München wohl 6.800 Euro im Lieferwagen liegen und mehrere Hundert Euro im Geldbeutel gehabt. Es sei nie irgendetwas angerührt worden. Die Opfer hätten auch keinen durchsuchten Eindruck gemacht.

Aus der sehr **hohen Empathielosigkeit und kaltblütigen Tatausführung** nach der objektiven Befundlage durchgängig aller Taten habe man auf Täter rückgeschlossen, die den Handlungsraum, also den Raum der Tötung, mit Exekutionsvorsatz betreten hätten, also ihr Opfer unbedingt zerstören und töten wollten und für die es dabei überhaupt keine Handlungsalternative gegeben habe.

Rechtsradikale oder fremdenfeindlichen Motive der Täter hätten sie in der OFA erst bei der Motivbewertung ausgeschlossen. Diese folge nach der Tatrekonstruktion, die im Mittelpunkt jeder Fallanalyse stehe. Das heißt, die OFA versuche, jede Tat zunächst so exakt wie möglich zu rekonstruieren, um dann in einer anschließenden Verhaltensbewertung und Verhaltensbeurteilung das Täterverhalten herauszuarbeiten und dann die Motive zu bewerten. Wie auch in der schriftlichen Analyse ausgeführt sei, hätten sie bis zur Motivbewertung „natürlich“ auch das rechtsradikale Motiv im Fokus gehabt. Der entscheidende Grund hierfür sei gewesen, dass die OFA ihrem Auftrag gemäß immer **nur die wahrscheinlichste Hypothese** darzustellen und nicht mehrere Hypothesen gleichwertig nebeneinander gelten zu lassen habe. Dabei sei die Fremdenfeindlichkeit als Motiv durch andere Punkte überstrahlt worden, insbesondere die gezielte Opferauswahl. Ebenso habe gegen ein terroristisches Motiv gesprochen, dass man überhaupt **keine Botschaften** an den Tatorten gefunden habe, womit das OFA-Team durchaus gerechnet habe. Bei den Tatorten sei ein Bezug zu Ausländern eben nicht offen erkennbar gewesen. Zudem habe man bei der 5. Tat in Rostock mit ihrer besonderen emotionalen, persönlichen Beteiligung des Täters aufgrund des illegalen Aufenthaltsstatus des Opfers falsch geschlussfolgert, dass eine solche Person, die sich illegal in Deutschland aufhalte, mit rechtsradikalen Kreisen weniger Kontakt habe als möglicherweise zu Landsmännern. Ferner habe es die Gemeinsamkeit der finanziellen Situation der Opfer gegeben sowie die Verhaltensauffälligkeit bei zumindest sieben der neun Opfer. Schließlich hätten sie aus einem besonderen Täterisiko, weil an zwei Tatorten, in München und Kassel, auffallend unmittelbar daneben

Polizeidienststellen gelegen hätten, geschlossen, dass niemand ein solches Risiko eingehe, wenn es ihm nur darum gehe, einen Ausländer zu töten.

Sie hätten, so der Zeuge KHK U. H., auf eine bundesweit aktive Organisation geschlossen, die in ihrem gesamten Aktionsgebiet, also über die gesamte Bundesrepublik, sehr detailliert Bescheid über die einzelnen Leute habe wissen müssen. Sie hätten allerdings auch in der Motivbewertung geschrieben, dass die Schlussfolgerungen ab diesem Punkt höchst spekulativ würden. Es sei auch nicht möglich gewesen festzulegen, wo diese Gruppierung herkomme oder wie der Kontakt zwischen Tätern und Opfern zustande gekommen sei.

Angesichts der heutigen Erkenntnisse sei diese Analyse ab der Stufe der Motivbewertung eine verheerende Fehleinschätzung gewesen.

Am 24. und 25. April 2007 habe es beim BKA in Wiesbaden ein Treffen mit Vertretern der OFA aus Bayern, NRW, dem BKA und ihnen, der OFA aus Baden-Württemberg, gegeben. Dort seien die unterschiedlichen Ergebnisse der operativen Fallanalyse zu den Ceska-Morden präsentiert und diskutiert worden. Dort sei es eigentlich um die Fragestellung gegangen, wie es sein könne, dass zwei Fallanalyseteams, die eigentlich methodisch gleich arbeiteten, auf zwei gänzlich unterschiedliche Ergebnisse gekommen seien und was man daraus folgern müsse, wenn es zu weiteren Mordfällen in der Serie kommen würde. In diesem Rahmen sei ihnen, dem Team aus Baden-Württemberg, das erste Mal die letzte Fallanalyse des LKA Bayern präsentiert worden. Der **entscheidende Unterschied** in der Erstellung, der sich dann auch im Ergebnis niedergeschlagen habe, sei nicht das Vorgehen, sondern der **Auftrag** gewesen. Die zweite OFA aus Bayern sei explizit mit dem Auftrag erstellt worden, herauszuarbeiten, welche weiteren Motive in Frage kämen, wenn die durch eine zuvor erstellte OFA herausgearbeiteten Motive nicht in Frage kämen. Diese erste Fallanalyse aus Bayern mit einer ihrem Auftrag vergleichbaren Fragestellung sei zu demselben Ergebnis wie ihre Fallanalyse gekommen, also dass eine Gruppierung der Organisierten Kriminalität die wahrscheinlichste Erklärung der Taten wäre. Allerdings habe diese erste bayerische Fallanalyse das mögliche alternative rechtsradikale Motiv überhaupt nicht angesprochen. Die Folgerung sei, dass es die zweite Fallanalyse aus Bayern natürlich wesentlich leichter gehabt habe, auf Rechtsextremismus zu kommen, wegen der Aufgabenstellung, weil sie die Aussage habe treffen können: „Also, wenn diese OK-Hypothese nicht stimmen sollte, dann stimmt Motiv B, C, D“.

Von einem fachlichen Austausch zwischen dem FBI und der OFA in Bayern habe er erstmals bei der Vernehmung im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags erfahren. Eine eigene Analyse des FBI vom 7. August 2007 zu der Mordserie, in der die These vertreten werde, der Täter müsse eine tiefe Abneigung gegen türkischstämmige Bürger haben, sei deshalb in der Lage, Menschen zu töten, die er gar nicht kenne, und habe die Opfer erschossen, weil sie ethnisch-türkischen Ursprungs seien oder so aussehen, habe er zuvor nicht gekannt. Wenn er und sein Team damals bis zur Erstellung ihrer OFA diese Fallanalyse des FBI gekannt hätten, hätte dies, so der Zeuge KHK U. H., nichts an ihren Folgerungen geändert, weil sie sich ja mit Rechtsradikalismus auseinandergesetzt und aufgrund der bereits von ihm aufgeführten Aspekte diesen als mögliches aber eben nicht wahrscheinlichstes Szenario und Motiv angesehen hätten.

Alleine dadurch, dass sich das Erfahrungswissen der Fallanalysten durch die Erkenntnisse über die Mordserie erweitert habe, habe sich eine Verbesserung ergeben. Die Ceska-Serie wie sie jetzt vorliege, sei in der deutschen Geschichte einzigartig gewesen.

Die Fallanalyse arbeite auch immer mit Fallvergleichen. Dies sei viel leichter, wo man eine große Zahl von Vergleichsfällen habe, etwa im Bereich sexuell motivierter Tötungsdelikte: Wenn es dort beispielsweise 50 Vergleichsfälle gebe, in denen ein Täter das Opfer mit 50 Messerstichen töte, bei denen in 90 Prozent meist eine persönliche Motivation mit einer Rolle spiele, indem der Täter einen sehr großen Hass und sehr viel Wut auf das Opfer gehabt habe, dann lasse dieser Erfahrungsschatz entsprechende Schlussfolgerungen zu. Nachdem man die Serie jetzt kenne, werde man, wenn zukünftig „so etwas“ wieder vorkommen sollte, die entsprechenden Lehren ziehen können und entsprechenden Hypothesen parat haben kön-

nen. Das gleiche gelte auch etwa für das Nagelbombenattentat in Köln, das ein versuchter Massenmord gewesen sei. Insofern seien explizite methodische Veränderungen nicht erforderlich. Es habe natürlich in der Vergangenheit auch Tötungsdelikte an Ausländern gegeben, jedoch nicht als Massenmord, bei dem versucht worden sei, zu einem Zeitpunkt, an einer Stelle, so viele Menschen wie möglich zu töten, und auch nicht als Serienmord. Der Serienmörder nehme sich Jahre Zeit, töte ein Opfer und habe dann eine sogenannte Abkühlungsphase, in der Monate vergehen würden. Ein solches Phänomen wie diese Serie habe es noch nie in Deutschland gegeben. Wenn es wieder einmal Tötungsdelikten an ausländischen Mitbürgern geben sollte, würde die OFA mit Sicherheit auch wieder an die Serie denken. Es sei gar keine Frage, dass die Serie jetzt immer im Hinterkopf präsent sei.

Bei der **Fallanalyse für den Mord und Mordversuch in Heilbronn am 25. April 2007** sei er mit beteiligt gewesen. Weil der Arbeitsbereich OFA im LKA Baden-Württemberg nur aus sechs Analytikern plus Psychologen bestehe, habe es weitgehende personelle Überschneidungen gegeben. Allerdings sei er nicht der verantwortliche Fallanalytiker gewesen, sondern der Zeuge EKHK A. T. und habe sich insoweit auch nicht aus den Akten auf diesen Fall vorbereitet.

Er habe, so der Zeuge, dieselbe Ausbildung wie der Zeuge EKHK A. T. und die **Qualifikationen** zum polizeilich zertifizierten Fallanalytiker durchlaufen.

Auf den Vorhalt, dass ihm der Vorwurf gemacht worden sei, dass seine Verhaltensanalyse vorurteilsbehaftet im Sinne eines strukturellen Rassismus gewesen sei, was man aus einigen Formulierungen in der Fallanalyse abgeleitet habe, insbesondere der, dass *„die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist“*, und die Fragen, in welchen Kulturbereichen denn dann eine solche Vorgehensweise mit weniger hohen Tabus belegt sei und woraus sich diese Erkenntnisse speisen würden, führte der Zeuge KHK U. H. aus, er sei für diese Frage sehr dankbar, weil ihn diese Vorwürfe seit drei Jahren, seit seiner Aussage im Untersuchungsausschuss des Bundestags, verfolgen würden. Nach der sehr konstruktiven Befragung habe in der Presse gestanden, dass er ein Rassist wäre, auch einige Abgeordnete, die zudem in der drei Stunden dauernden Befragung keine einzige Frage gestellt hätten, hätten dies dann vor der Presse behauptet, so dass er sich schon damals gefragt habe: „Wieso fragt er mich das nicht persönlich? Wieso fragt er mich jetzt nicht, so, wie Sie es jetzt tun, über diesen Satz, der da ständig zitiert wird?“ Der Vorwurf sei in dieser unsachlichen Form im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Bundestags festgeschrieben und ständig unhinterfragt in den Medien fortgeschrieben worden und habe sich so als Vorurteil verfestigt. Das verfolge ihn jetzt seit drei Jahren, das letzte Mal sei der Satz letzten Dienstag bei der Fernsehsendung „Die Anstalt“ auch wieder völlig aus dem Zusammenhang gerissen zitiert worden. „Manchmal frage ich mich: Wer schreibt da von wem ab? Ich weiß ganz genau, dass, wenn sich eine Lesart manchmal verfestigt hat, es ganz schwer ist, wieder diese Lesart rauszubekommen. Und man hinterfragt diese Lesart nicht, ob es vielleicht auch eine andere Lesart gibt“. Ihn selbst, so der Zeuge KHK U. H., treffe der Vorwurf so stark, weil die wichtigste Person in seinem Leben, seine adoptierte Tochter, eine dunklere Hautfarbe habe, die eben für manche andere „anders aussehe“. Seine Tochter habe schon konkret gegen Rassismus kämpfen müssen. Daraus könne man sich wohl vorstellen, wie er gegenüber Menschen stehe, die anderen Menschen aufgrund der Hautfarbe, ihres Lebensstils oder ihres Aussehens keine Toleranz und keinen Respekt entgegenbrächten.

Der immer wieder aufgegriffene Satz sei im Rahmen der Verhaltensbewertung, also der Analyse des mutmaßlich wahrscheinlichsten Täterverhaltens nach den vorgelagerten Ebenen der Tatrekonstruktion, formuliert worden. Die Passage laute vollständig:

*„Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist. Bereits in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit hier eine ungewöhnliche Sozialisierung von Bedeutung ist (z.B. Kriegserfahrungen) oder ungewöhnliche Persönlichkeitsmerkmale im Sinne einer Soziopathie.“*

Hier gehe es nicht um Ausländer und es sei kein einziges Mal davon die Rede, dass es sich hier um Ausländer handele, weil Deutsche nicht töten könnten. Es sei alleine darum gegangen, dass der Täter von seinem Verhalten her, von seiner Sozialisierung, außerhalb eines Wertesystems gestanden habe, dass das Töten mit einem hohen Tabu belege, aber nicht aufgrund seiner Herkunft. Kein einziger Satz unterstelle, dass die Täter irgendwo im Ausland verortet würden und gesagt würde: Deutsche töten nicht. Im Gegenteil werde explizit das rechtsradikale Motiv des puren, tabulosen Ausländerhasses exakt angesprochen. Es gebe dazu die Fußnote 13, auf der gleichen Seite des schriftlichen Gutachtens:

*„Sofern ... die ... Hypothese zutreffe, dass für den Täter die auch bloße Zugehörigkeit zu einem ethnischen (Türken/Kurden/Südeuropäer) oder sozioökonomischen (Kleingewerbe) Kollektiv ausreichend ist, um ein Tötungsopfer zu bestimmen, wäre zu unterstellen, dass die Dehumanisierung bestimmter Menschengruppen in die Motivstruktur des Täters einfließt. Unter Dehumanisierung wird die täterseitige Herabsetzung der Tötungshemmung verstanden, indem dem Opfer menschliche Qualitäten abgesprochen werden, z.B. „Es ist ja bloß ein Türke/Asiate/Schmarotzer“ usw.“*

Es sei allein um das Verhalten, um die Sozialisierung des Täters, gegangen. Diese habe er etwa durch eine Kriegserfahrung erfahren können: „Nehmen Sie den Vietnamkrieg. Jeder Soldat, der mal im Krieg war, ist vielleicht traumatisiert. Da gibt es das große Beispiel Vietnamkrieg, das Massaker von My Lai, 1968, wo über 500 Zivilisten getötet wurden. Hinterher hat man Soldaten befragt, warum: ‚das waren ja nur Schlitzaugen.‘ Das ist eine Sozialisierung. Mit dieser Sozialisierung kommt der Täter zurück.“ Ihre Aussage habe darin bestanden aufzuzeigen, dass der Täter eine Sozialisierung habe, die sich in einem Verhalten gezeigt habe, so dass er nicht normal in die hiesige Gesellschaft passe.

Sie hätten sich, so der Zeuge KHK U. H., an verschiedenen Stellen in der Analyse intensiv mit rechtsextremistischen Motiven und Gesichtspunkten auseinandergesetzt. Neben den bereits genannten sei etwa bei der Entscheidung, in den Handlungsraum einzutreten, angesprochen worden, ob der Täter möglicherweise die endgültige konkrete Opferauswahl erst vor Ort vorgenommen habe, weil nicht individuelle Opfermerkmale, sondern eher die Zugehörigkeit des Opfers zu einer Gruppe bzw. zu einem Kollektiv, für den Täter hinsichtlich der Opferauswahl eine Rolle gespielt hätte, worunter natürlich insbesondere rassistische Motive gefallen wären. Auch beim Motiv hätten sie, sogar explizit, angesprochen und ganz konkret so benannt, dass es nach dem ersten Anschein ein rechtsradikal oder rassistisch motiviertes Delikt sein könnte, hätten dann aber aus den von ihm bereits ausgeführten Gründen fälschlicherweise das andere Motiv als wahrscheinlicher angesehen.

Wenn er die Analyse mit dem heutigen Wissen durchführen müsste, wäre diese mit Sicherheit wahrscheinlich zu einem anderen Ergebnis gekommen. Grundlage sei ja gerade die Erfahrungen mit vergleichbaren Taten, die man damals nicht gehabt hätte: „Für uns war das damals auch einfach unvorstellbar, dass es eine Gruppierung gibt, die serienmordend durch Deutschland reist und auf diese empathielose Art und Weise Menschen umbringt.“

Auf die Frage, ob er aus heutiger Sicht daran festhalten würde, dass es sich bei den neun Opfern der Ceska-Mordserie nicht um **Zufallsoffer** gehandelt habe, sondern diese über einen Beobachtungszeitraum oder anderweitig ausgesucht worden seien, antwortete der Zeuge KHK U. H., er habe nach der Analyse natürlich keinen tiefen Einblick mehr in die Ermittlungsakten gehabt und wisse nicht, was ermittelt worden und wie der aktuelle Stand der Ermittlungen sei. Aber so, wie er den Fall aus den Medien noch kenne, finde er nicht widerlegt, dass die Opfer gezielt ausgesucht worden seien, weil die Feststellungen, die sie zu den riskanten Tatorten, etwa dem belebten Internet-Café in Kassel, und ihrer Auswahl getroffen hätten, weiterhin auffallend seien. Dabei müsse man nicht von einem persönlichen Kontakt zu den Opfern durch die Täter selbst ausgehen, aber es sei nach wie vor nicht auszuschließen, dass es nicht irgendwelche Hinweisgeber in verschiedenen Städten gegeben habe, die dem NSU irgendwelche Tipps gegeben und ihnen gesagt hätten, welche Tatorte sie konkret aufsuchen sollten. Auf die Frage, ob sich daraus **Vergleiche mit dem Anschlag auf die beiden Polizisten auf**

der **Theresienwiese** ziehen ließen, antwortete der Zeuge KHK U. H., er wolle sich wegen seiner fehlenden Detailkenntnisse nicht zu sehr aus dem Fenster hinauslehnen. Richtig sei allerdings, dass jeder Angriff auf Polizisten sehr risikobehaftet sei, es habe ein ähnliches Risiko durch die sehr nahen Polizeistationen bei zwei der Ceska-Morde gegeben. Hinzu trete das Element des Angriffs am helllichten Tag bei möglichem Publikumsverkehr und guter Einsehbarkeit und der Möglichkeit einer leichteren alternativen Tatausführung. Aus seiner heutigen Sicht seien dort die beiden Polizisten als solche gezielt ausgesucht worden. Bei ihren Ceska-Fällen seien sie damals auch davon ausgegangen, dass aufgrund einer bestehenden Täter-Opfer-Beziehung die Opfer gezielt ausgesucht worden seien, was sich zumindest beim derzeitigen Stand im Nachhinein als falsch herausgestellt habe. Aber es stelle sich natürlich trotzdem die Frage: „Warum suchen die Täter solch risikobehaftete Tatorte auf? Waren sie nicht vielleicht trotzdem gezielt ausgesucht?“ Es seien ja insoweit noch Ermittlungen im Gange, und das Verfahren vor dem OLG München gegen Beate Zschäpe und andere laufe ja auch noch.

Auf die Frage, wie wahrscheinlich es sei, dass **einzelne Täter überhaupt hinreichende persönliche Kontakte** zu allen in ganz Deutschland verteilten Tatorten gehabt hätten, antwortete der Zeuge KHK U. H., zunächst einmal sei zu erkennen, dass es regionale Schwerpunkte in München und Nürnberg gegeben habe. Weil das Opfer der 5. Tat, zu dem nach damaliger Sicht eine besondere Beziehung bestanden habe, zwar in Rostock ermordet worden sei, aber seinen Asylantrag in Hamburg gestellt habe, habe es einen geografischen Bezug zu der weiteren dortigen Tat gegeben. Die Frage, wie sämtliche Kontakte zustande gekommen seien, habe sie bei der Erstellung der OFA sehr beschäftigt, ohne dass sie hätte beantwortet werden können. Hier sei man wieder in einem hochspekulativen Bereich. So wie bereits die Verhaltensbewertung nach der Tatrekonstruktion und die Erstellung eines Täterprofils sehr hypothetisch gewesen seien, sei eine **geografische Täterzuordnung** zu spekulativ erschienen und deshalb nicht erfolgt: „Also, wir konnten letztendlich keine Aussage darüber treffen, wo jetzt die Gruppierung sitzt oder warum sie jetzt die ganze Bundesrepublik hier bereist haben, wie es zu diesen Kontakten kam“.

Richtig sei, so der Zeuge KHK U. H., dass bei der damaligen OFA auch eine wesentliche Rolle dafür gespielt habe, dass Taten der Organisierten Kriminalität für wahrscheinlicher gehalten wurden als Rechtsextremismus, dass keine **Bekennerbotschaft** gefunden werden konnte, also ein Bekenner schreiben oder vergleichbare spezielle symbolische Botschaften, die über das Täterverhalten hinausgegangen seien. Auf Vorhalt, dass ein anderer Polizeibeamter, der befragt wurde, gesagt habe: *„Aus heutiger Sicht, mit diesem Wissen, dass es geradezu typisch ist für rechtsextremistische Straftaten, keine Bekenner schreiben, weder am Tatort noch danach, zu hinterlassen, würde dies heute dazu führen, dass, wenn wir dasselbe Fallbild vor uns fänden, dieser Umstand – also hier keine Botschaften, keine Bekenner schreiben – dazu führen würde – klack, klack –: Da ist wahrscheinlich ein rechtsextremistischer Hintergrund.“*, antwortete der Zeuge KHK U. H., mit dem heutigen Wissen würde die Analyse vielleicht ganz anders aussehen. Es sei ja nicht grundsätzlich so, dass bei Straftaten, die „rechts“ motiviert begangen werden, komplett die Botschaften fehlen würden. Es gebe natürlich auch bei rechtsextremistischen Taten Botschaften an den Tatorten, etwa bei Hakenkreuzschmierereien. Es gebe auch gerade wieder eine Serie von Asylbewerberheimen, die in Flammen aufgingen, auch dort seien schon rechtsextremistische Botschaften gefunden worden. Die Besonderheit liege vor allem im rechtsextremistischen Serienmord, den es zuvor so nicht gegeben habe. Man habe es mit einer Phänomenologie zu tun gehabt, die es bislang nicht gegeben habe. Er habe sich, so der Zeuge KHK U. H., natürlich auch die Frage gestellt, inwieweit jemand mit den neun Taten bei einer bestimmten Gruppierung oder Bevölkerungsgruppe Angst und Schrecken habe verbreiten wollen. Er habe, so der Zeuge KHK U. H., selber viele türkische Freunde, darunter auch solche die Dönergeschäfte betreiben würden. Zu denen sei er wirklich hingegangen und habe sie gefragt: „Habt ihr eigentlich Angst, dass auch der Ceska-Mann zu euch kommt?“ Darauf hätten diese geantwortet: „Nein, wieso?“, es gebe doch keine Botschaft an sie, das sei doch völlig weit weg von ihnen und könne sie nicht betreffen. Eine Botschaft von Angst und Schrecken sei bei diesen Gruppen, jedenfalls in seiner Umgebung, schlicht nicht angekommen, daraus habe man gefolgert, dass es eine solche nicht gegeben habe.

Auf den Vorhalt, warum er der Meinung sei, dass im Umfeld des NSU die von ihm verantwortete OFA bereits die zweite operative Fallanalyse sei, die eine objektive Falschanalyse gewesen sei und ob nicht die exklusive Entscheidung für die wahrscheinlichste Variante, nach dem Motto: „alles oder nichts“, nicht zukunfts-fähig sein könne, sondern man wahrscheinlich **gestaffelt die möglichen Motive darstellen müsse**, die es sonst noch gebe, antwortete der Zeuge KHK U. H., dies teile er. Es sei eben das Problem der Auftragslage, wenn schriftlich festgehalten werde, dass nur die aus ihrer Sicht wahrscheinlichste Hypothese vorzustellen sei und eben nicht Alternativhypothesen. Hier habe ja gerade der Vorteil der zweiten Analyse der OFA Bayern gelegen, die ja zum Alternativmotiv Rechtsextremismus vorgestoßen sei. Es sei nicht so, dass sie nach außen den Ermittlern eine Sicherheit vermitteln würden: „Hier liegt die reine Wahrheit.“ Sondern sie erinnerten sie immer daran, dass sie im hypothetischen Bereich arbeiteten, auch bei der Erstellung eines Täterprofils. Deswegen läge ihre Aufgabe ja vor allem bei anders nicht lösbaren Fällen und Altfällen, auch um gerade neue Ermittlungsansätze zu inspirieren. Es sei weiterhin nicht grundsätzlich so, dass sie dieses „Alles-oder-nichts-Prinzip“ in der OFA ausnahmslos verwendeten. Es könne ja auch durchaus vorkommen, dass wenn eine Zweithypothese aus ihrer Sicht völlig gleichberechtigt sei, sie diese alternativ darstellen würden.

Auf Frage ob er die **Bezeichnung BAO „Bosporus“** auch für „nicht besonders schön inso weit halte, wie sie irgendeine Einschätzung zu den Opfer beinhalte, jedoch, darüber hinausgehend, noch mehr nicht besonders schlaue, soweit sie eine Einschätzung enthalte, wo die Täter herkämen“, antworte er, so der Zeuge KHK U. H., persönlich stimme er wohl zu, aber die Bezeichnung sei nicht seine Entscheidung gewesen.

Warum die Mehrheit der Taten, nämlich fünf, **an einem Mittwoch** begangen worden seien, hätten sie sich, so der Zeuge KHK U. H., nicht erklären können, ihnen sei nur aufgefallen, dass alle Taten bis auf die erste zwischen Dienstag und Donnerstag begangen worden seien. Dass in rechtsextremistischen Kreisen der Mittwoch („Wednesday“) eine ganz besondere Bedeutung als Wotanstag oder Odinstag habe, höre er heute zum ersten Mal. Darüber hätten sie keine Betrachtungen angestellt. Aus der engen Verknüpfung der beiden anderen, nämlich letzten Taten am Dienstag, den 4. April 2006 und Donnerstag, den 6. April 2006 in Dortmund und Kassel hätten sie, so der Zeuge KHK U. H., die Schlussfolgerung gezogen, dass der Täter mit dem Wissen, was er in Kassel tun werde, die Tat in Dortmund begangen habe und ganz gezielt nach Kassel gefahren sei. Auch das Internet-Café in Kassel sei außerhalb der Stadtmitte und zwar nicht so versteckt gelegen, aber es habe daneben einige Geschäfte gegeben, die eindeutiger als „ausländisch“ wahrnehmbar gewesen seien, sodass sie sich natürlich auch wieder hier die Frage gestellt hätten: „Warum geht er nicht in das andere Geschäft, wo nur ein Mitarbeiter drin steht, sondern warum geht er in dieses Geschäft, das von außen nicht erkennbar ist als von Ausländern geführtes Geschäft, und wo auch noch Zeugen drin sitzen?“

**Schalldämpfer** würden selten verwendet, weil sie schwerer zu beschaffen seien, es gebe nicht für jede Waffe ohne Weiteres einen Schalldämpfer. Bei sämtlichen anderen Tötungsdelikten mit einer Schusswaffe, bei deren Aufklärung er, so der Zeuge KHK U. H., mitgearbeitet habe, sei nie ein Schalldämpfer benutzt worden.

Warum das **FBI** eine Analyse zu den Ceska-Fällen gemacht habe, wisse er nicht genau, so der Zeuge KHK U. H., er vermute, dies sei aufgrund der persönlichen Beziehungen des bayerischen OFA-Verantwortlichen für die Ceska-Serie, EKHK A. H., zum FBI erfolgt. Es habe, wie im Bundestag erläutert, eine enge Beziehung zwischen der bayerischen Polizei und dem FBI und einen personellen Austausch gegeben, bei dem wohl dieser Fall diskutiert worden sei, das FBI sich offensichtlich Notizen gemacht und später dann eine solche Analyse nach Bayern geschickt habe. Mit welchen Kenntnissen das FBI gearbeitet und seine Analyse erstellt habe, wisse er, so der Zeuge KHK U. H., nicht.

Die fertige Fallanalyse werde vom gesamten Team der Ersteller vor der gesamten Sonderkommission oder in diesem Fall vor der BAO mit einer ausführlichen Präsentation vor Ort vorgestellt. Wie mit den Ermittlungshinweisen aus der Analyse heraus umgegangen werde, liege nicht mehr in ihrer Hand, sondern alleine bei den Ermittlern. Sie seien eine Service-



dienststelle, die den Service der Fallanalyse erbringen würde. Ehrlicher Weise müsse man dazusagen, dass es Dienststellen gebe, mit denen sie enger zusammenarbeiten würden, die sie auch über die weiteren Ermittlungen und Ergebnisse auf dem Laufenden halten würden, insbesondere wie ihre Empfehlungen umgesetzt würden und die auch im weiteren Verlauf bisweilen noch Rücksprache für die weitere Umsetzung halten würden. Bei anderen Dienststellen würden sie ihre Analysen präsentieren, und dann gar nichts mehr von ihnen hören.

Da sie ohnehin nur bei Ermittlungen bei Fällen zu Rate gezogen würden, bei denen die Ergebnisse sich nicht anderweitig ergeben hätten, sei es sehr schwierig, eine Erfolgsquote zu bestimmen. Wenn man überlege, dass in Baden-Württemberg immer noch eine Aufklärungsquote von über 90% bei Tötungsdelikten bestünde, bliebe in diesem Bereich nur ein sehr geringer Prozentsatz für die OFA an Fällen übrig, die sich per se schwer aufklären ließen. Es wäre daher reine Spekulation, zu sagen, in wie vielen Fällen die OFA dann noch zum Erfolg geführt hätte.

Zu der Aussage, dass das Opfer einen Fehler begangen haben müsse, sei man gekommen, weil es innerhalb der angenommenen Gruppierung etwas gegeben haben müsse, was diese veranlasst habe, das Opfer empathielos zu handeln und gleich zu töten. In dieser Folgerung sei auffällig gewesen, dass typische Subkulturen oder Gruppierungen, die mit irgendwelchen Personen zusammenarbeiteten, die Verfehlungen begangen hätten, meist zunächst eine Warnung aussprechen würden, entweder in ausdrücklicher Form, nach dem Motto: „Wenn du das noch einmal machst, dann ...“, oder diese zu diesem Zweck andere Gewalttaten wie Sachbeschädigungen oder Brandstiftungen begehen würden, etwa wenn Opfer Zahlungen nicht leisteten. Hier sei aber sehr auffallend gewesen, dass die Sanktion sofort mit der Ultima Ratio erfolgt sei, nämlich mit der Tötung eines Menschen, woraus sie gefolgert hätten, dass es einen ganz rigiden Ehrenkodex in der Gruppe gegeben haben müsse, nach dem Motto: „Wenn du einen Fehler machst, dann verzeihe ich dir das nicht.“ Dazu, worin das Fehlverhalten jeweils konkret bestanden haben könnte, hätten sie keine weiteren Erkenntnisse gehabt, sie hätten nur geschlussfolgert, dass es sich um gravierende Fehler und nicht nur kurzfristige hätte handeln müssen.

Die Anmerkung bzw. den Vermerk des damaligen bayerischen Innenministers Günther Beckstein, der nach der Ermordung von E. S., der ihm persönlich bekannt gewesen sei, die Fragestellung aufgeworfen habe: „Könnte es nicht auf rechtsextremistische Täter hinweisen?“, sei ihm, so der Zeuge KHK U. H., nicht bekannt gewesen. Er habe auch die Inhalte der Fallanalysen aus Bayern und Hamburg bewusst nicht zur Kenntnis genommen, um seine OFA unvoreingenommen erstellen zu können. Sie hätten ihre Akten bei den sachbearbeitenden Dienststellen erhoben. Dort sei dieser Vermerk nicht bekannt gewesen. Es sei sicher richtig, dass die persönliche Kenntnis von Opfern eine Rolle spiele, um zu gewissen Einschätzungen zu gelangen. Allerdings hätten sie von der OFA-Serviceeinheit selbst keine Angehörigen und Personen aus dem persönlichen Umfeld vernommen. Er halte, so der Zeuge KHK U. H. auch auf Nachfrage, daran fest, dass es richtig sei, dass sie selbst als OFA keine Vernehmungen durchführen würden, sondern dies den ermittelnden Dienststellen überlassen und rein objektiv deren Informationen auswerten würden. Es sei eine Aufgabe der ermittlungsführenden Dienststellen, das Opferbild komplett zu erheben. Konkret sei es so, dass sie als Fallanalysten an die Dienststellen herantreten und bestimmte Informationen anfordern würden. Die Quelle der Informationserhebung würden sie nicht erfragen und auch nicht ob die Informationen korrekt und schon vollständig seien.

*b) Präsidentin Beate Bube*

Auf die Frage, ob das LfV untersucht habe und rückwirkend habe klären können, ob ein Hinweis auf rechtsextremistische Gewaltaufrufe im Internet durch anonym verbreitete Listen mit persönlichen Daten bzw. Adressen von politischen Gegnern, in denen direkt oder indirekt zu Gewalt gegenüber diesen Personen aufgerufen worden sei und sogar Kopfgelder in Höhe von 10 000 und 15 000 Euro ausgelobt worden sein sollen, der im LfV-Jahresbericht 1999 erwähnt sei, mit den NSU-Aktivitäten zu Ausspähung von Anschlagzielen und den Auflistun-

gen, die letztlich zu der sogenannten 10 000er-Liste geführt hätten, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dass sie diese Frage im Moment nicht beantworten könne. Zu der 10 000er-Liste hätte das LfV nach ihrer Erinnerung, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, keine Informationen gehabt, sonst hätte es diese auch bereits dem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Es sei jedenfalls bislang nicht gezielt nach den 10 000 Namen gesucht worden, das wäre überhaupt nicht praktikabel gewesen. Ob man einen Zusammenhang mit dem LfV-Jahresbericht 1999 zumindest falsifiziert oder verifiziert habe, könne sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht beantworten, sie könne beides im Moment nicht zueinander in Beziehung setzen.

## **II. Mordanschlag von Heilbronn**

Der Untersuchungsausschuss hat mit seinem Einsetzungsbeschluss vom 5. November 2014 weiterhin den Auftrag erhalten, „*umfassend aufzuklären in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K., dem versuchten Mord an ihrem Kollegen zusammengearbeitet haben und welche Fehler und Versäumnisse es bei der Aufklärung der Straftaten in Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden gab*“. In diesem Rahmen war insbesondere gemäß Teil I. 3 des Untersuchungsauftrags aufzuklären, ob es im Mordfall Heilbronn von den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Fehler und Versäumnisse bei den Ermittlungen gab und gegebenenfalls wie diese im Hinblick auf den Umstand, dass der Mord vor November 2011 nicht aufgeklärt wurde, zu bewerten sind. Weiterhin war nach Teil I. 4 des Untersuchungsauftrags zu ermitteln, wie Behauptungen (u. a. in den Medien) zu bewerten sind, dass es sich bei M. K. und ihrem Kollegen nicht um Zufallsopfer handele und ob es gegebenenfalls Belege dafür gibt, dass an der Tat in Heilbronn außer den Mitgliedern des Trios weitere Personen beteiligt waren.

### **1. Zweifel an der Täterschaft des NSU**

#### **1.1. Sachverständige**

##### *a) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger führte aus, aus seiner Sicht lasse sowohl die Begehung der verschiedenen Taten als auch die Häufung vor allem in den Jahren 2000/01 an der These von der (Allein-)Täterschaft des „Trios“ zweifeln.

#### **(1) Taten trotz Untertauchen und Verhaltensunterschiede**

Im Jahr 2000 beginne die Mordserie, gerade während nach dem Trio intensiv gefahndet worden sei, auch mit Öffentlichkeitsfahndung, auch im Fernsehen, also mit hohem Fahndungsdruck in der Öffentlichkeit. Das Trio habe seinen Unterschlupf von Chemnitz nach Zwickau verlegen und auch innerhalb von Zwickau dann nochmals den Unterschlupf wechseln müssen. Gleichzeitig sei es ihnen aber in diesem einen Jahr gelungen, in dem all das passiert sei, vier Morde, zwei Raubüberfälle und einen Sprengstoffanschlag, von Hamburg bis München, von Köln bis Chemnitz, die Taten zu begehen, ohne auch nur irgendwo eine Spur zu hinterlassen, ohne auch nur irgendwo erwischt zu werden. Als Polizist und Ermittler habe er, so der Sachverständige Clemens Binninger, ein vergleichbares Verhalten in 23 Jahren nie erlebt.

Weiterhin sei die unterschiedliche Vorgehensweise der Täter in der Analyse auffällig und passe nicht ganz zusammen: Einerseits würden die Täter der Banküberfälle in den Ermittlungsakten als nervös, aufgeregt, hysterisch, immer kurz vor der Eskalation, manchmal auch mit Auseinandersetzungen mit den Bankangestellten, kurz vor dem Scheitern, geschildert. Gleichzeitig habe man Täter, die bei den Morden an Eiskälte nicht zu überbieten seien, etwa in Kassel in einem Internetcafé, das in Betrieb sei und wo Kunden sich aufhalten würden, oder in Heilbronn am helllichten Tag auf einer belebten Wiese, wo sie zwei Polizisten angegriffen hätten. Und schließlich in Eisenach die vermeintlich eiskalten Killer, die dann hinterher sofort durchdrehen würden, wenn eine Polizeistreife komme, obwohl sie bewaffnet seien bis an die Zähne. Wenn er, so der Sachverständige Clemens Binninger, allerdings gefragt werde, ob er ausdrückliche Hinweise darauf habe, dass es unterschiedliche Personen sein könnten, dann müsse er antworten: wenn er solche hätte, hätte er das natürlich auch schon lange beim BKA und beim GBA selbst abgeliefert. Dies seien alleine Hypothesen aufgrund der Fakten aus den Akten.

## (2) Tatwaffen

Weitere Fragen stellten sich bei den **Tatwaffen**. Obwohl es der weitere Teil einer Serie sein sollte, so wie der Generalbundesanwalt es ja auch beschreibe, hätten die Täter in Heilbronn zwei andere Waffen verwendet – keine Ceska und keine Bruni, wie bei den vorangegangenen Morden, sondern eine Radom und eine Tokarew. Zunächst müsse man sich, so der Sachverständige Clemens Binninger, die Frage stellen, warum dann die beiden Täter beim Mord an M. K. Wert **darauf gelegt hätten, dass keine Verbindung** zur Ceska-Serie erkannt werde, und weiter, ob sie vielleicht so viel Angst gehabt hätten, dass, wenn man diese Verknüpfung gesehen hätte, die Ermittlungen dann nach rechts, nach Thüringen oder wohin auch immer gegangen wären. Dies sei die offene Frage. Es müsse ja eine Motivation gegeben haben, die Ceska, die sonst immer das „schreckliche Autogramm“ der Morde gewesen sei, beim zehnten Mal gerade nicht einzusetzen. Banale Erklärungen wären, dass sie nicht mehr funktioniert habe oder keine Munition mehr vorhanden gewesen wäre. Beides schiene ihm, so der Sachverständige Clemens Binninger, aber nicht der Fall. Die Ceska habe nach dem 4. November 2011 beschossen werden können.

Außerdem sei auffällig, so der Sachverständige Clemens Binninger, dass auf den Waffen der Ceska-Serie **keinerlei DNA** gefunden worden sei, bei einer Waffe von Heilbronn allerdings noch eben anonyme DNA.

Weiterhin werfe die **Auffindesituation** der Tat- und der entwendeten Dienstwaffen und Ausrüstungsgegenstände der Opfer von Heilbronn Fragen auf: Die **Tatwaffen**, also die Radom und die Tokarew, seien am 4. November 2011 – wohl genauer erst in den Tagen danach – bei der ausgebrannten Wohnung, dem mutmaßlich letzten Unterschlupf, in Zwickau gefunden worden, allerdings nicht im Haus direkt, sondern im Brandschutt davor, wie man überhaupt viele der entscheidenden Beweismittel im Brandschutt gefunden habe, die Radom habe wohl auf dem Fußboden des geheimen Schlafzimmers in der abgetrennten Wohnung gelegen. Die **Dienstwaffen** der Opfer seien am 4. November 2011 in dem Wohnmobil in Eisenach gefunden worden, das beim letzten Banküberfall eingesetzt wurde. Diese Auffindesituation stelle auch einen ganzen Fragenkatalog, den der Untersuchungsausschuss des ThüringerLandtages zunächst abarbeiten werde. Bei den Fragen hinsichtlich Zwickau müsse man sehen. Dazu wisse er, so der Sachverständige Clemens Binninger, auch einiges an unlogischen Dingen, wolle aber den Vortrag nicht überfrachten, da es wohl nicht Teil des Auftrags des hiesigen Ausschusses sei.

Über die **Herkunft der Tatwaffen von Heilbronn**, zu dieser Radom und Tokarew, gebe es auch keine Erkenntnisse, er habe, so der Sachverständige Clemens Binninger, immer wieder erfolglos gefragt, ob man denn die Ermittlungen über die Waffenbeschaffungen bei den anderen Waffen als der Ceska so eingrenzen könne, dass man weitere Waffenverkäufer ermitteln könne. Es habe immer geheißen, dies sei nicht gelungen und nicht möglich, zum Teil auch, weil es sehr alte Waffen seien, die man wohl relativ leicht und mit wenig Kontrollmöglichkeiten erwerben könne. Daher sei außer bei der Ceska kein Waffenvertriebsweg bekannt oder gar ein Verkäufer. Allerdings sei für ihn diesbezüglich wieder der Brief aus dem Jahr 1996, in dem Mundlos sinngemäß einem „Neonazikumpel“ von seinem Besuch in Baden-Württemberg berichtet und von einer **Waffensammlung** geschwärmt habe, für ihn, so der Sachverständige Clemens Binninger, bedeutsam. Es beschäftige ihn, weil hier möglicherweise eine Spur für die Herkunft der weiteren knapp unter 20 Waffen, z.T. schweren Feuerwaffen, Pumpguns und einer Maschinenpistole im Besitz des NSU, liege. Auch wenn es sich zum Teil um altes Gerät gehandelt habe, gelte: „Das kriegt man ja auch nicht so irgendwie an der Ecke in die Hand gedrückt.“ Man müsse sich auch solche Waffen über illegale Kanäle besorgen. Und wenn es sehr früh einmal einen Hinweis auf eine Szene oder auf eine Person gebe, wo diese Waffenaffinität deutlich geworden sei, wäre das schon auch ein Punkt, den man nochmals betrachten könnte.

### (3) Abreißen der Serie

Schließlich bleibe es ein Rätsel, warum die Serie nach der Tat in Heilbronn komplett abreiße.

#### *b) Sachverständiger Holger Schmidt*

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, im Prozess vor dem OLG München sei der strafrechtliche **Tatbestand**, der Beate Zschäpe und den anderen Angeklagten vorgeworfen werde, auch hinsichtlich des Attentats von Heilbronn umfangreich und ausreichend behandelt worden.

**Gegenstand gewesen** seien natürlich die Tat von Heilbronn, die Ermordung von M. K. und der Mordversuch an M. A., bei denen der Senat sehr vielschichtig vorgegangen sei und sehr unterschiedliche Ansätze unternommen habe, um dieses Geschehen aufzuklären. Dazu zählten ganz einfach kriminaltechnisch betrachtet die Tatortaufnahme, die Tatortzeugen, die Zeugen, die als erstes bemerkt hätten, dass da etwas nicht in Ordnung gewesen sei, die Zeugen, die die Rettungskräfte verständigt hätten, der berühmte Taxifahrer, der eine Rolle gespielt hätte bei der Alarmierung der Rettungskräfte, und mögliche Tatortzeugen. Schon allein in diesem Komplex gebe es dann ja auch schon wieder genug einzelne Geschichten, die eine nähere Betrachtung lohnten und ja eigentlich fast unglaublich seien angesichts der Zufälle, die hier eine Rolle gespielt hätten.

Das **Grundproblem** in diesem Verfahren sei die Grunderwartung von Öffentlichkeit und Nebenklägern auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Frage, was von einem **Strafverfahren** erwarten werden könne, vor allem vor dem Hintergrund des **Beschleunigungsgebots**, insbesondere aufgrund der Untersuchungshaft von Ralf Wohlleben und Beate Zschäpe. Daher müsse bei allen Aspekten, die spannend und interessant seien und die weitere Betrachtung lohnten, die Frage gestellt werden, wieweit die Befassung zur Anklage und Beschleunigung passe, zumal Ralf Wohlleben bereits entsprechende Haftprüfungs- und Haftbeschwerdeanträge gestellt habe mit der Begründung: „Hier wird eigentlich überhaupt nicht nach Beschleunigungsgebot verhandelt, hier geht es eigentlich gar nicht mehr um das, was Herrn Wohlleben, was Frau Zschäpe vorgeworfen wird.“ Die Frage, was das noch mit dem jeweiligen konkret vorgeworfenen Tatbestand zu tun habe, gelte umso mehr für die Angeklagten, die weiter von den unmittelbaren Vorwürfen gegen die Kerngruppe entfernt seien, wie etwa für den Angeklagten A. E. bezüglich der Jugendjahre des Trios. Deswegen drängten der Vorsitzende und die Bundesanwaltschaft sehr stark darauf, dass alle Aspekte immer fokussiert auf die Anklage betrachtet würden, woraus natürlich die Gefahr entstünde, dass die Verteidigung behaupten würde, man wolle keine umfassende Aufklärung, allerdings habe diese zumindest partiell andere Interessen. Es gelte insgesamt: es sei ein Strafverfahren, es dürfe „keine Super-Enquêtekommission“ werden.

Auf die Frage nach den **Verurteilungschancen entsprechend der Anklageschrift** erklärte der Sachverständige Holger Schmidt, nach seiner Beobachtung im Prozess vor dem OLG München würde er sagen: „Das hat eine Chance, so auch im Urteil zu stehen“.

#### (1) Aussage M. A.

Die Aussage von M. A. im Prozess vor dem OLG München sei für ihn, so der Sachverständige Holger Schmidt, beeindruckend und bewegend gewesen. M. A. habe seine persönliche Situation geschildert, seine Vorstellungen vom Polizeiberuf vor der Tat, die Realitäten seines Lebens nach der Tat, wofür sich der Vorsitzende Richter großen Raum genommen habe. M. A. habe aber auch weiter das geschildert, woran er sich erinnern könne, über seine eigene Situation, was er an diesem Tag in Heilbronn getan habe usw. Es habe zuvor, auch vor der Aufdeckung des NSU, ja verschiedene Vernehmungen und auch Versuche gegeben, aus seinem Unterbewusstsein Erinnerungen mithilfe der **Hypnose** hervorzurufen. Auch dies sei in der Hauptverhandlung ausführlich vom Vorsitzenden Richter thematisiert worden, allerdings sei nach seiner Einschätzung, so der Sachverständige Holger Schmidt, an diesem Punkt deutlich geworden, dass der Vorsitzende Richter sich diese Versuche habe genau erklären lassen,

aber von ihnen gar nichts gehalten habe. Nach seinem Eindruck, so der Sachverständige Holger Schmidt, habe er im Subtext sehr klar mitbekommen, dass der Richter diese Form der Vernehmungsmethode für nicht hilfreich, möglicherweise sogar für bedenklich und manipulativ halte.

## (2) Täterschaft „Killerduo“

Der Sachverständige Holger Schmidt gab hinsichtlich der Täterschaft und weiterer Beteiligter an, dass diesbezüglich der Prozess vor dem OLG München das Problem jedes Kriminalfalls aufweise, dass die letztliche, absolute Sicherheit nie erreicht werden könne, sondern nur möglicherweise ein tragfähiges Urteil. Der Rest sei letztlich eine Frage auch der historischen und der gesellschaftlichen Bewertung. Dies erkenne man par excellence bei den Problemen, die sich rund um einzelne Beteiligte bei Taten der Roten-Armee-Fraktion ergeben würden. Er halte die Täterschaft so wie angeklagt, nämlich des „Killerduos“ Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos für die wahrscheinliche und naheliegende Lösung. Aber er könne, so der Sachverständige Holger Schmidt, natürlich nicht ausschließen, dass im Einzelfall noch irgendetwas anderes im Prozess vor dem OLG München oder ansonsten herauskomme, sogar die Täterschaft anderer Personen. Darauf deute aber überhaupt nichts hin, wohingegen es für die Begehung durch die beiden eine ganze Reihe von einzelnen Indizien gebe.

## (3) Tatwaffen

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, die **Tatwaffen des Attentats von Heilbronn**, darunter ja bezeichnenderweise nicht die legendäre Ceska, sondern eine Radom Kaliber 9 mm und eine Tokarew Kaliber 7,62 mm, seien bei dem Brandschutt des Zwickauer Hauses gefunden worden. Dies hätte bereits im Prozess vor dem OLG München eine Rolle gespielt. Ob das Thema Waffen dort noch weiter vertieft werde, darüber maße er sich, so der Sachverständige Holger Schmidt, kein abschließendes Urteil an, er halte es durchaus für denkbar, dass seitens des Senats oder aufgrund von Beweisanträgen noch weitere Punkte in der Beweisaufnahme zur weiteren Beurteilung aus Sicht von Sachverständigen kommen würden.

Die von der Ceska-Serie abweichenden Waffen könnten natürlich zum Argument führen, dass dies gegen dasselbe Täterteam bei allen Taten spräche. Man müsse auf der anderen Seite aber eben auch sehen, dass wenn die Ceska auch in Heilbronn eingesetzt worden wäre, dann wäre dieser Fall, dazu müsse man wohl kein Prophet sein, komplett anders betrachtet worden, wenn man ihn in Verbindung gebracht hätte mit der Mordserie, die ja Deutschland schon lange beschäftigt habe, es wäre dann wohl alles anders gelaufen. Er wolle dies an einer Anekdote verdeutlichen: Er habe, so der Sachverständige Holger Schmidt, – wohl im Jahr 2009 oder 2010 – einen Hinweis bekommen, dass bei einer Schießerei in einem Eiscafé in Rüsselsheim eine Ceska verwendet worden sei, er solle schnell zur Pressekonferenz des hessischen Landeskriminalamts kommen, weil einiges so aussehe, als könnte es „die Ceska“ sein. Daran sehe man die Nervosität: Hier könnte sich die Ceska-Serie aufklären.

Es sei also aus seiner Bewertung sehr konsequent für die Täter gewesen, hier andere Waffen zu nehmen, wenn man diesen Zusammenhang nicht herstellen wollte. Und genauso konsequent sei es dann, bei einem Raubüberfall, den man zur Legendierung benutze, nicht die Waffe zu nehmen, die „einem sofort auf die Stirn schreibt: Wir sind die Ceska-Jungs“. Alle Ermittlungshypothesen, die die Polizei verfolgt hätte, die teilweise außerhalb Deutschlands geführt hätten und ja alle bedauerlicherweise falsch gewesen seien, wären schlagartig im Sande verlaufen, wenn man den Eindruck gehabt hätte, diese Tatwaffe aus der Ceska-Serie werde bei Banküberfällen innerhalb Deutschlands eingesetzt. Das hätte die Suche kriminalistisch und ganz zwingend noch viel weiter auf Deutschland fokussiert.

## (4) Kaltblütigkeit – Unterschiede

Zur Theorie des Sachverständigen Clemens **Binniger hinsichtlich der Unterschiede zwischen der Kaltblütigkeit** bei den Mordtaten und den Raubüberfällen führte der Sachverständige Holger Schmidt aus, **im Prozess vor dem OLG München** hätte von den **Raubüberfällen** bislang nur der letzte, „finale“ in Eisenach eine Rolle gespielt. Dazu seien Kunden und

Schalterpersonal vernommen worden. Die anderen Raubüberfälle seien noch nicht Gegenstand des Prozesses gewesen und nach dem derzeitigen Stand auch noch nicht terminiert. Er gehe aber aus unterschiedlichen Gründen davon aus, dass dies noch erfolge. Er würde sich wundern, wenn man auf diese Raubüberfälle verzichten würde, weil sie möglicherweise vom Strafvorwurf „nicht so die riesigen Brocken“, verglichen mit den anderen Taten, seien. Aber die Finanzierung des Lebens im Untergrund sei als Gesamtkonstrukt für die Vereinigung schon sehr wesentlich.

Die Überlegungen des Sachverständigen Clemens Binniger könne man sicher anstellen und so sehen. Auf der anderen Seite könne man aber auch die **Taten aus der sogenannten Ceska-Serie sehr unterschiedlich** sehen. Allerdings sehe es so aus, als wenn möglicherweise immer beide Täter geschossen hätten. Es gebe auf der anderen Seite Einzeltaten dabei, die auch nach dem objektiven Bild so aussähen, als seien sie kurzentschlossen und kaltblütig durchgeführt worden, obwohl man natürlich nie wisse, ob dies dann wirklich so gewesen sei. Es habe aber auch solche Taten in dieser Mordserie gegeben, bezüglich derer für ihn aufgrund der nachgewiesenen mehreren Schüsse schon der Eindruck sei, so „filmreif der gezielte Kopfschuss“ sei das in diesem Fall sicher nicht gewesen, dort passe das Tatortbild nicht, dass „das“ immer mit maximaler Entschlossenheit und maximaler Kaltblütigkeit kurz und bündig „abgehandelt“ worden wäre. So habe er gerade einen konkreten Münchener Tatort vor Augen, wo sich quasi überall im Lebensmittelgeschäft die Einschläge der Projektile gefunden hätten. Das sehe jetzt nicht nach dem einen gezielten tödlichen Schuss aus. Andererseits könnte ein solches Bild für Unsicherheit oder Aufgeregtheit, aber auch eine Art Aufpeitschung, sprechen, man könnte in der Nervosität durchaus auch etwas Überaggressives sehen, das sei aber alles spekulativ. Aber er, so der Sachverständige Holger Schmidt, sehe jetzt erst einmal keinen Widerspruch dazu, wie die Raubüberfälle abgelaufen seien.

Aus seiner Sicht, so der Sachverständige Holger Schmidt, sei vor allem auch die unterschiedliche **Waffenwahl** im Fall des Attentats von Heilbronn ein Grund, das Verhalten der Täter als extrem kaltblütig und „richtig“ überlegt einzuschätzen, eben um einen Bezug zu der Ceska-Mordserie nicht zu ermöglichen. Die im Prozess vor dem OLG München ausführlich thematisierten medizinischen Befunde von M. A. und das **Obduktionsergebnis** betreffend M. K. hätten auf eine sehr technische Art ebenfalls die **Kaltblütigkeit** der Tat gezeigt. Auch die **Wegnahme** der Gegenstände nach der Tat unter Zeitaufwand und unter Inkaufnahme wesentlicher Risiken sei nicht nur ein Beleg für die Bedeutung der Gegenstände und ein Motiv, sondern auch für die Kaltblütigkeit.

##### (5) Beutegegenstände

Die **Dienstwaffen** von M. K. und M. A. sowie die **weiteren Gegenstände**, die eindeutig oder sehr wahrscheinlich den beiden Beamten zugeordnet werden könnten und die aus der Tatort-situation von der Theresienwiese stammten, seien, so der Sachverständige Holger Schmidt, im Prozess vor dem OLG München angesprochen worden. Ob und wie diese Aspekte in der Hauptverhandlung am OLG München bis zum Urteil noch weiter behandelt würden, erschließe sich ihm auch durch die bisherigen Ladungen des Vorsitzenden nicht.

Die **Situation in Heilbronn** schein so gewesen zu sein, dass die unmittelbaren Schüsse in einer Lage gefallen seien, in der M. K. und M. A. in einer Pausensituation arglos in ihrem Streifenwagen gesessen seien und dann danach die Gegenstände, also wohl die beiden Dienstwaffen, eine Handschleife, ein Multifunktionswerkzeug und ein Reizstoffsprüngerät, dort weg- und mitgenommen worden seien, wo sie jeweils befestigt gewesen seien, also am Einsatzgürtel und die Waffen im Holster. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Waffen beispielsweise woanders gewesen wären als dort, wo sie hingehört hätten, nämlich am Einsatzgürtel im Holster. Dass die Dienstwaffen mitgenommen worden seien, sei offenkundig und sofort bei Tatentdeckung festgestellt worden. Sie seien seit dem Tattag zur Fahndung ausgeschrieben gewesen und dann eben erst im November 2011 wieder aufgetaucht.

## (6) Entdeckung und Gegenstände Wohnmobil Eisenach

Der Sachverständige Holger Schmidt führte aus, im Prozess vor dem OLG München habe die Entdeckung nach dem Raubüberfall und die Auffindsituation im Wohnmobil in Eisenach eine wichtige Rolle gespielt. Es habe die Obduktionsberichte der beiden Getöteten gegeben.

Die Polizisten, die als Streifenbesatzung den **ersten Zugriff** an dem Wohnmobil in Eisenach im Fahrzeug durchgeführt hätte, seien im Prozess vor dem OLG München als Zeugen vernommen worden. Sie hätten davon berichtet, dass sie den Eindruck gehabt hätten, dass auf sie geschossen worden sei. Es gebe Anhaltspunkte dafür, dass diese Schüsse aus dem Wohnmobil heraus tatsächlich stattgefunden hätten und dass es hierbei wohl zu technischen Problemen gekommen sein könnte.

Es sei relativ klar, dass es in dem Wohnmobil in Eisenach einen Polizeifunkscanner gegeben habe, jedenfalls bei anderen Mietfahrzeugen hätte das Trio jeweils richtiggehend Überwachungstechnik eingebaut, wie etwa eine nach hinten gerichtete Kamera. Spekulation sei, ob das Duo im Wohnmobil dadurch den Eindruck einer **aussichtslosen Lage** gehabt und deswegen am Ende mit einem **doppelten Suizid** reagiert habe. Und wenn man dem Gedanken folge, der auch in verschiedener theoretischer Literatur zum Thema Rechtsterrorismus, während sich die Betroffenen natürlich als Freiheitskämpfer sehen würden, verfolgt werde, dann sei eigentlich sehr klar, dass man auf keinen Fall dem verhassten Staat in die Hände fallen wolle. Er, so der Sachverständige Holger Schmidt, könne dies nicht beurteilen. Tatsachen seien etwa der Funkscanner und die dann doch strategisch nicht kluge Lage, in der das Wohnmobil in dem Wohngebiet gestanden habe, zwar unmittelbar an der Autobahn, aber um diese zu erreichen, hätte man aus dem leicht absperzbaren Wohngebiet erst einmal herauskommen müssen. „Und wenn Sie dann merken, hier hält der Streifenwagen schon, man geht auf das Wohnmobil zu, und Sie gehen davon aus, Sie haben jetzt eigentlich schon die halbe Eisenacher Polizei im Kreuz ... Wir wissen jedenfalls, wie die Sache weiterging“. Allerdings sei richtig, dass einer solchen Überlegung der „Selbststellung“ von Beate Zschäpe, die Teil des Trios gewesen sei, diametral entgegenstünde.

In den ersten Stunden nach der Entdeckung in **Eisenach** habe der Leitende Polizeidirektor M. M. in der ganzen Sache so etwas wie den Oberbefehl gehabt, bevor sich herausgestellt habe, in welche Dimensionen sich dies ausweiten würde. Es handele sich bei ihm um einen sehr meinungsfreudigen und präsentationsgeneigten Polizeibeamten, der umfassend geschildert habe, wie er es alles, auch die **Waffensituation**, gesehen hätte und wie er seine Anweisungen getroffen habe und welche.

Nach den Aussagen des Leitenden Polizeidirektors M. M. sei den beiden Tätern in gewisser Weise der vorherige Überfall in Arnstadt zum Verhängnis geworden, weil der Ermittler diesen Raub zum Anlass genommen habe, sein Fahndungskonzept und sein Einsatzkonzept für den Fall „erneuter Bankraub“ umzustellen und mit einer anderen Strategie daran heranzugehen. Leitender Polizeidirektor M. M. nehme für sich in Anspruch, dass es ihm genau durch diese vorausschauende taktische Entscheidung möglich gewesen wäre, quasi zu antizipieren, dass noch etwas kommen würde, und dies mit einem Einsatzkonzept aufzugreifen, das dann letztlich zum Auffinden der Täter führen würde.

Ob dies so zutreffe, oder ob die Aufdeckung nicht doch wesentlich einem einzelnen Rentner als Zeugen auf einem Supermarktparkplatz zu verdanken sei, der auch einen Teil der ausgelobten Belohnung bekommen habe, lasse er, so der Sachverständige Holger Schmidt, einmal dahingestellt. Aber Tatsache sei schon, dass dieses Muster der Bankraube und die zeitliche Nähe zu dem Arnstädter Raub sicher auch einer der Gründe dafür gewesen seien, „dass das dann im November so endete, wie es endete“.

Im Prozess vor dem OLG München habe weiter interessiert, dass **in dem Wohnmobil** viel Bargeld gefunden worden sei, das nicht aus dem gerade verübten Raubüberfall gestammt habe. Dies sei schon auffällig, denn in einer „normalen, allgemeinkriminellen“ Betrachtungsweise verübe der Bankräuber den nächsten Bankraub, wenn das Geld alle sei. Ebenso seien die vielen Waffen im Wohnmobil auffällig gewesen. In Bezug auf Kleidungsstücke sei ihm nichts Besonderes aufgefallen.



Die Art und Weise, wie Beate Zschäpe reagiert habe, als im Rahmen der Obduktionsergebnisse im Prozess vor dem OLG München Teilaufnahmen der Leichname der beiden Uwes gezeigt worden seien, sei für ihn ein Beleg, dass dies ganz klar eine **zutiefst persönliche Komponente** jenseits irgendwelcher Dinge, die man sich denken könne über Waffenbrüderschaft oder einen gemeinsamen Entschluss für eine Sache, gewesen sei. Anders als bei den Fotos der obduzierten Opfer habe Beate Zschäpe sehr emotional darauf reagiert, insbesondere als die sehr beeindruckenden Tattoos der beiden Toten auf dem Sektionstisch zu sehen gewesen seien. Es habe dann hinterher Diskussionen gegeben, ob man dies so hätte machen müssen oder nicht.

*c) Sachverständige Andrea Röpke*

Die Sachverständige Andrea Röpke führte aus, von der **Bekenner-DVD** sollten angeblich 15 Exemplare von Beate Zschäpe auf ihrer Flucht aus der Wohnung in Zwickau mitgenommen worden sein. Mittlerweile räume das BKA ein, dass nur sechs nachgewiesen seien, die Beate Zschäpe selbst im Postbereich Leipzig/Schkeuditz eingeworfen habe. Zeitgleich seien woanders weitere Exemplare der DVD eingeworfen worden, von wem, wisse man bis heute nicht.

Für Uwe Bönnhardt habe, so die Sachverständige Andrea Röpke, der **Waffenbesitz** von Anfang an in den Neunzigerjahren eine wichtige Rolle gespielt. Beate Zschäpe habe in den Neunzigerjahren selber Waffen an ihrer Wohnzimmerwand gehabt, während Mundlos und Bönnhardt ganz begeistert von Waffen gewesen seien. Auf Frage meinte die Sachverständige Andrea Röpke zu den Waffen, in der Wohnung von Beate Zschäpe habe sie nur kopierte Lichtbilder gesehen, dabei habe es sich nicht um Pistolen, sondern Keulen und wohl ein Gewehr gehandelt, zu den Tatwaffen könne sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, nichts sagen.

*d) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran*

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran kritisierte, dass man sich zu früh auf eine Zwei-Täter-These festgelegt habe und darauf, dass nur Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos auf der Theresienwiese gewesen seien. Dass es Mithelfer gegeben haben könne, wenn nicht gar andere Täter, werde aus den Fragen um die **Phantombilder** deutlich. Hinsichtlich der Täterschaft von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos seien allerdings zugebenermaßen tatsächlich eindrucksvolle, schwerwiegende Indizien vorhanden.

So seien die **Tatwaffen** im Schutt in der Frühlingstraße, die **Polizeiwaffen** im Wohnmobil gefunden worden.

Dann gebe es noch eine **Jogginghose** mit Blutantragungen von M. K. Dabei werde es dann schon ein bisschen schwierig. Denn keiner der Zeugen von Heilbronn habe etwas von einer Jogginghose berichtet. Es habe zwei Zeugen, Bahnmitarbeiter, gegeben, die auf einer Bahnbrücke gestanden hätten und die von oben als einzige zwei Fahrradfahrer auf der Brücke gesehen hätten, die offenbar gewartet und sich gestritten oder diskutiert hätten. Diese zwei Fahrradfahrer wären aber mit voller Fahrradmontur angezogen gewesen. Damit hätte also keiner eine Jogginghose angehabt.

Problematisch sei auch „dieses **Wohnmobil**, das ja um 14:37 Uhr in Oberstenfeld erfasst wurde bei dieser Ringfahndung.“ Es heiße dazu immer wieder, Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos hätten den zugehörigen Mietvertrag verlängert, der ursprünglich vom 16. bis zum 19. April 2007 gelaufen sei. Die Tat sei aber am 25. April 2007, also eine Woche später, gewesen. Die Polizei gehe davon aus, dass dieser Mietvertrag nachträglich telefonisch verlängert worden sei. Nach den Aussagen der Wohnmobilvermieter, einer Firma H., gebe es, auch nachdem auf Anraten der Polizei nochmals die Belege überprüft worden seien, aber keinerlei schriftliche Notiz dazu oder keine Belege dafür, dass dieser Mietvertrag tatsächlich verlängert wurde. Auch dafür, dass diese Verlängerung im Nachhinein ohne zusätzlichen Vermerk, neue

Rechnung und neue Quittung bezahlt worden sei, gebe es keine Belege. Dieser Zeitraum 19. bis 25. April 2007 tauche in den Dokumenten der Firma H. nicht auf. Dagegen finde sich eine handschriftliche Reisekostenabrechnung von A. H. und seinem Vater, die zwar eigentlich auf die Mutter ausgestellt sei. Aber beide sagten, Sohn und Vater seien am 25. April 2007 von Chemnitz über Heilbronn nach Tübingen gereist. Diese hätten an diesem Tag um 12:59 Uhr in Kist Diesel getankt. Wenn man einfach einmal in Google Maps „Kist – Tübingen“ eingebe, werde eine Route vorgeschlagen, die tatsächlich an Oberstenfeld vorbeiführe und von Kist bis dort etwa eine Stunde dauere. Wenn man diese These nehme, dass Vater und Sohn H. derart in Richtung Süden gereist seien, dann könnten sie theoretisch um 14:37 Uhr an Oberstenfeld vorbeigefahren sein.

Auch die **Schussrekonstruktion** des Attentats in Heilbronn habe ihn, wie bereits der Sachverständige Holger Schmidt angesprochen habe, verwundert. Der Sachverständige Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, der in München ausgesagt habe, sei noch einmal befragt worden, wie und nach welchen Parametern die Schussrekonstruktion erstellt worden sei. Es sei ja relativ schwer, so eine Schusslaufbahn zu bestimmen und zu bestimmen, wie groß die Täter waren und wo sie gestanden hätten. Wenn man sich die Bilddokumentation anschau, werde deutlich, dass mit zwei Rechtshändern gearbeitet worden sei. Wenn man jetzt davon ausgehe, dass Uwe Böhnhardt **Linkshänder** und er der Täter auf der Beifahrerseite gewesen sei, dann hätte er „klar **in der Schussbahn** von Uwe Mundlos gestanden, und er wäre von der Kugel getroffen worden“. Die entsprechenden Nachfragen einer Nebenklägerin habe der Sachverständige Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner vor Gericht nicht beantworten können. Die Nachprüfung, ob diese Schussrekonstruktion dahingehend überarbeitet wurde, dass man einfach einmal mit einem Rechtshänder Uwe Böhnhardt gearbeitet habe, sei auch eine Aufgabe des Untersuchungsausschusses.

Bemerkenswert sei für ihn auch ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Heilbronn an die Bundesanwaltschaft, in dem der Anschlag von Heilbronn noch einmal zusammengefasst sei. Dort werte die Staatsanwaltschaft, dass Mundlos und Böhnhardt die Täter gewesen seien, aber **schließe nicht aus, dass noch weitere Personen mitgeholfen hätten**. Dieser Passus fehle allerdings dann später in der Anklageschrift des Generalbundesanwalts.

Nach seiner Auffassung, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, hätten die Sachverständigen Clemens Binninger und Dr. Eva Högl den für ihn bedeutendsten Punkt zum Polizistenmord in Heilbronn ausgelassen. Der Sachverständige Holger Schmidt habe ihn kurz angerissen, seiner Meinung nach aber etwas falsch bewertet. Es gehe um die **Befragung des Polizisten M. A.**, des Kollegen von M. K., der den Angriff am 25. April 2007 schwer verletzt überlebt habe, was er an diesem Tag, gesehen, bemerkt und noch in Erinnerung habe und ob er vielleicht sogar den Täter gesehen habe.

Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, sei überzeugt, dass M. A. an diesem Tag durchaus Dinge wahrgenommen habe. Ein Zeuge habe auch im Prozess in München bekundet, er habe **M. A.**, nachdem dieser angeschossen worden sei, **herumlaufen** sehen, er habe erst beruhigt werden müssen, damit man ihn dann in der Trage in den Rettungshubschrauber hätte schieben können, dies sei auch protokolliert. Inwieweit der medizinischen Gutachter in München, Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, sich zu dieser Frage geäußert habe, habe er nicht mehr in Erinnerung. Andere Kollegen von M. A., die als Ersthelfer vor Ort gewesen seien, würden beschreiben, dass er seine Augen offen gehabt hätte bzw. er gelegentlich oder ab und zu noch Bewusstsein gezeigt habe.

Dass M. A. möglicherweise wichtige Wahrnehmungen gemacht habe, bewiesen mehrere **Vernehmungen**. Die erste sei am 5. Juni 2007 gewesen, als er noch in der Klinik gelegen habe. Bei dieser Vernehmung habe er sich an den Einsatz zum großen Teil erinnern können, auch daran, dass er mit M. K. unterwegs war, und z. B. an die Kontrolle eines „Drückers“. Am 4. Juli 2007 konnte er sich schon erinnern, dass der Dienstwagen ein 5er BMW war und dass sie auf der Theresienwiese neben dem Stromverteilerkästchen Pause gemacht hätten. Am 20. Juli 2007 werde es spannend, zu diesem Zeitpunkt habe er sich erinnern können, wie er im Kraftfahrzeug neben diesem Stromverteilerkästchen gesessen und im Rückspiegel jemanden

habe kommen sehen. Er habe diese Person auch grob beschrieben, sie sei mittleren Alters gewesen, habe dunkle Jeans getragen, schwarze Schuhe, Kurzarmhemd, dunkle Haare, ohne Brille, keinen Bart gehabt. M. K. habe damals noch gesagt: „Da will jemand eine Auskunft.“ Dann habe er sich plötzlich aus der dritten Person gesehen, Mediziner sagten dazu „Out-of-body-Erfahrung“, wie er aus dem Wagen gefallen sei, mit der Wange auf dem Schotter gelandet sei und in diesem Moment eigentlich nur noch Angst um seine neue Sonnenbrille gehabt habe, dass diese zerkratzen würde.

Die Polizei habe später rekonstruiert, dass man durch den Rückspiegel an diesem Ort schon ab acht Metern klare Gesichtszüge erkennen könne. Darauf seien mehrere Tatortbegehungen und weitere Befragungen auch von M. A. erfolgt. Darunter sei auch eine Vernehmung unter **Hypnose** am 22. April 2008. M. A. habe später über diese Vernehmung gesagt, dass sie ihm sehr viel gebracht habe. Er habe sehr viele Erinnerungslücken schließen können, die Erinnerungen seien zurückgekommen. Bei dieser Vernehmung habe M. A. gesagt, der Mann im Rückspiegel sei etwa 1,70 m bis 1,80 m groß gewesen, habe eine normale Figur gehabt, habe ein rot-weiß gemustertes Hemd mit schwarzen Streifen getragen. Er habe daneben auch eine Person an M. K.s Seite des PKW gesehen. Durch die Konstruktion des Autos habe er wegen der Säulen kein Gesicht erkannt, aber die Arme und dort eine weiß-graue Armbehaarung, woraus er geschlossen habe, dass diese Person über 40 Jahre alt gewesen sein müsse. Die Ermittler hätten diese Aussagen als klare und konkrete Erinnerungen M. A.s an die Situation, die er immer wieder vor seinem inneren Auge abgerufen und beschrieben habe, gewertet. In weiteren Vernehmungen habe M. A. diese Aussagen weiter bestätigt.

Vor diesem Hintergrund sei dann im November 2010 ein **Phantombild** unter Mitwirkung von M. A. gefertigt worden, wobei er überzeugt gewesen sei, dass dies den Täter wiedergebe. Auch die Ermittler hätten vermerkt: „Dieses Phantombild zeigt mit hoher Wahrscheinlichkeit den Täter“. Dieses jedoch als Fahndungsbild zu veröffentlichen, habe der zuständige Staatsanwalt aus Heilbronn abgelehnt.

Ebenfalls abgelehnt habe der zuständige Staatsanwalt aus Heilbronn die Veröffentlichung anderer Phantombilder, die von Zeugen gefertigt worden seien, die **blutverschmierte Personen** im Umfeld der Theresienwiese wahrgenommen hätten. Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, frage sich: „Wie häufig kommt es denn vor, dass in Heilbronn an einem Mittag, 14 Uhr, auf der Theresienwiese blutverschmierte Männer herumlaufen, dass mehrere Zeugen unabhängig voneinander das sehen und auch der Polizei so mitteilen? Es muss ja klar sein, dass diese Personen etwas mit der Tat, mit dem Tatumfeld zu tun haben müssen“.

Der betreffende Staatsanwalt habe die **Zeugen aber allesamt als unglaublich abgestempelt**, worüber es zu einem kleinen Zwist zwischen ihm und der Polizei gekommen sei, weil die polizeilichen Ermittler den Zeugen sehr wohl geglaubt und zu der Bewertung gekommen seien, dass die Zeugenaussagen sich gegenseitig ergänzten, ebenso wie die Aussagen von M. A. und die Tatrekonstruktion.

Am 24. Mai 2011 sei es ohne Absprache mit der Soko „Parkplatz“ zu einem vierstündigen Treffen zwischen M. A. und dem Staatsanwalt gekommen, was die Polizei ziemlich erbost habe. Sie habe dazu in den Ermittlungsakten vermerkt: *„Hintergrund war ein ca. vierstündiges Gespräch des M. A. am 24. Mai 2011 bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn, wo es ebenfalls um sein Phantombild gegangen war. M. A. erklärte zu diesem Gespräch, dass er mehrmals zur Erstellung dieses Bildes und zu seinen Erinnerungen gefragt wurde. Er habe dort klar zum Ausdruck gebracht, dass das Phantombild sehr getreu zu seinen Vorstellungen sei. Vor dieser Phantombilderstellung habe er kein klares Bild dieses Mannes im Kopf gehabt. Durch die Phantombilderstellung sei die Erinnerung Stück für Stück wiedergekommen. Er sei sich sicher, dass der Angreifer so ausgesehen habe. Er habe jedoch bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn in Gesprächen mit Herrn M. und Herrn K. klar zum Ausdruck gebracht, dass er Angst vor einer Veröffentlichung habe und dass er im Falle einer Veröffentlichung das Land verlassen werde. Diese Angst habe er auch vor dem LKA wiederholt.“*

Daraufhin sei auf Anforderung der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 30. Juni 2011 vom Klinikum Weissenhof ein Gutachten über das Erinnerungsvermögen von M. A. erstellt worden. Laut diesem Gutachten vom 15. Juli 2011 hätte M. A., plötzlich und entgegen seinen bisherigen Vernehmungen, keine Erinnerung an den genauen Tatablauf. Er habe auch erklärt, dass er sich in der Hypnose etwas zusammengereimt habe. Er wisse auch nicht, ob vor der Schussabgabe die Fahrzeugtüren geschlossen gewesen seien oder nicht, ob er einen Mann auf seiner Seite gesehen hätte oder nicht, und habe ihn daher auch nicht beschreiben können. Aufgrund dieses Gutachtens habe der Staatsanwalt am 2. August 2011 der Soko „Parkplatz“ telefonisch mitgeteilt, dass keines der Phantombilder, also weder das von M. A. noch das von den anderen Zeugen, veröffentlicht werden dürfe. Dies habe vor allem den zuständigen Sachbearbeiter der Soko „Parkplatz“, den LKA-Beamten KHK a.D. H. T., der bei jeder Vernehmung von M. A. dabei gewesen sei, sehr getroffen. Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, sei bei dessen Vernehmung vor dem OLG München anwesend gewesen. KHK a.D. H. T. habe dort wie ein gebrochener Mann gewirkt, dies habe man schon an seiner Stimme und seinem Verhalten spüren können, dass dieser Vorgang an sich ihn sehr bedrückt habe. Er habe sehr viel Zeit investiert, und es habe Ergebnisse, diese Aussagen von M. A., gegeben, und plötzlich sei er von der Staatsanwaltschaft gehindert, diese Ergebnisse auch tatsächlich in die Ermittlungen einfließen zu lassen. Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran weiter, habe da ein bisschen mitfühlen können: „Wenn ich mir vorstelle, ich arbeite über Wochen, über Monate, über Jahre an einem Fall – der Fall ist aussichtslos, man hat kaum Spuren –, und dann plötzlich kriegt man diese Phantombilder hingelegt, dann plötzlich hat man diese Aussage von A., der sich sehr exakt oder sehr detailliert an den Täter erinnern kann, dann will man raus damit an die Öffentlichkeit und will die Ermittlungen voranbringen. Und plötzlich kommt ein Staatsanwalt und sagt: ‚Halt! Das bleibt jetzt unter Verschluss.‘“

Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, erkläre sich dies so, dass der Staatsanwalt M. A. habe schützen wollen. Dieser habe immer wieder gesagt, dass er Angst davor gehabt hätte: „Für ihn sei es quasi so eine Art Lebensversicherung, wenn die Öffentlichkeit nicht weiß, dass er sich an den Täter erinnern kann. Deshalb wird seit dieser Tat auch bei jeder Anfrage beim Innenministerium, LKA gesagt, A. kann sich an die Täter nicht erinnern, obwohl es diese ganzen Aussagen gibt. Meine Meinung ist, die Polizei hätte durchaus das Phantombild auch in die Ermittlungen mit einfließen lassen können, ohne A. zu gefährden.“ Er sehe das Dilemma des Staatsanwalts, einerseits habe man M. A. schützen wollen, andererseits habe man hier ein Phantombild, das einen Täter zeigen könnte. Der Staatsanwalt habe seiner Meinung nach den falschen Weg gewählt. Für ihn, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, seien die Phantombilder extrem wichtig, weil es sonst keine Tatzeugen gebe, sich jedenfalls keiner gemeldet habe oder ihm bekannt sei. Es sei erschreckend, dass die Phantombilder nie veröffentlicht worden seien, dies hätte man unbedingt machen müssen.

Ebenfalls hätte man die Aussagen von M. A., die zu dem einen Phantombild geführt hätten, unbedingt weiter berücksichtigen müssen, anstatt sich in dem Fall auf die Zwei-Täter-Theorie festzulegen und einfach zu sagen, es kämen nur Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt als alleinige Täter infrage und sonst keiner. Wenn man sich die Täterbeschreibung von M. A. und auch die Zeugenaussagen der anderen vornehme und die Phantombildern mit Passbildern von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt vergleiche, komme man zu dem Schluss, dass es überhaupt keine Ähnlichkeiten gebe.

Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, sei bei der Vernehmung von **M. A. in München** dabei gewesen. Dort habe der Vorsitzende Richter M. A. auch den Vorhalt gemacht, dass er früher anderes ausgesagt habe. M. A. habe darauf wohl geantwortet, er habe sich seine ganzen früheren Aussagen zusammengereimt. In seiner Erinnerung sei er an die Theresienwiese gekommen und habe dann ein schwarzes Loch für etwa zehn Minuten und könne sich an diese Situation nicht mehr erinnern. Aus seiner Sicht bringe es relativ wenig, M. A. selbst erneut zu befragen. Er würde wohl bei seiner Aussage bleiben, dass er sich nicht erinnern könne. Viel wichtiger wäre, zu klären, inwieweit dieses bestimmte Phantombild in die weiteren Ermittlungen eingegangen und genutzt worden sei, um tatsächlich Täter zu finden.

Auf die Frage, ob er auf einem dieser **Phantombilder** eine gewisse Ähnlichkeit oder möglicherweise gar eine Person wiedererkannt habe, erklärte der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, es habe immer wieder Hinweise darauf gegeben, dass einzelne Phantombilder NPD-Funktionären ähnelten. Diese Hinweise seien auch von „Krokus“, aber auch von anderer Seite gekommen. Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, könne nur sagen, dass er keine Ähnlichkeit zu Uwe Mundlos und zu Uwe Böhnhardt sehe.

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran hat mit E-Mail vom 23. Februar 2015 zu seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass M. A. unmittelbar nach dem Eintreffen der Helfer am Tatort zeitweises Bewusstsein gezeigt habe, ergänzt, diese Information stamme unter anderem von Prof. Dr. G. G., der behandelnder Intensivarzt von M. A. beim Klinikum Ludwigsburg sei. Prof. Dr. G. G. habe am 29. Januar 2014 vor dem OLG in München ausgesagt, dass sein Patient am Unfallort „aphasisch gewesen“ sei. Er habe noch laufen können und sei „agitiert gewesen“. Der Notarzt habe M. A. in Narkose versetzt, bevor der Polizist per Rettungshubschrauber in die Klinik geflogen worden sei. Man müsse in diesem Fall bedenken, dass M. A. sich mit seinem Kopf unmittelbar oder just während der Schussabgabe zum Täter auf seiner Seite gedreht habe, daher habe das Projektil nicht – wie bei K. – den Kopf durchschlagen, sondern sei vor dem rechten Ohr ein- und dahinter wieder ausgetreten. Gravierend sei die Verletzung laut Mediziner durch zurückgebliebene Projektilsplitter und ansetzender Hirnschwellung gewesen.

Weiter hat der Sachverständige Thumilan Selvakumaran in seiner E-Mail vom 23. Februar 2015 zu seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, M. A. habe am 20. Juli 2007 erstmals von einem Mann im Rückspiegel gesprochen, korrigiert, die Vernehmung sei am 7. Februar 2008 gewesen, aber auch wie vor dem Untersuchungsausschuss vorgetragen noch vor der Hypnosevernehmung.

Schließlich hat der Sachverständige Thumilan Selvakumaran in der E-Mail vom 23. Februar 2015 zu dem Vorhalt eines Zitats aus seinem Artikel in der Südwestpresse vom 30. November 2013 – „Fakt ist: Helfer des Nationalsozialistischen Untergrunds waren V-Leute, vermutlich auch NSU-Mitglied Uwe Mundlos selbst, wie aus Dokumenten hervorgeht.“ – ergänzt, mit den Helfern seien unter anderem Tino Brandt, T. S. und T. R. gemeint. Journalisten-Kollegen würden aber von deutlich mehr ausgehen: mindestens 24 V-Leute im NSU-Umfeld. Mundlos selbst sei im Jahr 1995 vom MAD angesprochen worden. Der Akteneintrag dazu sei widersprüchlich. Auch in der Operation Rennsteig hätten Rechtsextremisten als V-Leute gewonnen werden sollen. Unter den Zielpersonen seien damals sowohl Uwe Mundlos als auch Uwe Böhnhardt gewesen. Die Akten zur Operation Rennsteig seien bekanntlich geschreddert worden.

*e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke führte aus, die Täter des Mordanschlages in Heilbronn seien trotz aller „Beschwörungen“ der Generalbundesanwaltschaft, in Heilbronn hätten die Täter des NSU allein gehandelt, nach seiner Überzeugung ungeklärt.

Der Bericht der EG „Umfeld“ akzeptiere schlicht die These der Anklageschrift und bestreite damit, was noch die Soko „Parkplatz“ vor 2011 an Hinweisen biete, dass es vermutlich vier bis sechs Mittäter gewesen seien, u. a. die, die mit **blutverschmierten Händen** bzw. Kleidungsteilen von der Theresienwiese vor allem nach Süden bzw. nach Südosten geflüchtet seien.

Er, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, habe im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages beobachtet, wie KOR A. M. nicht habe erklären können, weshalb man darauf verzichtet habe, den unabhängig voneinander gemachten Zeugenaussagen über **blutverschmierte Männer** über **Phantombilder** nachzugehen. Nicht nur der zuständige Staatsanwalt, sondern auch der Soko-„Parkplatz“-Chef KOR A. M. habe diese Hinweise nicht genügend ernst genommen. Das empöre ihn, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, bis heute, und dies habe er bis heute nicht verstanden. Die Phantombilder, auch das nach Angaben von M. A. gefertigte, zeigten keineswegs Ähnlichkeit mit den beiden vermeint-

lichen Alleintätern Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. Es sei zu fragen, warum Erster Staatsanwalt C. M. drei oder mehr Bilder nicht habe veröffentlichen wollen, obwohl das LKA dies gewollt habe, wer dafür politisch verantwortlich sei und warum Soko-„Parkplatz“-Chef KOR A. M. mit Analogien ausgeschlossen habe, dass „die Blutverschmiertheit von Bedeutung sei“.

Er, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, bleibe bei seiner Äußerung in einem Artikel der Zeitschrift Wochenzeitung Kontext die These, M. A. könne sich an nichts erinnern, sei eine bewusste Lüge, denn wenn die Akten sehr deutlich etwas anderes sagten, es ein Phantombild von ihm gebe und man dann bestreite, „dass es etwas von ihm gebe“, dann habe er, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, „riskiert, zu sagen, das muss bewusst gewesen sein, das war kein Zufall“.

#### *f) Sachverständiger Thomas Moser*

Der Sachverständige Thomas Moser erklärte, die Bundesanwaltschaft behaupte in ihrer Zwei-Täter-Theorie, dass Mundlos und Böhnhardt geschossen, und nur sie, geschossen, und sie die Tat ohne Zutun ortskundiger Dritter begangen hätten. Nach dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 habe „der Innenminister“ erklärt, alle Ermittlungen seien von damals an darauf ausgerichtet gewesen, die Täterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos nachzuweisen. Dies sei tendenziös und gescheitert. Im Ermittlungsbericht des BKA vom Oktober 2012 heiße es im Wortlaut: „Ein eindeutiger Nachweis, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am Tattag in unmittelbarer Tatortnähe in Heilbronn waren, konnte bislang nicht erbracht werden.“

Nach seiner Analyse, so der Sachverständige Thomas Moser, seien Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nicht die Täter, zumindest nicht die unmittelbaren Schützen. Da die Anklage im Prozess in München laute, dass Mundlos und Böhnhardt die **Täter** der Morde, darunter des Attentats in Heilbronn, gewesen seien und Beate Zschäpe Mittäterschaft dazu begangen habe, würde bei Zweifeln an deren Täterschaft auch die Mittäterschaft von Beate Zschäpe wegfallen. Deswegen sei für ihn das „Nichtverhalten“ der Verteidiger von Beate Zschäpe auffällig: Sie hätten keine einzige Frage gestellt, keinen Beweisantrag formuliert usw., gar keine Verteidigung vorgenommen, sondern einfach schweigend dabei gesessen. Beate Zschäpe wisse viele Dinge, darunter auch Sachen, die möglicherweise auch für Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik nicht angenehm seien. Er vermute, dass daher das Schweigen das Beste sei, sowohl für sie als auch für diese Sicherheitsbehörden.

Im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages habe KOR A. M. im September 2012 bekundet, dass es noch sechs **offene DNA-Spuren am Streifenwagen** und an der Bekleidung des schwer verletzten Beamten gebe, die nicht von den Polizeibeamten stammten. Er, so der Sachverständige Thomas Moser, wisse nicht, ob dies inzwischen geklärt sei, er habe allerdings bisher hierzu nichts zur Kenntnis genommen.

Weiterhin zeigte keines der **Phantombilder** der Tatortzeugen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. Als 2012 den Heilbronner Zeugen, nach deren Angaben die Phantombilder erstellt worden seien, Fotos von Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und dem Angeklagten H. G. vorgelegt worden seien, hätte niemand unter den vieren jene Person erkannt, die damals aufgefallen wäre.

Auch hinsichtlich des **Wohnmobils** müsse nachgefragt werden, wie bereits andere Sachverständige dargestellt hätten. Der Vermieter des Wohnmobils aus Chemnitz, das von Uwe Böhnhardt unter dem Namen „G.“ angemietet worden, das am 25. April 2007 mutmaßlich in Heilbronn gewesen und jedenfalls bei der Ringfahndung in Oberstenfeld eine halbe Stunde nach der Tat ostwärts fahrend registriert worden sein solle, A. H., sei laut seiner Befragung vor dem OLG München am 25. April 2007 in Heilbronn gewesen, weil er sich dort einen Gebrauchtwagen in einem Gewerbegebiet angeschaut, das Fahrzeug gekauft und direkt mitgenommen habe, das allerdings bei der Überführung nach Chemnitz einen Unfall mit Totalschaden gehabt habe. Bei seiner Vernehmung durch das BKA bzw. LKA im Dezember 2011 hätte H. dagegen erklärt, er habe in Heilbronn keine Geschäftspartner und sich dort am

25. April 2007 auch nicht aufgehoben. Die Bundesanwaltschaft habe nach H.s Aussage vor dem OLG angekündigt, den Sachverhalt ermitteln zu wollen. Ob das geschah, und, wenn ja, mit welchem Ergebnis, entziehe sich, so der Sachverständige Thomas Moser, seiner Kenntnis.

Der Sachverständige Thomas Moser erklärte, die Bundesanwaltschaft behaupte, Uwe Mundlos habe von der linken Wagenseite aus M. K. ermordet und Uwe Böhnhardt auf der rechten Seite auf M. A. geschossen. Sie habe sich so festlegen müssen, weil es diese **Camouflage-Hose** mit nachgewiesenem Blut von M. K. gebe, so dass derjenige, der die Hose getragen habe, dort gestanden haben müsse, auch wenn nicht ganz sicher sei, ob er auch tatsächlich der Schütze gewesen sein müsse. Diese Hose ordne die Bundesanwaltschaft Uwe Mundlos zu, weil darin ein Zellstofftaschentuch mit DNA-Fragmenten von ihm gefunden worden sei. Interessanterweise habe man auf der ganzen Hose selbst keine DNA-Spuren von Uwe Mundlos gefunden. Nun müsse man wissen, dass Uwe Böhnhardt **Linkshänder** gewesen sei. Wenn er mit links geschossen hätte, dann hätte er nach dem Schusskanal an M. A. vorbeigehen müssen und von vorne auf ihn geschossen haben und er, wie der Sachverständige Thumilan Selvakumaran bereits ausgeführt habe, in die Schusslinie des zweiten Schützen treten müssen. Folglich müsse links eigentlich ein Rechtshänder geschossen haben, und die ganzen Analysen der Gutachter gingen auch davon aus, dass es zwei Rechtshänder gewesen seien. Damit würde aber Uwe Böhnhardt wegfallen. „Und wenn Böhnhardt wegfällt, fällt auch Mundlos weg“.

*g) Sachverständiger Wolfgang Schorlau*

Für ihn, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, sei der Mord an M. K. ein „Schlüssel-mord im NSU-Komplex“, weil er aus verschiedenen Gründen so außergewöhnlich sei. Erstens sei eine andere Tatwaffe verwendet worden, nicht die berühmte Ceska. Es sei eine Polizistin ermordet worden, kein ausländischer Mitbürger, kein Migrant. Zudem sei die Auffindsituation der Waffe höchst dubios.

Der Sachverständige Wolfgang Schorlau begründete ausführlich mögliche Zweifel hinsichtlich der **Auffindsituation** von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am 4. November 2011 und der dort festgestellten, am 25. April 2007 in Heilbronn entwendeten Waffen und Dienstgegenstände. Er schreibe derzeit an einem Roman über den NSU-Komplex und habe deswegen zwei Jahre intensiv recherchiert. Mit Kollegen von M. K. und von M. A. habe er, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, nicht gesprochen, er habe sich nur mit Polizisten und Ermittlungsbeamten im Rahmen seiner Recherchen zu den Vorfällen am 4. November 2011 in Thüringen unterhalten.

Die Ermittlungen im Mordfall Heilbronn hätten mit dem Auffinden der Dienstwaffen vollständig ihre Richtung geändert. Daher sei die Auffindsituation am 4. November 2011 auch für diese Ermittlungen zentral, an diesem Tag sei der NSU überhaupt erst ein Begriff geworden. Er habe sich damit intensiv beschäftigt. Entscheidend sei, zumindest in seinen Augen, „wie glaubhaft ist die Erzählung über die Auffindsituation dieser Pistole?“. Am Vormittag des 4. November 2011 hätten zwei bewaffnete Männer eine Sparkasse in Eisenach überfallen und seien auf Fahrrädern geflohen. Ein Zeuge habe gesehen, wie sie die Fahrräder in einen Camper gepackt hätten und weggefahren seien. Er habe sich an Teile des Nummernschildes erinnert. Daraufhin habe sich die Fahndung auf diesen Kfz-Typ, einen Camper des Typs „Fiat“, konzentriert. Gegen 12 Uhr hätten zwei Polizeibeamte einen solchen Camper in dem Eisenacher Stadtteil Stregda in der Straße Am Schafrain entdeckt. Sie hätten sich auf der Straßenmitte diesem Fahrzeug genähert, hätten dann in schneller Reihenfolge erstens einen Schuss, vielleicht aber auch einen Knall, gehört, seien dann in Deckung hinter einem Papiercontainer gegangen, hätten unmittelbar danach einen zweiten und einen dritten Schuss aus einer schwereren Waffe gehört. Der erste Polizist habe gesagt, zwischen diesen letzten beiden Schüssen habe eine Zeitdistanz von drei bis fünf Sekunden gelegen, der zweite Polizist habe sie auf zehn bis 15 Sekunden geschätzt. Unmittelbar nach dem dritten Schuss sei Rauch aus dem Fahrzeug aufgestiegen. Später habe man darin die toten Personen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gefunden.

Zunächst habe ihn, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, der Einsatz der Feuerwehr und weitere **Ablauf am Brandort** verwundert. Die Feuerwehr sei unmittelbar nach Austreten des Rauchs gerufen worden, sie sei relativ schnell erschienen, habe mit den Löscharbeiten begonnen und ihren Einsatz mit einer Kamera dokumentiert. Noch während gelöscht worden sei, habe der Leitende Polizeidirektor M. M., Polizeichef von Gera, die Szene betreten, das Kommando am Tatort übernommen und die Kamera der Feuerwehrleute beschlagnahmt: seither seien die dortigen Aufzeichnungen verschwunden. Aus diesem Grund wisse man bis heute nicht, wie die Situation im Camper beim Feuerwehreinsatz gewesen sei und hätte keine dokumentierte Kenntnis darüber, ob die Waffe von M. K. zu diesem Zeitpunkt bereits im Camper gelegen habe.

Nach der Brandlöschung habe Leitender Polizeidirektor M. M. den Camper betreten, und nach Aktenlage habe er unmittelbar, fast schlafwandlerisch, eine Waffe, die er als Polizeiwaffe vermutet habe, gefunden und an sich genommen. Nachdem er einen Generator ausgeschaltet habe, habe er den Camper wieder verlassen. Diese Waffe, die er an sich genommen habe, sei dann sehr schnell als eben die vermisste Pistole von M. K. identifiziert worden. Er frage sich nur als Möglichkeit, ob **Leitender Polizeidirektor M. M. diese Waffe selbst platziert** haben könnte. Er wisse es nicht, sondern man müsse diesen dazu selber befragen. Vor allem wäre es natürlich interessant, die Aufnahmen wiederzufinden, die er beschlagnahmt habe. Es sei doch unfassbar, dass diese Aufnahmen weg sein sollten.

Die Glaubhaftigkeit von Leitender Polizeidirektor M. M. stehe auch deswegen für ihn in Frage, weil er unverzüglich im Anschluss den **Tatort so gründlich zerstört** habe und vor dem Untersuchungsausschuss in Bezug auf den Tatort wahrscheinlich nicht die Wahrheit gesagt habe. Bereits kurz nach seinem Eintreffen am Tatort, nach Aktenlage bereits um 13:22 Uhr, habe Leitender Polizeidirektor M. M. einen Abschleppwagen geordert. Der Camper mit den beiden Leichen sei dann auf den Abschleppwagen gezogen worden, die Rampe habe einen Aufwärtsgrad von 40 gehabt. Das bedeute, dass dabei in diesem Camper alles, was sich darin befunden habe, die Leichen und andere Beweismittel, durcheinander gepurzelt sei. Der Camper sei dann erstaunlicherweise auch nicht etwa ins Polizeipräsidium Gera gebracht, sondern in die Halle des Abschleppdienstes verbracht worden. Erst am nächsten Tag habe man in diesem Wagen im Grunde genommen alles, worauf sich die Anklage im Münchner Prozess heute beziehe, gefunden. Dies halte er, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, für unfassbar. Er meine, jeder Polizeischüler hätte derartige Anordnungen dienstlich „nicht überlebt“.

Schließlich verwundere ihn auch, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, dass Leitender Polizeidirektor M. M. nur Feuerwehr und SEK, nicht aber einen **Notarzt** gerufen habe, und, zumindest nach der Aktenlage, in diesem Szenario niemand auf die Idee kam, Ärzte zu verständigen. Es könnte daraus der Gedanke folgen, dass Leitender Polizeidirektor M. M. zu diesem Zeitpunkt bereits davon ausgegangen sein könnte, dass ein Arzt nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Wenn der Ausschuss dies für seinen Auftrag für relevant halte, würde er vorschlagen, Leitender Polizeidirektor M. M. vorzuladen, ihn zu befragen, und vielleicht wäre es sinnvoll, ihn zu vereidigen. Ob der Notarzt allerdings nahliegender durch die ersten Polizeibeamten vor Ort oder automatisch verständigt worden sei, wisse er nicht.

Soweit er wisse, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, sei der Tod von Mundlos und Böhnhardt auch nicht durch einen Arzt festgestellt worden, sondern durch eine sich mehr oder weniger zufällig in der Nähe befindliche Rechtsmedizinerin. Sein Vorschlag sei, noch einmal die Beurteilung eines unabhängigen Rechtsmediziners einzuholen.

Andererseits ergäben sich Zweifel an der Selbstexekution von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. So sollen in einem **Zeitraum** von maximal 30 Sekunden zwischen dem zweiten und dritten Schuss Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt die Entscheidung zum Suizid getroffen und Mundlos Böhnhardt mit dem ersten Schuss getötet haben, Mundlos ein Papier entzündet haben, mit diesem dann anschließend den Camper in Brand gesteckt und zum guten Schluss sich Uwe Mundlos selbst erschossen haben. Dies sei in diesem kurzen Zeitraum, der zur Verfügung gestanden habe, nicht möglich gewesen.



Weiterhin habe er erhebliche Zweifel unter dem Stichwort „**Rauchgase**“. Es gebe von der Rechtsmedizin in Jena, die die Obduktion durchgeführt hätte, den Bericht, dass Uwe Mundlos keine nachweisbaren Rauchgase, Abhaftungen auf dem Zahnfleisch oder CO<sub>2</sub> im Blut gehabt hätte, was er hätte haben müssen, wenn er das Feuer in dem Camper gelegt hätte. Bei allen Rechtsmedizinern, mit denen er gesprochen habe, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, sei die Auskunft eindeutig gewesen, dass Uwe Mundlos folglich den Brand nicht erlebt habe. Dadurch stelle sich die Frage: Wer hat den Camper angezündet? Auf Vorhalt, dass der zuständige Rechtsmediziner im Prozess vor dem OLG München ausgesagt habe, es sei nicht auszuschließen, dass die beiden kurz vor ihrem Selbstmord noch **Rauchgas** eingeatmet hätten und dies bei der Obduktion nicht mehr nachweisbar gewesen sei, erklärte der Sachverständige Wolfgang Schorlau, es sei richtig, auch dieser habe bestätigt, dass man kein Rauchgas gefunden habe. Es sei in der Tat so, dass Rauchgas nicht der entscheidende Vitalparameter sei. Es gebe andere. Er könne hierzu leider jetzt aber nichts Genaueres beitragen.

Ferner sei der Fund von zwei Patronen nicht nachvollziehbar. Bei der Tötungswaffe von Mundlos und Böhnhardt habe es sich um eine Winchester Modell 1 300 gehandelt, die Patronen beim Nachladen nach dem Schuss auswerfe. Wenn Mundlos Böhnhardt erschossen und nachgeladen habe, sei die erste Patrone ausgeworfen worden. Wenn er sich danach selbst erschossen habe, stelle sich die Frage: Wo kommt die zweite Patrone her oder wer erschoss beide? Die umfangreichen Erklärungen, die der Leitende Polizeidirektor M. M. einem Politiker in Thüringen gegeben habe, der wieder ihm, dem Sachverständigen, dies erklärt habe, überzeugten ihn nicht. Auch auf Vorhalt, dass die zweite Patrone aus einer weiteren Waffe, einer im Wohnmobil gefundenen Pumpgun, stammen könnte, hielt der Sachverständige an seinen Zweifeln fest, da es eigentlich unbestritten, auch von Leitendem Polizeidirektor M. M., sei, dass beide Patronen aus dem Gewehr stammten und den Tod der beiden Uwes verursacht hätten. Auf weiteren Vorhalt, dass es Erklärungen von Waffensachverständigen gebe, dass möglicherweise die Patrone auch ausgeworfen werde, wenn von unten nach oben geschossen werde oder beispielsweise durch einen Aufprall auf den Boden, erklärte der Sachverständige Wolfgang Schorlau, dies könne sein, aber die Wahrscheinlichkeit schätze er in etwa so groß ein wie einen Sechser im Lotto.

Aus seiner Sicht spreche für die Anwesenheit eines dritten Mannes auch, dass der BKA-Beamte S. M. laut der Zeitung „Die Zeit“ darauf hingewiesen habe, dass im Wohnmobil eine **unbekannte DNA-Spur** gefunden worden sei. Allerdings müsse er einräumen, dass das Fahrzeug ja nicht „irgendwie ein verplombtes Reinraumlabor“ gewesen sei, sondern zuvor jemand sich in ihm aufgehalten haben könne, so dass die unbekannt DNA in der Tat ein schwaches Argument sei.

Ebenfalls hätten Anwohner, wie der „Stern“ wohl berichtet, bekundet, dass es einen **dritten Mann** gegeben habe, der gesehen worden sei, wie er den Camper verlassen habe und dann geflohen sei. Leitender Polizeidirektor M. M. habe hierzu in Interviews, aber auch vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages erklärt, dies könne nicht möglich sein, weil der Camper vor einem Zaun und einer Baugrube gestanden habe, die zwei Meter tief sei, und dort sei eine Flucht nicht möglich gewesen, ansonsten hätte er sich vom Camper rechts oder links entfernen müssen, und dort hätten ihn die beiden Beamten gesehen. Anhand eines von ihm am Tatort im Sommer vergangenen Jahres gefertigten Fotos und eines weiteren aus der Zeitschrift „Focus“, die er im Ausschuss verteilte, erläuterte der Sachverständige, es handle sich um die Stelle, die jeweils ein Vermerk des Leitenden Polizeidirektors M. M. und des Bundeskriminalamts beschrieben. Danach hätte sich die Eingangstür des Wohnmobils zwar auf der Seite des Wohnmobils befunden, die die eingesetzten Beamten M. und S. nicht hätten einsehen können. Es befinde sich aber dort ein maximal ein Meter breiter Bürgersteig und direkt dahinter ein ein Meter hoher Zaun, der eine ca. zwei Meter tiefe Baugrube sichere, in der es steil bergab gehe. Sollte eine Person daraus geflüchtet sein, so wäre sie am vorderen oder hinteren Ende des Fahrzeugs in das Sichtfeld der Beamten gelaufen, da eine Flucht über den Zaun und durch die Baugrube unmöglich sei. Tatsächlich, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau, seien Grube und Zaun erkennbar ohne wesentliche Schwierigkeiten überwindbar, man könne „noch im hohen Alter gemütlich dort runtermarschieren“. Hier müsse man wohl davon ausgehen, dass Leitender Polizeidirektor M. M., der ja dort vor Ort gewesen

sei, sich nicht geirrt habe, sondern vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages nicht die Wahrheit gesagt habe. Eine abschließende Ungereimtheit sei, dass immer kolportiert werde, dass die beiden Streifenpolizisten, die zuerst vor Ort waren, aus dem Camper beschossen worden seien, was auch der Sachverständige Holger Schmidt versucht habe, dem Untersuchungsausschuss glaubhaft zu machen. Allerdings hätten beide selbst vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages ausgesagt, sie hätten **keinen Beschuss** auf sich selber wahrgenommen und wären erstaunt gewesen, dass das später von Leitendem Polizeidirektor M. M. kolportiert worden sei.

#### *h) Sachverständiger Stefan Aust*

Der Sachverständige Stefan **Aust** bekundete, beim Mord an M. K. handele es sich um einen wirklich sehr sonderbaren Sachverhalt im Zusammenhang mit der Mordserie. Er sei der Einzige, der nicht mit der berühmten Ceska verübt worden sei, dies werfe als allererste Frage auf: „Warum eigentlich nicht?“. Über die Gründe für die **Auswahl der Waffe** bei den Tätern für das Attentat in Heilbronn wolle er, so der Sachverständige, nicht weiter spekulieren, vielleicht sei die Ceska auch gerade irgendwie nicht da gewesen. Ansonsten sei für ihn die Waffenfrage eng mit der des Mordmotivs verknüpft.

Der Sachverständige Stefan **Aust** führte aus, eine Antwort auf die Frage, warum die Mordserie nach dem Attentat in Heilbronn **abgebrochen** sei, sei reine „Spekuliererei“, an der er sich nicht beteiligen wolle. Man könnte das Ende der Serie sogar noch etwas früher ansetzen und zum Ergebnis kommen, dass der Mord in Kassel 2006 das Ende der Serie gewesen sei und dass deshalb der Mord in Heilbronn einen anderen Hintergrund gehabt hätte.

#### *i) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs erklärte auf Frage, wenn er und der Sachverständige Stefan Aust einen wahrscheinlicheren **alternativen Geschehensverlauf** präsentieren könnten, hätten sie dies so geschrieben, das sei aber nicht der Fall. Man wisse nicht, wie es objektiv gewesen sei, auch weil kein Zeuge und Mitverschwörer sich entsprechend einlasse.

Im Gegensatz zu den anderen Morden gebe es die **Blutspur** an der einen **Jogginghose**, die gefunden worden sei, und einen Gutachter, der sage, dass das Blut direkt beim Schuss dorthin „angeschleudert“ worden sei. Wie man das erkennen könne, wisse er, so der Sachverständige Dirk Laabs, nicht, es könne sein, beweise aber rein streng genommen auch nicht, dass der Täter bzw. Mundlos die Jogginghose in dem Moment angehabt hätte, in dem er geschossen hätte.

Zur Frage der **Abweichung der Vorgehensweise** bei den Mordfällen und den Vorgehensweisen bei den Banküberfällen erklärte der Sachverständige Dirk Laabs, er und der Sachverständige Stefan Aust hätten mit einem „Profiler“ gesprochen. Dieser hätte von einer Serie berichtet, bei der die Tatausführung immer anders ausgesehen habe, so dass dieser „Profiler“ geschworen hätte, dass es in dem Fall verschiedene Täter gewesen wären, bis der Täter später nach DNA-Erkenntnissen gestanden hätte, dass er alle Taten begangen hätte. Man könne also insoweit nur Fragen stellen und „vielleicht da wach bleiben“. Vorliegend sei das beste Beispiel für die Unterschiede zu den Bankraubmordfällen in Kassel. Dort habe man zum ersten Mal in unmittelbarer Nähe mehrere Zeugen gehabt, so dass die Täter eigentlich mental darauf vorbereitet gewesen sein müssten, eventuell noch mehrere Menschen zu erschießen, wenn sie nicht enttarnt werden wollten. Wenn man jetzt davon ausgehe, dass diese Täter Uwe Mundlos bzw. Uwe Böhnhardt gewesen seien, müsse man sich erinnern, dass wenige Monate später Uwe Böhnhardt allein zu einem Überfall in eine Bank gehe und von Zeugen als psychisch gestört und nicht Herr der Lage beschrieben worden sei, der sich zweimal fast habe überwältigen lassen und eben nicht geschossen habe.

Zu der Relevanz der Zeugenaussagen betreffend möglicher **blutverschmierter Personen** in Tatortnähe erklärte der Sachverständige Dirk Laabs, es sei zwar richtig, dass Zeugenaussagen

allgemein nicht unproblematisch seien und sich Zeugen falsch erinnerten. Nachdem er aber mit einem der Zeugen selbst gesprochen habe und mehrmals in Heilbronn gewesen sei, um diese Aussagen nachzuvollziehen, könne er sagen, dass ihm der dadurch geschilderte Ablauf plausibel erscheine und dass die Zeugen sich nicht irren würden und es diese Männer gegeben hätte. Ob sie allerdings etwas mit der Tat zu tun gehabt hätten, wisse man nicht, das wäre wiederum Spekulation.

Allerdings habe das LKA diese Aussagen einmal in einem Papier in einer Spur zusammengefasst und sei zumindest phasenweise der Meinung gewesen, dass dies die „heißeste“ Spur gewesen sei, die man gehabt hätte. Daher fände er, so der Sachverständige Dirk Laabs, es ein bisschen sehr verkürzt, wenn der zuständige Staatsanwalt EStA C. M. im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages ausgesagt habe, dass klar sei, dass diese Spuren keine Relevanz hätten oder dieser gar dahingehend ausgesagt habe, als hätten sich alle Zeugen geirrt.

Er könne dem Ausschuss nur raten, einen Ortstermin zu machen und sich den Tatort und die Umgebung anzusehen. Es gebe einem sehr zu denken, weil der Tatort „so eine Bühne“ sei. Es gebe dort ein unglaubliches Entdeckungsrisiko. Dies sage einem auch sehr viel über die Psychologie oder die Verfasstheit dieser Täter, die eine solche Tat am helllichten Tag durchgeführt und dabei die Polizeibeamten nicht nur umgebracht hätten, sondern sie auch noch entwaffnet und sie dazu zum Teil aus dem Auto gezogen sowie möglicherweise in Kauf genommen hätten, richtig blutverschmiert durch die Stadt zu laufen.

Der Sachverständige Dirk Laabs bekundete, die Bedeutung der bis zu 15 Tage vor der Tat seien auch im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages relativ gründlich untersucht worden, weil man versucht habe, zu ergründen, ob der spätere Tatort als Pausenort bekannt gewesen sei und warum die Täter nicht schon früher zugeschlagen hätten. Zu dieser Vorphase und Planung wisse er aber ebensowenig mehr wie die Bundesanwaltschaft, sonst hätte sie es wohl in die Anklageschrift geschrieben. Dies seien einfach diese Lücken, mit denen man immer noch operieren müsse.

Das Hauptproblem sei, dass man bei der Mordserie objektiv, z.B. aufgrund von DNA-Spuren oder Fingerabdrücken, sehr wenig wisse. Daher sei es oft unmöglich, objektiv irgendwelche Sachen auszuschließen, was den Fall so kompliziert mache und zu Spekulationen einlade.

Der Sachverständige Dirk Laabs bekundete ferner, sehr interessant könnten mehr Informationen über **die Einheit von M. K.** sein, auch wenn sie sehr wahrscheinlich nichts direkt mit dem Mord zu tun haben würde. Wie man aus Quellen erkennen könne, habe es dort zumindest rechtsextremistische Tendenzen gegeben. Das Aussageverhalten und die Art und Weise, wie Mitglieder aus M. K.s Einheit vernommen worden seien, sei im Vergleich zu dem, was sonst bei jedem Mordfall normalerweise völlig selbstverständlich sei und wie dabei das Umfeld abgeklärt werde, sehr merkwürdig bzw. einfach schlampig gelaufen. So sei schon sehr merkwürdig, dass nach all den Jahren noch nicht einmal der Tagesablauf ordentlich rekonstruiert sei, also wer wann wo gewesen sei. Vor allem bei einem Mord an einer Kollegin verwundere dies. Dazu sollte man die Kollegen von M. K. als Zeugen „aus erster Hand“ befragen.

Es gebe **sehr große Widersprüche**, die allerdings auch völlig harmlos sein könnten, denen der Ausschuss aber auf den Grund gehen müsse, was die **Beschreibung des Tagesablaufs** durch einzelne Polizisten, die an dem Tag in Heilbronn eingesetzt gewesen wären, anbelange. Vielleicht sei es auch eine falsche Erwartungshaltung, die man an Polizeibeamte als Zeugen habe. Aber es sei schon verwunderlich, dass es von polizeilicher Seite nicht möglich gewesen wäre, von 15 Zeugen herauszufinden, was an dem Tag genau wann wo besprochen worden sei. Die Polizeibeamten hätten in den Befragungen eine eigenartige Renitenz gezeigt und seien nicht hundertprozentig daran interessiert erschienen, den Mord an einer Kollegin aufzuklären, etwa wenn ein Kollege in einer Vernehmung gesagt habe: „Wieso kommt ihr denn jetzt nach drei Jahren damit und kommt mit dieser Geschichte? Was wollt ihr eigentlich noch mit euren teuren Ermittlungen? Warum hat man das nicht vor drei Jahren gemacht?“.

## 1.2. Zeugen im unmittelbaren Tatufeld

### a) W. H.

Der Zeuge W. H., technischer Bundesbahnbetriebsinspektor, berichtete, er sei mit einem Kollegen am 25. April 2007 nach der Mittagspause gegen 13 Uhr vom Stellwerk in Heilbronn Richtung Böckingen, also über die Neckarbrücke, gelaufen, um Inspektionen an Kabelverteiltern durchzuführen. Auf dem Rückweg seien sie dann auf der Höhe des Tatorts, wo das rote Backsteinhaus stehe, vorbeigekommen. Schräg gegenüber hätten sie einen großen **Knall gehört**. Sie hätten sich dann eigentlich auch gewundert, was da überhaupt los sei, und hätten gedacht, dass bei irgendeinem Auto der Reifen geplatzt sei, weil unten auch gleich die Hauptstraße verlaufe. Sie hätten sich aber nichts weiter gedacht und seien wieder weitergelaufen.

Freie Sicht auf die Stelle, an der das Polizeiauto gestanden habe, hätten sie, so der Zeuge W. H., nicht gehabt. Sie seien nicht auf dem Radweg, sondern im Gleisbereich gelaufen. Gerade an der Stelle sei nichts mehr zu sehen gewesen, weil dort Büsche gewesen seien, und unten hätten noch die Wagen des Frühlingsfestes gestanden und seien Bäume gewesen. Sie hätten nur den Knall gehört.

Die Schüsse seien ziemlich genau um **14 Uhr** gefallen. Es könnten auch zwei Schüsse kurz hintereinander gewesen sein. Sie seien aber fast in einer zeitlichen Einheit abgegeben worden und seien daher gekommen, wo der Tatort sei. Vor oder nach den Schüssen seien keine Geräusche wahrnehmbar gewesen.

Gegen 14.30 Uhr hätten sie, so der Zeuge W. H., dann Feierabend gemacht und hätten wieder Richtung Öhringen fahren müssen. Sie seien dabei am Schlachthof an der Theresienwiese vorbeigefahren. Dort habe es von Polizei gewimmelt.

Am nächsten Tag hätten sie, so der Zeuge W. H., dann erfahren, dass auf der Theresienwiese Schüsse gefallen seien und dass gefragt worden sei, wer etwas gehört habe. Daraufhin habe er sich bei der Polizei gemeldet. Als sie am nächsten Tag von der Polizei vernommen worden seien, sei ihm eingefallen, dass am Tattag gegen 13.30 Uhr **zwei Radfahrer mit Mountainbikes** und voller Fahrradmontur **auf der Neckarbrücke Richtung Böckingen gestanden** hätten. Diese hätten sich nicht normal verhalten, sondern sich gestikulierend unterhalten. Er nehme an, dass sie sich gestritten hätten. Deshalb seien sie ihm auch aufgefallen. Was sie gesprochen hätten, habe er nicht hören können.

Auf ihm vorgelegten **Lichtbildern**, auch auf Lichtbildern von Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt, habe er die Radfahrer nicht erkennen können. Eine Personenbeschreibung könne er nicht abgeben. Zur Kleidung könne er sagen, dass einer der Radfahrer Kleidung der Farbe schwarz mit blau, der andere gelbe Kleidung getragen habe. Sicher könne er dies aber nicht sagen, sie hätten darauf nicht geachtet. Die Radfahrer seien ca. 25 Meter von ihm entfernt gewesen. Er und sein Kollege seien vorbeigelaufen. Wohin die Radfahrer gefahren seien, habe er, so der Zeuge W. H., nicht gesehen. Sie seien plötzlich weg gewesen. Auch beim Zurücklaufen seien sie nicht mehr zu sehen gewesen. Ob die Radfahrer etwas bei sich gehabt hätten, könne er nicht mehr sagen. Die Fahrräder seien ohne Gepäckträger gewesen.

### b) P. S.

Der Zeuge P. S. berichtete, er sei an dem besagten Tag, gemeint ist der 25. April 2007, auf dem Fahrrad über die Neckarbrücke Richtung Bahnhof gefahren. Er habe keinen Schuss gehört. Das Problem sei, dass sich der Rangierbahnhof direkt daneben befände, da klappere es immer wieder einmal.

An dem Tag sei es „**total belebt**“ gewesen. Es seien auch Fußgänger unterwegs gewesen. Bis heute wundere ihn, so der Zeuge P. S., warum kein Mensch etwas gesehen habe. Die einzige Erklärung für ihn sei die, dass sie einfach nicht hinuntergeschaut hätten.

Als er auf der Höhe der Stelle gewesen sei, wo die Tat geschehen sei, habe er, so der Zeuge P. S., kurz, „nur mit einem halben Auge“, nach rechts geblickt. Es sei ein recht sonniger Tag gewesen, und es habe etwas geblendet. Er habe die **offene Tür des Wagens gesehen**, und es habe für ihn so ausgesehen, als ob jemand an der Tür säße und sich sonne. Dies habe er im Vorbeifahren wahrgenommen. Er habe sich nichts dabei gedacht, weil schönes Wetter gewesen sei. Er habe auch nicht erkannt, dass es sich um einen Polizeiwagen gehandelt habe, weil die Sonne stark geblendet habe.

Dann sei er an der Stelle vorbei gewesen, und ihm sei der Gedanke gekommen, dass das „irgendwie ein bisschen komisch und merkwürdig“ gewesen sei. Er sei schon mehr oder weniger über die Brücke und um die erste Kurve herum gewesen. In der Linkskurve sei er stehengeblieben und habe zurückgeschaut. Obwohl die Sonne immer noch geblendet habe, habe er erkannt, dass es sich um ein Polizeifahrzeug gehandelt habe, bei dem beide Türen offen gestanden hätten. Er habe dann umgedreht, weil er gedacht habe, dass dann sein „Bild von gerade eben“ nicht stimmen könne. Es „passe“ ja nicht, dass ein Polizist sich sonne.

Am Anfang, als er zurückgefahren sei, habe er gedacht, dass dort ein Film gedreht würde. Es habe **Totenstille** geherrscht, und es habe sich gar nichts mehr bewegt. Auf einmal sei kein Mensch mehr auf dem Weg gewesen. Er habe die Kameras gesucht, aber dann sei ihm schnell bewusst geworden, dass das kein Filmdreh sei. Zu dem Zeitpunkt, als er dann gestanden habe, sei der ganze Weg „komplett leergefegt“ gewesen. Zuvor sei ihm ein älteres Pärchen mit Fahrrädern entgegengekommen. Er wisse nur noch, dass es sich um ältere Leute gehandelt habe, mehr habe er über sie aber nicht sagen können. In dem Moment, in dem er das Ganze wahrgenommen habe, sei Totenstille gewesen. Seiner Erinnerung nach sei nicht einmal Vogelgezwitscher zu hören gewesen. Er wisse nicht, ob das von seiner Psyche ausgelöst worden sei, oder warum auf einen Schlag Totenstille gewesen sei.

Es sei **alles voller Blut gewesen**, und wahrscheinlich habe in dem Augenblick dann bei ihm der Schock eingesetzt. Aus der Entfernung, die er auf 25 Meter schätze, habe er nicht sagen können, ob es sich um einen Polizeibeamten oder eine Polizeibeamtin gehandelt habe. Die Person habe „wie so halb draußen“ gelegen. Er habe die Uniform und Blut im Brustbereich wahrgenommen. Einen zweiten Polizeibeamten habe er nicht gesehen. Er habe nur die Fahrerseite sehen können.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner polizeilichen Vernehmung drei Tage nach der Tat angegeben habe, dass er sich auf der Fahrt zum Bahnhof gedacht habe, dass ein zweiter Polizist dabei sein müsse und er vielleicht dadurch noch einmal zurückgeschaut und gesehen habe, dass beide Türen des Fahrzeugs offen gestanden hätten, erklärte der Zeuge P. S., man gehe ja immer davon aus, dass ein zweiter Polizist dabei sei. Es sei nur ganz selten ein Polizeiwagen mit einem Polizisten unterwegs.

Er habe zunächst zum Fahrzeug fahren wollen, weil er gedacht habe, er könne helfen. Nachdem aber alles voller Blut gewesen sei und sich nichts mehr bewegt habe, sei er der Auffassung gewesen, dass er dort keine Hilfe sein würde. Er habe auch keine Ersthelferausbildung. Dann habe er gedacht, es wäre das Sinnvollste, zum Bahnhof zu fahren. Dort sei meistens Polizei unterwegs, und im Notfall könne er sich an Taxifahrer wenden. Er selbst habe entweder kein Handy dabeigehabt oder nicht daran gedacht.

Er sei dann, so der Zeuge P. S., mit dem Fahrrad Richtung Bahnhof gefahren, das seien nur 150, 200 Meter. Dort habe er weit und breit keinen Polizisten gesehen, sei dann zu dem nächstbesten Taxi gegangen und **habe dem Taxifahrer die Situation erklärt**. Der Taxifahrer habe ihn zuerst gefragt, ob er ihn „verarschen“ wolle. Er habe dem Taxifahrer erklärt, dass alles voller Blut sei und ein Polizist „unten liege“.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge K., der Taxifahrer, den er am Bahnhof angesprochen habe, gesagt habe, er, der Zeuge S., habe immer von zwei erschossenen Polizisten gesprochen, ant-

worte der Zeuge P. S., das sei mit Sicherheit so gewesen. Er gehe davon aus, dass sich in einem Polizeiauto zwei Polizisten befinden.

Der Taxifahrer habe dann **bei der Polizei angerufen** und das gemeldet. Er, so der Zeuge P. S., sei sowieso „etwas durcheinander“ gewesen. Es sei dann zwei, drei Minuten „hin und her“ gegangen. Er sei der Auffassung gewesen, der Taxifahrer habe das „längstens geklärt“. Er wisse auch gar nicht mehr, wie das dann abgelaufen sei. Er habe in die Stadt fahren wollen. Der Taxifahrer sei dann mit einem Gast weggefahren, habe zu ihm gesagt, dass der Polizist noch einmal mit ihm reden wolle und habe ihm das Handy rausgegeben. Der Polizist habe ihn gefragt, was denn eigentlich passiert wäre. Er habe dann gemerkt, dass die Polizei noch gar nicht reagieren würde. Bei der Nummer habe es sich um eine Notrufnummer gehandelt. Da müsse die Polizei wahrscheinlich erst abklären, ob etwas „wahr oder nicht wahr“ sei. So eine „Geschichte“ sei ja auch nicht alltäglich. Er habe dann gesagt, dass die Polizei sich um einen Krankenwagen kümmern sollte oder etwas Ähnliches, und dann hätten sie auch schlagartig reagiert. Ein Taxifahrer daneben habe sehr interessiert zugehört und sich dann langsam „davongeschlichen“. Er vermute, dass das der Taxifahrer gewesen sei, der damals als erstes „unten“ gewesen sei. Er, so der Zeuge P. S., habe nicht mitbekommen, dass sich in dessen Taxi Personen befunden hätten. Vermutlich sei der Taxifahrer allein in seinem Fahrzeug gewesen. Dieser sei ganz langsam losgefahren und habe noch seinen Schlussätzen zugehört. Er habe nicht gewusst, dass dieser Taxifahrer „hinunterfahren“ würde, das habe er im Nachhinein erfahren.

Er, so der Zeuge P. S., sei dann erst einmal in die Stadt hineingefahren. Er sei „total verwirrt“ gewesen und habe sich mit einem Kollegen getroffen.

Er fahre immer diese Strecke. Seit zehn Jahren stünden zwar nicht regelmäßig, aber **immer wieder Polizeifahrzeuge an der gleichen Stelle**. Ein **Wohnmobil** sei ihm in dem Bereich nicht aufgefallen. Zu der Zeit habe das Frühlingsfest stattgefunden. Es hätten zwar Wohnwagen dort gestanden, aber sehr viel weiter vorne.

*c) J. C.*

Der Zeuge J. C. erklärte, am 25. April 2007 sei er in Heilbronn gegen 13.50 Uhr von der Post am Hauptbahnhof gekommen und habe nach Hause gehen wollen. Er hole dabei die Post aus seinem Postfach. Das Postfach habe er, weil er aus Sicherheitsgründen nicht wolle, dass seine Adresse bekannt wird. Er sei in der Partei DIE LINKE engagiert. Zum Tatzeitpunkt sei er bei der WASG gewesen und an deren Gründung in Schwäbisch Hall beteiligt gewesen. Er sei auch Sympathisant der Amal-Bewegung im Libanon und zum Tatzeitpunkt deren Vertreter in Deutschland gewesen, wobei es diesbezügliche Kontakte und Versammlungen gegeben habe. Er sei daher sehr bekannt und wolle nicht, dass seine Adresse bekannt werde. Mit der Hisbolah habe er aber nichts zu tun.

Die Strecke gehe er jeden Tag. Er gehe dabei auf einem Fußweg, der genau an dem Trafohäuschen an der Theresienwiese vorbei verlaufe, und den Fußgängerüberweg über die Brücke. **Ein am Trafohäuschen parkendes Polizeifahrzeug** sei ihm dabei noch nie aufgefallen, diese parkten gegebenenfalls weiter vorne.

**An diesem Tag** habe er, so der Zeuge J. C., von der Bahnhofstrasse aus das Polizeifahrzeug gesehen. Auf dem Hinweg, den er gegen 13.30 Uhr angetreten gehabt habe, sei das Polizeifahrzeug noch nicht da gewesen. Es habe rückwärts neben dem Trafohäuschen gestanden und sei von oben von dem Fußweg aus zu sehen gewesen. Zwei Türen hätten offengestanden. Er habe zunächst nicht gewusst, dass es sich bei den Körpern in den Türen um Polizeibeamte gehandelt habe, denn er habe zunächst gedacht, es seien Kartons, auch weil daneben das Fest aufgebaut worden sei. Dann sei er einfach weitergegangen und habe nicht nachgedacht. Im Übrigen habe er mit einem Freund aus Hannover telefoniert, weitere Beobachtungen vorerst nicht gemacht und auch nichts gehört.

Zunächst habe er, so der Zeuge J. C., dann **noch ein Auto** wahrnehmen können, das in den Parkplatz ein- und wieder ausgefahren sei. Dabei habe es gestaubt, so dass man aufgrund der Staubwolke nicht habe sehen können, um was für ein Auto es sich gehandelt habe. Ob es ein Taxi gewesen sei oder ob ein Taxischild angebracht gewesen sei, könne er deshalb ebenfalls nicht sagen, außerdem habe man deshalb auch das Kennzeichen und den Fahrer bzw. die Insassen nicht erkennen können. Die Farbe des Autos habe der beige Farbe von Taxis geähnelt. Das Auto sei bis zum Trafohäuschen gefahren und dann wieder zurück. Das Polizeifahrzeug habe auf der Seite des Trafohäuschens zu seiner, so der Zeuge J. C., Position gestanden. Das eingefahrene Auto sei auf die dahinterliegende Seite des Trafohäuschens gefahren, sei aber nur ca. zehn bis 20 Sekunden, später schätzte der Zeuge 20 bis 30 Sekunden, dort gewesen, habe umgedreht und sei dann sogleich wieder weggefahren, wie er meine, ohne anzuhalten. Ab diesem Moment sei er, der Zeuge, schon weitergegangen. Er habe das eingefahrene Fahrzeug wegen der Bäume nicht durchgängig sehen können.

Auf den Vorhalt, er habe gegenüber der Polizei ausgesagt, es sei jemand in das damals durch ihn so bezeichnete Taxi eingestiegen, erklärte der Zeuge, das habe er nie gesagt. Auf den anschließenden Vorhalt, dies habe er in der polizeilichen Vernehmung vom 12. August 2010 ausgesagt und angefügt, das Taxi habe wahrscheinlich den Mörder mitgenommen, gab der Zeuge an, dies habe er wahrscheinlich bzw. vielleicht gesagt, weil das Taxi ein- und ausgefahren sei. Die anschließende Frage, ob es sich bei der Schilderung, dass jemand eingestiegen sei, lediglich um eine Vermutung und keine Wahrnehmung des Zeugen gehandelt habe, verneinte der Zeuge und ergänzte, das sei „nichts“, „gar nichts“, denn das sei „schnell rein und raus“ gewesen. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, das eingefahrene Fahrzeug müsse für die mit dem Aufbau auf dem Festgelände beschäftigten Personen wahrnehmbar gewesen sein.

Als er, so der Zeuge J. C., genau **neben dem Polizeifahrzeug** gewesen sei, habe er dann schon gesehen, dass es sich um Polizeibeamte gehandelt habe und diese tot gewesen seien. Zwei Polizistinnen hätten aus dem Auto herausgeragt. Ihre Hände seien an den Stellen gewesen, an denen Polizisten Waffen tragen würden, die Waffen seien aber nicht mehr da gewesen. Sich vom Tatort entfernende Fußgänger oder Radfahrer habe er nicht gesehen. Er sei bis auf einen bis zwei Meter näher gekommen und habe eigentlich schon die Polizei anrufen wollen. Berührt oder verändert habe er nichts.

Auf den Vorhalt, er habe bei der Polizei ausgesagt, er hätte festgestellt, dass die Polizeibeamtin nicht mehr geatmet hätte, aber der Polizeibeamte hätte noch geatmet, und auf die Frage, ob er erklären könne, wie er dies festgestellt habe, wiederholte der Zeuge, er habe nichts berührt, und **die Polizisten seien leblos** gewesen, im Übrigen stellte er die Gegenfrage, wie er habe feststellen sollen, ob die Polizisten geatmet hätten oder nicht. Auf die anschließende Frage, wie er sich dann seine Aussage bei der Polizei erkläre, gab der Zeuge an, der Vernehmungsbeamte habe sein, des Zeugen, Wort vielleicht „irgendwie auf seine Art und Weise geschrieben“.

Auf dem Festgelände seien ca. **fünf bis sieben Wohnmobile** abgestellt gewesen. Auf dem Weg zum Polizeifahrzeug seien ihm keine Personen entgegengekommen. Auf dem Festgelände hätten aber zahlreiche Personen gearbeitet.

In diesem Moment, etwa **drei bis vier Minuten später**, nachdem das Fahrzeug ein- und ausgefahren gewesen sei und als er schon die Polizei habe rufen wollen, seien schon **viele Polizeifahrzeuge**, zehn oder 15 Autos, sowie Hubschrauber von überall hergekommen. Er sei dann weiter zur Seite gegangen. Neben ihm hätten abseits des Streifenwagens sechs oder sieben Personen, ein Mann und eine Frau, Kinderwagen, zwei Männer, einer davon mit Fahrrad sowie T-Shirt und Shorts, ungefähr 30 Jahre alt mit kurzem Haar, ähnlich einem Lichtbild von Uwe Mundlos, einer davon zu Fuß, und ein weiterer Mann mit einer Frau gestanden. Unter diesen Personen seien eine ältere Frau und ein älterer Mann mit Kinderwagen gewesen, die er, der Zeuge, vor der Tat jeden Tag oder jeden zweiten bzw. dritten Tag dort laufen gesehen habe. Es sei angesichts ihres Alters offensichtlich nicht deren eigenes Kind gewesen. Nach der Tat habe er die beiden dort nicht mehr gesehen. Er habe gewusst, wo die beiden gewohnt

hätten, und habe dies auch später der Polizei mitgeteilt. Gesprochen habe er mit den anderen Personen nicht. Diese seien schon da gewesen, als er zu dem Polizeifahrzeug gelaufen sei.

Dem Zeugen wurde später vorgehalten, er habe in seiner polizeilichen Vernehmung am 23. April 2009 ausgesagt, er habe den am Tatort stehenden Fahrradfahrer befragt, dieser habe daraufhin gesagt, dass er gerade erst angekommen sei und ihn, den Zeugen J. C., im Gegenzug gefragt, was passiert sei, woraufhin er, der Zeuge J. C., gesagt habe, dass zwei Polizisten erschossen worden seien. Dazu erklärte der Zeuge, dass dies nicht stimme. Er habe mit niemandem geredet.

Eine **Polizistin** habe dann gesagt, sie sollten weggehen, und **sie alle weggejagt**. Die Personalien seien nicht aufgenommen worden. Die Polizistin habe „genervt“ gewirkt. Er habe, so der Zeuge J. C., ihr nichts mitteilen können und sei dann nach Hause gegangen, weiter den Neckar entlang. Auch die weiteren Personen hätten sich entfernt, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Am Nachmittag gegen ca. 16 oder 17 Uhr habe er wieder in die Stadt gehen wollen und gesehen, wie die Polizei an der Brücke kontrolliert und gefragt habe, ob jemand etwas gesehen habe. Er, so der Zeuge J. C., habe sich dann von sich aus gemeldet und seine Personalien angegeben. Wenn er dies nicht getan hätte, hätte die Polizei nichts von ihm gewusst.

Er sei, so der Zeuge J. C., im weiteren Verlauf mehrmals polizeilich vernommen worden. Am Anfang sei er dazu befragt worden, was er gesehen habe. Im Rahmen der zweiten Vernehmung sei er mit Polizeibeamten am Tatort gewesen und habe dort seine Wahrnehmungen geschildert.

Der Zeuge J. C. erklärte, **M. K.** nicht zu kennen. Der Name R. H. sage ihm etwas, wenn es ein Spitzname sei und er ein Bild sehe, könne es sein, dass er ihn kenne. Wenn es ein Familienname sei, kenne er ihn nicht. Es sei ein Name, den so oder ähnlich viele haben könnten. Am 25. April 2007 sei er, so der Zeuge J. C., **nicht mit einem Vertreter einer deutschen Sicherheitsbehörde**, insbesondere nicht mit dem Verfassungsschutz, verabredet gewesen. Zuvor habe er solche Treffen und Kontakte zum Verfassungsschutz schon gehabt, wenn auch nicht regelmäßig und nicht als V-Mann, an diesem Tag aber nicht. Auch sei er am Tag keinem Araber begegnet.

*d) D. S.*

Der Zeuge D. S. berichtete, am 25. April 2007 ungefähr um 14:05 Uhr oder 14:10 Uhr, es könne aber auch 10 Minuten früher gewesen sein, Pause gemacht zu haben und mit einem Kollegen von Böckingen aus kommend die Fußgängerbrücke über den Neckar überquert zu haben. Von der Fußgängerbrücke aus habe er ein Polizeifahrzeug erkennen können, wobei die Polizistin nach vorne gebeugt gewesen sei. Das Fahrzeug habe auf der Theresienwiese vor einer Art „kleinen Raum“ gestanden.

Sie hätten, so der Zeuge D. S., dann von der Böschung, auf der nun die kleine Gedenkstätte für M. K. steht, auf das **Fahrzeug gesehen** und seien ein Stück darauf zugelaufen, um nachzuschauen. Die Tür sei offen gewesen, der Kopf einer Frau oder eines Mannes sei „nach unten“ gewesen, und es sei „ein bisschen Blut“ zu sehen gewesen. Sein Kollege habe gesagt, „Irgendetwas ist passiert“ bzw. „Irgendetwas stimmt nicht“.

Sie hätten auf das Fahrzeug weiter zugehen wollen, seien von dem Weg „etwas nach unten gekommen“, dann sei aber ein **Taxi gekommen**, das wohl nur mit einem Fahrer besetzt gewesen sei und gehalten habe. Sie hätten, so der Zeuge D. S., dem Taxi zugerufen, dass es die Polizei rufen solle. Dies sei ungefähr um 14:10 Uhr gewesen. Auf Vorhalt, dass er, der Zeuge, in seiner polizeilichen Aussage erklärt habe, es seien **mehrere Personen**, zwei Männer und eine Frau, im Taxi gesessen, erklärte er, das habe er nicht gesehen.



Anschließend sei **sofort die Polizei eingetroffen**, diese habe ihnen gesagt, sie sollten zur Seite gehen. Es seien fünf, sechs Fahrzeuge und dann auch ein Hubschrauber gekommen. Sie hätten daraufhin auf der Seite gestanden. Die Polizei habe ihre Personalien aufgenommen.

**Schüsse** habe er, so der Zeuge D. S., nicht gehört. Weitere Personen in seiner Nähe habe er weder auf der Brücke noch auf dem Weg neben dem Neckar gesehen.

Er, so der Zeuge D. S., sei diesen Weg bereits einen Monat lang immer zur Arbeit gelaufen, er könne aber nicht sagen, ob an der Stelle **öfter Polizeifahrzeuge** gestanden hätten. Auf Vorhalt, dass er, der Zeuge, bei seiner polizeilichen Vernehmung gesagt habe, dass er schon seit zwei Wochen zuvor öfter Polizeifahrzeuge an dieser Stelle, in der Regel um die gleiche Zeit, sehen würde, erklärte er, das könne sein, dass er welche gesehen habe, er wisse es aber nicht mehr.

Der Name „S.“ sei ein Religionsname, ein Zusatzname. Die Personen S. S. und B. S. kenne er nicht. Angst, mit der Sache in Verbindung gebracht zu werden, habe er nicht gehabt.

*e) Polizeihauptkommissar J. T.*

Der Zeuge Polizeihauptkommissar J. T. gab an, er sei mit seiner Kollegin PM'in K. K. am 25. April 2007 als erste Streife nach der Tat am Tatort gewesen.

Er habe, so der Zeuge PHK J. T., auf dem Revier Heilbronn Spätdienst gehabt, dieser habe um 12:45 Uhr begonnen. Kurz nach 14 Uhr habe ein **Anruf** eines Taxifahrers das Revier erreicht, allerdings nicht über den Notruf, sondern den normalen Telefonanschluss. Deswegen sei auch der Zeitpunkt nicht genau aufgezeichnet worden. Hinsichtlich der Unsicherheit, wann genau sie am Tatort eingetroffen seien, weil einmal die Zeit 14:16 Uhr und dann 14:22 Uhr vorliege, müsse er, so der Zeuge PHK J. T., etwas weiter ausholen. Wenn Meldungen an und Aufträge aus dem Führungs- und Lagezentrum kämen, würde automatisch technisch die Uhrzeit vermerkt. Wenn, wie hier, die Mitteilung über das normale Telefon des Reviers erfolge, müsse der annehmende Kollege die Uhrzeit händisch aufschreiben. Da in diesem Fall eine besondere Hektik und Brisanz und unmittelbare Notwendigkeit weiterer Schritte gegeben gewesen seien, dürfte die vermerkte Uhrzeit auf einer Rückschätzung beruhen. Durch die Kombination mit den Zeiten des Führungs- und Lagezentrums könnten so die unterschiedlichen Zeiten resultieren. Er meine, so der Zeuge PHK J. T., dass es 14:15 Uhr gewesen sei, als der Anruf eingegangen sei. Der wachhabende Beamte habe mündlich weitergegeben, es wären Kollegen angeschossen worden. Wer und wie, dazu habe dieser keine Auskünfte geben können. Daraufhin seien er, so der Zeuge PHK J. T., und seine Kollegen sofort mit allen Streifen ausgerückt. Eine Streife sei zu diesem Zeitpunkt bei einer Unfallaufnahme außerhalb gewesen, die restlichen seien vollzählig losgefahren.

Er, so der Zeuge PHK J. T., sei mit seiner Kollegin PHM'in K. K. dann als Erstes vor Ort gewesen. Bei ihrem Eintreffen habe auf der **Theresienwiese** ein Taxi gestanden. Der Taxifahrer habe für sie in die Richtung des betroffenen Streifenwagens gezeigt und sei dann weggefahren. Auf der linken Seite sei zwar das Frühlingsfest aufgebaut worden, dies sei aber schon von der ganzen Tatörtlichkeit abgesetzt gewesen. Bei der Anfahrt habe er außer dem Taxifahrer niemanden wahrgenommen, „kein Fahrzeug, keine Personen, nichts“. Zum Zeitpunkt ihres Eintreffens sei die ganze Örtlichkeit sehr, sehr ruhig und sehr verlassen gewesen. Insbesondere könne er sich, so der Zeuge PHK J. T., an keine Radfahrer bzw. keine Bewegung zu dem Zeitpunkt, als sie auf den Platz gefahren seien, erinnern.

Er, so der Zeuge PHK J. T., und seine Kollegin seien dann **zu dem Streifenfahrzeug** hingefahren. Von weitem habe man schon gesehen, dass beide Türen offen gestanden hätten, und wie die Uniformteile, damals noch bambusfarben, unter der Tür hervorgeschaut hätten. Es sei sichtbar gewesen, dass dort etwas oder Kollegen dort teilweise gelegen hätten. Er, so der Zeuge, sei zunächst zur Fahrerseite, wo **M. K.** gelegen sei, und habe sie teilweise herausgezogen. Er habe aber in diesem Moment gesehen, dass er keine Erste Hilfe mehr leisten könne: „Für mich war die Kollegin schon verstorben“.

Er habe sich dann auf die andere Seite gewandt, und bei **M. A.** den Puls gefühlt. In den ersten 30-60 Sekunden sei keine Reaktion von ihm gekommen, außer dass er die Augen geöffnet habe. Er habe die Arme und Beine nicht bewegt, habe nicht versucht, sich irgendwie zu bewegen. Als er, so der Zeuge PHK J. T., **M. A.** angesprochen habe, sei keine Reaktion von ihm gekommen. Er, so der Zeuge PHK J. T., habe dann die ersten Maßnahmen getroffen, um ihm die Situation zu erleichtern. Er habe das Hemd geöffnet, die Schutzweste ausgezogen, auch um zu sehen, wo er verletzt gewesen sei. Dies sei im ersten Moment sichtbar gewesen. Es sei nur Blut im Kopfbereich und im Brustbereich zu sehen gewesen. Er habe, so der Zeuge PHK J. T. weiter, das Gürtelsystem geöffnet, damit **M. A.** ein bisschen mehr Luft gehabt habe und habe atmen können. Es handele sich um ein Art Klicksystem, bei dem ein Untergürtel mit einem Übergürtel, den man auch als Dienstkoppel bezeichne, durch einen Klettverschluss verbunden sei. Im Übergürtel befänden sich normalerweise Waffe, Ersatzmagazin, Handschleife, mithin die ganzen Hilfsmittel, die die Beamten am Körper trügen. Wegen des Klettverschlusses könnte sich der Gürtel beim normalen Tragen eigentlich so gut wie nicht verdrehen. Damit **M. A.** besser habe atmen können, habe er, so der Zeuge PHK J. T., diesen geöffnet. Sonst habe er eigentlich nicht viel bei ihm machen können. **M. A.** sei auf dem Boden gelegen und nicht mehr handlungsfähig gewesen. Er habe auch nichts mehr gesprochen, nur die Augen geöffnet und wieder geschlossen. Dann habe sich der Kollege PHK J. H., der eine erweiterte Erste-Hilfe-Ausbildung gehabt habe, weiter um **M. A.** gekümmert. Der Kollege PHK J. H. habe versucht, **M. A.** wachzuhalten.

Dann sei der Rettungsdienst gekommen, **M. A.** sei dann, wie er, so der Zeuge PHK J. T., später erfahren habe, auf der Bahre in den Rettungswagen gebracht worden, und dann sei der Rettungshubschrauber eingetroffen. Wie **M. A.** dann wegtransportiert worden sei, habe er, so der Zeuge PHK J. T., nicht gesehen. Er, so der Zeuge PHK J. T., halte es für unmöglich, dass **M. A.** gelaufen oder auf die Beine gekommen wäre, er habe auch nichts dergleichen beobachtet.

Dass die **Dienstwaffe** von **M. A.** gefehlt habe, habe er, so der Zeuge PHK J. T., bemerkt, als ihn ein dazugekommener Kollege darauf aufmerksam gemacht habe, dass die Dienstwaffe bei beiden betroffenen Beamten fehlen würde. Weiterhin dürften nach seiner Erinnerung, so der Zeuge PHK J. T., ein Pfefferspray und eine Handschleife gefehlt haben, dies sei aber später erfasst worden.

Es seien dann sehr schnell zwei, drei **weitere Polizeifahrzeuge** vom Revier vor Ort gewesen. Wie er, so der Zeuge PHK J. T., später erfahren habe, habe das nächste Polizeifahrzeug automatisch sofort die Zufahrt gesperrt, und die dritte eingetroffene Streife habe, wie er denke, irgendwo im weiter abgesetzten Bereich die **Absperrung** gemacht. Er meine sich zu erinnern, dass die Absperrung schon bestanden habe, als er Erste Hilfe geleistet habe und daher keine Schausteller oder Besucher in den Bereich gekommen seien. Die Absperrung sei weiträumig gewesen, sie sei an diesem Stromhäuschen entlang nach außen hin erfolgt. Befragungen habe er, so der Zeuge PHK J. T., nicht durchgeführt. Die Meldung an die Einsatzzentrale habe nicht er, so der Zeuge PHK J. T., sondern seine Kollegin PHM'in K. K. gemacht. Es sei so geregelt, dass die erste Streife, die an einem Tatort eintreffe, die ersten Maßnahmen treffe, das heiße eigentlich alles, was notwendig sei. Vorrangig sei die Erste Hilfe, wenn notwendig, dann die Absperrung und Sicherung von Beweismitteln für die ersten ein, zwei Streifen, die einträfen. Dann käme die Koordinierung der weiteren Streifen, z.B. zur Absperrung und Fahndung. Je mehr Kräfte eingebunden seien, umso schwieriger werde dies für den Dienstkoordinator vor Ort. Daher müsse man ab einem bestimmten Punkt das Ganze irgendwann abgeben. Das heiße, es komme dann z. B. der Revierführer, oder das Führungs- und Lagezentrum übernehme die größeren Maßnahmen, wie Fahndungsmaßnahmen, Kontrollstellen usw., weil das einfach für einen Beamten, der direkt vor Ort sei, nicht mehr leistbar sei. Die Schritte müssten ja auch irgendwo dokumentiert sein, dies könne er nicht mehr leisten, wenn er z.B. noch absperren müsse oder Erste Hilfe leiste. Der eine oder andere Kollege sei bei der unklaren Lage unaufgefordert hinzugekommen, so sei hier etwa ein Kollege, wohl von der Unfallermittlungsgruppe, dazugekommen, der dann vermutlich habe helfen wollen. Dieser sei dann eben im näheren Bereich gewesen und habe bemerkt, dass die Schusswaffen fehlten. Er habe

in diesem Moment aber keine vorgesehene Aufgabe gehabt, sei aber später sicherlich zu Fahndungsmaßnahmen oder Absperrungen eingeteilt worden. Der Einsatz des Polizeihubschraubers dürfte entweder eine Entscheidung des Führungs- und Lagezentrums, des Polizeiführers vom Dienst gewesen sein, oder es gebe einen Automatismus, wenn Kollegen angeschossen oder erschossen würden, dass ein Polizeihubschrauber sofort starte oder schon unterwegs sei und in die Richtung fliege, einfach, weil die Lage das hergebe.

Nach ca. 30 bis 60 Minuten seien wohl auch der Revierführer und die Kriminalpolizei am Tatort eingetroffen. Er selbst, so der Zeuge PHK J. T., habe dann im **weiteren Verlauf** vor allem Kurierfahrten durchgeführt, da die Straßen in der Stadt durch die Kontrollaktionen praktisch komplett verstopft gewesen seien. Er habe unter anderem den Gerichtsmediziner Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner gefahren, er meine sich zu erinnern, dass dieser mit dem Hubschrauber eingetroffen und wohl per Pkw weggebracht worden sei. Er, so der Zeuge PHK J. T., sei mehrfach durch Heilbronn gefahren. Er habe dann später noch seinen Bericht über das Ereignis schreiben müssen. Anschließend habe er noch die Kollegen im normalen Dienst unterstützt. Er sei dann gegen Ende des Spätdienstes, etwa um 20:00 bis 20:30 Uhr, nach Hause gegangen. Soweit er sich erinnern könne, sei noch an diesem Tag ein Kollege auf ihn zugekommen und habe gefragt, ob er psychologische Betreuung benötige, wer es gewesen sei, wisse er, so der Zeuge PHK J. T., aber nicht mehr. Er habe dies abgelehnt und gesagt, er würde auf jemanden zukommen, sobald er Bedarf habe. Mit **Ermittlungen** zum Mordanschlag sei er, so der Zeuge PHK J. T., an diesem Tag nicht mehr befasst gewesen.

Ihm, so der Zeuge PHK J. T., sei die Theresienwiese als **Pausenort** bei Einsätzen in Heilbronn vorher nicht bekannt gewesen, er habe dies im Nachhinein erfahren. Das Fahrzeug habe wie in einer Pausensituation gestanden. Er meine, so der Zeuge PHK J. T., sich zu erinnern, dass etwas von einer Zigarette auf dem Beifahrersitz und irgendwelchen Essensresten oder Brötchen gesprochen worden sei, aber aus eigener Wahrnehmung könne er dazu nichts sagen. Es sei eigentlich von der Rundumsicht ein guter Pausenplatz gewesen, man habe zwar keine 360-Grad-Umsicht, aber etwa ein 270-Grad-Sichtfeld gehabt. Der Blick sei nach vorne komplett über den ganzen Parkplatz und auch seitlich gegangen. Dass natürlich jemand von hinten, vom Radweg käme, damit habe keiner rechnen können.

Er habe, so der Zeuge PHK J. T., **M. K. und M. A. nicht gekannt**. Es seien für den Konzeptionseinsatz immer ein oder zwei Gruppen mit acht bis zehn Beamten, die jeweils aus der ganzen Hundertschaft der Bereitschaftspolizei rekrutiert würden, gekommen. Es habe sein können, dass in der Woche vier, fünf verschiedene Gruppen unterwegs gewesen seien und jede Woche eine andere Gruppe gekommen sei. Diese Bereitschaftspolizisten seien aufs Revier gekommen, von einem Betreuer eingewiesen worden und dann auf Streife gegangen. Deshalb hätten diese wenig mit dem Schichtdienst aus dem Streifendienst zu tun. Man habe sich eventuell einmal auf dem Gang oder auf der Toilette oder auch bisweilen vorne im Funkraum gesehen, wenn sie eine Frage gehabt hätten. Man habe sich aber nicht persönlich und vom Sehen auch nicht alle gekannt. Ihm sei zu dem Zeitpunkt, in dem die Meldung von der Theresienwiese gekommen sei, gar nicht klar gewesen, ob an diesem Tag überhaupt eine Gruppe der Bereitschaftspolizei im Einsatz gewesen sei oder nicht. An der Schulung sei er ebenfalls nicht beteiligt gewesen.

### 1.3. Zeugen zu den Ermittlungen hinsichtlich des Tatablaus und der Täterschaft

#### a) Kriminaloberrat F. H.

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H. berichtete, er sei bereits am Tattag als verantwortlicher Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“ in Heilbronn eingesetzt worden.

Die Soko „Parkplatz“ sei im Februar 2009 zum LKA verlagert und dort in Räumlichkeiten in der Nähe des damaligen Inspektionsleiters für Organisierte Kriminalität untergebracht worden. KR a.D. J. S. sei im unmittelbaren räumlichen Bereich der Soko „Parkplatz“ angesiedelt gewesen. Insofern hätten sie sich ab dem Zeitpunkt der Verlagerung der Sonderkommission

eigentlich in ständigem Kontakt mit KR a.D. J. S. befunden. So sei die Übergabe auch etwas leichter erfolgt, indem man bereits im Vorfeld Gespräche geführt habe.

Er habe, so der Zeuge KOR F. H., die Soko nach zweieinhalb Jahren verlassen, weil er der Meinung gewesen sei, dass es Zeit sei, auch mal eine andere Aufgabe zu übernehmen. Er habe auch Raum für andere Kolleginnen und Kollegen schaffen wollen, für „diesen Blick über den Tellerrand“.

**Zum Tatablauf** führt der Zeuge KOR F. H. aus, M. K. sei sofort tot gewesen, während M. A. schwerstverletzt und dann durch den Rettungshubschrauber abtransportiert worden sei. Aufgrund von „Ohrenzeugen“, die Knallgeräusche gehört hätten, habe man die **Tatzeit** auf etwa 14:00 Uhr festlegen können. Ein Radfahrer sei an der Theresienwiese vorbeigefahren und habe festgestellt, dass dort irgendetwas nicht gestimmt habe. Er sei dann weiter in den Bereich des Bahnhofs gefahren und habe dort einen Taxifahrer informiert, der wiederum die Polizei verständigt habe. Gegen 14:16 Uhr sei dann die erste Streife am Tatort gewesen. Die Täter hätten etwa eine Viertelstunde Zeit gehabt, um sich vom Tatort zu entfernen.

Am Tatort seien unterschiedliche **Projektile und Hülsen** gefunden worden. Es seien zwei Tatwaffen verwendet worden, eine mit dem Kaliber 7,62 mm und eine mit dem Kaliber 9 mm. Mit der Waffe mit dem Kaliber 9 mm sei auf M. K., mit der Waffe mit dem Kaliber 7,62 mm auf M. A. geschossen worden. Ein Abgleich der Spuren auf den Hülsen und den Projektilen mit der Tatmunitionssammlung des BKA habe keinen Treffer gebracht, das bedeute, diese Waffen seien noch nicht bei einer Straftat in Deutschland eingesetzt gewesen. Die Tatwaffen, die Radom und die Tokarew, seien dann im November 2011 in der Wohnung des NSU aufgefunden worden.

Es sei ein Gutachten zur Rekonstruktion der **Schussbahn**, zu möglichen Standorten der Täter und auch ganz grob zu den Körpergrößen der Täter in Auftrag gegeben worden. Der Sachverständige Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner habe mit Informationen aus einem 3-D-Laserscannerverfahren vom Tatort den Schusskanal rekonstruiert. Das Projektil des Schützen auf der Fahrerseite sei ohne Berührung durch das Fahrzeug hindurchgegangen und dann an der Mauer des Stromverteilergebäudes abgeprallt. Das Projektil des Schützen auf der Beifahrerseite sei durch den Kopf des Beifahrers gegangen, durch den Abprall am Knochen des Kopfes abgelenkt worden und dann mit der Geschosspitze nach außen in der Rückenlehne des Fahrzeuges gelandet. Es habe eine hohe Gefahr bestanden, dass sich die Täter gegenseitig treffen, daher seien die Projektile auf Fremd-DNA untersucht worden. Man habe aber lediglich DNA-Material der Opfer und kein Fremdmaterial festgestellt.

Neben den Dienstwaffen nebst Magazinen seien weitere Gegenstände, nämlich Handschlässe, Pfefferspray, Taschenlampe und auch ein Multifunktionsstool **mitgenommen** worden. Soweit möglich, seien die Gegenstände mit Individualkennzeichnung durch sie, so der Zeuge KOR F. H., europaweit im Fahndungssystem ausgeschrieben worden. Bei der Wegnahme der Waffe aus dem Holster von M. A. sei der Sicherungsbügel mit **Gewalt** abgerissen worden, weil der Täter offensichtlich nicht gewusst habe, dass man diesen Sicherungsbügel nur nach vorne schieben könne, wenn man einen Druckknopf betätige. Dr. Dipl. Phys. J. M. vom LKA habe festgestellt, das 50 kp erforderlich gewesen seien, um diesen Sicherungsbügel abzureißen, das entspräche etwa 50 kg. Nicht mitgenommen worden seien persönliche Gegenstände, Geldbeutel, Dienstaussweise sowie die Maschinenpistole, die sich im Kofferraum des Streifenwagens befunden habe.

Auf Frage teilte der Zeuge KOR F. H. mit, auch ein Szenario, dass die Täter sich mit einem Wohnmobil auf die Theresienwiese begeben, in der Nähe des Stromhäuschens geparkt und sich dann von hinten dem Fahrzeug genähert hätten und dann relativ schnell mit diesem Fahrzeug von der Theresienwiese geflüchtet seien, sei möglich.

Er, so der Zeuge KOR F. H., sei nicht als erster Beamter am Tatort gewesen, bezweifle aber, dass M. A. mit einem Kopfschuss noch am Tatort herumgelaufen sei.

*b) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M. bekundete, er sei nach KOR F. H. von der damaligen Polizeidirektion Heilbronn und KR a.D. J. S. vom Landeskriminalamt ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“ gewesen. Ab diesem Zeitpunkt sei er darüber hinaus mit der Leitung der Inspektion 430, der Inspektion „Organisierte Kriminalität“, betraut worden. Seit dem 16. April 2012 leite er den Stabsbereich 020, „Grundsatz und Gremien“, im Landeskriminalamt.

Während der Ermittlungen der Sonderkommission „Parkplatz“ sei es zu einem entscheidenden Wendepunkt gekommen. Am 4. November 2011 seien die Waffen der Opfer aufgefunden worden. Nachdem sich im Laufe der weiteren Ermittlungen die Bezüge zu einer bis dahin unbekanntem rechtsextremistischen Terrorgruppe NSU und den brutalen Morden an türkischen und griechischen Mitbürgern abgezeichnet hätten, seien die Ermittlungen **am 11. November 2011 vom Generalbundesanwalt** übernommen worden.

Die polizeilichen Ermittlungen und damit auch das Verfahren seien **rückwirkend zum 4. November 2011 vom Bundeskriminalamt** übernommen worden. Ab diesem Zeitpunkt hätten sie von der Sonderkommission „Parkplatz“ als sogenannter Regionaler Einsatzabschnitt Baden-Württemberg gearbeitet. Ab diesem Zeitpunkt sei er, so der Zeuge KOR A. M., nicht mehr Soko-Leiter, sondern nur noch Abschnittsleiter gewesen. Die Ermittlungsleitung habe das Bundeskriminalamt, die dortige BAO „Trio“, gehabt. Bedingt durch weitere Regionale Ermittlungsabschnitte in anderen Bundesländern, beispielsweise in Thüringen oder Sachsen, und deren direkten Informationsaustausch mit dem Bundeskriminalamt seien alle Informationen im BKA zusammengelaufen.

**(1) Tatrekonstruktion und Tatumfeldzeugen**

Bei ihren Ermittlungen habe die Soko „Parkplatz“ von Beginn an wegen des zum damaligen Zeitpunkt laufenden Aufbaus des Frühlingsfestes zwar viele Personen gehabt, die etwas gesehen hätten oder gesehen haben wollten. Eine Konkretisierung der Tat oder ein stimmiges Bild habe sich daraus aber insgesamt nicht ergeben. Keine der **Zeugenaussagen** habe zweifelsfrei der Vortatphase, der Tat selbst oder der Nachtatphase zugeordnet werden können.

Die Zeugen seien im Laufe der langen Ermittlungen zum Teil **mehrfach**, teilweise drei-, viermal, **vernommen** worden. Dabei hätten sich die Aussagen zum Teil geändert, teilweise seien neue Details hinzugekommen, seien Sachen wieder weggefallen, oder die Aussagen hätten sich teilweise in sich widersprochen. Zu beachten sei, dass der Zeugenbeweis eines der **unsichersten Beweismittel** sei. Bei jeder Zeugenaussage müsse beachtet werden, dass nicht nur bewusste Verfälschungen eintreten könnten, sondern auch unbewusste. Das beginne bereits mit der Wahrnehmung, setze sich mit dem Erkennen fort und gehe über das Erinnern bis hin zur Wiedergabe. Viele Studien hätten gezeigt, dass selbst die Art der Fragestellung Auswirkungen auf das Antwortverhalten von Zeugen habe könne. So könne man beispielsweise bei einem Verkehrsunfall fragen: „Haben sich die Autos berührt?“ oder „Sind die Autos zusammengedrückt?“ Bei der ersten Frage gäben die Zeugen automatisch niedrigere Geschwindigkeiten an. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hätten sie immer mehrere Ermittlungsansätze verfolgt.

Nach der Rekonstruktion des Tagesablaufs am 25. April 2007 habe die Streife M. A./M. K. **bereits am Vormittag von 11:30 Uhr bis ungefähr 12:00 Uhr** auf der Theresienwiese eine **Pause** gemacht. Es gebe sowohl Aussagen von Zeugen, die den Streifenwagen dort gesehen hätten, als auch solche von Zeugen, die zu einem späteren Zeitpunkt dort keinen Streifenwagen wahrgenommen hätten. M. K. und M. A. seien dann zum Polizeirevier Heilbronn gefahren, um an einer Schulungsveranstaltung teilzunehmen. Ungefähr zwischen 13:00 bis 13:45 Uhr hätten sie das Polizeirevier Heilbronn verlassen und seien zur Theresienwiese gefahren.

Zwei Zeugen hätten von einer Streife berichtet, die ihnen entgegengekommen und von einer Frau gelenkt worden sei, neben der ein anderer Polizist gesessen habe. Das sei ungefähr um 13:50 Uhr gewesen. Es gebe eine Zeugin, die ca. um 13:55 Uhr im Bereich der Theresien-

wiese unterwegs gewesen sei und den Polizeiwagen kurz vor 14:00 Uhr auf der Theresienwiese habe fahren sehen. Ab diesem Zeitpunkt hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., keine konkreten Zeugenaussagen mehr, die sie der unmittelbaren Tathandlung hätten zuordnen können. Sie seien jetzt darauf angewiesen, das Ganze aus dem objektiven Tatbefund zu rekonstruieren.

Durch die **Operative Fallanalyse** sei rekonstruiert worden, dass die Beamten wohl noch in der **Pausensituation** gewesen seien, als der Angriff auf sie erfolgt sei, sie also arg- und wehrlos gewesen seien. Davon könne man ausgehen, weil beide Zigaretten noch gebrannt hätten und im Fußraum ein angebissenes Brötchen gelegen habe.

Einer der **Geschossknallzeugen** habe zu dem Zeitpunkt auf eine Funkuhr gesehen, die 13:58 Uhr zeige, man habe das auf 14 Uhr plus/minus ein paar Minuten herausgegeben. Von den Schusskanälen her müsse man davon ausgehen, dass beide Fenster geöffnet gewesen seien und dass beide Beamte ihre Aufmerksamkeit nach rechts zum Pumpenhäuschen gerichtet gehabt hätten. Die Kopfhaltungen bzw. die Einschusskanäle deuteten darauf hin, dass sie dort etwas wahrgenommen hätten. Aus den Kopfhaltungen könne man auch darauf schließen, dass der oder die Täter auf der linken Seite von den Beamten nicht wahrgenommen worden seien. Wie die Geschossknallzeugen berichtet hätten, seien die Schüsse in relativ kurzer Abfolge erfolgt. Das sehe man auch daran, dass keines der beiden Opfer mehr den Kopf in eine andere Richtung gedreht habe. Die Geschosshülse der Waffe mit dem Kaliber 7,62 mm sei direkt am Pumpenhäuschen angeprallt, man habe sie vor dem Pumpenhäuschen gefunden. Die Hülse der Tatwaffe M. K. mit dem Kaliber 9 mm habe links hinter dem Wagen gelegen. Darüber hinaus hätten noch zwei Zigarettenkippen der beiden Polizeibeamten am Tatort gelegen, bei denen man davon ausgehe, wenn er das richtig in Erinnerung habe, dass das die beiden Kippen von der Vormittagspause gewesen seien.

Die **Zeugin L. E.** sei auf der Theresienwiese spazieren gegangen und habe um 12:30 Uhr im Bereich des Pumpenhäuschens eine Person gesehen, die ihr verdächtig vorgekommen sei. Sie habe zu der Person hingesehen. Die Person habe sich dann weggedreht. Die Zeugin habe das Gefühl gehabt, dass er nicht habe erkannt werden wollen. Das sei ihr komisch vorgekommen. Sie sei dann über die Böckinger Brücke weitergegangen und habe noch einmal zurückgesehen. Zu diesem Zeitpunkt habe die Person immer noch dort gestanden. Man habe auch ein Phantombild von dieser Person gemacht. Sie habe aber bislang nicht identifiziert werden können.

**Zwei Bedienstete der Bahn** hätten ausgesagt, dass sie zwischen 13:45 Uhr und 14:00 Uhr zwei Knallgeräusche gehört hätten. Sie seien auf dem Rückweg gewesen, hätten sich noch umgedreht und hätten gesagt, das sei von hinten gekommen. Dort habe man einen sehr starken Bewuchs. Durch die Bäume und die Hecke, die damals noch etwas höher gewesen sei, hätten die beiden nichts wahrgenommen. Sie hätten sich danach gemeldet und berichtet, was sie gehört hätten. Ferner hätten sie berichtet, dass sie zwei **Fahrradfahrer** gesehen hätten, bzw. der eine Zeuge habe sie deutlicher gesehen. Der Zeuge W. H. habe zwei Mountainbiker mit Mountainbikes gesehen. In den späteren Vernehmungen seien noch ein paar Details wie ein blauer Helm oder verschiedenfarbige Raddresse hinzugekommen.

Man haben den Zeugen, nachdem im November 2011 aufgrund der Ermittlungen zum NSU Fahrradfahrer noch einmal interessant geworden seien, die Bilder von den Tatverdächtigen vorgelegt. Die beiden Zeugen hätten aber keinen der Tatverdächtigen des NSU identifizieren können. Sie hätten zwischen 13:30 Uhr und 13:45 Uhr auf der Böckinger Seite der Brücke, also auf der anderen Seite des Neckars, **Radfahrer** wahrgenommen. Beide Zeugen gäben an, dass die Radfahrer diskutiert hätten, aber auch, dass ihnen die Radfahrer eigentlich nicht verdächtig vorgekommen seien und sie nur einen Hinweis auf weitere Zeugen hätten geben wollen.

Weiterhin sei der **Zeuge A. L.** mit seinem Hund den Neckarweg entlanggekommen und habe gegen 13:00 Uhr eine Person gesehen, die wild gestikuliert und aus seiner Sicht aufgeregt telefoniert habe. Der Hund sei dann hinuntergelaufen und habe nach dieser Person geschnupp-

pert. Die Person habe mit dem Rücken zu ihm gesessen, sich erschrocken und aus seiner Sicht verdächtig reagiert oder sei ihm „irgendwie komisch“ vorgekommen. Jedenfalls habe er danach ausgesagt, dass ihm das ganze Verhalten irgendwie suspekt vorgekommen wäre. Der Zeuge sei dann zur Polizei gegangen. Man habe ein Phantombild gemacht, aber die Person nicht identifizieren können.

Weiterhin liege die Zeugenaussage der T. F. vor. Sie habe in der ersten Vernehmung angegeben, dass sie drei Meter vom Streifenwagen entfernt gestanden habe, das Schussgeräusch so laut gewesen sei, dass sie ein Pfeifen in den Ohren gehabt habe, und sie, als sie sich umgedreht habe, einen Polizisten mit Kopfschuss am Boden liegen gesehen habe. Sie habe auch angegeben, dass sie sich vor lauter Schreck eingekotet habe und das Ganze sehr aufregend gewesen sei. Das habe sie selbstständig bei der Polizei zu Protokoll gegeben. Bei einer späteren Tatrekonstruktion bringe sich die Zeugin dann aber über hundert Meter weit weg vom Tatort, er meine, so der Zeuge KOR A. M., es seien 124 Meter. Die Zeugin sei vom Gesundheitszustand her sehr instabil, sodass sie diese Widersprüche nicht hätten aufarbeiten können. T. F. habe dann noch drei Männer über die Theresienwiese und über die Straße flüchten sehen. Sie seien einen Treppenaufgang hochgelaufen, und dann habe sie sie aus den Augen verloren. Sie sei zum Neckarturm und danach zu einer Bekannten gegangen, um die Kleidung zu wechseln. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., nie aufklären können, wo die Zeugin letztlich gestanden und was genau sie wahrgenommen habe. Von daher hätten sie die Aussage mit all den Widersprüchen stehen lassen müssen.

Auf den Vorhalt, dass es nur eine Zeugin gebe, nämlich T. F., die, wenn man ihr glauben wolle, von ihrem Standpunkt aus gesehen habe, dass drei Männer von dem Polizeifahrzeug weggelaufen seien, gab der Zeuge KOR A. M. an, so habe sie sich geäußert. Auf den weiteren Vorhalt, dass es ansonsten keine Zeugen gebe, die jemandem von einem Fahrzeug hätten weglaufen sehen, bekundete der Zeuge, das sei die einzige Zeugenaussage, die man in dem Bereich einordnen könnte. Durch die gesamten Umstände der Aussage und der Person der Frau F. habe man Schwierigkeiten mit der Glaubwürdigkeitseinschätzung. In späteren Vernehmungen habe sie auch gesagt, sie habe von der Polizeibeamtin geträumt. Es sei sehr schwierig, sich hier ein endgültiges Bild zu verschaffen. Sie hätten diese Aussage, aber eine endgültige Bewertung hätten sie nicht vornehmen können, weil es ihnen nicht gelungen sei, Frau F. zu stabilisieren, um sie dann noch einmal einer geordneten Vernehmung zuzuführen.

Die Zeugin F. habe zwei Angaben gemacht. In der ersten Vernehmung habe sie gesagt, dass sie relativ nahe dran gewesen sei. Sie habe auch von Beeinträchtigungen des Gehörs gesprochen und habe dann auch körperliche Reaktionen gezeigt. Einige Punkte könnte er, so der Zeuge KOR A. M., im Sinne des Persönlichkeitsschutzes der Zeugin F. nur anreißen. Die Zeugin sei manchmal auch „ein bisschen schwierig“ gewesen. Sie habe bei der Polizei angegeben, dass sie diese Schüsse wahrgenommen hätte – dadurch auch ein Pfeifen im Ohr gehabt hätte – und drei Männer weglaufen gesehen habe. Sie habe dann auch beschrieben, wo sie sich befunden hätte. Man habe dann auch eine Rekonstruktion durchgeführt. Die Stelle sei auf der Übersichtskarte mit der Nr. 4 gekennzeichnet. Das sei gegenüber der Theresienwiese auf der anderen Straßenseite mit dem Blickwinkel die Böschung herunter gewesen. Bei der Rekonstruktion habe sie sich, im Gegensatz zur ersten Vernehmung, zwischen 123 und 125 Meter „weggenommen“.

Bei der ersten Vernehmung habe die Zeugin F. einen Streifenwagen mit einer Frau, die gefahren sei, und einem Kollegen als Beifahrer einfahren sehen. Es gebe verschiedene Widersprüchlichkeiten in der Vernehmung und auch in der Person der Zeugin F. begründete Vernehmungsschwierigkeiten, so dass man letztlich nicht habe aufklären können, wo der wahre Kern der Aussage sei und ob es überhaupt einen wahren Kern gebe. Die Zeugin F. habe die Personen nicht genau beschreiben können. Dazu sei sie nicht in der Lage gewesen.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., 2011 oder 2012 ein Konzept entwickelt, um die Zeugin F. etwas zu stabilisieren. Mit einer Psychologin seien sie zu ihr gefahren, sie sei zu der Zeit inhaftiert gewesen, und hätten versucht, über ein kognitives Interview mehr Details zu bekommen und sie durch die Anwesenheit einer Psychologin zu unterstützen. Sie habe ja zu-

mindest Anzeichen eines Traumas gezeigt gehabt. Ob es ein solches sei oder nicht, hätten sie nicht beurteilen können. Letztlich sei sie nicht in der Lage gewesen, eine Vernehmung vernünftig durchzuführen. Die Zeugin F. sei dann nach Berlin verlegt und dann entlassen worden. Danach sei sie praktisch ins Obdachlosenmilieu abgetaucht, so dass sie für sie nicht mehr erreichbar gewesen sei. Sie hätten mehrere Versuche, auch mit Unterstützung der Berliner Kollegen, unternommen, sie zu ermitteln. Das sei ihnen damals aber nicht mehr gelungen.

Der **Zeuge D. S.**, der bei den Schaustellern beschäftigt gewesen sei, habe berichtet, er wäre am Tattag um 22:00 Uhr in einem Wohnwagen gewesen. Es wäre ein Mann zu dem Wohnwagen gekommen, den er selbst als osteuropäisch eingeschätzt hätte. Dieser Mann hätte aus seiner Sicht verdächtige Fragen zur Tat gestellt: „Was ist passiert? Weiß man schon was? Hat die Polizei irgendetwas gesagt?“ Das sei dem Zeugen verdächtig vorgekommen, sodass er sich an die Polizei gewandt habe und auch ein Phantombild gefertigt worden sei.

Der **Zeuge H. H.** sei mit dem Fahrrad gefahren. Auf Höhe der Schiffsschaukel seien ihm vier Personen aufgefallen, die er persönlich nicht den Schaustellern zugerechnet habe. Das sei wohl um 13:15 Uhr gewesen. Im Hintergrund hätten zwei Wohnwagen gestanden. Er habe ein Phantombild von einer Person anfertigen, die anderen aber nicht beschreiben können. Mehr als dass sie im Gras gelegen hätten und er sie nicht habe zuordnen können, habe der Zeuge nicht sagen können.

Die **Zeugin L. W.** sei mit ihrem Auto gefahren. Sie habe berichtet, dass sie durch das Schiebedach zwei Schüsse wahrgenommen und gedacht habe, dass das Frühlingsfest eröffnet werde. Sie habe sich noch Gedanken gemacht, warum es nicht drei Schüsse gewesen seien, weil es beim Salutschüssen üblicherweise drei Schüsse seien und sie das auch noch mit ihrem Mann diskutiert habe. In ihrer ersten Aussage habe sie angegeben, sie sei 150 bis 200 Meter von der Otto-Konz-Brücke entfernt gewesen. Bei der Rekonstruktion habe sie ihre Position dann an einer anderen Stelle eingezeichnet. Das seien Luftlinie 400, 500 Meter gewesen. Sie sei dann mit ihrem Auto weitergefahren und habe an einer Kreuzung verkehrsbedingt halten müssen. Dort habe sie eine Person gesehen, wobei sie am Anfang gesagt habe, sie sei sich nicht sicher, ob zuerst das Auto oder die Person da gewesen sei. Jedenfalls habe sie eine Person mit – aus ihrer Sicht – blutverschmiertem Arm, etwas rundem Gesicht und breiten Schultern gesehen. Die Zeugin habe auch gesagt, dass er ein gemustertes Hemd getragen habe. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er in dieses Auto habe einsteigen wollen. Es sei eine dunkle Limousine gewesen. Sie habe sich noch gedacht, dass es prima sei, dass so schnell Hilfe da gewesen sei. Dann habe sie verkehrsbedingt weiterfahren müssen.

Im Laufe der weiteren Ermittlungen habe Frau W. dann angegeben, dass es kein dunkles Auto, sondern ein heller Mercedes, gewesen sei und dass sie den hellen Mercedes um 14:30 Uhr in Richtung Sontheimer Brücke noch einmal wiedergesehen habe. Der blutverschmierte Mann habe dann auf dem Beifahrersitz gesessen. Zwischen dieser Zeugenaussage aus dem Jahr 2009 und den ersten Aussagen hätten sich ein paar Widersprüche ergeben.

Der **Zeuge A. M.** habe sich erst 2009 bei der Polizei gemeldet, sodass die Rekonstruktion des Ablaufs zwei Jahre nach der Tat stattgefunden habe. Er habe eine Personengruppe bestehend aus zwei Männern und einer Frau gesehen. Die Personengruppe habe sich ungefähr 30 Meter von der Otto-Konz-Brücke entfernt, und der Zeuge A. M. ungefähr 150 Meter von den Personen entfernt befunden. Die Personengruppe sei auf ihn zugekommen. Er habe das Gefühl gehabt, dass sie sich unterhalten würden. Dann seien sie auf eine Treppe zugegangen, die zum Neckar hinunterführe. Einer der Männer sei zum Neckar hinunter gegangen. Die Personengruppe sei weiter auf ihn zugekommen – die Frau und ein Mann oben, der andere Mann unten. Ungefähr in 50 Metern Entfernung – sie seien weiter auf ihn zugegangen – habe sich der Mann im Neckar die Hände gewaschen. Der Zeuge A. M. sei davon überzeugt, dass er sich Blut abgewaschen habe. Er sei der Meinung, dass die Hände blutverschmiert gewesen seien. In der Akte befinde sich eine Rekonstruktion. Ein Beamter halte ein rotes T-Shirt, um beurteilen zu können, ob man das aus dieser Blickentfernung sehen könne. Nach der Rekonstruktion sei dies möglich.



Der Zeuge A. M. habe dann eine Pause gemacht. Dann sei er mit seinem Fahrrad weiter heruntergefahren und in einigen Metern Entfernung noch einmal auf die Personengruppe getroffen. Einer der Männer sei in Blickrichtung des Zeugen A. M. rechts Richtung Fluss ins Gebüsch gesprungen. Die anderen zwei seien gerannt. Er sei dann mit dem Fahrrad weitergefahren und habe noch geschaut, ob er den Mann, der seitlich in das Gebüsch gesprungen sei, noch sehen könne. Er habe ihn aber nicht gesehen und sei dann mit dem Fahrrad nach Hause gefahren. Das sei das letzte Mal gewesen, dass er diese Personengruppe gesehen habe. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., keine anderen Zeugen gefunden, denen diese Personengruppe aufgefallen sei. Die Rekonstruktion beim Zeugen A. M. habe ergeben, dass er die Personengruppe zwischen 14:30 Uhr und 14:35 Uhr letztmalig gesehen habe, sodass das von der zeitlichen Einordnung passen könne. Diese Zeitfenster seien aber sehr mit Vorsicht zu genießen, weil sie auf Rekonstruktionen basierten, die zum Teil zwei Jahre alt gewesen seien.

Der **Zeuge H. H.** sei um ca. 12:45 Uhr bis 13:00 Uhr den Neckarweg entlanggelaufen. Er habe 30 bis 40 Meter vor sich eine Gruppe von zwei Personen, aus seiner Sicht Osteuropäer, gesehen und sei auf sie zugelaufen. Er habe die beiden Personen beschrieben, und es seien auch zwei Phantombilder gefertigt worden. Der Zeuge habe berichtet, dass er die Personen verdächtig gefunden hätte. Im Nachgang habe er sich bei der Polizei gemeldet und habe gesagt, dass sie sich aus seiner Sicht komisch verhalten hätten. Er habe diese beiden Personen passiert. Als er von seiner Mittagspause zurückgekommen wäre, wären die beiden nicht mehr da gewesen. Das sei aber deutlich vor der Tat gewesen, und die Entfernung zum Tatort habe auch einige 100 Meter betragen, sodass sie bis heute keine Tatrelevanz hätten nachweisen können.

Der **Zeuge H. K.** habe eine blutverschmierte Person gesehen. Er habe sich erst im Jahr 2010 gemeldet und sei sich auch nicht mehr ganz sicher gewesen, ob es der Tattag gewesen sei. Dieser Zeuge habe angegeben, dass die Person vor ihm die Badstraße stadteinwärts gelaufen und großflächig mit Blut verschmiert gewesen sei – also Gesicht, Hemd, Hände. Den Zeitraum habe er mit 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr angegeben. Die Person habe nie ermittelt werden können. Allerdings sei es drei Jahre nach der Tat auch sehr schwierig, noch Anknüpfungspunkte zu finden. Eine Personenbeschreibung habe der Zeuge abgeben können, aber das Erstellen eines Phantombild sei nach der Zeit und weil er wohl die Person nur von hinten gesehen habe, einfach nicht mehr möglich gewesen.

Das **Ehepaar Z. und M. K.** habe ungefähr zwischen 14:15 bis 14:30 Uhr eine Person gesehen. Dieser Person, einem Mann, seien sie gewahr worden, weil sie das Gefühl gehabt hätten, dass er nach dem Hubschrauber gesehen habe und irgendwie geflüchtet sei. Er sei im Bereich des Parks über eine Frau herübergesprungen, sei dann an ihnen vorbeigelaufen und in den Büschen verschwunden. Das Ehepaar habe ein Phantombild beschreiben können. Es gebe aber auch hier keine korrespondierenden Zeugenaussagen. Es habe sich weder die Frau noch sonst jemand im Bereich des Wertwiesenparks gemeldet, dem dies aufgefallen wäre.

Zu der Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, die Eheleute K. getrennt zu vernehmen, anstatt die Zeugin Z. K. zunächst die Angaben ihres Ehemannes übersetzen zu lassen und sie dann anschließend zu vernehmen, erklärte der Zeuge KOR A. M., das sei „ja immer die Problematik“. Er sei für die Zeit nicht verantwortlich. Er könne nicht sagen, was die Beamtinnen und Beamten bewogen habe, es so zu machen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass laut einem Vermerk von KHK L. F. zu den Angaben des Ehepaars K. der Hinweisgeber angegeben haben solle, am 25.04.2007 um 16:15 Uhr eine Person beobachtet zu haben, die vom großen Teich gerannt gekommen sei und sich hektisch nach einem Polizeihubschrauber umgesehen habe, während in der Zusammenfassung der tatrelevanten Zeugenfeststellungen die Uhrzeit 14:15 Uhr genannt sei. Auf die Bitte klarzustellen, was die „richtige“ Uhrzeit sei, führte der Zeuge KOR A. M. aus, das könne man so pauschal nicht sagen. Laut den Akten sei eine Rekonstruktion mit dem Ehepaar K. durchgeführt worden. Ausgangszeitpunkt sei wohl 13:30 Uhr gewesen. Die Zeugen seien sich relativ sicher gewesen, dass sie zu diesem Zeitpunkt ihr Auto abgestellt hätten. Dann sei man das alles abgelaufen und sei – so meine er – auf 37 Minuten gekommen, die man gebraucht hätte, bis sie

sich dann auf dem Spielplatz hingesetzt hätten. Wenn man die ganzen „Unschärfen“ abrechne, hätten sie dort kurz nach 14:00 Uhr gesessen, so dass die Beobachtung – so wie er sich erinnere – im Zeitraum zwischen 14:15 Uhr und 14:30 Uhr gewesen sei.

Auf die Frage, ob die Zeugen K. im Jahr 2015 noch einmal vernommen und dabei Lichtbildmappen vorgelegt worden seien, erklärte der Zeuge KOR A. M., er könne dazu gar nichts sagen. Er wisse weder, wer sie vernommen habe, noch sei ihm bekannt, dass sie vernommen worden seien. Er sei ja auch gar nicht mehr mit den Ermittlungen betraut. Die Ermittlungsführung habe jetzt das Bundeskriminalamt, dort müssten sie dies wissen.

Die **Person, der Vertraulichkeit zugesichert wurde (VP 22)**, habe in seiner ersten Aussage die Uhrzeit seiner Beobachtung mit 13:40 Uhr angegeben. Das hätte mit der Tat nicht viel zu tun haben können. Man habe das dann aber von seinem Zielpunkt ausgehend mit dem Ergebnis rekonstruiert, dass es sich wohl um einen Ablesefehler – 14:30 Uhr, 13:40 Uhr – gehandelt habe. Die VP habe einen dunklen Audi mit Mosbacher Kennzeichen zwischen den Bäumen stehen sehen. Zwei Räder seien auf dem Grünstreifen, die anderen zwei Räder seien auf der Straße gewesen. Sie habe einen Mann gesehen, der an dem großen Baum die Böschung hoch und über die Straße gerannt und dann vorne um das Auto herumgelaufen sei. Sie habe sich ungefähr vier bis fünf Meter hinter dem Heck des Autos befunden. Der Fahrer, der im Auto gesessen habe, habe von vorn die hintere Tür aufgemacht und sich dabei zurücklehnen müssen. Die hintere Tür sei aufgegangen. Die Person sei um die Tür herumgerannt, ins Auto „gehechtet“, richtig hineingesprungen. Dann habe das Auto mit quietschenden Reifen gewendet und sei die Sontheimer Brücke entlanggefahren. Die VP habe dann nach eigenen Angaben ihren Weg irgendwann fortgesetzt.

Auf Nachfrage, um welchen Zeugen es sich gehandelt habe, der jemanden: „**Dawai, dawai!**“ habe rufen hören, berichtete der Zeuge KOR A. M., das sei der Zeuge, die Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Dieser Zeuge habe ausgesagt, dass der Fahrer demjenigen, der um das Auto herumgelaufen und dann hinten hineingesprungen sei, das: „Dawai, dawai!“ zugerufen habe. Er, so der Zeuge KOR A. M., könne nicht sagen, warum dem Hinweisgeber Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Die Vertraulichkeitszusicherung erfolge in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Heilbronn, sodass er die Hintergründe, warum dieser Person Vertraulichkeit zugesichert wurde, nicht detailliert darlegen könne.

Weiterhin gebe es ein **Schreiben eines anderen, anonymen Zeugen**, der sich selbst als Rentner bezeichnet habe. In dem Schreiben behaupte der Verfasser, er sei in dem Bereich unterwegs gewesen und ungefähr 40 bis 80 Meter vor der Straße von hinten angerempelt worden. Er sei von jemandem überholt worden, von dem er das Gefühl gehabt habe, der oder die renne weg. Die Person sei Slalom durch die vor ihm befindlichen Fußgänger gelaufen. Dann sei ein schwarzes Auto vorgefahren, aus seiner Sicht ein Japaner oder ein französisches Auto. Hinten und vorne habe jemand gesessen, und die Person sei dann auch in das Auto hineingesprungen. Anhand des Briefes hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., rekonstruiert, dass dies an einer bestimmten Kreuzung gewesen sein müsse. Der Brief habe noch berichtet, dass es von der Statur her auch eine Frau gewesen sein könnte. Nachfragen seien nicht möglich gewesen, weil es ein anonymes Schreiben gewesen sei. Weitere Ermittlungen zu der Person bzw. gar genaue, detailliertere Vernehmungen seien daher nicht möglich gewesen. Es habe nur sehr wenige Hinweise darauf gegeben, wer sich hinter dem anonymen Rentner verberge.

Bei den zuvor beschriebenen Zeugenaussagen handele es sich, so der Zeuge KOR A. M., um eine **Auswahl der Spuren** der Vor-Ort-Besichtigung. Keine dieser Aussagen habe durch eine zweite einfach bestätigt werden können. Es habe noch viele andere Aussagen und Hinweise auf konkrete Personen gegeben, dies sie im Rahmen der Soko „Parkplatz“ bearbeitet hätten, deren Umfang aber die Tatort-Besichtigung gesprengt hätte.

Es habe nicht nur im Süden, sondern **auch im Norden verdächtige Wahrnehmungen** gegeben. In der Bahnhofstraße sei eine Zeugin von einem aus ihrer Sicht Blutverschmierten angerempelt worden, und ein anderer habe noch gerufen: „Der ist ja voller Blut.“ Das sei aber in

der komplett anderen Richtung gewesen. Es habe verdächtige Wahrnehmungen über das ganze Stadtgebiet verteilt gegeben.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., versucht, aus den Zeugenaussagen verschiedene **Hypothesen zum Fluchtweg** zu erstellen. Der zuständige Staatsanwalt habe eindeutig gesagt, dass er von einer geplanten Tat ausgehe und deshalb die eventuellen Fluchtbewegungen oder Beobachtungen „da unten“ für ihn nicht relevant seien.

Auf die Frage, ob es irgendeinen vernünftigen Grund gebe, der gegen einen **Fluchtweg** von dem Parkplatz herunter **Richtung Bahnhof** bzw. nach Osten aus der Stadt hinaus gesprochen hätte, antwortete der Zeuge KOR A. M., ihm falle keiner ein. Ihm sei nicht bekannt, dass vor dem Auslösen der Fahndung irgendetwas in Richtung Norden nicht funktioniert hätte. Alles sei normal durchgängig gewesen. Er habe keine Hinweise in den Akten gefunden, dass dem nicht so gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass ein Wohnmobil, wenn es dort heruntergefahren und auf der östlichen Seite aus Heilbronn herausgefahren wäre, zum fraglichen Zeitpunkt an der Kontrollstelle hätte sein können, gab der Zeuge KOR A. M. an, sie hätten Weg-Zeit-Berechnungen im Großraum Theresienwiese gemacht. Es gebe auch noch andere Stellen, wo man ein Wohnmobil hätte abstellen können. Man habe in Bezug auf die Kontrollstelle Oberstenfeld eine Weg-Zeit-Berechnung gemacht. Das funktioniere. Wenn man die Verladezeit einrechne, könne man von dort um grob 14:37 Uhr an der Kontrollstelle sein.

Auf den Vorhalt, dass die Täter möglicherweise mit ihrem **Wohnmobil den ganzen Tag auf dem Platz** hätten stehen können, ohne dass das jemand auffällig gefunden hätte, bekundete der Zeuge KOR A. M., das sei Spekulation, auf dem Platz hätte aber ein Wohnmobil stehen können, zumal auch das Frühlingsfest im Aufbau gewesen sei. Als sie, so der Zeuge KOR A. M., letzte Woche die Vor-Ort-Besichtigung durch den Ausschuss vorbereitet hätten, habe auch ein Wohnmobil auf der Theresienwiese gestanden. Das komme vor und sei auch nichts Außergewöhnliches. Ein offizieller Wohnmobilstellplatz sei es, soweit er informiert sei, allerdings nicht. Jedem, der im April ungefähr zum Tatzeitraum diese Stelle passiert habe, habe auffallen können, dass dort immer wieder zu einer ähnlichen Zeit Streifenwagen gestanden hätten, weil verschiedene Einheiten der Bereitschaftspolizei hier ihre Pause gemacht hätten. Diese Wahrnehmung sei für jeden möglich gewesen, der um die Zeit auf der Theresienwiese gewesen sei.

Auf die Frage, ob das Wohnmobil auch **am Ende des Wertwiesenparks** hätte geparkt sein können oder ob es dann zu spät gewesen sei, um um 14:37 Uhr in Oberstenfeld wahrgenommen zu werden, bekundete der Zeuge KOR A. M., dass hänge davon ab, wie schnell man sich von der Theresienwiese herunterbewege, und ob man Fahrräder dabei habe. Fakt sei, plus/minus 14:37 Uhr müsste man in Oberstenfeld sein. Das sei ja auch ihr Problem: Alles, was sich dazwischen bewege, sei Spekulation. Sie hätten umfangreiche Weg-Zeit-Berechnungen gemacht. Ob sie alle Möglichkeiten berechnet hätten, wisse er nicht. Es sei ihr Problem, dass sie außer der Sichtung in der Kontrollstelle, den Geschosknallzeugen und den objektiven Befunden – also Tatwaffen, Opferausstattungsgegenstände im Umfeld des NSU – darüber eigentlich nichts verlässlich wüssten.

Wie lange die **Tat gedauert** haben müsse, könne er nicht sagen. Das Zeitfenster, das sie zur Verfügung hätten, reiche von den Geschosknallzeugen von 13:58 Uhr bis zu dem Funkpruch, dem Telefonanruf des Zeugen M. K., um 14:12 Uhr. Das heiße, man habe höchstens 14 Minuten und, weil der Fahrradfahrer noch habe hinfahren müssen, 12 Minuten Zeit gehabt.

Auf die Frage, ob man habe feststellen können, zu welchem Zeitpunkt die Polizeihubschrauber gemeinsam über dem Wertwiesenpark gewesen seien, erklärte der Zeuge KOR A. M., einer der Hubschrauber sei wohl hin- und hergeflogen. Der Hubschrauber sei den Neckar heraufgekommen. Wenn er sich richtig erinnere, sei der Hubschrauber dann zunächst über den Wertwiesen stehengeblieben, weil er gedacht habe, er sei schon am Tatort, bis er dann festgestellt habe, dass die Theresienwiese ein asphaltierter Platz weiter aufwärts sei. Der gleiche Hubschrauber habe später wieder umgedreht und sei im Sportstadion in der Nähe gelandet. Es sei noch eine zweite Maschine aus Söllingen gekommen. Die sei aber laut den Akten deutlich

später gekommen, so dass man das nicht genau habe zuordnen können. Man könne aber sagen, dass ungefähr zu dieser Zeit ein Polizeihubschrauber den Wertwiesenpark überquert habe, so dass das korrespondieren könnte.

## (2) Insbesondere Zeuge A. M.

Zu der Frage, ob habe nachvollzogen werden können, warum sich der Zeuge A. M. erst zwei Jahre nach der Tat bei der Polizei gemeldet habe, bekundete der Zeuge KOR A. M., er könne sich nur auf das beziehen, was der Zeuge A. M. selbst gesagt habe. Die Kollegen hätten ihn explizit darauf angesprochen. Der Zeuge A. M. habe angegeben, dass man ihn in der Familie nicht ernst genommen und seine Angaben abgetan habe. Aus diesem Grund sei er nicht zur Polizei gegangen. Seiner Erinnerung nach, so der Zeuge KOR A. M., habe der Zeuge M. im Jahr 2009, als das Ganze mit der „uwP“-Spur herausgekommen sei und die Polizei praktisch wieder von vorn habe anfangen müssen, doch den Entschluss gefasst, zur Polizei zu gehen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass laut der **Vernehmung des Zeugen A. M.** vom 11. Oktober 2010 diesem an dem Tag, an dem er sich bei der Polizei gemeldet habe, von einem Polizeibeamten gesagt worden sein solle, dass er **nach Hause gehen solle**, weil er als Uhrzeit für seine Beobachtungen fälschlicherweise 13 Uhr angegeben habe. Der Polizist habe dem Zeugen A. M. gesagt, dass es 14 Uhr gewesen sein müsste, er aber zumindest die Nachricht weiterleiten würde, dass er da gewesen sei. Der Polizeibeamte habe ihn dann nach Hause geschickt. Auf die Frage, ob er, der Zeuge, die Einschätzung teilen würde, dass es nicht richtig sei, einen potentiellen Zeugen zunächst wegzuschicken und ihm die Uhrzeit der Tat mitzuteilen, antwortete der Zeuge KOR A. M., der Aktenvermerk sage ihm nichts. Grundsätzlich sollte man Zeugen nicht wegschicken, sondern immer gleich eine Anzeige aufnehmen.

Die Täter könnten, so der Zeuge KOR A. M., um 14:30 Uhr in den Wertwiesen gewesen sein, wenn sie um 14:00 Uhr „oben“ die Tat begangen hätten. Das sei die einzige Frage gewesen, die sich gestellt hätte. In dem Punkt habe es ja auch die unterschiedlichen Auffassungen zum zuständigen Staatsanwalt gegeben, der gesagt habe: „Um 14:30 Uhr rennt da unten keiner mehr rum, der die Tat begangen hat.“ Zehn Minuten wären „sportlich“, gingen aber vielleicht auch. Wenn man spaziere, brauche man schon 20 Minuten, 25 Minuten geschätzt.

Es gebe zwei „Angler-Komplexe“. Der **Angler**, den der Zeuge A. M. etwas später genannt habe, habe wohl ermittelt werden, aber nichts für die Tat Relevantes sagen können. Der erste Angler, von dem der Zeuge A. M. berichtet habe und von dem er sage, dass er weiter vorne gegessen habe, habe nicht ermittelt werden können.

Die **blutverschmierten Taschentücher** seien in dem Bereich zwischen der Nummer 9 und der Nummer 8 der Übersichtskarte am Neckaruferweg gefunden worden. Sie seien analysiert worden und die DNA in der Datei enthalten. Es habe keine Übereinstimmungen gegeben. An der Stelle, wo eine Person laut den Angaben des Zeugen A. M. ihre Hände gewaschen haben solle, sowie an der Stelle, an der laut dessen Angaben eine Person ins Gebüsch gesprungen sein solle, hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., Taucheinsätze durchgeführt, um zu überprüfen, ob etwas ins Wasser geworfen worden sei. Es sei aber nichts gefunden worden.

Man habe die **Gegenstände** weiter am Flussverlauf abwärts gefunden, nicht an der Stelle des beobachteten Händewaschens. Diese Gegenstände habe man im Jahr 2007 im Zuge des Ermittlungsverfahrens sichergestellt. Sie seien aber nicht gleich untersucht worden, weil man die mögliche Tatrelevanz noch nicht habe beurteilen können. Es habe andere, wichtigere Spuren gegeben. Als dann 2009 die Aussage (gemeint ist die Aussage des Zeugen A. M.) gekommen sei, habe man nachgeschaut, was man an Spuren in der Nähe habe. Dann habe man sie sofort in die Kriminaltechnik gegeben, habe sie untersuchen lassen und in die DNA-Datei eingestellt. Es hätten aber bislang keine Übereinstimmungen gefunden werden können. Es habe sich auch nicht um das Blut von M. K. oder M. A. gehandelt, das an den Taschentüchern angetragen sei. Auch in diesem Fall wäre ein Treffer herausgekommen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass der **Zeuge A. M.** bei der Lichtbildvorlage angegeben habe, zwei Frauen kämen dem von ihm erstellten Phantombild sehr nahe. Zu der Frage, wel-

che Ermittlungen in diese Richtung getätigt worden seien, führte der Zeuge KOR A. M. aus, sie hätten verschiedene Ermittlungen durchgeführt und dem zuständigen Staatsanwalt auch ein Ermittlungskonzept vorgelegt. Aus Sicht des Staatsanwalts hätten beide der von dem Zeugen A. M. ausgedeuteten Frauen ein Alibi gehabt. Er habe ihre Einschätzung nicht geteilt, dass man dort hätte weiterermitteln können und habe das Ermittlungskonzept insofern abgelehnt, als keine weiteren Maßnahmen getroffen worden seien.

Auf die Frage, ob es nach dem 4. November 2011 weitere Ermittlungen hinsichtlich der Zeugen gegeben habe, die von blutverschmierten oder anderen auffälligen Personen berichtet hätten, erklärte der Zeuge, in der ersten Phase habe man alle Tatortzeugen noch einmal aufgesucht und habe ihnen Lichtbilder der jetzt neu Tatverdächtigen vorgelegt. Daraus hätten sie aber keine neuen Ermittlungserkenntnisse gewonnen. Soweit er wisse, habe das BKA noch einmal eine Revision gemacht und habe einige Tatortzeugen ein zweites Mal aufgesucht, um weitere Umfeldpersonen vorzulegen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich der Zeuge A. M. zu Beginn nicht an das Aussehen der beiden Männer habe erinnern können, die **Erinnerung später hingegen immer konkreter** geworden sei, so dass am Ende sogar die Phantombilderstellung eines Mannes möglich gewesen sei. Auch beim Zeugen VP 22 sei die Beschreibung im Laufe der Vernehmungen immer konkreter geworden. Bei der Zeugin L. W. seien auch zum Teil neue Widersprüche aufgetaucht bzw. bei späteren Vernehmungen neue Erkenntnisse hinzugekommen, beispielsweise dass ein Fahrzeug mit Mosbacher Kennzeichen im Spiel sei. Das zweite von ihr erstellte Phantombild von 2011 sehe ganz anders aus als das von 2007, und das erste Phantombild, das sie 2007 erstellt gehabt habe, habe sie dann später selbst gar nicht mehr wiedererkannt. Bei der Zeugin T. F. habe der Ausschuss vor Ort festgestellt, dass von dort, wo die Zeugin F. gestanden haben wolle, sie die geschilderten Wahrnehmungen gar nicht hätte machen können. Auch beim Geschädigten M. A. seien die Aussagen mit zunehmender Fortdauer immer detaillierter geworden.

Auf die anschließende Frage, ob er, der Zeuge KOR A. M., auch mit seiner kriminologischen Erfahrung sagen könne, ob diese Auffälligkeiten und möglicherweise auch Widersprüche einfach „Unschärfen“ seien, wie sie bei Zeugenaussagen immer auftauchten, oder ob es das sei, was der Staatsanwalt vor dem Ausschuss zum Thema **Aussagepsychologie** erklärt habe, nämlich, dass sich die Leute im Kopf irgendwann selbst ein Bild machten, das mit dem Wahrgenommenen gar nicht mehr so viel zu tun habe, sondern wo sich Erfahrenes und tatsächlich Wahrgenommenes vermischten, erklärte der Zeuge KOR A. M., das könne man in so einer Pauschalität über alle Aussagen hinweg nicht sagen.

Der Zeuge illustrierte dies anhand eines Beispiels: „Wenn Sie z. B. in Ihr Büro reinschauen, ist das Erste, was Sie sehen: Auf Ihrem Schreibtisch liegen Bücher. Sie müssen erst mal wahrnehmen, dass da Bücher liegen. Das ist mal der erste Schritt. Das Zweite: Dann erkennen Sie vielleicht, dass es ein Buch ist, das Sie von Ihrem Fraktionskollegen ausgeliehen haben. Viele Leute schauen aber nur ins Büro und nehmen weder die Bücher im Einzelnen wahr, noch erkennen sie das Buch, sondern sie sehen nur: Bücher. Das Nächste: Wenn Sie einer drei Wochen später fragt, müssen Sie sich an das erinnern, was Sie eben entweder wahrgenommen oder sogar erkannt haben. Und dann müssen Sie sich artikulieren und das wiedergeben. Sie sehen also: Das ist ein Prozess, mit dem ganz viele Sachen einhergehen, etwas, das mit Erinnerungsvermögen und mit Überlagerung zu tun hat.“

Beurteilen könnten dies daher nur die Leute, die auch bei der Vernehmung dabei gewesen seien. Wenn man lediglich ein Protokoll lese, sei es sehr schwer zu sagen, was man für ein Gefühl bei den Menschen habe, wie diese sich erinnerten; ob noch andere Reize hinzukämen, so dass ihnen etwas einfalle. Es könne durchaus sein, dass später noch etwas hinzukomme.

Dann stelle sich die Frage, ob es wichtig sei, dass das eine Detail dazukomme oder wegfalle, oder ob die Aussage einen wahren Kern habe. Für ihn als Polizisten sei wichtig, so der Zeuge KOR A. M., dass es diesen Kern gebe. Es stelle sich die Frage, wie er, so der Zeuge KOR A. M., das gewichte, was 2009 dazugekommen sei. Weiterhin stelle sich die Frage, ob deshalb

die ganze Aussage unglaubwürdig oder „nichts mehr wert“ sei. Diese Bewertung müsse man einfach treffen. Dabei könne man dann auch zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Aber man könne nicht in einer Pauschalität sagen: „Das ist immer so“, sondern man müsse sich dann die einzelnen Personen anschauen: „Wie ist es dann dazu gekommen, und was ist in der Zwischenzeit auf die Personen eingeströmt?“

Auch wenn es Widersprüche gebe, heiße das aber noch immer nicht, dass das Ganze in sich nichts wert sei, sondern man müsse dann schauen, ob es einen wahren Kern gebe und wie man das dann in der Gesamtschau bewerte.

Man müsse auch mal eine Lanze für die Zeugen brechen. Sie, so der Zeuge KOR A. M., seien froh, wenn Menschen kämen. Wenn jemand zwei Jahre später komme und sage: „Mensch, jetzt plagt es mich; jetzt will ich es sagen“, tue das aus seiner Sicht der Glaubwürdigkeit keinen Abbruch.

Die Uhrzeiten, über die geredet würde, seien sehr ungefähre Anhaltspunkte, die sie, so der Zeuge KOR A. M., versucht hätten, zwei Jahre nach der Tat zu rekonstruieren. Es könne so gewesen sein. Das Ganze könne aber auch eine halbe Stunde früher oder später stattgefunden haben. Man dürfe sich nicht an jedes Detail „dranhängen“. Es könne so gewesen, es gebe aber auch keine Zwangsläufigkeit, dass es 14:10 Uhr bis 14:20 Uhr gewesen sei. Davon müsse man sich einfach ein bisschen lösen. Das Zweite sei, dass sie, so der Zeuge KOR A. M., das nicht in Zusammenhang mit dem Tatgeschehen bringen könnten. Es könne so stattgefunden haben, aber auch einen ganz anderen Hintergrund gehabt haben.

Zu der Frage, ob die „Variante M.“ zeitlich zu der Erfassung des Wohnmobils passen würde, führte der Zeuge KOR A. M. aus, Personen, die sich noch um 14:30 Uhr im Wertwiesenpark bewegt hätten, könnten nicht mehr an der Kontrollstelle sein. Das funktioniere nicht, egal um wen es sich handle. Er wolle damit aber nicht spekulieren.

Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge KOR A. M., dass zu dem damaligen Zeitpunkt, als sie geschrieben hätten, dass es wahrscheinlich erscheine, dass sich die Aussagen der Zeugen A. M., des Ehepaars K., des vertraulichen Zeugen und des anonymen Rentners gegenseitig ergänzten und stützten, sie natürlich gesagt hätten, dass das auch mit dem Mord zusammenhängen könnte. Das sei eine Hypothese gewesen.

Zu der Frage, warum der **Taucheinsatz** erst vier Jahre nach der Tat durchgeführt worden sei, führte der Zeuge aus, als sie angefangen hätten, hätten sie gesagt: „Alles, was noch nicht gemacht wurde und was man aus unserer Sicht machen kann, tun wir.“ Sie hätten es getan, weil es noch nicht gemacht worden sei. Warum es noch nicht gemacht worden sei, könne er, so der Zeuge KOR A. M., nicht sagen.

### (3) Zuordnung zum NSU ab dem 4. November 2011

Am 4. November 2011 habe man, so der Zeuge KOR A. M., in einem **Wohnmobil** in Eisenach die Dienstwaffen von M. K. und M. A. gefunden. Diese Waffen seien ausgeschrieben gewesen. Die dortigen Kollegen hätten sie von der Soko „Parkplatz“, so der Zeuge KOR A. M., sofort ins Boot geholt. Sie hätten sofort die Soko verstärkt und Verbindungsbeamte, Ermittlungsteams nach Thüringen geschickt. Zu diesem Zeitpunkt sei das BKA noch nicht damit befasst gewesen, und man habe von einer rechtsterroristischen Vereinigung NSU noch nichts gewusst.

Während das Ganze gelaufen sei – es sei eine sehr dynamische Lage gewesen – habe die Brandlegung und Explosion in der **Wohnung in Zwickau** stattgefunden. Man habe dann relativ zügig gemerkt, dass das zusammengehören könnte. Für sie, so der Zeuge KOR A. M., sei dann völlig klar gewesen, wenn die Täter in Eisenach nicht allein agiert hätten, sondern eventuell einen Unterschlupf in Sachsen hätten, bräuchten sie auch Verbindungsbeamte in Sachsen, die dann die Informationen zusammenführen. In dem **Brandschutt der Wohnung** habe man die Ausrüstungsgegenstände von M. K. gefunden, das Reizstoffsprüngerät und die Handschließen. Erst am 11. November 2011 sei sicher gewesen, dass die Ceska, die ebenfalls im

Brandschutt gefunden worden sei, die Tatwaffe der Mordserie gewesen sei. Erst im Zuge der Ermittlungen sei „das mit dem NSU“ aufgekommen, und dann habe der GBA rückwirkend zum 4. November 2011 die Ermittlungsführung übernommen.

Zur Unterstützung der Kollegen hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., zum einen Ermittlungsbeamte dorthin geschickt, die dann **in die dortigen Ermittlungen eingebunden** gewesen seien und dann die Informationen an sie übermittelt hätten. Gleichzeitig hätten sie auf Bitte der Thüringer Kollegen einen Phantombildspezialisten entsandt. Weiterhin hätten sie seiner Erinnerung nach einen Kriminaltechniker zur Untersuchung des Wohnmobils entsandt, und in der Frühlingsstraße hätten zwei Kriminaltechniker vom Landeskriminalamt beim Sieben des Brandschutts unterstützt. Das sei alles händisch erfolgt. Mit einem Bagger seien Haufen von drei Metern aufgeworfen und dann alles händisch durchgeseibt worden. Die Beamten seien so lange dort geblieben, bis das BKA übernommen habe. Er könne, so der Zeuge KOR A. M., nicht genau sagen, wann sie zurückgekommen seien.

Im Bereich der **Kriminaltechnik** hätten sie die Waffen und Ausrüstungsgegenstände auf DNA, Fasern usw. untersucht. Dabei hätten die Tatwaffen, das Reizstoffsprüngerät und die Handschließen eindeutig zugeordnet werden können. Lediglich das Multifunktionstool habe nicht eindeutig M. A. zugeordnet werden können. Auf die Frage, ob es Erklärungen dafür gäbe, wie man M. A. das Holster habe entreißen können, ohne **DNA-Spuren** zu hinterlassen, gab der Zeuge an, es gäbe verschiedene Möglichkeiten. Es könnten Handschuhe verwendet worden sein. Wenn man am Griff der Waffe ziehe und es so schaffe, die Waffe herauszuziehen, befänden sich auch keine DNA-Spuren am Holster.

Nachdem nach dem 4. November 2011 der Modus Operandi mit dem Wohnmobil herausgekommen sei, hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., in ihren Kontrolllisten nach einem Wohnmobil geschaut. Man habe dann die Caravan-Vermietung ausfindig gemacht. Der Anmieter habe mit Alias-Personalien, die das Trio verwendet habe, und die auf der Vermietung angegebene Telefonnummer mit Kommunikationsmitteln des Trios übereingestimmt. Das Wohnmobil, das in der Zwischenzeit verkauft worden sei, sei sichergestellt und komplett auf Spuren untersucht worden. Weiterhin hätten sie Ermittlungen zu dem Anmietzeitraum durchgeführt. Das Wohnmobil sei ursprünglich nur vom 16. bis 19. vermietet gewesen. Nach langen Ermittlungen seien sie zu dem Schluss gekommen, dass es wahrscheinlich sei – es seien 500 Euro Kautions hinterlegt gewesen – dass der Vermietzeitraum telefonisch verlängert worden und diese Verlängerung aus buchhalterischen Gründen nicht verbucht worden sei. Auch aus dem Umstand, dass sich der Nachmieter, der verzeichnet gewesen sei, beschwert habe, dass das Wohnmobil, als er es am 27. habe abholen wollen, nicht geputzt gewesen sei, könne man schließen, dass es vielleicht erst kurz davor zurückgegeben worden sei. Weiterhin sei auch bei einem Bankraub in Eisenach das Wohnmobil für einen kürzeren Zeitraum angemietet und dann telefonisch verlängert worden.

Sie hätten eine Weg-Zeit-Berechnung durchgeführt, geprüft, ob man mit dem Wohnmobil in der Zeit zur Kontrollstelle kommen könne. Sie seien dann auf 24 bis 31 Minuten gekommen, so dass das funktionieren müsste.

Die Daten der Anmietzeiten der Kfz, der jeweiligen Taten und der Dienstzeiten von M. K. habe man übereinander gelegt. Soweit er wisse, habe man das mit negativem Ergebnis abgeklärt.

Die spätere Analyse der Hintergründe der Erstellung des **Bekennervideos** sei Sache des BKA gewesen. Was ihm, so der Zeuge KOR A. M., zurückgekoppelt worden sei, sei z.B. die simulierte Kopfschusszene beim Polizisten gewesen, die bereits vor dem Polizistenmord in das Video aufgenommen worden sei. Von daher habe man auch die Annahme gehabt, dass man sich dort schon vorher mit dem Gedanken getragen habe, Polizisten in den Kopf zu schießen. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., immer nach dem Motiv gesucht und sich gefragt, ob das der Start für eine neue Serie gewesen sein könnte. Das auszumitteln sei aber nicht mehr ihre Aufgabe gewesen.

Auf die Frage, was „auf der Heilbronner Seite“ für die **Täterschaft von Mundlos und Böhnhardt** spreche, wenn man die Waffenauffindung in Thüringen etc. ausklammere, antwortete der Zeuge KOR A. M., seiner Erinnerung nach nichts. Es gebe keine Fotos von der Kontrollstelle. Weiterhin gebe es die Geschossknallzeugen, aber die seien personenunabhängig. Objektive Spuren dafür, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt auf der Theresienwiese gewesen seien, habe man auf der Theresienwiese nicht gefunden.

Auf die Frage, ob ermittelt worden sei, ob es eine Verbindung zwischen den ganzen **Zeugenaussagen von Heilbronn** und den beiden Tätern Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos geben könnte, gab der Zeuge an, dass man bislang erfolglos versucht habe, diese Sachen mit der Tat in Heilbronn „zusammenzukriegen“. Das sei ihr Ansatz gewesen. Sie hätten alle Altzeugen noch einmal vernommen. Die Dinge, die sie damals zu der Hypothese zusammengebunden hätten, hätten sie nicht mehr an die neuen Sachen „rangebracht“. Sie hätten auch keinen Zusammenhang zwischen dem, was der Zeuge A. M. gesehen habe und dem, was auf der Theresienwiese passiert sei, herstellen können.

*c) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. T., der von Februar 2009 bis zur Pensionierung am 26. April 2012 als Hauptsachbearbeiter in der Soko „Parkplatz“ tätig war, berichtete, er habe am 13. Mai 2009 in Goslar die Zeugin **T. F. als Zeugin vernommen**.

Davor habe es keine Gelegenheit gegeben. Man habe sich damals zunächst einlesen müssen und habe dann versucht, fast alle Tatortzeugen nochmals zu vernehmen, sich ein Bild zu machen und auch die Dinge einzubringen, die sich zwischenzeitlich in der Soko ergeben hätten.

Zur **ersten Vernehmung am 27. April 2007 um 3:45 Uhr** durch den Vernehmungsbeamten PHM F. B. sei es wie folgt gekommen: die Zeugin T. F. sei am 27. April 2007 gegen 18:00 Uhr zur Ausnüchterung in Polizeigewahrsam genommen worden, da sie im Bahnhof Ludwigsburg auf der Straße getanzt und auch auf einen Ordnungsruf der Polizei nicht damit aufgehört habe. Es sei geplant gewesen, sie bis um 1 Uhr nachts zu behalten, auf eigenen Wunsch und aufgrund des starken Alkoholgeruchs sei dann geplant gewesen, sie bis 6 Uhr dazubehalten. Bei der Vernehmung habe sie wohl, seiner Erinnerung nach eine Alkoholkonzentration von 0,56 mg/l (zunächst: 0,56 „Promille“, d.h. mg/g; wurde auf Vorhalt der Aktenfundstelle durch den Zeugen korrigiert) gehabt. Sie habe sich dort im Polizeigewahrsam um ca. 3 Uhr gemeldet und habe etwas zu trinken haben wollen. In diesem Zusammenhang habe sie die Aussage getroffen, sie könne etwas zur Tat auf der Theresienwiese sagen.

Am Tag darauf sei eine **weitere Vernehmung durch die Kriminalpolizei** durchgeführt worden. Nach der Vernehmung durch ihn, so der Zeuge KHK a.D. H. T., am 13. Mai 2009 in Goslar seien keine weitere Vernehmungen durchgeführt worden, diese seien zum einen am Gesundheitszustand und zum anderen an der Erreichbarkeit der Zeugin T. F. gescheitert.

Zur **Konstitution** der Zeugin T. F. **während der Vernehmung** erklärte der Zeuge KHK a.D. H. T., es sei sehr schwierig gewesen, mit der Zeugin über das Thema der Vernehmung zu reden. Er, der Zeuge, habe die Vernehmung wohl in Goslar durchgeführt, wo sie in einem Aufnahmeheim für Nichtsesshafte gewesen sei. Als er, so der Zeuge KHK a.D. H. T., zum vereinbarten Vernehmungstermin gekommen sei, habe sie erklärt, sie habe bereits acht Bier und fünf Joints konsumiert, ihr Tageskonsum liege bei zehn bis 20 Bier, und wenn sie einen Joint bekommen könne, würde sie diesen auch rauchen. Ein Alkoholtest sei nicht durchgeführt worden. Die Vernehmung sei trotz des Alkoholeinflusses durchgeführt worden, die Zeugin sei aber absolut bewusstseinsklar gewesen. Die Zeugin habe sehr starke Stimmungsschwankungen gehabt und habe währenddessen immer wieder Schrei- und Weinkrämpfe bekommen. Sie habe ganz normale Antworten gegeben und habe, wenn man ihr ein Bild vorgelegt habe, einen Schreckkrampf bekommen. Die Vernehmung habe mehrmals unterbrochen werden müssen. Der Geschossknall habe ihr bei ihrer ersten Vernehmung, also zwei Tage nach der Tat, noch im Ohr wehgetan, da sie nach eigenen Angaben eine Trommelfellerneuerung gehabt habe und auf dem Ohr nun extrem gut höre und empfindlich sei.



**Zum Tatgeschehen** habe T. F. in ihrer Vernehmung durch ihn, so der Zeuge KHK a.D. H. T., von zwei Knallen („Bum, Bum!“) berichtet. Sie habe gesagt, es sei aus der ersten Vernehmung „falsch aufgeschrieben“, dass sie damals nur einmal „Bum“ gesagt habe.

Sie habe unmittelbar darauf **drei Männer vom Fahrzeug weg**, in Richtung Bahnhof, auf die Treppe, die zum damaligen Zeitpunkt mit Trassierbändern gesperrt gewesen sei, laufen gesehen. Es seien drei Männer gewesen, keine Frau, mit Jeanshosen und Jeansjacken. Diese Aussage decke sich mit der ersten Aussage. Einmal habe sie gesagt, dass eine Person Turnschuhe getragen habe, später habe sie gesagt, dass keiner Turnschuhe getragen habe. Unmittelbar nach der Beobachtung habe sie sich eingekotet, weil sie einen solchen Schock und Panik erlitten habe. Am 26. Februar habe er, so der Zeuge KHK a.D. H. T., auch Lichtbilder vorlegt.

Das Fahrzeug der Opfer habe die Zeugin T. F. nach ihren Angaben schon gesehen, als es eingefahren sei. Sie habe dabei gesehen, dass eine Frau gefahren sei und der Mann Beifahrer gewesen sei. Wieviel Zeit dann bis zum Knall vergangen sein, habe sie nicht gewusst, ob sie eine Größenordnung, also ca. ein bis zwei Minuten angegeben habe, konnte der Zeuge nicht mehr sagen.

Später habe sie erklärt, sie habe sich das Ganze in ihren Träumen vorgestellt in Verbindung mit der Trauerfeier, an der sie angeblich anwesend gewesen sei.

Zu ihrem **Standort** habe die Zeugin in ihrer ersten Vernehmung gesagt, in drei Meter Entfernung den Tatort gesehen zu haben. In seiner Vernehmung, so der Zeuge KHK a.D. H. T., habe sie angegeben, dass sie 125 Meter vom Tatort, also auf der anderen Straßenseite, bei dem Schlachthof, weg gewesen sei. Aus dieser Entfernung spreche einiges dagegen, dass sie habe sehen können, wie ein blutverschmierter Kopf aus dem Auto herausgeragt habe. Es sei mit einem Lasermessgerät die exakte Entfernung berechnet worden, die Situation rekonstruiert worden und die Situation mit einem 50-mm-Objektiv nachgespielt worden. Dabei habe man nicht erkennen können, ob es sich um einen Kartoffelsack oder einen Mensch handele, ob Blut vorhanden sei und ob eine Uniform getragen würde. Auch die Aussage zum Geschossknall stehe mit der Entfernung von 125 Metern im Widerspruch. Man habe die Situation aber nicht an einer Stelle mit der Zeugin nachgestellt, an der die Wahrnehmungen realistisch gewesen wären.

Nach der Auffassung des Zeugen könne entweder die angegebene Entfernung oder die gesamte Geschichte nicht stimmen. Widersprüchlich seien die genaue Beschreibung des Standorts und der Geschossknall. Ihm, so der Zeuge KHK a.D. H. T., erscheine es daher als am glaubwürdigsten, dass sie näher am Tatort gestanden habe, als sie beschrieben habe.

**Nach der Beobachtung am Tatort** sei sie dann zu ihrer Freundin H. gefahren und anschließend zum Wasserturm. In ihrer ersten Vernehmung habe sie, so der Zeuge, hingegen angegeben, sie sei direkt zum Wasserturm gegangen. Diese Version stimme, da sie von der Polizei dort kontrolliert worden sei und dort so unter Schock gestanden habe, dass sie den Polizeibeamten nicht habe erklären können, was sie gesehen habe.

Dazu, dass T. F. geschildert habe, dass sie sich erneut am 29. April 2007 abends am Tatort aufgehalten hätte und dort aufgefallen wäre, könne er, so der Zeuge KHK a.D. H. T., nichts sagen.

*d) Kriminalhauptkommissar M. M.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar M. M. vom BKA erklärte, er habe am 4. Oktober 2012 den **mutmaßlichen Zeugen K. S.** vernommen.

Der Zeuge KHK Mollnau erklärte, der mutmaßliche Zeuge K. S. habe um einen Aussagetermin gebeten. Der mutmaßliche Zeuge sei über seine jetzige Ehefrau auf die Polizei zugekommen. Diese habe sich an das Büro des Sachverständigen Clemens Binninger – beim da-

maligen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages – gewandt und habe sich per E-Mail nur dahingehend eingelassen, dass ihr Freund, ein Herr K. S., der zu der Zeit in der JVA Heimsheim eingewiesen sei, eine Aussage zum NSU-Mord machen wolle. Das Ganze sei am 26. September 2012 an das BKA weitergeleitet worden. Sie hätten dann für den 1. Oktober 2012 einen Vernehmungstermin mit Frau S. L., jetzt S., vereinbart. Sie habe zu dem ganzen Sachverhalt außer dem, was bis dahin schon durch die E-Mail bekannt gewesen sei, nichts beitragen können. Sie, so der Zeuge KHK M. M., hätten dann infolgedessen einen Vernehmungstermin am 4. Oktober 2010 in der JVA Heimsheim mit dem Zeugen K. S. terminiert und durchgeführt.

Der Zeuge K. S. habe sich dahingehend geäußert, dass er sich 2007, um den Valentinstag herum, in Pilsen in Tschechien aufgehalten und dort in einer Bar oder in einem Restaurant eine „Sabine“ kennengelernt hätte, mit der er ins Gespräch gekommen wäre und die ihn dann gefragt habe, ob er „Sachen“ besorgen könnte. Näheres habe er dazu nicht sagen wollen, ohne dass vonseiten der Staatsanwaltschaft entsprechende Straffreiheit zugesagt würde. Er wolle sich mit dieser „Sabine“ am Tattag, dem 25. April 2007, um 13:00 Uhr auf der Theresienwiese verabreden haben. Er selbst wäre dann erst um 13:20 Uhr dagewesen und hätte die besagte „Sabine“ in Begleitung eines Mannes, der sich ihm als Uwe vorgestellt hätte, dort getroffen. Er hätte dann die von ihm besorgten oder die bestellten „Sachen“ übergeben, und gegen 13:30 Uhr wäre dann ein Polizeifahrzeug mit Göppinger Kennzeichen auf die Theresienwiese aufgefahren. Er selbst hätte darauf etwas irritiert reagiert. Die beiden Anwesenden, Uwe und „Sabine“, hätten nur gesagt: „Nein, nein, das ist schon in Ordnung, mach dir keine Sorgen.“

Das ganze Übergabeprozedere sollte seinen Angaben nach ca. 15 Minuten gedauert haben. Er wäre von „Sabine“ bezahlt worden und hätte dann, gegen 13:50 Uhr, das Gelände Richtung Fahrzeug verlassen. Die beiden, „Sabine“ und Uwe, wären dann in Richtung Trafohäuschen, in Richtung Polizeifahrzeug gegangen. Er selbst, so der mutmaßliche Zeuge K. S., wäre dann weiter zu seinem Fahrzeug gegangen, hätte sich ins Fahrzeug gesetzt und telefoniert. Das Fahrzeug hätte in einer Seitenstraße gegenüber von dem Kiosk Theresienwiese gestanden, und von dort wolle er dann beobachtet haben, wie Uwe und „Sabine“ sich Richtung Polizeifahrzeug bewegt hätten. „Sabine“ solle sich dann an der Fahrertür aufgehalten und mit den Insassen gesprochen haben, während Uwe auf Höhe der hinteren rechten Rückleuchte gestanden hätte.

Der Zeuge K. S. hätte nach seinen Angaben im Fahrzeug mit einer Telefonnummer, die ihm nicht mehr ganz präsent gewesen sei, telefoniert. Er habe sich nur noch erinnern können, dass es eine 0160-Vorwahl gewesen sei und die Endziffern der Telefonwahl 6770 gewesen seien. Er wäre Richtung Zehntgasse gefahren und dann zu dem Sport- und Waffengeschäft F. gegangen. Dort müsste er laut seinen Bekundungen kurz vor 14 Uhr eingetroffen sein, weil das Geschäft noch zu gehabt hätte.

Des Weiteren habe der Zeuge K. S. sich zu der Bekleidung der beiden Anwesenden geäußert. Er habe gesagt, die ihm als „Sabine“ bekannte Frau wäre mit einer dunklen, jeansartigen Hose und einem hellem Oberteil bekleidet gewesen. Sie hätte eine Art Handtasche, Rucksack, etwas Ähnliches, mitgeführt. Uwe wäre mit einer hellen Jogginghose und einem schwarzen Sweatshirt bekleidet gewesen und hätte in der Gesamtschau einen etwas – wie er es gesagt habe – „assigen“ Eindruck gemacht.

Der Zeuge K. S. wolle gesehen haben, dass sich in dem Rucksack oder dieser Tasche eine Ceska mit Schalldämpfer befunden hätte, neben weiteren Utensilien wie einem Springmesser, Damenutensilien und einem Schlüsselbund mit sehr vielen Schlüsseln.

Der Zeuge K. S. habe gesagt, während des Bezahlvorgangs hätte er erkannt, dass sich in dem Portemonnaie der „Sabine“ ein Zugticket ähnlich eines BW-Ausweises oder BW-Rundtickets befunden hätte. Dies sei schon abgestempelt, aber auf den 25. April 2007 datiert gewesen.

Dem Zeugen KHK M. M. wurde vorgehalten, dass der Zeuge K. S. im Rahmen einer **Wahllichtbildvorlage** auf den Bildern Nummer 2 und Nummer 46 die Person, der er als Uwe kenne, und auf den Bildern 3 und 53 die Person, die er als „Sabine“ kenne, erkannt habe. Auf die Frage, welche Personen auf diesen Bildern abgebildet gewesen seien, erklärte der Zeuge KHK M. M., abgebildet gewesen seien die Personen Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe, A. K. und Ralf Wohlleben. Der Zeuge S. habe Herrn Mundlos aus den Medien erkannt und beim nächsten Bild habe er Herrn Böhnhardt als den besagten Uwe erkannt. Bei einem weiteren Bild habe er dann auch noch einmal Herrn Mundlos als Uwe erkannt. Die Bilder würden sich recht ähneln, und er habe sie beide als Uwe beschrieben.

Er, der Zeuge KHK M. M., habe den Zeugen K. S. gefragt, warum er erst 2012, ca. **ein halbes Jahr nach dem Auffliegen** des NSU, zur Polizei gehe und das nicht bereits ein paar Tage später gemacht habe. Der Zeuge K. S. habe dazu gesagt, dass er befürchte, dass „Sabine“ ihn belasten könnte, wenn sie aussagen würde, weil er erfahren habe, dass im Rahmen der Ermittlungen eine DNA-Spur auf einer Hülse bei Rockern gefunden worden sei, er auch mit Rockern Geschäfte abgewickelt habe und befürchte, dass er durch eine Aussage der „Sabine“ von ihr entsprechend belastet werden würde. Dem habe er zuvorkommen wollen und entsprechend, so wie er gesagt habe, „reinen Tisch machen“ wollen. Die Frage, ob der Zeuge K. S. Angst gehabt habe, dass Frau Beate Zschäpe irgendwann rede und ihn dann mit reinziehe, bejahte der Zeuge KHK M. M.

Auf die Bitte, die **Glaubwürdigkeit** des Zeugen K. S. einzuschätzen, führte der Zeuge KHK M. M. aus, er habe sich am gleichen Tag noch einmal die Theresienwiese angesehen, habe sich zu dem besagten Kiosk begeben, habe sich die Örtlichkeit noch einmal angesehen und geschaut, ob man überhaupt bis dahin, wo nach seinen Angaben das Fahrzeug geparkt gewesen sei, von da aus sehen könne. Das gleiche habe er mit dem vermeintlichen Abstellort des Fahrzeuges in der Seitenstraße gemacht. Von beiden Stellen aus sei ein direkter Sichtkontakt hinter das Trafohäuschen so nicht möglich. Das sei an einem Tag gewesen, an dem keine Kirmes, kein Markt oder Ähnliches aufgebaut gewesen sei. Am Tattag, am 25. April 2007, seien aber die Vorbereitungen und der Aufbau des Festes schon im Gange gewesen. Im Rahmen der Luftbilder, die seinerzeit am Tattag gefertigt wurden, sei auch ganz klar ersichtlich, dass von keiner der Stellen ein direkter Sichtkontakt bis zu dem Trafohäuschen überhaupt möglich gewesen sei.

Dem Zeugen KHK M. M. wurde vorgehalten, dass der Zeuge K. S. in seiner Aussage am 4. Oktober 2012 von einer **Telefonnummer** berichtet habe, mit der der Zeuge S. am Tattag nach 13:50 Uhr jemanden angerufen haben wolle. Auf die Frage, ob die Daten der Funkzellen auf ein entsprechendes Telefonat hin überprüft worden seien, erklärte der Zeuge KHK Mollnau, der Zeuge K. S. habe sich nicht mehr an die genaue Ziffernfolge erinnern können, sei sich zumindest in dem mittleren Teil unsicher gewesen. Sie hätten diese Telefonnummer dann auch nur als Bruchstück überprüft und seien zu insgesamt 15 Treffern in den Funkzellendaten gekommen, die damals erhoben wurden. Die Telefonate, die mit dieser 6770 am Schluss geführt worden seien, seien alle vor 9:18 Uhr und nach 14:30 Uhr gewesen. Eine entsprechende Anschlussinhaberfeststellung habe ergeben, dass diese Telefonnummer – das sei die 016097426770 gewesen – die ganze Zeit für die Deutsche Bahn AG ausgegeben gewesen sei.

Die Telefonnummer, die der Zeuge K. S. genannt gehabt habe – die 91236770 –, hätten sie auch überprüft. Es habe sich feststellen lassen, dass diese Telefonnummer existent und von 2003 bis 2010 auf einen M. S. ausgegeben gewesen sei, als Prepaid-Handy mit den Kundendaten: M. S., xxxx, xxxx, als E-Mail-Erreichbarkeit sei xxxx@yahoo.de vermerkt gewesen. Sie hätten dann auch überprüft, ob eine Person namens M. S. existent sei. Dies habe sich auch als so herausgestellt, allerdings mit einem anderen Geburtsjahr und einem anderen Geburtsdatum. Scheinbar sei das Handy damals auf einen anderen Namen gekauft worden. Mit dem Handy, das der Zeuge K. S. in der Zeit gehabt habe, sei zu der Zeit, die der Zeuge K. S. angegeben habe, nicht telefoniert worden, mit keinem Telefon mit einer 6770.

Dem Zeugen KHK M. M. wurde vorgehalten, dass das **Vernehmungsprotokoll** lediglich sechs Seiten umfasse, die Vernehmung aber von 12:36 Uhr bis 18:15 Uhr, also fast sechs

Stunden, gedauert habe. Auf die Frage, ob die Vernehmung zu irgendeinem Zeitpunkt für längere Zeit unterbrochen worden sei, gab der Zeuge an, die Vernehmung sei nicht unterbrochen worden. Nach Abschluss der Vernehmung sei dem Zeugen K. S. noch einmal Gelegenheit gegeben worden, eine Zigarette zu rauchen. Während der Zigarette habe er weitere Aussagen getätigt, zu denen ihm auch gesagt worden sei, dass das dann auch niedergeschrieben werde. Der Zeuge K. S. habe die explizit nicht im Protokoll haben wollen. Darüber sei ein entsprechender Vermerk gefertigt worden.

In diesen Aussagen habe der Zeuge K. S. sich noch einmal dahingehend geäußert, dass er am Tag zwischen 16 Uhr und 17 Uhr mit einem Auto in eine Polizeikontrolle gefahren sei. Er habe sich dazu geäußert, dass dieses Auto nicht sein Auto gewesen sei, sondern das seiner damaligen Lebensgefährtin, und dass er, da er selbst nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis gewesen sei, mit dem Führerschein seines Bruders unterwegs gewesen sei. Das hätten sie überprüft. In den Kontrollstellenlisten, die seinerzeit angelegt wurden, sei weder ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen, das er angegeben gehabt habe, vermerkt, noch sei der Name des Bruders dort irgendwo aktenkundig.

Zu der Frage, ob er etwas zu der Aussage des Zeugen K. S. habe herausfinden können, dass er Präzisionsschütze bei „Blackwater“ gewesen sei, führte der Zeuge KHK M. M. aus, sie hätten versucht, seine Angaben zu seinem Werdegang nachzuvollziehen. Er habe angegeben, dass er in Tauberbischofsheim aufgewachsen sei, das habe sich soweit durch die Meldeadressen bestätigt. Er habe dann weiter gesagt, dass er nach dem Abitur eine Ausbildung zum Versicherungskaufmann absolviert habe. Nach ihren Berechnungen könne er frühestens 1993 mit der Schule fertig gewesen sein, nach einer zweieinhalb-, dreijährige Ausbildung zum Versicherungskaufmann wäre dann 1996 gewesen. In seiner Aussage habe er weiterhin gesagt, er hätte ab 1995 bei der Firma „Blackwater“ gearbeitet. Sie hätten im Internet zu der Firma „Blackwater“ recherchiert und seien zu dem Ergebnis gekommen, dass diese erst 1997 gegründet worden sei, als „Blackwater USA“, und dann erst später zu „Blackwater Worldwide“ umbenannt worden sei.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge K. S. auch angegeben habe, dass der Uwe eine graue **Jogginghose** getragen haben solle, erklärte der Zeuge KHK M. M., das habe er nicht angegeben, er habe gesagt, eine helle Jogginghose mit schwarzen Seitenmustern. Zu diesem Zeitpunkt sei der Fund einer Jogginghose bereits öffentlich bekannt gewesen. Kurz zuvor sei in den Medien bekannt gegeben worden, dass eine entsprechende Blutspur der M. K. auf einer Jogginghose gefunden worden sei, die sich in dem Objekt Frühlingsstraße befand, aber ohne weiter auf die Farbe oder das Aussehen der Hose einzugehen.

Auf die Frage, ob er den Zeugen K. S. auch mit **Widersprüchen** konfrontiert habe, beispielsweise, dass zum Zeitpunkt 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr überhaupt kein Wagen der Bereitschaftspolizei dort habe stehen können, weil eine Schulung stattgefunden habe und wie der Zeuge K. S. darauf reagiert habe, gab der Zeuge KHK M. M. an, konfrontiert habe er ihn zu der besagten Frage jetzt nicht, allerdings zu der Aussage, dass er freie Sicht auf das Polizeifahrzeug und auf den Ort hinter dem Traföhäuschen gehabt habe. Das habe er auch mehrmals wiederholt und irgendwann, auf mehrmaliges Nachfragen, sei er dann darauf gekommen, dass an dem Tag ja auch dann schon die Aufbauarbeiten begonnen hätten, die aber die Sicht in keiner Weise beeinträchtigt hätten. Das sei der einzige Punkt gewesen, wo er ihn aktiv mit seinen Aussagen konfrontiert habe.

In der Gesamtschau hätten sie, so der Zeuge KHK M. M., erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit sowohl seiner Aussagen als auch bezüglich seiner Person und in seiner Motivlage, dort die Aussagen zu tätigen, gehabt.

Die Frage, ob der Zeuge S. ihm, dem Zeugen KHK M. M., gesagt habe, was er an die „Sabine“ verkauft habe, verneinte der Zeuge. Dazu habe der Zeuge K. S. sich nicht äußern wollen. Der Zeuge S. habe gesagt, er wolle sich diesbezüglich nicht selbst belasten. Weitere Aussagen würde er nur machen, wenn er entsprechende Zusagen bekäme.

Gefragt danach, ob untersucht worden sei, ob das Ehepaar S., das auf **Fehmarn** des Öfteren neben dem Trio campiert habe, mit dem Zeugen K. S. verwandt sei, erklärte der Zeuge, die Familienverhältnisse der S.s, die dort auf dem Campingplatz gewesen seien, seien abgeklärt worden, und es hätten sich nach seinem Kenntnisstand keine Verwandtschaftsbeziehungen ergeben. Auf die Frage, ob es noch weitere Personen mit dem Namen S. gegeben habe, die im Umfeld der Theresienwiese bzw. Heilbronn anzutreffen gewesen seien oder befragt worden seien, gab der Zeuge an, das entziehe sich seiner Kenntnis. Auch ob es einen Angler namens H. S. gebe und ob es da ein Verwandtschaftsverhältnis gebe, entziehe sich seiner Kenntnis.

Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge KHK M. M., der Zeuge K. S. sei im Juli 2012 wegen Betruges in Haft genommen worden. Um welche Art von Betrug es sich gehandelt habe, könne er nicht sagen.

Zu der Frage, ob sich der Zeuge K. S. irgendwelche Vorteile von seiner Aussage versprochen habe, oder warum er seiner Einschätzung nach zu ihm gekommen sei, gab der Zeuge KHK M. M. an, der Zeuge K. S. und S. L. hätten am 2. Oktober 2012 in der JVA Heimsheim geheiratet. Möglicherweise habe der Zeuge S. sich irgendwelche Vorteile davon versprochen, vielleicht sei es auch Imponiergehabe gegenüber seinen Mithäftlingen gewesen. Das könne er nicht sagen. Nachdem sie dann diese ganzen Angaben, die er gemacht hatte, überprüft gehabt und auf seine Glaubwürdigkeit hin abgeprüft hatten, hätten sie für sich erst einmal diese Spur beiseitegelegt und sich anderen Dingen gewidmet.

Die Ehefrau habe sich dann noch einmal gemeldet, das sei seiner Erinnerung, so der Zeuge KHK M. M., nach am 12. Dezember (wohl 2012) gewesen, und habe gesagt, dass ihr Mann gerne noch einmal ein paar Fragen stellen und noch etwas aussagen wolle. Am 15. Dezember (wohl 2012), also drei Tage später, habe das JVA-Krankenhaus Asperg angerufen, und die Dame aus dem Krankenhaus habe gesagt, dass der Zeuge K. S. gern einen Termin mit dem BKA haben würde. Daraufhin habe er Rücksprache mit der Bundesanwaltschaft gehalten, und sie seien dann dahingehend übereingekommen, dass sie gesagt hätten, dass sie einen weiteren Vernehmungstermin zur Zeit nicht wahrnehmen wollten, man ihm aber die Möglichkeit anbiete, sich schriftlich noch einmal zur Sache zu äußern. Die Frage, ob sich der Zeuge S. noch einmal schriftlich gemeldet habe, verneinte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge K. S. gesagt habe, dass er darum bitte, dass sich die Polizei mit der Bundesanwaltschaft in Verbindung setze, da er gerne weitere Aussagen tätigen, aber hierfür nicht bestraft werden wolle, erklärte der Zeuge KHK M. M., das sei richtig. Er habe mit der Bundesanwaltschaft darüber gesprochen, und man sei dann zu dem gemeinsamen Entschluss gekommen, dass man erst einmal keine weiteren Maßnahmen in diese Richtung fahre, eben weil man die Aussage des Herrn S. als nicht glaubwürdig angesehen habe und das Ganze in Zweifel gezogen habe.

Auf die Frage, ob es irgendwie noch einen Anknüpfungspunkt gebe, erklärte der Zeuge KHK M. M., bislang seien sie auf keinen gestoßen. Daher hätten sie auch die weiteren Untersuchungen und Ermittlungen erst einmal auf Eis gelegt, um dann, sollten sich weitere Indizien und Anhaltspunkte ergeben, von außerhalb eventuell, noch einmal darauf zurückzukommen.

*e) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge A. K., Kriminaloberrat beim BKA und während des ersten Jahres der BAO „Trio“ stellvertretender Leiter des Führungsstabs und Leiter des Lagezentrums, führte die wesentlichen Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Verbindungen des NSU-Trios zu der Tat in Heilbronn aus:

Im Brandschutt in der Frühlingsstraße in Zwickau seien die beiden **Tatwaffen** des Anschlags in Heilbronn, nämlich die TT-33, Kaliber 7,62 mm, Tokarev, und die Radom Vis, Kaliber 9 mm, Luger, gefunden worden. Diese beiden Waffen seien nachweislich für den Anschlag in Heilbronn verwendet worden. Spätere kriminaltechnische Untersuchungen hätten dies auch bestätigt.

Darüber hinaus seien in diesem Brandschutt ebenfalls in der Frühlingsstraße in Zwickau auch die **Ausrüstungsgegenstände** gefunden worden, die M. K. und M. A. entwendet worden seien, namentlich Handschließen, ein Reizsprühgerät und ein Multifunktionsstool.

In dem Wohnmobil, das im Zusammenhang mit dem Bankraub in Eisenach am 4. November 2011 genutzt worden sei, seien eine ganze Reihe von Waffen gefunden worden, darunter auch die M. K. und M. A. entwendeten **Dienstwaffen**.

Weiterhin hätten sie, so der Zeuge KOR A. K., eine mit dem Tatzeitraum in Heilbronn **korrespondierende Fahrzeuganmietung eines Wohnmobils** auf den Namen G., eine bekanntermaßen von Uwe Böhnhardt verwandte Alias-Personalie, festgestellt. Dies stelle ein weiteres sehr schweres Indiz für die Täterschaft von Mundlos und Böhnhardt dar. Ein weiterer Beleg dafür, dass dieses Wohnmobil und damit auch die beiden in Zusammenhang mit der Tat zu bringen seien, sei die Feststellung des Wohnmobils am Tattag um 14:37 Uhr in der Kontrollstelle in Oberstenfeld. Oberstenfeld sei ungefähr 20 Kilometer von Heilbronn entfernt, befinde sich also auch in einer Entfernung, die in einer Weg-Zeit-Berechnung mit der Tatzeit gegen 14:00 Uhr korrespondiere.

Ein weiteres sehr wichtiges Indiz sei die **Selbstbezeichnung in dem NSU-Video**, dem sogenannten „Paulchen Panther“-Film. In dessen Abschlussbild, in dem unter anderem auch ein Foto von dem Begräbnis von M. K. und die M. A. entwendete Dienstwaffe abgebildet seien, finde sich eine relativ deutliche Bekennung auch zu diesem Anschlag. Ein Foto der Dienstwaffe von M. A. sei auch als Fotodatei auf einem Datenträger in der Frühlingsstraße gefunden worden. Diese Datei trage den Dateinamen „Aktion Polizeipistole“. Zu dem Aufnahmeort der Dienstwaffe hätten sie sehr umfangreiche Ermittlungen angestellt. Die Dienstwaffe sei vor einem relativ auffälligen blauen Hintergrund, einem Teppich, fotografiert worden. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. K., die Hoffnung gehabt, beim Nachmieter in der Polenzstraße in Zwickau, in der das Trio damals gewohnt habe, diesen Teppich noch zu finden. Dort sei aber zwischenzeitlich renoviert worden. Der Vermieter habe sich auch nicht daran erinnern können, ob sich in der Wohnung zuvor ein blauer Teppich befunden habe.

Ferner seien **Blutspuren auf einer Jogginghose** festgestellt worden, die aufgrund von Fotos Uwe Mundlos habe zugeordnet werden können. Auf dieser Hose hätten sie Blutspuren gefunden, die M. K. zuzuordnen seien. Ein weiteres Indiz dafür, dass Uwe Mundlos diese Hose bei dem Anschlag in Heilbronn getragen habe, sei der Umstand, dass in der Hose molekulargenetische Spuren – er meine, ein Haar und Taschentücher – gefunden worden seien, die ebenfalls Mundlos zuzuordnen seien.

Ein letztes, aber eher schwächeres Indiz, seien die **Kartenausschnitte**, die sie ebenfalls im Brandschutt gefunden hätten. Dort seien Kartenausschnitten von sehr vielen deutschen Städten gefunden worden, die teilweise auch mit Ausspähungsmarkierungen versehen gewesen seien. Darunter habe sich auch ein Stadtplan von Heilbronn befunden.

Wenn man alle Taten betrachte, sei es seiner Auffassung, so der Zeuge KOR A. K., nach eigentlich die beste Beweislage, weil sehr viele Indizien zusammenkämen. So hätten sie beispielsweise bei dem Sprengstoffanschlag in der Probsteigasse neben der Bekennung in dem NSU-Film keine objektiven Beweise. Die Asservate seien von der damals zuständigen Ermittlungsbehörde vernichtet worden. Dies mache eine nachträgliche DNA-Beweisführung diesbezüglich unmöglich. Daneben gebe es ein oder mehrere Phantombilder, die eigentlich nicht so richtig zu Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt passten. Insofern sei die Beweislage in Bezug auf die Tat in der Probsteigasse sehr dünn, während sie in Heilbronn ein sehr dichte Beweislage hätten.

Bei allen Beweisen handele es sich um solche, die aufgrund der Auffindesituation nachträglich eine Bewertung zuließen, also nicht um alte Hinweise, die man möglicherweise falsch bewertet habe.

Es gebe **Aufnahmen einer Überwachungskamera aus dem Bahnhof in Heilbronn**, auf der zwei Personen mit Fahrrädern zu sehen seien, die dann eine dritte Person, eine Frau, träfen und dann auch irgendwie in Kontakt kämen. Auf den ersten Blick habe man durchaus vermuten können, dass es sich um das Trio handeln könnte. Es sei dann sehr umfangreich auch mithilfe einer Gangbildanalyse ermittelt worden. Die Gutachterin komme aber zu dem Ergebnis, dass sie keine Aussage darüber treffen könne, es aber eher als unwahrscheinlich erachte, dass auf dem Video die drei zu sehen. Die Aufnahmen der Überwachungskameras seien noch einmal durchgegangen worden, hätten aber in keinem Fall zu neuen Ermittlungsergebnissen geführt.

Insgesamt hätte die **DNA-Analyse** in dem Verfahren erstaunlich wenig Treffer gebracht. So sei auch beispielsweise auf dem Fahrrad, auf dessen Gepäckträger die Nagelbombe für den Anschlag in der Keupstraße installiert gewesen sei, keine DNA von Böhnhardt und Mundlos gefunden worden. Auch auf den Waffen habe sich wenig DNA befunden. Seiner Auffassung nach, so der Zeuge KOR A. K., hänge das auch mit der Sensibilität von DNA zusammen. Inzwischen finde man so viele Mischspuren, dass man keine klaren Spuren herausziehen könne, wenn es sich um Gegenstände handele, die viele Personen in der Hand gehabt hätten. Dies treffe erst Recht auf das Wohnmobil zu, weil die Tat 2007 begangen worden sei und man es vier Jahre lang nicht spurenschonend behandelt habe.

Die **Mobiltelefone des Trios** seien komplett ausermittelt worden. Sie wüssten, so der Zeuge KOR A. K., aber von einem Mobiltelefon, das sie Beate Zschäpe zuordneten und das in der legendierten Außenwelt als Ansprechnummer fungiert habe. Dieses Handy sei nicht gefunden worden. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. K., die Vermutung, dass sie dieses Handy auf der Flucht entsorgt habe.

Seiner Erinnerung nach, so der Zeuge KOR A. K., habe die örtliche Polizei die **erste Aufnahme des Tatorts in Eisenach** gemacht. Oberrat M. sei damals der Polizeiführer gewesen. Wann die ersten Kräfte des BKA vor Ort gewesen seien, könne er aus dem Stegreif nicht sagen. In der Presse sei über Querbezüge zur Ceska-Mordserie berichtet worden. Dann seien Mitarbeiter des BKA vor Ort gefahren, um den Sachverhalt als Zentralstelle BKA aufzunehmen. Er schätze, dies sei am 5. oder 6. November 2011 gewesen. Das BKA müsste entweder am Abend des 4. Novembers oder am 5. November erfahren haben, dass es sich bei den Toten im Wohnwagen in Eisenach um Mundlos und Böhnhardt gehandelt habe. Auch die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg seien deutlich vor dem 11. November 2011 eingeschaltet worden. Wann dies genau gewesen sei, oder ob sie Verbindungsbeamte geschickt hätten, als sie erfahren hätten, dass die Dienstwaffen gefunden worden seien, könne er, so der Zeuge KOR A. K., nicht sagen. Er gehe davon aus, dass das LKA auch vor dem Auffinden der Dienstwaffen zumindest Kontakt aufgenommen und gefragt habe, was dort los sei.

Seiner Erinnerung nach, so der Zeuge KOR A. K., sei das Gebäude in der Frühlingsstraße Anfang März abgerissen worden. Den Tatort habe man ja zunächst als normalen Brandtatort behandelt. Erst durch den Anruf eines Nachbarn, der darauf hingewiesen habe, dass er das Wohnmobil aus Eisenach am Tag zuvor in der Frühlingsstraße habe stehen sehen, sei man im Hinblick auf die möglichen Zusammenhänge sensibilisiert worden. Dadurch sei sehr schnell reagiert worden. Man habe den eigentlichen Brandtatort abgeriegelt und als wichtiger eingestuft als einen normalen Brandtatort. Die weitere Tatortarbeit sei dann sehr viel akribischer abgelaufen. Bis dahin sei es als normaler Brandschutt behandelt worden mit dem Ziel, schnell die Verkehrssicherheit herzustellen. In den Abendstunden des 4. November 2011 habe man seiner Erinnerung nach dann die Bezüge hergestellt und daraufhin versucht, viel akribischer und spurenschonender Reste aus dem Brandschutt zu sichern. Dies habe sich dann über Wochen hingezogen.

Zu der Frage, **wie Dienstwaffen individualisiert werden**, müsste man einen Experten im Waffenbereich oder von der Tatortgruppe befragen. Verschwörungstheorien von nachträglich manipulierten Läufen würde er, so der Zeuge KOR A. K., an dieser Stelle zurückweisen wollen.

Für die **These**, dass andere am Tatort in Heilbronn gewesen seien, die Waffen mitgenommen und später den beiden oder den dreien zugespielt hätten, bestünden keine Anhaltspunkte.

Das Thema Waffen sei aber nach wie vor ein ganz wichtiger Ermittlungsansatz, weil man über die Waffenwege zu möglichen Unterstützern komme. Im Fall der Ceska saßen jetzt ja auch zwei Personen auf der Anklagebank in München. Die **Waffenherkunftsermittlung** sei in diesem – wie auch in anderen Verfahren dieser Größenordnung – immer von großer Bedeutung und auch nach wie vor nicht abgeschlossen. Bei sehr vielen Waffen des Trios wüssten sie immer noch nicht, wo diese hergekommen seien.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass bei der Durchsuchung der Privaträume der **Familie H.** eine **Festplatte gespiegelt** worden sei und die Auswertung der Daten laut einem Auszug aus dem Schlussbericht noch nicht erfolgt sei. Auf die Frage, ob die Auswertung zwischenzeitlich erfolgt sei, erklärte der Zeuge KOR A. K., er gehe davon aus, dass sie das nicht mehr gemacht hätten und dies auch nicht mehr erfolgen werde, weil es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Familie H. in irgendeiner Form an der Tat beteiligt sei und insofern auch keine Rechtsgrundlage für weitere Eingriffe bestünde.

Auf die Frage, ob dem Thema nachgegangen worden sei, dass eine **unversehrte Jogginghose** in dem Brand gelegen habe, ohne Brandspuren aufzuweisen, erklärte der Zeuge KOR A. K., es gebe viele Asservate, die keine großen Brandschäden hätten. Es komme immer darauf an, wo in der Wohnung sich die Gegenstände befunden hätten.

Beate Zschäpe habe zwar einen Zehnliterkanister mit Ottokraftstoff in der Wohnung ausgeschüttet, bevor sie das Feuer gezündet habe. Sie habe aber vergessen, die Fenster aufzumachen, so dass der Brandschaden geringer ausgefallen sei, als er hätte ausfallen können oder als sie es sich vielleicht erhofft habe. Es habe Teile der Wohnung gegeben, in der die aufgefundenen Gegenstände teilweise sehr unversehrt geblieben seien.

Seiner Erinnerung nach, so der Zeuge KOR A. K., habe die **Jogginghose** in der Ecke gelegen, wo das sogenannte „Katzenzimmer“ gewesen sei. Dort hätten sie auch Masken aus Banküberfällen gefunden, die auch unversehrt gewesen seien. In anderen Ecken wiederum, wo der Ottokraftstoff ausgeschüttet worden sei, sei nicht mehr viel übrig geblieben. Das sei aber nur seine vage Erinnerung aus der Tatrekonstruktion. Welche kriminaltechnischen Untersuchungen im Hinblick auf die Jogginghose gemacht worden seien, wisse er, so der Zeuge KOR A. K., nicht. In der Regel erfolge eine molekulargenetische Absuche nach Spurenrägern, die dann entsprechend abgeglichen würden. Die Tatortgruppe des BKA habe ein – er meine auch offiziell abgenommenes – Asservierungssystem, d. h. Räume würden auf eine bestimmte Art und Weise abgearbeitet. Asservate würden in Tüten gepackt, und wenn dies dann entsprechend eingeschweißt und bezeichnet sei, habe niemand mehr einen Zweifel daran, dass es wirklich aus dem Raum stammt. Die Theorie, dass die Hose nicht aus der Wohnung stamme, könne er, so der Zeuge KOR A. K., nicht nähren, sondern im Gegenteil ausschließen.

Auf die Frage, auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen werde, **Fingerabdrücke durch Abstreifen oder Abdampfen abzunehmen**, bekundete der Zeuge KOR A. K., das sei ein wichtiges Thema, weil man sich tatsächlich vorher überlegen müsse, in welcher Reihenfolge kriminaltechnische Untersuchungen vorgenommen würden. Zu diesem Zweck hätten sie sogenannte Spurenkonferenzen durchgeführt, bei denen sich die Kriminaltechniker mit den Tatortleuten und der Verfahrensleitung zusammensetzen und dies dann festlegen würden. Das sei bei größeren Verfahren Standard.

Dann werde im Detail besprochen: „Also, wenn wir jetzt bedampfen, um vielleicht noch DNA, Fingerabdrücke zu bekommen, dann kann es sein, dass durch die Erhitzung vielleicht DNA verloren geht. Wenn wir es andersherum machen und wir machen erst einen Abrieb, machen wir uns vielleicht daktyloskopische Spuren zunichte.“ In diesem Verfahren hätten sie, so der Zeuge KOR A. K., immer versucht, alles zu machen. Dadurch hätten die Kriminaltechniker auch viele Untersuchungen durchgeführt, obwohl sie von diesen abgeraten hätten, weil sie sich kriminaltechnisch eigentlich nicht mehr gelohnt hätten. Sie hätten aber den Ansatz



verfolgt: „Wir werden uns in diesem Verfahren nicht erlauben, irgendwas nicht zu machen. Wir probieren alles.“ Deswegen sei alles Mögliche in den jeweils sinnvollen Reihenfolgen gemacht worden. Das Prozedere sei sehr heikel und sehr schwierig. Aus diesem Grund hätten sie diese Spurenkonferenzen durchgeführt. Bei den **Spurenkonferenzen zu den Dienstwaffen** von M. K. und M. A. sei er, so der Zeuge KOR A. K., nicht dabei gewesen. Er wisse nicht, auf welchen Waffen welche Spuren gefunden worden seien. Sie hätten auch Treffer gehabt, seiner Erinnerung nach eine daktyloskopische Spur und irgendwo auch DNA. Er würde nicht ausschließen, dass gerade bei den Waffen durch unsachgemäße oder vielleicht fahrlässige Behandlung etwas verloren gegangen sei.

*f) Kriminalhauptkommissar W. F.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar W. F. gab an, er sei seit Februar 2009, praktisch mit der Übernahme der Soko „Parkplatz“ in das LKA, mit dem Mord in Heilbronn befasst gewesen. Am Anfang sei er als Spurensachbearbeiter, dann im weiteren Verlauf als Verantwortlicher der Auswertung der erhobenen Funkzellendaten mit den Ermittlungen befasst gewesen.

Auf der Theresienwiese in Heilbronn am 25. April 2007 und vor Ort beim Wohnmobil in Eisenach und in der Wohnung in Zwickau sei ein Kollege mit dem Namen KHK P. F., nicht er, so der Zeuge, gewesen. Vor Ort sei KOK M. N. gewesen, der der Verantwortliche der Soko „Parkplatz“ für die Sicherung der Asservate vor Ort gewesen sei. KOK M. N. sei am 5. November 2011 beim Wohnmobil in Eisenach sowie später in Zwickau gewesen. Dieser habe auch z.B. den Fund eines Stadtplans aus Baden-Württemberg vorab telefonisch mitgeteilt. Wer sonst noch von den Behörden aus Baden-Württemberg vor Ort gewesen sei, konnte der Zeuge nicht sagen.

**Ab dem 4. November 2011** sei er, so der Zeuge KHK W. F., für den Komplex der **Asservate und deren Auswertung mit Bezug auf Baden-Württemberg** befasst gewesen. Dies habe er anhand von Lichtbildern vorgenommen, die er zuerst aus dem Wohnmobil in Eisenach, und im weiteren Verlauf, ein oder zwei Tage später, aus der Wohnung aus Zwickau vom BKA oder seinem Kollegen KOK M. N. erhalten habe. Es habe sich über mehrere Wochen hingezogen, bis alle Lichtbilder vorgelegen hätten. Zuletzt seien dann noch weitere Asservate hinzugekommen, unter anderem aus den Durchsuchungen bei Ralf Wohlleben, H. G. und der Verleihfirma des Wohnmobils.

Der **Bezug** zwischen den Bränden in Eisenach und Zwickau und Baden-Württemberg sei durch die im Wohnmobil in Eisenach aufgefundenen, am 25. April 2007 in Heilbronn geraubten Dienstwaffen hergestellt worden. Als nächstes habe man die am 25. April 2007 in Heilbronn verwendeten Tatwaffen im Brandschutt in Zwickau gefunden. Dann sei das Reizstoffsprühgerät in einem Rucksack aufgefunden worden, in dem sich auch noch Plastikhandschuhe befunden hätten, sowie die Handschleife von M. K. oder M. A.

Die **Dienstwaffen** von M. K. und M. A. seien mit ihrer Individualnummer im zentralen polizeilichen Fahndungssystem zur sogenannten Sachfahndung ausgeschrieben gewesen. Daher habe die Überprüfung der Nummern diese Fahndungseinträge ergeben.

**Handschleife und Reizstoffsprühgerät** hätten über eine Individualnummer verfügt, man habe über die Bereitschaftspolizei erheben können, wem diese zugeteilt gewesen sei, da dort personenscharf zugeteilt werde. Bei dem ebenfalls aufgefundenen Mehrfunktionentool sei eine konkrete Zuordnung mangels Individualnummer nicht möglich gewesen, aber es sei baugleich wie das gewesen, das M. A. am 25. April 2007 geraubt worden sei.

Bei den **Tatwaffen**, die in Zwickau gefunden worden seien, habe sich zunächst eine typenmäßige Übereinstimmung über das Kaliber und die Munition ergeben, später habe dann der Beschluss beim BKA und der Abgleich mit der in Heilbronn aufgefundenen Munition ergeben, dass jeweils die identische Waffe vorliege. Er könne, so der Zeuge KHK W. F., mangels eigener Wahrnehmung nicht sagen, ob die Tatwaffen noch in der Wohnung oder im Schutt vor dem Gebäude und wie genau sie gefunden worden seien. Er meine aber, dass sie noch in

den Überresten der Wohnung gefunden worden seien, auch weil dies sehr schnell erfolgt sei. Die Pistole der Marke Radom, die im Bauschutt aufgefunden wurde, habe eine abweichende Asservatennummer mit dem Anfangsbuchstaben „W“, weil sie sofort zur Beschuss-Prüfung weitergegeben worden und deshalb erst nachträglich asserviert worden und so nicht in die allgemeine Asservierung eingeflossen sei. Auf Vorhalt eines Vermerks von ihm mit dem Wortlaut *„Die Ermittlungen zu der Frage, wie die Tatwaffen in den Besitz von Mundlos und Böhnhardt gelangten, sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse liegen dem LKA BW noch nicht vor.“* erklärte der Zeuge, er habe bis heute hierüber keine Erkenntnisse erlangen können.

Ein von ihm durchgeführter elektronischer **Ableich der Asservatenlisten** der Soko „Parkplatz“ mit den Asservatenlisten der BAO „Trio“ habe, so der Zeuge, nichts ergeben.

Zur Frage der **DNA-Ableiche** sei er, so der Zeuge KHK W. F., nicht der richtige Ansprechpartner. Soweit er wisse, hätten durch die Hitze und Brandeinwirkungen DNA und Fingerabdrücke nicht mehr gesichert werden können, über die anschließend durchgeführten DNA-Untersuchungen durch ein Labor wisse er, so der Zeuge KHK W. F., nichts bestimmtes. Auf Vorhalt, dass sich an der Jogginghose vor allem DNA von Uwe Mundlos und Blut von M. K., allerdings an deren Dienstwaffe sich überwiegend DNA von Uwe Böhnhardt und auf der Dienstwaffe von M. A. überwiegend DNA von Uwe Mundlos befunden habe, erklärte der Zeuge KHK W. F., er habe dafür keine sichere Erklärung, es könnte beispielsweise so gewesen sein, dass Uwe Mundlos dem Uwe Böhnhardt die Waffe einmal gegeben habe, andererseits gebe es auch starke DNA-Ausscheider, die überall Spuren hinterlassen würden. Er messe dem nur insoweit Bedeutung bei, dass beide die Waffen oder zumindest immer einer von beiden die Waffen in der Hand gehabt hätten. Dies spreche für eine Täterschaft der beiden. *„Aber in welcher Konstellation jetzt wer wo was weggenommen“* habe, diesen Rückschluss lasse die Situation eben nicht zu.

Das **Polizeiauto**, in dem M. K. und M. A. am 25. April 2007 saßen, sei, soweit er wisse, mittlerweile verschrottet worden, auch wegen der biologischen Prozesse der organischen Substanzen wie dem Blut.

Insgesamt seien zwei **Stadtpläne** und ein Straßenregister von Stuttgart, ein Stadtplan von Ludwigsburg und einer von Heilbronn gefunden worden. Sie seien alle stark verbrannt gewesen und hätten zum Teil nur noch aus einzelnen Fragmenten bestanden. Weiterhin seien Aufzeichnungen von **Adresslisten** mit Bezug nach Baden-Württemberg, meistens mit Adressen von Parteien oder von Vereinigungen, aufgefunden worden.

Der **Stadtplan von Heilbronn** sei stark verbrannt gewesen, an den Resten seien keine Eintragungen feststellbar gewesen. Auch sei nach seiner Erinnerung dort die Theresienwiese nicht mehr sichtbar erhalten geblieben.

In einem der beiden **Stadtpläne von Stuttgart** seien Polizeidienststellen eingezeichnet gewesen, im zweiten unter anderem Banken und Büros von Parteien. Im Stadtplan von Ludwigsburg sei handschriftlich eine Anschrift im Bereich der Asperger Straße eingezeichnet gewesen, die man nicht mehr habe zuordnen können. Er selbst, so der Zeuge KHK W. F., habe nur mögliche Spuren hieraus gekennzeichnet, diese seien durch andere Kollegen bearbeitet worden, so dass er die weiteren Erkenntnisse nicht selbst kenne.

Bereits am Freitag, dem 4. November 2011, sei bekannt geworden, dass die Anmietung des ausgebrannten **Wohnmobils** in Zwickau durch einen H. G. erfolgt sei. Bereits am kommenden Tag habe man darüber in Stuttgart beraten, am Sonntag seien er, so der Zeuge, und andere Kollegen zu H. G. gefahren, um abzuklären, ob dieser bei der Anmietung oder als Fahrer selbst vor Ort gewesen wäre, oder ob er das Fahrzeug anderen, z.B. etwaigen Tatgenossen, zur Verfügung gestellt habe. H. G. habe dann gesagt, dass er seinen Ausweis weitergegeben habe. Er sei bei der Vernehmung von H. G. dabei gewesen, diesem hätten sie damit die Todesnachricht von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos überbracht, was ihn sichtlich getroffen habe. H. G. habe *„ein bisschen rumgeeiert“*, an wen er seinen Ausweis gegeben habe. Ob G.

überhaupt einen Namen angegeben habe, sei er sich, so der Zeuge, nicht mehr sicher, es sei an seinem Verhalten auf dem Weg zur Haftzelle klar gewesen, dass er die beiden gekannt habe. Zu Bezügen nach Baden-Württemberg sei H. G. von ihnen nicht befragt worden, sie seien, so der Zeuge KHK W. F., völlig im Dunkeln getappt. Die Einzelheiten der Vernehmung wisse er, so der Zeuge, nicht mehr, die Niederschrift müsste sich aber in den Akten finden. Damit sei die Spur erst einmal „kalt“ gewesen, und das BKA habe die weitere Bearbeitung übernommen. Er wisse, so der Zeuge KHK W. F., dass an dem Wohnmobil eine Videoüberwachungsanlage installiert gewesen sei, allerdings sei er selbst nicht vor Ort gewesen, ob Daten daraus ausgewertet worden seien, könne er nicht sagen, das hätte alles das BKA gemacht.

Die Frage, ob es völlig atypisch sei, dass zwei Mobiltelefone von Personen, die nebeneinander in einem PKW saßen, in zwei **unterschiedliche Funkzellen** eingebucht wären, könnten Techniker, nicht er, so der Zeuge KHK W. F., als Polizeibeamter richtig beantworten. Die Soko „Parkplatz“ beim LKA habe deswegen extra einmal einen Fragenkatalog an die Telekom formuliert, weil sich ihnen diese Frage ähnlich gestellt habe. Es sei aber in jedem Fall möglich, denn man müsse sich jede Funkzelle wie einen Schwamm vorstellen, der sich in der Größe verändere und verlagere, je nach den Belastungen. Zudem überlappten sich die Funkzellen auch teilweise. Deshalb könne es zumindest theoretisch möglich sein, dass eine Funkzelle überlastet sei, so dass sich das Mobiltelefon die beste Verbindung suche und sich in eine Nachbarzelle einbuche. Die Schlussfolgerung, weil zwei Geräte in zwei unterschiedlichen Funkzellen eingebucht gewesen seien, müssten sie sich räumlich an unterschiedlichen Orten befunden haben, sei daher falsch.

*g) Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner*

Der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, Arzt für Rechtsmedizin und Diplomphysiker, ehemals Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Tübingen, berichtete in seiner einleitenden Erklärung anhand einer Powerpoint-Präsentation, er habe zunächst die Leiche M. K.s zu sezieren gehabt. Im Anschluss daran sei bei ihm ein Gutachtenauftrag zu der Frage eingegangen, ob es möglich sei, dass die beiden Täter oder dass Täter sich gegenübergestanden haben und Schüsse abgeben konnten, ohne dass der jeweils andere verletzt wurde.

**(1) Allgemeine Aussagen zum Tatvorgang**

Der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner führte die Computertomografie der Leiche M. K. vor. Die Computertomografie habe den Vorteil, dass sie dreidimensional sei. Man sehe im linken Schädelbereich eine Defektbildung. Dies sei der Einschuss. Auf der anderen Seite sei ebenfalls eine Defektbildung zu sehen. Dies sei der Ausschuss gewesen.

Der ursprüngliche Gutachtenauftrag sei ihm, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, am 15. Oktober 2007 erteilt worden. Am 30. Mai 2008 habe er das Gutachten vorgelegt. Die Erstellung des Gutachtens habe einen mühevollen und gewaltigen Arbeitsaufwand bedeutet.

Aufgrund der Dreidimensionalität sei sofort die Ebene zu erkennen, in der das Projektil getrieben worden sei. Morphologisch habe man schon festmachen können, dass rechts, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner (gemeint ist aber wohl aus Blickwinkel des Opfers links) der Einschuss gewesen sei; es handele sich nämlich um eine **typische Einschusslücke**. Im Bereich der rechten Augenbraue sei die weitere, noch etwas größere Defektbildung zu erkennen, die adaptierbar sei. Insofern könne man sagen, dass dies der **Ausschuss** gewesen sei.

Zunächst habe die rechtsmedizinische Routinefrage geklärt werden können, ob der Schuss im vitalen Zustand abgegeben worden sei. Es sei zu erkennen, dass noch Blut eingeatmet worden sei. Man erkenne den Kehlkopfbereich, die Luftröhre und die Bronchien. Darin sei Blut zu erkennen, woraus zu schließen sei, dass aus dem Kopf heraus Blut eingeatmet worden sei. Dies erkenne man auch an den Flecken in der Lunge. M. K. habe also **im Zeitpunkt der Schussabgabe noch gelebt**.

Die erste „Rekonstruktion“ vor Ort werde immer durchgeführt, indem man die Schusslücken durch eine Sonde miteinander verbinde, und daraus ergebe sich schon die **Hauptschussrichtung**. Dies sei in diesem Falle auch erfolgt, und später sei die Rekonstruktion durchgeführt worden. Bei der Rekonstruktion könne man aus den Körpermaßen, aber auch aus computertomografischen Bildgebungen, ein Modell entwickeln. Man könne daraus eine sog. anthropomorphe Puppe erstellen. Im konkreten Fall sei diese 1,74 Meter lang gewesen, und die Verhältnisse des Kopfes seien in Echtmaß nachgebildet und die Puppe in den Gelenken nahezu anatomisch korrekt beweglich gewesen. Den Schusskanal, also die Verbindung der Schusslücken, habe man auch an der Puppe nachvollzogen.

Dasselbe habe man auch für das andere **Opfer M. A.** gemacht. Auf der Schädelbasis habe sich dabei eine Besonderheit ergeben. Es habe sich nicht um einen geraden, sondern um einen gewinkelten Schusskanal gehandelt. Dies habe die Rekonstruktion der computertomografischen Bilder eindeutig gezeigt. Die Eintrittslücke sei rechts, der Austritt links gewesen. Um eine definierte Ebene zugrunde zu legen, könne man nicht den Erdboden nehmen, weil der Kopf beweglich sei. Vielmehr sei anatomisch die Ebene zu definieren, bei der der Kopf gerade ausgerichtet sei. Man spreche von der sog. Neutral-Null-Stellung. Die Anatomen würden dies als sog. deutsche Horizontale bezeichnen. In der Folge könne dann der Schusskanal eingeordnet werden. Auch im Fall M. A. habe man ein Modell geschaffen, eine anthropomorphe Puppe konstruiert und den Schusskanal nachvollzogen.

Danach sei es darum gegangen, die anthropomorphen Puppen in das Auto hineinzusetzen. Dafür habe man von der Polizei eine dreidimensionale Darstellung der Tatsituation zur Verfügung gestellt bekommen. In dieser dreidimensionalen Darstellung sei – vermaßt – ein Einschuss auf die Mauer des Hauses feststellbar gewesen, hinter der das Auto gestanden habe.

Die **Schussbahn** bezüglich des Opfers M. K. sei anhand dessen bestens rekonstruierbar. Der Schusskanal müsse durch den Kopf des Opfers zum Defekt an der Mauer verlaufen sein. Wenn man das Opfer M. K., geradeaus schauend, als Modell in das Auto setze, müsse man den Kopf in die Schussbahn drehen, und dann ergebe sich völlig objektiv die Schussbahn. Man nenne dies eine sog. Schussanbindung.

Dieselbe Rekonstruktion sei auch für das Opfer M. A. erfolgt. Das Opfer M. A. sei als Modell auf den Beifahrersitz gesetzt worden, und dann habe man anhand des Schusskanals die Schussbahn so gedreht, dass der Austritt dort lande, wo letztlich der Projektilrest gefunden worden sei.

Aus rechtsmedizinischer Sicht sei auch eindeutig, dass **auf die Opfer jeweils ein Schuss** abgegeben worden sei, denn es gebe jeweils einen Einschuss und einen Ausschuss. In Bezug auf das Opfer M. A. habe man morphologisch erkennen können, dass das Projektil zerlegt worden und viele Restbestandteile im Kopf verblieben seien. Dies erlaube den Schluss, dass lediglich ein Schuss auf M. A. abgegeben worden sei und nicht ein weiterer Schuss, der in den Beifahrersitz eingedrungen sein könnte. Bezüglich M. K. nehme er, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, an, dass auf dem Projektil, das an der Wand gelandet sei, DNA von M. K. gefunden worden sei. Diese Untersuchungen habe aber nicht er, sondern das LKA gemacht. Man könne wissenschaftlich nachweisen, ob das Projektil durch den Körper M. K.s durchgegangen sei, es sei sogar nachweisbar, an welcher Stelle.

Zum **zeitlichen Abstand** der beiden abgegebenen Schüsse könne er, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, nichts sagen. Welches der beiden Opfer zuerst getroffen worden sei, könne er ebenfalls nicht sagen.

Beim Opfer M. K. sei ein knöcherner Einschuss und ein knöcherner Ausschuss vorhanden gewesen, sodass der Schusskanal mit nur wenigen Ungenauigkeiten habe bestimmt werden können. Im Fall M. A. aber habe sich das Projektil zerlegt, und dann bestehe natürlich eine größere Variabilität zwischen Einschuss und Ausschuss. Die Varianz, mit der Einschussloch und Ausschussverletzung verbunden werden könnten, sei dann größer. Es müsse also nicht exakt der festgestellte Schusskanal gewesen sein. Da dies somit eine Variable darstelle, sei

natürlich auch der Kopf, also die Kopfposition im Moment der Schusseinwirkung, variabel. Gleichwohl könne man sagen, dass bei der Rekonstruktion bezüglich M. A. die grobe Richtung aus dem rechten Halbraum sowie der Schuss und die Verwinkelung des Schusses stimme.

Eine Schwangerschaft bei M. K. könne er, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, ausschließen. Dass M. A. sich nach der Tat noch am Tatort umherbewegt habe, halte er für unmöglich. Beide Opfer hätten nach den Schüssen nicht mehr viel von sich geben können, insofern sei es möglich, dass die Täter etwaige Vitalfunktionen der Opfer nicht mehr bemerkt haben könnten, erst recht in dem tunnelierten Zustand, Gegenstände an sich bringen zu wollen.

Der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner führte weiter aus, er sei am Krankenbett des Opfers M. A. gewesen und habe dessen Hand gesehen. Auf der Hand seien ganz eindeutige Spritzspuren zu sehen gewesen, und deswegen könne man auch sagen, dass das Opfer M. A. die Hand in der Nähe des Einschusses gehabt habe, weil es an dieser Stelle herausgespritzt sei. Dies sei für die Kriminalisten natürlich deswegen wichtig, weil sie gern wissen wollten, ob das Opfer reagiert habe oder nicht.

In einem nächsten Auftrag sei die Frage aufgeworfen worden, ob es möglich sei, dass durch ein **offenes Fenster** oder einen Fensterschlitz, sowohl hinsichtlich des Beifahrerfensters als auch des Fahrerfensters, geschossen worden ist. Die Schusskanäle erlaubten keine Rückschlüsse dazu, ob die Fahrzeugtüren offen oder geschlossen gewesen seien. Zur Beantwortung dieser Frage habe man zunächst grob einen Kegel eingezeichnet, innerhalb dessen alle geraden Schussbahnen zu dem Einschusspunkt an der Mauer geführt hätten. Dieser Kegel sei aber nicht realistisch, da sein Umfang die Tür des Fahrers durchdringen würde. Deshalb sei der Kegel zu reduzieren gewesen und nur solche Schlüsse für das offene Fenster möglich, die als Grundbegrenzung die Seitenscheibenfläche hätten. Die Erkenntnis der Untersuchung sei gewesen, dass eine Schussbeibringung auf das Opfer M. K. ohne Weiteres möglich gewesen sei.

Dann seien noch die Kopfhaltungen, die das Opfer M. K. gehabt haben könne, zu demonstrieren gewesen. Dazu habe man Extremhaltungen eingezeichnet oder hineinkonstruiert. Das Opfer M. K. könne im Hinblick auf die Schussbahn völlig aufrecht gesessen haben oder auch gebeugt gewesen sein.

Schließlich sei zu betrachten gewesen, wie es eigentlich aussehe, wenn die Scheibe hochgedreht gewesen sei. Dieselben Überlegungen führten dann dazu, dass man diesbezüglich nur wenige erlaubte Kopfstellungen erhalte. Deshalb könne man sagen, dass die Schussbeibringung bei hochgedrehter Scheibe weniger wahrscheinlich sei, weil die Auftrefffläche in diesem Fall sehr viel kleiner gewesen sei.

Auch die mit Blut bespritzte Hand von M. A. führe nicht zu dem sicheren Schluss, dass die Türe auf der Seite M. A.s offen gewesen sein müsse, weil ansonsten weitere Blutspritzer im Bereich der Beifahrertüre hätten entstehen müssen. Denn er, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, kenne das Spurenbild auf der Beifahrertür nicht, außerdem könne es auch sein, dass das Fenster geöffnet gewesen sei. Man könne diesbezüglich nur versuchen, über Lichtbilder das Spurenbild an der Beifahrertüre zu überprüfen, was er für wenig erfolgversprechend halte.

Er meine, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, sich zu erinnern, dass M. K. in der Antreffsituation nach vorne überbeugt in dem Streifenfahrzeug gesessen habe, er könne dies aber nicht sicher sagen und meine, dies im Nachhinein erfahren zu haben. Als er am Tatort angekommen gewesen sei, sei, wie er meine, M. A. schon weg gewesen, und M. K.s Leiche habe schon außerhalb des Fahrzeugs gelegen. Er habe sich als Gerichtsmediziner zurückgehalten, denn als solcher habe er in dem Moment akut nichts verpasst, und ein Bienenschwarm von Polizisten habe geordnet sein müssen. Insoweit habe er dem geordneten Arbeiten, insbesondere der Spurenkundler, nicht in die Quere kommen wollen. Aufgrund der Verkehrssituation habe er zuvor ziemlich lange gebraucht, um an den Tatort zu kommen. Es

komme sehr häufig vor, dass Rechtsmediziner in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat an die entsprechenden Tatorte gingen.

### (2) Weitere relevante Faktoren für Wahrnehmungen von M. A.

M. A. habe im Zeitpunkt der Schussabgabe etwas nach rechts auf die Seite, jedenfalls hochgeblickt, denn anders sei der Einschuss nicht erklärbar. Nach seiner Einschätzung, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, habe M. A. den Täter aufgrund seiner, A.s, Kopfhaltung im Zeitpunkt der Schussabgabe sehen können. M. K. habe nach den Erkenntnissen der Rekonstruktion den Kopf etwas nach rechts Richtung Beifahrersitz gewendet gehabt.

Wenn ein Schuss abgesetzt werde und das Gehirn treffe, müsse man, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, davon ausgehen, dass das Bewusstsein erheblich gestört sei und das Opfer auch eine **retrograde Amnesie**, also eine Erinnerungslosigkeit auch für das, was vorher gewesen sei, aufweise. Das Erinnerungsvermögen des Opfers hänge dann nicht nur vom Schusskanal ab. Wenn ein Projektil in den Kopf eintrete, erfolge im Schädel eine riesige Druckerhöhung, und diese betreffe das gesamte Gehirn. Das Gehirn schalte dann im Prinzip aus. Dies sei einer schwersten Gehirnerschütterung vergleichbar. Die Erinnerungsfähigkeit, die eigentlich im Rindenmaterial auf der Konvexität liege und die primär nicht betroffen sei, werde durch den Druck betroffen. Wenn ein Patient auch nur falle und bewusstlos werde und dabei eigentlich nur eine Gehirnerschütterung, noch nicht einmal eine Blutung, erleide, wisse er schon über das Fallen und auch über das, was vorher gewesen sei, nichts, sodass eine Erinnerungsfähigkeit primär zu bezweifeln sei. Was sich dabei gegebenenfalls noch abspiele und was man aus der Erinnerung herausbekommen könne, sei die Kunst der Psychologen, aber keine rechtsmedizinische Kunst. Nähere Eingrenzungen dazu seien ihm nicht möglich. Man könne Erinnerungen nicht völlig ausschließen, das Gehirn könne einem ja auch etwas vorgaukeln.

### (3) Tätermerkmale und Linkshänderschaft

Die Längsachsen der Schusswaffen müssten in den nachgezeichneten **Schussbahnen** liegen. Wenn man dies aus verschiedenen Richtungen darstelle, könne man sagen, dass sich die Täter nicht hätten gegenseitig tangieren oder beschießen müssen.

An dieser Stelle wolle er, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, betonen, dass der Gutachtenauftrag weit vor der Ergreifung der Tatverdächtigen gelegen und der Auftrag die Fragen beinhaltet habe, ob es möglich sei, dass von jeder Seite ein Schuss abgegeben worden ist und sich die **Täter nicht gegenseitig verletzt haben**, außerdem, ob man auf die Tätergröße schließen könne. Die Frage, ob die Täter Links- oder Rechtshänder gewesen seien, sei damals gar nicht gestellt worden.

Zu dem Zeitpunkt, als der Auftrag eingegangen und bearbeitet worden sei, hätten schon die Ergebnisse des Landeskriminalamts über die Schussentfernung vorgelegen. Im Fall M. K. habe die **Schussentfernung** bei über 60 cm bzw. 90 cm gelegen, und deswegen habe man die Schusswaffe auf 75, auf 100 und auf 125 cm Entfernung positioniert und dann jeweils die Haltung eines Täters zugeordnet. Diese Untersuchung habe man für verschiedene Tätergrößen vorgenommen und dann gesehen, bei welchen Tätergrößen und Abständen eine Schusshaltung möglich gewesen sei. Beispielsweise sei die Tätergröße 190 cm bei Abstand 75 cm möglich gewesen, wohingegen man bei Tätergröße 160 cm und Abstand 125 cm sagen müsse, dass in dieser unphysiologischen Haltung kein Täter schieße.

Dasselbe habe man bezüglich des Opfers M. A. gemacht. Auch diesbezüglich hätten schon die Schussentfernungsbestimmungen vorgelegen. Diese habe unter 60 cm bzw. unter 90 cm gelegen, sodass auch hier mehrere Varianten hätten rekonstruiert werden können. Hierbei sei beispielsweise die Kombination Tätergröße 160 cm und Abstand 90 cm unmöglich.

Auf diese Weise habe man der Kriminalpolizei Hinweise geben können. Die Varianten seien der Kriminalpolizei übergeben worden, und damit habe sie die Informationen, die sie gewünscht habe, gehabt.

Nach seiner Eingangserklärung führte der Zeuge auf Frage aus, er habe nach Bekanntwerden der **Tatverdächtigen** Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt keine erneuten Untersuchungen im Hinblick auf deren **Körpergröße** durchgeführt. Es habe diesbezüglich an ihn keinen Auftrag gegeben. Der Zeuge gab an, dass anhand der Körpermaße die Möglichkeit bestanden hätte, die Entfernung der Täter bei der Schussabgabe noch genauer zu untersuchen. Wenn die Größen der Tatverdächtigen nicht abweichen würden, könne man allerdings die Tätergrößen in die Matrix von Vorgaben einsortieren, die bei der durchgeführten Analyse zu den Entfernungen der Täter gemacht worden seien.

Eine subtile Untersuchung, ob einer der Täter als **Linkshänder** in Frage käme, sei ebenfalls vorstellbar. Ohne Einschränkung könne er, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, sagen, dass auf der Seite des Opfers M. K. ein Linkshänder geschossen haben könnte. Bezüglich der Seite M. A.s würde er, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, die Frage auch bejahen, er wolle aber naturwissenschaftlich vorsichtig sein und sagen, dass man dies noch einmal nachstellen sollte, um alle Eventualitäten zu berücksichtigen. Auf den ersten Blick würde er auch sagen, dass zwei Linkshänder geschossen haben könnten, er würde dies jedoch erst nach einer gesonderten Überprüfung unterschreiben wollen.

#### **(4) Blutspuren auf der Jogginghose**

Auch sei eine vom BKA übersandte Hose zu untersuchen gewesen, die ein Täter – man wisse nur nicht, welcher – wohl bei der Tat getragen habe. Dies habe man daraus geschlossen, dass auf der Frontseite der **Hose Blutspuren des Opfers M. K.** gefunden worden seien.

Diesbezüglich sei die Frage gewesen, ob diese Blutspuren durch die Schussbeibringung erfolgt seien. Der Gutachtauftrag zu den Antragen auf der Jogginghose habe gelautet: *„Ist das Blut durch einen Kontakt zwischen Täter und Opfer an die Hose gelangt oder vielmehr durch die bei der Schussabgabe entstehenden hohen kinetischen Energien übertragen worden? Lassen sich Rückschlüsse auf die Position des Trägers der Hose zum Zeitpunkt der Schussabgabe ziehen? Kann Ihre Aussage aus Gutachten präzisiert werden, ob die Fahrzeugtüren zur Tatzeit nunmehr offen bzw. geschlossen waren?“* Als Ergebnis und Kernsatz des Gutachtens sei zusammenzufassen gewesen: *„Insgesamt vermögen also die untersuchten Spuren unter geometrischen Gesichtspunkten nicht zu beweisen, dass der Träger der Hose den Schuss zum Nachteil K. beibrachte. Allerdings legt die topografische Auswertung der Spuren nahe, dass er in einem Zeitintervall nach der Schussbeibringung und der damit verbundenen Blutaustrittsdynamik verbundenen Erzeugung von Sekundärspritzern im lokalen Umfeld der Getöteten präsent war, denn die gezeigten Spuren sind als Spritz- und Anschleuderspur die Abbildung eines akuten, dynamischen Geschehens.“*

Dazu führte der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner aus, es gebe viele Blutspuren. Die einfachste, die auch allgemein bekannt sei, sei die Blutropfspur. Diese könne man sehr leicht identifizieren, von oben nach unten, sie sei kreisrund. Dann gebe es die Blutanschleuderspur. Wenn man sich in den Finger geschnitten habe und schnell ins Badezimmer laufe, um ein Pflaster zu holen, und eine Streckbewegung mache, seien typische Ausrufezeichen zu sehen, wenn das Blut an der Wand auftreffe. Außerdem gebe es Spuren, wenn man z. B. in eine Pfütze haue. Dann entstünden typische Spritzspuren. Und Spritzspuren entstünden auch, wenn sich bei einem Schuss nach retrograd – also zur Pistole hin – Blut entleere. Man könne sagen, dass die Spuren umso feinstaubiger seien, je höher die Energie sei, mit der sie irgendwo aufgetragen würden.

Die Spuren hätten sehr fein ausgesehen. Es sei eine Differenzialdiagnostik zu betreiben gewesen, um zu ergründen, ob die Spuren tatsächlich aus einer Einschusslücke gestammt hätten, also „schussbedingt“ seien, oder ob man berücksichtigen müsse, dass Spuren aus der Einschusslücke ausgetreten, diese aber in eine Blutpfütze gefallen und deshalb als sog. Sekundärspuren an die Hose gelangt seien.

Viele der Spuren hätten nicht in den Schusskanal gepasst, deshalb müsse man **eher davon ausgehen, dass sie sekundäre Spritzspuren** seien. Zumindest habe ein dynamischer Vor-

gang stattgefunden. Um es „platt zu sagen“, erlaube sich folgender Befund: Wie auch immer die Spuren dort hingekommen seien, diese Hose sei sozusagen bei der Dynamik der Schussabgabe und dem, was dem gefolgt sei, dabei gewesen. Feine Spuren wie vorliegend seien dynamische, energiereiche Spuren. Die Energieauftragung habe bei der Tat stattgefunden.

Die Spuren auf der Jogginghose rührten nicht ausschließbar von einem dynamischen Vorgang wie der Schussabgabe auf M. K. her. Es sei aber auch nicht ausschließbar, dass die Spuren anderweitig auf die Jogginghose gelangt sein könnten. Auf Frage bestätigte der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, dass er davon ausgehe, dass sich der Träger der Jogginghose zum Zeitpunkt der Spurenantragungen auf der Seite M. K.s befunden habe, falls dieser am Tatort gewesen sei. Denn die andere Seite habe ja den Schattenbereich bedeutet, insbesondere sei M. A. noch dazwischen gewesen.

**Kontaktspuren**, wie Wisch- und Antragsspuren, die hätten entstehen können, wenn sich der Träger der Jogginghose an den Opfern zu schaffen gemacht hätte, seien auf der Jogginghose nicht zu finden gewesen. Man könne deshalb aber dennoch nicht ausschließen, dass eine Person, die sich bei der Schussabgabe mit der Jogginghose auf der Seite des Opfers M. K. befunden habe, sich an der Wegnahme der Dienstwaffen beteiligt haben könnte, denn man kenne das getragene Oberteil nicht und könne überdies nicht ausschließen, dass sich die Person nur an den Händen und Armen beschmutzt haben könnte.

Hochgekrempt habe die Jogginghose im Zeitpunkt der Antragung der Blutspuren nicht gewesen sein können, denn die flächige Spritzerantragung habe sich im unteren Bereich der Hose vom Knie abwärts befunden.

Er könne eine nachträgliche Manipulation der Blutantragungen an der Jogginghose nicht ausschließen. Für ihn seien aber keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich. Blut trockne, sei aber sehr lange als rot erkennbar und außerordentlich widerspenstig gegenüber Reinigungsvorgängen.

Man könne theoretisch, so der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, noch die Feinstaubigkeit der Blutspuren auf der Jogginghose untersuchen. Die Gerichtsmedizin habe sich immer wieder darum bemüht, anhand der Feinstaubigkeit der Spuren, also des Durchmessers der feinsten Blutspuren, auf die Geschwindigkeit der Spuren zu schließen. Aus einer solchen Untersuchung könnten sich Rückschlüsse darauf ergeben, ob die Blutantragungen mit einer solchen Geschwindigkeit erfolgt seien, dass es keine Sekundärspuren sein könnten, sondern sie nach Schussbeibringung auf die Jogginghose ausgetreten sein müssten.

##### **(5) Blutanhaftungen und Spuren im weiteren Tatverlauf**

Das Hemd von M. K. sei stark beblutet gewesen. Wenn man sich daran zu schaffen gemacht habe, seien Kontaktspuren beim Täter erwartbar, auch wechselseitige Anhaftungen von DNA-Spuren.

Zu den **Spuren im Opferfahrzeug** führte der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner aus, es habe einmal eine Konferenz stattgefunden, an der er neben zahlreichen weiteren Beteiligten teilgenommen habe und in der man sich anhand von Lichtbildern gefragt habe, wie die Spuren entstanden sein könnten. Diesbezüglich habe es auch einen Auftrag an ihn durch die Soko „Parkplatz“ gegeben. Das Fahrzeug mit den Spuren selbst habe zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht mehr zur Verfügung gestanden, und es habe in dem Opferfahrzeug sehr viele Mischspuren gegeben. Deshalb habe er diesbezüglich wenig Aussicht auf Erfolg kundgetan. Ein schriftliches Gutachten dazu gebe es nicht.

*h) Dr. E. S.*

Die Zeugin Dr. E. S. war als Sachverständige für DNA-Analysen beim Bundeskriminalamt mit der Auswertung von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem NSU und insbesondere der Untersuchung einer Jogginghose betraut, worüber sie insbesondere am 15. August 2012 ein schriftliches Gutachten erstellte.



**(1) Jogginghose**

Ihr Auftrag sei gewesen zu ermitteln, wer diese Jogginghose getragen habe und ob es sich bei den ersichtlichen rötlich-braunen, punktförmigen Anhaftungen insbesondere auf dem linken Hosenbein um Blut handele, und, wenn ja, von wem dieses stamme.

Dazu hätte sie mit Kollegen von diesen punktförmigen Anhaftungen an mehreren Stellen am linken Hosenbein Proben entnommen. Ein spezifischer Nachweis habe ergeben, dass es sich dabei tatsächlich um **Blut** gehandelt habe. Die anschließenden molekulargenetischen Untersuchungen hätten ergeben, dass es sich einwandfrei um die Merkmale von M. K. gehandelt habe.

Auch auf wiederholte Rückfragen gab die Zeugin Dr. E. S. an, dass es nicht möglich sei festzustellen, **wie lange das Blut** schon an der Hose gewesen sei bzw. wann es angetragen worden sei. Obwohl verschiedene Forschergruppen an genau diesen Fragestellungen arbeiteten, sei ihr kein valides Verfahren bekannt, mit dem man das Alter von Spuren zuverlässig bestimmen könnte. Auch eine Möglichkeit der Altersbestimmung von DNA selbst gebe es noch nicht. Nur nach praktischer Lebenserfahrung könne sie sagen, dass die Jogginghose nicht den Anschein gemacht habe, als wäre sie gewaschen worden. Wenn sie gewaschen worden wäre, hätte sie, so die Zeugin Dr. E. S., erwartet, dass die Blutspuren sich verwaschen bzw. ausgeblüht dargestellt hätten, was nicht der Fall gewesen wäre.

Um den bzw. die Träger der **Jogginghose** herauszufinden, hätten sie sich zunächst auf Stellen konzentriert, bei denen man durch den normalen Gebrauch oder durch das normale Tragen einer Hose davon ausgehen könnte, dass ein direkter Hautkontakt stattgefunden habe. Hautspuren könne man nicht mit bloßem Auge erkennen, das heiße, sie seien deshalb mehr oder weniger auf Erfahrungswerte angewiesen. Von mehreren derartigen Stellen hätten sie dann Proben entnommen und diese molekulargenetisch untersucht. Bei vielen Proben hätten sie keine verwertbaren Ergebnisse erzielt. Eine „nichtverwertbare Spur“ bedeute, dass bei der DNA-Analyse zwar eventuell vereinzelte Signale identifiziert werden könnten, aber kein taugliches Muster, so dass man mit den einzelnen Signalen nichts wirklich anfangen könnte. Das sei strikt davon zu trennen, dass ein hinreichendes Muster einer unbekannt Person gefunden werde, dieses würde in jedem Fall im Gutachten als „unbekanntes Muster“ erwähnt werden.

An **drei Stellen dieser Hose** hätten sie eine Mischspur als Ergebnis vorgefunden. Dies bedeute, dass die konkreten Anhaftungen, die sie jeweils untersucht hätten, gesichert von mehr als einer Person stammten. Sie hätten in diesem Zusammenhang in diesen Mischspuren Merkmale gefunden, wie sie Uwe Mundlos aufweise. Uwe Böhnhardt sei hingegen als (Mit-)Spurverursacher auszuschließen gewesen. Aber die Qualität der Befunde sei nicht dahingehend gewesen, dass sie mit **biostatistischen Berechnungen** einwandfrei hätten daraus gesichert nachweisen können, dass Uwe Mundlos seine Zellen hinterlassen habe. Derartige biostatistische Berechnungen seien auch möglich, wenn es sich um DNA-Teilmuster handele, sofern sie von einer Person stammten und eine ausreichende Qualität aufwiesen. Wenn Spuren nicht ein gewisses Qualitätsmaß erfüllten, lasse sich oftmals keine Bewertung vornehmen. Dies sei der Fall, wenn die Befunde an der Nachweisgrenze lägen oder wenn man von mehr als drei Spurenlegern ausgehen müsse. Die biostatistischen Berechnungen würden, wenn sie möglich seien, eine statistische Häufigkeit des Musters in einer theoretischen Bevölkerung angeben. Beispielsweise habe sie bei der biostatistischen Bewertung der Blutspuren mit dem Muster von M. K. einen Wert von 31 Milliarden festgestellt, das bedeute, dass dieses Muster, das M. K. aufgewiesen habe, theoretisch-statistisch einmal innerhalb von 31 Milliarden Personen zu erwarten sei.

Allerdings wären in einer Tasche dieser Hose auch noch zwei, mutmaßlich benutzte, **Zellstofftücher**, das heiße Taschentücher, festgestellt worden. An diesen habe man Anhaftungen von Uwe Mundlos mittels molekulargenetischer Untersuchung praktisch ohne jeden Zweifel nachweisen können. Auch bei diesen Zellstofftüchern könne man nicht feststellen, wie lange sie sich in der Hose befunden hätten, lediglich, dass sie bzw. die Anhaftungen trocken gewe-

sen wären und daher die Verwendung als Schnupftuch eine gewisse Zeitspanne her gewesen sein müsse. Den Zeitraum weiter genauer einzugrenzen, wäre allerdings Spekulation.

Sie hätten dann noch 16 **Haare** von der Innen- und Außenseite der Hose abgesammelt und molekulargenetisch untersucht. Bei vier Haaren, sämtlich in der Innenseite der Hose gefunden, hätten sie Ergebnisse erzielen können. Ein Haar von der Innenseite der Hose habe einwandfrei Uwe Mundlos zugeordnet werden können. Bei einem zweiten Haar habe es sich wiederum um eine Mischspur gehandelt. Dies könne man so erklären, dass eben nicht nur die DNA aus dem Inneren des Haares selbst analysiert würde, sondern sich bei der Untersuchung auch DNA von an dem Haar anhaftenden Fremdzellen mitmischen könne. Auch hier seien Merkmale, wie sie Uwe Mundlos aufweise, vorhanden gewesen, allerdings könne wegen der Mischspur die Aussage nur dahingehend lauten, dass er nicht als Verursacher ausgeschlossen, aber eben auch nicht als solcher sicher festgestellt werden könne. Aus einem dritten Haar habe sich ebenfalls eine Mischspur ergeben, bei der allerdings Merkmale, wie sie Uwe Böhnhardt aufgewiesen habe, vorhanden gewesen seien, so dass man auch wieder nur habe die Aussage treffen können, dass dieser nicht als Mitspurverursacher habe ausgeschlossen werden können. Ein viertes Haar habe ein DNA-Teilmuster erbracht, das keinerlei Übereinstimmung mit bekannten Personen aufgewiesen habe. Ob es sich bei den vier Haaren um Kopf- oder sonstige Körperhaare gehandelt habe, könne sie nicht sagen. Es werde nur eine grobe Charakterisierung vorgenommen, das heiße, die Haare würden mikroskopisch angesehen, um zu bestimmen, ob diese grundsätzlich für die Analyse geeignet seien, also der Wurzelbereich betrachtet, eine mikroskopische Feincharakterisierung werde nicht vorgenommen. Es werde lediglich noch die Länge bestimmt, diese habe hier für alle Haare im Bereich um 30 mm gelegen. Dass ein Haar von Uwe Böhnhardt neben den mehreren Spuren von Uwe Mundlos gefunden worden sei, lasse nicht die Schlussfolgerung zu, dass dieser auch die Jogginghose getragen haben müsse. Ein solches Haar könne sehr leicht z.B. durch die Umgebung an die Hose gelangt sein. Dazu, wie die Spuren an Gegenstände kämen, könne sie mit ihrer molekulargenetischen Analyse nichts beitragen. Auch aus dem Haar, der Haarwurzel oder anhaftenden Zellen lasse sich mit ihren Methoden der molekulargenetischen Untersuchungen kein Alter der Probe bestimmen, also wann das Haar oder die Zelle vom Körper getrennt worden sei.

Wie die **Anhaftungen** an die Hose gelangt seien, lasse sich mit ihren Analysen nicht feststellen. Sie könnten dazu keine Aussage treffen.

Ansonsten hätten sie, außer den Blutspuren, die M. K. zugeordnet worden seien, keine weiteren Zuordnungen treffen können.

Für die Spurensicherung gebe es unterschiedliche **Verfahren**. Prinzipiell könne man das Ausgangsmaterial abreiben, abkleben oder im Falle von textilen Oberflächen absaugen. Das entscheide die Untersuchungsstelle, je nach Maßgabe des Asservats, seiner Oberflächenart und danach, mit welchen Sicherungsmethoden das Labor die besten Erfahrungen gemacht habe. Wichtig für das Vorgehen sei für die Analysten zu wissen, mit welcher Zielrichtung sie einen Gegenstand zur Untersuchung erhielten. Im Falle von Kleidungsstücken beispielsweise gebe es prinzipiell mehrere Möglichkeiten: Es könne bezweckt sein, den Träger des Kleidungsstückes feststellen zu wollen, oder aber – je nachdem, um was für ein mutmaßliches Delikt es sich handle, beispielsweise Körperverletzung – die Tatspuren auf dem Kleidungsstück des Täters, z.B. Blutspuren oder Sekretspuren auf der Außenseite. Die Zielsetzung entscheide der Auftraggeber, die ermittelnde Dienststelle. Wenn eine Stelle eines Asservats beprobt werde, sei davon auszugehen, dass dort in der Regel alles eventuell anhaftende Spurenmaterial abgenommen worden sei, das dann weiter analysiert werde. Es könne allerdings sein, dass im Laufe dieses Analyseprozesses nicht alle Zwischenprodukte aufgebraucht würden. Es werde ja aus Zellen ein DNA-Extrakt gewonnen. Von diesen Zwischenprodukten, beispielsweise dem DNA-Extrakt, könnte ein Vorrat vorhanden sein, der dann für weitere Untersuchungen eingesetzt werden könnte. Allerdings dürfte eine Stelle, die man beprobt habe, keine weiteren Anhaftungen mehr aufweisen.

## (2) Aufgefundene Beutgegenstände

Weiterhin hätte sie am 3. Januar 2012 ein **weiteres Gutachten** hinsichtlich der DNA-Spuren erstellt, die sich auf den im Wohnmobil in Eisenach aufgefundenen Waffen, darunter die beiden bei der Tat in Heilbronn entwendeten **Dienstpistolen** der Marke Heckler & Koch befunden hätten. Dabei hätten bei der einen Dienstwaffe mit der Asservatenummer 1.5.1.0. alle Spuren Uwe Mundlos zugeordnet werden können, an der rechten Seite der Griffschale habe es noch geringe Beimengungen gegeben, die auf eine Beteiligung von Uwe Böhnhardt hindeuteten. An der andere Pistole Heckler & Koch mit der Asservatenummer 1.4.13 hätten weitestgehend alle untersuchten Anhaftungen Uwe Böhnhardt zugeordnet werden können. Hinweise auf andere beteiligte Personen hätten sie auch bei weiteren Proben an den beiden Waffen nicht feststellen können. Bei der Dienstwaffe von M. K. sei an acht verschiedenen Bereichen Spurenmaterial entnommen worden. Muster unbekannter Personen seien nicht festgestellt worden. An der Dienstwaffe von M. A. sei in zwölf verschiedenen Bereichen Spurenmaterial entnommen worden. Im Wesentlichen habe dieses von Uwe Mundlos gestammt, einmal habe eine Mischung hauptsächlich Merkmale von Uwe Mundlos aufgewiesen, während die Nebenteile nur für einen direkten Vergleich mit den Mustern von Personen geeignet gewesen seien. Dass sich an den Pistolen keine DNA-Spuren von M. K. und M. A. befunden hätten, sei plausibel. Selbst wenn eine Person einen Gegenstand regelmäßig benutze und eine andere Person diesen nur einmalig anfasse, könne es trotzdem sein, dass nur Spuren der letztgenannten Person nachgewiesen werden könnten. Zudem habe das Tötungsdelikt im Jahr 2007 stattgefunden, die Waffen seien jedoch erst im Jahr 2011 sichergestellt und dann erst untersucht worden. Was in dieser Zeitspanne mit ihnen passiert sei, entziehe sich zumindest ihrer Kenntnis, so die Zeugin. Bei den ausgewerteten Spuren auf den Dienstwaffen habe es sich vor allem um Blut gehandelt. Es könne daher sein, dass, falls noch die eine oder andere Hautschuppe etwa von M. K. und M. A. darunter vorhanden gewesen wäre, dies durch das Blut überlagert worden sei. Aufgrund dessen und der verstrichenen langen Zeit sei nicht ungewöhnlich, dass die DNA der Opfer nicht mehr nachweisbar gewesen sei, selbst wenn diese die Waffe wie einen Gebrauchsgegenstand mehrmals angefasst hätten. Mit molekulargenetischen Analysen könne man feststellen, von wem die untersuchten Anhaftungen stammen würden, aber nicht, wie sie dorthin gelangt seien. Von daher scheine das Ergebnis nicht ungewöhnlich. Dies gelte auch in Bezug auf die Magazine. Beide Waffen seien durch den Brand nicht wirklich stark beeinträchtigt worden.

Bezüglich der **unverschossenen Patronen** mit der Asservatenummer 1.4.13.1, die zusammen mit den Dienstwaffen im Wohnmobil gefunden worden seien, habe ein nicht verwertbarer Befund resultiert. Es habe sich also um ein Spurenbild gehandelt, das entweder unter der Nachweisgrenze gelegen oder einen Mischspurenbefund aufgewiesen habe. Es sei auf jeden Fall für weitere Zuordnungen oder irgendwelche Verwertungen nicht geeignet gewesen.

Zu den DNA-Spuren an den wiederaufgefundenen **Handschließen** führte die Zeugin aus, bei den Handschließen seien insgesamt drei Proben, von der linken und von der rechten Schelle sowie von der Verbindungskette, genommen worden. An der linken und rechten Schelle habe sich ein Muster einer zunächst unbekannt Person neben Beimengungen, die aber nicht weiter verwertbar gewesen seien, gezeigt. Diese Probe habe man mit P 24 bezeichnet. Im Nachgang habe sich herausgestellt, dass dieses Muster einer berechtigten Person zuzuordnen gewesen sei. An der Verbindungskette habe sich eine Mischung mehrerer Personen, darunter auch der Merkmale von P 24, befunden. Bei diesen Beimengungen handele es sich um weitere Zellen anderer Personen, von denen sich zu wenig DNA-Material, um ein Muster erstellen zu können, in der Probe befunden habe. Es habe in der Gesamtprobe deutliche Signale gegeben, aus denen man eben das Muster der P 24 hätte ableiten können, daneben in ihrer Intensität sehr viel geringere Signale, aus denen man kein Muster einer unbekannt Person hätte ableiten können. Beim **Reizstoffsprüngerät** habe es molekulargenetisch an zwei Abriebstellen nur nicht verwertbare Befunde gegeben. Beim **Multifunktionstool Victorinox** habe man an zwei verschiedenen Stellen ebenfalls nur nicht verwertbare Befunde erhalten. Es sei durchaus möglich, dass die Täter oder Personen, die die Sachen entwendet hätten, Handschuhe getragen hätten, es könne aber auch sein, dass sie im Nachhinein vielleicht gereinigt worden seien, man könne darüber nur spekulieren, da nicht bekannt sei, was mit den Sachen in der Zwischenzeit passiert und wie sie gelagert gewesen seien.

### (3) Umfeld des NSU und Tatwaffen

Insgesamt könne sie, so die Zeugin, sagen, dass es – auch unter der **großen Anzahl an weiteren Spuren aus dem Wohnmobil und der ausgebrannten Wohnung** – keine DNA-Spuren von M. K. und M. A. gegeben hätte außer den Blutantragungen von M. K. an der Jogginghose.

Es sei richtig, dass einige **unbekannte Spuren** an Gegenständen aus dem Wohnmobil und der Wohnung in Zwickau festgestellt worden seien, etwa an der Trommel eines Revolvers ein Muster eines unbekanntes Mannes und am Abzug einer anderen Waffe das Muster einer unbekanntes Frau.

An den **Tatwaffen** von Heilbronn, der Radom und der Tokarev, die nach ihrer Erinnerung in der ausgebrannten Wohnung festgestellt worden und aufgrund der Brandeinwirkung in einem sehr schlechten Zustand gewesen seien, hätten nach ihrer Erinnerung keine verwertbaren Spuren festgestellt werden können. In ihrer weiteren Vernehmung ergänzte die Zeugin aus ihren Unterlagen, an der **Pistole Radom** mit der Spurenbezeichnung W 01 hätten sie, an insgesamt neun verschiedenen Bereichen, versucht, Spurenmaterial zu entnehmen. Als Ergebnis habe es in vier Spuren Muster bzw. Teilmuster von zunächst unbekanntes Spurenlegern gegeben, die im Untersuchungsbericht als P 1, P 3 und P 4 bezeichnet worden seien. An vier weiteren Stellen habe es Mischspuren gegeben, auch mit Teilen dieser zunächst unbekanntes Personen. Ein Abrieb habe schließlich ein nicht verwertbares Ergebnis erbracht. Alle drei dieser genannten zunächst unbekanntes Spurenleger hätten sich später als berechtigte Spurenleger herausgestellt. Sie selbst, so die Zeugin, erhalte die Muster mit der Information, dass es sich um berechtigte Spurenleger, wie etwa Polizeibeamte, Feuerwehrleute oder sonstige Einsatzpersonen oder andere Personen, die mit den Gegenständen berechtigtes Umgang gehabt hätten, handle, um wen es sich konkret gehandelt habe, erfahre sie, so die Zeugin, nicht. Dass nur Spuren von Berechtigten hätten gefunden werden können, bestätige ihre Erinnerung, dass die Waffen in einem schlechten Zustand gewesen wären, weil diese Spuren durch die berechtigtes Personen im Nachhinein nach dem Brandereignis angetragen worden seien. Auch an der **Tokarew** hätten sie an neun verschiedenen Bereichen Spurenmaterial entnommen. Es habe allerdings nur an einer einzigen dieser Stellen lediglich eine Mischspur nachgewiesen werden können. Die darin vorhandenen dominanten Teilmuster hätten wiederum einer berechtigtes Person zugeordnet werden können. Bei dieser Spurenlage könne auch nichts darüber gesagt werden, ob und, wenn ja, welche dieser beiden Waffen Uwe Böhnhardt bzw. Uwe Mundlos benutzt hätten.

Die Projektile, mit denen die Täter am 25. April 2007 in Heilbronn auf die beiden Opfer geschossen hätten, und die weiteren **Asservate** der „Soko „Parkplatz““ seien von ihr, so die Zeugin Dr. E. S., nicht untersucht worden. In den letzten Jahren habe es eine Steigerung der Sensitivität bei molekulargenetischen Analysen gegeben, so dass sich noch vorhandenes Spurenmaterial aus den Untersuchungen vom Tatort in Heilbronn mit den neuesten Analysekits vermutlich auch nachanalysieren lassen könnte.

Zu den DNA-Spuren, die nach der Tat am 25. April 2007 an der **Dienstkleidung von M. A. sowie in dem PKW**, in dem die Tat verübt worden sei, gefunden worden seien, könne sie, so die Zeugin, nichts aussagen, weil dies nicht durch sie, sondern vermutlich früher durch die Soko „Parkplatz“ ausgewertet worden sei.

Aus ihrer Sicht sei durchaus plausibel, dass bei der Tat in **Heilbronn 2007 keine DNA der Täter** bzw. von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt im Tatumfeld, namentlich **im PKW**, hinterlassen worden seien. Die Zeugin bestätigte auf den Vorhalt, ob es auch möglich sei, dass, wenn zwei Personen sich in hektisch-schneller Zeit über die beiden schwerverletzten bzw. toten Personen hermachten, um die Waffen und die Schließen zu entfernen, keinerlei DNA-Spuren am Tatort verblieben, dass sie sich dies durchaus vorstellen könnte. Man gehe natürlich davon aus, je intensiver ein Kontakt mit einem Gegenstand stattfindet, umso eher müsste eine DNA-Spur zu finden sein. Allerdings würde man, wenn man Handschuhe trage, unter Umständen trotzdem keine Anhaftung hinterlassen, auch wenn der Kontakt mit dem Gegenstand sehr heftig bzw. sehr intensiv wäre. Es gebe sehr viele Faktoren, die beeinflussten, ob

eine Person, unter welchen Bedingungen auch immer, DNA-Spuren hinterlasse oder nicht. Die „Spurenlegereigenschaft“ einer Person könne sich zum Beispiel auch im Tagesverlauf ändern. Es gebe hier sehr große Schwankungen. Hierzu sei auch ein Forschungsprojekt im BKA eingerichtet worden. Dessen Fazit bisher sei, dass keine Regeln feststellbar seien, unter welchen Bedingungen Spuren hinterlassen würden.

#### (4) Phantoms spur

Zur **Kontaminierung der Wattestäbchen und Phantoms spur** könne sie, so die Zeugin Dr. E. S., sagen, dass sie in die damaligen Analysen nicht eingebunden gewesen wäre und die Fundorte insgesamt aus rein kriminalistischer Sicht schon ungewöhnlich gewesen wären. Allerdings sei am Tatort Heilbronn und wohl auch an anderen Stellen ein ähnlich aussehender Bereich, an dem man schon einmal gemeint habe das Muster der unbekannt Person gefunden zu haben, nochmals beprobt worden, und dabei sei dort just nochmals das gleiche DNA-Muster aufgetreten. Daraus habe man zum damaligen Zeitpunkt schließen müssen, dass dieses Muster, das man durch die Analyse erhalten gehabt habe, tatsächlich aus der Spurenlage stamme. Das Ausmaß der Kontaminationen sei eben nicht bekannt gewesen, bzw. man habe gar nicht gewusst, dass eine Kontamination vorlag. Gleichwohl habe man vermutet, dass irgendetwas nicht in Ordnung sein könne, habe dies durch die Wiederholung der Analyse und das gleiche Resultat aber nicht weiter eingrenzen können.

Bei allen Maßnahmen, um Kontaminationen zu vermeiden, könnte man **auch heute** in einer vergleichbaren Situation eine solche Kontaminierung letzten Endes nie ganz ausschließen. Deswegen sei es wichtig, sie erkennen zu können. Gerade nach der Phantoms spur habe es einige Anstrengungen gegeben, solche Kontaminationen zukünftig zu vermeiden und auch erkennen zu können. Es seien z. B. in den Untersuchungsstellen oder in den Polizeidienststellen Datenbanken mit den DNA-Profilen der Mitarbeiter von Wattestäbchen-Herstellern angelegt worden, mit denen man Spurenbefunde noch einmal gegenprüfen könne. Dies erleichtere auf jeden Fall, derartige Kontaminationen früher zu erkennen.

##### *i) Kriminalhauptkommissar J. G.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar J. G. erklärte, er sei mit Ermittlungen hinsichtlich der Ringalarmfahndung und des Wohnmobils C-PW 87 nach der Tat in Heilbronn bei der Soko „Parkplatz“ und beim Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg betraut gewesen.

Er, so der Zeuge KHK J. G., sei am Montag, dem 7. November 2011, zur Soko „Parkplatz“ und beim Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg für insgesamt sechs Monate abgeordnet worden. Er habe dort als Spurensachbearbeiter im Abschnitt „Ermittlungen“ neben der „Wohnmobils spur“ noch zwei weitere Spurenkomplexe bearbeitet, nämlich den Ausspähversuch von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in der Stuttgarter Nordbahnhofstraße im Jahr 2003 und die Vernehmung und Durchsuchung bei J. W., dem ehemaligen Chef des „Blood & Honour“-Netzwerks Sachsen, der Bezüge nach Baden-Württemberg, in den Kreis Ludwigsburg, habe, nämlich seinen Wohnsitz und seine Arbeitsstelle.

Er sei, so der Zeuge KHK J. G., am 7. und 8. November 2011 wie alle zur Verstärkung neu abgeordneten Beamten in die aktuelle Lage in Eisenach und Zwickau sowie das Tatgeschehen auf der Heilbronner Theresienwiese 2007 eingewiesen worden. Er, so der Zeuge KHK J. G., habe seit Mai 2012 im NSU-Komplex keine Ermittlungen mehr durchgeführt und sei bereits ausführlich im Januar 2014 vom Oberlandesgericht München vernommen worden.

#### (1) Erkenntnisse der Ringalarmfahndung

Die **Ringalarmfahndung** sei eine besondere Form der Alarmfahndung. Sie werde nach einer schweren Straftat wie Mord, Entführung, Geiselnahme und Bankraub oder der Flucht besonders gefährlicher Straftäter ausgelöst. Am 25. April 2007 sei der Ringalarm in Heilbronn um 14:15 Uhr ausgelöst worden. Damit seien in einem Radius um den Tatort an vorher katalogmäßig bestimmten, taktisch günstigen Stellen an 97 Kontrollpunkten in elf Landkreisen Kon-

trollstellen eingerichtet worden. Der Radius um den Ereignisort betrage in der Regel zwischen 20 und 50 Kilometer. Die Entscheidung über den Radius falle die Funkleitstelle nach einer Weg-Zeit-Berechnung zwischen der Tatzeit und dem Bekanntwerden der Straftat. In diesem Fall sei dies durch die Funkleitstelle Dora erfolgt. Innerhalb dieses Rings sei parallel eine Tatortbereichsfahndung im Stadtgebiet von Heilbronn durchgeführt worden, in diesem Rahmen seien an 104 Kontrollstellen Personen und Fahrzeuge angehalten und überprüft worden. Auf weitere Details zum Ringalarm wolle er, so der Zeuge KHK J. G., nicht öffentlich eingehen, da es sich bei der polizeilichen Fahndung gemäß der PDV 384.1 um eine „Verschluss-sache – Nur für den Dienstgebrauch“ handele.

Bei den Ringalarmstellen habe sich um sogenannte Durchfahrtskontrollen und keine Anhaltekontrollen gehandelt, weil es zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Fahndungshinweise auf Personen und Fahrzeuge gegeben habe. Das bedeute, dass lediglich die durchfahrenden Fahrzeuge erfasst worden seien.

Im Rahmen dieser beschriebenen Fahndungsmaßnahmen seien am 25. April 2007 im Zeitraum von etwa zweieinhalb bis zweidreiviertel Stunden über 33 000 Fahrzeugkennzeichen von den eingesetzten Kräften handschriftlich notiert worden.

Zwischen 14:30 und 14:37 Uhr sei an einem Kontrollpunkt in Oberstenfeld, aus Beilstein kommend, ein Wohnmobil mit dem amtlichen Kennzeichen C – für Chemnitz – PW 87 als 20. Fahrzeug schriftlich festgehalten worden. Dieser Kontrollpunkt sei von 14:30 Uhr bis 16:53 Uhr von zwei Beamten des PP Großbottwar besetzt gewesen, welche dort in diesem Zeitraum 410 vorbeifahrende Fahrzeuge notiert hätten.

Später habe er, so der Zeuge KHK J. G., die beiden eingesetzten **Beamten befragt** und darüber nur einen Aktenvermerk verfasst, weil beide gesagt hätten: „Wir wissen, wir waren bei dem Ringalarm. Wir haben aber, wie gesagt, 410 Kennzeichen.“ Beide seien wohl mit dem Notieren beschäftigt gewesen, weil starker Verkehr geherrscht habe, es sei ihnen nicht möglich gewesen, die passierenden Fahrzeuge näher zu beobachten. Auch sei es ihnen nicht gelungen, in dieser Zeit überhaupt jedes Kennzeichen zu erfassen. Vielleicht hätten sie genannte Kennzeichen nur deshalb erfasst, weil es ein auswärtiges Kennzeichen gewesen wäre. Aber an ein Wohnmobil hätten sich beide überhaupt nicht mehr erinnern können.

Er, so der Zeuge KHK J. G., habe an seinem dritten Arbeitstag bei der Soko „Parkplatz“, dem 9. November 2011, auf deren Laufwerk erstmals die **Auswerteergebnisse zur Ringalarmfahndung** gesichtet und dabei Folgendes festgestellt: Mit der Erfassung und Auswertung aller Kontrollstellenlisten sei im August 2010 unter der Bezeichnung „Maßnahme 328“ durch den Abschnitt „Operative Auswertung“ der Soko „Parkplatz“ beim LKA Baden-Württemberg begonnen worden. Zuvor hätten dem LKA nur einzelne Kontrolllisten entweder elektronisch im Excel-Format oder handschriftliche Listen vorgelegen. Durch zwei Unterstützungskräfte der Bereitschaftspolizei seien zu diesem Zeitpunkt alle Kontrollstellenlisten in einheitliche Excel-Dateien übertragen und dann in eine Gesamtliste kopiert worden. Bei der Sichtung des Ordners „Kontrollstellen“ habe er, so der Zeuge KHK J. G., eine mit „Kennzeichen“ bezeichnete Gesamtliste im Excel-Format festgestellt. In diesem Ordner sei auch eine Tabelle gespeichert gewesen, in welche bereits die ermittelten Halterdaten der Fahrzeuge eingebunden gewesen seien. Auf Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Überprüfung der Halterpersonalien in den polizeilichen Informationssystemen bereits erfolgt und negativ verlaufen sei. In einem mit „LB“ – für Ludwigsburg – bezeichneten Unterordner habe er, so der Zeuge KHK J. G., zwei Kontrollstellenlisten, nämlich eine von der Kontrollstelle aus Mundelsheim und eine aus Oberstenfeld, feststellen können, die allerdings denselben Dateinamen gehabt hätten. Die Excel-Dateien seien ansonsten aufgrund eines Programms zur automatisierten Erfassung in die Bearbeitungssoftware „CRIME“ übermittelt worden. Aufgrund des fehlerhaften Dateinamens sei diese Übertragung für die Ringalarmdaten aus Oberstenfeld zunächst nicht erfolgt. In der Excel-Tabelle und der Halterlistentabelle seien diese Daten jedoch vollständig erfasst gewesen.

Als er, so der Zeuge KHK J. G., die Listen weiter ausgewertet habe, habe er beim Filtern der Gesamtliste „Kennzeichen“ festgestellt, dass im gesamten Fahndungsraum am 25. April 2007 unter den ca. 33.000 Fahrzeugkennzeichen nur sechs Wohnmobile verzeichnet gewesen seien. Darunter habe sich kein Wohnmobil aus Zulassungsbezirken in Thüringen befunden. Aus sächsischen Zulassungsbezirken sei nur das Wohnmobil mit dem Kennzeichen C-PW 87 von C. H. mit ihrem Geburtsdatum, ihrem Geburtsort und einer Chemnitzer Adresse vermerkt gewesen, die restlichen fünf Wohnmobile seien in anderen Bundesländern zugelassen gewesen. Anhand der Halterdaten des Kraftfahrt-Bundesamts sei nicht zu erkennen gewesen, dass dieses Wohnmobil aus Chemnitz auf ein Unternehmen, das Caravan-Vermietungen betreibe, zugelassen gewesen sei, da die Zulassung nicht auf eine juristische, sondern auf eine natürliche Person erfolgt sei. Allerdings hätten seine weiteren Ermittlungen und Recherchen im Internet ergeben, dass nicht die Privatadresse von C. H., sondern die Firmenadresse in der Tabelle angegeben gewesen sei.

Er habe, so der Zeuge KHK J. G., keine Anhaltspunkte dafür, ob die Ermittler vor dem 4. November 2011 die Tabellen im Hinblick auf Wohnmobile ausgewertet hätten, auch im Hinblick darauf, dass am 2. April 2009 der Zeuge J. L. bekundet habe, dass ihm einen Tag vor der Tat am Pumpenhäuschen ein Wohnmobil aufgefallen sei, das nicht zu den Schaustellern gehört habe und dieses am Abend des 25. April 2007 verschwunden gewesen wäre, dazu müsse man KHK a.D. H. T. befragen. Bei vielen Fahrzeugen habe in den Tabellen nur das Kennzeichen gestanden und kein Autotyp, weil die Erfassung dazu nicht möglich gewesen wäre.

Er habe, so der Zeuge KHK J. G., nicht überprüft, von welcher PD überhaupt Daten vorhanden seien. Er habe lediglich den Namensfehler bei den Daten aus Oberstenfeld und Mundelsheim erkennen können. Er habe einen Gesamtdatenbestand von 33.037 Fahrzeugen vorgefunden. Die Angaben der Sachverständigen Aust und Laabs in ihrem Buch habe er gelesen, könne sie aber nicht nachvollziehen. Der erste dort genannte Funkrufname, der dort mit der Einsatzzeit 14:30 Uhr genannt sei, sei der richtige. Den zweiten Funkrufnamen, der in dem Buch angeführt worden sei, habe er in allen Listen nicht finden können. Zwar seien zwei Minuten später, also um 14:32 Uhr, an anderen Punkten Kontrollstellen besetzt worden, dabei habe es sich um drei Kontrollstellen gehandelt, die sehr weit entfernt von Oberstenfeld gelegen hätten, in anderen Kreisen. Die dort eingesetzten Streifen hätten nicht das in dem Buch angegebene Funkkennzeichen gehabt. Diese Widersprüche habe er, so der Zeuge KHK J. G., nicht positiv klären können.

Als möglicher Verbesserungsvorschlag hinsichtlich der möglicherweise unvollständigen händischen Erfassung aller Kennzeichen könnte sich aus seiner Sicht, so der Zeuge KHK J. G., anbieten, vorhandene technische Möglichkeiten, z.B. Videoaufzeichnung in den Streifenwagen wie in den USA, zu nutzen. Außerdem hätte man dann eventuell auch die Gesichter der Fahrzeuginsassen gesehen.

## **(2) Ermittlungen der Wohnmobilspur**

Er sei sodann, so der Zeuge KHK J. G., vom Leiter der Soko „Parkplatz“, dem Zeugen KOR A. M., hauptverantwortlich zur Bearbeitung der Wohnmobilspur beauftragt worden. Anfänglich habe ihn dabei seine Kollegin POK in N. H. unterstützt. Am Nachmittag des 9. November 2011 hätten sie C. H. telefonisch kontaktiert. Diese habe am Morgen des 10. November 2011 per Fax zwei Zahlungsbelege für Wohnmobilvermietungen der Firma H. vom April 2007 übersandt. Auf dem einen Zahlungsbeleg für einen H. G. sei dessen mobile Erreichbarkeit handschriftlich verzeichnet gewesen. Die Personalien dieses Mieters seien mit jenen bezüglich der letzten Anmietung des Wohnmobils identisch gewesen, das in Eisenach gebrannt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er, so der Zeuge KHK J. G., bereits die Angaben H. G.s aus dessen ersten beiden Vernehmungen vom 5. und 6. November 2011 gekannt. H. G. habe dabei eingeräumt, dass er dem Trio aus Zwickau des Öfteren seinen Führerschein und seinen Reisepass ausgeliehen bzw. für einen längeren Zeitraum überlassen habe.

Der zweite von C. H. übersandte Zahlungsbeleg sei auf den Nachmieter P. E. aus xxxx für den Mietzeitraum vom 27. bis 30. April 2007 ausgestellt gewesen. C. H. habe weiter mitgeteilt, dass das Wohnmobil im September 2007 als Gebrauchtfahrzeug an eine Privatperson

namens H. L. aus xxxx in xxxx veräußert worden sei, was mit der Halteranfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt mittels der Fahrgestellnummer übereingestimmt habe. C. H. sei demzufolge Halterin des Wohnmobils vom 22. Mai 2006 bis zum 14. September 2007 gewesen.

Am 10. November 2011 habe er, so der Zeuge KHK J. G., einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für das **tatrelevante Wohnmobil** bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn angeregt. Diesen Beschluss habe das zuständige Amtsgericht noch am selben Tag erlassen. In den Morgenstunden des 11. November 2011 sei das Wohnmobil in xxxx bei der aktuellen Halterin beschlagnahmt und in der Folge nach Stuttgart überführt worden. Anschließend sei die kriminaltechnische Untersuchung durch die Tatortgruppe des LKA Baden-Württemberg durchgeführt worden. Außerdem seien an diesem Tag C. H. und H. L., die aktuelle Besitzerin, erstmals polizeilich von einer Beamtin des LKA Baden-Württemberg vor Ort vernommen worden. In dem beschlagnahmten Wohnmobil hätte die Tatortgruppe des LKA 16 Faserspuren, 28 verwertbare DNA-Muster und eine verwertbare daktyloskopische Handflächenspur sichern können, ein Spurenabgleich mit den bis dahin ermittelten Tatverdächtigen und den beiden geschädigten Polizeibeamten M. K. und M. A. sei allerdings negativ verlaufen.

Bei der **Firma H.** seien weiterhin vom Regionalen Einsatzabschnitt Sachsen sämtliche **Geschäftsunterlagen** nach freiwilliger Herausgabe sichergestellt worden. Er, so der Zeuge KHK J. G., habe sich in den anschließenden ein bis zwei Monaten schwerpunktmäßig mit der Auswertung der Geschäftsunterlagen der Firma H. von Januar bis April 2007 befasst. Die Auswertung der restlichen Geschäftsunterlagen aus den letzten zehn Jahren sei absprachegemäß vom Bundeskriminalamt übernommen worden.

Ferner habe er, so der Zeuge KHK J. G., das Bildmaterial der bereits zur Tatzeit erhobenen **Verkehrsordnungswidrigkeiten** von der Zentralen Bußgeldstelle in Karlsruhe auf den Autobahnen A 6 und A 81 sowie aus Anfragen bei den Bußgeldstellen in den Stadt- und Landkreisen von Heilbronn, Ludwigsburg, Waiblingen, Schwäbisch Hall entlang der Fluchtroute ausgewertet, wobei alle Abklärungen negativ verlaufen seien. In Bayern seien bei seiner Recherche keine Daten mehr aus dem Jahr 2007 vorhanden gewesen. Deshalb habe er auch außerhalb von Baden-Württemberg, in Thüringen und Sachsen, nicht mehr nachgefragt, weil er sich ganz sicher gewesen sei, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen, so wie in Bayern, nach über viereinhalb Jahren keine Daten mehr hätten vorliegen können. Und wenn es zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gekommen wäre, hätten sich die Unterlagen dazu in den Geschäftsunterlagen der Firma H. gefunden, da diese als Halter als erstes angeschrieben worden wäre.

Ebenso habe er zusammen mit POK'in N. H. die **Meldezettel** auf allen Campingplätzen im Landkreis Heilbronn erhoben und von den knapp über 1.100 Personen, die im April 2007 dort gecamppt hätten, einen Datenabgleich mit den Alias-Personalien des Trios beim BKA durchgeführt. Dieser sei allerdings negativ verlaufen.

Da er vermutet habe, dass das Wohnmobil auf dem Parkplatz an der Neckartalstraße auf der anderen Seite des Neckarkanals geparkt gewesen sein könnte, habe er auch versucht, anhand der Luftbilder der Polizeihubschrauber von diesem Areal etwas zu ermitteln. Diese seien jedoch zu spät aufgenommen worden, als dass dort noch das Wohnmobil hätte gestanden haben können. Auch die Kennzeichen der weiteren dort abgestellten PKW seien nicht lesbar gewesen, um so möglich Zeugen ermitteln zu können. Deshalb habe er, so der Zeuge KHK J. G., im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft mehrere Tage Plakate entlang bis zu dem Parkplatz und der Unterführung aufgehängt, um noch neue Hinweise zu bekommen, was leider nicht gelungen sei.

Schließlich habe er noch einen erfolglosen Abgleich der **Mobilfunkdaten des Handys** von Uwe Böhnhardt, das durch den Zahlungsbeleg bei der Firma H. bekannt gewesen sei, sowie der Firmenhandys der Firma H. mit den Daten der Funkzellen von Heilbronn vom 25. April 2007 durchgeführt. Ebenfalls sei seine Nachfrage beim ADAC wegen einer möglichen Rücküberführung des Wohnmobils von Heilbronn nach Chemnitz negativ verlaufen.



Eine erneute Öffentlichkeitsfahndung im Bereich der Theresienwiese mit dem aktuell vom BKA erstellten Fahndungsplakat im November und Dezember 2011 habe ebenfalls keine neuen Hinweise auf den Standort des Wohnmobils bzw. die Fahrer erbracht.

Das Wohnmobil habe, wie er ebenfalls ermittelt habe, kein Navigationsgerät besessen, außerdem sei keine Fahrtwegeabrechnung bei der Firma H. erfolgt, diese habe stattdessen nach einer Tagespauschale vermietet, so dass es auch **keine entsprechenden Aufzeichnungen über die Fahrtwege** gebe.

Am 14. November 2011 hätten C. H. und ihr Sohn A. H. bei einer **Vernehmung** durch Beamte des Regionalen Einsatzabschnitts Sachsen und des BKA im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage jeweils Uwe Böhnhardt als sogenannten Kunden „**H. G.**“ **identifizieren** können. C. H. sei sich bei dem ersten Satz Lichtbilder, der ihr in ihrer ersten Vernehmung am 11. November 2011 vorgelegt worden sei, nicht ganz sicher gewesen, weil dort sowohl die in München angeklagten A. E. und H. G. als auch Uwe Böhnhardt alle ähnliche Nickelbrillen auf-, einen ähnlichen Haarschnitt gehabt und sich sehr gleich gesehen hätten. C. H. habe mit den Kunden wenig zu tun gehabt, sie sei Geschäftsführerin und habe mehr die Büroarbeiten gemacht. Der Ehemann bzw. Vater B. H. habe die Personen gar nicht gekannt, er sei nicht in der Firma angestellt gewesen und habe nur ab und zu ausgeholfen. Am meisten mit der Herausgabe und Abholung und Zurückgabe der Wohnmobile habe A. H. zu tun gehabt. Bei der ersten Vernehmung habe jeder Einsatzabschnitt seine eigenen Bilder gehabt, dort sei Böhnhardt etwas älter gewesen und habe keine Brille auf gehabt. Bei der zweiten Vernehmung hätten die Ermittler einheitliche, richtig professionelle Wahllichtbildvorlagen verwendet. Bei der Vorlage habe die Zeugin C. H. sofort gesagt, die genannten drei sähen sich zwar ähnlich, aber sie habe Uwe Böhnhardt eindeutig identifizieren können.

Er selbst, so der Zeuge KHK J. G., habe mit H. G. nicht gesprochen und sei auch nicht mit zu dessen Vernehmung am 5./6. November 2011 in den Raum Hannover gereist, das sei insbesondere der Kollege KHK W. F. und Kollegen von der Polizei in Thüringen gewesen.

### **(3) Rekonstruktion von (Vor- und Nach-)Tatverlauf und Flucht**

Aus seinen Ermittlungen, so der Zeuge KHK J. G., könnten die Beobachtungen, die die Zeugen W. H. und K. L., die Bahnbediensteten, auf der gegenüberliegenden Seite des Neckarkanals am Ende der Fußgänger- und Radfahrerbrücke gemacht hätten und die unter der Spur Nr. 281 geführt worden seien, ein Indiz für das Auskundschaften des späteren Tatorts durch zwei Männer mit Fahrradbekleidung und Mountainbikes gewesen sein. Die beiden Zeugen hätten viereinhalb Jahre nach der Tat bei einer Lichtbildvorlage Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos allerdings nicht identifizieren können.

Es sei heute bekannt, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos regelmäßig auch an anderen Tatorten aus dem Tatortnahbereich mit Mountainbikes zu einem im Nahbereich abgestellten Wohnmobil geflüchtet seien, wo sie ihre Räder verstaut hätten. Unweit der durch die Zeugen W. H. und K. L. beschriebenen Örtlichkeit, wo die Mountainbiker gestanden hätten, befinde sich ein öffentlicher Parkplatz, welcher vom Tatort nicht einsehbar sei und vom Standort der Mountainbiker ohne weiteres über die Fuß-/radwegbrücke an den Bahngleisen über den Neckarkanal und eine anschließende Bahnunterführung habe erreicht werden können. Von diesem Parkplatz aus könne man sich rasch aus dem Stadtgebiet Heilbronn in südliche Richtung über die Neckartalstraße, also die Bundesstraße 293, die dann in die B 27 einmünde, und dann auf der Landstraße 1100 entfernen, weil auf dieser Route der Verkehrsfluss nicht ständig durch Ampeln, wie in östlicher Richtung durch das Stadtgebiet, unterbrochen werde. Die Landstraße 1100 führe weiter über Flein, Ilsfeld, Beilstein direkt nach Oberstenfeld. Von dort seien es nur wenige Kilometer bis zum Landkreis Rems-Murr. Anhand der durchgeführten Fluchtweganalysen, die er, so der Zeuge KHK J. G., durchgeführt habe, sei es möglich und realistisch, in einem Zeitfenster von 24 bis 31 Minuten über dieser Route mit einem Wohnmobil zur 19 bis 24 km entfernten Kontrollstelle zu gelangen. Sie hätten die Fahrt mit einem PKW in unterschiedlichen Verkehrssituationen durchgeführt und seien auch außerhalb der Ortschaften die vorgeschriebene Geschwindigkeit gefahren. Ob am Tattag eine Baustelle auf der Strecke gewesen sei, hätten sie nicht geprüft. Anhand der erfassten Uhrzeiten habe das

Wohnmobil am 25. April 2007 nach 14:30 Uhr, aber vor 14:38 Uhr, aus Beilstein kommend die Kontrollstelle in Oberstenfeld passiert. Somit wären den Tätern etwa sechs bis zehn Minuten für die eigentliche Tatausführung, den Raub der Dienstwaffen und Polizeiausrüstungsgegenstände sowie die Flucht aus dem Tatortnahbereich mit Mountainbikes, das Verladen der Bikes in ein Wohnmobil und das Verlassen des Parkplatzes verblieben.

Die wahrscheinlichste Fluchtroute sei von der Neckartalstraße Richtung Landturm, dann vor Lauffen links ab nach Ilsfeld und über Flein über einen Hof. Man fahre dann unter der Autobahnbrücke durch, während oben ein Streifenwagen der Ringalarmfahndung stehe.

Diese Tatsachen ließen seines Erachtens den Schluss zu, dass die **Tatausführung und Flucht** von den Tätern **minutiös geplant** gewesen seien. Er wisse aus anderen Ermittlungen, insbesondere von KHK in S. R., dass ab 16. April 2007, also die gesamte Woche vor der Tat, die Hundertschaft der Bereitschaftspolizei täglich in Heilbronn gewesen sei und von Montag bis zur Tat am Mittwoch ebenfalls. Die Theresienwiese sei ein beliebter Pausenplatz auch für Raucher gewesen. Dies alles habe seines Erachtens eine entsprechende Planung ermöglicht.

Auf die Frage, ob das Wohnmobil auf der von ihm rekonstruierten Fluchtstrecke vor der Kontrollstelle in Oberstenfeld keine weitere Kontrollstelle hätte passieren müssen, gab der Zeuge KHK J. G. an, jedenfalls sei das Kennzeichen sonst nirgends festgestellt worden, dies habe er als erstes recherchiert, um weitere Punkte für den Fluchtweg zu gewinnen. Auch ob das Wohnmobil tatsächlich am Tattag in der Nähe des Tatorts bzw. im Stadtgebiet Heilbronn gewesen sei, habe nicht ermittelt werden können. Es sei so gewesen, dass die Kontrollstellen im Wesentlichen zwischen 14:25 Uhr und 14:35 Uhr besetzt worden seien, vielleicht auch manche noch später, weil die Autobahn Priorität habe, alles über Funkverkehr organisiert und jedes Fahrzeug erst eingeteilt werden müsse, was auch ein paar Minuten in Anspruch nehme.

Er, so der Zeuge KHK J. G., interpretiere den Fluchtweg, der nicht der Überlegung „So schnell wie möglich weg“ über eine der drei Autobahnrichtungen nach Norden, nach Osten und nach Süden, sondern die verwinkeltesten Straßen erfolgt sei, so, dass die Täter polizeierfahren gewesen seien und dass ihnen bekannt gewesen sei, dass bei einer Ringfahndung zuerst die Anschlussstellen der Autobahn besetzt würden. Er habe, so der Zeuge KHK J. G., gewusst, dass A. G. in Aspach, dem nächsten Ort nach Oberstenfeld, gewohnt habe, dazu habe es Folgeermittlungen gegeben; der Name H. sei ihm allerdings unbekannt.

#### **(4) Fahrzeug- und Wohnmobilanmietungen des NSU-Trios**

Die Ermittlungen hätten weiterhin ergeben, dass das Trio von 1998 bis 2011 insgesamt 65 Fahrzeuge angemietet habe. Von 17 Wohnmobilanmietungen seien 14 bei der Firma H. erfolgt. In diesem Zeitraum seien elf Anmietungen mit den Alias-Personalien des H. G., also durch Uwe Böhnhardt, erfolgt. Die restlichen drei Anmietungen, höchstwahrscheinlich durch A. E., hätten vor 2005 stattgefunden. Seit der Tat von Heilbronn habe Uwe Böhnhardt kein Wohnmobil mehr bei der Firma H. angemietet und das NSU-Trio wohl bis zum Bankraub im thüringischen Eisenach am 7. September 2011 keine weiteren Straftaten mehr verübt.

Von 2005 bis 2006 deckten sich die Anmietungszeiträume mit vier dem NSU zugeschriebenen Morden in München, Dortmund, Kassel und Heilbronn sowie zwei bewaffneten Banküberfällen in Stralsund. Die Mietdauern hätten zwischen vier, fünf Tagen und vier, fünf Wochen beim Urlaub in Fehmarn betragen, dies habe aber das BKA im Einzelnen komplett ausgewertet, und dazu gebe es eine ausführliche Auflistung mit allen Anmietungszeiträumen.

Das Wohnmobil von Heilbronn mit dem amtlichen Kennzeichen C-PW 87 sei auch zuvor zu zwei bewaffneten Banküberfällen in Stralsund im November 2006 und im Januar 2007 von Uwe Böhnhardt angemietet worden. Der erste der beiden Banküberfälle habe während der ursprünglichen Mietdauer stattgefunden, beim zweiten sei die Mietdauer um eine Woche verlängert worden. Über diese Verlängerung habe es eine entsprechende Quittung in den Geschäftsunterlagen der Firma H. gegeben.

Er gehe davon aus, so der Zeuge KHK J. G., dass auch bei diesen anderen Straftaten, Morden und Banküberfällen jeweils immer Ringalarm ausgelöst werde, auch in anderen Bundesländern. Er wisse von keinem dieser Fälle, dass dort in der Ringalarmfahndung ebenfalls ein angemietetes Wohnmobil erfasst worden wäre. Wäre dies dem BKA allerdings bekannt geworden, hätte er es, so der Zeuge KHK J. G., mitbekommen, was aber nicht der Fall gewesen sei. Die BAO „Bosporus“ habe sich damit auch intensiv befasst.

#### **(5) Verlängerung Anmietung im Fall Heilbronn**

Bei der Anmietung im Falle Heilbronn hätten sie, so der Zeuge KHK J. G., in den Geschäftsunterlagen der Firma keine Quittungen und Belege aufgefunden, welche auf eine **Verlängerung** der Mietdauer hingedeutet hätten. Laut dem Zahlungsbeleg hätte sich das Wohnmobil nur im Zeitraum vom 16. bis 19. April 2007 im Gewahrsam von Uwe Böhnhardt, alias H. G., befunden. Eine Mehrfertigung des relevanten Zahlungsbelegs und eines Mietvertrags für diesen Zeitraum hätten im Brandschutt des Zwickauer Unterschlupfes aufgefunden werden können.

Erst durch die Vernehmungen der Nachmieter P. E. und T. G., die Anfang Dezember 2011 vom Regionalen Einsatzabschnitt Sachsen und dem BKA durchgeführt worden seien, sei es gelungen, eine mögliche Verlängerung der Mietdauer zu beweisen. Die Nachmieter hätten berichtet, dass sie, wie am 3. April 2007 vereinbart, am 27. April 2007, also zwei Tage nach der Tat in Heilbronn, das Wohnmobil um 10 Uhr bei der Firma H. hätten abholen wollen, es allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht gereinigt gewesen. Es habe dann eine rege Betriebssamkeit bei der Firma H. ausgelöst, weil sie sich beschwert hätten, dass sie nicht sofort losfahren könnten. Der Zeuge und Nachmieter sei ein älterer Mann mit seinem Schwiegersohn mit Familie und der Tochter, die zu einem Pocket-Bike-Rennen der Enkelin nach Wien hätte fahren wollen. Der Zeuge H. habe zur Frage der Verlängerung gemeint, er könne dazu nichts definitives sagen, aber er meine, wenn das Wohnmobil noch nicht am 27. April 2007 gereinigt zur Abholung bereitgestanden habe, sei dies ein Indiz, dass es erst am 27. April 2007 und nicht schon am Nachmittag oder Abend des 26. April 2007 abgegeben worden sei.

Einen Zahlungsbeleg habe es nur für den Zeitraum 16. bis 19. April 2007 gegeben. Dafür seien bei der Abholung des Fahrzeugs 300 Euro bar bezahlt worden. Zusätzlich sei eine Kautions in bar in Höhe von 500 Euro hinterlegt worden. Die 300 Euro seien im Kassenbuch als Einnahme der Firma H. verbucht worden. Die 500 Euro Kautions seien wohl im Tresor gelegen und nicht als Einnahmen registriert worden. Sie hätten wieder zurückgegeben werden sollen. Der Zeuge H. habe allerdings eingeräumt, dass es möglich sein könnte, dass er dieses Geld von den Tätern bei der Abgabe erhalten und es, ohne dass es in der Buchführung erschienen sei, eingesteckt habe. Er habe sich aber nicht erinnern können, ob sich die Mieter bei ihm telefonisch vor der Abgabe gemeldet hätten, um eine Verlängerung zu besprechen. Eine solche ad hoc-Verlängerung käme allerdings in der Nebensaison hin und wieder vor.

Ein wichtiges Detail, was aus seiner Sicht für eine nahtlose Vorvermietung an den NSU spreche, sei, so der Zeuge KHK J. G., dass man auf zwei Fotos, die der Nachmieter zur Verfügung gestellt habe und die das Wohnmobil unmittelbar während der vier Tage, in denen er es gemietet habe, zeigten, im linken Bereich der hinteren Stoßstange eine Beschädigung habe erkennen können. Beim Verkauf durch die Firma H. sei eine neue Stoßstange angebaut worden. Allerdings habe sich die Stelle und Art der dokumentierten Beschädigung des dortigen Wohnmobils mit der Beschädigung des am 4. November 2011 in Eisenach gefundenen Wohnmobils gedeckt, bei der nachträglich auch in diesem Bereich der Stoßstange eine kleine Digitalkamera eingebaut gewesen sei, um die Heckfront, an der kein Fenster gewesen sei, auch beobachten zu können.

#### **(6) Ermittlungen zur Anwesenheit von Angehörigen der Familie H. in Heilbronn am Tattag**

Am 22. Dezember 2011 habe dann auf Weisung des BKA eine umfangreiche Vernehmungs- und Durchsuchungsmaßnahme bei der Firma H. in Chemnitz stattgefunden. Die Auswertung der Geschäftsunterlagen von Januar bis April 2007 hätte zunächst ergeben gehabt, dass A. H.

und seine Mutter C. H. am 25. April 2007 sich anlässlich einer Geschäftsreise in Baden-Württemberg aufgehalten hätten, deshalb seien die genannten weiteren intensiven Überprüfungen erforderlich gewesen. Es seien bei der Durchsichtung zwei Reisekostenbelege sicher gestellt worden, auf denen, wenn er sich richtig erinnere, die Fahrtstrecke handschriftlich durch eine Frauenschrift eingetragen gewesen sei. Danach habe die Reise morgens im Chemnitzer Stadtteil xxxx, wo die Familie H. privat gewohnt habe, begonnen. Als dritter Ort der Route sei Tübingen angegeben gewesen. Auf einer Reisekostenabrechnung habe noch Würzburg gestanden. Allerdings sei als zweiter Ort der Route die Stadt Heilbronn angegeben gewesen, dies habe ihnen, den Ermittlern, zu denken gegeben. Die Durchsichtung der Geschäftsräume und der beiden Privatwohnungen in Chemnitz seien vom BKA und Kräften des Regionalen Einsatzabschnitts Sachsen durchgeführt worden, in der Privatwohnung hätten sich keine Beweismittel ergeben. Das BKA habe sicherheitshalber noch einmal die Datenspeicher des Firmencomputers kopiert und später ausgewertet.

Er, so der Zeuge KHK J. G., habe am 22. Dezember 2011 in Chemnitz A. H. vernommen, sein Kollege KHK L. F. von der Kripo Heilbronn, der zum damaligen Zeitpunkt noch zu den Ermittlungen abgeordnet gewesen sei, habe C. H. vernommen, und der Kollege W. vom BKA habe den Vater B. H. vernommen. Alle drei Vernehmungen seien zeitgleich durchgeführt worden, um Absprachen der Zeugen zu vermeiden. Die Vernehmungen hätten ergeben, dass nicht C. H., sondern sich ihr Ehemann B. H. mit dem Sohn A. H. am 25. April 2007 in den späten Vormittagsstunden zur Besichtigung eines gebrauchten Challenger-Wohnmobils im **Raum Tübingen** aufgehalten hätten. B. und A. H. hätten an diesem Tag ihre Fahrt mit dem Firmentransporter um 6:08 Uhr in Chemnitz angetreten, was durch einen Tankbeleg bestätigt werde. Den Vermerk von Heilbronn auf den beiden Reisekostenabrechnungen, die handschriftlich von C. H. ausgefüllt worden seien, habe sich A. H. in seiner Vernehmung nur so erklären können, dass seine Mutter ihn als Punkt auf der Route der Hin- und Rückfahrt vermerkt habe. Ursprünglich sei geplant gewesen, dass A. H. mit dem gebrauchten Wohnmobil von Tübingen über das Weinsberger Kreuz auf der A 6 den Heimweg antreten sollte und sein Vater noch mit dem Firmentransporter nach Würzburg fahren, dort den Wohnwagen abholen und dann über eine nördliche Route nach Chemnitz zurückfahren sollte.

Die Angaben bezüglich der Wohnmobilbesichtigung seien am 24. Januar 2012 von einem Zeugen aus xxxx bestätigt worden, der durch eine Internetrecherche bei „mobile.de“ ermittelt worden sei. Er sei der einzige von 13 Händlern gewesen, der im Raum Tübingen eine überdachte Halle auf dem Gelände des stillgelegten Kieswerks Q. in Rottenburg-Kiebingen angemietet hatte, was mit den Aussagen der Zeugen H. übereinstimmte, die nicht mehr den Namen gewusst hätten, sondern nur, dass der Verkäufer in einer kleinen Ortschaft in der Nähe von Tübingen gewohnt hätte. Aufgrund eines Wasserschadens oder Heckschadens durch Wassereinbruch sowie einer überbeuerten Vorstellung des Verkäufers wäre das Geschäft nicht zustande gekommen. Damit korrespondiere die Eintragung einer Bargeldabhebung von 24.000 Euro im Kassenbuch der Firma H., was etwa der Preisvorstellung für das Wohnmobil entsprochen hätte, die nach der Fahrt wieder gutgeschrieben worden sei. Als zweite Kontaktperson der Zeugen H. auf ihrer Geschäftsreise am 25. April 2007 habe ein Zeuge aus xxxx bei Würzburg anhand eines Kaufvertrags ermittelt werden können, der den Verkauf eines gebrauchten Wohnwagens für 4.500 Euro an A. und B. H. in den Nachmittagsstunden des 25. April 2007 bestätigt habe. Ebenfalls habe er eine entsprechende Rechnung in seinen Geschäftsunterlagen mit diesem Datum vorgewiesen. Bei der Auswertung der weiteren Geschäftsunterlagen der Firma H. sei ein Tankbeleg von der Shell-Tankstelle am Autohof Kist bei Würzburg, datiert auf den 25. April 2007 um 12:59 Uhr, also etwa eine Stunde vor der Tat in Heilbronn, aufgefunden worden. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Distanz zwischen Heilbronn und Würzburg hätte damit eine Tatbeteiligung von A. H. und B. H. nicht nachgewiesen werden können. Beide hätten ein nachvollziehbares Alibi und können um 13:58/13:59 Uhr aufgrund der durchgeführten Weg-Zeit-Berechnung mit ihrem Firmentransporter mit Wohnwagen nicht in Tatortnähe in Heilbronn gewesen sein.

Bei den Durchsichtigungen der Privat- und Geschäftsräume sowie bei der Auswertung der elektronischen Geschäftsunterlagen auf dem Firmencomputer durch das BKA seien keinerlei Anhaltspunkte gefunden worden, welche auf private oder geschäftliche Verbindungen der

Firma H. nach Heilbronn hingewiesen hätten. Die Angaben von B. und A. H. in Verbindung mit den aufgefundenen Belegen und Quittungen, den Geschäftsunterlagen und den Aussagen der beiden weiteren Zeugen seien schlüssig und plausibel gewesen. Er habe dann, so der Zeuge KHK J. G., am 14. März 2012 seinen Schlussbericht zu dieser Spur und der 533 Seiten umfassenden Akte dem BKA übersandt.

Bei A. H. hätte er, so der Zeuge KHK J. G., auch überprüft, ob dieser Kontakte in die rechts-extremistische Szene gehabt habe. Vor der Vernehmung habe ihm das Bundeskriminalamt telefonisch mitgeteilt, dass es in Thüringen und Sachsen keinerlei rechtsextremistische Bezüge oder polizeiliche Erkenntnisse zu A. H. gebe. Ihm, so der Zeuge KHK J. G., sei in der mehrere Stunden dauernden Vernehmung auch diesbezüglich nichts aufgefallen, etwa sichtbare Tätowierungen.

*j) A. H.*

Der Zeuge A. H. gab an, das Familienunternehmen von ihm und seinen Eltern habe das Wohnmobil mit dem Kennzeichen „C-PW 87“ am 16. April 2007 an einen „H. G.“, den er später als Uwe Mundlos erkannt habe, verliehen. Er, so der Zeuge A. H., sei mit seinem Vater um den 25. April 2007 in Baden-Württemberg gewesen, um einen Wohnmobilkauf zu tätigen.

Der Zeuge A. H. bekundete weiter, an die **Vermietung des Wohnmobils** mit dem Kennzeichen „C-PW 87“ im April 2007 habe er praktisch keine eigene Erinnerung mehr, er müsse insoweit auf die früheren polizeilichen Vernehmungen, die zutreffend seien, wenngleich diese selbst wieder mindestens zwei bis drei Jahre her seien, und seine Geschäftsunterlagen, die sich bei den Akten befinden müssten, verweisen. Er habe das alles nach bestem Wissen und Gewissen ausgesagt.

Auf Vorhalt, dass er einmal die Aussage gemacht habe, dass es bei ihnen im Betrieb **keinen gesonderten Verleih ohne offizielle Abrechnung** gegeben habe und dass nach der Vermietung des betreffenden Wohnmobils am 16. April 2007 die nächste am 27. April 2007 an einen T. G. erfolgt sei, der bestätigt habe, dass er das Fahrzeug an diesem Tag abgeholt habe und dieses um 10:00 Uhr zunächst noch ungeräumt gewesen sei, und er, der Zeuge A. H., gegenüber der Polizei angegeben habe, er gehe davon aus, dass „Herr G.“ die Vermietung ab dem 19. April 2007 verlängert habe, und er könne zwar nichts zu den Modalitäten der Verlängerung sagen, aber ausschließen, dass noch jemand anderes das Auto zwischen dem 19. und 27. April gemietet habe, antworte der Zeuge A. H., dies sei korrekt, und er könne auch heute sicher ausschließen, dass in diesem Zeitraum eine weitere Vermietung des Fahrzeugs an einen Dritten stattgefunden habe.

**Telefonische Verlängerungen** seien grundsätzlich möglich gewesen. Er habe allerdings keine Unterlagen dabei, um dies konkret nachvollziehen zu können. Es könne gut sein, dass der Mieter „G.“ telefonisch die Vermietungsdauer verlängert habe. Dass er, so der Zeuge A. H., bei seiner polizeilichen Vernehmung gesagt habe, dass er einräume, dass bei derartigen formlosen, nachträglichen Verlängerungen die Miete für den Verlängerungszeitraum mit der hinterlegten Kautions ohne extra Belege verrechnet worden sei und dass er bei der Vernehmung bekundet habe *„ich ziehe mir hier lieber eine Steuersache an, als irgendwie mit den Taten von dem ‚G.‘ in Verbindung gebracht zu werden“*, sei genau richtig und auch aus seiner heutigen Sicht voll zutreffend.

Die Fahrzeuge würden nach der Rückgabe, wenn möglich gleich im Anschluss, sonst spätestens vor der Weitervermietung, gereinigt. Die Geschäftsunterlagen würden jeweils zehn Jahre aufbewahrt. Über telefonische Verlängerungen gebe es keine Vermerke, weil sie ein relativ kleines Unternehmen seien und die telefonische Vereinbarung ausreichend sei, es werde dann nur geprüft, ob die Möglichkeit einer Verlängerung überhaupt bestehe und nicht z.B. durch eine Anschlussvermietung ausgeschlossen sei. Neben einer Verrechnung des Nachzahlungsbetrags mit der Kautions sei natürlich auch die Nachzahlung mit Karte möglich gewesen.

Er sei, so der Zeuge A. H., nach der NSU-Aufdeckung sehr überrascht gewesen, über die Vermietung dieses Fahrzeugs Kontakt zum NSU-Trio Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe gehabt zu haben. Es seien zwar mehrere Vermietungen gewesen, aber die Anmietung sei immer von ein und derselben Person erfolgt, es habe nie Auffälligkeiten gegeben, das Fahrzeug sei pünktlich abgeholt und pünktlich zurückgegeben worden, sei nicht übermäßig verschmutzt oder defekt gewesen, und es habe auch keine Unfälle oder sonstige Vorfälle gegeben, die ihn dazu bewogen hätten, zu sagen: „Gut, okay, das müssen wir uns das nächste Mal noch mal überlegen, ob wir diesem Kunden das Fahrzeug so wieder vermieten“, oder ähnliches.

Anhand der **Lichtbilder**, die ihm die Polizei vorgelegt habe, habe er die Person „G.“ als Uwe Böhnhardt erkannt. Das sei derjenige gewesen, der immer die Reisemobile abgeholt habe. Dieser habe schon in regelmäßigen Abständen Fahrzeuge gemietet. Ob er bar oder mit Karte bezahlt habe, wisse er, so der Zeuge A. H., nicht mehr. Es habe ihn nicht verwundert, dass „Herr G.“, der angeblich aus Hannover gekommen sei, ständig in Chemnitz Autos angemietet habe. Es gebe dafür ja prinzipiell mehrere Erklärungen. Es gebe das ja oftmals, dass man beruflich in Hannover zu tun habe und daher den Wohnsitz dahin verlagert habe, die Familie aber vor Ort habe. Sicherlich sei das relativ ungewöhnlich gewesen, dass immer jemand allein gekommen sei, aber er habe sich, ehrlich gesagt, darüber einfach keine Gedanken gemacht. Einmal habe „G.“ ein Comicheft im Wohnmobil hinterlassen und man ihn benachrichtigt, daran könne er sich noch erinnern, ob er es allerdings abgeholt habe und ob sonst noch etwas vergessen worden sei, wisse er heute nicht mehr.

Zu den zeitlichen Abständen der Anmietung durch „G.“ könne er, so der Zeuge A. H., heute nichts mehr sagen.

Er sei, wie aus den Akten vorgehalten, am 25. April 2007, **geschäftlich mit seinem Vater mit einem VW-Transporter in Baden-Württemberg unterwegs** gewesen. Wo er ganz genau gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. Er habe sich auf jeden Fall in Baden-Württemberg bei einem Händler ein Reisemobil angeschaut und sei dann von dort aus, weil es nichts für ihn gewesen sei, nach Würzburg weitergefahren. Auf Vorhalt, dass laut seinen Geschäftsunterlagen an diesem Tag eine Dienstreise von 6 bis 21 Uhr von xxxx über Heilbronn nach Tübingen und zurück nach Chemnitz stattgefunden habe, antwortete der Zeuge A. H., dies sei korrekt. xxxx bedeute xxxx bei Chemnitz, ihren Wohnort. Von dort seien sie über Heilbronn nach Tübingen und wieder zurück gefahren. Auf Vorhalt, dass in den Unterlagen als Mitfahrer seine Mutter vermerkt sei, gab der Zeuge A. H. an, dass er sicher sei, dass sein Vater ihn begleitet habe. Sein Betrieb sei schwerpunktmäßig der Handel ausschließlich mit Wohnwagen und Wohnmobilen. Er sei von Chemnitz in die Nähe von Tübingen gefahren, den Ort wisse er heute nicht mehr genau, es sei dort ein Fahrzeug zum Verkauf im Internet inseriert gewesen, das hätten sie sich angeschaut. Weil es sich um ein Wohnmobil gehandelt habe, das sie gegebenenfalls gleich mitnehmen wollten, sei auch sein Vater mitgefahren. Da man im Fahrtenbuch immer Zwischenstationen eingeben müsse, sei dort Heilbronn notiert. Wie er genau gefahren sei, könne er heute nicht mehr sagen, auch nicht, ob er bei der Rückfahrt durch Heilbronn gefahren sei. Auf Vorhalt, dass es verwundere, dass neben Tübingen auch Heilbronn erwähnt sei, antwortete der Zeuge A. H., sie seien direkt von Chemnitz nach Tübingen gefahren und von dort nach Würzburg. Auch wenn er heute nicht mehr wisse, ob er durch Heilbronn gefahren sei, sei doch schon alles geprüft worden, es gebe ein Bewegungsprotokoll mit Funkzellenauswertung von seinem Mobiltelefon, das sei schon alles überprüft worden.

Es sei durchaus denkbar, dass er ansonsten schon einmal in Heilbronn gewesen sei, er sei im Jahr 60.000, 70.000 Kilometer auf der Straße unterwegs, er könne sich daher nicht genau erinnern.

Er habe, so der Zeuge A. H., keine Kontakt zur rechtsextremistischen Szene.

*k) Polizeioberkommissarin N. H.*

Die Zeugin N. H., Polizeioberkommissarin beim Polizeipräsidium Mannheim und von April 2006 bis August 2014 beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, gab an, sie sei am 7. November 2011 zur Soko „Parkplatz“ abgeordnet und im Rahmen dessen u.a. mit der Maßnahme 344 – Lichtbild-, Videoauswertung, Personen, Fahrräder, Wohnmobile – betraut gewesen.

Die Abordnung zur Soko „Parkplatz“ sei erfolgt, nachdem die Geschehnisse in Eisenach am 4. November 2011 und mögliche Zusammenhänge zum Polizistenmord in Heilbronn zum Nachteil M. K. bekannt geworden seien. Vor der Abordnung sei sie, so die Zeugin POK'in N. H., bei der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift als Sachbearbeiterin tätig gewesen. Mit der Abordnung sei sie erstmals in einer Sonderkommission tätig gewesen. Seit dem Ende der Abordnungszeit sei sie in keine weiteren Ermittlungen im Zusammenhang mit dem NSU oder ähnlichem eingebunden gewesen. Ihre Ermittlungsaufträge habe sie in der Regel durch den Leiter Ermittlungen, KHK A. R., erhalten.

Ihr erster Ermittlungsauftrag, so die Zeugin POK'in N. H., sei die Spur 5027, Wohnmobil „C-PW 87“, Bezug Heilbronn, gewesen. Ab dem 18. November 2011 bis zum Januar 2012 sei sie dann mit der o.g. Maßnahme betraut worden, daneben habe sie aber auch diverse Einzelpuren zusätzlich bearbeitet.

Im Rahmen dieser Maßnahme Spur 344 habe sie gemeinsam mit POM D. R. das durch die Maßnahme 323 der alten Soko „Parkplatz“ bereits **vorhandene Video- und Bildmaterial gesichtet**. Die aufgetretenen Prüffälle habe sie dann an KHK K. K. zur Sachverständigenbewertung weitergegeben.

Die Sichtung sei nach Festlegung neuer Recherchekriterien, die sich aus den neuen Entwicklungen ergeben hätten, erfolgt. So sei zum einen Ausschau nach **Wohnmobilen** vorwiegend mit erkennbar ostdeutschen Kennzeichen Ausschau gehalten worden, was sich aus der Spur 5027 ergeben habe. Des Weiteren habe man auf **Fahrräder**, insbesondere Mountainbikes, geschaut, auch weil beim Raubüberfall Eisenach bekannt geworden sei, dass die Täter auf Mountainbikes zum Wohnmobil geflüchtet seien. Sie hätten, so die Zeugin POK'in N. H., nun Männer zwischen 30 und 40 Jahre alt, sportliche Figur, kurze Haare bzw. Glatze und Frauen, 30 bis 40 Jahre alt, eher kleinere Statur, mit schulterlangen braunen Haaren „ins Visier genommen“ und auch Tätowierungen, da Uwe Böhnhardt auffällige Tätowierungen gehabt habe. Auch auf die räumliche und zeitliche Nähe zum Tatort und Personengruppen sei geschaut worden.

Zum **Vorgehen** erklärte die Zeugin, zur besseren Erkennbarkeit habe man versucht, die Aufnahmen heranzuzoomen und den Kontrast aufzuarbeiten, die Mittel seien aber begrenzt gewesen. Sie und POM D. R. hätten sich dann zunächst abgestimmt, ob das Bild stimme; dann habe man nochmals KHK K. K. darüber schauen lassen. Wenn sich alle einig gewesen seien, dass es sich bei einer Aufnahme um einen Prüffall handele, habe dann KHK K. K. weitergemacht.

**Ergebnis der Recherchen** sei gewesen, dass sie, so die Zeugin POK'in N. H., insgesamt sieben Bilder, das heie Prüffälle, aus verschiedenen Quellen extrahiert habe, die sie dann KHK K. K. zur Überprüfung oder weiteren Verifizierung übergeben habe. Im Einzelnen handele es sich zum einen um die Videoaufzeichnungen am Grab von M. K., eine Aufnahme der Gaststätte „Bukowski“ in Heilbronn, Videoaufzeichnungen am Bahnhof Heilbronn, zwei Bilder von Tankstellen und ein Eiscafé.

Am **Grab von M. K.** habe man ein Bild extrahiert, auf dem eine Person kniend vor dem Grab und eine Person stehend zu sehen seien. KHK K. K. habe ihres Wissens nach herausbekommen, dass es sich um einen Mann und eine Frau handele, die „nicht treffen“ würden.

Auf den **Videoaufzeichnungen am Bahnhof Heilbronn** habe man erkennen können, dass dort diverse Polizisten der Bundespolizei Kontrollen durchgeführt hätten, man habe zum Beispiel in einem Fall erkennen können, dass ein Radfahrer kontrolliert worden sei. Daraus habe man eine neue Spur generiert, in der man die Polizisten befragt habe. Darüber hinaus habe man aus den Videoaufzeichnungen am Bahnhof die Bilder der Bäckerei YORMA'S gehabt, auf denen die Radfahrer abgebildet gewesen seien, die KHK K. K. dann deutlich spezifiziert habe.

Auf den gesichteten Bildern seien keine Personen mit blutverschmierten Händen oder blutverschmierter Kleidung zu erkennen gewesen, wobei die Bildqualität mitunter auch schlecht gewesen sei bzw. es sich teilweise um Hubschrauberaufnahmen gehandelt habe, auf denen im Detail nichts erkennbar gewesen sei.

Nach der Einschätzung der Zeugin in ihrem Vermerk vom 30. Januar 2012 befragt, wonach zur abschließenden Aufarbeitung der **Prüffälle weitergehende Maßnahmen**, Überprüfungen und gutachterliche Stellungnahmen erforderlich seien, antwortete die Zeugin POK'in N. H., dies sei beim Bundeskriminalamt angeregt worden. Sie, so die Zeugin POK'in N. H., sei dann aber aus der Soko „Parkplatz“ ausgetreten, sie wisse daher nicht, ob noch Maßnahmen erfolgt seien.

Ab Februar 2012 habe sie dann, so die Zeugin POK'in N. H., die Maßnahme 350, Spurenneubewertung Spuren 2101 bis 5018, bearbeitet. Im Rahmen dessen habe sie sich auch mit einer **Spur „Grand Theft Auto Four“** befasst. Im Brandschutt von Zwickau habe man Installations-CDs gefunden, in den Asservaten von Eisenach und Zwickau seien überdies Passwörter hierfür enthalten. In diesem Spiel töte man auch Polizisten. Sie hätten dann aber zunächst gesagt, dass der Fund noch kein Indiz sei, da es sehr viele Spieler gebe. Sie habe Internet-Recherchen angestellt und diese dann der BAO „Trio“ übergeben. Es habe geheißen, es würden noch weitere Ermittlungen getätigt, ob dies tatsächlich erfolgt ist, wisse sie, die Zeugin, aber nicht.

Auf Frage, ob man generell **ab dem 4. November 2011 verengt auf das Trio eingegangen sei** oder auch andere Personen gesucht habe, erklärte die Zeugin POK'in N. H., man habe sich nicht nur auf diese Personen beschränkt, aber es sei ein starker Fokus gewesen: „wir haben natürlich uns immer an der momentanen Lage orientieren müssen. Zu dem Zeitpunkt hatten wir noch nicht alle, die man so als Unterstützer angesehen hatte damals, diese Personen. Wir haben versucht, immer alle Alias-Personalien, wenn wir z. B. Überprüfungen gemacht haben, mit einzubeziehen. Wir haben versucht, immer auch diese Bilder, die wir da bekommen haben zu den Personen, auch mit einzubeziehen.“ Es seien aber auch andere Hinweise bearbeitet worden, immer wenn ein Hinweis an die Sonderkommission gekommen sei, sei dieser auch abgearbeitet worden.

*l) Kriminalhauptkommissarin S. K.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. K. berichtete, als Ermittlungsbeamtin im Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg Anfang des Jahres 2012 insbesondere mit einem Prüffall, der aus Videoaufzeichnungen im Heilbronner Hauptbahnhof resultiert habe, der Auswertung von Stadtplänen aus der Zwickauer Wohnung sowie der Fehmarn-Urlaubsbekanntschaft des NSU aus Oberstenfeld befasst gewesen zu sein.

Sie sei, so die Zeugin KHK'in S. K., am 25. April 2007 in die Soko „Parkplatz“ in Heilbronn gekommen und habe dort ungefähr zwei Jahre lang mitermittelt. Dann sei die Soko „Parkplatz“ von Heilbronn nach Stuttgart zum Landeskriminalamt verschoben worden, und sie sei dann, so die Zeugin KHK'in S. K., in ihr normales dienstliches Leben zurückgekehrt. Ab November 2011, als Böhnhardt und Mundlos sich im Wohnmobil erschossen hätten, sei sie für sechs Monate an das LKA abgeordnet worden und habe dort in der BAO „Trio“ mitgearbeitet.



### (1) Auswertung der Videoaufzeichnungen am Hauptbahnhof Heilbronn

Am **Heilbronner Hauptbahnhof** seien am Tattag zum einen Polizeibeamte, zum anderen ein Radfahrer videografiert worden. Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. K., zu überprüfen gehabt, wer diese Beamten gewesen seien, ob es Kontakte zwischen den Beamten und diesem Radfahrer gegeben habe, ob Personalien erhoben werden könnten oder ob es sonst noch irgendwelche Details gebe.

Sie habe zur **Ermittlung der kontrollierenden Beamten** Kontakt mit der Bundespolizei aufgenommen und Personalienlisten erhoben. Sie habe auch erfahren, wer an dem Tag Früh- und Spätschicht gehabt und wer an dem Tag Spätschicht gehabt habe. Die betreffenden Kollegen von der Früh- und Spätschicht habe sie vernommen.

Der **Radfahrer** habe nicht identifiziert werden können. Die Kollegen hätten sich allesamt nicht an eine Personenkontrolle von einem Radfahrer erinnert, bzw. ein Kollege habe einen Radfahrer kontrolliert, dieser sei dem Kollegen aber persönlich bekannt und auch nicht auf dem Video zu sehen gewesen.

Bei ihren Ermittlungen habe sie sich auf den Radfahrer konzentriert. Weitere **Kontrolllisten** der Bundespolizei habe sie, so die Zeugin KHK'in S. K., nicht erhoben und nicht nachgefragt, welche Kontrollen am 25. April 2004 erfolgt seien. Soweit aus den Akten hervorgehe, dass ihr Kollege POK N. berichtet habe, am Tattag seien in Heilbronn 41 Personen mit negativem Ergebnis im INPOL-Bund geprüft worden, die Personalien seien aber nicht an die Soko „Parkplatz“ übermittelt worden, und damit sei eine Erhebung der abgefragten Personalien im Datenbestand der Soko nicht möglich, sei es spekulativ, aber theoretisch möglich, dass etwaige vom Trio genannte Aliasnamen nicht überprüft worden wären.

Zur **Zusammenarbeit mit KHK K. K.** berichtete die Zeugin KHK'in S. K., dieser sei Experte auf dem Gebiet der Videoauswertungen und der Aufbereitung von Videomaterial. Er habe die entsprechenden Spuren, wenn er der Meinung gewesen sei, an der Stelle müsse man nachhaken, an die Soko-Leitung übergeben, die diese dann zur Bearbeitung je nach momentaner Arbeitsbelastung an einzelne Bearbeiter, im Falle des Radfahrers am Heilbronner Hauptbahnhof an sie, verteilt hätten. Zu den einzelnen Spuren seien dann Vermerke gefertigt und an die Soko-Leitung, nicht direkt an KHK K. K., zurückgegeben worden. Die Soko-Leitung habe dann gegebenenfalls Weiteres veranlasst.

### (2) Auswertung der Stadtpläne

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. K., auch die in der Zwickauer Wohnung aufgefundenen **Stadtpläne** von Heilbronn, Ludwigsburg und Stuttgart mit ausgewertet. Diese hätten nicht im Originalzustand vorgelegen, sondern hätten zum Teil Brandzehrungen aufgewiesen. Nichtsdestotrotz habe man zum Teil handschriftliche Markierungen auf diesen Stadtplänen feststellen können, also z. B. einen Stern oder ein X oder ein P. Alles, was man dazu habe herausfinden können, sei gewesen, dass P für Polizeidienststelle gestanden habe. Diesbezüglich habe man erkennen können, dass es in den betreffenden Straßen ein Polizeirevier oder einen Polizeiposten gebe oder gegeben habe. Hinsichtlich der Bedeutung der Markierungen sei man aber nicht weitergekommen. Die Markierungen hätten zu Straßen gehört, ein System sei aber nicht erkennbar gewesen.

Man könne anhand der Stadtpläne und deren Druckzeitpunkt zurückverfolgen, wann das Trio das letzte Mal in Baden-Württemberg gewesen sei. Der **Aufenthalt** müsse immer nach dem Druckzeitpunkt erfolgt sein. Sie habe in einem Vermerk festgehalten, wann die Stadtpläne gedruckt worden seien.

Auf die Frage, ob es irgendwelche Hinweise dahingehend gegeben habe, dass an den markierten Objekten **Anschlagspläne** verwirklicht worden seien, gab die Zeugin KHK'in S. K. an, diese Spur habe sie nicht bearbeitet. Es habe aber die sogenannte 10 000er-Liste gegeben. Darauf sei erkennbar gewesen, dass es sich bei den markierten Stellen zum Teil um Adressen

politischer Büros, Wahlbüros oder der katholischen Mission etc. pp. gehandelt habe. Aber ein konkreter Anschlag habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

### **(3) Spur der Fehmarn-Urlaubsbekanntschaft**

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. K., im Jahr 2011 auch das Ehepaar K. und M. R. vernommen, das das NSU-Trio in einem Urlaub auf Fehmarn im Jahr 2011 kennengelernt habe. Es habe irgendwann eine Presseveröffentlichung mit den Bildern von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe gegeben. Daraufhin habe sich die Familie R. bei der Polizei gemeldet und die Urlaubsbekanntschaft mitgeteilt. Die Familie R. habe sich damals auf dem Campingplatz „Wulfener Hals“ auf Fehmarn in unmittelbarer Nachbarschaft zum Trio aufgehalten. Und, wie typischerweise auf Campingplätzen, sei die Familie mit dem Trio in Kontakt gekommen und habe sich mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe angefreundet. Das Ehepaar R. sei entsetzt gewesen, als es erfahren habe, was sich hinter dem Trio verberge. Es habe die drei Personen als supernette, freundliche und höfliche Leute kennengelernt.

Im Hinblick auf Baden-Württemberg führte die Zeugin KHK'in S. K. aus, aus den Vernehmungen habe sich ergeben, dass das Trio schon öfter auf Fehmarn Urlaub gemacht habe. Beate Zschäpe habe zu verschiedenen Frauen auf dem Campingplatz Kontakt gehabt und zu einer der Frauen gesagt, dass sie, Zschäpe, eine Freundin habe und schon einmal in Ludwigsburg beim „Blühenden Barock“ gewesen sei.

Die gefertigten Zeugenvernehmungen von K. und M. R. seien an das BKA weitergeleitet worden. Aus diesen Vernehmungen und dem Komplex Fehmarn hätten einige zu ermittelnde Folgeaufträge resultiert. Im Ermittlungsabschnitt sei zusammengefasst worden, welche Ermittlungen noch zu tätigen seien, dabei habe sie einen Teil verfasst. Diese Ausarbeitung sei ebenfalls an das BKA übermittelt worden. Sie, so die Zeugin KHK'in S. K., sei danach mit dem Komplex nicht mehr befasst gewesen.

Das Ehepaar R. komme aus xxxx. Zum Zeitpunkt der Vernehmung des Ehepaars sei noch nicht bekannt gewesen, dass das Wohnmobil bei Oberstenfeld in die Kontrolle gefahren sei. Sie wisse, so die Zeugin KHK'in S. K., nicht, ob das Ehepaar nochmals befragt worden sei, nachdem dies bekannt geworden sei. Von ihrer Seite aus habe es keine Folgevernehmungen gegeben.

### **(4) Weitere Ermittlungen: Vernehmung C. F. und Fall F. H.**

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. K., auch C. F. vernommen, eine Bekanntschaft von M. K. aus Thüringen. Näheres dazu könne sie aus der Erinnerung heraus aber nicht sagen.

Bezüglich F. H. habe sie, so die Zeugin KHK'in S. K., den Auftrag erhalten, abzuklären, was zu H. in Heilbronn bekannt sei. Sie habe sich in Heilbronn zu F. H. erkundigt, sich aber nicht näher mit der Spur beschäftigt. In einem von ihr gefertigten Aktenvermerk sei festgehalten, F. H. sei in der örtlichen Polizeidienststelle bekannt und werde als unterdurchschnittlich intelligenter Mitläufer der rechtsextremistischen Szene eingeschätzt.

#### *m) Kriminalhauptkommissar K. K.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar K. K. berichtete, er habe im LKA Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungen das sogenannte NSU-Bekennervideo sowie weitere Videoaufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tat von Heilbronn analysiert.

### **(1) Auswertung des sogenannten NSU-Bekennervideos**

Er habe, so der Zeuge KHK K. K., das sogenannte Bekennervideo des NSU in einzelne Segmente aufgeteilt und dann die Aspekte, die einen besonderen Hinweis auf Baden-Württemberg enthalten hätten, selektiert.

In dem Video seien seines Wissens 14 Felder aufgetaucht, die zu den **einzelnen Straftaten** „aufgepoppt“ seien, wobei ein Feld, wie er glaube, nicht besetzt gewesen sei, was ihn, den Zeugen, zu der Vermutung veranlasst habe, dass das Video noch nicht endbearbeitet sei, somit entweder ein Fall fehle oder noch ein Fall in der Planung sei.

Er habe dann, so der Zeuge KHK K. K., die einzelnen Bildsequenzen analysiert. Zunächst habe er untersucht, aus welchen „Paulchen Panther“-Filmteilen das Video bestehe und wie diese hergestellt worden seien, denn einzelne Sequenzen seien technisch sehr aufwendig gespiegelt dargestellt gewesen. Dies sei so ohne Weiteres gar nicht möglich. Daraus habe er schließen können, dass das Video nicht von einem Anfänger habe erstellt worden sein können, vielmehr habe sich der Ersteller technisch damit auskennen müssen. Er habe, so der Zeuge KHK K. K., dann die Bereiche mit Bezug zu Baden-Württemberg extrahiert und auch die Abschnitte zu den einzelnen anderen Teilen in einzelne Sequenzen extrahiert, weil er diesbezüglich für die BAO „Trio“, also auch für die Gesamtfälle, gearbeitet habe und nicht nur für Baden-Württemberg.

Sodann habe er die **Polizeipistole**, die in dem Video (am Ende) vorkomme, mit dem vorhandenen, in dem Brandschutt aufgefundenen Bildmaterial – auch dort seien Bilder von der Polizeipistole aufgefunden worden – verglichen und habe dann auch Bildanalysen gemacht. Dabei habe er auch Bildbeschreibungen außerhalb der Pistole vorgenommen, also dargestellt, vor welchem Hintergrund, z.B. mit welchem Teppichboden, welchen Fußbodenleisten, welchen Steckdosenleisten und mit welchen Installationen, die Pistole abgebildet sei, damit man die Räumlichkeiten, in denen die Pistole abfotografiert worden sei, bei späteren Durchsuchungsmaßnahmen vielleicht würde identifizieren können.

Darüber hinaus habe er mit Filter und technischen Maßnahmen versucht, auch die **Prägungen der Waffe**, also die Waffe selbst, zu identifizieren, diese Identifizierungen auch durchgeführt und schriftlich niedergelegt. Als Ergebnis habe er feststellen können, dass die Schlusssequenz des Bekennervideos **eindeutig die Dienstwaffe von M. A.** zeige.

Er habe, so der Zeuge KHK K. K., lediglich feststellen können, mit welchem Kameratyp und welcher Beleuchtung das Foto erstellt worden sei, nicht aber, wo das Foto gemacht worden sei.

## **(2) Videoaufzeichnungen zur Tat in Heilbronn**

Zum Tatgeschehen in Heilbronn habe er, so der Zeuge KHK K. K., Videoaufzeichnungen an drei Standorten untersucht. Diese seien in den Akten als Prüffälle bezeichnet und beträfen Videoaufzeichnungen am Grab von M. K. sowie an der Gaststätte „Bukowski“ und am Bahnhof in Heilbronn.

Nach dem 4. November 2011 seien die durch die Soko „Parkplatz“ gesicherten Videoaufzeichnungen noch einmal durch die Kollegen POK'in N. H. und KHK J. G. sowie weitere Kollegen einer Vorprüfung unterzogen worden. Alles Bildmaterial, in dem Personengruppen zu erkennen gewesen seien, die dem Trio entsprochen hätten, insbesondere männliche Fahrradfahrer, seien in einzelnen Sequenzen fixiert und dann ihm, so der Zeuge KHK K. K., für die weitere Analyse zur Verfügung gestellt worden.

Bei der Analyse der **Aufnahme am Grab von M. K.** vom 26. Mai 2007, die eine stehende und eine kniende Person gezeigt habe, hätten technisch keine Zuordnungen getroffen werden können, weil das Bildmaterial nicht dazu geeignet gewesen sei, Personenidentifizierungen durchzuführen.

Eindeutige Identifizierungen hätten auch nicht bezüglich der **Aufzeichnungen bei der Gaststätte „Bukowski“ und bei der Bäckerei „YORMA'S“** im Heilbronner Bahnhof getroffen werden können. Man habe anhand der Analyse der Videos lediglich Personengruppen feststellen können, die in bestimmter Art und Weise miteinander kommuniziert oder sich im Bahnhofsbereich bewegt hätten und die in zwei Fällen ein Fahrrad dabeigehabt hätten und männlich gewesen seien, außerdem habe man eine Frau festgestellt, die dem äußeren Anschein

nach Beate Zschäpe hätte sein können. Aufgrund der Qualität des Bildmaterials sei aber eine eindeutige, zweifelsfreie Identifizierung nicht möglich gewesen, weshalb er auch angeregt habe, von Seiten des BKA eine anthropologische Gangbildbestimmung durch Frau Professor Wittwer-Backofen oder einen Professor aus Norwegen, der sich diesbezüglich zur Verfügung gestellt habe, durchführen zu lassen. Bei der Übergabe des Bildmaterials in Freiburg an der Universität an Frau Professor Wittwer-Backofen sei er noch dabei gewesen und habe ihr das Material erläutert. Alles andere sei diesbezüglich vom Bundeskriminalamt veranlasst worden. Er sei dabei nicht mehr involviert gewesen.

Auf die Frage, ob es **Übereinstimmungen zwischen den Fahrrädern**, die in der Zwickauer Wohnung sichergestellt worden seien, und den Fahrrädern, die auf den Aufzeichnungen bei der Gaststätte „Bukowski“ festgestellt worden seien, gegeben habe, führte der Zeuge KHK K. K. aus, das Bildmaterial sei oftmals nicht für einen direkten Vergleich geeignet gewesen. Es habe immer wieder Anhaltspunkte dafür gegeben, die dafür gesprochen hätten, dass es sich auf bestimmten Bildern um ein entsprechendes Fahrrad handeln könnte. Man habe dann aber danach noch einmal prüfen müssen, ob die Fahrräder auch dem entsprechenden Baujahr entsprechen würden und ob diese Fahrräder, die jetzt Verwendung fänden, auch zum damaligen Zeitpunkt schon auf dem Markt gewesen seien.

Auf den Vorhalt, die **Videoaufzeichnungen am Heilbronner Bahnhof** zeigten wenige Minuten nach der Tat eine männliche und eine **weibliche Person mit Fahrrad**, äußerte der Zeuge KHK K. K., er habe diesbezüglich keine zweifelsfreien Identifizierungen treffen können. Er habe aber das Verhalten der Personen über den gesamten Zeitraum beschrieben, und es sei auch ein sehr auffälliges Verhalten dieser Personen innerhalb des Bahnhofs während dieser Videosequenzen feststellbar gewesen. Der Mann, der das Fahrrad geschoben und an der Seite abgestellt habe, habe sich dann im Bahnhofsbereich immer wieder an bestimmten Positionen aufgestellt und den gesamten Raum überwacht oder sich dort einen Überblick verschafft. Er sei dann wieder zurückgegangen, und zwar zu dem Zeitpunkt, als die weibliche Person das Bahnhofsgebäude betreten habe. Es sei ein Blickkontakt und eine gewisse Reaktion erfolgt. Er, so der Zeuge KHK K. K., meine, dass sich die Personen dann weggedreht, vor das Fahrrad gekniet und am Rad etwas gemacht hätten. Bei den Aufzeichnungen sei kein Ton dabei. Man habe also auch nicht feststellen können, ob etwas gesprochen worden sei. Und die Bildqualität habe es nicht hergegeben, dass man hätte größere Bildausschnitte machen können, um vielleicht das eine oder andere in den einzelnen Sequenzen herausfiltern zu können. Die Bildqualität bzw. die Bildauflösung habe es auch nicht hergegeben, dass jemand, der die Gebärdensprache beherrscht, Worte hätte erkennen können.

Auf den weiteren Vorhalt, ca. 40 Minuten nach der Tat sei ein männlicher Radfahrer zu sehen, und auf die Fragen, ob sich aufgrund des mitgeführten Fahrrads weitere Erkenntnisse zu diesem Fahrradfahrer ergeben bzw. ob sich aufgrund des Aussehens, der Statur und der Größenverhältnisse der abgebildeten Person Hinweise auf Mundlos und Bönnhardt ergeben hätten, erklärte der Zeuge KHK K. K., er habe das Material, weil er kein Anthropologe sei, an das BKA zur Überprüfung weitergegeben. Es seien Auffälligkeiten erkennbar gewesen, aber zweifelsfrei habe man anhand der vorliegenden Bildqualität zu dem damaligen Zeitpunkt keine Identifizierungen treffen können.

Die Videosequenzen am Bahnhof in Heilbronn hätten auch Polizeibeamte im Bahnhofsbereich gezeigt. Dies habe er dann zum Anlass genommen, prüfen zu lassen, ob dort Personenkontrollen durchgeführt worden seien und welches Ergebnis diese Überprüfungen ergeben hätten.

Die Bekleidungsstücke aus dem Zwickauer Brandschutt seien in entsprechenden Bildern beim BKA aufgeschlüsselt gewesen. Diese **Bekleidungsstücke** habe er, so der Zeuge KHK K. K., mit den Videoaufzeichnungen verglichen und einen Überprüfungshinweis gegeben, wenn Anhaltspunkte für Übereinstimmungen vorgelegen hätten. Im Rahmen eines Textil-Bild-Vergleichs könne man anhand der Struktur und der Faltenbildung eines Textils oder auch eines Teppichbodens oder überhaupt irgendwelcher Textilien und anhand der jeweiligen Farbgebung, der Herstellungsart und der Knüpfart oder Webart feststellen, um was für einen Ge-

genstand es sich genau handelt und gegebenenfalls auch feststellen, beispielsweise bei Jeans, aufgrund einer individuelle Faltenbildung oder anhand anderer Materialien, die Aufschluss darüber geben, wo die Textilien verarbeitet, verkauft oder verwendet werden, wer der Träger ist.

Er habe, so der Zeuge KHK K. K., ein **Reisepassbild**, auf dem laut dem Reisepassdokument die Person M. B. abgebildet sein solle, überprüft und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt, dass es sich dabei tatsächlich um Uwe Mundlos gehandelt habe. Dazu habe er das gesamte Bildmaterial eingesehen, biometrisch vermessen und dann biometrische Vergleiche durchgeführt. Zusätzlich habe er morphologisch-anthropologische Untersuchungen durchgeführt und diese im Vieraugenprinzip von einem weiteren Sachverständigen für Gesichtsidentifikation prüfen lassen.

Soweit ein **Bild von Beate Zschäpe** vorliege, das diese vor dem Ludwigsburger Schloss mit einer blonden Fau zeige, habe diese anhand der Personenbeschreibung und einer internen Lichtbildrecherche nicht identifiziert werden können.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass am 26. März 2007 auf der B 29 bei Waiblingen ein Fahrzeug geblitzt worden sei, das auf die Autovermietung S. in xxxx zugelassen gewesen sei, bei dieser Autovermietung eine Person namens „H. G.“ für das NSU-Trio bereits Wagen angemietet habe und er, der Zeuge KHK K. K., einen Abgleich der Bilder vorgenommen habe. In dem von ihm, dem Zeugen, verfassten Vermerk vom 3. Januar 2012, so der weitere Vorhalt, heiße es: *„Die Lichtbilder wurden an KHK K. zum Abgleich übergeben. Hierbei konnte für den Fahrer eine Übereinstimmung mit einem der Tatverdächtigen sowie mit R. R. ausgeschlossen werden.“* Am Ende des Vermerks, so der weitere Vorhalt, heiße es dann: *„Es konnte das vorhandene und zur Verfügung stehende Beweis- und Dokumentationsmaterial für die Auswertung einbezogen werden. Es gab bei der Prüfung keine Anhaltspunkte auf die bislang bekannten Personen, die im unmittelbaren Zusammenhang zu den Ermittlungen stehen.“* Auf die anschließenden Fragen, mit welchen Personen im Einzelnen das Foto abgeglichen worden sei und wie es dazu gekommen sei, dass ausgerechnet die Person R. R. in dem Vermerk ausdrücklich benannt worden sei, führte der Zeuge KHK K. K. aus, er habe das Bild mit Sicherheit mit allen Personen, die zu dem damaligen Zeitpunkt im Umfeld bekannt gewesen seien, abgeglichen, also auch mit E., Wohlhardt und allen, die auch immer in diesem Zusammenhang genannt würden. Er, so der Zeuge KHK K. K., meine, sich daran erinnern zu können, dass er den entsprechenden Prüfauftrag und auch die entsprechenden Hinweise auf die Namen vom BKA bekommen habe. Warum R. R. genannt sei, könne er nicht erinnern.

Auf Frage führte der Zeuge KHK K. K. aus, er habe bei den Auswertungen einmal mitbekommen, dass zeitnah nach der Tat in Heilbronn in der Umgebung der Theresienwiese ein Fahrrad gefunden worden und dieses als Fundsache behandelt und schließlich verwertet worden sei. Dazu seien auch Ermittlungen in Auftrag gegeben worden.

Der Zeuge KHK K. K., berichtete ferner, man habe die Fälle, in denen **Lichtbildmaterial aus Banküberfällen** in Baden-Württemberg vorhanden gewesen seien, prüfen lassen und das Bildmaterial im polizeilichen Auskunftssystem erfassen oder, falls nicht erfolgt, nacherfassen lassen. Dieses Bildmaterial habe er dann mit den Personenbeschreibungsmerkmalen herausselektieren können. Dies sei anhand der Lichtbildrecherche, die man fallbezogen mit tätergebundenen Hinweisen und Recherchen durchführen könne, möglich. Dieses Lichtbildmaterial habe er, soweit es vorhanden gewesen sei, geprüft und abgeglichen. Dabei hätten sich keine weiterführenden Erkenntnisse ergeben. Es habe einen Fall in Pforzheim gegeben, in dem es hätte möglich sein können, dass Übereinstimmungen bestünden. Es habe noch einen parallelen Fall in einem Spielkasino gegeben. Die Überprüfung habe aber keine Übereinstimmungen ergeben.

Ihm sei nicht bekannt, dass auf dem gesichteten Bildmaterial eine Person oder Personen mit **blutverschmierten Händen** oder blutverschmierter Kleidung zu erkennen gewesen sein könnten.

n) *Erster Kriminalhauptkommissar H. D.*

Der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar H. D. bekundete, er sei beim BKA mit der sequenziellen Analyse des sogenannten „Bekennervideos des NSU“ betraut gewesen.

Unter einer solchen sequenziellen Analyse verstehe man die Bewertung der Stimmigkeit der Konstruktion der kommunikativen Botschaft aus sich selbst heraus. Es handle sich um ein relativ aufwendiges Verfahren, das aber in einer Phase, in der man wenig konkrete Anhaltspunkte habe, sehr hilfreiches sein könne. Dazu hätten sie, wie in ihren Vermerken angegeben, alle vorgefundenen Videoschnipsel einer Plausibilitätsprüfung unterworfen.

**Das Analyseverfahren** im Rahmen der Sequenzanalyse setze zunächst einmal voraus, sich von allen möglichen fremden Einflüssen und Vorannahmen möglichst frei zu machen. Das folge den Prinzipien vor allem in der objektiven Hermeneutik. Es seien strukturalistische hermeneutische Verfahren, bei denen man zunächst versuche, die Botschaft bzw. den Akt der Kommunikation für sich sprechen zu lassen, um herauszufinden, was für Entscheidungen durch die Urheber getroffen worden wären. Dabei werde auch streng sequenziell vorgegangen, jede Szene erst maximal ausgeleuchtet, bevor zur nächsten weitergegangen wäre. Dies beginne bei der Eingangsfolie, bei der der Eindruck entstehen könne, dass sie viel zu kurz gezeigt werde, um den Inhalt zu lesen, so dass man vermuten könne, dass jeder angesprochene Zuschauer ohnehin wisse, was dort stehe oder der Zuschauer nicht richtig antizipiert worden sei oder die Betrachtergewohnheit sonst eine andere sei. Das gleiche gelte für die Sequenz, wo Paulchen Panther vor diesem Schild stehe, salutiere und dann weitergehe. Man würde dann folgern, dass die vorangegangene These dadurch unterstützt werde. Und so würde man im Verlauf der gesamten Analyse versuchen zu erkennen, ob sich Thesen halten oder nicht halten ließen. Das heiße, man versuche auf eine sehr unvoreingenommene Weise, methodisch streng und im Team diskutierend, die maximale Erkenntnis herauszuholen. Erst am Ende dieser Phase würde man gezielt auf Wissensvorräte, z. B. aus der Psychologie, aus der Philosophie oder auch Theologie zurückgreifen, z.B. wenn man gezielt etwas über serielle Mörder wissen wolle, was man selbst noch nicht wisse. Im vorliegenden Fall sei dies nicht erforderlich gewesen. Wenn man z. B. sagen würde, man wisse aus der Psychologie, dass das Leben von jemand in bestimmter Weise beeinflusst werde, dessen Bruder gestorben oder ein behindertes Kind in der Familie gewesen sei, was bei Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt der Fall gewesen sei, dann wäre man in diesem Moment nicht mehr in der Analyse frei, sondern würde sagen: „Aha, dieses Video ist durch jemanden erstellt worden, der in der Kindheit traumatische Einflüsse hatte, weil sein Bruder gestorben ist.“ Dies habe man gerade versucht, herauszunehmen. Insofern sei es bei der Analyse so gewesen, dass sie durch in der Methodik ausgebildetes Personal durchgeführt werde und bei Bedarf eben Psychologen, Soziologen, Kriminologen, Psychiater oder was auch immer hinzugezogen würden.

Es gebe das **komplette Video**, das dreimal abgespeichert sei. Dieses sei aus sehr vielen Videodateien zusammengeschnitten worden. Im Brandschutt der Wohnung des NSU in der Frühlingsstraße in Zwickau sei eine externe Festplatte HDD SE 320 GB mit einer Speicherkapazität von 320 GB sichergestellt worden, auf der 270 GB durch Videodateien belegt waren. Die teilweise sehr komplexe Verzeichnisstruktur habe 463 Videodateien umfasst. Ob Inhalte bzw. Videosequenzen, die auf dieser externen Festplatte beinhaltet waren, bei anderen Verdächtigen oder dem näheren Umfeld des NSU gefunden worden seien, wisse er, so der Zeuge EKHK H. D., nicht. Eine entsprechende Beauftragung eines Abgleichs sei jedenfalls nicht erfolgt.

**(1) Genese und Entwicklungsphasen des Videos**

Seine Untersuchung, so der Zeuge EKHK H. D., sei auch darauf gerichtet gewesen, den Erstellungsprozess des Videos nachzuvollziehen, und zu prüfen, ob dies überhaupt möglich sei. Dies sei weitestgehend gelungen. Dies sei keine technische Analyse gewesen, da er kein Techniker sei, könne er nichts auf IT-technischer Ebene dazu aussagen. Aber auch die Analyse mit den Zeitstempeln der einzelnen Videodateien habe doch überraschend klar ein Bild ergeben, soweit man in diesem Fall überhaupt von Klarheit sprechen könne.

Als **erste Entwicklungsstufe** gebe es zunächst zwei sogenannte **Vorläuferprodukte** aus dem Jahr 2001, die nach dem ersten Mord in Nürnberg-Langwasser und dem Anschlag in der Probsteigasse in Köln erstellt worden seien. Es handele sich im Grunde genommen um ein Fotobuch mit leichtem Videoeinschlag, das äußerst plump und rechtsradikal verherrlichend sei, das also mit der Diktion mit dem Video im bekannten Endzustand, so der Zeuge EKHK H. D., überhaupt nichts zu tun habe.

Die **zweite Stufe stelle ein Video dar, das im Oktober 2001** erstellt worden sei. Es handele sich bereits um einen echten fünf Minuten langen Digitalfilm, in dem die bis dahin stattgefundenen Taten, also vier Morde und der Anschlag in der Probsteigasse, verarbeitet worden seien, und zwar in der Art und Weise, wie bereits bei dem Video im bekannten Endzustand. Auch dieser Kurzfilm sei noch ungeheuer radikal, ausländerfeindlich, dumpf, also noch ganz anders, „von der unmittelbaren Adressierung her“.

Nach der letzten Tat der Ceska-Serie am 6. April 2006 habe ab **28. Mai 2006** eine **intensive Videoarbeit** begonnen. Das könne bzw. müsse eine Phase gewesen sein, in der die Ersteller überlegt hätten, wie sie weiter vorgehen wollten. Dieses weitere Vorgehen habe offensichtlich die Erstellung dieses Videos umfasst. Im Mai/Juni 2006 seien vor allem die Beiträge, die man aus den alten Videos gekannt habe, mit den Einzelfalldarstellungen, in denen auch die Originaltortfotos benutzt und Medienmaterial, z. B. Fernsehausschnitte von „stern TV“ und „Aktenzeichen XY“ einbezogen worden seien, mehr oder weniger so portioniert worden, dass man sie habe benützen können. Diese Passagen seien in „Paulchen Panther“-Clips schon einmal grob eingefasst und ihnen die Salutierszene am Anfang vorangestellt worden.

Daran habe sich seltsamerweise eine relativ **lange Pause** angeschlossen. Ende des Jahres 2006 habe das Trio vermutlich große Geldprobleme und andere Schwierigkeiten gehabt. Es habe im Oktober 2006 einen missratenen Banküberfall durch einen Einzeltäter in Zwickau gegeben, der in vielerlei Hinsicht vollkommen außerhalb der sonstigen Linie gewesen sei. Im November oder Dezember 2006 sowie im Januar 2007 seien dann sehr erfolgreiche Banküberfälle auf dieselbe Sparkasse in Stralsund verübt worden. Auf einmal hätten die drei unglaublich viel Geld, etwa 250.000 Euro gehabt, und hätten jetzt ihren Lebensstil weiter pflegen können. Wenig später, im Februar und März 2007, seien die zunächst vorläufigen Schlussarbeiten an dem Video vorgenommen worden

Im **Februar/März 2007** sei die **Videoarbeit dann fortgeführt** worden, es sei „jetzt richtig ordentlich gearbeitet“ worden. In diesem Zeitraum seien zwei Drittel aller Videodateien, die später aufgefunden worden seien, erstellt worden. In dieser Zeit sei dann auch der gesamte Clip über die Fadenszenen, der sozusagen „auch ein erzählerischer Faden“ sei, mit einer gewissen Akribie entwickelt worden. Ebenfalls sei vor allem der Anschlag in der Keupstraße in Köln vom 9. Juni 2006 sehr aufwendig aufgearbeitet worden. Dazu seien auch Clips versucht und weiterentwickelt worden, die später verworfen worden seien. Das gesamte Video sei danach im Grunde genommen am 21. März 2007 komplett fertig gewesen. Es habe nur die Eingangsfolie mit der Behauptung „Der NSU ist ein Netzwerk von Kameraden“ und die Schlussfolie, in der eben Bezug auf die (spätere) Tat von Heilbronn genommen werde und die man vielleicht wie ein Filmplakat werten könnte, gefehlt.

Eine sehr wichtige Information sei, dass zu diesem Zeitpunkt noch einmal an zumindest vier Stellen Änderungen vorgenommen worden seien, mit denen eine Abschwächung der erkennbaren einseitigen Radikalität der Botschaft vorgenommen worden sei. Erstens sei die Beschriftung des Plakats am Anfang, vor dem Paulchen Panther salutiere, also praktisch ein Rekrutierungsaufruf, geändert worden. Am Anfang habe es dort geheißen: „Mitarbeiter gesucht gegen die Kanakenflut“. Zweitens sei eine Traum-/Gedankenblase entfernt worden, in der es geheißen habe: „Der Ali muss weg, Deutschland den Deutschen“. Drittens habe die Plakatszene, in der die grünen Plakate abgenommen und die gesamten neun Taten dabei dargestellt würden, ursprünglich mit einem Plakat geendet, auf dem in Runenform ein Fragezeichen abgebildet gewesen sei, also nach dem Motto „Und wie geht es jetzt weiter?“.

In der Zeit vom 28. Mai 2006 bis zum 25. Juni 2006 hätten die Ersteller intensiv, hauptsächlich am Wochenende oder manchmal verlängert um den Montag oder Freitag, an dem Video gearbeitet, jedoch praktisch keine Nächte durchgearbeitet. Dies habe sich in der Zeit vom 4. Februar 2007 bis zum 21. März 2007 intensiviert, in der tatsächlich auch über alle Wochentage hinweg sehr intensiv gearbeitet worden sei, jedoch auch nur selten die Nächte durchgearbeitet worden seien. Insgesamt lasse sich sagen, dass es eine projektartige Intensivphase gewesen sei, vor allem im Februar/März 2007.

Nach dem **21. März 2007 habe sich wieder eine längere Pause** angeschlossen. Erst im November 2007 könne man dann nachweisen, dass zu diesem Zeitpunkt das vertonte Video fertig sei. Zu diesem Zeitpunkt seien die Eingangs- und die Endfolie eingefügt worden. Zusätzlich seien noch ein paar minimale, aber wichtige Veränderungen vorgenommen worden. Z. B. sei bei dem „Eckensteher Knoll“ das RAF-Zeichen eingefügt worden. Außerdem sei der Text des Schildes am Ortsausgang am Ende, wo Paul bejubelt werde, geändert worden. Dort habe es in der früheren Videoversion ursprünglich „Attaburgh“ geheißen, jetzt stehe dort: „Hoch lebe Paul und der NSU“.

An sich hätte dem Trio definitiv genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um nach der Tat von Heilbronn diese Tat präserter in dem Video darzustellen. Allerdings sei im Mai das Geld für den Fehmarn-Urlaub überwiesen worden, und dann habe sich das Trio in vier Wochen im Sommer diesen durchaus erfreulichen Fehmarn-Urlaub gegönnt. Ende des Jahres 2007 hätten sie das „Projekt Frühlingsstraße“ angegangen, also den Umzug aus der Polenzstraße dorthin mit den verbundenen vorangehenden Wohnungsbesichtigung und Umbauten. Darin zeige sich ein gewisser Veränderungsprozess. Er ließe sich mit aller Vorsicht mit einem gewissen Einkehren von **bürgerlicher Normalität** beschreiben. Man könne aber nicht beurteilen, inwieweit sich dadurch einfach eine Veränderung ergeben habe, bei der praktisch das Faktische normativ geworden sei. Ob dies automatisch erkläre, dass damit Schluss mit der Radikalität gewesen wäre, sei sehr schwer zu sagen.

Es lasse sich aber auch, so der Zeuge EKHK H. D., objektiv sagen, dass mit der Tat in Heilbronn im Grunde genommen ein gewisses „Plateau“ erreicht gewesen sei. Bereits bei den letzten beiden Morden der Ceska-Serie im April 2006 sei bereits ein ungeheuer hohes Risiko erreicht gewesen, vor allem bei der Situation der letzten Tat in Kassel, wo ein belebtes Internet-Café betreten und dort dann die Tat verübt worden sei. Die Tat in Heilbronn sei ebenfalls sehr riskant gewesen, und es sei einfach unwahrscheinlich, dass man noch einmal an eine ähnliche Tatsituation mit Polizisten, die ihre Brotzeit machten, in einer solchen Art und Weise herankomme, wie es den Tätern in Heilbronn gelungen sei. Insofern müsse man sich fragen, ob die Täter für sich selbst überhaupt die Möglichkeit gesehen hätten, in dieser Art und Weise erfolgversprechend weiterzumachen. Es könne aber natürlich auch genauso gut gewesen sein, dass als nächstes Politiker bei den Tätern auf der Tagesordnung gestanden hätten.

**Am 20. November 2007 habe zum ersten Mal die endgültige Kompletversion** vorgelegen. Diese dürfte auf einem anderen Rechner häufiger bearbeitet und geschnitten worden sei. Diese Bearbeitungen hätten wohl viel Rechenleistung erfordert. Aus Kapazitätsgründen sei dann wohl erst am 20. November 2007 die Endfassung auf die externe Festplatte abgespeichert worden. Zum Verbleib des Rechners, mit dem die Videos bearbeitet worden seien, gebe es keine Informationen.

**Im Januar 2008 sei diese Datei dann gebrannt** worden. Bis 2010, als die Datei noch einmal gebrannt worden sei, sei dann nichts mehr geschehen. Inhaltlich sei nichts mehr verändert worden. Im Jahr 2010 sei das Video noch einmal als Image irgendwo gedruckt worden, jedoch seien keinerlei Veränderungen vorgenommen worden.

Man könne also, so der Zeuge EKHK H. D., einen Erstellungsprozess zumindest über die Zeitstempel der vorliegenden Videodateien nachvollziehen, der vor allem den Mai/Juni 2006 umfasse, also kurz nach Beendigung der Ceska-Serie, seine entscheidende Phase im Februar/März 2007, also vor dem Mord in Heilbronn, habe und praktisch seine Endbearbeitung, allerdings auf einem arbeitstechnisch deutlich niedrigeren Niveau, im November 2007 habe.



Eine entscheidende Frage sei, ob die **Zeitstempel** der Dateien, die das Erstellungs- oder Änderungsdatum bezeichnen, zutreffend und nicht vielleicht in systematischer Hinsicht manipuliert worden seien. Obwohl man letzteres IT-technisch nicht ausschließen könne, müsse man feststellen, dass keinerlei logische Widersprüche zu entdecken gewesen seien, die gezeigt hätten, dass sich Ereignisse von der Reihenfolge her so verändert hätten, dass es mit den Zeitstempeln nicht in Einklang zu bringen wäre. Im Gegenteil gebe es viele Stellen, wo die Zeitstempel richtig abbildeten, wie z. B. eine Aktion anfangs und dann im Bearbeitungsprozess fortgesetzt werde. So gebe es einen Videoclip von einer Ausgabe der Sendung Aktenzeichen XY, bei dem es heiße: „Es ist gerade zwei Wochen her, dass der letzte Mord passiert ist“, und dabei passe der Zeitstempel exakt.

Aus der Dateiablage könne man nicht erkennen, **wer konkret** an den Videos und Clips gearbeitet habe. Es habe aber einen Ordner mit dem Namen „Max“ gegeben, der wohl auch im weiteren Verlauf in „Max alt“ umbenannt worden sei. Diese Tatsache könne darauf hindeuten, dass die Überspielung der Dateien durch jemand anderes als „Max“, wobei „Max“ für Uwe Mundlos stehe, erfolgt sein könne. Bei der Sequenzanalyse habe man sehen können, dass teilweise ein unheimlich großer Urheberstolz sichtbar sei, dass an Details sehr „detailverliebt“ gearbeitet worden sei, so dass man das Gefühl habe, dass der Autor dieses Videos auch Autor der Taten gewesen sei, er eine gewisse Form von Verständnissicherung habe erreichen wollen und auch bereit gewesen sei, einen Aufwand zu betreiben, der für einen Dritten in dieser Form nicht naheliegend gewesen wäre, zumal ein paar „verspielte“ Details in dem Video enthalten seien. Dazu zähle etwa das schaukelnde U, in dem das Männchen drin gesessen habe. Das sei dem Ernst der Lage nicht unbedingt angemessen. Er und seine Kollegen, so der Zeuge EKHK H. D., hätten anhand der inhaltlicher Form sehr deutlich das Gefühl gehabt und auch eingehend diskutiert, dass hier Urheberstolz verwirklicht worden sei durch jemanden, der die Taten auch tatsächlich begangen habe. Uwe Mundlos alias „Max“ habe selbst die nötigen Qualitäten gehabt, so dass ihm zuzutrauen sei, die Zusammenstellung des „Paulchen Panther“-Video in Alleinregie durchgeführt zu haben.

Gegen die Theorie, dass die **Zunahme an Professionalität** gegenüber den ersten Versionen vielleicht durch eine hinzugekommene **dritte Person** erfolgt sei und für eine Kontinuität, dass die Endversion aus früheren Anfangsversion herausgearbeitet worden sei, könne sprechen, dass es Verbindendes gebe. Die allererste Version von 2001 sei praktisch ein Fotobuch gewesen, bei dem aber bereits erste Medienauschnitte enthalten gewesen seien. Diese Medienauschnitte fänden sich in der zweiten Version vom Oktober 2001 und in der endgültigen Version. Weiterhin merke man, dass sich das „Fotobuch“ vom März 2001 bereits im Oktober 2001 zu einer anspruchsvollen 3-D-Fahrt mit einer NSU-förmigen Insel fortentwickelt habe. Und im Juni, als dann das eigentliche „Paulchen Panther“-Video begonnen worden sei, merke man einfach, dass die Fähigkeiten „jetzt da“ seien. Auf die Frage, ob die nötigen Fertigkeiten bei den drei Personen des NSU-Trios vorhanden gewesen seien und ob man auf oder gegen die Beteiligung von Außenstehenden schließen könne, antwortete der Zeuge EKHK H. D., dass er dies nicht abschließend beurteilen könne. Allerdings müsse man aus vielen Einblicken davon ausgehen, dass Uwe Mundlos über richtig herausragende IT-Kenntnisse verfügt habe. Uwe Mundlos habe über seinen Vater, der Professor für Informatik gewesen sei, bereits in der DDR Zugang zu Computern gehabt und bereits damals selbst Spiele umprogrammiert. Später habe ihn ein Mitspieler bei dem Internetspiel „Counter Strike“ mit den Worten beschrieben: „Ich bin selbst eigentlich ziemlich IT-affin, ich kenne mich richtig gut aus. Aber dieser Typ, der war eine ganz andere Nummer.“ Auch die Urlaubsbekanntschaften hätten ausgesagt, dass Uwe Mundlos ihnen praktisch alles am Computer hätte erklären können. Zudem habe er seinem Internetbekannten, als dieser einmal ein Bild von ihm haben wollte, bereits im Jahr 2007 oder 2008 einmal eine Art Avatar geschickt, den dieser sich habe kurz ansehen können und der dann spurlos verschwunden sei. Dies sei zu diesem Zeitpunkt sehr weit vorangeschrittene Technik gewesen.

Mit der Festplattenkapazität von 320 GB habe es sich zur damaligen Zeit um einen schon **sehr professionellen PC** gehandelt, davon seien 270 GB tatsächlich mit Videodateien belegt, in denen Schnipsel, die als Vorbereitung für das Video erstellt worden seien, gespeichert gewesen seien. Die Anschaffung dieser leistungsfähigeren Hardware könne mit den beiden sehr

erfolgreichen Banküberfällen im Jahr 2006 zusammenhängen und damit, dass die aufwendigen Animationen, die dann im Februar und März 2007 gemacht worden seien, „einfach EDV-technisch noch mehr Power“ verlangt hätten.

Die Vorarbeiten für die anderen Mordfälle hätten sich nicht nach den einzelnen Fällen sortiert in **Unterordnern** befunden. Es habe mehrere Ordner mit den Namen „U 1“ bis „U 7“ oder ähnlich gegeben, und Bilder zum Mord an E. S. seien in einer Datei mit Namen „Blümchen“ oder ähnlich gespeichert worden. Insoweit sei der eigene Unterordner beim Mordfall M. K. die Ausnahme gewesen.

Auf die Frage nach der **Rolle von Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe** und ihre IT-Kenntnisse antwortete der Zeuge EKHK H. D., dass man das schon fast aus der Dateistruktur entnehmen könne, weil es eben die mit „Max“ benannten Dateien gebe und das in diesem Zusammenhang tatsächlich so wirke, als sei diese Benennung durch einen „Nicht-Max“ erfolgt. Dies sei eine Hypothese, die sich aufdränge. Weiterhin habe es eine Wette zwischen Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe gegeben, wohl weil beide im Urlaub zugenommen gehabt hätten, dass sie jetzt abnehmen müssten und dass derjenige, der die Wette verliere, „200 Clips schneiden muss“. Daraus könne man schließen, dass Clips zu schneiden eine ungeliebte Hilfsarbeit war, die von beiden ausgeführt worden sei.

**Spätestens 2011** habe sich die Geldfrage für das Trio erneut als riesengroßes Problem dargestellt, auch weil sie realisiert hätten, dass das mit den Banküberfällen nicht mehr so einfach sei. Sie hätten auch im Jahr 2007, vermutlich im Urlaub, weitere Banküberfallörtlichkeiten ausbaldowert. Das Problem seien die automatischen Kassentresore gewesen, an einem solchen Zeitschaltenschloss wäre der bisher extrem gute praktizierte Modus Operandi für die Banküberfälle gescheitert. Das habe ihnen letztlich auch im Jahr 2011 in Arnstadt „das Genick gebrochen“, wo der Überfall nicht besonders erfolgreich gewesen sei und sie gleich noch Eisenach hinterhergeschoben hätten, was schließlich zu ihrer Aufdeckung geführt habe. Man könne daher sagen, dass sie gewusst hätten, dass diese Form der illegalen Mittelbeschaffung auf Dauer nicht gutgehen konnte. Das sei auf jeden Fall ein Punkt ihrer Zukunft gewesen, den sie wahrscheinlich nicht hätten planen können und der wie eine Drohung gewirkt habe.

## (2) Vertonung

Der Zeuge EKHK H. D. führte weiter aus, nicht nachzuvollziehen sei, wie die Vertonung erfolgt sei. Zwar gebe es oft die Ausgangsclips, die auch mit der Tonspur Eingang in das Video gefunden hätten, allerdings sei unbekannt, wie die Vertonung bearbeitet worden sei, dies bedeute, dass dies auf einem anderen Rechner erfolgt sein müsse, denn bei den aufgefundenen Dateien sei die Vertonung „auf einmal fertig“. Die Vertonung stelle ein besonders kreatives Element dar, weil sie Originalkommentare aus den „Paulchen Panther“-DVDs, die sprachlich sehr viele Möglichkeiten geboten hätten, genutzt hätten. Die Video- und Tonspur der Clips sei getrennt und nur in äußerst seltenen Fällen identisch verwendet worden.

Da sich von der Erstellung der Vertonung keine Spur auf der Festplatte befunden habe, könne dies, so der Zeuge EKHK H. D., dafür sprechen, dass der **Ton in Auftrag gegeben** wurde. Allerdings sei auch die Vertonung sehr klug gemacht, so dass es auch jemand „mit einem gewissen Esprit“ gewesen sein müsse, der die Zusammenstellung übernommen habe. Außerdem könne man sich schwer vorstellen, dass die Vertonung nicht unter Mitwirkung von Uwe Mundlos stattgefunden habe, weil man in dem Video selbst gerade diesen Urheberstolz gesehen habe und er sich auch für „einen Mann des Wortes“ und für enorm schlaue gehalten habe. Sicher ließe sich dies nicht belegen, es bleibe das Faktum, dass man den Prozess der Vertonung nicht nachvollziehen könne. Wenn man heute als szeneechter Betrachter die politische Qualität der Texte als erbärmlich wahrnehme, dürfe man nicht verkennen, dass der Fokus nicht darin, sondern in der „Paulchen Panther“-Geschichte bestanden habe. Man könne natürlich nicht ausschließen, dass durch externe Einflussnahme gesagt worden sei, dass noch „ein bisschen Manifest da schon noch rein“ müsse. Dieses Manifest sei nämlich im März, als der Clip im Grunde genommen fertig gewesen sei, noch nicht enthalten gewesen, sondern erst im November, vorhanden. Aber es seien wesentliche Komponenten dieses Manifests schon früher aufgetaucht. Man könne sich daher gegebenenfalls vorstellen, dass eben diese Auffor-

derung, es zu verdeutlichen, durch eine dritte Person gekommen sei. Näheres dazu ließe sich, so der Zeuge EKHK H. D., auf der Basis dessen, was sie analytisch bearbeitet hätten, nicht sagen. Die Sprecherstimme sei die aus den deutschen „Paulchen Panther“-Originalfolgen. Die Ersteller seien offensichtlich so vorgegangen, dass sie die Videos auf die Festplatte überspielt, dabei gleich Ton- und Bildspur getrennt, erst einmal nur mit der Bildspur gearbeitet und die Tonspuren dann gesondert zusammengeschnitten hätten.

In der **Vorgängerversion aus dem Jahr 2001** seien **Lieder der Musikgruppe „Noie Werke“** zu hören gewesen. Später seien die Musikuntermalungen in eine ganz andere Richtung gegangen. Bei den „Paulchen Panther“-Filmen würden Musikuntermalungen z. B. aus dem Originalfilm „The Pink Panther Strikes Again“ benutzt. Die Detailverliebtheit der Ersteller des „Bekennervideos“ sei sogar so weit gegangen, bei der „Jubelszene“ im Video einen Tusch zu verwenden, der von einer AC/DC-Aufnahme stamme, diese heiße „Sink The Pink“. Man wisse, dass bei dem NSU-Trio eine gewisse Begeisterung für AC/DC geherrscht habe. Und dieses Stück „Sink The Pink“ von AC/DC trage den Titel einer tatsächlichen „Paulchen Panther“-Version. Daraus folge, dass man hier in einem sehr ungewöhnlichen Maß versucht habe, das Ganze schlüssig im Sinne einer einheitlichen „Paulchen Panther“-Thematik zu machen.

### (3) Material und Tatwiedergaben

Als Ausgangspunkt des eigentlichen Videos seien, so der Zeuge EKHK H. D., komplette „Paulchen Panther“-Filme genommen worden, aus denen minutenlange Sequenzen oder auch sehr viele kleine Clips benutzt worden seien.

Die **Originale der „Paulchen Panther“-Folgen** hätten sich nicht sämtlich auf der Festplatte befunden. Sie stammten wohl von einer vier DVD umfassenden, frei erhältlichen Sammlung. Es dürften etwa 17 oder 18 Videoclips aus dieser DVD-Sammlung Eingang in das Endvideo gefunden haben, darunter etwa Clips aus der Originalfolge „Paulchen und der Fotoschreck“. Auf diese Sammlung hätten sich die Täter mit ihrem sogenannte „Drehbuch“ bezogen. „Drehbuch“ sei dabei eine etwas überwertige Bezeichnung, denn es habe sich dabei um eine Sammlung von handschriftlichen Aufzeichnungen gehandelt, in denen Anmerkungen zu einzelnen Videoteilen von den Tätern gemacht worden seien, dabei habe sich die Nummerierung mit der dieser Vierer-DVD-Sammlung gedeckt. Das „Drehbuch“ habe hauptsächlich Uwe Mundlos und nach dem Schriftbild gegebenenfalls noch eine zweite Person verfasst, dazu habe die BAO ein Gutachten vorliegen gehabt, dessen Inhalt er, so der Zeuge EKHK H. D., nicht kenne.

Die Gründe dafür, dass die **„Paulchen Panther“-Figur** verwendet worden sei und nicht etwa andere Filmhelden wie „Die Waltons“, „Lucky Luke“ oder andere, sei spekulativ, so der Zeuge EKHK H. D. Es gebe aber Hinweise, wohl Zeugenaussagen, darauf, dass Uwe Mundlos schon als Kind oder Jugendlicher „Paulchen Panther“ toll gefunden habe. Das allein sage nicht viel aus, weil das viele gefunden hätten. „Paulchen Panther“ verkörpere als Protagonist einen Schelm, der eigentlich immer, auch gegenüber der Obrigkeit, siegreich bleibe und über dessen Streiche man lache, weil sie nicht wirklich böse seien und man sie geradezu schön finde, vor allem weil die Sendungen in Deutschland so ansprechend vertont seien. Als weiterer wichtiger Aspekt sei ihnen, so der Zeuge EKHK H. D., erschienen, dass „Paulchen Panther“ zeitlos erscheine, also als etwas, was man wahrscheinlich in fünf oder zehn Jahren noch irgendwie nett oder cool finden würde, wenn man davon absehe, dass er durch die Verbindung mit diesem Video eben jetzt diskreditiert sei. Das könne man auch in Verbindung mit der Hypothese sehen, dass das Video als „potenzielle Post-mortem-Botschaft“ produziert worden sei. Denn man habe ja damit rechnen müssen, dass einmal irgendwann eine der Taten, z.B. ein Banküberfall, schiefgehen würde. Für diesen Fall könne man sich sagen, dass zehn Jahren später potentielle Betrachter des Videos sagen würden: „Paulchen Panther, da gähne ich mir einen weg“. Ein weiterer wichtiger Punkt sei schließlich auch, dass, wenn man „Paulchen Panther“ als Protagonisten und den NSU als Idee wegnehme, nur noch pure Mordlust übrigbleibe. Auch so spiegle das Video einen Zynismus und eine Perfidie wider, die teilweise schwer erträglich seien. „Paulchen Panther“ mache aus einer ziemlich ausgeprägten Mordlust aus Sicht der Täter eine hübsche Geschichte. Dies stehe in einem grundsätzlichen Kontrast zu den Videos aus dem Jahr 2001. Diese seien so dumpf, und dort würden praktisch

alle Klischees, die man gegen Rechtsextremisten habe, bedient. Daraus hätten sie, so der Zeuge EKHK H. D., gedeutet, dass die ersten Videos vielleicht noch viel stärker dazu gedient hätten, alte rechtsextremistische Radikalität zu adressieren, während das „Paulchen Panther“-Video eben auch sehr dazu gedient habe, eigene Handlungsorientierung und eigene Großartigkeit zu markieren. Schlussendlich gebe es auch einfach viel Material für „Paulchen Panther“, mit dem man hätte arbeiten können. Das gelte vor allem für die sehr guten Tonspuren, mit denen man einfach auch viel begleiten oder die man für Untermalungen und Botschaften nutzen könne.

Fast alle Video-/Bildausschnitte **seien aus TV-Sendungen entnommen** bzw. aus Zeitschriften, was auch eindeutig aus den aufgefundenen dicken Ordnern hervorgehe. Einen Beitrag hätten sie nicht genau einer TV-Sendung zuordnen können, es sei aber davon auszugehen, dass er aus „stern TV“ gestammt habe. Es sei damals derartig breit über die Mordanschläge berichtet worden, dass man insoweit tatsächlich nicht jedes Magazin habe nachvollziehen können. Es seien allerdings in drei Fällen nicht sonst veröffentlichte Tatortaufnahmen dabei, die durch die Beteiligten selbst am Tatort aufgenommen worden seien. Man wisse, dass zumindest Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sehr viel unterwegs gewesen seien und überall geeignete mögliche Anschlagzielen, etwa Kulturvereine, auch Parteigeschäftsstellen, ausbaldowert hätten, in einer geradezu „überwertigen“ Art und Weise. In diesem Zusammenhang gebe es auch Aufnahmen vom 24. bis 26. Juni 2003 aus Stuttgart, wohl mit Böhnhardt und zwei Kopftuch-Mädchen im Hintergrund. Das sei auch im Hinblick auf Heilbronn nicht uninteressant, weil dadurch bekannt sei, dass auch in diesen Bereichen tatsächlich Aufklärung betrieben worden sei. Er meine, „sie“ seien auch in Ludwigsburg gewesen.

Ob die Tatorte selbst **vor den Taten fotografiert** worden seien, wisse er, so der Zeuge EKHK H. D., nicht, es sei nur in einzelnen Fällen nachweisbar, dass tatortgeeignete Örtlichkeiten fotografiert worden seien. Auch in den sichergestellten Aufzeichnungen und Stadtplänen sei nur ganz selten ein späterer tatsächlicher Tatort feststellbar.

Es lägen eigene **Originalfotos** nur von den ersten drei Taten vor. Diese sogenannten Tatortfotos seien jeweils unmittelbar nach Tatbegehung gemacht worden, als das Opfer möglicherweise noch im Sterben gelegen habe. Die Tatbeteiligten hätten geschossen, dann die Fotos von ihnen, in ihrem Blut liegenden Opfer gemacht und seien dann geflüchtet. Alle anderen Materialien würden aus öffentlich zugänglichen Medien stammen. Lediglich beim dritten Fall gebe es ein Bild, bei dem nicht ausgeschlossen sei, dass es einmal von außen gemacht worden sei, dies sei aber allenfalls eine schwache Vermutung.

Neben den Versionen und Vorstufen des „Bekennervideos“ habe es noch bearbeitetes Schnittmaterial von **Aufmärschen in Skandinavien** gegeben, das mit dem „Bekennervideo“ selbst nichts zu tun gehabt hätte, das allerdings noch im Jahr 2005 erstellt worden sei und die übliche dumpfe rechtsextremistische Lebenswelt bedient hätte.

In das Video seien, so der Zeuge EKHK H. D., die **tatsächlichen Ereignisse** der neun Morde der Ceska-Serie, der Bombenanschläge in der Probsteigasse und in der Keupstraße vom 9. Juni 2004, sowie letztlich über die Endfolie der Mordes an M. K. und der Mordversuch an M. A. vom 25. April 2007 eingearbeitet worden.

Die einzige Aktion, die im wirklichen Leben **vollständig nicht abgebildet** sei, sei die Schusshand, als, wohl in der 51. Minute, die Bereitschaftspolizei durchs Bild gehe und eine Hand erscheine, die einem Polizisten in den Kopf schieße. Dieses Element sei tatsächlich das Einzige ohne realweltliche Entsprechung, vor allem, weil diese Einfügung spätestens am 9. Juni 2006 erfolgt sei, also fast ein Jahr vor dem Anschlag in Heilbronn.

**Nicht im Detail mit den objektiven Fakten übereinstimme** z.B. die Darstellung des zweiten Mords, bei dem auf dem Video nur vier Schussgeräusche zu hören seien, während in Wirklichkeit sieben- bis neunmal geschossen worden sei. Insoweit könne man aber auch argumentieren, dass neun Schussgeräusche vielleicht auch dramaturgisch ein bisschen viel gewesen wären. Auf Vorhalt, dass in dem Video für den Mord in Hamburg der 28. Juni genannt

sei, obwohl dieser sich bereits am 27. Juni ereignet habe, antwortete der Zeuge KHK H. D., dass ihm dieser Unterschied gar nicht aufgefallen sei. Allerdings sei bereits in der Vorläuferproduktion von 2001 auch einmal die Reihenfolge bei den ersten vier Taten verwechselt worden. Dass ein Schild im Video die Aufschrift „9. Türke erschossen“ trage, obwohl es nur acht türkischstämmige Opfer und ein Grieche gewesen seien, würde aus seiner Sicht, so der Zeuge EKHK H. D., darauf schließen lassen, dass diese Tatsache den Erstellern relativ egal gewesen sei. Einerseits könne man sich vorstellen, dass es dramaturgisch schlecht umzusetzen gewesen wäre, wenn man gesagt hätte: „8. Türke plus ein Grieche erschossen“. Andererseits sei bei dem Mord an dem Griechen B. in München weiter unklar, ob es auch eine Zufallstat zum Nachteil eines türkisch aussehenden Menschen gewesen sei, weil die Täter einfach nicht gewusst hätten, dass er ein Grieche gewesen sei.

#### **(4) Bezüge zum Polizistenmord in Heilbronn**

Die **Tat in Heilbronn** sei, so der Zeuge EKHK H. D., bis auf die Schlusszene nicht weiter eingearbeitet worden. Für die Schlusszene sei die Polizeipistole aus Heilbronn aufwendig fotografiert worden. Dazu gebe es ein paar Bilddateien, die Ersteller hätten ausprobiert, wie man die Pistole am besten auch mit Licht hätte positionieren können. Sie sei dann sehr prominent zentral in die Schlussfolie eingefügt worden, so dass man davon ausgehen könne, dass sie eine große Bedeutung für die Täter bzw. Videoersteller gehabt hätte. Er, so der Zeuge EKHK H. D., könne allerdings nicht sagen, ob es sich um die Dienstpistole von M. K. oder M. A. handeln würde. Der Schuss auf einen Bereitschaftspolizisten im vorderen Teil des Videos sei mit einer Cartoonwaffe aus einem „Paulchen Panther“-Cartoon inszeniert worden.

Weiterhin sei Medienmaterial zum Anschlag in Heilbronn eingearbeitet, darunter ein Bild vom Trauerzug, eines von der Tatortarbeit, ein realistisches, tatsächliches Tatortfoto, das in Medienberichten enthalten gewesen wäre, sowie ein Foto einer Luftaufnahme vom Tatort Theresienwiese. Weiterhin stehe dann „2 CD“ auf der Schlussfolie, der Inhalt sei sprachlich nicht hundertprozentig klar. Ob es heißen solle, dass es eine zweite CD gebe, auf der dann noch einmal der Mord in Heilbronn deutlicher ausgearbeitet werde, oder ob auf dieser CD oder DVD möglicherweise weitere Morde an Polizisten, die geplant gewesen seien, zu zeigen wären, könne man in dieser Frage allenfalls vermuten, aber nichts belegen.

Dass die in Heilbronn erbeuteten Polizeiwaffen und sonstigen Gegenstände als zentrale Trophäen nur am Ende des Videos auftauchten, liege vermutlich daran, dass das Video im März 2007 beendet gewesen sei und man nach der Tat am 25. April 2007 Schwerpunkte gesetzt habe, wie zum Beispiel den Campingurlaub auf Fehmarn, für den am 21. Mai 2007 das Geld überwiesen worden sei, und dass der Versuch, die gesamte Heilbronner Tat noch in gleicher Weise wie die anderen Taten einzuarbeiten, sehr umständlich geworden wäre und möglicherweise zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr die Energie bestanden habe, noch einmal einen Anschluss an die anderen Taten zu finden, weil man dann auch die Fadenszene möglicherweise in dieser Form nicht mehr hinbekommen hätte.

Ansonsten gebe es implizite Anhaltspunkte für Anschläge auf Polizeibeamte in Form der Schusshand, die dem Bereitschaftspolizisten in den Kopf schieße, die als Hinweis auf das damals, am 7. Juni 2006, geplante Angehen von Polizisten angesehen werden könnte. Ansonsten habe es auch kein entsprechendes Videovormaterial wie Clips etwa der Art „Paulchen Panther macht einen Polizisten platt“ oder irgendetwas Vergleichbares gegeben. Ein Vermerk von KHK K. vom LKA Baden-Württemberg, der sich auch mit dem Thema befasst habe, sei ihm, so der Zeuge EKHK H. D., nicht bekannt.

Es sei richtig, dass sich aus dem Video nicht herauslesen lasse, dass die Ermordung von M. K. und die schwere Verletzung von M. A. für die Ersteller eine besondere Wichtigkeit gehabt hätten, wenn man von der Positionierung der Polizeiwaffe und deren Trophäencharakter absehe. Im Gegensatz dazu werde die Tötung des Herrn S. sehr deutlich und drastisch gezeigt. Auf den Vorhalt, dass wenig Kritik an der Staatsgewalt in dem Video festzustellen sei, antwortete der Zeuge KHK H. D., am Anfang des Videos befinde sich das Manifest: „Der Nationalsozialistische Untergrund ist ein Netzwerk von Kameraden ... Solange sich keine ... Änderungen ... ergeben“. Dieses sei allerdings „einfach unglaublich schwach“. Denn die Aussage,

es bestehe ein Netzwerk, und solange sich keine Änderungen in der Presse und Meinungsfreiheit ergeben würden, würden die Aktionen weitergeführt, sage eigentlich überhaupt nichts aus und drücke vor allem auch kein Selbstbewusstsein, das etwa eine programmatische Ebene betreffe, aus. Das Einzige, wofür das Video im Grunde genommen stehe oder sein Hauptteil, sei die aktionistische Freude daran, die Taten begangen zu haben und in Bezug auf diese Taten erfolgreich gewesen zu sein. Insofern sei natürlich das Motto „Taten statt Worte“ tatsächlich durch dieses Video umgesetzt und mit den wiedergegebenen neun Fällen der Ceska-Serie und den zwei Bombenanschlägen eben auch vollzogen worden. An sich habe man dies nach dem Mord in Heilbronn noch einmal „aufreißen“ und diese neue Erzählebene „Polizistenmord“ einbeziehen können. Aber es liege tatsächlich eine kategoriale Andersartigkeit vor, die etwas widerspruchsfreier werde, wenn man bedenke, dass tatsächlich eine Abschwächung von dumpfer, ausländerfeindlicher Radikalität noch im Februar/März 2007 in der weiteren Bearbeitung stattgefunden habe. Es wäre dann, so der Zeuge EKHK H. D., „ein impliziter Schluss“, zu sagen: „Zu diesem Zeitpunkt könnte eventuell schon die Absicht bestanden haben, dass das nächste Opfer jetzt ein Polizist sein soll“.

Die Bezeichnung des Ordners auf der Festplatte mit „**Aktion Polizeipistole**“ für das Bildmaterial des Mordes in Heilbronn sei zunächst wohl Ausdruck des Bestrebens in der rechtsextremistischen Szene, aus ihrer Sicht „schmissige Begriffe“ zu finden. Man könne daraus schon schließen, dass die Bezeichnung auch einfach den Urheberstolz ein bisschen markiert habe. Es schwingt auch etwas Ähnliches wie etwa bei Aktion „Große Raushole“ der RAF mit und sei vielleicht sogar auch daran angelehnt. Für die sehr große Bedeutung dieser „Polizeipistole“ spreche auch die prominente Stelle, in der die Waffe in der Mitte der Schlussfolie platziert worden sei, diese habe sich auch in der Tat und der erheblichen Steigerung des Tatrisikos durch das Entnehmen der Waffen widergespiegelt.

Das „Paulchen Panther“-Video ende nach der zynischen gewendeten Bemerkung: „Ich komm' wieder, keine Frage“ mit dem Ausdruck „2 DVD“, obwohl es wohl eigentlich „2. DVD“ nach dem Motto „Demnächst neu“ oder „Paulchen Panther reloaded“ hätte heißen müssen. Aufgrund der Ansammlungen im Ordner „Aktion Polizeipistole“ könne er, so der Zeuge EKHK H. D., nichts dazu sagen, ob die Ersteller sich vorgenommen hätten, eine solche zweite DVD bzw. CD mit den dortigen Daten zu gestalten.

Auf die Frage, ob die Polizeibeamten als Opfer der Tat in Heilbronn gar nicht in das Konzept der Ausländermorde des Filmes gepasst und daher bewusst nicht eingefügt worden wären, antwortete der Zeuge EKHK H. D., dass dies zumindest in der realen Welt durch die Verwendung anderer Waffen eine Entsprechung fände. Auch dort sei offensichtlich gerade nicht beabsichtigt gewesen, dass eine Täter- oder zumindest die Waffenidentität hergestellt würde.

In den handschriftlichen Hinweisen des **sogenannten „Drehbuchs“** fänden sich keine Hinweise auf den Mord in Heilbronn. Es seien einige Seiten, die im Brand-Wasser-Schutt überlebt hätten, sehr stark durch Löschwasser beeinträchtigt worden, im Übrigen handle es sich einfach um handschriftliche Aufzeichnungen, in denen auf „Paulchen Panther“-Clips Bezug genommen werde mit Kommentaren wie „Gut geeignet wegen Rahmen“ oder „Könnte man gegebenenfalls darauf zurückkommen“. Es sei, so der Zeuge EKHK H. D., nach seinem Wissen leider nicht möglich gewesen, die Entstehung dieses Dokuments zu datieren, diese müsse allerdings nach der Ceska-Serie erfolgt sein, weil schon Anmerkungen enthalten gewesen seien, aus denen man habe entnehmen können, dass bereits alle Taten erfolgt gewesen seien, weil Opfer genannt würden, aber eben nichts zu Heilbronn.

Aus der Schlussfolie könne man zwar nach seiner Ansicht, so der Zeuge EKHK H. D., herauslesen, dass weitere Anschläge ähnlicher Art in Aussicht gestellt werden sollten, jedoch nicht eine ähnliche Serie und eine Drohung durch Nachfolger und Nachahmer. Dagegen spreche die feststellbare enorme Selbstzentriertheit.

Aufzeichnungen im Sinne eines Regiebuchs oder mit Hinweisen auf den Inhalt der anvisierten **zweiten DVD** habe man nicht gefunden, man sei hinsichtlich deren möglichen Inhalts völlig unwissend und habe eigentlich nur die Schlussfolie, um daraus Spekulationen oder Hypothe-

sen abzuleiten. Hinsichtlich der zweiten DVD sei auch die Frage, wie lange die Serientäter es ohne weitere Tat, die ihnen ein tolles Gefühl gegeben hätte, ausgehalten hätten, es habe ja in der Vergangenheit von 2001 bis 2004 schon einmal keine Taten gegeben und sei dann nochmals damit weitergegangen.

##### (5) Weitere auffallende inhaltliche Elemente

Dass „**Paulchen Panther**“ auch eine generelle Bedeutung in der rechtsextremistischen Szene habe, dazu sei ihm nichts bekannt, so der Zeuge EKHK H. D., das habe sich zumindest nicht unmittelbar erschlossen, und dazu habe man auch keine Informationen erhalten.

Die **vier Figuren** von Paulchen Panther am Beginn, die um das NSU-Logo herumkreisten, seien bereits im Originalclip enthalten und wohl kein Ausdruck eines weiteren NSU-Mitglieds. Sie hätten, so der Zeuge EKHK H. D., versucht nachzustellen, wie die Wegnahme der vierten Figur gewirkt habe, dies hätte die Symmetrie empfindlich gestört, darin liege wohl keine Botschaft. Auch andere Aspekte seien nicht tiefer deutbar, so habe man z.B. die Wand, an die sich Paulchen Panther ganz am Anfang anlehne, von der Farbe braun im Original auf blau umgefärbt, was eher auf „ästhetischen“ Gründen beruhen könne. Ähnlich sei die Staffelei in der Szene, in der Paulchen Panther müde auf seinem Diwan liege und man dann zur Tür hineinschaut, durch die Autoren hinzumontiert worden, damit der Verweis schlüssig gewesen sei. Ebenfalls seien die englischen Beschriftungen durch eigene deutsche Texte ersetzt worden, etwa sei der Rekrutierungsauftrag „At work“ durch „Nationalist bei der Arbeit“ ersetzt worden.

Auf die Frage, ob man zusätzlich zu dem Bekenntnis „Wir sind ein Netzwerk von Kameraden“, also nicht nur drei Beteiligte, sondern ein **Netzwerk**, aus dem Video weitere Erkenntnisse gewinnen könnte, die darauf schließen lassen könnten, dass über das Trio hinaus weitere Beteiligte oder Unterstützer im NSU existent gewesen seien, gab der Zeuge EKHK H. D. an, dergleichen könne man aus dem Video selbst nicht ableiten. Man könne allerdings nachvollziehen, dass es vermutlich bei der Gestaltung von Szenen Diskussionen gegeben habe, in denen verschiedene Meinungen aufeinandergetroffen seien. Dies sei für sein Empfinden am deutlichsten bei der so genannten Schlussfolie zu sehen, bei der man den Eindruck haben könne, dass einer noch einmal weitermachen wolle, ein anderer sich dabei nicht so sicher sei.

Die **Figur des Eckenstehers Knoll** sei, so der Zeuge EKHK H. D., sehr interessant. Es sei eine Figur, die in der Originalserie einen Platz habe. Soweit er, so der Zeuge EKHK H. D., wisse, hätten Rechtsextremisten früher Linksradikale, die „RAF-Sympathisanten“, als „Eckensteher“ bezeichnet, weil diese auf dem Schulhof immer schon in der Ecke gestanden hätten. Insofern sei der Eckensteher für sich genommen bereits eine abwertend gemeinte Charakterisierung von Linksradikalen. Besonders bemerkenswert sei allerdings, dass erst in der Videoversion ab November 2007 nachweisbar sei, dass dem Eckensteher Knoll durch die Videoersteller das Logo der linksextremen „Rote Armee Fraktion“ auf der Brust nachträglich eingefügt worden sei. Ob das Zeichen bereits früher durch die Videoersteller hinzugefügt worden sei, ließe sich nicht belegen. Denkbar sei allerdings, dass man dieses Zeichen zur Verständnissicherung hinzugefügt habe, weil die Bedeutung der Figur nicht klar genug gewesen sei, weil „man“ gesagt habe, dass nicht jeder dies erkenne.

Dass in einer Szene mit einer Anzahl von **rosa Sternchen**, die offensichtlich in Verbindung mit den Tatorten der Ceska-Serie zusammenhängen würden, von unten **ein grünes Sternchen** ins Bild rulle, das sich rosa färbe, sei, so der Zeuge EKHK H. D., dem „Paulchen Panther“-Originalclip („Pink Punch“) geschuldet, in dem es um einen Krieg zwischen zwei Farben im Zusammenhang mit der Werbung für zwei verschiedenfarbige Flüssigkeiten gehe. Als Ankündigung einer weiteren Tat hätten sein Team und er, so der Zeuge EKHK H. D., dies nicht angesehen.

Zur Frage, warum einmal die Zahl „2000“ auf einem Bild im „Paulchen Panther“-Video erscheine bzw. warum es „**Paul 2000**“ heiße, antwortete der Zeuge EKHK H. D., er meine, es habe sich bei den entwendeten Dienstpistolen um eine Walther PPK 2000 gehandelt, falls er

dies noch richtig in Erinnerung habe. Ansonsten könnte „2000“ in deren Augen noch für Zukunftsgewandtheit gestanden haben, aber solche Aussagen wären allenfalls Spekulation.

Aus dem Vorläufermaterial könne man seiner Ansicht nach, so der Zeuge EKHK H. D., keine besondere Symbolhaftigkeit der Zahl von neun oder zehn oder einer bestimmten höheren Anzahl an **zahlenmäßig vorherbestimmten Taten** herauslesen. Es gebe ja nur die Ankündigung in Schriftform: „Wir kommen wieder, keine Frage“. Es sei bei Serientätern grundsätzlich immer so, dass man am Anfang der Serie nie wisse, wie die Serie ausgehe. Das sei ganz selten der Fall. Und ob das hier so gewesen sei, sei schwer zu sagen. Was man allerdings sagen könne sei, dass man es in der Entwicklung der Mordtaten mit einer Risikoerhöhung zu tun habe, die zunächst mit der letzten Tat der Ceska-Serie in Kassel einen Höhepunkt erreicht habe und dann in Heilbronn noch gesteigert werde und dass man vor Heilbronn zweimal deutlich das Element Polizei habe, und zwar im August 2001 in München, wo ein Polizeirevier zwei Häuserblocks neben dem Tatort gewesen sei, und in Kassel, wo ein Polizeirevier, auch auf dem Stadtplan unübersehbar, in unmittelbarer Nähe gelegen habe. Insgesamt ließe sich folgern, dass diese Nähe zur Polizei wohl kein Zufall gewesen sei, sondern schon ein erhebliches Risikoelement in den Taten angelegt sei. Ob dann der Abbruch der Serie aus der Einsicht heraus geschehen sei, dass man das Risiko nicht mehr steigern könne oder weil jemand gesagt habe: „Leute, jetzt hört mal auf, das da geht nicht mehr gut auf Dauer“, das sei schwer zu sagen.

Auf die Frage, warum bei einem als Vermächtnis motivierten Video **die eigentlichen Täter nicht in Erscheinung** träten, antwortete der Zeuge EKHK H. D., der post-mortem-Charakter sei sicherlich nicht das ausschließliche Motiv. Ein Gesichtspunkt sei auch, dass wenn man Paulchen Panther und die politische Dimension wegnehmen würde, eine kalte Mordlust übrigbleibe, mit der den Opfern meist völlig unvermittelt ins Gesicht geschossen worden sei, also in ihrer Kaltblütigkeit so abartige Taten, dass diese nicht sicher anderen imponiert hätten. Das Ganze sei dadurch „gnädiger“ erschienen, dass die Autoren selbst zurücktreten seien und den "Paulchen Panther" als Avatar geschaffen hätten, auch wenn fraglich sei, ob bewusst bei ihnen derartige Überlegungen stattgefunden hätten. Das Video bleibe auch so hart beim Betrachten der Bilder von erschossenen Männern, die in ihrem Blut auf dem Boden lägen und die kurze Zeit vorher noch an ihre Kinder oder sonst etwas gedacht hätten. Und zwischendurch hüpfte fröhlich "Paulchen Panther" herum, und es würden flotte Sprüche geklopft. Es sei sicher richtig, Uwe Mundlos und den anderen einen gewissen Narzissmus zu unterstellen, aber man würde ihm eher nicht zutrauen, wie ein Breivik vor Gericht seine Position zu vertreten, es sei eben eine sehr eigene Ebene des Narzissmus.

#### **(6) Motive der Erstellung und Fragen zu Veröffentlichung**

Das Bekennervideo sei als Datei auf der externen Festplatte gespeichert gefunden worden, ebenso auf DVDs in der Wohnung in Zwickau. Weiterhin seien, soweit er, so der Zeuge EKHK H. D., noch wisse, zwölf DVDs **versandt worden**, unter anderem an Kulturvereine und „die übliche Zielgruppe dieser Hassgeschichte“. Adressaten seien die PDS-Geschäftsstelle in Halle, das türkische Generalkonsulat in München, eine Firma TeleVision Zwickau GmbH, die Westdeutsche Allgemeine Zeitung, der Axel Springer Verlag, der Wandsbeker Türkisch-Islamische Kulturverein Hamburg, die „Nürnberger Nachrichten“, der PDS-Kreisverband Riesa-Großenhain, die Gruppe KAZ bzw. „Kommunistische Arbeiterzeitung“ in Nürnberg, der Deutsch-Türkischer Kulturverein in Köln, der PATRIA Versand in Kirchberg und die Selimiye-Moschee in Völklingen im Saarland gewesen. Ob das Video anderen Personen vor November 2011 zugänglich gemacht wurde, sei nicht zu ermitteln gewesen.

Eine zentrale Frage, auch um zu erklären, warum die DVD nicht nach Fertigstellung veröffentlicht worden sei, sei, welchem **Zweck die DVD** gedient habe bzw. habe dienen sollen. Sie zu beantworten, sei außerordentlich schwierig, weil man es aller Wahrscheinlichkeit mit einer Mischmotivation zu tun habe. Das Video habe natürlich einen propagandistischen Effekt. Es hätte bei Bekanntwerden etwa in einer türkischen Gemeinschaft große Unruhe hervorgerufen. Es habe auch sie als Polizisten beunruhigt, weil man sich natürlich gefragt habe, ob das Polizistenmorden weiterginge. Aber das Video habe viele weitere Komponenten. Gerade auch die Sequenzanalyse habe gezeigt, dass es sehr viele Komponenten einer individuellen Motivation widerspiegele, dass man sich selbst feiere, sich im Grunde genommen selbst aufwerte



und auf sich selbst zeige, „was man doch für ein toller Bursche oder für tolle Burschen gewesen ist“.

Eine frühere Veröffentlichung dieser DVD hätte mit Sicherheit einen erheblichen Ermittlungsdruck mit sich geführt, der dann eigentlich nicht mit der sonstigen Vorsicht des Trios korrespondiert hätte. Aus der Veröffentlichung hätten sich mit Sicherheit neue Ermittlungsansätze, z. B. im Hinblick auf Funkzellenauswertungen, ergeben, was hinsichtlich der Konspiration dysfunktional gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund hätten seine Kollegen und er intensiv diskutiert, ob die DVD vielleicht bereits frühzeitig einen „**Post-mortem-Charakter**“ gehabt habe, also als ein Vermächtnis, ein „großartiges Werk“ angesehen worden sei, das vielleicht eher für die Nachwelt bestimmt worden sei. Dafür könnte einiges sprechen. So habe Beate Zschäpe tatsächlich, anscheinend in einer Art und Weise, als ginge es darum, diesen Auftrag zu erfüllen, sobald sie, wie auch immer erfahren habe, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt verstorben seien, eben die DVD versandt.

Ob man das „Paulchen Panther“-Video auch als einen **Werbefilm** mit der Botschaft: „Kommt zu uns“ für andere betrachten könne, sei schwer zu sagen. Die rechtsextremistische Szene von heute sei sicherlich nicht mehr die der Jahre um 2007. Es heiße zumindest, dass mittlerweile auch viel mehr intellektuelle Elemente hineingekommen wären. Das Video sei nicht einfach wie eine Werbebotschaften von den Islamisten mit Elementen von Gruppenzusammenhang und „verschärfter Pfadfindermentalität“ zu verstehen, nach dem Motto einer Einladung gemeinsam tolle Sachen zu erleben. Vielmehr sei eine Exklusivität erkennbar von Leuten, die eben irgendwelche Taten „cool hinlegen“ würden. Insofern sei das eine sehr schwer zu beantwortende Frage.

Auf die Rückfrage, dass, wenn der „Urheberstolz“ der Täter ein zentrales Motivelement des Videos gewesen sei, die Tat in Heilbronn mit ihrer besonderen Steigerung der Gefahr und Beute sowie ihre Bedeutung nicht viel mehr darin hätte dargestellt werden müssen und es überraschend sei, dass sie eigentlich kaum einen Widerhall gefunden habe, antwortete der Zeuge EKHK H. D., dies sei in der Tat so bis auf die Schlussfolie des Videos, die damit auch ein bisschen überfrachtet sei. Eine mögliche Erklärung sei, dass der Erstellungsprozess bis März 2007 sehr intensiv gewesen sei und dieser Zusammenhang dann abgerissen sei und nach der Tat von Heilbronn eine Aufbohrung dieser gesamten „Paulchen Panther“-Geschichte nicht mehr einfach möglich gewesen sei. Nicht ausgeschlossen sei, dass man das natürlich auch so deuten könnte: „Das ist eigentlich nicht meine Tat, die mache ich mir nicht zu eigen; deswegen klatsche ich die sozusagen relativ lieblos mit der Endfolie noch mal da ran“.

Dazu, ob es vergleichbare Videos von Rechtsextremisten von ihren Taten etwa in Skandinavien, Amerika oder England gebe, könne er, so der Zeuge EKHK H. D., nicht viel sagen, weil die rechtsextremistische Szene nicht sein Fachgebiet sei. Aber man habe erkannt, dass es die „Combat 18“-Philosophie gebe, dass man gerade eine unmittelbare Bekennung eben nicht vollziehe. Es gebe dann andere Bekenner, da müsse man ja auch manchmal etwas weiter denken. Es habe in Bayern einmal jemanden gegeben, der vorhatte, „der größte Serienmörder aller Zeiten“ zu werden. Dieser habe schon eine Internetseite vorbereitet, auf der er die ganzen Taten mit Nummern aufgeschrieben habe. Er sei aber nach einem Mord bereits ermittelt worden. Das heißt, man könne sich vorstellen, dass es immer einmal wieder Kriminelle mit einer außergewöhnlichen kriminellen Energie gebe, die den Gedanken toll fänden, das, was sie in einer kriminellen Tat verwirklichten, auch optisch oder sonst medial umzusetzen. Es sei aber richtig, dass bei einer rechtsextremistischen Gruppe, wie man sie hier vorliegen habe, es geradezu untypisch sei, ein ausdrückliches Bekennervideo zu fertigen. Aber es sei ja deswegen gerade die Frage, ob das „Paulchen Panther“-Video wirklich ein derartiges Bekennervideo hätte darstellen sollen. Dabei seien durchaus andere Motive denkbar, wie die Post-mortem-Hypothese, dass das Video als ein Vermächtnis nach dem Tod gedient haben könnte, nachdem das Entdeckungsrisiko eliminiert gewesen wäre oder aber einfach auch zur gelegentlichen individuellen Selbstbespaßung.

Man habe versucht, in der Liste der Adressaten, an die das **Video verschickt** worden sei bzw. verschickt werden sollte, eine logische Erklärung zu finden, habe aber keine richtige Systematik erkannt. Möglicherweise seien die Ziele durch die Täter auch bei ihren Auskundschaftungen festgestellt worden. Das Trio habe zusätzlich auf eine größere Adressatenliste und eine Liste aus einer Telekom-CD mit 10.000 Adressaten, die für sie interessant gewesen wären, zurückgreifen können. Hier könnte man eine gewisse Übereinstimmung feststellen. Interessant sei auch, dass einige der verschickten oder auch gefundenen Briefumschläge eine Briefmarke „1 100 Jahre Limburger Dom“ trügen, die Anfang 2010 herausgekommen seien, und die Videodatei genau Anfang 2010 noch einmal „gedruckt“ worden sei, so dass man daraus folgern könne, dass es damals zumindest noch einmal eine Phase gegeben habe, in der man sich über das Versenden nicht nur Gedanken gemacht, sondern dieses vorbereitet habe, wobei das der These einer möglicherweise geplanten Post-mortem-Versendung nicht im Wege stehen würde.

*o) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete auf den Vorhalt, am Tatort in Heilbronn seien von Böhnhardt und Mundlos keinerlei Spuren aufgefunden worden, er sei überwiegend mit Schwurgerichtsverfahren beschäftigt, und für solche Verfahren seien Beweislagen mit reinen Indizien nicht ungewöhnlich.

Der Hauptbelastungszeuge bei Tötungsdelikten sei in der Regel tot und könne nichts mehr sagen, weitere Zeugen stünden dann in der Regel nicht zur Verfügung. Weitere Spuren wie DNA-Treffer oder Fingerabdrücke seien in vielen dieser Fälle auch nicht hilfreich, weil die Hauptverdächtigen meist Familienangehörige seien. Es sei also nichts Ungewöhnliches, dass wenig oder gar keine Spuren vom Täter zu finden seien. Wenn z.B. Handschuhe getragen worden sein sollten, wäre es völlig nachvollziehbar, dass am Tatort keine Spuren von Mundlos und Böhnhardt zu finden gewesen seien. Das heiße aber natürlich nicht, dass sie nicht die Täter seien.

Für ihn, so der Zeuge EStA C. M., sei die Indizienlage deswegen ziemlich deutlich, weil die Tatverdächtigen die Tatwaffen, die Ausrüstungsgegenstände und die Dienstwaffen der Polizeibeamten bei sich gehabt hätten, ferner sei das Bekennervideo, die Blutspritzer auf der Hose von Mundlos und die, wie er glaube, noch weiteren vorhandenen Indizien anzuführen. Dies reiche ihm, so der Zeuge EStA C. M., aus. Wer meine, dass dies nicht ausreiche, müsse zu dem Ergebnis kommen, dass irgendjemand den Tatverdächtigen alle diese Beweismittel untergeschoben habe. Aber dies hätte einen extremen logistischen Aufwand bedeutet, und er, der Zeuge, wüsste nicht, wer dazu in der Lage sein und vor allem, wer daran Interesse haben sollte. Er halte die beiden Tatverdächtigen Böhnhardt und Mundlos also für zumindest hinreichend tatverdächtig.

Die Angaben **zweier Bahnarbeiter** im Ermittlungsverfahren wegen des Heilbronner Polizistenmordes, die die Schüsse gehört hätten, hätten hinsichtlich der **wahrgenommenen Radfahrer** eher auf weitere Zeugen als auf die Täter schließen lassen. So habe einer der Zeugen in seiner ersten Vernehmung am 26. April 2007 ausgeführt, dass er gegen 13:55 Uhr bis 14:00 Uhr einen Knall gehört hätte und gleichzeitig zwei junge Männer mit Mountainbikes, Radlerbekleidung und Helmen am Beginn der Brücke wahrgenommen habe. In einer weiteren Vernehmung am 4. Mai 2007 habe er auf Fragen angegeben, dass die Wahrnehmung zwischen 13:30 Uhr bis 13:45 Uhr gewesen sei und sie auf dem Radweg bei der Treppe, also noch vor der Brücke, gestanden hätten.

In diesem Zusammenhang sei noch bedeutsam, dass M. K. und M. A. laut Zwischenbericht des Landeskriminalamts vom 29. April 2010, S. 38, bis 13:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Heilbronn an einer Dienstbesprechung teilgenommen und das Revier gegen 13:45 Uhr verlassen hätten. Daraus folge, dass im Zeitpunkt der in der zweiten Vernehmung geschilderten Beobachtung das Polizeifahrzeug noch nicht an der Theresienwiese angekommen gewesen sei.

Nach weiteren Zeugenaussagen sei das Polizeifahrzeug auch um 13:50 Uhr noch nicht am Tatort angekommen gewesen. In seiner Anklage erwähne der Generalbundesanwalt die Wahrnehmung der Zeugen und weise darauf hin, dass eine sichere Identifizierung nicht möglich gewesen sei – ein Zeuge sei im November 2011 nochmals vernommen worden –, und halte es abschließend für nicht ausgeschlossen, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos den Tatort mit ihren Fahrrädern aufgesucht hätten.

#### **1.4. Schreiben des BKA vom 21. Dezember 2015**

Der Vorsitzende hat bei dem BKA schriftlich nachgefragt, was nach der Übernahme der Ermittlungen durch das BKA bezüglich zwei offener Vollmuster an der Dienstkleidung (eine weibliche DNA am Diensthemd von M. A. im Schulterbereich Rücken und eine männliche DNA am Diensthemd von M. A. im Schulterbereich Brust) und bezüglich vier offener DNA-Recherchespuren (zweimal männliche DNA am Opferfahrzeug Bereich Fahrerseite, männliche DNA am Opferfahrzeug Bereich Beifahrerseite sowie DNA (ohne geschlechtsspezifische Angaben) an der Diensthose von M. A.) veranlasst worden sei. Laut den Angaben der Zeugin KHK in S. R. vom LKA BW vor dem Untersuchungsausschuss sei kurz vor dem Bekanntwerden des NSU seitens des LKA geplant gewesen, bei 196 in Frage kommenden Beamten, die das Opferfahrzeug benutzt gehabt hätten, auf freiwilliger Basis DNA zu entnehmen und diese abzugleichen. Dies habe das BKA zurückgestellt.

Das BKA hat hierzu mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 bezüglich der zwei DNA-Vollmuster ausgeführt, die offenen DNA-Profile auf der Dienstkleidung hätten von M. A. gestammt. Sie seien standardmäßig von der ermittlungsführenden Dienststelle (d.h. hier Soko „Parkplatz“, Polizei BW) in die DNA-Analyse-Datei des BKA eingestellt worden. Hierdurch sei ein permanenter, bundesweiter Abgleich mit dem Datenbestand gewährleistet, auch mit allen im NSU-Komplex erhobenen, zur Einstellung in die DNA-Analyse-Datei geeigneten DNA-Profilen. Im Rahmen der Ermittlungsarbeit würden immer – abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Priorisierungen – Maßnahmen zur Identifizierung von sogenannten Tatort-Berechtigten (Feuerwehrloten, Sanitätern, Ärzten, Einsatzkräften der Polizei etc.) vorgenommen. Entsprechende Maßnahmen seien auch im Ermittlungskomplex NSU durchgeführt worden. Die Erhebung von DNA-Mustern von berechtigten Fahrzeugführern und deren Abgleich mit den gesicherten DNA-Mustern sei aus kriminalistischer Sicht nicht für zielführend erachtet worden.

Bei den genannten DNA-Recherchespuren handle es sich um unvollständige DNA-Muster, sogenannte Teilmuster, d.h. sie ließen eine eindeutige Zuordnung des Spurentägers nicht zu und würden mangels Qualität nicht in die DNA-Analyse-Datei eingestellt. Bei Kapitaldelikten bestehe aber die Möglichkeit für örtliche KTI, diese Teilmuster in einer separaten Datei zu erfassen. Die Muster in einer solchen Dauerrecherche würden ebenfalls bundesweit mit dem Datenbestand der DNA-Analyse-Datei und auch stets mit den hier neu eingestellten Spuren abgeglichen. Die ogenannten Teilmuster („DNA-Recherchemuster“) befänden sich im KTI des LKA BW. Nach Aussage des KTI des LKA BW sei die Dauerrecherche nach wie vor aktiv. Die im NSU-Komplex in die DNA-Analyse-Datei eingestellten DNA-Muster würden demnach mit diesen „DNA-Recherchemustern“ abgeglichen. Eine Unterrichtung des BKA im Trefferfall obliege dem KTI des LKA BW, bislang liege dem BKA zu den hier betroffenen Spuren keine Treffermeldung aus BW vor. Die Erhebung von DNA-Mustern von 158 Beamten der Bereitschaftspolizei (die Zahl 196 sei überholt) sei aus kriminalistischer Sicht in Absprache mit dem Generalbundesanwalt mit Blick auf die beschränkte Aussagekraft zur Aufklärung der Tat nicht für zielführend erachtet worden und werde auch gegenwärtig nicht für zielführend erachtet.

## 2. Motivation des Anschlags – Zufalls-/Beziehungsofferhypothesen

### 2.1. Sachverständige

#### a) Sachverständiger Clemens Binninger

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete, es werfe tatsächlich Fragen auf, woher der mutmaßliche Impuls des NSU während ihres Aufenthalts in Sachsen überhaupt gekommen sei, in Heilbronn auf der Theresienwiese Polizisten zu ermorden: „Woher wissen die, dass sie überhaupt da sind?“ Wenn man diese Frage stelle, dann erst recht die, welcher Impuls es gewesen wäre, ausgerechnet M. K. dort zu töten. Damit weiter verbunden wäre die Frage, was man über den **Ablauf dieses Tages** wisse: Mutmaßlich hätte man, wenn man speziell M. K. hätte töten wollen, auch zu diesem Moment an diesem Ort sein müssen, aber es spreche viel dafür, dass weder die Konstellation noch der Umstand, dass M. K. zu dieser Uhrzeit dort gewesen wäre, vorhersehbar seien, es sei denn, man hätte sie über den ganzen Tagesablauf beobachtet und verfolgt. Es gehe dabei immer um Bewertungen, das Aufstellen von Hypothesen und die Überprüfung von deren Plausibilität anhand der Fakten, dies sei, wie der BKA-Präsident immer gesagt habe, der Inhalt kriminalistischer Arbeit.

Eine derartige Hypothese sei die **Observationsthese**, dass sich die Täter diese Streife herausgepickt und sie den ganzen Tag im Blick behalten hätten. Dies sei kaum zu schaffen, mit einem Wohnmobil schon gar nicht, weil dies auffalle, erst recht der Polizei. Das wäre nicht leistbar, glaube er. Aber es wäre ja nicht der einzige Weg, herauszufinden, wo jemand Pause mache.

Es wäre ja auch theoretisch denkbar, dass man dies auf anderem Weg erfahre. Er habe keine Anhaltspunkte dafür, aber wenn man so frage: „Wie kommt man da ran?“ dann müsse man sich schon noch einmal **alle Kommunikationsverbindungen** von diesem Tag ansehen.

Eine dritte Möglichkeit bliebe, zu sagen, dass die Täter tatsächlich ziellos durch die Gegend gefahren und in den zehn Minuten eben an diesen Punkt gekommen seien.

Die „**komische**“ **Tatortauswahl** und das **hohe Entdeckungsrisiko** seien ebenso relevant für die Motivfrage. Bei allen neun Tatorten der Ceska-Mordserie habe es sich um stationäre Ziele, nämlich mal einen Imbissstand, einen Obstladen, ein Internetcafé, gehandelt. Dort könne man „hinfahren, zwei Tage vorher ausbaldowern und gucken: Wann ist Publikumsverkehr, wann macht der auf, wann ist er allein, wann ist niemand da? Das geht alles.“. Dies würde aber auf das Attentat auf der Theresienwiese nicht passen. In Heilbronn könnte man sich zwar die Theresienwiese vorab ansehen, aber „wann die Streife dann kommt, wie sie sich verhält, ob sie überhaupt Pause macht, ob sie die Tür auf oder zu hat, der Motor noch an ist, ob einer vielleicht sogar zufällig draußen steht, das wissen Sie dort eigentlich nicht, und das können Sie vielleicht innerhalb von zehn Minuten so machen. Aber ist das dann denkbar mit neun Tagen Anlauf? Dann in den letzten zehn Minuten geht es ganz schnell. Das sind die Punkte, die uns da umtreiben“.

Entscheidend sei für ihn, so der Sachverständige Clemens Binninger, auch, was zunächst wohl anfangs den damaligen BKA-Präsidenten auf die falsche Fährte geführt habe, die er dann wieder relativiert habe: Das **Wohnmobil sei laut Mietvertrag** ja für die Zeit vom 16. bis 19. April 2007 angemietet worden. Und bei den anderen Taten wisse man, dass Mietzeitraum und Tatzeitpunkt korrespondieren würden. Wenn man im vorliegenden Fall dagegen sagen würde, der konkrete Tatentschluss sei am 16. April 2007 noch nicht gefasst worden, und die Täter seien aufs Geratewohl losgefahren und hätten sich irgendwann spontan auf der Strecke entschieden: „heute passt?“, wäre dies aus seiner Sicht „völlig irre, wenn nicht ganz auszuschließen“. Er, so der Sachverständige Clemens Binninger, tippe daher darauf, dass der Entschluss für die Tat im Anmietungszeitraum bereits bei der Anmietung gefasst gewesen sei.

Allerdings sei **M. K.** im **Zeitraum 16. bis 19. April 2007** nicht „da, zumindest in Teilen“ gewesen. Sie sei am 19. April 2007 wohl zu Hause in Oberweißbach gewesen, habe dann kurzfristig den Dienst getauscht, sei zurückgefahren und habe dann den Dienst geleistet, „der übrigens, glaube ich, der erste Dienst war in der Öffentlichkeit“. Davor habe sie noch frei gehabt, irgendein Einsatz bei Gericht sei ausgefallen gewesen. Er frage sich daher, ob dies irgendwie zusammenhänge und was um den 19. April 2007 gewesen sei, insbesondere bei M. K. Hause in Thüringen.

Er habe sich, so der Sachverständige Clemens Binner, immer gefragt, selbst wenn jetzt die Auswahl der beiden Beamten Zufall wäre, wer gebe Rechtsterroristen, die in ihrem damaligen Unterschlupf in der Polenzstraße, nicht in der Frühlingsstraße, in das sie erst 2008 nach diesem letzten Attentat eingezogen seien, in Zwickau den **Impuls**: „Wenn ihr einen Polizisten umbringen wollt, fahrt nach Heilbronn auf die Theresienwiese, da machen die immer Pause?“. Tatsächlich habe die Bereitschaftspolizei häufig dort Pause gemacht, M. K. sei dort eher nicht so häufig gewesen, die Theresienwiese sei aber in der Polizei **als Pausenplatz bekannt** gewesen innerhalb der Bereitschaftspolizei, wohl aber nicht den örtlichen Polizeibeamten, die dazu aufs Revier gingen. Entweder hätten die Täter das wissen müssen, oder man käme zur Folgerung, das sei einfach auf gut Glück gewesen.

Als nächster Schritt sei der **Mietvertrag** für dieses Wohnmobil – schriftlich nicht nachzuvollziehen, wohl mündlich – **verlängert** worden, dies hätten die Ermittlungen ergeben. Schriftlich gebe es bis kurz vor Ende, also 26. April 2007, dazu nichts. Er, so der Sachverständige Clemens Binner, habe sich daher die Frage gestellt: Wenn es tatsächlich ein Zufallsopfer sei, es um irgendeine Polizeistreife in Deutschland gegangen sei, die Täter die Tat in den drei oder vier Tagen begehen wollten und die Tat Gelegenheit nicht gepasst habe, warum hätten sie dann nicht abgebrochen, wären zurückgefahren und hätten eine andere Gelegenheit versucht? Warum hätten die Täter das Risiko eingehen sollen, sich Ärger mit dem Wohnmobilvermieter einzuhandeln, um die Rückgabe so lange Zeit zu verlängern und am Ende neun volle Tage zu warten, bis diese Gelegenheit gekommen wäre, obwohl in den Tagen zuvor, zwar nicht an jedem Tag, aber an vielen Tagen, auf der Theresienwiese immer wieder eine Streife mit Streifenwagen gestanden hätte, um Pause zu machen? Alle diese Gelegenheiten hätte man vorbeiziehen lassen, ohne dass dafür Gründe ersichtlich seien.

Dafür habe es eine Erklärung gegeben, die gelautet habe: „Vielleicht waren die gar nicht in Heilbronn, vielleicht sind die kreuz und quer durch Deutschland gefahren und am Ende halt in der Region gelandet, wo sie sich ausgekannt haben, und dann ging es ganz schnell“. Das könne zwar auch sein, es erscheine ihm aber die unlogischste Variante, weil das bedeuten würde, dass drei oder zwei Täter, entschlossen zur Tat, neun Tage durch die Gegend führen, um dann innerhalb von zehn Minuten oder einer Viertelstunde – die Streife sei ja nicht viel vorher dort, wohl so gegen 13:45 Uhr, auf der Theresienwiese eingetroffen – die Gelegenheit erkannt hätten, das Wohnmobil zu parken, zurückzukommen, sofort loszuschlagen und dort wegzufahren. Auch dies könne sein, er halte dies aber für ein ganz, ganz seltenes Vorgehen.

Selbst wenn M. K. am Ende **tatsächlich ein Zufallsopfer** gewesen wäre, halte er es, so der Sachverständige Clemens Binner, für einen sehr großen Zufall, dass unter mehr als 200.000 Polizisten in Deutschland das Opfer einerseits genau aus **Oberweißbach** in Thüringen komme, aus dem Ort, in dem ein Schwager des heute angeklagten Ralf Wohlleben in der Zeit auch eine Kneipe betrieben habe, in der auch gelegentlich wohl rechtsradikale Konzerte oder ähnliches veranstaltet worden seien. Andererseits sei der **Patenonkel** des Opfers Polizeibeamter und in den Neunzigerjahren beim Staatsschutz tätig gewesen und habe dort mit dem „Thüringer Heimatschutz“ zu tun gehabt, und dieser habe – zwar hinterher relativiert – ausgesagt, „das hängt mit den Türkenmorden zusammen“. Der ganze Bereich des **KKK** käme zu diesem großen Zufall hinzu.

Es sei auch richtig, dass alle Ermittlungsansätze hinsichtlich Bezügen zwischen dem Opfer und der rechtsextremistischen Szene oder sogar dem NSU-Trio dafür keine Erkenntnisse ergeben hätten, aber er überlasse dem Ausschuss die Wertung der Aussage: „nur aus dem Um-

stand heraus, dass wir bislang nichts gefunden haben, kategorisch zu sagen, es muss ein Zufallsopfer sein“.

Namentlich habe er für irgendwelche persönlichen **Bezüge von M. K. in die rechtsextremistische Szene**, so der Sachverständige Clemens Binninger, „null Anhaltspunkte“. Aber es könne ja auch andere Berührungspunkte geben, man müsse sich ihre ganzen **Einsätze** im Rauschgift- und Drogenbereich noch einmal genau ansehen und auch die Verknüpfungen dieser mit den rechtsextremistischen Szenen.

Die Ermittlungsansätze in Richtung „Organisierte Kriminalität“ seien sehr schnell gewählt worden und dann am Ende umstritten gewesen. Vielleicht sei dies einer der großen Fehler gewesen. Man müsse stärker darauf achten, nicht die Szenen oder Ermittlungsansätze in bestimmte Phänomenbereiche zu verorten und zu trennen, sondern zu erkennen, dass es zwischen Szenen und Phänomenbereichen Personenidentitäten gibt, **Überschneidungen**, und es sich lohne, dort näher hinzusehen: „Das mag für eine große Zahl der Delinquenten zutreffen, aber halt nicht für alle“. Dies zu beleuchten halte er, so der Sachverständige Clemens Binninger, noch für überlegenswert.

*b) Sachverständige Dr. Eva Högl*

Die Sachverständige Dr. Eva Högl gab an, für sie sei weiter zweifelhaft, dass M. K. ein Zufallsopfer gewesen sei. Die ehemaligen Mitglieder des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages seien weiter unzufrieden, weil sie nach wie vor nicht wüssten, wie die Opfer, insbesondere auch die neun weiteren Opfer und auch die Probsteigasse und die Keupstraße in Köln, ausgewählt worden seien.

Ihre Äußerungen seit dem Abschluss des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages über neue Erkenntnisse, dass M. K. gezielt ermordet worden sei, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, beruhten im Wesentlichen auf den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages. Dort sei ja noch einmal herausgekommen, dass – eventuell auch durch Einsätze von M. K. – Kontakte zur rechtsextremistischen Szene bestanden hätten. Belege könne sie allerdings keine liefern.

*c) Sachverständige Dorothea Marx*

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, für den Mord in Heilbronn habe sich der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages auch sehr unter dem Gesichtspunkt interessiert, ob M. K., die ja aus Thüringen gestammt habe, tatsächlich ein Zufallsopfer gewesen sei oder wo mögliche Motive und Hintergründe in Thüringen gelegen hätten und wie diese aufgeklärt worden seien.

Auf die Frage, ob sie in Zweifel zöge, dass M. K. ein Zufallsopfer gewesen sei, erklärt die Sachverständige Marx, das sehe sie schon so, weil es viele **Verbindungen von der rechtsextremistischen Szene von Thüringen und Sachsen** in die Ludwigsburger Szene gegeben habe. Daher könnte es, das sei allerdings eine reine Hypothese, durchaus sein, dass M. K. vielleicht dienstlich auch einmal irgendetwas begegnet sei. Falls es kein bloßer Zufallsmord war, wogegen viele Argumente, die der Sachverständige Binninger benannt habe, sprächen, sei das Motiv ja bis heute offen. Dazu müsste man vielleicht einen gewieften Profiler eines LKA oder des BKA befragen. So sei zu klären, was es zu bedeuten habe, dass man quasi die Waffen mit großem Aufwand und wohl Blutspuren an der Kleidung als **Trophäe** mitnehme und praktisch immer mit sich führe, obwohl sie nie zu weiteren Straftaten eingesetzt worden seien. Wenn es einem Täter nur darum gehe, aus einem Hass auf die Polizei jemanden umzubringen, sei für sie ungeklärt, warum er dann eigentlich die Waffe als Trophäe mitnehme. Sie sei, so die Sachverständige Dorothea Marx, keine Kriminalpsychologin.

Sie hätten, so die Sachverständige Dorothea Marx, aber auch immer ausdrücklich gesagt, dass sie M. K. selber keinerlei Verbindungen in die rechtsextremistische Szene oder Affinitäten unterstellen würden, aber dass es eben doch in dem Umfeld Kontakte gegeben haben könnte. Insbesondere habe sie interessiert, dass es in einem Ortsteil von Oberweißbach, dem Herkunftsort von M. K., eine bekannte **rechtsextremistische Kneipe** gegeben habe. Sie hätten dann insbesondere nachgeforscht, welche Anhaltspunkte es gebe, dass M. K. vielleicht doch nicht ein Zufallsoffer gewesen sei und welche Verbindungen es in die rechtsradikale Szene gegeben habe. Dafür hätte der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages zusammen mit den Fragen zur Entdeckung des NSU am 4. November 2011 allerdings nur noch drei Beweisaufnahmesitzungen abhalten können, obwohl diese Bereiche den Mitgliedern eigentlich sehr wichtig gewesen seien. Sie hätten deswegen zum Mordfall M. K. nur noch „dreieinhalb Zeugen“ vernommen. Sie, so die Sachverständige Dorothea Marx, rege daher weiter an, den zuständigen Beamten der Abteilung Staatsschutz der KPI Saalfeld zum Zeitpunkt des Mordfalls Heilbronn zu vernehmen.

Auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass M. K. von Thüringen weggegangen und bei der **baden-württembergischen Polizei gelandet** sei, könne sie, so die Sachverständige Dorothea Marx, nichts Konkretes beitragen. Insbesondere könne sie keine Bezugsperson von M. K. in diesem Zusammenhang nennen. Allgemein sei es so, dass die Vergütung in Thüringen nicht so attraktiv sei wie in anderen Bundesländern. Sie hätten daher sehr viele junge Polizeianwärter, die in andere Bundesländer gingen und auch gern genommen würden.

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, zu der Anzahl der **Besuche von M. K. in Oberweißbach** könne sie nichts sagen. Der Patenonkel von M. K. habe erzählt, dass er sie gelegentlich beim Mittagessen im Haus der Mutter und mit den Großeltern getroffen habe. M. K. habe aber doch einen eigenen großen Freundeskreis gehabt und sei so ihrer Wege gegangen. Nach ihrer Ansicht, so die Sachverständige Dorothea Marx, verbringe man da in dem Alter das Wochenende nicht nur mit Mutti, Onkel und Großeltern, M. K. sei dann eben, wie man so schön sagt, um die Häuser gezogen. Deswegen wäre es auch wichtig gewesen, zu schauen, was für ein Freundeskreis da noch gewesen sei und was die Betroffenen vielleicht über Probleme, die sie möglicherweise gehabt habe, oder dienstliche Bezüge wüssten.

Auch zu noch **fortbestehenden privaten Kontakten** von ehemaligen Kollegen M. K.s zu ihrer Familie wisse sie, so die Sachverständige Dorothea Marx, nichts genaueres, da der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages zur Schonung bewusst darauf verzichtet habe, ihre Mutter zu befragen. Hierzu müssten ihrer Meinung aber auch polizeiliche Vernehmungen vorliegen.

Für bemerkenswert halte sie, so die Sachverständige Dorothea Marx, die ehemalige **Lebensgefährtin des Patenonkels M. W. von M. K., A. W.**, die er bis kurz vor dem Mordfall an M. K. gehabt habe, die selbst Polizistin gewesen und mittlerweile mit einem Herrn verheiratet sei, der gewisse Verbindungen ins rechtsextremistische Spektrum habe. Diese ehemalige Lebensgefährtin, so habe der Patenonkel von M. K. nach dem 14. November 2011 der Polizei in Baden-Württemberg in seiner Vernehmung mitgeteilt, habe ihm SMS-Nachrichten geschickt, in denen er von ihr als Verräter beschimpft worden sei. Diese Information sei von ihm selbst an die Soko „Parkplatz“ und die zuständige KPI in Thüringen gerichtet worden. Auch hier habe erstaunlicherweise keine Nachfrage bei ihm hinsichtlich des Hintergrundes dieser SMS stattgefunden. Bis 30. März 2012 habe sich niemand für den Patenonkel und seine Informationen interessiert. Dann habe er wiederum der KPI Saalfeld, aber auch der Soko „Parkplatz“, KOR A. M., mitgeteilt, dass die vormalige Lebensgefährtin nun wieder eine SMS geschrieben habe, dass sie ihre Aussage bei einer baden-württembergischen Polizistin, KHK'in T. H., zurücknehmen wolle, weil auch ihre Familie bedroht werde. Der Patenonkel habe auch einen Screenshot von dieser SMS mitgeschickt, daraus einen Aktenvermerk gemacht und ihn auch direkt weiter an die Soko „Parkplatz“ geschickt. Auch hier habe niemand weiter nachgefragt, jedenfalls sei ihr nichts anderes bekannt aus den Ermittlungsakten, die sie vorliegen hatten an diesen wenigen Verhandlungstagen und die sie zudem nur über Umwege und nur ausschnittsweise bekommen hätten.

Die vormalige Lebensgefährtin A. W. habe dann zwar bei ihnen im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages als Zeugin recht ausführlich ausgesagt, allerdings – nach ihrem persönlichen Eindruck, so die Sachverständige Dorothea Marx – erst einmal mit der Sprache nicht so recht herausrücken wollen. Sie habe gesagt, diese ganzen SMS und die angedrohte Aussagenrücknahme würden nicht mit dem Vorgang und mit der Kenntnis oder eventuellen Kenntnissen von dem Mordfall damals zusammenhängen, sondern stünden im Zusammenhang mit einem damals gegen sie laufenden internen Ermittlungsverfahren. Sie sei tatsächlich beschuldigt gewesen, für die Firma ihres Mannes, der ein Sicherheitsunternehmen betreibe – „also ein bisschen auch Türstehermilieu, sage ich jetzt mal umgangssprachlich“ – und dort auch einige Leute aus dem rechtsextremistischen Spektrum beschäftigt habe, Abfragen im Polizeicomputer gemacht zu haben, um dienstliche Angelegenheiten ihres Mannes zu regeln. Sie habe wohl irgendwelche Mitarbeiter gescannt, und es sei der Vorwurf erhoben worden, dass die so von ihr gewonnenen Daten dann in irgendwelchen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen verwendet worden seien. Auch auf weitere Nachfragen, was es mit der in ihrer SMS geschilderten Bedrohung auf sich habe, die dazu führen sollte, dass sie eine Aussage, die sie gegenüber der baden-württembergischen Polizei über ihre Kenntnisse von M. K. gemacht habe, zurückziehen wollte, habe sie nur ausgesagt, dies habe nichts mit dem Mordfall K. zu tun, sondern auch nur wieder mit den genannten internen Ermittlungen.

A. W. habe zwar **M. W.** als die Person genannt, die sie damals bedroht habe. Dieser sei damals ein Mitarbeiter in der Firma ihres Mannes gewesen, allerdings habe sie wiederholt, dass kein Zusammenhang mit M. K. bestanden habe. Jedoch gehörte, so die Sachverständige Dorothea Marx, dieser M. W. nach seinen eigenen Aussagen bis 2010, nach den Aussagen der Zeugin auch heute noch, der rechtsextremistischen Szene in Jena an und sei befreundet mit A. K., der zum Unterstützerumfeld oder jedenfalls zu den näheren Bekannten des Trios gezählt werde.

Weiterhin habe die Zeugin A. W. im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages angegeben, sie sei eines Tages **von zwei Männern bedroht** worden. Es habe geklingelt, sie habe geöffnet, dann seien zwei Herren in ihre Wohnung hochgekommen und hätten ihr nahegelegt, „dass sie doch da nicht so viel erzählen solle“. Sie habe dieses Gespräch nicht irgendwie groß fortsetzen wollen und ihre Ruhe haben wollen. Sie habe dies mehr oder weniger zur Kenntnis genommen. Näher habe sie dies nicht präzisieren wollen. Sie habe weiter berichtet, die Männer hätten ihr irgendwelche Ausweise vorgehalten. Die habe sie sich aber in dem Moment auch nicht genau angeschaut. Es seien aber nach ihrem Eindruck keine Leute von der Straße gewesen und auch jetzt keine Rechtsextremisten im weitesten Sinne, sondern nach der Kleidung habe sie diese wohl eher irgendeinem Dienst zuordnen wollen. Sie hätten, so die Sachverständige Dorothea Marx, im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages versucht, weiter nachzufragen, „Ja was haben die denn gedacht, was Sie dort nicht sagen sollen? An was erinnern Sie sich denn?“. Dabei sei die Zeugin allerdings immer sehr vage geblieben. Sie sei ihnen aber nicht unglaubwürdig erschienen, sie wüssten aber nicht, ob sie ihnen alles gesagt habe. Die Aussage habe doch einen sehr ängstlichen Eindruck und auch einen sehr unvollständigen Eindruck gemacht, so dass man die Zeugin eventuell noch einmal weiter vernennen müsse. Es sei schon merkwürdig, dass sich A. W. als Polizeibeamtin einen Dienstausweis zeigen ließe und dann aber im Nachhinein nicht mehr sagen wolle oder könne, wessen Dienstausweis es gewesen sei bzw. von welcher Behörde dieser Ausweis ausgestellt wurde. Auf die Frage, warum sie als Polizeibeamtin nach dem Vorfall keine Strafanzeige gemacht habe, habe sie erklärt, ihr Ehemann habe ihr sinngemäß gesagt: „Na ja, das führt sowieso zu nichts. Wir schützen uns dann eben irgendwie selber.“ Auch sei die Situation etwas schwierig gewesen, weil die Zeugin A. W. zum Zeitpunkt ihrer Aussage krankgeschrieben und es wohl angedacht gewesen sei, dass sie überhaupt gar nicht mehr in den Polizeidienst zurückkehren und sich verrenten lassen sollte. Sie habe dann noch berichtet, dass ihr die Autoreifen vor der Vernehmung im Untersuchungsausschuss zerstoßen worden seien, diesen Vorfall hätte sie zur Anzeige gebracht. Es bleibe aber immer die Frage: Warum hätte sie so einen Vorfall überhaupt sonst erzählen sollen, sie „hätte es sich ja auch einfacher machen können und hätte sagen können: ‚Ich weiß nichts, da ist nichts.‘“ Aus Zeitgründen hätten sie im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages die weitere Aufklärung an diesem Punkt abbrechen müssen. Hier lohne es sich vielleicht noch einmal nachzufassen.



Eine weitere mögliche Verbindung vom familiären Umfeld von M. K. ins rechtsextremistische Spektrum habe sich, so die Sachverständige Dorothea Marx, ebenfalls bei der Vernehmung der ehemaligen Lebensgefährtin des Patenonkels von M. K. herausgestellt. Diese habe berichtet, dass dieser **Patenonkel noch eine leibliche Tochter**, also eine Cousine von M. K. habe, die zum Leidwesen ihres Vaters wohl zeitweise ins rechtsextremistische Spektrum abgeglitten sei und wohl auch Drogenprobleme gehabt habe, und dass es diesbezüglich auch innerfamiliäre Konflikte gegeben habe. Davon habe der Patenonkel selbst in seiner Vernehmung nichts erzählt, es sei aber auch verständlich, wenn man derart persönliche Dinge in einem solchen Rahmen nicht preisgeben wolle. Allerdings hätte er auch auf Frage, ob es irgendwie Komisches oder Probleme im Verhältnis mit seiner eigenen Tochter gegeben hätte, dies verneint. Die frühere Lebensgefährtin des Patenonkels habe dagegen weiter ausgeführt, es hätte ein Eifersuchtsverhältnis zwischen den Cousinen bestanden, in der Form, dass die M. K. praktisch das Musterkind gewesen sei, die eben die Polizeiaufbahn eingeschlagen hätte, während die Cousine, die leibliche Tochter des Patenonkels, sich darüber beklagt habe, dass deshalb die M. auch in der Gunst der Großmutter ständig bevorzugt würde und ihr beispielsweise ein Gebrauchtwagen geschenkt worden sei.

Auch habe die Lebensgefährtin einen **Freund genannt, den die Cousine** gehabt haben soll und der sich im rechtsextremistischen Umfeld aufgehalten haben soll. Die Lebensgefährtin habe als möglichen Freund dieser Cousine zunächst einen Namen phonetisch genannt, den sie im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages allerdings nicht hätten „namentlich einsortieren“ können. Sie habe aber dann einen anderen Namen genannt, „der schon in diese rechte Szene auch reingeht und ziemlich auch aus der gewaltbereiten Ecke stammt“. Dies alles habe der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages selbst erfragt, vielleicht hätte allerdings dies doch irgendwie auch bereits Polizeiarbeit sein können, dies näher herauszufinden. In diesem persönlichen Umfeld müsse man weiter ermitteln.

Zu den Schnittmengen zwischen Rechts und organisierter Kriminalität gehöre etwa ein **S. S.**, der zwar nicht der Freund der Cousine von M. K. gewesen sei, aber doch der Freund eines Freundes, mit dem die Cousine auf jeden Fall Kontakt gehabt habe.

Die Sachverständige Dorothea Marx empfahl dem Untersuchungsausschuss, die Zeugin A. W. erneut zu vernehmen, die vielleicht inzwischen mehr zu sagen bereit sei. Ebenso müsse die Cousine vernommen werden. Ob diese bereits von der Polizei in Baden-Württemberg vernommen worden sei, wisse sie allerdings nicht.

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, zwar sei es ihnen nicht gelungen, herauszubekommen, welche konkreten Verbindungen es vor allem in Bezug auf M. K. von Thüringen nach Baden-Württemberg gegeben habe. Sie hätten insbesondere keine direkten Verbindungen von M. K. in die Szene gefunden. Vielmehr seien diese immer nur über mögliche Dritte gegeben gewesen, die möglicherweise mit ihr in Kontakt gestanden hätten. Aber sie denke, „dass diese ganzen Indizien und diese Überlagerungen, diese Verbindungen der **rechten Szene von Thüringen auch hier ins lokale Umfeld von Böblingen** oder eben dann auch dann dem Mordort möglicherweise schon darauf hinweisen könnten – wir haben das auch offengelassen in unserem Ergebnisbericht –, dass hier doch ein Mordmotiv gegeben sein könnte“. Eine Hypothese sei, dass sie bei einem ihrer Arbeitseinsätze vielleicht einmal auf jemanden getroffen sei, den sie auch aus Thüringen gekannt habe. Aber dafür hätte sie keine Belege, meine aber, dass man hier weiter nachforschen müsse. Und es sei eben schon so, dass über die ehemalige Lebensgefährtin des Patenonkels doch sehr viele Namen auftauchten, die dann wieder über weitere Glieder der Kette wieder ins NSU-Umfeld führten.

M. K. sei nicht einfach nur immer mal am Wochenende zu ihrer Familie nach Hause gefahren und man habe zusammen Mittag gegessen, sondern es habe wohl doch auch engere Kontakte und möglicherweise auch Konflikte gegeben.

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, die frühere Lebensgefährtin des Patenonkels von M. K. habe im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages berichtet, dass ihr M.

K. etwas weiter zurückliegend vor ihrem Tod von einem **Vorfall in Oberweißbach** erzählt habe. M. K. sei danach nachts mit dem Auto nach Oberweißbach gekommen, habe dort eine Ansammlung von Fahrzeugen gesehen und sich dafür interessiert, was da vor sich gegangen sei. Dabei sollen auch LKA-Beamte beteiligt gewesen sein, und M. K. habe der Zeugin weiter erzählt, sie habe sich dann eingemischt und habe wissen wollen, was da los gewesen sei und ob man da jetzt disziplinarrechtliche Nachteile daraus ableiten könne. Mehr habe die frühere Lebensgefährtin des Patenonkels aber nicht dazu sagen können oder wollen.

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, die frühere Lebensgefährtin des Patenonkels von M. K. M. W. habe im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages berichtet, auch er, der **Patenonkel**, sei einmal zu einem Zeitpunkt, als die beiden noch zusammen waren, bedroht worden. Es habe jemand geklingelt, den sie dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet habe. Dort habe es eine lautstarke Auseinandersetzung gegeben zwischen dem Vertreter, den sie der rechtsextremistischen Szene zuordne, aber nicht namentlich gekannt habe. Sie habe ihn nur als blond und etwas korpulent beschrieben. Sie sei aber selber dann zu dem Gespräch nicht hinzugegangen. Es hätte eine Auseinandersetzung gegeben, aber ihr damaliger Lebensgefährte, der Patenonkel, habe ihr nicht erzählen wollen, worum es da gegangen sei. Sie hätte aber vermutet, dass es da möglicherweise auch um Geschichten gehen könnte im Zusammenhang mit der eigenen Tochter des Patenonkels von M. K. und seinen Bemühungen, diese aus diesem Milieu irgendwie herauszulösen.

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, die besagte **Kneipe** liege zwar nicht in Oberweißbach selbst, aber in einem Dörfchen nur ca. zehn Minuten Fußweg entfernt.

Die Sachverständige Dorothea Marx schloss sich dem Sachverständigen Clemens Binninger dahingehend an, dass weniger die Einsätze von M. K. bei der Bereitschaftspolizei etwa bei rechtsradikalen Aufzügen, sondern eher ihre **verdeckten Ermittlungstätigkeiten** im Drogenmilieu und in anderen kriminellen Zusammenhängen weiter im Hinblick auf mögliche Mordmotive zu untersuchen wären. Dabei könnte auch relevant sein, welche dienstlichen Erkenntnisse über die Ludwigsburger Szene bei den verschiedenen Sicherheitsbehörden, namentlich beim Staatsschutz bei den Polizeien und beim Landesamt für Verfassungsschutz, vorgelegen hätten, auch wenn dies bei letzterem möglicherweise nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich gehört habe.

#### *d) Sachverständige Andrea Röpke*

Bezogen auf die Frage, ob der Anschlag in Heilbronn Polizisten als Funktionsträgern gegolten habe und daher M. K. als Person ein Zufallsopfer gewesen sei, führte die Sachverständige Andrea Röpke aus, sie hätte sich das genau angeschaut ebenso wie den Fall Diesner und den Fall Berger.

Wenn M. K. nicht aus Oberweißbach gekommen wäre, wäre sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, ebenfalls zu dem Schluss gekommen, dass sie zum Opfer geworden sei, alleine weil sie Polizistin gewesen sei, genauso wie M. A.. Aber M. K. sei eben aus **Oberweißbach** gekommen, einem dieser Orte, die im **sehr zentralen Spektrum der Neonaziszene** gestanden hätten. Sie hätten versucht zu recherchieren, vernünftige Arbeit zu leisten, aber hätten hier auch nur Ansätze. So, dass der Schwager von Ralf Wohlleben in diesem Ort tatsächlich eine Gaststätte betrieben habe, oder wenn es heiße, „die M. könnte doch die M. gekannt haben, könnte doch die Szene gekannt haben“.

Aufgrund ihrer jahrelangen Recherchen in Thüringen gehe sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, sicher davon aus, dass man sich dort kenne: „Die Szene kennt sich, die Szene hasst gemeinsam. Andere übernehmen die Arbeit wiederum für andere. Es gibt immer Delegationen, es gibt immer Seilschaften.“ Deshalb gebe sie auch den Hinweis, auf die **organisierte Kriminalität** dort genauer zu sehen. Sie könne vor diesem Hintergrund auch eigentlich nicht glauben, dass M. K. wirklich dieses Zufallsopfer gewesen sei. Sie glaube, dass man sich noch sehr viel intensiver mit ihrer thüringischen Herkunft beschäftigen müsse.

Für bemerkenswert halte sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, dass eine junge Polizistin wie M. K. anscheinend sehr häufig in Diskotheken als **Lockvogel** wohl gegen die Russenmafia eingesetzt worden sei, und dass sie wohl erzählt habe, wie es Zeugen berichteten, wie sie beim Beobachten von Drogendeals einmal nur knapp „rausgekommen“ und einmal mit verhaftet worden sei. Es sei erkennbar, dass ihr einerseits durchaus schon sehr gefährliche Dinge im Alleingang zugemutet worden seien, andererseits, dass sie durchaus auch sehr ehrgeizig gewesen sein müsse und anscheinend auch eine sehr belastbare Persönlichkeit, die auch für solche Aktionen Nerven gehabt haben müsse. Dies sei ihrer Ansicht nach, so die Sachverständige Andrea Röpke, nicht unbedingt der normale Polizistenweg, den sie dort gegangen sei, es gehöre wohl zum Trainingsprogramm der Bereitschaftspolizei oder besonderer Einheiten. Damit müsste man sich auch noch einmal intensiver auseinandersetzen.

Auf Frage, ob das **Erlangen von Waffen, etwa als Trophäen**, ein Motiv für den Polizistenmord gewesen sein könnte, meinte die Sachverständige Andrea Röpke, es gebe in der Geschichte des Rechtsterrorismus gerade in den Siebziger- und Achtzigerjahren mehrere Versuche, Waffen zu beschaffen und sie den Sicherheitskräften abzunehmen. Es sei damals darum gegangen, Waffendepots von NATO-Truppen zu überfallen, etwa in der Lüneburger Heide in Niedersachsen. Allerdings wisse man sonst, etwa von den Polizistenmördern Kay Diesner und Michael Berger, nichts dahingehend, dass sie deren Waffen an sich genommen hätten.

Beate Zschäpe habe zwar auch eine Trophäensammlung mit Waffen an der Wand in der Wohnung hängen gehabt, es habe sich aber nur um historische Waffen wie Keulen etc., nicht Schusswaffen, gehandelt. Aber vorzeigbare Tattrophäen seien natürlich auch wichtig für das Trio gewesen, um den Ruf zu festigen, das seien „Macher“, wie H. G. ganz ehrfurchtsvoll von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gesprochen habe. Man sehe das auch an den Aussagen in Thüringen, „dass die immer wieder sagten: Der und der hat die Knarre. Und das waren natürlich die Polizistenwaffen.“ Aber dazu könne sie, die Sachverständige Andrea Röpke, leider nichts Genaueres sagen.

Die Sachverständige Andrea Röpke ergänzte, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos hätten **Polizeifunkscanner** am Wohnmobil zur Verfügung gehabt.

*e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Auch er, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, wolle wie die Sachverständige Andrea Röpke auf die Rolle von **M. K.** als Lockvogel in den Monaten und Wochen vor ihrem Mord hinweisen.

Ebenfalls sei die Spur von **M. B.**, einer der besten Freundinnen von M. K., die mit T. G. indirekt zusammenhänge, also einem der zentralen „Hammerskin“-Leute, und die auch Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt habe, bislang nicht zureichend geprüft. Es sei dringend auch zu prüfen, was T. G. in diesen Stunden dieses Tattags getan habe.

*f) Sachverständiger Holger Schmidt*

Es gebe keinerlei Punkt, so betonte der Sachverständige Holger Schmidt, der erklären könne, wie man denn habe wissen können, dass die Polizeibeamtin M. K. zu diesem Zeitpunkt an diesem Platz stehen würde und in einer so schutzlosen Situation sein würde. Man könne hier „jetzt ewig lang spekulieren“ und sich die verschiedensten Szenarien ausdenken, aber man komme nach seinem Eindruck nie zu irgendeinem plausiblen Anhaltspunkt, obwohl man eine ganze Menge Erkenntnisse hätte.

Allerdings sei, so der Sachverständige Holger Schmidt, relativ klar, dass es in dem Wohnmobil in Eisenach einen Polizeifunkscanner gegeben habe. Bei anderen Mietfahrzeugen hätte das Trio jeweils richtiggehend Überwachungstechnik eingebaut, wie etwa eine nach hinten gerichtete Kamera.

Bei der Frage, ob gerade die **Person M. K.** Ziel des Anschlags sein sollte, falle natürlich auf, dass sie ebenso aus **Thüringen** stamme wie das sogenannte Trio. Es falle aber ebenso auf, dass damit dann auch Schluss mit den richtig belastbaren Verbindungen sei. Ein Krimiautor könne da natürlich einen Plot von langer Hand erdenken. Es sei ihm als Journalisten bei allen investigativen Recherchen nicht gelungen, etwas zu finden, was wirklich belastbar darauf hinweise, dass es ein Kenn-Verhältnis gegeben habe, und gegebenenfalls, woher man sich eigentlich gekannt habe. Man sei dann wieder im großen Bereich des „gegeben haben kann“, gegeben haben könne es „total viel“. Ein psychiatrischer Sachverständiger habe auf wiederholte Fragen eines Verteidigers, ob er etwas ausschließen könnte, geantwortet: „Irgendwann werden Sie mich jetzt als Nächstes fragen, ob ich ausschließen kann, dass ein Krokodil zur Tür reinkommt. Ich muss Ihnen sagen: Ich weiß, es gibt Krokodile in Deutschland. Ich kann es nicht ausschließen, dass draußen eins ist. Für wahrscheinlich halte ich es nicht.“

Er finde es, so der Sachverständige Holger Schmidt, immer noch wichtig, den Fokus nicht nur auf M. K. zu lenken, sondern alternativ weiter als Ziel, „Polizisten an sich“ zu prüfen. Ebenso müsse man, wenn man schon über die Person spreche, über **M. A.** sprechen. Man könne nicht aus der Tatsache, dass einer überlebt, schließen, der andere müsse das Ziel gewesen sein. Für medizinisch so präzise dürfe man die Schützen nicht halten. Man tendiere ja leicht dazu, im Tatgeschehen von Heilbronn immer davon auszugehen, dass es eine auf M. K. gerichtete Tat gewesen sei, weil sie verstorben ist. Die im Prozess vor dem OLG München ausführlich thematisierten medizinischen Befunde von M. A. hätten auch seine gravierenden Verletzungen gezeigt, bei denen man es als Glücksfall ansehen müsse, dass er so überlebt habe. Er hätte daher bei dieser Tat ganz genauso versterben können.

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, für ihn seien M. K. und M. A. keine Zufallsopfer, **sie seien ganz klar ausgewählt worden, weil sie Polizeibeamte gewesen seien.** Dies stehe für ihn nach seiner journalistischen Bewertung des gesamten Sachverhalts, der Hauptverhandlung und inklusive eigener Recherchen, vollkommen fest. Der Begriff „Zufallsopfer“ sei auch bei der Berichterstattung missverständlich, er sage es einmal flapsig: „Zwei Mitarbeiter des Städtischen Vermessungsamts an dieser Stelle wären wahrscheinlich – spekulativ – nicht Opfer geworden. Es ging um Polizeibeamte, es ging um die Vertreter des Staates“. Er sehe ein Zufallsopfer in dem Sinn, dass es die konkrete Beamtin getroffen habe, aber eben ein ganz gezieltes Opfer in dem Sinne, dass es Polizeibeamte gewesen seien.

Dies werde auch an der entsprechenden Szene im **Bekennervideo** ersichtlich, wo ein Polizist durch Kopfschuss mit einer Schusswaffe getötet werde und die Dienstwaffe geradezu als multimedialer Hintergrund präsentiert werde.

Wenn man davon ausgehe, dass bei allen anderen Opfer des NSU nach allem, was bekannt sei, die **Willkür ihrer Auswahl** genau das gewesen sei, was aus Perspektive der Täter wohl den Schrecken der Taten demonstrieren sollte, also diese hätten sagen wollen „Wir reinigen hier in irgendeiner Form Deutschland nach unseren Vorstellungen, aber wir sind dabei unberechenbar. Wir haben kein Muster, auf das sich irgendjemand verlassen kann, sondern wir schlagen willkürlich da zu, wo wir es für richtig halten.“, dann müsse man sich natürlich folgerichtig fragen, warum dies bei den beiden Polizisten anders sein sollte. Polizisten seien als solche erklärtermaßen ein Ziel des Rechtsterrorismus, der Begriff „**Copkiller**“ sei ein fester Topos. Dann frage er sich, wieso man dann ausgerechnet an diesem Punkt nun hier so eine Art „persönlichen Impetus“ hätte hereinbringen sollen, der unter Umständen sogar, wenn er spekulativ bewerte, die eigentliche Tat ja fast bagatellisiere. Wer zwar den Staat und seine Vertreter treffen wolle und gleichzeitig aber ein persönliches Motiv welcher Art auch immer habe, mache sich ja verdächtig, dass er „nur“ ein eigenes Motiv in einer Art subjektiver Rache verfolge, die gar nicht mehr zur „hehren Bewegung“ passe.

Darin, dass die **Waffen und Gegenstände** aus dem Attentat von Heilbronn im Wohnmobil in Eisenach festgestellt worden seien, erkenne er, so der Sachverständige Holger Schmidt, deren besondere Bedeutung für die Täter und für das **Motiv** für den Mord. Dass die Beutegegenstände aus Heilbronn im Wohnmobil in Eisenach mitgeführt worden seien, sei interessant, ein

Kriminalist würde sagen: „der schiere Wahnsinn“. Die Täter hätten ein Waffenarsenal, das sie durchaus in die Lage gesetzt habe, sich zu wehren, wenn Sie das gewollt hätten, sie führten aber trotzdem auch die zwei Waffen mit, die durch ihre Seriennummern „so was von sofort zu einem Mord führen“, so dass man dadurch „im Grunde unter kriminalistischen, strafprozessualen Gesichtspunkten überhaupt nicht über Verteidigung nachdenken“ müsse, weil man „ein riesiges Problem“ habe, wenn man mit diesen Waffen erwischt würde. Seiner Ansicht nach, so der Sachverständige Holger Schmidt, seien die Waffen eben das Symbol gewesen für das, was man politisch mit dieser Tat nach seinem Eindruck habe erreichen wollen, nämlich dass man eben diese Trophäe den Beamten, und damit, wenn man so wolle: der Staatsmacht, weggenommen habe, dass man so das Wesentlichste, was es als Symbol für das Gewaltmonopol des Staates, für die Vollzugsgewalt des Polizeibeamten gebe, in Form der Waffe eben mitgenommen habe, und dann in einer Art, das müsse man wohl angesichts der Präsentation in der Bekenner-DVD fast schon sagen, kultischer Verehrung behalten und damit operiert habe. Dann sei es zwar auch unter kriminalistischer Sicht „total dämlich“, so ein Beweisstück zu behalten und derart mit sich zu führen, aber es gehe um etwas anderes, nämlich die Emotion, das Kultische, eben eine Art Trophäe.

Auch die **Wegnahme** bei der Tat, so der Sachverständige Holger Schmidt, sei ein wirklich bemerkenswertes Faktum. Man könne einem Polizisten seine Dienstwaffe und andere Gegenstände wie die Handfessel gar nicht so ohne Weiteres wegnehmen, diese seien an seinem Einsatzgürtel, flapsig gesagt, „festgemacht“. Man müsse sich also über den toten oder sterbenden Beamten beugen und sich viel Mühe damit geben, sie wirklich an sich zu bringen. Dies zusätzlich in einer Situation, in der man davon ausgehen müsse, dass man entdeckt werden könnte und in der schwerste Verletzungen vorlägen, so dass da Blut in Strömen fließe, wie man ja später auch an der Bekleidung der Opfer gesehen habe. Dies zeige nach seinem Eindruck etwas über die Motivation, wie wichtig diese Gegenstände und ihre Mitnahme für die Täter gewesen seien, dass sie dafür die nötige Zeit und Risiken in Kauf genommen hätten und es hier offenbar um etwas gehe, was jenseits des eigentlichen Tötungsdelikts liege.

Auch unter dem Gesichtspunkt, ob die Situation bei der Feststellung in Eisenach hinsichtlich der Polizisten etwas über eine ähnliche Motivlage wie bei den „Zufallsopfern“ in Heilbronn aussagen könne, bekundete der Sachverständige Holger Schmidt, die Polizisten, die als Streifenbesatzung den ersten Zugriff an dem Wohnmobil in Eisenach im Fahrzeug durchgeführt hätte, seien im Prozess vor dem OLG München als Zeugen vernommen worden. Sie hätten davon berichtet, dass sie den Eindruck gehabt hätten, dass auf sie geschossen worden sei. Es gebe Anhaltspunkte dafür, dass diese Schüsse aus dem Wohnmobil heraus tatsächlich stattgefunden hätten und dass es hierbei wohl zu technischen Problemen gekommen sein könnte.

Der Sachverständige Holger Schmidt gab weiter an, aus heutigem Stand würde er sagen, dass das persönliche und **familiäre Umfeld** von M. A. und M. K. **ausreichend ausgeleuchtet** sei, weil er aus heutiger Sicht davon ausgehe, dass beide Familien genauso wie die Opfer selbst, nichts mit der Tat zu tun hätten. Sollte sich dies, was er für unwahrscheinlich halte, je anders herausstellen, würde man das anders zu bewerten haben.

Es sei im Grunde die gleiche Frage, die umgekehrt bei den anderen Mordopfern gestellt worden sei, ob man möglicherweise die Polizeibeamten im Verhältnis zu anderen Opfern des sogenannten NSU zu sehr geschützt habe, hier Ermittlungen vielleicht vorschnell sein gelassen habe, während man sich dort zu intensiv mit den anderen Mordopfern, möglichen kriminellen Hintergründen, Beziehungsstreitigkeiten etc. in ihrem persönlichen Umfeld auseinandergesetzt habe. Tatsächlich sei nach seinem Eindruck auch sehr, sehr intensiv das Umfeld, Freundschaften sowie Beziehungen innerhalb der Bereitschaftspolizei abgefragt worden.

Man könne zwar immer diskutieren, ob man nicht noch mehr mit Blick auf die persönliche Kommunikation hätte machen müssen. Auf der anderen Seite sage dann natürlich der polizeiliche Eindruck in Anbetracht des Tatorts: „Das spricht jetzt erst mal dem ersten Anschein nach nicht danach, dass es hier um die Personen ging, sondern es ging im Zweifel hier jetzt in irgendeiner Form um die Beamten, um die Polizei“.

*g) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran*

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran erklärte, man müsse die Ermittlungen zum NSU-Komplex insgesamt hinterfragen. Die Befragung des BKA-Beamten KOK M. G. durch das OLG München sei für ihn ein Schlüsselerlebnis gewesen. Dieser habe den Fall Heilbronn vom LKA übernommen und sollte eigentlich noch einmal alle Schlussfolgerungen überprüfen. Es habe sich aber ganz schnell herausgestellt, dass „er die Dinge einfach nur vom LKA abgeschrieben hat und nicht nachgeprüft hat“. Das habe er dann teilweise auch zugegeben. Besonders fatal sei dieser Vorgang bei der Befragung und Bewertung von Zeugen.

Wenn man davon ausgehe, NSU und Heilbronner Opfer hätten sich nicht gekannt, dann müsse man das ja auch belegen können. So hätten die Ermittler den ehemaligen Wirt der Gaststätte „Zur Bergbahn“ in **Oberweißbach**, dem Heimatort von M. K., der alle drei mutmaßlichen NSU-Terroristen vor ihrem Abtauchen gekannt habe, eine Zeitlang mit Beate Zschäpe liiert gewesen und der Schwager von Ralf Wohlleben sei, befragt: „Kann es denn sein, dass es eine Verbindung zwischen K. und NSU gibt?“ Dann habe dieser Zeuge D. F. gesagt: „Nein, K. war niemals in meinem Lokal.“ und, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran weiter: „Was machen die Ermittler? Die schreiben das so auf, haken nicht nach, überprüfen das nicht und werten diesen Zeugen als glaubhaft“. Dies habe KOK M. G. so auch in München wiederholt.

Ihn, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, mache dies extrem fassungslos, weil man müsse ja eigentlich hinterfragen: „Von wo kommen die Zeugen? Welche Motivation haben diese Zeugen?“ In diesem Fall sei ja klar, dass dieser Zeuge aus der Szene stamme und vermutlich auch befangen sein könnte. Er wolle damit nicht sagen, dass der Wirt in jedem Fall unglaubwürdig sei, man müsse es allerdings durchaus kritisch sein. Eigene Hinweise darauf, dass M. K. selbst vor Ort gewesen sei, habe er natürlich ebenfalls nicht.

Er stelle sich bei der ganzen Sache die Frage, ob das von den Ermittlern alles Naivität sei, Ermittlungsfehler, oder ob das Pannen seien, die vielleicht sogar irgendwann zur Methode geworden seien. Es werde auch immer wieder von Zufällen gesprochen, und er frage sich dann schon: „Wie viele Zufälle verträgt dieser Komplex noch?“

Weiterhin gelte es aus seiner Sicht, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, zu fragen, welche **Verbindungen** M. K. und ihre Familie in das **rechtsextremistische Milieu** gehabt hätten, welche Kontakte Mitglieder der **BFE** ins rechtsextremistische oder kriminelle Milieu gehabt hätten, ob vielversprechende Spuren und Hinweise der Soko „Parkplatz“, die nach dem 4. November 2011 beiseitegelegt worden waren, zwischenzeitlich wieder aufgenommen worden seien. Hinsichtlich des Tattages sei weiter zu fragen, wieso Beamte des MEK Karlsruhe bereits nach wenigen Minuten am Tatort Theresienwiese gewesen seien und ob es beim Einsatz „Sichere City“ in Heilbronn tatsächlich um Kontrollen wegen kleinerer Drogendelikte gegangen sei.

Schließlich sei zu klären, was **Gegenstand der Besprechung** am Mittwoch, dem 25. April 2007 im Revier in Heilbronn gewesen sei, bei dem die beiden Polizisten und späteren Opfer teilgenommen hätten. Dazu gebe es nämlich widersprüchliche Aussagen der Beamten. Einmal heiße es, es sei eine M/TEXT-Schulung, also eine Software-Schulung, gewesen, zum anderen heiße es, es sei vielleicht sogar eine Einsatzbesprechung gewesen. Dies sei deshalb wichtig, weil es ja heiße, keiner habe wissen können, dass M. K. und M. A. auf die Theresienwiese fahren würden: „Wenn es tatsächlich eine Einsatzbesprechung war, dann gab es das Ziel“. PHM T. H., der Gruppenführer von M. K. an jenem Tag, der auch im KKK aktiv gewesen sei, sollte auch noch einmal unvoreingenommen befragt werden, genauso wie A. S., der damalige Klanchef des EWK KKK.

Wichtig sei für ihn, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, schließlich die Rolle von **PHK a.D. T. B.**, dem regulären Zugführer der BFE von M. K. und M. A. Dieser habe an diesem Tag frei gehabt und irgendwann vom Mord an seiner Mitarbeiterin erfahren, sei eine weite Strecke nach Heilbronn bis zum Tatort gefahren, stehe dann vor der Leiche, sehe deren

Handy, das direkt davor gelegen habe und „was macht er? Er nimmt sein Handy und ruft die Handynummer von M. K. an. Das ist für mich ein bisschen dubios“.

#### *h) Sachverständiger Thomas Moser*

Der Sachverständige Thomas Moser erklärte, aus seiner Sicht fehle bislang das Motiv für die Tat in Heilbronn. In den Vernehmungen der Beamten sei die Hypothese formuliert worden, es handele sich um einen lauten Mord, am helllichten Tag, mitten in der Stadt, vor allen Leuten, und dass damit ein Zeichen der Stärke und Unangreifbarkeit der Tätergruppierung gesetzt werden sollte. Die **Opfer seien ein Ersatzziel** gewesen, vielleicht für die Einheit. Nicht weniger als 15 Beamte der **BFE aus Böblingen** seien am Tattag in Heilbronn im Einsatz gewesen, obwohl die Beamten der Einheit die Anweisung gehabt hätten, Urlaub zu machen und Überstunden abzufeiern. Die Gründe seien nicht ersichtlich, warum dennoch so viele in Heilbronn, und fast die Hälfte in Zivil, im Einsatz gewesen seien, auch sei zu fragen, ob es vielleicht Hinweise auf eine bevorstehende „Aktion“ gegeben habe und ob darin gar Beamte verwickelt gewesen seien.

#### *i) Sachverständiger Rainer Nübel*

##### **(1) Rolle der Organisierten Kriminalität bei der Tat in Heilbronn**

Der Sachverständige Rainer Nübel berichtete, dass es, wie auch das Nachrichtenmagazin „Stern“, für den er als freier Mitarbeiter arbeite, immer wieder berichtet habe, eine nach Ermittleraussagen relativ ausgeprägte OK-Struktur in Heilbronn gebe, was regelmäßig von den entsprechenden Behördenvertretern, wie dem ersten Leiter der Soko „Parkplatz“, KOR F. H., dementiert worden sei. Dabei seien die von andere Sachverständigen hervorgehobene Nähe und Verbindungen zu Neonazis allgemein und in Thüringen zu bedenken. Er halte es für in diesem Zusammenhang hinterfragenswert, dass die LKA-Beamtin KHK'in S. R. unmittelbar nach Wegfall der Phantomspur im April 2009 eine E-Mail an Kollegen mit dem Hinweis geschickt habe, dass man doch schon 2007 Kreuztreffer zur **OK von Europol aus der Handyauswertung** für die Zeit zwischen 13 Uhr und 14:30 Uhr am Tattag bekommen habe. Es handelt sich dabei, zitierte der Sachverständige aus seinen Quellen, um die Europol-Abteilung **Osteuropäische organisierte Kriminalität**, und sie habe damals angeregt, ob man nicht auch Europol die Handydaten vor 13 Uhr übermitteln sollte, da ja das Fahrzeug von M. K. und M. A. schon am Vormittag einmal auf der Theresienwiese gewesen sei. Dies sei nach seinem Aktenstudium eher abgelehnt worden, aber er glaube, es könnte unter Umständen wichtig sein, weil daraus folge, dass Namen von ganz konkreten Vertretern der osteuropäischen organisierten Kriminalität bekannt sein müssten, die unmittelbar um die Tatzeit herum, zwischen 13 Uhr und 14:30 Uhr, in Heilbronn und speziell im Bereich der Theresienwiese präsent gewesen sein müssten. Dies gehe daraus hervor, dass die Betreffzeile der Mail von KHK'in S. R. laute: „Europol AWF EEOC Target Group STORK“. Bereits durch bloßes „Googeln“ stoße man darauf, dass dies die Abteilung von Europol sei, die sich ausschließlich mit osteuropäischer organisierter Kriminalität beschäftige.

##### **(2) Rolle von Islamisten am Tatort in Heilbronn**

Der Sachverständige Rainer Nübel bekundete weiter, er habe von sehr qualifizierten Informanten und aus juristischen Kreisen, die er wegen des Quellenschutz und Mandantenschutzes nicht weiter ausführen wolle, unter anderem Informationen bekommen, dass zwei Islamisten unmittelbar nach der Tat am 25. April 2007 am **Tatort** aufgefunden worden sein sollen; einer davon sei der Europachef der Amal-Miliz, die zweite Person, deren Namen aus den Akten hervorgehe, sei in einem vorangegangenen BKA-Verfahren als ein Radikalislamist bestimmt worden, der im Raum Heilbronn präsent sei, sehr stark in der radikalislamistischen Szene verankert gewesen sei und der mit entschieden habe, als junge Dschihadisten auf eine Koranschule nach Alexandria beordert worden seien, von der viele oder zumindest einige in die Terrorcamps gelangt seien. Der andere mutmaßlich am Tatort Anwesende sei, nachdem er, der Sachverständige Rainer Nübel, den Namen dem BKA genannt gehabt habe, fünf Jahre

nach dem Polizistenmord in Heilbronn vernommen worden. Allerdings hätte man ihn nur gefragt: „Herr Soundso, wo waren Sie denn am 25. April 2007?“ Als dieser ad hoc geantwortet habe, „da war ich in Frankfurt“, hätten die Ermittler die sich natürlich anschließende Frage: „Können Sie das belegen? Warum können Sie sich so gut erinnern daran?“ nicht gestellt. Ebenso habe man seine Aussage, mit dem Ort Theresienwiese fange er nichts an, obwohl diese nur wenige Kilometer entfernt liege von der Örtlichkeit, an der er tätig gewesen sei, nie hinterfragt. Dennoch werde bis heute die Anwesenheit dieses Mannes von allen Behörden dementiert.

Es habe von einer Person im Umfeld des Sauerlandprozesses die Darstellung gegeben, dass **M. K.** in irgendeiner nicht definierbaren Weise in den Polizistenmord bzw. in die Ereignisse auf der Theresienwiese involviert gewesen sei. M. K., ein Deutschtürke aus Ludwigshafen, sei nach Aussagen eines Mannes, nämlich Attila Selek, der bei ihm in der Türkei war, der fünfte Mann der Sauerland-Gruppe gewesen, habe für diese sämtliche Zünder beschafft und im August 2007 nach Deutschland bringen lassen, über eine osteuropäische Bande, die er angeführt habe. Er sei auch ein Mann der organisierten Kriminalität, der mit Drogen und Waffen gehandelt habe. M. K. sei, dies sei bestätigt, auch an den türkischen Geheimdienst MIT angebunden gewesen, ebenso sei er, was sowohl der „Spiegel“ als auch er und andere im „Stern“ berichtet hätten, auch an die Amerikaner angebunden gewesen, was nie dementiert worden sei.

Die Ermittlungen des BKA zur **Anwesenheit von M. K. in Heilbronn** am Tattag seien ebenfalls sehr angreifbar. Es habe sich nach Aktenlage für den Sauerlandkomplex so dargestellt, dass M. K. am 21. April 2007 noch in der Türkei in Istanbul gewesen sei und im regen Mailverkehr mit Fritz Gelowicz, Attila Selek, Schneider und Yilmaz gestanden und ihnen berichtet habe, dass er jetzt die Zünder habe, woraufhin die Sauerländer, die größtenteils aus Ulm kamen, gesagt hätten, dass sie diese jetzt sofort bräuchten. Im Anschluss gebe es für ein paar Tage überhaupt keine Spuren von M. K. Das BKA habe eingeräumt, dass sie nicht sagen könnten, wo er am 25. April 2007 gewesen sei. Sie hätten nur spekuliert und interpretiert, ein Mann, der mit internationalem Haftbefehl gesucht werde, werde ja nicht von der Türkei, wo er sich aufgehalten habe, nach Deutschland kommen. Dagegen hätten er, so der Sachverständige Rainer Nübel, mit anderen Kollegen schon vor mehr als einem Jahr von Ermittlern die Information bekommen, dass M. K. sich definitiv in Deutschland aufgehalten habe, was aus einer Abhöraktion offenbar geworden sei. Fakt sei jedenfalls, dass er Anfang Mai 2007 an „die Sauerländer“ gemailt habe: „Jetzt kann ich die Zünder nicht mehr über den Landweg nach Deutschland transportieren.“ Es habe dann drei Monate gedauert, bis er einen Teil der Zünder in den Schuhen eines jungen Tunesiers per Flugzeug nach Braunschweig, den Rest über eine Bande der OK über den Balkan auf dem Landweg nach Mannheim gebracht habe, wo sie dann auch an Fritz Gelowicz übergeben worden seien. Diesen Strategiewechsel halte er schon für merkwürdig, so der Sachverständige.

Im Prozess gegen die Sauerland-Terroristen mit **Fritz Gelowicz** und Co. 2009 in Düsseldorf sei eine **Tokarew** Thema gewesen, weil die Beschuldigten in einem pakistanischen Lager damit an Waffen ausgebildet wurden. Er, so der Sachverständige Rainer Nübel, habe aus dem Dunstkreis dieses Prozesses 2009, mehr könne er „aus Mandantenschutzgründen“ nicht sagen, von jemand, der sehr stark in der Szene „drin“ sei, erfahren, dass beim Polizistenmord von Heilbronn ebenfalls eine Tokarew verwendet worden sei, was damals wenig bekannt gewesen sei. Die öffentliche Kenntnis darüber, dass neben der Radom eine Tokarew als Tatwaffe im Spiel gewesen sei, sei, vorsichtig gesagt, sehr rudimentär und kein Hauptbestandteil der Berichterstattung gewesen, weil viele Journalisten die Akten dazu nicht gehabt hätten. Er meine sogar, dass zu diesem Zeitpunkt, wenn überhaupt, nur in einem Blog die Vermutung gekommen sei: „Gab es nicht eine Tokarew?“. Er, so der Sachverständige Rainer Nübel, habe dies allerdings damals schon gewusst, weil es relativ frühzeitig dokumentiert gewesen sei.

Zusätzlich habe er, so der Sachverständige Rainer Nübel, die Information erhalten, dass zu einem unbekanntem Termin im Frühjahr 2007, zeitnah zu dem Polizistenmord, arabische Personen bei einer regionalen Bank im Raum Heilbronn mit jeweils einmal **zwölf Millionen Euro**, einmal mit 14 Millionen Euro, Bargeld Cash im Koffer erschienen seien und diese Sum-



men **transferiert** hätten, wobei betont worden sei, „dass die Spitze dieser Bank keine Geldwäscheverdachtsanzeige gehabt habe“.

Diese Informationen habe er, so der Sachverständige Rainer Nübel, 2010 in einem Kapitel in seinem Buch „Die Taschenspieler“ veröffentlicht. Darauf hätten **Polizeifunktionäre** in Heilbronn geäußert, es gäbe keine OK-Struktur und in Heilbronn **kein Islamistenproblem**. Dagegen hätten ihm Verfassungsschützer, mit denen er zuvor Kontakt gehabt hätte, gesagt, dass Heilbronn hinsichtlich des Phänomens Islamismus Nummer zwei hinter Ulm in Baden-Württemberg gewesen sei. Erst Ende 2011, Anfang 2012, habe das Landeskriminalamt, als der Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages getagt habe, auch endlich bestätigt, dass zumindest ein Islamist am Tatort aufgefunden und registriert worden sei, nämlich der schon genannte Europachef der Amal-Miliz.

Auf Frage, ob er näheres zu seinen Quellen sagen könne, zu denen er in seinem Buch „Geheimsache NSU“ ausgeführt habe, „laut eines Informanten wüssten Islamisten aus dem direkten Umfeld der Sauerlandterroristen Details zum Polizistenmord“, verwies der Sachverständige auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO. Hier greife „nicht nur Informantenschutz, sondern eben auch Mandantenschutz. Das heißt, die Qualität der Quelle steht außer Frage, nicht nur deshalb, weil die Person einem gewissen Berufsstand angehört, sondern weil sie seit Jahren – soweit kann ich es sagen – immer zutreffende Informationen geliefert hat“. Diese Quelle habe sowohl die Informationen zur Tokarew als auch einem möglichen Waffendeal unter Beteiligung von M. K. glaubhaft geliefert.

### (3) Rolle amerikanischer Sicherheitsbehörden bei der Tat

Zur Anwesenheit US-amerikanischer Sicherheitsbehörden am Tattag in Heilbronn verwies der Sachverständige Rainer Nübel zunächst auf die mutmaßliche Anwesenheit der Defence Intelligence Agency (**DIA**) zur Tatzeit am Tatort. Mitte November 2011 habe er, so der Sachverständige Rainer Nübel, dazu eine Nachricht von der „Stern“-Redaktion in Hamburg erhalten, dass dort ein Papier vorläge, das ein **mutmaßliches Observationsprotokoll des amerikanischen Militärgeheimdienstes DIA** darstelle, aus dem hervorgehe, dass zur Tatzeit eine Observation von M. K. und einer nicht näher definierten Person durch US-Agenten stattgefunden habe. Zumindest eine dieser beiden Personen hätten zuvor bei der **Santander-Bank 2,3 Millionen** Dollar oder Euro abgeholt. Sicherheitsbeamte entweder aus Baden-Württemberg oder Bayern sollten präsent gewesen sein und die Operation aufgrund eines „Shooting Incident“ zwischen „White Wings“, also Neonazis bzw. Rechtsextremisten, und einer Polizeistreife abgebrochen worden sein.

Da er, so der Sachverständige Rainer Nübel, Schnittmengen zu seinen 2010 veröffentlichten Recherchen zur Anwesenheit von Islamisten gesehen habe, habe er sein Buchkapitel in die „Stern“-Redaktion nach Hamburg geschickt, wo sechs „Stern“-Redakteure weiterrecherchiert und die Redaktion am Ende entschieden hätte, dieses Papier am 30. November 2011 zu veröffentlichen. Keine zwei Stunden danach, so erinnere er sich, sei auf der Homepage eines Senders der Bericht eines einzelnen Journalisten erschienen, „dem man, glaube ich, nicht zu nahe tritt, wenn man sagt, dass er einen regen Kontakt auch zur Bundesanwaltschaft und zum Landeskriminalamt hat“, mit dem Inhalt, dass es sich offenbar um eine Fälschung handele. Wie man in dieser kurzen Zeit eine entsprechende investigative Recherche führen könne, bleibe ihm ein Rätsel, er habe jedenfalls am gleichen Abend erfahren, dass diese Interpretation von Vertretern der Bundesanwaltschaft und des Landeskriminalamts bei Hintergrundgesprächen Journalisten mitgeteilt worden sei. Zwei Tage später hätten ihn zwei Kollegen des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ darauf angesprochen, dass es sich nach den Akten des GBA um eine Fälschung handele. An einem Freitag im Herbst 2012 habe sein Kollege Andreas Förster der Bundesanwaltschaft Detailfragen zum Komplex „DIA“ gestellt, daraufhin sei am Samstagmorgen um 7:42 Uhr auf „Spiegel Online“ eine Geschichte erschienen, die, er zitiere jetzt Förster, „wirklich im Duktus einer Pressemitteilung formuliert war, mit der medial-journalistisch legendären Überschrift ‚Bundesanwaltschaft beendet Spekulationen um FBI-Aktion‘“. Beachtlich sei daran vor allem, dass zu diesem Zeitpunkt noch „in keiner Sekunde“ vom FBI die Rede gewesen sei. Erst zwei Tage später, es sei wohl der 15. Oktober 2012 gewesen, habe das FBI auf Anfrage mitgeteilt: „Wir haben keine Operation in Heilbronn ge-

macht“. Ebenfalls im Oktober 2012 habe es einen ausführlichen „taz“-Bericht gegeben, in dem die Begründung, warum es eine Fälschung sein soll, 1 : 1 übernommen und aufgelistet worden sei. Aus weiteren Umstände halte er es für eine mediale Strategie der Bundesanwaltschaft und für durchaus zu hinterfragen, wenn in den Verlautbarungen der Bundesanwaltschaft oder dem **Bericht der EG „Umfeld“** davon die Rede sei, dass es sich „eindeutig“ um eine Fälschung handele. Er hätte „meine Zweifel an Ihrer Stelle. Das heißt, das sind eher Hinweise, dass aufgrund einer medialen Strategie, das heißt, unter Anwendung von Berichterstattung, diese politisch natürlich – das ist uns allen bewusst – nicht unbrisante Nachrichtenlage, was die mögliche Operation des FBI angeht, vertuscht wird, und diese Struktur hält sich bis heute“.

Auf die Frage, ob dieses Observationsprotokoll nun echt sei oder es sich um eine **Fälschung** handele, antwortete der Sachverständige Rainer Nübel, es wäre wenig journalistisch und wenig seriös, dass er irgendeine Einschätzung gebe, und verwies auf „eine Perfidie dieser Strategie von gewissen Behörden“. Wenn alle Ermittlungsergebnisse des GBA und des BKA die Qualität hätten, die sie hier bei nachweislichen Falschdarstellungen an den Tag gelegt hätten, dann seien die Zweifel, die auch die Sachverständigen Clemens Binninger oder Stefan Aust formuliert hätten, noch relativ diplomatisch ausgedrückt. Eines der Hauptargumente gegen die Echtheit, die etwa sehr willig von der „taz“ formuliert worden sei und immer noch von Vertretern deutscher Sicherheitsbehörden öffentlich vertreten werde, sei die Schreibweise der Uhrzeit. In dem Papier stehe eine Uhrzeit, wann die Observation abgebrochen sein sollte, wobei Stunde und Minute mit Doppelpunkt getrennt seien, wozu ein „Nachrichtendienstler der Amerikaner“ gesagt habe, „Wir schreiben das nur mit Punkt, nicht mit Doppelpunkt“, und die anderen würden es ganz ohne Trennzeichen schreiben. Beim Antwortschreiben dieser US-Militärbehörde, stehe aber, „wie es der Teufel will“, ein Doppelpunkt zwischen Stunde und Minuten. Dies grenze an Realsatire.

Auf weiteren Vorhalt, dass der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages auf Seite 660 in seinem Abschlussbericht über die bekannten mutmaßlichen Fälschungsmerkmale noch angeführt habe, dass nicht nur wegen zahlreicher Widersprüche in Bezug auf das Format, die Terminologie und den Inhalt dieses Dokument als nicht authentisch einzustufen sei, sondern es im April 2007 keine Observationen durch US-Einheiten in Heilbronn gegeben und auch niemals ein SIT in Stuttgart, sondern lediglich in Augsburg existiert habe, das bereits 1997 aufgelöst worden sei, führte der Sachverständige Rainer Nübel weiter aus, dies sei nicht seine Sache, weil er selber das Papier nicht bekommen habe, sondern ein Vertreter der „Stern“-Redaktion. Er habe mit den sechs Kollegen zunächst gemeint, dass „SIT“ für „Special Investigation Team“ stehe, was in der Tat bis in die Neunzigerjahre so gewesen sei, als die 10. Division der Special Forces Group noch in Bad Tölz stationiert gewesen sei. Aber der Experte, nämlich der Verbindungsoffizier der Geheimdienste der Amerikaner in Südwestdeutschland, habe selbst gesagt, es sei nicht, wie der „Stern“ geschrieben habe, eine Einheit, sondern ein Operationsname gewesen. Weiter hätten sie in diesem Bereich nicht recherchiert aufgrund dieser Bestätigung, sondern eher in der Frage der Medienstrategie der genannten Behörden zusammen mit einzelnen Medien. Die Frage der Echtheit sei erst dann definitiv entschieden, wenn „irgendein Amerikaner oder wenn Herr T. B. oder wenn durch Zufall jemand anderes sagt: Ja, was der Verbindungsoffizier sagte, hat nicht nur zugetroffen, wir sagen euch wirklich die Hintergründe“. Die entscheidende Frage sei nicht, ob das Observationsprotokoll eine Fälschung sei, sondern ob es tatsächlich eine Operation am Tattag in Heilbronn gegeben habe.

Für viel wichtiger halte er, so der Sachverständige Rainer Nübel, den Punkt, dass die Bundesanwaltschaft bis heute nicht publik gemacht habe, was **hinter den Kulissen** passiert sei, während sie das Papier als eine „Fälschung“ deklariert habe, was sich in den Akten finde, die dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages in Berlin vorlagen, die aber nur sehr kryptisch und unverständlich für die Öffentlichkeit und die meisten Journalisten angesprochen worden seien. Am 1. Dezember 2011, einen Tag nach Veröffentlichung des „Stern“-Artikels in der Printausgabe, habe sich ein Mister L., ein Verbindungsoffizier der amerikanischen Geheimdienste in Südwestdeutschland, telefonisch an die MAD-Dienststelle in der Theodor-Heuss-Kaserne in Stuttgart gewandt. Dort sei sofort weiterverbunden worden in den „Keller“, also in die „BND-Verbindungsstelle Süd“. Daraufhin habe es ein längeres Gespräch von ihm

mit dem dortigen BND-Mitarbeiter gegeben. Die Relevanz dieses Anrufs sei so hoch eingeschätzt worden, dass der Vorgang sehr schnell, er meine, nach einer Stunde, auf dem Tisch des damaligen BND-Präsidenten Ernst Uhrlau gelegen habe. Es sei definitiv nicht so gewesen, dass die deutsche Seite nachgefragt habe, ob US-amerikanische Behörden an dem Tag präsent involviert gewesen seien. Sondern aufgrund des Berichts des „Stern“ habe der Verbindungsoffizier der US-Geheimdienste in Südwestdeutschland sich an MAD bzw. BND gewandt, wobei zu fragen wäre, auf wessen Veranlassung innerhalb der amerikanischen Seite. Auch ungeklärt sei, wieso man ihn, der eigentlich mit dem MAD habe sprechen wollen, gleich an den BND weiterverbunden habe. Erst später sei von der Spitze des BND Interesse entstanden, erneut mit dem Mann zu sprechen, damit sei der BND-Mitarbeiter Herr D. beauftragt worden, um Hintergründe der amerikanischen Operation zu erfahren.

Laut einer E-Mail am 2. Dezember 2011 habe um 15:32 Uhr die **BND-Mitarbeiterin** mit dem Tarnnamen I. C. von der Abteilung „2170“, die tatsächlich die Tarnbezeichnung der Verbindungsstelle Süd sei, an eine Frau T. in die BND-Zentrale geschrieben, die dies an das Vorzimmer des Präsidenten Ernst Uhrlau weitergeleitet habe: „Am 30.11.2011 erschien in der Zeitschrift „Stern“ ein Artikel über angebliche Verstrickungen des US-Militärdienstes in die Ereignisse um den Mord an einer Polizistin in Heilbronn im Jahre 2007. Darin wird geäußert, dass aus einem Protokoll einer Spezialeinheit des US-Militärgeheimdienstes hervorgeht, dass am 25.04.2007 diese Einheit SIT zwei Personen observiert habe, die in einer Bank 2,3 Millionen Euro eingezahlt hätten. An der Observation sollen auch Mitarbeiter des LfV BW beteiligt gewesen sein. Ein Mitarbeiter von 2171 rief mich heute zu diesem Sachverhalt an, mit der Bitte, zu klären, ob die Verbindungsstelle sich mit Mister L. über diesen Sachverhalt unterhalten dürfe, was in früheren Zeiten untersagt wurde.“ Es komme dann die Kennung einer BND-Einheit, die er, so der Sachverständige Rainer Nübel, so nicht erklären könne. Weiter führt die Verbindungsreferentin für den Freistaat Bayern und das Bundesland Baden-Württemberg aus, was teilweise Inhalt dieses Gesprächs war: „Er, Mister L., teilte vorab mit, dass nach den derzeitigen Untersuchungsergebnissen die US-Geheimdienste nicht beteiligt waren und SIT keine Spezialeinheit, sondern ein Operationsname sei.“ Man habe offenbar Hinweise darauf, dass möglicherweise das FBI im Rahmen einer Operation auf deutschem Boden zwei Mitarbeiter nach Deutschland habe reisen lassen und diese nach dem Scheitern der Operation wieder abgereist seien.

Am 5. Dezember 2011 um 9:20 Uhr gebe es einen E-Mail-Verkehr zwischen zwei BND-Mitarbeitern, von A. R. an B. F., mit folgendem Wortlaut: „Sehr geehrte Damen und Herren, vor dem Hintergrund einer Veröffentlichung des „Stern“ einer früheren Observation eines US-Dienstes in Baden-Württemberg fiel hier folgender Sachverhalt an: Mister“ – der Name sei geschwärzt, es handele sich um besagten Mister L. – „von der US-Verbindungsstelle in Stuttgart sprach bei einem Treffen in der MAD-Dienststelle in Stuttgart einen ihn bekannten BND-Ermittler auf die jüngsten Presseberichte des „Stern“ an, in denen auf eine US-Observation in zeitlicher und räumlicher Nähe zur Ermordung einer Polizistin bei Heilbronn verwiesen wird. Der US-Mitarbeiter ließ dabei erkennen, dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, und regt in diesem Zusammenhang ein offizielles Gespräch zu den Hintergründen an. Aufgrund der BND-internen Weisungslage, die grundsätzlich inhaltliche Kontakte des Verbindungswesens zu den US-Diensten unterbindet, wurde seitens des Ermittlers das Gespräch nicht fortgesetzt. Ein Eingehen auf das Gesprächsangebot des Mitarbeiters des US-Dienstes ist von hiesiger Seite nicht vorgesehen.“

Dieser Vorgang sei dann in der sogenannten „Präsidentenrunde“ im Kanzleramt am 6. Dezember 2011 besprochen worden. Ernst Uhrlau habe als Präsident des Bundesnachrichtendienstes zwar nicht diese explizite Nachrichtenlage thematisiert, aber mögliche Hinweise des FBI zum Thema gemacht. Wohl weil der damalige MAD-Chef Präsident a.D. Karl-Heinz Brüsselbach bei dieser Präsidentenrunde im Kanzleramt nicht anwesend gewesen sei, habe Präsident Ernst Uhrlau am 8. Dezember 2011 einen Brief geschrieben, in dem er noch auf den Inhalt dieses Telefonats eingegangen sei: „Herr L. sprach im folgenden Gespräch die im ‚Stern‘-Artikel suggerierten Bezüge zu den Ereignissen in Heilbronn an. Man hätte auf US-Seite Hinweise darauf, dass möglicherweise das FBI im Rahmen einer Operation auf deut-

schem Boden zwei Mitarbeiter nach Deutschland habe reisen lassen und diese nach dem Vorfall in Heilbronn wieder zurückbeordert habe.“

Derselbe Brief sei am 9. Dezember vom BND an den Generalbundesanwalt übermittelt worden mit dem Zusatz „Dem BND liegen zum geschilderten Sachverhalt keine weiteren Erkenntnisse vor. Ich darf daher anregen, in diesem Fall Kontakt zum MAD, gegebenenfalls auch zur amerikanischen Seite aufzunehmen.“ In einem ersten Entwurf des Schreibens an den Generalbundesanwalt a.D. Harald Range am 5. Dezember 2011 habe eine BND-Mitarbeiterin noch formuliert, dass der Verbindungsoffizier Mister L. sich dahin gehend geäußert habe, dass der Verdacht der möglichen Beteiligung des FBI naheläge. Dieser Entwurf sei dann aber geändert worden. Am 9. Dezember 2011 habe der Betreff dann gelautet: „Mögliche Kenntnisse des FBI von den Ereignissen in Heilbronn“ bezogen auf den Polizistenmord. Was der ursprüngliche Begriff „Beteiligung“ genau ausdrücken solle, könne er, so der Sachverständige, nicht beurteilen.

Daraus folge, so der Sachverständige Rainer Nübel, dass während auch die US-Botschaft sehr schnell von einer Fälschung des Observationsvermerks gesprochen habe, sei der eigentliche Sachverhalt, dass eine Operation der Amerikaner zeitgleich zum Polizistenmord in Heilbronn stattgefunden habe, von der amerikanischen Seite intern selbst bestätigt worden. Die Generalbundesanwaltschaft habe im Rahmen ihrer **Ermittlungen** im Juni 2012 den genannten Verbindungsoffizier, Mister L., vernommen, mit dem Ergebnis, dass dieser sich nicht mehr habe erinnern können. Dazu heiße es im Vernehmungsprotokoll: „Ich zeige Ihnen jetzt den ‚Stern‘-Artikel ‚Mord unter den Augen des Gesetzes‘. Ist das der Artikel, den Sie meinen?“ Der Zeuge habe geantwortet: „Ja, der Artikel ist mir bekannt. Ich kann mich aber nicht erinnern, dass ich mich in dieser Angelegenheit an den MAD oder sonst eine Behörde gewandt habe. Es tut mir leid. Ich kann mich nicht erinnern.“ Zu diesen Vorgängen vor sieben Monaten habe also, so der Sachverständige Rainer Nübel, Mister L. eine Amnesie, er habe sich aber sehr gut erinnern können, dass die Nachrichtendienste, dies habe er extra bei dieser Vernehmung betont, nicht präsent gewesen seien. Daraufhin hätten die vernehmenden Beamten ihm nicht die Unterlagen vorgehalten. Es sei innerhalb des Bundesnachrichtendienstes vermerkt worden, dass nichts weiter passiert sei. Sinnfälligerweise habe Mister L. allerdings noch geäußert, er könnte sich vorstellen, dass es eine **FBI-Sondereinheit gäbe**, die direkt über die Botschaften käme und von der er keine Kenntnis erhalten hätte.

Im **Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages** hätten die Unterlagen als geheime Verschlussache vorgelegen, weshalb im Abschlussbericht häufig „gesperrt“ vermerkt sei und eigentlich in nur extrem kryptischer Weise diskutiert worden sei, ob jetzt der BND den MAD angerufen habe oder umgekehrt, was darauf schließen ließe, dass tatsächlich ein BND-Mitarbeiter offensichtlich doch Kontakt zu diesem Verbindungsoffizier eingehen wollte. Aber über den eigentlichen Sachverhalt sei im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nicht gesprochen worden, wobei er über die Gründe nur vermuten könnte. Dies könnte daran liegen, dass die Geheimhaltungsstufe nicht herabgesetzt worden sei und sich damit die Legislative der Exekutive in dem Fall gebeugt habe, obwohl der Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt möglicher Zeugen für das Attentat von Heilbronn bis heute relevant sei. Fakt sei, dass nach dieser Darstellung nicht irgendwie mit dem Wort „möglicherweise“, sondern in der direkten Explizierung von einer eigenen Prüfung der Amerikaner die Rede sei, mit dem Ergebnis, dass zwei FBI-Beamte vor Ort gewesen und nach dem Scheitern der Operation außer Landes gebracht worden seien.

Auch das **Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg** und das Innenministerium hätten sich im Dezember 2011 per Pressemitteilung geäußert, dass kein Verfassungsschutz vor Ort gewesen sei, was die Einschätzung des mutmaßlichen Observationsprotokolls als Fälschung durch den GBA mitgetragen habe. Ein „Stern“-Kollege habe, so der Sachverständige Rainer Nübel, das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz und das Innenministerium Baden-Württemberg gefragt: „Waren Verfassungsschützer des LfV Baden-Württemberg in Heilbronn zur Tatzeit anwesend?“ Anders als vom Innenministerium zunächst geantwortet, laute die Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg nach einer Berichterstattung der „Stuttgarter Nachrichten“ heute, dass zwar ein Verfas-

sungsschützer den Auftrag gehabt hätte, in Heilbronn am Tattag einen Islamisten zu treffen. Allerdings gingen auch dann die weiteren Aussagen durcheinander. Eine Fraktion sage, der Mann sei auf der Anreise gewesen, aber sei aufgrund des Staus, der dann durch den Polizistenmord und durch die Ringfahndung ausgelöst wurde, nicht mehr nach Heilbronn hereingekommen. Der damalige LfV-Präsident Johannes Schmalzl habe im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages das Gegenteil behauptet, dass der Mann schon in Heilbronn gewesen, aber nicht mehr herausgekommen sei. Darüber hinaus habe der CDU-Abgeordnete Armin Schuster im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages einen E-Mail-Verkehr mit einer Absprache zwischen einem Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg und des Bayerischen LfV thematisiert, in dem der Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg seinem bayerischen Kollegen sinngemäß geschrieben habe: „Wir werden dieses Thema, diesen Artikel des „Stern“ ins Reich der Fabel verweisen“. Dieser Mitarbeiter habe nach innen berichtet, er habe die Anwesenheit „von Herrn ...“, einem Kollegen im LfV Baden-Württemberg, gegenüber dem Kollegen in Bayern nicht erwähnt. Daraus folgere er, so der Sachverständige Rainer Nübel, dass es fraglich sei, ob dies mit der Erklärung, der Kollege sei erst auf der Anfahrt gewesen, in Einklang zu bringen sei.

Er könne nur **anregen, Herrn D. vom BND** zur Fragestellung zu vernehmen, ob er sich doch über die Hintergründe der Operation kundig gemacht habe.

#### **(4) Verkehrsordnungswidrigkeit eines amerikanischen Militärangehörigen am Tattag in der Nähe von Heilbronn**

Ein weiterer Ansatzpunkt, so der Sachverständige Rainer Nübel, sei, dass eine Stunde vor dem Polizistenmord von Heilbronn ein PKW auf der Autobahn A 6 kurz vor der Ausfahrt Heilbronn mit 25 km/h zu schnell geblitzt worden sei, der ein Stuttgarter Tarnkennzeichen der amerikanischen Streitkräfte getragen habe.

KOR A. M. habe erst spät vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages auf mehrfache Anfrage des Ausschusses eingeräumt, dass der Fahrer ein Angehöriger des US-Militärs gewesen sei. Durch „Googeln“ könne man, so der Sachverständige Rainer Nübel, sehr schnell konkretisieren, dass es sich um Master Sergeant A. H., einen Vertreter der 10. Division der Special Forces Group, stationiert in Böblingen, gehandelt habe. Das BKA und wohl auch das LKA Baden-Württemberg hätten durchaus richtige Frage gestellt wie: „Welchen Einsatz hatte Master Sergeant H. an diesem Tag? Was waren die Gründe, warum er unterwegs war? Mit welchen Aufgaben war die Einheit 10. Division der Special Forces Group im Jahr 2007 beschäftigt? Welchem Auftrag ging MSG H. am 25.04.2007 nach? Gibt es Zusammenhänge zwischen der Tätigkeit des MSG H. im Raum Heilbronn und der im Artikel des „Stern“ beschriebenen Observation in Heilbronn?“

Allerdings hätten die Ermittler dazu lediglich eine amerikanische Militärbehörde, das Military License Office, angeschrieben, das dann bekannt gegeben hätte, dass der Master Sergeant H. 2009 in den Ruhestand gegangen sei. Wenn man weiter offen im Internet recherchiere, erfahre man, dass dieser Mann heute in Colorado, wohl keine 10 km von der Zentrale der Special Forces Group entfernt, lebe, die ähnlich, wie die KSK in Deutschland, u. a. die Aufgabe der Islamistenabwehr habe. Der Master Sergeant sei ein Elitesoldat, sowohl im Irak als auch in Afghanistan hoch dekoriert, gewesen und habe wohl in Afghanistan die sogenannte „Taliband“ gegründet, entweder eine Musikgruppe der Spezialeinheiten, die auf die Taliban angesetzt waren, oder eine Gruppe, die Musik als irgendein psychologisches Mittel eingesetzt habe. In diesem Zusammenhang müsse man auch zur Kenntnis nehmen, dass laut nie dementierter Berichterstattung von „Spiegel“ und „Focus“ im Sommer und Herbst 2014 im Frühjahr oder im ersten Halbjahr 2007 in der Phase der intensivsten Ermittlungen gegen die islamistische Sauerland-Terrorgruppe mit Wissen von BMI und BfV bis zu hundert US-Agenten auf deutschem Boden operiert hätten, die u. a. in einer Immobilie der Kreissparkasse Neuss lokalisiert gewesen wären, die durch eben solche Elitesoldaten geschützt worden seien.

Auf die Frage, worauf er die Behauptung in seinem Buch stütze, im Zuge der „Snowden-Enthüllungen“ im Sommer 2013 sei bestätigt worden, dass im Frühjahr 2007, zur Zeit des Polizistenmordes, mehr als hundert US-Geheimdienstler auf deutschem Boden verdeckt er-

mittelt hätten, erklärte der Sachverständige Rainer Nübel, das sei aus der damaligen Berichterstattung des „Focus“ und später einem ausführlichen Bericht hervorgegangen. Der „Spiegel“ habe ein paar Monate später noch einmal ausführlichst über diese Operation der Amerikaner im ersten Halbjahr 2007 und dass diese in einer Immobilie in Neuss stationiert gewesen seien, berichtet, vom Bundesinnenministerium und vom Bundesverfassungsschutz sei dies nie dementiert worden.

Er, so der Sachverständige Rainer Nübel, sei am 13. September 2012 im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages anwesend gewesen, und es sei schon auffällig gewesen, dass KOR A. M. zu den Fragen hinsichtlich des geblitzte Master Sergeant herumgedruckst habe, bis der Abgeordnete Hans-Christian Ströbele von den Grünen gesagt habe: „Jetzt sagen Sie es doch einfach, woher er kam.“ Darauf habe KOR A. M. geantwortet: „Ja, US-Militär.“ Aber er habe nicht expliziert, dass es sich um diese bekannte Spezialeinheit gehandelt habe oder dass diese in Böblingen stationiert gewesen sei. Er habe zu A. H. so gut wie gar nichts gesagt, sondern nur, dass er mit einem Tarnkennzeichen geblitzt worden sei und eben das Stichwort „US-Militär“. Zu einem möglichen Näheverhältnis zur Einheit von M. K. habe sich damals niemand Gedanken gemacht.

Er meine, so der Sachverständige Rainer Nübel, dass die US-Botschaft zurückblickend vielleicht defizitäre Angaben gemacht habe, so dass man seiner Ansicht nach mittlerweile eher die Frage aufwerfen sollte: „Wie gefälscht, wie authentisch sind die Aussagen der US-Botschaft damals gewesen?“

Zu den Kontakten mit dem FBI sollte man auch den Heilbronner Kripochef, Leitender Kriminaldirektor V. R., befragen, der eine FBI-Special-Agent-Ausbildung absolviert habe und sich möglicherweise seit einer gewissen Zeit mit dem FBI immer wieder im Ausland, in Osteuropa, aufhalte und irgendwelche Fortbildungen betreibe.

##### **(5) Zugführer der BFE 523 T. B.**

Ein weiterer Ansatzpunkt sei, so der Sachverständige Rainer Nübel, der Zugführer der Einheit von M. K. und M. A., **PHK a.D. T. B.** Dieser habe sehr früh nach dem Polizistenmord die These aufgestellt, dass der Anschlag eigentlich ihm gegolten habe, weil er einer **osteuropäischen Bande** durch Informanten auf die Spur gekommen sei. Dazu habe es auch ein Ermittlungsverfahren gegeben. Er habe aber auch gesagt, er habe diese Information von seinem Freund, dem Special-Forces-Mann B. G., erfahren. Damit sei erkennbar, dass PHK a.D. T. B. Kontakte zu den Special Forces gehabt habe, so dass er vielleicht auch etwas dazu wisse, ob es eine andere Operation am Tag des Polizistenmordes gegeben habe. Es habe auch möglicherweise bis 2007 gemeinsame Feste zwischen der BFE in der Wildermuth-Kaserne und der Special Forces Group, die in der Panzerkaserne residiert habe, also beide in Böblingen stationiert gewesen seien, gegeben, auch dazu sollte man PHK a.D. T. B. befragen.

Wie der Sachverständige Thumilan Selvakumaran schon am Montag ausgeführt habe, habe ihn wie die Ermittler verblüfft, dass nach dem Attentat in Heilbronn PHK a.D. T. B. nach seiner Darstellung sehr früh am Tatort eingetroffen sei, was man daran festmachen könne, dass um 15:26 Uhr das Handy von M. K. noch einmal eingeloggt worden sei, weil er ihre Nummer angerufen habe.

##### **(6) Mysteriöser Anruf eines Politikers zum Fall von Heilbronn**

Auf die Frage, ob er näheres hinsichtlich eines mysteriösen Anrufs eines Politikers im Zusammenhang mit dem **Polizistenmord von Heilbronn** sagen könne, den er in seinem Buch „Geheimsache NSU“ berichtet habe, erklärte der Sachverständige Rainer Nübel, er habe die Person zuvor bereits gekannt, es sei jedenfalls kein Ortschaftsrat gewesen, im Übrigen müsse er sich zum Quellenschutz auf § 53 StPO berufen. Dieser habe gesagt, an jenem Tag sei in Heilbronn etwas völlig aus dem Ruder gelaufen und passiert, was nicht hätte passieren dürfen, die Sache sei auch politisch prekär, mehr wolle und könne er nicht sagen, und habe dann aufgelegt. Er, so der Sachverständige Rainer Nübel, habe die Fluchtreflexe gestandener Bundespolitiker, wenn man sie auf diese Akten angesprochen habe, so interpretiert, dass eine Mög-

lichkeit zur Aufklärung vertan worden sei und Zeugen entgegen dem Legalitätsprinzip nicht vernommen worden seien.

*j) Sachverständiger Stefan Aust*

Auf die Frage, ob ihm seit Abfassung seines Buches an irgendeiner Stelle noch etwas klarer geworden sei, ob **Zufall** im Spiel gewesen wäre oder nicht, erklärte der Sachverständige Stefan Aust, dass sie ganz bewusst vermieden hätten, Antworten zu geben auf offene Fragen, weil sie diese auch nicht wüssten. Sie hätten sich davor gehütet und würden sich auch hier davor hüten, entsprechende Erklärungen abzugeben. Sie hätten keinerlei konkrete Anhaltspunkte, warum M. K. oder M. A. an diesem Tag Opfer geworden sein könnten.

Er könne nur sagen, M. K. komme räumlich aus einem Umfeld, aus dem die Täter auch kämen. Ihr Onkel sei beim Staatsschutz gewesen, habe also auch mit diesem Umfeld zu tun gehabt. Das finde er schon allein einen bedenkenswerten Vorgang, sodass man sich genau anschauen müsse, wo das Opfer und die Täter hergekommen seien und wo es Berührungspunkte gegeben habe. Aber er werde sich hüten, diese Berührungspunkte „sozusagen kausal“ zu definieren.

Ein sehr wichtiger Bereich sei die Frage, welche **Beziehung** M. K., ihre Freundin A. W. und ihr Onkel **M. W.** zu der Szene hatten, aus der die mutmaßlichen oder sehr wahrscheinlichen Mörder oder zumindest diejenigen, die an diesem Mord beteiligt waren, gekommen seien. Das heiße, die klassische Täter-Opfer-Beziehung sei hier außerordentlich wichtig, es sei, wie er glaube, der entscheidende Punkt, den es hier zu eruieren gelte.

Die Fragen nach den **Motiven** seien wohl nur zu beantworten, wenn man sich genau ansehe, in welchen Bereichen M. K.s Onkel M. W. als Staatsschutzbeamter gearbeitet habe, mit welchen Personen er sich beim Staatsschutz der Polizei exakt in dieser Szene beschäftigt habe, wie er trotz unterschiedlicher Waffen auf die Verbindung der Serie mit dem Attentat in Heilbronn gekommen sei in seiner bemerkenswerten Vermutung unmittelbar nach der Ermordung: „Das sieht ja so aus wie die Döner-Mordserie, also die Ceska-Serie.“, welche Verbindungen zwischen Opfer und Tätern bestanden hätten und ob M. W. die Täter gekannt habe.

Neben ihm sollte man hierzu auch **A. W.**, die langjährige Freundin von M. K., die ja sehr lange auch mit M. W. eng befreundet gewesen sei, befragen. Weiterhin müsste man sich die rechtsextremistische Szene in der Gegend nochmals betrachten, sowie welche Polizisten, die aus der Gegend gekommen seien, vielleicht den einen oder anderen gekannt hätten und welche zufälligen Verbindungen es gegeben haben könnte. Andererseits seien die Verbindungen der rechtsextremistischen Szene aus der „Heimatschutz“-Ecke in Richtung auf organisiertes Verbrechen im Zusammenhang mit Prostitution, Menschenhandel und dergleichen interessant, man werde da leicht fündig, auch in Bezug auf den Begriff „Dawai, dawai“. Selbst wenn eine Beziehung bestehen würde, könnte es sich aber immer noch um Zufall handeln, den man nie unterschätzen dürfe.

In diesem Zusammenhang würde er noch gerne auf das abweichenden Votum der Fraktion Die Linke im Thüringer Untersuchungsausschussbericht hinweisen, mit dem man sich hinsichtlich der möglichen Verbindung der **rechtsradikalen Szene in den Bereich des organisierten Verbrechens** noch intensiver beschäftigen müsste, für die es sehr viele Anhaltspunkte gebe.

Weiter sei merkwürdig, dass M. K. überhaupt ausgerechnet an ihrem Todestag **vor Ort** gewesen sei.

Es sei auch merkwürdig, dass ihr Zugführer an diesem Tag und einer der ersten Beamten am Tatort beim **Ku-Klux-Klan** gewesen und ein V-Mann des Bundesamts für Verfassungsschutz, nämlich „Corelli“, „sozusagen der Recruiter“ in dessen „Ku-Klux-Klan-Einheit“ gewesen sei. Es könne sein, dass es hier „einen großen Zufall der Zufälle“ gebe, das könne alles sein. Aber dass das merkwürdig sei, das müsste eigentlich auch dem Ausschuss auffallen.

Der Sachverständige Stefan Aust führte aus, für ihn sei die Frage, weshalb im Mordfall der M. K. eine **andere Waffe** als bei den Ceska-Morden verwandt worden sei, eng mit der Frage des **Mordmotivs** verknüpft. Die Tatsache, dass nicht die Ceska benutzt worden ist, zeige, dass die Motivlage eine andere gewesen sein müsse. Die Täter müssten ganz bewusst verhindert haben, dass diese Ermordung in dieselbe Reihe gestellt werde wie die Ceska-Morde zuvor, sonst hätte man ja wahrscheinlich dieselbe Waffe benutzt. Das heiße, es müsse irgendeine Motivation geben, M. K. zu ermorden, es sei denn, man nehme „diese wohlfeile und ja gern gerade von Behörden verbreitete Version des Zufallsopfers“, dann sei es aber ein ziemlich gut ausgesuchtes Zufallsopfer. Denn es gebe ja die verschiedensten Verbindungen in das Umfeld der Täter. Dann stelle sich allerdings die Frage, was die Motivlage gewesen sei, ob und was die Täter eventuell hätten verhindern wollen, ob M. K. vielleicht, z. B. zufällig, irgendetwas erfahren hätte, was sie besser nicht erfahren hätte.

*k) Sachverständiger Dirk Laabs*

Auf die Frage, ob ihm seit Abfassung seines Buches an irgendeiner Stelle noch etwas klarer geworden sei, ob Zufall im Spiel gewesen wäre oder nicht, erklärte der Sachverständige Dirk Laabs, er warte hier ganz die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses ab.

**(1) Persönliche Motive für die Tötung von M. K.**

Der Sachverständige Dirk Laabs führte aus, auch die **Anmietung des Wohnmobils** und ihre Verlängerung widersprächen extrem der Zufallsopfer-Theorie. Es sei ein anderer modus operandi als bei den anderen Taten, ansonsten hätten die Täter einfach das angemietete Fahrzeug genutzt und den Mord in der Anmietungszeit verübt. Von Heilbronn wisse man durch die Aussagen der Kollegen, dass **bereits in den Tagen vor dem Mord**, in denen das Wohnmobil schon angemietet gewesen sei, auf der Theresienwiese immer zur gleichen Zeit ein Polizeiwagen mit meistens zwei Beamten an derselben Stelle gestanden habe. Daher stelle sich die Frage, wenn man nur nach irgendwelchen Polizisten als Opfer „auf der Pirsch“ gewesen sei, warum man dann nicht früher zugeschlagen habe.

Der Sachverständige Dirk Laabs erklärte auf die Frage nach seinen Quellen für die Feststellung, dass am Tattag die **Mietdauer für „den Leihwagen“ verlängert** worden sei, er sei sich relativ sicher, dass dies auf Ermittlungen zurückgehe, er wolle darüber noch einmal nachdenken und dies gern verifizieren. Fakt sei, dass die Verlängerung am selben Tag stattgefunden habe, an dem M. K. ihre Schicht getauscht habe. Anders als der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, der angegeben habe, es gebe keine Nachweise für eine Verlängerung, habe er dafür Hinweise; der Punkt sei auch sehr lang und breit im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages in Berlin debattiert worden. Auch in welcher Weise die Verlängerung erfolgt sei, wolle er nachliefern.

Der Sachverständige Dirk Laabs bekundete, man müsse bei Behauptungen von Behörden, wie der, dass es in **Oberweißbach** keine rechtsextremistische Szene gebe, sich dann den Gesamtbereich ansehen. Am Fuß des Berges, auf dem sich Oberweißbach befinde, liege Pöbneck, wo übrigens auch viele Kollegen von M. K. hergekommen seien. Dies sei einer der zentralen Punkte in der thüringischen Neonaziszene. Insofern stelle sich immer die Frage, wie weit oder eng man den Fokus ziehe, und auf welcher Grundlage irgendwelche abschließenden Urteile geäußert würden.

Der Sachverständige Dirk Laabs äußerte weiter, wenn man sich neben den objektiv belegbaren Fakten ansehe, dass das Mordopfer aus derselben Gegend komme wie die Täter, „dass der Vater mit denen zu tun hatte“, wenn man sich die Geschichte mit dem neuen Ehemann der Ehefrau etc. betrachte, dann hätte man es bei einem anderen Mordfall für wahrscheinlicher gehalten, dass es eine **Beziehungstat** gewesen wäre.



## (2) Mögliche Motive im Bereich Einheit und Einsätze von M. K.

Der Sachverständige Dirk Laabs gab an, weiter zu klären seien Aussagen von nahen Kollegen von M. K., dass es in ihrer Einheit unter den „Ostdeutschen“ normal gewesen wäre, rechtsextremistische Bands wie „Landser“ und „Noie Werte“ zu hören. Es sei dann auch überraschend, weshalb hier nicht nachgefragt worden sei und nichts passiert wäre.

Zu den Hintergründen des Einsatzes von M. K. mit dem Namen „Boomerang 2“, die laut seinem Buch das Land Baden-Württemberg hartnäckig geheim halte, habe er, so der Sachverständige Dirk Laabs, keine neuen Erkenntnisse. Er sei im Gegensatz zu anderen Kollegen allerdings der Ansicht, nicht zu viel in die Einsätze in der rechtsextremistischen Szene hineinzuinterpretieren. Wenn man sie sich betrachte, sei M. K. offenbar meistens bei den Gegendemonstranten verdeckt eingesetzt gewesen. Was die anderen Einsätze anbelange, sei es eher fraglich, ohne es ausschließen zu wollen, ob einem diese weiterhelfen könnten, den Mord komplett zu verstehen, jedoch sollte man sich auch sie unter dem Stichwort „Falsifizierung/Verifizierung“ nochmals ansehen, um sich selbst eine Meinung zu bilden. Zu den Ermittlungen hinsichtlich der Einsätze von M. K. als **nicht offen ermittelnde Polizistin** unter anderem im Drogenmilieu habe er, so der Sachverständige Dirk Laabs, seit Abfassen seines Buches 2014 wesentliche neue Informationen erhalten, die ihm vieles erklärten und hier eher weniger Aufklärungsbedarf ließen, auch wenn man die Akten durchsehen sollte.

## (3) Persönliche Motive für das Opfer M. A.

Der Sachverständige Dirk Laabs bekundete, die Mutter von M. A. sei zum Tatzeitpunkt mit einem ehemaligen Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz liiert gewesen oder sei es immer noch, der dienstliche Probleme bekommen habe, weil er familiäre Kontakte zum organisierten russischen Verbrechen gehabt haben solle. Auf Vorhalte erklärte der Sachverständige Dirk Laabs, es sei unrichtig, dass er die Herkunft dieses Lebensgefährten und der Mutter von M. A. aus Kasachstan in Verbindung gebracht habe mit einer Zeugenaussage, in der es um eine Person gegangen sei, die in der Tatort- und -zeitnähe „Dawai, dawai“ gerufen habe.

## 2.2. Unmittelbare Zeugen im privaten und beruflichen Opferumfeld

### a) Kriminalhauptmeister M. W.

Auf die Frage, ob M. K. privaten Kontakt zu **Personen aus der rechtsextremistischen Szene** gehabt habe, erklärte der Zeuge Kriminalhauptmeister M. W., der Onkel von M. K., den Bekannten- und Freundeskreis von M. K. kenne er nicht. In Oberweißbach gebe es durchaus Personen – Jugendliche –, die man dem rechtsextremistischen Spektrum zuordnen könne. Ob es Orte gebe, die von der Szene besucht würden und auch M. K. dort gewesen sei, wisse er nicht.

A. W. sei keine Freundin von M. K. gewesen, M. K. habe aber den Rechner von A. W. für Arbeiten im Rahmen ihrer Polizeiausbildung genutzt. Zudem seien sie mit ihm und einem Freund von M. K., einem Polizisten, gemeinsam im Urlaub am Balaton gewesen. Den Namen des Freundes wisse er nicht mehr. Nur vom Hörensagen wisse er, dass der Ehemann von A. W. in einer Security-Firma tätig sei, ob diese der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sei, wisse er nicht.

Zum Verhältnis von M. K. und **M. S.**, seiner Tochter, erklärte der Zeuge KHM M. W., sie hätten Kontakt gehabt, wenn sie sonntags bei seinen Eltern gegessen hätten. Seines Wissens habe darüber hinaus kein Kontakt bestanden, er könne nichts dazu sagen. Dass M. K. am Sonntag vor ihrem Tod ebenfalls mit ihm und der Familie gegessen habe, sei möglich. Auf Frage, ob M. S., seine Tochter, Kontakte in die rechtsextremistische Szene habe, da sie nach Angaben von A. W. vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages einen Freund gehabt haben soll, der der rechtsextremistischen Szene angehöre und zum Umfeld von S. S. gehörte, erklärte der Zeuge, seine Tochter habe keinen Kontakt zur rechtsextremistischen Szene. S. S. kenne sie vielleicht vom Sehen, und sie habe vielleicht seinen Namen gekannt,

aber sonst habe sie keinerlei Verbindung gehabt und Kontakt tunlichst gemieden. Eine andere Person aus der rechtsextremistischen Szene, C. R., genannt „Hut“, habe im selben Aufgang wie sein Schwager gewohnt, so der Zeuge, dort könne seine Tochter S. S. gesehen haben.

Zur **Gaststätte „zur Bergbahn“** bekundete der Zeuge KHM M. W., Oberweißbach und Lichtenhain seien zwei getrennte Ortschaften im Abstand von ca. 1 km. Solange er, der Zeuge, beim Staatsschutz tätig gewesen sei, sei dies seines Wissens kein Szenetreffpunkt für Rechtsextremisten gewesen. Es sei möglich, dass M. K. dort gewesen sei, er wisse es nicht.

Er erinnere sich an einen **Vorfall in der „Grotte“**, wo sich mehrere Jugendliche auseinandergesetzt hätten und M. K. geschlichtet habe. Er wisse aber nicht, ob der Vorfall einen rechtsextremistischen Bezug gehabt habe.

Auf Vorhalt, dass A. W. vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages berichtet habe, dass es am Ortseingang von Oberweißbach einen **Vorfall mit mehreren Autos** gegeben habe, bei dem auch das LKA vor Ort gewesen sei und M. K. am nächsten Tag ziemlich verstört gewesen sei, erklärte der Zeuge KHM M. W., an so einen Vorfall könne er sich nicht erinnern. A. W. sei „psychisch angegriffen“.

M. K. sei teilweise auch mit **Polizeikollegen aus Baden-Württemberg** in Oberweißbach gewesen. Der Name „D.“ sage ihm, so der Zeuge KHM M. W., etwas. „P.“ sei die Freundin von M. K. gewesen. Er wisse nicht mehr, ob er sie nach dem Tod M. K.s kennen gelernt oder gemeinsam mit M. K. getroffen habe. Die E-Mail-Adresse „shelly84@yahoo.com“ sei ihm nicht bekannt.

Über **dienstliche Belange habe M. K. wenig gesprochen**. Sie habe einmal im belanglosen Rahmen berichtet, dass sie Observationen mache. Über ihren Dienst, den sie demnächst verrichte, habe sie nicht gesprochen. Dass M. K. am Tag in Heilbronn gewesen sei, habe er, der Zeuge, gar nicht gewusst. Von Bedrohungslagen sei ihm nichts bekannt.

Von **Betäubungsmittelscheinankäufen** habe er, so der Zeuge KHM M. W., nichts gewusst. Auf Vorhalt eines Aktenvermerks vom 26. Januar 2011, in dem er, der Zeuge, seinen Unmut über Einsätze M. K.s bei Betäubungsmittelscheinankäufen geäußert habe, erklärte er, die Information habe sich sicherlich aus den Gesprächen mit seiner Schwester ergeben, von M. K. selbst habe er dies nicht erfahren.

Es stimme nicht, so der Zeuge KHM M. W., dass er, wie von A. W. vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages behauptet, **an seiner Tür** von einer Person, die der rechtsextremistischen Szene zugeordnet werden kann, **bedroht** worden sei.

Er, so der Zeuge KHM M. W., habe im November 2011 von A. W. eine SMS bekommen, in der er **als „Verräter“ beschimpft** worden sei. Dies habe aber nichts mit M. K., sondern mit der Person A. W. zu tun. Später habe A. W. in einer SMS mitgeteilt, dass sie ihre Aussage bei der Polizeibeamtin KHK in T. H. zurücknehmen wolle, da auch ihre Familie bedroht werde. Er, der Zeuge, habe beide SMS über seine Dienststellenleitung zur weiteren Verwendung weitergeleitet. Er, der Zeuge und seine Familie seien nicht bedroht worden. A. W. habe mit den SMS ihren Unmut ausdrücken wollen, sie sei psychisch angegriffen.

Dass zwischen **seiner Tätigkeit**, so der der Zeuge KHM M. W., und dem Tod von M. K. ein Zusammenhang bestehen könne, könne er sich in keinsten Weise vorstellen. Aus seiner Tätigkeit wisse er nicht, dass Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt dem „Thüringer Heimatschutz“ angehört hätten. Mit Tino Brandt habe er, der Zeuge, beruflich Kontakt gehabt, da er eine Führungsrolle in der Rudolstädter rechtsextremistischen Szene habe und sie letztendlich bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten, ca. im Jahr 2013, 2014 dabei gewesen seien. Mit S. S. habe er ebenfalls Kontakt gehabt, habe ihn mehrmals kontrolliert, es habe aber nie Probleme gegeben, auch mit seiner Tochter nicht. Wissentlich habe er, so der Zeuge KHM M. W., bislang nicht mit Tatverdächtigen aus Osteuropa, die dem Bereich rechtsextremistischen Szene oder Rechtsextremismus zuzuordnen wären, zu tun gehabt. Er habe auch

keinen Fall der organisierten Kriminalität gehabt, bei dem sich die Polizei gesagt habe, der Täter wolle sich vielleicht noch aufgrund einer hohen Haftstrafe o.ä. rächen.

Auf der **vorgelegten Lichtbildmappe** erkannte der Zeuge neben den Bildern 1-3 (Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe) das Bild Nr. 8 (Ralf Wohlleben), konnte aber keinen Namen nennen, auf Nummer 11 und 17 Tino Brandt.

*b) M. S.*

Die Zeugin M. S. ist die Cousine der verstorbenen M. K.

Sie berichtete, ein gutes Verhältnis zu ihrer Cousine gehabt zu haben. Sie könne nicht nachvollziehen, wie A. W., die damalige Lebensgefährtin ihres Vaters, zu der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages kommen könne, zwischen ihr, der Zeugin M. S., und M. K. habe eine Art Konkurrenz oder ein Eifersuchtsverhältnis bestanden.

Zu A. W. und auch zu ihrem Vater M. W. habe sie, so die Zeugin M. S., damals kein gutes Verhältnis gehabt. A. W., habe ihr, der Zeugin M. S., auch öfter zu verstehen gegeben, dass sie, die Zeugin, jetzt nicht mehr dazugehöre und dass sie auch den Kontakt, wenn es gehe, meiden solle. Deswegen habe sie, die Zeugin, auch von sich aus Abstand gehalten und sich auch bei A. W. und bei ihrem Vater nicht gemeldet. Sie, die Zeugin, sei damals 19 Jahre alt gewesen und habe bei ihrer Mutter gelebt. Zur politischen Einstellung von A. W. könne sie nichts sagen.

Nachdem M. K. aus beruflichen Gründen nach Baden-Württemberg gegangen sei, habe sie M. K. gelegentlich sonntags in Oberweißbach beim Mittagessen gesehen. Darüber hinaus hätten sie sich privat nicht getroffen. Sie, die Zeugin M. S., sei auch nie zu Besuch in Baden-Württemberg gewesen. Ungefähr einmal im Monat habe man SMS-Kontakt gehabt. Sie, die Zeugin, meine, mit M. K. Anfang April 2007 das letzte Mal SMS-Kontakt gehabt zu haben, nachdem sie, die Zeugin, M. K. von der Geburt ihres Sohnes erzählt gehabt habe. Wann sie M. K. zuletzt gesehen habe, könne sie nicht sagen. Es müsse längere Zeit vor ihrem Tod gewesen sein.

Am Wochenende des 27. April 2007 (gemeint wohl: 20. April 2007), an dem eine Geburtstagsfeier stattgefunden haben solle, sei sie, so die Zeugin M. S., nicht dabei gewesen und habe M. K. folglich auch nicht getroffen.

Zum **Freundes- und Bekanntenkreis von M. K.** habe sie, so die Zeugin M. S., keinen Kontakt gehabt. Zu Personen in Oberweißbach und Umgebung, die der rechtsextremistischen Szene angehören, oder diesbezüglichen Kontakten von M. K. könne sie nichts sagen.

Über **ihre Einsätze bei der Polizei** habe M. K. mit ihr, so die Zeugin M. S., nie gesprochen.

Die **Gaststätte „Zur Bergbahn“** in Lichtenhain und das „Schützenhaus“ in Pößneck kenne sie nicht. D. F., Tino Brandt, C. F. und R. B. kenne sie auch nicht. Vom „Thüringer Heimatschutz“ habe sie nie etwas gehört. Die Band „I don't like you“ kenne sie ebenfalls nicht.

Der Name **S. S.** sage ihr etwas. S. sei damals bei C. R., der in der Nachbarschaft ihres, so die Zeugin M. S., Onkels gewohnt habe, ein- und ausgegangen. Sie kenne ihn also vom Sehen, habe aber keinen weiteren Kontakt zu ihm gehabt und könne insofern nichts weiter zu ihm sagen. Sie wisse auch nicht, ob M. K. ihn gekannt habe. Auf den Vorhalt, vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages habe A. W. ausgesagt, sie, die Zeugin M. S., solle einen Freund mit dem **Nachnamen „H.“** aus xxxx gehabt haben, der der rechtsextremistischen Szene angehört habe, aber dort nicht sehr aktiv gewesen sei, gab die Zeugin an, Herrn H. zu kennen. Dass dieser Kontakte in die rechtsextremistische Szene gehabt habe, sei ihr aber neu. Sie selbst, so die Zeugin M. S., habe der rechtsextremistischen Szene nie angehört. Ihre politische Einstellung wolle sie als neutral bezeichnen. Drogen habe sie einmal probiert,

aber dies sei nichts für sie gewesen. Deshalb habe sie den Drogenkonsum aufgegeben. Ein Drogenproblem habe sie nicht gehabt.

Die E-Mail-Adresse shelly84@yahoo.com sage ihr nichts.

Nach dem Mord an ihrer Cousine M. K. sei sie, so die Zeugin M. S., nicht von der Polizei vernommen worden.

c) C. F.

Der Zeuge C. F. berichtete, M. K. und er seien Nachbarn gewesen, sie hätten im selben Block gewohnt und seien zusammen aufgewachsen. Er habe sie durch ihre Schwester I. kennengelernt. In der Schule hätten sie noch keinen Kontakt gehabt, weil M. K. jünger gewesen sei.

Er, der Zeuge, sei bereits 1997 nach Baden-Württemberg gezogen. Nachdem er Thüringen verlassen gehabt habe, habe er **M. K. auf Veranstaltungen von der Kirmes oder vom Faschingsverein getroffen**. Sie hätten sich nur in Thüringen und nicht in Baden-Württemberg getroffen. Seiner Erinnerung nach habe er sie im Jahr 2007 zu Fasching in Thüringen getroffen. Nach dem Fasching habe M. K. ihn von Thüringen nach Baden-Württemberg mitgenommen. Das sei an einem Sonntag gewesen, das Datum wisse er nicht mehr genau. Auf der Fahrt habe sie ihm erzählt, dass sie in Heilbronn eingesetzt werden sollte. Das sei das letzte Mal gewesen, dass er sie gesehen habe. Danach hätte er sie nicht mehr gesehen, weil er dann auf Montage gewesen sei. Soweit er sich erinnern könne, hätten sie danach auch nicht mehr telefoniert.

Er habe nicht gewusst, dass M. K. am 25. April (2007) in Heilbronn eingesetzt gewesen sei. Er sei zu dieser Zeit in Nürnberg auf Montage gewesen und habe von ihrem Tod auch dort erfahren. Er wisse nicht mehr genau, ob er oder seine Frau versucht hätten, M. K. am Tag anzurufen. Seiner Meinung nach habe er es versucht, weil sie noch eine andere Bekannte hätten, die Polizistin sei und in Thüringen lebe. Er habe von der Tat aus dem Radio erfahren, und sie hätten nicht gewusst, wer von ihren Bekannten es sei. Im Radio sei zu hören gewesen, dass es eine Polizistin aus Thüringen getroffen habe, sie hätten nur die zwei gekannt und hätten sich Sorgen gemacht.

Auf die Frage nach **Freunden von M. K.** aus Oberweißbach oder aus Baden-Württemberg, erklärte der Zeuge C. F., er kenne die Zeugin POM'in R. S. aus Baden-Württemberg und aus Thüringen die Freunde von M. K. aus ihrem Kirmesverein. POM'in R. S. habe er in Thüringen zum Fasching getroffen. Ob das an dem Fasching gewesen sei, an dem er von M. K. von Thüringen nach Baden-Württemberg mitgenommen worden sei, wisse er nicht mehr genau. Fasching werde einmal im November und dann im Februar gefeiert. Welcher Fasching das gewesen sei, wisse er nicht mehr. Auf den Vorhalt, dass die Zeugin POM'in S. in ihrer polizeilichen Vernehmung am 24. Januar 2012 berichtet habe, dass sie zusammen mit M. K. den Zeugen und seine Frau in Baden-Württemberg getroffen habe, führte der Zeuge C. F. aus, das könne sein, er wisse es aber nicht mehr.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er der Zeugin POM'in R. S. laut deren Angaben in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 24. Januar 2012 auf einer Feier des Kirmesvereins in Oberweißbach eine männliche Person, ca. Mitte bis Ende 20, kräftig gebaut, mit Glatze vorgestellt haben solle. Anschließend solle er der Zeugin POM'in R. S. gesagt haben, dass diese Person aus der **rechtsextremistischen Szene** wäre. Zu der Frage, um welche Person es sich dabei gehandelt habe, erklärte der Zeuge, das könne auch er gewesen sein, er habe aber keine Glatze. Darauf hingewiesen, dass er es nicht selbst gewesen sein könne, weil er jemanden vorgestellt habe, erklärte der Zeuge, es liefen da oben so viele Typen mit Glatze herum.

Auf den Vorhalt, dass er der Zeugin POM'in R. S. laut deren Angaben auch gesagt habe, dass er, der Zeuge, früher selbst „rechts unterwegs“ gewesen sei, erklärte der Zeuge, er sei auf jeden Fall „nie rechts unterwegs“ gewesen. Eine rechtsextremistische Szene habe es, als er jung gewesen sei, nicht gegeben. Es seien „halt Leute, die meinen, sie müssen rechts sein“. Es

könne sei, dass weitere Personen aus Oberweißbach zu dieser Zeit „rechts unterwegs“ gewesen seien. Es habe da oben aber auch Gruppen gegeben, die „links unterwegs“ gewesen seien. Wer sich da jetzt genau bekenne, dass er rechts sei oder nicht, könne er nicht sagen, weil er zu den Leuten keinen Kontakt habe. Soweit er wisse, seien **unter den Freunden und Bekannten von M. K. keine Personen aus der rechtsextremistischen Szene** gewesen. Er habe sich mit M. K. auch nicht über die rechtsextremistische Szene unterhalten.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner polizeilichen Vernehmung am 10. Februar 2012 angegeben habe, dass auch Leute, die mal Springerstiefel trügen, noch keine Rechtsextremisten seien und die Frage, was aus seiner Sicht eine Person aus der rechtsextremistischen Szene auszeichne, erklärte der Zeuge, es gebe auch Leute mit bunten Haaren, die Springerstiefel trügen. Die einen würden die Schuhe tragen und die anderen die. Man wisse nicht genau, ob die sich dazu bekennen würden. Nur, weil einer Springerstiefel trage, wisse er nicht, ob er rechts oder links sei.

Auf die Frage, ob es Orte gegeben habe, wo sich die rechtsextremistische Szene getroffen habe und ob diese auch von M. K. besucht worden seien, Gaststätten oder Ähnliches, antwortete der Zeuge C. F., in der in den Medien beschriebenen sogenannten „braunen Gaststätte“ habe er geheiratet. Sein Schwiegervater habe Kontakt zu dem Gastwirt gehabt und dadurch hätten sie das Wirtshaus als Location bekommen. Das sei die Gaststätte „**Zur Bergbahn**“ in Lichtenhain gewesen. Er habe im September 2007, also nach der Ermordung von M. K., geheiratet. In der Gaststätte sei er nur anlässlich seiner Hochzeit gewesen. D. F. sei damals nicht der Gaststättenbetreiber gewesen. Der Gaststättenbetreiber habe mit Nachnamen A. geheißen. Gefragt danach, ob er D. F. kenne, erklärte der Zeuge, er kenne einen D. A., das sei der Sohn des damaligen Betreibers. Ob M. K. irgendwann einmal in dieser Gaststätte gewesen sei, wisse er nicht. Die Gaststätte sei ja auch schon vorher in Betrieb gewesen.

Auf den Vorhalt, dass laut den Angaben des Zeugen D. F. in dessen polizeilicher Vernehmung am 16. Januar 2012 am 18. März 2006 in der Gaststätte „Zur Bergbahn“ eine Veranstaltung der rechtsextremistischen Szene stattgefunden habe, erklärte der Zeuge C. F., davon wisse er nichts.

**Treffpunkte der rechtsextremistischen Szene in Thüringen** seien ihm nicht bekannt. Die Gaststätte „Schützenhaus“ in Pößneck kenne er, so der Zeuge C. F., nicht. Er kenne den Ort Pößneck, wisse aber nicht, ob es dort eine Gaststätte mit dem Namen „Schützenhaus“ gebe. Wenn er mit seiner Familie nach Thüringen fahre und die Schwiegereltern besuche, dann führen sie meistens nicht weiter als bis dahin. Er schätze, dass Pößneck ungefähr eine Stunde von Oberweißbach entfernt sei. Gefragt nach der Gaststätte „Schwedenschanze“, erklärte der Zeuge, er habe durch die Medien von dieser Gaststätte erfahren. Er könne aber nicht sagen, wo diese genau sei.

Die Personen **Uwe Mundlos, Uwe Böhnhard und Beate Zschäpe** kenne er, so der Zeuge C. F., nicht. Er kenne auch keine Personen aus dem „Thüringer Heimatschutz“, jedenfalls nicht, dass er wüsste. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er in seiner polizeilichen Vernehmung vom 10. Februar 2012 auf die Frage nach den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe gesagt habe, dass er die Gesichter in den Medien gesehen habe und er sie „von seiner Alter her“ gekannt haben müsste, er sie aber definitiv noch nie in Oberweißbach gesehen habe. Auf die Bitte, näher zu erklären, warum er sie gekannt haben müsste, erklärte der Zeuge C. F., ihm seien die Gesicht auf den Fotos und über die Medien bekannt vorgekommen, aber selbst, privat oder so, habe er sie nie gesehen.

Dem Zeugen C. F. wurde vorgehalten, dass M. K. laut den Angaben der Sachverständigen Andrea Röpcke vor dem Untersuchungsausschuss im Jahr 2005 mit einem Türsteher namens C. befreundet gewesen sein soll. Die Frage, ob er wisse, um wen es sich dabei handele, verneinte der Zeuge. Die **Cousine** von M. K. kenne er nicht. Die Namen S. und S. K. und die Bands „I don't like you“ und „Dreckfleck“ sagten ihm nichts. Die Frage, ob ihm der Name M. B. etwas sage, verneinte der Zeuge. Er, der Zeuge, kenne eine M. L., die auch Polizistin sei. Das sei die andere Freundin, die andere Thüringer Polizistin. Der Name F. N. sage ihm nichts.

Frau P. P. kenne er. Die sei seines Wissens nach auch in dem Kirmesverein und müsste aus Oberweißbach sein.

Dem Zeugen C. F. wurde vorgehalten, dass er in einer Vernehmung angegeben habe, dass sich zwei Gruppen im Dorf gebildet hätten und dass es **Feindschaften in den Dörfern** gegeben habe. Auf die Frage, was das für Feindschaften gewesen seien, auf was diese beruht hätten, erklärte der Zeuge C. F., das eine Dorf habe den Dialekt, das andere Dorf den Dialekt und dann gebe es auch noch die verschiedenen Fußballvereine. Das mit den Feindschaften habe er nicht so gemeint, es seien Rivalitäten, die es untereinander gebe.

Er kenne den **Kirmesverein in Oberweißbach**, Mitglied sei er nicht. Er habe ein-, zweimal bei Fußballturnieren mitgespielt, die der Kirmesverein veranstaltet habe. Er wisse nicht, dass bei diesen Turnieren auch einmal eine Mannschaft aus der rechtsextremistischen Szene teilgenommen habe. Es seien welche aus Berlin da gewesen, aber ob die rechtsextremistisch gewesen seien, wisse er nicht. Man habe sich nicht darum gekümmert, sondern habe Fußball gespielt.

Die „**Grotte**“, die dem Faschingsverein in Oberweißbach gehöre, kenne er. Sie sei aus einem Fels herausgehauen worden und befinde sich in einem Wald. Dort würden Konzerte der bekannten Bands rundum abgehalten, es seien allerhöchstens acht Veranstaltungen pro Jahr. Auf die Frage, ob er sich entsinnen könne, dass es dort zu Auseinandersetzungen zwischen M. K. und randalierenden Personen gekommen sei, erklärte der Zeuge, so oft sei er nicht in Thüringen in der „Grotte“, weil er in Baden-Württemberg arbeite und vielleicht drei- bis viermal Veranstaltungen in Thüringen besuche. Ansonsten seien sie dort bei den Schwiegereltern.

Dem Zeugen C. F. wurde vorgehalten, dass S. K. (wohl S. K.) damit zitiert werde, dass im Ort allgemein bekannt gewesen sei, dass M. K. Polizistin gewesen sei. Die Frage, ob er diese Einschätzung teilen könne, bejahte der Zeuge. In ihrem Kirmesverein werde M. K. schon erzählt haben, dass sie Polizistin sei. Das Dorf da oben, das seien tausend Leute. Da wisse wahrscheinlich schon jeder Bescheid, was man von Beruf sei. Wenn das jemand erzähle, dann mache das die Runde.

*d) D. F.*

Der Zeuge D. F. berichtete, er habe den **Gasthof „Zur Bergbahn“** in Lichtenhain im Zeitraum von Dezember 2005 bis Januar/Februar 2007 gepachtet, genau wisse er es jetzt nicht. In der „Bergbahn“ hätten nur er und seine Frau gearbeitet. Auf die Frage, ob er noch jemanden als Hilfe angestellt habe, wenn er Feste gehabt habe, erklärte der Zeuge, da sei noch ein Koch gewesen, der mitgemacht habe. Der sei aber immer nur sporadisch da gewesen.

Dem Zeugen D. F. wurde vorgehalten, dass laut seinen Angaben in der polizeilichen Vernehmung vom 16. Januar 2012 **C. H.** und **C. B.** im Gasthof ausgeholfen hätten. Die Frage, ob diese beiden Personen zu diesem Zeitpunkt der rechtsextremistischen Szene in Thüringen angehört hätten, verneinte der Zeuge. Das sei ihm nicht bekannt, „der Herr H. auf jeden Fall nicht, der Herr B. ...“ Auf den Vorhalt, dass er C. B. in seiner polizeilichen Vernehmung vom 16. Januar 2012 als „Hobby-Nazi“ bezeichnet habe, bestätigte der Zeuge D. F. dies. Auf die Frage, was er unter dem Begriff „Hobby-Nazi“ verstehe, erklärte der Zeuge D. F., er, der Zeuge, glaube, C. B. sei in der Szene nicht akzeptiert worden oder habe relativ wenig Kontakt in die Szene gehabt. Er habe sich halt äußerlich so gegeben. Die Frage, ob C. H. oder C. B. versucht hätten, Jugendliche in der rechtsextremistischen Szene anzuwerben, verneinte der Zeuge. Auf die Bitte, zu beschreiben, was er mit „Szene“ gemeint habe, wie diese ausgesehen und agiert habe, erklärte der Zeuge D. F., er könne nichts über die Szene sagen. C. B. habe einen relativen geringen Freundeskreis gehabt, habe deswegen alle Zelte in Jena abgebrochen, sei mit nach Lichtenhain gekommen und habe am liebsten im Hotel mitmachen wollen, was aber nicht gegangen sei, weil er nicht das Auftreten dazu gehabt habe. Er, der Zeuge, glaube nicht, dass C. B. überhaupt irgendwie politisch gefestigt gewesen sei. Er sei den Freunden hinterhergerannt, die ihm am meisten Geld hätten zuschießen können, damit er nicht so viel arbeiten müssen.

Am 18. März 2006 sei in der „Bergbahn“ **eine Veranstaltung** gewesen, die seines Wissens nach **von der NPD** ausgegangen sei. Ansonsten sei in der Bergbahn gemischtes Publikum gewesen. Um was es bei der Veranstaltung gegangen sei, wisse er, so der Zeuge D. F., nicht. Es sei „irgendwas über Globalisierung“ gewesen. Er selbst sei aber nicht im Gastraum anwesend, sondern in der Küche gewesen. Die Frage, ob sein **Schwager, Ralf Wohlleben**, an dieser Veranstaltung teilgenommen habe, verneinte der Zeuge. Ralf Wohlleben sei zu diesem Zeitpunkt auch nicht da gewesen. Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe seien nie bei ihm in der Gaststätte gewesen, seien auch nicht unter den Teilnehmern gewesen. Er habe Beate Zschäpe das letzte Mal 1996 oder so gesehen, kurz bevor sie auf die Flucht gegangen seien.

Es habe die eine Veranstaltung gegeben, und es seien ab und zu Jugendliche da gewesen, die vielleicht der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen gewesen seien. Ansonsten sei das Publikum gemischt gewesen, überwiegend Leute aus dem Ort oder aus der Region, auch Jugendliche aus der Region, die aber keine direkte politische Gesinnung gehabt hätten.

**M. K.** habe er nicht gekannt. **R. K.** habe er flüchtig gekannt, weil er ein Gastronomieobjekt im Nachbarort gehabt habe. Nur aus der Presse wisse er, dass das der Stiefvater von **M. K.** sei. Er habe immer gedacht gehabt, dass es ihr leiblicher Vater sei. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass **M. K.** Polizistin gewesen sei, er habe es erst 2007 erfahren, als sie ermordet worden sei. An dem Tag ihrer Beerdigung sei er nicht auf dem Friedhof gewesen. Er sei mit seiner Tochter und dem Jungen in Oberweißbach unterwegs gewesen. Er habe zunächst nichts von der Beerdigung gewusst. Sie hätten sich nur gewundert, dass so viel Polizei im Ort gewesen sei. Dann habe sich herausgestellt, dass das wegen **M. K.** der Fall gewesen sei. Er wisse, so der Zeuge D. F., nicht, ob **M. K.** oder Personen aus deren näherem Umfeld in der „Bergbahn“ gewesen seien, er kenne ihr Umfeld nicht.

Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob **Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt, Beate Zschäpe oder Ralf Wohlleben** **M. K.** gekannt hätten, glaube es aber nicht. Auf die Frage, ob Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt auch einmal in diesen Gaststätten gewesen seien, erklärte der Zeuge, das sei 2003/2004 gewesen. Er habe 1996 oder vor 1996, also vor ihrem Abtauchen, das letzte Mal Kontakt gehabt. Es habe ja keiner vermutet, dass sie überhaupt noch in Deutschland seien.

Die Gaststätte „Nordlicht“ in Jena habe er mit einem Partner betrieben, der Partner habe die Gaststätte betrieben und er sei beteiligt gewesen. Veranstaltungen rechtsextremistischer Couleur seien dort nicht abgehalten worden. In dem Lokal „Volkshaus“ in Weimar seien seiner Kenntnis nach ein- oder zweimal konspirative Sitzung der NPD abgehalten worden, aber in einem externen Raum.

Die Frage, ob er in dem Zeitraum, in dem er die Gaststätte betrieben habe, **selbst Mitglied in der rechtsextremistischen Szene** gewesen sei, verneinte der Zeuge. Zu der Frage, ob er früher der rechtsextremistischen Szene in Thüringen angehört habe, gab der Zeuge an, da müsste man „rechte Szene“ definieren. Eine „gewisse Gesinnung“ habe man gehabt. Er selbst sei aber weder in einer Partei noch in irgendwelchen anderen Institutionen, auch in keiner Kameradschaft oder dem Heimatschutz gewesen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass laut seinen Angaben in der polizeilichen Vernehmung vom 16. Januar 2012 Beate Zschäpe ihn nicht im Hinblick auf die rechtsextremistische Szene beeinflusst habe. Er sei schon für Außenstehende erkennbar der rechtsextremistischen Szene zugehörig gewesen. Auf die Frage, wie man das bei ihm habe erkennen können, dass er der rechtsextremistischen Szene angehört habe, gab der Zeuge an, er denke mal, durch die Kleidung, eventuell auch durch das Auftreten. Das sei aber weit vor 1996 gewesen. Er habe den „Standard“ getragen, Bomberjacke und Springerstiefel, „ich sage mal, unpolitisch, weniger politisch, eigentlich mehr diese Skinheadbewegung“.

Auf die Frage, wie er **sein heutiges Verhältnis zur rechtsextremistischen Szene** beschreiben würde, antwortete der Zeuge, als eigentlich nicht mehr existent. Er habe noch Freunde,

die ihn auch mal über Facebook grüßten. Aber normal habe er fast keinen Kontakt mehr in die rechtsextremistische Szene. Auf den Vorhalt, dass es damals wohl anders gewesen sei, denn P. W. werde sich ja nicht zufällig an ihn gewandt haben, um in seinem Lokal diese Veranstaltung zu machen, erklärte der Zeuge, er denke, den Tipp, sich an ihn zu wenden, habe P. W. von Ralf Wohlleben bekommen. Auf die Frage, ob er bis heute per Facebook Kontakt mit P. W. habe, erklärte der Zeuge, P. W. sei in seiner Liste drin, er selbst habe aber sonst keinen Kontakt zu ihm. Er unterhalte sich mit ihm auch nicht über Facebook. A. K. sei noch in seiner Facebook-Liste gelistet, aber sie schrieben sich nicht. Er sei bei Facebook nicht so aktiv. Die seien halt noch drin. Man nehme immer wieder jemanden auf, aber er lese da eigentlich nur noch, schreiben täte er selbst so gut wie gar nicht. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er ein Profilbild bei Facebook mit einem Solidaritätsbutton für „Wolle“ habe. Der Zeuge bestätigte, dass es sich bei „Wolle“ um Ralf Wohlleben handele. Dem Zeugen wurde weiter vorgehalten, dass der Autor des Buttons aus Saalfeld stamme und als seine Hochschule die „Napola“ nenne, also die nationalpolitischen Lehreinrichtungen, die von den Nazis eingeführt worden seien. Auf die Frage, wie er sich diesen Button „Solidarität mit Wohlleben“ erkläre, der aus der rechtsextremistischen Szene stamme, gab der Zeuge an, er wisse nicht, wo der herkomme. Auf den Vorhalt, dass man aber wohl sehen müsse, von wem er komme, wenn man den bestelle und der auch einen spöttischen Kommentar dazu geschrieben habe, erklärte der Zeuge, das sei doch kein schlechter Kommentar. Das sei sein Schwager, das sei der Mann seiner Schwester. Auf den Vorhalt, dass der Fragesteller den Hersteller gemeint habe, erklärte der Zeuge, den Hersteller kenne er nicht, er wisse nicht, wer das sei. Auf den Vorhalt, dass man zweifeln könnte, ob es wirklich heute keinen Kontakt mehr gebe, wenn er keine Spuren lösche, sich nicht distanzieren und ein sehr verfügbares Solidaritätszeichen mit Ralf Wohlleben benutze, erklärte der Zeuge, das sei nachvollziehbar. Das sei sein Schwager, der Mann seiner Schwester.

Auf die Frage, ob es auch einen Profi gebe, wenn er von einem „**Hobby-Nazi**“ spreche und was das Kriterium für die Unterscheidung sei, gab der Zeuge an, den Begriff „Hobby-Nazi“ sollte man nicht auf die Goldwaage legen. Es gebe halt Leute, die sich in Parteien, Kameradschaften oder sonst was politisch engagierten. Das seien, denke er, gefestigte Leute. Der Rest, die seien halt heute der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen und morgen einer anderen, die gingen mit der Strömung.

Auf die Frage, **woher er Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gekannt habe**, erklärte der Zeuge, das sei die jugendliche, also die rechtsextremistische Szene nach der Wende, 1992, 1993, 1994, gewesen, die sich in gewissen Klubs getroffen habe, wo eigentlich auch jeder jeden gekannt habe. Aus dieser Zeit habe er Böhnhardt und Mundlos, flüchtig, vom Sehen her, gekannt. Beate Zschäpe selbst habe er erst ein halbes Jahr vor ihrer Flucht besser kennengelernt, weil sie erst dann bei ihnen verkehrt habe. Er wolle sich nicht auf die Monate festlegen, aber ein Dreivierteljahr vorher sei ihm Beate Zschäpe gar nicht weiter bekannt gewesen. Er habe zwar gewusst, dass sein Bekannter, S. A., eine Cousine gehabt habe, aber Beate Zschäpe selbst habe er vorher gar nicht gekannt. Wenn Beate Zschäpe 1998 mit Böhnhardt und Mundlos untergetaucht sei, dann habe er sie zu dem Zeitpunkt vielleicht ein Jahr, vielleicht ein Dreivierteljahr, gekannt.

Er könne gar nicht genau sagen, ob er das erste Mal Kontakt zu Beate Zschäpe im „Winzerclub“ gehabt habe. Dass wisse er jetzt nicht, er glaube es nicht. Seiner Meinung nach habe er das erste Mal Kontakt zu ihr gehabt, als sie zu einer Kirmes in Steudnitz gewesen seien. Da habe S. A., ihr Cousin, sie mitgebracht.

Er wisse, so der Zeuge D. F., nicht, ob Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt dann 1993 im „Winzerclub“ Hausverbot bekommen hätten. Er sei auch nicht so oft dort gewesen. Sie hätten mehr in der Gaststätte bei ihnen in der Region verkehrt. Der „Winzerclub“ sei am anderen Ende der Stadt gewesen. Im „Winzerclub“ seien meistens die „Scheitelfraktion“ vertreten gewesen und dann noch ein paar Musikbands. Die hätten da einen Proberaum gehabt. In den „Winzerclub“ selber seien sie fast nie gegangen. Sie seien überwiegend, wenn dort Bandproben gewesen seien, zur Musik gegangen.



Eine „Scheitelfraktion“ seien besagte Leute, die in einer Partei tätig gewesen seien, das sei der Begriff dafür gewesen. Das Gegenstück sei die „Spaßfraktion“ gewesen. Zur „Scheitelfraktion“ hätten K., Wohlleben, Böhnhardt – Böhnhardt vielleicht sogar weniger – und Mundlos gehört. Das sei ein geschlossener Kreis gewesen. Mit denen hätten sie relativ wenig zu tun gehabt. Die seien zu Demonstrationen, Parteiveranstaltungen oder so etwas gegangen. Er habe, so der Zeuge D. F., der „Spaßfraktion“ angehört. Beate Zschäpe habe normalerweise viel mit Mundlos und Böhnhardt verkehrt, habe aber kurz vorm Abtauchen eine Zeit gehabt, wo sie relativ wenig mit denen Kontakt gehabt und viel mit ihnen zusammen in Diskotheken oder zu Kirmessen gegangen sei. Als die Garage entdeckt worden sei, sei verwunderlich gewesen, dass diese auf Beate Zschäpes Namen gelaufen sei. Es habe keiner von ihnen verstanden, warum Beate Zschäpe überhaupt mit auf die Flucht gegangen sei, weil sie eigentlich nicht viel mit der Garage zu tun gehabt haben könne, weil sie die letzten Monate nur noch bei ihnen gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner damaligen Vernehmung angegeben habe, dass er kurze Zeit eine Beziehung mit Beate Zschäpe gehabt habe, erklärte der Zeuge, Beziehung sei vielleicht zu viel gesagt, aber sie hätten Kontakt gehabt. Wenn es spät geworden sei, sei man zusammen nach Hause gegangen, das sei unregelmäßig gewesen, über einen Zeitraum von vielleicht drei Monaten.

Auf den Vorhalt, dass er gesagt habe, dass Beate Zschäpe 1996 dann nicht mehr bei ihnen aufgetaucht sei, die Durchsuchung der Garage aber erst 1998 gewesen sei, erklärte der Zeuge, dann sei das 1998 gewesen. Eventuell habe er 1997 noch Kontakt mit Beate Zschäpe gehabt, er wisse es nicht. Wenn sie 1998 geflüchtet seien, dann habe er bis etwa 1998, bis vielleicht drei, vier Monate vor der Flucht, Kontakt zu ihr gehabt. Schon 1998 habe man bei ihnen vermutet, dass sie nicht mehr in Deutschland seien.

1996 hätte er Beate Zschäpe eher der „Spaßfraktion“ zugeordnet. Zu Demonstrationen sei sie seiner Kenntnis nach auch mitgegangen. Aber so direkt politisch gefestigt sei sie nicht gewesen. Auf die Fragen, woran er das dann festgemacht hätte, antwortete der Zeuge, wenn sie in seinem Kreis mitgegangen sei, habe sie da Spaß gemacht. Es sei da natürlich mal „eine Parole herausgehauen“ worden. Sie habe aber nicht das Auftreten gehabt wie normal die „Scheitelfraktion“. Er hätte Beate Zschäpe sowieso nie so eingeschätzt, wie ihr das jetzt vorgeworfen werde. Beate Zschäpe sei ein Lebemädchen gewesen, sie habe Spaß gesucht.

Die Frage, ob er **mit Beate Zschäpe in der Zeit in Baden-Württemberg** gewesen sei, verneinte der Zeuge. Er sei auch bei keinen Veranstaltungen in Baden-Württemberg gewesen. Außer dem „Fest der Völker“ sei er nie zu Veranstaltungen gegangen, weder zu Demonstrationen noch zu Konzerten. Beate Zschäpe habe ihm nichts aus Baden-Württemberg oder von Kontakten nach Baden-Württemberg erzählt.

Bis 1998 sei er, so der Zeuge D. F., mit Beate Zschäpe und S. A. öfter bei deren gemeinsamer Oma gewesen. Nachdem Beate Zschäpe 1998 geflüchtet sei, sei er noch regelmäßig mit S. A. und anderen Freunden bei der Oma eingeladen gewesen. Diese Freunde seien nicht alle aus der Szene gewesen. Die Oma, das sei so eine „Mutti für alle“ gewesen, die der Meinung gewesen sei, dass sie zu viel getrunken hätten und auch immer etwas Ordentliches essen müssten. Da habe sie sie alle zum Essen eingeladen. 2003 habe er seltener Kontakt mit der Oma von Beate Zschäpe gehabt, aber 1998/1999 seien sie öfter bei ihrer Oma gewesen.

Sein Kontakt zu der Oma sei ein rein privater Kontakt gewesen. Sie seien zum Kaffeetrinken dort gewesen und hätten über andere Sachen erzählt. Das sei für sie eine gute Seele gewesen. Das habe nicht nur zwangsläufig mit Beate Zschäpe zu tun gehabt.

Zu Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos habe er so gut wie gar keinen persönlichen Kontakt gehabt. Sie hätten sich gekannt, man habe sich im „Winzerclub“ begrüßt, aber so hätten sie überhaupt keinen Kontakt gehabt. Sie seien nie irgendwie zusammen weggegangen, hätten nichts gemeinsam unternommen.

Nach dem Abtauchen von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im Jahr 1998 habe er keinen Kontakt zu diesen Personen gehabt. Er habe sie nie wieder gesehen.

Sie hätten innerhalb ihres Freundeskreises spekuliert, wo sie hingegangen sein könnten. Er sei damals viel mit Beate Zschäpes Cousin, S. A., zusammen unterwegs gewesen. Der habe auch nichts gewusst. Spekuliert worden sei, dass sie in Ungarn oder Südafrika seien. Beziehungen nach Ungarn oder Südafrika hätten sie keine gehabt. Es sei aber immer die Spekulation gewesen, dass sie ins Ausland hätten gehen können. Es sei ja nicht nachvollziehbar gewesen, dass man sich in Deutschland 80 Kilometer von zu Hause entfernt verstecken könne.

2003 hätten bei ihnen die wenigsten noch an Beate Zschäpe gedacht. Sie seien 1998 geflüchtet. Danach habe kein Kontakt mehr bestanden. Er habe immer mal versucht, sich zu informieren. Dazu habe er seinen Schwager gefragt, weil er gedacht habe, dass er Kontakt zu ihr hätte. Dieser habe ihm damals aber auch nichts sagen können, habe auch keinen Kontakt gehabt, er denke, dass er es ansonsten erfahren hätte. Er habe speziell nach Beate Zschäpe gefragt. Ihm sei es immer darum gegangen, dass ihre Oma eventuell etwas von ihr erfahre. Ihre Oma habe sehr darunter gelitten, dass Beate Zschäpe weg gewesen sei. Er hätte damals bestimmt auch keinem etwas erzählt. Ihm sei es nur darum gegangen, dass ihre Oma ein Lebenszeichen bekomme.

Er habe, so der Zeuge D. F., Ralf Wohlleben nur ab und zu nach Informationen gefragt, es sei nur zwei-, dreimal oder drei-, viermal gewesen, dass er ihn gefragt habe, ob er etwas wüsste. Aber seiner Meinung nach sei das dann viel später gewesen. Das sei 2007/2008 gewesen, als er bereits mit seiner Schwester verheiratet gewesen sei. Vorher habe er auch zu Ralf Wohlleben keinen großen Kontakt gehabt.

Er hätte, so der Zeuge D. F., niemanden weiter gewusst, der von Beate Zschäpe etwas hätte wissen können. Ihm sei eigentlich auch klar gewesen, dass Ralf Wohlleben nichts gewusst habe. Aber man habe halt immer gehorcht, ob er eventuell noch etwas erfahren könnte, um das weiterzugeben. Er hätte damals eher noch A. K. so eingeschätzt, dass er Kontakt halte. Das sei dann wahrscheinlich doch nicht so gewesen – aber nicht, dass er, der Zeuge, da etwas gewusst habe. Das sei halt mehr so der Typ gewesen, der die kurzzeitigen Kontakte gehalten hätte. Ralf Wohlleben sei ja immer mehr so der „Parteisoldat“ gewesen, der alles sauber gehalten habe, der eigentlich nicht kriminelle Sachen gemacht hätte, der sich schon immer bedeckt gehalten hätte.

Zu S. A. habe er vier, fünf Jahre lang gar keinen Kontakt mehr gehabt. Letzte Woche hätten sie das erste Mal wieder telefoniert. Bis 2004/2005 hätten sie regelmäßig Kontakt gehabt. Er habe über S. A. keine Informationen zu dessen Cousine bekommen. Dieser habe selbst nichts gewusst. Wenn S. A. etwas gewusst hätte, dann hätte er es erfahren. Mit ihm zusammen sei er auch oft bei der Oma gewesen. Es sei ja darum gegangen, dass sie der Oma ein Lebenszeichen hätten geben wollen.

Den Kontakt zur Oma von Beate Zschäpe könne er nicht aufs Jahr genau datieren. Er sei in unregelmäßigen Abständen, auf jeden Fall bis 2004 oder so, bei ihr gewesen, meistens kurz zum Kaffeetrinken oder so.

2011 oder 2012, kurz nachdem sie aufgefliegen seien, sei er, so der Zeuge D. F., noch einmal bei der Oma gewesen. 2011 seien die Gespräche verhalten gewesen. Da sei es um private Sachen, viel um ihre Gesundheit und so etwas gegangen. Sie hätten sich natürlich auch über Beate Zschäpe unterhalten, aber sie habe damals ja selber nichts gewusst. Dann sei sicherlich auch ein bisschen Vorsicht mit im Spiel gewesen. Es sei nicht viel erzählt worden, auch von ihrer Tante nicht, weil damals keiner gewusst habe, wer habe spionieren wollen. Er, der Zeuge, sei nach langer Zeit wieder hingekommen, habe einen Kaffee mit ihr getrunken und habe sehen wollen, wie es ihr gehe. Er sei sicherlich auch neugierig gewesen, ob sie etwas von Beate Zschäpe gewusst hätte, weil man ja doch versucht hätte, sich ein Bild von dem Ganzen zu machen, was da passiert sein soll.

Auf die Frage, ob er im Nachgang Informationen bekommen habe, was die Tatbeteiligung von Beate Zschäpe angehe oder ob er schriftlichen Kontakt mit ihr in der JVA habe, erklärte der Zeuge, er habe, wie gesagt, seit 2006 überhaupt keinen Kontakt gehabt, auch nicht über Dritte. Auf den Vorhalt, dass er gerade 2006 gesagt habe, korrigierte sich der Zeuge auf 1996. Nachdem sie untergetaucht seien, habe er gar keinen Kontakt mehr gehabt.

Zu der Frage, ob 2007, als der **Polizistenmord in Heilbronn** geschehen sei, und 2011, als das Trio aufgefliegen sei, in seinen Kreisen diskutiert worden sei, was da passiert ist, gab der Zeuge an, als M. K. 2007 ermordet worden sei, habe er das nur beiläufig durch die Medien mitbekommen, habe aber selbst nicht verorten können, woher das gekommen sei. Damals habe es alles Mögliche gegeben, was in der Presse geschrieben worden sei. Er habe nur die Beerdigung mitbekommen, die in Oberweißbach gewesen sei. 2011, nachdem der NSU aufgefliegen sei, habe man sich natürlich darüber unterhalten. Die Presse habe ja auch genug über sie geschrieben.

Er, so der Zeuge D. F., habe sich mit diesen damals sogenannten „**Dönermorden**“ nie beschäftigt gehabt. Sicherlich habe man mal in der Zeitung oder irgendwo etwas gelesen oder etwas gehört. Er habe aber erst nach 2011 diese vielen Sachen miteinander in Verbindung gebracht. Aus den Medien heraus habe er das nicht als eine Serie aufgenommen. Eine Verbindung mit Beate Zschäpe habe man dann erst durch die Presse 2011 gehabt. Die Begrifflichkeit „NSU“ habe ihm auch nichts gesagt.

Die Frage, ob er 2003 beim ersten „Fest der Völker“ **in Jena**, einer Veranstaltung der NPD, gewesen sei, bejahte der Zeuge. Er habe dort ehrenamtlich Getränke ausgeschenkt. Bei Rudolf-Heß-Gedekmärschen sei er noch nie gewesen. Die Frage, ob er im „Brauen Haus“ in Jena Spielautomaten aufgestellt habe, verneinte der Zeuge. Er habe dort einen Dartautomaten von sich hingestellt. Der habe dort eine ganze Zeit gestanden und wäre jetzt immer noch dort, wenn es das Haus noch gebe. Er habe ihn nie wiederbekommen. Er habe damit keine Einnahmen generiert. Pacht habe er dafür nicht bekommen, das sei ein Gefallen für seinen Schwager gewesen.

Er sei ein- oder zweimal in der „**Schwedenschanze**“ gewesen. Wann das gewesen sei, dazu könne er nichts sagen. Dort habe die Jugend von Deesbach verkehrt. Auf den Vorhalt, dass die „Schwedenschanze“ als Neonaziszene gelte, erklärte der Zeuge, es seien sicherlich Leute aus der rechtsextremistischen Szene dort anwesend gewesen, aber als Szenekneipe sei sie da oben nicht bekannt gewesen. Das wäre in einer Region gar nicht so richtig möglich, in der jeder jeden kenne.

Auf den Vorhalt, dass laut einem Bericht der „Stuttgarter Nachrichten“ vom 17. April 2015 Ralf Wohlleben die Webseite des Gasthofs „Zur Bergbahn“ erstellt habe, bestätigte der Zeuge dies. Es sei natürlich darüber diskutiert worden. Er informiere sich auch in den Medien über den aktuellen Verfahrensstand. Ralf Wohlleben habe die Seite seiner Erinnerung nach 2006 erstellt. Mit ihm habe er bis heute Kontakt, im Moment nur postalisch, aber das selten. Er sei nicht so der Briefeschreiber, habe ihm drei- oder viermal geschrieben.

**2011/2012 habe er für eine Baden-Württemberger Spedition** gearbeitet. Ein Bekannter von ihm aus S., der auch Lkw-Fahrer sei, habe ihm erzählt, dass er in der Firma angefangen habe. Daraufhin sei er auch in die Firma gegangen. Die Frage, ob diese Person auch aus der Szene gekommen sei, verneinte der Zeuge. Er kenne ihn durch die Arbeit. Sie hätten sich im internationalen Fernverkehr in Italien kennengelernt. Er sei aus xxxx und habe dort bei der Spedition gearbeitet, bei der er selbst auch mal als Aushilfe gefahren sei. So hätten sie sich kennengelernt und seien dann beide zu der Spedition S. gegangen.

Die Fragen, ob ihm die Namen C. F., A. S., T. H., J. W., M. F., A. G., S. F., C. N., etwas sagten oder er diese Personen kenne, verneinte der Zeuge.

**T. R.** kenne er, so der Zeuge D. F., nur aus den Medien. F. R. habe am besagten Abend bei ihm im Hotel Musik gemacht. Der Name R. R. sage ihm nichts. Mit **A. K.** habe er, so der

Zeuge D. F., früher losen Kontakt gehabt. Man habe sich gesehen, habe sich begrüßt und auch mal unterhalten. Zu T. G. habe er fast gar keinen Kontakt gehabt, nur: „Guten Tag!“ und „Auf Wiedersehen!“ Über Facebook schreibe er mit keinem von denen.

Die Band „I don't like you“ kenne er nicht. Der Name **H. W.** sage ihm nichts. Wenn das Leute aus der Szene in Baden-Württemberg seien, er kenne überhaupt keinen aus Baden-Württemberg aus der Szene. Auch der Name „Tweety“ sage ihm nichts. Gefragt nach **M. E.**, erklärte der Zeuge, es habe einen E. gegeben, der Fleischer oder Fleischfahrer von Beruf gewesen sei. Ob der M. heiße, wisse er nicht.

In der **vorgelegten Lichtbildmappe** erkannte der Zeuge die Personen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und Ralf Wohlleben. Bei einem Bild stellte der Zeuge die Frage, ob das „S.“ sei. Auf die Bestätigung, dass es sich um T. S. handele, erklärte der Zeuge, das wisse er aber aus der Presse. Er kenne ihn vom Sehen her, von Feiern, zu denen sie in Chemnitz gewesen seien. S. sei einmal zu einer Gartenparty mitgewesen. Das sei 1997/1998, vielleicht 1996, gewesen. Beate Zschäpe sei auf jeden Fall noch da gewesen. Seiner Meinung nach habe er, der Zeuge, aber zu dem Zeitpunkt noch keinen Kontakt zu ihr gehabt. Die Gartenparty sei in Einsiedel gewesen, das wisse er noch. Er wisse aber nicht, bei wem genau das gewesen sei. Er sei insgesamt nur ein- oder zweimal in Chemnitz gewesen. So gut habe er die Chemnitzer nicht gekannt. Auf der Gartenparty sei er mit S. A. und einem „Swayze“ gewesen. Es sei eine Szeneparty gewesen, aber keine Parteiszene. Es sei eine „Spaßfraktions-Party“ gewesen. Weiterhin erkannte der Zeuge die Personen A. K. und Tino Brandt. Tino Brandt kenne er auch mehr durch die Medien und durch flüchtiges Sehen damals. Zu den Bildern Nr. 11 und 13 führte der Zeuge aus, das könnte „der G.“ sein, aber sehr unvoreilhaft getroffen. Er habe da relativ wenig Kontakte. Er wisse auch mehr über ihn durch Ralf Wohlleben und durch das, was er in der Zeitung lese.

Auf Bild 15 erkannte der Zeuge „die N.“ (S.). N. S. kenne er nur als Anwältin seines Schwagers Ralf Wohlleben. Er habe sie noch nicht getroffen. Er wisse aus der Zeitung, dass sie damals auch in der rechtsextremistischen Szene in Jena aktiv gewesen sein solle. Er kenne sie aus dieser Zeit nicht. Er sei auch auf Facebook mit ihr befreundet, aber ohne dass sie sich privat weiter kennen würden.

Auf Bild 17 sei Tino Brandt abgebildet. Bei Bild 21 sei er sich bei dem Mädels nicht sicher, er wüsste aber keinen Namen. Er kenne sie vielleicht vom Sehen her. Wenn sie aus Jena komme, dann könnte es eine A. sein, den Herrn daneben kenne er nicht.

*e) Polizeiobermeisterin R. S.*

Die Zeugin Polizeiobermeisterin R. S. berichtete, sie stamme wie M. K. aus den neuen Bundesländern. Sie sei im Frühjahr 2006 in die BFE gekommen und habe dort M. K. kennengelernt.

Sie habe, so die Zeugin POM'in R. S., vier Jahre, also bis März 2010, in der BFE gearbeitet. Vor ihrer Dienstzeit habe sie M. K. nicht gekannt. Sie, so die Zeugin POM'in R. S., käme aus xxxx, also aus Sachsen-Anhalt. Sie hätten auch dienstlich miteinander in der Einheit zu tun gehabt und hätten immer wieder gemeinsam größere Einsätze, in der eine ganze Gruppe unterwegs gewesen sei, gehabt. Sie hätten auch gemeinsame private Unternehmungen gemacht und seien eng befreundet gewesen. Sie würde sagen, dass sie M. K. gut gekannt habe, aber ob sie ihr alles, was sie bedrückt habe, erzählt habe, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., natürlich nicht. M. K. habe nicht über dienstliche Sorgen, sondern eher über familiäre gesprochen, weil ihre Mutter krank gewesen sei. Über ihre politische Einstellung habe ihr, so die Zeugin POM'in R. S., M. K. nie etwas erzählt, über Politik hätten sie „nicht wirklich geredet“.

**PHK a.D. T. B.** sei am Anfang Einheitsführer von M. K. und ihr gewesen. Später, nach dem 25. April 2007, sei der Einheitsführer dann durchgetauscht worden.

M. K. habe nach ihrer Einschätzung, so die Zeugin POM'in R. S., noch **gute Verbindungen zu ihrer Familie in ihrer Heimat in Thüringen** gehabt. Sie sei ab und zu, grob geschätzt vielleicht zwei, drei Mal im Jahr, dorthin gefahren. Sie habe, so die Zeugin POM'in R. S., M. K. nie nach Oberweißbach begleitet. Sie hätten keine Fahrgemeinschaft gehabt, ihre Heimatorte lägen in völlig unterschiedlichen Richtungen.

Von früher, also vor der Zeit, als sie in Baden-Württemberg Polizistin geworden sei, habe M. K. eventuell jemanden aus der **rechtsextremistischen Szene** gekannt. Das habe sie, so die Zeugin POM'in R. S., nur durch einen gemeinsamen Freund im Nachhinein erfahren. Über eine Cousine von M. K., die angeblich Kontakte ins rechtsextremistische Lager gehabt hätte, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., überhaupt nichts. M. K. habe zwar über ihre Familie geredet, aber größtenteils über ihre Schwester und ihre Mutter. Über ihren Onkel und dessen Frau habe sie nur erzählt, dass dieser auch Polizist sei, aber sonst weiter nichts. Zu einem Türsteher mit Namen C. aus Oberweißbach, mit dem M. K. laut Bekundungen der Sachverständigen Andrea Röpke am 20. Februar 2015 vor dem Untersuchungsausschuss liiert gewesen sein solle und der dann „in den Westen“ gegangen sein solle, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nichts, das sei in der Zeit gewesen, bevor M. K. und sie sich gekannt hätten.

In **Baden-Württemberg** habe M. K. außer dem Kollegenkreis nur ein Pärchen aus Thüringen bzw. ihrem Heimatdorf gekannt. Auch habe ihre Schwester eine Zeitlang in Baden-Württemberg gewohnt, diese sei allerdings 2006 schon wieder nach Thüringen zurückgezogen gewesen. M. K. habe auch angestrebt, auf ein Polizeirevier nach Karlsruhe zu kommen, weil in der Gegend eine Tante von ihr gewohnt habe, also möglicherweise aus privaten Gründen. Aber Genaueres wisse sie dazu, so die Zeugin POM'in R. S., nicht. Bei den Bekannten von M. K. in Baden-Württemberg, die aus ihrer Heimat gekommen seien, habe es sich um eine Familie F. gehandelt, die auch in Oberweißbach gewohnt habe. In Oberweißbach habe sie, so die Zeugin POM'in R. S., C. F. kennengelernt. Dieser habe dann einmal ein bisschen davon erzählt, dass er früher in der rechtsextremistischen Szene „wohl ein bisschen unterwegs“ gewesen wäre. Aber inwieweit dies der Fall gewesen sei, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nicht.

Auch auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen PHM D. W. in einer polizeilichen Vernehmung vom 28. Dezember 2011, dass ihm bekannt sei, dass Kollegen in der BFE rechtsextremistische Bands wie „Landser“, „Noie Werte“, „Carpe Diem“ gehört hätten, gab die Zeugin POM'in R. S. an, ihr sei nichts dazu bekannt, ob solche Musik bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen gehört worden sei.

Sie könne sich, so die Zeugin POM'in R. S., nicht an **konkrete Einsätze gemeinsam mit M. K.** im Jahr 2007 erinnern. Richtig sei, dass sie, so die Zeugin POM'in R. S., ein paar Mal in Pforzheim eingesetzt gewesen wäre. Auf Vorhalt bestätigte die Zeugin POM'in R. S., dass sie gemeinsam mit M. K. im Zusammenhang mit der Türsteherszene in Diskotheken im Einsatz gewesen sei. Ihr Auftrag habe darin bestanden, in Zivil mehrere Diskotheken auszukundschaften. Ob es sich um einen Einsatz im Rotlichtmilieu gehandelt habe und ob bestimmte Zielpersonen genannt worden seien, wisse sie nicht mehr, es sei alles bereits so lange her. Auch an Besonderheiten bei dem Einsatz, oder dass sie enttarnt worden wären, erinnere sie sich, so die Zeugin POM'in R. S., nicht mehr. Es sei richtig, dass sie, wie M. K., in Reutlingen bei der dortigen EG „Marktplatz“ eingesetzt gewesen sei, an weiteres erinnere sie sich ebenfalls nicht mehr. Sie erinnere sich ebenso nicht an irgendwelche Konfliktsituationen im Dienst, über die M. K. mit ihr gesprochen habe. Über Einsätze von M. K. als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin (NoeP) oder ob M. K. irgendwann einmal bei Einsätzen im Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Szene eingesetzt worden sei, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nichts. M. K. habe einmal berichtet, dass sie von einem auffälligen Fahrzeug verfolgt worden sei, wo dies gewesen sei und Genaueres wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nicht mehr. Auch auf Vorhalt der Aussage des Zeugen KK M. P. vor dem Untersuchungsausschuss am 24. Juli 2015, dass M. K. „Angst aufgrund eines früheren Einsatzes“ gehabt habe, falle ihr, so die Zeugin POM'in R. S., nichts ein, dass M. K. ihr, davor oder danach, von einem solchen Einsatz berichtet habe, bei dem sie Angst gehabt hätte.

Sie könne sich, so die Zeugin POM'in R. S., auch an Einsätze gegen Rockergruppen erinnern. Näher über die Rockergruppen und ihre mögliche Verbindung in den rechtsextremistischen Bereich habe sie sich nicht mit M. K. ausgetauscht.

Zu **Geldsorgen** bei M. K. könne sie, so die Zeugin POM'in R. S., nur sagen, dass sie am Ende des Monats „ab und zu mal ein bisschen knapp bei Kasse“ gewesen sei, dies aber „nichts Dramatisches“ gewesen wäre.

Sie habe, so die Zeugin POM'in R. S., mit M. K. ausschließlich mit Handy und SMS kommuniziert, nicht über **E-Mail**. Ob M. K. mit anderen Leuten per E-Mail kommuniziert habe, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nicht.

**M. A.** sei ihr damals, so die Zeugin POM'in R. S., nur vom Sehen her von der Arbeit bekannt gewesen. Wie oft M. A. und M. K. gemeinsam Streife gefahren seien, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nicht. Soweit sie wisse, sei dies für M. A. der erste Einsatz gewesen, er sei erst im März ganz frisch in die Einheit gekommen und habe dann erst einmal die Fortbildung absolviert. Sie wisse nichts davon, dass beide davor schon einmal zusammen gefahren seien.

Sie sei, so die Zeugin POM'in R. S., in dieser Woche um den 25. April 2007 im Urlaub gewesen. Allerdings habe M. K. ihr „einen Tag vorher“ gesagt, dass sie gerne mit M. A. fahren wolle. Die Kollegen würden ja im Voraus sehen, wer für einen Einsatz eingeteilt sei und dann untereinander besprechen, wer mit wem fahren wolle, was dann eigentlich auch so eingeteilt werde. Ihr seien, so die Zeugin POM'in R. S., keinerlei Umstände bekannt, dass jemand M. A. und M. K. nach dem Leben getrachtet hätte.

Sie **selbst**, so die Zeugin POM'in R. S., sei bei Einsätzen nach dem Konzept „**Sichere City**“ in Heilbronn beteiligt gewesen. Die Einsatzbeamten hätten in diesem Rahmen viele Personenkontrollen durchführen müssen, insbesondere innerhalb der Punkszene, und Personen, die aufgefallen seien, nach Drogen durchsuchen oder kontrollieren sollen. Sie, so die Zeugin POM'in R. S., habe nichts davon gewusst, dass es in Heilbronn üblich gewesen wäre, im **Bereich der Theresienwiese Pause** zu machen. Ihr sei die Stelle bis zum 25. April 2007 komplett unbekannt gewesen. Sie und ihre Kollegen hätten sozusagen überall, irgendwo in der Gegend, gelegentlich Pause gemacht. Die Einsätze in Heilbronn seien ganz unterschiedlich mit Arbeitsaufträgen vorbereitet gewesen, das sei drauf angekommen, wer jeweils die Planung geleitet habe. Manche Einsatzleiter hätten die Einsätze vorgeplant und direkte Aufgaben für die Einsatzkräfte gehabt und andere nicht. Die Vorplanung sei dann ganz unterschiedlich ausgefallen, es sei bisweilen so gewesen, dass sie bestimmte Bereiche mehr bestreifen sollten oder dass sie in den Streifendienst mit eingebunden worden seien. Wenn es keine Vorplanung gegeben habe, habe dies bedeutet, dass sie sich einfach umschauchen sollten, dann seien sie selbstständig durch die Stadt gezogen.

In den **Tagen vor der Tat** sei ihr, so die Zeugin POM'in R. S., nichts Ungewöhnliches, namentlich im Verhalten von M. K., aufgefallen. Sie habe, so die Zeugin POM'in R. S., M. K. das letzte Mal am Tag vor der Tat gesehen. M. K. habe damals ihre Schutzweste geliehen, weil ihr ihre eigene nicht gepasst habe. Die Schutzwesten würden zweimal im Jahr zu jeweils einem festen Termin angepasst, an dem extra jemand zur Dienststelle käme, der das ausmesse. Wenn ein Beamter oder eine Beamtin aus irgendeinem Grund einmal seine bzw. ihre Schutzweste abgeben müsse, etwa weil sie kaputt sei, dann bekomme er oder sie erst einmal eine andere ausgeteilt, die nicht persönlich ausgemessen sei.

Am **Wochenende vor dem Tattag** sei M. K. in Thüringen gewesen und habe ihre Mutter besucht, weil diese zu dem Zeitraum krank gewesen sei. Wann genau und ob sie planmäßig zurückgekommen sei, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nicht. In der Woche des 25. April 2007 habe die ganze Einheit Urlaub gehabt. Es habe sich um eine Art Zwangsurlaub gehandelt, den eigentlich jeder in der Woche hätte nehmen müssen. Allerdings hätten sich manche Kollegen darüber beschwert und arbeiten wollen, um anderweitig frei zu bekommen. Daraufhin habe man zwei, drei Einsätze bereitgestellt, für die sich die Interessenten freiwillig hätten eintragen können. M. K. habe sich ihres Wissens, so die Zeugin POM'in R. S., an einer

Tafel eingetragen, dass sie dort eingesetzt werden wollte, in der Woche bzw. direkt bei dem Einsatz. Das Geschäftszimmer habe dann eben die Beamten für die Einsätze eingeteilt. Wenn sie sich nicht eingetragen hätte, wäre sie auch nicht in Heilbronn eingesetzt gewesen, sondern wäre im Urlaub gewesen. Dass M. K. sich für den Einsatz eingetragen habe, hätten vermutlich bloß Kollegen, die den Zettel an der Wand hätten hängen sehen, wissen können. Darüber, ob M. K. die Einsatzzeiten getauscht habe, wisse sie, so die Zeugin POM'in R. S., nichts mehr.

**Nach dem 25. April 2007** sei sie, so die Zeugin POM'in R. S., mehrmals in Oberweißbach gewesen und habe sich mit Kollegen um die Familie von M. K. gekümmert. Sie seien dann später öfters zu Veranstaltungen eingeladen worden und hätten den dortigen Freundeskreis von M. K. nach und nach kennengelernt. Sie seien einmal zu einem Fußballturnier eingeladen worden und seien wohl einmal zur Faschingszeit dort gewesen. Es habe in Oberweißbach ab und zu Veranstaltungen gegeben, zu denen seien sie dann immer wieder eingeladen worden. Teilweise seien mehrere Kollegen der BFE dann auch noch dabei gewesen, das sei ganz unterschiedlich gewesen, einmal seien sie zu zehnt gewesen, dann wieder nur zu zweit oder zu dritt. Seit etwa zwei Jahren bestehe dieser Kontakt allerdings nicht mehr.

Ansonsten gebe es keine Auffälligkeiten, die aus ihrer Sicht für den Ausschuss wichtig wären.

Die Tat sei aus ihrer Sicht, so die Zeugin POM'in R. S., **aus heiterem Himmel** erfolgt, sie könne sie sich in keiner Weise erklären, ein **Motiv** sehe sie nirgends. Auf Vorhalt, dass sie laut Protokolls in ihrer Vernehmung vom 30. Juni 2011 geäußert habe, „*Ich war überhaupt nicht überrascht, dass die Tat dort passiert ist*“, antwortete die Zeugin POM'in R. S., dass ihr der Ort als Pausenort bis dahin total unbekannt gewesen sei, er von der Örtlichkeit her allerdings ein bisschen abgelegen und versteckt gewesen wäre, so dass dies ihr allgemeiner Eindruck der Theresienwiese gewesen wäre, dass dort eine solche Tat sich durchaus ereignen könne. Dies habe sich nicht auf eine besondere Gefahrenlage an sich oder an dem Ort konkret bezogen. Nach dem Tod von M. K. habe man innerhalb der Kollegenschaft in Böblingen eigentlich nur gerätselt, auf ein Ergebnis sei man nicht gekommen, weil der Mord so plötzlich gekommen sei und man überhaupt nicht gewusst habe woher.

*f) Polizeiobermeisterin Y. M.*

Die Zeugin Polizeiobermeisterin Y. M. berichtete, sie habe mit M. K. bis zu deren Tod in einer Wohngemeinschaft gelebt.

Sie habe, so die Zeugin POM'in Y. M., M. K. am Einweisungstag für die Ausbildung zur Polizeibeamtin, also am ersten Ausbildungstag, kennengelernt. Während der Ausbildungszeit habe man sich weiter kennengelernt. Dabei sei es auch zu gemeinsamen privaten Unternehmungen gekommen. Nach der Ausbildung seien sie beide nach Böblingen gewechselt und hätten ab diesem Zeitpunkt zusammen eine Wohngemeinschaft gehabt. Sie hätten eine Dreizimmerwohnung bewohnt, und jede habe darin ihr eigenes Zimmer gehabt. M. A. habe sie, so die Zeugin POM'in Y. M., erst später kennengelernt.

M. K. und sie seien in Böblingen in unterschiedlichen Einheiten gewesen, dennoch sei es vorgekommen, dass sie in größeren Einsätzen gemeinsam Dienst verrichtet hätten. Über dienstliche Vorkommnisse hätten sie sich eher nicht unterhalten.

Ab und zu seien sie auch in der Freizeit zusammengekommen. Dadurch, dass sie dienstlich in unterschiedlichen Einheiten gewesen seien, habe sich natürlich auch der jeweilige **Freundeskreis** ein bisschen geändert. Durch die unterschiedlichen Einsatzzeiten hätten sie sich nicht jeden Tag, auch manchmal eine ganze Woche nicht, gesehen. Die politische Einstellung habe bei den Gesprächen untereinander keine dominante Rolle gespielt. Personen, die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen wären, seien ihr im Freundes- und Bekanntenkreis M. K.s nicht aufgefallen. Über die rechtsextremistische Szene oder rechtsextremistische Musikgruppen habe sie auch nicht mit M. K. gesprochen.

M. K. habe noch **enge Verbindungen in ihre Heimat Thüringen** gepflegt. Sie sei auch regelmäßig dorthin gefahren. Am Wochenende vor der Tat sei sie für ein paar Tage dort gewesen. Warum sie dort gewesen sei, könne sie, die Zeugin, nicht sagen, sie wisse auch nicht, wann M. K. dann aus Thüringen wieder zurückgekommen sei.

In **Baden-Württemberg** habe M. K. hauptsächlich Bekannte und Freunde aus dem Kollegenkreis gehabt. Zu den Bestrebungen M. K.s, auf das Polizeirevier nach Karlsruhe zu kommen, wisse sie nur, dass M. K. einmal von einer Tante erzählt habe, die im Bereich Karlsruhe wohnhaft sei.

Wie es zur Streifenwagenbesetzung von M. A. und M. K. gekommen sei, warum M. K. in der Urlaubswoche des **25. April 2007** gearbeitet habe und ob sich die Dienstzeiten verschoben hätten, wisse sie, so die Zeugin POM'in Y. M., nicht. Ob M. A. und M. K. zuvor schon gemeinsam auf Streife gewesen seien, wisse sie auch nicht. Dass M. K. den Dienst getauscht habe, habe sie, die Zeugin, erst im Nachhinein erfahren.

Sie, so die Zeugin POM'in Y. M., habe am Tattag selbst gearbeitet. Am 25. April 2007 habe sie sich in einem Einsatz in Stuttgart befunden und während einer Nachbesprechung von der Tat erfahren. Es sei ein Anruf eingegangen, dass Kollegen der Bereitschaftspolizei in Heilbronn angeschossen worden seien. Ihr Einheitsführer PHK A. R. habe sich dann als Meldekopf angeboten. Mit ihm und den weiteren Kollegen PHM U. G. und PHM R. H. sei sie dann nach Heilbronn gefahren. Sie sei auch am Tatort gewesen. Wann sie dort eingetroffen sei, könne sie nicht mehr sagen.

Am nächsten Tag sei sie mit Kollegen zur Familie M. K.s gefahren. Sie sei auch über die Telefonrechnung die **Telefonnummern** des gemeinsamen Festnetzanschlusses durchgegangen und habe alle Nummern herausgegeben, die nicht zu ihr gehört hätten und die offensichtlich hätten eingegrenzt werden können als Telefonnummern der Familie oder von Bekannten von M. K. Die BFE 523 habe keine Telefonnummern von Angehörigen von M. K. gehabt. Sie, so die Zeugin POM'in Y. M., wisse nicht mehr, ob sie mit M. K. auch per **E-Mail** kommuniziert habe und ob M. K. eine private E-Mail-Adresse gehabt habe.

Die gemeinsame Wohnung sei am 27. April 2007 oder ab dem 29. April 2007 durchsucht worden. Dass sie den **Laptop und den Fotoapparat M. K.s** in einen Raum verbracht habe, zu dem das Stammpersonal der BFE 523 Zugang gehabt habe und in dem dieses sich dann habe Fotos heraussuchen können, sei ihr nicht erinnerlich. Zu der gemeinsamen Wohnung habe höchstens die Tochter der Vermieterin, die im selben Haus gewohnt habe, noch einen Schlüssel gehabt. Sie habe auch mitgeholfen, die Wohnung auszuräumen, und sei dabei gewesen, als die Gegenstände nach Oberweißbach zur Mutter von M. K. gefahren worden seien. Wer bei dieser Fahrt dabei gewesen sei und wann sie erfolgt sei, wisse sie nicht mehr.

Sie, so die Zeugin POM'in Y. M., besuche die Familie M. K.s heute noch ab und zu. Ob das Kollegen auch tun würden, wisse sie nicht. Sie habe auch telefonische Kontakte zur Familie M. K.s.

Die BFE 522 und die BFE 523 seien auf einem Stock zusammen gewesen, aber räumlich getrennt. Die jeweiligen Einheiten hätten eigene Büros und Arbeitsräumlichkeiten gehabt. Man habe aber zu den normalen Arbeitszeiten jeweils räumlichen Zugang zueinander gehabt.

Der Zeugin wurde vorgehalten, sie habe die **BFE 523**, in der M. K. tätig war, in der polizeilichen Vernehmung vom 16. Dezember 2010 als „Chaotentruppe“ bezeichnet. Auf die Frage, was sie damit gemeint habe, erklärte die Zeugin, die BFE 523 habe an sich funktioniert, aber der Einheitsführer der BFE 522, in der die Zeugin tätig war, habe auf viele Kleinigkeiten, Ordnung und eine gute Präsentation Wert gelegt. Bei der BFE 523 sei immer wieder der Eindruck entstanden, die Einsatzmittel seien nicht vollständig vorbereitet, und die Ernsthaftigkeit habe ein bisschen gefehlt. PHK a.D. **T. B.** kenne sie. Er sei der Einheitsführer von M. K.s Einheit gewesen und habe zu ihr, M. K., kein privates Verhältnis gehabt.



Ihr, so die Zeugin POM'in Y. M., sei nicht bewusst gewesen, dass der Bereich der **Theresienwiese von Polizeibeamten als Pausenplatz** genutzt worden sei. Sie habe erst im Nachhinein erfahren, dass der Pausenplatz immer wieder von Kollegen als Pausenort angefahren worden sei. Sie sei auch schon in Einsätzen in Heilbronn gewesen, dabei habe sie aber nie auf der Theresienwiese, sondern auf der Dienststelle im Pausenraum, Pause gemacht.

Zum Tatmotiv, auch zur Frage **Zufallsopfer oder Beziehungstat**, habe sie, so die Zeugin POM'in Y. M., sich Gedanken gemacht und darüber in der Familie und mit Freunden geredet. Es gebe viele Möglichkeiten, sie wolle sich nicht festlegen. Es könne gut sein, dass am Tatort Helfer und Unterstützer mitgewirkt hätten. Wenn man sich die Tatörtlichkeit anschau, falle auf, dass es ein sehr offener Bereich mit sehr viel Publikumsverkehr mit Fußgängern und Radfahrern gewesen sei. Dort eine Tat nur mit zwei bzw. drei Personen durchzuführen, sei relativ schwierig. Ihr Gedanke sei dann gewesen, dass Helfer die Öffentlichkeit abgelenkt haben könnten, etwa indem Passanten angesprochen und nach dem Weg gefragt worden seien. Etwaige Schussgeräusche könnten dann überhört werden, wenn man Schussgeräusche nicht kenne, zudem habe aufgrund des Festaufbaus und der Bahnlinie ein Geräuschpegel bestanden.

Sie habe auch darüber nachgedacht, ob die Tat einen **Racheakt gegen die Polizei** darstellen könnte, da die Aktion „Sichere City“ durchgeführt worden sei. Anhaltspunkte dafür habe es aber nicht gegeben. Zu besonderen dienstlichen Konfliktsituationen wie Bedrohungen oder Widerstandshandlungen in M. K.s Polizeidiensttätigkeit könne sie nichts sagen. Sie glaube, dass M. K. ihr davon berichtet hätte, wenn es solche Vorkommnisse gegeben hätte. Über eine Verfolgungsfahrt habe ihr M. K. nicht berichtet. Zu beruflichen Einsätzen M. K.s in der rechtsextremistischen Szene sei ihr nichts bekannt.

*g) Polizeioberkommissar M. M.*

Der Zeuge Polizeioberkommissar M. M. erklärte, er sei mit M. K. während ihrer gemeinsamen Zeit in der BFE 523 befreundet gewesen.

Er habe seine Karriere bei der Polizei in Baden-Württemberg im September 1998 begonnen. Die zweieinhalbjährige Ausbildung im mittleren Dienst habe er Ende März 2001 beendet. Am 1. März 2001 habe seine Zeit in der Bereitschaftspolizei Böblingen begonnen, dort sei er zunächst Einsatzbeamter im Einsatzzug 517 und danach Stammbeamter im Einsatzzug 511 gewesen. Im Jahr 2005 sei aus dem Einsatzzug 511 die BFE 523 ins Leben gerufen worden. Dort sei er dann bis Ende Oktober 2006 gewesen. Danach habe er vom 1. Oktober 2006 bis zum 1. April 2009 die Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen besucht. Im April sei er dann zunächst in die BFE 523 zurückgekehrt und habe dann im September 2009 die stellvertretende Zugführerstelle im Einsatzzug 513 bekommen. Dort sei er bis zum Ende der Bereitschaftspolizeiabteilung Böblingen gewesen, die durch die Reform umstrukturiert worden sei.

Gefragt nach seiner **Freundschaft mit M. K.**, erklärte der Zeuge, M. K. sei ebenfalls aus Thüringen gekommen. Er komme aus Ostthüringen, aus xxxx. Das sei ca. 20 km von Oberweißbach, dem Geburtsort von M. K., entfernt. Sie hätten von Anfang an eigentlich immer einen Draht zueinander gehabt. Das sei eine rein freundschaftliche Beziehung gewesen. Den Ort Oberweißbach kenne man, wenn man in Thüringen wohne. Er selbst sei nicht in Oberweißbach gewesen, als er mit M. K. befreundet gewesen sei, sondern erst nach ihrem Tod.

Zu der Frage, wie das **Verhältnis zwischen M. K. und PHK a.D. T. B.** gewesen sei, führte der Zeuge aus, ein Verhältnis habe es gar nicht gegeben, das Verhältnis sei das eines Einsatzführers zu seinen Einsatzbeamten gewesen. Dass M. K. die BFE 523 habe verlassen wollen, habe er, so der Zeuge POK M. M., nicht gewusst, weil er im Oktober 2006 zum Studium gewechselt habe. Seitdem hätten sie zwar telefoniert und hätten sich auch ab und zu getroffen, aber das sei dann nicht mehr so intensiv gewesen, dass er von den Dienstgeschäften etwas mitbekommen hätte.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner Vernehmung am 25. November 2010 von einer **Clique** berichtet habe, der er und auch M. K. angehört hätten, und die Frage, wer sonst noch zu dieser Clique gehört habe, erklärte der Zeuge, in der Clique in dem Sinne, dass sie viel miteinander unterwegs gewesen seien, etwas essen oder trinken gegangen seien, seien PK A. D., PHM U. G. und die näheren Bekannten von M. K. dabei gewesen. Das seien vornehmlich Polizeibeamte gewesen. Auf entsprechende Frage antwortete der Zeuge, PHK a.D. T. B. habe als Einheitsführer zu der Clique gehört. PHK a.D. T. B. sei der Einheitsführer der BFE 523 gewesen, sei aber seines, des Zeugen, Wissens nach nicht mit ihnen unterwegs gewesen, weil der Altersunterschied etwas größer sei. Im weiteren Verlauf der Vernehmung erklärte der Zeuge dann, PHK a.D. T. B. sei ab und zu mal dabei gewesen, es sei aber nicht so gewesen, dass er ständig dabei gewesen sei, er habe sich für seine Mitarbeiter interessiert, es sei aber nicht so gewesen, dass er mit ihnen um die Häuser gezogen sei.

Auf die Frage, ob neben PK A. D. und PHM U. G. noch jemand in der Clique dabei gewesen sei, erklärte der Zeuge, das könne schon sein, es sei beispielsweise noch Y. (POM\*in Y. M.), die WG-Partnerin von M. K., dabei gewesen. Das sei schon länger her. Es seien immer wechselnde Leute gewesen. Der Kollege PK A. D. sei irgendwann auch mal mit in dieser WG gewesen, deshalb seien sie öfter zusammen gewesen. Auf den Vorhalt, dass er in einer Befragung am 25. November 2010 gesagt habe, PHM J. J. sei noch mit dabei gewesen, bestätigte der Zeuge dies.

Vor dem Studium hätten sie, so der Zeuge POK M. M., sich öfter mal in xxxx zum Kaffeetrinken getroffen, weil die Entfernung nicht so groß sei. Nach der Geburt seiner ersten Tochter im Mai 2006 sei M. K. auch in xxxx gewesen und habe ihn mit einem kleinen Geschenk besucht. Den letzten persönlichen Kontakt zu M. K. habe er seiner Erinnerung nach im April 2007 gehabt. Da sei eine Party an der Fachhochschule in Villingen-Schwenningen gewesen, und M. K. sei dort anwesend gewesen. Dies sei entweder im März oder im April, zumindest unmittelbar vor der Tat in Heilbronn, gewesen. Es sei eine ganz normale Mittwochsparty an der Fachhochschule in Villingen-Schwenningen gewesen, da seien auch immer mal externe Polizeibeamte als Gäste gekommen. Das genaue Datum könne er nicht mehr nennen.

Er habe, so der Zeuge POK M. M., auch **M. A.** gekannt. Die Frage, ob er sich vorstellen könnte, dass der versuchte Mord an M. A. eine gezielte Tat gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Zu der Frage, ob ihm **Treffpunkte der rechtsextremistischen Szene in Thüringen** bekannt seien, erklärte der Zeuge, das sei ja kein Geheimnis. Er komme aus Thüringen, und das spreche sich halt rum. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er in seiner polizeilichen Vernehmung am 30. November 2011 das „**Schützenhaus**“ in **Pößneck** angesprochen und angegeben habe, dass dort ein Abschiedskonzert der Band „Landser“ stattgefunden habe. Auf diesen Vorhalt erklärte der Zeuge, er sei nicht auf dem Konzert gewesen. Es sei aber bekannt, dass das eine Rekrutierungsstätte der NPD gewesen sei. Ein Anwalt aus Hamburg habe das gekauft oder gepachtet, und irgendwann habe das ein Ausbildungszentrum werden sollen. Dazu sei es dann aber glücklicherweise nicht gekommen.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner Vernehmung am 30. November 2011 erwähnt habe, dass in dem „**Schützenhaus**“ in **Pößneck** ein „Treffen der Generationen“ stattgefunden habe, gab der Zeuge POK M. M. an, er wisse aus der Presse und von verschiedenen Kumpeln, dass dort dieses Generationstreffen stattfindet, das jährlich immer an einem anderen Ort stattfindet. M. K. sei nicht im „Schützenhaus“ gewesen. Zu früheren Zeiten sei es für die Öffentlichkeit da gewesen. Aber seitdem die rechtsextremistische Szene es in Beschlag genommen habe, sei es nur für den ausgewählten Kreis gewesen, und zu diesem hätten sie beide nicht gehört.

Er habe, so der Zeuge POK M. M., mit M. K. nicht über die **rechtsextremistische Szene** gesprochen. Es habe sie beide einfach nicht interessiert. Sie kämen zwar aus Thüringen, seien aber nicht aus der rechtsextremistischen Szene. Es gebe in Thüringen auch Leute, die neutral seien und mit der rechtsextremistischen Szene nichts zu tun haben wollten. Auf die Frage, ob es unter den Freunden und Bekannten von M. K. Personen aus der rechtsextremistischen Szene gegeben habe, gab der Zeuge POK M. M. an, ihren Freundeskreis aus Oberweißbach ken-

ne er nicht, da sie im Prinzip immer nur die Freunde aus der Polizei gehabt hätten, die miteinander etwas gemacht hätten. Einen C. F. kenne er nicht.

Gefragt nach dem **Einsatz M. K.s in der Diskothek „Luna“** in Kornwestheim, erklärte der Zeuge, an dem Tag sei M. K. als zivile Beamtin eingesetzt gewesen und habe die Aufgabe gehabt, die Nottüren aufzumachen, um die Eindringkräfte in das Gebäude zu bringen. An jeder Tür sei ein ziviler Beamter gewesen. Diese hätten die Damen, die die Türen geöffnet haben, in Empfang genommen und dann vom Einsatzort weggebracht. Seine Aufgabe, so der Zeuge POK M. M., sei es gewesen, eine der Damen heraus zum Fahrzeug zu begleiten, aber nicht M. K. Am Tag der Razzia habe er keinen Kontakt zu M. K. gehabt. Die Frage, ob es zu einer Enttarnung von M. K. gekommen sei, verneinte der Zeuge. Diesbezüglich sei ihm nichts bekannt.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass die Zeugin KOK'in C. S. geb. L. in ihrer Vernehmung am 24. November 2011 angegeben habe, dass sie im Nachgang der Razzia mitbekommen habe, dass über russische Telefone darüber gesprochen worden sei, dass die Disko von Frauen geschlossen worden sei. Sinngemäß sei die Rede davon gewesen sei, dass die Voraufklärung durch die Frauen maßgeblich dazu beigetragen habe, dass es zu dieser Razzia gekommen sei. Die Zeugin KOK'in C. S. geb. L. habe in ihrer Vernehmung gemutmaßt, dass es entweder begleitend oder danach eine TKÜ gegen die Russen gegeben habe müsse, wo über die Frauen bzw. den Einsatz gesprochen worden sei. Die Frage, ob ihm dazu etwas bekannt sei, verneinte der Zeuge.

Gefragt nach dem Grund der Razzia, erklärte der Zeuge, das „Luna“ sei eine Diskothek, die vornehmlich von russischen Mitbürgern besucht werden, da sei es um den Handel mit Betäubungsmitteln, Menschenhandel und Prostitution gegangen. Auf den Vorhalt, dass es eine Auseinandersetzung gegeben haben solle, erklärte der Zeuge POK M. M., im Nachgang habe man die Einsatzvideos gesichtet, und es habe wohl eine „kleinere Rangelei“ mit etwas kräftigeren russischen Mitbürgern gegeben.

Auf den Vorhalt, dass nach den Angaben der Sachverständigen Andrea Röpke vor dem Untersuchungsausschuss ein **J. P. (P.)** in einer der Diskotheken als Türsteher beschäftigt gewesen sein solle, in denen M. K. als Lockvogel eingesetzt gewesen sei und die Frage, ob ihm dazu etwas bekannt sei, erklärte der Zeuge POK M. M., der Name sage ihm nichts, und wer dort gearbeitet habe, entziehe sich seiner Kenntnis.

Zu der Frage, ob er zusammen mit M. K. **bei Einsätzen im Zusammenhang mit der rechts-extremistischen Szene oder gegen Rocker** eingesetzt gewesen und es dabei zu irgendwelchen Vorkommnissen gekommen sei, gab der Zeuge POK M. M. an, sie seien bei ganz normalen Rechts/Links-Demos als ziviler Aufklärungstrupp eingesetzt gewesen. Es sei aber nicht zu irgendwelchen außergewöhnlichen Vorfällen gekommen.

Gefragt nach einem Einsatz, von dem er im Rahmen seiner Vernehmung am 25. November 2010 berichtet habe, in dem M. K. als BtM-Aufkäuferin tätig gewesen sei und bei dem er am Tag des Zugriffs als „Backup“ dabei gewesen sei, erklärte der Zeuge, das sei ein von der Kriminalpolizei in Heilbronn gesteuerter **„noeP-Einsatz“ in Bad Friedrichshall** gewesen. Dabei sei es um verdeckte Ankäufe von Betäubungsmitteln gegangen. Dort sei M. K. als BtM-Aufkäuferin aufgetreten, und anschließend seien drei Personen, seiner Erinnerung nach Ukrainer, festgenommen worden. Die Frage, ob bei diesem Einsatz irgendetwas vorgekommen sei, was darauf hindeute, dass M. K. enttarnt worden sein könnte, verneinte der Zeuge. Bei dem Einsatz habe es sich um einen ein- oder zweimaligen Ankauf gehandelt, und die Täter, die sie festgenommen hätten, seien nicht in diesem Milieu gewesen.

Er, so der Zeuge POK M. M., habe mit PHM T. H. von 1998 bis 2001 die Ausbildung gemacht, und danach hätten sie sich entschlossen, eine Wohngemeinschaft zu gründen. Von März 2001 an hätten sie in der Wohngemeinschaft zusammengelebt, am Anfang zusammen mit PK Z. K. Das eine Zimmer habe im Prinzip wechselnde Mitbewohner gehabt, aber immer nur Polizeibeamte.

Auf die Frage, ob er Kenntnisse darüber habe, ob es in **Böblingen Polizeibeamte mit einer rechtsextremistischen Einstellung oder Kontakten in die rechtsextremistische Szene** gegeben habe, führte der Zeuge POK M. M. aus, der Zeuge PHM T. H. habe fünf Jahre lang mit ihm in einer Wohngemeinschaft gelebt, und irgendwann sei es „zu dem Vorfall beim Ku-Klux-Klan“ gekommen. Er persönlich habe aber davon nichts mitbekommen und habe auch nicht mit PHM T. H. darüber gesprochen. Im Nachhinein, ab 2002, habe er davon gewusst. Sie hätten zwar eine WG gehabt, aber jeder habe sein eigenes Zimmer gehabt, und was T. H. nebenher gemacht habe, das entziehe sich seiner Kenntnis. Es hätte ihn, den Zeugen, einfach schlichtweg nicht interessiert. Jeder von ihnen habe ein eigenes Privatleben gehabt, und sie hätten immer strikt versucht, zwischen Polizei und Privatleben zu trennen. Zu dem Zeitpunkt sei es nicht so „hochgepusht“ worden wie jetzt im Nachgang oder einige Jahre später. Irgendwann sei es durch die Medien gegangen, und dabei sei es ja im Prinzip erst in das große Interesse der Öffentlichkeit geraten.

Auf den Vorhalt, ob er es als Bagatelle oder Petitesse einstufe, wenn er sage, das sei jetzt hochgekocht, erklärte der Zeuge, als Polizeibeamter sollte man schon wissen, in welche Richtung man tendiere. Er, so der Zeuge POK M. M., komme aus Thüringen, und auch in seinem Freundeskreis von früher an der Schule gebe es Leute, die nicht den normalen Weg eingeschlagen hätten, sondern „ein bisschen vom Weg abgedriftet seien“. Deshalb habe er sich da nicht wirklich groß interessiert. Das sei alles gewesen, was die Welt heute so für einen bereithalte, sei es rechts, sei es links, sei es im Drogenmilieu. Er habe sich, so der Zeuge POK M. M., damit nicht groß beschäftigt, weil er als Polizeibeamter ständig damit zu tun habe, und da wolle man irgendwann auch seine Ruhe haben.

Auf die Frage, ob es ihm unangenehm gewesen sei, PHM T. H. darauf anzusprechen und nicht zu wissen, wie die Reaktion darauf sei, gab der Zeuge an, im Endeffekt hätten sie es zu der Zeit, in der es damals stattgefunden habe, gar nicht so wahrgenommen, weil es nicht so öffentlich gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass ein Kollege (PHK A. R.) ausgesagt habe, dass es sich wie ein Lauffeuer verbreitet habe, erklärte der Zeuge POK M. M., da sei etwas gewesen, und am Anfang hätten sie gar nicht gewusst, wer genau die Beamten seien.

PHM T. H. sei damals in der BFE 514 gewesen, das heiße in einer anderen BFE und habe andere Dienstzeiten gehabt als er, der Zeuge. Es habe teilweise in der WG passieren könne, dass sie sich tagelang nicht gesehen hätten. Er habe aber weder bewusst wahrgenommen, dass PHM T. H. diese Tendenzen habe, noch dass die anderen PHM T. H. beobachtet, ihn fixiert hätten. In der WG, auf engstem Raum, hätten sie auch nicht gesehen, dass er irgendwelche rechtsradikalen Tendenzen gehabt habe. Da sei gar nichts gewesen, zuhause sei er „ganz normal T.“ gewesen.

Auf die Frage, ob sie auch gemeinsam etwas gemacht hätten oder ob sie nur zusammengelebt hätten, um Geld zu sparen, erklärte der Zeuge POK M. M., das sei „halbe-halbe“ gewesen. Sie seien drei Mitbewohner aus unterschiedlichen Einsatzeinheiten gewesen. Sie hätten zusammen gegrillt, abends ein Bier getrunken oder mal Videos angesehen. Sie seien aber nicht zusammen abends weggegangen. Es könne sein, dass M. K. in der WG zu Gast gewesen sei. Zum 1. September 2006 sei die WG aufgelöst worden.

Er sei, so der Zeuge POK M. M., zu der Trauerfeier in Oberweißbach gewesen, mit der Vorbereitung der Beerdigung habe er aber nichts zu tun gehabt. Er sei auch nicht dabei gewesen, als die Wohnung von M. K. ausgeräumt und aufgelöst worden sei. Sein, des Zeugen, Kontakt zu der Familie K. hätte unmittelbar nach M. K.s Tod begonnen, als der Kontakt mit ihren Großeltern aufgelebt sei. Er habe einmal zusammen mit M. K. deren Großvater besucht, der habe im Wachdienst im Katharinenhospital in Stuttgart gearbeitet. Den Kontakt zur Mutter und auch zu den Großeltern hätten sie nach wie vor aufrechterhalten. Auf die Frage, wer mit dabei gewesen sei, wenn er sage: „wir waren drüben“, erklärte der Zeuge POK M. M., da seien seine Frau, die auch aus seinem Heimatort komme, die Frau von PK A. D., die die beste Freundin seiner Frau sei, PK A. D. und er dabei gewesen.

Auf die Bitte zu erläutern, was er damit zum Ausdruck habe bringen wollen, als er M. K. in seiner Vernehmung am 25. November 2010 als „**Edel-Einsatzbeamtin**“ bezeichnet habe, erklärte der Zeuge, „Edel-Einsatzbeamten“ seien im Prinzip die Beamten, die sich durch ihre Art hervorgetan hätten und eventuell in das Stammverhältnis übernommen würden. Die bekämen im Prinzip im Rahmen ihrer Einsatzbeamtentätigkeit kleinere Aufgaben, wie beispielsweise das Ausarbeiten von irgendwelchen Präsentationen, um sich für den Stamm zu empfehlen. „Edel-EB“ heiße, dass derjenige im Prinzip nicht mehr reiner Einsatzbeamter sei, sondern schon in Richtung Stammbesetzung tendiere, das sei eine Umgangsfloskel.

Die Frage, ob er mit M. K. auch **per E-Mail kommuniziert** habe, verneinte der Zeuge. Das **Fitnessstudio „Easy Fit“ in Sindelfingen** kenne er. Dort trainierten Polizeibeamte, er selbst habe aber dort nicht trainiert.

Es sei ihm, so der Zeuge POK M. M., nicht bekannt, dass Angehörige der **Polizei in Böblingen Musik rechtsextremistischer Gruppen** wie „Landser“ oder „Noie Werte“ gehört hätten. Den Sachverhalt, dass sich Leute getroffen und sich eine Glatze rasiert hätten, kenne er vom Hörensagen. Er wage aber zu bezweifeln, dass das einen rechtsradikalen Hintergrund gehabt habe. Gefragt nach einem Vorfall, bei dem einem Beamten während eines Ausflugs im Jahr 2006 im Schlaf teilweise die Haare abgeschnitten worden seien, erklärte der Zeuge, 2006 sei er beim Studium gewesen. Auf die Frage, ob ihm Beamte bekannt seien, die Kleidung der Marke Thor Steinar getragen hätten, führte der Zeuge aus, Thor Steinar sei damals eine ganz normale Klamottenmarke gewesen. Sie sei einfach zum Tragen praktisch gewesen. Er selbst habe keine gehabt, weil es ihm einfach zu teuer gewesen und auch nicht sein Stil gewesen sei. Das sei im Prinzip mit den Tarnflecksachen, die es auch über den Bundeswehrshop gebe, oder ähnlichen Sachen vergleichbar. Es sei vonseiten der Dienststellenleitung angesprochen worden, weil es ein sensibles Thema sei und dann auch untersagt worden.

Auf den Vorhalt, dass dem Ausschuss von dem Zeugen PHK A. R. gesagt worden sei, dass die Kleidung auch explizit dafür angeschafft worden wäre, um Einsätze zu machen bzw. um sich im rechtsextremistischen Milieu zu bewegen, erklärte der Zeuge POK M. M., sie hätten sich nie im rechtsextremistischen Milieu bewegt. Sie hätten sich als Polizeibeamte zivil neutral als Demobeobachter bewegt, und es könne schon sein, dass da Thor-Steinar-Kleidung oder andere Hosen von irgendwelchen Militärausstattern getragen worden seien. Diese seien aber nicht explizit für solche Einsätze angeschafft worden. Das Modelabel „Thor Steinar“ sei der Szene zugeordnet worden. Das sei seines Wissens, so der Zeuge POK M. M., aber auch vom Bundesgerichtshof aufgebrochen worden. Auf den Vorhalt, dass sein Kollege (PHK A. R.), der vorher beim Ausschuss im Zeugenstand gewesen sei, gesagt habe, dass man sich irgendwann dazu entschieden habe, diese Kleidung nicht mehr zu tragen, und die Frage, ob er hierzu etwas wisse, erklärte der Zeuge, er gehe davon aus, dass irgendwann gewürdigt worden sei, dass die Sachen vornehmlich bei entsprechender Gesinnung getragen würden und man dann darauf gekommen sei, dass man das nicht mehr trägt. Was die Beamten privat trügen, solle jeder selbst wissen. Es müsse ja nicht automatisch irgendeine Gesinnung dahinter sein.

#### *h) Polizeihauptkommissar a.D. T. B.*

Der Zeuge Polizeihauptkommissar a.D. T. B. berichtete in einem Eingangsstatement, er sei der allgemeine Einheitsführer von M. K. und M. A. gewesen.

Er sei, so der Zeuge PHK a.D. T. B., Ende 2004 in die dortige Einheit der Bereitschaftspolizei in Böblingen gewechselt. Seine Einheit sei 2005 neu gegründet worden, das heiße, die BFE 523, in der M. K. später ihren Dienst versehen habe, habe überhaupt nichts mit „diesen Kukulux-Klan-Geschichten“ zu tun gehabt, sondern sei erst später gegründet worden. Die Vorfälle seien ihnen nicht bekannt gewesen und hätten ihre Einheit auch nicht betroffen.

Er sei, so der Zeuge PHK a.D. T. B., von 2005 bis 2008 oder 2009 Einheitsführer der BFE 523 und dort für ca. 46 – 50 Personen zuständig gewesen. **Einheitsführer** sei der Begriff für die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten und Zugführer der Begriff für einen taktischen Zug. Die Einsatzplanung hätten hauptsächlich das Geschäftszimmer und sein Stellver-

treter gemacht. Er habe sich eher um das „Gesamtkonstrukt“ gekümmert, also nicht explizit um alle Einsätze.

Zu seinem **Ausscheiden aus der Polizei** wolle er sich, so der Zeuge PHK a.D. T. B., nicht äußern, weil es ein laufendes Disziplinarverfahren und ein Strafverfahren gebe, mit dem Fall, dem NSU oder dem KKK habe dies aber nichts zu tun.

### (1) Vorgeschichte und Ablauf des Tattages

**M. A.** habe er, so der Zeuge PHK a.D. T. B., vor der Tat in Heilbronn erst einmal gesehen gehabt. Dieser sei ganz frisch in die Einheit gekommen, er habe ihn also gar nicht gekannt. **M. K.** sei zum Zeitpunkt ihres Todes ein bis zwei Jahre bei ihm gewesen. Privaten Kontakt zu **M. K.** habe er nicht gehabt. Er habe kein besonderes Verhältnis zu ihr gehabt, sondern ein ganz normales Mitarbeiter-Chef-Verhältnis wie zu seinen anderen Mitarbeitern auch. Auf den Vorhalt, dass er ab und zu auch SMS mit ihr ausgetauscht haben solle, erklärte der Zeuge, er habe einen guten Draht zu allen seinen Einheitsbeamten gehabt. Er habe mit vielen Einheitsbeamten SMS-Kontakt gehabt. Es sei auch ganz normal gewesen, dass man so kommuniziert habe. Wenn jemand um eine Verlegung gebeten habe, habe er ihn angeschrieben. Er habe nahezu mit allen auch solch einen Kontakt gehabt. Das sei aber dienstlicher und nicht privater Natur gewesen. Er, so der Zeuge PHK a.D. T. B., und weitere Mitglieder der BFE 523 hätten im Fitnessstudio „Easy Fit“ in Sindelfingen trainiert. Seiner Erinnerung nach habe **M. K.** dort auch trainiert.

Auf den Vorhalt, dass er bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben habe, dass er **M. K.** auch in der Diskothek „Red Cage“ in Böblingen oder in der Disko in der Bahnhofsstraße getroffen habe, es sich aber um zufällige Begegnungen gehandelt habe und sie nicht verabredet gewesen seien, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., sie hätten sich nicht getroffen, sondern er sei womöglich in Böblingen in einer Diskothek gewesen und habe Leute aus seiner Einheit getroffen. Das sei kein Treffen, kein privater Kontakt gewesen.

Auf die Bitte, seinen **Tagesablauf am 25. April 2007** zu schildern, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., seiner Erinnerung nach hätten sie in dieser Woche frei gehabt. Er sei morgens unterwegs gewesen und dann kurz nach der Tat angerufen worden. Ihm sei mitgeteilt worden, dass es zu einer Schießerei in Heilbronn gekommen sei, bei der eventuell Mitglieder aus Böblingen involviert gewesen seien. Seiner Erinnerung nach sei dies gegen 14:15 Uhr, 14:30 Uhr gewesen, aber genau könne er sich nicht mehr festlegen. Es sei aber relativ kurz nach der Tat gewesen. Die Theresienwiese sei ihm nicht als **Pausenort** bekannt gewesen.

Er habe dann wenige Minuten später einen Anruf von einem Einsatzbeamten bekommen, der ihm bestätigt habe, dass dort Mitglieder seiner Einheit involviert gewesen seien. PHM T. H., der Einsatzleiter, habe ihn angerufen und ihm mitgeteilt, dass **M. K.** erschossen worden sei. Er habe, so der Zeuge PHK a.D. T. B. weiter, gefragt, ob das denn sein könne, weil er sich nicht bewusst gewesen sei, dass **M. K.** überhaupt im Einsatz gewesen sei. Daraufhin habe PHM T. H. gesagt, dass er sie neben sich liegen sehe. PHM T. H. habe ihm auch mitgeteilt, dass **M. A.** angeschossen worden sei und jetzt wegtransportiert werde. Daraufhin sei er, der Zeuge PHK a.D. T. B., mit dem Fahrrad nach Hause gefahren, habe dort geduscht und sei dann mit seinem Privat-Pkw nach Heilbronn gefahren. Als er auf die Autobahn in Richtung Heilbronn gefahren sei, habe er gesehen, dass dort ein Konvoi aus Zivilfahrzeugen unterwegs gewesen sei, ob es das SEK oder das MEK gewesen sei, wisse er, so der Zeuge PHK a.D. T. B., nicht. Er habe sich an diesen drangehängt und sei dann hinterhergefahren. Verständigt habe er sich mit diesen Personen nicht. Auf die Frage, woher er gewusst habe, dass das ein ziviler Konvoi gewesen sei, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., sie seien auch zivil unterwegs gewesen, das erkenne man. Seines Wissens nach seien die Fahrzeuge mit Blaulicht unterwegs gewesen. Er sei so lange an dem Konvoi drangeblieben, bis die Fahrzeuge nach rechts gefahren seien und er in Heilbronn links habe abbiegen müssen. Er sei dann weiter in Richtung Theresienwiese gefahren. Wo die Kollegen hingefahren seien, wisse er nicht, jedenfalls nicht zur Theresienwiese.

Wann er am **Tatort eingetroffen** sei, könne er nicht mehr genau sagen. Einige Mitglieder seiner Einheit (BFE 523) und auch Mitglieder der anderen Einheit (BFE 522) seien schon dort gewesen. Er habe sich gewundert, warum diese in Heilbronn gewesen seien. Er sei nicht darüber informiert gewesen, ob diese im Einsatz gewesen seien oder nicht. Er könne, so der Zeuge PHK a.D. T. B., nicht mehr genau sagen, wer alles am Tatort gewesen sei. Als er dort gewesen sei, habe er die Kollegen mit Sicherheit erkannt. Das sei aber bereits ein paar Jahre her.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, das er in seiner Vernehmung am 3. Mai 2011 auf die Frage, ob ihm am Tatort etwas Besonderes aufgefallen sei, angegeben habe, dass er sich gewundert habe, dass der Kollege PHK A. R. schon am Tatort gewesen sei. Auf die Bitte, zu erläutern, warum er dies gesagt habe, gab der Zeuge an, das sei der Einheitsführer der anderen Einheit (BFE 522) gewesen. Er habe nicht gewusst, ob diese Einheit dort auch einen Einsatz gehabt habe und der Kollege PHK A. R. dienstlich da gewesen sei, oder ob dies schon die ersten Kräfte aus Böblingen nach Bekanntwerden des Tötungsdelikts in Heilbronn gewesen seien. Er sei am Tattag nicht in die Ermittlungen eingebunden gewesen. Sie hätten versucht, Familienmitglieder von M. K. ausfindig zu machen und bei den Informationsmaßnahmen von Einheitsseite zu unterstützen. Einen Ermittlungsauftrag hätten sie nicht gehabt.

**Am Tatort** habe er den Streifenwagen und die daneben liegende M. K. gesehen, die Spurensicherung sei im Gange gewesen.

Seines Wissens nach habe er **M. K.** am Tattag **nicht angerufen**. Er habe das zwar in den Medien gelesen, seines Wissens nach habe er sie aber nicht angerufen. Er sei sich aber auch nicht sicher, ob er nicht dann tatsächlich nach dieser Mitteilung versucht habe, sie anzurufen. Er wisse es nicht mehr. Auf Vorhalt, dass es sicher sei, dass er M. K. um 15:26 Uhr auf ihrem Handy angerufen habe, erklärte der Zeuge, wenn das sicher sei, dann habe er es wohl gemacht. Er könne nicht mehr sagen, warum er dies gemacht habe. Er wisse nicht, wo er zu diesem Zeitpunkt gewesen sei, ob er noch auf der Anfahrt gewesen sei, ob er es ihnen nicht habe glauben können und deshalb angerufen habe. Er wisse es nicht mehr. Er wisse auch nicht mehr, ob er schon vor Ort gewesen sei, er könne das zeitlich nicht mehr einordnen. Er sei Fahrradfahren gewesen. Er wisse, wie er hingefahren und auch, wie er dort angekommen sei, habe aber kein Protokoll geführt, wann genau er wo gewesen sei.

Wahrscheinlich habe er nicht geglaubt, was ihm der Kollege gesagt habe, und habe einfach im Reflex dort angerufen, in der Hoffnung, dass sie doch rangehen würde, dass er sich vielleicht geirrt habe. Seines Erachtens nach habe er am Anfang die Meldung bekommen, dass es einen Schusswaffengebrauch gegeben habe, man aber nicht genau gewusst habe, wer getroffen worden sei. Er meine, das sei die Erstmeldung gewesen.

Die Frage, ob er gewusst habe, dass M. K. am 25. April 2007 einen Einsatz in Heilbronn gehabt habe, zu dem sie sich gemeldet habe, verneinte der Zeuge. Sie hätten mehrere Gruppeneinsätze gehabt. Das werde normalerweise vom Geschäftszimmer terminiert, und es sei gut möglich, dass Personen aushelfen würden, ohne dass ihm jeder Einsatz genannt werde. Die Einheit habe damals eine Urlaubswoche gehabt. Er wisse nicht, mit wem M. K. **getauscht** habe. Bei ihnen sei immer wieder zwischen den Einheiten getauscht worden. Ihm sei das so nicht bewusst gewesen. Er habe das erst mitbekommen, als er informiert worden sei. Dass M. K. getauscht habe, sei im Laufe des Tages herausgekommen. Mit wem sie getauscht gehabt habe, habe er nicht erfahren.

Es sei bei ihnen ein ganz normaler Vorgang gewesen, dass die Einsatzbeamten aus privaten oder sonstigen Gründen getauscht hätten. Es sei auch nicht außergewöhnlich gewesen, mit einer anderen Einheit, auch mit einem normalen taktischen Zug zu tauschen, wenn die Kollegen Stunden gebraucht hätten oder einfach für einen anderen Kollegen eingesprungen seien. Zum damaligen Zeitpunkt sei für sie nicht das Kernthema gewesen, mit wem M. K. getauscht habe, sondern zum damaligen Zeitpunkt hätten sie alle mit dem Umstand zu kämpfen gehabt, dass eine Kollegin verstorben sei und ein Kollege mit einem Kopfschuss um sein Leben gerungen habe.

Auf den Vorhalt, dass er die Geschäftsstelle angewiesen haben solle, nur diejenigen, die anrufen, etwas zu sagen und nicht die gesamte **Einheit**, darüber zu **informieren**, dass M. K. in einem Einsatz erschossen worden sei, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., das wisse er nicht, das könne er nicht bestätigen. Bei ihnen sei die Aufteilung so gewesen, dass er zum Tatort fahren und schauen sollte, wo er dort unterstützen könne, und sein Stellvertreter nach Böblingen zur Einheit fahren sollte, um dort die Mitglieder entgegenzunehmen. Seines Erachtens seien dort alle informiert worden. Ihm sei wichtig gewesen, zum Tatort zu kommen und dort zu unterstützen und dass sein Stellvertreter in Böblingen übernimmt. Es sei ihm aber nicht wichtig gewesen, dass jeder der Einheit im ersten Moment angerufen werde. Er, der Zeuge, sei der Auffassung, wenn man eine solche Nachricht bekomme, sollte man erst einmal versuchen, das Ganze zu sortieren, bevor jemand angerufen werde. Die Kollegen könne man auch hinterher noch verständigen. Er wisse aber nicht, ob er das angewiesen habe. Wenn er (der Leiter der Geschäftsstelle) das sage, möge es sein, er persönlich könne sich nicht mehr daran erinnern.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge POK S. H. angegeben habe, dass er, der Zeuge B., die Anordnung gegeben habe, nur diejenigen, die sich eigenständig melden würden, zu informieren, und ihnen mitzuteilen, dass sie zuhause bleiben sollen, der Zeuge POK S. H. dies aber dann nicht gemacht habe, sondern „auf seine eigene Kappe“ alle informiert habe und ihnen auch angeboten habe, dass sie kommen könnten, wenn sie kommen wollten, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., das habe er anders in Erinnerung, das würde ihm nicht entsprechen. Normalerweise lasse er eher die Mitglieder zusammenrufen und dann auf der Dienststelle betreuen. Er könne sich nicht erklären, dass diese Anweisung so erfolgt sei. Er könne sich nicht vorstellen, dass er diese Anweisung gegeben hätte. Dem Zeuge wurde vorgehalten, dass in der Aussage des Zeugen POK S. H. stehe, dass er, der Zeuge, ziemlich sauer gewesen sein müsse, denn er habe ihn in einem Vieraugengespräch noch einmal „zusammengefaltet“, weil er dies über seinen Kopf hinweg entschieden habe, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., das glaube er nicht.

Sein Stellvertreter habe die Aufarbeitung in Böblingen übernommen. Seines Wissens nach hätten sich damals auch Seelsorger oder Psychologen angeboten. Die Einheit habe am Tattag abends zusammengesessen, dort sei er auch dabei gewesen, und sie hätten versucht, dies nachzuarbeiten.

## (2) Einsätze von M. K. und andere Anknüpfungspunkte für ein Tatmotiv

Nach der Tat seien sie alle erschüttert gewesen, dass die beiden Kollegen angeschossen worden seien, und niemand habe sich den **Grund** dafür erklären können.

**Zu den Einsätzen von M. K.** als „noeP“ und im zivilen Aufklärungstrupp könne er nichts Außergewöhnliches berichten. „NoeP-Einsätze“ seien öffentliche Einsätze, bei denen Polizeibeamte zu gewissen Zwecken zivil unterwegs seien. Weitere Ausführungen dazu dürfe er nicht machen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er in seiner Vernehmung am 3. Mai 2011 gesagt habe, dass es einen **Kellerdisco-Einsatz** gegeben habe, nach dem M. K. verfolgt worden sein solle. Auf die Frage, ob dies der Einsatz in der **Diskothek „Luna“** in Kornwestheim gewesen sein könne, erklärte der Zeuge, das glaube er nicht. Seiner Erinnerung nach sei das irgendein Einsatz in Heilbronn oder der Heilbronner Gegend gewesen, er wisse es aber nicht. Ein Kollege habe ihm Jahre später zugetragen, dass es da zu solch einem Vorfall gekommen sei, und das habe er dann in seiner Vernehmung angegeben.

Zu der Frage, ob es Einsätze der BFE 523 gegen **Rockergruppen bzw. die „Türsteherzene“** gegeben habe, bei denen M. K. beteiligt gewesen sei, erklärte der Zeuge, davon gehe er aus. Sie hätten mehrere Razzien in verschiedenen Clubs gemacht. Bei diesen seien so gut wie alle seiner Beamten beteiligt gewesen. Bei welchen Einsätzen M. K. explizit dabei gewesen sei, könne er jetzt im Nachgang nicht mehr sagen.



Zu der Tätigkeit M. K.s für das **Rauschgiftdezernat** in Heilbronn und einer bevorstehenden Gerichtsverhandlung könne er, so der Zeuge PHK a.D. T. B., nichts Näheres sagen. Auf die Frage, ob M. K. nicht mehr in Heilbronn im Rahmen der „Sicheren City“ habe eingesetzt werden wollen, weil sie vorher bereits im Bereich der Rauschgiftfahndung tätig gewesen sei, erklärte der Zeuge, es sei ihm nicht bekannt, dass sie nicht mehr habe eingesetzt werden wollen.

Gefragt danach, ob es aus seiner Sicht ratsam sei, dass jemand, der als verdeckter Ermittler tätig gewesen sei, später im Rahmen einer Einsatzkonzeption wie der Konzeption „Sichere City“ eingesetzt werde, gab der Zeuge PHK a.D. T. B. an, seiner Meinung nach müsse das im Einzelfall geklärt werden. Er fände es aber umgekehrt problematischer, wenn jemand zuerst in Uniform und später dann zivil eingesetzt werde. Er sehe kein Problem darin, wenn jemand, der zivil eingesetzt worden sei, später in Uniform eingesetzt werde.

Wenn Kollegen irgendwelche Bedenken zu Einsätzen gehabt hätten, dann sei er die Anlaufadresse gewesen und hätte auch versucht, für alles eine Lösung zu finden. Auf entsprechende Frage führte der Zeuge aus, dass es während seiner Zeit als Einheitsführer keine Auffälligkeiten oder Besonderheiten gegeben habe, die M. K. an ihn herangetragen hätte.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner Vernehmung am 3. Mai 2011 angegeben habe, dass die Rede davon gewesen sei, dass „Jugos“ und Türsteher eine Rolle spielen könnten, gab der Zeuge PHK a.D. T. B. an, eine Zeitlang habe es die Möglichkeit gegeben, dass das **mit seiner Gefährdungsstufe** zu tun haben könnte. Diese „ganze Sache“ sei aber nie verifiziert worden.

Auf die Frage, was das konkret mit M. K. zu tun gehabt habe, wenn er, der Zeuge, gefährdet gewesen sei, oder ob sie bei Einsätzen, aufgrund derer er gefährdet gewesen sei, dabei gewesen sei, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., M. K. sei nicht dabei gewesen, aber das Täterpotenzial aus „seiner Geschichte“ sei aus dem Heilbronner Raum gekommen. Aus diesem Grund sei dies angefragt oder untersucht worden, aber mit – wie er vermute – negativem Ergebnis. Er sei weder in die Ermittlungen der Soko „Parkplatz“, noch in die zu der „Geschichte“, durch die er gefährdet gewesen sei, eingebunden gewesen. Er vermute, dass untersucht worden sei, ob möglicherweise eine Verbindung bestünde.

Die Manipulationen an seinem Privatfahrzeug und dem seiner Lebensgefährtin, von denen er in seinen Vernehmungen berichtet habe, hätten mit dem damaligen OK-Verfahren zu tun, welches in den Akten aufgeführt sei.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er in seiner Vernehmung vom 3. Mai 2011 von einem Verdacht über einen **möglichen Zusammenhang zwischen dem Ermittlungsverfahren „Da Capo“** und der Tat in Heilbronn berichtet habe. Dem Zeugen wurde weiter vorgehalten, dass laut seinen Angaben ein Freund und ehemaliger Angehöriger der Special Forces, B. G., einen Zusammenhang zwischen den Manipulationen an den Fahrzeugen, dem Polizistenmord in Heilbronn und dem Ermittlungsverfahren „Da Capo“ gesehen und die Meinung geäußert haben solle, dass die Polizisten aus seiner Einheit ein Ersatzziel für ihn, den Zeugen B., darstellen könnten. Auf die Frage, wie der Gedankengang gewesen sei, um auf einen solchen Zusammenhang zu kommen, antwortete der Zeuge PHK a.D. T. B., dieser Soldat (B. G.) sei auf dem Balkan stationiert gewesen. Er habe ihn, den Zeugen B., damals darauf aufmerksam gemacht, dass sein schwerer Verkehrsunfall damals und die Geschehnisse danach keine Zufälle seien, sondern es sich dabei um gezielte Anschläge handele. Dieser Vorgang liege seitdem auch als zweifaches versuchtes Tötungsdelikt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Den Zusammenhang habe er seiner Meinung nach hergestellt. Das sei eine Idee von ihm gewesen. Er persönlich, so der Zeuge PHK a.D. T. B., könne dazu überhaupt gar keine Stellung nehmen, weil er weder in das Verfahren „Da Capo“ in irgendeiner Art und Weise eingebunden gewesen sei noch in die Ermittlungen der Soko „Parkplatz“. Er habe das damals weitergegeben, als man versucht habe, herauszubekommen, was diese Ventilanschnitte für Ursachen hätten, er sehe aber weder einen Zusammenhang, noch könne er das in irgendeiner Art und Weise beurteilen.

**Der Zeuge PHM T. H.** sei früher Angehöriger der anderen BFE gewesen. Als seine BFE aufgelöst worden sei, sei er zu ihnen gewechselt. Er sei im Beweissicherungsbereich tätig gewesen und habe teilweise auch die Einsatzleitung bei Einsätzen übernommen. Er habe, so der Zeuge PHK a.D. T. B., nicht gewusst, dass PHM T. H. Mitglied im KKK gewesen sei. Das sei alles erst später herausgekommen. PHM T. H. sei ein hervorragender Kollege gewesen, der absolut unauffällig gewesen sei. Als „die Geschichte“ herausgekommen sei, habe sie das alle überrascht. Seiner Erinnerung nach habe er in der medialen Abarbeitung des Prozesses davon erfahren. Er wisse nicht, wann das erste Mal darüber in den Medien berichtet worden sei, dabei hätten sie dies mitbekommen. Davor sei ihm nichts bekannt gewesen. Er habe nicht mit PHM T. H. über dieses Thema gesprochen.

Die Soko „Parkplatz“ habe Personen aus seiner Einheit vernommen, hätte damals DNA-Proben erhoben und dann eigenständig die Ermittlungen durchgeführt. In diese Ermittlungen seien sie nicht involviert gewesen. Wenn es von ihrer Seite Informationen gegeben habe, seien diese mit Sicherheit weitergegeben worden. Er habe von Anfang an angeboten, jemanden aus der Einheit zur Unterstützung der Soko „Parkplatz“ abzustellen. Man habe aber aus Gründen möglicher Befangenheit niemanden aus der Einheit in die Soko „Parkplatz“ genommen, daher seien sie informatorisch über die weitere Ermittlungsarbeit relativ abgeschnitten gewesen. Ob er, so der Zeuge PHK a.D. T. B., Informationen erhalten habe, die er als sachdienlich eingeschätzt und dann weitergegeben habe, könne er nicht mehr explizit sagen. Wenn er etwas bekommen habe, was dem Fall zuträglich gewesen sei, habe er es mit Sicherheit weitergegeben.

M. K. sei gut mit den Kollegen ausgekommen. Auf die Frage, ob M. K. mit ihm als Einheitsführer über **Probleme mit einem „Kollegen M.“** (gemeint KK T. M.) gesprochen oder sich bei ihm über von ihr nicht erwünschte SMS des Kollegen POK S. H. beschwert hätte, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., solche Sachen seien thematisiert worden. Es gebe immer wieder Befindlichkeiten zwischen einzelnen Kollegen. Das sei dann mit ihm in seiner Funktion besprochen worden. Sie hätten das dann alles einheitsintern geklärt. Auf die Nachfrage, ob sich die Probleme von M. K. auf diese beiden Personen beschränkt hätten, erklärte der Zeuge, von sonstigen Problemen M. K.s wisse er nichts. Er wisse, dass es da einmal einen Fall gegeben habe, das sei aber alles geregelt worden. Er wisse auch, dass es bei anderen Kollegen immer mal wieder kleinere Fälle gegeben habe, aber das habe man alles intern besprochen. Sie hätten da eine sehr offene Kommunikation gehabt.

Gefragt danach, ob M. K. über einen **möglichen Wechsel nach Karlsruhe** mit ihm gesprochen und ihm die Gründe hierfür genannt habe, gab der Zeuge PHK a.D. T. B. an, eine BFE sei normalerweise nur ein temporärer Aufenthaltsort für junge Beamte. Nach einer gewissen Zeit dort wechselten die meisten Kollegen in den Streifendienst. M. K. habe aus privaten Gründen nach Karlsruhe wechseln wollen, seiner Erinnerung nach zusammen mit einem Kollegen. Näheres sei nicht thematisiert worden, sondern das sei ganz normal im Rahmen des polizeilichen Werdegangs gewesen.

### **(3) Beziehungen aus der Einheit ins Umfeld von M. K. nach deren Tod**

Der Zeuge PHK a.D. T. B. bestätigte, dass die **Mutter von M. K.** ihm vorgeworfen habe, dass er schuld am Tod ihrer Tochter sei. Direkt nach dem Tod sei er seiner Erinnerung nach mit zwei Kollegen zu M. K.s Familie gefahren, um zu kondolieren. Es sei klar, dass sich der ganze Schmerz der Familie auf sie entladen habe. Das hätten sie entgegengenommen und dann versucht, die Familie zu unterstützen. Sie hätten bis heute noch guten Kontakt zur Familie. Das sei damals überhaupt kein Problem, sondern offensichtlich einfach nur der Schmerz der Mutter gewesen, die ihre Tochter verloren habe.

Speziell seine Einheit habe **die Betreuung der Familie K. übernommen**, und seiner Erinnerung nach habe die Schulleiterin die Betreuung der Familie A. übernommen. Die Einheitsbetreuung habe unter ihnen stattgefunden. Es habe Kolleginnen und Kollegen gegeben, die das sehr mitgenommen habe. Mit denen habe man sich oft zusammengesetzt und versucht, „alles wieder richtig hinzubekommen“. Dies habe im Rahmen des täglichen Dienstes stattgefunden. Man könne eine Einheit nicht über mehrere Wochen aus dem Tagesgeschehen herausnehmen,

sondern versuche, die Leute zusammenzubringen, sich mit ihnen darüber auseinanderzusetzen und Hilfe zu holen, wo man sie benötige. Die Personen, die sich sehr schwergetan hätten, habe man natürlich mehr betreut. Es seien Polizeipsychologen dort gewesen, wie oft genau könne er aber nicht sagen.

Sie hätten der Mutter angeboten, sie zu unterstützen. Diese sei mit der Situation vollkommen überfordert gewesen, und sie hätten sie dann in privater Regie bei allen Belangen unterstützt. Sie seien, so der Zeuge PHK a.D. T. B., öfter in Thüringen gewesen und hätten alles vorbereitet. Später sei es um den Trauermarsch in Böblingen, die Überführung und die Beerdigung gegangen. Er wisse noch, dass ein PHM J. J. am Anfang mit dabei gewesen sei, an die Namen der übrigen Personen erinnere er sich nicht mehr. Später ergänzte der Zeuge, dass auch die Zeugin POM'in R. S. öfter dabei gewesen sei. Das seien die zwei Namen, die ihm am geläufigsten seien, und die einen sehr engen Draht hätten.

Seiner Erinnerung nach sei auch POK M. M. öfter dabei gewesen. Er könne nicht genau sagen, wann wer wo dabei gewesen sei, sondern das seien Personen aus dem engen Umfeld von M. K. gewesen. Sie seien mit Privatfahrzeugen hochgefahren, seien privat in Pensionen untergebracht gewesen und hätten das auch selbst gezahlt. M. A. sei erst Jahre später, nachdem es ihm besser gegangen sei, nach Thüringen gefahren. Das sei mit Sicherheit nicht leicht für M. A. gewesen. Über das Geschehen auf der Theresienwiese habe M. A. zumindest in seiner Gegenwart nicht gesprochen. Sie hätten nie mit M. A. darüber gesprochen, sondern er habe gesagt, dass er sich an nichts erinnern könne, und damit sei das Thema erledigt gewesen.

Über ihr **Umfeld in Thüringen** habe M. K. nicht mit ihm gesprochen. Kontakt zu ihrer Familie habe er erst nach deren Tod gehabt. Die Medien hätten fälschlicherweise berichtet, dass sie, so der Zeuge PHK a.D. T. B., ein Jahr vorher in Thüringen gewesen seien. Das sei aber nicht richtig. Sein erster Besuch bei der Familie sei am Tag nach M. K.s Tod gewesen.

Zu der Frage, ob bei seinen Besuchen bei der Familie von M. K. auch über den möglichen Hintergrund der Tat und in diesem Zusammenhang auch über die **rechtsextremistische Szene** gesprochen worden sei, erklärte der Zeuge, nach der entsprechenden Berichterstattung habe man darüber gesprochen. Die Familie habe gesagt, dass es überhaupt keine Berührungspunkte gegeben habe. Sie seien ausgesprochen enttäuscht gewesen, dass das so in den Medien dargestellt worden sei. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass spekuliert worden sei, dass die Cousine von M. K. für diese ein Problem gewesen und irgendwie in der rechtsextremistischen Szene gewesen sei. Auf die Frage, ob die Familie das in irgendeiner Form angesprochen oder problematisiert habe, erklärte der Zeuge, dazu könne er nichts sagen, das wisse er nicht näher.

Auf die Frage, ob ihm in **Oberweißbach** etwas aufgefallen sei, was auf eine dortige rechtsextremistische Szene hindeute, erklärte der Zeuge PHK a.D. T. B., diesbezüglich sei ihm nichts aufgefallen. Das sei ein ganz kleines, ganz ruhiges Dorf.

Die ganze Einheit sei bei der Beerdigung und bei der Trauerfeier gewesen. Bei den einzelnen separaten Tagen, an denen sie in Thüringen gewesen seien, könne er nicht bestimmen, wann wer oben gewesen sei. Sie hätten drei, vier Kollegen, die sich mehr engagiert hätten. Die Namen habe er, so der Zeuge PHK a.D. T. B., vorher genannt. Es seien auch jetzt noch abwechselnd Kollegen oben. Er könne einige Namen nennen, die bei der Abarbeitung dabei gewesen seien, aber er könne nicht explizit sagen, an welchem Tag welcher Kollege wo mit dabei gewesen sei. Es gebe einfach Kollegen, die sich in Privatregie auch heute noch um die Familie kümmern, wobei man hochfahre, das Grab pflege und einfach versuche, den Großeltern und insbesondere der Mutter ein bisschen beiseite zu stehen. Er und der Kollege PK A. D. seien die, die den letzten Kontakt noch hielten, und vielleicht die Kollegin POM'in R. S.

Er gehe davon aus, dass auch der Zeuge PHM T. H. zur Beerdigung von M. K. in Thüringen gewesen sei, da seien sie alle gewesen. Seiner Erinnerung nach sei PHM T. H. nicht zur Nachbereitung in Thüringen gewesen, er sei sich, so der Zeuge PHK a.D. T. B., aber nicht sicher.

*i) Polizeihauptkommissar A. R.*

Der Zeuge Polizeihauptkommissar A. R. erklärte, er sei Direkteinsteiger bei der Polizei, das heie, er habe seine Laufbahn nach dem Studium 1998 direkt als Kommissar begonnen und sei dann in die Bereitschaftspolizei nach Bblingen gekommen. Er habe dort als stellvertretender Gruppenfhrer in einem taktischen Zug begonnen und dort ein Jahr lang gearbeitet. Im weiteren Verlauf sei er dann stellvertretender Zugfhrer in einem weiteren taktischen Zug und spter Zugfhrer in einem taktischen Zug gewesen. Er habe diese mter bis ins Jahr 2002 ausgebt und habe im Rahmen seiner verschiedenen Verwendungen und Funktionen grundstzlich die Aufgabe gehabt, bei geschlossenen Einstzen zu fungieren bzw. in kleinerem Rahmen auch bei der Bekmpfung der Rauschgiftkriminalitt mitzuwirken.

Im Jahr 2002 sei er dann zum BFE-Fhrer ernannt worden und habe ab diesem Zeitpunkt Kontakt zu dieser BFE-Einheit in Bblingen gehabt. Er sei BFE-Fhrer der BFE 514 gewesen, bis diese in die BFE 522 und die BFE 523 aufgeteilt worden sei. Ab diesem Zeitpunkt sei er BFE-Fhrer der BFE 522 gewesen. Dies sei er auch am 25. April 2007 gewesen. Spter habe es personelle Umorganisationen gegeben, und er sei fr ein halbes Jahr BFE-Fhrer der BFE 523 gewesen. Im Jahr 2010 sei er dann heimatnah versetzt worden.

Eine **Rivalitt zwischen den BFE-Einheiten 522 und 523** habe es auf jeden Fall gegeben. In der Bereitschaftspolizei fingen alle Polizisten an, die jung seien. Das seien alles 19-jhrige Mnner und Frauen, die viel Sport trieben und die sich auch vergleichen wollten. Es habe Rivalitten bei sportlichen Wettkmpfen gegeben, aber seiner Ansicht nach sei nichts besonders Schlechtes an diesen Vergleichen. Man habe sich auch mit Bruchsal verglichen. Sie seien die Bereitschaftspolizei Bblingen gewesen, und man schaue nach Bruchsal, schaue, was die Biberacher knnen, und irgendwo habe man sich dann immer gefunden. Wichtig sei gewesen, dass man im Einsatz funktioniert habe. Wenn sie jetzt in Rostock als Hundertschaft fungiert htten, dann habe es keine Rivalitt, sondern immer nur Zusammenarbeit gegeben.

**M. K. und M. A.** habe er beide gekannt. M. K. habe er gekannt, weil die beiden BFEen aus Bblingen ihr Personal gemeinsam rekrutiert htten. Wenn sich jemand aus dem taktischen Zug, aus dem „normalen“ Einsatzzug, in die BFE beworben habe, dann habe es eine kleine Gruppe von Personen aus beiden BFEen gegeben, die dann geschaut htten, ob diese zu ihnen kommen knnten oder nicht. Dabei habe er M. K. kennengelernt.

Auf die Frage nach einem **Einsatz von M. K. in der Diskothek „Luna“** in Kornwestheim erklrte der Zeuge, M. K. sei zusammen mit anderen aus dem zivilen Aufklrungstrupp regelmig vor dem Zugriff in der Lokalitt gewesen und habe dort fr sie geklrt, inwiefern ihnen die Verschlussverhltnisse offenstnden bzw. war fr ein Gegenber sie erwarten wrde, wenn sie dort hineingingen. Eine kleine Gruppe von Personen sei regelmig in diesem Objekt gewesen, um diese Sachen aufzuklren. Im weiteren Verlauf der Vernehmung korrigierte sich der Zeuge auf Nachfrage dahingehend, dass er nicht wisse, ob M. K. regelmig in dem Objekt gewesen sei. Der zivile Aufklrungstrupp sei definitiv mehrmals dort gewesen. Das msse man mehrfach gemacht haben, um sicherzustellen, dass es dort gewisse Routinen gibt, die sie dann nutzen knnen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass KOK'in C. S. geb. L. in ihrer polizeilichen Vernehmung 24. November 2011 angegeben habe, dass die BFE 522 den „Luna-Einsatz“ vorbereitet habe. Auf die Frage, warum dann M. K., eine Beamtin der BFE 523, fr diesen Einsatz verwendet worden sei, ob das fter gemacht wurde und wie das abgelaufen sei, gab der Zeuge an, es sei nicht so, dass sie groe Formalitten htten einhalten mssen, um auszuhelfen, sondern man habe M. K. nur gefragt, ob sie knne und Zeit habe. Dann habe sie das gemacht. Der Personenzuschnitt, den sie gebracht htten, sei begrenzt gewesen. Sie htten zierliche junge Frauen gebracht, die dort hineingehen und dort unauffllig herumschleichen. So viele hbsche junge Frauen htten sie nicht in diesen Einheiten gehabt. Man habe M. K. fter fr solche Einstze verwendet.

Er sei in der Nacht der Razzia selbst vor Ort gewesen. Auf die Frage, ob es dabei möglicherweise zu einer Enttarnung von M. K. oder von anderen Polizeibeamten gekommen sei, erklärte der Zeuge, sein Bruder sei drei Tage vorher verstorben. Deshalb sei er bei der Maßnahme zwar dabei gewesen, weil sie so lange darauf hingearbeitet gehabt hätten, er sei dann aber sofort wieder gegangen. Enttarnungen selbst seien ihm keine bekannt geworden, aber er könnte es sich natürlich vorstellen, dass jemand irgendetwas spitzgekriegt habe und sich dann gewundert habe: „Komisch, in einem gewissen Zeitraum vor dieser Razzia waren plötzlich neue Leute in dieser Lokalität und kamen danach nie wieder.“ Er könnte sich vorstellen, dass der eine oder andere sich das schon denke.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass die Zeugin KOK'in C. S. geb. L. in ihrer polizeilichen Vernehmung am 24. November 2011 angegeben habe, dass sie im Nachgang der Razzia mitbekommen habe, dass über russische Telefone darüber gesprochen worden sei, dass die Disko von Frauen geschlossen worden sei. Sinngemäß sei die Rede davon gewesen, dass die Vorklärung durch die Frauen maßgeblich dazu beigetragen habe, dass es zu der Razzia gekommen sei. Die Zeugin KOK'in C. S. geb. L. habe in dieser Vernehmung gemutmaßt, dass es entweder begleitend oder danach eine TKÜ gegen die Russen gegeben habe müsse, wo über die Frauen bzw. den Einsatz gesprochen worden sei. Die Frage, ob ihm hierüber etwas bekannt sei, verneinte der Zeuge. Sie seien Mittel zum Zweck, sozusagen ein Führungs- und Einsatzmittel. Sie führten diese Maßnahme in Abstimmung mit der einsatzführenden Dienststelle, meist wie auch in diesem Fall einer Kripo-Dienststelle, durch, und dann gingen diese Einheiten wieder. Das Danach und das Davor sei nicht das Ding dieser Einheiten.

Es entziehe sich seiner Kenntnis, ob M. K. an diesem Tag uniformiert oder in zivil gewesen sei. Aber das hätte es bei ihm nicht gegeben. Ein nicht offen ermittelnder Polizeibeamter könne bei den offenen Maßnahmen in diesem Objekt nicht als uniformierter Beamter auftreten. Deshalb mache man das nicht. Er, der Zeuge, könne sich nicht vorstellen, dass M. K. uniformiert hineingegangen sei. Man müsse sich 150 Leute mit Helm und Maske vorstellen, die schlagartig durch verschiedene Öffnungen des Objekts in dieses Gebäude dringen. Er, der Zeuge, habe beispielsweise in Stuttgart auf der Königstraße Rauschgift gekauft und sei dort dann auch irgendwann einmal in Uniform gelaufen. Das könne noch funktionieren. Aber in einem örtlich so umgrenzten Bereich funktioniere das nicht.

Zu der Frage, was der Grund für den Einsatz in der Diskothek „Luna“ gewesen sei, gab der Zeuge an, das wisse er nicht mehr. Man habe die Personen, die sich in dieser Diskothek aufgehalten hätten, einer Kontrolle unterziehen wollen, und es sei bekannt gewesen, dass wenn Beamte des Einzeldienstes dort gewesen seien, diese immer deutliche Schwierigkeiten gehabt hätten, dort Kontrollen durchzuführen. Man habe das dann in einem größeren Rahmen machen müssen, um an Kontrollergebnisse zu kommen. Es sei aber kein Rauschgifteinsatz gewesen, wie sie sie auch schon gehabt hätten, oder irgendetwas Rechtes oder Linkes, sondern es sei einfach eine groß angelegte Kontrolle gewesen.

Auf die Frage, ob es danach irgendwelche Überlegungen von ihm, dem Zeugen, gegeben habe, dass dieser Einsatz im „Luna“ in Zusammenhang mit der Tötung von M. K. stehen könnte, erklärte der Zeuge, er habe keine Ideen in diese Richtung gehabt. Er habe überhaupt keine Ideen gehabt, wie es zu der Tötung gekommen sei.

Auf den Vorhalt, dass laut den Angaben der Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuss ein **J. P. (P.)** in einer der Diskotheken als Türsteher beschäftigt gewesen sein solle, in denen M. K. als Lockvogel eingesetzt worden sei, erklärte der Zeuge, dazu könne er gar nichts sagen.

Die Frage, ob er sich neben diesem einen Einsatz in der Diskothek „Luna“ noch an **andere Einsätze** erinnern könne, bei denen M. K. bei ihm ausgeholfen habe, verneinte der Zeuge. Dazu müsste er die Unterlagen sichten. So viele Einsätze, bei denen die **zivilen Aufklärer** unterwegs gewesen seien, hätten sie nicht gehabt. Er habe nichts im Kopf, wo er sagen würde, dass da etwas Besonderes gewesen sei und er das deswegen noch wisse.

Zu der Frage, ab wann er gewusst habe, dass **PHM T. H. Mitglied im Ku-Klux-Klan** gewesen sei, erklärte der Zeuge, er sei 2002 Einheitsführer dieser BFE geworden, kurz danach sei ein Ermittler von der Schule gekommen. Es sei immer so gewesen, dass ein Ermittler von der Schule gekommen sei, wenn jemand von der Einsatzabteilung „etwas angestellt habe“. Umgekehrt sei auch einer von ihnen gekommen und habe ihn, den Zeugen, dann dazu befragt und ihm gesagt, dass es da etwas gebe. Er habe dann auch dem Abteilungsleiter einen Bericht über die Person PHM T. H. vorlegen müssen.

Er habe PHM T. H. auf den Sachverhalt **angesprochen**, habe ihn aber auch darauf hingewiesen, dass alles, was er ihm sage, in seinen Bericht gehe. Deshalb sei der Bericht entsprechend kurz gewesen. An was er, der Zeuge, sich noch sehr gut erinnern könne, sei, dass PHM T. H. zu ihm gesagt habe, dass er eher die Gemeinschaft gesucht habe als das rechtsextremistische Gedankengut.

Auf die Frage, was für einen Eindruck er von PHM T. H. in dieser Situation gehabt habe, führte der Zeuge aus, er habe sich mit ihm auseinandergesetzt und dann einen Bericht gefertigt, den er auch an Leitenden Polizeidirektor a.D. E. H. habe weiterleiten müssen. Er könne sich noch entsinnen, dass er geschrieben habe, dass PHM T. H. sowohl vorher als auch nachher und auch während des Gesprächs und überhaupt immer sehr unauffällig gewesen sei und für ihn nie diese rechtsextremistischen Tendenzen gezeigt habe. So sei es auch geblieben, danach sowieso nicht, und auch vorher sei ihm nie etwas aufgefallen, auch wenn er darüber nachgedacht habe. Nach seinem, des Zeugen, Dafürhalten sei da einfach nichts gewesen, was man hätte erkennen können.

Die Frage, ob PHM T. H. eine irgendwie nachvollziehbare Begründung geliefert habe, wie er da hineingekommen sei, verneinte der Zeuge. Er habe „dieses Gemeinschaftsding“ genannt. Aber das sei absoluter Quatsch. Man gehe doch nicht in den Ku-Klux-Klan, um eine Gemeinschaft zu haben, wenn man in einer Einheit mit 45 anderen Leuten sei. Seiner, des Zeugen, Meinung nach sei das doch Gemeinschaft genug. Man sei froh, wenn man mal etwas Individuelles machen könne. Er könne es sich einfach nicht vorstellen. Vielleicht sei PHM T. H. der Mitläufertyp gewesen. Er, der Zeuge, behaupte, dass er das in diesem Vermerk auch so formuliert habe. Es erscheine ihm, dem Zeugen, auch eher so, dass PHM T. H. mit irgendeinem „mitgelatscht“ sei, der da auch gewesen sei. Dessen Name sei dem Ausschuss sicherlich auch bekannt. Er, der Zeuge, habe PHM J. W. persönlich nie kennengelernt, aber er habe irgendwie den Eindruck gehabt, dass PHM J. W. dort hingegangen und PHM T. H. ihm gefolgt sei. Das sei aber eine Mutmaßung.

Auf den Vorhalt, dass PHM T. H. laut seinen, des Zeugen, Angaben in der Vernehmung am 30. Dezember 2011 ab dem Zeitpunkt, an dem der Zeuge mit Vertrauten seiner Einheit gesprochen hätte, quasi unter Beobachtung gestanden habe, bestätigte der Zeuge dies. Die Frage, ob PHM T. H. ihm, dem Zeugen, oder anderen Polizeibeamten danach in irgendeiner Weise in Bezug auf eine mögliche rechtsextremistische Einstellung aufgefallen sei, verneinte der Zeuge. Das hätten sie ansonsten auch sofort nach oben getragen.

Dass PHM T. H. im Ku-Klux-Klan gewesen ist, sei in der Einheit erst bekannt gewesen, nachdem die Ermittlungen angelaufen seien. Wenn man ein Geheimnis in der Bereitschaftspolizei erzählen wolle, dann müsse man nur sagen: „erzählt es nicht weiter, das ist geheim“, und so sei es gewesen. Das habe jeder innerhalb kürzester Zeit gewusst. Er habe sich im Rahmen dieses Verfahrens auch belehren lassen müssen. Ihm sei nicht klar gewesen, dass man bei der Polizei sein könne, wenn man Mitglied im Ku-Klux-Klan gewesen sei. Für ihn sei das unvorstellbar gewesen. Er habe sich aber dann sagen lassen, dass das strafrechtlich nicht von Relevanz sei.

Zu der Frage, ob er jeden einzelnen Kollegen gefragt habe, ob er gewusst habe, dass PHM T. H. beim Ku-Klux-Klan gewesen ist, oder wie er diesbezüglich vorgegangen sei, erklärte der Zeuge, er sei selbstverständlich viel heimlicher vorgegangen. Er habe seine Zuträger in der Einheit gehabt und habe denen gesagt: „Horcht mal und sagt mal und macht mal“. Den einen oder anderen frage man offen. Es sei aber nie etwas zurückgekommen.

Zu der Frage, ob der Umstand, dass er und seine Vertrauten aus der Einheit über PHM T. H.' Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan Bescheid gewusst und ihn beobachtet hätten, der Grund für dessen Wechsel in die BFE 523 gewesen sein könnte, gab der Zeuge an, Grund für den Wechsel sei gewesen, dass PHM T. H. in dem taktischen Zug 511 gewesen und dieser Zug in die BFE umgewandelt worden sei. Das sei Zufall gewesen. Im Übrigen habe jeder von der Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan gewusst. Das sei einfach Gesprächsthema in Böblingen gewesen, nachdem es durch die Ermittlungen bekannt worden sei, und dann habe jeder PHM T. H. beobachtet. Auf die Frage, ob es im Verhalten von PHM T. H. Dinge gegeben habe in Richtung Ausländerfeindlichkeit oder in Richtung rechtsextremistische Tendenzen, erklärte der Zeuge, der Mann habe unter der Beobachtung von 92 Personen gestanden, die immer geschaut hätten, was er macht. Ihm sei nie zugetragen worden, dass er sich in dieser Richtung danebenbenommen hätte.

Auf die Frage, wie erklärbar sei, dass PHM T. H. ins Stammpersonal übernommen wurde, obwohl die ganze Einheit gewusst habe, dass er beim Ku-Klux-Klan gewesen sei, während M. K. die Auskunft bekommen habe, dass sie nicht ins Stammpersonal übernommen werde, gab der Zeuge an, das sei in erster Linie über die Stellensituation im jeweiligen Jahr erklärbar. Zum anderen sei die Frage, wen sie gerade bräuchten. Eine Festnahmeeinheit habe sowohl einen zivilen Aufklärungstrupp, der nur eine begrenzte Anzahl von drei, vier Personen habe, habe Gruppenführer bzw. stellvertretende Gruppenführer und dann den Rest vom Stammpersonal, wo man schon fest gesetzte Personen habe. Wenn im zivilen Aufklärungstrupp kein Platz frei sei, dann bekäme sie in dem Moment keinen Zuschlag.

Auf Nachfrage, ob M. K. denn viel später fertig geworden sei als PHM T. H., ob das Jahre auseinander liege, erklärte der Zeuge, das sei auf jeden Fall so. PHM T. H. sei seines Wissens nach 2002 schon Gruppenführer oder auf dem Sprung gewesen, Gruppenführer zu werden. Er schließe aber fast aus, dass er bei ihm, dem Zeugen, Gruppenführer geworden sei, und M. K. sei deutlich danach gekommen, ein oder zwei Jahre. Auf Nachfrage, warum er ausschließe, dass PHM T. H. unter seiner Führung Gruppenführer geworden sei, ob er ihn wegen seines Wissens, das er über ihn gehabt habe, nicht genommen hätte, gab der Zeuge an, es hätte ihm nicht zugestanden, das abzulehnen. Er habe aber alle Gruppenführer, die unter seiner Ägide ernannt worden seien, gekannt.

Auf die Frage, ob er PHK a.D. T. B., in dessen Einheit PHM T. H. gewechselt habe, über dessen ehemalige Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan informiert habe, oder ob er automatisch davon ausgegangen sei, dass er das wisse, antwortete der Zeuge, er sei automatisch davon ausgegangen, dass PHK a.D. T. B. dies wisse. Er habe ihn nicht informiert.

Gefragt nach der **Einsatzkonzeption „Sichere City“**, erklärte der Zeuge, das was als „Sichere City“ bezeichnet werde, sei wahrscheinlich der uniformierte Umgang mit der dortigen örtlichen Rauschgiftszene gewesen. Den habe seine BFE (BFE 522) gar nicht durchgeführt. Sie hätten „die ganze Geschichte“ eher in Zivil erledigt. Da sei er auch dabei gewesen. Er oder sein Team hätten die Theresienwiese nicht als Pausenort genutzt. Sie hätten es viel einfacher gehabt, weil sie in Zivil unterwegs gewesen seien, hätten mitten in dem Park sitzen können, um was zu essen, weil sie nicht als Polizeibeamte erkennbar gewesen seien.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er, der Zeuge, laut der Aussage des Kollegen PHM J. R. nach der Tat eine **vage Vermutung geäußert habe, dass der Anschlag auf M. K. gezielt gewesen sei, weil diese im Stadtgarten „genoept“ habe**, also als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin gearbeitet habe. Die Frage, ob er noch eine Erinnerung daran habe, wie er auf diese Vermutung gekommen sei, verneinte der Zeuge. Ihn würde jetzt auch wundern, wenn er das so gesagt hätte, weil ihnen in dem Moment vieles durch den Kopf gegangen sei, warum und wieso das so sein könnte, aber das seien alles nur Mutmaßungen ins Blaue hinein gewesen. Im Übrigen habe er sich an solchen Gerüchten regelmäßig nicht beteiligt.

Das Fitnessstudio „**Easy Fit**“ in **Sindelfingen** kenne er nicht. Er wisse, dass es dieses Fitnessstudio gebe und dass der Eine oder Andere aus der Bereitschaftspolizei dort trainiert habe, er sei aber nie dort gewesen.

Auf die Fragen, ob ihm der Sachverhalt bekannt sei, dass sich **Angehörige der BFE Böblingen während eines nicht mehr eingrenzbaren Zeitraums Glatzen** hätten schneiden lassen, erklärte der Zeuge, in den BFE hätten sie alle einen Kurzhaarschnitt gehabt. Das habe aber, behaupte er, der Zeuge, nichts mit rechtsextremistischen Tendenzen zu tun – wobei er das auch nicht ausschließen könne –, sondern eher damit, dass es für die Leute bequemer sei. Diese trügen teilweise stundenlang einen Helm, eine Überzugshaube. Das sei einfach ein Haarschnitt. Wenn man vier Wochen in Rostock beim G-8-Gipfel sei, dann sei es einfacher, morgens die Haare zu kämmen. Teilweise hätten die sich auch mit einem Rasierer die Köpfe auf sechs oder neun Millimeter geschoren. Es sei nicht so, dass dabei irgendwelche Hitlergrüße gezeigt worden seien oder sonst etwas. Die hätten sich gegenseitig die Haare geschnitten, weil das Frisuren gewesen seien, die jeder gekonnt habe.

Die Frage, ob dies einen **rechtsextremistischen Hintergrund** gehabt habe, verneinte der Zeuge. Er habe lange darüber nachgedacht, habe in „NSU-Leaks“ diese Sprüche gelesen, habe immer wieder hinterfragt: „Hätte ich früher was erkennen können? Hätte ich überhaupt was erkennen können?“ Wenn man das jetzt im Nachhinein betrachte, dann sei es natürlich schwierig. Aber wenn die sich jetzt vor längeren Einsätzen die Haare schneiden würden, dann habe das sicherlich nichts damit zu tun gehabt.

Ihm sei bekannt, dass einem Beamten während eines Ausflugs im Schlaf die Haare geschnitten worden seien. Das seien zwei Betrunkene gewesen, die sich gegenseitig einen Spaß gemacht hätten. Der eine Betrunkene habe dem anderen Betrunkenen einen dämlichen Streich gespielt, was, wenn er im Dienst gewesen wäre, deutliche Konsequenzen gehabt hätte. Die Beamten seien aber privat unterwegs gewesen. Auch das sei nichts Rechtsradikales, sondern nur dämlich gewesen.

Er wisse, dass Beamte Bekleidung der Marke „Thor Steinar“ bestellt hätten, und er wisse, dass sie sie auch getragen hätten. Irgendwann hätten sie erfahren, dass man diese Kleidung gar nicht tragen solle, und dann habe man sie nicht mehr getragen. Es sei dann auch nicht akzeptiert worden.

Auf die Frage, wer ihn, den Zeugen, darauf hingewiesen habe, dass man Thor Steinar-Kleidung nicht trage, führte der Zeuge aus, irgendwann sei in der Runde gesagt worden, dass die Marken Thor Steinar und Helly Hansen rechtsextremistisch seien und dass man das nicht mehr tragen solle. Im Übrigen hätten sie teilweise solche Klamotten gebraucht, um in der rechtsextremistischen Szene aufzuklären. Auf den Vorhalt, dass man dann doch hätte wissen können, um was es sich handelt, erklärte der Zeuge, später habe man das ja dann auch gewusst. Er, der Zeuge, habe diese Kleidung nicht bestellt und habe auch nicht gewusst, wo die das bestellt hätten. Es sei dann als „politisch nicht ok“ empfunden worden und dann so mitgeteilt worden. Dann habe man es nicht mehr gemacht.

Er wisse, dass bei ihnen von den Jungen oft laute Musik gehört worden sei. Er behaupte, er hätte heraushören können, was rechtsextremistisch sei und was nicht, und habe das nicht festgestellt. Er habe ein differenziertes Verhältnis zu seinen Mitarbeitern gehabt. Er habe sie bis zum letzten Tag gesiezt. Er sei nicht der „Superkumpel“, sondern er sei deren Vorgesetzter gewesen. Mit ihm seien es 46 Beamte gewesen, und sie hätten morgens und abends ein Antreten gemacht, wenn sie im Innendienst gewesen seien. Es sei nicht so gewesen, dass sie Kumpels gewesen seien, die immer Party gehabt und sich gegenseitig die Köpfe rasiert hätten, sondern sie hätten ihre Arbeit gemacht. Sie hätten einen respektvollen Umgang miteinander gehabt. Das sei auch wichtig gewesen, denn sie hätten Berufsanfänger zwischen 19 und 23 Jahren in den Einheiten. Da müsse man einfach alles sehr dosiert machen, müsse sie gut führen, und es sei untragbar, wenn da rechtsextremistische Musik lief.



Die Frage, ob ihm bekannt sei, dass es 2006 an einer Tankstelle zu einer außerdienstlichen tätlichen Auseinandersetzung zwischen Beamten und ausländischen Mitbürgern gekommen sei, bejahte der Zeuge. Es seien vielleicht drei oder vier Beamte gewesen, die nach dem Konsum von Alkohol noch Zigaretten an der Tankstelle hätten holen wollen und dann dort mit irgendwem in Streit geraten seien. Dass es Ausländer gewesen seien, habe er gar nicht gewusst. Zu der Frage, ob er nach dem Anlass für die Auseinandersetzung gefragt habe, gab der Zeuge an, er wisse nur, dass er ziemlich wütend gewesen und laut geworden sei, er glaube, er habe da gar nichts mehr gefragt. Es habe auch ein Ermittlungsverfahren gegeben. Seiner Erinnerung nach sei das von der Polizeidirektion Böblingen auch ganz korrekt aufgenommen worden, und es habe dann auch Unterlagen dazu gegeben. Egal, was er die Beamten gefragt hätte, er hätte es ihnen nicht geglaubt. Sie seien stark betrunken gewesen, was sie aber nicht entschuldige.

*j) Kriminaloberkommissarin C. S.*

Die Zeugin Kriminaloberkommissarin C. S. berichte zum Verhältnis der Einheiten BFE 522, zu der sie gehört habe, und BFE 523, der M. K. und M. A. angehört hätten, sowie zu einem gemeinsamen Einsatz mit M. K. in der Diskothek „Luna“.

Sie führte zu ihrem dienstlichen Werdegang aus, sie habe im Jahr 2001 im mittleren Polizeidienst angefangen. Nachdem sie ihren Abschluss im mittleren Dienst gemacht habe, habe sie 2004 in Biberach bei der Bereitschaftspolizei angefangen, sich dann nach Auflösung der Einheit nach Böblingen beworben und im September 2005 nach Böblingen gewechselt. Dort sei sie bis 2012 geblieben. Von 2007 bis 2010 habe sie in Villingen-Schwenningen studiert. In Böblingen sei sie Mitglied der BFE 522 gewesen.

Zwischen der BFE 522 und der BFE 523 habe es eine **Rivalität** gegeben. Woran das gelegen habe, könne sie nicht sagen. Sie denke, so die Zeugin KOK'in C. S., dies sei auch von den Einheitsführern „so ein bisschen mitgetragen“ worden. Man habe sich abgegrenzt, und jeder habe versucht, „so sein eigenes Ding zu machen“. Mit dem Sport habe die Rivalität eher nichts zu tun. Es sei eher darum gegangen, zu zeigen, dass man Einsätze besser bewerkstellige als die andere Einheit.

**M. A.** sei ihr vor dem Tattag nie bewusst aufgefallen.

**M. K.** habe sie, so die Zeugin KOK'in C. S., zunächst nur vom Sehen her gekannt. Sie sei entweder ein halbes Jahr oder ein Jahr nach ihr, so die Zeugin KOK'in C. S., in der Ausbildung gewesen. Kennengelernt habe sie, die Zeugin, M. K. erst, als diese auch in Böblingen angefangen habe. Sie habe kein enges Verhältnis zu M. K. gehabt. Sie, so die Zeugin KOK'in C. S., sei mit der Mitbewohnerin von M. K. gut befreundet. Wenn, dann habe der Kontakt zu M. K. über deren Mitbewohnerin stattgefunden. **Gemeinsame Einsätze** mit M. K. habe sie nur im Hundertschaftsrahmen gehabt, weil sie ja in verschiedenen Einheiten tätig gewesen seien. An besondere Vorkommnisse dabei könne sie sich nicht erinnern.

Am Zugriffstag bezüglich der **Razzia in der Diskothek „Luna“** in Kornwestheim im Dezember 2005 sei M. K., wie auch sie, so die Zeugin KOK'in C. S., und eine weitere Polizistin vorweg als normale Besucherin in zivil in der Diskothek gewesen. M. K.s Aufgabe habe darin bestanden, für den Einsatz konkrete Meldungen herauszugeben, insbesondere zur Besucherzahl. Außerdem sei es ihre gemeinsame Aufgabe gewesen, den Einsatzkräften den Zutritt zu ermöglichen, indem sie die Seitentüren, Brandschutztüren, nach außen geöffnet hätten. Der Einsatz sei bis zur statischen Lage gut, planmäßig und ohne besondere Vorkommnisse verlaufen, wengleich die Polizei anschließend in der Presse nicht gut weggekommen sei. Den genauen Hintergrund der Razzia habe sie, die Zeugin, nicht gekannt.

Nach dem Einsatz habe sie, so die Zeugin KOK'in C. S., M. K. noch gesehen. Sie hätten sich umgezogen, die Uniformen samt Haube, auch als Identitätsschutz, angezogen und bei der statischen Lage mitgewirkt. Welcher Aufgabe M. K. dann nachgegangen sei, wisse sie, die Zeu-

gin, aber nicht, denn sie seien in verschiedenen Einheiten eingeteilt gewesen. Sie, so die Zeugin KOK'in C. S., habe sich bei dem Einsatz nie gefährdet gefühlt.

Auf den Vorhalt, sie habe in der Vernehmung vom 24. November 2010 davon berichtet, dass sie im Nachgang der Razzia mitbekommen habe, dass über russische Telefone gesprochen worden sei, dass die Disko von Frauen geschlossen worden sei, sinngemäß sei die Rede davon gewesen, dass die Voraufklärung durch die Frauen maßgeblich dazu beigetragen habe, dass es zu der Razzia gekommen sei, und sie habe dann in der Vernehmung gemutmaßt, dass es entweder begleitend oder danach eine TKÜ gegen die Russen gegeben haben müsse, wo über die Frauen und über den Einsatz gesprochen worden sei, gab die Zeugin KOK'in C. S. an, sie wisse nicht mehr, woher die Information gekommen sei, jedenfalls habe sie vom Hörensagen davon gehört. Es sei für sie aber auch nicht weiter verwunderlich gewesen. Wenn man sich vorstelle, dass es sich um eine richtig russische Disko gehandelt habe, mit russischen Leuten, russischer Folkloremusik und Unterhaltungen auf Russisch, dann seien sie natürlich „die deutschen Frauen“ gewesen. Wenn erst drei deutsche Frauen auftauchten und dann die Razzia stattfinde, sei es auch möglich, dass diese Verbindung aufgefallen gewesen sei.

Das **Fitnessstudio „Easy Fit“** in Sindelfingen kenne sie. Sie habe, so die Zeugin KOK'in C. S., dort auch über einen kurzen Zeitraum probetrainiert. Ihr sei aber nicht bekannt, dass im „Luna“ kontrollierte Zielpersonen dort trainiert hätten.

**Am 25. April 2007** habe sie, so die Zeugin KOK'in C. S., für die Kriminalpolizei in Freudenstadt einen Einsatz vorbereitet. Dann habe sie ein mit ihr gut bekannter Kollege aus Sindelfingen vom Revier angerufen und mitgeteilt, dass gerade eine Ringalarmfahndung aus Heilbronn gekommen sei, es außerdem heiße, dass jemand von der Bereitschaftspolizei erschossen worden sei und er einfach habe wissen wollen, wie es ihr, so die Zeugin KOK'in C. S., gehe. Im weiteren Verlauf habe sich dann herausgestellt, dass es sich bei den Opfern um M. K. und M. A. gehandelt habe.

Sie habe **zu keinem Zeitpunkt eine Verknüpfung zwischen dem Einsatz in der Diskothek „Luna“** und der Tat gesehen. Der Einsatz habe deutlich vor der Ermordung von M. K. stattgefunden, sei in Kornwestheim und nicht in Heilbronn gewesen, außerdem habe sie, die Zeugin, den Einsatz als gelungen empfunden und nie eine Gefährdung verspürt. Deshalb könne sie keinen Zusammenhang zwischen der Tat und dem Einsatz erkennen.

Erkenntnisse über Beamte in der Böblinger Polizei mit einer **rechtsextremistischen Einstellung** und Kontakten in die rechtsextremistische Szene habe sie nicht. Sie wisse nur aus der Presse über die Zusammenhänge mit dem Ku-Klux-Klan. Ihr sei nicht aufgefallen, dass Angehörige der Böblinger Polizei Musik rechtsextremistischer Gruppen wie „Landser“ oder „Noie Werte“ gehört hätten. Ihr sei, so die Zeugin KOK'in C. S., auch nicht aufgefallen, dass sich viele Polizeibeamte der BFE Böblingen während eines nicht näher eingrenzbaeren Zeitraums hätten Glatzen schneiden lassen. Einen diesbezüglichen rechtsextremistischen Hintergrund könne sie sich nicht vorstellen. Es gebe auch Kollegen mit Migrationshintergrund, was als eine Bereicherung und auch aufgrund der Sprachkenntnisse der betreffenden Kollegen als toll empfunden werde. Ihr sei, so die Zeugin KOK'in C. S., bekannt, dass im Rahmen eines Betriebsausflugs im Jahr 2006 einem betrunkenen Kollegen im Schlaf die Haare gestutzt worden seien. Sie sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anwesend gewesen. Sie hätte es als Gag, wenn auch als harten Gag, eingestuft. Der Kollege sei auch zu Recht böse gewesen. Sie habe auch vom Hörensagen mitbekommen, dass es im Jahr 2006 an einer Tankstelle in Böblingen zu einer außerdienstlichen tätlichen Auseinandersetzung unter Alkoholeinfluss zwischen Polizeibeamten und Bürgern mit Migrationshintergrund gekommen sei. Die Marke „Thor Steinar“ sei ihr, so die Zeugin KOK'in C. S., ein Begriff. Sie könne keinen einzigen Polizeibeamten namentlich benennen, bei dem sie festgestellt habe, dass er oder sie diese Kleidung trage oder getragen habe. Sie habe aber auch nicht besonders darauf geachtet.

*k) Polizeihauptmeister D. W.*

Der Zeuge Polizeihauptmeister D. W. berichtete, er habe im Jahr 2002 bei der Bereitschaftspolizei in Biberach angefangen und sich dort zweieinhalb Jahre lang in Ausbildung befunden. Im März 2005 sei er in die Einsatzabteilung Biberach gegangen, dort in die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit. Diese sei dort nach einem halben Jahr aufgelöst worden. Im Sommer 2005 sei er dann nach Böblingen gewechselt, dort in die neu aufgestellte Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit 523, die zweite der beiden Einheiten. Dort sei er zweieinhalb Jahre als Einsatzbeamter geblieben und danach im März 2008 als Gruppenführer ins Stammpersonal gegangen. Ab 2012, 2013 habe er schließlich zum PP Einsatz gewechselt.

**M. A.** kenne er, aber nicht sehr gut. M. A. habe im März 2007 in der Bereitschaftspolizei nach absolvierter Ausbildung angefangen und sei dann zunächst vier Wochen lang auf Lehrgang gewesen. Der Einsatz in Heilbronn müsse jedenfalls einer seiner ersten Einsätze gewesen sein.

**M. K.** habe er vom Sehen her schon in Biberach während der Ausbildung gekannt, er meine, er habe ein halbes Jahr vor ihr mit der Ausbildung angefangen. Ihr damaliger Freund sei noch mit ihm, dem Zeugen, in der BFE in Biberach gewesen. In Böblingen habe er M. K. näher kennengelernt, nachdem man fast zeitgleich dort angefangen gehabt habe. Der private und dienstliche Kontakt sei dann ein bisschen enger und schließlich sehr eng geworden. Im September 2005 hätten er und M. K. sich in der BFE 523 näher kennengelernt. Am Anfang sei das Verhältnis eher zerrüttet gewesen, es habe ein halbes bis dreiviertel Jahr gedauert, bis man mehr miteinander gesprochen habe und aufeinander zugegangen sei. Anfangs sei M. K. nicht gut auf ihn zu sprechen gewesen, dies sei einfach so gewesen, es habe eben zunächst nicht gepasst.

Er habe mit M. K. dann eine **kurzzeitige Beziehung** gehabt. Die Chefs hätten dies innerhalb der Einheit nicht so gerne gesehen. Insofern sei es nicht so einfach möglich gewesen, und deswegen habe man die Beziehung auf sein, des Zeugen, Anraten hin beendet bzw. mehr oder weniger auf die Zeit nach der Einsatzabteilung verschoben.

Böblingen sei als Stadt für die private Zukunft nicht so interessant gewesen. Deshalb habe er mit M. K. überlegt, was man machen könnte. Im Frühjahr 2008 habe er die drei Jahre absolviert gehabt und wäre damit ein halbes Jahr vor M. K. aus der Einheit herausgekommen. Sie habe dann einmal gesagt, dass sie eine Tante in Karlsruhe habe und das ganz nett sei. Sie seien übereingekommen, dass eine Versetzung nach Karlsruhe in Betracht käme, sie sich dorthin bewerben und dort zusammen wohnen könnten. Zur endgültigen Absprache sei es dann durch die Tat nicht mehr gekommen.

Per **E-Mail** habe er mit M. K. nicht kommuniziert. Die E-Mail-Adresse „shelly84@yahoo.com“ sage ihm nichts.

Er könne, so der Zeuge PHM D. W., mit Sicherheit nicht mehr sagen, wann er letztmals Kontakt mit M. K. gehabt habe. Er glaube, dies sei zwei oder drei Tage **vor der Tat**, am Freitag oder Samstag, gewesen. Über das letzte Wochenende vor der Tat sei sie noch in ihrer Heimat zum Geburtstagsbesuch gewesen. Er habe gewusst, dass sie am 25. April 2007 einen Einsatz in Heilbronn gehabt habe. Woher er dies gewusst habe, wisse er nicht mehr. In der Woche vor der Tat habe M. K. nicht mit ihm darüber gesprochen, dass sie am Mittwochvormittag einen Einsatz in Heilbronn habe.

Dass der **Einsatz M. K.s in Heilbronn am Tattag** früher, also vormittags anstatt nachmittags, begonnen habe, habe er nicht gewusst. Eine solche Verschiebung sei aber auch nicht unüblich, die Zeiten würden je nach Einsatzlage teilweise verändert.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde dem Zeugen PHM D. W. aus seiner polizeilichen Vernehmung vorgehalten, er habe damals demgegenüber ausgesagt, der letzte Kontakt zwischen ihm und M. K. habe am Montagabend vor der Tat stattgefunden, als man das

Eisessen habe canceln müssen, und sie habe dabei noch geschrieben, dass sie hoffe, dass es diese Woche noch klappen könne. Es erfolgte der weitere Vorhalt an den Zeugen, er habe bei der Polizei weiter ausgesagt, dass sie am Mittwoch auch früher in den Einsatz gemusst habe, dann auch früher zurückkommen werde und er, der Zeuge davon ausgegangen sei, dass es dann vielleicht noch klappe. Der Zeuge erklärte dazu, dass dies der Wahrheit entspreche, wenn er es damals, bei noch frischer Erinnerung, so angegeben habe.

Dass M. K. den Dienst getauscht habe, habe er, so der Zeuge PHM D. W., erst im Nachgang mitbekommen. Ein solcher Tausch sei intern nicht unüblich gewesen, und gerade M. K. habe gerne und viel gearbeitet und sich bereitwillig angeboten, wenn jemand einen Tauschpartner gesucht habe. Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung im Mai 2007 gab der Zeuge an, es könne sein, dass er ursprünglich auch vorgehabt habe, am Tattag zu arbeiten, er aber dann festgestellt habe, dass die Dienstliste voll gewesen sei. Er meine auch, an dem Tag einen Termin mit einem Versicherungsmakler gehabt zu haben. Er könne es aber nicht mehr mit Sicherheit sagen.

Vom **Tod von M. K.** habe er am Tattag erfahren. Er sei angerufen worden, dann aber nicht nach Heilbronn gefahren, sondern in Böblingen geblieben, weil er dies nicht gewollt habe und er auch nicht gewusst habe, was er dort hätte tun sollen.

Er habe erst nach dem Tod von M. K. **Verbindungen in deren Heimat Thüringen** gehabt. Er sei dabei gewesen, als nach der Tat einige Polizisten zur Familie M. K.s gefahren seien, und anfangs auch noch öfter dorthin gefahren, später eher noch sporadisch. Ab und zu bestehe noch Telefonkontakt.

Er meine, er selbst sei ungefähr eine oder zwei Wochen, wohl eine Woche, vor der Tat letztmals in Heilbronn eingesetzt gewesen. M. K. sei dabei seine Streifenpartnerin gewesen. Bei dem Einsatz sei es zu keinen besonderen Vorkommnissen gekommen. Sie seien kurzzeitig auf der Theresienwiese gewesen und hätten dort gestanden, weil, wie er meine, sie ein Telefonat habe führen müssen. Er glaube, M. K. habe kurz außerhalb des Streifenfahrzeugs telefoniert. Mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit sei er bei dem gemeinsamen Streifeneinsatz gefahren. Sie hätten nicht am unmittelbaren Tatort neben dem Trafohäuschen gestanden, sondern vom Bahnhof aus gesehen rechts Richtung Wall, wo die Bäume stünden, Richtung Fußgängerüberweg. M. K. habe ihm damals nicht gesagt, dass sie zur Theresienwiese fahren sollten, weil sie sich in Heilbronn damals noch nicht auskannten und gar nicht gewusst habe, dass es die Theresienwiese gibt. Er wisse nur noch, dass sie zu ihm etwas dahingehend gesagt habe, dass sie hier auf der Theresienwiese noch nicht gewesen sei und dass es ja gar nicht so schlecht sei, wenn man sich hier einmal hinstelle, und dass man relativ viel beobachten könne. Er gehe also davon aus, dass M. K. den Tatort zum Zeitpunkt des gemeinsamen Streifeneinsatzes nicht als Pausenort gekannt habe.

Die Theresienwiese biete sich zwar als **Pausenort** an. Ihm sei aber nicht bekannt gewesen, dass man dort Pause machen könne, und er habe dies auch nie wahrgenommen. Er selbst wäre dorthin niemals zu Pausenzwecken gefahren, denn es gebe für die Polizei ein schlechtes Bild ab, wenn Polizeibeamte öffentlich herumstünden und sich verköstigten.

Außergewöhnliche dienstliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit **Einsätzen gegen Rocker oder Rechtsextremisten** seien ihm von M. K. nicht bekannt.

M. K. sei sowohl in Zivil als auch als uniformierte Polizistin im Einsatz gewesen. In der **Einsatzkonzeption „Sichere City“** sei er auch eingesetzt gewesen. Er habe nur vage Erinnerungen daran. Die Einsatzkonzeption habe eine Art Verdrängungstaktik bedeutet und vornehmlich Kontrollen beinhaltet. Diese seien seines Erachtens nicht gerade zielführend gewesen, da der Aufwand immens, aber der Erfolg der Maßnahmen gering gewesen sei.

Er habe an gemeinsamen Einsätzen mit M. K. in **Diskothecken in Pforzheim** teilgenommen. Eine rockerähnliche Gruppierung, die United Tribuns, hätten die Türsteherszene in Pforzheim besetzt, hauptsächlich auf der Wilferdinger Höhe. Zunächst hätten Aufklärungsmaßnahmen in

der Diskothek angestanden, die durchgeführt worden seien. In diesem Zusammenhang habe ihn M. K. einmal nachts auf der Heimfahrt von einem dortigen Einsatz angerufen und berichtet, dass sie anscheinend verfolgt würde. Wann dieser Vorfall gewesen sei, könne er nicht mehr eingrenzen.

M. K. habe ihm auch einmal von einem von ihr durchgeführten **Scheingeschäft in der Betäubungsmittelszene** berichtet. Wenn er es recht erinnere, habe das Scheingeschäft in einem Stuttgarter Hotel stattgefunden. Sie habe damals ihm gegenüber geäußert, dass ihr bei dem Einsatz unwohl gewesen sei und sie auch Angst gehabt habe. Ansonsten könne er über die „NoeP“-Einsätze von M. K. nichts berichten.

Im Winter 2005/2006 sei M. K. als Zivilaufklärerin in einer Diskothek mit vornehmlich russischen Mitbürgern, die des Öfteren über die Stränge geschlagen gehabt hätten, tätig gewesen. Es habe sich um die **Diskothek „Luna“** in Kornwestheim gehandelt. Es sei eine polizeiliche Razzia durchgeführt worden. Um für die Einsatzkräfte Zugangswege zu schaffen, sei M. K. in der Diskothek gewesen und habe die Türen geöffnet. Ob sie ihm gegenüber bezüglich dieses Einsatzes von Angst bzw. der Angst, dass sie erkannt werde, gesprochen habe, könne er nicht mehr sagen. Soweit ihm vorgehalten werde, dass er in der polizeilichen Vernehmung vom 4. Mai 2007 berichtet haben solle, dass M. K. bei Einsätzen wie in der Diskothek „Luna“ Angst gehabt habe, dass man sie später als Polizeibeamtin erkennen würde, könne es gut sein, dass sie dies in diesem konkreten Zusammenhang geäußert habe, er habe daran aber keine Erinnerung mehr. Er meine aber, dass es sich um ein grundsätzliches Problem gehandelt habe. M. K. habe sich diesbezüglich sehr viele Gedanken über eventuelle Folgen gemacht und sich mit den Einsatzaufträgen eingehend auseinandergesetzt. Wenn sie gelegentlich zu sehr darüber nachgedacht habe, habe sie durchaus sehr ängstlich gewirkt.

Das Verhältnis zwischen M. K. und PHK a.D. **T. B.** würde er als kollegiales Verhältnis bezeichnen.

Das **Fitnessstudio „Easy Fit“** in Sindelfingen kenne er, so der Zeuge PHM D. W. Er habe dort auch trainiert. Auf Frage berichtete der Zeuge, im Zusammenhang mit dem Training in diesem Fitnessstudio sei es zu Manipulationen an Fahrzeugen von Kollegen gekommen. Er glaube, es seien Ventile angeritzt worden, er könne es aber nicht sicher sagen. Auf jeden Fall seien aber bei wohl zwei Kollegen Vorfälle mit Reifen gewesen. Er persönlich habe einen ähnlichen Fall gehabt, habe aber den Zeitraum nicht mehr eingrenzen können. Die anderen Vorfälle seien ihm damals auch noch nicht bekannt gewesen. Deswegen habe er sich keine Gedanken gemacht. Und die Werkstatt habe auch nicht feststellen können, ob es mutwillig herbeigeführte Defekte bei den Ventilen oder ob es Alterserscheinungen gewesen seien. Er könne nicht sagen, ob andere Kunden in dem Sportstudio gewusst hätten, dass er Polizist ist, denn er habe keinen Kontakt zu anderen Besuchern des Sportstudios gepflegt.

Zum **Tatmotiv** habe er sich nach der Tat natürlich Gedanken gemacht. Aus heutiger Sicht habe sich dies ein bisschen revidiert. Aus dem privaten Umfeld von M. K. sei ihm nicht bekannt gewesen, dass jemand sie nicht gemocht habe. Einen solchen Hintergrund habe er deshalb von vorneherein ausgeschlossen. Er habe damals auch keinen Bezug zur rechtsextremistischen Szene erkennen können. Er habe eher gedacht, dass die Tat eine Retourkutsche gegen die Polizei habe sein können, weil hauptsächlich im Betäubungsmittelmilieu die Szene in Heilbronn durch die Polizei durcheinandergewirbelt worden sei. Die polizeilichen Maßnahmen, insbesondere Durchsuchungsmaßnahmen in den frühen Morgenstunden, seien sehr rigoros und zahlreich durchgeführt worden. Viele Drogendealer und –lieferanten seien aufgemischt worden.

Ihm sei nicht bekannt, dass es in der **Böblinger Bereitschaftspolizei rechtsextremistische Einstellungen** oder Kontakte in die rechtsextremistische Szene gegeben habe. Er sei auch überrascht darüber gewesen, dass der Zeuge PHM T. H. Mitglied im EWK KKK gewesen sei, nachdem er, so der Zeuge PHM D. W., PHM T. H. mittlerweile relativ lange kenne. Mit der ihm, dem Zeugen, bekannten neutralen politischen Einstellung von PHM T. H. sei die Mitgliedschaft im EWK KKK nicht vereinbar. Er, der Zeuge, habe mit PHM T. H. nicht über den

Vorgang geredet, da der Vorfall lange vor der Zeit des Zeugen in der Böblinger Bereitschaftspolizei passiert sei.

Mit der Musik rechtsextremistischer Musikgruppen kenne er sich nicht aus und habe dazu keinen Bezug und keine Berührungspunkte. Er könne nicht ausschließen, dass durch ihn selbst einmal Musik rechtsextremistischer Musikgruppen angehört worden sei. Ob das im Spaß gewesen sei, bei Einsätzen oder als Vergleichsmaterial, wisse er nicht mehr. Bei Durchsuchungen finde man manchmal solche CDs. Dem Zeugen wurde vorgehalten, aus einem Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg zu möglichen rechtsextremistischen Aktivitäten innerhalb der Polizei in Baden-Württemberg vom 20. August 2012 gehe hervor, dass sich Angehörige der BFE Böblingen während eines nicht mehr eingrenzbaren Zeitraums hätten Glatzen schneiden lassen. Der Zeuge erklärte dazu, ihm sei diesbezüglich etwas grob in Erinnerung. Es sei dabei um einen Wetteinsatz gegangen. Sicher könne er dies aber nicht sagen. Auf den weiteren Vorhalt, dass laut dem Bericht des Innenministeriums während eines Ausflugs 2006 Polizeibeamten im Schlaf die Haare geschnitten worden sein sollen, gab er an, dazu könne er nichts sagen.

Die außerdienstliche tätliche Auseinandersetzung unter Alkoholeinfluss zwischen Polizeibeamten der Böblinger Bereitschaftspolizei und Bürgern mit Migrationshintergrund an einer Tankstelle habe die BFE 522 betroffen. Die BFE 523 habe damit nichts zu tun gehabt. Er wisse, dass es zu dem Vorfall gekommen sei. Zu den Hintergründen und den Beteiligten könne er nichts sagen.

Dem Zeugen wurde auch vorgehalten, in dem Bericht werde erwähnt, dass einzelne Beamte Kleidung der Marke „Thor Steinar“ getragen hätten. Er erklärte dazu, ihm seien keine Beamten bekannt, die diese Kleidung getragen haben könnten. Er selbst habe diese Kleidung auch nicht getragen, denn dies sei nicht so seine Marke. Er kenne die Marke und habe sie inzwischen auch schon bei linksextremistischen Personen gesehen. Früher sei es eine Marke gewesen, die vornehmlich Rechtsextremisten zuzuordnen gewesen sei.

Auf den weiteren Vorhalt, in dem Bericht werde auch ausgeführt, dass bei einer Simulation einer Wahlkampfveranstaltung einer rechtsextremistischen Partei mit Skinheadkonzert am 10. Mai 2012 der Störerführer angewiesen worden sei, seine zunächst sehr realitätsnahe Darstellung nur anzudeuten, um Missverständnissen vorzubeugen, gab der Zeuge PHM D. W. an, den Vorfall nicht zu kennen. Es habe immer einmal Probleme mit Übungen gegeben, die realitätsnah durchgeführt werden sollten, was man auch versucht habe. Die Vorgabe seitens der Polizeiführung sei dann aber gewesen, man solle davon wieder Abstand nehmen, weil es die politische Neutralität gebiete. Schließlich sei man von der Einteilung in Linke und Rechte im Demonstrationsgeschehen auf Weiß und Rot übergegangen und Blau und Rot. Man habe also andere Farben genommen und sich andere Sprüche ausgedacht, um die politisch neutrale Durchführung zu gewährleisten und trotzdem den Übungscharakter und den Übungseffekt zu wahren. Diskutiert habe man in der Einheit über die Vorgabe nicht, es sei halt eine Vorgabe von oben gewesen. Die politische Neutralität beachte er auch bei seiner Dienstverrichtung und führe dementsprechend seine Aufgaben aus.

*1) Kriminalkommissar M. P.*

Der Zeuge Kriminalkommissar M. P. berichtete, er habe M. K. während der Ausbildung kennengelernt. Sie seien Bekannte gewesen. Eine Freundschaft habe nicht bestanden. Nach seiner Ausbildung sei sie mit einem befreundeten Kollegen liiert gewesen, so dass öfter Kontakt bestanden habe. Drei Jahre später, als er zufällig vier Wochen auf einem Lehrgang in Böblingen gewesen sei, habe er sie wiedergesehen.

Sie hätten sich für den **Abend des 24. April 2007** verabredet und seien dann mit ihrem Auto in die Böblinger Innenstadt gefahren. Dort hätten sie ausgemacht, etwas essen und trinken zu gehen. Er habe noch zur Bank gemusst, um Geld abzuheben. Da habe er dann etwas wahrgenommen, was ihm aufgefallen sei. Er habe eine **Person gesehen, die zu ihnen herübergestarrt habe**. Das sei für ihn „ein bisschen außergewöhnlich“ gewesen. Er habe M. K. gefragt,

ob sie die Person kenne oder ob es ein Kollege sei. Das habe sie verneint. Dann sei das Thema für ihn erledigt gewesen. Er habe sich noch ein-, zweimal umgedreht und geschaut, ob ihnen jemand folge. Dem sei nicht so gewesen. Sie seien dann etwas trinken und essen gewesen und danach in die Unterkunft zurückgekehrt.

Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass die Person ihn oder M. K. beobachtet habe oder ihnen sogar gefolgt sei, gab der Zeuge an, er möge ausschließen, dass die Person ihnen gefolgt sei. Es sei für ihn etwas Relevantes gewesen, weil er es so wahrgenommen habe, dass diese Person nicht wie jede andere dagestanden habe, sondern sie bewusst angeschaut habe. Er frage auch nicht bei jedem Partner nach, ob eine Person bekannt sei. Es sei aber so außergewöhnlich gewesen, dass er habe nachfragen müssen.

Er wisse nicht mehr, ob er im Rahmen seiner Vernehmungen vom 25. April 2007 und 4. Mai 2007 Angaben zu dieser Person gemacht habe. Es sei alles ziemlich konfus gewesen. Er sei am Tattag vernommen worden. Da sei er „durch den Wind gewesen“. Ihm sei das dann peu à peu gekommen. Warum er am 4. Mai 2007 nichts dazu gesagt habe, könne er nicht sagen.

Ihm seien, so der Zeuge KK M. P., Lichtbildvorlagen gezeigt worden, aber er habe die Person wohl nicht wiedererkannt. Wenn in seiner Aussage vom 3. Dezember 2010 stehe, dass er gesagt habe, der Mann gehe vom Typ her in die Richtung eines der Phantombilder, dann treffe dies zu. Er habe noch grob im Kopf, dass dort eine männliche, braungebrannte Person mittleren Alters, also zwischen 25 und 35, gestanden habe. Mehr habe er nicht mehr zuordnen können. Er habe dieses Gesicht nicht wieder gesehen.

Bereits am Tattag habe er, so der Zeuge KK M. P., der Polizei gegenüber angegeben, dass M. K. aufgrund eines **früheren Einsatzes** Angst gehabt habe. Sie habe ihm während des Gesprächs erzählt, dass sie abends in Heilbronn als „noeP“ eingesetzt und relativ aufgeregt gewesen sei. Sie habe bei dem Einsatz Angst gehabt, sei sehr aufgeregt gewesen und habe während des Ganzen gezittert. Er habe das so verstanden, dass sich dies auf ihren Einsatz bezogen gehabt habe. Als sie miteinander gesprochen hätten, habe sie weder gezittert noch irgendwelche Angstzustände gehabt.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass M. K. ihm etwas zu einem **Einsatz in einer „Russendisko“** erzählt habe solle. Auf die Frage, ob er wisse, wo dieser Einsatz gewesen sei, gab der Zeuge KK M. P. an, er habe die Örtlichkeit nicht gekannt. M. K. habe ihm nur gesagt, dass sie dort zur Aufklärung gewesen sei, bevor eine Durchsuchung stattgefunden habe. Auf Nachfrage, ob dies die **Disko „Luna“** in Kornwestheim gewesen sein könnte, ob dieser Begriff gefallen sei, bekundete der Zeuge KK M. P., der Begriff könnte gefallen sei, er könne sich aber nicht daran erinnern.

**Von der Tat** habe er, so der Zeuge KK M. P., erfahren, als er mit dem Lehrgangszug auf einer Schießstätte außerhalb von Heilbronn gewesen sei. Kollegen von ihm seien angerufen worden. Ihnen sei berichtet worden, dass in Heilbronn Schüsse gefallen und Polizeikollegen erschossen worden seien.

Der komplette Zug sei **dann in Heilbronn eingesetzt worden**, weil sie neutrale Polizisten gewesen und die Böblinger Einheiten außen vor gehalten worden seien. Es sei alles relativ konfus gewesen. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er in seiner Vernehmung am 2. Dezember 2010 gesagt habe, sowohl bei der PD als auch bei der Bereitschaftspolizei in Heilbronn habe Chaos geherrscht, keiner habe so richtig gewusst, was er tun sollte. Auf die Bitte, die Situation zu schildern, gab der Zeuge KK M. P. an, es sei wahrscheinlich für alle Organisationseinheiten eine Ausnahmesituation gewesen. Es seien Aufträge erteilt und drei Minuten später wieder ein neuer Auftrag erteilt worden.

Er habe um die **Vernehmung am Tattag** gebeten, weil M. K. ihm am Abend davor erzählt gehabt habe, dass sie in Heilbronn im Einsatz und dort auch schon gegen die Rauschgiftkriminalität eingesetzt gewesen sei.

Als sie nach dem Einsatz zurückgekommen seien, hätten sie in der Bereitschaftspolizei in Böblingen zusammen gegessen. Jeder habe eine Kerze angezündet und ein Gespräch unter Freunden wahrnehmen können. Ob Psychologen oder Seelsorger eingesetzt gewesen seien, könne er, so der Zeuge KK M. P., nicht mehr sagen. Kurz danach sei der Lehrgang zu Ende gewesen, und er sei zu seiner alten Dienststelle in Lahr zurückgekehrt.

Gefragt danach, ob er eine Erklärung dafür habe, dass ihm seine verdächtige Beobachtung am Vorabend der Tat erst drei Jahre nach der Tat eingefallen sei, nicht aber in den Vernehmungen im April und Mai 2007, bekundete der Zeuge KK M. P., er sei in diesem Fall nicht ermittelnder Beamter, sondern ein ganz normaler Zeuge. Als Polizeibeamter habe er zwar eine andere Ausbildung. Es sei mehr oder weniger menschliches Versagen. Er meine, diese Erinnerung sei ihm durch die Art der Vernehmung wieder eingefallen. Zwischen 2007 und 2010 habe er sich diese Überlegungen nicht gemacht. Ansonsten wäre er auch selbstständig zur Vernehmung gegangen.

Auf die Bitte einzuschätzen, ob er sich möglicherweise an die Person in der Böblinger Innenstadt schon am 4. Mai 2007 und nicht erst 2010 erinnert hätte, wenn die Vernehmung anders durchgeführt worden wäre, bekundete der Zeuge KK M. P., das sei rein subjektiv, aber vermutlich schon. Auf Frage gab der Zeuge an, er vermute nicht, dass er 2010 in der Lage gewesen wäre, ein Phantombild zu erstellen, zumindest kein verlässliches.

Auf die Bitte zu erklären, was er damit gemeint habe, als er in einer Vernehmung angegeben habe, die Vernehmungen seien „runtergerastert“ worden und er eher eine Nummer gewesen, führte der Zeuge KK M. P. aus, für ihn sei das damals so „übergekommen“. Er habe irgendwann eine Einladung nach Böblingen zur Nachvernehmung bekommen. Er sei zusammen mit einem anderen Kollegen dorthin gefahren. Nach den Vernehmungen hätten sie sich unterhalten und festgestellt, dass es fast identische Fragen gewesen seien.

Er könne keine Aussage dazu machen, ob M. K. **Opfer einer Beziehungstat** geworden sein könnte, weil er nur vier oder sechs Stunden mit ihr verbracht habe. Sie hätten sich später, so der Zeuge KK M. P., keine Gedanken über das Motiv gemacht. Es sei einfach nur erschreckend und sehr bedrückend für sie gewesen, dass Kollegen erschossen worden seien. Man habe sich natürlich Gedanken gemacht, aber das sei weit weg gewesen. Jeder sei erst einmal damit beschäftigt gewesen, sich mit der Trauer auseinanderzusetzen. Sie seien nicht auf den Gedanken gekommen, dass die Tat möglicherweise einen rechtsradikalen Hintergrund haben könnte.

Den **E-Mail-Account** von M. K. kenne er nicht. Er habe mit ihr per SMS kommuniziert. Er könne nicht sagen, ob sie häufiger per E-Mail kommuniziert habe, da er sie zu diesem Zeitpunkt mehrere Jahre nicht gesehen gehabt habe.

*m) Polizeihauptmeister M. B.*

Der Zeuge Polizeihauptmeister M. B. berichtete zu seinem dienstlichen Werdegang, er sei im Frühjahr 2004 in Bruchsal in den Polizeidienst eingestellt und anschließend im Spätjahr 2004 nach Göppingen versetzt worden. Dort habe er die Ausbildung im März 2007 abgeschlossen. Danach sei er nach Bruchsal zur Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit gekommen.

Nach dreieinhalb Jahren bei der BFE in Bruchsal sei er für ein halbes Jahr nach Stuttgart zur Einsatzhundertschaft gekommen und sei anschließend ein halbes Jahr im Polizeirevier 7 in Zuffenhausen, Stuttgart, und dann noch einmal sieben Monate in Mühlacker auf dem Polizeirevier gewesen. Seit April 2012 verrichte er seinen Dienst wieder bei der BFE in Bruchsal.

**M. A.** sei mit ihm zweieinhalb Jahre lang in der Ausbildung in Göppingen gewesen. Sein Verhältnis zu M. A. sei kollegial bis freundschaftlich und respektvoll, aber nicht eng, gewesen. Zur politischen Einstellung M. A.s könne er nichts sagen. Er, der Zeuge, habe mit ihm nach dem Tatgeschehen einmal noch kurz über eine Facebook-Nachricht Kontakt gehabt.



**M. K.** habe er im März 2007 in Böblingen während der zentralen Fortbildung, dem Vorbereitungslehrgang auf die spätere Tätigkeit bei der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit, kennengelernt. Während der viereinhalbwöchigen Dauer des Lehrgangs in Böblingen habe sich eine Beziehung zu ihr entwickelt.

Nach diesem Lehrgang sei es noch zu Treffen in Bruchsal und in seinem, des Zeugen, Heimatdorf in S., wo er aufgewachsen sei, gekommen. Dort, soweit er sich erinnere, hätten sie sich dann verabschiedet.

Er sei auch mit der **Clique von M. K.** zusammengekommen. Der Zeuge PHK a.D. T. B. sei nicht dabei gewesen. Er erinnere sich an die Kollegen PK S. R., POM C. M. und S. sowie an KK M. P.

Soweit er sich erinnere, habe ihm M. K. **nicht über Einsätze** berichtet, im Rahmen derer es besondere Vorkommnisse gegeben habe, auch nicht, wie er meine, von einer Beerdigung eines ehemaligen Schulkameraden, jedenfalls könne er sich nicht genau erinnern. Wenn er in der polizeilichen Vernehmung am 30. April 2007 angegeben habe, die Beerdigung sei seines Wissens gewesen, als M. K. jetzt zu Hause gewesen wäre, also am Wochenende vor der Tat, entspreche dies der Wahrheit, wenngleich er sich heute nicht mehr erinnern könne. Zum Einsatz in der Diskothek „Luna“ könne er nichts sagen.

Die BFE 523 seien ihre Fortbilder gewesen. In diese Einheit hinein hätten sie in seiner Einheit kaum Einblick und Kontakt gehabt. Von besonderen Vorkommnissen in der BFE 523 mit rechtsradikalem Hintergrund sei ihm, so der Zeuge PHM M. B., nichts bekannt.

Über die rechtsextremistische Szene oder über rechtsextremistische Tendenzen in ihrem Heimatort habe er, wie er denke, nicht mit M. K. gesprochen. Auch mit M. A. habe er diesbezüglich nicht gesprochen.

Er sei nie mit M. K. in deren Heimat **Thüringen** gewesen. Zur Beerdigung sei er dort gewesen, nach der Beerdigung aber nicht mehr dorthin gefahren.

Die **E-Mail-Adresse** „shelly84@yahoo.com“ sage ihm nichts.

Er sei sich nicht sicher, wann er M. K. vor dem 25. April 2007 das letzte Mal gesehen habe. Es sei aber jedenfalls wenige Tage vorher gewesen. Er tendiere Richtung Wochenende zuvor. **Am Wochenende vor der Tat** hätten sie einen schönen Abend zusammen verbracht. Es habe nach seiner Erinnerung keinen Moment gegeben, in dem er gedacht habe, sie würde sich irgendwie komisch oder ängstlich verhalten. Dem Zeugen PHM M. B. wurde vorgehalten, er habe bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, dass M. K. ihn am Samstag vor der Tat, dem 21. April 2007, zu Hause besucht habe, sie in Bruchsal ausgegangen seien, er sie am nächsten Tag seinen Eltern vorgestellt habe und sie am Sonntagspätnachmittag wieder zurück nach Böblingen gefahren sei. Der Zeuge erklärte dazu, sie hätten sich in S., in seinem Heimatdorf, verabschiedet, wenn er sich richtig erinnere. Im Übrigen könne er nichts mehr dazu sagen. Wenn er den Ablauf so bei der Polizei geschildert habe, sei es so gewesen.

Dass M. K. **am Tattag** zu dem Einsatz nach Heilbronn gehen würde, habe er, wie er meine, bei dem letzten Treffen mit ihr erfahren. Er sei sich aber nicht sicher und wisse auch nicht, ob das letzte Treffen am Montag oder vor dem Wochenende gewesen sei.

M. K. habe ihm **noch am Tattag SMS** geschickt, deren Inhalt eher belanglos gewesen sei. Es sei darum gegangen, wann sie sich das nächste Mal treffen wollten, wie ihr letztes Treffen gewesen sei und wie sich die Gefühle füreinander entwickelt hätten. Sie hätten hin- und hergeschrieben, es sei ein reger SMS-Verkehr mit vielen SMS gewesen. M. K. habe geantwortet, folglich habe sie die SMS auch erhalten. Er habe, so der Zeuge PHM M. B., damals im O2-Netz telefoniert und die Handynummer 0176 xxxx gehabt.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er laut seinen Angaben in der polizeilichen Vernehmung vom 30. April 2007 die letzte SMS von M. K. am Tattag um 12:16 Uhr erhalten habe. Der Zeuge erklärte dazu, er erinnere sich noch an diesen Tag. Er habe an dem Tag an einer großen Übung der Bereitschaftspolizei in der Mittagspause teilgenommen. Es sei durchaus möglich, dass er zu diesem Zeitpunkt die letzte SMS bekommen habe. Nach der Meldung während der Übung, dass es einen Vorfall in Heilbronn gegeben habe, habe er noch eine Nachricht verschickt.

Er, so der Zeuge PHM M. B., meine, er habe am Tattag auch ein paar SMS an M. A., bzw. dieser an ihn, den Zeugen, geschickt.

Er persönlich, so der Zeuge PHM M. B., sei damals davon ausgegangen, dass es sich bei M. K. und M. A. um **Zufallsopfer** gehandelt habe. Da er und seine Einheit auch mit in der Fahndung beteiligt gewesen seien, habe es eigentlich keinen Raum für Spekulationen gegeben. Vielmehr habe man sich voll und ganz auf die Phantoms spur verlassen. Es habe gegolten, dem unbekanntem Täter bzw. der unbekanntem Täterin habhaft zu werden.

### 2.3. Weitere Zeugen für den Tagesablauf der Opfer und seine Vorhersehbarkeit

#### a) Polizeihauptkommissar U. Z.

Der Zeuge U. Z. war als Polizeihauptkommissar beim Polizeirevier Heilbronn am 25. April 2007 für die Durchführung der Konzeption „Sichere City“ mit Unterstützung der Einheiten der Bereitschaftspolizei von M. K. und M. A. verantwortlich.

Der Zeuge PHK U. Z. berichtete, die **Konzeption „Sichere City“** habe es seit 1998 oder 1999 gegeben. Sie sei vom damaligen Revierführer ausgearbeitet worden, ob nach dem Vorbild einer anderen Stadt, wisse er nicht. Die Drogenproblematik in der Fußgängerzone sei relativ groß gewesen, dort habe es jede Menge Kleinhandel mit Heroin und ähnliches gegeben sowie viele Obdachlose und Alkoholkonsum. Ziel der „Sicheren City“ sei vor allem gewesen, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger, vor allem in der Fußgängerzone, zu stärken, indem man sichtbare Kontrollen in Zivil oder auch in Uniform durchgeführt habe. Dazu sei auch die Fahndungs- und Ermittlungsgruppe des Polizeireviers Heilbronn gegründet worden. Deren Stärke habe gewechselt, neben dem Leiter hätten eine oder zwei Streifen dazugehört, im Moment seien es wohl lediglich zwei Leute. Die Bereitschaftspolizei habe die Fahndungs- und Ermittlungsgruppe verstärkt, ihr jedoch nicht angehört. Je nach Lage hätte man, wenn irgendwo ein Brennpunkt gewesen sei, dort speziell Beamte eingesetzt, sonst habe man diese auch einfach durch die Fußgängerzone gehen lassen. Die Einsatzbeamten hätten kontrolliert, Ordnungsstörungen festgestellt und die Betroffenen dann darauf hingewiesen. Sie wären zum größten Teil in Uniform eingesetzt gewesen. Über den Einsatz von schusssicheren Westen und der Verwahrung eines Maschinengewehrs im Kofferraum des Streifenfahrzeugs seitens der Bereitschaftspolizei könne er, so der Zeuge PHK U. Z., nichts sagen. Eine **EG „Blitzard“**, die umfangreiche Ermittlungen gegen die örtliche Rauschgiftszene durchgeführt hätte, sage ihm, so der Zeuge PHK U. Z., hingegen nichts, sie hätten selbst die Rauschgiftkriminalität in der Fußgängerzone verdrängt oder unterbunden.

Auf die Frage zur **Voraussehbarkeit** des Einsatzes, ob die Kräfte für den 25. April 2007 kurz- oder langfristig angefordert worden seien, erklärte der Zeuge PHK U. Z., es habe dafür wohl einen Monatsplan gegeben. Als Unterstützungskräfte eingesetzt worden seien wohl zwei Gruppen der Bereitschaftspolizei, mithin 16 Beamte, insgesamt 18 mit den Gruppenführern. Der Urlaub innerhalb der Einheiten habe für die Stärke keine Rolle gespielt. Die Einteilung der Streifenpartner der eingesetzten Bereitschaftspolizei sei durch deren Gruppenführer erfolgt. Er meine sich zu erinnern, so der Zeuge PHK U. Z., dass 12:30 Uhr Einsatzbeginn gewesen sei. Es könne aber sein, dass die erste Gruppe bereits vor 12:30 Uhr im Einsatz gewesen sei und sie mit der später eintreffenden Gruppe dann gemeinsam ab 12:30 Uhr die Schulung durchgeführt habe. Das Einsatzende sei für alle Beamten grundsätzlich gleich gewesen, es sei denn, sie seien noch mit Vorgängen darüber hinaus beschäftigt gewesen, in diesem Fall

hätten die anderen wegfahren können. Seiner Ansicht nach seien die Einsätze der Bereitschaftspolizei für Außenstehende nicht vorhersehbar gewesen, die Einsätze wären nicht publik gewesen, oftmals habe die Bereitschaftspolizei auch abgesagt, weil sie andere Einsätze gehabt habe und die Unterstützung dann nicht habe leisten können, auch wäre die Bereitschaftspolizei nicht jeden Tag, nicht die ganze Woche hindurch, gekommen.

Für das **Pausenverhalten** der Gruppen seien auch die Gruppenführer verantwortlich. Im Schichtdienst sei eigentlich keine Pause vorgesehen. Ihm, so der Zeuge PHK U. Z., sei erst nach der Tat am 25. April 2007 bekannt geworden, dass die Theresienwiese öfter von der Bereitschaftspolizei als Pausenplatz benutzt worden sei. Eigentlich seien die Diensträume im Heilbronner Revier auch für Pausen der Kräfte der Bereitschaftspolizei vorgesehen, dort habe man bis zum allgemeinen Rauchverbot auch noch rauchen dürfen. Ob die Theresienwiese als Pausenplatz sonst in der Polizei bekannt gewesen sei, wisse er, so der Zeuge PHK U. Z., nicht. Hätte er davon Kenntnis gehabt, hätte er den Gruppenführer informiert, weil er es nicht für gut halte, was das für ein Bild mache, wenn die Polizei in der Öffentlichkeit, wo man beobachtet werden könne, sich ins Auto setze und vespere. Warum jüngere Beamte der Bereitschaftspolizei dies trotzdem gemacht hätten, könne er nicht sagen. Außerdem halte er den Platz nicht für gut, da man nicht 360 Grad einsehen könne, man könne sich nicht mit dem Streifenwagen irgendwo hinstellen, wo man nicht alles einsehen könne. Die **Pausenzeiten** der Bereitschaftspolizisten seien aus seiner Sicht, so der Zeuge PHK U. Z., für Außenstehende nicht vorhersehbar gewesen. Zudem hätte sich der Einsatzbeginn durch die Schulung um eine Stunde verschoben.

Am **25. April 2007** habe er, so der Zeuge PHK U. Z., den Unterstützungskräften der Bereitschaftspolizei zwischen 12:30 und 13:30 Uhr im Lehrsaal des Polizeireviers Heilbronn erklärt, wie sie etwaige Anzeigen im Verlauf ihres Tageseinsatz mit der damals dort eingesetzten Software M-Text aufnehmen sollten, damit diese weiterbearbeitet und der Staatsanwaltschaft so vorgelegt werden könnten, wie er, der Zeuge, sich das vorgestellt habe. Daher bestehe zwischen der Bezeichnung als **M-Text-Schulung und Einsatzbesprechung** kein Gegensatz.

**M. K.** sei ihm, so der Zeuge PHK U. Z., nicht persönlich bekannt gewesen. Er habe sie persönlich als einzelne Person nicht wahrgenommen und kein Bild vor Augen. Seine Ansprechpartner seien die Gruppenführer gewesen. Ein Eintrag „A. H. + Haftbefehl“ in ihrem Dienstbuch sage ihm nichts. Zwar würden Anzeigen schließlich bei ihm, so der Zeuge PHK U. Z., zusammenlaufen, allerdings hätte er vor dieser Sammlung wenig davon wissen müssen. Er habe nicht wahrgenommen, wann M. K. und M. A. das Polizeirevier verlassen hätten. Wenn er sich nicht täusche, habe die ganze Gruppe kurz nach 13:30 Uhr das Polizeirevier verlassen. Er habe sich auch gewundert, dass die beiden bereits so schnell in die Pause gegangen seien. Vom Polizeirevier zur Theresienwiese brauche man maximal fünf Minuten. Die Einsatzfahrzeuge seien im Hof des Polizeireviers abgestellt gewesen, in der Regel bräuchte die Bereitschaftspolizei ihre eigenen Einsatzfahrzeuge mit.

Von anderen **parallelen Einsätzen** anderer Polizeikräfte am 25. April 2007 sei ihm, so der Zeuge PHK U. Z., nichts bekannt. Besondere Aufträge oder Einsatzbesprechungen habe es nicht gegeben. Dafür, dass Einsatzkräfte des Mobilien Einsatzkommandos aus Karlsruhe so schnell am Tatort an der Theresienwiese gewesen sein sollen, habe er keine Erklärung. Sonst sei ihm **am Tattag**, so der Zeuge PHK U. Z., nichts Besonderes aufgefallen. Er sei erst sehr spät am Tatort gewesen, als bereits viele Streifenwagen vor Ort gewesen wären. Er habe dann mitgeholfen, den Tatort großräumig abzusperren. Dass er in seiner Vernehmung gemeint habe, dass die beiden Opfer noch etwas mitbekommen hätten und deswegen die Schüsse erfolgt seien, sei reine Spekulation gewesen, zu der er nicht mehr sagen könne. Er habe mit seiner Beschreibung von „**Chaos im Funk**“ am 25. April 2007 nach der Tatmeldung in seiner Vernehmung am 12. Oktober 2010 ausdrücken wollen, dass jeder, der ein Funkgerät gehabt habe, etwas gesagt habe, so dass die Meldungen zumindest am Anfang nicht zu koordinieren und der Reihe nach abzuarbeiten gewesen seien.

Die Namen M. und E. L. sowie M. B. sagten ihm, so der Zeuge PHK U. Z., nichts.

b) *Polizeioberkommissar S. H.*

Der Zeuge Polizeioberkommissar S. H. gab an, er sei der dritte Mann in der Führung der BFE 523 und zuständig gewesen, das Geschäftszimmer zu führen. Dort seien damals die Einsatz- und Urlaubsplanung sowie die gesamte damit zusammenhängende Personalverwaltung des Zuges abgewickelt worden. Allerdings sei er am 25. April 2007 nicht im Dienst gewesen.

Die BFE 523 habe damals 46 Beamte umfasst, Zugführer sei der Zeuge PHK a.D. T. B. gewesen. PHK M. T. sei stellvertretender Zugführer gewesen mit der Aufgabe, den Zugführer zu unterstützen, in der Führung mitzuwirken und teilweise bei entsprechenden Einsätzen auch die Führung zu übernehmen.

**M. K.** sei Einsatzbeamtin bei der BFE 523 gewesen. Über **M. A.**, der wohl zum 1. März 2007 von der Ausbildung nach dem Intensivkurs frisch, aber ganz normal, zur Verwendung zur BFE 523 gekommen sei, könne er, so der Zeuge, nicht viel sagen. Sie hätten in der Zeit kaum Berührungspunkte gehabt.

Er habe, so der Zeuge POK S. H., nur ein dienstliches Verhältnis von M. K. und PHK a.D. T. B. mitbekommen, das ganz normal gewesen sei.

Er, so der Zeuge POK S. H., sei in der Woche vor dem 25. April 2007 im Dienst im Geschäftszimmer gewesen und habe vom Sachgebiet Einsatz der Bereitschaftspolizei, das für die Verteilung der Einsätze zuständig sei, die Anfrage bekommen, ob es möglich wäre, in der folgenden Woche „**einen Einsatz zu fahren**“. Er habe daraufhin geantwortet, dass dies die Urlaubswoche der BFE 523 sei, was dem Sachgebiet Einsatz auch bekannt gewesen sei. Es sei daher um die Frage gegangen, ob es möglich wäre, den Einsatz auch mit Freiwilligen des Zuges durchzuführen. Er habe, so der Zeuge POK S. H., angeboten, dass er den Einsatz aushängen und nachfragen werde, ob es Freiwillige gebe, die nicht in Urlaub gehen wollten, etwa weil sie bereits anderweitig Urlaub geplant hätten, wenn sich jemanden melden würde, dann könnten sie den Einsatz übernehmen, ansonsten eben nicht. Ob sonst ein anderer Zug für diesen Einsatz vorbereitet gewesen wäre, wisse er nicht mehr, er vermute, dass der Einsatz wahrscheinlich mit anderen Kräften nicht hätte abgedeckt werden können.

Eine **Urlaubswoche** bedeute, so der Zeuge POK S. H., dass eine Woche im Jahr zusätzlich zum regulären Sommerurlaub die komplette Einheit Urlaub machen könne. Diese Woche habe die Einheit selbst festlegen können, allerdings diese meistens zu Beginn des Jahres der Leitung gegenüber angeben müssen. Ansonsten hätten Angehörige der Einheit zwar Urlaub machen können, jedoch habe die Mindeststärke nicht unterschritten werden dürfen. Eigentlich sei vorgesehen, dass in der Urlaubswoche alle Angehörigen der Einheit Urlaub nehmen müssten. Wenn jemand in der Urlaubswoche unbedingt einen anderen Dienst hätte verrichten wollen, hätte rein theoretisch die Möglichkeit bestanden, diesen bei einer anderen Einheit zu verrichten, das habe man aber eher nicht praktiziert. Anfragen durch das Sachgebiet Einsatz nach einsatzbereiten Beamten seien in Urlaubswochen immer wieder, wenn auch nicht regelmäßig, vorgekommen. Die Urlaubswochen seien je nach Zug bzw. Einheit unterschiedlich gewesen, so dass man dies im Dienstgebäude nicht wesentlich bemerkt habe, dieses sei also nicht etwa „verwaist“ gewesen.

Er habe, so der Zeuge POK S. H., nach dem Gespräch mit dem Sachgebiet Einsatz ein Blankoformular mit den Einsatzdaten und der Angabe, wie viele Beamte benötigt würden, an das Schwarze Brett auf dem Flur unmittelbar vor dem Geschäftszimmer ausgehängt. Dort habe sich jeder Angehörige der Einheit mit Namen eintragen können. Zum Schwarzen Brett hätten alle Beamten, die sich auf dem Areal aufgehalten hätten, Zugang gehabt. Diesen ausgehängten **vorläufigen Einsatzbefehl** aus der Vorwoche für den 25. April 2007 gebe es, so der Zeuge POK S. H., nicht mehr. Nachdem die Tat passiert sei, habe er das Konzept gesucht und es nicht mehr gefunden. Er, so der Zeuge POK S. H., habe mit seinem Vertreter im Geschäftszimmer, dem Kollegen M. S., vereinbart, dass dieser ab Mitte des Montags, 23. April 2007, den Rest der Woche seinen Dienst übernehmen solle, und habe ab dem folgenden Tag

die ganze Woche frei gehabt. Dieser Kollege S. habe den Einsatzbefehl „fertig gemacht“, also den noch vorhandenen Entwurf abgehängt, ins Reine geschrieben und die Endversion ausgehängt und verteilt. Dieser Kollege S. habe nach seiner Ansicht dazu auch den Entwurf des Einsatzplans vom Schwarzen Brett abhängen müssen. Und das Konzept, in das sich jeder habe frei eintragen können, habe er, so der Zeuge POK S. H., im Anschluss gesucht, aber nicht mehr gefunden. Wenn er, so der Zeuge POK S. H., das Konzept ins Reine geschrieben habe, habe er den Entwurf im Geschäftszimmer in einen großen Karton mit Papier für den Aktenvernichter gelegt, damit die personenbezogenen Daten geschreddert würden. Dort habe sich das Konzept aber nicht befunden, und er, so der Zeuge POK S. H., habe auf seine Fragen, wer den Zettel weggetan habe, keine Antwort bekommen, als er seinen Kollegen S. und andere, die hin und wieder im Geschäftszimmer gearbeitet hätten, dazu gefragt hätte. Keiner habe etwas dazu gewusst. Das habe er, so der Zeuge POK S. H., durchaus „komisch“ gefunden. Ob er mit dem Zugführer PHK a.D. T. B. darüber gesprochen habe, wisse er heute nicht mehr, ihr Verhältnis sei damals wegen Kleinigkeiten „leicht angespannt“ gewesen.

Wenn zwei Kollegen den Einsatz hätten tauschen wollen, habe er, so der Zeuge POK S. H., solange das Konzept noch aushing, nicht Wert darauf gelegt, dass der **Tausch** immer über ihn laufen müsse, sondern das hätten die Kollegen untereinander ausmachen können, indem der eine sich gestrichen und der andere dafür eingetragen habe. Wenn das Konzept allerdings ins Reine geschrieben gewesen wäre, dann hätte jeder Tausch über ihn oder den diensthabenden Beamten im Geschäftszimmer erfolgen müssen.

An sich hätte er, so der Zeuge POK S. H., nichts von dem **Tausch von M. K.** wissen können, da er das Konzept nicht gesehen habe. Er wisse nicht, ob der Beamte, der den Plan ins Reine geschrieben habe, sich noch habe erinnern können, wer im Konzept zuvor eingetragen gewesen wäre. Allerdings habe er, so der Zeuge POK S. H., den Tausch von M. K. noch mitbekommen, weil sie diesen über ihn organisiert habe. Sie sei auf ihn, so der Zeuge POK S. H., in der Vorwoche vor dem 25. April 2007 zugekommen und habe mitgeteilt, dass sie gerne auf den Einsatz mitgehen würde. Schon vorher habe sie ihn gefragt, ob sie an dem Wochenende vor der Urlaubswoche freihaben könnte, weil ihre Mutter Geburtstag hätte und sie gerne nach Hause fahren würde, worauf er ihr, so der Zeuge POK S. H., gesagt habe, dass dies kein Problem sei. Deshalb habe er ihr, als sie auf den Einsatz habe mitgehen wolle, vorgehalten, dass sie doch habe nach Hause fahren wollen. Er habe zu ihr am Telefon gesagt: „Warum willst du den Einsatz fahren? Bleib doch zu Hause und genieß die Zeit noch mit deiner Familie.“ Sie habe daraufhin aber gemeint, sie wäre an dem Tag schon wieder in Böblingen und wolle deshalb mitmachen, auch damit sie nicht so viele Freistunden oder Überstunden verbrauchen würde. Auf Vorhalt von drei Anrufen vom Mobiltelefon von M. K. auf die Nummer des Geschäftszimmers am Freitag, 20. April 2007, gab der Zeuge an, es könnte sein, dass sie beide damals telefoniert und über den Tausch gesprochen hätten, daran könne er sich aber heute nicht mehr erinnern.

Weil zu diesem Zeitpunkt die Einsatzliste bereits voll gewesen sei, habe er ihr gesagt, dass sie nur mitgehen könne, wenn sie einen Tauschpartner bringe, der sich wieder vom Einsatz abmelde. Ob sie in derselben Woche an sich vom 25. auf dem 26. April 2007 zum Wachdienst in der Nachtschicht eingeteilt gewesen wäre und diesen Dienst mit dem Einsatz getauscht habe, könne er, so der Zeuge POK S. H., heute nicht mehr sagen. Jedenfalls habe sie ihm den Namen von POM A. D. als ihren Tauschpartner am Telefon genannt.

Auf Vorhalt, dass vier Jahre lang die Polizei aber davon ausgegangen sei, dass PK L. J. der Tauschpartner von M. K. gewesen sei, meinte der Zeuge, er sei ursprünglich auch davon ausgegangen, weil PK L. J. sich wohl am Anfang der Urlaubswoche oder am Wochenende davor bei einer Veranstaltung für Selbstverteidigung verletzt habe. Er, so der Zeuge POK S. H., wisse jetzt aber nicht mehr genau, ob Herr J. sich zu dem Zeitpunkt schon eingetragen gehabt habe und das habe getauscht werden müssen. Nachdem er, so der Zeuge POK S. H., darüber nachgedacht und mit Kollegen gesprochen hätte, habe sich der Sachverhalt „dann ein bisschen anders“ dargestellt. Warum POM A. D. vier Jahre gewartet habe, bis er sich gemeldet habe, könne er sich, so der Zeuge POK S. H., nicht erklären. Er, so der Zeuge POK S. H., könne sich nicht erinnern, dass es einen Kollegen gegeben habe, der geäußert hätte, dass er

mit einer psychologischen Betreuung nichts zu tun haben wollte. Nach der Tat habe ein Seelsorger aus Lahr Beistand angeboten, der allerdings weitgehend nicht in Anspruch genommen worden sei. Ihm, so der Zeuge POK S. H., sei erst 2011/2012 bewusst geworden, dass nicht PK L. J., sondern POM A. D. der Tauschpartner gewesen sei und M. K. ihm dessen Namen am Telefon genannt gehabt habe. Daran, dass POM A. D. den Entwurf der Einsatzplanung entfernt haben könnte, um nicht als Tauschpartner erkennbar zu sein, habe er, so der Zeuge POK S. H., nie gedacht.

Auf Vorhalt seiner **Vernehmung vom 28. Dezember 2011** gab der Zeuge an, es sei richtig, dass er damals noch gemeint habe, der Tauschpartner sei PK L. J. gewesen, er habe sich heute zunächst insoweit falsch erinnert. Seine protokollierte Äußerung „Ich meine mich zu erinnern, dass der handgeschriebene Einsatzbefehl nach der Tat am 25. April 2007 aus dem Altpapier gerettet wurde. Wer diesen Einsatzbefehl dann an sich genommen haben könnte, weiß ich nicht genau.“ sei reine Spekulation gewesen, mehr wisse er dazu nicht. Er könne nicht definitiv sagen, dass jemand den handgeschriebenen Einsatzbefehl herausgenommen habe.

Als weiteres Dokument werde die sogenannte **Anwesenheitsplanung** von ihm, so der Zeuge POK S. H., bzw. dem zuständigen Beamten im Geschäftszimmer geführt und dabei meist am Ende der Woche zuvor begonnen, jedoch tagesgenau vor dem jeweiligen Tag aktualisiert. Wenn dort eine Zahl eingetragen sei, wie für M. K. am 25. April 2007 die Nr. „1052“, handle es sich um die Nummer des Einsatzes, wobei diese das Jahr über aufsteigend gezählt würde. „W.N.“ bei POM A. D. für die Nacht 25./26. April 2007 würde für „Wache nachts“ stehen. Nach seiner Erinnerung, so der Zeuge POK S. H., sei es aber nicht so gewesen, dass M. K. mit POM A. D. ihren Nachtdienst habe wegtauschen wollen. Weiteres könne er dazu nicht sagen, auch nicht, ob es einen Ringtausch und gegebenenfalls mit wem noch gegeben habe. Er könne dies auch mit den noch vorhandenen Unterlagen nicht mehr nachvollziehen.

Es sei gut möglich, so der Zeuge POK S. H., dass bereits am Freitag, dem 20. April 2007 festgestanden habe, dass M. K. und M. A. am Mittwoch, dem 25. April 2007, zum Dienst eingeteilt gewesen wären. Das Konzept habe dann über das Wochenende weiter am Schwarzen Brett gehangen.

Er, so der Zeuge POK S. H., habe erst nach dem 25. April 2007 erfahren, dass der **Dienstbeginn verschoben worden** sei. Es sei ursprünglich noch jedenfalls bis zu seinem Urlaubsbeginn am Montagmittag so angedacht gewesen, dass an dem Tag zwei Gruppen in Heilbronn eingesetzt würden, eine früher, die andere später. Dies sei zum damaligen Zeitpunkt üblich gewesen, dass zwei Gruppen zeitversetzt in Heilbronn unterwegs gewesen wären. Der Einsatz sei aber so an ihn, so der Zeuge POK S. H., herangetragen worden, dass die Gruppe aus der BFE 523 eigentlich hätte später den Dienst beginnen sollen als die andere Gruppe, wohl gegen Mittag, also gegen ein oder zwei Uhr in Heilbronn. Wer den Dienstbeginn verändert habe, wisse er, so der Zeuge POK S. H., nicht, darüber könne der Kollege M. S. mehr wissen. Die Anordnung für die Veränderung des Dienstbeginns hätte vom Sachbereich Einsatz kommen müssen. Dieser hätte damit entweder auf eine geänderte Anforderung aus Heilbronn oder des Präsidiums der Bereitschaftspolizei reagiert. Bis Montagvormittag habe niemand davon ausgehen können, dass M. K. am Mittwochvormittag in Heilbronn sein werde.

**Ein Außenstehender** hätte offiziell **im Voraus über den Einsatz** in Heilbronn nichts wissen können, da Beamte der Einheiten aber gleichwohl sich mit Freunden etc. über die Einsätze unterhalten würden, hätte eine externe Person ebenso wie Beamte Kenntnisse zum geplanten Einsatz haben können, allerdings zum konkreten Einsatzbeginn in Heilbronn erst nach dessen Verlegung zwischen Montagmittag und Dienstagabend. Über diese Verlegung müssten, so der Zeuge POK S. H., alle eingesetzten Beamten bis spätestens Dienstagabend von einem im Geschäftszimmer tätigen Beamten informiert worden sein.

Er, so der Zeuge POK S. H., sei am 25. April 2007 gegen 14:30 Uhr telefonisch von seinem Kollegen M. S. über den Anschlag in Heilbronn informiert worden, als er zu Hause seine Steuererklärung vorbereitet habe. Der Kollege S. habe ihm mitgeteilt, der Zugführer PHK a.D. T. B. habe gesagt, die Angehörigen der BFE 523 sollten alle zu Hause bleiben. Darüber

habe er sich, so der Zeuge POK S. H., hinweggesetzt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Kollegen PHK M. T., dem „zweiten Mann in der BFE“ 523 habe er, so der Zeuge POK S. H., sich zum Dienstsitz der BFE 253 nach Böblingen begeben, dort mit den Kollegen des Sachbereichs Einsatz besprochen, die zu ihm gesagt hätten, dass es gut wäre, wenn die Angehörigen der BFE 523 ebenfalls herkommen würden. Diese Ansicht habe er geteilt. Vom Geschäftszimmer aus habe er dann mit dem Kollegen M. S. die Beamten der BFE 523 entgegen dem Wunsch von PHK a.D. T. B., der dafür keine Gründe angegeben habe, telefonisch angeboten, in den Diensträumen zusammenzukommen. Später habe ihm PHK a.D. T. B. sinngemäß mitgeteilt, dass er nicht mit diesem Verhalten einverstanden gewesen sei. Es sei ihm, so der Zeuge POK S. H., dunkel in Erinnerung, dass man ihm gesagt habe, dass man den Beamten nur das bereits aus den Medien Bekannte mitteilen dürfe, und dass M. K. ums Leben gekommen sei. Ein Konzept oder Vorbereitung, wie man in derartigen Fällen mit Kollegen umgehe, gebe es nicht.

Er habe sich, so der Zeuge POK S. H., früh nach der Tat für den vorläufigen Einsatzplan interessiert, weil relativ früh auch bereits die Frage aufgekommen sei, ob ein Personentausch stattgefunden habe, und er mit seiner Erinnerung alleine nicht mehr zusammengebracht habe, wer wie getauscht gehabt habe. Er habe aber noch in Erinnerung gehabt, dass auf jeden Fall der Name, der ursprünglich im Konzept gestanden habe, per Hand durchgestrichen worden sei, und er habe wissen wollen, welcher Name dort gestanden habe. Es habe ihn persönlich interessiert, ein Interesse der ermittelnden Beamten sei noch nicht vorhanden gewesen. Er habe den Tag für sich gedanklich rekonstruieren wollen, falls später irgendwann Fragen dazu an ihn gestellt worden wären.

Er, so der Zeuge POK S. H., sei vor dem 28. Dezember 2011 nicht zur Einsatzplanung und dem Dienstoffwechsel von M. K. vernommen worden, sondern lediglich vom Kollegen PHM J. R. zwei oder drei Mal angerufen und telefonisch befragt worden. Darüber gebe es einen Vermerk. Ansonsten sei darüber gesprochen worden. Er selbst, so der Zeuge POK S. H., habe sich nicht eigeninitiativ bei der Soko „Parkplatz“ gemeldet.

Man habe in der Einheit schon überlegt, ob es aus **früheren Einsätzen Motive** für die Tat gebe, aber er persönlich, so der Zeuge POK S. H., habe sich insoweit keine eigenen Gedanken gemacht. Diese Gedanken seien hauptsächlich von PHK a.D. T. B. und anderen ins Spiel gebracht worden, also dass es da Verknüpfungen geben könnte. Er, so der Zeuge POK S. H., habe nicht so weit gedacht, für ihn seien die Einsätze einer wie der andere gewesen, und es habe ja auch in der Vergangenheit keine Vorfälle gegeben, die auf derartiges hätten hindeuten können.

Es sei richtig, dass er auf einer Lichtbildmappe eine Person, die bei ihm zu Hause gewesen sei, einen Monteur aus Thüringen, erkannt habe.

Er, so der Zeuge POK S. H., habe **mit M. K. ein normales Verhältnis** gehabt. Es sei richtig, dass er auch mit ihr über seinen angedachten Wechsel aus der Einheit gesprochen habe, das habe er aber auch mit vielen Kollegen getan, außerdem habe sie die Pläne verfolgt, in das Stammpersonal bei der Bereitschaftspolizei zu wechseln. Aufgrund dieser Pläne seien sie auch auf einer ganz normalen freundschaftlichen Basis ins Gespräch über persönliche, private Dinge gekommen, bei denen sie von sich aus über ihre Mutter, ihre Familie und ähnliches erzählt habe. Er könne nicht nachvollziehen, weshalb, wie der Zugführer PHK a.D. T. B. angegeben haben sollte, sich bei diesem M. K. gemeldet haben sollte, weil sie sich von ihm, dem Zeugen, aufgrund von SMS, die er an sie geschrieben haben sollte, gestört gefühlt hätte. Er habe derartige SMS nie geschrieben. Wenn er ihr überhaupt SMS geschrieben hätte, seien diese rein dienstlich gewesen, an einen SMS-Verkehr außerhalb des Dienstes könne er sich nicht erinnern. Er habe in der Freizeit, anders als andere aus der Führungsriege des Zuges, nichts mit den Einsatzbeamten unternommen. M. K. habe wohl erst nach Karlsruhe, wo sie Verwandtschaft gehabt habe, wechseln wollen, als nach Auswahlgesprächen klar gewesen sei, dass es zu einer Übernahme ins Stammpersonal der Bereitschaftspolizei nicht kommen werde.

*c) Polizeiobermeister A. D.*

Der Zeuge Polizeiobermeister A. D. berichtete, vom 1. September 2005 bis zum 1. September 2008 bei der BFE 523 dienstlich tätig gewesen zu sein.

Mit **M. K.** sei er in einer Gruppe, einer Einheit aus ca. sieben bis acht Polizeibeamten, gewesen. An Einsätze mit ihr zu zweit könne er sich nicht erinnern. Bei den Einsätzen seien auch Einsätze auf Demonstrationen gegen rechtsextremistische Organisationen dabei gewesen. Sein Verhältnis zu **M. K.** bezeichnete der Zeuge als gut kollegial. Man habe gelegentlich auch über private Dinge gesprochen. Auch über Einsätze habe man mitunter gesprochen. Es sei ihm aber nichts erinnerlich, was mit dem Mord an **M. K.** in Verbindung gebracht werden könnte.

**M. K.** habe ihn ein paar Tage vor dem Tattag angerufen. Es könne eine Woche, auch zwei Wochen oder am Wochenende vorher gewesen sein. Sie habe gefragt, ob er für sie die Nachtwache vom 25. auf den 26. April 2007 an der Einlasspforte der Bereitschaftspolizei übernehme, sie würde dann nach Heilbronn gehen. Warum sie den Tausch gewollt habe, habe sie nicht gesagt. Er habe zugesagt. Bei manchen Kollegen sei die Nachtwache eine unbeliebte Tätigkeit. Ihm sei die Nachtwache lieber gewesen, weil er dabei gewusst habe, wann er heimkomme, bei der Nachtwache sei die Einsatzzeit genau vorgegeben. In Heilbronn hätte es auch einmal zwei, drei Stunden länger gehen können. Wie der Tausch vollzogen worden sei, etwa durch Durchstreichen am Schwarzen Brett, wisse er nicht mehr. Er wisse auch nicht, wer von dem Tausch etwas mitbekommen habe.

Der ursprüngliche **Einsatzplan** werde computergestützt gefertigt, hänge am Schwarzen Brett vor dem Geschäftszimmer der Einheit aus und sei für alle einsehbar. Wenn ein Tausch stattfinden solle, werde dieser üblicherweise zunächst unter den Tauschpartnern besprochen, handschriftlich im Einsatzplan umgetragen und dann dem Geschäftszimmer der Einheit mitgeteilt oder aber werde das Geschäftszimmer gebeten, die Umtragung vorzunehmen. Derartige Tauschrochaden kämen häufiger vor, er könne aber bezüglich **M. K.** nicht sagen, dass diese besonders häufig habe tauschen wollen.

Er sei, so der Zeuge **POM A. D.**, am 29. Dezember 2011 vernommen worden, weil sich irgendjemand beim LKA gemeldet und von dem Tausch berichtet habe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er **erst in der Vernehmung am 29. Dezember 2011 den Tausch offenbart** habe, obwohl ihm doch habe klar sein müssen, dass dieser Umstand bei den Ermittlungen, insbesondere bezüglich der Frage, ob die Opfer zufällig ausgewählt worden oder geplant der Tat zum Opfer gefallen seien, eine wichtige Rolle gespielt habe. Der Zeuge **POM A. D.** erklärte dazu, er habe dies zu diesem Zeitpunkt nicht als wichtig erachtet.

Zudem sei ihm einen Tag nach der Tat bekannt geworden, dass die Sanitäter der Bereitschaftspolizei nach dem Tauschpartner von **M. K.** suchen würden, da dieser psychologisch betreut werden sollte. Er, so der Zeuge **POM A. D.**, habe aber mit einer psychologischen Betreuung nichts zu tun haben wollen. Er habe es immer so verstanden, dass derjenige, der den Tausch vorgenommen gehabt habe, zwingend in psychologische Betreuung müsse und er, der Zeuge, dies nicht hätte einfach ablehnen können. Dass die Sanitäter nach dem Tauschpartner suchen würden, habe er am Tag nach der Beerdigung von **M. K.** erfahren. Bei der Beerdigung sei seine damalige Freundin kollabiert. Sie und er, der Zeuge, seien dann mit dem Krankenwagen der Bereitschaftspolizei zurückgefahren. Dabei sei aufgekommen, dass die Sanitäter den Tauschpartner suchen würden.

Auf weitere diesbezügliche Vorhalte, insbesondere den Vorhalt, dass gerade er als Polizeibeamter damit die Polizei vier Jahre lang in dem Glauben gelassen habe, **PK L. J.** sei der Tauschpartner von **M. K.** gewesen, gab der Zeuge an, dass er nicht gewusst habe, dass die Einsatzunterlagen verschwunden seien, und er daher davon ausgegangen sei, dass man habe nachvollziehen können, wer mit **M. K.** getauscht habe und man für den Fall, dass es als wichtig angesehen werde, auf ihn zukommen würde. Dass die Ermittlungsbeamten davon ausge-



gangen seien, dass PK L. J. der Tauschpartner gewesen sei, habe er, so der Zeuge POM A. D., nicht gewusst. Er habe es insgesamt einfach nicht als wichtig erachtet, räume aber ein, dass er die Umstände hätte offenbaren können. Vor dem 29. Dezember 2011 sei er nicht vernommen worden. Wenn er gewusst hätte, dass die Umstände als wichtig erachtet würden, hätte er sich mit Sicherheit vorher gemeldet.

Auf den Vorhalt, die Tat hätte auch ihm gelten können, und insoweit hätte er mit einem entsprechenden Hinweis an die Polizei diesbezügliche Ermittlungsansätze eröffnen können, gab der Zeuge POM A. D. an, er habe sich immer eingeredet, dass es eine **Zufallstat** gewesen sei, M. K. ein Zufallsopfer gewesen sei und es ihn, den Zeugen, nicht getroffen hätte. Vielleicht sei dies auch erfolgt, um den Vorgang für sich selbst zu verarbeiten. Er habe aufgrund dessen auch keine psychologische Betreuung gebraucht.

**Von dem Tausch** habe außer ihm selbst, so der Zeuge POM A. D., auch seine damalige Freundin, M. K., **gewusst**. Er habe den Tausch nach der Tat nicht bewusst verheimlicht, sondern auch mit Kollegen darüber gesprochen, insbesondere mit POM O. M., seinem damaligen Zimmerkollegen. Nur an die Chefs sei er diesbezüglich nicht herangetreten. Die meisten Kollegen, mit denen er über den Tausch gesprochen habe, hätten gesagt, dass er, der Zeuge, Glück gehabt habe. Niemand habe ihn aber dazu aufgefordert, sich zu melden. An den Ermittlungen im Hinblick auf die Tat in Heilbronn sei die BFE 523 nicht beteiligt gewesen.

Vor der Tat sei er, so der Zeuge POM A. D., schon **des Öfteren in Heilbronn** eingesetzt gewesen, auch im Rahmen der Aktion „Sichere City“. Auch mit dem Kollegen POM O. M. sei er dabei teilweise eingesetzt gewesen. Die Theresienwiese habe er, der Zeuge, dabei nie als **Pausenort** genutzt. Am Tatort sei er, so der Zeuge POM A. D., zuvor nie gewesen. Auf den Vorhalt, sein Kollege POM O. M. habe demgegenüber ausgesagt, dass er mit dem Zeugen auf dem Parkplatz am Tatort gewesen sei, erklärte der Zeuge, er könne sich nicht mehr daran erinnern.

Der Zeuge PHK a.D. **T. B.** sei der Einheitsführer, der Chef, der BFE 523 gewesen und habe dabei ca. 30 Beamte unter sich gehabt. Er denke, so der Zeuge POM A. D., M. K. habe kein anderes Verhältnis zu PHK a.D. T. B. gehabt wie jeder andere Einsatzbeamte auch.

Von Kontakten von Beamten der BFE 523 in die **rechtsextremistische Szene** wisse er nichts. Er habe, so der Zeuge POM A. D., auch nie mitbekommen, dass von Kollegen Musik rechtsextremistischer Bands gehört worden seien.

#### *d) Polizeihauptmeister T. H.*

Er sei, so der Zeuge PHM T. H., nachdem er zunächst bei der Bereitschaftspolizei in der damaligen Einheit BFE 514 als Stammbeamter begonnen habe, als diese nach einer Reform im Jahr 2005 in die beiden Einheiten BFE 522 und BFE 253 aufgespalten worden sei, zu letzterer gekommen. In der Einheit BFE 523 sei er auch über den 25. April 2007 hinaus gewesen, in dieser Einheit seien M. K. und M. A. seine Kollegen gewesen. Er sei Beweissicherungsbeamter, d.h. bei Großeinsätzen sei er unter denjenigen, die mit einer Handkamera den Einsatz und Straftaten dokumentierten.

Der heimtückische Mordanschlag vom 25. April 2007 auf die von ihm sehr geschätzte Kollegin M. K. und den damals dann schwer verletzten Kollegen M. A. habe auch ihn selbst tief erschüttert. Er hätte niemals irgendwelche Kontakte zum **NSU** gehabt und kenne auch niemanden, der derartige Kontakte gehabt habe. Der Begriff „Nationalsozialistischer Untergrund“ sei ihm erst aus den Medien bekannt geworden.

#### **(1) Organisation der BFE**

**BFE** bedeute Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit, sie verfüge über bestimmte zusätzliche Ausstattung und einen zusätzlichen mehrwöchigen Lehrgang gegenüber einem Taktischen Einsatzzug, der TEZ abgekürzt werde. ZAT sei ein Ziviler Aufklärungstrupp. Zusätz-

lich gebe es den sogenannten BeSi-Trupp, also den Beweissicherungstrupp, dessen Angehörige eben die Dokumentationstätigkeit vornehmen würden. Und schließlich gebe es die Zugriffstrupps, in denen die Einsatzbeamten ihren Dienst täten. Diese Aufteilung spiegle die Aufgabenverteilung bei Großeinsätzen wider. Davon seien sogenannte Konzeptionseinsätze, wie etwa die „Sichere City“ in Heilbronn, zu unterscheiden. Eine Einheit bestehe aus ca. 45 Männern und Frauen, ein Gruppeneinsatz hingegen aus zwischen sechs und zehn Beamten. Gruppeneinsätze fänden immer dann statt, wenn dies durch die Lage möglich sei, also z. B. keine Einsätze in Großlagen erforderlich seien. Die Gruppeneinsätze umfassten Revierunterstützungen, Einsätze im Drogenmilieu und andere solche Sachen.

Die **Führung** der gesamten Einheit liege beim Einheitsführer, der Zugtruppführer sei dessen Stellvertreter. Ein Gruppenführer würde einen konkreten Gruppeneinsatz anführen.

Die Zuweisung der Großbuchstaben A, B, D und G in der Auflistung der Beamten der Einheit sei eine generelle Zuordnung in die sogenannten Zugriffstrupps. Das A stehe für Alpha, B für Beta, G für Gamma und D für Delta. Dabei hätte M. K. dem Trupp Beta und M. A. dem Trupp Gamma angehört. Diese Trupps bildeten Untereinheiten in Großeinsätzen, hätten aber in den Gruppeneinsätzen, wie in Heilbronn, keine Bedeutung.

**Am 25. April 2007** habe sich um einen Gruppeneinsatz in Form des sogenannten **Konzeptionseinsatzes** gehandelt. Die Beamten seien für solche Einsätze vom Stand ihrer Überstunden her eingeteilt worden oder hätten sich freiwillig gemeldet.

In den **Dienstplänen und Anwesenheitsnachweisen** fänden sich Eintragungen zu den Personen und Daten, wobei „RD“ einen Regeldienst mit Dienstbeginn um 7:15 Uhr und Dienstende 16:00 Uhr bezeichne. „PvD“ sei die Bezeichnung für den Polizeiführer vom Dienst, der nachts, wenn das Führungspersonal, der Direktionsleiter nicht anwesend seien, weisungsbehaftet gegenüber allen Beamten sei, die sich in der Kaserne der Bereitschaftspolizei in Böblingen befänden. „D“ heiße, der Beamte habe dienstfrei, „K“, dass er krank sei. „E“ heiße „einsatzfrei“, das bedeute, dass jemand über mehrere Stunden oder über die Nacht hinweg gearbeitet habe und an sich der nächste Tag eigentlich Regeldienst gewesen wäre, er aber dafür frei bekommen habe, auch damit er die so entstandenen Überstunden abbauen könne. „HN“ sei auch auf den genannten Plänen die Abkürzung für Heilbronn gewesen. Wenn eine Nummer eingetragen gewesen wäre, wäre das die das Jahr über fortlaufende Einsatznummer gewesen. Die Eintragungen „T“ und „PCD-frei“ sagten ihm, so der Zeuge PHM T. H., gerade nichts.

Als **Gruppenführer** sei man sozusagen für die Beamten, die mit einem im Einsatz seien, verantwortlich. Man sei dafür verantwortlich, dass das nötige technische Gerät mitgeführt werde, dass die notwendigen Fahrzeuge geholt und bereitgestellt würden, was man eben brauche, weil die Einsätze in anderen Städten oder Orten stattfänden. Außerdem sei man für die Einteilung der einzelnen Streifen und, welche Streifen zivil oder in Uniform auftreten würden, verantwortlich. Das handhabe jeder ein bisschen anders. Manche würden feste Streifen einteilen, andere dies den Kollegen unter sich überlassen.

**Für den Einsatz vor Ort und die Pausen** gebe es keine grundsätzlichen Dienstanweisungen oder sonstige Anweisungen von Vorgesetzten. Es gebe Einsätze, bei denen dies durch die dortige Dienststelle festgeschrieben werde, ebenso wie es mit Sicherheit auch Gruppenführer gebe, die die Pausenzeiten bestimmten. Solche Bestimmungen hätte es am 25. April 2007 allerdings nicht gegeben, er habe als Gruppenführer das Einlegen von Pausen auch den einzelnen Streifen überlassen.

## **(2) Erfahrungen in Heilbronn und frühere Einsätze**

Zum Stichwort „**Theresienwiese als Pausenplatz**“ könne er nur sagen, dass an diesem Tag fatalerweise dort M. K. und M. A. Pause gemacht hätten. Er, so der Zeuge PHM T. H., hätte an diesem Platz keine Pause gemacht. Es gebe dafür in Heilbronn bessere Möglichkeiten, wo man etwas essen könne, und am allerbesten wäre es gewesen, wenn man dazu aufs Revier gefahren wäre. Es sei richtig, wie er es bei einer früheren Vernehmung gesagt habe: „Die

*Theresienwiese wäre mir nie als Pausenplatz eingefallen, weil er viel zu gut einsehbar ist.“* Er halte den Ort als Pausenplatz einfach für ungeeignet. Man stehe „da quasi auf dem Präsentierteller. Und essen in Uniform sieht man nicht gern“. Er habe allerdings nicht den Überblick darüber, wer wann dort Pause gemacht habe, es seien auch immer unterschiedliche BFE- und TEZ-Einheiten und Gruppen im Einsatz in Heilbronn gewesen.

Er sei bis zum 25. April 2007 **mehrfach in Heilbronn** im Einsatz gewesen. Wann dies zuletzt vor dem Tattag gewesen sei, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., nicht mehr, er habe diesen Konzeptionseinsatz nur sporadisch bedient. Meist habe es sich um einen der genannten Konzeptionseinsätze gehandelt, es habe aber auch konkrete Unterstützungen von Dezernaten, hauptsächlich im Bereich Rauschgift, gegeben.

Die **Konzeption „Sichere City“** habe, wie angegeben, generell auf die Bekämpfung der Straßenkriminalität abgezielt. Es sei in diesem Rahmen aber keine enge Festschreibung der Einsätze erfolgt. Bei solchen Konzeptionseinsätzen sei die FEG in Heilbronn unterstützt worden. Dabei handele es sich um die Fahndungs- und Ermittlungsgruppe des Reviers in Heilbronn, faktisch sei dies ein Verantwortlicher gewesen, den die Kräfte der Bereitschaftspolizei zu unterstützen gehabt hätten. Die Gruppen seien aus Böblingen nach Heilbronn gefahren und hätten den Grundauftrag gehabt, in der Innenstadt Personenkontrollen durchzuführen. Es habe dann jeder die Möglichkeit gehabt, seinen Dienst- und Kontrollschwerpunkt etwa in der Trinker- oder Punkszene, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorgelegen hätten, selber zu gestalten. Grundsätzlich würden im Fall einer Festnahme sowohl der Gruppenführer als auch das Revier in Heilbronn informiert, aber nicht unter allen Umständen. Im Revier habe es immer jemanden gegeben, der die Einsatzgruppen betreut habe und der im Normalfall über alle, auch kleineren, Vorfälle informiert worden sei. Der Gruppenführer wäre dagegen vor allem nicht bei allen kleineren Vorkommnissen informiert worden.

Zwischen dem 16. und 25. April 2007 habe er, so der Zeuge PHM T. H., wohl nicht dienstlich in Heilbronn zu tun gehabt, er könne dies aber auch nicht ausschließen. Eine „Döner-Meile“ in Heilbronn sage ihm nichts, auch wenn er einige Döner-Läden in Heilbronn kennen würde. Auch die Frankfurter Straße westlich der Theresienwiese sage ihm in diesem Zusammenhang nichts.

Die Bezeichnung „Boomerang“, „Blizzard“, „Heilig“, „Chico“ und „Da Capo“ für Einsätze, Einsatzkonzeptionen oder Einsatzgruppen sagten ihm derzeit nichts.

Zwar nicht im Zusammenhang mit Konzeptionseinsätzen, aber bei anderen Gruppeneinsätzen in Form von **Razzien**, z. B. in einer Diskothek, sei es zu Problemen mit Türstehern in Form von Widerstandshandlungen gekommen. Die Aufgabe der BFen sei es ebenso gewesen, auch immer wieder derartige Razzien durchzuführen. M. K. sei vor dem 25. April 2007 auch in Heilbronn eingesetzt gewesen. Dass es bei den Diensteinsätzen von M. K. in Heilbronn zu solchen Problemen, wie genannt, gekommen sei, sei ihm nicht bekannt, auch habe er keine Meldung von ihr über solche Widerstandshandlungen oder Probleme am oder vor dem 25. April 2007 mitbekommen.

Er sei, so der Zeuge PHM T. H., auch bei einer Razzia in der Diskothek „Luna“ eingesetzt gewesen, die wahrscheinlich für das Dezernat für organisierte Kriminalität oder Betäubungsmittel der Polizei in Ludwigsburg durchgeführt worden sei. Es handele sich um eine Diskothek im Raum Ludwigsburg mit hauptsächlich russisch-stämmigem Klientel. Er wisse es nicht mehr, aber es könne möglich sein, dass M. K. auch bei dieser Razzia dabei gewesen sei.

### **(3) Weitere Verhältnisse innerhalb der BFE**

Auf die Frage nach seinem **Verhältnis zu PHK a.D. T. B.** antwortete der Zeuge PHM T. H., dass PHK a.D. T. B. in der Zeit sein Einheitsführer, also sein Vorgesetzter, gewesen sei. Er, so der Zeuge PHM T. H., denke, er habe mit ihm nie über seine Mitgliedschaft im KKK gesprochen, er könne es aber auch nicht ausschließen. Soweit ihm bekannt sei, hätten über seine Mitgliedschaft im KKK keine Gerüchte in seiner Einheit kursiert.

Zu Kontakten der BFE 514 als Vorläuferin der BFE 523 **nach Serbien** im Jahr 2003 wisse er nichts.

Zwischen den beiden Einheiten BFE 522 und BFE 523 habe es „einen gesunden **Konkurrenzkampf**“ gegeben. Vielleicht habe es auch Spannungen zwischen den Einheitsführern gegeben. Aber die Beamten seien ansonsten persönlich gut miteinander ausgekommen. Er selbst, so der Zeuge PHM T. H., sei nicht von der BFE 522 zur BFE 523 gewechselt, sondern sei bei der Reform 2005 automatisch in die BFE 523 gekommen. Er habe die Spannungen zwischen den Einheitsführern mitbekommen, man könne sagen, dass diese sich „nicht hätten riechen“ können. Außer den Einheitsführern habe dies aber eigentlich gar keine Auswirkungen auf die anderen Beamten und zwischen den beiden Einheiten untereinander gehabt.

Zum dienstlichen oder gegebenenfalls persönlichen **Verhältnis von M. K. und M. A.** untereinander oder zu gemeinsamen Bekannten in der Einheit könne er, so der Zeuge PHM T. H., wenig sagen. M. A. sei noch nicht lange in der Einheit gewesen. Für Beamte, die von der Ausbildung zur Bereitschaftspolizei kämen, gebe es Fortbildungstage, im Rahmen derer die neuen Beamten unter sich seien. Er habe den Eindruck, dass der Kontakt zwischen den beiden nicht besonders eng gewesen sei, obwohl sie sich natürlich gekannt hätten. PHM D. W. sei ebenfalls wie er, so der Zeuge PHM T. H., ein Stammbeamter gewesen und habe somit eine Führungsfunktion in der BFE gehabt. Soweit er, so der Zeuge PHM T. H., wisse, sei dieser mit M. K. über das kollegiale Verhältnis hinaus etwas enger befreundet gewesen.

**M. K.** sei 2005 in die Einheit gekommen, seitdem habe er sie gekannt. Es habe schon Gelegenheiten gegeben, bei denen er mit ihr und anderen privat etwas unternommen habe. Er würde den Kontakt nicht als zu eng beschreiben. In den zwei Jahren, in denen er sie gekannt habe, seien sie wohl maximal dreimal privat mit anderen Kollegen ausgegangen, entweder in der Disko oder irgendwo etwas essen.

Er habe, so der Zeuge PHM T. H., von M. K. **nur die dienstliche E-Mail-Adresse** gekannt. Er gehe davon aus, dass sie ihm gegenüber nur diese verwendet habe, könne dies aber nicht sicher sagen.

Ob er mit **M. A.** seit dessen Beginn in der Einheit im März 2007 etwas privat unternommen habe, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., nicht mehr.

#### **(4) Einsatz am Tattag und dessen Planung**

Am 25. April 2007 habe es sich um einen Regeleinsatz in Form eines Konzeptionseinsatz zur Unterstützung der Heilbronner Polizei im Rahmen der „Sicheren City“ gehandelt. Er und seine Gruppe, so der Zeuge PHM T. H., seien **am Tattag** gemeinsam mit den Fahrzeugen der Einheit in Böblingen von der Dienststelle nach Heilbronn in den Einsatz gefahren. In der von ihm geführten Gruppe seien mit ihm sechs Beamte der BFE 523 gewesen. Insgesamt hätten in Heilbronn immer zwei derartig starke Gruppen die dortige FEG unterstützt. Die andere Gruppe sei gewisse Zeit später nach Heilbronn gefahren und sei ein taktischer Zug gewesen, wohl TEZ 512/514, wie im Einsatzplan vermerkt. Mit wie vielen Personen diese Gruppe im Einsatz gewesen sei, wisse er nicht. Der Standard wären acht Personen gewesen, aber es komme natürlich auch immer zu Änderungen, etwa aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen.

Von einer konzeptionsbedingten **Begrenzung des Einsatzgebietes** innerhalb des Stadtgebiets sei ihm nichts bekannt gewesen, für ihn sei das gesamte Stadtgebiet Einsatzgebiet gewesen, mit Konzentration auf die Innenstadt und die Schwerpunkte, die es in Heilbronn gegeben habe, die immer wieder gewechselt hätten. Es habe auch keine örtliche Streifenzuteilung gegeben, alle Streifen seien in ihrer Tätigkeit frei gewesen. Er habe, so der Zeuge PHM T. H., niemanden in Grenzen eingeteilt oder Gebiete zugewiesen, sondern der Auftrag sei die ganze Stadt mit Schwerpunkt der Brennpunkte gewesen. Es könne allerdings sein, dass der Leiter der FEG die Streifen direkt angerufen und ohne sein Wissen irgendwohin eingeteilt habe.

Anlass für die Personenkontrollen hätten nach dem Polizeigesetz milieuspezifische Orte, wie ein Bahnhof, sein können, oder wenn Personen „in ein bestimmtes Schema reinpassen“ wür-

den, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben seien. Anlassunabhängig habe es dafür gar nicht so viele Möglichkeiten gegeben.

Es habe sich eigentlich um eine **Urlaubswoche** gehandelt, in der die BFE 523 an sich Urlaub gehabt hätte. Wann entschieden worden sei, dass nicht die ganze Einheit Urlaub mache, sondern eine Gruppe den Einsatz am 25. April 2007 in Heilbronn durchführen würde, könne er nicht sagen, das sei aber aus dem Datum des Einsatzbefehls bzw. Einsatzplans ersichtlich. Die Beamten hätten nicht zwingend zu diesem Datum davon erfahren, sie hätten sich über den Aushang informieren können oder seien telefonisch drüber informiert worden, dass und wann sie zu arbeiten hätten. Er, so der Zeuge PHM T. H., wisse nicht, ab wann M. K. und M. A. gewusst hätten, wann sie beim Einsatz in Heilbronn dabei sein sollten.

In einer Urlaubswoche würden alle Beamten der betroffenen Einheit grundsätzlich Urlaub einreichen. Wer trotzdem Dienst leiste, bekomme die Stunden gutgeschrieben. Ob und wie M. K. und M. A. Urlaub eingereicht hätten und wie es dazu gekommen sei, dass sie trotz der Urlaubswoche Dienst gemacht hätten, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., nicht.

Die **Einteilung für den Einsatz** sei über einen Aushang am Schwarzen Brett auf dem Gang vor den Büros der Einheit in der Kaserne in Böblingen erfolgt. Es habe besondere Beamte im Geschäftszimmer der Einheit gegeben, die die Einsätze zugeteilt hätten. Von dort sei er dann irgendwann über die anderen fünf Teilnehmer informiert worden, wie es dem normalen Ablauf entsprochen habe. Teilweise habe auch eine telefonische Benachrichtigung durch das Geschäftszimmer stattgefunden, dies sei nicht die Aufgabe des Gruppenführers.

Auf die Frage, wer denn habe **wissen können**, dass M. K. und M. A. an diesem Tag in Heilbronn im Einsatz gewesen seien, antwortete der Zeuge PHM T. H., dass die Einsatzbefehle mit den Namen öffentlich in der Kaserne ausgehängt würden, so dass jeder, der Zugang zur Kaserne habe, von den eingesetzten Beamten wissen könne, dazu zählten nicht nur die Angehörigen der Bereitschaftspolizei, sondern auch etwa weitere Polizeiangeestellte und Tarifpersonal.

##### **(5) Ablauf am Einsatztag**

**Vom Einsatztag** sei ihm vor allem als ungewöhnlich noch in Erinnerung geblieben, dass es mittags eine **Schulungsveranstaltung** durch den damaligen Leiter der FEG, PHK U. Z., dazu gegeben habe, wie die Fallbearbeitung am PC für das Polizeirevier in Heilbronn genau aussehen sollte. Das habe es vorher noch nicht gegeben. Seine Gruppe habe zunächst den Streifendienst wahrgenommen und habe dann bei dieser Fortbildungsveranstaltung die zweite, später eingesetzte Gruppe, auf dem Revier getroffen. Dies dürfte um die Mittagszeit, gegen zwölf Uhr, gewesen sein, er wisse es aus seiner Erinnerung nicht mehr. Man könne auf dem Einsatzbefehl der zweiten Gruppe unter dem Feld mit „MOZ“, das Meldeort/Zeit bedeute, die Uhrzeit ablesen, wann sich die zweite Gruppe zu melden gehabt habe und daraus rekonstruieren, um wie viel Uhr diese gekommen sei.

Wenn immer von einer MText-Schulung die Rede sei, müsse man dies so verstehen, dass es vor allem darum gegangen sei, wie die Einsatzkräfte Anzeigen schriftlich mit dem damaligen System für die örtliche FEG bearbeiten sollten. Die Schulung habe nicht die Bereitschaftspolizei, sondern der damalige Verantwortliche der FEG des Reviers Heilbronn für die Beamten der Bereitschaftspolizei durchgeführt, weil diese nicht, wie die örtlichen Streifendienstbeamten, daran gewohnt gewesen seien, Anzeigen zu schreiben, und es auf jedem Revier andere Vorgehensweisen dafür gebe. Es habe wohl im Vorfeld Probleme gegeben, dass die verantwortlichen Beamten der FEG mit der Anzeigenbearbeitung durch Kräfte der Bereitschaftspolizei bei früheren Konzeptionseinsätzen in Heilbronn unzufrieden gewesen seien und deswegen Hilfestellungen und Tipps für ein selbstständigeres Arbeiten hätten geben wollen. Die Schulungsdauer zu bestimmen, sei heute für ihn, so der Zeuge PHM T. H., schwierig, er denke, sie habe bestimmt eine Stunde gedauert, er könne sich aber nicht genau festlegen. Ob diese Dauer voraussehbar gewesen wäre, könnte allenfalls PHK U. Z. sagen, der die Schulung durchgeführt habe.

Er sei, so der Zeuge PHM T. H., mit einem Kollegen in **ziviler Kleidung** und mit einem zivilen Fahrzeug unterwegs gewesen. M. K. und M. A. seien in Uniform mit einem Streifenwagen im Dienst gewesen, ebenso wie die letzten zwei Beamten. Ob alle Mitglieder der Gruppe Schutzwesten unter der Uniform getragen hätten, wisse er nicht. Es stehe jedem Beamten frei, sie anzuziehen oder nicht. Warum er als Gruppenführer das kleinste und zivile Fahrzeug besetzt habe, könne er nicht mehr genau sagen, vielleicht hätten die anderen Kollegen Dienst im Streifenwagen machen wollen, oder er selbst habe an diesem Tag in zivil unterwegs sein wollen.

Zwar habe es auch schon Situationen gegeben, in denen er als Gruppenführer darauf geachtet habe, dass ein erfahrener Kollege und ein unerfahrener möglicherweise zusammen eine Streife gebildet hätten. Am Tattag habe er jedoch, wie sonst allgemein, den Gruppenangehörigen freie Hand dabei gelassen, sich ihren Streifenpartner herauszusuchen.

Sie seien auf jeden Fall mit den **beiden Streifenwagen** der Bereitschaftspolizei aus Böblingen nach Heilbronn gekommen und hätten diese im Einsatz verwendet, er glaube, so der Zeuge PHM T. H., dass dies auch bei dem zivilen Fahrzeug der Fall gewesen wäre, aber dies müsse im Einsatzbefehl vermerkt sein. Er wäre mit dem Kollegen mit einem Fiesta als zivilem Dienstfahrzeug gefahren. Der BMW, mit dem M. K. und M. A. unterwegs gewesen seien, sei ein normaler Streifenwagen der Bereitschaftspolizei, der zur „Bundesausstattung“ gehört habe. Den Begriff „Cheffahrzeug“ kenne er, so der Zeuge PHM T. H., nicht. Der normale Streifenwagen habe damals entweder Mercedes oder VW besessen. Der BMW sei durch seine Gruppe für den Einsatz von Böblingen nach Heilbronn gefahren worden.

Die Dienstfahrzeuge der Bereitschaftspolizei hätten, anders als die von der PD Heilbronn, damals Göppinger Kennzeichen gehabt, weil die Fahrzeuge nach dem dortigen Sitz der Bereitschaftspolizei angemeldet gewesen seien. Es habe daher auch Spekulationen gegeben, dass der Anschlag auf die Bereitschaftspolizei abgezielt habe.

Der Dienstbeginn sei laut Einsatzplanung um 8:30 Uhr in Böblingen gewesen. Dort habe sich die gesamte Gruppe getroffen. In Heilbronn habe es bei der Ankunft eine kurze Einweisung durch den Leiter der FEG gegeben. Danach habe jede Streife selbstständig ihre Tätigkeit durchgeführt. Sodann sei es zu der genannten Fortbildungsveranstaltung gekommen. Dort habe er M. K. und M. A. natürlich noch einmal gesehen.

Auf die Frage, ob es ihm etwas sage, dass M. K. am 25. April 2007 entweder gegen 11:30 Uhr oder 12:30 Uhr sinngemäß an einen Freund eine Nachricht geschrieben habe, sie habe bislang „nur“ einen Platzverweis ausgesprochen, sie gehe jetzt los und suche nach Arbeit, antwortete der Zeuge PHM T. H., der Text sage ihm nichts. Er wisse nicht, ob sich M. K. und M. A. am Tattag bereits am Vormittag auf der Theresienwiese aufgehalten hätten, er könne es auch nicht ausschließen.

Es sei schwierig zu sagen, wie lange der Einsatz am 25. April 2007 normalerweise gedauert hätte. Normalerweise seien die Einsatzzeiten vor Ort zwischen sechs und acht Stunden. Die Zeiten und Einsatzlänge derartiger Konzeptionseinsätze auch in anderen Städten seien immer unterschiedlich.

Die Beamten hätten von sich aus gewusst, was es in Heilbronn zu tun gegeben hätte, weil der Konzeptionseinsatz in dieser Form schon häufig durchgeführt worden sei. Was ihnen genau als Auftrag mitgegeben worden sei, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., heute nicht mehr. Es sei jedem freigestellt gewesen, wie lange er **Pausen** einlege. Dass eine Streife bei einem Dienst innerhalb von maximal vier Stunden zwei Pausen einlege, halte er eher für ungewöhnlich, er persönlich hätte dies nicht so gemacht. Aber wenn es besonders heiß gewesen sei und man deshalb viel trinken müsse, könne es natürlich durchaus auch vorkommen, dass man einmal eine zweite Pause einlegen müsse.

Es sei eine falsche Vorstellung, zu glauben, dass der Gruppenführer immer genau wisse, wo sich die einzelnen Streifen befänden. Als verantwortlicher Gruppenführer sei er dafür zustän-

dig gewesen, „dass die richtigen Leute mit dem richtigen Material in diese Stadt gehen“. Was vor Ort genau beim Einsatz stattfindet, bestimme nicht der Gruppenführer, sondern die Führungskräfte der Dienststelle vor Ort.

Über Pausen habe jede Streife selbst bestimmt und sich auch nicht bei ihm abgemeldet. Es sei klar, dass bei einem Einsatz, der sechs Stunden dauere, nicht vier Stunden lang Pause gemacht werden sollte. Wo sich M. K. und M. A. am Tattag in Heilbronn genau aufgehalten hätten, habe sich so natürlich nicht erschlossen.

Von einer möglichen Anwesenheit von Angehörigen **inländischer oder ausländischer Sicherheitsbehörden an diesem Tag in Heilbronn** habe er, so der Zeuge PHM T. H., nichts mitbekommen.

#### **(6) Kommunikation**

Die **Kommunikation** während des Einsatzes sei hauptsächlich über die Mobiltelefone, damit auch die Privathandys der eingesetzten Beamten, geführt worden. Es sei in Heilbronn schwierig, überall Funkkontakt zu haben. Wenn man nicht im Streifenwagen sitze, habe man eigentlich auch keinen Funkkontakt, weil es viele Funklöcher und Funkprobleme gegeben habe, die das damalige analoge Funksystem mit sich gebracht habe. Auch deshalb habe es sich eben einfach so eingebürgert, jemanden kurz anzurufen, das bekomme dann auch nicht jeder mit, schließlich müsse man manchmal Inhalte vermitteln, die gar nicht jeder mitbekommen solle.

Er habe ein **dienstliches Mobiltelefon** gehabt, allerdings hätte nicht für jeden Beamten ein solches zur Verfügung gestanden. Ansonsten habe jeder sein privates Handy dabei gehabt. Für private Gegenstände hätten ansonsten die Räumlichkeiten der FEG zur Aufbewahrung genutzt werden können. Er wisse, so der Zeuge PHM T. H., nicht mehr sicher, wie oft oder ob er überhaupt an diesem Tag dienstlich angerufen worden sei. Er habe auch nicht mehr auf dem Handy nachschauen können, da dieses dienstlich als ein sogenanntes Poolhandy von insgesamt sechs in der Einheit jeweils für Einsätze einzelnen Beamten zugeteilt worden sei. Damit die Kollegen wüssten, über welches Poolhandy man bei Einsätzen erreichbar sei, teile man dies, wenn man sich vor dem Einsatz auf der Dienststelle treffe, mit, etwa dergestalt: „Ich habe Poolhandy Nummer eins“. Die Kollegen könnten die Nummern in ihren privaten Handys eingespeichert haben, das sei aber ihnen überlassen. Dass er am Tattag zu M. K. übers Handy auch privaten Austausch in Form von Telefonaten oder SMS gehabt habe, könne er zu 90 Prozent ausschließen und sich nicht vorstellen.

Es habe zwei Arten **Funkgeräte** für die beiden Funkfrequenzen gegeben, die optisch gleich ausgesehen hätten. Die Geräte für den Zwei-Meter-Funk seien nur für kurze Distanzen, also quasi wie ein Walkie-Talkie, geeignet: „Wenn Sie Pech haben, hinter einem Einfamilienhaus, verstehen Sie den vorne nicht mehr“. Der Vier-Meter-Funk decke einen größeren Bereich, eine ganze Stadt ab, auch dort könne es aber durchaus einmal sein, wenn man neben einem Hochhaus stehe, dass man keinen Funkkontakt habe. Die Auswahl zwischen der Kommunikation über Funk oder Mobiltelefon erfolge auch danach, ob eine Information für alle anderen Kräfte wichtig sei, z.B. sicherheitsrelevant, dann mache man das über Funk. Wenn jemand aber z. B. nur dem Gruppenführer melden wolle, dass er jetzt eine Pause mache und nicht alle anderen Beamten, die in Heilbronn ebenfalls ihren Dienst verrichteten, mitinformiert werden sollten, dann rufe man diesen an.

#### **(7) Geschehen nach der Tat**

Wo er sich befunden habe, als ihn die **Meldung vom Mord auf der Theresienwiese** erreicht habe, könne er, so der Zeuge PHM T. H., nicht mehr genau erinnern. Es sei der Funkspruch gekommen, dass es eine Schießerei auf der Theresienwiese gegeben habe. Die erste Mitteilung sei, soweit er sich erinnern könne, der Funkspruch gewesen, dass es zu einer Schießerei gekommen wäre und dass ein Kollege „ex“ wäre und einer schwer verletzt. „Ex“ heiße tot.

Die Nachricht sei über den Vier-Meter-Funk gekommen. Er müsse sich daher im Auto bewegt haben, sonst hätte er die Nachricht nicht wahrgenommen. Vermutlich sei er irgendwo in der

Nähe des Bahnhofs gewesen. Er sei dann gleich zum Tatort gefahren. Vermutlich habe er auf einer Karte, die in einem Ordner mit Kartenmaterial von Heilbronn gewesen sei, den jede Streife vor dem Einsatz bekomme, nachgesehen, wo sich die Theresienwiese befindet, oder er habe gleich gewusst, wo er hinfahren müsse, das könne er heute nicht mehr genau sagen. Am Tatort seien er und sein Streifenkollege ein paar Minuten später eingetroffen. Es könnten auch durchaus zehn Minuten zwischen dem Funkspruch bis zur Ankunft an der Theresienwiese vergangen gewesen sein, es sei für ihn aus heutiger Sicht schlecht einzuschätzen.

Sie hätten sich bei ihrem Eintreffen bei der Zufahrt, wo es auf den Schotterplatz hochgehe, mit den anderen beiden Kollegen aus der Einsatzgruppe getroffen. Zu diesem Zeitpunkt dürften bereits Rettungskräfte und in jedem Fall örtliche Polizeikräfte vor Ort gewesen sein. Er und seine Gruppenkollegen hätten dann versucht, von Personen, die sich im Umkreis des Tatorts aufgehalten hätten, die Personalien für spätere Ermittlungen festzuhalten. Er könne sich noch an zwei derartige Personen erinnern.

Er sei, so der Zeuge PHM T. H., zunächst davon ausgegangen, dass die Opfer Kollegen vom Revier Heilbronn gewesen seien und habe mit diesem Gedanken Personalien aufgenommen. Irgendwann erst habe er den BMW gesehen und dann gewusst, dass es Kollegen der Bereitschaftspolizei getroffen habe. Erst später habe er irgendwann registriert, dass die beiden Einzigen, die gefehlt hätten, die Kollegin M. K. und der Kollege M. A. gewesen seien. Und dann, im Nachgang, habe er den Einheitsführer angerufen.

Nach seiner Erinnerung habe er 30 bis 45 Minuten nach seinem Eintreffen am Tatort den Einheitsführer, PHK a.D. **T. B., telefonisch informiert**. Es sei schwierig zu beschreiben, wie PHK a.D. T. B. reagiert habe. Dieser habe nach seinem Eindruck, so der Zeuge PHM T. H., noch nichts von und zu dem Anschlag gewusst und habe gefasst, aber überrascht, gewirkt.

Die Personenkontrollen habe er an der unteren Zufahrt zur Theresienwiese, in gewisser Tatortnähe, durchgeführt, weil „weiter oben“ die Installationen für das Fest von Schaustellern aufgebaut worden seien. Es könne sein, dass neben den beiden genannten noch vereinzelt weitere Personen umhergestanden wären, aber es habe sich nicht um größere Gruppen gehandelt.

Sie hätten dann den Funk mitgehört, über den ständig Informationen gekommen seien. Das Revier habe er nicht angerufen, um die dortigen Einsatzkoordinatoren nicht zu überlasten. Irgendwann hätten er und seine Kollegen mitbekommen, dass eine sogenannte Ringalarmfahndung ausgelöst worden sei, durch die Kontrollen sei es zu Verkehrshindernissen gekommen.

Er sei irgendwann näher an den Tatort gelaufen. Es sei bei seinem Eintreffen an der Theresienwiese nicht primär gewesen, den Tatort zu besichtigen, sondern seine Gruppe so einzuteilen, dass möglichst viele Personalien von umstehenden Personen erhoben worden seien und das Gelände abgesperrt worden sei. Wann er näher hingelaufen sei, könne er zeitlich schlecht einschätzen.

Er könne sich nur erinnern, dass er auf der Fahrerseite eine Person abgedeckt habe liegen sehen, er meine, er habe noch ein rosa Handy in der Hand gesehen, die aus der Abdeckung herausgeragt habe. Auf der Beifahrerseite seien die Rettungskräfte damit beschäftigt gewesen, jemanden zu reanimieren. Er habe dann wohl zunächst die Kollegen vor Ort informiert und dann den Einheitsführer angerufen.

Sie seien dann relativ lange, bestimmt noch über eine Stunde, **vor Ort geblieben**, danach seien sie ins Revier gefahren und dann schließlich zurück nach Böblingen oder nach Hause gefahren worden.

Dass er laut einem Artikel im „Südkurier“ vom 13. Juni 2015 um 16 Uhr auf dem Mobiltelefon von M. K. angerufen haben solle, halte er für diese späte Uhrzeit für ausgeschlossen. So



viel später wäre das Quatsch gewesen. Wenn er sich die Bemerkung erlauben dürfe, würden einige Dinge in der Öffentlichkeit verbreitet, die schlecht recherchiert seien.

Er könne sich nicht erinnern, dass er bereits am Tattag oder wann er sonst vernommen worden sei.

Mit **weiteren Ermittlungen**, z. B. im Rahmen oder nach Aufträgen der Soko „Parkplatz“, sei er allenfalls vielleicht Monate später betraut gewesen. Es könne gut sein, dass er im Juni 2009 von der Soko „Parkplatz“ darum gebeten worden sei, bei mehreren Kollegen, darunter dem Kollegen M. A., nachzufragen, ob sie auch wie M. K. den Namen A. H. im Dienstbuch verzeichnet hätten. Es habe einmal eine Anfrage an die am Tattag eingesetzten Beamten gegeben, dass man seine Dienstbücher, in die man Personalien notiert gehabt hätte, überprüfen solle, ob sich daraus Ermittlungsansätze ergäben. Auf die Frage, ob er mit anderen Kollegen über diesen Eintrag gesprochen habe, antwortete der Zeuge PHM T. H., dass es sich um einen umrandeten Eintrag gehandelt haben solle, könne er sich nicht erinnern. Daran, dass der Name A. H. oder ein diesen möglicherweise betreffender Vorgang Gegenstand der Einsatzbesprechung um die Mittagszeit am Tattag gewesen sei, könne er sich ebenfalls nicht erinnern.

Die Frage, ob er denke, dass M. K. und M. A. **Zufallsopfer** seien, könne er, so der Zeuge PHM T. H., nicht beantworten. Es gebe so viele Verschwörungstheorien, da könne er sich nicht festlegen.

*e) Kriminalkommissar V. G.*

Der Zeuge Kriminalkommissar V. G. berichtete in seiner Eingangserklärung, er sei zum 1. März 2003, damals bei der 5. Bereitschaftspolizeiabteilung in Böblingen, zur Ausbildung zum mittleren Polizeidienst eingestellt worden. Nach Beendigung dieser Ausbildung sei er dann, ebenfalls noch in Böblingen, im September 2005 in die neu gegründete Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit 523 übernommen worden. Diese sei damals als zweite BFE in Böblingen ins Leben gerufen worden im Hinblick auf die bevorstehende Fußballweltmeisterschaft, und in diesem Zusammenhang sei auch die BFE in Biberach geschlossen worden.

Er und seine Kollegen seien dann zunächst über mehrere Wochen in eine Ausbildungsgruppe kommen. In diese seien auch die Kollegen aus Biberach hinzugekommen, u. a. auch M. K., die er dabei im September 2005 kennengelernt habe. Bis zum 25. April 2007 sei die BFE 523 dann in mehreren Einsätzen gewesen, wobei gemeinsam der Dienst beim Konzeptionseinsatz „Sichere City“ in Heilbronn abgeleistet worden sei.

**M. K.** habe er besser als **M. A.** **gekannt**, weil er mit ihr gemeinsam schon die Ausbildungsgruppe in der BFE zusammen durchlaufen habe. M. A. habe er bis dahin noch nicht gekannt, weil dieser als neues Mitglied der BFE 523 erst hinzugekommen gewesen sei und seines, des Zeugen, Wissens dieser Einsatz in Heilbronn am Tattag dessen allererster Einsatz nach der Ausbildung überhaupt gewesen sei. Mit M. K. habe er sich auch außerdienstlich getroffen. Er könne sich diesbezüglich an ein Fest erinnern, das bei dem damaligen Gruppenführer der Einheit stattgefunden habe. Über besondere Vorkommnisse in dienstlichen Einsätzen von M. K. könne er im Übrigen nichts sagen.

Beim Einsatz in der **Diskothek „Luna“** in Kornwestheim sei er dabei gewesen. Ob M. K. dabei gewesen sei, wisse er nicht. Bei dem Einsatz habe es sich um eine Razzia gehandelt, die seines Wissens hauptsächlich von russischstämmigen Personen besucht werde. Warum diese Razzia durchgeführt worden sei, könne er nicht mehr sagen.

Er wisse nicht mehr, ob M. K. bei der Razzia im Zusammenhang mit Outlaws im Bereich Biberach dabei gewesen sei. Die Razzia sei ihm noch bekannt, da es ein Kuriosum gewesen sei, dass die Türen erst gewaltsam hätten geöffnet werden müssen, wie er meine, durch das SEK. Die Betreiber seien offenbar vorher von der Razzia informiert worden. Wer „gesungen“ habe, könne er leider nicht sagen.

Er habe im **Fitnessstudio „easy fit“** in Sindelfingen trainiert. Er meine, sich erinnern zu können, dass KK B. A., PHM K. C., KK P. R., PK M. E., PHM T. H. und PHK a.D. T. B. dort trainiert hätten. Dort sei bestimmt bekannt gewesen, dass sie Polizisten sind. Er selbst sei aber nie offensiv in einem T-Shirt dort aufgetreten, auf dem „Polizei“ oder „BFE 523“ gestanden hätte. Den Türsteher der Diskothek „Luna“ in Kornwestheim habe er dort nicht trainieren sehen, hätte diesen gegebenenfalls aber auch nicht erkannt.

Kontakte von Angehörigen der BFE 523 in die **rechtsradikale Szene** seien ihm nicht bekannt. Dass PHM T. H. Mitglied im EWK KKK war, sei ihm erst im Nachhinein bekannt geworden, zum Tatzeitpunkt habe er dies nicht gewusst. Zum Verhältnis von PHM T. H. zu M. K. könne er nichts Außergewöhnliches berichten. Es habe sich im normalen dienstlichen Bereich bewegt.

Zur **rechtsextremistischen Szene in Heilbronn** könne er nichts sagen. Konkret sei ihm noch eine Demonstration mit L. K. in Erinnerung, die, wie er meine, in Schwäbisch Hall oder in Crailsheim stattgefunden habe. L. K. sei zur damaligen Zeit der rechtsextremistischen Szene in Heilbronn zuzuordnen gewesen und habe häufiger solche Demonstrationen geleitet und veranstaltet. Zu Verbindungen K.s zu A. S. oder dienstlichen Kontakten von M. K. oder M. A. zu K. könne er nichts berichten.

Die Heilbronner Theresienwiese sei ihm als **Pausenort** für Polizeibeamte nicht bekannt gewesen. Er sei während seiner Ausbildung zum mittleren Dienst zweimal in Heilbronn im Praktikum gewesen, habe dort aber niemals einen Streifenwagen stehen gesehen.

Für die BFE 523 habe es sich bei der Woche des Tattages um eine **Urlaubswoche** gehandelt. Im Hinblick auf den bevorstehenden Einsatz im Zusammenhang mit dem G-7-Gipfel in Heiligendamm und Rostock habe die Möglichkeit bestanden, Überstunden und Urlaubsstunden abzubauen, weil ja bekannt gewesen sei, dass bei diesem Einsatz viele Stunden anfallen würden. Dennoch habe man sich auf den Einsatz in Heilbronn freiwillig melden können, und da er die Einsätze in Heilbronn aufgrund der räumlichen Nähe relativ gerne gemacht habe, habe er sich dazu auch gemeldet. Wann er nach seiner Eintragung für den Einsatz darüber informiert worden sei, dass er an dem Einsatz in Heilbronn teilnehmen werde, könne er nicht mehr sagen.

Er könne auch nicht mehr sagen, wer beschlossen habe, dass der Einsatz am Tattag schon vormittags beginnen solle, und wann das gewesen sei. Die BFE 523 habe eigentlich ausnahmslos die Einsätze in Heilbronn erst am Nachmittag bzw. abends gehabt. Der Einsatz am Tattag sei der erste und einzige ihm bekannte Einsatz der BFE 523 gewesen, der schon vormittags begonnen habe. Warum das so gewesen sei und wann und von wem er das erfahren habe, wisse er nicht mehr. Hinterfragt habe man dies damals nicht. Ob es nach dem 25. April 2007 noch Einsätze mit Beginn am Vormittag gegeben habe, wisse er nicht.

Dass M. K. ihren **Dienst getauscht** hatte, habe er gewusst. Allerdings könne er nicht mehr sagen, wann er dies erfahren habe. Es sei ihm aber sicherlich schon vor Ablauf von vier Jahren nach der Tat bekannt gewesen. Der Name PK L. J. sei ihm in diesem Zusammenhang kein Begriff. Im Nachhinein habe er vielmehr erfahren, dass der Tausch mit POM A. D. stattgefunden habe. Ihm sei nicht erinnerlich, ob im Kollegenkreis nach der Tat über den Tausch gesprochen worden sei oder dass POM A. D. von Kollegen dazu aufgefordert worden sein könnte, sich bei der Soko „Parkplatz“ zu melden.

Dass der vorläufige Einsatzplan am Schwarzen Brett verschwunden war, habe er nicht gewusst.

Es habe in der Regel vor jedem Einsatz eine **Einsatzbesprechung** gegeben, in der die Einteilung der Streifenwagenpartner vorgenommen worden sei. Diese Einteilung sei den Polizeibeamten selbst überlassen worden. Besonderheiten vor Ort, insbesondere aktuelle Fahndungen vor Ort, seien gerade bei Konzeptionseinsätzen wie in Reutlingen, Kornwestheim oder Heilbronn in diesen Besprechungen bekanntgegeben worden. Ob der Leiter der Fahndungs- und

Ermittlungsgruppe, PHK U. Z., an der Einsatzbesprechung teilgenommen habe, könne er nicht sagen. Er gehe jedoch stark davon aus.

Die Streifenwagenbesatzungen und deren **telefonische Erreichbarkeit** seien bei den Einsatzbesprechungen durch den Gruppenführer schriftlich festgehalten worden und dem Gruppenführer PHM T. H. am Tattag daher bekannt gewesen. Wo sich die Besatzungen dann aufgehalten hätten, habe dem Gruppenführer jedoch nicht bekannt gewesen sein können, da diese dann Heilbronner Polizeikräfte auf entsprechende Anforderung unterstützt bzw. selbstständig Kontrollen durchgeführt hätten.

Bei derartigen Konzeptionseinsätzen seien in der Regel zwei Personen der **Gruppe in Zivil** unterwegs gewesen. Diese seien dann auch schon in ziviler Kleidung zum Einsatz gekommen und hätten sich dann jeweils vorher schon abgesprochen. So sei es auch am Tattag in Heilbronn gewesen. Am Tattag in Heilbronn seien seines Wissens die Kollegen PK U. W. und PHM T. H. in Zivil unterwegs gewesen. Im Übrigen sei die Einteilung der uniformierten Streifenpartner erst kurz vor dem Einsatz, eventuell auch in Gesprächen auf der Fahrt zum Einsatzort, vorgenommen worden. Insofern sei zuvor nicht bekannt gewesen, dass M. K. und M. A. an dem betreffenden Tag zusammen fahren würden.

Feste Zuordnungen habe es bei der **Einteilung der Streifenpartner** nicht gegeben, wenngleich er persönlich oft mit dem Kollegen PK R. S. auf Streife gewesen sei und es solche Verbindungen auch zwischen anderen Kollegen gegeben habe. Die Einteilung habe jedoch immer noch vom Gruppenführer genehmigt werden müssen. Ob M. K. einen festen Streifenpartner gehabt habe, wisse er nicht. M. A. könne es jedoch angesichts dessen Neueintritts in die Einheit nicht gewesen sein.

**Der 25. April 2007** sei ein warmer, sonniger Frühsommertag gewesen, wobei vormittags der Dienst begonnen habe. Da er aus der Region Heilbronn gekommen sei, sei er zu solchen Einsätzen immer direkt aus Heilbronn eingetroffen, wohingegen die Kollegen aus Böblingen angefahren seien. Die Einheit habe sich dann in Heilbronn beim Polizeirevier getroffen, habe die Einteilung vorgenommen, sei dann am Vormittag gemeinsam unterwegs gewesen und habe mehrere Personenkontrollen durchgeführt, wobei er die Einzelheiten nicht mehr erinnern könne.

Um die Mittagszeit habe eine Besprechung im Lehrsaal des Polizeireviers Heilbronn stattgefunden, und nach dieser Besprechung sei die Einheit wieder auseinandergegangen. Die **Schulung** habe bis ca. 13.30 Uhr angedauert. M. A. und M. K. hätten daran teilgenommen. Wie lange die Schulung gedauert habe, könne er nicht sagen, er schätze ca. eine Stunde. Wenn er es noch richtig in Erinnerung habe, sei es bei der Schulung um das damalige Computerprogramm MText zur Erfassung von Einsätzen gegangen, das damals noch bei der Polizei im Umlauf gewesen sei.

Über den Mittag des Tattages habe weder M. K. noch M. A. von irgendwelchen besonderen Vorkommnissen am Vormittag gesprochen. Zum Eintrag „A. H. + Haftbefehl“ in M. K.s Dienstbuch könne er nichts sagen.

Der eine oder andere habe sich dann etwas zum Mittagessen geholt, bis über Funk die sinngemäße **Mitteilung aus dem Führungs- und Lagezentrum gekommen sei, dass in Heilbronn auf der Theresienwiese auf Kollegen geschossen** worden sei. Aufgrund dieser Mitteilung seien er und seine Kollegen natürlich gleich mit Blaulicht zur Theresienwiese gefahren.

Gegen 14 Uhr habe er am Tattag von der Tat erfahren. Er sei mit dem Kollegen PK R. S. im Streifenwagen, wohl auf der B 39 in Heilbronn in Fahrtrichtung Weinsberg, unterwegs gewesen. Kurze Zeit danach, ca. drei bis fünf Minuten später, seien sie mit Blaulicht und Martinshorn und unter Ausnutzung der Sonder- und Wegerechte an der Theresienwiese eingetroffen. Auf der Anfahrt seien ihm keine Fahrzeuge und keine Personen aufgefallen, die sich vom Tatort entfernt haben könnten.

Als sie auf der **Zufahrt zur Theresienwiese**, welche ja einen größeren Parkplatz darstelle, angekommen seien, habe er als Fahrer des Streifenwagens gesehen, dass an dem dortigen Pumpenhäuschen schon zwei oder drei Streifenwagen gestanden hätten. Deshalb habe er sich dazu entschlossen, den Streifenwagen auf der Zufahrt abzustellen, um dann die Zu- und Abfahrt zu kontrollieren und zu verhindern. Man habe niemanden mehr auf die Theresienwiese einfahren lassen. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass es sich bei der erschossenen Kollegin um M. K. gehandelt habe.

Er könne sich daran erinnern, nach der Tat **zwei Personen**, die optisch wie Inder ausgesehen hätten, **kontrolliert** zu haben. Es habe eine Sprachbarriere gegeben. Er meine auch, an den Händen der Personen im Hinblick auf Schmauchspuren gerochen zu haben, da man es an den Händen riechen könne, wenn damit geschossen worden wäre. Nach Rücksprache mit Kollegen vor Ort habe man die Personen wieder gehen lassen. Es sei möglich, dass es sich dabei u.a. um den Zeugen S. gehandelt habe.

Er könne sich erinnern, dass er persönlich mit dem Einheitsführer der BFE 523, PHK a.D. **T. B.**, telefoniert habe. Dieser habe die Örtlichkeit nicht gekannt, und er, der Zeuge, habe ihn über dessen Handyanschluss eingewiesen. Er, der Zeuge, meine, PHM T. H. habe zunächst mit PHK a.D. T. B. telefoniert, und PHM T. H. habe ihm, dem Zeugen, dann dessen Handy gegeben, um T. B. einzuweisen. Wann PHK a.D. T. B. angekommen sei, wisse er nicht mehr genau, es müsse aber ungefähr eine halbe bis Dreiviertelstunde nach dem Telefonat gewesen sein. Dies sei nach seinem, des Zeugen, Empfinden sehr schnell gewesen, er könne es zeitlich aber nicht genau einordnen. Was PHK a.D. T. B. am Tatort gemacht habe, könne er, der Zeuge, nicht mehr sagen. Er wisse nur noch, dass PHK a.D. T. B. auch telefoniert habe.

Auf weiteren Vorhalt aus der Vernehmung vom 26. Mai 2011 erklärte der Zeuge, dass Beamte des **MEK Karlsruhe** am Tatort eingetroffen seien, nachdem er, der Zeuge, am Tatort eingetroffen gewesen sei. Er schätze, diese zivilen Kräfte seien ca. eine halbe Stunde nach seinem Eintreffen am Tatort gewesen, er wisse es aber nicht. Was die Beamten des Kommandos am Tatort gemacht hätten, wisse er nicht. Er vermute, dass das Kommando vor PHK a.D. T. B. am Tatort gewesen sei.

Dem Zeugen wurde in einer weiteren Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss vorgehalten, der Zeuge KHK J. K. habe vor dem Ausschuss ausgesagt, das Karlsruher Kommando sei am Tattag zwar in Heilbronn, aber nicht am Tatort gewesen. Der Zeuge erklärte dazu, dass, nachdem er sich mit dem Streifenwagen in der Auffahrt zur Theresienwiese positioniert habe, zivile Dienstfahrzeuge mit zivil gekleideten Polizeibeamten eingetroffen seien. Die Kollegen hätten teilweise dienstliche Schutzwesten mit der Aufschrift „Polizei“ getragen. Wie er darauf gekommen sei, dass es sich dabei um Kollegen des MEK gehandelt habe, könne er jetzt nicht mehr sagen. Entweder habe er gefragt, oder ein Kollege habe gefragt, oder die Kollegen selbst hätten es gesagt. Er könne auch nicht ausschließen, sich dies irgendwie selbst zusammengereimt zu haben. Eventuell sei auf diesen zivilen Fahrzeugen ein Karlsruher Kennzeichen angebracht gewesen, und er habe dann vielleicht daraus geschlossen, dass es sich um Kollegen aus Karlsruhe handeln müsse. Polizeibeamten des SEK und des MEK könne er nicht auseinanderhalten.

Am Tattag sei er im Polizeirevier Heilbronn **vernommen** worden. Auf Vorhalt aus der polizeilichen Vernehmung am 26. Mai 2011 berichtete der Zeuge, er habe, nachdem er sich auf der Zufahrt zur Theresienwiese positioniert habe, oben eine Person laufen sehen, die er habe kontrollieren wollen. Er sei deshalb nach oben gerannt und habe dann M. K. tot aus dem Fahrzeug ragen sehen. In dem Moment habe er andere Sorgen gehabt als diese Person zu kontrollieren. Er habe die Person später nicht mehr gesehen und wisse auch jetzt überhaupt nicht mehr, wie diese damals ausgesehen habe.

Als Angehörige der Einheit von M. K. seien sie dann relativ kurzfristig beim Polizeirevier in Heilbronn zusammengezogen worden, um aus der Schusslinie genommen zu werden.

**Nach der Tat** habe er Kontakt zu M. A. gehabt, nachdem dieser wieder im Dienst gewesen sei. Man habe sich außerhalb des Dienstes in einer Wirtschaft getroffen und darüber gesprochen, wie es ihm, A., gehe. Näheres zu Inhalt, Ort und Zeitpunkt des Gespräches wisse er aber nicht mehr. Er, der Zeuge, habe ihn auch im Rahmen des Studiums in Villingen-Schwenningen gesehen, es allerdings immer vermieden, mit ihm über die Soko „Parkplatz“ oder die Tat zu sprechen. Von ihm, dem Zeugen, könne M. A. insofern nichts dazu erfahren haben, ob er, der Zeuge, am Tattag in Heilbronn im Einsatz gewesen sei. Der Zeuge nahm ohne näheren Kommentar den Vorhalt zur Kenntnis, dass laut seiner, des Zeugen, Vernehmung vom 26. Mai 2011 M. A. noch gewusst haben solle, dass er, der Zeuge, am 25. April 2007 ebenfalls in Heilbronn eingesetzt gewesen sei. Er, der Zeuge, habe mit M. A. nicht darüber gesprochen, an was sich dieser noch erinnern könne. Er, der Zeuge, habe M. A. als lebenslustigen und aufgeschlossenen Menschen kennengelernt. M. A. habe ihm auch mitgeteilt, dass es ihm gut gehe, er keine Nachwirkungen der Tat verspüre und er nur noch einmal nach der Tat in Heilbronn gewesen sei.

*f) Polizeikommissar U. W.*

Der Zeuge, Polizeikommissar im Polizeirevier Reutlingen-Innenstadt und zuvor vom 1. Oktober 2005 bis ins Jahr 2007 in der BFE 523, hat als Kollege von M. K. mit ihr Dienst verrichtet und war am 25. April 2007 im Rahmen der Einsatzkonzeption „Sichere City“ eingesetzt.

Zu dem **Einsatz „Sichere City“ am 25. April 2007** erklärte der Zeuge, dies sei eine normale, alltägliche Einsatzkonzeption gewesen, in der ein Gruppenführer und fünf normale Polizeibeamte, also insgesamt sechs Polizeibeamte, eingesetzt gewesen seien. Darunter seien auch M. K., M. A. und er, der Zeuge, gewesen. Von den Polizeibeamten seien vier in Uniform und zwei in zivil unterwegs gewesen, wobei er, der Zeuge, in Zivil unterwegs gewesen sei. Aufgabe sei gewesen, die „Brennpunkte [...]“ zu bestreifen, ohne einen weiter gehenden Auftrag“. Es finde in einem solchen Einsatz normalerweise eine Einsatzbesprechung statt, in der der Auftrag kurz erläutert werde. Es würden manchmal Bereiche aufgeteilt und dann würden die Streifendienste beginnen, ihren Dienst zu verrichten. In der Regel finde der Einsatz nachmittags statt. Von wem und wann festgelegt worden sei, dass er, der Zeuge, bereits vormittags eingesetzt würde, könne er nicht mehr sagen.

Zum **Tagesablauf** erklärte der Zeuge, der Gruppenführer PHM T. H. und er seien in einem zivilen Fahrzeug in den Einsatz gefahren, eine Uhrzeit könne er nicht sagen. Dort habe es eine Einsatzbesprechung gegeben, die relativ knapp vor dem Vorfall gewesen sei. Auf Vorhalt der Aussage von KK V. G., wonach die Einsatzbesprechung am Vormittag stattgefunden habe und am Nachmittag eine MTEXT-Schulung stattgefunden habe, erklärte der Zeuge, es könne sein, dass Vormittags eine Einsatzbesprechung gewesen sei und sich dann der Auftrag ein bisschen geändert habe, jedenfalls sei man kurz vor der Tat nochmals zusammengesessen. Es sei möglich, dass an diesem Tag schon eine Schulung stattgefunden habe. Nach der Mittagsbesprechung seien sie dann in der Innenstadt in Heilbronn in Zivil unterwegs gewesen. Er, der Zeuge, und POM T. H. seien den ganzen Tag gemeinsam unterwegs gewesen. Als der Funkspruch gekommen sei, dass zwei Kollegen aufgefunden worden seien, sei er wohl kurz fußläufig „an einem Brennpunkt“ gewesen.

**Kontakt mit den Kollegen** halte man über Funk und über Handy. Ob sie als Zivilstreife an dem Tag ein Funkgerät dabei gehabt hätten, wisse er, der Zeuge, nicht mehr. Es habe sicherlich an dem Tag Anrufe bei dem Gruppenführer gegeben, er könne sich aber nicht mehr an die Inhalte erinnern. Er, der Zeuge, habe auch die Rufnummern von M. K. und M. A. gehabt. Teilweise habe er die Rufnummern der Kollegen gespeichert, im Übrigen auf einem Zettel, er wisse aber nicht mehr, ob er die Rufnummern der beiden Kollegen im Handy gespeichert gehabt habe. Auch ob M. K. oder M. A. über Mittag von irgendwelchen besonderen Vorkommnissen vom Vormittag gesprochen hätten, könne er, der Zeuge, nicht mehr sagen, zum Eintrag in K.s Dienstbuch „A. H. + Haftbefehl“ wisse er ebenfalls nichts.

Wie es dazu gekommen sei, dass er, der Zeuge, Dienst gehabt habe, obwohl es sich um eine **Urlaubswoche** handelte und wie er **von dem Einsatz erfahren** habe, wisse er nicht mehr. Er

habe sich aber mit Sicherheit am Schwarzen Brett eingetragen und für einen Einsatz gemeldet. Die grundsätzliche Einsatzplanung für die Einsätze habe beim Gruppenführer gelegen, man habe aber die Möglichkeit gehabt, sich selbst einzutragen.

Wie es am Tattag zu der **Einteilung der Streifen** kam, das heisst, dass er, der Zeuge, mit PHM T. H. und M. K. mit M. A. gefahren ist, wisse er nicht mehr. Generell könne man sich schon auch für eine konkrete Streife eintragen. Er selbst habe dies dem Gruppenführer überlassen.

Er habe gewusst, dass M. K. **den Dienst getauscht** hätte, da über so etwas gesprochen werde. Er wisse aber nicht mehr, von wem er von dem Dienstaustausch erfahren habe. Dass die Soko „Parkplatz“ vier Jahre lang davon ausgegangen sei, dass M. K. den Einsatz mit PK L. J. und nicht mit POM A. D. getauscht habe, sei ihm nicht bekannt, allerdings habe er, der Zeuge, auch schon vier oder fünf Monate nach dem Vorfall die Einheit verlassen. Bei der Familie von M. K. in Thüringen sei zwar auch über den Dienstaustausch gesprochen worden, aber er, der Zeuge, wisse nicht, wer auf dem Dienstplan gestanden sei. Dass der Einsatzplan weg war, habe er, der Zeuge, mitbekommen.

„Sie **alle**“ seien über den Vorfall informiert worden und zur **Theresienwiese gekommen**. Er, der Zeuge, sei selbst ca. fünf Minuten nach der Meldung am Tatort eingetroffen. Ob ihm, dem Zeugen, auf dem Weg zur Theresienwiese Fahrzeuge oder Radfahrer aufgefallen seien, könne er nicht mehr sagen. Wie lange er dort gewesen sei, wisse er nicht mehr. Anschließend seien alle geschlossen auf das Polizeirevier Heilbronn gefahren, dort seien auch Psychologen gewesen.

Bezüglich der **Situation vor Ort** erinnere er sich an Schaustellerwagen im hinteren linken Bereich, den Streifenwagen mit der Kollegin daneben sowie zwei Streifenwagen, die daneben gestanden hätten sowie sehr wenige Passanten. Er, der Zeuge, und seine Kollegen seien damit beschäftigt gewesen, den Bereich abzusperren, Personen zu kontrollieren und den Einfahrtsbereich zu ordnen. PHM T. H. habe an der Theresienwiese als erstes mit dem Einheitsführer PHK a.D. T. B. telefoniert, er, der Zeuge, sei aber währenddessen in einem Abstand von ein paar Metern zu PHM T. H. gestanden. PHM T. H. sei wohl ziemlich durcheinander gewesen, was man daran erkannt habe, dass er umhergelaufen sei, telefoniert habe, kurz mal ein bisschen lauter geworden sei etc. Wann PHK a.D. T. B. zum Tatort gekommen sei, wisse er, der Zeuge, nicht mehr.

Er, der Zeuge, sei mit einem Teil der Kollegen **nach Thüringen zur Familie gefahren**. Dort habe es auch einen Streit zwischen PHK a.D. T. B. und der Mutter von M. K. gegeben, das habe sich aber wohl schnell wieder gelegt. Der Grund sei ihm, dem Zeugen, nicht mehr geläufig, es sei aber so gewesen, dass die Mutter vielleicht überreagiert hätte. Später erklärte der Zeuge auf die Frage, ob er nach dem Tod von M. K. nach Thüringen gefahren sei, er sei nur zur Beisetzung dorthin gefahren. Er habe heute keinen Kontakt mit der Familie von M. K.

Zu **früheren Einsätzen von M. K.** erklärte der Zeuge, ihm sei nicht bekannt, dass M. K. nach einem Einsatz verfolgt worden sei. Es sei richtig, dass „sie“ am 12. Februar 2007 die Personen „B. und S.“ kontrolliert hätten, ihm sei aber nicht bekannt, ob M. K. die Personen schon aus einem vorgehenden Einsatz gekannt habe. Gefragt nach einem Einsatz in einer Kellerdisco erklärte der Zeuge, er könne sich an eine Diskorazzia in Pforzheim erinnern, die in einem Keller stattgefunden habe, diese sei aber über acht Jahre her. Gefragt nach Einsätzen gemeinsam mit M. K. im Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Szene erklärte der Zeuge, „außer ein paar Demonstrationen“ habe es keinen Einsatz gegeben. Ob M. K. bei den Einsätzen bei den Demonstrationen dabei gewesen sei, könne er nicht sagen. Auf Vorhalt, es habe Einsätze im rechtsextremistischen Bereich gegeben, z.B. in Dresden, erklärte der Zeuge, das könne sein. Ihm sei nicht in Erinnerung, dass es in Dresden oder auch in Heilbronn Situationen gegeben habe, in denen es besonders starken Widerstand gegeben habe o.ä. Widerstände und auch Bedrohungen sowie Gewalt komme öfter vor, er habe da verschiedene Szenarien im Kopf, könne aber nicht zuordnen, welcher Vorfall an welchem Tag an welchem Ort geschehen sei. Zur Einsatzkonzeption „Boomerang“ könne er nichts sagen. Dass M. K. auch bei

„NoeP“-Einsätzen dabei gewesen sei, wisse er, er selbst habe aber noch nie einen solchen Einsatz gehabt. Dass sie von bedrohlichen Situationen in den Einsätzen gesprochen habe, sei ihm nicht bekannt.

Zum Verhältnis zwischen M. K. und **PHK a.D. T. B.** erklärte der Zeuge, es habe sich um ein normales Verhältnis, wie es zwischen Einheitsführer und Einsatzbeamtin normal sei, gehandelt. Das Verhältnis von PHK a.D. T. B. zu der Gruppe insgesamt sei gut gewesen, wobei es bei 30 Personen immer zu Spannungen käme. Für ihn, den Zeugen, sei PHK a.D. T. B. eine Respektperson gewesen, er habe mit ihm nur dienstliche, keine privaten Dinge besprochen.

Zu seinem **Verhältnis zu M. K.** erklärte der Zeuge, es sei ein normaler freundschaftlicher, kollegialer Umgang gewesen, aber auf das dienstliche beschränkt, wobei er nicht viele Einsätze mit ihr gehabt habe. Zu **M. A.** habe er wenig Kontakt gehabt, da dieser relativ kurz in seiner Einheit gewesen sei. Er, der Zeuge, sei bei Treffen der Kollegen in Diskotheken nicht dabei gewesen.

**PHM T. H.** kenne er, seit er, der Zeuge, Mitglied in der Einheit sei. Dass dieser früher Mitglied im Ku-Klux-Klan gewesen sei, habe er erst über die Medien erfahren und sei ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Als er davon erfahren habe, habe er, der Zeuge, sich gefragt, warum man dies nicht bemerkt habe und weshalb man so etwas über die Medien erfahre. Ob es M. K. bekannt gewesen sein könnte, wisse er nicht. Dass sich PHM T. H. in dieser Zeit negativ über Ausländer o.ä. geäußert hätte, sei ihm, dem Zeugen, nicht aufgefallen, er könne es aber auch nicht ausschließen.

**Vorfälle innerhalb der Bereitschaftspolizei Böblingen**, die einen rechtsextremistischen Hintergrund hätten, seien ihm, dem Zeugen, nicht bekannt. Dass sich Personen Glatzen geschnitten hätten, sei ihm bekannt, dies könne aber nicht mit einem rechtsextremistischen Hintergrund gleichgesetzt werden. Dass sich eine ganze Einheit Glatzen geschnitten hätte, könne er ausschließen.

Zur Frage, ob die **Theresienwiese ein Pausenplatz** für Polizeibeamte sei, erklärte der Zeuge, es gebe Kollegen, die dort Pause machten. Er selbst habe dies aber dort nie gemacht.

Wann seine erste polizeiliche **Vernehmung** zum Polizistenmord gewesen sei, könne er nicht mehr sagen, er meine aber, es habe eine Befragung bei der Bereitschaftspolizei und eine Vernehmung beim LKA am 25. Mai 2011 gegeben. Auf Vorhalt erklärte er, es sei möglich, dass er bereits am 5. Mai 2007 vernommen worden sei. Bei der zweiten Vernehmung hätten ihm keine Abschriften von der ersten Vernehmung vorgelegen.

Die Aussage „Heilbronn selber war für mich eine kriminelle Stadt“ habe er, der Zeuge, getroffen, da es mehrere Brennpunkte an verschiedenen Örtlichkeiten gegeben habe, die von vielen Personen frequentiert worden seien. Dort habe es Betäubungsmittelkriminalität, Schlägereien, Körperverletzungen gegeben.

#### **2.4. Ermittlungen zu Motiven und Möglichkeiten der Opfersauswahl**

##### *a) Kriminaloberrat F. H.*

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete, im Vorfeld der Tat sei ein größeres Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Heilbronn „am Laufen“ gewesen. Es seien zwei umfangreiche Maßnahmen gegen in der Regel örtliche Rauschgiftdealer durchgeführt worden. Ob im Januar 2007 Kräfte der Bereitschaftspolizei im Rahmen der Aktion „Blizzard“ eingesetzt gewesen seien, könne er nicht sagen. Im März bzw. April 2007 seien 28 Haftbefehle vollstreckt worden. In der Folgezeit habe es mehrere Platzverweisverfahren in Heilbronn gegeben, insbesondere um Rauschgiftdealer aus dem Innenstadtbereich fernzuhalten und auch dem objektiven und subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die beiden Opfer seien **ohne konkreten Auftrag im Rahmen der „Sicheren City“** zur Bekämpfung der Straßen- und Rauschgiftkriminalität eingesetzt worden, um entsprechende Personenkontrollen im Innenstadtbereich durchzuführen.

Auf die Frage, ob erhoben worden sei, wie oft M. K. **zuvor in Heilbronn** eingesetzt gewesen sei und wie oft sie den Pausenplatz an der Theresienwiese genutzt habe, führte der Zeuge KOR F. H. aus, man habe retrograd die Einsätze von M. K. in Heilbronn erhoben. Inwieweit sie bereits vorher bei früheren Einsätzen auf der Theresienwiese gewesen sei, könne er, so der Zeuge KOR F. H., nicht sagen. M. A. sei erstmals in Heilbronn im Einsatz gewesen, während M. K. bereits mehrmals dort eingesetzt gewesen sei.

Die **Einteilung** der Kollegen werde intern durch die Bereitschaftspolizei vorgenommen, das sei kein großer formaler Prozess. Wie das damals im Detail gewesen sei, könne er nicht sagen. Man habe mit Sicherheit auch danach gefragt, wer alles davon gewusst habe, dass M. K. ihren Dienst geändert gehabt habe, im Detail könne er das nicht wiedergeben. Die Einteilung der Streife und die **Einsatzplanung** mache die Bereitschaftspolizei selbstständig. Er könne, so der Zeuge KOR F. H., aus der Erinnerung heraus nicht sagen, ob der Gruppenführer von M. K. und M. A. am Tattag, PHM T. H., Einfluss auf die Besetzung der Streife gehabt habe.

Sie seien morgens um halb neun von Böblingen **nach Heilbronn gefahren**, beim Polizeirevier in Heilbronn eingetroffen und anschließend auf Streife gefahren. In dieser Zeit seien mehrere Personen aus der örtlichen Trinkerszene im Innenstadtbereich von Heilbronn abgefragt worden. Diese Personen seien als ein Schwerpunkt der Sonderkommissionsarbeit in den ersten Tagen ohne Ergebnis überprüft worden.

Aufgrund von Zeugenaussagen hätten sie, so der Zeuge KOR F. H., feststellen können, dass sich M. K. und M. A. bereits **im Vorfeld der Tat auf der Theresienwiese** aufgehalten hätten. Nach einem etwa einstündigen Aufenthalt beim Polizeirevier hätten sie sich dann wieder auf Streife begeben. Die Streife sei im Bereich des Busbahnhofs vorbeigefahren und habe sich dann zur Theresienwiese begeben.

Es sei eine Vielzahl von **Telefonnummern** aus den unterschiedlichsten Bereichen erhoben worden. Zu einer Telefonnummer 01760000443 könne er, so der Zeuge KOR F. H., nichts sagen. Es sei für sie, so der Zeuge KOR F. H., letztendlich nicht erklärbar gewesen, dass der Einheitsführer von M. K. ihr Handy zu einem Zeitpunkt angerufen habe, zu dem sie bereits tot gewesen sei. Was genau dahintergesteckt habe, könne er im Detail nicht sagen.

Die Soko „Parkplatz“ habe, so der Zeuge KOR F. H., die **verdeckten Rauschgifteinsätze von M. K.** überprüft. M. K. habe etwa ein Dreivierteljahr vor der Tatzeit zweimal Kleinstmengen von Heroin von zwei örtlich bekannten Drogendealern erworben, die dann in der Folgezeit festgenommen worden seien. Das sei eine der ersten Spuren gewesen, die sie, so der Zeuge KOR F. H., mit negativem Ergebnis überprüft hätten. Sie hätten, so der Zeuge KOR F. H., auch im Bereich der Türsteherszene, auch im Bereich verdeckter Maßnahmen, Ermittlungen durchgeführt, aber ohne einen konkreten Hinweis gehabt zu haben. Sie hätten versucht, Informationen zur Türsteherszene oder zum Rockermilieu zu erlangen. Den Hinweis, dass M. K. mit einem Türsteher befreundet gewesen sein solle, könne er, so der Zeuge KOR F. H., jetzt nicht mehr im Detail wiedergeben. Er könne auch nicht sagen, ob jemand aus Thüringen vernommen worden sei, der Türsteher gewesen sei.

#### *b) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete, sie hätten mehrere Thesen hinsichtlich des Ablaufs der Tat untersucht. Die Profiler der OFA seien davon ausgegangen, dass eine **spontane Ausführung der Tat**, ohne vorheriges Ansehen der Örtlichkeit und Ähnliches, eher schwierig sei, wenn man kein eingespieltes Team sei. Die jetzt mutmaßlichen Tatverdächtigen wären ein eingespieltes Team gewesen. Hier bewege man sich im Bereich der Spekulation. Fakt sei, dass die



Tat relativ zeitnah erfolgt sei. Ob die Personen bereits gewartet gehabt oder sich spontan entschlossen hätten, könne man aus der Ferne nicht beurteilen.

Das **Programm „Sichere City“** der Polizeidirektion Heilbronn sei der Rahmeneinsatz gewesen, in dem M. K. und M. A. sich bewegt und am Vormittag auch Kontrollen durchgeführt hätten. Wenn er, so der Zeuge KOR A. M., es richtig aus den Akten wisse, sei es dabei um die offene Drogenszene, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, gegangen, etwa darum, Platzverweise zu erteilen. Ob die Schulungsveranstaltung vor der Pause in Zusammenhang mit dem konkreten Einsatzthema gestanden habe oder es um ein allgemeinpolizeiliches Thema gegangen sei, könne er, so der Zeuge KOR A. M., aus dem Kopf nicht sagen.

Im Zuge der Umfeldermittlungen hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., auch den **Tauschpartner** von M. K. gefunden. Die Einheit von Frau K. habe Urlaubswoche gehabt, das heiße, in der Woche hätten die Beamten freinehmen können, wenn sie gewollt hätten. Im Zuge der Zeugenaussagen habe sich der Tauschpartner, POM A. D., zu erkennen gegeben. M. K. habe mit ihm eine Nachtwache getauscht. Auf die Frage, warum er sich erst im Jahre 2011 gemeldet habe, habe er angegeben, dass er Angst vor psychologischer Betreuung gehabt habe.

Auf die Frage, ob es bei der Polizei registriert worden wäre, wenn den beiden Polizeibeamten **am Vormittag etwas aufgefallen wäre**, was sie gemeldet hätten, bekundete der Zeuge KOR A. M., es sei rekonstruiert worden, was die Polizeibeamten am Vormittag gemacht hätten, was in den Dienstbüchern gestanden habe, welche Personen kontrolliert worden seien, wie der Funkverkehr gewesen sei. Eines der Dienstbücher habe man gefunden, in dem auch ein Name dringestanden habe, der bei der Einsatzbesprechung eine gewisse Relevanz gehabt habe.

Gefragt nach den Erkenntnissen zu der **ersten Pause von M. K. und M. A.**, gab der Zeuge KOR A. M. an, man wisse, dass sie vor der Pause am Vormittag bei einem Bäcker gewesen seien. Die Soko „Parkplatz“ sei auch bei diesem Bäcker gewesen und habe die Belege erhoben. Weiterhin habe man Zeugenaussagen dazu, wann ungefähr der Streifenwagen dort vor Ort gestanden habe. Zudem wisse man aus den Erhebungen, dass am Vormittag verschiedene Personenkontrollen von der Streifenwagenbesatzung M. K. und M. A. durchgeführt worden seien. Nach der Pause sei die Schulungsmaßnahme auf dem Revier in Heilbronn gewesen, und nach der Schulungsmaßnahme seien sie dann direkt wieder zur Theresienwiese gefahren.

Auf die Frage, ob es Erkenntnisse dazu gebe, dass die Kollegen dort **öfter zwei kleine Pausen** gemacht hätten, oder ob man, wenn man ihnen aufgelauert hätte, davon hätte ausgehen müssen, dass sie schon da gewesen seien, antwortete der Zeuge KOR A. M., das komme darauf an. Der Einsatz habe früher begonnen. Normalerweise begännen diese Einsätze auch oft später. Dabei sei dann eher diese späte Pause normal gewesen. Der Einsatz habe an vielen Tagen später begonnen, sodass die frühe Pause dann automatisch weggefallen sei. Man könne aber auch nicht pauschal sagen, dass die Bereitschaftspolizei dort Pause gemacht habe. Das sei individuell sehr verschieden gewesen. Es seien nur einige Einheiten und dort auch nur einige Personen gewesen, die dort immer wieder ihre Fahrzeuge abgestellt hätten. Man könne nicht sagen, „ich habe einen Bereitschaftspolizisten und dann weiß ich, dass der da Pause macht“. Es sei sehr individuell von den einzelnen Beamten abhängig gewesen, wo sie Pause gemacht hätten.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., sich das Kontakt- und Bewegungsbild der Einheit in Böblingen auch im Hinblick auf den Pausenparkplatz angesehen. Ab dem 16. April 2007, dem Anmietezeitpunkt des Wohnmobils durch den NSU, habe im Prinzip jeden Tag mit Ausnahme des folgenden Wochenendes ein Polizeifahrzeug an dem Trafohäuschen gestanden, so dass man als Ortsfremder den Eindruck hätte haben können, dass dies ein Pausenparkplatz der Polizei sei.

Aus Ermittlersicht habe er, so der Zeuge KOR A. M., **zwei Opfer**: die getötete Polizeibeamtin und den schwerverletzt überlebenden Kollegen. Aus ihrer Sicht sei es einfach nur Zufall gewesen, dass der Kollege überlebt habe. Von daher habe er zwei Opfer, die jeweils einen unterschiedlichen örtlich-räumlichen Zusammenhang hätten. Das sei für sie auch ganz entschei-

dend. Die Analytiker seien in der Operativen Fallanalyse zu der Überzeugung gekommen, dass der Ort auf der Theresienwiese sehr gut geeignet sei, wenn man die Polizei habe angreifen wollen, weil sich die Polizisten in einer arg- und wehrlosen Situation befunden hätten. Sie hätten aber auch zu bedenken gegeben, dass es geeignetere Örtlichkeiten geben könnte, wenn man persönliche Motive habe, um jemandem aufzulauern und umzubringen.

Gefragt danach, ob er der These zustimme, dass wenn jemand an dieser Stelle und diesem Tag die beiden Polizeibeamten M. K. und M. A. habe töten wollen, das Fahrzeug den ganzen Tag über **hätte observiert werden müssen**, wenn es ihm gezielt auf diese beiden Personen angekommen wäre, erklärte der Zeuge KOR A. M., das könne man so sehen. Aber im Prinzip sei Außenstehenden das Pausenverhalten der Beamten „nicht unbedingt klar“. Ihm lägen keine Informationen vor, dass die beiden Opfer ihr Pausenverhalten vorher groß angekündigt hätten oder es bekannt gewesen sei, zumal M. A. zum ersten Mal in Heilbronn gewesen sei.

Auf die Frage, ob es Anhaltspunkte dafür gebe, dass M. K. und M. A. am Tattag von den Tätern observiert worden seien, erklärte der Zeuge, in den über 5.000 Spuren und über 300 Maßnahmen habe es keine diesbezüglichen Hinweise gegeben.

Zu der Frage, ob das Opferfahrzeug nach der Tat darauf untersucht worden sei, ob daran möglicherweise ein **Peilsender** oder andere Gegenstände angebracht gewesen seien, führte der Zeuge KOR A. M. aus, das Tatfahrzeug sei 2007 in Heilbronn kriminaltechnisch untersucht worden. Was die Kriminaltechniker genau gemacht hätten, könne er nicht sagen. Aus den Akten gehe aber nicht hervor, dass dabei etwas gefunden worden sei. Es gebe verschiedene Peilsender, auch solche, die mit einem Magneten angebracht würden. Wenn man einen Peilsender schnell ansetzen könne, dann könne man ihn auch schnell wieder entfernen.

Auf die Frage, ob bereits vorher festgestanden habe, mit welchem Fahrzeug M. K. und M. A. fahren würden, erklärte der Zeuge KOR A. M., zu der Fahrzeugverteilung im Jahr 2007 könne er aus den Akten nichts sagen. Er wisse nicht, ob man dieser Frage nachgegangen sei. Bei der Frage, ob man überhaupt an dem Fahrzeug etwas habe anbringen können, bewege man sich im spekulativen Bereich.

Zu der Frage, ob es in der Auswertung der Funkzellen Hinweise auf einen **mobilmfunkgestützten Peilsender** gegeben habe, gab der Zeuge KOR A. M. an, ein Funkpeilsender funktioniere nur mit Funk und hinterlasse auch keine Verbindungsdaten. Weiterhin gebe es auch die Funkpeilung. Auch da habe man keine Verbindungsdaten, weil das rein mit Funk funktioniere, das habe mit GSM gar nichts zu tun. Ferner gebe es die sogenannten GSM-Module, die man nutzen könne. Seiner Kenntnis nach würden diese Verbindungsdaten erzeugen. Ihm seien aber keine Hinweise aus den Funkzellen bekannt, die auf ein GSM-Modul hingewiesen hätten. Bei der Frage, ob man so etwas überhaupt feststellen könne, sei seine Kompetenz als Soko-Leiter recht begrenzt. Er habe sich aber im Vorfeld erkundigt. Man könne es wohl zum Teil über die Geräte-IDs machen, aber da müsste man einen Experten fragen.

Ein **IMSI-Catcher** sei etwas komplett anderes. Damit wolle man beispielsweise die Rufnummer eines Handys ermitteln oder ein vermisstes Handy peilen. Der IMSI-Catcher simuliere eine Funkzelle, damit sich die Geräte dann dort einloggen. Auf die Frage, ob sich daraus etwas zu den Bewegungen von M. K. und M. A. ergeben habe, erklärte der Zeuge KOR A. M., das könne man mit einem IMSI-Catcher retrograd nicht feststellen. Das funktioniere nur mit aktiven Telefonen. Retrograd könne man nur noch die Funkzellendaten, also die entstandenen Verbindungsdaten, erheben.

Ein ganz maßgeblicher Schwerpunkt seien, so der Zeuge KOR A. M., die **Ermittlungen im Opferumfeld** gewesen. Diese seien bereits 2009 intensiviert worden. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., diese dann noch einmal im Rahmen der Auswertung und Analyse intensiviert. Sie hätten die Familie und engen Freunde von M. K. befragt. Er sei, so der Zeuge KOR A. M., auch selbst nach Thüringen gefahren, habe mit der Familie gesprochen und sich dort alles angesehen. Darauf habe man einen sehr großen Fokus gelegt.

Es sei ihm, so der Zeuge KOR A. M., nicht bekannt, dass M. K. mit einem Türsteher aus Thüringen befreundet gewesen sei. Soweit er wisse, habe sie einen Schulfreund gehabt, der mal an der Kasse eines Jugendclubs gearbeitet habe.

Nachdem die Ergebnisse dieser Befragungen auf keine Motive hingedeutet hätten, hätten sie sich dann hauptsächlich auf das **Einsatzgeschehen** konzentriert. In dieser Phase habe der Schwerpunkt bei den polizeilichen Einsatzmaßnahmen gelegen, weil nichts aus dem Umfeld von M. K. darauf hingedeutet hätte, dass irgendein Motiv in Thüringen begründet liegen könnte. M. K. sei ab 2005 bei der BFE 523 und ab dann nur noch alle sechs bis acht Wochen in Thüringen gewesen, so dass ihr Lebensmittelpunkt seit 2005 eindeutig in Baden-Württemberg verortet gewesen sei. Die Auswerter hätten sich alle 199 Einsätze von M. K. angeschaut. Weiterhin hätten sie die Kollegen von der BFE 523 befragt, ob es Einsätze gegeben habe, bei denen etwas auffällig gewesen sei. Man habe Kontakt- und Bewegungsbilder von M. K. und M. A. erstellt und die Handys ausgewertet. Weiterhin habe man alle Fahrzeugnutzer ermittelt.

Aus den Vernehmungen habe man dann sogenannte Prüfsachverhalte generiert. Wenn die Kollegen einen Einsatz genannt hätten, bei dem etwas auffällig gewesen sei, dann hätten sie sich diesen Einsatz genauer angesehen. So habe man sich beispielsweise einen **zivilen Einsatz von M. K. in einer Diskothek bei Kornwestheim** genauer angesehen. Diese Diskothek habe einen russischen Hintergrund und russisches Klientel gehabt. Sie hätten sich angesehen, welche Personen dort verkehrt hätten und ob es Schnittmengen nach Heilbronn gegeben habe, hätten aber keine solchen finden können.

Weiterhin habe man sich auch die **zwei Einsätze von M. K. als nicht offen ermittelnde Person** betrachtet. Die zwei noeP-Einsätze von Frau K. habe man ausermittelt. Daneben habe man sich auch die Einsätze im zivilen Aufklärungstrupp (ZAT) der Bereitschaftspolizei angeschaut und keine Verbindungen oder motivbegründenden Umstände gefunden.

Die Einsätze der Bepo Göppingen seien nicht auf **rechtsextremistische Hintergründe** untersucht worden. Sie hätten nur die Einsätze der BFE 523 und die Einsätze, an denen M. K. beteiligt gewesen sei, betrachtet.

Der Fokus bei **M. A.** sei etwas kleiner gewesen, weil er erst sehr kurz bei der Einheit gewesen sei und auch noch selbst hätte befragt werden können.

Nach dem **4. November 2011** hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., weitere Opferumfeldermittlungen bei M. K. und M. A. in Richtung Rechtsextremismus durchgeführt. Ferner hätten sie sich die ganzen Einsätze auf mögliche Bezüge zum Rechtsextremismus angesehen. Jedoch auch danach seien **keine Hinweise auf eine Beziehungstat** gefunden worden.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., keine Hinweise darauf gefunden, dass M. K. oder deren Familie Kontakt in die rechtsextremistische Szene gehabt hätte. Weiterhin hätten sie keine Hinweise auf eine sogenannte Beziehungstat, einen direkten oder indirekten Kontakt zwischen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und M. K. Sie hätten in diesem Punkt keine objektiven Hinweise darauf finden können, dass hier eine wie auch immer geartete Verbindung, Vorbeziehung oder ein motivbegründendes Kennverhältnis – auch über Ecken – bestanden haben könnte. Das Gleiche hätten sie auch mit M. A. gemacht. Auch dort hätten sie keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass M. A. oder dessen Familie irgendwelche Beziehungen in die rechtsextremistische Szene habe oder gehabt habe.

Soweit er wisse, so der Zeuge KOR A. M., habe man in Thüringen die **Hinwendungsorte von M. K.** erhoben. Diese Hinwendungsorte seien nicht dafür bekannt gewesen, dass sich dort vornehmlich rechtsextremistische Personen getroffen hätten, wobei natürlich nie ausgeschlossen werden könne, dass jemand mit einer rechtsextremistischen Gesinnung trotzdem einen solchen Ort aufsuche. Es habe in einem Ortsteil oder einem Nachbarort eine Kneipe gegeben, die von dem Schwager des Beschuldigten Ralf Wohlleben betrieben worden sei und in der – soweit er wisse – auch einmal ein Konzert des rechtsextremistischen Liedermachers F. R. stattgefunden habe. Diese Kneipe sei laut den Angaben der Freunde und Familie von M.

K. keine Anlaufstelle von ihr gewesen. Auch der Schwager von Ralf Wohlleben habe verneint, dass er M. K. kenne, so dass sie, so der Zeuge KOR A. M., keine Anhaltspunkte dafür gehabt hätten, dass sie sich an ausgewiesenen Treffpunkten der rechtsextremistischen Szene in ihrer Heimat aufgehalten habe.

Weiterhin seien Ermittlungen in Bezug auf **Ferienbekanntschaften** durchgeführt worden, die die mutmaßlichen Täter in ihrem Urlaub auf Fehmarn gemacht hätten. Es hätten sich einige Miturlauber aus Baden-Württemberg gemeldet. Aus den Vernehmungen habe man interessante Einblicke in die Gruppenstruktur, in das ganze Verhalten, gewonnen.

Im Rahmen der Umfeldermittlungen habe man auch überprüft, ob es irgendwelche Zusammenhänge mit einem **OK-Verfahren** geben könnte, das der **Einheitsführer** von M. K. ins Rollen gebracht und bei dem der Täter Rachegedanken geäußert habe. Sie hätten aber, so der Zeuge KOR A. M., keine Zusammenhänge gefunden

*c) Erster Kriminalhauptkommissar A. T.*

Der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar A. T. gab an, er sei Verantwortlicher für den Bereich Operative Fallanalyse im LKA Baden-Württemberg, durch die für den Polizistenmord in Heilbronn vor dem 4. November 2011 namentlich zwei Operative Fallanalysen erstellt worden seien.

**(1) Aufgabe der OFA bei den Ermittlungen des Polizistenmordes und Zusammenarbeit mit den Ermittlern**

Der Organisationsbereich „Operative Fallanalyse“ sei bei der derzeitigen Inspektion 710 im LKA angesiedelt. Er sei eine zentrale Servicestelle, die für das gesamte Land Baden-Württemberg in Fällen primär von Tötungsdelikten, aber auch sexuell motivierter Gewalt, unterstützend für die Dienststellen des gesamten Landes zuständig sei. Mittlerweile würde das Team sieben Analytiker und eine Angestellte umfassen, wobei sie zusätzlich Rückgriff auf zwei Psychologen hätten, die regelmäßig die Fallanalysen begleiten würden. Es gebe keine bestimmten Aufgabenzuweisungen unter den Analytikern, diese erfolge nach dem aktuellen Geschäftsanfall. Es gebe sogenannte vollausgebildete verantwortliche Fallanalytiker, die, auch verantwortlich, primär die Analysen lenken und leiten würden. Dies sei so auch bei der Erstellung der Operativen Fallanalysen für den Mord in Heilbronn in den Jahren 2007 und 2009 der Fall gewesen. Organisatorisch habe sich seitdem nichts geändert.

Mit dem Aufgabenbereich „Einsatzpsychologischer Dienst“ beim LKA sei das Team eng verzahnt, weil diese regelmäßig bei den Analysen Unterstützung leisten würden. Zu den anderen Organisationseinheiten des LKA hätten sie, so der Zeuge EKHK A. T., im Rahmen des Alltagsgeschäfts regelmäßige Kontakte. Für die Zusammenarbeit mit anderen polizeilichen Stellen innerhalb oder außerhalb des LKA gebe es keine regelmäßigen Treffen oder Zusammenarbeit in dem Sinne, sondern die OFA sei eine zentrale Servicestelle. Sie werde in aktuellen Fällen gerufen und dann ad hoc für die ermittelnden Dienststellen tätig. Es gebe eine Koordinatorenveranstaltung, bei der die Koordinatoren der Dienststellen mit dem OFA-Team zusammenkämen und dieses Neuigkeiten bekanntgeben oder über allgemeine Dinge, die den Aufgabenbereich betreffen würden, informieren könnte. Dort könne man dann natürlich auch gemeinsam in einen Diskussionsprozess einsteigen, „was so die Nöte und Sorgen im Land“ seien. Ansonsten erfolge die Auftragsvergabe an die OFA fallabhängig. Das heißt, die Einheit bekomme eine konkrete Anfrage und werde dann tätig.

Es sei so, dass die OFA bei Fällen, die einer hohen Brisanz unterlägen, in aller Regel schneller eingeschaltet würde, dies sei bei dem Polizistenmord besonders stark der Fall gewesen.

Bei der **Zusammenarbeit mit der Soko „Parkplatz“** sei die OFA bereits in einer sehr frühen Phase eingebunden gewesen und bereits zwei Tage nach der Tat angerufen und um Unterstützung angefragt worden. Dies sei relativ ungewöhnlich, da man in der Fallanalyse ein Terrain vor allem gesicherter, das heiße „hieb- und stichfeste“, Informationen und Fakten benötige,

um irgendwelche Einschätzungen treffen zu können. Vor allem handele es sich dabei um die objektiven Informationen und Sachdaten, angefangen von dem Tatortbefundbericht, den Tatortaufnahmen, den Untersuchungsgutachten wie den rechtsmedizinischen Gutachten, bis zu den objektiven Auswertungen, z.B. ob es sich bei einem Antrag am Tatort um Blut oder braune Farbe handele. Alle diese Informationen seien an sich notwendig, um überhaupt in eine Fallanalyse einsteigen zu können. Deshalb sei die Besonderheit gewesen, dass sie als Analytiker in dieser sehr frühen Phase mit den nur rudimentären Informationen hätten einsteigen müssen. Das habe dazu geführt, dass sie überhaupt nicht in der Lage gewesen seien, eine richtige Fallanalyse durchzuführen, sondern in diesem „ersten Aufschlag“ nur eine erste Einschätzung abgegeben hätten. Dies habe sich dann fortgesetzt, und erst viel später hätte dann die eigentliche Analyse durchgeführt werden können. Die Soko „Parkplatz“ sei in dieser ersten Phase nach dem „Strohhalmprinzip“ an allem interessiert gewesen, was zusätzlich an Hypothesenbildungen hätte eingebracht werden können.

Der Kontakt sei in der ersten Phase im Wesentlichen **über den damaligen Leiter der Soko „Parkplatz“**, den Zeugen KOR F. H., erfolgt, der sehr offen für die OFA gewesen sei, und habe in Besprechungen bestanden, in denen das OFA-Team in den Sachverhalt eingewiesen worden sei und ihnen zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt worden seien.

Dabei habe es sich natürlich nicht vermeiden lassen, dass an sie bereits die eine oder andere favorisierte Hypothese herangetragen worden sei in der Erwartungshaltung, dass die „Profiler“ diese einschätzen sollten. Das sei aus seiner Sicht, so der Zeuge EKHK A. T., völlig ungünstig und überhaupt nicht wünschenswert, da die OFA versuche, so lange wie möglich Fremdhypothesen außen vor zu halten, um so **unbelastet und unvoreingenommen** wie möglich die Analyse durchführen zu können. Der Mehrwert der Operativen Fallanalyse gegenüber anderen Hypothesen liege darin, dass sie, so der Zeuge EKHK A. T., speziell ausgebildet seien. Es gebe spezielle Verfahrensweisen und spezielles phänomenologisches Wissen, sowie viele andere Aspekte, die einem geschulten Fallanalytiker „einen Draufblick auf die Sache“ gewährleisten würden. Als Ermittlungsbeamter in einer Mordkommission haben man stets mit der vermischten Informationsmenge von objektiven und subjektiven Informationen zu tun, eine Trennung könne in einer Sonderkommission nicht stattfinden, man müsse auch Zeugenaussagen stets mit einbeziehen, ob es einem passe oder nicht, darin liege eine ganz große Schwierigkeit. Die OFA habe die Chance, diese zunächst ganz außen vor zu lassen und sich auf den objektiven Sachverhalt zu begrenzen. Natürlich ziehe sie im Einzelfall auch subjektive Informationen bei. Diese würden aber sehr streng gefiltert. Im konkreten Fall habe es natürlich sehr wenige Informationen gegeben, über die Opfer, die vorhandenen Opferbilder und die Informationen der Erstentdecker der Tat, die die Leichen gefunden hätten. Diese hätte man berücksichtigen müssen, obwohl diese auch subjektiv seien, weil es sonst nichts gegeben habe.

Ein **Vertreter der Staatsanwaltschaft Heilbronn** sei, soweit er sich, so der Zeuge EKHK A. T., erinnere, bei diesen früheren Besprechungen der Soko „Parkplatz“, die regelmäßig in Heilbronn stattgefunden hätten, mit dabei gewesen, er wisse aber nicht mehr, ob dies immer der Fall gewesen wäre und meine, es sei in der ersten Phase nicht ein Staatsanwalts namens EStA C. M. gewesen, der Name sage ihm aktuell nichts.

Zum **Vorgehen der Operativen Fallanalyse** führte der Zeuge EKHK A. T. aus, es handele sich um eine **Unterstützungsleistung**, die mit den eigentlichen Ermittlungen nichts zu tun habe. Das bedeute, dass das OFA-Team keine Ermittlungshandlungen vornehme und alles, was in diese Richtung gehe, für die Analytisten „quasi tabu“ sei. Sie seien daher überwiegend fremdbestimmt und bekämen ihre Informationen, wie den objektiven Tatbefund und alle objektiven Fakten, die sie benötigten, von den sachbearbeitenden Dienststellen, also etwa den anfragenden Mordkommissionen. Dazu zählten auch die objektiven Informationen, etwa zu den Opfern, aus Vernehmungen. Kernpunkt für die Analyse seien diese objektiven Fakten und das Opferbild.

Die Operative Fallanalyse sei Ende der Achtzigerjahre mit „dem Profiling über den Großen Teich rübergeschwappt“. Sie habe als neues **Instrumentarium** erst langsam in Deutschland

Fuß gefasst und sei mit vielen Vorbehalten konfrontiert gewesen, die bis in den Anfang der Zweitausenderjahre bestanden hätten. Dazu gehöre vor allem, dass sie keine Wahrheiten präsentieren könne. Aber in dem Moment, in dem sich ein Tötungsdelikt nicht klären lasse, gelte ein „Strohalmprinzip“, nach dem die Sachbearbeiter oder Leiter einer Mordkommission sich jede Ressource hinzuholen würden, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen könne.

Das **Verfahren** unterliege Qualitätsstandards, die mindestens drei ausgebildete Fallanalytiker voraussetzten sowie namentlich die Schriftlichkeit, die Abgesetztheit von den Ermittlungen und die Objektivität. Es folge immer den gleichen Stufen. Es werde als allererstes versucht, den Tathergang zu rekonstruieren, also sich nicht nur ein Bild vom Ablauf der Tat zu machen, sondern diesen so präzise wie möglich in kleine Teile zu sequenzieren. Bei einem Tötungsdelikt, bei dem es relativ große Zeitfenster geben könne, sei dies, etwa im Vergleich zu einem Sexualdelikt, mit Angaben eines überlebenden Opfers, sehr schwierig und aufwendig. Diese Rekonstruktion sei dann die Basis für alle weiteren Analyseschritte, aus ihr würden Ableitungen zur Geeignetheit und Verfügbarkeit der Opfer und der Tatsituation gezogen, etwa für die Tat in Heilbronn: „Würde man dort, konkret in Heilbronn beim Trafohäusle, auf die Idee kommen, Polizisten anzugreifen?“ Dann würden die in Betracht kommenden Motive untersucht und schließlich versucht, Einschätzungen zum Täter und Ermittlungshinweise abzugeben.

Die Operative Fallanalyse sei nicht dazu da, „Wahrheiten zu produzieren“ oder herauszufinden, sondern dazu, als ermittlungsunterstützendes Instrumentarium zum Zeitpunkt der Bewertung die **wahrscheinlichste Lösung oder Möglichkeit** zu präferieren und auch zu priorisieren. Es mache aus seiner Sicht, so der Zeuge EKHK A. T., überhaupt keinen Sinn, irgendwelche Hypothesen zu erstellen und diese gleichrangig nebeneinander stehen zu lassen, damit sei niemandem gedient, das könne „jeder selber, jeder gute Kriminalist“. Diese wahrscheinlichste Lösung oder Möglichkeit biete sich dann als Richtschnur für die Ermittler an, der Spur nachzugehen. Allerdings gebe es, anders als bei der Kriminaltechnik, Spurensicherung oder Auswertung, keine Gewissheiten, es bleibe das Restrisiko, dass der Sachverhalt völlig anders gewesen sein könne.

Selbstverständlich beeinflusse die OFA die Ermittlungsarbeit, auch wenn sie nicht deren Bedarfsträger, sondern Servicestelle sei. Der Mehrwert der operativen Fallanalyse liege nicht darin, den Fall zu klären oder dabei mitzuhelfen, sondern neue Ermittlungsperspektiven aufzuzeigen, was für viele Sonderkommissionen sehr wichtig sei.

Eine Erhebung einer sogenannten **Trefferquoten der Arbeit der OFA** gebe es deswegen nicht, weil die Evaluationen, die das OFA-Team regelmäßig durchführe, sehr subjektiv seien, weil an die Operative Fallanalyse ohnehin nur die sehr schwierig aufzuklärenden Fälle herangetragen würden, während die leicht lösbaren die Mordkommissionen alleine klären würden. In den genannten schwereren Fällen sei die OFA auch von den Aufträgen und Informationen fremdbestimmt, auch läge die Umsetzung wiederum bei den Ermittlern. Schon allein deswegen sei es schwierig, eine Erfolgskausalität und -quote zu ermitteln. Seit Beginn seiner Tätigkeit in diesem Bereich im Jahr 1998 seien, so der Zeuge EKHK A. T., etwa 150 bis 170 Fälle insgesamt über seinen Tisch gegangen, an denen er selbst mit beteiligt gewesen sei, in diesen Fällen hätten bei etwa zehn Prozent die Ermittlungshinweise der OFA zumindest möglicherweise mit zur Klärung geführt.

Die **erste Operative Fallanalyse zum Tatgeschehen Heilbronn** sei nach einer ersten Einschätzung am 11. Mai 2007 bzw. am 21. Mai 2007 erstellt worden.

**Am 7. April 2009** habe es nach dem Wegbrechen der sogenannten „uwP“-Spur ein Gespräch zwischen dem Leiter der Soko „Parkplatz“, KOR F. H., sowie KHK R. Z., KHK D. F. und ihm, so der Zeuge EKHK A. T., stattgefunden. Es sei der Sonderkommission darum gegangen, sich jetzt wieder neu auszurichten und neue Ermittlungsrichtungen zu erstellen, wozu die OFA habe beitragen sollen. KOR F. H. habe sich weiterhin sehr an einer Fallanalyse interessiert gezeigt. Sie hätten dies als Auftragslage mitgenommen und demgemäß eine neue Fallanalyse mit den jetzt im Jahr 2009 bestehenden Fakten und Informationen erstellt.

Nach der Aufdeckung des NSU am 4. November 2011 sei keine neue OFA mehr erstellt worden. Die neuen Erkenntnisse seien nicht nochmals von der Operativen Fallanalyse hinterfragt worden, die OFA sei bei den weiteren Ermittlungen außen vor geblieben.

Auf die Frage, ob die **Konzentration auf die „uwP“-Spur** die Sichtfelder in den Ermittlungen verengt habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., dies sei für die Soko „Parkplatz“ der Fall gewesen, weil die „uwP“ präferiert angegangen werden musste, allerdings auch die Allgläubigkeit an die DNA mit all den damit verbundenen Problemen zu relevanten Entscheidungen geführt habe. Innerhalb der OFA habe dies keine maßgebliche Rolle gespielt, bzw. nur insofern, als dass natürlich versucht worden sei, die bis dato bestehende Analyse um diese zugeordneten Taten zu erweitern und dann zu versuchen, geografische Aspekte herauszuarbeiten. Es hätte natürlich auch regelmäßig eine Plausibilitätskontrolle stattgefunden, ob die unterschiedlichen Taten und Tatorte überhaupt sein könnten, und hier sei das OFA-Team unter den Ersten gewesen, die gesagt hätten: „Leute, jetzt wird’s komisch. Jetzt wird’s komisch irgendwie.“ Selbstverständlich sei dann die Spurenlage auch nochmals mehrfach auf Kontaminationen oder Ähnliches überprüft worden, und dabei seien Kontaminationen eben wiederholt nicht festgestellt worden, weil eben nicht jedes Wattestäbchen kontaminiert gewesen sei.

Er, so der Zeuge EKHK A. T., habe den Eindruck gehabt, dass in der Anfangsphase das **Team der Soko „Parkplatz“** nicht ausreichende Kenntnis über die Möglichkeiten und Grenzen der OFA gehabt habe und zu sehr die Einschätzungen als Wahrheiten gehandelt worden seien. Deshalb habe es dazu ein klärendes Gespräch oder auch eine E-Mail gegeben, in denen sie darauf hingewiesen hätten, dass es sich um Einschätzungen der wahrscheinlichsten Alternativen gehandelt habe. Ein weiterer Problempunkt sei der lange nicht vorliegende abschließende Tatortbefundbericht gewesen, der eine wesentliche Grundlage für ihre Einschätzungen sei, das habe aber die Einschätzungen nicht in eine gänzlich andere Richtung gelenkt. Videoaufnahmen hätten für die OFA keine Rolle gespielt, sie hätten nicht gewusst, dass es welche gegeben habe. Ansonsten würde er, so der Zeuge EKHK A. T., die Kooperation insgesamt als neutral bezeichnen, so, wie sie mit allen anderen Sonderkommissionen abgelaufen sei. Zudem habe man die Höhen und Tiefen der Ermittlungsarbeit, v.a. der DNA-Spur, miterlebt.

Erinnerungen von M. A. seien in die OFA überhaupt nicht eingeflossen. Das Team habe über diese Informationen verfügt, sie hätten aber keine relevanten Auswirkungen auf die Tatsituation und die sonstigen Bewertungen gehabt. Insbesondere die Wiedergaben unter Hypnose seien unter dem Vorbehalt gestanden, dass die Erinnerungsfähigkeit im zentralen Zeitpunkt der Tat sowie kurz davor und danach zumindest drastisch eingeschränkt gewesen sein könnte und deswegen die Aussagen problematisch seien, wie bereits die Zeugin, die diese Hypnose durchgeführt habe (Diplom-Psychologin Dr. A. B.), selbst vermerkt habe.

Bei der OFA habe man über Informationen zum Kommunikationsverhalten der Beamten vor der Tat verfügt, insbesondere ob unmittelbar vor der Tat noch telefoniert worden sei, was nicht der Fall gewesen sei. Ebenfalls sei die Kommunikation, die im Vorfeld über den Dienstaustausch stattgefunden habe, im Nachhinein untersucht worden, daraus habe sich aber auch nichts von erheblicher Relevanz für die Analyse ergeben. Sie seien insoweit auch auf die Ermittler angewiesen, etwa ob es Ärger mit dem Partner oder Ähnliches im Vorfeld der Tat gegeben habe, entsprechende Besonderheiten habe es aber nicht gegeben, bzw. seien ihnen nicht mitgeteilt worden. Ob die Telekommunikationsauswertungen bis mehrere Tage vor der Tat zurückreichend vorgelegen hätten, wisse er nicht mehr, so der Zeuge EKHK A. T.

Sie hätten, so der Zeuge EKHK A. T., im vorliegenden Fall versucht, den Schusskanal zu rekonstruieren und dazu einen Schusssachverständigen vom LKA beigezogen. Zudem hätten sie stets die Psychologen mit im Boot.

## **(2) Folgerungen für Tatumstände, Tatzeugen und mögliche Blutanhaftungen durch den Gesamtatverlauf an den Beteiligten**

Die Tatsache, dass es **keine eigentlichen Tatzeugen** gegeben habe, sei dem OFA-Team bekannt gewesen. Sie hätten gefolgert, dass es eine Mischung aus für die Täter glücklichem Zu-

fall und dem häufigen Problem sei, dass Zeugen, die vielleicht im Vorfeld irgendetwas beobachtet hätten, sich der Tragweite und Bedeutung ihrer Beobachtung nicht bewusst seien. Es sei aber wahrscheinlich, dass wenn jemand die Schussabgabe als solche und den Raub an den Polizeibeamten selbst gesehen hätte, er oder sie sich bei der Polizei gemeldet hätte. Es sei aber sehr häufig und eine alte Erfahrung aus vielen Fällen, dass Personen, die an einer Stelle vorbeifahren und irgendetwas wahrnehmen würden, sich nicht bewusst seien, was sie wahrnehmen würden. Und da nützten auch im Nachhinein Presseaufrufe nichts, weil nur der Aufmerksame oder nur der klassische Hinweisgeber sich dann auch an die Polizei wende. Und es gebe viele Menschen, die sich eben nicht melden würden.

Er denke, so der Zeuge EKHK A. T., dass eine mögliche Verschleierung der Absichten dadurch, dass die Täter selbst z.B. in Uniform aufgetreten wären, in diesem Fall keine Rolle gespielt habe, weil der Angriff hinterhältig und, aufgrund des Einschusswinkels und Situation im Fahrzeug, völlig überraschend gekommen und ausgeführt worden sei. Von Anfang an habe Kommunikation in diesem Tatplan keine Rolle gespielt, deswegen brauche es auch kein Element der äußeren Täuschung etwa durch Uniform, Maske oder Perücke.

Dem Video, das KOR A. M. bei einer Klausurtagung der Soko „Parkplatz“ zum Thema gezeigt habe, dass ein Täter bei einer derartigen Tat nicht **blutbeschmiert** gewesen sein müsse, habe er, so der Zeuge EKHK A. T., keine größere Bedeutung beigemessen. Es habe aufzeigen sollen, dass das Provozieren von Blutfluss durch den Täter nicht automatisch zu dessen Verschmutzung führe. Es habe einen weiß gekleideten Täter gezeigt, der beim Überfall auf eine Postfiliale den dortigen Bediensteten mit ungefähr 50 Stichen traktiert habe und beim Davonlaufen keinerlei Blutantragungen an sich gehabt habe. Aber im Gegensatz zu den Tätern in Heilbronn habe er nicht mit den Opfern hantiert, sie herumgezogen und an ihrem Körper Sachen entwendet. Dieses Agieren im Fall Heilbronn habe eine andere Qualität gehabt und sei eine andere Sache als dieses Video gewesen, die Wahrscheinlichkeit sei schon deutlich größer gewesen, dass eine Kontamination mit Blut stattgefunden habe.

Die Frage, wie die Beutegegenstände und die eigenen Waffen der Täter dann weggeschafft werden konnten, sei ebenfalls eine zentrale Frage der OFA gewesen. Es sei rasch klar gewesen, dass man das nicht alles so in die Jackeninnentasche und in die Hosentasche stecken könne. Es habe ein sonstiges **Behältnis mitgeführt** werden müssen. Dass sie zunächst an einen Rucksack gedacht hätten, sei spekulativ gewesen, diesbezüglich sei alles denkbar, etwa auch eine ganz normale Einkaufstüte, wobei auffällige Behältnisse, wie etwa ein Reisetrolley, wohl klar ausgeschlossen werden könnten.

### **(3) Folgerungen zur Opferauswahl und Tatplanung**

Zur Frage, welche Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse für ihr Urteil zugrunde gelegen hätten, dass es sich um „**Zufallstopfer**“ gehandelt habe, führte der Zeuge EKHK A. T. aus, Grundlage für die getroffenen Einschätzungen seien die angelieferten Opferinformationen, die sogenannten Opferprofile, und das „Making-of“ dieses Tages. Letzteres sei dadurch geprägt gewesen, dass M. K. sehr kurzfristig für einen anderen Kollegen einen Dienst übernommen habe. Aus dem Opferbild von M. K., das bis zum Ende der zweiten Fallanalyse 2009 vorgelegen habe, hätten sich keine Auffälligkeiten, keine Besonderheiten, die sie als Opfer in besonderem Maße qualifiziert hätten, ergeben. Bei Kombination dieser beiden Elemente, des Opferbilds und der Tatsituation mit dem kurzfristigen Tausch, sei dies der Grund gewesen anzunehmen, dass es sich eher um ein Zufallstopfer als ein gezieltes Opfer gehandelt habe. Zur Tatsituation hätte das OFA-Team auch Informationen von den Ermittlern eingeholt. Weil das nach der ersten Einschätzung sehr wichtig gewesen sei, hätten sie auch gefragt, ob es vorhersehbar gewesen sei, dass dort ein Polizeifahrzeug stehe, also ob dies zu erwarten sei oder diese Örtlichkeit völlig aus heiterem Himmel aufgesucht werde. Sie hätten von den Ermittlern in Heilbronn die Antwort bekommen, die von dort bei der BFE-Einheit erhoben worden sei, dass der Platz am Trafohäuschen oder dort auf der Theresienwiese bevorzugt auch für solche **Pausensituationen** genutzt worden sei.

Der Schuss gezielt in den Kopf habe, so der Zeuge EKHK A. T., zunächst bedeutet, dass die Täter hätten davon ausgehen können, dass dieses Vorgehen in aller Regel tödlich sei. Er habe



daraus als markant geschlossen, dass kein Nachsetzen, **kein Auslösen des Opfers** durch einen zweiten oder gar dritten Schuss erfolgt sei, obwohl die Risikosteigerung dadurch praktisch null gewesen sei, vor allem im Vergleich mit dem anschließenden Entwenden der Beute. Dies sei die große Besonderheit gewesen, nur ein Schuss, kein Auslösen, aber diese Beutesicherung, vor allem nachdem M. A. ja noch Vitalfunktionen gezeigt habe, jedenfalls als die Kollegen vor Ort gewesen seien. Aus der Tatsache, dass die Täter nicht geschaut hätten, ob die Opfer tot seien, aber trotzdem so viel Zeit verwendet hätten, um das Holster aufzubekommen, hätten sie bereits in einer sehr frühen Ermittlungsphase abgeleitet, dass die **Waffen oder Ausrüstungsgegenstände eine zentrale Rolle** für diese Tat gespielt hätten. Es sei allerdings schwierig, noch einen Schritt weiter zu gehen und dies als Intention der Täter bereits bei Betreten des Handlungsraumes anzunehmen, da es ab und an auch bis zur Flucht zu Motivverschiebungen komme. Im vorliegenden Fall sei allerdings für die OFA die Wahrscheinlichkeit größer gewesen, dass dies als Motiv im Vorfeld eine Rolle gespielt habe. Es erscheine ja äußerst unwahrscheinlich, „dass einer dort hingeht, die zwei Beamten kaltblütig, hinterrücks ermordet und ihm dann spontan die Idee kommt, oh, Mensch, der hat ja Waffen, die könnte ich ja auch mitnehmen, so im Vorbeigehen“.

Dass ihre Schüsse beide Täter bei der konkreten Tatausführung beinahe bzw. möglicherweise gegenseitig getroffen hätten, spreche nicht gegen eine **geplante Tat**, weil dieser Verlauf, dass die Projektile im menschlichen Körper durchschlagen und auch durch ein Auto durchrauschen und dann den anderen noch verletzen können, nicht vorausgesehen worden sei, selbst wenn man sich im Vorfeld Gedanken über die Planung gemacht habe.

#### **(4) Schlussfolgerungen zur Täterschaft und Motivstruktur**

Die Soko „Parkplatz“ hätte zwar gerne eine Aussage in Bezug auf eine **mögliche Nationalität der Täter** gehabt, etwa Anhaltspunkte für einen Bezug in Richtung osteuropäische Kriminalität oder deutsche Kriminalität, aber das sei schlicht nicht möglich gewesen, es hätten sich keine Aussagen treffen lassen.

Die **Motivstrukturen** der Täter habe die Operative Fallanalyse so eingeschätzt, dass die Waffen und ihre Wegnahme auch eine zentrale Rolle gespielt hätten. Dass es sich auch um einen Anschlag gegen den Staat gehandelt habe, dass jemand den Staat und seine Repräsentanten habe treffen wollen, dadurch seine eigene Macht habe demonstrieren wollen und, wozu er in der Lage sei, das habe man zu diesem Zeitpunkt, nicht zuletzt aufgrund eines fehlenden Bekennterschreibens, eher zur Seite geschoben. Aus der sehr verwegenen Vorgehensweise hätten sie auf eine verschworene Gemeinschaft gefolgert, die nicht zum ersten Mal gemeinsam Straftaten begangen habe. Damit sei ein „Dichthalten“ verbunden, auch bei den früheren Taten. Dies setze wiederum eine gleiche Gesinnung voraus. Sie seien damals, so der Zeuge EKHK A. T., davon ausgegangen, dass sich dies in kriminellen Kreisen abspielen könnte, als eine Mutprobe, als Selbstbestätigung, etwas total Verwegenes zu machen. Es sei ihnen im OFA-Team auch als Beispiel eingefallen, dass es Subkulturen gebe, in denen auch ein Polizistenmord so eine statu strächtige und aufwertende Tat sei, etwa bei Rockern oder in der sogenannten „Russenmafia“, in Szenen, wo dies bekannt sei und gemacht werde und sogar Tattoos getragen würden, in denen geprahlt würde: „Ich habe schon zwei oder drei umgebracht“. Man habe dabei nicht die große organisierte Kriminalität im Blick gehabt, sondern kriminelle Kreise mit einer ganz speziellen Verwegenheit und **insbesondere möglicher Frustration aufgrund vorangegangener Erfahrungen mit der Polizei**, wie deren Kontrollintensität oder Eingriffe, die sich bis in eine solche Abneigung verdichtet hätten. Die Wegnahme der Waffen als gewissermaßen die **Insignien der Macht** sei damit für die Täter in den Vordergrund getreten. Daraus sei klar gewesen, dass diese **Waffen nicht verkauft oder fortgeworfen, sondern als Trophäen aufbewahrt** würden.

Rückschlüsse aus den Befunden zur Tatausführung, also kaltblütig erscheinend, auf die Täterpersönlichkeit, insbesondere das Alter der Täter, sei sehr schwierig. Ein konkretes Altersspektrum sei nicht einschätzbar. Allgemein könne man allenfalls aus Unerfahrenheit und aus aufwendigen Tatverläufen auf eher jüngere Täter schließen.

Rückschlüsse auf das **Verhältnis der Täter untereinander** hätten keine zwingenden gezogen werden können, insbesondere nicht daraus, dass bei einem Vergleich der objektiven Handlungsweisen auffalle, dass der Täter auf der Fahrerseite die Dienstpistole effizienter entwendet habe als der Täter auf der Beifahrerseite und er die großkalibrigere Waffe benutzt habe. Dieser Handlungsunterschied habe etwa auch, so der Zeuge EKHK A. T., auf fehlender Kenntnis über die Funktion des Polizeiholsters, dass das so ein ganz bestimmter Verschluss ist, bei dem man eine bestimmte Vorrichtung öffnen müsse, beruhen oder hätte reiner Zufall gewesen sein können. Für ihn würde dies noch nicht ausreichen, ein anderes Kompetenzmodell herzuleiten.

Die **verwendeten Waffen** hätten wie bei jeder Analyse der Tatmittel eine zentrale Rolle gespielt. Die OFA habe zur Kenntnis genommen, dass beide Waffen unterschiedliche Kaliber gehabt hätten und dass es sich eher um „abgehalfterte Waffen älteren Datums“ gehandelt habe und keine „Hightech-Killerwaffen“ bzw. keine klassischen Killerwaffen, wie man sich das vorstelle. Dass die Waffen der Marken Radom und Tokarew aus dem Zweiten Weltkrieg gestammt hätten und sich eine mögliche Affinität zum Rechtsextremismus ergeben hätte, so der Zeuge EKHK A. T. auf Frage, habe, auch weil die Waffenermittlungen, die die Soko „Parkplatz“ geführt habe, erst später erfolgt seien, bei den OFA-Erwägungen keine Rolle gespielt.

**Dass die Theresienwiese als Pausenplatz** bekannt gewesen sei, habe die OFA, das vermute er, so der Zeuge EKHK A. T., nicht durch eigene Befragungen bei der Polizei in Heilbronn oder bei der Bereitschaftspolizei, sondern durch die Ermittler erfahren. Die OFA bekomme grundsätzlich alle Informationen von der sachbearbeitenden Dienststelle.

Auf die Frage, ob Verhaltenselemente für oder gegen eine **Beziehung zwischen Tätern und Opfer** sprechen würden, antwortete der Zeuge EKHK A. T., er werte die Vorgehensweise als Indiz, dass die Tat eher nicht im sozialen Nahraum stattgefunden habe, weil man sich schwer tue, eine Tat im sozialen Nahraum gewissenlos mit heftigster Brutalität zu begehen. Auch die gesamten Rahmenbedingungen der Tat, darunter die Örtlichkeit und die anderen bereits beleuchteten Aspekte, würden dagegen sprechen, dass es eine persönliche Tat, jedenfalls im Nahraum, gewesen sei. Hinzu komme die **Kurzfristigkeit des Dienstaustauschs** von M. K., und dass M. A. vorher noch gar nie dienstlich in Heilbronn gewesen sei. Zwar könne nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass jemand den Tausch oder jedenfalls in dessen Kenntnis die Tat eingefädelt habe, aber es entstünde ein Geschehen, das sehr undurchschaubar und zu kompliziert werde angesichts dessen, wie normalerweise Straftaten begangen würden. Schließlich könnten Aspekte des Opferbildes von M. K., über die sie bei der Erstellung der OFA noch nicht verfügt hätten, diese Einschätzung ändern, etwa wenn es um nähere Bezüge zum Ku-Klux-Klan oder Verbindungen in ihre Heimat in Oberweißbach gehen würde.

Aus seiner heutigen Sicht, so der Zeuge EKHK A. T., passten **die damaligen und heutigen Mosaiksteinchen** zumindest halbwegs zusammen, und es sei jetzt das ein oder andere Puzzleteil vorhanden, das vorher nicht vorhanden gewesen sei. Jetzt seien viele ihrer Folgerungen und Erklärungsansätze, die sie unter anderen Vorzeichen gemacht hätten, völlig plausibel, insbesondere die Bedeutung der Verwegenheit und die zentrale Rolle der Beute als Insignien der Macht für die Täter.

Auf die Frage, ob es aus Sicht des Zeugen passe, dass man von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bei dem Tatverlauf mit der gewaltsamen Beutesicherung keine DNA-Spuren am Tatort in Heilbronn gefunden habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., sie seien bereits in einer frühen Analysephase von der Möglichkeit ausgegangen, dass die Täter Handschuhe getragen hätten, was vor allem bei Tötungsdelikten nicht unüblich sei, aber es sei Spekulation, weiter darüber zu befinden.

Die Tat in Heilbronn sei sehr ungewöhnlich gewesen, zu einem Element, dass der Täter lange auf die Tatgelegenheit an Polizisten gewartet habe, könne er nichts sagen.

### (5) Zusammenhang mit anderen NSU-Taten

Es sei, so der Zeuge EKHK A. T., schon eine enorme „Coolness“ der Täter gewesen, sich an diesen Handlungsort unter den genannten Umständen zu begeben, sich von hinten nach links und rechts aufzuteilen, beide Beamten in kürzester Zeit „abzuknallen“, man müsse das wirklich so drastisch sagen, und dann noch die Dreistigkeit zu besitzen, weitere Handlungen zur Beutesicherung ohne Nachschuss vorzunehmen. Auf Vorhalt, wie er dies in Verhältnis zu den berichteten **Banküberfällen** setze, bei denen die Täter wohl zum Teil extrem nervös und wenig planvoll vorgegangen wären, und auf die Frage, welche Schlüsse er aus diesem möglichen Widerspruch ziehe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., diese gesamten Fakten seien nicht in die OFA eingeflossen, weil sie nach der Aufdeckung des NSU nicht mehr eingeschaltet gewesen seien. Seine höchstpersönliche Interpretation dazu sei, dass die überragende Bedeutung der erbeuteten Sachen, diese **„Insignien der Macht“**, diese Waffen, offenbar ganz im Vordergrund der Täter gestanden hätten und für sie eine weit höhere Bedeutung als Beschaffungsmaßnahmen, als Geld, gehabt hätten, sodass deswegen ihre Entschlossenheit und daraus vielleicht auch ihre Planung deutlich höher gewesen sein könne. Aber er habe, so der Zeuge EKHK A. T., dies analytisch nicht weiter durchdacht, dies sei nicht vollständig reflektiert.

Sie seien, so der Zeuge EKHK A. T., nicht auf die Idee gekommen, dass die **Ceska-Morde** und der Anschlag auf der Theresienwiese einen Zusammenhang haben könnten, weil sich beide Vorfälle aus fallanalytischer Sicht sehr markant unterscheiden würden. Die Ceska-Serie sei durch die gleiche Waffe verbunden, auch wenn es bei einzelnen Taten noch eine zweite Waffe gegeben habe, und auf diese Waffe bzw. Verbindung sei von den Tätern Wert gelegt worden, weshalb auch die Serie schnell als solche verlinkt gewesen sei, während in Heilbronn zwei gänzlich andere Waffen zum Einsatz gekommen seien. Weiterhin wären alle Tötungen der Ceska-Serie Exekutionen, bei denen explizit der zweite, dritte und vierte Schuss eine Rolle gespielt habe, es sei nicht nur immer ein Schuss gewesen. Es seien ferner Taten gewesen, die nicht aus dem Hinterhalt, sondern „en face“ begangen worden seien, bei denen der Täter den Opfern gegenüber gestanden habe, so dass sie ihn vor ihrem Tod gesehen hätten. Und es seien, so der Zeuge EKHK A. T. auf Vorhalt, Migranten, also eine andere Zielgruppe, gewesen. Das Hauptentscheidende sei aber die gesamte Situation der Begehung, bei der Ceska-Serie seien die Opfer am Ort ihrer Erwerbstätigkeit getötet worden, meistens in umschlossenen Gebäuden oder Behältnissen, wie einmal wirklich in einer Dönerbude in Rostock.

Auf den Vorhalt, dass zuvor der Zeuge **KHM M. W.** im Ausschuss berichtet habe, dass er kurze Zeit nach dem Mord an seiner Nichte in Heilbronn seinem Kollegen erzählt habe, dass diese Tat möglicherweise etwas mit den sogenannten „Türkenmorden“ zu tun habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., es sei immer wieder hochinteressant und verwunderlich, „wie Leute auf Dinge kommen, die, ich sage mal, ohne Sachverhaltskenntnis und ohne die notwendige Informationsgrundlage so im Raum stehen“. Das sei nichts Seltenes, aber es sei und bleibe unseriös, sie könnten zwar recht haben, aber es sei höchst problematisch, sich auf solche Dinge zu verlassen.

Die Tatsache, dass es zwischen 2007 und 2011 keine weiteren Taten gegeben habe, obwohl Serientäter immer wieder einen neuen „Kick“ bräuchten, habe sie nicht mehr gezielt beschäftigt, aber sie hätten sich auch nach Fertigstellung der OFA weiter darüber Gedanken gemacht.

### (6) „Zweitätertheorie“

Zur Frage, warum die Operative Fallanalyse von Anfang an von **zwei Tätern** ausgegangen sei, führte der Zeuge EKHK A. T. aus, dies basiere auf der durchgeführten Rekonstruktion am Originalfahrzeug unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Tatorts. Nach objektiver Spurenlage, also Schussverlauf, entstandener Art und Weise der Verletzung, Einschusswinkel usw., hätten beide Opfer keine Chance gehabt zu reagieren, so dass die Angriffe auf beide nahezu gleichzeitig geschehen sein müssten: „Und wenn einer ein Loch links hat und der andere das Loch rechts hat, dann kann das eine Person nicht gewesen sein“.

Auf die Nachfrage, weshalb die Operative Fallanalyse durchgängig stets von zwei Tätern und nicht von mindestens zwei Tätern ausgegangen sei, also weitere Tatbeteiligte bzw. Unterstüt-

zer vor Ort am Tatort ausgeschlossen habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., es sei natürlich immer eine schwierige Geschichte, Aussagen zu den Tätern zu machen. Die Aussage mit den zwei Tätern habe sich stets auf **zwei handelnde Täter** bezogen und sei stets unter dem Primat alleine der wahrscheinlichsten Version gestanden.

Es sei eine Tat gewesen, deren Ausführung mit einem relativ hohen Risiko erfolgt sei, nicht nur, indem im Freien Polizeibeamte angegriffen worden seien, dies mit jeweils einem Schuss, der relativ rasch vonstatten gehe, sondern es komme noch hinzu, dass die Gegenstände geraubt würden und dazu ein Opfer sehr aufwendig aus dem Auto gezerzt werde und der eine Holsterbügel offensichtlich nicht richtig aufgegangen sei, was bedeutet habe, dass die Täter sehr lange dort verweilt hätten, um tatsächlich in den Besitz der Waffen zu kommen. Das Entdeckungsrisiko sei vor allem aufgrund des Bahnstellwärterhauses mit relativ großflächigen Scheiben sehr hoch gewesen, weil man von unten nicht sehen könne, ob oben jemand beobachte. Wenn jemand eine Tat mit einem solch extrem hohen Risiko begehe, werde es, so der Zeuge EKHK A. T., für ihn nicht günstiger, „wenn da noch mal zwei, drei nicht aktive Personen rumstehen“, die im Hintergrund irgendwo Schmiere stehen oder im Fluchtfahrzeug warten würden.

Es sei aber durchaus möglich, dass es in diesem Fall **bei der Tatausführung weitere Täter im Umfeld** gegeben habe, aber weitere die Tathandlung selbst ausführende Täter hätten sie, so der Zeuge EKHK A. T., aufgrund der angeführten Aspekte für sehr unwahrscheinlich gehalten.

#### **(7) Geografischer Bezug der Tatbeteiligten**

Dass in der OFA betont worden sei, dass die Täter, oder einer von ihnen, sich schon öfter im Bereich der Heilbronner Theresienwiese aufgehalten haben müssten, fuße auf der Einschätzung, dass die Kenntnisse über die dortige Park- und Ruhesituation irgendwann im Vorfeld erworben worden sein müssten, sowie Kränkung, Kontrolldruck oder Ähnliches möglicherweise im dortigen Zusammenhang erfahren habe.

In der geografischen Analyse sei die OFA aufgrund der Geeignetheit, Verfügbarkeit und Bewertung der Tatsituation eindeutig auf einen **örtlichen Bezug der Täter zu Heilbronn** gekommen. Es sei vor allem um die Frage gegangen, für wen es denn vorhersehbar sei, dass auf der Theresienwiese ein Fahrzeug der Polizei stehe, dass Polizeibeamte diese Stelle als Rückzugsraum und Pausenörtlichkeit, wo man einmal eine Zigarette rauche und durchschnaufe, nutzen würden. Des Weiteren sei die OFA ja davon ausgegangen, dass die Tat eher nicht spontan ausgeführt werden konnte, weil sie gewisser Vorbereitungsaspekte bedürftig habe. Man könne nicht einfach vor Ort gehen, das Auto sehen und sich zur Tat entschließen, den Mord durchzuführen und die Waffen entwerfen. Es habe gewisser Koordination und Abstimmungen bedürftig. Dazu habe gehört, Waffen mitzuführen, sich abzustimmen, dass der eine Täter nach links und der andere nach rechts gehe. Es sei unwahrscheinlich, dass die Täter in eine solche Tatsituation einfach „hineinstolperten“. Dazu habe auch zu viel geklappt. Wenn man diese fehlende Spontaneität und die Gegebenheiten der Örtlichkeit, die in irgendeiner Form als Ruheraum bekannt sein müsse, zusammenlege, dann gebe es eine sehr große Schnittmenge, die dafür spreche, dass sich dort eher jemand als Täter bewegt habe, der Ortskenntnisse gehabt habe. Dafür hätten die örtlichen Szenen einen sehr gut Ausgangspunkt geboten. Es sei aber natürlich auch denkbar, dass jemand im Rahmen von Routineaktivitäten auf einem Weg von A nach B auf diesem Fahrradweg oben am Neckar entlang die Wahrnehmung der Pausenaktivität und zum Tatort im Übrigen gemacht habe und so die zündende Idee zur Tatbegehung bekommen habe. Es sei als gezieltes Ausbaldowern oder routinemäßigen Aufenthalt oder Passieren klar erkennbar gewesen, und als etwas, was man nur mache, wenn man zu der Stelle einen Bezug habe bzw. extrem planend vorgehe.

Deswegen sei der Vorhalt richtig, dass die OFA, wie der Zeuge KOR A. M. dem Ausschuss gegenüber angegeben habe, immer gegenüber den **Ermittlern erklärt habe: „Ihr müsst örtliche Täter suchen, die vielleicht mit der Polizei Probleme hatten.“** Dem seien die Ermittler auch nachgegangen. Allerdings habe, so der Zeuge EKHK A. T., der Zeuge KOR A. M. selbstverständlich auch gewusst, dass eine operative Fallanalyse eine Einschätzung sei und

keine Wahrheit, und dass die Frage, wie eine Sonderkommission mit dem Ergebnis umgehe, natürlich immer deren Einzelfallentscheidung sei. Selbstverständlich seien sie als OFA-Team von den Ermittlern gefragt worden, ob sie sich sicher seien, und ebenso selbstverständlich hätten sie geantwortet: „Nein, wir sind uns nicht sicher, weil wir keine Sicherheiten produzieren können. Aber wir halten es für das Wahrscheinlichste“. Er, so der Zeuge EKHK A. T., hätte allerdings auf diese klare OFA-Empfehlung als Soko-Leiter ebenso wie der Zeuge KOR A. M. gehandelt und diese befolgt, weil es zu diesem Zeitpunkt das Wahrscheinlichste gewesen sei.

Es sei allerdings richtig, gab der Zeuge EKHK A. T. an, dass der **örtliche Bezug auch durch einen Hinweisgeber** gegeben gewesen sein könnte, der die eigentlichen Täter in die Tatgebeheiten eingewiesen habe, die irgendwo in der Ferne den eigentlichen Tatplan hätten ausarbeiten können.

### **(8) Problem des Nichterkennens einer terroristischen Tat und mögliche Ursachen**

Bei der zweiten OFA habe ein neuer Prüfungs- und Abwägungsprozess stattgefunden, vor allem im Bereich Opferauswahl. Es sei erneut intensiv im Raum gestanden, ob die Opfer gezielt ausgesucht worden seien. Man sei zu diesem Zeitpunkt zu dem Schluss gekommen, dass eine gezielte Auswahl stattgefunden habe, aber nicht wegen der konkreten Identität der Opfer als M. K. und M. A., aber gezielt, weil sie Polizeibeamte gewesen seien, es den Tätern also darum gegangen sei, **Polizeibeamte gezielt zu treffen**, aber nicht diese beiden konkreten Personen.

Auf Vorhalt, das er, der Zeuge, in der zweiten Fallanalyse explizit die Annahme formuliert habe, dass ein **politisch motivierter Anschlag** gegen Staatsorgane eher auszuschließen sei, da ein **Bekennerschreiben fehle** und die Tat insgesamt zu viele Elemente einer allgemeinkriminellen Tat aufweise und die Frage, ob diese Annahme angesichts der heute bekannten Ermittlungsergebnisse und insbesondere der heutigen Erkenntnisse zum NSU-Trio nicht eine verheerende Fehleinschätzung gewesen sei, antwortete der Zeuge EKHK A. T., die Operative Fallanalyse habe lediglich die Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Informationsgrundlage einzuschätzen. Er stimme zu, dass es eine Fehleinschätzung gewesen sei, aber nur mit dem heutigem Wissen, von damaligem Wissen her definitiv nicht.

**Auf die Frage nach den Vorkenntnissen und Vorprägungen der Fallanalysten erklärte der Zeuge EKHK A. T., es sei sicherlich so, dass die Operative Fallanalyse mehr als andere Fachzweige in der Polizei Spezialistentum erfordere.** Auf die Frage, ob nicht die Gefahr bestehe, sich nicht von früheren Verwendungen unabhängig machen zu können und dass diese früheren Verwendungen und die damit verbundenen Erfahrungen die Entscheidungen und Beurteilungen der Operativen Fallanalyse beeinflussen würden, antwortete der Zeuge EKHK A. T. mit der Gegenfrage: „Wie meinen Sie `unabhängig machen`?“. Derjenige, der die Dienststellen im Bereich der Tötungs- und Sexualdelikte umfassend beraten wolle, müsse wissen, wie „die Uhren beim Bedarfsträger ticken“. Daher müssten die entsprechenden Fallermittler, darauf würde er, so der Zeuge EKHK A. T., bei der Personalauswahl achten, Vorerfahrungen in den Bereichen Kriminaltechnik sowie Sexual- oder Tötungsdelikte vorweisen können. Er selbst, so der Zeuge EKHK A. T., sei vor seiner Zeit bei der Operativen Fallanalyse im Ermittlungsbereich Tötungsdelikte tätig gewesen und kenne von daher die Hypothesenbildung bei einer Mordkommission.

Mit dem **Staats- und Verfassungsschutz** habe er, so der Zeuge EKHK A. T., vor der Erstellung der Operativen Fallanalyse **zum Tatgeschehen in Heilbronn keine Berührungspunkte** gehabt. Er habe vor dem 25. April 2007 auch an keinerlei Fortbildungen zum Thema „Staats- und Verfassungsschutz, Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus“ teilgenommen. Auf die Frage, ob er vor diesem Datum irgendwelche Publikationen oder sonstige Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz oder des Bundesamts für Verfassungsschutz zu diesen Themen zur Kenntnis erhalten habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., es sei natürlich so, dass diese üblichen Informationen und Broschüren, er wolle jetzt nicht sagen „Blätter“, die gang und gäbe seien, wie etwa der Verfassungsschutzbericht, jedes Jahr bei ihnen als Umlauf

„durchlaufen würden“, und dass sie „natürlich davon Kenntnis und insofern ihr Wissen nicht nur aus der Alltagspresse sondern natürlich auch aus diesen Geschichten entnehmen würden“.

Auf den Vorhalt, dass in einer recht weit in den Sicherheitsbehörden verbreiteten **Publikation des Bundesamts für Verfassungsschutz**, „BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21“, mit dem Titel „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“, nicht nur die drei NSU-Mitglieder Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe als untergetauchte rechtsextremistische Bombenbastler aufgeführt würden, sondern unter anderem aufgeführt würde, dass ein A. L. aufgerufen habe, die Bundesrepublik Deutschland gewaltsam zu bekämpfen, und dieser 2003 in die Schweiz gefahren sei, um Waffen zu beschaffen, sowie weiterhin ausführlich auf die Ermordung von Polizeibeamten im Zusammenhang mit Pkw und durch Schusswaffen durch den Rechtsextremisten Kay Diesner eingegangen worden sei, und die Frage, ob er oder sonst ein Kollege seines OFA-Teams vor dem 25. April 2007 jemals von diesem „BfV Spezial“ oder den eben genannten Inhalten erfahren habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., für seine Kollegen könne er natürlich nicht sprechen, weil er nicht wisse, was diese alles lesen würden. Er selbst habe davon keine Kenntnis gehabt. Er habe versucht, sich „im Rahmen der normalen Verfügbarkeit auch damals bereits schlauzumachen“. Damals im Jahr 2007, so habe er in der Vorbereitung auf die heutige Vernehmung nochmals überlegt, sei unvorstellbar gewesen, dass rechtsgerichtete Personen in den Untergrund abtauchen und mordend durch die Republik ziehen würden. Diese grauenhafte Vorgehensweise könne man bis heute im Grunde immer noch gar nicht richtig fassen. Es habe die „Blood & Honour-Geschichte“ und immer wieder Bekundungen gegeben, und die Diskussionen um Taten in der Szene. Aber es habe dieses Phänomen definitiv nicht gegeben: „Und das war für uns auch im Rahmen der Analyse schon auch im Hinterkopf stehend, dass wir sagen: Na ja“. Er denke, so der Zeuge EKHK A. T., dass die Informationen dieses „BfV Spezial“ für die OFA nicht hilfreich gewesen wären. Sie hätten sich damals alle Tötungsdelikte gegenüber Polizeibeamten angeschaut. Es habe eine Statistik von 1961 bis in die Gegenwart gegeben. Dort seien zwar terroristische Anschläge vorgekommen, diese seien aber von der RAF verübt worden, die zum Tatzeitpunkt kein Thema mehr gewesen sei. Die allermeisten Tötungsdelikte gegenüber Polizeibeamten seien in Alltagssituationen, bei Kontrollen auf frischer Tat und/oder durch psychisch auffällige Personen verübt worden. Es habe einen Fall gegeben, er meine in Mölln, in dem ein Rechtsradikaler, aber auch in einer Kontrollsituation, mit einer Schrotflinte auf die Polizisten geschossen habe. Aber einen Anschlag gegen die Polizei in dieser Form, wie in Heilbronn, habe es bis dahin in Deutschland nicht gegeben.

Auf Vorhalt, dass die Sachverständige Andrea Röpke und andere gegenüber dem Ausschuss ausgeführt hätten, dass die Schlussfolgerungen zum fehlenden Bekennerschreiben ein großer Fehler der Sicherheitsbehörden gewesen seien, da rechtsextremistischer Terror ein ganz spezieller, nicht mit dem Linksterrorismus zu vergleichender Terror sei, und es dem NSU besonders wichtig gewesen sei, eine Bekennung nach innen zu schicken, was die Rechtsextremisten bisher schon immer gemacht hätten, und auf die Frage, warum diese im Rahmen der OFA nicht irgendwie eine Rolle gespielt habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., diese Frage habe deswegen keine Rolle gespielt, weil diese Information, die diese Expertin gegeben habe, „in der Fläche, also auch bei uns“ ebenso wie bei wohl keinem Anwesenden im Raum bekannt gewesen wäre, allenfalls bei ganz wenigen. Auf die Frage, woher denn die Annahme der Operativen Fallanalyse zum fehlenden Bekennerschreiben stamme und ob es dazu etwa Untersuchungen gegeben habe, antwortete der Zeuge EKHK A. T., das fehlende Bekennerschreiben sei nicht der einzige Grund gewesen, ein politisches Motiv auszuschließen, denn für ein solches habe es zum damaligen Zeitpunkt keine Grundlage gegeben, nichts, was es als wahrscheinlich hätte erscheinen lassen bzw. als das Wahrscheinlichste, was lediglich Ergebnis der OFA sein könne. Das sei der entscheidende Punkt gewesen. Das sei einfach als Formulierung am Bekennerschreiben festgemacht worden, es habe einfach keinen Fall dazu gegeben. Auch die Kenntnis des „BfV-spezial“, Nummer 21, zum Thema Rechtsextremismus hätte ihn, so der Zeuge EKHK A. T., zum damaligen Zeitpunkt, wenn keine Fälle bundesweit und landesweit existiert hätten, nicht dazu bewogen, das als das Wahrscheinlichste zu erachten.

Auf Vorhalt, dass der erste Leiter der Soko „Parkplatz“, KOR F. H., im Ausschuss berichtet habe, dass das Fehlen des typischen Bekennerschreibens von der Operativen Fallanalyse als

Begründung dafür hervorgehoben worden sei, warum beim Heilbronner Tatgeschehen kein rechtsterroristischer Hintergrund bestehen solle, und die Frage,

- ob man nicht daraus ableiten könne, dass die Soko „Parkplatz“ in ihren Ermittlungen durch diese Analyse der Operativen Fallanalyse fehlgeleitet worden sei
- und ob man, wenn nur der Linksterrorismus Bekennerschreiben gemacht habe, es gar nicht viele Fälle von Rechtsterrorismus gegeben habe, in denen es ein Bekennerschreiben gegeben habe, und man wisse, dass der Rechtsterrorismus keine schreibe, doch nicht sagen könne: „Weil es keines gibt, ist es kein rechtsterroristischer oder überhaupt kein terroristischer Anschlag“,

antwortete der Zeuge EKHK A. T., das sei völlig richtig. Aber gerade weil es keine Anschläge gegen Polizeibeamte gegeben habe und weil man zum damaligen Zeitpunkt diese „unsägliche Bosphorus-Serie“ noch nicht bei diesem NSU verortet habe, gerade deswegen hätte es ja an den Straftaten in der Bundesrepublik gefehlt.

Auf Vorhalt, dass bereits vor 2007 in Deutschland entsprechende Polizistenmorde von rechtsradikaler Seite begangen worden seien, etwa in dem Fall, in dem am 14. Juni 2000 in Dortmund ein Michael Berger drei Polizisten erschossen habe, oder in dem Fall, in dem 1997 ein Kay Diesner in Schleswig-Holstein einen Polizeiobermeister ermordet habe, und die Frage, ob ihm diese Fälle nichts sagen würden, antwortete der Zeuge EKHK A. T., sie hätten sich damals Informationen beschafft und sich „schlaugemacht“ über die bestehenden Tötungsdelikte an Polizeibeamten seit 1961 bis zur Tat und zu diesem Zweck bei „Google“ recherchiert. Dort hätten sie den einen Fall gefunden, der andere sei ihnen nicht bekannt gewesen. Es könne sein, dass sie vielleicht eine fehlerhafte Recherche angestellt hätten. Aber es sei kein Phänomen gewesen, auf das man habe „mit der Nasenspitze draufstoßen“ müssen. Auf Vorhalt der Eindrücke des Zeugen KHK U. M., der damals die Verbindung zu den Ceska-Morden anhand der recht ähnlichen Hinrichtungsszenarien festgestellt hätte, antwortete der Zeuge EKHK A. T., es mache wenig Sinn, derartige Bauchgefühle an Stelle einer strategischen und strukturierten Analyse in ein Ermittlungsverfahren einzuführen.

Auf den Vorhalt, dass es in Schweden Ende der Neunzigerjahre ebenfalls einen Fall gegeben habe, bei dem ein Rechtsextremist zwei Polizeibeamte durch Kopfschuss getötet habe und die rechtsextremistische Szene ja international gut vernetzt sei, und die Fragen, ob dies nicht zumindest aus heutiger Sicht ein Anknüpfungspunkt wäre, zukünftig als OFA auch die Betrachtungen außerhalb des deutschen Gebiets auszuweiten, und ob diese Information nicht bei der damaligen Fallbewertung geholfen hätte, antwortete der Zeuge EKHK A. T., Fälle in anderen Ländern unterlägen anderen Gesetzmäßigkeiten: „andere Länder, andere Sitten“. Er sei sich, so der Zeuge EKHK A. T., daher nicht sicher sei, ob solche Informationen maßgeblich geholfen hätten. Die Gegebenheiten kenne er nicht, dies könne die OFA auch nicht beurteilen. Sie seien hier in Baden-Württemberg und könnten die deutschen Verhältnisse noch mit ins Kalkül ziehen, aber dann werde es schon sehr schwer. Auf weiteren Vorhalt, dass man sich, je mehr man sich mit dieser Materie befasse, wundere, wie sehr in Amerika, in England und in Skandinavien tatsächlich dieselbe Musik gehört werde und sich dasselbe Tatverhalten zeige, wie etwa beim Ku-Klux-Klan, wo in Schwäbisch Hall in derselben Weise Kreuze angezündet würden wie in Mississippi, antwortete der Zeuge EKHK A. T., dass dies den Nagel insoweit auf den Kopf treffe, als man sich damit befassen haben müsse. Man müsse sich zielgerichtet damit befassen und das Wort in Google eingeben. Aber wenn man das nicht wisse, weil genau dieses Puzzleteilchen fehle, dann werde es schwierig.

Auf Vorhalt, dass man nach kurzem „googlen“ auch feststellen würde, dass beispielsweise 1980 der Frankfurter Rechtsextremist Frank Schubert zwei Schweizer Kantonspolizisten erschossen habe, im selben Jahr, als Gundolf Köhler auf dem Oktoberfest 13 Menschen getötet habe, man also ziemlich schnell Beispiele rechtsextremistischer Taten finde und daher schwer sagen könne: „Uns fehlen die Taten“, antwortete der Zeuge EKHK A. T., es hätten die Taten in Deutschland gefehlt. Er könne, so der Zeuge EKHK A. T., „für Schweden, für die Schweiz und für den Rest der Welt nicht den Finger heben.“ In Deutschland habe es Taten gegen Polizeibeamte, wenn man den RAF-Terrorismus aus den Siebziger- und Achtzigerjahren ausblen-

den würde, die Fälle mit Extremisten, nur in typischen Kontrollsituationen beim Entdecken oder Ertappen auf frischer Tat oder begangen von psychisch auffälligen Personen gegeben. Es habe nicht einen vergleichbaren hinterhältigen Anschlag in Deutschland gegeben, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte das die Wahrscheinlichkeit bei der Tatanalyse für Heilbronn nicht so drastisch nach oben gesetzt, dass die OFA zu einer anderen Tatbewertung gekommen wäre. Wenn man vom rechtsextremistischen Hintergrund absehe, sei die OFA zu Täterprofil und Motiv fast eine Punktlandung gewesen, so der Zeuge EKHK A. T., dies habe auch die Nachbereitung nach dem 4. November 2011 ergeben.

Bei der sogenannten „Bosporus“-Analyse, die das LKA zu der **Ceska-Mordserie** angefertigt habe, seien auch rechtsextremistische Hintergründe diskutiert, aber verworfen worden, weil sie zum damaligen Zeitpunkt nicht wahrscheinlich gewesen seien. Selbst wenn man diese Theorie konkreter formuliert hätte, wäre sie, so der Zeuge EKHK A. T., letztlich unter Abwägung der Wahrscheinlichkeiten durch den Rost gefallen, das müsse man einfach so klar sagen.

Ob sie, wenn ihnen damals solche Taten von Rechtsradikalen in einer vergleichbaren Brutalität und **ohne Bekennerschreiben** bekannt gewesen seien, möglicherweise zu einem anderen Schluss gekommen wären, wisse er, so der Zeuge EKHK A. T., nicht. So vermessen wolle er nicht sein. Aber selbstverständlich hätte es dann ganz sicher bei der Abwägung eine Rolle gespielt.

#### **(9) Schlussfolgerungen/Konsequenzen**

Auf die Frage, welche Folgerungen er aus heutiger Sicht aus dem mangelnden Erfolg der Ermittlungen zum Mordfall in Heilbronn und insbesondere dem Nichterkennen des Zusammenhangs mit der Ceska-Serie ziehen würde, antwortete der Zeuge EKHK A. T., er habe sich die Analyse von 2009 nochmals durchgelesen und meine, mit dem Informationsstand von damals würde sie auch heute nicht anders aussehen. Das sei tragisch und schlimm. Es sei ähnlich wie mit der Wattestäbchen-Affäre. Die DNA am Tatort habe man als einen wichtigen Ermittlungsansatz nicht außer Acht lassen dürfen, etwas Ähnliches mit einer Kontamination könne immer wieder entstehen. Und wenn die Operative Fallanalyse Informationen, Fakten, Gutachten angeliefert bekomme, müsse sie diese akzeptieren und mit ihnen arbeiten. Sie würden schon Plausibilitätskontrollen durchführen und gegebenenfalls nachfragen, aber sie könnten nicht für jede gelieferte Information ein Zweitgutachten erstellen lassen. Das sei bitter und nicht befriedigend, aber die Realität.

Nach den Entdeckungen nach dem 4. November 2011 habe es hinsichtlich der operativen Fallanalysen, sowohl in Heilbronn als auch bei den neun anderen Morden an Migranten, zu **möglichen Konsequenzen** viele Gespräche innerhalb und unter Beteiligung des OFA-Teams gegeben, auch bundesweit mit den anderen OFA-Einheiten. Es sei dort beschlossen worden, dass man „selbstverständlich mehr denn je auch Randerscheinungen versucht zu bewerten und nicht außen vor zu lassen“. Aber dies ändere nichts daran, dass die operative Fallanalyse nur das bewerten könne, was ihr zum Zeitpunkt ihrer Erstellung an Fakten zum jeweiligen Delikt vorliegen würde, daher würden derartige Fehlschlüsse immer wieder geschehen.

Hinsichtlich der OFA das LKA Baden-Württemberg zur Ceska-Mordserie lege er, so der Zeuge EKHK A. T., Wert darauf, dass die Feststellungen im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags unzutreffend seien. Die genannte OFA sei nicht „fehlerhaft“ im Sinne methodischer Fehler, es seien die Wahrscheinlichkeiten zu Rate gezogen worden. Es sei erkennbar, dass der Schwarze Peter gesucht und ihre Arbeit verunglimpft werden solle. Dem müssten er und das OFA-Team entschieden widersprechen.

Fehlerhaft sei eine Analyse nur dann, wenn Fakten unterschlagen würden, wenn Informationen einfach nicht berücksichtigt würden, die zur Verfügung gestanden hätten oder ähnliche methodische Mängel vorlägen. Dies habe bei den Fallanalysen zum Mord in Heilbronn nach seinem Eindruck, so der Zeuge EKHK A. T., nicht stattgefunden.

Mittlerweile hätten die Verhältnisse sich geändert, das Thema sei überall bekannt, jeder sei dafür **sensibilisiert**. Es werde aber immer so sein, dass völlig neu auftretende Phänomene



nicht vorhersehbar seien. Er und seine Kollegen würden, nach seiner Auffassung im Rahmen ihres Dienstes und auch der privaten Informationsbeschaffung, wirklich alles unternehmen, um einen guten Einblick in die Welt und was sie gerade umtreibe, zu bekommen. Die Operative Fallanalyse könne aber dieses Problem nicht lösen. Sie würden nach Wahrscheinlichkeiten abwägen und hätten zu überprüfen: „Haben wir es mit organisierter Kriminalität zu tun, haben wir es mit einem persönlichen Delikt zu tun, haben wir es mit etwas Politischem zu tun?“ Dies sei so im Fall der Soko „Parkplatz“ geschehen. Und bei dieser Prüfung sei ein politischer Hintergrund, so der Zeuge wörtlich: „ganz klar durch den Rost gefallen, weil das zum damaligen Zeitpunkt ... Heute anders; die heutige Information ist eine andere. Damals: keine Chance. Es war nicht das Wahrscheinlichste“.

Auf die Frage, was man bei der Qualität der operativen Fallanalyse, insbesondere im Hinblick auf verfassungsfeindliche Motive und Zusammenhänge, verbessern müsse, antwortete der Zeuge EKHK A. T., er denke, der regelmäßige Informationsfluss von der sachbearbeitenden Dienststelle und die Verzahnung zu anderen Diensten sei eine ganz wichtige Sache. Der Informationsfluss in Richtung Ermittlungsdienststellen müsse durch Zentralstellen, wie beispielsweise dem Verfassungsschutz, verbessert werden, damit die Ermittler mehr Informationen aus erster Hand erhielten. Die Lehren, dass rechtsextremistische Täter offensichtlich keine Tatbekennungen nach außen abgäben, würden sie zukünftig in eine Fallanalyse einbeziehen. Sie würden selbstverständlich alle phänomenologischen Erkenntnisse und die Lehren nicht nur aus diesem Fall, berücksichtigen.

*d) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R. gab an, sie sei seit Mai 2007 bis zum heutigen Tag Sachbearbeiterin für den Polizistenmord und in verschiedenen Konstellationen und sämtlichen Ermittlungsphasen im Ermittlungsbereich des Opferumfeldes auch nach dem 4. November 2011 im Rahmen des regionalen Einsatzabschnitts maßgebend zuständig gewesen.

Sie sei, so die Zeugin KHK'in S. R., am 4. November 2011 angerufen worden, dass sie sofort nach Gotha kommen solle, weil die Waffe von M. K. gefunden worden sei. Am 5. November 2011 sei sie dann mit baden-württembergischen Kollegen in Gotha gewesen. Dort seien sie bis zur Zuweisung des GBA an das BKA vom 11. November 2011 geblieben. Die Zusammenarbeit sei gut gewesen. Es seien mehrere Beamte dort gewesen. Sie hätten versucht, ihre Erkenntnisse einzubringen. Sie hätten einen Verbindungsbeamten vom BKA gehabt, der ihnen Information zugespielt habe, und umgekehrt hätten sie für Baden-Württemberg einen Verbindungsmann beim BKA gehabt, so dass der Informationsaustausch immer gewährleistet gewesen sei. Sie hätten auch Kräfte nach Sachsen entsandt gehabt. Weil sie in dem Opferumfeld-Ermittlungsbereich maßgebend gewesen sei, habe sie zusammen mit dem BKA Vernehmungen in Thüringen durchgeführt. Es habe beispielsweise einen Hinweis gegeben, dass Uwe Bönnhardt oder Uwe Mundlos in der Gaststätte „Bergbahn“ in Lichtenhain unterwegs gewesen sei. Sie hätten dann Personen aus der Szene vernommen. Kollegen hätten beispielsweise die ehemalige Freundin von M. W., dem Patenonkel von M. K., vernommen.

In der ersten Phase der Opferumfeldermittlungen seien ihrer Kenntnis nach ca. 20 Personen vernommen worden.

Auf die Frage, ab wann festgelegt worden sei, dass in diesem Mordfall nur noch unter dem Gesichtspunkt NSU ermittelt werde, gab die Zeugin KHK'in S. R. an, auch nach dem 4. November 2011 sei für sie klar gewesen, dass sie weiterhin in ihrer Opferumfeldthese weiterermitteln würden. Das sei bei ihnen immer mitgelaufen. Ab dem 4. November 2011 oder ein paar Tage danach seien Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos schon bekannt gewesen, ein paar Tage später H. G., dann diese Clique und rechtsextremistische Szene. Ab diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass der Fokus der Ermittlungen Richtung möglicher Bezüge von M. K., der Einheit oder M. A. in Richtung rechtsextremistische Szene allgemein gehe.

Bei dem Bericht zum Opferumfeld vom 20. März 2012 handele es sich um keinen Abschlussbericht. Kurz vor der Auflösung des regionalen Einsatzabschnitts habe der GBA einen separa-

ten Bericht zum Opferumfeld angefordert. Sie wisse, dass das BKA im Anschluss noch Ermittlungen durchgeführt habe. In diese Ermittlungen seien sie auf Ersuchungsbasis involviert gewesen. So seien zum Beispiel die Vernehmungen zum KKK und Vernehmung im Umfeld von M. K. in Thüringen auch erst später gekommen. Sie habe die Erkenntnisse, die sie bis zum 20. März 2012 gehabt habe, dort eingearbeitet, aber immer als Zuständigkeit regionaler Einsatzabschnitt.

### **(1) Mutmaßliche Verbindungen des NSU zu M. K.**

Auf die Frage, ob sie Erkenntnisse zu Verbindungen zwischen NSU und M. K. gewonnen hätten, führte die Zeugin KHK'in S. R. aus, bei ihren Ermittlungen in Thüringen hätten sie versucht, dort „noch einmal alles umzudrehen“. Nach dem 4. November 2011 sei sie mit Kollegen nach Thüringen gefahren und hätte Vernehmungen zu möglichen rechtsextremistischen Bezügen durchgeführt. Es habe aber keinen Anfanter gegeben. Eine Ausnahme sei der Umstand gewesen, dass der Schwager von Ralf Wohlleben die Gaststätte „Bergbahn“ in Lichtenhain betrieben habe. Aber auch da seien sie nicht dahingehend weitergekommen, dass dort irgendwo ein Direktkontakt oder auch nur ein Kennverhältnis von M. K. bestanden haben könnte.

Sie sei, so die Zeugin KHK'in S. R., bei der KPI in Saalfeld gewesen. Das sei die nächste zuständige KPI. Sie seien auch zum Staatsschutz gegangen und hätten Unterlagen über die Szene angefordert, zum Beispiel gerade um die „Bergbahn“ in Lichtenhain, um die örtliche Szene, um Saalfeld herum, weil auffällig gewesen sei, wie nahe das alles beieinander liege. Das BKA habe später weitere Ermittlungen durchgeführt. Ein Schulkamerad von M. K. solle in der rechtsextremistischen Szene sein. Dazu wisse sie, so die Zeugin KHK'in S. R., aber keine Details und verfüge auch über keine Unterlagen. Ihr sei, so die Zeugin KHK'in S. R., bekannt, dass der NPD-Liedermacher F. R. damals in Thüringen beim Heimatschutz ein Konzert gegeben habe und in Baden-Württemberg wohnhaft gewesen sei. Ob dem nachgegangen worden sei, könne sie nicht sagen.

Die Frage, ob überprüft worden sei, ob es eine Verbindung zu einem „T. H.“ (T. H.), dessen Name gleichlautend mit der Wohnmobilvermietung gewesen und der ein engerer Bekannter von M. K. gewesen sei, gegeben habe, bejahte die Zeugin KHK'in S. R. Diesbezüglich habe man nichts gefunden.

Der Name „M. S.“ sei ein- oder zweimal gefallen. Sonst könne sie dazu nichts sagen. Das sei nichts gewesen, was sich wiederholt hätte. Wiederholt hätten sich beispielsweise die Namen L. K. und F. R. Der Name K. sei in dem Zusammenhang gefallen, dass die BFE 523 bei einer Demo K. in Schwäbisch Hall im Einsatz gewesen sei.

### **(2) Einsatzplanung für den 25. April 2007 und Dienstaustausch von M. K.**

Auf die Bitte, einen Überblick über den Tagesablauf von M. K. und M. A. zu geben, führte die Zeugin aus, sie habe für den Zeitraum vom 16. April 2007 bis zum 25. April 2007 eine Rekonstruktion gemacht. Das sei aus dem Grund wichtig gewesen, weil man nach dem Bekanntwerden des NSU die Zeiten der Anmietung des Wohnmobils gehabt habe. Sie habe dann in einer Tabelle die Daten aus Verbindungsdaten, aus Zeugenaussagen etc. sowohl für M. K. als auch für M. A. für den vorgenannten Zeitraum aufgelistet.

Zu der Frage, warum die Polizei erst vier Jahre später festgestellt habe, **wer den Dienst mit M. K. getauscht** habe, erklärte die Zeugin, die Heilbronner Kollegen hätten den Bereich Opferumfeldermittlungen relativ früh abgeschlossen. Es gebe einen Abschlussbericht, der ihrer Kenntnis nach schon von Anfang Mai 2007 sei. Die Heilbronner Kollegen hätten eine Beziehungstat oder eine indirekte Beziehungstat ausgeschlossen, weswegen sie in diesem Bereich keine weiteren Vernehmungen mehr durchgeführt hätten. Die Kollegen aus Heilbronn seien bei der Bereitschaftspolizei gewesen, hätten versucht, die Abläufe zu rekonstruieren. Relativ schnell sei dann ein Kollege als Tauschpartner im Spiel gewesen. Auf den habe man sich dann auch festgelegt. Die Zeugin bestätigte, dass es sich dabei um PK L. J. gehandelt habe. Erst bei den Opferumfeldermittlungen bei ihnen habe einer der Zeugen gesagt, dass es

POM A. D. gewesen sei, weswegen sie diesen dann vernommen habe. Er habe ihr das dann erklärt. Sie sei selbst erstaunt gewesen. Für sie, die Zeugin, als jemand, der Opferumfeldermittlungen mache, sei das eine ungünstige Situation gewesen, Jahre später den richtigen Tauschpartner herauszufinden. Wenn man von einem gezielten Anschlag ausgehen würde, hätte er anstelle von M. K. das Ziel sein können. Diesbezüglich hätte es dann auch noch weiterer Ermittlungen bedurft.

Zu der Frage, welchen Stellenwert die Frage des Dienstaustauschs in den Ermittlungen gehabt habe und ob sich dieser möglicherweise irgendwann einmal dadurch geändert habe, dass man ein neues Faktum gehabt habe, nämlich den **Anmietzeitraum des Wohnmobils**, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., KK V. G. habe im Mai 2011 gesagt, dass er meine, sich zu erinnern, dass POM A. D. ihm das gesagt habe. PK'in S. S., die das später angegeben habe, habe aber berichtet, dass M. K. es ihr gesagt habe. Insofern sei dies ein Unterschied gewesen. Der Einsatztausch selbst habe schon eine Rolle gespielt. Weder in den Unterlagen noch in der Kollegenschaft sei das ein Punkt gewesen, der sich hundertprozentig habe klären lassen.

Für sie, so die Zeugin KHK'in S. R., sei es eigentlich erst dann relevanter gewesen, als PK'in S. S. gesagt habe, dass M. K. es ihr erzählt habe, das müsse sie, so die Zeugin KHK'in S. R., ehrlich sagen. Dann habe man den Fokus nochmals intensiver darauf gelegt, wengleich das vorher schon immer wieder Thema gewesen sei. Nach dem 4. November 2011 sei es wichtiger gewesen, weil dann der 16. April 2007 als Anmietzeitpunkt des Wohnmobils bekannt geworden sei. Dann habe man schon überlegt, ob anstelle von M. K. POM A. D. mit der Tat gemeint gewesen sein könnte. Dieser sei in diesem Zeitfenster aber nicht in Heilbronn gewesen.

Ihr, so die Zeugin KHK'in S. R., sei aus der Erinnerung nicht bekannt, ob sich **PHM T. H.** vor oder nach M. K. für den Einsatz in Heilbronn am 25. April 2007 gemeldet habe. In der Vernehmung des Einheitsführers des taktischen Einheitszuges, die sie, die Zeugin, durchgeführt habe, sei bekannt geworden, dass **PHM T. H. Mitglied im KKK** gewesen sei. Sie habe immer die Frage gestellt, ob den Zeugen noch irgendetwas einfalle, was von Relevanz sei. Der Zeuge habe ihr dann berichtet, dass es ein Gerücht gebe oder gegeben habe, wonach PHM T. H. beim KKK gewesen sein solle. Dies hätte er auch von Dritten erfahren. Sie hätten dann Überprüfungen bei den Personen gemacht. Bis nach dem 4. November 2011 sei ihr das im Zuge der Befragungen nicht bekannt geworden.

Für sie, die Zeugin, sei auffällig gewesen, dass **M. K. am 23. April 2007 SMS-Kontakt mit M. A.** gehabt habe. Sinngemäß habe M. K. geschrieben: „Und, ist schon alles klar für nächste Woche Donnerstag?“ Sie habe also nicht „Mittwoch“, sondern „Donnerstag“ geschrieben. Dann habe M. A. zurückgeschrieben: „Bist du bei der Bereitschaft, oder bist du im Geschäft?“ M. K. habe dann geschrieben, dass sie nur habe wissen wollen, wer mit wem fahre. Offensichtlich sei ihr am Montag noch nicht klar gewesen, wer mit wem fährt. M. K. habe dann geschrieben: „Sollen wir zusammen fahren?“ Als jemand, der federführend Opferumfeldermittlungen auch unter dem Aspekt Beziehungstat oder Zufallsopfer bearbeitet habe, habe sie, so die Zeugin KHK'in S. R., sich gedacht: „Wenn sie in einer unbeschwerten Art am Montag schreibt: „Was ist denn am Donnerstag, ist da schon was klar?“, dann habe sie zumindest bis zu dem Tag hin nicht so 1 : 1 parat gehabt, wann der Einsatz ist, wer mit wem rausfährt, wie die Einsatzzeiten sind.“

Auf die Bitte, noch einmal näher zu erklären, welche Schlüsse sie im Hinblick auf die Frage Zufallsopfer oder nicht aus dem Umstand gezogen habe, dass M. K. beim SMS-Verkehr mit M. A. Mittwoch und Donnerstag verwechselt habe, gab die Zeugin KHK'in S. R. an, sie ziehe daraus keinen abschließenden Schluss. Für sie, so die Zeugin KHK'in S. R., sei das nur auffällig gewesen. In dem Moment, wo man, so wie es auch oft in der Presse dargestellt werde, einen Einsatz lange Zeit voraus plane, fände sie, so die Zeugin KHK'in S. R., es komisch, wenn man am Montag demjenigen, mit dem man nachher in den Einsatz wolle, schreibe: „Und, ist schon irgendwas klar über Donnerstag, Heilbronn?“ oder so ähnlich. Das könne eine Verwechslung sein. Für sie, die Zeugin, habe es sich aber anhand des SMS-Verkehrs nicht so angehört, als ob M. K. klar gewusst habe, „wann und wie das da draußen läuft“. Auf Nachfra-

ge, ob es dann, wenn M. K. es nicht genau gewusst habe, es auch kein Dritter gewusst habe, führte die Zeugin aus, wenn man M. K. keine Böswilligkeit unterstelle, und das tue sie, die Zeugin, in dem Fall nicht, dann sei sie da relativ unbeschwert gewesen und habe es möglicherweise vorher auch niemandem punktgenau erzählen können. Sie könne es nicht in der letzten Konsequenz belegen, das sei eine reine Einschätzung.

Am 19. April 2007 habe sich M. K. entschieden, nach Thüringen zu ihrer Mutter zu fahren, die am 18. April 2007 Geburtstag gehabt habe. M. K. sei dann ab dem Mittag des 19. April 2007 in Thüringen gewesen. Das lasse sich aus dem SMS-Verkehr und auch aus den Angaben von Angehörigen schließen. Laut ihrer Mutter und ihrer Schwester sei es M. K. dann wieder langweilig geworden, und sie habe gesagt, dass sie wieder zurück zu ihren Freunden nach Baden-Württemberg fahre. M. K. sei dann am Samstag bei **PHM M. B.** in S. gewesen, habe dort übernachtet, sei am Sonntag noch bei ihm gewesen und sei dann nach Hause, nach Nufringen, zurückgefahren. Auf entsprechende Nachfrage gab die Zeugin KHK'in S. R. an, sie könne nicht sagen, ob das S. oder S. gewesen sei, auf jeden Fall sei M. K. bei PHM M. B. gewesen. Auf „S.“ würde sie, die Zeugin, sich festlegen, auf den letzten Teil des Wortes nicht.

Am Montag und Dienstag habe sie bei der Schwester von POM'in R. S. beim Tapezieren geholfen und sei dann mit diesen abends noch zum Essen gegangen. Das lasse sich auch anhand des SMS-Verkehrs nachvollziehen. Am 24. (April 2007) habe M. K. den Abend mit KK M. P. verbracht, habe dann in ihrem Zimmer in der BePo übernachtet und sei dann morgens in den Einsatz gegangen.

### **(3) Vorhersehbarkeit der Anwesenheit auf der Theresienwiese am Tattag**

Auf die Frage, wer angeordnet habe, dass der Einsatz am 25. April 2007 bereits am Vormittag begonnen habe, antwortete die Zeugin KHK'in S. R., ihrer Kenntnis nach sei der Einsatzbeginn der BFE normalerweise um 11:30 Uhr gewesen, an diesem Tag aber früher, ihrer Erinnerung nach um 9:30 Uhr. Das sei wohl von dem taktischen Einheitszug 514 ausgegangen. Man habe wohl auf deren Bitte zur BFE gesagt: „Könnt ihr nicht morgens schon gehen anstelle von uns“. Ihrer Erinnerung nach habe sie dazu die Kollegen M. S. und PHK M. H. vernommen. Die Kollegen hätten sich daran erinnern können, dass sie das spontan aufgrund dienstlicher Belange hätten ändern müssen, ihr, der Zeugin, aber den Grund dafür nicht mehr nennen können. Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., habe dann noch den Einheitsführer (wohl des TEZ 514), KHK H. K., befragt. Was der genaue Grund gewesen sei, hätten die Zeugen nicht mehr gewusst, und Aufzeichnungen darüber habe es nicht mehr gegeben. Grundsätzlich könne sie, so die Zeugin KHK'in S. R., nicht beantworten, **wie ein Gruppenführer** Kontakt zu den einzelnen Fahrzeugen halte, weil sie nie Gruppenführer bei der Bereitschaftspolizei gewesen sei. Laut den Vernehmungen und der späteren Auswertung sei der Kontakt eher nicht über Funk, sondern über Handy gehalten worden. Auf die Frage, ob bekannt gegeben werde, wenn Pause gemacht werde oder man sich dann abmelde, erklärte die Zeugin, aus den Unterlagen sei ihr darüber nichts bekannt.

Zu der Frage, warum bei einem Einsatz der Dienst teilweise uniformiert und **teilweise in Zivil** verrichtet worden sei, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie könne das nicht belegbar beantworten. In Heilbronn habe es den Konzeptionseinsatz „Sichere City“ gegeben. Parallel dazu habe die Kripo einen weiteren Konzeptionseinsatz, den Konzeptionseinsatz „Stadtgarten“, „gefahren“. Diese Konzeption sei im Betäubungsmittelbereich gelaufen, man habe im Bereich des Stadtgartens Kontrollen durchgeführt. Dabei habe es Überschneidungen zu der Konzeption „Sichere City“ gegeben, weil auch oftmals der Stadtgarten angefahren worden sei. Deswegen sei man mal in Zivil und mal in Uniform gewesen. Warum aber die Kräfte für die Konzeption „Sichere City“ mal in Zivil und mal in Uniform auf Steife unterwegs gewesen seien, das sei ihr nicht ersichtlich. Sie könne sich nur vorstellen, dass man, wenn man Kontrollen an Orten durchführe, an denen man nicht gleich erkennbar sein wolle, besser nicht uniformiert auftrete. Auf die Frage, wer dies festlege, antwortete die Zeugin KHK'in S. R., sie gehe davon aus, dass das die Bereitschaftspolizei selbst festlege. Manches Mal komme natürlich auch ein Anforderungsprofil von der anfordernden Dienststelle.

Es sei schon richtig, dass es eine schlechte Situation sei, wenn man montags in Zivil und dienstags in Uniform unterwegs sei. Von vielen Kollegen sei auch thematisiert worden, dass sie teilweise von der Szene angesprochen worden seien: „Ach, heute in Uniform unterwegs, gestern ja nicht in Uniform“ und Ähnliches. Auf entsprechende Frage erklärte die Zeugin KHK'in S. R., das könne man als Enttarnung einordnen, wenn es stimme. Sie könne nur das wiedergeben, was die Kollegen gesagt hätten. Ob sie da übertrieben hätten oder ob es tatsächlich so gewesen sei, lasse sich nicht mehr belegen. Sie habe beispielsweise nicht belegen können, dass es einen so zeitnahen Wechsel zwischen Uniform und Zivil gegeben habe. Ob sich an der Praxis etwas geändert habe, wisse sie, die Zeugin, nicht.

M. K. habe am **31. Juli 2006 einen Scheinkauf** in Heilbronn durchgeführt. Daraufhin habe man sich schon Gedanken gemacht, dass M. K. nicht mehr in Uniform auf Streife gehen solle. Es habe Gespräche gegeben, und deswegen sei M. K. 2006 auch eine Zeit lang nicht mehr Heilbronn gewesen, sondern erst wieder im Jahr 2007.

#### (4) Einsätze M. K.

Wiederum auch auffällig sei gewesen – sie habe, so die Zeugin KHK'in S. R., das jetzt bezogen auf M. K. nochmals ausgewertet – dass M. K., wenn man das zahlenmäßig betrachte, gar nicht so oft **in Heilbronn gewesen** sei, wie das immer dargestellt werde. M. K. habe im Zeitraum ihrer Zugehörigkeit zur BFE 523 von September 2005 bis zum Tattag 199 Einsätze gehabt. Prozentual gesehen seien davon nicht so viele Einsätze in Heilbronn gewesen. Im Jahr 2007 seien es 9 Einsätze gewesen, im Jahr 2006 fünf, und im Jahr 2005 sei M. K. gar nicht in Heilbronn eingesetzt gewesen.

Der Überlegung, dass M. K. „auserkoren“ worden sei, weil sie vor Ort als jemand wahrgenommen worden sei, der dort oft ist, widerspreche die Tatsache, dass die Kräfte des taktischen Einsatzzuges 514 sehr viel häufiger in Heilbronn gewesen seien.

Die Kollegen der Bereitschaftspolizei hätten ihr erklärt, als **ziviler Aufklärer** sei man bei Demos eingesetzt gewesen, bei denen die linke Szene eine Rolle gespielt habe. Sie seien nicht als zivile Aufklärer eingesetzt gewesen, wenn es ein rechtsextremistischer Szeneinsatz gewesen sei. Manches Mal, so hätten sie berichtet, habe man das gar nicht so richtig unterscheiden können.

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. R., keine Erkenntnisse darüber, dass M. K. auch als **verdeckte Ermittlerin** eingesetzt worden sei. Da dies von Anfang an in der Presse thematisiert worden sei, sei sie extra noch einmal zur Bereitschaftspolizei gefahren und habe mit dem zivilen Aufklärungstrupp und dem Einheitsführer gesprochen. Die Unterlagen dazu seien der Kripo in Heilbronn auch schon von Anfang an vorgelegt worden. Da sei kein verdeckter Einsatz dabei gewesen, also keine verdeckte Ermittlerin im klassischen Sinne.

Auf die Frage nach dem Unterschied zwischen einem zivilen Aufklärungseinsatz und einem Einsatz als verdeckte Ermittlerin führte die Zeugin aus, der verdeckte Ermittler sei ein Polizeibeamter, der unter seiner Legende in der Szene auftrete. Er habe bestimmte Rechte und Pflichten. Bei dem **zivilen Aufklärungstrupp**, beispielsweise dem in der **Diskothek Luna**, bei dem M. K. eingesetzt gewesen sei, seien drei Frauen von der Bereitschaftspolizei, der BFE 522, zur Vorbereitung einer Razzia eingesetzt gewesen. Sie hätten eigentlich nur den Auftrag gehabt, die Tür aufzumachen, damit die Einsatzkräfte zum Zeitpunkt X hätten zugreifen oder die Razzia durchführen können. M. K. habe keinen Scheinkauf unter einer Legende angebahnt. Dazu habe sie auch gar nicht die Ausbildung oder den Status gehabt.

Der Einsatz in der Diskothek „Luna“ in Kornwestheim sei auf jeden Fall im Jahr 2005 gewesen. Das sei ein Einsatz der BFE 522 gewesen. M. K. und zwei weitere Kolleginnen seien im Vorfeld in der Diskothek gewesen, um zu beobachten, wie die Ein- und Ausgänge seien. Weil der Einsatz 2005 stattgefunden habe, sei er vom zeitlichen Aspekt für sie nicht ganz so bedeutend für die Tat gewesen. Andererseits sei es so gewesen, dass viele Kollegen diesen Einsatz als mögliche Motivlage angeführt hätten, weswegen sie dem noch einmal nachgegangen seien und sich die ganzen Unterlagen geholt hätten. Es habe die Aussage eines Kollegen gegeben,

dass die Betroffenen während oder nach dem Einsatz enttarnt worden seien. Es habe auch die Information gegeben, dass irgendetwas bei einer Telefonüberwachung gesprochen worden sei. Das habe man aber nicht belegen können.

Auf den Vorhalt, dass die Sachverständige Andrea Röpke vor dem Untersuchungsausschuss angegeben habe, dass **J. P.** in einer der Diskotheken, in denen M. K. als Lockvogel eingesetzt gewesen sei, als Türsteher beschäftigt gewesen sein solle, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie habe gelesen, was vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages gesprochen worden sei. Es seien noch andere Sachen in Bezug auf den Türsteher gesprochen worden. Sie habe das im Nachhinein überprüft und habe nichts gefunden.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass die BFE 523 laut dem von der Zeugin verfassten Opferumfeldbericht vom 20. März 2012 auch bei zivilen Aufklärungsmaßnahmen in der Türsteherszene in **Diskotheken auf der Wilferdinger Höhe** eingesetzt gewesen sei. Auf die Bitte, etwas zu den Einsätzen zu sagen, führte die Zeugin aus, dies seien mehrere Diskotheken in Pforzheim, die von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien frequentiert würden. Es habe da wiederum einen Bezug zu dem Verfahren „**Da Capo**“ gegeben, wo PHK a.D. T. B. eine Rolle spiele, weswegen sie sich diese Einsätze und diese Objekte mit allen Unterlagen, etwa zu Kontrollen oder zu Türstehern, genauer angesehen hätten. Auch dort sei J. P. nicht aufgelistet gewesen.

Der „**noeP**“-Einsatz von **M. K.** sei von Beginn der Ermittlungen an von verschiedenen Kollegen thematisiert worden. Man habe im Kollegenkreis nach einem Anfasser für ein Motiv gefragt. Daraufhin hätten die Kollegen von diesem „**noeP**“-Einsatz berichtet. Diesen Einsatz hätten sie überprüft. Sie meine, er sei am 31. Juli, 1. August 2006 beim Rauschgiftdezernat Heilbronn gewesen. KK M. P. habe sich deswegen daran erinnern können, weil er und M. K. am Abend davor wohl auch über diesen Einsatz gesprochen hätten. Diesen „**noeP**“-Einsatz hätte man schon bei der PD Heilbronn dergestalt ausermittelt, dass man diese zwei Personen – G. und L. – hinsichtlich ihrer Alibis überprüft und ausgeschlossen habe. Sie hätten auch mehrere Alibi-Überprüfungen im Familienverbund G. gemacht und seien diesbezüglich nicht weitergekommen. Zu dem Bild selbst würden G. und Umfeld auch nicht passen. Sie hätten das dann trotzdem noch mit aufgenommen, weil KK M. P. auch angegeben habe, M. K. habe Angst vor einer bevorstehenden Verhandlung gehabt. Das Rauschgiftdezernat in Heilbronn habe erklärt, dass die Verhandlung schon 2006 gewesen wäre. Ihr Gedanke, so die Zeugin KHK'in S. R., sei gewesen, ob es eventuell einen anderen Sachverhalt gegeben habe, wobei noch eine weitere Verhandlung – eine Berufungsverhandlung oder etwas anderes – im Jahr 2007 hätte stattfinden sollen. Dem sei aber nicht so gewesen. Sie habe auch den stellvertretenden Leiter des Rauschgiftdezernats von Heilbronn noch einmal ausführlich dazu vernommen und die Akten des damaligen „G.-L.-Verfahrens“ noch einmal angesehen. Es habe keine Anfasser mehr gegeben.

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. R., KK M. P. gefragt, wie er darauf komme, dass der „**noeP**“-Einsatz und die bevorstehende Verhandlung zusammengehören würden. Er habe gesagt, sie hätten sich über Heilbronn unterhalten, weil M. K. am nächsten Tag in Heilbronn eingesetzt gewesen sei. Deswegen sei der Gedanke naheliegend gewesen, dass die zwei Sachen zusammengehören würden. Sie habe dann auch sämtliche Einsatzunterlagen zu „**noeP**“-ähnlichen Sachverhalten hinzugezogen. M. K. sei auch im zivilen Aufklärungstrupp (ZAT) in Pforzheim eingesetzt gewesen. Dabei habe es einen Sachverhalt gegeben, wo sie mit einem Kollegen einen Rauschgiftkauf getätigt habe. Diese Verhandlung habe noch angestanden. M. K. habe dazu auch noch von den Kollegen der Fahndungs- und Ermittlungsgruppe (FEG) „Gold“ in Pforzheim befragt werden sollen, wozu es nicht mehr gekommen sei. Sie habe sich auch die Geschäftszimmerunterlagen der Bereitschaftspolizei geholt und in dem Buch nachgesehen, weil die Kollegen ihr gesagt hätten, dass dort vermerkt worden sei, wenn jemand geladen worden sei. Die anstehende Verhandlung sei vermerkt gewesen, aber nicht explizit auf M. K.s Namen. Sie gehe davon aus, dass der Kollege, der das damals mit ihr gemacht habe, geladen gewesen und sie vielleicht die Angst geäußert habe, dort auch noch aussagen zu müssen. Der Sachbearbeiter in Pforzheim habe ihr das so beschrieben, dass es nicht üblich sei, dass die Zielpersonen mit den Kollegen nach so einem Geschäft in Kontakt kämen, dass

sie sich sähen. In Pforzheim sei es aber wohl so gewesen, dass sie sich kurz über den Weg gelaufen seien. M. K. habe wohl öfter gesagt, dass er sie erkannt habe und es da vielleicht Probleme gebe. Vom Zeitlichen her seien sie davon ausgegangen, dass der Pforzheimer Fall damit gemeint gewesen sei. Sie hätten es nicht hundertprozentig klären können, aber das wäre naheliegender gewesen als die „G.-Sache“.

Auf die Frage, ob man KK M. P. Fotos der Zielpersonen aus Pforzheim vorgelegt habe, erklärte die Zeugin, eine der Zielpersonen, diese hießen S. und B., habe man ausschließen können. Er habe definitiv ein Alibi gehabt. Sie hätten dann auch noch einmal die FEG „Gold“ aufgesucht und auch Bilder erhoben. Dieses Bild habe man nicht vorgelegt, weil der Sachbearbeiter auch gesagt habe, dass die zwei seiner Meinung nach für den Mord an M. K. definitiv auszuschließen seien, vom Profil her und weil sie nie in Heilbronn gewesen seien. Sie hätten dann auch in den Funkzellen oder Kfz-Daten nach möglichen Anfassern gesucht. In ihrem Datenbestand hätten sie kein Bild der zweiten Person gehabt, die kein Alibi gehabt habe. Sie sei zu dem Zeitpunkt ihrer Ermittlungen zur Fahndung oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, also nicht mehr greifbar, gewesen. Sie habe den Kollegen in Heilbronn gesagt, dass sie sich melden sollten, sobald diese Person irgendwo aufgegriffen werde, um auch ein Bild dieser Person zu bekommen.

Zu der Frage, bei welchen **Observationsmaßnahmen bei Banken** M. K. eingesetzt gewesen sei, gab die Zeugin an, ihrer Erinnerung nach habe es die EG „Sonne“ gegeben. Das sei in M. K.s Notizbuch eingetragen gewesen und habe sich nachher auch in den Einsatzlisten bestätigt. Diesbezüglich habe es eine längerfristige Observationsmaßnahme von Stuttgart zu Banken – ihrer Erinnerung nach im Bereich Waiblingen – gegeben, sie sei sich da aber nicht mehr hundertprozentig sicher. Das sei ihr nach dem 4. November 2011 auch gleich in den Sinn gekommen. Sie habe dann die ganzen Unterlagen angefordert. Die Täter hätten aber später festgenommen werden können, und es habe sich keinerlei Zusammenhang in Richtung NSU ergeben.

##### **(5) Pausenverhalten der Bereitschaftspolizei**

Auf die Frage nach dem Pausenverhalten der Bereitschaftspolizei bei den Einsätzen in Heilbronn gab die Zeugin KHK'in S. R. an, die Ermittlungen zum Pausenverhalten seien aus der Idee entstanden, „möglicherweise zur falschen Zeit am falschen Ort“, oder wenn man es aus Tätersicht sehe, „zur richtigen Zeit am richtigen Ort“. Es sei auffällig gewesen, dass zwischen dem 16. April 2007 und dem 25. April 2007, also dem Zeitraum der Anmietung des Wohnmobils, an diesem Parkplatz Theresienwiese wiederholt ein Fahrzeug gestanden habe, zum Teil an derselben Stelle, zum Teil in dieselbe Richtung eingeparkt, wiederholt auch das Opferfahrzeug mit dem Göppinger Kennzeichen. Weiterhin sei auffällig gewesen, dass M. K. am 2. und 3. und am 25. April 2007, also insgesamt dreimal, dort gestanden habe.

Es habe auch Zeugen gegeben, die im Nachhinein gesagt hätten, dass ihnen aufgefallen sei, dass **zu bestimmten Zeiten** dort Polizisten stünden. Das korrespondiere mit dem Einsatzbeginn um 11:30 Uhr. Sie seien dann um 12:30 Uhr in Heilbronn angekommen, hätten eine Einweisung von ca. einer Stunde gehabt, so wie es am Tattag, unabhängig von den geänderten Einsatzzeiten, auch gewesen sei. Danach seien sie rausgefahren, hätten sich etwas zu essen geholt und seien dorthin gefahren. Es habe auch andere Pausenparkplätze gegeben. Es sei nicht so, dass es nur diesen einen gegeben habe. Aber da dieser Ort später Tatort gewesen sei, sei das für sie, so die Zeugin KHK'in S. R., schon auffällig gewesen. Ob die Täter vor Ort gewesen seien und das selber hätten erkennen müssen, jemand einen Tipp gegeben habe oder das Zufall gewesen sei – keine der Varianten lasse sich belegen, obwohl sie, die Zeugin, es für eine komische Konstellation halten würde, dass jemand dort vorbeifährt und das macht. Die Raum-Zeit-Konstellation sei für sie schon auffällig gewesen, und das habe sie auch in ihrem Bericht zum Ausdruck gebracht.

##### **(6) Kontakt der BFE zur Familie K.**

Nach dem Tod von M. K. seien hauptsächlich Beamte aus der BFE 523 zu Besuch bei ihrer Mutter gewesen. Das habe immer jemand anders in die Hand genommen, einmal PHM D. W.,

einmal POM'in R. S., einmal POM'in Y. M. Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., wisse das von der Mutter von M. K. Nach der Beerdigung habe man zusammengestanden und habe darüber gesprochen, dass der Kontakt nicht abbrechen solle. Die Mutter von M. K. habe dann einmal zu einer Kirmesfeier eingeladen. Ihrer Kenntnis nach habe der Kontakt nur in den ersten zwei Jahren bestanden.

#### **(7) Umfeld M. A.**

Auch das Umfeld von M. A. sei ermittelt worden. Es gäbe auch zu M. A. einen Opferumfeldbericht vom 7. Februar 2012. Bei M. K. sei es weitreichender gewesen, weil M. A. erst kurz bei der BFE 523 gewesen sei. Er habe seine Ausbildung erst beendet gehabt. Es gebe natürlich auch Überschneidungen.

#### **(8) Mutmaßliche Probleme bei der Vernehmung von Beamten der BFE 523**

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass der Sachverständige Stefan Aust vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, dass die **Polizeibeamten in der Befragung eine eigenartige Renitenz** gezeigt hätten und nicht hundertprozentig daran interessiert gewesen seien, den Mord an einer Kollegin aufzuklären. Der Zeugin wurde weiter vorgehalten, dass der Sachverständige dies auf Nachfrage u. a. daran festgemacht habe, dass ein Polizeibeamter in einer Vernehmung gefragt habe, warum man jetzt nach drei Jahren mit dieser „Geschichte“ komme, was man jetzt noch mit teuren Ermittlungen wolle und warum man dies nicht vor drei Jahren gemacht habe.

Auf die Bitte auszuführen, welchen Eindruck sie von der Bereitschaft der Polizeibeamten gehabt habe, bei den Vernehmungen 2010 und 2011 mitzuwirken, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., vereinzelt seien solche Aussagen gekommen. Bei um die 100 oder fast 200 Vernehmungen im Kollegenbereich sei es schon so gewesen, dass manche sich gewundert hätten, warum sie jetzt erst befragt würden, und das dementsprechend formuliert. Es habe aber natürlich auch andere gegeben. Die Bandbreite von denen, die sich nicht hätten erinnern können, hätte von retrograder Amnesie bis hin zur Fantasie gereicht. Sowohl an dem einen als auch dem anderen Ende seien es Einzelne gewesen, die so reagiert hätten. Insgesamt hätten alle, soweit es von der Erinnerung her möglich gewesen sei, sogar eher viel angegeben, hätten in ihrem Gedächtnis gekramt: „Was könnte da ein Motiv gewesen sein, welcher Einsatz könnte eine Rolle gespielt haben?“ Deswegen seien die von ihr durchgeführten Vernehmungen auch relativ lang gewesen. Bei manchen habe man auch den Eindruck gehabt, dass derjenige sich das auch einmal von der Seele habe reden wollen.

Auf den Vorhalt, dass auffalle, dass die Zeugen PK U. W. und KK V. G. in den **ersten Vernehmungen nur sehr kurz** und wenig systematisch vernommen worden seien, und die Frage, wie sie diese Bewertung einschätze, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., wenn Personen etwa am Tattag vernommen worden seien, dann sei das vielleicht der Situation geschuldet. Es gebe einige Kollegen, die schnell, aber über wichtige Fahndungsansätze, vernommen worden seien, etwa: „Habt ihr irgendwas gemerkt; habt ihr festgestellt, ob M. A. oder M. K. morgens jemanden kontrolliert haben oder so?“, so dass man schnell in die Fahndung habe gehen können. Da könne man sich keine Stunde lang Zeit dafür nehmen. Es habe natürlich auch Zeugen gegeben, die dann vielleicht zu spät befragt worden seien, als man sich entschieden habe, die ganze Einheit zu vernehmen. Da seien dann manche gekommen und hätten gesagt: „Ich bin halt nie dazu befragt worden oder so spät erst.“ Ihrer Einschätzung, so die Zeugin KHK'in S. R., nach habe man am Anfang schon Wert darauf gelegt, festzustellen, wo irgendwelche Informationen aus dem Einsatz heraus sein könnten, um schnell die richtige Fahndungslinie zu haben. Das sei schwierig zu sagen. Sie hätten später im Jahr 2010 natürlich eine ganz andere Kenntnislage gehabt, das heiße, sie, so die Zeugin KHK'in S. R., habe Spuren, Bezugsspuren und Aussagen gelesen, um sich noch einmal Gedanken zu machen: „Wo könnte ich nachhaken?“ Das habe man am Anfang nicht gehabt.

Gefragt nach ihrem **Bericht zu den Vernehmungen der Zeugen PHM M. H., PHM P. H. und KK R. B.** gab die Zeugin KHK'in S. R. an, sie hätten bei der Bereitschaftspolizei ziemlich viele Kollegen befragt, die das Opferfahrzeug genutzt gehabt hätten. Die Kollegen PHM



M. H., PHM P. H. und KK R. B. hätten den Vernehmungsbeamten gegenüber angegeben, sie seien noch nicht vernommen worden. Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., hätte das dann überprüft. Insofern sei das ein Arbeitsvermerk für sie, die Zeugin, gewesen, nämlich zu prüfen, ob es die Vernehmungen gebe und ob die Kollegen die Vernehmungen unterschrieben hätten. Nachdem sie die Vernehmungen gefunden hätten und diese unterschrieben gewesen seien, sei das für sie, so die Zeugin KHK'in S. R., erledigt gewesen. Ihrer Meinung nach sei das wieder so eine Geschichte, dass die Kollegen sich drei oder vier Jahre später an die Sache eben nicht mehr hätten erinnern können. Aber das seien drei von über 100 Befragten gewesen, die das gesagt hätten.

Zu der Frage, warum sie, die Zeugin KHK'in S. R., den Vermerk als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft habe, erklärte die Zeugin, sie mache eine solche Überprüfung, und wenn sie ausgeschlossen oder ausgeräumt sei, habe so etwas nichts mehr in den Akten zu suchen. Den Endvermerk ihrer Überprüfung gebe sie zu den Akten. Das sei nichts für eine staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte. Ihres Erachtens sei einfach für sie festgehalten, dass man da etwas tun müsse. Das überprüfe man, und dann schreibe man einen Bericht. Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., habe einen Abschlussbericht darüber geschrieben, und der sei nicht mehr VS-NfD.

Die Zeugin KHK'in S. R. erklärte, sie könne und wolle nicht bewerten, dass die Heilbronner Kollegen PHK a.D. **T. B. nur einmal vernommen** hätten. Ihrer Erinnerung nach seien im Zuge des ersten Angriffs die Kollegen von der BFE 523 alle vernommen worden und der Kollege PHK a.D. T. B. als Vorgesetzter ohnehin. In der Anfangsphase habe kontinuierlich Kontakt zwischen Heilbronn und der Bereitschaftspolizei bestanden. Möglicherweise seien da auch viele Fragen geklärt worden, ohne dass man eine förmliche Vernehmung durchgeführt habe, beispielsweise Einsatzzeiten oder Abläufe.

Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., könne es nur für ihren Bereich bewerten, sie habe PHK a.D. T. B. deswegen nochmals vernommen, weil für sie noch einige Fragen offen gewesen seien. Auf den Vorhalt, dass auffällig sei, dass der Zeuge PHK a.D. T. B. zu der Frage, dass er M. K. (am Tattag) angerufen habe, in seiner Vernehmung am 4. Mai 2007 gar nicht befragt worden sei, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie könne sich vorstellen, dass damals die Verbindungsdaten von M. K. noch gar nicht ausgewertet gewesen seien, sodass man nicht habe sehen können, wer mit ihr am Tattag noch telefoniert habe. Das habe sie, so die Zeugin KHK'in S. R., dann nachgeholt.

Zu der Frage, ob sie dem Ausschuss sagen könne, warum drei Jahre zwischen den Vernehmungen lägen, gab die Zeugin KHK'in S. R. an, sie könne nur sagen, warum sie nach der Übernahme des Verfahrens durch das LKA zu spät angefangen hätten. Das liege daran, dass sie, wie bei allem anderen auch, eine Bestandsaufnahme hätten machen müssen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge KK V. G. dem Untersuchungsausschuss berichtet habe, dass PHK a.D. T. B. „ruck, zuck“ da gewesen sei und die Frage, wie PHK a.D. T. B. begründet habe, dass er **so schnell auf der Theresienwiese** gewesen sei, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie habe sich nicht vorstellen können, dass man vom Bärensee in der Zeit so schnell nach Heilbronn komme bei der Angabe, dass man zwischendrin noch daheim gewesen sei, geduscht habe und dann losgefahren sei. Das sei für sie auch der Anlass gewesen, nachzufragen, welcher Konvoi, den er angegeben habe, das gewesen sein könnte. Deswegen habe sie dann die Anfrage bei den MEKs gestellt, welche MEKs wann vor Ort gewesen seien. Die meisten MEKs seien um 14:30 Uhr, eines ihrer Kenntnis nach auch erst um 14:35 Uhr, gerufen worden. Mit der üblichen Verzögerungszeit seien diese dann vor Ort gefahren. Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., hätte das auch selbst abgefahren. Es sei unter guten Voraussetzungen möglich, dass man so schnell am Tatort sei.

*e) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge K., Kriminaloberrat beim BKA, führte aus, ein bedeutender Schwerpunkt der ersten Monate in der BAO und damit auch für den regionalen Abschnitt Baden-Württemberg seien die **Ermittlungen im Umfeld von M. K.** gewesen.

Allein im beruflichen und persönlichen Umfeld M. K.s seien über 200 Vernehmungen durchgeführt worden. Im Ergebnis hätten sich daraus aber überhaupt keine direkten oder indirekten Kontakte zum Trio ergeben. Ebenso wenig hätten sich Bezüge von M. K. in die rechtsextremistische Szene belegen lassen. Sie hätten auch keine Hinweise darauf gehabt, dass es sich um eine Verwechslungstat gehandelt haben könnte. Wenn es darum gegangen sei, nach Motiven für den Anschlag zu suchen, habe sich die mediale Berichterstattung auf M. K. fixiert, weil sie gestorben sei, während M. A. glücklicherweise überlebt habe. Sie hätten aber genauso in Richtung M. A. ermittelt, weil es hier reiner Zufall gewesen sei, wer gestorben sei und wer nicht. Insofern wäre es eine unzulässige Verkürzung, lediglich anzunehmen, dass man es gezielt auf M. K. abgesehen haben könnte.

Das **Thema möglicher Bezüge** hätten sie „mehr als ernst“ genommen. Gerade bei einem Mord liege der **Gedanke einer Beziehungstat** nahe. Seiner Auffassung nach komme man, egal bei welcher Person man diesbezüglich „eintauche“ oder in welchem Milieu man sich bewege, über ein paar Ecken immer auch zu rechtsextremistischen Bezügen und dürfe sich nicht davon leiten lassen: „Rechts heißt gleich NSU, heißt gleich...“ Das sei die Gefahr dabei.

Es gebe keine Erkenntnisse, dass sich M. K., die Mitglieder des NSU oder Personen aus dem Umfeld des NSU in der von dem Schwager von Ralf Wohlleben betriebenen Gaststätte „**Zur Bergbahn**“ in Lichtenhain aufgehalten hätten. Auch die Ermittlungen zu einem **Bericht des Fernsehsenders MDR**, nach dem sich Mundlos 2005 in Oberweißbach aufgehalten und dort mit mehreren Jugendlichen Rohrbomben gebaut haben sollte, hätten nichts ergeben.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass laut den Angaben der Zeugin Dorothea Marx vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss eine **Cousine von M. K.** ins rechtsextremistische Spektrum abgeglitten sein und Drogenprobleme gehabt haben sollte. Die frühere Lebensgefährtin des Onkels, so die Aussage weiter, habe einen Freund der Cousine genannt, der sich im rechtsextremistischen Umfeld aufgehalten haben sollte.

Der Zeuge KOR A. K. bestätigte, dass die Stieftante von M. K. zu diesem Thema vernommen worden sei. Letztendlich habe sich daraus nichts ergeben, was auf eine Tatmotivation hinweisen könnte. Er meine, so der Zeuge KOR A. K., es gebe auch ein paar Bezüge in die rechtsextremistische Szene, allerdings nicht in der Form einer Mitgliedschaft, sondern dergestalt, dass man entsprechende Leute gekannt habe. Der Ehemann dieser Stieftante habe ein Sicherheitsunternehmen gehabt und dort auch einen bekennenden Rechtsextremisten beschäftigt, der aber später aus der Firma ausgeschieden sei. Er, so der Zeuge, sei der Auffassung, dass dies die Bezüge in die rechtsextremistische Szene seien, von denen die Rede sei. Auf den Vorhalt, dass laut den Angaben einer Zeugin M. K. mit einem Türsteher befreundet gewesen sein sollte, erklärte der Zeuge, das sei der Mitarbeiter der Sicherheitsfirma gewesen. Seiner Erinnerung nach habe dieser als Türsteher und dann später für die Sicherheitsfirma gearbeitet. Das müsse die Person sein, von der dann auch später angeblich eine Bedrohung ausgegangen sein sollte.

Ein Vorfall, wie ihn die Lebensgefährtin des Onkels von M. K. vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages geschildert habe, nämlich, dass M. K. in Oberweißbach in einen **Vorfall mit mehreren Fahrzeugen** verwickelt gewesen sei, bei dem auch das LKA vor Ort gewesen sei, sei ihm, so der Zeuge KOR A. K., nicht bekannt.

Zu den Angaben der Sachverständigen Dorothea Marx, dass die Cousine von M. K. Kontakt zu S. S. gehabt habe, habe es keine Ermittlungen gegeben, weil sie den Ansatz einer Tatmotivation über M. K. und ihr Umfeld bereits ausgeschlossen gehabt hätten.

Er, so der Zeuge KOR A. K., gehe nach seiner persönlichen Überzeugung tatsächlich davon aus, dass es sich bei M. K. und M. A. um **Zufallsopfer** handele. Er halte es nach dem objektiven Tatbefund und dem, was sie durch die Ermittlungen über das Trio erfahren hätten, für das Wahrscheinlichste, zumal sie keine Anhaltspunkte für etwas Gegenteiliges hätten.

Er, so der Zeuge KOR A. K., und die Hauptsachbearbeiter, die sich lange mit dem Fall beschäftigt hätten, seien der Auffassung, dass es eine grundsätzliche Bereitschaft von Mundlos und Böhnhardt gegeben habe, „mehr zu machen“, vielleicht auch einmal von dem bis dahin bekannten Muster abzuweichen. Vielleicht hätten sie auch einen neuen „Kick“ oder was auch immer gebraucht. Es gebe auch Überlegungen, dass man gesagt habe: „Es reicht jetzt irgendwie alles nicht, wir bewegen ja nichts mit unseren Taten bisher.“

Er sei, so der Zeuge KOR A. K., der Auffassung, dass eine grundsätzliche Bereitschaft bestanden habe, auch gegen Polizisten vorzugehen. Dass es M. K. und M. A. getroffen habe, möge auch daran gelegen haben, dass sich in dieser Situation eine ideale Tatgelegenheit geboten habe, um relativ unerkannt arg- und wehrlose Beamte zu töten. Die beiden seien in der Mittagspause gewesen, der Ort sei schlecht einsehbar gewesen, und vor allen Dingen habe es hervorragenden Möglichkeiten gegeben, sich mit Fahrrädern vom Tatort zu entfernen. Ob sie dann spontan gesagt hätten: „Das machen wir jetzt“ oder ob sie vielleicht schon am Vormittag dort vorbeigefahren seien, diesen Pausenplatz beobachtet hätten, das wüssten sie alles nicht. Er sei der Auffassung, dass es die beiden getroffen habe, habe nichts mit den Personen, einer Vorgeschichte oder einer Bekanntheit zu tun.

Das sei so **ähnlich wie bei dem ersten Mord der Ceska-Mordserie**, dem Mord an dem Blumenhändler in Nürnberg. Auch dort habe es sich um eine perfekte Tatörtlichkeit gehandelt, um relativ unerkannt eine solche Tat zu begehen. Hinter dem Waldparkplatz, auf dem der Blumenhändler mit seinem Lkw gestanden habe, verlaufe ein Radweg, so dass man sich sehr gut über den Radweg habe unerkannt annähern und dann entkommen können. Das habe ihn an diesen Tatort erinnert. Insofern habe es sich vielleicht um keine Spontantat gehandelt, weil die grundsätzliche Bereitschaft bestanden habe, gegen die Polizei vorzugehen, seine persönliche Auffassung sei aber, dass es die beiden durch einen höchst unglücklichen Zufall getroffen habe.

Der Frage, ob von der Theresienwiese aus, in deren Nähe sich auch Geschäfte von Mitbürgern mit Migrationshintergrund befänden, eine **neue Tat** geplant gewesen sei, sei das BKA nachgegangen. Hinter dem Bahnhof gebe es seiner Erinnerung nach auch eine Einkaufsstraße, wo sich sehr viele kleine ausländische Händler oder kleine Läden befänden. Das sei auch eine der Tathypothesen gewesen. Sie seien vor Ort gewesen und hätten auch Befragungen und entsprechende Wahllichtbildvorlagen durchgeführt. Dabei habe es sich um einen ihrer Ermittlungsschwerpunkte in Heilbronn gehandelt. Im Ergebnis hätten diese Ermittlungen sie aber nicht weitergebracht.

Zu der Szene in Oberweißbach könne er sich, so der Zeuge KOR A. K., nicht äußern. Im Rahmen der **Umfeldermittlungen** seien 200 Personen befragt worden, dies aber unabhängig davon, ob es dort eine rechtsextremistische Szene gegeben habe. Er würde fast unterstellen, dass es dort auch irgendwelche Rechtsextremisten gegeben habe, ohne dies im Detail zu wissen. Das Entscheidende für sie sei aber, dass diese keine Rolle gespielt hätten oder sie keine Verbindung zu der Tatbegehung in Heilbronn gefunden hätten. Es habe in Rede gestanden, dass es ein Treffen einer rechtsextremistischen Gruppierung in der Gaststätte „**Zur Bergbahn**“ gegeben habe.

Eine **Bewertung der Arbeit der Ermittlungsgruppen** stehe dem BKA nicht zu. Eine solche hätten sie auch nie vorgenommen. Der **einzige nachträgliche Treffer** sei das Kennzeichen des Wohnmobils in der Ringalarmfahndung gewesen. Er wisse aber nicht, wie viele Hunderte oder Tausende Kennzeichen aufgeschrieben worden sein. Selbst dann wäre man auf den Autovermieter gekommen und dann auf einen ganz regulären, seit vielen Jahren geschätzten, gut bekannten Autoanmieter, nämlich „diesen G.“. Da könne man den Kollegen keinen Vorwurf machen.

Den **Bericht der EG „Umfeld“** hätten sie, so der Zeuge KOR A. K., erhalten und auch ausgewertet.

Die Frage, ob auch **ungeklärte Todesfälle aus diesem Zeitraum** überprüft worden seien, bejahte der Zeuge. Auf der Ebene des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorabwehrzentrums, des neu gegründeten „Zentrum Rechts“, sei dieses Thema mit allen Bundesländern im Rahmen einer AG „Fallanalyse“ sehr systematisiert aufgearbeitet worden. Das sei aber nicht im Rahmen ihrer Ermittlungsarbeit, sondern im Regelbetrieb des Bundeskriminalamts in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landeskriminalämtern aller Bundesländer gelaufen. Es gebe eine Konzeptionierung, nach der jedes Land sich alle ungeklärten Todesfälle – er meine, so der Zeuge KOR A. K., seit 1990 – noch einmal unter diesem Gesichtspunkt ansieht und etwaige Prüffälle dann dem BKA zur Kenntnis gibt. Es seien aber nur sehr wenige Fälle bis zu ihnen vorgedrungen. Den Rest habe seiner Erinnerung nach die Zentralstelle im BKA abgearbeitet. Es sei bisher kein weiteres, unbekanntes Tötungsdelikt bekannt geworden, das sie, so der Zeuge KOR A. K., dem NSU zurechnen müssten. Das hätte sie auch nicht überrascht, weil die Bekennung ein deutliches Indiz dafür sei, dass es abschließend gewesen sei. Es gebe nur eine Tat, die nicht in dem Bekennervideo auftauche, die sie aber dem NSU zurechneten. Dabei handele es sich um einen Sprengstoffanschlag in Nürnberg aus dem Jahr 1999. In der Toilette einer Gaststätte sei im Sommer 1999 eine als Taschenlampe getarnte, unbekannte Spreng- und Brandvorrichtung abgelegt worden. Ein Mitarbeiter der Gaststätte habe den Sprengsatz ausgelöst, habe sich dabei aber glücklicherweise nicht allzu schwer verletzt. Dieser Anschlag sei auch kaum in der Presse thematisiert worden. Lediglich in der örtlichen Zeitung in Nürnberg habe ein kleiner Artikel darüber gestanden. Vielleicht habe der Anschlag aus Sicht des NSU als fehlgeschlagen gegolten. Das möge vielleicht auch der Grund sein, warum er sich dazu nicht bekannt habe. Auf dem Bekennervideo fänden sich aber Taten, auf die sie, so der Zeuge KOR A. K., sonst nicht gekommen wären, so etwa der Anschlag in der Probsteigasse.

Seiner Erinnerung nach seien die unbekanntes Todesfälle zwischenzeitlich überprüft. Es sei geplant, in der nächsten Phase Sprengstoffanschläge und gegebenenfalls Raubdelikte zu überprüfen, weil die Möglichkeit bestünde, dass es weitere Raubstrafaten gebe, die man dem NSU zurechnen müsste.

Auf entsprechende Frage gab der Zeuge an, dass **keine Anhaltspunkte** dafür bestünden, dass es eine **zweite Gruppierung wie den NSU** gebe.

Auf die Frage, wie er aufgrund seiner Erfahrungen als Ermittler den Umstand bewerte, dass die **Jogginghose** mit Blutspritzern **nicht gewaschen** worden sei, führte der Zeuge KOR A. K. aus, er wisse nicht, ob die Jogginghose nicht gewaschen worden sei oder ob auszuschließen sei, dass sie nicht gewaschen wurde. Das sei aber tatsächliche eine Frage, die er sich persönlich natürlich auch gestellt hätte. Das sei eigentlich schon fast „abartig“, wenn er dieses Wort benutzen dürfe. Das gehe in die gleiche Richtung wie: „Warum nimmt man denen noch die Waffen weg? Warum nimmt man die Ausrüstungsgegenstände weg? Warum macht man davon noch Fotos? Warum braucht man das wie so eine – ich komme immer zu dem Wort – Trophäe?“

Das sei auch sein tragender Gedanke, eventuell auch bei der Frage nach dem Motiv. Wenn man die Polizei treffe und dann auch noch deren Ausrüstung wegnehme, dann stelle man sich damit auch über die Strafverfolgung. Auch bei der Hose möge es so sein, dass sie als Trophäe oder Andenken mit sich getragen worden sei.

Tatsächlich sei dieser **Trophäengedanke** einer der tragenden Gründe, warum er sich im Laufe der Zeit immer weiter **von der Beziehungstat entfernt** habe. Diesen Ermittlungsansätzen seien sie, so der Zeuge KOR A. K., nachgegangen, weil es am Ende eventuell keine Rolle gespielt habe, wen genau es trifft, sondern möglicherweise die Hauptsache gewesen sei, die Staatsmacht zu treffen. In dem Bekennervideo sei auch die Waffe von M. A. und nicht die von M. K. eingeblendet gewesen. Wenn man es auf M. K. abgesehen hätte und ein Foto von

ihrem Begräbnis zeige, dann wäre es doch eigentlich sinnvoll oder plausibel gewesen, auch ihre Waffe zu zeigen. Eventuell sei es aber auf das individuelle Opfer gar nicht angekommen, sondern auf das, wofür sie gestanden hätten.

Es seien Ermittlungen getätigt worden, um festzustellen, ob die auf Lichtbildern dokumentierte **Beschädigung im linken Bereich der Heckstoßstange des Wohnmobils** möglicherweise durch das **Anbringen einer Kamera** zur Überwachung des rückwärtigen Fahrzeugbereichs beschädigt worden sein könnte. Letztendlich habe sich dies aber nicht mehr belegen lassen.

*f) Polizeikommissarin N. K.*

Die Zeugin, Polizeikommissarin beim LKA, war vom 15. März 2010 bis Februar 2012 Teil der Soko „Parkplatz“ bzw. ab dem 4. November 2011 des Regionalen Ermittlungsabschnitts und dort dem Einsatzabschnitt „Auswertung“ unter Leitung des KHK J. A. zugeteilt.

Hauptsächlich sei sie, so die Zeugin PK'in N. K., in der Maßnahme 321 in den Opferumfeldermittlungen unter der Leitung von KHK'in S. R. eingebunden gewesen.

Ihre Aufgabe sei die Vorbereitung und **Durchführung der Vernehmungen** einer Vielzahl von Personen aus dem Opferumfeld, insbesondere Kollegen der damaligen Bereitschaftspolizei, Abteilung Böblingen, Ausbildungskollegen sowie Familie und Freunde der Opfer, gewesen. Zur Vorbereitung hätten unter anderem die Nacherhebung, Aufbereitung und Auswertung der Einsätze der Bereitschaftspolizeiabteilung Böblingen gehört. Ein Schwerpunkt sei dabei auf die Einsätze der BFE 523 sowie die Einsätze von M. K. und M. A. gelegt worden.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Vernehmungen hätten sie, so die Zeugin PK'in N. K., auch die Nutzer des Dienstfahrzeugs der Opfer ausgewertet und hätten die **Entnahme von DNA-Proben** und die Abnahme von Handflächenabdrücken vorbereitet. Hintergrund sei der Abgleich der Proben von Berechtigten mit den noch offenen DNA-Spuren und dem bis dahin nicht zuordnenbaren Handflächenabdruck am und im Fahrzeug sowie an der Opferkleidung gewesen, um diese berechtigten Personen als Spurenverursacher auszuschließen. Im Rahmen dieser Abgleiche hätten dann vier DNA-Spuren und der Handflächenabdruck einem berechtigten Kollegen zugeordnet werden können.

Darüber hinaus sei sie, so die Zeugin PK'in N. K., in die **Auswertung der Verbindungs- und Kommunikationsdaten der Opfer** eingebunden gewesen. Ihre Aufgabe sei gewesen, sämtliche vorhandenen Daten zunächst in einer übersichtlichen Tabelle zusammenzuführen, aus der hervorgehe, wer mit wem telefoniert und welche SMS gesandt habe. Diese Aufbereitung habe dem vorrangigen Ziel gedient, mögliche weitere Auskunftspersonen zu gewinnen.

Grundlage für diese Zusammenführung seien die bereits durch die Soko „Parkplatz“ in Heilbronn erhobenen Daten gewesen. Darunter seien die ausgelesenen Daten der Mobiltelefone von M. K. und M. A. und die bei den Providern gemäß Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn lediglich für den Tattag erhobenen Verbindungsdaten gewesen. Daneben hätten sie, so die Zeugin PK'in N. K., die Einzelgesprächsnachweise des Festnetztelefons von M. K. und ihrer Mitbewohnerin in Nufringen gehabt. Im Rahmen der Vernehmungsaktionen im Opferumfeld ab dem Jahr 2010 seien ihnen durch die Familienangehörigen der Verstorbenen weitere Mobiltelefone und SIM-Karten übergeben worden. Diese Handys und SIM-Karten seien dann von der Fachdienststelle im LKA ausgelesen worden.

M. A. habe nur einen Mobilfunkanschluss genutzt. Bei M. K. habe es zu Beginn ein Mobiltelefon gegeben, das am Tatort gefunden worden sei und schon durch „Heilbronn“ ausgelesen worden sei sowie ein weiteres der Marke „Nokia“, von dem der Kollege POM G. M. berichtet habe, dass er hiervon eine Rufnummer habe und das dann in der Wohnung in Nufringen durch das PP Heilbronn gesichert worden sei. Im Verlauf ihrer Tätigkeit ab dem Jahr 2010 seien ihr immer wieder neue Mobiltelefone bekannt geworden, auch durch die Vernehmung der Mutter, A. K., sei ein weiteres Mobiltelefon bekannt geworden.

Das Mobiltelefon der Marke „Nokia“, das in M. K.s Wohnung in Nufringen gefunden worden sei, sei damals ohne Untersuchung von der Polizei an A. K. ausgehändigt worden. Dieses hätten sie dann im Jahr 2010 wieder geholt und durch das LKA durch die Fachdienststelle ausgewertet. Sie, die Zeugin und weitere Personen hätten dann die Verbindungsdaten und SMS-Inhalte angeguckt und in die Gesamttabelle eingepflegt sowie Kontaktpersonen und Anschlussinhaber versucht festzustellen. Auf Frage, wie sie darauf gekommen sei, dass es sich hierbei um das vom Kollegen POM G. M. in der Vernehmung am 28. April 2007 genannte Mobiltelefon der Marke „Nokia“ mit der Rufnummer 0176 xxxx handele, erklärte die Zeugin, das Gerät sei entweder von A. K. oder KHM M. W. übersandt worden. Es sei eine entsprechende SIM-Karte dabei gewesen. Wie man sich dabei auch sicher sein konnte, dass es sich tatsächlich um das beschriebene Gerät gehandelt habe, könne sie, so die Zeugin PK'in N. K., nicht mehr sagen. Es könne sein, dass A. K. gesagt habe, dass das Gerät zur SIM-Karte gehöre. Auf Frage, warum das Gerät und die SIM-Karte beim Onkel von M. K. gewesen sei und von ihm im Jahr 2010 der Soko „Parkplatz“ übersandt worden sei, erklärte die Zeugin PK'in N. K., sie meine, dass das Mobiltelefon von der Polizei an A. K. ausgehändigt worden sei und diese es an den Onkel weitergegeben habe, weil sie es nicht habe brauchen können und er schon, allerdings habe er es selbst auch nie genutzt.

Auf Frage, ob das weitere Mobiltelefon der Marke „Nokia“, Typ 6610, das KHM M. W. bei den bei ihm eingestellten Kisten mit Gegenständen von M. K. gefunden habe und am 14. Februar 2011 der Soko „Parkplatz“ übersandt habe, ebenfalls schon bei der Soko „Parkplatz“ in (PP) Heilbronn ausgelesen worden sei, erklärte die Zeugin PK'in N. K., dies sei wohl nicht geschehen, warum wisse sie nicht. Sie hätten alle Mobiltelefone und SIM-Karten, die zur Verfügung gestanden hätten, ausgewertet, daher wohl auch dieses.

Auf die Frage, ob einzelne von sieben Anschlüssen (die im Einzelnen genannt wurden), zu denen KHK a.D. H. T. am 25. Januar 2011 anlässlich eines Besuchs in Oberweißbach Einzelverbindungs nachweise, Verträge und Rechnungen sichergestellt habe, auch schon durch das PP Heilbronn ausgewertet worden seien, erklärte die Zeugin, das wisse sie nicht, die Unterlagen, die KHK a.D. H. T. gebracht habe, hätten aber wohl zuvor nicht vorgelegen. Sie beim LKA hätten aber sämtliche zur Verfügung stehenden Daten ausgewertet.

Auf die Frage, wie viele Mobiltelefone M. K. in den fünf, sechs Monaten vor der Tat genutzt habe, erklärte die Zeugin, M. K. habe auf jeden Fall das am Tatort gefundene Gerät genutzt. Auf mehrere SIM-Karten sei noch der Grundbetrag bezahlt worden, aber es habe offensichtlich keine Aktivität stattgefunden. Ob das von POM G. M. genannte Mobiltelefon auch in dem Zeitraum genutzt worden sei, könne sie, die Zeugin, aus der Erinnerung nicht sagen. Auf den Vorhalt, dass M. K. das Mobiltelefon Marke „Nokia“, Typ 6111, zwischen dem 13. November 2006 und 25. April 2007 genutzt habe, ein weiteres im Jahr 2007 nicht, erklärte die Zeugin PK'in N. K., sie könne das – unter Vorbehalt – bestätigen.

Warum M. K. zeitweise mehrere Mobiltelefone gleichzeitig gehabt habe, wisse sie, so die Zeugin PK'in N. K., nicht. Dass die Familie von M. K. hierzu befragt worden sei, sei möglich, sie könne sich, so die Zeugin PK'in N. K., aber nicht an alles erinnern. Ihr seien auch ansonsten keine Besonderheiten, dass mehrere Medien genutzt worden seien, in Erinnerung, es sei auch nicht ungewöhnlich, dass man zu Hause mehrere Mobiltelefone habe, wenn man ein neues habe, liege das alte eben im Schrank. Ein Handy ohne Tastatur und Frontabdeckung habe M. K. wohl nicht mehr in Benutzung gehabt. Natürlich könne es sein, dass sie bestimmte Telefonate auf einem anderen Gerät geführt habe, sie, die Zeugin, überblicke jetzt aber nicht mehr alle Vernehmungen.

Dem Hinweis der Mutter A. K., dass auf dem Mobiltelefon zweimal pro Woche **Anrufe „von einem Ausländer“** eingegangen seien, habe man versucht durch Vernehmung der Mutter nachzugehen. Diese habe entweder gesagt, M. K. habe den Anruf in ihrer Anwesenheit bekommen oder sie habe gesagt, die Anrufe seien eingegangen, als M. K. das Mobiltelefon ihr, der Mutter, gegeben habe. Man habe auch im Rahmen der Umfeldvernehmungen nachgefragt, aber letzten Endes sei nichts dabei heraus gekommen, und sie hätten auch keine auffälligen Rufnummern gefunden.

Bezüglich der achtmaligen **Kontaktaufnahme durch eine Service-SMS-Nummer** erklärte die Zeugin PK'in N. K., sie wisse noch, dass die Rufnummern in dieser Verbindungsdatentabelle gewesen seien und sie abgeklärt hätten, dass es eine Servicenummer sei. Sie hätten nur die Providerdaten vom 25. April 2007 gehabt. Wenn man es gemacht hätte, wie es in vergleichbaren Fällen in der Regel gemacht werde – dass die Daten für einen längeren Zeitraum erhoben würden – wäre diese Nummer vielleicht auch mehrere Male abgebildet gewesen. Wenn man nur einen Tag habe und dann achtmal diese Nummer habe, ergebe dies eben kein valides Bild. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, die Daten, wann welche SMS eingegangen seien, hätten aber schon vorgelegen.

**Alle Daten seien in einer Gesamttabelle, die als „Verbindungsdaten Opfer“ bezeichnet worden sei, erfasst worden.** Diese Tabelle habe schließlich sämtliche Verbindungsdaten im Zeitraum vom 13. Juni 2005 bis zum 28. April 2007 umfasst. An diese Erfassung habe sich dann die Feststellung aller Anschlussinhaber der vorhandenen Rufnummern, die bis zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt gewesen seien, angeschlossen. Eine Vielzahl sei bereits durch die Soko „Parkplatz“ in Heilbronn im Jahr 2007 festgestellt worden. Auf Frage erklärte die Zeugin, man habe natürlich auch überprüft, welche Personen in welche Gruppen, das heie Familie, Beruf etc. einzuordnen seien.

Im Ergebnis seien von tausend einzelnen Verbindungen zehn Rufnummern offen geblieben, deren Anschlussinhaber nicht mehr hätten festgestellt werden können. Es sei aber auch zu bedenken, dass sich in dem Zeitraum vom den Jahren 2005 bis 2008 auch einmal eine Person verwählt haben könnte. In einem Fall habe M. K. mit ihrer damaligen Mitbewohnerin schon im Vorfeld eine Wohnung angeguckt, und die Rufnummer habe ungefähr mit der Anschlussinhaberin übereingestimmt. Wenn man die Rufnummern nicht habe zuordnen können und kein Ermittlungsansatz mehr da gewesen sei, habe man dies erstmal so stehen lassen, allerdings seien die Opferumfeldermittlungen am 4. November 2011 auch nicht abgeschlossen gewesen. Kontakte, die nur unter Abkürzungen gespeichert gewesen seien, habe man identifizieren können, da man die Anschlussinhaber habe feststellen können. Ob darunter auch festgestellte Anschlussinhaber aus den Daten des Mobiltelefons „Nokia“ waren und von wo die zehn offenen Anschlüsse stammten, könne sie, so die Zeugin PK'in N. K., nicht mehr sagen, da die Tabelle riesengro sei.

Im weiteren Verlauf sei versucht worden, **die Beziehungen der Personen, die in der Tabelle auftauchen, zu den Opfern festzustellen.** Bei einer Vielzahl dieser Personen habe das in Vernehmungen im Rahmen der Opferumfeldermittlungen in den Jahren 2010 und 2011 geklärt werden können, es seien aber eben jene ca. zehn Personen übrig geblieben, deren Beziehungen zu den Opfern nicht hätten geklärt werden können. Alle Mobilfunkgeräte, SIM-Karten und Verbindungsnachweise seien dann in einem Vermerk festgehalten worden, der in die Anlage 6 des Opferumfeldberichts eingeflossen sei. Darüber hinaus habe sie, so die Zeugin PK'in N. K., mit diesen Telefonnummern im Internet recherchiert, ob die Telefonnummern aufzufinden seien, was mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen worden sei.

Einen **Funkzellenabgleich** habe man wohl nicht durchgeführt. Die Rufnummern der Opfer seien in den Funkzellen abgeglichen worden, es sei dabei herausgekommen, dass nur die Rufnummern vom Tattag in den Funkzellen gewesen seien. Die restlichen Nummern seien einzeln abgefragt worden.

Auf die Frage, ob sich aus den Kontakten und SMS aus den Mobiltelefonen **ermittlungsrelevante Spuren** ergeben hätten, erklärte die Zeugin PK'in N. K., ihres Wissens nicht. Es habe einen Ermittlungsansatz gegeben, als M. K. in einer SMS von einer Beerdigung geschrieben habe. Dies sei versucht worden nachzuvollziehen, der Gesprächspartner sei vernommen worden, dabei sei aber nichts herausgekommen, es habe keine Beerdigung festgestellt werden können.

Darüber hinaus sei sie, die Zeugin, noch in weitere Maßnahmen eingebunden, z. B. die Auswertung der Aussagen aller Tatortzeugen, die als Grundlage der ebenfalls von ihr mit-

bearbeiteten Maßnahmen „Drei-Männer-These“ und Phantombildveröffentlichung gedient habe.

Sie, so die Zeugin PK'in N. K., sei nach dem 4. November 2011 nie in Thüringen oder Sachsen gewesen. Sie sei lediglich im Zusammenhang mit den Opferumfeldermittlungen gemeinsam mit KHK'in S. R., KHK'in T. H. und dem KHK A. R. im August 2011 zur Durchführung von Vernehmungen der Familienangehörigen von M. K. in Thüringen gewesen.

*g) Kriminalhauptkommissarin B. F.*

Die Zeugin B. F., Kriminalhauptkommissarin im LKA, war seit den Ereignissen des 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau ab dem 7. November 2011 für kurze Zeit Teil der Soko „Parkplatz“. Ihre Aufgabe seien die **Umfeldermittlungen zu M. A.** gewesen, da von vornherein klar gewesen sei, dass sie nach einem Vierteljahr aufgrund anderweitiger polizeilicher Vortätigkeiten die Soko wieder verlassen müsste.

Nach dem Bekanntwerden des NSU habe das BKA mit der BAO „Trio“ die Ermittlungen übernommen. Baden-Württemberg habe den Regionalen Einsatzabschnitt beim LKA gebildet, und die Soko „Parkplatz“ habe die Ermittlungen schon zuvor geführt. Vor dem 4. November 2011 seien bereits umfangreiche Ermittlungen zum Opferumfeld vom M. A. vorgenommen worden. Die Opferumfeldermittlungen zu M. K. seien aber intensiver vorgenommen worden, da man M. A. auch selbst habe befragen können. Im Rahmen der Ermittlungen zu M. A. sei damals vor allem auf die Kollegen zugegangen worden. Das familiäre Umfeld habe man auch befragt.

Das **BKA habe dann nach der Übernahme entschieden**, dass das Opferumfeld von M. A. ebenso intensiv wie das von M. K. ermittelt würde.

Sie und ihre Kollegen, so die Zeugin KHK'in B. F., hätten dann alle **wichtigen Zeugen auch noch mal** zu den neuen Erkenntnissen befragt. Es sei dabei insbesondere um mögliche Kontakte in die rechtsextremistische Szene und um verdächtige Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Fahrradfahrern oder Wohnmobilen gegangen.

Um **neue Zeugen** ausfindig zu machen, habe man zunächst den Lebenslauf zu Hilfe genommen und versucht, sein Leben in verschiedene Komplexe zu gliedern: Schule, Zivildienst, ehrenamtliche Tätigkeit bei der katholischen Kirche, Nebenjob bei Elektro Elsässer, Ausbildung bei der Polizei, Informatikstudium. Daraus habe man sich jeweils Zeugen herausgesucht, wobei man naturgemäß nicht alle habe vernehmen können. Man habe dann mit Zeugen angefangen, und wenn alle unisono berichtet hätten, dass es überhaupt keine verdächtigen Wahrnehmungen gebe, habe man irgendwann von weiteren Zeugen zum selben Thema abgesehen.

Die **Mutter von M. A.** habe in ihrer Vernehmung am 29. April 2007 gesagt, sie wäre der Auffassung, dass nicht M. als Mensch gemeint gewesen sein könnte, sondern dass er nur zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen wäre. Der Kontext wäre, dass kein mögliches Motiv ersichtlich gewesen wäre. Er hätte mit niemandem im Streit gelegen, hätte nie seine Tätigkeit als Polizist nach außen getragen, keine Bezüge zur rechtsextremistischen Szene gehabt. Auch in der Herkunft der Eltern M. A.s aus Kasachstan sei kein möglicher Grund zu finden gewesen.

Der damalige **Lebensgefährte der Mutter, H. R.**, sei in der Vernehmung ebenso anwesend gewesen und habe berichtet, dass er früher beim BfV gearbeitet habe, laut seinen Angaben als Dolmetscher für die russische Sprache. Ob diese Tätigkeit den Bereich der organisierten Kriminalität oder die rechtsextremistische Szene betroffen habe, wisse sie, so die Zeugin KHK'in B. F., nicht. Im Jahr 2006 sei er, H. R., gekündigt worden, weil sein Bruder mit Prostitution und Menschenhandel im Zusammenhang mit russischen Frauen in Verbindung gebracht worden sei. Das BfV sei davon ausgegangen, dass er davon gewusst habe, aber nicht davon berichtet habe. Frau A. und H. R. seien seit dem Januar 2011 ein Paar gewesen, hätten sich aber



schon seit ihrer Kindheit gekannt. Der zeitliche Ablauf, dass sie erst im Januar 2011 zusammengekommen seien, habe für sie, so die Zeugin KHK'in B. F. ein mögliches Motiv ausgeschlossen.

Die kleine Schwester von M. A., die zum Zeitpunkt der Tat zehn Jahre alt gewesen sei, habe man nicht vernommen.

Erkenntnisse zu dem Verhältnis von M. A. zu PHK a.D. T. B. und PHM T. H. seien nicht Gegenstand der Vernehmungen gewesen. Ob am Tattag ein Telefonat von M. A. zu PHM T. H. geführt worden sei, wisse sie, so die Zeugin KHK'in B. F., nicht.

PHM M. B. habe sie, so die Zeugin KHK'in B. F., nicht selbst vernommen, dieser sei schon vor dem 4. November 2011 vernommen worden.

Insgesamt seien in den Bericht zur Opferumfeldermittlung von M. A. **39 Zeugen mit 66 Vernehmungen** eingeflossen, wobei sie, so die Zeugin KHK'in B. F., nicht sagen könne, wieviele hiervon erst nach dem 4. November 2015 durchgeführt worden seien.

Sie, die Zeugin, habe auch ein **Kontakt- und Bewegungsbild** bezüglich M. A. vom 16. April bis 25. April 2007 erstellt. Im Vorfeld ihres Treffens mit M. A. habe sie ihn gebeten, er möge sich nochmals Notizen machen, Gedanken machen, versuchen, irgendwie diese Woche vor der Tat und die eigentliche Tatwoche nochmal zu rekonstruieren. Dies sei ihm, M. A., schwer gefallen, daher habe man ihm anhand von Informationen aus Zeugenaussagen Eckpunkte als Hilfestellungen gegeben. Diese Erkenntnisse habe M. A. bestätigen können, etwas Wesentliches hinzugekommen sei aber dadurch nicht.

Dass M. A. **Angst** gehabt habe, dass sich eine Person rächen könnte, wenn er, M. A., an der Aufklärung des Falls mithelfe, sei kein Thema in ihrer Befragung gewesen. M. A. habe es vielmehr beschäftigt, dass einfach sein ganzes Leben nachzulesen gewesen sei. Er habe auch Angst gehabt, dass das so weitergehe, daher habe er auch nicht unbedingt nochmal eine Vernehmung machen wollen, weil er gesagt habe, jeder könne sowieso schon alles über ihn nachlesen.

Am 19. April 2007 sei M. A. mit der BFE 523 bei einem **Objektschutzeinsatz** in Stuttgart-Vaihingen bezüglich amerikanischer Objekte beteiligt gewesen, genaueres wisse sie nicht, der Einsatz sei aber „nichts Besonderes“. Ein oder zwei Tage darauf habe er einen **Zeugenschutzeinsatz** gehabt.

Zur Frage, wie es gekommen sei, dass M. A. **am 25. April 2007 Dienst** gehabt habe, erklärte die Zeugin, M. A. habe den Dienst nicht gewechselt. Er habe eine Woche zuvor seine Ausbildung bei der BFE zu Ende gebracht, da habe es ein Abschlussfest gegeben. Am Tag darauf sei dieser Objektschutzeinsatz erfolgt, und in der darauffolgenden Nacht der Zeugenschutzeinsatz. In der darauffolgenden Woche hätte er eigentlich frei gehabt. In der Woche davor habe im Gang der Bereitschaftspolizei in Böblingen ein Aushang gehangen, dass für einen Konzeptionseinsatz in Heilbronn noch Kollegen gesucht würden, die unterstützen könnten, man habe sich dafür freiwillig eintragen können. Sie, so die Zeugin KHK'in B. F., denke, M. A. sei gerade mit seiner Ausbildung fertig geworden und „heiß drauf“ gewesen, in den Einsatz zu gehen. Dies sei dann die erste Möglichkeit gewesen. Er selbst habe aber nicht getauscht gehabt. M. K. habe ihn dann irgendwann per SMS im Hinblick darauf kontaktiert, dass sie gemeinsam den Einsatz fahren würden. Dies sei wohl keine Frage gewesen, sondern eine Aussage.

M. K. und M. A. dürften sich, so die Zeugin KHK'in B. F., vor dem **Einsatz wohl nicht gekannt haben** und hätten sich an dem Tag zum ersten Mal gesehen. Jedenfalls habe M. K. M. A. als erfahrene Einsatzbeamtin einweisen sollen.

Ein **Motiv** habe sich durch die Vernehmungen, so die Zeugin KHK'in B. F., nicht ausfindig machen lassen, man habe nicht den geringsten Ansatz gefunden. M. A. sei übereinstimmend als freundlicher, netter Mensch, der mit niemandem im Streit gelegen sei, beschrieben wor-

den. Eine verdächtige Wahrnehmung im Zusammenhang mit Wohnmobilen oder mit Fahrradfahrern habe keiner geschildert. Kontakte zur rechtsextremistischen Szene oder sonstige Zwischenfälle, bei denen ein rechtsextremistisches Motiv vermutet werden könnte, habe es nicht gegeben. Dienstliche Vorfälle, die ein Tatmotiv hätten ergeben können, seien nicht bekannt geworden, zumal er erst gerade mit seiner Ausbildung fertig gewesen sei. M. A. selbst habe ebenfalls keine Angaben zu verdächtigen Wahrnehmungen im Dienst oder im privaten Bereich gemacht.

Im Rahmen der Ermittlungen habe sie sich auch mit den Kollegen, die die Opferumfeldermittlungen zu M. K. gemacht hätten, **täglich ausgetauscht**. Jeder in der Soko „Parkplatz“ habe täglich von seinen Ermittlungsergebnissen berichtet, so dass jeder immer gewusst habe, was im anderen Ermittlungsbereich gerade vorangegangen sei oder welche Fragen noch offen gewesen seien.

Auf die Frage, ob aus Sicht der Zeugin in diesem Bereich **alles abgeglichen** worden sei, erklärte die Zeugin KHK'in B. F., man könne zwar noch weitere zehn Zeugen vernehmen, sie glaube aber nicht, dass ein anderes Ergebnis zutage treten würde. Es seien eine Vielzahl von Zeugen aus allen Lebensbereichen und Situationen vernommen worden, alle hätten unisono das Gleiche berichtet.

*h) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar a.D. H. T., der von Februar 2009 bis zur Pensionierung am 26. April 2012 als Hauptsachbearbeiter in der Soko „Parkplatz“ tätig war, berichtete, dass zur Frage, warum im Dienstbuch von M. K. am Todestag um 11:00 Uhr der Name „**A. H.**“ stehe, sehr umfangreiche Ermittlungen getätigt worden und auch die Person und die Brüder befragt worden seien, man wisse aber nicht, warum M. K. diesen Namen notiert habe. Der Name sei nur notiert, die Person sei aber an dem Tag durch M. K. nicht persönlich angetroffen worden. Es habe auch eine Spur eines Hinweisgebers gegeben, wonach A. H. an der Theresienwiese gewesen sein soll, das habe dieser aber definitiv dementiert.

Zur Spur 3740, wonach eine Vertrauensperson in einer JVA angegeben haben soll, sie wisse namentlich die Mörder, demnach hätten die Polizeibeamten sterben müssen, weil sie auf der Theresienwiese einen **kirgisischen Drogendeal** mit 10 kg Heroin beobachtet hätten, während A. C. Augenzeuge des ganzen Geschehens gewesen sei, erklärte der Zeuge, er habe sechs bis sieben Termine mit der Vertrauensperson gehabt, und seine Aussage sei ihm glaubwürdig und nachvollziehbar erschienen, er habe sie daher in den Akten als glaubwürdig eingestuft. Auf Vorhalt

- eines Auszugs des Abschlussberichts der Spur, wonach Widersprüche in den Aussagen der Vertrauensperson bewertet wurden (A. C. sei einmal aus Vorsorgegründen ermordet worden, damit er keine Aussagen machen könne; in einer anderen Vernehmung laut der Vertrauensperson auf Anweisung von **J. V.**, da C. zur Tatzeit auf der Theresienwiese gewesen sei und nach seiner Flucht beobachtet worden sei) und
- eines Auszugs des Abschlussberichts der Spur, wonach mehrere Maßnahmen, u. a. der Abgleich von Handydaten, Ermittlung weiterer Zeugen, mögliche Überprüfung des Alibis von C. durch Abgleich bei der EG „Eiche“ geplant gewesen seien und diese und andere Maßnahmen lediglich im ersten Ansatz durchgeführt worden seien, da sich durch die Ereignisse des 4. November 2011 weitere Ermittlungen erübrigten und die Frage, inwiefern hier nach dem 4. November 2011 noch entsprechende Ermittlungen angestellt wurden,

erklärte der Zeuge, hierzu könne er ohne Vorbereitung anhand der Akten nichts sagen.

*i) Kriminalhauptkommissar H. K.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. K. gab an, zu der Eintragung „A. H. + Haftbefehl“ im Dienstbuch von M. K. ermittelt zu haben.

Auf die Frage, was unter einem **Dienstbuch** zu verstehen sei, erklärte der Zeuge KHK H. K., ein Dienstbuch sei ein etwa DIN A6 großes, grünes Heftchen, das Polizeibeamte bei sich tragen würden. In dieses würden handschriftlich Notizen, beispielsweise aus Dienstbesprechungen, eingetragen. Ein Dienstbuch zu führen, sei eine „Kannpflicht“. Er selber, so der Zeuge KHK H. K., habe das Dienstbuch von M. K. nicht gesehen. Deswegen könne er nichts Näheres dazu sagen. Ein Dienstbuch sei eine reine Hilfe. Die Frage, ob der Begriff „Dienstbuch“ dann nicht überhöht sei, bejahte der Zeuge. Er bestätigte, dass es sich um eine Notizmöglichkeit handele.

In dem Dienstbuch von M. K. habe nicht nur der Name A. H., sondern es hätten dort auch **zwei weitere Namen jeweils mit dem Zusatz „Haftbefehl“** in Klammern gestanden. Das sei ein Hinweis darauf, dass sich M. K. diese Namen bei einer Dienstbesprechung notiert habe. Bei einer Dienstbesprechung würden solche Namen aufgeführt, um dann später bei einer Kontrolle zeitnah handeln zu können.

Er wisse, so der Zeuge KHK H. K., nicht, ob die Eintragung im Dienstbuch von M. K. habe datiert werden können. Ob der Name A. H. in der Dienstbesprechung gefallen sei, wisse er nicht. Das sei ermittelt worden, aber nicht von ihm. Wer das ermittelt habe, könne er nicht sagen. Bei der BFE sei es Usus gewesen, dass man vor dem Dienstbeginn eine Einsatzbesprechung macht, und dort würden solche Sachen aufgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt habe ein Haftbefehl gegen A. H. bestanden.

Auf die Frage, ob auch in anderen Dienstbüchern der Eintrag „Verhaftung A. H.“ enthalten gewesen sei, gab der Zeuge KHK H. K. an, die Kollegen würden das unterschiedlich handhaben, ob sie derartiges aufschrieben oder nicht. Soweit er wisse, sei der Eintrag nur in M. K.s Dienstbuch vorhanden gewesen.

Die Frage, ob bei diesen Dienstbesprechungen auch individuelle Aufträge erteilt würden, bejahte der Zeuge. Auf die Frage, ob der Eintrag bei M. K. nicht dafür spreche, dass sie den Auftrag gehabt habe, A. H. nicht nur zu kontrollieren, sondern auch festzunehmen, antwortete der Zeuge KHK H. K., das sei möglich, aber unwahrscheinlich. Ansonsten hätten weitere Angehörige der Dienstgruppe diese Eintragungen in ihrem Dienstbuch gehabt. Dass dies nicht der Fall gewesen sei, sei er sich, so der Zeuge KHK H. K., sicher. Es sei nicht überprüft worden, ob ein anderer der Kollegen, die in der „Sicheren City“ unterwegs gewesen seien, an diesem Tag Kontakt zu A. H. gehabt habe, weil sie, so der Zeuge KHK H. K., davon ausgegangen seien, dass er festgenommen worden wäre, wenn er überprüft worden wäre. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt sei A. H. mit Haftbefehl ausgeschrieben gewesen, was bedeute, dass, wenn man ihn kontrolliert hätte, ihn auch hätte festnehmen müssen. Dies hätte auch für M. K. gegolten.

Die Spur habe er bei einer Zeugenvernehmung in Stuttgart-Stammheim mehr oder weniger mit übernommen. Der Spurensachbearbeiter habe ihn gefragt, ob er die **Vernehmung von A. H.** machen könnte, weil dieser an diesem Tag zur Verschubung in die JVA Mannheim vorgesehen gewesen sei. Er, der Zeuge, habe A. H. im Juli 2007 befragt, die Vernehmung im Jahr 2009 habe er, so der Zeuge KHK H. K., nicht durchgeführt.

**A. H.** habe nach seinen Angaben am Tattag die „Sinti-Sippe J.“ besucht, die an diesem Tag im vorderen Bereich der Theresienwiese campiert habe. Er habe gesagt, dass er dort vor 11 Uhr für ca. 45 Minuten gewesen sei. Die Familie komme aus dem Bereich Hanau, wo A. H. herstamme. Zu der Frage, ob A. H. die Gruppe aufgesucht habe, um Geschäften nachzugehen, erklärte der Zeuge KHK H. K., er könne nicht sagen, ob das ein Geschäft gewesen sei. Das würde A. H. ihm, dem Zeugen, gegenüber natürlich nicht äußern.

Weiterhin habe A. H. angegeben, dass er nie von M. K. kontrolliert worden sei. Er, so der Zeuge KHK H. K., könne nicht sagen, ob A. H.s Daten an diesem Tag von der Streife M. K. und M. A. abgefragt worden seien, seiner Kenntnis nach nicht.

Mittags zur Tatzeit sei A. H. nach seinen Angaben mit seinem Auto auf der Neckarsulmer Straße in Heilbronn in Höhe des Autohauses H. gewesen. Dort habe er wegen eines Staus gestanden, weil man Heilbronn dann mehr oder weniger abgeschottet gehabt habe. Die Frage, ob man dies dann habe belegen können, verneinte der Zeuge. Herr H. sei allein im Fahrzeug gewesen. Das Alibi von ihm sei offen. Das hätten sie, so der Zeuge KHK H. K., nicht abklären, können, zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht.

Ob die Angabe von A. H., dass er an diesem Tag auf der Theresienwiese gewesen sei, bei der **Familie nachgeprüft** worden sei, wisse er, so der Zeuge KHK H. K., nicht. Zu diesem Zeitpunkt sei er bereits nicht mehr bei der Sonderkommission gewesen. Er sei nur für vier Wochen als Ersatz für einen krankheitsbedingten Ausfall eines Kollegen dabei gewesen. Die Spur habe er so weit abgearbeitet und wieder zurückgegeben. Was danach passiert sei, wisse er nicht. Zu der Frage, ob bei einer Vernehmung dann nicht von dem Vernehmenden ein Auftrag ausgehe, dass er gesagt hätte: „Bitte überprüfen!“ und dass dann ein anderer das für ihn gemacht hätte, erklärte der Zeuge KHK H. K., sein Spurenauftrag sei so definiert gewesen, dass er eine Alibiüberprüfung habe machen sollen, DNA habe erheben sollen und A. H. habe befragen sollen, warum dessen Namen im Heft von M. K. gestanden habe und ob er kontrolliert worden sei. Diese Aufgaben habe er erledigt. Es sei richtig, so der Zeuge KHK H. K., dass zu einer Alibiüberprüfung auch gehört hätte, die Gruppe später aufzusuchen und zu befragen.

Zu der Frage, wann und von wem A. H. letztlich verhaftet worden sei, erklärte der Zeuge KHK H. K., das müsse einige Wochen später gewesen sei. Die Haftunterlagen seien nicht mehr da. Das sei im Jahr 2007 gewesen, diese könne man nicht mehr aufrufen.

Auf die Frage, warum A. H. in Stammheim eingesperrt habe, erklärte der Zeuge KHK H. K., A. H. sei polizeierfahren. Zu ihm lägen polizeiliche Vorgänge mit Delikten im Rauschgiftbereich, aber auch Betrug, Diebstahl und Körperverletzung mit 120 Fallgruppen, das heiße Einzelaten, vor. Die Rauschgiftdelikte habe er nicht nur in Heilbronn und auch außerhalb von Baden-Württemberg begangen. Er sei sowohl Dealer als auch Konsument gewesen. Auf die Frage, ob es eine Konzentrierung der Rauschgiftkriminalität im osteuropäischen Raum gebe, erklärte der Zeuge KHK H. K., er sei nicht in dem Bereich tätig. Er wisse aber, dass sehr viele Täter aus dem Osten kämen. Ob A. H. Verbindungen zu diesen Personen gehabt habe, wisse er, so der Zeuge KHK H. K., nicht.

A. H. habe gewusst, wie die Polizei agiere, was die Polizei mache. Sich selbst ins Spiel zu bringen, indem er ihm, so der Zeuge KHK H. K., gegenüber sage, dass er morgens in Heilbronn gewesen sei, sei atypisch, und es sei eigentlich nachvollziehbar, dass er das als möglicher Täter nicht machen würde.

Ob später eine **Funkzellenauswertung** gemacht worden sei, erinnere er, so der Zeuge KHK H. K., nicht.

*j) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, zu den Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung des Heilbronner Mordanschlages habe gehört, dass das Tatmotiv unklar gewesen sei.

Die bekannten Fakten sprächen **in einer Gesamtschau für eine Zufallstat**, die allerdings bereits einige Zeit vorher geplant gewesen sei. Davon gehe auch der Generalbundesanwalt in seiner Anklage aus, die sich auf die umfassenden Ermittlungsergebnisse des BKA und LKA stützen könne. Hierbei sei allerdings kaum anzunehmen, dass die Täter die Theresienwiese zielgerichtet als Tatort aufgesucht hätten, sondern, sofern man der These des Generalbundes-

anwalts folge, an der Theresienwiese vorbeigeradelt seien, das Polizeifahrzeug gesehen und die aus ihrer Sicht bestehende Chance, den ihnen verhassten Staat direkt anzugreifen, unverzüglich umgesetzt hätten. Dies dürfe man nicht missverstehen. Eine Planung habe seiner Ansicht nach in den Grundzügen dergestalt bestanden, dass Polizeibeamte bei sich bietender Gelegenheit angegriffen und umgebracht und ihnen dann die Ausrüstungsgegenstände abgenommen werden sollten. Dieses Szenario habe sich am Tattag in Heilbronn ergeben, und dann hätten die Tatverdächtigen zugeschlagen.

Er, so der Zeuge EStA C. M., könne natürlich nicht sagen, aus welchem Grund die Tatverdächtigen in Heilbronn gewesen seien. Dies sei für ihn aber auch nicht entscheidend. Entscheidend sei vielmehr, was sie dort gemacht hätten.

Lange Zeit hätte auch die Ermittlungsbehörden irritiert, dass die Tat **am helllichten Tag** passiert sei. Im Nachhinein, wenn man sich die anderen Taten anschau, sei erkennbar, dass ja eigentlich alle diese Taten am helllichten Tag verübt worden seien und dies offensichtlich so gewollt gewesen sei. Nach seiner Überzeugung, so der Zeuge EStA C. M., – dies werde in der Öffentlichkeit wenig begriffen – habe man es hier mit den Besonderheiten eines „**Bilanzterrorismus**“ zu tun gehabt, der von vornherein darauf abgezielt habe, zu Lebzeiten möglichst unentdeckt zu bleiben, um möglichst lange ein gutes Leben zu haben. Die Tatverdächtigen hätten ja relativ viel Urlaub gemacht und es sich teilweise auch gutgehen lassen. Und in dem Moment, in dem es nicht mehr weitergegangen sei, hätten die Tatverdächtigen von vornherein vorgehabt, sich umzubringen und dann als Bilanz ihre Taten der Öffentlichkeit vorzuführen, um einen möglichst großen Schrecken zu bewirken. Und dies sei ihnen ja wirklich gut gelungen.

Auf den Vorhalt, diese Auffassung passe nicht zu den Umständen der Ergreifung der Tatverdächtigen, die in Eisenach die herannahenden Polizisten nicht angegriffen hätten, wobei doch in dieser Situation noch einmal die Gelegenheit dazu bestanden hätte, wohingegen die Tatverdächtigen dann die Selbstverbrennung gewählt hätten, erklärte der Zeuge EStA C. M., er könne dazu im Einzelnen nichts sagen, da er insofern die Ermittlungen nicht mehr geführt habe. Nach seinen Informationen und nach seiner Meinung hätte bei der Ergreifung mit Sicherheit keine Situation vorgelegen, die es nicht erlaubt hätte, sich irgendwie freizuschließen. Nur hätten sie wahrscheinlich gedacht, sie seien jetzt entdeckt. Und das allein reiche schon. Sie hätten davon ausgehen müssen, jetzt die Gejagten zu sein.

Allerdings könne man in die Köpfe der Tatverdächtigen auch nicht hineinschauen. Er, so der Zeuge EStA C. M., habe auch lange Zeit nicht verstanden, warum diese den Wohnwagen und warum Beate Zschäpe die Wohnung angesteckt hätte. Wenn man nur daran denke, es hätten Beweismittel vernichtet werden sollen, mache dies keinen großen Sinn. Dann brauchte man nämlich kein Bekennervideo herumzuschicken. Die Tatverdächtigen hätten ja gerade gewollt, dass ihre Taten erkannt würden. Aber wenn man sich anschau, wie die Nazigrößen Hitler, Göring nach ihrem Tod behandelt worden seien und diese auch gewollt hätten, dass man sie behandelt, nämlich, dass sie verbrannt würden, dann gehe er, der Zeuge, davon aus, dass dies das erklärte Ziel gewesen sei. Die Tatverdächtigen hätten sozusagen ihren Idolen nacheifern und sich verbrennen wollen. Und deswegen vermute er, der Zeuge, auch, dass Beate Zschäpe sich an dem Tag, an dem sie die Wohnung in Brand gesetzt habe, selbst habe umbringen wollen, sich aber nicht getraut habe und dann doch gegangen sei.

In der **Anklage des Generalbundesanwalts** werde auf Grundlage der ihm vorliegenden umfassenden Ermittlungen des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts festgestellt, dass es **zwischen M. K. und den Mitgliedern des NSU keinerlei Vorbeziehung** gegeben habe. Die in den Medien immer wieder vermutete Beziehung der Familie K. ins rechtsextremistische Milieu werde von dieser in gleicher Weise als verletzend gewertet wie die frühere Ermittlungshypothese einer möglichen Beziehung der Opfer zur Organisierten Kriminalität in den weiteren Mordfällen des Trios von den dortigen Angehörigen der Getöteten.

Dass **Täter und Opfer aus Thüringen** stammten, sei nur bei oberflächlicher Betrachtung ein – angeblich – überzeugendes Indiz für eine wie auch immer geartete Vorbeziehung. Die Mit-

glieder des NSU seien im Januar 1998 in den Untergrund gegangen, dazu sei z. B. auf das Gutachten der sogenannten Schäfer-Kommission vom 14. Mai 2012, S. 25, zu verweisen. All ihre Wohnorte hätten ab diesem Zeitpunkt in Sachsen gelegen, nämlich in Zwickau und Chemnitz. Im Bericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages heie es hierzu wrtlich: *„Alle bis heute ermittelten Wohnorte von Bhnhardt, Mundlos und Zschpe nach ihrer Flucht 1998 liegen in Chemnitz und Zwickau.“* Weitere Details zu den Wohnungen wrden sich aus dem Bericht, S. 917, ergeben. Zu diesem Zeitpunkt sei M. K. noch nicht einmal 14 Jahre alt gewesen. Mit 19 Jahren, im Mrz 2003, habe M. K. ihre Ausbildung bei der Polizei in Baden-Wrttemberg begonnen. Hier sei ab diesem Zeitpunkt ihr Lebensmittelpunkt gewesen. Dienstliche Berhrungspunkte habe es nicht gegeben, da die Mitglieder des NSU in Baden-Wrttemberg vor dem Polizistenmord nie straffllig geworden seien. Die sogenannten Kellerpartys in Ludwigsburg htten ausweislich des Berichts der EG „Umfeld“ zwischen 1993 bis zum Untertauchen stattgefunden. Lediglich eine Zeugin wolle von weiteren Besuchen bis 2001 wissen. Dies alles habe somit zu einer Zeit stattgefunden, als M. K. noch nicht in Baden-Wrttemberg gewesen sei. Nach den Ermittlungen der EG „Umfeld“ sei lediglich ein Besuch von Bhnhardt und Mundlos in Stuttgart und in Stuttgart-Bad Cannstatt im Juni 2003 noch in dem Zeitraum nachgewiesen, in dem M. K. ihre Ausbildung in Baden-Wrttemberg begonnen habe.

Abgesehen von der Zugehrigkeit der Opfer zur Polizei gebe es kein weiteres Kriterium, das erklren knne, warum ausgerechnet M. K. und ihr Kollege Opfer der Tat am 25. April 2007 geworden seien.

Ein besonderer Schwerpunkt der Auswertung habe auf **Einstzen** gelegen. M. K. sei von September 2005, mit Beginn der Ttigkeit bei der Bereitschaftspolizei, bis zu ihrem Tod Angehrige der BFE 523 der damaligen 5. Bereitschaftspolizeiabteilung in Bblingen gewesen. Bereits vor Bekanntwerden des NSU seien die Gesamteinsatzlisten fr diesen Zeitraum ausgewertet worden. Demnach sei M. K. an insgesamt 199 Einstzen beteiligt gewesen. Davon htten insgesamt 14 in Heilbronn stattgefunden. Ebenso seien von ihren Kollegen bei Vernehmungen verdeckte Einstze als mglicherweise relevant bezeichnet worden, bei denen M. K. freiwillig als zivile Aufklrerin beim Zivilen Aufklrungstrupp ZAT der BFE 522 und 523 oder als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin – „noeP“ – eingesetzt gewesen sei oder die im Jahr 2007 stattgefunden htten – insgesamt seien dies 51 Einstze gewesen. Als Angehrige des ZAT sei M. K. an zahlreichen Einstzen beteiligt gewesen. Dabei sei auch erhoben worden, ob von M. K. gefertigte Anzeigen vorhanden gewesen seien und ob es bei den Einstzen besondere Vorkommnisse gegeben habe, etwa in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Darber hinaus seien jene Einstze der M. K. und ihrer Einheit besonders in den Blick genommen worden, die auf eine Beziehung der Tat ins Umfeld der Organisierten Kriminalitt htten hindeuten knnen. Meist habe es sich um Aufklrungseinstze gehandelt, z. B. zur Vorbereitung einer Razzia und zur Aufklrung der rtlichen Rauschgiftszene. In einem Fall, im Jahr 2006, habe M. K. in Heilbronn als „noeP“ von zwei Zielpersonen Kleinmengen Heroin gekauft. Die Alibis der beiden Zielpersonen seien von der Soko „Parkplatz“ berprft worden. Ein Tatzusammenhang habe dabei ausgeschlossen werden knnen. Desgleichen seien die weiteren Einstze der M. K. als Angehrige des ZAT geprft worden. Auch hier htten sich keine konkreten Ermittlungsanstze gewinnen lassen.

Zwei Tage zuvor sei zudem noch nicht einmal M. K. bekannt gewesen, dass sie am Tattag auf der Theresienwiese in Heilbronn Rast machen wrde. Deshalb stelle sich die Frage, wieso eventuelle Tter bereits zwei Tage zuvor den Tatort htten besichtigen sollen. M. K. habe zudem erst am Wochenende per SMS erfahren, dass sie trotz ihres Urlaubs aufgrund ihrer freiwilligen Meldung zum Dienst in Heilbronn eingeteilt worden sei. Dies sei nur wenigen Personen bekannt gewesen.

Anhaltspunkte fr Rach- oder Eifersucht im privaten Umfeld M. K.s habe es nicht gegeben und seien auch bis heute nicht ersichtlich.

*k) Kriminaloberkommissar M. G.*

Der Zeuge Kriminaloberkommissar M. G. berichtete, er sei seit 2007 bis heute im Bundeskriminalamt und dort ab 2011 bis 2015 im Bereich politisch motivierte Kriminalität Rechts tätig und somit an den Ermittlungen im Heilbronner Mordfall ab 11. November 2011 nach der Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt beteiligt gewesen.

Das spätere **Opferfahrzeug im Mordfall in Heilbronn** sei ein Fahrzeug der 5. Bereitschaftspolizeiabteilung der Bereitschaftspolizei Böblingen gewesen und habe keine feste Besatzung gehabt, sondern sei zu verschiedenen Einsätzen von verschiedenen Polizeibeamten genutzt worden. Im Rahmen der Opferumfeldermittlungen habe man natürlich die Nutzung des Opferfahrzeugs berücksichtigt und die polizeilichen Kollegen dazu befragt, weil man habe ergründen wollen, ob es sich um eine gezielte Tat gehandelt habe und ob zum Tatzeitpunkt klar sein konnte, wer dieses Fahrzeug nutzt. Die Fahrzeugnutzer hätten auch weitgehend rekonstruiert werden können. Anhaltspunkte für eine gezielte Tat hätten sich nicht ergeben.

*l) Kriminalhauptkommissar W. F.*

Auf die Frage, inwieweit nachvollziehbar sei, dass die **Mobilfunkgeräte von M. K. und M. A. am Tattag teilweise in unterschiedlichen Funkzellen** eingebucht gewesen sein, obwohl sie zusammen auf Streife gewesen seien, führte der Zeuge KHK W. F. aus, jedes Mobilfunkgerät buche sich immer in die für es „beste“ Funkzelle ein. Es könne daher durchaus sein, dass, wenn sich eines von zwei Handys in seiner linken, das andere in seiner rechten Tasche befinde, die im gleichen Netz aktiv seien, sich abhängig z.B. von deren Bauart sie sich in zwei verschiedene Funkzellen einbuchen würden. Die Funkzellen lägen nicht abgeschlossen an einer Schnittkante nebeneinander, sondern sie überlappten sich. Wie häufig dies vorkomme, wisse er, so der Zeuge KHK W. F., nicht.

Warum sich das Handy des Mordopfers M. K. am Tattag um 15:26 Uhr noch einmal am Europaplatz in Heilbronn eingebucht habe, könne er, so der Zeuge KHK W. F., nicht sagen, er vermute, dass es im Zuge der Ermittlungen noch einmal aktiviert worden sei. Auf Vorhalt eines Vermerks: *„Zu dem Einloggzeitpunkt 15:26 Uhr und der Örtlichkeit Europaplatz ist anzumerken, dass sich das Handy K. nach Rücksprache mit KOK V. F., Kriminaltechnik PD Heilbronn, um diese Uhrzeit noch definitiv am Tatort Theresienwiese befunden hat (bis mindestens 17:30 Uhr). Die Einbuchung erfolgte sehr wahrscheinlich, nachdem der am Tatort anwesende Zugführer der BFE, Herr B. – phonetisch – das Handy K. ausgewählt hat. Aufgrund Überlastung näher gelegener Funkmasten hat sich das Mobilfunktelefon dann im Bereich Europaplatz eingeloggt.“* teile der Zeuge KHK W. F. mit, die Rücksprache sei nicht mit ihm, sondern seinem Kollegen mit gleichem Nachnamen erfolgt. Er, so der Zeuge KHK W. F., sei der Ansicht, dass dies plausibel sei, wenn die andere Funkzellen überlastet seien, jedoch habe er auch schon von Technikern gehört, dass bei solchen Überlastungen einfach kein Netz verfügbar sei und dies auch angezeigt werde. Für den Nachweis um 15:26 Uhr hätte es genügt, dass das Telefon nochmals angerufen wurde.

Ob es an dem 25. April 2007 auch **Telefonkontakte zwischen M. A. bzw. M. K. und ihrem Gruppenführer PHM T. H.** gegeben habe, könne er, so der Zeuge KHK W. F., nicht auswendig beurteilen. Weil das die Opferhandys gewesen seien, habe sich vor allem KHK'in S. R. damit beschäftigt.

**Nach dem 4. November 2011** habe man sehr zeitnah geprüft, ob die bekannten Rufnummern von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sich unter den Funkzellendaten befunden hätten, dies sei aber nicht der Fall gewesen. Welche weiteren Ermittlungen das BKA nach dem 8. November 2011 im Rahmen der BAO „Trio“ mit den Funkzellendaten betrieben habe, wisse er, so der Zeuge KHK W. F., nicht. Für den Fall einer Einlassung der Angeklagten oder sonstiger neuer Erkenntnisse seien sämtliche Funkzellendaten noch vorhanden, sie seien vollständig dem BKA übergeben worden.

Auf die Frage, was er zu der **SMS-Servicenummer 0176 0000443**, die mehrfach im Verbindungsnachweis des Mobilfunktelefons von M. K. am 25. April 2007 erscheine, sagen könne, antwortete der Zeuge KHK W. F., diese Verbindungsdaten hätten eigentlich die Kolleginnen KHK'in S. R. und PK'in N. K. ausgewertet. Nach seiner Aktenkenntnis stehe hinter der Nummer eine sogenannte Provider-SMS, die nach entsprechender Einstellung durch den Empfänger entweder, wenn jemand den Empfänger nicht habe erreichen können, weil er währenddessen mit jemand anderem telefoniert habe oder wenn der Gesprächspartner wieder erreichbar werde, nachdem ein Anruf durch den Empfänger bei ihm erfolglos gewesen sei, versandt werde. Ob solche Anrufe abgeklärt worden seien, wisse er, so der Zeuge KHK W. F., nicht. Auch könne er nichts dazu sagen, warum es sich um eine O2-Servicenummer handle, während der Vertrag und die Verbindungsdaten des betreffenden Mobiltelefons von M. K. bei T-Mobile gelaufen seien.

*m) Sachverständiger U. J.*

Der Sachverständige U. J. erklärte, er sei der Abteilungsleiter für Special Services bei dem Unternehmen Telefónica, mithin verantwortlich für alle Anfragen von Ermittlungsbehörden zu O2-Funknetzen und -Telefonkunden in Ermittlungsverfahren.

**(1) Funkzellen**

Zur Frage der Funkzellen in Heilbronn könne er, so der Sachverständige U. J., folgendes mitteilen: Das Jahr 2007 sei natürlich schon eine Weile her. Es habe damals in Deutschland insgesamt acht Mobilfunknetze gegeben. Zwei davon seien von T-Mobile und Vodafone auf einer Bandbreite von 900 Megahertz betrieben worden und hätten im Wesentlichen den GSM-Standard abgedeckt. Zwei weitere Netze seien von E-Plus und von Telefónica bzw. O2 auf 1 800 Megahertz ebenfalls im GSM-Standard betrieben worden, und insgesamt vier Netze der jeweiligen vier Netzbetreiber hätten auf 1 800 Megahertz den UMTS-Standard abgedeckt. Schlussendlich habe es damals noch eine Sonderregelung für O2 gegeben, die in Heilbronn bis zum 13. Mai 2008 möglich gewesen wäre, nämlich dass O2-Kunden auch das Netz von T-Mobile hätten nutzen können. Es sei daher ohne weiteres möglich, je nachdem, zu welchem Unternehmen die Kunden gehört hätten, dass sich ihre Geräte an einem Ort in mindestens zwei verschiedene Netzen oder Frequenzen hätten einbuchen können.

Die beiden Frequenzbänder würden sich mit der Megahertz-Anzahl auch deutlich in der Reichweite unterscheiden: Bei 900 Megahertz seien die Funkzellen deutlich größer als bei 1 800 Megahertz und umfassten im ländlichen Bereich bis zu 20 km Radius vom Standort des Sende-/Empfangsmastes aus. Bei den 1 800-Megahertz-Netzen betrage die Reichweite eines solchen Mastes vielleicht fünf Kilometer im Durchmesser.

Dass am Tattag, 25. April 2007, die Mobilfunkgeräte, die die beiden Polizeibeamten M. K. und M. A. jeweils während ihrer Streife und auch am Tatort auf der Theresienwiese zusammen bei sich gehabt hätten, **gleichzeitig bzw. zeitnahe in unterschiedlichen Funkzellen eingebucht gewesen seien, sei technische durchaus und ohne weiteres möglich**. Zum einen wäre dies bereits dann plausibel, wenn die beiden Betroffenen Kunden unterschiedlicher Netzbetreiber gewesen seien. Aber selbst wenn die Geräte von beiden Betroffenen im gleichen Netz eingebucht gewesen wären, könne es durchaus sein, dass sie dies in unterschiedlichen Funkzellen gewesen wären. So könnte, nur beispielsweise, ein Faktor gewesen, dass die eine Betroffene ihr Telefon in der Brusttasche getragen habe und der Kollege seines in der Hosentasche. Dadurch könnte letzteres durch das Metall des Pkw etwas abgeschirmt worden sein, sodass sich beide Geräte in unterschiedlichen Funkzellen hätten einbuchen können.

**(2) Service-SMS und mögliche Ortung mittels Mobilfunkgerät**

Auf die Frage, ob er erklären könne, was sich hinter der **Rufnummer 0176 0000443** verberge, die in einem Verbindungsnachweis des Mobiltelefons von M. K. am 25. April 2007 mehrfach auftauche, und um was für eine Nummer es sich dabei gehandelt habe, aus welchem Providernetz sie abgesandt worden sei und wenn ja, aus welchem Grund, antwortete der



Sachverständige U. J., dies sei die Rufnummer der sogenannten SMSC, des SMS- oder Short Message Service Centers von O2. Dies sei ein sogenanntes Netzelement des Unternehmens Telefónica bzw. der Firma O2, das SMS tatsächlich im Netz versende.

Daraus lasse sich **schließen**, dass zu den jeweiligen Zeitpunkten aus dem O2-Netz eine SMS an den Anschluss von M. K. gesandt worden sei. Der Inhalt sei grundsätzlich erst einmal nicht eingrenzbar, es könne sich um ganz normale SMS von einem Kunden, der M. K. etwas habe mitteilen wollen, eine technische SMS, eine Kundenservice-SMS, z.B. „Ihre Rechnung ist da“ oder „Der Teilnehmer ist eingebucht“ gehandelt haben. Alle denkbaren SMS würden über dieses Netzelement SMSC verschickt.

Ungewöhnlich sei alleine, dass in einer Verbindungsdatenauskunft von T-Mobile, also im T-Mobile-Netz, diese O2-Servicenummer 0176 0000443 auftauche. Vor allem auf einem Verbindungsdatennachweis, der auf eine entsprechende polizeiliche Auskunft erfolge, sei dies eher ungewöhnlich, dort müsse man eigentlich erkennen, von welcher Rufnummer M. K. die SMS tatsächlich erhalten habe. Normalerweise würde bei SMS aus einem anderen Netz die Rufnummer in den Verbindungsdaten gespeichert, von der die SMS tatsächlich gesendet worden sei und nicht die Nummer des SMSC als einer Zwischenstation. Da die SMS vom O2-Netz auf einen T-Mobile-Anschluss gesandt worden sei, sei auch nicht nachvollziehbar, wie dies etwa eine Benachrichtigung der Mailbox oder ähnliches dargestellt haben könnte.

Wenn von der O2-Internetseite eine SMS geschickt worden wäre, wäre ebenfalls die Rufnummer des SMSC im Verbindungsnachweis aufgetaucht, weil diese über das SMSC und dessen Rufnummer abgewickelt würden. Das gleiche wäre der Fall, wenn die SMS von einem ausländischen Provider via Roaming über O2 auf das Handy von M. K. geschickt worden wäre. Wenn ein O2-Kunde beim Versenden der SMS im Rahmen des damals noch möglichen National Roaming in einem D1-Netz eingebucht gewesen wäre, könnte es auch sein, dass das SMSC oder aber die echte Rufnummer des Senders angezeigt würden, das wisse er nicht sicher, so der Sachverständige U. J.

Es wäre natürlich hilfreich gewesen, auch die Verbindungsdaten des Anschlusses, von dem die SMS tatsächlich veranlasst worden sei, zu erheben, weil man dann gegenprüfen bzw. den Übertragungsweg besser nachprüfen könne. Eine neue Ermittlung an dem SMSC-Element habe keine Erfolgsaussichten.

Eine **gezielte Manipulation der Nummer** des sendenden Teilnehmers auf einem Verbindungsnachweis könne er sich, so der Sachverständige U. J., bei einer SMS nicht vorstellen. Bei der Sprachkommunikation gebe es durchaus Möglichkeiten, seine eigene Rufnummer zu unterdrücken, zu verschleiern oder in eine andere Rufnummer zu übertragen. Aber der SMS-Dienst sei ein ganz anderer, davon losgelöster Dienst.

Es sei zwar möglich, durch sogenannte „**stille SMS**“ eine **Ortung** durchzuführen. Diese Möglichkeit stehe jedoch nur Sicherheitsbehörden wie der Polizei offen. Für einen Privatkunden dürfte, so der Sachverständige U. J., es unmöglich sein, solche „stillen SMS“ zu senden. Eine solche stille SMS würde in den Abrechnungen und Verbindungsnachweisen nicht erscheinen, es sei ja deren Wesen, dass der Kunde von ihr nichts mitbekommt. Daher tauche sie nirgends, auf keiner Rechnung und nicht auf dem Handy des Kunden, auf. Über eine normale SMS eine Ortung zu veranlassen, sei seiner Ansicht nach, so der Sachverständige U. J., nicht möglich. Dies sei eine völlig andere Kommunikation als eine „Stille SMS“. Die Technik der stillen SMS könnten sich theoretisch auch andere als die offiziell dazu befugten Ermittlungsbehörden zunutze machen, wenn man etwa an die NSA oder ähnliche denke. Allerdings sei der Aufwand dafür sehr hoch, ob er im Jahr 2007 überhaupt bereits für deutsche Behörden bestanden habe, wisse er, so der Sachverständige U. J., nicht.

Grundsätzlich gebe es drei Möglichkeiten, mit einem Mobiltelefon dessen Standort bzw. den von dessen **Benutzer zu orten**. Als Netzbetreiber verfüge man nur über die Angabe der Funkzelle, in der sich das Mobilfunktelefon befinde, diese Zelle könne, wie bereits darge-

stellt, bis zu 20 Kilometer groß sein, über nähere Angaben, insbesondere zur Nähe zum Sendemasten, verfügten die Betreiber auf diesem Weg nicht.

Durch einen sogenannten IMSI-Catcher, ein mobiles Gerät, mit dem Polizeifahrzeuge oder -hubschrauber ausgestattet seien, würde eine Basisstation, also ein Sendemast, simuliert. Da der Sender in diesem Gerät stärker sei als alle Sendemasten, sei es beim Einsatz auch die stärkste Basisstation, so dass alle Telefone im Umkreis auf diesen IMSI-Catcher eingebucht würden. Dadurch bekomme man eine Peilung. Über eine Kreuzpeilung mit einer zweiten Peilung könne man dann die betreffende Person oder das betreffende Gerät relativ genau lokalisieren.

Die dritte Variante sei die Möglichkeit, bei neueren Telefonen, also Smartphones usw., die Standortdaten, die dort durch Funktionen zur Abfrage von GPS-Daten durch den Empfang der Signale dieses Satellitennavigationssystems ermittelt würden und sehr genaue Ergebnisse lieferten, durch Abfragetechniken, namentlich die „stille SMS“, abzufragen. Diese Daten würden aber nicht von ihnen als Mobilfunkbetreiber ermittelt bzw. genutzt.

Darüber hinaus zeige der Chaos Computer Club immer wieder **andere technische Möglichkeiten** auf, **ein Handy zu orten**. Aber dies würde auch heute noch besonderes Expertenwissen und einen entsprechenden technischen Aufwand voraussetzen. Heute könne ein solcher finanzieller Aufwand vielleicht mehrere Tausend Euro betragen, man dürfe aber nicht vergessen, dass es um das Jahr 2007 gehe. Damals dürfte der Aufwand erheblich höher gewesen sein, so der Sachverständige U. J. Ein IMSI-Catcher könne nicht von Privatpersonen erworben werden, sondern nur von Sicherheitsbehörden. Die Technik sei nach wie vor geheimchutzrelevant. Ein Nachweis des Einsatzes von solchen Techniken sei ihnen als Netzbetreiber nicht möglich.

Ein vergleichbares Szenario mit dieser Service-SMS bei anderen Verbrechen sei ihm, so der Sachverständige U. J., nicht bekannt.

Die ihm nunmehr vorgehaltene Auflistung sei eine **Auskunft über Verbindungsdaten** nach § 100 g Strafprozessordnung. Diese sei die umfassendste Datenauskunft und umfassender als z.B. eine Rechnung an den Kunden. Er wisse, so der Sachverständige U. J., nicht, wie T-Mobile seine Verkehrsdaten aufbereite. Damals habe es keine Vorratsdatenspeicherung gegeben. Das heißt, es seien nur die Daten gespeichert worden, die abrechnungsrelevant gewesen seien. Über mehr Informationen habe T-Mobile damals wohl nicht verfügt, und mehr bekäme man auch auf diesem Weg im Nachhinein nicht heraus.

Auf Vorhalt, dass sich zu jeder der **acht SMS-Einträge mit der SMSC-Nummer** in der Verbindungsdatenauskunft eine von dem Zeugen PHM M. B. empfangene SMS auf dem Mobiltelefon von M. K., allerdings mit einem Versatz von exakt einer Stunde, befinde, nämlich um 9:51 Uhr, der erste Kontakt der SMS-Zentrale entsprechend einer um 10:51 Uhr gespeicherten SMS, entsprechend um 11:24 bzw. 12:24 Uhr und so weiter um 11:36 Uhr, 11:45 Uhr, 11:57 Uhr, 12:04 Uhr, 12:21 Uhr, 15:26 Uhr, und der Frage, ob es aufgrund von technischen Voraussetzungen möglich sein könne, dass es sich um ganz normale SMS gehandelt habe und dass das Datum im Gerät um eine Stunde von der Netzsystemzeit in der Verkehrsdatenauskunft abweichen könne, antwortete der Sachverständige U. J., wahrscheinlich habe der Zeuge PHM M. B. die SMS an M. K. verschickt. Dies könne gut möglich sein, insbesondere wenn man Faktoren wie etwa die Sommerzeitumstellung berücksichtige und dass die interne Gerätezeit von der Systemzeit abweichen könne, genauer könne er dies, so der Sachverständige U. J., nicht erklären. Es sei aber plausibel, dass die Nummer des Zeugen PHM M. B., die mit 0176 beginne, im April 2007 zum O2-Netz gehört habe, weil diese Rufnummern-gasse primär eine von O2 gewesen sei. Jedoch könne natürlich wegen Rufnummernmitnahme der Kunde zuvor von O2 zu einem anderen Betreiber gewechselt haben.

n) *Kriminaloberkommissar R. S.*

Der Zeuge Kriminaloberkommissar R. S. erklärte, er sei am 10. Mai 2007 durch KHK R. Z. beauftragt worden, den Funkverkehr im Kanal „Dora“ von 13:30 bis 14:12 Uhr am Tattag auszuwerten.

Die Eingrenzung „Kanal 4.26 Dora“ bezeichne den Einsatzkanal der damaligen Polizeidirektion Heilbronn. In diesem Zeitraum habe nach seinen Aufzeichnungen in Bezug auf das Opferfahrzeug kein Funkverkehr stattgefunden, der relevante Gespräche oder daraus folgende Ermittlungsansätze beinhaltet habe.

Auch sei aus seinen Aufzeichnungen ersichtlich, dass in diesem Zeitraum **kein Funkverkehr stattgefunden habe, aus dem jemand, der den Funkverkehr abgehört haben könnte, habe schließen können, dass die beiden Fahrzeuginsassen auf dem Weg zur Theresienwiese gewesen waren.** Die Spur sei damit abgearbeitet und erledigt gewesen. Ob überhaupt kein Funkverkehr in diesem Zeitraum stattgefunden habe, könne er nicht mehr sagen.

Nach seiner Erinnerung, so der Zeuge KOK R. S., habe die baden-württembergische Polizei im Jahr 2007 analogen Funk gehabt. Ob dieser abhörsicher gewesen sei, wisse er nicht. Er könne sich theoretisch vorstellen, dass der Polizeifunk am Tattag in Heilbronn habe abgehört werden können, wisse es aber definitiv nicht. Dazu könnten das Personal des Fernmeldeverkehrs oder Polizeibeamte, die im Funkbereich tätig seien, Auskunft geben.

Er meine, so der Zeuge KOK R. S., dass er im Rahmen der Spurensachbearbeitung den Originalfunkverkehr bei der Funkleitzentrale in Stuttgart angehört habe. Soweit er sich erinnern könne, habe der Funkverkehr nicht niedergeschrieben vorgelegen. Er tue sich aber aufgrund des Zeitablaufes, und da die Spur nichts erbracht habe, schwer mit der Erinnerung.

Auf den Vorhalt, aus den Akten ergebe sich, dass der Funkverkehr des Tattags im Zeitraum von 9:30 bis 18:00 Uhr gesichert worden sei, erklärte der Zeuge KOK R. S., er wisse nicht, ob der gesamte Zeitraum ausgewertet worden sei. Er sei Spurensachbearbeiter gewesen und habe nur den bereits angegebenen Zeitraum ausgewertet.

Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang sein Aktenvermerk vom 11. Mai 2007 vorgehalten, in dem es heiße: „Hierbei wurde festgestellt, dass in diesem Zeitraum keinerlei Gespräche aufgezeichnet waren, die von oder mit B

runo geführt wurden.“ Auf die Frage, ob man daraus schließen könne, dass **überhaupt kein Funkverkehr** stattgefunden habe, antwortete der Zeuge KOK R. S., dies könne er so jetzt nicht sagen.

Auf weiteren diesbezüglichen Vorhalt stellte der Zeuge KOK R. S. klar, dass es **keinen Funkverkehr in Bezug auf „Bruno“** gegeben habe. Die Bezeichnungen „Bruno“ bzw. „Bruno 2/501“ seien Rufnamen, die polizeintern vergeben würden. Dass auf dem gesamten Einsatzkanal 4.26 anderweitiger Funkverkehr stattgefunden habe, wolle er jedoch nicht ausschließen. Der Ausschuss dürfe also davon ausgehen, dass in dem von ihm, so der Zeuge KOK R. S., ausgewerteten Zeitraum **mit dem Opferfahrzeug kein Funkverkehr** stattgefunden habe und man keinen Funk abhören könne, wenn kein Funk stattgefunden habe.

Kurz vor 13:30 Uhr habe wohl über Funk eine Anfrage über die Datenstation stattgefunden, die dann mit „Negativ“ beantwortet worden sei. Wer diese Abfrage gemacht habe, wisse er, so der Zeuge KOK R. S., nicht mehr. Danach sei dem Funkverkehr zu entnehmen gewesen, dass sich irgendein Fahrzeug kurz vor dem Tatort befinde.

Der Zeuge KOK R. S. antwortete auf entsprechenden Vorhalt, er könne zur Ausstattung der Sicherheitsbehörden mit **abhörsicherem Digitalfunk** keine Auskunft geben, weil dies nicht sein Fachgebiet sei.

### 3. Hinweise auf mögliche weitere Tatbeteiligte

#### 3.1. Sachverständige

##### a) Sachverständiger Clemens Binninger

Der Sachverständige Clemens Binninger erklärte, er komme zu der Einschätzung, dass es beim Anschlag in Heilbronn Helfer vor Ort gegeben haben müsse.

Er habe sich verschiedene Tatorte der NSU-Verbrechensserie angeschaut, er sei, wohl zweimal, auf der Theresienwiese gewesen, daneben auch in Köln in der Keupstraße und in Kassel bei dem Internetcafé, um einen Eindruck von der Örtlichkeit zu bekommen. Kassel und Heilbronn seien **Tatorte mit so hohem Entdeckungsrisiko**, „dass es entweder ein völliges Harakiri-Unternehmen wäre, hier so eine Tat zu begehen, oder unvorstellbarer Dusel für Verbrecher“. Egal, wann man auf der Theresienwiese an dem Trafohäuschen und dem Ort der Gedenktafel für M. K. stehe, es dauere keine 30 Sekunden, in denen nicht aus irgendeiner Richtung ein Radfahrer oder ein Fußgänger komme, der dann von dem Punkt aus durchaus guten Blick habe. Die Theresienwiese selbst sei als Parkplatz belebt, das Frühlingsfest, das aufgebaut worden sei, habe zu dem „irre hohen Entdeckungsrisiko“ beigetragen. Zudem dürfe man nicht vergessen, dass die Tat dort nicht nur aus dem Mord, sondern auch dem anschließenden Entwaffnen der beiden Opfer bestanden habe, das mit großer Gewalt, weil der eine Täter an die Waffe nicht herangekommen sei, ausgeführt worden sein müsse, sowie dem „Versorgen der Waffen“ und dem anschließenden „Wegbewegen, wohin auch immer, Fahrrad, zu Fuß“. Wenn die Flucht zu Fuß erfolgt sei, sei es ein ganzes Stück, das man laufen müsse, bevor irgendwo dann ein Wohnmobil abgestellt werden könne.

Ihn, so der Sachverständige Clemens Binninger, überrasche auch, dass es **so wenige DNA-Spuren** gebe. Wenn es nur die zwei Täter gewesen seien, könnte man immer noch sagen, „ja dann hatten die halt immer Handschuhe an“. Aber es gebe eben noch **zusätzlich anonyme DNA**, was zu Irritationen führe. So habe er in den Akten gelesen, dass in einem Bericht – wohl relativ spät, im Jahr 2012 – noch einmal festgehalten sei, dass es nach wie vor anonyme DNA im Fahrzeug oder am Opfer M. A. gebe, die bislang nicht zuordenbar sei. Diese könne zwar alles Mögliche sein, etwa von jemand Berechtigtem etc., allerdings wäre die Fragen zu klären: „Hat man das alles ausgeschlossen? Sind alle denkbar Berechtigten überprüft, abgeglichen? Woher kommt diese anonyme Spur?“

Das **Hauptargument, weshalb die Spur geschlossen worden sei** und das bereits der Staatsanwalt im Bundestag vorgebracht habe und das Eingang in die Anklageschrift gefunden habe, überzeuge ihn nicht: Auch wenn das Wohnmobil zwischen 14:30 Uhr und 14:37 Uhr am Kontrollpunkt Oberstenfeld festgestellt worden sei und man von der Theresienwiese dorthin bei normalem Verkehrsverlauf wohl ca. 20 Minuten brauche, bedeute das nicht, dass alle Tatbeteiligten um 14:17 Uhr im Wohnmobil gesessen haben müssten, und jede Person, die ein Zeuge danach gesehen habe, nichts mehr mit der Tat zu tun haben könne. Es könne durchaus sein, dass **andere Beteiligte**, etwa mit dem von einem Zeugen genannten dunklen Pkw Audi, geflohen seien. Man wisse ja nicht, wer und wie viele Personen bei der Kontrollstelle Oberstenfeld im Wohnmobil gesessen hätten. Ebenso könne es sich bei den von den Zeugen wahrgenommenen Personen im Zusammenhang mit blutverschmierten Händen um die Täter oder das Trio gehandelt haben, weil man streng genommen nicht wisse, wer in dem Wohnmobil gesessen habe.

Er habe, so der Sachverständige Clemens Binninger, immer gesagt: „Wenn wir das als Anknüpfungspunkt nehmen, diese reine Zwei-Täter-Hypothese zu hinterfragen, wäre es ja auch denkbar, dass wer auch immer mit dem Wohnmobil vorher losfährt, und der andere sammelt an zwei Treffpunkten andere ein. Das wäre ja beides denkbar“. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg habe, wohl noch im Jahr 2010, dieser Spur noch viel Bedeutung beigemessen, was erneut zu einem durchaus veritablen Dissens mit dem Staatsanwalt geführt habe.

Es habe schon 2007, zwar nicht im Hinblick auf die These „blutverschmiert und drei Leute an verschiedenen Punkten“, sondern eine einzige Person, eine Zusammenschau der unterschiedlichen Zeugenaussagen gegeben. Alle drei Zeugen hätten nichts miteinander zu tun, aber einen Mann beschrieben, der im Oberkörper mit Blut verschmiert gewesen sei. Daneben hätten die Ort, an denen die Zeugen mutmaßlich eine derartige blutverschmierte Person oder eben mehrere beobachtet hätten, nämlich die Otto-Konz-Brücke, das Neckarufer und die Wertwiesenstraße noch auf einer Linie in grober Richtung Oberstenfeld gelegen. Die letzte Beobachtung sei aber mehr als einen Kilometer von der Theresienwiese entfernt am Wertwiesenpark erfolgt, die Auskunftsperson habe bekundet: „Ich laufe da, dann kommt drüben jemand aus dem Wertwiesenpark gerannt, läuft über die Straße, es muss noch jemand hupen, da steht ein geparktes Auto, Motor ist an, der rennt um das Auto rum, springt hinten rein, der Fahrer schreit ihm noch zu ‚Dawai, dawai!‘, und dann fahren die weg“. Dieser Hinweis sei 2007, also völlig losgelöst von der späteren Diskussion, so ernst genommen worden, dass man diesem Zeugen deswegen Vertraulichkeit zugesichert und eine ganze Reihe von Überprüfungen zu dunklen Audis gemacht habe. Da sei noch ein Mosbacher Kennzeichen im Gespräch gewesen, aber vielleicht sei dies auch falsch abgelesen worden. Deshalb habe die Spur nicht erst mutmaßlich später durch das LKA Bedeutung bekommen, sondern sie hätte es in Teilen auch schon vorher gehabt. Sie sich deshalb noch einmal anzusehen wäre daher zumindest lohnend.

Interessant sei, so der Sachverständige Clemens Binnerer weiter, dass die von diesen Zeugen erstellten **Phantombilder** zwar vielleicht in Teilen wenig geeignet seien, jedoch vor allen Dingen so gut wie keines Mundlos und Böhnhardt ähnlich gesehen habe.

Umgekehrt halte er es für wichtig, diese Spuren noch einmal zu verfolgen: „Ist es denkbar, dass drei Personen, die nichts miteinander zu tun haben, die an unterschiedlichen Punkten, aber alle durchaus in Tatortnähe oder in potenzieller Fluchtrichtung einen Mann sehen, der im Oberkörper blutverschmiert ist, und das hat nichts mit einer Tat zu tun, die sich kurz zuvor ereignet hat? Ist das denkbar? Oder etwas zugespitzt formuliert: Wie häufig laufen nachmittags blutverschmierte Männer durch Heilbronn?“

Er wolle nicht verhehlen, dass wie die Staatsanwaltschaft Heilbronn auch der Generalbundesanwalt allen diesen Zeugen auch sonst keine Bedeutung beimessen würde. Er kenne auch die **Kritikpunkte**, die der Staatsanwalt im Bundestag auch vorgebracht habe, vor allem, dass die Zeugen sich zum Teil unpräzise erinnerten oder sich korrigiert hätten. Wenn man eine ältere Dame im Abstand von zwei Jahren vernehme, dann sei aber durchaus auch so denkbar, dass sie sage: „Ich weiß nimmer alles so genau.“ Der eine Zeuge habe sich zudem erst rund zwei Jahre nach der Tat, aber mit der Begründung gemeldet: „Sie haben doch die Phantomfrau gesucht. Ich habe mich nicht getraut, zu melden.“ Der dritte Zeuge beschreibe detailliert, habe aber das Kennzeichen des Autos nicht ablesen können.

Auf die Frage, ob die Betroffenen dann nicht ziemlich lange blutverschmiert in dem auffälligen Zustand durch Heilbronn gelaufen sein sollten, antworte der Sachverständige Clemens Binnerer, der eine Betroffene wäre ja nach der Zeugin schon auf der Otto-Konz-Brücke, direkt an der Theresienwiese, in ein Auto gestiegen. Das würde auch zeitlich passen. Er habe zu letzterem, er wolle das nicht verhehlen, in der Vernehmung im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags einen Disput mit dem Staatsanwalt gehabt, weil der gesagt habe: „Die Frau hört die Schüsse und sieht dann Sekunden später da vorne den über die Straße rennen. Die Strecke vom Tatort bis vor an die Otto-Konz-Brücke an diese Ampel schafft kein Mensch in zehn oder 15 Sekunden. Also kann das alles nicht stimmen“. Er, so der Sachverständige Clemens Binnerer, habe sich nur gedacht, das klingt auf den ersten Moment überzeugend, aber er wisse nicht, ob man die Rotlichtphase dieser Ampel in Betracht gezogen habe, also, wie lange die Frau an der roten Ampel gestanden habe, bevor sie eine Person von links rennen gesehen habe. Denn eine Rotlichtphase gehe bis zu 60 Sekunden und länger.

Die anderen könnten dann durch Park, „also, Neckaruferweg, Wertwiesenpark“ gelaufen sein. Dazu gebe es eine Beobachtung eines Ehepaars, das gesagt habe, es habe einen Mann durch den Wertwiesenpark rennen gesehen, der sich immer wieder umgedreht und nach oben geschaut habe. Diese Zeugen hätten zwar kein Blut gesehen, wohl, weil sie zu weit weg gewe-

sen seien. Insofern sei dieser Weg einerseits relativ lange nach einer Tat, andererseits: „Wie wollen sie wegkommen von der Theresienwiese? Irgendwohin, in irgendeine Richtung müssen sie laufen. Wenn sie über diese Fußgängerbrücke, Radfahrerbrücke da gehen, da kommen ihnen aber viele entgegen... Und zum Bahnhof kann man eigentlich auch nicht“.

Zur Frage: „Waren es nur die drei?“ sei noch zu ergänzen, so der Sachverständige Clemens Binninger, dass der GBA nicht umsonst noch ein Verfahren gegen Unbekannt, gegen mögliche Mitunterstützer, führe. So ganz eindeutig scheine es dann doch auch nicht zu sein. Man habe zudem viel in der Beweisführung auch aus der **Paulchen-Panther-DVD**, diesem schlimmen Machwerk, entnommen. Er sage nur: Wenn man diese DVD so als Maßstab nehme, müsse man sie konsequent als Maßstab nehmen, und dort habe eben einer der ersten Sätzen nicht gelautet: „Wir sind drei“, sondern: „Wir sind ein Netzwerk von Kameraden.“ Das könne man als Übertreibung abtun, dass sich das Trio habe überhöhen wollen, aber man könne es einfach einmal auch so stehen lassen. Aber er habe keinen Beweis, dass da noch „vier oder fünf oder so“ andere beteiligt gewesen seien.

#### *b) Sachverständiger Holger Schmidt*

Der Sachverständiger Holger Schmidt berichtete auch zu dieser Frage zunächst aus dem Prozess vor dem OLG München. Auf Vorhalt, ob man sagen könne, dass die Beweisaufnahme bislang keine Widersprüche zur Anklageschrift, dass es sich um das Trio gehandelt habe, hervorgebracht habe, antwortete der Sachverständige Holger Schmidt, dass „Einzeltrio“ ein lustiges Wort sei, da es entweder „Einzeltäter“ oder ein „Trio“ gebe. Nach der Anklage des Generalbundesanwalts sei zunächst einmal von einem Trio die Rede und sodann der Frage, welche **weiteren Personen als Helfer** möglicherweise eine Rolle bei den Taten oder der Organisation gespielt hätten.

Es sei weiter die Frage, **was unter „Unterstützungsleistungen“ verstanden werden solle**. In strafrechtlicher Hinsicht ergebe sich natürlich das Problem, dass bei vielem, was im Vorfeld des NSU passiert sei, von vornherein eine Verjährungsproblematik bestehe, wenn man Hilfeleistungen nicht als etwaige Beteiligungen unmittelbar an den Mordtaten festmachen könne. Zwar habe insbesondere auch die Nebenklage sehr umfangreiche Beweisanträge gestellt und versucht, Verbindungen zum ideologischen Unterstützungsfeld gerade in der Musikszene und im Bereich „Blood & Honour“ nachzuweisen bzw. zu erforschen.

Nach seinem Eindruck sei dieses strafrechtliche Unterfangen ausgesprochen schwierig, nicht weil es eben sehr lange zurückliege, sondern weil diese **Szene** ein absolut zur Perfektion getriebenes **Verhalten des Nichterinnerns** und Schweigens an den Tag lege: immer wieder sei man mit Zeugen konfrontiert, die in einer unglaublichen Geduld dem Vorsitzenden Richter gleichmütig sagten, dass sie einfach alles vergessen hätten, dass sie einfach im Grunde alles in ihrem Leben vergessen hätten. Man könne dann hundert Mal spüren, dass sie lügen und dass es entsprechende Schulungen im Bereich des Rechtsextremismus gebe, wo eine Reihe von Juristen und Anwälten diese Mechanismen sehr klar erklärten, man können es eben nicht nachweisen, so dass man nicht weiterkomme. Nach seinem Eindruck werde auch bei Strafverfahren gegen diese Zeugen wegen ihres Verhaltens in der Hauptverhandlung nichts herauskommen.

Andererseits gebe es, wie dem Ausschuss sicher bereits bekannt sei, das zusätzliche **Parallelermittlungsverfahren** beim Generalbundesanwalt gegen weitere Personen, von dem der Generalbundesanwalt dann immer sagen würde: „Gut, wir warten jetzt mal die Hauptverhandlung hier gegen diese fünf ab und entscheiden dann, was hier strafrechtlich zu tun ist.“ Dort gebe es sicher ein paar Kandidaten, an die man denken könnte, wenn es darum ginge, wer sich noch einmal möglicherweise wegen Unterstützungshandlungen verantworten muss. Das sei aber im Augenblick ganz schwer zu bewerten, weil dazu das Urteil aus der laufenden Hauptverhandlung benötigt werde, um daran dann festzumachen, was das eben für die anderen Verdächtigen bzw. Beschuldigten bedeuten würde.

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, er könne sich derzeit nicht mehr genau erinnern, ob der **Zeuge A. M.** im Prozess vor dem OLG München vernommen worden sei, er meine, dies sei nicht der Fall gewesen. Von den Tatortzeugen seien lediglich die Personen, die in den ersten Minuten vor Ort gewesen und vorbeigelaufen seien und mehr oder weniger nah an den Streifenwagen herangekommen seien bzw. eine Rolle bei der Alarmierung der Rettungskräfte gespielt hätten, vernommen worden.

Die **Spur „M.“**, dass relativ nah zur Tat am Neckar jemand gesehen worden sein soll, der seine **blutigen Hände** im Neckar gewaschen hätte, habe die Soko „Parkplatz“ intensiv beschäftigt, und der Hinweisgeber sei wohl am 11. November 2011, sehr kurz nach Aufdecken des NSU, nochmals vernommen worden. Dem Zeugen A. M. seien damals, als in der „öffentlichen Wahrnehmung noch nicht alles mit den Bildern von Böhnhardt, Zschäpe, Mundlos“ zugepflastert war, deren Lichtbilder vorgelegt worden, mit denen er nichts habe anfangen können. **Gegen die Relevanz der Spur** spreche auch der zeitliche Ablauf nach der Tat, der Zeitpunkt, zu dem das Wohnmobil in der Ringalarmfahndung aufgetaucht sei, bedinge eine Abfahrtszeit, die irgendwie nicht so letztlich zu dem passe. Ein weiterer wichtiger Punkt sei, dass der Zeuge A. M. sich nicht unmittelbar nach der Tat, sondern zwei Jahre danach gemeldet habe, und dass sich daraus auch Probleme mit der Erinnerung ergeben könnten. Es sei insgesamt also Skepsis angebracht, aber er, so der Sachverständige Holger Schmidt, könne nicht sagen, dass es so nicht gewesen sei, er könne nur sagen, dass nach seinem Eindruck nicht der Schluss gezogen werden könnte, dass diese die entscheidende Spur wäre.

### c) Sachverständiger Thomas Moser

Auffällig scheine ihm, so der Sachverständige Thomas Moser, die Aussage von POM\*in Y. M., die mit M. K. zusammengewohnt habe und wie sie in Ostdeutschland aufgewachsen sei. Diese habe folgendes gesagt: *„Eine Tat aus den eigenen Reihen schließe ich aus. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Tat von mehreren begangen wurde, ich glaube sogar, von mehr als nur zwei Personen. Die Frage kam damals auch auf, ob das am helllichten Tag an diesem Ort Sinn macht. Wenn man am Tatort steht, dann merkt man, dass die Täter nicht unbedingt auffallen müssen. Es fahren ständig Züge, und es ist dann so laut, dass man einen Schuss vermutlich nicht hören wird. Wenn dann noch einige Mittäter an bestimmten Knotenpunkten als Streckenposten aufgestellt werden und die Passanten mit unauffälligen Fragen, z. B. Frage nach dem Weg, einer Straße oder so ähnlich, aufhalten, dann muss das keiner bemerkt haben. Manchmal sind es auch ganz belanglose Dinge, die so unauffällig sind, dass man sie z. B. als Zeuge gar nicht erwähnt. Wenn ich am Tattag z. B. nach dem Weg gefragt werde, dann ordne ich das nicht dem Mordfall zu. Ich denke daher auch, dass es eine geplante Tat war.“*

Interessanterweise passten dazu verschiedene **Beobachtungen von Zeugen** in Tatortnähe. Die Zeugin T. F. und der Zeuge T. B. (wohl T. B.) hätten gegen 14 Uhr unabhängig voneinander drei Männer gesehen, die vom Tatort Richtung Norden, Hafenstraße, geflohen seien. Es passe die Wahrnehmung jenes Zeugen, dem etwa eine Dreiviertelstunde vor der Tat eine Gruppe von vier wartenden Männern aufgefallen sei, ebenso wie die des Zeugen P. S. (P. S.), der kurz nach 14 Uhr die Opfer liegen gesehen und daraufhin bei Taxifahrern am Bahnhof als erster Meldung über die Tat gemacht habe und der vor dem Oberlandesgericht in München berichtet habe, dass auf dem Radweg von Böckingen an der Theresienwiese vorbei Richtung Bahnhof, als er die Opfer entdeckte, „ungeheuer viel los gewesen“ sei. Doch als er kurz darauf vom Bahnhof zurückgekommen sei, sei kein Mensch mehr dagewesen. Und wörtlich: „Das war wie verhext“. Weiterhin sei nicht restlos geklärt, dass am Tattag ein **Angler** russischer Herkunft auf Höhe des Trafohäuschens, wo der Mord geschah, am Neckar geangelt und Bekannten mitgeteilt habe, das er die Nationalität der Täter kenne, weil er diese miteinander reden gehört habe, anzunehmen in Russisch. Das würde wieder mit der Wahrnehmung jenes Zeugen korrespondieren, der einen auf der rechten Seite blutverschmierten Mann, in ein Auto springen gesehen hätte und dessen Fahrer „Dawai, dawai!“ rufen gehört habe. Man müsse die Zielfahndung des LKA, die nach diesem Angler gesucht haben will, fragen, warum sie ihn nicht gefunden habe.

Ein solches Szenario, wie es POM'in Y. M. entwickelt hätte, würde auch zu der ursprünglichen Annahme der Soko „Parkplatz“ von den vier bis sechs Tätern passen, wobei es „progressiv gerechnet“ sogar fünf bis zehn Täter gewesen sein könnten. So hätten verschiedene Zeugen an jenem 25. April 2007 nach 14:00 Uhr drei blutverschmierte Männer nahe des Tatorts gesehen. Die Zeugin L. W. habe einem **blutverschmierten** Mann am südlichen Eingang zur Theresienwiese sekundenlang und nur wenige Meter entfernt ins Gesicht gesehen, seine linke Körperseite sei blutbesudelt gewesen. Die Zeugin L. W. sei glaubhaft. Der Zeuge ESTa C. M. habe ihr dagegen Unglaubwürdigkeit bescheinigt, seine Gründe erschienen mutwillig, er habe außerdem dem Untersuchungsausschuss in Berlin den Sachverhalt nicht korrekt vorgetragen.

Von dem blutverschmierten Mann seien zwei **Phantombilder** erstellt worden. Auch nach den Angaben eines Zeugen, der eine V-Person der Heilbronner Polizei gewesen sei und an anderer Stelle, weiter südlich, einen auf der rechten Seite blutverschmierten Mann gesehen habe, sei ein Phantombild erstellt worden. Ebenfalls Phantombilder erstellt worden seien nach den Angaben des Zeuge A. M., der einen Mann gesehen habe, der im Neckar seine blutverschmierten Hände gewaschen habe und der in Begleitung einer Frau und eines zweiten Mannes gewesen sei. Bei den drei Blutverschmierten handele es sich um drei verschiedene Männer. Die Soko „Parkplatz“ sei aufgrund dieser korrespondierenden Zeugenaussagen davon ausgegangen, dass die Tat von vier bis sechs Personen begangen worden sei. Auch M. A., der schwer verletzte Beamte, habe ein Phantombild erstellen lassen. Laut Bericht der Soko „Parkplatz“ vom April 2011 habe dieses Phantombild mit hoher Wahrscheinlichkeit den Täter gezeigt. Kein einziges der Phantombilder, insgesamt zwölf verschiedene Männer, ähnele aber Böhnhardt oder Mundlos, das Phantombild der Frau nicht Beate Zschäpe. Das LKA habe drei der Phantombilder für die Fahndung herausgeben wollen. Der Erste Staatsanwalt von Heilbronn habe dies untersagt, weil er die Zeugen nicht für glaubwürdig gehalten habe. Doch die Phantombilder hätten eine Relevanz. Sämtlichen Polizeibeamten aus Böblingen und Heilbronn seien diese Phantombilder vorgelegt worden, mit zum Teil verstörendem Ergebnis. Der Beamte D. K. (wohl POM D. K.) habe ausgesagt, bei dem Phantombild der Frau könnte es sich um die Kollegin Y. M. (wohl POM'in Y. M.) handeln. Der Beamte T. K. (wohl PHM T. K.) sage, die Phantombild-Frau mit dem Kopftuch komme ihm vertraut vor, er komme aber nicht drauf, wem sie ähnlich sehe. Der Beamte J. R. (wohl PHM J. R.) habe bekundet, das Phantombild des Mannes, der links blutverschmiert gewesen sei, sehe so ähnlich aus wie der Kollege S., der an dem Tag am Bahnhof in Zivil im Einsatz gewesen sei. Der Beamte M. (wohl PK R. M.), Polizeidirektion Heilbronn, sage zu dem Phantombild, das der angeschossene Beamte M. A. habe erstellen lassen, dass es die Person gebe, er meine, dass sie schon einmal in einer Sache bei ihm auf der Dienststelle gewesen sei. Es gebe noch mehr Bemerkungen dieser Art über Ähnlichkeiten von Phantombildern mit realen Personen.

Fraglich sei weiter, ob beim Anschlag Polizisten in der Nähe gewesen seien. Der Zeuge A. K. (wohl A. K.) habe nach eigenen Aussagen am Tattag gegen 13:45 Uhr, also bevor M. K. und M. A. gegen 13:55 Uhr auf der Theresienwiese angekommen seien, mit seinem Fahrrad von Böckingen kommend die Theresienwiese passiert und dabei bereits auf dem Platz ein **anderes Polizeifahrzeug** bemerkt, das nicht am Trafoshaus geparkt habe und nicht identifiziert worden sei. Der Zeuge M. K. (wohl M. K.) habe gegen 13:45 Uhr einen Streifenwagen von der Otto-Konz-Brücke kommend in die Theresienstraße einbiegen sehen, die an der Theresienwiese entlangführe. M. K. und M. A. hätten das nicht sein können, da sie einen anderen Weg vom Polizeirevier durch die Innenstadt und am Bahnhof vorbei über die Frankfurter Straße zur Theresienwiese genommen hätten. Der Zeuge E. R. (wohl E. R.) sei gegen 13:50 Uhr aus Richtung Bahnhof kommend über die Theresienstraße zur Otto-Konz-Brücke gefahren und hätte vor der Kreuzung Theresienstraße/Karlsruher Straße in der Einfahrt zur Theresienwiese ein Polizeifahrzeug bemerkt, die Spur von sogar möglicherweise zwei Streifenwagen am Tatort, wenige Minuten vor dem Anschlag, sei nicht ausermittelt worden.



*d) Sachverständiger Stefan Aust*

Der Sachverständiger Stefan Aust bekundete, es gebe bei den Ermittlungen im Mordfall K. eine Menge Zeugenaussagen, die so interpretiert werden könnten, dass möglicherweise **mehr als zwei Leute die Täter** gewesen seien. In der ersten Ermittlungsphase habe es nicht danach ausgesehen, als ob nur zwei Leute an der Tat beteiligt wären. Vielmehr habe es am Anfang danach ausgesehen, dass es mehr Tatbeteiligte seien, erst als Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos tot gewesen seien, seien sich die Ermittler sicher gewesen, dass es nur zwei Täter gewesen sein könnten, „und die beiden sind jetzt tot, glücklicherweise“.

Wenn es aber mehr als zwei Beteiligte gewesen seien, „dann muss man sich die Frage stellen: Wer war da sonst noch mit dabei? Das würde bedeuten, dass noch mehr von den Tätern rumlaufen.“ Auch bei den anderen Fällen gebe es immer wieder Hinweise darauf, dass es ein größeres Umfeld geben könnte. Man mache es sich heute sehr leicht, wenn man sage: „Jawohl, Böhnhardt und Mundlos waren die Täter und es gab nicht mehr“. Tote Täter seien bequem. Aber es sei verstörend, wenn man sich überlege, dass es sein könne, dass noch mehr Leute daran beteiligt gewesen seien.

Der Sachverständige Stefan Aust erklärte, es sei für ihn längst noch nicht ausgemacht, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos allein die Täter der Attentate gewesen seien. Er könne niemand nennen, nur sagen, dass er nicht wirklich davon überzeugt sei. Es gehe um zehn Morde, an denen **erkennbar Agenten oder V-Leute des Verfassungsschutzes wenigstens in der Szene eine gewisse Rolle** gespielt hätten. Und er glaube, wenn man einen solchen Vorgang mit zehn Toten und einem solchen ja wirklich seriellen Versagen der Ermittlungsbehörden und erkennbar größerem Wissen der Verfassungsschutzdienststellen habe, dann müsse das, auch im Interesse der Verfassungsschutzdienststellen, aufgeklärt werden. Es dürfe nicht sein, dass eine oder mehrere solcher Behörden mit „solchen Sachen durchkämen“, weil sie nicht wollten, dass herauskomme, wie dicht sie dran gewesen seien. Entscheidend und nicht wirklich aufgeklärt sei, welche Behörden und welche **V-Leute** in der entscheidenden Szene unterwegs gewesen seien und möglicherweise Wissen gehabt hätten, das sie hinterher verschwiegen hätten. Es hätte ja ungefähr **26 bis oder 28 Quellen im Umfeld des NSU** gegeben. Man könne an allen Stellen sehen, dass mindestens das Bundesamt für Verfassungsschutz, aber auch verschiedene Landesämter erkennbar über mehr Informationen verfügt hätten, als sie heute zugeben würden. Er halte es für sehr wichtig, sich an die Spuren der verschiedenen V-Leute zu hängen, die in diesem Fall eine Rolle gespielt hätten. Man dürfe sich dabei nicht mit zusammenfassenden Sachstandsberichten oder Deckblattmeldungen abgeben, sondern müsse die originalen Treffberichte ansehen, solange sie noch vorhanden seien.

*e) Sachverständiger Wolfgang Schorlau*

Er, der Sachverständige Wolfgang Schorlau, käme zu dem Schluss, dass die Sicherheitsbehörden nichts Positives aus dem Fall gelernt hätten, wie auch der Sachverständige Stefan Aust bekundet habe.

Er sehe im Augenblick bei den Sicherheitsbehörden eine Verteidigungslinie, die man ihnen nicht durchgehen lassen sollte, den NSU als **singuläres Phänomen** im deutschen Rechtsextremismus zu betrachten, das so außergewöhnlich gewesen sei, dass man ihm nicht auf die Spur hätte kommen können. Diese Verteidigungslinie könnte man unter anderem in der Festschrift des LfV BW zum 50. oder 60. Jubiläum in einem Aufsatz von **C. M.**, manchmal auch bekannt als „E.“ vom BfV, nachlesen, der genau beschreibe, dass der **NSU ein singuläres Problem** gewesen sei, und die Dienste keine Chance gehabt hätten. Es werde sozusagen die „merkwürdige Theorie, dass das **Trio gewissermaßen ein Einzeltäter gewesen war**“, vertreten.

Über eine solche **Einzeltäter-Theorie**, die hier wieder so gewissermaßen als Subtext im Raum stehe, habe er schon einmal einen Roman geschrieben, nämlich „Das München-Komplott“, über den Anschlag auf das **Oktoberfest 1980**. Auch dort sei die Bundesanwaltschaft – sozusagen wider erkennbare Belege – davon ausgegangen, es habe sich um einen Einzeltäter, nämlich Gundolf Köhler, gehandelt. Und jetzt erst, vor wenigen Monaten, nach 34 Jahren, rücke die Bundesanwaltschaft langsam von dieser Einzeltäter-Theorie wieder ab und gestehe diesen frühen Irrtum sozusagen ein.

Er appelliere, so der Sachverständige Wolfgang Schorlau an den Untersuchungsausschuss: „Lassen Sie es nicht zu, dass wir wieder 34 Jahre warten müssen, bis wir erfahren, was dort passiert ist“. Die entscheidenden Kernfragen des NSU-Komplexes seien: „Handelt es sich um ein Trio oder ein Netzwerk?“, „Wie ist die Rolle lokaler Nazistrukturen?“, „Wie waren die Hinweise auf Combat-18-Strukturen?“, und: „Welche Rolle haben das Landesamt in Thüringen und das Bundesamt beim Aufbau der Naziszene in Thüringen gespielt?“.

### 3.2. Unmittelbare Zeugen in Tatnähe

#### a) A. M.

Der Zeuge A. M. bekundete, er habe am 25. April 2007 am Weg westlich des Neckarkanals und südöstlich der Theresienwiese mehrfach zwei Männer und eine Frau wahrgenommen.

Der Zeuge A. M. erklärte, er fahre jeden Nachmittag nach dem Mittagessen mit dem Fahrrad von seiner Wohnung auf der Straße in Richtung Theresienwiese, drehe immer vor der Brücke um und fahre dann wieder zurück. Da der Tattag bereits acht Jahre zurückliege, könne es gut sein, dass er vieles vergessen habe. Er sei an diesem Tag, dem 25. April 2007, bis vor die Brücke gefahren, ungefähr 150 Meter von einer Stelle entfernt, wo er, so der Zeuge A. M., häufig angle. Er habe zunächst gedacht, dass er dort jemanden angeln gesehen habe und habe angehalten. Als Ort bezeichnete der Zeuge die Position Nr. 8 der an die Wand projizierten Skizze (Anlage 8.1, S. 22), wo er, der Zeuge sich aufgehalten habe und Position Nr. 9, an der der Angler gewesen sei. Ob der Angler die Gruppe ebenfalls beobachtet habe, wisse er, so der Zeuge A. M., nicht. Der Angler sei ca. 70 Jahre alt gewesen. Er habe den Angler vor dem Tattag mehrfach gesehen gehabt, aber nach seiner Aussage 2009 nicht mehr. Er habe sich, so der Zeuge A. M., noch nach diesem erkundigt, dies sei allerdings erfolglos geblieben. Es habe noch einen anderen Angler gegeben, der an der Einmündung von altem Neckar und Neckarkanal gesessen habe, aber ob der etwas mitbekommen habe, wisse er, so der Zeuge A. M., nicht, sie hätten darüber auch nicht gesprochen.

Als er dort ungefähr zwei bis drei Minuten gestanden habe, habe er zunächst in etwa 70 bis 80 Metern Entfernung drei Personen näher kommen sehen. Es habe sich um zwei Männer und eine Frau, „ein Mädchen“, in der Mitte gehandelt, das ein weißes-geflecktes Kopftuch getragen habe. Sie seien insgesamt ruhig gegangen. Der eine Mann sei „so ein stabiler Junge“ mit kurzen schwarzen Haaren, der andere schlank mit helleren Haaren gewesen. Er, so der Zeuge A. M., habe dann gesehen, dass die Hände des Blondes rot gewesen seien, und habe sofort gedacht, dass sich beide wegen dieses Mädchens gestritten hätten, und es habe ihn interessiert, was da los sei. Die Gruppe habe sich ihm genähert, der Blonde sei nach unten zum Fluss gegangen und habe seine Hände gewaschen.

Ansonsten hätte er, so der Zeuge A. M., normalerweise sein Fahrrad umgedreht und sei zurückgefahren. Er habe aber, warum wisse er nicht, zunächst abgewartet, bis die Gruppe an ihm vorbeigegangen sei. Als sie ihn passiert gehabt hätten, hätte die Gruppe direkt vor ihm angehalten und sich zu ihm umgedreht. Die Frau sei vor ihm, so der Zeuge A. M., gestanden, der Kräftigere hinter ihr. Der, der sich im Fluss die Hände gewaschen habe, sei von hinten die Böschung hoch- und dazugekommen. Er, so der Zeuge A. M., habe dann gefragt: „Brauchen Sie Hilfe?“ Dabei habe er die Frau angesehen und ihre außergewöhnlichen grünen Augen bemerkt. Was er dann mit der Gruppe gesprochen hätte, wisse er, so der Zeuge A. M., heute nicht mehr. Das Gespräch habe vielleicht eine Minute gedauert.

Er sei dann nicht nach rechts abgebogen, sondern über die Brücke des alte Neckar weggefahren, danach nach links zum Schwimmbad gefahren und dort auf einer Bank am alten Fluss beim Schwimmbad sitzen geblieben. Als Ort bezeichnete der Zeuge die Position Nr. 8.1 der an die Wand projizierten Skizze (s. Anlage 8.1, S.22).

Nach ungefähr fünf bis zehn Minuten habe er sich auf den Heimweg gemacht. Er sei dann geradeaus an der Brücke über den alten Neckar vorbeigefahren, über die er vorher gekommen sei, so dass diese auf der rechten Seite gelegen habe, weiter bis zu dem dortigen großen Fußballplatz mit der Gaststätte. Er sei dann am rechtsliegenden Fluss entlang weiter gefahren und habe dann die Gruppe erneut gesehen. Sie hätten sich wieder zu ihm umgedreht und, als sie ihn entdeckt gehabt hätten, wären zwei von ihnen nach oben in Richtung des Zauns und der Sportgaststätte, einer nach unten in die Büsche gelaufen. Wer wohin gesprungen sei, wisse er, so der Zeuge A. M., nicht mehr. Einen Grund habe er, so der Zeuge A. M., nicht erkennen können, der Hubschrauber sei noch nicht in der Luft gewesen. Als Ort bezeichnete der Zeuge die Position Nr. 8.2 der an die Wand projizierten Skizze (s. Anlage 8.1, S.22). Er brauche mit dem Fahrrad etwa fünf Minuten von dieser Stelle bis nach Hause.

Er habe sich noch gedacht „was ist los?“ und sei dann vorbei nach Hause gefahren. Bevor seine Lebensgefährtin gegen 17 Uhr zu ihrer Arbeit bei der Post die Wohnung verlassen habe, hätten sie beide Hubschrauber in der Luft bemerkt. Er habe dann gedacht, dass etwas passiert sei, aber nicht gedacht, dass so etwas passiert sein könnte. Als seine Lebensgefährtin sich auf den Weg zur Arbeit gemacht habe, sei sie nicht durchgekommen, weil alles gesperrt gewesen sei und habe ihm, so der Zeuge A. M., danach gesagt, dass eine junge Polizistin getötet worden sei.

Er habe, so der Zeuge A. M., zunächst nicht gedacht, dass seine Beobachtungen mit der Tat zusammenhängen könnten. Seine Kinder hätten ihm auch gesagt: „Papa, Du fantasierst.“ Daher habe er seine Beobachtungen verdrängt, vor allem nachdem überall in den Zeitung gestanden habe, dass die Polizei eine Verdächtige habe. Erst nach langer Zeit habe sich herausgestellt, dass es diese Verdächtige nicht gegeben habe. Das sei wohl im Jahr 2009 gewesen, als sich die „Phantomspur“ herausgestellt habe. Jetzt sei er, so der Zeuge A. M., zur Heilbronner Polizei gegangen und habe dort das ausgesagt, was er gerade wiedergegeben habe. Dort habe man zuerst nicht reagiert und ihn nach Hause geschickt, weil er auf die Frage, wann er seine Beobachtung gemacht habe, 13 Uhr genannt habe. Ob der Polizist ihm, so der Zeuge A. M., die Tatzeit genannt habe, wisse er heute nicht mehr. Seine Lebensgefährtin habe ihm nur gesagt, dass es auch um 14 Uhr gewesen sein könnte, an einem besonderen Ereignis für den 25. April 2007 habe sie dies nicht festgemacht.

Nach einer gewissen Zeit seien Polizisten aus Stuttgart gekommen, die dann seine Aussage vollständig aufgenommen hätten.

Er habe, so der Zeuge A. M., immer zu unterschiedlichen Zeiten, wohl zwischen 12:30 bis 14 Uhr, Mittag gegessen. Wann er am Tattag mit dem Fahrrad losgefahren sei, wisse er nicht mehr.

Es sei für ihn interessant gewesen, dass ihn die drei so in die Zange genommen hätten und der Dritte von hinten gekommen sei. Er, so der Zeuge A. M., sei damals nicht aufgeregt gewesen, sondern habe sich nur gefragt, wieso sich die beiden Männer wegen der Frau gestritten hätten. Er habe die Frau zuerst für eine Türkin gehandelt, bis er sie richtig gesehen habe.

Dass der Mann nach dem Waschen seiner Hände diese abgetrocknet habe, habe er, so der Zeuge A. M., nicht gesehen.

Ob die Personen Taschen, Rucksäcke oder andere Gegenstände dabei gehabt hätten, könne er sich, so der Zeuge A. M., heute nicht mehr erinnern.

Auf Vorhalt, dass er in seiner polizeilichen Vernehmung gesagt habe, dass der Mann am Fluss einen polnischen Akzent gehabt habe, antwortete der Zeuge A. M., dieser habe komisch gesprochen, nicht Hochdeutsch oder Schwäbisch. Er, so der Zeuge A. M., käme aus Russland und habe den Akzent für polnisch gehalten. Er könnte aber auch aus einem anderen Land, also, wie er, der Zeuge, später präziserte, einem anderen Staat, nicht Bundesland, gekommen sein.

Auf Vorhalt, dass er in seiner polizeilichen Vernehmung gesagt habe, dass die Frau wohl aus Jugoslawien, Rumänien oder Moldawien gestammt habe, der Mann am Fluss Pole oder Osteuropäer gewesen sei und er den anderen Mann in Richtung Jugoslawien eingeschätzt habe, und die Frage, wie er zu diesen Einschätzungen gekommen sei, antwortete der Zeuge A. M., bei der Frau sei für ihn entscheidend gewesen, wie sie ihr Kopftuch gebunden gehabt habe und mit welchem Akzent sie gesprochen habe. In den genannten Ländern würden die Frauen so ihr Kopftuch tragen.

Nach seinen Angaben seien von der **Polizei Phantombilder** erstellt worden. Es seien ihm auch vor dem 4. November 2011 Bilder gezeigt worden, er habe darauf aber niemanden erkannt. Auf Vorhalt, dass er bei der Lichtbildvorlage gesagt haben solle, er habe in einer Lichtbildmappe eine Person gesehen, die der Frau auf dem Phantombild vor allem von den Augen, der Nase und der Mundstellung sehr ähnlich gewesen sei, sowie auf Vorhalt, dass er mit dem Lichtbild einer M. V. (M. V.) eine sehr große Ähnlichkeit festgestellt habe solle, antwortete der Zeuge A. M., dass wisse er nach der langen Zeit nicht mehr.

Er sei, so der Zeuge A. M., auch nach dem November 2011 öfter von der Polizei vernommen worden und ihm seien dabei weitere Lichtbilder gezeigt worden.

Den genauen Ort, wo die Polizistin getötet worden sei, wisse er, so der Zeuge A. M., nicht.

Es sei richtig, dass er bei seiner polizeilichen Vernehmung gesagt habe, dass er Tätowierungen bei einem der beiden Männer wahrgenommen habe, aber er verstehe von Tätowierungen nichts. Der Kräftigere habe die Tätowierung getragen, wie sie ausgesehen habe, wisse er nicht mehr, auch nicht ob ein Kreuz dabei gewesen sei.

Als sich der Mann die Hände gewaschen habe, habe er, so der Zeuge A. M., das Blut nur an den Händen wahrgenommen.

Mit einem V. F. habe der eine Mann nur hinsichtlich der Augen Ähnlichkeit gehabt, nicht mit der Statur oder im Übrigen.

Auf der ihm vorgelegten Lichtbildmappe kam dem Zeugen lediglich Lichtbild Nr. 2 (Uwe Bönnhardt) bekannt vor, er äußerte hierzu, die Person sehe wie der Mann aus, der sich am Kanal die Hände gewaschen habe, bzw. dies könne er von Figur und Haare sein, allerdings könnte sich die Person nach acht Jahren geändert haben. Auf dem ihm vorgelegten weiteren Smartphone-Bild erkannte er die Person (Uwe Bönnhardt) nicht wieder.

*b) M. K.*

Der Zeuge M. K., am 25. April 2007 Augenzeuge im Wertwiesenpark in Heilbronn, berichtete, er sei um die Mittagszeit zum Wertwiesenpark gekommen. Es könne 13:00 Uhr gewesen sei, er erinnere sich nicht genau. Sie seien bei der Ziffer 8.2 der an die Wand projizierten Skizze (s. Anlage 8.1, S.22) in den Park hineingegangen. Seine Frau sei schwanger gewesen, deswegen seien sie dort spazieren gegangen. Im Park habe eine Abifeier stattgefunden.

Sie hätten sich dann dort hingesezt, wo der Sandspielplatz für die Kinder sei und hätten dort den Abiturienten zugehört. Während sie dort gesessen hätten, sei ein Hubschrauber „wie zu Kontrollzwecken“ umhergeflogen. Der Hubschrauber sei dann über dem Neckar geflogen bzw. habe in der Luft gestanden, sei aber leicht heruntergegangen. Er habe sich umgedreht und zwei Personen gesehen. Eine der Personen sei zu ihnen, die andere Person in die andere

Richtung gerannt. Eine Frau habe auf dem Rücken auf dem Boden gelegen. Die eine Person sei über diese Frau gesprungen, sei dann in ihre Nähe gekommen und habe sich ungefähr 10 Meter von ihnen entfernt aufgehalten. Dieser Mann sei scheinbar durch den Hubschrauber nervös geworden. Nachdem der Hubschrauber weggefliegen gewesen sei, sei der Mann auf dem Fahrradweg am Neckarufer weggelaufen. Gefragt nach der Richtung, in die der Mann gelaufen sei, zeigte der Zeuge M. K. auf der an die Wand projizierten Skizze (s. Anlage 8.1, S.22) mit dem Laserpointer in Richtung Süden.

Auf Nachfrage, ob es ein oder zwei Hubschrauber gewesen seien, führte der Zeuge M. K. aus, einer der Hubschrauber sei etwas heruntergekommen und habe über dem Neckar gestanden. Der Mann habe den Hubschrauber wahrgenommen und sei dann gleich in die Richtung „abgehauen“, die er angegeben habe. Der zweite Hubschrauber habe weiter oben gekreist.

Auf den Vorhalt, dass er in dieser Vernehmung erstmals von zwei Männern gesprochen habe, gab der Zeuge M. K. an, er müsse sagen, dass er nicht ausdrücklich darauf geachtet habe. Er habe sich aber gefragt, warum der Mann über die liegende Frau gesprungen sei. Darauf habe er geachtet. Als der Mann weitergelaufen sei, habe er seine Frau gefragt, warum der Mann da drüber gesprungen sei. Der Mann sei dann in ihre Nähe gekommen. Seine Haare seien kurz und blond gewesen und er habe eine blaue Hose und eine kurzärmelige weißes T-Shirt getragen. Dann sei der Mann weggelaufen. Sie seien zunächst dort sitzen geblieben und später gegangen.

Auf die Frage, wie nahe diese Person ihnen gekommen sei, deutet der Zeuge M. K. auf das weiße Absperrungsband vor den letzten Bankreihen des Plenarsaals vor der Absperrung zum Zuschauerraum. Ungefähr in einer solchen Entfernung habe diese Person sich befunden.

Er, so der Zeuge M. K., habe nach oben geschaut, um den Hubschrauber zu beobachten. Als der andere Hubschrauber dann von hinten gekommen sei, habe das seine Aufmerksamkeit erregt. Als er dann in die Richtung geschaut habe, habe sich der Mann versteckt gehabt. Der Mann sei dann abgehauen und der Hubschrauber sei weggefliegen.

Auf nochmalige Nachfrage, wie er jetzt auf den zweiten Mann gekommen sei, antwortete der Zeuge M. K., darauf habe er nicht geachtet gehabt. Es seien zwei Männer da gewesen, aber er habe nur darauf geachtet, was mit dem passiert sei, der über die Frau gesprungen gewesen sei. Das habe er dann auch der Polizei so erzählt. Auf die Frage, ob ihm an dem Mann etwas aufgefallen sei, beispielsweise Blutspuren an den Händen, erklärte der Zeuge, so etwas habe er nicht festgestellt. Der Mann habe kein Gepäck dabei gehabt, aber sei sehr aufgeregt gewesen.

Auf die Frage, wann und wie er das erste Mal erfahren habe, dass der Hubschraubereinsatz mit dem Mord an einer Polizeibeamtin zusammenhänge, führte der Zeuge M. K. aus, als sie nach Hause gelaufen seien, habe seine Frau jemanden auf der Brücke gefragt, was passiert sei. Dann habe ein Passant, ein älterer Mann, gesagt, dass eine Polizistin erschossen worden sei. Daraufhin sei er zur Polizei gegangen, um seine Hilfe anzubieten.

Sie seien in Richtung ihres Hauses gelaufen. Dann sei die Polizei vorbeigekommen und er habe es für richtig befunden, der Polizei zu erzählen, was er gesehen gehabt habe. Dann seien sie wieder über die Brücke gegangen und hätten den Mann getroffen. Die Polizei hätten sie dort getroffen, wo hinter dem See ein Schwimmbad und daneben ein Campingplatz sei. Der Zeuge M. K. zeigte laut den Angaben der Dolmetscherin auf einer Karte auf die linke Seite des Sees. Die Polizisten seien mit dem Auto vorbeigefahren. Sie seien aus Richtung des Schwimmbads gekommen. Die Polizei sei in Zusammenhang mit dem Vorfall dort vorbeigefahren. Die Stadt sei dann ja abgeriegelt worden.

Seine Frau habe für ihn gedolmetscht. Seine Aussage habe man ihm vor Ort noch einmal vorgelesen und er habe sie dann unterschrieben.

Einen Tag, nachdem er seine Aussage gemacht gehabt habe, habe die Polizei gesagt, sie könnten dort noch einmal hingehen. Dann sei er mit seiner Frau und der Polizei noch einmal

dorthin gegangen. Dort habe er dem Polizisten oder der Polizistin all das erzählt, was er am Vortag gesehen gehabt habe. Er habe berichtet, wie der Mann über die Frau gesprungen und dann in ihre Nähe gekommen sei.

Auf die Frage, ob mit seiner Hilfe ein Phantombild des Mannes erstellt worden sei, gab der Zeuge an, er sei hingegangen und habe zwei Zeichnungen angefertigt. Er habe nur sehr selten in seinem Leben gezeichnet, habe aber versucht, das, was ihm an dem Mann aufgefallen sei, in der Zeichnung festzuhalten.

Nach November 2011 sei die Polizei zweimal zu ihm nach Hause gekommen. Ihm seien da auch Lichtbilder gezeigt worden. Auf einem der Lichtbilder habe er eine Person gesehen, die der von ihm beobachteten Person geähnelt habe, er habe aber nicht sagen können, dass es genau diese Person gewesen sei.

c) Z. K.

Die Zeugin Z. K., am 25. April 2007 Augenzeugin im Wertwiesenpark in Heilbronn, berichtete in ihrer ersten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 28. September 2015, sie seien im Park gewesen. Als sie dort gesessen hätten, hätten sie Sirenen gehört. Sie seien in der Nähe vom Neckar, gegenüber vom See gewesen. Die Frage, ob es an der mit der Ziffer 11 bezeichneten Stelle auf der an die Wand projizierten Skizze (s. Anlage 8.1, S.22) gewesen sein könne, bejahte die Zeugin Z. K.

Ein Mann sei aus der Richtung des Sees in ihre Richtung gerannt gekommen. Da habe eine Frau gelegen, die sich gesonnt habe. Er sei über sie gesprungen. Das Gesicht der Frau, über die der Mann gesprungen sei, habe sie, so die Zeugin Z. K., nicht gesehen. Sie habe nur gesehen, dass die Frau sich erschrocken habe, als er über sie gesprungen sei und dass sie aufgestanden sei. Sie, so die Zeugin Z. K., habe aber nicht auf sie geachtet. Die Frau habe dem Mann nachgeschaut. Sie sei ungefähr 30 Jahre alt gewesen. Dann sei der Mann neben ihnen zwischen den Büschen in Richtung Neckar durch. Kurz bevor er in die Büsche rein sei, habe er noch einmal hochgeschaut und sei dann zwischen die Büsche „abgehauen“. Das sei ihnen, so die Zeugin Z. K., aufgefallen, weil der Mann es so eilig gehabt habe. Sie hätten mitbekommen, dass eine Polizistin ermordet worden sei. Daraufhin hätten sie der Polizei gegenüber angegeben, dass sie gesehen hätten, wie jemand weggelaufen sei.

Auf die Frage, wie der Mann ausgesehen habe, gab die Zeugin Z. K. an, es seien an dem Tag zwei Männer gewesen. Das sei ihr erst später eingefallen. Bei der letzten Befragung, als die Polizeibeamten bei ihnen gewesen seien, sei ihr das Ganze noch einmal durch den Kopf gegangen, denn sie hätten zwei Männer gesehen. Ihr Mann habe den einen beschrieben. Den anderen hätten sie nicht beschreiben können, weil er dunkel angezogen gewesen sei. Er sei von der Abifeier zu ihnen hergelaufen. Sie wisse aber nicht, ob er dazugehört oder zu der Abifeier gehört habe. Die Frage, ob sie gesehen habe, dass die beiden Männer zusammen aus einer Richtung hergekommen seien, verneinte die Zeugin. Der zweite Mann sei ihr aufgefallen, als sie die Bilder gesehen habe. Der Mann, der schwarz angezogen gewesen sei, sei bei den Bildern dabei gewesen. Das habe sie damals auch den Polizeibeamten gesagt. Er habe einen schwarzen Rucksack dabei gehabt. Sie könne nicht sagen, ob die Schülerinnen und Schüler der Abifeier einen der beiden Männer hätten sehen müssen.

Der schwarz gekleidete Mann sei in ungefähr 50 Metern Entfernung an ihnen vorbeilaufen. Die Frage, ob er auch ins Gebüsch, auf den Fahrradweg geflüchtet sei, bejahte die Zeugin Z. K. Auf den Vorhalt, dass sie dies bei der Polizei aber nicht gesagt habe, erklärte die Zeugin, sie habe nicht gewusst, ob es dazu gehört habe. Es sei ihr später eingefallen, als sie sich gefragt habe, was sie sonst noch alles übersehen habe.

Einer sei rechts und einer sei links an ihnen vorbei. Sie habe immer gedacht, der schwarz angezogene Mann sei einer von der Abifeier gewesen, bis sie den Mann in der Akte gesehen habe. Der habe eine richtige Ähnlichkeit mit dem gehabt. Sie wisse nicht, wie er jetzt aussehen würde, die Leute änderten sich nach Jahren. Der schwarz gekleidete und der andere Mann

hätten nach oben nach den Hubschraubern geschaut, bevor sie in die Büsche gelaufen seien. Auf die Frage, ob nachvollziehbar gewesen sei, ob die Männer zusammengehört hätten oder es zwei getrennte Personen gewesen seien, führte die Zeugin Z. K. aus, sie habe sie nur wahrgenommen, weil sie gerannt seien. Sie habe ja nicht gewusst, um was es gehe.

Der eine Mann sei an ihrem Mann vorbei und der andere sei an ihr vorbei. Gemeinsam seien sie nicht gewesen, seien aber beide von der gleichen Richtung her gerannt gekommen. Ob die sich irgendwie getrennt hätten und gerannt seien oder etwas anderes, wisse sie nicht.

Gegen Abend hätten sie dann das erste Mal erfahren, was an dem Tag passiert sei. Die Frage, ob sie nichts davon mitbekommen hätten, als sie auf dem Gelände gewesen seien, verneinte die Zeugin. Sie seien auf der Neckarbrücke rüber, da hätten Passanten darüber gesprochen, dass eine Polizistin erschossen worden sei.

Sie hätten, so die Zeugin Z. K., durch Leute mitgekriegt, dass die Männer laut Polizeiangaben durch den Wertwiesenpark gelaufen oder weggelaufen seien. Das was sie beobachtet hätten, als sie dort gesessen hätten, hätten sie der Polizei berichtet. Ob das mit dem Mord zusammenhänge, wüssten sie nicht. Einen Monat später seien sie einmal an dem Ort vorbeigelaufen, wo es passiert sei. Sie seien aber nicht gezielt dorthin gegangen.

An diesem Tag seien zwei Hubschrauber da gewesen. Im Wertwiesenpark habe eine Abifeier stattgefunden und die Hubschrauber hätten hiervon Aufnahmen gemacht. Einer der Hubschrauber sei blau und der andere grün gewesen. Der blaue Hubschrauber sei direkt über ihnen gewesen. Der eine Hubschrauber habe sich über dem Wertwiesenpark befunden und der andere sei über dem Neckar geflogen. Auf dem blauen Hubschrauber sei kein Schriftzug gewesen. Auf die Frage, wie sie darauf gekommen sei, dass er die Abifeier gefilmt habe, erklärte die Zeugin, sie sei darauf gekommen, weil er sich immer im Kreis gedreht habe. Der Hubschrauber habe vorne eine Kamera gehabt.

Auf die Bitte zu berichten, wann und wo sie nach der ersten Vernehmung im Park vernommen worden sei, gab die Zeugin Z. K. an, sie hätten am nächsten Tag ins Polizeipräsidium Heilbronn gemusst. Dort hätten sie dann ausgesagt, was sie gesehen gehabt hätten. Bei der Vernehmung ihres Mannes habe sie für ihn gedolmetscht. Mithilfe ihres Mannes sei ein Phantombild erstellt worden. Ihr Mann habe zu dem Phantombild gesagt, dass er zu 90% der sei, den er gesehen habe. Danach seien sie noch drei- oder viermal von der Polizei zuhause aufgesucht worden. Dies sei auch schriftlich angekündigt worden. Es seien immer zwei Personen gewesen.

Nach November 2011 seien ihr mehrmals von der Polizei Lichtbilder gezeigt worden. Den schwarz gekleideten Mann habe sie erkannt, als die Polizei das letzte Mal bei ihnen gewesen sei. Das sei vor ungefähr drei, vier Monaten gewesen. Es sei in diesem Jahr gewesen, aber das genaue Datum könne sie jetzt nicht nennen. Da müsste sie zu Hause ihre Unterlagen herausuchen. Es seien eine Polizistin und ein Polizist gewesen, die Namen könne sie nicht nennen.

Auf die Frage, ob sie dann gesagt habe: „Der war es“, erklärte die Zeugin, sie habe gesagt: „Der ist der Typ, der so arg ähnlich aussieht.“ Bei den früheren Lichtbildvorlagen habe sie niemanden erkannt. Das Bild, das sie jetzt erkannt habe, sei nicht dabei gewesen. Es sei ein neues Bild gewesen, das Bild habe sie zum ersten Mal gesehen.

Beim letzten Besuch seien ihnen wieder Lichtbilder vorgelegt worden. Sie bestätigte, dass es weniger als hundert, aber deutlich mehr als zehn Lichtbilder gewesen seien. Sie habe das Bild gesehen und da sei ihr eingefallen, dass sie den Typen, also den Mann im Park, gesehen habe. Das habe sie auch den Polizeibeamten gesagt.

Der Mann, den sie vor wenigen Monaten erkannt habe, sei der andere Mann gewesen, den sie gesehen habe und der ihr später wieder eingefallen sei. Sie habe ihren Mann immer wieder gefragt, ob er sich auch an den Typen erinnere, der schwarz angezogen gewesen sei und an ihnen vorbeigelaufen sei. Er habe ihn nicht gesehen. Als sie das Bild in der Akte gesehen ha-

be, habe sie gesagt: „Das könnte er sein“. Genau wisse sie das nicht. Das sei der, der an ihr vorbeigelaufen sei.

In der vorgelegten Lichtbildmappe erkannte die Zeugin niemanden.

Die Zeugin Z. K. wurde insbesondere wegen ihrer Angabe, dass ihr im Jahr 2015 noch einmal von der Polizei Lichtbilder vorgelegt worden seien, am 30. Oktober 2015 erneut durch den Untersuchungsausschuss vernommen.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass sie in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 28. September 2015 berichtet habe, sie hätte am 25. April im Wertwiesenpark zwei Männer gesehen. Einer der beiden sei über eine Frau gesprungen, die sich gesonnt habe und dann in die Büsche gelaufen. Der andere sei schwarz gekleidet gewesen und habe einen schwarzen Rucksack dabei gehabt. Auf die Bitte zu beschreiben, was diese schwarz gekleidete Person gemacht habe, erklärte die Zeugin, der sei links von ihr in ein Gebüsch gelaufen. Er habe sich aber umgeschaut, weil der Helikopter Aufnahmen gemacht habe.

Auf den Vorhalt, dass auffalle, dass sie der Polizei bisher von dieser Person nichts berichtet habe, erklärte die Zeugin, das sei so, weil sie sich nicht ganz sicher gewesen sei, bis sie das Bild gesehen habe, das sie ihr nach Hause gebracht hätten. Das sei vor drei, vier Monaten gewesen. Sie wisse nicht, wer bei ihnen gewesen sei. Sie habe die Namen von den Herrschaften nicht. Sie hätten angerufen und seien dann gekommen. Sie habe alles durchgewühlt, habe aber keine Unterlagen zuhause.

Auf Nachfrage, warum sie nicht früher, bei der polizeilichen Vernehmung, gesagt habe, dass ein Zweiter dagewesen sei, führte die Zeugin aus, da sei sie sich ja nicht so sicher gewesen. Sie habe sich immer mit ihrem Mann unterhalten. Sie habe ihn immer wieder gefragt, ob er den auch gesehen habe. Er habe dies immer verneint, bis sie das Bild gesehen habe. Sie habe immer wieder mit ihrem Mann diskutiert, ob sie das jetzt angeben solle. Er habe gesagt, dass sie es lassen solle. Sie habe sich jedes Mal vorgenommen, das zu sagen.

Auf den Vorhalt, dass der Generalbundesanwalt dem Ausschuss mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 mitgeteilt habe, letztmalig seien am 26. November 2013 Lichtbilder vorgelegt worden, erklärte die Zeugin, das sei nicht zutreffend. Danach seien sie noch zweimal bei ihr gewesen. Der Zeugin wurde weiter vorgehalten, dass der Ausschuss beim Landes- und Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Generalbundesanwalt nachgefragt habe und alle erklärt hätten, niemand sei vor wenigen Monaten bei ihnen gewesen und hätte eine Lichtbildvorlage vorgenommen. Darauf erklärte die Zeugin, doch, sie seien bei ihr gewesen. Sie erfinde doch keine Leute.

Zu der Frage, ob sie sich sicher sei, dass vor vier Monaten jemand bei ihnen gewesen sei, gab die Zeugin an, da sei sie sich sicher, weil das nach ihrer OP gewesen sei. Es sei nach ihrer OP gewesen, weil sie noch die ganzen Wunden gehabt habe. Sie sei am 21. Februar operiert worden und danach seien sie bei ihr gewesen.

Sie hätten angerufen und gefragt, ob sie an dem Tag zu Hause sei. Sie habe gefragt, um was es gehe. Sie hätten gesagt, dass sie gerne vorbeikommen wollten und dass sie neue Bilder hätten. Sie, so die Zeugin Z. K., habe dann gesagt, dass ihr Mann erst ab 18 Uhr nach Hause komme. Deswegen seien sie auch abends zu ihnen gekommen. Sie seien immer abends gekommen. Sie hätten auf dem Handy angerufen. Sie habe ein Prepaid-Handy. Sie wisse nicht, ob sie die neue Nummer hätten, damals hätte sie noch die alte Nummer gehabt. Die habe sie nicht mehr, weil sie die Karte verloren habe, aber der Anbieter sei noch der gleiche, das sei o2.

Es seien eine weibliche und eine männliche Person gewesen. Der männliche Polizist sei ungefähr 1,80, 185 Meter groß gewesen, die weibliche Polizistin sei ungefähr einen Kopf größer gewesen als sie und habe dunkelblonde Haare gehabt. Die Polizistin sei ca. 30, 35 Jahre alt gewesen, älter nicht. Die Dame würde sie wiedererkennen. Sie seien „privat“ gekleidet gewe-



sen und hätten Ausweise gezeigt. Sie wisse nicht genau, was auf diesen Ausweisen gestanden habe. Das seien aber Ausweise von der Polizei gewesen, weil die, die davor bei ihnen gewesen seien, auch solche Ausweise gehabt hätten. An Namen könne sie sich nicht erinnern.

Sie hätten die Aussage ihres Mannes und das Bild, das man gezeichnet habe, dabei gehabt. Auf die Frage, woher sie wisse, dass sie die Aussagen von ihrem Mann dabei gehabt hätten, erklärte die Zeugin, die Dame, die da gewesen sei, habe daraus vorgelesen und ihren Mann gefragt, ob das noch stimme, was er damals angegeben habe.

Sie hätten an einem Tisch gesessen und dann hätten sie gesagt, dass sie neue Bilder dabei hätten. Dann hätten sie die Mappe auf den Tisch gelegt und sie habe die Bilder durchsehen sollen. Ihr Mann sei auch dabei gewesen. Die Personen sei ungefähr eine Stunde bei ihnen gewesen. Sie hätte ihrem Mann „so einen Zettel“ gegeben. Er habe ihn nicht mehr gefunden, deswegen habe sie ihn auch nicht dabei. Sie hätten auch ihren Mann vernommen und auch ihm die Akte mit den Bildern gezeigt. Es seien alte Bilder, aber auch neue Bilder dabei gewesen. Als ihr Mann vernommen worden sei, habe sie übersetzt.

Auf die Frage, wie sich die Polizeibeamten am Telefon gemeldet hätten, mit „Polizei Heilbronn“ oder anders, erklärte die Zeugin, sie hätten gesagt, dass sie aus dem Polizeipräsidium anrufen, einen Ort hätten sie nicht genannt. Die Nummer habe sie nicht sehen könne, die sei unterdrückt gewesen. Sie hätten gefragt, wann sie zuhause wären, ob sie Zeit hätten. Da habe sie gesagt, dass sie tagsüber könne, aber ihr Mann erst ab 18 Uhr komme. Dann hätten sie ihr einen Tag genannt und seien auch an dem Tag gekommen. Das genaue Datum könne sie nicht nennen. Sie seien am 1. April mit ihrer Tochter in die Türkei geflogen und das sei knapp zwei Wochen davor gewesen. Vom 1. bis zum 7. April seien mit ihrer Tochter als Geburtstagsgeschenk in die Türkei geflogen. Ein oder zwei Wochen vorher seien sie bei ihnen gewesen.

Der Zeugin Z. K. wurde ein Bild gezeigt. Ihr wurde vorgehalten, dass sie die abgelichtete Person am 26. November 2013 erkannt habe. Die Frage, ob ihr das etwas sage, verneinte die Zeugin. Dann wurde der Zeugin das Bild vorgelegt. Die Frage, ob es die Person gewesen sei, die sie 2015, vor ein paar Monaten erkannt habe, verneinte die Zeugin, der habe ein bisschen längere Haare gehabt.

Auch in der zwischenzeitlich erweiterten Lichtbildmappe erkannte die Zeugin niemanden.

### 3.3. Vertraulicher Hinweisgeber

#### a) Kriminalhauptkommissar K. B.

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar K. B. war seit 2007 Angehöriger der Soko „Parkplatz“. Er war Ansprechpartner einer Vertrauensperson, die ihren Angaben nach einen blutverschmierten Mann im Bereich der Sontheimer Straße beobachtet hat.

Der Zeuge erklärte zunächst, er sei am Tattag abends von einer Vertrauensperson angerufen worden. Diese habe ihm mitgeteilt, dass sie eine Beobachtung gemacht habe. Im weiteren Verlauf der Aussage, gab der Zeuge an, die VP habe entweder bei ihm oder bei seinem Kollegen K. angerufen.

Sie hätten sich dann noch am gleichen Tag gegen 20:30 Uhr mit ihr getroffen. Die VP habe ihnen dann mitgeteilt, dass sie etwas gesehen habe, das mit dem Mordfall zu tun haben könnte, nämlich **einen blutverschmierten Mann**. Sie hätten der VP dann Vertraulichkeit zugesichert. Später habe auch die Staatsanwaltschaft Heilbronn der VP Vertraulichkeit zugesichert.

Die VP habe **berichtet**, dass sie nachmittags die Sontheimer Straße aus Richtung Sontheim kommend entlanggegangen sei. Auf der aus Sicht der VP rechten Fahrbahnseite habe am Straßenrand halb auf dem Grünstreifen ein Pkw gestanden. In dem Pkw habe ein Mann gesessen. Plötzlich sei von der gegenüberliegenden Seite eine blutverschmierte Person gerannt ge-

kommen. Der Fahrer habe sich nach hinten gebeugt und habe die hintere Tür geöffnet. Die Person, die über die Straße gerannt gekommen sei, habe sich dann quasi in das Auto „reingeworfen“. Dann seien sie mit quietschenden Reifen quer über die Fahrbahn in Richtung Sontheimer Brücke losgefahren.

Der **Fahrer des Wagens** solle seiner Erinnerung nach etwa 40 Jahre alt gewesen sein. Das Alter der Person, die in das Fahrzeug hineingesprungen sei, habe die VP mit 28 bis 30 Jahren angegeben. Weiterhin seien laut der VP die Worte „**Dawei, dawei!**“ gefallen, was auf Russisch „Schnell, schnell!“ bedeute.

Bei der ersten Vernehmung habe die VP angegeben, dass sie ihre Beobachtung kurz nach halb zwei, gegen 13:30 Uhr, 13:40 Uhr gemacht habe. Diese **Zeitangabe** hätten sie erst einmal so hingenommen. Am nächsten Tag hätten sie die VP noch einmal aufgesucht und gefragt, ob ihre Beobachtungen zutreffend seien oder ihr noch etwas eingefallen sei. Sie hätten die VP insbesondere zu der Beobachtungszeit befragt, weil die Beobachtung in keinem Zusammenhang mit der Tat stehen könnte, wenn die VP sie tatsächlich um 13:30 Uhr gemacht hätte. Die VP sei dann ins Grübeln gekommen. Dann sei ihm, so der Zeuge KHK K. B., die Idee gekommen: „13:40 Uhr? 14:30 Uhr.“ Er habe beide Zahlen auf ein Blatt Papier geschrieben und die VP habe dann gesagt, dass sie sich auch geirrt haben könnte. Der VP sei dann eingefallen, dass sie sich definitiv um 15 Uhr mit einem Bekannten bei der Kreissparkasse in Heilbronn habe treffen wollen. Sie hätten die VP dann gefragt, ob sie bereit wäre, die Strecke noch einmal abzulaufen, damit sie eine ungefähre Uhrzeit bekämen. Die VP habe sich damit einverstanden erklärt. Sie hätten das dann auch gemacht und seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beobachtung durchaus auch um 14:30 Uhr gemacht worden sein könnte.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass die VP in ihrer Vernehmung vom 26. April (2007) gesagt haben solle, sie habe bei dem Nachbarn einer Bekannten geklingelt, der sich über die Störung geärgert habe. Die VP habe auf ihr Handy gesehen und da sei es 15:15 Uhr gewesen. Auf die Frage, ob der Nachbar befragt worden sei, gab der Zeuge KHK K. B. an, er könne sich nicht erinnern. Auf den Vorhalt, dass 15:15 Uhr gepasst hätte, führte der Zeuge aus, für den Weg vom Ort der Beobachtung der VP bis zur Kreissparkasse benötige man etwa 35 Minuten. Hinzu käme der Weg zu dem Nachbarn. Es „käme hin“, wenn die VP um 15:15 Uhr bei der Person geklingelt habe. Ob sie den Nachbarn befragt hätten, wisse er nicht mehr.

Auf die Frage, ob die VP in ihrem **Aussageverhalten** konstant gewesen sei oder ob es, abgesehen von der Zeitfrage, wesentliche Abweichungen in den Vernehmungen gegeben habe, erklärte der Zeuge KHK K. B., er habe es als schlüssig und logisch empfunden, wie die VP es erklärt habe.

Auf den Vorhalt, dass die VP in der Vernehmung am 27. April (2007) angegeben haben solle, die blutverschmierte Person habe auf dem rechten Unterarm eine Tätowierung gehabt, während sie in der ersten Vernehmung am 25. April (2007) angegeben haben solle, die blutverschmierte Person habe keine Tätowierung gehabt, führte der Zeuge KHK K. B. aus, das sei eine Diskrepanz.

Auf den Vorhalt, dass die VP in der Vernehmung vom 26. April (2007) angegeben haben solle, dass eine hinter ihr laufende Frau mit Kopftuch den blutverschmierten Mann ebenfalls gesehen und laut aufgeschrien habe, während sie in der ersten Vernehmung angegeben haben solle, etwa zehn Meter hinter ihr sei eine dicke Frau mit Kopftuch gelaufen, die aber nicht sagen könne, was geschehen sei, erklärte der Zeuge KHK K. B., sie hätten natürlich nach dieser Frau gesucht, diese aber nicht ermitteln können.

Bei einer der Vernehmungen hätten sie, so der Zeuge KHK K. B., zeitgleich ein **Phantombild** der Person erstellen lassen. Hierfür wäre die VP mehrere Stunden bei der Polizei und mit der Sache konfrontiert gewesen. Sie sei in sich gegangen, um sich zu konzentrieren, um das Gesicht herzustellen. Er könnte sich vorstellen, dass dabei vielleicht noch das eine oder andere „hochgekommen“ sei. Seines Wissens nach, so der Zeuge KHK K. B., sei das Phantombild nicht veröffentlicht worden. Auf die Frage, ob er wisse, warum die Staatsanwaltschaft das

Phantombildes nicht veröffentlicht habe, gab der Zeuge an, seiner Erinnerung seien mehrere Phantombilder erstellt worden, die nicht veröffentlicht worden seien. Das Phantombild habe ein sehr erfahrenerer Kollege von der Kriminaltechnik gemacht. Ein Phantombild werde aus verschiedenen Teilen am Computer konstruiert und irgendwann ergebe dies dann ein Gesicht. Letztendlich sei die VP zufrieden gewesen und habe gesagt, dass die Person so ausgesehen habe.

Die VP habe eine Skizze der **Tätowierung** angefertigt. Diese müsse sich im Anhang zu der Vernehmung vom 27. April (2007) befinden. Bei der Tätowierung habe es sich um ein **Kreuz auf einem Hügel** gehandelt.

Die VP sei schon **seit 1990 hin und wieder als Informant** tätig gewesen. Sie habe gerade im Rauschgiftbereich zahlreiche Hinweise gegeben und diese Hinweise seien zutreffend gewesen. Gefragt nach seiner Einschätzung der VP, gab der Zeuge KHK K. B. an, er habe der VP damals geglaubt. Sie seien mit ihr an der Örtlichkeit gewesen und es habe dort die Beschleunigungsabriebspur der Reifen gegeben. Das sei absolut übereinstimmend mit dem gewesen, was die VP ihnen berichtet habe. Er habe die VP auch irgendwann lange Zeit danach, als er sie noch einmal getroffen habe, gefragt, ob es tatsächlich so gewesen sei und die VP habe das eigentlich noch einmal bestätigt. Er, so der Zeuge KHK K. B., sehe auch keinen Grund, warum die VP sie hätte belügen sollen. Die VP habe keine Vorteile davon gehabt, habe keine Belohnung erhalten. Er, so der Zeuge KHK K. B., halte die VP für zuverlässig. Wobei menschliche Beobachtungen immer subjektiv seien. Wenn zwei Leute etwas betrachteten, dann sehe es für den einen so aus und für den anderen anders und das würden sie auch so wiedergeben. Eine Zeugenaussage sei einfach nichts Greifbares, nichts Objektives.

Die VP „gebe“ es immer noch, sie wohne mittlerweile aber nicht mehr in ihrem Bereich. Nach dem 25. April 2007 habe die VP ihm, so der Zeuge KHK K. B., keine weiteren Informationen gegeben. In der Übergangsphase von Heilbronn zum LKA habe er die VP noch einmal zusammen mit KHK K. B. aufgesucht. Er habe die VP „übergeben“ wollen, falls noch Fragen seitens des LKA bestanden hätten.

Auf die Frage, ob die VP das Thema **Bezahlung** angesprochen habe, erklärte der Zeuge, die VP habe für mehrere Treffen vielleicht insgesamt 100 Euro erhalten, für Telefonate, einen Kaffee etc. Gefragt danach, ob sich die VP eine Zuwendung für den Hinweis erhofft habe, gab der Zeuge KHK K. B. an, in Baden-Württemberg gebe es Richtlinien, die die Belohnung für einen Hinweis, der zur Sicherstellung von Rauschgift führt, festlegen. Das sei der VP aus der Vergangenheit bekannt gewesen. Es sei eine allgemeine Belohnung ausgeschrieben gewesen. Seiner Erinnerung nach seien dies 50.000 Euro gewesen. Vielleicht habe sich die VP Hoffnungen auf einen Anteil der Belohnung gemacht, wenn sie zur Festnahme der Täter hätte beitragen können. Sie habe aber auch genau gewusst, dass es ohne einen Erfolg von der Heilbronner Polizei keinen Cent gebe, höchstens einmal eine aufgeladene Telefonkarte oder einen Kaffee.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass KHK K. B. 2010 im Rahmen einer Spurennachbearbeitung in einem Aktenvermerk geschrieben habe: „Am Ende des Gesprächs erwähnte der Hinweisgeber noch, dass er erst kürzlich wieder für die Polizei in Main ein Rauschgiftgeschäft gemacht und eine Belohnung erhalten habe. Von uns habe er nahezu noch kein Geld erhalten.“ Auf diesen Vorhalt bekundete der Zeuge, die VP habe immer versucht, „einen Fall aufzureißen“, Hinweise zu geben, die möglicherweise zur Sicherstellung von Rauschgift führen. In Heilbronn sei es üblich, dass im Falle der Sicherstellung einer bestimmten Menge Rauschgift aufgrund des Hinweises einer VP eine den Richtlinien entsprechend Belohnung gezahlt werde. Wenn eine VP für sie, so der Zeuge KHK K. B., „in eine Kneipe gehe“, dann bekomme sie eine Aufwandsentschädigung, um dort etwas zu trinken oder um ihre Telefonkarte aufzuladen. Bis zum Erfolg gebe es ansonsten nichts. So sei es in Heilbronn zumindest zu dieser Zeit gewesen. Die Meinung von EStA M., dass es der VP ausschließlich ums Geld gegangen wäre, teile er nicht.

Gefragt nach den **Ermittlungen** zu dem von der VP beschriebenen Pkw mit Mosbacher Kennzeichen erklärte Zeuge KHK K. B., diese Ermittlungen habe der verstorbene Kollege KHK D. K. durchgeführt und in Mosbach habe dies der Kollege N. betreut.

**Blutspuren** an dem Ort der Beobachtung der VP habe es nicht gegeben. Sie hätten von der Stadt die ganzen Hänge abmähen lassen und Spürhunde eingesetzt, aber es habe keine Hinweise auf Blut gegeben.

Es bestehe die Möglichkeit, dass die **Beobachtung nichts mit dem Mordfall zu tun** habe. Die Rauschgiftszene in Heilbronn sei groß. Es gebe dort immer wieder Streitereien und auch durchaus einmal eine Schlägerei. Da fließe auch mal Blut. Auf die Frage, ob auch dahingehend ermittelt worden wäre, ob parallel zu dem Mord an M. K. eine andere Straftat verübt worden sei, gab der Zeuge an, seiner Auffassung nach wäre das bekannt gewesen. Erfahrungsgemäß sei es aber so, wenn es Streitereien – etwa im Rauschgiftmilieu – gebe, dass diese üblicherweise nicht angezeigt würden. Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, ob bei einem Jugendlichen, der sich am Tattag gegen 15:30 Uhr bei Reparaturarbeiten bei seiner Großmutter an der Hand verletzt haben sollte, überprüft worden sei, ob er eine Tätowierung am rechten Arm habe, erklärte der Zeuge, darüber sei ihm nichts bekannt.

*b) Kriminalhauptkommissar K. B.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar K. B. gab an, zur VP 22, die er am 23. und 24. März 2011 im Rahmen der Spur 22 vernommen habe, könne er sagen, dass diese noch am Tattag, dem 25. April 2007, abends um 20:00 Uhr, zur Polizei gegangen sei und, soweit er wisse, für die Aussage kein Geld verlangt habe. Er, so der Zeuge KHK K. B., habe auch ganz sicher nicht den Eindruck gehabt, dass es der VP mehr ums Geld als um die Aufklärung des Verbrechens gegangen sei.

Auf den Vorhalt, in der Vernehmung vom 27. April 2007 habe die betreffende VP angegeben, die **Tätowierung** befände sich auf dem rechten Unterarm der blutverschmierten Person, während sie in der Vernehmung durch den Zeugen am 23. März 2011 angegeben haben sollte, die Tätowierung habe sich auf dem linken Unterarm befunden, erklärte der Zeuge, ein solcher Widerspruch sei bei Zeugenaussagen nichts Außergewöhnliches, zumal wenn zwischen den Vernehmungen wie vorliegend längere Zeitabstände liegen würden.

Dem Zeugen KHK K. B. wurde vorgehalten, er, der Zeuge, habe am 2. März 2010 der VP 22 angeboten, sie durch eine Psychologin in **Hypnose** versetzen zu lassen, um dadurch eventuell weitere Details ihrer Beobachtungen erlangen zu können. Der Zeuge berichtete, Anlass für diesen Vorstoß sei der Versuch gewesen, durch ein kognitives Interview noch einmal mehr von dem Zeugen zu erfahren. Mit wem dies abgesprochen gewesen sei, wisse er, so der Zeuge KHK K. B., nicht mehr. Aber solch eine Maßnahme sei zwangsläufig mit der Soko-Leitung abzustimmen gewesen. Auch die Staatsanwaltschaft sei involviert gewesen. Warum die VP dies so kategorisch abgelehnt habe, wisse er nicht. Man habe jedenfalls letztlich nur eine Vernehmung, aber keine Hypnosevernehmung, mit ihr durchgeführt.

Dem Zeugen KHK K. B. wurde vorgehalten, unter der **Spur Nr. 449** – Blutverschmierte Person Sontheimer Brücke – werde aufgeführt, dass es sich bei der Person, die auch die VP 22 gesehen habe, **um den Jugendlichen B.** handeln könnte, der in eine Schlägerei verwickelt gewesen sei und aus Angst vor der Polizei geflüchtet sei. Weiter werde aufgeführt, dass B. sich am Tattag gegen 15:30 Uhr bei Reparaturarbeiten bei seiner Oma an der Hand verletzt haben sollte. Als Auftrag sei dann veranlasst worden: „Spurenprüfung. Hat eine Tätowierung am rechten Arm“. Der Zeuge KHK K. B. erklärte dazu, an die Spur könne er sich gar nicht erinnern. Es seien aber regelmäßig Recherchen in den polizeilichen Dateien bezüglich der Tätowierungen durchgeführt worden. Daraus hätten sich Datenpakete mit Personen ergeben, die dann durchgesehen worden seien und mit denen Lichtbildmappen gefertigt worden seien, die dann wiederum den entsprechenden Zeugen vorgelegt werden konnten.

An der Glaubwürdigkeit des **Zeugen A. M.** habe er, so der Zeuge KHK K. B., keine Zweifel, auch wenn dieser erst zwei Jahre später zur Polizei gekommen sei, denn dies habe ja andere Ursachen gehabt. Der Zeuge M. sei immer bei seiner Aussage geblieben und sei ein integrierter Mann.

Taucheinsätze im Neckar in Heilbronn seien schon unmittelbar nach der Tat erfolgt. Relevante Beweise seien dabei nicht zu erlangen gewesen. Die Soko „Parkplatz“ beim LKA habe dies noch einmal angestrengt, und daraufhin sei der Bereich Wertwiesenpark, am Stadionpark entlang, nochmals abgetaucht worden. Dort seien auch immer wieder Übungstaucheinsätze durchgeführt worden, wobei auch immer wieder Waffen gefunden würden.

### 3.4. Zeugen zu den weiteren durchgeführten Ermittlungen

#### a) Kriminaloberrat F. H.

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete, aufgrund der Spurensituation, der Verwendung zweier unterschiedlicher Waffen und der kurzen Abfolge der Schüsse, seien sie in der Soko „Parkplatz“ davon ausgegangen, dass zwei Täter geschossen hätten. Die Angaben von Zeugen, die Wahrnehmungen in Bezug auf blutverschmierte Personen gemacht haben wollten, hätten sie, so der Zeuge KOR F. H., aufgenommen und vorsorglich teilweise auch Phantombilder anfertigen lassen. Sie hätten versucht, das kriminalistisch nachzuvollziehen, aber festgestellt, dass in der Gesamtschau nicht alles schlüssig gewesen sei. Sie hätten versucht: „das rauszuholen, was rauszuholen war.“

#### b) Kriminaloberrat A. M.

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete zu der Frage möglicher weiterer Tatbeteiligter (neben den bereits oben unter II.1.3. lit. b) gemachten Angaben) im Rahmen der Auswertungen 2009/2010 habe die Soko „Parkplatz“ erneut nach Auffälligkeiten gesucht. Sie hätten ein Team auf die durch Zeugen geschilderten **blutverschmierten Personen** angesetzt. Dieses Team habe nach Zusammenhängen gesucht und geprüft, ob sie daraus irgendwelche Ermittlungsansätze gewinnen könnten. Weiterhin sei versucht worden, die drei Männer, die immer wieder in verschiedenen Hinweisen aufgetaucht seien, zu ermitteln. Auch darum habe sich ein Team gekümmert. Ein weiteres Team habe sich alle Tatortzeugen angesehen und nach Zusammenhängen gesucht.

Es habe die Zeugenaussage des Rentners **A. M.** gegeben, der von einer Personengruppe von zwei Männern und einer Frau auf dem Neckaruferweg berichtet habe. Mit diesem Zeugen sei eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt worden und er habe eine Frau aus der örtlichen Szene eindeutig als die Frau identifiziert, die ihm mit den zwei Männern entgegengekommen sei.

Weiterhin hätten sie sich, so der Zeuge KOR A. M., die ganzen **Fluchtbewegungen im Wertwiesenpark** angesehen. Sie hätten gesagt, dass diese Spuren, wenn man die „Unschärfen“ wegnähme, miteinander korrespondieren könnten und hätten der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass sie gerne weiter in diese Richtung ermitteln würden. Der Staatsanwalt habe das abgelehnt, weil der Zeuge bei einer verdeckten Wahlgegenüberstellung die Person aus der örtlichen Szene nicht erkannt und aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Verdächtigenbewegungen im Süden der Theresienwiese mit dem Verfahren nichts zu tun gehabt hätten, weil sie von einer geplanten Tat ausgegangen sei.

Dem Zeugen wurde ein Vermerk vom 4. August 2010 vorgehalten, in dem er ausführte: „Es erscheint wahrscheinlich, dass die Aussagen der Zeugen A. M., dem Ehepaar K., des vertraulichen Zeugen und des anonymen Rentners sich gegenseitig ergänzen und stützen.“ Zu diesem Vermerk führte der Zeuge KOR A. M. aus, sie hätten eine Theorie gehabt und gesagt, dass das passen könne. Das sei aber nicht die einzige Theorie gewesen. Das heiße nach dem

4. November 2011 nicht, dass deshalb auch mehr als die drei Täter übrig bleiben müssten. Man müsse sich, wenn – wie nach dem 4. November 2011 – neue Tatsachen dazukämen, die Hypothesen wieder ansehen und prüfen, ob die einzelnen Aussagen mit den neuen Fakten übereinstimmten. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Von daher sei die **Hypothese hinfällig**. Das sei das kriminalistische Geschäft. Sie stellten 99 Hypothesen auf und am Ende bleibe eine übrig und 98 seien falsch. Sie hätten sich breit aufgestellt, mehrere Theorien gehabt. Dass am Ende die eine oder andere Theorie habe verworfen werden müssen oder nicht zugegriffen habe, das sei im kriminalistischen Handwerk eigentlich die Regel bei einer Sonderkommission.

Zu der Frage, **wie häufig in Heilbronn an einem Tag mehrere Straftaten**, die mit Körperverletzung, Blutantragungen zu tun hätten, passierten, bekundete der Zeuge KOR A. M., er habe die Kriminalstatistik der letzten zehn Jahre von Heilbronn nicht im Kopf. Grundsätzlich sei es nicht ausgeschlossen: An einem Tag könnten mehrere Dinge passieren. Weiterhin habe nicht jeder, der eine blutverschmierte Person gesehen haben wolle, eine solche gesehen. Das könnten Wahrnehmungsprobleme oder einfach etwas anderes gewesen sein. Einige Blutverschmierte hätten sie auch zuordnen können. Der eine habe sich bei seiner Großmutter verletzt, der andere Nasenbluten gehabt.

Wenn er sich, so der Zeuge KOR A. M., richtig erinnere, habe keiner der Zeugen irgendwo **größere Taschen** oder sonst irgendetwas gesehen. Lediglich die Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden sei, habe berichtet, dass die Person, die entlanggelaufen sei, etwas Schwarzes, wie eine Sturmhaube, in der Hand gehabt haben könnte. Er habe das aber auch nicht deutlicher beschreiben können.

Unter seiner Führung habe die Soko „Parkplatz“ auch im Bereich der Kriminaltechnik jedes Asservat noch einmal geprüft. Dabei sei ihnen beispielsweise aufgefallen, dass der Unterziehgürtel von M. K. nicht auf die gleiche Weise untersucht worden sei, wie der Unterziehgürtel von M. A. Das hätten sie aufgegriffen. Es seien dann auch **DNA-Spuren** unter dem Gürtel gefunden worden, die sie aber einem Berechtigten hätten zuordnen können.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., ferner **die Tatortberechtigten** erhoben, was aus ihrer Sicht zuvor nicht vollständig erfolgt gewesen sei. Es seien noch verschiedene DNA-Spuren offen gewesen und sie hätten wissen wollen, ob diese DNA-Spuren durch Berechtigte verursacht worden seien oder ob sie es mit tatrelevanten DNA-Spuren zu tun gehabt hätten. Aufgrund dieser Maßnahme hätten sie auch einige DNA-Spuren zuordnen können. Jetzt seien noch sechs DNA-Spuren offen, zwei sogenannte Vollmuster und vier Recherchespuren. Diese DNA-Spuren müssten nicht zwingend tatrelevant sein. Sie stammten aus sogenannten Mikrospurenbändern. Das sei eine Art überdimensionaler Tesafilm, mit dem man über die Kleidung gehe, um lose anhaftende Fasern zu sichern. Aus diesen Bändern habe man die losen Hautschuppen extrahiert und DNA gewonnen. Es sei beispielsweise möglich, dass es bei einer Fahrt in der S-Bahn zu einem Übertrag komme. Das sei keine Abriebspur, wo man etwa von einem Täter fest gepackt und etwas in den Stoff hineingerieben worden sei, sondern es handle sich um etwas lose Anhaftendes. Bei diesen offenen Spuren sei eine Tatrelevanz nicht zwingend. Einige Kollegen hätten sie auch zuordnen können. Diese hätten das Auto drei Wochen zuvor gefahren und trotzdem hätte sich DNA von ihnen an der Opferkleidung befunden. Diese könne sich vom Sitz übertragen, könne überall hinkommen. Daher hätten solche Formen der DNA-Spur einen eingeschränkten Beweiswert.

Nach dem 4. November 2011 habe man weitere DNA-Abgleiche mit den neuen Funden gemacht. Die sechs offenen oder nicht zuordenbaren DNA-Spuren hätten weder bei Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beate Zschäpe Treffer erbracht.

Zu der Frage, ob vor dem Hintergrund, dass **Oberstenfeld**, wo das Wohnmobil durchgefahren sei, nicht an der unmittelbaren Wegstrecke nach Thüringen oder Sachsen gelegen habe, ermittelt worden sei, ob in der näheren Umgebung der Strecke Kontaktpersonen des Trios wohnten oder warum diese Strecke gewählt worden sei, bekundete der Zeuge KOR A. M., er könne nicht sagen, weshalb sie in diese Richtung geflohen seien. Auf die Nachfrage, ob auch nicht

weiter recherchiert worden sei, gab der Zeuge an, das sei ihm zumindest jetzt nicht erinnerlich, könne aber schon sein.

Weiterhin habe man Ermittlungen in Bezug auf **J. W.** durchgeführt. Er sei Beschuldigter im GBA-Verfahren und habe unter der Woche einen Wohnsitz in Baden-Württemberg. Sie hätten die Durchsuchungen und andere Ermittlungen durchgeführt.

Auf die Frage, ob die **Bezüge zur Organisierten Kriminalität** oder auch dem „Rockermilieu“ abgearbeitet worden seien, antwortete der Zeuge KOR A. M., sie hätten auch einen eigenen Auswertekomplex „Rocker“ gehabt. Bei dem nochmaligen Spurencontrolling der Altspurenaufbereitung sei dies abgearbeitet worden. Sie hätten aber nichts Habhaftes gefunden. Ob das BKA in die Richtung ermittelt habe, dass sich das Trio seinen Lebensunterhalt möglicherweise auch über das Zuführen/Vermitteln von Kindern verdient habe, entziehe sich seiner Kenntnis.

*c) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R., gab auf die Frage nach den **DNA-Spuren**, die bis jetzt nicht hätten zugeordnet werden können, an, diese Spuren hätten nicht von Anfang an vorgelegen.

Es handele sich dabei um die DNA-Spuren, die erst später beim LKA in den Textilspurensicherungsbändern herausgearbeitet worden seien. Dies habe KHK M. N. nach der Klausurtagung veranlasst. Ihrer Kenntnis nach seien dies am Anfang drei und fünf Spuren und jetzt noch zwei und vier Spuren gewesen. Diese Spuren hätten nicht alle zugeordnet werden können.

Weiterhin sei eine **Handflächenspur** offen gewesen. Die habe man aber bei der Erstbefragung der Kollegen und der Entnahme von DNA und Handfläche auf freiwilliger Basis zuordnen können.

Am 30. Oktober 2011 habe sie nochmals allen Polizeidienststellen angekündigt, dass sie kommen und DNA-Entnahmen auf freiwilliger Basis bei den Kollegen machen würden, die im Zeitraum von Januar bis zur letzten Fahrzeugreinigung am 20. März das Fahrzeug benutzt gehabt hätten. Das hätten sie alles schon vorbereitet gehabt. Es seien 196 Beamte gewesen, die in Frage gekommen wären. Das habe das BKA in Rücksprache mit dem GBA zurückgestellt. Sie meine, so die Zeugin KHK'in S. R., dies sei damit begründet worden, dass der Aufwand im Hinblick auf den möglichen Ertrag nicht erfolversprechend gewesen sei. Diese Spuren seien auch in der DAD, der Datenbank, gespeichert. Wenn bei einer im Hinblick auf den NSU relevanten Person DNA genommen werde, dann müsste es zu einem Treffer kommen. Ihr persönlich wäre es lieber gewesen, wenn sie die 196 noch einmal freiwillig „gespeichert“ hätte. Wenn sie dann zum Schluss immer noch eine oder zwei Spuren übrig gehabt hätte, dann hätte sie einen Annäherungswert gehabt. Dann hätte sie aber auch nicht sagen können, sie hätte alle zu hundert Prozent eliminieren können.

Die Zeugin KHK'in S. R. berichtete weiter, der Zeuge KK M. P. habe in seiner Vernehmung angegeben, er hätte **am 24. April 2007**, dem Vorabend der Tat in Heilbronn, im Innenstadtbereich Böblingen eine **auffällige Person** wahrgenommen. Diese Person habe sich dergestalt auffällig verhalten, dass sie „komisch geguckt“ habe. Er habe M. K. noch gefragt, ob sie diese Person kenne, was sie seinen Angaben nach verneint habe. Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., habe dem Zeugen KK M. P. in der Vernehmung drei Einzelbilder und drei Lichtbildmappen vorgelegt. Unter den Lichtbildmappen sei die Lichtbildmappe 21 gewesen. Das sei die Lichtbildmappe mit den Phantombildern der Soko „Parkplatz“. Bei der Lichtbildvorlage habe der Zeuge KK M. P. das Bild von „K. D., 2010“ heraus erkannt. Das sei, so die Zeugin KHK'in S. R., das Phantombild, das M. A. erstellt habe. Die dort abgebildete Person habe vom Typus her dem Mann, der ihnen am Vorabend begegnet sei, geähnelt. Er habe nicht gesagt, dass es diese Person sei, sondern habe gesagt, dass das vom Typus her passen könnte. Er habe diese Person

als 20 bis 30 Jahre alt und vom Typ südländisch oder südosteuropäisch, kein Spanier, eher türkisch, beschrieben.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass sie in einem Vermerk ausgeführt habe, dem Hinweis des Zeugen KK M. P. komme keine weitere Bedeutung zu, weil er bei der zweiten Wahllichtbildvorlage eine verfahrensunabhängige Person herausgedeutet habe, die mit den Tatverdächtigen **Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos keine Ähnlichkeit** habe. Auf die Frage, ob der Aussage nur deshalb keine Bedeutung beigemessen worden sei, weil sie nicht in die Theorie der zwei Täter – Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos – gepasst habe, gab die Zeugin an, sie habe in dem Vermerk zwei Sachverhalte beschrieben. Am 16. November 2011 seien mit dem Zeugen KK M. P. auf Antrag des GBA, BKA nochmals eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt worden. Dies sei die zweite Lichtbildvorlage bzw. seine vierte Vernehmung gewesen. Die Wahllichtbildvorlagen hätten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und weitere zu dem Zeitpunkt verdächtige Personen aus dem NSU-Umfeld gezeigt. Ihm seien eine oder mehrere Lichtbildmappen vorgelegt worden, die beispielsweise Uwe Böhnhardt und sieben weitere Verfahrensunbeteiligte gezeigt hätten. Bei einer solchen Wahllichtbildvorlage habe man die Person, auf die es ankomme und suche dann im polizeilichen Datenbestand nach ähnlichen Personen. Die sieben weiteren Personen seien Zufallstreffer, die aufgrund der Rasterkriterien – hier ziemlich kurze Haare oder Glatze – herausgekommen seien. Bei dieser Wahllichtbildvorlage habe der Zeuge KK M. P. eine Person herausgedeutet und angegeben, dass diese Person demjenigen ähnlich sähe, den er am 24. April (2007) in Böblingen gesehen habe. Diese Person habe mit dem Verfahren nichts zu tun gehabt. Man dürfe dies nicht vermischen: Das eine sei die Lichtbildvorlage, die sie, so die Zeugin KHK'in S. R., gemacht habe, wo er eine Ähnlichkeit mit dem Phantombild von M. A. gesehen habe. Nach dem Bekanntwerden des NSU hätten sie eine andere Lage gehabt. Jetzt hätten sie zwei Täter, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos, gehabt und er habe eine ganz verfahrensunbeteiligte Person erkannt. Da seien sie zusammen mit dem BKA zu der Bewertung gekommen, wenn er jetzt nicht auf Uwe Böhnhardt zeige, dann habe dies für das Gesamtverfahren keine Bedeutung mehr.

Dem ersten Part, wo er das **Phantombild von M. A.** da rausgezeigt habe, als noch nicht bekannt gewesen sei, wer die Täter gewesen seien, habe sie, so die Zeugin KHK'in S. R., schon noch Bedeutung zugemessen. Sie sei „elektrisiert gewesen“, als er damals gesagt habe, er sehe so ähnlich aus wie derjenige, den er einen Tag zuvor mit M. K. in Böblingen gesehen habe. Man habe auch alles Mögliche versucht, um noch weitere Aufklärung in diese Richtung zu betreiben. Mit dem Phantombild hätten sie nicht an die Öffentlichkeit gehen können. Sie hätten aber nach ähnlichen, personenbezogenen Hinweisen geschaut. Anschließend hätten sie keine weitere Lichtbildvorlage mit dem Zeugen KK M. P. gemacht, weil sie mit dem Phantombild nicht weitergekommen seien.

Die Frage, ob man sich bei der Begründung, dass dem Hinweis des Zeugen KK M. P. keine Bedeutung mehr beigemessen werde, da er bei der zweiten Wahllichtbildvorlage eine verfahrensunbeteiligte Person herausgedeutet habe, die mit den Tatverdächtigen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos keine Ähnlichkeit habe, nicht in die Gefahr begeben, einen Zirkelschluss zu machen, verneinte die Zeugin KHK'in S. R. Das sei eine Bewertung gewesen, die zusammen mit dem BKA getroffen worden sei. Wenn sie dem Ganzen von vornherein gar keine Relevanz zugemessen hätte, hätte sie das nicht in den Bericht geschrieben. In dem Fall habe sie die Bewertung nur für den zweiten Part machen können. Bei dem ersten Part, der Lichtbildvorlage, bei der sie dabei gewesen sei, habe sie keine Bewertung vorgenommen. Es sei ein Sachstandsbericht gewesen. Sie habe sich im März 2012 überlegt, welche Sachen sie noch einmal erwähnen müsse, weil sie für sie nicht hundertprozentig objektiv zu klären gewesen seien und das sei ein Sachverhalt gewesen.

Die Frage, ob M. A. das Lichtbild, das der Zeuge KK M. P. herausgesucht habe, gezeigt worden sei, verneinte die Zeugin KHK'in S. R. Das BKA habe das so gewertet, dass es für sie keine Relevanz mehr gehabt habe. Der GBA und das BKA seien davon ausgegangen, dass entweder Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos dort gestanden habe. Dann müsste theoretisch einer von beiden eine Ähnlichkeit mit dem Phantombild von M. A. haben. Auf den Vorhalt, dass es doch auch sein könnte, dass jemand den beiden bei der Tatausführung oder der Vorbe-



reitung geholfen habe, gab die Zeugin an, sie könne nicht bewerten, ob Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos bei der Tatausführung in Heilbronn nicht dabei gewesen seien, sondern eine weitere Person, die das Bild von M. A. zeige. In der Indizienlage deute alles darauf hin, dass es die beiden gewesen seien, zumindest sei das Anklagegegenstand. Sie könne das nicht anzweifeln und sagen, da gebe es eine dritte Person, die südländisch aussehe und sie die Falschen hätten.

Die **Phantombilder** hätten sie zwar nicht veröffentlichen, die entsprechende Lichtbildmappe 21 aber den Beamten der PD Heilbronn vorlegen dürfen. Sie sei der kompletten PD Heilbronn vorgelegt worden. Einige der Kollegen von Heilbronn hätten gesagt, die Person komme ihnen aus einem polizeilichen Vorgang bekannt vor. Man habe auch versucht, die Vorgänge zu ziehen und zu schauen, wer das gewesen sei. Da der Zeuge KK M. P. am Vorabend der Tat mit M. K. zusammen gewesen sei, sei das für sie damals schon bedeutsamer gewesen. Sie meine, der Zeuge KK M. P. habe in seiner Vernehmung gesagt, es sei nicht die Person, sondern sie sehe vom Typus so ähnlich aus. Es sei gängig, dass die Leute dies sagten, weil sie sich nicht festlegen wollten oder könnten. Der Zeuge KK M. P. habe diesen Sachverhalt zudem das erste Mal bei ihr im Jahr 2010 vorgetragen. Er sei schon zuvor in Heilbronn vernommen worden und habe dort nie darauf abgehoben. Es habe dann auch einen Moment gegeben, wo sie bei sich gedacht habe, jetzt komme da jemand nach Jahren und bringe den Sachverhalt vor. Aber bei dem Zeugen KK M. P. habe sie sich gedacht, dass er am Abend zuvor mit M. K. zusammen gewesen sei. Das sei für ihn so ein Erlebnis gewesen, dass er am Abend zuvor mit der Frau zusammen gewesen sei, die am anderen Tag erschossen worden sei. Er sehe sie morgens noch aus der Bereitschaftspolizei herausfahren. Deswegen habe sie das in dem Moment schon bedeutsam gefunden. Es relativiere sich eventuell wieder etwas, weil auch andere Beamten gesagt hätten: „Ja, der sieht auch so ähnlich aus“. Es sei schwierig, das zu bewerten. Ein subjektives Portrait noch einmal zu subjektivieren sei ohnehin schwierig. Sie könne das nur als Fakt stehenlassen.

Auf die Frage, ob dies häufiger vorkomme oder sie erstaunt gewesen sei, dass sich jemand erst nach drei Jahren an etwas erinnere, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie und der Kollege seien schon erstaunt gewesen, dass dieser Sachverhalt plötzlich wie aus dem Nichts gekommen sei. Sie hätte das auch hinterfragt. Sie habe sich gedacht, vielleicht sei der Zeuge KK M. P. durch seine Tätigkeit beim MEK jetzt geschulter und habe versucht, etwas zu sagen, was ihm noch eingefallen sei. Sie sei schon irritiert gewesen. Es komme nicht so häufig vor. Sie wüsste nicht, dass sie bei ihm eine besondere Befragungstechnik angewendet habe. Sie habe ihn gebeten, den Abend noch einmal ganz genau zu schildern. Er solle die Augen schließen und überlegen, was er an dem Tag alles gemacht habe. Dann sei die Geschichte mit dem Champions-League-Spiel gekommen, dass er eigentlich zu seinen Kollegen gewollt habe und dann das Telefonat mit seiner Freundin. Das habe er alles vorher nicht angegeben gehabt. Vielleicht habe er sich in der langen Zeit, in der er nicht vernommen worden sei, immer wieder Gedanken über das Ganze gemacht.

Sie hätten, so die Zeugin KHK'in S. R., beim BKA angefragt, ob es ein **zentrales „Tool“** gebe, wo lauter Phantombilder eingestellt seien. Ferner hätten sie angefragt, ob es eine Bilderkennungssoftware gebe, mit der man beispielsweise die Person, die M. A. erkannt haben wolle, biometrisch ausmessen und durch einen Datenbestand durchlaufen lassen könne, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Das habe es zu dem Zeitpunkt aber nicht gegeben.

Auf die Frage, ob diese verfahrensunbeteiligte Person, die der Zeuge KK M. P. herausgedeutet hatte, eine Ähnlichkeit mit dem Phantombild gehabt habe, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie sei immer vorsichtig beim Vergleich von subjektiven Porträts mit weiteren Personen. Das einzige was nach ihrer persönlichen Meinung ähnlich gewesen sei, sei die Mundpartie. Alles andere sei das von ihm beschriebene eher südländische Aussehen.

#### *d) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge K., Kriminaloberrat beim BKA führte aus, seit Erhebung der Anklage im Herbst 2012 gebe es ein neues, parallel laufendes weiteres **Ermittlungsverfahren des GBA gegen**

**unbekannt**, also gegen weitere unbekannte Täter oder Unterstützer. Dabei handele es sich gewissermaßen um ein „Auffang-Ermittlungsverfahren“, weil die Ermittlungshoheit mit Einreichung der Anklageschrift komplett auf das OLG übergegangen sei und somit der GBA – und damit auch das BKA – ansonsten überhaupt keine Ermittlungshandlungen ohne Weisung oder ohne Billigung des Gerichts in München durchführen könnte.

Das solle auch gleichzeitig die Botschaft sein, dass die **Ermittlungen bis zum heutigen Tage noch nicht abgeschlossen** seien. Das BKA könne neu auftauchende Ansätze mit allen prozessualen Möglichkeiten weiterverfolgen und betrachte den Fall keinesfalls als abgeschlossen. Die genauen Zahlen könne er nicht nennen, weil er seit Mai 2015 nicht mehr in dem Bereich arbeite. Er, der Zeuge, meine aber, es seien immer noch fast 20 Mitarbeiter, dies sich ausschließlich um diesen Bereich kümmern. Das fände er nach fast vier Jahren schon ganz erstaunlich.

In diesem Unbekannt-Verfahren seien seither schon wieder über 130 weitere Zeugenvernehmungen durchgeführt worden. Daneben seien auch Durchsuchungen durchgeführt worden. Hier erinnere er an den Komplex „Corelli“. Insgesamt seien 44 weitere Ermittlungskomplexe bearbeitet worden, die sie in den Kontext NSU brächten.

Aus Sicht der Ermittlungen seien **mögliche weitere Tatbeteiligte** Unterstützer oder Mittäter und damit von dem sogenannten „NSU-Umfeld“ abzugrenzen. Bei dem „NSU-Umfeld“ möge es sich um Kontaktpersonen oder alte Bekannte handeln. Die Ermittlungen bezögen sich aber nur auf Unterstützer und Mittäter im strafrechtlichen Sinne.

Die Frage, ob es solche gegeben habe, sei insbesondere im Zusammenhang mit dem **Komplex „blutverschmierter Personen“** aufgekommen. Die Soko „Parkplatz“ habe im Rahmen ihrer Ermittlungen Hinweise – er meine, es seien 12 gewesen – abgearbeitet, die von Personen gesprochen hätten, die in irgendeiner Form blutverschmiert gewesen seien. Diese Spur seien mit dem Ex-post-Wissen, wer höchstwahrscheinlich am Tatort gewesen sei, noch einmal aufgenommen worden. Im Ergebnis habe aber keiner dieser Hinweise neue Ermittlungsansätze dahingehend geliefert, dass sie neue Tatverdächtige hätten generieren können.

Insbesondere die Wahllichtbildvorlagen seien negativ verlaufen. Der eine oder andere habe zwar gemeint, sich an Mundlos, Böhnhardt oder auch Zschäpe erinnern zu können. Das seien aber tatsächlich eher Wiedererkennungseffekte gewesen, die mit den vielen veröffentlichten Fotos der drei zu begründen seien. Bei der ersten Wahllichtbildvorlage sei noch nicht die komplette Wahllichtbildmappe vorgelegt worden. Damals habe man sich auf Mundlos, Böhnhardt und einige wenige Weitere konzentriert, die damals im Fokus gestanden hätten. Im Jahr 2013 hätten sie noch einmal alle Zeugen aufgesucht und eine erneute, um weitere Personen aus dem Umfeld ergänzte Wahllichtbildvorlage durchgeführt. Auch diese Wahllichtbildvorlage habe zu keinem Ergebnis geführt, so dass das Stichwort „blutverschmierte Personen“ für sie abgearbeitet sei. Ansonsten hätten auch viele sogenannte „blutverschmierte Personen“ relativ nachvollziehbar als ganz normale, unbescholtene Bürger aufgeklärt werden können.

Eine weitere Spur, der eine gewisse Bedeutung innerhalb ihrer Ermittlungen zugekommen sei, sei die Spur gewesen, die er unter dem Stichwort „G.“ bezeichnen würde. Bei A. G. handele es sich um eine Person, die in verschiedenen Aspekten in den Ermittlungen aufgetaucht sei. A. G. sei Mitglied der Band „Noie Werte“, einer Rechts-Rockband aus Baden-Württemberg. In den zwei Vorgängerversionen des „Paulchen Panther-Films“ des NSU seien zwei Lieder dieser Band als Hintergrundmusik verwendet worden. Insofern seien sie der Frage nachgegangen, ob irgendein Kontakt zwischen dem Trio und der Band „Noie Werte“ – und damit vielleicht auch des Bandmitglieds A. G. – bestanden haben oder er vielleicht sogar bei der Produktion des Videos mitgewirkt haben könnte.

Daneben habe es Hinweise darauf gegeben, dass A. G. am Rande einer rechtsextremistischen Veranstaltung – er meine im Jahr 2000 – gesagt haben solle, **den dreien gehe es gut**. Man habe den Schluss gezogen, dass er damit die drei Untergetauchten, also Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, gemeint habe. Diese Aussage sei A. G. mit einem gewissen

Grad an Wahrscheinlichkeit zugerechnet worden, so dass er deswegen als Person für sie hochinteressant gewesen sei.

Die Person A. G. sei aber auch deswegen interessant für sie gewesen, weil man mit ein bisschen Fantasie in Richtung des damaligen Wohnortes von A. G. käme, wenn man die **Fahrt-route von Heilbronn über die Kontrollstelle hinaus** weiterverfolge.

A. G. sei im Jahr 2012 zweimal, auch mit den entsprechenden Vorhalten, vernommen worden. Er habe dies aber bestritten. Er habe angegeben, dass er die drei nicht kenne und von einer solchen Veranstaltung und dieser Aussage nichts wisse. Insoweit hätten sie keine weiteren Ermittlungsansätze gehabt. Auch die Auswertung der Asservate – dies seien über 7.000 gewesen – habe keine Bezugspunkte zu der Person A. G. ergeben. Man habe keine entsprechenden Briefe, E-Mails, Fotos oder Ähnliches gefunden. Bis heute könnten sie kein Kennverhältnis A. G.s zum Trio, geschweige denn eine mögliche Unterstützungshandlung, belegen.

Um der Frage nachzugehen, ob es nicht doch weitere Tatbeteiligte gegeben habe, sei im Großraum Heilbronn eine **erneute Öffentlichkeitsfahndung in Bezug auf Campingplätze** durchgeführt worden. Sie hätten die mit dem Tatzeitpunkt korrespondierende Campingwagenanmietung gehabt und sich die Frage gestellt, ob es möglicherweise Camper gebe, die sie mit den bisherigen Öffentlichkeitsfahndungen nicht erreicht hätten. Deshalb hätten sie ganz gezielt auch in lokalen Campingzeitschriften Fahndungsaufrufe veröffentlicht. Daraus seien aber keine Hinweise erwachsen.

Bei der Autovermieterfirma aus Chemnitz hätten sie zwei erst einmal **auffällige Bezüge räumlicher Art zu Taten** festgestellt. Zum einen hätten sie durch entsprechende Massendatenabfragen festgestellt, dass der Sohn des Vermieters am 4. April 2006 auf der A4, und dort genau auf dem Stück zwischen Dortmund und Kassel, geblitzt worden sei. Am 4. April habe sich seiner Kenntnis nach der Mord in Dortmund und am 6. April der in Kassel ereignet. Das sei erst einmal auffällig gewesen. Deswegen sei eine These gewesen, dass der Sohn in irgendeiner Weise bei dem Anschlag in Dortmund unterstützt haben könnte. Weiterhin hätten Sie den Geschäftsunterlagen dieser Firma entnommen, dass von dem Ehemann und dem Sohn der Geschäftsführerin am 25. April 2007, also dem Tag von Heilbronn, eine Geschäftsfahrt nach Tübingen unternommen worden sei. Die Fahrtroute habe über Würzburg und dann über Heilbronn nach Tübingen geführt. Auch das sei eine Auffälligkeit gewesen, der nachgegangen worden sei. Tatsächlich hätten sie aber in beiden Fällen auch anhand der Geschäftsunterlagen zu ihrer Überzeugung feststellen können, dass es sich um einen Zufall gehandelt habe. Die entsprechenden geschäftlichen Anlässe für die Unternehmungen seien belegt. Daneben hätten die zeugenschaftlichen Vernehmungen aller Beteiligten eigentlich das Bild abgerundet.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass die **Route des Wohnmobils** an xxxx, dem Wohnort von A. G. und auch an xxxx selbst, wo A. G.s Freund **J. H.**, ein langjähriger NPD-Jugendfunktionär, gewohnt habe, vorbeigeführt habe. Die Frage, ob sie der Hypothese nachgegangen seien, dass die Täter die Route über Oberstenfeld möglicherweise deswegen gewählt haben, weil sie die Route schon gekannt hätten, bejahte der Zeuge. Dieser Frage seien sie nachgegangen. Das sei einer der Ansätze gewesen, warum sie A. G. als einen Ermittlungsschwerpunkt aufgefasst hätten. Das sei auch eine der Tathypothesen der in dem Verfahren sachleitenden Bundesanwältin gewesen. Sie hätten in Betracht gezogen und auch ausschließen könne man es im Prinzip nicht, dass die Täter die Route schon gefahren seien und sie daher gekannt hätten. Weitere Ermittlungsansätze, außer die Personen ein zweites Mal zu befragen, hätten sie aber nicht gehabt. Seiner Erinnerung nach sei sogar im Umfeld noch nachgefragt worden, ob in dem Tatzeitraum dort ein Wohnmobil gestanden habe. Soweit er sich erinnere seien die Fahrtrouten wiederholt, auch unter dem Gesichtspunkt, ob man es in der Zeit überhaupt zum Kontrollpunkt schafft, abgefahren worden. Es sei aber schwierig, durch Fahrten herauszufinden, ob die Täter dort vorbeigefahren seien. Selbst wenn sie an dem Haus von A. G. vorbeigefahren wären oder sich dieses direkt neben der Kontrollstelle befände, kämen sie nicht weiter, wenn er auf Frage angebe, dass er die Täter nicht kenne.

Soweit er wisse gebe es immer noch unbekannte **DNA-Spuren**. Wie viele dies seien, wisse er nicht. Es hätten sich immer wieder Spuren aufklären lassen, in der Regel habe sich dann dabei um Spuren von Berechtigten gehandelt. Neue DNA-Spuren, die zu neuen Ermittlungsansätzen geführt hätten, hätten sie nicht gehabt.

Auf die Frage, warum das BKA die Maßnahme, allen **196 Beamte**, die das Opferfahrzeug benutzt hätten, auf freiwilliger Basis DNA zu entnehmen und diese abzugleichen, nach Rücksprache mit dem GBA zurückgestellt habe, führte der Zeuge aus, er könne nur mutmaßen, dass sich der GBA letztendlich nichts davon versprochen habe. Er schätze, der GBA habe gesagt, dass es ihn nicht weiterbringen würde, weitere Kollegen auf der Bekleidung zu finden, zumal die sehr erdrückende Beweislage für einen ganz anderen Tatablauf gesprochen habe. Seiner Erinnerung habe dann auch noch eine DNA-Spur einem Berechtigten, nämlich einem Kollegen aus der Bereitschaftspolizei, zugeordnet werden können.

*e) Kriminalhauptkommissar J. G.*

Der Zeuge KHK J. G., führte aus, wie viele und welche Personen das relevante Wohnmobil mit dem Chemnitzer Kennzeichen zwischen dem 16. und 26. oder 27. April 2007 tatsächlich gelenkt und genutzt hätten, habe er nicht ermittelt können. Nur die Durchfahrt des Wohnmobils am Kontrollpunkt in Oberstenfeld stehe fest.

*f) Kriminalhauptkommissar J. A.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar J. A. berichtete, dass der Hinweisgeber G. öfter auch den Verdacht geäußert habe, dass N. R. und A. N. rund um die Tat in Heilbronn in Tatortnähe gewesen wären. Er selbst, so der Zeuge weiter, habe diese Hinweise nicht abgeklärt.

Weiterhin habe G. eine Ähnlichkeit von A. N. mit dem Phantombild des M. A. behauptet. Nach der Bewertung des Zeugen stimme dies nicht, aber er habe vorsichtshalber einen Biometriefachmann beim LKA gefragt, und dieser habe gesagt, grundsätzlich könne man gar keine Aussagen über Ähnlichkeiten von Phantombildern treffen, weil das eine sehr subjektive Angelegenheit sei, aber wenn das Phantombild ein Foto gewesen wäre, dann hätte es mit Sicherheit nicht A. N. gezeigt.

*g) Kriminalhauptkommissar W. F.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar W. F. gab auf Vorhalt, dass an drei Stellen auf der Handschließen von M. K. **DNA einer unbekannt Person, die mit P24 bezeichnet wurde**, gefunden worden sei und er, der Zeuge vermerkt habe, „*Welche Person sich hinter der unbekannt DNA verbirgt, kann aus heutiger Sicht nicht behauptet werden. Zweifel an der Täterschaft der Zwickauer Terrorzelle sind aber durch das Vorhandensein dieser DNA-Spur nicht gerechtfertigt*“, an, da die Handschließe dazu da sei, jemandem irgendwann angelegt zu werden, könnten die Spuren durch Handabrieb in einem solchen Fall entstanden sein und müssten nichts mit dem Mord oder der Verwahrung danach zu tun haben. Die DNA könnte auch einer weiteren beteiligten Person gehören, aber bis die DNA einmal von jemandem entnommen werde, sei dies reine Spekulation

Der Zeuge KHK W. F. gab weiter an, man habe in den **Funkzellendaten auch Mobilfunknummern** gefunden, die Mitgliedern der **Hells Angels Heilbronn** zugeordnet gewesen seien. Man habe festgestellt, dass diese Hells Angels Heilbronn im Umfeld der Tatzeit irgendwann in Heilbronn in den relevanten Funkzellen unterwegs gewesen seien, was aufgrund deren geografischen Verankerung an sich nicht ungewöhnlich sei. Auch bei diesen Ermittlungen habe sich allerdings nichts ergeben, woraus man auf eine nähere Beteiligung an der Tat schließen könnte. Es habe schlüssige Erklärungen dafür gegeben, warum die Betroffenen in einer Funkzelle gewesen seien.

Ein Abklärung, etwa im Bereich der Hells Angels, habe so ausgesehen, dass ein Kollege einen Auftrag bekommen habe, in dem genannt gewesen sei: „Die Spur XY und der Anschlussinhaber der Rufnummer war in der Funkzelle elfmal, zuletzt am ..., hat telefoniert mit elf Personen insgesamt, und jetzt geht es los, Abklärung.“ und dann vor Ort die betreffende Person befragt habe. Die derartigen Abgleiche seien teilweise bereits vor seiner Übernahme im Jahr 2009 durch die Soko bei der PD Heilbronn durchgeführt worden, darunter auch einige sehr zügig nach der Tat.

*h) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, die Anklage des Generalbundesanwalts gehe von der Zwei-Täter-These aus.

In den Medien sei nach dem Bekanntwerden des Trios z. B. die These vertreten worden, Böhnhardt und Mundlos hätten die Tat begangen, und die von Zeugen beschriebenen **blutverschmierten sechs Personen** hätten den Tatort abgesichert.

Dies werfe zunächst die Fragen auf, wie sich diese Personen bei einem solchen Geschehensablauf **mit Blut hätten verschmieren** sollen, ob sie den Tatort zunächst in einem größeren Ring hätten absichern und diesen Ring unmittelbar nach der Tat auflösen und sich zu den Opfern begeben sollen, um sich dort mit Blut zu verschmieren und ob Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die blutigen Beutestücke, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, allen Helfern nach der Tat kurz in die Hand hätten geben, und dann, nachdem sich alle mit Blut verschmiert gehabt hätten, diese wieder hätten zurücknehmen und sie sich anschließend allein mit dem Wohnmobil hätten entfernen sollen, wobei ihre Helfer hingegen noch eine halbe Stunde nach der Tat hätten in Tatortnähe herumirren und -rennen sollen. Dies sei keine wirklich überzeugende These.

Nach seiner Überzeugung, so der Zeuge EStA C. M. weiter, seien die von Zeugen geschilderten **Fluchten** mit der Tat nicht zu vereinbaren. Diejenigen, die die Tat begangen hätten, seien in kürzester Zeit vom Tatort verschwunden, und zwar vermutlich mit einem Auto. Es könne natürlich auch ein Fahrrad gewesen sein. Aber dass man einfach durch die Stadt irre, mache überhaupt keinen Sinn. Deswegen sei er auch erstaunt gewesen, dass jahrelang auch in Teilen der Presse die Ansicht bestünde, die Phantombilder, die sich auf diese Personen bezögen, die eine halbe Stunde oder 40 Minuten nach der Tat noch im Wertwiesenspark herumgesprungen sein sollten, hätten irgendeine Tatrelevanz oder könnten die sogenannte Mehrtätertheorie begründen. Dies sei aufs Äußerste kriminalistisch unplausibel.

Mithin gebe es in diesem Fall **extrem viele Blutverschmierte**, eindeutig zu viele. Aber man müsse wissen, dass es am Tag sehr heiß gewesen sei, mit seines Wissens deutlich über 25 Grad trotz April. Die Beobachtungen könnten auch Schweißflecken beschreiben, die **fehlinterpretiert** worden seien, auch dies sei denkbar. Man müsse sich nur psychologisch in die potenziellen Zeugen hineinversetzen. Da passiere an diesem Tag etwas extrem Außergewöhnliches, etwas, was keinem Heilbronner, wie er, der Zeuge, glaube, entgangen sei, und daraufhin würde die Bevölkerung befragt, ob sie irgendwelche Beobachtungen gemacht habe. Man könne sich sicher sein, dass jeder, der auch nur in der Nähe des Tatorts in etwa in diesem Zeitfenster gewesen sei, sich dann genau überlegt habe, ob er irgendetwas Auffälliges gesehen haben könnte. Dabei halte er, der Zeuge, es für möglich, dass der eine oder andere sich auch etwas eingebildet habe, was nicht relevant gewesen sei oder nicht den objektiven Tatsachen entspreche.

In dem Buch „Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU“ würden die **Sachverständigen Aust und Laabs** spekulieren, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die Tat begangen, sich sofort vom Tatort entfernt und ihre Helfershelfer, die Blutverschmierten, den Opfern die Waffen und sonstige Ausrüstungsgegenstände abgenommen und den Tätern zu einem späteren Zeitpunkt hätten zukommen lassen. Allerdings, so der Zeuge, habe keiner der Zeugen zu irgendeinem Zeitpunkt behauptet, dass die von ihnen wahrgenommenen Blutver-

schmierten einen Arm voll Waffen und Ausrüstungsgegenständen oder jedenfalls Taschen oder Rucksäcke mit sich geführt hätten. Deshalb sei, so der Zeuge, die Frage zu stellen, warum Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos im Augenblick ihres größten Triumphes den Tatort ohne Weiteres hätten verlassen und die Trophäen ihres Sieges über die Vertreter des Staates zurücklassen und anderen das Beutemachen hätten überlassen sollen. Das Entdeckungsrisiko wäre, so der Zeuge, für diese nicht geringer gewesen.

Die weiteren Spekulationen, nur bei einer geplanten Tat hätten sich Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos mit bis zu sechs Helfershelfern am Tatort zur Tatzeit verabreden und die Tat dann entsprechend einem bereits im Voraus mit allen abgesprochenen Tatplan ablaufen lassen können, alles wäre professionell geplant gewesen, und dies alles allerdings, so der Zeuge, mit Ausnahme der Flucht der Helfershelfer, die noch, nachdem der Polizeihubschrauber am Himmel gekreist wäre, kopflos in Tatortnähe herumgerannt oder ziellos in Heilbronn hin- und hergefahren sein sollen, überdies, so der Zeuge, wolle die Zeugin W. ihren Blutverschmierten mehrfach gesehen haben, seien wenig wahrscheinlich.

Zu den Spekulationen würde er, der Zeuge, sich jeden Kommentars enthalten. Aus seinen Ausführungen sei wohl hinreichend deutlich geworden, dass er die Auffassung der Bundesanwaltschaft vollumfänglich teile und alle bekannten Fakten diese Auffassung deutlich stützten. Die dürftigen Grundlagen der Spekulationen bestünden darüber hinaus erst seit dem 4. November 2011 und seien durch die von der Bundesanwaltschaft intensiv geführten Ermittlungen überzeugend widerlegt worden.

Eine **Mehrtätertheorie** sei nur plausibel, wenn die Helfer versucht hätten, den Tatort abzuschern. Einerseits scheine dies schon gar nicht vollumfänglich möglich, wenn man an die freie Einsicht vom Turm der DB auf den Tatort oder an die regen Aufbauarbeiten auf der Theresienwiese denke. Die Beteiligung mehrerer, so der Zeuge, wäre aber ohnehin nur semi-intelligent. Denn das Risiko, letztendlich erwischt zu werden, steige mit jedem Mittäter. Es sei schlicht dumm, wenn man weitere Personen in die Tat einbeziehe, und er gehe nicht davon aus, dass die Täter dumm gewesen seien. Die Täter seien vielmehr skrupellos und hinterhältig, aber nicht dumm gewesen. Deswegen sei er davon überzeugt, dass es eben auch nur zwei gewesen seien.

#### 4. Versäumnisse der Ermittlungen allgemein

##### 4.1. Sachverständige

###### *a) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete, aus seiner Sicht seien die Ermittlungen zunächst durch die Soko „Parkplatz“ bei der PD Heilbronn und dann seit 2009 im LKA BW unbestritten mit außerordentlich hohem Aufwand und Engagement geführt worden. Dass der Wille und das Interesse da gewesen seien, diesen Fall zu klären, sei überall spürbar. Trotzdem gebe es Kritikpunkte, die der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags herausgearbeitet habe, wobei er nur zwei Zeugen vernommen habe, den letzten Soko-Leiter aus dem LKA und den zuständigen Staatsanwalt. Der Ausschuss habe allerdings umfangreiche Akten bekommen, in Teilen auch noch Ermittlungsakten aus der Zeit nach dem 4. November 2011. Aus seiner Sicht sei interessant, sich noch einmal die **Ermittlungen der ersten Stunde** anzusehen.

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete, das Problem der Ermittlungen sei nicht gewesen, dass man absichtlich oder wissentlich etwas auf die Seite gelegt hätte, sondern eher welchen Spuren man **mit welchem Aufwand** nachgegangen sei.

###### **(1) Auswertung von Telekommunikationsverbindungen und E-Mailkonto von M. K. bei Yahoo**

Ein Problem sei gewesen, so der Sachverständige Clemens Binninger, dass ein privates E-Mail-Konto des Opfers M. K. bei Yahoo nicht ausgewertet worden sei. Die Begründung, die Adresse sei nicht bekannt gewesen, habe den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags nicht überzeugt, weil es in Thüringen durchaus Bekannte gegeben habe, die die E-Mail-Adresse gekannt hätten. Als man später diese E-Mail-Adresse habe auswerten wollen, sei die Mitteilung von der Firma Yahoo gekommen, dass das Konto wegen Inaktivität aufgelöst und gelöscht worden sei, so dass man mögliche Erkenntnisse auf diese Weise verschenkt habe.

Weiterhin empfehle er, so der Sachverständige Clemens Binninger, sich nochmals das ganze Thema **Kommunikationsmittel, Handy, Funkzellenauswertung**, was seitens der Ermittlungen in diesem Bereich gemacht worden sei, noch einmal vorstellen zu lassen. Als er neulich in einem Fernsehbeitrag gesagt habe: „Das Handy wurde nicht ausgewertet von M. K.“, sei dies natürlich ein Versprecher gewesen. Es sei nicht umfassend ausgewertet worden, jedenfalls habe er beim Blick in die Akten nichts anderes gefunden.

Ihm sei, so der Sachverständige Clemens Binninger, in den Ermittlungsakten aufgefallen, dass man beim Provider die **Verbindungsdaten** nur zurückgehend bis einen Tag vor der Tat abgerufen habe. Er wisse nicht, ob technisch oder rechtlich nicht mehr möglich gewesen wäre, ihm erschienen aber auch die vier Wochen oder die sechs Monate davor und nicht nur die zwei Tage interessant. Es könne sein, dass es da andere Akten gebe, die er nicht entdeckt habe. Der Ausschuss solle sich noch einmal berichten lassen, ob man alle **Handynummern**, „die da anrufen, auch am Tattag“ **habe zuordnen** können.

###### **(2) Auswertung von Videoaufnahmen aus Tatortnähe und DNA**

Ein weiterer Kritikpunkt richte sich, so der Sachverständige Clemens Binninger, dagegen, dass mit der vollständigen Auswertung der zahlreichen im Jahr 2007 im Umfeld des Tatorts sichergestellten Videoaufzeichnungen erst ab 2010 begonnen worden sei.

Er würde, so der Sachverständige Clemens Binninger, auch empfehlen, sich die Spurenlage betreffend **DNA**, Blutspritzer etc. noch einmal zu betrachten oder von einem Fachmann erklären zu lassen. Es sei eines der großen Rätsel oder Zufälle, dass es einerseits eine überragende

Beweislage mit Bekenner-DVD, Tatwaffen, Opferwaffen gebe, andererseits, „wir, was DNA-Vorkommen an Tatorten angeht, fast komplett blank sind. An keinem Tatort konnte DNA sichergestellt werden mit Ausnahme dieser Jogginghose – wobei man da jetzt sagen könnte: War die am Tatort, oder wann gab es die Blutantragungen? –, aber sonst an keinem“. An keiner Tatwaffe befinde sich DNA der beiden Täter. Hier komme immer das Argument: „Handschuhe und halt auf Spurenvermeidung Wert gelegt“. Aber an den beiden Dienstwaffen, da gebe es jede Menge DNA von beiden Tätern, von Mundlos wie von Bönnhardt und an einer Waffe unbekannte DNA.

### **(3) Frühere Einsätze von M. K. und Hintergrund des Einsatzes am Tattag**

Weiter müsse man sich, so der Sachverständige Clemens Binninger, ggf. auch um Verschwörungstheorien auszuräumen, die Einsätze von M. K. im kriminellen Milieu noch einmal anschauen, auch zu denen bei Demonstrationen wisse man nicht viel.

Er hielte es, so der Sachverständige Clemens Binninger, für notwendig, sich den konkreten Einsatz und seinen gesamten Ablauf am Tattag innerhalb der **Konzeption „Sichere City“** noch einmal anzusehen. Es sei aufgefallen, dass einige der Einsatzkräfte komplett in Zivil mit zivilen Fahrzeugen unterwegs gewesen seien, obwohl es wohl um Präsenz der Polizei gehen sollte, aber es könne ja andere Gründe haben, warum Zivilkräfte dort mit dabei gewesen seien.

### **(4) Ringalarmfahndung und Wohnmobilermittlung**

Er kritisiere weiterhin, warum die Kontrollstellenlisten der sogenannten Ringalarmfahndung vom 25. April 2007 erst im Jahr 2010 konsequent und umfassend EDV-mäßig erfasst und ausgewertet worden seien. Diese Ringalarmfahndung sei in Heilbronn nach Bekanntwerden des Mordes ausgelöst worden. In aller Regel werde damit ein Radius vorgegeben, und innerhalb dieses Radius besetzten Polizisten mit ihren Streifenfahrzeugen vorgegebene Punkte und schrieben dort auf, wer daran vorbeifahre, eine Kontrolle vor Ort finde nicht statt, u.a. weil man meist zu diesem Zeitpunkt nicht wisse, nach was man genau suche. Diese handschriftlichen Listen würden hinterher dann zusammengeführt. Dem Einwand, dass das bei der großen Masse an Kennzeichen, wohl über 30 000 ein unverhältnismäßig hoher Aufwand gewesen wäre, diese alle auszuwerten, halte er entgegen, dass man es ja später dann gemacht habe.

Das Tragische sei, dass an einem der Kontrollpunkte dieser Ringalarmfahndung, am **Kontrollpunkt Oberstenfeld**, die dortige Streife zwischen 14:30 Uhr und 14:37 Uhr ein Wohnmobil aus Chemnitz mit dem Kennzeichen C-PW 87 notiert habe, dass, wie man heute wisse, das Wohnmobil gewesen sei, das der NSU unter dem Aliasnamen H. G., tatsächlich wohl Bönnhardt, angemietet gehabt habe.

### **(5) Festhalten an früher Hypothesenbildung und ausgeblendete Möglichkeit eines politischen Anschlags**

Einer der zentralen Kritikpunkte, die der Bundestag vor allem für die Ceska-Serie, aber auch für alle Ermittlungen getroffen habe, sei das Verhalten der Ermittler gewesen, sich **früh auf eine Tathypothese** festzulegen und sich dann nicht mehr davon abbringen zu lassen, etwa bei den Ceska-Ermittlungen sehr früh zu sagen: „Es ist OK – Drogenmilieu, Türsteher, und dabei bleiben wir, auch wenn wir sonst nichts haben, und beleuchten die Opferfamilien noch mehr, als es gerechtfertigt wäre, machen die noch mal fast zu Opfern“. Ebenso sei es heute falsch sich auf derartige Hypothesen festzulegen, wie etwa „die **zwei alleine und Zschäpe** hat den bürgerlichen Anstrich gewahrt“.

Ein weiterer Fehler, der sich eigentlich wie ein roter Faden durch alle Ermittlungen in dieser Mordserie ziehe, sei, dass ein politisch motivierter Anschlag nie in Betracht gezogen worden sei mit der Begründung: „fehlendes **Bekennerschreiben**“. Heute habe man gelernt, dass Rechtsterrorismus, so wie man ihn in Deutschland bisher leider erleben gemusst habe, sich so gut wie noch nie bekannt habe. Vielleicht seien die Ermittler im Erfahrungswissen von der RAF gefangen gewesen, die über drei Generationen immer Bekennerschreiben abgesetzt ha-



be, und dem islamistischem Terror oder Al Kaida, bei denen es häufig davor oder danach Videobotschaften gegeben habe.

#### **(6) Disput zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und Phantombildveröffentlichung**

Er fühle sich, so der Sachverständige Clemens Binninger, nicht in der Lage dazu, den ermittelnden Staatsanwalt mit einem Werturteil zu versehen, er selbst sei bei den Ermittlungen nicht dabei gewesen und habe mit ihm in dessen Zeugenvernehmung im Bundestag nur einmal kurz zu tun gehabt. Die Wertung einer, nicht auf dessen Person bezogenen, „problembehafteten Zusammenarbeit“ im dortigen Abschlussbericht resultiere aus dem Konflikt, den man den Akten beim Thema Phantombildherstellung, „blutverschmierte Männer“ etc. entnehmen könne. Er, so der Sachverständige Clemens Binninger, unterstelle allerdings wirklich niemandem, dass er den Fall nicht klären wollte. Ebenfalls könne man nicht so weit gehen, dass diese Dispute Ermittlungen vereitelt hätten, die vielleicht förderlich gewesen wäre. Es gebe nach seinem Eindruck nicht die eine Spur, die, wenn man sie verfolgt hätte, zur Lösung des Falles geführt hätte. Insofern hätte es jetzt auch nicht den Konflikt gegeben, der sich so nachteilig auf Ermittlungen ausgewirkt hätte, dass es in die falsche Richtung gegangen wäre.

Kritikwürdig sei in diesem Zusammenhang auch, dass fünf Taschentücher mit Blutantragungen, die zwei Tage nach der Tat, abgesetzt vom Tatort, am Neckarufer gefunden worden seien, molekular-genetisch erst im Jahr 2009 untersucht worden seien, weil es ja Erkenntnisse gegeben habe, dass sich die beiden Täter beim Entwaffnen der Opfer mit Blut verschmiert haben müssten. Die Erklärung, dass diese für eine höhere Priorisierung zu weit weg vom Tatort gewesen seien, hätte ihn in der Summe nicht überzeugt.

#### **(7) „DNA-Phantom“-Spur**

Das Problem der Spur der Phantomfrau habe der Bundestag nicht im Detail untersucht. Aber man könne sagen, dass deswegen keine anderen Spuren unter den Tisch gefallen seien, aber natürlich von 2007 bis 2009 viel Ermittlungskapazität gebunden worden sei, auch weil nach dem Auffliegen des Fehlers die dann übernehmenden Landeskriminalamtsbeamten noch einmal ein umfassendes Spurencontrolling hätten durchführen müssen.

##### *b) Sachverständige Dorothea Marx*

Die Sachverständige Dorothea Marx erklärte, für den Mord in Heilbronn habe sich der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags unter dem Gesichtspunkt, wie gut die **Zusammenarbeit** seitens der thüringischen Behörden mit den Stellen in Baden-Württemberg funktioniert habe, sehr interessiert, weil M. K. aus Thüringen gestammt habe. Dafür hätte der Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags zusammen mit den Fragen zur Entdeckung des NSU am 4. November 2011 allerdings nur noch drei Beweisaufnahmesitzungen abhalten können, obwohl diese Bereiche den Mitgliedern eigentlich sehr wichtig gewesen seien. Sie hätten deswegen zum Mordfall M. K. insgesamt nur noch „dreieinhalb Zeugen“ vernommen. Zur Zusammenarbeit zwischen dem Thüringischen LKA und der Soko „Parkplatz“ hätte der Untersuchungsausschuss in Thüringen allerdings nur wenig ermitteln können, der aus Zeitgründen einzige dazu geladene Zeuge habe sich als wenig ergiebig herausgestellt, weil er im Wesentlichen die Trauerfeier für M. K. in Oberweißbach koordiniert und nur eine kleinere Ermittlung vorgenommen habe, weil jemand immer Blumen auf den Friedhof gebracht habe.

Die Sachverständige Dorothea Marx bestätigte, dass es keine, jedenfalls **keine vollständige, Auswertung des E-Mail-Verkehrs** von M. K. und Auswertung des PC, den diese teilweise mit der damaligen Lebensgefährtin ihres Onkels zusammen benutzt habe, gegeben habe. Der PC sei nach dem Mordfall in der Obhut der Familie belassen worden, es sei nie versucht worden, die Festplatte auszulesen oder sonst zu ermitteln, ob irgendetwas gespeichert sei, was Aufschluss über den persönlichen Umgang, Probleme oder Vorfälle rund um M. K. geben könnte.

*c) Sachverständige Andrea Röpke*

Sie fände, sagte die Sachverständige Andrea Röpke aus, dass der Bereich „**Organisierte Kriminalität**“ im Hinblick auf die Tat in Heilbronn in der bisherigen Recherche zu kurz gekommen sei, so dass sie hier eine Hoffnung an den Untersuchungsausschuss hege. Sie meine damit vor allem Roker- und Bandenstrukturen, eher nicht allgemeine Drogenkriminalität, für die es bislang keine Indizien gebe, wobei Deals von Waffen gegen Drogen ja auch sehr üblich seien.

Es gebe ähnliche Schnittmengen zwischen den Protagonisten der militanten Neonaziszene und eben dem Roker-Umfeld beim Fall in Kassel, wo der „besagte und berühmte V-Mann-Führer A. T.“ selber den Präsidenten der Hells Angels in Kassel gut gekannt habe, bei dem man bei einer Hausdurchsuchung geheim eingestuftes Material der Behörden aufgefunden habe, was zu Ermittlungen gegen A. T. geführt habe.

Es sei tatsächlich so, dass in dem Wohnort von M. K. in Thüringen mehrere Neonazikneipen oder von Neonazis, Skinheads und Hooligans frequentierte Kneipen gewesen seien, nicht nur die „Rennbahn“. In dieser Kneipe hätten sie, natürlich nur von außen, „Naziveranstaltungen“ mit F. R. dokumentiert. Aber es habe dort weitere Gaststätten, wie die „Schwedenschanze“, und weitere Kontakte in den Bereich „Organisierte Kriminalität“ gegeben.

Sie halte es, so die Sachverständige, für bemerkenswert, wenn eine Freundin in einem Nebensatz in einer Vernehmung gesagt habe, dass M. K. 2005 mit einem **Türsteher „C.“** aus Oberweißbach befreundet gewesen sei, der dann aber wieder in den Westen gegangen wäre, man aber nur den Vornamen ermittelt und die Polizisten nicht nachgehakt hätten: „Wer ist der Typ eigentlich?“. Denn bei einem solchen Türsteher bestehe doch die Wahrscheinlichkeit, dass er zu irgendeiner Gruppierung bzw. einer Gang in der Region gehört habe, so dass dies für sie ein Indiz sei, dass sie M. K. durchaus vielleicht auch in ein solche Milieu Zugang gehabt hätte, dort vielleicht jemandem auf die Füße getreten sei, oder wie auch immer, dass man dies jedenfalls durchaus analysieren sollte.

Dies, zumal auch gerade Beate Zschäpe von sehr glaubwürdigen Zeugen in Bandidos-Prozessen gesehen worden sei und gerade dieses Rockermilieu nach dem Verbot von „Blood & Honour“ dessen Anführer aufgefangen habe. Viele dieser militanten Neonazis seien in die Obhut der Rockerszene gegangen und dort aus dem Blick des Verfassungsschutzes gekommen. Aus ihrer Sicht müsse dieses Milieu, die Zusammenhänge und diese Mischszenen von Hooligan- und Türsteher szenen, Rotlicht-, Roker- und Neonazimilieu noch viel genauer beleuchtet werden, um endlich ein bisschen mehr Licht in den Mordfall K. zu bekommen.

*d) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran*

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran bekundete, insgesamt falle in diesem NSU-Komplex auf, dass man sich **zu sehr auf Thesen festgelegt** habe. Es sei mit dieser Phantoms pur losgegangen; man habe dann zwei Jahre lang dieses Phantom gejagt. Bei den anderen Tatorten wisse man, dass immer der Fokus organisierte Kriminalität gewesen sei. Rechtsextremismus sei insgesamt ausgeklammert worden, auch in Heilbronn.

Stattdessen fänden sich zum Heilbronner Fall **Formulierungen** in den Akten, die ihn wirklich erschauern ließen. Da sei immer die wieder die Rede von „**Zigeunern**“. Einen besonderen Passus habe er sich rausgeschrieben, da stehe: „HWG“ – also Hinweisgeber – „beobachtete **Neger**, wie er einen Gegenstand in einen Pkw Smart, der mit vier Negern besetzt war, reinreichte.“ Das sei jetzt kein Zitat des Hinweisgebers, sondern eine Formulierung, die der Beamte bewusst gewählt habe. Da frage er sich, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, schon: „Wie ticken diese Leute?“.

*e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke bekundete, es sei zu fragen, warum **Laptop und Handys von M. K.** nicht systematisch rekonstruiert worden seien.

Auch der von der Sachverständigen Andrea Röpke angesprochenen Aussage des **Onkels von M. K.**, hätte man mehr Bedeutung zubilligen können, vielleicht müsse das nachgeholt werden. Immerhin wisse er sehr viel, auch weil er ein enges Verhältnis zu M. K. gehabt hätte, außerdem er sei als Kriminalpolizist im Staatsschutz in einer Szene tätig, die nicht nur Rechtsextremismus, sondern den gesamten Bereich der OK betreffe.

*f) Sachverständiger Thomas Moser*

Der Sachverständige Thomas Moser gab an, in den Ermittlungsakten zum Mord auf der Theresienwiese stoße man auf bemerkenswerte Aussagen, aber auch irritierende, auf Widersprüche und sogar auf Aktenmanipulationen.

Er kritisiere, dass die **Ermittlungsakten unvollständig** seien. In einem Aktenvermerk vom Dezember 2010 bemängle etwa die Soko „Parkplatz“, dass Unterlagen der Bereitschaftspolizei Böblingen, unter anderem zur Tätigkeit von M. K. als „Nicht offen ermittelnde Polizistin“, nicht vollumfänglich vorlägen.

Auch die **Vernehmung** des Patenonkels von M. K., **M. W.**, habe „keinen Anfang und kein Ende“ sondern „die beginnt mittendrin im Prinzip. So gesehen sind die Akten unvollständig“.

Bei drei Beamten, KK R.B., PHM M. H. und PHM P. H., stoße man auf die Merkwürdigkeit, dass ihnen bei ihren Vernehmungen im Jahr 2010 jeweils ihre **mutmaßliche Erstvernehmung** von 2007 vorgehalten werde, jedoch alle drei unabhängig voneinander empört bzw. entschieden erklärt hätten, damals gar nicht vernommen worden zu sein. Sie hätten gleichzeitig aber bestätigt, dass die Unterschrift auf dem letzten Blatt dieser angeblichen Erstvernehmung ihre Unterschrift sei. Der Sachverhalt sei offensichtlich auch der Soko „Parkplatz“ verdächtig vorgekommen, die Sachbearbeiterin habe dazu einen extra Vermerk gemacht. Er frage sich, so der Sachverständige Thomas Moser, ob dieser „VS-NfD“ eingestuft sei, weil Manipulationen geheim bleiben sollten. In den vorliegenden Ermittlungsakten fänden sich diese angeblichen Erstvernehmungen von 2007, die den drei Beamten vorgehalten wurden, nicht mehr: „Eine doppelte Aktenmanipulation also? Fingierte Vernehmungen von 2007, die dann aus den Ermittlungsakten herausgenommen wurden?“

Von **S. (wohl E. S.)**, einer Kollegin von M. K., die später nach Thüringen versetzt worden sei, liege **keine Vernehmung** vor, obwohl PHM P. H. in seiner Vernehmung 2010 bekundet habe, er habe am **Tag vor der Tat** mit ihr auf der Theresienwiese Pause gemacht. PHM P. H. solle in seiner angeblichen, von ihm bestrittenen Erstvernehmung 2007, noch angegeben haben, am Tatort nie Pause gemacht zu haben. Der Polizeibeamte D. S. sei am Tattag in Heilbronn, gewesen und habe laut Akten nach der Tat von 14:45 Uhr bis 14:55 Uhr, also ganze zehn Minuten lang, Passanten auf der Theresienwiese kontrolliert, von ihm seien DNA-Spuren an Gürtel und Hose von M. A. gefunden worden. Eine Vernehmung von D. S. finde sich allerdings nicht in den Unterlagen. Der Beamte KK R. B, der seine angebliche Erstvernehmung 2007 ebenfalls bestreite, sei auch einer von vier Beamten, deren **DNA** an der Bekleidung von M. K. und M. A. gefunden worden sei, wie diese dorthin gekommen sei, könnten die Ermittler nicht sagen.

Die Bereitschaftspolizei Böblingen sei zu Teilen undurchschaubar, es gäbe eine Doppel- und Dreifachstruktur. **M. K.** sei nicht nur in der BFE-Einheit, Beweissicherungs- und Festnahme-einheit, sondern auch noch Streifenpolizistin und dann noch im „Zivilen Aufklärungstrupp“ gewesen, einer Sondereinheit innerhalb der BFE und damit **verdeckte Ermittlerin**. Dies seien alles Schattenbereiche, die durchleuchtet werden müssten, und das könne natürlich nur der Ausschuss.

Interessant sei, dass es neben M. K. und POM'in Y. M. vielleicht ein Dutzend **Polizeibeamte** gegeben habe, die auch **aus Ostdeutschland** stammten. Darunter gebe es andere, die aus Orten wie Hoyerswerda, Greiz, Stollberg und Eisenach kämen, in denen auch Neonazis aktiv seien. Hier gäbe es möglicherweise lohnende Umfeldermittlungen.

Es gebe Ungereimtheiten und Fragen, was die **Familie A.** angehe, wo auch Umfeldermittlungen vorgenommen worden seien, jedoch auffällig sei, dass seine Mutter und sein Stiefvater, der beim BfV gearbeitet habe, nicht vernommen worden seien.

*g) Sachverständiger Rainer Nübel*

Der Sachverständige Rainer Nübel führte aus, er habe sich von Beginn an als Journalist mit dem Polizistenmord in Heilbronn befasst. Er sei Mitglied der Reportage-Agentur „Zeitenspiegel“ und diese sei gleichzeitig ein Korrespondenzbüro des „Stern“ für Baden-Württemberg gewesen. Der Polizistenmord sei von Anfang an Thema gewesen.

**(1) Phantomspur**

Er habe gemeinsam mit anderen „Stern“-Kollegen zum sogenannten „Phantom“ recherchiert und zunächst auch daran geglaubt. Das Ergebnis sei „eine typische Reportage“ gewesen, die mit der Frage geendet habe: „Wer wird ihr nächstes Opfer sein?“.

Im Januar 2009 habe er von Informanten, den Hinweis erhalten, dass es das Phantom nicht gegeben habe. Diese hätten ihm Einblick in polizeiinterne Akten ermöglicht, aus denen hervorgegangen sei, dass die DNA-Spur sich als bizarr und grotesk gezeigt habe und die aufgezeigt hätten, dass es das Phantom von Heilbronn so nicht geben könne. Dazu habe unter anderem die erst später bekannt gewordene Spur in Saarbrücken gehört, die ausgesagt habe, dass das Phantom, als eine der gefährlichsten Frauen Mitteleuropas, mit zwölfjährigen Kindern in eine Realschule eingebrochen sein und eine Cola-Dose gestohlen haben sollte.

Er und seine Kollegen hätten bis zur Veröffentlichung Ende März weiter recherchiert und er habe in dieser Zeit **kommunikatives Verhalten und mediale Strategien von Behörden** und vor allem von Behördenspitzen realisiert, die zumindest Fragen aufwerfen würden, die er weiter für relevant halte, weil sie nach seiner Wahrnehmung bis heute anhalten würden und mit ein Grund dafür seien, warum die versprochene rückhaltlose Aufklärung bis heute eher behindert oder gar verhindert werde.

So hätten im Februar 2009, als die Ermittlungen von der Polizei Heilbronn auf das LKA übergangen, der damalige Landespolizeipräsident und der damalige LKA-Präsident den Satz geprägt: „Die Schlinge um diese Frau zieht sich immer enger.“ Dies habe jeder in der Öffentlichkeit natürlich auf das „Phantom“ als die potenzielle Mörderin von M. K. bezogen. Er, so Sachverständige Rainer Nübel, habe sich in dem Auenblick gefragt, wie man so einen Satz in dem ihm bereits bekannten Wissen um die abstrusen Spuren noch prägen könne. Er habe deshalb daraufhin bei dieser Pressekonferenz gefragt, ob es denn Spuren dieser DNA dieser „uWP“ gebe, die noch nicht veröffentlicht worden seien, was die beiden genannten mit dem Satz verneint hätten: „Wir betreiben hier mit Ihnen, mit der Öffentlichkeit, keine Salamatik.“ Dies sei, mit Verlaub, eine nachweisbare Falschdarstellung gewesen, die aus seiner Sicht auch nicht aus ermittlungstaktischen Gründen motiviert gewesen sein konnte.

Nach seinem Bericht Ende März 2009 habe es nur ein paar Stunden gedauert, bis das LKA in einer Pressemitteilung angedeutet habe, dass dieser richtig sein könne. In einer Pressekonferenz, wohl ein oder zwei Tage später, habe der LKA-Präsident den – in Führungszeichen – „Erfolg“ mitgeteilt, dass man jetzt die Lösung habe, dass man zwei Jahre verunreinigte Wattestäbchen gejagt habe und den Satz geprägt: „Wir haben eine Frau gesucht, und wir haben eine Frau gefunden.“ Das halte er, so der Sachverständige Rainer Nübel, für einen zynischen Satz, denn man habe ja die Mörderin von M. K. gesucht und nicht gefunden.

Aufgrund relativ kritischer Kommentare in der Medienwelt habe es dann Hintergrundgespräche der LKA-Spitze mit mehreren ausgewählten Journalisten gegeben und im direkten Anschluss an dieses Hintergrundgespräch seien Betrugsvorwürfe gegen die Firma in Frickenhausen, die Zulieferer dieser Wattestäbchen gewesen sei, in den Raum gestellt worden. Dies habe den Effekt gehabt, dass fortan auch überregionale Medien dies nicht mehr als die Affäre des LKA oder des Innenministeriums, sondern als Affäre der Firma berichtet hätten. Der Betrugsvorwurf sei durch ein aufwendiges externes Gutachterverfahren der Firma, natürlich sehr spät, ausgeräumt worden. Damit habe diese mediale Strategie gegriffen, und es sei eine Strategie, die eben von der Struktur her auch in den vergangenen drei Jahren nicht unüblich gewesen sei.

Er halte es, so der Sachverständige Rainer Nübel, für problematisch, dass die LKA-Spitze bei diesem Hintergrundgespräch, als sie in der Bredouille gewesen sei, nachweislich nicht nur einen falschen Betrugsvorwurf in den Raum gestellt, sondern Personaldetails der vollkommen unschuldigen 71-jährigen Arbeiterin, die durch einen unglücklichen Umstand die Wattestäbe verunreinigt gehabt habe, preisgegeben hätte. Es habe deswegen zwar eine Anzeige wegen Geheimnisverrat, aber nie ein Ermittlungsverfahren gegeben, die Staatsanwaltschaft Stuttgart habe in dem Fall keine Veranlassung für ein Ermittlungsverfahren gesehen, aber offensichtlich in anderen Kontexten.

## **(2) Handyauswertung**

Der Sachverständige Rainer Nübel unterstützte darüber hinaus ausdrücklich den Hinweis des Sachverständigen Clemens Binninger, man müsse sich die Handyauswertung der Telekommunikationsverbindungen von M. K. noch einmal genau betrachten. Sie sei fünfmal von einer sehr schwierig rekonstruierbaren Nummer anrufen worden.

Zudem habe M. K. auch zwei Nummern unter der Bezeichnung BB, Böblingen gespeichert gehabt. Eines dieser „BB“, nämlich „BB 71“, habe sie am Tattag, gegen 12:00 Uhr, wohl zwischen 11:50 und 12:00 Uhr, zweimal angerufen. Aus den Akten gehe nicht hervor, wer sie angerufen habe. Dieses „BB“ ließe möglicherweise darauf schließen, dass vielleicht Kollegen der Bereitschaftspolizei ebenfalls im Einsatz vor Ort in Heilbronn gewesen seien. Jedenfalls müsse es ein Handy sein, das mit der Polizei in Böblingen, etwas zu tun haben könnte. Hierzu solle man auch PHM T. H., der damals Einsatzleiter gewesen sei, befragen, ob es vielleicht noch Kontakt zwischen Kollegen der Einsatztruppe und ihr gegen 12 Uhr gegeben habe.

## **(3) Hinweis auf rechtsextremistischen Tathintergrund durch FBI-Profiler bei der Ceska-Mordserie**

Der Sachverständige Rainer Nübel führte aus, er halte es auch für auffällig, wenn auch wahrscheinlich zufällig, dass der Profiling-Hinweis des FBI, dass die Ceska-Mordserie möglicherweise etwas mit Ausländerhass und eher einer rechtsradikalen bzw. rechtsextremistischen Gruppierung zu tun habe, Anfang Juni 2007, damit nur sechs Wochen nach dem Polizistenmord, zeitnah zum Auffinden der DNA-Spur des „Phantoms“, die erst Anfang Juni oder Ende Mai bekannt gegeben worden sei, und ungefragt erfolgt sei.

Vollkommen ungefragt hätten die FBI-Beamten plötzlich dem BKA oder der BAO „Bosporus“ gesagt: „Wir haben unsere eigenen Profiler da angesetzt, und wir kamen zu dem Schluss, dass hinter der Ceska-Mordserie, hinter den Morden, der Mordserie, Ausländerhass als Motiv stehe, sprich: Rechtsextreme.“ Bei diesem Hinweis sei es allerdings nicht um den Polizistenmord in Heilbronn selbst gegangen, es sei wohl noch seiner Ansicht nicht so gewesen, dass die FBI-Beamten gesagt hätten: „Auch der Heilbronner Mord gehört in diesen Kontext“, sondern so, wie er es gelesen habe, gehe es dahin, dass sie sechs Wochen danach gesagt hätten: „Unsere Profiler gehen davon aus, dass die Mordserie möglicherweise aus dem rechtsextremistischen Bereich verübt worden sein könnte.“

#### *h) Sachverständiger Stefan Aust*

Der Sachverständige Stefan Aust gab an, während man bei allen anderen neun Ceska-Morden viel zu stark auf diese klassische **Täter-Opfer-Beziehung** abgestellt hätte und dort viel zu intensiv ermittelt hätte, hätte man sich in Heilbronn umgekehrt den Vorwurf eingehandelt, sich diese Täter-Opfer-Beziehung nicht genau genug angeschaut zu haben.

Man dürfe natürlich nicht außer Acht lassen, dass man heute weit mehr wisse als bei den Ermittlungen zu dem Fall damals, nachdem der Mord geschehen sei. Sehr interessant und eigentlich noch schlimmer als die **schlampigen Ermittlungen zu Anfang** fände er die Tatsache, dass, nachdem man Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt im November 2011 tot aufgefunden habe, die Ermittlungen **nicht noch einmal intensiv wieder aufgenommen** habe. Es gebe zwar viele Vernehmungen, aber seiner Ansicht nach hätten die Ermittlungen im Anschluss sehr viel mehr in die Tiefe hätten gehen müssen, und man hätte auch sehr viel intensiver das Wissen des Landesamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz dafür heranziehen müssen.

#### *i) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs erklärte, es sei natürlich auch besonders frustrierend als Beobachter, dass es der Polizei zunächst lange nicht gelungen sei, zu klären: „Wer hat eigentlich mit wem warum die **Schicht getauscht**?“. Das habe man ja erst jetzt halbwegs herausbekommen, aber auch nicht „so wirklich“, wo man sich auch frage: „Wie kann das eigentlich sein, dass da ein Kollege angeblich Angst hat, darüber zu reden, dass er eigentlich die Schicht machen sollte?“

Die **Phantomspur** zeige, wie schlampig die Ermittlungen geführt worden seien. Der Ausschuss sollen auch Zeugen laden und sich aus erster Hand erklären lassen, wie es bei den Kollegen von M. K. angekommen sei, dass man sich, was ja eigentlich ein unfassbarer Vorgang gewesen sei, jahrelang auf eine dermaßen falsche Spur habe kaprizieren können.

Der Sachverständige Dirk **Laabs** präziserte, den Vorwurf der „**Schlamperei**“ in seinem Buch müsse man **differenzieren**. Man dürfe nicht alle Behörden über einen Kamm scheren, einige hätten funktioniert; andere nicht, ebenso wie einzelne Mitarbeiter. Der Vorwurf des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, „man“ sei auf dem rechten Auge allgemein blind gewesen, finde er sehr irreführend und nicht zielführend. Einerseits müsse man den Heilbronner Fall wirklich separat von den anderen Mordfällen betrachten. Andererseits seien vielleicht einige Ermittler auf dem rechten Auge allgemein blind gewesen, jedoch jedenfalls z. B. nicht das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Für die Behauptung in seinem Buch, dass die eigenen **Kollegen von K. eben nicht in vollem Umfang mit den Mordermittlern kooperiert** hätten, könne er, so Sachverständige Dirk Laabs, als Erklärung nur antworten, diese als Zeugen zu laden und zu fragen.

## **4.2. Zeugen zu mutmaßlichen Ermittlungsfehlern allgemein**

### *a) Kriminaldirektor A. M.*

Der Zeuge Kriminaldirektor A. M., war Leiter des Polizeireviers Heilbronn und als solcher am 25. April 2007 Einsatzleiter am Tatort des Polizistenmords in Heilbronn auf der Theresienwiese und nahm insbesondere zu im Verlauf des Ausschusses durch Medienberichte aufgetauchten Vorwürfen der ungenügenden Spuren- und Tatortsicherung unmittelbar nach der Tatentdeckung Stellung.

Bevor der Zeuge vernommen wurde, wurde ein Bericht der Sendung „Landesschau Aktuell“, der in der Sendung am 2. November 2015 ab 19:30 Uhr ausgestrahlt wurde, gezeigt. An-

schließlich wurde eine Luftaufnahme der Theresienwiese gezeigt, auf die immer wieder Bezug genommen wird (s. Anlage 8.3). Nach Einschätzung des Zeugen sei die Luftaufnahme unmittelbar, nachdem die Meldung eingegangen sei oder wenige Minuten, nachdem sie eingetroffen seien, gemacht worden. Dem Zeugen wurde darauf vorgehalten, dass laut SWR der gezeigte Film 90 Minuten nach der Tat gemacht worden sei.

Er sei, so der Zeuge KD A. M., als Kriminaldirektor Leiter der Zentralstelle Prävention beim Landeskriminalamt und Geschäftsführer des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention“ der Länder und des Bundes und vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2009 Leiter des Polizeireviers Heilbronn und als solcher am 25. April 2007 Einsatzleiter am Tatort des Polizistenmords in Heilbronn auf der Theresienwiese gewesen.

Der Zeuge KD A. M. bekundete, über den damals noch analogen Polizeifunk sei die Nachricht von der Tat eingegangen. Jeder, der sich in dem Bereich der Polizeidirektion Heilbronn aufgehalten habe, habe diesen Funkspruch hören können. Er, so der Zeuge KD A. M., sei dann gemeinsam mit seinem damaligen Stellvertreter und Leiter der Führungsgruppe EPHK a.D. M. K. unverzüglich zum Tatort gefahren, er schätze, er sei fünf bis zehn Minuten nach dem Meldungseingang am Tatort gewesen, ca. zwischen 14:30 Uhr und 14:25 Uhr.

Zur **Antreffsituation vor Ort** erklärte der Zeuge, es seien die Streifen, die als Erstes vor Ort gewesen seien, sowie eine Streife des Polizeireviers Neckarsulm, besetzt mit einem Beamten, PHK J. H., da gewesen. Eine Streife des Polizeireviers Heilbronn sei mit PK J. T., eine weitere Streife mit PHM M. K. und PHM in T. W. besetzt gewesen. Weitere Personen seien zunächst nicht anwesend gewesen, auch keine Sanitäter oder Passanten. Es könne höchstens sein, dass der Zeuge P. S., der die Tat gemeldet habe, noch vor Ort gewesen sei, aber um den hätten sich dann schon andere Einsatzkräfte gekümmert. Er, so der Zeuge KD A. M., habe auch mit der ersten Streife gesprochen, das sei der erste Kontakt gewesen, es sei in dem Zeitfenster, als die Tat passiert sei bis zum Meldungseingang, wirklich niemand da gewesen.

Sie, d.h. er, so der Zeuge KD A. M., und EPHK a.D. M. K., seien sofort zum Tatort gestürzt, man habe schon von weitem gesehen, dass es sich um einen BMW, ein Dienstfahrzeug der Bereitschaftspolizei handele, d.h. um Einsatzkräfte, die an diesem Tag im Rahmen der „Fahndungs- und Ermittlungsgruppe Rauschgift“ dem Polizeirevier Heilbronn unterstellt gewesen seien. Der Kollege PHK J. H. habe gebeugt, in sitzender Haltung auf den Fersen, den Kopf von M. A. im Schoß gehabt und versucht, ihn durch ständiges „Tätscheln“ wach zu halten. Auf der Fahrerseite habe die ermordete M. K. ausgestreckt auf dem Boden gelegen. Er, so der Zeuge KD A. M., sei sofort zu ihr gestürzt und habe ihr Handgelenk gefühlt, um zu überprüfen, ob wirklich keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich sind, da die Kollegen ihm schon zugerufen hätten, dass sie tot sei. Der Körper sei tatsächlich bereits deutlich abgekühlt, kalt gewesen, dies habe ihn stutzig gemacht, er habe sich gedacht, sie sei schon mindestens 20 Minuten tot.

Sie hätten dann, so der Zeuge KD A. M., nachdem weitere Einsatzkräfte vor Ort eingetroffen seien, **alle ersten Maßnahmen eingeleitet**, die im Zusammenhang mit so einem Ereignis erforderlich gewesen seien. Da PK J. T., der als Dienstgruppenleiter bei Kapitaldelikten eigentlich zuständig gewesen wäre, aufgrund der Involvierung in die Erste-Hilfe-Maßnahmen ausgefallen sei, habe er, so der Zeuge KD A. M., die **Einsatzleitung vor Ort übernommen** und als Meldekopf, auch für die Polizeidirektion Heilbronn, fungiert. Es seien alle Fahndungsmaßnahmen vor Ort eingeleitet worden, die Tatortbereichsfahndung vom Tatort ausgehend im näheren Umfeld. Er, so der Zeuge KD A. M., habe versucht, den Tatortfahndungsbereich zu organisieren. Parallel dazu habe das Führungs- und Lagezentrum des PvD **die Ringalarmfahndung eingeleitet** und weitere Maßnahmen getroffen.

#### **(1) Sammelpunkt und Kräfteinteilung**

Als Einsatzleiter vor Ort seien ihm, so der Zeuge KD A. M., auf Anordnung der Polizeidirektion Heilbronn die Kräfte aus der an der Theresienwiese eingerichteten Krätesammelstelle zugewiesen worden. Der Grund habe aus seiner Sicht wohl darin gelegen, dass er Revierleiter

von Heilbronn gewesen sei und mit über die besten Ortskenntnisse verfügt habe, da er in Heilbronn geboren und aufgewachsen sei.

Auf die Frage, ob er, der Zeuge KD A. M., angewiesen habe, dass alle verfügbaren Polizeikräfte **an den Tatort anrücken** sollten, da immer weitere Polizeikräfte eingetroffen seien, erklärte der Zeuge, die Verfügung sei von der Polizeidirektion Heilbronn vom FLZ bzw. aus dem Einsatzstab gekommen, sie, d.h. er, so der Zeuge KD A. M., und weitere Personen, hätten sich ja noch in der ersten Einsatzphase befunden, die ca. eine Stunde gedauert habe. Die Krätesammelstelle sei dann nach ca. einer Stunde zur Polizeidirektion Heilbronn verlegt worden, da auch viele Kräfte von außerhalb hinzugezogen worden seien, die sie dann bei den weiteren Fahndungsmaßnahmen und bei der Einrichtung der Kontrollstellen unterstützt hätten. Er, so der Zeuge KD A. M., habe diese nicht gerufen, aber sie seien ihm zugewiesen worden, was bei den Fahndungsmaßnahmen sinnvoll gewesen sei. Eintreffende Polizeikräfte hätten sich bei ihm, so der Zeuge KD A. M., gemeldet. An ein **MEK** könne er sich nicht erinnern, er könne es aber nicht ausschließen.

Auf Vorhalt der Aussage des Sachverständigen Clemens Binninger in dem Videofilm des SWR, dort seien so viele Polizeikräfte gewesen, da hätte **niemand mehr richtig gewusst, was sie eigentlich zu tun gehabt hätten**, erklärte der Zeuge KD A. M., so sei dies nicht gewesen. Sie, d.h. er, sein Kollege EPHK a.D. M. K. und die Kräfte der Kriminalpolizei aus dem Ermittlungsdezernat seien zu viert, fünf gewesen. Sie hätten die Kräfte vor Ort eingeteilt und hätten den zeitweise 50 bis 100 Beamten ganz konkrete Aufträge zugeteilt. Diese hätten dann in Truppstärke, d.h. acht bis zehn Mann, verschiedene Fahndungsbereiche übernommen, also Überprüfung Taxistand, Überprüfung Kontaktlagen, Überprüfung Gaststätten etc. Einzelne Streifen habe man unter dem Gesichtspunkt der Eigensicherung nicht losschicken können, nachdem schon auf zwei Polizeibeamte geschossen worden sei, daher seien 50 bis 100 Beamte nicht so viel gewesen.

## (2) Tatortabspernung

Teil der ersten Maßnahmen sei die **Abspernung des Tatorts** gewesen. Sie hätten sofort nach dem Eintreffen der ersten Kräfte solche entlang des Fußwegs in südlicher Richtung postiert, in Richtung Frühlingstfest sei in 40, 50 Metern Entfernung ein Posten Streife gestanden und habe niemanden durchgelassen, auch vom Tatort nach Norden und Nordosten in etwa gleicher Entfernung und am Eingangsbereich der Theresienwiese seien Streifen postiert gewesen und hätten niemanden außer den Einsatzkräften, d.h. Polizeidienstkräfte wie Kriminaltechnikern, Spurensicherungskräfte und Ermittler ein- und herausfahren lassen. Diese Einsatzkräfte, die den weiteren Tatortbereich abgesperrt hätten, sehe man auf der gezeigten Lichtaufnahme (s. Anlage Nr. 8.3) nicht, da sie unter den Bäumen stehen würden. Außer der Polizei und dem Rettungsdienst sei also niemand auf der Fläche der Theresienwiese gewesen. Irgendwelche Privatpersonen in der unmittelbaren Nähe seien ihm, dem Zeugen, nicht aufgefallen.

Die Kriminalpolizei sei über das FLZ verständigt worden und sei von sich aus angefahren und dann vielleicht fünf, zehn Minuten nach ihm, so der Zeuge KD A. M., am Tatort eingetroffen. Das auf der Luftaufnahme (s. Anlage 8.3) zu sehende blaue Zelt sei von **der Spurensicherung wohl im Hinblick auf die Sonneneinstrahlung**, die recht kräftig gewesen sei, aufgestellt worden. Dass später noch ergänzende Spurensicherungsmaßnahmen durchgeführt worden seien, sei dem Zeugen nicht bekannt, da er nur am Tag die Einsatzleitung gehabt habe.

Als erste Medien berichtet und sich das Aufkommen an Medienvertretern und Schaulustigen verstärkt habe, hätten er, so der Zeuge KD A. M., und weitere Personen im Zuge der weiteren Maßnahmen, die an dem Tag erforderlich gewesen seien, die **Tatortabspernung erweitert**, d.h. nach 30 Minuten hätten sie die ganze Theresienwiese „dicht gemacht“.

Wann der **Leichnam von M. K.** weggebracht worden sei, der auf den gezeigten Videoaufnahmen neben dem Fahrzeug gelegen habe, wisse, er, so der Zeuge KD A. M., nicht. Es sei gut möglich, dass sie eineinhalb bis zwei Stunden dort gelegen habe, bis die Spurensicherungsmaßnahmen an der Leiche abgeschlossen gewesen wären. Auf Vorhalt, in dem abgefilmten Videofilm sehe man, dass die Leiche von M. K. noch dort läge, d.h. es müsse jemand



in dieser Zeit innerhalb der Absperrung gewesen sein, erklärte der Zeuge, er habe noch in Erinnerung, dass ein Fotojournalist ca. 70 bis 80 Meter vom Tatort entfernt mit einem einen halben Meter langen Teleobjektiv fotografiert und möglicherweise auch Filmaufnahmen gedreht habe.

Auf Vorhalt, dass auf der Luftaufnahme (s. Anlage 8.3) **viele Fahrzeuge auf der Seite zu sehen seien** und die Frage, wie nah die Fahrzeuge an den Tatort herangekommen seien, erklärte der Zeuge, sie hätten versucht, mit diesen Fahrzeugen, die so aufgereiht gestanden seien, eine Sichtsperrung zu errichten. Dies sei der absolute Bereich gewesen, den auch die Kollegen, die im Zuge der Fahndung an den Tatort gekommen seien, nicht überschritten hätten. Hinter dem auf dem Bild zu sehenden gelben Fahrzeug, links davon, seien noch weitere Einsatzfahrzeuge in einer Reihe gestanden. Der Sichtschutz sei aber nicht um den gesamten Tatort errichtet worden. Entlang der Böschung sei der Tatort nur mit Einsatzkräften, drei Streifen, abgesperrt gewesen. Auf nochmaligen Vorhalt, dass man auf dem gezeigten Videofilm aber viele umherlaufende Menschen und Fahrzeuge sehen würde und auch auf der Luftaufnahme würden Personen zwischen den Fahrzeugen stehen, erklärte der Zeuge, es sei durchaus möglich, dass die Aufnahmen gemacht worden seien, bevor die Fahrzeug dorthin gefahren seien, so dass noch ein freies Sichtfeld bestanden hätte.

Auf Vorhalt, dass auf den Aufnahmen aber bereits das blaue Zelt zu sehen gewesen sei und dies nach der Aussage von ihm, dem Zeugen, frühestens um 14:50 Uhr habe stehen können und auf der Aufnahme (s. Anlage 8.3) zu sehen sei, dass augenscheinlich noch die Flanke zwischen dem gelben Fahrzeug und der Böschung frei gewesen sei und keine Sperre von Polizeifahrzeugen aufgebaut gewesen sei, erklärte der Zeuge KD A. M., dort sei auch niemand gewesen, das sei leer gewesen. Wenn Personen von der Böschung heruntergekommen wären, wären sie auf die Absperrkräfte aufgelaufen. Es hätte kein Bedarf bestanden, dort eine Polizeikette aufzustellen.

Auf die Frage, ob es nicht sinnvoller gewesen sei, den Bereich abzusperren, bevor man dann hinterher absuche, nachdem schon so viele Menschen und Privatfahrzeuge auf dem Gelände gewesen seien, erklärte der Zeuge KD A. M., es seien Dienst- und Rettungsfahrzeuge dort gestanden, und M. A. sei auch noch da gewesen. Es gelte der Grundsatz „Gefahrenabwehr geht vor Strafverfolgung“, d.h. um ein Leben zu retten, müsste auch die Spurensicherung zurückstehen.

Die Tatortnahabspernung unmittelbar um das Zelt sei tatsächlich so gewesen, wie dies auf den Bildern, die er hier gesehen habe (Videofilm, s. auch Anlage Nr. 8.3), zu sehen sei. Dies sei, so der Zeuge KD A. M., der absolute Tatortnahbereich gewesen, zu dem nur die Kriminaltechniker zur Spurensicherung Zugang gehabt hätten, andere Ermittler nicht. Auf Vorhalt, dass der Vorwurf erhoben würde, dass die Absperrung mit dem Band auf einer größeren Fläche hätte vorgenommen werden müssen, erklärte der Zeuge, dies sei eine Entscheidung der Spurensicherungsbeamten gewesen, die den Tatortnahbereich festgelegt hätten. Mit der Nahatortabspernung habe er, so der Zeuge KD A. M., „nichts zu tun gehabt“, der Leiter des Einsatzabschnitts „Ermittlungen“ Kriminaloberrat F. H. sei dort vor Ort gewesen und habe diese Maßnahmen getroffen.

Auf Vorhalt, dass aber augenscheinlich **viele Personen, nicht nur Polizisten, auf der Theresienwiese gewesen seien** und der nochmaligen Frage, warum die Absperrung mit dem Band nicht weiter gemacht worden wäre, erklärte der Zeuge KD A. M., dies sei nicht erforderlich gewesen. Die Theresienwiese bestehe aus Schotter und Teer, dort seien augenscheinlich schon bei der Anfahrt keinerlei Auffälligkeiten feststellbar gewesen. In einer späteren Phase habe man auch den erweiterten Bereich des Tatorts durch einen zusätzlichen Zug der Bereitschaftspolizei, d.h. 30 Personen, plus Sprengstoffsuchhund – nach Projektilteilen, weggeworfenen Taschentüchern, Zigarettenskippen und allem, was herumgelegen sei, absuchen lassen und minutiös für die spätere Spurenauswertung abgetragen lassen. Die ganze Böschung sei abgesucht worden und dann sei von der Böschung in einer Polizeikette, die von West nach Ost aufgereiht worden sei, Richtung Süden gesucht worden, es sei jeder Kieselstein umgedreht worden, dass auch wirklich nichts herausgehe. Die Polizeikette sei etwas länger als vom

Zaun bis auf die Höhe des gelben Rettungsfahrzeugs gewesen (s. Anlage 8.3) und es sei bis 40, 50 Meter nach dem Gebäude abgesucht worden, also praktisch der gesamte Bereich. Der Bereich der Böschung sei oben am Fußweg, also an der Fußgängerbrücke Richtung Böckingen und in Richtung Osten, Fahrradweg Richtung Hauptbahnhof, durch zwei Streifen, zwei Trupps, abgesperrt gewesen.

Auf die Frage, ob dies eine übliche Absperrung in einem relativ engen Fenster gewesen sei, vor dem Hintergrund, dass danach noch Absuchungen in Richtung Böschung stattfinden sollten, wo nicht abgesperrt gewesen sei, erklärte der Zeuge KD A. M., aus seiner Sicht sei das üblich. Er sei vor der Revierleitung in Heilbronn auch ein paar Jahre als Leiter der Kriminalinspektion I mit Kapitaldelikten betraut gewesen. Ein Tatort unter freiem Himmel lasse sich nicht so einfach absperren. Man habe einfach die Kräfte so eingesetzt: 40, 50 m nach Süden, 50 m nach Norden, 20 bis 30 m nach Osten, das seien insgesamt 2 000 m<sup>2</sup>. Er frage sich, so der Zeuge KD A. M.: „wie viel tausend Quadratmeter hätten wir denn noch absperren sollen?“. Dies sei nicht nur nicht möglich, sondern auch nicht erforderlich gewesen. Auf die Frage, ob es nicht ein Risiko gewesen sei, dass dadurch, dass ein Teil nicht abgesperrt gewesen sei, Spuren verwischt würden, erklärte der Zeuge, ja, aber mit dem Eintreffen der Einsatzkräfte habe man schon darauf geachtet, dass man dort möglichst keine Spuren verwische und dort keine Auffälligkeiten seien.

### (3) Wegschicken von Zeugen

Dazu, dass der Zeuge J. C. und drei bis vier weitere Personen nach dessen Aussage **von den eintreffenden Polizeibeamten weggeschickt** und die Personalien nicht aufgenommen worden seien, könne er, so der Zeuge KD A. M., nichts sagen. Er könne nur sagen, sie wären bei seinem Eintreffen als Erstes froh gewesen, wenn irgendeine dritte Person angetroffen worden wäre, die man als Auskunftsperson hätte befragen können und die irgendwelche Hinweise hätte geben können.

Der Verkehr sei aber trotz des Aufbaus des Frühlingfestes sehr bescheiden gewesen. Da keine Personen da gewesen seien, könne es sein, dass J. C. zu einem späteren Zeitpunkt, als die Absperrung bereits gestanden habe, an dem Tatort eingetroffen und dort auf Absperrkräfte getroffen sei und die Absperrkräfte ihn vielleicht gefragt hätten: „Haben Sie was gesehen? – Nein. – Ja, bitte, gehen Sie weiter!“. Auf Vorhalt, dass der Zeuge J. C. vor der ersten Streife am Tatort gewesen sei, erklärte der Zeuge KD A. M., er habe niemanden wahrgenommen, als er eingetroffen sei. Dazu, ob der Zeuge J. C. von den Polizeistreifen zuvor weggeschickt worden sei, könne er, so der Zeuge KD A. M., nichts sagen.

### (4) Tatortfreigabe

Auf Vorhalt, dass in dem abgespielten Videofilm behauptet werde, dass der **Tatort nach vier Stunden geräumt** und anschließend das Blut weggespritzt worden sei und im Videofilm zu sehen gewesen sei, dass **anschließend noch Blut in der Pfütze** gewesen sei, erklärte der Zeuge KD A. M., der Tatort sei über sechs Stunden, bis ca. 20:40 Uhr abgesperrt gewesen. Er persönlich, so der Zeuge KD A. M., sei bis ca. 19:40 Uhr oder 19:45 Uhr am Tatort gewesen. Als er ihn verlassen habe, seien die Spurensicherungsmaßnahmen abgeschlossen gewesen, der Leichnam abtransportiert worden und die Kriminalpolizei habe den Tatort freigegeben. Daher habe auch er, so der Zeuge KD A. M., den Tatort verlassen können. Zu diesem Zeitpunkt seien noch größere Blutlachen, Blutkuchen vorhanden gewesen, daher habe er die Stadt Heilbronn verständigt, die dann die Berufsfeuerwehr damit beauftragt habe, den Tatort mit viel Wasser zu säubern. Diese seien gerade eingetroffen, als er, der Zeuge, gegen 19:40 Uhr den Tatort verlassen habe. Nach seinem Verlassen habe der Kollege A. die Tatortabspernung übernommen und habe sie gegen 20:40 Uhr aufgehoben. Es könne sein, dass Wasser wieder zurückgeflossen sei und Blutspuren oder Rinnsale gebildet habe.

Bezugnehmend auf die Videoaufnahmen, auf denen zu sehen war, dass es hell war, als die Absperrung aufgehoben war, erklärte der Zeuge, zu diesem Zeitpunkt sei die Dämmerung eingetreten, es sei noch gerade so hell gewesen. Er könne nicht ausschließen, dass es so gewesen sei, dass wie im Videofilm zu sehen sei, Kinder bei noch vorhandenen Blutlachen gespielt

hätten, als es noch hell gewesen sei. Auf den Vorhalt, Sonnenuntergang sei am 25. April 2007 in Heilbronn um 20:30 Uhr gewesen und auf den Aufnahmen sei noch Schattenwurf zu sehen, erklärte der Zeuge, entweder sei das das Restlicht des Tages gewesen oder es sei am Tag darauf gewesen.

Dass die Absperrung nach sechs Stunden aufgehoben worden sei, halte er, so der Zeuge KD A. M., vor dem Hintergrund, dass acht bis zehn Spurensicherungsbeamte tätig gewesen seien und alle entsprechenden Maßnahmen getroffen hätten, nicht für unüblich. Er denke, dass die Zeit ausreichen könne, die Zeit sei im Vergleich zu anderen Fällen ähnlich. Das Fahrzeug sei ja sichergestellt worden und am Fahrzeug selbst habe die Spurensicherung noch mehrere Tage gedauert.

#### **(5) Erste Fahndungsmaßnahmen**

Er, so der Zeuge KD A. M., habe die ersten Fahndungsmaßnahmen eingeleitet, indem er sternförmig vom Tatort aus den eintreffenden Kräften im Sammelzentrum Fahndungsbereiche zugewiesen habe. Es seien die ersten Gaststätten in der Bahnhofsvorstadt kontrolliert und überprüft worden, mögliche Fluchtwege abgefahren und nach möglicherweise weggeworfenen Gegenständen abgesucht worden. Die Drogenszene, die Treffs, die ihm, so der Zeuge KD A. M., persönlich bekannt gewesen seien, seien ebenso abgesucht worden.

Es sei versucht worden, lückenlos zu arbeiten. Insbesondere auch das im Aufbau befindliche Frühlingsfest und die Schausteller habe man mehrfach mit Trupps überzogen, um alle Personen festzustellen, die sich während der Tatzeit auf der Theresienwiese aufgehalten haben. Auf die Schausteller sei man mehrfach zugegangen. Diese hätten sich ausnahmslos alle bereit erklärt, dass die Polizei auf freiwilliger Basis in die Wohnmobile schauen dürfe und – in Anführungszeichen – „durchsuchen“ dürfe. Es sei eine große Bereitschaft da gewesen, die Polizei zu unterstützen.

Dem Zeugen wurde die Aussage des ehemaligen Rektors der Polizeihochschule Villingen-Schwenningen und heutigen Kriminologen und Polizeiforschers an der Ruhr-Universität Bochum, Thomas Feltes, vorgehalten, er wolle nicht sagen, dass am Tatort alles falsch gemacht worden sei, was man falsch habe machen können, aber man habe ziemlich viel falsch gemacht. Wenn er sich die Videoaufnahmen ansehe, auch wie dort am Tatort unmittelbar nach der Tat die Spurensicherung stattgefunden habe, dann mache das auf ihn den Eindruck, als sei man total überwältigt gewesen von diesem Ereignis und habe alles das, was man einmal irgendwo gelernt habe in der polizeilichen Ausbildung, vergessen. Der Zeuge KD A. M. erklärte hierzu, er sei da gegenteiliger Meinung, sie hätten vor Ort nicht so viel falsch gemacht, wenn überhaupt. Man sei auch nicht völlig überwältigt gewesen. Im Gegenteil habe man versucht, so professionell und gezielt wie möglich die Maßnahmen einzuleiten und habe dies auch so getan, wie es aus ihrer Sicht erforderlich, zielführend gewesen sei und es Sinn gemacht habe. In der ersten Einsatzphase möge es für Außenstehende den Eindruck von Unkoordiniertheit erwecken, aber das seien standardisierte Fahndungsmaßnahmen, antizipative Entscheidungen, die bereits getroffen worden seien und die man dann nur noch abrufe.

Fehler könne er, so der Zeuge KD A. M., heute keine benennen, allerdings sei das Geschehen auch schon achteinhalb Jahre her. Er könne sich höchstens vorhalten, dass man bei der Absperrung insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schaulustige massiv an den Tatort gedrängt hätten, noch konsequenter hätte vorgehen müssen, man habe diese auf der Seite zur Theresienwiese hin zum Neckar hin, auf dem Grünstreifen entlang des Kanals mit Trassierband und Einsatzkräften wirklich zurückdrängen müssen, allerdings habe das funktioniert. Auf den Grünstreifen des Kanals komme man nur, wenn man über einen Zaun oder das Brückengeländer klettere, genau das sei wohl bzgl. zwei, drei Personen passiert. Man habe sofort reagieren müssen und sofort Einsatzkräfte dort rübergeschickt und die ganze Neckarböschung entlang des Kanals räumen lassen.

Es seien regelmäßig Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei beim Polizeirevier Heilbronn gewesen, um die „offene Szene“ zu kontrollieren, d.h. in der Innenstadt für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

b) *Kriminaloberrat F. H.*

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete, unmittelbar nach der Tat sei standardgemäß eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) gebildet worden. Bei solchen Einsätzen könnten die Maßnahmen nicht mehr in der Alltagsorganisation durchgeführt werden, sondern es müsse eine spezielle Organisation eingerichtet werden. Es habe unterschiedliche Einsatzabschnitte mit jeweils Verantwortlichen gegeben.

Am Tatort seien entsprechende **Absperrmaßnahmen**, Suchmaßnahmen und erste Befragungen durchgeführt worden. In der Anfangsphase seien hier über 120 Leute eingesetzt worden. Es habe einen weiteren Abschnitt „Fahndung“ gegeben, Kontrollstellen mit Verantwortlichen. Sie hätten auch einen Abschnitt „Austraße“ gehabt, weil der Verdacht bestanden habe, dass die Täter in ein Gebäude in der Austraße geflüchtet seien, was sich dann aber nicht bestätigt habe. Ferner sei eine Hubschrauberstaffel eingesetzt worden. Ein weiterer zentraler Abschnitt sei die einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit gewesen, sowie der Einsatzabschnitt „Ermittlungen“ mit über 550 Beamtinnen und Beamten, der schon am Tattag innerhalb dieser BAO gebildet worden sei. Aus diesem Einsatzabschnitt „Ermittlungen“ habe sich dann die Soko „Parkplatz“ gebildet.

Auf die Frage, wie er den Umstand bewerte, dass der Zeuge J. C. laut Akten am Tattag auf der Theresienwiese gewesen, zunächst von einer Polizistin **weggeschickt** worden sei und seine Aussage, dann erst am nächsten Tag machen können, gab der Zeuge KOR F. H. an, sie hätten diese Person dann nochmals überprüft.

Darüber hinaus hätten sie, so der Zeuge KOR F. H., ein Sicherheits- und Präsenzkonzept gefahren. Das hieße, sie hätten in den ersten Wochen mit massiven Kräften fast rund um die Uhr an neuralgischen Punkten in Heilbronn Präsenz gezeigt. Sie hätten Kontrollen durchgeführt und Gespräche mit Personen vor Ort geführt, um möglicherweise weitere Ermittlungserkenntnisse zu erlangen.

In den **ersten Wochen und Monaten** habe es täglich mindestens zwei Besprechungen gegeben. Die Staatsanwaltschaft sei sehr eng in die Ermittlungen eingebunden gewesen. Sie sei mindestens einmal am Tag in einer Besprechung dabei gewesen, um den Informationsfluss am Laufen zu halten. Bereits am 25. bzw. in der Nacht zum 26. April 2007 habe es erste Festnahmen gegeben. Es seien Personen überprüft worden, die mögliche Widerstandshandlungen begangen oder Konflikte gehabt hätten. Im Vorfeld der Tat habe es in Heilbronn Widerstandshandlungen gegeben und sie, so der Zeuge KOR F. H., hätten vermutet, dass diese Widerstandshandlung ein mögliches Motiv hätte sein können. Im Rahmen der Ermittlungen habe ein Bezug aber ausgeschlossen werden können.

Die **Sonderkommission** habe strukturiert werden müssen, dies auch wieder in einer Aufbauorganisation. Auch hier habe es unterschiedliche Einsatzabschnitte gegeben. Das zentrale Element sei der Einsatzabschnitt „Ermittlungen“ gewesen. Hier seien am 26. April (2007) 13 Ermittlungsteams eingesetzt gewesen, die entsprechende Aufträge gehabt und bei den Besprechungen präsent gewesen seien, um von ihren Ermittlungserkenntnissen zu berichten.

In Heilbronn sei erstmals „Crime“, eine Analysesoftware in komplexen Verfahren, eingesetzt gewesen. Es seien Spezialisten des LKA aus diesem Bereich miteinbezogen worden, um entsprechende Daten in diese Software zu integrieren.

Da unter den Hinweisen **keine heiße Spur** gewesen sei, hätten sie mit Maßnahmen begonnen, den Auswertungen von Übernachtungen im Vorfeld der Tat oder der Nachfrage bei den Waffenbehörden nach legalen Besitzern einer Waffe mit dem Kaliber 7,62 bzw. 9 mm. Von verschiedenen Organisationen sei eine Belohnung von bis zu 300 000 Euro ausgesetzt worden. Eine Säule der Sonderkommissionsarbeit sei die Hinweisbearbeitung gewesen, eine weitere Säule die Auswertung. Sie hätten Konzepte zur verdeckten Informationsgewinnung entwickelt, da sie davon hätten ausgehen müssen, dass möglicherweise ein überregionaler, ein

deutschlandweiter oder gar ein internationaler Bezug hätte bestehen können. So hätten sie beispielsweise die OK-Dienststellen in Deutschland informiert und mit der Fragestellung sensibilisiert, ob bei deren Maßnahmen möglicherweise irgendwelche Bezüge zum Polizistenmord hergestellt werden könnten, ob beispielsweise bei TKÜ-Maßnahmen über die Tat gesprochen würde und sie dies weiterführen könnte.

Aus dem Verfahren der Ermittlungsgruppe „Blizzard“ wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz hätten sie 100 Personen dahingehend überprüft, ob sich hieraus möglicherweise eine Motivlage ergeben könnte.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sei mit Flyern gearbeitet worden.

Im **Opferumfeld** seien umfangreiche Ermittlungen durchgeführt worden. Sie hätten die Privatwohnungen sowie die dienstlichen Zimmer der Opfer durchsucht, deren Laptops gesichtet, Handys und Notizen ausgewertet und Vernehmungen im beruflichen und privaten Umfeld durchgeführt. Aus diesen Opferumfeldermittlungen hätten sich aber keinerlei Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Täter ergeben.

Eine weitere Säule sei die Kriminaltechnik mit umfangreichen Untersuchungen am Tatort, am Fahrzeug, im engeren und weiteren Bereich der Theresienwiese und etwa auch der Bekleidung der Opfer gewesen. Das **Navigationsgerät am Fahrzeug** sei mit der Fragestellung ausgewertet worden, ob man die letzte Route der Opfer am Tattag nachvollziehen könne.

Man habe auch **Funkzellendaten** erhoben. Für den Tattag und den Zeitraum einer Woche im Vorfeld der Tat seien alle Funkzellendaten gesichert worden. Weiterhin seien **Videoaufzeichnungen** gesichert worden. Außerdem hätten sie überprüft, ob es Satellitenaufnahmen zur tatrelevanten Zeit gegeben habe. Hierbei seien sowohl militärische als auch zivile Organisationen miteinbezogen worden.

Eine wesentliche Spur in der Anfangsphase sei die Spur der **blutverschmierten Person** gewesen, die in ein Fahrzeug mit Mosbacher Kennzeichen gestiegen sein solle. Im Rahmen dieses Hinweises hätten sie insgesamt 1 500 Fahrzeuge überprüft. Man habe, soweit er, so der Zeuge KOR F. H., wisse, die Fahrzeuge verdeckt überprüft, teilweise auch legendiert, aber festgestellt, dass keines der überprüften Fahrzeuge in Betracht komme. Das Kennzeichen sei bereits am 25. oder 26. April 2007 von dem Zeugen an sie übermittelt worden. Mit Sicherheit sei es nicht in der ersten Phase per Funk weitergegeben worden. Es hätten erst einmal entsprechende Ermittlungen durchgeführt werden müssen, wie relevant und wie belastbar dieser Hinweis sei, um dann weitere Ermittlungen durchzuführen. Nachher sei im Rahmen der Prüfung dieser Spur das Kennzeichen mit der Ringalarmliste abgeglichen worden, um zu sehen, ob ein solches Kennzeichen erfasst worden sei. Es komme immer auf die Relevanz eines Hinweises an. Wenn ein ganz konkretes Kennzeichen oder eine ganz konkrete Wahrnehmung tatrelevant übermittelt würden, die in die Fahndungsmaßnahmen einzubinden seien, würde das sehr wohl gemacht. In diesem Fall sei es zeitlich und auch rein taktisch noch nicht möglich gewesen, ein Kennzeichen der ersten Phase zu Fahndungszwecken weiterzugeben.

Zu Fragen der **Vertraulichkeitszusicherung** gebe es entsprechende Richtlinien, eine Verwaltungsvorschrift, wie damit umzugehen sei. Es müsse geprüft werden, ob bestimmte Kriterien erfüllt seien. Es müsse sich um eine schwere Straftat handeln, die ohne diese Aussage möglicherweise nicht oder nur wesentlich erschwert aufgeklärt werden könne und es müsse eine gewisse Gefahr für den Zeugen bestehen, wenn seine Personalien bekannt würden. Diese Kriterien seien damals von dem Spurensachbearbeiter, der diesen Hinweis entgegengenommen habe, geprüft worden und er meine, dass dieser aufgrund von Gefahr im Verzug die Vertraulichkeit zugesichert habe. Die Staatsanwaltschaft habe die Zusage dann später bestätigt.

Sie, so der Zeuge KOR F. H., hätten ferner versucht, die ursprüngliche **Auffindesituation**, so wie die Beamten des ersten Angriffs sie vorgefunden hätten, zu **rekonstruieren**. M. K. habe quasi noch im Fahrzeug gesessen, aber mit dem Oberkörper bereits auf der Fahrerseite aus dem Fahrzeug gehangen, wobei der linke Arm den Boden berührt habe. M. A. habe mit dem

Oberkörper außerhalb des Fahrzeuges gelegen, während sich seine Unterschenkel noch im Fußraum auf der Beifahrerseite befunden hätten.

Auch die am Tatort aufgefundenen unterschiedliche Projektile und Hülsen hätten, so der Zeuge KOR F. H., keine „heiße Spur“ erbracht. Es seien zwei Tatwaffen verwendet worden, eine mit dem Kaliber 7,62 mm und eine mit dem Kaliber 9 mm. Mit der Waffe mit dem Kaliber 9 mm sei auf M. K., mit der Waffe mit dem Kaliber 7,62 mm auf M. A. geschossen worden. Ein Abgleich der Spuren auf den Hülsen, den Projektilen mit der Tatmunitionssammlung des BKA habe keinen Treffer gebracht, das bedeute, diese Waffen seien noch nicht bei einer Straftat in Deutschland eingesetzt gewesen. Bei der 9 mm-Pistole seien drei Waffen in Betracht gekommen, die Ursprungswaffe des polnischen Herstellers und zwei mögliche Nachbauten asiatischer Hersteller. Bei der Pistole mit dem Kaliber 7,62 mm seien vier Waffensysteme in Betracht gekommen, hauptsächlich die Tokarew, Modell TT-33, eines russischen Herstellers. Die Spuren an den Hülsen hätten sie beim BKA mit dem Ziel abformen lassen, diese Abformungen an verschiedene europäische Staaten zu übersenden, um zu überprüfen ob diese Waffen bereits im Ausland eingesetzt worden seien, bzw. zur Kontrolle, ob sie dort in Zukunft eingesetzt würden. Daraus hätten sich keine weiterführenden Erkenntnisse ergeben. Nach ihrem damaligen Stand seien diese Waffen bislang nirgends eingesetzt worden.

Es habe auch keine tatrelevanten Hinweise auf das Wohnmobil mit dem Chemnitzer Kennzeichen gegeben.

**Die Theresienwiese sei bei der Bereitschaftspolizei als Rückzugsraum bekannt gewesen.** Als Bereitschaftspolizist habe man keinen festen Standort bei den Revieren, man werde zu Konzeptionseinsätzen geholt und ziehe sich dann an irgendwelche Örtlichkeiten zurück. Die Opfer hätten im Fahrzeug gesessen, geraucht und etwas gegessen. Das habe auch aufgrund der Spurenlage nachvollzogen werden können.

Die Soko „Parkplatz“ habe bei der Auswertung des Laptops von M. K. festgestellt dass sich darauf keine E-Mails befunden hätten und es keine Internetverbindung gegeben habe. Es sei bekannt gewesen, dass M. K. bevorzugt über SMS und Telefon kommuniziert habe. Es habe sich die Frage gestellt, ob man ein E-Mail-Konto eines amerikanischen Providers überprüfen lassen solle, das auf einer älteren Mitgliederliste aufgetaucht, aber bei Bekannten und Freunden nicht bekannt gewesen sei. Sie hätten dann ein Schreiben an den amerikanischen Provider geschickt und der habe geantwortet, dass ein justizielles Rechtshilfeersuchen erforderlich sei. Sie hätten das dann mit der Staatsanwaltschaft besprochen und in der Gesamtschau gesagt, dass das nicht als notwendig erachtet werde. Seiner Meinung nach sei dies auch in der Nachbetrachtung nach wie vor zu vertreten. Wenn er gewusst hätte, dass dieser Punkt wieder auftauche, dann hätte er wohl bei einem ähnlich gelagerten Fall den Schritt der Vollständigkeit halber noch gemacht.

Auf den Vorhalt, dass laut Akten zwei Zeuginnen aus dem Freundeskreis von Frau K. gewusst hätten, dass sie genau diesen Account gehabt habe, gab der Zeuge an, wenn es so aus den Akten zitiert werde, dann werde es so gewesen sein.

Eine **Komplettauswertung der über 33 000 erhobenen Kennzeichen und 47 000 Funkzellendaten sei nicht** erfolgt. Hintergrund der Erhebung dieser Daten sei gewesen, bei einem Hinweis weitergehende Ermittlungsmaßnahmen durchführen zu können. Alle 33 000 Halter festzustellen und zu befragen, wo sie zum tatrelevanten Zeitpunkt gewesen seien, sei rein tatsächlich gar nicht möglich und auch rechtlich problematisch gewesen. Die Spuren seien aber immer wieder mit den Funkzellendaten abgeglichen worden. Bei Hinweisen auf Personen oder Kennzeichen hätten sie dies auch mit den Ringalarmlisten abgeglichen bzw. in die Aufnahmen geschaut, dies aber immer konkret an einem Hinweis orientiert.

Eine Komplettauswertung ohne konkreten Hinweis sei wenig zielführend. In einer Sonderkommission dieses Ausmaßes müssten aufgrund der Fülle an Daten Schwerpunkte gesetzt werden. Der Schwerpunkt habe nicht darauf gelegen, in dieser Phase über 33 000 Kennzeichen nach Haltern überprüfen zu lassen. Sie hätten, so der Zeuge KOR F. H., diese Kenn-

zeichen immer wieder anlassbezogen nach konkreten Hinweisen oder entsprechenden Informationen herausgesucht, um Verdachtsgrade zu erhärten oder entsprechende Weiterermittlungen durchführen zu können.

In die Entscheidung, **keine Komplettauswertung des Videomaterials** und der Daten der Ringalarmfahndung vorzunehmen, sei die Staatsanwaltschaft eingebunden gewesen. Wie es im Einzelnen abgesprochen gewesen sei, könne er nicht mehr im Detail sagen, aber sie hätten die Staatsanwaltschaft immer in die Maßnahmen eingebunden.

Auf den Vorhalt, dass laut einem Bericht des heute-journals vom 4. Mai (2015) ein Herr Z., der Festplatzorganisator des Maifestes 2007, der Polizei **Videomaterial** vom 24. Mai 2007, also dem Tag zuvor, angeboten und die Polizei dies abgelehnt habe, führte der Zeuge aus, es sei ihm nicht bekannt, das Material abgelehnt worden sei. Er könne weder bestätigen noch verwerfen, das Videomaterial abgelehnt worden sei könnte. Er könne, so der Zeuge KOR F. H., nicht sagen, wieviele Stunden an Videomaterial im Einzelnen zu sichten gewesen wären.

Die **Angehörige reisender Familien**, die sich auf der Theresienwiese befunden hätten, seien für sie zunächst potentielle Tatzeugen gewesen. Deshalb hätten sie versucht, diese Personen als Zeugen zu hören, um Erkenntnisse zu der Tat zu erlangen. Es seien auch immer wieder Hinweise zu Personen aus diesem Bereich eingegangen. Diese Personen hätten sie dann entsprechend überprüft. Wenn die Angehörigen dieser Familien in den Akten als „Zigeuner“ bezeichnet worden seien, sei das bedauerlich. Sie ermittelten nicht gegen Ethnien oder Nationalitäten, sondern aufgrund von Hinweisen. Er gehe nicht davon aus, dass das von dem Kollegen gewollt gewesen sei, möglicherweise habe er den Sprachjargon des Zeugen übernommen und hätte dies in Anführungszeichen setzen sollen. Wenn es irgendwo auftauchen sollte, sei das kein Hinweis darauf, dass der Kollege eine diskriminierende Einstellung gehabt habe. Er denke, dass es eher fahrlässig, ohne irgendwelche diskriminierenden Hintergründe, geschehen sei.

*c) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., bekundete, er sei nach dem Zeugen KOR F. H. von der damaligen Polizeidirektion Heilbronn und KR a.D. J. S. vom Landeskriminalamt ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Soko „Parkplatz“ gewesen. Ab diesem Zeitpunkt sei er darüber hinaus mit der Leitung der Inspektion 430, der Inspektion „Organisierte Kriminalität“, betraut worden.

Als er die **Sonderkommission übernommen** habe, habe es eine gewisse Überlappungszeit mit dem vorherigen Soko-Leiter, KR a.D. J. S., gegeben, sodass er schon eine Weile mitgelaufen sei und gesehen habe, was aktuell gelaufen sei. Relativ im Anschluss hätten sie dann eine Klausurtagung gemacht, bei der die gesamte Sonderkommission zwei Tage auf Klausur gegangen sei. Davor habe er sich umfangreich in die Ermittlungsberichte eingesehen und habe sich die herausragenden Ermittlungsansätze angeschaut. Er habe, so der Zeuge KOR A. M., geprüft, was aktenmäßig vorgelegen habe und jeden gefragt, was aus seiner Sicht noch relevant sei. Auf der Klausurtagung hätten sie sich noch einmal komplett alles angeschaut und noch einmal gefragt: „Wie richten wir uns jetzt aus, was haben wir bisher gemacht?“ Dort sei die Schwerpunktsetzung überprüft, ein **Controllingansatz** gewählt sowie Überlegungen angestellt worden, ob es neue Wege gebe, die sie gehen könnten. Sie hätten einen 40-Tage-Ansatz verfolgt. Das bedeute, sie hätten die Spuren der ersten 40 Tage, das seien ca. 700 gewesen, noch einmal einem Controlling unterzogen. Bei 70 Spuren hätten sie weiteren Handlungsbedarf erkannt. Dort sei dann nachermittelt worden. Sie hätten diesen Ansatz dann auf die ersten 2 000 Spuren ausgedehnt. Eine ähnliche Klausur hätten sie dann nach einem Jahr noch einmal gemacht, um wieder zu reflektieren: „Gehen wir in die gleiche Richtung?“. Jedes Stück Papier habe man natürlich nicht lesen können. Man sei auf das, was wichtig gewesen sei, eingegangen und habe die Sachen, die abgearbeitet seien, punktuell aufgegriffen, die wichtigsten Berichte gelesen und sehr viel mit den Ermittlern gesprochen. Auf diese Weise komme man langsam in ein derartiges Verfahren hinein und lese sukzessive die Dinge, die wichtig seien.

Bis zur Übernahme durch das Bundeskriminalamt hätten sie **5 017 Einzelspuren** bearbeitet, 335 Maßnahmen durchgeführt und seien 1 032 Hinweisen nachgegangen. Daraus hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., eine Vielzahl von Tat-/Täter-Hypothesen entwickelt und diese auch parallel verfolgt. Sie hätten in alle Richtungen ermittelt, hätten viele Puzzleteile vor sich liegen gehabt. Dabei hätten einzelne Teile unterschiedlich miteinander kombiniert werden können. In ein stimmiges Gesamtbild hätten sich die einzelnen Teile jedoch nicht fügen lassen. Während der Ermittlungen hätten sie versucht, einige dieser Spuren in eine Tat-/Täter-Hypothese zu verbinden, aber letztlich ohne Erfolg.

Nach den Erkenntnissen in der Folge der Ermittlungen ab dem 4. November 2011 hätten sie alle Spuren nochmals im Hinblick auf einen Zusammenhang mit dem NSU überprüft und beispielsweise Zeugen entsprechende Bilder von Tatverdächtigen vorgelegt. Die Arbeit habe an manchen Stellen wieder von neuem begonnen. Ein automatisches Fortwirken der bisherigen Tat-/Täter-Hypothesen sei bei der polizeilichen Arbeit nicht gegeben. Hier habe Spur für Spur neu geprüft werden müssen und das hätten sie zusammen mit dem BKA getan.

Ein wichtiger Schwerpunkt der damaligen Ermittlungen sei allerdings das gewesen, was sie in der Klausurtagung eine „**Datenoffensive**“ genannt hätten. Sie hätten eine dürftige Spurenlage, wenig DNA und fast keine Fingerabdrücke gehabt. Einen Handflächenabdruck auf dem Fahrzeug habe man einem berechtigten Kollegen zuordnen können. Sie hätten versucht, aus den objektiven Daten wie Kennzeichen, Halterdaten, Funkzellendaten, einen Verdächtigen an den Tatort oder zumindest in die Nähe von Heilbronn zu bringen.

Es sei eine **weitere Operative Fallanalyse** erstellt worden. In dieser sei die Annahme, dass von regionalen Tätern auszugehen sei, noch einmal intern bestätigt worden. Eine OFA sei für sie nur ein Hilfsmittel. Das sei ein Bereich, auf den sie sich stützen und aus dem sie Ermittlungsansätze generieren würden. Es sei nicht so, dass andere Ermittlungsansätze, die dazu nicht passten, außen vor gelassen würden. Sie hätten Ermittlungen in der örtlichen kriminellen Szene durchgeführt, nachdem es Ermittlungshinweise der Operativen Fallanalyse in diese Richtung gegeben habe.

Die Ermittlungen gegen **Angehörige der reisenden Familien** hätten zum Zeitpunkt seiner Übernahme, so der Zeuge KOR A. M., keine Rolle mehr gespielt. Es sei nur in Bezug auf einzelne Personen ermittelt worden, Strukturermittlungen habe es keine gegeben.

Auf den Vorhalt, dass immer wieder die Frage aufgekommen sei, warum gewisse Ermittlungsmaßnahmen erst zu einem relativ späten Zeitpunkt erfolgt seien, etwa die Erstellung des schriftlichen Gutachtens zu den DNA-Proben an die zwei Jahre gedauert habe, der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner seinen Bericht zum Thema „Schussverlauf und Schussrichtung“ erst am 30. Mai 2008 vorgestellt habe und Zeugen zum Teil Monate später vernommen worden seien, bekundete der Zeuge KOR A. M., wie Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner das handhabe, könne er nicht sagen. Zu den Gutachten des Kriminaltechnischen Instituts des LKA könne er sagen, wenn ein Gutachten so spät komme, dann sei im Vorfeld bereits mündlich das Ergebnis da. Da habe es nie Probleme gegeben. Man dürfe sich in dem Fall nicht von den schriftlichen Daten der Gutachten täuschen lassen, sondern das sei dann erst später schriftlich niedergelegt worden.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass der **Handflächenabdruck am Dienstfahrzeug** erst im November 2010 einem Polizisten habe zugeordnet werden können. Danach gefragt, ob man das nicht zu einem früheren Zeitpunkt hätte herausarbeiten können, führte der Zeuge KOR A. M. aus, jede Sonderkommission habe ihre Priorisierungen und ihre Zwänge. Jeder Soko-Leiter müsse entscheiden, wo er seine Schwerpunkte setze. Er habe den glücklichen Umstand gehabt, dass ihre Lage nicht so dynamisch gewesen sei. Sie hätten sich das in aller Ruhe anschauen und eine Klausurtagung machen können. Es sei schwierig, zu bewerten, ob man das anders hätte machen können, weil man als Soko-Leiter immer priorisieren müsse. Sie hätten die Prioritäten gesetzt und es gemacht, hätten aber auch andere Voraussetzungen gehabt als



die Kollegen, die vor ihnen in der ersten Phase mit den auf sie einströmenden Informationen zu kämpfen gehabt hätten.

Auf die Frage, was unternommen worden sei, um die Frau, über die nach den Aussagen des Ehepaars K. ein Mann gesprungen sei, zu ermitteln, erklärte der Zeuge KOR A. M., man habe sehr viel gemacht, **um potentielle Zeugen zu ermitteln**, es habe beispielsweise Flyer in verschiedene Sprachen und verschiedene „XY ungelöst“-Sendungen gegeben. Er könne, so der Zeuge KOR A. M., nicht sagen, ob genau auf diese Spur hin etwas gemacht worden sei. Darüber hinaus habe man gezielt im Wertwiesenspark Personen ermittelt und nach Fahrradfahrern gesucht. In Bezug auf den Radweg habe man noch einmal einen Zeugenaufruf gemacht, um Radwanderer zu finden, die dort entlanggefahren seien und möglicherweise etwas gesehen hätten.

Es gebe eine Spur oder Maßnahme „**Abiturientenfeier**“. Das habe man nachträglich gemacht. Es sei ein relativ großer Aufwand betrieben worden, um an die Namen zu kommen. Wie die Rückläufe gewesen seien und was man gefunden oder nicht gefunden habe, könne er aus dem Kopf nicht sagen.

Parallel hätten sie auch andere Spuren verfolgt, etwa eine Spur wo es um **drei Personen russischer Herkunft** gegangen sei, die sich am Tag vor der Tat auf dem Parkplatz eines Elektronikmarktes sehr verdächtig benommen hätten. Dann hätten sie den Hinweis von einer Vertrauensperson auf einen Drogenkurier aus Kirgistan gehabt, der auf der Theresienwiese geparkt haben sollte. Das habe korrespondiert, da habe man parallel aufwendig ermittelt.

Weiterhin hätten sie einen Hinweis von einer Person bekommen, die auf einen **Zigaretten-schmuggelring** hingewiesen und sich von diesen Personen bedroht gefühlt habe. Nach der Aussage dieser Person hätten die Personen ihm gegenüber erklärt, dass sie etwas mit dem Polizistenmord zu tun gehabt hätten. Im Zuge der weiteren Ermittlung habe man ein Bild von einem der dort Angeschuldigten mit einer Tokarev in der Hand erhalten. Das sei eine der möglichen Tatwaffen gewesen, so dass dies für sie interessant geworden sei. Sie hätten dann dort durchsucht, seien aber letztlich nicht weitergekommen.

Es habe auch einen Hinweis auf eine **Einbrecherbande aus Wien** gegeben. Sie hätten die drei mittels aufwendiger Ermittlungen mit Interpol Wien identifiziert, seien letztlich aber auch dort nicht weitergekommen.

Es habe ferner Hinweise von einer **Vertrauensperson auf eine serbische OK-Gruppierung** um einen M. O. gegeben, was man aufwendig, zum Teil auch in Serbien, ausermittelt habe. Das alles sei zu diesem Zeitpunkt mehr oder weniger im Sande verlaufen.

Die Ermittlungen hinsichtlich **Personen mit osteuropäischem Aussehen** und osteuropäischer Sprache seien nach dem 11. November nicht ad acta gelegt worden, sondern man habe probiert, die Personen zu identifizieren und sie jetzt nach den neuen Erkenntnissen mit dem Polizistenmord in Einklang zu bringen. Das habe man nicht geschafft und irgendwann seien die Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft gewesen. Es habe keine objektiv belegbaren Hinweise gegeben, dass diese Aussagen etwas mit dem Polizistenmord zu tun gehabt hätten. Das heiße im Umkehrschluss aber auch nicht, dass sie nichts damit zu tun gehabt hätten, man könne objektiv nur nicht belegen, dass sie etwas damit zu tun gehabt hätten.

Sie hätten auch die Überlegung gehabt, ob es vielleicht **zwei Gruppen von Tätern** gewesen sein könnten. Eine Gruppe von Tätern, die die Polizeibeamten erschossen bzw. angeschossen hätten und dann eine oder mehrere weitere Personen, die dann die Waffen weggenommen hätten, was eine völlig andere Motivlage und vielleicht ein völlig anderes Täterbild ergeben hätte. Deshalb hätten sie bei Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Blutverteilungsmuster im Auto zu analysieren. Dieses Gutachten sei aber nie fertig gestellt worden, weil man nach dem 4. November die Ausrüstungsgegenstände und Waffen bei den Tätern gefunden habe und die Frage von daher obsolet gewesen sei.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., auch versucht, neue Wege zu gehen. Durch Recherchen hätten sie festgestellt, dass sich ein Polizistenmörder in den USA mit dem Spiel „**Grand Theft Auto**“ (GTA) gerechtfertigt habe. Derjenige habe drei Polizisten erschossen und sich dann damit gerechtfertigt, dass er den ganzen Tag GTA gespielt habe. In diesem Spiel könne man auch Polizisten erschießen und dann deren Waffen einsammeln. Im vorliegenden Fall hätten sie die Fokussierung auf die Ausrüstungsgegenstände gehabt. Deshalb hätten sie überprüfen lassen, ob man über die Online-Server die Spieler, die GTA spielen und Bezüge nach Heilbronn ermitteln und so Ermittlungsansätze hätte gewinnen können. Rechtlich seien sie dabei an ihre Grenzen gestoßen. Interessant sei aber, dass man in dem Haus der dann mutmaßlichen Täter GTA-Lizenzen gefunden habe. Nach seinen Informationen hätten sie auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dieses Spiel gespielt.

Sie hätten nie belastbare Hinweise darauf gehabt, dass die Tat **Teil einer Serienstraftat** gewesen sein könnte. Sie hätten das natürlich immer in Betracht gezogen und auch Kontakt mit anderen Sonderkommissionen aufgenommen, wenn Straftaten verübt worden seien, die „gepasst hätten“. So habe es beispielsweise einen Polizistenmord in Sankt Petersburg mit einem ähnlichen Modus Operandi gegeben. Da hätten sie über das BKA ein Rechtshilfeersuchen stellen und dann die Geschossteile übersenden wollen. Außerdem habe es Personenverbindungen zu einem Doppelmord in Nordrhein-Westfalen gegeben, wo sie die Daten abgeglichen hätten.

Zu der Frage, ob es sich um einen üblichen Zeitraum handele, wenn sich die **Staatsanwaltschaft** dreieinhalb Monate Zeit nehme, auf die Vorlage einer Konzeption zu antworten, führte der Zeuge KOR A. M. aus, dass es sich um eine umfangreiche Prüfung gehandelt habe. Sie hätten verdeckte Maßnahmen beantragt. Es habe sich um ein Maßnahmenpaket gehandelt. Wenn die Staatsanwaltschaft der Auffassung sei, dass sie das gründlich prüfen müsse, weil sie massiv in Grundrechte eingegriffen hätten, und dann die Zeit brauche, obliege es ihm nicht, zu sagen, ob es zu viel oder zu wenig Zeit gewesen sei.

Auf die Frage, ob sie sich gewünscht hätten, früher eine Antwort zu bekommen, gab der Zeuge an, sie hätten parallel noch andere Spuren verfolgt, so dass es in der Zeit keinen absoluten Stillstand gegeben habe, sondern man weiterarbeiten habe können.

Gefragt danach, ob er der Fragestellerin zustimme, dass sie froh gewesen wären, alles abzuarbeiten, was noch an Möglichkeiten vorhanden gewesen sei, erklärte der Zeuge KOR A. M., das sei ihr Ziel gewesen. Sie hätten „Bewegung reinkriegen“ wollen, hätten das, was noch nicht getan worden sei, tun wollen und hätten eben alles ausreizen wollen, was man noch machen könne.

Auf die Frage, wie viele Anfragen die Staatsanwaltschaft in dem Zeitfenster, zu dem er die Verantwortung getragen habe, abgelehnt habe, erklärte der Zeuge, das sei schwierig zu beantworten. Wenn sie keine konkreten Ermittlungsmaßnahmen wie etwa Telefonüberwachung oder Observation gebraucht hätten, hätten sie die Spuren erst einmal für sich abgearbeitet. Die zwei großen Punkte, wo es unterschiedliche Ansichten gegeben habe, seien die Phantombildveröffentlichung und die Konzeption gewesen. Es sei aber auch Sinn und Zweck, dass die Exekutive sie manchmal ein bisschen „einbremse“. Das habe der Staatsanwalt getan, weil aus seiner Sicht die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Das sei einfach das, was ihnen immer wieder passiere, was bei einem funktionierenden Rechtsstaat aber durchaus einfach auch einmal so funktionieren müsse. Man könne dann am Ende nicht beurteilen, ob das zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sei, sondern es obliege dann der sachleitenden Staatsanwaltschaft, das zu beurteilen.

### (1) Videomaterial

Zwei Beamtinnen hätten, so der Zeuge KOR A. M., über Wochen und Monate das **umfangreiche Videomaterial** gesichtet, hätten über 1 300 Kennzeichen aus dem Videomaterial herausgezogen und von jeder Person, die darauf zu erkennen gewesen sei und die man nicht habe identifizieren können, eine Lichtbildmappe erstellt, um sie Zeugen vorlegen zu können. Des Weiteren hätten sie die Videos nach etwas Verdächtigem überprüft. Unmittelbar in Tatortnähe

hätten Sie keine Videoüberwachung gehabt. Weiterhin habe das Grab von M. K. eine Zeit lang unter Beobachtung gestanden. Es habe einen auffälligen, jungen Mann gegeben, der teilweise mehrere Stunden an ihrem Grab gewesen sei. Diesen hätten sie in Zusammenarbeit mit den Thüringer Kollegen ermittelt. Bei der Aufklärung der Tat habe es sie aber nicht weitergebracht, weil dieser junge Mann deshalb zum Grab gefahren sei, weil er, wie er selbst gesagt habe, eine Seelenverwandtschaft gespürt habe.

Seiner Erinnerung nach gebe es **Videoaufnahmen von dem Polizeihubschrauber**. Ob diese ausgewertet worden seien, könne er aus dem Kopf nicht sagen.

Einer der **Hubschrauber** sei der einer Luftbildfirma gewesen. Das sei dann aber „Fehlanzeige gewesen“. Man habe auch versucht, alle Luftbilder bis hin zu Satellitenbildern zu erheben.

Das komplette Video-Material sei nach dem 4. November 2011 noch einmal unter dem Gesichtspunkt gesichtet worden, dass man jetzt Gesichter gehabt habe, nach denen man habe suchen können. Sie hätten das komplette Videomaterial noch einmal auf den Modus Operandi, Fahrräder, Wohnmobil, Personengruppe aus einer Frau und zwei Männern oder aus einem Mann und einer Frau durchgesehen. Weiterhin hätten sie die ganzen jetzt bekannten Kommunikationsmittel des Trios mit ihren Massendaten verglichen. Nach seinen Informationen habe es bei diesen Datenabgleichen keine ermittlungsrelevanten Treffer gegeben.

## (2) Ringalarmlisten

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., auch noch einmal die **Ringalarmlisten** durchgesehen und kontrolliert, ob alles erfasst worden sei, ob man jedes Kennzeichen und jeden Halter habe. Wenn sie einen Hinweis auf eine Person bekommen hätten, dann hätten sie in die Listen gesehen und geprüft, ob diese Person in der Kontrollstelle oder in den Funkzellen gewesen oder auf einem Videoband zu erkennen sei. Aus polizeilicher Sicht wäre eine verdachtsunabhängige Auswertung der über 33 000 Kennzeichen gleich von Anfang an nicht zielführend gewesen. Erstens sei das fast nicht handhabbar. Es reiche ja nicht den Halter festzustellen, es müsste auch gefragt werden, wer gefahren sei, ggf. Alibis überprüft werden. Das ziehe einen ganzen „Wust“ an Ermittlungen nach sich. Zweitens müsse man auch die Verhältnismäßigkeit sehen. Das seien zum Teil massive Grundrechtseingriffe. In einer ersten Stufe sei es noch nicht allein verdachtsbegründend, wenn jemand 20 Kilometer vom Tatort entfernt durch eine Durchgangskontrolle fahre. Da müsse „ein Mehr“ hinzukommen, damit sie aktiv würden. Drittens mache es kriminalistisch auch wenig Sinn, weil sie dem potenziell nicht einmal Verdächtigen außer dem Umstand, dass er durch eine Kontrollstelle gefahren sei, nichts entgegenhalten könnten. Bei einem Hinweis auf eine Person oder ein Fahrzeug hätten sie dann systematisch mit diesen Daten gearbeitet.

Im Bereich der Massendaten hätten sie 420 000 Funkzellendaten und 33 000 Kennzeichen gehabt. Sie hätten dann versucht, diesen Bereich durch die Auswerter analysieren zu lassen.

## (3) Telekommunikations- und Funkzellenauswertung

Im Bereich der Funkzellenauswertung hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., ein Fluchtwegkonzept erarbeitet. Sie hätten gezielt nach bestimmten Gesprächsmustern, z. B., A ruft B an und B ruft dann C an, gesucht. Dabei hätten sie ungefähr 1 000 Gesprächsmuster gefunden, die sie dann abgeklärt hätten. Sie hätten die Anschlussinhaber festgestellt, diese durch die Systeme laufen lassen und daraus Ermittlungsspuren generiert. Sie seien hier nicht weitergekommen, weil sich viele Personen in den Jahren 2010, 2011 nicht mehr hätten erinnern können, ob sie telefoniert gehabt hätten oder in Heilbronn gewesen seien. Daher hätten sie Spuren, die sich aus den Funkzellen generiert gehabt hätten, erst einmal wieder zurückgestellt.

Sie hätten den Hinweis aus der **OFA**, dass sie **örtliche Täter** suchen müssten, die eventuell mit der Polizei Probleme gehabt hätten, mit den Funkzellen, mit den verdächtigen Gesprächsmustern gekreuzt. Dabei hätten sie zunächst die polizeilichen Systeme nach solchen Personen durchrastert und diese dann mit den Daten abgeglichen. Die Schnittmenge an Personen hätten sie dann überprüft. Es habe auch ein paar Funkzellendaten gegeben, die in den

Europol-Datenbanken verzeichnet gewesen seien. Dies hätten sie angesehen und geprüft, ob sich daraus neue Ermittlungsansätze ergeben könnten.

Im Auftrag des BKA hätten sie verschieden **Telefonnummern** aus dem Altverfahren überprüft. Zu den Kontakten von M. K. mit der Rufnummer 01760000443 am Tattag könne er, so der Zeuge KOR A. M., nichts sagen.

Zu dem Zeitpunkt seiner Überprüfung, so der Zeuge KOR A. M., seien die Daten des **E-Mail-Accounts von M. K.** seiner Erinnerung nach bereits gelöscht gewesen. Von daher hätte sich die Frage eines Rechtshilfeersuchens nicht mehr gestellt.

*d) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R., bekundete, was ihr missfalle, sei, dass man immer sage, dass man die These, dass es sich um eine **Beziehungstat** gehandelt haben könnte, erst nach dem 4. November 2011 bzw. im Jahr 2011 aufgegriffen habe. Das treffe nicht zu. Sie hätten diese Maßnahme, das Opferumfeld noch mal richtig zu durchleuchten, mit der These aufgegriffen: „Könnte es sich um eine direkte oder indirekte Beziehungstat handeln?“ Sie hätten schon damals in die Richtung gedacht. Ansonsten hätten sie das auch nach dem 4. November 2011 alles gar nicht mehr so hinbekommen. Sie hätten diesen Gedanken immer mitlaufen lassen. Bei den vielen Vernehmungen hätten sie nichts gefunden, was in Richtung Beziehungstat gehe. Bei so vielen Vernehmungen und Auswertungen sei das der Stand des Machbaren. Ob irgendwann einmal noch irgendetwas ganz anderes komme, sei dahingestellt. Sie, die Zeugin, könne es sich nicht vorstellen. Sie hätten alles versucht und zwar auch vorher schon.

Zu der Frage, ob das Gleiche in der Intensität auch bei M. A. gemacht worden sei, gab die Zeugin KHK'in S. R. an, bei M. A. habe man das auch gemacht. Der Unterschied sei der gewesen, das M. A. als Auskunftspersonen parat gestanden habe. Man habe ihn zu bestimmten Dingen befragen können, was man auch umfangreich gemacht habe. Natürlich habe man auch seine Verbindungs- und Kontaktdaten angesehen und sein Umfeld befragt. Bei ihm sei man nach dem 4. November 2011 viel intensiver herangegangen als vorher. Das sei aber auch dem Umstand geschuldet gewesen, dass M. A. für sie als Befragungsperson greifbar gewesen sei.

Zur **Auswertung der Handydaten von M. K.** gab die Zeugin KHK'in S. R. an, sie hätten verschiedene Handys, Einzelgesprächsnachweise und Verbindungsdaten ausgewertet. Dies hätten sei in einer Liste erfasst, nach ihrer Kenntnis von Mitte/Ende 2005 bis zum Tattag. Die **Verbindungsdaten** lägen ihrer Kenntnis nach vom 24. April nachts bis zur Tatzeit am 25. April vor. Für diesen Zeitraum seien sie angefordert gewesen. Sie wisse nicht, ob es einen Grund dafür gegeben habe, sich darauf zu beschränken.

Zu der Frage, ob sie aus den Handyrechnungen von M. K. die **Telefonverbindungen** in den Tagen vor der Tat habe rekonstruieren können und ob sie dabei eine Häufung von Gesprächen mit einzelnen Personen festgestellt habe, führte die Zeugin KHK'in S. R. aus, es sei ihnen gelungen, die von M. K. benutzten Handys für den Zeitraum, bei dem sie bei der BFE gewesen sei, also ab September 2005 bis zum Tattag erheben und auswerten zu können. Den genauen Inhalt könne sie, so die Zeugin KHK'in S. R., jetzt nicht wiedergeben. Es sei aber schon so gewesen, dass sich das mit dem gedeckt habe, was die Eltern, die Angehörigen oder auch das berufliche Umfeld gesagt habe, nämlich dass M. K. hauptsächlich Kontakt zu Kollegen aus ihrer Einheit in Böblingen gehabt habe. Im Jahr 2007 sei da nichts auffällig gewesen.

Es habe auch noch **vereinzelt Personen aus Thüringen** gegeben, die in dieser langen Auswertzeit einmal aufgetaucht seien. Diese hätten sie dann nach dem 4. November 2011 auch nach Thüringen zur KPI Saalfeld gegeben, damit die diese Personen nochmals alle überprüfen, ob es Erkenntnisse z. B. in Richtung rechtsradikal gebe. Da sei aber nichts gewesen. Es seien ein paar wenige gewesen, die sie nicht vernommen hätten, wenn man es im Gesamten betrachte. 90 Prozent dieser Personen seien von ihnen vernommen worden und bei dem Rest

habe man nach dem 4. November 2011 noch die Überprüfungen gemacht. Im Nachhinein betrachtet sei gar nichts in Richtung Täterschaft auffällig gewesen.

Sie habe, so die Zeugin KHK'in S. R., eine E-Mail geschrieben, in der sie ausgeführt habe, dass es bei den Daten aus der Funkzellenabfrage am Vormittag und denen der Tatzeit interessant sei, zu prüfen, ob es vielleicht **Kreuztreffer** gäbe. Für sie wäre es analytisch interessant gewesen, ob die gleichen Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem M. K. und M. A. vormittags auf der Theresienwiese gewesen sein sollen, auch nachmittags dort gewesen seien, um nach Überschneidungen zu schauen. Sie wisse nicht, warum das nicht weiter verfolgt worden sei.

Auf die Frage wie bei der **systematischen Auswertung der Videoaufnahmen und Lichtbilder** vorgegangen worden sei, gab die Zeugin KHK'in S. R. an, die Bild- und Videodatenträger seien noch nicht aufbereitet gewesen. Die Bild- und Personendaten hätten extrahiert werden müssen, um sie in die Datenbank einzupflegen und damit recherchierfähig zu machen. Die Frage, ob sie überrascht gewesen sei, dass man das erst im LKA gemacht habe, verneinte die Zeugin. Sie sei von Mai 2007 an bei der Soko angegliedert gewesen und habe das auch einmal vorgetragen. KOR F. H. habe das zunächst zurückgestellt. Sie hätten das mehrmals diskutiert. Die Entscheidung treffe in dem Moment der Soko-Leiter. Sie hätten, so die Zeugin KHK'in S. R., damals auch andere Aufgaben gehabt. Bei der auch schon durch KOR A. M. beschriebenen „Datenoffensive“ hätten sie gesagt, dass sie die Daten sichtbar machen müssten, sodass sie recherchierfähig seien. Heilbronn habe damals andere Probleme und vielleicht auch einen anderen Fokus gehabt.

Im Jahr 2007 sei die Video-/Bildauswertung bzw. die Sicherung von Datenträgern in Heilbronn ein Thema gewesen, weil das eine Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahme sei, die von Anfang an laufe. Die Kollegen hätten relativ früh verschiedene Daten gesichert, die erste Sicherung sei sogar als „Spur 2“ bezeichnet. Da sei am Tattag wohl ein Hinweis eingegangen, dass Männer in Richtung des Cafés „Bukowski“ gelaufen seien. Dann habe man im Café „Bukowski“ diese Bänder gesichert.

Auf die Frage, was ansonsten an **Videomaterial sichergestellt** worden sei, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., es gebe Bilder einer Hubschrauberstaffel, eine DVD der „Heilbronner Stimme“, Bilder vom Café Yorma's und vom Eiscafé „Dellarte“ sowie Videos von der Trauerfeier am 27. April. Ein Privatfilmer habe den Aufbau der Theresienwiese gefilmt gehabt. Weiterhin gebe es Bilder von Tankstellenüberwachungen und ziemlich viele Rotlicht- und Geschwindigkeitsaufnahmen. Das Grab von M. K. sei ihrer Erinnerung ab dem 7. Mai 2007 für eine längere Zeit vom MEK Thüringen überwacht worden. Diese Aufzeichnungen lägen vor.

Sie seien öfter bei Besprechungen in Heilbronn gewesen, hätten nach dem Auswertestand gefragt und hätten sich angeboten. Der Soko-Leiter habe damals die Gesamtauswertung aller Datenträger zurückgestellt und diese lediglich punktuell und anlassbezogen auswerten lassen.

Zu der Frage, welche **Auswertungen bis 2009** erfolgt seien, erklärte die Zeugin, 2009 sei ein Teil der Auswertung „Bukowski“ erledigt gewesen. Weiterhin seien auch teilweise Bilder der Geschwindigkeitsanlagen angesehen worden, beispielsweise aus dem Stadtgebiet Heilbronn, aus Lauffen, Weinsberg und Mosbach. Es seien aber auch viele zurückgestellt worden. Auch die Hubschrauberbilder seien angesehen worden. Bis dahin nicht angesehen worden sei beispielsweise die Überwachung des Grabes von M. K. Da sei gar nichts gemacht worden. Sie hätten im Jahr 2010 erst noch die Auswertesoftware vom MEK Thüringen besorgen müssen.

Auf die Frage, ob wichtiges Material bei den Sachen dabei gewesen sei, die von Heilbronn nicht angesehen worden seien, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie wolle das an dem Beispiel der **Überwachung des Grabes** von M. K. festmachen. Sie erlaube sich nicht die Antwort, was wichtig und was nicht wichtig sei. Ihr Gedanke sei, wenn man ein Grab überwache, dass man dann auch wissen wolle, was auf den Aufzeichnungen sei. Aus der Grabüberwachung hätten sie dann auch eine Spur generiert, ein auffälliger Mann sei in diesem Über-

wachungszeitraum auf den Aufzeichnungen gewesen. Am Friedhof gebe es einen Blumenladen. Über die Kollegen von der KPI Saalfeld hätten sie dann ermitteln können, dass dieser Mann Blumen gekauft habe, bevor er zum Grab gegangen sei und schon öfter mit einer Frau am Friedhof gesprochen habe. Dann hätten sie den Mann ermitteln können. Sie hätten ermitteln können, dass der Mann jedes Jahr mehrmals an das Grab gehe und dass er auch mehrmals auf der Theresienwiese gewesen sei. Es sei ein durch ein eigenes Erlebnis traumatisierter Mann. Er habe eine Freundin in einem Mordfall verloren und irgendwie einen Bezug zu dem Mordopfer K. hergestellt, habe M. K. aber vorher nicht gekannt. Die Familie habe sich nicht erklären können, wer das sei. Schon zu diesem Zweck sei es wichtig, das abzuklären, weil es auch ein Tatbeteiligter hätte sein können. Auch ein Negativabgleich sei wichtig, aber das sie jetzt ihr, der Zeugin, Anspruch.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass auf den Aufzeichnungen der **Kranzniederlegung am Tatort** am 27. April 2007 zwei Männer zu erkennen seien. Einer knie hinter dem Trafohäuschen, während der andere telefoniere. Auf die Frage, ob dieser Spur nachgegangen sei, erklärte die Zeugin nach ihrem Kenntnisstand seien die zwei Männer nicht identifiziert, zumindest nicht nach der Aktenlage.

Zu der Frage, warum die Aufnahmen **nicht unverzüglich systematisch ausgewertet** worden seien, führte die Zeugin KHK'in S. R. aus, man müsse auch die Probleme, die die Auswertung mit sich bringe, berücksichtigen. Unabhängig vom Nutzen sei dies ein Riesenaufwand. Auf den Datenträgern seien oft unleserliche Dinge, oft fehle die Software, es sei zeitintensiv. Das Nächste sei der Mehrwert. Es stelle sich die Frage, nach was man suche, wenn man noch nicht wisse, wer der Täter sei, was für ein Fahrzeug benutzt worden sei etc. Wenn sie mit der Brille von heute das Kennzeichen C-PW 87 habe, dann könne sie danach suchen. Wenn man aber beispielsweise lediglich die Beschreibung: „Mann, 1,80 m, dunkle Haare“ habe, stelle sich die Frage, nach was man suche.

Aus der Warte der operativen Auswertung mache es ihres Erachtens, so die Zeugin KHK'in S. R., aber schon Sinn, die vorhandenen Informationen, z. B. die Fahrzeugkennzeichen analog zur Ringalarmfahndung aufzubereiten, damit man dann etwa feststellen könne, ob ein Fahrzeug mehrmals in diesen Daten enthalten sei. Wenn beispielsweise das Chemnitzer Kennzeichen am Tattag noch an einer Tankstelle in Heilbronn festgestellt worden wäre, dann wüsste man zumindest, dass das Fahrzeug in Heilbronn gewesen sei.

Das eine sei die **Aufbereitung der Daten**, um sie recherchierfähig zu machen, und das andere sei die anlassbezogene Sichtung. In den Vermerken von Heilbronn habe sie öfter Formulierungen gelesen wie „zeitintensiv“ oder „wird zurückgestellt“, das sei wahrscheinlich zu Zeiten der „uwP“-Spur gewesen. Die anlassbezogenen Sichtungen seien von verschiedensten Sachbearbeitern gemacht worden. Das habe sie, so die Zeugin KHK'in S. R., persönlich als ungünstig empfunden. Da gebe es aber kein Richtig und kein Falsch.

Im März 2009, als die Soko „Parkplatz“ dann zum LKA gekommen sei, hätten sie eine Bestandsaufnahme gemacht. Der Auftrag sei gewesen, sich einen Überblick über die Sachverhalte ohne „uwP“-Spur zu verschaffen. Es gebe auch ein Schreiben von Heilbronn vom 30. September 2009. Darin seien alle Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen ohne „uwP“-Bezug aufgelistet. Dort sei auch der Komplex „Video Bild“ erwähnt und werde ausgeführt, dass es nur eine punktuelle, anlassbezogene Sichtung gegeben habe. Das hätten sie dann zum Anlass genommen, das nachzuholen.

KR a.D. J. S., der zweite Soko-Leiter, habe sie im Dezember 2009 beauftragt, einen Bericht zum **Sachstand der Video- und Bildauswertung** sowie eine Konzeption zu erstellen. Diese Konzeption habe sie im Januar 2010 erstellt. Dann hätten sie zwei Kolleginnen von der Bereitschaftspolizei Göppingen die Sichtung, Aufbereitung und Auswertung vorgenommen. KHK J. A. habe dies dann federführend kontrolliert und den Bericht dazu geschrieben, den Bericht zur Maßnahme 323.

Die Kriterien der Konzeption seien – unabhängig von irgendeinem Anlass – gewesen, zu schauen, welche Daten für die Zukunft zu Recherchezwecken geeignet seien, z. B. Kennzeichen. Sie hätten auch Beschreibungen von Personen gemacht, die sich auffällig verhalten hätten. Sie wolle, so die Zeugin KHK'in S. R., nicht ins Detail gehen, denn das seien interne Abläufe. Wenn sie, um ein Beispiel zu nennen, einen blonden Irokesen auf diesen Aufzeichnungen gesehen hätten, dann hätten sie das aufgenommen und wenn später ein Hinweis auf so eine Person gekommen wäre, dann hätte man herausfinden können, wo das gewesen sei, bei welcher Position und auf welchem Datenträger, ohne dass man alle diese Datenträger noch einmal habe durchsehen müssen. Das seien arbeitserleichternde Maßnahmen. Bei Personen sei dies wegen der Bildqualität schwierig gewesen.

Das Kennzeichen sei das harte Kriterium, das man herausgearbeitet habe. Es seien ihrer Kenntnis nach 1 370 Kennzeichen gewesen, die man herausgearbeitet habe. Die Halter der Fahrzeuge seien ermittelt worden. Es seien Abgleiche mit anderen Komplexen gemacht worden. Wenn beispielsweise eine Person schon im Zuge eines anderen Hinweises bekannt gewesen sei, dann habe man diese schon noch einmal überprüft. Mit den Folgeermittlungen sei sie nicht betraut gewesen.

Es seien 15 Positionen, die sie als auszuwertende Objekte aufgelistet habe. In Tatortnähe seien das das Café „Bukowski“ und das Café Yorma's und im Innenstadtbereich ein paar Tankstellen um den Tatort herum gewesen. Direkt am Tatort habe es nichts gegeben. Aus dem Schaustellerbereich habe es private Aufzeichnungen gegeben. Diese Aufzeichnungen seien aber vor dem Tattag gewesen, ihrer Kenntnis nach seien sie vom 23. April 2007 gewesen. Weiterhin habe es Aufzeichnungen der „Heilbronner Stimme“ vom Tatort gegeben, aber solche nach der Tat. Man habe nach der These: „Der Täter kehrt an seinen Tatort zurück“ nach auffälligen Personen geschaut. Es seien auch Spuren ausgegeben und bearbeitet worden.

Zu der Frage, welche **Erkenntnisse** sich **aus der Auswertung** ergeben hätten, erklärte die Zeugin mit der Brille von heute habe man, wenn man davon ausgehe, dass das Wohnmobil mit dem Kennzeichen C-PW eine Tatrelevanz habe, beispielsweise die Erkenntnis, dass dieses Kennzeichen in den ausgewerteten Daten zu diesen 15 Positionen nicht mehr aufgetaucht sei.

Man habe die Daten von diesen Videoüberwachungen mit den Ringalarm- und Funkzellendaten abgeglichen. Man habe natürlich auch Treffer festgestellt, beispielsweise, dass jemand, der in der Funkzelle gewesen sei, später auch irgendwo getankt habe und dann vielleicht auch in einer Kontrollstelle erfasst worden sei. Aber allein das lasse ja auch noch nicht den Schluss zu, dass das ein Verdächtiger sei. Wenn man an dem Tag in Heilbronn gewesen sei, dann sei bei der Dichte der Fahndung die Wahrscheinlichkeit groß, dass man in einem der drei „Töpfe“ irgendwo drin gewesen sei.

Auf entsprechende Frage, gab die Zeugin KHK'in S. R. an, ihr sei nicht bekannt, dass auf dem gesamten Bildmaterial Personen mit **blutverschmierten Händen** oder blutverschmierter Kleidung zu erkennen gewesen seien.

Die Zeugin bestätigte, dass der Beginn der **Luftaufnahmen durch den Polizeihubschrauber** um plus/minus 15 Uhr gewesen sei. Auf den Aufnahmen des Polizeihubschraubers habe man keine Kennzeichen und keine Personen so erkennen können, dass sie identifizierbar gewesen wären.

Auf den Vorhalt, dass bei der **Bäckerei Yorma's** um 17:39 Uhr eine Frau aufgenommen worden sein solle, die ihr Gesicht absichtlich vor der Überwachungskamera verdeckt habe, erklärte die Zeugin, deswegen habe man sie auch als verhaltensauffällige Person beschrieben. Ihrer Kenntnis nach sei die Frau nicht identifiziert worden.

Auf den Vorhalt, dass laut einem Vermerk von KHK J. A. vom 30. September 2010 Bildmaterial teilweise erst im April 2010 gefunden worden und der Bitte, den Hintergrund zu erläutern, führte die Zeugin aus, „gefunden“ meine eher, dass es vorher nicht in der Aktenlage be-

kannt gewesen sei, sondern etwa in einem Karton gewesen sei, vorher nie thematisiert worden sei, oder nie auf Bestandslisten von Heilbronn aufgeführt gewesen sei. Ihrer Meinung nach sei das eine Abweichung zwischen der Bestandsliste Heilbronn und dem ihnen physisch übergebenen Material. Es habe auch einen Karton „sonstige Datenträger“ gegeben. Es könne sein, dass KHK J. A. damit gemeint habe, dass in diesem Karton noch etwas gefunden worden sei, was für die Videoauswertung wichtig gewesen sei. Wie er das genau gemeint habe, könne sie nicht beantworten.

Zu der Frage, ob ihr bekannt sei, ob Videomaterial bereits gelöscht gewesen sei, gab die Zeugin an, ihr sei nur bekannt, dass Videomaterial nicht lesbar gewesen, beispielsweise ein Datenträger beschädigt gewesen sei und dann auch nicht wiederhergestellt werden können. Gelöscht im Sinne von „nicht mehr vorhanden“, das sei höchstens eventuell bei der Bußgeldstelle der Fall gewesen. Das wisse sie aber nicht auswendig, sie meine aber eher nicht. Die Daten von der Bußgeldstelle seien relativ schnell gesichert worden und seien dann auch wieder zurückgegeben worden, damit die Bußgeldstelle Verstöße habe ahnden können. Weiterhin habe man eine Vereinbarung getroffen, dass bis auf weiteres die Daten nicht gelöscht würden.

Zu der Frage, ob ihr bei der Sichtung der Bilder und der Videoaufnahmen bekannte Straftäter untergekommen seien, führte die Zeugin aus, an dem Tag hätten sich in Heilbronn nicht nur die „normalen“ Leute aufgehalten. Natürlich gebe es auch Personen mit einem Vorstrafenregister, die da vielleicht aufgetaucht seien. Aber allein die Tatsache, dass beispielsweise jemand mit einem Vorstrafenregister dort gewesen sei, reiche noch nicht aus, um irgendetwas zu tun. Das müsste dann mit einem anderen Hinweis oder solchen Dingen korrespondieren, damit man eine Maßnahme, eventuell auch eine Alibiüberprüfung machen könne. Ihr sei nicht bekannt, dass sich dort bekannte Rechtsextremisten aufgehalten hätten.

Die Zeugin KHK'in S. R. bestätigte, dass bei der **Geschwindigkeitsüberwachung** drei Kennzeichen festgestellt worden seien, die laut dem Kraftfahrt-Bundesamt noch nie vergeben worden seien. Das sei ihr jetzt bei der Durchsicht des Auswertebereichs von KHK J. A. auch noch einmal aufgefallen. Sie wisse aber nicht, was die weiteren Abklärungen ergeben hätten. Der Zeugin wurde vorgehalten, dass es eigentlich fünf Kennzeichen seien. Drei Kennzeichen seien nach Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes noch nie vergeben worden und zwei seien zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht ausgegeben gewesen, sondern seien erst am 10. August 2009 und am 9. August 2009 ausgegeben worden. Auf die Frage, ob bei den Aufnahmen Personen so deutlich erkennbar gewesen seien, dass man sie anschließend habe ermitteln können, erklärte die Zeugin, da müssten sie in den Listen nachsehen. Zu jedem Kennzeichen sei – sofern möglich – auch der Fahrer herangezogen worden.

In die Fahndung nach dem schwarzen Audi sei sie nicht eingebunden gewesen. Sie wisse nur, dass die Suche nach diesem schwarzen Audi auch in Mosbach bei der Kripo stattgefunden habe, also dass man die ganze Auswertung von Daten aus Geschwindigkeitsüberwachung usw. dann in Mosbach gemacht habe. Sie sei sich zu 90% sicher, dass bei den drei nicht existenten Kennzeichen kein Mosbacher Kennzeichen dabei gewesen sei.

**Nach dem 4. November 2011** habe man sich nicht nur auf Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt fixiert, sondern habe die ganzen Sachen orientiert an der neuen Lage, Radfahrer, Wohnmobil o. ä., nochmals durchgesehen. Die Kollegen hätten das unter dem Gesichtspunkt gesichtet, ob ihnen jetzt vielleicht noch mehr auffalle als bei der ersten Sichtung. Das sei auch so gewesen. Bei dem Material „Bukowski“ hätten die Kolleginnen, die das gesichtet hätten, damals die zwei Radfahrer nicht herausgeschrieben gehabt. Die Kollegen, die das nach dem 4. November 2011 gemacht hätten, hätten diese herausgeneriert und noch einmal überprüft.

Die Frage, ob sich der **Staatsschutz** das Bildmaterial im Hinblick auf rechtsradikale Kreise angesehen habe, die sich dort möglicherweise aufgehalten hätten, verneinte die Zeugin. Wenn das BKA zu dem Schluss gekommen wäre, dass man mit diesen ganzen Bildern nochmals eine Anfrage machen müsste, dann hätten das BKA das für alle Bundesländer machen müssen, nicht nur für Baden-Württemberg. Ob das BKA noch solch eine Maßnahme entwickle, könne schon sein, sie wisse es nicht.



Der Zeugin wurde vorgehalten, dass sie POK S. H. bei einer Befragung die Lichtbildmappe 27 vorgelegt habe und er ein Bild erkannt habe, das ihn an seinen Monteur erinnere, der laut seiner Aussage aus Thüringen stamme. Die Frage, ob man dieser Sache nachgegangen sei, verneinte die Zeugin, in der Zeit bis zum 4. November 2011 sei dies nicht der Fall gewesen. Die Opferumfeldermittlungen beim LKA seien aber noch nicht abgeschlossen gewesen. Nach dem 4. November 2011 hätten sie den Fokus noch einmal auf Thüringen gelegt, aber mit einer anderen Zielrichtung, nämlich direkte, indirekte Beziehungstat. Der Monteur von POK S. H. sei nicht Prüfgegenstand gewesen. Es habe keine Hinweise beispielsweise darauf gegeben, dass M. K. Kontakt zu dem Monteur gehabt habe.

Der Zeugin wurde weiter vorgehalten, dass auf den Videoaufzeichnungen ein Fahrzeug zu sehen sei, das an einer Shell-Tankstelle betankt worden sei und das einem M. B. gehöre, der laut Abfrage Mitglied bei den **Hells Angels** gewesen sei. Auf die Frage, ob dem nachgegangen worden sei, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., M. B. sei auch Gegenstand in einem anderen Überprüfungs-komplex gewesen, den schon Heilbronn bearbeitet habe. Das seien Hinweise auf Rockergruppierungen allgemein gewesen. Das genaue Ergebnis wisse sie nicht, aber natürlich seien da Überprüfungen gelaufen.

Zu der Frage, wer die Ermittlungen zu den Bildaufnahmen von Fahrzeugen mit nicht vergebenen Kennzeichen durchgeführt habe, erklärte die Zeugin, die Ermittlungen seien vom LKA durchgeführt worden, vom RegEA BW. Das seien zwei Spuren gewesen, die nach dem 4. November 2011 generiert worden seien. Die Überprüfungen seien definitiv gelaufen. Aus der Erinnerung hinaus seien es doch einige Ablesefehler gewesen. Ein Kennzeichen habe man zuordnen können, das in einer Spur des BKA weiterbearbeitet worden seien. Sie selbst, so die Zeugin KHK'in S. R., habe es nicht bearbeitet. Die ganzen Kennzeichen seien aber auf jeden Fall doch nicht so spektakulär, wie es in diesem damaligen Sachstandsbericht gestanden habe. Es seien drei Ablesefehler gewesen und zwei Kennzeichen seien nachträglich noch ermittelt worden. Die Ermittlungen habe ein RegEA-Beamter von ihnen durchgeführt, in einer Spur sei dies KOK'in J. M. und in der anderen Spur POK'in N. H. gewesen.

*e) Kriminalhauptkommissar H. B.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. B. berichtete, **Videomaterial** sei sehr umfangreich erhoben, aber zunächst nur einzelfallbezogen ausgewertet worden. Man habe die Entscheidung getroffen, zunächst priorisiert nur einzelfallbezogen auszuwerten und später dann eventuell eine Gesamtauswertung vorzunehmen. In Einzelspuren seien diese Videoauswertungen aber schon einbezogen worden.

Die Videoaufzeichnung der Gaststätte „Bukowski“ habe man gleich zu Beginn priorisiert ausgewertet. Dort seien auf einer Straße, die Fluchtstrecke oder Anfahrt zum Tatort hätte sein können, Fahrzeuge aufgenommen worden, deren Kennzeichen man teilweise habe erkennen können. Sie hätten dann auch alle Personen der Fahrzeuge überprüft, wo man die Kennzeichen habe erkennen können.

Die Videoaufzeichnungen seien zunächst nicht auf einen Mann mit einem – wie von M. A. beschriebenen karierten Hemd – untersucht worden. Aus der Presse heraus oder was er anderweitig erfahren habe, sei dies zu einem späteren Zeitpunkt aber gemacht worden.

*f) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. T., der von Februar 2009 bis zur Pensionierung am 26. April 2012 als Hauptsachbearbeiter in der SOKO „Parkplatz“ tätig war, antwortete auf die Frage, ob, nachdem die SOKO „Parkplatz“ im August 2010 die Listen aus der Ringalarmpfahndung erstmals zusammengeführt habe, **gezielt nach kontrollierten Wohnmobilen gesucht** worden sei, zu diesem Zeitpunkt sei dies noch nicht passiert. Es sei eine sehr aufwendige Arbeit gewesen, die handgeschriebenen Listen zusammenzuführen. Es habe – auch auf

Vorhalt, dass es im Jahr 2009 schon eindeutige Hinweise gegeben habe, dass ein Wohnmobil am Pumpenhäuschen aufgefallen sei – keinen Grund gegeben, konkret nach Wohnmobilen zu suchen. Zu dem Wohnmobil am Pumpenhäuschen habe es nur einen Hinweis eines Herrn J. L. gegeben, dass er eben dieses Fahrzeug am Abend vorher an diesem Punkt gesehen habe, aber da seien viele Wohnwagen und Wohnmobile von Schaustellern vor Ort gewesen.

*g) Kriminalhauptkommissar M. N.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar M. N. führte aus, er sei seit 1983 bei der Polizei in Baden-Württemberg, seit 1994 bei der Tatortgruppe des LKA. Die Tatortgruppe sei im Rahmen des Sachbeweises, also in der Kriminaltechnik tätig. Er sei ausgebildeter Kriminaltechniker, habe Spezialausbildungen im Bereich der Brand- und der Sprengstoffermittlung. Ab dem 20. Februar 2009 sei er bei der Soko „Parkplatz“ eingesetzt gewesen.

Im Rahmen des Sachbeweises hätten sie damals die zurückgebliebenen Patronen und Geschosse, die sog. „uwP“-Spur sowie eine Handflächenspur auf dem Wagendach gehabt. Anhand der zurückgebliebenen Patronen und Geschosse hätten sie feststellen können, dass für die 9 mm-Waffe, mit der M. K. getötet wurde, drei Waffensysteme und für die Tat an M. A. vier Waffensysteme in Frage gekommen seien. 2009 habe es eine Amnestie des Waffengesetzes gegeben. Jeder Waffenbesitzer habe Waffen bei der Polizei oder einer anderen Behörde abgeben können, die dann anschließend vernichtet worden seien. In diesem Zusammenhang hätten sie eine bundesweite Erhebung durchgeführt. Bei der bundesweiten Abfrage hätten sie festgestellt, dass sich außer in Baden-Württemberg überall große Halden an Waffen angesammelt hätten. In Baden-Württemberg habe man bereits mit der Vernichtung dieser Legalwaffen begonnen gehabt. Ziel sei es gewesen, die Waffen, die möglicherweise für die Tat in Frage gekommen wären, herauszuziehen, beschließen zu lassen und mit den Tatmunitionssammlungen abzugleichen.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er im Auftrag der Soko „Parkplatz“ bei der Untersuchung des Wohnmobils bei der PD in Gotha dabei gewesen sei. Weiterhin sei er auch in Zwickau in der Frühlingstraße gewesen. Sein Auftrag sei es gewesen, dort unterstützend und beratend tätig zu werden, aber auch „mit anzulangen“. In Gotha sei er am Samstag den ganzen Tag bis nachts um halb zwölf, in der Frühlingstraße vom 7. bis 11. November tätig gewesen. In ihrem Puzzle an Sachbeweisen hätten ihnen die Tatwaffen und die entwendeten Gegenstände der Kollegen gefehlt. Sie hätten sehen wollen, ob die Sachen dort gefunden und ob diese passen würden.

Auf den Vorhalt, dass man im Internet lesen könne, dass – so werde vermutet – seine DNA auf einer Reparaturrechnung des Trios aus dem Haus in der Frühlingstraße festgestellt worden sei, führte der Zeuge aus, er sei sowohl in der Frühlingstraße als auch in Gotha gewesen. Als Kriminaltechniker müsse man sich in den Tatorten bewegen. Dabei könne es vorkommen, dass es zu einer Kontamination der eingesetzten Kollegen komme.

*h) Kriminalhauptkommissar W. F.*

Er sei, so der Zeuge KHK W. F., unter anderem maßgeblich mit dem Komplex **Funkzellenauswertung** betraut gewesen.

Seine Aufgabe, so der Zeuge KHK W. F., habe darin bestanden, einen Erfolg versprechenden Ansatz für die Ermittlungen liefern, nach dem Motto: „Wer war zu der Tatzeit am Tatort, z. B. hat mit einem telefoniert, der unmittelbar auch in der Funkzelle war, und dann noch zu dieser Zeit?“. Er habe dazu bestimmte spezielle Auswertetools über den gesamten Datenbestand verwendet. Zur weiteren Auswertung habe man auch versucht, die zeitlichen Parameter einzuengen, um einen überschaubaren Datenbestand zu kreieren, mit dem man hätte arbeiten können. Wenn danach allerdings weiterhin 3 000 Einzeltreffer übrig geblieben seien, sei dies für gezielte Ermittlungen einfach nicht nutzbar gewesen. Die Funkzellendaten als Massendaten seien vor allem dann ein sinnvoller Ansatz, wenn umgekehrt schon ein Verdächtiger iden-

tifiziert sei, bei dem die Handynummer bekannt sei, so dass man damit dann nachprüfen könnte, ob sich die zugehörigen Daten in den Funkzellendaten wiederfinden würden, was den Tatverdacht erhärten könne und man dem Betroffenen etwa tatsächlich vorhalten könne: „Also, am 25.04. warst du um 11 Uhr morgens in der Funkzelle und um 2 Uhr noch mal und um 15 Uhr noch mal. Und jetzt sag mal bitte: Was war da?“

Er habe, so der Zeuge KHK W. F., mit der Bearbeitung von Spuren im Bereich Funkzellendaten begonnen, nachdem das LKA die Ermittlungen der Soko „Parkplatz“ im Jahr 2009 übernommen habe. Er habe dann Maßnahmen und deren Priorisierung mit der Leitung der Soko abgestimmt. Umpriorisierungen habe es etwa im Zusammenhang mit Täterhypothesen und Fluchtweghypothesen gegeben. Insgesamt habe man in diesem Bereich vielleicht 200 Spuren bearbeitet, nach 40 oder 50 Ansätzen habe man gemerkt, dass man einfach nicht weiterkomme, so dass die Priorität dieser Spuren abgenommen habe. Auf die Frage, ob er darin und insbesondere in der langen verstrichenen Zeit zwischen der Tat und dem Beginn seiner Auswertung im Jahr 2009 einen Fehler sehe, antwortete der Zeuge KHK W. F.: „Also, wenn ich all das als Fehler ansehe, was kein Ergebnis gebracht hat, dann ja.“ Aber so könne man dies hier nicht sehen. Der Datenbestand biete natürlich vielfältige Möglichkeiten, hätte dabei ein Ansatz einen Erfolg gebracht, hätte jeder diesen gelobt. Allerdings sei es eben nicht so gewesen.

Die Soko „Parkplatz“ habe sämtliche **Funkzellendaten** im Zeitraum vom 18. April bis 25. April 2007, 18:00 Uhr angefordert. Die für sie relevanten Funkzellen hätten sie anhand von eigenen Vermessungen der Zellenabdeckungen identifiziert. Die PD Heilbronn habe sogenannte „IMSI-Catcher“, die in der Lage seien, die vor Ort, am Tatort vorkommenden Funkzellen zu vermessen, welche für den Tatortbereich relevant seien, wenn sich dort ein Mobiltelefon einbuche. Es seien insgesamt drei Zellvermessungen durchgeführt worden, die die Grundlage für die Beantragung von den Funkzellendaten seitens der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht gewesen seien. Das Gericht habe dem in insgesamt fünf Beschlüssen entsprochen, später habe man dann noch mal einen nachgeschoben, um den Zeitraum nach vorne zu verlängern, einfach um ein besseres Datenmaterial zu haben.

Es gebe zwei Möglichkeiten, die relevanten Funkzellen zu ermitteln: Man könne entweder die Netzbetreiber fragen, welche Funkzellen eine bestimmte Örtlichkeit abdecken würden. Oder man nehme den IMSI-Catcher, durchfahre den gesamten örtlichen Bereich und scanne dabei das Gebiet nach allen Funkzellen. Der IMSI-Catcher teile dabei die sogenannte „Cell-ID“ mit, dies sei eine Kennzahl zu Identifizierung der jeweiligen Funkzelle. Der IMSI-Catcher könne zwar selbst auch andere Mobilfunkgeräte erfassen, aber nur durch die jeweils von diesen von ihm aktuell empfangenen Daten, nicht rückwirkend.

Auch wenn nicht telefoniert werde, buche sich ein Handy eigenständig in eine Funkzelle ein bzw. wechsele in eine andere. Wenn in einer Funkzelle ein Telefongespräch begonnen und deren Abdeckungsbereich dann verlassen werde, finde ein Funkzellenwechsel statt, der allerdings in den Verbindungsdaten der Netzbetreiber nicht auftauche, da dies für die Abrechnungszwecke nicht relevant sei. Nur wenn ein Gespräch abbreche, hinterlasse das eine neue Datenspur: „Aber wo Sie dazwischen waren, wenn Sie das Handy die ganze Zeit angelassen haben und telefoniert haben, das kann man nicht sagen“, so der Zeuge KHK W. F.

Die **Verbindungsdaten** aus den Funkzellen würden sämtliche Daten umfassen, die durch irgendein Telefonverhalten ausgelöst worden seien, also etwa SMS, angerufene oder abgehende Anrufe, nicht aber das reine technische Anmelden des Geräts in einer Zelle. Bei solchen Anmeldungen würden sogenannte flüchtige Spuren an Daten bei den Netzbetreibern entstehen, die aber nur sehr kurz gespeichert würden, da es sich um immense Datenmassen handle. Diese würden auch nicht mitgeteilt, sondern nur das reine Telefonverhalten. Zur damaligen Zeit habe es WhatsApp noch nicht gegeben, wie es sich mit diesem Verhalten würde, wisse er, so der Zeuge KHK W. F., nicht.

Die 2007 erhobenen Daten seien in der Folge die Grundlage für alle weiteren Untersuchungen, gewesen. Es habe sich **insgesamt um 740 000 Datensätze** gehandelt, die von den verschiedenen Funknetzbetreibern übermittelt worden seien. Nachdem man die rein technischen

Doppelnennungen innerhalb einer Zelle und eines kurzen Zeitraums eliminiert habe, seien noch etwa 560 000 Verbindungen übrig geblieben, bei denen ein beteiligtes Mobilfunkgerät sich in einer der relevanten Funkzellen befunden habe. Man habe dann versucht, dies in einzelnen Teiluntersuchungen noch weiter zu fokussieren, indem man einen besonderen tatrelevanten Zeitraum um die Schussabgaben gegen 14 Uhr ins Auge gefasst habe, indem man die Hypothese aufgestellt habe, dass die Täter vielleicht kurz vorher, also z.B. ab 13:50 Uhr vor Ort gewesen seien und vielleicht dann auch auf der Flucht anschließend miteinander telefoniert hätten. Zu möglichen Konstellationen, bei denen beide Beteiligte sich in einer Funkzelle, oder einer sich außerhalb, einer innerhalb, aufgehalten hätten, habe bereits die Soko bei der PD Heilbronn viele Untersuchungen durchgeführt, und einzelne Spuren entwickelt. So habe etwa ein Teilnehmer um 14:01 Uhr mit einem anderen telefoniert, der in der relevanten Funkzelle gewesen sei, was schon als Anlass ausgereicht habe, um die Anschlussinhaber durch Anfragen der Rufnummern bei den Mobilfunkbetreibern zu ermitteln und schließlich Befragungen der Betroffenen durchzuführen. Allerdings hätten sämtliche Ermittlungen in diesem Bereich zu keinem nennenswerten, brauchbaren Ergebnis geführt.

Die Datenabgleiche hätten auch gewisse Hinweise auf Täter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität gegeben. In einer Funkzelle am Tatort seien **fünf polnische Rufnummern** eingebucht gewesen. Dazu habe die PD Heilbronn schon relativ zügig, nachdem die Funkzellendaten vorlagen, Ermittlungen durchgeführt, die festgestellten Teilnehmer seien jedoch nicht so relevant gewesen, dass ein Weiterverfolgen der Spur erfolgversprechend gewesen wäre.

Weiterhin habe es sogenannte **Kreuztreffer** mit anderen Funkzellendatenbeständen gegeben. Von **Kreuztreffern** spreche man, wenn es zu Überschneidungen der Funkzellendaten von mehreren Tatorten komme, also etwa vom Tatort Heilbronn und beispielsweise dem Tatort eines anderen Mordes. Dazu bräuchte man natürlich erst einmal Funkzellendaten des anderen Tatortes, die würden auch nicht stets überall erhoben. So habe es eine P.-Spur mit einer weiteren Tat mit russischsprachigen bzw. -stämmigen Tätern gegeben, wo man entsprechende Vergleiche durchgeführt habe. Man habe im Lauf der Ermittlungen auch einen Abgleich mit den Funkzellendaten im Todesfall von **A. C.** erwogen. Man habe die Funkzellendaten beider Tatorte insgesamt miteinander verglichen, weil sich aufgrund der geografischen Nähe von dem Ort, wo dieser gestorben sei, zu Heilbronn eine Vielzahl von Treffern ergeben hätten, habe man tiefere Ermittlungen verworfen. Es gebe in solchen Fällen bei Vergleichen von Funkzellen praktisch in der Stadtmitte von Heilbronn und dann zwei Jahre später in angrenzenden Landkreisen Tausende übereinstimmende Treffer oder teilweise gar keine Treffer, je nachdem, mit welchem Datenbestand man verglichen habe.

Bei bestimmten Kreuztreffern seien einzelne **Überprüfungen** gemacht worden, diese hätten aber nicht weitergeführt. Man habe dann überprüft und sei dann entweder zum Ergebnis gekommen, es habe keine Bezüge zu der Tat in Heilbronn gegeben, der Betreffende habe vielleicht ein **Alibi oder habe eine schlüssige Begründung** für seine Anwesenheit in den Funkzellen gehabt. Schließlich habe es auch Fälle gegeben bei denen man den Anschlussinhaber hinter einer Telefonnummer und weiteren vorhandenen Angaben nicht habe ermitteln können. Es gebe zwar die Pflicht, dass jeder Kunde seine wahren Personalien angeben müsse, um ein Telefon zu bekommen, egal, von welchem Betreiber. Es gebe aber sehr oft Menschen, die einfach irgendwelche **Fantasiepersonalien** benutzen würden, um dann das Mobiltelefon auf sie zuzulassen und dann käme man als Ermittler an diesem Punkt nicht mehr weiter.

**Abgleiche** mit der sogenannten ESOK-Datei (Ehemalige Sowjetunion Organisierte Kriminalität), hätten nichts ergeben. Es habe weitere Ermittlungen zu Verbindungsdaten aus Serbien im Rahmen einer Abklärung innerhalb des Landfahrrermilieus gegeben, in deren Rahmen ebenfalls erfolglos verschiedene Untersuchungen gemacht worden seien. Abgleichungen mit dem Auswertungsprojekt EOC des BKA seien nach seiner Kenntnis, so der Zeuge KHK W. F., erst später gemacht worden, ihnen sei aber dann nicht mehr nachgegangen worden. Dazu gebe es aber einen Bericht.

Es gebe im Rahmen der Funkzellendaten-Auswertung auch offene Spuransätze, die man nicht mehr weiterverfolgt und zunächst zurückgestellt habe, weil andere Aspekte in den Fokus gerückt seien, die man für wichtiger gehalten habe, während die Ansätze aus den Funkzellen nicht die Ergebnisse gebracht hätten, die man sich eigentlich erhofft habe. Die Funkzellendaten seien eben vorrangig für den Abgleich mit bekannten Daten von Verdächtigen, nicht zur Herausarbeitung ganz neuer Spuren geeignet, so der Zeuge KHK W. F. Er selbst habe nebenher noch zahlreiche andere Einzelspuren bearbeiten müssen und sich nicht ausschließlich mit Funkzellendaten beschäftigt.

Man habe bei allen Spuren, die man aus den Funkzellendaten versucht habe zu gewinnen, diese immer zunächst mit den Daten in den polizeilichen Systemen abgeglichen, um sie um etwaige Erkenntnisse anzureichern. Wenn es Einträge im Polizeilichen Auskunftssystem POLAS etwa zu Betäubungsmitteln oder Straftaten gegeben habe, habe man diese Spuren in der Bearbeitung auch vorgezogen. Ein Erfolg habe sich leider nicht eingestellt, die Betroffenen hätten stets nachvollziehbare, in sich stimmige und schlüssige Erklärungen abgeliefert, wie Wohnungen oder Arbeitsstellen oder Arbeitsaufträge im Funkzellenbereich.

Während der Zeit, als die gesetzlichen Grundlagen der Vorratsdatenspeicherung entfallen gewesen seien, hätten viele Provider Daten nur sehr kurz aufbewahrt, soweit sie sie für eigene Zwecke, vor allem zur Abrechnung benötigt hätten und diese danach gelöscht. Damals sei es sehr schwierig und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich gewesen, an entsprechende Daten zu kommen. Dies habe sich zwischenzeitlich wieder geändert, obwohl die Anforderungen mit dem Richtervorbehalt wieder verschärft worden seien.

Bei SARS-Anfragen handele es sich um die Schnittstelle für automatisierte Datenabfrage der Polizei an die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde, durch die die von den Netzbetreibern gespeicherten Daten von Anschlussinhabern zu einer bestimmten Anschlusskennung festgestellt würden. Wenn er, so der Zeuge KHK W. F., damals in einem Vermerk geschrieben habe: *„Die bisherigen Ermittlungen zeigten, dass die über SARS oder Anschlussinhabereinstellungen bei den Betreibern erlangten Daten oft mangelhaft sind.“* habe sich dies darauf bezogen, dass beim Kauf einer SIM-Karte oft nicht vollständige oder richtige Personalien hinterlegt bzw. eingetragen würden. Auch erhalte man mit einer solchen einheitlichen SARS-Anfrage weniger Daten zu einem Anschluss wie mit der deshalb dann noch erforderlichen Nachfrage direkt bei den Providern. Nur auf dem letztgenannten Weg erhalte man Informationen, wie lang der Vertrag schon bestehe, wie er ausgestaltet sei usw. Bei der SARS-Anfrage erhalte man dagegen nur die beim Betreiber hinterlegten Angaben zum Anschlussinhaber und sonst nichts.

Auf Vorhalt, dass er auf Seite 108 seines Berichts mitgeteilt habe, dass als Maßnahme 297 unter dem Arbeitsnamen „STORK“ eine Übermittlung einer Trefferliste von 45 Treffern, darunter 16 deutsche Mobilnummern am 16.12.2008 durch das BKA stattgefunden habe und dazu dort vermerkt sei *„Handlungsempfehlung: Bisher fand keine nähere Auswertung statt. In diesem Fall sollte ein besonderes Augenmerk auf die genannten 16 Mobilfunknummern gerichtet werden.“*, antwortete der Zeuge KHK W. F., diese Spur sei, soweit er wisse, nicht mehr weiter verfolgt worden.

Man habe den **kompletten Datenbestand über das BKA an Europol geschickt**. Dort gebe es auch einen Datenpool aus den Daten anderer Taten und Dienststellen. Dort würden dann die Funkzellendaten aus den verschiedenen Quellen mit Hilfe eines Auswertetools verglichen. Wenn es Kreuztreffer zwischen verschiedenen Datenbeständen gebe, würden diese über das BKA wieder der Dienststell vor Ort mitgeteilt. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, wie aus dem Schreiben von KHK'in S. R. an ihn hervorgehe, in dem sie geschrieben habe: *„Anbei die schon im Dezember 2008 mitgeteilten Kreuztreffer von Europol zu Rufnummern, die am 25.04.2007 in den Heilbronner Funkzellen eingebucht waren.“* Auf Rückfrage von KHK'in S. R. habe man, wie in einem Vermerk von KHK H. R. angegeben, entschieden: *„Nachdem von Europol Treffer bezüglich der angelieferten Funkzellendaten gemeldet wurden, wurde entschieden, die Auswertung der Treffer zunächst zurückzustellen“*. Er denke, so der Zeuge KHK W. F., dass man vor dem Hintergrund, dass es andere Spuren gegeben habe, dieser Spur keine

hohe Priorität beigemessen habe: „Da kommen natürlich viele. Also, ich hatte jetzt Funkzellen. Dann gibt es [...] den Bereich Landfahrer. Dann gibt es den Bereich Russen. Dann gibt es den OK-Bereich oder, oder. Und jeder hat halt seinen Schwerpunkt. Und dann versucht man, das so jetzt durchzubringen und es plausibel auch zu erklären.“ Es stimme schon, dass man, wenn man die Anfrage gemacht habe, die Treffer eigentlich hätte bearbeiten sollen. Sonst hätte man auch gleich die Anfrage seinlassen können. Auf den Vorhalt, ob man damit nicht etwas unterlassen habe, was man vielleicht, im Nachhinein betrachtet, hätte tun sollen, antwortete der Zeuge KHK W. F., es sei jetzt schwierig, das zu beantworten. Es gebe natürlich viele Bereiche, bei denen man noch Ermittlungen hätte vornehmen können. Vielleicht könne man sagen, es sei nicht unterlassen, sondern zurückgestellt worden. Dies sei dasselbe wie mit den 30 000 Kennzeichen aus der Ringalarmliste, bei denen man sich gefragt habe, was man aus ihnen ermitteln könne. Es seien bei diesen Kreuztreffen von Europol natürlich nur 20 Treffer gewesen. Das sei schon eine andere Qualität. Aber es habe eben auch noch andere Sachen zu tun gegeben, so dass man es eben nicht gemacht habe. Die Daten seien ja nicht verloren gegangen, es sei nur die Frage: „Wann beschäftige ich mich damit?“

Es habe bei den Anschlussinhabern einige **Fantasienamen**, wie tatsächlich sogar, das sei jetzt kein Witz, „Micky Maus“ und irgendeiner Fantasieadresse gegeben. An diesem Punkt sei man mit den Ermittlungen am Ende, wenn man nicht ganz andere Ansätze habe, z.B. aus häufigem, regelmäßigem Einlogverhalten in einer Funkzelle. Wie viele solcher Fälle es gegeben habe, wisse er, so der Zeuge KHK W. F., nicht mehr. Zurückzuverfolgen, wo sich die Person ihre SIM-Karte gekauft und sich angemeldet habe, sei wirklich nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Zur Frage, warum auch bei einer **Liste mit 13 Telefonnummern**, die aus einer Excel-Liste herausgezogen worden seien, nicht weiter ermittelt worden sei, könne er, so der Zeuge KHK W. F., nur auf die Abstimmungen mit dem Soko-Leiter oder mit den verantwortlichen Haupt-sachbearbeitern innerhalb der Soko „Parkplatz“ und die dort damals laufenden Prozesse verweisen.

Ob die Funkzellendaten im genügenden Umfang erhoben worden seien, sei sehr schwer zu beurteilen, für seine Untersuchungen seien sie, so der Zeuge KHK W. F., seiner Ansicht nach ausreichend gewesen.

Die Verbindungsdaten von Polizisten in den Funkzellen hätten sie herausgefiltert, wenn bei einer SARS-Anfrage eine Polizeidienststelle als Nutzer ermittelt worden sei. Sie hätten auch ortsansässige Firmen, wie die Zentrale von Kaufland angeschrieben, und auf freiwilliger Basis um Mitteilung von Mobilnummern ihrer Mitarbeiter gebeten, um den Gesamtdatenbestand reduzieren und zu verlässlicheren bzw. genaueren Ergebnisse kommen zu können.

Warum Funkzellendaten von den Autobahnen und Ausfallstraßen als möglichen Fluchtwegen der Täter nicht erhoben worden seien, könne er, so der Zeuge KHK W. F., nicht sagen.

*i) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M. berichtete, er sei ab dem 26. April 2007 mit einer Unterbrechung zuständiger Dezernent im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heilbronn bezüglich des Heilbronner Mordanschlages vom 25. April 2007 gewesen. Am 25. April 2007 seien seines Wissens Oberstaatsanwalt K. und Staatsanwalt R. am Tatort gewesen. Er, so der Zeuge, habe den Fall am 26. April 2007 übertragen bekommen und ihn dann bis zur Abgabe an die Generalbundesanwaltschaft bearbeitet. Von Januar bis Juni 2009 sei er zum Generalstaatsanwalt abgeordnet worden. In dieser Zeit habe er das Verfahren natürlich nicht betreuen können. Während dieser Unterbrechung sei das Verfahren sozusagen kommissarisch durch seine Kollegen K. und B. übernommen worden.

In der Anfangszeit habe er sehr viel Kontakt mit der damaligen Soko „Parkplatz“ gehabt. Dies sei für die Ermittlungen in der ersten Phase auch nicht untypisch, noch dazu in einem so spektakulären Fall. Das erste halbe Jahr über sei er nahezu jeden Abend bei der Soko „Parkplatz“

gewesen, habe sich informiert, seine eigenen Gedanken eingebracht und schon vorab Besprechungen darüber abgehalten, welche Beschlüsse sinnvoll seien und welche nicht. Es habe damals demzufolge ein sehr intensiver Austausch stattgefunden, und die Zusammenarbeit mit der ersten Soko sei insgesamt völlig problemlos verlaufen. Dies sei natürlich auch dem Umstand geschuldet gewesen, dass die handelnden Personen sich schon weit über ein Jahrzehnt gekannt und sich auch vertraut hätten.

Im Februar 2009, als die Federführung bezüglich des Ermittlungsverfahrens von der PD Heilbronn auf das LKA übergegangen sei, sei er in der Abordnung beim Generalstaatsanwalt gewesen. Er wisse daher nicht im Detail, warum das Verfahren umgelagert worden sei. Nach seinem, des Zeugen, Wissensstand sei die Abgabe erfolgt, da die PD Heilbronn personell mit dem Verfahren überfordert und die dortige Bearbeitung anderer Fälle demzufolge nicht mehr zu bewältigen gewesen sei. Der Hauptgrund für den Übergang sei also nicht die Unzufriedenheit mit der Arbeit der PD Heilbronn gewesen, wie es in der Öffentlichkeit oft dargestellt werde.

Die **Zusammenarbeit mit dem LKA** sei weitestgehend auch sehr gut gewesen. Man müsse allerdings sagen, dass einerseits durch den Zeitablauf die Wahrscheinlichkeit, dass man noch zu einem vernünftigen Ergebnis kommen können, äußerst gering gewesen sei und das LKA seinen Sitz in Stuttgart habe und er dort natürlich nicht jeden Tag dorthin gefahren sei. Der Austausch habe deshalb in viel geringerem Umfang stattgefunden. Aber es habe auch Klau-surtagungen gegeben, an denen er dann teilgenommen habe und in denen er sich eingebracht und seine Vorstellungen dargestellt habe.

In alle Einzelheiten der Ermittlungen habe er sich als Staatsanwalt nicht einmischen können. Dass die Polizei einen großen Handlungsspielraum habe und sich nicht bezüglich aller Ermittlungsmaßnahmen beim zuständigen Staatsanwalt die Genehmigung einholen müsse, sei selbstverständlich. Als Staatsanwalt sei er vor allem für die juristischen Belange verantwortlich, und meistens bestehe seine Tätigkeit darin, Beschlüsse zu erwirken oder grobe Richtungen vorzugeben.

Bis Mitte Dezember 2011 sei er vom LKA über den Fortgang der Ermittlungen informativ informiert worden, wenngleich nicht sehr ausführlich, um auf dem Stand der Dinge gehalten zu werden. Danach habe er keine Informationen mehr erhalten. Für ein halbes Jahr sei er zu 20 % seiner Arbeitskraft an die Generalbundesanwaltschaft abgeordnet gewesen, aber allein nur, um den Fall K. aufzubereiten. Er selbst habe sich um die Ermittlungen, die dann erfolgt seien, überhaupt nicht gekümmert und habe darüber auch keine Kenntnis. Er beziehe seine diesbezüglichen Kenntnisse lediglich aus Presseveröffentlichungen.

Versäumnisse und Fehler der Ermittlungsbehörden, deren Vermeidung es erlaubt hätte, den Heilbronner Polizistenmord früher aufzuklären, habe es nicht gegeben.

Auch er, so der Zeuge EStA C. M., habe sich lange Zeit in der Situation befunden, nicht dahinter zu kommen, wer die Tat begangen habe. Dabei habe es bei den Ermittlungsbehörden auch Phasen nahe der Verzweiflung gegeben. Die **operative Fallanalyse** habe er natürlich gelesen, aber diese sei ungefähr genauso wertvoll wie seine persönliche Einschätzung. Ohne diesbezüglich Vorwürfe machen zu wollen, hänge dies einfach damit zusammen, dass, wenn nur ganz wenige Anknüpfungspunkte vorlägen, die operative Fallanalyse entsprechend unexakt sein müsse. Die operative Fallanalyse setze man ja eigentlich gern bei Serienstraftaten ein. Wenn die Soko „Parkplatz“ den Schluss zu den anderen neun Mordtaten gehabt hätte, den sie aber ja nicht gehabt habe, hätte es ganz anders aussehen können. Die operative Fallanalyse habe in seinem Leben jedenfalls keine große Rolle gespielt.

### **(1) Hinweise auf Bezüge zur Organisierten Kriminalität**

Seit Ermittlungsbeginn am 25. April 2007 seien bei der Soko „Parkplatz“ verschiedene Hinweise auf eine Beziehung der Tat ins Umfeld der Organisierten Kriminalität bzw. der Bandenkriminalität sowie der Rockerkriminalität eingegangen. Alle relevanten Hinweise stammten aus der Zeit vor dem 4. November 2011 und seien in verschiedenen Spuren oder soge-

nannten Spurenkomplexen, oft mit erheblichem Aufwand und umfangreichen Ermittlungen im In- und Ausland, bearbeitet worden. Den Hinweisen zufolge wären die in Betracht kommenden Täter im Milieu der Organisierten Kriminalität zu suchen.

Die Hinweise stammten größtenteils von **Vertrauenspersonen**, die ihrerseits diesem Milieu angehört hätten. Teilweise wollten diese ihre Wahrnehmungen selbst gemacht, teilweise über Dritte Kenntnis erlangt haben. Des Weiteren seien die Hinweise von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen, die sich für ihre Hinweise Vorteile für ihre Straftaten oder Vollstreckungsvergünstigungen versprochen hätten, gekommen.

Personen, die aufgrund dieser Hinweise, dem damaligen Ermittlungsstand und weiteren Ermittlungen als Täter in Frage gekommen seien, hätten identifiziert und größtenteils auch verurteilt werden können. Ein Nachweis der Beteiligung an der Tat in Heilbronn habe bis zum 4. November 2011 bei keiner der Personen geführt werden können. Teilweise sei eine Täterschaft durch eine Alibiüberprüfung sogar auch auszuschließen gewesen.

Für einen OK-Bezug habe insbesondere das brutale, professionelle und kaltblütige Vorgehen bei der Tatausführung, bei hellem Tag und an belebter Tatörtlichkeit, gesprochen. Dies sei einer Hinrichtung gleichgekommen, wie sie in Kreisen der russischen Mafia nicht unbekannt sei. Andererseits hätten die Tatumstände dagegen gesprochen. Die Polizeibeamten seien ja nicht irgendwie mit Blaulicht eingefahren und hätten nicht irgendjemanden aufgeschreckt, sondern sie seien sehr gemütlich auf die Theresienwiese gefahren, hätten noch rückwärts einparken, noch etwas essen und noch rauchen können. Dies spreche ja nicht dafür, dass irgendwelche Berufsverbrecher oder organisierte Kriminelle in Panik geraten sein könnten und hätten meinen können, sie müssten die Polizeibeamten erschießen. Deshalb habe er, der Zeuge, persönlich nie an einen Bezug zur organisierten Kriminalität geglaubt.

Bis zur endgültigen Zentralisierung der Ermittlungen beim Bundeskriminalamt im April 2012 habe keine der bearbeiteten Spuren im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität Ermittlungsansätze erbracht, die auf eine Täterschaft aus der rechtsextremistischen Szene hätten hindeuten können.

Eine eingehende polizeiliche Analyse der Tat selbst sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Täter einen Bezug zur örtlichen kriminellen Szene haben müssten. Es handele sich um die operative Fallanalyse vom Mai 2007 mit Ergänzungen vom Mai 2009.

## **(2) Datenauswertung im Allgemeinen**

Zur Datenauswertung führte der Zeuge zunächst allgemein aus, am 25. April 2007 seien bereits um 14:15 Uhr und damit unmittelbar nach der Tatbegehung erste Fahndungsmaßnahmen im näheren Tatortbereich sowie im weiteren Umkreis ausgelöst worden. Darüber hinaus seien Spezialeinheiten, mehrere Polizeihubschrauber sowie alle verfügbaren Polizeikräfte in Heilbronn und Umgebung zusammengezogen und in die ersten Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen mit einbezogen worden. Bei diesen Maßnahmen habe es sich insbesondere um verdeckte und offene Fahndungsmaßnahmen und Kontrollen, die Verständigung der Taxizentralen, die Absuche möglicher Fluchtwege, die Überprüfung der in Tatortnähe befindlichen Gaststätten, die Feststellung sämtlicher Kennzeichen der auf der Theresienwiese geparkten Kraftfahrzeuge sowie die Erstbefragung möglicher Tatzeugen gehandelt.

Im Rahmen weiterer Fahndungsmaßnahmen seien u. a. die Auslobung von insgesamt 300 000 Euro Belohnung für Hinweise, die Öffentlichkeitsfahndung auch in der Fernsehsendung „Aktenzeichen XY“, weitere Suchmaßnahmen im Tatortbereich, Taucheinsätze im Neckar und die bundesweite Sensibilisierung der VP- und Zeugenschutzdienststellen erfolgt. Die ersten Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen hätten auch die Sicherstellung von Daten und sonstigen Beweismitteln umfasst, die ohne eine unverzügliche Erhebung unwiderruflich verloren gegangen wären – sei es aus tatsächlichen Gründen oder wegen des Ablaufs von Speicherfristen. Im Einzelnen seien u. a. Kfz-Kennzeichen bei Durchfahrtskontrollen im Rahmen der Ringalarmfahndung erhoben, die Verbindungsdaten der Funkzellen des Tatortbereichs ge-



speichert, Videoaufzeichnungen privater und öffentlicher Einrichtungen gesichert und potenziell beweiserebliche Gegenstände am Tatort oder in der Umgebung sichergestellt worden.

Diese Daten seien zwar unverzüglich erhoben worden, damit sie nicht hätten verloren gehen können, die Auswertung der Daten sei hingegen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nach einem Stufenprinzip erfolgt. Zum einen sei eine unverzügliche verdachtsunabhängige Totalauswertung aller Daten bereits aus tatsächlichen Gründen nicht leistbar. Zum anderen würden rechtliche Erwägungen gegen eine verdachtsunabhängige Totalauswertung der Massendaten sprechen. Denn wegen der mit der Totalauswertung verbundenen Grundrechtseingriffe bei einer Vielzahl von unbeteiligten Personen seien unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insgesamt weniger belastende Ermittlungsschritte durchzuführen gewesen, denen konkrete Ermittlungsansätze zugrunde gelegen und die sich gegen einen enger begrenzten Personenkreis gerichtet hätten. Einer verdachtsunabhängigen Totalauswertung stünden durchgreifende rechtliche Bedenken entgegen, da die Betroffenen unverdächtig seien und daher ohne konkreten Anfangsverdacht nicht mit Ermittlungsmaßnahmen überzogen werden dürften, die gegen Beschuldigte zulässig wären.

Ständig zu kontrollieren, welche Auswertungen wann gemacht würden, sei als Staatsanwalt nicht leistbar, sondern vielmehr die Aufgabe eines Soko-Leiters.

### (3) Ringalarmfahndung

Bei der Ringalarmfahndung handele es sich um eine polizeiliche Standardmaßnahme nach Kapitaldelikten, bei der unmittelbar nach der Tat an festgelegten Kontrollstellen in einem bestimmten Radius um den Tatort die Kfz-Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge durch Polizeibeamte notiert würden. Seien bis dahin keine konkreten Fahndungshinweise bekannt, würden die Fahrzeuge grundsätzlich nicht angehalten oder kontrolliert.

Die Feststellung des Kennzeichens des von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos zur Flucht verwendeten Wohnmobils sei im Rahmen der nach der Tat ausgelösten Ringalarmfahndung in Oberstenfeld erfolgt. Im Rahmen dieser Fahndung seien etwa 33000 Kennzeichen notiert worden, die als Massendaten für weitere Recherchezwecke bei entsprechender Hinweislage vorgehalten würden.

Auf den Vorhalt, die Autokennzeichen hätten erst im August 2010 für entsprechende Recherchezwecke zur Verfügung stehen können, denn erst zu diesem Zeitpunkt seien alle Kennzeichen **elektronisch erfasst** gewesen, äußerte der Zeuge, entsprechende Recherchen hätten bis zu diesem Zeitpunkt ggf. händisch, also zugegebenermaßen mit hohem Aufwand, erfolgen müssen. Es sei auch einzuräumen, dass bei derartig umfangreichen Ermittlungen Prioritäten gesetzt würden und man im Nachhinein immer sagen könne, dass manches hätte schneller oder optimaler geschehen können.

Eine **verdachtsunabhängige Einzelüberprüfung** all dieser Kennzeichen, gar in der Tiefe, wie sie im Bericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages als notwendig angenommen werde, sei rechtlich fragwürdig, worauf bereits KOR A. M. im Bundestagsuntersuchungsausschuss hingewiesen habe, und personell keinesfalls leistbar.

**Zielführende Hinweise auf dieses Wohnmobil** hätten vor dem Auffliegen des Trios nicht vorgelegen. Der Hinweis eines Zeugen im Jahr 2009, am Tatort habe zwei Tage vor der Tat ein Wohnmobil gestanden, sei als nicht weiterführend bewertet worden, weil sich zu dieser Zeit eine Gruppe von über 30 Sinti und Roma auf der Theresienwiese aufgehalten hätten und zudem die Aussteller des Frühlingsfests mit dem Aufbau ihrer Fahrgeschäfte beschäftigt gewesen seien. Die Anwesenheit von Wohnmobilen sei somit nichts Außergewöhnliches gewesen. Wenn man die im Rahmen der Ringfahndung notierten Kennzeichen daraufhin überprüft hätte, wie viele und welche davon einem Wohnmobil zuzurechnen seien, und man sodann das unter falschem Namen angemietete Wohnmobil von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt festgestellt hätte, so hätte man sofort und ohne Weiteres feststellen können, dass dieses nichts mit dem vom Zeugen beschriebenen braunen, busähnlichen Wohnmobil ohne Alkoven gemein habe. Hierzu verweise er, der Zeuge, auch auf den Bericht des Untersuchungsausschusses des

Deutschen Bundestags. Hierauf weise insbesondere der Generalbundesanwalt in seiner Anklage hin. Die Überprüfung hätte somit bereits mit der Feststellung des Wohnmobiltyps geendet. Alle weiteren vom Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages angesprochenen Maßnahmen – Stichwort Wohnmobilvertrag – hätten bei dieser Sachlage nicht stattgefunden.

#### **(4) Funkzellendaten**

Die Erhebung von Funkzellendaten stelle, so der Zeuge EStA C. M., ebenfalls eine polizeiliche Standardmaßnahme bei Kapitaldelikten dar. Dabei würden die in einer Funkzelle gespeicherten Verbindungsdaten gesichert, die andernfalls nach einer bestimmten Frist gelöscht würden. Verbindungsdaten umfassten u. a. die Telefonnummern sowie den Beginn und das Ende eines Telefongesprächs und den Zeitpunkt einer Nachricht. Gesprächs- oder Textinhalte, Inhaltsdaten, seien von den Verbindungsdaten hingegen nicht umfasst.

Im Mordfall in Heilbronn seien durch die Staatsanwaltschaft Heilbronn beim zuständigen Amtsgericht Beschlüsse zur Erhebung von Funkzellendaten für den Tattag und den Zeitraum von einer Woche zuvor erwirkt worden. Die daraufhin erhobenen Funkzellendaten hätten schwerpunktmäßig die Verbindungsdaten in den Bereichen Tatort, Wertwiesen, Sontheimer Straße und Hafestraße umfasst. Insgesamt seien auf diese Weise rund 740 000 Datensätze erhoben worden. Nach der Subtraktion von Mehrfachverbindungen seien etwa 420 000 Verbindungsdaten verblieben. Nur zur Kenntnis trage er vor, dass die Soko „Parkplatz“ damals die Daten für einen ganzen Monat habe erheben wollen. Dies hätte einem Bestand von Millionen von Verbindungsdaten geführt.

Bei einer Totalauswertung müssten die Anschlussinhaber zu allen Verbindungsdaten eindeutig identifiziert werden, wobei erfahrungsgemäß oftmals falsche Namen bei den Netzbetreibern angegeben würden. Die ermittelten Anschlussinhaber müssten sodann dazu befragt werden, wer das Telefon am Tattag genutzt habe. Diese Angaben müssten wiederum durch Folgermittlungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden. Entsprechend dem dargestellten Stufenprinzip seien aus tatsächlichen Gründen sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch diese Massendaten zunächst nur für den unmittelbaren Tatzeitraum und anlassbezogen ausgewertet worden, etwa um nach der Telefonnummer einer bestimmten Person zu suchen.

Nachdem andere Ermittlungsmaßnahmen erfolglos geblieben seien, sei im Oktober 2009 entsprechend dem Stufenprinzip schließlich damit begonnen worden, die Massendaten auch ohne konkrete Verdachtsmomente auszuwerten. Dieser Auswertung habe eine Fluchtwegkonzeption zugrunde gelegen, gestützt auf ein hypothetisches Gesprächsverhalten der Täter. Mithilfe verschiedener Raster seien etwa 1 000 Gesprächsmuster herausgefiltert worden. Die Anschlussinhaber zu den so ermittelten Verbindungsdaten seien mit polizeilichen Erkenntnissen abgeglichen worden. Konkrete Ermittlungsansätze hätten nicht gewonnen werden können.

Nach Bekanntwerden des NSU seien die Telekommunikationsdaten der Beschuldigten und Verdächtigen im Strafverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zum NSU dem Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg übersandt worden. Beim Vergleich mit den in Heilbronn erhobenen Funkzellendaten hätten keine Treffer festgestellt werden können.

#### **(5) Videoaufzeichnungen**

Unter der Spur Nummer 2 seien, so der Zeuge EStA C. M., bereits einige Tage nach der Tat sämtliche Videoaufzeichnungen im näheren und weiteren Tatortumfeld gesichert worden. Auf eine diesbezügliche Auswertung sei zunächst verzichtet worden. Auch rückblickend hätte keine der Videoaufzeichnungen Hinweise auf die Täter ergeben. Daraus folge, dass eine frühere Auswertung der Aufzeichnungen nicht zu einer früheren Identifizierung der Täter geführt hätte.

Im Umfeld der Theresienwiese habe es **zahlreiche Videoüberwachungskameras**, beispielsweise in privaten Geschäften, Tankstellen, Gaststätten oder im Bahnhof, gegeben. Die poten-

ziell relevanten Videoaufzeichnungen seien nach der Tat sichergestellt worden, um einem Datenverlust durch Löschen oder Überschreiben nach Zeitablauf entgegenzuwirken.

In der Anklage des Generalbundesanwalts werde allein eine Videoaufzeichnung in der **Bäckerei Yorma's** im Bahnhof in Heilbronn explizit erwähnt. Etwa 30 Minuten vor der Tat seien dort eine männliche und eine weibliche Person aufgezeichnet worden. In den Medien sei hierzu spekuliert worden, dass möglicherweise Beate Zschäpe abgebildet sei. Eine eindeutige Zuordnung sei allerdings ausweislich der Anklage des Generalbundesanwalts nicht möglich. Dies werfe die Frage auf, wie, wenn schon in der Retrospektive in Kenntnis aller Tatverdächtigen eine Zuordnung nicht möglich sei, eine solche Zuordnung dann zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen sein solle, in welchem die Täter noch nicht bekannt gewesen seien waren.

**Generell** sei eine Auswertung von Videosequenzen frühestens zu dem Zeitpunkt sinnvoll, zu dem man nach einem konkreten Täter fahnde oder zu dem man zumindest eine konkrete Täterbeschreibung vorliegen habe. Vorher wisse man nicht, auf wen oder was man bei den Videoaufzeichnungen achten müsse. Hierauf habe er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags hingewiesen. Die Kritik des Untersuchungsausschusses an der späteren Auswertung der Videos greife daher nicht durch.

#### **(6) Molekulargenetische Untersuchung aufgefundener Gegenstände**

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen sei auch eine Vielzahl möglicherweise beweiserheblicher Gegenstände am Tatort oder in der Umgebung sichergestellt worden. Unter anderem seien zwei Tage nach der Tat mehrere hundert Meter vom Tatort entfernt Taschentücher mit Blutantragungen sowie Ohranhänger, eine Zigarettenkippe, ein Herrenhemd und ein Paar Socken am Neckaruferweg sichergestellt worden. Aufgrund der entfernten Lage vom Tatort seien die Gegenstände nicht als priorisierte Spurentäger bewertet worden.

Eine sofortige und gleichzeitige Untersuchung aller aufgefundenen Asservate auf DNA-Spuren sei bereits aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Dies gelte umso mehr, als jede molekulargenetische Untersuchung mit einem beachtlichen Aufwand verbunden sei. Durch die ermittelnde Soko „Parkplatz“ seien daher zunächst nur Asservate im näheren Tatortbereich oder bei vermuteter Tatrelevanz molekulargenetisch untersucht worden. Auch nach Bekanntwerden des NSU im November 2011 besäßen die Gegenstände nach den hier vorliegenden Informationen keine Tatrelevanz.

#### **(7) Opferumfeldermittlungen**

Das private und dienstliche Umfeld der M. K. sei, so der Zeuge EStA C. M., umfassend abgeklärt worden. Insoweit könne auf den bereits zitierten Zwischenbericht des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vom 29. April 2010 unter Punkt 7, Seiten 49 bis 62, Bezug genommen werden. Sich daraus ergebende Folgespuren seien konsequent weiterverfolgt worden. Neben einer Vielzahl von Zeugen aus dem privaten und beruflichen Umfeld seien das Handy von M. K. und ihr Computer umfassend ausgewertet worden.

Insbesondere die Vorwürfe, die Kolleginnen und Kollegen der **Bereitschaftspolizei**, die am 25. April 2007 in Heilbronn Dienst getan hätten, seien **nicht zeitnah vernommen** worden, seien unzutreffend. Richtigerweise seien 15 Beamte der BFE 523 und des EZ 514 noch im April und Mai 2007 vernommen worden. Alle Einsätze von M. K. seien auf mögliche Relevanz überprüft worden. 2007 sei sie vor dem 25. April 2007 an acht Tagen in Heilbronn gewesen. An zwei Tagen sei ihr der 5er-BMW zugewiesen gewesen, am 22. Februar und am 29. März 2007. Wie ihr Streifenwagenpartner in einer späteren Vernehmung bestätigt habe, seien sie am 29. März 2007 nicht auf der Theresienwiese gewesen.

In der Vergangenheit sei einige Male von verschiedenen Medien behauptet worden, **das Handy von M. K.** sei nicht ausgewertet worden. Diese Aussage sei unzutreffend. Im Bericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages fänden sich hierzu keine entsprechenden Feststellungen.

Auf den Vorhalt, M. K. habe **mehrere Handys** gehabt und zumindest zwei dieser Handys seien über M. K.s Mutter letztlich an ihren Onkel gelangt, mithin seien diese Handys nicht ausgewertet worden, gab der Zeuge EStA C. M. an, er habe davon bestenfalls aus den Akten Kenntnis, dies sei aber kein Punkt gewesen, der ihm ins Auge gestochen wäre. Es stimme jedenfalls nicht, wenn behauptet werde, M. K.s Handys seien generell nicht ausgewertet worden. Ob die unterbliebene Auswertung der genannten Handys als ein Versäumnis zu klassifizieren sei, könne er nicht beurteilen, denn dazu müsste er sich anschauen, welche Gründe für die Auswertung gesprochen hätten.

Auf die Frage, warum hinsichtlich der **Verbindungsdaten** des Handys von M. K. nicht ein umfangreicherer Zeitraum als 24 Stunden abgefragt worden sei, erklärte der Zeuge EStA C. M., nach seiner Einschätzung komme es vor allem auf die Tat an, und es sei zu klären, ob es möglicherweise irgendwelche Telefonkontakte gegeben habe oder Treffen vereinbart worden sein könnten, und ob man daraus irgendwelche Schlüsse ziehen könne. Warum auch der Zeitraum davor von Interesse sein könnte, sei ihm damals wie heute nicht klar. Er wolle noch darauf hinweisen, dass die Funkzellendaten für den Zeitraum einer Woche vor der Tat erhoben worden seien, womit gewährleistet gewesen sei, dass man bemerkt hätte, wenn M. K. dort eingewählt gewesen wäre.

Bezüglich der **Handyverbindungsdaten von M. A.** sei, wie er, so der Zeuge EStA C. M. glaube, dieselbe Zeitspanne von 24 Stunden vor der Tat abgefragt worden worden.

Auf die Frage, wie man eine etwaige Bedrohung von M. A. oder M. K. in den Wochen oder Monaten vor der Tat hätte herausfinden sollen, antwortete der Zeuge EStA C. M., dass man es im Falle M. A. von diesem persönlich erfahren hätte, im Falle M. K. nur, wenn sie es jemandem anvertraut gehabt hätte. Über die Verbindungsdaten hätte man darüber ohnehin nichts erfahren.

Rechtlich sei bezüglich der Verbindungsdaten auch die Abfrage eines längeren Zeitraums sicherlich möglich gewesen. Die Polizei habe aber die Erhebung über diesen Zeitraum beantragt, und er habe dem nicht widersprochen.

In einem Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ vom 26. September 2007 heiße es zum Ergebnis der Überprüfung der Handys von M. A. und M. K., dass sich in den erhobenen und ausgewerteten Handydaten wie SMS-Verkehr, abgespeicherte Anschlussinhaber, angenommene Anrufe, unbeantwortete Anrufe, gewählte Rufnummern oder Geodaten keine Hinweise ergeben hätten, die zur Aufklärung des zugrunde liegenden Mordes und Mordversuchs hätten dienen können. Die Auswertung selbst sei auch zeitnah kurz nach der Tat vorgenommen worden.

#### **(8) Auswertung des privaten E-Mail-Accounts von M. K.**

Bezüglich der **Überprüfung des privaten E-Mail-Accounts** von M. K. habe es, so der Zeuge EStA C. M., keine Differenzen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gegeben. Es sei eine vertretbare und richtige Entscheidung gewesen, von einem Rechtshilfeersuchen abzusehen. Keinesfalls habe man die Mühen eines solchen gescheut, wie es teilweise in der Presse dargestellt werde. Ein solches Rechtshilfeersuchen mache nicht zu viel Mühe, im Übrigen habe er in diesem Verfahren sehr viele Rechtshilfeersuchen gemacht, so dass es auf eines mehr nicht angekommen wäre, mithin „schüttele“ er ein solches Ersuchen „aus dem Ärmel“.

Aus den Vernehmungen von Verwandten und Kollegen habe sich ergeben, dass M. K. ausschließlich mittels ihres Handys, **nicht jedoch mittels E-Mails kommuniziert** habe. Im dienstlichen Postfach K.s seien Lesebestätigungen, Testmails sowie zwei nicht relevante Mails an Kollegen vom März 2007 gewesen. Auf dem privaten Computer der M. K. seien keinerlei persönliche Word- oder Excel-Dateien und keinerlei Internetspuren vorhanden gewesen. Die auf der Festplatte vorhandenen Bilddateien seien gesichtet und als nicht relevant bewertet worden. Die E-Mail-Adresse „shelly84@yahoo.com“ habe lediglich auf einer älteren Mitgliederliste des Kirmesvereins in Oberweißbach ermittelt werden können. Da keiner Per-

son im näheren Umfeld der M. K. diese E-Mail-Adresse bekannt gewesen sei, sei auf die Durchführung weiterer Maßnahmen bezüglich des E-Mail-Postfachs verzichtet worden.

Auf den Vorhalt, die Zeugin P. habe während ihrer Vernehmung am 4. August 2011 spontan eine andere Zeugin angerufen, die ihr spontan die E-Mail-Adresse habe nennen können, gab der Zeuge an, er kenne dieses Detail nicht und könne daher dazu nichts sagen. Im Übrigen habe er im Jahr 2007 zu entscheiden gehabt, also deutlich vor dieser Vernehmung, die er noch nie gelesen habe.

Auf den weiteren – insoweit korrigierenden bzw. erweiterten – Vorhalt, die Zeugin P. sei bereits am 3. Mai 2007 durch KHK'in U. E. geb. M. und KOK M. F. vernommen worden und habe damals angegeben, sie kenne den E-Mail-Account von M. K. nicht, habe aber allerdings im Beisein der Vernehmungsbeamten eine Bekannte namens H. F. angerufen, die dann den Beamten den E-Mail-Account mitgeteilt habe, erklärte der Zeuge, er kenne die Vernehmung nicht.

Die gespeicherten Daten bezüglich des E-Mail-Verkehrs befänden sich bei Yahoo Amerika und hätten nur über ein **offizielles Rechtshilfeersuchen** übermittelt werden können. Hierzu hätte es auch eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses bedurft, in dem darzulegen gewesen wäre, welche konkreten Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, dass sich im Speicher dieses E-Mail-Accounts verfahrensrelevante Hinweise befänden. Solche konkreten Tatsachen seien bis zum heutigen Tag nicht ersichtlich. Aus seiner, so der Zeuge EStA C. M., nahezu zwanzigjährigen Rechtshilfeerfahrung könne er sagen, dass bei dieser Ausgangslage gerade im Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten ein erfolgreicher Informationsaustausch sehr unwahrscheinlich gewesen wäre. Ohne konkrete Tatsachen, die auf mögliche verfahrensrelevante Hinweise schließen ließen, seien die US-amerikanischen Justizbehörden nicht bereit, den Inhalt eines E-Mail-Kontos mitzuteilen. Die Anforderungen seien so hoch, dass man eigentlich hätte vortragen müssen, welche E-Mail man einsehen wolle und was in dem gesuchten E-Mail-Verkehr stehe, was man eben noch gar nicht gewusst habe, sondern was herauszufinden gewesen wäre. Daraus ergebe sich die absurde Situation, dass man also letztlich den Inhalt der E-Mails schon kennen müsse, um im Rechtshilfeweg einen begründeten Antrag zu stellen. Der Rechtshilfeverkehr mit den USA sei wie eine Einbahnstraße, die USA verlangten schnelle Informationen, würden aber selbst im umgekehrten Fall blockieren. Dies möge auch daran liegen, dass Firmen wie Yahoo sehr groß seien und sehr viele Anfragen zu erwarten wären, wenn die US-Behörden den Zugriff auf die dortigen Daten ermöglichen würden.

Selbst wenn man die private E-Mail-Adresse überprüft hätte, so der Zeuge, hätte man keinen weiterführenden Hinweis auf die heute bekannten Täter erhalten. Dass M. K. mittels einer alten E-Mail-Adresse, die weder ihren Verwandten noch Kollegen bei der Polizei, mit denen sie im Übrigen viel über das Handy, einschließlich SMS, kommuniziert habe, bekannt gewesen sei, mit den Mitgliedern des NSU oder ihren Unterstützern in elektronischem Kontakt gestanden habe, könne wohl ernsthafterweise kaum jemand behaupten wollen. Denn, so der Zeuge EStA C. M., es stelle sich die Frage, wie sie den Kontakt auch hätte herstellen sollen, nachdem auf ihrem Rechner keinerlei Internetspuren zu finden gewesen seien, und ob dies etwa über einen bisher nicht aufgefundenen weiteren, offenbar versteckt gehaltenen Computer hätte erfolgt sein sollen.

Der Zeuge erklärte weiter, er hätte ein Rechtshilfeersuchen veranlasst, wenn er es für erfolgversprechend gehalten hätte, auch wenn dieses auch dann mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos geblieben wäre. Er hätte dann auf einen „Zufallstreffer“ gehofft.

Auf den Vorhalt, der **private E-Mail-Account von M. A.** sei untersucht worden, wies der Zeuge EStA C. M. darauf hin, dass dieser E-Mail-Account ohne Rechtshilfeersuchen eingesehen werden können und dass man den E-Mail-Verkehr auch bezüglich M. K. eingesehen hätte, wenn der Account durch Ersuchen in Deutschland oder auf dem Rechner selbst einsehbar gewesen wäre.

**(9) Hinweisgeber Vertrauensperson VP 22**

Die Identität der VP 22 sei ihm, so der Zeuge EStA C. M., nicht bekannt, was der Üblichkeit entspreche. Die Polizei habe der VP Vertraulichkeit zugesichert, nicht die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft habe die Zusage lediglich bestätigt, weil die VP bereits vorher schon VP gewesen und nicht für den Heilbronner Fall zur VP geworden sei. Eine Vertraulichkeitszusage der Staatsanwaltschaft sei aus seiner, des Zeugen, Sicht nicht unbedingt notwendig gewesen, weil man die VP-Eigenschaft in einem entsprechenden Verfahren seiner Meinung nach nicht unbedingt hätte offenlegen müssen. Jedenfalls kenne er die Person nicht.

Für ihn persönlich, so der Zeuge EStA C. M., gelte, dass es sich bei der VP 22 um die einzige Person handele, die er, so der Zeuge EStA C. M., für einen Lügner halte. Die anderen Zeugen halte er nicht für Lügner, sondern er halte ihre Aussagen für nicht glaubhaft. Das sei aber ganz etwas anderes. Er, so der Zeuge EStA C. M., würde deren persönliche Integrität nicht angreifen wollen, aber bei der VP 22 sei er sich ziemlich sicher, dass diese Person den Ermittlungsbehörden einen Bären aufgebunden habe, um, wie er, der Zeuge EStA M. vermute, an Geld zu kommen. Die VP 22 habe in einer der Vernehmungen darauf verwiesen, dass er in anderen Fällen schon mehr Geld erhalten hätte.

Auf den Vorhalt, der Zeuge KHK K. B. habe im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, die VP 22 habe einmal für mehrere Treffen vielleicht insgesamt 100 Euro erhalten, im Übrigen habe er, der Zeuge KHK K. B., auf entsprechende Nachfragen ausgesagt, er habe der VP 22 damals geglaubt und halte die Person für zuverlässig, erklärte der Zeuge EStA C. M., er habe natürlich schon häufiger mit VP-Führern und VPs zu tun gehabt, und ihm sei noch kein VP-Führer untergekommen, der nicht hinter seiner VP gestanden hätte, denn in dem Moment, in dem der VP-Führer dies nicht mehr tue, müsse er natürlich die VP aufgeben. Er, der Zeuge EStA C. M., könne aber genauso wenig beweiskräftig behaupten, dass die VP 22 gelogen habe. Der Zeitablauf, also die Beobachtung, die eine halbe Stunde bis 40 Minuten nach der Tat gemacht worden sein solle, würde seines, des Zeugen EStA M., Erachtens jedenfalls nicht dafür sprechen, dass – wenn diese Beobachtung tatsächlich gemacht worden sein sollte – es sich hierbei um eine Person handeln könnte, die etwas mit der Tat zu tun habe.

Im **Randspurenbereich** seien noch **viele weitere VP** in Erscheinung getreten, zu denen er im Nachhinein sage, dass auch diese den Ermittlungsbehörden schlicht einen Bären aufgebunden hätten. Die Polizei teile der Staatsanwaltschaft im VP-Bereich äußerst ungern bis gar nicht mit, was sie, die Polizei, den VP zahle. Angeblich seien es immer nur kleine Aufwandsentschädigungen. Daran glaube er, der Zeuge, nicht so recht. Die VP hätten in der Kriminalitätsbekämpfung durchaus einen nicht unbedeutenden Stellenwert im Rauschgiftbereich und auch bei Waffengeschäften. In diesen Deliktbereichen bestehe der Riesenvorteil, dass man die Informationen immer gleich überprüfen könne, denn es sei beispielsweise sofort ersichtlich, ob die mitgeteilte Rauschgiftlieferung erfolge oder nicht. In einem Ermittlungsverfahren wie dem Verfahren zum Heilbronner Polizistenmord sei natürlich genau ersichtlich geworden, in welche Richtung die Polizei ermittelt, und in diese Richtung seien dann gegen Geld jede Menge Geschichten erzählt worden. Das größte dementsprechende Zeugenaufkommen habe sich zu der Zeit ergeben, als noch die „uWP“-Spur verfolgt worden sei. Zu dieser Zeit sei natürlich immer wieder in diese Richtung ausgesagt und seien Hinweise dazu eingereicht worden, wer denn die „uWP“ sein könnte. Daraufhin sei in Wien und anderswo ermittelt worden, und es habe mehrere VPs gegeben, die diese Spur angeblich hätten belegen können. Teilweise hätten sich diese Zeugen selbst gemeldet, teilweise nicht. Er kenne keinen einzelnen dieser Zeugen.

### 4.3. Zeugen zur Nichtveröffentlichung von Phantombildern

#### a) Kriminaloberrat F. H.

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete, obwohl sie in der Gesamtschau bei den Zeugen, die im Vorfeld der Tat oder auch danach irgendwelche Personen gesehen haben wollten, zu dem Ergebnis gekommen seien, dass diese Aussagen „nicht so richtig zusammenpassten“, hätten sie zum damaligen Zeitpunkt Phantombilder erstellen lassen.

Aus kriminalistischer Sicht sei es schwierig, wenn man mit einem Phantombild an die Öffentlichkeit gehe, von dem man nicht völlig überzeugt sei, dass es sich dabei um einen Täter oder eine tatrelevante Person handeln könnte. Man müsse auch aufpassen, dass die Bevölkerung nicht desensibilisiert werde. Darüber hinaus müsse auch geprüft werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer Phantombildveröffentlichung vorlägen. Nach § 131b StPO müsse der Staatsanwalt hier eine hohe Wahrscheinlichkeit sehen, dass es sich bei der abgebildeten Person um eine tatrelevante Person handelt. Deshalb hätten sie, so der Zeuge KOR F. H., die Phantombilder zurückgehalten.

M. A. habe sich lange Zeit in einem kritischen Zustand befunden. Für sie, so der Zeuge KOR F. H., sei es sehr wichtig gewesen, ihn alsbald vernehmen zu können. Es seien immer wieder neue Wahrnehmungen von M. A. hinzugekommen. Manche Erinnerungen seien wieder zum Vorschein gekommen, auch was die Täter betroffen habe, aber teilweise sehr oberflächlich und teilweise, was die Spiegelgeschichte anbetreffe, auch nicht immer ganz plausibel.

Sie hätten versucht, zu rekonstruieren, ob M. A. eine Person im Außen- oder auch im Innenspiegel gesehen haben könnte. In der einen oder anderen Aussage hätten sie aber festgestellt, dass dies aus seinem Blickwinkel heraus nicht 1:1 habe geschehen sein können. Letztendlich hätten sie es weder belegen noch widerlegen können. Man habe den Umstand der Spiegeleinstellung überprüft. Es habe Fragestellungen gegeben, die man nicht ganz habe beantworten können.

Es habe auch Widersprüche gegeben, was die Aussage M. A.s betreffe, was angesichts seiner schweren Verletzung aber auch nachvollziehbar gewesen sei. Die Rechtsmedizin in Tübingen sei beauftragt worden, festzustellen, ob die Türen bei Tatausführung geöffnet oder geschlossen gewesen seien. Prof. Heinz-Dieter Wehner sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es eher wahrscheinlich sei, dass die Türen offen gewesen seien, zumindest die Beifahrertür. In dem Fahrzeug sei seines Wissens nach ein zweiter Innenspiegel vorhanden gewesen.

#### b) Kriminaloberrat A. M.

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“ gewesen, bekundete, alle Zeugen, mit deren Angaben Phantombilder erstellt worden seien, seien 2011 Lichtbildmappen vorgelegt worden. Diese Zeugen hätten aber niemanden identifizieren können.

Man könne die Phantombilder schon über Kreuz zeigen. Letztlich helfe es aber nur, wenn der Zeuge, der das Phantombild erstellt habe, sage: „Der ist es.“ Wenn ein anderer sage: „Das könnte der sein“, dann sei das nicht das Gleiche, weil nur der eine das Phantombild gemacht hat und letztlich sagen könne „Das stimmt überein“. Sie hätten auch beispielsweise der Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden sei, das Phantombild der Zeugen Z. und M. K. gezeigt. Aber das sei immer schwierig. Der sage natürlich: „Nein, da erkenne ich die nicht wieder“ – wobei ein Phantombild natürlich auch kein Passbild sei. Das hätten sie gemacht, um Ermittlungsansätze zu finden. Zu einer Identifikation reiche das nicht. Das könne immer nur der Zeuge machen, der das Phantombild erstellt habe, weil nur derjenige die Beobachtung gemacht habe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass zum einen nach § 131b Absatz 1 StPO – sinngemäß wiedergegeben – die Möglichkeit bestünde, Bilder von Beschuldigten zu veröffentlichen, die einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig seien, wenn die Aufklärung, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters, auf andere Weise erheblich erschwert wäre. Man brauche also gar keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, sondern brauche einfach nur einen Verdacht gegen einen möglichen Beschuldigten. Weiter sei nach § 131b Absatz 2 StPO auch die Veröffentlichung von Abbildungen von Zeugen zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Auf die anschließende Frage, ob es Thema der **Besprechung mit dem Zeugen EstA M.** gewesen sei, ob die Phantombilder einen Beschuldigten oder einen Zeugen zeigen sollten, gab der Zeuge an, an diesem Punkt seien sie noch gar nicht gewesen. Es sei erst einmal um die Bereitschaft gegangen, die Bilder überhaupt zu veröffentlichen. In diesem Punkt habe es sachliche Differenzen gegeben. Der Stand vor dem 4. November 2011 sei der gewesen, dass die Staatsanwaltschaft sie noch einmal gebeten habe, die „Glaubwürdigkeiten noch mal gezielt unter die Lupe zu nehmen“. Erst im zweiten Schritt hätten sie sich dann darüber unterhalten, auf welcher Rechtsgrundlage, ob als Zeuge oder als Beschuldigter, die Phantombilder zu veröffentlichen gewesen wären. Es gebe beide Möglichkeiten. Aus seiner, des Zeugen, Sicht wären auch beide, je nachdem, zu welchem Ergebnis man gekommen wäre, denkbar gewesen. Dazu sei es aber gar nicht mehr gekommen, weil die Ermittlungen durch die Ereignisse am 4. November 2011 in eine komplett andere Richtung gelaufen seien, so dass man diese Diskussion gar nicht mehr geführt habe.

Auf die Frage, ob man **die Phantombilder** auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet habe, dass es auch Helfer gewesen sein könnten, antwortete der Zeuge, damals als es um die Veröffentlichung gegangen sei, habe es die Unterscheidung „Helfer oder Täter“ noch nicht gegeben. Nach dem 4. November 2011 habe die Frage der Veröffentlichung seitens des GBA keine Rolle mehr gespielt.

#### **(1) Phantombild aus Aussagen und Erinnerungen von M. A.**

Bei der Analyse der Vernehmungen von M. A. hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., festgestellt, dass sich dieser immer habe besser erinnern können. Sie hätten dann im November 2010 mit einem Spezialisten ein Phantombild erstellen lassen. Auf Weisung der sachleitenden Staatsanwaltschaft hätten sie damit zunächst einmal verdeckt und intern gearbeitet. Das habe nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Sie hätten dann bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Veröffentlichung dieses Phantombildes sowie zweier weiterer Phantombilder gestellt. Die Staatsanwaltschaft habe dann ein Gutachten in Auftrag gegeben, nach dem aufgrund der Verletzung von M. A. das mit seiner Hilfe erstellte Phantombild nicht verwertbar sei. Auch die Veröffentlichung der anderen Phantombilder habe die Staatsanwaltschaft zunächst abgelehnt. Es sei besprochen worden, dass sie, so der Zeuge KOR A. M., zunächst noch einmal die Glaubwürdigkeit der Zeugen überprüfen sollten. Außerdem hätten der Staatsanwaltschaft beim ersten Anlauf auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der Phantombilder nicht gereicht. Zu diesem Prüfauftrag sei es dann aber nicht mehr gekommen, weil das Verfahren am 4. November eine komplett andere Wendung genommen habe.

Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., die **Widersprüche in den Zeugenaussagen** durchaus gesehen, hätten aber gesagt: „Gut, wenn jetzt der eine Teil, sagen wir, ohne Widersprüche zutrifft, dann ist das für uns einfach eine Chance, nach der langen Zeit noch einmal Bewegung ins Verfahren zu kriegen.“ Es habe durchaus Wahrheitsmerkmale bei den Zeugen, aber auch Widersprüche, gegeben.

Über das **Gespräch von M. A. mit dem Staatsanwalt** hinsichtlich der Frage der Veröffentlichung des mit seiner Hilfe erstellten Phantombildes sei die Soko „Parkplatz“ vorab nicht informiert gewesen. M. A. habe ihnen von diesem Gespräch berichtet. Den genauen Inhalt des Gespräches könne er nicht wiedergeben. Es habe widerstreitende Interessen gegeben. M. A. habe Angst vor der Veröffentlichung des Phantombildes gehabt. Sie hätten versucht, ihm diese Angst zu nehmen und auch verschiedene Schutzmaßnahmen gefahren. Durch das Gut-



achten hätten sich weitere Diskussionen erübrigt. Er hätte sich, so der Zeuge KOR A. M., gewünscht, dass er im Vorfeld von dem Gespräch erfahren hätte. Aber der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens stehe es frei, die Dinge zu tun, die sie für richtig halte.

Er habe mit dem Zeugen EStA M. in der Sache ab und zu hart gestritten. Sie seien nicht immer einer Meinung gewesen. Aber er würde das nicht als schlechtes und deshalb nicht vertrauensvolles Verhältnis beschreiben.

Ob die Rückspiegel bei dem Fahrzeug beweglich gewesen seien, könne er, so der Zeuge KOR A. M., nicht sagen. Durch eine Kopfbewegung, durch ein Vorbeugen könne man in dem Seitenspiegel eine von hinten kommende Person auch dann erkennen, wenn er auf den Fahrer eingestellt sei.

## **(2) Phantombilder aus Aussagen und Erinnerungen des Zeugen A. M.**

Operative Maßnahmen hätten sie, so der Zeuge KOR A. M., im Zusammenhang mit der Person gewollt, die der Zeuge A. M. gesehen habe. Da hätten sie einen Antrag auf sämtliche verdeckte Maßnahmen gestellt, die aus ihrer Sicht sinnvoll gewesen seien. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei der Tatverdacht aber nicht ausreichend gewesen.

Mithilfe des Zeugen A. M. seien zwei Phantombilder erstellt worden. Bei dem Phantombild der Frau sei er sich relativ sicher gewesen, bei dem zweiten weniger sicher, weil er die Person nicht so gut erkannt habe. Die Spur Moser sei auch Teil einer **Hypothesenbildung** gewesen, die sie an die Staatsanwaltschaft herangetragen hätten. Das Phantombild des Zeugen A. M. habe zu keinen weiteren Ermittlungsansätzen geführt.

Die Phantombildersteller hätten spezielle Techniken, etwa ein kognitives Interview. Daher könne es schon sein, dass der eine oder andere, wenn in Bildern gesprochen oder solche Techniken angewandt würden, sich an manche Sachen zusätzlich erinnern könne. Es sei „einfach wahnsinnig schwierig“. Man habe mit Menschen zu tun, die Erinnerungen hätten. Diese würden zum Teil auch überlagert. Als Polizeibeamter müsse man sich in dem Spektrum von Wahrnehmungsfehlern bis zur bewussten Falschaussage bewegen. Daher müsse man sich jede Vernehmung im Detail anschauen und immer auch die Personen, die dahinter stünden.

Sie hätten diese ganzen Aussagen zu einer **Tat-Täter-Hypothese** zusammengebunden. Diese sei dann am Ende einfach nicht tragfähig gewesen. Nach den Erkenntnissen vom 4. November 2011 hätten sie dann das Ganze noch einmal „gegen den Strich gebürstet“ und geschaut, ob sie die einzelnen Aussagen zum Tatgeschehen dazu bringen könnten. Das habe nicht erhärtet werden können, so dass man im Moment sagen müsse, dass es keine belegbaren Hinweise darauf gebe, dass diese Beobachtungen – nach heutigem Stand – etwas mit der Tat zu tun hätten.

Auf den Vorhalt, dass als Kritikpunkte hinsichtlich der **Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft** Heilbronn, die Ablehnung der Veröffentlichung von Phantombildern sowie die Ablehnung operativer Maßnahmen gegen die Personen „M. V.“ (M. V.) und „J. V.“ (J. V.) angeführt worden seien, gab der Zeuge KOR A. M. an, in der Sache hätten sie oftmals „hart gerungen“. Aus seiner Sicht gehöre es aber dazu, dass die Staatsanwaltschaft, das eine oder andere, was die Polizei vorschlage, ablehne. Man müsse es hinnehmen, wenn der Staatsanwalt die Auffassung vertrete, dass etwas rechtlich nicht vertretbar sei. In der Besprechung habe es aus Sicht der Staatsanwaltschaft noch Nachfragen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen gegeben. Da seien sie gebeten worden, noch Glaubwürdigkeitsmerkmale herauszuarbeiten.

EStA C. M. sei davon ausgegangen, dass bei einer geplanten Tat die Fluchtbewegungen „da unten“ mit der Tat nichts zu tun haben könnten und habe die Aussagen auch anders bewertet als sie. In der Gesamtschau sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Antrag, in dem es um die konkreten Ermittlungen gegen die benannte Frau V. gegangen sei, nicht entsprochen werde, aber auch alles andere, was sie „da unten“ in der Hypothese drin hätten, aus seiner Sicht nichts mit der Tat zu tun habe.

*c) Kriminalhauptkommissar H. B.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. B. berichtete, er sei vom 27. April 2007 bis zum 16. Februar 2009, als die Soko „Parkplatz“ in das LKA überführt worden sei, als Hauptsachbearbeiter eingesetzt gewesen. Danach sei er bis Juli 2009 als Hauptsachbearbeiter zum Landeskriminalamt abgeordnet gewesen. Wesentliche Schwerpunkte seiner Arbeit als Hauptsachbearbeiter seien die abschließende Prüfung des Spurenrücklaufs und Bewertung auf Beweiserheblichkeit, die Dokumentation der Fallentwicklung, die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft Heilbronn über den Fortgang der Ermittlungen, die Beantragung von komplexen Beschlüssen, die Erstkontakte mit auswärtigen Dienststellen bei „uwP“-Spuren sowie die Vernehmung und Befragung des Geschädigten M. A. gewesen.

Vorgaben hinsichtlich der Ermittlungsschwerpunkte seien durch den Soko-Leiter und den Leiter der Ermittlungen – jedoch meist in enger Absprache mit ihm als Hauptsachbearbeiter – gemacht worden. Die von den Spurenrupps bearbeiteten Spuren seien zunächst von dem Leiter der Ermittlungen bewertet und im Anschluss durch den Soko-Leiter einer abschließenden Bewertung unterzogen worden. Die wesentlichen Spuren seien unter Einbeziehung des Hauptsachbearbeiters im sogenannten 6-Augen-Prinzip analysiert und bewertet worden.

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. B. berichtete, im Vorfeld der Vernehmungen bzw. **Befragungen von M. A.** seien alle in Frage kommenden Personen wie Eltern, Geschwister, Ärzte, Pflegepersonal und Polizeibeamte aus ermittlungstaktischen Gründen darauf hingewiesen worden, mit ihm nicht über die Vorkommnisse vom 25. April zu sprechen.

**(1) Befragungen und Vernehmungen von M. A.**

Nach Rücksprache mit seinem behandelnden Arzt sei M. A. **erstmalig am 5. Juni 2007** von KHK R. Z. und ihm, so der Zeuge KHK H. B., in der Fachklinik Neresheim zum Sachverhalt befragt worden.

M. A. habe damals einen wachen und orientierten Eindruck gemacht. Er habe sich zusammenhängend und verständlich artikulieren können. M. A. habe geschildert, dass er einen zusätzlichen Auftrag übernommen habe. Das Einsatzgebiet sei Heilbronn gewesen. Seine Streifenpartnerin sei M. K. gewesen, die ihm alle wichtigen Stellen in Heilbronn gezeigt hätte. Er könne sich noch daran erinnern, dass sie ihm Bereich eines Friedhofes einen Drücker kontrolliert und bei einem Bäcker, in dessen Nähe ein McDonald's gewesen sei, eine Pizzaschneitte und eine Brezel gekauft hätten. Sie seien mit einem VW-Bus T4 unterwegs gewesen. FahrerIn sei M. K. gewesen. Nach der Ursache seiner Verletzung gefragt, habe er geäußert, dass er auf der Fahrt vom Dienst mit dem Motorrad verunglückt sei. Daran könne er sich jedoch nicht selbst erinnern, er habe diese Information von seiner Mutter erhalten. Nach erneuter Rücksprache mit dem behandelnden Arzt sei M. A. dann darüber informiert worden, dass er während seines Dienstes in Heilbronn eine Schussverletzung erlitten und seine Kollegin K. tödlich verletzt worden sei. Weitere Detailkenntnisse seien ihm nicht mitgeteilt worden.

Im Zuge der ersten Befragung sei deutlich geworden, dass sich M. A. nur sehr lückenhaft an die Vortatphase habe erinnern können und keinerlei Erinnerung an das eigentliche Tatgeschehen gehabt habe.

Am **4. Juli 2007** sei M. A. in der Schmieder-Klinik Gerlingen **ergänzend vernommen** worden. Ihm sei, so der Zeuge KHK H. B., zuvor seitens des behandelnden Arztes – des Zeugen Dr. R. S. – mitgeteilt worden, dass M. A. sowohl psychisch als auch physisch stabil sei. An das eigentliche Tatgeschehen habe er keine Erinnerung gehabt. Aufgrund seiner Amnesie sei auch nicht damit zu rechnen, dass sich derartige Erinnerungen wieder einstellen würden. Im Rahmen dieser Vernehmung habe M. A. geschildert, dass ihm wieder eingefallen sei, dass sie nicht – wie zunächst angenommen – mit einem VW-Bus T4, sondern mit einem BMW in Heilbronn unterwegs gewesen seien. Sie hätten einen Ex-Junkie bei dem Alten Friedhof kontrolliert und seien anschließend zu dem Bäcker gefahren. M. K. habe dort für ihn eingekauft.

Im Anschluss seien sie zur Theresienwiese gefahren. Er wisse noch, dass sie eine kleine Anhöhe hochgefahren seien, danach habe er keine Erinnerung mehr. Es habe sich gezeigt, dass M. A. zwar Erinnerungen an die Vortatphase gehabt habe, seine Erinnerungen seien jedoch lückenhaft und in zeitlicher Hinsicht sehr ungenau gewesen. An das eigentliche Tatgeschehen habe er sich auch weiterhin nicht erinnern können.

Am **7. Februar 2008** sei M. A. bei der Kriminalpolizei Heilbronn **erneut vernommen worden**. Zuvor sei er von dem Leiter der Soko „Parkplatz“ in deren Raum im Polizeirevier Heilbronn empfangen worden. Bei diesem Besuch sei explizit darauf geachtet worden, ihm keine Erkenntnisse zum Tatgeschehen und der Auffindsituation zu übermitteln. Während seines dortigen Aufenthalts, habe M. A. mehrmals erwähnt, dass er keine Erinnerung an das Tatgeschehen habe. Während seines Aufenthalts im Soko-Raum habe er jedoch plötzlich und sichtlich überrascht vorgebracht, dass er am Tattag vermutlich schon einmal in diesem Raum gewesen sei. Er könne sich an die dort angebrachten Schlagprazten und den Boxsack erinnern. Seine Erinnerungen hätten dahingehend bestätigt werden können, dass die mittägliche Einsatzbesprechung am Tattag bzw. die Schulung der Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei am 25. April 2007 in diesem Raum durchgeführt worden sei.

Im Anschluss sei, dem Wunsch von M. A. entsprechend, mit ihm der **Tatort auf der Theresienwiese aufgesucht** worden. Dort habe er etwas verharret und im Angedenken an M. K. einen Strauß Blumen niedergelegt. Plötzlich habe er erkennbar angespannt und aufgewühlt den Kontakt zu seinen Begleitern gesucht. Er habe geschildert, dass ihm soeben wieder einige Details zum Geschehen auf der Theresienwiese eingefallen seien. Ihm sei eingefallen, dass sie rückwärts neben dem Gebäude eingeparkt hätten. Dort sei Schatten gewesen. Im Auto sitzend, hätten sie etwas gegessen und eine Zigarette geraucht. Die Fahrzeurtüren seien geschlossen gewesen, die Fenster geöffnet. Plötzlich habe er im Außenspiegel auf der Beifahrerseite einen Mann gesehen, der zwischen dem Backsteingebäude und dem Auto auf ihr Fahrzeug zugekommen sei. Der Mann sei ca. 30 Jahre alt gewesen. In dieser Phase habe M. K. geäußert, dass man nicht einmal hier seine Ruhe habe. Was anschließend passiert sei, wisse er nicht. Er sehe sich nur noch als dritte Person aus dem Auto fliegen. Auf dem Bauch liegend habe er den Fluss gesehen, Kieselsteine hätten ihm in die Wange gedrückt, er habe Angst um seine Sonnenbrille gehabt, welche in seiner Brusttasche gesteckt habe.

Bereits auf der Anfahrt zum Tatort habe M. A. im Bereich des Szenetreffs Fontäne darauf aufmerksam gemacht, dass er dort einige Personen, unter anderem eine Frau, kontrolliert habe. In seiner anschließenden Vernehmung habe er seine zuvor gemachten Angaben bestätigt. Zusammenfassend habe nach dieser Aussage festgestellt werden können, dass seine Angaben nicht in allen Punkten hätten objektiv nachvollzogen bzw. belegt werden können. Jedoch hätten bei ihm und dem Soko-Leiter keine Zweifel daran bestanden, dass M. A. sich im Rahmen der Tatortbesichtigung an Tatdetails habe erinnern können, an die er zuvor keine Erinnerung gehabt habe.

Am **27. Februar 2008** sei M. A., seinem Wunsch entsprechend, nochmals die Möglichkeit gegeben worden, den Tatort und die von M. K. und ihm aufgesuchten Kontrollorte, den Alten Friedhof und den Szenentreffpunkt Fontäne, aufzusuchen. Durch diese Maßnahme sei erneut versucht worden, die Erinnerungen des Geschädigten aufzuhellen, nachdem er anlässlich der Tatortbesichtigung am 7. Februar 2008 völlig überraschend fragmentierte Erinnerungen an das Tatgeschehen gehabt habe.

Zunächst sei der Alte Friedhof aufgesucht worden, wo M. A. ihnen den Kontrollort gezeigt habe. Es habe belegt werden können, dass die Streife K./A. dort um 11:09 Uhr eine männliche Person kontrolliert habe. Im Anschluss sei der Szenetreff Fontäne aufgesucht worden, wo M. A. erneut den Kontrollort der Personengruppe habe zeigen können. Um 10:50 Uhr habe die Streife K./A. dort drei Männer und eine Frau kontrolliert. M. A. habe geschildert, dass sie ihre Fahrt nach der dortigen Kontrolle vermutlich durch den gesperrten Bereich der Unteren Neckarstraße fortgesetzt hätten.

Mit der Legende, die dortigen Fußgänger nicht verärgern zu wollen, sei ihm mitgeteilt worden, dass sie den gesperrten Bereich auf dem zulässigen Weg umfahren würden. Er habe, so der Zeuge KHK H. B., diese Umfahrung über die Zehentgasse bewusst gewählt, um festzustellen, ob M. A. auf die Bäckerei Kamps aufmerksam würde, welche von dort sichtbar sei. Auf der Kreuzung Lammgasse habe M. A. – sichtlich erregt – mit der Bemerkung „das ist die Bäckerei“ auf die etwa 100 m entfernt gelegene Bäckerei Kamps in der Sülmer Straße 68 gezeigt. Er habe ihnen den Abstellort des Streifenfahrzeugs gezeigt, hätte dann aber wieder Zweifel bekommen, weil er die von ihm beschriebene nahegelegene McDonald's-Filiale vermisst habe. Als er dann jedoch die in Sichtweite gelegene McDonald's-Filiale erkannt habe, sei er sich absolut sicher gewesen, dass sie in dieser Bäckerei ihre Backwaren erworben hätten. Seitens des Verkaufspersonals der Bäckerei sei bestätigt worden, dass am 25. April 2007 zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr eine Polizistin und ein Polizist Backwaren gekauft hätten. Im Anschluss sei der Tatort an der Theresienwiese nochmals aufgesucht worden, wo M. A. ca. eine halbe Stunde verweilt habe, sich bei ihm jedoch keine weiteren Erinnerungen eingestellt hätten.

An diesem Tag habe M. A. ihm gegenüber, so der Zeuge KHK H. B., mehrfach vorgebracht, dass er eine Befragung unter Hypnose wolle. Zusammenfassend habe festgestellt werden können, dass sich M. A. erneut an weitere Einzelheiten der Vortatphase habe erinnern können, jedoch keine weiterführende Erinnerungen an das eigentliche Tatgeschehen gehabt habe.

Am **22. April 2008** sei, seinem ausdrücklichen Wunsch entsprechend, **eine Befragung mittels forensischer Hypnose** durch Frau Dipl.-Psychologin Dr. A. B. durchgeführt worden. Diese habe zuvor schon in enger Kooperation mit dem Polizeipräsidium München gearbeitet gehabt.

Im Rahmen dieser Befragung habe M. A. seine Angaben zur Vortatphase und seine bisherigen Erinnerungen zum Tatgeschehen wiederholt. Zu der männlichen Person, die auf der Beifahrerseite des Streifenfahrzeugs auf sie zu gekommen sei, habe er ausgeführt, dass diese mittleren Alters gewesen sei, eine dunkle Bluejeans, schwarze Schuhe und ein Kurzarmhemd getragen habe. Darüber hinaus habe er zu dieser Person nur sagen können, dass sie vermutlich kurze dunkle Haare gehabt habe. Während der Hypnosebefragung habe er erstmals Angaben zu einer zweiten Person gemacht, welche etwa zeitgleich im Bereich der Fahrertür erschienen sei. Diesbezüglich habe M. A. geschildert, dass M. K. sinngemäß geäußert habe: „da will jemand eine Auskunft“, woraufhin er instinktiv in Richtung der Fahrertür geschaut habe. In diesem Augenblick sei ihm im Bereich der Fahrertür eine männliche Person aufgefallen. Von dieser Person habe er jedoch nur den Oberkörper und die Mundpartie sehen können. Zu der Kleidung dieses Mannes könne er nur sagen, dass er ein rot-weiß-kariertes Hemd getragen habe. Er habe dann Geräusche auf der Beifahrerseite wahrgenommen. Ab diesem Zeitpunkt habe er keine Erinnerungen mehr. Er sehe sich nur noch aus dem Auto fallen. Eine zunächst angedachte Befragung durch Frau Dr. A. B. in einem leichten Trance-Zustand am Tatort sei abgebrochen worden, weil diese offenbar zu belastend für M. A. gewesen sei. Frau Dr. A. B. sei überzeugt davon gewesen, dass M. A. motiviert an der Hypnose teilgenommen hätte und glaubhaft und bildlich seine Erinnerungen zum Tatgeschehen geschildert habe.

In seiner **Vernehmung vom 10. Juli 2008** habe M. A. seine Angaben im Zusammenhang mit seiner Hypnose-Vernehmung bestätigt und erklärt, dass die Hypnose ihm viel gebracht habe. Weiterhin habe er seine Angaben zu der männlichen Person, welche auf der Beifahrerseite auf das Fahrzeug zugekommen sei, bestätigt bzw. konkretisiert. Er habe aber auch deutlich gemacht, dass er keine Erinnerungen an deren Gesicht habe. Er könne nur sagen, dass es sich um einen Mann gehandelt habe, der keinen Bart und keine Brille gehabt habe. M. A. sei der Meinung gewesen, dass alle weiteren Äußerungen zu dessen Aussehen spekulativ wären.

## **(2) Bewertung der Vernehmungen aus Sicht des Zeugen**

**Zusammenfassend** könne er, so der Zeuge KHK H. B., sagen, dass die Angaben des Geschädigten M. A. von ihm und der Soko-Leitung als glaubhaft eingestuft worden seien, da sie zumindest teilweise nachvollziehbar und verifizierbar gewesen seien, insbesondere was die Vortatphase betroffen habe. Seine Angaben zu dem eigentlichen Tatgeschehen seien ebenfalls

nachvollziehbar gewesen, hätten aber zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Ermittlungsansätze zur Identifizierung der Täter geboten.

M. A. habe immer sehr ruhig, ohne jegliche Aufregung geschildert. Bei der Besichtigung des Tatorts sei er anders gewesen als sonst, da sei er sichtlich erregt auf seine Begleitpersonen zugekommen und habe gesagt, dass ihm noch einige Details wieder in Erinnerung gekommen seien, als er an M. K. gedacht habe. Die Frage, ob es Abweichungen bei seinen Aussagen gegeben habe, verneinte der Zeuge. Die Aussagen bei den ersten Befragungen und Vernehmungen seien gar nicht so weit gegangen. Da habe M. A. keine Erinnerungen an das eigentliche Tatgeschehen, sondern – soweit ihm das in Erinnerung sei – nur Erinnerungen an die Vortatphase gehabt. Er habe, so der Zeuge, den Eindruck gehabt, dass M. A. immer mit seinem höchstmöglichen Bemühen ausgesagt habe. Daran hätten weder er noch die anderen Personen, die mit M. A. Kontakt gehabt hätten, Zweifel gehabt. Er wolle nicht ausschließen, dass M. A. gewisse Ängste gehabt habe. Die seien aber nicht vorrangig gewesen, sondern vorrangig sei sein Bemühen gewesen, ihnen zu helfen. So wie er M. A. am Tatort erlebt habe, hätten er und die anderen Begleiter keine Zweifel gehabt, dass seine Angaben richtig seien. Ob er letztendlich Teile davon vielleicht in der Presse habe lesen können, könne er jetzt nicht mehr nachvollziehen.

Zu der Frage, wer die Anordnung zur Hypnose-Vernehmung gegeben habe, obwohl ein Arzt und ein Psychologe von M. A. der Auffassung gewesen seien, dass eine Befragung unter Hypnose nicht geeignet sei, Gedächtnisinhalte abzurufen, führte der Zeuge aus, sei hätten darüber mit der Staatsanwaltschaft diskutiert und seien zu der Überzeugung gelangt, dass sie es trotzdem – als Erinnerungshellend – versuchen würden. Ihnen sei damals von Herrn Dr. R. S. schon gesagt worden, dass er nicht glaube, dass M. A. aufgrund seiner organisch bedingten Amnesie nochmals Erinnerungen an das eigentliche Tatgeschehen kämen.

Auf den Vorhalt, dass ein Gutachten zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Angaben von M. A. nicht verwertbar seien, während er persönlich den Eindruck gehabt habe, dass das was M. A. wiedergegeben habe, tatsächlich seiner Wahrnehmung entsprochen habe, führte der Zeuge aus, dass er dieses Gutachten nicht kenne. Wenn er richtig informiert sei, sei es in dem Gutachten um die Glaubwürdigkeit, die Frage, ob er etwas habe sehen können, gegangen. Er könne nur sagen, dass M. A. bei ihnen immer gesagt habe, er sehe kein Gesicht, dass er nur sagen könne, dass diese Person keine Auffälligkeiten, keine Brille, keinen Bart, keine auffallenden Haare gehabt habe.

Er und auch die anderen Kollegen hätten damals schon geglaubt, dass M. A. weiterführende Erinnerungen gehabt habe, auch wenn sie nicht in allen Punkten zu belegen oder teilweise auch falsch gewesen seien. Man sei immer davon ausgegangen, dass zwei Personen gleichzeitig auf das Fahrzeug zutreten seien. Deswegen habe es keinen Grund gegeben zu sagen, dass das alles falsch sei. Inwieweit M. A. sich da etwas zusammengereimt habe, könne er natürlich in letzter Konsequenz nicht sagen.

Er persönlich, so der Zeuge KHK H. B., habe keine Erfahrungen mit Hypnose-Vernehmungen oder Gedächtnisverlust gehabt. Er wisse von einem Fall, wo sie eine Zeugin, die keine Erinnerung mehr gehabt habe, auch unter Hypnose vernommen hätten. Er habe aber noch nie einen Fall mit Gedächtnisverlust bearbeitet, bei dem eine organisch bedingte Amnesie ausschlaggebend gewesen sei. Ihm seien vier Fälle einer Vernehmung unter Hypnose in Erinnerung, er wolle aber nicht ausschließen, dass es auch mehr gewesen sein könnten.

Er meine, in den Heilbronner Fällen, die ihm bekannt seien, hätten diese Vernehmungen nichts gebracht. In anderen Fällen, in Publikationen, habe es sehr wohl Erfolgsbeschreibungen gegeben. Die Erkenntnisse aus der Hypnose-Vernehmung von M. A. hätten ihnen letztendlich nicht weitergeholfen. Er habe M. A. gebeten, es ihm mitzuteilen, falls er ein Hemd finden würde, wie er es in der Vernehmung beschrieben habe. Ansonsten habe es durch diese Aussage keine Ermittlungsansätze gegeben, die sie hätten weiterverfolgen können oder müssen.

Auf den Vorhalt, dass M. A. in der Vernehmung vom 4. Juli 2007 angegeben habe, er und seine Kollegin seien zum Rauchen rausgegangen, in der Vernehmung vom 7. Februar (2008) dann geschildert habe, sie seien beim Rauchen im Fahrzeug gewesen und auch in der Hypnose-Vernehmung vom 22. April (2008) angegeben habe, dass er sich im Fahrzeug eine Zigarette angemacht habe, führte der Zeuge aus, dass M. A.s Erinnerungen am Anfang noch sehr lückenhaft gewesen seien. Sie seien davon ausgegangen, dass sich seine Erinnerung dann doch soweit wieder stabilisiert gehabt hätte, dass er wieder gewusst habe, dass er im Fahrzeug gesessen habe.

Das habe man letztendlich auch objektiv durch die Zigarettenskippen, die man im Fahrzeug gefunden habe, und das Brandloch auf seiner Hose belegen können. Man müsse aufgrund von entsprechenden Zeugenaussagen auch davon ausgehen, dass er morgens schon einmal mit M. K. auf der Theresienwiese gewesen sei. Ob sie da außerhalb des Fahrzeugs geraucht hätten, sei ihnen nicht bekannt.

Auf den Vorhalt, dass M. A. gesagt habe, dass er sich auf dem Bauch liegend sehe, in einem Bericht zur Auffindelage aber stehe, dass er in Rückenlage aufgefunden worden sei, gab der Zeuge an, so, wie die Beine übereinander geschlagen gewesen seien und noch im Fahrzeuginneren gelegen hätten, gehe er davon aus, dass M. A. von dem damaligen Täter bei der Waffenentnahme aus dem Fahrzeug herausgezogen und auf dem Rücken liegend in Endlage gekommen sei. Seine Brille sei auch nicht in seiner Brusttasche, sondern im Fahrzeug liegend festgestellt worden. Da habe er entweder etwas falsch dargestellt oder falsch in Erinnerung gehabt.

Es sei ihm nicht in Erinnerung, dass M. A. bei der Besichtigung des Tatorts Personen erkannt habe, die am Tattag auch da gewesen seien. Sie seien nur mit einem engen Kreis der Soko da gewesen. Er glaube nicht, dass bewusst nach einer Personenbeschreibung der auf dem Friedhof kontrollierten Personen gefragt worden sei, weil die Personen, die überprüft worden seien, schon bekannt gewesen seien.

M. A. habe zumindest in den letzten Vernehmungen immer gesagt, dass die Fahrzeugtüren, also Fahrer- und Beifahrertür geschlossen und die Fenster unten gewesen seien. Wie er sich ganz am Anfang geäußert habe, wisse er jetzt nicht mehr. Bei den objektiven Feststellungen habe das auch so nachvollzogen werden können. Wäre die Tür auf der Beifahrerseite zu gewesen, wäre der Schuss durch die Tür durchgegangen. Diese Tür habe dann offen gestanden. Ob die Tür jetzt tatsächlich der Erinnerung von M. A. nach zu gewesen und dann vom Täter aufgemacht worden sei, müsse er, der Zeuge, dahin gestellt lassen. Man müsse aber davon ausgehen.

In dem Fahrzeug seien zwei Rückspiegel vorhanden gewesen, einer sei auf den Fahrer und der andere auf den Beifahrer eingestellt gewesen.

Er könne sich, so der Zeuge KHK H. B., nicht mehr entsinnen, warum er M. A. in der Vernehmung vom 10. Juli (2008) die Frage gestellt habe, ob ihm während der Pause oder der Fahrt zum Stromhäuschen ein Wohnmobil aufgefallen sei. Er könne nur Vermutungen anstellen. Es sei Frühlingsfest gewesen und es habe viele Beschicker gegeben, die mit Wohnmobilen dort gewesen seien. Es habe insbesondere die Spur der Landfahrer gegeben, die mit Wohnwagen auf dem Gelände gewesen seien. Er vermute, dass er deswegen diese Frage gestellt habe.

Auf die Frage, ob der Äußerung M. A.s in der Befragung vom 6. Juni 2007, dass M. K. ihm „Döner“ gezeigt hätte, nachgegangen worden sei, gab der Zeuge an, M. K. habe sich in Heilbronn ausgekannt und habe M. A. unter anderem auch einen „Döner“ – gemeint sei ein Döner-Laden – gezeigt. Es seien auch Ermittlungen hinsichtlich eines Döner-Ladens geführt worden. Einzelheiten dazu könne er aber nicht nennen.

### (3) Weiteres Vorgehen und Verhältnis zur Staatsanwaltschaft

Sie bei der Polizeidirektion Heilbronn hätten eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre mit ihrer Staatsanwaltschaft gehabt. Er wisse auch nur im Nachhinein, dass der Staatsanwalt ein Gespräch mit M. A. geführt habe, in dem es seiner Kenntnis nach um die Veröffentlichung des Phantombildes gegangen sei. Näheres dazu wisse er nicht. Auf die Frage, wie ein Phantombild zustande gekommen sei, wenn M. A. angegeben habe, dass er lediglich den Ausschnitt bis zum Kinn gesehen oder nur gewusst habe, dass es keine längeren Haare gewesen seien, führte der Zeuge aus, das könne er nicht beantworten. Da müsse man die Beamten des LKA befragen, die diese Phantombilderstellung gemacht hätten.

Die Videoaufzeichnungen seien zunächst nicht auf einen Mann mit einem – wie von M. A. beschriebenen karierten Hemd – untersucht worden. Aus der Presse heraus oder was er anderweitig erfahren habe, sei dies zu einem späteren Zeitpunkt aber gemacht worden.

#### *d) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T.*

Der Zeuge H. T., pensionierter Kriminalhauptkommissar und zuletzt beim Landeskriminalamt tätig, war seit dem Februar 2009 bis zur Pensionierung am 26. April 2012 als Hauptsachbearbeiter in der SOKO „Parkplatz“ tätig.

Er sei, so der Zeuge KHK a.D. H. T., an den Vernehmungen von M. A. nach der Verlagerung der Soko „Parkplatz“ zum LKA beteiligt gewesen und habe insgesamt „mit Sicherheit einige Tage“ mit M. A. verbracht. Er sei mit ihm per „Du“ und habe ein gutes Verhältnis gehabt. M. A. habe „unauffällig, geradlinig, absolut problemlos“ gewirkt und sei kooperativ gewesen. Er habe ein starkes Verlangen gehabt, wieder Polizist zu sein, ihm habe das Polizistsein „auf der Straße“ gefehlt. Gespräche darüber, ob M. A. Zweifel gehabt habe, dass er als Polizist wieder mit Situationen wie Schusswaffengebrauch umgehen könne, habe es nicht gegeben.

Nach der Erstellung des Gutachtens durch Dr. T. H. habe er, so der Zeuge KHK a.D. H. T., sich von M. A. zurückgezogen, er habe ihn seither nur einmal bei dem Gespräch mit der Führungsebene im LKA gesehen, ansonsten nicht mehr und es bestehe kein Kontakt mehr. Die letzte Vernehmung habe ein anderer Kollege geführt.

Das **Aussageverhalten von M. A. sei bei den verschiedenen Vernehmungen**, die er teils selbst geführt habe, konstant gewesen. Er habe zur Vorbereitung dieser Vernehmungen auch die Vernehmungen in Heilbronn (des PP Heilbronn) durchgelesen und durchgearbeitet, man habe klar erkennen können, dass eine Steigerung da gewesen sei. Sechs Wochen nach der Tat seien die Erinnerungen sehr schwach gewesen, diese hätten sich dann „Zug um Zug gesteigert“. Bei der dritten Vernehmung, bei der das erste Mal der Tatort begangen worden sei, habe M. A., sehr deutliche Erinnerungen an die Vortatphase und auch bis unmittelbar vor die Tat gehabt. Die Hypnosevernehmung, die auch von (dem PP) Heilbronn durchgeführt worden sei, habe M. A., wie dieser selbst gesagt habe, sehr viel gebracht und ihm die Tat nochmal in Erinnerung gerufen. Zur **Bewertung der Aussagen** erklärte der Zeuge, er habe keinen Grund, die Aussagen M. A.s gegenüber dem PP Heilbronn und der SOKO „Parkplatz“ anzuzweifeln. Als Auslöser für das veränderte Aussageverhalten sehe er das Gespräch mit dem Gutachter Dr. T. H. und das Gespräch mit EStA C. M.

Dass M. A. mit der Zeit immer mehr gewusst habe, sei ihm, dem Zeugen, nicht komisch vorgekommen, wobei er kein Arzt sei. Als er M. A. erstmals gesehen habe, sei er zwar überrascht gewesen, dass ein Mann mit einer so schweren Verletzung normal vor einem stehe, normale Gespräche führe. So wie M. A.s Verfassung gewesen sei, wie er sich gegeben habe, wie er auch von den anderen Vernehmbeamten beschrieben worden sei, seien die Vernehmungen dann aber eine normale Unterhaltung und plausibel gewesen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er bei den Vernehmungen auch das Gutachten der Schmieder-Klinik zur Verfügung gehabt habe und in diesem Gutachten auch erklärt sei, dass eine Amnesie bei Kopfverletzungen geradezu typisch sei, dies habe aber im Widerspruch dazu gestanden, dass sich M. A. an immer mehr Tatsachen erinnere habe.

Es sei auch versucht worden, die Angaben objektiv zu überprüfen, man habe Aufzeichnungen, Kassenbelege verglichen und es sei absolut stimmig gewesen. KHK H. B., der die Vernehmungen davor geführt habe und Frau Dr. A. B., die die Hypnosevernehmung geführt habe, seien ebenfalls der Auffassung gewesen, dass die Aussagen glaubhaft seien. Es sei auch eine zweite Hypnosebefragung beabsichtigt gewesen, da die erste aus gesundheitlichen Gründen bei M. A. habe abgebrochen werden müssen.

Gefragt, ob er, der Zeuge, den Eindruck gehabt habe, dass die **Aussagen auf eigener Erinnerung M. A.s oder auch auf nachträglich erfahrener Informationen** beruhten, erklärte der Zeuge, M. A. habe natürlich unterstützende Informationen aus den Medien gehabt, denen er sich auch nicht versperrt habe. Den Eindruck, dass M. A. sich etwas zusammengereimt habe und/oder dass M. A. Schuldgefühle gehabt habe, weil er nichts zur Aufklärung des Todes von M. K. habe beitragen können, habe er, der Zeuge nie gehabt. Es seien in der Vernehmung auch Dinge beschrieben, die M. A. nirgends oder nicht so im Detail habe nachlesen können. Als Beispiele hierzu nannte der Zeuge M. A.s Beobachtungen im Außenspiegel, die Kontrolle an der Fontäne, wo er die Bank, an der er die Personen kontrolliert habe, genau beschrieben habe, die zweite Kontrolle „von einem ehemaligen Junkie“ am Friedhof und die Situation an der Bäckerei Kamps. Als M. A. mit den Kollegen durch die Stadt gefahren sei und erstmals die Bäckerei gesehen habe, sei er ganz euphorisch gewesen und habe gesagt: „Das ist genau die Bäckerei, wo wor eingekauft haben“, sei sich dann aber unsicher gewesen weil er den McDonald's nicht gesehen habe. Erst als er dann vor Ort bei dem Bäcker gewesen sei, habe er dann 80 m entfernt diese McDonalds-Filiale gesehen. Das Detail, dass er die Verpackung in die Beifahrertür gesteckt habe – tatsächlich sei sie in der Mittelkonsole entdeckt worden – könne er nirgend nachgelesen haben.

Ob sich M. A. auf die Folgevernehmungen vorbereitet habe, wisse er, der Zeuge nicht, M. A. habe aber wohl keine Protokolle der Vernehmungen zur Verfügung gehabt.

In der Vernehmung am 7. Februar 2008 habe M. A. von einer **Person** berichtet, die er **im Rückspiegel** wahrgenommen habe. In der Hypnosebefragung am 22. April 2008 habe M. A. dann noch eine **zweite Person** auf der Fahrerseite gesehen, wobei er habe ausschließen können, dass es die gleiche Person gewesen sei wie die, die er auf der Beifahrerseite gesehen habe. Anfangs sei M. A. noch unsicher gewesen, ob es die gleiche Person gewesen sei, er habe sich dann aber definitiv festgelegt, dass es zwei Personen sein müssten.

Am 7. und 11. September 2009 habe M. A. ausgeführt, der Mann auf der Beifahrerseite habe schwarze Schuhe und Jeanshose getragen, habe einmal von einem hellen, weißen Hemd (kein T-Shirt) und einmal von einem dunklen Hemd gesprochen. Der Mann habe kein Bart und keine Brille gehabt. Er habe nichts bei sich getragen.

Auf Vorhalt der wechselnden Aussage M. A.s zum Bart der Person auf der Beifahrerseite (22. April 2008: kein Bart; 10. Juli 2008: kein Bart; 11. September 2009: mit Sicherheit kein Dreitagebart; 24. März 2011: Dreitagebart oder Stoppeln), erklärte der Zeuge, es habe immer wieder mal Veränderungen in den Aussagen gegeben. Auch das Hemd der Person auf der Beifahrerseite sei mal hell und mal dunkel gewesen. Die Unterschiede seien aber nicht so gravierend gewesen, dass man deshalb die gesamte Vernehmung als unglaubwürdig betrachten müsse.

Man habe sich auch die Mühe gemacht, die Aussage zur Person im Außenspiegel in einem aufwendigen Verfahren nachzuspielen. EStA C. M. habe das nicht groß interessiert, er habe gesagt, er habe in seiner Garage in den Außenspiegel gesehen und nichts dabei gesehen. Der Zeuge erklärte, „ich hatte den Eindruck [...] dass Herr M. einfach mit den Aussagen vom M., insbesondere mit der Phantombilderstellung und der Phantombildveröffentlichung, nicht einverstanden war. Ich weiß nicht, warum.“

Zum **Streifenwagen** habe M. A. am 5. Juni 2007 gesagt, er und M. K. seien mit einem VW-Bus auf Streife gewesen, in der Vernehmung am 4. Juli 2007 habe er sich dann an einen BMW erinnert. Die Verwechslung habe M. A. damit erklärt, dass in früheren Einsätzen öfter



der VW-Bus benutzt worden sei. Er habe sich aber definitiv auf einen BMW festgelegt, der Modelltyp sei ihm aber unbekannt gewesen. M. A. habe dann aus den Medien erfahren, dass es sich um ein 5er BMW gehandelt habe.

Gefragt nach den **unterschiedlichen Angaben M. A.s zum Rauchen** erklärte der Zeuge, am Anfang habe sich dieser nur erinnert, einmal auf der Theresienwiese gewesen zu sein. Er habe sich daran erinnern können, ausgestiegen zu sein und geraucht zu haben. Später habe er sich dann erinnert, dass sie zweimal dort gewesen seien, morgens nach Einsatzbeginn und nachmittags nach der Schulung. Beim ersten Mal sei außerhalb geraucht worden, beim zweiten Mal sei sich M. A. absolut sicher gewesen, dass sie im Fahrzeug bei geschlossener Tür und geöffnetem Fenster geraucht hätten.

Bezüglich der **Situation am Tatort und zum Tathergang** habe M. A. am 7. und 11. September 2009 keine Angaben gemacht. M. A. habe nach seinen Angaben lediglich den Mann gesehen und M. K. habe gesagt, „Nicht mal hier hat man seine Ruhe“ o.ä. Er habe sich dann zu ihr hingewandt und dabei im Bereich des Türholms auf der Fahrerseite den zweiten Mann gesehen. Dann habe er ein Geräusch auf seiner Seite gehört und habe sich wieder seiner Seite zugewandt, danach habe er sich nur noch als dritte Person aus dem Fahrzeug fallen gesehen.

Von einer **Waffe**, die er gesehen habe, habe M. A. nicht berichtet. Die ehemalige Freundin von M. A., R. (V.), habe hingegen erklärt, ihr gegenüber habe M. A. berichtet, dass er eine Waffe auf sich gerichtet gesehen habe und auch gesehen habe, wie eine Waffe auf M. K. gerichtet gewesen sei. Am 26. Mai 2011 sei dies M. A. vorgehalten worden, dieser habe erwidert, R. (V.) habe möglicherweise deshalb solche Aussagen gemacht, damit er nie mehr in ein Dienstfahrzeug steige bzw. Außendienst verrichte, sie habe offensichtlich Angst, dass sich eine solche Situation wiederholen könnte.

Auf Nachfrage, wie minutiös er, der Zeuge KHK a.D. H. T., in seinen Vernehmungen die **Details der ersten Pause am Morgen** abgefragt habe, um auszuschließen, dass die Angaben zur ersten und zweiten Pause durcheinander gebracht werden, erklärte der Zeuge, es sei offensichtlich versäumt worden, da nochmals reinzugehen. Er, der Zeuge, habe diese Geschehensabläufe nicht weiter abgefragt, diese seien bereits durch die Vernehmungen „in Heilbronn“ (durch das PP Heilbronn) abgefragt worden.

Zu dem Eintrag im Dienstbuch von M. K.s am Tag ihres Todes um 11:00 Uhr mit dem Wortlaut „**A. H.**“ habe M. A. erklärt, dass bei der ersten Besprechung lediglich M. K. mitgeschrieben habe.

Zum **Gutachten von Dr. T. H.** erklärte der Zeuge, er sei unheimlich enttäuscht gewesen, als er das Gutachten gelesen habe und das Vertrauensverhältnis sei zerbrochen gewesen, da er sich nicht vorstellen könne, dass M. A. das nun alles nicht mehr gewusst habe, was er ihm, dem Zeugen, noch ausführlich dargestellt habe. Beispielsweise habe sich M. A. in dem Gutachten nicht mehr an die klare Aussage erinnern können, dass das Dienstfahrzeug rückwärts eingeparkt gewesen sei. Gegen die Richtigkeit des Gutachtens spreche auch, dass M. A. darin angegeben habe, dass er nicht mehr in der Lage sei, entsprechende Dinge aufzunehmen, aber andererseits im Jahr 2008 ein zweieinhalbjähriges Polizeistudium absolviert habe, „das mit Sicherheit auch kein Honigschlecken sei“. Während des Studiums habe M. A. nie geäußert, dass dieses aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen besonders belastend sei.

Mit M. A. über die Enttäuschung gesprochen habe er, so der Zeuge KHK a.D. H. T., nicht, da er, der Zeuge, sich „zu sehr beeinflusst“ gefühlt habe, um sich in dieser Stimmung weiterhin mit M. A. zu beschäftigen.

Zur **Vorlage von Lichtbildmappen am 7. und 11. September 2009** an M. A. erklärte der Zeuge KHK a.D. H. T., M. A. sei zunächst allein mit dem vorgelegten Bildmaterial, d.h. 180 Bildern, in ein Zimmer gegangen und habe sich Eindrücke notiert. Diese Notizen seien dann, als er damit fertig gewesen sei, in die Vernehmung eingebaut worden. Wie die Lichtbildmappen, die M. A. vorgelegt worden seien, ausgewählt wurden, wisse er, der Zeuge nicht

mehr. Ergebnis sei jedenfalls, dass M. A. immer den ähnlichen Gesichtstyp herausgesucht habe, die „markante schlanke Gesichtsform“. M. A. habe sich dann in der Vernehmung auf mache Bilder, die am ähnlichsten gewesen seien, festgelegt und zu anderen Bildern erklärt, warum sie nicht in Frage kämen, beispielsweise wegen der Haare, wegen des Bartes. Er habe aber keine einzelnen Personen dem Tatgeschehen zuordnen können.

Das aufgrund der Angaben von M. A. **angefertigte Phantombild** sei zumindest von der Gesichtsform her identisch mit den in der Lichtbildmappe herausgesuchten Bildern gewesen. In den Entscheidungsprozess zur Phantombilderstellung sei er, der Zeuge, indirekt eingebunden gewesen. KOR A. M. habe mit EStA C. M. telefoniert und habe dann ein Gedächtnisprotokoll über dieses Telefonat niedergeschrieben, in dem begründet sei, warum die Staatsanwaltschaft die einzelnen Phantombilder nicht veröffentlicht haben wollte. Bei dem von M. A. angefertigten Phantombild habe der Staatsanwalt gesagt, dass er sich auf das Gutachten vom Herrn Dr. T. H. beziehe. Auf Vorhalt, dass M. A. in dem Gespräch (wohl bezogen auf das Gespräch beim LKA vom 26. Mai 2011) erklärt habe, dass er bei der Erstellung des Phantombilds nur zum Zwecke eines internen Gebrauchs und nicht für eine Veröffentlichung mitgewirkt habe, sagte der Zeuge, davon sei nie die Rede gewesen, man müsse aber KHK K. K., den Ersteller des Phantombilds, dazu befragen.

Zur **erneuten Lichtbildvorlage an M. A. am 24. März 2011** erklärte der Zeuge, er könne nicht mehr sagen, welche Personen dort abgebildet gewesen seien, zum Vernehmungsablauf erklärte er aber, M. A. sei nur das eine Mal, also im September 2009, damit allein gewesen. M. A. habe aber Personen identifizieren können, am ähnlichsten habe der Mann auf Bild 11 der Person gesehen, die M. A. im Rückspiegel gesehen habe.

Bei dem **Gespräch von M. A. mit EStA C. M.** sei er, so der Zeuge KHK a.D. H. T., nicht anwesend gewesen, es gebe wohl auch kein Protokoll. Bei einem Gespräch am 26. Mai 2011 beim LKA u.a. mit dem Leiter der SOKO „Parkplatz“, dem Zeugen und M. A., bei dem es um die Veröffentlichung des Phantombilds gegangen sei, habe M. A. dann erklärt, dass er am 15. April 2011 ein „Vierstundengespräch“ bei der Staatsanwaltschaft gehabt habe, zu dem er von dem Staatsanwalt vorgeladen worden sei. Der Staatsanwalt habe ihm, M. A., verboten, mit der Soko darüber zu sprechen. Gründe für die Vorladung habe M. A. nicht genannt. Laut den Aussagen M. A.s habe der Staatsanwalt Zweifel gehabt, auch an dem Phantombild, und habe immer wieder hinterfragt, wie das Bild entstanden sei. M. A. sei dann wohl anfangs noch dem Staatsanwalt gegenüber sicher gewesen, dass er das Bild absolut getroffen habe, dieser solle aber gefragt haben, ob er sich nicht nur schemenhaft sicher sei oder ob er sich tatsächlich in dieser Form, wie jetzt das Bild entstanden sei, sicher sei. Solche Fragen habe EStA C. M., so der Zeuge, immer wieder gestellt.

Diese Mitteilung über das Gespräch habe ihn, so der Zeuge KHK a.D. H. T., „fast schockiert“. Sie alle hätten M. A. darauf nochmals klar gemacht, wie wichtig seine Aussage sei, da sie die einzige sei, die die unmittelbare Tat beschreiben könne.

**Angst** habe M. A. in den Vernehmungen nie geäußert, es sei auch vor jeder Vernehmung nach seinem Wohlbefinden gefragt worden, da sei jedes Mal „absolut Klarheit“ gewesen. Gefragt, ob M. A. seine Telefonnummer habe wechseln wollen, erklärte der Zeuge, M. A. habe sie behalten wollen, weil so viele Bekannte diese Nummer hätten. **Von** Angst habe er, der Zeuge, erst nach M. A.s „Vierstundengespräch mit dem Herrn Staatsanwalt“ erfahren. In dem Gespräch im LKA am 26. Mai 2011 habe M. A. – ohne Begründung – davon gesprochen, dass er sich ins Ausland absetzen werde, wenn das Phantombild veröffentlicht werde. Eine solche Angst habe M. A. zuvor nie gehabt.

In seiner **sonstigen kriminalistischen Laufbahn** habe er, so der Zeuge KHK a.D. H. T., keinen Fall erlebt, in dem das Opfer ähnliche Verletzungen, eine ähnliche Verletzungsschwere aufgewiesen habe. Eine Vernehmung mit forensischer Hypnosebegleitung habe er bisher noch nicht durchgeführt. Es habe auch keinen anderen Fall gegeben, in dem der Staatsanwalt mit einem Opfer gesprochen habe und v.a. dass die ermittelnde Sonderkommission nichts über dieses Gespräch habe erfahren dürfen.

e) *Kriminalhauptkommissar K. K.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar K. K. berichtete, er sei im LKA Baden-Württemberg tätig und zwischen 2007 und 2011 aus gesundheitlichen Gründen im Ruhestand gewesen.

Der Zeuge führte aus, er sei seit 1981 im Bereich Phantombilderstellung tätig, und er schätze, dass er seitdem über 2 000 Phantombilder erstellt habe. Während seines Studiums habe er den Bereich Wiedererkennung bei Frau Professorin Julia Matt-Sommer belegt, dann beim FBI eine Ausbildung an der National Academy in Quantico absolviert und dabei das Thema „Kognitives Interview“ bei Professor Fisher in Miami studiert, außerdem habe er ab 1995 in all seinen Dienstjahren als Fachkoordinator für Aus- und Fortbildung im Bereich Phantombilderstellung und visuelle Fahndungshilfen gearbeitet.

Der Zeuge berichtete, er habe am 2. November 2010 mit **M. A. ein Phantombild** erstellt. Die Soko „Parkplatz“ habe ihn damals, als er im Ruhestand gewesen sei, darum gebeten. Es habe sich seinerzeit die Frage gestellt, ob er insbesondere im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen auf diesem Gebiet Erfahrung hätte. Er habe, so der Zeuge KHK K. K., dazu ausführen können, dass er bereits Anfang der Neunzigerjahre in einem ähnlichen Fall, in dem auch ein Opfer einen Kopfschuss erlitten gehabt habe, ein Phantombild erstellt habe und diese Erstellung damals auch erfolgreich durchgeführt worden sei. Der damalige Zeuge habe sich in dem damaligen Fall erinnern können und präzise Angaben gemacht, und diese Erinnerungen hätten sogar zur Ermittlung des Täters geführt.

Der damalige Fall „L. G.“ habe Parallelen zur Heilbronner Tat aufgewiesen. Die Ehefrau des Verletzten sei mit einem Kopfschuss getötet worden, dieser habe hinter der Tür hervorgeguckt und die Täter für den Bruchteil einer Sekunde gesehen, einen Kopfschuss erlitten und sei in Heilbronn im Krankenhaus gewesen. Deswegen habe sich das Heilbronner Tatgeschehen für ihn, den Zeugen, als Déjà-vu-Erlebnis dargestellt. Er, der Zeuge, habe damals im Krankenhaus ein Phantombild erstellt und dies der damaligen Sonderkommission zur Verfügung gestellt. Innerhalb weniger Tage seien daraufhin die Täter ermittelt worden. Diese seien aus Erfurt gekommen.

Er, so der Zeuge KHK K. K., meine, dass der Traumatisierungsprozess beim damaligen Opfer in den Neunzigerjahren durch den Tod seiner Frau wesentlich größer gewesen sei als bei M. A. Aber auch damals seien die Angaben, die das Opfer gemacht habe, so präzise und glaubhaft gewesen, dass man ein sehr gutes Phantombild habe erstellen können, das vier Tage später dann zur Ermittlung der Täter in Erfurt geführt habe.

Ob die Schwere der Kopfverletzung des damaligen Opfers im Vergleichsfall mit der Verletzung von M. A. vergleichbar sei, könne er, so der Zeuge KHK K. K., nicht beurteilen. Er wisse auch nicht, ob das damalige Opfer ebenfalls im Koma gelegen habe, das Opfer müsse aber wohl kurzfristig im Koma gelegen haben. Er meine, der Schuss sei damals unter dem Auge des Opfers in den Schädel eingetreten, dann die Schädeldecke entlang und hinten wieder ausgetreten. Seines Wissens sei das Phantombild damals zwei oder drei Tage, jedenfalls kurze Zeit nach der Tat, erstellt worden.

Weitere vergleichbare Fälle, in denen er Phantombilder erstellt habe, habe es nicht gegeben. Von einem wolle kurz berichten: Er sei, so der Zeuge KHK K. K., im Rahmen der Polizeiseelsorge einmal mit Kollegen im Kloster in Exerziten, gewesen. Daran habe auch ein Kollege teilgenommen, der ebenfalls einen Kopfschuss erlitten habe. Nach einem Raubüberfall habe der Täter ihn, den Kollegen, mit einer Pumpgun in den Kopf geschossen. Dies habe man dann auch mit dem anderen Kollegen, dem Streifenpartner, der dann den Täter erschossen habe, in einer Woche aufgearbeitet. Dabei habe man ebenfalls die einzelnen Situationen durchgesprochen und auch in diesem Fall das Erinnerungsvermögen für die Verarbeitung des Prozesses aufgearbeitet.

Das mit M. A. erstellte Phantombild habe sich auf die Person bezogen, die er im Rückspiegel auf seiner Seite gesehen habe. Nach der Kontaktaufnahme durch die Kollegen der Sonderkommission habe er, so der Zeuge KHK K. K., sich zunächst darüber vergewissern wollen, ob bei M. A. überhaupt noch Erinnerungen vorhanden gewesen seien. Deswegen habe er sich telefonisch, wie er meine, im September 2010, mit M. A. in Verbindung gesetzt und sich mit ihm besprochen, was dann auch zu der Terminierung geführt habe. Aufgrund Urlaubs oder anderer Umstände habe es sich dann so ergeben, dass es erst im November 2010 zu der Phantombilderstellung in Villingen-Schwenningen gekommen sei.

M. A. habe ihm gegenüber zunächst am Telefon geäußert, dass er Erinnerungen an die Tat-situation habe. Dies habe ihn, so der Zeuge KHK K. K., dann auch dazu bewogen, die Kontaktaufnahme und die Terminierung durchzuführen. Er, der Zeuge, sei dann zum vereinbarten Termin nach Villingen-Schwenningen gefahren und habe mit M. A. noch einmal über die Situation und sein Erinnerungsvermögen gesprochen. **Im Rahmen eines kognitiven Interviews habe er, so der Zeuge KHK K. K., mit M. A. dann auch die Phantombilderstellung durchgeführt**, mit den bei der Polizei verfügbaren Mitteln und nach den gesetzlichen Vorgaben, dem „Facial likeness of suspect“-Prinzip.

Ein kognitives Interview beginne damit, dass man sich mit den Umständen, zunächst einmal auch den physischen Umständen des Zeugen oder Opfers, auch der Traumatisierung und dem Traumatisierungsgrad auseinandersetze, auch mit den Aspekten, die aus den Umständen der Tat haften geblieben seien. Das beginne mit Lichtverhältnissen, Gerüchen, Geräuschen, Situationen. Dabei gebe es drei verschiedene Faktoren, die zu berücksichtigen seien, nämlich die Situationsfaktoren, die Täterfaktoren und die Opferfaktoren. Dann gehe man in das kognitive Interview hinein. Man versuche dabei, dass der Zeuge oder das Opfer sich in die Situation der damaligen Situation hereinlebe, von Gerüchen angefangen, und sich die Situation nochmals vor das innere Auge hervorrufe und diese in einer Form der Konzentration beschreibe. Man gehe in Ruhe und ungestört jeden einzelnen Situationsschritt durch. Mit Hypnose habe dies nichts zu tun. Er habe die Angaben M. A.s als verwertbar angesehen. Das kognitive Interview im Falle M. A.s sei gegenüber dem kognitiven Interview im Vergleichsfall aus den Neunzigerjahren ähnlich gelagert gewesen.

Im Rahmen der Phantombilderstellung habe M. A. aus seiner Sicht, so der Zeuge KHK K. K., **sehr überzeugende und glaubhafte Angaben** über die Person, die er am Tatort gesehen habe, und auch über den Arm der anderen Person, die er auf der Fahrerseite habe erkennen können, gemacht. Er habe sogar Details zu dem Hemd, das er im Rückspiegel gesehen habe, schildern können. Ein der Beschreibung ähnliches Hemd habe er, der Zeuge, deshalb auch in das Phantombild eingearbeitet.

Man müsse dann auch immer die Entscheidung treffen, ob man das Bild gegebenenfalls für eine Veröffentlichung abstrahieren könne. Denn die Bilder würden mit fotorealisiertem Material hergestellt und dann ins Zeichnerische abstrahiert, um kriminaltaktisch ein hohes Aufkommen an Hinweisen zu bekommen. Diese abstrahierten Abbildungen würden dann auch für Veröffentlichungen genutzt. Dies habe er mit M. A. besprochen. Hintergrund sei, dass man vorher gar nicht abschätzen könne, welche Wirkung ein Phantombild auf Betrachter habe. Die Qualität des Phantombildes spiele dabei kaum eine Rolle, denn es kämen dann noch die Begleitumstände und Beschreibungsmerkmale wie Kleidung oder Körpergröße hinzu, die dann mit dem Phantombild zu wichtigen Hinweisen führen könnten. Es seien also nicht nur die Aspekte des Bildes an sich zu betrachten.

Nach der Erstellung des Phantombildes habe er M. A. auch gesagt, er möge über das Phantombild nochmals nachdenken, und wenn er, M. A., Änderungen oder Anmerkungen dazu habe, möge er sich mit ihm, so der Zeuge KHK K. K., in Verbindung setzen, damit man das Bild noch weiter bearbeiten könne. Einen gebrochenen oder belasteten Zustand habe er dabei bei M. A. nicht feststellen können. M. A. habe sich bei ihm nicht mehr gemeldet. Es habe seitens des Zeugen keinen weiteren Kontakt zu M. A. gegeben.

Über die Verwendung des erstellten Phantombildes habe er mit M. A. nicht gesprochen. Insofern könne er nichts dazu sagen, ob es eine Absprache gegeben habe, das Bild nur intern zu verwenden.

Gegenüber ihm, so der Zeuge KHK K. K., habe M. A. nach seiner, des Zeugen, Erinnerung nicht geäußert, dass er ein schwarzes Loch gehabt habe oder habe und er sich nicht mehr erinnern könne oder dass er sich eigentlich erinnern wolle und er sich deshalb nun etwas zusammenreime. M. A. sei bei der Erstellung des Phantombildes vielmehr aktiv gefordert gewesen.

Die nunmehrigen Aussagen M. A.s bei der Polizei und jetzt vor dem OLG München kämen für ihn, so der Zeuge KHK K. K., überraschend. Er habe diese erst wesentlich später mitbekommen, weil er zu diesem Zeitpunkt noch im Ruhestand gewesen und nicht an den laufenden Ermittlungen und auch nicht an den Absprachen beteiligt gewesen sei. Ihm, dem Zeugen gegenüber, habe sich die Situation demgegenüber vollkommen anders dargestellt, als er das Phantombild erstellt habe.

Er sei, so der Zeuge KHK K. K., auch **überrascht darüber gewesen, dass die Phantombilder nicht veröffentlicht** worden seien. Kurz nach der Erstellung des Phantombildes, er meine, eine Woche oder 14 Tage später, dies wisse er aber nicht mehr sicher, sei er, der Zeuge, noch zu einer **Besprechung mit dem zuständigen Staatsanwalt** mit den Kollegen KHK A. R., KHK a.D. H. T. und KOR A. M. mitgefahren. An der Besprechung habe wohl auch der Leiter der zuständigen Staatsanwaltschaft Heilbronn teilgenommen. Er habe in dieser Besprechung auch gegenüber der Staatsanwaltschaft seine Eindrücke bei der Erstellung des Phantombildes wiedergegeben und dargestellt, dass er, der Zeuge, das Phantombild für geeignet halte, und eigentlich gedacht, dass sein, des Zeugen, Vortrag positiv im Hinblick auf eine Veröffentlichung des Phantombildes gewirkt habe. Er habe dann auch noch einen Bericht über das Wiedererkennen an sich geschrieben, und darüber, welche Möglichkeiten, welche Defizite es dabei gebe und welchen Eindruck er aufgrund der Schilderungen von M. A. zu dem damaligen Zeitpunkt gehabt habe. Seitens der Staatsanwaltschaft sei mit ihm, dem Zeugen, nach der Besprechung nicht mehr Rücksprache gehalten worden. Der Fall M. A. sei der einzige Fall in seiner Berufslaufbahn gewesen, in dem ein von ihm, dem Zeugen KHK K. K., erstelltes Phantombild nicht veröffentlicht worden sei.

Warum die Phantombildherstellung **erst im Jahr 2010 erfolgt** sei, entziehe sich, so der Zeuge KHK K. K., seiner Kenntnis. Er habe mit M. A. nicht darüber gesprochen, dass zwischen der Tat im April 2007 und der Phantombildherstellung im November 2010 ein recht langer Zeitraum vergangen gewesen sei. Er, der Zeuge habe gewusst, dass M. A. über eine gewisse Zeitspanne im Koma gewesen sei. Für ihn, so der Zeuge KHK K. K., sei entscheidend gewesen, welche Erinnerungen bei M. A. noch vorhanden gewesen seien, welche Erinnerungen durch das kognitive Interview hätten hervorgerufen und welche Erinnerungen für ein brauchbares Phantombild hätten verwendet werden können. Er, so der Zeuge KHK K. K., habe die Phantombildherstellung auch angesichts des Zeitablaufs von Anfang an für erfolgsversprechend gehalten, weil es Bilder gebe, die sich in traumatischen Situationen einbrennen würden. Diese Bilder könne man durch bestimmte Maßnahmen auch wieder hervorrufen. Und wenn der Zeuge der Meinung sei, dass er das Bild noch präsent habe und entsprechende Schilderungen abgeben könne, sei daran nicht zu zweifeln. Er, so der Zeuge KHK K. K., halte sich dabei an die Aussage von M. A. und interpretiere nichts hinein. Der zeitliche Faktor könne, müsse aber nicht zwangsläufig eine Rolle spielen.

Ab dem 5. November 2011 sei er, so der Zeuge KHK K. K., dann auch in Thüringen gewesen und habe die gesamte **Bildauswertung im NSU-Bereich** gemacht, habe dabei auch Bildmaterial aus vergangenen Zeiten, aus dem Brandschutt, selektiert, Bildvergleiche mit dem Phantombild gemacht und Untersuchungen dazu durchgeführt, wie Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder die Personen, die sich im Umfeld des NSU bewegt hätten, im Tatzeitpunkt, also in den Jahren 2006 und 2007, ausgesehen hätten. **Das mit Hilfe von M. A. erstellte Phantombild sei für ihn, so der Zeuge KHK K. K., treffend gewesen, insbesondere was Uwe Böhnhardt anbelange.** Diesem sehe das Phantombild sehr ähnlich, weil Uwe Böhnhardt im Zeitraum 2006 bis 2007, Haare und einen leichten Oberlippenbart gehabt habe. Dabei müsse man

natürlich berücksichtigen, dass ein Phantombild ein subjektives Porträt sei, reproduziert werde und dem Erinnerungsvermögen des Opfers oder des Zeugen angeglichen und dementsprechend gefertigt werde. Abweichungen würden sich dabei oftmals ergeben, entscheidend sei aber die Ähnlichkeit.

Auf den Vorhalt, das mit Hilfe von M. A. erstellte Phantombild lege nach laienhafter Betrachtung eine Ähnlichkeit zu Uwe Bönnhardt nicht nahe, gab der Zeuge an, dass, wenn man die Beschreibungsmerkmale, die M. A. zunächst und dann im Visualisierungsprozess abgegeben habe, miteinander abgleiche, dies seiner, des Zeugen, Ansicht nach einer Aufnahme von Uwe Bönnhardt aus dem Jahr 2006 nahekomme.

Auf den weiteren Vorhalt, M. A. habe aber Uwe Bönnhardt im Rahmen von Lichtbildvorlagen ab 2011 nicht als den Täter erkannt, den er, M. A., gesehen gehabt habe, erklärte der Zeuge KHK K. K., er habe mit M. A. seit der Phantombilderstellung nicht mehr gesprochen und könne zu dessen Reaktion auf Abbildungen von Bönnhardt nichts sagen. Dies sei jedoch erstaunlich.

Auf die Frage, welche **weiteren Phantombilder** er zum Mordfall Heilbronn gefertigt habe, gab der Zeuge an, er habe mit der Zeugin L. W. und einer männlichen Person, die behauptet habe, die Zielperson sehe aus wie Putin, weitere zwei Phantombilder erstellt. Diese Bilder seien bei den anschließenden Lichtbildabgleichen berücksichtigt worden. Er könne sich nicht daran erinnern, dass sich bezüglich dieser Phantombilder im weiteren Ermittlungsverlauf Treffer ergeben hätten.

*f) Diplom-Psychologin Dr. A. B.*

Die Zeugin Diplom-Psychologin Dr. A. B. führte aus, forensische Hypnose bezeichne hauptsächlich den Einsatz von moderner Hypnose im Rahmen polizeilicher Ermittlungen.

Eine **Hypnose** sei quasi die Methode, mit der jemand in leichte Trance gesetzt werde, Trance der Zustand. Sie sei seit 2002 Hypnotherapeutin nach der Deutschen Gesellschaft für Hypnose. Das sei eine zweijährige berufsbegleitende Ausbildung. Die erste forensische Hypnose habe sie entweder Ende 2006 oder Anfang 2007 gemacht. Sie arbeite, so die Zeugin Dr. A. B., nach der modernen forensischen Methode nach Erickson. Sie mache das rein über die Sprache. Für die forensische Hypnose brauche man keine tiefe Trance. Es gebe verschiedene Trance-Tiefen. Man bleibe auch nicht permanent in einem Zustand, sondern sei mal leichter, mal tiefer drin. Schon das Erzählen bringe mindestens wieder in eine mittlere Trance zurück.

Üblicherweise käme die Polizei auf sie, so die Zeugin Dr. A. B., zu und sie klärten dann gemeinsam ab, ob es Sinn mache, zur Erinnerungsunterstützung – das sei eigentlich Sinn und Zweck einer forensischen Hypnose – so ein Verfahren durchzuführen. Es gehe immer darum, bei Zeugen – egal ob Opferzeugen oder unbeteiligten Tatzeugen – die Erinnerungsleistung zu unterstützen, damit hoffentlich mehr Details dazukämen. Weiterhin sei eine Abklärung der Voraussetzungen gesundheitlicher Art beim Zeugen notwendig, da die Hypnose bei bestimmten psychischen Auffälligkeiten nicht eingesetzt werden sollte.

Bei **M. A.** habe sie sich, so die Zeugin Dr. A. B., die medizinischen Akten zur Kopfverletzung erbeten und auch bekommen. Sie habe auch gefragt, ob er in psychologischer Betreuung sei. Daraufhin sei ihr Frau A. genannt worden und sie habe gebeten, mit ihr abzuklären, ob M. A. ihrer Einschätzung nach stabil genug sei, eine Hypnose durchzustehen. Zur Vorbereitung habe sie, so die Zeugin Dr. A. B., meistens die Unterlagen der vorherigen Vernehmungen, aber nicht immer alle Vernehmungen. Sie führe zunächst ein kurzes Gespräch mit dem Zeugen und lasse ihn dann, wenn sie alleine mit ihm im Zeugenbefragungszimmer sei, noch einmal frei erzählen, was er alles erinnere. Danach werde eine Hypnoseeinleitung gemacht. Dann lasse man den Zeugen noch einmal den Tag durcharbeiten, so dass er sich langsam zu dem eigentlichen Ereignis hinarbeite, das er dann in mehr Details berichten solle. Bei belasteten Zeugen oder Opferzeugen könne man Anleitungen zur Mehrfachdissoziation geben, was bedeute, dass die Zeugen sich das wie auf einer Leinwand dissoziiert vorstellen sollten. Das

funktioniere unter Hypnose auch ganz gut. Wenn genügend Details berichtet worden seien, oder eben so viel, wie gehe, dann werde eine Dehypnose gemacht, eine Pause. Danach erfolge üblicherweise noch einmal eine Nachvernehmung der Sachbearbeiter, bei der sie dann je nach Fall noch mit dabei sei oder auch nicht.

Auf die Frage, ob sich nach ihren bisherigen Erfahrungen dabei zumindest überwiegend auch **belastbare Erkenntnisse** ergeben hätten, antwortete die Zeugin, das sei eine schwierige Frage, da nicht immer der Fall geklärt und sie nicht immer auch ein Feedback bekomme. Da wo etwas geklärt worden sei, sei es bisher so gewesen, dass die Aussagen unter Hypnose, die weiteren Details, stimmig gewesen seien. Sie könne sich aber auch vorstellen, dass es wie bei jeder Erinnerung Fälle gebe, die jetzt nicht geklärt seien, wo jemand eine falsche Erinnerung habe, die er im Wachzustand genauso erzählen würde wie unter Hypnose. Man würde in diesem Zustand nicht unbedingt wahrheitsgetreuer. Wenn man sich sehr viel Druck mache, könne es auch sein, dass man mehr zum Konfabulieren neige, also Sachen dann auch vermische.

Soweit sie sich erinnere, so die Zeugin Dr. A. B., sei M. A. kooperativ gewesen. Er habe im Vorfeld zugestimmt gehabt und das mitmachen wollen. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er sich habe erinnern wollen. Es sei sicherlich auch anstrengend für ihn gewesen.

Sie könne sich nicht wortwörtlich an das erinnern, **was M. A. ihr berichtet habe**, könne aber einige der Bilder beschreiben, die er ihr beschrieben habe. Sie erinnere sich, dass M. A. gesagt habe, dass er früh an dem Tag von woanders her angefahren gekommen sei. Sie glaube, er sei nicht von der Dienststelle in Heilbronn gewesen. Vormittags sei er dann mit der Streifenkollegin M. K. unterwegs gewesen. Sie hätten verschiedene Personen kontrolliert. Sie meine, das sei Sinn und Zweck dieses Einsatzes gewesen. Sie seien herumgefahren. Dann könne sie sich erinnern, dass M. A. erzählt habe, dass sie sich etwas vom Bäcker geholt hätten, Mittagessen. Detaillierter fange die Erinnerung an, als sie neben dieses Häuschen auf die Theresienwiese gefahren seien und den Wagen geparkt hätten. Er habe dann erzählt, wie sie gegessen hätten. Sie, die Zeugin, glaube, er habe sich auch noch erinnern können, was er gegessen habe, weil er dann die Gerüche beschrieben habe – „irgendwas mit Pizza und Brezel“. Da sei er schon detailliert gewesen. M. A. und M. K. hätten sich unterhalten, über was genau wisse sie, die Zeugin nicht mehr. Er habe dann angefangen zu rauchen. Es sei ein schöner Tag gewesen. Es sei warm gewesen und sie hätten die Fenster unten gehabt. Es sei, meine sie, der erste Tag gewesen, an dem er ein kurzärmeliges Hemd getragen habe. M. A. habe gesagt, er hätte geraucht und sei schon fertig mit dem Essen gewesen, da habe die Streifenkollegin gesagt: „Da will jemand eine Auskunft.“ Sie, die Zeugin, wisse nicht genau, wo er dann hingeschaut habe.

Es gebe jetzt verschiedene Bilder, die sie, so die Zeugin Dr. A. B., habe. Einmal habe M. A. gesagt, er habe im Rückspiegel jemanden gesehen, der auf das Auto zugegangen sei. Er habe gedacht, das sei diese Person, ein Mann. Er sei sich ziemlich sicher gewesen, dass das ein Mann gewesen sei. Dann habe er, meine sie, herübergesehen, weil dann an dem Seitenfenster von M. K. jemand gewesen sei, den er auch als Mann beschrieben habe. Er habe aber eben gesagt, dass er nur den unteren Teil des Gesichts gesehen habe. Er habe wohl einen nackten Unterarm gesehen, woraus er schließe, dass es vielleicht ein kurzärmeliges Hemd gewesen sei. Das Hemd sei rot-weiß, irgendwie kariert, gewesen. M. A. habe versucht, den Mann auf seiner Seite zu beschreiben. Sie glaube, er habe Altersangaben gemacht oder versucht, Altersangaben zu machen, 30 bis 40, denke sie, habe er damals gesagt. Er habe noch etwas zum Aussehen gesagt, wie zu den Haaren der Person, die er im Rückspiegel gesehen habe. Sie wisse aber nicht mehr genau, was.

Dann habe M. A. erzählt, dass er Schritte auf seiner Seite gehört habe. Sie glaube, da sei Kies oder Schotter oder so etwas auf dem Parkplatz gewesen. Auf der anderen Seite habe er die Wahrnehmung mit dem Hemd, dem nackten Unterarm und der unteren Gesichtshälfte gemacht. Dann könne sie sich nur erinnern, dass er gesagt habe, er habe auch ein Geräusch auf seiner Seite gehört und dann nichts. Sie glaube, dann sei die nächste Erinnerung tatsächlich die gewesen, wo er aus dem Auto gelegen habe. Sie habe ihn gefragt, ob er noch etwas gesehen habe, weil man ja nicht sofort ohnmächtig sein müsse, aber natürlich sehr schnell. Er

habe, meine sie, nur noch ein Bild geschildert, nämlich dass er eben diesen Kies oder Schotter gesehen habe. Er habe auch noch einen Gedanken geschildert, nämlich dass er Bedenken gehabt habe, dass seine Sonnenbrille verkratzt. Er habe das selber so beschrieben: „Ich sehe mich da liegen, mit den Füßen noch im Wagen“. Einmal habe er die Sicht geschildert, quasi wie er da liege und auf den Schotter oder so schaue und einmal habe er das wie eine dritte Person von außen beschrieben, wie er sich da habe liegen sehen, – was man bei Personen mit schweren Unfällen öfter habe und nicht erklären könne. Auf Nachfrage, ob das eine „Out-of-body-Erfahrung“ gewesen sei, gab die Zeugin an, das könne die Wissenschaft nicht erklären. Aber es gäbe regelmäßig Berichte von Unfallopfern, die das so schilderten.

Bei der **erneuten Tatortbegehung** mit M. A. habe kein Trancezustand hergestellt werden können. Die Situation sei insgesamt sehr angespannt gewesen. Es sei für sie abschätzbar gewesen, dass er nicht noch einmal in einen solch entspannten Zustand kommen würde, wenn sie dort seien. Er habe dann noch einmal versucht, etwas zu berichten, aber da wäre sicherlich auch nicht mehr gekommen. Es sei nur noch mal eine Idee gewesen. Manchmal sei es so, wenn man dann hinkomme und sich sehr intensiv noch einmal mit dem Geschehen beschäftigt habe, dass nochmal etwas triggere und dann ein plötzliches Wiedererinnern auftrete. Das sei aber nicht der Fall gewesen.

Auf die Frage, warum die für den **2. März 2010 geplante erneute Befragung** nicht durchgeführt worden sei, gab die Zeugin Dr. A. B. an, sie hätten angedacht gehabt, noch eine Hypnose zu machen. Sie habe dann noch einmal mit M. A. telefoniert, der – soweit sie wisse – mit ihr habe sprechen wollen. Da sei dann seine Tendenz eher dazu gewesen, dass er nicht mehr so gerne habe teilnehmen wollen. Jetzt retrospekt würde sie auch immer von einer zweiten Hypnose abraten, weil das den Druck auf den Zeugen, sich zu erinnern, so sehr erhöhe und dann wirklich dieses Konfabulieren reinkomme. Sie wisse aber nicht, ob das damals schon für sie ein Ausschlussgrund gewesen sei.

Zu der Frage, ob es üblich sei, dass jemand an die Angaben in einer Hypnosevernehmung anknüpfend danach tiefere Informationen geben könne, führte die Zeugin aus, sie würden nicht sagen tiefere Informationen, sondern weitere Details. Es komme vor, dass jemand nach einer Hypnose weitere Details angeben könne. Es sei so, wie wenn man eine Schwelle überschritten habe und sich auch wohler damit fühle, sich immer wieder mit der Thematik zu beschäftigen. Die meisten vermieden das ja, weil sie es stressig, angstbesetzt fänden. Sie habe Fälle, wo im Nachhinein noch weitere Erinnerungsdetails dazugekommen seien.

Auf den Vorhalt, dass M. A. gesagt habe, er habe sich das zusammengereimt bzw. dass es auch sein könne, dass er sich diese Erinnerung nur einbilde, führte die Zeugin Dr. A. B. aus, es sei schwierig, zu entscheiden, „was jetzt wirklich so ist“. Sie habe, so die Zeugin, aber damals den Eindruck gehabt, dass das, was er geschildert habe – auch wie er es geschildert habe – Erinnerungsbruchstücke gewesen seien, die er gehabt habe, wobei sie keine Expertin in der Glaubhaftigkeits- oder Glaubwürdigkeitsbegutachtung sei. Der Eindruck sei für sie stimmig gewesen, wie sie das aus anderen Erzählungen von Opfern oder von Zeugen kenne, die sich immer wieder Bruchstücke, bestimmte Bilder zusammensetzten, so dass es zu einem logischen Handlungsablauf komme, auch wenn vielleicht mal Teile fehlen würden. Sie habe bei seinen Schilderungen des Mannes auf der Seite, den er mehr gehört und einmal im Rückspiegel gesehen habe und der Person auf der Fahrerseite für sich den Eindruck gehabt, dass er das so erlebt und so erinnert habe, wie es gewesen sei.

Auf die Frage, wie oder ob man überhaupt unterscheiden könne, ob jemand aus Erinnerungen grabe, die nicht direkt vom Vorfall stammten, sondern angelesen seien oder etwas mit dem vermische, was er erlebt habe, gab die Zeugin Dr. A. B. an, das könne man prinzipiell nicht sicher unterscheiden. Schwierig sei das wirklich, wenn Medienberichte gezeigt worden seien, wo etwas nachgestellt worden sei, dass also auch solche Bilder vorhanden seien, die man so einspeichere, dass man detailreich beschreibe. Wenn man etwas nur gehört habe, dann würde man vielleicht nicht so sehr in Details gehen und sagen: „Das Hemd war so“ oder „Das habe ich gehört“ oder „Ich habe nur die Lippenbewegungen gesehen“. Da würden die gleichen



Merkmale gelten wie auch bei Aussagen im Wachzustand: Detailreichtum, dass man auch mal Widersprüche oder Lücken zugebe. Sichere Aussagen könne man nicht machen. Da würden die gleichen Regeln in Hypnoseaussagen gelten wie für Aussagen im Wachzustand.

Zu der Frage, wie man vorgehe, um die zwei Termine zu trennen, nachdem M. A. und M. K. an diesem Tag zweimal auf der Theresienwiese gewesen seien und das Risiko bestehe, dass er etwas vermischt habe könnte, führte die Zeugin Dr. A. B. aus, das komme tatsächlich vor. Das Gedächtnis funktioniere so, dass es ähnliche Situationen an gleichen Orten auch mal vermische. Man könne das nur eingrenzen, in dem man versuche, dass er möglichst viele Details, die Hinweise auf den ersten oder zweiten Zeitpunkt geben können, z.B. die Tageszeit etc., miterzähle.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass ein Gutachter geschrieben habe, dass angesichts des schweren Schädel-Hirn-Traumas von M. A., wo in der Regel eine anterograde wie auch eine **retrograde Amnesie** vorläge, es nicht zu erwarten sei, dass M. A. sich zeitnah an die Geschehnisse vor dem Schädel-Hirn-Trauma erinnern könne. Darauf bekundete die Zeugin, es sei für sie nachvollziehbar, dass der Gutachter schreibe, dass üblicherweise bei schweren Schädel-Hirn-Traumata eine retrograde Amnesie bestehen könne. Das sei häufig der Fall, gerade wenn gedächtnisrelevante Strukturen verletzt seien oder Einblutungen bestünden. Es gäbe aber viele gedächtnisrelevante Strukturen. Auch aus der Arbeit mit anderen Patienten wisse sie, dass die Regel nicht immer zutrefe. Dass sich jemand nach einer Kopfschussverletzung so detailliert erinnere wie M. A. sei sicherlich ungewöhnlich, wenn es stimme. Aber sie habe zum damaligen Zeitpunkt keinen Anhalt dafür gehabt, dass es nicht stimmen würde, weil sie den Eindruck gehabt habe, dass er sehr an der Aufklärung interessiert gewesen sei. Man könne das nicht sicher ausschließen. Wenn man das jetzt nur im Nachhinein sehe und die Wahrscheinlichkeit anschau, dann sei es eher ein sehr unwahrscheinlicher Fall, wie M. A. sich nach einem so schweren Schädel-Hirn-Trauma erinnert habe.

Auf den Vorhalt, dass nach Auffassung eines Neurologen sowie eines Psychologen, die M. A. behandelt hatten, eine Vernehmung unter Hypnose **nur sinnvoll sei, um eine Abrufstörung oder eine Blockierung von Gedächtnisinhalten zu überwinden**, bei M. A. aber Gedächtnisinhalte wegen der erlittenen organischen Gehirnschädigung nie langfristig gespeichert gewesen seien, führte die Zeugin Dr. A. B. aus, da lägen unterschiedliche Fachmeinungen vor. Sie sehe oft, wie allein durch die Hypnose, oder dadurch, dass jemand extern in einer sehr ruhigen Atmosphäre befragt werde, einfach schon mehr Details kämen als in der normalen Vernehmung. In der normalen Vernehmungssituation seien viele Menschen angespannt, selbst wenn sie von der Polizei kämen und nähmen sich nicht genügend Zeit. Die Hypnose sei nicht immer nur dazu da, Erinnerungsblockaden aufgrund von psychischem Eigenschutz aufzuheben, also eine psychische Amnesie oder psychogene Amnesie. Das sei sicherlich hier nicht der Fall gewesen, weil die Leute dann erst mal gar nichts erinnerten. M. A. habe sich erinnern wollen. Er habe wohl vorher schon Bruchstücke erinnert gehabt. Es sei ihr jetzt nur noch einmal um mehr Details gegangen und diese Details könne man eben durch so ein Verfahren erreichen. Die Fachmeinung und Akzeptanz der Hypnose – auch der klinischen und medizinischen Hypnose – sei in den Ärztekreisen sehr unterschiedlich. Es gebe welche, die seien total dagegen und es gebe andere, die das selber in Kliniken praktizierten. Sie nehme an, dass diese Kollegen von der Hypnose einfach nicht überzeugt gewesen seien oder diese feinen Anwendungen auch nicht kennen würden.

*g) Kriminalhauptkommissar M. N.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar M. N. führte aus, seine Aufgabe sei es gewesen, die rückwärtigen Sichtverhältnisse über die Fahrzeugspiegel des Opferfahrzeuges zu rekonstruieren. Ziel dieser Rekonstruktion sei es gewesen, festzustellen, ab welcher Entfernung und wie lange man eine sich annähernde Person über einen Rückspiegel erkennen kann.

Die Rekonstruktion sei auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei in Göppingen mit einem Ersatzfahrzeug durchgeführt worden, da das Opferfahrzeug nicht mehr vorhanden gewesen sei. Vom Tatort und auch vom Innenraum des Fahrzeuges seien vor Ort bereits 3-D-Ver-

messungen vorgenommen worden, so dass sie die Sitzpositionen in dem Fahrzeug hätten nachvollziehen können. Vor der Videographie sei das Fahrzeug entsprechend eingemessen worden. Auf dem Gelände habe sich auch ein Container befunden, den sie als Hilfsmittel für die Rekonstruktion des Pumpenhäuschens benutzt hätten. Das Fahrzeug habe nicht ganz genau parallel zu dem Pumpenhäuschen gestanden, sondern ganz leicht versetzt. Dies sei aufgrund der 3-D-Aufnahmen rekonstruierbar gewesen, genau wie die Einstellung der Sitze, die sie der Einstellung im Opferfahrzeug angeglichen hätten.

Eine Kamera sei außerhalb des Fahrzeugs positioniert worden, um eine Übersicht darüber zu bekommen, wie und aus welcher Entfernung sich die Person nähert. Eine weitere Kamera sei vorne rechts auf der Beifahrerseite positioniert worden. Diese Kamera habe die Sichtwinkel über den Rückspiegel dokumentiert. In dem Video seien vier Einstellungen zu sehen. In der ersten Einstellung sei der Beifahrerspiegel auf den Fahrer eingestellt, in der zweiten auf den Beifahrer. Diese unterschiedlichen Einstellungen habe man gewählt, weil weder aufgrund der Vermessungen noch der Dokumentation vor Ort feststellbar gewesen sei, ob der Beifahrerspiegel auf den Fahrer oder den Beifahrer eingestellt gewesen war.

In der dritten Einstellung hätten sie eine dynamische Aufbewegung gemacht. Die Kamera habe sich in der Hand eines Kollegen befunden und sobald das Signal für das Loslaufen gegeben worden sei, habe dieser versucht, mit der Kamera in den Spiegel zu blicken. In der vierten Einstellung sei der Innenrückspiegel zu sehen. Die Fahrzeuge seien mit zwei Rückspiegeln ausgestattet, der obere Spiegel sei für den Fahrer und der darunter angebrachte für den Beifahrer.

Ergebnis der Rekonstruktion sei gewesen, dass es – unabhängig davon, ob der Beifahrerspiegel auf der rechten Seite des Fahrzeuges auf den Fahrer oder auf den Beifahrer eingestellt ist – möglich sei, eine Person oder ein Gesicht ab einer Entfernung von 8 Metern bis zu einer Entfernung von 3 Metern, jeweils vom Außenspiegel aus gemessen, ganz zu erkennen. Das sei das optimal Sichtbare bei Einstellung der Spiegel auf die entsprechenden Positionen. Im Innenrückspiegel sei eine Person nicht vollständig zu erkennen.

Auf die Frage, ob bei geöffneten Türen ausschließlich das Sichtfenster über den Innenspiegel bliebe, führte der Zeuge aus, dann hätte man auch im Rückspiegel nichts mehr gesehen.

Laut einem Gutachten von Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner sei der Trichter der möglichen Einschussöffnung am Fahrzeug auf der Fahrerseite sehr gering. Es sei aber möglich, dass beide Türen geschlossen gewesen seien.

Es wäre optimal gewesen, die Rekonstruktion am Pumpenhäuschen im April bei entsprechend ähnlicher Vegetation durchzuführen. Das sei aber nicht möglich gewesen. Der Tatortbereich habe zur Tatzeit im Schatten gelegen. Das heiße, so viele störende Einflüsse wie bei der Rekonstruktion – da hätten sie z.B. gar keinen Schatten gehabt – hätte man dort nicht gehabt. Eine Messung der Zeitspanne, die ein Gesicht im Rückspiegel zu sehen gewesen sei, hätten sie nicht durchgeführt. Sie hätten überlegt, ob sie das mit Stoppuhren darstellen könnten. Es komme aber auch darauf an, ob die Person langsam laufe oder renne.

#### *h) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge K., Kriminaloberrat beim BKA führte aus, die Frage, welche Bedeutung die **Aussagen von M. A.** für das BKA gehabt hätten, gehe einher mit der bereits angesprochenen Frage, warum die Staatsanwaltschaft das Phantombild damals nicht veröffentlicht habe. Das seien Dinge, die sie sich nicht angeschaut hätten, weil sie in der Vergangenheit lägen und deren Bewertung sie sich nicht anmaßen würden und dürften. Die Frage, ob das Phantombild hätte veröffentlicht werden müssen, habe sich für sie aus BKA-Sicht mit der neuen Situation mit deutlichen Hinweisen auf die Täterschaft auch nicht mehr gestellt.

Die Aussage von M. A. „stehe ja noch“. Nach dem 11. November sei auch nochmals ein Vernehmungversuch unternommen worden. Tatsächlich sei aber der Kernpunkt seiner Aussage

gewesen, dass er sich einfach nicht habe erinnern können, dass er einen Blackout gehabt habe. Insofern sei es müßig zu fragen, was man mit seiner Aussage alles hätte machen können. Sie hätten die Aussage auch im Nachhinein gewürdigt, aber es lasse sich nichts daraus ableiten. Er habe sie nicht erkannt und würde sie nicht wiedererkennen. Er, so der Zeuge KOR K., wisse nicht, ob ihm sogar Lichtbilder vorgelegt worden seien, gehe aber davon aus. Die Frage: „Was wäre gewesen, hätte man das Phantombild veröffentlicht? Wäre man dann zu den beiden gekommen?“, würden sie sich bis heute nicht stellen.

*i) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R., gab an, sie und eine Kollegin hätten die **Vernehmungen von M. A.** ausgewertet. Für sie sei interessant gewesen, dass er schon außerhalb der Hypnose, nämlich bei der Tatortbegehung von zwei Männern gesprochen habe. Sie habe den Zeugen KHK K. K. angeschrieben, weil M. A. in einer Vernehmung durch den Hauptsachbearbeiter im Jahr 2009 bei der Vorlage von Lichtbildmappen aus über 200 Bildern 17 ähnliche herausgedeutet habe. KHK K. K. sei Bilderkennungsspezialist. Er sei der Auffassung gewesen, dass man da noch etwas machen könne. Sie hätten beim BKA und GBA angeregt, alle **Phantombilder**, vor allem das mit Hilfe von M. A. erstellte in einem Ähnlichkeitsvergleich mit ihren wichtigen, relevanten Personen zu vergleichen. Das sei ihrer Kenntnis nach teilweise gemacht worden, den Stand kenne sie aber nicht. Die Zeugin bestätigte die These, dass es normal sei, wenn jemand ein Phantombild – das ja eine Abstraktion sei – vorgelegt bekomme, sage, das sehe jemandem ähnlich bzw. entspreche dem Typus. Die Zeugin erklärte weiter, dass, wenn man das Phantombild nehmen und auf dem Marktplatz hundert Personen befragen würde, es unter diesen mit Sicherheit auch Personen gebe, die sagen würden: „Ja, so jemandem in der Art bin ich schon begegnet.“

*j) Polizeikommissarin N. K.*

Die Zeugin Polizeikommissarin N. K. erläuterte, parallel zur Auswertung der Kommunikationsdaten der Opfer habe sie im Juni 2010 alle bis dahin vorhandenen Aussagen von M. A. ausgewertet. Dabei habe das Hauptaugenmerk darauf gelegen, neue Ermittlungsansätze zu generieren und auf der Beschreibung der von M. A. wahrgenommenen Täter. Es habe dabei festgestellt werden können, dass er bereits am 7. Februar 2008 nach der Tatortbesichtigung Angaben zu den Personen habe machen können. Im Verlauf der weiteren Vernehmungen seien diese Angaben zunehmend durch weitere Details von M. A. ergänzt worden, weshalb dann die Frage aufgekommen sei, ob die Erstellung eines Phantombilds auf Grundlage seiner Erinnerungen möglich wäre. Das sei zunächst im kleinen Kreis diskutiert worden. Daraufhin habe dann KHK'in S. R. den Kollegen KHK K. K. kontaktiert und ihn um seine Erfahrungen in vergleichbaren Fällen gebeten. Nachdem KHK K. K. mitgeteilt habe, dass nicht auszuschließen sei, dass ein Phantombild erstellt werden könne, sei dies durch KHK'in S. R. offiziell angeregt worden.

Weitere Maßnahmen habe sie, so die Zeugin PK'in N. K., in diesem Zusammenhang nicht getroffen. Erst nach Vorliegen des Bildes seien dann gemeinsam mit KHK K. K. unterschiedliche Bildabgleiche vorgenommen worden, die aber ergebnislos abgeschlossen worden seien.

*k) Dr. T. H.*

Der sachverständige Zeuge, Arzt für Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Forensische Psychiatrie und häufig als Gutachter tätig, hat am 15. Juli 2011 ein nervenärztliches Gutachten über M. A. erstellt.

**Zu der Begutachtung beauftragt** worden sei er, so der Zeuge Dr. T. H., durch Schreiben des EStA C. M. von der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 30. Juni 2011. Zuvor habe ihn EStA C. M. angerufen, die Fragestellung geschildert sowie angekündigt, einen Bericht im Hinblick auf die mögliche Veröffentlichung der Phantombilder zu übersenden und ihn gefragt, ob er,

der Zeuge, den Auftrag übernehmen könne und wolle, ohne auf nähere Umstände einzugehen. Einen weiteren Kontakt habe es nicht gegeben. In dem Auftragschreiben sei er wörtlich beauftragt worden zu begutachten,

*[...] „ob aus nervenärztlicher Sicht unter Berücksichtigung seiner Angaben in den verschiedenen Vernehmungen es möglich erscheint, dass der Zeuge sich, wie von ihm subjektiv behauptet, an das unmittelbare Kerngeschehen der Tat erinnern kann oder ob dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (richtig wohl: „Wahrscheinlichkeit“) auszuschließen ist. Zur Erstellung des Gutachtens wird gebeten, den Zeugen ausführlich zu explorieren und sämtliche sachdienlichen Krankenunterlagen beizuziehen [...].*

Als **Informationen zur Erstellung des Gutachtens** seien ihm zum einen Auszüge aus medizinischen Unterlagen vorgelegt worden – wohl ohne Quellenangabe –, nicht aber die Akten in vollem Umfang, die zu diesem Zeitpunkt schon sehr umfangreich gewesen seien. Diese seien auch nicht erforderlich gewesen, da die Sachlage nach der Begutachtung klar gewesen sei.

Des Weiteren habe er eine Zusammenfassung, die EStA C. M. der Soko „Parkplatz“ des LKA vorgelegt habe, erhalten. In der Zusammenfassung des Staatsanwalts habe dieser begründet, warum er die Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Phantombilder als nicht gegeben sehe und habe die Zeugenvernehmungen des M. A. zusammenfassend dargestellt. Diese Meinung habe der Staatsanwalt ihm aber nicht vorgegeben, sondern nur als Erkenntnisgrundlage mitgegeben. Es sei klar gewesen, dass der Auftrag ergebnisoffen sei. Ihm, dem Zeugen, sei es aber auch völlig egal, welches Ergebnis der Auftraggeber wünsche, entscheidend sei, was er, der Zeuge, für sachlich richtig halte. Die Begründung des Staatsanwalts habe ihn, den Zeugen, in seiner Entscheidung nicht beeinflusst, er habe die Sachlage zur Kenntnis genommen, aber sich eine eigene Meinung gebildet. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, das Ergebnis stehe „natürlich nie vorher fest“, es sei aber so, dass es die medizinischen Grundlagen extrem unwahrscheinlich machen würden, dass eine Erinnerung vorliege. Dazu hätten die Erzählungen von M. A. gepasst. Auf die Frage, ob es üblich sei, dass der auftraggebende Staatsanwalt seine Meinung mit dem Auftrag übersende, erklärte der Zeuge, dies sei hier ein Spezialfall gewesen, da normalerweise die vollständige Akte übersandt würde und ansonsten wenig Informationen übermittelt würden.

**Zur Erstellung des Gutachtens** habe er, so der Zeuge Dr. T. H., M. A. einmal gesehen. Er schätze, das Gespräch habe ungefähr zwei Stunden gedauert. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, diese Zeit habe ausgereicht, um die Person zu explorieren, wenn Unklarheiten bestanden hätten, hätte er, der Zeuge, die Person länger exploriert.

M. A. sei mit der Erstellung des Gutachtens auf freiwilliger Basis einverstanden gewesen, dies sei im Vorfeld schon abgeklärt worden. Zu Beginn der Begutachtung habe er, so der Zeuge Dr. T. H., M. A. nochmals über Art und Fragestellung des Gutachtens und die Freiwilligkeit aufgeklärt. Anschließend sei M. A. in Grundzügen zur Lebensgeschichte befragt worden. Dies sei aber nicht sehr ausführlich gewesen, da es für die Fragestellung nicht wichtig gewesen sei. Auf Frage ergänzte der Zeuge Dr. T. H., er gehe davon aus, dass ihm M. A. wichtige Dinge von sich aus erzählt hätte, beispielsweise wenn im Vorfeld der Tat ein wichtiges Ereignis gewesen wäre o.ä.

**Im Hinblick auf den Tattag** habe M. A. ihm, so der Zeuge Dr. T. H., folgendes ohne Vorgaben frei berichtet:

Man hätte sich in Böblingen getroffen, hätte die Sachen gepackt, sich umgezogen, die Fahrzeuge beladen und wäre mit den Polizeifahrzeugen losgefahren. Es hätte sich um drei Fahrzeuge gehandelt, eines der Fahrzeuge sei der BMW gewesen, in dem er, M. A., sich befunden hätte, ein Kleinbus und ein drittes Fahrzeug. Etwa um 10 oder 11 Uhr hätte man sich im John-F.-Kennedy-Revier in Heilbronn gemeldet, wo besprochen worden wäre, was zu tun wäre. Er, M. A., meine, dass zwei bis drei Polizeibeamte dabei gewesen wären, wobei einer der Polizeibeamten gesprochen hätte, er

hätte diesen aber nicht gekannt. Insgesamt hätte er, M. A. aber nur grobe Strukturen in Erinnerung, er wüsste nicht genau, wo dies und wer genau dabei gewesen wäre.

Er, M. A., wüsste auch, dass er mit M. K. mit dem BMW im Stadtgebiet gefahren wäre. Man hätte einmal eine Gruppe am Hallenbad bzw. „an der Fontäne oder so“ kontrolliert, einmal einen „Junkie oder so bzw. einen Obdachlosen“ beim alten Stadtpark. Allerdings hätte er nur an die Kontrolle, nicht aber an die Personen eine Erinnerung. Er müsste auch die Ausweise kontrolliert haben, allerdings könnte er sich daran nicht erinnern, es wären da deutliche Erinnerungslücken. Er, M. A., wüsste auch, dass man eine Raucherpause auf der Theresienwiese gemacht habe, allerdings nicht, ob dies vor oder nach den Kontrollen gewesen wäre.

Später wäre er nochmal auf dem Revier gewesen, wo es eine zweite Besprechung gegeben hätte. Es wäre um die Art der Anzeigenaufnahme gegangen. Er hätte aber keine konkrete Erinnerung, er wüsste nur noch, dass dies in einem Sportraum gewesen wäre. Es wären Sandsäcke und Kickkissen da gewesen. An den Inhalt der Besprechung könnte er sich nicht erinnern. Später wäre er bei der Soko gewesen, die im gleichen Raum gewesen wäre, an diesen erinnerte er sich.

Anschließend wäre man herausgefahren, da würden die Erinnerungen dann sehr lückenhaft. Die nächste Erinnerung käme dann erst sieben Wochen später im Krankenhaus, ihm wäre zuerst erzählt worden, er hätte einen Unfall gehabt, was er nicht habe zuordnen können.

Zu differenzieren, inwieweit diese Erzählungen auf Erinnerungen beruhen oder auf Informationen, die M. A. erst später erhalten habe, sei wohl, so der Zeuge Dr. T. H., nicht mehr möglich.

In der **Hypnosevernehmung** habe M. A. nach eigenen Angaben versucht, die Lücken wieder aufzufüllen. M. A. habe von folgenden Ergänzungen frei berichtet:

Er und M. K. seien bei dem Bäcker Kamps Heilbronn gewesen. Er sei der Beifahrer gewesen, da M. K. schon mehrmals in Heilbronn gewesen wäre. Später hätte das Fahrzeug auf der Theresienwiese gestanden. Wie es genau gestanden wäre, wüsste er nicht. Sie hätten dort Mittagspause gemacht, er würde glauben, dass er eine Pizzaschnitte gegessen hätte, was aber eher eine Mutmaßung wäre, da er diese sonst auch immer gegessen hätte. Er würde vermuten, dass man eine geraucht hätte, das wüsste er aber auch nicht genau. „Dann sei alles schiefgegangen“.

In der Hypnose habe M. A. nach eigenen Angaben auch mitbekommen, „dass zwei Leute gekommen seien“. Er habe dazu weiter frei berichtet:

„Das Ganze sei ratzfatz gegangen, so schnell habe er gar nicht gucken können. Die Leute seien von hinten gekommen, einer sei von links und einer von rechts gekommen. Da fehle ihm dann die Erinnerung.“ [...] Er könne sich nicht erinnern, ob man mit dem Essen fertig gewesen sei. Er wisse auch nicht, ob man geraucht habe. Ob die Türen des Autos offen oder zu gewesen seien, wisse er nicht. Er gehe davon aus, dass entweder die Tür oder die Scheibe offen gewesen sei. Daran habe er aber keine konkrete Erinnerung.

Er könne auch nicht sagen, wie er die Personen bemerkt habe, ob dies ein Bauchgefühl gewesen sei oder ob er einen Schatten gesehen habe oder ob dies Zufall gewesen sei. Er glaube, dass er dann nach links geschaut habe und von der Person, die dort gelaufen sei, den Oberkörper gesehen habe. Er sei sich aber nicht sicher. Er sei sich insgesamt sehr, sehr unsicher.

Ob er die Person auf seiner Seite gesehen habe, könne er auch nicht genau sagen. Er wisse nicht sicher, ob er den Mann gesehen habe. Insofern könne er natürlich auch nicht sicher sagen, wie der Mann ausgesehen habe“.

Er, so der Zeuge Dr. T. H., habe M. A. so verstanden, dass er letztendlich die gesamte Geschichte rekonstruiert habe. Nach seinen eigenen Angaben habe sich M. A. in der Hypnose versucht, zu erinnern, da er aus unterschiedlichen Quellen, d.h. Erzählungen, Berichten, Bildern und Presse inzwischen beeinflusst worden sei, habe er sich dann in der Hypnose etwas zusammengereimt, sozusagen ein Bild erstellt. So habe er nach eigenen Angaben gewusst, dass es zwei Projektile und zwei Schüsse gewesen seien und dass die Seite nicht gewechselt worden sei, er sei daher davon ausgegangen, dass es zwei Leute gewesen seien. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es auch denkbar sei, dass Erinnerungen aus der Situation der ersten Anwesenheit an der Theresienwiese mit der zweiten Anwesenheit vermischt würden.

M. A. habe auch ausgeführt, dass es sein könne, dass er sich die Erinnerungen nur einbilde. „Er habe versucht, die Lücke zu schließen. Es habe ja keine Aufklärung gegeben. Er habe sich gesagt, er müsse die Lücke irgendwie füllen, um das Ganze abzuschließen und zu verarbeiten. Ob dies jetzt die Wahrheit sei, wisse er nicht. [...] Er habe da in der Hypnose etwas gesucht. Die Soko habe ihm nicht geholfen. Die Fotos, die er gesehen habe, hätten ihm ein bisschen geholfen und die Erzählungen der Kollegen“. Dass Geschädigte von dem Wunsch angetrieben seien, ihre Lücken zu füllen, sei nicht ungewöhnlich, so der Zeuge Dr. T. H.

Die **Anfertigung des Phantombilds** sei ebenfalls, so habe M. A. dies gegenüber ihm, so der Zeuge Dr. T. H., geäußert, ein entsprechender Versuch einer Erinnerung, einer Rekonstruktion gewesen. Auf spätere Nachfrage zur Angst M. A.s bezüglich der Phantombildveröffentlichung erklärte der Zeuge, zum Phantombild habe M. A. sich nicht geäußert und er, der Zeuge, ihn auch nicht befragt. Die Anfertigung eines Phantombilds sei laut dem Zeugen selbst dann denkbar, wenn keinerlei Erinnerung bestünde.

Darüber hinaus habe M. A. von der **Krankheitsgeschichte nach der Tat** berichtet, d.h. dass er fünf bis sechs Wochen in Ludwigsburg gewesen sei und sieben Wochen im Koma gelegen habe. Daran habe er keine Erinnerung. Anschließend sei er zwei bis zweieinhalb Monate in Neresheim in Frühreha gewesen, dort sei er aufgewacht und es würden wieder die Erinnerungen anfangen. Anschließend sei er ein bis zwei Monate in den Schmieder-Kliniken in Gerlingen gewesen und danach bis Ende August einen Monat in der Tagesreha der Schmieder-Kliniken in Stuttgart. Bis Ende September habe es noch Abschlussgespräche gegeben. Im Anschluss habe M. A. noch von seiner weiteren Tätigkeit vom 1. April bis Pfingsten berichtet, danach sei es nach seinen Angaben zu einer Verschlechterung aufgrund einer psychischen Symptomatik und zu einer Krankschreibung gekommen.

**Insgesamt** habe er, so der Zeuge Dr. T. H., den **Eindruck**, dass das, was M. A. ihm berichtet habe, dessen Wahrheit entsprochen habe, d.h. dass M. A. ihm nichts vorgemacht habe. M. A. sei es gerade wichtig gewesen zu wissen, was abgelaufen ist. Plausibel seien die Aussagen auch deshalb, weil sie sich mit den medizinischen Grundlagen in Einklang bringen ließen.

Ob M. A. im Zeitpunkt der Behandlung **Medikamente** zu sich genommen hatte, wisse er, der Zeuge, nicht und habe er wohl auch nicht nachgefragt, M. A. habe aber jedenfalls nichts davon berichtet. Medikamenteneinfluss sei aber nicht ersichtlich gewesen, für die Fragestellung sei dies im Übrigen nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen.

Bezüglich der **Verletzungen von M. A. nach der Tat** müsse man davon ausgehen, dass er ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit einem traumatisch bedingten ausgeprägten Hirnödem und einer über Wochen vorgenommenen Sedierung und Beatmung erlitten habe. Im Einzelnen berichtete er, M. A. habe eine Schädelbasisfraktur mit Mehrfragmentfraktur und ein traumatisches Hirnödem erlitten. In der Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie des Klinikums Ludwigsburg habe er wegen eines erhöhten Hirndrucks behandelt werden müssen. Der Hirndruck schädige das gesamte Gehirn und könne ebenfalls zu Gedächtnislücken führen. In der Klinik Neresheim sei er dann mit einem sogenannten Durch-

gangssyndrom (delirantes Bild mit psychomotorischer Unruhe) und in den Schmieder-Kliniken mit den folgenden Diagnosen behandelt worden: offene Schädel-Hirn-Verletzung durch Schussverletzung, rechts frontotemporal, Zustand nach Projektilentfernung, Knochensplitterentfernung, Duraplastik und plastische Wunddeckung, traumatisches Hirnödem, Trümmerfraktur des Os temporale rechts, breitflächige Duraverletzung, also Hirnhautverletzung, temporal und infratentoriell, Feinmotorikstörung rechte Hand, Resthemiparese armbetont rechts, ataktischer Gang, leichte kognitive Störung. In der darauf folgenden teilstationären Behandlung hätten sich dann keine neuen diagnostischen Aspekte ergeben.

Zur Frage der **Erinnerungsfähigkeit** erklärte der Zeuge Dr. T. H., bei einem Schädel-Hirn-Trauma dieses Schweregrades sei grundsätzlich vom Vorliegen einer anterograden wie auch einer retrograden Amnesie (nach vorne und hinten) auszugehen, man könne schon aufgrund der Art des Traumas und der Folgen dieses Traumas nicht davon ausgehen, dass eine erhaltene Erinnerung an zeitnah geschehene Abläufe vorliege. Schon bei einem Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades gebe es solche Amnesien, je schwerer das Trauma sei, umso stabiler und ausgeprägter seien die Gedächtnislücken. Dazu passe die von M. A. selbst vorgetragene, lückenhafte, teils fehlende und über weite Strecken unsichere Erinnerung.

Die **psychischen Folgen** der Tat für M. A. habe er, so der Zeuge Dr. T. H., nicht vertieft behandelt, da es nicht Gegenstand der gutachtlichen Fragestellung gewesen sei. M. A. habe im Wesentlichen von Schlafstörungen, Alpträumen und Flashbacks berichtet.

Zum **Gesundheitszustand von M. A.** erklärte der Zeuge, M. A. habe einen körperlich nicht beeinträchtigten Eindruck gemacht, auch eine Verängstigung habe er nicht festgestellt. M. A. habe ihm, so der Zeuge Dr. T. H., berichtet, dass er früher ein gutes Gedächtnis gehabt habe, dies aber deutlich nachgelassen habe. Er, der Zeuge, habe jedoch keine eindeutige kognitive Leistungseinschränkung feststellen können. Die subjektive Verschlechterung der Gedächtnisfunktion habe er nicht überprüfen können, da er den Vorzustand nicht beurteilen könne.

Zur **Frage der Verwertbarkeit der Angaben von M. A.** schlussfolgerte der Zeuge daher, dass diese aus medizinischer Sicht zum unmittelbaren Kerngeschehen nicht verwertbar gewesen seien. Mit Sicherheit liege über eine nicht unwesentliche Minutenzeit keine Erinnerung vor und mindestens über Stunden nur eine unscharfe Erinnerung. Er, so der Zeuge Dr. T. H., halte es – auch auf Vorhalt der entgegenstehenden Berichte von Vernehmungsbeamten von M. A. – nicht für möglich bzw. für extrem unwahrscheinlich, dass sich M. A. an diese Geschehnisse in der Vergangenheit habe erinnern können, heute erinnern könne oder zukünftig könne, da bei einem derart schweren Trauma die Wahrnehmungen gar nicht gespeichert würden.

Eine **Hypnosevernehmung** sehe er, so der Zeuge Dr. T. H., ohne sich näher damit befassen zu haben, nach seiner Kenntnis der Literatur **skeptisch**. Er selbst habe eine Hypnose noch nie angewendet und nichts damit zu tun gehabt. Er halte sie jedenfalls nur für sinnvoll, um eine Abrufstörung oder eine Blockierung von Gedächtnisinhalten zu überwinden. Auf die generelle Frage, ob es möglich sei, dass man sich in einer Hypnosevernehmung erinnere und später wieder nicht, antwortete der Zeuge, dies könne man nicht ausschließen. Bei M. A. liege aber eine solche Abrufstörung oder Blockierung – auch auf Vorhalt der Aussage M. A.s, die Hypnosevernehmung habe ihm viel gebracht – nicht vor, da hier die Inhalte schon gar nicht gespeichert worden seien. Auch auf folgenden Vorhalt der Aussage der Zeugin Dr. A. B., die M. A. unter Hypnose vernommen hat – „Bei schweren Schädel-Hirn-Traumata könne eine retrograde Amnesie bestehen. Das sei häufig der Fall, gerade wenn gedächtnisrelevante Strukturen verletzt seien oder Einblutungen bestünden. Es gebe aber viele gedächtnisrelevante Strukturen, ganz viel sei der Hippocampus, seitliche Verletzungen. Dennoch wisse sie auch aus der Arbeit mit anderen Patienten, dass die Regel nicht immer zutrefte“ und auf Vorhalt der Tatsache, dass sehr viele von M. A. behaupteten Fakten objektiv nachprüfbar gewesen seien und zuträfen, obwohl sie in dem Zeitraum lägen, in dem er, der Zeuge, eine Erinnerungsfähigkeit ausschließe, erklärte der Zeuge Dr. T. H., eine Erinnerung von M. A. unter Hypnose sei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Aus seiner **generellen Tätigkeit als Gutachter** berichtete der Zeuge, dass es nicht üblich sei, dass Psychologen schon bei den Vernehmungen durch die Polizei hinzugezogen würden, üblich sei es, dass er, so der Zeuge Dr. T. H., ein Gutachten für die Staatsanwaltschaft erstatte; manchmal auch schon in einem sehr frühen Stadium, wenn unklar sei, ob eine Unterbringung in einer Psychiatrie erforderlich wäre.

*1) Diplom-Psychologe O. N.*

Der Zeuge O. N., Diplom-Psychologe in der Schmieder-Klinik Stuttgart-Gerlingen, war als klinischer Neuropsychologe in die Behandlung von M. A. nach dem versuchten Mord am 25. April 2007 eingebunden.

Zur Behandlung von M. A. durch ihn, den Zeugen, erklärte der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., als klinischer Neuropsychologe kümmere man sich um kognitive Leistungen der Patienten in der neurologischen Rehabilitation. Er habe in diesem Zusammenhang mit M. A. das Erstgespräch für seinen Bereich geführt sowie die notwendige Diagnostik und therapeutischen Maßnahmen in die Wege geleitet.

Als Leiter der Abteilung sei er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., die ganze Zeit des Aufenthalts, also vom 18. Juni 2007 bis 28. Juli 2007, für M. A. zuständig gewesen, persönlichen Kontakt habe er aber nur die ersten acht, neun Tage gehabt, danach sei M. A. auf ein anderes Zimmer in einer anderen Station verlegt worden, dort habe die Kollegin M. B. die Behandlung übernommen. In der Zeit, in der er bei ihm gewesen sei, sei ein kognitives Profil erstellt worden, dass aus Gedächtnisuntersuchungen, Konzentrationsaufgaben und diagnostischen Methoden bestanden habe.

Bezüglich der Konzentrationsfähigkeit sei eine leichtgradige Beeinträchtigung im Sinne einer reaktiven Verlangsamung festgestellt worden, diese habe sich aber schon in der stationären Behandlung verbessert und in der teilstationären Tagesklinik deutlich verbessert. Letztendlich seien maximal leichtgradige Beeinträchtigungen verblieben, die einer Wiedereingliederung nicht im Wege gestanden hätten. Beim Sehen und Hören habe M. A. keine Defizite gehabt. Körperlich habe er kaum Beeinträchtigungen gehabt.

In dem Erstkontakt, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., seien die **Erinnerungen M. A. an das Tatgeschehen** noch kein Thema gewesen, sondern lediglich die kognitive Leistungsfähigkeit. Das Thema „Verarbeitung des Geschehens, Krankheitsverarbeitung“ sei zwar auch ein Aspekt der Anamnese, es sei aber relativ schnell klar gewesen, dass erst mal eine Amnesie für den Zeitraum des Tathergangs bestanden habe, dass M. A. aber auch darunter gelitten habe, dass er sich daran nicht habe erinnern können. Im weiteren Verlauf der Behandlung habe M. A. nicht den Wunsch geäußert, darüber zu sprechen. In der Erstdokumentation von ihm, dem Zeugen Dipl.-Psych. O. N., habe er daher festgehalten, dass ein distanzierter Umgang mit der Krankheitsverarbeitung bestanden habe. Auf spätere Nachfrage erklärte der Zeuge, es sei imponierend gewesen, dass M. A. gerne Erinnerung gewollt habe.

Zur Frage, ob auch ein erhöhter Hirndruck zu einer Amnesie geführt haben könnte, habe er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., sich keine Gedanken gemacht, da es bei M. A. auch zu substanzialen Gehirnschädigungen gekommen sei. Zu der retrograden Amnesie müsse daher nicht nur der erhöhte Gehirndruck geführt haben. Es sei aber richtig, dass auch schon allein erhöhter Druck so etwas wie eine Gehirnerschütterung herbeiführen könne, die je nach Schweregrad auch zu Gedächtnisverlusten führen könne.

M. A. sei dann während des Aufenthalts durch **Dr. R. S. zum Tatgeschehen befragt** worden. M. A. habe **damals keine Erinnerung** gehabt. Er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., sei bei diesen Gesprächen nicht anwesend gewesen. Auch bei Telefonaten mit KHK R. Z. sei er nicht dabei gewesen.

Am **29. November 2007 habe die SOKO „Parkplatz“ ein Schreiben** an Dr. R. S. mit dem Ansinnen gerichtet, M. A. **unter Hypnose befragen zu wollen**, um auf diese Weise Erinne-



rungen an das Tatgeschehen vom 25. April 2007 zu fördern. Bezüglich des Antwortschreibens des Leitenden Medizinaldirektors im Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg vom 4. Januar 2008 an die Soko „Parkplatz“, in dem auf eine Einschätzung des Zeugens als Neuropsychologe und eine Einschätzung von Dr. R. S. Bezug genommen wird, erklärte der Zeuge, er sei nicht aktiv an dem Schreiben beteiligt gewesen, aber habe sich in einem persönlichen Gespräch mit Dr. R. S. ausgetauscht. Von seiner Seite aus, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., seien keine weitere Person einbezogen worden. Er habe nur beitragen können, dass er sich hierzu nicht auskenne. Er habe keinerlei Fortbildungen in dem Bereich Hypnose gemacht und könne nur nach seinem Kenntnisstand aus der Literatur sagen, dass die Hypnose eine Option sei, er stelle aber infrage, ob es eine vielversprechende Option sei. Dem Zeuge wurde darauf vorgehalten, dass er der Auffassung gewesen sein solle, eine Vernehmung unter Hypnose sei sinnvoll, um eine Abrufstörung oder eine Blockierung von Gedächtnisinhalten zu überwinden. Bei M. A. liege aber weder eine Abrufstörung noch eine Blockierung von Gedächtnisinhalten vor. Vielmehr seien sie wegen der erlittenen organischen Hirnschädigungen nie langfristig gespeichert gewesen. Der Zeuge Dipl.-Psych. O. N. bestätigte darauf die vorgehaltene Auffassung und wiederholte, daher könne die Hypnose hilfreich sein, es sei aber nicht so, dass man von vornherein sagen könne, dass es hilfreich sein werde. Die Hypnose sei inzwischen eine Methode, die häufiger angewandt würde als noch vor 10, 15 Jahren, er denke, dass die Entwicklung einfach weitergegangen sei, könne dies aber nicht sicher sagen. Es handele sich dabei eher um seine persönliche Auffassung. Mit Hypnosevernehmungen habe er, der Zeuge, ansonsten noch nicht zu tun gehabt.

Warum das Schreiben der Soko „Parkplatz“ durch den Leitenden Medizinaldirektor und nicht durch Dr. R. S. oder ihn beantwortet worden sei, wisse er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., nicht, da er selbst lediglich mit Dr. R. S. Kontakt gehabt habe. Er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., gehe davon aus, dass es eher üblich sein dürfte, dass solche Anfragen der Medizinaldirektor beantworte und nicht die behandelnden Ärzte, er kenne aber keine Vergleichsfälle.

Dem Zeuge wurde vorgehalten, dass in dem Schreiben am Ende festgestellt würde, dass es aus fachärztlicher und neuropsychologischer Sicht durchaus als sinnvoll erachtet werde, M. A. nochmals zu möglichen Erinnerungen an das Tatgeschehen zu befragen und es wurde vorgehalten, dass dies mit seiner bisherigen Aussage, die Erinnerungen seien organisch bedingt nie gespeichert gewesen, nicht zusammenpasse. Der Zeuge Dipl.-Psych. O. N. erklärte darauf, bei einer organisch bedingten Amnesie könne man davon ausgehen, dass keine wesentliche Speicherung stattfinde. Aber es gebe unterschiedliche Theorien, es könne durchaus sein, dass „Fetzen, Reste“ auch gespeichert würden. Es sei durchaus denkbar, dass wenn sich das Gehirn regeneriere und reorganisiere, Teile wieder in das Bewusstsein gelangen könnten, wobei er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., nicht sagen könne, ob dies dann wirklich an der Reorganisation liege oder ob es sich um andere Anteile handele, die wieder zurückkämen, dies sei Spekulation. Ihm sei keine wissenschaftliche Studie bekannt, die das systematisch untersucht habe.

Auf Frage, **ob es Patienten geben könne**, bei denen aus organischen Gründen aufgrund einer solchen Schussverletzung keine Erinnerungen gespeichert sein dürften und diese **trotzdem Erinnerungen hätten oder solche zurückkämen**, erklärte der Zeuge, das gebe es, er würde es nicht ausschließen. Es sei sehr wohl möglich, dass man eine retrograde Amnesie habe und man sich dann in Teilen zurückerinnere, sehr selten auch komplett. Vergleichsfälle mit Schussverletzungen kenne er nicht, aber vergleichbar wären Schädel-Hirn-Traumata, da habe er schon Fälle betreut, in denen wesentliche Erinnerungsinhalte zurückgekommen seien. Dass es beispielsweise in Amerika neue Forschungen oder Entwicklungen zu Schussverletzungen gebe, die von der gängigen Schulmedizinmeinung abweichen, dass eine Erinnerung aus organischen Gründen gar nicht möglich sei, sei ihm nicht bekannt.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner gesagt habe, bei einer Schussverletzung, also der massivsten Form des Schädel-Hirn-Traumas, sei eine Erinnerung ausgeschlossen, erklärte der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., man könne nicht sagen, dass die Verletzung die massivste Form gewesen sei, man erlebe z.B. bei Verkehrsunfällen massivere Formen in der Art, dass mehr Gehirngewebe zerstört sei. Bei einer Schussverletzung habe man zwar eine hohe Gewalteinwirkung, aber es sei nur ein kleiner Bereich betroffen. Insgesamt denke er

daher im Fall von M. A., **dass es organisch bedingt eine Möglichkeit geben könnte, dass Erinnerungen zurückkämen.**

Es sei auch denkbar, dass das **Erinnerungsvermögen von M. A. durch äußere Einflüsse beeinflusst worden** sei, z.B. durch Presseveröffentlichungen und Angaben von Dritten. Anfangs sei es bei M. A. aber nicht so sehr im Bewusstsein gewesen, er, der Zeuge, gehe eher davon aus, dass die Beeinflussung früher, in den Aufwachbereichen, der Frührehabilitation erfolge, d.h. dass sich da Ereignisse von außen ins Bewusstsein einprägen und dann später vermischt werden. So habe er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., M. A. aber nicht kennengelernt, in seinem Aufnahmegespräch und in weiteren Terminen sei er kognitiv schon sehr weit gewesen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass der **Gutachter Dr. T. H.** das Erinnerungsvermögen von M. A. auf Grundlage von Auszügen aus medizinischen Unterlagen und eines Gesprächs mit M. A. über zwei Stunden sowie einer zusammenfassenden Stellungnahme des ermittelnden Staatsanwalts zur Veröffentlichung von Phantombildern, in der auch die bisherigen Vernehmungen von M. A. zusammengefasst gewesen sein sollen, erstellt habe. Auf die Frage, ob er dies für ausreichend halte, erklärte der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., dies seien in der Regel die Bereiche, die herangezogen würden. Ein Gespräch, denke er, sei unabdingbar, auch wenn die medizinischen Gutachten zu den organischen Schädigungen vorlägen. Ob ein zweistündiges Gespräch ausreiche, könne er nicht sagen, wenn man erfahren sei, hätten die medizinischen Unterlagen aber schon eine hohe Aussagekraft.

Mit den Ermittlungspersonen oder dem Staatsanwalt habe er, so der Zeuge Dipl.-Psych. O. N., keinen Kontakt gehabt.

*m) Dr. R. S.*

Der Zeuge Dr. R. S., Facharzt für Neurologie und ärztlicher Leiter der Kliniken Schmieder in Stuttgart-Gerlingen, erklärte, M. A. sei in der Zeit vom 18. Juni 2007 bis 18. Juli 2007 dort stationär neurologisch behandelt worden.

Er, so der Zeuge Dr. R. S., habe in diesem Zeitraum die **ärztliche Behandlung** hauptverantwortlich übernommen, habe sehr regelmäßig und persönlich mit ihm Kontakt gehabt und mit ihm gesprochen. Daneben sei M. A. auch vom Stationsarzt behandelt worden. Die Einganguntersuchung habe der Stationsarzt durchgeführt, er, der Zeuge, habe diese supervidiert, d.h. er habe ihn nachuntersucht. M. A. habe, als er in die Klinik gekommen sei, verletzungsbedingte körperlich-motorische Einschränkungen und verletzungsbedingte leichte kognitiv-geistige Einschränkungen gezeigt. Er sei wach, ansprechbar und voll orientiert gewesen. Er habe eine Feinmotorikstörung der rechten Hand im Sinne einer leichten Halbseitenlähmung gehabt und sein Gehen sei ataktisch, also unsicher gewesen. Hilfsmittel habe er aber wohl nicht gebraucht. An Schmerzen und Schlafstörungen erinnere er, der Zeuge, sich nicht, eine verstärkte Müdigkeit am Tag schließe er aus. Medikamente habe M. A. ebenfalls nicht mehr benötigt.

Der **Heilungsverlauf** sei sehr positiv verlaufen. M. A. hätte vom Zeitpunkt her eigentlich in der Phase C sein müssen, als er in der Klinik angekommen sei, man habe aber gemerkt, dass er schon so weit gewesen sei, dass er kaum pflegerische Hilfe und keine mehr in Alltagsaktivitäten gebraucht habe, so dass er schon von Anfang an als Phase-D-Patient habe behandelt werden können.

Während des Aufenthalts in den Schmieder Kliniken Stuttgart-Gerlingen sei **M. A. auch befragt worden.** M. A., sei sehr motiviert gewesen und habe unbedingt zur Aufklärung der Straftat und des Geschehens beitragen wollen, habe aber aufgrund der Gedächtnislücke nichts Wesentliches dazu beitragen können.

M. A. habe eine **Amnesie** von dem Zeitraum kurz vor der Straftat bis in einen längeren Zeitraum in die akutmedizinische, intensivmedizinische Behandlung gehabt. Es hätten dann, wie

üblich, schemenhaft erste Erinnerungen wieder eingesetzt. Die Amnesie sei organisch bedingt, da M. A. schwere Verletzungen des Knochens, der Hirnhaut und der Hirnsubstanz erlitten habe und es keine Anhaltspunkte auf seelisch vermittelte Erinnerungslücken gebe. Es sei aus seiner Sicht bei einer solchen Verletzung damit zu rechnen, dass eine Amnesie eintrete, in der Regel sei diese auch vollständig, das komme „auch nicht durch irgendwelche Tricks hinterher wieder“. Der Aufnahmeprozess im Gehirn sei durch die schwere Verletzung gestört. Die verletzte Region sei der Schläfenlappen auf der rechten Seite gewesen – das sei sozusagen die übergeordnete anatomische Struktur – in dem sich auf der Seite der Hippocampus befinde. Es sei auch von der Region durchaus etwas, was für ihn, den Zeugen, nachvollziehbarerweise zu diesem Problem geführt habe.

Er, so der Zeuge Dr. R. S., **könne ausschließen, dass sich M. A. an die Tat selbst erinnern** könne, die Gedächtnislücke setze eine gewisse Anzahl von Minuten vor dem Ereignis ein, zum konkreten Tathergang könne er damit nichts sagen, zu Ereignissen, die davor lägen aber durchaus. Die Frage, ob eine Person auf der Beifahrerseite mit einer Waffe vorgelaufen sei und dann der Schuss erfolgt sei und M. A. im Rückspiegel gesehen habe, wie dieser ausgesehen habe, müsste aber, so der Zeuge, innerhalb der Gedächtnislücke liegen. Je näher man zum tatsächlichen Augenblick der Schussverletzung komme, umso wahrscheinlicher sei es, dass kein Gedächtnis und kein Gedächtnisinhalt vorliege, daher halte er es für extrem unwahrscheinlich, er schließe es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus, dass sich M. A. an die Sekunden vor der Tat erinnere.

Die wahrgenommenen Informationen würden zunächst in einem Art Zwischenspeicher verarbeitet und erst dann gingen sie in eine längere Gedächtnisspeicherung; dies hänge auch davon ab, ob noch emotionale Inhalte verbunden seien. Dies schließe aber nicht aus, dass sich M. A. an die Situation erinnern könne, da dies sicherlich eine hochemotionale Situation gewesen sei und daher die Gedächtnisbildung gefördert würde. Der Blick in den Rückspiegel hätte daher auch schon vor dem Kopfschuss in den Langzeitspeicher gegangen sein können.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. R. S., es gebe definitiv auch Einzelfälle, bei denen Personen trotz dieser schweren Schädigung und einer Amnesie Erinnerungen an bestimmte Einzelheiten oder Umstände hätten. Da es sich um einen biologischen Vorgang handele, gebe es nicht nur Schwarz/Weiß, sondern auch Zwischenstufen. Eine vollständige Beschreibung einer Person mit Aussehen und Kleidung, aus der ein Phantombild erstellt werden kann, könne er, der Zeuge, sich aber schlecht vorstellen, d.h. er könne es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Auf Vorhalt, M. A. habe gesagt, er könne sich schemenhaft an das Aussehen erinnern und könne ihn beschreiben, daher sei ein Phantombild angefertigt worden, erklärte der Zeuge, so wie er M. A. kennengelernt habe, würde er das glauben. Erinnerungen würden sich zwar mit der Zeit verändern, es sei aber denkbar und möglich, dass eine solche Erinnerung existiere und dass auf deren Grundlage ein Phantombild erstellt werden könne. Auf späteren Vorhalt, das Geschehen sei Sekunden vor der Tat gewesen, erklärte der Zeuge, bezüglich einer solchen Erinnerung sei er, auch wenn M. A. das behaupte, sehr skeptisch.

Ihm, so der Zeuge Dr. R. S., sei ein Fall, in dem sich ein Patient an Vorfälle Sekunden vor einem solchen Ereignis erinnern könne, nicht bekannt. Gänzlich ausschließen könne man es aber nicht, da Medizin keine Mathematik sei.

Auf Frage, ob bei M. A. nicht Heilungsprozesse in Frage kämen, erklärte der Zeuge, ohne Zweifel hätten sich im Behandlungsverlauf die organischen Verletzungen, aber auch die kognitiven Störungen gebessert. Die Gedächtnislücke sei aber der Kern, der bei den Verläufen auf Dauer bestehen bliebe.

Auf die Nachfrage, ob das Erinnerungsvermögen auch aufgrund **äußerer Faktoren**, Presseveröffentlichungen, Gespräche mit Dritten **beeinflusst** worden sein könnte, erklärte der Zeuge Dr. R. S., dies sei spekulativ, davon könne sich aber keiner frei machen.

Es habe dann Kontakt mit der Soko „Parkplatz“ gegeben, mit denen u.a. die Frage thematisiert worden sei, ob eine **Vernehmung unter Hypnose** geeignet sei, noch irgendwelche Erin-

nerungen hervorzurufen. Er habe, so der Zeuge Dr. R. S., dazu nach seinem Fachwissen wenig Hoffnung machen können, es habe aber auch aus medizinischer Sicht nichts dagegen gesprochen und M. A. sei selbst bereit dazu gewesen. Auf Vorhalt eines Schreibens der Soko „Parkplatz“ an ihn, den Zeugen, in dem das Ansinnen mitgeteilt worden sei, dass M. A. unter Hypnose befragt werden solle und ein Antwortschreiben des Leitenden Medizinaldirektors erklärte der Zeuge, er habe gegenüber dem Leitenden Medizinaldirektor ebenfalls diese Meinung vertreten, da er seine Verantwortlichkeit nur in dem Sinne gesehen habe, den Kriminalbeamten zu sagen, ob damit eine medizinische Gefährdung verbunden wäre. Auf Vorhalt, dass am Ende des Antwortschreibens die Feststellung stünde, dass es aus fachärztlicher und neuropsychologischer Sicht durchaus als sinnvoll erachtet werde, M. A. noch einmal zu möglichen Erinnerungen an das Tatgeschehen zu befragen, erklärte der Zeuge, dies sei die Einschätzung von Herrn Leitenden Medizinaldirektor W., dies widerspreche seiner Auffassung, er könne es aber nicht 100%ig sicher sagen und wenn es ein Verfahren gebe, das nicht schade, könne man es ja zumindest versuchen.

Auf die Frage, was er, so der Zeuge Dr. R. S., generell von Hypnose halte, erklärte er, dies sei in der Medizin dort, wo sie indiziert sei, ein anerkanntes Verfahren und würde therapeutisch genutzt, z.B. in der Schmerztherapie. Für eine Zeugenbefragung sei es sicherlich eher eine ungewöhnliche Sache, damit habe er normalerweise nicht zu tun. Es sei aber sicherlich ein Verfahren, das man überlegen könne, weil in diesem besonderen Bewusstseinszustand tatsächlich verschüttete Gedächtnisinhalte zutage treten könnten. Auf die Frage, ob darüber hinaus auch andere Dinge bei der Hypnose reinspielen könnten, die gar nicht stattgefunden hätten, erklärte der Zeuge, dies sei möglich, die Hypnose ersetze nur in einen anderen Bewusstseinszustand, ansonsten könnten genauso andere Dinge reinspielen, auch eine Fremdbeeinflussung. Man könne sich wohl auch unter Hypnose etwas einbilden.

Über die Frage, ob die **Phantombilder** veröffentlicht werden, habe er nicht mit M. A. gesprochen und ihm, dem Zeugen, sei auch die Stellungnahme des Staatsanwalts nicht bekannt. Auch als sachverständiger Zeuge im Strafverfahren am OLG München sei er hierzu nicht befragt worden.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass der **Gutachter Dr. T. H.** das Erinnerungsvermögen von M. A. auf Grundlage von Auszügen aus medizinischen Unterlagen und eines Gesprächs mit M. A. über zwei Stunden sowie einer zusammenfassenden Stellungnahme des ermittelnden Staatsanwalts zur Veröffentlichung von Phantombildern, in der auch die bisherigen Vernehmungen von M. A. zusammengefasst gewesen sein sollen, erstellt habe. Auf die Frage, ob er dies für ausreichend halte, erklärte der Zeuge Dr. R. S., dass es ein durchaus übliches Vorgehen sei, dass man einen Probanden zu einem Untersuchungstermin bestelle und man in dieser zeitlichen Größenordnung – zwei Stunden klinge sogar eher sehr ausführlich und sorgfältig – sich mit demjenigen beschäftige. Er, der Zeuge, könne darin keinen Mangel erkennen. Er, so der Zeuge Dr. R. S., selbst sei selbst auch regelmäßig als neurologisch-ärztlicher Gutachter tätig.

**Im Anschluss an den Klinikaufenthalt**, als M. A. dann bis zum 23. August 2007 in der Tagesklinik NRZ Stuttgart, d.h. in einer tagesklinischen Einrichtung, wo Patienten von morgens bis in den späten Nachmittag behandelt werden und die übrige Zeit dann im privaten Bereich verbringen, durch die dortige Leiterin Dr. E. S. behandelt worden sei, habe er, so der Zeuge Dr. R. S., M. A. nicht mehr regelmäßig gesehen. Er sei für die Tagesklinik ebenfalls der administrativ Vorgesetzte, das Tagesgeschäft würde aber durch die dortige ärztliche Leiterin gemacht.

*n) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, führte aus, dass man, wenn man die zur Phantombildproblematik geführte umfassende, sich stets wiederholende und besonders kritische Diskussion in den Medien und im Deutschen Bundestag zur Kenntnis nehme, den Eindruck gewinne, dass den dortigen Vertretern Fragen der Beweiswürdigung und Aussagepsychologie

offenbar völlig fremd seien. Es werde schlicht nicht zur Kenntnis genommen, dass der Zeuge aus vielerlei Gründen das schlechteste aller möglichen Beweismittel sei. Die **Fehlerquellen bei der Wahrnehmung, Interpretation und Erinnerung** von realem Geschehen seien groß. Deshalb seien an die Würdigung von Zeugenaussagen auch im Ermittlungsverfahren hohe wissenschaftliche Anforderungen – dabei wolle er an die Werke von Bender/Nack zur „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ und von Arntzen zur „Psychologie der Zeugenaussage“ erinnern, mit denen sich jeder angehende Strafrichter auseinandersetzen habe – zu stellen. Aussagen müssten im Detail auf Konstanz, Widerspruchsfreiheit und mögliche weitere Defizite überprüft und gewürdigt werden. Ein Beispiel hierzu finde sich in der amtlichen Sammlung BGHSt, 17. Band, S. 351. Dabei gehe es nicht nur darum, den Lügner zu identifizieren, sondern auch Fehler, die schon bei der Wahrnehmung aufgetreten seien oder die sich aus Erinnerungslücken, Überlagerungen usw. ergeben würden, festzustellen.

Unter diesen kurz umrissenen Prämissen wolle er zu den insbesondere im Deutschen Bundestag und in den Medien erhobenen Vorwürfen nochmals zusammenfassend Stellung nehmen.

Zunächst falle auf, dass bei der Erhebung der Vorwürfe **nicht hinreichend differenziert** werde. So werde in der Berichterstattung regelmäßig der Eindruck vermittelt, das LKA habe alle 14 Phantombilder veröffentlichen wollen, und die Staatsanwaltschaft habe sich gesperrt. Regelmäßig würden bei entsprechender Berichterstattung nämlich alle Phantombilder gezeigt und der Streit nur sehr grob umrissen. In Wirklichkeit habe auch das LKA nie die Absicht gehabt, alle 14 Bilder zu veröffentlichen. Zur Veröffentlichung und damit zur Entscheidung hätten drei Bilder angestanden, wobei ein ursprünglich vorgesehenes Bild später ausgetauscht worden sei.

Nicht veröffentlicht habe z. B. das Bild eines Zeugen werden sollen, welcher einen möglichen Tatverdächtigen so beschrieben habe, dass dieser ausgesehen habe wie **Putin**. Der Phantombildzeichner habe daraufhin ein Phantombild gezeichnet, das – nicht überraschend – dem russischen Präsidenten sehr nahe komme.

Nicht veröffentlicht habe auch das **Bild eines Aramäers** werden sollen. Vor dem Bekanntwerden des Trios habe es Journalisten gegeben, die Islamisten am Werk gesehen hätten. So habe der „Stern“-Journalist und Sachverständige Rainer Nübel in dem Kapitel eines Buches, welches mit „Die Polizistin, der Tod und die Lüge“ überschrieben gewesen sei, eine politisch brisante Kriminalgroteske um mordende Wattestäbchen und vertuschte Spuren, ernsthaft die These vertreten, die „uwP“ sei eine Erfindung der Ermittlungsbehörden, um der Bevölkerung nicht die schreckliche Wahrheit über die wahren Hintergründe des Verbrechens schildern zu müssen, nämlich eine Kooperation der Mafia mit radikalen Islamisten. Die Ermittlungsbehörden hätten also eine brutale, kaltblütig mordende Profikillerin, die durch ganz Europa zieht, erfunden, um die Bevölkerung nicht in Angst und Schrecken zu versetzen. Dem Sachverständigen Rainer Nübel sei zugute zu halten, dass er die These vor der Entdeckung von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt vorgetragen habe. Der Zeuge, auf den dieses Phantombild zurückgehe, habe übrigens in einer späteren Vernehmung eingeräumt, dass alles gelogen gewesen wäre.

Nicht veröffentlicht habe auch das **Phantombild einer Frau** werden sollen, die von dem Zeugen A. M. zusammen mit zwei Männern im Wertwiesenspark gesehen worden sei, wobei sich einer der Männer am Neckar das Blut von den Händen gewaschen habe. Das habe das LKA Baden-Württemberg bezüglich Phantombild Nummer 14 und Nummer 2, Spur 3 710, sinngemäß damit begründet, dass für die Veröffentlichung des Phantombildes Nummer 14 der vom Zeugen beobachteten weiblichen Person der Umstand spreche, dass sich die Frau gemeinsam mit zwei männlichen Personen kurz nach der Tat im Wertwiesenspark befunden habe und einer der Männer am Neckarufer Blut von den Händen gewaschen habe, diese Frau deshalb möglicherweise Hinweise auf potenzielle Täter geben könne und im Fall einer Veröffentlichung aufgrund der vom Zeugen detailliert beschriebenen Eigenschaften der Frau mit einem großen Hinweisaufkommen zu rechnen sei. Gegen die Veröffentlichung, so habe die Soko „Parkplatz“ vorgetragen, spreche jedoch, dass es bislang keine durchgreifenden Hinweise auf eine Beteiligung einer Frau an der Tat gebe, auch bestünden keinerlei Zeugenaussagen, die

die Anwesenheit einer Frau am Tatort bzw. im Tatortbereich beinhalteten, ferner bestünden keine korrespondierenden Zeugenaussagen auf eine wie vom Zeugen A. M. beobachtete Gruppierung von zwei Männern und einer Frau, wohingegen es mehrere Hinweise auf Vorgetragen habe, der gegen die Veröffentlichung dieses Phantombilds spreche, liege darin begründet, dass aufgrund der bestehenden „uWP“-Problematik die Veröffentlichung zu Diskussionen in der Öffentlichkeit führen könnte, und diese Unstimmigkeiten könnten wiederum das Hinweisaufkommen beeinflussen oder gar überlagern. In der Gesamtschau der Argumente und der Beurteilung der Wertigkeit der obengenannten zur Veröffentlichung ausgewählten Phantombilder sei daher von Seiten der Soko von einer Veröffentlichung des weiblichen Phantombilds Abstand genommen worden. Bei dem vom Zeugen erstellten Phantombild Nummer 2 habe es sich um einen der männlichen Begleiter der weiblichen Person auf Phantombild Nummer 14 gehandelt. Der Zeuge selbst, so habe die Soko „Parkplatz“ vorgetragen, habe jedoch angegeben, dass dieses Bild sehr schlecht gelungen sei und er sich bei seinen Beobachtungen am Tatort fast ausschließlich auf die Frau konzentriert hätte. Von einer Veröffentlichung des Phantombilds werde daher, wie die Soko vorgetragen habe, vorerst abgesehen.

### **(1) Phantombild und Hypnosebefragung von M. A.**

Veröffentlicht werden sollen, so der Zeuge EStA C. M., habe ursprünglich hingegen das Phantombild Nummer 7, das nach den Angaben des geschädigten Polizeimeisters M. A. erstellt worden sei. Dies sei für das LKA das wichtigste Bild gewesen. Diesbezüglich habe die Staatsanwaltschaft Heilbronn aus vielen Gründen so erhebliche Zweifel gehabt, dass in einer Gesamtschau eine Veröffentlichung habe abgelehnt werden sollen.

Es sei mit ihm, so der Zeuge EStA C. M., abgestimmt gewesen, M. A. auch mittels einer **forensischen Hypnose** zu vernehmen. Er, so der Zeuge EStA C. M., sei allerdings sehr skeptisch gewesen und habe eigentlich die Hypnosevernehmung nicht zulassen wollen. Die ganz herrschende Meinung sei der Ansicht, dass eine Vernehmung unter Hypnose eine verbotene Vernehmungsmethode nach § 136 a StPO und damit unzulässig sei. Es gebe nur eine Mindermeinung, die diese Vernehmungsmethode dann für zulässig erachte, wenn der Zeuge es freiwillig mit sich machen lasse.

Er habe, so der Zeuge EStA C. M., sich von der Polizei diesbezüglich deswegen breitschlagen lassen, weil man einfach nichts in der Hand gehabt habe. Dann greife man eben nach einem Strohalm, und diesen Strohalm habe er zum damaligen Zeitpunkt der Polizei nicht aus der Hand schlagen wollen.

Es habe im Verlauf der Ermittlungen auch noch eine zweite Anfrage von der Polizei gegeben, ob man noch einmal eine Hypnosevernehmung durchführen könne, dies habe er, so der Zeuge EStA C. M., jedoch abgelehnt, da er meine, dass es sich um eine verbotene Vernehmungsmethode handele und nicht mehr zulässig sei. Um es konkret zu sagen, hätte er schon die erste Hypnosevernehmung aus rechtlichen Gründen ablehnen müssen. Dies nicht zu tun, sei ein Fehler von ihm gewesen. Es hätte diese Hypnosevernehmung nie geben dürfen. Es sei die erste und die letzte Hypnosevernehmung gewesen, die er genehmigen würde. In seinem Leben werde es, vorbehaltlich einer Gesetzesänderung, keine Hypnosevernehmung mehr geben.

Zur **Erinnerungsfähigkeit von M. A.** führte der Zeuge EStA C. M. aus, dass es nach der Aussage der behandelnden Ärzte mit Blick auf die erlittenen Verletzungen ausgeschlossen sei, dass sich M. A. an einen Täter hätte erinnern können. Ein später eingeholtes medizinisches Sachverständigengutachten habe dies bestätigt. Dazu weise er auf Auszüge aus dem Werk Bender/Nack/Treuer „Tatsachenfeststellungen vor Gericht“ hin: *„Danach ist es wissenschaftlich erwiesen, dass Ereignisse kurz vor einem Schock- oder Trauma-Ereignis endgültig und unwiderruflich gelöscht werden.“*

Dies gelte gerade für M. A., der seine möglichen Wahrnehmungen zum Täter kurz vor der schweren Schussverletzung gemacht haben solle. Ob er tatsächlich etwas gesehen habe, wisse man letztlich nicht. Eine Erinnerung sei jedenfalls nach den genannten Ausführungen defini-

tiv ausgeschlossen. Dies sei im Übrigen auch der entscheidende Punkt, auf den bereits die behandelnden Ärzte und später der Sachverständige Dr. T. H. vom ZfP Weinsberg hingewiesen hätten.

Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang vorgehalten, der Gutachter Dr. T. H. habe gesagt, dass er, der Zeuge EStA C. M., ihm mit dem **Gutachtauftrag schon eine Einschätzung mitgegeben hätte**, dass die Voraussetzungen für die Veröffentlichung eines Phantombilds nicht gegeben seien. Der Zeuge erklärte dazu, er teile durchaus öfter seine vorläufige Einschätzung dem entsprechenden Gutachter mit. Der Gutachter sei schließlich nicht der Entscheider, sondern vielmehr zur Beratung da. Dabei sollte der Gutachter eigentlich auch wissen, wie der Auftraggeber denke, und der Gutachter könne, wenn er zu einem anderen Ergebnis komme, den Auftraggeber auf Irrtümer hinweisen. Es sei jedoch nicht zwingend, dass man die vorläufige eigene Auffassung dem Gutachter vorab schildere. Aus der Akte ergebe sich diese aber ohnehin, und aus der Akte ergebe sich vor allem auch die gegenteilige Auffassung des LKA. Er kenne Herrn Dr. T. H. seit 20 Jahren und habe keine Bedenken, dass dieser sich beeinflussen lassen könnte. Er, der Zeuge, hätte auch kein Interesse daran gehabt, ihn zu beeinflussen.

Die mangelnde Erinnerungsfähigkeit lasse sich bei M. A. anhand seiner Aussage auch sehr gut nachvollziehen. In seiner ersten Vernehmung wisse M. A. noch nicht einmal, mit welchem Auto er am Tattag unterwegs gewesen wäre. Er, M. A., habe damals gemeint, es sei ein VW-Transporter gewesen. Dann teile er in späteren Vernehmungen beiläufig mit, dass er sich über die Tat informiert, insbesondere Zeitungsberichte gelesen habe. Jetzt wisse er plötzlich, dass er in einem BMW gesessen habe, wobei er zunächst nicht gewusst habe, ob es ein 3er- oder 5er-BMW gewesen sei, was, so der Zeuge EStA C. M., deshalb interessant sei, weil M. A. selbst einen 3er-BMW gefahren habe und daher durchaus einen Blick für diese Modelle gehabt haben könnte.

Auch dieses Phänomen sei, so der Zeuge EStA C. M., bei Bender/Nack beschrieben. Es gehe um die Gefahr der Verfälschung der Erinnerung durch Gespräche mit Zeugen, mit Angehörigen, durch eine Vielzahl von Vernehmungen und Informationen, die dabei erteilt würden, und natürlich durch die Presseberichterstattungen. Die gesamte Problematik der Personenidentifizierung sei ab Seite 341 ff. aufbereitet.

Bei M. A. spiele hinsichtlich des Phantombilds, abgesehen von dem vorstehend Ausgeführten, auch die Problematik des wiederholten Wiedererkennens eine Rolle. Dies sei auf Seite 357 sehr gut beschrieben.

Ausgangspunkt sei zunächst, dass Zeugen helfen und deshalb erkennen wollten. Dies werde bei M. A. mehr als deutlich. Dadurch, dass man M. A. zunächst Lichtbilder vorgelegt habe und er sich auf eine Person – „Chico“ – festgelegt habe, sei der Selbstfestlegungseffekt zu beachten und zudem die Gefahr des Überschreibens der Erinnerungen, die M. A. nach dem oben Gesagten aber gar nicht haben dürfen, gegeben.

Der Zeuge führte zur Wahrnehmungsmöglichkeit für M. A. aus, dieser solle den Täter über den Außenspiegel auf der Beifahrerseite gesehen haben. Nach M. A.s ursprünglichen Angaben – er sei insgesamt neun Mal vernommen worden – hätten jedoch er und M. K. bei offenen Türen geraucht. Auch die Schussverlaufsrekonstruktion hinsichtlich des Schusses auf M. K. sei ursprünglich von einer offenen Beifahrertür ausgegangen. All dies sei im Laufe der Ermittlungen passend gemacht worden.

M. A. habe in späteren Vernehmungen angegeben, bei geschlossener Beifahrertür mit offenem Fenster geraucht zu haben. Eine neuerliche Schussverlaufsrekonstruktion habe es zumindest unter bestimmten Bedingungen auch möglich erscheinen lassen, dass die Tür geschlossen gewesen sein könnte. Dies könne man über die Einschussstelle an dem Trafo-Häuschen und eine daraus folgende Winkelbestimmung gut feststellen. Hierzu hätte jedoch der Täter auf der Fahrerseite eine unwahrscheinliche, weil unbequeme, Schusshaltung einnehmen müssen. Der Täter hätte nämlich knapp unterhalb des Holmes ansetzen müssen. Mittels einer Kamera auf

dem Beifahrersitz seien sodann die Sichtverhältnisse vom Beifahrersitz aus nachgestellt worden.

Zur **Aussagekonstanz** führte der Zeuge aus, bei seinen Vernehmungen habe M. A. angegeben, dass er das Gesicht des Mannes nicht bzw. nicht genau gesehen habe und es im Rückspiegel zu weit weg gewesen sei. M. A. habe insgesamt nur eine sehr ungefähre Beschreibung abgeben können, insbesondere zu den Haaren: dunkel, fast schwarz, normale Frisur, kein Pferdeschwanz. Die Farbe des Hemdes des Mannes auf der Beifahrerseite habe er zunächst nicht beschreiben können. Dann sei sie hell, schließlich sogar schwarz gewesen.

In den Vernehmungen 6, 7 und 9 seien M. A. **Lichtbildmappen vorgelegt worden**. In der letzten Vernehmung seien es insgesamt 180 Lichtbilder gewesen. Nach vielen Irrungen und Wirrungen habe er letztlich eine Person geglaubt identifizieren zu können, auf den sich bereits in der Vergangenheit viele Ermittlungen des LKA konzentriert hätten, nämlich die Person, die mit Spitznamen „Chico“ heiße.

Nach eingehendem Studium dieser vielen Lichtbilder und Identifizierung einer Person sei mit M. A. ein Phantombild erstellt worden, das auf seinen unmittelbaren Erinnerungen am Tattag habe beruhen sollen und das zufälligerweise eine gewisse Ähnlichkeit mit „Chico“ gehabt habe. Dies könne nach seiner, des Zeugen EStA C. M., Auffassung ausgeschlossen werden. Hier hätten eindeutig Überlagerungen in der Erinnerung stattgefunden.

Abgesehen davon sei seit der **Tat so viel Zeit verstrichen** gewesen, dass eine konkrete Erinnerung, unabhängig von anderen Faktoren und Einschränkungen, auch einfach wegen des Zeitablaufs ausgeschlossen gewesen sei. Es dürfe in diesem Zusammenhang an die Ebbinghausssche oder Strongsche Gedächtniskurve erinnert werden. Nur in den ersten Tagen nach einer Wahrnehmung könne mit einer einigermaßen zuverlässigen Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeit gerechnet werden. Nach längstens einem Monat weise ein Zeuge nur noch etwa 10 % reproduzierbares Wissen auf.

Mit Blick auf das medizinische Sachverständigengutachten vom Sommer 2011 habe das LKA letztlich an einer Veröffentlichung des Phantombilds von M. A. nicht mehr festgehalten. M. A. selbst habe sich ohnehin bereits im Rahmen der Exploration von seinem Phantombild distanziert. Auch diese beiden Fakten würden in der öffentlichen Diskussion nicht wahrgenommen.

Das mit Hilfe von M. A. erstellte Phantombild hätte es, wenn man ihn, den Zeugen EStA C. M., vorher gefragt hätte, auch nie gegeben, denn die Voraussetzungen, um eine Phantombildherstellung durchzuführen, seien schlicht und einfach nicht gegeben gewesen. Wenn man sich die Vernehmungen anschauere, werde man an keiner Stelle eine auch nur halbwegs vernünftige Beschreibung eines Gesichts erkennen können. Und dann komme noch hinzu, dass es seiner, des Zeugen, Meinung nach auch nahezu ausgeschlossen sei, dass die Tür zum Zeitpunkt der Schussabgabe geschlossen gewesen sei. Das bedeute, dass M. A. diese Beobachtung auch nicht gemacht habe.

Wenn man sich die Aussagen in der **Gesamtschau** anschauere, komme er jedenfalls zu der Überzeugung, dass sich M. A. einen Täter eingebildet habe, den es aber nicht gegeben habe. Und deswegen hätte er, der Zeuge, ggf. gesagt, dass man das Phantombild nicht erstellen könne. Das LKA habe ihn vorab aber weder über die Vernehmung von M. A. mit umfangreichen Lichtbildvorlagen im September 2009 noch über die Phantombildherstellung am 2. November 2010 informiert, sondern ihn über beide Vorgänge erst nachträglich in Kenntnis gesetzt.

In einer Eingangserklärung im Rahmen seiner weiteren Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss führte der Zeuge EStA C. M. aus, die Aussagen der **Zeugen KHK a.D. H. T. und insbesondere des Zeugen KHK K. K.** machten es erforderlich, die Phantombildherstellung mit Hilfe des Zeugen M. A. und die hiermit verbundenen Abläufe bezüglich der beabsichtigten Phantombildveröffentlichung nochmals näher zu beleuchten.



Soweit der Zeuge KHK K. K. schon in seinem Bericht zur Phantombilderstellung ausführte, dass die Erfahrungen in der Vergangenheit aufzeigen würden, dass ein Phantombild auch in den unterschiedlichsten Situationen zum Fahndungserfolg führen würde, und soweit der Zeuge KHK K. K. angebe, im Mordfall G. 1994 in Heilbronn habe das Opfer trotz eines überlebten Kopfschusses kurz nach der Tat den Täter gut beschreiben können, obwohl er den Täter nur einen Bruchteil einer Sekunde gesehen habe, bevor er von dem Projektil getroffen worden sei, aufgrund des Phantombilds habe der Täter zwei Tage später in Erfurt festgenommen werden können, und die Ehefrau des Opfers habe die Kopfschussverletzung nicht überlebt, sei, so der Zeuge EStA C. M., auszuführen, dass KHK K. K. wohl als Phantombildzeichner in die Ermittlungen im Mordfall G. eingebunden gewesen sei und offensichtlich eine Vergleichbarkeit der beiden Mordfälle behaupten wolle, obwohl, wie im Folgenden näher darzulegen sei, genau das Gegenteil der Fall sei.

Das Landgericht Heilbronn habe in seinem Urteil vom 4. April 1995, rechtskräftig seit dem 1. August 1995 bzw. 6. März 1996, gegen R. K., F. M. und D. L., die wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden seien, u. a. ausgeführt, dass die direkt die Tat ausführenden K., M. und T. bewusst auf eine Maskierung verzichtet hätten, weil sie geplant hätten, sämtliche in der Wohnung G. befindlichen Personen zu töten.

Der eigentliche Tatablauf ergebe sich aus Blatt 31 bis 33 des oben genannten Urteils und laute wie folgt:

*„Er – gemeint sei, so der Zeuge, M. – parkte den Wagen in einer Seitenstraße unweit des Hauses G. K. und M. zogen sich die Gummihandschuhe über; K. hatte die Pistole durchgeladen und entschert. Maskiert waren die Täter nicht. Sie verließen das Fahrzeug und gingen zur Ludwigsburger Straße. Dort war zwischenzeitlich das Taxi angekommen. Es parkte unmittelbar vor dem Anwesen G. in der zweiten Reihe. L. G. unterhielt sich noch kurz mit dem Taxifahrer, bezahlte und stieg aus, worauf das Taxi wegfuhr. Kurz bevor G. das Lokal „Hannes“ verlassen hatte, hatte er noch mit seiner Frau telefoniert, ihr gesagt, dass er jetzt heimfahre, und gefragt, ob alles in Ordnung sei. Er hatte geantwortet, es sei alles ruhig. Sie habe keine dunklen Gestalten mehr gesehen.*

*G., der angetrunken, aber nicht betrunken war, schloss die Eingangstür auf, die zum Treppenhaus führt. Seine Frau erwartete ihn bereits in der Wohnungstür. K., M. und T. waren nach dem Wegfahren des Taxis zu dem Anwesen gerannt. K., der vorausrannte, ging mit gezogener Pistole auf G. zu und drückte ihn in das Treppenhaus. T. rannte die Treppe hoch und drängte die völlig überraschte G. G. ins angrenzende Wohnzimmer. G. wurde von K. die Treppe hoch und ebenfalls ins Wohnzimmer dirigiert. M. blieb an der Haustür zurück, die er abschloss. Ihm war klar, dass K. und T. nunmehr L. und G. G. erschießen würden. Er erwartete, dass sie auch das Geld erbeuten würden. Dieses Vorhaben wollte er als seine eigene Tat.*

*Das Ehepaar G. musste sich auf Geheiß von K. auf die links der Tür stehende Couch setzen, wobei – von der Zimmermitte aus gesehen – G. G. rechts im Eck und L. G. links neben der Tür saß. K. bedrohte beide währenddessen mit der Pistole. Er ging zur Schlafzimmertür und warf einen Blick hinein, um sicherzugehen, dass sonst niemand in der Wohnung ist. Anschließend stellte er sich seitlich neben die Eheleute G. und fragte: „Wo Geld, wo Geld?“ G., der möglicherweise den Ernst der Situation nicht richtig erfasste, lachte und sagte, er habe kein Geld. Das Geld habe die Sparkasse. Zudem habe er schon die Polizei angerufen. Möglicherweise machte er noch eine abfällige Handbewegung.*

*K. erkannte, dass er nicht so einfach an die 100 000 DM kommen konnte, wie er erhofft hatte. Er war zudem der irrigen Ansicht, G. habe im Taxi telefoniert und möglicherweise tatsächlich bereits die Polizei alarmiert, weshalb er keine Zeit verlieren wollte. Er entschloss sich deshalb, auf diese Beute zu verzichten, sich mit der von L. versprochenen Belohnung zu begnügen und zunächst L. G. zu erschießen.*

*Er nahm ein quadratisches Sofakissen von der Couch, das er vor die Pistole hielt, um den beim Schuss entstehenden Lärm zu dämpfen. Anschließend schoss er aus einer Entfernung von 0,5 bis 1 m auf den Kopf von G., um diesen zu töten. Das Projektil drang ca. 1 cm unterhalb des rechten Auges in den Schädel ein und am unteren Rand des linken Ohres – drei Querfinger von der Wirbelsäulenmittellinie entfernt – wieder aus, ohne das Gehirn zu verletzen. K. hielt G., der sofort zusammensackte, für tödlich getroffen.“*

Anschließend werde die Tötung der Frau G. im Urteil geschildert.

Auf Blatt 34 führe das Gericht die Folgen der Tat für den Geschädigten G. wie folgt aus:

*„G. war aufgrund des Kopfschusses in einen kurzen Dämmerzustand verfallen. Es gelang ihm trotzdem, nachdem die Täter die Wohnung verlassen hatten, das Telefon zu ergreifen. In seiner Verwirrung wählte er die Nummer der Telefonauskunft „01188“ und sagte, er sei überfallen worden und seine Frau liege tot neben ihm. Nachdem ihm geraten worden war, den Polizeinotruf anzurufen, legte er auf und wählte um 4:06 Uhr „110“. Er sagte erneut, er sei überfallen worden, seine Frau sei tot, drei Mann seien gekommen, die Geld wollten und geschossen haben. Um 4:10 Uhr traf die Polizeistreife PHM B. und POM in K. am Tatort ein.*

*G. sagte mehrmals, dies wisse nur der D. L. Es seien drei Ausländer gewesen. G. wurde sofort ärztlich versorgt und in das städtische Krankenhaus „Am Gesundbrunnen“ eingeliefert. Noch am selben Tag wurde er in die Universitätsklinik Heidelberg verlegt und operiert, konnte aber tags darauf nach Heilbronn zurückverlegt werden.*

*Bei der Operation wurde festgestellt, dass der Schusskanal vom rechten Augenhöhlenunterrand schräg nach links durch Oberkiefer und Gaumen zum linksseitigen Nacken verlief, wobei es zu einer Zertrümmerung des linksseitigen Anteils des ersten Halswirbels, einer Zerreißung der Wirbelsäulenarterie, einem Trümmerbruch des Oberkieferknochens und der Siebbeinzellen und einer Einblutung in den Rückenmarkkanal kam.*

*Der Blutverlust betrug mindestens 3,5 Liter, weshalb er unmittelbar nach der Einlieferung ins Krankenhaus „Am Gesundbrunnen“ 2,5 Liter Frischblut verabreicht bekam. Ohne diese Substitution wäre G. alsbald verstorben. Er musste sich ca. eine Woche stationär im Krankenhaus aufhalten und danach noch einen Stahlring um die Stirn tragen, der direkt an der Hirnschale befestigt war. Noch heute muss er nachts eine Kopfstütze tragen. Er verspürt immer noch Schmerzen und kann nicht mehr arbeiten. Drei Finger der linken Hand sind taub. Unter den psychischen Folgen der Tat leidet er weiterhin. Insbesondere hat er Alpträume, in denen er die Augen des Mörders K. sieht.“*

Durch die Feststellungen des Urteils werde deutlich, dass die **Mordfälle überhaupt nicht vergleichbar** seien. Die Ausführung von KHK K. K., der damalige Zeuge G. habe den Täter nur für einen Bruchteil einer Sekunde gesehen, sei eklatant unzutreffend, denn der Zeuge habe den Täter über viele Minuten gesehen. Außerdem sei er noch bei Bewusstsein gewesen und habe selbst die Polizei verständigen können. Des Weiteren sei es nicht zu einer Verletzung des Großhirns gekommen, und er sei wenige Tage nach der Tat ansprechbar gewesen und habe sich an die Tat genau erinnern können.

Des Weiteren habe der Zeuge G. den Täter kurz nach der Tat gut beschreiben können, was dem Zeugen M. A. zu keinem Zeitpunkt gelungen sei und er erst bei der Zeugenvernehmung im September 2009, bei vorgelegten Lichtbildern, mehr oder weniger bestehende Ähnlichkeiten mit dem Täter, den er im Außenspiegel gesehen haben wolle, bekundet habe und sich über ein Jahr später bei der Phantombilderstellung am 2. November 2010 sicher gewesen sei, dass der Täter so aussehen würde, wie er auf dem Phantombild dargestellt ist.

Die Voraussetzungen für die Fertigung eines Phantombilds mit Hilfe des Zeugen M. A. hätten trotz gegenteiliger Beteuerung von KHK K. K. zu keinem Zeitpunkt vorgelegen, was sich nicht nur aus dem später auf Veranlassung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erstatteten Gutachten des fachpsychiatrischen Gutachters Dr. T. H. ergebe, sondern auch aus verständ-

diger Würdigung der Vernehmungsprotokolle der Zeugenvernehmungen von M. A. und der Ausführungen der den Zeugen behandelnden Ärzte, die von einer anterograden und retrograden Amnesie ausgingen.

Diese Prüfung habe KHK K. K. nach eigenem Bekunden ebenfalls vorgenommen, komme jedoch zu dem für ihn, den Zeugen EStA C. M., nicht nachvollziehbaren Schluss, dass viele Erinnerungen an die Person des unbekanntes Täters zur Tatsituation vorhanden seien, wobei nicht erkennbar sei, ob sich KHK K. K. mit der nicht gerade fern liegenden Möglichkeit einer konstruktiven Füllung von Erinnerungslücken auseinandergesetzt habe. Auffällig sei auch, gerade in der öffentlichen Berichterstattung, dass die subjektive Bewertung von Zeugen dargestellt werde, jedoch den maßgeblichen, den Schlussfolgerungen zugrunde liegenden Tatsachen oft wenig Beachtung geschenkt werde.

Daher sei zu dem Phantombild und den vorangegangenen Vernehmungen des Zeugen M. A. im Einzelnen auszuführen:

**Voraussetzung für die Veröffentlichung von Abbildungen**, hier von den genannten Phantombildern, sei gemäß § 131 b Absatz 1 StPO, dass die dort Abgebildeten Personen wiedergeben, die einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig sind. Es müssten Tatsachen vorliegen, aus denen geschlossen werden könne, dass die Abgebildeten wahrscheinlich die Täter sind und die Abbildungen dem wirklichen Aussehen der Beschuldigten zumindest nahekommen. Nur unter diesen Voraussetzungen wären die Phantombilder zur Veröffentlichung geeignet. Keines der Phantombilder sei im Ergebnis geeignet, veröffentlicht zu werden, da sich nicht schlüssig darlegen lasse, dass die Bilder einen Tatverdächtigen wiedergeben würden.

Am 2. November 2010, mithin dreieinhalb Jahre nach der Tat, habe der Sachverständige KHK K. K. für die Soko „Parkplatz“ mit dem Zeugen M. A. ein Phantombild erstellt, von dem der Zeuge bei einem persönlichen Gespräch am 13. Mai 2011 bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn bekundet habe, dass dieses Phantombild nach seiner Erinnerung den Täter auf der Beifahrerseite wiedergebe, wobei A. einschränkend angegeben habe, einen Irrtum auch nicht ausschließen zu können und er als Richter hierauf allein seine Tatüberzeugungen nicht stützen würde.

In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen KHK K. K. sei Voraussetzung für eine Phantombildherstellung das Vorhandensein eines Zeugen, der die Fähigkeit besitze, den Täter detailliert im Hinblick auf Gesichtsaufbau, Haare und Merkmale beschreiben zu können. Auf andere Weise sei die Feststellung der Identität des Täters erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert.

Nach Prüfung der ärztlichen Einschätzungen, der Angaben der Sachverständigen für Hypnosebefragung, sämtlicher Vernehmungsprotokolle und nach den Angaben des Zeugen M. A. am 13. Mai 2011 hätten nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Voraussetzungen für eine Phantombildherstellung zum Zeitpunkt der Erstellung nicht vorgelegen. Es hätten darüber hinaus erhebliche Zweifel bestanden, dass den von ihm subjektiv wahrheitsgemäß dargestellten Erinnerungen objektiv tatsächlich Wahrgenommenes zugrunde gelegen habe bzw. dass er überhaupt einen Tatverdächtigen gesehen habe. Die bei der Tat erlittene Schussverletzung habe beim Zeugen M. A. zu einem schweren Gehirntrauma geführt, das er glücklicherweise nahezu folgenlos überlebt habe, wobei sich jedoch ein Teil des Projektils weiterhin im Gehirn befinde.

Zu den wesentlichen Inhalten der Vernehmungen des Zeugen M. A. sei auszuführen, dass bei seiner **ersten Befragung am 5. Juni 2007**, bei dem er noch medikamentös unter Neuroleptika und leichten Opiaten gestanden habe, was jedoch zu keinen Beeinträchtigungen im Gespräch geführt habe, er sich teilweise an die Vortatphase habe erinnern können, er jedoch keinerlei Erinnerung an das eigentliche Tatgeschehen gehabt habe. Er habe sich noch daran erinnern können, dass er mit seiner Streifenpartnerin M. K. unterwegs gewesen sei, diese gefahren sei, sie im Bereich des Friedhofs in Heilbronn einen Drucker kontrolliert hätten und sie mit einem

Streifenfahrzeug, einem VW-Bus T4 – tatsächlich, so der Zeuge EStA C. M., sei es ein 5er BMW gewesen –, unterwegs gewesen seien. Auch habe er sich noch daran erinnern können, dass sie bei einem Bäcker eine Pizzaschnitte und eine Brezel gekauft hätten.

Als er nach der Ursache seiner Verletzung befragt worden sei, habe M. A. angegeben, dass er auf der Fahrt zum Dienst oder auf der Fahrt vom Dienst mit dem Motorrad verunglückt sei. Er habe hierzu jedoch angegeben, dass er sich hieran nicht erinnern könne, sondern dass dies auf Informationen von seiner Mutter beruhe. Nachdem der Zeuge mit dem wahren Sachverhalt konfrontiert worden sei, habe er sich an das Tatgeschehen selbst nicht erinnern können.

Bei der **zweiten Vernehmung am 4. Juli 2007** habe er das Dienstfahrzeug korrekt auf einen 3er, 5er oder 7er BMW korrigiert und angegeben, dass er später aus der Presse erfahren habe, dass es sich um einen 5er Kombi-BMW gehandelt habe. Er habe auf Nachfrage auch angegeben, dass er sich über den Vorfall informiert habe, jedoch noch nicht alles gelesen habe, weil er zunächst gesund werden wolle. Er habe auch mitgeteilt, dass er diesbezüglich auch im Internet gesurft habe. Hierzu habe er bei dem Gespräch am 13. Mai 2011 bei der Staatsanwaltschaft angegeben, dass er sich in den Medien und im Internet umfassend mit dem Fall beschäftigt habe.

In dieser zweiten Vernehmung im Jahr 2007 habe er auch noch weitere Angaben zur Vortatphase machen und sich noch daran erinnern können, dass sie zur Theresienwiese – die er, M. A., so der Zeuge M., namentlich zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt habe – gefahren seien und hierbei eine Anhöhe von vielleicht 2 oder 3 m überwunden hätten. Was danach gekommen sei, könne er aus eigener Erinnerung nicht mehr sagen, dies habe er alles erst später erfahren.

Auf die Frage, ob er, M. A., und M. K. im Fahrzeug oder außerhalb geraucht hätten, habe M. A. angegeben, dies habe nur außerhalb stattgefunden, an diesem Tag seien sie zum Rauchen herausgegangen. Er könne sich jedoch auch daran entsinnen, dass sie bei zurückliegenden Einsätzen im Fahrzeug sitzend geraucht hätten. Sie hätten dann aber die Fahrer- und Beifahrertür geöffnet.

Am **7. Februar 2008** sei mit dem Zeugen M. A. nach einer **Tatortbesichtigung** eine ergänzende Zeugenvernehmung durchgeführt worden. Hierbei habe er angegeben, dass ihm am Tatort wieder Details eingefallen seien. Ihm sei eingefallen, dass sie dort Mittag oder eine Zigarettenpause gemacht hätten. Er sei sich jetzt ganz sicher, dass sie im Fahrzeug gesessen und nicht ausgestiegen seien. Er wisse auch noch, dass die Fenster an der Fahrer- und Beifahrertür geöffnet gewesen seien. An diesem Tag sei es relativ warm gewesen. Sie hätten auch bewusst dort angehalten, weil das Gebäude Schatten geworfen habe. Er wisse auch noch, dass er im Auto sitzend eine Pizzascheibe gegessen habe. Auch könne er sich daran erinnern, dass er geraucht habe. Dies habe er im Fahrzeug gemacht. Dies sei eigentlich komisch, weil sie zum Rauchen normalerweise immer aus dem Fahrzeug ausgestiegen seien. Er sei sich aber sicher, dass er diese Zigarette im Fahrzeug sitzend geraucht habe. Das Beifahrerfenster sei ja offen gewesen, und dort habe er herausgeschaut.

Während er geraucht habe, sei ihm im Spiegel der Beifahrertür – er meine den Außenspiegel – eine Person aufgefallen, die von hinten auf ihn zugekommen sei. Die Person sei in jedem Fall in Richtung der Beifahrertür gekommen. Die Person sei von hinten gekommen, er wisse nicht, wohin sie gewollt habe. Die Person sei zwischen dem Backsteingebäude und dem Fahrzeug gelaufen. Er könne sagen, dass es eine männliche Person gewesen sei. Es sei keine junge Person gewesen, sondern bestimmt schon über 30. Vom Aussehen her sei es für ihn ein etwas älterer Mensch gewesen. Eine altersmäßige Einschätzung könne er jedoch nicht machen, er schätze jedoch, dass die Person schon über 30 gewesen sei. Er könne sich auch daran entsinnen, dass die Person keine langen Haare getragen habe. Auch sei ihm kein Pferdeschwanz oder Ähnliches an dieser Person aufgefallen. Da sei er sich sicher, obwohl er die Person nicht von hinten gesehen habe.

Als Nächstes könne er sich daran erinnern, dass er irgendwie aus dem Fahrzeug rausgeflogen sei. Er sehe sich als dritte Person aus dem Auto fallen. Er wisse auch noch ganz definitiv, dass

sie mit keiner Person auf der Theresienwiese gesprochen hätten. Sie seien zwar dort langgefahren, hätten jedoch nicht angehalten, um mit einer Person zu sprechen. Zu dem Zeitpunkt, als er den Mann im Außenspiegel festgestellt habe, habe M. K. sinngemäß geäußert, dass man nicht mal hier mehr seine Ruhe habe und wahrscheinlich eine Auskunft begehrt würde.

Er wisse jedoch nicht, ob M. K. diesen Ausspruch wegen der Person gemacht habe, die er in seinem Rückspiegel gesehen habe, oder ob es wegen einer anderen Person gewesen wäre. Er könne sich jedoch noch daran erinnern, dass sich M. K. wegen dieser Person nicht umgedreht habe.

An weitere Einzelheiten könne er sich nicht erinnern. Auf Frage, ob er noch weitere Angaben zum Aussehen der männlichen Person bzw. zu dessen Kleidung machen könne, habe er dies verneint. Er könne auch nichts zu seiner Größe sagen, weil er die Person nur im Rückspiegel wahrgenommen habe. Auf weitere Frage, ob die Autotüren geöffnet oder geschlossen gewesen seien, als sie dort Pause gemacht hätten, habe der Zeuge M. A. im Gegensatz zu früheren Vernehmungen geäußert, dass die Türen geschlossen und nur die Fenster geöffnet gewesen seien.

Bei einer **weiteren Vernehmung am 27. Februar 2008** und nochmaligen Inaugenscheinnahme des Tatorts habe M. A. mehrere nachprüfbar und auch zutreffende Angaben zur Vortatphase gemacht, jedoch nach Verweilen von ca. einer halben Stunde am Tatort angegeben, dass sich bei ihm keine weiterführenden Erinnerungen einstellen würden. Hierbei habe er den Wunsch geäußert, unter Hypnose befragt zu werden. Die Hypnosebefragung, die nach herrschender Meinung in der juristischen Literatur trotz Zustimmung des Zeugen unzulässig und unverwertbar sei, sei am 22. April 2008, also ein Jahr nach der Tat, durch die Hypnosetherapeutin Dr. A. B. durchgeführt worden.

Im Vermerk vom 2. Mai 2008 sei die **Befragung des Zeugen M. A. unter Hypnose** niedergelegt worden. Der Zeuge habe schildert, dass sie, von der Frankfurter Straße kommend, auf die Theresienwiese gefahren seien. Neben dem Stromverteilerhäuschen hätten sie rückwärts eingeparkt, um eine Pause zu machen. Im Streifenwagen auf dem Beifahrersitz sitzend habe er seine zuvor beim Bäcker erworbenen Backwaren gegessen und anschließend eine geraucht. Währenddessen habe er sich mit M. K. über deren weitere Verwendung bei der Polizei unterhalten.

Die Fenster der Fahrer- und Beifahrertür seien geöffnet gewesen, die Türen geschlossen. In dieser Phase sei er im Rückspiegel der Beifahrertür auf eine männliche Person aufmerksam geworden, die von hinten her auf der Beifahrerseite an das Streifenfahrzeug herangetreten sei. Zu dem Mann könne er nur sagen, dass er mittleren Alters gewesen sei und eine dunkle Bluejeans, schwarze Schuhe und ein Kurzarmhemd getragen habe. Zur Farbe des Hemdes habe er keine Angaben machen können. Darüber hinaus könne er zu dem Mann sagen, dass er dunkle, kurze Haare gehabt habe und keine Brille und keinen Bart getragen habe. Auf die Frage zum Gesicht des Täters habe M. A. angegeben, dieses nicht erkannt zu haben, weil der Mann durch den Rückspiegel zu weit weg gewesen sei.

In dieser Phase habe M. K. sinngemäß geäußert, dass da jemand eine Auskunft wolle, woraufhin er instinktiv in Richtung Fahrerseite geschaut habe. In diesem Augenblick sei ihm auf der Fahrerseite auf Höhe der B-Säule eine männliche Person aufgefallen. Aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse – hervorgerufen durch die geschlossene Fahrertür und den Dachholm – habe er nur den Oberkörper und die Mundpartie des Mannes gesehen. M. K. habe etwas zu dem Mann gesagt. Ob dieser ihr geantwortet habe, könne er nicht sagen. Zu dem Mann könne er nur sicher sagen, dass er ein rot-weiß kariertes Kurzarmhemd getragen habe.

Im weiteren Verlauf sei er auf ein Geräusch auf der Beifahrerseite aufmerksam geworden. Ab diesem Zeitpunkt habe er keine Erinnerungen mehr. Er sehe sich nur noch als dritte Person aus dem Fahrzeug fliegen, ohne die Geschehnisse zeitlich einordnen zu können. Er sehe sich in Bauchlage auf dem Kies liegen, seine Beine, Füße auf dem Türschweller aufliegen.

Auf Nachfrage habe der Zeuge angegeben, dass er nicht mit Sicherheit ausschließen könne, dass es sich bei der Person an der Fahrerseite um die gleiche Person gehandelt habe, die er kurz zuvor im Außenspiegel auf der Beifahrerseite wahrgenommen habe. Seiner Empfindung nach glaube er jedoch eher, dass es sich um zwei männliche Personen gehandelt habe. Eine Frau habe er zu keinem Zeitpunkt bewusst auf der Theresienwiese wahrgenommen.

**Am 10. Juli 2008 habe eine weitere Vernehmung** stattgefunden, bei der der Zeuge M. A. gefragt worden sei, an welche neuen Erinnerungen im Zusammenhang mit der Hypnosebefragung er sich erinnern könne. Der Zeuge habe hierauf zur Antwort gegeben, dass es zwei Täter gewesen seien und an ihre Kleidung.

Nach Schilderung der Mittagspause und dass er eine geraucht habe – möglicherweise dass auch M. K. bereits geraucht habe –, habe M. A. angegeben, dass sie sich während der Pause über die weitere Verwendung von M. K. unterhalten hätten. Er habe sie insbesondere gefragt, in welcher Stadt sie Dienst tun möchte. Während dieser belanglosen Unterhaltung sei ihm im Beifahrerrückspiegel eine Person aufgefallen. Diese Person sei weiter auf ihn zugekommen. In diesem Augenblick habe M. K. sinngemäß erwähnt, dass da jemand komme, der bestimmt eine Auskunft wolle. Deshalb könne er auch nicht sagen, ob auch M. K. auf die Person auf seiner Seite zunächst aufmerksam geworden sei oder auf die Person auf der Fahrerseite.

Im gleichen Augenblick habe er irgendetwas auf der Beifahrerseite wahrgenommen. Er habe instinktiv nach rechts geschaut. Das Fenster an der Beifahrertür sei geöffnet gewesen. Ab diesem Zeitpunkt wisse er überhaupt nichts mehr. Auf Frage, ob er die Person auf der Beifahrerseite nochmals beschreiben könne, habe der Zeuge M. A. geäußert, dass es sich zweifelsfrei dem Aussehen nach um einen Mann gehandelt habe. Seiner Einschätzung nach sei der Mann schon älter, auf jeden Fall über 30, gewesen. Er habe einen normalen Haarschnitt – also keinen Pferdeschwanz oder sonstige Auffälligkeiten im Haar – gehabt. Er habe dunkle, fast schwarze Haare gehabt. Seine Größe könne er nur schwer einschätzen, weil er ihn nur durch den Rückspiegel wahrgenommen habe. Er würde schätzen, dass er zwischen 1,70 m und 1,80 m groß gewesen sei. Er sei nicht auffallend klein bzw. auffallend groß gewesen. Er hätte auch eine normale, unauffällige Figur gehabt. Er sei nicht übermäßig fett und auch nicht magersüchtig gewesen.

Bekleidet sei er mit einer dunklen Bluejeans gewesen, hierbei habe es sich um ein dunkles Blau gehandelt. Der Gürtel sei insgesamt auch unauffällig gewesen. Damit meine er, A., dass er keine auffallende Gürtelschnalle oder Nieten gehabt hätte. Auch sei er sich sicher, dass er ein Kurzarmhemd getragen habe, das in der Hose gesteckt habe. Die Knopfleiste sei ihm noch in Erinnerung. Deswegen sei er sich auch so sicher, dass er ein Hemd getragen habe. Es sei auch definitiv ein Kurzarmhemd gewesen. Das Hemd sei einfarbig, ohne jegliches Muster, gewesen. An die Farbe selbst könne er sich leider nicht mehr erinnern. Es sei ein helles Hemd gewesen.

Auf die Frage, ob er sich an das Gesicht erinnern könne, habe M. A. angegeben, dass er dies nicht genau könne, sondern eigentlich nur wisse, dass die Person keinen Bart und keine Brille getragen habe. Mithin hätten sich auch drei Monate nach der Hypnosevernehmung immer noch keine Erinnerungen an das Gesicht eingestellt. Über die Herkunft oder die Nationalität der Person könne er keinerlei Aussagen treffen. Wenn er diesbezüglich etwas sagen würde, wären das reine Spekulationen. Er sei sich sicher, dass es sich bei dieser Person um einen Mann gehandelt habe. Sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dieser Person seien ihm nicht in Erinnerung.

Zur Person auf der Fahrerseite befragt, habe M. A. angegeben, dass er diese Person nur zwischen Hüfte und Hals gesehen habe. Die Person sei auf Höhe der B-Säule an der Fahrerseite mit Blickrichtung Fahrzeugfront gestanden. Die Person habe nicht direkt auf Höhe der B-Säule, sondern etwas nach vorne versetzt, gestanden, so dass er ihn durch das geöffnete Fenster der Fahrertür habe sehen können. Die Fenster an der Fahrer- und Beifahrertür seien komplett geöffnet gewesen.

Er sei sich sicher, dass diese Person etwas mit M. K. gesprochen habe. Was gesprochen worden sei, wisse er leider nicht mehr. Es könne auch nur ein kurzes Gespräch gewesen sein, eventuell nur eine Begrüßung. M. K. habe sich nach dieser Person umgedreht. In dieser Phase habe er sich, wie bereits geschildert, nach rechts gedreht. Danach wisse er nichts mehr.

Auf die Frage, ob er die Person an der Fahrerseite beschreiben könne, habe M. A. angegeben, er könne nicht sagen, wo die Person hergekommen sei, sie sei plötzlich da gewesen. Er vermute, dass auch sie von hinten oder von der Seite gekommen sei. Wäre sie von vorn gekommen, wäre sie ihm mit Sicherheit aufgefallen. Es sei definitiv eine andere Person als die auf der Beifahrerseite gewesen.

Aufgrund der Erscheinung habe er diese Person nur im Bereich des Oberkörpers sehen können, um es genau zu sagen, vom Gürtel bis zum Hals. Es habe sich um einen Mann gehandelt. Er könne jedoch noch erwähnen, dass er keinen Gürtel bei dieser Person wahrgenommen habe. Zu dieser Person könne er nur sagen, dass sie ein Hemd mit kurzen Ärmeln getragen habe. Er könne nicht sagen, ob es sich um ein Kurzarmhemd gehandelt habe oder ob die Arme nach oben gekrempelt gewesen seien. Die Ellbogen des Mannes seien noch zu sehen gewesen. Auch könne er sich noch erinnern, dass das Hemd ein rotes Karomuster gehabt habe. Das Hemd habe, wie bereits gesagt, ein rotes Karomuster mit weißem Innenleben gehabt. Durch das Karomuster sei ein schwarzer Streifen gegangen.

Aufgrund der Armbehaarung – sie sei weiß-grau gewesen – würde er schätzen, dass die Person schon etwas älter gewesen sei, also mindestens 40 Jahre. Aufgrund der Armbehaarung und der Armbeschaffenheit sei er davon überzeugt, dass es sich auch bei dieser Person um einen Mann gehandelt habe. Eine Armbanduhr oder Schmuck sei ihm am rechten Arm nicht aufgefallen.

Auf diese Vernehmung sei, so der Zeuge EStA C. M., eine **weitere Zeugenvernehmung am 7. September 2009**, also zweieinhalb Jahre nach der Tat und eineinhalb Jahre nach der Hypnosevernehmung, gefolgt, bei der dem Zeugen M. A. vom Vernehmungsbeamten ein Ordner mit sieben Lichtbildmappen vorgelegt worden seien. Der Zeuge sei gebeten worden, sich in aller Ruhe die Lichtbilder anzuschauen und auf einem separaten Blatt festzuhalten, welche Personen ihm in irgendeiner Form etwas sagen würden. Hierzu sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, sich in einem separaten Zimmer ohne Einfluss und Fragestellung des Vernehmungsbeamten die Bilder anzuschauen. Nach ca. einer Stunde habe der Zeuge A. erklärt, dass er glaube, einige Personen der Lichtbildmappen zu erkennen, sich aber hierbei nicht sicher zu sein.

Mit dem Zeugen M. A. sei hierauf vereinbart worden, sich nochmals über die Sache Gedanken zu machen. Ferner sei ihm erklärt worden, dass am Freitag, dem 11. September 2009, ausführlich auf seine handschriftlichen Aufzeichnungen bezüglich des Wiedererkennens bestimmter Personen eingegangen würde.

Am Freitag, dem 11. September 2009, gegen 10:00 Uhr sei der Zeuge M. A. erneut erschienen. Unter Vorlage der von ihm identifizierten, auf einem Zettel vermerkten Lichtbilder sei auf diese Bilder ausführlich eingegangen worden. Zu den Einzelheiten sei auf die Vernehmungsniederschrift vom 11. September 2009 zu verweisen.

Zum Bild 11 im Ordner 1 habe M. A. mit einigen Anmerkungen angegeben, dass es sich hierbei vom Typ her um die Person gehandelt haben könnte, die auf seiner Seite auf das Dienstfahrzeug zugegangen sei. Spontan habe er auch den Gedanken gehabt, dass es sich bei diesem Mann auf Bild 11 um den Täter auf seiner Seite gehandelt haben könnte. Bei der abgebildeten Person auf Bild 11 habe es sich, so der Zeuge EStA C. M., um „Chico“ gehandelt, gegen den zu diesem Zeitpunkt intensiv ermittelt worden sei.

Auf Frage habe M. A. auch angegeben, dass er sich heute fast sicher sei, dass er in den rechten Außenspiegel, also den Spiegel auf seiner Beifahrerseite, geschaut habe. Er habe sich den Blick in diesen Spiegel eigentlich bei anderen Situationen während seines Dienstes im Fahr-

zeug angewöhnt, auch wenn er in Privatfahrzeugen als Beifahrer mitfahre. Das heie, er schaue auch regelmig in diesen rechten Auenspiegel.

Auf Frage, ob er auch kurzfristig seinen Kopf nach hinten gedreht habe, habe M. A. geuert, auch das knne er nicht ausschlieen. Und zwar sei es so gewesen, dass M. K. eine Auerung gemacht habe. Mglicherweise habe er nach dieser Aussage von M. K. kurzfristig seine Blickrichtung nach hinten gewandt.

In der weiteren Vernehmung habe M. A. im Gegensatz zu seinen frheren Vernehmungen angegeben, dass diese Person ein dunkles, mglicherweise sogar schwarzes Hemd getragen habe. Ob dieses langarmig gewesen sei oder kurzarmig, knne er nicht sagen. Er sei sich einfach nicht sicher.

Er habe nochmals geuert, dass er sich absolut sicher sei, dass die Tr zu und das Fenster offen gewesen sei. Die Tr sei jedoch nicht abgeschlossen gewesen. Darber hinaus habe er geuert, dass er glaube, dass der Schuss auf M. K. als erstes abgegeben worden sei. An einen Geschossknall oder berhaupt an einen Schuss knne er sich nicht erinnern.

Zu den Bildern habe er weiterhin angegeben, dass die Personen auf Bild 17, 51, 57, 26 im Ordner 3, Phantombild 2 im Ordner 4, Bild 9 im Ordner 5, Bild 17 im Ordner 6 und Bild 58 im Ordner 6 eine gewisse hnlichkeit mit der Person auf der Beifahrerseite htten, wobei er im Einzelnen diverse Einschrnkungen vorgenommen habe.

Er knne sich zum einen dieses ltere Gesicht zu dem von ihm beobachteten Arm vorstellen. Andererseits knnte es aber auch sein, dass er kurzfristig dieses oder ein hnliches Gesicht gesehen habe. Auerdem sei ihm irgendwie dieser Bart des abgebildeten Mannes in Erinnerung.

Zu Bild 32 im Ordner 6 habe er angegeben, dieser Mann sei dem Mann auf der Fahrerseite wieder nahe. Erinnern knne er sich nicht, solche Ohringe beobachtet zu haben. Er denke aber, dass die Person auf der Fahrerseite eher lter gewesen sei als dieser Mann.

Bei einer weiteren, fernmndlichen ergnzenden Befragung am 12. November 2009 habe der Zeuge angegeben, nachdem er gefragt worden sei, ob er sich daran erinnern knne, dass M. K. nach der Einfahrt auf die Theresienwiese kurz angehalten habe, er ausgestiegen sei, hinten am Dienstfahrzeug kurz verweilt habe und dann wieder eingestiegen sei, dass dies mglich gewesen sein knne oder auch nicht. Er knne sich nicht konkret daran erinnern. Sicher sei, dass er im Kofferraum seine Tasche verwahrt habe. Es knne nun mglich sein, dass er eine neue Schachtel Zigaretten, ein Feuerzeug oder eine Trinkflasche geholt habe. Zu Essen habe er nichts in der Tasche gehabt, sondern auf der Rckbank.

Bei einer weiteren Vernehmung am 24. Mrz 2011, mithin annhernd vier Jahre nach der Tat und drei Jahre nach der Hypnosevernehmung, habe der Zeuge M. A. bei Vorlage von 180 Lichtbildern u. a. angegeben, dass Bild 16 einen Mann darstelle, der von allen bisherigen Bildern dem Mann, den er im Auenspiegel gesehen habe, am hnlichsten sei.

Auch die Person, die auf dem Bild 28 abgebildet sei, knnte die Person gewesen sein, die er damals im Auenspiegel gesehen habe. Hier kmen die Haare, die Ohren und die Kinnpartie hin, ferner die leicht eingefallenen Wangen und die herausstehenden Wangenknochen. Auch vom Alter knnte es hinkommen, und das nicht typische deutsche Aussehen treffe ebenfalls zu. Auch der hervorstehende Kehlkopf treffe seine Erinnerungen.

Zu Bild 56 habe er angegeben, dass es sich hierbei ebenfalls um den Tter auf seiner Seite gehandelt haben knnte.

Bei Bild 57 habe er geuert, dass von allen bisherigen Bildern dieser dem Tter am hnlichsten sei. Er gab an, dass da „echt viel“ passe, und weiter, da passe „alles“.



Bei Bild 89 habe er angegeben, dass dieser Mann dieselbe Ähnlichkeit wie der Mann auf Bild 57 habe. Lediglich die Haare würden nicht passen. Dieser Mann auf Bild 89 käme jedoch eher hin als der Mann auf Bild 57.

Bei Bild 102 habe er angegeben, dass auch dieser Mann Ähnlichkeiten mit dem Täter habe, jedoch nicht so ausgeprägt wie auf den Bildern 57 und 89.

Die Vernehmungen habe er, so der Zeuge EStA C. M., deshalb im Detail dargestellt, um deutlich zu machen, dass der Zeuge A. zu keinem Zeitpunkt – außer zur Bartfrage und zu den Haaren – irgendwelche Angaben zum Gesicht des Täters auf der Beifahrerseite habe machen können, sondern im Gegenteil ausführt habe, dass er hieran keine genauen Erinnerungen habe. Dies korrespondiere auch völlig mit den Angaben, die der Zeuge bei dem Gespräch am 13. Mai 2011 bei der Staatsanwaltschaft gemacht habe, nämlich dass er nur ein unscharfes, verschwommenes Bild vor der Phantombilderstellung gehabt habe.

Somit sei festzustellen, dass der Zeuge bei der Phantombilderstellung keine konkrete Erinnerung an das Gesicht des Täters gehabt habe. Dies sei jedoch Voraussetzung, wie vom Sachverständigen KHK K. K. zutreffender Weise auch genannt. Die Phantombilderstellung sei trotzdem durchgeführt worden, obwohl sie dann, wie vom Sachverständigen selbst ausgeführt, als wenig erfolgversprechend anzusehen gewesen sei. Ein nachvollziehbarer Grund, warum dann am Ende der Phantombilderstellung ein objektives Erinnerungsbild des Zeugen A. wiedergegeben wird, sei nicht erkennbar.

Darüber hinaus liege es auf der Hand, dass die Vorlage von einer Vielzahl von Bildern, wie es im September 2009 geschehen sei, auch zu Überlagerungseffekten bei der Phantombilderstellung im November 2010 geführt haben könne. Er, der Zeuge EStA C. M., wolle nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die erheblichen Schwächen des so genannten wiederholten Wiedererkennens hervorhebe und auf den Überlagerungseffekt dezidiert hinweise.

Auffallend sei in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem Bild 11 in Ordner 1 um das Bild des intensiv überprüften M. P., genannt „Chico“, gehandelt habe und dieses eine Ähnlichkeit mit dem Phantombild aufweise. Bei dessen Überprüfungen hätten sich keinerlei Hinweise ergeben, dass dieser sich zum Tatzeitpunkt am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten habe. Weder habe es entsprechende Hinweise aus der Funkzellenauswertung gegeben noch eine Übereinstimmung mit molekulargenetischen Spuren am Tatort, noch hätten sich Tathinweise aus den in Serbien gegen M. P. durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen ergeben. Durch Rechtshilfemaßnahmen habe vielmehr in Erfahrung gebracht werden können, dass der Handytelefonanschluss des Genannten am 25. April 2007 in Serbien genutzt worden sei, was mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass der Genannte sich zum Tatzeitpunkt am 25. April 2007 in Serbien aufgehalten habe.

Hinzu komme, dass es bereits äußerst fraglich sei, ob der Zeuge M. A. zum Kerntatgeschehen überhaupt Erinnerungen habe oder so detaillierte, dass dies zu einem zuverlässigen Phantombild hätte führen können. Hierfür spreche zum einen, dass Leitender Medizinaldirektor Dr. W. auf Anfrage der Soko „Parkplatz“ in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt Dr. R. S. von den Kliniken Schmieder, Stuttgart, am 4. Januar 2008 folgende sachverständige Stellungnahme abgegeben habe:

Aufgrund der in diesem Zusammenhang erlittenen **Hirnverletzung** handele es sich nach Einschätzung von Dr. R. S. sowie dem Neuropsychologen, Diplom-Psychologen O. N., der ebenfalls M. A. behandelt habe, um eine organisch begründete, durch eine Hirnverletzung verursachte anterograde und retrograde Amnesie. Aufgrund der klinischen Erfahrung der beiden genannten Spezialisten sowie der bekannten Fachliteratur sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei M. A. nicht damit zu rechnen, dass irgendwelche Gedächtnisinhalte bezüglich der Geschehnisse – Kopfschussverletzung von M. A. und Tötung seiner Kollegin M. K. – wieder auftreten würden.

Deshalb sei im Übrigen, so die Stellungnahme weiter, auch eine Befragung von M. A. unter Hypnose nicht geeignet gewesen, Gedächtnisinhalte abzurufen. Befragungen unter Hypnose seien lediglich geeignet, eine bestehende Blockierung oder Abrufstörung von Gedächtnisinhalten zu überwinden. Ein derartig gelagertes Problem liege jedoch bei M. A. nicht vor. Die Gedächtnisinhalte seien bei ihm weder blockiert, noch könnten sie nicht abgerufen werden, sondern seien aufgrund der erlittenen organischen Hirnschädigung nie langfristig gespeichert gewesen. Andererseits werde es aus fachärztlicher und neurophysiologischer Sicht durchaus als sinnvoll erachtet, dass M. A. noch einmal hinsichtlich möglicher Erinnerungen an die damaligen Geschehnisse durch die Polizei befragt werde. Als nicht sinnvoll seien also immer neue Vernehmungen angesehen worden.

Diese bereits früh vorliegende sachverständige Stellungnahme zeige deutlich, so der Zeuge EStA C. M., dass es sich **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei den Erinnerungen des Zeugen M. A. um nachträgliche Rekonstruktionen** und unbewusstes Füllen von Erinnerungslücken handele und nicht um tatsächliche Erinnerungen. Auch bei den kurz danach durchgeführten Vernehmungen des Zeugen mit Tatortbegehung hätten sich zwar neue Erinnerungsinhalte zum Kerngeschehen ergeben, jedoch eindeutig ohne ein auch nur annähernd klares Erkennen des Gesichts des Täters.

Dies gelte auch für die Hypnosevernehmung, nachdem die Hypnosetherapeutin Dr. A. B. in ihrer Stellungnahme ausgeführt habe, dass es wahrscheinlich sei, dass es keine weiteren bewussten Wahrnehmungen zwischen dem Zeitpunkt der zuletzt berichteten Erinnerung und dem Erhalt des Schädel-Hirn-Traumas gegeben habe. Es sei unwahrscheinlich, so Frau Dr. A. B. weiter, dass zwischen diesen beiden Zeitpunkten ein Zeitfenster bestehe, in dem die Erinnerung aufgrund eines Schutzmechanismus der Psyche verdrängt werde und die Erinnerungsblockade unter Hypnose aufgehoben werden könnte.

Hinsichtlich weiterer Wahrnehmungen oder Erinnerungen, so Frau Dr. A. B., nach Erhalt einer solchen Schädel-Hirn-Verletzung gebe es kaum Erfahrungswerte, welche in der wissenschaftlichen Literatur kommuniziert würden. Es werde üblicherweise davon ausgegangen, dass, falls es solche Wahrnehmungen gebe, keine bewusst zugänglichen Erinnerungen daran gespeichert würden.

Diese Auffassung werde, so der Zeuge EStA C. M., von dem fachpsychiatrischen Gutachter Dr. T. H. in seinem Gutachten auch geteilt.

Dies alles, so der Zeuge M. weiter, lasse es als höchst unwahrscheinlich erscheinen, dass dem Zeugen M. A. nach dreieinhalb Jahren während der Phantombilderstellung eine konkrete Erinnerung an das Gesicht des Täters komme, die er zuverlässig wiedergeben könnte. Nur vollständigkeitshalber wolle er erwähnen, dass ein weiterer Umstand es fraglich erscheinen lasse, dass der Zeuge M. A. überhaupt einen Täter auf der Beifahrerseite wahrgenommen haben könne. Unter Berücksichtigung des Schusskanals von der Fahrerseite durch das Opfer M. K. und der Aufprallmarke des Projektils auf dem Traföhäuschen ergebe sich, dass der Schuss auf M. K. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Zeitpunkt erfolgt sein müsse, bei dem die Beifahrertür geöffnet gewesen sei. Es existiere lediglich ein knapper Schusskegel von 4,5 cm unterhalb des oberen Fensterrahmens und einer damit korrespondierenden sehr aufrechten Haltung von M. K., die einen Schusskanal ohne Beschädigung der Beifahrertür zuließe. Da jedoch auch Blut von M. K. auf dem Türschweller der Beifahrerseite gefunden worden sei, spreche auch dieser Umstand für eine geöffnete Tür. Zwar sei es denkbar, dass der Täter auf der Beifahrerseite vor der Schussabgabe auf der Fahrerseite die Beifahrerseite geöffnet haben könnte, was jedoch aufgrund der in kurzer Folge aufeinander erfolgten Schüsse auf Fahrer- und Beifahrerseite wenig nachvollziehbar erscheine. Da die beiden Schusskanäle auf Fahrer- und Beifahrerseite ohnehin schon so gelagert gewesen seien, dass es leicht hätte sein können, dass sich die beiden Täter gegenseitig erschießen, wäre dies bei geöffneter Tür noch wahrscheinlicher gewesen, wobei im Übrigen auch keine Notwendigkeit zum Öffnen der Tür vor Schussabgabe bestanden habe, da unzweifelhaft beide Türfenster vollständig geöffnet gewesen seien.

Auch sei nicht nachvollziehbar, warum sich M. K. und der Zeuge M. A. an diesem Tag anders hätten verhalten sollen, als sie es sonst getan hätten. Der Zeuge M. A. habe angegeben, dass sie entweder außerhalb des Fahrzeugs geraucht oder zumindest beide Türen aufgemacht hätten. Eine plausible Erklärung für ein Abweichen hiervon, wie vom Zeugen A. später angegeben, sei nicht ersichtlich. Auch hier liege der Verdacht nahe, dass die Erinnerung, die Türen seien geschlossen gewesen, auf eine Füllung der Erinnerungslücken beruht habe, weil nur bei geschlossener Tür überhaupt Wahrnehmungen möglich gewesen seien.

Was weiter für eine fehlende Erinnerung, jedoch für das konstruktive Füllen von Erinnerungslücken spreche, sei der Umstand, dass der Zeuge am 11. September 2009 bei seiner Vernehmung nunmehr sogar Vermutungen zum Aussehen des Täters auf der Fahrerseite geäußert habe, obwohl er zuvor in seinen Vernehmungen mehrfach deutlich angegeben habe, dass er das Gesicht zu keiner Zeit gesehen habe. Überhaupt sei an einzelnen Stellen festzustellen, dass er sichere Erinnerungen behaupte, diese jedoch bei anderen Vernehmungen wieder relativiere und auch widersprüchliche Angaben gemacht habe.

Beispielhaft sei genannt, dass M. A. in vorangegangenen Vernehmungen geäußert habe, dass die Tür sicher zu gewesen sei, wohingegen er bei der Vernehmung am 11. September 2009 angegeben habe, dass er sich – insoweit einschränkend – nur fast sicher sei. Des Weiteren schildere er bei einer Vernehmung das Hemd des Täters auf der Beifahrerseite als helles, kurzärmeliges Hemd und bei einer anderen Vernehmung als dunkel, fast schwarz, wobei er sich hinsichtlich kurz- und langärmelig nicht sicher gewesen sei.

Im Übrigen habe der Zeuge A. in den beiden Vernehmungen, in denen ihm eine Vielzahl von Lichtbildern vorgelegt worden seien, eine Vielzahl von Personen als mögliche Täter bezeichnet, die zwar vom südländischen Typ her Ähnlichkeiten aufweisen würden, wobei jedoch zum Teil signifikante Unterschiede bestünden. Ein sicheres Wiedererkennen der Person, die der Zeuge M. A. auf der Beifahrerseite gesehen haben wolle, erscheine daher ausgeschlossen.

Außerdem könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein mögliches Gedächtnisbild des Zeugen durch das Lichtbild, das diesem ähnlich sei, überschrieben worden sei. Diesbezüglich sei auf Bender/Nack, „Tatsachenfeststellung vor Gericht“, Band 2, 2. Auflage, 1995, Randnummer 794, verwiesen. Hier sei die auffallende Ähnlichkeit zwischen dem Bild des „Chico“ und dem Phantombild zu nennen. Vor der Phantombilderstellung vorgelegte Bilder erzeugten eine erhebliche suggestive Wirkung, weshalb diese erst nach der Phantombilderstellung durchgearbeitet werden sollten, diesbezüglich sei auf Bender/Nack, a.a.O., Randnummer 793, zu verweisen.

Sowohl die kritische Vernehmungssituation als auch die angesprochenen Probleme bezüglich des Erinnerungsvermögens verböten es, sich ausschließlich auf die subjektive Gewissheit des Zeugen, das Phantombild stelle den Täter auf der Beifahrerseite dar, zu stützen. Es müssten vielmehr weitere objektive Gesichtspunkte hinzukommen. Solche fehlten jedoch.

Soweit der Zeuge KHK a. D. H. T., der die Vernehmungen, in denen M. A. weitere Erinnerungen gekommen seien, geführt habe, davon überzeugt sei, dass sich M. A. die vielen detailreichen Aussagen nicht zusammengereimt haben könne, sei festzustellen, dass KHK a.D. H. T. diese Auffassung von Anfang an vertreten habe. KHK a.D. H. T. müsse allerdings klar sein, dass in letzter Konsequenz, wenn er, KHK a.D. H. T., tatsächlich recht haben sollte, M. A. vor dem OLG München eine Falschaussage gemacht hätte.

Am Rand wolle er noch anmerken, dass KHK K. K. eine Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild und Böhnhardt erkannt haben wolle. Diese Meinung könne KHK K. K. nur ziemlich exklusiv haben. Dass bei einer Veröffentlichung des Phantombilds Hinweise auf Böhnhardt eingegangen wären, halte er, der Zeuge EStA C. M., für ausgeschlossen.

## **(2) Gespräch mit M. A. über die Phantombildveröffentlichung**

Am 15. April 2011 – in der weiteren Vernehmung vor dem Ausschuss am 7. Dezember 2015 nahm der Zeuge demgegenüber auf ein persönliches Gespräch mit M. A. bei der Staatsan-

waltschaft Heilbronn am 13. Mai 2011 Bezug - habe er, so der Zeuge EStA C. M., ein ca. vierstündiges Gespräch mit M. A. geführt, in dem es um die Veröffentlichung des mit seiner Hilfe erstellten Phantombilds gegangen sei.

Das LKA habe ihn, so der Zeuge EStA C. M., weder über die Vernehmung des Zeugen M. A. mit umfangreichen Lichtbildvorlagen noch über die Phantombildherstellung vorab informiert. Dieser Umstand und sein Eindruck, dass M. A. trotz seiner schweren Traumatisierung einem zu starken psychologischen Druck ausgesetzt gewesen sei, hätten ihn, den Zeugen EStA C. M., dazu veranlasst, M. A. zu einem Gespräch zu bitten. Er, der Zeuge, habe sich durch dieses Gespräch einfach einen Eindruck von M. A. verschaffen wollen, um die Vernehmungen besser einordnen zu können, und wissen wollen, wie die psychische Verfassung von M. A. sei. Ihm, dem Zeugen, sei zu diesem Zeitpunkt eigentlich schon klar gewesen, dass sich auf die Vernehmung seiner Meinung nach keine Phantombildveröffentlichung würde stützen können.

Er, der Zeuge EStA C. M., habe M. A. gefragt, ob er ein Gespräch mit ihm führen könne. M. A. habe zugestimmt. Bei dem Telefonat habe er M. A. gebeten, dem LKA von dem Termin nichts zu sagen, da er, der Zeuge, befürchtet habe, man könnte den Zeugen auf dieses Gespräch vorbereiten, um die beabsichtigte Phantombildveröffentlichung nicht zu gefährden. Mithin habe er den Eindruck gehabt, dass das LKA und die Polizeibeamten zu sehr in den Zeugen M. A. „eingedrungen“ seien, wenn auch unvorsätzlich. Er habe M. A. „möglichst unbeeinflusst hören“ wollen. Nachträglich habe er das LKA über das Wesentliche dieses Gesprächs informieren und seinen Eindruck schildern wollen und habe dies auch getan.

Dieses Unterlassen der Vorabinformation sei ihm, dem Zeugen EStA C. M., keineswegs leichtgefallen. Vernehmungen könne er als Ermittlungsführer selbstverständlich jederzeit selbst vornehmen, und dem Zeugen KHK H. T. sei insoweit recht zu geben, dass er das Unterlassen der Vorabinformation als einmaligen Vorgang empfinde. KHK H. T. habe jedoch vergessen zu erwähnen, was dem vorausgegangen gewesen sei. Er, der Zeuge EStA C. M. könne sich an keinen einzigen Fall erinnern, in dem die Polizei bewusst oder aus Nachlässigkeit ihn nicht von solch evidenten Ermittlungsmaßnahmen vorab informiert hätte.

**Im Rahmen des Gesprächs** habe M. A. noch geäußert, er sei sich ganz sicher. Er, der Zeuge, habe den Eindruck gehabt, dass diese Sicherheit eher vermittelt gewesen sei, und sei nach wie vor überzeugt gewesen, dass dies keine Wahrnehmung von M. A. und vor allem auch keine Erinnerung von ihm gewesen sei. M. A. sei etwas überrascht gewesen, als er, der Zeuge, ihm mitgeteilt habe, dass er erhebliche Zweifel habe. M. A. habe sich zu diesem Zeitpunkt aber nicht eines anderen besonnen. Er, der Zeuge, habe ihm jedoch mitgeteilt, dass er nicht daran glaube, dass dieses Phantombild tatsächlich einen Täter wiedergebe. Er, der Zeuge, denke auch, dass bei M. A. in dem Moment, als er mit den Zweifeln konfrontiert gewesen sei, etwas stattgefunden habe. Er, der Zeuge, habe deutlich gemerkt, dass M. A. zum ersten Mal mit einer anderen Sicht der Dinge konfrontiert gewesen sei. Unter Druck gesetzt habe er M. A. keinesfalls. Es sei ein sehr freundschaftliches und freundliches Gespräch, bewusst außerhalb einer Vernehmungssituation, gewesen. Er werde einen Teufel tun, einen schwer geschädigten, traumatisierten Menschen irgendwie unter Druck zu setzen.

M. A. habe auf ihn nicht den Eindruck eines Menschen gemacht, der einer Suggestion nicht zugänglich wäre. Ihm, dem Zeugen, sei auch ganz deutlich geworden, dass M. A. auch von dem Wunsch beseelt gewesen sei und es als seine Verpflichtung angesehen habe, die Täter zu fangen, und dass er meine, dies M. K. schuldig zu sein. Irgendwie habe M. A. auch vermittelt, dass er sich schuldig fühle, weil er überlebt habe.

Es sei aber auch deutlich geworden, dass M. A. panische Angst vor einer Veröffentlichung gehabt habe, wenngleich er in einem relativ guten psychischen Zustand gewesen sei. Er, M. A., habe mehrfach gesagt, dass er ggf. auswandern wolle. Allein die Phantombildveröffentlichung, so der Zeuge EStA C. M., unabhängig von der Güte oder der Trefflichkeit des Phantombildes, hätte die Gefahr hervorgerufen, dass etwaige Tatverdächtige den Schluss gezogen hätten, M. A. wisse etwas und müsse beseitigt werden.

Der Zeuge bestätigte auf Frage, dass ihm M. A. in dem Gespräch erzählt habe, dass ihm, A., seitens der Soko „Parkplatz“ zugesichert worden sei, dass die mit seiner Hilfe erstellten Phantombilder nur intern verwendet würden. Über die nunmehr intendierte Veröffentlichung habe er, M. A. sich enttäuscht und vor allem sehr beängstigt gezeigt. Am Ende des Gespräches habe er, der Zeuge, M. A. deutlich gemacht, dass er sich keine Sorgen machen solle.

Über die mögliche Einholung eines psychiatrischen Gutachtens, insbesondere zur Frage der Erinnerungsfähigkeit, habe er mit M. A. nicht gesprochen. Er, der Zeuge EStA C. M., habe ja auch nicht vorgehabt, ein solches einzuholen. Dies sei die Vorstellung des Generalstaatsanwalts gewesen, der er später gefolgt sei.

Er, so der Zeuge EStA C. M., habe M. A. nicht gebeten, über das Gespräch mit ihm nicht mit der Soko „Parkplatz“ zu sprechen, wenngleich er sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern könne. Er, der Zeuge, habe die Soko ja auch danach, wenn auch nicht zuvor, über das Gespräch informiert, und es sei ihm klar gewesen, dass das Gespräch nicht im Verborgenen bleiben würde.

### **(3) Phantombild Ehepaar K. und Zeugin W.**

Veröffentlicht habe ursprünglich auch ein Phantombild werden sollen, das nach den Angaben der Zeugen Z. und M. K. erstellt worden sei. Diese hätten am Tattag im Wertwiesepark in Heilbronn, als der Polizeihubschrauber am Himmel gekreist sei, was also, so der Zeuge EStA C. M., gegen 14:35 Uhr oder 14:40 Uhr gewesen sein müsse, einen Mann mit braunen Haaren und gelblichen Haarspitzen, der sich hektisch nach dem Hubschrauber umgeschaut habe, durch die Büsche davonrennen sehen. Es habe keinerlei Hinweise darauf gegeben, dass die beobachtete Person irgendetwas mit der Tat zu tun gehabt hätte. Angesichts der räumlichen Entfernung von 1,5 bis 1,6 km vom Tatort sei die Flucht eines Täters zu diesem Zeitpunkt an dieser Stelle überhaupt nicht nachvollziehbar, denn man könne in der Zeitspanne ab dem Tatzeitpunkt bis zum Beobachtungszeitpunkt ganz gemütlich gehen, um diese Örtlichkeit zu erreichen; warum ein Täter dann plötzlich davonrennen sollte, erschließe sich nicht. Insbesondere hätten die Zeugen keine Blutantragungen gesehen. Mit den Zeugen sei am 28. April 2007 ein Phantombild erstellt worden.

Der Wunsch, dieses Phantombild zu veröffentlichen, sei vom LKA im weiteren Verlauf zurückgezogen worden, weil es stattdessen lieber ein **Phantombild der Zeugin L. W.** habe veröffentlichen und die selbst gesetzte Höchstzahl von drei zu veröffentlichenden Bildern nicht habe überschreiten wollen. Eine andere Bewertung habe mit diesem Austausch nicht verbunden sein sollen. Die Zeugin L. W. habe kurz nach der Tat am Ausgang der Theresienwiese einen blutbespritzten Mann, den sie als dunkelblonden Russen oder Polen und mit den Worten „Ostblock halt“ beschrieben habe, in ein zunächst als dunkles – schwarz oder blau – Fahrzeug beschriebenen Pkw in ihrer ersten Vernehmung auf der Beifahrerseite und in ihrer zweiten Vernehmung auf der Fahrerseite springen sehen. Ein Kennzeichen habe sie ausweislich dieser Vernehmung nicht gesehen. In einer Vernehmung vom 15. Oktober 2009 beschrieb sie dieses Fahrzeug als hellbeige und konnte sich nun ganz sicher an ein Mosbacher Kennzeichen erinnern.

Am 3. Mai 2007 sei mit ihr ein Phantombild erstellt worden. Mit diesem sei sie im Ergebnis nicht einverstanden gewesen. Augen, Nase und Mund, so habe die Zeugin L. W. erklärt, seien nicht richtig, allein die Haare und die Kopfform seien zutreffend wiedergegeben. Bei einer weiteren Vernehmung im Oktober 2009 habe sie das von ihr gefertigte Phantombild nicht wiedererkannt. Am 9. Mai 2011, mithin vier Jahre nach der Tat, sei das Phantombild mit ihr überarbeitet worden. Dieses Bild habe nun den Täter zutreffend wiedergeben sollen, obwohl gerade jetzt die Haare und die Kopfform gänzlich anders dargestellt worden seien.

Auch bei Würdigung dieser Aussage hätten sich **erhebliche Zweifel** ergeben, die in ihrer Gesamtwürdigung letztlich gegen eine Veröffentlichung gesprochen hätten.

Im Hinblick auf die Aussagekonstanz hätten sich in den insgesamt sechs Befragungen der Zeugin zahlreiche Widersprüche ergeben. So sei z. B. der verdächtige Pkw in den ersten drei Vernehmungen blau, schwarz gewesen. Die Zeugin habe zudem angegeben, sie habe das Kennzeichen nicht erkennen können, und der Verdächtige habe ein Langarmhemd getragen und keine Tätowierung gehabt. Demgegenüber, so der Zeuge EStA C. M., habe sie das Fahrzeug in ihren weiteren Vernehmungen als hellbeige mit einem Mosbacher Kennzeichen beschrieben. Der Mann solle jetzt ein Kurzarmhemd getragen haben. Mal sei er auf der Beifahrerseite und mal auf der Fahrerseite eingestiegen. In diesem Zusammenhang habe sie zudem eine Tätowierung am Unterarm festgestellt. Erst in ihrer sechsten Vernehmung habe sie erstmals angegeben, dass sie das Fahrzeug nach einem Friedhofsbesuch auf ihrer Heimfahrt immer noch im Stadtgebiet, in Tatortnähe, mit dem von ihr beschriebenen Mann gesehen habe, und zwar in der entgegengesetzten Richtung. Dies bedeute, dass die Täter erst geflüchtet und dann wieder nach Heilbronn zurückgekehrt wären.

Zur **Erinnerungsfähigkeit** führte der Zeuge EStA C. M. aus, dass, während das erste Bild zeitnah erstellt worden sei, aber aus Sicht der Zeugin nicht den von ihr wahrgenommenen Mann wiedergegeben habe, das zweite Bild, das nach über vier Jahren erstellt worden sei, habe richtig sein sollen. Angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Gedächtniskurve erscheine, so der Zeuge, eine bessere Erinnerung nach vier Jahren aber ausgeschlossen.

Nach den weiteren Ermittlungen der Polizei sei ausgeschlossen gewesen, dass die Wahrnehmung der Zeugin L. W. etwas mit dem Tatgeschehen zu tun gehabt hätte. Mit der Zeugin sei mehrfach die Wegstrecke mit dem Auto zurückgelegt worden, bis sie am Tattag von der Stelle aus, an der sie die Schüsse gehört habe, bis zur Ampel an der Theresienwiese, an der sie habe anhalten musste und von wo aus sie den Blutverschmierten am Ausgang der Theresienwiese wahrgenommen und für ca. zehn Sekunden beobachtet habe, gelangt sei. Für diese Wegstrecke benötige man nach diesen Feststellungen etwa 40 Sekunden. Die Distanz zwischen Tatort und Beobachtungsort, 300 bis 400 m, hätte aber von einem Täter in der aufgrund der Angaben der Zeugin von der Polizei ermittelten Zeit, einschließlich der vorherigen Entwaffnung der Opfer, niemals absolviert werden können. An dieser Stelle wolle er, der Zeuge, bemerken, dass der Weltrekord der Männer über die 400-m-Distanz bei etwa 43 Sekunden liege und von Michael Johnson gehalten werde.

Hinzu komme, dass die angeblich beobachtete Person an einer Vielzahl von Arbeitern, die auf der Theresienwiese Aufbauarbeiten für das Frühlingfest verrichtet hätten, hätte vorbeilaufen müssen. Diese Personen hätten bei ihren Vernehmungen solch eine Wahrnehmung aber nicht geschildert.

#### **(4) Phantombild VP 22**

Veröffentlicht habe schließlich, so der Zeuge EStA C. M., ein nach Angaben einer Vertrauensperson – VP 22 – erstelltes Phantombild Nummer 5 werden sollen. Zunächst habe der Zeuge insgesamt den Eindruck erweckt, dass er in erster Linie an einer angemessenen Bezahlung für seine Hinweise interessiert sei. Er, die VP 22, habe insbesondere darauf verwiesen, dass er in anderen Fällen schon mehr erhalten hätte.

Bei seiner ersten Vernehmung habe die VP 22 den Zeitpunkt ihrer Beobachtung noch mit 13:40 Uhr angegeben, also einem Zeitpunkt, zu dem die Tat noch nicht begangen gewesen sei. Diese Uhrzeit habe er auf dem Display seines Handys abgelesen haben wollen. Als die späteren Ermittlungen die Tatzeit auf etwa 14:00 Uhr fixiert hätten, sei man von Seiten der Polizei zu dem Ergebnis eines Ablesefehlers gekommen, statt 13:40 Uhr müsse es 14:30 Uhr gewesen sein. Das Fluchtfahrzeug sei von der VP 22 im Laufe der vielen Vernehmungen immer detaillierter beschrieben worden. So habe er z. B. angegeben, dass der Auspuff gewackelt habe und Radkappen gefehlt hätten. Ein D-Schild, das sich am Kofferraumdeckel links befunden haben solle, habe er, die VP 22, allerdings erst im März 2011 konkret beschrieben. Beim Kennzeichen selbst, das der beste Ermittlungsansatz auch aus Sicht einer erfahrenen VP, wie sie der Zeuge zu sein vorgegeben habe, gewesen wäre, habe ihn sein Wahrnehmungs- und/oder Erinnerungsvermögen plötzlich verlassen. Hier sei ihm letztlich nur ein

MOS-Kennzeichen erinnere ich mich. Eine erfolgreiche Überprüfung seiner Angaben sei dadurch letztlich unmöglich geworden.

Nach Erinnerung des polizeilichen Sachbearbeiters seien in diesem Zusammenhang etwa 800 Fahrzeuge ohne Ergebnis überprüft worden. Der Polizeibeamte sei übrigens 2010 verstorben.

Sehr konkret seien die Erinnerungen des Zeugen im Laufe der Vernehmungen wieder bei der **Beschreibung des Flüchtenden und des Fahrers** geworden. Allerdings hätten sich immer mehr Widersprüche offenbart. Er habe die Kleidung und Fremdblut am Flüchtenden und die Uhr, eine goldene Uhr, und dunkle Haare des Fahrers des Fahrzeugs beschreiben können. In späteren Vernehmungen habe der Flüchtende plötzlich eine Tätowierung am rechten, später am linken Unterarm, aufgewiesen. In der ersten Vernehmung habe er sich konkret an Blutspritzer auf weißen Turnschuhen erinnert, später habe er hiervon nichts mehr gewusst. Aus den dunklen Haaren des Fahrers seien jetzt wenige und weiße Haare geworden. Auch die Haare am Unterarm des Fahrers habe er jetzt beschreiben können. Sie seien weiß und die Arme stark behaart gewesen. In der ersten Vernehmung sei der Flüchtende 1,80 m groß gewesen und habe eine schlanke Figur gehabt, allerdings habe das T-Shirt um den Oberarmmuskel gespannt. Im März 2011 sei der Flüchtende sehr groß und ein kräftiger Bodybuilder-Typ gewesen.

Auch die **Beschreibung des Fluchtvorgangs** erscheine, so der Zeuge EStA C. M., wenig nachvollziehbar. Der Fahrer solle vom Fahrersitz aus die hintere Beifahrertür vollständig geöffnet haben. Schon dies, so der Zeuge EStA C. M., sei nicht einfach. Dann solle sich der Flüchtende mit einem Kopfsprung durch die offene Hintertür auf die Rückbank gehechtet haben und der Fahrer sodann losgerast sein. Angesichts des häufig eher engen und ungünstigen Türausschnitts an einer hinteren Fahrzeugtür erscheine es, so der Zeuge EStA C. M., praktisch ausgeschlossen, dass ein solch großer Bodybuilder-Typ ohne Streifschaden quasi in einem Sprung vollständig, also mit dem gesamten Körper, auf die Rückbank gelange. Das werfe, so der Zeuge EStA C. M., die Fragen auf, ob die Person doch schlank gewesen sei bzw. wie man dann die Tür schließe. Komplikationen seien vom Zeugen, der VP 22, jedoch zunächst überhaupt nicht geschildert worden. Erst in einer Vernehmung vom März 2011 durch das LKA, mithin vier Jahre nach der Tat, habe er plötzlich geschildert, dass es dem Fahrer beim ersten Mal nicht gelungen sei, die Tür aufzustoßen, vielmehr sei die Tür wieder fast ganz zu gegangen. Beim zweiten Versuch habe er sie dann ganz aufstoßen können. Jetzt habe auch der eine Fuß des Flüchtenden nach dem Hechtsprung plötzlich herausgehungen. Erst nachdem dieser hineingezogen worden sei, sei die Tür geschlossen worden.

Des Weiteren habe die VP 22 in der ersten Vernehmung eine **Zeugin mit Kopftuch** beschrieben. Was diese gesehen habe, habe er, die VP 22, damals allerdings nicht sagen können. Schon in der Vernehmung am übernächsten Tag habe er plötzlich gewusst, dass diese Frau beim Anblick des Flüchtenden entsetzt aufgeschrien habe. Dies, so der Zeuge EStA C. M., veranlasse zu der Frage, warum ihm dies bei der ersten Vernehmung noch nicht eingefallen gewesen sei.

Obwohl die VP 22 weitere Personen beschrieben habe, die von diesem außergewöhnlichen Vorgang etwas wahrgenommen haben müssten, etwa mehrere Fahrzeugführer, die gehupt hätten, als der Flüchtende über die Straße gerannt sei, hätten keine weiteren Zeugen ermittelt werden können, die dessen Wahrnehmungen bestätigt hätten.

##### **(5) Abschließende Bewertung**

Abschließend wolle er, der Zeuge EStA C. M., an dieser Stelle nochmals aus dem Werk von Schneider zur Beweiswürdigung zitieren: *„Bedenklich ist es, wenn ein Zeuge nach längerer Zeit plötzlich mit Erinnerungen aufwartet, bezüglich derer er in einer früheren Vernehmung nichts auszusagen vermochte. Deshalb ist es so wichtig, bei der Würdigung einer Aussage die sogenannte erste Vernehmung zu kennen. Die erste Aussage ist grundsätzlich am zuverlässigsten, weil sie am wenigsten den Verfälschungseinflüssen ausgesetzt war. Wenn daher im Zivilprozess ein Zeuge in der Beweisaufnahme genauere Angaben macht als bei seiner ersten protokollierten Vernehmung, dann muss das zu höchster Sorgfalt in der Glaubwürdigkeits-*

*prüfung veranlassen.*“ Dass selbst solch ein Profi „Glaubwürdigkeitsprüfung“ schreibe, wo er „Glaubhaftigkeitsprüfung“ hätte schreiben müssen, sei auch ihm, dem Zeugen, unverständlich.

Zu der Diskussion um die Phantombilder solle schließlich nochmals festgestellt werden, dass die inzwischen erfolgte mehrfache Veröffentlichung der Phantombilder in den Medien außer wilden Spekulationen keine greifbaren Erkenntnisse erbracht habe. Insofern erscheine nicht wirklich nachvollziehbar, warum in der Nichtveröffentlichung eine Panne begründet sein solle. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Heilbronn sei auch rückblickend richtig gewesen. Er wolle hinzufügen, dass er sich heute noch zu dieser Entscheidung beglückwünsche.

Eine Phantombildveröffentlichung könne zu ernsthaften Konsequenzen führen. Wenn eine Person einem Phantombild ähnelte, sei es naheliegend, dass nach einer Veröffentlichung strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere einschneidende Durchsuchungsmaßnahmen, folgen könnten. Insofern habe man die Entscheidung über eine Phantombildveröffentlichung ernsthaft zu prüfen. Er habe es sich damit nicht leicht gemacht und hätte auch einfach der Veröffentlichung ihren Lauf bzw. dem zuständigen Gericht die Entscheidung überlassen können. Der Vorgang habe ihn Wochen, wenn nicht gar Monate, gekostet. Seiner Befassung mit der Entscheidung sei außerdem wohl auch die Erforderlichkeit einer weiteren Vernehmung seiner Person vor dem Untersuchungsausschuss geschuldet. Die Frage der Phantombildveröffentlichung sei ihm aber ein Herzensanliegen gewesen, zumal er wisse, dass M. A. panische Angst vor einer Veröffentlichung gehabt habe. Wenn ihn dann die Presse deshalb angreife, sei ihm dies egal.

Innerhalb der Staatsanwaltschaft sei die Ablehnung der Veröffentlichung mit dem Behördenleiter und seinem Abteilungsleiter abgestimmt gewesen. Man sei sich in der Frage einig gewesen. Mit sonstigen Personen habe er über das Ermittlungsverfahren nicht gesprochen.

Im Hinblick darauf, dass im Bundestag intensiv diskutiert worden sei, dass die Ablehnung der Veröffentlichung der Phantombilder nicht schriftlich begründet worden sei, sei die im Entwurf gefertigte ablehnende Entscheidung vom 9. Juni 2011 vorgelegt worden. Diese sei mit Absichtsbericht vom 14. Juni 2011 der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zugeleitet worden. Von dort sei damals angeregt worden, hinsichtlich des nach Angaben des Geschädigten M. A. gefertigten Phantombilds vor einer abschließenden Entscheidung zunächst eine ärztliche Stellungnahme zum Erinnerungsvermögen des Zeugen einzuholen. Das entsprechende nervenärztliche Gutachten habe Dr. T. H. am 15. Juli 2011 auf seinen, des Zeugen, schriftlichen Auftrag vorgelegt. Diese ärztliche Stellungnahme, die bei der Würdigung des Phantombilds von M. A. bereits erwähnt worden sei, habe eine Unverwertbarkeit dieses Phantombilds ergeben. Er selbst hätte sie für seine Ablehnungsentscheidung nicht gebraucht. Auch die etwaigen Stellungnahmen des Diplom-Psychologen O. N. oder des Neurologen Dr. R. S., nach denen eine Erinnerungsfähigkeit von M. A. nicht auszuschließen sei, hätten zu keiner anderen Entscheidung seinerseits geführt.

In der späteren Diskussion mit dem Landeskriminalamt habe er, der Zeuge, aufgrund der Erfahrungen mit seiner ablehnenden Entscheidung im Komplex V. deutlich gemacht, dass er nicht mehr beabsichtige, die Gründe schriftlich mitzuteilen, obwohl die Ablehnungsentscheidung in Form eines schriftlichen Entwurfs mit einem Umfang von 13 Seiten vorgelegen habe, der auch dem Ausschuss vorliegen müsse.

Im Fall V. habe es tatsächlich eine Auseinandersetzung zwischen ihm und der Soko „Parkplatz“, die operative Maßnahmen, u.a. eine Telefonüberwachung, habe einleiten wollen, gegeben. Dies habe im Zusammenhang mit den Beobachtungen des Zeugen M. (A. M.) gestanden, der eine Frau und zwei Männer gesehen habe. Er, der Zeuge, habe dann sehr detailliert und sehr ausführlich begründet, warum diese Beobachtung mit der Tat nichts zu tun habe.

Daraufhin habe er ein von KOR A. M. unterzeichnetes Schreiben von der Soko „Parkplatz“ erhalten, mit dem die Formen der Sachlichkeit gerade noch gewahrt worden seien, welches aber einen klar erkennbaren Affront gegen ihn, den Zeugen, persönlich beinhaltet habe. Sei-



ner, des Zeugen, Ansicht nach sei es sachlich nicht gerechtfertigt gewesen, in dieser Form mit der Entscheidung umzugehen. Es sei sozusagen alles umgedreht worden, und man habe letztlich immer damit argumentiert, dass man nichts ausschließen könne. Die Frage, ob man etwas ausschließen könne, sei aber natürlich bei strafrechtlichen Ermittlungen keine Kategorie, sondern es seien zureichende Anhaltspunkte für Ermittlungen erforderlich. Er könne, so der Zeuge zur Veranschaulichung, auch nicht ausschließen, dass Marsmännchen auf der Erde landeten und wieder verschwänden.

Nachdem er dieses Schreiben erhalten gehabt habe, habe er KOR A. M. angerufen, und dabei sei er, der Zeuge, sehr laut geworden und habe ihm auch mitgeteilt, dass diese Art von Zusammenarbeit so nicht gehe. Dies sei dann vom Bundestagsuntersuchungsausschuss als beleidigend eingestuft worden. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Er, der Zeuge, habe KOR A. M. schlicht und einfach den Kopf gewaschen, so, wie er das für richtig gehalten habe. Und das würde er, wie er sagen müsse, auch immer wieder tun. Dies sei in viereinhalb Jahren einmal passiert, und danach sei das Verhältnis zur Soko „Parkplatz“ wieder gut gewesen. Ihm habe der Vorfall auch irgendwann leid getan, und daraufhin habe er „das wieder so halb zurückgenommen“. Das Verhältnis sei dann eigentlich auch geklärt gewesen.

Als es zu dem Antrag auf Phantombildveröffentlichung gekommen sei, habe er es sich nicht mehr antun wollen, dass sozusagen jedes Wort von ihm umgedreht werde. Deswegen habe er keine schriftliche Begründung übermittelt. Im Nachhinein betrachtet, sei dies ein Fehler gewesen. Er hätte die Ablehnung schriftlich übermitteln sollen, auch auf das Risiko hin, dass er möglicherweise wieder ein solches Antwortschreiben bekommen würde. In Zukunft würde er es so machen.

Für eine schriftliche Begründung habe er auch aufgrund von Nummer 3.6 der Richtlinien über die Verbesserung der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei keinen Grund gesehen. Eingehende mündliche Erläuterungen habe es bereits gegeben.

Im Rahmen einer Besprechung am 20. September 2011 bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart sei mit Vertretern des Landeskriminalamts das weitere Vorgehen besprochen worden. Im Hinblick auf das Ergebnis dieser Besprechung sei nochmals klarstellend darauf hingewiesen worden, dass eine endgültige Ablehnung der Phantombildveröffentlichung nicht erfolgt sei. Vielmehr habe das Landeskriminalamt seine Vorlage zur Anregung einer Phantombildveröffentlichung überarbeitet vorlegen sollen, um auf dieser Basis eine Entscheidung zu treffen. Wie dies jedoch möglich sein sollte, sei für ihn, den Zeugen, nicht nachvollziehbar gewesen. Zu einer erneuten Vorlage sei es jedoch nicht mehr gekommen, weil sich eine erneute Überarbeitung durch die Ereignisse nach dem 4. November 2011 erledigt habe.

*o) E-Mail von Rechtsanwalt M. vom 30. November 2015*

Der Rechtsbeistand von M. A. im Strafverfahren gg. Zschäpe u.a. am OLG München hat am 30. November per E-Mail ergänzende Mitteilungen gemacht.

KHK a.D. H. T. habe M. A. dazu überredet, überhaupt bei der Erstellung von Phantombildern mitzuwirken. Von ihm sei die ausdrückliche Zusicherung gekommen, dass diese nur polizeiintern verwendet würden und gerade nicht veröffentlicht würden. Es sei auch KHK a.D. H. T. gewesen, der veranlasst habe, dass sich M. A. vor der Erstellung der Phantombilder stundenlang an zwei Tagen eine Unzahl von Fotos angesehen habe. Danach seien dann die Phantombilder erstellt worden.

Durch das LKA sei dann beim zuständigen Staatsanwalt der Antrag gestellt worden, diese so zustande gekommenen Phantombilder doch im Rahmen der Fahndung zu veröffentlichen. Die Darstellung des LKA zur angeblichen Zustimmung von M. A. zu dieser Vorgehensweise sei dem Staatsanwalt, EStA C. M., dann aber offensichtlich seltsam vorgekommen, weshalb er sich veranlasst gesehen habe, ausnahmsweise einmal direkt mit einem Zeugen und Geschädigten Kontakt aufzunehmen. Die Initiative sei also vom zuständigen Staatsanwalt ausgegan-

gen und nicht von M. A. In dem folgenden Gespräch habe dann M. A. mitgeteilt, dass von einer Veröffentlichung der Phantombilder gerade keine Rede gewesen sei und er damit nicht einverstanden sei. Dies habe dann, sicherlich zusammen mit den Erkenntnissen und Einschätzungen der ursprünglich zuständigen Polizeibeamten aus Heilbronn, zur bekannten Reaktion der Staatsanwaltschaft geführt.

M. A. sei sehr wohl dazu gedrängt worden, sich in der oben dargestellten Weise nochmals in das Ermittlungsverfahren einzubringen. Mit dem Hinweis, er sei schließlich Polizeibeamter, habe er dazu gebracht werden sollen, bei einer weiteren Hypnosebefragung – Jahre nach der ersten Befragung und nach dem Studium der Lichtbilder und nach der Erstellung der Phantombilder – mitzumachen. Als er dies dann letztendlich verweigert habe, sei KHK a.D. H. T. „enttäuscht“ gewesen.

Demgegenüber habe sich M. A. eher getäuscht gefühlt und dieses Gefühl sei nicht besser geworden, als er habe feststellen dürfen, dass die nicht nur aus seiner Sicht völlig unverwertbaren Phantombilder zusammen mit anderen Aktenteilen im Wege des Geheimnisverrats der Wochenzeitschrift Focus zugespielt worden seien.

#### 4.4. Phantoms pur

##### a) Kriminaloberrat F. H.

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete zur sogenannten „Phantoms pur“ einer unbekanntem weiblichen Person (uwP), die angeblich auch bei der Tat in Heilbronn gefunden worden sein sollte und die Ermittlungen lange (mit-)bestimmt habe.

Er habe, so der Zeuge KOR F. H., am **31. Mai 2007 die Meldung erhalten, dass eine Spur am Opferfahrzeug** festgestellt worden sei, die Bezüge zu 21 Kriminalfällen aufweise. Diese DNA-Spur sei von den anderen Dienststellen in Deutschland und Österreich und dann auch von ihnen als tatrelevant eingestuft worden. Als Konsequenz dieser DNA-Spur sei die Sonderkommission neu strukturiert und das LKA Baden-Württemberg sehr eng eingebunden worden. Die DNA-Spur sei zu diesem Zeitpunkt der Schwerpunkt gewesen. Es seien parallel auch andere Ansätze verfolgt worden, aber nicht mit der Priorität der DNA-Spur. Es seien unterschiedliche Staaten involviert gewesen. Das BKA habe ein Steuerungsgremium eingerichtet.

Im Februar 2009 sei die Sonderkommission wegen der Dauerbelastung innerhalb der Polizeidirektion Heilbronn in das LKA Baden-Württemberg verlagert worden, um die Direktion zu entlasten. Es seien gemischte Teams gebildet worden, um einen Wissenstransfer zu gewährleisten. Am 17. März 2009 sei die DNA-Spur auf einem Fingerabdruckblatt festgestellt worden. **Ab diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass keine Tatrelevanz** mehr bestehen konnte. Später habe man dann festgestellt, dass die DNA durch eine Mitarbeiterin einer Herstellerfirma der Wattestäbchen verursacht worden war. Das sei ein Rückschlag für die Sonderkommission gewesen. Sie seien sehr selbstkritisch gewesen und hätten sich immer wieder die Frage gestellt, ob man dies nicht hätte früher erkennen müssen. Man habe immer wieder kritisch hinterfragt, aber nie einen konkreten Verdacht gehabt, was möglicherweise das Problem sein könnte.

Man müsse die Frage stellen, so der Zeuge KOR F. H., ob das uneinheitliche Profil nicht ein deutliches Signal gewesen sei, dass irgendetwas nicht gestimmt habe, z.B. die Bezüge zu unterschiedlichen Tätergruppen und unterschiedliche Nationalitäten, die Unterschiede in der Qualität der Delikte sowie die geografische Streuung über halb Europa. Weiter müsse man die Frage stellen, ob es nicht schon ein **deutlicher Hinweis gewesen** sei, dass niemand irgendetwas zu einer weiblichen Person gesagt hätte und es keinen Tatverdächtigen für diese Taten – die Spur habe es seit 1993 gegeben – gegeben habe. In der Nachbetrachtung sei dies aber nicht als ein deutliches Signal zu bewerten gewesen. Sie hätten, so der Zeuge KOR F. H.,

Hinweise von Spezialdienststellen bekommen, dass „Ethniendurchmischungen“ durchaus vorkämen. Ganz wesentlich sei gewesen, dass es unter den über 50 Treffern nie 2 Treffer am gleichen Tag an unterschiedlichen Örtlichkeiten gegeben hätte, die sich ausgeschlossen hätten.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass diese DNA am 5. Mai 2005 in Bad Ischl in Österreich bei einem Einbruch und am 6. Mai 2005 bei einem versuchten Mord in Worms gefunden worden sei. Auf die Frage, ob die zeitliche Nähe nicht dazu hätte führen müssen, dass man hätte sagen müssen, das sei so eng beieinander, dass man fast den Tatbestand desselben Tages habe, gab der Zeuge KOR F. H. an, es habe sich nicht ausgeschlossen. Man habe sehr wohl überprüft, ob das im Rahmen einer Wegzeitberechnung möglich gewesen wäre.

Die Spur sei, so der Zeuge KOR F. H., nicht die „Geburt“ der Soko „Parkplatz“ gewesen. Es sei bereits sechs Jahr zuvor ermittelt worden. Es sei eine Vielzahl an Stellen beteiligt gewesen: drei Staaten, vier Bundesländer, 16 Staatsanwaltschaften, zehn Untersuchungsstellen, fünf große Ermittlungseinheiten.

Auf der einen Seite habe einem die **kriminalistische Intuition**, das Bauchgefühl, gesagt, dass das Ganze „irgendwie etwas komisch sei“, auf der anderen Seite habe ein objektiver Befund vorgelegen, eine Spur, die von allen Spezialisten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Kontaminationsspur betrachtet worden sei. Diese Thematik sei immer wieder diskutiert worden. Es sei auch immer wieder ein kriminalistisches Controlling mit der Fragestellung durchgeführt worden, ob möglicherweise irgendetwas in der Kriminaltechnik nicht stimme. Zu Beginn ihrer Ermittlung die DNA-Spur betreffend hätten sie mit Österreich Kontakt aufgenommen und von dort fälschlicherweise die Information bekommen, dass dort Wattestäbchen unterschiedlicher Hersteller verwendet worden seien. Das hätten sie damals so hingegenommen. Es habe eine Expertenrunde im LKA Rheinland-Pfalz gegeben, wo alle Spezialisten zu dem Ergebnis gekommen seien, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kontamination vorgelegen habe. In der Folgezeit seien 300 Leerproben, also unbenutzte Wattestäbchen ohne Befund auf Fremd-DNA untersucht worden. Nach einem Hinweis von Prof. B. von der Rechtsmedizin in Münster sei eine Kontamination im Bereich der Spurensicherung mit hoher Wahrscheinlichkeit und eine Kontamination im Labor völlig ausgeschlossen worden. Der logische Ausschluss sei immer damit vorgenommen worden, dass gesagt worden sei, dass aufgrund der Vielzahl an beteiligten Bundesländern und Staaten unterschiedliche Materialien eingesetzt worden sein müssten. Dem sei aber nicht so gewesen.

Man habe, so der Zeuge KOR F. H., **aus der Kontaminationsproblematik gelernt** und im Bereich der Kriminaltechnik Optimierungen vorgenommen. Es seien durch die Kriminaltechnik in unterschiedlichen Bereichen, etwa was die Ausbildung oder Arbeitsmaterialien betreffe, Standards entwickelt worden. Wattestäbchen würden zwischenzeitlich mit einer Chemikalie bedampft, um DNA-Strukturen zu vernichten. In der Ausbildung habe man unterschiedliche Ausbildungsebenen eingeführt und entsprechende Räumlichkeiten festgelegt, die bei der Kriminaltechnik vorzuhalten seien. Ferner habe man zwischenzeitlich eine zentrale Kriminaltechnik bei allen 12 regionalen Präsidien eingerichtet, die diese kriminaltechnischen Maßnahmen zentral durchführten.

Nach Entdeckung der Trugspur und nach fast zweieinhalb Jahren sei er, so der Zeuge KOR F. H., dann als Soko-Leiter ausgestiegen und habe eine neue Aufgabe übernommen. Die Ermittlungen seien dann vollständig vom LKA durchgeführt worden.

Hinsichtlich der DNA-Trugspur werfe er sich, so der Zeuge KOR F. H., ganz konkret einen Punkt vor, den er versäumt habe, nämlich, dass er die vielen Aussagen der DNA-Spezialisten, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um keine DNA-Kontamination handele, nicht noch einmal systematisch, eventuell durch ein externes Institut, parallel zu den erforderlichen Ermittlungen, habe überprüfen lassen.

Man habe über zwei Jahre hinweg, auch mit der Staatsanwaltschaft fast täglich, über die „uwP“-Spur diskutiert: über mögliche Hypothesen, mögliche Fehler, die in Betracht kommen

könnten. Man habe auch in Erwägung gezogen, dass irgendwo im kriminaltechnischen Bereich ein Problem bestehen könnte. Nichtsdestotrotz seien sie sich einig gewesen, dass sie versuchen müssten, diese Spur zu identifizieren.

Sie hätten auch mit anderen Landeskriminalämtern intensiven Kontakt in Bezug auf die DNA-Spur gehabt. Man habe sich über mögliche Hypothesen ausgetauscht. Gravierende Probleme habe es seines Erachtens dabei nicht gegeben.

Parallel zu der DNA-Spur hätten sie beispielsweise über mehrere Jahre eine Spur gegen eine Personengruppierung aus Serbien parallel mitverfolgt. Aufgrund der DNA-Spur hätten sie zwar einen Schwerpunkt gesetzt, aber andere Aspekte, wie beispielsweise diese Spur ebenfalls verfolgt.

Zu der Frage, ob die verwendeten Wattestäbchen zu diesem Zweck vorgesehen und freigegeben worden seien, führte der Zeuge aus, zum damaligen Zeitpunkt habe innerhalb Baden-Württembergs noch die Regelung bestanden, dass die Dienststellen ihre Arbeitsmaterialien dezentral beschafft hätten. Diese Beschaffung sei auch mit dem LKA abgestimmt gewesen.

Auf die Frage, ob es im Jahr 2007 eine Empfehlung des LKA gegeben habe, bestimmte Wattestäbchen nicht zu verwenden, führte der Zeuge KOR F. H. aus, er meine, dass „irgendwo auch mal ein Schreiben an die Dienststellen bezüglich verwendeter Wattestäbchen aufgetaucht sei“. Die Dienststellen hätten die Möglichkeit gehabt, entsprechende Arbeitsmaterialien dezentral zu beschaffen und hätten diese dann auch eingesetzt. Was im Detail in dem Schreiben gestanden habe, könne er jetzt nicht mehr aus der Erinnerung sagen.

*b) Kriminalhauptkommissar H. B.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. B. berichtete, die „uWP“-Spuren hätten einen Großteil der Ermittlungen ausgemacht. Der Grund dafür sei gewesen, dass es so viele Treffer gegeben habe. Sie weiter zu ermitteln, hätte sehr viel Arbeitszeit gebunden. Es seien aber auch umfangreiche anderweitige Ermittlungen geführt worden. Bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Sonderkommission im Juli 2009 hätten sie etwa 1 700 unabhängige „uWP“-Spuren und auch etwa 150 Maßnahmen bearbeitet gehabt.

Es habe zum damaligen Zeitpunkt kein Zweifel daran bestanden, dass man dieser Spur unbedingt nachgehen müsse. Er wisse noch, wie der Treffer gekommen sei. Es seien Kollegen aus Rheinland-Pfalz und Freiburg gekommen, die schon einen Mordfall gehabt hätten. Er erinnere sich noch wie heute, wie er mit dem Kollegen B. aus Rheinland-Pfalz vor einem Schema mit den 21 Taten gestanden und gesagt habe: „da stimme ja überhaupt nichts.“ Er hätte aber, so der Zeuge KHK H. B., zu diesem Zeitpunkt nie einen Zweifel daran gehabt, dass diese Spuren durch Kontamination und dann noch auf die Art, wie sie sich später herausgestellt habe, entstanden sein könnten.

Im **Laufe der Ermittlungen** seien die Spuren von ihnen immer wieder angezweifelt worden. Es habe sich gezeigt, dass die Chronologie der Spuren nicht zusammengepasst habe. Sie hätten dann immer wieder bei den Sachverständigen nachgefragt, die sich damit beschäftigt hätten. Es sei ihnen immer gesagt worden, es gäbe keinerlei Kontamination, das könne man ausschließen. Sie hätten auch mit ausländischen Beamten und Behörden Kontakt gehabt. Solange diese Aussage bestanden habe, sei es ihr Ziel gewesen, die Spuren – auch in dieser Intensität – weiterzuverfolgen. 2008 hätten sie gesagt, dass sie eine Expertengruppe bräuchten. Diese hätte bestenfalls europaweit sein und ihre Spuren noch einmal komplett überprüfen sollen, weil immer gesagt worden sei, dass die Spuren stimmten und es keine Anhaltspunkte für eine Kontamination gebe. Es sei immer wieder darüber diskutiert worden, dass diese Spur vor ein großes Gremium müsse. Das hätten sie dann auch im BKA vorgetragen, es habe dann aber wieder seine Zeit gedauert.

*c) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R., gab an, es sei richtig, dass sie im Fall der Phantoms spur Kontakt mit Europol gehabt habe. Zum Zeitpunkt, als die sogenannte „uwP“-Spur noch eine Rolle gespielt habe und die sogenannten assoziierten Fälle, hätten sie die Idee gehabt zu Europol zu gehen. Dort habe man dann eine AWF eingerichtet. Das sei eine Arbeitsgruppe, die von diesen Serien alle Funkzellen, Daten oder abgleichbaren Daten erhalte, um eventuelle Treffer, Links festzustellen. Sie habe die Funkzellendaten „hochgegeben“, um zu schauen, ob es irgendwelche Treffer zu irgendwelchen anderen Tätergruppierungen gebe. Es habe auch Treffer von Europol aus gegeben. Man habe versucht, diese zu überprüfen, habe sie aber nicht alle abgearbeitet und irgendwann zurückgestellt.

Auf die Frage, in welchem Bereich sich die Treffer befunden hätten, führte die Zeugin KHK'in S. R. aus, das sei „querbeet“ gewesen, weil Europol das mit allen verschiedenen Kriminalitätsbereichen abgleiche, ob das Organisierte Kriminalität, Staatsschutz, oder ethnienorientierte Tools seien.

*d) Kriminalhauptkommissar M. N.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar M. N. führte aus, drei Wochen nach seiner Zugehörigkeit zur Soko „Parkplatz“ sei aufgeklärt worden, dass es sich bei der „uwP“-Spur um eine kontaminierte Spur gehandelt habe. Zu diesem Zeitpunkt seien die ersten Hinweise gekommen, dass in Österreich möglicherweise doch dieselben Wattestäbchen verwendet worden seien. In Österreich habe es verschiedene Tatorte gegeben. Zuvor sei immer gesagt worden, dass dort verschiedene Spurensicherungsmittel verwendet worden seien und dass daher die Wattestäbchen als Ursache für eine Kontamination ausgeschlossen werden könnten.

*e) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, nach dem Mord in Heilbronn am 25. April 2007 seien am Tatort umfangreiche Spurensicherungsmaßnahmen veranlasst worden. Dabei hätten auch DNA-Spuren gesichert werden können, die anschließend mit der bundesweiten DNA-Analysedatei abgeglichen worden seien. Am 31. Mai 2007 sei der Sonderkommission Soko „Parkplatz“ mitgeteilt worden, dass eine der DNA-Spuren einer unbekanntem weiblichen Person – uwP – zuzuordnen sei, die damals bereits mit 21 Fällen aus drei verschiedenen Bundesländern und Österreich seit sechs Jahren in der DNA-Analysedatei gespeichert gewesen sei. Bei zwei der Fälle habe es sich um Morde gehandelt.

Die Beamten der Soko „Parkplatz“ seien damit auf eine **vermeintliche Serientäterin** getroffen, die ihren Ursprung nicht allein in Baden-Württemberg gehabt habe. Die Suche nach der „uwP“ habe somit von Anfang an eine europäische Dimension unter Beteiligung verschiedener Dienststellen gehabt und sei nicht allein durch die Soko „Parkplatz“ genährt worden. Im Gegenteil seien von den nach der Treffermeldung an die Soko „Parkplatz“ hinzukommenden 39 weiteren Fällen, bei denen vermeintlich die DNA der „uwP“ gesichert worden sei, nur sechs aus Baden-Württemberg gekommen. Die restlichen Fälle hätten sich auf andere Bundesländer, Österreich und Frankreich verteilt.

Durch ihre Ermittlungen bei einem Zulieferungsbetrieb von Spurensicherungsmaterial sei es der baden-württembergischen Polizei am 27. März 2009 gelungen, die DNA-Spur – Phantoms spur – einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma zuzuordnen. Die DNA-Spur sei mithin durch Verunreinigungen in der Produktion, Kontamination, an die jeweiligen Tatorte gelangt.

**Dieser Fehler habe seit 2001 existiert.** Er habe auch eine bestimmte Ursache gehabt. 1993 sei in Idar-Oberstein ein Mord verübt worden. Dabei seien die betreffenden Wattestäbchen schon verwendet worden, und es habe noch überhaupt keinen Treffer gegeben. Erst bei einer Nachuntersuchung 2001 sei es dann überhaupt zu einem Treffer gekommen. Die wissen-

schaftliche Methodik habe sich dermaßen verbessert, dass das, was früher als „Grundrauschen“ eingestuft worden sei – so die Bezeichnung unter DNA-Wissenschaftlern –, plötzlich zu einer DNA-Spur geworden sei. Und die Frau, die dies verpackt habe, habe dies eben auch schon 20 Jahre und wahrscheinlich nie irgendetwas anders gemacht. Deswegen habe sie wahrscheinlich nie verstanden, warum das jetzt plötzlich falsch sein sollte, denn das hätte früher nie zu einem Treffer geführt. Diese Lage sei von den Ermittlungsbehörden im Heilbronner Mordfall übernommen worden.

Die baden-württembergische Polizei habe in der Folge als Entdeckerin und Verkünderin der Phantomspur im **Fokus der öffentlichen Kritik** gestanden. Ihr sei zur Last gelegt worden, die Kontamination nicht vorher als solche erkannt zu haben, ferner, dass wegen der Phantomspur möglicherweise andere Spuren vernachlässigt worden seien.

Bei der Aufarbeitung sei u. a. festgestellt worden, dass bereits im August 2007 die **Frage einer möglichen Kontamination** thematisiert worden sei. Angesichts der teilweise schwer erklärbaren Tatzusammenhänge der vermeintlichen Serie und zunehmender weiterer Tatorte, bei der die DNA der „uwP“ festgestellt worden sein solle, seien zahlreiche Maßnahmen getroffen worden, um die Kontaminationsthese zu überprüfen. Dabei habe die Soko „Parkplatz“ und das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg auch immer wieder externe Meinungen eingeholt. Ende des Jahres 2008 seien von einzelnen Mitarbeitern der Soko „Parkplatz“ die Zweifel an der tatsächlichen Existenz der „uwP“ zusammengefasst und vorgebracht worden. Man habe den Wissenschaftlern eigentlich diesbezüglich immer „Löcher in den Bauch“ gefragt, so dass diese „schon fast eingeschnappt“ gewesen seien. Man habe immer die gleichen Antworten dahingehend bekommen, dass ein Irrtum ausgeschlossen sei. Er, der Zeuge, selbst habe an die DNA-Spur nicht geglaubt. Für ihn sei dies nicht nachvollziehbar gewesen, die Aussagen der Wissenschaftler seien aber eindeutig gewesen. Im Januar 2009 sei von der Soko „Parkplatz“ in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Heilbronn beim Bundeskriminalamt angeregt worden, die Thematik durch eine unabhängige Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundeskriminalamts untersuchen zu lassen, die auch eingerichtet worden sei.

Schlussendlich habe die Existenz der „uwP“ **erst im März 2009 widerlegt** werden können. Dies habe im Wesentlichen folgende Gründe gehabt: Die – letztlich falsche – Information aus Österreich über unterschiedliche Bezugsquellen der dort verwandten Arbeitsmittel sei seit einer gemeinsamen Besprechung Anfang August 2007 als Ausschlusskriterium für eine mögliche Kontamination von Arbeitsmitteln herangezogen worden. Aufgrund unterschiedlicher Untersuchungslabore und der dort etablierten Qualitätssicherungsmaßnahmen sei eine Labor-kontamination ausgeschlossen worden.

Im Mordfall Heilbronn und bei einem Mordfall in Rheinland-Pfalz sei bei einer Nachsicherung die DNA der „uwP“ erneut gesichert worden, bei dem Mordfall in Rheinland-Pfalz sogar durch eine andere Dienststelle – das Bundeskriminalamt – als in der Erstsicherung. Diese erfolgreiche Nachsicherung habe eine Kontamination auch im Prozess der Spurensicherung nahezu ausgeschlossen erscheinen lassen. Wissenschaftler hätten die Wahrscheinlichkeit auf 1 : 625 Millionen beziffert.

Seit April 2008 bis März 2009 seien beim KTI des LKA Baden-Württemberg regelmäßig Untersuchungen sogenannter Leerproben durchgeführt worden. Das bedeute, dass bei rund 300 unbenutzten Wattestäbchen des fraglichen Herstellers überprüft worden sei, ob sich auf ihnen DNA-Spuren feststellen ließen. Dabei habe keine herstellerbedingte DNA-Verunreinigung gefunden werden können. Die Summe der dargestellten Fakten habe dazu geführt, dass die Phantomspur nicht zu einem früheren Zeitpunkt als solche erkannt worden sei.

Aus kriminalistischer Sicht könne man sagen, dass bereits 2008 ersichtlich gewesen sei, dass mit der DNA-Spur etwas nicht stimmen könne. Dem hätten jedoch die gegenteiligen Aussagen der Wissenschaftler gegenübergestanden.

Da zu keinem Zeitpunkt der von der Staatsanwaltschaft Heilbronn geführten Ermittlungen ein erfolgversprechender Ermittlungsansatz vorhanden gewesen sei, der die Ermittlung und Überführung der jetzt hinreichend tatverdächtigen bzw. toten Mundlos und Böhnhardt ermöglicht hätte, sei die Beschäftigung mit der sogenannten „uWP“-Spur denkotwendig folgenlos geblieben. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine erfolgversprechende Spur zu Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vorhanden gewesen wäre, hätte die Beschäftigung mit der „uWP“-Spur aber mit Sicherheit zu Verzögerungen geführt.

#### 4.5. Mutmaßlicher Rassismus in den Ermittlungen

##### a) Sachverständiger Prof. Dr. Kurt Möller

Dem Sachverständigen Prof. Dr. Kurt Möller wurde vorgehalten, dass er in der Einleitung seines Gutachtens von „**einer Welle von Ermittlungsfehlern und Versäumnissen im Falle des Anschlags auf M. K. und M. A.**“ geschrieben habe. Auf die Frage, was er konkret damit meine und wie er im Allgemeinen den Umgang mit dem Thema Rechtsextremismus innerhalb der politischen, polizeilichen, gerichtlichen, zivilgesellschaftlichen Strukturen in Baden-Württemberg bewerte, gab der Sachverständige an, der Ausschuss habe sich schon in einer ausgedehnteren Art und Weise, als er dies je gemacht habe, mit diesen Versäumnissen, Fehlern, Verfehlungen der Staatsorgane beschäftigt. Dazu gehöre beispielsweise, dass sich im Zusammenhang mit dem Heilbronner Anschlag – manche würden sagen – Formen des institutionellen Rassismus bei den Ermittlungsbehörden gezeigt hätten, derart nämlich, dass auf eine systematisierte Art und Weise rassisierenden Spuren nachgegangen worden sei oder auf rassisierende Art und Weise Spuren nachgegangen worden sei, wenn z. B. davon geredet worden seien, dass Sinti und Roma typische Vertreter einer Spezies seien, denen man nicht trauen könnte – oder so ähnlich. Dass formuliert worden sei von Tätern, die wahrscheinlich aus dem außereuropäischen Raum kommen würden, allenfalls aus dem südosteuropäischen Raum, weil man solchen Ethnien zutraue, in einer entsprechenden Art und Weise gewaltförmig zu sein, weil dies eine Normenwelt sei, die zur westdeutschen nicht passend sei und ähnliche Dinge mehr. Das seien natürlich Hinweise auf zumindest ethnisierende Strategien, die verfolgt worden seien. Ob man das jetzt institutionellen Rassismus nennen sollte, also eine systematisierte Form von rassisierender Verfolgung, stehe auf einem anderen Blatt. Zumindest sei es ein Rassismus in Institutionen.

Dem Sachverständigen Prof. Dr. Kurt Möller wurde vorgehalten, dass es in der Tat ein wörtliches Zitat gebe, das wie folgt laute: „Die Psychologen betonten, dass es sich bei S. um einen typischen Vertreter seiner Ethnie handele, d. h. die Lüge einen wesentlichen Bestandteil seiner Sozialisation darstelle.“ Das sei ein Zitat, das in indirekter Rede in einem Vermerk auftauche. Es handele sich dabei um die Wiedergabe eines hinzugezogenen serbischen Psychologen. Insofern würde der Fragesteller den Sachverständigen doch bitten, das nicht baden-württembergischen Polizeibeamten zuzuschreiben, sondern das sei ein Psychologe aus Serbien gewesen, was die Aussage nicht besser mache. Auf diesen Vorhalt erklärte der Sachverständige, das habe er auch nicht der baden-württembergischen Polizei zuschieben wollen. Wenn er das getan habe, dann habe er das nicht gewollt, dann sei das ein Missverständnis. Aber dieses Zitat werde schon in einer affirmativen Art und Weise wiedergegeben.

Zu der Frage, ob er wirklich der Ansicht sei, dass Baden-Württemberg ein institutionelles „Rechts“-Problem habe und der Ausschuss dies bisher tatsächlich belegt habe, gab der Sachverständige an, man spreche dann von institutionellem Rassismus, wenn auf eine systematische Art und Weise rassisierende Deutungen vonseiten von Institutionen erfolgten, seien sie intentional oder nicht intentional. Dann spreche man von institutionellem Rassismus – so jedenfalls die gängige Definition. Auf die Nachfrage, ob er der Ansicht sei, dass das bisherige Ergebnis eine solche Einschätzung rechtfertige, erklärte der Sachverständige, er sei der Meinung, dass es Hinweise auf Rassismus in Institutionen gebe. Er würde nicht so weit gehen, von institutionellem Rassismus als systematisierte Verfolgung von rassisierenden Sichtweisen zu sprechen.

b) Kriminalhauptkommissarin S. R.

Der Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R. wurde folgende Passage aus einem Bericht, der von ihrem Kollegen KHK T. W. unterzeichnet wurde, in dem aber auch sie als Bearbeiterin genannt ist, vorgehalten: *„Die Psychologen betonten, dass es sich bei S. um einen typischen Vertreter seiner Ethnie handele, das heißt, die Lüge einen wesentlichen Bestandteil seiner Sozialisation darstelle. Er sei offensichtlich seit seiner frühesten Kindheit in einer Welt von Lügen und Betrug aufgewachsen. Deshalb sei es auch psychologisch gesehen schwierig, die Unterschiede zwischen Realität und Fiktion bei ihm herauszuarbeiten.“*

Zu der Frage, ob dies die Meinung ihres Kollegen darstelle oder eine Wiedergabe der Meinung des hinzugezogenen serbischen Psychologen gewesen sei, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., sie habe hierzu schon zahlreiche Stellungnahmen geschrieben und dies herausgearbeitet. Sie habe alles zu diesem Bericht so herausgeschrieben oder dargestellt, wie es in den Akten vermerkt gewesen sei. Sie selbst sei bei dieser Befragung von dem Psychologen nicht dabei gewesen. Sie habe den Kollegen KHK T. W. nochmals gefragt und dieser habe ihr gesagt, dass er es genauso wiedergegeben habe. Es gebe auch ein Dokument, wo der Psychologe dies so in seiner Sprache aufgeschrieben habe und das sei die Übersetzung. Der Spruch „Aktenklarheit – Aktenwahrheit“ würde hier zutreffen. Das sei ganz und gar nicht die Meinung des Kollegen KHK T. W. Das könne sie mit hundertprozentiger Sicherheit sagen.



## 5. Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Anschlags von Heilbronn vor Bekanntwerden des NSU im November 2011

### 5.1. Allgemeines zu entsprechenden mutmaßlichen Hinweise

#### a) Sachverständige Andrea Röpke

Die Sachverständige Andrea Röpke erklärte auf Frage, dass sie trotz ihrer Beschäftigung mit dem gewalttätigen Rechtsextremismus seit vielen Jahren vor dem 4. November 2011 zu keinem Zeitpunkt jemals auf die Abkürzung NSU gestoßen sei. Sie habe allerdings „die drei“ und ihre Fluchtgeschichte gekannt und in einem ihrer Bücher thematisiert.

Sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, habe vor November 2011 nie, wie z.B. der Patenonkel von M. K., einen Verdacht gehabt, dass die Ceska-Morde und der Mord an M. K. in irgendeiner Weise zusammenhängen könnten.

Allerdings habe sie mit Kolleginnen und Kollegen bereits vor 2011 die Möglichkeit, dass es einen organisierten Rechtsterrorismus in Deutschland gebe, „auf dem Schirm gehabt“. Alarmierende Anzeichen, dass es Strukturen dafür gegeben habe, seien der artikuliert Hass, das Horten von Sprengstoffen und viele Anschläge gewesen, etwa ganz massiv der rechtsextremistische Terror vor allem im Jahr 2003. Deshalb hätten sie auch ganz massiv in ihren Büchern davor gewarnt. Sie hätten ferner die nicht ausreichende Aufklärung über die „Münchener Zelle“ kritisiert, wo man z. B. die Herkunft von vier Waffen und des Sprengstoffs niemals geklärt habe. Erkennbar sei gewesen dass die Seilschaften von Süd nach Nord und von West nach Ost immer funktioniert hätten. Schließlich hätten sie auch immer wieder das Attentat auf das Münchener Oktoberfest 1980 thematisiert. Gott sei Dank kämen nach 34 Jahren auch dazu die Ermittlungen wieder in Gang.

Persönlich am meisten erschrocken habe sie, so die Sachverständige Andrea Röpke, der wirklich wahnsinnige Hass und **immer wieder die Aufrufe, endlich zu kämpfen**. Wenn ein zeitweiliger NPD-Vorsitzender Udo Pastörs sogar sage: „Wir sind eine Kampfgemeinschaft“, und man wisse, dass militante Zellen sich innerhalb der sogenannten Bewegung gebildet hätten, dann habe man natürlich geahnt, „dass da immer wieder auch welche dabei sind, die das sehr wohl sehr ernst nehmen.“ Und wenn man dann noch bemerkt habe, wie sehr sich diese in dem Mischzenenspektrum, auch mit Söldnern, mit Rockern und mit Drogenleuten, bewegt hätten, sei die Szene noch weitaus unberechenbarer und gefährlicher erschienen. Das seien auch die **Warnungen gewesen, die sie**, so die Sachverständige Andrea Röpke, **schon seit Jahren abgegeben hätten**, auch wenn sie die konkrete Form des Rechtsterrorismus des NSU natürlich nicht geahnt hätten.

Sie hätten aber auch nicht die **Asservate zur Verfügung gehabt, die 1998 beim Abtauchen des Trios gefunden worden seien**, auch nicht die Garagenliste. Ihrer heutigen Ansicht nach, so die Sachverständige Andrea Röpke, hätte man dieses Abtauchen aber vielleicht ernster nehmen müssen, weil das Trio einfach schon zuvor bis 1998 gezeigt gehabt habe, wie ernst sie es meinten. Uwe Mundlos und Beate Zschäpe hätten nicht abtauchen müssen. Sie hätten sich auch mehrmals immer wieder stellen müssen. Aber dieses bewusst „im Untergrund“ zu leben, dazu seien eben einige Neonazis bereit, und die gebe es auch heute noch, und „das müssen wir einfach viel, viel ernster nehmen“, ebenso wie diesen „wahnsinnigen Hass und diesen Hang zu Waffen“.

Der **große Fehler** der Sicherheitsbehörden sei gewesen, den Nationalsozialistischen Untergrund einfach mit linkem Terror zu vergleichen. Rechtsextremistischer Terror sei ein ganz spezieller Terror. Dem Nationalsozialistischen Untergrund sei es besonders wichtig gewesen, eine **Bekennung nach innen** zu schicken.

Man müsse diese **spezielle Art des rechtsextremistischen Terrors erkennen**. Der rechtsextremistische Terror, das habe Professor Dr. Fabian Virchow ganz schön beschrieben, sei ein stiller Terror. Er sei kein Terror, der langatmige Bekennerschreiben losschicke, in denen er

dem Staat mit Pamphleten den Krieg erkläre. Stattdessen seien seine Opfer meist Gruppen, die keine Lobby hätten, das „heißt, es sind natürlich immer die Schwächsten der Gesellschaft“. Aber, und dies sei ganz markant, es seien auch Polizisten. Sie meine, so die Sachverständige Röpke, die rechtsextremistische Szene habe in den letzten Jahren fünf ermordete **Polizisten** „auf dem Gewissen“. Der markanteste Mord sei vielleicht der von Michael Berger in Dortmund gewesen, der noch heute in der Szene kultisch verehrt werde. Es gebe dazu Aufkleber, die in der Neonaziszene in Nordrhein-Westfalen offen gezeigt würden, mit der Aufschrift „3 : 1“ für Deutschland“ die an Zynismus nicht zu überbieten seien und ausdrückten: „Drei tote Polizisten, ein toter Michael Berger, ein toter Nationalist“. Dies bedeute, dass Polizisten massiv im Visier der Rechtsextremisten und speziell des rechtsextremistischen Terrors gestanden hätten. So hätten auch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos schon früh in Jena die Kennzeichen der zivilen, als solche nicht erkennbaren, Fahrzeuge der Staatsschützer notiert, sich dazu dort auf der Lauer gelegt und Listen darüber angefertigt. Auch hätten sie schon lange immer einen „Polizei-Scanner“ zum Abhören der polizeilichen Funkfrequenzen dabeigeht.

*b) Sachverständiger Holger Schmidt*

Dass niemand bis zuletzt zur Aufdeckung bei der Tat in Heilbronn an einen terroristischen Hintergrund gedacht habe, machte der Sachverständige Holger Schmidt anekdotisch daran deutlich, wie er erstmals mit dem NSU-Verfahren zu tun bekommen habe: Ihn habe nämlich eine Quelle informiert: „Ich habe da vielleicht was für Sie. Die Waffe von K. ist gefunden worden in einem Wohnmobil in Eisenach.“ Er habe darauf das SWR-Studio in Heilbronn informiert: „Hier, euer Polizistenmordfall. Da ist die Tatwaffe da; die ist in einem Wohnmobil nach einem Bankraub in Thüringen gefunden worden.“ Sie hätten darauf eigentlich alle im Grunde das Gleiche gedacht, nämlich dass man es hier mit einer sehr, sehr gewalttätigen Form von **Banküberfall zu tun habe und möglicherweise osteuropäischen Banden**. Das Fanal dieses Bankraubs sei sehr dramatisch gewesen. Aber kein Mensch hätte zu diesem Zeitpunkt irgendwie daran gedacht, dass das hier das Ende einer Terrorserie bzw. der Beginn ihrer Aufdeckung sein könnte. Auch ein Mitarbeiter des Generalbundesanwalts, mit dem er zu diesem Zeitpunkt bei einem Staatsschutzprozesses in Koblenz gegen Al-Kaida gewesen sei, habe nur mit allgemeinem Interesse reagiert. Keiner habe irgendwie vor Augen gehabt, dass hier gerade die Aufdeckung einer Terrorserie beginne. Alle hätten an allgemeine Kriminalität gedacht.

Hinsichtlich der Frage, ob derartige **Entwendungen von Trophäen** nach Tötung bzw. Fasttötung in terroristischen Bereichen des Rechtsextremismus oder auch bei anderen, ansonsten vorkomme, tue er sich aktuell schwer, einen zweiten Fall zu finden: „Aber so 1 : 1 ein Fall vermag mir nicht einzufallen“.

Es gebe sicher andere **Symbole**, und es gebe ganz häufig die Situation, dass man bestimmte Tatmittel oder bestimmte Gegenstände dazu benutze, um sich selbst zu legitimieren, er wolle nur an die berühmten Schreibmaschinen der Roten-Armee-Fraktion erinnern, durch die die damit verfassten Bekennerschreiben Authentizität bekommen hätten. Es gebe verschiedene Fälle, in denen man Bekennerschreiben noch einmal dadurch quasi authentischer gemacht hätte, dass man sie im Zusammenhang mit Tatmitteln abgelegt habe.

Ferner gebe es den relativ ähnlichen Fall, in dem der amerikanischen Soldaten P. ermordet worden sei, **um dessen Dienstausweis** zu erlangen, der zum Zugang auf die U.S. Air Base in Frankfurt diene, um dann dort letztlich den Anschlag durchzuführen. Auch dies sei nicht wirklich deckungsgleich.

Schließlich habe es im Bereich des islamistischen Terrorismus einen Fall ungefähr im Jahr 2007 in Köln gegeben, dass zwei Jugendliche **versucht hätten, einer Streifenwagenbesatzung die Waffen abzunehmen** und sie dazu in einen Hinterhalt gelockt hätten. Dieser Fall sei total in Vergessenheit geraten, sei damals zwei Tage ein Aufreger und dann kein Thema mehr gewesen, wobei die damaligen beiden Jugendlichen heute bei den „Syrienreisenden“ eine große Rolle spielten.

*c) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete, nach seiner Einschätzung habe es kaum eine Chance gegeben, die verschiedenen Verbrechensserien und Verbrechen des NSU zusammenzuführen. Man habe dies aber auch nie intensiv versucht oder überhaupt eine Verbindung zwischen dem Mord an der Polizistin und der Ceska-Mordserie gesehen, auch, weil andere Waffen verwandt worden seien.

Im Zusammenhang mit dem **Bombenattentat in Köln** habe es einmal sehr früh einen Hinweis auf Angehörige der rechtsextremistischen Szene aus Köln und wohl sogar kurzfristig eine Festnahme gegeben, die Spur habe sich allerdings nicht bestätigen lassen. Weiterhin habe man der Zeugin eines der Mordfälle in Bayern ein Videobild aus Köln vorgehalten, deren Aussage man dann aber nicht hinreichend belastbar eingeschätzt habe. Vielleicht habe man sich zu sehr gedacht, dass Sprengstoffattentäter eine ganz eigene kriminologische Spezies seien, die so vernarrt in ihre Allmachtsfantasien und Brutalität seien. Was ihn, so der Sachverständige Clemens Binninger, aber mehr irritiert habe, sei, dass man dieses Video nicht allen Verfassungsschutzbehörden und allen anderen geschickt hat und es nicht mit diesem Dossier nicht abgeglichen hat, wo Mundlos und Böhnhardt drinstanden, um zu sagen: „Die sehen ja so aus wie die zwei“, allerdings seien sie nicht leicht wiedererkennen zu gewesen. Ferner habe man nie die **Sprengstoffdatei** des BKA richtig oder umfassend anhand der Anhaltspunkte ausgewertete, die man auch aufgrund der Videobilder von den Tätern und wie sie mit den Fahrrädern die Bombe durchgeschoben hätten, gehabt habe. Hätte man in diese Datei eingegeben: „ohne Zeitbegrenzung“ und, wie man auf dem Video sehe, „männlich“ und „Koffer“, und als Motiv „rechtsradikal“, dann wären Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und vielleicht noch zehn, 20 andere herausgekommen, aber dann hätte man auch wieder die Vergleichsmöglichkeit gehabt.

Schließlich habe man **nicht auf die Informationen des BfV zurückgegriffen**. In einem „BfV Spezial“ von 2003 oder 2004 zum Thema „Neue Gefahren des gewaltbereiten Rechtsextremismus“ habe das Bundesamt die Deliktformen beschrieben, mit denen man zukünftig rechnen müsse, namentlich Einzeltäter, Kleinstgruppen, Waffen, Sprengstoff, sodass man schon allein aufgrund dieser Beschreibung auf den Gedanken hätte kommen können: „Mensch, das passt ja zu diesem Anschlag in Köln – keine Bekennung, doch Bezug auf ‚Combat 18‘“. Und im zweiten Teil des **Dossiers** habe es eine Art Personenregister von Leuten gegeben, denen aufgrund von Vorfällen in der Vergangenheit oder sonst zugetraut werde, dass sie sich in diesem Umfeld und diesen Anschlagsformen bewegten. Dort habe es einen eigenen Abschnitt über die Jenaer Bombenbastler gegeben, in dem Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe genannt seien. Niemand in den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden habe sich dieses Papier mit ca. 40, 50 Namen genommen und die Personen mit den beiden mutmaßlichen Tätern auf dem Video auf Ähnlichkeit abgeglichen. Das müsse ja nicht exakt sein. Aber das meine er mit fehlender Analysefähigkeit.

*d) Sachverständige Dr. Eva Högl*

Die Sachverständige Dr. Eva Högl gab an, auch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages hätten allerdings vor dem 4. November 2011 nicht geahnt, dass der Mord an M. K. von einer rechtsextremistischen Terrorbande begangen worden seien. Sie alle seien klüger geworden.

*e) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vor dem 4. November 2011 **keine Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund** der Tat in Heilbronn vorgelegen hätten.

Nach dem Mord in Heilbronn habe das LfV gleich alle Quellen aus allen Phänomenbereichen befragt, ob irgendwelche Informationen dazu vorlägen. Dies wisse sie nur aus rudimentärer Aktenkenntnis und weil es ihr Vorgänger, Präsident a.D. Johannes Schmalzl, vor dem Bundestags-Untersuchungsausschuss ausgeführt habe. Es habe aber nach ihrer Erinnerung damals auch einen Hinweis gegeben, der an die Polizei weitergegeben worden sei, der sich aber nicht habe irgendwie spezifizieren oder tatsächlich fruchtbar machen lassen. Sie gehe davon aus, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dass dieser vollumfänglich an die Polizei weitergegeben worden sei, sie wisse dies zwar aktuell nicht mehr genau, aber mit ziemlicher Sicherheit. Aus welchem Phänomenbereich dessen Quelle gewesen sei, wisse sie aus der Erinnerung jetzt nicht mehr.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz lägen die Ermittlungsakten zum Fall Theresienwiese auch nicht bis zum Jahr 2011 vor. Das würde auch jeden Rahmen des praktikablen Arbeitens in der Behörde vollständig sprengen, unabhängig von der Frage, ob das rechtlich unter dem Gesichtspunkt Trennungsgebot überhaupt möglich wäre, woran sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, größte Zweifel habe, ohne sich damit vertieft beschäftigt zu haben. Wenn es Sachverhalte gebe, die aus polizeilicher Ermittlungssicht einen Bezug zur Arbeit des Verfassungsschutzes haben könnten, dann müsse die Polizei proaktiv von sich aus auf das LfV zugehen und gezielte Anfragen an das Amt richten. Das LfV könne nur tätig werden, wenn es irgendwelche greifbaren Anfassers gebe. Zum Mord auf der Theresienwiese habe man trotzdem einfach pauschal eine Quellenbefragung in allen Phänomenbereichen gemacht. Aber einen Anfassers im Sinne von einem Bezug in den Bereich Rechtsextremismus, den habe es ja eben gerade bei diesem Mord, anders als bei den anderen Morden, nicht gegeben.

*f) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, während des Ganges des Ermittlungsverfahrens habe es keinerlei Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Tat gegeben.

Auf den Vorhalt, es werde bei der Aufarbeitung rechtsextremistischer Straftaten die wissenschaftliche Erkenntnis vertreten, dass es geradezu typisch sei, dass bei derartigen Taten **kein Bekennerschriften** hinterlassen werde, antwortete der Zeuge EStA C. M., diese Information sei ihm nicht bekannt gewesen.

Dass der Gruppenführer von M. K. Mitglied im **EWK KKK** gewesen war, habe er, so der Zeuge EStA C. M., erst später aus der Presse erfahren. Während der Zeit seiner Befassung mit den Ermittlungen im Mordfall K. habe er davon nichts gewusst, auch der KKK sei ihm damals kein Begriff gewesen.

Von den „Brüdern K.“, die die rechtsextremistische Band „I don't like you“ gegründet haben oder auch noch führen sollen, sowie von dem Umstand, dass am Tatort eine silberne Pfandmarke der Leipziger Firma LSI gefunden worden sein soll, habe er, so der Zeuge EStA C. M., nie etwas gewusst. Der Hinweis, dass ein Göppinger Nazi namens A. L. (L.) schon vor 2007 hätte verlautbaren lassen, dass er Polizisten umbringen wolle und dafür Leute suche, sei ihm nicht bekannt, auch der Name A.K., der der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sein, der Ehemann einer Zeugin sein und sich am Tattag auf der Theresienwiese aufgehalten haben soll, sage ihm, so der Zeuge EStA C. M., nichts. Die entsprechenden Vorhalte und Ausführungen könne er nicht nachvollziehen.

*g) Kriminaloberrat F. H.*

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete, sie hätten **keinerlei Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund** der Tat gehabt.

Es habe auch keine Hinweise auf die „Ceska-Mordserie“ gegeben, bei der man damals auch noch nicht gewusst habe, dass es einen rechtsextremistischen Bezug gebe. In Heilbronn seien völlig andere Tatwaffen eingesetzt worden als bei der Ceska-Mordserie. Außerdem habe man unterschiedliche Opfer gehabt, auf der einen Seite Gewerbetreibende mit Migrationshintergrund und auf der anderen Seite zwei Polizisten. Die Umstände seien völlig anders gewesen, sie hätten auch keine Spurübereinstimmungen gehabt.

Weiterhin habe das für einen Anschlag typische **Bekennerschreiben**, sowohl öffentlich als auch in den entsprechenden Szenen, gefehlt. Sie hätten in der ersten Zeit auch schon den Staatsschutz miteinbezogen gehabt. Daneben hätten sie auch den Bundesnachrichtendienst eingeschaltet gehabt, ob dort vielleicht Erkenntnisse vorhanden gewesen seien, sowie Gespräche mit dem Landesamt für Verfassungsschutz geführt, ob es aus deren Bereich irgendwelche Erkenntnisse zum Polizistenmord oder zu möglichen Personen, die sich zum tatrelevanten Zeitpunkt auf der Theresienwiese aufgehalten hätten, gegeben habe.

Auf die Frage, ob er im Rahmen seiner Ermittlungen Erkenntnisse über die Bezüge der rechtsextremistischen Szene in den **Bereich Organisierte Kriminalität und Rotlicht** gehabt habe, gab der Zeuge KOR F. H. an, sie hätten zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte gehabt, dass die Tatmotivation aus dem rechtsextremistischen Bereich käme. Der NSU sei bis zum 4. November kein Begriff gewesen und habe bei der Ermittlung überhaupt keine Rolle gespielt.

Nach Bekanntwerden des NSU-Trios habe er sich, so der Zeuge KOR F. H., Gedanken gemacht, ob irgendwo eine Spur gewesen sei, der dann eine ganz andere Bedeutung zugekommen wäre, ihm sei aber keine eingefallen.

In den ersten Wochen seien Hypothesenteams eingesetzt worden, hätten sich Beamte innerhalb der Sonderkommission mit **Tathypothesen** beschäftigt. In diesem Fall hätten sie keine primäre Tathypothese gehabt, es hätten viele Hypothesen quasi auf gleicher Ebene nebeneinander gestanden.

Eine Hypothese sei die einer **Raubtat** zum Erlangen der Gegenstände gewesen. Dagegen habe gesprochen, dass man dies auch an einer anderen Örtlichkeit hätte machen können, wo das Entdeckungsrisiko nicht so hoch gewesen sei und die Gegenstände – außer den Waffen – frei erhältlich gewesen seien. Außerdem hätten die Täter selbst über Waffen verfügt, mit denen sie geschossen hätten. Es stelle sich die Frage, wozu sie dann die Waffen hätten rauben sollen. Weiterhin sei eine Tat zur Verdeckung einer anderen Straftat diskutiert worden. Hier hätte sich aber die Frage gestellt, warum die Gegenstände mitgenommen worden seien, warum der Tod nicht durch einen zweiten Schuss abgesichert worden sei und warum man so viel Zeit verwendet habe, um Gegenstände mitzunehmen, wenn man eine Straftat habe verdecken wollen. Als weitere Hypothese habe eine **mögliche Mutprobe**, etwa um sich innerhalb einer Organisation Respekt zu verschaffen, im Raum gestanden.

Als eine weitere Motivlage sei auch eine **Aversion gegen den Staat**, gegen die Polizei erwogen worden. Das sei – wenn man das überhaupt sagen könne – eine etwas wahrscheinlichere Hypothese gewesen, die man in den Raum gestellt und die man auch entsprechend versucht habe, zu hinterfragen.

Hinsichtlich der Motivfrage sei die **Operative Fallanalyse (OFA)** eingeschaltet worden. Noch vor dem Bekanntwerden der DNA-Spur habe man verschiedene Hypothesen durch die OFA untersuchen lassen. Nachdem bekannt geworden sei, dass es sich bei dieser Spur um eine Trugspur gehandelt habe, habe die Operative Fallanalyse eine weitere Bewertung durchgeführt. Als mögliche Motivlage seien irrationale Beweggründe und ein möglicher lokaler Bezug der Täter vorgebracht worden. Eine Täter-Opfer-Beziehung sei als unwahrscheinlich erachtet worden. Aufgrund ihrer Ermittlungen hätten sie auch keinerlei Erkenntnisse dahingehend gehabt, dass irgendein Bezug zum Umfeld der Opfer bestanden habe. Ein politisch motivierter Anschlag sei durch die Analyse der OFA ebenfalls ausgeschlossen worden.

Sie hätten, so der Zeuge KOR F. H., ein **mehrstufiges Analysekonzept** entwickelt, ein **Verfahrenscontrolling**. Das hieße, sie hätten schon in den ersten beiden Wochen versucht „über den Tellerrand zu schauen“ und zu schauen, ob es außerhalb der Soko Hinweise gebe, die sie weiterbringen könnten oder die sie übersehen hätten. So habe es in Heilbronn einen Workshop mit Beamten gegeben, die nicht in der Sonderkommission gewesen seien, sich aber mit dem Konzept der Sonderkommission beschäftigt hätten, um Hinweise zu geben. Fünf Wochen nach der Tat hätten sie erfahrene Ermittler im Bereich von Tötungsdelikten aus Baden-Württemberg, aber auch aus einer Sonderkommission aus Frankfurt mit der Fragestellung eingeladen, ob sie, so der Zeuge KOR F. H., auf dem richtigen Weg seien und ob es aus deren Sicht noch Erkenntnisse gebe, die sie in die Überprüfung einbeziehen könnten. Des Weiteren hätten sie die Leiter der damaligen Kriminalpolizeien im Bereich der Landespolizeidirektion eingeladen, denen sie diese Fragen ebenfalls gestellt hätten. So hätten sie immer wieder ein mehrstufiges Verfahrenscontrolling durchgeführt.

Sie hätten, so der Zeuge KOR F. H., damals keinerlei Kenntnis von einer Mitgliedschaft von Beamtinnen und Beamten im KKK gehabt.

*h) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete, belastbare Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Mordanschlags von Heilbronn habe es vor dem 4. November 2011 nicht gegeben.

Erst im Zuge der Umfeldermittlungen habe ein Beamter der Bereitschaftspolizei darauf hingewiesen, dass es in der Einheit Mitglieder des **Ku-Klux-Klans** gegeben habe. Sie hätten dann Ermittlungen angestellt und die beiden Polizeibeamten, PHM T. H. und PHM J. W., vernommen. Sie, so der Zeuge KOR A. M., seien aber dann in Abstimmung mit dem BKA zu dem Ergebnis gekommen, dass man keine Verbindungen zu dem Polizistenmord habe ermitteln können.

Die **Fälle Kay Diesner und M. B.** kenne er, so der Zeuge KOR A. M. Das sei eine komplett andere Situation gewesen. Sie hätten keine Kontrollsituation gehabt und die Fokussierung auf die Ausrüstungsgegenstände.

Die Ausbildungsleiterin von **F. H.** habe sich nach dem 4. November 2011 bei ihnen gemeldet. Man habe dann ermittelt, habe sich auch die Örtlichkeit angeschaut, wo dieses Treffen von NSU und NSS stattgefunden haben solle. Man habe das, was F. H. gesagt habe, letztlich nicht verifizieren können, so dass man die Spur in Bezug auf den Polizistenmord geschlossen habe.

Auch in Bezug auf **Hinweise von A. G.** seien sehr viele Ermittlungen durchgeführt worden, letztendlich habe es dabei nichts Habhaftes gegeben, was sie in dem Zusammenhang ermittelt hätten.

Der Zeuge KOR A. M. bekundete weiter, die sogenannte „**Ceska-Serie**“ zum Nachteil ausländischer Mitbürger sei bei ihnen nicht im Fokus gewesen. Das habe den Grund gehabt, dass es unterschiedliche Tatwaffen und unterschiedliche Opfer gewesen seien und auch die Vorgehensweise mit der Fokussierung auf die Ausrüstungsgegenstände komplett anders gewesen sei. Sie hätten aber mit der Einheit SO 11 des BKA, die alle Tötungsdelikte in Deutschland auswerte, in Kontakt gestanden.

Die wichtigsten Daten der Soko „Parkplatz“ seien in die bundesweiten Informationssysteme geflossen. Dort seien auch die Daten der Ceska-Serie enthalten gewesen, so dass durchaus ein beschränkter Datenabgleich stattgefunden habe und das BKA über ihre Ermittlungen informiert gewesen sei. Wenn man Verbindungen hätte erkennen können, dann hätten sie von dort einen Hinweis bekommen.

Der Zeuge KOR A. M. gab weiter an, die **Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz** sei immer eng und kooperativ gewesen, sie hätten grundsätzlich einen Austausch. Schon seit dem Jahr 2004 gebe es einen Verbindungsbeamten des LfV, der beim LKA fest angebunden sei. Weiter müsse man das Trennungsgebot vor die Klammer ziehen. Der Verfassungsschutz sei ein Nachrichtendienst und keine Strafverfolgungsbehörde, das heie bei strafrechtlichen Ermittlungen sei der Verfassungsschutz originr nicht zustndig. Der Verfassungsschutz knne mit seinen Erkenntnissen dann Untersttzung leisten, wenn er ber entsprechende Informationen verfge und so sei es auch bei ihnen gewesen. In jede der ber 5000 Spuren knnten Erkenntnisse eingeflossen sein, sodass er nicht mit absoluter Sicherheit sagen knne, dass das, was er jetzt berichte, abschlieend die Zusammenarbeit gewesen sei.

Relativ kurz nach der Tat habe die Soko „Parkplatz“ alle Dienststellen sensibilisiert, die Vertrauenspersonen fhren. Ein entsprechendes Schreiben sei am 30. April 2007 an alle Dienststellen gegangen. Am 3. Mai 2007 sei dann ein Schreiben des LfV BW zurckgekommen, in dem es mitgeteilt habe: „Wir haben alle unsere Quellen befragt. Bislang haben die Quellen keine Hinweise auf Tterschaft des Polizistenmords. Wir haben alle Quellen, und zwar in allen Phnomenbereichen, sensibilisiert und angewiesen, schnellstmglich zu informieren. Und wir werden selbststndig nachberichten, wenn es Informationen gibt.“ Seiner Erinnerung nach sei die Anfrage dann sogar ber das BfV hereingekommen, sodass auch das BfV sensibilisiert gewesen sei.

Man habe dann auch bundesweit alle Dienststellen angeschrieben, die Vertrauenspersonen fhren und sei dann sogar noch einen Schritt weitergegangen und habe alle Dienststellen, die Telekommunikationsberwachungsmanahmen durchfhren, gebeten, diese retrograd auszuwerten.

Mit einem Schreiben oder einem Hinweis am 14. Mai 2007 an den damaligen Inspekteur der Polizei habe es dann den ersten Hinweis gegeben. Dies sei ein Hinweis auf zwei Tter und ein Dorf in der Nhe von Heilbronn mit der Silbe „Schwarz“ gewesen. Das Dorf habe man dann ermittelt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit handele es sich um Schwarzach. Auf die Frage, ob man den Quellennachweis politisch zuordnen knne, gab der Zeuge an, man habe sich das angeschaut und habe aus drei Grnden aufgehrt. Einer der Grnde sei gewesen, dass es sich nach der **Aussage des LfV um eine Quelle vom „Hrensagen-Hrensagen“** gehandelt habe. Das heie, nicht nur vom Hrensagen, sondern eine Stufe weiter, „also einer habe von einem gehrt, der von einem etwas gehrt habe“. Sie wrden die Quellenhinweise immer bewerten. Das sei eine Informationswertigkeit, die nicht gerade sehr hoch sei. Das, was die Quelle gesagt habe, nmlich, dass es zwei Tter gewesen seien, die aufgrund des Ansehensverlust in dem Dorf rund um Heilbronn die Tat begangen htten, das habe nach dem NSU-Bekanntwerden auch nicht mehr so zusammengepasst. Man habe bei der Bundespolizei und allen Polizeien gefragt, es habe in Schwarzach keinen polizeilichen Einsatz mit der Dimension gegeben, sodass man dann gesagt habe, aus dem Grund mache man da nicht weiter und belasse es dabei. Aus welchem Phnomenbereich die Quelle komme, knne er den Akten nicht entnehmen.

Die PD Heilbronn habe ein **Schreiben an den BND** gerichtet, mit der Bitte mitzuteilen, ob Satellitenfotos oder andere Dinge vorlgen. Es habe dann auch Kontakte des ehemaligen Stabsleiters mit dem Vizeprsidenten des LfV gegeben, der dann aber gesagt habe, dass sie da nicht helfen knnten. Sie htten auf das GTAZ verwiesen, auf das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum. Es sei dann aber auch die Rckmeldung vom BND gekommen, dass keine Bilder vorlgen.

Zu der Frage, warum es keine Satellitenbilder gegeben habe, fhrte der Zeuge, aus, der BND sei da nicht so auskunftsfreudig. Der BND sage dann einfach: „Es liegen keine Bilder vor.“ Ob der BND das grundstzlich nicht mache, ob er es an dem Tag nicht gemacht habe oder die Bilder schlecht gewesen seien, das knne er, der Zeuge, nicht sagen. Das seien immer recht schlanke Antworten.

Am 21. April 2009 habe der damalige Soko-Leiter KOR F. H. noch einmal ein Gespräch mit dem LfV geführt. Alle Quellen seien ja bereits sensibilisiert gewesen. Man habe sich noch einmal zusammengesetzt, habe gesagt: „Kann das LfV noch was tun? Haben die noch Erkenntnisse? Gibt es bei den Quellen noch was?“ Es sei dann aber nach zwei Monaten die Rückmeldung gekommen, dass das LfV keine weitergehenden Erkenntnisse habe.

Einen Tag später, am 22. April 2009, habe man dann noch einmal mit dem BND zusammengesessen und habe dann am 27. April 2009 ein Schreiben an den BND geschickt. Dabei sei es um Sachen gegangen wie: „Wurde vom Ausland an die Theresienwiese am Tagtag telefoniert? Gingen Telefongespräche raus? Kann man auf irgendwelchen sogenannten Hitlists, also Keywords vom BND – – Findet man da irgendwas? Und Richtung italienische und russische OK.“ Es sei dann aber ein Schreiben vom BND zurückgekommen, dass sie keine Erkenntnisse hinsichtlich des Polizistenmords hätten.

Es gebe verschiedene Spuren, wo sie **mit dem LfV und auch mit dem BfV zusammengearbeitet** hätten. Das sei einmal die Spur 4692 gewesen. In der Spur gehe es seiner Erinnerung nach um das Buch „Die Taschenspieler“. Da gebe es eine Person M. K. Es habe in diesem Zusammenhang dann Abklärungen, eben auch Erkenntnisse des LfV, gegeben, die dann eingeflossen seien.

Wenn es Spuren gebe, die irgendeinen Hintergrund hätten, dann könne es sein, dass der Sachbearbeiter auf das LfV zugehe und man dann punktuell in einer Spur zusammenarbeite. In der Spur 4763 hätten sie etwas enger mit dem **bayerischen LfV** zusammengearbeitet, denn dieses habe auch eine Zuständigkeit für organisierte Kriminalität. Sie hätten verschiedene Hinweise auf russische organisierte Kriminalität gehabt und das bayerische LfV habe in dem Bereich eine sehr große Expertise, weil es auch eine hochrangige Quelle geführt habe. Dort hätten sie einen Fragenkatalog hingeschickt und hätten auch ein paar Hinweise auf eine Gruppierung aus Herford bekommen, die Bezüge nach Heilbronn gehabt habe. Aber auch daraus habe sich nichts Sachdienliches ergeben.

In der Spur 26 habe man den **Zeugen J. C.** überprüft. Der sei auch schon im Ausschuss gewesen. Man habe noch einmal die Hintergründe überprüft. Da habe es dann auch Zusammenhänge mit dem Staatsschutz und dem LfV gegeben.

Das seien die wichtigsten punktuellen Sachen gewesen. Man sei im Austausch mit den Nachrichtendiensten gewesen und, wie es das Trennungsgebot festschreibe, habe jeder seine Aufgaben erfüllt. Er, so der Zeuge KOR A. M., habe das Gefühl gehabt, wenn Erkenntnisse da gewesen seien, hätten sie sie bekommen. Sie hätten jederzeit fragen können und hätten darauf auch eine Antwort bekommen.

*i) Kriminalhauptkommissar a.D. H. T.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. T., der von Februar 2009 bis zur Pensionierung am 26. April 2012 als Hauptsachbearbeiter in der SOKO „Parkplatz“ tätig war, berichtete, im Rahmen seiner Arbeit für die Soko „Parkplatz“ habe er, der Zeuge, keinen **Kontakt mit dem Verfassungsschutz** gehabt.



*j) Zeuge R. O.*

Der Zeuge mit dem Arbeitsnamen R. O., früherer Leiter einer Beschaffungseinheit im LfV BW, hat ausgeführt, er habe sich damals wie heute Gedanken darüber gemacht, ob für das LfV Baden-Württemberg oder auch für ihn selbst jemals die Chance bestanden habe, an Informationen zu gelangen, die dazu beigetragen hätten, die Verbrechenserie, insbesondere den Mord und Mordversuch von Heilbronn, aufzuklären oder die Ermittler auf eine alternative Spur zu bringen. Leider habe sich diese Möglichkeit zu keinem Zeitpunkt ergeben.

Ein derartiges Verbrechen wie der Anschlag in Heilbronn sei damals, zumal das ja in unmittelbarer Nähe gewesen sei – Heilbronn und Schwäbisch Hall bzw. Langenburg seien 40 oder 50 km voneinander entfernt –, in aller Munde gewesen. Die Frage, ob es da auch Überlegungen oder Gedankenspiele gegeben habe, dass möglicherweise ein rechtsextremistischer Hintergrund vorliegen könnte, verneinte der Zeuge. Damals sei nur von dem Phantom die Rede gewesen. So habe er etwa auch mit seiner Quelle „Krokus“ über den Anschlag gesprochen.

Die Frage, ob er im Bereich Nord-Württemberg, im Bereich Schwäbisch Hall, die Person gewesen sei, die im Bereich Rechtsextremismus die V-Leute und Vertrauenspersonen, Auskunftspersonen geführt habe, verneinte der Zeuge. Er sei der Leiter einer ausgelagerten Dienststelle, die sich mit der Beschaffung „Links“ und „Rechts“ befasst habe. Er selber habe auf dem Rechtssektor so gut wie gar keine Quellen geführt.

Danach gefragt, ob es in Bezug auf den Polizistenmord die Order an ihn gegeben habe, die Informanten in Bezug auf den Polizistenmord zu fragen, was da an Wissen da sei, gab der Zeuge an, ohne den eigentlichen Hintergrund zu kennen, den man heute kenne, sei einfach aufgrund der Monstrosität dieser Tat die Anweisung erteilt worden, sämtliche Quellen sicherheitshalber zu befragen, ob sie irgendetwas wüssten. Das hätte man im Grunde nicht tun müssen, weil alle darüber gesprochen hätten – natürlich auch die Quellen mit ihren VM-Führern. Aber das werde in solchen Extremfällen natürlich getan. Auf Nachfrage, ob er wisse, ob alle Informanten gefragt worden seien, führte der Zeuge aus, er könne nur die von seiner eigenen Dienststelle benennen oder für die sprechen. Und da wisse er, dass die alle befragt worden seien, außer es habe sich vielleicht um jemanden gehandelt, der beim besten Willen nichts dazu sagen könne. Als Beispiel hierfür nannte er eine alte Frau in einem kleinen Dorf, die irgendwo aus dem Fenster schaue, wenn sich da irgendwelche Nazis treffen würden. So jemanden hätte man möglicherweise vergessen, zu fragen. Aber er könne versichern, grundsätzlich seien alle gefragt worden. Auf die Bitte, auszuführen, inwieweit etwas bei dieser Befragung herausgekommen sei, gab der Zeuge an, seiner Kenntnis nach sei dabei nichts rausgekommen.

*k) Kriminalhauptkommissar W. F.*

Auf den Vorhalt, dass im Jahr 2008 oder 2009 Informationen des LKA über potentielle Anschlagssziele in Baden-Württemberg bestanden hätten und Politiker und andere Personen entsprechend gewarnt worden seien, dass ihre Namen auf einer Liste aus der rechtsextremistischen Szene gefunden worden seien, und die Frage, ob jemals nach dem 4. November 2011 geprüft worden sei, ob es hier eine Verbindung zu den Listen der Anschlagssziele des NSU gebe, erklärte der Zeuge Kriminalhauptkommissar W. F., dass dies möglicherweise das dann zuständige BKA durchführt habe, ob dies aber der Fall gewesen sei, entziehe sich seiner Kenntnis.

## 5.2. Hinweisgeber M. W.

### a) Sachverständiger Clemens Binninger

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete, M. W., der Patenonkel des Opfers M. K. habe bereits im Mai 2007 bei einer Vernehmung gesagt: Für ihn hänge die Tat mit den „Türkenmorden“ zusammen; er habe den Hinweis von einem Kollegen vom entsprechenden Dezernat bekommen. Dies sei Thema im Prozess vor dem OLG München gewesen und relativiert worden, weil der Hinweisgeber aus dem Dezernat für Kapitalverbrechen gesagt habe, er wisse gar nicht, ob er ihm das so früh gesagt habe. Es habe sich nicht mehr einordnen lassen, wann dieser Hinweis gekommen sei, aber die Aussage stehe im Raum.

Wenn er, so der Sachverständige Clemens Binninger, jetzt gefragt werde, ob der Patenonkel möglicherweise einfach einem Fehlschluss daraus erlegen sei, weil er die Information bekommen habe, M. K. sei mit einer Ceska erschossen worden, wie dies verschiedene Bücher und die EG „Umfeld“ darstellten, sei ihm dies, so der Sachverständige Clemens Binninger, neu. Er meine, dass der Patenonkel gesagt habe, aufgrund der Brutalität gebe es für ihn einen Bezug zu Osteuropa und für ihn hänge das wegen der Fahrräder und der verwandten Munition mit den Türken-Morden zusammen, er habe dort nichts von der Ceska gesagt.

### b) Sachverständige Dorothea Marx

Die Sachverständige Dorothea Marx führte aus, für den Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags habe insbesondere die Vernehmung des Patenonkels von M. K. eine wichtige Rolle gespielt. Dieser habe nach einem Protokoll seiner Vernehmung durch die Soko „Parkplatz“ unter dem Datum des 4. Mai 2007, damit also zehn Tage nach dem Mordfall, auf die Frage am Schluss „Haben Sie einen Verdacht bezüglich der Tat?“ geantwortet: „Aufgrund meiner Berufserfahrung muss ich sagen, dass es für mich aussieht wie aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, und dort im Bereich Russisch oder Georgisch. Das entnehme ich dem skrupellosen Vorgehen. Meiner Meinung nach besteht auch aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen, die ich aus den Medien kenne, ein Zusammenhang mit den bundesweiten ‚Türkenmorden‘. Soviel ich weiß, soll auch ein Fahrradfahrer bei den ‚Türkenmorden‘ eine Rolle spielen. Ich sage nicht, dass ein Zusammenhang besteht. Ein Kollege von der K 1 hat mich nur angesprochen, dass ein Zusammenhang bestehen könnte.“

Diese Aussage hätten sie **im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags dem Patenonkel vorgehalten** und ihn gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Er habe sich dann zunächst sehr überrascht darüber gezeigt, dass er schon am 4. Mai 2007 diese Aussage gemacht haben sollte. Denn zu diesem Zeitpunkt habe es noch keine breite öffentliche Berichterstattung über die Art der verwendeten Waffe, über die Tatsache, dass da Fahrradfahrer gesehen oder beobachtet worden seien, gegeben. Dies habe sie auch etwas gewundert. Der Patenonkel habe auch erklärt, er glaube nicht, dass er schon so früh vernommen worden sei. Es sei im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags nach den ihnen vorliegenden Informationen eigentlich nicht erklärlich, wie es zu diesem angegebenen Vernehmungsdatum komme. Der Patenonkel von der M. K. sei sehr erschüttert über diesen Mordfall gewesen, weil er sich sehr verbunden mit seiner Nichte gesehen habe und, weil er, wie er sagte, sie sicherlich mit dazu gebracht gehabt habe, eine Polizeilaufbahn einzuschlagen.

Sie hätten im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags weiterhin den **Kollegen des Patenonkels „von der K1“** vernommen, den er angesprochen habe und der ihm gesagt haben sollte, dass ein Zusammenhang zwischen dem Mord in Heilbronn und der Ceska-Serie bestehen könnte. Dieser habe ausgesagt, er meine auch, dass das Gespräch von ihm mit dem Patenonkel später gewesen wäre und man da eben allgemein gesagt hätte „da könnte noch ein Zusammenhang bestehen“. Er, der genannte Kollege, hätte sich regelmäßig aus den Computern die Ereignismitteilungen angeschaut, die für jeden Kriminalbeamten zugänglich seien. Die Ceska-Mordserie hätte wohl jeden Kriminalbeamten einmal beschäftigt. Und da hätte er einfach gedacht, da könnte ein Zusammenhang bestehen.

Sie hätten im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags allerdings **nicht aufklären** können, ob der genannte Kollege und der Patenonkel tatsächlich eine Verbindung der Waffen gesehen hätten, da bei dem Mordattentat in Heilbronn ja gerade die Ceska nicht verwendet worden sei. Auch die Verwendung von Fahrrädern habe zu dem unterstellten frühen Zeitpunkt erst recht nicht in der Zeitung gestanden. Beide Zeugen hätten unabhängig voneinander gesagt, das Gespräch sei ihrer Meinung nach später gewesen, man habe sich irgendwann in der Kantine getroffen. Sie hätten auch nicht klären können, warum der Patenonkel von M. K. im Dienst von dem Mord an Polizisten erfahren habe und, obwohl seine Nichte betroffen gewesen sein könnte, erst einmal ohne Nachfrage nach Hause gehe und erst dort später erfahren habe, dass sie tatsächlich das Opfer gewesen sei.

Überrascht hätte sie im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags, dass es jedenfalls nach dessen Angaben und den ihnen vorliegenden Akten, zu den Angaben des Patenonkels nach dessen Vernehmung durch die Soko „Parkplatz“ **keine Nachfragen oder Nachermittlungen gegeben habe und dieser Hinweis nicht weiterverfolgt worden sei**. Erst als der Hinweis dann am 14. November 2011 nach dem Schock der Selbstenttarnung des NSU wieder aufgetaucht sei habe die Soko „Parkplatz“ den Hinweis wieder aufgenommen, da noch einmal nachgefragt und den Patenonkel erneut vernommen. Allerdings hätten sie, da ihnen nicht alle Akten vorgelegen hätten, die Aussagen des Patenonkels von M. K., auf seinen Hinweis sei nichts unternommen worden, nicht weiter überprüft und ihm erst einmal geglaubt. Es liege hier beim Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg, dies weiter zu überprüfen.

*c) Kriminalhauptmeister M. W.*

Der Zeuge M. W. ist als Kriminalhauptmeister in der Kriminalinspektion Saalfeld tätig und war der Onkel von M. K.

Zu seinem Werdegang erklärte der Zeuge KHM M. W., er sei seit dem Jahr 1988 im Polizeidienst, habe unterschiedliche Stationen durchlaufen und sei u.a. auch in der zivilen Einsatzgruppe tätig gewesen, später dann vom Jahr 1995 bis 2004 im Staatsschutz gewesen und sei danach bis heute im Kommissariat Rauschgift tätig.

Von dem Mordfall habe er im Radio erfahren, anschließend habe ihn seine Schwester informiert, dass das Opfer seine Nichte sei. Er könne sich das Motiv zum Mord an seiner Nichte nicht erklären. Er gehe davon aus, dass sie ein „Zufallsopfer“ geworden sei.

Dem Zeugen KHM M. W. wurde seine Aussage vom 3. Mai 2007 gegenüber der Soko „Parkplatz“ vorgehalten: *„seiner Meinung nach bestehe auch aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen, die er aus den Medien kennen würde, ein Zusammenhang mit den bundesweiten ‚Türkenmorden‘. Soviel er wüsste, solle auch ein Fahrradfahrer bei den ‚Türkenmorden‘ eine Rolle spielen. Er würde nicht sagen, dass ein solcher Zusammenhang bestehe. Ein Kollege von der KI habe ihn angesprochen, dass ein Zusammenhang bestehen könnte“*. Hierauf erklärte der Zeuge KHM M. W., es handele sich dabei nicht um seine eigenen Erkenntnisse aus Recherchen. Als Angehöriger der Toten habe er alles angeben wollen, was zu einer Aufklärung führen könne. Warum an dieser Stelle durch die Vernehmbeamten nicht weiter nachgefragt worden sei, wisse er nicht.

Im Gespräch mit dem Kollegen KHK U. M. seien sie, so der Zeuge KHM M. W., zuvor darauf gekommen, dass auch bei den Taten der „Ceska-Mordserie“ ein **Fahrrad** eine Rolle gespielt habe oder erwähnt worden sei. Die Erkenntnis habe der Kollege aus „Ereignismeldungen“ gehabt, die bundesweit gesteuert würden und in der Regel die Kriminaldauerdienste und die zuständigen Kommissariate einlesen könnten. Ob auch andere Personen Zugriff auf die Meldungen gehabt hätten, wisse er, der Zeuge, nicht. Auf Vorhalt, in seiner Vernehmung am 14. November 2011 habe er, Zeuge KHM M. W., angegeben, dass „die Rede davon“ gewesen sein soll, dass ein Fahrradfahrer eine Rolle gespielt habe, erklärte der Zeuge, das sei damals das Gespräch mit KHK U. M. gewesen. Auf Vorhalt, dass in einem Artikel der „Thüringer Nachrichten“ vom 3. Mai 2007 berichtet worden sei, eine Radfahrerin sei beinahe von einem

blutverschmierten Mann umgerannt worden und gelte als eine der wichtigsten Zeugen und dass in einem Artikel der „Thüringer Nachrichten“ vom 27. April 2007 berichtet worden sei, die Soko „Parkplatz“ suche zwei Zeugen, die mit dem Fahrrad am Tatort vorbeigekommen sein sollen, erklärte der Zeuge KHM M. W. nochmals, die Information mit dem Fahrradfahrer habe er nicht aus den Medien, sondern sei von KHK U. M. gekommen.

Daneben sei auch, so der Zeuge KHM M. W., von der **Gleichheit der Kaliber** die Rede gewesen. Auf Vorhalt, dass das Kaliber der Ceska 7,65 mm betrage und das der Tatwaffen des Polizistenmordes 9 bzw. 7,62 mm, erklärte der Zeuge, dazu könne er nichts sagen. Auf Vorhalt, vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags habe er, der Zeuge angegeben, mit dem Kaliber sei nicht der Zusammenhang zwischen der Tat an seiner Nichte und den „Türkenmorden“, sondern der Zusammenhang innerhalb der „Türkenmorde“ gemeint gewesen, erklärte der Zeuge KHM M. W., das Thema Kaliber sei durch KHK U. M. angesprochen worden, er, der Zeuge könne sich aber nicht daran erinnern, ob dies auch den Mord an M. K. betroffen habe. Auf Vorhalt, dass in einem Artikel der „Thüringer Nachrichten“ vom 3. Mai 2007 berichtet worden sei, dass beide Beamten durch Waffen osteuropäischer Bauart erschossen worden sein sollten, da die Projektile deren typisches Kaliber gehabt hätten, erklärte der Zeuge, er könne heute nicht mehr sagen, welche Informationen er bezüglich der verwendeten Waffen aus den Medien gehabt habe.

Zu seiner weiteren Aussage in dieser Vernehmung – aufgrund seiner Berufserfahrungen sehe die Tat wie aus dem Bereich der **organisierten Kriminalität** aus, dort russisch oder georgisch – erklärte der Zeuge KHM M. W., dies sei seine eigene Überlegung gewesen.

Ob seinen Hinweisen nachgegangen worden sei, wisse er, so der Zeuge KHM M. W., nicht.

Er, so der Zeuge KHM M. W., sei in dieser Sache insgesamt **zweimal vernommen** worden, einmal im Jahr 2007 und einmal im Jahr 2011. Ob die erste Vernehmung am 3. Mai 2007 stattgefunden habe, wisse er nicht. Das Datum sei ihm „suspekt“, weil seines Wissens so kurz nach der Tat niemand bei ihm gewesen sei. Man könne das Datum aber anhand des Datums des Rundschreibens nachvollziehen, in dem das Fahrrad genannt sei, da er ein paar Wochen später vernommen worden sei. Seine Mutter sei bei der Vernehmung nicht dabei gewesen, er, so der Zeuge KHM M. W., sei aber anwesend gewesen, als Kollegen bei seinen Eltern in Oberweißbach gewesen seien. Dabei habe es sich aber um eine Unterhaltung gehandelt, er wisse nicht, ob dies als Vernehmung deklariert würde. Auf Vorhalt eines Schriftstücks von Vernehmungen von ihm und seiner Mutter, datiert auf „Heilbronn, den 4. Mai 2007“, in denen aber ausgeführt wird, dass die Vernehmungen am 3. Mai um 10:15 Uhr bzw. 11:45 Uhr stattgefunden hätten und auf Vorhalt einer Erklärung, mit der er, der Zeuge, sich durch seine Unterschrift u.a. mit der Übertragung der auf Tonträger aufgezeichneten Vernehmung einverstanden erklärte, gab der Zeuge KHM M. W. an, dies sei seine Unterschrift. Es könne sein, dass die Vernehmung am 3. Mai 2007 aufgezeichnet und am nächsten Tag in Heilbronn übertragen worden sei.

Auf Vorhalt eines Auszugs einer **weiteren Vernehmung**, der kein Datum trage und in der u.a. die Zerstörung von M. K.s Grab thematisiert worden sei, erklärte der Zeuge KHM M. W., die Vernehmung müsse nach April gewesen sein. Er könne sich nicht daran erinnern. Er sei aber einmal auf der Dienststelle in Rudolstadt und einmal im Jahr 2011 in seiner neuen Wohnung in Saalfeld von der Kollegin KHK'in T. H. und dem Kollegen KOK M. W. vernommen worden.

Im Jahr 2011 habe er, der Zeuge, ein **Handy von M. K.** an die Soko „Parkplatz“ übersandt. Die Möbel und Gegenstände von ihr seien bei ihm untergestellt worden, daher habe er das Handy gehabt. Ob er die Möbel 2011 bekommen habe, wisse er nicht mehr. Auf Frage, warum die Wohnung von Kollegen K.s von der BFE geräumt worden sei, erklärte der Zeuge, aufgrund der räumlichen Distanz sei dies von dienstlicher Seite aus geregelt worden.

Wissentlich habe er, so Zeuge KHM M. W., bislang nicht mit Tatverdächtigen aus Osteuropa, die dem Bereich rechtsextremistische Szene oder Rechtsextremismus zuzuordnen wären, zu

tun gehabt. Er habe auch keinen Fall der organisierten Kriminalität gehabt, bei dem sich die Polizei gesagt habe, der Täter wolle sich vielleicht noch aufgrund einer hohen Haftstrafe o.ä. rächen.

*d) Kriminalhauptkommissar U. M.*

Der Zeuge U. M., Kriminalhauptkommissar in der Kriminalinspektion Saalfeld, berichtete, in einem Gespräch zwischen KHM M. W. und ihm habe er, der Zeuge, über den Mord an M. K. gesprochen.

Er, so der Zeuge KHK U. M., habe ihm gesagt, dass es in einem Fahndungslagebild verschiedene ungeklärte Tötungsdelikte gebe, wo auch Schusswaffen eine Rolle gespielt hätten. In dem Fahndungslagebild würden bundesweit auch ungeklärte Tötungsdelikte abgebildet, was er, der Zeuge, zu der Zeit engmaschig verfolgt habe. Kurz vor dem Gespräch habe es ein Fernschreiben per E-Post gegeben, d.h. eine Art E-Mail im Intranet für Behördennachrichten untereinander, laut dem im Mordfall K. ein **Radfahrer** eine Rolle gespielt haben soll. Er habe, so der Zeuge KHK U. M., in Erinnerung gehabt, dass in einem der veröffentlichten Tötungsdelikte ebenfalls am Rande Radfahrer eine Rolle gespielt hätten. Er habe daher zu KHM M. W. gesagt, „Es wird doch nicht jemand unterwegs sein und Leute erschießen. Vielleicht hängt das auch alles miteinander zusammen“.

Für ihn, so der Zeuge KHK U. M., seien folgende **Übereinstimmungen erkennbar gewesen**: Anwendung von Schusswaffen, brutales Vorgehen, „eine Art Hinrichtungspraxis“, ein geringes Spurenaufkommen und in mindestens einem Fall ein Radfahrer. Der eigentliche Anknüpfungspunkt sei der Fahrradfahrer gewesen. Er habe, so der Zeuge KHK U. M., daher nicht ausgeschlossen, dass es der gleiche Täter hätte sein können. Auf Frage erklärte der Zeuge, die gleiche Täterschaft sei aber nicht naheliegend gewesen, „das war also eine reine Vermutung, auf nichts gestützt, sondern einfach im Gespräch bei einer Tasse Kaffee, wo ich gesagt habe: M., da wird doch nicht einer rumreisen und wird hier bundesweit Leute erschießen. In dem Moment, wo man so was sagt, verwirft man das auch gleich wieder.“. Er habe, so der Zeuge KHK U. M., diesen Gedankengang auch gleich wieder verworfen, da er davon ausgegangen sei, dass die Übereinstimmung der Waffen im Rahmen der Spurevergleichsuntersuchungen im Bundeskriminalamt festgestellt worden wäre. Einer weiteren Person habe er, so der Zeuge KHK U. M., die Vermutung nicht mitgeteilt.

Auf Vorhalt, dass tatsächlich bei den „Ceska-Morden“ und dem Mordfall K. nicht die gleichen Kaliber verwendet worden seien, erklärte der Zeuge, es habe damals in den eingestellten Todesdelikten auch solche gegeben, bei denen Kaliberübereinstimmungen vorhanden gewesen seien. Es sei mindestens ein Delikt eingestellt gewesen, in dem auch eine Waffe mit dem Kaliber 9 mm eine Rolle gespielt hätten. Ob damit ein Zusammenhang zu der Serie hergestellt werden könne, wisse er, so der Zeuge KHK U. M., nicht. Das Kaliber sei aber auch eher sekundär, da Personen, die solche Taten begingen, nicht zwingend nur eine Schusswaffe zur Verfügung hätten.

Auf die Vorhalte,

- dass in einem Artikel in den „Thüringer Nachrichten“ am 3. Mai 2007 berichtet worden sei, dass eine Radfahrerin beinahe von einem blutverschmierten Mann umgerannt worden sei und als eine der wichtigsten Zeugen gelte und
- dass in einem Artikel in den „Thüringer Nachrichten“ am 27. April 2007 berichtet worden sei, die Soko „Parkplatz“ suche zwei Zeugen, die mit einem Fahrrad am Tatort vorbeigekommen sein sollen
- sowie auf nochmalige Nachfrage

erklärte der Zeuge KHK U. M., er könne nicht sicher sagen, ob er seine Erkenntnisse zu dem Fahrradfahrer aus dem Fahndungslagebild, aus dem E-Post-Schreiben oder aus den Medien gehabt habe.

Das Gespräch mit KHM M. W. habe nach Dienstschluss stattgefunden, er, so der Zeuge KHK U. M., habe seinen Kollegen etwas aufrichten wollen, da dieser sehr niedergeschlagen gewesen sei. **An welchem Tag das Gespräch stattgefunden habe**, wisse er, der Zeuge, nicht, es sei nicht unmittelbar nach Bekanntwerden des Tötungsdelikts gewesen, habe aber zu einem Zeitpunkt stattgefunden, wo noch kein rechtsextremistisch motivierter Hintergrund erkannt worden sei oder vermutet worden wäre. Auf Vorhalt, dass die Vernehmung von KHM M. W., in der er den Hinweis gegeben hat, laut Akten am 3. Mai 2007 gewesen sei, erklärte der Zeuge, er könne es nicht ausschließen, glaube aber, dass das Gespräch deutlich später, vielleicht nach fast einem Jahr, stattgefunden habe. Die akute Trauerphase von KHM M. W. sei schon durchschritten gewesen, KHM M. W., sei wohl nach der Beerdigung (unsicher) längere Zeit, d.h. mehrere Tage oder Wochen im Krankenstand gewesen. Das Gespräch habe aber jedenfalls eine bis zwei Wochen nach dem Hinweis, dass im Zusammenhang mit der Tötung der M. K. ein Radfahrer eine Rolle gespielt haben soll, stattgefunden.

Auf die Frage, ob er, der Zeuge, auch an einen **Täterkreis aus der rechtsextremistischen Szene** gedacht habe, erklärte er, es sei zum damaligen Zeitpunkt nichts undenkbar gewesen, es sei alles offen gewesen.

Er, so der Zeuge KHK U. M., sei nur einmal **zu dem Fall vernommen** worden, nach dem Jahr 2011. Da ihm nicht bekannt gewesen sei, dass KHM M. W. seine Überlegung zu Protokoll gegeben habe, habe er sich nicht gewundert, dass er, so der Zeuge KHK U. M., zuvor nicht vernommen worden sei.

Zur **Einbindung der KPI Saalfeld in die Ermittlungen im Mordfall K.** erklärte der Zeuge, es habe unmittelbar nach dem Tötungsdelikt Fernschreibverkehr gegeben, es habe sich ja herausgestellt, dass die Polizeibeamtin aus Thüringen stammte. Es habe zunächst ein Eröffnungsfernschreiben gegeben, in dem dargestellt worden sei, wie der aktuelle Kenntnisstand gewesen sei, dass eine Sonderkommission eingerichtet worden sei und unter welcher Leitung bzw. Erreichbarkeit. Am nächsten Tag habe sich die verwandtschaftliche Beziehung zum Kollegen herausgestellt. Es seien dann entsprechende polizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der Trauerfeierlichkeiten umzusetzen gewesen. Durch die Soko „Parkplatz“ seien in der weiteren zeitlichen Folge auch Überwachungsmaßnahmen der Grabstätte der M. K. durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Überwachung sei eine unbekannte männliche Person in Erscheinung getreten, die dieses Grab in größeren Abständen regelmäßig besucht habe. Sie seien dann damit beauftragt worden, diese Person zu identifizieren. Als sich diese Person wieder im Bereich aufgehalten habe, habe es aktive Ermittlungshandlungen gegeben. Sie hätten die Person identifiziert und die Angaben an die Soko „Parkplatz“ weiter gegeben.

**Nach dem 4. November 2011 seien noch zahlreiche Arbeitsaufträge** zu Personenverbindungen, -beziehungen und Bezugspunkten zur rechtsextremistischen Szene usw. eingegangen. Dies sei auch im Zusammenhang mit Aufträgen der Landesregierung, mit dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags und Kleinen Anfragen gelaufen. Es seien „Routineüberprüfungen“ gewesen, die aus seiner Sicht nicht zu signifikanten Erkenntnissen geführt hätten, sondern die entsprechend den Arbeitsaufträgen abgearbeitet worden seien.

Auf Frage, ob dem Zeugen **Mordermittlungen durch KHM M. W.** bekannt seien, erklärte dieser, ihm seien zwei Tötungsdelikte zum Nachteil von Ausländern, bei denen er selbst, der Zeuge KHK U. M., eine Sonderkommission geleitet habe und KHM M. W. mitgearbeitet habe, in Erinnerung. Sowohl bei Tatbeteiligten als auch Geschädigten sei es um Nationalitäten von Ländern der ehemaligen Sowjetunion, also der GUS-Staaten – Armenien, Georgien – gegangen. Auch hier sei eine sehr hohe Brutalität zutage getreten. Es sei für sie beide aus ihrer Arbeit heraus vorstellbar gewesen, dass eine osteuropäische, organisierte Gruppierung in Frage käme. Zu diesen Tötungsdelikten sei aber im Gespräch mit KHM M. W. nicht der Bogen gespannt worden, es habe – auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Begehungsweise – nicht der Verdacht bestanden, dass die Taten mit dem Mord an M. K. zusammenhängen könnten.

Zu **rechtsextremistischen Gewalttaten im Einzugsbereich der KPI Saalfeld** erklärte der Zeuge KHK U. M., es seien ihm keine „signifikanten Geschichten“ bekannt. Über den Thüringer Heimatschutz wisse er, welche Personen dort eine Rolle gespielt hätten. Dort seien auch Personen dabei, die „brutal vorgehen“, entsprechende Vorstrafen aufweisen. Dies gehöre aber nicht zu seinem primären Aufgabengebiet.

*e) Kriminaloberrat F. H.*

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete auf die Frage, ob ihm die Aussage des Onkels von M. K. bekannt gewesen sei, dass seiner Meinung nach ein Zusammenhang mit den bundesweiten Türkenmorden bestehe, er, so der Zeuge KOR F. H., habe damals ganz grob über die Hintergründe Bescheid gewusst. Für sie sei maßgeblich gewesen, dass der Zeuge KHM M. W. Vermutungen ausgesprochen habe, nämlich das möglicherweise ein Bezug zur organisierten Kriminalität im russischen Bereich und möglicherweise auch ein Zusammenhang mit der „Ceska-Mordserie“ bestehen könnte, weil dort dieselben Kaliber und dieselben Waffen verwendet worden seien. Sie hätten dieser Aussage damals keine Bewandnis beigemessen, weil es andere Waffen und andere Opfer gewesen seien und es keine Spurenübereinstimmung gegeben habe. Wann er von dieser Aussage erfahren habe, könne er im Detail nicht mehr sagen.

Soweit er wisse, sei der Kollege des Onkels von M. K., der ihn auf den Zusammenhang hingewiesen habe, nicht vernommen worden. Die Spur habe für sie keine Relevanz gehabt und sei damit im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Sonderkommission zum damaligen Zeitpunkt erledigt gewesen.

*f) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete, von der Aussage des Onkels von M. K. habe er erst im Zuge des Controllings nach Übernahme des Generalbundesanwalts (GBA) erfahren. Die Spur sei aus der damaligen Bewertung abgeschlossen gewesen. Von daher habe man diese ihm nicht ausdrücklich übergeben, was aus seiner Sicht vertretbar sei.

*g) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R., gab an, bei der Aussage des Zeugen KHM M. W. sei es wichtig, dass man die Aussage, die er am 3. Mai 2007 gemacht habe, 1 : 1 zitiere. Auf die Frage, ob er einen Verdacht habe, wer das gewesen sein könnte, habe er zunächst einmal gesagt: „*Aufgrund meiner allgemeinen Berufserfahrung könnte es sich um Täter aus dem OK-Bereich, russisch oder georgisch handeln.*“ Das sei der erste Teil seiner Aussage gewesen. Dann habe er gesagt, dass es sich um dasselbe Kaliber handle wie bei der „Dönermordserie“ und habe das irgendwie in Zusammenhang mit der Berichterstattung in den Medien gebracht.

Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., habe KHM M. W. ihrer Erinnerung nach am 14. November 2011 **zu dieser Sache vernommen**. Leider habe sie keinen Vermerk darüber geschrieben, wie er sich verhalten habe. Der Zeuge KHM M. W. sei überrascht gewesen und habe gar nichts damit anfangen können, dass er das jemals gesagt habe. Ihm sei das nicht mehr in Erinnerung gewesen. Sie hätten ihm das dann 1 : 1 vorgehalten. Daraufhin habe er angegeben, dass er damals das gesagt habe, was in seinem Kopf gewesen sei und es sich möglicherweise aus der Erinnerung heraus um ein Gespräch mit seinem Kollegen KHK U. M. gehandelt habe, der beim K1 in Saalfeld im Bereich Tötungsdelikte arbeite, weil der Zeuge KHK U. M. wohl mehr Informationen über die Bosphorus-Serie habe oder schnellere Schlüsse oder schnellere Kombinationen ziehe.

Sie, so die Zeugin KHK'in S. R., habe eine eigene **Erklärung für diesen Zusatz mit den Medien**. Das sei für sie ein ganz wichtiger Aspekt. Auch dazu hätten die Sachverständigen Aust und Laabs etwas in ihrem Buch („Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU“) geschrieben. Am 3. Mai 2007 sei ein Bericht über den Heilbronner Mord ihrer Erinnerung nach in der „Thüringer Allgemeinen Zeitung“ erschienen, was die Sachverständigen Aust und Laabs zitiert oder in einer Fußnote angebracht hätten. Das sei der Tag nach der Beerdigung von M. K. gewesen. In dem Bericht habe gestanden, dass die Soko „Parkplatz“ nach zwei Radfahrern suche. Sie, die Zeugin wolle aber anmerken, dass es Zeugen gewesen seien, nach denen man gesucht habe. In der Berichterstattung sei auch geschrieben worden, dass die Waffe aufgrund des Kalibers osteuropäischer Herkunft sein könne. Sie habe das damals noch nicht gewusst. Wenn der Zeuge KHM M. W. an dem Tag der Beerdigung oder an dem Tag seiner Befragung diesen Medienbericht gelesen habe, dann könnte sie, die Zeugin, sich nach allgemeiner Lebens- und Menschenerfahrung gut vorstellen, dass er das gesagt habe, weil er das gelesen habe. Der Zeuge KHM M. W. habe gesagt, dass er wenig Informationen über Heilbronn gehabt habe, das, was zugänglich gewesen sei, beispielsweise über allgemeine Lagemeldungen etc. Das sei aber wirklich relativ wenig gewesen. Es gebe aber auch noch den Teil der Aussage am 3. Mai 2007: „Wie ich aus den Medien erfahren habe“ oder „Aus den Medien ist das mir bekannt“. Ihrer Meinung nach müsste man den Zeugen W. konkret darauf ansprechen, ob er das vielleicht in der Zeitung gelesen haben könnte. Der Artikel, in dem dies stehe, trage den Titel „Gelbe Rosen“.

Der Zeugin KHK'in S. R. wurde vorgehalten, dass dem Untersuchungsausschuss die **Abschrift einer Tonbandvernehmung** des Zeugen KHM M. W. vom 4. August 2011 vorliege. Diese beginne offensichtlich mitten im Gespräch. Auf die Frage, ob ein Teil nicht niedergeschrieben worden sei und falls ja warum, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., das sei keine Tonbandvernehmung im klassischen Sinne gewesen, wo man nebenher im Einverständnis ein Tonband habe mitlaufen lassen, sondern das sei eine Aufzeichnung über ein Gespräch gewesen. Das habe man nicht nur bei KHM M. W., sondern auch bei anderen Personen aus dem Angehörigenumfeld in Thüringen so gemacht. Die Tonträger gebe es noch. Manchmal sei es so gewesen, dass die Qualität so schlecht gewesen sei, dass eventuell die Angestellte, die das abgetippt habe, „...“ gemacht habe. Das müsste sie, die Zeugin, sich aber im Einzelfall anschauen.

#### *h) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, der Onkel von M. K., der Zeuge KHM M. W., habe in seiner Vernehmung vom 3. Mai 2007 sinngemäß angegeben, aufgrund seiner Berufserfahrungen müsse er sagen, dass es wie aus dem Bereich der russischen und georgischen organisierten Kriminalität aussehe. Die verwendeten Kaliber und Pistolen, wie er, der Zeuge KHM M. W., es aus den Medien entnommen habe, würden auf einen Zusammenhang mit den bundesweiten sogenannten „Türkenmorden“ hindeuten. Dort solle ein Radfahrer eine Rolle gespielt haben. Er, KHM M. W., sage nicht, dass ein Zusammenhang bestehen müsse. Ein Kollege habe ihn, KHM M. W., darauf angesprochen und die Meinung vertreten, dass ein Zusammenhang bestehen könne.

Der Zeuge EStA C. M. führte dazu aus, in Richtung organisierte russische Kriminalität sei auch im Hinblick auf weitere Hinweise ermittelt worden. Der Hinweis auf die sogenannten Ceska-Morde habe auf der **fehlerhaften Annahme** basiert, Waffen und Kaliber der bei den Taten eingesetzten Waffen würden sich entsprechen. Dies sei gerade nicht der Fall gewesen, weshalb ein Zusammenhang zu den sogenannten Ceska-Morden nicht hergestellt werden können.

Auch der Hinweis auf das **gemeinsame Element des Fahrradfahrers** habe letztlich nicht weiter geführt. Die Angaben zweier Bahnarbeiter im Ermittlungsverfahren wegen des Heilbronner Polizistenmordes, die die Schüsse gehört hätten, hätten hinsichtlich der wahrgenommenen Radfahrer eher auf weitere Zeugen als auf die Täter schließen lassen. So habe einer der Zeugen in seiner ersten Vernehmung am 26. April 2007 ausgeführt, dass er gegen 13:55 Uhr



bis 14:00 Uhr einen Knall gehört hätte und gleichzeitig zwei junge Männer mit Mountainbikes, Radlerbekleidung und Helmen am Beginn der Brücke wahrgenommen habe. In einer weiteren Vernehmung am 4. Mai 2007 habe er auf Fragen angegeben, dass die Wahrnehmung zwischen 13:30 Uhr bis 13:45 Uhr gewesen sei und sie auf dem Radweg bei der Treppe, also noch vor der Brücke, gestanden hätten. In diesem Zusammenhang sei noch bedeutsam, dass M. K. und M. A. laut Zwischenbericht des Landeskriminalamts vom 29. April 2010, S. 38, bis 13:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Polizeireviers Heilbronn an einer Dienstbesprechung teilgenommen und das Revier gegen 13:45 Uhr verlassen hätten. Daraus folge, dass im Zeitpunkt der in der zweiten Vernehmung geschilderten Beobachtung das Polizeifahrzeug noch nicht an der Theresienwiese angekommen gewesen sei. Nach weiteren Zeugenaussagen sei das Polizeifahrzeug auch um 13:50 Uhr noch nicht am Tatort angekommen gewesen.

Rückblickend, so der Zeuge EStA M. weiter, könne noch ergänzt werden, dass Mundlos im Tatzeitraum wohl keinen Raddress, sondern **wahrscheinlich eine Jogginghose** getragen habe, weil auf dieser ein Blutspritzer von M. K. habe gesichert werden können.

In seiner Anklage erwähne der Generalbundesanwalt die Wahrnehmung der Zeugen und weise darauf hin, dass eine sichere Identifizierung nicht möglich gewesen sei – ein Zeuge sei im November 2011 nochmals vernommen worden –, und halte es abschließend für nicht ausgeschlossen, dass Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos den Tatort mit ihren Fahrrädern aufgesucht hätten.

Der Onkel der getöteten M. K., der Zeuge M. W., sei **nach November 2011** vom LKA Baden-Württemberg nochmals vernommen worden, und offenbar im Rahmen dieser Vernehmung habe dieser an seine Aussage vom 3. Mai 2007 **keine Erinnerung** mehr gehabt. Insofern könne auf die Aussage des Zeugen KOR A. M. vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 13. September 2009 verwiesen werden. Vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags sei die Erinnerung offenbar wieder zurückgekehrt, allerdings jetzt mit einem Schwerpunkt auf der Gemeinsamkeit Fahrrad.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass der vom Kollegen des Onkels gezogene Schluss eines Zusammenhangs zwischen den Taten angesichts der objektiven Faktenlage – unterschiedliche Waffen, unterschiedliche Kaliber, zwei und nicht lediglich ein Radfahrer würden vom Zeugen erwähnt, und diese seien eher als Zeugen denn als Täter in Betracht zu ziehen – ausschließlich einem Zufall zu verdanken sei und nichts mit besonderem kriminalistischen Gespür zu tun habe. Bei einer Überprüfung der Fakten zum damaligen Zeitpunkt sei die These zutreffender Weise zu verwerfen gewesen, zumal die Opfer nicht ins Schema gepasst hätten.

### 5.3. Anwesenheit von Sicherheitsbehörden im Tatufeld

#### a) Sachverständiger Clemens Binninger

Der Sachverständige Clemens Binninger regte an, sich weiter mit der Frage, ob amerikanische Nachrichtendienste am Tatort in Heilbronn gewesen seien, zu befassen sowie damit, ob es irgendwann an diesem Tag Paralleleinsätze mit anderer Zielrichtung, vielleicht in der Nähe, wenn nicht am Tatort gegeben habe. Er wolle nur daran erinnern, dass im April 2007 die Ermittlungen gegen die so genannte „**Sauerland-Gruppe**“ auf hohem Niveau mit viel Observation und allem, was dazugehöre, gelaufen seien, weil man die Gruppe noch nicht habe dingfest machen können; diese Gruppe habe ihren ersten Unterschlupf in Baden-Württemberg, in Freudenstadt gehabt, und sei erst später ins Sauerland gegangen.

Der Tag müsse insgesamt noch einmal nachvollzogen werden. So könne er, so der Sachverständige Clemens Binninger auf Frage, nichts dazu sagen, ob und weshalb ein Mobiles Einsatzkommando aus Karlsruhe mit dem üblichen Auftrag, organisierte Kriminalität bzw. bestimmte Subjekte zu überwachen oder auch zu observieren, kurz nach der Tat auf der Theresienwiese im Einsatz gewesen sein solle. Eine Erklärung sei natürlich, dass „aus jeder

Richtung dieses Landes, was halbwegs noch vertretbar erreichbar ist, die Kollegen mit höchstem Tempo dahin fahren“ sobald sie über Funk und die Ringalarmfahndung mitbekämen dass eine Polizistin ermordet worden sei.

*b) Sachverständiger Holger Schmidt*

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, für ihn gehöre die angebliche Anwesenheit von Observationskräften deutscher Sicherheitsbehörden am Tatort in Heilbronn zum Tattag in den Bereich „Nicht ganz so klarer Bezug zum NSU“.

Der Sachverständige Holger Schmidt erklärte, in der Hauptverhandlung vor dem OLG München sei der **gesamte mutmaßliche Staatsschutzhintergrund** rund um Ausländerextremismus des einen Zeugen (gemeint: J. C.) vom Vorsitzenden und auch von sonst niemandem thematisiert worden. Der Zeuge sei über seine Wahrnehmungen am Tatort vernommen worden, und wenn man nicht gewusst hätte, dass da noch bei diesem Zeugen eine Geschichte dahinterstecke, dann hätte man es als unbefangener Zuschauer auch nicht gemerkt, weil das auch für den Vorsitzenden anscheinend überhaupt keine Relevanz gehabt hätte.

Zunächst lägen bezüglich der Anwesenheit von Geheimdiensten am Tattag vor Ort in Heilbronn Bewertungen oder Aussagen der **amerikanischen Botschaft** vor, dass sich zum Tatzeitpunkt niemand vom Geheimdienst dort aufgehalten hätte. Er halte, so der Sachverständige Holger Schmidt, das vermeintliche amtliche Dokument von welchem Dienst, von welcher Behörde auch immer, das dem entgegen auf die Anwesenheit von Geheimdienstlern zur Tatzeit hinweisen solle, nicht für authentisch. Zu seinen Quellen für diese Beurteilung könne er nichts sagen. Aber nach dem Ergebnis seiner Recherchen sei es so, dass am Tattag keine Verfassungsschutzmitarbeiter, egal, wie man das jetzt fasse, nicht beamtenrechtlich gemeint, in irgendeiner Form an der Theresienwiese gewesen seien.

Allerdings könne es sein, dass es in der weiteren Zeit **um diesen Tattag herum** eine Verfassungsschutzoperation im Bereich „Islamistischer Terrorismus/Ausländerterrorismus“ gegeben haben könne, in deren operativem Ablauf die Theresienwiese auch als Ortsmarke eine Rolle gespielt habe, allerdings nicht am Tattag, erst recht nicht zur Tatstunde, erst recht nicht unter Beobachtung dessen, was da passiert sei, sondern, quasi im Rahmen der Operation als ein Sammelpunkt, so ganz vage wolle er das an dieser Stelle formulieren. Sein Eindruck, so der Sachverständige Holger Schmidt, sei: Wenn man Verfassungsschützer aus dem operativen Bereich, die da infrage kämen, befragen würde: „Waren Sie in dem Tatjahr mal in Heilbronn und da mal in der Nähe?“, dann würden man wohl ein „Ja“ hören. Und wenn man sie fragen würden: „Waren Sie am Tattag da?“, würde man ein „Nein“ hören. Und möglicherweise sei auch in den Kreisen von Sicherheitsbehörden darüber gesprochen worden, das sei ausdrücklich eine Spekulation seinerseits, dass man eben gesagt hätte: „Habt ihr gehört? Da ist was gewesen auf der Theresienwiese. Kennen wir doch.“, dieses „Kennen wir doch“ würde aber nicht bedeuten, „Wir waren zu diesem Moment da“, sondern „Kennen wir aus einem zeitlich nahen Zusammenhang.“ Da würde man unter Umständen schon wieder von mehreren Tagen sprechen, und damit wäre es dann auch möglicherweise wieder irrelevant.

*c) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke führte aus, am Tatort hätten sich neben gewalttätigen Rechtsextremisten auch Personen von Sicherheitsbehörden in nicht zureichend geklärter Funktion befunden. Dies könne man mit einem Blick in die Heilbronn Akten vertiefen. Darunter befänden sich Mitglieder der Einheit von M. K. ebenso wie auch ein oder mehrere V-Leute. So werde etwa von dem Polizisten D. S. berichtet, dass er nach dem Mord für nur zehn Minuten Personenkontrollen durchgeführt habe, obwohl er nicht im Dienst gewesen sei, ohne Waffe, ohne Schutzweste, auf der Suche nach den Mördern oder in anderer, nicht geklärter Funktion. Es sei nicht klar, warum dieser Polizist und Verfassungsschützer nicht angemessen befragt worden sei und in welcher Funktion er diese Personalkontrollen durchgeführt habe.

Auf die Frage, was er zu der These sagen könne, dass **amerikanische Ermittler** in Heilbronn bei der Tat vor Ort gewesen sein sollten, antwortete der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, hierzu könnten wohl die Sachverständigen Thomas Moser und Rainer Nübel mehr beitragen. Er könne ergänzen, dass dies ein Gegenstand von Diskussionen des Präsidenten des **BND** mit Herrn Uhrlau als damaligem Geheimdienste-Koordinator gewesen sei; dieser habe die Behauptung nicht bestritten, habe aber zugleich gesagt, dass er diese Präsenz der Amerikaner nicht weiter klären wolle. Es gebe hierzu einen Aktenvorgang mit einiger Briefkommunikation, die er, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, habe einsehen können. Den genauen Zeitraum wisse er nicht mehr. Der Vorgang sei dann im Grunde elegant beendet worden ist, indem man gesagt habe: „Wir lassen das so stehen. Es gab da diese amerikanischen Repräsentanten. Wir wollen das nicht vertiefen.“ Dies sei die Haltung der Bundesregierung in Gestalt von Herrn Uhrlau als damaligem Geheimdienste-Koordinator gewesen. Ebenfalls habe es einen Schriftverkehr zwischen Herrn Uhrlau und den betreffenden amerikanischen Stellen gegeben, darin sei einiges zurückgewiesen und zugleich akzeptiert worden. So deute er die Botschaft von Herrn Uhrlau: „Wir wollen das nicht vertiefen“ und „Wir wollen keine eigenen Nachforschungen stellen“. Ob dies zu Recht bzw. begründet erfolgt sei, wisse er, der Sachverständige, nicht.

Auf die Frage nach einem **Geheimbund in Heilbronn**, den er in einem offenen Brief an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg vom 8. Januar 2015 angesprochen habe, führte der Sachverständige Prof. Hans-Joachim Funke aus, es gebe aus den Akten in beträchtlichen Zeiträumen zuvor eine Gruppe um einen rechten Burschenschaftler, der sich mit anderen „Geheimbund“ genannt habe. Weitere Informationen werde er dazu gerne nachliefern.

Im Auftrag des Vorsitzenden wurde der Sachverständige Prof. Dr. Funke per E-Mail gefragt, um welche Person es sich gehandelt habe, als der Sachverständige in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von einem „rechten Burschenschaftler“ gesprochen habe, um den nach dem Berichtsstand aus den Akten in beträchtlichen Zeiträumen zuvor eine Gruppe, die sich mit anderen „Geheimbund“ genannt habe. Der Sachverständige Prof. Dr. Funke erklärte hierauf mit Schreiben vom 16. Juli 2015, es handele sich um M. D.

*d) Sachverständiger Rainer Nübel*

Die Aussage des Sachverständigen Rainer Nübel zu diesem Bereich ist bereits oben unter II.2.1 lit. i) wiedergegeben.

*e) V. L.*

Der Zeuge V. L., Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, berichtete in seiner Eingangserklärung, am 25. April 2007 um 15.00 Uhr in Stuttgart mit dem Dienstwagen nach Heilbronn losgefahren zu sein.

Er habe, so der Zeuge V. L., dies anhand des **Fahrtenbuchs** überprüft. Seine Aufgabe habe darin bestanden, an dem Tag eine Zielperson aus dem Bereich Islamismus zu treffen und zu versuchen, diese als Vertrauensperson für das LfV anzuwerben.

Bereits auf der Fahrt nach Heilbronn habe er auf der A 81 Einsatzkräfte der Polizei wahrgenommen, die mit Sondersignalen nach Heilbronn bzw. in nördlicher Richtung gefahren seien. Er, so der Zeuge V. L., habe sich dabei zunächst nichts gedacht, sondern lediglich, dass etwas Schlimmes passiert sein müsse, und sei dann nach Heilbronn weitergefahren. Es sei ihm auch noch gelungen, nach Heilbronn hineinzukommen. Dort habe er dann eine etwas unübersichtliche Verkehrssituation vorgefunden. Die Straßen seien komplett mit Fahrzeugen dicht gewesen. Es sei nicht vorwärts und nicht rückwärts gegangen. Also habe er telefonisch mit der Zielperson Kontakt aufgenommen. Es sei dann relativ schnell klar gewesen, dass es zu diesem Treffen wohl nicht mehr kommen würde. Diese Entscheidung habe er dann auch mehr oder weniger gemeinsam mit der Zielperson am Telefon getroffen.

Das Treffen sei abgesagt oder verschoben worden, und er habe sich auf den **Rückweg nach Stuttgart** gemacht, was sich allerdings gar nicht als einfach dargestellt habe, denn es habe dann einen sehr großen Rückstau von der Anschlussstelle Untergruppenbach an der A 81 gegeben. Er habe, so der Zeuge V. L., sich in diesen Stau eingereiht und sei über mehrere Stunden teilweise im Schrittempo gefahren, teilweise sei gar nichts mehr vorangegangen. Hintergrund dessen sei eine Kontrollstelle gewesen, die dort im Zuge der Ringalarmfahndung aufgebaut worden sei. So habe sich seine Rückkehr etwas verzögert. Er selbst sei an der Kontrollstelle aber nicht mehr kontrolliert worden. Warum, könne er, so der Zeuge V. L., nicht mehr sagen, vielleicht sei die Kontrollstelle schon aufgelöst worden, oder es seien nicht alle Fahrzeuge überprüft worden. Ob er einen Ausweis vorgezeigt habe, wisse er nicht mehr. Ankunft in Stuttgart sei dann laut Fahrtenbuch wieder um 21:55 Uhr gewesen.

Von dem **Tatgeschehen** habe er zunächst nichts mitbekommen. Er habe zunächst CD gehört. Erst als er in Heilbronn gewesen sei und festgestellt habe, dass die Situation seltsam gewesen sei, habe er die CD herausgenommen und Radio gehört. Dann sei relativ schnell klar geworden, was passiert sei.

Nach seinem Eingangsstatement führte der Zeuge auf Frage aus, er sei seit 2002 Mitarbeiter des LfV. Bei der anzuwerbenden Zielperson habe es sich nicht um M. K., J. C. oder R. H. (H.) gehandelt. Wo das Treffen geplant gewesen sei, könne er nicht mehr erinnern, wohl aber in oder in der Region Heilbronn und jedenfalls definitiv nicht auf der Theresienwiese. Die näheren Modalitäten zu dem geplanten Treffen seien ihm nicht mehr bekannt. Die Akten zu dem Treffen und der Zielperson seien inzwischen vernichtet worden. Die Zielperson sei damals letztlich nicht VP geworden, weil sie nicht bereit gewesen sei, weiter für das LfV zu arbeiten.

Er meine, die Person sei im Jahr 2009 als Zielperson aufgegeben worden, und die Akte sei im Januar 2011 vernichtet worden. Dies entspreche der üblichen Praxis, die Akten über aufgebene Zielpersonen am Ende des Folgejahrs zu vernichten. Eine Karteikarte mit den Rahmendaten zu der Zielperson sei noch vorhanden. In diese habe er Einsicht genommen. Er könne noch sagen, dass die Bemühungen um die Anwerbung der konkreten Zielperson schon etwas länger angedauert gehabt hätten und es mehrere Folgetreffen gegeben habe. Wann die Bemühungen um die Anwerbung begonnen hätten, wisse er aber nicht mehr. Er könne ausschließen, dass es Bezüge der Zielperson zu der Heilbronner Tat, dem NSU, Rechtsextremismus oder gar Terrorismus gebe, weil er diese im Rahmen seiner, des Zeugen, dienstlichen Tätigkeit kennengelernt habe. Weitere Einzelheiten zu der Zielperson und den Kontakten mit ihr habe er nicht in Erinnerung.

Nach seiner aufgrund des Zeitablaufs bruchstückhaften Erinnerung habe er, so der Zeuge V. L., die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Stuttgart weitgehend im Auto verbracht. Er sei definitiv bis zur Innenstadt von Heilbronn gelangt. Wann er in Heilbronn angekommen sei, könne er nur schätzen. Er gehe davon aus, dass er ca. eine Dreiviertelstunde oder eine Stunde bis nach Heilbronn gebraucht habe. Das Fahrtenbuch liege ihm in Kopie vor.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, der ehemalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Johannes Schmalzl habe vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages die Formulierung gewählt, dass sich der betreffende LfV-Mitarbeiter auf dem Rückweg befunden habe. Dazu erklärte der Zeuge, nach seiner, des Zeugen, Interpretation könne sich diese Aussage nur auf die chaotische Verkehrssituation am 25. April 2007 beziehen, die ursächlich dafür gewesen sei, dass das geplante Treffen abgesagt worden sei und er, der Zeuge, sich auf dem Rückweg von einem nicht stattgefundenen Treffen befunden habe. Er verweise diesbezüglich nochmals darauf, dass er nach den Fahrtenbuchaufzeichnungen um 15.00 Uhr in Stuttgart losgefahren sei, die Tat aber gegen 14.00 Uhr verübt worden sei.

Ihm sei, so der Zeuge V. L., nicht bekannt, ob am 25. April 2007 noch andere Mitarbeiter des LfV in oder um Heilbronn gewesen seien. Allerdings habe er im Zuge der Überprüfungen mitbekommen, dass dies nicht der Fall gewesen sein solle. Er habe damit aber nichts zu tun

gehabt, insbesondere habe seine Fahrt komplett allein stattgefunden, auch ohne Observationskräfte oder Ähnliches. Die Einsätze und Dienstgeschäfte würden innerhalb des Verfassungsschutzes umfassend und sorgsam in Aktenvermerken oder Vermerken im Outlook-System protokolliert und festgehalten, weshalb sich nachvollziehen lasse, welcher Außendienstmitarbeiter zu welcher Zeit an welchem Ort tätig sei.

**Observationen anderer Verfassungsschutzämter oder ausländischer Geheimdienste** vom Tattag seien ihm, so der Zeuge V. L., nicht bekannt. Zu Überweisungen größerer Geldbeträge an regionale Banken an den Tagen um den Tattag habe er keine Informationen. Der diesbezügliche „Stern“-Artikel sei nach seiner persönlichen Einschätzung erfunden und erlogen, um Auflage zu machen, und unsäglich. Der „Stern“-Artikel berufe sich auf ein Observationsprotokoll von irgendeiner amerikanischen Einheit, und dieses Protokoll sei vom Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, wie er, der Zeuge, meine, bereits als Fälschung eingestuft worden. Insofern könne er dazu nichts Weiteres sagen.

An eine **Terrorwarnung der US-Botschaft** in Berlin vom 20. April 2007 könne er sich nicht erinnern, da es immer wieder solche Terrorwarnungen gebe.

Zu **gemeinsamen Maßnahmen** von amerikanischen Diensten mit dem LfV oder dem BfV könne er nur mutmaßen. Es sei ihm aber durchaus vorstellbar, dass es diesbezügliche Absprachen oder Informationsflüsse gebe. Er selbst habe noch nie etwas mit amerikanischen Diensten zu tun gehabt.

Mit M. K. habe er, so der Zeuge V. L., persönlich, auch dienstlich, nie etwas zu tun gehabt. Der Name sei ihm aber im Zusammenhang mit der Sauerland-Gruppe bekannt. Auch in Heilbronn habe es islamistische Umtriebe gegeben, die das LfV auch beobachtet habe. Heilbronn habe aber diesbezüglich keinen Schwerpunkt gebildet.

Von der **Polizei** sei er, so der Zeuge V. L., in dieser Angelegenheit nicht vernommen worden. Dies sei aus seiner Sicht nicht verwunderlich, denn er habe nach dem Erscheinen des besagten „Stern“-Artikels und entsprechenden Presseanfragen in Stellungnahmen in dieser Sache umfassende Angaben gemacht, die dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und dem hiesigen Untersuchungsausschuss vorliegen würden.

#### *f) Präsidentin Beate Bube*

Auf die Frage, ob Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz am Tattag in Heilbronn gewesen seien, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sie sei dem natürlich nachgegangen.

Diese Frage sei im LfV sehr gründlich geprüft worden, als sie, wohl Ende November bzw. im Dezember 2011 durch eine **Presseanfrage des Magazins „Stern“** aufgekommen sei. Sie sei, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dieser Frage mit dem ganzen Amt, den verantwortlichen Abteilungsleitern und den betreffenden zuständigen Stellen, nachgegangen. Nach allem, was sie hätten prüfen und erheben können, könne sie klar sagen, dass niemand vom LfV am 25. April 2007 auf der Theresienwiese gewesen sei. Sie hätten festgestellt, dass ein Mitarbeiter aus dem Arbeitsbereich Werbung an diesem Tag im Raum Heilbronn gewesen sei und dort ein sogenanntes Dienstgeschäft habe verrichten wollen, zu dem es dann aber wohl nicht gekommen sei. Dabei habe es sich bei der Zielperson, mit der der LfV-Mitarbeiter habe sprechen wollen nicht um M. K., J. C. oder R. H. (H.) gehandelt. Nach **Prüfung der Fahrbücher** hätten ihre Mitarbeiter ihr mitgeteilt, dass der Mitarbeiter an diesem Tag gegen 15 Uhr vom Amtssitz aus losgefahren und erst sehr spät abends zurückgekommen sei. Er habe sich nach ihren Erkenntnissen, auch was der Mitarbeiter ihr berichtet habe, nicht auf oder in der Nähe der Theresienwiese in Heilbronn aufgehalten. Die Akten zu dem Vorgang, der der Fahrt des LfV-Mitarbeiters zugrunde gelegen habe, seien nach ihrer Kenntnis, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, deutlich vor November 2011 vernichtet worden. Es existiere noch eine Karteikarte, auf der auch der Name der Zielperson genannt sei, die dem Ausschuss vorliegen müsse.

Hinsichtlich eines **angeblichen Protokolls der DIA** könne sie sich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nur dunkel an den Artikel im Magazin „Stern“ erinnern, in dem wohl eine Kopie abgedruckt oder etwas darüber geschrieben worden sei. Dem LfV sei dieses Dokument völlig unbekannt gewesen. Im Nachhinein hätte das Amt über das Innenministerium und das BKA die Information erhalten, dass es sich dabei mutmaßlich um eine Fälschung handeln solle. Diese Informationen seien auch in den Akten enthalten. Weitere, vertiefte Informationen insbesondere zu den Recherchen, die nach Erscheinen dieses Artikels von anderen Stellen angestellt worden seien, z. B. auch gerade auf Ebene der Bundesbehörden, seien dem LfV nicht bekannt. Sie könne sich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, bewusst nur an ein Schreiben erinnern, in dem mitgeteilt worden sei, dass es sich mutmaßlich um eine Fälschung handele.

Als das Thema nämlich im ersten Schritt durch die Presseanfrage, dann durch das Erscheinen des Artikels, aufgekommen sei, sei dieser selbstverständlich geklärt und relativ schnell der Zeuge V. L. als der Mitarbeiter identifiziert worden, der ganz normal seiner Diensttätigkeit nachgegangen sei. Sie habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, mit ihm dann auch persönlich gesprochen. Der Sachverhalt habe relativ schnell geklärt und auch gegenüber dem Innenministerium berichtet werden können. Es sei dann recherchiert worden, welche Unterlagen noch vorhanden seien, insbesondere das Fahrtenbuch. Das sei dann über die Stabsstelle, wie es auch sonst üblich sei und unter Mithilfe des Mitarbeiters erfolgt. Bei dieser Gelegenheit habe sie mit ihm auch persönlich gesprochen. Sie habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, keinen Anlass gehabt, ihm zu misstrauen oder nicht zu glauben, dass er nicht auf der Theresienwiese gewesen sei. Dazu habe es keine Veranlassung gegeben.

Es sei sehr intensiv geprüft worden aber habe nie irgendwelche Erkenntnisse gegeben, dass andere Mitarbeiter aus dem LfV **außer dem durch den Ausschuss bereits vernommenen Zeugen V. L.** an diesem Tag irgendwo in Heilbronn dienstlich oder sonst unterwegs gewesen seien. Es habe nur diesen einen gegeben.

Auf den Vorhalt, dass es wohl eine Ausführung des Sachverständigen Nübel gebe, nach der sie, die Zeugin, erklärt haben solle, der Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz habe den Auftrag gehabt, einen Islamisten zu treffen, sei aber erst um 15 Uhr losgefahren und habe „kehrtgemacht“, was man so verstehen könnte, dass er vor Heilbronn umgekehrt sei, und die Frage ob sie dies einmal geäußert oder so zitiert worden sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, an eine solche Äußerung könne sie sich nicht erinnern.

Generell gebe es die Möglichkeit Mitarbeiter, die auf einem Außeneinsatz seien, durch deren Diensthandy zu erreichen, wenn sie eines dabei hätten. Ob jemand im LfV am 25. April 2007 versucht habe, den Zeugen V. L., zu erreichen und über den Mordanschlag zu informieren, wisse sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht. Eine Art allgemeines Alarmsystem gebe es beim LfV nicht.

Auf Vorhalt, dass in einer an sie gerichteten **E-Mail vom 28. November 2011** einer ihrer Mitarbeiter über ein Telefonat mit dem Leiter der Pressestelle des LfV berichtet und angegeben habe, dass ihm die Auskunft gegeben worden sei, dass das bayerische Ministerium die Behauptung, es seien bayerische Verfassungsschützer vor Ort gewesen, ins Reich der Fabeln verweisen werde, was auch den Tatsachen entspreche, und weiter ausführe: *„Herrn ... wurde die beabsichtigte Antwort des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Kenntnis gegeben. Gegenüber Herrn ... wurde die Anwesenheit von Herrn ... nicht erwähnt.“*, also die Anwesenheit von irgendeinem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes gegenüber dem Innenministerium Bayern nicht erwähnt worden sei und die Frage, auf welchen Ort sich in diesem Zusammenhang das Wort „Anwesenheit“ beziehe und welcher Mitarbeiter nicht erwähnt werden worden sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, soweit sie das jetzt aus der Erinnerung noch wisse, habe es damals Informationen aus dem Artikel gegeben bzw. habe die Behauptung im Raum gestanden, dass ein Verfassungsschützer aus Bayern oder Baden-Württemberg bei einer gemeinsamen Operation, einer Observation mit amerikanischen Diensten vor Ort beteiligt gewesen sei. Darauf bezogen habe es eine Kommunikation zwischen dem LfV Bayern und ihrer Behörde gegeben. Das LfV BW habe zu diesem Zeitpunkt bereits amtsintern

recherchiert gehabt, und festgestellt, dass es einen Mitarbeiter gegeben habe, der an diesem Tag ein Dienstgeschäft in Heilbronn zu verrichten gehabt habe. Es habe keine Veranlassung gegeben, diese Tatsache für sich genommen dem LfV in Bayern mitzuteilen. So interpretiere sie diese E-Mail, wer diese verfasst habe, wisse sie nicht genau.

Hinsichtlich der **Zusammenarbeit mit ausländischen, insbesondere amerikanischen Geheimdiensten** zu berichten, sei in öffentlicher Sitzung ein schwieriges Feld, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube. Vom Grundsatz her obliege die Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten den Bundesbehörden. Es handele sich um einen Bereich der auswärtigen Angelegenheiten, und da gehöre es auch hin. Daher gebe es im Landesamt für Verfassungsschutz nur sehr rudimentäre und punktuelle Kontakte und keine gemeinsamen Aktionen mit ausländischen Sicherheitsbehörden. Die Bundesbehörden würden die Länder und damit das LfV auch über **ausländische Terrorwarnungen** entsprechend informieren, was gerade auch aktuell immer wieder ein Thema sei. Sie halte es für ausgeschlossen, dass eine Terrorwarnung nicht in irgendeiner Form, grundsätzlich durch die Bundesbehörden, beim Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg ankomme, solange sich diese auf politisch motivierten Extremismus beziehe.

Es gebe **Zusammenarbeitsrichtlinien im Verfassungsschutzverbund**, in denen geregelt sei, dass diese internationale Zusammenarbeit grundsätzlich eine Sache der Bundesangelegenheiten sei. Auf Landesebene gebe es Kontakte mit ausländischen Diensten, soweit es sich im grenzüberschreitenden Bereich abspiele oder punktuell die Streitkräfte angehe, die hier tätig seien. Hier erhalte das LfV auch in Einzelfällen ab und an Anfragen. In diesem Rahmen gebe es auch punktuelle Kontakte mit amerikanischen Behörden wegen der in Baden-Württemberg stationierten Streitkräfte. Das LfV unterhalte **keine Verbindungsreferentin** innerhalb des Amtes für die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten und unterhalte auch keine Verbindungsbeamten bei solchen ausländischen Diensten. Ein Schreiben an einen Herrn U. zu Vorgängen um eine mögliche Operation des FBI in Heilbronn am 25. April 2007 kenne sie, namentlich aus den Aktenbeständen des LfV, nicht. Ein solches Schreiben sage ihr nichts. Eine SIT-Gruppe, die auch in dem angeblichen Protokoll genannt werden, sage ihr, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, auch in diesem Zusammenhang überhaupt nichts. Sie habe auch niemals den Eindruck gehabt, Kontakt mit einer amerikanischen Behörde zu haben, die es offiziell „gar nicht gebe“. Auf die Frage, ob sie nie das Gefühl gehabt habe, dass die USA in Deutschland etwas unternähmen, von dem die deutschen Behörden gar nichts wissen würden, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, „in dieser Form, nein“. Das sei ein relativ weites Feld. Aber über konkrete Anhaltspunkte, irgendwelche konkreten Informationen, auch gerade in Bezug auf Observation, habe sie ein solches Gefühl nicht gehabt. Sie habe dazu schlicht keine Kenntnis.

Zu einer **möglichen Observationen in- oder ausländischer Geheimdienste** am 25. April 2007 in Heilbronn lägen, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dem Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor. Sie habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, in ihrer bisher achtjährigen Amtszeit als Präsidentin des LfV noch nie von einer Observation eines ausländischen Nachrichtendienstes, z. B. auf offiziellem Weg, erfahren. Eine gemeinsame Observationsmaßnahme könne sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, ausschließen. Sie habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sofort als der „Stern“-Artikel erschienen gewesen sei, die zuständige Stelle in ihrem Amt gefragt, ob eine solche Zusammenarbeit, wie dort geschildert, überhaupt denkbar sei und habe die klare Antwort „Nein“ bekommen. Im Großen und Ganzen sei das LfV in die Tätigkeit von Geheimdiensten und Militärs, die auch in Baden-Württemberg agierten, nicht eingebunden. Sie persönlich habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, insoweit überhaupt keine Kontakte.

Soweit sie das beurteilen könne, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, lägen dem Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse dazu vor, dass sich **M. K.** oder **R. H.** am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten hätten, der zweite Name sage ihr gar nichts. Zu der Frage, ob der Zeuge **J. C.**, wie von diesem im Ausschuss berichtet, Kontakte zum LfV gehabt habe, könne sie öffentlich nicht berichten. Wie gerade vom Ausschuss vorgeschlagen, werde das LfV hierzu nochmals in nicht-öffentlicher Form berichten.

Eine **US-Terrorwarnung** an Amerikaner in Deutschland vom 20. April 2007 sei ihr, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht bekannt, sie sei erst 2008 in das LfV gewechselt. Auch sonst sei ihr diese Terrorwarnung nicht geläufig. Ob es vor dem 25. April 2007 in Heilbronn in zeitlicher Nähe eine Terrorwarnung gegeben habe, könne sie nicht sagen, weil sie noch nicht im Amt gewesen sei. Denkbar sei dies schon, auch wegen der Sauerlandgruppe, es sei ihr aber nichts erinnerlich.

Auf den Vorhalt, dass es sich nach den Angaben des Sachverständigen Raine Nübel bei Heilbronn im Jahr 2007 nach Ulm um das zweitwichtigste Zentrum radikaler Islamisten gehandelt haben solle, und der Frage, welche **Rolle der Raum Heilbronn** vonseiten des Verfassungsschutzes im Jahr 2007 im Hinblick auf radikale Islamisten gespielt habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sie sei erst 2008 in das LfV gewechselt. Aber 2007 sei die Zeit der Sauerland-Gruppe gewesen, und das LfV habe gerade im Ulmer Raum eine Islamistszene intensiv bearbeitet. Spezifisch zum Raum Heilbronn könne sie jetzt keine Aussagen tätigen, wolle aber selbstverständlich auch nichts ausschließen. Allerdings sei es nicht so, dass ihr nach Ulm gleich Heilbronn in diesem Zusammenhang einfalle.

Ob es 2007 eine Anweisung an die Mitarbeiter gegeben habe, die auch im Themenfeld Islamismus eingesetzt worden seien, besonders achtsam zu sein und bestimmte Fragestellungen bei Treffen mit Quellen zu erörtern, entziehe sich ihrer Kenntnis. Aber generell gelte, dass, wenn es eine angespannte Lage im Bereich Islamismus gebe, die Mitarbeiter angewiesen seien, sich vorsichtig und sorgsam zu verhalten. Informationen zu aktuellen Lagen, insbesondere Terrorwarnungen würden breit über Verteiler über die Vorgesetzten und die entsprechenden zuständigen Stellen per E-Mail im LfV gesteuert. Die Verteilung von entsprechenden akuten Warnmeldungen laufe im Amt im Rahmen eines Standardprozesses, ebenso sei es ein Standardprozess für operative Mitarbeiter, die im Außendienst tätig seien, derartige Warnmeldungen bei ihrer Außendiensttätigkeit abzugleichen. Die Mitarbeiter würden so aktuell, wie es möglich sei, informiert. Dies sei jedenfalls der Stand, den sie seit ihrem Eintritt in das LfV kenne, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, davor sei es möglicherweise ebenso gewesen, entziehe sich aber ihrer Kenntnis.

*g) P. L.*

Der Zeuge P. L., erklärte, er sei bis ins Jahr 2011 als Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland in Heidelberg für Kontakte bei den deutschen Sicherheitsbehörden Informationen zuständig gewesen.

Er, so der Zeuge P. L., habe als **Ermittler bei den US-Streitkräften** 40 Jahre seinen Dienst verrichtet und seine Aufgabe dort sei gewesen, alles zu recherchieren, „rechts, links, Politik und und und“, wo US-Amerikaner oder Bedienstete der US-Streitkräfte verwickelt gewesen sein könnten, „so wie der MAD bei den Deutschen“. In Heidelberg seien außer ihm der Einsatzleiter J. F. und seine Assistenten T. R. und später, als dessen Nachfolger, T. H. tätig gewesen. Als Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland habe er, so der Zeuge P. L., lediglich Kontakte mit den Staatsschutzdienststellen und teilweise auch mit dem Verfassungsschutz gehabt. Später erläuterte der Zeuge, er habe nur Kontakt zu Staatsschutz- und lokalen Stellen gehabt, sobald es den Bereich der „Landesämter“ betroffen habe, hätten dies die Vorgesetzten wie T. R. oder T. H. übernommen, da dann die Inhalte in den Bereich „Secret – NOFORN“ (no foreign nationals) gegangen seien, die ihn als Nichtamerikaner seitens seiner eigenen Dienststelle ausgeschlossen hätten.

In seiner Tätigkeit, so der Zeuge P. L., habe er Kontakte mit allen deutschen Behörden zu pflegen gehabt, zunächst bundesweit, dann habe sich der geografische Bereich nach der Wiedervereinigung reduziert. Es gebe einen regelmäßigen Austausch der US-amerikanischen Dienste und Behörden mit dem Verfassungsschutz, der Kriminalpolizei, dem Staatsschutz und einigen anderen, es gebe aber **keine Beteiligung an Einsätzen**.



Er habe über alle Tätigkeiten einen Bericht gefertigt. Ein US-Agent habe diese dann anschließend in einem offiziellen Dokument niedergeschrieben. In den meisten Fällen habe er dieses nicht zu sehen bekommen.

Bei den **Ermittlungen nach der Veröffentlichung des Berichts „Mord unter den Augen des Gesetzes“ des Magazins „Stern“** sei er, so der Zeuge P. L., offiziell nur zu „Computerrecherchen“ herangezogen worden. Er habe Kontakte darauf anzusprechen gehabt, sei aber nicht persönlich mit dem Fall betraut gewesen. Das Ergebnis sei ihm unbekannt, da er nur dafür zuständig sei, die Erkenntnisse weiterzugeben. Er wisse aber, dass „die“ damit auch zum Staatsschutz nach Karlsruhe gegangen seien und auch in Stuttgart recherchiert hätten. Auf dem entsprechenden Papier, das er hierzu gesehen habe, sei alles Mögliche festgehalten gewesen, Telefonate etc. An die Inhalte des „Stern“-Artikels könne er sich aber nur noch vage erinnern.

Dem Zeugen wurde ein **Schreiben des damaligen Präsidenten des BND vom 8. Dezember 2011** vorgehalten, nach dem sich der Verbindungsbeamte der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland am 2. Dezember 2011 telefonisch an die Vertretung des MAD gewandt habe und um einen Kontakt gebeten haben solle, mit dem er den „Stern“-Bericht besprechen könne. Dem Zeugen wurde weiterhin vorgehalten, dass sich der Sachverhalt laut der Vernehmung des seinerzeitigen MAD-Präsidenten nach Prüfung genau umgekehrt dargestellt habe, ein Mitarbeiter einer deutschen Sicherheitsbehörde beim MAD angerufen und diesen um Kontaktherstellung zu einer amerikanischen Dienststelle gebeten habe. Der Zeuge erklärte hierzu zunächst, er wisse nichts davon und sei nicht kontaktiert worden. Auf wiederholte Frage erklärte der Zeuge, er wisse nur, dass er um diesen Zeitpunkt herum bei einer feierlichen Veranstaltung des MAD gewesen sei. „Ob die da angesprochen wurden, das entzieht sich meiner Kenntnis“. Damit meine er „ob man [...] von dieser Geschichte mit dem NSU Bescheid weiß und ob es da Neuerungen gibt“. Es habe aber keine dienstliche Aufforderung gegeben. Ein solcher Vorgang müsse aber nicht zwingend über ihn gelaufen sein, nur wenn der jeweiligen Kontaktperson die Herren T. R. oder T. H. nicht bekannt gewesen seien, sei der Austausch und Kontakt ausschließlich über ihn, so der Zeuge P. L., gelaufen.

Auf Vorhalt eines Auszugs eines **BND-internen E-Mailverkehrs**, nach dem ein „Mister“, Nachname geschwärzt, von der US-Verbindungsstelle in Stuttgart bei einem Treffen in der MAD-Dienststelle einen ihm bekannten BND-Ermittler auf die Berichterstattung des „Stern“ angesprochen und erkennen lassen habe, dass eine eigene Untersuchung die Beteiligung zweier FBI-Mitarbeiter ergeben habe, erklärte der Zeuge P. L., er sei nicht die zitierte Person, er wäre auch sicher nicht in solche Informationen eingeweiht worden. Die Funktionsbeschreibung „Verbindungsbeamter der Koordinierung der US-Geheimdienste in Süddeutschland mit Zentrale in Stuttgart und der Kopfstelle in Heidelberg“ treffe auch nicht zu, da Stuttgart und Heidelberg separate Dienststellen seien.

Er habe, so der Zeuge P. L., von dem Gerücht gehört, dass sich angeblich US-Amerikaner nach dem Tattag mit Leuten vom LfV getroffen haben sollen, er habe aber keine Ahnung, wo das hergekommen sei. Später erklärte der Zeuge, er habe das entweder aus der Zeitung oder von Kollegen gehabt. Ob er dazu im MAD ein Gespräch angeboten habe, wisse er nicht mehr, ein offizielles aber jedenfalls nicht, wenn dann habe man über die Thematik **am Rande bei der Weihnachtsfeier inoffiziell** gesprochen.

Grundsätzlich könne in einem solchen Rahmen wie einer Weihnachtsfeier schon ein Rat in der Art kommen, wie: „wenn es da tatsächlich irgendwelche Anhaltspunkte geben sollte, dann sollten Sie mal mit meinen vorgesetzten Dienststellen Kontakt aufnehmen.“. Allerdings könne er, so der Zeuge P. L., das in diesem konkreten Fall für sich ausschließen, ansonsten wüsste er das noch.

Die Bezeichnung „Mister L.“ kenne er nicht, es sei aber in den Kreisen nicht unüblich, sich auf diese Weise abzukürzen, wenn man den Namen nicht aussprechen wolle. Üblicher sei aber „Mister P.“, abgeleitet vom Vornamen P., gewesen. Wenn man aber den Vornamen nicht kenne, könne auch eine solche Abkürzung genommen werden.

Über eine **Anwesenheit von amerikanischen Diensten am Tag des Polizistenmords in Heilbronn**, unabhängig von dem „Stern“-Artikel, sei ihm, so der Zeuge P. L., nichts bekannt. Ob ein Nachfolger des SIT-Teams dort gewesen sei, könne er nicht sagen. Auch eine Operation des FBI oder unter Beteiligung des FBI in Heilbronn am Tattag sei ihm, so der Zeuge P. L., nicht bekannt, dies wäre ihm aber auch nicht mitgeteilt worden. Nach dem 20. April 2007 habe es keinen besonderen Vorfall o.ä. gegeben, an den er sich erinnere, dass vielleicht viele Leute da gewesen wären o.ä.

Bezüglich des **angeblichen Observationsberichts** wurde dem Zeugen ein Vermerk des Generalbundesanwalts vom 2. August 2012 vorgehalten, nach dem er, der Zeuge, nach dem Erscheinen des „Stern“-Artikels gegenüber Kollegen und Mitarbeitern anderer Dienste Spekulationen angestellt habe, was es mit dem im Artikel wiedergegebenen Observationsbericht auf sich habe. Der Zeuge erklärte, den Observationsbericht habe man ihm bei seiner Vernehmung gezeigt, er sei sich aber nicht sicher, ob dieser authentisch sei. Er habe damals spekuliert, dass es eine Sondereinheit des FBI geben könnte, die direkt über die Botschaft käme, die er aber nicht kennen würde und die solche Berichte machen könnte.

Ob der **Bericht eine Fälschung** sei, könne er, so der Zeuge P. L., nicht sagen, er sehe ihm aber etwas oberflächlich für die hohe Einstufung und zu vage aus. Er sehe aus wie ein richtiger Bericht, eine richtige Notiz, die abgeheftet würde, aber nicht ein Bericht, der bis nach oben oder ins Pentagon gehen würde. Bei der „summary“ stehe sonst sehr genau, um was es gehe und nicht nur zwei Zeilen. Es würde normalerweise nie „For official use only“ und „Secret – NOFORN“ („No foreign nationals“) gemischt. Nicht unüblich sei es hingegen, dass man im Observationsprotokoll nicht die Namen der observierenden Personen nenne, es gebe dann noch einen internen, chiffrierten Bericht, wo diese Dinge hineinkämen. Zu der Unklarheit, ob die Personen aus dem LfV BW oder Bayern stammten, erklärte der Zeuge, die normalen Mitarbeiter könnten das schon auseinanderhalten, es könne aber auch mal vorkommen, dass Mitarbeiter aus den USA erstmals nach Deutschland kämen, daher die deutschen Gepflogenheiten nicht kennen solche Fehler machen würden, auch wenn die Groß-/Kleinschreibung der Abkürzung „LfV“ dann ausgerechnet wieder korrekt sei. „Right-wing operatives“ sei auch die richtige Terminologie für Angehörige der rechtsextremistischen Szene.

Zur Frage, ob es einige Tage vor dem Polizistenmord eine **US-Terrorwarnung an US-Amerikaner in Deutschland** wegen radikaler Islamisten gegeben habe, erklärte der Zeuge P. L., ja, er erinnere sich noch vage. Das sei eigentlich an der Tagesordnung gewesen. Dass es aufgrund einer solchen Warnung Einsätze z.B. des FBI gegeben habe, sei ihm, dem Zeugen, offiziell nicht bekannt. Er habe aber aufgrund von Besuchen und Meetings, bei denen er ausgeschlossen worden wäre, Grund anzunehmen, dass sich das FBI zumindest „schlaugemacht“ habe.

Es habe in früheren Zeiten ein **„SIT“ (Special Investigation Team)** in Stuttgart gegeben, er nehme an, dass dieses heute, ungefähr seit der Wiedervereinigung, anders heiße. Es handele sich um Abteilungen, die die schwierigsten Fälle übernehmen würden, wo er, der Zeuge, aus rechtlichen Gründen nicht aktiv werden könnte. Ein SIT tätige verdeckte Ermittlungen, eventuell G 10-Maßnahmen. Er habe zum Beispiel keine bezahlten Quellen geführt, diese Abteilungen hätten dagegen Geld für solche Sachen. Auf Vorhalt, in seiner Vernehmung am 26. Juni 2012 habe er angegeben, ein „SIT“ Stuttgart kenne er nicht, es handele sich um einen Begriff aus der Vergangenheit, ihm sei nicht bekannt, dass es im Jahr 2007 eine solche Gruppe gegeben habe, erklärte der Zeuge, dies sei richtig, die Gruppe heiße „mit Sicherheit“ anders, existiere aber „mit Sicherheit“ noch. Im weiteren Verlauf der Vernehmung machte der Zeuge noch weitere Ausführungen, warum er davon ausgehe, dass es solche Einheiten gebe, Ausführungen zu Vermutungen bezüglich ihrer Tätigkeit und von welchen Diensten Personen an seiner Dienststelle aufgetreten seien. Auf Vorhalt, der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags habe über Erkundigungen festgestellt, dass es im April 2007 keine Observationen durch US-Einheiten in Heilbronn, aber auch niemals eine „SIT“ in Stuttgart gegeben habe, sondern nur bis zum Jahr 1997 in Augsburg, erklärte der Zeuge P. L., wie die entsprechende Dienststelle in Stuttgart heiße, entziehe sich seiner Kenntnis. Es könne auch sein,

er wisse es aber nicht, dass es eine **Sondereinheit des FBI** gebe, die direkt über die Botschaften komme und mit den speziellen Teams zusammenarbeite, die ihm übergeordnet seien. Einen konkreten Hinweis habe er aber nicht, in Heidelberg sei nichts bekannt gewesen. Er, so der Zeuge P. L., hätte es auch nicht erfahren, wenn es eine solche Einheit des FBI gegeben hätte. Warum der Begriff „SIT“ dann im Jahr 2007 verwendet worden sei, wisse er, so der Zeuge P. L., nicht. Es könne sein, dass der Begriff von Insidern weiter verwendet worden sei. Dass es sich nicht um einen Organisationsname, sondern um einen Operationsname gehandelt habe, könne nicht sein.

Er vermute, dass es ein solches Büro auch heute noch gebe, außerhalb des normalen Repräsentationsbüros der Streitkräfte. Er, so der Zeuge P. L., habe mit T. R. einige Jahre zusammengearbeitet. T. R. sei dann zu einer Dienststelle nach Stuttgart versetzt worden. Als er, so der Zeuge P. L., ihn einmal habe anrufen wollen, sei er an einer Dienststelle herausgekommen, aber nicht im offiziellen Büro. Es sei lediglich eine Dame am Telefon gewesen, die erklärt habe, T. R. sei „downrange“.

Zu **R. K.** könne er, der Zeuge, nicht viel sagen. Dies sei ein ehemaliger Kollege, der dieselbe Aufgabe wie er gehabt habe, aber in Hanau. Gegen ihn habe es interne **Ermittlungen** gegeben. T. H. sei wegen „etwas Internem“ beauftragt worden, gegen diese Ermittlungen zu führen, er, so der Zeuge P. L., wisse aber nicht, ob er Informationen unterschlagen oder Informationen falsch abgeliefert habe. R. K. sei darauf entlassen worden. Am Telefon habe R. K. daraufhin getobt, „er mache die Amis fertig“. Sie hätten auch über den „Stern“-Artikel gesprochen, seien aber nicht tiefer in die Materie eingestiegen, da er, so der Zeuge P. L., sich nicht über „angehende Sachen bei der Dienststelle“ habe unterhalten können. Ihm sei auch gesagt worden, er solle den Umgang mit R. K. unterlassen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe in seiner Vernehmung am 26. Juni 2012 berichtet, dass R. K. um die Weihnachtszeit angerufen habe und gesagt habe, er, so der Zeuge P. L., solle auf irgendetwas in der nächsten Ausgabe einer Zeitschrift achten und habe dabei auf einen Artikel Bezug genommen, der noch kommen solle. Der Zeuge erklärte hierzu, er erinnere sich daran, er glaube, R. K. habe irgendetwas zitiert, vielleicht „Focus“ oder „Stern“. Er, der Zeuge, denke, R. K. habe vielleicht irgendetwas gesammelt, „um denen mal einen Denktzettel zu verpassen“.

Auf die Frage, ob es von seinem Erfahrungshorizont und dem was er an Geheimhaltung geschildert habe, anzunehmen, wahrscheinlich oder auch nur möglich gewesen sei, dass sich tatsächlich zwei Soldaten draußen über so einen Fall unterhalten hätten, erklärte der Zeuge zunächst, ausschließen könne man es nicht, Datenschutz habe die nicht interessiert. Auf den Vorhalt, dass die Frage aber weniger in die Richtung gegangen sei, inwieweit sich amerikanische Behörden an Einzelheiten des deutschen Rechts gehalten hätten und die Frage, für wie wahrscheinlich er das Verhalten von Kollegen halte, die sich über eine ja angeblich als geheim eingestufte Operation im Rahmen einer Zigarettenpause mal so eben unterhalten hätten, wo andere hätten mithören können, erklärte der Zeuge, er gehe eigentlich nicht davon aus, da seien sie schon vorsichtig.

Grundsätzlich gehe er davon aus, dass die US-amerikanischen Dienste auch generell gegen die rechtsextremistische Szene in Städten wie Heilbronn und Stuttgart ermittelten. Die Informationen würden ja gesammelt, um ein Gesamtbild zu erhalten, wer alles mit wem verknüpft sei.

**M. K.** kenne er, so der Zeuge, nicht. Einen **Master Sergeant A. H.**, dessen Fahrzeug und ein weiteres Fahrzeug des US-Militärs am 25. April 2007 auf der A6 in Heilbronn geblitzt worden sein soll, kenne er nicht.

Er sei, so der Zeuge, in dieser Sache schon bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe vernommen worden.

*h) Kriminalhauptkommissar M. M.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar M. M. vom BKA bestätigte, dass er den Zeugen R. K. am 11. September 2012 vernommen habe. Auf die Frage, welchen Eindruck der Zeuge R. K. bei der Vernehmung auf ihn gemacht habe, führte der Zeuge KHK M. M. aus, der Zeuge R. K. habe grundsätzlich einen sehr offenen und mitteilungsbedürftigen Eindruck gemacht. Die Aussagen, die er getätigt habe, seien in Richtung US-amerikanischer Observationen und eventuell Observation von Verfassungsschutzbehörden zum Tatzeitpunkt gegangen.

Zu der **Glaubhaftigkeit** seiner Aussagen lasse sich schwer eine Einschätzung treffen, weil es für sie auch nicht möglich gewesen sei, das Gegenteil hundertprozentig klarzustellen. Sie hätten, so der Zeuge KHK M. M., Anfragen bei den amerikanischen Behörden gehalten und hätten dort Negativauskünfte bekommen. Sie hätten den Zeugen R. K. auch dazu befragt, ob das ungefähr zur gleichen Zeit aufgetauchte Observationsprotokoll, das seiner Kenntnis nach im „Stern“ veröffentlicht worden sei, eventuell seiner Feder entsprungen sei. Das habe der Zeuge R. K. verneint und habe auch gesagt, dass dieses Schreiben, so, wie es im „Stern“ abgedruckt gewesen sei, seinem Kenntnisstand nach nicht authentisch sei oder er zumindest solche Sachen selbst nie gesehen habe.

*i) Kriminalhauptkommissar J. K.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar J. K. erläuterte in seiner Eingangserklärung, zum Tatzeitpunkt sei seine Dienststelle in Karlsruhe gewesen. Nach der Tat in Heilbronn sei seine MEK-Einheit alarmiert worden, woraufhin er dann mit Kollegen ad hoc Richtung Heilbronn gefahren sei. Bekannt sei gewesen, dass ein Anschlag auf eine Polizeistreife stattgefunden und es eine Tote gegeben habe.

Auf der Polizeidirektion in Heilbronn habe er, so der Zeuge KHK J. K., sich mit anderen Kommandos getroffen. Er wisse heute nicht mehr genau, ob dort schon ein Polizeiführer anwesend gewesen sei – er meine, ja -, der eine kurze Einweisung gegeben habe, was sich auf der Theresienwiese abgespielt oder was sich dort möglicherweise abgespielt habe.

Die Einheiten hätten sich dann sortiert. Er meine, so der Zeuge KHK J. K., es seien drei oder vier Kommandos vor Ort gewesen. Dann sei er mit seiner Einheit in die Stadt gefahren. Diese sei aber irgendwann abgeriegelt gewesen, weil man nicht gewusst habe, wo mögliche Täter zu finden sein könnten. Seine Einheit habe abgewartet und hätte reagiert, wenn Informationen bei der Polizei zu möglichen Tätern eingegangen wären, um diese dann festzunehmen.

Der eigentliche Auftrag für seine Einheit habe gelautet, die Kollegen in Heilbronn vor Ort zu unterstützen und ggf. mögliche Täter festzunehmen. Dies hätten sie eine gewisse Zeitlang gemacht, und am späten Abend oder nachts seien sie dann bekanntermaßen ohne Erfolg nach Hause gefahren.

Nach seinem Eingangsstatement erklärte der Zeuge KHK J. K. auf Nachfrage, er wisse nicht mehr, ob er sich auf der Dienststelle oder im Einsatz unterwegs befunden habe, als die Nachricht von dem Mord in Heilbronn eingetroffen sei.

Seine Einheit sei konkret angefordert worden und **habe sich in Karlsruhe, keinesfalls in Heilbronn oder in der Heilbronner Nähe aufgehalten**, als sie gerufen worden sei. Er meine, sie seien aus Heilbronn angefordert worden, dies könne er aber nicht mehr sicher sagen. Seine Einheit habe von Karlsruhe bis Heilbronn mit Sondersignal ca. eine Dreiviertelstunde gebraucht. Das Verlassen der Dienststelle sei auf dem Einsatzbefehl mit 14.30 Uhr notiert. Zur Ankunftszeit gebe es keine Notiz mehr. Gegen 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sei seine Einheit unverrichteter Dinge wieder abgerückt.

**Am Tatort Theresienwiese** sei er, so der Zeuge KHK J. K., mit seiner Einheit, dem ihm als Einsatzleiter unterstellten MEK Karlsruhe, nicht gewesen. Auf den Vorhalt, dass die Sachverständigen Aust und Laabs berichtet hätten, sehr kurz nach der Tat sei ein Kastenwagen mit

dem Nummernschild „KA“ auf der Theresienwiese gewesen, und es sei mehr als ungewöhnlich, dass nach wenigen Minuten schon das MEK am Tatort sei, bekräftigte der Zeuge, dass das MEK Karlsruhe nicht am Tatort gewesen sei, aufgrund der nachzuvollziehenden zeitlichen Abläufe schon gar nicht kurzzeitig nach der Tat. Seine Einheit sei am Tattag in Heilbronn die einzige Einheit aus Karlsruhe gewesen.

Wie viele Angehörige des MEK Karlsruhe in Heilbronn gewesen seien, sei Verschlussache, er dürfe dazu also nichts in öffentlicher Sitzung sagen. Wenn er, so der Zeuge KHK J. K., es richtig wisse, seien drei MEKs und ein SEK in Heilbronn anwesend gewesen. Das SEK komme nicht aus Karlsruhe. Vor der entsprechenden Reform Anfang 2014 habe es außer in Karlsruhe noch MEK-Standorte in Freiburg, Tübingen und zweimal in Stuttgart gegeben. Ob eines der anderen Kommandos auf der Theresienwiese gewesen sei und woher diese gekommen seien, wisse er, so der Zeuge KHK J. K., nicht. Er halte es nicht für ungewöhnlich, wenn eines der Kommandos in die Nähe des Tatorts befohlen worden wäre. Es sei auch keineswegs unüblich, sondern durchaus üblich, dass bei derartigen Großlagen MEKs von verschiedenen Standorten, unabhängig von den Dienstbezirken, zusammengerufen würden. Auch beim Amoklauf von Winnenden seien Spezialkräfte aus dem ganzen Land zusammengezogen worden.

MEK-Einheiten seien üblicherweise mit Fahrzeugen unterwegs und verlegten nicht mit dem Hubschrauber. Sie arbeiteten in Zivil und seien Kriminalpolizisten. Wenn ein Anruf eingehe wie am Tattag in Heilbronn, sei eine MEK-Einheit in ungefähr zehn bis 15 Minuten in der Lage, abzurücken und in den Einsatz zu gehen. Auch nach dem Heilbronner Tatgeschehen sei seine Einheit, so der Zeuge KHK J. K., innerhalb dieser Zeitspanne abgefahren. Informationen zur Einsatz- und Sachlage nehme man dann ggf. auch noch während der Fahrt zum Einsatzort auf.

**Gemeinsame Einsätze** mit Beamten der Bereitschaftspolizei Böblingen und dem MEK Karlsruhe bis zum 25. April 2007 seien ihm, so der Zeuge KHK J. K., nicht bekannt.

*j) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Auf die Frage, wie viele und welche MEKs in Heilbronn im Einsatz und welche MEKs direkt auf der Theresienwiese gewesen seien, erklärte die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R., das MEK Karlsruhe dürfe direkt auf der Theresienwiese gewesen sein, wenn sie die Aussage des Zeugen KK V. G. in der damaligen Vernehmung richtig verstanden habe. Der Zeuge KK V. G. habe sich an das MEK Karlsruhe erinnert. Das sei ihr in Erinnerung, weil sie aufgrund dieser Aussage und später auch noch in einem anderen Zusammenhang eine Anfrage gemacht habe, wie viele MEKs vor Ort gewesen seien. Diese Anfrage habe sie, so die Zeugin KHK'in S. R., über die KoSt des LKA gestellt, die Koordinierungsstelle für die MEKs oder Spezialeinheiten. Da habe man ihr mitgeteilt, dass das MEK Karlsruhe am Tattag vor Ort gewesen sei und KHK J. K. der Einsatzleiter gewesen sei. Sie habe mit niemandem vom MEK Karlsruhe gesprochen. Gefragt nach anderen MEKs, die in Heilbronn gewesen seien, gab die Zeugin an, das damalige (MEK) Stuttgart 1 und (das MEK) Tübingen seien dort gewesen. Auch das SEK Göppingen sei in Heilbronn gewesen. Wie viele Kräfte das insgesamt gewesen seien, wisse sie nicht.

Auf die Frage, ob es denkbar wäre, dass sich eine MEK-Einheit einen **Kastenwagen von einem anderen MEK ausleihe**, also mit anderem Kennzeichen komme, führte die Zeugin aus, über interne Dinge wie das Abtarnen dürfe sie in der Öffentlichkeit keine Angaben machen. Auf den Vorhalt, dass das Fahrzeug anhand eines Kennzeichens identifiziert worden sei, erklärte die Zeugin KHK'in S. R., ihr sei bekannt, dass das ein Gegenstand des Buches „Heimatschutz“ („Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU“) sei. Woher das komme, das bekannt sei, dass dieser Kastenwagen ein Polizeifahrzeug gewesen wäre, das wisse sie nicht. Auf den Vorhalt, dass der Polizeibeamte ausgesagt hätte, dass er das MEK auf der Theresienwiese gesehen haben und aus dem Kennzeichen möglicherweise auf Karlsruhe geschlossen habe, erklärte die Zeugin, da würden ihrer Ansicht nach vielleicht verschiedene Informationen zu einer vermengt.

*k) Kriminaloberrat F. H.*

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete, der Zeuge J. C. sei überprüft worden. Dieser Zeuge sei im Fokus des örtlichen Staatsschutzes gewesen, deshalb hätten sie sich, so der Zeuge KOR F. H., nochmals sehr genau mit dieser Person befasst. Er sei nochmals vernommen worden, weil er wohl relativ zeitnah nach dem Taxifahrer am Tatort gewesen sei.

Fakt sei, so der Zeuge KOR F. H., dass das **MEK** relativ schnell da gewesen sei, weil sich der Umstand herumgesprochen habe. Die Meldung, dass in Heilbronn ein Anschlag auf Polizisten durchgeführt worden sei, sei wie ein Lauffeuer durch ganz Baden-Württemberg und ganz Deutschland gegangen. Er, so der Zeuge KOR F. H., wisse nicht, ob das MEK dort in einem anderen Einsatzgeschehen gewesen sei. Sie seien nicht von ihnen angefordert worden. Er habe das dem Umstand beigemessen, dass viele Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen hätten helfen wollen und deshalb nach Heilbronn gefahren seien.

*l) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete, ihm sei kein Hinweis darauf bekannt, dass der BND oder ein anderer Dienst am 25. April 2007 auf der Theresienwiese anwesend gewesen sei.

Im Magazin „**Stern**“ sei ein **Observationsprotokoll** abgedruckt gewesen, das besagt habe, dass es bei einer Observation eines Islamisten durch amerikanische Spezialeinheiten, der 2,3 Millionen Euro bei der Santander Bank in Heilbronn deponiert habe, zu einer Schießerei auf der Theresienwiese in Heilbronn gekommen sei und dabei auch, wenn er sich richtig erinnere, ein Verfassungsschutzmitarbeiter anwesend gewesen sein solle. Weiterhin habe es einen Hinweis einer Person gegeben, die in einer amerikanischen Kaserne gearbeitet habe. Diese Person habe berichtet, sie habe zwei Observationsleiter in der Kaserne über eine Observation in Heilbronn sprechen hören, bei der es zu einem Zwischenfall gekommen sei. Man habe beides kombiniert. Das BKA habe die Ermittlungen bei den Amerikanern übernommen. Soweit er wisse, sei die Spur noch nicht abgeschlossen gewesen, als der Regionale Ermittlungsabschnitt aufgelöst worden sei. Zu seiner Zeit sei es so gewesen – soweit er das noch im Kopf habe – dass die amerikanischen Behörden mitgeteilt hätten, dass das Observationsprotokoll aus ihrer Sicht nicht authentisch sei und es eine solche Einheit nicht gebe.

Die **Santander Bank** habe mitgeteilt, dass es bei ihnen keine Transaktion mit 2,3 Millionen Euro gegeben habe. Sie hätten alles Objektive, was sie gehabt hätten, gegenlaufen lassen.

Sie hätten sich, so der Zeuge KOR A. M., weiterhin die Personen angesehen, die vom „Stern“ genannt worden seien. Zwischen diesen hätten sie keine Verbindungen feststellen können. Gleichzeitig sei ihnen aufgefallen, dass eine Stunde vor der Tat ein **amerikanisches Kennzeichen, ein Behördenkennzeichen, geblitzt** worden sei. Dessen Halter hätte man gehabt, der Fahrer sei allerdings schon wieder in den USA gewesen. Die weiteren Ermittlungen habe das Bundeskriminalamt übernommen. Soweit ihm das bekannt sei, habe man keine Verbindung zum Polizistenmord finden können.

Ihm sage, so der Zeuge KOR A. M., eine **Terrorwarnung unmittelbar vor dem 25. April 2007** nichts. Auf Nachfrage, ob er nur in diesem Fall und zu dieser Zeit nichts von einer amerikanischen Terrorwarnung gehört habe, oder ob ihm der Begriff „amerikanische Terrorwarnung“ gar nichts sage, führte der Zeuge aus, so, wie der Begriff verwendet werde, sage ihm das jetzt nichts. Es gebe immer wieder Einzelhinweise oder solche von Nachrichtendiensten, die dann über Staatsschutzkanäle gesteuert würden. Das seien aber Einzelhinweise, die sehr spezifisch oder unspezifisch sein könnten. Wenn man das landläufig als Terrorwarnung umschreiben könne, sage ihm das etwas. Er könne aber nicht sagen, ob 2007 im Vorfeld solche Schreiben eingegangen seien. Er könne nicht zuordnen, welche Schreiben oder welcher Hin-

weis da gemeint sei, ob das ein nachrichtendienstlicher Hinweis gewesen sei, oder ob die Amerikaner ihre Terrorwarnstufe hochgestuft hätten. Ihm falle es schwer, die Begrifflichkeit zuzuordnen. Es sei aber so, dass sie durchaus nachrichtendienstliche Hinweise auf verschiedenen Ebenen hätten. Wenn man das landläufig als Terrorwarnung bezeichnen wolle, dann gebe es so etwas.

*m) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge K., Kriminaloberrat beim BKA führte aus, es gebe einen Hinweisgeber, der von einer **verdeckten Operation eines amerikanischen Geheimdienstes am Tattag in Heilbronn** gesprochen habe. Hierzu hätten sie sehr umfangreich ermittelt. Insbesondere hätten sie versucht, alle Angaben des Hinweisgebers und auch die aus dem „Stern“-Bericht zu überprüfen. Die dort genannte Geheimdienstorganisation der Amerikaner sei ihnen auf entsprechende Anfragen als nicht existent bestätigt worden. Weiterhin habe die **Santander Bank** in Heilbronn mitgeteilt, dass es in dem ganzen Jahr keine Einzahlung eines Betrages gegeben habe, der höher als eine Million gewesen sei. Es sei die Rede davon gewesen, dass diese Geheimdienstoperation im Bereich des islamistischen Terrorismus stattgefunden habe. In diesem Zusammenhang sei M. K. genannt worden. Ihre Nachforschungen hätten ergeben, dass dieser höchstwahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt nicht in Deutschland gewesen sei.

Neben den Bedenken, die man auch hinsichtlich des Hinweisgebers selbst haben könne, sei das überzeugendste Argument, dass die Landesämter für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und Bayern bestätigt hätten, dass sie bei einer solchen Operation nicht vor Ort gewesen seien, was auch behauptet worden sei. Der Hinweisgeber habe auch noch zwei Mitarbeiter des US-Geheimdienstes benannt, die in die Sache verstrickt sein sollen. Diese hätten das nicht nur nicht bestätigt, sondern ganz im Gegenteil nachvollziehbar widerlegt.

Seiner Erinnerung nach, so der Zeuge KOR A. K., sei bei der amerikanischen Botschaft in Berlin angefragt worden, was den amerikanischen Dienst anbelange. Im Weiteren seien dann zwei Personen vom US-Militär hierzu zeugenschaftlich vernommen worden. Daneben hätten sie auch bei den Verfassungsschutzämtern, die in Rede gestanden seien, nachgefragt, also bei den Landesämtern für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und Bayern. Wie die Anfrage konkret formuliert gewesen sei, könne er nicht sagen. Er gehe aber davon aus, dass die Anfrage sehr generell gestaltet gewesen sei, so wie sie es eigentlich immer gemacht hätten. Sie seien dem Punkt sehr intensiv nachgegangen. Das Thema habe für sehr viel Aufruhr gesorgt und auch politisches Interesse in alle Richtungen geweckt. Neben den Negativauskünften der Dienste gebe es auch die Zeugenvernehmungen der angeblich Beteiligten des US-Militärs, die das sehr nachvollziehbar ausgeräumt hätten. Daneben könne man auch die Zeugenaussage des Hinweisgebers in vielerlei Hinsicht in Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen hinterfragen. Sie hätten viele objektiv widerlegte Tatsachen und eigentlich nichts, was dafür spreche, sodass sie jetzt keinen Anlass hätten, daran zu zweifeln, dass sich die Geschichte so nicht zugetragen haben könne. Daneben entspreche das Protokoll auch sprachlich keinem US-Dienst.

Auf die Frage, ob er mit seiner Aussage im Hinblick auf die **mögliche Anwesenheit von Geheimdiensten am Tattag in Heilbronn**, nämlich, dass „da nichts dran wäre“, habe ausdrücken wollen, dass es keinen Bezug zur Tat gegeben habe oder ob er damit habe ausdrücken wollen, dass es keine geheimdienstlichen Aktivitäten um den Tattag in Heilbronn gegeben habe, erklärte der Zeuge KOR A. K., einen Bezug würde er sowieso ausschließen. Dafür gebe es keine Anhaltspunkte, oder er könne sich zumindest nicht vorstellen, wo der Bezug sein solle. Für die geheimdienstliche Operation, die im Raum stehe, hätten sie zumindest keine Bestätigung oder Belege gefunden. Insofern müssten sie davon ausgehen, dass eine solche nicht stattgefunden habe.

n) *Kriminaloberkommissar M. G.*

Der Zeuge Kriminaloberkommissar M. G. berichtete, er sei seit 2007 bis heute im Bundeskriminalamt und dort ab 2011 bis 2015 im Bereich politisch motivierte Kriminalität Rechts tätig und somit an den Ermittlungen im Heilbronner Mordfall ab 11. November 2011 nach der Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt beteiligt gewesen.

Er berichtete nach Vorhalt, am 1. Dezember 2011 sei der **Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“** im Nachrichtenmagazin „Stern“ erschienen. Die Reporter des „Stern“ würden sich in diesem Artikel auf ein in Kopie vorliegendes Observationsprotokoll des amerikanischen Militärgeheimdienstes Defense Intelligence Agency (DIA) beziehen, und das Protokoll solle von der DIA-Spezialeinheit „SIT“ Stuttgart – SIT stehe für Special Investigation Team – stammen. Diesem Protokoll sei zu entnehmen, dass am 25. April 2007 eine Observation stattgefunden habe, bei der M. K. Zielperson gewesen sei. Dieser sei ein Kontaktmann der Sauerland-Gruppe gewesen und mit einem weiteren, bislang unbekanntem Tatverdächtigen observiert worden, und im Zuge dieser Observation habe man beobachtet, dass eine Bareinzahlung in Höhe von 2,3 Millionen Euro bei der Filiale der Santander Bank in Heilbronn gemacht worden sei. Man habe sich dann im Anschluss gegen 13:50 Uhr Richtung Theresienwiese, also dem späteren Tatort, begeben, und dort sei es zu einem Zwischenfall mit Schusswaffen gekommen, und im Zuge dessen sei die Observationsmaßnahme abgebrochen worden. Dem Protokoll, das dem „Stern“ vorgelegen haben soll, sei auch noch zu entnehmen, dass zwei Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg oder Bayern ebenfalls in diese Observationsmaßnahme involviert gewesen und dass zudem zwei Araber in der Nähe der Theresienwiese kontrolliert worden sein sollen, von denen auch mindestens einer – so der „Stern“ – Bezüge zu M. K. aufgewiesen haben solle.

Das BKA habe dazu unterschiedliche Ermittlungen angestellt. Bezüglich der Bareinzahlung bei der **Santander Bank** habe man bei dem Geldinstitut angefragt. Die Santander Bank habe nur eine Filiale in Heilbronn. Die Auskunft habe gelautet, dass es im April, Mai und Juni 2007 bei dem Geldinstitut bundesweit zu keiner Bareinzahlung über einen Betrag von mehr als einer Million Euro gekommen sei. Insofern habe dieser Sachverhalt nicht nachvollzogen werden können.

Bezüglich der Teilnahme zweier **Beamter von Landesverfassungsschutzbehörden**, explizit der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg, an der Observationsmaßnahme sei über den Generalbundesanwalt bei den entsprechenden beiden Landesbehörden angefragt worden, und diese hätten jeweils eine Teilnahme an einer entsprechenden Observationsmaßnahme negiert.

Auch bei den US-Behörden sei Anfrage gehalten worden, zum einen bei der **Botschaft der USA**. Dabei sei die besagte Protokollabschrift der Botschaft vorgelegt worden. Diese habe die Auskunft gegeben, dass es am 25. April 2007 keinen entsprechenden Einsatz gegeben habe und dass man den Inhalt bzw. auch den formalen Aufbau dieses Protokolls als nicht authentisch einstufen würde. Bezüglich des „Special Investigation Team Stuttgart“ habe die Botschaft angegeben, dass ein „SIT“ Stuttgart nicht existent gewesen sei, sondern lediglich ein „SIT“ Augsburg. Dieses sei aber schon im Jahr 1997 geschlossen worden.

Parallel dazu habe man noch beim **FBI** angefragt, und das FBI habe auch bestätigt, dass am 25. April 2007 keine Observationsmaßnahme stattgefunden habe.

Zu der ihm vorgehaltenen These, dass das FBI oder ein militärischer Dienst der USA zum Tatzeitpunkt Operationen durchgeführt haben könnten und die entsprechenden Behörden dies auf Anfrage verschweigen könnten, erklärte der Zeuge KOK M. G., dies sei möglich, er könne dies aber nicht beurteilen. Es gebe keine Möglichkeit, die Auskünfte zu verifizieren. Er denke aber, man müsse die Beurteilung der Auskünfte in einer Gesamtschau vornehmen.

Neben den Landesämtern für Verfassungsschutz Bayern und Baden-Württemberg habe auch das BfV eine Pressemitteilung veröffentlicht, der zu entnehmen gewesen sei, dass es **keine**



**Einbindung der Verfassungsschutzbehörden** in irgendeine Maßnahme, wie in der Presse geschildert, gegeben habe.

Zu **M. K.** würden dem BKA Informationen vorliegen, dass M. K. im Jahr 2007 nicht in Deutschland, sondern im Zeitraum von 2002 bis 2009 in der Türkei aufenthältlich gewesen sei. Ob M. K. jetzt wieder in Deutschland lebe, wisse er, der Zeuge, nicht. Ihm, dem Zeugen, sei bekannt, dass M. K. Kontaktmann der Sauerland-Gruppe gewesen sein solle. Zu M. K. und den diesbezüglichen Ermittlungen könne er, so der Zeuge KOK M. G., ansonsten aber nichts sagen. Mit der Sauerland-Gruppe sei er nicht befasst gewesen.

Die Identität der beiden **Araber**, die laut dem „Stern“-Artikel am Tattag an der Theresienwiese kontrolliert worden sein sollen, wobei einer der beiden Kontakte zu M. K. gehabt haben sollte, habe geklärt werden können, nachdem der „Stern“ die entsprechenden Personalien auf Anfrage preisgegeben habe. Es habe sich um die Personen **J. C. und R. H.** gehandelt. Beide seien polizeilich vernommen worden. R. H. habe angegeben, dass er zur Tatzeit nicht in Heilbronn gewesen sei, sondern in Frankfurt am Main. Man habe im Rahmen der Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür finden können, dass er zur Tatzeit in Heilbronn gewesen sein könnte. J. C. sei dagegen am Tattag im tatrelevanten Zeitraum an der Theresienwiese vorbeigekommen und habe sich damals auch als Zeuge bei der Polizei gemeldet. Am 26. April 2007, also einen Tag nach der Tat, sei er zur Polizei gegangen und habe gesagt, dass er Angaben machen könne. J. C. habe vom unmittelbaren Tatgeschehen nichts mitbekommen, sondern er sei in der unmittelbaren Nachtatphase am Tatort gewesen. Er habe die beiden körperlich versehrten Polizeibeamten wahrgenommen und habe diese Angaben auch entsprechend im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung zu Protokoll gegeben. Weiterhin habe er noch ergänzend angeführt, dass er zu dem Zeitpunkt, als er auf Höhe der Theresienwiese gewesen sei, ein Telefonat mit einem Bekannten geführt hätte, den er auch namentlich mitsamt der Telefonnummer benannt habe. Aufgrund der Funkzellendaten, die anlässlich der Tat erhoben worden seien, habe auch nachvollzogen werden können, dass ein entsprechendes Telefonat stattgefunden habe.

Zum **Hinweisgeber R. K.** führte der Zeuge KOK M. G. aus, dieser habe am 15. November 2011, also in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem „Stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011, der Polizei einen Hinweis gegeben, der inhaltliche Schnittmengen mit dem Artikel gehabt habe. Der Zeuge R. K. sei von 2001 bis 2009 Zivilangestellter beim US-Militär gewesen und habe zum damaligen Zeitpunkt bei der 66. MI – also Military Intelligence, einem Teilbereich der CIA – im Bereich Spionageabwehr gearbeitet. Er habe berichtet, dass er in dieser Funktion am Tag nach der Tat, also am 26. April 2007, während einer Zigarettenpause in der Pionierkaserne in Hanau, wo er auch eingesetzt gewesen sei, ein Gespräch zwischen zwei Angehörigen des US-Militärs belauscht habe. Diese hätten in dem Gespräch auch auf die Tat am damaligen Vortag in Heilbronn auf der Theresienwiese Bezug genommen und sich darüber unterhalten, dass eine Observation stattgefunden habe, es dabei zu einem Zwischenfall gekommen und diese Observationsmaßnahme dann abgebrochen worden sei. Die Zielperson M. K. sei in diesem Gespräch laut dem Zeugen R. K. auch genannt worden.

Der Zeugen R. K. sei zu diesem Sachverhalt zweimal polizeilich vernommen worden, gerade weil es Parallelen zu der „Stern“-Berichterstattung gegeben habe, und er sei auch danach gefragt worden, ob er Personen nennen könne, die zu diesem Sachverhalt Auskunft geben könnten. Er, so der Zeuge KOK M. G., selbst habe den Zeugen R. K. nicht vernommen, er kenne aber den Vernehmungsinhalt. Dieser habe zwei US-Militärangehörige benannt, und zwar die Personen **T. R. und T. H.** Auch diese seien jeweils polizeilich vernommen worden und hätten beide unabhängig voneinander ausgesagt, dass es am 25. April 2007 keine Observationsmaßnahme der US-Einheiten in Heilbronn gegeben habe. Insofern decke sich deren Aussage mit den Statements der US-Botschaft und des FBI. Die besagte Protokollabschrift sei diesen Personen ebenfalls vorgelegt worden, und sie hätten unabhängig voneinander ausgesagt, dass ihnen das Protokoll nicht authentisch erscheine. Auch das darin so bezeichnete „SIT“ Stuttgart sei diesen Personen nicht bekannt gewesen.

Sowohl T. R. als auch T. H. hätten außerdem berichtet, dass sie damals in **interne Ermittlungen** eingebunden gewesen seien, die sich **gegen den späteren Hinweisgeber R. K.** gerichtet hätten. Für interne Ermittlungen gebe es beim US-Militär eine Einheit, die sich CID – dies stehe für Criminal Investigation Division – nenne und die etwaigen Ermittlungen vorgeschaltet sei, und im Anschluss hätten dann T. R. und T. H. seinerzeit die Ermittlungen übernommen. Gegenstand der Ermittlungen sei gewesen, dass der Zeuge R. K. damals **Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung seiner Dienstbezüge** vorgeworfen worden seien, und gleichzeitig sei es noch um den Vorwurf der Bedrohung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gegangen. Die Zeugen T. R. und T. H. hätten beide vermutet, dass sich der Zeuge R. K. vielleicht aufgrund dieser alten Geschichte an die Sicherheitsbehörden gewandt habe und er vielleicht beabsichtigt haben könnte, sie zu diskreditieren, weil sie damals entsprechende Ermittlungen angestellt hätten, infolge derer der Zeuge R. K. schließlich seinen Job beim US-Militär verloren habe. T. R. und T. H. hätten auch gemutmaßt, dass R. K. aus denselben Gründen das Protokoll gefälscht haben könnte, was dieser aber auf Vorhalt ausdrücklich bestritten habe.

T. R. habe in seiner Vernehmung außerdem ausgeführt, dass der Zeuge R. K. damals, als sich dessen Entlassung aus dem US-Militär angebahnt habe, gesagt habe, dass er, falls man ihm keine weitergehende Anstellung beim US-Militär gewährleisten könne, er sich an die Presse, explizit an die Magazine „Focus“ und „Stern“, wenden würde, und dadurch versucht habe, seinen ehemaligen Arbeitgeber bzw. Noch-Arbeitgeber unter Druck zu setzen. Diese Aussage des Zeugen T. R. sei auch R. K. in dessen Zeugenvernehmung vorgehalten worden. der Zeuge R. K. habe daraufhin in der Vernehmung bestätigt, dass er sich so geäußert habe, aber gleichzeitig behauptet, dass die Äußerung scherzhaft gemeint gewesen sei.

Die Zeugen T. R. und T. H. seien in ihren Vernehmungen darauf angesprochen worden, ob sie eine Position innehatten, in der sie potenziell für einen **Observationseinsatz** in Frage hätten kommen können. Sie hätten angegeben, Observationen nicht als klassische dienstliche Zuständigkeit zu haben. Dies, so der Zeuge KOK M. G., widerspreche insoweit den Angaben des Zeugen R. K.

Auf die Frage, welche Erkenntnisse sich zur **Authentizität** des im „Stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011 genannten **Protokolls** im Hinblick auf dessen Form oder Inhalt aus den Ermittlungen ergeben hätten, führte der Zeuge KOK M. G. aus, die US-Behörden und die Zeugen T. R. und T. H. hätten beschrieben, dass sie das Datum in einer anderen Form angeben würden. Außerdem sei das angebliche „SIT“ Stuttgart mehreren Stellen und Zeugen nicht bekannt gewesen. Auch der Zeuge R. K. sei zur Authentizität des Protokolls befragt worden, und auch er habe es als Fälschung eingeschätzt. Ein Dementi eines SWR-Journalisten über das Internet kurz nach der Veröffentlichung des „Stern“, nach dem es sich bei dem Protokoll um eine Fälschung handeln könnte, sei ihm, so der Zeuge KOK M. G., nicht bekannt.

Auf den Vorhalt, der Zeuge R. K. habe in seiner Vernehmung am 11. September 2012 berichtet, dass er sich nach dem von ihm mitgehörten Gespräch der zwei US-Militärangehörigen am 25. April 2007 an seinen damaligen **Abteilungskommandanten George C.** gewandt und diesen auf das mitgehörte Gespräch angesprochen habe, woraufhin ihm sein damaliger Chef sinngemäß die Antwort gegeben habe, dass er davon nichts wisse, dass es ihn, den Zeugen R. K., nichts angehe und es nicht seine Gehaltsklasse sei. Der Zeuge KOK M. G. bestätigte, dass der Zeuge R. K. so ausgesagt habe. Den Abteilungskommandanten habe man nie vernommen, denn dieser sei nach den Angaben des Zeugen R. K. in die USA versetzt worden und nicht in Deutschland aufhältlich.

Auf den weiteren Vorhalt, der Zeuge R. K. habe darüber hinaus angegeben, dass er seine Information bereits am 27. April 2007 per **E-Mail an das BKA** gesandt habe, erklärte der Zeuge KOK M. G., dass der Eingang dieser besagten E-Mail beim BKA nicht habe nachvollzogen werden können. Das BKA sei zu diesem Zeitpunkt für das Heilbronner Tatgeschehen auch nicht zuständig gewesen.

Die Vernehmung des Zeugen **P. L.** habe er, so der Zeuge KOK M. G., nicht durchgeführt. Dieser sei durch das LKA vernommen worden. Er meine, dass die Vernehmung aufgrund eines Ermittlungersuchens des Generalbundesanwaltes zustande gekommen sei.

Auf weiteren Vorhalt berichtete der Zeuge KOK M. G., auf der Bundesautobahn A 6 sei am 25. April 2007 im Bereich Heilbronn um 13:05 Uhr ein Pkw BMW mit dem amtlichen Kennzeichen S-KI 2750 geblitzt worden, wobei dieses Kennzeichen als **Behördenkennzeichen für die amerikanische Zulassungsstelle** ausgegeben gewesen sei. Eine Halterabfrage habe ergeben, dass das Fahrzeug auf das US-Militär zugelassen gewesen sei, und über die US-Botschaft sei der Fahrzeughalter **Master Sergeant H.** ermittelt worden. Dieser sei allerdings 2009 in den Ruhestand gegangen und halte sich seitdem in Florida/USA auf.

Die entsprechende Geschwindigkeitsüberwachung habe das Autobahnpolizeirevier Weinsberg durchgeführt. Es handele sich bei diesem Komplex um die separate Spur 5113. Im Zuge der diesbezüglichen Ermittlungen seien durch das zum damaligen Zeitpunkt noch zuständige LKA Baden-Württemberg Videoaufnahmen und Bildmaterial im Umkreis des Tatorts, auch Aufnahmen aus Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen, erhoben worden.

Auf die Frage, ob überprüft worden sei, was der Fahrzeughalter zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung in der Heilbronner Gegend gemacht habe, wiederholte der Zeuge KOK M. G., dass bei der US-Botschaft nachgefragt worden sei, ob es irgendeine Verwicklung der US-Behörden in das Tatgeschehen gegeben habe, und die Botschaft dies ja verneint habe. Insofern habe diese Auskunft die Antwort auf die Frage zu dem Fahrzeughalter mit umfasst und bedeute, dass die Geschwindigkeitsüberwachung sowie die Anwesenheit des Fahrzeugführers und des besagten Fahrzeugs sich nicht in Zusammenhang mit der angeblichen Observationsmaßnahme der Amerikaner bringen ließen.

Zu einer **Terrorwarnung der US-Botschaft in Berlin vom 20. April 2007** und einem Zusammenhang zwischen der Terrorwarnung und der Person Master Sergeant A. H. sei ihm, so der Zeuge KOK M. G., nichts bekannt.

Er selbst, so der Zeuge KOK M. G., habe nie mit amerikanischen Stellen zusammengearbeitet.

*o) Kriminalhauptkommissar W. F.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar W. F. gab an, ob **Nachrichtendienste** irgendwie die Möglichkeit hätten, die Anwesenheit ihrer Mobilfunkgeräte in Funkzellen zu unterdrücken, darüber müssten neben den entsprechenden Stellen die Netzbetreiber Auskunft geben können. An sich bräuchte jedes Mobilfunkgerät eine Verbindung zu einem Sendemast, das heiße, es müsse sich irgendwie in einer Funkzelle einloggen, und würde dort eigentlich Datenspuren hinterlassen. Ob Nachrichtendienste irgendwelche Möglichkeiten hätten, ihre Anschlussinhaber so zu tarnen, dass sich keine Spuren finden würden oder man bei den Datenspuren mit Ermittlungen nicht weiterkäme, wisse er, so der Zeuge KHK W. F., nicht.

*p) Sachverständiger U. J.*

Der Sachverständige U. J. erklärte, er sei der Abteilungsleiter für Special Services bei dem Unternehmen Telefónica, mithin verantwortlich für alle Anfragen von Ermittlungsbehörden zu O2-Funknetzen und -Telefonkunden in Ermittlungsverfahren.

Auf die Frage, ob es eine theoretische Möglichkeit gebe, dass Nachrichtendienste, die nicht wollen, dass man sie orten oder identifizieren könne, technisch die Möglichkeit hätten, so zu kommunizieren, dass ihre Daten in solchen Funknetzen nicht erkennbar seien oder keine Spuren hinterlassen würden, antwortete der Sachverständige U. J., sein Unternehmen betreibe Mobilfunknetze und Sorge dafür, dass Verbindungen zustande kämen. Wie die Teilnehmer genau die Verbindungen nutzen würden, das liege in gewissen Bereichen in ihrem Ermessen,

etwa wenn sie Verschlüsselungen nutzen würden, diese Techniken wären für sie als Netzbetreiber nicht immer transparent. Aber dass es Möglichkeiten gebe, in einem solchen Netz zu verkehren, ohne Spuren zu hinterlassen, könne er, so der Sachverständige U. J., sich nicht vorstellen.

*q) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, zur Anwesenheit von Geheimdiensten beim Tatgeschehen in Heilbronn habe es keine greifbaren Hinweise gegeben. Im Hinblick auf den Artikel des Sachverständigen Rainer Nübel seien tatsächlich auch Ermittlungen durchgeführt worden, ob Geld bei der Santander Bank eingezahlt worden sei. Im Detail erinnere er sich, so der Zeuge EStA C. M., daran aber nicht mehr. Jedenfalls sei dies überprüft worden. Es sei natürlich überhaupt nichts dran gewesen. Geheimdienstgeschichten verkauften sich eben auch immer wunderbar.

Einer der Zeugen, der ziemlich frühzeitig am Tatort gewesen sei und dessen Namen er, der Zeuge EStA C. M., nicht mehr erinnere, solle nach Informationen des Staatsschutzes Hisbolah- oder Hamas-Kontakte gehabt haben, zu welcher Organisation, wisse er, der Zeuge EStA C. M., nicht mehr, auch nicht, wie konkret der Hinweis gewesen sei. Jedenfalls habe es überhaupt keine Anhaltspunkte gegeben, dass der Zeuge etwas mit der Tat zu tun haben könnte. Zu Verbindungen der Sauerland-Gruppe mit der Heilbronner Tat habe es auch keine Hinweise gegeben.

*r) Schreiben der Santander Consumer Bank AG vom 23. Juni 2015*

Die Santander Consumer Bank AG hat auf eine schriftliche Bitte um Zeugenbenennung mit Schreiben vom 23. Juni 2015 mitgeteilt, dass der in dem Artikel in der Stern-Ausgabe Nr. 49 vom 1. Dezember 2011 „Mord unter den Augen des Gesetzes“ zitierte Vorgang, wonach zwei Personen in einer Filiale der Santander-Bank in der Innenstadt von Heilbronn 2,3 Million Euro eingezahlt hätten, nicht den Tatsachen entspreche. Sie, die Santander Consumer Bank AG, hätten das Magazin „Stern“ am 30. November 2011 unmittelbar nach der Veröffentlichung eines Onlineberichtes „Waren Verfassungsschützer Zeuge beim Mord an M. K.“ auf der Internetseite „Stern.de“ darüber informiert, dass sie sämtliche Einzahlungen des Jahres 2007 in Heilbronn überprüft hätten – der höchste Betrag liege bei knapp über 100.000 Euro; in der Regel lägen die Einzahlungen bei maximal 20.000 – 30.000 Euro. Bei dem Geschäftsumfang und dem Geschäftsmodell von Santander in Deutschland falle jede Einzahlung über 100.000 Euro auf und versetze den Filialleiter in höchste Alarmbereitschaft, d.h. es sei ausgeschlossen, dass die zitierte Aussage den Tatsachen entspreche. Es stehe fest, dass eine Einzahlung von 2,3 Million Euro von den laut dem Artikel in einem Protokoll des Militärgeheimdienstes genannten Personen nicht erfolgt sei.

Der Stern habe nach dem Hinweis reagiert und dies im Online-Bericht zeitnah richtig gestellt. Da eine Korrektur in der Ausgabe Nr. 49 nicht mehr möglich gewesen sei, habe sie, die Santander Consumer Bank AG, den Stern um eine deutlich gekennzeichnete Richtigstellung in der Folgeausgabe ersucht. In der Stern-Ausgabe Nr. 51 vom 15. Dezember 2011 sei dann auf Seite 15 ein Leserbrief der Pressesprecherin der Bank abgedruckt worden, in dem klargestellt wurde, dass sämtliche Einzahlungen des Jahres 2007 in Heilbronn überprüft worden seien und der höchste Betrag bei knapp über 100.000 Euro liege, die aus dem Papier erfolgte Aussage also nicht den Tatsachen entspreche.

Entsprechend sei auch das Auskunftsersuchen des BKA beantwortet worden.

Das Schreiben ist diesem Bericht als Anlage 11 beigelegt.

#### 5.4. Quelle „Krokus“

Nach Teil I.3, Punkt 1 des Untersuchungsauftrages war zu untersuchen, ob es durch Informationen der Quelle „Krokus“ Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Anschlags von Heilbronn gab und ob ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat von den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden hätte erkannt werden müssen.

##### 5.4.1. Zu prüfender Sachverhalt

Der zu prüfende Sachverhalt beruht auf zahlreichen, teilweise in wesentlichen Details abweichenden Schilderungen, die unter den Namen von A. G. und P. S. vielfach gegenüber Medienberichten, Behörden und Untersuchungsausschüssen geäußert wurden.

Namentlich wandte sich Herr A. G. am 11. November 2011 mit einer E-Mail an das LKA Stuttgart und teilte mit, eine Quelle, die er später als seine Lebensgefährtin Frau P. K. bzw. P. S. identifizierte, habe ihm mitgeteilt, eine „Gruppierung aus der Nazi-Szene“ um A. N. und N. R. hätte 2007, schon ca. 48 Stunden nach dem Mordanschlag in Heilbronn über eine Krankenschwester, die den verletzten M. A. im Krankenhaus betreute, gewusst gehabt, dass sich dieser in einem Krankenhaus in Ludwigsburg befunden und im Koma gelegen hätte. Sie hätten durch diese Krankenschwester Informationen in Form der Krankenakte über dessen Gesundheitszustand, seine Aussagefähigkeit und den weiteren Verbleib erlangt. Seitens dieser Personengruppe seien Gedanken gehegt worden, M. A. während seines Krankenhausaufenthalts „auszuschalten“, davon sei man aber wieder abgekommen. P. S., die zu diesem Zeitpunkt unter dem Namen „Krokus“ als Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz geführt worden sei, habe dies ihrem dortigen VP-Führer mit dem Arbeitsnamen R. O. bei ihrem nächsten Quellentreffen mitgeteilt. Frau S. sei vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg auf die Friseurin N. R. angesetzt gewesen, da diese im rechtsradikalen bzw. –extremistischen Bereich aktiv gewesen sei. Sie habe bei einem Gespräch im Friseursalon der N. R. mit einer Krankenschwester, die dort ebenfalls anwesend gewesen sei, mitbekommen, dass diese N. R. über den Aufenthalt von M. A. in ihrem Krankenhaus informiert habe.

##### 5.4.2. Zeugenaussagen im Einzelnen

Zu diesem Sachverhalt haben die hierzu vernommenen Zeuginnen und Zeugen folgendes ausgesagt:

a) *N. R.*

Die Zeugin N. R. gab an, richtig sei, dass sie sich mit der Krankenschwester R. auch kurz über den verletzten Beamten unterhalten habe, was die ihr unter dem Namen K. bekannte P. S. mitbekommen haben könnte. Im Übrigen sei die Darstellung von dieser und Herrn G. jedoch unrichtig.

Die Krankenschwester Frau L. R. sei 2007 zur Hochzeitsvorbereitung drei oder vielleicht vier Mal zu ihr in den Salon gekommen. Sie vermute, dass eine Schwägerin von Frau R., die Kundin bei ihr gewesen sei, sie dieser aufgrund ihres guten Rufs zur Erstellung von „Hochsteckfrisuren“ empfohlen habe. Zu dem damaligen Zeitpunkt habe sie noch keine Auszubildenden gehabt, sie habe drei Frisierplätze gehabt und alleine gearbeitet, allerdings zeitlich überschneidend Kundschaft bestellt bzw. bedient, vor allem bei längeren Behandlungen.

Während dieser Termine hätten Frau R. und sie, so die Zeugin, sich auch privater unterhalten, wie es eben beim Friseur so sei, weil man ja nicht die ganze Zeit über das Wetter reden könnte. Im Rahmen dessen habe sie auch gefragt: „Was arbeitest du?“, weil sie die Kunden auch kennenlernen wolle. Frau R. habe dann erzählt, dass sie als Krankenschwester auf einer Intensivstation arbeite. Wo, habe sie nicht erzählt, sie sei davon ausgegangen, irgendwo in Ell-

wangen, weil sie damals aus Ellwangen gekommen sei, habe aber nicht gefragt. Sie habe erst nachträglich erfahren, dass es ein Krankenhaus in Neresheim gebe und dass sie dort gearbeitet habe. Sie sei sich sicher, dass die Örtlichkeit des Krankenhauses bei dem Gespräch keine Rolle gespielt habe. Frau R. habe gesagt: „Ich werde wieder zurück nach Crailsheim ziehen, und ich will nicht mehr auf der Intensivstation arbeiten. Weißt du, diese kranken Menschen, die auch oft sterben, machen mir langsam was aus; ich möchte gern was Anderes machen.“ Sie habe dann weiter – „das war total belanglos“ – erzählt: „Weißt du, der Polizist aus Heilbronn liegt auch bei uns.“ Sie wisse, so die Zeugin, nicht mehr, ob Frau R. damals gesagt habe, dass es gut oder nicht gut aussehe, das Thema habe sich dann auch erledigt gehabt bzw. sie hätten dann allgemein über den Mord in Heilbronn weitergeredet. Der Mord sei natürlich ein Gesprächsthema gewesen, insbesondere zur „Phantomfrau“.

Frau K. sei wohl an einem der Tage, an denen sie Frau R. frisiert habe, auch im Salon gewesen, dies sei in der Zeit von Mitte Mai bis Juni 2007 gewesen.

Es sei richtig, so die Zeugin, dass sie auch Russisch sprechen könne, sie unterhalte sich aber zu 99% auf Deutsch, außer bei Kunden, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien. Da Frau R. aus Russland gekommen sei, gehe sie stark davon aus, dass sie auch Russisch könne, ob sie sich mit ihr auch auf Russisch unterhalten habe, wisse sie nicht mehr.

Eine Frau „E., E.“ kenne sie nicht. Ebenso kenne sie keine Krankenschwester unter dem Spitznamen „U.“. Herr G. habe immer von einer „L. S.“ geschrieben, einem Namen, den sie in einer Vernehmung am 17.12.2013 falsch angegeben habe, statt dem Mädchennamen „S.“ der L. R. Seitdem beschuldige sie Herr G. immer weiter und erfinde Zusammenhänge, etwa zu F. H., den sie nicht kenne. Sie stecke in einem Fall, wo sie und ihre Familie komplett zerstört würden, auch von Trittbrettfahrern. Sie kenne eine „Neoschutzstaffel“ oder „NSS“ nur aus den Medien.

Eine weitere Anschuldigung sei, dass sie im **März 2007 mit M. K.** vor ihrem Haus geraucht hätte. Dazu würde behauptet, dass dabei ihr Mann in der Garage gestanden haben solle. Allerdings hätten sie den Bau ihrer Garage erst 2010 angemeldet, die Unterlagen habe sie dabei, vorher habe es keine Garage gegeben. Sie selbst, so die Zeugin, habe noch nie in ihrem Leben geraucht. M. K. habe sie nicht gekannt.

Was ihre **Anwesenheit am Tattag in Heilbronn** angehe, habe sie sich in einer Vernehmung geirrt. Sie habe angenommen, dass die Tat an einem Montag passiert sei, erst später habe sie realisiert, dass sie an einem Mittwoch gewesen sei. Sie sei damals montags immer mit einer Kollegin von Bad Mergentheim in die Friseur-Meisterschule gefahren. Die Schule habe dort von 8 Uhr bis 14 Uhr gedauert und habe in der Nähe der „Harmonie“ gelegen. Am Mittwoch habe sie aber gearbeitet und sei von 19 Uhr bis 22 Uhr in der Meisterschule in Crailsheim, in der Abendschule, gewesen.

**P. K.** sei vor etwa zwölf Jahren, als sie schwanger gewesen sei, zum ersten Mal gekommen und sie hätten sich regelmäßig gesehen. Sie sei, empfohlen von einer S. H., ganz normal als Kundin gekommen. Sie, die Zeugin, hätte in der Zeit, ihr Haus gebaut, und sei als „fahrender Friseur“ auch oft bei Frau K. zu Hause gewesen.

Dann habe sie, so die Zeugin, im Februar 2006 S. H. mit M. B. zusammengebracht, dadurch habe Frau K. von ihrer Mitgliedschaft in der NPD erfahren. Frau K. sei dann dem Anschein nach über neun Jahre normale Kundin gewesen. Zuerst sei alles ganz normal gewesen, allerdings sei dorfbekannt gewesen, dass Frau K. „immer so eine, die immer gern jemanden angezeigt habe“, gewesen sei. Irgendwann habe sie sie gerne als Kundin loswerden wollen, weil sie ihr immer suspekter geworden sei. Sie hätte immer in das Musikzimmer ihres Mannes und immer irgendwelche Sachen gewollt, aber da sie, so die Zeugin, im Geschäft niemals politisiere, habe sie ihr auch nie Informationen gegeben. Frau K. sei auch mit ihren Kindern bei ihnen vor dem Haus gewesen, dort hätten die Kinder von ihnen beiden im Garten gespielt. Als Begründung für den Besuch im Musikzimmer habe sie gesagt, dass ihr Sohn Schlagzeug lernen wollte oder Schlagzeug spiele und er sich das Schlagzeug praktisch anschauen wollte. Es

sei aber nichts besonders in diesem Zimmer gewesen, es sei lediglich alles mit diesem Schaumstoff beklebt gewesen und dort hätten Instrumente gestanden. Weder Frau K. noch Herr G. seien jemals bei ihr im Haus gewesen. Hätte Frau K. sie gefragt, ob sie zum Stammtisch der NPD mitkommen könne, hätte sie sie wahrscheinlich mitgenommen. Stattdessen habe diese immer wieder gefragt, ob sie da und dort auf Demonstrationen gewesen sei und wer noch. Egal wie sie versucht habe, Frau K. abzuwimmeln, sie habe sich einfach nicht abwimmeln lassen und habe auch vier Wochen auf einen Termin gewartet.

Am 10. Januar 2011 habe Frau K. sie im Salon besucht und ganz stolz, völlig aufgeregt von ihrem neuen Lebensgefährten, Herrn G. erzählt, den sie aus Dubai kenne, der eine Villa in Irland habe und ihr ein Auto für 250.000 Euro schenken würde. Ein paar Wochen später sei Herr G. dann ohne Auto und ohne Geld da gewesen, so dass Frau K. ihn habe unterhalten müssen, weil angeblich seine Konten von Dubai in Deutschland nicht abrufbar wären. Er sei dann auch zu ihr, so die Zeugin, ein paarmal zum Haarschneiden gekommen und habe dabei erzählt, seine Oma mütterlicherseits sei „mit dem Herrn Himmler“ verwandt, sein Opa väterlicherseits sei der Begründer der Waldorfschule und er selbst wäre IRA-Mitglied. Sie habe das „ein bisschen zu viel“ gefunden.

Am Ostermontag 2012, dem 2. April, um 9:30 Uhr sei Herr G. zusammen mit seinem alten Berufsschullehrer, einem Herrn J., bei ihr vor der Tür gestanden. Er habe gesagt, sie sollten ein paar Schritte laufen, weil sie abgehört werde. Sie seien dann ein paar Schritte bis zum Auto gelaufen. Er habe dann gefragt, ob sie die P. K. kennen würde und ob sie wisse dass sie ein Spitzel sei, die auf sie, die Zeugin, angesetzt worden sei. Sie habe zunächst an einen Aprilscherz gedacht. Da sie nicht in der NPD sei und auch nie im Geschäft darüber rede, habe sie sich nicht vorstellen können, warum sie hätte „abgespitzelt“ werden sollen.

Auf seinen Wunsch habe sie A. N. und M. B. angerufen und zu sich gebeten. Gegen Nachmittag, wohl ein paar Tage später, hätten sich sie, ihr Mann mit ihrem damaligen kleinen Baby, Herr G., Herr J., M. B. und A. N. im Mohrenköpfe in Wolpertshausen zum Kaffee getroffen. Herr G. habe immer wieder gesagt, Frau K. habe etwas und er würde dafür sorgen, dass sie ruhiggestellt werde, „oder habt ihr, oder die NPD Leute, was dafür?“ Dafür habe er 1.000 Euro gewollt und, dass sie einem Iraner mittels eines fingierten Arbeitsverhältnisses die Einreise nach Deutschland ermöglichen sollten. Auf Rückfrage, um was es gehe, habe er gemeint, es würde „über die Krankenschwester gehen, die bei dir da gewesen ist“ und weiter „Ja, wegen des Mordes an der M. K.“ Sie, so die Zeugin, hätten sich keinen Reim darauf gemacht. Um die „Behandlung von Polizeibeamten“ sei es bei diesem Treffen nicht gegangen. Sie seien zwischen Angst und Lächerlichkeit gefangen gewesen, da sie gewusst hätten, dass Herr G. schon immer ein Waffennarr und als Söldner im Irak oder Iran oder wo auch immer und wegen eines Banküberfalls in Haft gewesen sei.

Ein paar Wochen später habe er die Unterlagen des Iraners vorbeigebracht. Sie hätten allerdings nichts unternommen, sondern die Unterlagen mittlerweile verbrannt, damit die Polizei sie nicht bei ihnen finde und falsche Schlussfolgerungen ziehe. Er habe dann auch andere Sachen gewollt, z.B. ihr Auto für eine Tag ausleihen oder, dass ihr Mann einen anderen unerkannt zu einem Treffen in die Schweiz fahren würde, was sie jeweils abgelehnt hätten. Im Mai habe er dann gefordert, dass sie vom Ex-Ehemann der P. K. ausstehende 25.000 Euro fordern sollten.

Am 4. bzw. 5. Mai 2012 habe ihr P. K. erzählt, dass sie sich von Herrn G. getrennt habe, weil sie gemerkt habe, wie geistesgestört er sei: „Stell dir vor, er hat meinem Sohn eine Knarre an den Kopf gehalten und hat gesagt: ‚Wenn du in Zukunft nicht brav bist, dann werde ich dich und deine Mutter umbringen‘“. Sie sei am 5. Mai 2012 nochmals bei ihr im Salon und total abgemagert gewesen. Am 6. Juli 2012 habe ihr eine andere Kundin erzählt, dass P. K. von ihrem geschiedenen Mann als vermisst gemeldet worden sei. Später habe dieser ihr erzählt, dass Herr G. und Frau K. ein Auto bei Sixt gemietet hätten, das Auto „geklaut“ hätten und damit „abgehauen“ seien. Deswegen sei der Herr J. ein paar Monate später auf 20 000 Euro verklagt worden.

Sie habe davor, d.h. vor Ostern, keinerlei Verdacht gehabt, dass Frau K. Informantin des LfV sein könnte. A. N. habe zuvor weder Frau K. noch Herrn G. gekannt, Herr B. habe natürlich die Frau K. gekannt, weil er mit S. H. liiert gewesen sei, die seit 20 Jahren die allerbeste Freundin von Frau K. gewesen sei. Sie selbst, so die Zeugin, kenne M. B. seit 1997 gut. Es sei richtig, dass er NPD- Kreisvorsitzender von Heilbronn sei. A. N. kenne sie, so die Zeugin, ebenfalls sehr gut, er sei NPD-Landesvorsitzender von Baden-Württemberg und einer ihrer besten Freunde.

Die E-Mails von Herrn G., unter anderem mit Morddrohungen, habe sie aufbewahrt, Anrufe auf dem Anrufbeantworter der Firma gelöscht. Eine E-Mail von A. G. sei vom 5. Mai 2012, 9:58 Uhr mit folgendem Wortlaut: *„Schönen guten Morgen N. Ich bräuchte drei Hilfen von euch, um die Sache mit der LfV-Spitzelin rundzumachen. Wie heißt die S., welche mit B. liiert war, mit Nachnamen?“* Er habe den Exfreund von S. H., mit Namen **M. A.** nicht erreicht, bei diesem habe es sich allerdings um einen Maurer aus Michelbach gehandelt. Weiter schreibe er: *„Ich habe den kompletten Verlauf von meinen Punkten, daher ziemlich fleißige Person. Es gibt eine Anzahl folierter Bilder, welche K. gemacht hat, sowie wurde sie entgegen ihrer Behauptungen nicht abgeschaltet. Die Richtlinien würdigend, würde ich diesen Staatsschutzbeamten im Ruhestand, Q., reichlich vernehmen lassen, da er wohl die K. weiterhin aus Schwäbisch Hall und diesen V-Führer LfV. Sie werden vielleicht angebracht sein, dass B., wenn Aussagegenehmigung war bestellt, Strafanzeigen gegen die LfV sowie K. zu stellen. Name der S. wäre wichtig, allein schon aus Sicherheit für sie wegen dieser K. Herzlichen Gruß, auch an S. und die drei Kinder“*.

Die Zeugin N. R. gab weiter zu ihrem **persönlichen Hintergrund** an, sie sei 16, 17 Jahre alt gewesen, als sich ihre Kontakte mit der rechtsextremistischen Szene langsam entwickelt hätten. Sie hätte in der Schule irgendwann einmal mit anderen „Böhse Onkelz“ gehört, dann sei sie in die Berufsschule gekommen und hätte dann einen Freund gehabt, „der war vielleicht gleich in der rechten Szene, und so hat sich das halt entwickelt“. Man habe Freunde kennengelernt. Es habe „nicht diesen Tag X gegeben, wo einer gekommen ist, mir die Knarre vor die Tür gehalten hat und gesagt hat: „Du bist jetzt rechts““.

Als sie noch auf der Berufsschule gewesen sei, habe ein **Polizist vom Staatsschutz**, ein Herr P., „der irgendeine Zeit lang so im Rockermilieu“ gewesen sei, ihre Mutter besucht und „hat ihr ganz viele Sachen erzählt, wo ich da angeblich reinschlittere“. Ihre Mutter habe aber abgewiegelt, da sie die Leute kenne. Herr P. und ein anderer Beamter vor ihm hätten beiläufig versucht, sie „abzuwerben“. Sie sei jung gewesen und die Beamten hätten ihr gesagt: „Ja, du musst ja nicht viel sagen, du sagst einfach nur, wer da beim Treffen dabei ist“, worauf sie erwidert habe, „Für 1,5 Millionen“. Daraufhin habe P. geantwortet: „Dann bestätige ich, dass alle Frauen käuflich sind“, sie habe erwidert: „Ja, es sind alle Frauen käuflich, es kommt nur auf die Summe drauf an“. Bei diesem Scherz sei es geblieben. Für das **LfV BW** sei sie nie tätig gewesen.

Sie habe Rechtsrockkonzerte, dann Demonstrationen und NPD-Bundeskongresse besucht. Dort sei sie von der Polizei, „schikaniert“ worden, es sei entweder ein Beamter vor der Tür gestanden, wenn eine Veranstaltung gewesen sei, oder man habe immer, wo sie gewesen seien, die Autokennzeichen oder Personalien „schikanemäßig“ aufgeschrieben.

Auf Fragen nach ihrer **aktuellen Mitgliedschaft in der NPD** verweigert die Zeugin zunächst die Aussage und erklärte lediglich, dass sie zum Zeitpunkt der „Anschuldigungen“ in der NPD gewesen sei, aber nie ein Amt begleitet hätte und nicht „rechtsradikal tätig“ sei. Später erklärte die Zeugin, sie habe für die NPD 2009 für den Bundestag und 2011 für den Landtag kandidiert. Sie sei aber am 22. Dezember 2014 mit ihrem Mann aus der NPD ausgetreten. Grund sei gewesen, dass ihre Kinder die private Schule wegen der Mitgliedschaft verlassen hätten sollen, man habe ihnen gesagt, wenn sie austräten, dürften die Kinder bleiben, allerdings hätte man die Kinder nach ihrem Austritt trotzdem „rausgeschmissen“. Weiter führte die Zeugin aus: „Und ich möchte dazu nichts sagen. Ich war zu dem Zeitpunkt der Anschuldigungen in der NPD, hatte aber bis jetzt noch nie ein Amt. Ich bin nicht rechtsradikal tätig. Nein. Aber ich werde diese Frage nicht beantworten, ob ich Mitglied bin oder nicht. Ich



denke, die Presse wird sich das Zeug schon denken“, sowie unter Hinweis auf die Möglichkeit nichtöffentlicher Sitzung: „Und dann hat zwei Tage später die Frau S. diese Unterlagen. Ich frage mich sowieso, wie sie da rankommt. Ich meine, es gibt hier jemanden, der sich noch mal bereichert. Habt ihr denn nicht genug Geld, verdient ihr nicht genug, dass ihr an die Frau S. diese Unterlagen schickt? Oder wer ist die linke Bazille hier?“ Jedes Mal, wenn sie bei der Polizei eine Anzeige gegen Herrn G. und Frau K. gemacht hätte, sei zwei, drei Stunden später eine Droh-E-Mail von dort gekommen mit Texten wie: „Na, wart ihr wieder bei der Polizei?“ Die Polizei behaupte, sie hätten die Information nicht weitergeben, es müsse jemand von den Abgeordneten gewesen sein.

Bands wie „Act of Violence“, „Moshpit“ und „Burning Hate“ seien ihrer Ansicht nach normale Musikgruppen.

*b) L. R.*

Die Zeugin L. R. hat erklärt, sie sei im Zeitraum von Mitte Mai bis zu ihrer Hochzeit am 23. Juni 2007 zweimal von N. R. frisiert worden. Sie sei auch Krankenschwester in der Fachklinik in Neresheim gewesen, als dort zu dieser Zeit der am 25. April 2007 angeschossene Polizeibeamte M. A. stationär versorgt worden sei. In einer Ludwigsburger Klinik habe sie allerdings nie gearbeitet. Auch sei sie in die Pflege des Polizeibeamten nicht eingebunden gewesen, da er auf einer anderen Station, der Intensivstation, gelegen habe.

Zu der Frage, ob der Polizeibeamte erst ab dem 16. Mai 2007 in der Neresheimer Klinik gelegen habe und nicht gleich nach der Tat, führte die Zeugin aus, dass dies sein könne. Die Zeugin erklärte, sie habe auf ihrer Station Zugang zu den Krankenakten gehabt, aber nicht zu den Akten anderer Stationen. Zugang zu den Krankenakten des verletzten Polizeibeamten habe sie nicht gehabt. Zu der Frage, ob in der Klinik Sicherheitsvorkehrungen für M. A. getroffen worden seien, erklärte die Zeugin, am Eingang seien immer ein bis zwei Personen in Zivil gewesen, sie (das Personal) hätten gewusst, dass es Polizisten seien, weil ihnen das in Stationsbesprechungen gesagt worden sei. Ansonsten habe sie nichts gewusst, nicht einmal, in welchem Zimmer der Polizeibeamte gelegen habe. Auf die Frage, ob man bei der Zigarettenpause darüber gesprochen habe, dass da Leute kommen könnten, führte die Zeugin aus, das sei nur am Anfang so gewesen, weil man gewusst habe, dass er da sei. Da habe man Gespräche geführt in der Art von: „Und, wie geht's ihm?“ „Ja, unverändert.“ Mehr wisse sie nicht. Sie hätte gedacht, dass er auf ihre Station oder die Station 1 verlegt werden würde, wenn es ihm besser ginge, dem sei dann aber nicht so gewesen. Er sei bis zum Entlassungstag auf der Intensivstation geblieben. Sie habe noch nicht mal gewusst, wie der Patient ausgesehen habe. Ansonsten sei ihr nicht in Erinnerung geblieben, dass etwas Besonderes besprochen worden sei. Auf Vorhalt, dass sie bei der Polizei gesagt habe, im Kreis der Pflegekräfte sei darüber gesprochen worden, dass die Polizei den Polizeibeamten schützen müsse, führte die Zeugin aus, dass dies zutreffe, weil die Polizisten da gewesen seien. Auf die Frage, ob in der Klinik über den Gesundheitszustand des Polizeibeamten gesprochen worden sei, antwortete die Zeugin, es sei ein paarmal darüber gesprochen worden, nachdem er eingeliefert worden sei – aber nichts Wesentliches.

Mit Frau R. habe sie über den Gesundheitszustand von M. A. nicht gesprochen. Auf die Frage, ob sie der Zeugin L. R. bei den genannten Friseurterminen gegenüber irgendwann einmal irgendetwas über den angeschossenen Polizeibeamten gesagt habe, gab die Zeugin an, sie könne sich nicht daran erinnern, wenngleich es sein könne, dass sie es einmal erwähnt habe. Dies sei ungefähr in folgender Form erfolgt: „Hast du von dem Polizisten gehört? Er liegt bei uns.“ Das sei aber nur Smalltalk, nur ein Satz gewesen, den sie erwähnt habe. Dass sie mit ihr ein längeres Gespräch darüber geführt hätte, könne sie sich nicht erinnern. Frau R. habe sie auch nicht danach gefragt. Frau R. habe zudem nicht gewusst, wo genau sie gearbeitet habe, und habe sie auch nicht danach gefragt. Frau R. habe sie vorher nicht persönlich gekannt.

Auf Vorhalt, dass Frau R. in einer Vernehmung gesagt habe, man sei ins Gespräch gekommen und die Zeugin habe ihr gesagt, sie würde möglicherweise die Klinik wechseln, weil die Arbeit sehr belastend sei, erklärte die Zeugin, sie sei sehr lange Zeit krank gewesen und habe ihr

Arbeitsverhältnis bei dieser Klinik aufgelöst; dies habe sie aber mit Frau R. nicht besprochen, die Überlegung, die Stellung wegen der Belastung wechseln zu wollen, sei erst danach gewesen. Es könne aber sein, dass sie mit Frau R. über die schwere Arbeit gesprochen habe.

Auf die Frage, ob sie aus Russland komme und mit Frau R. Russisch gesprochen habe, erklärte die Zeugin, dass sie aus Kirgistan komme. Sie wisse, dass Frau R. Russisch spreche. Vielleicht habe sie ein paar Wörter Russisch gesprochen, aber dann auf Deutsch weitergeredet, wenn Frau R. auf Deutsch geantwortet habe.

Ob bei diesem Gespräch weitere Personen in dem Friseursalon anwesend gewesen seien, wisse sie, die Zeugin, nicht. Der Mann von Frau R. sei kurz vorbeigekommen, um das Kind abzuholen. Auf Vorhalt, dass sie im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben habe, dass bei einem der Termine eine Frau auf dem Kosmetikstuhl gelegen habe, sagte die Zeugin, sie habe damals gesagt, es hätte sein können, dass da eine gewesen sei. Sie habe die Frau nicht gekannt und könne sie auch nicht beschreiben.

Die Frage, ob sie damals gewusst habe, dass Frau R. in der rechtsextremistischen Szene unterwegs gewesen sei, verneinte die Zeugin. Die Frage, ob sie selbst irgendetwas mit der rechtsradikalen Szene zu tun habe, verneinte die Zeugin ebenfalls.

Auf die Frage, ob seitdem darüber gesprochen werde, antwortete die Zeugin, sie hätten keine gemeinsamen Bekannten oder Sonstiges. Sie habe das alles erfahren, nachdem sie damals die Zeugenaussage bei der Polizei gemacht habe. Sie sei erstaunt gewesen, da sie lediglich in einem Dorf bei einer Friseurin gewesen sei, die ihren Friseursalon im Keller gehabt habe. Sie sei total überrascht gewesen und habe nicht gewusst, warum sie vorgeladen worden sei.

*c) R. O.*

Der Zeuge, unter dem Arbeitsnamen R. O. ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, führte in seiner Eingangserklärung aus, er sei vor knapp zwei Jahren schon einmal als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags zum NSU-Komplex befragt worden. Es sei richtig, dass er VP-Führer der ehemaligen Quelle „Krokus“ des Landesamts für Verfassungsschutz gewesen sei. Die in deren Namen im Nachhinein gemachten Angaben, wonach sie ihn über eine rechtsextremistische Friseurin informiert haben wolle, die sich in ihrem Salon im Beisein der Informantin selbst als Mitwissende oder gar als Mittäterin an den Heilbronner Verbrechen geoutet haben solle, seien jedoch absurd und entsprächen absolut nicht der Wahrheit. Er sei überzeugt davon, dass hinter fast allen Anschuldigungen, Verleumdungen und Unwahrheiten, die angeblich von dieser Person „Krokus“ kämen, ihr, vorsichtig formuliert, äußerst suspekter Lebensgefährte stecke, der als ehemaliger Schwerestrafkriminal – seinen aktuellen Status kenne er nicht – geradezu davon beseelt scheine, staatliche Institutionen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz, zu diskreditieren. Er, der Zeuge, habe während seiner aktiven Dienstzeit bis zur Selbstenttarnung des NSU niemals einen Hinweis auf diese Rechtsterroristen erhalten. Die Namen der Hauptakteure Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe seien ihm bis dato völlig unbekannt gewesen. Er könne daher aus eigenem Wissen leider nicht dabei helfen, die Hintergründe der Heilbronner Verbrechen weiter aufzuhellen. Es bedrücke ihn außerordentlich, heute zum wiederholten Mal in die Situation zu kommen, in der er durch seine Aussage als Fürsprecher einer Person, also Frau R., auftreten müsse, die sich eindeutig zu einer Szene bekenne oder zumindest bekannt habe, die er als äußerst menschenverachtend verabscheue. Aber zum verantwortungsvollen Umgang mit der Wahrheit gehöre es eben auch, auch im vorliegenden Fall ganz eindeutig Stellung zu beziehen und zu versichern, dass er von „Krokus“ zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf mögliche rechtsextremistische Täter beim Heilbronner Mord und Mordversuch erhalten habe, auch nicht über die schon erwähnte Frau R.

Zu seinem persönlichen Hintergrund erklärte der Zeuge, er habe 1981 als Oberkommissar seinen Dienst beim LfV Baden-Württemberg angetreten. Im Wesentlichen habe er in den 30 Jahren seiner Tätigkeit beim LfV ausschließlich operativ gearbeitet, zunächst als Ermittler, dann als VP-Führer im Bereich RAF und sonstiger Linksextremismus, danach lange Zeit auf

dem Sektor Ausländerextremismus und Islamismus. Von Mai 2001 bis zu seiner regulären Pensionierung im Februar 2013 sei er als Leiter einer ausgelagerten Dienststelle eingesetzt gewesen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für Beschaffungsangelegenheiten verantwortlich gewesen sei, soweit es sich um Rechts- und Linksextremismus gehandelt habe.

Der Kontakt sei über einen Staatsschutzbeamten der PD Schwäbisch Hall zustande gekommen. Dieser habe ihm im Vorfeld dieses Zusammentreffens berichtet, dass P. S. häufig Hinweise an ihn gebe, und zwar einmal in Bezug auf kleinkriminelle Aktivitäten, zum anderen aber auch in Bezug auf einen NPD-Funktionär aus dem Heilbronner Raum, M. B. Zudem sei sie bei der amtsbekannten rechtsextremistischen Friseurin N. R. sehr gute Kundin und könne von daher auch Informationen liefern. Er habe daraufhin die Frau nachrichtendienstlich „abklären“ lassen, also geprüft bzw. prüfen lassen, ob sie vorbestraft sei, ob über sie Informationen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS gespeichert seien und ob sie selbst extremistisch aktiv sei. Ob das Landesamt für Verfassungsschutz oder andere Verfassungsschutzbehörden schon vorher Kontakt mit ihr gehabt hätten, sei ihm allerdings nicht bekannt.

Insgesamt sei er nach seiner Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass es sich zumindest lohne, mit der Frau einen nachrichtendienstlichen Erstkontakt herzustellen. Deshalb habe er sich mit der Betreffenden am 19. Juli 2007 erstmalig in einem Straßencafé in Künzelsau getroffen. Dies habe er anhand der Quellenakte und seinem Terminkalender nochmals überprüft. Vor diesem Termin habe er mit Frau S. keinerlei Kontakt, etwa telefonisch oder persönlich, gehabt. Das erste Gespräch sei ein „Warmup-Gespräch“ gewesen, um sich gegenseitig kennenzulernen. Er habe dabei abgefragt, ob es tatsächlich so sei, dass sie Kontakte zu der damaligen Freundin des M. B. habe, und ob sie tatsächlich eine gute Kundin von dieser Friseurin sei.

Die Motive für ihre Zusammenarbeit mit dem LfV seien nach seinem Eindruck verschiedene Aspekte gewesen. Der eine sei das dringende Bedürfnis gewesen, an Geld zu kommen. Frau S. sei bei einer namhaften Firma in Künzelsau mit der Akquise beschäftigt gewesen – so wie er es verstanden habe, aber nur halbtags, mit einem relativ geringen Gehalt. Der andere Aspekt sei gewesen, dass sie, wie sie ihm später erzählt habe, gerne zur Polizei gegangen wäre, dies aber aufgrund ihrer Schulbildung nicht möglich gewesen sei. Sie habe wohl diese Quellentätigkeit als eine Art „Kompensation“ gesehen und habe wohl deswegen zunächst als polizeiliche Informantin dienen wollen, vermute er; sie habe generell die Nähe zur Polizei gesucht. Sein erster Eindruck, sie sei von Sorge um ihre Freundin, der damaligen Freundin des M. B., getragen, habe sich schnell geändert. Die von ihr ihm gegenüber ebenfalls angezeigten Taten aus dem kleinkriminellen Bereich zeigten, dass auch die Motivation, gegen Rechtsextremismus vorzugehen, nicht im Vordergrund gestanden habe.

Insgesamt habe ihm sein positiver Eindruck nach diesem Gespräch gereicht, zumal ihm der Kollege vom Staatsschutz Schwäbisch Hall eine ganze Reihe von Informationen gegeben habe, die er vor dieser Zeit, also vor dem 19. Juli 2007, von Frau S. bekommen habe. Daher habe er sich gesagt, man könnte es probieren, sie auf unterster Stufe, d.h. als Auskunftsperson, zu führen. Die Auskunftsperson sei eine Person, die gelegentlich Informationen sozusagen zwangsläufig bekomme, z. B. durch ihre Nachbarschaft zu einem extremistischen Objekt, beispielsweise einer Kneipe, in der sich öfter Rechtsextremisten trafen, die man dann hin und wieder treffe. Ein Informant sei hingegen jemand, den man in gewisser Weise steuern könne, aber auf unterer Ebene, der im Allgemeinen auch kein Tiefenwissen habe, also der in einer Organisation eher peripher unterwegs sei. Die höchste Form der Quelleneigenschaft sei dann die Vertrauensperson (VP), die man aber auch nicht völlig ungehindert irgendwohin steuern könne, die Grenzen dafür seien ja bekannt. Erst ab dem Informantenstatus gebe es eine förmliche Verpflichtung, nicht aber bei einer bloßen Auskunftsperson. Die Einstufung als Auskunftsperson habe bedeutet, dass nur das abgeschöpft worden sei, was sie „quasi en passant“ erfahren habe. Sie habe dafür zwar auch Geld bekommen, als Auskunftsperson sei dies aber weniger gewesen als später als Informantin. Die Zuwendungen hätten auf dieser Basis schätzungsweise im Monat nicht höher als zwischen 80 und 150 Euro gelegen.

Der Zeuge erklärte, er habe „Krokus“ im Schnitt zweimal im Monat getroffen. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit, dieser Kooperation in den ersten Monaten, sei alles andere als befriedigend gewesen. Man habe fast den Eindruck gehabt, als ob sie vorher, über Frau R. beispielsweise, mehr Informationen bekommen habe als von dem Zeitpunkt an, als er dann mit ihr zusammengearbeitet habe. Im Nachhinein habe er sich überlegt, ob sie sich vielleicht unter Druck gefühlt und besonders intensiv nachgefragt habe. Es sei alles andere als besonders produktiv gewesen.

Zu der Frage, ob er Treffberichte gefertigt habe, wenn er mit „Krokus“ Besprechungen gehabt habe, führte der Zeuge aus, in ihrem Sprachgebrauch sei ein Treffbericht ein Quellenbericht – im Unterschied zu den materiellen Berichten. Wenn er eine Quelle treffe und Informationen erhalte, dann würden die in Form eines materiellen Berichts verarbeitet. Wenn sich irgendetwas Besonderes aus diesem Treff ergebe, mache er einen Treffbericht, einen Quellenvermerk. Ein Quellenvermerk werde beispielsweise dann gemacht, wenn er eine Quelle höherstufe, wenn eine Quelle schwer krank würde, wenn eine Quelle plötzlich absolut unzuverlässig werde, oder „wenn sie vollkommen durchknalle – so wie im vorliegenden Fall –“, dann habe er das selbstverständlich festgehalten, schon, um sich selbst zu schützen, damit ihm später nicht jemand sagen könne: „Das kommt ja wie aus heiterem Himmel.“

Auf Frage, in welchem Bereich sie mit welcher Zielrichtung eingesetzt worden sei, sagte der Zeuge, er habe in einem weiteren Treffen mit ihr ausgemacht, dass es zuerst dabei bleibe, Informationen über den NPD-Funktionär zu erhalten. Er sei vor allem an Terminen interessiert gewesen.

Bei Frau R. habe sie aber auch die Termine von Skin-Konzerten in Erfahrung bringen sollen. Skin-Konzerte seien damals sehr stark in ihrem Fokus gestanden, und täten dies auch heute noch, weil der eindeutige Auftrag vom Innenministerium bestanden habe, nach Möglichkeit alles im rechtlichen Rahmen dafür zu tun, diese Konzerte zu verhindern. Bei diesen Skin-Konzerten sei es sehr konspirativ abgelaufen. Am Anfang habe man ganz diffus gehört, dass in irgendeiner bestimmten Region in Baden-Württemberg ein solches Konzert stattfinden solle. Je näher der Termin gerückt sei, desto konkreter seien dann die Informationen geworden. Je mehr unabhängige Quellen man voneinander habe, desto geringer sei der Quellenschutz und desto eher könne man dann die Informationen an die örtliche Polizei weitergeben, die dann versuche, dieses Konzert zu verhindern. Das sei die Zielrichtung gewesen. Auf die Frage, ob sich Informationen, etwa wo ein Konzert stattfinde, oder Informationen, die man für Observationen brauche, immer aus vielen Quellen zusammensetzten, die er dann sozusagen zur Deckung bringe, antworte der Zeuge, bestenfalls sei dies so.

Der dritte Punkt sei die Beschaffung von Publikationen von diversen Verlagen, u. a. Grabert-Verlag und „Bund für Gotterkenntnis“, gewesen. Zu der Frage, ob jemand die Publikationen lese, wenn sie kämen, führte der Zeuge aus, deshalb hätten sie ja eine Auswertung. Auf Nachfrage, wie dies sei, wenn Publikationen schon öffentlich zugänglich seien, führte der Zeuge aus, dann seien die anders einzuschätzen als solche, die nicht öffentlich seien. Publikationen, an die nicht jeder rankomme, seien natürlich wertvoller für den Verfassungsschutz als solche, an die jeder rankomme, die öffentlich seien.

Der vierte Punkt sei gewesen, dass sie den Hinweis darauf gehabt hätten, dass in einer kleinen Gemeinde am Rande des Landkreises Schwäbisch Hall – in Richtung Rothenburg ob der Tauber – ein Landgasthof sei, in dem sich eindeutig Rechtsextremisten treffen würden. Sie hätten sogar den Hinweis bekommen, dass sich dort Menschen getroffen hätten, die SS-ähnliche Uniformen getragen hätten. Insofern sei dann noch der Auftrag an sie ergangen, dort gelegentlich einen Kaffee zu trinken in seinem Auftrag oder abends ein Bier, um das weiter verifizieren zu können.

Auf die Frage, ob er es in seiner Zeit erlebt oder ihm das als Phänomen aufgefallen sei, dass, wenn sie zum Observieren oder zum Konzert gekommen seien, die Betroffenen schon Bescheid gewusst hätten, gab der Zeuge an, ihm persönlich sei so ein Fall nicht bekannt.

Auf Bitte um Einschätzung der damaligen Persönlichkeitsstruktur von „Krokus“, führte der Zeuge aus, diese sei damals absolut positiv gewesen. Auf Vorhalt, dass er „Krokus“ einmal als „die geborene Quelle“ beschrieben habe, die zuverlässig, verschwiegen und einsatzwillig sei, führte der Zeuge aus, dass dies richtig sei. Sie habe einen sympathischen Eindruck gemacht, sei gewitzt gewesen und habe ein relativ gutes Allgemeinwissen gehabt. Für den Zweck, für den sie sie vorgesehen gehabt hätten, hätte sie seiner Ansicht nach genügend Potenzial gehabt. Dies sei die Einschätzung in Bezug auf die anfängliche Zusammenarbeit gewesen; dass sie wirklich das gemacht habe, was man ihr gesagt habe, sich dabei konspirativ verhalten habe, sie zuverlässig und pünktlich gewesen sei und sich wirklich bemüht habe, in ihrem Sinne an Informationen zu kommen.

Der Zeuge erklärte auf Vorhalt, er habe gesagt, die Quelle „Krokus“ sei zunächst einmal sehr gut gewesen, dass er das dann falsch ausgedrückt habe. Er habe gemeint, sie sei gut gewesen in Bezug auf ihre Ehrlichkeit, Pünktlichkeit und in Bezug auf die Art und Weise, wie sie Informationen habe übergeben können – bis zu dem Zeitpunkt, als sie diese Person kennengelernt habe, diesen G. Von da an sei es nur noch bergab gegangen.

Auf die Frage, ob er die Einstufung oder auch Rückstufung selber veranlassen könne oder ob es da eine entsprechende Rückkopplung gebe, gab der Zeuge an, die Einstufungen würden immer im Einvernehmen mit der Auswertung vorgenommen. Es finde mindestens einmal im Jahr ein Gespräch zwischen Auswertung und Beschaffung statt. Da werde jede einzelne Quelle besprochen, und bei dieser Gelegenheit werde über die Einstufung gesprochen. „Wichtig ist ja: Wie glaubwürdig ist eine Quelle, vor allem für andere Landesämter?“ Wenn man also einen Deckblattbericht an ein anderes Verfassungsschutzamt schicke, dann schauten die Auswerter dort als Erstes: „Wie ist die Quelle, die aus Baden-Württemberg eine Meldung bringt, eingestuft? Ist die glaubwürdig, oder ist sie noch in der Erprobung beispielsweise?“

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, der Geldfluss korrespondiere immer mit der Höhe des Berichtsaufkommens, da hätten sie ein System. Also nicht Quantität, sondern Qualität sei Maßgabe, im Allgemeinen. Es komme darauf an; das könne man so generalisierend jetzt nicht sagen. Man müsse das als Ganzes sehen, was eine Quelle an Informationen bringe. Es könne sein, dass es einmal die Wiedergabe einer Versammlung sei, beispielsweise in einer extremistischen Partei plus Informationsmaterial, das sie mitbringe. Dann werde zum einen der Informationsgehalt über den Ablauf der Veranstaltung bewertet und zum anderen der Informationsgehalt in Bezug auf die Anlage, also in Bezug auf die Publikationen, die sie noch mitliefere. Zu der Frage, ob der Informantenstatus mit mehr Geld verbunden sei, gab der Zeuge an, geringfügig sei dies so. Letzten Endes bekomme jemand aber nicht nur allein deshalb mehr Geld, weil er Informant oder VP sei, sondern das korrespondiere immer mit dem Berichtsaufkommen.

Die Frage, ob es eine Höherstufung von „Krokus“ gegeben habe, bejahte der Zeuge. Im Dezember 2007 habe er Frau S. zur Informantin höhergestuft, als sie in den linken Bereich umgesteuert worden sei. Sie sei dann auch als Informantin verpflichtet worden. Er führte weiter aus, bei einer Steuerung müsse zumindest ein Informantenstatus vorliegen, daher sei sie höhergestuft worden. Krokus sei bis auf die Stufe C gekommen. Die Höherstufung in „Stufe C“ ergebe sich allein aus der Art und Weise der Informationsübertragung, das heiße: „Ist das, was die Dame sagt, glaubwürdig oder nicht?“ Die höchste Stufe sei A. B heiße z. B. „im Allgemeinen zuverlässig“ und F bedeute „ist in der Erprobung“. C sei sozusagen die Eingangsstufe in Bezug auf die Frage: „Wie zuverlässig ist jemand?“

Auf die weitere Frage, wie es dann zu einem Wechsel des Tätigkeitsbereichs, nämlich ab Januar 2008 Informationen zur Linkspartei zu liefern, gekommen sei und ob solche Wechsel üblich seien, antwortete der Zeuge, die seien dann üblich, wenn es nicht mit einer Gefahr für die Quelle verbunden sei. Das sei hier nicht der Fall gewesen, da „Krokus“ vorher keinerlei Außenwirkung gehabt habe. Sie habe ja „nur“ – in Gänsefüßchen – ihre Freundin abgeschöpft, die mit dem NPD-Funktionär zusammen gewesen sei, habe Publikationen beschafft und sei in diese Kneipe gegangen und zu Frau R. Von daher hätte sie niemals als Rechtsextremistin geoutet werden können, wenn sie z. B. im Kontext mit Linken zusammen gesehen

worden wäre. Das sei aber auch nicht der Fall gewesen, weil er ihr nie gesagt habe, sie solle auf der Straße z. B. plakatieren oder Ähnliches machen. Zu der Frage, ob es auch einmal Überlegungen gegeben habe, sie statt im Linksbereich in einem anderen räumlichen Kontext, in Heilbronn, z.B. einzusetzen, führte der Zeuge aus, er wisse, auf was da angespielt werde. Sie selbst habe ja gesagt, dass er sie angeblich nach Ulm in die Islamistszene habe schicken wollen, was vollkommener Quatsch sei. Auf Nachfrage, wie das Amt dann dazu gekommen sei zu sagen, „Im rechten Bereich hast du mir nichts geliefert oder nichts Sinnvolles, wo können wir dich jetzt einsetzen?“, und dann plötzlich auf die Linkspartei gekommen sei, führte der Zeuge aus, das sei ganz einfach zu beantworten. Zum einen seien sie im rechtsextremistischen Bereich gut vertreten gewesen. Da hätten sie sie also in dieser Region Schwäbisch Hall/Hohenlohe nicht brauchen können. Zum anderen sei es in Baden-Württemberg zumindest absolut unüblich, unbescholtene Personen in den rechtsextremistischen Bereich einzuschleusen.

Die Frage, ob „Krokus“ in Bezug auf die Linkspartei Informationen geliefert habe, die als befriedigend hätten eingeschätzt werden können, verneinte der Zeuge. Er führte weiter aus, in Baden-Württemberg gebe es verschiedene Kreisverbände und Ortsverbände der Linkspartei. Man müsse wissen, dass die zum Teil extrem unterschiedlich in ihrer Ausrichtung seien – in der Intensität in Bezug auf Extremismus, was man damals unter Extremismus verstanden habe. Heute gelte die Linkspartei ja nicht mehr als extremistisch. Damals sei sie A-priorisiert gewesen. Das Innenministerium habe gewollt, dass die Linkspartei aufgeklärt werde. Es gebe Kreisverbände, in denen ganz klar – damals zumindest – der Systemwechsel in Deutschland postuliert werde. Da gebe es Forderungen, die weit über die Kapitalismuskritik hinausgehen. Und es gäbe andere Ortsverbände und Kreisverbände, in denen eine Politik betrieben werde, die, er sage mal, ein Stück weit links von der SPD angesiedelt sei. So würde er etwa den entsprechenden Ortsverband in Schwäbisch Hall einschätzen. Die Nachfrage, ob „Krokus“ etwas geliefert habe, bejahte der Zeuge. Es sei aber nicht viel gewesen.

Auf die Frage, ob „Krokus“ später, obwohl sie für den Linksbereich eingesetzt gewesen sei, weiterhin Informationen aus dem rechtsextremistischen Bereich geliefert habe, sagte der Zeuge, sie sei nach wie vor zu Frau R. gegangen. Die Sache mit dem NPD-Funktionär habe sich erledigt, weil die beiden sich getrennt hätten. Die Geschichte mit der Kneipe habe sich dann insoweit erledigt, als sie keine Informationen mehr bekommen hätten, dass sich dort Rechtsextremisten treffen würden.

Befragt danach, ob er jemals in irgendeinem Zusammenhang mit Frau S. über den Mord und den Mordversuch in Heilbronn gesprochen habe, erklärte der Zeuge, das habe er garantiert, denn darüber habe jeder gesprochen. Er könne sich zwar nicht konkret erinnern, aber das sei ganz klar, dass man darüber gesprochen habe. Denn auch ein nachrichtendienstliches Treffen laufe ja nicht statisch ab, sondern man unterhalte sich eben auch über alle möglichen Dinge, gesellschaftspolitische Dinge usw. oder über das, was eben gerade passiert sei.

Die Frage, ob „Krokus“ gezielt in Zusammenhang mit Heilbronn befragt worden sei, verneinte der Zeuge. Er habe vom Staatsschutz Heilbronn eine Punkteliste vorliegen gehabt, in der jede Information, die die Dame an den Staatsschutz geliefert habe, die ja damals noch nicht „Krokus“ geheißt habe – deshalb umschreibe er das gerade – jeder Punkt, den sie berichtet habe, aufgeschrieben worden sei. Da sei überhaupt nicht die Rede davon gewesen. Da stünden beispielsweise Einzelerkenntnisse zu dem NPD-Funktionär und zu der Friseurin. Da stünde alles drin, auch um den Tatzeitpunkt, den 25. April 2007 herum, alles schön aufgelistet – nichts, keinerlei Hinweise auf Heilbronn, auch nicht vor seiner Zeit.

Auf die Frage, ob er von „Krokus“ die Information erhalten habe, dass sie über ihre Kontakte erfahren habe, dass die rechtsextremistische Szene über eine Krankenschwester den Behandlungsort und den Gesundheitszustand des verletzten Polizeibeamten M. A. in Erfahrung gebracht habe, antwortete der Zeuge, dass absolut nichts davon stimme. Allein die Vorstellung dieser absolut skurrilen Situation, dass in einem Friseursalon eine Friseurin – zugegeben rechtsextremistischer Herkunft – sich sozusagen nebenbei beim Haarschneiden als Mittäterin oute, sei derart skurril und merkwürdig, dass das schon seine Neugier geweckt hätte und dass

er da auf jeden Fall hinterfragt und gesagt hätte: „Sag mal, wie war denn diese Situation? Steht ihr euch denn wirklich so nahe, dass die dir so was sagt? Wo war der Mann der Friseurin, der ja auch ein bekannter Szenegänger ist?“ Er hätte das alles hinterfragt. Und er sage auch eines ganz klar: Wenn er die Chance gehabt hätte, zu diesen Verbrechen von Heilbronn Beiträge zu leisten im Sinne der Aufklärung, dann wäre das eine Sternstunde in seinem Job gewesen, nichts Anderes. Auf die Frage, ob die Information mit einer Bewertung von ihm in einem solchen Trefferbericht aufgetaucht wäre, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine solche Information, wie Herr G. sie behauptete, an ihn herangetragen worden wäre, sagte der Zeuge, wenn eine solche Information gekommen wäre, dann „wäre ich sofort am Telefon gesessen, nachdem ich das umfassend abgeschöpft gehabt hätte, hätte in der Zentrale angerufen und wäre zum Präsidenten gerannt“.

Weiterhin hätte „Krokus“ nach seiner Überzeugung angesichts der damals sehr hohen Belohnung von wohl 300.000 Euro derartige Erkenntnisse mit Sicherheit eigeninitiativ an die Polizei weitergegeben. Sie habe auch sonst an ihm vorbei – zu seinem Entsetzen – den Staatsschutzbeamten angerufen und habe das Gleiche noch mal gesagt, wenn er auf eine Information von ihr nach ihrer Ansicht nicht schnell genug und richtig reagiert habe.

Und schließlich sei der Mord zudem bereits am 25. April 2007 und der Erstkontakt – nachweisbar auch durch die Quellenakte – erst am 19. Juli 2007 gewesen. Das heiße, da sei eine zeitliche Differenz von zwölf Wochen. Schon von daher könne die Behauptung „Krokus“ hätte unmittelbar nach dem Anschlag ihm diese Meldung alleine aus diesem Grund nicht treffen könne.

Befragt nach dem Zeitpunkt und dem Grund der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und „Krokus“, gab der Zeuge an, es sei eine Zäsur, ein Bruch, gekommen, den er sich auch heute noch immer nicht erklären könne. Er habe noch nie jemanden erlebt, weder privat noch dienstlich, der eine derartige Veränderung seiner Persönlichkeit erfahren habe wie diese Frau, nämlich durch den Kontakt mit diesem A. G. Dies sei, wenn er es richtig in Erinnerung habe, Ende 2010 gewesen. Frau S. sei „völlig durchgeknallt“ unter dessen Einfluss. G. habe sie nach Dubai eingeladen. Da habe sie „die große Welt gesehen oder gemeint, mit diesem A. G. das große Rad drehen zu können“. Sie sei dann zurückgekommen und komplett verändert gewesen. Das habe sich dadurch geäußert, dass sie – kaum dass sie wieder da gewesen sei –, gewollt habe, dass er für G. Kontakte zum Auswärtigen Amt herstellen würde, zum BND und zu anderen Behörden, weil er sich für die „Bild“-Reporter habe einsetzen wollen, die damals im Iran festgesetzt gewesen seien. Sie hätten ihn dann aufgefordert, er solle zu allen möglichen Leuten – Staatssekretären und er wisse nicht, was alles – Verbindung aufnehmen, damit sie sich gemeinsam mit G. für die „Bild“-Reporter einsetzen. Er selbst kenne diesen G. nicht persönlich.

Gleichwohl würde er von ihm seit dem Jahr 2012 auf widerlichste Weise mit den absurdesten Vorwürfen beleidigt und beschuldigt, die sich stets als völlig unhaltbar erwiesen hätten. Darüber hinaus schrecke er auch nicht vor Bedrohungen gegen ihn zurück. Erst vergangenen Freitag sei er ein weiteres Mal mit einer dieser Mails von „Krokus“ bzw. ihrem Lebenspartner konfrontiert worden, in der der wiederholte Versuch gemacht worden sei, seine Glaubwürdigkeit und Integrität infrage zu stellen. Es gelinge ihm immer wieder, bei Menschen Gehör zu finden, die sich mit dem NSU-Komplex befassten oder davon betroffen seien. Einer der perfiden Vorwürfe in diesem Konglomerat aus Lügen und Halbwahrheiten des G. sei beispielsweise die Behauptung, er, der Zeuge, hätte sie, „Krokus“, zu Hause aufgesucht, weil sie krankheitsbedingt einem vereinbarten Treffen habe fernbleiben müssen. Diese angebliche Tatsache wolle sie als Beweis dafür anführen, wie wichtig sie für das Amt gewesen sei. In Wirklichkeit habe sie ihn damals trotz ihres Krankenzustands geradezu penetrant um ein Treffen gebeten, weil sie sich kurze Zeit zuvor von ihrem Mann getrennt und eine eigene Wohnung bezogen gehabt habe und deshalb dringend Geld benötigt habe, auch wenn die Beträge noch so gering gewesen seien. Er habe sich breitschlagen lassen und sich mit ihr auf einem Parkplatz in der Nähe ihrer Wohnung getroffen, Infos und Publikationen in Empfang genommen und ihr dafür Geld gegeben, um das sie so sehr gebeten gehabt hätte. Wie in vielen anderen Fällen auch, nähme sie ein Quäntchen Faktisches – im vorliegenden Fall, dass sie sich eben nicht, wie

sonst üblich, in einem Café, sondern in der Nähe ihrer Wohnung getroffen hätten – zum Anlass, um diesen per se simplen Sachverhalt mit Hirngespinnsten anzureichern, wahrscheinlich mithilfe ihres in dieser Hinsicht sehr kreativen Lebenspartners.

Auf Nachfrage nach dem genauen Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit mit „Krokus“, gab der Zeuge an, am 26. Januar 2011 habe er den Vorschlag gemacht, die Zusammenarbeit zu beenden. Konkret abgeschaltet habe er sie per Aktenvermerk vom 15. Februar 2011. Die Frage, ob er mit „Krokus“ darüber gesprochen habe, verneinte der Zeuge. Er führte weiter aus, üblicherweise sei es nicht so, dass man eine Zusammenarbeit auf schriftlichem Wege beende. Aber ihm sei klar gewesen, wenn er sich mit ihr verabrede, habe „sie den G. im Schleptau.“

Zu der Frage, ob er nach der Beendigung der Zusammenarbeit noch Kontakt mit „Krokus“ gehabt habe, gab der Zeuge an, sie habe ihn weiter mit E-Mails, allem Möglichen und SMS bombardiert, auf die er im Allgemeinen gar nicht reagiert habe. Am 24. April 2012 habe ihm der Staatsschutz von Schwäbisch Hall mitgeteilt, dass er wiederum von der „Krokus“ angerufen worden sei, weil sie sich nach der Trennung von G. bedroht fühle. Das sei während seines Urlaubs gewesen. Er habe dann seinen Abteilungsleiter angerufen und dies mitgeteilt. Dieser habe ihn beauftragt sie anzurufen und dringend zu bitten, Anzeige zu erstatten. Das habe er gemacht. Er habe bei diesem Telefonat mit „Krokus“ den Eindruck gehabt, dass sie angstfüllt gewesen sei. Auf die Frage, ob das Amt, wenn es so etwas mitbekomme, nichts zum Schutz dieser abgeschalteten Person unternehme, führte der Zeuge aus, dass sie Krisengespräche geführt hätten. Der Punkt sei aber der gewesen, dass die Frau nicht mehr auffindbar gewesen sei. Sie hätte sich da irgendwo verschanzt, man habe nicht gewusst, wo. „Meldemäßig“ sei da gar nichts zu machen gewesen.

Erst kurz davor, wohl am 14. April 2012 habe er, so der Zeuge, von der Behauptung erfahren, „Krokus“ habe ihn 2007 über das Ausspähen des Polizeibeamten durch die rechtsextremistische Szene informiert. G. habe in der Trennungsphase von S. an das Lagezentrum im IM geschrieben, dass seine ehemalige Freundin behauptet habe, Quelle gewesen zu sein und Hinweise zum Mord an K. an ihn, den Zeugen, gegeben hätte.

Auf Nachfrage, ob er Herrn G. auch nicht nach seinem Dienst begegnet sei, führte der Zeuge aus, er habe einmal von ihm eine SMS bekommen, in der er ihn auf unflätige Weise beschimpft habe. Aber er wisse bis heute nicht, ob er ihn gesehen habe. Er könne ihn eigentlich nicht gesehen haben, weil er ja gar nicht gewusst habe, wie er aussehe. Er vermute, die ehemalige „Krokus“ habe ihn gesehen, habe dann ihren „sauberen“ Freund informiert, dass sie ihn gesehen habe, und der habe daraufhin diese SMS an ihn geschickt. Auf Nachfrage, ob er nie irgendwo, in einem Ladengeschäft oder so, persönlich bedroht worden sei, führte der Zeuge aus, er habe diese SMS bekommen, von der er gerade gesprochen habe, als er aus einem Bücherladen rausgegangen sei: „Na du Verfassungsschutz-Nazikasper, schon bei ...“ – jetzt komme der Name der Buchhandlung – „gewesen? Nur mal so als Info: Wenn dein LfV nicht Farbe bekennt und deine Nazikumpels weiterhin P. bedrohen kommen, kommen wir dich besuchen. Kapiert?“ Das habe er von ihm bekommen. Die Frage, ob es dort einen persönlichen Kontakt gegeben habe, verneint der Zeuge. Er vermute, sie habe ihn gesehen, habe ihn informiert, dass sie ihn gesehen habe, und daraufhin habe es diese tolle SMS bekommen.

Zu der Frage, ob er von Herrn G. auch jetzt noch, kurz vor der Sitzung, E-Mails erhalten habe, gab der Zeuge an, er persönlich habe jetzt vor der Sitzung keine E-Mails erhalten. Aber er sei häufig in E-Mails erwähnt worden. Die kenne er natürlich. Es sei zu vermuten, dass den beiden inzwischen dämmere, dass ihre Hauptanschuldigung gegen ihn, also der von „Krokus“ geschilderte angebliche Vorfall in dem Friseursalon, total unglaubwürdig sei. Deshalb versuchten sie jetzt, mit anderweitigen Märchen möglichst viel Schaden anzurichten. Aber nicht nur seine Person sei der Adressat all dieser Verleumdungen gewesen und sei es immer noch, sondern auch Polizeibeamte, weitere Verfassungsschützer, Journalisten, Bürgermeister und Politiker – bis hin zum Innenminister –, die G.s meist unflätig vorgetragener Meinung nach allesamt bei der Aufklärung des NSU-Komplexes versagt haben sollten. Selbst die eigene Freundin, also „Krokus“, die sich im Frühjahr 2012 kurzzeitig von ihm getrennt gehabt habe,



sei in dieser Zeit Ziel seines Hasses gewesen, als G. beispielsweise per E-Mail an das IM Baden-Württemberg behauptet habe, sie, „Krokus“, wolle mittels einer vietnamesischen Bande ihren eigenen Vater umbringen lassen.

Die Frage, ob er vor der Berichterstattung der letzten Woche schon einmal den Namen M. Kl. gehört habe, verneinte der Zeuge.

Die Frage, ob er vom LKA in diesem Zusammenhang vernommen worden sei, verneinte der Zeuge, das sei unüblich. Das LfV vermeide derartige Befragungen zunächst einmal. Er habe aber auch gar nicht gewusst, dass die Intention bestanden hätte, ihn zu vernehmen. Das sei auch in Berlin moniert worden. Da sei auch gesagt worden, hätte man ihn gleich vernommen, wäre ihm die Fahrt nach Berlin erspart geblieben.

A. G. habe, so der Zeuge R. O., wohl einmal in Sachen IRA Anfang der 1990er Jahre mit dem LKA und dessen Zeugenschutzprogramm zu tun gehabt, nicht aber mit dem Verfassungsschutz.

*d) Kriminalhauptkommissar a.D. G. Q.*

Der Zeuge, Kriminalhauptkommissar a.D. G. Q., führte aus, wie er den Kontakt mit P. S. ab dem 22. März 2007 für die Polizeidirektion Heilbronn geführt und sie an das LfV Baden-Württemberg vermittelt habe. Er könne mit Sicherheit ausschließen, dass sie mit ihm in dieser Zeit über den Mord an M. K. oder den versuchten Mord an M. A. gesprochen habe.

Er erklärte, dass er P. S. seit dem 22. März 2007 kenne, da sie an diesem Tag zur Kriminalpolizei in Schwäbisch Hall gekommen sei, um sich einen Rat einzuholen. Da er für den Bereich Rechtsextremismus zuständig gewesen sei, sei Frau S. innerhalb der Kriminalpolizei an ihn verwiesen worden. Frau S. habe erzählt, dass eine Freundin, die in Ilshofen arbeite, mit dem NPD-Kreisvorsitzenden von Heilbronn, Herrn M. B., Umgang pflege, und habe sich nach Möglichkeiten, wie damit umzugehen sei, erkundigt. Er habe darauf die Auskunft gegeben, dass die Polizei hier nichts machen könne, habe sie aber auch zu ihren Kenntnissen über die rechtsextremistische Szene befragt. Da sie einige Namen und Örtlichkeiten gekannt habe, habe er dann den Eindruck gewonnen, dass sie auch für die Arbeit der Polizei oder das LfV interessant sein könnte.

Während der Tätigkeit als Informantin der Polizei habe Frau S. Hinweise auf Treffpunkte der rechtsextremistischen Szene und auf ihre Friseurin, Frau N. R. gegeben. Diese seien ihm zwar schon bekannt gewesen, er habe aber daran erkennen können, dass Frau S. im Prinzip als Informantin geeignet gewesen sei. Über die Hinweise auf Frau R. hinaus habe sie auch Informationen gegeben, die sie evtl. über ihre Freundin von Herrn B. erfahren habe, namentlich Informationen über eine Gaststätte, in der sich ab und zu Personen aus dem rechtsextremistischen Kreis trafen, über Grillfeste, Sonnenwendfeiern und Musikveranstaltungen.

Auf Vorhalt einer E-Mail seitens Frau S. an den Untersuchungsausschuss, dass sie den Zeugen Mitte März 2007 gegen 11:00 Uhr telefonisch kontaktiert und ihm erklärt habe, dass zwei junge Polizeibeamte bei R.s vor Ort gewesen seien, erklärte er, er habe dazu nichts aufgeschrieben und könne sich an dieses Gespräch auch nicht erinnern, er könne es aber auch nicht vollständig ausschließen.

Da es aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, eine Informantin im NPD-Bereich für die Polizei zu haben, habe er zunächst mit ihr vereinbart, dass sie gelegentlich Informationen gebe, ohne eine Verpflichtung einzugehen. Auf Nachfrage, wie er Frau S. geführt habe, erklärte er, sie sei eine bloße Informantin ohne rechtliche Grundlage und ohne jegliche Bezahlung gewesen.

Daraus habe sich dann ergeben, dass er sie nach etwa drei Monaten zum LfV vermittelt habe, da dort auch die Möglichkeit der Bezahlung bestanden habe. Es habe hierzu am 19. Juli 2007 ein Treffen mit Frau S., einem persönlichen Bekannten des Zeugen im LfV namens L. K. und

ihm stattgefunden, bei dem sich Frau S. und das LfV einig geworden seien. Die genaue Form der Zusammenarbeit sei ihm aber nicht bekannt. Ihre spätere Abschaltung habe er dann ebenfalls von seinem Bekannten erfahren.

Nach der Vermittlung an das LfV habe es kein Treffen mehr gegeben, dessen Gegenstand einen politischen Hintergrund gehabt habe, da sie nun für das LfV gearbeitet habe. Frau S. habe aber noch einige Hinweise im kleinkriminellen Bereich gegeben. Auf Vorhalt seiner Aussage in seiner polizeilichen Vernehmung: „Sie teilte mir jeden Mist mit, nur unwichtiges“, erklärte er, es sei unter den Hinweisen auch insgesamt viel „Mist“ dabei gewesen und schilderte dem Ausschuss einige Fälle. Allerdings konnte der Zeuge mit Sicherheit ausschließen, dass sie mit ihm in dieser Zeit über den Mord an M. K. oder den versuchten Mord an M. A. gesprochen habe.

Im Jahr 2011 habe er eine Warnmeldung an die Dienststellen der Polizei herausgegeben, die zur Vorsicht mahnen sollte, wenn Frau S. als Hinweisgeberin auftrete. Herrn G. und Frau S./K. seien zu diesem Zeitpunkt mit unterschiedlichsten Hinweisen an sie herangetreten, wobei Herr G. dies auch schon Jahre zuvor getan habe. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass auch er zwischen 2009 und 2011 von ihr angeemailt worden wäre, ohne genau sagen zu können, wann dies losgegangen sei. Auf Nachfrage nach der charakterlichen Veränderung von Frau S. seit der Beziehung mit Herrn G. erklärte er, dass sie ihr gesamtes Verhalten der Polizei und auch der Familie gegenüber, von heute auf Morgen verändert habe. Wie diese Veränderung zustande gekommen sei, wisse er nicht, er habe lediglich mitbekommen, dass Herr G. versucht habe, ihr Angst einzuflößen, dass sie von den Rechtsextremisten mit dem Leben bedroht sei. Bezüglich der Vermittlung an das LfV erklärte der Zeuge, in diesem Zeitpunkt habe er diese Geltungssucht so noch nicht erkannt, sie habe sich auch erst gemeinsam mit Herrn G. richtig entwickelt. Der Verfassungsschutz müsse aber selbst prüfen, ob eine Person in Frage komme. Er könne nur grobe Hinweise geben, der Verfassungsschutz müsse dies dann durchprüfen.

Angesprochen auf die Vorwürfe, er, der Zeuge, gehöre selbst der rechtsextremistischen Szene an, erklärte er, dass er wisse, welche Symbolik zwei Achten hätten, sein KFZ-Kennzeichen trage aber diese, da seine Autowerkstatt das Fahrzeug für ihn zugelassen habe und er den Auftrag gegeben habe, ein Kennzeichen mit drei Achten zu nehmen. Da dies nicht verfügbar gewesen sei, habe die Autowerkstatt dann ein Autokennzeichen mit zwei Achten bestellt.

Angesprochen auf den Bericht, wonach er, der Zeuge, im Jahre 2005 einen Hauseigentümer zuhause aufgesucht haben soll, bevor dort in seinem Haus in Fichtenberg eine Razzia stattgefunden habe, erklärte er, dass er als zuständiger Kriminalbeamter sehr häufig dort gewesen sei, da sich dort rechtsradikal eingestellte Personen getroffen hätten und sich die Nachbarschaft immer Sorgen gemacht habe. An dem fraglichen Tag der Razzia sei er auch unmittelbar davor in das Haus gegangen, um festzustellen, ob dort Personen anzutreffen seien. Dieses Vorgehen sei normal, um sicherzugehen, dass die Razzia nicht ins Leere läuft. Er habe den Hauseigentümer aber nicht vor der Razzia gewarnt. Gefunden worden seien einige Kleinigkeiten, aber nichts Wesentliches. Auch im Allgemeinen sei es im Laufe seiner Tätigkeit nicht vorgekommen, dass Betroffene vor einer Razzia vorgewarnt gewesen seien.

*e) Kriminalhauptkommissarin S. R.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin S. R. führte auf Frage aus, dass sie zu den Behauptungen des Herrn G. am 17. Dezember 2012 A. N. vernommen habe. Dieser habe ausgeführt, dass es auf Bitten von Frau N. R. zu einem Treffen von ihm in Begleitung einer weiteren Person, dem Ehepaar R. sowie Herrn G. mit einer weiteren Person gekommen wäre. In diesem Treffen wäre weder der Polizistenmord von Heilbronn noch konkret der behauptete Ausspähversuch von dem verletzten Polizeibeamten M. A. Thema gewesen. Es wäre Herrn G. in diesem Gespräch vielmehr darauf angekommen, seine Ex-Freundin als ehemalige Quelle des LfV zu enttarnen. Er hätte dabei angegeben, er wolle die rechtsradikale Szene schützen, da sie, Frau S., gefährlich wäre. Dabei hätte er sich auch selbst als Rechtsradikaler ausgegeben.

Die Zeugin führte weiter aus, dass sich die Aussage von Herrn N. in den späteren Ermittlungen insoweit bestätigt habe, als der Begleiter des Herrn G., ein „Herr E. J.“, im Zuge eines anderen Verfahrens berichtet habe, dass dieses Gespräch an einem Ostersonntag stattgefunden habe und Herr G. den anderen Teilnehmern des Gesprächs gesagt habe, dass es sich bei seiner Ex-Freundin um eine Quelle des Verfassungsschutzes handele, aber nichts über den Polizistenmord oder die Ausspähversuche berichtet habe. Dieser „E. J.“ sei zuvor nicht bekannt gewesen, man habe aber dessen Akten ausgewertet, dabei die Akte in einer KFZ-Unterschlagungssache gefunden, in der er diese Einlassung habe vornehmen lassen.

Auf weitere Nachfrage nach der Glaubwürdigkeit des Herrn N. erklärte die Zeugin, dass auf der einen Seite der von Herrn G. vorgetragene Verdachtsmoment nur sehr abstrakt und global vorgetragen worden sei, zunächst ohne konkrete Begründung, mit Ausnahme des Verweises auf die Vita des Herrn N. Der Verdacht sei später in weiteren E-Mails immer wieder ausgebaut worden. A. G. habe auch behauptet, dass er Herrn N. seit Februar 2011 kenne. Dies habe Herr N. bestritten, er habe ihn das erste Mal bei dem Treffen am Ostersonntag gesehen. Ebenso habe er nie Kontakt mit Frau K. bzw. S. gehabt. Sie, so die Zeugin, und ihre Ermittlerkollegen hätten nichts gefunden, was gegen diese Aussage von Herrn N. spreche. Insgesamt halte sie daher Herrn N. in dieser Aussage aufgrund der Faktenlage für glaubwürdig.

*f) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. K., der während des ersten Jahres der BAO „Trio“ stellvertretender Leiter des Führungsstabs und Leiter des Lagezentrums war, führte aus, Herr G. und dessen Lebensgefährtin, Frau S., hätten den verschiedenen Polizeidienststellen bis hoch in die politischen Ebenen Hinweise gegeben. Mittlerweile lägen ihnen über 100 E-Mails von Herrn G. vor, denen sie zwar immer nachgehen würden, die aber im Ergebnis noch in keinem Fall zu substantiierten Hinweisen oder substantiierten Ermittlungsansätzen geführt hätten.

Ein Hinweis von Herrn G., den sie erhalten hätten, als sie ihn noch nicht hätten einschätzen können und den sie tatsächlich mit einem gewissen Schwerpunkt abgearbeitet hätten, sei die Behauptung aus einer **Unterhaltung zwischen einer Friseurin und einer Kundin in einem Friseursalon** gewesen, dass der im Krankenhaus befindliche M. A. habe ausgespäht und getötet werden sollen. Dieser Hinweis sei objektiv entkräftet worden.

Herr G. sei nicht nur gegenüber dem BKA seit den Neunzigerjahren als ein sich selbst als wichtig bezeichnender Zeuge aufgetreten. Einer der Sachbearbeiter in dem EG-„Trio“-Komplex habe sich noch daran erinnern können, dass Herr G. schon in den Neunzigerjahren Exklusivwissen zu dem RAF-Anschlag in Weiterstadt zu haben glaubte und auch damals nicht zur Aufklärung habe beitragen können

*g) Kriminalhauptkommissar J. A.*

Der Zeuge J. A., Kriminalhauptkommissar beim LKA und dort Sachbearbeiter der Hinweise des A. G. im Komplex NSU und Mordanschlag von Heilbronn, erklärte, dass sich diese aufgrund der durchgeführten Ermittlungen als unglaubhaft erwiesen hätten.

Bei der Soko „Parkplatz“ sei er, so der Zeuge KHK J. A., immer als Sachbearbeiter mit verschiedenen Tätigkeiten betraut gewesen. Etwa ab Mitte 2007 habe es vom Landeskriminalamt aus einen Kreis von Mitarbeitern gegeben, der besonders eng mit der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn zur Abklärung von Spuren usw. insbesondere mit Informationen aus dem verdeckten Bereich zusammengearbeitet habe. Als die Soko von der PD Heilbronn zum Landeskriminalamt übergegangen sei, sei er der Leiter des Einsatzabschnitts „Auswertung“ gewesen. Das habe dann mit dem Übergang der Ermittlungsführung an das BKA einen anderen Namen bekommen, nämlich „Regionaler Einsatzabschnitt Baden-Württemberg“. Damit habe sich die Struktur nicht groß geändert.

Beginnend am 8. November 2011 seien beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine Reihe von E-Mails eingegangen, in denen Herr G. seine Einschätzungen zum Polizistenmord in Heilbronn geschildert habe. Diese seien als Spur 5036 erfasst und bearbeitet worden. Die Erkenntnisse zu Frau R. seien nur aus dem Hinweiskomplex „G.“ gekommen. **Die Angaben von Herrn G.** seien nicht immer deckungsgleich gewesen, es habe gewisse Entwicklungen gegeben. In der allermeisten Zeit sei davon die Rede gewesen, dass das angebliche Gespräch über den Gesundheitszustand von M. A. kurz nach der Tat gewesen sei. Am Anfang habe es geheißt, schon 48 Stunden nach der Tat wäre Herr A. N. über den Gesundheitszustand informiert worden. Es habe sich immer so angehört, als ob das alles so gezielt passiere. Später seien aus 48 Stunden dann wenige Tage geworden. Der Zeuge ergänzte, Herr G. habe die Sache nie so geschildert, wie sie sich nach der später gebildeten polizeilichen Überzeugung abgespielt habe.

**Am 11. November 2011** sei Herr G. von zwei Kriminalbeamten des Regionalen Einsatzabschnitts Baden-Württemberg der BAO „Trio“ als Zeuge vernommen worden, wobei die Angaben von Herrn G. in dieser Vernehmung ohne Substanz gewesen seien. Herr G. habe u. a. gesagt, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nicht die Täter gewesen seien, sondern ein A. N., der damals NPD-Funktionär in Baden-Württemberg gewesen sei, bzw. dieser sei an der Tat beteiligt gewesen, wie genau, wüsste er nicht. Herr G. habe seine Angaben auch nicht belegen können.

**Überprüfungen zur Person von Herrn G.** hätten ergeben, dass er bei Polizeidienststellen weit über Baden-Württemberg hinaus als notorischer bzw. dubioser Hinweisgeber bekannt gewesen sei. Eine Warnmeldung der damaligen Polizeidirektion Schwäbisch Hall sei vom LKA Baden-Württemberg am 1. März 2011 an die anderen Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt weitergeleitet worden. Darin sei bereits vor einer Zusammenarbeit mit ihm und seiner damaligen Lebensgefährtin Frau P. K. gewarnt worden. Eine solche Warnmeldung, die an die sogenannten VP-Stellen der genannten Kriminalämter erfolgt sei, habe normalerweise zur Folge, dass dann keine weitere Zusammenarbeit mit dieser Person als Vertrauensperson mehr stattfinden dürfe. Bereits im Jahr 1994 habe das Landeskriminalamt Baden-Württemberg dem BKA mitgeteilt, dass Herr G. von seiner Persönlichkeitsstruktur her unglaubwürdig und aufschneiderisch erscheine, dass es äußerst schwierig sei, herauszufinden, was in seinen Schilderungen fantastisch sei und was realen Hintergrund haben könne, und dass er vor allem aus finanziellen Gründen mit Behörden zusammenarbeite.

Die genannten, als Spur 5036 erfassten, Hinweise seien dann im Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg des LKA Baden-Württemberg bearbeitet, als nicht weiterführend bewertet und am 28. Dezember 2011 an das BKA im Zuge des Spurenlaufs zur dortigen Bewertung übermittelt worden. Dabei habe es sich um die letztlich zuständige Stelle, wo die weiteren Ermittlungen gesteuert worden seien, gehandelt. Die BAO „Trio“ des BKA habe am 19. Januar 2012 der Einschätzung des Regionalen Einsatzabschnitts Baden-Württemberg zugestimmt und die Einschätzung mit Informationen aus einem eigenen BKA-Verfahren ergänzt, in dem sich Herr G. ebenfalls als unglaubwürdig erwiesen habe und seine Hinweise sich als substanzlos erwiesen hätten.

Wie das BKA mitgeteilt habe, habe auch ein Team des „Spiegel“ erkennen müssen, dass es sich bei Herrn G. um einen „Spinner“ handle, als es zu ihm nach Irland gereist sei, um einen flüchtigen RAF-Terroristen zu treffen. Das BKA habe ergänzt, dass auch beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ähnliche Erfahrungen gemacht worden seien, als in einem dort geführten Verfahren aufgrund der Hinweise von Herrn G. Erkenntnisfragen an Behörden in der Schweiz, den Niederlanden, Großbritannien und Litauen gestellt worden seien, seien diese nicht nur negativ beantwortet worden, sondern sei Herr G. auch allen Behörden dort einschlägig als unzuverlässiger Hinweisgeber bekannt gewesen. Das BKA habe damals außerdem mitgeteilt, die von Herrn G. in seinen vielen E-Mails bis dahin mitgeteilten Erkenntnisse über Strukturen in der rechtsextremistischen Szene seien sämtlich problemlos im Internet recherchierbar, zu deren Beschaffung bedürfe es keinerlei Insiderkenntnisse.

Die BAO „Trio“ habe erklärt, keine weiteren Maßnahmen zu treffen, und den Vorgang an die damalige EG „Rechts“ des LKA weitergeleitet, die die Bearbeitung übernommen habe. Dabei habe es sich um eine Ermittlungsgruppe gehandelt, die neben dem Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg beauftragt worden sei, Hinweise über solche rechtsextremistischen Strukturen weiter zu bearbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Polizistenmord in Heilbronn ermittelt worden wären. Er, so der Zeuge, sei beauftragt worden, die E-Mails von Herrn G., ungefähr zwischen 20 und 30 Stück, „mit ganz vielen Sachen aus dem Internet“, in einem Fall eine E-Mail mit 4 000 Namen, der EG „Rechts“ mitzuteilen.

Am 19. April 2012, also etwa ein halbes Jahr später, sei es zu einem Treffen von einem Kriminalbeamten der Polizeidirektion Heilbronn mit Herrn G. gekommen. Herr G. habe nun behauptet, er habe von einer Ex-Freundin erfahren, dass Personen aus der Nazi-Szene über eine Krankenschwester, die den verletzten M. A. im Krankenhaus betreute, Informationen in Form der Krankenakte über dessen Gesundheitszustand, seine Aussagefähigkeit und den weiteren Verbleib erlangt hätten. P. K. habe dies als Quelle des LfV kurz nach dem Mord erfahren und auch an das LfV weitergegeben. Laut A. G. seien außerdem seitens dieser Personen Gedanken gehegt worden, M. A. während seines Krankenhausaufenthalts „auszuschalten“, davon sei man aber wieder abgekommen. Dieser Hinweis sei über den Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg an die BAO „Trio“ gegangen, die am 24. April 2012 wiederum gebeten habe, die Ex-Freundin von Herrn G. zum Sachverhalt zu vernehmen, wobei der aktuelle Hinweis von Seiten der BAO „Trio“ abgeschlossen wäre, falls Frau P. K. die Angaben nicht bestätigen können sollte.

Am 3. Mai 2012 sei Frau P. K. dann als Zeugin vernommen worden. Auf Vorhalt habe sie erklärt: „Dazu kann ich gar nichts sagen. Das ist absoluter Bullshit. Von mir kam keine derartige Information an Herrn G. Das Einzige, was ich in dem Zusammenhang sehe, ist ein Besuch bei meiner Friseurin N. R. aus Wolpertshausen. Im Gespräch bei einem Friseurbesuch kam man auf das Thema Polizistenmord. Das war aber nicht jetzt im vergangenen Herbst, sondern im Jahr 2007, als das Thema noch aktuell war.“ Die N. R. habe nach der Zeugin K. weiter erzählt, dass sie eine Bekannte habe, die im Krankenhaus Ludwigsburg arbeite, wo M. A. behandelt worden sei. Diese habe berichtet, dass es M. A. so weit gut gehe. Diese Geschichte habe sie vor etwa einem halben Jahr, also etwa im November 2011, ihrem damaligen Freund A. G. erzählt, mit dem sie vom 3. März 2011 bis 8. April 2012 liiert gewesen sei. Sie habe sich dann nach einem Streit von ihm getrennt und ihn aus der Wohnung gewiesen. Die Zeugin K. habe weiter angegeben, dass er im Anschluss nahezu psychopathisch aufgetreten sei und seine Aktivitäten in Richtung Stalking gegangen seien. Der Zeuge KHK J. A. ergänzte, diesbezüglich habe es auch einen entsprechenden Anzeigevorgang bei einem Polizeirevier gegeben. Nach der Trennung, so der Zeuge KHK J. A., seien die Aktivitäten von Herrn G. bezüglich seiner Behauptungen der sogenannten „Krankenschwesterspür“ erst richtig losgegangen.

Weitere Maßnahmen über die Vernehmung der Frau K. hinaus seien seitens des LKA in dieser Sache zunächst nicht durchgeführt worden. Der Regionale Einsatzabschnitt Baden-Württemberg der BAO „Trio“ sei bereits am 26. April 2012 aufgelöst worden. Als die Vernehmung gemacht worden sei, seien er und seine Kollegen schon nicht mehr der Regionale Einsatzabschnitt der BAO „Trio“, sondern für den Sachverhalt überhaupt nicht mehr zuständig gewesen. Dennoch seien sie mit diesen ganzen Personen und Beamten von der BAO „Trio“ noch bekannt gewesen und deswegen damit beauftragt worden.

Der Zeuge KHK J. A. berichtete weiter, **in der Folge habe** Herr G. weitere Hinweise an das LKA geschickt, die mangels Zuständigkeit an die zentrale Hinweisaufnahme des BKA weitergeleitet worden seien. Diese Stelle habe in einem Schreiben vom 13. Juni 2012 an seine Einheit formuliert, dass eine Übernahme des Spurenkomplexes G. nicht erfolgt sei, sondern dass sie, das LKA, bzw. die EG „Rechts“ dafür zuständig seien.

Darüber hinaus habe Herr G. in der Folge seine Behauptungen in Bezug auf eine Verschwörung um Frau N. R. und Herrn A. N. wiederholt auch an weitere Behörden und Persönlichkeiten

ten aus Politik und Justiz versendet und dabei seine früheren Aussagen um das Detail ergänzt, dass die Krankenschwester ebenfalls rechtsradikal sei.

Am 5. September 2012 habe das Innenministerium Baden-Württemberg das BKA davon unterrichtet, dass beim LfV zum Sachverhalt **ergänzende nachrichtendienstliche Erkenntnisse** vorlägen. Aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit für die Mitteilungen von Herrn G. und des Verdachts, dass sich Frau K. möglicherweise dazu gezwungen gesehen habe, ihnen gegenüber eine falsche Auskunft zu geben, hätten sie ein Schreiben aufgesetzt und am 12. Oktober 2012 der EG „Trio“ beim BKA zugesandt, in dem der Sachverhalt nochmals zusammengefasst und in dem bestimmte konkrete Ermittlungshandlungen vorgeschlagen worden seien, um die Sache aufzuklären. Nach Zustimmung der EG „Trio“ mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 seien dann die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden: Eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Ermittlungen beim Klinikum in Ludwigsburg vom 11. bis zum 13. Dezember 2012, zeitgleiche Zeugenvernehmungen von N. R., S. H., die mittlerweile beschuldigt worden sei, Beate Zschäpe im Jahr 2006 untergebracht zu haben, die Zeugenvernehmung von A. N. und Abgleiche von Telefonnummern und PKW-Kennzeichen, die eben aus den Vernehmungen und aus den behördlichen Feststellungen gekommen seien. Dann habe es Überprüfungen zum SRH-Fachkrankenhaus in Neresheim gegeben und letztlich die Zeugenvernehmung der Krankenschwester, die dann habe identifiziert werden können.

Die Ermittlungen hätten folgendes ergeben: Die Krankenschwester, die mit Frau R. über den Gesundheitszustand des Polizeibeamten M. A. gesprochen habe, habe als L. R. identifiziert werden können. Sie werde als unverdächtig eingeschätzt. Die Ermittlungen hätten keine Anhaltspunkte ergeben, dass sie der rechtsradikalen Szene zugerechnet werden könne. Dies sei Kern der Überprüfungen gewesen. **M. A. sei von Ludwigsburg ins SRH-Krankenhaus nach Neresheim** verlegt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen habe sich kein direkter Kontakt zwischen der **Krankenschwester L. R.** und M. A. ergeben. Das gesamte Personal des SRH-Krankenhauses sei auch bei der Polizeidirektion Aalen in einer Liste erfasst worden, die damals mit dem Schutz von M. A. beauftragt gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit sei auch eingetragen worden, in welcher Abteilung die Personen gewesen seien und was für eine Funktion sie gehabt hätten. Anhand dieser Liste habe man auch Frau L. R. gefunden. Diese sei in der Abteilung 2, und M. A. in der Abteilung 3, der Intensivabteilung, gewesen. Die Krankenakte dort sei in Papierform geführt worden, und Zugriff darauf hätten insbesondere in diesem Fall nur die unmittelbar Beteiligten, nicht Frau L. R., gehabt.

Durch seine Aktivitäten habe Herr G. eine Situation geschaffen, in der er Frau K. davon habe überzeugen können, dass ihr Gefahr drohe, der sie sich durch gemeinsame Flucht mit ihm entziehen könne. Beide seien, seines Wissens nach, so der Zeuge, seither wieder ein Paar. Herr G. werde in Deutschland mit Haftbefehl gesucht, ein internationaler Haftbefehl liege aber nicht vor.

Auf Frage, ob die Zeugin N. R. in ihrer Vernehmung in Bezug auf sich den Begriff „Nazikarriere“ verwendet habe, erläuterte der Zeuge, er habe die Vernehmung vorgenommen, und die Aussage sei gemäß seinem Eindruck verschriftet worden, indem der Begriff in Anführungszeichen gesetzt worden sei. Nach seinem Eindruck habe die Zeugin den Begriff genannt und dabei zum Ausdruck bringen wollen, dass sie das in Gänsefüßchen setzen wolle.

Es seien auch Ermittlungshandlungen **geplant, aber nicht durchgeführt** worden, und zwar die Zeugenbefragung von P. K., die unterblieben sei, weil sie nicht mehr zu finden gewesen sei.

Schließlich sei auch beantragt worden, den angeblichen **Quellenführer** von Frau K. beim LfV zu entpflichten oder teilweise zu entpflichten, damit er befragt werden könne. Er sei nicht befragt worden, weil er nicht entpflichtet worden sei, und es seien auch keine weiteren Ermittlungen mehr durchgeführt worden, weil der Sachverhalt nach den Vernehmungen und Prüfungen so bewertet worden sei, dass an der Sache nichts dran gewesen sei. Die Ermittlungen hätten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die von Herrn G. geäußerten Verdächtigungen

zutrafen. Der Zeuge führte ferner aus, mit dem Thema „Krankenschwester-Spur“ habe sich auch der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages befasst. Dort habe der Quellenführer von P. K. ausgesagt, und dieser habe bestätigt, dass nie berichtet worden sei, dass eine Krankenschwester den Gesundheitszustand von M. A. ausspioniert habe. Im Nachhinein könne er deswegen nicht erkennen, dass sie irgendetwas nicht richtig gemacht hätten.

Seitens Frau S. wären in der Zwischenzeit auch aus Irland weiter viele E-Mails an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages geschickt worden, unter anderem, dass ihr Quellenführer R. O. ihre Informationen im LfV nicht weitergegeben habe und dass sie ihre frühere polizeiliche Aussage bestreite.

Der Zeuge KHK J. A. berichtete ferner, dass die polizeilichen Ermittlungen weiter ergeben hätten, dass ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei der geschilderten Krankenschwester statt um L. R. um B. E. handeln könnte, die wohl auf der „Garagenliste“ des Mundlos als „B. U.“ mit einer Telefonnummer des Robert-Bosch-Krankenhauses Stuttgart aufgeführt gewesen sei. Es sei eine Telefonnummer der Zentrale des Krankenhauses gewesen. Frau E. habe bereits 1995 die Ausbildung dort abgebrochen und sei nicht mehr als Krankenschwester tätig gewesen. Insbesondere wisse er, so der Zeuge, dass Frau E. **nicht im Jahr 2007 im Krankenhaus Ludwigsburg**, wo M. A. behandelt worden sei, gearbeitet habe. Er und seine Kollegin, KHK' in S. R., seien damals zusammen nach Ludwigsburg gefahren und hätten mit dem Chefarzt der Abteilung gesprochen, der für die Behandlung damals zuständig gewesen sei. Es seien alle Personen benannt und auf polizeiliche Erkenntnisse überprüft worden, die Zugriff auf die elektronischen Akten gehabt hätten. Nach einer Frau E. sei besonders gesucht worden, sie sei aber nicht dabei gewesen. Allerdings habe sich diese Erfassung auf Ärzte und Pflegekräfte und deren etwaige Bezüge zur rechtradikalen Szene erstreckt, nicht jedoch auf Verwaltung, Küche und Putzpersonal. Was Frau E. jetzt arbeite, wisse er nicht.

#### *h) Erster Staatsanwalt C. M.*

Der Zeuge Erster Staatsanwalt C. M., der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen im Mordfall Theresienwiese führte, bekundete, die Quelle „Krokus“ sei der Staatsanwaltschaft Heilbronn bis zu entsprechenden Veröffentlichungen in den Medien nach Aufdecken des Trios nicht bekannt gewesen.

#### *i) Sachverständiger Holger Schmidt*

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, die Aussagen der Quelle „Krokus“ müsse man sehr differenziert sehen. Sie sei nach seinem Eindruck eine exzellente Quelle gewesen, „solange ‚Krokus‘ ‚Krokus‘ war“. Diese Quelle, die er einmal „Krokus 1“ nennen wolle, kenne er nur aus der Recherche und sei, was er gehört habe, als absolut zuverlässige Quelle bewertet worden, wie sich Verfassungsschützer diese wünschten, nämlich frei von eigenen Motiven, eigener Ideologie, durch einen biografischen Zufall an das Beobachtungsobjekt herangekommen und dann eben eine wertvolle Quelle.

Ab einem gewissen Zeitpunkt sei aus „Krokus“ dann ein „wie auch immer geartetes Beziehungsmodell geworden“, in dieser Phase hätten sich Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg ganz erhebliche Sorgen um das Wohl der Dame „Krokus“ gemacht. Er, so der Sachverständige Holger Schmidt, habe zwischenzeitlich die ernste Überlegung gehört: „Geht es der gut? Ist die noch bei Gesundheit, respektive unter uns?“, weil man ihren Lebenspartner als nicht so ganz gefestigte und vertrauenswürdige Persönlichkeit eingeschätzt habe.

Diese ganze „Krokus 2“-Geschichte, die er aktiv nur aus einer Perspektive kenne, sei sehr getrieben, irgendwo zwischen Selbstdarstellung und Verschwörungstheorie, welche Motive auch immer da eine Rolle spielten, jedenfalls spiele dieser Lebenspartner eine Rolle. „Krokus 2“ schreibe auch in Masse dem Oberlandesgericht und anderen Menschen E-Mails und Hinweise und biete an und drohe und wäre, glaube er, „für einen Psychiater ein dankbares Objekt“. Daher müsse

man immer genau unterscheiden, wenn man über „Krokus“ spreche, ob von „Krokus 1“ oder „Krokus 2“.

*j) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran*

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran gab an, es müsse insbesondere die zeitliche Differenz der Aussagen von „Krokus“ und ihres damaligen Quellenführers R. O. geklärt werden.

Erstere habe gesagt, dass der in Frage stehende Friseurbesuch und Hinweis ziemlich früh, unmittelbar nach der Tat in Heilbronn, gewesen sei, nach letzterem solle dies viel später gewesen sein. Interessant erscheine ihm auch, dass die Friseurin in einer Befragung bestätigt habe, dass sie am Tattag selbst in Heilbronn vor Ort gewesen und wohl kurz nach 14 Uhr aus Heilbronn hinausgefahren sei.

Es sei schwierig, die Glaubhaftigkeit von „Krokus“ zu beurteilen. Er wolle die Bewertung des Sachverständigen Holger Schmid nicht teilen, dass es sozusagen einen fundamentalen Wandel von „Krokus 1“ zu „Krokus 2“ gegeben habe. Er wisse aus Akten von Bewertungen, dass „Krokus“ damals als sehr glaubwürdig eingestuft worden sei. Als er „Krokus“ kennengelernt habe, sei die Situation aber bereits so gewesen, wie sie jetzt sei. „Krokus“ verteile sehr viele E-Mails und sehr viele Geschichten, bei denen sehr viel Unwahres dabei sei. Andererseits seien diese teilweise langen und scharf formulierten Texte aber auch bestückt mit Wahrheiten.

Deshalb müsse man immer differenzieren und könne diese nicht einfach alle ablehnen und sagen, sie sei unglaubwürdig. Diese eine Friseur-Geschichte von damals, dass eine Krankenschwester aus der Klinik Ludwigsburg bei der Friseurin in Wolpertshausen gewesen sei, stimme ja jedenfalls insoweit, als dass tatsächlich ein Gespräch stattgefunden habe. Er habe „Krokus“ nie persönlich getroffen.

*k) Sachverständiger Thomas Moser*

Der Sachverständige Thomas Moser gab an, die V-Frau „Krokus“ habe Angaben gemacht, die ihr ehemaliger V-Frau-Führer bestreite. Sie behaupte unter anderem, sie habe im Jahr 2006 Beate Zschäpe in Ilshofen und Uwe Böhnhardt in Erlenbach getroffen. Sie hätte von 2006 bis 2012 als V-Person gearbeitet, also schon zur Zeit des Anschlags. Sie hätte ihrem VP-Führer R. O. eine Woche nach dem Attentat in Heilbronn berichtet, eine Krankenschwester aus der rechtsradikalen Szene habe versucht, M. A. in dem Ludwigsburger Krankenhaus, wo er gelegen habe, auszuspähen.

Ihr V-Mann-Führer R. O. dagegen behaupte, sie sei erst nach dem Mord rekrutiert worden und sei von Sommer 2007 bis 2010 als Informantin tätig gewesen.

Der Fall zeige, dass es keinen Sinn mache, nur V-Mann-Führer zu hören. Im Gegenteil: An erster Stelle müssten die V-Leute gehört werden. Sie seien die unmittelbareren Zeugen.

Er kenne, so der Sachverständige, die V-Frau „Krokus“ nicht persönlich und habe mit ihr auch nicht persönlich gesprochen. Ihre Glaubwürdigkeit müsse intensiv, möglichst durch persönliche Vernehmung, geprüft werden. Es sei immerhin bestätigt, dass sie V-Frau war. Sie habe Dinge bekundet, die man unter Umständen überprüfen könne. Das Verhalten von ihr oder ihrem Lebensgefährten wolle er, so der Sachverständige Thomas Moser, nicht bewerten, dubioses Verhalten sehe man überall.

Zunächst sei M. A. am 25. April 2007 mit seiner schweren Kopfverletzung ins Klinikum Ludwigsburg geflogen und dort mehrfach operiert worden. Am 15. Mai 2007, nach drei Wochen, sei er zur Rehabilitation nach Neresheim ins SRH-Fachkrankenhaus gebracht worden.



Dementgegen hätte es aus Ärztekreisen in Ludwigsburg eine Information gegeben, dass M. A. bereits drei Tage nach seiner Einlieferung in Ludwigsburg, also etwa am 28. April 2007, kurzzeitig weggebracht worden sein sollte. Vom Klinikum Ludwigsburg sei dies nicht demontiert worden, sondern auf die zuständigen Behörden verwiesen worden.

Das Innenministerium habe ebenso wie die Bundesanwaltschaft die Auskunft dazu verweigert. Ein Kollege von ihm, so der Sachverständige Thomas Moser, habe allerdings auf dieselbe Frage die Auskunft erhalten, A. sei „kurz nach seiner Noteinlieferung in Ludwigsburg ins Fachkrankenhaus Neresheim verlegt worden“.

Er, der Sachverständige Thomas Moser, habe eine Frau ermittelt, die tatsächlich als **Krankenschwester in diesem Klinikum Ludwigsburg** gearbeitet habe und deren Angaben sich auf der **Garagenliste des Mundlos** befunden hätten. Mehr wolle er aus Quellenschutzgründen dazu nicht sagen.

*1) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Funke gab an, er habe die Person „Krokus“ persönlich kennengelernt. Dies sei ihm alles zu undurchsichtig, er schließe nichts aus. Er habe auf allen möglichen Wegen und Umwegen versucht, mehr zu erfahren. Aber er könne hierzu nichts seriös sagen.

### 5.5. Spur „A. C.“

*a) Kriminalhauptkommissar B. G.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar B. G. führte aus, dass es aus seinen Erkenntnissen heraus keinen möglichen Bezug von A. C. und dessen Verbrennungstod zum Mord an M. K. und dem versuchten Mord an M. A. gegeben habe.

Die Ermittler der Soko „Parkplatz“ hätten um das von ihm betreute Todesfallermittlungsverfahren gewusst. Er sei der Meinung, sie seien einmal abends bei ihm gewesen und hätten sich über das Verfahren informiert. Was die Soko „Parkplatz“ danach mit ihrem Datenbestand gemacht habe, wisse er nicht. Einen täglichen Austausch in Form eines Abgleichs einzelner Ermittlungsspuren habe es nicht gegeben.

Auf den Vorhalt, dass A. C. der Beschreibung einiger Zeugen im Mordfall Heilbronn, insbesondere der Zeugin E. (L. E.), die auch ein Phantombild erstellt habe, entsprochen habe solle, gab der Zeuge an, das habe er jetzt zum ersten Mal der Presse entnommen. Damals sei das kein Thema gewesen. Von der Soko „Parkplatz“ sei diesbezüglich nicht an sie herangetreten worden. Seines Wissens nach habe die Soko „Parkplatz“ ihre Phantombilder nie veröffentlicht, so dass ihm das nicht bekannt gewesen sei. Er könne sich schlecht vorstellen, dass da eine Ähnlichkeit bestehen solle.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass der Name A. C. in den Akten im Zusammenhang mit einem Drogentransport auftauche. Dazu führte der Zeuge aus, die Spur sage ihm nichts. Ihre Ermittlungen hätten keine Hinweise auf BtM-Bezüge ergeben.

Der Zeuge bestätigte auf entsprechende Nachfrage, dass ihn die Soko „Parkplatz“ weder auf die Ähnlichkeit der Bilder noch darauf hingewiesen habe, dass der Name C. bei ihnen im Zusammenhang mit einem möglichen Drogentransport aufgetaucht sei.

Auf entsprechende Nachfrage, gab der Zeuge an, es hätten sich keinerlei Hinweise ergeben, weder von der Gesinnung noch tatsächlichen Aktivitäten, dass A. C. einen rechten oder rechtsextremistischen Hintergrund gehabt habe.

Zu den **Todesfallermittlungen** führte der Zeuge KHK G. aus, am 25. Januar 2009 kurz vor 2:00 Uhr sei ein Notruf eingegangen, dass sich auf dem Waldparkplatz an der K2007 zwischen Eberstadt und Cleversulzbach ein brennendes Fahrzeug und neben dem Fahrzeug eine brennende Person befände. Die Person habe beim Eintreffen der Ersthelfer am Fundort noch Reflexe gezeigt und sich bewegt, sei beim Eintreffen des Notarztes aber bereits verstorben gewesen. Es habe relativ schnell geklärt werden können, dass es sich bei der verstorbenen Person um den 18 Jahre alten A. C. aus Weinsberg gehandelt habe. Hinsichtlich der genauen Lage der Leiche hätten die Ersthelfer unterschiedliche Angaben gemacht. Die Angaben differierten von links auf der Fahrerseite zu rechts auf der Beifahrerseite, aber immer hinter dem Fahrzeug.

A. C. stamme ursprünglich aus Kasachstan. Er sei deutscher Staatsangehöriger und polizeilich nicht vorbelastet gewesen. Noch in der Nacht und am darauffolgenden Morgen seien die ersten Ermittlungen durchgeführt worden. Der Pkw sei vor Ort begutachtet und dann zur Dienststelle nach Heilbronn geschleppt worden. Ferner seien erste Ermittlungen im Freundes-, Bekannten- und Familienkreis von A. C. sowie zu einem Feuerwehrfest aufgenommen worden, das an jenem Abend in der Nähe des Fundortes stattgefunden habe.

Bei der am Sonntag durchgeführten Obduktion der Leiche seien keinerlei Anhaltspunkte auf eine äußere Gewalteinwirkung festgestellt worden, also keine Fesselmarken, Würgemale, Hämatome, Frakturen, Schusswunden etc. In den Atemwegen des Verstorbenen hätten sich Rußpartikel befunden, was darauf hingedeutet habe, dass er dem Brandgeschehen noch zu Lebzeiten ausgesetzt gewesen sei. Todesursache sei ein Schockzustand durch nahezu vollständige Verbrennung der Körperoberfläche gewesen. Das Blut des Verstorbenen habe einen sehr geringen Anteil von CO aufgewiesen, was bei Brandopfern, die dem Brand zu Lebzeiten ausgesetzt waren, eher untypisch sei. Weiterhin sei das Unterhautfettgewebe des Leichnams noch intakt gewesen. Beides habe dafür gesprochen, dass A. C. dem Rauchgas nur sehr kurz ausgesetzt gewesen sei und das Fahrzeug vermutlich sehr schnell nach Brandausbruch verlassen habe. In den Augenlidern seien punktförmige Einblutungen festgestellt worden. Dies spreche grundsätzlich für ein Erstickungsgeschehen, was für einen Brand eher selten, aber nicht auszuschließen sei, je nachdem, wie die Person den Brandgasen ausgesetzt gewesen sei.

In A. C.s Körper hätten sich weder Alkohol noch Drogen oder Medikamente befunden. Dies habe sich auch damit gedeckt, dass er zum Zeitpunkt des Brandgeschehens nicht handlungsunfähig gewesen sei und das Fahrzeug wohl auch selbstständig verlassen habe. Insgesamt seien die Gerichtsmediziner zu dem Schluss gekommen, dass die objektiven Befunde der Leiche für einen Suizid sprächen.

Aufgrund der sehr ungewöhnlichen Gesamtumstände sei dann trotz allem am folgenden Tag eine Ermittlungsgruppe eingerichtet worden. Die Polizeidirektion Heilbronn sei damals personell noch sehr stark durch die laufende Soko „Parkplatz“ beansprucht gewesen, so dass die damalige Landespolizeidirektion entschieden habe, dass die Polizeidirektion Ludwigsburg den Leiter der Ermittlungsgruppe und den Sachbearbeiter in seiner Person zu stellen habe. Die Ermittlungsgruppe habe sich dann aus insgesamt zwölf Beamten der Polizeidirektionen in Ludwigsburg, Heilbronn, Waiblingen, Tauberbischofsheim, Künzelsau und der Landespolizeidirektion Stuttgart zusammengesetzt.

In den darauffolgenden sechs bis acht Wochen seien 246 Spuren und 19 Maßnahmen abgearbeitet worden. Es seien 66 Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis, neun Familienmitglieder, sämtliche Personen, die sich in der Nacht am Ereignisort befunden hätten, sowie 150 weitere Personen, die über die Ermittlungen bekannt geworden seien, vernommen worden. Dabei habe es sich um Lehrer aus der Berufsschule, Ärzte, Internet-, Chat- und Telefonkontakte, Nachbarn, Arbeitskollegen des Vaters, Personen aus der Funkzelle in der damaligen Nacht sowie Personen gehandelt, mit denen A. C. nachweislich am 24. und 25. Januar Kontakt gehabt habe. Sämtliche Tankstellen im Kreis Heilbronn seien auf mögliche Benzinkäufe mit Kanistern in jener Nacht oder am Tag davor überprüft worden.

Weiterhin hätten sie eine bundesweite Anfrage nach **vergleichbaren Fällen** durchgeführt und mit dem psychiatrischen Gutachter am Zentrum für Psychiatrie (ZfP) in Weinsberg Kontakt aufgenommen. Ergebnis der Anfrage sei gewesen, dass es in den Jahren 2004 bis 2009 bundesweit zwanzig vergleichbare Fälle gegeben habe, bei denen sich Personen im Fahrzeug selbst verbrannt hätten. Literaturrecherchen hätten ergeben, dass deutschlandweit jährlich ca. 100 Personen versuchten, sich durch Selbstverbrennung das Leben zu nehmen, die meisten davon aufgrund einer hirnorganischen Störung oder einer Psychose. Dies entspräche auch der Einschätzung des Gutachters vom ZfP Weinsberg. Nach dessen Auffassung sei eine Selbstverbrennung nicht die typische Suizidform bei depressiven Personen, sondern spreche eher für eine Selbstbestrafung, für das Auslöschen eines Makels, den man an sich selbst empfinde.

Am darauffolgenden Wochenende sei in einer Diskothek nahe Heilbronn, in der A. C. häufig verkehrt habe, eine Flugblattaktion durchgeführt worden, um weitere Hinweise zu erlangen. Im Bereich des Waldparkplatzes sei der Wald von Kollegen der Bereitschaftspolizei abgesehen und ein Brandmittelspürhund eingesetzt worden. Ferner seien das Zimmer von A. C. in der elterlichen Wohnung und die Werkstatt des Vaters durchsucht worden.

Die im Bereich des Fundorts empfangbaren **Funkzellendaten** seien abgefragt worden. Dazu hätten sie das Landeskriminalamt damit beauftragt, auszumessen, welche Funkzellen im dortigen Bereich relevant seien. Diese 37 Funkzellen hätten sie dann für einen Zeitraum von 24 Stunden abgefragt und Datensätze in der Größenordnung von etwa 40.000 Kommunikationsdaten erhalten, die für die weitere Ermittlungen hätten gefiltert werden müssen. Der Datenbestand sei dann mit dem sonstigen Datenbestand, der in der Ermittlungsgruppe produziert worden sei, also sämtlichen Personen- und Telefondaten, abgeglichen worden, um nach entsprechenden Kreuztreffern zu suchen und diese Personen dann gezielt zu überprüfen. Das Mobiltelefon von A. C. sei rückwirkend ab dem 1. Dezember 2008 überprüft worden, der Festnetzanschluss der Familie und das Mobiltelefon des Vaters auch über diesen Zeitraum hinaus. Weiterhin seien sämtliche Kontaktpersonen, die sich im Telefonbuch seines Mobiltelefons befunden hätten, überprüft worden.

A. C.s PC sei ausgewertet worden. Daraus hätten sie Kontaktpersonen gewonnen, die sich aus Chatverkehren ergeben hätten. Weiterhin hätten sie E-Mails ausgewertet sowie Dateien und Bilder, die sich auf dem PC befunden hätten. Es seien auch Finanzermittlungen durchgeführt und die Kontobewegungen in den Tagen vor seinem Tod geprüft worden.

Ein Schwerpunkt der Ermittlungsgruppe habe auf der **Kriminaltechnik** gelegen. Neben der Spurensicherung am Fahrzeug, am Fundort und am Leichnam, die von Kollegen der Kriminaltechnik Heilbronn durchgeführt worden sei, sei ein Brandsachverständiger des LKA tätig gewesen. Es seien DNA-Proben gesichert, daktyloskopische Spuren gesichert und geprüft sowie Faserspuren vom LKA begutachtet worden.

Darüber hinaus hätten sie bei der Firma Aral AG in einem Forschungslabor in Bochum vergleichende Untersuchungen durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der verwendete Brandbeschleuniger zugeordnet werden könne. Weiterhin hätten sie ein Nullserien-Fahrzeug der gleichen Fahrzeugart unter vergleichbaren Bedingungen gezielt abgebrannt, um herauszufinden, wie die Brandentwicklung gewesen sein könnte.

Ein wichtiges Ziel der Ermittlungsgruppe sei es gewesen, den **Ablauf des Tages** vor A. C.s Tod zu rekonstruieren.

Er sei an jenem Tag bis 14:00 Uhr in der Werkstatt des Vaters gewesen und habe dort gearbeitet. Um 14:30 Uhr sei er mit einem Freund nach Heilbronn gefahren. Zwischen 16:00 Uhr und 16:45 Uhr habe er sich an der Esso-Tankstelle in Weinsberg mit Freunden getroffen. Zwischen 16:45 Uhr und 17:16 Uhr sei er nachweislich zuhause gewesen. Er habe an seinem PC mit einem Freund namens R. gechattet. Gegen 17:45 Uhr habe er seinen Freund A. zur Arbeit gefahren. Zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr sei er wieder zuhause gewesen und habe sich an seinem PC pornografische Videos mit homosexuellem Inhalt angesehen. Zwischen 18:54 Uhr und 19:00 Uhr habe er per SMS mit seinem Cousin kommuniziert, der sich zum

damaligen Zeitpunkt im Krankenhaus in Heilbronn befunden habe. Zu diesem Zeitpunkt sei A. C. noch zuhause im Bereich der Wohnung eingeloggt gewesen, dürfte also noch zuhause gewesen sein. Zwischen 19:44 Uhr und 19:48 Uhr sei es zu einem weiteren SMS-Kontakt mit anderen Bekannten gekommen. Zu diesem Zeitpunkt sei er in Heilbronn im Bereich der B39 eingeloggt gewesen, dürfte sich also auf dem Weg zum Krankenhaus befunden haben, wo er seinen Cousin besuchen wollte. Zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr sei er laut den Angaben des Cousins bei ihm im Krankenhaus in Heilbronn gewesen.

Um 22:14 Uhr habe ihn sein Freund A. angerufen. Er habe ihm mitgeteilt, dass er bald Feierabend mache und gefragt, ob er ihn abholen könne. Zu diesem Zeitpunkt sei A. C. mit seinem Handy im Bereich der Werkstatt des Vaters eingeloggt gewesen. Seinem Freund gegenüber habe er aber angegeben, er sei noch in Heilbronn im Krankenhaus. Dem Freund sei bei diesem Telefonat aufgefallen, dass A. C. sehr leise gesprochen habe. Um 22:39 Uhr habe er A. noch einmal zurückgerufen und ihm mitgeteilt, dass er ihn demnächst abhole. Zu diesem Zeitpunkt sei er mit seinem Handy im Bereich des späteren Fundorts eingeloggt gewesen. Sie könnten also nicht ausschließen oder man müsse fast davon ausgehen, dass er an jenem Abend unbemerkt in der Werkstatt des Vaters und anschließend auch unbemerkt im Bereich des späteren Fundorts gewesen sei.

Um 22:45 Uhr sei er dann am Bahnhof in Weinsberg gewesen und habe eine kurze Spritztour mit Freunden unternommen. Um 22:51 Uhr habe A. erneut angerufen. Zu diesem Zeitpunkt sei A. C. in Weinsberg eingeloggt gewesen. Um 23:00 Uhr habe er A. abgeholt. Sie seien gemeinsam nach Heilbronn gefahren, hätten dort etwas gegessen und seien dann noch in der Innenstadt unterwegs gewesen. Zwischen 23:30 Uhr und 23:45 Uhr hätten sie Bekannte getroffen. Anschließend seien sie über Erlenbach zurück nach Weinsberg gefahren. Um 0:52 Uhr hätten A. C. und sein Freund Zeugen geholfen, die aufgrund einer Panne mit ihrem Pkw am Bahnhof in Weinsberg liegengeblieben seien. Anschließend seien die beiden noch etwas in Weinsberg umhergefahren, um schließlich um 1:07 Uhr in der Nähe von A.s Wohnung auf einem Parkplatz zu verweilen und sich dort noch etwas zu unterhalten. Gegen 1:30 Uhr habe A. A. C. gebeten, ihn nach Hause zu fahren. Um ziemlich genau 1:30 Uhr habe er ihn an der Wohnung abgesetzt. A. habe in seinen späteren Vernehmungen angegeben, etwas sei ihm komisch vorgekommen. Er habe das Gefühl gehabt, dass A. C. ihm beim Abschied noch etwas sagen wollen, sich aber nicht getraut hätte. Er habe nicht nachgefragt, sein Verhalten sei ihm aber komisch vorgekommen. A. C. habe dann wohl noch gesagt, dass er vielleicht noch auf das Feuerwehrfest nach Eberstadt wolle. Er habe aber dann im Fahrzeug seine Jacke ausgezogen, was A. ebenfalls komisch vorgekommen sei.

Um 1:36 Uhr hätten sie die letzte Aktivität des Mobiltelefons von A. C., das dann im Bereich des Weges zum späteren Fundort eingeloggt gewesen sei. Anschließend habe sich das Handy in keine weitere Funkzelle mehr eingebucht, was darauf schließen lasse, dass es ausgeschaltet worden sei. Laut den Angaben eines Zeugen sei es um 1:45 Uhr, als er an dem Waldparkplatz vorbeigefahren sei, dort noch dunkel gewesen. Um 1:51 Uhr seien die ersten Zeugen am Fundort eingetroffen. Zu diesem Zeitpunkt sei das Fahrzeug bereits in Vollbrand gewesen. Der erste Notruf sei dann um 1:54 Uhr eingegangen. Die Zeitspanne zwischen dem Eintreffen auf dem Waldparkplatz bis zum Vollbrand des Fahrzeuges betrage also maximal 10 Minuten.

Bei den Ermittlungen im subjektiven Bereich hätten sich im Prinzip bei sämtlichen Vernehmungen weder konkrete Anhaltspunkte für einen Suizid noch für ein Tötungsdelikt ergeben. Sämtliche Freunde, Bekannte und vor allem die Familienangehörigen hätten angegeben, dass sie sich einen Suizid absolut nicht vorstellen könnten. Gleichzeitig sei A. C. aber auch als sehr ruhig und zurückhaltend beschrieben worden. Er sei eher ein Außenseiter gewesen, habe noch keine feste Freundin gehabt, also eher eine Person, die vielleicht auch Probleme in sich hineingefressen habe.

Es habe keinerlei Anzeichen für kriminelle Aktivitäten von A. C., dessen Vater oder im Bereich von dessen Autowerkstatt ergeben. Insbesondere hätten sich keine Hinweise dahingehend ergeben, dass A. C. in irgendeiner Vereinigung oder Gruppe involviert oder dort tätig gewesen sei, egal ob politisch, religiös oder anderweitig motiviert. Es habe keine Hinweise

auf psychische Auffälligkeiten gegeben. Sämtliche Hinweise auf mögliche Streitigkeiten mit anderen Jugendlichen hätten aufgeklärt werden können. Diese hätten sich alle im harmlosen Bereich abgespielt. Einen Zusammenhang mit seinem Tod hätten sie jeweils ausschließen können.

Einen Hinweis auf einen möglichen verbalen Streit vor der Werkstatt des Vaters einige Tage vor A. C.s Tod, der teilweise auf Russisch und teilweise auf Deutsch ausgetragen worden sei, hätten sie nicht aufklären können. Es habe den Hinweis gegeben, dass die betreffende Person mit einem grünen Polo einer bestimmten Baujahrreihe unterwegs gewesen sei. Sie hätten dann über das Kraftfahrtbundesamt die Liste der Fahrzeuge angefordert, nach Farbe und Typ gefiltert und dann die 52 Fahrzeuge und Fahrzeughalter, die infrage gekommen seien, überprüft. Weder das gesuchte Fahrzeug noch die entsprechende Person seien dabei gewesen. Am wahrscheinlichsten sei aber, dass es sich um einen potentielle Kunden oder Verkäufer der Autowerkstatt gehandelt und man sich nicht habe einig werden können.

Ein mögliches Motiv, das A. C. beschäftigt haben könnte, sei ein Verkehrsunfall gewesen, den er im Dezember 2008 verursacht gehabt habe und bei dem sein Cousin als Beifahrer im Fahrzeug schwer verletzt worden sei. Das habe sich nicht nur aus den Vernehmungen von Freunden und Bekannten, sondern auch aus der Auswertung des Chatverkehrs ergeben.

Im Bereich der objektiven Ermittlungen hätten sie Brandbeschleuniger gefunden, zum einen im Fahrzeug, zum anderen im Waldboden, im Brandschutt und auch an den Kleidungsresten von A. C. Bei dem Brandbeschleuniger habe es sich um ein Gemisch von Benzin und Diesel gehandelt. In der Werkstatt des Vaters habe sich ein größerer Kanister mit einem solchen Benzin/Diesel-Gemisch befunden, wobei dieses nicht habe zugeordnet werden können. Man habe nicht sagen können, ob es exakt jenes Gemisch gewesen sei, weil die Additive am Brandort verfliegen gewesen seien.

Das Fahrzeug sei so ausgebrannt gewesen, dass sämtliche brennbaren Stoffe im Pkw vollständig vernichtet worden seien. Selbst Metall sei teilweise geschmolzen und verbacken gewesen, so dass auch ein möglicher im Fahrzeug liegender Abschiedsbrief oder auch ein Kunststoffkanister vollständig verbrannt wären. Die vorderen Seitenscheiben seien von innen nach außen geborsten, was für ein Bersten der Scheiben durch Hitzeeinwirkung spreche und nicht durch ein Einschlagen von außen.

Die Glaspartikel seien auf einer Seite mit Rußantragungen versehen gewesen, so dass man davon ausgehen müsse, dass der Brand im Inneren des Fahrzeuges bei geschlossener Tür begonnen habe. Das decke sich auch mit den Versuchen, die sie zusammen mit der Fima Audi gemacht hätten, nämlich dass ein Brand bei geschlossener Fahrzeugtür innerhalb kurzer Zeit wieder selbständig erlösche, wenn keine Sauerstoffzufuhr erfolge. Es müsse dann zu einer schlagartigen Sauerstoffzufuhr – möglicherweise durch Öffnen der Tür – und dann zu einem schnellen Durchzünden gekommen sein.

Die Gutachter hätten einen Unglücks- oder Verkehrsunfall bzw. einen technischen Defekt ausgeschlossen. Brandursache sei eine vorsätzliche oder fahrlässige Entzündung des Benzin/Diesel-Gemischs im vorderen Bereich des Fahrzeuginneren. Mysteriös sei gewesen, dass sich der Airbag außerhalb des Fahrzeuges auf der Beifahrerseite befunden habe. Die Versuche mit dem Audi hätten ergeben, dass die Airbags nach fünf bis zehn Minuten durch die Hitzeeinwirkung auslösten, dann aber in der Regel an Ort und Stelle hängenblieben. Auch ein Gutachter, der sich mit Airbags beschäftige, habe ihnen nicht sagen können, warum der Airbag im vorliegenden Fall aus dem Fahrzeug geschleudert wurde.

Der Brandversuch habe bestätigt, dass sich der Brand bei geöffneter Tür sehr schnell ausgebreitet haben müsse. Bei dem Versuch habe es von der Entzündung bei offener Tür bis zum Vollbrand des Fahrzeuges sechs Minuten gedauert. Das habe sich mit den zehn Minuten gedeckt, die sie im vorliegenden Fall gehabt hätten. Bei dem Brandversuch habe sich nach sechs Minuten die Tür, die offen gestanden habe, selbst wieder zugezogen – vermutlich durch die Temperaturdifferenzen zwischen dem Fahrzeuginneren und der umgebenden Luft. Das passe

auch zur Auffindesituation am Brandort, wo die Tür des Lexus auch geschlossen oder angelehnt gewesen sei.

Im Zimmer und auch auf dem PC hätten sich weder ein Abschiedsbrief noch Hinweise auf eine depressive oder psychische Erkrankung befunden. Die DNA-Untersuchungen hätten sie auch nicht weitergebracht. Es habe keine Treffer mit Personen oder anderen Spuren gegeben, die in der Datenbank eingestellt seien. Auch die daktyloskopischen Untersuchungen hätten zu keinen Ermittlungsansätzen geführt.

**Zusammengefasst** könne man sagen, dass die Vernehmungen weder konkrete Hinweise auf einen Suizid noch auf ein Tötungsdelikt ergeben hätten. Indizien für ein Tötungsdelikt hätten die eher ungewöhnlichen punktförmigen Einblutungen in den Augenlidern, der Brandbeschleuniger, der teilweise auch außerhalb des Fahrzeuges im Waldboden festgestellt worden sei, sowie das Fehlen eines Abschiedsbriefs, Vorzeichen einer psychischen Erkrankung und eines möglichen Motivs sein können.

Auf der anderen Seite gäbe es auch Indizien für einen Suizid. A. C. habe seinen Freund angelegen und sei an diesem Abend in der Werkstatt gewesen, wo das Benzin/Diesel-Gemisch verfügbar gewesen sei. Weiterhin sei er an jenem Abend schon einmal im Bereich des späteren Brandorts gewesen und habe sich beim Abschied von seinem Freund auffällig verhalten. Es wäre möglich – hier befände man sich aber im Bereich der Spekulation – dass er homosexuelle Neigungen gehabt habe, was man aus den Videos schließen könne, und das vielleicht als Schande empfunden habe. Er sei sehr konservativ erzogen worden und die Familie hätte das mit Sicherheit als Familienschande empfunden, wenn er sich entsprechend geoutet hätte. Dies passe auch zu einer möglichen Selbstverbrennung als Selbstbestrafung. Mehrere Freunde hätten berichtet, dass er keinen Erfolg bei Mädchen gehabt habe, was ihn frustriert habe. Er sei sehr schlecht in der Berufsschule gewesen, hätte den Abschluss voraussichtlich nicht geschafft und habe sich wegen des Verkehrsunfalls große Vorwürfe gemacht. Weiterhin habe er wegen seiner geringen Körpergröße von 1,58 m Komplexe gehabt.

Es hätten sich keine Hinweise auf einen Streit oder mögliche kriminelle Aktivitäten oder Feinde ergeben, die ihm irgendwie nach dem Leben hätten trachten können. Es habe keine Gewalteinwirkung, keine Hinweise auf eine Fixierung im Fahrzeug, keine Hinweise auf Handlungsunfähigkeit ergeben, so dass man sich einen Aufenthalt im Fahrzeug und ein Erdulden des Übergießens mit einem Brandbeschleuniger nur schwer vorstellen könne. Ein spontaner Übergriff am Fundort falle mangels Vorbereitung ohnehin aus, so dass allenfalls eine geplante Tat in Frage gekommen wäre. Hierzu hätte A. C. sich mit jemandem auf diesem Parkplatz verabreden müssen. Dafür hätten sich bei der Auswertung seiner Mobilfunkdaten aber keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Weiterhin habe er den Zeitpunkt, zu dem er an dem Parkplatz ankommen würde, nicht beeinflussen können, nachdem er bei seinem Freund vor der Tür gestanden und dieser von sich aus gesagt habe, er würde jetzt gerne nach Hause gehen. Daraus ergäbe sich ein sehr kurzes Zeitfenster, das mögliche Täter gebraucht hätten, von 10 Minuten vom Eintreffen über die Tatausführung, über die Brandentwicklung, was nicht so recht passe.

Sie hätten den Fall dann abgeschlossen und die Staatsanwaltschaft auf die bestehenden Restzweifel hingewiesen. Der Suizid sei trotz dieser Restzweifel für sie in der Ermittlungsgruppe die wahrscheinlichste Variante gewesen. Ein richtig abschließendes Ergebnis hätten sie nicht gehabt.

Auf die Frage, ob im Rahmen eines reinen Todesermittlungsverfahrens oder in einem Verfahren wegen Mordes gegen Unbekannt ermittelt worden sei, führte der Zeuge aus, dass sie von Anfang an ein Kapitaldelikt angenommen hätten, am Anfang sogar noch mehr als gegen Ende, so dass sie in diese Richtung ermittelt hätten. Wie das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingestuft worden sei, könne er nicht sagen. Er sei der Auffassung, es sei ein Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Kapitaldelikts gewesen, das dann eingestellt worden sei. Auf die Nachfrage, ob die Polizei selbst entscheiden könne, auf welcher Grundlage sie ermittle oder ob das Entscheidungsbefugnis der Staatsanwaltschaft sei, führte der Zeuge aus,

wenn es um irgendwelche Eingriffe gehe, prozessuale Maßnahmen, sei entscheidend, wie es eingestuft sei. Für ihre Ermittlungen habe es keinen Unterschied gemacht, weil sie von Anfang an in alle Richtungen ermittelt hätten. Die Funkzellenabfrage und diese Dinge seien Anregungen von ihrer Seite gewesen. Da habe es dann einen Antrag an die Staatsanwaltschaft, von der Staatsanwaltschaft an den zuständigen Richter und dann einen entsprechenden Gerichtsbeschluss gegeben.

Von dem Vorfall mit F. H. habe er nur jetzt aus den Medien erfahren. Es habe keine Rückkopplung mit den Behörden gegeben. An ihn sei niemand mehr herangetreten.

Der Kontakt zur Staatsanwaltschaft sei sehr eng gewesen. Er habe versucht, wöchentlich einen Zwischenbericht zu fertigen, um den Staatsanwalt auf dem Laufenden zu halten. Sie hätten auch regelmäßig während der Ermittlungen telefoniert und die durchzuführenden Maßnahmen auch abgestimmt. Der Staatsanwalt habe sie in dem bestärkt, was sie gemacht hätten, dass sie sich eben nicht festgelegt hätten, sondern dass sie alle Richtungen offen gehalten hätten, weil das tatsächlich ein eher ungewöhnlicher Fall gewesen sei. Er habe sie in keine Richtung gedrängt oder vorgegeben. Die Ermittlungsgruppe habe sechs Wochen bestanden, der Kollege KHK K. und er hätten dann noch Nacharbeit geleistet, nach der Reduzierung, also nach Entlassung der Fremdkräfte.

Es sei auch in Richtung organisierte Kriminalität ermittelt worden. Da hätten sie keine Erkenntnisse gewonnen.

Auf die Frage, wann das Fahrzeug zur Verschrottung frei gegeben worden sei, antwortete der Zeuge, das Fahrzeug sei noch mehrere Wochen bei der PD in der Garage geblieben, um es untersuchen zu können. Er meine, das sei noch während der Ermittlungszeit der Ermittlungsgruppe erfolgt, innerhalb von sechs bis acht Wochen.

Auf den Vorhalt, dass sich aus den Akten ergäbe, dass eine Ringalarmfahndung ausgelöst worden sei und ob das ein Standardprozedere in einem solchen Fall sei, führte der Zeuge aus, eine Ringalarmfahndung werde regelmäßig bei schweren Straftaten ausgelöst, wenn nicht auszuschließen sei, dass sich mögliche Täter mit einem Fahrzeug vom Tatort entfernten. Das sei eine Standardmaßnahme. Im vorliegenden Fall gehe er davon aus, dass für den Kollegen beim Eintreffen die Situation zunächst eher nicht für einen Suizid gesprochen habe, so dass diese Maßnahme dann sicherheitshalber ausgelöst worden sei.

Auf den Vorhalt, dass es in einem Vermerk des Polizeireviers Weinsberg vom 4. Februar 2009 heiße: „Auffällig war, dass der Tankdeckel vor dem Pkw auf dem Boden lag. Auf dem Tankstutzen war kein Schraubverschluss.“ und ob hierfür eine Erklärung gefunden sei, führte der Zeuge aus, das fände er gar nicht so auffällig. Nachdem die Tankabdeckung aus Kunststoff und vermutlich verbrannt sei, sei der Tankdeckel dann irgendwann runtergefallen, habe dann zunächst im Brandschutt gelegen und werde dann später von der Feuerwehr in das Fahrzeug gelegt worden sein.

*b) Kriminalhauptkommissar J. A.*

Der Zeuge J. A., ermittelnder Kriminalhauptkommissar beim LKA, berichtete, dass ihm nicht bekannt wäre, dass A. C. bei einem Drogentransport beteiligt gewesen sei. Er könne nicht ausschließen, dass jemand im Rahmen der Ermittlungen nach dem Attentat von Heilbronn dies vom Hörensagen geäußert habe. Sie hätten hierzu jedoch keinerlei qualifizierte Informationen. Wäre dies so gewesen, hätte man diese mit der EG „Eiche“ zurückgekoppelt.

Diese Ermittlungsgruppe habe sich einmal an ihn, vermittelt über den Leiter der Kriminalpolizei Heilbronn, gewandt und gefragt, ob es wenn jemand verbrannt werde – also angenommen, es wäre fremdverschuldet gewesen – eine besondere Bewandnis habe, die in Deutschland nicht bekannt sei. Dazu habe er recherchiert und eine Aussage aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes erhalten, die er der EG „Eiche“ damals mitgeteilt habe. Jedoch habe es

keinen konkreten Bezug zu Rauschgifthändlern gegeben und seien ihm weitere Erkenntnisse zu A. C. nicht bekannt.

Es sei noch überprüft worden, ob es gemeinsame Kontaktpersonen gegeben habe. Ob die Rauschgiftspur und das Phantombild und die damit zusammenhängenden Erkenntnisse der Soko „Parkplatz“ mit der Polizeidirektion Heilbronn zurückgekoppelt worden seien, könne er konkret nicht sagen, normalerweise sei es aber so.

*c) Kriminalhauptkommissar K. B.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar K. B. gab an, es habe keinen Bezug zwischen dem Tod von A. C. und dem Mord an M. K. und dem versuchten Mord an M. A. gegeben.

Nach der Aufgabe der „uwP“-Spur im März 2009 habe die Soko „Parkplatz“ wieder von vorne begonnen und sich die früheren Spuren und Zeugenaussagen nochmals angesehen und außerdem Datenabgleiche durchgeführt.

In diesem Zusammenhang seien Ermittlungsbeamte der Soko „Parkplatz“ natürlich auch einmal an dem Parkplatz zwischen Eberstadt und Cleversulzbach gewesen und hätten sich dort umgeschaut. Mit dem Todesfall A. C. im Januar 2009, der ein einschneidender Vorfall mit einer Ermittlungsgruppe in Ludwigsburg gewesen sei, habe man sich befasst und sich Gedanken gemacht, ob der Vorgang mit dem Polizistenmord in Heilbronn etwas zu tun haben könnte.

A. C. habe der Personenbeschreibung der im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall Heilbronn vernommenen Zeugin E., die auch zur Erstellung eines Phantombilds geführt habe, und auch diesem Phantombild, zwar geähnelt. Der Zeugin L. E. sei aber dann eine Lichtbildmappe vorgelegt worden, wobei sie das ihr vorgelegte Lichtbild von A. C. nicht erkannt habe.

Außerdem habe die Zeugin E. den Täter als 1,75 bis 1,80 Meter groß beschrieben. A. C. sei demgegenüber nur 1,60 Meter groß gewesen. Er sei auch erst 19 Jahre alt gewesen, wohingegen die Zeugin E. das Alter des Täters auf ca. 30 bis 40 Jahre geschätzt habe.

Der 4. November 2011 sei für die Soko „Parkplatz“ ein einschneidender Cut gewesen, der zum Anlass genommen worden sei, die Spuren neu zu bearbeiten. Es sei auch ein kleiner Maßnahmenkatalog entwickelt worden. Man habe sich auch mit der EG „Eiche“ in Ludwigsburg ausgetauscht und festgestellt, dass dort die Ideen aus der Soko „Parkplatz“ bereits umgesetzt worden seien. Es sei nur noch verblieben, der Zeugin E. die Lichtbilder vorzulegen. Ansonsten sei der Komplex schon durch die Kollegen in Ludwigsburg abgearbeitet gewesen. Deshalb sei die Spur auch von der Leitung der Soko „Parkplatz“ zurückgestellt worden.

Mit der EG „Eiche“ habe die Soko „Parkplatz“ auch zuvor schon in ständigem Informationsaustausch gestanden.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, der Name C. tauche in den Akten im Zusammenhang mit dem Hinweis einer VP über einen Drogentransport auf, und laut Akten solle die VP einmal behauptet haben, A. C. sei vorsorglich ermordet worden, damit er keine Aussage machen könne. Ferner wurde ihm vorgehalten, aus den Akten ergebe sich, dass die VP in einer späteren Vernehmung angegeben haben solle, A. C. sei zur Tatzeit auf der Theresienwiese gewesen und beim Wegrennen beobachtet worden. Der Zeuge erklärte dazu, er könne zu dieser Spur nichts sagen, da diese nicht von ihm, sondern von den Kollegen KHK H. T. und H. bearbeitet worden sei. Dass zumindest nach den intensiven Ermittlungen der EG „Eiche“ keine Verbindungen von A. C. in die Drogenkriminalität nachgewiesen werden konnten, habe die Soko „Parkplatz“ nicht gewusst.



*d) Kriminaloberrat F. H.*

Der Zeuge Kriminaloberrat F. H., der erste Leiter der Soko „Parkplatz“ in Heilbronn, berichtete, er meine, dass auch der Fall A. C. innerhalb der Soko „Parkplatz“ mit der Fragestellung diskutiert worden sei, ob dort nicht auch ein Muster – zumindest Teilbereiche dieser DNA-Spur – aufgetaucht sei. Aber er meine, dass man das dann nicht weiterverfolgt habe, weil diese Spur dort keine wesentliche Rolle gespielt habe oder nicht mit vollen Allelen aufgetaucht sei.

Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass es eine mögliche Ähnlichkeit zwischen einem Phantombild und A. C. gegeben haben solle, führte der Zeuge KOR F. H. aus, es seien so viele Phantombilder gemacht worden. Er könne aus der Erinnerung heraus nach acht Jahren nicht mehr sagen, wer mit wem welche Ähnlichkeiten gehabt habe.

### III. Komplex Ku-Klux-Klan (KKK)

#### 1. Zu prüfender Sachverhalt

Der Untersuchungsausschuss hat mit seinem Einsetzungsbefehl vom 5. November 2014 insbesondere den Auftrag erhalten, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K., dem versuchten Mord an ihrem Kollegen und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler und Versäumnisse es bei der Aufklärung der Straftaten in Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden gab und welche Verbindungen des NSU und seiner Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben.

Namentlich war in diesem Kontext der allgemeinen möglichen Unterstützernetzwerke des NSU auch im Hinblick auf den Anschlag in Heilbronn nach Teil I. 5. des Ermittlungsauftrags aufzuklären, ob Mitglieder des „European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“, dem im Jahr 2001/2002 zeitweise zwei baden-württembergische Polizeibeamte angehörten, an dem Mord in Heilbronn beteiligt waren und/oder ob den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Hinweise vorlagen, dass der EWK KKK oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg an dieser oder an anderen Straftaten des NSU beteiligt waren, insbesondere ob den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Hinweise vorlagen, dass der Gründer des EWK KKK eine Kontaktperson des Trios gewesen ist. Weiterhin, welche Rolle dabei die Tatsache spielte, dass die zwei Polizeibeamten derselben Einheit der Bereitschaftspolizei in Böblingen angehörten, in der später auch M. K. ihren Dienst tat. Dies im Hinblick darauf, ob der EWK KKK oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg Verbindungen zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU hatten sowie vor dem Hintergrund des vermuteten Geheimnisverrats beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Rolle möglicher Vertrauenspersonen, z. B. der VP „Corelli“, beim EWK KKK.

#### 2. Aussagen von Sachverständigen zu Entstehung, Organisation und Rolle des EWK KKK und Polizeibeamten in ihm

##### a) Sachverständiger Holger Schmidt

Der Sachverständige Holger Schmidt bezeugte auf die Frage nach den aus seiner Sicht möglichen weiteren und notwendigen Ansatzpunkten für die Aufklärung durch den Ausschuss, am wichtigsten erscheine ihm die Aufklärung des Engagements von mindestens zwei Polizisten beim EWK KKK.

Dies gelte auch, wenn der Komplex für ihn zu dem Bereich „Nicht ganz so klarer Bezug zum NSU“ zähle. Dazu gehöre die Mitgliedschaft von Polizisten in Baden-Württemberg zum EWK KKK, die Vorgänge im Landesamt für Verfassungsschutz rund um die Überwachung eines Mannes in Schwäbisch Hall im Bereich der rechtsextremistischen Szene inklusive „einer sensationellen Einzelleistung eines Verfassungsschutzmitarbeiters im Bereich ‚Wir verpfeifen jetzt mal den, den wir beobachten‘“.

Auch im **Prozess vor dem OLG München** sei von der Nebenklage thematisiert worden, dass der Vorgesetzte von M. K. und M. A. am Tattag wenige Jahre zuvor Mitglied des Ku-Klux-Klan gewesen sei. Dazu seien, nach seiner Erinnerung, so der Sachverständige Holger Schmidt, auch Beweisanträge gestellt worden. Es stelle sich hier aber wieder das Problem der Relevanz für die Tat- und Schuldfrage von Beate Zschäpe und der anderen Angeklagten, worauf der Vorsitzende achten müsse und das dieser immer wieder thematisiere, dagegen habe für die Relevanz bislang niemand etwas vortragen können.

Dabei zu hinterfragen seien aus seiner Sicht, so der Sachverständige Holger Schmidt, vor allem die geäußerten **Argumente nach der disziplinarischen Befragung** der Betroffenen, wie etwa, dass die Polizisten es letztlich vielleicht gar nicht so ernst gemeint hätten, gar nicht so genau gewusst hätten, worum es da gegangen sei, und andererseits das Argument, auch Polizisten seien ein Spiegelbild der Gesellschaft. Letzteres sei sicher richtig. Trotzdem seien Polizeibeamte natürlich eine Berufsgruppe, bei denen man erstens absolut überdurchschnittlich davon ausgehen müsse, dass sie verfassungstreu und den Werten des Grundgesetzes verpflichtet seien. Insofern helfe es auch nicht, zu sagen: „Wenn man soundso viel Prozent Rechtsextreme in der Bevölkerung hat, mag es in der Polizei auch so sein.“ Und wenn man sage, die Beamten hätte Abenteuerlust oder ähnliches getrieben, dann müsse man auch ergänzen, dass Polizeibeamte nach seiner Wahrnehmung, so der Sachverständige Holger Schmidt, nicht so naiv sein dürften. Während er unter seinen Kolleginnen und Kollegen eher als jemand gelte, der die Polizei überdurchschnittlich und aus Sicht von manchen zu gut verstehe, habe er hier „null“ Verständnis. Wenn sich jemand auf einen solchen Geheimbund einlasse und sage, dass man das, was dort an kultischen Geschichten, an weltanschaulichen Geschichten stattfinde, in Ordnung finde, dann sei man in seinen Augen für den Polizeidienst nicht geeignet. Er wünsche sich vom Ausschuss, dass das möglicherweise die zentrale Frage sein sollte, wie denn sichergestellt werde, wie man mit dieser Herausforderung umgeht, dass man gerade im Bereich der staatlichen Gewalt die Sensibilität habe, dass so etwas nach irgendeiner Möglichkeit eben nicht passiere.

Auch aufgrund seiner Recherchen habe er allerdings **keinerlei** weiterführende Erkenntnisse, dass es **mehr Polizisten** außer den zweien im EWK KKK in Baden-Württemberg gegeben habe.

Bei der Beurteilung des Falls des **Geheimnisverrats im LfV**, den er unter anderem in seinem Blog vom 18. Oktober 2012 unter der Überschrift „Vom Lauscher zum Lautsprecher“ dargestellt habe, sei auch aus seiner heutigen Bewertung einerseits das Grundproblem von einer Ex-ante- und einer Ex-post-Betrachtung durch die Behörden zu berücksichtigen, andererseits sei wichtig zu erinnern, dass es in diesem Fall ja nicht um den Kernvorwurf NSU gehe, sondern um die Vorgänge rund um den EWK KKK. Wenn das dann aus einer „normalen rechts-extremistischen Verfassungsschutzoperation“ hinaustrete und so etwas wie eine bundesweite, nicht gekannte Dimension bekomme, dann könnte man im Nachhinein natürlich überlegen, ob man eine Entscheidung, die damals aus einer ganz anderen Situation getroffen worden sei, heute anders treffen würde.

Ob man sie anders bewerten würde, da sei er sich schon nicht mehr so sicher: Damals sei aus der Perspektive des Verfassungsschutzes mit dem Geheimnisverrat so etwas wie ein „Maximal-GAU“ passiert. Ein Mitarbeiter sei damit beauftragt gewesen, mit nachrichtendienstlichen Mitteln, dem Abhören von Telefonen, jemanden zu überwachen, den man für sehr interessant im Bereich der rechtsextremistischen Szene gehalten habe. Und dieser Mitarbeiter, der zwar ein kleines Licht im Verfassungsschutz und nicht in der Verantwortung gewesen sei, aber im technischen „Herz“ dieser Operation, nehme dieses Wissen aus diesem Vorgang, spiele sich damit auf, finde sich jetzt auch möglicherweise „subjektiv mächtig“. Dieser Mitarbeiter habe damit völlig außerhalb des Verfassungsschutzes aus eigenen, egoistischen Motiven heraus operiert.

Solche Leute dürfe der Verfassungsschutz an so einer Position auf gar keinen Fall haben. Also käme man zu der Entscheidung: „der muss weg“. Dann stelle sich die Frage, ob und wie man den „still und einvernehmlich“ loswerde oder „wird es laut?“, mithin gehe es am Ende um disziplinarische und strafrechtliche Fragen, Pensionsansprüche etc., dann würde der ganze Sachverhalt vor Gericht landen. Dadurch platzt plötzlich die gesamte Geschichte auf und es bestehe keine Chance mehr, die Operation vor Ort und auch weitere Überwachung noch in irgendeiner Form retten. Sondern man habe dann einen landesweiten Skandal, weil die Medien sich darauf stürzen und sagen würden: „Ja, so haben wir uns Verfassungsschützer auch immer vorgestellt; die eifern sich sofort an dem, was sie da hören, und die können das nicht für sich behalten und, und, und.“ Also habe es möglicherweise aus Sicht der Behörde gute

Gründe gegeben, zu versuchen, das „still zu regeln“. Und er wolle, so der Sachverständige Holger Schmidt, wetten, dass niemand derjenigen, die das damals still geregelt hätten, jemals sich hätte vorstellen können, dass das zehn Jahre später in einer hundertfachen Potenz in der Landesregierung und im Landtag wieder aufschlagen würde, weil es plötzlich einen Zusammenhang bekommen habe, den damals so keiner gesehen hätte.

*b) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran*

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran erklärte, er habe mit einem Aussteiger des KKK gesprochen habe, den er nicht benennen wolle. Es gebe mehrere Aussteiger, die aussagebereit seien. Man erfahre so, wie die Treffen dieser Gruppe abgelaufen seien. Man habe sich irgendwo „in einer Bude“ getroffen, ein paar Kerzen angezündet, sich rassistisch wertbare Bibelzitate vorgelesen und ab und zu mal sei man irgendwo in den Wald, an eine Ruine gegangen und habe Holzkreuze angezündet.

Es sei ja bekannt, dass im EWK KKK **zwei Polizisten**, T. H. und J. W., aktiv gewesen seien. T. H. und J. W. seien bei den Aktivitäten des KKK dabei gewesen, wobei immer gesagt werde und in den Akten vermerkt sei, dass T. H. eher ein ruhigerer Typ, eher ein Mitläufer gewesen sei. J. W. sei der ältere Beamte gewesen. Er habe T. H. auch ein bisschen mitgezogen und innerhalb des Klans einen höheren Rang eingenommen, das heißt, er sei nicht nur einfaches Mitglied gewesen. Er sei aufgestiegen in „so einen Geheimbund innerhalb des Geheimbunds und hat da quasi Verantwortung übernommen. Als Beamter, als Polizist geht das natürlich gar nicht“.

Die **Versicherungen der beiden Polizeibeamten** T. H. und J. W., dass sie keine Ahnung davon gehabt hätten, dass der Klan rassistisch wäre, seien für ihn eine absolute Falschaussage. Das LfV habe es damals schon so gewertet, dass der KKK klar antisemitisch und fremdenfeindlich sei. Er, so der Sachverständige, habe sich intensiv mit dem Klan beschäftigt und sich Dokumente besorgt, Ablaufpläne auch von den Aufnahmeritualen, die die beiden Polizisten durchlaufen hätten. Aus diesen wolle er ein paar Zitate vorlesen, mit denen die Polizisten damals konfrontiert worden seien: „Wir, der Orden der Europäischen Weißen Ritter des Ku-Klux-Klan, erkennen die Vorherrschaft der weißen Rasse in einer christlichen Nation an.“ Oder, es habe geheißen: „Europa wurde von der weißen Rasse für die weiße Rasse geschaffen. Jeder Versuch, unsere Herrschaft an Fremdrassige zu übergeben, ist ein Verbrechen gegen unsere Verfassung und ein Angriff auf den göttlichen Willen.“ Die Beamten seien damals gefragt worden: „Seid ihr Weiße europäischer Abstammung und ohne jüdische Vorfahren?“ Und sie mussten wiederholen: „Ich schwöre unserer heiligen Nation und der weißen Rasse die Treue“. J. W. sei bereits zuvor mit fremdenfeindlichen Taten, die auch in Akten vermerkt worden seien, auffällig gewesen. Trotz allem sei der damalige LfV-Präsident Dr. Helmut Rannacher zum Schluss gekommen, dass die Aussage der Beiden im Wesentlichen der Wahrheit entsprächen, also auch, dass beide nicht gewusst hätten, dass der Klan rassistisch sei. Das sei ziemlich kurios.

Neben diesen beiden Beamten habe es noch **weitere Polizisten** gegeben, die zumindest die Nähe des KKK gesucht hätten. Die Zeugen T. H. und J. W. seien durch ihren Kollegen KOK J. B. überhaupt erst in den Klan gebracht worden, dessen Bruder Mitglied in dem Klan gewesen sei und dort eine gewisse Rolle gespielt habe. Man habe aber KOK J. B. nie beweisen können, dass er selbst Mitglied im KKK gewesen sei. Daneben habe es noch weitere Beamte gegeben, darunter wohl eine „M. M.“, die sogar schon einen Antrag an den Klan gerichtet, sich aber im letzten Moment zurückgezogen habe. Und es müsse noch mindestens einen weiteren Beamten geben, der Interesse gezeigt habe, in diesen Klan einzutreten.

Der EWK KKK habe nach seiner Kenntnis keine **Straftaten** begangen. Einerseits handle es sich ja beim Ku-Klux-Klan um einen Geheimbund, und derartige Organisationen versuchten natürlich, alles, was sie tun, im Geheimen durchzuführen. Sobald es zu einer Straftat komme, würde die Organisation dagegen an die Öffentlichkeit treten. Er wisse, dass A. S., der Gründer des EWK KKK, dort immer darauf hingewiesen habe, zu versuchen, keine Straftaten zu begehen. Auch bei den Anwerbeaktionen, die der V-Mann „Corelli“ in Ostdeutschland durch-

geführt habe, sei es nicht darum gegangen, „Schlägertypen zu finden, sondern die haben bewusst Leute gesucht, Beamte gesucht, Menschen aus der Mittelschicht, die nicht schlagen, sondern versuchen, zu denken“.

Zur Frage, warum sich dieser EWK KKK **aufgelöst** habe, gebe es unterschiedliche Theorien. Im Bericht der EG „Umfeld“ werde gesagt, der Grund sei die Anspracheaktion des Verfassungsschutzes, dass man gezielt auf die Mitglieder zugegangen sei und gesagt habe: „Wir überwachen euch“, und dass die danach auseinandergeschieden seien. Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, habe andere Erkenntnisse darüber. Es habe daran gelegen, dass A. S. einfach ein Betrüger sei, der die Klankasse geplündert, Stress angefangen und wohl auch einen nahen Verwandten des V-Manns „Corelli“ „abgezockt“ habe. Dabei solle es sich darum gehandelt haben, dass A. S. diesem einen PC habe liefern sollen und nicht geliefert habe. Es habe so interne Streitigkeiten gegeben, bis sich der EWK KKK dann letztendlich aufgelöst habe.

Neben dem EWK KKK habe es **weitere Klans** gegeben bzw. gebe es. Deswegen habe er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, in einem Blog am 30. Januar 2014 geschrieben, nach Dokumenten, die dem „Haller Tagblatt“ vorlägen, agiere der Ku-Klux-Klan weiterhin unbekümmert, und dem Innenministerium seien die Vorgänge nicht bekannt. Vor den „European White Knights of the Ku Klux Klan“, in dem die Polizisten mitgemischt hätten, habe es die „International Knights“ gegeben. Diese hätten jedenfalls bis etwa 1998 auch im süddeutschen Raum existiert, A. S., der Gründer des EWK KKK, sei dort bereits Mitglied gewesen und T. R. soll dort bereits zahlreiche Kontakte gehabt haben. Mehrere Personen aus diesen „International Knights“ seien dann zu dem EWK KKK gegangen. Der EWK KKK habe sich wohl im Jahr 2003 aufgelöst, aber diese „International Knights“ hätten weiter existiert, er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, glaube jedenfalls bis 2007, 2008, und hätte weiter im süddeutschen Raum agiert. Es habe auch mehrere Treffen und mehrere Kreuzverbrennungen gegeben, unter anderem in Sulzbach-Laufen im Landkreis Schwäbisch Hall. Landeskriminaldirektor M. S. habe ihm, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, einmal erzählt, dass es in den Jahren 1999 und 2000 auch Körperverletzungen im Bereich Backnang und Schorndorf gegeben habe, wo die Beteiligten Klankutten getragen hätten.

Bei seinen Recherchen habe er später herausgefunden, dass derzeit noch ein Ku-Klux-Klan in Schwäbisch Hall existiere. Dort lebe zumindest der selbst ernannte Europa-Chef D. B., der sich „**Didi White**“ nenne. „Didi White“ bezeichne sich als „Grand Dragon“ oder ähnliches. Diesen Klan gebe es noch. Laut Abschlussbericht der EG „Umfeld“ gebe es von diesem Neonazi bundesweite Kontakte, er lebe zufällig in der gleichen Straße wie damals A. S., der damalige Klanchef des EWK KKK, und zufällig auch da, wo damals der Polizeichef von Schwäbisch Hall gelebt habe. Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, habe natürlich genau untersucht und habe versucht, Verbindungen von „Didi White“ und A. S. zu finden, es gebe aber wohl nur die eine, dass sie zufällig in derselben Straße gewohnt hätten, bzw. „Didi White“ dort weiterhin wohne. Sonst habe er keinerlei Verbindungen oder auch personelle Überschneidungen zwischen EWK KKK und diesem anderen Klan, dem UNSK KKK, entdeckt.

Es sei für ihn, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, auch aufgrund seines Aussehens, schwierig, sich ein näheres Bild von den Aktionen dieses Klans zu machen: „Also, für mich ist es immer schwierig, mich vor so einem Haus hinzustellen und zu beobachten, was da passiert. Dieser Ku-Klux-Klan hat ja explizit was gegen Dunkelhäutige. Da müsste ich mich weiß anmalen.“ Er habe aber von verschiedenen Gruppierungen in Schwäbisch Hall erfahren, dass diese beobachtet hätten, was sich im und um das Haus von „Didi White“ abspiele. Diese Gruppierungen hätten von gelegentlichen, nicht regelmäßigen Treffen des UNSK KKK berichtet, bei denen viele Fahrzeuge mit Kennzeichen von außerhalb von Schwäbisch Hall festgestellt worden seien. Er vermute, dass, ähnlich wie beim EWK KKK, die Mitglieder nicht alle aus einem Ort stammten und sich dort regelmäßig getroffen hätten, sondern dass die Mitglieder bundesweit verstreut seien und nur teilweise ihre Treffen in Baden-Württemberg und sonst vielleicht außerhalb stattfänden.

Zum Thema „**Honigtopftheorie**“ habe er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, häufiger mit dem Sachverständigen Binninger darüber diskutiert, wie er denn auf seine Hypothese komme. Man müsse schon wissen, dass der Verfassungsschutz sehr wohl informiert gewesen sei, was da passiert wäre. Er sei wohl auch schon bei den „International Knights“ informiert gewesen. Man müsse sich fragen und nachhaken, wie viele tatsächlich dort V-Leute gewesen seien. Er komme hier als Journalist schnell an Grenzen, vielleicht wäre das eine Aufgabe für den Untersuchungsausschuss.

Die zeitliche Abfolge, wie seitens der Sicherheitsbehörden mit dem Komplex KKK umgegangen worden sei, sei für ihn kurios. Ende 2001 seien die Beamten in den Klan aufgenommen worden. Dann habe es intern ein bisschen Kommunikation gegeben. Die Befragung der Beamten sei allerdings erst 2004, also einige Jahre später erfolgt. Mitte und Ende 2005 seien die Beamten dann gerügt worden. Das **Disziplinarverfahren** sei zu dieser Zeit gar nicht mehr möglich gewesen, weil die Fristen abgelaufen gewesen seien. Er frage sich da, ob da schlicht versucht worden sei, irgendwie Schaden von der Behörde, vom Land fernzuhalten, indem man einfach versucht hätte, Fristen bewusst verstreichen zu lassen. Er meine, man habe wohl nicht gewollt, dass die „Klanaffäre“ bekannt würde, und wolle es, glaube er, heute immer noch nicht. Auf Frage erklärte der Sachverständige, es seien gegen T. H. und J. W. nur Rügen ausgesprochen worden, aus seiner Sicht, seien dies keine formalen Disziplinarsanktionen. T. H. sei zudem noch Beamter auf Probe gewesen. Da müsse man natürlich viel genauer prüfen: „Ist diese Person für den Polizeidienst überhaupt geeignet?“ Und diese Prüfung habe nicht stattgefunden.

Er habe, unter anderem in seinem Blog am 18.10. von einer „**Salamitaktik** der Behörden“ gesprochen, weil diese gerade zum KKK Infos nur scheinbar herausgegeben würden oder nur dann, wenn jemand zufällig darauf stoße. So habe die Polizei noch, als der Öffentlichkeit bereits klar gewesen sei, dass es diesen Klan gegeben habe, und dies auch im Bundestagsuntersuchungsausschuss thematisiert worden sei, geantwortet, das gebe es doch gar nicht. Erst wenn man die Behörden mit den Fakten konfrontiere, dann kämen nach und nach die Antworten. Ein gutes Beispiel dafür sei die Polizeibehörde in Schwäbisch Hall, wo der Klan damals örtlich verankert gewesen sei. Wenn man dort frage: „Was wissen Sie denn über den KKK, der von 2000 bis 2003 in Schwäbisch Hall existiert hat?“, dann sage die Behörde heute immer noch, dass sie dies erst 2012 erfahren hätten. Allerdings stehe in den Akten und erfahre man von Betroffenen, dass bereits im Jahr 2000 in Schwäbisch Hall gerade im Komplex KKK Hausdurchsuchungen stattgefunden hätten, bei denen beispielsweise bei A. S., dem damaligen Klanchef, Klanroben und Urkunden gefunden worden seien. Ebenfalls im Jahr 2000 habe der „Spiegel“ geschrieben, dass es in Schwäbisch Hall einen KKK gebe. Er frage sich, vor was die Behörde Angst habe, dass sie weiter bewusst zurückhalte und verharmlose.

Das gelte auch für die **Ermittlungen zu A. S. und T. R.**, die beide beim Ku-Klux-Klan in Schwäbisch Hall aktiv und beide V-Leute, A. S. beim LfV, T. R. alias „Corelli“ beim BfV, gewesen seien. Beide seien lediglich gefragt worden, ob sie etwas mit dem NSU zu tun hätten oder den NSU kennen würden, und beide haben gesagt: „Nö.“ So stehe auch in den Akten, es gebe keine Bezüge vom KKK zum NSU.

Wenn man aber selbst noch ein bisschen recherchiere dann wisse man, dass A. S. auf einer **sächsischen Verfassungsschutzliste als Kontakt** von A. G., der klar zum NSU-Umfeld gezählt werde, auftauche. A. S. sei als Musiker, unter anderem in der Band „Celtic Moon“ und anderen, ebenfalls in der rechtsextremistischen Szene weit vernetzt gewesen. Er sei auch auf einer sächsischen Verfassungsschutzliste aufgetaucht, habe also auch Beziehungen nach Ostdeutschland gehabt. Ansonsten sei er für ihn „eher so ein Poser. Man kann ja auch in Internetforen ein bisschen lesen. Es gibt verschiedene Einträge über ihn, dass er Menschen abzockt, Aufträge annimmt, aber nicht bezahlt und solche Dinge“.

Die **Verbindung zwischen NSU und dem KKK** existiere für ihn, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, aber vor allem in der Person von **T. R. alias „Corelli“**. Dieser habe persönliche Kontakte auch zum NSU gehabt. Für ihn, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, klänge das in den Ermittlungen immer so, dass nach dem 4. November 2011

vieles zur Seite gelegt und gar nicht mehr beachtet worden sei, hier müsse man weiter nachbohren. Bei T. R. gebe es direkte Kontakte zum NSU. Er habe sich in den Neunzigerjahren mindestens einmal persönlich mit Mundlos getroffen. Sein Name stehe auf der Adressliste von Uwe Mundlos, die 1998 in der Jenaer Garage gefunden wurde. Dann gebe es noch ein Zitat aus dem Magazin „Der weiße Wolf“ aus dem Jahr 2002: „Vielen Dank an den NSU.“ T. R. soll außerdem 2005 die CD vertrieben haben mit der Aufschrift „NSDAP/NSU“. Und diese Person sage, er kenne keinen NSU und wisse das nicht, dass es so was gebe. Befragen könne man ihn ja nun nicht mehr; denn er sei an einem unerkannten Diabetes plötzlich verstorben.

„Corelli“ sei wohl, obwohl er nicht in Baden-Württemberg wohnhaft sei, zum EWK KKK in Schwäbisch Hall gekommen, weil er schon Kontakte zu A. S. durch die „International Knights“, also diese Vorgänger-KKK-Version im süddeutschen Raum gehabt habe. Und man müsse auch sehen, dass es große Bewegungen zwischen Ostdeutschland und Baden-Württemberg und eine übergreifende rechtsextremistische Szene, wie „Blood & Honour“ gegeben habe. So seien ehemalige „Blood-&-Honour“-Mitglieder in den **Heilbronner-Ludwigsburger Raum** gezogen. Er vermute, dass es da schon sehr früh einen Austausch gegeben habe. Man wisse ja auch von den NSU-Mitgliedern, dass diese sehr häufig im Ludwigsburger Raum gewesen seien, er erinnere an die Kellerpartys bei M. E., der ja mittlerweile verstorben ist. Die Zeugin KHK'in S. R. habe auch bestätigt, dass es schon in den Neunzigerjahren sogenannte Kellerpartys in Heilbronn gegeben habe.

Wie er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, bereits in einem Artikel vom 5. Februar 2013 dargestellt habe, sei T. R. von 2000 bis 2003 regelmäßig über einen längeren Zeitraum fast alle zwei Monate von Halle nach Schwäbisch Hall zu A. S. gefahren, habe sich im Haus von A. S. in xxxx aufgehalten und sei zum Teil bei den Feuerritualen des KKK dabei gewesen. Er habe dem EWK KKK-Chef auch Finanzspritzen gegeben. Zu deren Beträgen und der Herkunft habe er keine Erkenntnisse. Er habe nur die Aussagen von mehreren Personen, die gesagt hätten, dass T. R. eigentlich immer flüssig gewesen sei und auch dem Klan immer wieder mit Geld ausgeholfen habe. Woher er das Geld gehabt habe, habe er auch den Quellen nicht erzählt. T. R. habe auch gegenüber seinen Klanmitgliedern immer verheimlicht, dass er ein Spitzel für das Bundesamt für Verfassungsschutz gewesen sei. Er vermute, dass A. S. nicht gewusst habe, dass „Corelli“ eine V-Person gewesen sei, umgekehrt sei wohl spätestens bei der Überprüfung, als „Corelli“ eine Mitteilung an das BfV gemacht habe, wer alles Mitglied im KKK sei, aufgefliegen, dass A. S. eine V-Person sei „von einer unterrangigen Landesbehörde vom Verfassungsschutz. Dann gehe ich davon aus, dass „Corelli“ durchaus informiert war darüber“.

Zu Kontakten zwischen **T. H. und „Corelli“** könne er nur von Informationen berichten, die ihm zugetragen worden seien. Demnach habe es Kontakt zwischen beiden gegeben, als T. H. im KKK gewesen sei, sei auch „Corelli“ dabei gewesen, und es habe mehrere Treffen gegeben. Teilweise seien der beiden auch zusammen weggegangen in die „Rockfabrik“ nach Ludwigsburg. Ob das jetzt eine Privatveranstaltung oder mit dem Klan zusammenhing, könne er nicht bewerten.

Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, sei überzeugt, dass die Bevölkerung eher die Wahrheit aushalte als das, was jetzt passiert sei, weil durch diese ganzen Aktionen Grundvertrauen in die Behörden verloren gegangen sei. Dieser ganze Komplex KKK, aber auch die Verbindungen zum NSU, namentlich über T. R., seien durch den Untersuchungsausschuss zu prüfen. Den Begriff „Vertuschen“, den er hierfür in früheren Berichten gewählt habe, könne man natürlich weit fassen und anders bewerten, anders definieren. Aber auch der schwerwiegende Fall des Verfassungsschutzbeamten, der Informationen an A. S. offenbart habe und dann quasi strafversetzt worden sei, sei ja erst an die Öffentlichkeit gekommen, weil dieser Beamte, irgendwann gewünscht hätte, wieder in dieser Behörde zu arbeiten. Das sei für ihn durchaus eine Vertuschung. Die Äußerung *„Statt schonungslos aufzuklären, wie es die Bundeskanzlerin noch versprochen hatte, lenken Behörden ab, die Öffentlichkeit wird getäuscht und geradezu für dumm verkauft“* auf seiner Homepage seien keine persönliche Aussagen von ihm, sondern aus dem Klapptext des Verlags aus dem Buch „Geheimsache NSU“, an dem er

mitgewirkt habe. Er könne diesem Text aber „im Groben“ zustimmen. Grund seien solche Vorgänge wie bei den beiden Beamten im KKK, bei denen man versucht habe, das unter den Teppich zu kehren: „Man sagt nicht, das hat stattgefunden. Man prüft nicht. Man wartet, bis Fristen verstreichen, und dann reagiert man, aber reagiert man nicht so, dass man da aus einer objektiven Sicht versucht, das Problem zu lösen, sondern man halte es „still“.

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran hat mit E-Mail vom 23. Februar 2015 zu seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass ein Disziplinarverfahren gegen die beiden Polizisten PHM T. H. und PHM J. W., die zeitweise im KKK-Mitglied waren, aufgrund abgelaufener Fristen nicht mehr möglich gewesen sei, ergänzt, diese Feststellung habe das Innenministerium selbst getroffen. In der Pressemitteilung vom 20. August 2012 „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“ sei am Ende der Chronologie auf Seite 14 geschrieben: „Das Disziplinarverfahren gegen P1 wurde wegen Zeitablaufs eingestellt und im Übrigen eine Rüge (außerhalb des Disziplinarverfahrens) ausgesprochen“.

### *c) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger berichtete, innerhalb der verschiedenen genannten Gruppierungen des KKK, habe die Gruppierung EWK KKK, mit der sich der Bundestag befasst habe, nach seiner Gründung im Oktober 2000 durch A. S. sein Ende wohl gegen 2003 gefunden.

Die **Mitglieder** des von A. S. 2000 gegründeten Ku-Klux-Klans in Schwäbisch Hall seien bundesweit verstreut gewesen. In dieser KKK-Gruppe habe es wohl 20 Mitglieder aus verschiedenen Bundesländern gegeben ohne klaren geografischen Schwerpunkt. In der Region Schwäbisch-Hall habe es natürlich auch ein paar gegeben, wie immer, wenn der Anführer dort agiere.

**A. S.**, der Gründer des Ku-Klux-Klans in Schwäbisch Hall sei nicht nur deswegen interessant, sondern weil er gute Kontakte zur Neonaziszene in Sachsen gehabt hätte. Seine Rolle schein ihm, dem Sachverständigen, bislang noch nicht ausreichend beleuchtet. So hätten ihn die sächsischen Behörden als Kontaktmann zu **A. G.** geführt. Sie hätten A. G. wegen seiner Äußerung, dem Trio gehe es gut in den Blick genommen, und sich deswegen erhofft, über ihn an das Trio heranzukommen. Dabei sei eine Liste mit verschiedenen Namen aus der Neonaziszene die mutmaßlich zu seinem Umfeld gehört hätten, erstellt worden, auf der sich nur Namen aus Sachsen befunden hätten mit A. S. aus Baden-Württemberg als wohl einziger Ausnahme. Es sei schon interessant, dass der Gründer des KKK in Baden-Württemberg im gleichen Zeitraum offensichtlich, und so durchaus durch den sächsischen Verfassungsschutz eingeschätzte, gute Kontakte zur Szene in Sachsen und zu Personen gehabt habe, die wiederum angegeben hätten, sie wüssten, dass es dem Trio gut geht. Zudem sei A. S. zumindest mit einem der führenden Neonazis aus Zwickau bekannt gewesen, also dem Ort, wo sich das Trio am längsten aufgehalten habe, und der auch V-Mann vom BfV gewesen sei. Alle diese Bezüge müsse man noch einmal untersuchen. Es sei zwar denkbar, dass die Szene, einerseits sehr Gesprächig, über das NSU-Trio aber nichts geredet habe und es wirklich bei ganz wenigen Leuten geblieben sei, aber denkbar sei es auch umgekehrt. Ferner sei wohl richtig, dass A. S. 2011 bei einer Vernehmung Tino Brandt sofort erkannt habe, allerdings sei dieser nach seiner Enttarnung als V-Mann wohl prominent mit Bild in den Medien gewesen.

Die **Bedeutung dieser Gruppe** dürfe man nicht zu hoch einschätzen. Es sei nach Aktenlage ein „relativ zerstrittener Haufen“ mit gegenseitigem Misstrauen gewesen. Aber es sei natürlich auch eine Gruppierung, die extrem rassistisch, fremdenfeindlich gewesen sei und deshalb in jeder Hinsicht ein Beobachtungsobjekt und auch ein Objekt sein müsse, dass der Staat verhindere. Auf die Frage, ob es sich nach seiner Ansicht, überspitzt beim EWK KKK eher um eine „Karnevalstruppe“, oder eine Organisation mit ernst zu nehmendem **Gefährdungspotenzial** gehandelt habe, antwortete der Sachverständige Clemens Binninger, die Frage sei schwierig, insbesondere weil er diese Gruppe in keiner Weise irgendwie relativieren wolle. Die Gruppe habe keine Straftaten begangen und nichts hinbekommen außer ihren ganzen ras-



sistischen, merkwürdigen Veranstaltungen mit ihren Kapuzen und was da alles dazugehöre, und sei am Ende zerstritten gewesen. Das mache es natürlich, was die Mitgliedschaft der Polizisten angehe, nicht besser. Es sei ein offenkundiger und latent gewaltbereiter Rassismus zutage getreten.

Schließlich habe diese KKK-Gruppe von A. S. ein Mitglied gehabt, das stark im Mittelpunkt der Arbeit des Untersuchungsausschusses des Bundestags stand und stehe, einen Neonazi, der zu dieser Zeit V-Mann des Bundesamts für Verfassungsschutz mit Decknamen „Corelli“ gewesen sei, der an verschiedenen Stellen für sie eine Rolle gespielt habe. Er habe bereits Mitte der Neunzigerjahre Hinweis auf Mundlos gegeben, so dass er ihn wohl gekannt haben müsse. Sein Klarnamen sei 1998 auf der „Garagenadressliste“ von Mundlos mit Telefonnummer aufgeführt gewesen. Weiterhin habe er im Jahr 2002, ohne dass man dies wohl als „Mitherausgeber“ bezeichnen könne, den Serverplatz und das IT-Know-how für „so ein Neonazi-Heftchen“ mit Namen „Der Weiße Wolf“ bereitgestellt. In diesem gebe es im Jahr 2002 eine Dankanzeige an den NSU, sinngemäß: „Vielen Dank für die Unterstützung; hat sehr geholfen. Der Kampf geht weiter.“ Der Bundestag befasse sich derzeit damit, ob die sogenannte „NSU-CD“, die in den letzten Monaten aufgetaucht sei und wohl im Jahr 2006 vereinzelt in der Szene in Umlauf gebracht worden sein soll, von ihm stamme. Dies alles sei deshalb so relevant, weil eine Person, die möglicherweise schon viel früher vor der Entdeckung 2011 mit dem Begriff „NSU“ etwas anfangen können, gleichzeitig V-Mann aber auch Mitglied der genannten KKK-Gruppe gewesen sei. Denn eine solche Gruppe beinhalte natürlich immer auch das Potenzial, dass man einmal über eine Gruppe wie den NSU rede, auch wenn man dabei vielleicht nicht immer genau sage, was sich dahinter verberge. Als der V-Mann „Corelli“ zur „NSU-CD“ hätte befragt werden sollen, sei er mit einem nicht erkannten Diabetes tot im Bett gelegen. Die Vorlage des Berichts des dazu beauftragten Sonderermittlers des Bundestags zum Fall „Corelli“ an den Ausschuss hänge von der Genehmigung des Bundestags ab.

Weiterhin habe es in dieser KKK-Gruppe einen **V-Mann** des LfV Baden-Württemberg gegeben. Wichtig sei, dass dieser V-Mann sehr schnell abgeschaltet worden sei, also Gründung des EWK KKK und Abschalten sehr eng zeitlich beieinander gelegen hätten. Gleichwohl sei es schon beachtlich, dass ein Mitglied des EWK KKK zuvor V-Mann des LfV gewesen sei. Zu diesem V-Mann gefalle ihm Seite 102 des Berichts der EG „Umfeld“ überhaupt. Dass hier ernsthaft A. S., der Gründer des EWK KKK, bestreite, dass er jemals V-Mann für das LfV gewesen sei, und so etwas dann Eingang finde in einen offiziellen Bericht, sozusagen als Rechtfertigung: „Dann wird es auch schon so gewesen sein“, das halte er, so der Sachverständige Clemens Binninger, für sehr verunglückt, man hätte dies lieber weglassen sollen.

Ab dem Jahr 2001 seien im EWK KKK zeitweise dann zwei **Polizeibeamte Mitglieder** gewesen. Darunter sei auch der Polizeibeamte, der dann am Tag des Anschlags in Heilbronn 2007 der eingeteilte, nicht der „etatmäßige“, Gruppenführer für die dortige Einsatzgruppe der Bereitschaftspolizei Böblingen gewesen sei, zu der M. K. und M. A. gehörten, also quasi deren Vorgesetzter an diesem Tag im Einsatz. Zudem sei angeblich ein weiterer Polizist aus dieser Einheit zeitweise Mitglied in diesem Ku-Klux-Klan gewesen. Es sei immer von „Drei“ die Rede gewesen. Ob es mehr als zwei Polizeibeamte in diesem EWK KKK gegeben habe, halte er, so der Sachverständige Clemens Binninger, für eine spannende Frage; nach seinem Kenntnisstand habe es aber nur die beiden bekannten Mitglieder gegeben. Den Kreis der Interessenten über diese hinaus hätten sie im Untersuchungsausschuss des Bundestags nicht abschließend klären können. A. S. selbst habe dazu widersprüchliches geäußert, einerseits die Angaben „ganz tief gehängt“, dann wieder in öffentlichen Verlautbarungen von einer Gruppe, „bis zu zehn“ gesprochen. Der Sachverständige Clemens Binninger führte aus, aus seiner Sicht seien bereits Interessenten am KKK aus den Reihen der Polizei ein Problem. Ein Polizist, der Interesse habe am KKK, gehöre nicht in die Polizei.

Er, so der Sachverständige Clemens Binninger auf Rückfrage, habe in dieser Zeit im Staatsministerium gearbeitet. Er habe dort im Anfang September 2001 begonnen, dass wisse er noch so genau, weil kurz danach der 11. September 2001 ihn dann stark mit diesem Thema und Konsequenzen für das Land gefordert habe. Er sei dann mit Unterbrechungen, namentlich Urlaub für den Wahlkampf im Sommer 2002 wohl bis Oktober 2002 im Staatsministerium

gewesen. Nach dem Wahlkampf für die Bundestagswahl im September sei er noch einmal für eine Woche oder 14 Tage ins Büro gekommen.

*d) Sachverständige Dr. Eva Högl*

Die Sachverständige Dr. Eva Högl gab an, die Mitgliedschaft von mindestens zwei Polizisten im KKK müsse auch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass es „was ich niemals sagen würde, irgendein Problem mit Rassismus“ in den Sicherheitsbehörden gäbe. Die Beamten sagten zwar, sie seien dabei gewesen, z.B. weil sie Frauen kennenlernen wollten oder weil sie dort Kostümbälle veranstaltet hätten. Es handele sich aber um eine klar rechtsextremistische, fremdenfeindliche, rassistische, gewaltbereite Organisation. Eine solche Mitgliedschaft „gehe natürlich nicht“, und das könne man auch nicht unter den Tisch kehren und sagen: „Da gab es aber keine Beziehungen zum NSU, und eigentlich ist es auch gar nicht so schlimm“.

Die Sachverständige Dr. Eva Högl gab an, der V-Mann „Corelli“ und sein Todesfall beschäftige weiterhin sie und die anderen früheren Obleute des Untersuchungsausschusses. Sie würden aus ihrer Sicht ihre Arbeit nicht ordentlich machen, wenn sie nicht nachfragen würden, wenn ein ehemaliger V-Mann, der im Zeugenschutzprogramm sei, vernommen werden solle zu einer CD, die aufgetaucht sei und mit „NSU“ beschrieben sei, und plötzlich kurz vor seiner Befragung mutmaßlich wegen eines unbekanntes Diabetes zu Tode gekommen sei. Sie hätten sich im Innenausschuss des Deutschen Bundestags mehrfach wohl in zwei oder drei Runden mit dem Vorfall beschäftigt und dort beschlossen, über das Parlamentarische Kontrollgremium, dem der Sachverständige Clemens Binninger als Vorsitzender angehöre, Jerzy Montag als einen Sonderermittler einzusetzen, der die gesamten „Corelli“-Akten durchsehen und voraussichtlich im Mai 2015 seinen Bericht zu den Todesumständen vorlegen werde. Weiterhin gebe es dazu am 2. Februar 2015 eine Sondersitzung des Innenausschusses, in der das Parlament von der Staatsanwaltschaft in Paderborn und anderen Personen darüber informiert werde, welche neuen Erkenntnisse es gebe. Sie hätten sich mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsmedizin in Verbindung gesetzt, um im Rahmen der dem Bundestag zur Verfügung stehenden Mittel weiter aufzuklären.

*e) Sachverständige Andrea Röpke*

Die Sachverständige Andrea Röpke räumte ein, sie habe den KKK in Deutschland wohl lange unterschätzt. Man habe immer so ein bisschen gesagt: „Das ist nicht dasselbe, das ist nicht diese christlich-fundamentalistisch fanatische, rassistische Truppe wie in den USA, und die finden auch nicht den Zuspruch; das kommt hier nicht so gut an, wenn die sich dann auch noch inszenieren wie in Königs Wusterhausen... Wir befassen uns wirklich mit den militanten, gefährlichen terroristischen Strukturen, die greifbar sind, die vernetzt sind und die nicht so viel Show veranstalten.“ Allerdings sehe sie dies jetzt, nachdem sie wisse, dass dort jemand wie C. S. und T. R., also der verstorbene V-Mann „Corelli“, mitgemischt hätten, differenzierter. Zudem sei zum KKK auch R. H., alias „I.“, ein Musiker aus Thüringen, dazugestoßen, der zur Band „Legion Ost“ und „Blood and Honour“ gehört haben solle.

*f) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke bekundete, er sei, etwas anders als die Sachverständige Andrea Röpke, durchaus der Meinung, dass die KKK-Fragen relevant seien. Das beziehe sich nicht nur auf den V-Mann des Landesamts für Verfassungsschutz, A. S., bei dessen Erforschung man auf „Blockaden“ gestoßen sei, sondern auch auf T. R., alias „Corelli“. Einzelne aus diesem KKK-Umfeld hätten ja auch, wie der Sachverständige Dirk Laabs aufgedeckt habe, Kontakt gehabt mit Dennis Mahon, dem Attentäter von Oklahoma. Diese KKK-Struktur seien zwar nicht so zentral wie „B & H“, also „Blood & Honour“, und die „Hammerskins“, vor allem in den Tausenderjahren, „aber doch von gleichem ideologischen und praktischen Schrot und Korn“.

*g) Sachverständiger Stefan Aust*

Der Sachverständige Stefan Aust führte hinsichtlich der Tätigkeit des VP „Corelli“ im EWK KKK aus, man könne nicht fragen, warum „jemand da seinen V-Mann reingeschickt habe, weil der KKK so unbedeutend“ gewesen sei. In diesem Bereich sei nichts unbedeutend gewesen, bzw. manchmal sei es unbedeutend gewesen und habe sich wieder aufgelöst, sich dann aber in einer anderen Konstruktion wieder zusammengefunden. Bei dem auf den ersten Blick total albernem „**Ku-Klux-Klan** Böblingen“ (gemeint wohl der EWK KKK), würde man gar nicht auf den Gedanken kommen, dass es so etwas geben könne. Es sei aber wirklich wichtig, zu erkennen, dass man es hier mit einer **internationalen Szene** zu tun habe, die sich nach England ausgebreitet habe oder von dort zum Teil gekommen sei, die skandinavische, belgische und niederländische Ableger gehabt und mit der ganzen White Aryan Resistance in Amerika zu tun habe. So sei auch „Blood & Honour“ eine internationale Organisation mit zwischendurch skurrilsten Ablegern. Und man könne auch, z.B. in ihren Publikationen, sehen, dass diese rechtsextremistische Szene noch zwischendurch so einen esoterischen Charakter habe. Aus seiner Sicht sei die Strategie absolut richtig gewesen, in diese Szene V-Leute hineinzuschicken. Die Frage sei nur, ob sie immer richtig berichtet hätten und ob man dann „anschließend den Deckel draufmachen“ dürfe, wenn mit ihrem Einsatz etwas schief gegangen sei.

Bei „Corelli“ sei es vor allem wichtig, dass die unterschiedlichen Untersuchungsausschüsse, darunter auch Hessen, ihre Erkenntnisse verlustfrei austauschen bzw. vernetzen und die Informationen des Sonderermittlers des Deutschen Bundestags Jerzy Montag erhalten könnten. Die Person „Corelli“ sei ja nicht nur in Baden-Württemberg, sondern praktisch überall gewesen, und vor allem der Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen würde sich nicht nur um dessen Bezüge dorthin allgemein, sondern auch gezielt um dessen Todesfall zu kümmern haben. Dass er ausgerechnet dort zu Tode gekommen sei, sei wahrscheinlich ein Zufall. „Corelli“ sei wohl eine der zentralen Figuren, mit der man sich sehr intensiv beschäftigen sollte, einschließlich der ihn betreffenden Treffberichte. Daraus könnte man vielleicht entnehmen, was sich im Umfeld dieses Ku-Klux-Klans tatsächlich abgespielt habe. Er, so der Sachverständige Stefan Aust, halte es für außerordentlich wichtig, die Treffberichte von „Corelli“ zu sichten.

*h) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs erklärte, er könne zur Rolle des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beim **Ku-Klux-Klan** nichts über sein Buch hinaus sagen und dass der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher als Zeuge einer der wenigen Verfassungsschützer gewesen sei, der vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags verhältnismäßig offen ausgesagt habe, sodass man dort alles nachlesen könne.

Es sei schon ein hoch spannender Vorgang, wie der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher ganz offen erzählt habe, dass das BfV regelrecht in Panik gewesen sei, dass sie die Quelle „Corelli“ verlieren würden und sogar sehr viel Geld geboten hätte, um „wiederum Informationen von A. S. zurückzukaufen“, der ganz offensichtlich wohl Geld damit habe verdienen wollen. Zur Frage nach der Rolle des V-Manns „Corelli“ zwischen BfV und KKK erklärte der Sachverständige Dirk Laabs, zunächst sei es überhaupt nicht ungewöhnlich, dass V-Personen auch in führender Rolle tätig gewesen seien, das sehe man etwa auch in dem Fall „Magnien“, wo ein V-Mann des LfV Bayern an höchster Stelle in einer terroristischen Vereinigung mitgewirkt habe. Auch dass man generell immer das Bestreben gehabt habe, Organisationen mitzugründen, weil man einfach mehr und vor allem einfacher Informationen abgreifen könne, sei sozusagen das tägliche Geschäft von Inlandsgeheimdiensten, das sehe man ja auch am Thüringer Heimatschutz. Er finde es, so der Sachverständige Dirk Laabs, völlig wertfrei durchaus sinnvoll, wenn man in einer zersplitterten Kameradschaftsszene wie in Thüringen in den frühen Neunzigern es schaffe, einen Stammtisch zu gründen, „wo die alle am Mittwoch brav hinkommen mit ihren Autos, und ich habe alle Kennzeichen, kann die Funkzelle auslesen, habe die Handynummern und habe die Namen“. Das sei aus seiner Sicht als strategischer Ansatz erst einmal nicht verwerflich. Warum man mit „Corelli“ einen V-Mann,

der vom BfV als „die Topquelle“ dargestellt worden sei, mit einer scheinbar solchen „Nebensächlichkeit“ wie dem EWK KKK beschäftigt habe, könne er, der Sachverständige, nicht beantworten.

### 3. Zeugen zum EWK KKK allgemein

#### a) Kriminalhauptkommissar M. K.

In seinem Eingangsstatement berichtete der Zeuge Kriminalhauptkommissar M. K., er sei im Dezember 2012 damit beauftragt worden, Strukturermittlungen des LKA polizeirechtlicher Natur zum Ku-Klux-Klan durchzuführen.

Aufgrund der seinerzeitigen aktuellen Lage seien diese Strukturermittlungen am 23. Januar 2013 als Ermittlungskomplex in die EG „Umfeld“ integriert worden. Die EG „Umfeld“ im LKA habe aus bis zu ca. 18 bis 19 Beamten bestanden, in seinem Ermittlungskomplex hätten davon insgesamt zwei Beamte mit individueller Unterstützung durch andere Kollegen ermittelt. Aufgrund des örtlichen Bezugs sei dieser Komplex durch einen Kollegen der ehemaligen PD Schwäbisch Hall und ihn gemeinsam bearbeitet worden, teilweise unterstützt durch Kollegen der Inspektion, der Ermittlungsgruppe bzw. die Ermittlungsgruppenleiterin.

Im Komplex Ku-Klux-Klan seien hauptsächlich auf der Grundlage von Erkenntnissen des LfV Baden-Württemberg, des Bundeskriminalamts und somit auch des Regionalen Ermittlungsabschnitts Baden-Württemberg, sowie der Landespolizei Ermittlungen in Form von polizeirechtlichen Befragungen, Aktenauswertungen, Informationsgewinnungen aus dem Internet und Systemrecherchen zu KKK-Strukturen in Baden-Württemberg geführt und diese auf mögliche Bezüge zum NSU bzw. dessen Umfeld überprüft worden. Die Zielsetzung sei hierbei gewesen, einen möglichst großen Überblick über die Strukturen des KKK in Baden-Württemberg zu gewinnen. Die Zusammenarbeit sei auch mit dem LfV Baden-Württemberg durch einen gut funktionierenden Informationsaustausch geprägt gewesen. Über die genannten Maßnahmen hinaus seien landes- und bundesweit Erkenntnisanfragen gestellt, Rücksprachen mit anderen Dienststellen gehalten und gewonnene Erkenntnisse zu Gruppierungen, die außerhalb Baden-Württembergs aktiv waren, den zuständigen Dienststellen mitgeteilt worden.

Die **Ermittlungen im Komplex KKK** hätten im Ergebnis in erster Linie dazu geführt, dass Erkenntnisse zu den Gruppierungen „International Knights of the KKK“, „European White Knights of the KKK“ und „United Northern and Southern Knights of the KKK“ gewonnen werden konnten. Überdies sei eine Vielzahl von Prüffällen bearbeitet worden. Bei diesen Prüffällen habe es sich um polizeilich bekannt gewordene Sachverhalte gehandelt, bei denen den handelnden Personen aufgrund der Vorgehensweise eine Affinität zum Ku-Klux-Klan habe unterstellt werden können, beispielsweise ein Auftreten an Halloween in selbst geschneiderten KKK-Roben. Insbesondere im Falle des EWK KKK sei auf Veranstaltungen der religiöse Hintergrund des Klans vermittelt worden. Zu den Prüffällen könne zusammengefasst gesagt werden, dass diese keine Erkenntnisse erbracht hätten, die zur Erhellung von KKK-Strukturen in Baden-Württemberg hätten beitragen können.

Der Ku-Klux-Klan habe seine Wurzeln in den USA, sei erstmalig 1920 oder in den Zwanzigerjahren in Deutschland aufgetreten und dann aber verboten worden. Von der Ideologie her müsse man ganz klar sagen, dass der Ku-Klux-Klan sich zum Ziel gesetzt habe, die weiße Rasse zu fördern bzw. diese von anderen Rassen zu trennen bzw. von diesen Rassen freizuhalten. Ein weißes Amerika wäre in den USA ein Ziel, in Europa ein weißes Europa. Man müsse aber dazu sagen, dass es mittlerweile eine Vielzahl von Klans gebe, die sich in ihrer Ideologie unterscheiden würden. Eine stringente Ideologie sei nicht vorhanden, vielmehr differierten die ideologischen Ausprägungen.

Rückblickend seien die Ermittlungsergebnisse naturgemäß nicht vollumfänglich zufriedenstellend. Es hätten sich immer wieder neue Fragen und Rückfragen ergeben, und es seien auch

Fragen offen geblieben. Dennoch hätten sich die befragten Personen sehr offen gezeigt, weshalb mehr Informationen erlangt worden seien als vorab zu erwarten gewesen sei, und die Hauptfragen zu den KKK-Strukturen in Baden-Württemberg geklärt seien.

### (1) IK KKK

Die Ermittlungsergebnisse zu den „**International Knights**“ fasste der Zeuge wie folgt zusammen: Erste Informationen über diesen Klan seien durch ein Ermittlungsverfahren der ehemaligen PD Heilbronn wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, welches sich gegen M. S. gerichtet habe, bekannt geworden. Informationen bezüglich der ehemaligen Zugehörigkeit des A. S. zu diesem Klan hätten zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits vorgelegen und seien in einem Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 9. März 2012 beinhaltet gewesen. Der Zeitpunkt der Gründung dieses Klans habe insbesondere wegen mangelnder Aussagebereitschaft des Anführers und „Grand Dragons“ dieses Klans, P. E., nicht präzisiert werden können.

Bei P. E. habe es aufgrund des Verdachts „Verstoß gegen das Waffengesetz“ eine Durchsuchung gegeben. Hierbei seien Unterlagen festgestellt worden, die ihn ab dem Jahr 1992 als Mitglied des KKK auswiesen. Man habe unter der Vielzahl der in der Wohnung aufgefundenen Klangegegenstände insgesamt vier Mitgliedskarten gefunden. Die erste Karte habe aus dem Jahr 1992 datiert und den Zeugen P. E. als Probemitglied genannt. Die weiteren Mitgliedskarten hätten sich in Bezug auf die Rollenbezeichnung bzw. den Grad innerhalb des Klans unterschieden: Zunächst Klansman, dann Kleagle – ein Kleagle sei ein Anwerber, der quasi weitere Mitglieder rekrutieren solle –, und am Ende dann eine Mitgliedskarte, die P. E. als „Grand Dragon“ ausgewiesen habe. Hinweise auf weitere Klanmitglieder hätten sich aus der Durchsuchung nicht ergeben. Da P. E. erstmals 1993 im Landkreis Heilbronn einen Wohnsitz gemeldet habe und der mittlerweile in Sachsen-Anhalt wohnhafte D. L. (wohl D. L.) in seiner Befragung am 24. und 28. Mai 2013 angegeben habe, im Jahr 1992 P. E. kennengelernt zu haben, müsse oder könne davon ausgegangen werden, dass die „International Knights“ etwa in diesem Zeitraum ihre ersten Aktivitäten in Baden-Württemberg entfaltet hätten. Zur Aussage des D. L. (wohl D. L.) müsse eingrenzend gesagt werden, dass er Angaben gemacht habe, die mit dem Gesamtermittlungsergebnis nicht stark harmonisieren würden.

Wann sich der IK KKK aufgelöst habe, sei unklar. P. E. habe dazu keine Angaben gemacht. Auch sonst seien dazu keine belastbaren Erkenntnisse vorhanden. Insgesamt seien zur Auflösung der Klans nur rudimentäre Erkenntnisse vorhanden. Nach einer Einzelaussage von K. W. habe dieser Klan zumindest bis zum Jahr 2007 bestanden und hätten noch Klanaktivitäten stattgefunden. Hierzu müsse allerdings auch gesagt werden, dass diese Aussage durch weitere Angaben von Mitgliedern der „International Knights“ nicht habe gestützt werden können. A. S. und S. B. seien vor der Gründung der „European White Knights“ bis Herbst 2000 Mitglied dieses Klans gewesen. Ob auch T. R. Mitglied dieses Klans gewesen sei, habe nicht abschließend geklärt werden können. Insgesamt könnten diesem Klan 16 Personen zugeordnet werden. Weitere vier Personen hätten zumindest einmalig Kontakt zu Personen gehabt, die diesem Klan angehörten.

### (2) EWK KKK

Die wesentlichen Ergebnisse zu den „European White Knights – Realm of Germany“ fasste der Zeuge wie folgt zusammen: Die ersten Informationen zum Bestehen dieses Klans hätten dem Opferumfeldbericht des Regionalen Ermittlungsabschnitts Baden-Württemberg sowie einem Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 9. März 2012 entnommen werden können. Nach Mitteilung des LfV sei der „Realm of Germany“ am 1. Oktober 2000 durch A. S. unter Beteiligung von S. B. gegründet worden. Beide Personen hätten dies in ihren Befragungen bestätigt. A. S. sei im November 2000 in den USA zum „Grand Dragon“ ernannt worden. Die Rekrutierung für diesen Klan sei bundesweit erfolgt.

Dem „EWK KKK – Realm of Germany“ hätten insgesamt 23 Personen zugeordnet werden können. Zwei Polizeibeamte seien **Mitglieder** gewesen: PHM J. W. von ca. November 2001 bis Mai/Juni 2002, PHM T. H. von Dezember 2001 bis August/September 2002. Die Beamten

KOK J. B., PHM'in K. F. und POK M. F. hätten Kontakt zu Personen dieses Klans gehabt. Weitere Realms hätten angeblich in Österreich, Irland, Belgien bzw. den Niederlanden bestanden. Ende 2002 habe sich der Klan, jedenfalls der „Realm of Germany“, aufgelöst.

Die Ehefrau von A. S. habe nach deren Angaben auf Drängen ihres Ehemannes dem Klan kurze Zeit nach dessen Gründung beitreten müssen und sei Schriftführerin gewesen, habe aber diese Funktion nicht ausgefüllt und auch nur an wenigen Klanveranstaltungen teilgenommen. P. B. und J. B., geborene W., seien beide als EWK KKK-Mitglieder liiert gewesen und mittlerweile verheiratet.

Die Befragungen hätten deutliche Hinweise auf **antisemitische und fremdenfeindliche Grundpositionen des EWK KKK** bzw. innerhalb der Gruppe ergeben. In der nach den Angaben der Befragten am 1. Oktober 2000 gegründeten Gruppe seien auf alle Fälle Personen gewesen, die in der Vergangenheit entsprechende politisch motivierte Straftaten begangen hätten. Regelmäßigkeiten im Hinblick auf eine parallele Mitgliedschaft in der NPD hätten sich nicht ergeben, wenngleich bekannt sei, dass einzelne Klanmitglieder auch NPD- oder JN-Mitglieder gewesen seien. Strafbare Handlungen im Umfeld des Klans hätten nicht nachgewiesen werden können. Um Mitglied des EWK KKK werden zu können, habe man einen sogenannten Blutschwur leisten müssen, d.h. man habe mit seinem eigenen Blut unterschreiben müssen, dass man sich für die Ziele und die Belange des Klans einsetze. Aus den Befragungen hätten sich Erkenntnisse dahingehend ergeben, dass Personen, nachdem sie ihre Bereitschaft erklärt hätten, dem jeweiligen Klan beizutreten, „eingebürgert“ worden seien, größtenteils in der Form, dass sie irgendwo hingbracht worden seien, ihnen dort die Augen verbunden worden seien und sie dann zu einem Ort, wo sich die anderen Personen befunden hätten, geführt worden seien. Dann seien entweder Kreuzerleuchtungen durchgeführt oder Ritualsprüche vorgelesen worden. Am Ende habe die „Einbürgerung“ bzw. die Aufnahme in den Klan durch den Blutschwur stattgefunden.

Zu den Widersprüchen in den **Aussagen von PHM T. H. und PHM J. W.**, insbesondere was die Kontaktaufnahme des PHM T. H. zum Klan betreffe, könne er, so der Zeuge KHK M. K., nur die Befragungsergebnisse wiedergeben. Einerseits sage PHM T. H., durch PHM J. W. zum Klan gekommen zu sein. PHM J. W. wiederum sage, PHM T. H. hätte dies aus eigenem Antrieb getan. Beide Personen seien dazu nicht durch die EG „Umfeld“ befragt worden, PHM T. H. nur in Bezug auf die Person „C.“. Dort sei PHM T. H. sehr zugänglich und hilfsbereit gewesen, habe aber am Ende nicht zu helfen vermocht.

Zu PHM J. W. könne der Zeuge nur auf die Befragungen bzw. Vernehmungen durch das BKA verweisen. PHM J. W. habe er, so der Zeuge KHK M. K., mit der Aussage von A. S. in einer späteren Fernsehaufzeichnung nicht konfrontiert, dass beide Polizeibeamte nicht blöd gewesen wären und sie die Ziele und Inhalte des EWK KKK hätten erkennen können. Die Aussage von PHM J. W. gehe dahin, dass er anlässlich seiner Bekanntschaft mit KOK J. B. dessen Bruder, S. B., kennengelernt habe, man sich hin und wieder getroffen habe und er so die Information bekommen habe, dass S. B. Mitglied eines Klans ist. Daraus resultiere, so vermutete der Zeuge KHK M. K., der Kontakt oder die Bekundung von Interesse an diesem Klan durch PHM J. W. In der Folge seien PHM J. W. und PHM T. H. relativ eng befreundet gewesen, wie beide angegeben hätten. Beide hätten viel Zeit miteinander verbracht und seien auch gemeinsam im Einsatz gewesen. So sei dann PHM T. H. auf den Klan aufmerksam geworden und seinen Angaben nach durch PHM J. W. zu Treffen des Klans mitgenommen worden. Dann, so mutmaßte der Zeuge KHK M. K., sei PHM T. H. gefragt worden, ob er Mitglied werden wolle, was er in der Folge dann auch geworden sei.

Die Person, die den beiden Polizeibeamten durch rassistische und rechtsradikale Äußerungen aufgefallen sei und Grund für ihren Austritt aus dem Klan gewesen sein soll, habe nicht ermittelt werden können. Wenn man aber die ganzen Befragungsergebnisse Revue passieren lasse, liege die Vermutung nahe, dass es sich um M. E. handele, der den Klannamen „C.“ oder „C.“ gehabt habe, weil diese Person durch beide Beamte oder zumindest durch einen der Beamten als „C.“ oder „C., der Nazi“ bezeichnet worden sei.

Der Zeuge ergänzte, mit den **Disziplinarverfahren** gegen die betreffenden Polizeibeamten nicht befasst gewesen zu sein. Alle mit den Strukturermittlungen betrauten Polizeibeamten seien schockiert darüber gewesen, dass Polizeibeamte Mitglied in einer solchen Organisation gewesen seien. Er, so der Zeuge KHK M. K., sei der Auffassung, dass sowohl aus damaliger wie aus heutiger Sicht jeder Polizeibeamte, dem ein solcher Vorfall bekannt werde, gehalten sei, seinen Dienstvorgesetzten darüber zu informieren.

Die Ermittlungen hätten keine Erkenntnisse **zu weiteren Interessenten aus Polizeikreisen** bezüglich des EWK KKK ergeben. PHM M. F. sei gefragt worden, ob er Mitglied werden wolle, was er letztlich seinen Angaben nach abgelehnt habe. Der Bezug bzw. Kontakt von KOK J. B. zum Klan habe nur darin bestanden, dass sein Bruder S. B. hochrangiges Mitglied der EWK KKK war. Soweit A. S. behaupte, es hätte einen weiteren interessierten Polizeibeamten aus xxxx gegeben, habe dieser nicht identifiziert werden können. Auch soweit A. S. behaupte, es hätte einen Polizeizirkel mit Bezug zum KKK gegeben bzw. ein solcher hätte geschaffen werden sollen, hätten keine weiterführende Informationen erlangt werden können. Nachdem Informationen vorgelegen hätten, dass zwei Beamte Klanmitglieder gewesen seien und weitere drei Beamte Kontakte zu Klanmitgliedern unterhalten hätten, seien vier dieser Polizeibeamten diesbezüglich befragt worden. Weitere Befragungen seien nicht veranlasst gewesen. Warum A. S. erst im Jahr 2012 befragt worden sei, könne er, so der Zeuge KHK M. K., nicht sagen. Jedenfalls seien die Behauptungen des A. S. durch weitere Aussagen anderer Personen nicht gestützt worden. Im Übrigen meine er, so der Zeuge KHK M. K., sich zu erinnern, dass A. S. selbst seine Aussagen später relativiert habe. Im Nachhinein sei er, so der Zeuge KHK M. K., der Ansicht, dass es aufgrund der Befragung der Polizeibeamtin K. F., die berichtete, sie habe sich auf dem Stuttgarter Polizeirevier aufgrund rechtsgerichteter Äußerungen von Kollegen versetzen lassen, angebracht gewesen wäre, dem Sachverhalt durch weitere Befragungen nachzugehen. Damals sei dies aber nicht erfolgt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen bestehe **kein Bezug der Klanstrukturen zum NSU** oder dessen Umfeld **sowie zum Mordfall in Heilbronn**. Der Zeuge KHK M. K. wies darauf hin, dass durch die EG „Umfeld“ polizeirechtliche Strukturermittlungen durchgeführt worden seien. Weitere Ermittlungen zum Mordfall in Heilbronn seien durch den Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg bearbeitet worden.

Eine Person aus dem EWK KKK, **T. R.**, habe sich auf der sogenannten „Garagenliste“ des Mundlos befunden und sei zweimal durch das BKA vernommen worden. Laut den Angaben, die er in diesen Vernehmungen gemacht habe, habe er sich das Vorhandensein seiner Daten auf dieser Garagenliste damit erklärt, dass er mit Musikkassetten mit rechtsextremistischer Musik gehandelt bzw. diese zum Tausch angeboten habe.

Auf Vorhalt, dass sich der **Gründer der EWK KKK** auf einer Liste des LfV Sachsen befunden haben soll und dieser selbst dies in einer Stellungnahme im Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages mit einer Einladung nach Chemnitz begründet habe, die nicht direkt an ihn, sondern an damalige Freunde erfolgt sei, sowie mit Kontakten zu sächsischen Fanzine-Machern, Bands und Organisatoren, berichtete der Zeuge KHK M. K., es gebe weitergehende Erkenntnisse, warum die Person auf der genannten Liste auftauche.

Die Erkenntnisse stammten aus einem Informationsaustausch, der seitens der EG „Umfeld“ angeregt worden sei. Auf Frage, ob er gewusst habe, dass **A. S. V-Mann des Landesamts für Verfassungsschutz**, bekundete der Zeuge KHK M. K., er habe das gewusst, was in den Medien berichtet worden sei, weitere Erkenntnisse dazu habe er nicht gehabt. A. S. sei nach eigenen Einräumungen und den Angaben vieler befragter Personen „Grand Dragon“, das heißt Oberhaupt dieses Klans in Deutschland, gewesen. Dass S. B. durch das LfV observiert worden sei, sei ihm nicht bekannt.

Bezüge von Mitgliedern bzw. Interessenten des EWK KKK zur rechtsextremistischen Szene in Ludwigsburg seien nicht erkenntlich geworden.

Der Zeuge KHK M. K. bekundete ferner, seines Wissens nach sei im Jahr 2002 durch die Verfassungsschutzbehörden eine **Anspracheaktion** durchgeführt worden, wobei die bekannten Klanmitglieder angesprochen und auf mögliche Folgen ihres Verhaltens hingewiesen worden seien. Details dazu könne er nicht nennen. Aus den Informationen, die im Schreiben des LfV Baden-Württemberg vom 9. März 2012 beinhaltet seien, ergebe sich, dass sich die Klavern – Klavern sei die Orts- bzw. Bereichsgruppe – in Baden-Württemberg **Ende 2002 aufgelöst** haben sollen. Außerdem seien laut den Angaben des LfV ab Ende 2003 keine Aktivitäten des EWK KKK in Deutschland mehr feststellbar gewesen.

### (3) Weitere Klangruppierungen

Die Ergebnisse zu den „**United Northern and Southern Knights**“ fasste der Zeuge wie folgt zusammen: Erste Informationen zu diesem Klan seien durch Medienberichte und einen Informationsaustausch mit der ehemaligen PD Schwäbisch Hall am 19. Oktober 2012 erlangt worden.

Deutschland- und Europachef dieses Klans sei D. B. In der Vergangenheit hätten nach Angaben von D. B. Realms in Belgien, Großbritannien und Italien existiert. Diese wären aber seinen Angaben nach nicht mehr existent.

D. B. habe der Ermittlungsgruppe gegenüber keine weiteren Mitglieder und auch keine konkrete Mitgliederzahl für Deutschland benennen wollen, aber angegeben, dass es bundesweit weniger als zehn Mitglieder gewesen sein sollen, und dabei auf das Internetforum des Klans verwiesen. Bei einer Sichtung des Forums hätten Hinweise auf acht Mitglieder aus Deutschland erlangt werden können. Eines dieser acht Mitglieder sei D. B. Es sei jedoch weder gelungen, durch die vorhandenen Informationen im Forum diese Mitglieder zu identifizieren, noch deren Status festzustellen. Außer D. B. hätten keine Personen Baden-Württemberg zugeordnet werden können. Laut D. B. seien unter den Mitgliedern weder Polizisten, noch hätten Polizisten in der Vergangenheit Interesse am Klan bekundet.

Über die genannten Klans hinaus hätten im Rahmen der Ermittlungen Erkenntnisse zu **nicht in Baden-Württemberg verortbaren Klans** erlangt werden können. Dies seien zum einen die „European White Knights of the Burning Cross“ gewesen, die nach Berlin hätten zugeordnet werden können, die „Teutonic Knights“, welche Nordrhein-Westfalen zugeordnet würden, sowie die nicht verortbaren „International Knights of America“ und die „Christian White Knights“. Diese Erkenntnisse seien den jeweils zuständigen Dienststellen mitgeteilt worden.

Einziger ermittelbarer Verbindungspunkt zwischen EWK KKK und dem UNSK KKK sei gewesen, dass die jeweiligen Klanführer in xxxx wohnhaft gewesen seien. Zwischen dem Klanführer des UNSK KKK, D. B., und dem Berliner Klanführer, einem „P. B.“ hätten Kontakte bestanden, ansonsten seien keine Kontakte zwischen Klans bekannt geworden.

#### b) Y. F.

Die Zeugin Y. F. geborene E. erklärte, sie sei die Ehefrau von A. S., dem Gründer und Anführer des EWK KKK, gewesen.

Sie habe A. S. wohl 1993, eventuell auch erst 1994, über einen Kumpel kennengelernt. Sie habe damals noch zu Hause gewohnt. Ein halbes Jahr später, mit sechzehneinhalb Jahren, sei sie ausgezogen und mit ihm zusammen gewesen. Sie habe dann noch weiter die Schule besucht, bis ihr erstes Kind gekommen sei. Ihre Kinder seien 1995, 1998, 1999 und 2002 geboren worden. Sie habe A. S. 1996 geheiratet. Im Jahr 2002 habe sie sich zum ersten Mal von A. S. getrennt und sei am 26. September 2002 in ein Frauenhaus gegangen, als er immer brutaler geworden sei. Im gleichen Jahr, im Dezember 2002, hätten sie sich wieder versöhnt, sie sei am 12. Dezember 2002 wieder bei ihm eingezogen. Im Jahr 2004 oder 2005 hätten sie sich endgültig getrennt. A. S. habe sie häufig geschlagen. Er sei den ganzen Tag an seinem Rechner gesessen. Alles andere habe ihn eigentlich gar nicht interessiert, außer wenn die Kinder



wieder zu laut gewesen seien oder sie irgendeinen Fehler gemacht habe, etwa wenn ihm Kaffee oder Zigaretten gefehlt hätten, sei er ausgerastet. Er habe praktisch nie, allenfalls kurze Zeit „überall“ gearbeitet, wie in der Metzgerei in xxxx und bei sämtlichen Zeitarbeitsfirmen, bis er dann dort jeweils nach kurzer Zeit entlassen worden sei. Sie hätten beide damals über das Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen. Die dortige Sachbearbeiterin habe dann einmal festgelegt, dass sie, so die Zeugin Y. F., und A. S. jeweils zweieinhalb Tage in der Woche arbeiten sollten. Später habe die Sachbearbeiterin ihr, so die Zeugin, gesagt, dass während sie ihre Auflagen immer erfüllt habe, A. S. nicht einmal dies „auf die Reihe gekriegt habe“. Die Sachbearbeiterin habe ihn deshalb „rundlaufen lassen“. Insgesamt hätte vor allem A. S. daneben vom Kindergeld und von den Sparbüchern der Kinder gelebt.

Im „**International Knights of the Ku-Klux-Klan – IK KKK**“, sei sie, so die Zeugin Y. F., nie Mitglied gewesen. Auf Vorhalt, dass sie in ihrer Befragung am 31. Mai 2013 bekundet habe, der IK KKK sei „ein Kindergarten gewesen“, erklärte die Zeugin Y. F., das habe sie gesagt wegen des Verhaltens, das dessen Mitglieder an den Tag gelegt hätten, als sie bei ihnen zu Hause gewesen wären. Sie habe zum Beispiel zwei Kaninchen gehabt, denen hätten die IK KKK-Mitglieder Whiskey eingeflößt. Wann A. S. aus dem IK KKK ausgetreten sei, wisse sie, so die Zeugin Y. F., nicht mehr, das sei alles so lange her, sie versuche, das Ganze nur zu vergessen.

Zum **EWK KKK** gab die Zeugin Y. F. weiter an, es sei richtig, dass ihr damaliger Ehemann A. S. die zentrale Rolle in dieser Vereinigung gespielt und diese gegründet habe. Er sei deswegen auch in den USA gewesen. In der Gründungsphase des EWK KKK habe A. S. auch Kontakt in Sachen Ku-Klux-Klan mit einem US-Amerikaner mit Vornamen „P.“ gehabt. Den Nachnamen wisse sie nicht mehr, nur dass dieser einmal bei ihnen zu Hause gewesen sei und seine Schuhe nicht habe ausziehen wollen. Als sie dies bemängelt habe, habe es einen großen Streit zwischen ihr und A. S. gegeben. Woher A. S. diesen „P.“ gekannt habe, wisse sie nicht, er habe nichts dazu erzählt. Der „P.“ habe auch eine Ku-Klux-Klan-Gruppe geführt.

Sie selbst, so die Zeugin Y. F., sei **Mitglied im EWK KKK** gewesen, dies dürfte um das Jahr 2000 herum gewesen sein. Sie habe vom Ku-Klux-Klan nur das gewusst, was A. S. ihr mitgeteilt habe und was sie aus den Medien erfahren habe. A. S. habe sie dazu gebracht, Mitglied zu werden, weil sie seine Frau gewesen sei. Er habe gesagt: „Das ist wichtig. Wenn der Clanführer drin ist, muss auch die Frau drin sein“. In diesem Zusammenhang habe er sie auch geschlagen.

Sie habe an einem einzigen **Aufnahmezeremoniell**, ihrem eigenen, teilgenommen. Ihr und den anderen Anwärtern seien die Augen verbunden worden, sie hätten dann irgendwie hintereinander herlaufen müssen, irgendwann seien ihnen die Augenbinden abgenommen worden, es seien dann Mitglieder in Kutten und mit Kapuze mit Fackeln herum gestanden. Sie wisse nur noch, dass sie sich einmal die Hand von den Fackeln angesengt habe. Sie habe ihren Aufnahmeantrag mit einem blutigen Daumenabdruck unterschreiben müssen.

Wie sie in ihrer Befragung am 31. Mai 2013 bekundet habe, sei es um die Erhaltung der weißen Rasse gegangen, das sei alles „sein Ding“ gewesen. Irgendwann sei er dann aber auch „so durchgeknallt“, dass er dann gesagt habe: „,Nennt mich Gott!‘ und so einen Scheißdreck.“ Er habe einen „christlichen Wahn“ entwickelt und überall Kreuze mit einem aufgehängten Jesus in der Wohnung aufgestellt. Natürlich habe sie gewusst, um was für eine rassistische Organisation es sich gehandelt habe. Aber sie habe lieber gemacht, was er gewollt habe, bevor er wieder „ausflippt“. A. S. habe sich nur insoweit von der rechtsextremistischen Szene abgesetzt, wie der Zeuge PHM J. W. am 14. Oktober 2004 durch einen Anwalt angegeben habe, dass er nur noch seinem „christlichen Wahn“ gefolgt sei. Vor allem nachdem sie nach ihrer Versöhnung 2002 nach xxxx umgezogen seien, habe sich A. S. ganz der „Christian Identity“ zugewandt und in jedem Raum Kreuze angebracht, so dass der Sohn auch davor Angst bekommen habe. A. S. habe sich „von der Christian Identity“ zu einem „Reverend“ machen lassen, mehr wisse sie dazu nicht.

Der EWK KKK habe auch **Kreuzverbrennungen auf der Limpurg** und der Geyersburg durchgeführt. Nach welchen Kriterien die Lokalität jeweils ausgewählt worden sei, wisse sie absolut nicht. Dabei habe A. S. ein „Riesenkreuz“ zusammengenagelt, es mit Jutesäcken umwickelt, diese mit Benzin getränkt, das Kreuz dann aufgestellt und dann angezündet. Die Mitglieder seien in ihren Kutten darum herum gestanden. A. S. sei in der Mitte gestanden und habe eine Rede gehalten, dann seien alle irgendwie im Kreis herumgelaufen und hätten die Fackeln hoch- und niedergeschwenkt. Auf die Frage, ob daran Polizeibeamte teilgenommen hätten, antwortete die Zeugin Y. F., sie kenne nur zwei, sie glaube dass diese teilgenommen hätten, es sei leider alles so lange her. Daran, dass jemand Bildaufnahmen angefertigt hätte, könne sie sich, so die Zeugin Y. F., nicht erinnern, anscheinend gebe es allerdings ein Video.

**In ihrer Wohnung** in xxxx habe es neben einfachen **Treffen** des EWK KKK auch Zeremonien, wie etwa bei der Aufnahme neuer Mitglieder, gegeben. A. S. habe dann alles abgedunkelt, ein Holzkreuz mit Teelichtern darauf aufgestellt und sein Schwert dabei gehabt. Er und die anderen Teilnehmer seien mit den Spitzkapuzen und weißen Kutten herum gelaufen. Ihr ältester Sohn habe Angst vor Geistern gehabt, weil der Klan diese Treffen in Kutten in ihrem Wohnzimmer veranstaltet habe.

Die **Kutten** habe die Mutter von A. S. genäht. Ob die Mitglieder dafür etwas hätten zahlen müssen und was A. S. mit seiner Mutter finanziell ausgemacht habe, wisse sie, so die Zeugin Y. F., nicht.

Es seien insgesamt **acht bis zehn feste Mitglieder** gewesen. A. S. habe einen Mitgliedsbeitrag von zehn, 20 Euro erhoben. Es habe außer ihr nur noch eine andere Frau im EWK KKK gegeben, die J. W. heiße und mit ihrem Partner P. B. beim Klan gewesen sei, das seien eher die Freunde von A. S. gewesen, ob der Kontakt über die NPD zustande gekommen sei, wisse sie, so die Zeugin Y. F., nicht. **T. R.** sei nicht ständiges Mitglied gewesen. Ab und zu seien noch andere Personen bei Treffen dabei gewesen, darunter ein Mann aus Frankreich. Jemand, der im EWK KKK um die Jahreswende 2001/2002 aufgetaucht sei unter dem Namen „C.“ oder „C., der Nazi“ und ziemlich rechtsradikale Äußerungen gemacht habe, sei ihr nicht einnehmlich.

**S. B.** sei der **Sicherheitsoffizier** von A. S. im EWK KKK gewesen, die beiden seien immer „wie ein Herz und eine Seele zusammengehangen“, Streit habe sie, so die Zeugin Y. F., zwischen den beiden nicht erlebt.

Sie selbst sei von A. S. als **Schriftführerin** bestimmt worden. Sie habe aber keine Protokolle angefertigt, das habe er selber gemacht. Ob sie diese nachher unterschrieben habe, wisse sie auch nicht mehr. Es habe Meetings gegeben, die wie Mitgliederversammlungen mit einer festen Tagesordnung abgelaufen seien. Sie, so die Zeugin Y. F., sei allenfalls nur halb anwesend gewesen, weil sie nur gehofft habe, dass A. S. ihr gegenüber „keinen Stress“ mache.

Der Klan habe sich wohl durchaus **Aktivitäten** vorgenommen, sie könne sich noch an eine Sache erinnern, dass man irgendwie habe „Kinderschänder“ und „Drogendealer“ ausspähen wollen, um der Polizei dann Informationen zukommen zu lassen. Worüber sich die Mitglieder sonst noch unterhalten hätten, wisse sie nicht, auch nicht, ob die Polizisten dabei gewesen seien und etwas davon in die Tat umgesetzt worden sei. A. S. sei wahrscheinlich der „größte Maulheld“ gewesen, sie habe nie mitbekommen, dass die Klanmitglieder sich zu irgendeiner Straftat verabredet hätten oder ähnliches.

Dazu, dass A. S. **im Jahr 2002 einen Spitzel** in den Reihen des EWK KKK von der Polizei oder vom LfV vermutet habe, könne sie, so die Zeugin Y. F., nur sagen, dass er damals irgendeinen Anruf erhalten habe und danach zu ihr gesagt habe, sie sei ein Sicherheitsrisiko. Kurz danach sei sie ausgezogen, weil er „dann voll ausgeflippt ist“.

Als sie, so die Zeugin Y. F., im Jahr 2002 ins Frauenhaus gegangen sei, habe A. S. gegenüber den Klanmitgliedern behauptet, dass sie mit „der Kasse abgehauen“ wäre, damit diese sie verfolgen und ihr eine Lektion erteilen würden. Sie habe aber nachweisen können, dass sie kei-

nerlei Geld gehabt habe. Sie habe auch damals ihrer Anwältin viel vom EWK KKK erzählt, diese habe allerdings nichts dazu aufgeschrieben. Nachdem sie, so die Zeugin Y. F., im Dezember 2002 aus dem Frauenhaus wieder zu ihm zurückgekehrt sei, sei A. S. nicht mehr im EWK KKK gewesen, er habe ihr gegenüber behauptet, der EWK KKK habe sich aufgelöst. Dann habe er aber auch gesagt, er habe den Klan an einen Nachfolger, einen M. W., übergeben, mehr wisse sie darüber und über diesen nicht. A. S. habe dann auch viel telefoniert, jedoch jedes Mal aufgehört zu sprechen, wenn sie den Raum betreten habe. Er sei dann auch noch häufig, z.B. auf Festivals, weggegangen, habe ihr dazu jedoch nichts gesagt.

Der **Zeuge KHK E. W.** vom Staatsschutz Schwäbisch Hall habe ihr sofort Hilfe angeboten und beim Auszug in das Frauenhaus sehr geholfen, habe sie herausgeholt und dafür gesorgt, dass das Jugendamt in zivil die Kinder abholt und zu ihr gebracht habe. Sie habe ihn bereits gut von diversen Wohnungsdurchsuchungen gekannt. Sie habe sonst mit niemandem in der Nachbarschaft oder in der Familie darüber reden können, weil bei Erwähnung des Ku-Klux-Klan und ähnlichem sie sonst alle für verrückt gehalten hätten. Ähnlich sei bereits die Reaktion ihrer Anwältin in Heidenheim bei ihrer Trennung gewesen, die habe sie angeschaut, als sei sie im falschen Film. Bei dem Zeuge KHK E. W. habe sie das Gefühl gehabt, ernst genommen zu werden und sich nicht erklären zu müssen. Zudem habe A. S. ihm gegenüber erwähnt, dass er gewalttätig gewesen wäre. Sie habe ihm dann auch E-Mails von A. S. gegeben. Als A. S. 2004 bzw. 2005 endgültig aus der Wohnung in xxxx ausgezogen sei, habe sie dem Zeuge KHK E. W. verschiedene Gegenstände, wie die Kutte und Unterlagen von A. S. gegeben, weil sie damit nichts mehr habe anfangen können, A. S. alles Wertvolle mitgenommen und nur „den Schrott zum Entsorgen“ dgelassen habe. Sie meine auch, dass darunter ein PC gewesen sei.

Es sei richtig, dass **Polizeibeamte** Mitglied im EWK KKK gewesen seien. Wie und warum diese Mitglied geworden seien, wisse sie, so die Zeugin Y. F., nicht, A. S. habe dazu nichts erzählt, sie habe keine Fragen gestellt. Sie habe sich auch keine Gedanken darüber gemacht, nur gehofft, dass er sie nicht schlage. Beide Polizisten seien auch bei ihnen zu Hause gewesen. Mit dem jüngeren, den sie unter dem Vornamen „T.“ kenne, habe sie sich unter anderem über Musik und die Gruppe „J.B.O.“ unterhalten. Auf den Vorhalt, dass sie einmal bei ihrer Befragung am 31. Mai 2013 gesagt habe, POM T. H. habe irgendwie nicht in diese Gruppe gepasst, gab die Zeugin Y. F. an, das sei richtig, denn er sei eigentlich so ein Ruhiger, Netter, Freundlicher gewesen, mit dem man sich zum Beispiel über Musik habe normal unterhalten können. Über politische Themen oder die KKK-Mitgliedschaft hätten sie beide sich nicht unterhalten. Er habe ihr gegenüber nicht erwähnt, dass er mit dem R. H. verwandt wäre. Der ältere mit dem Spitznamen „J.“ sei dagegen „wie ein richtiger Prolet“ aufgetreten.

Näheres über die Unterhaltungen wisse sie nicht mehr. Ob die Polizeibeamten während der Treffen auch über dienstliche Angelegenheiten oder die Abfrage dienstlicher Informationssysteme gesprochen hätten, könne sie sich nicht mehr erinnern. Zum Verhältnis der beiden Polizeibeamten untereinander könne sie nur sagen, dass sie sich wohl gekannt hätten.

Auf Vorhalt ihrer Befragung am 31. Mai 2013, wonach Gesprächsthema gewesen sein solle, dass die beiden Polizeibeamten bei einer Demonstration der NPD T. R. gegenübergestanden hätten, gab die Zeugin an, das stimme, da habe es „ein Mordstheater“ gegeben, jemand habe gemeint: „Das kann man doch nicht bringen, dass er da auf eine Demonstration geht und die sich irgendwie gegenüberstehen.“ Genaueres wisse sie aber nicht mehr, es sei zu lange her.

Ob die Polizeibeamten bestimmte Funktionen innehatten, wisse sie ebenfalls nicht mehr. Ebenfalls wisse sie nichts dazu, wann und warum die beiden Beamten wieder ausgetreten seien.

Zu den Äußerungen von A. S., etwa in einer Zeitung am 16. April 2015, er habe selbst fünf bis sechs Polizeibeamte getroffen, mit denen er im Gespräch gewesen wäre, und dass es insgesamt zehn bis 20 Polizisten gegeben hätte, die sich vom Hörensagen für den Klan interessiert hätten, könne sie nur sagen, dass er ihr gegenüber nichts derartiges erwähnt habe. Gleiches gelte für einen Polizeibeamten aus Gaggenau, der sich angeblich für die Aufnahme inte-

ressiert hätte. Davon, dass im Herbst 2001 eine Polizeianwärterin in den EWK KKK aufgenommen wurde, wie in den „Stuttgarter Nachrichten“ behauptet, wisse sie, so die Zeugin Y. F., ebenfalls nichts.

Sie könne sich auch nicht erinnern, dass auch der Zeuge **KOK J. B.**, der Bruder von S. B., an Klan-Treffen teilgenommen habe oder bei ihnen zu Hause gewesen sei. Sie habe ihn nach ihrer Erinnerung nur einmal gesehen, als sie in der Sportsbar „Spacs“ in Schwäbisch Hall mit dabei gewesen sei, das sei aber rein privat gewesen. Auch dass dieser, wie von ihm geschildert, zwar einmal bei ihnen zu Hause, aber nur zu Kaffee und Kuchen gewesen wäre, könne sie sich nicht erinnern.

An ein Polizistenehepaar oder ein Ehepaar F. bei ihr zu Hause auf der Terrasse erinnere sie sich, so die Zeugin Y. F., nicht.

Auf die Frage, ob sie wisse, was sich hinter dem Begriff „Oikrach“ verberge, meinte die Zeugin spontan, dass dies der Spitzname sei, den **T. R.** vor allem im Internet verwendet habe. T. R. sei häufig bei ihnen daheim und Mitglied im EWK KKK gewesen. Ob er auch Mitglied im IK KKK gewesen sei, wisse sie nicht. Mit T. R. habe sie, so die Zeugin Y. F., eigentlich nie gesprochen, er habe sie nicht besonders gemocht und sei ihr gegenüber abweisend und als Besserwisser aufgetreten. Er hätte ihr nur einmal sein Rezept für „Oidellen“, seine vegetarischen Frikadellen, da er Vegetarier gewesen sei, gegeben. Diese habe er wohl nach „Oikrach“ benannt. Ansonsten habe T. R. darauf bestanden, dass sie sich am Telefon mit Namen gemeldet habe und dass sie seine Homepage als „Heimatseite“ bezeichnet habe. Auch habe er jedes Mal verbessert, dass es nicht „Samstag“, sondern „Sonnabend“ heiße. T. R. und A. S. seien immer zusammengesessen und hätten sich miteinander unterhalten, aber jedenfalls nicht laut gestritten. T. R. sei meistens am Wochenende gekommen und habe irgendwann in der Wohnung in xxxx ein Extrazimmer haben müssen, weil ihn die Kinder gestört hätten, wenn er auf dem Sofa geschlafen habe. Als sie aus den Medien erfahren habe, dass er ein V-Mann war, habe sie das nicht von ihm gedacht, weil man sich V-Männer immer ein bisschen anders vorstelle.

A. S. habe ihr gesagt, dass er **V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg** gewesen sei. Sie meine, dass er gesagt habe, dass er dies seit 1993 gewesen sei. Als sie zusammengekommen seien, habe er ihr immer wieder gesagt, dass er einen Onkel besuchen gehen würde. Dies habe sie aber nicht geglaubt, so dass er es ihr dann offenbart habe. Es sei in diesem Zusammenhang auch der Name „H. S.“ gefallen. Ansonsten habe A. S. ihn ihr gegenüber immer als „Onkel“ bezeichnet, er habe ihn nach ihrem Eindruck nach seiner Aussage oft, jedenfalls einmal in der Woche, getroffen. Sie wisse, dass A. S. aus dieser Quelle Geld bekommen habe, aber nicht, wie viel. Über die Umstände, wie diese Tätigkeit geendet habe, sei ihr nichts bekannt.

Den Begriff „NSU“ habe sie erst nach dem 4. November 2011 durch die Medien mitbekommen. Sie habe sonst nichts dazu gewusst. Gleiches gelte für Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. Der Name A. G. sage ihr nichts. Zu Kontakten ihres Mannes oder anderer Mitglieder des EWK KKK nach **Ludwigsburg**, in die dortige rechtsextremistische Szene, wisse sie nichts. Die Namen B. E., „U.“, M. E., H. S. sagten ihr alle nichts.

Wenn A. S. zu Konzerten gegangen sei, sei sie, so die Zeugin Y. F., nicht mitgegangen. Sie habe ihren Mann zu Veranstaltungen auch außerhalb von Baden-Württemberg nicht begleitet, ob er dort gewesen sei, wisse sie, so die Zeugin Y. F., nicht, weil sie immer auf die Kinder habe aufpassen müssen. A. S. habe ihr auch nichts in dieser Richtung erzählt.

Zu einer Auseinandersetzung von A. S. im Jahr 1999 mit einer Frau, die ein Kind von einer Person mit türkischem Migrationshintergrund habe, könne sie, so die Zeugin Y. F., nichts sagen, vielleicht habe sie es verdrängt.

Der „Weiße Wolf“ sage ihr, so die Zeugin Y. F., nichts. In der **NPD** sei A. S. schon vor der Zeit im EWK KKK Mitglied gewesen, bis er dort ausgetreten oder hinausgeworfen worden

sei. Mit **A. N.** sei **A. S.** zunächst befreundet gewesen. Irgendwann hätten sie sich aber in der Anfangszeit des EWK KKK miteinander verkracht. An die Aussage von **A. N.**, **A. S.** gehöre dafür standrechtlich erschossen, erinnere sie sich, so die Zeugin **Y. F.**, noch. Zu **A. S.** würden viele sagen, dass er erschossen gehöre. **N. R.** habe sie über **A. S.** kennengelernt, sie sei ein paar Mal zu Besuch gewesen, darunter auch bei der Taufe ihrer Tochter, so die Zeugin **Y. F.** Später habe sich **A. S.** wohl mit allen in der NPD „verkracht“, danach seien keine Bekannten von dort mehr zu ihnen gekommen. Auch Kontakte von **N. R.** bei ihr, so die Zeugin **Y. F.**, habe **A. S.** wohl unterbunden.

Außer der KKK-Gruppe von „P.“ habe sie, so die Zeugin **Y. F.**, damals nichts von anderen KKK-Gruppen erfahren, insbesondere auch nichts von solchen Gruppen im Stuttgarter Raum oder bei der Polizei. Dass eine Gruppe im Bereich Schwäbisch Hall, die sich „**United Northern and Southern Knights of the Ku-Klux-Klan – UNSK KKK**“ genannt habe, bestanden habe, habe sie nur später aus den Medien erfahren.

Auf einer **Lichtbildvorlage** erkannte die Zeugin **T. R.**, **N. R.**, **A. N.** sowie unter Bild Nr. 12 **M. F.** Sie habe **M. F.** ebenso wie **A. S.** im Keller, dem „Glatzenkeller“ in Heilbronn, kennengelernt, dorthin habe sie **A. S.** in ihren Anfangszeiten mehrfach mitgenommen. Im Keller seien bei lokalen Treffen „der Rechten“ auch noch ein **T. S.** mit Spitznamen „Frosch“, ein Herr **F.** und ein „E.“ häufiger Gast gewesen. Sie wüsste nicht, dass **M. F.** auch im Bereich KKK engagiert gewesen wäre. Nach ihrer Scheidung habe sie mit ihm eine Zeit lang hin und her geschrieben, dabei aber nur über private Sachen gesprochen. **M. F.** und **A. S.** seien keine Freunde mehr gewesen, seitdem – „vor ihrer Zeit“ – ein Konzert von **A. S.** in Kälbertshausen „irgendwie ins Wasser gefallen“ sei und ihm **M. F.** die Schuld dafür gegeben habe.

*c) Kriminalhauptkommissar a.D. E. W.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar **E. W.** berichtete, als Beamter der Kriminalpolizei in Schwäbisch Hall, Fachbereich Staatsschutz, tätig gewesen zu sein, mittlerweile sei er im Ruhestand.

Er stellte vorab dar, dass es auf seiner ehemaligen Dienststelle keine Akten mehr zum Thema KKK gebe. Er habe deshalb versucht, die Vorgänge anhand seiner Kalendereinträge nachzuvollziehen.

**Erste Hinweise** auf die Existenz einer KKK-Gruppe im Bereich Schwäbisch Hall habe es im Jahr 1999 gegeben. Die Hinweise seien von einer Frau gekommen, die mit einem Skinhead liiert gewesen sei. Diese Frau habe auch die Information weitergegeben, dass **A. S.** diese KKK-Gruppe gegründet habe.

Auf Vorhalt, dass am 2. März 1999 ein Zeuge im Rahmen einer Vernehmung bei der Kriminalpolizei Schwäbisch Hall Angaben zum KKK gemacht habe, äußerte der Zeuge, er wisse nicht, ob dies eine Aussage oder ein Hinweis gewesen sei.

Dem Zeugen wurde das Fax der PD Schwäbisch Hall vom 24. März 1999 über die Zeugenvernehmung vom 2. März 1999 vorgehalten, in dem personenbezogene Daten – wohl durch die Polizei – geschwärzt wurden. Aus diesem geht hervor, dass ein Zeuge über den KKK berichtet und auch mitgeteilt habe, wer dort Mitglied sei. Dem Zeugen wurde auch vorgehalten, dass dieses Fax an das LfV weitergeleitet worden sei, woraufhin das LfV den folgenden Vermerk angebracht habe: „*Bitte mit der Polizei Verbindung halten. Wenn sich der Sachverhalt bestätigt, wäre dies nach meiner Einschätzung der erste Nachweis einer KKK-Gliederung im Bundesgebiet.*“ Dem Zeugen wurde weiter vorgehalten, es habe eine Erkenntnismitteilung in Form eines BfV-Berichts vom 24. März 1999 gegeben, der über das LfV an die PD Schwäbisch Hall übermittelt worden sei, und danach habe es ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der Kriminalpolizei der PD Schwäbisch Hall gegeben, wobei der Name geschwärzt sei. Der Zeuge gab darauf zunächst an, nie etwas geschwärzt zu haben. Auf die Frage, ob er sich an die Vorgänge erinnern könne, insbesondere, ob er die Zeugenvernehmung durchgeführt und das Fax übersandt habe, erklärte er, dies nicht zu wissen. Er vermute aber, zu dieser Zeit in

Schwäbisch Hall der einzige Kriminalbeamte gewesen zu sein, der in diesem Bereich tätig gewesen sei. Wenn er von einem „Bruder in Haft“ lese, dann könne es tatsächlich einer der Brüder, dieser Skinhead, gewesen sein, dessen Freundin ihm die Hinweise auf den Klan gegeben habe. Er könne sich aber zu den Vorgängen nur auf seine Kalendereintragungen beziehen. Er könne nicht ausschließen, die Zeugenvernehmung durchgeführt zu haben.

Der Zeuge führte aus, es sei bei der **Familie S.**, zwischen 1998/99 und 2002 zu mehreren Durchsuchungen gekommen. Er mache das an diesem Zeitraum fest, weil das der Zeitraum gewesen sei, in dem die Familie in xxxx polizeilich gemeldet gewesen sei. A. S. habe er aufgrund seiner, des Zeugen, Berufstätigkeit über ungefähr 25 bis 30 Jahre hinweg gekannt.

Die Ehefrau von A. S., Y. S., habe er anlässlich dieser Durchsuchungen, ungefähr in den Jahren 1999/2000, kennengelernt. Damals habe es noch den Anschein gehabt, dass die Familie intakt gewesen sei. Mit A. S. habe er regelmäßig Kontakt gehabt. Als die KKK-Gruppierung ersichtlich geworden sei, habe er, der Zeuge, mehrfach das Gespräch mit A. S. gesucht. Denn damals sei er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., auch im Bereich Prävention eingesetzt gewesen und habe versucht, A. S. dazu zu bringen, das Vorhaben aufzugeben, eine KKK-Gruppierung zu betreiben. Mit zunehmender Zeit habe sich herausgestellt, dass Y. S. das Ansinnen gehabt habe, sich von ihrem Mann zu trennen. Sie sei aber mehrmals wieder zu ihrem Mann zurückgekehrt, nachdem sie sich von ihm getrennt gehabt habe. Insoweit habe sich das Abschöpfen von Informationen durch Gespräche mit ihr in Grenzen gehalten und sei problematisch gewesen, weil sie A. S. nach der jeweiligen Rückkehr über die Abfragen informiert hätte. Diese Problematik habe sich bei Familien aus der rechtsextremistischen Szene öfter aufgetan. Mitteilungswillig sei sie ihm gegenüber, so der Zeuge KHK a.D. E. W., jedenfalls damals nicht gewesen.

Die Situation habe sich erst geändert, nachdem sie sich endgültig von A. S. getrennt gehabt habe. Irgendwelche Angaben zur Tätigkeit ihres Mannes im KKK habe sie ihm gegenüber, so der Zeuge KHK a.D. E. W., nicht gemacht. Sie habe erst später, nachdem die Gruppe eigentlich schon bekannt geworden sei und verschiedene andere Erkenntnisse vorgelegen hätten und nachdem sie sich dann endgültig von A. S. habe trennen wollen oder getrennt gehabt habe, im Vorfeld dieser Trennung auf Ansinnen des Zeugen hin E-Mails beschafft, die eine Rolle gespielt hätten im Zusammenhang mit dem Geheimnisverrat im LfV.

Auf Vorhalt, dass im August 2002 ein **Chatprotokoll zwischen A. S.** und einem G. B. weitergeleitet worden sein soll, in dem es um eine Spitzelproblematik innerhalb des KKK gegangen sei, erklärte der Zeuge, ungefähr im Jahr 2001 oder 2002 habe ihm Y. S. zugetragen, dass A. S. total in Panik sei, sich beobachtet fühle und die Wohnung nach Wanzen durchsuche. Wie sich später herausgestellt habe, sei der Hintergrund gewesen, dass bei A. S. verschiedene E-Mails eingegangen seien, aus deren Inhalt dieser geschlossen habe, dass interne Erkenntnisse über den Klan und über S.s Aktivitäten im rechtsradikalen Bereich nach außen gedrungen seien und er damit ausgespitzelt worden sei. Diese E-Mails habe ihm, so der Zeuge KHK a.D. E. W., Y. S. beschafft und er habe sie an das LfV weitergeleitet. Das Feedback des LfV sei gewesen, dass es sich um eine interne Geschichte und einen Mitarbeiter des LfV als Verursacher gehandelt habe. Den Namen kenne er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., nicht. Später sei er dann zu dieser Sache – nach seiner Erinnerung im Jahr 2011 oder 2012 – beim Innenministerium oder beim LKA vernommen worden.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, es solle im Oktober 2001 eine Anfrage von der Polizeidirektion Schwäbisch Hall an das LKA Bayern und über das LKA Baden-Württemberg an das Landesamt für Verfassungsschutz gegeben haben, ob es Aktivitäten des KKK in Nürnberg oder Erkenntnisse über die bekannt gewordenen Aktivitäten des KKK in Schwäbisch Hall gebe. Der Zeuge gab daraufhin an, er könne sich insoweit erinnern, dass er, als ihm die Erkenntnisse über die KKK-Gruppierung vorgelegen hätten, sofort die übergeordnete Dienststelle informiert habe. Das sei in seinem Bereich damals die LPD I, das LKA und das LfV gewesen. Dies habe er gemacht, um die vorliegenden Erkenntnisse zu erlangen. Die Resonanz sei sehr dürftig gewesen. Auch das Interesse sei sehr dürftig gewesen.

Ihm sei schon zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass die Aufklärung eigentlich nur durch den Verfassungsschutz über verdeckte Maßnahmen habe erfolgen können. Er habe dem LfV auch mitgeteilt, dass A. S. Chef der Klanggruppierung gewesen sei. Er meine, dies sei im Jahr 1999 gewesen, weil A. S. von 1999 bis 2001 in xxxx gemeldet gewesen sei. Den Zeitpunkt könne er aber nicht mehr genau nennen. Das LfV habe dann die Informationen aufgegriffen. Einige Zeit später habe sich das LfV bei ihm, so der Zeuge KHK a.D. E. W., gemeldet und mitgeteilt, sie hätten weitere Erkenntnisse über das Bundesamt für Verfassungsschutz bekommen. Ab dem Zeitpunkt seien dann die Erkenntnisse ausgetauscht und verschiedene Sachen, beispielsweise Vernehmungen, gemeinsam oder für die jeweils andere Stelle gemacht worden. Diese Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bezeichnete der Zeuge KHK a.D. E. W. als gut. Eine spezielle Anfrage an andere Bundesländer habe er persönlich nicht gestellt.

Nachdem A. S. aus der Wohnung in xxxx ausgezogen gewesen sei, habe ihn der Vermieter angerufen und ihm mitgeteilt, dass S. u.a. einen **Computer** zurückgelassen habe. Er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., habe dann mit dem LfV Kontakt aufgenommen, woraufhin das LfV den Rechner dem Vermieter seiner, des Zeugen, Erinnerung nach abgekauft habe. Selbst ausgewertet habe er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., den Computer nicht. Er habe aber beim LfV nachgefragt, was die Auswertung ergeben habe. Er könne sich jedoch nicht erinnern, dass dabei etwas mitgeteilt worden wäre, was für ihn von Nutzen, insbesondere für den Schwäbisch Haller Bereich, gewesen habe sein können.

Der Zeuge berichtete weiter, im Dezember 2004 habe ihn Y. S., die sich 2002 endgültig von A. S. getrennt gehabt habe und nach H. umgezogen sei, angerufen und gefragt, ob er sie nicht noch einmal besuchen könne. Er sei dann zu ihr gefahren, woraufhin sie ihm die Trennung mitgeteilt habe und, dass der Klan endgültig aufgegeben und ihr Mann, soweit sie wisse, „noch ein bisschen aktiv“ sei. Sie habe ihm auch gesagt, dass sie noch **alte Utensilien aus der Zeit des Klans** und der rechtsradikalen Aktivitäten A. S.s habe, und ihn, so der Zeuge KHK a.D. E. W., gefragt, ob er Interesse daran habe. Er habe sie dann gefragt, was sie damit machen wolle. Sie habe geantwortet, dass sie sie wegwerfen wolle. Daraufhin habe er gesagt, sie solle sie ihm geben, und er werde sie durchsehen. Was man nicht brauche, werde er danach vernichten. Unter den Utensilien habe sich die Originalkutte mit spitzem Hut von A. S. als Chef des Klans befunden. Auf dieser seien verschiedene Zeichen angebracht gewesen. Der Hut sei grün bzw. irgendwie mit einem grünen Element versehen gewesen. Am Ärmel seien Streifen gewesen. Die Fertigung habe sehr primitiv gewirkt, möglicherweise habe Y. S. oder die Mutter von A. S. die Kutte selbst geschneidert. Es hätten sich weiterhin unter den Sachen eine Klan-Figur aus Gips mit 40 cm Höhe und verschiedene Aufschriebe befunden. Es sei aber eigentlich nichts dabei gewesen, was man habe aufbewahren müssen.

Ihm sei nicht erinnerlich, dass A. S. Schmuckstücke wie Ringe oder Ketten getragen habe. Später äußerte der Zeuge, S. habe sicherlich Ringe getragen, aber ob darauf Zeichen ersichtlich geworden seien, könne er nicht sagen. Anlässlich einer Durchsuchung bei A. S. habe er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., einen Metallkoffer durchgesehen, in dem sich Klanutensilien wie Blankourkunden und Aufnahmeformulare sowie Patches befunden hätten. Der Koffer sei A. S. anschließend wieder zurückgegeben worden, weil im Zusammenhang mit dem KKK keine Straftatbestände verwirklicht worden seien. Akten zu dem Koffer und dessen Inhalt seien nicht mehr vorhanden.

Zur Anzahl der **Mitglieder im EWK KKK** sagte der Zeuge, es habe sich nach seinem Dafürhalten um A. S. und S. B., also zwei Mitglieder, gehandelt, was den Kreis Schwäbisch Hall angehe. Soweit er sich erinnern könne, sei vom LfV die Information gekommen, dass es sich um zehn bis fünfzehn Personen insgesamt gehandelt habe. Dazu müsse man aber sagen, dass es im Bundesgebiet ja mehrere Klanggruppen gegeben habe.

Auf Vorhalt, dass im November 2002 ein Mitarbeiter der PD Schwäbisch Hall ein Gespräch mit der Ehefrau von A. S. geführt haben solle, in dem es auch um den Austritt eines der beiden Polizeibeamten aus dem EWK KKK gegangen sein soll, gab der Zeuge an, dieser Mitarbeiter könne eigentlich nur er gewesen sein, weil es damals, soweit er sich erinnern könne,

keinen zweiten Beamten im Staatsschutz gegeben habe. Dass er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., Gespräche geführt habe bezüglich des Austritts einer der beiden Polizeibeamten, könne er aber nicht erinnern.

Zur **Mitgliedschaft von Polizeibeamten im KKK** habe er nur sehr begrenztes Wissen gehabt, da er sich auf den örtlichen Bereich beschränkt habe. Er habe irgendwann einmal davon erfahren, für ihn habe sich dann die Frage gestellt, ob dies den Kreis Schwäbisch Hall oder den Altkreis Crailsheim betreffe. Er habe erfahren, dass dies nicht der Fall sei. Er könne sich daran erinnern, dass von Böblingen die Rede gewesen sei. Er habe auch irgendwann die Namen mitgeteilt bekommen, die ihm aber heute nicht mehr erinnerlich seien. Ihn, den Zeugen, habe nur A. S. als derjenige, der den Klan geführt habe, und der Stellvertreter S. B., der auch aus dem Kreis Schwäbisch Hall gewesen sei, betroffen. Mit S. B. habe er auch Gespräche gesucht und dabei versucht, ihn zur Umkehr zu bewegen.

Er habe dabei sein dürfen, als das LfV anlässlich einer Rallye, eines **Treffens des EWK KKK auf der Geyersburg**, eine Observationsmaßnahme durchgeführt habe. Er habe sich dabei herausgehalten, denn sonst habe die Gefahr bestanden, dass jeder gleich hätte erkennen können, dass die Polizei da gewesen sei. Ziel der Aktion sei gewesen, über die Kennzeichen der abgestellten Fahrzeuge ermitteln zu können, wer im Klan aktiv sei. Die Mitgliedschaft von Polizeibeamten sei damals schon thematisiert worden, und es habe diesbezügliche Verdachtsmomente gegeben. Aufgrund der Kennzeichenüberprüfungen seien aber keine Verbindungen zu Polizeibeamten ersichtlich gewesen. Wenig später habe das LfV die Erkenntnis mitgeteilt, dass zwei Polizeibeamte Mitglieder im EWK KKK seien. Er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., habe daraufhin angesichts der Brisanz dieses Umstands angefragt, was dies für Konsequenzen habe. Das LfV habe ihm signalisiert, dass dies von den Spitzen der Polizei und des Verfassungsschutzes behandelt und auch disziplinarrechtlich aufgearbeitet werde. Irgendwann habe er dann erfahren, dass die disziplinarrechtliche Aufarbeitung abgeschlossen sei, wobei von einem Verweis die Rede gewesen sei. Er habe sich dann noch einmal bei der LPD erkundigt und von dort die Auskunft erhalten, dass die disziplinarische Ahndung abgeschlossen sei. Er selbst sei vom Landespolizeipräsidium zu den Disziplinarverfahren oder zur Frage, ob weitere Polizeibeamte Mitglied im EWK KKK gewesen seien, nicht befragt worden.

Die **Gefährderansprache** durch das LfV im Rahmen der „**Aktion Limerick**“ habe er mitbekommen. Nach seiner Erinnerung habe dabei eine Rolle gespielt, dass zwei Polizeibeamte im EWK KKK gewesen seien, und man habe versuchen wollen, diesen Zustand zu beenden. Er habe eine solche Ansprache im Bereich Schwäbisch Hall vorher schon gegenüber A. S. und S. B. durchgeführt. Er wisse nicht, ob das LfV auch bei S. oder B. vorgesprochen habe. Nach seiner Erinnerung habe das LfV alle Personen angesprochen, die nicht aus Schwäbisch Hall stammten.

Die **Erfolgsaussichten solcher Anspracheaktionen** hingen von vielen Faktoren ab. Der Zeuge stufte die örtliche Nähe und die damit verbundene Bekanntheit zwischen den Adressaten und dem Ansprechenden als sehr wichtig ein, um diesen zur Umkehr zu bewegen. Er habe sich dabei vornehmlich um Einzelpersonen gekümmert, um zu verhindern, dass diese überhaupt nicht in entsprechende Gruppierungen eintreten, und sei eher nicht auf ganze Gruppierungen zugegangen. Es spiele dabei auch eine Rolle, dass derjenige, der aus einer Gruppierung aussteige, Verhöhnungen oder Sanktionen bis zu körperlichen Übergriffen erdulden müsse. Das habe er gegenüber den Angesprochenen thematisiert und sie dazu aufgerufen, solche Vorfälle bei der Polizei anzuzeigen und dies auch gegenüber den Tätern anzukündigen. Dies habe auch weitgehend funktioniert.

**S. B.** sei schwer zu beschreiben. Er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., habe immer wieder Erkenntnisse gehabt, dass S. B. im rechtsextremistischen Bereich aktiv sei. S. B. habe sich aber im normalen Leben eher unauffällig bewegt und sei eher ein Mitläufertyp gewesen. Man habe nicht feststellen können, dass S. B. irgendwelche rechtsextremistischen Tendenzen haben könnte. Er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., habe auch anfänglich gar nichts damit anfangen können, als er gehört habe, S. B. sei der zweite Mann in der Klangruppe, der Sicherheitsbe-



auftragter des EWK KKK gewesen. Die Strukturen des EWK KKK seien ähnlich wie bei einem Rockerclub gewesen.

In den **Gesprächen mit A. S.** sei es um rechtliche Aspekte gegangen. Das LfV habe absprachegemäß keinen Kontakt mit A. S. gehabt. Er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., habe S. immer wieder gedroht und ihm gesagt, er habe Familie und drei Kinder und solle sich gut überlegen, was er mache. Er, der Zeuge, habe ihm zu verstehen gegeben, dass er nur darauf warte, dass Straftaten begangen würden, was dann entsprechende Konsequenzen haben würde. Nach Abklärung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft sei ihm, so der Zeuge KHK a.D. E. W., klar gewesen, dass A. S. sich durch seine Klanaktivitäten nicht strafbar gemacht habe. A. S. habe auch immer wieder erklärt, den EWK KKK müsse man sehen wie einen Verein, aus dem man auch aus freien Stücken wieder austreten könne. Irgendwann einmal habe er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., daraufhin zu A. S. gesagt, dass, wenn das so sei, er dort eintreten wolle. A. S. habe dann entgegnet, dies gehe nicht, weil er, der Zeuge, Polizist sei. Er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., habe dabei gewusst, dass Polizeibeamte in den EWK KKK aufgenommen worden seien. Mit dem LfV sei aber abgesprochen gewesen, dass er, der Zeuge, A. S. nicht auf diese Polizeibeamten ansprechen solle. Er habe A. S. dann gefragt, warum dies bei einem normalen Verein nicht gehe und ob er, der Zeuge, nicht zum EWK KKK passe. A. S. habe darauf geantwortet, dass es für die Gruppe nicht gut sei, wenn er einen Polizisten in den Klan aufnehme. Ihm, so der Zeuge KHK a.D. E. W., sei klar gewesen, dass A. S. ihn als örtlichen Polizeibeamten nicht würde aufnehmen wollen. Es habe ihn aber einfach interessiert, wie S. auf die Anfrage reagieren würde. Subjektiv könne er sich die ablehnende Haltung S.s damit erklären, dass dieser erkannt habe, dass er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., keine rechtsextremistische Gesinnung habe und insofern nicht zum EWK KKK gepasst habe.

A. S. sei aus Sicht des Zeugen ein überzeugter Rechtsextremist gewesen. Er habe über Jahre überregional rechtsradikale Musik gemacht, entsprechende CDs produziert und sei auch im Internet sehr aktiv gewesen. Ihm, dem Zeugen, fielen dazu die „Höllenhunde“ und „Celtic Moon“ ein. Vom Äußeren her sei er aber nicht als Skinhead zu erkennen gewesen.

Zu Mutmaßungen, A. S. sei eine **VP des Verfassungsschutzes** gewesen, erklärte der Zeuge, es sei aus seiner Sicht schwer denkbar, dass eine VP ohne Wissen der VP-führenden Dienststelle eine Klanggruppe gründe.

**Y. S.** sei aus Sicht des Zeugen eine Person gewesen, die die Vorgänge um den EWK KKK hätte mitbekommen können, weil die ganzen Vorbereitungen seiner Ansicht nach in der Wohnung in xxxx abgelaufen seien und Y. S. als Hausfrau und Mutter von drei Kindern an die Wohnung gebunden gewesen sei. Zu einer aktiven Beteiligung Y. S.s könne er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., aber nichts sagen. So lange sie mit A. S. zusammengelebt habe, habe sie ihm den Rücken gestärkt, ihn nicht offiziell verraten und auch versucht, Gegenstände wegzuschaffen, die die Polizei nicht habe sehen sollen. Dass sie Schriftführerin im EWK KKK gewesen sei, könne er sich gut vorstellen, wisse es aber nicht.

Zu den **Verflechtungen der Mitglieder des KKK** meine er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., sich zu entsinnen, dass die oben genannte Frau des Skinheads ihm mitgeteilt habe, dass die JN um A. N. in Crailsheim sehr aktiv gewesen sei. Es müsse im Jahr 1999 gewesen sein, dass es zu einem Streit zwischen N. und A. S. gekommen sei, infolgedessen sich N. und S. getrennt hätten. Es hätten sich dann auch zwei Gruppierungen ergeben, wobei die JN die größere Gruppierung gewesen sei, das Umfeld von A. S. aber hingegen schwer auszumachen gewesen sei. Die NPD habe sich damals von Straftaten und Skinheads, die eine negative Außenwirkung haben könnten, distanzieren wollen. Es sei somit aus Sicht des Zeugen zu befürchten gewesen, dass der KKK ein Auffangbecken für diese Skinheads werden könne. Dies habe er, so der Zeuge KHK a.D. E. W., damals als hoch kritisch angesehen und sich deshalb darum gekümmert und dies in seine Präventionsarbeit eingebaut. Er habe die Umstände an Schulen, in Lehrergrêmien und in den Medien angesprochen, es habe sich aber außer dem LfV niemand dafür interessiert. Rückmeldungen habe es praktisch nicht gegeben.

Der Name D. B. oder „Didi White“ sage ihm, dem Zeugen, gar nichts. Auch der Begriff NSS – „Neoschutzstaffel“ sage ihm nichts.

N. W., verheiratete R., habe er gut gekannt, allerdings nicht aufgrund eines Bezuges zum KKK, sondern weil sie lebhaft Kontakte zur JN und in die Skinheadszene gehabt habe. Mit A. N. habe er immer wieder Gespräche geführt. Dabei habe er, der Zeuge, auch Erkenntnisse zur JN erlangen wollen.

Zu seinem Ausscheiden im Jahr 2003 erklärte der Zeuge, es habe damals bei der Kriminalpolizei in Schwäbisch Hall einen Wechsel in der Führungsspitze gegeben. Der neue Leiter der Kriminalpolizei habe wohl mit seiner, des Zeugen, Präventionsarbeit nicht so richtig etwas anfangen können, und diese sei nicht mehr mitgetragen worden.

*d) Kriminaloberkommissar M. G.*

Der Zeuge Kriminaloberkommissar M. G. berichtete, er sei seit 2007 bis heute im Bundeskriminalamt und dort ab 2011 bis 2015 im Bereich politisch motivierte Kriminalität Rechts tätig und somit an den Ermittlungen im Heilbronner Mordfall ab 11. November 2011 nach der Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt beteiligt gewesen.

Der Zeuge KOK M. G. berichtete, am 9. Oktober 2012 an der **Vernehmung von A. S.** beteiligt gewesen zu sein. A. S. sei in den Jahren 2000 bis 2002 Klanchef des EWK KKK gewesen und habe diese Sektion gemeinsam mit S. B. geleitet. Im Rahmen der Vernehmung habe A. S. bestätigt, dass PHM T. H. und PHM J. W. Mitglieder im EWK KKK gewesen seien, was diese selbst auch in den Disziplinarverfahren bzw. ihren Vernehmungen eingeräumt hätten.

Auf entsprechenden Vorhalt gab der Zeuge an, er meine, A. S. habe in seiner Vernehmung ausgesagt, dass es einen **weiteren Polizisten aus Gaggenau** gegeben habe, der an einer Mitgliedschaft im EWK KKK interessiert gewesen sein soll, wobei dieser aber nach den Angaben A. S.s nicht Mitglied geworden sei. Die Person habe auch nicht identifiziert werden können. Von weiteren an einer **Mitgliedschaft im EWK KKK interessierten Polizeibeamten** habe A. S. in der Vernehmung nicht gesprochen. Seiner, des Zeugen, Erinnerung nach seien aus Polizeikreisen nur die beiden Polizeibeamten PHM T. H. und PHM J. W. Mitglied im EWK KKK geworden.

Soweit A. S. angegeben habe, im EWK KKK seien in der Spitze 30 Personen Mitglied gewesen, habe das BKA vom LfV Baden-Württemberg mitgeteilt bekommen, es seien knapp unter 20 Personen gewesen, und vom LfV eine Mitgliederliste zum EWK KKK bekommen. Auf diese Zahl habe sich das BKA letztlich bezogen.

Auf der Mitgliederliste zum EWK KKK sei auch T. R. aufgeführt gewesen. A. S. habe T. R. im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage wiedererkannt. T. R. sei unter dem Namen „**Corelli**“ Quelle des BfV gewesen. T. R.s Name habe sich auch auf der sog. Garagenliste des Trios befunden. T. R. sei befragt worden, wie er sich dies erklären könne, und habe dazu entgegnet, er habe keinen bewussten persönlichen Kontakt zum Trio gehabt und könne sich dies nur damit erklären, dass er damals mit rechtsextremistischen Demo-Tapes gehandelt habe und deshalb die Nennung auf der Liste zustande gekommen sei.

Nach den Angaben A. S.s habe T. R. im EWK KKK den Rang eines Kleagles, also eines Anwerbers, gehabt. Der Zeuge führte aus, der von A. S. und S. B. gegründete EWK KKK habe von 2000 bis 2002 bestanden. Im Jahr 2002 solle er sich aufgelöst haben, und seit 2003 seien auch keine Aktivitäten mehr feststellbar gewesen.

Bevor es aber zu diesem EWK KKK gekommen sei, habe es noch die International Knights of the Ku Klux Klan gegeben. Zu diesem IK KKK habe A. S. berichtet, er sei schon dort mit den späteren EWK KKK-Mitgliedern T. R. und S. B. zusammen gewesen und habe diese damit schon vor der Zeit des EWK KKK gekannt.

#### 4. Kenntnisse und Rolle des Verfassungsschutzes, der mutmaßlichen Informanten und Quellen im EWK KKK – „Honigtopftheorie“ und des vermuteten Geheimnisverrat

##### a) Sachverständiger Clemens Binninger

Der Sachverständiger Clemens Binninger führte aus, dass zu der sogenannten „Honigtopf-Theorie“ richtig sei, dass diese immer mit seinem Namen in Verbindung gebracht werde. Er sei sich nicht sicher, ob er den Begriff „Honigtopf“ selbst jemals in einem Interview gebraucht habe, wolle sich aber auch gar nicht herausreden. Er wisse nur, dass der Innenminister wohl sehr verärgert darüber gewesen sei, wie er gelesen habe, „wobei es auch sein kann, dass der Name Binninger allein gereicht hat für die Verärgerung – ohne Honigtopf“. Er wisse allerdings gar nicht, warum das jetzt auf das LfV BW umgedreht werde, er beziehe es alleine auf das BfV und seinen V-Mann.

Es handele sich bei der Theorie darum, dass die Gründung des EWK KKK möglicherweise ein sogenannter **Testballon des BfV** gewesen sein könnte, um damit in der Szene Rechtsradikale anzulocken, um sie zu identifizieren. Es sei ja „ein bisschen auch ein Verfassungsschutzdilemma“, dass man eine Szene beobachtet und irgendwann entscheiden müsse: „Macht man mehr? Ist es vielleicht sogar so relevant, dass die Polizei mit Exekutivmaßnahmen reingehen muss? Wird es Beobachtungsobjekt?“. An sich glaube er nicht, dass ein Verfassungsschutzamt so einen Honigtopf bewusst betreiben würde. Aber er habe deshalb auch das Beispiel mit dem Thüringer Heimatschutz gebracht.

Auch bei der Geschichte des „**Thüringer Heimatschutzes**“, könne man ja den Eindruck haben, dass Verfassungsschützer auch den Gedanken gehabt haben könnten, dass der Anführer, der ja ein V-Mann gewesen sei, eben in der rechtsextremistischen Szene diese neue Gruppierung bilden könnte mit ihm an der Spitze in der Hoffnung, dadurch die sogenannte Anti-Antifa bündeln zu können, mehr zu erfahren und damit auch mehr Handhabe zu haben.

Betreffend den **EWK KKK** habe er, so der Sachverständige Clemens Binninger, einen Zeugen des Bundesamts für Verfassungsschutz in öffentlicher Vernehmung in diese Richtung befragt. Der KKK sei ja schon „immer ein bisschen“ das Zielobjekt vor allen Dingen des vom BfV gewesen, die Behörde habe immer wegen dieses hohen Gewalt- und Rassismuspotenzials wissen wollen, wo in Deutschland sich „KKK entwickle und wer da dahinterstecke“. Auf der anderen Seite sehe man diese kleine Gruppe EWK KKK, in der später zwei Polizisten Mitglieder seien, dort sei ein weiteres Mitglied einmal V-Mann des LfV BW gewesen, und ein weiteres aktiver V-Mann des BfV. Das habe damit fast Dimensionen, bei der man sagen müsse: „Wer hat denn hier das Sagen?“. Vor diesem Hintergrund habe er, so der Sachverständige Clemens Binninger, damals den Zeugen gefragt, wie man in einem solchen Fall gegenüber einem V-Mann verfare, der selbst seinen VP-Führern berichten würde: „Wir haben jetzt eine KKK-Gruppe gegründet“ und sogar eine dieser Funktion mit absurdem Titel und Bezeichnung innegehabt habe, und habe den Zeugen gefragt: „Sagt man zu dem: ‚Halt dich fern‘, oder sagt man: ‚Mach einfach mal nichts, unauffällig bleiben‘, oder ‚Misch mit, dann erfahren wir ein bisschen was‘? Also zieht man den weg, oder schubst man ihn hin?“ Darauf habe ihm, so der Sachverständige Clemens Binninger, der Zeuge geantwortet, es könne schon sein, dass man „ihn auch ein bisschen geschubst hat“ bzw. „animiert“ habe oder zumindest nicht gesagt habe: „Halt dich nur fern von dieser Truppe.“

Dies sei, so der Sachverständige Clemens Binninger, immer vor dem Spannungsfeld der Behörde zu betrachten, wann sie in eine Beobachtung ein- und wann sie aussteige. Da dies so früh bei der Gründung des EWK KKK passiert sei und eine Behörde so von Beginn an dabei gewesen sei, habe dies für ihn, so der Sachverständige Clemens Binninger, dann die Grundlage gegeben, zu sagen: „War das das eigentliche Ziel, da mal mehr Erkenntnisse über die KKK-Bewegung in Deutschland zu finden?“

Außerdem sei in diesem Zusammenhang die ungewöhnliche **Gefährderansprache** zu sehen, zu der sich die Behörden relativ schnell entschlossen hätten, nämlich die Mitglieder nach dem Motto „Wir wissen, was ihr treibt“ anzusprechen, um die Organisation zu destabilisieren, was man sonst eigentlich nicht so mache.

Er finde dass in dem Moment, wo der Staat oder der Akteur des Staates oder der V-Mann bei der absichtlichen Gründung einer rassistischen Vereinigung eine Rolle bekomme, die mehr als passiv sei und quasi die Konstituierung erst vorantreibe, der Staat hier eine rote Linie überschreite. Man würde so die Gruppierungen schaffen, die man hinterher beobachten müsste, das könne nicht sein.

*b) Sachverständiger Wolfgang Schorlau*

Der Sachverständige Wolfgang Schorlau erklärte, wenn man zum **Ku-Klux-Klan** die **Honigtopf-Theorie**, „Honeypot“, des Sachverständigen Binninger verfolge, und man hinzunehme, dass der Ku-Klux-Klan natürlich eine amerikanische Erfindung sei, dann stelle sich, im Bereich der Spekulation, auch die Frage, „haben möglicherweise unsere amerikanischen Freunde dort auch Interessen?“

*c) R. O.*

Der Zeuge, ehemals Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, gab den Namen R. O. als Arbeitsname an. Er sei dort ab Mai 2001 in der Beschaffung für den Bereich Rechtsextremismus zuständig gewesen. Er habe **A. S.** nicht persönlich gekannt. Dieser sei, wenn er, so der Zeuge R. O., es richtig wisse, im November 2000 abgeschaltet worden.

Zum Themenkomplex Ku-Klux-Klan müsse er das Datum **13. Juli 2002** nennen. Zu diesem Zeitpunkt habe man im LfV vom Bundesamt für Verfassungsschutz erfahren, dass an diesem Datum im Raum Schwäbisch Hall ein **Jahrestreffen des EWK KKK**, eine sogenannte Sommerrallye, stattfinden solle. Dabei hätten gewisse Rituale wie die Verpflichtung von Neumitgliedern und Ähnliches abgehalten werden sollen. Über die Absicht, die Rallye durchzuführen, sei das LfV durch zwei nach Stuttgart angereiste Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutzes, nämlich den VP-Führer und den entsprechenden Auswerter, im Vorfeld des 13. Juli 2002 informiert worden.

Zur **zahlenmäßigen Größe des EWK KKK** könne er, so der Zeuge R. O., nur spekulieren, aber immerhin sagen, dass an dem oben genannten Jahrestreffen, einem Highlight im Klanumfeld, nach seiner Kenntnis nicht mehr als ca. sechs bis sieben Personen anwesend gewesen seien. Nach dem Eindruck des LfV sei der Ku-Klux-Klan in seinen drei Erscheinungsformen – **IK KKK**, **EWK KKK** und **UNSK KKK** – demzufolge innerhalb Baden-Württembergs ausschließlich in Schwäbisch Hall aktiv gewesen. Nach seiner Erinnerung habe aus dem Teilnehmerkreis nur der Hauptakteur **A. S.** in Baden-Württemberg gewohnt. Er, so der Zeuge R. O., sei sich aber diesbezüglich nicht sicher, vielleicht sei auch eine weitere Person aus Baden-Württemberg gekommen.

Zu Bezügen des EWK KKK zu Kreisen **außerhalb Baden-Württembergs** hätten seiner Erinnerung nach diffuse Hinweise u.a. in Bezug auf Nürnberg vorgelegen, die aber nicht hätten verifiziert werden können. Das LfV habe sich vor allem um Baden-Württemberg gekümmert.

Zu Kontakten von Personen aus dem EWK KKK zur **NPD** erklärte der Zeuge R. O., Personen, die eine bestimmte politische Couleur hätten, würden sich immer kennen und auch zusammenkommen, unabhängig davon, auf welcher Seite sie stünden.

Hinweise auf andere Klans in Baden-Württemberg über den EWK KKK hinaus habe es nicht gegeben. Zuvor habe es auch schon verhaltene Hinweise auf die Existenz eines KKK gegeben. Auch im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ habe es einen entsprechenden Artikel gegeben.

ben. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe schon im Jahr 2001 mitgeteilt, dass sie ein Auge auf diese Organisation werfen würden. Aber dass sich das Ganze in Baden-Württemberg fortsetze, sei erst am 13. Juli 2002 bekannt geworden.

Die gesamten Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz hätten auf Informationen einer VP namens „**Corelli**“ basiert. Man habe ab dann im LfV auch gewusst, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz eine VP im EWK KKK geführt habe. Damals sei er aber noch nicht mit dem Themenkomplex KKK befasst gewesen. Auf die Frage, ob es möglich sei, dass das LfV jemanden führe und dabei diese Person über längere Zeit unbemerkt in einer solchen Organisation sei, führte der Zeuge aus, dass man idealerweise in bedeutenden Beobachtungsobjekten zwei Quellen haben sollte, damit man immer quasi die Gegenprobe habe. Das sei aber der Idealfall, der fast nie zutreffe. Im vorliegenden Fall sei die Gegenprobe oder die Gegeninformation, die konkurrierende Information, eben alleine diejenige von „**Corelli**“ gewesen.

Im November 2000 sei seitens des LfV **A. S. als VP** abgeschaltet worden, weil er ohne Rücksprache mit seinem VP-Führer im KKK aktiv geworden sei. Das sei hinreichender Grund gewesen, sich von dieser Person zu trennen. Genauer gesagt seien zwei maßgebende Gründe dafür verantwortlich. Das eine sei die erwiesene Unehrlichkeit, wenn sich jemand in einer Organisation betätigte, ohne dies mitzuteilen. Das andere sei die Tatsache, dass eine solche Person dann sozusagen dominant und initiativ wäre, was man nicht zulassen könne. A. S. habe keinen Auftrag bekommen, sich im KKK zu engagieren. Vielmehr habe man ihn sofort abgeschaltet, nachdem er eigeninitiativ dort tätig geworden sei. Was die Person A. S. angehe, könne er öffentlich nicht mehr sagen. Im Übrigen habe er mit dieser Person auch keinen Kontakt gehabt. Er, der Zeuge, sei erst ab dem 13. Juli 2002 mit dem Themenkomplex KKK befasst gewesen. Zu dem Zeitpunkt, als die VP abgeschaltet worden sei, sei er noch gar nicht Außenstellenleiter gewesen. Später berichtete der Zeuge ergänzend, A. S. habe dem LfV vor Aufnahme seiner KKK-Aktivitäten Informationen über die NPD und die JN übermittelt.

Den ersten Hinweis in Bezug auf die **Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK** habe das LfV seiner Erinnerung nach im September 2001, zum späteren Zeitpunkt der Vernehmung nannte der Zeuge den Zeitpunkt November 2001, wiederum durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erhalten. Es habe sich um die Polizeibeamten J. W. und T. H. gehandelt.

Auf den Vorhalt, auf einem **Computer des A. S.** hätten sich Lichtbilder von Polizeibeamten befunden haben sollen, und auf Frage, wie das LfV in den Besitz dieses PCs gekommen sei, führte der Zeuge aus, A. S. habe fluchtartig die Wohnung verlassen unter Zurücklassung erheblicher Mietschulden. Der Vermieter habe dann einen Polizeibeamten des Staatsschutzes angerufen, ihm das erzählt und ihn gefragt, ob die Polizei nicht Interesse daran habe, sich diese Hinterlassenschaften anzuschauen. Der Polizeibeamte habe dann wiederum ihn, den Zeugen, angerufen, und der Polizeibeamte und er, der Zeuge, seien dann zusammen hingefahren. In der ziemlich verwahrlosten Wohnung hätten in einer Ecke Gegenstände herumgelegen, u. a. ein Rechner und mehrere Festplatten. Der Vermieter habe dann auf seine Frage, so der Zeuge R. O., was er damit machen wolle, gesagt, er werde versuchen, die Dinge zu verkaufen, um noch etwas Geld hereinzubekommen wegen der ausgebliebenen Miete. Den Rest würde er wegwerfen. Daraufhin habe er, so der Zeuge R. O., sich dann bereit erklärt, ihm die Festplatten abzukaufen. Er, der Zeuge, wisse vom Hörensagen, dass sich auf den Festplatten Bilder mit den beiden Polizeibeamten, die Mitglied im EWK KKK gewesen seien, befunden hätten. Er selbst, habe dies nicht gesehen, sondern die Dateien an die Auswertung gegeben. Soweit er es noch mitbekommen habe, seien die Dateien teilweise gesperrt gewesen und hätten entschlüsselt werden müssen. Die Auswertung sei wohl ein längerer Prozess gewesen. Am Ende sei jedoch festzuhalten gewesen, dass die Bilder mit den beiden Polizeibeamten in den Dateien enthalten gewesen seien.

Er schließe aufgrund der Erkenntnisse des LfV aus, dass die Polizeibeamten J. W. und T. H. Verbindungen zur NPD gehabt hätten. Von weiteren Verbindungen zwischen Polizei und KKK, insbesondere einem Stammtisch im Großraum Stuttgart, wisse er, so der Zeuge R. O.,

nur aus der Zeitung. Von einem Polizeibeamten aus Gaggenau, der Interesse an einer Mitgliedschaft im EWK KKK gehabt haben soll, wisse er nichts.

Zur „**Aktion Limerick**“ im August 2002 führte der Zeuge R. O. aus, die Maßnahme sei „geboren“ worden, nachdem die Staatsanwaltschaft Heilbronn zum Ergebnis gekommen sei, dass Exekutivmaßnahmen mangels strafbarer Handlungen aus dem EWK KKK heraus nicht hätten getroffen werden können. Wenn keine strafbaren Handlungen vorlägen, müsse man etwas kreativ sein. Im Vorfeld habe die bereits genannte Jahresrallye stattgefunden. Auf Wunsch des damaligen LfV-Präsidenten Dr. Helmut Rannacher habe man beweissicher machen wollen, dass Polizeibeamte an diesem Jahrestreffen auf der Geyersburg beteiligt seien. Diese seien dann aber nicht dabei gewesen. Deshalb habe man diese beiden Polizeibeamten mit dem Sachverhalt nicht konfrontieren können. Nach den seinerzeitigen Erkenntnissen sei das LfV damals im August 2002 noch davon ausgegangen, dass die betreffenden Polizeibeamten noch Mitglied im EWK KKK gewesen seien. Den übrigen Teilnehmern, die bei dem Jahrestreffen dabei gewesen seien, dann aber nicht aus Baden-Württemberg, sondern aus anderen Bundesländern gekommen seien, habe man deutlich klarmachen wollen, dass man ein Auge auf sie habe, dass sie permanent beobachtet würden und dass sie keine Chance hätten, in der Organisation weiterzumachen. Die Aktion habe Erfolg gehabt. Denn anschließend, insbesondere auch nach dem Ausscheiden von A. S., sei von KKK-Aktivitäten nichts mehr festzustellen gewesen.

Zum Fall eines möglichen **Geheimnisverrats im Landesamt für Verfassungsschutz** in Bezug auf den EWK KKK führte der Zeuge aus, er habe im September 2002 davon Kenntnis erlangt. Er sei mit dem Vorgang peripher befasst gewesen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe mitgeteilt – wiederum aufgrund von Erkenntnissen über die VP „Corelli“ –, dass es in den Reihen der Sicherheitsbehörden einen Informanten geben müsse, der A. S. anonym vertrauliche Informationen und Warnungen zukommen lasse. Im LfV sei daraufhin eine kleine Gruppe gebildet worden, die sich darüber Gedanken gemacht habe, wer der Verräter sein könne. Diese Gruppe sei dann aufgrund verschiedener Kriterien zu dem Ergebnis gekommen, dass es wahrscheinlich eine Person sei, die im Sachgebiet G 10 tätig sei.

Hinzu sei ein Zufall gekommen. Die Ehefrau des A. S. habe Hals über Kopf die mit ihrem Ehemann bewohnte Wohnung verlassen, mutmaßlich wegen häuslicher Gewalt, und habe „Warnmails“, die A. S. bekommen habe, mitgenommen und diese Warnmails einem Polizeibeamten des Staatsschutzes in Schwäbisch Hall übergeben, der sie wiederum sofort an ihn, den Zeugen, weitergegeben habe. Aufgrund dieser E-Mails habe durch das LfV dann der Verdacht noch weiter gegen die betreffende Person erhärtet werden können, weil die E-Mails in einem umgangssprachlichen, amerikanisch eingefärbten Englisch verfasst worden seien. Man habe im LfV gewusst, dass der betreffende Kollege eine gewisse Affinität zu den USA habe und eben diese Art von Aussprache pflege. Er, so der Zeuge R. O., kenne den Kollegen aber nicht und habe mit diesem auch noch nie ein Wort gewechselt.

Mit der Aufarbeitung des Vorfalls sei vor allem der damalige LfV-Präsident Dr. Rannacher befasst gewesen. Es habe damals geheißt, die Beweise würden nicht ausreichen, um den Kollegen vor Gericht strafrechtlich zu belangen. Insofern sei Herr Dr. Rannacher nach langer Überlegung zum Ergebnis gekommen, man konfrontiere die Person mit dem Vorwurf. Im Jargon des Verfassungsschutzes spreche man davon, die Person „auf den Stuhl zu setzen“. Die Maßnahme sei aus seiner, des Zeugen Sicht, auch vollkommen richtig gewesen. Der Kollege sei in sich zusammengefallen, habe kein Wort mehr gesagt, habe sein Köfferchen gepackt und sei gegangen. Damit sei, rein praktisch gesehen, zum damaligen Zeitpunkt der Erfolg erreicht gewesen.

Den Namen „**Didi White**“ habe er, so der Zeuge R. O., schon gehört. Die Person habe im Verdacht gestanden, mit dem KKK etwas zu tun gehabt zu haben. Das LfV habe diesbezüglich intensiv recherchiert und sei gegen Ende seiner, des Zeugen, aktiven Zeit im LfV zu dem Ergebnis gekommen, dass auch diese Person keine diesbezüglichen Aktivitäten mehr entfaltet habe.

Ob es jenseits der Aktion im Rahmen der Sommerrallye 2002 **weitere Observationsmaßnahmen** im Hinblick auf Mitglieder des KKK in Baden-Württemberg gegeben habe, könne er nicht sagen; ihm sei diesbezüglich nichts bekannt. Dem Zeugen wurde sodann vorgehalten, Hintergrund der Frage sei ein Bericht in den „Stuttgarter Nachrichten“ vom 8. Juni 2015, nach dem auch, zum Teil ein Jahr danach, noch Observationsmaßnahmen stattgefunden haben sollen. Der Zeuge antwortete, er kenne den Bericht nicht. Es sei so viel geschrieben worden in diesem Zusammenhang. Aber er könne sich vorstellen, dass man bei der Person „Didi White“ noch einmal genau nachgeschaut habe, was sie denn so treibe. Auf Vorhalt, dies sei nicht gemeint, sondern dass die Person S. B. angeblich observiert worden sein solle, erklärte der Zeuge, eine Observation gegen S. B. sei ihm nicht bekannt.

Auf Frage gab der Zeuge an, er sei für den Verfassungsschutz geografisch im Gebiet Württemberg tätig gewesen. Selbstverständlich habe es in diesem Gebiet im Hinblick auf die rechtsextremistische Szene auch sogenannte **weiße Flecken** gegeben. Die weißen Flecken könne man aber nicht geografisch einordnen. Vielmehr hingen diese mit Aktivitäten zusammen, die der Verfassungsschutz feststelle, entweder durch die Polizei oder durch andere Quellen, die in die entsprechende Region kämen und anschließend berichteten, dass dort Aktivitäten rechtsextremistischer Art stattfänden. Dann stelle man fest, dass es gewisse Regionen gebe, in denen beispielsweise rechtsextremistische Aktivitäten stattfänden, aber der Verfassungsschutz keinen Zugang, keine Quelle, habe. Das sei dann ein weißer Fleck. Man könne aber nicht eine ganze Region oder eine Stadt unter Generalverdacht stellen und dann nach Stasi-Manier Spitzel suchen. Vielmehr müsse man den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, und könne nur dann operativ im Sinne einer Quellenwerbung tätig werden, wenn Netzwerke oder Organisationen vorgefunden würden. Einzelpersonen würden abgeklärt und registriert, aber operativ tätig werden im Sinne einer Quellensuche könne man nur, wenn Vernetzungen vorhanden seien.

*d) H. S.*

Der Zeuge H. S. bekundete, er sei im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit der operativen Beschaffung im Phänomenbereich gewaltbereiter Rechtsextremismus mit Vorgängen um den Ku-Klux-Klan betraut gewesen.

**Er**, so der Zeuge H. S., habe am 1. September 1975 im LfV angefangen und sei zum 1. November 2013 in den Ruhestand getreten. Er sei, so der Zeuge H. S., vor seinem Eintritt ins LfV Polizist gewesen. In den Neunzigerjahren und bis zum Ende des Jahres 2000 sei er im Phänomenbereich gewaltbereiter Rechtsextremismus in der Beschaffung eingesetzt gewesen. Er habe Ende des Jahres 2000 bzw. Anfang des Jahres 2001 die Sachbearbeitung gewechselt und sodann in einem ganz anderen Sachgebiet gearbeitet. Nach seinem Tätigkeitswechsel im LfV habe er, so der Zeuge H. S., keinen Kontakt mehr mit seinen ehemaligen V-Leuten gehabt, er sei von ihnen auch nicht kontaktiert worden. Sein Wechsel im LfV habe nichts mit der Entwicklung im Bereich KKK zu tun gehabt.

In der **Beschaffung im LfV** würden materielle Berichte über die abgeschöpften Informationen verfasst. Das Deckblatt sei das Anschreiben, an wen Informationen gingen und wer sie abzeichne, auf ihm würden die Arbeitsanweisungen notiert, z.B. die Verbindung mit der Polizei zu halten, eine gemeinsame Besprechung anzuregen oder ähnliches. Inhalt des weiteren Deckblattberichts könnten alle möglichen Ereignisse sein, etwa eine konkrete Vernehmung oder ein materieller Bericht, wie z.B. aus Thüringen. Quellen würden nach Informationen bezahlt werden und nicht ihren vollständigen Lebensunterhalt erhalten.

Er, so der Zeuge H. S., sei immer erst dann ins Spiel gekommen, wenn die Person bereit gewesen sei, mit dem LfV zusammenzuarbeiten.

Das eigentliche Ziel des LfV habe darin bestanden, die Skinheadszene in Baden-Württemberg, speziell Nordwürttemberg, aufzuklären und zu ermitteln, wie sie verknüpft seien und wie die „Rallyes“ zustande gekommen seien, wenn sie dann durchs „Ländle“ gejagt seien,

und wo die Veranstaltung stattfinden würden. Dazu sei ein unglaublich hoher Zeit- und Personenaufwand erforderlich gewesen. Ausgangspunkt im Jahr 1994 sei gewesen, dass es eine sehr starke Skinheadszene mit sehr gut besuchten Konzerte gegeben habe mit Ian Stuart, „der Legende“, „Noie Werte“, „Kettenhunde“ und einigen anderen Bands, die er, so der Zeuge H. S., nicht im Einzelnen kenne.

Es sei tatsächlich schwer einzuschätzen, ob eine Quelle, die eigentlich von der beobachteten Institution überzeugt sei, bewusst Informationen weglasse, um dieser nicht zu sehr zu schaden. Deswegen habe man versucht, so viel wie möglich an Wahrheitsgehalt zusammenzubringen, um dann zu bewerten.

Wenn eine Quelle aus dem Ruder laufe, z.B. **durch Straftaten**, dann werde sie abgeschaltet. Er, so der Zeuge H. S., könne ja keine Straftat decken. Das gehe nicht, das brauche man gar nicht diskutieren. Das mache auch keiner bei ihnen im LfV. Wenn einer eine Straftat begehe, und dazu gehöre auch der besagte Gruß, der ja szenetypisches Verhalten sei, dann tue er sich schwer, das nicht zur Anzeige zu bringen, weil der polizeiliche Staatsschutz draußen sage: „Ich glaube, du spinnst wohl“. Es müsse immer klar sein, dass man es mit gewaltbereiten Skinheads zu tun gehabt habe, die ein ganz anderes Weltbild hätten, als „wir es uns vorstellen können“. Es würden alle Gewalttaten weitergegeben, wenn die Beschaffung davon Kenntnis habe, ein V-Mann, der Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte begehe, werde nicht geschützt.

„**Vom Ku-Klux-Klan**“, verstanden als Aktivitäten des KKK in Baden-Württemberg, habe er, so der Zeuge H. S., erstmalig im Juli oder August 2000 erfahren.

Auf den Vorhalt, dass in einer Zeugenvernehmung durch die **Kriminalpolizei Schwäbisch Hall am 24. März 1999** ein Anzeigerstatter von einer Drohung durch einen Ku-Klux-Klan berichtet habe, da er eine Beziehung mit einer Frau eingegangen war, die ihrerseits ein Kind mit einer Person mit Migrationshintergrund gehabt habe, und dass diese Zeugenvernehmung ebenfalls im März 1999 durch die PD Schwäbisch Hall dem LfV zugefaxt worden sei, antwortete der Zeuge H. S., dass er von dieser Zeugenvernehmung zum ersten Mal am 26. Juni 2015 aus der „Stuttgarter Zeitung“ erfahren habe. Er habe, so der Zeuge H. S., im LfV daraufhin nachgefragt, und es sei ihm auf seine Bitten im Vorbereitungsgespräch der Sachverhalt, also dieses Schreiben, zuerst in einer geschwärzten und dann in Originalversion, wie es dem LfV zugegangen sei, am 26. Juni 2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Die **Polizeianzeige vom 24. März 1999**, in der A. S. im Zusammenhang wohl mit dem IK KKK genannt sei, sei ihm, so der Zeuge H. S. allerdings nicht bekannt gewesen. Über die Meldung von KHK a.D. E. W. sei niemand bei der Beschaffung, auch nicht sein Vertreter, so der Zeuge H. S., informiert gewesen. Das sei beim LfV irgendwo auf „der Strecke hängen“ geblieben, und es sei dann überraschend kurz danach, das sehe man auch auf dem Schreiben unten rechts, drei Tage später „z.d.A.“, zu den Akten, verfügt, also zur Ablage gegeben worden, ohne dass die Beschaffung es abgezeichnet oder die Besprechung, die anberaumt gewesen wäre, durchgeführt worden sei. Nach dem Abteilungsleiter hätte der Vorgang zu den Referatsleitern für Auswertung und Beschaffung gelangen müssen, dann von dort zu ihm, so der Zeuge H. S. Für die Arbeitsanweisung, Kontakt mit der Polizei zu halten, sei nicht die Beschaffung, sondern die Auswertung zuständig gewesen.

Auf Vorhalt eines handschriftlichen Vermerks auf dem dem LfV zugefaxten Exemplar dieser Polizeianzeige durch den damaligen Leiter der Abteilung 3 im LfV mit Wortlaut: „*Bitte mit der Polizei Verbindung halten. Wenn sich der Sachverhalt bestätigt, wäre dies meines Erachtens der erste Nachweis einer KKK-Gliederung im Bundesgebiet.*“ und der Frage, was er, der Zeuge, bei Kenntnis dieses Vermerks gemacht hätte, antwortete der Zeuge H. S., dass dies rein hypothetisch sei. Auch die Auswertung hätte die Beschaffung, wenn sie Treffen oder auf eine andere Art mit der Polizei Kontakt gehabt habe, informieren sollen. In dem Vermerk stehe auch „Rücksprache nach Rückkehr“, das habe sich auf seinen, so der Zeuge H. S., Urlaub bezogen, danach habe der Sachverhalt erst einmal intern besprochen werden sollen. Er, so der Zeuge H. S., sei einfach deshalb nicht informiert worden, weil er auf Dienstreise und



nicht im Haus gewesen sei. Dies finde sich auch auf dem genannten Fax wie folgt vermerkt: „Nach Rückkehr zur Kenntnisnahme vorlegen und eine gemeinsame Besprechung zur Erörterung des Sachverhalts durchführen“. Allerdings sei dies nicht erfolgt. Offensichtlich habe man ihm nicht Bescheid gegeben, und so sei die Erkenntnis dann einfach über anderthalb Jahre liegen geblieben. Natürlich habe er einen Stellvertreter gehabt, aber bei dem Vermerk 1999 sei ausdrücklich verfügt worden, dass er persönlich mit seinem Vertreter mit der Abteilungsleitung Rücksprache hätte halten sollen.

Zur Frage, inwieweit Informationen auch **von der Auswertung an die Beschaffung rückgekoppelt** worden seien, antwortete der Zeuge H. S., früher habe dieser Austausch ganz gut funktioniert, sich aber dann im Zug erheblicher personeller Veränderungen verschlechtert. Es habe dann einmal einen Spruch gegeben: „Die Auswertung steuert die Beschaffung“, mehr wolle er dazu nicht sagen. Grundsätzlich sei es so, dass die Beschaffung ohne Vorbewertung Informationen hereinbringen solle und daher nur das Wissen bekomme, das nötig sei. Umgekehrt habe man als Beschaffung nur die Informationen in den Quellenberichten wiedergegeben, die die Quelle tatsächlich genannt habe, und z.B. nicht genannte Spitznamen von Personen interpretiert, auch wenn die Auswertung genau gewusst habe, um wen es sich gehandelt habe. Erst mit weitem Abstand von einigen Jahren sei die Beschaffung über die Erkenntnisse der Auswertung informiert worden. In den Zeiten der RAF bzw. der Hoffmann-Gruppe sei es noch ein bisschen anders gewesen.

Der KKK sei, so der Zeuge H. S., im Jahr 1999 **kein Beobachtungsobjekt, sondern nur ein Prüffall**, gewesen. Das müsse man ganz klar unterscheiden: „Ein Prüffall bedeutet nicht, dass wir operativ Informationen beschaffen dürfen“. Für alle KKK-Gruppierungen gelte, dass der KKK zu dem Zeitpunkt der Abschaltung bis ins Jahr 2000 beim LfV und auch beim BfV kein Beobachtungsobjekt, sondern ein Prüffall gewesen sei. Es sei zufällig gewesen, dass „Corelli“ dort „reingeschlittert“ sei und dies dem V-Mann-Führer berichtet habe. Über einen IK KKK, der bereits vorher aktiv gewesen sei, habe er im LfV zu keinem Zeitpunkt etwas gewusst. Dazu, warum der KKK eigentlich nur Prüffall gewesen sei, müsse man, so der Zeuge H. S., vielleicht den Präsidenten fragen. Das werde jedes Jahr festgelegt. Man müsse ja auch „Fleisch hinbringen“, ob eine Beobachtung gerechtfertigt sei. Bei einem Prüffall sei es nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz untersagt, operative Mittel einzusetzen. Dazu zählten die V-Mann-Führung, Observation und G 10-Maßnahmen jeglicher Art. Man müsse zuerst das sonst zugängliche Material sammeln.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es im **September 2000 eine Anfrage des LKA an das LfV** gegeben habe, ob Erkenntnisse über einen KKK-Zusammenschluss bzw. -Aktivitäten in Baden-Württemberg vorlägen, weil dort bei einer Gefährderansprache der Betroffene von Personen berichtet haben solle, die sich zu einem KKK zusammengeschlossen hätten, antwortete der Zeuge H. S., das sei ihm bisher nicht bekannt gewesen. Er sei operativ tätig und weder in der Auswertung noch im Stab oder Kontaktperson zur Polizei. Auch von dem zugehörigen Vermerk des Abteilungsleiters auf diese Mitteilung der Polizei habe er erst am 26. Juni 2015 erfahren. Er habe, so der Zeuge H. S., auch die Mitteilung des PP Waiblingen an das LfV vom September 2000 nicht gesehen, in der von Personen berichtet werde, die sich zu einem KKK zusammengeschlossen hätten.

Das LfV habe keine **Quelle im EWK KKK** geführt. Man könne nur sagen, dass das LfV bis zur Abschaltung im November 2000 eine Quelle beim KKK geführt habe, ohne davon zu wissen und auch nicht in der Absicht, sie dort einzusetzen. Er habe, so der Zeuge H. S., im Juli oder August 2000 erfahren, dass das BfV eine Quelle im EWK KKK führe. Es sei damals zu einem Informationsaustausch zwischen der Beschaffung des BfV und der des LfV gekommen, an der er, so der Zeuge H. S., teilgenommen habe, und bei der ihm einige Details „beweisbar“ zur Kenntnis gegeben worden seien. Quellenbezeichnungen wie „Corelli“ seien bei diesem Treffen nicht verwendet worden. Der KKK sei bis zum Jahr 2001 ein **allgemeiner Prüffall** gewesen, der nicht gerechtfertigt habe, dass eine Verfassungsschutzbehörde mit operativen Mitteln Erkenntnisse sammle. Es sei dann nur erlaubt, Informationen aus der Presse allgemeiner Art zu sammeln, und das sei nicht seine Aufgabe gewesen, sondern die der in der

Auswertung Beschäftigten. Operativ habe das LfV vom KKK keine Ahnung gehabt, insbesondere keine Quellen dort geführt.

Er habe, so der Zeuge H. S., insoweit seine Erinnerung aus den Akten aufgefrischt. Es sei so gewesen, dass es das genannte, genauer **zwei Informationsgespräche mit dem BfV** gegeben habe. Anlass der konkreten Gespräche sei ein „etwas brenzlicher Anlass“ gewesen, weil das BfV eine Reise habe beobachten wollen. Bei den Gesprächen mit dem BfV seien er, so der Zeuge H. S., sein Stellvertreter und sein Sachgebietsleiter dabei gewesen, sowie auf der BfV-Seite der dortige Referatsleiter, der V-Mann-Führer und dessen Stellvertreter. Dort seien ihm, so der Zeuge H. S., im Endeffekt ganz klare Fakten vorgelegt worden, dass A. S. der „Grand Dragon“ des neuen Klans sei. Das BfV habe dazu nur gesagt: „Wir haben einen, der hat das und das berichtet. Schau dir’s an. Was hältst du davon?“. Der Name „Corelli“ sei nicht gefallen, und ihm, so der Zeuge H. S., erst später bewusst geworden. A. S. sei im Frühjahr 2000 in den USA gewesen. Er habe dort Musik gemacht und aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit sei er aber auch, wie im Nachhinein bestätigt worden sei, zum „Grand Dragon“ des KKK gemacht worden, wahrscheinlich nach dem Motto: „Mach mal was“. Hinzu sei im August 2000 ein Fanzine gekommen, in dem A. S. seine Reise in die USA glorifiziert habe, seine Musikveranstaltungen, wie er beim Grand Dragon übernachtet und mit dem auch Musik gemacht habe und so weiter. Es seien ihm, so der Zeuge H. S., Bilder zugespielt worden, auf denen dies unzweideutig dokumentiert gewesen sei, und es sei ihm von einer Reise mit „Corelli“ berichtet worden, in der über die Aufnahme in den EWK KKK gesprochen worden sei. Gegenstand der Gespräche seien gewesen: „A. S. habe „Corelli“ in den EWK KKK aufgenommen, mit Ritualen, mit Bildern, mit Alkohol, mit Urkunden, mit der Mütze, mit der Kutte versehen“. Es sei ganz klar gesagt worden, dass A. S. der Chef des KKK in Deutschland, in Schwäbisch Hall, sei. Weiterhin habe es Informationen gegeben, dass ein irgendwie noch höherrangiges Klan-Mitglied sich in Österreich aufhalten solle. Dann seien die ganzen Fakten, gerichtsverwertbar, gekommen, die Bilder von der Sommerrallye seien ihm, so der Zeuge H. S., vorgelegt worden.

Mit seinem BfV-Kollegen habe sich durch gemeinsame Schulungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ergeben, die auch teilweise formlos, jedoch unter Beachtung der Geheimhaltung stattgefunden habe. Auch auf Verbundebene erst viel später mit der Schaffung „von Zentralstellen“ habe sich der Austausch gewandelt. Welcher Austausch unter den Abteilungsleitern und Präsidenten der Behörden erfolgt sei, wisse er, so der Zeuge H. S., nicht, das sei nicht seine Ebene gewesen, auf seiner Ebene sei der Austausch über die Identität von Quellen untersagt gewesen. Ob sich dies später gewandelt habe, wisse er wegen des Wechsels seines Aufgabengebietes nicht. Es sei allerdings so angedacht gewesen. In anderen Phänomenbereichen habe man sich sehr wohl ausgetauscht, dort habe es sich als lebenswichtig erwiesen.

Das LfV habe immer vertreten: Es werde nicht um jeden Preis an einer Quelle festgehalten, wenn die Relevanz einer Quelle nicht mehr gegeben sei oder einer aufhören wolle, dann schalte man ab: „Es wird keiner erpresst oder genötigt, mit uns zusammenzuarbeiten“.

Beim Abschaltungsgespräch am 16. November 2000 sei nicht noch einmal versucht worden, von A. S. Wissen abzuschöpfen. Man habe ja zuvor zweimal versucht, Informationen über den KKK zu erfahren und sei zwei Mal angelogen worden, das habe gereicht.

Er sei, so der Zeuge H. S., zum Jahreswechsel 2000/2001 in ein völlig anderes Sachgebiet gewechselt und ab da nicht mehr mit dem EWK KKK beschäftigt gewesen, was bereits Mitte des Jahres 2000 klar gewesen sei. Sämtliche Kontakte seien dann ausschließlich über seinen **Nachfolger** gelaufen. Er habe dementsprechend auch nicht mitbekommen, ob man neue Quellen für EWK KKK gewonnen habe. Das sei ein Grundsatz des LfV gewesen, dass jemand nach dem Wechsel keinerlei Informationen mehr erhalte, auch um sich auf die neuen Aufgaben zu konzentrieren.

Die **Beweggründe von A. S.** seien ihm, so der Zeuge H. S., und seinen Vorgesetzten klar gewesen „Einmal Ku-Klux-Klan, immer Ku-Klux-Klan“. Der Ku-Klux-Klan sei eine Organisation, die auf das ganze Leben ausgerichtet sei. Es sei denkbar gewesen, dass er einen „Sponsor“ gefunden habe. Ob er genügend durch Gelegenheitsjobs verdient habe, wie er angegeben habe, wisse man nicht. Ob A. S. Geld aus dem Ausland bekommen habe, könne er, so der Zeuge H. S., nicht sagen.

Dass **Polizeibeamte möglicherweise Mitglied im KKK** gewesen seien, habe er, so der Zeuge H. S., wie jeder normale Bürger irgendwann einmal nach 2011 aus den Medien erfahren. Zu Kontakten von A. S. in Polizeikreise wisse er, so der Zeuge H. S., nichts. Bei der Frage, ob der Grundsatz, dass man lebenslang an den KKK gebunden sei, auch für die Polizisten gelten müsse, könne er, so der Zeuge H. S., nur spekulieren, jedoch müsse man aus seiner Sicht bei dieser Einschätzung klar zwischen den USA und Deutschland unterscheiden, man dürfe nicht vergessen, dass A. S. in den USA in den KKK aufgenommen worden sei.

Der Zeuge H. S. erklärte zunächst, **andere Gruppierungen des KKK**, namentlich ein IK KKK, seien ihm, so der Zeuge H. S., nicht bekannt. Vor seinen Erkenntnissen über den EWK KKK habe er, so der Zeuge H. S., keine Information gehabt, dass es einen IK KKK im dortigen Raum gebe, z. B., wo der A. S., um den Namen zu nennen, Mitglied gewesen sei. Auf weitere Nachfragen ergänzte der Zeuge, zum KKK könne er allgemein nur sagen, dass er in der Schule Geschichte gehabt habe und in seiner Ausbildung viel mit Geschichte und Gruppierungen zu tun gehabt habe. Davon sei der KKK ein Teil gewesen. Er wisse, dass es nach dem Zweiten Weltkrieg in Baden-Württemberg Besatzungskräfte gegeben habe, die dem KKK nahegestanden hätten, solange sie als Soldaten hier gewesen seien. Ihm sei weiterhin bekannt, dass es eine Affinität zwischen Skinheads und den Emblemen des KKK gebe, beginnend von den Flaggen bis hin zur „Blood & Honour“-Bewegung. Dazu brauche man nicht V-Mann-Führer beim Verfassungsschutz sein. Er habe vom IK KKK „genauso wie jeder andere einen Informationsaustausch davon gehabt. Ich war nicht berührt von ihm“. Vom IK KKK habe er Kenntnisse in den 1980er- und 1990er-Jahren gehabt, dieser habe sich aufgelöst, als „dieser Herr“ wieder nach Amerika zurückgegangen sei. Danach sei er nicht mehr existent gewesen.

Ob das BfV eine Quelle bereits im IK KKK gehabt habe, wisse er, so der Zeuge H. S., nicht. Er habe auch nicht gewusst, wer „Corelli“ gewesen sei, er habe nur vermutet, dass er sicher noch in anderen Bereichen zur Informationsbeschaffung eingesetzt gewesen sei. In dieser Zeit, den 1990er- und 2000er-Jahren, hätten sich die Verfassungsschutzämter untereinander abgeschottet. Man habe sich über die Quellen nicht ausgetauscht.

Als er 2007 von dem Mord bzw. von dem versuchten **Mord an zwei Polizeibeamten in Heilbronn** erfahren habe, sei er nicht mehr im Bereich Rechtsextremismus gewesen, er habe deshalb sonst auch dienstlich nichts unternommen. Die Namen Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe oder NSU aber er niemals vor November 2011 gehört.

*e) C. G.*

Die Zeugin C. G. berichtete, sie sei im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg von 2001 bis 2008 als Sachbearbeiterin in der Auswertung tätig gewesen, genauer in der Abteilung 3 – Auswertung, Beschaffung, Rechts-, Linksextremismus – im Referat „Auswertung Rechtsextremismus“, d.h. im Bereich subkulturell geprägte und gewaltbereite Rechtsextremisten. Zu ihrer Zeit beim LfV habe man im Bereich Rechtsextremismus die Parteien, die „Neonazis“ und die subkulturell geprägten und gewaltbereiten Rechtsextremisten unterschieden. Dabei habe es Überschneidungen und Verbindungen zwischen den Bereichen gegeben. Der Parteienbereich, etwa die NPD oder die JN, hätte nicht zu ihrem Arbeitsgebiet gehört. Heute sei sie nicht mehr im LfV tätig, und ihr falle es schwer, sich an die Vorgänge in Bezug auf den Ku-KluxKlan zu erinnern, da sie nunmehr eineinhalb Jahrzehnte zurückliegen würden.

**Hinweise auf einen KKK** in Deutschland hätten sich für das Landesamt für Verfassungsschutz etwa Mitte 2001 ergeben. Damals sei ein entsprechender Quellenbericht vom Bundesamt für Verfassungsschutz gekommen. Zu einer Sicherung einer Internetseite des EWK KKK durch das LfV im November 1998 könne sie nichts sagen, da sie zu dieser Zeit noch nicht, sondern erst ab 2001, im LfV tätig gewesen sei. Daher wisse sie auch nicht, ob sich entsprechende Hinweise aus der Vernehmung eines Zeugen durch die Kriminalpolizei Schwäbisch Hall im März 1999 ergeben haben könnten. Die ihr bekannten Akten hätten den Namen A. S. wiedergegeben.

Im **EWK KKK** habe es einen Leiter und seine engsten Vertrauten gegeben. Als Hauptverantwortliche könne sie A. S. und S. B. benennen. Die Grundansätze des EWK KKK seien rechtsextremistisch gewesen. Straftaten im Umfeld des EWK KKK seien ihr nicht bekannt. Die Klanmitglieder hätten sich getroffen, hätten viel geredet, sich wichtiggemacht, sich dargestellt und sich gefunden, auch einmal ein Kreuz erleuchtet, was niemand bemerkt hätte. Nach dem Ausscheiden von A. S. sei der EWK KKK ihrer Erinnerung nach zerfallen, wengleich die verbliebenen Mitglieder noch ein wenig Zeit miteinander verbracht hätten.

Zu **weiteren Gruppierungen des KKK** könne sie nichts Bestimmtes sagen. Der Name „Didi White“ sage ihr nichts. Im EWK KKK habe es auch Personen aus anderen Bundesländern gegeben. Zu Sektionen des KKK in anderen Bundesländern habe sie, so die Zeugin C. G., keine Erkenntnisse.

In den Berichten sei auch aufgeführt gewesen, dass **Polizeibeamte Mitglied im EWK KKK** gewesen seien. Von 2001 bis ungefähr Ende 2002 habe es Informationen und Berichte dazu gegeben, dass zwei Polizeibeamte Mitglieder im EWK KKK gewesen seien. Diese seien ihrer Erinnerung nach nur für einen kurzen Zeitraum Mitglieder gewesen, eine nähere Zeitangabe sei ihr diesbezüglich aber nicht möglich. Darüber hinaus seien drei weitere namentlich bekannte Polizeibeamte identifiziert worden, die als Interessenten mit dem EWK KKK in Verbindung gebracht worden seien. Des Weiteren habe es einzelne Quellenberichte zu weiteren Interessenten aus Polizeikreisen gegeben, die sich aber in Gerede und Wichtigtuereien einzelner Quellen erschöpft hätten und nicht hätten konkretisiert und verifiziert werden können. Wenn von zehn bis zwanzig interessierten Polizeibeamten die Rede sei, so treffe diese Anzahl ihrer Einschätzung nach eher die Gesamtzahl der Mitglieder im EWK KKK. Von rassistischen Übergriffen und Einschüchterungen einer festgenommenen Person durch eine Gruppe von klantypisch gekleideten Polizeibeamten sei ihr nichts bekannt.

Von **Gefährderansprachen** gegenüber Personen, die sich zum KKK zusammengeschlossen hätten, im Jahr 2002 habe auch sie gehört. Allerdings sei sie im Innendienst in der Auswertung tätig gewesen. Derartige Aktionen würden aber über den Außendienst, also die Beschaffung, ablaufen. Die Mitarbeiter des LfV im Außendienst seien dafür zuständig, die Informationen zu beschaffen, z.B. über V-Leute, und ließen diese dann dem Innendienst, der Auswertung, im LfV zukommen. Dort würden die gelieferten Informationen weiterverarbeitet, ausgewertet und gegebenenfalls verglichen. Den Austausch über den „kurzen Dienstweg“ zwischen Innen- und Außendienst habe es aber gegeben, wenn Nachprüfungen oder Nachforschungen erforderlich geworden sein sollten, gegebenenfalls habe dieser Austausch auch über schriftliche Vermerke stattgefunden. Die Ausweitung nachrichtendienstlicher Maßnahmen in bestimmten Fällen habe der Innendienst aber nur anregen können. Grundsätzlich seien alle in Bezug auf den KKK gelieferten Informationen bei ihr über den Tisch gelaufen. Bei Befragungen der Polizeibeamten, die EWK KKK-Mitglieder gewesen seien, sei sie, so die Zeugin C. G., aber nicht dabei gewesen.

Die Referatsleiter im LfV bekämen die Berichte, die anschließend zu den Sachbearbeitern gelangten, ebenfalls vorgelegt. Allerdings bekomme der Referatsleiter folglich sehr viele Vorgänge zur Kenntnis, und sie bezweifle, ob man sich die Inhalte vollumfänglich im Gedächtnis behalten könne. Die **Geheimhaltungsgrade** der Quellenberichte lege innerhalb des LfV regelmäßig der Verfasser des jeweiligen Quellenberichts fest. Bei Verschlussachen gelte nach der Verschlussachenanweisung der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“. Das bedeute, dass man die Informationen nicht einmal an Kollegen weitergebe, sofern diese nicht ebenfalls an

dem betreffenden Themengebiet arbeiteten. Es habe aber in Einzelfällen Abstimmungen mit der Referats- und Abteilungsleiterbene und erforderlichenfalls auch mit dem Präsidenten des LfV gegeben. Die **Informationen über Polizeibeamte im EWK KKK** seien vom Bundesamt für Verfassungsschutz gekommen. Der KKK sei Bundesbeobachtungsobjekt gewesen, und zwischen den Verfassungsschutzämtern gebe es regelmäßig Abfragen und den Austausch von Informationen, auch bei anderen Themenfeldern. Die Weiterleitung der Erkenntnisse über Polizeibeamte im EWK KKK habe gleichfalls dem oben genannten Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ unterlegen. Wenn die Weitergabe dieser Informationen im konkreten Fall ein Dreivierteljahr gedauert habe, so liege dies daran, dass sie erst hätten verifiziert werden müssen, um gegebenenfalls eine Herunterstufung vom durch das Bundesamt bestimmten Geheimhaltungsgrad vorzunehmen und sie den betreffenden Stellen, hier dem Innenministerium, mitzuteilen. Die Überprüfungen, die diesbezüglich seitens des LfV getätigt worden seien, bewerte sie aus heutiger Sicht persönlich als vollumfänglich und zufriedenstellend. Insbesondere über Nachfragen beim Bundesamt für Verfassungsschutz und die G 10-Maßnahmen sei alles versucht worden, was mit nachrichtendienstlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich sei, um den Vorgang zu erhellen.

Auf Vorhalt ergänzte die Zeugin, die Erkenntnisse über Polizeibeamte im EWK KKK könnten aus dem Zeitraum September 2001 bis Januar 2002 stammen. Es könne auch sein, dass das LfV im Dezember 2001 versucht habe, über das Bundesamt für Verfassungsschutz die Polizeibeamten konkret zu identifizieren. Wenn den Akten zu entnehmen sei, dass man am 25. April 2002 festgestellt habe, dass die Mitgliedschaft von zwei namentlich bekannten Polizeibeamten bestätigt werden könne und dass am 31. Mai 2002 das Innenministerium darüber informiert worden sei, so könne dies vom zeitlichen Ablauf her stimmen.

Zur Motivation eines **Geheimnisverrats** des ihr bekannten Mitarbeiters des LfV, der A. S. darüber informiert haben solle, dass es innerhalb des EWK KKK eine Vertrauensperson der Verfassungsschutzbehörden gegeben habe, habe sie keine Erkenntnisse.

Der Begriff „NSU“ sei ihr seit 2011 aus der Presse bekannt. Bezüge aus dem KKK und dem Umfeld des NSU seien ihr nicht bekannt. Die Garagenliste des Uwe Mundlos, auf der sich eine Person aus dem KKK befunden haben soll, sei im Zuge der Aufdeckung des NSU bekannt geworden, weitere Erkenntnisse dazu habe sie nicht. Bis 2008 hätten dem LfV keine Erkenntnisse vorgelegen, dass KKK-Strukturen an dem Mord an M. K. oder anderen dem NSU zugeschriebenen Straftaten beteiligt gewesen sein könnten. Hinweise auf Kontakte zwischen A. S. und dem Trio seien ihr nicht bekannt. Auch von einer Kontaktliste des Landesamts für Verfassungsschutz Sachsen, auf der A. S. stehen solle, wisse sie nichts. Konkrete Erkenntnisse zu Kontakten von KKK-Strukturen zur rechtsradikalen Szene oder zu Personen, die dem Unterstützerkreis des NSU zugerechnet würden, seien ihr ebenfalls nicht bekannt.

Der Zeugin wurde schließlich vorgehalten, dass bei der Hausdurchsuchung bei A. S. ein Koffer mit Utensilien sichergestellt worden sei, wobei diese noch gesichtet worden seien, und dass in einem Aktenvermerk des LfV vom 8. August 2003 stehe, dass eine Person durch Tragen eines T-Shirts mit eindeutigen KKK-Motiven und entsprechenden Schmuckstücken klar seine Verbindung zum Klan gezeigt habe. Anschließend wurde die Zeugin gefragt, was diese eindeutige Zeichen, Kleidungsstücke, Symbole und Schmuckstücke gewesen seien und welche Erkenntnisse sie aus dem Koffer mit Utensilien gezogen hätte. Dazu erklärte die Zeugin C. G., sie habe eine Bananenkiste auf den Tisch bekommen, keinen Koffer, sondern einen Pappkarton aus dem Supermarkt. Dort sei viel Papier enthalten gewesen, außerdem Internetauszüge und weitere Gegenstände. Zu den Symbolen erklärte sie, das Kreuz mit einem Blutstropfen sei typisch für den KKK und sei auf den Papieren abgebildet gewesen. Weitere KKK-Symbole seien Kutten und Mützen, die jedermann bekannt seien. Solche Kutten, auch Schmuck und Gold, habe sie aber bei der Auswertung nicht bekommen oder entdeckt. Zu Schmuck als Erkennungszeichen oder Symbol innerhalb des KKK habe sie überhaupt keine Erkenntnisse.

*f) Oberregierungsrätin B. N.*

Die Zeugin B. N., Oberregierungsrätin beim Bundesamt für Verfassungsschutz, führte aus, sie sei seit dem Jahr 1993 in der Auswertung Rechtsextremismus bei LfV tätig gewesen und deutlich nach dem Jahr 2004 zum BfV gewechselt.

Die Frage, wann und woher sie die **ersten Hinweise auf den KKK** in Baden-Württemberg erhalten hätten, lasse sich so pauschal nicht beantworten, weil es nicht „den“ KKK in Deutschland gebe. Es gebe und habe einzelne Gruppierungen gegeben, die sich selbst KKK nennen würden. Das seien Einzelpersonen, teilweise auch nur virtuell existent. Insofern sei es ein bisschen schwierig zu sagen: „der KKK in Baden-Württemberg“.

1998/1999 habe es erste Hinweise über das Internet darauf gegeben, dass „etwas“ entstanden sein könnte. Das seien ihres Erachtens die ersten Hinweise auf KKK in Baden-Württemberg gewesen, denen sie im LfV natürlich auch nachgegangen seien. Sie, so die Zeugin B. N., überblicke eine lange Zeit und es könne sein, dass in all den vielen Unterlagen und Materialien vielleicht irgendwo einmal KKK gestanden habe. Das könne sie natürlich nicht ausschließen. Konkret in Erinnerung seien ihr aber nur dieses Auffinden im Internet 1998, die ersten Homepages, die man gefunden habe, der Hinweis des BfV auf die Homepage. Wann genau im Jahr 1998 das gewesen sei, könne sie nicht mehr sagen.

Für sie in der Auswertung sei zunächst einmal die Internetrecherche ganz wichtig gewesen und dann natürlich der Weg an die Beschaffung. Von der Auswertung, wo solche Informationen in der Regel zuerst anfielen, sei das sehr schnell an die Beschaffung gegangen, verbunden mit der Bitte, nachzuschauen, ob sie dazu etwas hätten bzw. zu versuchen, das aufzuklären. Der übliche Weg führe erst einmal zur Beschaffung. Wenn dann von dort weitere Erkenntnisse kämen, die das Ganze mit weiteren Hintergründen anfüllten, gebe es noch die Möglichkeit, weitere nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, wenn man Ansatzpunkte etwa für Observationen oder für G 10-Maßnahmen hätte. Man fange „ganz klein“ an und versuche, zunächst einmal eine Basis zu schaffen, auf der man dann „weitermachen könne“, also schaue etwa, ob an den Hinweisen „etwas dran sei“, ob es die genannten Personen oder diese Strukturen überhaupt gebe.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass es laut den „Stuttgarter Nachrichten“ bereits 1996 einen weiteren KKK aus Stuttgart mit dem Ex-„Blood & Honour“-Aktivisten **M. F.** (gemeint ist der Nachname F.) gegeben haben solle. Auf die Frage, ob ihr das etwas sage, antwortete die Zeugin, wenn der Fragesteller von der gleichen Person spreche, die sie meine, dann sage ihr der Name natürlich etwas. Dass dieser in Bezug zu KKK stehen solle, sei ihr völlig neu, das sage ihr überhaupt nichts. Es sei viel über ihren Tisch gelaufen, in den Akten stehe viel. Vielleicht sei es so gewesen. Sie könne sich aber nicht mehr an alles und jedes Einzelne erinnern. Sie sei sich aber sicher oder wisse genau: „Wenn das damals so gewesen sein sollte, gerade die Kombination KKK und dieser Herr F., dann hätten wir oder haben wir mit Sicherheit versucht, das zu verifizieren und dem nachzugehen“. Nachdem sie aber über eine solche Verbindung zwischen KKK und Herrn F. überhaupt nichts wisse und überhaupt keine Erinnerung habe, gehe sie sicher davon aus, dass sie das entweder nicht hätten verifizieren können oder „nichts dran“ gewesen sei. Auf die Frage, nach Reisen des Herrn F. in die USA mit KKK-Bezügen, erklärte die Zeugin, sie wisse, dass er durchaus reisefreudig und viel unterwegs gewesen sei. In diesem konkreten Zusammenhang sage ihr das aber nichts.

Auf Vorhalt eines Aktenstückes des LfV vom 19. Januar 1998 mit dem Betreff „Ku-Klux-Klan“ (Blatt 72488 und 72489 der Akten des IM in der heruntergestuften Version) erklärte die Zeugin, sie sehe dort auch den Vermerk „Bedarf für weitere Nachfragen“. Sie könne sich an „dieses Ding“ nicht erinnern. Sie habe es aber ganz eindeutig vorliegen gehabt, das sehe sie an ihrer Handschrift. Es sei aber offensichtlich auch nichts bei weiteren Ermittlungen herausgekommen. Ansonsten hätte sich das noch in den späteren Akten befinden müssen. Dort habe sie auch nichts in dem Zusammenhang gesehen.

Auf die Frage, ob es eine **Anzeige bei der Polizei in Schwäbisch Hall** (mit möglichem Bezug zum KKK) gegeben habe, erklärte die Zeugin, eine Person habe angezeigt, sich von entsprechenden Strukturen (KKK-Strukturen) bedroht zu fühlen. Sie könne sich an dieses Fax erinnern, das sei bei ihnen eingegangen. Das Fax sei für das LfV „der erste wirkliche Hinweis“ gewesen, dass es da etwas geben könnte. Die Polizei habe offensichtlich über diesen Zeugen Hinweise bekommen, dass es Strukturen (KKK-Strukturen) geben könnte.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass sie auf die Frage nach dem weiteren Vorgehen vor dem Bundestagsuntersuchungsschuss ausgeführt hätte, dass sie alle nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt hätten, die sie gehabt hätten. Auf die Frage, welche das gewesen seien, erklärte die Zeugin, das seien alle Möglichkeiten, die man habe, um solche Strukturen aufzuklären. Es seien nun mal erste vage Hinweise gewesen. Am Anfang überlege man, ob da etwas „dran sein“ könne, versuche, zu ermitteln, eventuell Namen abzuklären, versuche, herauszufinden, „um was es da gehe“.

Auf den Vorhalt, dass es sich nicht um vage Hinweise handele, wenn man Namen habe, erklärte die Zeugin B. N., die Angabe, dass sie Namen gehabt hätten, habe sich auf das Fax der PD Schwäbisch Hall bezogen. Dort habe der dortige Zeuge drei, vier Personen benannt, von denen er sich bedroht gefühlt oder von denen er vermutet habe, dass sie KKK-Mitglieder seien. Das seien dann Ansatzpunkte gewesen, anhand derer man versucht habe, zu ermitteln: „Wer ist das? Wer steckt dahinter? Ist da was dran? Können wir das verifizieren durch eigene Quellen, durch sonstige Erkenntnisse, die schon vorliegen, dass da was dran ist?“ Das sei seinerzeit auch der Auftrag an die Beschaffung gewesen: „Guckt euch das mal an. Könnt ihr damit was anfangen? Kennt ihr die Personen? Habt ihr Quellen, die ihr befragen könnt? Gibt es da im Umfeld irgendjemanden, der dazu was sagen kann? Könnt ihr Quellen hinsteuern? Oder habt ihr sonstige Möglichkeiten, da weitere Informationen zu beschaffen?“

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge H. S. dem Ausschuss berichtet habe, dass er den Vermerk (gemeint ist der handschriftliche **Vermerk auf einem Fax der PD Schwäbisch Hall vom 24. März 1999**) nie gesehen habe, sondern erst im Jahr 2015 hiervon aus der Presse erfahren habe und die daran anschließende Frage, wie so etwas passieren könne, erklärte die Zeugin B. N., dass könne sie, die Zeugin, sich auch nicht erklären. Sie wisse, auf wen sie dieses Fax alles ausgezeichnet habe. Der Laufweg für solche Stücke sei im Grunde vorgegeben. Man zeichne auf dem Papierstück aus, wem man das Stück zur Kenntnis geben wolle. Sie wisse, dass sie den Präsidenten darauf verfügt habe, weil es ihr als eine wichtige Information erschienen sei. Das mache man auch nicht jedes Mal. Sie habe es ihm aber zu verfügt und dann an ihren Abteilungsleiter, der einen entsprechenden Kommentar darunter geschrieben habe. Weiterhin habe sie es an den damaligen Beschaffungsleiter verfügt. Sie habe gesehen, dass er es erhalten habe. Er habe es abgezeichnet und habe es ihrer Auffassung nach auch weiterverfügt, weil es seine Aufgabe als Vorgesetzter gewesen sei, die entsprechenden Stücke dann an die weiteren Sachbearbeiter zu verfügen. Ob es von da aus „weitergegangen“ sei oder nicht, ob es vergessen, oder nicht gesehen worden sei, entziehe sich ihrer Kenntnis.

Auf die Frage, wie das weitere Verfahren gewesen sei, nachdem sie verfügt habe, wer das Fax zur Kenntnis bekomme, antwortete die Zeugin, normalerweise hätte es ein weiteres Verfahren, Besprechungen, wie man jetzt weiter vorgehe, geben müssen. Das habe aber offensichtlich alles nicht stattgefunden, zumindest nicht zeitnah, was bedauerlich sei.

Allerdings müsse man natürlich auch sagen, dass es einfach nur ein Fall von vielen gewesen sei. Es gebe sehr viele Hinweise auf alle möglichen Bestrebungen und Dinge, denen man nachgehen müsse. Vielleicht sei da irgendwo etwas untergegangen, etwas vergessen worden. Weiterhin müsse man natürlich auch seine Information und seine Ressourcen priorisieren. Heute sei es das Fax der PD gewesen, morgen komme dann schon der nächste Fall hinterher, übermorgen komme der dritte Fall. Man müsse sich im Grunde um alles gleichzeitig kümmern. Dass da möglicherweise mal das eine oder andere „hinten runterfalle“, man etwas aus den Augen verliere oder auch vergesse, dem weiter nachzugehen, das sei ihrer Auffassung nach der normalen Arbeitsbelastung geschuldet.

Auf die Frage, ob es keine Abteilungsgespräche mit den Referatsleitern gegeben habe, weil schwer vorstellbar sei, dass in einer Behörde so etwas einfach im Sande verlaufe, gab die Zeugin B. N. an, es sei ja auch nicht einfach im Sande verlaufen. Irgendwann sei es dann ja wieder „hochgekommen“, aber es habe in der Tat lange gedauert. Sie könne aber auch nicht erklären, woran das gelegen habe, was da dazwischengekommen sein könnte. Vielleicht hätten auch Gespräche stattgefunden. Sie wisse es nicht mehr. Es sei aus den Akten nicht mehr nachvollziehbar, wie diese Zeitverzögerung zu erklären sei.

Gefragt danach, ob solche Gespräche protokolliert würden, oder ob das nur informelle Gespräche seien, antwortete die Zeugin B. N., es gebe offizielle, regelmäßige Kontakte, Gespräche miteinander, Besprechungen, die auch protokolliert würden. Sehr viel wichtiger sei aber das tägliche Gespräch. Der tägliche und permanente intensive Austausch sei sehr wichtig, solche Gespräche protokolliere man nicht immer. Sie habe keine Dokumentation über solche Gespräche gefunden.

Eine Vorschrift oder Handlungsanweisung für einen solchen Fall gebe es nicht. Der Umstand, dass sie es an den Präsidenten und den Abteilungsleiter weitergegeben hätten, sei nachvollziehbar dokumentiert. Aus der damaligen Sicht hätten sie, so die Zeugin B. N., gar nicht mehr machen können, als es „so hoch aufzuziehen“.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass es eine **Anfrage des LKA vom 7. September 2000** gegeben habe, ob Erkenntnisse über einen KKK-Zusammenschluss bzw. -aktivitäten in Baden-Württemberg vorlägen und dass auf diese Anfrage geantwortet worden sei, dass nichts vorläge. Zu der Frage, wie so etwas hätte passieren können, erklärte die Zeugin, die Antwort an das LKA sei vielleicht „nicht ganz glücklich formuliert“. Es wäre richtiger gewesen zu sagen: „Wir haben keine *eigenen* Erkenntnisse“. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie tatsächlich nichts eigenes gehabt, nur das, was sie bereits von der Polizei bekommen gehabt hätten – was man der Polizei aber nicht wieder „zurückschicke“ – das, was sie vom BfV aus Internetrecherchen erfahren hätten sowie die ersten nachrichtendienstlich erworbenen Erkenntnisse des BfV, auf die sie zu dem Zeitpunkt noch nicht hätten eingehen können.

Das, was sie seinerzeit vom BfV aus Internetrecherchen bekommen hätten, hätten sie der PD Schwäbisch zukommen lassen. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie auch bereits erste Erkenntnisse des BfV aus nachrichtendienstlichen Mitteln gehabt, die auch in die Richtung gegangen seien, dass es da etwas geben könnte, was sie noch weiter aufklären müssten. Abgesehen davon, dass sie, die Zeugin, diese Erkenntnisse nicht hätte weitergeben dürfen, weil es keine eigenen Erkenntnisse gewesen seien, sei diese Erkenntnis auf nachrichtendienstlichem Weg erlangt worden, sei als vertraulich eingestuft gewesen und nicht über das hinausgegangen, was bis dahin schon bekannt gewesen sei. Insofern habe die Antwort an das LKA so lauten müssen, auch um die eigenen bzw. die Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen des BfV nicht möglicherweise zu stören.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge H. S. die Anfrage (gemeint ist die Anfrage des LKA vom 7. September 2000) auch nicht bekommen habe, gab die Zeugin an, das könne sie auch nicht erklären. Gerade solche Sachen gingen grundsätzlich auch an die Beschaffung. Sie wisse, dass sie, so die Zeugin B. N., den Vorgang dorthin verfügt und gesteuert habe. Wann, von wem oder aus welchem Grund der Weg unterbrochen worden sei, ob eventuell etwas vergessen worden sei, könne sie nicht erklären, das könne nur die Beschaffung.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass es am **18. Oktober 2001 eine Anfrage der PD Schwäbisch Hall** über das LKA an das LfV zu Erkenntnissen über KKK-Aktivitäten im Raum Schwäbisch Hall gegeben habe, die am 14. November 2001 negativ beantwortet worden sei. Laut einem Artikel in den „Stuttgarter Nachrichten“ solle sie den Entwurf dieser E-Mail unterschrieben haben. Auf diesen Vorhalt erklärte die Zeugin B. N., sie habe in ihrem Leben schon viele E-Mails und Fernschreiben unterschrieben. Konkret wisse sie es nicht, das könne aber durchaus sein. Auch das könne sie nur damit erklären, dass sie keine eigenen Erkenntnisse gehabt hätten, die sie hätten weitergeben können. Es habe nichts über das hinaus gegeben, was der Polizei bereits vorgelegen habe. Die nachrichtendienstlich erhobenen Erkenntnisse



des BfV hätten unter sehr hohem Schutz gestanden. Seinerzeit sei eine sehr sensible Quelle eingesetzt gewesen, die es unbedingt zu schützen gegolten habe. Insofern sei zu dem damaligen Zeitpunkt eine Information an die Polizei nicht möglich gewesen.

Auf die Frage, ab wann sie Kenntnis davon gehabt hätte, dass **T. R. alias „Corelli“** V-Mann beim BfV gewesen sei und welche Erkenntnisse sie über ihn erhalten hätten, erklärte die Zeugin Informationen über den KKK (EWK KKK) hätten das LfV insbesondere über das BfV, über den V-Mann bekommen. Die ersten Hinweise hätten sie im Sommer 2000 erhalten. Die Informationen des V-Mann hätten auch maßgeblich dazu beigetragen, diese Strukturen aufzuklären. Auch der Hinweis zu den Polizeibeamten sei über diesen V-Mann gekommen, letztendlich gehe auch die Zerschlagung dieser Organisation auf ihn zurück.

Auf die Frage, bei wie vielen Polizeibeamten sie bei den Auswertungen eine Nähe zum KKK habe feststellen können, erklärte die Zeugin, sie wisse, dass zwei Polizeibeamte Mitglieder des EWK KKK geworden seien. Es habe drei weitere gegeben, die wohl ein verstärktes Interesse daran gehabt hätten. Mehr seien ihr, so die Zeugin B. N., im Grunde nicht bekannt. Sie wisse allerdings, dass es Aussagen gerade von A. S. selbst gebe, der von 15 bis 20 weiteren Personen „schwadrioniert“ habe, die größtes Interesse bekundet hätten. Diese Zahl sei, ihres Wissens nach, nie verifiziert worden. Sie, die Zeugin, habe die Zahl auch nie aus anderer Richtung gehört. Über die Beweggründe der Beamten könne sie nichts sagen, diese erschlossen sich ihr, der Zeugin, auch nicht.

Bei der **Gefährderansprache** habe es sich um den erfolgreichen Versuch gehandelt, eine rechtsextremistische Organisation, die im Werden begriffen gewesen sei, zum Teil auch schon existiert habe, möglichst frühzeitig zu stören und den Personen zu signalisieren: „Wir kennen euch, wir wissen über eure Aktivitäten Bescheid“.

Der **EWK KKK habe sich Ende 2002 aufgelöst**. In diesem Zusammenhang seien auch keine Erkenntnisse mehr angefallen. Man beobachte natürlich immer, ob es eventuelle Bestrebungen gebe, das fortzuführen. Das sei dann im Laufe der Zeit aber völlig im Sande verlaufen. Natürlich sei es bei Organisationen immer so, dass es die Personen immer noch gebe, auch wenn sich die Organisationen auflösten oder aufgelöst würden. Es habe wohl Überlegungen gegeben, ob man nicht weitermachen könne, ob jemand anders das Ganze übernehme. Es habe im Einzelfall wohl auch noch Treffen nach der eigentlichen Auflösung gegeben. Soweit sie, die Zeugin, sich erinnern könne, sei aber dann nichts daraus geworden. Außer diesen einzelnen Treffen, bei denen ohne Ergebnis „wild herumdiskutiert“ worden sei, seien seit Mitte und Ende 2003, keine Aktivitäten mehr feststellbar gewesen.

Auf die Frage, woher das LfV diese Kenntnisse erlangt habe, gab die Zeugin B. N. an, wenn man Glück habe, habe man nachrichtendienstliche Zugänge. Manchmal laufe so etwas über das Internet. Einige wenige Informationen, wie die, dass man sich Gedanken gemacht habe, wie es weitergehe, seien noch geflossen. Irgendwann habe das aber aufgehört, weil offensichtlich niemand in der Lage gewesen sei, das fortzuführen, die internen Streitereien möglicherweise zu groß gewesen seien oder aus anderen Gründen. Mitte/Ende 2003 sei jedenfalls keine Aktivität mehr feststellbar gewesen.

Ihrer Erinnerung nach sei „dieser Österreicher“, „P.“ habe er geheißen, im Gespräch für eine mögliche Nachfolge von A. S. im KKK gewesen. Ob es dazu gekommen sei, könne sie im Moment nicht sagen, aber offensichtlich nicht, weil ja irgendwann ab dem Jahr 2003 keine Erkenntnisse mehr angefallen seien, diese Nachfolge also offenbar nicht funktioniert habe.

Auf entsprechende Frage bestätigte die Zeugin, dass ihr bekannt sei, dass die Ehefrau des A. S. 2004 nach dessen Auszug aus der Wohnung in xxxx KHK a.D. E. W. von der PD Schwäbisch Hall kontaktiert sowie Utensilien und Unterlagen übergeben habe, die dann an das LfV weitergereicht worden seien. Das sei ausgewertet worden, sei vor allen Dingen natürlich in die Beschaffung gegangen. Sie gehe davon aus, dass alles gesichtet worden sei. Sie könne aber nicht im Einzelfall sagen, was dort enthalten gewesen sei. Es sei mit Sicherheit so gewesen, dass die Mitgliedschaft, die Strukturen des KKK, zu erkennen gewesen seien.

Zu der Frage, ob es auch nach seinem Ausscheiden aus dem KKK noch Kontakte des LfV zu A. S. gegeben habe, erklärte die Zeugin B. N., A. S. sei eine sehr bekannte Figur innerhalb des Rechtsextremismus und insofern für sie von Interesse gewesen. Er habe auch weiterhin der Beobachtung unterlegen. Weiter konkretisieren könne sie, die Zeugin; dieses Thema nur in einer nicht öffentlichen Sitzung.

Auf die Frage, ob es zutreffe, dass der **KKK bis 2001 nur ein Prüffall** gewesen sei, antwortete die Zeugin, die Objekterhebung durch den Bund sei im August 2001 erfolgt. Zu der Frage, ob es nicht auch eine eigene Landeskompetenz für die Frage der Einordnung als Prüffall oder Beobachtungsobjekt gebe, äußerte die Zeugin, rechtsextremistische Bestrebungen, die einen bundesweiten Bezug hätten, also über ein Bundesland hinausgingen, seien immer Angelegenheiten des Bundes. Für eine Objekterhebung, also die Erhebung zu einem rechtsextremistischen Bundesbeobachtungsobjekt, sei immer der Bund zuständig. Das könne ein einzelnes Land nicht machen. Ein einzelnes Land sei immer nur für solche Bestrebungen, Organisationen zuständig, die sich auf das eigene Land beschränkten, also nicht grenzübergreifend seien.

Der Zeugin B. N. wurde vorgehalten, dass sie im Bundestagsuntersuchungsausschuss angegeben habe, dass sie **mit allen nachrichtendienstlichen Mitteln** gegenüber dem KKK tätig geworden seien, während es bei der Aussage des Zeugen H. S. so geklungen habe, als ob man dies gar nicht gekonnt hätte, sondern sich aufgrund der Einstufung als Prüffall nur aus öffentlichen Quellen hätte bedienen dürfen. Auf die Frage, welche Aussage richtig, bzw. wie dies einzuordnen sei, gab die Zeugin an, das sei klar geregelt. Solange eine Organisation kein offizielles Beobachtungsobjekt sei, dürften keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt werden. Insofern hätte der KKK eigentlich erst ab 2001, also ab der Objekterhebung, mit nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet und aufgeklärt werden dürfen. Es sei allerdings so, dass in dem Fall, dass eine Quelle, die in einem anderen Bereich eingesetzt sei, Informationen über andere Organisationen quasi zufällig mitbekomme und eine Organisation ein Prüffall sei, daraus ein Prüffall entstehe oder ohnehin schon der Verdacht bestehe, dass es sich dabei um rechtsextremistische Bestrebungen handeln könnte, dann könne man solche Erkenntnisse einer Quelle auch dann verwenden, wenn es sich eigentlich noch um einen Prüffall handle. Diese Erkenntnisse gingen dann in die Objekterhebung mit ein, erklärten, warum aus einem Prüffall dann ein offizielles Objekt werde. Sie hätten versucht, etwas in einer Szene aufzuklären, die als Ganzes schon quasi Beobachtungsobjekt sei. Also könne man dort auch entsprechende Mittel einsetzen. Nur speziell diese Organisation als solche – solange diese nicht Objekt sei – dürfe man solche Mittel nicht einsetzen.

Informationen über Polizeibeamte im KKK seien ausschließlich von der Quelle des BfV gekommen. Sie hätten im KKK selbst keine Quelle gehabt, die ihnen so etwas berichtet hätte.

Auf die Frage, was sie zu der **Lüge der Quelle im KKK gegenüber dem LfV** wisse, erklärte die Zeugin, wenn eine Quelle nicht wahrheitsgemäß berichte, dann führe das irgendwann unweigerlich zu ihrer Abschaltung, denn auf Quellen, auf die man sich nicht verlassen könne, die nicht ehrlich seien, verzichte man am besten. Quellen, die Führungsfunktionen übernähmen, Organisationen gründeten, Leitungsfunktionen übernähmen, oder die beeinflussten, das „gehe überhaupt gar nicht“, solche Quellen würden sofort abgeschaltet. Zu der Frage, was für die Abschaltung entscheidend gewesen sei, die Lüge oder die Tatsache, dass er Gründer dieses KKK gewesen sei, führte die Zeugin aus, was letztendlich für die Beschaffung entscheidend gewesen sei, das dürfe man sie nicht fragen, das müssten andere beantworten. Entscheidend sei aber sowohl das eine wie das andere gewesen.

Der **IK KKK** sei bei ihnen im LfV im Vorfeld leider auch nicht bekannt gewesen. Im Nachgang seien dann einige Informationen darüber „hochgekommen“. Sie hätten aber leider keinen Zugang in diesen IK KKK gehabt, der ihnen darüber berichtet hätte.

Gefragt nach dem **UNSK KKK**, erklärte die Zeugin zunächst, diesen gebe es. Dann führte sie weiter aus, dass es nicht „den“ KKK in Deutschland, sondern unterschiedliche Abspaltungen

gebe. Im Moment gingen sie davon aus, dass es in Deutschland drei – wenn man so wolle – KKK-Gruppen gebe. Das seien aber keine Gruppen; das seien Einzelpersonen, das seien Homepages im Internet, die suggerierten, dass es größere Strukturen gebe. Mehr sei dies im Grund aber nicht. Sie könnte auch keine Zahl benennen, die sich über zehn bewege, wenn man dies personell festmachen wolle. Der KKK oder die KKK-Gruppen seien im Wesentlichen eine virtuelle Erscheinung. Auf die Frage, ob es so erscheine, als ob es ein Riesennetzwerk von unterschiedlichen Organisationen, aber tatsächlich „ein bisschen Pappmaschee“ sei, erklärte die Zeugin, es erscheine so und es sei ihrer Ansicht nach, auch ein Stück weit Absicht, diesen Eindruck zu erwecken. Es sei aber – wenn überhaupt – im Grund nur ein virtuelles Konstrukt aus Einzelpersonen, die auch miteinander eigentlich nichts zu tun hätten. Sie würde sagen: „Mehr Schein als Sein.“

Man kenne den **KKK aus den USA**, kenne die schrecklichen Bilder, die man damit verbinde. Diese Organisation oder Gruppierung habe ein extrem rassistisches, antisemitisches, pseudo-religiöses Weltbild. Das könne man nicht 1:1 übertragen oder habe man nicht 1:1 auf die virtuellen Gruppierungen übertragen können, die es hier gegeben habe und gebe. So wie sie sich im Internet darstellten, seien sie bestrebt, möglichst nicht öffentlichkeitswirksam in Erscheinung zu treten, möglichst nicht aufzufallen. Natürlich seien sie auch rassistisch und antisemitisch. Deren Bestrebung sei aber, nicht mit Straftaten, Gewalttaten aufzufallen. Das Pseudo-religiöse werde sehr hochgehalten. Es werde „von christlichen Werten schwadroniert, dass es einem übel werde“. Aus dem, was man 1998/1999 gehört habe, oder aus dem, was man auch jetzt noch lesen könne, schienen sie selbst davon überzeugt gewesen zu sein, dass sie ein besonderes christliches, vielleicht auch ein etwas anderes christliches Weltbild vor sich hertrügen und zeigten. Straf- und Gewalttaten seien ihrer Erinnerung nach in dem Zusammenhang nicht bekannt geworden. Es bestehe aber die Gefahr, dass eventuell doch einer auf die Idee komme, diese antisemitischen, fremdenfeindlichen und rassistischen Beweggründe einmal in die Tat umzusetzen. Diese Gefahr bestehe natürlich immer in dieser Szene. Deswegen sei es ja auch so wichtig für sie gewesen, diese Gruppierung möglichst schnell aufzuklären und zu zerschlagen.

Die **Zusammenarbeit mit der Polizei** sei seinerzeit in erster Linie auf Beschaffungsebene erfolgt, also zwischen Beschaffung und Polizei, natürlich aber auch mit ihnen. Es habe entsprechende schriftliche Anfragen gegeben, die sie versucht hätten, so ausführlich zu beantworten, wie es möglich gewesen sei. Insofern sei man natürlich schon permanent bestrebt gewesen, die Kollegen bei ihren Ermittlungen mit eigenen Erkenntnissen zu unterstützen. Manchmal gehe das leider nicht, weil Verschlussachen dagegen sprächen oder eben nachrichtendienstliche Erkenntnisse, die nicht ihrer eigenen seien – in dem Fall solche des BfV –, nicht so ohne weiteres an die Polizei weitergegeben werden könnten. Aber sie seien natürlich immer bemüht gewesen, so viel wie möglich so weit herunterzustufen, offenzulegen und verwertbar zu machen, damit die Polizei das für ihre Ermittlungen hätten nutzen können. Überwiegend sei das ganz offiziell auf schriftlichem Wege abgelaufen. Es habe aber auch direkte telefonische Kontakte gegeben. Das sei ihrer Auffassung nach aber im Rahmen einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit ganz normal und auch sehr zielführend.

Zu der Frage, woher sie ihre **Erkenntnisse über die Struktur des KKK im allgemeinen** gehabt habe und ob sie in diesem Zusammenhang mit amerikanischen Behörden zusammengearbeitet habe, führte die Zeugin aus, die Informationen, die sie damals zum KKK gehabt hätten, hätten sie aus dem Internet erlangt. Sie hätten damals ein eigenes Referat gehabt, das sich mit dem Thema Internet sehr intensiv beschäftigt habe. Diese Personen hätten recherchiert. Außerdem habe das BfV ihnen Informationen dazu zukommen lassen. Sie hätten damals mit Sicherheit nicht die amerikanischen Dienste angeschrieben. Das sei Sache des Bundes. Ob das BfV das damals gemacht habe, könne sie nicht sagen. Ob allerdings von dort dann die Erkenntnisse gekommen wären, wie der KKK in Schwäbisch Hall aussehe, könne sie sich nicht vorstellen. Ihrer Auffassung nach hätten ihre Erkenntnisse über Strukturen (des KKK) überwiegend auf den Internetrecherchen bzw. dann Aussagen der dortigen Mitglieder beruht. Der Zeugin wurde vorgehalten, dass ein Bezug dahingehend bestanden habe, dass die Personen, die den KKK gegründet hätten und Mitglied gewesen seien, sich öfter in Amerika aufgehalten hätten. Auf die Frage, ob es zuträfe, dass sie die Frage nicht gestellt hätten, ob es Beziehun-

gen nach Amerika gebe, Unterstützungshilfe oder Sonstiges und sie dies auch nicht so dem BfV gegenüber mitgeteilt hätten, erklärte die Zeugin, sie könne jetzt nicht mehr so genau nachvollziehen, ob sie das nicht gemacht hätten. Es treffe zu, dass sie (gemeint sind wohl Personen aus dem EWK KKK) oft in den USA gewesen seien und wahrscheinlich Informationen von dort mitgebracht hätten. Sie selbst hätten sicherlich nicht bei den Amerikanern angefragt, möglicherweise das BfV, das könne sie aber nicht sagen.

Die Frage, ob ihr aus Berichten, die über ihren Schreibtisch gegangen seien, aber keinen Zeitungberichten, Sachverhalte oder Hinweise darauf erinnerlich seien, dass Personen Kutten getragen, Kreuze verbrannt hätten oder Ähnliches, ohne dass explizit der Begriff KKK genannt worden sei, verneinte die Zeugin.

Die Voraussetzungen für G 10-Maßnahmen seien im G 10-Gesetz genauestens vorgegeben. Im Bereich des Rechtsextremismus gehe es, wenn G 10-Maßnahmen beantragt werden und auch genehmigt würden, in der Regel entweder um Volksverhetzung, um § 86 StGB, Handlungen gegen das Vereinsverbot oder um Fortführung verbotener Organisationen. Das seien die Fälle, in denen sie in der Regel G 10-Maßnahmen beantragen könnten. Sie gehe davon aus, dass bei den damaligen Maßnahmen Volksverhetzung dabei gewesen sei, könne es aber nicht mehr 100%ig sagen.

Auf die Frage, wie das Prozedere im LfV für die Anmeldung von Themen für den **öffentlichen Teil des Verfassungsschutzberichtes** aussehe, erklärte die Zeugin, im Vorfeld werde besprochen und überlegt, wie der Jahresbericht aussehen sollte, welchen wichtigen Themen es im letzten Jahr gegeben habe. Es werde überlegt, über was in welcher Form berichtet werden könne und müsse. Diese Überlegungen, eine Art Redaktionskonferenz, gebe es und dort werde dann abgestimmt, über was man berichte. In den Jahresberichten würden nicht alle Beobachtungsobjekte abgebildet. Erstens gehe das mengenmäßig gar nicht und zweitens seien auch viele Beobachtungsobjekte dabei, die „auch nicht wirklich so aufregend und interessant seien“. Daneben gebe auch noch Sachverhalte, die entweder noch in der Aufklärung befindlich seien, über die man noch zu wenig wisse, die nicht wirklich belegt seien, Sachen, über die sie nur eingestufte Erkenntnisse hätten, die nicht in die öffentliche Berichterstattung gehen könnten. Es gebe also unterschiedliche Gründe, warum berichtet werde oder warum in manchen Fällen eben auch nicht. Auf die Frage, ob sie wisse, ob in ihrer Zeit im LfV in Verfassungsschutzberichten über den KKK berichtet worden sei, erklärte die Zeugin, in die alten Jahresberichte hätte sie jetzt nicht hineingeschaut. Das könne sie nicht sagen.

Zu der Frage, ob dieses Thema von ihr als wichtig angemeldet worden sei, gab die Zeugin an, das könne sie im Moment auch nicht sagen, es würde sie in dem Fall aber wundern, wenn sie es gemacht hätte, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht offen darüber hätten berichten können. Das könne erst später gewesen sein. Sie könne aber auch nicht mehr sagen, ob sie 1994 oder irgendwann in den Zweitausender Jahren das Thema angemeldet habe.

Mit dem Fall (des möglichen **Geheimnisverrats**) sei sie nicht betraut gewesen. Sie habe natürlich mitbekommen, dass es Hinweise auf einen Geheimnisverrat im LfV gegeben habe. Die Aufklärung dieses Sachverhalts habe aber nicht der Auswertung obliegen, sondern sei in anderen Bereichen des LfV erfolgt. Das sei im Grunde „Chefsache“ gewesen.

Zu der Frage, ob ihr der Vorgang, der dem Ausschuss von dem ehemaligen LfV-Mitarbeiter **G. S.** berichtet worden sei, bekannt sei, gab die Zeugin an, sie kenne „diese Geschichte“ nur im Nachgang aus Ermittlungen, aus der Zeitung und aus Berichten von Kollegen. Im Jahr 2003 habe es diesen Vorgang für sie nicht gegeben. Wenn es einen solchen Vermerk gegeben haben sollte, in dem schon etwas über NSU und Weiteres gestanden hätte, dann hätte der Vermerk bei ihr in ihrem Referat „aufschlagen“ müssen und dann hätten sie ihn entsprechend weitergeleitet und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Einen solchen Vermerk, solche Aussagen habe es nicht gegeben. Bei ihr sei so etwas seinerzeit nicht angekommen und bei ihren Mitarbeitern mit Sicherheit auch nicht, diese hätten sie ansonsten davon unterrichtet.

Auf die Frage, wie sie, die Zeugin, die **personellen Überschneidungen zwischen NPD und KKK** bewerte, antwortete die Zeugin, gerade A. S. sei in beiden Bereichen aktiv gewesen. Insofern habe sich natürlich auch die Frage gestellt, inwieweit eine gegenseitige Beeinflussung stattgefunden habe. Sie, die Zeugin, sei dieser Frage auch nachgegangen. Allerdings müsse sie sagen, seitens der NPD hätten sie überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Beeinflussung vom KKK Richtung NPD/JN stattgefunden habe. Sie, die Zeugin, sei weiterhin der Auffassung, dass sie das auf jeden Fall auch noch auf anderem Wege erfahren hätten, weil sie eigentlich immer ganz gut über die Aktivitäten der NPD selbst informiert gewesen seien. Das wäre ihnen also mit Sicherheit bekannt geworden. Sie, die Zeugin, glaube aber auch, dass sich die NPD ihrerseits – damals und heute umso mehr – gerade von diesen extrem rassistischen, antisemitischen Äußerungen distanziert habe, um sich selbst vielleicht auch eher einen etwas seriöseren Anstrich zu geben. Das möge alles nur Taktik und Strategie sein. Aber sie hätten zumindest damals und auch heute, soweit sie das überblicken könne, keinerlei Berührungspunkte zwischen beiden Gruppierungen oder gegenseitige Beeinflussungsversuche feststellen können.

Auf die Frage, ob ihr die Namen **N. R.** oder **A. N.** in Verbindung mit Mitgliedern von KKK-Sektionen in Baden-Württemberg bekannt seien, erklärte die Zeugin, die beiden Namen seien ihr im Zusammenhang mit der NPD bekannt, das seien NPD-Mitglieder bzw. Funktionäre. A. N. sei ihrer Kenntnis nach im Moment Landesvorsitzender der NPD. Das sei das, was ihr zu den Namen ein falle.

*g) Kriminaldirektor M. B.*

Der Zeuge Kriminaldirektor M. B. bekundete, er sei im Landesamt für Verfassungsschutz durch den damaligen Präsidenten Dr. Helmut Rannacher beauftragt worden, zentral die Ermittlungen zu dem mutmaßlichen Geheimnisverrat eines Mitarbeiters gegenüber dem Gründer und Chef des EWK KKK, A. S., durchzuführen.

Er sei, so der Zeuge KD M. B., durch den damaligen Präsidenten Dr. Helmut Rannacher persönlich beauftragt worden und habe ausschließlich diesem Bericht zu erstatten gehabt. Zunächst sei nur der Präsident informiert gewesen, dann im Laufe des weiteren Verfahrens auch der für den Geheimschutz zuständige Abteilungsleiter.

Der **Verdacht**, dass es zu einem Geheimnisverrat gekommen sein könne, sei aufgrund zweier unterschiedlicher Informationsquellen aufgekommen. Zum einen seien im Nachgang zur konzertierten Anspracheaktion der Verfassungsschutzbehörden beim EWK KKK beim Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen angefallen, die den Rückschluss zugelassen hätten, dass es zu einem Geheimnisverrat gekommen sein müsse. Parallel oder nahezu zeitgleich habe das LfV über einen Beamten der Polizeidirektion Schwäbisch Hall einen Hinweis erhalten, dass sich die Ehefrau eines KKK-Angehörigen vertrauensvoll an ihn gewandt und ihm in diesem Kontext über Informationen berichtet hätte, die ebenfalls in diese Richtung gezielt hätten. In dem Chat habe der anonyme Hinweisgeber mit dem Pseudonym „spammersblacklist“ gegenüber A. S. offenbart, dass es in dessen Gruppierung EWK KKK einen Verräter gebe, wie auch immer das dann zu werten sei, sowie einzelne Aspekte offenbart, aus denen indirekt unter Umständen möglicherweise im Ausschlussverfahren eine Identifizierung dieses Verräters möglich gewesen wäre. Der Hinweisgeber habe A. S. nur pauschal gesagt, dass er einen Verräter in seinen Reihen habe, von einer Quelle des BfV sei nicht gesprochen worden.

Darauf sei im LfV damit begonnen worden, diesem Verdacht nachzugehen. Zunächst hätten damals LfV und BfV einen relativ breit angelegten **Ermittlungsansatz** verfolgt. Sie hätten zunächst einmal alle möglichen Optionen ins Auge gefasst und erste Fallhypothesen erstellt, die in einer relativ großen Bandbreite angelegt gewesen seien, weil die ersten vorhandenen Informationen eine Einschränkung noch nicht ermöglicht hätten. Im Laufe des weiteren Verfahrens habe man die Erkenntnisse verdichten können, es habe sich dann relativ zeitnah, wohl nach vier bis sechs Wochen, abgezeichnet, dass das Sicherheitsproblem im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zu suchen sei.

Unter den Fallhypothesen sei auch geprüft worden, ob der Hinweisgeber aus dem Bereich des BfV kommen könnte, ebenso wie unter anderem aus anderen Landesverfassungsschutzämtern, der Polizei oder fremden Nachrichtendiensten. Es habe sich dann in den weiteren Analysestufen belegen lassen, dass etwa beim BfV die Informationen, die im Chat teilweise vorgekommen seien, einfach nicht vorhanden gewesen sein, weil das BfV z.B. bei den entsprechenden Besprechungen im Landesamt für Verfassungsschutz nicht anwesend gewesen sei, wo diese Erkenntnisse angefallen sein müssten.

Es sei eine Standardprozedur, dass, wenn solch ein Sicherheitsfall eingetreten sei, versucht werde, den Umfang und die Intensität des Vorgangs zu verifizieren. Es hätten sich allerdings keinerlei Hinweise gefunden, dass es zu weiteren Verratsfällen gekommen sei.

Eine Überprüfung des familiären und persönlichen Umfeldes finde im Wege der Überprüfung des personellen Geheimschutzes statt. Es gebe dabei zum einen die grundsätzliche Überprüfung vor Einstellung oder Verwendung beim Landesamt für Verfassungsschutz. Zum anderen gebe es regelmäßige verdachtsunabhängige Wiederholungsuntersuchungen, wohl alle zwei Jahre, wenn er sich richtig erinnere. Auch im konkreten Fall habe es keine besondere Umfeldüberprüfung gegeben, da hierfür bei der Verdachtslage keine Rechtsgrundlage bestanden hätte.

Bei den **Ermittlungen** habe man sich eng im LfV mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz abgestimmt, verschiedene Besprechungen durchgeführt und verschiedene Hypothesen aufgestellt. Man sei dann abgestuft in ein Überprüfungsverfahren eingestiegen. Zunächst habe man das zur Verfügung stehende Chatprotokoll, das als wesentlicher Bestandteil der Ermittlungen gedient habe, dem Sprachendienst des BfV zur Verfügung gestellt. Dort sei es sowohl vom Englischen ins Deutsche übersetzt als auch beim BfV analysiert worden. Auf der Basis dieses Chatprotokolls und der Äußerungen, die sie über die Zeugin Y. F., damals die Ehefrau von A. S., erhalten hätten, hätten sie dann in Bezug auf die Fähigkeiten und den Kenntnisstand der hinweisgebenden Person gewisse Rückschlüsse ziehen können, die sich im Laufe der Zeit weiter verdichtet hätten. Auf diese Weise habe der Verdacht immer mehr konkretisiert werden können.

Auf die Frage, ob der **sichergestellte Rechner von A. S.** auch weitergehend dahin überprüft worden sei, berichtete der Zeuge KD M. B., sie hätten nicht den Rechner erhalten, sondern die Festplatten aus diesem gekauft. Diese seien natürlich umfassender ausgewertet worden, insbesondere auch in Bezug auf Bilddokumente und Tonmaterial, bei denen danach gesucht worden sei, ob es noch weitere Ansatzpunkte hinsichtlich des Hinweisgebers gebe, weil zu diesem Zeitpunkt der Verdacht sich noch nicht auf einen Hinweisgeber zwingend im LfV verdichtet gehabt habe. Ebenso sei nach Unterlagen gesucht worden, die bei der Bewertung dieser KKK-Struktur von Nutzen hätten sein können. Man habe das besagte Chatprotokoll, das bereits in Papierform zur Verfügung gestanden habe, auf den Festplatten entdeckt, aber natürlich nach weiteren Chatprotokollen durchsucht, etwa ob sich A. S. mit weiteren Personen über den Sachverhalt ausgetauscht habe. Hinsichtlich des Hinweisgebers habe man allerdings keine weiteren Hinweise gefunden.

Auf die Frage, was genau die Haupthinweise auf den Hinweisgeber in dem Chatprotokoll gewesen seien, müsse er, so der Zeuge KD M. B., um Verständnis bitten, dass er wegen des noch anhängigen Disziplinarverfahren in öffentlicher Sitzung nicht ins letzte Detail gehen könne, vielleicht genügen aber für den Untersuchungszweck seine weiteren Ausführungen. Aus dem Chatprotokoll habe sich ergeben, dass der Hinweisgeber sowohl über Informationen Kenntnisse gehabt habe, die aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen gegenüber dem Chef des EWK KKK gestammt hätten, als auch aus operativen Bereichen. Das habe bedeutet, dass die Person in einem Bereich zu suchen gewesen wäre, wo sie Zugang sowohl zu Informationen aus den G 10-Maßnahmen als auch aus den Operativmaßnahmen gehabt hätte. Darüber hinaus lasse sich aus dem Chatprotokoll sehr eindeutig herauslesen, wie es auch die Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz gewesen sei, dass der Hinweisgeber kein muttersprachlicher Engländer bzw. keine muttersprachlich Englisch sprechende Person sei, aber über sehr gute und sehr ausgeprägte Englischkenntnisse verfügen müsse. Außerdem habe sich

relativ schnell verifizieren lassen, dass die Person augenscheinlich über ausgeprägte technische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Datenverarbeitung und des Internets habe verfügen müssen. Schließlich sei es möglich gewesen, unter den Hinweisen auf Informationen zu schließen, die exklusiv nur der G 10-Stelle, das heißt dem dortigen Auswerter an der einzelnen Maßnahme, zur Verfügung gestanden hätten.

Nach seiner Einschätzung, so der Zeuge KD M. B., sei der Hinweisgeber aus dem LfV nach den Ermittlungen eindeutig identifiziert worden. Sie hätten nach ihrem Ermittlungsprozess eine ganze Reihe an Indizien, die, in eine gewisse schlüssige Reihenfolge gebracht, den Schluss zugelassen hätten, dass es eigentlich keine andere logische Möglichkeit mehr gebe als die, dass es der betroffene Beamte sein müsse. Die Ermittlungen seien ein sehr konstruktiver, aber auch sehr kritischer Prozess gewesen, weil sie sich auf der einen Seite veranlasst gesehen hätten, sehr intensiv in das Verfahren einzusteigen. Auf der anderen Seite habe man den Beamten in dem Fall auch gerecht werden wollen in dem Sinn, keine ungerechtfertigte Verdachtslage aufzubauen.

Auch ohne das Vorliegen der Chatprotokolle hätte es die Ermittlungen gegeben, die Chatprotokolle hätten nur die Ermittlungen insoweit erleichtert, weil wesentliche Informationen aus ihnen dazu geführt hätten, den Verdacht zu verifizieren und zu konkretisieren. Dass das LfV in den Besitz der Chatprotokolle gelangt wäre, sei dem Staatsschutzbeamten, dem Zeugen KHK a.D. E. W. zu verdanken, der die Informationen von der Ehefrau des A. S. weitervermittelt habe.

Der mutmaßliche Hinweisgeber sei im LfV keinem Phänomenbereich zugeordnet gewesen, sondern habe der G 10-Stelle angehört und sei dort mit den Telekommunikationsüberwachungen in allen Phänomenbereichen befasst gewesen.

Er habe, so der Zeuge KD M. B., dem Präsidenten immer dann Bericht erstattet, wenn es tatsächlich gravierende Informationen gegeben habe. Der Präsident sei vorab informiert worden, wenn es Besprechungen dazu beim BfV gegeben habe oder wenn sich Informationen durch die Verifizierung weiter verdichtet hätten, wenn, wie man im Projektmanagement sagen würde, gewisse Meilensteine erreicht worden seien. Nachdem das Verifizierungsverfahren in etwa drei Monate in Anspruch genommen habe, sei es im Schnitt etwa einmal in der Woche gewesen. Die Berichterstattung sei auf schriftlichem Wege durch Vorlage von Protokollen und Unterlagen als auch durch mündlichen Vortrag erfolgt.

Der mutmaßliche Hinweisgeber sei nicht durch ihn, so der Zeuge KD M. B., sondern den als Geheimschutzbeauftragten zuständigen Abteilungsleiter auf den Sachverhalt **angesprochen** worden. Er, so der Zeuge KD M. B., könne daher auch nichts aus eigener Wahrnehmung dazu sagen, wie er reagiert habe.

Der **private PC des als Hinweisgeber** verdächtigten Mitarbeiters sei mangels Rechtsgrundlage nicht weiter darauf untersucht worden, ob dieser im rechtsextremistischen Bereich aktiv gewesen sei. Er und die Ermittler im LfV wären insoweit natürlich sehr gerne weiter eingestiegen und hätten weiterermittelt. Die Problematik sei allerdings gewesen, dass ihnen die rechtliche Handhabe dazu gefehlt habe.

Er, so der Zeuge KD M. B., wisse von Kontakten zwischen dem Hinweisgeber aus dem LfV und Mitgliedern des KKK nur aus den Kontakten über E-Mail bzw. über den bekannten Chat. Ob es zu persönlichen Treffen gekommen sei, könne er nicht sagen, dazu sei ihm nichts bekannt.

Es sei nicht gelungen, die **Motive des Hinweisgebers** aus dem LfV zu klären, obwohl er dies, so der Zeuge KD M. B., wie der Ausschuss als einen zentralen Punkt ansehe. Eine valide Einschätzung der Motivlage für die Kontaktaufnahme sei weiterhin nicht möglich. Soweit ihm bekannt sei, so der Zeuge KD M. B., gebe es keinerlei Hinweise auf rechtsextremistische Einstellungen des betroffenen Beamten. Wie der Zeuge Präsident Dr. Helmut Rannacher bereits bei seiner Vernehmung im parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bun-

destags in Berlin angegeben habe, habe man jahrelang über das Motiv des mutmaßlichen Hinweisgebers gerätselt und sei nicht weitergekommen.

Sie hätten Fallhypothesen bezüglich der **Motivlage** intensiv erörtert, seien aber trotz Drehen und Wenden zu keinem schlüssigen Ergebnis gekommen. Die Mutmaßungen und Vermutungen seien von der Frage: „Haben wir einen Beamten im LfV gehabt, der Rechtsextremismustendenzen aufweist, der dieser Gruppierung ideologisch nahesteht, und es ging an uns vorbei?“ über die Frage: „Gab es monetäre Aspekte?“, bis zu der Frage: „Gibt es eine gewisse Affinität für US-amerikanische Phänomene?“ gegangen. Für keine dieser Thesen hätten sich allerdings tatsächlich Indizien ergeben. Unter dem Strich sei zum Schluss als noch am wahrscheinlichsten vertretbare These der Umstand gestanden, dass der Betroffene einfach schlicht und ergreifend einmal habe ausprobieren wollen, ob er aus einem gewissen Machtgefälle heraus eine derartige extremistische Struktur beeinflussen könne. Dies wäre also gar nicht unbedingt phänomenologisch am KKK festzumachen gewesen. Allerdings handele es sich auch dabei um eine reine Hypothese, die genauso im Raum stehe wie verschiedene andere auch. Auch für etwaige mitauslösende gesundheitliche, emotionale, psychische oder seelische Beeinträchtigungen habe es keinerlei Ansatzpunkte oder Hinweise gegeben. Es sei kein erkennbares emotional abweichendes Verhalten, keine Auffälligkeiten in Bezug auf Stressresistenz, auf Aufmerksamkeiten etc. festzustellen gewesen. In einem derartigen Ausmaß wäre dies allerdings sicher irgendwann einmal auch aufgefallen. Ob es sein könne, dass der Betroffene A. S. habe verunsichern wollen, wisse er, so der Zeuge KD M. B., nicht, das müsse man den Beamten selber fragen. Auch das mögliche Motiv, von A. S. Informationen und Zugang in dessen E-Mailverteiler zu erhalten, bleibe spekulativ. Der Mehrwert für jemanden, der ohnehin über die Telekommunikationsüberwachung Zugang zu entsprechenden Informationen hätte, erschließe sich ihm, so der Zeuge KD M. B., jedenfalls momentan nicht.

Es sei natürlich auch versucht worden, zu überprüfen, ob der verdächtige Mitarbeiter an weiteren gescheiterten LfV-Operationen beteiligt gewesen sei. Dies habe dazu gehört, Umfang und Intensität des Sicherheitslecks aufzuhellen und zu überprüfen. Es hätten sich aber keinerlei Hinweise gefunden, dass es zu einem ähnlichen Vorfall gekommen sei.

Aus seiner Sicht, so der Zeuge KD M. B., sei der Sachverhalt, als er das LfV vor Ende 2002 verlassen habe, **ausermittelt** gewesen. Aus seiner Sicht hätten juristisch keine weiteren Möglichkeiten mehr zur Verfügung gestanden. Man habe nach Abschluss der Ermittlungen verschiedene Optionen gehabt und geprüft, und zwar in der Bandbreite von Entzug der VS-Ermächtigung bis zum Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst und strafprozessualen Maßnahmen. Soweit er sich erinnern könne, sei zu diesem Zeitpunkt auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart einmal angefragt worden, welche Optionen es da gebe. Man habe dann am Ende vor dem Problem gestanden, die Informationen vor einem Verwaltungsgericht offenzulegen, und andererseits nicht in der Lage zu sein, die Vorwürfe weiter verifizieren zu können. Insoweit könne er den vorgehaltenen internen Vermerk des Innenministeriums vom 2. Oktober 2012 aus einer Besprechung vom 13. September 2012, nach dem nicht davon ausgegangen werden könnte, dass der Sachverhalt damals im Jahr 2002/2003 ausermittelt worden sei, nicht teilen.

Auf die Frage danach, welche **Konsequenzen** vom Landesamt für Verfassungsschutz aus dem Verdacht des Geheimnisverrats gezogen worden seien, antwortete der Zeuge M. B., im konkreten Fall habe der Präsident nach den Ermittlungen dem betroffenen Beamten die „VS-Ermächtigung“, also die Ermächtigung zum Umgang mit sämtlichen Verschluss-sachen entzogen. Damit habe dieser nicht mehr im LfV verwendet werden können und sei dann in eine andere Behörde umgesetzt worden. Im LfV entscheide ausschließlich der Präsident darüber, dass keine straf- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen würden.

Auf die Frage, ob er wisse, ob das **Innenministerium** bei der damaligen Entscheidung über die Konsequenzen für den mutmaßlichen Hinweisgeber eingebunden gewesen sei, antwortete der Zeuge M. B., er sei nicht unmittelbar bei einer Unterrichtung des Innenministeriums beteiligt gewesen, allerdings habe er durch Vorbesprechungen und Berichte des Präsidenten im Kontext mit Besprechungen von solchen erfahren.



Die Überlegung, die **Quelle des Bundesamts für Verfassungsschutz nicht zu gefährden**, habe damals beim Verzicht auf straf- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eine sehr große Rolle gespielt. Allerdings habe das BfV im Nachgang zu den Verfahren die Freigabe für den Vorhalt der Informationen gegeben. Zu Beginn der Ermittlungen habe der Quellenschutz des BfV somit eine wesentliche Rolle vor allem für die Ermittlungsführung gespielt. Als das BfV allerdings die Freigabe erteilt gehabt habe, „wurde das dann so auch vermittelt“. Zur Anzahl der **Quellen** des LfV im Zeitraum 2002 bis 2006 **im KKK** oder im Umfeld des KKK insgesamt wolle er in öffentlicher Sitzung keine Auskunft geben. Er selbst, so der Zeuge KD M. B., habe persönlich Kontakt zu A. S. gehabt, als es im Kontext des Geheimnisverrats um eine Befragungsaktion und um die Übergabe von Ermittlungen bzw. von Unterlagen gegangen sei. Die sei aber zeitlich deutlich abgesetzt im Nachgang gewesen.

Ob dem betroffenen Mitarbeiter zugesichert worden sei, dass es zu keinem Disziplinar- oder Strafverfahren kommen werde, wenn er sich mit der Abordnung ans Regierungspräsidium einverstanden erklärt, dazu könne er, so der Zeuge KD M. B., nichts sagen.

Die vorgehaltene These aus dem Vermerk des Innenministeriums, dass die Umsetzung des betroffenen Beamten zusammen mit der unterbliebenen Einleitung eines Straf- und Disziplinarverfahrens auch so verstanden werden könne, dass es dem Landesamt für Verfassungsschutz damals nur darum gegangen sei, zu vermeiden, dass die Angelegenheit im Zuge eines solchen Verfahrens in den Blick der Öffentlichkeit gerate, halte er, so der Zeuge KD M. B., für falsch.

Er, so der Zeuge KD M. B., kenne Herrn S., sei aber im Jahr 2003 nicht dessen stellvertretender Referatsleiter oder Vorgesetzter gewesen. Es könne gut sein, dass OAR P. N. und OAR H. S. damals dessen Vorgesetzte gewesen seien. Dazu, dass in einer sogenannten Montagsrunde einmal etwas über ein Gespräch mit einem Herrn O. und einen Bezug zum Rechtsextremismus berichtet worden sei, habe er überhaupt keine Kenntnisse.

#### *h) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher*

Der Zeuge Dr. Helmut Rannacher war von 1995 bis 2005 Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

In seiner Eingangserklärung führte der Zeuge zu seinem Werdegang aus, nach dem Studium in Wissenschaftlicher Politik, Geschichte und Russisch und Promotion im Jahr 1971 als Sachbearbeiter den Dienst im LfV begonnen zu haben. Er sei also kein Jurist. Etwa zwei Jahre später sei er Referent und etwa nach weiteren drei Jahren Leiter der Abteilung Auswertung im Landesamt für Verfassungsschutz geworden. Er sei also für den gesamten Analysebereich im Landesamt zuständig gewesen, für den Analysebereich Extremismus und Terrorismus, was konkret bedeute Links-, Rechts-, Ausländerextremismus bzw. -terrorismus. Anfang der Achtzigerjahre sei er dann neben seiner Funktion als Abteilungsleiter Abwesenheitsvertreter des Präsidenten und außerdem für die damals zarten Anfänge einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich gewesen. Die letzten zehn Jahre, also von 1995 bis 2005, habe er dann die Landesbehörde geleitet.

Auch nach seiner Pensionierung habe er die Themen des Verfassungsschutzes im Prinzip nicht aus den Augen verloren. Er habe bis vor kurzem, also etwa knapp zehn Jahre lang, aktiv in einer Stuttgarter Stolperstein-Initiative gearbeitet. Er sei bis vor wenigen Jahren Vorsitzender des Beirats des gemeinsam von der Landeszentrale für politische Bildung und dem Landesamt für Verfassungsschutz verantworteten Projekts „Team meX. Mit Zivilcourage gegen Extremismus“ gewesen. In den Jahren 2012 und 2013 habe er dann über sieben Monate einer vom sächsischen Innenminister eingesetzten dreiköpfigen Expertenkommission angehört, die Empfehlungen zur Neuausrichtung des sächsischen Verfassungsschutzes erarbeitet habe. Im ersten Quartal des Jahres 2015 habe er dann in Dresden als sachverständiger Gutachter den Stand der Umsetzung der Empfehlungen von 2013 im Landesamt für Verfassungsschutz in Dresden evaluieren dürfen.

Insofern sei er sein ganzes Berufsleben lang und auch darüber hinaus dem Aufgabenspektrum des Verfassungsschutzes verbunden geblieben. Umso vernichtender sei für ihn ganz persönlich das Erkennen der furchtbaren Hintergründe der Geschehnisse des 4. November 2011 gewesen. Alle miteinander habe man in den Jahren zuvor nicht erkannt, was sich im rechtsterroristischen Untergrund zusammengebraut und wie dieser dann über Jahre furchtbar zugeschlagen habe. Auch hier in Baden-Württemberg habe das austarierte, wenn auch zwangsläufig lückenhafte Netz von operativen Maßnahmen und die Methodik der Analyse nicht gegriffen und versagt, weil auch dem Verfassungsschutz, auch ihm persönlich, der Blick gefehlt habe für das aus damaliger Sicht Udenkbare.

Die **Fehler**, die gemacht worden seien, würden auch dadurch nicht kleiner, dass andere es auch nicht erkannt hätten, und zwar die anderen Sicherheitsbehörden und die Justiz, die Medien, die selbsternannten Rechtsextremismusexperten und die zivilgesellschaftlichen Gruppen, die angeblich viel besser arbeiteten als der Verfassungsschutz. Dies alles relativiere das „kollektive Versagen der Sicherheitsbehörden“, wie es Bundesinnenminister de Maizière dieser Tage noch einmal formuliert habe, bei diesem konkreten Sachverhalt „Nationalsozialistischer Untergrund“ nicht.

Zugleich wehre er sich aber aufgrund seiner lebenslangen Berufserfahrung im Verfassungsschutz gegen die auch vor diesem Untersuchungsausschuss vorgetragene Behauptung, es handle sich hier um „**institutionellen Rassismus**“. Diesen schlimmen Vorwurf wolle er für die Behörde, in der er sein Berufsleben lang gearbeitet habe, mit allem Nachdruck zurückweisen. Er habe in all seinen Berufsjahren eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennengelernt, herausragende, engagierte und auch mittelmäßige. Doch bei keiner bzw. keinem habe er je den Verdacht einer Nähe zu extremistischen Positionen gehabt. Selbst der Problemfall, auf den man heute sicher noch zu sprechen kommen werde, habe nach seiner Kenntnis keine Nähe zum Rechtsextremismus gehabt. Er halte deshalb einen solch pauschalen Vorwurf zumindest gegenüber den Bediensteten des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg für beleidigend und für völlig unangebracht.

Er sei heute der Ladung gefolgt mit dem festen Vorsatz, die Arbeit des Untersuchungsausschusses so weit als möglich zu unterstützen, soweit sein Kenntnisstand und auch seine Erinnerung dies zuließen. Und er hoffe, dass auch ein Großteil in öffentlicher Sitzung abgehandelt werden könne, nachdem Medien inzwischen ohnehin aus nicht öffentlicher Sitzung zitierten.

Er müsse aber darauf hinweisen, dass auch er nur eine beschränkte Aussagegenehmigung durch das Innenministerium habe, die den Umfang und die Tiefe seiner Aussagen in nicht öffentlicher Sitzung eingrenze. Dadurch solle nicht irgendetwas vertuscht oder verheimlicht, sondern die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes gesichert werden. Er bitte bereits jetzt hierfür um Verständnis.

### **(1) Erste Hinweise auf KKK**

Nach seinem Eingangsstatement berichtete der Zeuge auf Frage, die ersten vagen Hinweise, dass es im Bundesgebiet wieder entsprechende Bestrebungen in Bezug auf Ku-Klux-Klan gebe, seien 1998 bekannt geworden, damals durch Internetauswertungen. Es habe damals kurzfristig eine Webseite KKK gegeben. Er wisse nicht mehr genau, ob dies durch das neu gegründete Referat Neue Medien oder durch das Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt geworden sei.

Bezogen auf Baden-Württemberg habe es seiner Erinnerung nach etwa ein Jahr später, also etwa 1999, entsprechende Hinweise gegeben, im Wesentlichen durch Hinweise des BfV, weil man dann nach den ersten Veröffentlichungen in einen Prüffall eingetreten sei. Das heißt, man habe versucht, öffentliche Erkenntnisse zu sammeln und zusammenzutragen. Und es habe 1999 erste Hinweise durch die Polizei gegeben.

Für die Verfassungsschutzbehörden bestünden klare Vorgaben, was beobachtet werden dürfe und was nicht. Das heie, dem Beobachtungsauftrag msse eine klare Prfung vorausgehen hinsichtlich verfassungsfeindlicher uerungen einer Organisation. Die Verfassungsschutzbehörden knnten also nicht „wahllos herumoperieren“ und jemanden entsenden und sich ansehen, was vor sich gehe, sondern nur, wenn es tatschliche Anhaltspunkte fr extremistische Bestrebungen gebe, versuchen, ber ffentliche Erklrungen – etwa Internetauftritte, Presseberichte oder hnliches – einen Vermerk zu erstellen mit der Anregung, den Vorgang zum Beobachtungsfall zu erheben, wenn es sich um eine Organisation handele, die nur im Land aktiv sei. Das knne dann der Prsident entscheiden. Im Regelfall stimme dieser sich mit dem Ministerium, mit der Fachaufsicht, diesbezglich ab. Dann knne eine nachrichtendienstliche Beobachtung erfolgen.

Im konkreten Fall des KKK habe dies bedeutet, nachdem es sich hier um eine Organisation gehandelt habe, die auch in anderen Lndern aktiv gewesen sei, dass das BfV dies dann koordiniert habe. Das BfV habe im Frhjahr 2001 alle Verfassungsschutzbehörden angefragt, ob entsprechende Erkenntnisse vorliegen wrden, und die Absicht angezeigt, die Organisation Ku-Klux-Klan zum Beobachtungsobjekt zu erheben. Die Landesmter htten dann, soweit sie Erkenntnisse gehabt htten, geantwortet. Das Ergebnis sei gewesen, dass zum 1. August 2001 der Ku-Klux-Klan Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes geworden sei. Dies habe praktisch bedeutet, dass man bis dahin nur offene Erkenntnisse zum Ku-Klux-Klan habe sammeln knnen, also Erkenntnisse aus dem Internet, was ansonsten bekannt geworden sei oder allenfalls Randerkenntnisse, wie das beim BfV der Fall gewesen sei, ber eine Quelle. Man habe aber noch nicht einen V-Mann mit dem Ziel der Aufklrung in die Organisation entsenden knnen. Dies habe sich mit der Objekterhebung am 1. August 2001 gendert. Ab diesem Zeitpunkt sei es mglich gewesen, einen V-Mann in die Organisation zu schleusen.

Der ihm vorgehaltene **Hinweis seitens der Kriminalpolizei Schwbisch Hall vom Mrz 1999**, den das Landesamt fr Verfassungsschutz im Mrz 1999 zugefaxt bekommen habe, und bei dem es um den Fall gegangen sei, dass ein Anzeigerstatter von Drohungen durch den Ku-Klux-Klan berichtet habe, da er eine Beziehung mit einer Frau eingegangen sei, die ihrerseits ein Kind mit einer Person mit Migrationshintergrund gehabt habe, wobei sich die Anzeige u. a. auch gegen A. S. gerichtet habe, sei ihm, dem Zeugen bekannt. Ihm sei auch bekannt, dass es sich bei dem Polizeibeamten, der das Fax veranlasst habe, um den Zeugen KHK E. W. gehandelt habe. KHK E. W. sei ein ausgesprochen guter Partner gewesen, es habe eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Staatsschutz Schwbisch Hall und dem LfV gegeben.

Auf die Frage, wie das Landesamt darauf reagiert habe und den Vorhalt, dass der damalige Mitarbeiter des Landesamts fr Verfassungsschutz H. S., der am 6. Juli 2015 vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, angegeben habe, er habe hiervon erst 2015 aus der Zeitung erfahren, obwohl laut einem Vermerk auf dem Fax eine gemeinsame Rcksprache mit dem Abteilungsleiter, mit H. S. und dessen Stellvertreter geplant gewesen sei, zu der es aber nach seinen eigenen Angaben nicht gekommen sei, sodass derjenige, der eigentlich mit einer Quelle zu tun gehabt habe, zumindest im Umfeld oder spter im KKK, nichts von dieser Anzeige gewusst habe, erklrte der Zeuge, er sei auf dem Verteiler des Fernschreibens ausgezeichnet gewesen. Dem sei vorausgegangen, dass sowohl fr die Polizei als auch fr den Verfassungsschutz das Thema Ku-Klux-Klan relativ neu und der diesbezgliche Kenntnisstand bescheiden gewesen sei. Man sei heute durch die Medienberichterstattung natrlich allgemein mehr oder weniger festgelegt. Es gebe ja kaum einen Artikel, ohne dass ein Foto mit den Kapuzen und Kreuzverbrennungen erscheine. Das Thema KKK habe heute naturgem eine vllig andere Gewichtung als damals. Natrlich habe der Verfassungsschutz in etwa historische Bezge zu Sklaverei und Sdstaaten usw. gekannt. Aber im Bundesgebiet selbst habe es – bis auf Anfnge in den Achtzigerjahren durch hier stationierte amerikanische Soldaten – eigentlich noch wenige Erkenntnisse gegeben.

Dem Beamten des Staatsschutzes Schwbisch Hall sei es vermutlich hnlich gegangen. Denn er habe, unmittelbar bevor dieses Fernschreiben im LfV eingegangen sei, angerufen und sich um Informationen zum Ku-Klux-Klan bemht. Das habe bedeutet, dass die Sachbearbeiterin,

die, wie er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, vermeine, auch schon vor dem Ausschuss ausgesagt habe, damals das BfV angesprochen und um Mitteilung gebeten habe. Diese Informationen, die dann gekommen seien – wie er meine, noch am selben Tag – seien dann auch nach Schwäbisch Hall geleitet worden zur Kenntnis des dortigen Staatsschutzes.

Im LfV sei dieses Schreiben damals, weil es im Grund eine neue Erkenntnis von polizeilicher Seite gewesen sei, an ihn als Präsident, an den Auswertungsleiter und auch an die Beschaffung gegangen. Richtig sei, dass der Auswertungsleiter damals einen Vermerk darauf angebracht habe, auf dem stehe, dass man Kontakt mit der Polizei halten solle, wenn sich dies bestätige, das der erste Hinweis auf eine KKK-Aktivität im Land wäre und dass man hier „dranbleiben solle“.

Außerdem sei auch verfügt gewesen, dass auch der V-Mann-Führer zu einer **Rücksprache** gebeten worden sei. Das sei allerdings nicht abgezeichnet. Soweit der Zeuge H. S. erkläre, er habe diesbezüglich keine Kenntnis, könne er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, dazu nichts sagen. Ob diese Rücksprache wahrgenommen worden sei oder nicht, entziehe sich seiner Kenntnis. Die Beschaffung jedenfalls, also der operative Teil im LfV, habe davon Kenntnis gehabt. Ob Herr S. auch Kenntnis erlangt habe, wisse er, der Zeuge, nicht. Auf den Vorhalt, der Zeuge H. S. hätte im Falle der Kenntnisnahme früher reagieren können, betonte der Zeuge, der Ku-Klux-Klan sei damals kein Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes gewesen, auch nicht in anderen Bundesländern. Das bedeute, dass Herr S. im Zweifel eine Person, die das LfV damals geführt habe und in der Anzeige namentlich als jemand erwähnt gewesen sei, der möglicherweise sogar die Drohung ausgesprochen gehabt habe, danach hätte auf die Hintergründe ansprechen können.

Dem Zeugen wurde auch vorgehalten, er habe vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags angegeben, er habe in den anderthalb Jahren der Existenz des **IK KKK** von keiner Seite Hinweise erhalten, dass es zu Straftaten oder Gewalttaten von dieser Gruppierung gekommen sei, und diese Aussage stehe im Widerspruch zu der Anzeigerstattung bei der Polizei in Schwäbisch Hall bezüglich der Drohungen. Der Zeuge erklärte dazu, er sei jetzt etwas überfragt. Er wisse nicht, was aus dem Ganzen damals geworden sei. Er habe sich bei der Vorbereitung noch einmal um die Akten bemüht. Es sei nicht erkennbar, ob daraus irgendeine Konsequenz gezogen worden sei. Er kenne den Text des Fernschreibens. Aber es sei ihm völlig unklar. Er wisse nur, dass auch die Polizei immer wieder betont habe, dass es im Grund keine erkennbaren strafbaren Handlungen von Ku-Klux-Klan-Mitgliedern in Baden-Württemberg gegeben habe. Es sei aber unstrittig, dass es diese Anzeige gegeben habe. Insofern müsse man seine, des Zeugen, Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages wohl etwas relativieren. Aber er dürfe nochmals wiederholen, dass er nicht wisse, ob tatsächlich ein Ergebnis vorliege. Was aus der Anzeige geworden sei, sei ihm nicht bekannt geworden. Das sei eine Feststellung, die, wie er meine, auch im Bericht des Ministeriums so zu lesen gewesen sei. Ihm sei jedenfalls von Gewalttaten bzw. von Straftaten einer höheren „Qualität“ seitens der Gruppe in Schwäbisch Hall nichts bekannt geworden.

## **(2) Anfrage des LKA vom 7. September 2000**

Auch die Anfrage des LKA an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 7. September 2000, ob Erkenntnisse über einen KKK-Zusammenschluss bzw. -Aktivitäten in Baden-Württemberg vorlägen, wobei Hintergrund dieser Anfrage eine Mitteilung der Polizeidienststelle Winnenden über die Gefährderansprache eines „P. J.“, der von Personen, neben anderen auch A. S., berichtet haben soll, die sich zu einem KKK zusammengeschlossen hätten, sei ihm bekannt.

Dem Zeugen wurde sodann vorgehalten, das LfV habe dann dem LKA am 12. September 2000, also nach fünf Tagen, geantwortet, dass keine Erkenntnisse über einen KKK-Zusammenschluss bzw. Aktivitäten dieser Gruppe in Baden-Württemberg vorliegen würden, obwohl aufgrund der Zeugenvernehmung und der Anzeigerstattung vom März 1999 bereits ein Hinweis auf den KKK in Baden-Württemberg vorgelegen habe. Der Zeuge führte dazu aus, er halte entsprechende Vorwürfe, wie sie auch in Stuttgarter Medien erhoben worden seien, für völlig haltlos. Zum einen müsse er vorausschicken, dass es seit Jahren, also zum damaligen Zeitpunkt vorher, eine Absprache gegeben habe zwischen dem Verfassungsschutz

und der Polizei bzw. dem Landeskriminalamt, dass Erkenntnisse, die von der Polizei an den Verfassungsschutz gelangen, bei Anfragen nicht noch einmal an das Landeskriminalamt geschickt werden sollten. Denn das Landeskriminalamt sei ja im Grund die Filterstelle gewesen, über die alles gelaufen sei. Ein Fernschreiben der PD Schwäbisch Hall beispielsweise sei immer über das Landeskriminalamt an das LfV gelangt. Wenn das LfV dann die polizeilichen Erkenntnisse noch einmal übermittelt hätte, hätte man ja das, was der Polizei ohnehin bekannt gewesen sei, noch einmal übermittelt. Deshalb sei der Polizei klar gewesen, dass dem LfV Erkenntnisse vorgelegen hätten. Aber diese Erkenntnisse seien dem LKA ja auch bekannt gewesen. Zum anderen hätten die ersten Hinweise zum Ku-Klux-Klan auch in Baden-Württemberg und gerade in Baden-Württemberg vom BfV gestammt. Das BfV habe diesbezüglich eine hochsensible Quelle gehabt. Die Meldungen seien durchweg mit hohem Quellenschutz qualifiziert gewesen, verbunden mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass keine Weitergabe an die Polizei erfolgen dürfe. Das habe bedeutet, dass das LfV auch nicht habe darauf hinweisen können, dass Erkenntnisse vorliegen würden, man aber dazu nichts sagen dürfe. Insofern sei nur die Negativantwort möglich gewesen.

Entsprechendes gelte für die dem Zeugen später vorgehaltenen Erkenntnisse des LfV zu Aktivitäten des KKK, teilweise mit Bezügen nach Amerika, im Januar und Dezember 1998.

Dem Zeugen wurde auch vorgehalten, dass dem Zeugen H. S. laut dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 6. Juli 2015 auch der Hinweis des LKA vom 7. September 2000 nicht bekannt gewesen sei, auch dies habe er zu einem viel späteren Zeitpunkt, wohl aus der Presse, erfahren. Er könne dazu, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, nichts sagen, warum diese Information Herrn S. nicht zugeleitet worden sei. Er sei allerdings sicher, dass alle – auch polizeiliche – Meldungen nicht nur die Auswertung, sondern jeweils auch die Beschaffungsabteilung erreicht hätten. Das sei eiserner Grundsatz gewesen, nachdem das früher gelegentlich zu Defiziten geführt gehabt habe. Inwieweit Informationen dann zu den einzelnen V-Mann-Führern gelangt seien, dazu könne er jetzt nichts mehr sagen. Er könne den ehemaligen Kollegen H. S. hier auch nicht korrigieren. Er wisse es nicht. Aber die Beschaffung, also die Abteilung, in der Herr S. Dienst getan habe, habe jedenfalls davon Kenntnis erlangt.

In der weiteren Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wurde dem Zeugen vorgehalten, dem Untersuchungsausschuss würden nunmehr Akten vorliegen, aus denen sich ergebe, dass das Landesamt für Verfassungsschutz **deutlich früher als 1998 entsprechende Hinweise auf KKK-Aktivitäten in Baden-Württemberg** gehabt habe. Im Einzelnen sei dem Zeugen folgendes vorzuhalten:

1. Aus einem Schreiben vom 14. September 1994 des Landesamts für Verfassungsschutz an das Bundesamt für Verfassungsschutz gehe hervor, dass P. E., wohnhaft in W., 1994 anlässlich einer Veranstaltung Visitenkarten des KKK verteilt habe.
2. Aus einem Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz vom 30. September 1996 gehe hervor, dass M. F., wohnhaft in K., mit dem KKK in Verbindung gebracht worden sei. Zu M. F. sei bekannt, dass er in den vergangenen Jahren regelmäßig im Frühjahr eine „Skin Party Kiesgrubenfest“ im Bereich K. veranstaltet habe. Zu Ostern 1993 sei ebenfalls zu einer Skin Party eingeladen worden. Bei einer dreitägigen Party am Vatertag 1995 sei neben zwölf weiteren Skinheads auch das amerikanische KKK-Mitglied M. B. in polizeilichen Gewahrsam genommen worden. Diesen Maßnahmen seien Ausschreitungen, Sachbeschädigungen am 26. Mai 1995 durch etwa 25 bis 30 Skinheads in einer Gaststätte bei Clebronn vorausgegangen. Unter den in Gewahrsam Genommenen hätte sich neben dem Amerikaner B. auch M. F. befunden. Der Kontakt zwischen B. und M. F. sei damit belegt. Darüber hinaus sei bekannt, dass M. F. und der amtsbekannte, rechtsextremistische Skinhead H. W. beabsichtigt hätten, im Dezember 1995 befreundete Skinheads in Chicago zu besuchen. Und noch ergänzend zu der Verbindung M. F.s zu KKK-Aktivisten: Aus dem Vermerk des LfV vom 4. Juli 2000 gehe hervor, dass am 1. Juli 2000 in Winterbach eine Geburtstagsparty stattgefunden habe, bei der neben M. F. auch A. S. anwesend gewesen sei. Gegen 23:30 Uhr

hätten sich die meisten Teilnehmer um das Lagerfeuer versammelt, um an einer Kreuzverbrennung teilzunehmen. Es habe sich um ein 1,50 m hohes Kreuz gehandelt. Während dieses gebrannt habe, sei dem ewigen Kampf für den Erhalt der weißen Rasse gehuldigt und allen nichtarischen Feinden der Kampf angesagt worden. Auch hier hätten viele den Hitlergruß gezeigt.

3. Weiter heiße es in einem Schreiben des LfV vom 30. September 1996, das Zollamt Schwäbisch Hall habe am 13. Februar 1996 eine Luftpostsendung aus den USA an den genannten H. W., wohnhaft in G., erhalten. Diese habe Propagandamaterial sowie Aufkleber und Aufnäher des Ku-Klux-Klan enthalten. Als Absender sei J. S., Chicago/IL – vermutlich J. S., Chicago/IL –, vermerkt gewesen. Deshalb sei davon auszugehen, dass die erwähnte Reise zumindest des H. W. im Dezember 1995 nach Chicago stattgefunden habe. Eine der Kontaktpersonen dabei sei das amerikanische KKK-Mitglied J. S. gewesen, der unter dem Kürzel J. S. im Februar 1996 W. Fotos und Material des KKK nachgesandt habe.

Damit sei dem Zeugen vorzuhalten, dass dem LfV deutlich vor dem Jahr 1998 bekannt gewesen sei, dass in Baden-Württemberg Personen ansässig gewesen seien, die lebhaft Kontakte und Verbindungen zu KKK-Strukturen gehabt hätten. Der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher erklärte dazu, seine Aussagen in der ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hätten natürlich auf einer Akteneinsicht beruht, die er Tage vorher im LfV haben nehmen können. Ihm, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, hätten damals alle Akten vorgelegen, die dem Bundestags-Untersuchungsausschuss vorgelegt worden seien und die dem Landtagsausschuss in Baden-Württemberg vorgelegt worden seien. In diesen Akten hätten sich diese Informationen, die ihm jetzt vorgehalten würden, nicht befunden. Er habe sie auch nicht vor der ersten Vernehmung zur Kenntnis erhalten. Nach seiner heutigen Kenntnis seien diese Akten und einige noch darüber hinaus, die aber nach seiner aktiven Zeit liegen würden, dem Ausschuss Ende Juni 2015 vorgelegt worden. Ihm seien sie erst vor wenigen Tagen bekannt geworden. Er habe noch einmal nachgeschaut: Er habe auch bei Eingang dieser Berichte von 1994 und 1996 damals keine Kenntnis gehabt von diesen Vorgängen. Insofern habe er diese Informationen, die ihm jetzt vorgehalten würden, in der ersten Vernehmung auch nicht vortragen können, weil sie ihm bis vor wenigen Tagen so nicht bekannt gewesen seien. Seine vorherige Aussage habe sich naturgemäß vorrangig auf die KKK-Gruppe in Schwäbisch Hall bezogen. Diesbezüglich sei im Grunde genommen nichts zurückzunehmen. Auch in den offiziellen Berichten des Innenministeriums werde immer von dem Zeitraum ab 1998, Gründung 2000, ausgegangen. Er habe eigentlich auch keinen Anlass gehabt – wie er meine, auch aus heutiger Sicht –, damals im LfV nachzufragen, ob es noch andere, frühere Hinweise gegeben habe, weil damals eigentlich – auch durch das Innenministerium – anerkannte Meinung gewesen sei, dass diese Informationen erst 1998/99 beginnen würden. Er dürfe auch noch einmal darauf hinweisen, dass erst im Jahr 2001 das Thema Ku-Klux-Klan überhaupt zum Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden geworden sei. Das bedeute, dass diese ersten, frühen Hinweise auf Einzelkontakte – im Wesentlichen ja auch Reisen in die USA – eingegangen, aber damals nicht systematisch weiterverfolgt worden seien.

Auf die Frage, wie er sich dies erkläre, gab der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher an, der Vorgang aus 1994 und der Vorgang aus 1996, seien, soweit er dies jetzt habe erkennen können, Antwortberichte auf Anfragen gewesen. Das erste Zitat sei ein Ersuchen des BfV gewesen. Offensichtlich habe das BfV einen Hinweis erhalten über die Einreise dieses US-Staatsbürgers, und insofern sei dies abgeklärt worden, mehr verberge sich nicht dahinter. Der zweite Vorgang sei ein Hinweis eines anderen Landesamts gewesen, der auch an das BfV gegangen sei. Auch hier seien diese Fragen abgeklärt, aber keine weiter gehenden Maßnahmen unternommen worden. Er weise nochmals darauf hin, dass der KKK kein Beobachtungsobjekt gewesen sei. Das habe bedeutet, dass man damals tiefer habe – auch aus heutiger Sicht – gar nicht graben können.

In der weiteren Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wurde dem Zeugen auch vorgehalten, es habe am **18. Oktober 2001 eine Anfrage der Polizei Schwäbisch Hall** über das LKA an das Landesamt für Verfassungsschutz nach Erkenntnissen zu KKK-Aktivitäten im

Raum Schwäbisch Hall gegeben, die dann am 14. November 2001 negativ beantwortet worden sei. Der Zeuge führte dazu in Anknüpfung an seine vorherige Aussage zu der Anfrage des LKA vom 7. September 2000 aus, es habe eine, wie er glaube, auch heute noch gültige Absprache mit der Polizei gegeben, dass bei einer solchen Anfrage polizeiliche Erkenntnisse, die dem LfV vorliegen würden, nicht noch einmal wiederholt würden. Andererseits habe das LfV die Informationen, die vom BfV gestammt hätten und mit einem sehr hohen Quellenschutz versehen gewesen seien, der Polizei gar nicht zugänglich machen dürfen.

Anschließend erfolgte der Vorhalt an den Zeugen, dass die Mitteilungen, die ihm zuvor vorgehalten worden seien, nicht vom BfV gekommen seien. Zum einen habe es sich um ein Schreiben des LfV an das Bundesamt gehandelt, also nicht vom Bundesamt an das LfV. Das zweite Dokument sei ein Schreiben des LfV vom 30. September 1996 gewesen. Auch die Mitteilung, das Zollamt Schwäbisch Hall habe am 13. Februar 1996 eine Luftpostsendung aus den USA an einen H. W. weitergegeben, habe nichts mit dem Bundesamt zu tun. Auf diese Vorhalte erklärte der Zeuge, es habe sich dabei aber um polizeiliche Informationen gehandelt, die das LfV nicht noch einmal retour geschickt habe. Die Absprache mit dem LKA sei jedenfalls gewesen, dass man bei polizeilichen Anfragen an das LfV nicht auf von der Polizei erhaltene Informationen zurückgreife, weil jede Anfrage der Polizei an das LfV grundsätzlich über das LKA gerichtet werden müssen. Insofern sei das LKA gefordert gewesen, die polizeilichen Erkenntnisse zusammenzufügen.

Auf den anschließenden weiteren Vorhalt, zumindest bei der Mitteilung aus 1994 habe es sich nicht um Ermittlungsergebnisse der Polizei, sondern des Landesamts für Verfassungsschutz gehandelt und insofern habe die Polizei natürlich nichts davon wissen können, führte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher aus, dazu könne er jetzt wenig sagen, weil er den Vorgang bis vor einer Woche nicht gekannt habe. Im Übrigen meine er, die Information sei damals auch eingestuft gewesen. Es könne aber auch daran liegen – dies sei aber nicht Wissen, sondern eine Schlussfolgerung –, dass eben diese Informationen möglicherweise nicht in entsprechender Weise gespeichert worden seien, da der KKK noch kein Beobachtungsobjekt gewesen sei. Das könne er aber nicht sagen.

Soweit dem Zeugen vorgehalten wurde, der Bericht aus dem Jahr 1996 sei als VS-Vertraulich eingestuft gewesen, erläuterte der Zeuge, das bedeute tatsächlich, dass der **Quellenschutz** keine Weitergabe der Informationen, auch nicht an die Polizei, erlaubt habe. Dies sei allgemeines nachrichtendienstliches Handeln, dass Berichte, auf denen Quellenschutz vermerkt sei, nicht an die Exekutive weitergegeben werden dürften, auch wenn man das kritisieren möge. Dies sei schon immer Usus gewesen und entspreche der eindeutigen Regelung bei allen Diensten, im Zweifel auch im Ausland: Wenn Quellenschutz vermerkt sei, wiege der Schutz des Informanten schwerer als das Interesse an einer Weitergabe der Information. Das gelte natürlich nicht für Informationen gravierender Art, wenn es um Leib oder Leben gehe. Aber im Regelfall sei eine quellengeschützte Information nicht zur Weitergabe an die Polizei freigegeben.

Er räume aber gerne ein, wenn er sich die Antwort von damals auf die polizeiliche Anfrage nochmals in Erinnerung rufe, dass es präziser gewesen wäre, die Antwort zu geben: „Wir haben keine *eigenen* Erkenntnisse.“ Das „eigenen“ habe, so glaube er, gefehlt. Man hätte damit immerhin erkennen lassen können, dass es im Zweifel andere Informationen, etwa beim BfV, gebe.

Auf die Frage, warum der KKK aufgrund der vorgehaltenen Informationen **nicht als ein Beobachtungsobjekt eingestuft** worden sei, antwortete der Zeuge, dass es sich dabei um ein Verfahren handle, das durch das Landesverfassungsschutzgesetz und das Bundesverfassungsschutzgesetz streng geregelt sei. Zuständig sei in einem solchen Fall nicht, wie unlängst in der Zeitung zu lesen gewesen sei, der Präsident des LfV, sondern dies sei Sache des Bundesamts. Die Objekterhebung setze ein Verfahren voraus, dass das Bundesamt alle Informationen zusammentrage, sie mit den Ländern abstimme und um Zustimmung bitte. Genau so sei es im Jahr 2001 mit dem Ku-Klux-Klan gewesen. Das habe dann im August 2001 zur Objekterhebung geführt. Bis dahin habe es sich beim KKK im Grunde genommen um einen

Prüffall aller Verfassungsschutzbehörden gehandelt und im Prüffall sei der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen eine solche Organisation nicht gestattet. Die Information eines norddeutschen oder ostdeutschen LfV aus dem Jahr 1996 sei damals parallel auch an das BfV gegangen, und das BfV habe offensichtlich damals keinen Anlass gesehen, eine Objekterhebung vorzunehmen, weil im Grunde genommen auch nichts Bestätigendes herausgekommen sei bei den Ermittlungen, die eingeleitet worden seien.

Zur **grundsätzlichen Vorgehensweise des LfV bei der Erhebung zum Prüffall** und zum Beobachtungsobjekt führte der Zeuge aus, dass, wenn es Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen gebe – offener Art oder auch einmal über einen Quellenhinweis als Randbemerkung –, diese natürlich zunächst einmal gesammelt würden. Es werde eine Art Prüffakte angelegt, und in dieser Phase werde offenes Material gesammelt. Das sei heute natürlich stark internetgestützt, aber ansonsten würden Zeitungen, Berichte, Flugschriften usw. ausgewertet. Am Ende, wenn der Sachbearbeiter zusammen mit dem Fachreferat zu der Meinung komme, es gebe ausreichend Anhaltspunkte für eine nachrichtendienstliche Beobachtung, müssten all diese Informationen zusammengefasst werden zu einem entsprechenden Bericht bzw. Vermerk. Wenn es sich um eine rein lokale Gruppierung im Land handle, dann treffe es zu, dass der Präsident des LfV die Entscheidung treffe, im Regelfall zusammen oder in Absprache mit dem Innenministerium. Wenn es sich aber um überregionale Organisationen handle, was beim KKK ohne jeden Zweifel der Fall sei, könne das LfV gegenüber dem BfV anregen, ob es nicht zu einer Objekterhebung kommen solle. Das BfV werde dann im Regelfall von sich aus, wenn die Berichte ihm schon vorliegen würden, tätig werden und dann das Prüfverfahren oder Abstimmungsverfahren mit den Landesämtern beginnen. Am Ende erfolge dann eine Objekterhebung oder im Zweifel auch nicht, wenn man der Auffassung sei, dass die Erkenntnisse nicht ausreichten. Erst dann bestehe die Möglichkeit, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen.

Welche Zeit ein solcher Prozess in Anspruch nehme, komme ganz darauf an, in welcher Dichte und zeitlichen Abfolge entsprechende Informationen eingingen. Die ihm nun vorgehaltenen Informationen bezögen sich auch auf Ereignisse, die Jahre auseinanderliegen würden. Es sei unter Umständen auch denkbar, dass es zu Differenzen komme. Er erinnere an das Beispiel „Beobachtung der Republikaner“. Damals habe es keine bundesweite Verständigung gegeben. Baden-Württemberg sei damals vorausgegangen und habe gesagt: „Wir gehen in die nachrichtendienstliche Beobachtung hinein.“ Andere hätten in diesem Falle noch länger gebraucht. Das sei aber die totale Ausnahme. Unter Umständen bestehe in Angelegenheiten, die die Zuständigkeit des BfV beträfen, sogar die Möglichkeit für ein Landesamt, in die Beobachtung einzusteigen, wenn das BfV oder andere Landesämter diesen Weg nicht gehen würden. Er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, behaupte aber unverändert und trotz der ihm nun vorgehaltenen Umstände, dass es im Falle des KKK in den Neunzigerjahren keine ausreichenden Informationen gegeben habe, die auf einen organisatorischen Zusammenschluss Ku-Klux-Klan im Land Baden-Württemberg hingedeutet und den Einstieg in einen Prüffall gerechtfertigt hätten.

Auf die Frage, warum die vorgehaltenen **Informationen für das LfV nicht alarmierend** gewesen seien, führte der Zeuge aus, die heutige Sicht auf das Thema Ku-Klux-Klan sei 15 oder 20 Jahre später natürlich eine andere als damals. Weder bei der Polizei noch beim LfV hätten ausreichende Informationen über die Hintergründe vorgelegen. Natürlich habe man historische Kenntnisse gehabt, die jeder irgendwie mitgebracht habe. Aber über Aktivitäten im Bundesgebiet sei nahezu nichts bekannt gewesen.

Es habe **erste Informationen des BfV Anfang der Achtziger Jahre** über US-Soldaten gegeben, die, wie er meine, in Hessen und nicht in Baden-Württemberg, versucht hätten, **Ku-Klux-Klan-Gruppen aufzubauen**. Das sei dann allmählich zur Ruhe gekommen, nachdem die US-Streitkräfte die entsprechenden Soldaten wieder in die USA zurückversetzt hätten. Anfang der Neunziger Jahre habe es in den neuen Bundesländern, in Brandenburg, weitere Hinweise gegeben. Aber ansonsten habe es noch keine entsprechenden Kontakte gegeben. Er weise auch darauf hin, dass etwa der Bericht von 1994 ein Bericht über den bekannten US-Amerikaner sei. Weder zu diesem Zeitpunkt noch später habe es Hinweise auf konkrete



Gruppenzusammenschlüsse gegeben. Diese seien eben erst 1998/99 über die Quelle „Corelli“, verbunden mit der Gründung einer Gruppe in Schwäbisch Hall, eingegangen. Bis dahin habe das LfV über konkrete Personenzusammenschlüsse keine tragfähigen Informationen gehabt.

Die Mehrzahl der Presseberichte in den letzten Monaten habe mit Bildern von Ku-Klux-Klan-Männern in Kutten und Feuerkreuz usw. aufgemacht. Das habe zur Folge, dass man heute ein **Bild von einer ganz martialischen Gruppierung** habe, was weitgehend aus den USA transportiert sei. Er könne zumindest das, was sich in Schwäbisch Hall abgespielt habe, überhaupt nicht in Einklang bringen mit dem Bild, welches inzwischen in der öffentlichen Meinung einigermaßen „eingefressen“ sei. Es seien zumeist Saufabende gewesen. Die Kreuzverbrennung bei dieser Jahresrallye mit Teelichtern auf einem am Boden liegenden Kreuz sei eine klägliche Geschichte gewesen. Dieses Bild sei heute in der Öffentlichkeit deutlich anders geprägt. Er wolle damit das Ganze nicht kleinreden, aber zumindest das, was die Schwäbisch Haller Gruppierung und die Umstände ihrer zweijährigen Existenz betreffe, decke sich überhaupt nicht mit dem öffentlichen Bild.

Ebenfalls in der zweiten Vernehmung des Zeugen erklärte dieser auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass man ihm die Informationen damals nicht vorgelegt habe, weil es sich beim KKK noch nicht um ein förmliches Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes gehandelt habe, dies dürfte eine Begründung sein. Eine andere Begründung sei sicher, dass in einer solchen Behörde wie dem LfV mit der Zuständigkeit für Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Scientology und Spionageabwehr nicht jeder eingehende Vorgang dem Präsidenten vorgelegt werde. Insofern habe es wichtigere Dinge gegeben, die auf seinen Tisch gekommen seien. Er habe immer versucht, sich relativ viel, aber auch nicht alles anzusehen. In der Tat liege nahe, dass die Sachbearbeiter damals der Meinung gewesen sein, dass es sich dabei um eine Routineabklärung gehandelt habe, die der Präsident nicht unbedingt zur Kenntnis nehmen müsse.

Die Person **M. F.** sei ihm aufgrund dessen Aktivität in der „B & H“-Gruppierung (gemeint: „Blood & Honour“) bekannt, die 2000 durch den Bundesinnenminister verboten worden sei. Schon vor dem Verbot sei die Gründung der Gruppe „Furchtlos & Treu“ erfolgt, in der M. F. eine ganz wesentliche Rolle gespielt habe.

Zur Organisation „**Furchtlos & Treu**“ sei ihm aus baden-württembergischer Sicht nur ein Vorgang bekannt, der allerdings älter sei. Er habe sich Anfang der Neunziger Jahre in Brandenburg ereignet, wo es ja damals zu einem Tötungsdelikt mit Ku-Klux-Klan-Hintergrund gekommen sei, unter Beteiligung des Informanten oder der Quelle „Piatto“ des dortigen Landesamtes für Verfassungsschutz. In Baden-Württemberg selbst sei ihm eine Information zum KKK – vor allem bezüglich Schwäbisch Hall – im Zusammenhang mit Waffen nicht geläufig. Er habe nur der Presse entnommen, dass es angeblich ein solches Gespräch zwischen den beiden Quellen von BfV und LfV einmal gegeben haben solle. Dies sei ihm aber nicht bekannt.

Auf die Frage, ob die Zeugin ORR\*in B. N. in ihrer Aussage vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages die Informationen nicht vorgebracht habe, die sie eigentlich aufgrund ihrer Tätigkeit im LfV hätte haben müssen, erklärte der Zeuge Präsident Dr. Helmut Rannacher, die Aussage der Zeugin sei ihm bekannt, und in dem einen oder anderen Fall hätte es konkreter werden können oder sollen.

### (3) Quelle des LfV im KKK

Der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher erklärte weiter, keine Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz sei jemals Mitglied im EWK KKK gewesen. Es habe aber eine kurzfristige Überschneidung vom Zeitpunkt der Gründung des EWK KKK, von dem das LfV keine Kenntnis gehabt habe, bis zur Abschaltung eines Zugangs gegeben. Das LfV habe aber keine Erkenntnis von dem Betreffenden, A. S., selbst gehabt, dass er in einer solchen Gruppierung aktiv sei.

Diesen V-Mann habe man abgeschaltet, weil er das LfV belogen habe. Er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, halte es für unerträglich, mit einem V-Mann zusammenzu-

arbeiten, bei dem man nicht einigermaßen sicher sein könne, dass er wahrheitsgemäß berichte. Und nachdem A. S. mehrfach auf Vorhalt dem LfV all dies verschwiegen habe, abgestritten habe, nachdem er vor allem auch im Herbst 2001 bei einem Ku-Klux-Klan-Treffen in Österreich dabei gewesen sei und auch dies dem LfV verheimlicht habe, sei die Zusammenarbeit aufgrund der Unzuverlässigkeit des V-Manns nicht mehr fortführbar gewesen.

Es sei genauso unmöglich, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, dass ein V-Mann ohne Wissen des LfV eine Organisation gründe. Zum einen dürfe ein V-Mann generell keine Organisation führen, denn dies sei eine Art Steuerung, die undenkbar sei. Zum anderen dürfe ein V-Mann dies schon gar nicht ohne Wissen des LfV, auch wenn der EWK KKK damals noch kein Beobachtungsobjekt gewesen sei. All dies zusammengenommen habe dann eindeutig zu der Auffassung geführt, dass A. S. abzuschalten sei.

Auf den Vorhalt, der ehemalige Staatsschützer KHK E. W. habe vor dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass man es normalerweise mitbekommen würde, wenn eine Quelle dem KKK beitrete, und die Frage, wie es sich der Zeuge erkläre, dass das LfV damals nicht mitbekommen habe, dass die vermeintliche Quelle A. S. sogar den EWK KKK gegründet habe, gab der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher an, er wisse nicht, auf welcher Basis KHK W. diese Meinung begründe. Aber wenn man es mit einer Kontaktperson zu tun habe, die zu einem solchen Sachverhalt keinerlei Informationen gebe, dann wisse er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, nicht, ob man ihr das ansehen könne. Er glaube nicht, dass Quellentreffs in Kutten stattgefunden hätten. Insofern könne er, so sehr er die Aktivität von KHK E. W. schätze, hier dessen Einschätzung nicht folgen. Das LfV habe davon jedenfalls erst über die Quelle „Corelli“ erfahren.

Aus seiner Kenntnis müsse er insgesamt die Frage, ob das LfV **später einmal eine V-Person geführt habe, die Mitglied im KKK** gewesen sei, mit nein beantworten. Nach seiner Kenntnis sei der einzige Zugang zum KKK in Baden-Württemberg über die Quelle „Corelli“ des BfV erfolgt, andere diesbezügliche Quellen seien ihm nicht bekannt. Auf die Frage, ob das LfV Kenntnis damals bereits davon gehabt habe, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Quelle im EWK KKK gehabt habe, gab der Zeuge an, das LfV habe sehr sensible Informationen vom BfV erhalten. Das bedeute, dass das BfV einen Zugang gehabt habe. Er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, würde die Quelle jedoch nicht als Quelle des BfV im KKK definieren, sondern es habe sich um eine Quelle gehandelt, die in verschiedenen Neonazi- und Skinheadbereichen aktiv gewesen sei und auch quasi als Nebenprodukt Informationen über den Ku-Klux-Klan gehabt habe, die dann das BfV weitergereicht habe.

„Corelli“ sei nicht gezielt V-Mann im KKK gewesen, habe aber über entsprechende Personen eben auch Zugang zum EWK KKK gehabt, nicht zuletzt über A. S. Er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, müsse dies auch deshalb betonen, weil damals eine Quellenführung im Objekt noch gar nicht möglich gewesen sei, weil der Ku-Klux-Klan noch kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden gewesen sei. Man habe sich im Prüffallbereich befunden, und im Prüffall würden keine V-Leute in einer Organisation eingesetzt. Dies sei erst ab August 2001 geändert worden. Ab diesem Zeitpunkt sei der KKK dann zum Beobachtungsobjekt geworden.

Nachdem klar gewesen sei, dass das BfV nach Objekterhebung eine Person gehabt habe, die relativ zuverlässig und häufig aus dem Objekt berichtet habe, hätte er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten für unerträglich gehalten, dass eine weitere Quelle im KKK operiere. Das LfV sei durch das BfV gut informiert gewesen.

Im EWK KKK seien ca. 20 Mitglieder aus verschiedenen Bundesländern gewesen, die mehr oder weniger aktiv gewesen seien. Aus Baden-Württemberg seien fünf der Mitglieder gewesen, außerdem habe es Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen, einige aus Sachsen-Anhalt, aus Thüringen und aus Sachsen gegeben.

#### (4) Honigtopf-Theorie

Zur „Honigtopf“-Theorie, nach der der EWK KKK durch das LfV geschaffen worden sei, um dann nachvollziehen zu können, wer sich dem Klan anschließe und welche Aktivitäten dann erfolgen würden, erklärte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, er halte diese Theorie für völlig verfehlt und könne für das LfV entsprechende Annahmen eindeutig verneinen. Was das BfV betreffe, stecke er nicht im BfV. Aber die ganze Vorgehensweise des BfV, nicht zuletzt die Anspracheaktion, die Aktion „Limerick“, Ende August 2002, sei vom BfV in einer so eindeutigen, im Grunde genommen auch absprachewidrigen Art durchgeführt worden, dass das LfV damals eindeutig den Eindruck gehabt habe, das BfV wolle so schnell als möglich diese Gruppe zerschlagen. Wenn das ein „Honigtopf“ hätte sein oder werden sollen, hätte man anders reagieren müssen. Er könne mit dieser These nichts anfangen.

Auf spätere Nachfrage präziserte der Zeuge seine Angabe, das BfV habe die **Anspracheaktion absprachewidrig** durchgeführt dahingehend, dass das LfV etwas überrascht gewesen sei, dass das BfV bei seinem Gespräch mit A. S. sehr aggressiv und sehr offensiv vorgegangen sei und ihn mit Informationen konfrontiert habe, was so vorher nicht mit dem LfV abgesprochen gewesen sei. Das LfV und das BfV habe vorher eigentlich eine etwas vorsichtigere Marschroute vereinbart, und es sei ein bisschen anders gelaufen, aber mehr sei mit der Formulierung „absprachewidrig“ nicht gemeint gewesen.

#### (5) Zerfall des EWK KKK und Polizisten in anderen Organisationen

Der EWK KKK sei im Spätjahr 2002 zerfallen. Danach habe es noch gewisse Versuche von Restbeständen gegeben, den EWK KKK noch weiterzuführen. Noch 2003, möglicherweise auch 2004, habe es kleinere Treffen im privaten Kreis gegeben. Diese Erkenntnisse über die Auflösung der Gruppierung hätten sich nicht allein aus der Anspracheaktion ergeben, sondern er gehe davon aus, dass es vor allem auch private Probleme in S. gegeben habe, die in den ganz persönlichen Bereich der Familie A. S.s hineingereicht hätten. Das habe aber auch Streit dann letztlich in der Organisation selbst bedeutet. Und es habe schließlich erhebliche Vorwürfe aus der Gruppe heraus gegen den Leiter des EWK KKK, A. S., gegeben. An wen A. S. die Klanführung abgegeben habe, wisse er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, nicht mehr.

Die Person D. B. oder „Didi White“ sei ihm nicht bekannt. Der Name sei ihm nur jetzt bei der Akteneinsicht in jüngster Zeit bekannt geworden, sage ihm aber nichts.

Auf Frage gab der Zeuge an, auch in Baden-Württemberg habe es **Polizeibeamte in rechts-populistischen Parteien** gegeben. Es habe deshalb auch schon Entfernungen aus dem Polizeidienst und dem öffentlichen Dienst gegeben. Der Fall „Schützinger“ sei etwa ein Fall gewesen, an den man sich wahrscheinlich erinnere. Als die Republikaner noch Beobachtungsobjekt gewesen seien, sei die dortige Mitgliedschaft von Polizeibeamten öffentlich diskutiert worden. An Polizeibeamte mit NPD-Hintergrund könne er sich, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, nicht erinnern.

#### (6) Geheimnisverrat im LfV

Auf die Frage, wann **erstmal der Verdacht aufgekommen** sei, dass es zu einem Geheimnisverrat gekommen sein könnte und woraus sich dieser Verdacht ergeben habe, antwortete der Zeuge, dazu müsse er nochmals die Anspracheaktion „Limerick“ ansprechen. Ende August und Anfang September 2002 habe das LfV über das BfV erfahren, dass A. S. in seiner Befragung durch Beamte des BfV davon gesprochen hätte, dass er einige Tage vorher schon den Hinweis erhalten habe, es gebe einen Verräter im EWK KKK. Das sei Anfang September, er, der Zeuge, meine, am 5. September 2002 gewesen. Dies habe zu erheblicher Unruhe innerhalb des EWK KKK geführt, innerhalb dessen die betreffende Person gesucht worden sei. Unruhe sei aber natürlich auch im BfV und im LfV entstanden, nachdem ja völlig unklar gewesen sei, was es mit dieser Information auf sich habe. Das LfV habe dann Mitte September 2002 über den Staatsschutz in Schwäbisch Hall das Chatprotokoll erhalten und habe seitdem dann den Versuch unternehmen können, den Vorgang einzugrenzen.

Es habe sich für das LfV um eine totale Ausnahmesituation gehandelt, die sich ja auch erst dann auf das LfV konkretisiert habe, als man nach Monaten den Vorgang so weit eingeeengt habe, dass eigentlich nur übrig geblieben sei, dass der Verrat aus dem eigenen Haus habe gekommen sein müssen. Für ihn, den Zeugen, sei dies in 35 Jahren Verfassungsschutz fast der einzige derartige Vorfall, der im Übrigen auch blamabel gewesen sei, gewesen. „Fast“ solle heißen, dass es in den Siebzigerjahren einen Übertritt eines Beamten in die DDR gegeben habe.

Auf den Vorhalt, laut einem internen Vermerk des Innenministeriums vom 2. Oktober 2012 über eine Besprechung am 13. September 2012 könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt damals im Jahr 2002 bis 2003 **ausermittelt** worden sei, gab der Zeuge an, der Vorwurf überrasche ihn. Aus seiner Sicht sei damals alles getan worden und auch so weit ermittelt worden, wie dies möglich gewesen sei. Er sei sogar der Auffassung, dass dies durch den befassten Kollegen damals in ganz hervorragender Weise betrieben worden sei. Man sei im LfV am Ende im Grunde genommen so weit gewesen, zu einer Entscheidung zu kommen. Die Entscheidung sei, das räume er gerne ein, umstritten. Man habe sich aus übergeordneten Gründen nicht zu disziplinarrechtlichen oder gar strafrechtlichen Maßnahmen entschlossen, sondern die Sicherheitskarte gezogen und dem betreffenden Mitarbeiter die Sicherheitsurlaubnis aberkannt. Und damit habe dieser nicht mehr im LfV arbeiten dürfen und sei am gleichen Tag noch des Hauses verwiesen worden.

Er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, sei nach wie vor der Meinung, auch wenn er sich das heutige Verfahren, das ja immer noch anhängig sei, anschau, dass eine andere Möglichkeit damals nicht bestanden habe, weil der Beamte den Verstoß nicht zugeben würde und ein endgültiger Beweis damit nicht herbeizuführen sei. Dem hätten sich im Übrigen im Jahr 2012 oder 2013 auch der derzeitige Innenminister und der Bundestagsabgeordnete Binninger in entsprechenden Äußerungen angeschlossen. Beim **Verzicht auf straf- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen** habe die entscheidende Rolle gespielt, dass es eine Quelle des BfV gegeben habe, die man nicht habe gefährden wollen. Insofern sei klar gewesen, dass der Beamte das Fehlverhalten im Zweifel nicht zugeben würde. Man hätte sich dann vor Gericht wiedergefunden und wäre dann nicht in der Lage gewesen, entsprechende Belege zu bringen, weil die Informationen des BfV nicht verwertbar gewesen seien. In der Sache habe das LfV in ununterbrochenem Kontakt zum BfV gestanden.

Ob das **Innenministerium** in die Entscheidung, auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zu verzichten, eingebunden gewesen sei, könne er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Er habe zu allen anderen Vorgängen Aktenvermerke, zu dieser Frage aber nicht.

Das **Gespräch mit dem betreffenden Mitarbeiter** habe nicht er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, sondern der Geheimschutzbeauftragte zusammen mit dem Personalreferenten des LfV geführt. Daher könne er, der Zeuge, auch nicht sagen, ob dem Mitarbeiter zugesichert worden sei, dass es zu keinen Disziplinar- und Strafmaßnahmen kommen werde, wenn er sich mit der Abordnung an das Regierungspräsidium einverstanden erkläre.

Auf den Vorhalt, die Abordnung des betroffenen Beamten könne in Zusammenschau mit der unterbliebenen Einleitung eines Straf- und Disziplinarverfahrens auch so verstanden werden, dass es dem Landesamt für Verfassungsschutz damals nur darum gegangen sei, zu vermeiden, dass der Vorfall im Zuge eines solchen Verfahrens in den Blick der **Öffentlichkeit** gerate, führte der Zeuge aus, dies sei allenfalls ein Nebenaspekt gewesen. Der Hauptaspekt sei gewesen, das Sicherheitsleck zu schließen. Und für das LfV sei die einzige Möglichkeit geblieben, den Mitarbeiter aus dem Amt zu entfernen. Dies sei erreicht worden. Der Mitarbeiter habe den Verstoß weder bestätigt noch abgestritten. Er sei aber mit dem Arbeitsplatzwechsel einverstanden gewesen.

Auf den Vorhalt, dass der potenzielle Geheimnisverräter auf der G 10-Stelle, die ja doch höchste Sicherheitsprioritäten mit sich bringe, noch zwei Monate tätig gewesen sei, nachdem

sich der Verdacht bis zum 2. Dezember 2002 erhärtet gehabt habe, ein Gespräch mit dem betreffenden Mitarbeiter am 5. Februar 2003 erfolgt und dann die Abordnung ans RP Stuttgart erst Mitte Februar 2003 erfolgt sei, räumte der Zeuge ein, dass diese Daten für sich betrachtet auffällig seien. Man habe sich aber natürlich gerade in dieser Frage sehr sicher sein müssen, ob das, was vorgelegen habe, trage. Das LfV habe den Vorgang naturgemäß auch noch einmal mit dem BfV abgestimmt. Es sei vor allem beabsichtigt gewesen, hier nicht einzubrechen. Man habe sehr genau überlegt und mehrere Gespräche geführt, auch mit denjenigen, die an dem Gespräch beteiligt gewesen seien. Und dies habe doch noch einige Tage in Anspruch genommen. Weihnachten sei dazwischen gewesen, wenn er es recht sehe. Die Zeitspanne sei also vor allem dem Umstand geschuldet, dass man habe einigermaßen sichergehen wollen. Das Ergebnis sei dann tragfähig gewesen. Der betreffende Mitarbeiter habe nicht widersprochen. Dieser sei noch am gleichen Nachmittag aus dem Haus verschwunden und habe sein Zeug zusammengepackt. Insofern habe das LfV das Ziel, das man sehr gründlich vorbereitet habe, erreicht.

Ausdrücklich untersagt sei es dem LfV, **nachrichtendienstliche Mittel** oder sonstige Möglichkeiten **gegen eigene Mitarbeiter** einzusetzen. Man habe also weder mit einer Observation noch mit sonstigen Maßnahmen diesbezüglich einschreiten können oder dürfen.

Auf den Vorhalt, dass seine Nachfolgerin im Amt des LfV-Präsidenten **nunmehr ein Disziplinarverfahren** eingeleitet habe, wolle er sagen, dass natürlich in der Zwischenzeit schon einige Jahre ins Land gegangen seien und der Quellenschutz, der damals seitens des BfV ausgesprochen eng ausgelegt worden sei, wie er unterstelle, nicht mehr so drängend gewesen sei. Ferner habe die Entscheidung, die in dem Disziplinarverfahren getroffen worden sei, nicht ausschließlich auf diesem Problem von damals gefußt, sondern dabei hätten wohl auch noch andere Dinge eine Rolle gespielt, auf die er hier nicht näher eingehen könne. Es sei ein schwieriges Thema gewesen, weil es das Amt massiv belastet habe. Er habe aber gemeint, es sei die richtige Entscheidung gewesen, so zu argumentieren.

Er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Ranacher, könne kein eindeutiges **Motiv** des LfV-Mitarbeiters ausmachen. Dieser habe die Maßnahme nicht verraten, als sie noch gelaufen sei, vielmehr sei die Maßnahme schon seit zwei bis zweieinhalb Wochen abgeschlossen gewesen. Öffentlich sei die Darstellung häufig gewesen, der Mitarbeiter habe im Kreise des EWK KKK davor gewarnt, zu telefonieren und dort darauf hingewiesen, man werde abgehört. Das sei nicht der Fall gewesen. Zum anderen sei keinerlei Nähe zu rechtsextremistischen Organisationen oder Gedankengut feststellbar gewesen, weder in der Zeit des Mitarbeiters im LfV, noch in der vorangegangenen Zeit bei der Polizei, noch aufgrund sonstiger Umstände. Es habe auch keine persönlichen Kontakte gegeben, auch mit A. S. habe er sich nicht getroffen, sondern nur einen quasi anonymen Internetchat geführt.

Jeder, der ins LfV komme und dort tätig sein wolle, müsse eine **Sicherheitsüberprüfung** über sich ergehen lassen, die sehr eingehend sei. Sie umfasse eine Erklärung, ob man einer extremistischen Organisation angehöre oder nicht. Es müssten entsprechende Erklärungen abgegeben werden. Im Umfeld würden Referenzbefragungen durchgeführt. Die Sicherheitsüberprüfung werde in bestimmten Abständen wiederholt. Dies sei der formale Teil. Andererseits seien ihm aus dem Haus nie irgendwelche Bemerkungen fremdenfeindlicher oder rechtsextremistischer Art bekannt geworden. Er gehe davon aus, dass, wenn so etwas im Haus vorkommen würde, dies weitergetragen werde und die Hausspitze erreichen würde.

Ein ganz wichtiger Punkt sei aber bei der Feststellung, die er gemeint habe treffen zu können, gewesen, dass es keinerlei direkte Kontakte des betreffenden Mitarbeiters gegeben habe. Der Mitarbeiter habe sich weder mit A. S. noch mit jemand anderem getroffen. Es gebe auch keinerlei Hinweise etwa über die BfV-Quelle oder über A. S. selber, dass es irgendeinen Kontakt gegeben haben könnte. Von daher hätten damals wie heute eigentlich keinerlei Anhaltspunkte vorgelegen, dass es eine gewisse Nähe geben könnte, dass der Mitarbeiter so gehandelt haben könnte, weil er mit den Zielen des EWK KKK völlig übereingestimmt und sich verpflichtet gefühlt habe, der Gruppierung zu helfen. Dieser Eindruck sei nie entstanden.

Nachdem er, der Zeuge, den Beamten aus dem Haus kenne, bleibe für ihn, den Zeugen, eigentlich nur das Motiv Selbstdarstellung, Selbstüberschätzung, sich brüsten mit Erkenntnissen. Aber dass das natürlich vollständig seinen Beamtenpflichten entgegengesetzt gewesen sei, habe der Mitarbeiter entweder nicht begriffen oder in Kauf genommen, wobei er, der Zeuge, immer einschränkend sagen müsse, dass ein Beweis oder ein Geständnis natürlich nicht vorliege.

Das Thema Ku-Klux-Klan sei in den Tagen zuvor das beherrschende Thema im LfV gewesen. Bezüglich der Rallye des EWK KKK seien die ganzen Vorbereitungen gelaufen, hätten Gespräche mit dem BfV, Gespräche mit der Observationsgruppe und der G 10-Auswertung stattgefunden. Der Mitarbeiter habe das alles mitbekommen, auch in den Einsatzbesprechungen, und sei insofern im Vollbesitz der Informationen, die damals wichtig gewesen seien, gewesen.

Er erlaube sich noch eine persönliche Bemerkung. Der Fall treffe ihn insofern oder habe ihn insofern besonders betroffen, als der Kollege von der Polizei gekommen und dem LfV damals gereicht worden sei und er sich, das sage er im Nachhinein, habe breitschlagen lassen, ihn zu übernehmen, weil der Mitarbeiter wegen eines Gesundheitsproblems nicht mehr polizeidiensttauglich gewesen sei. Der Mitarbeiter habe also im LfV eine neue Heimstatt gefunden. Dass er dem LfV dies so „heimzahle“ oder danke, um es übertrieben zu sagen, hätte er so nicht erwartet. Aber das sei nur eine persönlich-emotionale Bemerkung.

#### *i) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, die Aufarbeitung der Informationen des LfV zum EWK KKK und der in seinem Umfeld aktiven Polizeibeamten habe innerhalb ihrer Amtszeit im Januar 2012 begonnen. Damals habe das LKA an das LfV die Frage gerichtet, ob es im Amt noch Informationen zu einer Ku-Klux-Klan-Gruppe, dem EWK KKK gebe. Anlasspunkt sei ein Polizeibeamter gewesen, der in dieser Gruppe Mitglied gewesen sei. Darauf habe das zuständige Referat in den Aktenbeständen recherchiert und diese Akten dann entsprechend zusammengestellt. Es sei dann dazu auch ein relativ umfassender Vermerk verfasst worden, um bestimmte Fragen abzuclarieren und dazu Auskunft zu geben. Wohl im März 2012 sei daraufhin ein Bericht an das LKA gefertigt worden. Und später habe dann auch der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags dazu mit seinen Beweisbeschlüssen BW-10 und BW-11 umfangreich Aktenmaterial angefordert.

#### **(1) Problem der Aktensichtung und -zulieferung**

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab weiter an, es sei zu keinem Zeitpunkt das Anliegen des LfV gewesen, dem Ausschuss etwas vorzuenthalten, sondern gerade die Mitarbeiter in der zuständigen Projektgruppe hätten natürlich das Bestreben gehabt, dem Ausschuss das vorzulegen, was er brauche. Sie hätten sich daher vor allem an den Wortlaut der Aktenanforderung gehalten, um dem Ausschuss keinen Wust an Akten vorzulegen. Es gebe ja viel Material, mit dem man nichts anfangen könne. Allerdings sei dazu eine Kommunikation dazu zuvor nicht möglich gewesen. Insoweit habe sich der jetzt der Einsatz des Sachverständigen Professor Heintschel-Heinegg im LfV als sehr hilfreich erwiesen.

Bei der Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses hätten sie sich im LfV für den Bereich KKK auf die Nr. I.5 des Einsetzungsbeschlusses bezogen. Dort sei nach den konkreten Bezügen zwischen dem EWK KKK, Ku-Klux-Klan-Strukturen und dem NSU-Trio und Unterstützern des NSU gefragt worden. Insoweit habe es im LfV nach ihrer Kenntnis keine Akten gegeben, die diesen engen Personenkreis letztendlich betroffen hätten. Der Bezug, der im Rahmen der Aufklärung bislang immer eine Rolle gespielt habe, habe immer an diesen „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“, EWK KKK angeknüpft. Allerdings seien Sachakten und weiteres Material zu A. S. vom LfV relativ umfassend dem Bundestags-Untersuchungsausschuss vorgelegt worden. Daher habe man gesagt, dass der Ausschuss zusätzlich zu diesem Komplex „Nr. 5“ auch genau die Akten erhalten sollte, die

das LfV bereits dem Bundestags-Untersuchungsausschuss vorgelegt habe. Dies habe etwa 9 000 Aktenseiten umfasst. Nach dem Abschluss des Bundestagsausschuss seien noch ein paar weitere wenige Aktenstücke hinzugekommen, die in diesem Kontext in einer sogenannten „Aufarbeitungsakte“ enthalten gewesen seien, auch diese habe man vorgelegt.

Man sei innerhalb des LfV davon ausgegangen, dass die Akten, die der Bundestagsausschuss bekommen habe, das Thema weiträumig abdecken würden, nämlich die Bezüge zum NSU, die ja nur über zwei Verbindungen entstanden seien, nämlich einmal über die V-Person „Correlli“, T. R., der eben auf der sogenannten Garagenliste des Uwe Mundlos auftauche, aber dem LfV erst viel später nach der Aufdeckung des NSU bekannt geworden sei, und andererseits über den Polizeibeamten, der Mitglied im EWK KKK und später in der gleichen Einheit des Opfers M. K. gewesen sei. Das seien die Bezugspunkte, die man nach den verschiedenen Aufarbeitungen durch das LfV selbst, die Ermittlungen des GBA usw. gehabt habe. Insoweit sei eben die Überlegung gewesen, dass die damit herausgesuchten Akten die relevanten Verbindungen um den EWK KKK abdecken würden. Die Akten hätten auch den Zeitraum von 1997 im Beweisbeschluss Nr. 10 des Bundestagsausschusses bis 2004 und so aus der Sicht des LfV ebenfalls weiträumig abgedeckt.

Insoweit sei man innerhalb des LfV davon ausgegangen, ohne einen Sortier- oder Suchprozess zu starten, alles für den Ausschuss erforderliche geliefert zu haben. Auf keinen Fall habe es einen Sortier- oder Suchprozess gegeben, bewusst Unterlagen vor der Vorlage auszusortieren und diese nicht vorzulegen. Soweit nach dem Schriftwechsel zwischen dem LfV und dem Ausschuss dieser Eindruck möglicherweise entstanden sei, sei er irrig und entspreche nicht der Realität.

Vor diesem Hintergrund sei nachvollziehen, dass sich die Unterlagen, die der Sachverständige Prof. von Heintschel-Heinegg im BfV gefunden habe, die aus dem LfV stammten, aber dem Ausschuss nicht vorgelegt worden seien, mit einer Ausnahme eben von Zeitpunkten außerhalb der Beschlüsse des Bundestagsausschusses stammen würden, nämlich vor 1997 und 2004 und deswegen in der ursprünglichen Aktenvorlage des LfV an den Ausschuss nicht erfasst gewesen worden seien.

In dem Moment, als sie Anfang Oktober dieses Jahres von dem Schriftwechsel mit dem Ausschuss Kenntnis erhalten habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sei ihr persönlich klar gewesen, dass das bisher gelieferte Material offenkundig nicht alles sei, was den Ausschuss interessiere, sondern es auch um Sachverhalte noch vor und nach dem genannten Zeitraum und weit über den EWK KKK hinaus gehe. Deswegen habe sie unverzüglich angeordnet, dass man innerhalb des LfV auch noch einmal die Dateien und den mittlerweile digitalisierten Teilbestand durchforstet habe, ob es sonst noch Aktenstücke gebe, wo der KKK irgendwo auftauche, insoweit dann aber auch losgelöst von dem engen Bezug NSU-Trio und Unterstützer. In dem Moment, wo klar gewesen sei, dass die Relevanz und der mögliche Bezug zum NSU weiter gefasst werden müsse, hätte man im LfV dann von sich aus gesucht und diese Unterlagen dann dem Sachverständigen Prof. von Heintschel-Heinegg zur Verfügung gestellt. Darunter sei ist z. B. auch das Material, das Grundlage gewesen sei für die Beantwortung der Fragen, die der Sachverständige Jerzy Montag Anfang des Jahres an das LfV gerichtet habe. All das liege jetzt dem Ausschuss ebenfalls vor. Durch diese Suche habe man auch noch „das eine oder andere“, wenige aus den Jahren vor 1997 gefunden, das jedenfalls nach ihrer Bewertung, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, keine Erkenntnis über eine Gruppe oder Struktur tatsächlich zu dem jeweiligen früheren Stand ergeben habe und natürlich Material aus jüngerer Zeit bis deutlich nach 2011. Das mache ihres Erachtens das Gros der nachgelieferten Akten zum KKK aus.

Auf die Frage, ob sie es für richtig halte, dass das Landesamt für Verfassungsschutz **selbst Abwägungen** treffe, Unterlagen, die der Sachverständige des Untersuchungsausschusses und in Folge der Untersuchungsausschuss selbst für relevant angesehen habe, **für nicht relevant zu erklären**, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, das sei wieder die Begründung aus dem Antwortschreiben des LfV, dahinter stehe die Frage, wie man „relevant“ erkläre.

Auf den Vorhalt, dass im Einsetzungsbeschluss, den der Ausschuss immer bei Aktenanforderungen mitschicke, eindeutig der Auftrag stehe:

*„... umfassend aufzuklären, in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K., dem versuchten Mord an ihrem Kollegen und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler und Versäumnisse es bei der Aufklärung der Straftaten in Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden gab und welche Verbindungen des NSU und seiner Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben.“*

- und dies als Oberbegriff den Ausschussauftrag beinhalte, während Nr. I.5 nur das Aufgreifen eines Details darstelle,
- sowie dass, wenn man nur für relevant erachte, wenn sich ein direkter Bezug dergestalt ergebe, wenn die Namen des NSU in den Akten auftauchten, der Untersuchungsausschuss relativ schnell beendet sei,
- und dass der Auftrag des Ausschusses so angelegt sei, dass er die Netzwerke untersuchen müsse, in denen es erhebliche Verbindungen bis hinein in den Bereich der NSU-Mitglieder oder den „Thüringer Heimatschutz“ gegeben habe
- und dass das alles Dinge seien, die zur Aufklärung erforderlich seien, da ansonsten der Untersuchungsauftrag gar nicht durchzuführen sei,
- und es schon überrasche, dass das LfV dann nur diese Nr. I.5. isoliert herausgreife bei 20 weiteren detaillierten Aufträgen, die es überhaupt nicht beachtet habe,

antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, insoweit bitte sie um Nachsicht und bedauere das auch sehr, dass jetzt eine derartige Unzufriedenheit entstanden sei. Für die Mitarbeiter im LfV sei die Suche und Aktenzusammenstellung nur dann praktikabel, wenn sie dazu konkrete Anhaltspunkte hätten, nach denen gesucht und ausgewählt werden solle. Dazu sei eine gewisse Grundbewertung zwangsläufig immer notwendig. Sozusagen blindlings nach potenziellen Unterstützern oder Personen, die man für relevant halte, zu suchen, sei ein Stück weit schwierig, soweit man nicht einen konkreten Anfasser hat und einen konkreten Namen beispielsweise habe, für den sich jetzt der Ausschuss spezifisch interessiere. Von daher sei der Einsatz des Sachverständigen enorm hilfreich, der prüfen könne, ob konkrete Akten für den Ausschuss relevant seien.

Auf den Vorhalt, dass die Ziffer I.5 des Einsetzungsauftrages laute: *„... oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg an dieser oder an anderen Straftaten des NSU beteiligt waren, insbesondere ob den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Hinweise vorlagen, dass der Gründer des EWK KKK eine Kontaktperson des Trios gewesen ist“*, wobei vor allem der Ausdruck *„oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg“* den Gegenstand über den EWK KKK hinaus öffne, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sie meine, das sei nur auf der einen Seite zutreffend. Es sei ja eine konkrete Fragestellung gewesen, ob der Gründer Kontakt zum NSU oder den Unterstützern gehabt habe, und dies sei nicht der Fall gewesen, dazu gebe es auch gar keine Unterlagen bzw. dazu gäben aber auch die im Nachgang übersandten Unterlagen nichts her. Der greifbare Anhaltspunkt von Bezügen sei immer nur der Polizeibeamte T. H. und seine Bezüge zum EWK KKK und zu den Opfern in Heilbronn sowie T. R., der VP „Corelli“ als möglicher Bezug zur „Garagenliste“ als „Anfasser“ gewesen. Das alles habe sich im Bereich des EWK KKK abgespielt, und diese Akten seien umfassend vorgelegt worden.

Auf den Vorhalt, dass ein Untersuchungsausschuss, der, wie es sein Name bereits aussage, Strukturen und anderes zu untersuchen habe, von den Behörden gesagt bekomme: *„Das brauchst du gar nicht zu untersuchen in dem Bereich, das fällt jetzt quasi nicht in den Beritt herein“*, natürlich sehr sensibel und dann sehr hellhörig werde, wenn dann noch in einem Antwortschreiben die Begründung falle, dass die Behörde etwas bewusst nicht vorgelegt habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dass sie dies verstehe und sie völlig recht



gebe, dass der Eindruck, der durch die Formulierung dieses Schreibens entstanden sei, ein äußerst unglücklicher sei, der auch die reale Sachlage, wie es sich abgespielt habe, überhaupt nicht treffe. Ein bewusster Prozess des Aussortierens, wie es dieses Schreiben den Eindruck erwecke, habe nie stattgefunden. Es sei im Nachhinein offenkundig einfach der Versuch unternommen worden, zu erläutern, dass es bei strenger Betrachtung einen Zusammenhang der Aktenstücke zum Untersuchungsauftrag nicht gebe, dies habe den falschen Eindruck erweckt.

Auf die Frage, ob der enge Blick auf den KKK ein Ausdruck dessen sei, dass das LfV auch selbst so **eng analysiere und Bezüge über Netze und Verbindungen damit nicht erfasse**, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, man müsse ein Stück weit das Wissen und den Blickwinkel sehen, den die Mitarbeiter zwangsläufig haben würden, das sei der Aktenbestand des LfV, nicht die Ermittlungsakten in Baden-Württemberg und schon gar nicht der umfangreiche Aktenbestand, den es insgesamt bundesweit zu dem Aufklärungskomplex gebe. Die möglicherweise Relevanzgesichtspunkte, die sich aus dem Zusammenlegen mit ganz anderen Informationen an anderer Stelle ergeben würden, sei für die Mitarbeiter so gar nicht machbar.

Auf den Vorhalt, dass es einen Vermerk, der dem Ausschuss zunächst nicht vorgelegt worden sei, mit **Erkenntnissen von einer Skinheadfeier am 1. Juli 2000 in Nordwürttemberg** gebe, an der nach diesem Dokument einerseits A. S., der kurz darauf den EWK KKK gegründet habe, und andererseits der M. F., zu dem 1996 wegen seiner KKK-Zusammenhänge das Landesamt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern beim LfV BW angefragt habe und in der Nachbarschaft von Heilbronn wohne, sowie weitere Mitglieder der ehemaligen „Blood & Honour“-Sektion Württemberg, jetzt mit Emblem der möglichen Nachfolgeorganisation „Furchtlos & Treu“ teilgenommen hätten, der laut dem Antwortschreiben des LfV vom September 2015 als irrelevant für den Untersuchungsauftrag erklärt worden sei, und die Frage, ob dies nicht doch ein enorm wichtiges Dokument für den Ausschuss sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, gerade bei diesem Dokument vom 7. Juli 2000 würde sie ebenfalls im Nachhinein wundern, warum dieses nicht dem Ausschuss und zuvor dem Bundestagsausschuss vorgelegt worden sei.

Es liege ja auch zeitlich in dessen damaligem Untersuchungszeitraum von 1997 und 2004. Zwar tauche das Wort „KKK“ nicht in dem Vermerk auf. Aber es sei die Rede von einer Kreuzverbrennung. Wenn man es sozusagen jetzt zur Sichtung in den Fingern gehabt, dann hätte man das, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, auch nicht aussortiert, da sei sie sich ziemlich sicher. Sie habe dementsprechend auch mit ihren Mitarbeitern gesprochen.

Auf weiteren Vorhalt, dass A. S. ja gerade Gegenstand des Beweisbeschlusses BW-10 des Bundestagsausschusses gewesen sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, die damalige 30-köpfige Aktenarbeitsgruppe habe die Akten händisch sichten müssen, was natürlich nicht sein solle, daher könne man jetzt auch nicht zu 100 Prozent garantieren, dass da nicht auch doch mal ein Schriftstück nicht gesehen oder nicht erkannt und nicht mit in das Aktenpaket gepackt worden sei.

Zunächst gab die Zeugin Präsidentin Beate Bube weiter an, im engeren Sinn sei auch hier nur A. S. genannt, aber kein unmittelbarer Bezug zum NSU erkennbar. Auf den Vorhalt, dass es bereits im Sommer 1995 eine ganz ähnliche Kreuzverbrennung im Rahmen der Skinheadfeier bei Jena gegeben habe, bei der zumindest einzelne, wenn nicht alle Mitglieder des NSU-Kerntrios, der V-Mann und spätere Aktivist vom EWK KKK, „Corelli“, und andere Rechts-extreme mit Bezug nach Baden-Württemberg teilgenommen hätten, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, im weitesten Sinne gebe es sicherlich schon einen Bezug, wobei sie eine solche vertiefte Aktenkenntnis selbstverständlich nicht habe. Ob es zu einer Kreuzverbrennung 1995 in Thüringen im LfV Aktenkenntnis gebe, vermöge sie jetzt nicht mit Sicherheit zu sagen, ebenso wenig, ob da jetzt ein Bezug hätte hergestellt werden müssen.

Auf weiteren Vorhalt, dass etwa in **einem weiteren der erst nachgelieferten Dokumente bereits 1994 von Ku-Klux-Klan-Aktivitäten berichtet werde** und aus diesem folgere, dass dem LfV zu diesem Zeitpunkt bereits Werbungstätigkeiten und Aktivitäten im Namen des Ku-Klux-Klan in Deutschland, zumindest durch einen im Raum Heilbronn Ansässigen, be-

kannt waren, während der Staatsschutz Heilbronn keine Erkenntnisse zum KKK gehabt habe und man nach einem weiteren Dokument 1996 bereits sogar eine Sendung von KKK-Aufklebern aus den USA bei der Post abgefangen habe, was wiederum der These widerspreche, dass der KKK dem Landesamt für Verfassungsschutz erst 1999 und 2000 bekannt geworden sei, wie es auch der Zeuge Ranacher zunächst im Ausschuss bekundet habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, es sei richtig, „da gab es früher schon was“.

Es sei richtig, dass es vor 1997 schon, nämlich auch Anfang der Neunzigerjahre Einzelhinweise auf KKK-Aktivitäten gegeben habe. Diese seien dem Bundestag nicht vorgelegt worden, da sie vor dessen Bezugszeitraum gelegen hätten. Deswegen könne sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht so ganz verstehen, wie man jetzt auf die Idee komme, dass das LfV Aktivitäten vor 2000 ausgeschlossen hätte, denn auch in dem Bericht „Aufklärung der Aktivitäten im Ku-Klux-Klan in Bezug auf die Polizeibeamten“ sei das bereits nach ihrer Erinnerung aufgeführt, dass es auch in den Achtzigerjahren schon und auch Anfang der Neunzigerjahre bereits Hinweise gegeben habe, Hinweise, dass es Rechtsextremisten aus der Skinhead- und Neonaziszene gegeben habe, die sich für den KKK interessiert hätten, sich einmal eine Sendung hätten schicken lassen, die vielleicht Kontakte in die USA zu Rechtsextremisten gehabt hätten oder die dort im KKK gewesen seien. Dass es Personen gegeben habe, die sich dem rassistischen Gedankengut verpflichtet gefühlt und dies interessant gefunden hätten, oder auch einmal Skinheads eine Feier veranstaltet hätten, die sie „KKK-Party“ genannt hätten, das sei sicherlich richtig. Aber das sei natürlich noch keine KKK-Struktur. Dagegen habe es 1996 einmal auch einen Hinweis gegeben, dass es da eine Gruppe geben könnte, Dem sei man dann im LfV nachgegangen, er habe sich aber nicht so verifizieren lassen. Es habe sich aber, so erkläre sie sich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dies in der Rückschau ohne detaillierte Aktenkenntnis, um Hinweise gehandelt, die sich nicht hätten verifizieren lassen im Sinn einer echten Struktur in Form einer KKK-Gruppe, wie sie für eine Bearbeitung durch den Verfassungsschutz nach seinen gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich der **Notwendigkeit eines echten Personenzusammenschlusses**, erforderlich sei. Der Verfassungsschutz könne nur Personenzusammenschlüsse, Gruppen, die politisch aktiv seien bearbeiten. Wenn es Personen gebe, die Kontakte haben zu KKK-Gruppen in den USA, sage das ja darüber, ob es hier politisch aktive KKK-Gruppen gebe, erst einmal noch nichts aus.

Insoweit entspreche dies auch dem **Aktenverwaltungssystem des LfV** und der Art und Weise, wann eine zielgerichtete Beobachtung stattfindet, nämlich wenn eine Gruppe, also ein erkannter Personenzusammenschluss, zum Beobachtungsobjekt erhoben werde. Das sei beim KKK erst im Jahr 2001 der Fall gewesen. Hinweise, die zuvor aufgetaucht seien, erst recht wenn sie sich nicht hätten verifizieren lassen und im Ergebnis keine „richtige Gruppe“ hergeben hätten, seien zu den Akten „Skinheads“ oder „Neonaziszene“ genommen worden und hätten dann noch gar kein spezifisches Aktenzeichen bekommen. Das mache es im Nachhinein auch mühsam und schwierig einen zusammenfassenden Überblick über alle derartigen Aktivitäten zu erhalten.

Wenn sich jetzt vier, fünf Personen einer KKK-Gliederung in den Vereinigten Staaten angeschlossen hätten und sich in Baden-Württemberg aufhalten würden, habe das eine Relevanz und müsse man das im Rahmen der Bearbeitung ernst nehmen, dem nachgehen und Hinweise sammeln, ob das nur Kontakte seien oder sich verdichte und tatsächlich zusammengeführt und hier Gruppen gegründet werden sollten. Das heiße dann aber noch lange nicht, dass sich tatsächlich eine echte Struktur herausbilde, das wisse man dann eben noch nicht.

Dass es vor dem EWK KKK nach damaliger Kenntnis eine **echte Gruppierung** gegeben habe, die auch politische Aktivitäten entfaltet habe, das würden diese Unterlagen, auch nach ihrer heutigen Bewertung nicht hergeben. Jedenfalls sei es die einzige Gruppe mit weiteren Bezügen zum NSU. Auch die EG „Umfeld“, die sich noch ein Stück weit mit dem IK KKK beschäftigt habe, habe insoweit keine Erkenntnisse zu Zusammenhängen gewonnen. Diese hätte man erst durch aktuelle Entwicklungen aus jüngerer Zeit. Dieses Beobachtungsobjekt werde nach wie vor bearbeitet, die zugehörigen Unterlagen lägen dem Ausschuss jetzt ja auch vor.

Auf Vorhalt, das man das **Antwortschreiben des LfV an den Ausschuss vom 30. September 2015** so verstehen könnte, dass man die Relevanz z.B. dieses Aktenstückes vom 7. Juli 2000 ganz bewusst geprüft und seine Relevanz verneint habe und sich dann schon die Frage stelle, ob man insoweit den Beurteilungsspielraum falsch ausgeübt habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dieser Eindruck der mutmaßlich durch den Schriftwechsel entstanden sei, sei falsch. Es sei keine Sichtungen für die Aktenvorlage im KKK-Komplex dergestalt vorgenommen worden, dass bewusst Schriftstücke und Unterlagen aussortiert worden seien. So etwas habe nicht stattgefunden. Es sei lediglich etwas missverständlich im Nachhinein versucht worden, die Übersendungskriterien zu erläutern. Sie habe, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, von diesem Schriftwechsel erst im Oktober Kenntnis bekommen.

Es gebe **keine weiteren Unterlagen zu A. S., zum KKK oder zu relevanten Personen aus dem Umfeld des KKK**, die das LfV nicht übersandt habe, weil es der Meinung sei, dass sie nichts mit unserem Untersuchungsgegenstand zu tun haben. Allerdings könne man wegen der derzeit noch fehlenden elektronischen Suchmöglichkeiten nicht ausschließen, dass sich in den Altakten noch einzelne Aktenstücke finden würden, zumal die einschlägigen Sachakten dem Ku-Klux-Klan erst ab dem Zeitpunkt zugeordnet worden seien, als dieser Beobachtungsobjekt geworden sei. Eine Kenntnis im LfV von einer KKK-Gruppierung mit echter Struktur, die eine Beobachtung ermöglicht hätte, könne sie ausschließen. Die Liste mit 150 Aktenstücken, die der Sachverständige jetzt festgestellt habe, seien z.T. bereits übersandt worden, oder betreffen Zeiträume vor 1997 oder nach 2004. Sie kenne nicht jedes einzelne Aktenstück auf dieser Liste, aber es gebe in groben Zügen einzelne Unterlagen, die sich auf die Zeit vor 1997 bezögen, und dann eben weiträumig der große Bestand auf die aktuelle, auch aus aktueller Zeit der KKK-Bearbeitung aus den Jahren 2011, 2012 und 2013. Bei dieser Zusammenstellung habe man aber bereits mit abgeklärt, dass sich in diesem Aktenpaket kein erkennbarer Bezug zum NSU-Trio oder zu den beschuldigten Unterstützern finden würde.

Die 150 Aktenstücke, die der Sachverständige zum KKK noch gefunden habe, seien letzte Woche an den Ausschuss übermittelt worden. Sie könne allerdings, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, ihre Hand nicht abschließend ins Feuer legen, dass es nicht vielleicht doch noch ein Schriftstück gebe, was in dem bislang nicht elektronisch suchfähigen Aktenbestand auftauchen könnte. Insoweit habe sie keine hellseherischen Fähigkeiten. Für digitale Sichtung würde man „Kreuzverbrennung“ sicher als Begriff aufnehmen.

## **(2) Erkenntnissen des LfV zum KKK allgemein**

Der KKK sei seit dem Jahr 2001 ein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. In dem Vorgang des Jahres 1996 habe man sich nur auf die Anfrage geäußert, nach der es Hinweise, Behauptungen, Meldungen, z. B. aus anderen Ländern gegeben haben solle, dass es eine KKK-Gruppierung geben solle. Ein erster Hinweis sage natürlich noch lange nicht aus, dass es so tatsächlich sei. Dem sei das LfV natürlich auch nachgegangen. Dazu habe es, „wie man das eben so macht“, die Erkenntnisse zurate gezogen, die zugänglich seien. Dazu habe man Beispiel auch gehört, die Quellen zu befragen, um abzuklären, ob es sich um eine Einzelmeldung handele oder ob sie verifizierbar sei, also: „Ist da was dran, oder ist da nichts dran?“.

Im Nachhinein habe das LfV durch die Aufklärungsarbeiten der EG „Umfeld“ erfahren, dass es die Strukturen des **IK KKK** gegeben habe, „und wir haben jetzt auch insoweit Gruppenstrukturen in Baden-Württemberg nicht“. Der KKK sei natürlich auch mit Bezügen nach Baden-Württemberg aus aktueller Zeit durchaus in Bearbeitung. Das ergebe sich auch aus den jetzt vorgelegten Unterlagen. Es sei ihr nicht möglich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, aus der Zeit vor dem EWK KKK eine umfassende Auskunft zu geben, da sie noch nicht im Amt gewesen sei und die Akten im Detail nicht kenne.

So, wie sie das Antwortschreiben vom 30. September 2015 an den Ausschuss interpretiere, habe man eben gerade keine Hinweise gefunden, die auf eine echte Gruppierung hingedeutet hätten, sondern nur auf einzelne Personen, nämlich H. W., die sich für das Thema KKK interessiert, Kontakte und Reisen in die USA unternommen hätten, sich auch einmal Devotionalien oder entsprechendes Material wie Visitenkarten, und sonstiges Ku-Klux-Klan-Material hätten schicken lassen. Diese Hinweise hätten sich eben nicht weiter verdichtet im Sinne einer

echten Erkenntnis, dass eine Gruppe festgestellt worden sei. Wäre das der Fall gewesen, hätte man natürlich zu einem früheren Zeitpunkt bereits einen Prozess anstoßen müssen, z. B. durch eine Mitteilung auch an das BfV wegen des länderübergreifenden Bezuges, dass sich eine Gruppe bilde, die man zum Beobachtungsobjekt erheben müsse.

Auf die Frage, welche Erkenntnisse sie über **KKK-Bezüge** von **H. W.** habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, das beziehe sich wohl auf einen der jüngsten Beweisbeschlüsse, der gerade im Rahmen der Aktensichtung durch den Sachverständigen Professor von Heintschel-Heinegg abgearbeitet werden. Ihr sei bekannt, dass der Name in Aktenstücken auftauche, die der Sachverständige für relevant erachtet habe. Vertiefte Erkenntnisse über Einzelpersonen, die bislang noch keine, tiefgreifende Rolle gespielt hätten, habe sie persönlich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, nicht, das entspreche auch nicht ihrer Rolle im LfV.

Die Sachverhalte, über die das LfV die Polizei auch dann informieren würde, wenn der Quellenschutz entgegenstünde, also notfalls ein V-Mann in ein Zeugenschutzprogramm z. B. überführt werde müsse, richteten sich nach den gesetzlichen Grundlagen, Übermittlungspflichten und Übermittlungsverboten. In diesem Rahmen werde im Einzelfall entschieden und geprüft, wie man eine relevante Information an die Polizei möglichst unter Beachtung des Quellenschutzes weitersteuern könne. Solche Fragen betrafen nicht spezifisch nur den Bereich NSU, sondern würden sich in der Alltagsarbeit immer wieder stellen. Man finde in aller Regel eine Lösung, insbesondere wenn es sich um eine Gefährdungsbewertung oder ähnliche Informationen handeln würde unter Beachtung des Quellenschutzes. Es komme aber immer darauf an, um welche Sachverhalte es gehe.

### (3) Geheimnisverrat im LfV

Von dem Fall des Geheimnisverrats an A. S. mutmaßlich durch einen Mitarbeiter der G 10-Stelle habe sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, am 1. Februar 2012 erfahren.

Im Oktober 2012 sei das **Disziplinarverfahren** gegen den Betroffenen eingeleitet worden, in dessen Folge dieser etwa ein Jahr später aus dem Dienst entfernt worden sei. Das Klageverfahren dagegen sei noch anhängig. Es habe im August 2012 dazu einen Schriftwechsel mit dem Innenministerium gegeben. Die Abklärung des Sachverhalts aus den Jahren 2001, 2002 habe eine gewisse Zeit in Anspruch genommen. Richtig sei, dass am 12. Januar 2012 die Frage durch das LKA an das Landesamt für Verfassungsschutz gerichtet worden sei, abzuklären, welche Erkenntnisse über die Mitgliedschaft eines Kollegen von M. K. im KKK vorgelegen hätten, dieser Vorgang sei ihr damals ebenfalls bekannt gewesen. Sie habe aber zwischen diesen beiden Themen zunächst keine Verbindung hergestellt, weil der gesamte Sachverhalt erst einmal aufwendig habe rekonstruiert werden müssen. Mit dem Geheimnisverrat sei zunächst einmal auch nur das Personalreferat beschäftigt gewesen, weil der betreffende Mitarbeiter nach einer längeren Zeit der Beurlaubung habe in den Dienst zurückkehren wollen, was erst einmal der Auslöser gewesen, weshalb man sich mit seinem Fall beschäftigt habe. Wegen dieser Gründe habe sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, wie auch aus den Akten hervorgehe, bei einem Jour fixe im Innenministerium am 27. März 2012 darauf hingewiesen, dass dieser Geheimnisverrat stattgefunden habe, aber ohne einen Zusammenhang herzustellen zum KKK-Komplex. Erst mit der Mitteilung vom August 2012 habe das Innenministerium von dieser Tatsache durch das LfV Kenntnis gelangt.

Auf die Frage, weshalb dieser Zusammenhang über sechs Monate lang im LfV nicht hergestellt worden sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, er sei erst im Zuge der Aufarbeitung sukzessive deutlich geworden, als man die Akten gesichtet habe. Dies sei zudem durch unterschiedliche Stellen im LfV erfolgt. Auf den Vorhalt, dass es auffalle, dass dies erst passiert sei, nachdem am 30. Juli 2012 eine Presseberichterstattung über dieses Thema stattgefunden habe, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, bei dem Mitarbeiter hätten sich bis heute keinerlei Bezüge finden lassen, dass er selbst irgendwelche Bezüge zum Rechtsextremismus gehabt hätte, Mitglied einer rechtsextremistischen Gruppierung gewesen wäre oder zum KKK irgendwelche persönlichen Bezüge gehabt hätte. Der einzige Bezugspunkt sei eben die Abhörmaßnahme bezogen auf die Person A. S. gewesen. Möglicherweise hätte man auch

früher bereits die Bezüge herstellen können, es habe sich so alles erst im Laufe der Zeit ergeben, auch weil intensiv geprüft worden sei, ob man noch disziplinarrechtlich vorgehen könne. Dies sei eigentlich die primäre Frage gewesen, die sie umgetrieben habe, die man auch sehr explizit habe entscheiden müssen.

##### 5. Der EWK KKK im Verhältnis zu anderen KKK-Strukturen und Verbindungen zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU

a) P. E.

Der Zeuge P. E. bestritt auch auf wiederholte Vorhaltungen, eine aktive Funktion als **Grand Dragon des IK KKK** innezuhaben bzw. innegehabt zu haben. Er habe auch keine Ahnung in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand des Ausschusses, insbesondere zu den Taten in Heilbronn oder zu den Beteiligten und auch mit diesen und den Opfern keinerlei Kontakt gehabt. Uwe Mundlos und Beate Zschäpe kenne er nur aus den Medien.

Er sei, so der Zeuge P. E., als amerikanischer Staatsbürger nach Deutschland gekommen und kenne natürlich den Ku-Klux-Klan, es sei eine seit 1865 in Amerika bestehende Organisation, ein „nicht verbotener Geheimbund“, der mit den Freimaurern zu tun habe. Er habe, so der Zeuge P. E., keine politische Einstellung.

Zunächst stritt der Zeuge P. E. ab, überhaupt in Deutschland beim Ku-Klux-Klan Mitglied gewesen zu sein. Richtig sei, dass er einen Neffen habe, der **M. S.** heiße. Er, so der Zeuge, habe ihn allerdings seit dem Jahr 2000 nicht mehr gesehen. Auf Vorhalt, dass dieser M. S. in seiner Befragung am 14. November 2012 angegeben habe, dass er, der Zeuge, ihn zum Ku-Klux-Klan angeworben hätte, und bei seiner Vernehmung eine auf P. E. lautende Mitgliedsvisitenkarte des Ku-Klux-Klans vorgelegt hätte, räumte der Zeuge P. E. ein, dass er früher solche Mitgliedsvisitenkarten besessen habe, heute besitze er sie aber nicht mehr. Wenn sein Neffe bekundet habe, dass er ihn für den Ku-Klux-Klan angeworben habe, sei dies zutreffend, gab der Zeuge P. E. nach wiederholten Vorhalten an. Zuletzt räumte der Zeuge P. E. auch ein, dass er M. S. einen Mitgliedsantrag gegeben habe, den dieser ausgefüllt und weitergeleitet habe. Er, so der Zeuge P. E., habe ihn jedoch nicht indoktriniert.

Zunächst stritt der Zeuge weiterhin ab, „**Grand Dragon**“ gewesen zu sein. Dann gab er an, er sei als „Grand Dragon“ geführt worden, weil er zehn Dollar und nicht nur fünf gespendet habe. Ein „Grand Dragon“ sei eine bestimmte Stufe im Geheimbund des Ku-Klux-Klan. Er sei, so der Zeuge P. E., nie auf Veranstaltungen beim Ku-Klux-Klan gewesen, bei denen er als „Grand Dragon“ vorgestellt worden sei. Er sei zuletzt 1976 als Anwärter auf einer Veranstaltung des Ku-Klux-Klans gewesen. An Kreuzverbrennungen habe er, so der Zeuge P. E., nie teilgenommen.

Der Zeuge P. E. beharrte darauf, er habe 1975 einen Brief mit einem Barbetrag von zehn US-Dollar per Post an die Organisation „**Unified Christian White Knights**“ in die USA gesandt und sei damit dort Mitglied geworden, „die“ hätten ihm „so Karte“ zurückgeschickt, „und du bist ‚Grand Dragon‘ – ganz einfach“. Da er einmal 1975 gespendet habe, sei er dauerhaft Mitglied geblieben. Er, so der Zeuge P. E., sei kein Rassist, er sei dort wegen der „christlichen Leute“ Mitglied geworden. Es sei zwar richtig, räumte der Zeuge P. E. ein, dass in vielen Gruppen des Ku-Klux-Klan Rassisten seien, aber „die richtige“ Gruppe sei nicht so. Er habe zwar sein Gesetzbuch des Klans lange bereits weggeworfen, die Originalgesetze des Klans hätten aber nichts mit Rassismus zu tun. Er sei nur „auf dem Papier“ Mitglied gewesen und habe keine Aktivitäten ausgeführt.

Der Zeuge P. E. bestritt desweiteren zunächst, dem Klan International Knights of the Ku-Klux-Klan – **IK KKK** angehört zu haben. Er sei, so der Zeuge P. E., etwa in den Jahren 1998 bis 2000 nicht aktiv gewesen.

Es sei richtig, dass **K. W.**, den er vor dem Sitzungssaal gesehen habe, sein Nachbar sei, der ca. 40 bis 50 Meter entfernt wohne. Er habe sich mit ihm seit zehn Jahren nicht mehr unterhalten, seine politische Einstellung kenne er, so der Zeuge P. E., nicht. Auf Nachfrage ergänzte er, K. W. sei früher bei der NPD und vor allem den JN gewesen, er, so der Zeuge P. E., habe ihn einmal darauf angesprochen und gesagt: „Aber mit 30 Jahr alt oder 40 Jahr ... Was willst du mit JN? ... Die sind für Junge.“ Auf Vorhalt, dass K. W. angegeben habe, dass er, der Zeuge P. E., der Chef des dortigen Ku-Klux-Klans gewesen sei, stritt der Zeuge dies zunächst ab bzw. versuchte, auf Nebenaspekte abzulenken, gab dann an, er sei „vielleicht Grand Dragon“ aber nicht „Chef“ eines Klans, es gebe dabei nämlich verschiedene Ränge. Er sei zudem nur „Grand Dragon auf dem Papier“ gewesen.

Auf die Nachfrage, weshalb dann sein Neffe M. S. und der Zeuge K. W. ihn als „**Grand Dragon**“ bezeichnet hätten, antwortete der Zeuge P. E. schließlich, vielleicht hätten beide die Mitgliedsvisitenkarte des Ku-Klux-Klans von ihm gesehen.

Es gebe etwa **300 Gruppen des Ku-Klux-Klans in Deutschland** bzw. habe es gegeben. Es handele sich um Splittergruppen, wie die Klangruppen in Heilbronn oder Stuttgart, in denen „diese zwei Polizist war, die Polizistin und die andere Polizist, Herr A.“ (so abgekürzt durch den Zeugen) und alle anderen“ gewesen seien. Er kenne diese Gruppen nur aus den Medien, sonst habe er keine Informationen.

Er, so der Zeuge P. E., sei öfters in **Schwäbisch Hall**, weil seine Tochter, die mittlerweile in xxxx wohne, den „Chef“ einer dortigen Eisdiele gut kenne, in der er, der Zeuge, häufiger Gast sei. Sonst kenne er niemand in Schwäbisch Hall. Er, so der Zeuge P. E., habe mit dem Klan European White Knights of the Ku-Klux-Klan – **EWK KKK** nichts zu tun. **A. S.** und **S. B.** kenne er, so der Zeuge P. E., nicht. Auch der Name „Didi White“ sage ihm nichts. Ebenso kenne er M. F. nicht. T. R. kenne er nur aus dem Fernsehen und aus dem Internet, das sei der „Corelli“. Er habe dies, so der Zeuge P. E., erst wegen der Ladung zu seiner Vernehmung recherchiert.

Er erinnere sich, dass im Dezember 2013 eine **Wohnungsdurchsuchung** bei ihm durchgeführt worden sei. Es sei um einen Verstoß gegen das Waffengesetz gegangen. Dabei habe und trage er, so der Zeuge P. E., keine Waffen, obwohl er beim Militär gedient habe. Auf Vorhalt, dass man bei dieser Wohnungsdurchsuchung Unterlagen gefunden habe, die ihn als „Grand Dragon“ ausweisen würden, antwortete der Zeuge P. E., wie alt denn die Unterlage gewesen seien.

Er sei, so der Zeuge P. E., nie in der **NPD** gewesen, als Amerikaner dürfe er nicht in politische Parteien wie die NPD.

Bei der **Wahllichtbildvorlage** erkannte der Zeuge P. E. unter Bild Nr. 1 Uwe Mundlos oder Uwe Böhnhard, sowie auf Bild Nr. 7 „Corelli“, die er jeweils nur aus den Medien bzw. dem Internet kenne. Bei Bild Nr. 12 meinte er Beate Zschäpe aus den Medien wiederzuerkennen. Zu den Bildern Nr. 4, 6, 8 bis 11, 13 bis 16 gab der Zeuge P. E., teilweise auch auf Nachfrage, an, niemand wieder zu erkennen. N. S. erkannte der Zeuge ebenfalls nicht auf der Vorlage, er gab an, diese Frau kenne er nicht. Bei Bild Nr. 19 (oben I. P., unten N. R.) gab der Zeuge an, er habe die Frau vorher im Warteraum der Zeugen gesehen.

Es sei richtig, so der Zeuge P. E., dass er schon einmal in **Sulzbach an der Murr** gewesen sei. Er sei dort einmal auf einer Geburtstagsparty zum Grillen gewesen, bis die Polizei gekommen sei. Wer dort Geburtstag gefeiert habe, wisse er nicht, behauptete der Zeuge P. E., vielleicht sein Neffe M. S. Auf die Frage, ob es S. B. gewesen sein könnte, erwiderte der Zeuge P. E., er kenne keinen S. B. Auf den Vorhalt, dass S. B. zum IK KKK gesagt habe: „*Wir haben uns regelmäßig auf einem Grillplatz in Sulzbach/Murr getroffen.*“ und auf die weitere Frage, wer der „Grand Dragon“ des IK KKK gewesen sei, geantwortet habe „*Ich weiß noch, dass dieser Mann P. hieß. Es handelt sich bei ihm um einen Amerikaner. Er war damals 50 Jahre alt.*“ erwiderte der Zeuge P. E., niemand kenne seinen zweiten Vornamen J. und nenne ihn J. außer offizielle Behörden, er stelle sich selbst immer als „Herr E., P.“ vor. Er sei

dort nur zum Grillen, Wurstessen und „bisschen Botschaft“ gewesen, es habe allerdings keine Zeremonien oder Rituale des KKK dort gegeben.

Die Begriffe „EWK“ oder „IK KKK“, sagten ihm, so der Zeuge P. E., nichts. Auf Vorhalt, dass er selbst diese von sich aus zuvor gebraucht habe, erwiderte der Zeuge P. E., er kenne sie nur aus den Medien und habe sie gestern zum ersten Mal gehört. Dabei habe er erfahren dass „EWK“ „European White Knights“ heiße, und in Heilbronn gewesen wäre. Mehr wisse er nicht und habe auch nichts mit diesen Leuten zu tun.

*b) K. W.*

Der Zeuge K. W. bekundete, er sei von 1997 bis 2007 Mitglied eines Klans des Ku-Klux-Klan gewesen, dessen Anführer der Zeuge P. E. als „Grand Dragon“ gewesen sei. Diesen Klan habe er unter der Bezeichnung „Europa-Ku-Klux-Klan“ gekannt, jedoch könne es auch gut sein, dass sich die Gruppe auch als „International Knights of the Ku-Klux-Klan – IK KKK“ bezeichnet habe.

P. E. sei sein Nachbar. Er, so der Zeuge K. W., sei früher mit P. E. befreundet gewesen. P. E. spreche ansonsten sehr gut Deutsch, verstelle sich aber nicht nur, was seine Deutschkenntnisse angehe und gebe sich auch „ganz brav“.

Er habe, so der Zeuge K. W., zu dieser Zeit eine **nationale Gesinnung** gehabt und habe über sieben Jahre selbst „nationale“ Rockmusik, Skinheadmusik gemacht. Er sei seit 1997 Mitglied der NPD gewesen, und habe 2006 für die Partei für den Landtag kandidiert, sei jedoch mittlerweile ausgetreten, als er von S. nach xxxx gezogen sei. Die Satzung der NPD habe allen Ausländern die Aufnahme verboten, auch US-Amerikanern, so dass P. E. dort nicht habe Mitglied werden können, obwohl er sich sehr dafür interessiert habe. Die NPD habe, so der Zeuge K. W., mit seiner Ku-Klux-Klan-Mitgliedschaft kein Problem gehabt.

Er, so der Zeuge K. W., sei aus Neugier in den Klan **eingetreten**. An der Gruppe habe ihm die Kameradschaft und Zusammengehörigkeit am besten gefallen. Zur Frage, ob es **christliche Motive** geben könnte, um in den Klan einzutreten, antworte der Zeuge K. W., an dieser Gruppe sei nichts christlich gewesen. Es gebe andere Klangruppen, die sich sehr christlich gäben. Der Ku-Klux-Klan sei eine rassistische Organisation, ein nationalsozialistisch-rassistischer Verein und nicht christlich.

Es habe auf dem Grillplatz in Mosbach ein **Aufnahmezeremoniell** mit einer Kreuzverbrennung stattgefunden, bei dem alle Mitglieder eingeladen gewesen seien. Es seien ihm die Augen verbunden worden, dann habe man das Kreuz angezündet. Es habe sich um ein aufrecht stehendes, ca. 1,50 Meter hohes Kreuz gehandelt. Er sei mit verbundenen Augen hingeführt worden, dann habe man die Augenbinde gelöst. Sämtliche Teilnehmer hätten weiße Kutte und Kapuze getragen, der „Grand Dragon“ eine grün-rote Kutte mit einem Drachenabbild und Kapuze. Er, so der Zeuge K. W., habe feierlich versprechen müssen, dass er den Klan in seiner näheren Umgebung und in seinem Bekanntenkreis vertreten werde. Einen Fingerabdruck mit Blut habe er nicht abgeben müssen. Er habe aber einen Aufnahmeantrag unterschrieben. P. E. sei bei der Aufnahmezeremonie dabei gewesen.

Der Klan habe, als er, so der Zeuge K. W., eingetreten sei, etwa **zehn bis elf Mitglieder umfasst**. Jedes Mitglied habe eine **Kutte und Kapuze** bekommen, die P. E. selbst in Handarbeit mit der Nähmaschine angefertigt habe. Eine Kutte mit Kapuze habe wohl 35 Euro gekostet, die in die Klan-Kasse zu zahlen gewesen wären.

Er habe, so der Zeuge K. W., an etwa 20 Veranstaltungen und Sitzungen des Klans teilgenommen, in dieser Zeit habe sich dieser nahezu jedes Wochenende getroffen. Bei seinem Klan sei deutsch gesprochen worden, nicht englisch. P. E. habe an allen Treffen teilgenommen und sie jeweils geleitet, er sei, seit er, so der Zeuge K. W., ihn kenne, der „Grand Dragon“ gewesen. Er, so der Zeuge K. W., sei zwar auch als Offizier bezeichnet worden, aber „mehr der Laufbursche“ gewesen und habe als „Schriftführer mit Rechtschreibschwäche“

Berichte von den Treffen geschrieben und in der kommenden **Sitzung** vorgetragen. In den Sitzungen hätten dann P. E. und die anderen Mitglieder noch über Neuigkeiten und Neuaufnahmen sowie Anwärter gesprochen. Die Berichte habe P. E. entgegengenommen.

Es habe **andere echte Funktionsträger** neben P. E. gegeben, die auch an schwarzen Streifen an den Ärmeln in verschiedenen Farben erkennbar gewesen wären, wobei der „Grand Dragon“ vier Streifen gehabt habe. Eine besondere Stellung habe ein B. K. gehabt, der als „Verbindungsoffizier“ ein „großes Tier im Ku-Klux-Klan“ gewesen sei. Dieser sei Deutscher. Unteroffiziere habe es keine gegeben. Er, so der Zeuge K. W., sei als Offizier die unterste Stufe in diesem Klan gewesen.

Der Klan von P. E. habe **kein räumliches Zentrum** wie einen Vereinssitz gehabt. Man habe Veranstaltungen immer telefonisch organisiert, dabei allerdings wegen möglicher Überwachungsmaßnahmen von „Kegeln“ gesprochen. Sie hätten sich unter diesem Code zu Veranstaltungen im Wald verabredet. Der Klan habe sich vor allem in Mosbach, aber auch in Schützingen bei Illingen beim Naturschutzgebiet Illinger Seenplatte, getroffen. Bei P. E. zu Hause habe man sich nie getroffen.

P. E. habe eine Aufnahmegebühr von 50 Euro und 20 Euro **monatlichen Beitrag** in bar erhoben. Kassiererin sei die Ehefrau von B. K. als Schatzmeisterin gewesen. P. E. habe zwar angegeben, dieses Geld zum Ku-Klux-Klan in die USA zu senden, er, so der Zeuge K. W., gehe jedoch davon aus, dass er das Geld in seine eigene Tasche gesteckt habe. Tatsächlich sei allerdings einmal mit dem Geld eine gemeinsame Urlaubsreise von allen Klanmitgliedern nach Schleswig-Holstein durchgeführt worden. Angehörige seien nicht dabei gewesen, S. B. hätte damals noch nicht dazu gehört, A. S. habe nicht teilgenommen. Allerdings seien ein **H. W.** und ein E. B. auf der Reise mit dabei gewesen.

**A. S.**, der später in die USA ausgewandert sei, sei zunächst manchmal bei den Treffen dieses Klans mit P. E. als „Grand Dragon“ dabei gewesen. Er habe auch wahrgenommen, so der Zeuge K. W., wie P. E. mit A. S. gesprochen habe. Erst durch die Medien habe er, so der Zeuge K. W., erfahren dass A. S. selbst ernannter Chef des von ihm gegründeten Ku-Klux-Klans gewesen sei.

**S. B.** kenne er ebenfalls, so der Zeuge K. W., dieser sei nach ihm als Mitglied in den Klan nach der von P. E. durchgeführten Zeremonie aufgenommen worden.

A. S. habe aus dem Karlsruher Raum 20 Skinheads mit Aufnahmeantrag angeworben, er, so der Zeuge K. W., habe diese Skinheads an einem Abend getroffen, dann aber nie wieder gesehen. Die **Polizeibeamten**, die Kontakt hatten zum KKK gehabt hätten, seien ihm, so der Zeuge K. W., gar nicht bekannt. Er habe gewusst, dass A. S. diese Einsatzpolizisten wohl angeworben habe, habe aber diese nie gesehen und keinen Kontakt gehabt. Mehr als er aus den Medien erfahren habe, wisse er insoweit nicht. Die Polizisten, die A. S. angeworben habe, habe er, so der Zeuge K. W., nie kennen gelernt, die seien auch nicht bei Treffen des Klans von P. E. dabei gewesen. Zunächst sei nicht offiziell gewesen, dass A. S. seine eigene Gruppe, den **EWK KKK**, gegründet habe. Er sei auch noch danach zunächst Mitglied im Klan von P. E. gewesen, bis er irgendwann verschwunden sei. Das könne gut im Jahr 2001 gewesen sein. Der Grund für das Verhalten von A. S. sei gewesen, dass er einen höheren Posten vom „Grand Dragon“ bekommen wollte, was P. E. abgelehnt habe, deshalb habe A. S. schließlich den Klan gespalten. Er habe, so der Zeuge K. W., A. S. nach der Spaltung auch nicht mehr gesehen. S. B. sei mit A. S. gegangen und auch ihn habe er, so der Zeuge K. W., nicht wieder getroffen.

Der Klan habe sich auf einem Grillplatz getroffen und gegrillt und getrunken. Über konkrete Aktionen habe man nicht gesprochen und auch etwa „keine Ausländerheime angezündet oder so was – das haben wir auch nie vorgehabt – oder irgendwelche Leute jetzt“. Im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Klans sei es nicht zu Straftaten, Diebstählen, Gewalttaten oder vergleichbaren Vorfällen gekommen. Es habe Schulungen über die Ziele des Ku-Klux-Klans gegeben, die in einem blauen, ca. 20-30 Seiten starken ins Deutsche übersetzten Buch, das



**Gesetzbuch** des Ku-Klux-Klans verankert wären sowie über die Hierarchie des Ku-Klux-Klans und ähnliche Gegenstände. Diese hätten auch an den Wochenenden stattgefunden, dabei hätten die Teilnehmer die Kutten getragen, die sie sich für die Veranstaltung angezogen hätten.

Der **Neffe von P. E.** sei ebenfalls Mitglied und ihm, so der Zeuge K. W., als solches bekannt gewesen. Er sei durch P. E. zum Klan gekommen. Er halte, so der Zeuge K. W., diesen Neffen für sehr aggressiv und gefährlich.

Wenn S. B. und der Neffe von P. E. in ihren polizeilichen Befragungen bzw. Vernehmungen den Klan um P. E. als „versoffenen Haufen“ darstellten, sei dies insoweit zutreffend, dass schon **sehr viel Alkohol** im Klan und durch Klanmitglieder konsumiert worden sei. Dies treffe etwa auf B. K. und seine Frau zu, aber auch auf P. E. Auch bei den Klansitzungen sei sehr viel getrunken worden.

Nachdem seine Ehefrau, so der Zeuge K. W., von P. E. sexuell genötigt worden sei, sei er im Jahr 2007 **ausgetreten**. Er und seine Frau hätten dies bei der Kriminalpolizei in Heilbronn angezeigt, jedoch habe B. K. Videoaufnahmen seiner Ehefrau vorgelegt, die so ausgelegt worden seien, dass „sie etwas von E. gewollt habe“. Deswegen habe die Kriminalpolizei P. E. geglaubt, ebenso wie in einer früheren Anzeige wegen sexueller Nötigung. Ob der Klan heute noch aktiv sei, wisse er, so der Zeuge K. W., nicht. Es könnten nur vereinzelte Mitglieder sein, allerdings seien noch neue Mitglieder angeworben worden. Er, so der Zeuge K. W., habe keinerlei Kontakt mehr, weder in die rechtsextremistische Szene noch zu diesem Klan. Zum EWK KKK habe er nie Kontakt gehabt. Mit seinem Nachbarn P. E. spreche er seit dem Vorfall mit seiner Ehefrau von 2007, also fast zehn Jahre, nicht mehr. Und er habe, so der Zeuge K. W., „eine gute Feuerversicherung“.

Er habe keinerlei **Gegenstände** mehr aus seiner Klanzeit. Die Kleidungsstücke habe er weggeworfen, die anderen Sachen vernichtet. Die Polizei in Möckmühl habe die Klan-Schriften wohl einmal kopiert und zu den Akten gelegt, weil sie damit nichts anfangen können. Deshalb hätten sie auch seine Ehefrau gefragt: „Was für eine Sekte oder Klan oder Gruppierung ist das überhaupt?“

Wie er sich, so der Zeuge K. W., bei seiner Aufnahme verpflichtet habe, habe er Mitglieder für den Klan **werben** sollen. Dazu sei er nicht besonders geschult worden. Im Gesetzbuch des Klans sei dazu nichts enthalten, aber es gebe wohl diverse Werbeschriften. Er, so der Zeuge K. W., habe regelmäßig Kontakt zu NPD-Mitgliedern und durch die Konzerte zu Skinheads gehabt und sich dort gezielt umgesehen, wer für den Klan geeignet sei und Interesse habe. Nicht jeder sei dafür geeignet, da die nötige Verschwiegenheit nicht jedermanns Sache sei. Auch hätten viele in der Szene kein Interesse am Klan gehabt.

Auf die Frage, ob es eine Vielzahl von Gruppen, z.B. 300, des KKK in Deutschland bzw. Europa gebe, antwortete der Zeuge K. W., das sei ihm nicht bekannt. Er kenne auch derzeit keine anderen Gruppierungen mit Aktivitäten in Baden-Württemberg, insbesondere in den Räumen Heilbronn und Stuttgart. Es gebe wohl einen Klan in Hessen, der auch im Internet vertreten sei.

Er sei, so der Zeuge K. W., nie Mitglied von „**Blood & Honour**“ oder bei einer Veranstaltung von denen dabei gewesen. „Furchtlos & Treu“ habe ihm nicht gefallen wegen der vielen Skinheads aus Baden-Württemberg, die ihn gekannt hätten. Er habe ihnen zu viel Alkohol getrunken. Daher habe er „Furchtlos & Treu“ immer gemieden. Er wisse, dass ihr Vereinsheim abgebrannt sei, damit habe er allerdings nichts zu tun. Er habe „Furchtlos & Treu“ auf den Veranstaltungen der NPD gesehen, aber dann mehr darüber gespottet. In anderen Gruppierungen des rechtsextremistischen Lagers sei er nicht gewesen.

Bei der **NPD** seien ihm keine Schulungen der Rechtsanwälte H., H. oder N. S. bekannt geworden. Er habe eine Grundschulung in der NPD in der ehemaligen Parteivilla in Eningen, dem damaligen Schulungszentrum, das mittlerweile verkauft sei, erhalten. Ob bei anderen

Schulungen Rechtsanwälte dabei gewesen seien, wisse er nicht. Der Name von Rechtsanwalt H. sage ihm insoweit etwas, als dieser Rechtsanwalt sei, Musik mache und bei NPD-Veranstaltungen wohl hin und wieder teilnehme.

Auf der vorgelegten **Lichtbildmappe** erkannte der Zeuge K. W. unter Bild Nr. 14 A. N. Zu Bild Nr. 17 (Tino Brandt) gab der Zeuge K. W. an, dass er wisse, dass die Person der NPD angehöre, bei einem Treffen der NPD oder des KKK habe er ihn nicht wahrgenommen. Den auf Bild Nr. 9 abgebildeten C. S. meinte der Zeuge aus einem Szenetreffen in der Gaststätte „Comico“ bei Horb am Neckar zu erinnern, jedoch sei er nicht Mitglied des Klan um P. E. gewesen, sondern möglicherweise kenne er ihn als Klananwärter oder eher über die NPD.

### *c) Jerzy Montag*

#### **(1) Öffentliche Vernehmung**

Der Zeuge Rechtsanwalt Jerzy Montag erklärte, er sei elf Jahre lang Bundestagsabgeordneter der Grünen und deren rechtspolitischer Sprecher gewesen. Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags habe sich ab dem Jahr 2012 immer wieder sporadisch mit dem V-Mann des Bundesamts für Verfassungsschutz mit dem Decknamen „Corelli“ befasst. Diese Befassungen seien im Jahr 2014 dichter gewesen, zum einen, weil „Corelli“ unter damals dubios scheinenden Umständen im April im Alter von 39 Jahren verstorben sei und zum anderen, weil dem Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet worden sei, dass eine von „Corelli“ im Jahr 2005 überbrachte CD beim Bundesamt für Verfassungsschutz neun Jahre in den Asservaten gelegen habe, ohne bearbeitet worden zu sein.

Daraufhin habe das Parlamentarische Kontrollgremium beschlossen, nach § 7 des PKGrG einen Sachverständigen einzusetzen. Im Oktober 2014 sei er mit den Stimmen aller Fraktionen zu diesem Sachverständigen bestimmt worden. Sein Untersuchungsauftrag sei im November 2014 verschriftlicht worden. Er habe dann seinen Bericht bis zum 20. Mai 2015 fertiggestellt und abgeliefert. Am 21. Mai 2015 seien wesentliche Teile dieses Berichtes in der Presse zu lesen gewesen.

Sein **Auftrag** habe die Erforschung der Person und der Aktivitäten des V-Manns „Corelli“, von seiner Inanspruchnahme im Jahr 1993 oder 1992 bis zu seinem Tod, sowie der Umstände seines Todes umfasst. Das sei ein riesiger Arbeitsumfang, aber in Bezug auf alles, was es um den NSU zu ermitteln gebe, sei es nur ein kleiner Ausschnitt. Er habe Tausende von Akten studiert, sich aber immer nur mit diesem schmalen Ausschnitt aus dem Gesamtgeschehen beschäftigen dürfen und beschäftigen müssen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags existiere auf der Grundlage des Grundgesetzes. Es sei einer der wenigen Ausschüsse, die im Grundgesetz verankert seien und seine Aufgabe sei die parlamentarische Kontrolle der Bundesgeheimdienste der Bundesrepublik Deutschland. Im PKGrG stehe ausdrücklich, dass das PKGr sämtliche Informationen und Erkenntnisse, die es bei seiner Kontrolltätigkeit gewinne, ausschließlich zum Zwecke der Ausübung dieser Kontrolle verwenden dürfe. Diese **Beschränkung der Verwendung gewonnener Erkenntnisse** gelte durch eine Gesetzesverweisung auch für den Sachverständigen, also für ihn. Das sei der gesetzliche Hintergrund des Ärgers, den der Ausschuss empfinde, weil sich das PKGr – jedenfalls nach seiner Rechtsauffassung – wegen der gesetzlichen Beschränkung nicht in der Lage sehe, Informationen, die es gewinne, weiterzugeben. Nach Auffassung des Zeugen biete sich hier eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollratsgesetzes an.

Der Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland bringe eine Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit sich. Man beklage die mangelnde Zusammenarbeit in Exekutivbereichen, müsse aber feststellen, dass es auch bei der parlamentarischen Kontrolle für die Parlamente der Bundesrepublik Deutschland Friktionen bei der Zusammenarbeit gebe.

In umgekehrter Richtung funktioniere es wirklich gut. Im Parlamentarischen Kontrollgremiumsgesetz sei festgehalten, dass ihm, dem Sachverständigen des Gremiums, Amts- und Rechtshilfe durch alle Bundes- und Landesbehörden und aller Gerichte – vom kleinsten Amtsgericht bis zum BGH – zu gewähren sei. Diese Amts- und Rechtshilfe sei ihm auch gewährt worden: vom Oberlandesgericht München, vom Generalbundesanwalt, vom Bundesgerichtshof, von sehr vielen Ministerien und Landesbehörden, auch aus Baden-Württemberg. Er habe als Handelnder für das PKGr alle Informationen, die er hätte haben wollen, auch erhalten. Manchmal habe es länger gedauert, manchmal kürzer, aber bekommen habe er sie. Mit der Weitergabe, z. B. an den NSU-Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg, hapere es.

Er, der Zeuge, sei unter Hinweis auf einen Beweisbeschluss des Gremiums geladen. Nach seinen Informationen sei dieser Beweisbeschluss allerdings sehr allgemein gehalten und beziehe sich auf Teil A Abschnitt I des Einsetzungsbeschlusses des Ausschusses, der wiederum 20 Unterpunkte beinhalte. Zu 19 dieser Punkte könne er überhaupt nichts sagen, weil er darüber gar nichts wisse. Der einzige Punkt, zu dem er überhaupt Aussagen machen könne, sei Teil A Abschnitt I Ziffer 5. Im Rahmen dessen sei er einerseits auf sein faktisches Wissen und andererseits auf seine Aufgabe der Überprüfung von „Corelli“ beschränkt.

Des Weiteren müsse er auch auf die Friktion in der **Aussagegenehmigung** zu sprechen kommen, die ihm erteilt worden sei. Er dürfe dem Ausschuss – weder in öffentlicher noch in nicht öffentlicher Sitzung – nichts zu personenbezogenen Daten sagen, die in seinen Bericht Eingang gefunden hätten, soweit sie nicht vom PKGr selbst durch dessen Bericht an das Plenum des Deutschen Bundestages freigegeben worden seien. Ein Beispiel hierfür sei der Name A. S., der auch in dem öffentlichen Bericht des Gremiums offen ausgeschrieben sei, was ihm erlaube, zu dieser Person etwas zu sagen.

Von seiner Aussagegenehmigung ausgenommen seien alle Informationen, die er im Wege der Amts- und Rechtshilfe erhalten habe. Das bedeute für den Ausschuss konkret, dass das auch alle Informationen seien, die er aus Baden-Württemberg bekommen habe, denn diese seien nur im Wege der Amts- und Rechtshilfe an ihn gegeben worden.

Dass er dem Ausschuss auch in nicht öffentlicher Sitzung nicht mehr sagen könne, ergebe sich aus der geänderten Ziffer 3 seiner Aussagegenehmigung, wonach er dem Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung nur verfahrensleitende Hinweise zum Auffinden von Akten geben könne. Er habe seinen Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium, der über 300 Seiten umfasse, bereits so geschrieben, dass er der Auffassung gewesen sei, der Bericht könne ohne Berührung von Sicherheitsinteressen so auch veröffentlicht werden.

In den geheimen Bericht habe er keine Namen von Beamten oder Mitarbeitern von Ämtern in Klarnamensweise hineingeschrieben, außer denjenigen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst in der Öffentlichkeit mit Klarnamen herausgebe, also den Namen ab Abteilungsleiter aufwärts und habe alle Informationen, die für das Verständnis seines Untersuchungsauftrags nicht völlig notwendig gewesen seien, anonymisiert. Deswegen habe er auch gegenüber seinem Gremium die Auffassung vertreten, dass der Bericht so veröffentlicht werden könne, wie er ihn geschrieben habe.

Allerdings sei er nach den gesetzlichen Vorgaben, da er selbst Geheimnisträger gewesen sei und bleibe und das Gutachten, das er erstattet habe, ein von ihm erstelltes Geheimdokument darstelle, nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, es so zu qualifizieren wie die Zuarbeit, die er bekommen habe. Da er die Zuarbeit zu 99 % unter der Einstufung „NfD“ bekommen habe und in hohem Maße unter der Einstufung „Geheim“ und ab und zu auch „Streng geheim“, sähen die gesetzlichen Vorschriften vor, dass das von ihm erstellte Geheimdokument in die höchste Geheimhaltungsstufe der zugelieferten Dokumente einzugliedern sei. Insoweit habe er kein Ermessen und keine Beurteilungsspielräume, sondern das habe er machen müssen. Deswegen habe er das Papier als ein Geheimpapier an das PKGr weitergegeben, eben mit dem Vermerk: „Also, von mir aus könntet ihr das freigeben.“ Das sei allerdings nicht geschehen.

Der Bericht des PKGr an das Plenum des Deutschen Bundestages stamme nicht von ihm, sondern sei von den Mitarbeitern des PKGr geschrieben worden. Bis der Inhalt dieses Berichts von allen zuliefernden Behörden freigegeben worden sei, habe es von Mai bis November gedauert. Nunmehr liege er dem Plenum vor und werde diese oder nächste Woche im Plenum diskutiert oder zumindest zur Kenntnis genommen.

Diese Situation bedauere er, könne aber persönlich an ihr auch nichts ändern. Er könne dem Ausschuss das sagen, was er aus den Akten „Corelli“ über seine Aktivitäten in Baden-Württemberg – das seien zu 90 % Aktivitäten im Rahmen des KKK – in Erfahrung gebracht habe.

Der **V-Mann „Corelli“** sei für das Bundesamt über 18 Jahre lang nach eigener Einschätzung eine sehr wichtige Quelle gewesen. Die Wichtigkeit dieser Quelle habe – nicht ausschließlich, aber vorwiegend – darauf beruht, dass sich „Corelli“ bereits in den Neunzigerjahren ohne den entsprechenden Bildungshintergrund – er sei selbst sehr erstaunt darüber gewesen – in kurzer Zeit sehr intensiv in die Gepflogenheiten des damaligen Internets eingearbeitet habe. „Corelli“ sei einer von ganz wenigen in Deutschland gewesen, der **das Internet für den Rechtsextremismus eröffnet** habe. Er habe geschlossene Chaträume und Mailverkehre bedient, Serverplätze eröffnet, Homepages zusammengestellt, sei in der Lage gewesen, solche Dinge zu „handeln“, und habe in diesem Bereich auch Dienste für sein rechtsextremistisches Umfeld geleistet. Diese Dienste seien auch gesucht worden, weil die meisten davon nichts verstanden hätten, aber es gerne hätten nutzen wollen. Er sei also eine „Tür“ für diesen Raum des Internets gewesen. „Corelli“ habe beispielsweise für rechtsextremistische Bands oder rechtsextremistische Läden Internetauftritte organisiert, oder Internet-Auktionen mit rechtsextremistischen Devotionalien gemacht.

Gleichzeitig habe er die daraus gewonnenen Erkenntnisse über sehr viele Jahre in einem solchen Umfang und einer solchen Dichte an das Bundesamt für Verfassungsschutz herangebracht, dass das Bundesamt phasenweise nicht in der Lage gewesen sei, die Informationen überhaupt zu verarbeiten – Informationen im Gigabereich, Mailverkehre mit ungeheuren Datenmengen. Die Weitergabe der Informationen sei dann nicht einmal mehr mit klassischen Treffs geschehen, sondern nur noch digital durch Abruf von Informationen, die im Internet zwischengelagert worden seien, also auf eine für damalige Verhältnisse sehr moderne Art und Weise.

Daneben sei „Corelli“ bundesweit und auch im Ausland als sogenannter Reporter, Journalist und Fotograf der rechtsextremistischen Szene unterwegs gewesen. Die hieraus erlangten Informationen habe er sehr zeitnah und sehr informativ an das Bundesamt weitergegeben. Weiterhin sei „Corelli“ nie in erster Reihe, aber immer „mittenmang“ bei verschiedensten Demonstrationen, rechtsextremistischen Konzerten, Veranstaltungen aller Art gewesen, sei also, um in der Sprache des Dienstes zu reden, eine „sehr ergiebige Quelle“ gewesen.

In diesem Zusammenhang habe „Corelli“ auch sehr eigenständig agiert. Er habe sich nicht jeden Mailkontakt vorher genehmigen lassen und nicht jede Mailadresse, die er angelegt und von denen es Dutzende gegeben habe, erst mit seinem V-Mann-Führer abgesprochen.

Ende der Neunzigerjahre, 1999, habe „Corelli“ über das Internet Kontakt zu Leuten erhalten, die mit dem **KKK in den USA** zu tun gehabt hätten. In diesem Zusammenhang habe er auch eine sogenannte Operator-Stellung in einem **KKK-Chatroom aus den USA** erhalten. Er sei also im Jahr 1999 mit diesem Thema in Berührung gekommen, allerdings nur über das Internet. Ebenfalls im Jahr 1999, vielleicht auch Anfang 2000, sei er, ebenfalls über das Internet, über verschiedene geschlossene Chaträume, der wichtigste habe den bezeichnenden Namen „Holocaust 2000“ gehabt, mit einem Menschen in Berührung gekommen, der ihm in diesen Internetkontakten davon berichtet habe, dass er daran denke, auch in Baden-Württemberg KKK-Aktivitäten zu entfalten. Nach seinen Untersuchungen habe es nur sehr wenige Sachverhalte gegeben, die „Corelli“ dem Bundesamt über die 18 Jahre seiner Tätigkeit hinweg nicht mitgeteilt habe. Ansonsten habe er sehr zeitnah und in hohem Maße vollständig informiert. Das Bundesamt für Verfassungsschutz sei also über diesen zustande kommenden Kon-

takt informiert gewesen und habe eine Abwägung getroffen, ob diese Aktivität, in Form der angedachten Gründung von irgendetwas im KKK-Bereich, die sich da möglicherweise in Baden-Württemberg angebahnt habe, vom Auftrag des Bundesamts gedeckt sei.

Man sei zu der Überzeugung gekommen, dass das von Interesse sein könnte, und habe „Corelli“ gebeten, diesen **Kontakt zu intensivieren** und auch zu einem persönlichen Kontakt über das Digitale hinaus zu machen. „Corelli“ habe daran kein Interesse gehabt. Im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags habe es deswegen geheißen: „Er musste in diese Richtung geschubst werden.“ Fakt aus den Akten sei jedenfalls, dass er das eigentlich nicht gewollt habe und man ihm mehr oder minder einen **Befehl gegeben** habe, das zu tun. Es gebe auch eine Überlegung, warum er das nicht gewollt habe. Seiner, also der Überzeugung des Zeugen nach – anders als etliche Beamte des Bundesamts – sei „Corelli“ kein geläuterter Demokrat gewesen, der als eine Art „demokratischer Undercover-Agent“ in der rechtsextremistischen Szene gearbeitet habe, sondern er sei bis zum Schluss ein „in der Wolle gefärbter Rechtsextremist“ rechts der NPD im Geiste „Freier Kameradschaften“ und darüber hinaus 18 Jahre ein Verräter an seinen eigenen Leute gewesen. Aus dieser Bewertung – er gebe zu, das sei seine Bewertung nach den Akten – sei für ihn verständlich, dass er seinem V-Mann-Führer gegenüber gesagt habe, dass er mit diesem „pseudoreligiösen Quatsch“ nicht zu tun haben wolle. Denn der KKK sei pietistisch-religiös angehaucht gewesen, daneben antisemitisch-rassistisch, aber nicht in einer Art und Weise, in der das Neonazis, Rassisten oder Rechtsextremisten seien; und das habe „Corelli“ nicht gepasst. Er habe mehr oder minder einen Befehl bekommen und habe dann den Kontakt hergestellt.

**Zu A. S.** dürfe er dem Ausschuss nichts sagen, weil er insofern keine Aussagegenehmigung habe. Er könne dem Ausschuss aber sagen, dass in einer baden-württembergischen Zeitung gestanden habe, dass A. S. V-Mann des Landesamts für Verfassungsschutz unter dem Decknamen „Radler“ gewesen sei. Das habe in der Zeitung gestanden, sagen könne er dem Ausschuss dazu nichts.

Mit dem KKK habe er, der Zeuge, sich vorher nicht beschäftigt gehabt, er habe nur gewusst, dass es ihn gebe und was das historisch bedeute. Jedenfalls in Einzelheiten sei dann für ihn neu gewesen, dass es überhaupt keinen einheitlichen KKK gebe, sondern dass es selbständige und widerstreitende Strömungen gebe. Es gebe viele KKKs, die sich unterschiedlich nennen, gegeneinander agieren und Eifersüchteleien und Feindschaften pflegen würden, die gegründet würden, untergingen, wiedergegründet würden – das stelle sich als ein „relativ amorpher Haufen“ dar.

A. S. habe in Baden-Württemberg eine Gruppe gebildet, die sich den „**International Knights of the KKK**“ zugehörig gefühlt habe, also den „Internationalen Rittern des Ku-Klux-Klans“. In diesem Zusammenhang sei dann auch „Corelli“, nachdem er A. S. persönlich kennengelernt habe, tätig gewesen. A. S. habe die Richtung dieses KKK-Klubs nicht gepasst, warum, wisse er, der Zeuge, nicht. Jedenfalls habe A. S. Interesse daran gehabt, einen eigenen KKK zu gründen, und habe dann einen gegründet, der sich nicht „International Knights“, sondern „**European White Knights**“ genannt habe. Auch an dieser Gründung habe „Corelli“ teilgenommen.

Während seiner Arbeit habe er sich gewundert, **warum das Bundesamt für Verfassungsschutz sich für diese Gruppen so interessiert** und so viel Energie und Manpower darin investiert habe. Ihm sei ein Sachverhalt eröffnet worden, den er auch für bedeutsam angesehen habe. Anfang der Neunziger Jahre habe es in **Brandenburg** auch einen Ku-Klux-Klan gegeben. Dort sei es zu einer Situation gekommen, in der eine Gruppe von Personen einen Ausländer fast zu Tode gehetzt habe. Bei dieser „Aktion“ seien Parolen des Ku-Klux-Klan gerufen worden. Der Haupttäter dieses Mordversuchs sei zu acht Jahren Gefängnis verurteilt und aus der Haft heraus vom Landesamt Brandenburg als V-Mann angeworben worden. Hier gebe es eine Verbindung zwischen Gewalttätigkeiten, Ausländerhass und Ku-Klux-Klan.

Daneben habe es in den **Neunzigerjahren in dem Gebiet um Jena Aktivitäten des Ku-Klux-Klan wie Kreuzverbrennungen** gegeben. Es gebe Verdachtselemente, vielleicht sogar

Wissen, dass das NSU-Trio an diesen Kreuzverbrennungen des Ku-Klux-Klan Anfang der Neunzigerjahre in der Gegend von Jena teilgenommen habe. Das sei allerdings in einer Zeit gewesen, in der sie sich nach ihrem Wissen noch gar nicht zum NSU verbündet gehabt hätten, aber schon persönlich, als Individuen, bekannt gewesen seien. Es habe schon Anhaltspunkte gegeben, sich mit ihm zu beschäftigen – also nicht die NSU-Aktivität, die sei ja damals nicht bekannt gewesen, aber dieser Mordversuch im Zusammenhang mit dem Ku-Klux-Klan sei schon bekannt gewesen.

In den Aktivitäten um A. S. und „Corelli“ und auch etliche anderen sei es aber in der kurzen Zeit des Bestehens des baden-württembergischen „European White Knights-KKK“ zu keinen oder **keinen erheblichen Straftaten** gekommen. Das, was er gelesen habe, sei auf gut Deutsch: „Die haben gesoffen, sich getroffen, sich intensiv damit beschäftigt, ihre obskure Binnenstruktur zu organisieren, haben sich zu Zusammenkünften im Wald getroffen, Holzkreuze verbrannt, und dann haben sie sich wegen Geldschwierigkeiten, persönlichen Schwierigkeiten und Inner-Group-Auseinandersetzungen nach zwei Jahren oder vielleicht nach drei Jahren aufgelöst.“

„Corelli“ habe zu jedem Treffen, an dem er teilgenommen habe, sofort berichtet und er habe auch an das Bundesamt berichtet, dass es in verschiedener Intensität Kontakte zwischen „diesem Klub des KKK“ und Polizeibeamten aus Baden-Württemberg gebe. Bei zweien soll es auch eine mehrmonatige Mitgliedschaft gegeben haben und bei drei, vier anderen Kontakte oder Interesse in verschiedener Intensität. Diese Informationen seien dem Bundesamt gegeben worden. Das Bundesamt habe diese Informationen auch weitergeleitet, und habe wohl in eigener Zuständigkeit geprüft, was die Landesbehörden mit diesen Informationen dann gemacht hätten.

In seinem Bericht habe er geschrieben, dass der Einsatz des V-Manns „Corelli“ im Rahmen des KKK Baden-Württemberg aus der Sicht des Bundesamts für Verfassungsschutz ein erfolgreicher Einsatz gewesen sei. Das Bundesamt habe die Informationen, die es hätte haben wollen, über diesen Einsatz des V-Manns bekommen. Dass diese Aktivität des V-Manns dann durch Zusammenwirken mit dem baden-württembergischen Staatsschutz und dem baden-württembergischen Landesamt – das Stichwort dazu sei Gefährderansprachen – dann unter dem Strich mit dazu beigetragen habe, dass sich der „Klub“ aufgelöst habe, verbuche das Bundesamt natürlich als einen Erfolg seiner Tätigkeit, dem er sozusagen nicht widersprochen habe.

Auf die Frage, **warum das Bundesamt eine wichtige Quelle wie „Corelli“ in eine Gruppe geschickt habe**, die der Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als Prüffall eingestuft habe, erklärte der Zeuge, diese Frage berühre ein Problem seiner Arbeitsweise. Er wolle es so erklären: Immer wieder würde er von Abgeordnetenkollegen und auch andere Menschen gefragt, ob er dem Verfassungsschutz traue und woher er wisse, dass sie ihm alles gegeben hätten. Er würde darauf immer mit einer Episode antworten. Wenn man Akten von einem Minister anfordere, dann wolle man zum Schluss von ihm eine Vollständigkeitserklärung. Jedenfalls im Bund sei es so, dass sie dann dem Untersuchungsausschuss ein Papier vorlegen müssten, wo sie mit eigener Unterschrift erklärten: „Ich erkläre, dass mein Amt Ihnen alles, was es hat, gegeben hat.“ Diese Unterschrift, diese sogenannte Vollständigkeitserklärung, mieden die Exekutiven wie der Teufel das Weihwasser. Der Grund hierfür sei, dass sie persönlich unterschreiben müssten – meistens machten das dann die Staatssekretäre – wofür sie letztendlich auch nur eine Zusicherung ihrer Leute im Rücken hätten, denn weder der Staatssekretär noch der Minister laufe durch die Keller des Ministeriums und suche alle Akten.

Er habe beim Bundesamt für Verfassungsschutz eine eigene Zuarbeitsgruppe von acht Beamten gehabt, die ihm das Bundesamt zur Verfügung gestellt habe. Alleine hätte er überhaupt nichts in dem Amt machen können und er habe den Eindruck gehabt, dass sie ihm von A bis Z wirklich geholfen hätten. Sie hätten manchmal sogar Krach und Druck im Hause gekriegt, denn sie seien dann als seine Spitzel in deren Spitze empfunden worden. Das sei schon „etwas komisch“ gewesen. Er habe sie aber zum Schluss gefragt, ob sie ihm sagen könnten, ob er alles bekommen habe. Sie hätten ihm gesagt, dass sie das auch nicht sagen könnten, weil sie

das selber nicht wüssten, weil es natürlich irgendwo in diesem Riesenamt immer noch irgendwas geben könne, was nicht vor ihm versteckt, sondern verlegt worden sei.

Am 11. November 2011 sei im Bundesamt für Verfassungsschutz angeordnet worden, **Akten zu vernichten**. Am 4. November 2011 sei der NSU aufgefliegen. Dieser Vorgang sei beim Untersuchungsausschuss des Bundestags ausführlich besprochen worden. Es sei besprochen worden, dass es eine Person gegeben habe, die das angeordnet habe. Der sei jetzt in irgendeinem anderen Amt, aber auch ein Chef. Daneben habe es eine arme Angestellte oder Beamtin gegeben, die das wirklich physisch habe machen müssen. Diese habe sich gewehrt und habe remonstriert, dann habe sie es aber doch gemacht.

Diese Löschung sei anhand einer erstellten Liste erfolgt: „Löscht bitte die Aktenbestände X, Y, Z.“ Das sei gemacht worden und Wochen später habe man irgendwo in einem der Tausenden von Panzerschränken noch einen Leitz-Ordner gefunden. Der habe zu dem Konvolut gehört, das hätte vernichtet werden sollen. Er sei aber verlegt worden und deswegen der Vernichtung entgangen. Dann habe sich eine wochenlange Auseinandersetzung um die Frage entsponnen, ob über die Vernichtung dieses einen Leitz-Ordners ein eigener Aktenvernichtungsvorgang mit einer erneuten Anweisung anzulegen sei oder ob die Nachvernichtung vom alten Beschluss gedeckt sei.

Der Frage, warum das Bundesamt für Verfassungsschutz einen so wichtigen V-Mann auf so eine Gruppe angesetzt habe, wäre er nachgegangen, wenn er das Gefühl gehabt hätte, dass es irgendwo Aktenteile gebe, die sich damit beschäftigten und die ihm vorenthalten würden.

Ein Sachverständiger wie er, der auch 25 Jahre als Strafverteidiger tätig gewesen sei, **könne feststellen, dass man ihm keine vollständigen Akten gegeben** habe, wenn er beim Aktenlesen einen Aktenfluss habe. In den meisten Fällen merke er, wenn er Akten lese, dass da plötzlich irgendwas fehle. Da „stolpere“ die Akte und dann merke er, dass da irgendwas nicht stimme. Anders könne man das nicht feststellen. Die Strafverteidiger hätten noch den Vorteil, dass die Akten paginiert seien. Die Akten des Bundesamts für Verfassungsschutz seien nicht paginiert, da müsse man sich sozusagen auf den innerlogischen Ablauf in den Akten verlassen können. Lücken o.ä. habe er nicht gespürt, aber er habe natürlich nachgefragt, und die Begründung sei die gewesen, auf die er bereits in seinem Eingangsstatement eingegangen sei, nämlich dass Ku-Klux-Klan-Geschichten gefährlich sein könnten, siehe Mordversuch Brandenburg 1992. Weiterhin hätten sie gesagt, dass sie auf so etwas achteten, wenn sie davon hörten, dass sich so etwas gründe. Das könne auch etwas Gefährliches sein. Das wollten sie sich anschauen. Das habe ihm eingeleuchtet. Er habe keinen Grund gehabt, noch einmal nachzufassen.

Auf den Vorhalt, dass es **zwei völlig unterschiedliche Einschätzungen dieser Gruppe** vom Bundesamt und dem Landesamt Baden-Württemberg gebe, erklärte der Zeuge, das sei eine Bewertung, die der Ausschuss vornehmen müsse. Er könne nur sagen, das, was er vom Bundesamt gehört habe, sei nicht gewesen, dass sie gewusst hätten, dass das gefährlich sei, sondern sie sich gedacht hätten, dass so etwas immer potenziell gefährlich sei.

Auf die Bitte, einzuschätzen, ob „Corelli“ im Hinblick auf den KKK mehr genutzt oder mehr geschadet habe, erklärte der Zeuge, das komme auf den Horizont an, von dem aus man die Sache sehe. Wenn man der Tätigkeit von Verfassungsschutzämtern grundsätzlich kritisch gegenüberstehe, könnte man der Überzeugung sein und darin dann bestätigt werden: „Da wurde eine Gruppe geschaffen, um sie dann gut beobachten zu können. Hätte man sie gar nicht erst geschaffen, dann hätte man gar nichts zu beobachten gehabt.“ Das sei vielleicht etwas überzogen die eine Seite.

Aus der Sicht des Bundesamts – und er habe sich dieser Sicht im Wesentlichen in seinem Gutachten angeschlossen – habe sich etwas angekündigt, wovon das Bundesamt für Verfassungsschutz angenommen habe, dass es beobachtenswert und beobachtungspflichtig sei. Das Bundesamt habe über seinen V-Mann diese gesamte Situation ausgeleuchtet und in Zusammenarbeit mit Exekutivbehörden des Landes Baden-Württemberg auch dazu beigetragen, dass

sich diese Gruppe aufgelöst habe. Die Gruppe habe sich nicht nur deswegen aufgelöst, sondern auch, weil A. S. mit seiner Frau Stress gehabt habe, weil sie Geldprobleme gehabt und sich gestritten hätten. Es habe viele Gründe gegeben. Die Gruppe habe sich aber auch deswegen aufgelöst, weil sie den nahen Druck der Exekutivbehörden gespürt hätten. Das sei ein Bündel. Seiner Ansicht nach müsse man das nicht auseinanderreißen. Aus der Sicht des Bundesamts sei das eine sicherlich gelungene Aktion gewesen.

Die Frage, wie man innerhalb dieser positiven Bewertung das Anwerben von neuen Mitgliedern bewerte, das sei eine Fragestellung, die so ähnlich sei wie die Frage: „Wie bewertet man die Begehung von Straftaten durch V-Leute?“ Das Anwerben sei für sich noch keine Straftat, aber von der Qualität her sei es so etwas Ähnliches. Er, der Zeuge, sei kein Gegner des Verfassungsschutzes, er habe auch nie seine Abschaffung oder seine Auflösung gefordert, aber seiner Überzeugung nach müsse man ein korrektes Verhältnis zu diesen Begleiterscheinungen haben und sie nicht verkleistern.

Er halte es für einen **Fehler**, dass bei der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes jetzt mehr oder minder eine **ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis zur Begehung von Straftaten** im Sinne der Einstellungsmöglichkeit geschaffen worden sei. Er persönlich halte die Rechtsprechung der Gerichte zu der Situation vor der Reform für richtig, die klar gesagt hätten, die gesetzlichen Vorgaben des Bundesverfassungsschutzgesetzes bilden keine Erlaubnis zur Begehung von Straftaten, und V-Leute müssen für ihre Straftaten einstehen. Jetzt sei die Gewinnung von Leuten für den KKK, solange der KKK selbst noch keine eigene kriminelle Vereinigung sei, keine Straftat, aber „schön“ sei es nicht. Es habe ein „Gschmäcke“, aber „wer im Dreck rühren müsse, der müsse sich die Hände schmutzig machen“.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er, der Zeuge, davon gesprochen habe, dass der Anlass für die Untersuchung des KKK in Baden-Württemberg gewesen sei, dass in Brandenburg unter dem Ruf von Parolen des KKK ein Mordversuch stattgefunden habe. Auf die Frage, ob danach versucht worden sei, festzustellen, ob die handelnden Personen Mitglied im dortigen KKK gewesen seien, erklärte der Zeuge, das Wörtchen „Anlass“ sei eine zu direkte Kopplung. Er glaube nicht, dass das der Anlass gewesen sei. Aber er habe natürlich bei seinen Recherchen nachgefragt: „Warum habt ihr euch denn für so etwas interessiert?“ Dann habe man ihm allgemein gesagt: „Herr Montag, machen Sie sich mal mit dem KKK näher bekannt. Wir wissen, dass es da in den Neunzigerjahren schlimme Sachen gab.“ Das sei eine argumentative Brücke, warum man das gemacht habe, aber sicherlich nicht der konkrete Anlass dazu gewesen. Der konkrete Anlass sei der gewesen, dass man vom V-Mann „Corelli“ gehört habe, dass da beginne, sich irgendetwas zu gründen.

Der V-Mann-Führer habe nicht die Organisationsmacht, alleine zu entscheiden, wohin er seinen V-Mann führt, sondern dieser berichte das seinem Vorgesetzten und der wiederum seinem Vorgesetzten. Er wisse nicht, wie weit nach oben das gegangen sei. Aber das sei sicherlich nicht vom V-Mann-Führer selbst entschieden worden, sondern auf einer höheren Ebene innerhalb des Amtes.

Gefragt danach, ob es zuträfe, dass „**Corelli**“ bereits Mitglied im **IK KKK** gewesen sei, bevor er zum **EWK KKK** gekommen sei, antwortete der Zeuge, das sei kein eingetragener Verein mit schriftlichen Mitgliederausweisen, wie manche Partei, die auch als eingetragener Verein organisiert sei. In diesem Sinne müsse er das vorsichtig formulieren. Es gebe Aufnahmezerimonien. „Corelli“ sei nah dran gewesen. Ob er jetzt formelles Mitglied gewesen sei, oder ob er nur mitgemischt habe, könne er nicht sagen. Er sei aber schon bei diesem „ersten Klub“ dabei gewesen, weil er die Abspaltung zusammen mit A. S. gemacht habe.

Über die **Gründe, warum** die beiden Polizeibeamten in den KKK **eingetreten** seien, wisse er nichts.

Auf die Frage nach der **Dauer der Mitgliedschaft der beiden Polizeibeamten im Ku-Klux-Klan** unter Hinweis auf die Zeugenaussagen der Polizeibeamten und die im Bericht aufgeführten Zeiten und die sich hieraus ergebende Differenz, gab der Zeuge an, diese Differenz sei



ihm bekannt. Das, was in seinem Bericht stehe und was sich im öffentlichen Bericht wiederhole, basiere auf seinem damaligen Aktenstudium. Alles, was in seinem Bericht stehe sei Ausfluss von ihm gelesener Akten oder von ihm geführter Gespräche oder Vernehmungen.

Auf den Vorhalt, dass der Ausschuss dann zur Kenntnis nehmen müsse, dass der Zeuge davon überzeugt sei, dass die beiden noch bis Mai/Juni bzw. August/September 2002 im KKK gewesen seien, führte der Zeuge aus, davon sei er nicht überzeugt, sondern er sei überzeugt, dass er das bei seinem Aktenstudium gelesen und deswegen so in seinen Bericht geschrieben habe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass in dem veröffentlichten Bericht stehe, dass **S. B.**, der „Sicherheitsbeamte“ des KKK **über seinen Bruder**, der Polizeibeamter sei, **Kontakt zu anderen Polizeibeamten** bekommen habe, während dem Ausschuss in seinen Vernehmungen berichtet worden sei, dass es sich um eine Zufallsbegegnung und keine konkrete Aktion gehandelt habe. Auf die Frage, ob es sich seiner Erinnerung nach um eine konkrete Aktion oder eine zufällige Begegnung gehandelt habe, erklärte der Zeuge, er wisse aus den von ihm überprüften Akten, dass es einen solchen Kontakt gegeben habe. Dass es den Kontakt gegeben habe, sei für ihn in Widerspruch zu der Aussage des vom Fragesteller so genannten Sicherheitsbeauftragten gestanden, dessen Namen er dem Ausschuss nicht bestätigen könne. Die Behörden in Baden-Württemberg würden Wert darauf legen, dass festgestellt werde, dass dieser Kontakt zufällig gewesen sei. Das sei aber seiner Überzeugung nach „das Beharren auf einer nicht vorhandenen Differenz“. Er habe nicht gesagt, dass das ein beabsichtigtes Treffen gewesen sei und wenn er gesagt hätte, es sei ein beabsichtigtes Treffen gewesen, dann wäre ein zufälliges Treffen das Gegenstück dazu. Er habe gesagt, dass es ein Treffen gegeben habe, das habe in den Akten gestanden. Wenn man es dann daraufhin für wichtig halte, zu sagen, es sei aber ein zufälliges Treffen gewesen, dann spüre er dahinter „die Tendenz zur Verniedlichung“. Er habe ja nichts anderes gesagt. Er habe gesagt, dass es ein Treffen gegeben habe.

Auf die Frage, ob „Corelli“ über **weitere Polizeibeamte** berichtet habe, die sich für den KKK interessiert hätten, erklärte der Zeuge, über „Corelli“ sei dem Bundesamt das berichtet worden, was bezüglich dieses Vorgangs in seinem Bericht und auch in dem veröffentlichten Bericht stehe. Es seien, wenn man es zusammenzähle, mit verschiedenen Intensitäten, vielleicht sechs oder sieben gewesen. Die Namen der Interessenten dürfe er dem Ausschuss nicht nennen, auch nicht in nicht öffentlicher Sitzung.

Ob „Corelli“ von einem **Treffen bei A. S.** berichtet habe, an dem Polizeibeamte teilgenommen hätten, könne er, der Zeuge, nicht mehr sagen, das wisse er nicht. Er sei ihm nicht geläufig, dass „Corelli“ zur **Motivation der Polizeibeamten** berichtet habe, wieder **aus dem KKK auszutreten**, er würde aber fast sicher sagen, dass dazu nichts berichtet worden sei. Zu einem **Polizisten aus Gaggenau** könne er nichts sagen. Es sei ihm nicht erinnerlich, dass „Corelli“ von einer **rechtsextremistischen Gruppe aus dem Stuttgarter Raum mit Polizeibezug** berichtet habe.

Zu der Frage, ob „Corelli“ von einer Person namens **C. oder C.** berichtet habe, die **aus den neuen Bundesländern** gekommen sei und stark rechtsextremistische Äußerungen getätigt habe, die dann von einem der Polizeibeamten zum Anlass genommen worden seien, in Distanz zum EWK KKK zu gehen und letztlich auszutreten, könne er, der Zeuge, sich nicht äußern. Er könne aber das Folgende sagen. Nachdem sich die Gruppe um A. S. von den „International Knights“ abgespalten und zu den „European White Knights“ geworden sei, habe man „Corelli“ eine Funktion zugewiesen, nämlich die eines „Kleagles“, eines Werbers. Das sei in der KKK-Hierarchie so etwas wie „unterster Unteroffizier“. Es sei zwar eine herausgehobene Stellung, aber die unterste, die es seines Wissens gebe. Diese Funktion sei allerdings auf die neuen Bundesländer begrenzt gewesen.

„Corelli“ habe also diesem neuen Klub **Mitglieder aus den neuen Bundesländern zuliefern sollen**. Er habe Interessenten und Mitglieder geworben, habe aber auch davon berichtet. Da sähe man auch die von ihm in seinen Schlussfolgerungen kritisierte „Double-bind-Situation“. Die Namen der Interessenten und Mitglieder dürfe er dem Ausschuss nicht nennen. Hier merke man die Funktion eines V-Manns. Einerseits berichte er davon, andererseits habe er aber

wirklich Leute für diesen KKK geworben, darunter – soweit könne er gehen – auch einen Neonazi aus den neuen Bundesländern, der dann auch Mitglied in diesem „Klub“ in Baden-Württemberg geworden sei und der dazu geführt habe, dass es in diesem „Miniklub“ – die hätten sich ja alle in der Küche beim A. S. getroffen – zu Streitigkeiten gekommen sei, weil A. S. ein esoterisch angehauchter, der Musik nahestehender, legalistischer Rassist gewesen sei und der von „Corelli“ geworbene Neue aus den neuen Bundesländern mehr auf Illegalität und Gewalttätigkeit gestanden habe. Ihm sei bekannt, dass das zu Auseinandersetzungen in der Gruppe geführt habe. Ob das etwas mit dem Polizisten zu tun gehabt habe, das wisse er nicht.

Bei seinen Nachforschungen hätten sich **keine Verbindungen der Quelle „Corelli“ zum Polizistenmord in Heilbronn** ergeben, außer dem allseits Bekannten über den einen Polizeibeamten, den der Ausschuss bestens kenne. Auf die Frage, ob „Corelli“ mit diesem Polizeibeamten später Kontakt gehabt habe, führte der Zeuge aus, dazu gebe es nichts Dokumentiertes. Er habe nicht das Leben von „Corelli“ untersucht, sondern die Akten, die sein Leben wiedergeben. In den Akten stehe dazu nichts.

Ob es noch **andere Quellen im Bundesamt für Verfassungsschutz** gegeben habe, aus denen substantielle Informationen zum KKK gekommen seien, wisse er nicht. Er habe nur die Akten „Corelli“ untersucht. Das Problem sei, dass die Akten des Bundesamts unendlich seien. Er, der Zeuge, habe nicht die „Akte KKK“ untersucht. Die möge viel größer sein, und da könnten auch noch Informationen von anderen Quellen eingeflossen sein.

Er, der Zeuge, wisse nichts davon, dass „Corelli“ in anderen Beobachtungsobjekten in anderen Bundesländern gewesen sei, die einen Bezug zum KKK nach Baden-Württemberg hergestellt hätten. Er habe auch nichts davon gelesen, dass „Corelli“ Erkenntnisse zu weiteren KKK-Gliederungen in Baden-Württemberg gehabt habe.

Gefragt nach dem **mutmaßlichen Geheimnisverrat eines Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz** durch Weitergabe von Informationen an A. S., erklärte der Zeuge, die Polizei in Baden-Württemberg habe seines Wissens nach eine Telefonabhöraction gestartet. Der Inhalt dieser Telefonabhöraction sei so gewesen, dass die Polizei gedacht habe, dass das Landesamt für Verfassungsschutz das wissen sollte, und habe das deswegen an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergegeben. Was dabei herausgekommen sei, in welchem Ausmaß und zu welchem Zeitpunkt, daran könne er sich nicht mehr erinnern. Im Grunde sei das dann auch noch als Information an das Bundesamt für Verfassungsschutz gemeldet worden, vielleicht später, vielleicht nicht vollständig, das wisse er nicht. Vom Grundsatz her hätten die auch davon gewusst. Dort sei dann auch eine eigene Einheit gegründet und eine eigene Akte dazu angelegt worden.

Der Inhalt sei eine in englischer Sprache geführte Kommunikation zwischen A. S. und jemand anderem gewesen, in der der andere A. S. deutlich gemacht habe, dass in seiner „Truppe“ ein Maulwurf sei. Die Informationen über einzelne Elemente seien so konkret gewesen, dass das Bundesamt gedacht habe, die beiden könnten sich über den V-Mann „Corelli“ unterhalten, und das habe für das Bundesamt eine Gefährdungssituation ergeben, weswegen es dann zu einer Zusammenarbeit zwischen Bundesamt und Landesamt gekommen sei.

Zu der Frage nach der **Bewertung der Nachrichtenehrlichkeit von „Corelli“** und für wie wahrscheinlich er es halte, dass er möglicherweise umfangreichere, intensivere, tiefere Kontakte zu Mitgliedern des NSU gehabt habe, als er das als Quelle angegeben habe, führte der Zeuge aus, einerseits habe der V-Mann „Corelli“ unendlich viel berichtet. Über bestimmte Zeiträume seien das mehr Informationen gewesen, als das Bundesamt überhaupt habe verarbeiten können. „Corelli“ sei aber auch ein selbstständiger Charakter gewesen und habe immer wieder Sachen gemacht, für die er sich vorher keine Erlaubnis geholt gehabt habe. In den Akten gebe es immer wieder Belehrungen an ihn, dass es ihm untersagt sei, eigenmächtig zu handeln, was er dann mit: „Ja, ja, ist schon gut“ kommentiere habe. Ein Beispiel hierfür sei, dass „Corelli“ A. S. 1.500 Euro geliehen habe und dies erst später dem Bundesamt mitgeteilt habe. Dafür habe „Corelli“ eine scharfe Rüge erhalten.

„Corelli“ habe auch **Internetauftritte organisiert**, z. B. für eine Initiative gegen Kinderschänder. Rechtsextremisten und Neonazis bestätigten sich gerne auf dem Feld der Bekämpfung der Kinderschänder, weil sie glaubten, dass das populistisch sei und sie da Zugang zu der Bevölkerung kriegen würden. Das verbänden sie immer mit ihrer Forderung nach der Todesstrafe. Es sei ein bekanntes Phänomen, dass Neonazis sich auf „Kinderschändergeschichten“ spezialisieren. „Corelli“ habe so eine Seite gegründet und habe das mit dem Bundesamt nicht vorher abgesprochen. Das habe auch zu Problemen geführt. Er schildere das, um zu sagen, dass „Corelli“ ein guter Informant gewesen sei. Er habe wahnsinnig viele Informationen gebracht. Manchmal sei er aber auch selbstständig gewesen. Er, der Zeuge, habe aber keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass „Corelli“ in Richtung des NSU mehr gewusst hätte, als er berichtet habe.

Es sei sogar zu einer interessanten verbalen Auseinandersetzung gekommen. Es werde behauptet, dass nach dem 4. November 2011, alle V-Leute sofort von ihren V-Mann-Führern zum Rapport bestellt worden seien. Am 11. November 2011 – zufällig an dem Tag der Aktenvernichtung, aber es habe damit überhaupt nichts zu tun – sei auch „Corelli“ von seinem V-Mann-Führer zu den drei Personen befragt worden und „Corelli“ habe gesagt, dass er weder die Namen, noch die Personen, noch die Bilder kenne, dass er davon gar nichts wisse. Einige Tage oder Wochen später habe man diese Prozedur wiederholt. Da habe der V-Mann-Führer schon gewusst, dass es 1995 einen Kontakt von „Corelli“ zu „einem Mundlos“ gegeben habe. „Corelli“ habe dem V-Mann-Führer wieder gesagt: „Ich kenne die Namen nicht, ich kenne die Personen nicht, ich weiß von denen nichts.“ Dann habe man ihm vorgehalten, dass das nicht stimmen könne, dass er Mundlos einmal getroffen habe. Dann sei er ausgerastet und habe seinem V-Mann-Führer gesagt: „Das ist ein Fehler von euch. Ihr spinnt, ihr habt eure Akten nicht im Griff. Das ist nicht wahr. Ich kenne den nicht.“ Wenn er, der Zeuge, nach einer Wertung gefragt werde, würde er dafür die Hand nicht ins Feuer legen, glaube aber auch nicht, dass „Corelli“ da etwas verschwiegen habe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich der Ausschuss insbesondere mit dem Phänomen KKK in Zusammenhang mit dem NSU beschäftige, weil T. H. der Gruppenführer der ermordeten Polizeibeamtin Kiesewetter gewesen sei und eine Beziehungskette denkbar wäre über NSU und Mundlos, der „Corelli“ kenne. „Corelli“ wiederum kenne A. S. und A. S. kenne T. H. Das sei die mögliche Kette. Die daran anknüpfende Frage, ob er irgendwelche Anhaltspunkte dafür gefunden habe, dass „Corelli“ etwas von der Person M. K. gewusst habe, verneinte der Zeuge.

Dem Zeugen wurde weiter vorgehalten, dass er in seinem Bericht mit Blick auf die beiden Polizeibeamten ausgeführt habe: „Verbindungen zwischen diesen Beamten und der Ermordung der Polizeibeamtin M. K. sind frappant.“ Auf die Bitte näher auszuführen, was er mit der Formulierung „frappant“ meine, erklärte der Zeuge, das woraus der Fragesteller zitiert habe, sei nicht sein Bericht, sondern das sei der Bericht an den Deutschen Bundestag, den er nicht geschrieben habe. Er gebe aber zu, dass das in dem Bericht stehe und es aus seinem Bericht abgeschrieben sei. Mit „frappant“ meine er nichts anderes, als genau das, was der Fragesteller am Eingang seiner Frage gesagt habe. Er meine mit „frappant“, dass es das gebe: „Der kennt den, und der kennt den, und der ...“ Ihm sei auch klar, dass das nichts beweise, aber frappant sei es schon, auffällig.

Auf die Frage nach seiner **Einschätzung der beiden Polizeibeamten**, die Mitglied im KKK gewesen seien, ob dies eher welche gewesen seien, die da mitgelaufen seien, ob das überzeugte Rechtsextremisten, Antisemiten, Rassisten oder etwas dazwischen gewesen seien, erklärte der Zeuge, aus den Akten ergebe sich dazu nichts.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass es einen Vermerk des Landesamts für Verfassungsschutz vom 17. August 2012 gebe. Dort werde in Bezug auf ein eingestuftes Schreiben des LfV an das Innenministerium vom 22.12.2003 ausgeführt, dass dieses besagte Schreiben darauf hinweise, dass „die von den bekannt gewordenen Polizeibeamten vertretenen Ansichten als extrem rechtsextremistisch eingestuft und deshalb von den meisten Mitgliedern abgelehnt

wurden.“ Auf die Frage, ob er sich an diese Passage erinnern könne und ob diese Einschätzung von dem V-Mann „Corelli“ stamme, erklärte der Zeuge, diesen Schriftverkehr kenne er nicht, und auch aus seiner Aktenkenntnis kenne er keine Passage, die die Geisteshaltung oder die Aktivitäten der Polizisten in diesem Sinne qualifizieren würde. Er könne überhaupt nichts dazu sagen, ob diese Bewertung zutreffend sei.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass ein ehemaliger Präsident des Landesamtes Baden-Württemberg vor dem NSU-Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg ausgesagt habe, dass es sich beim EWK KKK um eine **klägliche Veranstaltung**, um Saufabende gehandelt habe. Auf die Frage, ob er auch im Vergleich zu der Brandenburger Gruppierung dieser Einschätzung tendenziell zustimmen oder den EWK KKK in seiner konkreten Ausgestaltung tatsächlich als gefährlich einstufen würde, erklärte der Zeuge, er werde auf jeden Fall keine Formulierung benutzen, die dazu geeignet wäre, einen KKK – welchen auch immer – weißzuwaschen. Das seien alles Neonazis, Rassisten, Antisemiten mit zum Teil religiöser Verbrämung. Allerdings kenne er aus den Akten keine erheblichen Straftaten dieses badenwürttembergischen Ablegers. Insofern scheine es so zu sein, dass die in Baden-Württemberg nicht zu solchen Gewalttaten ge Griffen hätten.

Auf die Frage, ob die Information zu den Polizisten, die Interesse an den KKK-Aktivitäten bekundet hätten, aus der eigenen Erkenntnis von „Corelli“ gekommen seien oder aus Gesprächen mit Dritten, erklärte der Zeuge, „Corelli“ sei im Auftrag des Bundesamts Mitglied der „European White Knights of the KKK“ gewesen und habe in diesem Zusammenhang wahrscheinlich nicht an allen, aber doch an den allermeisten Sitzungen, Gruppentreffen dieser Gruppierung auch persönlich teilgenommen. Die Informationen, die er an das Bundesamt weitergegeben habe, seien seine eigenen Informationen gewesen. Er könne jetzt nicht bei jeder Information unterscheiden, ob das das war, was „Corelli“ selbst erlebt habe, oder das, was ihm A. S. oder dieser Sicherheitsbeauftragte erzählt habe. Das könne er nicht für jeden einzelnen Fall unterscheiden.

„Corelli“ sei aber sehr nah dran gewesen, und für ihn, den Zeugen, seien in seiner Bewertung die Aussagen: „Der B., der Sicherheitsoffizier, hat mir erzählt, dass ...“, oder: „Ich war dabei, als da jemand war“ für ihn gleichwertig gewesen. Das sei von gleicher Tiefe an Information gewesen, denn er sei im engsten Kreis dieser kleinen Gruppe gewesen, und der Austausch an Informationen habe sicherlich an direkte Wahrnehmung herangereicht. Er habe von den beiden Polizisten erzählt, deren Namen er nicht verifizieren könne, die der Ausschuss aber namentlich kenne, und er habe auch noch von drei, vier, fünf Weiteren erzählt, die in einem abgestuften Verhältnis der Nähe dazu gewesen seien: „auch Mitglieder, nur Mitglieder oder Interessierte oder so“. Es seien drei, vier, fünf außer den Zweien gewesen. Er habe nie berichtet, dass er Informationen von den Beamten selbst gehabt habe. Ob „Corelli“ mit ihnen in Kontakt gewesen sei, wisse er, der Zeuge, nicht, er habe aber nicht berichtet, dass er es von diesen Polizisten gehabt habe.

Zu der Frage, ob „Corelli“ an einer **Kreuzverbrennung in Winterbach** im Juli 2000 teilgenommen habe, bei der A. S. anwesend gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass könne er auswendig nicht sagen, ihm sage das aber irgendetwas. Sein Gedächtnis sei nahe dran, zu sagen, dass es so gewesen sei, aber definitiv wisse er es nicht mehr.

Die Frage, ob „Corelli“ über **rechtsextremistische Musikgruppen oder rechtsextremistische Organisationen in Baden-Württemberg** berichtet habe, könne er pauschal mit einem Ja beantworten, aber er könne sich nicht mehr erinnern, was das in concreto gewesen sei. Das sei aber nichts Außerordentliches. Er habe genauso gut über Musikgruppen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Brandenburg berichtet, aber sicherlich auch aus Baden-Württemberg. Gefragt danach, ob „Corelli“ Namen erwähnt habe, antwortete der Zeuge, dass er ein Problem habe. Sein Problem sei, dass er seinen eigenen Bericht nicht mehr besitze. Dieser sei geheim und er habe keinen Panzerschrank zuhause. Er habe am 20. Mai alles, was er gehabt habe, abgegeben, weil er alles habe abgeben müssen. Er habe in Vorbereitung auf die Aussage seinen eigenen Bericht nicht durchlesen können. Dazu hätt er nach Berlin fliegen müssen.

Die Frage, ob der V-Mann „Corelli“ jemals **Hinweise auf Gewaltaktionen, Bewaffnung oder paramilitärische Aufrüstung der rechtsextremistischen Szene** gegeben habe, verneinte der Zeuge. Seiner Erinnerung nach habe „Corelli“ keine Angaben darüber gemacht, welchen Personen aus Baden-Württemberg er vertraue, gewalttätig zu sei, also auch Anschläge zu verüben.

In beschränktem Umfang könne er Auskünfte im Bereich **„Corelli“ und dessen Bezüge zum NSU** geben. Er habe als Sachverständiger vor der Frage gestanden, ob es zwischen „Corelli“ und dem NSU-Umfeld Schnittmengen gebe. Um das überprüfen zu können, müsse man definieren, was das NSU-Umfeld sei. Er habe sich der Erkenntnisse des Generalbundesanwalts bedient, des Bundeskriminalamts, auch der Geheimschutzämter, und habe dabei festgestellt, dass sich auf der Zeitachse natürlich mit laufendem Erkenntnisgewinn die Liste des NSU-Umfelds bei den Behörden gewandelt habe. Manche Namen seien dazu gekommen, manche seien wieder rausgeflogen. Diese hätten sozusagen auf der Zeitachse verschiedene Definitionen des Umfelds gehabt. Er sei alleine gewesen, habe einen Mitarbeiter und einen zeitlich befristeten Auftrag gehabt. Er habe sich selbst für seinen Auftrag eine Liste des Umfelds „stricken“ müssen – unter Berücksichtigung aller dieser Informationen –, die klein genug gewesen sei, damit er das Material auch bewältigen könne. Er hätte keine 100 oder 200 Namen bearbeiten können, das wäre überhaupt nicht möglich gewesen.

**Die Liste, die er sich für seine Untersuchung erstellt habe**, habe 31 Namen umfasst, wobei er nach seiner Sachkenntnis die Personen aufgenommen habe, die durch Hilfsmaßnahmen, durch Unterstützung – mit Waffen, Ausweisen, Wohnung –, aber auch durch das soziokulturelle Umfeld in der Nähe des NSU vermutet werden könnten, und habe dann die von „Corelli“ angelieferten Akten auf Überschneidungen zu diesen Personen untersuchen lassen. Ohne die Zuarbeit der Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz wäre das überhaupt nicht möglich gewesen. Da hätten sich die Aktenbestände noch mal um ein Vielfaches geöffnet, und es habe natürlich auch Ungenauigkeiten gegeben. Auf entsprechende Frage, erklärte der Zeuge, F. H. habe nicht auf dieser Liste gestanden. Ob NSU-Umfeldpersonen aus Baden-Württemberg auf dieser Liste gestanden hätten, könne er nicht sagen, weil er nicht im Kopf habe, woher diese 31 Personen, stammten oder wo sie gelebt hätten.

Es sei ihm bekannt, dass es **Berührungspunkte zwischen „Corelli“ und Tino Brandt** gegeben habe. Das seien aber schwache Berührungspunkte gewesen. Tino Brandt sei auf seiner Liste der „NSU-Unterstützer“ und er indirekte Kontakte in den Akten gefunden, aber schwach. Das falle unter die Rubrik: „Die haben sich über 18 Jahre eh alle irgendwie untereinander gekannt“.

Bis 2003 hätten sie eine händische Überprüfung durchgeführt. Sie habe aber nicht vollständig sein können, denn er habe vor unendlichen Aktenbergen gestanden. Da könne einem schon was „durchrutschen“. Ab 2005 habe das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Akten nur noch elektronisch geführt. Ab 2005 hätten sie dann eine digitale Treffersuche durchgeführt und da gehe es um Schreibweisen. Wenn in einer Meldung nur der Vorname erscheine und nicht der Nachname, weil der bei der Erstellung der Meldung nicht bekannt gewesen sei, dann fliege diese Information heraus. Mit allem Vorbehalt gebe es zwischen „Corelli“ und dem von ihm, dem Zeugen, definierten NSU-Umfeld nur in einem oder zwei Namen einen engeren Kontakt. Das eine sei G., das andere sei H.

Die Frage, ob er über **Bezüge G. oder H. zu Baden-Württemberg** etwas sagen könne, was über das hinausgehe, was in der Presse bekannt sei, verneinte der Zeuge. Er habe nicht diese Personen zu überprüfen gehabt, sondern nur deren Kontakte zu „Corelli“ und nicht deren Kontakte nach Baden-Württemberg. „Corelli“ habe über T. G. über einen Zeitraum von fünf oder sechs Jahren sehr ausführlich berichtet, habe dabei berichtet, dass er mit ihm telefoniert habe, dass er Informationen von ihm bekommen habe, dass Dritte ihm über T. G. Sachen erzählt hätten, dass er T. G. auch verschiedene Male bei Konzerten und anderen Situationen getroffen habe. Er wisse jetzt nicht, ob auch ein Treffen in Baden-Württemberg dabei gewesen sei. Aber das habe keine Bedeutung, das seien Treffen mal da, mal dort gewesen. Auffällig sei Folgendes: Die Informationen, die „Corelli“ über T. G. gegeben habe, seien sehr um-

fangreich. T. G. habe aber beim Oberlandesgericht München als Zeuge ausgesagt, er habe mit „Corelli“ keinerlei Kontakt gehabt.

Ansonsten wolle er eine allgemeine Einschätzung aus seiner Arbeit liefern. Sie hätten sich mit dem Feld rechts der NPD beschäftigt, mit „Freien Kameradschaften“, solchen Organisationen wie „Blood & Honour“ und ähnlichen gewaltbereite Rechtsextremisten mit Tendenzen zum Neorechtsextremismus und Tendenzen zur Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus, die in ihren Auseinandersetzungen auch sehr „über Kreuz“ seien. Aber das sei diese Situation, bereichert um rechtsextremistische Musik und rechtsextremistische, zum Teil germanophile, ideologisch verbrämte Ideologien.

In diesem Bereich gebe es über eine Achse von 20 Jahren eine unglaubliche Anzahl von Gruppen, Grüppchen, Organisationszusammenhängen, die sich gründeten, die sich wieder auflösten, deren Personen sozusagen übereinander gingen – eine unglaubliche Vielfalt. Das sei nicht strukturell durchorganisiert wie eine Kadergruppe, aber trotz dieser Vielfalt sei die Gesamtmenge der Personen endlich. Das seien keine Hunderttausende. Wenn man sich damit intensiv über eine längere Zeit beschäftige, dann tauchten frappanterweise immer wieder die gleichen Leute auf, und wenn sich „Corelli“ 20 Jahre lang in diesem „Sumpf“ bewegt habe, bundesweit immer irgendwie dabei gewesen sei, dann sei es naheliegend, dass er die Leute aus dem NSU-Umfeld und auch die NSU-Leute irgendwo einmal getroffen habe. Nicht in dem Sinne, dass er sie hätte identifizieren können. Sie seien vielleicht auf den gleichen Konzerten oder vielleicht bei der gleichen Demo gewesen. Es sei höchst wahrscheinlich, dass sie vielleicht, ohne sich zu kennen, miteinander Kontakte diversester Art gehabt hätten.

Das bedeute jetzt nicht, dass „Corelli“ vom NSU als einer gegründeten Gruppe hätte wissen müssen. Er habe jedenfalls als Zeuge immer gesagt, dass er davon nichts gewusst habe. „Corelli“ sei zwei Mal vom Bundeskriminalamt vernommen worden. Er habe gesagt, dass er davon nichts gewusst habe, und er habe auch gesagt, seiner Erinnerung nach habe er mit den drei NSU-Leuten nie etwas zu tun gehabt. Das sei in einem Fall widerlegt. Er habe Mundlos 1995 einmal gesehen gehabt. Er sei 2012 danach gefragt worden und habe das bestritten.

Zwischen V-Mann „Corelli“ und dem NSU-Umfeld gebe es vielfache Zusammenhänge im Sinne eines Netzes: manchmal gleiche Telefonnummern, manchmal Zusammenkünfte bei Demonstrationen oder Konzerten, manchmal direkte Telefonate, manchmal dieses oder jenes, aber das bedeute nichts über das Wissen von „Corelli“. Er habe jedenfalls, obwohl er unendlich viel berichtet habe zum NSU direkt nie etwas berichtet.

Auf die Frage nach dem Eintrag „T. R.“ auf der **Garagenliste des Mundlos**, antwortete der Zeuge, den Namen könne er nicht bestätigen, auch nicht in nicht öffentlicher Sitzung, weil er hierzu keine Aussagegenehmigung habe. Er könne aber schon etwas zur Garagenliste sagen, allerdings nicht unter dem gerade erwähnten Namen. Im Januar 1998 sei diese Garage durchsucht worden, und dabei seien zwei Listen gefunden worden, die dann bei der Polizei zu den Akten gekommen und jahrelang nicht bearbeitet worden seien. Nach dem heutigen Kenntnisstand würden diese beiden Telefonlisten Mundlos zugeschrieben. Bei der ersten Liste sei erkennbar, dass das nicht dieselbe, aber die gleiche Liste sei, sie aber zeitlich nacheinander hergestellt worden seien, denn die nach ihrer Überzeugung erste Liste habe einen maschinenschriftlichen Teil, wo Namen und Orte und Telefonnummern aufgeführt seien. Das Ganze sei nicht nach Namen sortiert, sondern nach Orten. Diese Liste ende irgendwann einmal da, wo der Mensch, der sie erstellt habe, an seinem Computer aufgehört habe, zu tippen und das, was er getippt habe, ausgedruckt habe. Dann habe es eine Liste gegeben und die erste handschriftliche Eintragung nach dem maschinenschriftlichen Teil sei eine Eintragung, die sich auf den V-Mann „Corelli“ beziehe.

Die zweite Liste habe diese Eintragung bezüglich des V-Manns „Corelli“ schon maschinenschriftlich. Also, der Eintrag sei nachgeschrieben worden, und dann sei die Liste noch einmal ausgedruckt worden. Es sei also auf der Zeitachse die gleiche Liste, nur etwas verschoben. Die V-Mann „Corelli“ in dieser Liste zugesprochenen Telefonnummern seien im Januar 1998

nicht mehr existent gewesen. Wenn die Liste Mundlos zugesprochen werde und dort Einträge über den V-Mann „Corelli“ existierten, stelle sich die Frage: „Wie kommt das zusammen?“

Zwischen „Corelli“ und Mundlos gebe es eine dokumentierte Übereinstimmung, das sei das Frühjahr 1995. Zu dieser Zeit seien beide wehrpflichtige Soldaten in Kasernen gewesen, die örtlich in unmittelbarer Nachbarschaft seien und eine gemeinsame Krankenstation hätten. Da „Corelli“ in seiner sehr kurzen Bundeswehrzeit fortwährend beim Arzt gewesen sei, liege die Vermutung nahe, dass diese beiden Personen sich dort einmal getroffen haben könnten. Auf jeden Fall gebe es eine Deckblattmeldung des V-Manns „Corelli“, seiner Erinnerung nach vom 23. Januar 1995: „Habe einen Mundlos getroffen, der mir dies und jenes erzählte.“ Er habe das sofort telefonisch von seinem Bundeswehrstandort an seinen V-Mann-Führer weitererzählt: „Ich habe gestern einen Mundlos getroffen.“ Darüber gebe es einen Vermerk mit dem Klarnamen von Uwe Mundlos, und da könnte es zu diesem Austausch der Telefonnummern gekommen sein. Allerdings, wenn die Liste Uwe Mundlos gehört habe, dann habe Uwe Mundlos wohl zwischen 1995 und 1998 keine Veranlassung gehabt, die Telefonnummern zu erneuern, sie seien jedenfalls 1998 nicht mehr existent gewesen. Das sei die Verbindung.

Auf die Frage, ob „Corelli“ nach dem 4. November 2011 dazu vernommen oder vom Bundesamt dazu befragt worden sei, antwortete der Zeuge, es sei nicht bedeutend und naheliegend, aber er dürfe dazu nicht sagen.

Auf den Vorhalt, dass er im Rahmen seiner Aussage berichtet habe, dass der **Kontakt zwischen „Corelli“ und Uwe Mundlos** möglicherweise persönlich zustande gekommen sei über die gemeinsame Zeit bei der Bundeswehr und die Frage, ob er etwas zu einem Telefonat sagen könne, dass die beiden miteinander geführt haben sollen, erklärte der Zeuge, der Kontakt habe nicht möglicherweise, sondern sicher bestanden, denn es gebe im Bundesamt für Verfassungsschutz eine Deckblattmeldung, die laute: „Ich werde von „Corelli“ angerufen, telefonisch, und er teilt mir mit, er habe gestern einen Mundlos getroffen.“ Es sei also gesichert, dass „Corelli“ und Mundlos sich getroffen hätten. Ob sie sich da kennengelernt hätten, oder ob es nur ein einmaliges Treffen gewesen sei, das wisse er nicht hundertprozentig. Aber alles aus den Akten spreche dafür, dass sie sich da kennengelernt und sich nur einmal getroffen hätten. Was ihn verwundert habe, sei, dass wenn es das erste und einzige Treffen gewesen sei und er die Deckblattmeldung lese, er sich dann frage, warum Mundlos einem völlig Unbekannten gegenüber so leutselig gewesen sei. Er habe bei diesem ersten Treffen Informationen aus dem Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern erzählt, die man eigentlich nicht jedem Fremden auf die Nase binde. Also, wenn sie sich erstmals getroffen hätten, dann müssten sie sich blitzschnell wechselseitig als vertrauenswürdige Rechtsextremisten erkannt haben, denn ansonsten würde er einem völlig Wildfremden nicht solche Interna bei einem ersten kurzen Kontakt liefern. Von einem Telefongespräch wisse er nichts.

Auf den Vorhalt, dass im Bericht des Zeugen ausgeführt werde. „Das **Interesse an einem Kontakt** könnte im Zusammenhang mit dem Handel mit sogenannten Oi-Fanartikeln und -Musik entstanden sein, den R\* nach eigenen Angaben betrieb. Jedenfalls ist R\* unter diesem Stichwort in den Mundlos-Kontaktlisten vermerkt“, erklärte der Zeuge, das sei so. „Corelli“ habe einen Internetauftritt unter dem Namen „Oikrach“ kreiert, eine Website und er habe unter diesem Namen „Oikrach“ auch rechtsextremistische Fanartikel verkauft. Der Begriff „Oi“ stamme aus dem Englischen, sei ein Straßenkampfruf von Neonazis aus dem Osten Londons, und „Krach“ sei der Krach, also sei „Oikrach“ dieser rechtsextremistische Schlachtruf. In der Mundlos zugeschriebenen Liste sei hinter dem Realnamen des V-Manns in Klammern auch „Oikrach“ vermerkt, sodass die Schlussfolgerung naheliege: „Wie haben die beiden Wehrpflichtigen, die beiden jungen, 20-jährigen Soldaten sich denn gegeneinander vorgestellt, als sie sich in dieser Sanitätsstelle am 20. Januar zufällig begegnen? Die müssen sich ja irgendwie „berochen“ haben – in Anführungszeichen –, und dann wird der V-Mann wohl gesagt haben: Ich bin der, der diese „Oikrach“-Artikel verkauft.“ So sei es jedenfalls da vermerkt worden.

Gefragt, wie er bewerte, dass „Corelli“ 2013, nachdem er als V-Mann enttarnt worden sei, gegenüber dem BKA ausdrücklich bestritten habe, dass er Uwe Mundlos jemals getroffen

habe, erklärte der Zeuge, er könne aus seiner Erinnerung heraus nicht sagen, ob das bei seiner Vernehmung durch das Bundeskriminalamt gewesen sei. Er erinnere sich, dass es mehrere Anhörungen des V-Mann-Führers gegeben habe. Es habe auch zwei Vernehmungen des Bundeskriminalamts gegeben. Aber vorher habe es mehrere Anhörungen gegeben. Die V-Mann-Führer seien alle nach dem 4. November 2011 angewiesen worden, alle Quellen zu den NSU-Leuten zu befragen. Auch „Corelli“ sei von seinem V-Mann-Führer dazu befragt worden, und ihm sei erinnerlich, dass er dem V-Mann-Führer gegenüber gesagt habe, er kenne die Leute nicht.

Bei einer zweiten Anhörung durch einen V-Mann-Führer sei ihm vorgehalten worden: „Aber das stimmt nicht, du hast davon doch berichtet.“ Und dann habe er anfangs gesagt: „Nein, nein, nein, ihr bringt was durcheinander, das kann nicht sein. Der Fehler liegt bei euch, nicht bei mir.“ Nachdem man ihm dann aber das Deckblatt vorgehalten habe, habe er gesagt: „Ja, dann habe ich es eben vergessen.“

Gefragt nach aufgefundenen vier CDs bzw. DVDs, die laut seinem Bericht umgangssprachlich als sogenannte „NSDAP/NSU-CDs“ oder „NSU-CDs“ bezeichnet würden, weil sie unter vielen Bild- und Textdateien in zahlreichen Ordnern auch zwei Dateien enthalten würden, die wohl im Jahr 2003 erstellt worden seien und in denen die Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ beziehungsweise „NSU“ zu finden sei, erklärte der Zeuge Jerzy Montag, in relativ kurzer Zeitfolge seien vier CDs aufgetaucht, in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Man habe also physisch vier CDs. Weiterhin habe man Screenshots der Dateistruktur in zwei Internetforen – „mit so ein bisschen geheimnisverschwörerischem Background“. Diese Screenshots habe er nicht weiterverfolgen können. Offensichtlich habe jemand, der mit deutscher Staatsangehörigkeit in Kambodscha sitze, eine solche CD und habe davon Screenshots gemacht. Zu jeder der vier CDs, die gefunden worden seien, sei eine schöne Geschichte zu erzählen. Das wolle er jetzt aber nicht machen, das wäre abendfüllend. Die CDs seien in Teilen gleich und in Teilen verschieden. Sowohl die Verschiedenheit als auch die Gleichheit seien hochinteressant.

Im Dateibaum, im Ordnerbaum der CDs gebe es einen Ordner, hinter dem sich Tausende von Karikaturen, Emblemen, nationalsozialistischen Orden, Plakaten befinden. Dieses Konvolut an „Agitprop-Material“ sei dem Bundesamt schon seit den Achtzigerjahren bekannt. Das sei ein digitales Konvolut von rechtsextremistischer Propaganda, welches schon seit vielen Jahren im Netz kursiere.

Dann gebe es einen weiteren Ordner. Der Ordnername dieses Ordners sei „NSCD“. Man könne es als „Nationalsozialistische CD“ lesen, „NSCD“. In diesem Ordner „NSCD“, der übrigens in allen vier CDs vorhanden sei, wenn auch an verschiedenen Stellen, gebe es über 15.000 Dateien, wiederum gefüllt mit neonazistischen Karikaturen, Orden, Waffen, allem Möglichen. Und dann gebe es zwei hochinteressante Dateien. Die eine Datei sei eine Word-Datei und ein Text. Der Inhalt des Textes, kurz zusammengefasst, sei ein Text an den Leser: „Liebe Kameradinnen und Kameraden! Ihr haltet vor euch eine CD, die in jahrelanger schwerer Arbeit erarbeitet worden ist. Viele Stunden Arbeit stecken in dieser CD. Kopiert sie, bringt sie unter die Leute, arbeitet mit ihr im Sinne unserer Sache. Verkauft sie nicht, das ist eine Schweinerei, sondern verschenkt sie. – Unterschrift: „Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP.“

Dann gebe es noch eine Datei, und diese Datei sei eine JPEG-Datei zum Ausdrucken eines CD-Covers. Dieses CD-Cover – offensichtlich dazu gemacht, dass man sich das Cover macht und die CD dann dort hineinsteckt, wenn man sich eine CD kopiert – habe auf der Vorderseite ein Foto von zwei Händen. Das sei ein Foto aus dem Jahr 1936 aus einem Buch des Fotografen von Adolf Hitler, Herrn Hoffmann. Der habe ein Buch herausgebracht: „Die 100 unbekanntesten Fotos des Führers“, und in diesem Buch seien diese Hände abgebildet. Und dieses Foto sei auf dem Cover der CD, links daneben eine „Glock“-Pistole und untendrunter: „NSU der NSDAP“.



Es gebe noch tausend andere Sachen, die man zu den CDs erzählen könnte: welche Daten da eingebrennt seien, welche Uhrzeiten, wann das hergestellt worden sei, welche Hashwerte es habe usw. Das wolle er jetzt nicht in Einzelheiten ausführen. Es habe ihn monatelange Arbeit gekostet, das alles nachzuvollziehen. Aber das seien die frappanten Sachen. Zu Polizisten gebe es im Zusammenhang mit den CDs nichts zu berichten.

Das Datum, das die Ermittlungsbehörden aus den vier CDS bezüglich dieses Begriffs (wohl „NSU der NSDAP“) hätten feststellen können, sei ungefähr das Jahr 2005. Dabei sei allerdings zu beachten, dass alle gewonnenen Datenangaben von der inneren Uhr des Computers hergestellt worden seien, auf dem dies gemacht worden sei. Ob diese innere Uhr des Computers der Realzeit entspreche, sei nicht überprüfbar. Man könne sagen, dass in 99% aller Fälle die inneren Uhren des Computers so eingestellt seien, dass sie die Realzeit wiedergeben würden, aber Profis könnten auch das manipulieren.

„Corelli“ habe seinem V-Mann-Führer eine solche CD mit dem Vermerk übergeben, er habe diese CD von einem Unbekannten zugeschickt bekommen, was er, der Zeuge, aber nicht glaube. Der V-Mann-Führer habe im Jahr 2005 in diese CD so weit hineingeschaut, dass er Bilder gesehen habe, deren Veröffentlichung strafbar sei, z. B. Hakenkreuze und habe auf die Hülle an seine Kollegen im Haus draufgeschrieben: „CD mit strafbarem Inhalt zur Untersuchung“. Bei den Verfassungsschutzbehörden gebe es ja eine Unterscheidung zwischen dem Teil, der die V-Leute führt, und dem, der die Sachen analysiert. Das sei ja getrennt.

Dann sei die CD – nicht mit dem Vermerk „NSU“, sondern mit dem Vermerk, da seien strafbare Sachen drin – in die andere Abteilung gewandert. Da hätte sie vier Monate in einem Panzerschrank gelegen, ohne dass sich jemand darum gekümmert hätte. Weil jeder Beamte zum Jahresende gern einen leeren Schreibtisch habe, sei im Sinne der „weihnachtlichen Bereinigung“ Ende Dezember der Vorgang ohne Bearbeitung in die Asservatenkammer gewandert, und da habe er neun Jahre lang gelegen.

2014 habe das BKA das Bundesamt für Verfassungsschutz gebeten, ob das BKA selbst mit eigenen Beamten in den Unterlagen des Bundesamts für Verfassungsschutz nachschauen könne. Dann hätten diese am vierten oder fünften Tag der Nachschau die CD im Asservatenraum gefunden. Als das Parlamentarische Kontrollgremium dies erfahren habe, sei er eingesetzt worden. Ihm sei nicht bekannt, ob es zu Konsequenzen geführt habe, dass die CD nicht ausgewertet, sondern nur zu den Asservaten gegeben worden sei.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass in dem Neonazi-Magazin **„Der Weiße Wolf“** aus dem Jahr 2002 in Fettdruck eingerahmt zu lesen gewesen sei: „Vielen Dank an den NSU. Es hat Früchte getragen. Der Kampf geht weiter.“ Diese Ausgabe sei von „Corelli“ an das BfV weitergeleitet worden und das BfV habe zusätzlich ein weiteres Exemplar beschafft. Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, in welcher Beziehung „Corelli“ zum Weißen Wolf gestanden habe, erklärte der Zeuge, der „Weiße Wolf“ sei ursprünglich eine illegale Knastzeitung gewesen und in einem Gefängnis in Brandenburg entstanden. Die dort einsitzenden verurteilten Rechtsextremisten hätten es geschafft, unter den Augen des Gefängnisses in der Gefängnisdruckerei eine Zeitschrift zu schreiben, sie zu duplizieren und aus dem Gefängnis herauszubringen. In späteren Jahren sei die Herausgeberschaft nach außen verlagert worden.

Herausgeber in der fraglichen Zeit sei ein Mensch gewesen, der heute Landtagsabgeordneter der NPD sei, und der daran interessiert gewesen sei, dass zumindest so etwas wie eine Inhaltsangabe oder eine Art Kurzfassung auch im Internet erscheint. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, die gesamte Zeitung ins Internet zu stellen, sondern in das Internet habe eine Art Kurzfassung gestellt werden sollen, ein Resümee davon. Sie hätten das immer wieder versucht und die deutschen Behörden hätten das immer wieder geschlossen. Dann sei „Corelli“ ins Spiel gekommen. „Corelli“ sei ein Internetfreak gewesen und habe gewusst, wie man sich Serverplätze in den USA besorgt. Dort würden andere Regeln für die Veröffentlichung neonazistischen Gedankenguts gelten. „Corelli“ hatte – alles abgesprochen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz – Serverplätze in den USA angemietet und auf diesen Serverplätzen auch eigene Aktivitäten gehabt.

Bei einem Kontakt zwischen dem Herausgeber des „Weißen Wolfs“ und „Corelli“ sei dies zur Sprache gekommen und der Herausgeber des „Weißen Wolfs“ habe darum gebeten, „Summaries“ von dem „Weißen Wolf“ auf diesem Serverplatz in den USA ablegen zu dürfen, damit die deutschen Behörden das nicht dauernd schließen. Das habe „Corelli“ gemacht, aber in der Art und Weise, dass er für den „Weißen Wolf“ eine Unterseite eingerichtet habe und dem Herausgeber des „Weißen Wolfs“ das Passwort gegeben habe, sodass der in der Lage gewesen sei, seine Sachen dort selbst einzustellen. Das habe „Corelli“ nicht gemacht, sondern das habe der Herausgeber des „Weißen Wolfs“ alleine gemacht, u. a. auch eine „Summary“ des „Weißen Wolfs“, in der dieser Dank veröffentlicht ist. Allerdings habe er, der Zeuge, nicht herausfinden können, ob genau diese Zeile auch in der „Summary“ enthalten gewesen sei. Das wisse er nicht, das habe man nicht mehr herauskriegen können. Einige Seiten des „Weißen Wolfs“ seien heute noch abrufbar. Es gebe ein Programm, mit dem man weltweit auch schon gelöschte Seiten oder Internetauftritte sichtbar machen könne. Er habe in Berlin Zugang dazu gehabt und habe das auch genutzt, man habe das aber nicht mehr wiederherstellen können.

Zu der Frage, ob dem Herausgeber zu diesem Zeitpunkt das Pseudonym „Eihwaz“ zuzuordnen gewesen sei, gab der Zeuge an, was der Fragensteller sage, sei nicht falsch. Er könne das aber nicht bestätigen.

Zu der Frage, ob das BfV die kryptischen Botschaften an einen NSU damals als Botschaft erkannt habe und dem nachgegangen worden sei, erklärte der Sachverständige, man müsse trennscharf zwischen der Bewertung von heute und der Bewertung damals unterscheiden, und müsse sich davor hüten, die Bewertung von heute auf die Bewertung von damals überzustülpen. Auch aus damaliger Sicht sei das nicht kryptisch gewesen, also er, der Zeuge, jedenfalls würde es nicht kryptisch nennen. „Vielen Dank an den NSU. Der Kampf geht weiter.“ Das sei aus sich heraus eigentlich völlig verständlich, nur wisse man nicht, was es eigentlich bedeute. Da bedanke sich irgendjemand beim NSU für irgendetwas. Er könne dem Ausschuss sagen, dass der „Weiße Wolf“ als periodische Zeitschrift ohnehin Beobachtungsobjekt des Bundesamts für Verfassungsschutz gewesen sei. Für solche Beobachtungsvorgänge gebe es ein organisiertes Prozedere. Ohne Einzelheiten zu nennen könne er sagen, dass das Bundesamt neutrale Interessenten solcher Zeitschriften habe, die auf einer neutralen Ebene diese Zeitschriften bestellten und dann dem Bundesamt zulieferten. Auf diese Art und Weise habe das Bundesamt auch dieses Exemplar bekommen.

Unabhängig davon habe „Corelli“ bei einem Konzert dieses Ding in die Hand gekriegt und habe es auch seinem V-Mann-Führer gegeben. Auf diese Art und Weise hätten zwei Exemplare das Bundesamt erreicht. Weil aber die normale Beschaffung ein paar Tage schneller gewesen sei, sei die Auswertung an diesem Exemplar und nicht an dem „Corelli“-Exemplar vorgenommen worden. Das habe aber keine Rolle gespielt. Im Ergebnis – er dürfe insoweit keine Einzelheiten erzählen – sei dieses Heft akribisch durchgearbeitet worden. Dieser Zeile sei aber keine Bedeutung beigemessen worden, weil kein Mensch gewusst habe, was es bedeute. Das Kürzel NSU sei zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Es fiel ihm schwer, einen Vorwurf daraus zu formulieren, dass der zuständige Sachbearbeiter beim Bundesamt es nicht besonders in den Blick genommen habe, dass sich jemand bei irgendjemandem für irgendetwas bedanke.

Auf die Frage, wie nach seiner Einschätzung einzuordnen sei, dass diese Exemplare 2012 nicht mehr auffindbar gewesen seien, erklärte der Zeuge, es habe zwei Originale gegeben und die seien beide weg gewesen. Das spiele aber keine Rolle, denn es gebe Kopien. Jeder Bewertung des allgemeinen Zustands im Bundesamt werde er sich enthalten.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass nach Medienberichten ein Eintrag „Corellis“ in einem Internetforum im Jahr 2006 mit den Worten: „**Heute ist nicht aller Tage**“ geendet habe und in diesem Zeitraum auch das Bekennervideo des NSU-Trios entstanden sein, in dem man sich mit genau denselben Worten aus der „Rosarote Panther“ brüste. Auf die Frage, ob seine Ermittlungen Hinweise auf eine Beteiligung „Corellis“ an der Entstehung des Videos ergeben

hätten, antwortete der Zeuge, er habe keinerlei Informationen dazu, aus den Akten ergebe sich nichts.

Auf die Frage, welche Schlüsse er daraus gezogen habe, dass die **Dichte an V-Personen in diesen Organisationen** so groß gewesen sei, ob möglicherweise die Gefahr oder Größe dieser Organisationen falsch eingeschätzt worden sei, oder ob man das deswegen gemacht habe, weil man die V-Leute auch untereinander zu kontrollieren gehabt habe, antwortete der Zeuge, das sei schwer zu beantworten. Diese Erkenntnisse seien bei seiner Tätigkeit nur „Beiwerk“ gewesen. Er habe nicht den Auftrag gehabt, die Arbeit des Verfassungsschutzes strukturell, auf die Frage zu kontrollieren: „Wie viele V-Leute haben sie? Wie dicht ist deren Einsatz usw.“

Bei seiner Arbeit seien ihm solche Sachen an mehreren Stellen aufgefallen. „Corelli“ habe über einen Schulungsabend in neonazistischer Theorie und Praxis berichtet. An diesem Schulungsabend hätten neun Personen teilgenommen. Davon seien vier V-Leute gewesen. Oder: „Zwei Neonazis telefonieren miteinander, und wie man so ratscht, ratschen sie in dem Telefonat über einen dritten Neonazi und über einen vierten Neonazi. Also, zwei Personen reden miteinander über weitere zwei Personen. Aus der Vogelperspektive weiß ich: Alle vier waren V-Leute. Das wussten die alle untereinander nicht.“ Da sehe man die Dichte. Jetzt könne man natürlich die naheliegende Schlussfolgerung ziehen, dass das in einem hohen Maße der Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit der V-Leute diene, denn jeder dieser V-Leute berichte natürlich über dieses Treffen, und dann könne man das übereinanderlegen. Dazu müsse man aber der Sachverständige Montag sein, denn im Bundesamt sei es nicht üblich, dass man so etwas übereinanderlege, weil die V-Mann-Führer die Sachen selbst voreinander abschotteten. Also, so einfach sei es mit dieser Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit nicht.

Er sage nicht, dass diese Dichte strukturell so gewesen sei, denn das habe er nicht überprüft. Es sei ihm an zwei Stellen aufgefallen, und das berühre natürlich den weitergehenden Gedanken, dass V-Leute wie der V-Mann „Corelli“, mit dem er sich zu beschäftigen gehabt habe – das habe er auch so niedergeschrieben –, auf Dauer nicht glaubwürdig und effektiv – im Sinne von Nachrichten und Informationen sammeln – agieren könnten, ohne selbst Teil des Milieus zu sein. Neonazis könnten auf Dauer keine V-Leute sein, ohne dass sie selbst Straftaten begingen, dass sie Rechtsextremismus propagierten. Das gehe nicht, denn spätestens nach kurzer Zeit fragten sich die anderen: „Was ist denn das für einer, der immer den Mund hält, wenn wir brüllen?“

Auf die Bitte seine Einschätzung dazu mitzuteilen, ob sich „Corelli“, wenn er als 17-Jähriger durch ein **Aussteigerprogramm** aus der Szene herausbegleitet worden wäre, sich was seine Gesinnung angehe möglicherweise in eine andere Richtung entwickelt hätte, erklärte der Zeuge, „Corelli“ sei in einem Dorf in der früheren DDR geboren. Er habe die DDR-Volks- oder Grundschule, also das unterste Level der Bildung ohne Abschluss verlassen, habe also an Bildung das Wenigste gehabt, was man nur hätte haben können. Als die DDR untergegangen sei, sei er 16 Jahre alt gewesen. Er habe vier ältere Brüder, die seien alle Neonazis gewesen. Die hätten den Jungen direkt nach der Wende in neonazistische Kreise eingeführt, da sei er 16 Jahre alt gewesen. Er habe im Alter von 17 Jahren an einer Besetzung eines Hauses in Berlin durch Neonazis teilgenommen. Dabei habe er alte Neonazis kennengelernt, die sein Vater und Großvater hätten sein können. Einer von denen sei Herr S., ein bundesweit bekannter Nationalsozialist gewesen, der in dieser Zeit in Nordrhein-Westfalen eine der aggressivsten neonazistischen Organisationen gegründet habe, die „Nationalistische Front“. In dieser „Nationalistischen Front“ „Corelli“ als 17-Jähriger vom „Hausel“ zu einem aktiven Kader aufgestiegen. Er habe in seinem Leben nur Neonazismus erlebt.

Seinen 19. Geburtstag habe er mit 200 Neonazis in der Zentrale der „Nationalistischen Front“ in Detmold gefeiert. In dieser Nacht hätten seine Gäste dieses Haus von A bis Z demoliert, keine Scheibe, kein Stuhl, kein Tisch, keine Tür – alles sei zertrümmert gewesen. Im Morgenrauen, gegen 4 oder 5 Uhr morgens, seien Polizeieinheiten angerückt und hätten das Ganze geräumt, weil sich die Nachbarn beschwert hätten. Am nächsten Morgen habe der Chef

der „Nationalistischen Front“ den 19-Jährigen zur Brust genommen und habe ihm gesagt: „Du zahlst jeden Pfennig dafür, was du hier kaputt gemacht hast.“

Am Nachmittag des gleichen Tages sei der junge 19-Jährige bei der Polizei gewesen und habe sich als V-Mann zur Verfügung gestellt und die Verfassungsschutzbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und ein halbes Jahr später der Bund hätten den 19-Jährigen genommen und ihn bis zu seinem Tod geführt. „Corelli“ habe in seiner Jugend nur Neonazis um sich gehabt und dann bis zu seinem Tod 20 Jahre lang nur Neonazis und den Verfassungsschutz. Bei seinem ersten Kontakt an dem Tag nach seinem 19. Geburtstag habe er bei der Polizei und beim Verfassungsschutz gesagt: „Ich habe tolle Infos für euch, aber ich will auch aussteigen und ein anständiges Leben führen.“ Den einen Halbsatz habe man genommen, und den anderen Halbsatz habe man überhört.

Deswegen habe er auch in seinen Schlussfolgerungen für das Parlamentarische Kontrollgremium den Vorschlag gemacht, dass man regeln müsse: Ausstieg geht vor Einstieg. Die Behörden müssten zuerst prüfen, ob man einen solchen Menschen in die demokratische Gesellschaft zurückbringen könne, und ihn nicht zuerst als V-Mann gewinnen, und man solle keine Jugendlichen, keine Heranwachsenden und keine jungen Leute unter 25 Jahren als V-Leute anwerben. Wenn das beherzigt würde, wäre es vielleicht anders mit „Corelli“ gekommen. Aber ob es anders gekommen wäre, das wisse er nicht. Heute gebe es ja genau deswegen Ausstiegsprogramme, nicht, weil man wisse, dass das hilft, sondern weil man hoffe, dass es hilft.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner Berichterstattung, die **finanziellen Zuwendungen an „Corelli“** kritisiert habe und die Bitte, dazu etwas zu sagen, erklärte der Zeuge, dazu könnte er etwas sagen, es stelle sich aber die Frage, ob dies vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses umfasst sei. Er könne dazu sagen, dass er die Belegzettel aus der Kassenabteilung des Bundesamts nicht überprüft habe. Zum Teil seien diese vernichtet gewesen. Er habe 18 Jahre zu prüfen gehabt. Zum Teil wäre dies völlig über seinen Arbeitsauftrag hinausgegangen. Er habe sich aber vom Bundesamt detaillierte, monatliche Aufstellungen über 18 Jahre geben lassen. Darüber habe dann auch dem PKGr im Einzelnen berichtet. Die einzelnen Zahlen seien aber nicht freigegeben. Dazu könne er dem Ausschuss nichts sagen. Er könne nur sagen, dass „Corelli“ eine feste und gute Einnahmequelle gehabt habe. Ob das ein faktisches Arbeitsverhältnis gewesen sei, dazu wolle er nichts sagen. Aber in den Regeln des Bundesamts für Verfassungsschutz stehe, dass die Bezahlung der V-Leute kein Ausmaß erreichen dürfe, das als faktisches Arbeitsverhältnis qualifiziert werden könnte. Das Bundesamt wolle auf jeden Fall vermeiden, dass sich irgendeiner einmal als Angestellter einklage. Das klinge so verrückt, wie es ernst sei; und er habe schon das Gefühl gehabt, dass das die Grenze geschrammt habe.

Die Sache mit dem **faktischen Arbeitsverhältnis** sei keine Erfindung von ihm, sondern es sei nach der Verordnungslage schriftlich festgehalten. Es gebe interne Verordnungen, in denen stehe, dass die Entlohnung nicht so sein dürfe, dass sie ein faktisches Arbeitsverhältnis darstelle. Den Verantwortlichen sei bewusst, dass es so etwas sonst geben könnte. Die etwas süffisante Besorgnis bezüglich des V-Manns „Corelli“ habe er aus dem Haus vernommen. Redliche Beamte hätten sich schon ein bisschen aufgeregt. Zu den einzelnen Zahlen wolle er nichts sagen, weil dies seine Aussagegenehmigung nicht hergebe. Er könne nur allgemein sagen: beim V-Mann „Corelli“ sei es so gewesen, wie es seiner Auffassung nach üblicherweise sei. Er wisse nicht, welche konkreten Vorstellungen der Ausschuss davon habe, wie V-Leute bezahlt würden, aber die allgemeine Vorstellung, die man haben könnte, sei gar nicht so falsch: Am Anfang gebe es weniger, und später gebe es mehr.

Zu der Frage, ob andere V-Leute ähnlich wie „Corelli“ bezahlt worden seien, oder ob „Corelli“ über- oder unterdurchschnittlich bezahlt worden sei, führte der Zeuge aus, dass er sich nur mit „Corelli“ beschäftigt habe. Er habe keine Informationen über die Bezahlungen anderer V-Leute.

Ihm sei natürlich bekannt, wer bestimme, welche Zahlungen ein V-Mann bekomme, das könne er dem Ausschuss aber nicht sagen. Das berühre das Herzstück der Arbeit des Verfassungsschutzes.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass die Presse über Zahlungen nach der sogenannten Abschaltung „Corellis“ berichtet habe. Dort sei beispielsweise von 1.000 Euro monatlich, 600 Euro Miete, 18.000 Euro Abschaltprämie, 10.000 Euro Entschädigung für Autos, Führerschein, Wohnungseinrichtung zu lesen gewesen. Auf die Bitte, eine Einschätzung zu geben, warum „Corellis“ auch nach dem Ende seiner Tätigkeit weiter bezahlt und entschädigt worden sei, antwortete der Zeuge, dazu dürfe er dem Ausschuss nichts sagen.

Gefragt nach dem **Lebensmittelpunkt von „Corellis“** erklärte der Zeuge, „Corellis“ habe kein überaus bürgerliches Leben geführt, deswegen sei dieser Begriff des Lebensmittelpunkts, der unter Juristen auf den normalen Durchschnittsbürger zugeschnitten sei, schwierig. „Corellis“ sei bei einem fahrenden Händler angestellt gewesen, der Lederartikel auf Messen in ganz Deutschland verkauft habe. Insofern sei er sehr oft unterwegs gewesen. Er habe keine Familie gehabt. Er wisse nichts von Beziehungspersonen längerfristiger Art. Sein Lebensmittelpunkt im weitesten Sinne sei Sachsen-Anhalt/Sachsen gewesen. Zu möglichen Aufhalten „Corellis“ im Ausland dürfe er dem Ausschuss nichts sagen. Weiterhin dürfe er auch nichts dazu sagen, ob die Rede davon gewesen sei, dass „Corellis“ mit seinem V-Mann-Führer eine Wohnung habe beziehen sollen, als seine V-Mann-Tätigkeit aufzuliegen gedroht habe.

Auf den Vorhalt, dass er geäußert habe, dass seiner Ansicht nach die **langjährige Führung** „Corellis“ durch den V-Mann-Führer problematisch gewesen sei, erklärte der Zeuge dazu dürfe er dem Ausschuss nichts sagen. Wie viele V-Mann-Führer „Corellis“ gehabt habe, dürfe er nicht sagen, es sei aber mehr als einer gewesen.

„Corellis“ sei 2003 **abgeschaltet** worden, weil man ihm vorgeworfen habe, in seiner Arbeitsweise zu eigenständig zu sein. Ob dies ein Grund zur Abschaltung sei oder nicht, sei Diskussionsgegenstand im Bundesamt gewesen. Zuerst habe die Meinung gesiegt: „Einen so selbstständigen V-Mann muss man abschalten.“ Anderthalb Jahre später habe dann aber die Auffassung gesiegt: „Eine so wertvolle Quelle sollten wir nicht verlieren.“ Mehr könne er dazu nicht sagen. Es habe nur eine Abschaltung gegeben, die zweite sei nach der Aufdeckung „Corellis“.

Auf die Frage, ob ihm weitere Kontakte „Corellis“ in die rechtsextremistische Szene nach seiner Aufdeckung bekannt seien, auch in der Zeit, als er schon im Zeugenschutzprogramm gewesen sei, erklärte der Zeuge, das sei kein Zeugenschutzprogramm. So etwas habe es nicht gegeben und gebe es nicht. Das sei ein seltenes, aber übliches Verfahren des Schutzes aufgedeckter V-Leute. Auch dazu könne er keine Einzelheiten nennen. Grundlage für den weiteren staatlichen Schutz in einer neuen Identität sei der vollständige Bruch mit allen sozialen und organisatorischen Bezügen zu seiner Vergangenheit. Dies habe „Corellis“ nicht zu 100 % befolgt, was aber menschlich auch wiederum nachvollziehbar sei, weil das sehr schwer sei. Wo er zu dieser Zeit gelebt habe, dürfe er nicht sagen.

Gefragt nach dem **Tod „Corellis“**, erklärte der Zeuge, Gremien des Deutschen Bundestags, insbesondere der Innenausschuss des Deutschen Bundestags, hätten sich sehr darüber geäußert, dass das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenausschuss des Deutschen Bundestags keinerlei Unterlagen der Justizbehörden NRW über den Tod „Corellis“ zur Verfügung habe stellen wollen. Der zuständige Landesminister, Herr Kutschaty, habe sich schlicht geweigert. Das sei in einer starken Weise skandalisiert worden, habe aber, wie er als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit einem Blick ins Gesetz leicht habe feststellen können, auf den Regeln der StPO beruhe. Dort stehe, wem die Staatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Akten geben dürfe und wem nicht, und der Innenausschuss des Deutschen Bundestags stehe da nicht. Er habe dem Innenausschuss gesagt: „Nichts ist leichter als: Ändert doch die StPO und schreibt rein, dass ihr immer Akten kriegen könnt. Dann wäre es ja gemacht.“

Dass sich die Landesbehörden an das Gesetz gehalten hätten, habe zu einer absurden Situation geführt: Es habe eine Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags gegeben, zu der er als aktiver Sachverständiger als Zuhörer geladen gewesen sei, der Innenausschuss habe Zeugen geladen und sich mit dem Ableben des V-Manns „Corelli“ beschäftigt, und er sei in dem Rund der Einzige, der die vollen Akten gekannt habe, weil ihm die Landesbehörden im Wege der Amts- und Rechtshilfe, die ihm zustehe, alle Akten gegeben hätten.

Er könne sagen, dass die Akten der Landesbehörden NRW bezüglich des Todesermittlungsverfahrens lege artis und ordentlich geführt worden seien. Seiner Überzeugung nach habe es zwei, drei Ungereimtheiten gegeben, die aber mit der Todesursachenfeststellung überhaupt nichts zu tun gehabt, sondern sich auf andere Felder bezogen hätten. Bezüglich des Todes, der Todesermittlung habe er nach Aktenkenntnis und eigener Recherche „nicht den Hauch eines Verdachts für Fremdverschulden“ gesehen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass in der Unterrichtung des Deutschen Bundestages über seinen Bericht auch Ermittlungen der Kriminalpolizei dargelegt würden. Dort sei unter anderem Folgendes zu lesen: „Am Abend des 07. April (2014) wurde entschieden, die zuständige Mordkommission beim Polizeipräsidium Bielefeld zu beauftragen, den Fundort der Leiche als möglichen Tatort aufzunehmen. Dabei wurde am 08.04. (2014) u. a. festgestellt, dass sich in der Decke des Schlafzimmers der Wohnung eine **Luke zur darüber liegenden Wohnung** befindet. Auf Rückfrage hat der Vermieter erklärt, dass die Luke schon lange verriegelt sei.“ Die daran anknüpfende Frage, ob es auch kriminaltechnische Untersuchungen zu der Frage gegeben habe, ob diese Luke tatsächlich verschlossen gewesen oder nicht geöffnet worden sei, verneinte der Zeuge. Es sei von der Staatsanwaltschaft zu prüfen gewesen, ob die Todesursache auf irgendein Fremdverschulden hinweise. Vielfache intensive rechtsmedizinische Untersuchungen unter Einschaltung externer Professoren hätten ergeben, dass es nach den Befunden der Leiche nicht den geringsten Anhaltspunkt auf ein Fremdverschulden gegeben habe. Wenn das festgestellt werde, sei es völlig egal, ob es eine Luke gegeben habe oder nicht und ob diese geöffnet, zu öffnen oder nicht zu öffnen gewesen sei.

Dem Zeugen wurde weiter vorgehalten, dass zum selben Zeitpunkt Mobiltelefone und zwei Tablet-Computer sichergestellt worden seien und die Wohnung am 08. April (2014) 15:45 Uhr, wieder verschlossen und versiegelt worden sei. Die beiden Mobiltelefone sowie die beiden Tablets seien am 08. April (2014) zur Datensicherung an die Fachdienststelle übergeben worden, während ein auf dem Wohnzimmertisch liegender Laptop aus unerfindlichen Gründen erst am 15. April (2014) sichergestellt worden sei. Ein Netbook der Marke „Acer“ sowie vier externe Festplatten und ein Mobiltelefon habe erst das BKA bei einer erneuten Untersuchung am 25. April (2014) sichergestellt. Zu der Frage, ob er Erkenntnisse darüber habe, weshalb das BKA den präsenten und sichtbaren Laptop auf dem Wohnzimmertisch und die externen Festplatten nicht bemerkt und erst so spät sichergestellt habe, führte der Zeuge aus, dem Bundeskriminalamt sei in dieser Hinsicht überhaupt kein Vorwurf zu machen, denn sie hätten letztendlich am 25. (April 2014) alles gefunden. Es sei sehr auffällig, dass am 7., 8. und 15. (jeweils April 2014) Landespolizisten aus NRW, zunächst von der „normalen“ Polizei und dann von der Mordkommission, in der Wohnung gewesen sei und es nicht geschafft hätten, in einer kleinen Wohnung alle Digitalgeräte zu finden. An den Ermittlungen habe es aus seiner Sicht einiges zu kritisieren gegeben. Das habe aber nichts mit der Todesursache zu tun gehabt.

Auf die Frage, ob er dem Ausschuss die Aktenteile zur Verfügung stellen könne, die er für seinen Bericht genutzt habe und die Bezüge nach Baden-Württemberg aufwiesen, erklärte der Zeuge, alle Behörden und Gerichte, die er angeschrieben habe, hätten ihm die Unterlagen, um die er gebeten habe, mit der Versicherung, das sei es, mehr hätten sie nicht, zugesandt. Die seien natürlich alle qualifiziert gewesen, und seien deswegen über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags bei ihrer Anlieferung nach Berlin alle aufgeschrieben, abgestempelt, mit gesichertem Kurier in das für ihn eingerichtete Büro gebracht und dort in den ihm zur Verfügung gestellten Panzerschränken verwahrt worden. Als er am 20. Mai seinen Bericht abgegeben habe, habe er alle Akten von den Sicherheitsbeamten der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags wieder abholen lassen. Er könne nur sagen, dass er davon ausgehe, dass das, was Baden-Württemberg zugeliefert habe, sich wieder in Baden-Württemberg be-

finde. Die Ziffer 3 (seiner Aussagegenehmigung) sehe er entgegen eines entsprechenden Vorhalts nicht als eine Brücke, die man dem Ausschuss gebaut habe. Das sei ein Placebo und Ausdruck eines inhaltlichen Streits im PKGr über das Ausmaß seiner Aussagegenehmigung.

Gefragt danach, woher er wisse, dass „Corelli“ am Anfang weitaus mehr **Fähigkeiten in Bezug auf Technik** gehabt habe als die Beamten des BfV, erklärte der Zeuge, das stehe so in den Akten. Seine V-Mann-Führer seien erstaunt gewesen, was „Corelli“ alles gekonnt habe, das sie nicht gekonnt hätten. Das sei so auffällig gewesen, dass es sogar verschriftlicht worden sei. Auf die Frage, ob „Corelli“ vom Bundesamt im Hinblick auf das Internet angeleitet worden sei, antwortete der Zeuge in der Anfangszeit sei der V-Mann „Corelli“ internetaffiner gewesen als seine Kontaktperson beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Da wäre eine Anweisung relativ hilflos gewesen. Später habe aber auch das Bundesamt wissensmäßig aufgerüstet, und dann habe es schon einen Diskurs gegeben: „Mach das oder jenes“. „Corelli“ habe aber auch eigene Ideen gehabt.

Auf die Frage, ob „Corelli“ auch **höhere Fertigkeiten gehabt habe, dass er beispielsweise Filme gestalten, zusammenschneiden oder mit Ton habe untermalen können**, erklärte der Zeuge, das wisse er nicht konkret, das könne gut sein. Seine allgemeine Einschätzung der Fähigkeiten von „Corelli“ sei die, dass er das alles gekonnt hätte. Das besage aber nichts. Man müsse sich vor Schlüssen teuflisch hüten. Dass er das gekonnt habe – wovon er ausgehe – bedeute nicht, dass er irgendetwas getan habe.

Unter Inaugenscheinnahme des Ausdrucks einer E-Mail und auf die Frage, ob er sich vorstellen könne, dass sich „Corelli“ unter seinem tatsächlichen Namen eine sehr **polizeinahe Adresse** eingerichtet gehabt habe, erklärte der Zeuge, dieses Blatt kenne er nicht. Er kenne ein gutes Dutzend von E-Mail-Adressen, unter denen „Corelli“ gearbeitet habe. So etwas habe er noch nie gesehen. In den Akten tauche das nicht auf. Das wäre ihm ganz sicherlich mit einem großen Hallo aufgefallen. Seine ganz vorsichtige und aktenungestützte Hypothese sei, dass es bei der „polizei.bwl.de“ einen T. R. gebe. Diesen Namen gebe es öfter. Dieser T. R. sei schlechter Scherzbold mit zu viel Fachwissen, sonst würde er nicht so unterschreiben.

## (2) Geheime Vernehmung

Im Übrigen erfolgte die Vernehmung des Zeugen MdB a.D. Jerzy Montag als Sonderermittler des PKGr des Deutschen Bundestags unter der Einstufung als Verschlussache des Grades Geheim. Eine vollständige oder teilweise Herabstufung dieses Vernehmungsteils unter Beteiligung des Deutschen Bundestags war nicht (rechtzeitig) zu erreichen. Das Protokoll der Vernehmung liegt bei den Akten des Untersuchungsausschusses als Verschlussache des Grades Geheim vor.

### d) G. B.

Die Vernehmung des VP-Führers der Quelle „Corelli“ im Bundesamt für Verfassungsschutz, der im Ausschuss unter dem Arbeitsnamen G. B. auftrat, erfolgte vollständig unter der Einstufung als Verschlussache des Grades Geheim. Eine vollständige oder teilweise Herabstufung der Vernehmung unter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz war nicht (rechtzeitig) zu erreichen. Das Protokoll der Vernehmung liegt bei den Akten des Untersuchungsausschusses als Verschlussache des Grades Geheim vor.

### e) Kriminaloberrat A. K.

Der Zeuge A. K., Kriminaloberrat beim BKA führte aus, bei dem Thema **Ku-Klux-Klan** habe es zwei Bezugspunkte mit Blick auf die laufenden Ermittlungen in ihrem Verfahren der BAO „Trio“ gegeben. Einer der Bezugspunkte sei die Person T. R. Dessen Name sei auf der sog. „Garagenliste“ des Mundlos genannt. T. R. habe Kontakt zu dem damaligen KKK-Chef, A. S., gehabt. Der zweite Bezugspunkt sei die Zugehörigkeit von Polizeibeamten aus Baden-Württemberg zu dem in Gründung befindlichen Ku-Klux-Klan gewesen. Im Ergebnis hätten

sie keine Tatmotivation oder Bezüge zu der Tat gefunden. Gleichwohl seien die umfangreichen Ermittlungsergebnisse zu diesem Thema eine wichtige Grundlage für die Arbeit der EG „Umfeld“ gewesen.

## 6. Erkenntnisse zur Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK und möglichen Bedeutung für den Mord in Heilbronn

a) S. B.

Der Zeuge S. B. gab an, für ca. eineinhalb Jahre Mitglied im „**International Knights of Ku Klux Klan**“ (IK KKK) gewesen zu sein. Eine Funktion habe er dort nicht gehabt. Auch A. S. sei dort Mitglied gewesen, des Weiteren Personen namens P. und B., von denen er aber die Nachnamen nicht kenne. P. sei „Grand Dragon“ und mit A. S. gut befreundet gewesen. Die Mitgliedschaft habe der Zeuge beendet, weil sie nicht das erbracht habe, was er sich vorgestellt habe. Soweit er in einer polizeilichen Befragung gesagt habe, der IK KKK sei eine Alkoholiker- und Sozialfallclique gewesen, so sei dies richtig.

Sodann sei durch A. S. und ihn die **Gruppe „European White Knights of Ku-Klux-Klan – EWK KKK“** gegründet worden. Der Grund sei gewesen, dass man keine Alkoholikerclique mehr habe sein wollen. Die Ehefrau A. S.s, die Zeugin Y. F., sei kurz nach der Gründung beigetreten. Der Zeuge S. B. führte weiter aus, er habe im Klan die Funktion eines „Grand Nighthawks“ innegehabt, sei also **für den Sicherheitsbereich verantwortlich** gewesen und habe dafür gesorgt, dass man nicht gestört wurde, wenn man sich getroffen habe. Bewaffnet sei er dabei nicht gewesen. Zu tatsächlichen Störungen sei es nicht gekommen. Von einem „Klavelier“-Treffen zur Bildung eines elitären Geheimbunds innerhalb des Klans wisse er nichts.

Der KKK sei insgesamt bekanntermaßen eine rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Gruppierung, und er sei, so der Zeuge S. B., als **damaliges NPD-Mitglied** ohnehin aus dieser Ecke gekommen. Die Ziele des KKK habe er auch gekannt und sei damals rechtsradikal eingestellt gewesen. Inzwischen sei er dort längst ausgetreten und nicht mehr rechtsradikal eingestellt, damals sei man eben jung gewesen. Bei seiner eigenen Aufnahme in den IK KKK sei eine entsprechende Aufnahmezeremonie erfolgt, sie sei im Wohnzimmer einer Person mit Spitznamen „Bärtle“ erfolgt. Dabei seien ca. sieben bis acht Personen anwesend gewesen. Zu dem Kontakt zum IK KKK sei es über A. S. gekommen, mit dem er befreundet gewesen sei. Später behauptete der Zeuge S. B., Mitglied der NPD sei er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gewesen. In diesem Zusammenhang behauptete der Zeuge weiter, erst nach seinem Austritt aus dem EWK KKK ab ca. 2003 NPD-Mitglied geworden und für ca. zwei bis drei Jahre geblieben zu sein. Er sei mit A. N. befreundet gewesen, habe aber an NPD-Veranstaltungen nicht teilgenommen. Die Abkehr von der rechtsextremistischen Szene sei ein schleichender Prozess gewesen. In der NPD sei er insgesamt für ca. zwei bis drei Jahre Mitglied gewesen. Der Kontakt zur NPD sei über A. N. zustande gekommen. Auf Vorhalt bezüglich Eintragungen und Freundschaften auf seinem Facebook-Profil, die Rückschlüsse auf eine weiterhin bestehende rechtsradikale Gesinnung zulassen könnten, beteuerte der Zeuge, dabei handele es sich um Liedtexte, die für ihn aus unpolitischen persönlichen Gründen passend erscheinen würden. Die Facebook-Freundschaft zu A. N. bestehe beiläufig und sei aus der früheren Freundschaft zu ihm heraus zu erklären, es bestünden insofern aber keine Kontakte mehr.

A. S. und er hätten über das Internet **Mitglieder für den EWK KKK** angeworben. Auch Mitglieder hätten weitere Personen anwerben können, dies sei ihnen aber nicht zur Pflichtaufgabe gemacht worden. Schließlich seien es ca. 15 bis 20 Mitglieder gewesen. Alle habe er, so der Zeuge S. B., nicht gekannt. Unter den Mitgliedern seien T. R., S. M., zwei Polizeibeamte, P. und J. B. sowie die Zeugin Y. F. gewesen. Zu dem Paar B. und der Zeugin Y. F. sei der Kontakt seinerseits neben dem zu A. S. am intensivsten gewesen. Wenn Mitglieder es gewünscht hätten, hätten Sie auch Decknamen erhalten. Es habe eine Hierarchie unter den Mitgliedern gegeben, wobei A. S. an der Spitze gestanden habe. Weisungen aus den USA seien



nicht erfolgt. A. S. sei aber nach Gründung des EWK KKK in die Vereinigten Staaten geflogen und habe dort Zustimmung zur Gründung des Klans erhalten.

Der EWK KKK sei ein Geheimbund und geprägt von einer **rassistischen Grundhaltung** gewesen. Zu einem ihm vorgehaltenen **Flugblatt des EWK KKK** mit dem Schriftzug „Rassenvermischung – nein, danke!“ sagte der Zeuge, das Flugblatt sei dem EWK KKK zuzuordnen und von A. S. herausgegeben worden. Soweit er wisse, sei das Flugblatt an Mitglieder und Interessenten ausgehändigt worden. Eine weitergehende Öffentlichkeitsarbeit habe es nicht gegeben. Um Mitglied zu werden, habe man einen **Antrag** stellen müssen, auf dem die Ziele des KKK aufnotiert gewesen seien. Neben Namen, Beruf und Anschrift habe außerdem erklärt werden müssen, dass man eine weiße Person und christlichen Glaubens sei.

**Zum Aufnahmerritual** erklärte der Zeuge, man habe sich getroffen, und wenn die betreffende Person nach mehreren Treffen aufgenommen werden wollte, habe nachts an verschiedenen Orten, insbesondere in Kellern, im Wald oder auf alten Burgen, ein Aufnahmerritual stattgefunden. In dessen Rahmen habe der Aufnahmewillige vor den anwesenden Mitgliedern bekundet, dass er aufgenommen werden wolle und zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Ziele des Klans bekannt seien. Die Mitglieder hätten dabei **Kutten** getragen und im Kreis gestanden. Die Kutten seien meist aus Amerika bestellt worden. Der Aufnahmewillige sei mit verbundenen Augen hereingeführt worden. Die Augenbinde sei danach gelöst worden. Dann sei der Aufnahmewunsch geäußert worden, der Aufnahmewillige habe etwas unterschrieben, sich den Finger geritzt und mit dem Blut den Fingerabdruck auf dem Beitrittsformular angebracht. A. S. habe dann noch einen Text mit u.a. biblischem Inhalt vorgelesen. Der Zeuge selbst sei meist außen herum gewesen und habe dafür gesorgt, dass niemand komme. Gedauert habe die Aufnahmezeremonie jeweils ca. eine halbe Stunde. Sie sei einem Ritual in den USA nachgezeichnet. Dann sei man noch zusammengesessen und habe etwas getrunken. Im Nachgang habe das neue Mitglied nach Abmessung eine passende Kutte erhalten. Für die Kutte seien 100 DM zu entrichten gewesen. Im Falle des Austritts habe man die Kutte wieder abgeben müssen. Wenn jemand den Klan habe verlassen wollen, sei dies kein Problem gewesen. Bezüglich der Aufnahme eines Interessenten habe A. S. das letzte Wort gehabt.

Zu den **Aktivitäten des Klans** berichtete der Zeuge, die Klanmitglieder hätten sich einmal monatlich, meistens freitags, bei A. S. getroffen. Dabei sei es auch zu Kreuzverbrennungen gekommen. Es habe auch ein Protokoll gegeben, das man abgearbeitet habe. Zum Beispiel sei darüber gesprochen worden, wie man gegen die Drogenszene vorgehen könnte, konkrete Maßnahmen seien dann aber nicht erfolgt. Die Protokolle seien nach dessen Angaben von A. S. vernichtet worden. In welchem Zeitraum diese Treffen stattgefunden hätten, wisse er, so der Zeuge S. B., nicht mehr. Ob die beiden Polizeibeamten, die Mitglieder waren, auch dabei waren, könne er nicht mehr sicher sagen, wenngleich er vermute, dass zumindest einer von beiden, PHM J. W., dabei gewesen sei. Die Mitglieder des EWK KKK hätten Barspenden an A. S. leisten müssen. Die Kontaktaufnahme zwischen den Mitgliedern sei telefonisch erfolgt, A. S. habe sämtliche Telefonnummern gehabt.

Zu den Umständen der **Kontaktaufnahme von Polizeibeamten mit dem EWK KKK** führte der Zeuge S. B. aus, er habe dabei keinen Unterschied zu anderen Interessenten gemacht. Im Übrigen sei ihm von Beginn an klar gewesen, dass die Polizeibeamten keine polizeilichen Informationen preisgeben würden, da sein Bruder KOK J. B. auch Polizeibeamter sei, insofern habe er gar nicht versucht, derartige Informationen zu erhalten. Er sei mit seinem Bruder KOK J. B. in Schwäbisch Hall in einer Sportsbar in Michelbach-Rauhenbretzingen unterwegs gewesen und der Polizeibeamte PHM J. W. sei auch dabei gewesen, weshalb man sich ohne gezielte Absicht kennengelernt habe. Ob A. S. auch dabei gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. An diesem Abend habe man über Amerika gesprochen, nicht aber über den KKK. Dass es sich bei PHM J. W. um einen Polizeibeamten gehandelt habe, sei ihm bekannt gewesen. Die Ansprache auf den KKK habe ohne seinen Bruder stattgefunden. Sie sei entweder durch A. S. oder ihn, den Zeugen, erfolgt. Vieles sei aber auch ohne den Zeugen gesprochen worden, wenngleich persönliche Gespräche zwischen ihm und PHM J. W. stattgefunden hätten. Da man sich sympathisch gewesen sei, sei es zu weiteren Treffen gekommen.

Zur Motivation von **PHM J. W.** berichtete der Zeuge, dieser habe sich eben für den Klan interessiert und sei Südstaatenfan gewesen. Auf Vorhalt, der Zeuge PHM J. W. habe erklärt, am Klan habe ihn die Bibelauslegung und die Gelegenheit, Frauen kennenzulernen, interessiert, erklärte der Zeuge S. B., dem Klan hätten nicht viele Frauen angehört, im Übrigen seien die weiblichen Klanmitglieder schon liiert gewesen. Der Grundgedanke des Klans stütze sich allerdings durchaus auf die Bibel. Ob mit Polizeibeamten über Rassentrennung gesprochen worden sei, könne er nicht erinnern, die diesbezügliche Ausrichtung des KKK als rassistische Vereinigung sei aber allgemein bekannt. Die politische Einstellung von PHM J. W. sei durch „gewisse rechte Tendenzen“ gekennzeichnet gewesen, was er aus entsprechend getätigten Äußerungen folgere.

PHM J. W. sei vor seinem Polizeikollegen **PHM T. H.** in den EWK KKK eingetreten. Beide seien freundschaftlich verbunden gewesen und hätten zusammen gearbeitet. Der Zeuge äußerte den Eindruck, für PHM T. H. sei PHM J. W. eine Art Vorbild gewesen. Bei den Zusammenkünften hätten die Polizisten mitunter Mißstände beklagt und sich über Andersfarbige aufgeregt, den genauen Wortlaut erinnere er aber nicht. Insgesamt seien die Polizeibeamten für ca. ein halbes Jahr bis ein Jahr KKK-Mitglied gewesen, PHM T. H. etwas kürzer. Es sei immer wieder zu Austritten gekommen. In der Zeit seiner Zugehörigkeit zum EWK KKK sei ihm über Austritte von Polizeibeamten aber nichts bekannt. Nach seinem eigenen Austritt aus dem EWK KKK habe er gelegentlich noch Kontakt zu PHM J. W., nicht aber zu PHM T. H. gehabt. Die Kontakte hätten sich insbesondere bei Besuchen von PHM J. W. im Tätowiergeschäft des Zeugen ergeben.

Über dienstliche Angelegenheiten habe er, so der Zeuge S. B., auch nach deren Aufnahme nicht mit Polizeibeamten gesprochen, Abfragen durch Polizeibeamte in polizeilichen Informationssystemen hätten nicht stattgefunden. Besondere Funktionen von Polizeibeamten im Klan oder Planungen diesbezüglich seien ihm nicht bekannt. Auf Frage, ob die Mitglieder des EWK KKK wussten, dass es sich bei PHM J. W. und PHM T. H. um Polizeibeamte gehandelt hatte, sagte der Zeuge, T. R., J. B., P. B. und Y. F. hätten dies gewusst. Es sei auch möglich, dass es noch weitere Mitglieder gewusst haben könnten.

Über die beiden bekannten Mitgliedschaften von Polizeibeamten hinaus seien ihm keine weiteren Klanmitglieder oder **Interessenten aus Polizeikreisen** bekannt. Wenn A. S. behaupte, es habe mehrere weitere Interessenten aus Polizeikreisen gegeben, so sei dies seiner Ansicht nach aus der Luft gegriffen. Jedoch habe PHM J. W. von weiteren möglicherweise interessierten Polizeibeamten aus Böblingen gesprochen, diesbezüglich aber keine Namen genannt. Von einem interessierten Polizistenpaar aus Stuttgart wisse er nichts. Das Ehepaar F. kenne er aber, da er öfter mit ihnen ausgegangen sei. Um eine Mitgliedschaft im KKK sei es dabei aber nicht gegangen. Er könne sich dunkel erinnern, dass die späteren Eheleute F. bei einem Treffen auf der Terrasse von A. S. anwesend gewesen seien, dabei sei auch gegrillt worden. Er meine, er selbst sei auch anwesend gewesen. Ob sein Bruder KOK J. B. ebenfalls teilgenommen habe, könne er, so der Zeuge S. B., nicht sagen, dies sei aber möglich. Bei diesem Treffen sei aber über die Mitgliedschaft im KKK nicht gesprochen worden. Zu Treffen mit den beiden Polizeibeamten, die im EWK KKK Mitglieder waren, sei es auch mehrfach in der Diskothek „Rockfabrik“ gekommen, auch A. S. sei dann oft dabei gewesen, auch PHM M. F. Eine eigene Gruppe für Klanmitglieder aus Polizeikreisen sei nicht geplant gewesen.

Sein Bruder, der **Zeuge KOK J. B.**, habe keinen Kontakt zum KKK gehabt. Mit seinem Bruder habe er damals ein gutes Verhältnis gehabt, mittlerweile sei das Verhältnis getrübt, nachdem die Kontakte von Polizeibeamten zum EWK KKK über ihn bekannt geworden seien und klar sei, dass diese Kontakte letztlich auch über seinen Bruder erfolgt sein mussten. Ob sein Bruder die Polizeibeamten PHM T. H. und PHM J. W. darüber aufgeklärt hatte, dass er, so der Zeuge S. B., der rechtsextremistischen Szene zugehörig sei, wisse er nicht. Sein Bruder kenne PHM T. H. nicht einmal. Er selbst, so der Zeuge S. B., habe aber PHM J. W. damals nicht im Unklaren darüber gelassen, dass er eine rechtsradikale Einstellung gehabt habe.

**T. R.** habe der Zeuge persönlich gekannt. Dieser sei von A. S. an den Klan herangeführt worden. T. R. habe offensichtlich auch Kontakte zu anderen rechtsextremistischen Kreisen gehabt. Von dessen V-Mann-Eigenschaft habe er aus der Presse erfahren. Er sei dabei aus allen Wolken gefallen und hätte das nicht erwartet. T. R. habe immer viel Geld gehabt. Auf Vorhalt, dass es zu einem Polizeieinsatz bei einer Demonstration der NPD gekommen sein soll, bei dem sich T. R. und die beiden Polizeibeamten, die Mitglied im EWK KKK waren, gegenübergestanden hätten, und es deshalb zu einem Streit im Klan gekommen sein soll, erklärte der Zeuge, ein solcher Vorgang sei ihm nicht bekannt.

Irgendwann sei A. S. aus dem EWK KKK **ausgetreten** und habe Geld aus der Klankasse mitgenommen. A. S., so der Zeuge S. B., habe immer schon viel erzählt, wenn der Tag lang sei. A. S. könne Dinge gut schönreden und verstehe es, sich gut zu verkaufen. Er habe nie Geld gehabt, habe aber dennoch immer in die USA fliegen können. T. R. habe ihm immer wieder Geld geliehen. T. R. sei einmal auch mit in die USA geflogen. Wer danach Anführer des EWK KKK geworden sei, wisse er nicht, denn es sei die Zeit gewesen, zu der er selbst auch ausgetreten sei. Dies müsse ungefähr zwei Jahre nach der Gründung am 1. Oktober 2000 gewesen sein. Ob der KKK noch existiere, sei ihm nicht bekannt. Auch etwaige Nachfolgeorganisationen kenne er nicht. Mit A. S. habe er seit seinem eigenen Austritt aus dem EWK KKK nichts mehr zu tun gehabt.

Auf Frage führte der Zeuge aus, man habe sich innerhalb des EWK KKK Gedanken gemacht, um wen es sich bei dem **Verräter aus den eigenen Reihen** handeln könnte, nachdem einige Durchsuchungen erfolgt gewesen seien. Eine organisierte klaninterne Untersuchung diesbezüglich habe es aber nicht gegeben, man habe lediglich Vermutungen angestellt. Auf Vorhalt, dass sich aus der späteren Presseberichterstattung ergebe, dass T. R. und A. S. für den Verfassungsschutz gearbeitet hatten, äußerte der Zeuge, er habe sich angesichts dessen gedacht, dass es möglich gewesen sein könne, dass diese Personen die Behörden informiert hätten, dies alles bewege sich jedoch im Bereich der Spekulation.

Ein Mitarbeiter des **Landesamts für Verfassungsschutz** habe ihn einmal an seiner Wohnadresse aufgesucht und ihm vorgehalten, sein Auto sei bei einer Veranstaltung gesehen worden, die vom Verfassungsschutz beobachtet worden wäre. Zum Zeitpunkt der Ansprache sei A. S. noch Mitglied im EWK KKK gewesen, sie sei ungefähr ein halbes Jahr vor seinem eigenen Austritt erfolgt. Nach dem Austritt aus dem EWK KKK seien immer wieder einmal Mitarbeiter des baden-württembergischen Verfassungsschutzes bzw. des Landeskriminalamts auf den Zeugen zugekommen und hätten ihn befragt.

N. R. kenne er schon lange, er sei früher mit ihr befreundet gewesen. Auch aus NPD-Zeiten sei sie ihm bekannt. Es habe ein Mitglied im EWK KKK namens „R.“ aus xxxx gegeben. U. R. sei ein Kumpel von A. S., aber nicht Klanmitglied gewesen. Der Name B. E. sage ihm nichts. Kontakte nach München habe er nie gehabt. Zum „United Northern and Southern Knights of the Ku Klux Klan“ könne er nichts sagen. Eine Person namens „Didi White“ kenne er ebenfalls nicht, ihm sei nur aus den Medien bekannt, dass dieser den „United Northern and Southern Knights of the Ku Klux Klan“ anführe.

Der **Begriff NSU** sei ihm vor dem 4. November 2011 nicht bekannt gewesen, Kontakte aus dem KKK heraus zu rechtsradikalen Organisationen oder auch „Skinheads“ habe es nicht gegeben.

*b) Kriminaloberkommissar J. B.*

Der Zeuge Kriminaloberkommissar J. B. sagte aus, er selbst sei nicht Mitglied im KKK gewesen, insofern könne er auch nichts zu inneren Strukturen oder Sonstigem hinsichtlich des KKK berichten.

Er habe, so der Zeuge KOK J. B., im Jahr 1988 seine Ausbildung im mittleren Dienst der Polizei begonnen, sei dann über die Polizeidirektion Ludwigsburg nach Stuttgart gekommen und habe dort vor allem im Bereich der Schutzpolizei seinen Dienst in unterschiedlichen Revieren

verrichtet. 2007 habe er ein Studium an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen begonnen, sei danach nochmals zwei Jahre im Streifendienst in Stuttgart eingesetzt worden und seit März 2012 bei der Kriminalpolizei beim Dezernat 11 des Polizeipräsidiums Stuttgart stationiert.

Er sei, so der Zeuge KOK J. B., seit 26 Jahren Polizeibeamter, habe sich nie etwas zu Schulden kommen lassen und sei auch „in der Sache“ nie disziplinarrechtlich, strafrechtlich oder anderweitig belangt worden. Als erstmals die Vorgänge um den EWK KKK publik geworden seien, sei er nicht dazu befragt worden. Erst im Rahmen der EG „Umfeld“ im Jahr 2012 und 2013 habe er dann umfassende Angaben gemacht.

Sein **Bruder S. B.** sei früher in der rechtsextremistischen Szene tätig gewesen, zeitweise habe die Familie daher den Kontakt abgebrochen. Er, so der Zeuge KOK J. B., sei aber, da es sein Bruder sei und da ihn seine Eltern immer wieder darum gebeten hätten, immer wieder auf ihn zugegangen und habe ihn auch darum gebeten, aus der Szene heraus zu kommen. Dass sich sein Bruder damals in der rechtsextremistischen Szene bewegt habe, sei bekannt und sichtbar und ihm, dem Zeugen, selbst seit ca. Anfang/Mitte der 1990er Jahre bekannt gewesen, mit diesem habe er sich aber immer auf „neutralem“ Boden getroffen, nicht etwa in Szenegaststätten. Über den Grund, warum sein Bruder in die rechtsextremistische Szene gegangen sei, könne er nur mutmaßen. Eine denkbare Erklärung sei, dass sein Bruder ein unvoreilhaftes Aussehen gehabt, dort aber Akzeptanz gefunden habe. Sein Bruder habe ihn seiner Erinnerung nach nicht konkret darauf angesprochen, ob Polizeibeamte Interesse am KKK oder rechtsextremistische Tendenzen haben könnten. Dass sein Bruder NPD-Mitglied war und wann er aus dem KKK ausstieg, sei ihm nicht bekannt. Es habe immer wieder Kontaktabbrüche mit seinem Bruder gegeben, derzeit sei das Verhältnis mit ihm nicht gut. Insofern hoffe er, dass sein Bruder keine Kontakte mehr zur rechtsextremistischen Szene habe, sicher wisse er dies aber nicht.

Er, so der Zeuge KOK J. B., habe einen Streifenkollegen gehabt, den er auch privat zu sich nach Hause eingeladen habe. Es habe sich um **PHM J. W.** gehandelt, mit der er selbst auch Streife gefahren. Fremdenfeindliche Tendenzen des Kollegen seien ihm dabei nicht aufgefallen. Er erinnere sich nicht daran, wolle aber auch nicht ausschließen, dass er mit PHM J. W. über seinen, des Zeugen, Bruder S. B. gesprochen habe. J. W. habe ihm jedenfalls Anfang der 2000er Jahre mitgeteilt, dass er Mitglied im KKK und dabei öfter in Schwäbisch Hall gewesen sei, auch, dass gegen ihn disziplinarrechtlich ermittelt werden würde.

Auch sein Bruder S. B. habe zu PHM J. W. Kontakt gehabt. Er, so der Zeuge KOK J. B., habe mit PHM J. W. einmal eine „American Sportsbar“ in Schwäbisch Hall besucht. Dabei handele es sich um eine normale Gaststätte, nicht um einen typischen Treff für rechtsextremistische Personen o.ä. Im Zuge dieses Abends seien auch sein Bruder und eine weitere Person dazu gekommen. Dies sei aber ein normaler Abend gewesen. Den Inhalt der Gespräche könne er nicht erinnern. Er sei auch nicht ständig dabei gewesen. Während des Aufenthalts in der Gaststätte sei er auch einmal auf der Toilette gewesen. Er habe in der Gaststätte auch andere Personen gekannt.

Erst später habe ihn dann der Kollege angesprochen und erklärt, gegen ihn würde disziplinarrechtlich ermittelt, da er Mitglied im Ku-Klux-Klan gewesen sei. Er, der Zeuge, sei darauf konsterniert gewesen und habe den Kollegen nach den Vorgang gefragt. Dieser habe erklärt, er habe den Bruder des Zeugen an dem besagten Abend kennen gelernt und es sei dann hinter dem Rücken des Zeugen zu Kontaktaufnahmen, Treffen etc. gekommen. Auch der Bruder habe dies dem Zeugen bestätigt.

Außerdem habe es offensichtlich einen **weiteren Polizeikollegen im KKK** gegeben, weitere Informationen zu Polizisten im KKK kenne er, so der Zeuge KOK J. B., aber nur aus der Presse. Dazu, ob eine Polizeianwärterin aufgenommen worden sei, könne er nichts sagen. Auch wisse er nicht, ob sich weitere Polizeibeamte für den KKK interessiert hätten. Rechtsgerichtete Aussagen auf dem Stuttgarter Innenstadtrevier oder dortige rechtsmotivierte Übergriffe seien ihm ebenfalls nicht bekannt.

Bei **A. S.** sei er, so der Zeuge **KOK J. B.**, einmal im Haus gewesen, als sein Bruder **S. B.** mit diesem etwas zu besprechen hatte, weitere Treffen seinerseits mit **A. S.** habe es nicht gegeben. Er glaube, sich erinnern zu können, dass anlässlich einer Geburtstagsfeier Bekannte seines Bruders in das gemeinsame Elternhaus gekommen seien und darunter auch **A. S.** gewesen sei.

Der Zeuge bekundete weiter, den Polizeibeamten **PHM T. H.** kenne er nicht. Von Kontakten der Polizeibeamten **PHM'in K. und POK M. F.** zu seinem Bruder und zu Personen, die im **KKK** waren, habe er erst später erfahren. Private Kontakte seinerseits mit den Eheleuten **F.** habe es aber gegeben.

**T. R.** kenne er nicht, der Name sei ihm nur aus der Presse bekannt.

*c) Polizeihauptmeister J. W.*

Der Zeuge Polizeihauptmeister **J. W.** erklärte, über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen näheren Kontakt zum **EWK KKK** gehabt zu haben. Zu seinem Werdegang schilderte der Zeuge auf Nachfrage, er sei 1997 zur Polizei gekommen, zuvor sei er Feldjäger bei der Bundeswehr gewesen. Dass er zur Polizei gegangen sei, sei „halt so gekommen“.

Er würde, so der Zeuge **PHM J. W.**, diesen Kontakt niedriger ansetzen als eine Mitgliedschaft. Er habe erkannt, um was es sich beim **EWK KKK** gehandelt habe, dies sei für jedermann erkennbar. Er habe ein Aufnahme ritual durchlaufen, aber niemals Mitgliedsbeiträge gezahlt und keinen Mitgliedsausweis gehabt. Auf späteren Vorhalt, das Aufnahme ritual habe zur Mitgliedschaft führen müssen, räumte der Zeuge ein, doch Mitglied gewesen zu sein.

Nach seiner Erinnerung seien Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10 Euro pro Monat in bar gefordert worden. Er habe aber nie gezahlt. Soweit er ein oder zwei Wochen vor Weihnachten 2001 fast zeitgleich mit dem Aufnahme ritual einen Mitgliedsantrag unterschrieben habe, wisse er nicht mehr, was dort aufnotiert gewesen sei. Soweit er sich erinnern könne, sei es im Klan um christliche Werte gegangen, im Übrigen habe man sich an die freiheitlich-demokratischen Grundrechte halten müssen und keine Straftaten begehen dürfen.

Er habe, so der Zeuge **PHM J. W.**, **acht Mitglieder** im **EWK KKK** wahrgenommen, nämlich **A. S.** und dessen Ehefrau, ein junges Pärchen – wobei er glaube, dass sie **J.** geheißten habe, den Namen des Mannes erinnere er nicht –, **S. B.**, **PHM T. H.** und er sowie eine Person namens „**C.**“.

Eine **Funktion** habe er, so der Zeuge **PHM J. W.**, im **EWK KKK** nicht gehabt. Es habe eine hierarchische Organisationsstruktur mit Dienstgraden von manchen Mitgliedern gegeben, **A. S.** sei Chef gewesen, es habe auch einen Sicherheitsbeauftragten gegeben. Letzteres habe er angesichts der oben genannten Mitgliederanzahl von acht Personen als lächerlich empfunden, wenngleich er gewusst habe, dass es sich beim **EWK KKK** um einen Geheimbund gehandelt habe. Er selbst habe im Klan etwa seit der Zeit des Aufnahme rituals den Tarnnamen „**J Green**“ getragen. Der Name sei einer Liste entnommen worden, die **A. S.** vorgehalten habe. Einen bestimmten Grund für die Namensauswahl habe es nicht gegeben.

Bei **Kreuzverbrennungen** sei er, so der Zeuge **PHM J. W.**, nicht dabei gewesen. Nur aus der Presse habe er erfahren, dass aus dem **EWK KKK** heraus eine Art Bürgerwehr gebildet werden sollte. An der Bildung eines Geheimbundes im Rahmen eines „**Klavelier**“-Treffens sei er nicht beteiligt gewesen, er wisse davon nichts. Von einem klaninternen Untersuchungsausschuss zur Identifizierung eines Informanten von außen in den eigenen Reihen habe er ebenfalls nichts mitbekommen. Er sei auch nicht von **A. S.** beauftragt worden, zu prüfen, ob gegen **S.** Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zum von ihm durchlaufenen **Aufnahme ritual** führte der Zeuge **PHM J. W.** auf Nachfrage aus, **A. S.** habe dabei relativ viel über die Bibel philosophiert und ausgeführt, dass keine Straftäter dabei sein dürften und dass man sich an die Grundrechte der Bundesrepublik

Deutschland zu halten habe. Dann habe er, so der Zeuge PHM J. W., mit Blut seinen Fingerabdruck auf ein Papier aufgebracht, wobei er sich zuvor selbst in den Finger gestochen habe. Ob er eine bestimmte Erklärung unterschrieben bzw. welchen Inhalt diese gehabt habe, wisse er nicht mehr. Er sei dann mit einem Dekorationsmesser oder –schwert aus einem Möbelhaus zum Ritter geschlagen worden. Wenn A. S. behaupte, er, der Zeuge, habe bei der Aufnahme geschworen, keine nicht weißen oder jüdischen Vorfahren zu haben und bereit zu sein, die weiße Rasse zu erhalten, so wisse er das nicht mehr. Die umherstehenden Personen hätten Kutten getragen. Die Gesichter seien frei gewesen. Das Zeremoniell habe in einer Burgruine stattgefunden. Es seien ihm zunächst die Augen verbunden worden. Er sei dann aus dem Auto zur Ruine geführt worden. Die für ihn vorgesehene Kutte habe er sogleich bei A. S. gelassen, weil sie nicht gepasst habe.

Auf Vorhalt, angesichts des Zeremoniells und der ihm bekannten Ziele des EWK KKK hätte er als Polizeibeamter doch abgestoßen werden müssen, erklärte der Zeuge, über seine Blödsinnigkeit mache er sich selbst genug Gedanken. Die **Motivation zum Eintritt** habe auch damit zu tun, dass es eine nette Runde gewesen sei, zudem seien das Exklusive, Geheime, Mystische und die Bibelauslegung sowie die Möglichkeit, Frauen kennenzulernen, anziehend gewesen. Dass gar keine Frauen zur Anbahnung einer Beziehung unter den Mitgliedern gewesen seien, habe er vorher nicht gewusst. Vor und nach der Mitgliedschaft im EWK KKK habe er keine Berührungspunkte mit dem Christentum gehabt. Auf den Vorhalt, es entstehe der Eindruck, er, der Zeuge, habe sich nur insoweit für die Bibelauslegung interessiert, als damit die Ziele des Klans begründet werden könnten, äußerte der Zeuge, etwa der CVJM wäre zur Auslegung der Bibel tatsächlich die bessere Wahl gewesen.

Zur **Kontaktaufnahme mit dem EWK KKK** berichtete der Zeuge, er habe im September oder Oktober 2001, vielleicht auch schon im August, seinen Polizeikollegen KOK J. B. in xxxx besucht. Man sei zum Essen in eine Bar bzw. Sportgaststätte gegangen. Der Bruder von KOK J. B. sei dann mit zwei Freunden dazugekommen und habe sich mit an den Tisch gesetzt. A. S. sei unter den dazugekommenen Personen gewesen. Zunächst habe man unverfänglich darüber geredet, dass es in Deutschland den KKK gebe. Man habe sich relativ gut verstanden und die Telefonnummern und E-Mail-Adressen ausgetauscht. In der Folge habe A. S. ständig christliche Ausarbeitungen geschickt. Sein Lebensmittelpunkt, so der Zeuge PHM J. W., sei damals xxxx gewesen. In einer Beziehung habe er damals nicht gelebt.

Es sei dann zu weiteren Treffen gekommen, u.a. in Böblingen, wo man in einer Kneipe zum Essen gegangen sei. Dabei sei es immer nur um christliche Werte und den christlichen Glauben gegangen, es habe sich recht interessant angehört, weil es einfach einmal eine andere Sichtweise gewesen sei und er sich noch nie mit so etwas beschäftigt habe. Dass es sich um den Ku-Klux-Klan gehandelt habe, sei ihm nun bewusst gewesen. Über den KKK habe er zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr und nicht weniger gewusst als jeder, der sich entsprechende Filme ansehe. Es habe ihn deshalb gewundert, dass die Rassentrennung und der Vorrang der weißen Rasse im EWK KKK nicht angesprochen worden seien. Er habe sich auch im Verfassungsschutzbericht des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg erkundigt, dort sei aber nichts über den KKK enthalten gewesen bzw. dort habe sinngemäß gestanden, dass der KKK in Baden-Württemberg nicht relevant und nicht verboten sei.

Das **Flugblatt des EWK KKK** mit der Aufschrift „Rassenvermischung? Nein Danke!“ wurde dem Zeugen vorgehalten. Er bestätigte, das Flugblatt zu kennen, er habe es einmal bei A. S. zu Hause gesehen. Er bestätigte auch, dass angesichts des Inhalts des Flugblatts eindeutig sei, für was der EWK KKK gestanden habe.

Dem Zeugen wurde die folgende auf der Homepage des EWK KKK zur Zeit der Mitgliedschaft des Zeugen eingestellte Passage vorgehalten: „Wenn du eine weiße, patriotische, ehrliche Person mit gesunder Moral und gesundem Charakter bist, wenn du daran glaubst, dass die Reinhaltung der Rassen das Beste für alle Rassen der Erde ist, wenn du mit unserem Glauben übereinstimmst, dann kannst du Mitglied werden.“ Dazu bemerkte der Zeuge PHM J. W., er habe damals kein Internet gehabt.

A. S. habe allgemein viel erzählt und vorab von vielen Hundert Leuten im Klan gesprochen. Insgesamt sei er, so der Zeuge PHM J. W., dreimal bei A. S. in der Wohnung gewesen. A. S. habe die Rassentrennung religiös begründen wollen. Überhaupt sei dessen Hauptthema die Interpretation der Bibel gewesen, die Rechtsradikalität habe nach Einschätzung des Zeugen keine hervortretende Rolle gespielt, wenngleich er, so der Zeuge PHM J. W., vermutet habe, dass eine rechtsradikale Vergangenheit bei A. S. bestehen könnte.

A. S. habe immer davon geredet, eine **Sektion für die Polizei** machen zu wollen, näheres wisse er, der Zeuge, aber auch nicht. Weitere Polizeibeamte unter den Mitgliedern außer PHM T. H. habe er jedoch nicht wahrgenommen. Von einer im Herbst 2001 in den EWK KKK aufgenommenen Polizeianwärterin oder weiteren Interessenten aus Polizeikreisen wisse er nichts. Dass zwei liierte Polizeibeamten kurz davor gestanden haben sollen, Klanmitglieder zu werden, habe er nur aus der Presse erfahren. Die Eheleute M. und K. F. kenne er nicht.

Wenn der Zeuge PHM T. H. behaupte, er, der Zeuge PHM J. W., habe Tendenzen zur **Fremdenfeindlichkeit** gehabt und ein Problem mit Schwarzen, so stimme das nicht. Er habe auch keine rechtsradikalen Lieder oder entsprechendes ausländerfeindliches Gedankengut kundgetan. Auch die Behauptung von PHM T. H., er habe diesen in die Organisation hineingezogen, stimme nicht. PHM T. H. habe alles selbst gewollt und gewusst, was er getan habe. PHM T. H. selbst habe die Klanmitglieder kennenlernen wollen. Er habe aber mit PHM T. H. über die Gruppe gesprochen, und er habe ihn dann auf dessen Wunsch hin zu einem Treffen mit den Mitgliedern des EWK KKK mitgenommen. PHM T. H. habe sich dann mit den Leuten dort gut verstanden und Telefonnummern ausgetauscht. Dies sei in der Anfangszeit seiner Kontakte zu den Klanmitgliedern gewesen. PHM T. H. habe sich im Übrigen mehrfach damit gebrüstet, sein Uropa oder Onkel sei Hitler-Stellvertreter und er selbst Skinhead gewesen. Über dienstliche Angelegenheiten hätten er und PHM T. H. innerhalb des Klans nicht gesprochen, es habe auch keine Abfrage in polizeilichen Informationssystemen gegeben.

Außer PHM T. H. habe noch **KOK J. B.** von der Mitgliedschaft des Zeugen im EWK KKK Kenntnis gehabt. KOK J. B. sei beim Stuttgarter Innenstadtrevier sein Streifenpartner, wohl von 2003 bis 2006, gewesen, so der Zeuge PHM J. W. Ab wann KOK J. B. von den Umständen Kenntnis gehabt habe, wisse er, so der Zeuge PHM J. W., nicht mehr, er meine aber, er habe sie KOK J. B. erst nach Beendigung der Mitgliedschaft im EWK KKK mitgeteilt. KOK J. B. wiederum habe ihm bereits vor Entstehung der Kontakte zum EWK KKK mitgeteilt gehabt, dass sein Bruder S. B. Kontakte zur rechtsextremistischen Szene gepflegt habe.

Mit S. B. habe er sich, so der Zeuge PHM J. W., ungefähr fünf- bis siebenmal getroffen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr 2001 habe im EWK KKK eine Weihnachtsfeier stattgefunden. Dabei seien er und PHM T. H. anwesend gewesen. Dort sei auch ein „Skinheadtyp“ namens „C.“ gewesen, der „vom Leder gelassen“, „rumkrakeelt“ und „Hasstiraden losgelassen“ habe. Dieser sei dem Anschein nach alkoholisiert gewesen und sei auch ihm, so der Zeuge PHM J. W., „an den Kragen“ gegangen und habe ihn einen „Niggerliebhaber“ genannt. Daraufhin habe sich der Zeuge nicht mehr bei den Mitgliedern des EWK KKK gemeldet. Insgesamt habe er die Klanmitglieder nach dem Aufnahme ritual noch zweimal gesehen. Er habe **spätestens im Januar 2002 den Kontakt zum Klan abgebrochen**. Wenn A. S. behaupte, er, der Zeuge, sei bis Mitte des Jahres 2002 Mitglied gewesen, oder S. B. äußere, die Mitgliedschaft habe ca. eineinhalb Jahre gedauert, so stimme dies jeweils nicht. Auf Vorhalt, dass in den Akten Stellungnahmen des Zeugen vorhanden seien, die einen Austritt im Mai/Juni 2002 beschreiben, blieb der Zeuge dabei, dass auch dies nicht stimme. S. habe ihm, so der Zeuge PHM J. W., allerdings weiterhin E-Mails geschickt, obwohl der Zeuge ihm per E-Mail eine schriftliche Kündigung habe zukommen lassen, in der er S. auch gebeten habe, ihn in Ruhe zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt, anders als zu Beginn seiner Mitgliedschaft im EWK KKK, habe er nunmehr einen Internetzugang gehabt. Irgendwann habe die Kontaktierung durch S. per E-Mail dann nachgelassen. Die Weiterentwicklung des Klans habe er nicht verfolgt. Einladungen von Nachfolgeorganisationen habe er nicht bekommen.

PHM T. H. sei seiner Meinung nach im Mai 2002 aus dem EWK KKK ausgetreten, wobei er sich nicht sicher sei. PHM T. H. habe er, so der Zeuge PHM J. W., auch danach noch bei dienstlichen Anlässen gesehen. Außerhalb der oben genannten Treffen habe er keine sonstigen Kontakte, etwa über E-Mail, mit dem Klanumfeld gehabt. Mit S. B. habe er 2008 nochmals Kontakt gehabt, da er diesen in dessen Tätowiergeschäft als Kunde aufgesucht habe. Zuvor habe es nach dem Austritt aus dem EWK KKK auch mit S. B. keine Kontakte mehr gegeben. Er sei mit KOK J. B. damals beim Essen gewesen, woraufhin auch S. B. hinzugekommen sei und ihm angeboten habe, die Tätowierung vorzunehmen. In der Diskothek „Rockfabrik“ in Ludwigsburg sei er schon gewesen, dabei sei aber nie ein Klanmitglied dabei gewesen.

Aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWK KKK sei es zu einem **Disziplinarverfahren** gekommen. Er meine, es sei im Jahr 2003 durchgeführt worden und habe mit einer Rüge geendet. Es habe eine unförmliche Beförderungssperre für zwei bis drei Jahre zur Folge gehabt. Die entsprechenden Einträge habe er inzwischen löschen lassen. Dass das Disziplinarverfahren so lange gedauert habe, sei nicht in seiner Person begründet gewesen. Er habe nicht auf Beschleunigung gedrängt, sondern die Sache ausgesessen, weil er seine Ruhe haben wollen, obwohl er während des Disziplinarverfahrens nicht befördert werden können. Eine Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan und eine Tätigkeit als Polizeibeamter seien selbstverständlich unvereinbar. Auch die freiheitlich-demokratische Grundordnung stehe der Rassenideologie des Klans entgegen. Auf Vorhalt gab der Zeuge an, sich nicht erklären zu können, weshalb er die Vorgänge im EWK KKK nicht seinem Dienstvorgesetzten gemeldet habe. Jedenfalls habe er die Dimensionen nicht überblicken können, vielmehr sei der EWK KKK für ihn ein „Kasperlehaufen von acht Leuten“ gewesen.

Von der EG „Umfeld“ sei er seiner Erinnerung nach im Jahr 2011 zur Struktur des KKK und seiner Mitgliedschaft befragt worden. Zur Aufarbeitung habe er insofern beigetragen, als er ausgesagt habe, was er gewusst habe.

**T. R.** kenne er nicht. Dass es eine Situation gegeben habe, bei der sich er, der Zeuge PHM J. W., und PHM T. H. als Polizeibeamte wegen einer NPV-Veranstaltung dem Klanmitglied T. R. gegenüberzustehen hätten, höre er zum ersten Mal. Die Namen B. E., M. E. und H. S. sagten ihm nichts. Die Ehefrau von A. S. sei innerhalb des Klans eher ruhig aufgetreten.

Der Begriff **NSU** sei ihm vor dem 4. November 2011 nicht bekannt gewesen. M. A. und M. K. habe er nicht gekannt.

Auffällige politische Ansichten oder rechtsextremistische Äußerungen beim **Innenstadttrevier Stuttgart** seien dem Zeugen nicht erinnerlich. Auch Übergriffe von Polizeibeamten zum Nachteil festgenommener Personen seien ihm nicht bekannt.

#### *d) Polizeihauptmeister T. H.*

Der Zeuge Polizeihauptmeister T. H. bekundete, es sei richtig, dass er von Jahresende 2001 bis Frühjahr 2002 Mitglied des EWK KKK gewesen sei und an Treffen dieser Gruppierung des Ku-Klux-Klans teilgenommen habe. Im späten Frühjahr 2002 habe er aus eigenem Antrieb den Kontakt zur Gruppe abgebrochen. Im Nachhinein bereue er die Mitgliedschaft und den Kontakt zu dieser Vereinigung zutiefst, und er schäme sich auch heute noch dafür. Er wolle betonen, dass er keine rechtsradikale oder rassistische Gesinnung habe. Nach seinem Ausstieg beim EWK KKK habe er keinerlei Kontakt mehr in die rechtsgerichtete Szene gehabt.

Er sei als 21-Jähriger **zum EWK KKK gekommen**. Er habe innerdienstlich im September 2001 die Einheit gewechselt und damals den Kollegen PHM J. W. kennengelernt, mit dem sich schnell eine relativ enge Freundschaft entwickelt habe. Über diesen sei sein Kontakt zum EWK KKK etwa Ende des Jahres 2001 hergestellt worden.



Bei dem ersten Treffen in einer American Sportsbar sei er, so der Zeuge PHM T. H., mit W. gemeinsam dort hingefahren. Dort seien auf jeden Fall auch A. S. und S. B. anwesend gewesen, ob noch weitere Personen anwesend gewesen seien, könne er nicht genau sagen. Der Bruder von S. B., der Polizeibeamte KOK J. B. sei nicht mit dabei gewesen. Diesen habe er, so der Zeuge PHM T. H., erst Jahre später bei einem Einsatz als Kollegen kennen gelernt, mit der KKK-Mitgliedschaft habe er nichts zu tun gehabt.

Auf die Frage, ob er eine Erklärung dafür habe, wieso PHM J. W. damals auf die Idee gekommen sei, dass er, der Zeuge, an einer Mitgliedschaft im KKK interessiert sein könnte und dass man eigentlich nur auf diese Idee kommen könne, wenn man meine, dass der andere, also er, der Zeuge, gewisse Ansichten geteilt habe, antwortete der Zeuge PHM T. H., PHM J. W. habe ihn damals einfach aufgrund der engen Freundschaft mit in diese Gruppe dazu nehmen wollen. Seine Motivation, zur Polizei zu gehen, sei gewesen, einen ordentlichen Beruf zu haben, Geld zu verdienen und anderen Menschen zu helfen. Der Weg zum KKK habe mit etwaigen Frustrationen, namentlich mit Ausländern bei Einsätzen, bei seiner Polizeiarbeit nichts zu tun gehabt, sondern alleine mit der Freundschaft zu PHM J. W. Es sei die Situation so gewesen, dass er die Leute, die er kennengelernt habe, zunächst auch sympathisch gefunden habe und diese auch äußerlich keinen rechtsradikalen Eindruck auf ihn gemacht hätten, das habe sich dann erst im Laufe der Zeit herauskristallisiert.

An eine direkte Befragung nach seiner politischen Einstellung in irgendeiner Form durch PHM J. W. vor dem ersten Kontakt mit dem Ku-Klux-Klan könne er sich, so der Zeuge PHM T. H., nicht erinnern, das sei über 13 Jahre her. Wie PHM J. W. ihn versucht habe auf diesen Kontakt vorzubereiten, wisse er auch nicht mehr. Der Begriff "Ku-Klux-Klan" sei wahrscheinlich bei einem der ersten Treffen das erste Mal gefallen.

Er habe, so der Zeuge PHM T. H., damals vom Ku-Klux-Klan wenige Vorstellungen gehabt, allerdings natürlich die öffentlichen Informationen aus Filmen etc. besessen. Er habe gewusst: „das sind irgendwelche Leute mit weißen Mützen“, aber wie genau die Organisation sei oder was sie genau im Detail dargestellt habe, habe er nicht gewusst.

Aus heutiger Sicht sei die Frage, aus welchem **Grund er eingetreten** sei, für ihn völlig unerklärlich. Er erkläre es sich mittlerweile so, dass er als damals 21-Jähriger vielleicht noch nicht die Reife gehabt habe, zu erkennen, „dass das ein Riesenfehler ist. Ich bin dem Herrn W. einfach aus Freundschaftsgründen hinterhergedackelt wie ein Hündchen vielleicht. So könnte man es eventuell beschreiben“.

Auf Vorhalt seiner Vernehmung am 14. März 2012 gab der Zeuge PHM T. H. an, dass PHM J. W. tatsächlich „ein Problem mit Schwarzen“ habe und sich ausländerfeindlich geäußert habe. Das habe er, so der Zeuge PHM T. H., damals hingenommen. Damals sei dies sozusagen in den Toleranzbereich dessen gefallen, was man bei Freunden und Vorbildern mittrage. Auf weiteren Vorhalt, dass es wenig glaubwürdig klinge, wenn er in Kenntnis davon zu einer anrühigen Organisation „hinterhergedackelt“ sei, antwortete der Zeuge PHM T. H., er könne heute seine Entscheidung von damals selbst auch nicht mehr nachvollziehen, es sei eben so gewesen, dass er zu PHM J. W., der zehn Jahre älter sei, aufgesehen habe und ihn als Vorbild genommen habe, was ein „Riesenfehler“ gewesen sei, den er hätte nie machen dürfen. Er könne nur leider die Uhr nicht zurückdrehen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge PHM J. W. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss angegeben habe, dass es sich bei der Behauptung, er habe ihn, den Zeugen, „reingezogen“, um Schutzbehauptungen handele, antwortete der Zeuge PHM T. H., das verstehe er jetzt nicht ganz. PHM J. W. habe den Kontakt hergestellt und ihn dahin mitgenommen. Er, so der Zeuge PHM T. H., habe sich nie damit gebrüstet, mit dem damaligen Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß verwandt zu sein, es bestünden auch keine Verwandtschaftsverhältnisse. Hier würden Tatsachen etwas verdreht, er, so der Zeuge PHM T. H., sei aufgrund seines Nachnamens „öfter in verschiedenen Situationen“ darauf angesprochen worden, aber das sei natürlich Quatsch. Ebenso wenig habe er, so der Zeuge PHM T. H., behauptet, früher ein Skinhead gewesen zu sein.

Auf den Vorhalt, dass er in seiner Vernehmung am 14. März 2012 angegeben habe, er sei in den EWK KKK eingetreten, um neue Kontakte zu knüpfen und sich ein größeres soziales Umfeld zu schaffen und warum er dazu nicht andere Maßnahmen, z. B. über den Eintritt in einen Sportverein, ergriffen habe, antwortete der Zeuge PHM T. H., dass wenn er damals schon mehr gewusst hätte, er natürlich den Kontakt nicht gesucht hätte.

Auf Vorhalt, dass J. W. in verschiedenen Vernehmungen gesagt habe, dass er, der Zeuge, von sich aus habe in den KKK eintreten wollen, antwortete der Zeuge PHM T. H., er habe von sich aus kein Interesse gehabt an einer rassistischen Organisation, weil er die Gesinnung nicht habe. Es habe ihm „niemand das Messer an den Hals gehalten“, aber er sei schon dahin gehend beeinflusst worden, Mitglied zu werden.

An das, was auf dem **Aufnahmeantrag** stand, erinnere er sich, so der Zeuge PHM T. H., heute nicht mehr. Wenn er in seiner Vernehmung vom 14. März 2012 angegeben habe, dass man dort habe bestätigen müssen, dass man über mehrere Generationen nicht von Juden abstamme, dürfte dies zutreffen. Er habe die ganze Tragweite damals leider noch nicht erkannt.

Auf Vorhalt, dass A. S. in einem Interview angegeben habe, dass man im Rahmen des Aufnahme Rituals oder im Vorfeld eine Art Abhandlung hätte schreiben müssen, gab der Zeuge PHM T. H. an, er könne sich nicht erinnern, solch eine Abhandlung geschrieben zu haben.

Auf Vorhalt, dass A. S. in einem Interview am 18. Oktober 2014 im „Heute Journal“ angegeben habe, dass er, der Zeuge PHM T. H., bei der Aufnahme geschworen hätte, keine nicht weißen und keine jüdischen Vorfahren zu haben und bereit zu sein, die weiße Rasse zu erhalten, antwortete der Zeuge PHM T. H., das sei möglich.

Auf den Vorhalt, dass er bei seiner schriftlichen Einlassung im Disziplinarverfahren 2004 habe vortragen lassen: *„Es wurden auch keine faschistischen oder rassistischen Parolen geäußert oder sogar Kreuze verbrannt. Weiße Kapuzen wurden ebenfalls nie getragen bzw. Sie haben nie welche zu Gesicht bekommen“*, antwortete der Zeuge, aufgrund der zeitlichen Distanz könne er sich an alle Einzelheiten des **Aufnahmerituals** natürlich nicht mehr erinnern. Die Erinnerung, die er noch habe, sei, dass er nichts im Voraus davon gewusst habe, dass dieses Ritual stattfinden werde. Es seien ihm die Augen verbunden worden, und er sei mit dem Auto irgendwohin gefahren worden. Das sei ihm sehr komisch vorgekommen. Dann sei er an der Hand genommen und hin und her geführt worden. Er habe nicht gewusst, wo er sich befunden habe. Dann seien Dialoge gesprochen worden, deren Inhalt er heute nicht mehr genau wisse. Nach einer gewissen Zeit sei ihm dann die Augenbinde abgenommen worden, und er habe sich in einer Art Gewölbekeller befunden. Ob damals Kapuzen getragen worden seien oder nicht, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., heute nicht mehr.

Auf den Vorhalt, dass bisher alle Zeugen, die im EWK KKK gewesen seien, ausgesagt hätten, dass bei Aufnahme Ritualen die weißen Kleider und Kapuzen getragen worden wären, antwortete der Zeuge PHM T. H., er könne es nicht ausschließen. Er habe aber, wie 2004 angegeben, selbst nie eine solche Kutte getragen. Er habe auch nie eine bekommen, auch nicht nach dem Ritual. Richtig sei, dass er ein Mitgliedsaufnahmeformular unterschrieben habe, ob vor oder nach dem Ritual, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., heute nicht mehr. Die Unterschrift sei erfolgt, indem man ihm den Finger angeritzt und er diesen blutend auf das Papier gedrückt habe.

Auf Vorhalt, dass er, der Zeuge PHM T. H., in seiner Vernehmung am 14. März 2012 auf die Fragen in Bezug auf die Gewänder beim Ku-Klux-Klan-Ritual geantwortet habe: *„Im Gewölbekeller hatten alle außer mir die weißen Ku-Klux-Klan-Gewänder an.“*, antwortete der Zeuge PHM T. H., wenn er dies damals gesagt habe, dürfte dies zutreffen und er es noch besser gewusst haben. Der Zeuge PHM T. H. räumte auf weitere Nachfragen ein, dass es dann schon so gewesen wäre, dass bei allen Aufnahme Ritualen, auch seinem, die Klanmitglieder in ihren Kутten herumgestanden hätten, so dass die Einlassung, die er, der Zeuge PHM T. H., 2004

über den Deutschen Beamtenbund gemacht habe, dass er nie Kutten gesehen habe, als hinfällig zu betrachten sei.

Bei seinem Aufnahmeitual, so der Zeuge PHM T. H., sei PHM J. W. mit anwesend gewesen, das wisse er genau. Ob auch dieser damals eine Kutte angehabt habe, wisse er heute nicht mehr genau, aber wenn er in seiner früheren Vernehmung angegeben habe, dass alle Umstehenden Kutten getragen hätten, dürfte dies richtig sein. Auch sei möglich, dass PHM J. W. seine Kutte nicht gepasst und er sie deswegen nicht getragen habe, wie von diesem angegeben.

Auf Vorhalt, dass dies doch lauter Dinge seien, die für einen Polizeibeamten, sehr vorsichtig gesagt, schwierig seien, antwortete der Zeuge PHM T. H., er habe vielleicht aufgrund der Situation nicht den Mut gehabt, damals gleich den Notanker zu werfen.

Auf Vorhalt, dass in seiner Einlassung von 2004 ausgeführt sei, es wäre ihm zu keinem Zeitpunkt klar gewesen, dass es sich bei dem KKK um eine Organisation gehandelt hätte, die sich nahe an der **Verfassungswidrigkeit** bewegen würde, räumte der Zeuge PHM T. H. ein, die Mitglieder, insbesondere A. S., hätten sich in Gesprächen schon derart geäußert. An die Gespräche erinnere er sich im Detail auch nicht mehr, sondern nur noch an einzelne Fetzen. A. S. habe in der Anfangszeit behauptet, dass er zwar eine Vergangenheit bei der NPD gehabt hätte, dass er aber mit Nazis nichts mehr zu tun haben wolle. Derartige Äußerungen hätten ihn, so der Zeuge PHM T. H., damals einfach glauben lassen, dass es sich um keine rechtsradikale Verbindung handle. Auf den Vorhalt, ob er das vorgelegte Flugblatt, das durch den KKK, in dem er Mitglied geworden sei, verbreitet worden sei, kenne, das eine weiße Frau und einen schwarzen Mann zeige, deren Bild durchgestrichen und mit dem Text untertitelt sei: „Rassenvermischung – nein danke“ sowie „Sei ein Mann, komm zum Klan“, antwortete der Zeuge PHM T. H., er kenne dieses Flugblatt des EWK KKK. Dies habe ihn allerdings nicht beeinflusst. Auf das Flugblatt und seinen Inhalt habe er, so der Zeuge PHM T. H., niemanden im Klan angesprochen.

Bei seinen Gesprächen mit A. S. seien ihm, so der Zeuge PHM T. H., schon dessen „Rechtstendenzen“ deutlich geworden, diese seien aber teilweise in einem christlichen Mantel verpackt gewesen.

Die Treffen seien für ihn, so der Zeuge PHM T. H., insoweit zunächst befriedigend gewesen, weil er sich ja die Zugehörigkeit zu einer Gruppe versprochen habe und aufgenommen worden sei.

A. S. sei der Leiter des EWK KKK gewesen. S. B. sei für die Sicherheit zuständig gewesen. Ansonsten wisse er, so der Zeuge PHM T. H., keine **Funktionen** mehr.

Er denke, dass die Ehefrau von A. S. **Mitglied** gewesen sei, sei sich aber nicht ganz sicher. Neben ihr, A. S., PHM J. W. und S. B. und ihm sei noch ein Pärchen beim EWK KKK Mitglied gewesen, deren Namen ihm im Moment gerade nicht mehr geläufig seien. Diese Personen habe er, so der Zeuge PHM T. H., als Mitglieder kennen gelernt, ob noch weitere Personen dazugehört hätten, wisse er nicht. Einen Mitgliedsbeitrag habe er nie bezahlt. Es wäre schon möglich, dass ein solcher erhoben worden wäre, wenn er länger Mitglied gewesen wäre.

Er, so der Zeuge PHM T. H., kenne **keinen weiteren Polizeibeamten**, der Mitglied gewesen sei. Die Namen M. F. und K. F. sagten ihm, so der Zeuge PHM T. H., nichts. Davon, dass wie in einem Zeitungsartikel vom 30. März 2015 beschrieben, im Herbst 2001 eine Polizeianwärterin aufgenommen worden sein sollte, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., nichts. Ebenso wisse er nichts davon, ob A. S. vorgehabt habe, eine eigene Sektion für Polizeibeamte zu gründen. Von anderen Interessierten aus Polizeikreisen sei ihm nichts bekannt. Es sei ihm auch nichts bekannt darüber, ob es, wie von A. S. in den „Stuttgarter Nachrichten“ am 16. April 2015 angegeben, fünf bis sechs Polizisten gegeben hätte, die dieser getroffen hätte, von denen zwei Mitglieder geworden wären und sich insgesamt zehn bis 20 Polizisten vom Hörensagen für

den Klan interessiert hätten. Er wisse nichts darüber, dass sich Interessenten aus der Polizei bei ihm oder PHM J. W. über den KKK informiert hätten. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Während seiner Mitgliedschaft in den Jahren 2001/02 sei in seiner Dienststelle und bei seinen Kollegen dies nicht bekannt gewesen. Zu einem Polizeibeamten aus G., der sich angeblich für die Aufnahme im EWK KKK interessiert hätte, könne er, so der Zeuge PHM T. H., nichts sagen.

Auf die Frage, an welchen **Aktivitäten des Klans** er teilgenommen habe, antwortete der Zeuge PHM T. H., nach grober Einschätzung habe er an etwa sechs bis sieben Treffen teilgenommen, von denen zwei oder drei vor seiner Aufnahme stattgefunden hätten. Beim ersten Treffen hätten sie sich in einer Sportsbar in Schwäbisch Hall ganz normal an einem Tisch, nicht etwa in irgendeinem Separee oder ähnlichem, getroffen, und sich ganz normal unterhalten. Nach dem Aufnahme ritual seien Mitglieder einmal aus Schwäbisch Hall nach Böblingen gekommen, dort habe man in einer Gaststätte etwas zusammen gegessen. In den Gaststätten habe man sich ganz normal und eigentlich gar nicht über Klanangelegenheiten unterhalten.

Es habe dann noch zwei, drei Treffen bei A. S. zu Hause gegeben. Bei einer Kreuzverbrennung sei er nicht dabei gewesen, so der Zeuge PHM T. H. auch auf wiederholte Vorhalte unter anderem aus anderen Vernehmungen, nach denen zwei Polizeibeamte an einer solchen teilgenommen hätten. Auf einer Ruine sei er mit dem Klan nicht gewesen. Bei seinem Aufnahme ritual habe ein Kreuz mit Teelichtern gestanden, es sei aber nicht verbrannt worden.

Bei den Treffen bei A. S. zu Hause sei man am Tisch im Wohnzimmer gesessen und habe Bier oder andere, auch alkoholfreie, Sachen getrunken, weil man ja auch noch danach habe heimfahren müssen. Es seien auch bei diesen Gelegenheiten ganz normale Gespräche geführt worden. A. S. habe sich Reverend genannt und als eine Art Pfarrer gesehen und z. B. Zitate aus der Bibel oder andere christliche Inhalte vorgelesen. Darunter seien definitiv auch Inhalte mit einem rassistischen Hintergrund dabei gewesen, so etwa wie das Zitat auf dem Flugblatt, das ihm bereits vorgehalten worden sei: *„es soll auch kein Mischling in die Gemeinde des Herrn kommen, auch seine Nachkommenschaft bis ins zehnte Glied soll nicht in die Gemeinde des Herrn kommen, Deuteronomium 33,3“*. Dass dies rassendiskriminierend sei, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., heute auch. Die Grenze zu einem rechtsextremistischen Bereich, den er nicht mehr toleriert hätte, sei damals für ihn, so der Zeuge PHM T. H., schwierig und „schwimmend“ gewesen, dass es nicht nur Schwarz und Weiß, sondern auch Graustufen dazwischen gebe, sei damals einfach schwierig für ihn zu erkennen gewesen. Die Treffen bei A. S. seien immer ähnlich gelagert gewesen, er wisse daher nicht mehr im Einzelnen, wer bei welchem Treffen dabei gewesen sei.

Es sei gut möglich, dass er, so der Zeuge PHM T. H., auch einmal ohne W. bei einem Klantreffen bei A. S. gewesen sei. Er glaube, er sei einmal alleine nach S. gefahren. A. S. sei für ihn als Ansprechpartner wichtiger als S. B. gewesen. Mit Frau S. habe er sich nicht intensiv unterhalten, die J.B.O.-Band kenne er, so der Zeuge PHM T. H.

Der Schwerpunkt seines persönlichen Lebensumfelds sei in B. gewesen. Außerhalb des Ku-Klux-Klan sei er nicht z.B. bei Konzerten in Schwäbisch Hall gewesen. Dienstlich habe er Einsätze bei NPD-Demos in Schwäbisch Hall gehabt, die er nicht mehr genau zeitlich eingrenzen könne, er denke aber, dass diese später gewesen seien. Bei dienstlichen Einsätzen sei ihm niemand begegnet, den er aus dem Kontext Ku-Klux-Klan gekannt habe. Erpressungsversuche aus dem Bereich Ku-Klux-Klan ihm gegenüber habe es nicht gegeben.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge PHM J. W. behauptet habe, dass der Kontakt zwischen ihm, dem Zeugen PHM T. H., und S. B. sehr viel enger gewesen sei und sie beide öfter zusammen in der „Rockfabrik“ gewesen seien, antwortete der Zeuge PHM T. H., es sei möglich, dass er S. B. einmal in der „Rockfabrik“ getroffen habe, weil er öfters dort gewesen sei, jedoch sei der Kontakt zwischen diesem und PHM J. W. über KOK J. B. hergestellt gewesen und deutlich enger und länger gewesen.

Er, so der Zeuge PHM T. H., und PHM J. W. hätten bei Treffen im Klan nie über **dienstliche Angelegenheiten gesprochen**. Er habe, so der Zeuge PHM T. H., auch keine dienstlichen Informationen an den Klan weitergegeben oder im Interesse des KKK Abfragen in polizeilichen Informationssystemen vorgenommen. Es habe zwischen ihm, so der Zeuge PHM T. H., und PHM J. W. die Absprache gegeben, an die er sich noch gut erinnere, dass dienstliche Angelegenheiten und Klanangelegenheiten nicht vermischt werden sollten, und deshalb hätte sie beide dies auch nie gemacht. Deshalb könne er sich auch daran erinnern.

Er erinnere sich nicht, dass er bei einem Einsatz bei einer Demonstration der NPD einem anderen Mitglied aus dem EWK KKK gegenübergestanden habe, der Name T. R. sage ihm nichts. Er könne sich an eine solche Situation nicht erinnern, schließe dies aber aus.

Die Frage, wie lange er Mitglied im EWK KKK gewesen sei und wann er **ausgetreten** sei, sei, so der Zeuge PHM T. H., schwierig zu beantworten. Bei dem letzten Treffen, an dem er teilgenommen habe und das bei A. S. zu Hause stattgefunden habe, sei jemand Neues dabei gewesen, den er vorher noch nicht gekannt habe und der sich „wirklich massiv rechtsradikal und rassistisch geäußert“ habe. Welche Äußerung konkret dazu geführt habe, dass er sich vom KKK habe trennen wollen, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., heute nicht mehr. Konkrete Äußerungen wisse er nicht mehr. Es sei einfach so gewesen, dass bei ihm damals der Groschen gefallen sei. An den Mann, der ihn zum Austritt gebracht habe, habe er keine konkrete Erinnerung mehr, er habe dies verdrängt und könne nichts mehr zu dessen Beschreibung sagen. Nachdem diesem keiner der Anwesenden Paroli geboten habe, sei dies bei ihm, so der Zeuge PHM T. H., der ausschlaggebende Punkt gewesen, an dem er „dann endlich gemerkt habe, dass das nicht so der richtige Verein für“ ihn sei. Ob der Zeuge PHM J. W. dabei gewesen sei, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., nicht mehr.

Er habe sich dann zu Hause danach Gedanken gemacht, wie er aus der Sache herauskäme. Das sei natürlich schwierig für ihn gewesen, weil er sich niemandem habe anvertrauen wollen, weil er sich auch einfach dafür geschämt habe. Er habe, so der Zeuge PHM T. H., durchaus die Sorge gehabt, dass es nicht einfach werden würde, sich von solch einer Organisation zu lösen. Rat von Dritten habe er nicht eingeholt, er habe einfach gehofft, dass nach seinem Kontaktabbruch sich nie wieder jemand bei ihm melden werde. Dies sei auch so passiert, soweit er sich erinnern könne. Es sei natürlich möglich, dass jemand dort seine Nummer eingespichert gehabt und versucht habe, ihn anzurufen, aber er sei dann nicht ans Telefon gegangen.

Er habe sich dann entschieden, einfach den Kontakt komplett abzubrechen, sich einfach nicht mehr zu melden. Darauf sei er gekommen, weil bei einem vorherigen Treffen thematisiert worden sei, dass andere Mitglieder, die sich nicht mehr gemeldet hätten, ausgeschlossen worden seien. Er habe deshalb gedacht, das finde dann auch auf ihn Anwendung. Es habe dann auch keine Kontakte mehr gegeben. In welchem Monat das gewesen sei, könne er, so der Zeuge PHM T. H., nicht mehr sagen, es sei ihm späten Frühjahr 2002 gewesen.

Wann und wie der Zeuge PHM J. W. ausgestiegen sei, darüber habe er, so der Zeuge PHM T. H., keine Kenntnis. Es sei richtig, dass er, so der Zeuge PHM T. H., noch dienstlich mit ihm Kontakt gehabt habe, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob sie noch einmal darüber gesprochen hätten.

Die ihm vorgehaltene Schilderung des Zeugen PHM J. W. auch gegenüber dem Ausschuss, dass dieser gerade einmal zwei bis drei Wochen bei der Gruppe Mitglied gewesen sei, scheine ihm, so der Zeuge PHM T. H., „doch ein bisschen kurz gegriffen“. PHM J. W. sei bereits vor ihm Mitglied gewesen, wie lange, wisse er, so der Zeuge PHM T. H., allerdings nicht. Er gehe allerdings davon aus, dass dessen Aufnahme bereits einige Wochen vorher erfolgt gewesen sei.

Auch außerhalb des Dienstes hätte niemand sonst Kenntnis von seiner Mitgliedschaft gehabt, es sei, so dumm es sich anhöre, ein Geheimbund gewesen, so dass man nichts darüber nach außen getragen habe.

2004/05 habe es wegen der EWK KKK-Zugehörigkeit ein **Disziplinarverfahren** gegeben, das im Jahr 2005 mit einer Zurechtweisung des Dienstvorgesetzten geendet habe. Nachdem das Disziplinarverfahren 2005 abgeschlossen gewesen sei, habe er, so der Zeuge PHM T. H., gedacht, die Angelegenheit sei ausgestanden. Er sei im Jahr 2007 Beamter auf Lebenszeit geworden. Dabei habe die Mitgliedschaft im KKK, soweit er wisse, keine Rolle gespielt.

Er stimme, so der Zeuge PHM T. H., der These des ehemaligen Polizeipräsidenten Dr. Hammann zu, dass grenzenlose Naivität in der Polizei ebenso wenig zu suchen habe wie Rechtsradikalismus.

Auf den Vorhalt, dass bei seinen Befragungen durch das BKA und das LKA berichtet werde, dass er sich in seinem Aufklärungsverhalten sehr schwergetan habe bzw. zögerlich geantwortet habe, antwortete der Zeugenbeistand des Zeugen, er müsse diese Frage nicht beantworten, weil das wirklich sehr schwer beantwortbar sei, weil dem Zeugen die Einzelheiten von BKA und LKA nicht im Detail bekannt seien. Auf konkretere Vorhalte ergänzte der Zeuge selbst, auch damals habe er sich wegen der Erinnerungslücken schwer getan und habe wahrheitsgemäß und so gut, wie möglich, antworten wollen, was dann eben jeweils Zeit gebraucht habe.

Bis auf PHM J. W. habe er mit keinem anderen Mitglied des Klans mehr nach seiner Mitgliedschaft Kontakt gehabt. Mit anderen Personen und Organisationen aus dem rechtsradikalen und rechtsextremistischen Hintergrund habe er nur dienstlich, etwa auf Demonstrationen, zu tun gehabt. Bis zum 25. April 2007 habe er keine persönlichen Kontakte zur **NPD**, zu Skinheads oder nach 2002 zu anderen Organisationen oder zu Vertretern des Ku-Klux-Klans gehabt. Der Name „Didi White“ sage ihm nichts. N. R. kenne er nicht. Die Bezeichnung „**NSS**“ sage ihm nichts. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob in Gesprächen im Rahmen des KKK die Namen B. E., M. E. und H. S., evtl. auch im Zusammenhang mit Ludwigsburg, gefallen seien.

T. R. habe er nicht getroffen. Anderweitige persönliche Kontakte nach Schwäbisch Hall habe er ansonsten, jedenfalls im Moment nicht, ob er damals welche gehabt habe, wisse er nicht mehr.

*e) Polizeioberkommissar M. F.*

Der Zeuge Polizeioberkommissar F. berichtete, zeitgleich mit seiner derzeit getrennt lebenden Ehefrau PHM in K. F. beim Polizeirevier Stuttgart-Mitte tätig gewesen zu sein und diese dort kennengelernt zu haben. Auffällige politische Ansichten seien ihm auf dem dortigen Revier nicht bekannt geworden. Dass seine Ehefrau aufgrund von Streitigkeiten und rechtsgerichteten Äußerungen eines Kollegen in den Tagesdienst gewechselt sei und sie dies auch belastet habe, sei ihm gleichwohl aus Schilderungen seiner Ehefrau bekannt, wenngleich er nichts Näheres dazu berichten könne. Von rechtsgerichteten Übergriffen durch Polizeibeamte auf dem Revier wisse er nichts.

**KOK J. B. und S. B.** kenne er beide. Auf dem Polizeirevier Stuttgart-Mitte habe er den Kollegen KOK J. B. kennengelernt, sei mit diesem ein paar Mal im Rahmen einer lockeren Bekanntschaft unterwegs gewesen und habe über diesen dessen Bruder S. B. kennengelernt. Dabei seien gemeinsame Diskobesuche, insbesondere in der „Rockfabrik“ in Ludwigsburg, verbindend gewesen, über Politik habe man kaum gesprochen. Rechtsextreme oder rassistische Tendenzen seien ihm bei KOK J. B. nicht aufgefallen, über den KKK habe er nach seiner Erinnerung mit KOK J. B. nicht gesprochen. Ob KOK J. B. KKK-Mitglied gewesen sei, wisse er nicht. Er sei sich fast sicher, dass er, so der Zeuge POK M. F., A. S. anlässlich dieser Diskobesuche nicht getroffen habe.

„Zu einem gewissen Zeitpunkt“ habe er, so der Zeuge POK M. F., dann aber mitbekommen, dass S. B. im **KKK** tätig war, mithin sei irgendwann das Stichwort „Ku-Klux-Klan“ gefallen. Soweit er sich erinnern könne, habe ihm S. B. selbst mitgeteilt, dass er im KKK sei. Er, so der Zeuge POK M. F., habe das nicht recht ernstgenommen. Er habe den Eindruck gehabt, S. B.

habe nur vordergründig, aus Imponiergehabe, eine rechtsradikale Überzeugung. Heute bestehe kein Kontakt mehr zu S. B. KOK J. B. sei in den Jahren 2007 und 2008 sein Studienkollege gewesen, insofern habe man wieder Kontakt gehabt. Zum Verhältnis der Brüder B. untereinander berichtete der Zeuge, KOK J. B. sei wegen dessen Fettleibigkeit ständig um seinen Bruder besorgt gewesen.

Mit A. S., dessen Bild und Namen er der Presse entnommen habe, sei er einmal zusammengetroffen. Seiner Erinnerung nach sei er zuvor mit seiner, des Zeugen, Ehefrau PHM' in K. F., in Schwäbisch Hall bei einem Football-Spiel gewesen, an dem J. und S. B. mitgespielt hätten. Auf Nachfrage schränkte der Zeuge ein, er sei sich nicht sicher, ob KOK J. B. an diesem Tag auch gespielt habe. Danach seien sie aus einem trivialen Grund, wohl weil S. B. etwas abzuholen gehabt habe, bei A. S. vorbeigefahren. Um eine Anwerbung zum KKK sei es dabei nicht gegangen. Das Treffen habe ca. eine halbe Stunde gedauert. Man habe nicht gegrillt. Es sei wahrscheinlich, dass das Treffen auf der Terrasse stattgefunden habe. Dort seien er und seine Frau sowie S. B. anwesend gewesen. Ob KOK J. B. auch dabei gewesen oder nach xxxx gefahren sei, könne er, so der Zeuge POK M. F., nicht sicher sagen, wenngleich dies möglich sei. In Schwäbisch Hall sei er noch weitere zwei- bis dreimal gewesen, allerdings ohne erneut mit A. S. zusammenzutreffen.

Der Zeuge führte weiter aus, es sei zu einem **Anwerbegespräch zum KKK durch A. S.** gekommen. Er, so der Zeuge POK M. F., habe sich darin eine Mitgliedschaft im KKK offengehalten. Ihm sei klar gewesen, dass der KKK eine rechtsextremistische und rassistische Vereinigung ist, dies sei offensichtlich. Dennoch habe er den Anwerbeversuch und die Vereinigung nicht ernstgenommen, denn es sei ihm schwergefallen, S. B. und A. S. als Klanführer ernstzunehmen. An das Zusammentreffen und die Person von A. S. habe er keine gute Erinnerung. An die Übergabe eines Antragsformulars könne er sich nicht erinnern. Mitglied im KKK sei er sodann nicht geworden, denn er sei zu der Einsicht gekommen, dass sein Beruf derartige Kontakte verbiete und habe S. B. kurze Zeit später telefonisch oder persönlich mitgeteilt, dass er nicht Mitglied werden wolle. Die Person A. S. habe auf ihn keinen positiven Eindruck gemacht, deshalb seien er und seine Ehefrau mehr auf Distanz gegangen, wobei auch der Kontakt mit S. B. und KOK J. B. abgebrochen sei. Warum es dazu gekommen sei, dass er für den KKK angeworben werden sollte, könne er nicht erklären, im Nachhinein führe er es darauf zurück, dass er zu leichtfertig gewesen sei und er den Klan nicht ernstgenommen habe. Es sei ein Fehler gewesen, sich auf derartige Gespräche und Kontakte einzulassen.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung beim Landeskriminalamt am 24. Mai 2013, in der er bekundet hatte, die Bekanntschaft zu S. B. halte bis heute, also zumindest bis zum Vernehmungszeitpunkt, an, behauptete der Zeuge, nach seiner Erinnerung sei das Verhältnis bereits in den Jahren 2003 und 2004 abgeebbt, zumindest in den letzten beiden Jahren habe er zu den Brüdern B. keinen Kontakt mehr. Den Widerspruch zu seiner heutigen Wahrnehmung könne er vielleicht mit den Erfahrungen, die er mit bzw. von der EG „Umfeld“ zur Kenntnis genommen habe, erklären.

Auf Vorhalt, laut „Stuttgarter Nachrichten“ existiere ein Bild, das den Zeugen mit A. S. in dessen, des S. Wohnungsküche zeige und das auch im Internet abrufbar sei, erklärte der Zeuge, er habe daran keine Erinnerung.

Dass **andere Polizeibeamte** Mitglied im KKK waren, habe er, so der Zeuge POK M. F., aus der Zeitung erfahren. Gekannt habe er die betreffenden Kollegen nicht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er angeworben werden sollte, sei ihm dies nicht bekannt gewesen. Dabei blieb der Zeuge auch, nachdem ihm aus seiner Vernehmung beim Landeskriminalamt am 24. Mai 2013 vorgehalten wurde, er habe damals ausgesagt, gewusst zu haben, dass Polizeibeamte Mitglied im KKK waren. Auf die Frage, was er gemacht hätte, wenn er erfahren hätte, dass noch zwei weitere Polizeibeamte Mitglied im KKK seien oder gewesen wären, erklärte der Zeuge, er hätte sich dann als Polizeibeamter Gedanken gemacht, ob er dies seinem Dienstvorgesetzten melden müsse. Seinem Dienstvorgesetzten habe er keine Meldung über den KKK gemacht, weil er privat nicht mit solchen Leuten in Verbindung gebracht werden wollte und er die Ver-

einigung nicht ernstgenommen habe. Deshalb habe er auch von einer anonymen Anzeige abgesehen, die möglich gewesen sei, wenngleich er nicht gerne anonym auftrete.

*f) Polizeihauptmeisterin K. F.*

Die Zeugin Polizeihauptmeisterin K. F. berichtete zunächst, sie sei während des Dienstes in den Jahren 2001/2002 mit einem Kollegen des Polizeireviers Stuttgart-Mitte in Streit geraten, da dieser „dummes Geschwätz ... vom Stapel gelassen“ habe, an genaue Einzelheiten könne sie sich nicht erinnern. Auf jeweilige Nachfrage bestätigte die Zeugin aber, dass es sich um rechtsgerichtete und ausländerfeindliche Äußerungen gehandelt habe und der betreffende Kollege „S.“ geheißen habe, an den Vornamen konnte sich die Zeugin nicht erinnern. Infolgedessen habe sie auch „Probleme“ in der Schicht dahingehend bekommen, dass die Kollegen im Schichtdienst nicht mehr mit ihr auf Streife hätten gehen wollen, und sie deshalb letztlich in eine andere Schicht im Tagesdienst gewechselt habe. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, es habe sich um ca. fünf oder sechs Kollegen gehandelt, die nicht mehr mit ihr hätten Streife fahren wollen, eben die, die für gemeinsame Streifendienste in Frage gekommen seien. Dem Revierleiter habe sie von dem Vorfall nicht berichtet. Von rechtsgerichteten Übergriffen durch Polizeibeamte sei ihr nichts bekannt.

Den **KKK** kenne sie aus Film und Fernsehen. Dass es einen **KKK** in Deutschland geben könnte, habe sie nicht gewusst. **KKK**-Mitglieder kenne sie nicht, auch sei ihr bis zu ihrer Vernehmung durch die Polizei nicht bekannt gewesen, dass es Polizeibeamte im **KKK** gab. **PHM T. H.** und **PHM J. W.** kenne sie, so die Zeugin **PHM'in K. F.**, nicht. Auch mit ihrem Ehemann **POK M. F.** habe sie über das Thema **KKK** nicht gesprochen. Sie habe nichts über Verbindungen ihres Ehemanns zu rechtsextremistischen Kreisen gewusst. **KOK J. B.** und dessen Bruder **S. B.** kenne sie. **KOK J. B.** sei auf dem Polizeirevier Stuttgart-Innenstadt tätig gewesen, wenngleich es wenige dienstliche Berührungspunkte mit ihm gegeben habe. **S. B.** sei ab und zu bei Diskobesuchen in der „Rockfabrik“ neben **KOK J. B.** dabei gewesen. Freundschaften seien dies aber nicht gewesen.

Bei **A. S.** sei sie, so die Zeugin **PHM'in K. F.**, einmal für ca. eine halbe Stunde bis maximal eine Stunde auf der Terrasse gewesen und habe ihn als „unsympathisch“ empfunden. Über den **KKK** sei dabei nicht gesprochen worden. Sie könne sich nicht mehr genau erinnern, ob nur **KOK J. B.**, nur **S. B.** oder beide anwesend waren. Sie meine jedoch, dass **KOK J. B.** dabei gewesen sei, denn andernfalls sei ihr nicht erklärlich, warum sie und ihr Ehemann dorthin gekommen seien, nachdem sie **A. S.** zuvor überhaupt nicht gekannt hätten. Auf Vorhalt bestätigte die Zeugin, **A. S.** habe auf sie einen „asozialen Eindruck“ gemacht, sei „rechts“ eingestellt“ gewesen und habe „nicht ganz gebacken“ gewirkt. Sie selbst sei bei dem Treffen nicht auf eine **KKK**-Mitgliedschaft angesprochen worden und habe sich auch nicht danach erkundigt. Aufnahmeformulare zum **KKK** seien ihr nie vorgelegt worden. Sie wisse nicht, ob es noch zu weiteren Treffen in dieser Zusammensetzung gekommen sei, der Kontakt sei aber eher abgeebbt. **A. S.** habe sie nur dieses eine Mal auf der Terrasse gesehen. Sie meine, danach nicht mehr mit **S. B.** unterwegs gewesen zu sein, im Übrigen sei sie ohne **KOK J. B.** ihrer Erinnerung nach nicht mit **S. B.** unterwegs gewesen.

Das Treffen auf der Terrasse bei **A. S.** habe nicht im Rahmen eines Festes stattgefunden, es habe sich eher um eine kleine Gesellschaft gehandelt. Anwesend seien jedenfalls einer der beiden Brüder **B.**, sie meine, **KOK J. B.**, gewesen, falls der andere Bruder nicht dabei gewesen sein sollte, müssen es jedenfalls **A. S.** mit seiner Frau gewesen sein, ferner sie, die Zeugin, selbst und ihr Ehemann **POK M. F.** Die Zeugin mutmaßte, die Gruppe habe zuvor einem Football-Spiel einer Mannschaft von **S. B.** zugeschaut, wobei dieser damals ihrer Erinnerung nach nicht mehr selbst aktiv gespielt habe. Danach habe entweder **S. B.** oder **KOK J. B.** gesagt, er müsse bei einem Bekannten vorbeifahren und dort etwas abholen, woraufhin man zu **A. S.** gefahren sei. Gegrillt habe man dort nicht. Eigentlicher Grund der Fahrt nach **S.** sei das Football-Spiel gewesen. Sie selbst, so die Zeugin **PHM'in K. F.**, habe sich früher einmal für Football interessiert. Wie es dann letztlich zu der Fahrt gekommen sei, wisse sie nicht mehr, wahrscheinlich sei die Idee aber aufgrund ihres bekannten Interesses für Football entstanden.



Auf Nachfrage sagte die Zeugin, sie sei möglicherweise ein zweites Mal in S. gewesen, eventuell in einer Sportgaststätte.

Die Namen U. R., B. E. und „U.“ seien ihr, so die Zeugin PHM'in K. F., unbekannt.

## **7. Aufklärung und Disziplinarrechtliche Reaktion hinsichtlich der Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK**

### *a) Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher*

Der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher führte aus, in seiner Amtszeit als Präsident des LfV hätten **erstmalige Erkenntnisse** über die Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK in relativ allgemeiner Form im September 2001 vorgelegen. „Allgemeine Form“ bedeute, dass ein erster undifferenzierter Hinweis eingegangen sei, dass in der Gruppierung auch Polizeibeamte sein sollten. Erst in den kommenden Wochen bzw. Monaten habe sich dies dann allmählich stärker konkretisiert. Nach einiger Zeit – er meine, im November – sei dann immerhin von Vornamen die Rede gewesen. Allerdings hätten das LfV diese Vornamen auch noch nicht allzu weit gebracht. Bei 25.000, 28.000 Polizeibeamten sei dies etwas schwierig. Das LfV habe sich natürlich um Identifizierung bemüht. Dies sei mit Vornamen, Nachnamen, Handynummer, Polizeieinheit aber endgültig erst im April 2002, genauer Ende April 2002, gelungen. Es habe, bis auf die ganz wenigen Hinweise, keinerlei Hinweise zu Aktivitäten des KKK im Land oder im Bund gegeben. Es habe schlicht und einfach bis Ende der Neunzigerjahre kaum Anhaltspunkte gegeben, die eine Objekterhebung gerechtfertigt hätten. Erst mit den Hinweisen 2000/2001 habe es dann entsprechende Informationen beim LfV und auch bei anderen Verfassungsschutzbehörden gegeben.

Die andere Komponente sei dann gewesen, **die Erkenntnisse verwertbar** zu machen. Das BfV habe sehr, sehr großen Wert auf den Schutz des Zugangs gelegt. Das LfV sei also zunächst nicht in der Lage gewesen, die Polizeiführung zu unterrichten. Dies sei dann Ende Mai 2002 möglich geworden. Das BfV habe grünes Licht gegeben, sodass er, der Zeuge, dann Ende Mai 2002 das erste Gespräch mit der Polizeiführung habe führen können.

Zur diesbezüglichen **Kommunikation mit dem Innenministerium** führte der Zeuge aus, er habe ein erstes Gespräch mit dem Landespolizeipräsidenten am 31. Mai 2002 geführt und ihn davon unterrichtet, dass es sehr sensible Informationen im Wesentlichen aus dem BfV gebe, dass das LfV keine eigenen Erkenntnisse habe und dass dies vorrangig Informationen aus dem G 10-Bereich, also aus Telefonabhörmaßnahmen, seien. Er, der Zeuge, habe aber damals vertraulich schon darauf hingewiesen, dass im Hintergrund auch eine sehr sensible Quelle des BfV stehe, von der im Grunde genommen wesentliche Informationen stammten. Dies sei die erste Information gewesen. Er sei mit dem Landespolizeipräsidenten damals so verblieben, dass das LfV einen schriftlichen Bericht vorlegen solle. Das sei dann am 6. Juni 2002, also eine Woche später, über den für den Verfassungsschutz im Innenministerium zuständigen Abteilungsleiter Dr. K., dann durch Weitergabe direkt an den Landespolizeipräsidenten Erwin Hetger persönlich, erfolgt. Dies sei dann die erste schriftliche Information gewesen. Der Informationsweg sei immer über den Leiter der Aufsichtsabteilung für den Verfassungsschutz, heute die Abteilung 4, gegangen, nicht direkt zum Landespolizeipräsidenten.

Zur **Reaktion des Landespolizeipräsidenten** auf die Informationen berichtete der Zeuge, Herr Hetger sei alles andere als begeistert gewesen, dies zu hören. Auf der anderen Seite müsse er, der Zeuge, die Bewertung des Ku-Klux-Klan aus damaliger Sicht doch einfach noch ein bisschen herunterziehen. Es sei noch kein Beobachtungsobjekt gewesen. Es sei ein Mythos gewesen, der weitgehend bekannt gewesen sei. Aber viel mehr, insbesondere was die Gruppierung eigentlich gewollt habe, sei noch gar nicht bekannt gewesen. Das LfV habe sich dann intensiv bemüht, zunächst einmal auch programmatische Grundlagen aus dem Internet abzurufen und zu erkunden, was die Gruppierung eigentlich gewollt habe. Und natürlich sei dann klar geworden, dass es sich um eine rassistische und antisemitische Vereinigung gehandelt

habe. Aber er wolle immer den Versuch machen, so ein bisschen die heutige Sicht zur damaligen Sicht zu relativieren.

Der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher pflichtete der vorgehaltenen Ansicht bei, dass jedem, der eine normale Schulzeit verbracht habe, unabhängig von den konkreten Zielen des EWK KKK in Baden-Württemberg klar gewesen sein müsse, dass es sich beim KKK um eine rassistische Vereinigung gehandelt habe. Dennoch hätten damals noch keinerlei Hinweise über Aktivitäten vorgelegen. Auch die Gruppe in Baden-Württemberg sei damals öffentlich ja überhaupt nicht in Erscheinung getreten. Es habe ja erst später – im Juli 2002 – dann eine entsprechende sog. Rallye bei Schwäbisch Hall stattgefunden. Aber es habe im Grunde genommen keine öffentlichen Aktivitäten der Gruppierung gegeben. Und insofern sei schon klar gewesen, dass dies etwas gewesen sei, an dem das LfV habe dranbleiben müssen. Und natürlich habe Herr Hetger es auch dringlich gemacht, dass man auf die Polizeibeamten habe zugehen und entsprechende Maßnahmen einleiten können.

Der Zeuge bestätigte auf entsprechenden Vorhalt, dass am 16. September 2002 ein Gespräch zwischen ihm und dem damaligen Landeskriminaldirektor Präsident a.D. Dieter Schneider stattgefunden habe, in dem er, der Zeuge, mitgeteilt habe, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz erneut bestätigt habe, dass Sicherheitsgespräche mit den Polizeibeamten geführt und diese somit mit dem Sachverhalt konfrontiert werden könnten.

Auf die Frage, welche **Beweismittel** für die Mitgliedschaft der Polizeibeamten im EWK KKK oder welche Unterlagen zum EWK KKK der Polizeiführung übermittelt worden seien, gab der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher an, es sei im Wesentlichen bei dem Bericht vom 6. Juni 2002 geblieben. Weitere offene Erkenntnisse hätten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Es habe die große Hoffnung gegeben, dass man bei der Rallye im Juli 2002 – er glaube, am 12./13. Juli 2002 – bei Schwäbisch Hall auf diese beiden Polizeibeamten stoßen würde. Diese hätten auch ursprünglich signalisiert, dass, wenn nicht dienstliche Belange entgegenstünden, sie an der Rallye teilnehmen würden. Und die damalige Hoffnung – dies sei auch Teil des Gesprächs mit Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger und Präsident a.D. Dieter Schneider gewesen – sei gewesen, dass man beide Beamte bei diesem Ku-Klux-Klan-Treffen würde feststellen können. Das LfV habe damals umfängliche Maßnahmen getroffen – u.a. Observationen –, um dies dokumentieren zu können. Zunächst sei dies ausgesprochen schwierig gewesen. Es sei ja allgemein bekannt, wie solche Grillabende gelegentlich verliefen. Es habe das ganze Wochenende über stark geregnet. Die beiden Polizeibeamten seien nicht erschienen, sodass weitere Beweise nicht hätten dokumentiert werden können. Insofern sei es bei den relativ mageren Erkenntnissen vom Juni 2002 geblieben.

Zur **konzertierten Anspracheaktion** des Bundesamts und einiger Landesbehörden für Verfassungsschutz und deren Ziele führte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher aus, diese betreffe den Zeitraum August 2002. Vorausgegangen sei die Rallye des EWK KKK in einer Burgruine in der Nähe von Schwäbisch Hall gewesen, die mit der Enttäuschung verbunden gewesen sei, die beiden Polizeibeamten dort nicht angetroffen zu haben. Es habe dann, wie auch vorher, mehrere Koordinationsbesprechungen zwischen dem LfV, dem BfV und anderen Landesämtern gegeben. Dem KKK Schwäbisch Hall hätten Mitglieder aus fünf, sechs Bundesländern angehört. Diese Länder seien damals in einer Besprechung übereingekommen, diejenigen, die damals bei der Rallye festgestellt worden seien, anzusprechen. Da die Polizeibeamten anlässlich der Rallye nicht anwesend gewesen seien, hätten diese auch nicht angesprochen werden können, weil gar kein offener Hinweis vorgelegen habe, dass sie Mitglieder im EWK KKK gewesen seien.

Insofern sei es – er meine, am 31. August 2002 – zu der Anspracheaktion durch das BfV und die verschiedenen Landesämter gekommen. Und diese habe naturgemäß zu erheblicher Verunsicherung geführt. Das Ziel sei einerseits gewesen, durch die Aktion vielleicht das eine oder andere noch neu zu erfahren, und im Hintergrund habe immer das Thema Polizeibeamte gestanden. Und andererseits habe man Verunsicherung bis hin zur Auflösung des EWK KKK erzeugen und zeigen wollen, dass man von der Gruppe wisse und deren Aktivitäten bekannt seien. Die Aktion habe dann tatsächlich – neben den ganzen privaten Streitereien in der

Gruppe – dazu geführt, dass der EWK KKK sich tatsächlich einige Monate später aufgelöst habe. Naturgemäß hätten sich aus der Anspracheaktion und den damit verbundenen Gesprächen auch einige Hinweise zum EWK KKK ergeben. Diese seien aber nicht über den dem LfV schon bekannten Sachstand hinausgegangen. Jedenfalls habe es keine weiteren Informationen im Hinblick auf die Polizeibeamten gegeben.

Nachdem das BfV nach der entsprechenden Abschaltung im Mai 2002 bezüglich des KKK keine **G 10-Maßnahme** mehr betrieben gehabt habe, habe das LfV im Vorfeld der Rallye im Juli 2002 auch versucht, über eine eigene G 10-Maßnahme noch weitere Informationen zu erlangen. Dies sei eine sehr kurzfristige Maßnahme mit dem Hintergrund gewesen, weiter aufzuklären, vor allem auch Informationen etwa zu den Polizeibeamten zu gewinnen. Die Maßnahme sei, wenn er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, sich recht erinnere, über zwei oder drei Wochen gelaufen dann naturgemäß nach dem Ende der Rallye wieder abgeschaltet worden. Sie sei auch nicht erfolgreich gewesen. Es habe sich um die Maßnahme bei A. S. gehandelt. Näheres dazu könne er nicht mehr sagen. Der Vorgang sei jedenfalls durch die G 10-Kommission genehmigt worden.

Dem Zeugen wurde später vorgehalten, die beiden Polizeibeamten, die Mitglied im EWK KKK gewesen seien, hätten vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, sie seien schon Anfang des Jahres 2002 nicht mehr am EWK KKK interessiert gewesen und aus der Gruppierung ausgestiegen, und dies stehe im Widerspruch zu der Erkenntnis des LfV, dass die beiden Polizeibeamten signalisiert hätten, dass sie an der Rallye im Juli teilnehmen würden. Dazu berichtete der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, es habe sich um eine Information gehandelt, die über die Quelle des BfV während der Vorbereitung der Rallye eingegangen sei. Diese habe berichtet, was A. S. im Rahmen der Vorbereitung der Rallye gesagt habe. Im EWK KKK habe man sich ja etwa alle vier Wochen getroffen, zumeist in der Wohnung von A. S. Die Rallye habe als Jahresveranstaltung mit angekündigter Kreuzverbrennung usw. eine wichtige Rolle im EWK KKK gespielt. Und A. S. habe ausgeführt, dass er hoffe, dass auch die beiden Polizeibeamten kommen würden, allerdings mit der Einschränkung, falls es dienstlich möglich sei. Angeblich sei dann tatsächlich einer der beiden wohl zu einem Einsatz in Thüringen unterwegs gewesen, wie es hinterher innerhalb der Gruppe geheißen habe. Er, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, könne also nur dazu sagen, dass die Information aus einer Äußerung von A. S. hergerührt habe. Er, der Zeuge, wolle aber ergänzen, dass sich A. S. schon im April 2002 darüber beklagt habe, von den Polizeibeamten nichts mehr zu hören. Er, A. S., habe sich viel versprochen, und jetzt sei der Kontakt nicht mehr so ganz da; er, A. S., hoffe aber, dass die Polizeibeamten zur Rallye dann kämen. Insofern liege im Zweifel kein Widerspruch vor. Die Polizeibeamten hätten sich anscheinend schon im Laufe des ersten Halbjahres 2002 aus dem EWK KKK zurückgezogen, aus welchen Gründen auch immer.

Dass die zwei Polizisten an der Sommerrallye nicht teilgenommen haben könnten, weil sie **im Vorfeld informiert oder gewarnt** worden seien, bezeichnete der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher als Spekulation. Das LfV habe sich damals ein bisschen gewundert, dass sie bei der Rallye nicht dabei gewesen seien, weil es ja die Ankündigung gegeben gehabt habe, die Polizeibeamten würden wohl teilnehmen. Von der Polizei werde versichert, dass keine Information weitergegeben worden seien. Es dürfte wohl auch einen anderen Hintergrund gehabt haben. Außer dem Umstand, dass sich die Polizeibeamten in den letzten Wochen zuvor schon kaum mehr gezeigt hätten, habe einer der beiden wohl ohnehin ein Problem innerhalb der Polizei wegen einer fremdenfeindlichen Äußerung gehabt. Und er, der Zeuge, unterstelle, der betreffende Polizeibeamte dürfte daraufhin auch vorsichtig geworden sein. Mehr könne er, der Zeuge, dazu nicht sagen.

Dem Zeugen Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher wurde vorgehalten, dass in einem Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz an das Innenministerium vom 22. Dezember 2003 darauf hingewiesen werde, dass die von den bekannt gewordenen Polizeibeamten vertretenen Ansichten als extrem rechtsextremistisch eingestuft und deshalb von den meisten Mitgliedern des EWK KKK abgelehnt worden seien. Der Zeuge gab dazu an, dass diese Information natürlich auf Hinweisen der Quelle des BfV gefußt habe. Er unterstelle einmal, ohne dies präzi-

se beantworten zu können, dass es möglicherweise auch über die G 10-Maßnahme des BfV gelaufen sei, die es in diesem Zusammenhang gegeben habe. Es habe diesbezüglich im Laufe der Zeit etwas unterschiedliche Informationen gegeben. Zunächst habe ein relativ enges Verhältnis der beiden Beamten – zumindest des älteren der beiden – in die Gruppierung hinein bestehen müssen. Dies sei dann aber wohl im Frühjahr 2002 relativ deutlich zurückgegangen. Die Polizeibeamten seien nicht mehr erschienen, aus welchen Gründen auch immer. Er sei jetzt überfragt, was damals, 2003 bzw. Ende 2003, an Erkenntnissen zu den beiden Beamten noch vorgelegen habe. Aber es habe zumindest einen Hinweis gegeben, dass einer der beiden Beamten deshalb nicht mehr erschienen sei, weil ihm die Gruppierung insgesamt zu lasch vorgekommen sei. Dieser habe mehr erwartet, mehr Action, und deshalb habe er im Grunde genommen die Reißleine gezogen. Mehr sei ihm, so der Zeugen Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, im Augenblick nicht erinnerlich. Er, der Zeuge, meine, A. S. selbst habe das so berichtet, er, der Zeuge, könne dies aber nicht mehr sicher sagen.

Dem Zeugen wurde später diesbezüglich vorgehalten, am 8. November 2004 habe die LPD Stuttgart II ihre **Ermittlungsergebnisse im Rahmen des Disziplinarverfahrens** mit der Bitte um Überprüfung übersandt, und das LfV habe damals geantwortet, dass, soweit die Angaben von dort aus nachvollzogen werden könnten, die Einlassungen im Wesentlichen der Wahrheit entsprächen, was aber ein erheblicher Widerspruch in der Selbsteinschätzung der Polizeibeamten sei, wie sie sich in Sachen Gesinnung einschätzten, und dem, was in dem Bericht des LfV vom 22.12.2003 beschrieben worden sei. Dazu erklärte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, er stimme darin überein, dass dies ein Widerspruch sei. Er wisse nicht mehr, was das LfV im Dezember 2003 bewogen habe, diese Formulierungen einzustellen.

Es habe Hinweise auf **weitere Interessenten aus Polizeikreisen** gegeben. Es sei ja bekannt, dass das LfV in dem damaligen Bericht vom 6. Juni 2002 differenziert habe. Der Berichtsentwurf sei vom 4. Juni 2002. Darin sei zunächst von fünf Beamten die Rede gewesen. Das LfV habe in Absprache mit dem BfV diesen Entwurf zunächst dem BfV zur Kenntnis gebracht. Und das BfV habe damals Einwände geltend gemacht, dass differenziert werden müsse: Bei zwei der Polizeibeamten sei die Mitgliedschaft grundsätzlich klar und durch ein Ritual auch vollzogen worden, mit Blutstropfen usw. Bei den drei anderen Polizeibeamten habe es wohl Kontakte gegeben, aber wohl keinen mitgliederschaftlichen Kontakt. Deshalb habe das LfV dann in dem Bericht vom 6. Juni 2002, der an das Innenministerium gegangen sei, differenziert und ausgeführt: „Es gibt zwei, die mitgliederschaftlich verbunden sind. Es gibt weitere drei, die Kontakte hatten, wo wir aber keinerlei Beleg, keinerlei Nachweis haben.“ Das sei der Stand im Juni 2002 gewesen.

Von Seiten des LfV habe es **nur Ermittlungen hinsichtlich der Identität der Personen**, der Dienststellen usw. gegeben, damit die Erkenntnisse abgesichert seien, damit verifiziert sei, dass es die Kollegen tatsächlich auch gebe und damit die Informationen präzise seien. Richtig sei, dass es einen Hinweis gegeben habe, dass es noch weitere Interessenten aus Polizeikreisen bezüglich einer Mitgliedschaft im EWK KKK gegeben haben solle. Dies habe aber nie erhärtet werden können, weder von Seiten des BfV noch von Seiten des LfV. Es habe Gerüchte gegeben. Wenn er das Interview, das der Leiter der damaligen EWK KKK-Gruppierung, A. S., vor einiger Zeit gegeben habe, recht erinnere, sage dieser selbst, es habe sich um Hinweise vom Hörensagen gehandelt, die ihm, A. S., übermittelt worden seien. A. S. habe vor allem in den letzten Jahren in seinen Interviews diesbezüglich ein ziemliches Horrorszenario gemalt, und sogar behauptet, er, A. S., habe eine Abteilung Polizei im EWK KKK einrichten wollen. Nach seiner Auffassung, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, sei dies, um es salopp zu sagen, totaler Blödsinn. A. S. habe damals selbst mehrfach gesagt, er wolle außer den zwei Polizeibeamten keine weiteren im EWK KKK, weil er befürchtet habe, dass dann vielleicht Spitzel eingeschleust werden könnten. Insofern glaube er, der Zeuge, es sei definitiv und belegt: Es habe diese zwei Polizeibeamten im EWK KKK gegeben. Es habe diesbezüglich drei weitere Interessenten aus Polizeikreisen gegeben. Alles andere sei nicht belegbar.

Auf spätere Nachfrage bestätigte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, M. und K. F. seien zwei der drei Polizeibeamten mit Interesse am EWK KKK gewesen. Zur Intensität

ihrer Kontakte zum EWK KKK könne er nur sagen, dass es immerhin so gewesen sei, dass sie so intensiv gewesen sein mussten, dass über die Quelle des BfV nun diese Beamten hätten benannt werden können. Weitere Details und Einzelaktivitäten seien nicht bekannt geworden. Ihm falle in diesem Zusammenhang nur noch ein, dass es wohl so gewesen sei, dass man im EWK KKK große Hoffnungen gehabt habe, dass sie doch beitreten würden und dass sie wohl auch schon Mitgliedsanträge mitgenommen hätten. Diese hätten sie aber wohl nie abgegeben, sodass wohl kein näherer Kontakt zustande gekommen sei.

Das LfV habe im Juli/August 2003 zwei **Abschöpfungsgespräche mit A. S.** geführt. Der EWK sei damals praktisch nicht mehr aktiv gewesen. Schmid habe damals signalisiert, er sei bereit, ausführliche Informationen weiterzugeben. Das LfV habe das Angebot vor allem deshalb angenommen, weil das BfV naturgemäß großes Interesse daran gehabt habe, was bekannt, insbesondere über den Zugang des BfV, gewesen sei und ob eine Quellengefährdung bestanden habe. Insofern seien die Gespräche zusammen mit dem BfV geführt worden. Das LfV habe sich auch die Kosten mit dem BfV geteilt. Das BfV sei am Ende der Gespräche insofern beruhigt gewesen, als es keinerlei Hinweis auf eine Quellengefährdung ihres Zugangs gegeben habe.

Bei den Abschöpfungsgesprächen mit A. S. habe es keine weiteren Hinweise zu der Behauptung, es habe zehn bis 20 Stuttgarter Polizeibeamte mit rechtsextremistischer Einstellung gegeben, gegeben. Der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher gab an, im Gegenteil meine er, A. S. habe damals noch einmal bestätigt, dass es zwei Polizeibeamte gegeben habe, die im EWK KKK Mitglieder gewesen seien, und dass es zu drei weiteren Polizeibeamten Kontakte gegeben habe. Von weiteren Polizeibeamten sei nicht die Rede gewesen. A. S. habe zwar auf Gerüchte hingewiesen, aber erneut betont, etwa weitere Mitglieder aus Polizeikreisen habe es nicht gegeben. Auch zum Stichwort „Stammtisch rechtsextremistischer Polizisten“ habe sich aus den Abschöpfungsgesprächen nichts ergeben. Auch über vorhandene Quellen sei zu diesem „Stammtisch“ nichts zu erfahren bzw. zu verifizieren gewesen. Ein am EWK KKK interessierter Polizeibeamter aus Gaggenau sage ihm, dem Zeugen, nichts.

Dem Zeugen Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher wurde vorgehalten, dass in einem **Schreiben vom 22. Dezember 2003 fünf Lichtbilder** der betreffenden Polizeibeamten sowie ein Flugblatt des EWK KKK beigelegt worden sein sollen. Der Zeuge führte dazu aus, dass inzwischen ja relativ viel Zeit vergangen gewesen sei. Das LfV habe aber im Jahr 2003 Gelegenheit gehabt, an umfangreiche Materialien des Ku-Klux-Klan in Schwäbisch Hall zu gelangen, darunter auch Festplatten vom Computer des damaligen Leiters des EWK KKK, also A. S. Nach erheblichen familiären Verwerfungen sei A. S. aus seiner damaligen Wohnung ausgezogen und habe einiges hinterlassen, was der Vermieter eigentlich habe wegwerfen wollen. Es habe sich um eine für A. S. typische Reaktion gehandelt. Über den Polizeibeamten des Staatsschutzes in Schwäbisch Hall, KHK E. W., sei eine Kiste mit KKK-Utensilien und Unterlagen sowie die Festplatten des Computers von A. S. an das LfV übergeben worden. Dieses Material habe das LfV ausgewertet. Und dabei hätten sich dann neben sehr, sehr zahlreichen anderen Materialien auch Lichtbilder von Treffen in der Wohnung von A. S. gefunden. Die Ku-Klux-Klan-Treffen hätten zumeist entweder in einer Kneipe oder bei A. S. in der Wohnung stattgefunden. Auf diesen Lichtbildern seien die beiden Polizeibeamten auch festgehalten gewesen, im Hintergrund Ku-Klux-Klan-Embleme und andere Materialien. Dies habe das LfV damals vorgelegt als quasi endgültigen Beleg für die Mitgliedschaft der beiden Polizeibeamten. Insofern sei spätestens im Dezember 2003 die Mitgliedschaft dieser beiden Polizeibeamten im Ku-Klux-Klan offen belegbar gewesen.

Auf den späteren Vorhalt, das LfV habe den **Rechner von A. S.** im Februar 2003 erhalten, und erst neun Monate später seien dann Erkenntnisse ans Innenministerium weitergegeben worden, räumte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher ein, dass die beiden Daten für sich betrachtet, ein bisschen verwunderlich erscheinen könnten. Er weise aber darauf hin, dass es sich um eine Fülle von Unterlagen gehandelt habe. Es habe sich um drei Festplatten gehandelt, die mit allem Möglichen und auch Unmöglichem und Tausenden von Fotos gefüllt gewesen seien. Es sei einer Sisyphusarbeit gleichgekommen, die Einzelheiten herauszufiltern, die für das LfV wichtig gewesen seien. Es sei ja dann auch darum gegangen, die Polizeibeam-

ten mittels der Lichtbilder überhaupt zu identifizieren. Insofern sei dies eine sehr aufwendige Arbeit gewesen, die erst im Dezember 2003 habe abgeschlossen werden können.

Außer den im Schreiben vom 22. Dezember 2003 aufgeführten Beweismitteln, insbesondere den Lichtbildern, seien ihm, so der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, keine weiteren Details zu der Mitgliedschaft der Polizeibeamten in Erinnerung, die der Polizeiführung hätten mitgeteilt werden können. Das LfV habe keine weitergehenden Erkenntnisse gehabt. Das LfV habe auch keine Möglichkeit gehabt, etwa die Teilnahme an bestimmten Treffen zu dokumentieren, weil das BfV dies nicht freigegeben habe. Ob der Polizeiführung Erkenntnisse zum Aufnahmeitual des EWK KKK mitgeteilt worden seien, könne er nicht mehr erinnern.

Dem Zeugen Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher wurde sodann vorgehalten, er habe vor dem **parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages** auf die Frage nach seiner Bewertung der Reaktion der Polizeiführung auf die Erkenntnisse zum EWK KKK und zu den diesbezüglichen Verbindungen von Polizeibeamten ausgesagt, er habe mehrfach nachhaken müssen, Zitat: „weil sich das scheinbar etwas verloren hat, die Reaktionen“, er habe es sich „etwas anders gedacht, das weitere Vorgehen.“ Dazu erklärte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher, zu der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss in Berlin sei er so ein bisschen hingeschoben worden. Seine Reaktion sei zunächst gewesen, dass er sich nicht habe anmaßen wollen, die Reaktion der Polizeiführung zu kommentieren. Denn das LfV habe die Informationen, die es gehabt habe, vorgelegt. Alles andere sei nicht mehr die Angelegenheit des LfV gewesen, sondern habe durch die Polizei selbst geregelt werden müssen. Er gebe allerdings zu – die Abgeordnete Eva Högl habe damals gesagt: „Jetzt bewegen Sie sich doch, Sie sind doch Pensionär“ –, dass er mit dem vorgehaltenen Zitat schon ein bisschen die Verwunderung habe ausdrücken wollen, dass sich so lange nichts mehr getan habe, insbesondere deshalb, weil ja nach dem Bericht des LfV vom Dezember 2003 dann im Januar ein Anruf des Landespolizeipräsidiums erfolgt sei, man möge doch den Bericht des LfV vom Juni 2002 noch einmal übermitteln, weil der nirgends mehr auffindbar sei. Und das sei so ein Detail gewesen, über das man sich im LfV etwas gewundert und sich gefragt habe, wie der Vorgang möglicherweise betrieben worden sei. Aber ansonsten bleibe er dabei, dass es nicht die Angelegenheit des LfV gewesen sei, wie die Polizei reagiert habe. Er habe auch aus heutiger Sicht keine Hinweise, die erklären könnten, warum die Vorgangsbearbeitung durch die Polizeiführung so lange gedauert habe. Spätestens mit den Dokumenten und insbesondere den Fotodokumenten von Dezember 2003 sei man endgültig handlungsfähig gewesen. Überdies wäre es allerdings auch vorher schon möglich gewesen zu handeln. Mit dem Hinweis vom 16. September 2002, dass Sicherheitsgespräche geführt werden könnten, habe die Polizeiführung die Möglichkeit gehabt, die betreffenden Polizeibeamten anzusprechen. Dies sei das eigentliche Hauptziel des LfV gewesen, dies zu ermöglichen. Welche Maßnahmen dann ergriffen worden seien, disziplinarische Maßnahmen oder andere Maßnahmen, sei aber nicht Sache des LfV, sondern sei Sache der Polizeiführung gewesen. Er wolle dies nicht bewerten.

*b) Präsident a.D. Dieter Schneider*

Der Zeuge Präsident des Landeskriminalamts a.D. Dieter Schneider gab in seiner Eingangserklärung an, er sei im Zeitraum von 1999 bis 2004 Leiter des Referats 32 im Landespolizeipräsidium gewesen und habe dabei die Funktion des Landeskriminaldirektors innegehabt. Da die Vorgänge 13 Jahre oder noch länger zurückliegen würden, bitte er um Verständnis, dass nicht alles, was in jener Zeit zu bearbeiten gewesen sei, noch aus der Erinnerung berichtet werden könne. Soweit ihm Unterlagen aus den Akten zugänglich gewesen seien, beziehe er diese Kenntnisse und insbesondere die konkreten Daten aus diesen Akten in seine Aussage mit ein.

Nach Aktenlage sei **am 31. Mai 2002 die erste Information** des damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg in einem persönlichen Gespräch mit dem damaligen Landespolizeipräsidenten erfolgt, dass Erkenntnisse vorlägen, wonach namentlich bekannte Polizeibeamte in engem Kontakt zum Ku-Klux-Klan stünden. Das daraufhin erbetene Schreiben des LfV an den Landespolizeipräsidenten persönlich trage das Datum

6. Juni 2002. Er gehe davon aus, dass zunächst innerhalb des Landespolizeipräsidiums eine interne Rücksprache beim Landespolizeipräsidenten zur Erörterung der Inhalte und des weiteren Vorgehens erfolgt sei.

Im Ergebnis sei die Notwendigkeit gesehen worden, das weitere Vorgehen mit dem Präsidenten des LfV zu besprechen. Denn auf Bitten des Landespolizeipräsidenten habe **am 20. Juni 2002 eine Besprechung im Landespolizeipräsidium** stattgefunden, an der neben dem Landespolizeipräsidenten und dem LfV-Präsidenten auch er, der Zeuge, teilgenommen habe.

Bei diesem Gespräch sei zunächst in Erwägung gezogen und diskutiert worden, anlässlich eines bekannt gewordenen größeren Treffens des EWK KKK, das zwei Wochen später habe stattfinden sollen, polizeiliche Exekutivmaßnahmen, beispielsweise in Form einer Razzia, durchzuführen. Dies habe allerdings wieder verworfen werden müssen, denn es habe Einigkeit bestanden, dass die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen des Verfassungsschutzes, die zudem mit Verwertungsbeschränkungen belegt gewesen seien, solche polizeilichen Einsatzmaßnahmen rechtlich nicht begründen ließen.

Der LfV-Präsident habe vor diesem Hintergrund vorgeschlagen und zugleich zugesagt, die erwartete größere Veranstaltung des EWK KKK mit allen geeigneten Mitteln des Verfassungsschutzes zu beobachten und zu versuchen, die Erkenntnislage weiter zu verdichten. Über dieses Vorgehen habe zwischen dem LfV und dem Landespolizeipräsidium Konsens bestanden.

Mit diesem Sachstand habe der Zeuge einen **kurzen Vermerk für die Hausspitze im Innenministerium** gefertigt, der vom Landespolizeipräsidenten unterzeichnet worden wäre. Der Vermerk sei auf dem üblichen Weg über die Zentralstelle, Ministerialdirektor, Staatssekretär an den Herrn Minister gerichtet worden. Ob dieser Vermerk die Hausspitze des Innenministeriums tatsächlich erreicht habe, könne nicht belegt werden; denn es fehle in den Akten der Rücklauf des Dokuments. Die zeitgleich erstellte Mehrfertigung des Vermerks für die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung sei in den dortigen Akten jedenfalls vorhanden.

Man habe sich im Landespolizeipräsidium von der angekündigten intensiven Überwachung der größeren Veranstaltung des EWK KKK durch den Verfassungsschutz einen deutlichen Gewinn verwertbarer Erkenntnisse für das weitere polizeiliche Vorgehen erwartet. Er erinnere sich deshalb an ein Telefonat mit dem damaligen LfV-Präsidenten, in dem von diesem mitgeteilt worden sei, dass an der Veranstaltung nur ganz wenige Personen teilgenommen hätten und die beiden oder weitere Polizeibeamte ebenfalls nicht erschienen seien. Weshalb die Veranstaltung einen so geringen Zulauf gehabt habe, sei für den Zeugen offen geblieben. Der LfV-Präsident habe angekündigt, weiter sehr intensiv am EWK KKK dranzubleiben, um die Dokumentation weiterer verwertbarer Erkenntnisse bei nächster sich bietender Gelegenheit wieder zu versuchen.

Nachdem man polizeilicherseits keine weiteren Informationen erhalten habe, sei wiederum auf Bitte des Landespolizeipräsidenten **am 28. August 2002 die Situation vom Landespolizeipräsidenten mit dem LfV-Präsidenten und mit ihm, dem Zeugen, erneut besprochen** worden. Das LfV habe dargetan, dass keinerlei neue Erkenntnisse über Kontakte der bekannten Polizeibeamten festgestellt worden seien. Zugleich sei auf weiterlaufende operative Maßnahmen und eine für den 31. August von Seiten des Verfassungsschutzes geplante offene Anspracheaktion von KKK-Zugehörigen hingewiesen worden.

Unter mehreren Aspekten seien vom Landespolizeipräsidenten und dem Zeugen **parallele polizeiliche Maßnahmen** zur Dokumentation und Beweissicherung vorgeschlagen worden, nämlich insbesondere die Internetseiten des EWK KKK oder solche mit Relevanz für den EWK KKK durch das LKA zu sichern. Erstens sei möglicherweise zu erwarten gewesen, dass die Internetpräsenz des EWK KKK nach der Anspracheaktion verändert oder abgeschaltet würde. Deshalb habe der Status quo gesichert werden sollen. Zweitens habe mit der Sicherung und Auswertung der Internetinhalte geprüft werden sollen, ob darauf gestützt ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren eingeleitet werden könne. Denn die vom Verfassungs-

schutz übermittelten Informationen seien nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich zur Verhinderung und Aufklärung entsprechender Staatsschutzdelikte weitergegeben worden. Gegen dieses parallele Vorgehen der Polizei hätten seitens des LfV keine Einwände bestanden.

Der Zeuge habe nach diesem Gespräch – noch am 28. August 2002 – den zuständigen Leiter der Abteilung Staatsschutz im LKA angerufen und gebeten, mit dem LfV unmittelbar Kontakt aufzunehmen, um vor dem 31. August 2002 die Internetseiten des EWK KKK sichern zu können und zu prüfen, ob sich daraus ein Anfangsverdacht für die Einleitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens begründen lasse.

Die entsprechende Kontaktaufnahme des LKA mit dem LfV habe nach den Akten des LfV dann auch sofort am 29. August 2002 morgens stattgefunden. Einzelheiten dessen, was im LKA veranlasst worden sei und mit welchem Ergebnis, seien mangels Aktenrückhalt heute nicht mehr nachzuvollziehen.

Im Zuge der durch das Landespolizeipräsidium im August 2012 vorgenommenen Aufarbeitung dieses Themenkomplexes seien die im Jahr 2002 Verantwortlichen des LKA zu diesem Vorgang befragt und die vorhandenen Akten und Vorgangsnachweise ohne positives Ergebnis daraufhin überprüft worden. Konkret hätten sich die damals Verantwortlichen, die zum Teil bereits im Ruhestand seien, an diesen Vorgang nur noch teilweise und vage erinnern können. Dies spreche nach eigener Einschätzung der Befragten dafür, dass die Überprüfung der Internetinhalte des EWK KKK keinen strafprozessualen Anfangsverdacht ergeben habe. In solchen Fällen sei auch lediglich eine Zeitsperrung mit begrenzter Aufbewahrungsdauer angelegt worden. Dafür spreche auch, dass dieser Sachverhalt in den Akten des LKA nicht mehr dokumentiert sei.

Hinzu komme, dass die Vorgangsverwaltung der Abteilung Staatsschutz im LKA ab 2007 durch ein neues DV-System habe ersetzt werden müssen. Altvorgänge seien nur dann in das neue System überführt worden, wenn eine weitere Relevanz für eine fortbestehende Speicherung habe begründet werden können. Danach sei der Altbestand aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht worden. Im neuen, ab 2007 eingeführten Vorgangsverwaltungssystem der Abteilung Staatsschutz hätten zu den hier relevanten Vorgängen um den EWK KKK aus den Jahren 2002 und 2003 keine Fundstellen als Vorgangsnachweise gefunden werden können.

Es habe in der Folgezeit **verschiedenste Nachfragen** telefonischer oder mündlicher Weise über den Fortgang gegeben, die er nicht im Einzelnen konkretisieren könne. Aus den Akten habe er entnommen, dass der LfV-Präsident ihn am 16. September 2002 angerufen und mitgeteilt habe, dass gegen ein Sicherheitsgespräch mit den beiden Polizeibeamten keine Bedenken mehr bestünden. Damit sei allerdings die gesetzliche Verwertungsbeschränkung der vom Verfassungsschutz übermittelten Erkenntnisse, auf die in der ersten schriftlichen Mitteilung vom 6. Juni 2002 ausdrücklich hingewiesen worden war, nicht aufgehoben gewesen.

Das vorrangige **Ziel der Polizeiführung** sei es gewesen, wegen der gesetzlichen **Verwertungsbeschränkungen** der auf operativen Maßnahmen des Verfassungsschutzes beruhenden Informationen zu eigenen Erkenntnissen zu gelangen, die gegenüber den Polizeibeamten nicht nur vorhaltbar, sondern in einem Disziplinarverfahren und gegebenenfalls Ermittlungsverfahren auch belegbar gewesen seien. Deshalb habe er die beim LKA in Auftrag gegebenen Ermittlungen und das Ergebnis der Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zunächst weiter abwarten wollen.

Die Verwertungsbeschränkung der Information des Verfassungsschutzes bestand nach Auffassung des Landespolizeipräsidiums weiter fort. Die schriftlich übermittelten Informationen des Verfassungsschutzes hätten nämlich unter folgendem expliziten Vorbehalt aus dem Schreiben des LfV vom 6. Juni 2002 an den Landespolizeipräsidenten persönlich gestanden: „Die Informationen erhalten Sie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten gemäß §§ 89 und 130 StGB in Verbindung mit § 3 Absatz 1 ...“ Dann folgten weitere Nummerierungen eines anderen Gesetzes. Weiter zitierte der Zeuge: „Auf die Kennzeichnungs- und Lö-



schungsfristen sowie die Zweckbindungsregelung des § 4 Absatz 2 ... dieses benannten Gesetzes wird wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Materials hingewiesen.“ Die Verwertungsbeschränkung beruhe auf den genannten Paragraphen.

Daraus habe sich für das Landespolizeipräsidium – generell und im konkreten Fall – ergeben, dass Daten, die durch Verfassungsschutzbehörden aus Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz erlangt worden seien, nur zur Verhütung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten – hier konkret nach § 86 StGB oder § 130 StGB – übermittelt werden dürften. Die Daten dürften vom Empfänger auch nur zu diesen Zwecken verwendet werden – so seien jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben. Eine **Übermittlung und Verwendung von den so erlangten Daten zum Zwecke von Disziplinarverfahren sei danach nicht gestattet**. Jedoch seien solche Daten, die auch im Disziplinarverfahren dann nutzbar wären, zu nutzen, wenn sie auf G 10-Erkenntnissen, die durch weitere Ermittlungen erlangt worden seien, aufbauten.

Genau darum sei es dem Landespolizeipräsidium gegangen. Man habe die zur Verhinderung und Aufklärung entsprechender Staatsschutzstraftaten übermittelten Erkenntnisse des Verfassungsschutzes als Ausgangspunkt für eigene Maßnahmen nutzen wollen, um die dann daraus gewonnenen Erkenntnisse für dienstrechtliche Maßnahmen, die dann auch verwaltungsgerichtlich überprüfbar gewesen wären, verwerten zu können. Und wer die Verwaltungsgerichtsrechtsprechung kenne, wisse, dass die formalen Anforderungen strikt einzuhalten seien, um belastende Entscheidungen des Dienstherrn auch gerichtsfest treffen und halten zu können. Man habe nicht sehenden Auges in ein verwaltungsrechtlich höchst angreifbares dienstrechtliches Verfahren gegen die Polizeibeamten einsteigen wollen, ohne vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben.

Ohne Zeit und Einzelheiten konkretisieren zu können, erinnere er sich an die in der Sache dann letztlich unbefriedigende Antwort des LKA, dass sich aus den Inhalten der Internetpräsenz des EWK KKK kein Ermittlungsverfahren, beispielsweise nach § 130 StGB – Volksverhetzung – oder § 86 StGB – Propaganda für verfassungswidrige Organisationen –, begründen lasse. Somit sei noch die Chance geblieben, durch weitere Informationen, insbesondere des Verfassungsschutzes, Erkenntnisse zu gewinnen, die offen in ein dienstrechtliches Verfahren hätten eingebracht werden können.

Ob das Landespolizeipräsidium vom LfV einen Hinweis bekommen habe, dass im Februar 2003 durch operative Maßnahmen weitere Daten beschafft werden konnten, die auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft der beiden Polizeibeamten im EWK KKK ausgewertet würden, könne er nicht mit Sicherheit sagen. Er gehe allerdings davon aus, denn es habe immer wieder einen Austausch darüber gegeben, wie der Vorgang weiter aufbereitet werden könne.

Das habe sich über mehrere Monate hingezogen, was mangels vorhandener Akten aus heutiger Sicht, auch für ihn persönlich, nur schwer nachvollziehbar sei. Mit der **Übermittlung der Auswertungsergebnisse aus dem Anfang Februar 2003** erlangten Datenmaterial durch das LfV – mit **Schreiben an das Landespolizeipräsidium vom 22. Dezember 2003** – hätten schließlich die Fakten anders und ganz im Sinne des Landespolizeipräsidiums gelegen. Die Erkenntnisse über die Mitgliedschaft der Polizeibeamten PHM T. H. und PHM J. W. seien ohne Einschränkungen dienstrechtlich zu verwerten gewesen. Das im Landespolizeipräsidium zuständige Personalreferat sei daraufhin gebeten worden, die notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen zu prüfen und einzuleiten. In die dann folgende disziplinarrechtliche Aufarbeitung sei er nicht weiter eingebunden gewesen.

Im Ergebnis könnten die dienstrechtlichen Konsequenzen eines Verweises im einen Fall oder einer missbilligenden Äußerung gegenüber dem zweiten Polizeibeamten als nicht ausreichende Reaktion bewertet werden. Unzweifelhaft klar sei jedenfalls, dass die Mitgliedschaft oder auch nur die geistige Nähe zu einem rassistischen Geheimbund wie dem Ku-Klux-Klan durch Polizeibeamte unter keinen Umständen zu dulden sei.

Die berufsständische und berufsethische Überzeugung, dass solche Polizeibeamte in der Polizei des Landes nichts zu suchen haben, stoße aber – und er sage durchaus: leider – an die

Schranken der ständigen Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte. Schwere Dienstvergehen, aufgrund derer die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt sei, lägen danach regelmäßig erst bei Verwirklichung von Straftaten vor. Das aber habe in den vorliegenden Fällen nicht nachgewiesen werden können.

Nach seinem Eingangsstatement wurde dem Zeugen vorgehalten, das LfV solle dem Landespolizeipräsidium am 16. September 2002 mitgeteilt haben, dass nunmehr Sicherheitsgespräche mit den Polizeibeamten geführt werden könnten, und in dem weiteren Schreiben des LfV, wiederum an das Innenministerium und das Landespolizeipräsidium, vom 22. Dezember 2003 **15 Monate später** werde u.a. auf das vorgenannte Schreiben verwiesen. In dem dazwischen liegenden Zeitraum habe es keinerlei Aktivitäten des Landespolizeipräsidiums gegeben. Auf die anschließende Frage, wie das zu erklären sei, erklärte der Zeuge, er habe versucht darzutun, dass es in diesem Zwischenzeitraum durchaus Aktivitäten gegeben habe, die er im Einzelnen nicht belegen könne. Es sei auch völlig unnatürlich, wenn es diese nicht gegeben hätte. Das Landespolizeipräsidium habe am 16. September 2002 die entsprechende Information bekommen, dass Sicherheitsgespräche geführt werden könnten, woraufhin er erklärt habe, dass er die weiteren, damals noch laufenden Ermittlungen des LKA zunächst einmal abwarten möchte, weil die Verwertungsbeschränkung, die er versucht habe zu erläutern, nicht aufgehoben gewesen sei. Sicherheitsgespräche seien zwar möglich gewesen, aber der Zweck der Informationen, die der Verfassungsschutz geliefert habe, sei nach wie vor beschränkt gewesen, weil die Quelle, aus der diese Informationen gestammt hätten, auf dem G 10-Gesetz beruht habe. Und dieses lasse die Verwertung dieser Informationen zur Verhinderung und Verhütung von – vereinfacht gesagt – schweren Straftaten der politisch motivierten Kriminalität zu, aber nicht unmittelbar zur Verwertung in einem Disziplinarverfahren. Das sei die Rechtsauffassung des Landespolizeipräsidiums gewesen. Deshalb seien ihnen in gewisser Weise die Hände gebunden gewesen. Deshalb sei auch vorrangiges Ziel des Landespolizeipräsidiums gewesen, auf die Informationen des LfV gestützte eigene Erkenntnisse durch die LKA-Ermittlungen zu gewinnen, um diese dann in ein Disziplinarverfahren einbringen zu können.

Auf die Frage, **welche Informationen das LKA gewonnen habe** und auf Vorhalt, dass nach dem Schreiben vom 22. Dezember 2003 **weitere fünf Monate vergangen** seien, bis am 24. Mai 2004, also nach insgesamt 20 Monaten, an das Bereitschaftspolizeipräsidium und die LPD Stuttgart ein Schreiben mit der Bitte gerichtet worden sei, disziplinarrechtliche Ermittlungen aufzunehmen, gab der Zeuge an, die Aktivitäten, die in der Zwischenzeit stattgefunden hätten, seien teilweise dokumentiert und teilweise nicht dokumentiert. Beim LKA seien sie nicht mehr in den Akten vorhanden, weil es offensichtlich nicht gelungen sei, aus der Sicherung der Internetpräsenz ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das sei das vorrangige Ziel gewesen. Der strafrechtliche Gehalt dieser Internetpräsenz habe nicht ausgereicht, um ein Verfahren einzuleiten. Nur so könne man es sich heute erklären. Und daraufhin hätten diese Unterlagen vernichtet werden müssen. Sie seien so weit nicht dokumentiert.

Dann habe die Sicherstellung des PCs durch den Verfassungsschutz im Februar oder im März 2003 stattgefunden. Er gehe davon aus, dass das Landespolizeipräsidium davon Kenntnis erhalten habe. Damit habe eine große Chance bestanden, zu verwertbaren Informationen zu gelangen, die dann – nach der Auswertung dieses Datenträgers – dem Landespolizeipräsidium am 22. Dezember 2003 zur Verfügung gestellt worden sind. Es seien keine 20 Monate der Inaktivität gewesen. Sie seien lange gespreizt und nicht dokumentiert worden, was er zutiefst bedauere. Auch ihm wäre es sehr viel lieber, er könnte die Akten auf den Tisch legen.

Auf die Frage, ob man gegen die beiden Polizeibeamten, die Mitglied im EWK KKK gewesen seien, nicht vorgegangen wäre, wenn der PC nicht sichergestellt worden wäre, erklärte der Zeuge, er vermöge das nicht auszuschließen. Wenn jedenfalls keine Chance mehr bestanden hätte, verwertbare Informationen zu bekommen, hätte man die Ansprache möglicherweise auch ohne die Sicherheit, die Erkenntnisse dienstrechtlich verwerten zu können, durchgeführt.

Auf die Frage, welche Ermittlungen durch das LKA durchgeführt worden seien, erklärte der Zeuge, es sei ermittelt worden, die Einzelheiten seien aber nicht dokumentiert. Man habe ver-

sucht, aus dem Material, das das LKA gewonnen hatte, ein Ermittlungsverfahren zu begründen, das heißt, Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tatbestands herauszufinden.

Auf Vorhalt, dass aus den gesamten Unterlagen nicht ersichtlich sei, dass seitens des LKA etwas aus den über 20 Monate dauernden Ermittlungen nachfolgend in das Verfahren Eingang gefunden habe, gab der Zeuge an, die Ermittlungen seien ohne einen Anfangsverdacht zu Ende geführt worden. Anders sei es nicht zu erklären. Deshalb seien keine Unterlagen mehr da. Deshalb habe auch nichts in das Verfahren einfließen können. Im Übrigen habe das LKA sicher nicht 20 Monate ermittelt, denn die Ermittlungen hätten irgendwann eingestellt werden müssen, wenn kein Anfangsverdacht zu finden sei. Den Zeitpunkt dafür könne er nicht angeben. Er sei mit Sicherheit schon deutlich vor Ablauf der 20 Monate gewesen.

Dem Zeugen wurde sodann vorgehalten, es habe über die Information, dass zwei Polizeibeamte im EWK KKK Mitglied gewesen, hinaus auch die Erkenntnis gegeben, dass **zumindest über einen weiteren Polizeibeamten die Kontaktabbauung** zum EWK KKK stattgefunden habe, auch wenn dieser offensichtlich nicht Mitglied im EWK KKK gewesen sei, und dieser erst durch die EG „Umfeld“, nicht aber durch das LKA vernommen worden sei. Auf die anschließende Frage, welche Ermittlungen das LKA dann überhaupt durchgeführt habe, wenn die naheliegende Vernehmung dieses Zeugen unterblieben war, entgegnete der Zeuge, dass man damit die damals noch laufenden operativen Maßnahmen des Verfassungsschutzes hätte offenlegen müssen und diese damit hinfällig geworden wären. Als dem Landespolizeipräsidium die Informationen insoweit verwertbar vorgelegen hätten, dass man auf die beiden Polizeibeamten, die im EWK KKK Mitglied gewesen seien, habe zugehen können, seien die Informationen über die anderen Involvierten, die in dem Ursprungsschreiben des LfV enthalten gewesen seien, für das Landespolizeipräsidium nicht freigegeben gewesen.

Dass die beiden Polizeibeamten PHM T. H. und PHM J. W. zum Zeitpunkt der Ermittlungen nicht mehr Mitglied im EWK KKK gewesen seien und sich der EWK KKK in Auflösung befunden habe, sei damals nicht ersichtlich gewesen. Insofern habe Anlass für Ermittlungen bestanden, insbesondere Internetermittlungen. Über bekannte Internetadressen habe versucht werden sollen, weitere beteiligte Personen zu identifizieren. Diese Ermittlungen seien aber nicht erfolgreich verlaufen.

Auf die Frage, ob man nicht auf die **Erkenntnisse aus Abschöpfungsgesprächen des Staatsschutzes** der baden-württembergischen Polizei in Schwäbisch Hall mit S. B. hätte zurückgreifen können, gab der Zeuge an, von diesen Erkenntnissen sei im Innenministerium nichts bekannt gewesen. Auch über weitere Quellenabschöpfungen habe man nichts gewusst. Für das Innenministerium sei die Verwertungsbeschränkung maßgeblich gewesen, nach der die vorliegenden Erkenntnisse aus G 10-Maßnahmen gestammt hätten und für das Disziplinarverfahren nicht hätten verwertet werden dürfen.

Während der Ermittlungen habe es **Direktkontakte zwischen LfV und LKA** gegeben, Adressat für etwaigen Informationsfluss sei für das Landespolizeipräsidium das LfV, nicht das BfV gewesen. Ob die Einstellung der Ermittlungen dem LfV mitgeteilt worden seien, könne er nicht mehr erinnern. Er gehe allerdings davon aus, dass dies den Üblichkeiten entsprochen hätte.

Zum **Informationsfluss zwischen dem Staatsschutz in Schwäbisch Hall und dem LKA** gab der Zeuge an, es habe eine Reihe von Anfragen und Fernschreiben zum Thema KKK gegeben, wobei der Staatsschutz seine Erkenntnisse eingebracht habe. Darüber hinaus habe der Staatsschutz auch ohne das LKA mit dem LfV kommuniziert, was nicht üblich sei und ohne Einbindung des LKA so eigentlich nicht stattfinden sollen.

Im Innenministerium sei die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nicht in die Entscheidungen, aber in den Informationsfluss, einbezogen worden, falls von dort noch zusätzliche Impulse gekommen wären.

Nach der Information am 16. September 2002 habe es mit Sicherheit immer wieder Nachfragen zum weiteren Vorgehen und neuen Erkenntnissen gegeben. Wie man heute wisse, habe es keine neuen Kontakte der Polizeibeamten zum EWK KKK gegeben.

Das Ermittlungsergebnis sei unbefriedigend gewesen. Es habe nur noch die Möglichkeit bestanden, auf weitere Informationen des Verfassungsschutzes oder anderer Dienststellen zu warten bzw. zu warten, was man dort weiter bekomme.

Auf Frage bestätigte der Zeuge, dass die Möglichkeit bestanden habe, nachdem das LfV die Freigabe für Sicherheitsgespräche mit den Polizeibeamten im EWK KKK erteilt habe, diese in Gesprächen mit den Erkenntnissen zu konfrontieren oder diese zu befragen, ohne die Erkenntnisse zu nennen. Zwischen ihm, dem Landespolizeipräsidenten und dem LfV-Präsidenten habe jedoch die übereinstimmende Meinung bestanden, dass dies wenig erfolgversprechend sei. Ob die Konfrontation der Polizeibeamten mit den Erkenntnissen aus den G 10-Maßnahmen rechtlich überhaupt zulässig sei, stelle er aber ohnehin in Frage.

Auf den Vorhalt, dann müsse irgendjemand im Landespolizeipräsidium entschieden haben, das so laufen zu lassen, obwohl durch Zeitablauf die Schwierigkeit bestanden habe, dass disziplinarrechtlich nicht mehr eingeschritten werden könne, erklärte der Zeuge, diese Zeitabläufe hätten jedenfalls bis Dezember 2003 noch nicht gedroht. Die anschließende Aufbereitung durch die Dienststellen habe sich dann aber noch einmal mehrere Monate hingezogen. Und dabei sei in einem Fall, weil man nicht in eine schwerere Disziplinarmaßnahme habe einsteigen können, Verjährung eingetreten.

Auf die Frage, warum man nicht rechtzeitig zumindest **verjährungsunterbrechende Maßnahmen**, etwa die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, ergriffen habe, erläuterte der Zeuge, er sei in den Disziplinarvorgang nicht eingebunden gewesen, er könne lediglich vermuten, dass man den drohenden Verjährungseintritt nicht gesehen habe. Besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung und Einhaltung von Verjährungsfristen seien ihm nicht bekannt.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, es könne der Verdacht aufkommen, dass man möglicherweise bewusst habe Fristen verstreichen lassen, um zu verhindern, dass der Umstand, dass Polizeibeamte Mitglied im EWK KKK waren, nicht in die Öffentlichkeit komme. Er bezeichnete diese Vorstellung als völlig abwegig.

Auf weitere Frage berichtete der Zeuge, ausweislich eines durch ihn gefertigten Vermerks vom 1. Juli 2002 sei der **Innenminister über die ersten Erkenntnisse zusammengefasst informiert worden**, wobei angekündigt worden sei, über das weitere Vorgehen werde berichtet. Ob dann anschließend eine Rückmeldung oder etwaige Weisungen seitens der Hausspitze erfolgt seien, könne er nicht erinnern. Jedenfalls sei in den Akten der Abteilung 3 des Innenministeriums (dem Landespolizeipräsidium) zum Rücklauf nichts zu finden.

**Im Innenministerium – Landespolizeipräsidium – sei der Vorgang ab März 2004 an das zuständige Personalrechtsreferat abgegeben** worden. Von dort seien die Aufträge für disziplinarrechtliche Prüfungen ohne Verzug an die zuständigen Dienststellen herausgegeben worden. Er gehe für sich davon aus, dass mit den Amtsleitern auf der Ebene des Innenministeriums schon zuvor Informationen ausgetauscht worden seien. Aber das habe keine Relevanz im Hinblick auf die Einleitung von Disziplinarverfahren.

Hinsichtlich des Polizeibeamten **PHM T. H.**, der sich noch im Probeverhältnis befunden habe, äußerte der Zeuge, er könne sich den Disziplinarvorgang aus heutiger Sicht nicht erklären. Möglicherweise habe man das Faktum, dass der Beamte noch ein Probebeamter gewesen sei, bei der Würdigung dessen, was disziplinarmäßig zu tun sei, nicht gesehen. Das wisse er nicht mehr. Warum förmliche Disziplinarmaßnahmen bei T. H. nicht einmal erwogen wurden, wie sich aus dem Akteninhalt ergebe, könne er nicht sagen, weil er in die disziplinarrechtliche Aufarbeitung nicht mehr eingebunden gewesen sei.

Die Behauptung von A. S., es habe ca. **10 bis 20 Interessenten aus Polizeikreisen** für eine Mitgliedschaft im EWK KKK gegeben, sei im Innenministerium bekannt geworden. Im LKA habe man die Information in seiner Zeit als LKA-Präsident im Dezember 2012 durch Einsichtnahme in die Geheimakten des LfV erhoben. Sie sei dann als Hintergrundwissen in die Befragungen der EG „Umfeld“ und ihrer Vorläufereinrichtungen eingeflossen, was aus den Fragestellungen ersichtlich sei. Offen habe man die Information wegen der Einstufung als VS-GEHEIM aber nicht verwerten dürfen. Die Behauptungen hätten jedoch nicht bestätigt werden können.

Zur EG „Umfeld“ bemerkte der Zeuge, es seien sehr viele Personen vernommen und befragt und die Strukturen des EWK KKK und des KKK aufgeklärt worden, auch bezüglich der Frage, ob es weitere Polizeibeamte im EWK KKK oder innerhalb eines entsprechenden Interessentenkreises gegeben habe. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass dies auf der Grundlage des Polizeirechts, das auf die Abwehr aktuell bestehender Gefahren und nicht auf die Aufarbeitung der Vergangenheit abziele, geschehen sei. Insofern habe man nicht bis in alle Verästelungen hinein weiterermitteln können.

Auf den Vorhalt, PHM\*in K. F. habe gegenüber dem Ausschuss berichtet, es habe auf dem **Polizeirevier Stuttgart-Innenstadt ausländergefeindliche Tendenzen** bei Polizeibeamten gegeben, berichtete der Zeuge, in den Befragungen durch die EG „Umfeld“ habe sie dies nicht bestätigt. Sollten sich diese Vorkommnisse bewahrheiten, seien sie ein alarmierendes Signal und müssten in der betreffenden Dienststelle aufgearbeitet werden. Die EG „Umfeld“ sei dafür aber nicht das richtige Instrumentarium gewesen. Nachdem dem Zeugen der durch die Zeugin F. gegenüber der EG „Umfeld“ geäußerte Vernehmungsinhalt durch teilweise Verlesung vorgehalten und dargestellt worden war, dass die Zeugin zu den Vorkommnissen Detailangaben gemacht habe, bedankte sich der Zeuge für die Präzisierung, welche ihm nicht mehr in Erinnerung gewesen sei, und erklärte, er habe sich lediglich auf außerdienstliche Zusammenkünfte der Zeugin F. beziehen wollen, und diesbezüglich habe sie nichts berichtet.

Zu seiner Tätigkeit im **Regionalen Ermittlungsabschnitt der BAO „Trio“ und der EG „Umfeld“** führte der Zeuge aus, es habe sich dabei um eine relativ schwierige Situation und ein Spannungsfeld gehandelt. Denn die Kolleginnen und Kollegen seien als Abschnitt dem Bundeskriminalamt und insoweit auch der Fachaufsicht des Generalbundesanwalts unterstellt gewesen. Gleichzeitig habe er als Amtsleiter auch die Dienst- und Fachaufsicht über das gehabt, was dieser Regionale Ermittlungsabschnitt tatsächlich getan habe. Die EG „Umfeld“ sei im Auftrag des Innenministeriums durch das LKA eingerichtet worden. Die Einrichtung der EG „Umfeld“ habe man schon über mehrere Monate hinweg vorbereitet und dies auch mit dem BKA-Präsidenten vorbesprochen. Weil das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts auf Hochtouren gelaufen sei, die Anklagevorbereitung angestanden habe und die Anklage dann vorgelegt worden sei, sei dies heikel gewesen, da man damit zum Ausdruck gebracht habe, dass dennoch nicht alles ausermittelt sei. Insofern habe es Abstimmungen gegeben, auch mit dem Innenministerium. Die operative Verantwortung habe aber dem LKA obliegen.

Zum **UNSK KKK** in Schwäbisch Hall unter der Führung von „Didi White“ führte der Zeuge aus, dies sei ein Ermittlungsprodukt aus dem Ermittlungsabschnitt KKK der EG „Umfeld“ gewesen. Man sei zum einen auf die Internetpräsenz gestoßen, die über Umwege zu erreichen gewesen sei. Außerdem habe man tatsächlich die Person „Didi White“ identifizieren können, wobei mit ihm eine interessante Befragung durchgeführt werden können. Zuvor habe die Person sich seiner, des Zeugen, Erinnerung nach bei den KKK-Verantwortlichen in den USA rückversichert und dann Auskünfte erteilt. „Didi White“ habe sich ein bisschen im Unklaren geäußert und von maximal zehn Personen, die dem UNSK KKK angehörten, gesprochen. Es sei jedenfalls zu Beginn auch nicht ganz klar gewesen, ob sich diese Gruppierung und diese Struktur auf Baden-Württemberg bzw. auf Schwäbisch Hall konzentriere. Im Nachhinein sei bekannt, dass es eher eine bundesweite Struktur sei. Durch die weiteren Abklärungen sei davon auszugehen, dass es eine eher virtuelle Struktur sei und nicht eine tatsächlich in der Realität zusammenwirkende Struktur darstelle.

*c) Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger*

Der Zeuge Erwin Hetger war bis 2009 Landespolizeipräsident.

Zu Beginn seines Eingangsstatements erklärte der Zeuge, er habe seine Erinnerungen durch einen Blick in die Akten aufgefrischt. Am **31. Mai 2002** habe er zum **ersten Mal in einem Gespräch** mit dem damaligen LfV-Präsidenten Dr. Rannacher über Verbindungen einiger Polizeibeamter zum Ku-Klux-Klan erfahren. Ihm sei mitgeteilt worden, dass diese Informationen aus einer G 10-Maßnahme stammten. Das BfV, so der LfV-Präsident, sei im Grundsatz bereit, diese Maßnahmen offenzulegen. Allerdings habe der LfV-Präsident ergänzt, es sei zu beachten, dass die Informationen von einer sehr sensiblen Quelle gestammt hätten, die in jedem Fall zu schützen sei.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs sei es dann um die Frage gegangen, wie die Erkenntnisse verwertbar gemacht und verdichtet werden könnten. Dabei sei auch darüber gesprochen worden, dass man dies möglicherweise auch durch polizeiliche Maßnahmen erreichen könne, was er, der Zeuge, ins Gespräch gebracht habe. Letztlich sei man dann allerdings so verblieben, dass Präsident a.D. Dr. Helmut Rannacher dem Zeugen einen Bericht habe zukommen lassen wollen, welche Informationen für dienstrechtliche oder eventuelle strafprozessuale Maßnahmen verwendbar seien. Dieser Bericht sei ihm dann am 6. Juni 2002 zugegangen. Zwei Beamte seien darin namentlich genannt worden. Zudem sei auf die Kennzeichnungs- und Löschungspflichten und die Zweckbindungsregelung des G 10-Gesetzes sowie auf die besondere Schutzbedürftigkeit des gesamten Materials hingewiesen worden. Gleichwohl habe der LfV-Präsident mitgeteilt, die Erkenntnisse seien grundsätzlich vorhaltbar.

Als er, der Zeuge, den Bericht gehabt habe, habe er sich gefragt, was man nun damit anfangen könne. Auf den Punkt gebracht habe man im Landespolizeipräsidium nun etwas gehabt, ohne damit wirklich etwas anfangen zu können im Hinblick auf die beabsichtigten dienstrechtlichen Maßnahmen. Im Landespolizeipräsidium sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass es mit Sicherheit die falsche Taktik gewesen wäre, den Beamten nur Vorhaltungen zu machen. Denn sie hätten sich herausreden können, und man hätte keine Belege und Beweise gehabt und wäre dadurch schon intensiv in die Defensive geraten.

In dieser für das Landespolizeipräsidium misslichen Situation habe er den LfV-Präsidenten zu einem **erneuten Gespräch** gebeten. Dieses Gespräch habe dann **am 20. Juni 2002** stattgefunden. Ihm, dem Zeugen, sei es nun in diesem Gespräch erneut darum gegangen, wie man die Erkenntnisse belegbar und für ein Disziplinarverfahren verwertbar machen könne. Dazu sei in dem Dialog mit dem LfV-Präsidenten in Erwägung gezogen worden, ein Treffen des Ku-Klux-Klan, das 14 Tage später habe stattfinden sollen, mit polizeilichen Exekutivmaßnahmen, eventuell auch mit einer Razzia, zu überziehen. Man habe dies dann näher abgewogen und habe dann allerdings beschlossen, davon Abstand zu nehmen, denn die Informationen des Verfassungsschutzes, die ja mit einer G 10-Verwertungsbeschränkung belegt gewesen seien, hätten polizeiliche Maßnahmen nicht zugelassen. Daraufhin habe der LfV-Präsident, wie er, der Zeuge, meine, zu recht und zutreffend darauf hingewiesen, dass das Treffen durch den Verfassungsschutz beobachtet werde, um die Erkenntnislage zu verdichten. Und so sei er, der Zeuge, dann damals mit dem LfV-Präsidenten auch auseinandergegangen.

Um die Angelegenheit, der er eine politische Bedeutung beigemessen habe, jetzt auch gegenüber der Hausspitze des Innenministeriums offenzulegen, habe das Landespolizeipräsidium den damaligen Sachstand in einem **Vermerk vom 1. Juli 2002 der Hausspitze mitgeteilt**. Dabei seien dienstrechtliche, polizeirechtliche und strafprozessuale Maßnahmen von weiteren Erkenntnissen des LfV abhängig gemacht worden.

Der Rücklauf des Vermerks befinde sich nicht in den Akten des Innenministeriums. Aber er sei schon sicher, dass der Vermerk der Hausspitze zugeleitet worden sei, auch deswegen, weil sich ein anderer Vermerk in den Akten befinde, auf den er notiert habe: „Z. MD zur Kenntnis“. Und der Vermerk sei auch im Rücklauf gewesen. Dies sei dann nur einige Monate später

gewesen. Das Bedürfnis, die Hausspitze zu informieren, sei also vorhanden gewesen, und er sei sicher, dass dies auch erfolgt sei.

Allerdings seien in der Folgezeit bei ihm nicht die erwarteten neuen belegbaren Erkenntnisse eingegangen. Deswegen habe er erneut, zum zweiten Mal, beim LfV-Präsidenten nachgehakt und ihn zu einem **weiteren Gespräch** gebeten. Dieses habe am **28. August 2002** stattgefunden. Der LfV-Präsident habe im Ergebnis nichts Neues mitteilen können. Er habe lediglich auf eine für den 31. August 2002, also drei Tage später, vom Verfassungsschutz geplante offene Ansprache von Ku-Klux-Klan-Angehörigen verwiesen.

Das Landespolizeipräsidium habe daraufhin angeregt, parallel polizeiliche Maßnahmen zur Dokumentation und Beweissicherung, beispielsweise Sicherung der Internetseiten des KKK durch das LKA, durchzuführen. Denn mit der Ansprache wäre für die betreffenden Polizeibeamten offensichtlich geworden, dass Erkenntnisse vorliegen. Und dann wäre zu erwarten gewesen, dass sie die Situation bereinigt und die Vorwürfe abgestritten hätten.

Ausweislich der Akten sei das Landeskriminalamt dann auch vom LKD entsprechend beauftragt worden, und am Tag darauf, am 29. August 2002, habe das LKA das LfV kontaktiert, um die Vorgehensweise abzustimmen.

Aus den Akten habe er entnehmen können, dass der **LfV-Präsident den LKD am 16. September 2002 angerufen** und diesem mitgeteilt habe, dass **gegen ein Sicherheitsgespräch mit den beiden Beamten keine Bedenken** bestünden. Allerdings seien die Verwertungsbeschränkungen aufrechterhalten geblieben.

Nun habe man sich wieder in dem Dilemma befunden, dass vorhaltbare Erkenntnisse vorgelegen hätten, aber keine Erkenntnisse, die in einem Disziplinarverfahren und gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren belegbar gewesen wären. Das, was ihm damals so vorgeschwebt sei, nämlich die Beamten disziplinar zu packen und ein Exempel zu statuieren, habe bei dieser Sachlage mit Sicherheit schiefgehen müssen. Hätten die Beamten die Vorhaltungen bestritten bzw. darauf bestanden, die Informationsquelle offenzulegen, hätte man passen müssen.

Und in diesem Zusammenhang habe er sich aus dem ersten Vermerk bezüglich des ersten Gesprächs zwei Sätze notiert. Es handele sich um einen Vermerk, den der LfV-Präsident selbst nach dem allerersten Gespräch im Mai 2002 angefertigt habe. Darin habe es wörtlich geheißen: *„Herr Hetger vertrat spontan die Auffassung, dass die Beamten mit dem Sachverhalt konfrontiert werden müssten.“* Man sei sich freilich einig gewesen, dass dadurch nur eine oberflächliche Lösung des Problems habe erreicht werden können, da die Beamten einerseits ihre Aktivitäten wohl nicht zugegeben hätten, zum anderen sie diese oberflächlich eingestellt hätten, um nicht weitere dienstrechtliche Schwierigkeiten zu erhalten.

Besser könne man das Problem, vor dem sich er und das Landespolizeipräsidium befunden hätten, gar nicht zusammenfassen. In dem allerersten Vermerk des LfV-Präsidenten sei die Problematik voll aufgezeigt. Deswegen habe man zwangsläufig weitere Erkenntnisse des Verfassungsschutzes und, weil ja währenddessen auch das LKA involviert gewesen sei, eventuell auch des Landeskriminalamts abwarten müssen.

Dass dies so lange gedauert habe, habe nicht in seinem Einflussbereich gelegen. Er habe dem LfV-Präsidenten keine Weisung erteilen können, griffiges Beweismaterial zu liefern. In zwei von ihm, dem Zeugen, veranlassten Gesprächen mit dem LfV-Präsidenten sei dies fehlgeschlagen.

Letztlich, dann am **22. Dezember 2003**, sei gekommen, auf was man gewartet habe: Die **Erkenntnisse seien offengelegt worden**, was bis dato nicht der Fall gewesen sei. Die Verwertungsbeschränkungen nach dem G 10-Gesetz seien nicht mehr aufrechterhalten worden. Einschlägiges Beweismaterial, insbesondere sehr aufschlussreiches Bildmaterial, sei vorgelegt worden.

Und diese Fakten, die nun dienstrechtlich voll verwertbar gewesen seien, hätten offenbar aus Datenmaterial gestammt, das bereits Anfang Februar 2003, also elf Monate zuvor, durch den Verfassungsschutz erlangt worden sei. Warum die Auswertung des Materials beim Verfassungsschutz annähernd elf Monate gedauert habe und dem Landespolizeipräsidium erst im Dezember 2003 mitgeteilt worden sei, sei für ihn persönlich nicht nachvollziehbar, zumal dem LfV ja aus den vielen Gesprächen mit ihm habe klar sein müssen, wie dringend das Landespolizeipräsidium auf diese Erkenntnisse, auf diese konkreten Erkenntnisse und das Offenlegen gewartet hätten.

Die neuen Erkenntnisse seien dann **LPP-intern bewertet** worden. Und dann sei im Mai 2004 das Bereitschaftspolizeipräsidium und die Landespolizeidirektion Stuttgart II – heute Polizeipräsidium Stuttgart – beauftragt worden, disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen die Polizeibeamten J. W. und T. H. zu veranlassen.

Die Ergebnisse der **Disziplinarverfahren** seien bekannt. Er sage auch ganz offen, dass sie nicht so ausgefallen seien, wie er es sich gewünscht habe. Aber offenbar hätten die Einlassungen der Beamten im Rahmen der Disziplinarermittlungen keine härteren Disziplinarmaßnahmen zugelassen. Zudem sei wohl ganz entscheidend gewesen, dass ihnen keine Straftat wie etwa Volksverhetzung oder ein Propagandadelikt habe nachgewiesen werden können.

Er habe das damals bedauert. Denn sein Vorhaben, ein Exempel zu statuieren, sei nicht machbar gewesen oder sei nicht gemacht worden. Aber über die von den Disziplinarbehörden – also Präsidium, Bereitschaftspolizeipräsidium und PP Stuttgart – beabsichtigten Entscheidungen könne man sich nicht ohne Weiteres hinwegsetzen. Er habe damals auch sein Personalreferat beauftragt, dies zu prüfen. Das Personalreferat sei zu dem Ergebnis gekommen, nicht korrigierend einzugreifen.

Warum und wie es dazu gekommen sei, dass das Disziplinarverfahren gegen den Beamten vom PP Stuttgart wegen der **abgelaufenen Maßnahmefrist** habe eingestellt werden müssen, sei ihm ganz offen gesagt heute noch schleierhaft. Wie so etwas passieren könne, könne er nicht nachvollziehen. Aber er könne nicht jedem vor Ort die Hand führen, und dazu habe der Ausschuss ja nun auch den damaligen LfV-Präsidenten bereits als Zeugen vernommen. Er könne es sich nicht erklären.

Klarstellend wolle er noch darauf hinweisen, dass er unter berufsethischen Aspekten nach wie vor der Meinung sei, dass die Nähe zu einem rassistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch eingestuften Geheimbund mit dem Polizeiberuf nicht vereinbar sei. Er habe während seiner Zeit auch stets großen Wert darauf gelegt, dass man eine rechtsstaatliche, bürgerorientierte Polizei sei. Und dies bedinge, dass sich jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte von extremistischen Organisationen fernzuhalten habe. Darauf habe er immer wieder bei sich gebenden Anlässen hingewiesen. Dies habe auch bei der Leitbilddiskussion, die die Polizei Mitte der Neunzigerjahre geführt habe, breiten Raum eingenommen.

Er könne andere Argumente anführen. Aber letztendlich habe er immer eine tolerante, bürgernahe und integre Polizei gewollt, und er glaube, das sei auch so gewesen.

Auf anschließenden Vorhalt, dass es von Dezember 2003 bis April 2005 und November 2005 gedauert habe, bis die missbilligenden Äußerungen gegen die betreffenden Polizeibeamten ausgesprochen worden seien, obwohl ersichtlich gewesen sei, dass Fristen abzulaufen drohten, erklärte der Zeuge, er habe nach der Beauftragung des Personalreferats keine permanente Rückkopplung zu den Disziplinarverfahren gesucht. Er habe sich in der Chefrunde gelegentlich erkundigt, wie die Disziplinarmaßnahmen gelaufen seien, und habe dabei signalisiert bekommen, dass die notwendigen Schritte eingeleitet seien. Er als Landespolizeipräsident und auch die Kolleginnen und Kollegen des Landespolizeipräsidiums hätten nicht ohne Weiteres in die laufenden Disziplinarermittlungen der Disziplinarbehörden vor Ort hineinregieren können.



Das Bereitschaftspolizeipräsidium und das Präsidium in Stuttgart hätten ja ihre Ermittlungen durchgeführt. Dass er an der Decke gewesen sei, glaube er nicht betonen zu müssen, ebenso wenig, dass er den Vorgang für besonders wichtig erachtet habe.

Auf die Frage, welche Ermittlungen überhaupt geführt worden seien, erklärte der Zeuge, die Vorgänge hätten im zeitlichen Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz von Überlingen gestanden. Auch 9/11 habe einige Monate zuvor stattgefunden, und die Terrorabwehr habe eine große Rolle gespielt. Er habe also nicht permanent mit diesem Disziplinarverfahren befasst sein können. Seine Aufgabe habe darin bestanden, das Disziplinarverfahren anzustoßen. Das habe er getan. Er habe auch immer wieder nachgehakt und gefragt. Aber er habe keinen Einfluss nehmen können. Er sei nicht bei den Anhörungen dabei gewesen, in denen sich die Beamten eingelassen hätten. Und die Entscheidung vor Ort habe natürlich auch vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts getroffen werden müssen, nach der das Haben einer Gesinnung nicht ausreiche, um wirklich einschneidende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Das Entscheidende sei doch gewesen, dass die beiden Disziplinarbehörden die betreffenden Polizeibeamten zu diesen Vorwürfen befragt und diese sich eingelassen hätten. Und mit den vorliegenden Bildern habe man belegen können, dass sie im EWK KKK gewesen seien. Alles andere sei im Nachhinein hochgekommen. Die Personen, die damals noch unter Quellenschutz gestanden hätten, plapperten jetzt. Hätten diese damals geplappert, hätte die Welt für das Landespolizeipräsidium vielleicht auch anders ausgesehen.

**Auch A. S. sei damals noch eine Quelle gewesen** und habe damals noch nicht so geplappert, wie er es heute tue. Auf den anschließenden Vorhalt, A. S. sei bereits 2000 als Quelle des Verfassungsschutzes abgeschaltet worden und habe befragt werden können, erklärte der Zeuge, A. S. sei ihm damals nicht bekannt gewesen. Wenn das LfV den Klanchef als Zeugen benannt hätte, wäre er angehört worden. Auf den Vorhalt, dass auch andere Klanmitglieder hätten befragt werden können, entgegnete der Zeuge, das PP Stuttgart habe beim LfV angefragt, ob die ermittelten Erkenntnisse stimmten und ob Erkenntnisse über strafbares Verhalten der beiden Polizeibeamten vorliegen würden. Wenn das LfV dann Hinweise auf entsprechende Zeugen gegeben hätte, wären diese vernommen worden. Die Erkenntnisse hätten beim LfV und nicht bei der Polizei vorgelegen, weshalb Hinweise durch das LfV vonnöten gewesen wären, um die Disziplinarermittlungen zu befördern.

Auf den Vorhalt, es habe die Möglichkeit bestanden, den betreffenden Polizeibeamten die seit 2003 vorliegenden Beweismaterialien, insbesondere ein **Flugblatt des EWK KKK und aussagekräftige Lichtbilder**, vorzuhalten, gab der Zeuge an, die Polizeibeamten seien eingehend zu dem Sachverhalt befragt worden. Die Frage sei allerdings gewesen, was man ihnen habe zuordnen können. Weil bei den Anhörungen der Polizeibeamten keine weitergehenden Ermittlungsergebnisse zu erlangen gewesen seien, habe man sich wieder an das LfV gewandt. Dieses habe sich jedoch immer auf die mitgeteilten Erkenntnisse vom 6. Juni 2002 und deren nunmehrige Offenlegung bezogen.

Der Zeuge bekräftigte, es habe Ermittlungen durch die Disziplinarbehörden gegeben. Er wisse, dass das PP Stuttgart das LfV angeschrieben habe, um die Einlassung des betreffenden Polizeibeamten durch Abgleich mit den dortigen Erkenntnissen zu überprüfen und zu erkunden, ob den Polizeibeamten strafbares Verhalten zur Last gelegt werden könne. Im Übrigen habe er sich die Ermittlungsakten nicht angeschaut, das sei auch nicht seine Aufgabe gewesen.

Auf Frage führte der Zeuge aus, es habe keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Polizeibeamten PHM J. W. und PHM T. H., die Mitglied im EWK KKK waren, dahingehend erpressbar gewesen oder tatsächlich mit diesem Sachverhalt erpresst worden und von ihnen Gegenleistungen, etwa Informationen aus dem Polizeibereich, für ein Schweigen erbracht worden seien. Man habe diese Gefahr aber intern auch gesehen, jedoch mangels diesbezüglicher Anhaltspunkte keine weiteren Ermittlungen angestellt.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass der damalige LfV-Präsident vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und auch vor dem hiesigen Landtagsausschuss bestätigt habe, dass er bei der Polizei habe nachhaken müssen, nachdem die Informationen weitergegeben worden seien, und dass er den Eindruck gehabt habe, die Polizei ginge der Sache nicht konsequent nach. Daraufhin verwies der Zeuge auf seine Eingangserklärung, nach der er den damaligen LfV-Präsidenten nach der ersten Unterredung zweimal angerufen habe, insofern das Nachhaken von seiner Seite aus erfolgt sei. Obwohl der LfV-Präsident gewusst habe, dass das Landespolizeipräsidium das bereits im Februar 2003 beim LfV vorliegende Beweismaterial dringend gebraucht habe, sei die Zuleitung erst im Dezember 2003 erfolgt.

Dem Zeugen wurde sodann vorgehalten, der **Dienstvorgesetzte von PHM T. H.**, der Zeuge LPD E. H., habe dem Ausschuss berichtet, er habe die mündliche Anweisung durch den Direktor der Bereitschaftspolizei erhalten, im Rahmen der Disziplinarermittlungen nicht in die Breite zu ermitteln, und zudem die Vermutung geäußert, dass diese Anordnung durch den Direktor der Bereitschaftspolizei nur weitergegeben worden sei und seiner Einschätzung nach durch den damaligen Landeskriminaldirektor Dieter Schneider, also letztlich von Seiten des Landespolizeipräsidiums, getroffen worden sein müsse. Der Zeuge bezeichnete dies als abwegig. Er könne diesbezüglich für Herrn Dieter Schneider als Landeskriminaldirektor und für seinen Personalreferatsleiter, Ltd. KD A. O., die Hand ins Feuer legen. Der Vorgang sei an die Disziplinarbehörden mit der Maßgabe abgegeben worden, schnell und konsequent zu ermitteln und ein Exempel zu statuieren. Wenn der Dienstvorgesetzte von PHM T. H. solche Dummheiten verbreite, könne er, der Zeuge, ihn nicht einfangen. Wenn er, der Zeuge, noch im Amt wäre, würde er ihn einfangen.

Auf den Vorhalt, das Schreiben des LfV vom 22. Dezember 2003 mit dem Bildmaterial nehme Bezug auf ein Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz an den Zeugen vom 6. Juni 2002, das Informationen zur Mitgliedschaft der Polizeibeamten im EWK KKK enthalten habe, und nach einem Vermerk in den Akten habe das Schreiben vom 6. Juni 2002 per Fax nochmals übersandt werden müssen, da es im Innenministerium nicht mehr auffindbar gewesen sei, gab der Zeuge an, dies sei ihm bei der Vorbereitung für diese Vernehmung auch aufgefallen. Er habe dafür nur die Erklärung, dass es im Landespolizeipräsidium einen Referentenwechsel zu Herrn Z., der den Vorgang übernommen habe, gegeben habe. Vermutlich habe der neue Referent in den Geheimakten das Schreiben vom 6. Juni 2002 nicht gleich gefunden und sich gedacht, ein Anruf beim LfV genüge, und das Schreiben sei dann per Fax schnell übersandt und liege dann vor. Ob das ursprüngliche Schreiben wieder aufgetaucht sei, wisse er nicht.

Der Zeuge gab weiter an, er sei sicher, dass der damalige Innenminister Thomas Schäuble ihn mit dessen konsequenter Art bei Gelegenheit angesprochen habe und er, der Zeuge, ihm gesagt habe, dass die Angelegenheit konsequent verfolgt werde.

Auf den Vorhalt, es sei möglich gewesen, ein sogenanntes förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten und die Zweijahresfrist bezüglich eines Verweises oder die Dreijahresfrist bezüglich einer Geldbuße oder einer Gehaltskürzung wahren zu können, erklärte der Zeuge, man habe darüber natürlich nachgedacht. Man habe seitens des Landespolizeipräsidiums angesichts der Rechtsprechungspraxis zum Disziplinarrecht aber nicht korrigierend eingegriffen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass, nachdem das Beweismaterial, insbesondere Bildmaterial, am 22. Dezember 2003 im Landespolizeipräsidium verwertbar vorgelegen hätte, es bis zum 24. Mai 2004 gedauert habe, bis die Prüfung durch das Personalreferat im Landespolizeipräsidium abgeschlossen und das PP Stuttgart und die Bereitschaftspolizei angeschrieben worden seien, obwohl für mildere Disziplinarmaßnahmen schon die Verfristung gedroht habe. Dazu gab der Zeuge an, hausintern sei der Vorgang durch das Referat 32 – Terrorismusbekämpfung und Kriminalitätsbekämpfung – geprüft worden. Dort sei eine Bewertung der neuen Erkenntnisse vorgenommen und dann disziplinarrechtlich die Frage in dem Referat 35 – Personalreferat – geprüft worden. Außerdem sei Weihnachten und die Urlaubszeit gekommen, und die Flugzeugkatastrophe von Überlingen und 9/11 seien damals bedeutende Themen

im Innenministerium gewesen. Er gestehe aber zu, dass man den Zeitraum bis 24. Mai 2004 um sechs oder acht Wochen hätte verkürzen können, wenngleich aufgrund der wichtigen anderen Themen den befassten Mitarbeitern keine Böswilligkeit unterstellt werden könne.

Die Dienststellen, in denen PHM J. W. und PHM T. H. tätig gewesen seien, seien offiziell erst mit der Anweisung vom 24. Mai 2004, disziplinarrechtlich zu ermitteln, auf die EWK KKK-Mitgliedschaft der beiden Polizeibeamten hingewiesen worden. Ein vertrauliches vorheriges Gespräch mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten wolle er aber nicht ausschließen, er könne aber nicht mehr sicher sagen, ob solche Gespräche stattgefunden hätten. Jedenfalls habe der Vorgang weitgehend unter Verschluss gehalten werden müssen, da andernfalls zu befürchten gewesen wäre, dass Beweismittel beseitigt werden könnten.

Dem Zeugen wurde außerdem vorgehalten, dass nach Aktenlage später nach Abschluss der Disziplinarermittlungen seitens des PP Stuttgart und des Bereitschaftspolizeipräsidiums eine Disziplinarmaßnahme, nämlich ein Verweis, vorgeschlagen worden sei, die bereits verjährt gewesen sei, und dass das Innenministerium die **verjäherte Maßnahme ausdrücklich gebilligt** habe. Der Zeuge erklärte dazu, es sei nur beim PP Stuttgart um die Frage der Verjährung gegangen, dort sei Verjährung eingetreten gewesen. Beim Bereitschaftspolizeipräsidium sei der Vorgang nicht verjährt gewesen. Er räumte jedoch ein, dass das Personalreferat des Landespolizeipräsidiums dennoch offensichtlich einen Fehler gemacht habe. Er glaube, dass man dort nicht in die Tiefe gegangen sei und die Verjährungsfristen nicht geprüft habe, sondern sich mit den inhaltlichen Entscheidungsvorschlägen vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung auseinandergesetzt habe. Eine andere Erklärung könne er nicht geben.

Über den Verjährungseintritt beim PP Stuttgart im Falle PHM J. W. habe man intern gesprochen. Dabei habe er, der Zeuge, seinen Unmut darüber geäußert, dass es zum Verjährungseintritt gekommen sei und so etwas nicht nochmals passieren dürfe. Der Blick auf die Verjährungsfristen habe eigentlich auf der Hand gelegen.

Auf den Vorhalt, dass **PHM T. H.** am 24. Juni 2003 zum **Polizeiobermeister befördert** worden sei, führte der Zeuge aus, dienstrechtlich könne nicht immer die Maßnahme ergriffen werden, die man sich wünsche. Er, der Zeuge, hätte die Beförderung nicht ausgesprochen, so lange gegen den betreffenden Disziplinarermittlungen erfolgten, es sei denn, ein Gesetz hätte die Beförderung vorgeschrieben.

Auf die Frage, ob die Dienststelle von PHM T. H. dann die Beförderung ausgesprochen habe, ohne von den Kontakten zum EWK KKK zu wissen, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob der entsprechende Vorgesetzte davon gewusst habe. Jedenfalls habe dies so nicht ablaufen dürfen. Auch sei zumindest die Verlängerung der Probezeit angezeigt gewesen. Es könne aber sein, dass sich die Abläufe überkreuzt hätten und dies deshalb so ungut gelaufen sei.

Auf weiteren Vorhalt, dass laut Akten **bei PHM T. H. förmliche Disziplinarmaßnahmen**, also etwa Verweis oder Geldbuße, nicht erwogen worden seien, sagte der Zeuge, das könne er sich nicht erklären. Er könne aber erinnern, dass über T. H. damals berichtet worden sei, dieser lasse sich super an und sei der Jüngere und ein Mitläufer gewesen, ihm könne man gar nichts nachsagen. Dagegen habe man sich als Landespolizeipräsident mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht einfach verwahren können. Auch die bereits angesprochene Rechtsprechungspraxis habe beachtet werden müssen.

Dem Zeugen wurde folgender Vermerk zu den disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen PHM T. H. und PHM J. W. im März 2005 vorgehalten, den er unterzeichnet habe: *„Es ist beiden Beamten andererseits zugutezuhalten, dass der Kontakt zu der Gruppierung und vor allem die Mitgliedschaft von sehr kurzer Dauer waren und beendet wurde, als die rassistischen und rechtsextremistischen Zielsetzungen des KKK und seiner Mitglieder offen zutage traten.“* Dazu gab der Zeuge an, es sei nicht einfach und nicht ohne Weiteres für ihn möglich gewesen, sich über die Entscheidungsvorschläge der Disziplinarbehörden hinwegzusetzen. Deswegen sei es zu der Prüfung durch das Personalreferat im Landespolizeipräsidium ge-

kommen. Das Ergebnis sei in dem Vermerk festgehalten. Dies sei nun einmal von seinen Juristen damals rechtlich so gesehen worden.

Dem Zeugen wurde auch vorgehalten, dem Landespolizeipräsidium sei im Juni 2002 durch das LfV auch mitgeteilt worden, dass neben den zwei Polizeibeamten **drei weitere Polizeibeamte Kontakt zum EWK KKK** gehabt hätten. Der Zeuge berichtete, darauf gerichtete Maßnahmen seien zurückgezogen worden. Das LfV und auch dessen Präsident in den persönlichen Unterredungen mit dem Zeugen habe dazu mitgeteilt, die Vorwürfe seien nicht belegbar.

Die Behauptung, es habe weitere, ca. zehn bis fünfzehn, Polizeibeamte gegeben, die mit dem EWK KKK Kontakte unterhalten hätten, sei ihm bekannt und auch Thema in Polizeichefunden gewesen. Er habe permanent sowie klipp und klar darauf hingewiesen, dass so etwas nicht gehe und bei vergleichbaren Vorgängen schnell und konsequent gehandelt werden müsse. Die in seiner Eingangserklärung angesprochene Leitbilddiskussion habe die Polizei Baden-Württemberg als erste Polizei geführt. Dabei seien diese Themen klar und deutlich angesprochen worden.

Auf Frage erklärte der Zeuge, Kontakte von Polizeibeamten zu rechtspopulistischen Parteien seien ihm nicht bekannt.

*d) Ministerialdirektor a.D. Roland Eckert*

Der Zeuge Roland Eckert, von 1996 bis Januar 2003 Ministerialdirektor im Innenministerium, erklärte, sich nicht daran erinnern zu können, während seiner Amtszeit über die Verwicklung von Polizeibeamten in die Ku-Klux-Klan-Aktivitäten gehört oder gelesen zu haben. Auch die Existenz des KKK in Baden-Württemberg sei im Innenministerium damals kein Thema gewesen. Vielmehr habe er davon erst im Jahr 2012 aus der Presse erfahren, und der damalige Landespolizeipräsident Hammann habe ihn daraufhin angerufen und ihn darauf angesprochen.

Er erinnere sich auch nicht, dass in einer der Ministerbesprechungen, den sogenannten Z-Runden, jedenfalls soweit er, der Zeuge, aufgrund anderweitiger Termine nicht abwesend gewesen sei, davon die Rede gewesen sei. Der seinerzeitige Innenminister Schäuble habe damals nach Bedarf – ca. alle zwei bis drei Tage – eine solche Z-Runde abgehalten, in der der Minister, der Staatssekretär, der Ministerialdirektor, der Zentralstellenleiter und die Pressesprecherin Punkte benannt hätten, die von irgendeiner Bedeutung, insbesondere einer politischen Bedeutung, hätten sein können.

Ein am 1. Juli 2002 oder an einem anderen Datum verfasster entsprechender Vermerk, der den Weg zur Hausspitze des Innenministeriums bis zum Minister gefunden haben müsse, sei ihm ebenfalls nicht Erinnerung. Er vermute, dass, falls ihm ein solcher Vermerk vorgelegt worden wäre, er den Vorgang noch in Erinnerung haben würde.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge MD a.D. Roland Eckert, ein solcher Vermerk sei normalerweise von der Fachabteilung – in diesem Fall von der Abteilung 3: Polizei – zunächst an die Zentralstelle, zum Zentralstellenleiter, der dann möglicherweise intern noch seine Fachreferenten beteilige, und von dort zum Ministerialdirektor und dann entweder direkt oder über den Staatssekretär zum Minister gelangt. Dort sei er dann zunächst einmal liegen geblieben, und dann hätten in Abständen von zwei bis drei Tagen, je nach Bedarf, Ministerbesprechungen stattgefunden, in denen alle wichtigen Dinge der letzten Tage vorgebracht worden wären.

Auf Frage erklärte der Zeuge MD a.D. Roland Eckert, dass ein entsprechender Vermerk ihm nicht unbedingt vorgelegt worden wäre, wenn er sein Handzeichen nicht darauf angebracht hätte. Er ergänzte, dass der Zentralstellenleiter ihn aber sicher über den Vorgang informiert hätte, wenn es sich um etwas Wichtiges gehandelt hätte. Auf weitere Frage gab der Zeuge an, er würde die Mitgliedschaft zweier Polizeibeamter im KKK als etwas Wichtiges einstufen.

Der Zeuge ergänzte, in der Nacht vom 1. zum 2. Juli 2002 habe sich die furchtbare Flugzeugkatastrophe in Überlingen ereignet. Von dem Augenblick an habe sich das Innenministerium

und insbesondere auch die Hausspitze in einer Art Ausnahmezustand befunden. Damals sei die wohl größte Rettungs- und Bergungsaktion in der Geschichte des Landes in Gang gesetzt worden. Diese sei im Wesentlichen auch durch das Ministerium und von der Spitze des Ministeriums gesteuert worden und habe natürlich erhebliche Ressourcen und Kapazitäten in Anspruch genommen. Es könne also durchaus sein, dass ein solcher Vermerk irgendwo gelandet, aber im Drang der anderen Ereignisse übersehen worden sei.

Es hätten im Innenministerium schwerpunktmäßig damals neben der Flugzeugkatastrophe von Überlingen noch ganz andere Themen im Vordergrund gestanden. Zum Thema „Erster NPD-Verbotsantrag“ habe er, so der Zeuge MD a.D. Roland Eckert, intensive Kontakte mit dem damaligen LfV-Präsidenten gehabt. Außerdem habe die Terrorbekämpfung, insbesondere die Beobachtung der islamistischen Szene, im Nachgang zu den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York eine wichtige Rolle gespielt.

Der Zeuge MD a.D. Roland Eckert äußerte auf Nachfrage die Vermutung, dass der Minister die Mitgliedschaft zweier Polizeibeamter im KKK in den **Ministerbesprechungen** angesprochen hätte, wenn der Landespolizeipräsident den Minister darüber direkt informiert hätte. Trotz der vordergründigen Themen sei er der Ansicht, dass der Vorgang im Innenministerium Aufmerksamkeit gefunden hätte, wenn er bekannt geworden wäre.

Der Zeuge gab weiter an, in den Jahren 2002 und 2003 über einen **möglichen Geheimnisverrat im Landesamt für Verfassungsschutz** nicht informiert worden zu sein. Neben den oben genannten Schwerpunktthemen sei möglicherweise das Thema Geheimnisverrat vergessen worden oder unter den Tisch gefallen. Jedenfalls sei dies damals kein Schwerpunktthema in der Hausspitze des Innenministeriums gewesen.

Zum **Kontakt des LfV mit der damals zuständigen Fachabteilung 5 im Innenministerium** könne er im Einzelnen nichts sagen. Er wisse nur, dass ein ständiger Kontakt vorhanden gewesen sei, auch zwischen dem damaligen LfV-Präsidenten Dr. Rannacher und der damaligen Hausspitze des Innenministeriums.

#### *e) Präsident Max Munding*

Der Zeuge Max Munding, Präsident des Rechnungshofs Baden-Württemberg, war im Zeitraum vom Februar 2003 bis Juni 2006 Ministerialdirektor im Innenministerium.

Er erklärte, er sei mit der Mitgliedschaft der beiden Polizeibeamten T. H. und J. W. im EWK KKK von Ende 2001 bis 2002 **erst im Jahr 2005 befasst gewesen**. Er habe nur einen einzigen Bezug dazu, einen Vermerk der Polizeiabteilung an die Abteilungsspitze zum beabsichtigten Abschluss des Disziplinarverfahrens aus dem Jahr 2005. Der Vermerk schildere die Bewertung des Ermittlungsführers und bewerte die Disziplinarmaßnahmen, d.h. einen Verweis und eine Missbilligung. Der Landespolizeipräsident habe darauf beigefügt: „Dem MD zur Kenntnis“.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dies entspreche nicht dem üblichen Verfahren, es deute darauf hin, dass der Vermerk nur gemacht worden sei, um die Polizeispitze zu informieren, die nach dem Disziplinarrecht **als nächsthöhere Dienstvorgesetzte** tätig werden könnte, wenn der Disziplinarvorgesetzte selbst nicht handele oder einstelle. Daher sei der Informationsgehalt für eine nicht bereits mit der Vorgeschichte befasste Person nicht so gewesen, wie es für einen nicht befassten Adressaten hätte sein können. Ihm, so der Zeuge Präsident Max Munding, sei der Vermerk nur nochmal zur Kenntnis vorgelegt worden, d.h. nicht zur Entscheidung. Im weiteren Verlauf der Vernehmung erklärte der Zeuge, es sei kein besonderer Umstand, sondern ein normaler Informationsvorgang, dass man ihm den Disziplinarvorgang informativ vorgelegt habe, es gebe hierzu auch keine Regelungen.

Davor sei er mit dem Fall nicht befasst gewesen, auch nicht mit einem Vermerk vom Juli 2002, der an die Hausspitze gerichtet worden ist. Anlässlich des Amtswechsels zwischen dem

damaligen Ministerialdirektor Roland Eckert und ihm, dem Zeugen, im Jahr 2003 habe es zwei Informationsgespräche gegeben, aber das Thema habe dabei keine Rolle gespielt.

**Zu seiner Reaktion** auf den Vermerk erklärte der Zeuge Präsident Max Munding, er habe nach der Kenntnisnahme nichts weiter unternommen. Nach der Darstellung des Sachverhalts im Vermerk sei die Bewertung als vertretbar anzusehen gewesen. Der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte, der die Entscheidung treffe, habe ein gewisses Ermessen. Dies sei ähnlich wie bei dem Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft, dieser könne und werde auch nicht jeden Fall an sich ziehen, es sei aber richtig, dass das Ministerium es hätte an sich ziehen können. Die Verjährungsproblematik sei aus dem Vermerk nicht ersichtlich gewesen.

In einem **Disziplinarverfahren** seien **alle belastenden und entlastenden Umstände** einzu- beziehen, es sei daher zu berücksichtigen, dass die Mitgliedschaft der zwei Polizeibeamten nur von kurzer Dauer gewesen sei und sie sich selbst daraus gelöst hätten, nachdem bei Diskussionen neonazistische oder rechtsextremistische Aussagen gefallen seien und dort ein Streit darüber entstanden sei. Er, der Zeuge Präsident Max Munding, sage dies aber nicht entschuldigend für die Polizeibeamten. Bei außerdienstlichem Verhalten seien gewisse Grenzen für Disziplinarverfahren gesetzt, es fuße daher darauf, dass es mit dem Ansehen und dem Verhalten eines Polizeibeamten nicht zusammenpasse, in eine Organisation des Ku-Klux-Klans einzutreten. Es sei für einen Polizeibeamten klar gewesen oder hätte klar sein müssen, dass das keine Organisation sei, wo er als Polizeibeamte hingehöre.

Auf Vorhalt, dass in dem Vermerk festgehalten sei, dass ein Beamter in den EWK KKK eingetreten sei, weil es um allgemeine Themen oder um Auslegung der Bibel gegangen sei und auf Frage, ob er, der Zeuge, sich nicht gesagt habe, dies könne nicht der Grund gewesen sein, dort einzutreten, erklärte der Zeuge nochmals, es seien bei einer Gesamtwürdigung entlastende und belastende Umstände zu berücksichtigen, hier eben auch, dass die Beamten nach kurzer Zeit wieder ausgetreten seien und sich distanziert hätten, auch wenn dies nicht das Verhalten aufhebe, dort eingetreten zu sein. Das Disziplinarverfahren sei nicht das Allheilmittel, man müsse schon früher ansetzen.

Auf Frage, in welchem Fall es geboten gewesen wäre, den Fall an das Ministerium zu ziehen, erklärte der Zeuge Präsident Max Munding, „das wäre, wenn beispielsweise ein Auftreten nach draußen da gewesen wäre, dass mit Polizeibeamten im Ku-Klux-Klan geworben worden wäre oder die bei Veranstaltungen aufgetreten wären. Dann wäre unmittelbar das Ansehen der Polizei auch gegenüber der Öffentlichkeit tangiert gewesen. Wenn es um möglicherweise strafrechtliche Tatbestände, dann sowieso“.

Über **weitreichendere Maßnahmen gegen die Polizeibeamten**, z.B. eine Disziplinarstrafe bzw. bezüglich des Beamten auf Probe eine Entfernung aus dem Polizeidienst, sei im Innenministerium nicht gesprochen worden. Der genannte Vermerk sei nur eine sehr punktuelle Information, er, der Zeuge Präsident Max Munding, sei weder davor, noch danach mit dem Thema befasst gewesen. Disziplinarvorgesetzter sei der unmittelbare Dienstvorgesetzte, der dazu berufen sei, das Disziplinarverfahren über einen Ermittlungsführer durchzuführen, der in der Beweiserhebung, Würdigung unabhängig und frei sei. Darauf basierend würden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet.

Für den Ausschluss aus dem Dienst bestünden aber deutlich höhere Hürden und dieser müsste durch ein Disziplinargericht entschieden werden. Dies sei wohl deswegen nicht gemacht worden, weil die Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten, verjährt sei diese Maßnahme aber nicht gewesen. Zur Frage, ob bezüglich des Beamten auf Probe hätte entschieden werden können, ihn nicht in das Lebenszeitdienstverhältnis zu übernehmen, erklärte der Zeuge Präsident Max Munding, nach dem Disziplinarrecht sei dies nicht möglich. Daran, einen Beamten auf Probe nicht in das Lebenszeitdienstverhältnis zu übernehmen, seien sehr hohe Hürden gesetzt, die rechtlichen Voraussetzungen hätten vermutlich nicht vorgelegen. Es handele sich hier auch um außerdienstliches Verhalten.

Zur Frage des **Zeitlaufs bis zur Abschlussverfügung** erklärte der Zeuge Präsident Max Munding, das Problem der möglichen Verjährung sei im Innenministerium nicht thematisiert worden. In dem ihm vorliegenden Vermerk sei allerdings auch kein Datum der förmlichen Einleitung des Disziplinarverfahrens, die die Verjährung unterbrochen hätte, enthalten gewesen, auch die Abläufe zur Information zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und Polizei hätten sich aus dem Vermerk nicht ergeben. Die Abschlussverfügung selbst habe ihm nicht vorgelegen.

Er, so der Zeuge Präsident Max Munding, sei davon ausgegangen, dass durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens rechtzeitig auch eine Unterbrechung stattgefunden habe. Den Zeitlauf habe er erst durch Einsichtnahme in die Unterlagen beim Innenministerium am Freitag vor der Zeugenvernehmung rekonstruieren können. Ein Teil des Zeitverzuges begründe sich vermutlich damit, dass die Information aufgrund von Erkenntnissen des Bundesamts für Verfassungsschutz gekommen sei, aber zu diesem Zeitpunkt keine verwertbaren Ergebnisse oder Beweise vorgelegen hätten. Diese hätten erst durch operative Maßnahmen des Verfassungsschutzes gewonnen werden sollen.

Dass in dem Vermerk eine Maßnahme vorgeschlagen worden sei, die aufgrund Verjährung schon nicht mehr möglich gewesen sei, habe, er so der Zeuge Präsident Max Munding, gelesen. Er kenne den Eröffnungsbeschluss nicht, es sei aber jedenfalls noch eine Geldbuße möglich gewesen, da es hierfür eine dreijährige Verjährungsfrist gebe, die durch die Eröffnung des Disziplinarverfahrens unterbrochen worden sei.

Dass er, der Zeuge Präsident Max Munding, erst so spät informiert worden sei, halte er nicht für falsch, da es nicht notwendig gewesen wäre, ihn über ein Disziplinarverfahren im nachgeordneten Bereich zu informieren. Er hätte es aber begrüßt und für richtig gehalten, wenn er schon früher informiert worden sei.

**Mit dem Staatssekretär oder Innenminister** habe er, der Zeuge, das Thema **nicht besprochen**, da es sich dem Vermerk nach nur um einen Einzelfall einer nachgeordneten Dienststelle gehandelt habe, dies sei kein Thema, das der Minister behandeln müsse. Die Polizei in Baden-Württemberg sei ein Personalkörper mit 25.000 Personen, sei in der ganzen Fläche des Landes und mehrstufig gegliedert, es könne und solle daher „nicht alles am Ministerium laufen“. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Präsident Max Munding, sein Schwerpunkt, sei damals die Verwaltungsreform gewesen, daneben seien große Themen im Bereich LfV/Polizei beispielsweise die Umrüstung auf den Digitalfunk und Sicherheitsfragen mit Blick auf die Weltmeisterschaft gewesen. Er wolle aber nicht den Eindruck erwecken, dass das Ministerium wichtiger Aufgaben als den vorliegenden Vorfall gehabt habe und deshalb den Vorfall nicht hätte bearbeiten können.

Auf die Frage, ob er, der Zeuge, nicht aufgrund des Vermerks auch hätte prüfen müssen, ob **weitere Polizisten im EWK KKK** gewesen seien, erklärte dieser, über den Verfassungsschutz hätte der Vorfall beweisverwertbar gemacht werden sollen, d.h. er habe davon ausgehen können, dass diese dann auch genannt würden, wenn dort Erkenntnisse über weitere Vorfälle vorliegen würden. Im Übrigen sei er davon ausgegangen, dass er so umfassend informiert würde, dass eine Nachfrage, ob noch mehr Polizisten betroffen sind, nicht notwendig gewesen sei. Man könne nicht die Tätigkeit der unmittelbar in der Sachverantwortung stehenden Person durch eigenes Tun substituieren. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er gehe nicht davon aus, dass er von jedem Disziplinarverfahren informiert worden sei.

Dass er, der Zeuge Präsident Max Munding, sich den Fall nicht auf Wiedervorlage gelegt habe, um **nochmals nachzufragen, was daraus geworden ist**, sei nicht erforderlich gewesen, da das Landespolizeipräsidium klar angewiesen habe, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Es sei dann klar, dass dies auch gemacht werde, ansonsten müsste man das gesamte Leitbild der Verwaltung, die von einer Vertrauenskultur ausgehe, ändern. Etwas anderes wäre es daher gewesen, wenn offen gewesen wäre, was gemacht werde. Es habe keinen Fall in seiner Laufbahn gegeben, in dem man sich disziplinarrechtlich etwas vorgenommen habe und dies nicht durchführbar gewesen sei, so der Zeuge.

Dass der Fall durch das Ministerium presseöffentlich gemacht würde, sei nicht in Betracht gezogen worden, es sei nicht üblich, Disziplinarverfahren öffentlich zu machen, zumal damit auch Persönlichkeitsrechte verbunden seien. Auch trotz Anonymisierung sei es möglicherweise noch rückverfolgbar.

Zu dem **Vermerk an den damaligen Innenminister Thomas Schäuble vom 1. Juli 2002** wolle er, so der Zeuge Präsident Max Munding, noch ausführen, dass es sich hierbei um einen reinen Informationsvermerk gehandelt habe, der in zwei kurzen Absätzen ausgeführt habe, dass „zwei Polizeibeamte aus Baden-Württemberg in engem Kontakt zu dem Ku-Klux-Klan stehen oder stehen sollen, dass diese Situation zwischen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz intensiv erörtert worden ist, dass aber zum damaligen Zeitpunkt noch keine verwertbaren Informationen vorliegen, dass man versuchen will, auch durch operative Maßnahmen Beweiserhebliches zu beschaffen, und dass man dann nach den gewonnenen Erkenntnissen die dienstrechtlichen, polizeirechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen auch ergreifen wird, abhängig von der gewonnenen Erkenntnislage“. Ein Rücklauf sei nicht erforderlich gewesen, da mitgeteilt worden sei, dass Polizei und Verfassungsschutz versuchen würden, dies durch gerichtsfeste Beweise zu untermauern und dann weitere Schritte dienst-, polizei- und strafrechtlicher Art unternehmen werden. Es sei daher klar gewesen, dass Polizei und Verfassungsschutz alles, was geboten war, umsetzen würden. Ob dies letztlich auch geschehen sei, könne er, der Zeuge, nicht bewerten, da er nur punktuell durch den Vermerk informiert worden sei.

Ob der Umgang mit dem Vorfall **aus heutiger Sicht als Fehler anzusehen** ist, hänge davon ab, welche Erkenntnisse und Umstände man sonst noch habe, in der Rückschau sei es nun etwas anderes, wo möglicherweise weitere Dinge und Umstände miteinander verknüpft würden.

**Generelle Konsequenzen aus dem Vorfall** seien nicht gezogen worden, da sich der Vorfall für ihn, den Zeugen, als Einzelfall dargestellt habe, er sei nur mit dem einen Fall konfrontiert gewesen. Aus der Zeitablaufproblematik seien schon deshalb keine Konsequenzen gezogen worden, da er, der Zeuge, keine Kenntnis davon gehabt habe, er habe dies erst durch Einsichtnahme in die Unterlagen beim Innenministerium am Freitag rekonstruieren können.

Gefragt nach Änderungsbedarf im Disziplinarrecht erklärte der Zeuge Präsident Max Munding, das Disziplinarrecht sei ein wichtiges Instrument, im Bereich des außerdienstlichen Verhaltens aber in der rechtlichen Umsetzung und Durchführung schwierig, da es auch um die Wahrnehmung von Rechten der Beamten gehe. Die Voraussetzungen für die Entziehung des Beamtenstatus sei auch eine verfassungsrechtliche Fragestellung. Man müsse auch früher ansetzen, d.h. auf gefestigte Personen setzen, in der Ausbildung berufsethische Werte vermitteln und den politischen Bildungshorizont erhöhen.

*f) Ltd. Polizeidirektor a.D. E. H.*

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor a.D. E. H. gab an, er sei als Dienstvorgesetzter vom Herrn T. H. erstmals um den 1. Juni 2004 mit Disziplinarermittlungen gegen ihn befasst gewesen. Er sei der Disziplinarvorgesetzte gewesen. Er habe aber die Möglichkeit, selbst zu ermitteln, nicht gehabt und deshalb einen Ermittlungsbeauftragten ernannt.

Ende Mai 2004 habe der damalige Direktor der Bereitschaftspolizei, Direktor a.D. A. G. bei ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., **angerufen** und ihm mitgeteilt, es sei eine „äußerst unangenehme Geschichte unterwegs“, er habe ein Schriftstück aus dem Innenministerium auf dem Tisch, wonach ein ehemaliger und ein aktueller Kollege Mitglied beim KKK gewesen wären. Direktor a.D. A. G. habe ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., angekündigt, dass der Vorgang in Bälde zu ihm weitergeleitet würde. Es solle dann schnell ermittelt werden und „nicht in die Breite“, also nur ein kleiner, eng begrenzter Personenkreis befragt werden. Zudem handele es sich um „sehr sensible Ermittlungen“, weil die Erkenntnis aus einer G 10-Maßnahme herrühren würden.



Das Bereitschaftspolizeipräsidium habe dies mit der klaren Maßgabe kommuniziert: Es habe nicht publik werden sollen, „dass die ganze Geschichte aufgrund einer G 10-Maßnahme initiiert wurde“. Man habe ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., deshalb von vornherein gesagt: „Bitte keine umfangreichen Vernehmungen in der gesamten Einsatzabteilung.“ Man habe aber auf keinen Fall etwas unter den Teppich kehren wollen: „Die Ansage, die aus Göppingen kam, die war auch eindeutig, nämlich dass eine Entfernung aus dem Dienst, wenn es irgendwie geht, getroffen werden sollte“.

Das **Schreiben des IM** vom 24. Mai 2004 sei ihm entsprechend zugegangen. Er habe disziplinarrechtliche Ermittlungen im Hinblick auf den Beamten PHM T. H. aufnehmen sollen. Der gesamte Vorgang habe, wenn er sich, so der Zeuge LPD a.D. E. H., richtig entsinne, lediglich zwei Seiten und ein Bild umfasst, genaue Daten seien nicht genannt gewesen, sondern nur, dass die Mitgliedschaft von PHM T. H. und von PHM J. W. ungefähr ein halbes Jahr gedauert haben solle und bereits im Frühjahr 2002 beendet gewesen sei. Warum nicht früher gehandelt worden sei, könne er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., daher nicht sagen.

Bereits bei der Eröffnung der disziplinarrechtlichen Ermittlungen in seinem Verantwortungsbereich, sei die Frage ein Thema gewesen, ob der Vorgang möglicherweise bereits **verjährt** sein könnte. Man sei damals zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verjährungsfrist nach der damals gültigen LDO und dem LBG wohl fünf Jahre betragen hätte, wenn eine Disziplinarstrafe das Ergebnis des Disziplinarverfahrens gewesen wäre, also schärfer als beispielsweise ein Verweis ausgefallen wäre. Aus diesem Grund habe man ermitteln können, obwohl für schwächere Sanktionen im Disziplinarverfahren die Sperrfristen von zwei oder drei Jahren im Raum gestanden hätten. Geprüft habe dies damals das Bereitschaftspolizeipräsidium.

Er habe, so der Zeuge LPD a.D. E. H., „natürlich“ bei Direktor a.D. A. G. nachgehakt, warum man jetzt erst den Vorgang erhalten habe. Er habe von diesem darauf allerdings keine Antwort bekommen.

Vorgaben für die Aufarbeitung im Disziplinarverfahren durch andere Stellen, insbesondere vom Landespolizeipräsidenten oder der Hausspitze des Innenministeriums, seien ihnen nicht gemacht worden. Allerdings habe Herr G. die Vorgabe gemacht, schnell zu ermitteln und die Maßnahmen mit der LPD Stuttgart II abzustimmen. Dies sei auch im Übermittlungsschreiben von Direktor a.D. A. G. an ihn genannt gewesen.

Auf die Frage, ob mit anderen Stellen, insbesondere mit dem IM oder der LPD Stuttgart II, als mit der Vorermittlung gegen PHM J. W. beauftragten Behörde ein Austausch bzw. Abstimmungen über die dazu gewonnenen Erkenntnisse stattgefunden hätten, antwortete der Zeuge E. H., dies sei der Fall gewesen. Sie hätten vor allem die Angaben der beiden Betroffenen auf Widersprüche prüfen sollen und hätten dann auch abgestimmt, welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen möglicherweise in Frage kämen. Demgemäß habe man, nachdem der Ermittlungsführer KHK M. K. den Bericht vorgelegt habe, an die LPD Stuttgart II ein Schreiben verfasst, dort sei dann mit dem LfV abgeklärt worden, ob die Angaben der Betroffenen zuträfen.

Auf die Frage, welche **Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhalts** im Rahmen der Verwaltungsermittlungen und des Disziplinarverfahrens ergriffen wurden, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., dass der Betroffene PHM T. H. gleich beim ersten Gespräch mit dem Ermittlungsführer geäußert habe, dass er Angaben nur über seinen Anwalt machen wolle. Dies seien dann die Einlassungen gewesen, die PHM T. H. danach über den Beamtenbund gemacht habe. Ansonsten seien entsprechend der Vorgaben von Direktor a.D. A. G. aus dem ersten Gespräch, man solle nicht in die Breite ermitteln, sondern nur einen kleinen, eng begrenzten Personenkreis befragen, wohl nur der Einheitsführer, PHK A. R., und der Leiter der Einsatzabteilung, POR P. H., befragt worden.

Es sei sicher möglich gewesen, auch im Disziplinarverfahren weitere Vernehmungen bzw. Anhörungen durchführen oder über die Akte hinaus Nachforschungen anzustellen und ggf. dazu jemand anderen zu beauftragen.

Eigene Gespräche habe er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., mit PHM T. H. während des Disziplinarverfahrens sicherlich nicht geführt, dies werde vermieden, weil man unparteiisch sein wolle. Er sei sich nicht mehr sicher, ob sie zu Beginn, als der Ermittlungsführer bestimmt worden sei, ein kurzes Gespräch gehabt hätten. Das erste Gespräch, das er sicher erinnere, so der Zeuge LPD a.D. E. H., sei das gewesen, bei dem es darum gegangen sei, dass die Ermittlungen gegen eine entsprechende Auflage eingestellt werden. Ob der Einsatzleiter POR P. H. ein Gespräch mit PHM T. H. geführt habe, sei ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht bekannt. Gespräche von POR P. H. mit PHM T. H. seien auf jeden Fall nicht in das Disziplinarverfahren eingeflossen. Auch POR P. H. habe geäußert: „So wie ich das aus dem Bauch raus beurteile, ist doch der T. H. ein unbeschriebenes Blatt ohne große Aktivitäten irgendwo“, während PHM J. W. durch den Vorfall von Silvester gebrandmarkt gewesen sei. Eine weitere Vernehmung, eine Anhörung oder ein Gespräch mit PHM T. H. sei aufgrund der Mitteilung seines Anwalts rechtlich gar nicht möglich gewesen, egal, ob durch ihn selbst, so der Zeuge LPD a.D. E. H., oder durch den Ermittlungsführer.

Insbesondere hätten in der Akte nicht Plakate des EWK KKK unter der Überschrift „Rassenvermischung, nein danke“ vorgelegen. Das Einzige, was ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., an Unterlagen vorgelegen habe, sei ein Bild von PHM T. H. vor einer Fahne gewesen.

Ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., oder sonst jemand in der Bereitschaftspolizei sei nie der Gedanke gekommen, dass die beiden Betroffenen vielleicht auch nicht richtige Angaben gemacht haben könnten, denn dies sei ja durch das LfV und den Abgleich in Stuttgart abgeklärt gewesen.

Zudem sei, so der Zeuge LPD a.D. E. H., habe man „nicht genehmigt, dass man in die Breite ermittelt, sprich: dass man die gesamte BFE, also Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit, vernimmt, um auf des Pudels Kern zu kommen: Was ist gelaufen intern? Sind da möglicherweise viele involviert? Das wollte man nicht“. Natürlich werde versucht, umfassend zu ermitteln, aber in diesem Fall sei das rechtlich gar nicht möglich gewesen, weil er klipp und klar angewiesen worden sei: „Ihr dürft nicht in die Breite ermitteln, und alle Maßnahmen sind entsprechend abzustimmen.“ Dabei gehe er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., fest davon aus, dass diese Aussage aus dem IM gestammt habe. Er vermute, dass Herr Schneider (wohl Präsident a.D. Dieter Schneider) dies gesagt haben könnte. Er gehe davon aus, so der Zeuge LPD a.D. E. H., dass Direktor a.D. A. G. eine solche Anweisung nicht von sich aus treffe. Zudem sei das Verfahren einige Monate, fast Jahre, zwischen LfV und IM hin und zurück gelaufen, wenn man den Bericht von 2012 lese. Die Anweisung sei nicht schriftlich fixiert worden. Der Vorgang habe nichts davon enthalten, er gehe, so der Zeuge LPD a.D. E. H., davon aus, dass er von Direktor a.D. A. G. nur weitergeleitet worden sei, weil es das Anschreiben des Direktors a.D. A. G. gewesen sei, der Rest des Vorgangs sei nur ein ganz auffallend kurzes Schreiben gewesen. Wenn er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., darüber einen Aktenvermerk angefertigt hätte, hätte er ihn 2008 vernichten müssen.

Auf Vorhalt, dass aus diesem Schreiben überhaupt keine Einschränkung von Ermittlungen hervorgehe, sondern im Gegenteil dort ausdrücklich sogar geschrieben sei, dass alles, was geliefert worden sei, auch vorhaltbar sei und das genannte Flugblatt des KKK beigelegt sei, reagierte der Zeuge mit Verwunderung hinsichtlich des Flugblatts. Er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., sei zudem sicher, dass die Anweisung, nicht in die Breite zu ermitteln, definitiv in dem Ersttelefonat zum Vorgang von Direktor a.D. A. G. ausgesprochen worden sei.

PHM T. H. sei während des Disziplinarverfahrens noch **Beamter auf Probe** gewesen, so dass es richtig sei, dass bei ihm sogar eine Entlassung aus dem Dienst nach dem LBG wegen mangelnder Bewährung möglich gewesen wäre. Es habe allerdings der Auftrag bestanden, dass bevor der Vorschlag ans Präsidium der Bereitschaftspolizei vorgelegt werde, die Sanktion mit der LPD Stuttgart II abzustimmen sei. Man habe bei der Absprache mit der LPD Stuttgart II

ziemlich schnell festgestellt, dass dort gegen den PHM J. W. lediglich eine geringe Sanktionierung geplant gewesen sei, die Rede sei davon gewesen, dass man in Richtung Verweis tendieren könnte. Dies aber nicht, weil die Frist für anderes bereits abgelaufen gewesen sei, sondern umgekehrt, weil die Frist diese Sanktion noch zu diesem Zeitpunkt hergegeben hätte. Wieso man bei dem, der auch den Kollegen mutmaßlich angestiftet habe, zu einer so schwachen Maßnahme gegriffen habe, könne er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht beurteilen. Eine Nachfrage von ihm sei in dieser Richtung nicht erfolgt, weil es ihm auch nicht zugestanden habe, das Ergebnis der LPD Stuttgart II zu hinterfragen. Wenn der Vorgang nicht bereits so lange zurück gelegen hätte, hätte er wohl ausgereicht, um PHM T. H. eine Anstellung zum Lebenszeitbeamten zu verweigern.

Bei der eigenen **Beurteilung der richtigen Sanktion im Fall des PHM T. H.** sei auch für ihn, so der Zeuge LPD a.D. E. H., Bemessungsgrundlage gewesen, dass dieser zum Zeitpunkt, als die Verfügung an das Präsidium der Bereitschaftspolizei gegangen sei, fast drei Jahre unauffällig gewesen sei, also in keiner Form negativ aufgefallen sei. Zudem habe das Vorkommnis bereits bei der Einleitung des Verfahrens zwei Jahre zurückgelegen, und das Verfahren habe dann noch einmal leider insgesamt ein Dreivierteljahr gedauert, was er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., allerdings begründen könne. Neben diesem Gesichtspunkt sei der zweite, ebenso entscheidende, gewesen, dass der Beamte PHM T. H. angestiftet worden sei, der dritte, dass er wahrscheinlich, nach Aktenlage, genaueres könne er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht sagen, nur dreimal „bei der Geschichte war“, sich in keiner Form betätigt habe und vor allem auch, dass er selbstständig von sich aus im Mai 2002 die Mitgliedschaft wieder aufgegeben habe.

Auf den Vorhalt, dass dann nicht das normale Verhalten, erstens eben nicht eintreten und dann irgendwann hoffentlich selbstständig austreten, den Beamten vor einer stärkeren Disziplinarmaßnahme geschützt habe, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., dies sei nicht der Fall, sondern dies habe nur den Eindruck untermauert, dass der andere Beamte PHM J. W. die treibende Kraft bei dem Vorkommnis gewesen sei. Das sei auch sonst ihr „Gefühl“ und der Eindruck der LPD Stuttgart II gewesen. Sie hätten weiterhin den Eindruck gehabt, dass PHM T. H. im Mai 2002 von sich aus gemerkt hätte: „Hoppla, da war ich im völlig falschen Verein, und da muss ich auch sofort wieder raus.“

Auf die vorgehaltene Schilderung der Rituale dieser KKK-Gruppe und dass es dabei keine Rolle spiele, wer wen angestiftet habe, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., diese Rituale seien ihm bekannt gewesen, und sie seien alle erschüttert gewesen, als der erste Anruf durch Direktor a.D. A. G. eingegangen sei, nach dem Motto: „KKK, man weiß ja, was dahintersteht“. Allerdings habe man nach Aktenlage entscheiden müssen, nach der der KKK kein verbotener Verein sei. Wenn das Verfahren bereits 2002 hätte eingeleitet werden können, wäre aus seiner Sicht, so der Zeuge LPD a.D. E. H., möglicherweise eine ganz andere Entscheidung erfolgt. Es seien aber seit dem Austritt auf eigene Initiative eben fast drei Jahre vergangen gewesen, als die Verfügung im April 2005 ergangen sei.

Man habe den Probezeitbeamten nicht härter bestrafen wollen als den Lebenszeitbeamten, der ihn dazu angestiftet habe. Selbstverständlich habe es eine Rolle gespielt, dass ein Beamter auf Probe sich eher auch bewähren müsse. Auf die Nachfrage, inwieweit dies denn der Fall gewesen sei, führte der Zeuge E. H. zum **förmlichen Entscheidungsprozess** im Disziplinarverfahren aus, der Sachverhalt sei „normal formal gelaufen nach damaligem Recht“. Der Dienstvorsetzte bei der Bereitschaftspolizei habe einen Vorschlag erstellt, was disziplinarrechtlich zu verfügen sein sollte. Und dieser Vorschlag sei im Januar 2005 ans Bereitschaftspolizeipräsidium gegangen. Dort sei dieser geprüft worden, und man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass härtere Maßnahmen nicht möglich seien. Allerdings habe man dies, abweichend als sonst, noch dem IM vorgelegt. Daraufhin hätte er zwei bis drei Monate gar nichts mehr in dieser Sache gehört. Dann sei der Hinweis gekommen: „Jawohl, diese Maßnahme, die Sie vorgeschlagen haben, ist nach der Aktenlage angemessen.“ Die Entscheidung, welche Disziplinarmaßnahme zu treffen sei, habe damals das Bereitschaftspolizeipräsidium zu treffen gehabt und nicht er als Leiter der fünften BPA. Wahrscheinlich habe die Entscheidung schließlich durch den Direktor a.D. A. G. getroffen werden müssen.

Auf erneuten Vorhalt, ob die Reaktion für einen Polizeibeamten auf Probe angemessen gewesen sei, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., es habe die Aktenlage und die Landesdisziplinarordnung gegeben, daraus sei das Ergebnis für ihn klar gewesen. Er sei dabei nicht alleine gewesen, sondern dies sei auch die Meinung des Vorermittlungsführers und des Leiters der Verwaltung gewesen.

Es sei von der LPD Stuttgart II das klare Signal gekommen, dass man dort vorhabe, bei PHM J. W., der im Prinzip die treibende Kraft und der lebensältere Kollege gewesen sei, über den Bereich eines Verweises hinaus weiter einzusteigen. Die LPD Stuttgart II habe den Abgleich vorgenommen und zu diesem Zweck ihre, so der Zeuge LPD a.D. E. H., Akten bekommen.

Auf Vorhalt, dass PHM J. W. nicht gesagt habe, dass er Anstifter vom PHM T. H. gewesen sei, erklärte der Zeuge LPD a.D. E. H., das habe er, der Zeuge, ja nicht gewusst. Nach Aktenlage sei PHM T. H. aus Freundschaftsgründen mit PHM J. W. zum KKK gegangen, nicht aus Überzeugung. Wie er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., darüber denke, spiele demgegenüber keine Rolle.

PHM J. W. habe vor seiner Versetzung nach Stuttgart zum 1. März 2002 ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., dienstlich unterstanden. Am 31. Dezember 2001 habe PHM J. W. in der Silvesternacht einen Schwarzafrikaner rassistisch beleidigt. Es habe daraufhin deswegen ein Strafverfahren geben, wegen dem strittig gewesen sei, ob PHM J. W. zum 1. März 2002 überhaupt versetzt werden könne. Dies habe er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., „natürlich“ im Hinterkopf gehabt, als er den Vorgang zum KKK auf den Tisch bekommen habe, dies habe auch zu seinem Urteil hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Betroffenen beigetragen.

Er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., sei sich nicht sicher, ob PHM T. H. sechs Monate Mitglied gewesen sei, er meine sich zu erinnern, dass er bei drei Treffen des KKK dabei gewesen wäre. Auf Vorhalt seines Vermerks räumte der Zeuge ein, dass tatsächlich eine Zugehörigkeit von sechs Monaten belegt sei.

Auf den Vorhalt, dass es in der ersten Stellungnahme des Anwalts von PHM J. W. klar und deutlich geheißen habe: „Der Mandant hat auch kein Neumitglied geworben“ und in seiner Vernehmung PHM J. W. auf den Vorhalt, PHM T. H. gebe an, dass er eine sehr enge Freundschaft zu ihm hätte und er ihn dazu bewegt hätte, ebenfalls Mitglied beim Ku-Klux-Klan zu werden, ausgesagt habe: *„Wie soll ich den H. dazu bewegt haben, Mitglied zu werden? Zu diesem Zeitpunkt war ich selbst noch nicht einmal Mitglied. Außerdem war der Kontakt von T. zum B. wesentlich enger als der meinige. Ich weiß, dass sie sich öfters getroffen haben. Sie gingen dabei auch gemeinsam zum Rockfestival nach Ludwigsburg. Bei diesen Treffen war ich nicht dabei.“*, er also ausdrücklich die ihm zugemessene Rolle bestritten habe, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., er habe PHM J. W. nicht vernommen und seine Aussage nie vom LPD Stuttgart II bekommen, sondern dort hätten Widersprüche geprüft werden müssen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge Ministerialdirektor Dr. Wolf-Dietrich Hammann gegenüber dem Ausschuss in Bezug auf PHM T. H. geäußert habe, dass grenzenlose Naivität in der Polizei ebenso wenig zu suchen habe wie Rechtsradikalismus, antwortete der Zeuge E. H., das sei richtig, ob sie zu einer Entlassung führen könne, sei eine andere Geschichte.

Ob ihm **nähere Tatsachen** über die konkreten Rituale und Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Abschlussverfügung vorgelegen hätten, könne er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht mehr definitiv sagen. Es sei ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., aber „sicherlich nicht unbekannt gewesen, wie es beim KKK zugeht und dass das eine äußerst bedenkliche Geschichte war, wo man eigentlich jemanden aus der Polizei rauschmeißen sollte. Da waren wir uns alle einig“. Nur seien sie davon ausgegangen, die rechtliche Möglichkeit dazu nicht zu haben. Der Zeuge LPD a.D. E. H. räumte auf Vorhalt ein, es sei zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich zumindest möglich gewesen, eine Geldbuße als Disziplinarmaßnahme aufzuerlegen, allerdings seien auch die anderen vorgesetzten Dienststellen nicht zu diesem Ergebnis gekommen, weil es die Aktenlage nicht hergegeben habe. Da seien „Dienstvorgesetzte und Juristen drübergegangen“.

Mit der **Beförderung** von PHM T. H. am 24. Juni 2003 zum Polizeiobermeister sei er in keiner Weise befasst gewesen. Er habe den Vorgang erst im Jahr 2004 vorgelegt bekommen. Die Beförderung habe er nicht mehr berücksichtigt. PHM T. H. sei ins Stammpersonal übernommen worden. Diese Übernahme ins Stammpersonal habe automatisch eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 8 zum POM beinhaltet, völlig unabhängig von seiner Leistung. Diejenigen, die ins Stammpersonal gekommen seien, seien einen Monat später befördert worden. Es seien nur die Beamten nicht befördert worden, bei denen ein Hinderungsgrund bestanden habe. Zu diesem Zeitpunkt sei allerdings in den Akten nichts zu dem KKK-Geschehen enthalten gewesen. Wann die Polizeiführung zum ersten Mal über die Teilnahme von PHM T. H. beim KKK informiert worden sei und ob dies vor dem 24. Juni 2003 gewesen sei, wisse er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht.

Auf den Vorhalt, dass der lange zeitliche Ablauf den Verdacht wecken könne, dass man möglicherweise bewusst Fristen habe verstreichen lassen, um zu verhindern, dass der Umstand, dass Polizeibeamte Mitglied beim KKK waren, an die Öffentlichkeit dringe, beantwortete der Zeuge E. H. mit nein. Für den **Zeitraum** in der Bereitschaftspolizei, für den er verantwortlich zeichne, sei richtig: Der Vorgang sei Ende Mai 2004 bei ihm eingegangen. Anfang Juni sei der Ermittlungsführer benannt worden. Es habe dann eine zeitliche Verzögerung gegeben, weil sowohl der Betroffene PHM T. H. als auch der Ermittlungsführer KHK M. K. im Urlaub gewesen seien. Er wisse, so der Zeuge LPD a.D. E. H., auch noch, dass der Anwalt von PHM T. H. zunächst wegen der G 10-Maßnahme keine Akteneinsicht bekommen sollte, woraufhin dieser mitgeteilt habe: „Dann kriegt ihr von uns keine Angaben.“ Daraufhin habe das Präsidium seine Meinung revidiert, und die Akten seien zum Rechtsanwalt gegangen. Der Vorgang sei dann so weit im September 2004 abgeschlossen gewesen. Danach sei, seines Wissens nach im November, eine Abstimmung mit dem LfV und der LPD Stuttgart II erfolgt. Dann seien die Ermittlungen soweit abgeschlossen worden und Anfang Januar 2005 dem Bereitschaftspolizeipräsidium vorgelegt worden. Damit sei der Vorgang zweieinhalb Monate lang nicht bei seiner Behörde, sondern dort gewesen, bis vom IM über das Bereitschaftspolizeipräsidium das Einverständnis signalisiert worden sei. Eine Woche später sei die Disziplinarverfügung geschrieben gewesen. Er habe sich und seinem Verantwortungsbereich nichts vorzuwerfen, so der Zeuge LPD a.D. E. H.

Nach Abschluss des Disziplinarverfahrens sei PHM T. H. nie mehr auffällig gewesen. Es habe, bis im Jahr 2012 die ganze Sache wieder hochgekocht sei, nicht einen Fall gegeben, bei dem ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., etwas bekannt geworden wäre.

Wenn er einmal in den Medien zu dem Vorgang sinngemäß gesagt habe, binnen weniger Monate habe er einen **Aktenordner gefüllt**, habe sich dies nicht auf die tatsächlichen Ermittlungen, sondern auf die rechtlichen Diskussionen zur Verjährung bezogen, in die auch Aktenvermerke vom PP Stuttgart, der damaligen LPD Stuttgart II und vom LKA eingeflossen seien.

Er selbst, so der Zeuge LPD a.D. E. H., habe in dem Verfahren gar niemanden zu **befragen** gehabt, das sei die Aufgabe des Ermittlungsführers, Herr K., gewesen. Der Ermittlungsführer, KHK M. K., habe, wenn er es, so der Zeuge LPD a.D. E. H., noch richtig wisse, POR P. H. als Einheitsführer und PHK A. R. als BFE-Führer befragt.

Es sei richtig, dass man **nichts zum Aufnahmeritual** gewusst habe, nur dass PHM T. H. über den anderen Beamten PHM J. W. dort hineingeraten sei, nämlich von diesem überredet worden sei, zum Klan mitzugehen. Auf sinngemäßen Vorhalt, dass dem Ausschuss Aussagen vorlägen, nachdem der Kontakt auch über den Bruder eines weiteren Polizeibeamten vermittelt worden sei, dessen Rolle nicht ganz klar sei, der aber zu der Thematik gar nicht befragt worden sei, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., es habe nicht in die Breite ermittelt werden sollen, das sei vom Bereitschaftspolizeipräsidium gekommen.

Zudem gehe er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., aufgrund dessen, was er mittlerweile in den Gesamtkakten gelesen habe, davon aus, dass es wohl **monatelange Abstimmungsprobleme** zwischen LKA, LfV und anderen Dienststellen einschließlich dem IM gegeben habe, ob das

Disziplinarverfahren überhaupt betrieben werden könne, weil den Erkenntnissen eine G 10-Maßnahme zugrunde gelegen hätte. Aus diesem Grund erschließe es sich für ihn auch, nur einen ganz kleinen Personenkreis durch Vernehmungen zu involvieren und eben nicht „in der Breite“ zu vernehmen. Auf Vorhalt, dass nach dem Informationsstand des Ausschusses die G 10-Maßnahme längst vom Tisch gewesen sei, weil man einen Rechner gefunden habe, auf dem ein Bild mit beiden Beamten gespeichert gewesen sei und deshalb das Verfahren dann überhaupt nur in Gang gekommen sei und daher diese Begründung nicht trage, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., er könne nur sagen, dass er gehalten gewesen sei, „unter bestimmten Geheimhaltungspunkten so ermitteln zu lassen, dass nicht herauskommen sollte, dass eine G 10-Maßnahme Ursache dieses Verfahrens war“.

Warum **PHM J. W. hätte befragt werden sollen**, erschließe sich ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht. Dieser sei ja nicht sein Dienstuntergebener gewesen, diesen habe er ja gar nicht befragen können. Auf Nachfrage, wieso er ihn nicht hätte befragen können, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H.: „Warum soll ich den befragen? Das ist nicht mehr in meiner Disziplinalgewalt“. Auf weiteren Vorhalt, dass dies als Zeuge möglich gewesen sei, antwortete der Zeuge LPD a.D. E. H., nach der „Verfügungslage vom Bereitschaftspolizeipräsidium“ habe die Maßnahme so mit dem LPD Stuttgart II abgestimmt werden sollen, dass die dortige Aussage des Beamten PHM T. H. im dortigen Verfahren hätte mit den Aussagen von PHM J. W. auf Widersprüche abgeglichen werden sollen. Auf jeden Fall hätten sie für ihr Disziplinarverfahren gegen PHM T. H. vom LfV die klare Aussage erhalten, dass diese im Wesentlichen richtig sei. Es sei also nicht so gewesen, dass die Kollegen gelogen haben könnten. Diese Abklärung sei eben auch mit ein Grund für die zeitliche Verzögerung gewesen.

Er selbst, so der Zeuge LPD a.D. E. H., habe die Aussage von PHM T. H. mit der von PHM J. W. nicht vergleichen können. Der Vergleich sei bei der LPD Stuttgart II durchgeführt und dann zurückgemeldet worden, dass es keine wesentlichen Widersprüche gebe, so dass es nicht richtig sei, dass man die Aussage von PHM T. H. ungeprüft als wahr unterstellt habe.

Auch aus heutiger Sicht halte er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., die **Entscheidung für richtig**, aus der Aktenlage habe vieles zwingend und eindeutig für PHM T. H. gesprochen und ihn entlastet. Er sei auch bei dem Vorfall nicht einmal ein Jahr bei der Einsatzabteilung gewesen. Man könne natürlich die Herangehensweise wählen und sagen: „Der hatte damals schon einen charakterlichen Mangel, um dann zu sagen: Den entfernen wir aus der Polizei.“ Vor dem Hintergrund der intensiven Abklärungen auch der Rechtsprechung seien alle Beteiligten der Auffassung gewesen, dass eine Entfernung aus dem Dienst einfach nicht verhältnismäßig sei und von jedem Gericht aufgehoben worden wäre. Für ihn, so der Zeuge LPD a.D. E. H., sei die Zurechtweisung keine Petitesse. Ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., sei gleich „beim ersten Gespräch mit dem Herrn H.“ klar gewesen, dass auch eine Entlassung bzw. Entfernung aus dem Dienst bei der Prüfung im Raum stehen werde. Nur seien dann viele entlastende Momente dazugekommen. Und für ihn, so der Zeuge LPD a.D. E. H., sei der Haupttäter PHM J. W. gewesen, der bereits vor dem KKK-Vorgang bei ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., aktenkundig gewesen sei: „Der W. war auffällig. Und der W. war, das hat die LPD Stuttgart II bestätigt, auf jeden Fall die treibende Kraft“. Dies sei aufgrund seines Alters und seiner Persönlichkeitsstruktur für alle nachvollziehbar gewesen, mit denen er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., im Umfeld gesprochen habe. Auf Vorhalt, dass das Mitläufertum letzten Endes milder behandelt werde, antwortete der Zeuge E. H., das sei richtig, das werde milder interpretiert, also milder bestraft ebenso wie beim Strafverfahren auch.

Dass von Dritten möglicherweise gegenüber PHM T. H. und PHM J. W. **Druck ausgeübt** worden sei durch die Drohung, dem Dienstvorgesetzten die Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan zu enthüllen, sei nie Gegenstand des Verfahrens gewesen. PHM T. H. sei völlig unauffällig gewesen. Herr H. habe ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., gegenüber sich diesbezüglich im Juli 2012 auf einer gemeinsamen Fahrt nach Göppingen zum ersten Mal ansatzweise möglicherweise in dieser Richtung geäußert, dass er Angst vor Repressalien gehabt hätte. Er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., habe dies aber so interpretiert, dass er eben dann aus der Polizei entfernt worden wäre.

In dem angesprochenen Presseinterview 2012 habe er sich, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht schockiert über die gezogenen Verbindungen zwischen dem Thema KKK und dem Mord und dem Mordversuch auf der Theresienwiese gezeigt, sondern lediglich auf die Frage, ob PHM T. H. der Gruppenführer von M. K. am Tattag gewesen sei, geantwortet, dass dies purer Zufall gewesen sei und dass PHM T. H. nicht ständig Vorgesetzter von Frau K. gewesen sei. Vom Inhalt einer Vernehmung von PHM T. H. im Jahr 2012 durch die EG „Umfeld“ bzw. durch Beamte des LKA habe er, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nichts mitbekommen.

Ein Hinweis aus dem LfV auf **drei weitere Verdachtsfälle gegen Polizeibeamte**, bei denen eine Mitgliedschaft im EWK KKK im Raum gestanden habe, aber nicht nachweisbar gewesen sei, sei ihm, so der Zeuge LPD a.D. E. H., nicht bekannt gegeben worden: „Ich hatte ohnehin nicht das Gefühl, dass ich vom LfV alles weiß“. Es habe zwischen ihm und dem LfV kein direktes Gespräch gegeben, das sei alles über das IM und das Präsidium gelaufen.

Er habe, so der Zeuge LPD a.D. E. H., **in seiner Dienstzeit ungefähr 20 bis 30 Disziplinarverfahren geführt**. Darunter seien Gründe für Entlassungen fortgesetzter Betrug und Diebstahl gewesen, für eine Degradierung Diebstahl, für eine Geldbuße Schusswaffengebrauch ohne Auswirkungen unter Alkoholeinfluss.

*g) Direktor der Bereitschaftspolizei a.D. A. G.*

Der Zeuge Direktor a.D. A. G., gab an, er sei von 2000 bis zu seiner Pensionierung im Oktober 2005 Direktor der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg gewesen. Er sei mit der Mitgliedschaft von Beamten im Ku-Klux-Klan vor allem durch drei Telefongespräche von besonderer Bedeutung befasst gewesen. Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei habe die Abteilung Recht damals die Vorermittlungen rechtlich und auf Vollständigkeit geprüft.

Ihm seien dazu drei Telefongespräche in Erinnerung, deren zeitliche Einordnung ihm aufgrund der langen Distanz nur noch anhand des Berichts des Innenministeriums aus dem Jahr 2012 einigermaßen möglich gewesen wäre.

Er sei, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., wohl im Mai 2004, von jemandem aus dem **Innenministerium angerufen** worden. Die betreffende Person habe ihm mitgeteilt, dass ein Erlass des Innenministeriums an das Präsidium der Bereitschaftspolizei auf dem Weg sei. Sie habe weiterhin den Sachverhalt kurz dargestellt, dass es sich um ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten handele, der Mitglied im KKK gewesen sei. Er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., sei dann noch gebeten worden, darauf zu achten, dass die Angelegenheit zügig ermittelt werde. Auf den Ablauf von etwaigen Fristen für Disziplinarmaßnahmen sei er dabei nicht hingewiesen worden.

Es habe für die disziplinarischen Ermittlungen und für das Disziplinarverfahren bei der Bereitschaftspolizei Böblingen keine Vorgaben durch das Innenministerium oder durch das Landespolizeipräsidium gegeben, außer der, dass zügig ermittelt werden sollte, weil, wenn er es mit seinen Worten so ausdrücken dürfe, irgendetwas mit der Zeit beim Innenministerium nicht optimal gelaufen sei. Was der Kollege ihm genau gesagt habe, habe er sich, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., nicht gemerkt. Er erinnere sich nur noch an die Weisung, zügig vorzugehen.

Als Reaktion auf den genannten Erlass habe er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., den Vorgang der 5. BPA zugewiesen mit dem **Auftrag, die entsprechenden Vorermittlungen** im Disziplinarverfahren gegen den Beamten, der Mitglied im KKK gewesen sei, zu führen.

Wenige Tage nach Erteilung des Auftrags habe er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., einen Anruf von LPD a.D. E. H. erhalten. Dieser habe angefragt: „Bist du auch der Meinung, dass ich jetzt Ermittlungen in Schwäbisch Hall führen muss?“ Er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., habe diese Ansicht nicht geteilt, Vielmehr sei er der Meinung gewesen, dass es ermittlungstaktisch richtiger sei, den betroffenen Beamten zuerst zu vernehmen, dann die Angaben

anschließend mit der Vernehmung des anderen betroffenen Beamten, der dazu in Stuttgart angehört werden sollte, abzugleichen und zu prüfen, ob es irgendwelche Widersprüche gebe.

Aus seiner Sicht, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., hätten sich so mögliche Ermittlungsansätze wahrscheinlich viel klarer gezeigt. Diese Auffassung habe er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., LPD a.D. E. H. aus seiner Sicht deutlich vermittelt. In diesem Zusammenhang sei auch dieser Begriff von ihm gefallen, „jetzt nicht in die Weite zu ermitteln, sondern gezielt jetzt vorzugehen“. Das sei aber nur gemünzt gewesen auf die Frage, ob von Anfang an in Schwäbisch Hall ermittelt werden müsse.

Etwa um den Jahreswechsel 2004/2005 habe ihn, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., LPD a.D. E. H. wiederum angerufen und darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ermittlungen im Disziplinarverfahren gegen den betroffenen Beamten der 5. BPA abgeschlossen seien. Man sei dort der Ansicht, dass eine missbilligende Äußerung die richtige Sanktion wäre.

Er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., sei hingegen von Anfang an der Meinung gewesen, dass man sich zwingend von einem solchen Polizeibeamten **trennen müsse**. Daher sei er „schon etwas überrascht“ gewesen, als er diese Einschätzung erhalten habe. Allerdings sei die Begründung dafür schlüssig gewesen, auch für ihn, sodass er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., dann schließlich diesem Abschluss des Disziplinarverfahren zugestimmt habe. Allerdings wisse er nicht mehr, ob er gleich zugestimmt habe oder erst später, als die Ermittlungen der Abteilung Recht des Präsidiums der Bereitschaftspolizei zugegangen und ihm anschließend vorgelegt worden seien.

Er höre heute, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., zum ersten Mal die ihm vorgehaltenen Fakten, dass es im Disziplinarverfahren **keinerlei weitere Ermittlungen** über die Anhörung des Polizeibeamten hinaus gegeben habe, etwa über offensichtliche Auffälligkeiten in dieser Aussage sowie das Wesen des KKK und seiner Rituale oder ein dem Innenministerium vorliegendes rassistisches Flugblatt des KKK. Er selbst, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., sei „eigentlich davon ausgegangen“, dass der Betroffene detailliert befragt werden müsse.

Außer den von ihm genannten Gesprächen sei er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., **mit dem Fall nicht beschäftigt** gewesen. Dies habe auch der Regel in derartigen Verfahren entsprochen. Sämtliche disziplinarrechtlichen Vorgänge beim Präsidium seien über die Rechtsabteilung gelaufen, wo sie geprüft worden seien. Soweit es sich um ein förmliches Verfahren gehandelt habe, habe er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., dann die Akten auf den Tisch bekommen. Er habe sich „natürlich“ auf die Prüfung in der Rechtsabteilung verlassen. Er habe keine Gelegenheit und Zeit gehabt, umfangreiche Akten zu wälzen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge LPD a.D. E. H. dem Ausschuss erklärt habe, dass in der 5. BPA nicht weiter ermittelt worden sei, weil er, der Zeuge A. G. ihm gesagt habe, „**nicht in die Breite zu ermitteln**“, antwortete der Zeuge, er habe dies nur mit Blick darauf gesagt, was unmittelbar zu tun sei. Es sei richtig, dass er insoweit gesagt habe, „jetzt nicht in die Breite, sondern jetzt den Beamten ermitteln und dann die möglichen Widersprüche klären aus der Vernehmung des Kollegen in Stuttgart“. Er habe aber damit gemeint, dass er es vor allen Dingen aus ermittlungstaktischen Gründen für notwendig erachte und sich dann mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Ermittlungsansätze ergeben hätten, denen natürlich nachzugehen gewesen sei. Anscheinend sei dies ein Missverständnis zwischen ihm und dem Zeugen LPD a.D. E. H. gewesen. Aus seiner Sicht, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., habe er in dem Telefongespräch deutlich gemacht, dass es ihm nur um die Frage gegangen sei: „Wie setzen wir an?“ Außerdem sei es ihm auch deshalb darum gegangen, den Beamten zunächst zu hören, weil ansonsten zu befürchten gewesen sei, dass sonst Absprachen erfolgen würden, während es darum ginge, bei der Vernehmung des Beamten möglichst originale Einlassungen zu bekommen, bei denen noch keine Absprachen erfolgt seien.

Er könne, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., sich nicht vorstellen, dass, aus welchen Gründen auch immer, beabsichtigt worden sei, den Vorfall so lange zu verzögern, bis die Fristen abgelaufen seien. Was beim Ministerium und dem Landespolizeipräsidenten gelaufen sei, wisse er,



so der Zeuge Direktor a.D. A. G., nicht, das habe er nicht zu verantworten. Ihm sei bisher gesagt worden, dass bei der Bereitschaftspolizei zügig ermittelt worden sei, es habe allerdings ein paar Ausfälle aufgrund Krankheit und Urlaub gegeben, wobei der betroffene Vorermittlungsführer nicht ohne weiteres habe weitermachen können. Er könne sich schon vorstellen, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., dass „eben es mal einen Fall gibt, wo es nicht optimal läuft“, aber er könne sich nicht vorstellen, dass dies immer so ablaufe.

Er habe, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., nur im Hinterkopf, dass sich eine **gewisse Verzögerung** im Zusammenhang mit Krankheit und Urlaub in der Rechtsabteilung ergeben habe. Aber ansonsten wisse er nichts davon, dass das Verfahren lange liegen geblieben sei.

Dass der betreffende Beamte PHM T. H. am 24. Juni 2003 zum Polizeiobermeister befördert worden sei, sei deswegen erfolgt, weil alle Beamten, die in die Stammbesetzung der Bereitschaftspolizei aufgenommen würden, automatisch nach einem Monat entsprechend befördert würden. Die dafür zuständige 5. BPA habe zu diesem Zeitpunkt, das hätten ihm, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., zwei Beamte bestätigt, nur die Erkenntnisse gehabt, dass der Betroffene in den vorangehenden zwei Jahren sehr gut beurteilt worden sei, sehr engagiert gewesen sei und dass einer Beförderung eigentlich nichts im Wege gestanden habe. Es sei richtig, dass wenn man wisse, dass ein Disziplinarverfahren laufe, keine Beförderung erfolgen dürfe, allerdings sei nach seinen Erkenntnissen, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., zu diesem Zeitpunkt in der zuständigen 5. BPA dieses Disziplinarverfahren nicht bekannt gewesen. Insoweit sei der erforderliche Informationsfluss von Landespolizeipräsidium bzw. Innenministerium zur Bereitschaftspolizei nicht erfolgt.

LPD a.D. E. H. habe auf ihn, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., wieder zukommen müssen, wenn er der Auffassung gewesen wäre, dass dieses Telefonat für ihn der Anlass gewesen wäre, nicht in der Breite „drumherum“ zu ermitteln und sich aus den Aussagen der beiden involvierten Beamten Ermittlungsansätze ergeben hätten. Er habe, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., davon ausgehen müssen, dass die neuen Ermittlungsansätze selbständig geprüft würden: „Es ist ja sowieso nicht die Regel, dass mich ein Oberrat oder Direktor angerufen hat oder anruft und fragt, was er jetzt machen soll.“

Er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., sei der Meinung gewesen, „die gehören nicht zur Polizei“, ihr Verhalten könne man einfach nicht tolerieren oder schönreden.

Er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., könne sich nicht genau an die Formulierung erinnern, die der Beamte gebraucht habe, als er ihm mitgeteilt habe, dass zeitlich im Ministerium etwas schiefgelaufen sei. Er könne nicht glauben, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., dass das Verfahren dann noch einmal fast zwei Jahre gedauert habe. Auf Vorhalt, dass das Disziplinarverfahren bei den Einheiten ab Dezember 2003 bis Mai oder Juni 2005 bzw. Oktober 2005 gedauert habe, antwortete der Zeuge, er habe andere Daten, aber finde sie gerade nicht. Er sei zuerst im Mai 2004 und dann Ende 2004 über den Abschluss der Ermittlungen und die Absicht, eine missbilligende Äußerung zu erteilen, informiert worden.

Es sei ihm, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., alleine darum gegangen „dass wir Aussagen von dem betroffenen Beamten bekommen, die nicht getrübt sind durch irgendeine Beeinflussung“. Er sei jahrelang Ermittlungsbeamter bei der Kriminalpolizei gewesen und halte daher dieses Vorgehen für richtig.

Eine Erklärung für den zeitlichen Verzug sei auch, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., dass man mit dem Abschluss habe warten müssen, bis das Verfahren des anderen Beamten in Stuttgart entsprechend soweit gewesen sei, so sei ihm dies jedenfalls berichtet worden.

Auf weiteren Vorhalt, dass es erst im April 2005 den **Erlass einer Disziplinarverfügung** durch die 5. Bereitschaftspolizei Böblingen und am 10. November 2005 den Erlass einer Disziplinarverfügung durch das Polizeipräsidium Stuttgart bezüglich des zweiten Beamten gegeben habe, antwortete der Zeuge, dazu müsse er ergänzen, dass die Bereitschaftspolizei noch das Ministerium über die Absicht einer missbilligenden Äußerung unterrichtet habe, es sei

also „da noch was gelaufen“. Die Sanktion einer missbilligenden Äußerung habe er nur telefonisch erfahren, der Vorgang sei ihm nicht mehr vorgelegt worden. Auf Vorhalt, dass der Bericht an das LPP von Ende Januar 2005 über den Abschluss des Verfahrens seine Unterschrift trage, erklärte der Zeuge, das habe er wohl aufgrund der langen zeitlichen Distanz vergessen.

Auf den Vorhalt, dass in der Begründung der missbilligenden Äußerung im Bericht an das LPP von Ende Januar 2005 über den Abschluss des Verfahrens darauf verwiesen worden sei, dass der Betroffene T. H. die Sachlage sehr oberflächlich und naiv betrachtet habe, was sich nicht mit seiner vorherigen Aussage decke, dass so jemand seiner Ansicht nach nichts in der Polizei zu suchen gehabt hätte, antwortete der Zeuge A. G., letzteres sei tatsächlich sein erster Eindruck gewesen, als er den Vorfall auf den Tisch bekommen habe. Erst LPD a.D. E. H. habe ihn dann von der Richtigkeit der Sanktion überzeugt, unter anderem mit dem Argument, dass man den Mitläufer „nicht höher bestrafen“ solle als den Haupttäter. Der Betroffene T. H. sei auch, als er gemerkt hätte, „wie der Hase lief bei diesem KKK“, relativ schnell ausgestiegen. Zudem habe er sich in den mittlerweile verstrichenen zwei Jahren seit dem Vorfall in Böblingen hervorragend bewährt: „Und wenn mir zwei Beamte des höheren Dienstes sagen: ‚Der Kerle ist gut‘ ...“, sodann ließ der Zeuge den Satz unvollendet. Er sei zwar im KKK gewesen, habe aber selbst erkannt, dass das nicht in Ordnung gewesen sei, und er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., denke auch, dass man einem jungen Menschen auch einmal eine zweite Chance geben müsse. Und wenn das alles so stimme, wie es ihm, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., dargelegt worden sei, habe man „nicht mehr höher gehen“ können.

Er pflichte der Ansicht bei, dass es nicht möglich sei, dass ein baden-württembergischer Polizeibeamter, der in eine Gruppe, die KKK heiße, also für rassistische, antijüdische Auffassungen stehe, die die ausgeführten Aufnahme rituale habe und der auf etwas habe schwören müssen, was genauso grotesk sei, das nicht gewusst habe, und dass eine Polizeiführung im Grunde genommen sagen müsse: „Das geht nicht, egal wie er sonst gut ist“ und dass das Ganze für den heutigen Beobachter unfassbar sei.

Der Betroffene sei zum Zeitpunkt der Disziplinarverfügung noch Beamter auf Probe und noch nicht auf Lebenszeit verbeamtet gewesen. Dazu, ob es neben den Rechtsfolgen Missbilligung, Zurechtweisung oder Entlassung dazwischen noch die Möglichkeit gegeben hätte, die Probezeit zu verlängern, sei er derzeit, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., überfragt und müsse erst im Gesetz nachschauen.

Die darin wiedergegebene Einschätzung sei wahrscheinlich das Ergebnis aus den Ermittlungen der 5. BPA gewesen, er habe, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., keine eigenen Erkenntnisse gehabt.

Die Einlassung des Betroffenen T. H. durch das Schreiben seines Rechtsanwalts vom 9. September 2004 sei ihm, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., nicht bekannt, er habe es nicht gelesen. Wenn ihm heute der Inhalt vorgehalten werde, „*Zu keinem Zeitpunkt war sich Herr H. im Klaren, dass es sich bei der EWK KKK um eine Organisation handelt, die sich nahe an der Verfassungswidrigkeit bewegt.*“ halte er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., dies nicht für glaubhaft.

Wenn er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., in einer Stellungnahme vom 27. Januar 2005 geschrieben habe, hinsichtlich des Verhaltens des Betroffenen seien die Entschuldigungsgründe plausibel erschienen, könne er sich heute nicht mehr an diese Entschuldigungsgründe erinnern. Auf den Vorhalt, dass der nächste Satz des Schreibens gelautet habe: „*Nach einer ca. sechsmonatigen Mitgliedschaft hat Herr H. weitere Erkenntnisse über diese Organisation gewonnen. Der Beamte ist danach ausgestiegen, als er den rassistischen Hintergrund dieser Organisation erkannte.*“, antwortete der Zeuge Direktor a.D. A. G., fest stehe ja, dass der Betroffene ausgestiegen sei, nach, wie er glaube, einem Vierteljahr. Nach erneutem Vorhalt, dass dort sechs Monate stehe, meinte der Zeuge, die Hauptsache sei, dass der Betroffene ausgestiegen sei und dies, wie er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., annehme, aus den Gründen, dass er erkannt habe, „was da dahintersteht“. Auf die Rückfrage, ob es nicht angesichts

der Gesamtumstände unglaublich und unrealistisch sei, dass der Betroffene erst nach einer solchen Zeitspanne den Charakter dieser Vereinigung erkannt habe und dass kein glaubhafter Anlass für das Entstehen einer solchen Erkenntnis ersichtlich sei, antwortete der Zeuge Direktor a.D. A. G., dazu sei ihm nichts bekannt.

Auf Vorhalt, ob es sich jedenfalls in heutiger Betrachtung nicht aufdränge, dass die Ahndung der Mitgliedschaft im KKK „wie eine heiße Kartoffel hin- und hergereicht worden“ sei, dass „oberste Kreise das alles wieder gewusst in den Bereichen“, und dass man damals gesagt habe, dass man sich eigentlich vor der Entscheidung „drücken“ wolle, antwortete der Zeuge Direktor a.D. A. G., dass er den Eindruck, man habe sich vor der Entscheidung „drücken“ wollen, nicht nachvollziehen könne und dies auch nicht glaube. Es seien vielmehr Zwänge entstanden, wegen derer man bestimmte Maßnahmen einfach nicht mehr treffen könne. Er hätte, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., keine Probleme gehabt, damals eine Presseerklärung aus dem vorliegenden Sachverhalt so zu formulieren, dass sie günstig für die Polizei ausgefallen wäre. Er habe, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., immer die Auffassung vertreten: „Das legt man auf den Tisch, sagt, was Sache ist, und dann verhindert man auch, dass irgendwelche Vermutungen angestellt werden.“ Was mit dem Innenministerium gewesen und was dort passiert sei, wisse er allerdings nicht.

Auf die Frage, ob aus seiner heutigen Sicht diese Zurechtweisung aufgrund einer ca. sechsmonatigen Mitgliedschaft im KKK bei dem Beamten PHM T. H. ausgereicht habe und ob es die richtige Sanktion gewesen sei, antwortete der Zeuge Direktor a.D. A. G., es habe keine andere Sanktion gegeben. Die Argumente für den Beamten habe man angeführt, um deutlich zu machen, dass eine missbilligende Äußerung die einzige „Maßnahme, die noch geht“ sei. Auch in Stuttgart sei der Haupttäter nur gerügt worden. Da könne man doch beim Mitläufer „nicht höher fahren“. Auf die Frage, dass es sich bei der Einordnung als Haupttäter und Mitläufer damals um eine umstrittene und unbelegte Behauptung gehandelt habe, die einfach ungeprüft so stehen gelassen worden sei, antwortete der Zeuge Direktor a.D. A. G., er könne sich nicht vorstellen, dass im Rahmen der Vorermittlungen nicht in diese Richtung ermittelt worden sei.

Ob der Beamte PHM T. H. weiter in wegen seiner KKK-Mitgliedschaft problematische Einsätze, etwa mit Bezügen zum Rechtsextremismus oder im Flüchtlingsbereich, nicht mehr eingeteilt worden sei oder ob man entsprechend organisatorisch reagiert habe, wisse er nicht, dies halte er aber, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., für ausgeschlossen. Aber er „denke, dass man ihn im Auge behalten hat“.

Ihm seien aus seiner Dienstzeit keine Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte, die wegen Extremismus auffällig geworden seien, bekannt.

Er könne sich, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., durchaus vorstellen, dass derartige disziplinarische Vorfälle auch **Gegenstand von hochrangigen Besprechungen**, etwa der beteiligten Dienststellenleiter und der Führung im Landespolizeipräsidium bzw. dem Innenministerium, gewesen sein könnten. Natürlich würden im Rahmen von Besprechungen relevante Fälle auch angedeutet oder kurz angerissen, insbesondere wenn sie Auswirkungen auch für andere Polizeiführer hätten, in folgendem Sinn: „Leute, passt auf, das könnte so und so, in dem Fall hätte man vielleicht das so und so machen müssen.“ Vorliegend sei so etwas wohl nicht gemacht worden, er wisse es aber jetzt nicht, auch nicht, ob er bei einer derartigen Besprechung teilgenommen habe. Aber natürlich würden relevante Geschehnisse, insbesondere auch im rechts-extremistischen Bereich, im Rahmen von Abteilungsleiter- und andere Führungsrunden erörtert, das seien Tagesfragen. Es sei „vieles ganz ungünstig“ zusammengekommen. Dies bedeute nicht, dass sich derartige schnell wiederholen werde, es habe sich nach seiner Einschätzung um einen Ausnahmefall gehandelt.

Auf die Frage, warum die **Zuweisung von Aufgaben als Gruppenführer** im Jahr 2005 zeitnahe zum Abschluss des Disziplinarverfahrens mit einer missbilligenden Äußerung erfolgt sei, also praktisch fast eine Art Beförderung und Belohnung signalisiere, und wie beides zusammen passe, antwortete der Zeuge Direktor a.D. A. G., man müsse sich dabei im Klaren

sein, dass diese missbilligende Äußerung einen Vorgang betroffen habe, der drei Jahre oder noch länger zurückgelegen habe. Beim Einsatz als Gruppenführer würden die leistungsstarken Beamten ausgewählt bzw. erhielten diese Chance. Das sei aber keine Beförderung, sondern Ausdruck dessen, wer der Aufgabe am besten gerecht werden könne. In dieser Hinsicht sei ihm, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., von zwei Beamten des höheren Dienstes bescheinigt worden, dass sich der Betroffene seit dem Vorfall über zwei Jahre lang bis zu den Vorermittlungen hervorragend bewährt habe. Auch könne man eine missbilligende Äußerung nicht über eine lange Zeit hinweg immer wieder anführen, um den Beamten zu benachteiligen. Auf Rückfrage, dass diese dann im Grunde folgenlos sei, antwortete der Zeuge Direktor a.D. A. G., sie sei schon etwas Negatives in den Akten, aber nicht etwas, was den Einsatz als Gruppenführer oder für andere Aufgaben verhindern würde. Aus seiner Sicht, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., könne man nicht den Schluss ziehen, dass eine Mitgliedschaft in irgendeiner rassistischen Vereinigung in kleinster Weise die Feststellung und den Einsatz wegen besonderer Leistungsstärke beeinträchtigt habe.

Er, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., habe nicht gewusst, dass der andere Polizeibeamte PHM J. W. bereits in der Vergangenheit durch rechtsextremistische Äußerungen aufgefallen sei, dies sei ihm erst 2012 durch den Bericht des Innenministeriums bekannt geworden.

Die Äußerung, nicht in die Breite zu ermitteln, die er bei dem Telefongespräch mit LPD a.D. E. H. gebraucht habe, sei kein technischer ermittlungstaktischer Begriff. Er habe, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., bei dem Telefongespräch „ins Unreine“ gesprochen. Es sei ihm in der Situation eben kein anderer Begriff eingefallen. Er habe deutlich machen wollen: „Jetzt macht keine Randermittlungen, sondern geht mal jetzt zuerst auf die Sache los“. Vielleicht habe er insoweit keinen glücklichen Ausdruck gewählt oder benutzt.

Dass der Betroffene PHM T. H. Beamter auf Probe gewesen sei und welche Folgen sich daraus für das Disziplinarverfahren hätten ergeben können, habe sicher die Rechtsabteilung beim Präsidium der Bereitschaftspolizei geprüft, die den Vorgang erhalte und rechtlich und auf Vollständigkeit prüfe, das Ergebnis habe man ihm, so der Zeuge Direktor a.D. A. G., nicht mitgeteilt.

#### *h) Bürgermeister Dr. Martin Schairer*

Der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer war als Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Stuttgart mit der disziplinarrechtlichen Ahndung des Polizeibeamten PHM J. W. befasst.

Der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer gab an, er wolle zunächst vorausschicken, dass er nach fast zehn Jahren nur noch eine sehr vage Erinnerung daran habe. Er habe versucht, sich kundig zu machen, sein damaliger Vertreter, der sich auch vor allem um derartige Personalsachen mit gekümmert habe, Ltd. RD V. G., sei inzwischen erkrankt und habe ihm, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, auch keine Auskunft geben können. Beim Polizeipräsidium Stuttgart, wo er nachgefragt habe, seien keine Akten vorhanden gewesen bzw. es sei ihm aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen, Akteneinsicht zu nehmen, so dass sich sein Wissen auch auf Medienberichte stütze. Für die Disziplinarermittlung sei die sogenannte „Polizeivollzugsabteilung“, die Abteilung PA, zuständig und beauftragt gewesen, die damals vom Leitenden Polizeidirektor Michael Kühner geleitet worden sei, der wohl Auskunft geben könnte, wer den Fall weiter in dieser Abteilung bearbeitet habe.

Er habe damals die Gesamtverantwortung für das Polizeipräsidium Stuttgart mit seinen damals 3 000 Beschäftigten getragen. Daher sei ihm natürlich im Ergebnis eine Verfügung vorgelegt worden. Unmittelbar mit der **Durchführung des Disziplinarverfahrens** sei er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, aber nicht befasst gewesen. Das Polizeipräsidium sei damals, dies müsse „man einfach mal sehen, das war ja damals schon, auch heute noch, wirklich ein Riesenladen, wo natürlich der Präsident an der Spitze mit extrem vielen Vorarbeitern natürlich dann am Schluss mit der Verfügung konfrontiert war. Man hat über die Verfügung diskutiert, über die Fragen und Möglichkeiten. Aber die Einzelheiten wurden nicht besprochen; ich glaube, nicht.“ Der Name „KHK H.“ (KHK J. H.) sage ihm, so der Zeuge

Bürgermeister Dr. Martin Schairer, auch nichts, wenn ihm gesagt werde, dass dieser wohl das Disziplinarverfahren im Polizeipräsidium Stuttgart vorbereitet habe. Er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, habe sich auch von dem betroffenen Polizeibeamten, PHM J. W., keinen persönlichen Eindruck verschaffen können.

Er habe, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, als Vorgesetzter letztendlich die Personalverantwortung innegehabt. Es habe zusätzlich aber einen Vorermittlungsführer gegeben, und es seien gewisse Abteilungsleiter und Referatsleiter, insbesondere die Personalabteilung, eingebunden gewesen, ebenso wie sein Stellvertreter, der damals vom Regierungspräsidium Stuttgart gestellt worden und Teil des Regierungspräsidiums Stuttgart gewesen sei, die die Entscheidung vorbereitet hätten. Unter diesen fünf bis acht Namen der in seiner Behörde befassten Personen befänden sich ehemalige Abgeordnete oder ehemalige Minister. Man habe nach Schlüssigkeit und nach Plausibilität gearbeitet. Er habe, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, aus seiner Sicht als ehemaliger Staatsanwalt, Angehöriger des Justizministeriums und Richter gewusst, wie man einen solchen Sachverhalt schlüssig prüfe. Es sei auch nicht so gewesen, dass er blind unterschrieben habe, sondern er erinnere sich nur, dass man über diesen Fall gesprochen habe, weil er ein außergewöhnlicher Fall gewesen sei, und man eben nicht mit diesem Ergebnis zufrieden gewesen sei. Aber an Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Er sei sich allerdings sicher, dass er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, nicht den ermittelnden Beamten, wenn er H. (KHK J. H.) geheißten habe, befragt habe, sondern in seiner üblichen Beratungsrunde unter anderem mit dem Leiter der Abteilung PA sowie seinem Stellvertreter Ltd. RD V. G. diese Verfügung diskutiert habe. Es sei aber nicht üblich und nicht sachlich geboten gewesen, „jetzt da eine große Runde zu machen“, weil das Verfahren für ihn schlüssig gewesen sei. Davon gehe er heute aus, denn sonst hätte er die Entscheidung so nicht „durchgelassen“.

Er habe, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, viele Fälle gehabt, in denen Polizeibeamte auch persönliche Neigungen, vielleicht auch extreme politische Ansichten und Verhaltensweisen gehabt hätten. Auf Rückfrage, wie oft es andere Fälle in seiner Amtszeit gegeben habe, in denen Beamte wegen Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene auffällig geworden seien, antwortete der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, er könne sich nur an diesen einzigen Fall erinnern. Es habe viele Auffälligkeiten gegeben. Aber dies sei wohl der einzige Fall gewesen, dass die rechtsextremistische Szene eine disziplinarische Verfügung nach sich gezogen habe. Ansonsten könne es sicher sein, dass der eine oder andere Polizeibeamte ein Verhalten an den Tag gelegt habe, bei dem man hätte sagen können, „das war ein Rechter“.

Es habe in seinen sieben Dienstjahren als Polizeipräsident bei 3.000 untergebenen Beamten zahllose Disziplinarverfahren gegeben, bei denen auch charakterliche Mängel bei einzelnen Personen hervorgetreten seien, die man jeweils individuell auf dem Dienst in den Griff zu bekommen versucht habe. Entsprechend habe man auch Äußerungen, die dem Verhalten in der Polizei nicht anstünden, versucht, soweit es disziplinarisch relevant gewesen sei war, zu ahnden. Darüber hinaus habe man sehr viele Personalmaßnahmen getroffen, man habe Personalgespräche und Gespräche mit den unmittelbaren Vorgesetzten geführt und sich etwa darüber unterhalten, wie man einzelne charakterlich schwierige Persönlichkeiten an andere Dienststellen versetzen könne, oder ähnliches. Aber dass „richtige“ gesicherte Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene in der Schwere diskutiert worden seien, könne er sich nicht mehr erinnern.

Wenn man nicht disziplinarisch auf derart auffällige Beamte reagiert habe, sei sicherlich, wenn er das erfahren habe, auf seine Veranlassung ein Personalgespräch mit dem betroffenen Beamten geführt worden. Sie hätten sich aber damals das Ausmaß dieser rechtsextremistischen Verstrickungen nicht vorstellen können. Auch dürfe man seine Bemerkung nun nicht so verstehen, dass es sozusagen eine allgemeine Problematik in rassistischer oder extremistischer Weise in seiner Behörde gegeben habe. Es seien in der Regel Fälle der problematischen persönlichen, charakterlichen Eignung gewesen, die sich in verschiedenen dienstlichen Verhaltensweisen gezeigt hätten.

Der vorliegende Sachverhalt sei ein herausragender Fall gewesen, allerdings vor allem durch das außergewöhnliche Verhalten, auch ein bisschen in Richtung Skurrilität, weshalb er ihm, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, noch in Erinnerung sei. Das Thema Ku-Klux-Klan werde wahrscheinlich keiner vergessen, der einmal einen solchen Fall gehabt habe. Er habe allerdings andere, viel schwerwiegendere Fälle gehabt, die sich teilweise auch anders disziplinarrechtlich ausgewirkt hätten.

Sie hätten damals, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, den Sachverhalt nur als Einzelfall gesehen. Dass darunter wie bei einem Eisberg mehr gelegen habe und es ein ganzes rechtsextremistisches Netzwerk gegeben habe, hätten sie damals nicht auf dem Schirm gehabt. Sonst hätten sie sich auch mit dem Innenministerium und mit dem Verfassungsschutz zusammengesetzt. Er habe in dieser Hinsicht damals keinerlei Berührungsängste gehabt, er habe dies auch in seiner Zeit als Staatsanwalt immer so gehandhabt. Wenn er nur etwas „gespürt hätte, dass da mehr was dahinter wäre“, dann hätte er sich darum gekümmert. Er könne heute nicht mehr sagen, warum ihm damals genügt habe, was der Polizeibeamte zu dem Vorfall angegeben habe.

Wann das Polizeipräsidium Stuttgart mit diesem Disziplinarverfahren **begonnen habe**, könne er nicht mehr sagen. Er könne auch nicht mehr beantworten, wann ihm in diesem Disziplinarverfahren Aufgaben übertragen worden seien. Auf die Frage, ob er vor dem Hintergrund, dass das Innenministerium am 24. Mai 2004 ein Schreiben an die Landespolizeidirektion Stuttgart II gerichtet habe mit der Bitte, disziplinarrechtliche Ermittlungen zu veranlassen und zu diesem **Zeitpunkt zahlreiche Monate verstrichen** gewesen seien, seitdem die Erkenntnisse dem Landespolizeipräsidenten vorgelegen hätten, sich erinnere, dass ihm diese Verzögerung damals aufgefallen sei, antwortete der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, das Einzige, an was er sich erinnere, sei, dass er mit dem Ergebnis dieses Verfahrens unzufrieden gewesen sei, weil natürlich klar gewesen sei, dass „eine solche Mitgliedschaft natürlich nicht geht“, also natürlich auch dem Ansehen der Polizei schade. Er könne sich nur weiter daran erinnern, dass das Polizeipräsidium Stuttgart gerne mehr gemacht hätte, es ihnen aber verwehrt gewesen sei, wobei er nicht mehr sagen könne, was die Gründe dafür gewesen seien. Er vermute, dass diese Gründe in der Verfügung genannt seien. An einen zeitlichen Verzug könne er sich, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, nicht mehr erinnern.

Er könne sich auch nicht erinnern, dass ihm bei Eingang der Akten im März 2004 ein **Hinweis** in der Richtung gegeben worden sei, dass man **auf den nahenden Fristablauf zu achten** habe. Wenn ein solcher Hinweis erfolgt wäre, wäre dieser auch beachtet und entsprechend umgesetzt worden: „Also, da wäre ich ja von Sinnen gewesen, wenn ich das nicht getan hätte. Aber wenn da nichts geschehen ist, dann hat man es mir auch nicht vorgelegt“. Von einer Aussage, es solle nicht in die Breite ermittelt werden, habe er jetzt erst durch die Zeitungslektüre erfahren.

Auf die Frage, ob er sich daran erinnern könne, ob es irgendwelche **Vorgaben** von anderen Stellen, wie etwa der Hausspitze des Innenministeriums oder seitens des Landespolizeipräsidiums, gegeben habe, dass man vielleicht nicht in die Breite habe ermitteln sollen, antwortete der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer: „Also, da muss ich jetzt ehrlich sagen: Das hätte meine damalige Ehre und mein Amtsverständnis als Polizeipräsident berührt. Da müsste ich mich wahrscheinlich noch dran erinnern. Da wäre ich sicher empört gewesen, wenn es solche Vorgaben gegeben hätte“.

Er habe jetzt auch keinerlei Erinnerung mehr, was damals in seiner Behörde diskutiert worden sei und ob man andere Zeugen vernommen oder sonst neben der Darstellung des betroffenen Beamten, PHM J. W. selber, und der Aussage des anderen Beamten PHM T. H. **ermittelt** habe. Wenn man darüber diskutiert hätte, nicht in die Breite zu ermitteln, etwa, weil der Vorfall, wenn er öffentlich geworden wäre, doch etwas beschämend für die Polizei gewesen wäre, dann wüsste er es, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass Einschränkungen im Verfahren wegen einer G 10-Maßnahme oder das Thema „Verfassungsschutz“ in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt hätten.

Aus der heutigen Sicht hätte man sicherlich weiter ermitteln müssen, auch um dann zu sehen, ob weitere Vernetzungen vorgelegen hätten. Wie man sich damals mit der Einlassung von PHM J. W. auseinandergesetzt habe, wisse er heute nicht mehr.

Er wisse nicht mehr, dass man in dem Verfahren zum Maßstab der Entscheidung nur die Aussagen des Beamten PHM T. H. über den baden-württembergischen Beamtenbund und von PHM J. W. gemacht habe. Auch die Frage, warum der Führer des KKK erst im Jahr 2012 vernommen worden sei und man unterstellt habe, dass die Polizeibeamten im Disziplinarverfahren die Wahrheit sagen und keine Schutzbehauptungen aufstellen würden, um eben nicht so sanktioniert zu werden, wie es vielleicht notwendig wäre, und man im Disziplinarverfahren darüber hinaus nichts ermittelt habe, z.B. ob es weitere Beamte gegeben habe, was wirklich die Gründe für den Ein- und Austritt gewesen seien etc., könne er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, nicht erklären. Er könne sich, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, auch keine Erklärung dahingehend machen, warum man die Vorkommnisse als „ein juveniles Verhalten eines einzelnen Spinners“ betrachtet und die weiteren Zusammenhänge nicht gesehen habe.

Auf Vorhalt, dass dies jedenfalls bei dem wegen eines rassistischen Ausbruchs vorgeahndeten PHM J. W. den heutigen Betrachter fassungslos machen könne, antwortete der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, er glaube dies und könne es sich nur so erklären, dass man damals gesagt habe: „Man kann nichts mehr machen im Rahmen des Disziplinarverfahrens“. Warum es zudem zu dem Fristablauf während der Verfahrensbearbeitung beim Polizeipräsidium Stuttgart gekommen sei, könne er sich nicht erklären. Auch könne er sich nicht erklären, warum das Disziplinarverfahren gegen PHM T. H. wesentlich früher abgeschlossen worden sei, über dieses Disziplinarverfahren habe er keine Informationen. Er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, habe üblicherweise alle Entscheidungen in vorgelegten Disziplinarsachen ein oder zwei Tage nach der Vorlage, gegebenenfalls nach Rücksprache, getroffen. Bei ihm habe keine Akte länger als zwei Tage auf dem Tisch gelegen. Wo der Vorgang ansonsten gelegen haben könnte, wisse er nicht. Er habe die vorgelegte Akte sicherlich auch in dieser Hinsicht gelesen. Wenn man daraus hätte erkennen können, dass in der Dienststelle die Akten über Monate gelegen hätten und nichts unternommen worden wäre, dann hätte man darüber sicher diskutiert, an derartiges könne er sich, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, aber nicht erinnern, ebenso wenig daran, dass jemand gemeint habe, dass der Verfassungsschutz oder das Innenministerium oder irgendjemand anders in der Sache „die Finger drin gehabt“ hätte.

Auf die Frage, warum es **rechtlich unvermeidbar** gewesen sei, dass das Verfahren nicht einmal mit einem Verweis geendet habe, obwohl der betroffene Polizeibeamten bereits einmal mit einer missbilligenden Äußerung wegen einer außerdienstlichen Körperverletzung, die wohl einen rassistischen Hintergrund gehabt habe, versehen worden sei und danach in einen Ku-Klux-Klan eingetreten und einen jüngeren Kollegen, der sich auch ein Stück weit an ihm orientiert habe, mit hineingezogen habe, könne er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, nur sagen, dass er nicht dafür bekannt gewesen sei, „überaus milde mit Verfehlungen von Polizeibeamten umzugehen, und schon gar nicht, wenn es im rechtsradikalen Bereich war“. Er selbst sei, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart sehr viel mit Rechtsradikalen befasst gewesen und habe gegen sie auch häufig ermittelt. Er könne, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, jetzt nur sagen: „Wenn etwas möglich gewesen wäre im rechtlichen Sinne, dann hätte ich das getan“.

Aus heutiger Sicht scheine es ihm, abstrakt gesprochen, sachwidrig, eine Parallelität dergestalt zu ziehen, dass, wenn man dem Beamten PHM J. W. nur eine bestimmte Sanktion erteile, man dem Beamten auf Probe PHM T. H. nicht mehr geben könne. Man müsse ja die Beiträge der Einzelnen betrachten und nicht Parallelen ziehen.

Warum dann entschieden wurde, eine Sanktion aufzuerlegen, die durch **Zeitablauf** schon verstrichen gewesen sei und warum man nicht schneller reagiert habe oder warum man an keine Geldbuße gedacht habe, könne er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, aus seinem Gedächtnis nicht mehr berichten.

Auf die Frage, wie es zu der Verzögerung gekommen sei, dass im März 2005 der Informationsaustausch zwischen der LPD Stuttgart II und dem Landespolizeipräsidium zur abschließenden Vorgangsbehandlung abgeschlossen gewesen sei, die abschließende Verfügung durch ihn, den Zeugen, aber erst am 10. November 2005 ergangen sei mit der Folge, dass bezüglich einer Geldbuße und einer Gehaltskürzung ein Maßnahmeverbot durch den Ablauf der Dreijahresfrist eingetreten sei, antwortete der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, dass er sich nicht erinnern könne, dass das Thema „Bewusste Zeitverzögerung“ irgendeine Rolle gespielt hätte. Er höre heute zum ersten Mal, dass zwischen März 2005 und November 2005 der Fristablauf der Dreijahresfrist für das Maßnahmeverbot eingetreten sei.

Er habe, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, nicht (mehr) gewusst, dass das Disziplinarverfahren **im November 2005 eingestellt wurde**. Dass es mit einer Rüge geendet habe, habe er, so der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, aus der Zeitung erfahren. Er wisse aus eigener Erinnerung nur noch, dass damals eine sehr milde Ahndung erfolgt sei.

Auf den Vorhalt, dass es, wie er gesagt habe, schon ein besonderer Fall gewesen sei, man einen ganzen **Aktenordner mit juristischen Ausführungen zur Verjährung** und zu möglichen Maßnahmen oder Nichtmaßnahmen gesammelt habe, bei dem aber dessen ungeachtet das Polizeipräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 18. Februar 2005 dem Innenministerium, also dem Landespolizeipräsidium, eine Maßnahme vorgeschlagen habe, die schon verjährt gewesen sei, dann das Innenministerium dies weiter geprüft habe und dann am 18. März 2005 geantwortet habe, dass es keine Einwände gegen das vorgeschlagene Vorgehen, einen Verweis, habe, worauf das Verfahren erst im November 2005 tatsächlich durch die Abschlussverfügung eingestellt worden sei und man stattdessen eine Rüge erteilt habe, und die Frage, ob er nachvollziehen könne, dass diese Qualität der Aufarbeitung schon stutzig werden lasse, antwortete der Zeuge Bürgermeister Dr. Martin Schairer, er habe dieses Schreiben vom 18. Februar 2005 wohl nicht unterschrieben, es sei wohl aus seinem Haus gekommen. Er wisse nicht mehr, ob er daran beteiligt gewesen sei. An die Rückmeldung des Innenministeriums könne er sich ebenfalls nicht mehr erinnern. Er könne aber nachvollziehen, dass das für den heutigen Beobachter verwunderlich sei. Er könne sich wirklich beim besten Willen nicht mehr daran erinnern, ob seine Behörde eine lange Diskussion mit dem Innenministerium darüber geführt habe. Eine solche sei wahrscheinlich unter seiner Ebene erfolgt. Der Zeuge fuhr fort: „und ich habe dann, wie so oft dann, die Trümmer ...“, was er unvollendet im Raum stehen ließ.

*i) Ministerialdirektor Dr. Wolf-Dietrich Hammann*

Der Zeuge Ministerialdirektor Dr. Wolf-Dietrich Hammann, von 2009 bis 2013 Landespolizeipräsident in Baden-Württemberg, führte in seiner Eingangserklärung aus, die Polizei Baden-Württembergs, deren Chef er im Jahr 2012 gewesen sei, setze sich aus ca. 30 000 Menschen aus dem ganzen Land zusammen, und sie repräsentiere damit eine Vielfalt, die auch bewusst gefördert werde. Die Polizei forcieren seit Jahren etwa gezielt die Einstellung von Migrantinnen und Migranten. Und noch bevor dies nach der Gründung des Integrationsministeriums die Landesregierung insgesamt getan habe, habe die Polizei auch die internationale Charta der Vielfalt unterzeichnet, und sie habe sich damit zu Toleranz und Menschlichkeit und gegen jede Form von Rassismus und Ausgrenzung ganz ausdrücklich verpflichtet. In seiner Zeit als Polizeichef habe er sich stets mit allen Mitarbeitern und Führungskräften dafür eingesetzt, eine Bürgerpolizei zu sein, die für Weltoffenheit und für vorurteilsfreies Miteinander stehe.

Als er und seine Mitarbeiter im Sommer 2012 im Landespolizeipräsidium erfahren hätten, dass zwei Polizeibeamte Mitglieder im Ku-Klux-Klan gewesen seien, hätten sie das kaum glauben können. Sofort hätten sie sich um Aufklärung der damals schon zehn Jahre zurückliegenden Vorgänge bemüht. Man habe aber auch wissen wollen, ob es sich um ein tiefergehendes Problem handeln könnte, ob es andere Vorgänge mit rechtsextremistischem Hintergrund oder entsprechende Dienstpflichtverletzungen von Beamtinnen und Beamten in der Polizei gegeben habe oder gebe. Deshalb habe man die Aufklärung der Ku-Klux-Klan-Affäre zum Anlass genommen, in der gesamten Polizei Baden-Württembergs eine Abfrage zu star-



ten. Alle bekannten rechtsextremistischen Aktivitäten und Vorfälle der letzten zehn Jahre hätten erhoben werden sollen. Alle strafrechtlichen Ermittlungen, Verwaltungsermittlungen, disziplinarrechtlichen Ermittlungen und auch alle anderen Verfahren oder Maßnahmen gegen Beamtinnen oder Beamte des Polizeidienstes wegen rechtsextremistischer Betätigung, entsprechende Auffälligkeiten, und zwar innerhalb und außerhalb des Dienstes, hätten an das Landespolizeipräsidium gemeldet werden sollen.

Die Verwicklung von Polizeibeamten in den Ku-Klux-Klan sei aus Akten des Verfassungsschutzes bei deren Übersendung an den NSU-Untersuchungsausschuss des Bundes bekannt geworden. Es sei ihm wichtig gewesen, nachdem er das erfahren habe, auch Gerüchten, die ihm im Zusammenhang mit dieser Ku-Klux-Klan-Affäre zu Ohren gekommen seien, nachzugehen. Es sei seinerzeit von angeblichen Ritualen, die ganz ungute Assoziationen weckten, insbesondere bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen, erzählt worden. Mehrfach sei im Zusammenhang mit der Bereitschaftspolizei Böblingen von Vorkommnissen wie Glatzeschneiden oder Fackelzügen berichtet worden, die den Berichtenden auch immer nur vom Hörensagen bekannt gewesen seien und subjektiv ganz unterschiedlich eingeschätzt worden seien. Solche Hinweise habe er nicht außer Acht lassen können, und er habe deshalb das Bereitschaftspolizeipräsidium im August 2012 aufgefordert, auch hier entsprechend aufzuklären. Auf Nachfrage äußerte der Zeuge nachfolgend, die Verdachtsmomente hätten aber nicht erhärtet werden können.

Der Komplex Ku-Klux-Klan werde in Zusammenhang vor allem auch mit dem Mord an der Polizeibeamtin M. K. gebracht. Einer der Beamten beim Ku-Klux-Klan sei am Tattag in Heilbronn der Gruppenführer von M. K. und ihrem Streifenpartner gewesen. Natürlich habe ihn, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, und seine Mitarbeiter diese Information elektrisiert, zumal sie Hinweise gehabt hätten, dass sich das NSU-Trio auch im Großraum Stuttgart bewegt habe. Die gesamte Polizei Baden-Württembergs fiebere seit Jahren auf die Aufklärung dieses mysteriösen Mordfalls.

Er erinnere sich, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, dass es in seiner Zeit als Landespolizeipräsident drei herausragende Kriminalfälle gegeben habe, in denen er sich immer wieder persönlich auch von den Ermittlern habe berichten lassen. Das sei der Fall H. W., der Mordfall Bögerl und zuvorderst der Mordfall M. K. gewesen. Auf immer ganz intensive Weise habe man immer wieder neue Ermittlungsansätze und Spuren, die hätten weiterführen können, gesucht und insbesondere Beziehungen durchleuchtet. Ein spezielles Inspektionsteam habe schon 2009 die Ermittlungsprüfung der Soko „Parkplatz“ aufgearbeitet. Das sei damals gewesen, als sich die DNA-Wattestäbchen-Spur als ins Nebengleis gehend herausgestellt habe. Daneben habe man dann auch in der Folge dessen intensiv an der Problematik dieser sogenannten Wattestäbchen gearbeitet.

Die seinerzeitige Bemühung um Aufklärung der Ku-Klux-Klan-Mitgliedschaften habe sich im verminten Spannungsfeld von Rechtsstaatsprinzip, Persönlichkeitsschutz, Fürsorgegrundsatz und Aufklärungsinteresse bewegt. Zusätzlich sei sie dadurch stark beeinträchtigt gewesen, dass nach Ablauf von zehn Jahren nur noch rudimentäre Sachakten beim Landespolizeipräsidium vorhanden gewesen seien. Sie hätten die Darstellung des Verfahrensablaufs vor allem auf Akten des Landesamts für Verfassungsschutz stützen müssen. Die Erinnerung der befragten Zeitzeugen sei nach der lange zurückliegenden Zeit naturgemäß gering ausgeprägt gewesen, und die Disziplinarakten seien gelöscht worden bzw. hätten wegen Zeitablaufs in keinerlei rechtlicher Hinsicht mehr verwendet werden dürfen.

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, die originären Disziplinarakten aus den Disziplinarbehörden seien nach deren Auskunft zwar nicht mehr vorhanden gewesen bzw. hätten aus rechtlichen Gründen nicht mehr verwendet werden dürfen. Einige Beamte hätten aber die Akten zum Disziplinarverfahren, die sie zu Hause gehabt hätten, für die Ermittlungen zur Verfügung gestellt. Die lange Zeitspanne, während der das Disziplinarverfahren nicht betrieben worden sei, und die lange Dauer des Disziplinarverfahrens lasse sich jedoch auch nicht aufgrund dieser Akten erklären. Im Ergebnis habe auch nicht mehr nachvollzogen werden können, weshalb die Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan disziplinar nur schwach geahndet worden sei.

Aus den Aussagen der Beteiligten habe sich ergeben, dass möglicherweise ein Zusammenhang zwischen Unsicherheiten der damaligen Polizeiführung über die inhaltliche Belastbarkeit und die Verwertbarkeit der nachrichtendienstlichen Information und dem Bestreben, ein auf abgesicherten Erkenntnissen beruhendes Disziplinarverfahren durchzuführen, bestanden habe. Für ein Disziplinarverfahren brauche man fixe Erkenntnisse. Der Ausgang eines Disziplinarverfahrens sei aber von so vielen Faktoren abhängig, dass im Nachhinein auch keine pauschale Aussage dazu möglich sei, ob die getroffenen Maßnahmen zu milde gewesen seien oder nicht. Dazu habe man einfach zu wenig Erkenntnisse.

Man habe seinerzeit auch keine Erkenntnisse gewinnen können, dass NSU und Ku-Klux-Klan im Kontakt gestanden hätten. Bereits bei den „Umfeld“-Ermittlungen des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts im Frühjahr bzw. Herbst zuvor sei keine Verbindung festgestellt worden zwischen dem Kontakt des Polizeibeamten T. H. zum Ku-Klux-Klan und dem Verbrechen in Heilbronn.

Zu den erfragten anderen einschlägigen Vorfällen, die abgefragt worden seien, seien immerhin rund 25 Vorkommnisse mit rechtsextremistischem Hintergrund gemeldet worden. Das habe ihn und seine Mitarbeiter betroffen gemacht. Man habe erkennen müssen, dass so etwas passiere, wenn viele Menschen miteinander zu tun hätten, auch wenn sie noch so gut ausgebildet, aus- und fortgebildet würden.

Er sei, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, allerdings sehr froh und sei sehr froh gewesen, dass bei der Recherche immerhin klar geworden sei, dass solche Vorgänge von den Vorgesetzten in keinem Fall toleriert worden seien. Von den verantwortlichen Vorgesetzten sei nach seinem Eindruck allen bekannt gewordenen Ereignissen konsequent nachgegangen worden. Insbesondere sei nahezu immer die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden. Meistens seien die Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Das zeige, dass es sich in den wenigsten Fällen um wirklich schwerwiegende Ereignisse gehandelt habe. Das relativiere aber den Ernst solcher Vorkommnisse in einer rechtsstaatlichen Polizei keineswegs. Immerhin zeige dies aber auch, dass es in der Polizei Baden-Württembergs keine Anzeichen für institutionellen Rechtsradikalismus gebe.

Die Gerüchte zu den angeblichen Ritualen bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen hätten von der Führung der Bereitschaftspolizei, die intensiv in ihren Bereich hineingeschaut und hineingehört habe, nicht erhärtet werden können.

Er habe, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, damals die Aufarbeitung der Ku-Klux-Klan-Fälle zum Anlass genommen, in der Polizei Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen, um jegliches rechtsextremistische Verhalten noch besser ausschließen zu können. Dazu hätten insbesondere das Einstellungsverfahren und die Ausbildung und Fortbildung verbessert werden sollen. Es hätten auch Organisationsmaßnahmen und Maßnahmen der Personalentwicklung eingeführt werden sollen.

Es sei ihm, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, klar gewesen, dass – das habe sich ja bei dem Disziplinarverfahren herausgestellt – angesichts der Stabilität des Berufsbeamtentums vor allem die Führungsverantwortung der Ausbilder und der Vorgesetzten gefragt gewesen sei. Schon in der Ausbildung sei Sensibilisierung für solche Radikalisierungsverläufe gefragt, und dort müssten Desintegrationserfahrungen oder falsche Abenteuerlust erkannt werden, und das positive Rollenmodell der Polizei müsse dort in der Ausbildung verortet werden. Eine positive Einstellung zur Vielfalt sei frühestmöglich zu entwickeln, und die Reflexion der eigenen Sicht sei für jeden Polizeibeamten – der sich ja schon sehr früh, häufig bereits in der Ausbildung, eher in den Untergeschossen der Gesellschaft bewege als im Penthouse – ganz, ganz wichtig, um auch professionellen Deformationen möglichst vorzubeugen. Er habe seinerzeit eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht, die nach seiner Erkenntnis zwischenzeitlich auch weitgehend in der Polizei umgesetzt worden seien.

Die Aufarbeitung dieser Ku-Klux-Klan-Fälle durch ihn im August 2012 liege jetzt fast drei Jahre zurück. Er habe nicht mehr an alle Details der damaligen Arbeiten und Erkenntnisse genaue Erinnerung und bitte deshalb schon jetzt um Verständnis, wenn er vielleicht zuerst oder ab und zu in dem Bericht oder in den dazugehörigen Unterlagen nachschauen müsse, falls nach Details gefragt werde.

Nach seiner Eingangserklärung führte der Zeuge auf Nachfrage aus, er und seine Mitarbeiter hätten im Jahr 2012 erstmals von der Zugehörigkeit von Polizeibeamten zum EWK KKK erfahren. Gegenüber den Jahren Anfang der 2000er Jahre habe insofern ein durchgreifender Personalwechsel stattgefunden.

Anlass für den Arbeitsauftrag des Innenministers vom 1. August 2012 an das Landespolizeipräsidium sei gewesen, dass mehrere Zeitungen berichtet hätten, dass in Baden-Württemberg Polizeibeamte Mitglieder des Ku-Klux-Klan gewesen seien. Offensichtlich seien Akten, die das Landesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit dem NSU-Untersuchungsausschuss nach Berlin geschickt habe, in irgendeiner Form öffentlich geworden, jedenfalls presseöffentlich. So sei das, was das Landespolizeipräsidium bereits kurz vorher erfahren habe, als die für den Verfassungsschutz im Innenministerium zuständige Abteilung 4 mitgeteilt habe, dass jetzt Akten nach Berlin versandt würden, in denen Polizeibeamte beim Ku-Klux-Klan auftauchten, offensichtlich öffentlich geworden und habe in den Zeitungen gestanden. Und dies sei sofort Anlass für den Innenminister gewesen, eine intensive Aufarbeitung des gesamten Komplexes Disziplinarverfahren innerhalb von 15 Tagen in Auftrag zu geben. Er, der Zeuge, und seine Mitarbeiter hätten natürlich vorher schon angefangen gehabt, nach Akten zu suchen, weil sie die bekannt gewordenen Vorgänge berührt und elektrisiert hätten. Ob er, der Zeuge, aufgrund der angekündigten Aktenübersendung den Innenminister über die vorliegenden Erkenntnisse informiert habe, wisse er nicht mehr. Soweit das LKA bereits seit Februar 2012 von der Mitgliedschaft der beiden Polizeibeamten im EWK KKK Kenntnis gehabt habe, da diese Erkenntnisse Gegenstand einer derzeitigen Besprechung zwischen LKA und LfV gewesen seien, und der Besprechungsgegenstand im März 2012 noch einmal schriftlich seitens des LfV an das LKA gerichtet worden sei, ließe sich nicht mehr nachvollziehen, warum diese Erkenntnisse nicht an das Landespolizeipräsidium weitergeleitet worden seien. Die Erkenntnisse selbst hätten aus der BAO „Trio“ des BKA gestammt.

Er habe dann erheben lassen, ob es insgesamt in Baden-Württemberg Straftaten gegeben habe, die mit dem Ku-Klux-Klan zu tun gehabt hätten. Diese seien zusammengestellt worden. Es habe einige Straftaten gegeben, bei denen entsprechende Tracht eine gewisse Rolle gespielt habe. Der KKK sei keine verbotene Organisation gewesen, sei aber ausweislich seiner Internetauftritte eindeutig antisemitisch, rechtsradikal und rassistisch, was aus seiner Sicht zweifellos für jedermann erkennbar gewesen sei. Es habe allerdings keine Hinweise gegeben, dass – insbesondere im EWK KKK – gewaltbereite Mitglieder gewesen seien oder dass speziell im EWK KKK in Schwäbisch Hall Straftaten verübt oder geplant worden seien.

Der Zeuge erklärte ergänzend, das allererste Mal sei am 31. Mai 2002 dem Landespolizeipräsidium, und zwar seinem, des Zeugen, Vorgänger, vom seinerzeitigen Chef des Landesverfassungsschutzes Mitteilung gemacht worden über die Mitgliedschaft dieser zwei Polizeibeamten in dem Ku-Klux-Klan in Schwäbisch Hall, und zwar aus einer G 10-Maßnahme.

Man habe festgestellt, dass die Sachakten bezüglich dieser beiden Kollegen extrem lückenhaft gewesen seien. Es habe z. B. eine Information vom 1. Juni 2002 der damaligen Landespolizeipräsidentenspitze an die Hausspitze des Innenministeriums, auch den Innenminister, gegeben. Diese Akte sei aber im Landespolizeipräsidium nicht mehr vorhanden gewesen. Er habe das auch damals in seinem Bericht geschildert. Er habe damals auch die ganze ehemalige Hausspitze des Innenministeriums im August telefonisch nochmals gefragt, ob sie sich an diesen Brief erinnern könnten. Es habe sich aber kein Einziger daran erinnert. Aus den vorhandenen Akten sei dann ersichtlich gewesen, dass im Jahr 2004 die damalige LPD II, also das Polizeipräsidium Stuttgart und die Bereitschaftspolizei durch das Innenministerium am 24. Mai 2004 um Disziplinarermittlungen gebeten worden sei. Bis dahin habe sich dieser lange Abstand, der so schwer erklärbar sei, ergeben.

Auf Vorhalt berichtete der Zeuge, das Landesamt für Verfassungsschutz habe dem Landespolizeipräsidium mit Schreiben vom 16. September 2002 mitgeteilt, dass nunmehr Sicherheitsgespräche mit den betreffenden Polizeibeamten geführt werden könnten. In einem Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz an das Innenministerium, aber auch an das Landespolizeipräsidium, vom 22. Dezember 2003 – also über ein Jahr später – werde auf dieses Schreiben hingewiesen, da man es damals nicht mehr habe auffinden können und man es sich daher nochmals habe in Kopie vom LfV zuschicken lassen. Dazwischen habe es überhaupt keine Aktivitäten des Landespolizeipräsidenten gegeben. Sogar schon am 6. Juni 2002 habe es ein erstes Schreiben des LfV gegeben, in dem ausdrücklich gestanden habe, dass die Erkenntnisse vorhaltbar seien. Man habe sich dann mehrfach noch zu Gesprächen getroffen, weil es vor allem um die drei angeblichen weiteren Interessenten aus Polizeikreisen gegangen sei. Bezüglich dieser Interessenten habe nämlich in dem Schreiben gestanden, die Erkenntnisse seien nicht belegbar. Diesen zeitlichen Abstand könne sich im Nachhinein niemand erklären. Auch die damals Beteiligten hätten ihn sich nicht erklären können.

Es habe einen Erklärungsversuch seitens des damaligen Landeskriminaldirektors gegeben, der gesagt habe, er meine in Erinnerung zu haben, dass es um die Sicherung der Homepage gegangen sei, die der Ku-Klux-Klan unterhalten hatte. Man habe abwarten wollen, ob sich die Erkenntnisse, insbesondere durch Ermittlungen des LKA, verdichteten. Aber mehr habe es dazu nicht gegeben. Und aus den Akten sei nichts erkennbar gewesen. Beim LKA habe es keinerlei Akten dazu gegeben.

Auf nochmaligen Vorhalt bekräftigte der Zeuge, sich weder den zeitlichen Abstand zwischen den Schreiben des LfV vom Juni bzw. September 2002 und dem Schreiben des LfV vom Dezember 2003 noch den weiteren zeitlichen Abstand bis zum 24. Mai 2004, also der Einleitung der Disziplinarmaßnahmen, erklären zu können.

Auf Nachfrage berichtete der Zeuge, er habe mit praktisch allen, die damals tätig gewesen seien, seinerzeit gesprochen. Manche hätten sich gar nicht an diesen Vorfall erinnern können, und manche hätten sich nur sehr dunkel erinnern können. Keiner habe eine Erklärung für diesen langen Zeitablauf gehabt.

Den bewussten Versuch der seinerzeitigen Polizeiführung, Fristen verstreichen zu lassen, um zu verhindern, dass der Umstand, dass Polizeibeamte im KKK waren, an die Öffentlichkeit kommt, habe er nicht feststellen können.

Warum der Polizeibeamte KOK J. B. als Bruder des EWK KKK-Mitglieds S. B., über den die Kontaktabahnung der Polizeibeamten zum Klan erfolgte, im Rahmen der Disziplinarermittlungen nie vernommen wurde, sei dem Zeugen unklarlich.

Auf Vorhalt, gegen PHM J. W. sei im November 2005 eine Rüge und gegen T. H. im April 2005 eine Zurechtweisung ausgesprochen worden, zudem sei PHM T. H. im September 2002 noch Beamter auf Probe gewesen und habe wegen mangelnder Bewährung auch ohne Disziplinarverfahren aus dem Dienst entlassen werden können, äußerte der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, darüber habe er sich auch sehr gewundert. Der damalige Personalreferent im Landespolizeipräsidium habe sich zumindest an den Fall von PHM T. H. erinnert und wohl auch in irgendeiner Form zumindest aktenmäßig Kontakt mit diesem Vorfall gehabt, als er damals das Bereitschaftspolizeipräsidium aufgefordert habe, ein Disziplinarverfahren durchzuführen. Dieser habe sich an grenzenlose Naivität des PHM T. H. erinnert. Er, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, könne das Disziplinarverfahren, insbesondere seine Konsequenzen, nicht bewerten, weil er es nicht kenne. Er wolle aber rein persönlich zum Ausdruck bringen, grenzenlose Naivität habe genauso wenig in der Polizei zu verlieren wie Rechtsradikalismus. Dass gegen PHM J. W. bereits vor dessen Mitgliedschaft im EWK KKK schon einmal eine missbilligende Äußerung wegen eines körperlichen Übergriffs in einer Gaststätte erfolgt war, die Erkenntnisse über dessen Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit nicht positiv gewesen seien und er im Jahr 2012 oder im Jahr 2013 erneut – anonym – beanzeugt worden sei, wobei die rechtsradikale Gesinnung wiederum eine Rolle gespielt habe,

werfe umso mehr die Frage auf, weshalb damals nicht schneller und konsequenter eingeschritten worden sei. Er, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, habe das nicht aufklären können. Auch der Polizeipräsident, der damals, 2005, die Verantwortung getragen habe, habe sich das nicht mehr erklären können.

Weil der Ausgang der Disziplinarverfahren aufgrund der Mitgliedschaft der Polizeibeamten im EWK KKK zumindest auf den ersten Blick auch ohne Kenntnis der Details des Verfahrens überraschend und schwer nachvollziehbar gewesen sei angesichts der Rolle der Polizei in der staatlichen Ordnung und in dem verfassungsrechtlichen Rahmen, habe er die Entscheidungen im Landespolizeipräsidium beamtenrechtlich unter Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung prüfen lassen, um die Voraussetzung für eine entsprechende Entlassung aus dem Dienst oder für schwere disziplinarische Maßnahmen wie etwa Gehaltskürzung oder Rückstufung herauszufinden. Die Beamten seien dort z. B. auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Radikalenerlass gestoßen, wonach eine radikale oder verfassungsgegnerische Überzeugung nicht ausreiche, um einen Beamten entsprechend disziplinar hart anzupacken, sondern dass schwere Dienstvergehen gefordert seien. Und schwere Dienstvergehen, so sage das Bundesverwaltungsgericht noch 2012 in einer damals verhältnismäßig aktuellen Entscheidung, seien erst dann vorliegend, wenn eine Straftat verwirklicht würde. Und wenn man sich die entsprechend einschlägigen Beispiele vor Augen führe, seien das eben schwerwiegendere Vorfälle. Beispielsweise sei eine Zurückstufung oder Beförderungssperre eines Polizeibeamten durch den bayerischen VGH bejaht worden wegen öffentlich bekannter Leugnung des Holocaust, was freilich aber eine andere Qualität als das sei, was mit diesen Beamten beim Ku-Klux-Klan gewesen sei. Durch ein Urteil des rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgerichts seien die Dienstbezüge eines Polizeibeamten um 5 % für zwei Jahre gekürzt worden, weil er rechtsradikale und ausländerfeindliche Äußerungen, wie z. B. Beifall für das Anzünden eines Ausländerheims, geäußert habe. Das seien natürlich schwerwiegendere Vorfälle, aber das zeige auch, wie zurückhaltend die Rechtsprechung sei bzw. wie bestandsfest das Beamtenverhältnis gegenüber dem Disziplinarverfahren sei. Deswegen sei es ihm so wichtig gewesen zu sagen, dass man in der Ausbildung ansetzen müsse.

Auf Frage, ob er angesichts der Rechtspraxis gesetzgeberische Veränderungen, etwa in der Landesdisziplinarordnung, für geboten erachte, meinte der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, eine Gesetzesänderung helfe hier seiner Auffassung nach nicht, da das Beamtenrecht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verfassungsrechtlich verankert sei und sich die Rechtsprechung anhand dessen entwickelt habe und auch aus historischen Erfahrungen heraus der Bestandssicherheit des Berufsbeamtentums große Bedeutung beimesse. Auch die verhältnismäßig kurzen Verjährungsfristen im Disziplinarrecht seien verfassungsfeste, gewachsene Grundsätze des Disziplinarrechts, um die Motivation eines Beamten, der nicht aus dem Dienst entfernt werden könne, nicht dauerhaft zu beeinträchtigen. Das Disziplinarrecht taue daher wenig zur Problemlösung. Anzusetzen sei vielmehr bei der Auswahl der Beamten sowie deren Aus- und Fortbildung.

Seitens des Landespolizeipräsidioms sei im Hinblick auf Disziplinarverfahren mit rechtsradikalem Hintergrund eine Meldepflicht eingerichtet worden. Seither würden alle derartigen Disziplinarverfahren im Landespolizeipräsidium anonym erfasst und der Verfahrensgegenstand und der Verfahrensablauf aufgezeichnet. Er meine, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, dass auch die übrigen Disziplinarverfahren ohne rechtsradikalen Hintergrund zu melden seien, das wisse er aber nicht genau, weil er die Umsetzung der Vorgaben wegen seines Ausscheidens aus dem Amt nicht mehr verfolgt habe. Außerdem habe er in Gesprächen mit den Polizeiführern darauf hingewirkt, gerade angesichts der kurzen Verjährungsfristen die Disziplinarverfahren künftig zügig und unverzüglich durchzuführen. Soweit dem Innenministerium durch das Polizeipräsidium Stuttgart in einem Fall der beiden betreffenden Polizisten ein Vorschlag zur disziplinarischen Ahndung gemacht worden sei, der wegen der Verjährungsfristen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen gewesen sei, und dies das Personalreferat im Innenministerium ebenfalls nicht bemerkt habe, habe ihn das auch irritiert. Es sei veranlasst worden, dass die mit Disziplinarverfahren befassten Mitarbeiter noch intensiver geschult würden.

Die Beförderung von PHM T. H. im Jahr 2005 zum Gruppenführer könne er sich, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, „von Weitem“ nicht erklären. Er bekräftige nochmals, dass Radikale und Dumme in der Polizei nichts zu suchen hätten, verweise aber auf die außerordentlich guten Beurteilungen über PHM T. H. durch die Dienstvorgesetzten.

Auf weitere Nachfrage berichtete der Zeuge, man habe auch untersucht, ob es noch **weitere Interessenten** aus Polizeikreisen für eine Mitgliedschaft im EWK KKK gegeben habe und warum man dem zur damaligen Zeit nicht danach geforscht habe. Der Auftrag des Innenministers an das Landespolizeipräsidium vom 1. August 2012 habe jedoch insbesondere gelaute, zu klären, warum die beiden Polizeibeamten, gegen die ein Disziplinarverfahren gelaufen war, so vergleichsweise milde davongekommen waren, ferner, was der bekannte Tatbestand für die Polizei gewesen sei, die damals dieses Disziplinarverfahren durchgeführt habe, und warum es so lange gedauert habe und eines der Disziplinarverfahren bereits verjährt gewesen sei. Schließlich sei zu untersuchen gewesen, warum einer der Polizisten, der ja damals noch Probebeamter gewesen sei und den man theoretisch hätte entlassen können, weil er sich nicht bewährt habe, damals nicht entlassen worden sei. Im Zuge dieser Untersuchungen seien drei weitere Namen von Polizeibeamten in den Akten des Verfassungsschutzes aufgetaucht, und zwar in der allerersten Info vom 6. Juni 2002. In dem entsprechenden Vermerk des LfV sei aber ausdrücklich formuliert gewesen, die betreffenden Erkenntnisse seien nicht erhärtet und sie dürften den entsprechenden Beamten nicht vorgehalten werden.

Retrospektiv habe sich damals die Polizeiführung wohl nur um die zwei Polizeibeamten, die Mitglied im EWK KKK gewesen seien, gekümmert. Was mit den anderen passiert sei, wisse er nicht. Das habe auch nicht aufgeklärt werden können. Es sei jedenfalls nicht erkennbar gewesen, dass die damalige Polizeiführung etwas zur diesbezüglichen Aufarbeitung unternommen hätte. Er vermute, dass in diesem Fall auch noch Akten dazu vorhanden gewesen wären.

Sie, die nunmehrige Polizeiführung, hätten dann aber, weil sie gewusst hätten, dass diese drei Polizisten noch im Dienst und noch bei der Polizei Baden-Württemberg seien, sich natürlich auch für deren Verhalten in den vergangenen zehn Jahren interessiert. Zwar habe man wegen der Verjährung keine Disziplinarmaßnahmen mehr anstrengen können. Es sei aber natürlich nicht gleichgültig gewesen, dass sie noch in der Polizei gewesen seien. Und er habe damals persönlich mit den Vorgesetzten gesprochen und habe diesen aufgetragen, den Verlauf der Polizeikarriere der Betroffenen genau anzuschauen, die Personalakten einzusehen, mit den Vorgesetzten zu sprechen und bei Bedarf auch ein entsprechendes Mitarbeitergespräch zu führen. Das sei aber ein ganz heikles, sensibles Feld gewesen, denn diese Vorwürfe seien ja vom LfV selbst als nicht vorhaltbar und nicht erhärtet gekennzeichnet worden. Es gebe ein Fürsorgeprinzip, es gebe ein Rechtsstaatsprinzip. Man könne jemandem nur etwas vorhalten, wenn man entsprechende Tatsachenerkenntnisse habe, und man müsse natürlich auch bei einem Mitarbeitergespräch sehr sensibel mit diesem Thema umgehen. Weil viele Dinge in diesem Zusammenhang öffentlich geworden seien, habe es aber andererseits natürlich auch die Befürchtung gegeben, dass die Namen irgendwann auch öffentlich seien. Schon aus Fürsorgegrundsätzen sei er der Auffassung, die Vorgesetzten müssten mit den Betroffenen reden.

Auf Nachfrage und Vorhalt bestätigte der Zeuge, dass es sich bei den drei angeblichen Interessenten aus Polizeikreisen um die Eheleute K. und M. F. sowie KOK J. B. gehandelt habe.

Im Oktober 2012 habe er, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, dann noch erfahren, dass es **angeblich im Großraum Stuttgart auch zehn bis 20 Interessenten** gegeben habe, die rechtsradikales Gedankengut gehabt haben sollen. Diese hätten angeblich auf Berggipfeln mit entsprechend einschlägigen Fahnen gefeiert, und sie hätten auch einmal einen Dunkelhäutigen in einer Zelle in klantypischer Kleidung erschreckt. Dies sei allerdings eine sehr undurchsichtige Information gewesen, und die Quelle sei auch vom Verfassungsschutz als unzuverlässig eingestuft worden, außerdem sei die Quelle nur vom Hörensagen bekannt gewesen.

Nachdem die einzige verfügbare Information der Hinweis auf den Großraum Stuttgart gewesen sei, habe man dann den damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten und auch den Chef der Bereitschaftspolizei gebeten, aufgrund dieser Erkenntnisse nochmals bei seinen Leuten vertieft nachzufragen, ob irgendjemand in irgendeiner Richtung irgendwas davon gehört habe. Allerdings habe auch dies ja wiederum zehn Jahre zurückgelegen, was die Nachforschungen mangels Personalkontinuität nicht einfach gemacht habe. Es sei aber gemacht worden, habe aber seinerzeit kein Ergebnis gebracht.

Soweit die Zeugin PHM'in K. F. im Jahr 2013 befragt worden sei und dabei von einem Vorfall mit **rechtsradikalem Hintergrund**, insbesondere rechtsextremistischen Äußerungen durch Kollegen, im **Polizeirevier Stuttgart I** berichtet habe, habe er, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, nicht persönlich mit der Revierleitung gesprochen, sondern mit dem damaligen Polizeipräsidenten von Stuttgart und mit dem Chef der Kriminalpolizei und habe diese beauftragt, entsprechend zu recherchieren. Die Rückmeldung sei gewesen, dass solche Erkenntnisse nicht identifiziert oder erhärtet werden konnten.

Die Abfrage bei der gesamten baden-württembergischen Polizei habe zu ca. **25 Meldungen über Vorkommnisse mit rechtsextremistischem Hintergrund** in den 10 Jahren zuvor geführt. Dabei habe sich keine Struktur abgezeichnet. Es seien zum Teil Vorfälle bei der Bereitschaftspolizei, aber auch Vorfälle auf Revieren gewesen. Es sei auch ein Vorfall mit einem Verwaltungsangestellten, also gar keinem Vollzugsbeamten, dabei gewesen, und die Vorfälle seien auch in unterschiedlichen Polizeidienststellen passiert. Das zeige, dass die gesamte Polizei damals sehr intensiv in diesen Bereich geblickt und alles zusammengetragen habe, was es an Vorfällen gegeben habe. Es sei sogar zu einer ganzen Reihe von Doppelmeldungen verschiedener Vorgesetzter oder Dienststellen gekommen, wenn sich verschiedene Polizeikollegen an denselben Vorfall erinnern konnten.

Ihm, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, sei aufgefallen, dass es doch immer wieder auch in der Ausbildung zu Vorfällen gekommen sei, also bei ganz jungen, eben noch nicht persönlichkeitsgefestigten Personen. Auch deswegen sei der Schluss zu ziehen, man müsse vor allem in der Auswahl und in der Ausbildung der Polizeibeamten ansetzen. Es habe sich auch gezeigt, dass die Bereitschaftspolizei diesbezüglich hingeschaut habe. Wenn dort irgendetwas vorgekommen sei, sei der Betreffende entweder entlassen worden oder man habe ihm die Kündigung nahegelegt; außerdem sei auch in allen Fällen Anzeige erstattet worden. Es seien in diesen Fällen auch jeweils Unterlagen vorhanden gewesen, anhand derer man die Vorkommnisse geprüft habe, da die Vorfälle durch die durchgeführten Verwaltungsermittlungen und die Anzeigenvorgänge bei der Staatsanwaltschaft schriftlich dokumentiert worden seien.

Einen **institutionellen oder strukturellen Rassismus** in der baden-württembergischen Polizei sehe er, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, keinesfalls. Er sei viereinhalb Jahre Chef dieser Einrichtung gewesen, und er stehe für diese Polizei. Es sei eine Bürgerpolizei, eine rechtsstaatliche Polizei, eine Polizei, deren Chef man gern sei, weil die Mitarbeiter in aller Regel sehr, sehr gefestigte Personen seien, für die der Rechtsstaat, für die diese Gesellschaft, für die diese Aufgabe der Polizei ein tiefes inneres Anliegen sei. Es gebe allerdings auch Schwierigkeiten. Wenn man junge Menschen auswähle, müsse man sehr genau darauf achten, ob jemand aus Abenteuerlust oder mit falschen Vorstellungen komme.

Deswegen sei ihm immer in viereinhalb Jahren das Thema Auswahl sehr wichtig gewesen. Er habe, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, auch mehrfach Arbeitsgruppen damit befasst, herauszufinden, an welchen Stellen man das **Auswahlverfahren** noch verbessern könne. Ihm sei es auch wichtig gewesen, und er habe das bei jeder Vereidigung und bei Besuchen bei jungen Polizeibeamten in der Ausbildung immer wieder gesagt, dass die Polizeibeamten für diesen Staat, auch außerdienstlich, stünden, und sie darauf achten müssten, auch Bekannte und Freunde außerhalb der Polizei zu haben, weil man das Leben als Polizisten natürlich nur eingeschränkt wahrnehme. Es sei ihm auch immer in der Fortbildung ganz wichtig gewesen, dass kein falscher Eindruck entstünde von bestimmten Menschengruppen, Obdach-

losen oder wem auch immer, wenn man sich als Polizist oft im Untergeschoss der Gesellschaft und nicht in den Penthäusern bewege.

25 Fälle von Vorkommnissen mit rechtsradikalem Hintergrund hätten ihn, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, natürlich erschreckt. Er hätte nicht gedacht, dass es 25 Fälle geben könne, in denen es etwa dazu komme, dass tatsächlich ein Polizeibeamter „Heil Hitler“ sage. Aber andererseits sei er froh gewesen, dass die Vorfälle konsequent geahndet worden seien und man auch immer die Staatsanwaltschaft nach den Ermittlungen eingeschaltet habe, selbst wenn sich – die Staatsanwaltschaft habe ja praktisch immer eingestellt – gezeigt habe, dass der betreffende Vorfall nicht strafwürdig gewesen sei. Das Verhalten sei aber jeweils nicht in Ordnung gewesen, und deswegen sei es auch richtig gewesen, hier konsequent mit einschneidenden Maßnahmen einzuschreiten. Er stelle, so der Zeuge MD Dr. Wolf-Dietrich Hammann, nochmals fest, es gebe mit Sicherheit – und so gut kenne er die Polizei nach dieser Zeit – keinerlei Anzeichen für irgendeinen institutionellen Rechtsradikalismus in der Polizei. Ein solcher sei gegebenenfalls auch nicht erträglich.

Der Ku-Klux-Klan-Fall habe die Polizei im Jahr 2012 heftig erschüttert. Er denke, dass die ganze Polizei begriffen habe, was das bedeute – auch für das Image dieser Organisation –, dass so etwas vorgekommen sei, und dass alle sich bemühten, dass so etwas nie mehr vorkomme. Er glaube, es habe sich etwas getan, und er hoffe, dass er dazu selbst einen kleinen Anstoß liefern konnte. Man habe die Einstellungsberater nochmals intensiv sensibilisiert, obwohl ihm diese damals schon versichert hätten, auf die entsprechenden Umstände zu achten. Insbesondere seien diese angewiesen worden, die politischen Betätigungen in der Vergangenheit und die Familiensituation der Bewerberinnen und Bewerber zu untersuchen und diesbezüglich in einen Informationsaustausch mit anderen Polizisten oder Bekannten über die Personen zu treten.

Außerdem sei ein Fragebogen entwickelt und rasch eingeführt worden, in dem alle radikalen und verbotenen Vereinigungen aufgeführt seien, was, auch für ihn, politisch und juristisch sehr umstritten gewesen sei. Und man lasse die Anwärter zwei- oder dreimal unterschreiben, wenn sie sich bewerben, bevor sie die Ausbildung anfangen und dann noch einmal, bevor sie nach der Ausbildung eingestellt würden, um nochmals hundertprozentig sicher zu sein, dass sich niemand auf Naivität oder Unkenntnis stützen könne. In der Ausbildung, in der Staatsbürgerkunde und was dort sonst noch an Ausbildungsinhalten angeboten werde, sei das Thema Radikalismus und Rechtsradikalismus nochmals ganz besonders in den Vordergrund gestellt worden.

Die mit Disziplinarverfahren befassten Polizeibeamten habe man versammelt und darüber gesprochen, wie solche Vorgänge früh erkannt werden können. Im Herbst 2012 sei das Thema Ku-Klux-Klan auf der Titelseite der Polizeizeitschrift erschienen, so dass sich niemand mehr darauf berufen habe können, dass er nichts gewusst habe. Es seien auch Gespräche mit den Polizeibeamten im Hinblick auf den Aspekt des Korpsgeistes geführt worden. Dabei sei darauf hingewiesen worden, dass dies nicht dazu führen dürfe, dass irgendetwas unter den Teppich gekehrt werde. Da habe sich im Bewusstsein der Polizei durch diese Affäre viel getan.

Er glaube, dass die Polizeibeamten in der Ausbildung so selbstbewusst gemacht würden, dass bei vergleichbaren Vorfällen eine Selbstreinigung stattfände und die Kollegen die Vorfälle missbilligen und anzeigen würden. Dabei sei nicht entscheidend, ob schon strafbares Handeln vorliege, denn schon geringste Anzeichen müssten Grund genug sein, dies nicht zu verschweigen. Eine etwaige Ignoranz sei falsch verstandener Korpsgeist. Auch sei es erschreckend, wenn ein Polizeibeamter, der sich gegen rechtsradikale Äußerungen von Kollegen stelle, anschließend im Kollegenkreis gemieden werde, denn dann müsse das Gegenteil eintreten. Er habe aber den Eindruck, dass schon in der Vergangenheit immer wieder Vorfälle durch Polizeibeamte gemeldet worden seien, falls ein Kollege entsprechend auffällig geworden sei, und diese Anzeigepraxis in der Polizei funktioniere. Er selbst habe nur daran appelliert, dies noch häufiger und intensiver zu tun.



Zur Aufarbeitung des Themenkomplexes Ku-Klux-Klan erklärte der Zeuge, es habe auf der einen Seite die BAO Trio beim BKA gegeben, die in den NSU-Mordfällen strafprozessual bei Sachleitung durch den Generalbundesanwalt ermittelt habe. Als regionalen Ermittlungsabschnitt habe es das LKA gegeben, das ebenfalls bezüglich des NSU ermittelt habe und dabei herausgearbeitet habe, dass PHM T. H., der als Polizeibeamter Mitglied im EWK KKK gewesen sei, Gruppenführer von M. K. gewesen sei.

Diese Ermittlungen hätten zu dem Ergebnis geführt, dass **keine Verbindungen zur Tat in Heilbronn** vorgelegen hätten. Damit habe man sich aber nicht zufrieden gegeben. Vielmehr habe man im Januar oder Februar 2013 beschlossen, mit polizeirechtlichen Mitteln möglichst weitgehend darüber hinaus zu ermitteln und damit das LKA und auch andere Dienststellen zu beauftragen. Nach seiner Erinnerung habe der Landeskriminaldirektor seinerzeit alle Dienststellen angeschrieben und darum gebeten, alle diesbezüglichen Erkenntnisse zusammenzutragen und zu melden. Das seien die Ermittlungen der EG „Umfeld“ gewesen. Zu berücksichtigen sei aber, dass bei polizeirechtlichen Ermittlungen die Eingriffsmöglichkeiten beschränkter seien als bei strafprozessualen Ermittlungen.

Darüber hinaus sei eine **personalrechtliche Untersuchung** angestoßen worden. Er habe mit den Vorgesetzten in der Polizei gesprochen und angemahnt, im Rahmen der Personalführung nachzuforschen, ob von 2002 bis zum Mordfall in Heilbronn Vorfälle mit rechtsradikalem Hintergrund bekannt geworden seien, etwa durch Einsicht in die Personalakten und Gespräche mit den unmittelbar Vorgesetzten, und auch in der Gegenwart diesbezüglich wachsam zu sein.

Dass die Ermittlungen aus dem Polizeikörper heraus und nicht durch externen Sachverstand erfolgt seien, sei auch von den Entscheidungsträgern hinterfragt worden. Man sei aber zu der Auffassung gelangt, dass zu der gewünschten Aufarbeitung viel polizeiliche Sachkunde erforderlich sei und es deshalb richtig sei, die Aufklärungsbemühungen durch die Polizei selbst zu leisten. Bezüglich der Einstellungsverfahren habe man aber auch auf externen Sachverstand von Medienwissenschaftlern der Universität Tübingen zurückgegriffen, um zu ergründen, wie man jungen Menschen begegnen müsse, um radikale Einstellungen erkennen zu können.

## **8. Beschluss hinsichtlich der weiteren Aufklärung**

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 festgestellt, dass ihm trotz aller möglichen Anstrengungen aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände die verbleibende Zeit nicht ausreichen wird, den Einsatzauftrag vollständig abzarbeiten. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können. Darunter hat er insbesondere unter Ziffer 4 aufgezählt: „Das personelle und organisatorische Verhältnis der unterschiedlichen KKK-Klangruppen in Baden-Württemberg untereinander, im bundesweiten und internationalen Kontext mit möglichen Verbindungen bzw. Bedeutung für den NSU unter Berücksichtigung des „Correlli-Berichtes“ und weiterer bundesweiter Erkenntnisse, sowie Kenntnisse über mögliche KKK-Aktivitäten und Verbindungen.“

#### **IV. Fall F. H.**

Bezogen auf den Todesfall des F. H. war nach Nummer I. 6. des Einsetzungsbeschlusses zu untersuchen, in welchem Zusammenhang F. H. in das Visier der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden gekommen ist, welche Erkenntnisse über seine Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene vorlagen und welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bezüglich der Umstände des Todes von F. H. am 16. September 2013 in Stuttgart haben. Weiterhin war die mögliche Bedeutung von F. H. und von ihm mutmaßlich getroffenen Äußerungen für den weiteren Untersuchungsgegenstand zu untersuchen, insbesondere

- im Hinblick auf die Frage, ob es im Mordfall Heilbronn von den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Fehler und Versäumnisse bei den Ermittlungen gab
- und gegebenenfalls wie diese im Hinblick auf den Umstand, dass der Mord vor November 2011 nicht aufgeklärt wurde, zu bewerten sind,
- insbesondere ob es Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Tat gab und ob ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat von den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden hätte erkannt werden müssen (ziff. I. 3, 1. Punkt des Einsetzungsbeschlusses)

sowie,

- ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass sich Personen aus Baden-Württemberg an den bislang bekannt gewordenen Straftaten des NSU in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt haben (ziff. I. 12 des Einsetzungsbeschlusses)
- und ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass es in Baden-Württemberg ein Netzwerk gab, welches den NSU bei seinen Straftaten oder seinem Leben im Untergrund in strafrechtlich relevanter Weise und durch Beschaffen von Waffen, Geld oder anderen Unterstützungsmaßnahmen gefördert hat (ziff. I. 13 des Einsetzungsbeschlusses).

#### **1. Zu prüfender Sachverhalt**

Der am Morgen des 16. September 2013 in seinem PKW auf dem Gelände des Cannstatter Wasens verbrannte F. H. soll bereits vor dem 4. November 2011 gegenüber Mitschülerinnen und anderen Personen sinngemäß geäußert haben, er wisse, wer für die Polizistenmorde in Heilbronn verantwortlich sei. F. H. soll der rechtsextremistischen Szene in Heilbronn zugehörig gewesen sein, sich jedoch aus dieser gelöst haben. In diesem Zusammenhang soll er durch das Aussteiger-Programm Big Rex des LKA Baden-Württemberg betreut worden sein. Durch Sachverständige und Zeugen des Ausschusses sowie in den Medien und anderen Publikationen wurde als These in den Raum gestellt, dass F. H. aufgrund seines Wissens im Bereich des NSU bzw. des Polizistenmordes in Heilbronn oder sonstiger Motive aus rechtsextremistischen Kreisen ermordet worden oder in den Tod getrieben worden sei. Weiterhin wurden Zweifel an der Rolle der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bei der Betreuung von F. H., der Aufklärung etwaiger von ihm stammender Hinweise, dem Schutz seiner Person und schließlich der Ermittlung seines Todes einschließlich der genauen Umstände, insbesondere der Frage der Eigen- oder Fremdverursachung, sowie darüber hinaus gehender Elemente der Nötigung und Bedrohung erhoben.

#### **2. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen**

##### **2.1. Übergreifende eugen und Sachverständige**

###### *a) G. H.*

Der Zeuge G. H. äußerte im Zusammenhang mit dem Tod seines Sohnes F. H. scharfe Kritik an der Polizei und Staatsanwaltschaft und ihrem Verhalten vor und nach dessen Tod, den er in

Zusammenhang mit dessen früherer Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene in Heilbronn sah.

### (1) Entwicklung in der rechtsextremistischen Szene

F. H. sei allgemein an der Geschichte des Dritten Reichs interessiert gewesen und habe schon in der Schule ein Buch gelesen, das ihn fasziniert habe. Dadurch habe er aber „garantiert“ seinen „Rechtsdrall“ nicht bekommen. Als er noch bei der Familie gewohnt habe, sei er in keiner rechtsextremistischen Szene gewesen. In Eppingen habe es wohl, wie auch der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke angedeutet habe, eine rechtsextremistische Szene gegeben, die man ab und zu am Bahnhof gesehen habe, mit dieser habe F. H. jedoch „garantiert nichts am Hut“ gehabt. Sie, so der Zeuge G. H., würden auch nicht mit dem Fall des W. W., der am 19. Juli 1996 am Bahnhof Eppingen von einer Gruppe jugendlicher Neonazis totgeschlagen wurde, in Zusammenhang stehen, sie seien als Familie erst 2001 nach xxx gezogen. F. H. habe schon früh die Kameradschaft geliebt und unbedingt zum Militär gewollt; dort sei er aber nicht aufgenommen worden.

Im Jahr 2010 habe F. H. seine **Ausbildung in der SLK Klinik in Heilbronn** begonnen. Ab diesem Zeitpunkt sei er immer seltener bei ihnen zu Hause gewesen und habe schließlich dazu zu ihm, dem Zeugen, gesagt: „Ach, Papa, ich treffe mich mit so vielen Kumpels.“ Er habe sich dann auch ins Wohnheim der SLK Klinik eingemietet. Aus seiner Sicht, so der Zeuge G. H., sei die **Anwerbung** von F. H. systematisch angegangen worden. Später habe F. H. zu seinem Weg in die rechtsextremistische Szene gesagt: „Papa, bei uns sind Oberärzte dabei, bei uns sind Anwälte, Rechtsanwälte.“ F. H. sei „ganz explizit aus der SLK-Klinik geködert worden“.

Während der Kontakt zwischen ihnen immer weniger geworden sei, sei die Szenezugehörigkeit immer stärker geworden und F. H. habe sich auch im äußeren Erscheinungsbild angepasst. Ende des Jahres 2011 hätten sie ihn das erste Mal voll mit Glatze, mit Montur und Springerstiefeln gesehen, es sei dann seine Haltung klar gewesen, dass er sich auch **nach außen als Rechtsextremist** bekannt habe. Er sei unheimlich provokant durch die Gegend gelaufen. Er, so der Zeuge, sei einmal zu Tode erschrocken und habe gesagt: „Du, wenn du zu uns kommst, mag ich nicht, dass du so kommst“. Sie hätten in der Familie mit ihm „wirklich Stress“ gehabt, weil sie sich nicht damit identifizieren hätten können, auch wenn es manche Reporter gebe, die ihn, so der Zeuge G. H., heute ins rechtsextremistische Milieu schieben würden.

Ob F. H. Mitglied einer konkreten Gruppe gewesen sei, könne er nicht sagen. Zur „**Standarte Württemberg**“ wisse er, dass sie in Gruppen aufgeteilt sei. Ob F. H. daher direkt zur „Standarte Württemberg“ gehört oder er aus ihr seine Aufträge bekommen habe, „Sachen zu erledigen“, könne er, so der Zeuge G. H., jetzt nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen. Er habe jedoch sicher Aufträge bekommen. Auf Zetteln, die er nicht mehr finde (seine Frau könne u.U. Angaben machen), sei im Einzelnen aufgeschrieben gewesen, wer bedrängt werden sollte, wieviel Geld es dafür gebe etc.

**Zur „Aktionsgruppe Heilbronn“** habe F. H. nur erzählt, dass diese gegen Bezahlung Aufträge verrichtet habe und einmal einen Journalisten „ziemlich böse in der Mangel gehabt“ habe.

Seine **rechtsextremistischen Freunde** habe F. H. nie mit nach Hause gebracht, die wären auch bei ihm, so der Zeuge, „rausgeflogen“. Ein Adressbuch habe F. H. nie besessen, er habe ein sehr gutes Gedächtnis auch für Zahlen gehabt. Von seinen Kumpels kenne er, so der Zeuge, nur „**M.**“, der Name „**A.**“ sei häufig gefallen und den A. H. habe F. H. dann später kennengelernt. Später erklärte der Zeuge G. H., mit A. H. sei F. H. ziemlich am Anfang in Verbindung gekommen, von ihm habe F. H. seine erste Bomberjacke erhalten; der H. sei ein „ganz Dicker in der Rechtsszene“ und einfach einer der falschen Freunde gewesen, die im falschen Moment am falschen Platz gewesen seien.

## (2) NSU/NSS/Attentat Heilbronn

Auf die Frage, ob F. H. dem Zeugen gegenüber einmal erwähnt habe, dass er Kenntnisse zum **Mord an der Polizistin in Heilbronn** habe, antwortete der Zeuge G. H., das sei richtig. Das Thema „rechts“ habe man nicht wegschieben können, sei ja einfach zwangsläufig öfter Gesprächsgegenstand in der Familie gewesen. F. H. habe einmal wortwörtlich geäußert: „Der ganze Prozess in München ist eigentlich eine reine Farce. Solange da nicht A., N., M.“ und, so der Zeuge wörtlich weiter „Wie heißt er? Jetzt muss ich überlegen. ‚F.‘ oder irgend so was hat er gesagt“, solange also, so F. H. „die Namen da nicht mit auf der Anklageliste stehen, so lange ist das alles eine Lüge.“

Bei „M.“, so habe er, so der Zeuge G. H., es verstanden, handele es sich um F. H.s „Ziehvater“, der ihn in die rechtsextremistische Szene gebracht habe, mehr habe F. H. nicht dazu gesagt: „Sie kennen die rechte Szene. Das ist eine Genossenschaft für sich, und da darf man nicht reden. Wer redet, der kriegt Probleme.“ Auf Frage bestätigte der Zeuge G. H., dass seiner Meinung nach „M.“ und „B.“ wohl eine Person sei, der Name B. sei aus seiner Kindheit hängen geblieben.

Mit dem Namen „F.“ könne er, so der Zeuge G. H., nichts weiter anfangen, F. H. habe über ihn ihm, dem Zeugen gegenüber gesagt, „Papa, das ist ein Söldner, irgendwo von da unten, und der hat keine Hemmungen. Der macht alles.“ In diesem Zusammenhang merkte der Zeuge zunächst an, er sei lediglich von einem „Albaner“ über Facebook bedroht worden. Im weiteren Verlauf hat der Zeuge dann erklärt, er könne zu dem „Kroaten“ den Namen nachreichen. Auf die Frage, ob ihm die Namen „C. S.“ und „K. U.“ etwas sagen würden, erklärte der Zeuge G. H., er wisse nur von einem „C.“. Das Problem sei, dass F.H. selten von Familiennamen gesprochen habe, sondern eher dann „C.“ etc. Der Name „C.“ sei auf jeden Fall gefallen. Er, so der Zeuge G. H., habe am Anfang gedacht, das sei ein Mädchen, aber es müsse sich um einen Mann handeln. Aber er, der Zeuge, selber kenne ihn nicht.

F. H. habe seinen Eltern erzählt, dass er im Juni/Juli 2011 vernommen worden sei zur Frage, wer M. K. ermordet habe. Er habe darauf Angaben über die „Standarte Württemberg“ und über die „NSS“ gemacht. Bei der NSS handele sich um eine Untergruppe aus der „Standarte Württemberg“, in der sich speziell Leute aus Heilbronn und Stuttgart formiert hätten. F. H. habe darüber gesagt: „Papa, denen ist ein Menschenleben egal. Die gehen über Leichen.“

F. H. habe bereits im August 2011 über den NSU mit ihm, dem Zeugen, gesprochen, für sie (gemeint: die Familie H.) sei der NSU eigentlich lange bekannt gewesen und von F. H. erwähnt worden, auch schon bevor der NSU in der Presse bekannt war. Über eine direkte Verbindung des NSU zum Polizistenmord in Heilbronn habe F. H. nicht gesprochen. Ob die Namen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe ihm vor dem November 2011 schon einmal begegnet wären, könne er nicht wirklich sagen, da die Namen inzwischen so häufig in der Presse zu lesen gewesen seien, dass er es nicht mehr mit Gewissheit sagen könne.

In der rechtsextremistischen Szene seien eine Art „Urlaube“ oder „Camps“ abgehalten worden, namentlich am Bodensee und in Spanien. F. H. sei auch einmal auf einem Art Musikfestival, aber auch in Spanien gewesen. F. H. habe damals noch keinen Führerschein und kein Auto gehabt, er sei immer in einer Fahrgemeinschaft mitgefahren. Wie das finanziert worden sei, könne er nicht sagen. Vieles dazu und andere Teilnehmer habe er, so der Zeuge, erst aus den Medien erfahren. In diesem Zusammenhang führte der Zeuge aus, „die waren in **Leipzig**. Wenn es irgendwo Stress gab oder so, dann sind sie ... In Gruppierungen haben sie sich getroffen und sind dann dahingefahren und haben da die Leute aufgemischt und ... Ich weiß, er war drin. Ich weiß es. Ich kann es auch nicht verleugnen. Nur: Er hat es einfach ... Es wurde nicht akzeptiert, dass er rausgeht.“

## (3) Weitere Entwicklung in der rechtsextremistischen Szene und Strafverfahren

Ob es eine Vernehmung von F. H. im Januar 2012 gegeben habe, sei ihm, so der Zeuge G. H., nicht bekannt. F. H. habe aber von einer Vernehmung zum NSU zwischen Mai und Juli 2011 berichtet, genaueres wisse er, so der Zeuge, allerdings nicht.

Es seien **mehrere Strafverfahren** gegen F. H. gelaufen. Am 1. Mai 2011 sei F. H. nach einer rechtsextremistischen Demonstration aufgefallen und sei verhaftet worden. In dieser Zeit sei der Kontakt zu ihnen, so der Zeuge G. H., etwas lockerer gewesen, er sei nicht so oft bei ihnen gewesen, sondern bei seinen Kumpels in Heilbronn.

Ein **Strafverfahren wegen Waffenbesitzes** sei im Hinblick auf ein anderes mit einer Hauptverhandlung in Heilbronn wegen Zeigen des Hitler-Grußes in der Öffentlichkeit eingestellt worden, so bestätigte der Zeuge G. H. Er, der Zeuge, sei bei der Verhandlung dabei gewesen, dort sei F. H. eine Geldzahlung von 400 Euro auferlegt worden, der Hitler-Gruß selbst aber nicht bewiesen worden. Ihm sei nicht erinnerlich, dass dort von der Jugendgerichtshilfe folgendes verlesen worden sei: *„F. H. berichtet, dass es ihm schon seit geraumer Zeit nicht gut gehen würde. Im letzten Jahr sei es verstärkt aufgetreten, dass er Stimmen gehört und sich verfolgt gefühlt habe. Die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie stehe im Raum, und er werde derzeit auch medikamentös behandelt“*. Dabei müsse es um einen anderen Prozess gehen, F. H. sei damals dort alleine gestanden, an die Jugendgerichtshilfe erinnere er, so der Zeuge G. H., sich nicht. Auf weiteren Vorhalt bestätigte der Zeuge, dass die Hauptverhandlung am 22. März 2013 stattgefunden habe und das Urteil ohne Rechtsmittel eine Woche später rechtskräftig geworden sei, wobei F. H. zu einer Geldbuße „von 300 Euro“ verurteilt worden sei, die, so der Zeuge G. H., an eine jüdische Einrichtung hätten gehen sollen. Die Verhandlung sei eigentlich auch viel zu kurz gewesen, es sei ja ruck, zuck, gegangen.

Auf Vorhalt des Protokolls einer Beschuldigtenvernehmung von F. H. im Juli 2011 wegen **Missbrauchs von Notrufen** unter anderem mit dessen Einlassung: *„Ich wollte meinen Liebeskummer und Stress ertränken. Ich habe einfach Angst vor der Zukunft und der Arbeitslosigkeit, die eventuell auf mich zukommt. C. N. S. ist meine Freundin. Und die wollte am Samstagabend Schluss machen. R. E. hat mich am Sonntag dann aufgenommen und betreut. Am Sonntagmorgen war ich dann irgendwie in Panik und hatte wirklich Suizidgedanken, aber auch irgendwie Panik.“* sowie der Zeugenvernehmung des R. E. *„Seine Freundin hat mir und dem D. einen Kuss gegeben. Und dann hat F. angefangen, extrem zu trinken. F. hat Strohrum und anderes und ca. anderthalb Kasten Bier gesoffen. Er hat dann auch angefangen, mit einem Messer an seinem Handgelenk herumzuschneiden“* erklärte der Zeuge G. H., er glaube dies nicht, er betreue Borderliner beruflich, er würde so etwas sofort erkennen.

#### **(4) Versuche, sich aus der „rechtsextremistischen Szene“ zu lösen**

Als Ende des Jahres 2011 „der richtige Stress in Heilbronn“ mit Polizeivernehmungen und Drohungen losgegangen sei, habe F. H. immer mehr versucht, sich aus der rechtsextremistischen Szene herauszuziehen. Er habe das erste Mal aussteigen wollen, nachdem er die Kündigung der SLK Kliniken aufgrund der polizeilichen Durchsuchungen erhalten hätte und „dem Stress“, den der Arbeitgeber erkannt habe. Als seine Frau und er ihren Sohn darauf nach Hause hätten holen wollen, habe er erst vehement abgelehnt, jedoch hätten sie ihn im Gespräch überzeugt, mit ihnen zu kommen. Monate später habe F. H. aber gesagt: „Papa, Mama, was Besseres hätten wir nicht machen können. Weil ich wäre dann nach Brackenheim gegangen, und dann – glaubt mir’s – wäre ich total ab, da wäre ich nie mehr zurückgekommen.“ In Brackenheim habe es auch rechtsextremistische Personen gegeben, so der Zeuge G. H.

Die Familie habe immer wieder versucht, F. H. völlig aus der Szene zu lösen: „Wir haben es ja mitgekriegt. Wir haben ja nie klein beigegeben. Wir konnten es nicht akzeptieren, dass er ein Rechter sein soll.“ Er, so der Zeuge G. H., habe oft ihm gesagt: „F., du versuchst hier was zu leben. Das bist doch du gar nicht.“ Irgendwann sei es dann von ihm selbst aus gekommen, es sei ihm zu schlimm geworden. F. H. habe einmal von einem Fall berichtet, bei dem „sie“ einen Auftrag gehabt hätten, einer dunkelhäutigen Person die Zunge mit Brennpaste einzureiben und anzuzünden. F. H. habe an dieser Stelle dann gesagt: „Nein. Das geht jetzt in eine Richtung. Da kommen Sachen, die kann ich nicht, die will ich nicht, die mache ich nicht“.

F. H. sei dann „massivst“ von seinen Freunden aus der Szene aus Heilbronn **unter Druck** gesetzt worden. Am Anfang sei es um **Schulden**, eine Geldforderung in Höhe von zunächst ca. 15 000 bis 16 000 Euro, später noch um 4 000 Euro gegangen. Es habe sich um ihm sug-

gerierte Schulden gehandelt, weil man ihm gesagt habe, er müsse auf jeden Fall die Waffen, die die Polizei beschlagnahmt hätte, ersetzen. F. H. habe berichtet, dass er in seinem Zimmer Waffen für viele Kameraden, darunter auch maßgeblich A. H., deponiert gehabt habe, da er bis dahin unbescholten gewesen sei. In Höchstzeiten habe er bis zu fünf Schusswaffen besessen. In einem Zeitpunkt nach dem 1. Mai 2011 habe die Polizei sein Zimmer durchsucht und dabei sämtliche Waffen, Fahnen, rechtsradikale Schriften und sonst verbotenen Gegenstände beschlagnahmt. Um andere Forderungen, z.B. aus Darlehen, sei es nicht gegangen.

Am 18. Oktober 2011, 15:24 Uhr habe eine unbekannte Person den Bruder P. H. angeschrieben: „Hey, heißt dein Bruder mit Namen F.?“, und am 22. Oktober 2015 „Der wird in Heilbronn gesucht“, und danach „Der hat in Heilbronn Scheiße gebaut, und das gefällt vielen Leuten in Heilbronn halt nicht. Mir hat jemand gesagt, dass er erst aufhört, wenn er seinen Kehlkopf als Souvenir hat“. Im November 2011 habe es eine weitere Drohung an die Familie H. gegeben. Zur Reduktion der Forderung habe F. H. ihm, dem Zeugen gegenüber geäußert: „Papa, die setzen mich so unter Druck.... Die rufen mich als an. Dann muss ich Botengänge erledigen, und dann wird was reduziert.“

F. H. habe eine **Waffe** bei ihnen, so der Zeuge G. H., im Haus gelagert. Als die Familie diese entdeckt habe und es daher Streit gegeben habe, habe F. H. erklärt: „[...]“, das ist meine Lebensversicherung.“ Dann habe F. H. gesagt „[...]“, ich kriege da richtig Stress. Ich muss die abgeben.“ Er, so der Zeuge, habe erwidert: „F., sag doch einfach, du weißt nicht, wo sie ist.“ Weil sie Angst gehabt hätten, dass er damit Blödsinn machen würde, hätten sie sie weggenommen und, so der Zeuge G. H., bei einem befreundeten Rechtsanwalt deponiert. Sie seien jederzeit bereit, die Waffe auch herauszugeben. Der Polizei hätten sie nichts davon gesagt, weil es dazu nie ein Gespräch gegeben habe. F. habe irgendwann erklärt: „[...]“, die Waffen, da ist die Polizei, da ist irgendein Polizeirevier von Heilbronn mit involviert.“

##### (5) Rolle der Big Rex

Über seine Zusammenarbeit mit der **Big Rex** habe F. H. erzählt, „dass die Big Rex Pfeifen sind, dass sie sich verhalten wie eine Tankstelle, die bei ihm nur abzapfen wollen, was im rechten Milieu entsteht und sonst.“ Ob F. H. Big Rex gegenüber Aussagen zu NSU, NSS oder zum Heilbronner Polizistenmord gemacht habe, wisse, er, so der Zeuge, nicht. Sie hätten laut Erzählungen F. H.s ganz am Anfang versprochen, sie würden seinen Aussagen nachgehen und, wenn sie der Wahrheit entsprächen, würde er in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen.

F. H. habe Ende 2011 den Beamten von Big Rex alles, was er noch an Waffen, Spray oder sonst als Kampfmittel gehabt hätte, und seine Szenekleidung bis auf seine Springerstiefel, bei denen er die roten durch neutrale weiße Schnürsenkel ersetzt habe, übergeben.

Die Betreuung durch Big Rex sei durch wechselnde Beamte erfolgt. Er, so der Zeuge G. H., habe Beamte von Big Rex kennengelernt. F. H. habe auch nichts dagegen gehabt, wenn er, der Zeuge, bei den Gesprächen anwesend gewesen wäre, aber Big Rex habe dann geäußert, dass sie nicht wollten, dass er dabei wäre. Diese Aussage sei für ihn eigentlich schon grenzwertig und nicht verständlich gewesen, „für das, wie sie arbeiten oder was sie sein sollen“. Wegen der Zusammenarbeit mit Big Rex habe es keinen Konflikt zwischen ihm und F. H. gegeben. Später habe F. H. über Big Rex geäußert: „Die schwätzen immer nur. Die lügen mich nur an. Die tun nichts für mich. Die wollen nur Informationen. Und ich kriege immer mehr Druck von draußen.“

Als er, der Zeuge, eine neue Telefonnummer von F. H. an Big Rex weitergegeben habe, habe F. H. zum Zeugen gesagt, „Papa, jetzt dauert es keine Woche. Dann hängen die Rechten wieder alle drauf, wer die Nummer weitergegeben hat“. Weiter habe F. gesagt, „Big Rex ist nichts anderes als eine Melkmaschine, die wissen wollen, was auf dem rechten Sektor läuft“ und meinten: „F., das kommt nicht zur Anzeige, wenn du uns schön Informationen gibst.“

Ob F. H. jemals Kontakt zum **Landesamt für Verfassungsschutz** hatte, könne er nicht sagen, so der Zeuge auf Frage. Er habe mit so vielen Behörden zu tun gehabt.

**(6) Zeit vor dem 16. September 2013**

Auf Frage bestätigte der Zeuge G. H., dass F. H. mehrfach die **SIM-Karten** seiner Mobiltelefone gewechselt habe. Er habe SIM-Karten nie parallel verwendet.

Die **Überreste** des Mobiltelefons mit SIM-Karte seien noch vorhanden. Auf Frage, ob er diese dem Ausschuss zur Verfügung stelle, meinte Zeuge G. H.: Sein Vertrauen zum Staat habe sehr gelitten, er vertraue nur noch zwei Menschen bedingungslos: „Und wenn der Hajo Funke sagt: ‚Das ist okay‘, mache ich das.“ Prof. Funke habe derzeit Telefon und Laptop im Besitz, er habe gemeint, dass er die Karte eventuell und auch die Festplatte vom PC auslesen könnte. Es sei zu einem Spezialisten gegangen. „Aber im Moment ist es so, dass es alles irgendwie stagniert.“ Daneben hätten sie zwei oder drei **weitere SIM-Karten** im Zimmer von F. H. zu Hause gefunden, die sie ebenso dem Ausschuss zur Verfügung stellen könnten.

Der Zeuge G. H. bekundete weiter, die **Hauptbeziehung** habe von F. H. zu seiner Schwester, der Zeugin T. H. bestanden. Zu seinen Brüdern habe F. H. kein sehr intensives Verhältnis gehabt, das jedoch von Geschwisterliebe geprägt gewesen sei, ein Bruder habe in einer Zimmerei gearbeitet, die im gleichen Hof gelegen sei wie das Baugeschäft, in dem F. H. seine Ausbildung gemacht habe.

Was **Freundinnen** anging, habe F. H. häufig mehrere zeitlich überlappend gehabt. Mit **M. M.** habe eine Freundschaft bis zum Schluss bestanden. Die Familie habe aber nicht viel von ihr gewusst, F. H. habe lediglich einmal ein Bild gezeigt. Am Wochenende vor seinem Tod habe er, so der Zeuge, es so aufgefasst, dass F. H. auf jeden Fall mit ihr Schluss machen wollte, auch wenn er sich mit ihr immer noch gut verstanden habe. Daneben habe es noch eine **weitere Freundin** gegeben, die selbst nicht rechtsextremistisch eingestellt sei, aber stellenweise immer noch in den Kreisen verkehre. Sie, so der Zeuge G. H., hätten auch das Gefühl, dass sie systematisch überwacht werde: „Was weiß sie, was weiß sie nicht?“. Mit ihr habe er, so der Zeuge G. H., auch nach dem Tod von F. H. noch Kontakt gehabt. Von ihr wisse er, dass zwischen ihr und F. H. noch weit nach Mitternacht, bis 4:38 Uhr, WhatsApp-Nachrichten ausgetauscht worden seien. Es habe 35 WhatsApp-Nachrichten bis morgens 4:38 Uhr gegeben. Er hoffe, dass dieses Mädchen das Handy, auf dem die 35 WhatsApp-Nachrichten seien, noch habe, es könne aber auch sein, dass sie es irgendwo abgegeben habe, zur Sicherheit, weil sie selber Angst habe.

Vor dem 16. September 2013 sei F. H. „auf dem **Hochfliegerast**“, gewesen, sein Traumberuf sei immer Stahlbetonbauer gewesen. Mitte des Jahres 2010 habe er nach der Schule in Bühl bei einer Firma gejobbt und so gut gearbeitet, dass er dort schon eine Ausbildung zum Stahlbetonbauer hätte durchführen können, wegen eines Fahrradunfalls und massiver Verletzung der linken Schulter sei dies aber nicht möglich gewesen. Weil die ganze Familie im Pflegebereich gearbeitet und er sich, schon bevor er mit der Stahlbetonbauerausbildung angefangen hatte, bei der SLK Klinik beworben gehabt hätte, habe er nach dem Unfall zunächst dort begonnen. Er sei ein Jahr bei einer Firma gewesen, habe dort die Ausbildung aber nicht mehr fertig machen können, weil er im überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Mannheim Anfang Februar 2012 durch drei Kroaten aus der rechtsextremistischen Szene „in die Mangel genommen“ worden sei. Zwei hätten ihn festgehalten und einer habe ihn mit dem Messer traktiert. Er habe daraufhin dort die Ausbildung beendet, habe dann im Pflegebereich noch einmal auf die Schule gewollt. Dies sei ihm dann zu langweilig geworden. Er habe sich dann anderweitig wieder nach einem Betrieb umgesehen und dann im August oder September im Jahr 2013 bei der Firma H. seine Ausbildung zum Stahlbetonbauer fortsetzen können, wobei das erste Lehrjahr anerkannt worden sei. F. H. sei darauf wieder positiv gestimmt gewesen, er habe Pläne entwickelt, was er auf ihren Bauplatz bauen würde.

**(7) Gesundheitliche Probleme und Substanzen**

Zum Gesundheitszustand, insbesondere zur **psychischen Verfassung** seines Sohnes bekundete der Zeuge G. H.: „Also, ich weiß, dass er mal bei einem Psychiater in Eppingen war. Ich weiß jetzt, worauf Sie hinauswollen... Das ist schon klar. Ich habe auch gelesen. Nur die Diagnose, wer die Diagnose stellt, das würde mich mal einfach interessieren. Weil ich weiß, wie

lange es dauert, um eine paranoide Schizophrenie feststellen zu können. Das sind alles Sachen, die ich gelesen habe. Der F. selber ist eigentlich behandelt worden aufgrund seiner massiven Ängste. Ich weiß nicht, ob sich hier überhaupt jemand in die Situation hineindenken kann, was mein Sohn mitgemacht hat. Wenn Sie in die Mangel genommen werden, wenn Sie per Facebook, per WhatsApp, wenn Sie überall nur massivst bedroht werden, wenn er das nicht macht, dann machen sie das.“

Zwei Schlüsselpunkte, die F. H. sehr belastet hätten, seien Manipulationen an Fahrzeugen der Familie gewesen. An einem Fahrzeug seien, während F. H. selbst in der Zeit in Heilbronn auf der Schule gewesen sei, am vorderen linken Reifen Monate nach dem Reifenwechsel alle vier Muttern gelöst gewesen. An einem weiteren Fahrzeug seien die Bremsleitungen manipuliert worden, obwohl er, der Zeuge, erst vier Wochen vorher beim TÜV gewesen sei. Ihm seien nur diese beiden Vorfälle bekannt, so der Zeuge G. H.

F. H. habe gesagt: „Dann bringt ihr mich halt um. Ich will nicht mehr. Fertig. Ich mache nicht.“ Er, so der Zeuge G. H., wisse, weil er einer entsprechenden Einrichtung arbeite, wie Angstzustände Menschen zerstören könnten. Aber dazu, dass F. H. davor auffällig gewesen wäre könne er nur sagen: „Nein, nein.“

Auf Rückfrage, ob F. H. wegen einer **psychischen Erkrankung** behandelt worden sei, antwortete der Zeuge, F. H. habe von einem Psychiater ein Angstpräparat bekommen (wohl Risperdal), das er eine Zeit lang genommen habe, sonst wüsste er nichts dazu. F. H. habe den Arzt als Quacksalber abgetan, der gar nicht zuhören und verstehe, um was es ginge. Medikamentenpackungen von ihm hätten sie bei sich zuhause nicht gefunden. F. H. habe früher Tildin als Schmerzmittel in Tropfenform genommen. Am 16. September 2015 bzw. am Wochenende davor, sei ihm, so der Zeuge, nicht aufgefallen, ob F. H. etwas derartiges eingenommen habe.

Die Familie habe bemerkt, dass F. H. unbedingt seine Muskeln habe aufbauen wollen und er dann Ernährungszusatzstoffe zu sich genommen habe. F. H. habe ihm, so der Zeuge G. H., zwar bisweilen gesagt, dass er „ab und zu schon mal was genommen hat oder so“. Er habe zudem manchmal Pakete erhalten und Order gehabt, „das zu verkaufen oder sonst irgendwas.“ Er habe dies gemacht, um seine Schulden zu reduzieren, das sei ihm aus der rechtsextremistischen Szene diktiert worden, was er da zu machen habe. Ob er dann ab und zu mal etwas selbst konsumiert habe, dazu könne er sagen, F. H. sei garantiert kein Junkie gewesen. Er, so der Zeuge G. H., halte nicht viel davon und habe ihm immer erklärt: „Anabolika blasen auf, aber es ist nichts dahinter.“ Deswegen habe F. H. dann Vitaminpräparate genommen. Hinsichtlich Risperdal habe F. H. gesagt: Nein, also, schon seit längerer Zeit nicht mehr“.

Auf Vorhalt, dass F. H. bei einer Vernehmung am 2. Dezember 2011 im Bundespolizeirevier Heilbronn wegen verschiedener Vorwürfe gegen ihn, nach den Angaben der Polizei ausgesagt habe: „Als ich gemerkt habe, dass die Kumpels aus der rechten Szene nicht die richtigen Freunde sind, zu diesem Zeitpunkt auch die Beziehung zu meiner damaligen Freundin in die Brüche ging und ich keinen Kontakt mehr ins Elternhaus hatte, habe ich **versucht, mir das Leben zu nehmen**“, erklärte der Zeuge, einen solchen Vorfall habe es nicht gegeben. Gerade zum Dezember 2011 könne er Fotografien zeigen, wo F. H. wieder voll in der Familie integriert gewesen sei, er wieder normale Kleidung trage etc.

#### **(8) Wochenende bis zum Tod:**

Am Freitag, 13. September 2013, habe jemand von der Polizei, wohl „vom Umfeld Parkplatz“ angerufen und F. H. sprechen wollen. Auf die Frage, wo sich F. H. genau befinde, habe er, so der Zeuge G. H., dem Polizeibeamten gesagt, F. H. sei auf der überbetrieblichen Ausbildung. Als der Polizist wissen wollte, wo das sei, habe er dies verweigert, weil er nicht gewollt habe, dass die Polizei zu der Ausbildungsstätte komme, und ihm angeboten, er könne sich jederzeit bei ihnen mit ihrem Sohn unterhalten. F. H. käme normalerweise gegen 16 Uhr nach Hause. Die Polizisten hätten dann gefragt, ob sie kommen könnten und wären dann, wohl kurz nach 16 Uhr gekommen. Sie hätten dann bei der Familie bis 17 Uhr gewartet. Als F. H. noch immer nicht erschienen war, hätten sie angekündigt, F. H. noch telefonisch zu kontaktieren, und



wären gegangen. Dann, irgendwann im Laufe des späten Abends, deutlich nach 18 Uhr, sei F. H. nach Hause gekommen. Er habe gemeint, er habe noch einige Kollegen heimgefahren und die Verkehrsverhältnisse seien so schlecht gewesen, so dass er so viel länger gebraucht habe.

Der nächste Kontakt zwischen der Polizei und F. H. sei telefonisch gewesen. Er habe in der Akte gelesen, dass ein Polizeibeamter mit F. H. gesprochen habe und er auf ihn einen sehr zurückhaltenden Eindruck gemacht habe. Dieser Mann habe mit F. H. nie gesprochen, als F. H. gekommen sei und er ihm gesagt habe, dass die Polizei ihn sprechen wollte, habe er einen Zornesausbruch gehabt und gesagt: „Lassen die mich denn nie in Ruhe? Ich will nichts mehr mit dem ganzen Scheiß zu tun haben.“ Gegen 20:30 Uhr habe der Beamte angerufen, er habe allerdings sicher nicht mit F. H. gesprochen, sondern mit seinem Bruder P. H. Dieser habe den Lautsprecher eingeschaltet, so dass F. H. mitgehört habe und seinem Bruder, was er sagen solle, leise zugeflüstert. Erst in dem Telefongespräch sei vereinbart worden, dass er sich am Montag um 17 Uhr mit der Polizei treffen solle. Er meine sich jetzt zu erinnern, dass es zwei Telefongespräche gewesen seien, weil F. H. am Anfang die Adresse nicht gehabt habe. Jedenfalls habe F. H. durch seinen Bruder die Bitte geäußert, dass die Polizei in zivil erscheinen sollte.

Von dem Termin hätte nur die Familie Kenntnis gehabt und dies auch nicht an Außenstehende weitergegeben. F. H. habe weiter, u.a. über WhatsApp kommuniziert, mit wem wisse er allerdings nicht. Er habe sich auf jeden Fall geduscht, sich fertig gemacht und sei dann, etwa gegen 21 Uhr, weggegangen. Ob er jemand am Wochenende getroffen habe, wisse er, so der Zeuge G. H., nicht. In der Nacht auf Sonntag sei F. H. um eins, halb zwei, heimgekommen. Den Sonntag habe er zunächst lange geschlafen und sei dann „eigentlich total relaxed, ruhig“ gewesen.

Am Sonntag kurz nach 17 Uhr habe F. H. einen **Telefonanruf** erhalten. Er habe daraufhin zu ihm, so der Zeuge G. H., und seiner Frau gesagt: „Ich kann machen, was ich will. Aus der Scheiße komme ich nicht raus.“ Er, so der Zeuge G. H. weiter, denke, dass F. H. „da massivt“ bedroht worden sei. Aber das habe F. H. nicht gesagt, das sei jetzt eine Spekulation. Es sei unheimlich gewesen, wie sich sein Verhalten nach dem Anruf verändert habe. Im Laufe des Sonntags habe man schon gemerkt, dass er angespannter wird. Da habe er ihm gesagt: „F., das kriegst du doch hin. Überlege doch mal. Du hast so viel erreicht. Du hast so viel geschafft. Das ist der kleinste Schritt. Das packst du auch noch.“ So hätten sie immer wieder mit ihm gesprochen und ihn eigentlich gut immer wieder beruhigen können.

F. H. sei am Sonntag um 18 Uhr **losgefahren**, er sei dann aber ca. 18:45 Uhr noch einmal zurückgekommen, weil er seine Sicherheitsstiefel, die ja Vorschrift in der Schule seien, und sein Geodreieck noch geholt habe. Er habe eine normale Jeanshose und wohl eines von seinen neueren Hemden und neue Turnschuhe getragen. Insgesamt habe es sich um dunkle Kleidung gehandelt, ob es ein kariertes Hemd war, wisse er, so der Zeuge, nicht mehr.

Das sei ihr **letzter Kontakt** gewesen. Danach habe es keine Kommunikation mehr gegeben. Allerdings habe er sich irgendwann um 21 Uhr, genau könne er es nicht sagen, dann gemeldet, dass er gut in Geradstetten angekommen sei. Kurz vor Mitternacht habe F. H. ihm kommentarlos ein Bild von einem grünen Fahrzeug geschickt. Die Zeugin T. H. habe dieses Bild auch erhalten und noch gespeichert. Allerdings habe es ihnen nichts gesagt. Sie wüssten auch nicht, wem das Fahrzeug gehöre, bei einer solchen Farbe müsste man es eigentlich wiedererkennen. Später, insbesondere um die Mitternachtszeit nach Übermittlung des Fahrzeugbildes, hätten sie, also F. H. und er, nicht mehr gesprochen. Ob F. H. in der Nacht vor seinem Tod noch Kontakt zu einer Freundin hatte, sei ihm nicht bekannt.

### **(9) Todesnachricht und anschließende Entwicklung**

Am 16. September zwischen 13:00 und 13:30 Uhr seien die Polizisten bei ihnen, so der Zeuge G. H., zu Hause mit der **Todesnachricht** vorbeigekommen. Es sei ihnen dann gesagt worden, es sehe alles nach Suizid aus, und der Grund hierfür seien **schlechte schulische Noten**. Alleine die Nachricht habe ihnen „schon absolut die Füße unter dem Boden weggezogen“. Die Polizisten hätten gesagt, das hätten sie recherchiert, mit wem sie sich zuvor unterhalten hät-

ten, wisse er, so der Zeuge G. H., nicht. Er habe dann den Polizisten nur gefragt: Er solle ihm einmal erklären, wie dies bei einem „Eins Komma“-Schüler der Fall sein könne. Darauf seien die Beamten dann eigentlich gar nicht weiter eingegangen.

Die Polizei sei dann noch einmal, am zweiten Tag, gekommen, und habe erneut von Selbstmord gesprochen. Aber jetzt sei es nicht mehr Suizid wegen schlechter schulischer Noten, sondern wegen **Liebeskummer** gewesen. Von Liebeskummer hätten sie nie etwas bei ihrem Sohn gemerkt. „Wenn Sie unseren Sohn gekannt hätten, dann wüssten Sie, dass er mit ganz anderen Sachen zurechtgekommen ist. Aber suizidal? Mein Sohn, nie. Das haben wir auch der Polizei immer, immer wieder gesagt“, so der Zeuge weiter. Darauf sei aber weiter gar nicht eingegangen worden.

Die Polizei habe von ihnen wissen wollen, wie der F. H. gelebt habe. Sie hätten ihnen sein **Zimmer gezeigt**. Auf Frage ergänzte der Zeuge, die Polizeibeamten hätten F. H.s **Zimmer** nicht auf freiwilliger Basis **durchsuchen** wollen, sie hätten es nur einfach sehen wollen. Darauf hätte die Familie gesagt: „Das ist gar kein Problem.“ Die Polizisten seien dann einfach so durchs Zimmer und hätten dann auch selber gesagt: „So verlässt keiner sein Zimmer, der sich umbringen will.“ Wenn man in das Zimmer hineingehe, stehe rechts ein Schreibtisch. Dort seien ein paar Bücher, Schriftmaterialien und so, gewesen. Die hätten die Beamten durchgeblättert, irgendwie geschaut, ob es irgendwelche Hinweise noch auf die rechtsextremistische Szene gäbe oder ähnliches, es sei aber nichts mehr gewesen. Im Zimmer habe es einen **PC** gegeben, der allerdings ein Kühlungsproblem gehabt habe und deswegen immer kurz nach dem Start ausgegangen sei. F. H. habe keinen Drang gehabt, diesen zu reparieren, weil er ja seinen Laptop gehabt habe, den er überall mit hinnehmen konnte. Der Rechner existiere noch. Auf ihm seien F. H.s E-Mails, seine ganzen Fotos, über die Ausflüge, die er gemacht habe. „Die“ seien ja immer in Spanien unten gewesen. Und natürlich sei auch seine Musik darauf gespeichert.

Weiter hätten sie sich mit der Polizei über die Zeit, in der F. H. in der rechtsextremistischen Szene gewesen wäre, **unterhalten**. Sie hätten ihnen aber immer wieder gesagt, dass er ausgestiegen sei, dass er sich total verändert habe. Weiter hätten sie dargestellt, dass er zwei Probleme gehabt habe: Das eine seien „die aus der rechten Szene“ gewesen, die immer wieder versucht hätten, Kontakt mit ihm aufzunehmen, und dann „die, na ja, Zusammenarbeit – nennen wir es mal so – mit Big Rex.“ Er habe gehört, das seien hoch pädagogische Fachkräfte. „Ich lache nur darüber. Also, ich habe mit Fachkräften zu tun. Ich arbeite in einer Psychiatrie. Ich weiß, wie sich Menschen verhalten, die suizidal sind. Das dürfen Sie mir wirklich glauben.“

Am 17. September 2013 hätten die Beamten weiter erklärt, sie hätten DNA-Spuren bei F. H. gesichert. Er habe ihnen aber auch noch auf ihren Wunsch die Praxis des Zahnarztes von F. H. gezeigt. Dabei hätten ihm die Polizisten beiläufig mitgeteilt, dass das Fahrzeug von F. H. verschrottet würde. Darauf habe die Familie gesagt: „Das kommt nicht in Frage. Das Auto holen wir, egal, wie schwer es uns fällt.“ Es sei damals eine rein emotionale Entscheidung gewesen, ohne den Hintergedanken, dass man noch etwas ermitteln müsse. Die Todesnachricht sei aber so nicht für sie nachvollziehbar gewesen. Er, so der Zeuge, sei nur absolut dagegen gewesen, dass das Auto verschrottet werden soll. Er habe gesagt: „Das ist das Auto von F. Das war das Heiligtum von F. Dafür hat er alles gemacht. Und das verschrotten die nicht. Da verdient niemand. Wenn, dann wird er klein-gehäckselt und wird wirklich verschrottet. Aber wir wollten nicht, dass sich irgendjemand eine Nase dran verdient. Ganz ehrlich. Und deswegen haben wir das Auto geholt, also meine Familie“. Das Auto sei dann tatsächlich von den beiden Brüdern und der Schwester von F. H. mit einem Freund geholt worden. Als die Schwester von F. H., T. H. beim Abholen in das Auto habe schauen wollen, wo der Laptop in dem Schutt mit eingeschmolzen war, sei ein bisschen Dreck herausgefallen. Da seien sie von Polizisten zu Recht gewiesen worden: „Ihr könnt doch jetzt keinen Dreck machen. Wir haben jetzt Feierabend.“ Es sei „einfach menschenverachtend“ gewesen. Das Auto sei seitdem noch unverändert in ihrem Besitz, so der Zeuge G. H.

Es sei weiter schlimm gewesen, wie man mit dem **Leichnam** von F. H. umgegangen sei. Eine Abschirmung für die Presse habe es nicht gegeben. Er sei mit dem Abschleppwagen „über die Lande“ ins nächste Präsidium gefahren worden. Die Unterlagen zur Bestattung seien erst an das Beerdigungsinstitut K. ausgehändigt worden, nachdem eine Bargeldzahlung erbracht worden sei. Dies habe sein Sohn zahlen müssen, da er, so der Zeuge G. H., selbst panische Angst gehabt hätte, die Brandleiche zu sehen. Auf der an sich privat angekündigten Beerdigung seien deutlich über 70 Personen, wohl auch aus der rechtsextremistischen Szene gewesen, auf die er und seine Frau allerdings nicht intensiv geachtet hätten. Danach hätte es keine Kontaktaufnahmen aus der rechtsextremistischen Szene gegeben, allerdings seien ihnen Zigarettenkippen einer unbekanntes Marke um ihr Haus aufgefallen.

Nach dem **17. September 2013** sei die **Polizei** nicht mehr bei ihnen gewesen, jemand habe sich noch als Polizist telefonisch gemeldet und gefragt, ob sie Redebedarf hätten. Auch weil viele Journalisten Interesse an dem Fall gehabt hätten und er keine Legitimation gesehen hätte, habe er am Telefon dann lediglich gesagt: „Nein, und am Telefon schon gar nicht“. Er selbst habe am 6. November 2013 noch einmal erbost bei Big Rex angerufen und unter anderem aus den Akten zitiert, dass ein Mitschüler F. H. für psychisch krank erklärte hätte. Dort sei nur der Anrufbeantworter geschaltet gewesen, er habe mit niemandem gesprochen. Die **Staatsanwaltschaft** habe nie mit ihnen gesprochen. „Eigentlich sind wir total alleine dagestanden.... Also, wir leiden immer noch. Wir leiden hauptsächlich, weil unser Sohn so in den Dreck gezogen wird.“

Die Familie sei zunächst total **alleingelassen** worden. Ihr Berater sei daher Prof. Dr. Hans Joachim Funke, er, so der Zeuge G. H., habe viel Respekt vor „dem Hajo“. Sie hätten dann ein **Interview mit dem „E.“** geführt, das ihm danach unheimlich leidgetan hätte, als er erkannt hätte, welche Einstellung der „E.“ hätte. A. G. kenne er nicht persönlich, sie hätten sich eine Zeit lang per Facebook unterhalten. Es wäre kein Mensch, mit dem er zusammen ein Bier trinken gehen würde.

#### **(10) Mutmaßliche Ermittlungsspannen und Gegenstände**

Zur Frage von **Ermittlungsspannen** meinte der Zeuge G. H., er wisse gar nicht, wo er da anfangen solle. Es gebe zahlreiche offene Fragen. Er könnte noch viel, viel mehr erzählen. Es sei irgendwann die These in den Raum gestellt worden, F. H. habe Selbstmord begangen und von dieser These sei man nie mehr abgegangen.

Was ihn zunächst unheimlich störe, sei die Sache mit dem **Fahrzeugschlüssel**. Den Zündschlüssel, so der Zeuge, hätten sie nie zurück erhalten, der sei nirgendwo aufgetaucht. Sie hätten die Polizei explizit darauf angesprochen. Der F. H. habe einen sehr großen Schlüssel gehabt. Er, so der Zeuge, wisse nicht im Einzelnen, was das für Schlüssel gewesen seien. Der Zündschlüssel sei weg, deswegen habe er natürlich auch gleich Parallelen gezogen, weil es „mit dem NSU, wo das mit der K. passiert ist“ auch in den ersten Berichten geheißen habe: „Es ist kein Schlüssel vorhanden.“ Ihnen sei dann von der ermittelnden Behörde gesagt worden: „Wissen Sie, Herr H., stellen Sie sich einmal vor, was darin für Temperaturen entstehen. Der ist garantiert weggeschmolzen.“

Er, der Zeuge, könne sich das nicht vorstellen, so lange habe das Auto nicht gebrannt, um solche Temperaturen aufzubauen und „wenn ein Schlüssel wegschmilzt, dann muss auch das Schloss wegschmelzen“. Er vermute daher, so der Zeuge: „Entweder ist er als Trophäe mitgenommen worden, oder irgendjemand war scharf auf den Schlüsselbund, dass man einfach da hätte noch Rückschlüsse ziehen können, dass er ja da Zugang hatte und, und, und. Wir wissen es nicht.“ Derzeit wisse er nicht, wo sich der Schlüsselbund befinde, auch auf Nachfrage sei dieser nicht bei der Polizei gewesen.

Wenn man eine 10-cm-Flamme erzeugen wolle, so der Zeuge, dann bräuchte man ein **Feuerzeug**. Darin seien seines Erachtens Teile verbaut, die nicht verbrennen. Er verstehe nicht, wenn man eigentlich gewissenhaft ermittle, warum diese im Brandschutt nicht gefunden wurden.

Es habe nur einen **Laptop** gegeben, den, den F. H. beim Brand bei sich gehabt habe. Den hätten er und seine Söhne aus dem Brandschutt rausgeholt. Die Polizei habe den nicht gefunden, obwohl dann später in irgendeinem Aktenabschnitt stehe, dass der Rechner neben dem Auto gelegen habe, als ihnen, der Familie, das Auto übergeben worden sei. Das sei unwahr. Der Laptop sei noch im Besitz der Familie, aber noch nicht ausgewertet.

Ebenso hätten seine Kinder, so der Zeuge, im Brandschutt im Fahrzeug **ein Handy** gefunden. Das Auto besäßen sie immer noch, weil sie immer noch hofften, irgendjemanden kennenzulernen, der damit wirklich ermittele. Auch dieses Handy sei noch im Besitz der Familie, aber noch nicht ausgewertet.

Ferner hätten sie, so der Zeuge G. H., noch den **Camcorder** aus dem Auto, der allerdings von den ermittelnden Behörden wohl berührt worden sei. Der sei jedoch so verbrannt, dass er nicht wisse, ob man mit der Datenkarte noch etwas erreichen könne.

Er sei aus seiner Erfahrung, die er mit brennbaren Flüssigkeiten gemacht habe, überzeugt, dass der **angebliche Ablauf unmöglich** sei, dass sein Sohn im Auto gesessen und sich mit Benzin überschüttet und dann sich angezündet hätte. Man könne kein Benzin ausschütten, anzünden, und so eine Druckwelle, die Fensterscheiben 19 Meter weit wegfliegen lasse, verursachen. Man müsse die ganze Zeit lang darin warten, bis das richtige Gasgemisch vorhanden sei. Er „habe selber live erlebt, wie ein Fuhrparkleiter von mir mal in einen Tank, der schon stundenlang leer war, hineingeklettert ist und sofort umgefallen ist – der Sohnemann noch hinterher, auch gleich umgefallen. Und dann haben wir erst Feuerwehr und alles geholt.“ Solange ihn keiner vom Gegenteil überzeugen könne, glaube er auch nichts anderes. Man hätte in dem Auto nicht leben können, nicht atmen. Die betreffende Person wäre unweigerlich in Ohnmacht gefallen.

Er könne sich nicht erklären, warum F. H. Betablocker im Blut gehabt habe sollte. In der Familie brauche niemand **Betablocker** und sie würden lediglich zwei Personen kennen, die er aber jetzt hier noch nicht so erwähnen wolle, die Möglichkeiten hatten, an so einen Betablocker zu kommen, und die sie auch direkt in die Verbindung zu dem Tod F. H.s setzten.

Zweifel hätte er, so der Zeuge G. H., auch wegen der **Position**, in der F. H. gefunden worden sei: Von einem Zeugen werde F. H. links auf dem Fahrersitz gesehen, vom anderen rechts auf dem Beifahrersitz. Vor allem aber sei er mit **verschränkten Armen** verbrannt: Wenn er, so der Zeuge, sich jetzt anzünden oder verbrennen würde, würde er garantiert nicht so dasitzen. Außerdem könne ihm niemand erzählen, dass jemand **ohne Schrei** bei lebendigem Leib verbrenne. Er sei daher immer noch davon überzeugt, dass das Auto **per Zünder** oder sonst irgendwie gezündet worden sei und die Erklärung für die verschränkten Arme sei, dass man so jeden so in ein Auto hinein oder aus ihm herausbekomme.

Die Beschreibung einer **Polizeibeamtin** namens „A.“ (wohl PM\*in L. A.) von F. H. passe überhaupt nicht auf diesen, so habe dieser nie Sneakers oder durchzauste Haare gehabt.

Die Familie, so der Zeuge, stelle in Abrede, dass F. H. am 15. September 2013 einen gelben **Benzinkanister gekauft** habe. Er habe schon lange einen Kanister von der Familie bekommen gehabt. Als sie F. H. geholfen hätten, sein Auto zu packen, sei dieses schon voll gewesen von dem Gepäck von F. H. und dem Mitfahrer M. S. Er habe F. H. dann gesagt: „F., nachher willst du noch zwei holen. Wo wollt ihr denn das alles hintun? Und ein Benzinkanister hat nichts im Fahrzeuginnenraum zu suchen, wenn, dann nur im Kofferraum.“ Im Kofferraum sei auch kein Platz mehr gewesen. Da, so der Zeuge „habe ich den Kanister selber in den Keller gestellt und habe zu ihm gesagt: ‚F., den brauchst du doch gar nicht. Das Auto ist doch vollgetankt. Du willst doch gar nicht viel rumfahren.‘“ Dieser Kanister sei voll gewesen. Es habe sich um einen schwarzen Zehnliterkanister mit einem grünen Einfüllstutzen gehandelt, der mit Bioethanol gefüllt gewesen sei und F. H. gehört habe. Diesen habe er, der Zeuge, bei sich in die Garage oder in die Backstube gestellt, die zu ihrem Fachwerkhaus gehöre.

Auf **Vorhalt**, dass ein Mitfahrer sich genau erinnere, wie F. H. den **Benzinkanister** in einer Tankstelle nicht in Bad Cannstatt, sondern auf der Strecke, in der Nähe von Bietigheim, erworben und ihn in das Auto verbracht habe, antwortete der Zeuge G. H., dem halte er entgegen, dass dieser auch gesagt habe, sie seien anschließend bei Burger King gewesen, allerdings gebe es in der Ortschaft keinen Burger King; der Zeuge hänge „irgendwo mit in der Sache auch mit drin. Wir sind kurz vor dem Schlüssel“ (gemeint wohl zur Lösung). Eventuell sei F. H. in der Nacht auch nicht allein unterwegs gewesen. Ihn mache an dessen Aussage „unheimlich stutzig“, dass er sich an so viele Kleinigkeiten erinnern könne, aber nicht wüsste, wie man heim- oder dann nach Geradstetten runtergefahren sei.

**Einen gelben Kanister** besäßen sie, die Familie H., zwar auch. Aber dieser werde nur mit Diesel betankt und gehöre der Zeugin T. H. Einen anderen gelben Kanister habe es bei ihnen nicht gegeben. Auf die Frage, ob er dies der Polizei gesagt hätte, antwortete der Zeuge: „In welcher Kommunikation sollte ich das? ... Man hat mit uns nicht gesprochen.“

Weiterhin habe ihn eine sonderbare Aussage der Polizei ihm gegenüber verwundert: Als die Polizei am 16. September 2013 bei ihnen gewesen sei, hätten sie gesagt: „sie könnten das sogar belegen. In der Nähe, wo der Cannstatter Wasen ist, ist ja die Feuerwache, die dann gelöscht hat. Und in der Nähe der Feuerwache gibt es eine **Shell-Tankstelle**. Und da seien **Videoaufnahmen** von meinem Sohn gemacht worden, wo man sieht, dass er mit dem Kanister hinläuft und das tankt.“ Er habe darauf geantwortet, er bezweifle das, weil sein Sohn eigentlich vor Feuer panische Angst gehabt habe. Wenn das aber so sein sollte, dann sollten sie ihm doch das Video zeigen. Irgendwann sei das total abgetan worden, es stimme gar nicht. Das sei eine Fehlmeldung gewesen.

Irgendein Reporter habe in einer Radiosendung behauptet, dass er, der Zeuge, V-Mann sei und seinen Sohn verraten habe. Es seien die „sagenhaftesten Sachen“ über ihn „ermittelt worden“. Nur: „Wie ermittelt man, wenn man mit mir nie spricht?“ Er selbst, so der Zeuge, „verabscheue rechts. Deswegen hat es uns ja so getroffen.“

b) T. H.

#### **(1) Lebenssituation vor dem 16. September 2013.**

Die Zeugin T. H. führte aus, ihr Bruder F. H. habe im Jahr 2013 erfolgreich die Schule besucht und am 24. Juni 2013 vorzeitig beendet. Der Grund dafür seien aber nicht schlechte Noten gewesen.

Zuvor sei er bereits zwischen dem 1. und 10. Mai 2013 „in einer Scheune“ untergetaucht, habe sich aber regelmäßig gemeldet und habe versprochen, sich auch in Zukunft immer zu melden, seine Familie müsse keine Angst haben, dass er einfach gehe, ohne mitzuteilen, wohin.

Am 1. August 2013 habe er dann eine **Lehre** als Stahl- und Betonbauer begonnen. Er sei beruflich glücklich gewesen, die Arbeit habe ihm Spaß gemacht und er sei dort beliebt gewesen. Privat habe er auch Erpressungen und ähnliche Vorfälle, denen er ausgesetzt gewesen sei, gut kompensiert, sei aber psychisch immer wieder eingebrochen. Es habe ihm darüber hinaus wohl auch zu schaffen gemacht, dass ihm von behördlicher Seite nicht geglaubt worden sei.

Da F. H. einen Fahrradunfall gehabt habe, habe er seither erhebliche Schmerzen gehabt und habe **Schmerzmittel** genommen. Er sei aber auch in der Schmerzmittelambulanz gewesen, um von den Schmerzmitteln wegzukommen. Daneben sei er auch bei einem Psychiater in Behandlung gewesen. Er habe die Medikamente Tilidin und Ibuprofen sowie weitere Medikamente von der Schmerzmittelambulanz und vom Psychiater genommen. Nachdem er begonnen habe, sich sportlich zu betätigen, sei es ihm aber schon deutlich besser gegangen.

Als F. H. den Führerschein gehabt habe, habe er ein Auto bekommen. Er habe auch einen sehr großen Schlüsselbund gehabt.

Zu seinen **Freundinnen** führte sie aus, dass sie sowohl „Bandini“ also auch M. M. erst nach dem Tod F. H.s kennengelernt habe. Bezüglich M. M. äußerte die Zeugin Unverständnis, dass diese sich nach dem Tod von F. H. nicht weiter mit seiner Rolle und den Ursachen beschäftigt habe und hielt dies für verdächtig. „Bandini“ sei seit 2010 eine längere Freundin von F. H. gewesen.

## (2) Kenntnisse über die rechtsextremistische Szene

Bezüglich seiner **Beziehung zur rechtsextremistischen Szene** führte die Zeugin aus, dass F. H. einen Freund der Familie davon abgehalten habe, in die rechtsextremistische Szene abzuweichen.

Gegenüber ihr habe F. H. geäußert, sie könne sich „nicht vorstellen, wie viele Rechte es in Heilbronn“ gäbe. So gäbe es u.a. auch eine eigene Gruppe von Polizisten, die sich treffe. Ob damit der Ku-Klux-Klan gemeint war, wisse sie nicht. Sie wisse aber von einem Vorfall, bei dem ihr Bruder mit rechtsextremistischen Freunden einen Döner-Laden aufgemischt habe und eine ihr unbekannte Person dafür gesorgt habe, dass keine Polizei anwesend gewesen sei. Des Weiteren habe er von rechtsextremistischen Lokalen berichtet. Häufig genannte Namen im Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Szene seien „M.“ und „A.“ gewesen.

Nachdem der Begriff „NSU“ bekannt geworden sei, habe F. H. gegenüber der Zeugin geäußert, das sei „ein Riesending“ und da hingen „ganz hohe Tiere mit drin“, die Ausmaße seien kaum einzuschätzen. Er habe auch Namen genannt, die im „NSU-Prozess“ am OLG München aus seiner Sicht mitangeklagt werden müssten. Bevor der „NSU“ bekannt wurde, habe er aber nicht darüber gesprochen. Ob F. H. auch die Begriffe „Standarte Württemberg“, „Neoschutzstaffel“, „Aktionsgruppe Heilbronn“ erwähnt hatte, wusste die Zeugin nicht. Den Begriff Ku-Klux-Klan habe ihr Bruder hingegen jedenfalls erwähnt.

Die Zeugin zeigte ein Bild mit vier Schusswaffen und einem Messer und erklärte, F. H. sei zeitweise im Besitz dieser Waffen gewesen, habe ihr gegenüber aber keine Angaben gemacht, woher diese stammten.

Im Jahr 2013 sei F. H. zunehmend angespannt gewesen, er habe aber zum Schutz der Familie kein weiteres Wissen mitgeteilt. In diesem Jahr sei die Bedrängnis mit den **Erpressungen** sehr hoch gewesen. In der Zeit in Remshalden habe er geäußert, von Rechtsextremen bedroht zu werden. Er habe in diesem Jahr auch sehr häufig Anrufe erhalten, für die er sich jeweils zurückgezogen habe und für die er Mobiltelefone aus der rechtsextremistischen Szene zur Verfügung gestellt bekommen habe. Er sei verpflichtet gewesen, immer dafür erreichbar zu sein. Er sei erpresst worden und als Bote für Sach- und Personentransporte genutzt worden. So habe F. H. **Waffen** (die Zeugin nimmt Bezug auf ein von ihr übergebenes Foto, das vier Schusswaffen und ein großes Messer abbildet) im Heilbronner Raum übergeben bekommen und habe diese mit der S-Bahn, später mit dem Auto, transportiert. Einmal habe er auch Drogen transportiert. In einem weiteren Fall sei er genötigt worden, in dem Fitness-Studio, in dem er ein Praktikum gemacht habe, abends die Fenster aufzulassen. Es seien dann an dem Abend Leute eingestiegen und hätten einen Schaden in Höhe von 1.000 Euro verursacht. Ob dies einen politischen Hintergrund gehabt habe, wisse sie aber nicht.

Immer öfter habe sich F. H. von der Familie **Geldbeträge** in Höhe von etwa 50 oder 80 Euro geliehen. Er habe Schulden gehabt, da Waffen von der rechtsextremistischen Szene bei der Polizei beschlagnahmt worden seien und das Geld nun zurückgefordert worden sei, es habe sich hierbei wohl um einen Betrag zwischen 4.000 und 6.000 Euro gehandelt. Es sei ihm auch gesagt worden, dass er sich frei kaufen könne.

F. H. habe aufgrund der Drohungen immer wieder die Handynummern gewechselt, die Zeugin habe fünf Nummern finden können. Zudem seien auch vor dem Haus der Familie immer wieder verdächtige Zigaretten gefunden worden, lange Zigaretten mit weißen dickeren Filtern. Nach dem Tod des F. H. seien diese plötzlich nicht mehr aufgetaucht. Es habe auch Manipulationen an den zwei Autos der Familien gegeben. An einem Fahrzeug seien die Brems-

leitungen manipuliert gewesen, an einem weiteren alle Radmuttern lose. Als ihm seine Familie angeboten habe, Geld für einen längeren Auslandsaufenthalt („Work & Travel“) zusammenzulegen, habe er geäußert: „Macht euch keine Illusionen. Egal, wohin ich gehe, man wird mich finden.“

### (3) Verhältnis von F. H. zur Polizei

F. H. habe oft Treffen mit der Polizei gehabt, ob diese Treffen mit **Big Rex** oder mit Ermittlungsbehörden gewesen seien, wisse sie nicht genau. Bei der Betreuung durch Big Rex seien ursprünglich Treffen im Abstand von vier Wochen angestrebt gewesen, anfänglich hätten auch tatsächlich häufig Treffen stattgefunden, später habe er Big Rex aber aus dem Weg gehen wollen. Es habe sich insgesamt nicht um eine Betreuung des Aussteigens gehandelt, sondern um den Versuch, Informationen über die rechtsextremistische Szene zu erwerben. Für den Fall, dass er nicht kooperiere, sei er unter Druck gesetzt worden. F. H. habe sich daher ausgenutzt, wehrlos und nicht ernst genommen gefühlt. Einmal habe er gesagt, er werde wie eine Kuh gemolken und wenn er tatsächlich Informationen kundtue, würde ihm nicht geglaubt. Big Rex habe auch eine Ausstiegsoption dergestalt vorgeschlagen, dass er an einen Ort mitkommen und alles zurücklassen müsse. Für F. H. sei es aber nicht in Frage gekommen, die Familie zurückzulassen. F. H. habe den Verdacht gehabt, dass seine Telefonnummern, wenn er eine neue angeschafft hatte, über die Polizei wieder in der rechtsextremistischen Szene gelandet seien.

### (4) Tage vor dem Tod

Am Freitag, den 13. September 2013 seien zwei Polizisten zur Familie nach Hause gekommen und hätten auf F. H. gewartet, hätten ihn aber nicht angetroffen. Dieser sei daraufhin außer sich und panisch gewesen; ein anschließendes Gespräch mit den Polizisten habe entgegen der Akteninhalte nicht F. H. selbst geführt, sondern einer seiner Brüder in seinem Beisein.

**Am Wochenende** habe er dann, unter anderem, umfangreiche Pläne bezüglich der Ausstattung seines Fahrzeugs getroffen. Zudem habe er seiner Mutter sein Geld gegeben und habe sie gebeten, ihm dieses rationsweise einzuteilen, damit er nicht alles auf einmal ausbebe. Auch von der geplanten Zeugenvernehmung am 16. September 2013 habe er erzählt. Am Sonntag um 17:00 Uhr habe er dann einen **Anruf** von einem ihr unbekanntem Anrufer erhalten und sei danach verstört gewesen. Gegen 19:00 Uhr sei er dann zu seiner Schule abgereist, sei aber kurz darauf wieder zurückgekommen, da er Schuhe und Geodreieck vergessen habe. Er habe noch gesagt, ohne diese Gegenstände müsse er dort gar nicht hinreisen. Eine Andeutung oder eine Besonderheit, die man im Nachhinein als Abschied vor dem Suizid werten könnte, habe es nicht gegeben. Aus der Ermittlungsakte entnehme sie dann, dass er anschließend Kollegen abgeholt habe, aber nie in das Wohnheim eingetreten, sondern weitergefahren sei.

In der **Nacht** sei er noch zweimal im Fahrzeug geblitzt worden, wobei F. H. normalerweise einen Fahrstil gehabt habe, bei dem er keine Angst vor einem Blitzer hätte haben müssen. Noch nachts habe er dann ein Bild von einem grünen Auto verschickt und einem Freund eine Nachricht geschrieben. Das Bild könnte nach Einschätzung der Zeugin eine versteckte Nachricht gewesen sein.

Wohl gegen 23:56 Uhr habe er dann folgenden Status im Messenger WhatsApp eingestellt: „Du weißt nicht, was du morgen erlebst, du weißt nicht, ob du morgen noch lebst“. Es handle sich um einen Liedtext der Sängerin Nena, das Lied sei auf der Beerdigung von M. K. gespielt worden. Insgesamt sei dies stilistisch sehr untypisch für F. H., sie glaube nicht, dass F. H. dies gepostet habe. Einen WhatsApp-Verkehr nach 23:56 Uhr sei ihr nicht bekannt, der letzte Online-Status sei um 23:56 Uhr gewesen.

### (5) Nach dem Tod; polizeiliche Ermittlungen im Todesfall

Am Montag gegen 13:00 Uhr habe es dann an der Tür geklingelt, es seien Polizisten zu ihnen nach Hause gekommen und hätten die Todesnachricht überbracht, dass F. H. bis zur Unkenntlichkeit verbrannt sei. Sie habe der Polizei mitgeteilt, dass F. H. erpresst worden sei und sich

hätte freikaufen können. Jeder in der Familie habe darauf gesagt, dass ein Suizid ausgeschlossen werden könne. Der Polizei habe man auch mitgeteilt, dass F. H. gegenüber mehreren Personen in seiner Zeit in Remshalden geäußert habe, dass er von Nationalsozialisten bedroht werde. Eine Seelsorge oder ähnliches sei nicht angeboten worden, man sei zurückgelassen worden.

Die Zeugin erklärte weiter, ihr sei von KHK P. W. und einem weiteren Beamten, möglicherweise einem „Herr R.“, mitgeteilt worden, es gäbe ein Video, auf dem F. H. in die Tankstelle gehe und den Benzinkanister kaufe. Das Video habe die Familie sichten wollen, was aber nicht stattgefunden habe.

Der **Facebook-Account** sei anschließend, kurz nach dem Tod – nicht von Familienmitgliedern – gelöscht worden. Auf diesem Account sei F. H. zuvor bedroht worden. Die Familie habe auch sein Zimmer nach einer Nachricht durchsucht, aber nichts gefunden. Den PC im Zimmer habe sie nicht durchsucht, da dieser nicht funktionsfähig sei und auch nicht von F. H. benutzt worden sei.

Der **Totenschein** sei ungenau, dort sei als Sterbezeitpunkt ein Zeitraum zwischen dem 15. September 2013, 20:30 Uhr und dem 16. September 2013, 9:17 Uhr angegeben.

Am **Dienstag** nach dem Tod habe dann die Polizei um einen Zahnstatus gebeten, weshalb Herr G. H. die Polizeibeamten zum Zahnarzt von F. H. begleitet habe. Kurz darauf seien die Polizisten zurückgekehrt und hätten mitgeteilt, dass das **Auto** von F. H. freigegeben sei und zum Verschrotten abgeholt werde, wenn es nicht von der Familie abgeholt werde. Die Familie habe darauf einen Anhänger organisiert. Als sie bei der Polizei in Stuttgart angekommen seien, seien sie zunächst gefragt worden, ob sie die Abschlepper seien, was sie als unangemessen empfunden habe. Dort sei das Fahrzeug von einem von den Bildern bekannten Herrn mit weißen Haaren, Bauch und Bart im Beisein einer dünnen Dame übergeben worden. Als sie in das Fahrzeuginnere habe schauen wollen, seien sie zurückgewiesen worden, da die Halle gerade frisch geputzt worden sei. Als die Familie dann das Fahrzeug auf den Hänger gezogen habe, hätten einige Polizisten interessiert und amüsiert zugeschaut.

Auf Nachfrage habe keiner der Polizisten etwas von einem **Handy** und einem **Laptop** gewusst. Auf dem Hänger habe sie dann das Fahrzeuginnere durchsucht und habe einen Laptop auf der rechten Seite der Rückbank gefunden. Das Handy, mit dem F. H. Tage zuvor telefoniert habe und das ihres Wissens damals sein einziges Handy gewesen sei, habe sie zwischen den Sitzen auf dem Boden gefunden. Die Gegenstände, die so verklebt gewesen seien, dass man habe erkennen können, dass diese niemand zuvor berührt habe, hätten sie dann direkt in einer Kiste verstaut. Auch ein **Camcorder** sei im Auto gewesen. Dieser funktioniere noch, es sei aber nichts darauf gespeichert. Heute, das heißt zum Zeitpunkt der Vernehmung der Zeugin, seien das Handy und der Laptop „irgendwo“ zur Untersuchung.

Ergänzend wies die Zeugin auf folgende Unstimmigkeiten in der **Ermittlungsakte** im Todesfall F. H. hin:

1. Es werde in der Akte davon ausgegangen, dass F. H. einen 10-Liter-Kanister gekauft habe und diesen mit 7,9 Litern gefüllt habe. F. H. habe aber nur 50 Euro Bargeld gehabt und die Familie habe 36,07 Euro ausgehändigt bekommen. Kanister und 7,9 Liter Kraftstoff hätten aber geschätzt ca. 12 Euro gekostet.
2. Es könne nicht sein, dass ein Fahrzeug stundenlang entgegen der Fahrtrichtung auf der Fahrbahn stehe, ohne kontrolliert zu werden oder ähnliches.
3. Es bestünden Unstimmigkeiten bezüglich der Frage, ob F. H. auf der Fahrerseite oder der Beifahrerseite gesessen hat.
4. Bezüglich des Tankkanisters sei an einer Stelle der Akte festgehalten, dass sich eine Textiltasche und ein Kanister im Fahrerfußraum befunden hätten, an einer weiteren Stelle, sie hätten sich im Beifahrerfußraum befunden. Insgesamt sei es nicht plausibel, dass F. H. eine Textiltasche dabei gehabt habe, da er eine solche nie verwendet habe.
5. Ungenau sei, dass es heiße, ein Anzünden durch Dritte sei annähernd auszuschließen.



6. Ihre Mutter sei an einer Stelle der Akte in einem Vermerk falsch zitiert worden. Die Mutter habe nicht gesagt, dass F. H. 2013 der rechtsextremistischen Szene angehört hätte.
7. In einem Vermerk sei festgehalten, dass die Polizei mit F. H. am Freitagabend um 20:33 Uhr telefoniert habe. Tatsächlich habe die Polizei das Gespräch aber mit dem Bruder geführt.
8. Unplausibel sei, dass ein Fahrlehrer ausgesagt habe, er habe nichts Auffälliges bemerkt, da das Fahrzeug von F. H. doch auf der falschen Fahrtrichtung auf der Fahrbahn gestanden habe.
9. Es sei eine Person mit einer grünen Armeehose beschrieben worden, ohne näher darauf einzugehen.
10. In einem Vermerk sei eine Person festgehalten, die einen Geldbeutel verloren habe, ohne näher darauf einzugehen.
11. Es sei in der Akte vermerkt, dass beim Abtransport des Fahrzeugs aus dem Kreise der Familie bekannt geworden sei, dass F. H. schon lange einen gelben Kanister im Auto gehabt habe. Dies stimme so nicht.
12. Bei den kriminaltechnischen Untersuchungen hätten OChR Dr. A. K. und H. H. angegeben, dass sich ein Laptop im Auto befunden habe; als sich die Zeugin bei der Abholung des Fahrzeugs danach erkundigt habe, habe hingegen niemand etwas von einem Laptop gewusst.
13. Eine Zeugin am Cannstatter Wasen habe einen Mann mit schwarzen Sneakern und zerzausten Haaren beschrieben. Bei F. H.s Haarlänge sei dies nicht möglich.
14. An einer Stelle der Akte sei vermerkt, der gesamte Fahrzeuginnenraum sei ausgebrannt, dies stimme nicht, nur der vordere Teil sei ausgebrannt.
15. Der Leiter des „CJD“ habe ausgesagt, F. H. sei am Montagvormittag mit „E“ eingetragen gewesen. Man müsse dem nachgehen, wer ihn eingetragen habe.
16. An einer Stelle der Akten sei vermerkt, die Familie habe nach der Überbringung der Todesnachricht gesagt, F. H. habe Drogenschulden gehabt. Dies sei falsch, es handle sich um Schulden, weil Waffen beschlagnahmt worden seien und die Personen aus der rechtsextremistischen Szene das Geld dafür zurückgewollt hätten.
17. Der Eintritt F. H.s in die rechtsextremistische Szene sei falsch datiert.
18. Die Aussage des Zeugen P. R. sei unplausibel. F. H. habe wohl keinen Kanister kaufen können, da ein solcher gar nicht mehr in den Kofferraum gepasst habe. Zudem sei unglaubwürdig, dass der Zeuge die genaue Literzahl, die getankt wurde, wisse, aber nicht, ob es sich dabei um Dieselmotoren gehandelt habe. Darüber hinaus habe er nicht gewusst, welchen Weg sie gefahren seien. Überdies befinde sich in der Nähe der Tankstelle Bietigheim kein Burger King-Restaurant.
19. Ein Zeuge habe ausgesagt, F. H. habe vor dem Wochenende gar nicht heim gewollt, weil er zuhause Stress gehabt habe. Er sei aber tatsächlich fast das ganze Wochenende zuhause gewesen.
20. Es werde behauptet, F. H. sei Außenseiter in der Familie gewesen – dies stimme nicht.
21. Bezüglich des Zeugen M. A. A. führt sie aus, es sei auffällig, dass dieser den Chatverlauf mit F. H. in WhatsApp sofort gelöscht habe, nachdem er erfahren habe, dass er tot sei. Zudem sei dies auch der gleiche Zeuge, der gesagt habe, dass F. H. noch zur Apotheke habe fahren wollen. Dies sei daher insgesamt unglaubwürdig.
22. Zeugenvernehmungen seien in der Akte insgesamt in Fließtext und nicht in Fragen/Antworten niedergeschrieben. Zeugen, die sich positiv über F. H. geäußert hätten, würden in der Akte so nicht wiedergegeben.
23. Im Obduktionsbericht sei mehrmals vermerkt, dass sich Verletzungen nicht abgrenzen ließen. Zudem sei die falsche Körpergröße angegeben (1,72 statt 1,80 Meter) Es sei weder das Piercing, noch das Tattoo, noch die Schulter-OP erwähnt.

Ob F. H. Bezüge zum Cannstatter Wasen gehabt habe, wisse sie nicht. Der Profilname von F. H. auf dem Online-Netzwerk „Kwick!“ sei „Wolfszeit“ gewesen. Der Profilname auf dem Online-Netzwerk „Facebook“ sei zeitweise „xxx Adler“ gewesen, zeitweise ein Begriff mit „oi“ gewesen.

Die Zeugin hält es abschließend noch für wichtig, zu ermitteln, wo sich der **Schlüsselbund** befinde. Es handele sich um einen großen Schlüsselbund mit vielen Schlüsseln und einer Marke mit einer Zahl. Im Bürgerbüro in Bad Cannstatt sei kein Schlüssel abgegeben worden.

Die Zeugin habe sich gemeinsam mit „Bandini“ mit A. G. und V-Frau „Krokus“ in Irland getroffen und versucht, „das Ganze irgendwie zu entzerren“. A. G. habe zu ihr gesagt, dass er ihr helfen wolle, was Hoffnung bei ihr geweckt habe, sie habe aber irgendwann gemerkt, dass dies nicht die Erkenntnisse bringe, die sie sich erhofft habe. Sie habe auch eine Niederschrift eines Interviews von A. G. mit „Bandini“ gesehen, aber nicht durchgelesen.

c) M. M.

Die Zeugin M. M. hat dargelegt, dass sie bis kurz vor dem Tod von F. H., den sie in der Schule in Bretten kennengelernt habe, eine **Beziehung** mit ihm unterhalten habe. Er sei am Anfang des Schuljahres in die Parallelklasse versetzt worden, aber die Klasse habe dann gemeinsam erfolgreich dafür gekämpft, dass er in seiner alten Klasse habe bleiben können. Gemeinsam mit O. C. seien sie dann zu dritt in der Schulzeit befreundet gewesen. Daraus sei nach Ende des Schuljahres eine Beziehung zwischen ihr und F. H. entstanden. Da sie aber bis Ende August im Urlaub gewesen sei, habe sie ihn nur im September noch einmal gesehen. Ab September sei er im Internat gewesen, daher habe sie ihn nur an dem ersten Wochenende nach der ersten Internatswoche einen Tag gesehen, am Anfang der dritten Woche, sei er dann schon verstorben. Aus einem gemeinsamen Gespräch habe sich zuvor die Planung ergeben, die Beziehung nach der Rückkehr aus dem Internat ihren Eltern bekannt zu geben. Die meiste Zeit habe sie ihn daher nur in der Schule gesehen, abends hätten sie aber grundsätzlich immer miteinander telefoniert.

In der Nacht vom 15. auf den 16. September 2013 um ca. 23:00 Uhr habe F. H. die **Beziehung beendet** mit einer WhatsApp-Nachricht mit dem Wortlaut: „Ich muss leider mit dir Schluss machen“. Dies sei völlig überraschend gekommen, einen Grund dafür kenne sie, so die Zeugin, nicht, es habe auch keinen Streit gegeben. Seinen WhatsApp-Status habe er daraufhin geändert auf: „Du weißt nicht, was du morgen erlebst, du weißt nicht, ob du morgen noch lebst“. Sie selbst habe zu dieser Zeit schon geschlafen und habe die Nachricht erst am nächsten Morgen gesehen. Davor habe er sich den ganzen Sonntag nicht bei ihr gemeldet, sie habe aber versucht, ihn zu erreichen.

In der **Nacht auf den 16. September 2013** habe sie außer der Textmitteilung, mit der die Beziehung beendet worden sei, keinen Kontakt mit F. H. gehabt. Als sie die Nachricht vom Abend des 15. September 2013 gesehen habe, habe sie aber ein ungutes Gefühl gehabt, weil er sich nicht mehr gemeldet habe und auch seit dem Abend des 15. September 2013 nicht mehr online gewesen sei, was sehr untypisch für F. H. gewesen sei. Die Nachricht vom Tode habe sie letztendlich von ihrem Onkel erfahren, der in der gleichen Einrichtung arbeite, in der F. H. seine Ausbildung gemacht habe.

Über **Medikamenteneinnahme und psychische Behandlung** F. H.s habe sie nur gewusst, dass er oft über Bauchschmerzen geklagt habe. Es könne sein, dass er erwähnt habe, dass er bei einem Psychiater gewesen sei, sicher wisse sie es aber nicht. Sie habe weiter gewusst, dass er privat arbeiten gegangen sei (wohl Bauarbeiten), um Geld zu verdienen, wofür er dieses gebraucht habe, wisse sie aber nicht. Zu seiner Beziehung zu seiner Familie könne sie berichten, dass er einen sehr guten Draht zu seiner Schwester gehabt habe und meistens froh gewesen sei, wenn er nach Hause gehen konnte. Von Problemen in der Familie habe er nicht erzählt. In der Schule sei er einer der Klassenbesten gewesen, obwohl er nach eigenen Aussagen fast nie gelernt habe.

Von einer geplanten **Vernehmung** F. H.s am 16. September 2013 habe sie, so die Zeugin, nichts gewusst. Über seine frühere Zugehörigkeit zur **rechtsextremistischen Szene** habe sie nur den Umstand der Zugehörigkeit selbst gekannt und dass er, als sie ihn gekannt habe, nicht mehr der Szene zugehörig gewesen sei bzw. nicht mehr dazu gehören habe wollen. Sie habe auch nicht gewusst, dass er von dem Aussteigerprogramm Big Rex betreut wurde. Über Na-

men und Gruppierungen, wie beispielsweise „NSU“ oder „Standarte Württemberg“, hätten sie nicht gesprochen. Auch seine angeblichen Kenntnisse zum Mord an der Polizistin in Heilbronn habe sie erst später in den Nachrichten erfahren. Einen „M.“ kenne sie nur von dem Betrieb, in dem F. H. seine Ausbildung angefangen habe. Die Namen M. F. und A. N. kenne sie nicht. Auf einem in Google aufgefundenen Foto von F. H. habe sie aber eine Person auf dem Bild identifizieren können, es handele sich um W. K. Die Zeugin versicherte, selbst keinen Kontakt zur rechtsextremistischen Szene zu haben, sie sei selbst „Ausländerin“.

Ende des Schuljahres habe sie erfahren, dass F. H. **Drohungen der rechtsextremistischen Szene** ausgesetzt gewesen sei, genaueres über die Drohungen wisse sie aber nicht. Zu dieser Zeit sei er sehr verängstigt gewesen und habe öfter in der Schule gefehlt. Als sie ihn näher dazu ausgefragt habe, habe er geantwortet, er müsse ihr dazu nichts zu sagen, weil es ohnehin „nichts bringe“ und auf ihre Erwiderung erkläre: „Geh ich zur Polizei, bin ich wahrscheinlich noch tiefer in der Scheiße. Geh ich nicht zur Polizei, bin ich wahrscheinlich genau so tief in der Scheiße.“ Abgesehen von dem Eindruck, dass er verängstigt gewesen sei, habe sie aber keine psychische Auffälligkeit wahrgenommen.

Zu ihrem **Verhältnis zur Familie H.** berichtete sie, sich dreimal mit der Familie getroffen zu haben, einmal um ihr Beileid zu bekunden, einmal auf der Beerdigung und bei einem weiteren Treffen bei der Familie zu Hause. Ansonsten habe sie immer mal wieder nachgefragt, ob es irgendwelche Ergebnisse von Ermittlungen gebe. Die Eltern hätten sie auch über die Beziehung zwischen ihr und F. H. befragt, insbesondere ob es Auffälligkeiten oder Streit gegeben habe. Von **Manipulationen an Fahrzeugen** der Familie und von einer Anzeige gegen F. H. wegen Körperverletzung habe sie nichts gehört.

#### *d) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger führte aus, der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags habe den Fall F. H. zwar im Abschlussbericht erwähnt, sich aber eigentlich nicht mehr mit ihm befassen können. F. H. habe seine **Äußerung**, er wüsste, wer den Polizistenmord begangen habe, dann hinterher ja auch wieder **relativiert**, indem er statt dem NSU dann noch eine andere Gruppierung aus Öhringen ins Spiel gebracht habe. Sein Tod halte den Betrachter nachdenklich, ebenso wie den Bundestag ein fast ähnlicher Fall in Gestalt des V-Mann „Corelli“. Bei dem „tragischen Suizid des jungen Mannes“ F. H. sei es angemessen, die Qualität seines Hinweises noch einmal zu überprüfen, und damit, ob er in der rechtsextremistischen Szene eher Mitläufer gewesen sei und ob er im **Aussteigerprogramm** gewesen sei, wie sein Kontakt zu den Sicherheitsbehörden zustande gekommen sei und mit wem und in welcher Intensität er Kontakt gehabt habe.

## **2.2. Kenntnisse von F. H. zum NSU und Mordanschlag von Heilbronn sowie Rolle der Polizei vor seinem Tod**

### *a) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke führte aus, dass nach den Akten die Aussagen F. H.s, die er schon im Juli 2011, also vor dem Aufdecken des Trios, vor der Polizei gemacht haben soll, ernst genommen worden seien. F. H. habe geäußert, er wisse, wer letztendlich mit dem Tod von M. K. in Zusammenhang stünde. An seine Familie habe er, vielleicht auch, um sie zu schützen, wenige Details weitergegeben. Weitere Hinweise, also bestimmte Namen, Vornamen und dergleichen, seien nicht so gesichert, dass man sie als Vermutung öffentlich machen könne. Es gebe allerdings weitere erhebliche Hinweise aus den Akten für die Tatsache, dass er dies Dritten gegenüber geäußert habe; er habe Mitschülerinnen aus dem Ausbildungsheim in Heilbronn davon informiert, dass er etwas wisse, von denen eine dies an eine der Ausbildungsvorgesetzten weitergegeben habe. Diese habe es dann der Polizei mitgeteilt, was dazu geführt habe, dass man ihn befragt habe.

Es habe, offenbar im Mai 2011, wenn er, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, richtig informiert sei, einen Vorfall mit der Polizei gegeben, und dadurch habe es einen Kontakt zwischen F. H. und dem Staatsschutz der Polizei vor Ort in Heilbronn gegeben. Die Aussagen seien jedenfalls so ernst genommen worden, dass ein Zeugenschutzprogramm diskutiert worden sei und das Programm „Big Rex“ ihm ein Aussteigerangebot gemacht habe. Mitte 2011 sei dann, so der Sachverständige Prof. Funke, aus seiner Sicht noch einmal einiges mit Teilen der Sicherheitsbehörden, also gegebenenfalls Big Rex, in Bewegung gekommen und man habe sich dort gefragt: „Müssen wir mehr tun, um ihn zu sichern?“. Insofern spräche für ihn sehr viel aufgrund der bisherigen Indizien, mehr gebe es nicht, dafür, dass es vor dem Auffliegen des NSU Auffälligkeiten gab, die die Polizei bzw. die Sicherheitsbehörden interessiert hätten. Weitere Informationen wie in einem Interview der „WordPress“-Seite vom 15. September 2014, dass F. H. bereits im Juli 2011 in einer Vernehmung einen Verweis auf einen kroatischen Söldner gegeben habe und dass danach den Sicherheitsbehörden klar gewesen sei, dass er dadurch gefährdet gewesen sei, und er für ein Zeugenschutzprogramm vorgesehen gewesen sei, habe er, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, in Akten des Bundestagsuntersuchungsausschusses gesehen, und zum anderen aus dem Umfeld der Familie erfahren. Als Familie von F. H. seien ihm, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke, Vater, Mutter und Schwester in Erscheinung getreten.

Er habe die Feststellungen der Ermittlungen nach dem Tod von F. H., bezogen auf die These des fehlenden Kontaktnetzes zwischen dem NSU-Umfeld und hiesigen Rechtsextremisten, als einen Rückfall hinter den Stand des Bundestagsuntersuchungsausschusses wahrgenommen und deswegen polemisch als „Eine bewusste, strategische Lüge gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit“ bezeichnet.

Wichtig sei, sich ein vollständigeres Bild über die Tage und anderthalb Jahre vor dem Tod zu machen über das, was mit F. H. passiert sei. So sei zu fragen, ob es von Bedeutung sei, dass er auf einem Bild mit einem der „Brüder S.“, die wiederum als interessante Hinweisgeber für den Mord an M. K. gelten würden, zu sehen sei, und ob dem hinreichend systematisch nachgegangen worden sei.

Im Auftrag des Vorsitzenden wurde der Sachverständige Prof. Dr. Funke per E-Mail nach einer Belegstelle für seine Behauptung, aus den Akten des Bundestagsuntersuchungsausschusses und aus Kreisen der Familie habe er, der Sachverständige, die Information, dass F. H. bereits im Mai bzw. Juli 2011 vernommen worden sei und es lohne sich, diese Akten anzuschauen, gefragt. Der Sachverständige Prof. Dr. Funke erklärte hierauf mit Schreiben vom 16. Juli 2015, F. H. sei gemäß der glaubwürdigen Information des Vaters von F. H., G. H., in diesem Zeitraum von einer Sicherheitsbehörde aus Stuttgart vernommen worden. Über den genauen Inhalt sei nichts zu erfahren gewesen. Danach habe F. H. von dem Angebot gesprochen, dass er seine Identität verändern und in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden solle. Er, der Sachverständige, habe leider noch nicht überprüfen können, ob dies auch aus den Akten des Bundestagsuntersuchungsausschusses hervorgehe.

*b) G. J.*

Die Zeugin, Leiterin der Gesundheitsakademie an den SLK-Kliniken in Heilbronn, erklärte, F. H. habe vom 1. Oktober 2010 an eine Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger absolviert und sei Anfang August 2011 (ca. 4. bis 6. August) aufgrund von Unpünktlichkeit und fehlenden Krankmeldungen entlassen worden. Auch auf mehrfache Nachfrage bestätigte sie, dass dies der alleinige Kündigungsgrund gewesen sei. Anschließend habe sie keinen Kontakt mehr mit ihm gehabt.

Im Mai 2011 sei erstmals der Verdacht aufgekommen, dass F. H. der rechtsextremistischen Szene angehörte, da er begonnen habe, sein äußeres Erscheinungsbild entsprechend zu verändern (Friseur kahlrasiert, Bomberjacke, Springerstiefel). Verhaltensänderungen o.ä. habe es nicht gegeben, er sei höflich, korrekt und patientenzugewandt gewesen.

Als sie ihn darauf angesprochen, habe er bejaht, dass er Sympathisant der rechtsextremistischen Szene sei. Als sie erklärt habe, dass dies mit dem Berufsethos eines Krankenpflegers nicht vereinbar sei, habe er erklärt, er selbst wolle das auch nicht wirklich und wolle gerne die Szene verlassen. Anschließend habe er sein äußeres Erscheinungsbild sofort verändert, d.h. normale Kleider getragen und die Haare wachsen lassen.

Wohl zwei bis drei Wochen, nachdem F. H. die Gesundheitsakademie verlassen habe, seien zwei Schülerinnen zu ihr gekommen, weil sie sich Sorgen um ihn bezüglich seiner psychischen Labilität gemacht hätten. Dies habe sich nur auf konkrete Aussagen, die er ihnen gegenüber getätigt habe, bezogen, ihr seien keine sonstigen psychischen Auffälligkeiten oder Drogen-/Medikamentenmissbrauch bekannt. Wann die Schülerinnen zuvor mit F. H. gesprochen hätten, wusste die Zeugin nicht. Die Schülerinnen hätten in keinem besonderen Verhältnis zu F. H. gestanden. Sie hätten sich nicht an die Polizei gewandt, weil sie die Vertrauensperson für die meisten Auszubildenden sei. Über den heutigen Verbleib der Schülerinnen habe sie keine Kenntnisse.

Am 22. November 2011 habe sie sich dann an die Polizei in Böckingen gewandt, von wo sie an die Soko „Parkplatz“ weitergeleitet worden sei. 3-4 Wochen nach dem Telefonat mit der Soko „Parkplatz“ sei sie von zwei Beamtinnen des LKA befragt worden. Sie habe sich erst so spät an die Polizei gewendet, da man zunächst gedacht habe, F. H. habe sich wichtig machen wollen, da zu diesem Zeitpunkt noch ein Phantom gesucht worden sei. Man habe sich in keinster Weise vorstellen können, dass F. H. tatsächlich etwas mit dem Polizistenmord in Heilbronn zu tun haben könnte. Als dann medial bekannt geworden sei, dass tatsächlich ein Bezug des „NSU“ zum Mord bestand, habe sie es als ihre Bürgerpflicht erachtet, bei der Polizei Angaben zu machen. Den Namen der Schülerinnen habe sie aufgrund des Vertrauensverhältnisses der Polizei niemals genannt, sie sei aber nicht von den Schülerinnen darum gebeten worden.

Davon, dass am 5. Juli 2011 das Zimmer von F. H. durchsucht wurde und eine Waffe aufgefunden worden sei, habe sie keine Kenntnis. Den Begriff „Neoschutzstaffel“ bzw. „NSS“ kannte die Zeugin nicht.

Ihre Angaben zu einem Vorfall, wonach F. H. von Freunden in die Klinik gebracht worden sei, da er von Nazis zusammengeschlagen worden sei, hätten sich nur auf Gerüchte bezogen, sie selbst wisse darüber nichts. Bei der SLK-Klinik seien „definitiv“ keine Personen beschäftigt gewesen, die auch der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen wären. Auf Vorhalt der Aussage G. H.s, dass F. H. dort „geködert“ worden sei, erklärte die Zeugin, das könne sie sich „in keinster Weise“ vorstellen. Eine Eingangskontrolle oder Pforte gebe es in dem Wohnheim der Klinik nicht.

### c) „Bandini“

Die Zeugin „Bandini“ berichtete, sie habe F. H. Ende 2010 kennengelernt. Anfang 2011 seien sie zusammengekommen. Im September 2013 sei er jedes Wochenende bei ihr gewesen.

### (1) Wissen zu F. H.s Beziehungen in die rechtsextremistische Szene

Als sie ihn kennengelernt habe, so die Zeugin, sei er nicht in der **rechtsextremistischen Szene** gewesen. Dieser Szene habe er sich Anfang 2011 zugewandt, nachdem „M.“ zu ihnen in die Gruppe an der Harmonie gekommen sei. Da habe es mit dem Tragen von Bomberjacke, Springerstiefeln und Glatze angefangen. Vorher sei F. H. ganz normal mit Jeans und Turnschuhen bekleidet gewesen. Sie wisse nicht genau, ob ihn jemand in die rechtsextremistische Szene eingeführt habe, könne es sich bei „M.“ aber recht gut vorstellen. Nachdem er zu ihnen gekommen sei, sei F. H. vor allem mit ihm unterwegs gewesen, sei abgerutscht. Der „M.“ sei „meinungsfest“ gewesen. Sie habe sich gedacht, dass er in der rechtsextremistischen Szene sei und das ernst meine, was er mache. Auf die Frage, ob F. H. Kontakte zu Rechtsextremisten außerhalb von Heilbronn gehabt habe, gab die Zeugin an, er habe Kontakte in Richtung

Öhringen, Waldenburg gehabt, weil er öfter mit „M.“ unterwegs gewesen sei. Ob er Kontakte in andere Bundesländer gehabt habe, wisse sie nicht.

Bei **Treffen** der rechtsextremistischen Szene sei sie nie dabei gewesen. Die „Harmonie-Gruppe“ sei eine ganz gemischte Gruppe gewesen. Dort sei alles dabei gewesen, Punks, Rechtsextremisten, Linke, Emos und „ganz Normale“. An der Harmonie sei sie dabei gewesen. Am Wertwiesenpark habe sich dieselbe Gruppe getroffen wie an der Harmonie. Sie seien jedes Wochenende zum Wertwiesenpark gegangen.

Auf die Frage, was F. H. mit ihr über seine Beziehungen zur rechtsextremistischen Szene **besprochen** habe, gab die Zeugin an, er habe immer gesagt: „Umso weniger du weißt, umso besser.“, er habe sie nie mit reinziehen wollen. F. H. habe ihr weder erzählt, dass er aus der rechtsextremistischen Szene bedroht worden sei, noch dass er habe Geld zahlen müssen, um in Ruhe gelassen zu werden. Er habe ihr von normalen Schlägereien erzählt, und dass er Waffen daheim gehabt habe, Schlagstöcke, Wurfsterne und solche Sachen. Er habe ihr berichtet, dass er in Mannheim in der Schule mit einem Messer angegriffen worden sei, mehr habe er nicht erzählt. Von Kurierdiensten F. H.s für die rechtsextremistische Szene wisse sie nichts. Der Zeugin wurde vorgehalten, dass M. Kl. ausgesagt habe, F. H. habe ihm gegenüber erklärt, dass er vier Leute umgebracht habe. Die Frage, ob er ihr gegenüber auch einmal solche Anmerkungen gemacht habe, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, ob er für die rechtsextremistische Szene **Waffen** transportiert habe, gab die Zeugin an, es habe 2011 eine Plastiktüte mit Waffen gegeben. F. H. habe ihr gesagt, er habe die Waffen beim „Waffen-F.“ in xxxx gekauft. Sie habe nicht unterscheiden können, ob es echte oder Schreckschusswaffen gewesen seien. Er habe die Waffen in seinem Zimmer fotografiert. Bei den auf den Lichtbildern abgebildeten Waffen wisse sie nicht, ob er sie transportiert oder für sich selbst gekauft habe. Von der Durchsuchung im Wohnheim im Jahr 2011 habe sie Kenntnis. F. H. habe ihr gesagt, dass die Polizei Waffen von ihm mitgenommen habe. Er habe ihr nicht erzählt, um was für Waffen es sich gehandelt habe.

Er habe mit ihr darüber gesprochen, dass er die **rechtsextremistische Szene verlassen** wollte. Er habe gesagt, es sei alles sinnlos, was die da machten. Er habe ihr berichtet, dass er einem Farbigen die Zunge habe anzünden sollen und das nicht gewollt habe. Wer ihn dazu aufgefordert habe, wisse sie nicht. Das sei der „Knackpunkt“ gewesen, wo er gesagt habe, dass er raus wolle. Sie habe nicht gewusst, dass F. H. im Aussteigerprogramm BIG REX gewesen sei.

Von der **„Standarte Württemberg“** habe sie damals flüchtig gehört, wisse aber nicht, worum es da gehe. Nach Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes der „Aktionsgruppe Heilbronn“ erklärte die Zeugin, sie könne F. H. auf dem Bild nicht erkennen.

Sie wisse, dass die Abkürzung „KKK“ Ku-Klux-Klan bedeute, genaueres wisse sie nicht darüber. F. H. habe ihr nie etwas zu einem KKK gesagt.

**R. T.** sei 2010/2011 F. H.s bester Kumpel gewesen. Zuletzt habe F. H. zu ihr gesagt, dass er ihm nicht mehr trauen könne, weil er ein **„Szene-Hopper“** gewesen sei.

**H. W.** habe sie flüchtig über die Internetplattform „KWICK!“ kennengelernt. Eine Woche, nachdem das auf dem Cannstatter Wasen passiert sei, habe er sie angerufen und gesagt, dass er an dem Abend mit F. H. nach Geradstetten gefahren sei. Später habe sie herausbekommen, dass er gar nicht dabei gewesen sei. Er habe ihr erzählt, dass sich auf dem Rücksitz ein gelber Benzinkanister befunden hätte und drei weitere Leute mitgefahren wären. Er habe zu ihr auch gesagt, dass er sich darum kümmern werde, dass das aufgeklärt werde.

**A. H.** habe sie durch C. W. kennengelernt. Er sei ein Mitläufer gewesen, sei mit den „Möchtegern-Rechten“ wie C. S. unterwegs gewesen. Seinen Bruder habe sie nicht gekannt. Sie hätten herausgefunden, dass er Polizist sei, mehr wisse sie nicht. Die Angaben, dass dieser Polizeibeamte Informationen weitergegeben und vor Polizeiaktionen gewarnt habe, stammten nicht von ihr. Ob A. H. etwas mit Waffen zu tun gehabt habe, wisse sie nicht. Von einer Be-

drohung F. H.s durch A. H. habe sie nichts mitbekommen. Auf Nachfrage zu der Bezeichnung von A. H. als „Pseudo-Rechter“, gab die Zeugin an, er habe immer geschwankt, sei immer da dabei gewesen, wo es aktuell gewesen sei.

Auch C. S. kenne sie, so die Zeugin. Die Frage, ob sie auf dessen Geburtstagsfeier im Jahr 2011 auf dem Wartberg gewesen sei, verneinte sie. Sie wisse, dass F. H. dabei gewesen sei. Der Zeugin wurde vorgehalten, dass aus den Unterlagen des Untersuchungsausschusses hervorgehe, dass sie an der Feier teilgenommen habe. Darauf gab die Zeugin an, sie sei nicht dabei gewesen, das wisse sie ganz genau. Auf den Vorhalt, dass sie in ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben habe, C. S. habe mit einem Brandanschlag geprahlt, bestätigte die Zeugin diese Angabe. C. S. habe gesagt, dass er das CDU-Gebäude in Heilbronn habe anzünden wollen, dass dahinter, was er angeblich nicht gewusst habe, ein Asylbewerberwohnheim gewesen sei und er fast die Gasleitung im Keller gesprengt hätte.

S. S. kenne sie. Er sei ein Rocker, der auch in der Gruppe an der Harmonie dabei gewesen sei. Daher kenne sie ihn. Auf der Geburtstagsparty müsste er auch dabei gewesen sein, genau wisse sie es nicht. Soweit sie wisse, seien er und F. H. miteinander befreundet gewesen. S. S. sei eher links einzuordnen. K. U. S. kenne sie nicht.

Den Namen A. N. kenne sie vom Hören her. Sie wisse nur, dass er der NPD angehöre. Sie habe nicht gewusst, dass F. H. ihn gekannt habe. Der Name M. F. sage ihr nichts. Diesen Namen habe sie zum ersten Mal gehört und ein Bild von ihm gesehen, als sie in Irland gewesen sei. Auch der Name N. R. sage ihr nichts. M. B. sei von der NPD.

## (2) Kenntnisse von F. H. zum Mord von Heilbronn

Der Begriff NSU sei einmal kurz gefallen, nachdem F. H. ihr von dem Mord an M. K. erzählt habe. 2011 habe er ihr erzählt, dass er wisse, wer sie umgebracht habe, dass es Leute aus dem NSU gewesen seien. Auf die Frage, wann im Jahr 2011 dies gewesen sei, gab die Zeugin an, das sei Anfang 2011 gewesen, es müsse kurz nach dem 1. Mai gewesen sein. Die Frage, ob sie noch einmal nachgefragt habe, wer es gewesen sei, verneinte die Zeugin. Sie sei sich unsicher gewesen. Wie habe ein 18-Jähriger wissen sollen, wer M. K. umgebracht habe? Er sei da ganz frisch reingeraten gewesen und woher habe er so eine Information haben sollen? Sie habe es ihm zwar geglaubt, habe aber immer ein bisschen geschwankt und sich gefragt, woher er das wissen solle. Zu der Frage, ob er nur den Begriff NSU genannt oder auch über Personen gesprochen habe, führte die Zeugin aus, er habe nur den Begriff NSU genannt.

Auf die erneute Frage, wann F. H. ihr gesagt habe, wer in den **Mord an M. K.** involviert gewesen sei, bekundete die Zeugin, das müsse kurz nach dem 1. Mai 2011, Ende Mai, Anfang Juni gewesen sein. Es sei an dem Tag gewesen, wo er mit einer weißen Plastiktüte mit Waffen an den Wertwiesenpark gekommen sei. Sie habe ihn zum Bahnhof gebracht und er habe zu ihr gesagt, dass er wisse, wer M. K. umgebracht habe, dass es Leute aus dem NSU gewesen seien. Auf die Nachfrage, ob es im Sommer und nicht erst im Herbst gewesen sei, gab die Zeugin an, es sei im Frühjahr, Sommer – „so um den Dreh“ – gewesen. Die Frage, ob es sei vor dem Auffliegen des Trios gewesen sei, bejahte die Zeugin. Sie habe dann im Fernsehen gesehen, dass der NSU wirklich mit beteiligt gewesen sei und sich gefragt, woher er das wisse. Auf die Frage, ob sie ihn dann nicht mehr darauf angesprochen habe, führte die Zeugin aus, er habe immer gesagt, je weniger sie wisse, umso besser. Er hätte ihr auch nie etwas erzählt.

Auf Nachfrage, warum sie sich so sicher sei, dass es im Mai, Juni oder Juli und nicht erst im November gewesen sei, führte die Zeugin aus, draußen sei es richtig warm gewesen. Sie seien am Wertwiesenpark gewesen und dort seien sie immer erst im Frühjahr hingegangen. Im Winter seien sie nie dort gewesen. Sie sei sich hundertprozentig sicher, dass es im Frühjahr gewesen sei. Es sei kurz nach dem 1. Mai gewesen. Sie habe das 1. Mai-T-Shirt von der Demo angehabt. Es sei garantiert nicht im November gewesen.

Die Frage, ob es nicht auch im Frühjahr 2012 gewesen sein könnte, verneinte die Zeugin. Sie sei sich ganz sicher, weil F. H. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bei ihnen gewesen sei. Sie

selbst sei auch nicht mehr am „Harmonie“-Park gewesen. Sie seien beide Ende 2011 gegangen.

Auf den Vorhalt, dass sie in der **polizeilichen Vernehmung** am 24. März 2015 sinngemäß gesagt habe, F. H. habe ihr berichtet, dass M. K. mit Nazis Geschlechtsverkehr gehabt habe, und die Frage, ob F. H. M. K. gekannt habe, gab die Zeugin an, das wisse sie nicht. Sie habe wortwörtlich gesagt, was er gesagt habe. Genaueres hierüber wisse sie nicht. Woher er das wisse, habe er ihr nicht erzählt. Er habe ihr dies ein paar Wochen nach dem Gespräch, in dem er ihr berichtet habe, dass er wisse, wer M. K. umgebracht habe, erzählt. In welchem Zusammenhang er ihr dies erzählt habe, wisse sie nicht mehr, aber das habe nicht mit dem NSU zu tun gehabt.

Den Begriff „**Neoschutzstaffel**“, **NSS**, habe sie zum ersten Mal gehört, nachdem „M.“ zu ihnen in die Gruppe gekommen sei. Da sei das Wort zum ersten Mal gefallen, aber immer nur im Zusammenhang mit ihm. F. H. habe ihr dies öfter erzählt. Sie habe aber auch von „M.“ selbst von der **NSS** gehört. Dabei habe es sich – so wie sie es mitbekommen habe – um eine rechtsextremistische Gruppierung gehandelt. „M.“ habe immer damit geprahlt, dass er dabei sei, mehr wisse sie nicht. Sie wisse nicht, wer noch dabei gewesen sei. Auf die Frage, ob F. H. mit dabei gewesen sei, antwortete die Zeugin, er sei mit „M.“ unterwegs gewesen, sie wisse aber nicht, wer da alles dabei gewesen sei. Von einem Treffen im Haus der Jugend in Öhringen habe sie nicht gewusst. Sie sei auch nie mit F. H. dort gewesen.

### (3) **Gesundheitliche Probleme von F. H.**

Gefragt nach dem **Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum** von F. H., bekundete die Zeugin, F. H. habe ein Feierabendbier getrunken, aber „nicht mehr richtig gesoffen“. Er habe ihr auch nichts von Drogen erzählt, nur von gelegentlichem Schmerzmittel wegen der Schulter und des Kopfes. 2012 sei er von Opiaten abhängig gewesen, nachdem er wegen der Schulter im Krankenhaus gewesen sei. Dort habe er als Schmerzmittel Tilidin bekommen und sei eine Zeit lang davon nicht mehr weggekommen. Er habe es dann selbst abgesetzt. 2012 habe er ihr in Facebook geschrieben, dass er keine Opiate mehr nehme. Zuletzt habe er ihr berichtet, dass er ab und zu kiffe.

Er habe nachts auch **Anfälle** gehabt, als er bei ihr geschlafen habe. Er sei schweißgebadet aufgewacht und habe Leute gesehen, die gar nicht dagewesen seien, habe halluziniert. Er habe sie per WhatsApp gefragt, ob sie noch da sei, obwohl sie die ganze Zeit neben ihm gelegen habe. Sie habe dann gesagt, dass er zum Arzt gehen solle, weil das nicht normal sei. Sie habe einen Krankenwagen holen wollen. Das habe er aber abgelehnt, weil er Angst gehabt habe, seinen Führerschein zu verlieren. Er habe ihr erzählt, dass er aufgrund eines Arbeitsunfalls eine Hirnblutung gehabt habe und diese angeblich nicht richtig verheilt sei. Das habe sie ihm geglaubt.

### (4) **Todesfall von F. H. und anschließende Entwicklungen**

An dem **Wochenende vor seinem Tod** habe sie, die Zeugin nicht mit F. H. gesprochen. Sie wisse nicht, wer ihn am Sonntag um 17:00 Uhr angerufen haben könnte. Das letzte Mal habe sie ihn am Sonntag eine Woche zuvor gesehen. Auf die Frage, ob ihr an seinem Verhalten an dem Wochenende etwas aufgefallen sei, etwa dass er unruhiger geworden oder nervös gewesen sei, führte die Zeugin aus, sie habe ihn gedrängt, zum Arzt zu gehen, weil es ihm in den letzten Wochen so schlecht gegangen sei. Er habe aber gesagt, dass er seinen Führerschein verlieren würde, wenn dabei etwas herauskomme. Er habe keine Andeutungen gemacht, dass etwas Besonderes passieren könnte.

Auf den Vorhalt, dass F. H. am **15. September um 18:39 Uhr** an sie geschrieben habe: „Du, ich kann absolut nicht mehr, bin am Ende von meiner Energie, und ich weiß nicht mehr, was ich noch machen soll.“, gab die Zeugin an, sie habe ihm gesagt, er solle zum Arzt gehen, weil es ihm so schlecht gegangen sei. Darauf habe er so reagiert.



Sie hätten dann **bis ungefähr 23:00 Uhr Kontakt per WhatsApp** gehabt. Auf die Frage, ob er noch weiter Sachen geschrieben habe wie „er höre auf“ oder „er könne nicht mehr weiter“, gab die Zeugin an, es sei noch weiter so gegangen, aber sie habe sich nichts dabei gedacht. Sie habe ihn gedrängt gehabt, zum Arzt zu gehen und es darauf bezogen. Die Nachricht, die sie morgens um 4:31 Uhr geschrieben habe, sei noch angekommen. Ob er sie gelesen habe, wisse sie nicht. Es habe damals das blaue Häkchen noch nicht gegeben, anhand dessen man hätte erkennen können, dass er sie gelesen habe.

Im Juni 2014 sei sie zusammen mit der Schwester von F. H. zwei Wochen in Irland gewesen. Sie hätten nicht gewusst, an wen sie sich hätten wenden können und **A. G.** habe ihnen Hilfe angeboten. Dort habe sie angegeben, was sie wisse. Ungefähr die Hälfte ihrer Aussage sei von A. G., also nicht von ihr, gekommen. Das mit dem Decknamen „Bandini“ überschriebene Protokoll sei ihr bekannt. Sie habe aber nicht gewusst, dass A. G. dieses Protokoll weiterleiten würde. Die gelben Markierungen im Text habe sie vor ungefähr einem Monat bei der Familie H. zuhause vorgenommen. Nach Inaugenscheinnahme der Version des Protokolls aus Irland mit gelb markierten Stellen, die der Untersuchungsausschuss von Herrn Prof. Funke erhalten hat, bestätigte die Zeugin, dass sie das, was dort gelb markiert sei, in Irland nicht gesagt habe. Die Frage, ob es noch eine andere Version des Protokolls gegeben habe, verneinte die Zeugin. Sie habe nichts dagegen sagen können, weil sie in Irland wie eingesperrt gewesen seien, nicht hätten flüchten können. Sie habe sich wie eingesperrt gefühlt, weil sie weder heraus noch hinein gekonnt hätten, wann sie gewollt hätten. Das Haus hätten sie aber schon verlassen und auch in der Wohngegend umherlaufen können.

A. G. habe zu ihr gesagt: „Manchmal muss man auch lügen, um an sein Ziel zu kommen“. Auf Nachfrage zu welchem Zeitpunkt, er dies gesagt habe, gab die Zeugin an, sie habe ihre Aussage gemacht und A. G. habe ihre Angaben aufgeschrieben. Dann habe er ihr Sachen anhängen wollen. Sie habe dann gesagt: „Moment! Das weiß ich doch gar nicht. Warum soll ich das sagen, wenn ich keine Ahnung davon habe?“ Darauf habe er dies zu ihr gesagt. Sie habe mit ihm darüber gesprochen, dass in dem Protokoll Sachen gestanden hätten, die sie nicht gesagt habe, habe zu ihm gesagt: „Ich weiß es doch gar nicht, ich habe doch keine Ahnung davon, was gerade auf dem Papier geschrieben worden ist“. Darauf habe er gesagt: „Ja, das musst du auswendig lernen“.

A. G. und P. S. seien ihr anfangs nicht ganz geheuer gewesen, weil sie nicht gewusst habe, was sie von ihnen habe halten sollen. Sie seien ziemlich aufdringlich gewesen und ihr ziemlich dominant vorgekommen. Auf den Vorhalt, dass sie im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung gesagt habe, A. G. habe sie gegenüber A. H. verraten und als „Bandini“ geoutet, gab die Zeugin an, er habe vor ca. zwei bis drei Wochen bei ihr in Facebook auf die Pinnwand gepostet, dass sie „Bandini“ sei und A. H. habe sie danach angeschrieben.

**Die Zeugin M. M.** kenne sie nur von der Beerdigung von F. H. F. H. habe mit M. M. Schluss machen wollen, habe aber nicht gewusst wie. Er habe ihr, so die Zeugin, berichtet, dass er Angst vor deren Onkel habe, der bei der kroatischen Mafia sei. Er habe zu ihr gesagt, wenn M. M. ein falsches Wort zu ihrem Onkel sage, dann könnte der ihn „auf die Seite schaffen“. Der Vorname des Onkels laute I., den Nachnamen wisse sie nicht. Auf die Frage, warum sie bei den Angaben gegenüber A. G. den Onkel von M. M. nicht erwähnt habe, bekundete die Zeugin, sie habe ihm gesagt, dass der Onkel mit drinhängen würde.

Sie sei immer noch der **Überzeugung**, dass ein Dritter F. H. **umgebracht** habe. Er habe viel zu viele Zukunftspläne gehabt. Er hätte sich niemals selber umgebracht. Zuletzt sei er lebensfroh gewesen und habe geplant, was er alles habe machen wollen. Er habe sein Leben mit ihr teilen und vier Kinder mit ihr haben wollen. Außerdem habe er seine Ausbildung beenden und sein Auto tunen wollen. Auf den Vorhalt, dass diese Angaben nicht zu den Angaben der Mitschüler aus Geradstetten passten, die unter anderem gesagt hätten, dass er teilweise nächtelang nicht geschlafen habe, bekundete die Zeugin, F. H. habe sich einfach unsicher gefühlt.

F. H. sei kein „Schwätzer“ gewesen. Er sei bei der Wahrheit geblieben, soweit sie das beurteilen könne. Er habe nie mit irgendetwas geprahlt.

Auf die Frage, ob sie immer noch daran zweifele, dass der untersuchte Leichnam, der von F. H. gewesen sei, gab die Zeugin an, sie denke, es müsse erst einmal „ankommen“, dass das wirklich der Leichnam gewesen sei. Sie habe daran gezweifelt, weil die Körpergröße um einiges nicht gestimmt und das Tattoo im Schoßbereich im Obduktionsbericht gefehlt habe.

*d) H. W.*

Der Zeuge H. W. führte aus, er habe F. H. in der 7. Klasse in der Realschule in xxxx kennengelernt. Ob F. H. zu diesem Zeitpunkt bereits der rechtsextremistischen Szene angehört habe, wisse er nicht. Er habe „ein bisschen, ein paar Tendenzen gezeigt“, aber das sei es dann auch gewesen. Privat hätten sie sich in der Schulzeit nicht getroffen. Nach der Schule habe er ihn jahrelang nicht gesehen. Er habe ihn einmal zufällig am Bahnhof und auf dem Peter- und Paul-Fest, einem Straßenfest in Bretten, getroffen. Auf Veranstaltungen sei er mit ihm nicht gewesen.

F. H. habe ihm gesagt, dass er **rechtsextremistische Tendenzen** habe, von einer Gruppe habe er nichts gesagt. Er habe keinen so großen Kontakt zu ihm gehabt. Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass F. H. ein überzeugter Neonazi gewesen sei, führte der Zeuge aus, er habe ihn nicht oft getroffen. So wie er rübergekommen sei und auch durch seine äußere Erscheinung „habe es schon so ein bisschen gewirkt, als wäre er drin“. Er habe mit F. H. nicht darüber gesprochen, mit wem er sich sonst so getroffen habe. An der Harmonie habe er ihn nicht getroffen. Er, der Zeuge sei noch nie da gewesen. Das einzige, was er zu der Gruppe an der Harmonie sagen könne, sei, dass sie Leute angemacht hätten. Er sei auch schon dumm angemacht worden. Er habe mit ihm nicht darüber gesprochen, dass er aus der rechtsextremistischen Szene rausgehe und auch nicht darüber, dass er aus der rechtsextremistischen Szene bedroht werde.

Das letzte Mal habe er **Kontakt zu F. H.** gehabt, als dieser seine Lehre angefangen habe. Er sei mit seiner Baulehre schon weiter gewesen als F. H. und habe ihn im Internat getroffen. Am 15. September 2013 sei er nicht mit F. H. nach Geradstetten gefahren, sondern von M. Me. mitgenommen worden. In der Nacht vom 15. auf den 16. September 2013 sei er auch nicht mit F. H. zusammen, sondern im Internat gewesen. Er habe ihn zum letzten Mal unter der Woche vor dem 16. September 2013 auf dem Internatsparkplatz gesehen und sei dann mit ihm in einen Baumarkt gefahren. F. H. habe zu diesem Zeitpunkt auf ihn einen normalen Eindruck gemacht. Er habe ihm aber erzählt, dass er schon seit einer Weile nicht mehr so viel gegessen habe. In seinem Auto habe er einen Haufen „Energie-Zeugs“ gesehen. Sie hätten im Auto noch darüber geredet, in der folgenden Woche etwas trinken zu gehen. Zwischen dem Peter- und Paul-Fest und dem letzten Mal auf dem Parkplatz habe er keinen Kontakt zu ihm gehabt, auch nicht telefonisch oder per WhatsApp.

F. H. habe ihm gesagt, dass er im **Internat** einen Neuanfang machen wolle. Er habe ihm auch gesagt, dass keiner wissen solle, dass er in der rechtsextremistischen Szene gewesen sei. Auf Nachfrage, ob F. H. ihn nicht gebeten habe, dass er Dinge, die er über ihn wisse, für sich behalte sollte, gab der Zeuge an, er habe einfach nur so erzählt, dass er da einen Neuanfang machen wollen. Es gäbe niemanden in Geradstetten, von dem er wisse, dass er in der rechtsextremistischen Szene gewesen sei oder dieser noch angehöre. F. H. habe ihm von niemandem aus dem Internat erzählt, der aus der Szene komme. Auf den Vorhalt, dass es eine Aussage gäbe, dass F. H. sich von jemanden in Geradstetten bedroht gefühlt habe, der auch aus der rechtsextremistischen Szene gekommen sei, sagte der Zeuge, da wüsste er keinen. Auf Nachfrage, ob vielleicht sogar er selbst das gewesen sein könnte, reagierte der Zeuge mit der Frage: „Wieso soll ich das gewesen sein, wenn ich nicht viel mit dem zu tun hatte, da auf dem Internat?“

Nach dem **Tod von F. H.** habe er „Bandini“ angerufen und sie gefragt, ob sie irgendetwas wüsste. Er habe ihr gesagt, dass er sich wegen des Todes von F. H. in der Szene umhören werde. Das habe er dann aber nicht getan. Er habe nicht gesagt, dass er in der Nacht mit F. H. zusammen gewesen sei. Er habe „Bandini“ dann auch getroffen. Er wisse nicht, wie dieses

Treffen genau zustande gekommen sei. Sie seien in Heilbronn gewesen, seien herumspaziert, hätten ein bisschen über F. H. und allgemein geredet, sonst wisse er nicht mehr. Die Frage, ob er in dieser Situation gesagt habe, dass er sich in der rechtsradikalen Szene umhören würde, verneinte der Zeuge. Das sei bei dem Telefongespräch gewesen. Er habe sich nicht vorstellen können, dass F. H. sich selbst umgebracht habe. Er habe durch einen Kumpel mitgekriegt, dass er anscheinend das Haus von seinen Eltern geerbt gehabt habe, und sich deswegen nicht vorstellen können, dass er sich auf einmal umbringe. Auf die Frage, wer es gewesen sein könnte, wenn es kein Selbstmord gewesen sei, führte der Zeuge aus, als erstes habe er dabei die Leute von der Harmonie im Kopf gehabt, aber auch nur, weil er so viel Schlechtes über sie gehört und mitgekriegt habe, dass F. H. mit den Leuten unterwegs gewesen sei.

Die Frage, ob er **Kontakt zu rechtsradikalen Kreisen** gehabt habe, bejahte der Zeuge. Mit F. H. habe er da nichts zu tun gehabt. Der sei – wie es aussähe – in Heilbronn gewesen und er im Rhein-Neckar-Kreis, Sinsheim. Mit Heilbronn habe er nicht viel zu tun gehabt, außer mit M. B., zumindest glaube er, dass der so heiße. Auf den Vorhalt, dass dies der Kreisvorsitzende der NPD sei, führte der Zeuge aus, mit dem habe er Kontakt gehabt. Ansonsten habe er mit Heilbronn nichts zu tun gehabt. Er sei bis vor gut einem Jahr in der NPD, aber im Rhein-Neckar-Kreis, gewesen. In der Schulzeit habe es ein paar Jungs gegeben, die sich dazu hingezogen gefühlt hätten. Er sei – meine er – von S. B. zu einer Mahnwache gegen Kinderschänder mitgenommen worden und so habe er die Leute kennengelernt. Angeworben habe ihn J. J. Ungefähr ein Jahr lang sei er Mitglied gewesen. Er sei aus jugendlicher Dummheit eingetreten. Man sei jung, wolle ein bisschen rebellisch sein. Sie hätten einen Stammtisch in Sinsheim gehabt, er meine, alle vier Wochen, seien auf Demos gegangen, hätten Mahnwachen veranstaltet, Plakate aufgehängt und Flugblätter verteilt. Dann habe er gemerkt, dass das „totale Idioten“ seien, und nicht mehr drinbleiben wollen. Es habe ihm gelangt, was er da gehört habe. Er habe das immer ein bisschen anders verstanden als die. Er habe gesehen, dass es den Leuten schlechtgehe, und etwas verändern wollen. Aber die Leute seien so drauf gewesen, dass sie Hitler verehrt und sich zum Dritten Reich bekannt hätten. So sei er nicht drauf gewesen. Außerdem habe ihn der Hass gegen Ausländer aufgeregt, er habe selber ausländische Freunde.

Eine **Gruppe NSS** sage ihm nichts. Den Begriff NSU kenne er durch die Medien. Er habe nicht über den Polizistenmord in Heilbronn gesprochen, er habe sich für den ganzen NSU nicht wirklich interessiert. F. H. habe mit ihm nicht über den Polizistenmord oder eine NSS gesprochen. Die „Aktionsgruppe Heilbronn“ sage ihm nichts. Von der „Standarte Württemberg“ habe er noch nicht gehört. Die Namen A. H. oder C. S. sagten ihm nichts. M. Kl. kenne er nicht.

e) A. H.

Der Zeuge A. H. berichtete, an die Harmonie sei er nach einem Chat mit einer E. gekommen. Er habe sie in der Internet-Plattform „Knuddels“ kennengelernt und sie habe ihn irgendwann gefragt, ob er nicht nach Heilbronn kommen wolle.

Zu der **Gruppe an der Harmonie** hätten damals C. S. alias „Welp“, F. H., „Bandini“, deren Bruder, D. W., W.K., P. H. und S. K. gehört. Neben den Treffen an der Harmonie seien sie ab und zu grillen gewesen. „Bandini“ sei hauptsächlich da gewesen, wenn sie an der Harmonie oder im Skater-Park gewesen seien. Bei Unternehmungen der Gruppe sei sie selten dabei gewesen. Die „Harmonie-Gruppe“ hätte nicht nur aus Rechtsextremisten und Nichtrechtsextremisten bestanden, sie hätten auch Punks, sie hätten „alles da gehabt“. Weitere Treffpunkte seien der Skater-Park in Heilbronn und die Wertwiese gewesen, die Wertwiese aber im seltensten Fall. An Musik sei im Grunde alles gelaufen, Metallica aus der Metal-Richtung, Songs von Nirvana und natürlich von den rechtsextremistischen Bands, „Stahlgewitter“, „Gigi“ und „Landser“. Auf entsprechende Nachfrage gab der Zeuge an, es sei kein Lied dabei gewesen, bei dem es um Gewalt gegen Polizeibeamte gegangen sei. Ihm sei auch keines bekannt. Gegen den Staat und gegen Ausländer sei in den Liedern natürlich gehetzt worden.

F. H. habe er 2010 oder 2011 an der Heilbronner Harmonie kennengelernt. Er habe ihn nur an der Harmonie gesehen. Auf einer Veranstaltung in Öhringen sei er mit ihm nicht gewesen. Als er ihn kennengelernt habe, habe F. H. der rechtsextremistischen Szene angehört. Er habe F. H. damals eher als Mitläufer angesehen. F. H. habe mit vielen anderen „Heil Hitler“ geschrien und gegen Döner und Ausländer gewettert. Wenn man sich mit F. H. normal oder einzeln unterhalten habe, sei er in seinen Augen ein völlig anderer Mensch gewesen. Seine eigene Einstellung damals würde er nicht unbedingt als rechtsextremistisch bezeichnen. Er würde sich auch eher als Mitläufer bezeichnen, weil er damals eine recht schwierige Phase durchgemacht habe. Heutzutage sei ihm „eigentlich alles scheißegal“. Auf die Frage, wer die zentraleren Figuren gewesen seien, wenn er sich und F. H. als Mitläufer im rechtsextremistischen Bereich beschrieben habe, gab der Zeuge an, zu der damaligen Zeit sei C. S. in einer Vorbildfunktion gewesen. Auf die Frage, ob er ihn und F. H. ein Stück weit geführt oder beeindruckt hätte, führte der Zeuge aus, das sei vielleicht falsch ausgedrückt. Er würde sagen, durch ihn sei das nur verstärkt worden. C. S. sei damals ein guter Freund von ihm gewesen, mit dem er auch viel über Privates geredet habe. Irgendwann sei das dann im Sande verlaufen, nachdem er nicht mehr regelmäßig an der Harmonie gewesen sei. Heute sei er ein Bekannter. Er habe gelegentlich mit ihm telefoniert, zuletzt geschätzt vor vier, fünf Monaten.

Auf den Vorhalt, wie er sich erkläre, dass „Bandini“ seine Rolle etwas anders schildere als er selbst, antwortete der Zeuge, „Bandini“ habe sich ja auch gar nicht an diesen „Harmo-Ort mit reingeschildert“. Er habe diese Aussage bekommen und sie sich durchgelesen. Größtenteils möge das alles so stimmen, jedoch, dass „Bandini“ sich da so „fein aus dem Schneider mache“ – sie hätte nie was damit zu tun gehabt –, das finde er ein wenig lächerlich. Die Bezeichnung von ihm „Hardcore-Nazi“ finde er ebenfalls etwas lächerlich, wenn er bedenke, dass er auch in seiner damaligen Zeit als Mitläufer immer noch ausländische Freunde gehabt und auch heute noch habe, er empfinde die Bezeichnung doch als sehr beleidigend. Im Nachhinein frage er sich selbst, was ihn an der rechtsextremistischen Szene angezogen habe, das seien weder politische Inhalte noch Personen oder die Kleidung gewesen. Vielleicht sei es „einfach der Wunsch, Zwang, Drang“ gewesen, irgendwo dazu zu gehören. Die Frage, ob es innerhalb der Harmonie Strukturen gegeben habe, oder ob er in anderen festen Strukturen gewesen sei, von denen er sagen würde, dass das so eine Art Kameradschaft gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Auf Nachfrage, um wie viele Personen es sich bei der **Szene in Heilbronn** gehandelt habe, führte der Zeuge aus, an festen Leuten seien es 15 gewesen, davon seien fünf bis neun Mitläufer gewesen. Auf Nachfrage, was er unter einem Mitläufer verstehe, führte der Zeuge aus, er könne es nicht beschreiben, er denke jeder Mensch habe da eine andere Definition dafür. Auf Nachfrage, was „Nichtmitläufer“ anders gemacht hätten, führte der Zeuge aus, die würden auf Demos fahren, hätten wirklich permanent über irgendwelche Ausländer gewettert und solche Dinge. Die Nachfrage, ob diese Personen Dinge organisiert hätten, an denen auch die Mitläufer teilgenommen hätten, ihnen irgendwelche Vorschläge oder Vorgaben gemacht oder Kommandos gegeben hätten, verneinte der Zeuge. Die weitere Nachfrage, ob die 15 festen Leute Rechtsextremisten gewesen seien, verneinte der Zeuge. Das sei der Hauptkern dieser „Harmonie-Gruppe“ gewesen. In den 15 seien auch Linke und Punks dabei gewesen. C. S., W. K., R. T. und P. H. seien Rechtsextremisten gewesen, dazu seien die Mitläufer gekommen. Auf den Vorhalt, dass man als Gruppe, wenn man Symbole habe, auch ein Ziel haben müsse, antwortete der Zeuge, er denke nicht, dass man zwangsläufig, bloß weil man eine Gruppe mit Mitläufern sei, ein Ziel haben müsse. Er denke, das Ziel der Gruppe sei einfach gewesen, zusammensitzen. Man habe sich über Probleme, über Frauen und natürlich auch über „Rechtes“ unterhalten, über Ausländer, „wie scheiße die doch seien“. Darüber habe man sich auch unterhalten, aber es sei nie ein Ziel gewesen, „irgendjemand irgendwo raus zu kriegen oder gezielt irgendwelche Menschen abzupassen“.

F. H. habe ihm gegenüber nie geäußert, dass er sich **bedroht** gefühlt habe. Wenn er mit irgendwelchen Leuten aus Heilbronn Probleme gehabt hätte, hätte er sich bestimmt an ihn gewandt. F. H. habe **Schwierigkeiten** mit Alkohol gehabt, von Schwierigkeiten mit Medikamenten oder Drogen wisse er nichts. Er definiere es als Alkoholproblem, wenn man sich zwei, drei Mal die Woche so betrinke, dass man ein „Blackout“ habe, daliege und heule und

dann über seine Familie und sein Leben wettere, „wie scheiße doch alles sei.“ Zu der Familie H. habe er, so der Zeuge, keinen Kontakt gehabt. Er habe gar nichts über F. H.s Familie gewusst. Er habe ihm nur erzählt, dass er mit seiner Familie Probleme gehabt habe. F. H. habe nach eigenen Angaben scheinbar auch Kontakte zu möglichen Rechtsextremisten außerhalb von Heilbronn gehabt. Er habe Kontakte zu einer Person in Ilshofen gehabt. Wie diese Person geheißen habe, könne er nicht mehr sagen.

Der **Ausstieg von F. H.** aus der rechtsextremistischen Szene sei ein Auf und Ab gewesen. Er habe schon mal aussteigen wollen. Da sei er dann als Hip-Hopper rumgelaufen, aber danach wieder mit Glatze und Nationalsozialisten-T-Shirt. Wann genau der Punkt gekommen sei, wo F. H. habe aussteigen wollen, wisse er nicht. Nach dem Grund für seinen Ausstieg habe er ihn nicht gefragt. Zuletzt habe er ihn zu seiner Zeit an der Harmonie gesehen. Er, der Zeuge, habe sich da dann irgendwann abgekapselt und sei nur noch sporadisch tagsüber hin, um Hallo zu sagen, habe vielleicht mal ein Bier oder zwei getrunken und sei dann wieder nach Hause gefahren. Er habe, so glaube er, ein Jahr keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt.

**M. Kl.** kenne er, **H. W.** zumindest wissentlich nicht. M. Kl. sei das eine oder andere Mal tagsüber an der Harmonie gewesen, dann aber immer sehr früh nach Hause gefahren. Als Leitfigur sei er nicht in Erscheinung getreten. Er habe mitbekommen, dass er in rechtsextremistischen Kreisen verkehre, sich aber nicht groß damit beschäftigt. Der Vater von M. Kl. sei damals sein Betreuer beim Jugendamt gewesen. Da er auch nach der Beendigung dieser Betreuung noch guten Kontakt zu ihm gehabt habe, habe er dann auch irgendwann seinen Sohn kennengelernt und ihn dann zufällig an der Heilbronner Harmonie getroffen.

F. H. habe an der Harmonie einen damaligen guten Freund mit der **Waffe bedroht**. Zu diesem Zeitpunkt sei F. H. nicht betrunken, aber er würde sagen, auch nicht nüchtern gewesen. Er, so der Zeuge A. H., sei mit demjenigen, der bedroht worden war, im Polizeipräsidium gewesen und sie hätten dort ihre Aussagen gemacht. Was danach von der Polizei in die Wege geleitet worden sei, wisse er nicht. Er habe nicht gewusst, woher F. H. die Waffen gehabt habe. Er habe vermutet, dass er sie aus Ilshofen gehabt habe. Da sei dann auch vom SEK eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, woraufhin er, der Zeuge, damals ein Drohschreiben erhalten habe. Wo und von wem genau die Waffen hergekommen seien, wisse er nicht. Auf die Frage, ob das nicht auch Ilsfeld gewesen sein könne, führte der Zeuge aus, er könne nicht genau sagen, ob das jetzt Ilshofen oder Ilsfeld gewesen sei. Den Spitznamen von U. wisse er, von dem habe er auch die Drohungen bekommen. Der Spitzname von U. sei „Thule“. Von ihm habe er nach der Anzeige, nachdem bei ihm zu Hause wohl eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe, eine Drohmail erhalten. Der Zeuge bestätigte auf entsprechende Nachfrage, dass er einen Drohbrief von „Herrn Thule“ bekommen habe, weil er in der Anzeige nicht nur erwähnt habe, dass F. H. diese Waffe gehabt, sondern auch weitere Personen benannt habe, von denen er die Waffe gehabt haben könnte. Er wisse nicht mehr, wen er da alles angezeigt habe. Auf die Frage, woher er die Namen gekannt habe, wenn er nicht gewusst habe, dass er mit Waffen zu tun gehabt habe, führte der Zeuge aus, die seien ein, zwei Mal an der Wertwiese dabei gewesen und da habe man die dann kennengelernt. Den U. aus xxxx habe er drei, vier Mal gesehen, einmal an der Harmonie und ansonsten an der Wertwiese. Er habe seines Wissens nach etwas mit einem „C.“ und einer E. W. zu tun gehabt. Nach der Aussage habe er ihn nicht mehr gesehen. Er wisse aber, dass er mal da gewesen sei und ihn gesucht habe.

Auf den Vorhalt, dass „Bandini“ ihm etwas vorgeworfen habe, weswegen er sich an die Polizei gewandt habe, gab der Zeuge an, „Bandini“ habe ihm unterstellt, dass er F. H. erpresst, die NSS mitgegründet hätte bzw. Mitglied sei und noch in irgendwelche anderen Machenschaften verwickelt sei. Es sei auch irgendetwas von einem Erpressungsbetrag erwähnt gewesen. Es könne sein, dass es dabei um die Summe von 15.000 Euro gegangen sei. Er habe sich daraufhin bei der Polizei gemeldet. Er habe keine Anzeige erstattet, habe aber zu dieser Aussage – hauptsächlich auch wegen seines Berufsbildes als Altenpfleger – Stellung beziehen wollen. Von der NSS habe er erstmals durch die Berichterstattung erfahren.

Der Begriff **NSU** habe er erstmals im Jahr 2009 im Internet gehört. Auf den Vorhalt, dass der NSU aber erst im November 2011 aufgefliegen sei, gab der Zeuge an, selbst wenn das 2011 gewesen sei, lägen da gut vier Jahre dazwischen. Er könne keine genaue Jahresangabe machen. Er hätte gefühlt gesagt, dass es ca. im Jahr 2009 gewesen sei, aber ob das jetzt zwei Jahre später oder früher gewesen sei, oder wann überhaupt, könne er jetzt nicht genau sagen. Die Frage, ob er auf irgendwelchen rechtsextremistischen Seiten etwas gefunden habe, wo darüber berichtet worden sei oder wo man sich vielleicht mit irgendetwas gebrüstet habe, verneinte der Zeuge. Ihm sei auch keine Seite bekannt, das seien ausschließlich Presseberichte gewesen. Auf die Frage, ob er vor dem November 2011, in Facebook, im Internet oder sonstigen Quellen irgendwann einmal auf den Begriff NSU gestoßen sei, führte der Zeuge aus, er könne es nicht sagen.

F. H. habe ihm gegenüber nicht behauptet, dass er die **Täter des Mordes an M. K.** in Heilbronn kennen würde. Es sei nur ein einziges Mal in den zwei Jahren, in denen er dort gewesen sei, über den Polizistenmord in Heilbronn gesprochen worden. Das sei damals gewesen, als er zum ersten Mal in Heilbronn gewesen sei und an der Wertwiese nachgefragt habe, ob das dort gewesen sei. Das habe ihn interessiert gehabt, weil sein Bruder auch Polizist sei und er von seiner Mutter wisse, dass er scheinbar an dem Tag auf der Wertwiese im Dienst hätte sein sollen. Ob das stimme, wisse er nicht. Über dienstliche Angelegenheiten habe er mit seinem Bruder nicht gesprochen. Er habe allgemein einen sehr schlechten Kontakt zu seinem Bruder. Die Nachfrage, ob er von seinem Bruder dann auch nicht habe erwarten können, einen Tipp etwa hinsichtlich Kontrollen o.ä. zu bekommen, verneinte der Zeuge. Sein Bruder habe von seiner rechtsextremistischen Neigung nichts mitbekommen, weil er nicht bei ihnen zuhause gewohnt habe. Er habe ihn zwar gesehen, renne ja aber nicht mit einem Hakenkreuz auf der Stirn rum. Obwohl sein Bruder Polizeibeamter sei, sei die Polizei in seinen Augen nicht unbedingt zuverlässig. Auf entsprechende Nachfragen bestätigte der Zeuge, dass F. H. mit ihm, dem Zeugen A. H., nie über NSS, NSU oder darüber gesprochen habe, dass er die Mörder der M. K. gekannt habe.

Von der „**Standarte Württemberg**“ habe er, so der Zeuge, erstmals durch die Pressebericht-erstattung erfahren. Die „**Aktionsgruppe Heilbronn**“ sage ihm nichts. Er habe keine Kontakte zur NPD oder der JN gehabt. Ob F. H. an Veranstaltungen teilgenommen oder Kontakte gehabt habe, wisse er nicht. Auf den Vorhalt, dass er gesagt haben solle, F. H. habe damit geprahlt, dass er Kontakt zu denen habe, gab der Zeuge an, er könne sich nicht daran erinnern, das jemals gesagt zu haben.

Es könne sein, dass er 2011 an einer **Feier am Wartberg** teilgenommen habe, das müsste der Geburtstag von C. S. gewesen sein. Teilgenommen hätten W. K., F. H., A. G., T. oder S. – die Freundin von C. S. – und M. M. „**Bandini**“ sei kurzzeitig da gewesen. Dort sei das Bild gemacht worden, auf dem man Personen vor einer Hakenkreuzfahne sehe. Die Hakenkreuzfahne habe seines Wissens C. S. mitgebracht.

Auf den Vorhalt, dass es sich bei den vom Zeugen in der Sitzung übergebenen Unterlagen um das Interview handele, das „**Bandini**“ in Irland mit A. G. geführt habe, gab der Zeuge an, von ihm sei die E-Mail gekommen. Es sei richtig, dass A. G. am 20. März 2015 unaufgefordert auf ihn zugekommen sei. Er habe ihn vorher nicht gekannt. Im ersten Moment seien viele Fakten in dem Interview drin gewesen. Als er aber dann zu der Passage gekommen sei, wo er als „**Hardcore-Nazi**“ abgestempelt worden sei, dass er mit dem M. zusammengearbeitet und diese NSS gegründet hätte, sei es für ihn dann schon wieder lächerlich geworden.

Auf die Frage, wie er erkläre, dass er in der Facebook-Gruppe „**gluck-glucks-clan**“ sei, wenn er C. S. nicht so gut kenne und aus der Szene raus sei, gab der Zeuge an, er sei in – meine er – dreißig Facebook-Gruppen. Er habe nicht einmal gewusst, dass er da drin sei. „**Die**“ hätten damals eine Gruppe gegründet, die habe aber „**Assi-Society**“ geheißen, da wisse er, dass er drin sei oder gewesen sei. Vom Ku-Klux-Klan habe er schon gehört, er sehe die Verbindung. Zu der Frage, warum er dann noch in der Gruppe sei, führte der Zeuge aus, weil er sich damit nie beschäftigt habe, er sei bei Facebook, um E-Mails zu beantworten und fertig.

f) M. Kl.

Der Zeuge M. Kl. gab an, er habe F. H. im Sommer 2010 an der Harmonie in Heilbronn kennengelernt. Auf den Vorhalt, dass er im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung angegeben habe, er hätte F. H. im Jahr 2011 kennengelernt, gab der Zeuge an, es stimme, dass er ihn 2010 kennengelernt habe. An der Harmonie habe man Partys gemacht, zusammengesessen und getrunken. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie beide der rechtsextremistischen Szene angehört. Neben den Treffen an der Harmonie habe er mit F. H. nichts unternommen, außer dass sie einmal in einer Kneipe gewesen seien. Zu der Gruppe, die sich an der Harmonie getroffen habe, habe eine Person mit dem Spitznamen „Welpé“ gehört sowie dessen Freundin S., an weitere Namen erinnere er sich nicht mehr. An der Harmonie hätten sich viele getroffen, auch Linke und Neutrale, „alles habe sich da getroffen“.

A. H. habe er gekannt, der habe in der Gruppe eigentlich keine Rolle gespielt. Er habe ihn nicht oft gesehen. Der Name C. S. sage ihm gar nichts. Nach Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes von Personen aus dem „**Harmonie-Umfeld**“ gab der Zeuge an, er erkenne F., A. und „Welpé“, die anderen kenne er nicht. Den richtigen Namen von „Welpé“ kenne er nicht, er kenne nur seinen Spitznamen. In der Szene hätten ihn selbst alle immer nur „M.“ genannt. Der Szene hätten zwölf, 13 Leute angehört. Es habe in der Gruppe keinen Anführer oder Wortführer gegeben. Er, der Zeuge, habe keine große Rolle in der rechtsextremistischen Szene gespielt. Er habe sich nur mit ein paar unterhalten, aber nichts wirklich gemacht, er sei eher ein Mitläufer gewesen. Auf die Frage, ob es dann auch ein Zugpferd gegeben habe, antwortete der Zeuge, es habe keiner gesagt, was man machen solle. In die rechtsextremistische Szene sei er gekommen, weil er sich in der Schulzeit nicht wirklich gut mit Ausländern verstanden, in Heilbronn dann zufällig die von der Harmonie am Bahnhof getroffen habe und von denen dann mitgezogen worden sei.

Wenn es wärmer gewesen sei, habe er **F. H.** ein, zwei Mal in der Woche an der Harmonie getroffen. F. H. habe viel Alkohol getrunken, sei öfter „zu gewesen“. Das habe sich bei ihm mit dummen Gerede, Prahlerei und Pöbeln geäußert. F. H. habe ihm erzählt, dass er bereits vier Menschen umgebracht hätte, er ein paar Mitglieder von Blood & Honour kennen und der russischen Mafia mehrere Tausend Euro schulden würde. Wie er zu diesen Schulden gekommen sei, wisse er nicht und das habe ihn auch nicht interessiert. Als F. H. ihm das mit den vier Morden erzählt habe, sei er angetrunken gewesen. Dies sei ihm nicht glaubhaft erschienen. Im betrunkenen Zustand habe F. H. mehr rumgepöbelt und versucht, Ärger zu machen. Über seine Bekanntschaften, Bezüge zu Blood & Honour und die Mafia habe er sich im nüchternen und betrunkenen Zustand geäußert. Dass er Waffen transportieren müssen, habe F. H. ihm nicht berichtet. Er habe keine Wesensveränderung bei ihm beobachtet, die nicht vom Alkohol herrühren würde. Das letzte Mal habe er F. H. im Herbst 2011 gesehen, kurz bevor er, der Zeuge, ausgestiegen sei.

Eine Gruppierung namens **NSS** kenne er. Er habe gewusst, dass die Abkürzung **NSS** „**Neoschutzstaffel**“ bedeute. Sie sei rechtsextremistisch und bestehe – wie ihm gesagt worden sei – anscheinend deutschlandweit. Mehr wisse er eigentlich nicht darüber. Anfang des Jahres 2011 sei er mit zwei Personen aus der „Harmonie-Clique“, deren Namen er nicht mehr wisse, auf einer Demonstration in Dresden gewesen. Dort habe er sich mit jemandem unterhalten und der habe ihn gefragt, ob er beitreten wolle. Den Namen dieser Person wisse er nicht mehr. Er habe auf ihn nicht gefährlich gewirkt, sei etwas größer gewesen als er, habe braune Haare und blaue Augen gehabt und Springerstiefel getragen. Die Person habe zu ihm gesagt, dass er eine Gruppe gründe, die gerne mehr für Deutschland machen würde. Er habe während der Demonstration ein gedrucktes Beitrittsformular unterschrieben. Was darauf gestanden habe, wisse er nicht mehr. Er habe nur seinen Namen und das Bundesland und sonst nichts angeben müssen. Über die Ziele und die Aktivitäten der **NSS**, oder ob es sie in Baden-Württemberg gäbe, habe man ihm nichts gesagt. Diese Person habe er später nicht noch einmal getroffen. Nach seinem Eintritt in die **NSS** habe er keine Mitteilung der **NSS** bekommen. Das Anwerbegespräch für die **NSS** habe ca. eine halbe Stunde gedauert. Er wisse nicht, ob er der Einzige gewesen sei, der angeworben wurde. Er habe keine Strukturen für Baden-Württemberg aufbauen sollen und sei nicht aufgefordert worden, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Er habe F. H. für die NSS **angeworben** und der sei im Sommer 2011 beigetreten. Er habe F. H. erzählt, dass die Gruppe gerne etwas für Deutschland machen würde, eigentlich auch nicht mehr. Er habe einen Zettel ausgedruckt, auf dem Alter, Namen und so etwas gestanden hätten. Ganz oben in der Mitte hätte er „Neoschutzstaffel“ hingeschrieben gehabt. Unten habe gestanden, dass er beitreten wolle, mit Unterschrift und mehr nicht. Auf die Frage, wie er auf den Einfall gekommen sei, jemanden zu werben, nachdem er sechs Monate lang nichts von der Organisation gehört habe, antwortete der Zeuge, das sei jugendlicher Leichtsinn gewesen. Das Beitrittsformular von F. H. habe er nicht weitergegeben, da er keinen Kontakt zur NSS gehabt habe. Er habe auch nichts unternommen, um Kontakt mit der NSS aufzunehmen. Nur er und F. H. seien Mitglied gewesen. Die Organisation NSS sei deshalb gefährlich gewesen, weil F. H. Mitglied gewesen sei und er ihm erzählt gehabt habe, dass er bereits vier Menschen umgebracht habe. Er wisse nicht, ob F. H. versucht habe, weitere Personen für die Gruppe zu werben. Er habe F. H. keinen Anweisungen erteilt und auch keine von ihm erhalten.

Wie sich die Personen der NSS ausgetauscht hätten, wisse er nicht, er habe nur mit F. H. darüber geredet. Auf den Vorhalt, dass er im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung auf die Frage, zu wem er in dem Jahr seiner Mitgliedschaft Kontakt gehabt und wie sich dieser Kontakt gestaltet habe, geantwortet habe: Nachrichten über ICQ, gab der Zeuge an, das habe sich ausschließlich auf den Kontakt mit F. H. bezogen. Auf den Vorhalt, dass er auf die Frage, wie diese Person bei ICQ geheißen habe, geantwortet habe, dass wisse er nicht mehr und könne es auch nicht mehr nachvollziehen, doch eigentlich hätte antworten müssen: F. H., führte der Zeuge aus, dann hätte er sich da falsch ausgedrückt, es falsch verstanden. Ob es die NSS noch gäbe, wisse er nicht. Er könne sich vorstellen, dass diese Person auch andere geworben habe und es die Gruppe zumindest eine Zeitlang gegeben habe. Er sei nicht mehr Mitglied. Als er ausgetreten sei, habe er das Beitrittsformular verbrannt. Er habe F. H., „Welp“, S. und noch ein paar Kumpels gesagt, dass er austrete. Er gehe davon aus, nicht mehr Mitglied der NSS zu sein, weil er sich nicht mehr gemeldet habe und die NSS sich auch nicht gemeldet habe. Neben seiner Mitgliedschaft in der NSS sei er kein Mitglied anderer Kameradschaften oder Organisationen gewesen. Mitglied der NPD sei er nicht gewesen.

Auf den Vorhalt, dass F. H. gesagt haben soll, der Zeuge habe die **Tätowierung** NSS gehabt, führte der Zeuge aus, eine solche Tätowierung habe er nicht. Er habe sich auch nicht mit Farbe, die später weggegangen sei, das Wort NSS aufgemalt und auch keinen Pullover gehabt, auf dem im Brustbereich die Buchstaben NSS abgebildet gewesen seien. Er habe sich ca. vier oder fünf Monate, nachdem er in die Szene gekommen sei, ein Hakenkreuz-Tattoo stechen lassen. Die Tätowierung habe er in xxxx bei einem privaten Hobbytätowierer machen lassen. Der Tätowierer sei vielleicht Anfang 30 und zumindest patriotisch gewesen. Er sei auch öfters an der Harmonie und mit den anderen bekannt gewesen. Dieses Tattoo habe er mittlerweile überstechen lassen. Nach Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes (wohl von K. U. S.) gab der Zeuge an, das sei die Person gewesen, die ihn tätowiert habe. Von der „Standarte Württemberg“ habe er nicht gehört. Die „Aktionsgruppe Heilbronn“ sage ihm nichts.

Den Begriff **NSU** kenne er, seitdem er in den Nachrichten komme. F. H. habe ihm gegenüber nicht behauptet, dass er die Täter des Mordes an der Polizistin in Heilbronn kennen würde. Er habe in diesem Zusammenhang auch nicht den Begriff NSU oder die Namen Mundlos, Zschäpe oder Böhnhardt genannt. Auf den Vorhalt, dass er im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung bestätigt habe, dass F. H. die Aussage, dass er die Täter kenne, auch ihm gegenüber gemacht und er nicht geglaubt habe, dass er sie wirklich kenne, führte der Zeuge aus, das sei in dem Zusammenhang gewesen, ob F. H. immer viel Blödsinn geredet habe, darauf habe er sich bezogen gehabt. Auf ausdrücklicher Nachfrage, ob er bei der Aussage bleibe, dass F. H. ihm gegenüber nicht behauptet habe, dass er die Täter des Mordes an der Polizistin M. K. kennen würde, gab der Zeuge an, er bleibe dabei, F. H. habe ihm nichts darüber erzählt. Er wisse von keinen Treffen an der Harmonie oder auf den Wertwiesen, bei denen über den Polizistenmord in Heilbronn oder Frau Kiesewetter gesprochen worden sei. Die Frage, ob er mit dem Satz: „Solange nicht die Namen A., N., M. und F. mit auf der Anklageliste stehen, solange ist das alles eine Lüge“, den F. H. gesagt haben solle, etwas anfangen könne, verneinte der Zeuge. F. H. habe ihm gegenüber nicht gesagt, dass er Leute aus dem NSU kenne. Auf



den Vorhalt, dass F. H. gesagt habe, dass es im Frühjahr 2010 ein Treffen von NSS und NSU in Öhringen gegeben habe, zudem er ihn mitgenommen habe, gab der Zeuge an, er wisse von keinem Treffen. Er sei noch nie im **Jugendhaus in Öhringen** gewesen.

Er habe sein komplettes **Facebook-Profil** gelöscht, weil ziemlich viel über ihn geschrieben worden sei. Auf den Vorhalt, dass vier Jahre, nachdem er ausgestiegen sei, dort noch immer das NPD-Logo gestanden habe, führte der Zeuge aus, er schaue nicht rein, was da alles drinstehe. Das werde nicht oft geändert. Angehöriger der Bundeswehr sei er nicht gewesen.

*g) K. K.*

Der Zeuge K. K., der Vater des Zeugen M. Kl., berichtete, er habe F. H. und dessen Familie nicht gekannt. Sein Sohn habe der rechtsextremistischen Szene angehört. Die Veränderung seines Sohnes, auch die seines Outfits, habe er ab Mitte 2010 wahrgenommen. Auf die Frage, was seinen Sohn dazu bewegt habe, führte der Zeuge aus, mit Sicherheit sei es bestimmt auch die Kameradschaft gewesen, die er dort erlebt habe, gleichzeitig sei es sicher auch eine Art Revolte gegen die Eltern gewesen. Er habe in der Szene Kumpels gefunden, die ihn mitgenommen hätten. Zu der Frage, ob er, wenn er Szene sage, damit explizit eine rechtsextremistische Szene oder das meine, was sich um die Harmonie tummele, antwortete der Zeuge, er meine das „was sich da um die Harmonie tummele“. Im Jahr 2011 habe M. Kl. seine Freundin kennengelernt, die ihn da rausgeholt habe.

Bei der Stadt Öhringen sei er, so der Zeuge, seit Juni 2012 und dort unter anderem auch als Streetworker tätig. Er verfüge über einen Schlüssel für den Jugendkeller im unteren Bereich des Hauses der Jugend. Mit diesem Schlüssel komme man „oben gar nicht rein“. Während seiner Tätigkeit habe es keine Aktivitäten von rechtsextremistischen Gruppen in dem Gebäude gegeben. Nach seinen Berechnungen sowie dem, was sein Sohn ihm berichtet habe, habe er F. H. erst im Sommer 2010 kennengelernt. Dieses Treffen solle aber angeblich im Februar 2010 stattgefunden haben. Zu diesem Zeitpunkt habe sein Sohn F. H. noch gar nicht gekannt bzw. er selbst sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Haus der Jugend tätig gewesen. Sein Sohn sei nie in den Räumlichkeiten gewesen. Die Frage, ob es irgendwann einmal Unstimmigkeiten bei der Raumvergabe im **Haus der Jugend in Öhringen** etwa dahingehend gegeben hätte, dass sich jemand unter einem anderen Namen angemeldet hätte, verneinte der Zeuge.

Der Begriff NSS sage ihm mittlerweile etwas, vorher habe er ihm nichts gesagt. Das erste Mal habe er den Begriff mit Sicherheit von seinem Sohn gehört. Wann genau das gewesen sei, könne er nicht sagen. Sein Sohn sei im Februar 2011 auf einer Demo in Dresden gewesen, wo er für die „NSS-Gruppe“ unterschrieben habe. Das habe er ihm jetzt erzählt, wo das Thema aufgekomen sei. Mit wem er dorthin gefahren sei, habe er ihm nicht erzählt. Sein Sohn habe eine Tätowierung mit einem Hakenkreuz gehabt, diese aber vor ungefähr drei Jahren weg machen lassen. Eine Tätowierung des Schriftzuges NSS habe er nicht gehabt. Ob sein Sohn einen Pullover mit dem Aufdruck NSS besessen habe, wisse er nicht.

Den Begriff NSU kenne er ab dem Zeitpunkt, an dem die Medien darüber berichtet hätten. Auf die Frage, ob sein Sohn in dem Zusammenhang mit der NSS berichtet habe, dass F. H. ihm gegenüber erwähnt habe, dass er wisse, wer M. K. umgebracht habe, gab der Zeuge an, M. habe erst jetzt in den letzten fünf Wochen über NSS erzählt. Er habe ihm zwar einmal erzählt, dass er F. H. gekannt habe. Mehr habe er darüber nicht berichtet gehabt.

**A. H.** sei ihm bekannt. Er sei bei ihnen in einer Wohngruppe gewesen und habe auch nach seinem Auszug weiterhin Kontakt zu ihm gehabt, da er manchmal private Probleme gehabt habe. Als er damals in die Wohngruppe gekommen sei, sei er politisch nicht rechtsextremistisch eingestellt gewesen, das sei mehr so um das Jahr 2011 herum gewesen. Dies sei aber eigentlich nie Thema bei ihm gewesen, sondern es seien dann eher familiäre Themen gewesen bzw. um die Berufsfindung von A. H. gegangen. Sein Sohn und A. H. hätten sich kennengelernt, als dieser einmal bei ihnen zuhause übernachtet habe. Zu der Frage, warum Heilbronn für seinen Sohn und A. H. so interessant gewesen sei, gab der Zeuge an, sein Sohn sei dort auf

die Schule gegangen. Der Stadtgarten habe sich auf dessen Schulweg befunden. Bei A. H. könne er nicht sagen, wie er dazu gekommen sei. Über die Personen oder über den Kreis, in dem er sich aufgehalten habe, habe sein Sohn ihm und seiner Frau keine Informationen gegeben. Außer A. H. sei ihm niemand aus der Gruppe bekannt.

Er, so der Zeuge, sei von 1991 bis 2001 Angehöriger der Bundeswehr gewesen und habe dann anschließend eine Ausbildung zum Erzieher gemacht. Bei der Bundeswehr sei er als Fernmelder tätig gewesen. Mit dem KSK habe er nichts zu tun gehabt, sei aber bei Auslandseinsätzen mit dabei gewesen und auch auf solche vorbereitet worden. Darüber hinaus habe er keine Speziallehrgänge absolviert.

*h) Kriminaloberkommissarin J. M.*

Die Zeugin, Kriminaloberkommissarin beim Landeskriminalamt, erklärte, sie habe gemeinsam mit einer Kollegin den Auftrag erhalten, herauszufinden, was F. H. zu dem Polizistenmord in Heilbronn sagen konnte, nachdem im November 2011 bei der Kriminalpolizei Heilbronn ein Hinweis der Verantwortlichen für die Auszubildenden der SLK-Kliniken in Heilbronn eingegangen sei, dass ihr zwei Schülerinnen mitgeteilt hätten, dass ihr Mitschüler F. H. ihnen gegenüber behauptet habe, zu wissen, wer die Polizeibeamtin in Heilbronn umgebracht habe. Der Hinweis sei von dort an die SOKO „Parkplatz“ im LKA, die nach dem 4. November 2011 als regionaler Ermittlungsabschnitt der BAO „Trio“ fortgeführt worden sei, weitergeleitet worden.

Im Dezember 2011 sei die **Hinweisgeberin vernommen** worden. Diese habe angegeben, dass in der Zeit, in der F. H. Auszubildender in den SLK-Kliniken gewesen sei (Herbst 2010 – Sommer 2011) immer deutlicher geworden wäre, dass er der rechtsextremistischen Szene angehöre. Im August 2011 sei sein Wohnzimmer polizeilich durchsucht worden, danach habe er mit Big Rex Kontakt aufgenommen. Nach der Durchsuchung seien zwei Schülerinnen auf sie zugekommen und hätten berichtet, dass F. H. ihnen gegenüber behauptet habe, dass er wisse, wer die Täter des Polizistenmordes von Heilbronn wären. Der Schüler sei im August 2011 gekündigt worden. Man habe der Hinweisgeberin klargemacht, dass man die Schülerinnen hören müsse, worauf sie erklärt habe, sie bemühe sich darum. Die Schülerinnen hätten aber daraufhin gesagt, dass sie das nicht wollten. Letztendlich habe man die Schülerinnen dann nicht mehr vernommen, da nach der Vernehmung F. H.s kein Bedarf mehr bestanden habe.

Die **polizeilichen Informationssysteme** hätten bestätigt, dass F. H. u.a. wegen Zeigens des Hitlergrußes und wegen der Teilnahme an einer Demonstration von Rechtsextremisten erfasst sei. Zudem hätten die Kollegen von Big Rex mitgeteilt, dass seit Oktober 2011 Kontakt mit der Familie bestehe, es aber zu keinem persönlichen Treffen mit F. H. gekommen sei. Es würden Bedenken bestehen, ob er ernsthaft bemüht sei, aus der Szene auszusteigen.

Im Januar 2012, wohl am 17., habe man F. H. im Polizeirevier Sinsheim **vernommen**. Die Vernehmung sei nicht aufgezeichnet worden, es gebe lediglich eine nichtwörtliche Niederschrift, die der Zeuge F. H. dann habe durchlesen und korrigieren können. Zwischen der Vernehmung und dem Hinweis läge eine so große Zeitspanne, da einige Spuren gleichzeitig bearbeitet worden seien.

F. H. habe **mitgeteilt**, dass er seit ein paar Monaten nichts mehr mit der Szene zu tun habe, davor sei er zunächst, seit dem 14. Lebensjahr, ein rechtsextremistischer Autonomer, und ab dem Jahr 2010 ein Skinhead gewesen. Er habe keiner Kameradschaft angehört, sondern habe sich nur regelmäßig mit Kumpels getroffen und habe in diesem Zusammenhang sechs Personen genannt. Er habe auch angegeben, dass er die Szene verlassen wolle, dass er aggressiv wäre, wenn er getrunken hätte und dass er bereit wäre, eine Therapie zu machen. Daher habe ihm die Zeugin geraten, sich mit Big Rex in Verbindung zu setzen und angeboten, den Kollegen seine Erreichbarkeit mitzuteilen, womit F. H. einverstanden gewesen sei.

Sie habe in der Vernehmung allerdings nicht den **Eindruck** gehabt, dass er ein Drogenproblem habe, Überprüfungen seien aber nicht gemacht worden. Es habe insgesamt keine Anzeichen dafür gegeben, dass er Angst gehabt habe, sondern er habe locker gewirkt. Er habe beispielsweise sogar gesagt, er fände es „cool“, in einem Polizeifahrzeug zu fahren und es wäre schade, dass es sich nicht um einen Streifenwagen handeln würde. Dass F. H. ein Zeugenschutzprogramm angeboten worden sei, sei der Zeugin nicht bekannt gewesen.

**Zum Polizistenmord befragt**, sei F. H. zunächst ausgewichen, dann habe er gesagt, dass er aus Sicherheitsgründen nichts sagen wolle. Sie, so die Zeugin, habe aber nicht das Gefühl gehabt, dass er verängstigt gewesen sei, da er beispielsweise gegrinst habe. Er habe dann angegeben, dass er die Täter nicht kenne, es sei eher so, dass er wohl bei einem Treffen der „NSS“ im Dezember 2010 davon gehört habe, dass geprahlt würde, dass die Täter aus der Szene kämen. Es sei aber in der Szene üblich, mit Mord und Totschlag zu prahlen, um die Jüngeren zu beeindrucken, so eben auch in diesem Fall. Namen habe er keine genannt.

F. H. habe berichtet, dass ihm in einer Polizeidienststelle ein Fahndungsplakat mit zehn Personen und einer Ceska aufgefallen sei. Sein Kumpel **K. U.** habe auf das Plakat gedeutet, F. H. hätte aber nicht verstanden, was er damit sagen wollte. Im Nachhinein habe er gedacht er, dass er damit habe andeuten wollen, dass die Täter ebenfalls aus der rechtsextremistischen Szene stammten. Auf Frage, in welcher Polizeidienststelle dies gewesen sei, habe F. H. erklärt, er sei schon auf so vielen Polizeidienststellen gewesen, er wisse es nicht. K. U. sei aber laut der Zeugin nicht dazu vernommen worden, da sie ihn nicht gesucht hätten.

Den Begriff „NSU“ hätte F. H. laut seiner Aussage schon einmal bei einem Treffen von ca. 50 Personen im Februar 2010 in Öhringen von einer Kameradschaft aus Heilbronn namens „**Neoschutzstaffel**“ („NSS“) gehört. Es wäre der Begriff „NSU“ genannt worden und es wäre gesagt worden, dass sich hier in Öhringen die zwei radikalsten Gruppen Deutschlands versammelt hätten. Es wäre aber nicht gesagt worden, was der Begriff „NSU“ bedeute. Dies hätte er erst nach dem Bekanntwerden des „NSU“ von seiner Mutter erfahren. Auch in einer Lichtbildmappe habe F. H. lediglich bei drei Personen angegeben, diese aus der „Bild“-Zeitung zu kennen.

Zu dem Treffen sei F. H. nach seiner Aussage von einem „**M.**“ gebracht worden. Es handle sich dabei um einen Kumpel, der die rechtsextremistische Gesinnung teile und den er 2010 kennengelernt habe. Er habe ihn mit blondgefärbten Haaren beschrieben, aber weder einen Namen, noch Telefonnummer oder Adresse nennen können. Er habe angekündigt, den Nachnamen nachzuliefern, es sei aber nicht mehr danach gefragt worden, da von Anfang an klar gewesen sei, dass nichts mehr komme. Weitere Nachforschungen zu „**M.**“ durch das LKA seien nicht mehr getätigt worden, da es offensichtlich gewesen sei, dass F. H. das Treffen der „NSS“ erfunden habe. Die anderen genannten sechs Kumpels habe er aber nicht mit dem NSS in Verbindung gebracht.

Wo der **Veranstaltungsraum in Öhringen** gewesen sei, habe F. H. nicht mehr gewusst. Er habe aber eine Skizze gemalt, wie der Raum ausgesehen habe, darin seien drei Planen oder Fahnen gehangen, in der Mitte sei darauf das Symbol des NSU abgebildet gewesen, die äußeren seien die Fahnen des NSS gewesen. Da sich die Geschichte des Treffens sehr konstruiert angehört habe, sei sie, die Zeugin, dann mit F. H. nach Öhringen gefahren. Bei dem Haus der Jugend der Stadt Öhringen habe er gesagt, ihm komme das Gebäude bekannt vor. Tatsächlich habe der Veranstaltungsraum auch wie der Raum auf der Skizze ausgesehen. An der Stelle, an der die Fahnen beschrieben worden seien, seien Vorhänge gehangen, worauf F. H. angegeben habe, dass er an dem Abend sehr betrunken gewesen sei und es auch sein könne, dass er das NSU-Symbol an einer anderen Stelle gesehen hätte, er wüsste aber nicht, wo. Es sei ihm dabei anzumerken gewesen, dass es ihm unangenehm gewesen sei, beim Lügen erwischt worden zu sein.

Die Zeugin habe anhand einer Liste mit den **Sonderbelegungen in dem Raum** – im Februar 2010 drei Veranstaltungen: Jugendreferat Stadt Öhringen; griechische Folkloregruppe; Jugendreferat/Jugendkreis Kreis Hohenlohe – nachvollzogen, dass keine Veranstaltung mit Be-

zug zur rechtsextremistischen Szene eingetragen gewesen sei. Da die Verantwortlichen der Stadt Öhringen versichert hätten, dass sie die Gruppen, die die Räume mieteten, kennen würden und dass die Räume nicht an rechtsextremistische Gruppierungen vermietet worden seien, glaube sie nicht, dass eine Veranstaltung darin nicht erfasst gewesen sei oder anders benannt worden wäre. Ob sie auch die Liste mit der Regelbelegung kontrolliert habe und ob neben der zuständigen Dame noch weitere Personen Zutritt zu dem Haus haben, wisse die Zeugin nicht mehr; wenn es nicht protokolliert sei, habe sie es aber wohl nicht kontrolliert. Sie wisse aber, dass der türkische Hausmeister und weitere Personen der Stadt Öhringen einen Zugang hätten.

Es sei damit klar, dass F. H. schon einmal in dem Raum gewesen sei, es sei aber nicht bekannt, aus welchem Anlass.

Die weiteren angeblichen Treffen der „NSS“ seien nicht überprüft worden. F. H. habe auch von einer Straftat in Bretten berichtet, man habe aber nicht weiter ermittelt, da er auch gesagt habe, dass es üblich gewesen sei, mit Straftaten anzugeben. Danach habe sie F. H. nicht mehr gesehen oder gehört.

Eine Abfrage durch eine Heilbronner Kollegin beim Staatsschutz Heilbronn habe ergeben, dass eine „NSS“ dort nicht bekannt gewesen sei. F. H. habe man dort als unterdurchschnittlich intelligenten Mitläufer der rechtsextremistischen Szene eingeschätzt. Eigene Nachforschungen in diese Richtung habe man nicht mehr betrieben.

Insgesamt sei man daher zur Einschätzung gelangt, dass F. H. nichts zu den Tätern des Polizistenmordes gewusst habe und dass die Geschichte mit dem Treffen des „NSU“ und der „NSS“ offensichtlich erfunden gewesen sei. Die Zeugin erklärte auch, dass F. H. in seiner Vernehmung gerne etwas behauptet habe, bei konkreter Nachfrage sei er dann entweder in Nebengeschichten ausgewichen oder habe schwammige Angaben gemacht.

Auf Vorhalt der Aussage G. H.s, sein Sohn sei bereits im Zeitraum Mai bis Juli 2011 zu dem Thema Polizistenmord vernommen worden, erklärte sie, das LKA habe ihn jedenfalls nicht vernommen, allerdings habe er im August 2011 Probleme mit der Polizei gehabt und sei mit Sicherheit in diesem Zusammenhang vernommen worden.

Aus dem **Prozess** gegen Zschäpe u.a. am OLG München seien ihr keine neuen Aspekte bekannt geworden, die Anlass gegeben hätten, bezüglich der Aussagen F. H.s neue Ermittlungen zu tätigen. Im Zusammenhang mit dieser Spur hätten auch keine weiteren Ermittlungen in der rechtsextremistischen Szene in Heilbronn stattgefunden.

Den Begriff „Bandini“ kenne sie, so die Zeugin, nicht.

*i) Kriminalhauptkommissar K. H.*

Der Zeuge K. H., Kriminalhauptkommissar bei der Kriminalpolizei Heilbronn, erklärte, er sei seit dem April 2009 mit einem weiteren Kollegen ausschließlich für den Staatsschutz im Bereich der rechtsextremistischen Szene zuständig gewesen. Im Rahmen dessen sei er ausschließlich mit der Verfolgung von den Straftaten „Verbreitung von Propagandamitteln“ und „Volksverhetzung“ befasst. Ein Kollege recherchiere auch über Straftaten im Internet und gebe hieraus gewonnene Erkenntnisse weiter. Mit dem LfV habe er selbst keine großen Berührungen.

Er habe Erkenntnisse über mögliche **Treffpunkte von Rechtsextremisten**, die soweit möglich, überwacht würden. Zu dem Treffpunkt an der **Harmonie in Heilbronn** erklärte er, dies sei mehr eine Trinkerszene von zehn bis maximal 20 Personen, die sich dort täglich treffen würden, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Politisch sei dies gemischt („Rechte, Linke, Punks, Emos“). Er – und wohl auch die gesamte Kriminalpolizei – würde den Treff daher auch nicht als „rechtsextremistische Szene“ bezeichnen.

Eine solche im Sinne einer **Kameradschaft** o.ä. gebe es in Heilbronn generell nicht und habe es, seit er, der Zeuge, im Staatsschutz sei, also seit 2009, nicht gegeben, sondern lediglich 20 bis 30 einzelne Personen, die rechtspopulistisches und verfassungsfeindliches Denken hätten, diese würden sich aber nicht unbedingt gegenseitig kennen. Von einer rechtsextremistischen Gruppierung innerhalb der Heilbronner Polizei wisse er nichts, derzeit sei er, der Zeuge, daher auch nicht in Heilbronn tätig, da keine Örtlichkeit bekannt sei. Ob es einen Bezug der rechtsextremistischen Szene Heilbronn nach Stuttgart gebe, wisse er nicht. Fälle von Verwicklungen von Mitgliedern der rechtsextremistischen Szene in Drogen- und Waffengeschäfte oder personellen Überschneidungen mit dem Rockermilieu seien ihm nicht bekannt. Ob es Mitglieder der Freien Nationalisten Kraichgau aus Heilbronn gebe, wisse er nicht.

Eine Organisation mit dem Namen „**Neoschutzstaffel**“ oder „**NSS**“ kenne er nicht. Die Organisation „Standarte Württemberg“ kenne er, er wisse aber nur, dass es ein Verfahren beim LKA gegeben habe. Über die Organisation „Furchtlos & Treu“ könne er nichts sagen, er habe damit noch nie zu tun gehabt. Der Name „M.“ sage ihm in diesem Zusammenhang nichts. Auch über J. W. wisse er nichts. Über **A. H.** wisse er, dass er bei einer Grillparty auf dem Wartberg mit 29 Personen in Erscheinung getreten sei, er sei aber nicht staatsschutzrechtlich vorbestraft. Ob es mehrere Grillpartys gegeben habe, wisse er nicht. **C. S.** kenne er, dieser halte sich auch bei der Harmonie auf und sei bei der o.g. Grillparty anwesend gewesen.

**F. H.** habe er weder persönlich, noch dienstlich, sondern lediglich aus den Akten gekannt. Er sei auch in der „Arbeitsdatei politisch motivierte Kriminalität“ (ADPMK) erfasst und sei bei einer 1. Mai-Demonstration im Vorfeld einer rechtsextremistischen Demonstration in einer Kontrolle mit Quarzhandschuhen angetroffen worden. In der Folgezeit sei er bis Anfang Juni sieben Mal polizeilich anhängig geworden, u.a. mit einer Ermittlung wegen des Zeigens des Hitlergrußes an der Heilbronner Harmonie. Ob **F. H.** den Organisationen „Aktionsgruppe Heilbronn“ oder „Standarte Württemberg“ zuzurechnen sei, wisse er nicht.

Zu seiner **Mitteilung an KHK'in S. K.**, **F. H.** sei bei der örtlichen Dienststelle bekannt und erfasst, werde aber als unterdurchschnittlich intelligenter Mitläufer der Szene eingeschätzt, erklärte er, an das Telefonat mit KHK'in S. K. könne er sich nicht erinnern, es habe aber wohl stattgefunden. Er könne sich vorstellen, dass er auf ihre Nachfrage den Namen **F. H.** bei den örtlichen Kollegen angesprochen habe und die Antworten KHK'in S. K. mitgeteilt habe.

Wie die Szene auf den Tod **F. H.**s reagiert habe, wisse er nicht.

In der letzten Woche vor der Zeugenvernehmung sei eine Frau auf das Revier gekommen und habe Anzeige erstattet, weil sie auf einem Foto mit anderen Personen vor einer **Hakenkreuzfahne** abgebildet sei und nicht wolle, dass dieses Foto im Internet veröffentlicht werde. Dieses Foto würde angezeigt, wenn man den Namen „**F. H.**“ in der Suchmaschine „Google“ eingabe. Aufgrund dieser Aufnahme seien nun Ermittlungen eingeleitet worden, zuvor habe man die Person nicht identifizieren können.

**A. G.** habe in ihrer Vernehmung angegeben, dass **F. H.** ihr gegenüber angegeben habe, dass er etwas über NSU bzw. Polizistenmord wisse, er habe sich aber nicht näher dazu ausgelassen. Den Namen **S.** kenne er, der Zeuge, nicht, **L. Z.** kenne er, da dieser Geschädigter einer Erpressung einer Person „aus dem Stadtgarten“ sei.

Er, der Zeuge, sei zur Zeit vor allem in Tauberbischofsheim tätig, da man darüber nicht viel wisse und den Bereich nun „aufarbeiten“ würde. Allerdings könne sein Kollege dazu mehr sagen.

*j) Kriminalhauptkommissar K. B.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar **K. B.** gab an, **F. H.** sei bei ihnen im Jahr 2011 über einen Zeitraum von etwa zehn Wochen mehrmals in Erscheinung getreten. Das erste Mal sei dies am 1. Mai 2011 der Fall gewesen, als bei einer Kontrolle bei ihm verschiedene Gegenstände festgestellt worden seien. Im Verlauf der folgenden Wochen sei er dann weitere Male in Er-

scheinung getreten, letztmals am 17. Juli 2011, an diesem Tag allerdings nicht wegen Staatschutzsachen, sondern wegen Missbrauchs von Notrufen.

Er persönlich, so der Zeuge, habe mit F. H. nie zu tun gehabt. Seine Kenntnisse über ihn habe er den Akten seiner Strafverfahren entnommen. Außerdem habe er damals mit KHK a.D. P. S. gesprochen, der die Beschuldigtenvernehmung anlässlich der Kontrolle am 1. Mai 2011 durchgeführt habe. Nach der Einschätzung von KHK a.D. P. S. habe es sich bei F. H. nicht um einen Rechtsextremisten gehandelt, sondern um einen Mitläufer, der versucht habe, sich irgendwie wichtig zu machen, um vielleicht Anerkennung zu finden, um Freunde zu haben.

Bei der **Einschätzung** als „unterdurchschnittlich intelligentem Mitläufer der rechten Szene“ von KHK in S. K. handele es sich um eine sehr drastische Umschreibung. F. H. sei jemand gewesen, der sehr viele Probleme und in seinem Alter noch keine richtige Stelle im Leben gefunden gehabt habe. Er habe dadurch Probleme gehabt, dass er bei seiner ersten Ausbildungsstelle mit Medikamenten herumexperimentiert und dies im Zusammenhang mit Alkohol bei ihm irgendwelche Situationen hervorgerufen habe, die er wahrscheinlich so gar nicht gewollt habe und gar nicht mehr wirklich habe steuern können. Die Kollegen hätten ihn eigentlich als freundlichen Menschen kennengelernt, der mit sich selbst und seiner Umgebung Probleme gehabt habe.

Den Namen **M. Kl.** habe er erstmals vor zwei, drei Wochen gehört. Es könne sein, dass er in Heilbronn verkehrt habe, er sei ihnen aber nicht bekannt geworden. Den Spitznamen U. in Bezug auf eine Person aus xxxx höre er jetzt zum ersten Mal. Er könne sich aber vorstellen, um welche Person es sich handele.

**C. S.** sei eine Person, die in sich widersprüchlich sei. Aus seiner Sicht sei er politisch nicht eindeutig zuzuordnen. Er sei eine Person, die auch durch Alkoholkonsum und die eine oder andere Aktion sicherlich ein fragwürdiges Bild abgebe. Ihn wirklich eindeutig in die eine oder andere politische Richtung einzuordnen, falle ihm schwer. Man könne ihn der Einfachheit halber aufgrund dieses Bildes im Internet dieser rechtsextremistischen Gruppierung zurechnen, aber er wisse von Kollegen, die schon mit ihm zu tun gehabt hätten, dass man ihn genauso gut – je nach Tagesform und wie er vielleicht jetzt gerade dem Alkohol zugesprochen habe – auch anderswo zuordnen könne.

Es sei ihm bekannt, dass C. S. wegen Delikten verurteilt worden sei, die von einer rechtsextremistischen Motivation getragen seien. Auf Vorhalt, dass man mit dieser Richtung schon irgendwie etwas am Hut haben müsse, wenn man solche Delikte begehe, führte der Zeuge aus, es sei schwierig zu beurteilen, ob jemand eine gefestigte rechtsextremistische politische Motivation habe. Ob er also nicht nur irgendwann infolge Alkoholkonsums entsprechende Sachen mache, sondern auch von sich aus aktiv werde, z.B. an einem Informationsstand in der Fußgängerzone, um für seine politische Überzeugung zu werben oder andere zu überzeugen. Er wolle das nicht verniedlichen. C. S. sei bei ihnen deswegen auch entsprechend bekannt und in eine gewisse Richtung einsortiert.

**A. N.** sei ihm natürlich ein Begriff. Anhaltspunkte dafür, dass F. H. mit A. N. in Kontakt gestanden habe, habe er keine. Der NPD-Funktionär M. B. sei ihm bekannt. Er habe keine Belege, dass es einen Kontakt zwischen M. B. und F. H. gegeben habe. Der Name M. D. sei ihm bekannt.

*k) Kriminalhauptkommissar O. R.*

Der Zeuge O. R., Kriminalhauptkommissar beim Landeskriminalamt, bekundete, er sei Mitarbeiter der EG „Umfeld“ gewesen, die am 2. Januar 2013 beim LKA eingerichtet worden sei.

Ihr Auftrag sei gewesen, polizeirechtliche Ermittlungen zu den Bezügen des NSU nach Baden-Württemberg außerhalb des Strafverfahrens gegen Zschäpe u.a. durchzuführen, eventuelle Netzwerkstrukturen der rechtsextremistischen Szene zu erforschen und die Aktenlage des BKA mit BW-Bezug auszuwerten bzw. neu eingehende Aufträge des BKA zu bearbeiten.

Nach der Beendigung der EG „Umfeld“ seien weiter eingehende Hinweise in der Regelorganisation bearbeitet worden. Wohl am 13. März 2015 hätten nun die gleichen Personen wie die EG „Umfeld“, aber ohne eine eigene Ermittlungsgruppe zu bilden, offiziell begonnen, Spuren zu sammeln.

Zur verantwortlichen Person, die die erneuten Ermittlungen eingesetzt habe, hat sich der Zeuge KHK O. R. unterschiedlich geäußert. In seiner ersten Vernehmung hat er angegeben, die ehemalige Leiterin der EG „Umfeld“ habe anlässlich der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss eine Woche vor der ersten Vernehmung des Zeugen durch den Untersuchungsausschuss weitere Ermittlungen zur Identifizierung von „M.“ veranlasst, in seiner zweiten Vernehmung hat er ausgeführt, dass die Ermittlungsaufträge „die Abteilungsleitung“ gegeben habe, diese sei aber nicht identisch mit der damaligen „EG-Umfeld“-Leitung.

### **(1) Tätigkeit im Rahmen der ursprünglichen EG „Umfeld“**

Die damalige EG „Umfeld“ habe beabsichtigt, F. H. zu den Hintergründen der von ihm benannten „NSS“ zu befragen. Am 12. September 2013 habe er, nachdem er die Telefonnummer von Big Rex erhalten habe, mit G. H. telefoniert und ein weiteres Telefongespräch für den folgenden Tag vereinbart, da dieser nicht gewusst habe, wann F. H. nach Hause komme. Am 13. September 2013 habe er mit der Mutter von F. H. telefoniert und einen Gesprächstermin am Nachmittag an der Wohnadresse der Familie vereinbart.

Im Hause der Familie habe er mit einem Kollegen von ca. 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr ein sehr angenehmes Gespräch mit den Eltern sowie zeitweise der Tochter und einem Sohn geführt. Er, so der Zeuge, habe erklärt, dass F. H. ausschließlich zu seinen Angaben zu der Gruppierung „NSS“ lediglich polizeirechtlich befragt werde und keine strafrechtlichen Ermittlungen geführt würden. Die Mutter habe mehrfach erklärt, dass sie bemüht wäre, ihren Sohn aus der rechtsextremistischen Szene zu lösen und dass sie das Anliegen des Zeugen unterstütze. Sie habe aber auch angegeben, dass sie wisse, dass ihr Sohn nicht mit der Polizei sprechen wolle, sie wolle aber auf ihn einwirken. Über Bedrohungen sei in diesem Gespräch nicht geredet worden. Als F. H. um 17:00 Uhr noch nicht zu Hause gewesen sei, habe er seinen Namen, Erreichbarkeit und die Bitte um Rückruf hinterlassen.

Um 20:33 Uhr habe er dann nochmals bei der Festnetznummer von Familie H. angerufen, worauf sich F. H. selbst gemeldet habe. Ob es sich bei dem Telefonpartner tatsächlich auch um F. H. gehandelt hat, wisse er, so der Zeuge KHK O. R., nicht, da er ihn nicht gekannt habe. Er habe allerdings eine andere Stimme gehabt, als der Telefonpartner in einem später noch folgenden Telefonat mit dem Bruder. Er, der Zeuge, habe ihm sein Anliegen erklärt und betont, dass es sich um eine polizeirechtliche Befragung handele, es würde nicht gegen ihn ermittelt, er müsse sich keine Sorgen machen. Darauf habe er sich mit ihm am Montagabend, 16. September 2013, 17:00 Uhr in seiner Wohn- und Arbeitsadresse in Geradstetten verabredet. F. H. habe bei der Verabredung noch darum gebeten, in ziviler Kleidung zu erscheinen und habe erklärt, dass er die Wohn- und Arbeitsadresse nicht parat habe. Er habe daher zugesagt, dass der Zeuge in 15 Minuten mit seinem Bruder sprechen könne, der ihm die Adresse gebe, da er selbst dann nicht mehr zu Hause sei. Insgesamt habe er zurückhaltend gewirkt und leise gesprochen, habe aber offensichtlich keine Probleme mit der Befragung gehabt.

Um 20:45 Uhr habe dann ein Bruder von F. H. bei einem weiteren Anruf des Zeugen die Adresse genannt.

Einen weiteren Kontakt habe er, so der Zeuge KHK O. R., mit F. H. nicht gehabt.

Zur **Zusammenarbeit der EG „Umfeld“ mit den Todesfallermittlungen** führte der Zeuge aus, am Vormittag des 16. September 2013 sei die EG „Umfeld“ vom PP Stuttgart telefonisch in Kenntnis gesetzt worden, dass in Stuttgart Bad-Cannstatt eine Person, möglicherweise F. H., in einem brennenden Fahrzeug ums Leben gekommen sei. Auf Weisung der LKA-Führung habe er darauf den ermittelnden Beamten seine Unterstützung angeboten. Außer einer Stellungnahme zur Zusammenarbeit der EG „Umfeld“ mit F. H. und eines Informationsaustauschs sei es aber zu keinen Unterstützungshandlungen gekommen.

Durch Beamte des PP Stuttgart sei der EG „Umfeld“ am 16. Oktober 2013 mitgeteilt worden, dass H. A. H. gesagt habe, dass sie sich ein Gespräch mit seinem Kollegen vorstellen könne, worauf mehrere Anläufe zur Kontaktaufnahme erfolgt seien, bis am 10. Dezember 2013 mitgeteilt worden sei, dass noch immer Interesse an einem Gespräch bestünde, aber von Seite der EG „Umfeld“ keine weitere Kontaktaufnahme erfolgen würde. G. H. habe in diesem letzten Gespräch noch angegeben, dass er sich nicht bedrängt fühle und das Gespräch positiv bewerte.

Im März 2015 habe die Leiterin der damaligen EG „Umfeld“ ein Gespräch mit T. H. geführt und erklärt, dass noch immer Interesse an einem Gespräch, insbesondere an den im Untersuchungsausschuss durch die Familie getätigten Aussagen, bestehe. Diese habe darauf erklärt, dass sie das zuerst mit ihrer Familie besprechen müsse und zunächst das Gespräch mit dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses führen wolle.

Des Weiteren führte der Zeuge aus, welche **weiteren Ermittlungen** die EG „Umfeld“ **nach dem Tode von F. H.** in diesem Zusammenhang getätigt habe.

Am 4. Oktober (wohl gemeint: 2013) habe er mit der Ex-Freundin des F. H., M. M. ein kurzes Telefongespräch geführt. Sie habe erklärt, dass sie nur vier Wochen mit ihm zusammen gewesen sei, keine Freunde von ihm kenne und über die Hintergründe nichts wisse. Dass F. H. die Beziehung durch eine Textmitteilung am Vorabend des Todes beendet habe, habe sie am Telefon nicht mitgeteilt.

Am 11. Oktober 2013 habe er O. C. befragt, der Angaben zu den Verbindungen F. H.s in die rechtsextremistische Szene gemacht habe. Er habe ausgeführt, dass F. H. bedroht und geschlagen worden sei, habe dies aber nicht belegen können. Verletzungen habe er bei F. H. nie selbst gesehen, sondern nur aus Berichten von F. H. zitieren können. Auf Vorhalt, dass O. C. berichtet habe, dass er eine SMS mit dem Inhalt „Wenn du jetzt auspackst, dann passiert was, dann gibt es Zunder“ gesehen habe, erklärte der Zeuge, dass dies nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt habe.

Über eine Erpressung zum Nachteil von F. H. habe er in der Befragung von C. W. nichts herausgefunden. Er kenne auch die Aussage, dass F. H. um 15.000 Euro erpresst worden sei, er, so der Zeuge, könne aber nicht mehr sagen, woher diese Aussage und die Zahl stamme.

Am 8. Oktober 2013 habe er auch einen Kollegen des F. H., M. S., befragt. Dieser habe angegeben, dass er F. H. nur relativ kurze Zeit gekannt habe und eine Fahrgemeinschaft mit ihm gehabt hätte. Ferner hätte ein Kollege auch M. R. befragt.

Er, so der Zeuge, habe auch gewusst, dass im Zimmer von F. H. ein PC gestanden habe. Es habe aber keinen Versuch gegeben, an Datenträger von F. H. zu kommen, um diese auszuwerten. Er selbst habe auch nicht bei der StA Stuttgart die Erwirkung von Beschlüssen zur Durchführung und Erhebung von Handydaten, Verkehrsdaten angeregt. Wenn, dann sei dies von der Leiterin der EG „Umfeld“ ausgegangen. Bei der Familie sei seitens der EG „Umfeld“ nicht um eine Einwilligung zur Auswertung von Datenträgern gebeten worden.

Bezüglich der **Ermittlungen der EG „Umfeld“ zu der „Neoschutzstaffel“** erklärte der Zeuge, es sei die Aussage von F. H. in Bezug auf die Organisation ausgewertet worden. Dieser habe gegenüber dem LKA am 17. Januar 2012 von einem Treffen im Jahr 2010 im Haus der Jugend in Öhringen berichtet, bei welchem nach seinen Angaben die zwei radikalsten Gruppen in Deutschland – „NSS“ und „NSU“ – vorgestellt worden seien. Bei der Staatsschutzdienststelle Heilbronn, bei der PD Künzelsau, dem PP Karlsruhe, dem LfV BW und dem BKA seien Erkenntnisse zur „NSS“ erhoben worden. Den Sicherheitsbehörden hätten außer dem Hinweis von F. H. aber keine Erkenntnisse zu einer Organisation mit dem Namen „NSS“ vorgelegen. Zur Frage, ob die „NSS“ eine Untergruppe der „Standarte Württemberg“ oder



„Blood & Honour“ sein könnte, hätten sie mit dem zuständigen Sachbearbeiter für die „Standarte Württemberg“ gesprochen, dieser habe aber keine Schnittstellen erkennen können.

K. U. und C. W. hätten bei ihrer Befragung keine Angaben zur „NSS“ machen können. A. H. habe angegeben, dass es die „NSS“ nicht gebe. D.-J. G. habe in seiner Vernehmung angegeben: „Es kann gut sein, dass im Bereich Heilbronn und Umgebung keine Gruppierung namens NSS existiert. Er wollte es aber nicht ausschließen, dass irgendwo im Bundesgebiet vielleicht diese Gruppe existiert“. Zudem habe er, D.-J. G., erklärt, er habe schon im Alter von 15 Jahren eine Neonazi-Kameradschaft mit bis zu 500 Mitgliedern geführt, weil er auch hätte zuschlagen können. Eines der 500 Mitglieder habe D.-J. G. aber nicht nennen können, da die Kameradschaft „zu geheim“ sei.

Überdies habe er, der Zeuge, im Juni 2014 Kenntnis von einer E-Mail von A. G. erhalten, in der die Begriffe „NSS“ und „Bandini“ eine Rolle spielen würden.

Zur **Identifizierung des von F. H. in der Vernehmung vom 17. Januar 2012 genannten „M.“** seien Personenrecherchen in den polizeilichen Datensystemen anhand der bekannten Daten (NSS-Tattoo, Hakenkreuz-Tattoo, Körpergröße, blondierte Haare) durchgeführt worden, eine Identifizierung sei aber nicht möglich gewesen. Es seien auch weitere Personen befragt worden, wobei lediglich K. U. angegeben habe, einen „M.“ zu kennen, der in einer Ortschaft nahe xxxx wohne. Mehr habe er dazu nicht gesagt, daher habe man aufgrund der vagen Aussagen und der geringen Kooperationsbereitschaft keine weiteren Ermittlungen führen können. Dafür, dass er auf eine Gegenleistung gehofft habe, da er in der JVA xxxx in Haft sei, gebe es keine Anzeichen. Auf die Frage, warum er, der Zeuge, A. H. in seiner Vernehmung schon damals nach M. Kl. gefragt habe, obwohl dieser damals noch nicht identifiziert gewesen sei, erklärte der Zeuge, er habe den Namen aus der o.g. E-Mail gehabt, warum er andere in der E-Mail genannten Personen nicht abgefragt habe, wisse er nicht. Er habe damals zwar die Antwort erhalten, das sei eine Person „mit rechter Einstellung“, und er habe gewusst, dass der Vater von M. Kl. der Betreuer von A. H. gewesen sei, trotzdem habe er, der Zeuge, darauf keine weiteren Ermittlungen angestellt, weil sie „an dem Punkt einfach aufgehört“ hätten.

Die o.g. E-Mail von A. G., in der eine Vielzahl von Personen aus dem Umfeld von F. H. genannt wurden, u.a. M. Kl., habe nicht zu weiteren Ermittlungen bezüglich „M.“ geführt. Außer dem Namen „M. Kl.“ seien darin keine weiteren Angaben enthalten gewesen, die zu einer Identifizierung hätten führen können, daher habe man dies nicht weiter verfolgt. Auch anderen genannten Personen, die eine positive POLAS-Auskunft gehabt hätten, sei man nicht weiter nachgegangen, da die EG „Umfeld“ damals auch viele andere wichtige Aufgaben gehabt habe.

Eine Facebook-Recherche sei in diesem Fall wohl nicht gemacht worden. Irgendwann sei dann beschlossen worden, dass in diesem Bereich nicht weiter ermittelt werde.

## **(2) Tätigkeit nach Wiederaufnahme der Ermittlungen im Jahr 2015**

Aufgrund der im Jahr 2015 aufgenommenen Ermittlungen sei „M.“ als **M. Kl. aus xxxx** identifiziert worden. Hierzu sei auch nochmals K. U. befragt worden, der ausgesagt habe, dass die „NSS“ ein Trugbild und „Quatsch mit Soße“ wäre, dass er sich vorstellen könne, dass das von „M.“ käme, da dieser „regelmäßig Mist erzählt habe“. Darüber hinaus habe er gesagt, er wisse zwar immer noch nicht, wer „M.“ ist, aber dass man über L. Z. an „M.“ herankommen könnte. Zudem habe K. U. erklärt, dass „M.“ ungefähr 20 oder 21 Jahre alt sein müsste. K. U. sei aber nicht mehr nach dem Vorfall gefragt worden, bei dem er im Beisein von F. H. im Jahr 2010 bei der Polizei über ein Fahndungsplakat zu einem Mord der NSU-Serie gelacht haben soll.

L. Z. habe dann tatsächlich telefonisch M. Kl. genannt, im Übrigen sei ihm, den Zeugen, nichts über L. Z. bekannt, da er noch nicht vernommen worden sei. Überdies habe J. W., die ehemalige Freundin von K. U. mitgeteilt, sie kenne einen „M.“ aus Neuenstein.

**M. Kl.** sei unmittelbar nach einer Identifizierung **am 9. März 2015 befragt** worden und sei, nachdem er sich bereit erklärt habe, relativ lange, von 19:00 bis 22:00 Uhr vernommen worden. Dieser habe Tätowierungen am Oberkörper an beiden Oberarmen. Am linken Oberarm sei ein großes Maori-Symbol tätowiert, das nach seinen Angaben früher eine Hakenkreuztätowierung gewesen sei, die nun übertätowiert sei. An der Hüfte und den Oberschenkeln habe er keine Tätowierungen gehabt, andere Körperteile seien nicht überprüft worden. Auch das von K. U. angegebene Alter habe gepasst, ebenso der Umstand, dass M. Kl. relativ klein und schwächling sei; einzig die angebliche NSS-Tätowierung sei nicht vorhanden gewesen. Er, der Zeuge, habe aber nicht gefragt, ob M. Kl. einmal abwaschbare Tattoos o.ä. gehabt habe.

Er, der Zeuge, habe M. Kl. zunächst gefragt, was er für ein Typ sei, worauf M. Kl. geantwortet habe, er sei ein ehrlicher Mensch. M. Kl. habe auch den Fragen problemlos folgen können, allerdings habe er Aussagen getroffen, die „mehr als unglaubwürdig waren“. Naiv wirke z.B. die Erzählung von M. Kl., dass F. H. ihm erzählt habe, er kenne Personen von Blood & Honour, der russischen Mafia und dass er schon vier Personen getötet habe. Als er, der Zeuge, ihn gefragt habe, ob ihm das nicht komisch vorkomme, habe M. Kl. geantwortet, es sei schon unglaubwürdig gewesen, hätte aber auch stimmen können, F. H. habe viele Geschichten erzählt.

In gewissen Bereichen sei M. Kl. glaubwürdig gewesen, die Angaben seien aber teilweise auch widersprüchlich gewesen. So habe M. Kl. angegeben, dass er die Angaben F. H.s zu Morden und russischer Mafia für unglaubwürdig halte, andererseits habe er damit bezüglich der Gefährlichkeit der „NSS“ argumentiert.

Die Befragung habe ergeben, dass er anlässlich einer Demonstrationsteilnahme in Dresden im Jahr 2010 mit zwei Freunden (in vorgehender nichtöffentlicher Sitzung erklärte der Zeuge: „ich meine 2011“) von einer ihm unbekannt Person auf die „NSS“ angesprochen worden sei, die ihm gesagt habe, wenn er in Deutschland etwas bewegen wolle, müsse er sich einer großen Organisation anschließen, das wäre die „NSS“, die in ganz Deutschland aktiv sei. Wer die Freunde gewesen seien und um welche Demonstration es sich gehandelt habe, habe M. Kl. nicht mehr gewusst. Er, M. Kl., sei daraufhin durch Unterschrift auf einem Papier zum Mitglied gemacht worden und in einem Zeitraum von ca. einem Jahr Mitglied gewesen. Dieses Papier habe er, M. Kl. aber nicht ausgehändigt bekommen und er könne sich auch nicht daran erinnern, wie dieses ausgesehen habe. Er, M. Kl. selbst habe F. H. auf die gleiche Weise für die „NSS“ mit einem selbstentworfenen Papier angeworben. An den Inhalt des selbst entworfenen Papiers habe sich M. Kl. nicht erinnert. Er habe in der Folge weder eine Kontaktperson zum „NSS“ gehabt, noch Aufträge bekommen. Ab dem Zeitpunkt der Anwerbung F. H.s habe M. Kl. die „NSS“ als gefährlich eingeschätzt, weil dieser nach eigenen Angaben schon vier Personen umgebracht habe. Wenn schon ein Mitglied auf unterster Ebene so gefährlich sei, müsse daher auch die Organisation selbst sehr gefährlich sein. Zu Organisationsstrukturen der „NSS“ oder zu weiteren Personen habe M. Kl. keine Angaben machen können. Ob er selbst der verantwortliche Anwerber für Baden-Württemberg gewesen sei, könne er nicht sagen, da er außer sich selbst und F. H. niemanden kenne, den er geworben habe. Die Erklärung M. Kl.s habe auf ihn, den Zeugen, nicht den Eindruck gemacht, dass es in Wirklichkeit weitere Personen gegeben und M. Kl. hier eine falsche Angabe gemacht haben könnte. Auf einem Treffen von „NSS“ und/oder „NSU“ sei er, so der Zeuge M. Kl., nicht gewesen.

F. H. habe er, so der Zeuge M. Kl., im Jahr 2011 an der Harmonie in Heilbronn kennengelernt. Seine Aussagen zum Polizistenmord von Heilbronn und zu den selbst begangenen vier Morden halte er für unglaubwürdig. Zu seinem Vater sei M. Kl. nicht befragt worden, da man sich auf F. H., „NSS“ und die gemeinsamen Tätigkeiten konzentriert habe. M. Kl. arbeite nach seinen eigenen Angaben als Teamleiter in der Lageristik. M. Kl. sei zuvor auf einer Berufsschule in Heilbronn gewesen, über Schulbekanntschaften sei er an die „Harmonie“ gekommen.

Damit würden nach Ansicht des Zeugen zumindest die beiden Aussagen des F. H. zu „M.“ und zum „NSS“ stimmen, allerdings habe M. Kl. auch gesagt, dass er mit F. H. lediglich Un-

ternehmungen im Stadtgebiet Heilbronn gemacht habe, d.h. es habe keine Besuche in Öhringen oder Veranstaltungen von „NSU“ und „NSS“ gegeben.

Nach der Wiederaufnahme der Tätigkeiten im Jahr 2015 habe man **weitere Ermittlungen zur „Neoschutzstaffel“** geführt. Eine Erkenntnisanfrage beim LKA Sachsen habe ergeben, dass dort keine Erkenntnisse zu einer Organisation „NSS“ vorlägen. Zudem seien eine Reihe von Befragungen durchgeführt worden, wobei keine der befragten Personen die „NSS“ gekannt hätte. Auch hätte keine der Befragungen Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung F. H.s ergeben.

Eine **Befragung von „Bandini“** am 24. März 2015 habe ergeben, dass diese eine Freundin von F. H. gewesen sei. „Bandini“ sei im Juni 2014 gemeinsam mit T. H. in Irland bei A. G. und P. S. gewesen, wo sie lange Gespräche geführt hätten. Die Inhalte der E-Mail von A. G. vom 11. Juni 2014 mit der Überschrift „Kleine Zusammenstellung ‚Bandini‘ 4“ würden aber nach ihren Angaben nur zu ca. 50% mit dem übereinstimmen, was sie tatsächlich gesagt habe. Sie habe daraufhin noch die Textstellen markiert, die tatsächlich von ihr stammten.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge auch, dass „Bandini“ ein WhatsApp-Chatprotokoll mit F. H. vom 15. September 2013, 18:39 Uhr vorgelegt habe, mit dem Inhalt: „Du, ich kann absolut nicht mehr, bin am Ende von meiner Energie und weiß nicht mehr, was ich machen soll“.

Darüber hinaus sei der **Vater von M. Kl.**, K. K., befragt worden. Dieser sei seit Juni 2012 als Sozialarbeiter bei der Stadt Öhringen beschäftigt, zuvor habe er vom 1. Januar 1991 bis 21. Dezember 2002 bei der Stabs- und Versorgungsstaffel des Heeresfliegerregiments in Niederstetten, zuletzt als Stabsunteroffizier, gedient und sei auf mögliche Auslandseinsätze vorbereitet worden. Diese Angaben seien auch bei der Bundeswehr angefragt worden und hätten übereingestimmt. Warum er bei der Bundeswehr ausgestiegen sei und nun einem anderen Beruf nachgehe, habe man nicht nachgeprüft. Von der Zugehörigkeit seines Sohnes zur rechtsextremistischen Szene habe er gewusst, sei dem aber kritisch gegenüber gestanden. F. H. habe er nicht gekannt. Eine Veranstaltung rechtsextremistischer Art in den Räumlichkeiten des Hauses der Jugend in Öhringen sei ihm nicht bekannt gewesen.

Danach habe auch ein Gespräch mit dem Jugendreferenten der Stadt Öhringen und eine Ortsbegehung des Hauses der Jugend in Öhringen stattgefunden. Dieser habe ihm Ausdrucke der Sonderbelegungen des Hauses im Jahre 2010 und 2011 ausgehändigt und erklärt, dass dort keine Veranstaltung rechtsextremistischer Gruppierungen stattgefunden habe. Eine Gruppierung namens „NSU“ oder „NSS“ sei ihm in Bezug auf Öhringen nicht bekannt.

Am 25. März 2015 habe er **A. N.**, Landesvorsitzender der NPD in Baden-Württemberg, befragt. Dieser habe angegeben, dass er F. H. nicht persönlich kenne, sich dieser aber am 8. September 2011 beim Bundesverband der NPD in Berlin aus Interesse an einer Aufnahme in die JN gemeldet habe. Diese Meldung sei dann vom Bundesverband an den Landesvorsitzenden und an den Kreisvorsitzenden für Heilbronn weitergeleitet worden. Da F. H. im Anschluss nicht habe kontaktiert werden können, sei er im System der NPD gesperrt worden. Überdies kenne er weder Beate Zschäpe, noch M. K. oder M. Kl.

Am 31. März 2015 sei **M. B.** befragt worden, der die Angaben von Herrn A. N. bezüglich des Interesses F. H.s an der NPD bestätigt habe. Er habe selbst versucht, per Brief Kontakt aufzunehmen, zudem habe eine JN-Stützpunktleiterin per E-Mail und Telefon versucht, Kontakt zu F. H. aufzunehmen. M. Kl. kenne er nicht.

Daneben seien am 23. März 2015 **N. R.** und am 30. März 2015 „Frau H.“ (wohl S. H.), die Lebensgefährtin von M. B. zwischen 2006 und 2008, befragt worden. Dies habe jeweils keine Informationen ergeben, da sie eigenen Angaben zu Folge weder F. H., noch eine Organisation namens „NSS“ gekannt hätten.

J. W. habe über die o.g. Angabe hinaus ausgeführt, sie kenne nur Vornamen, bei F. H. sei sie sich nicht einmal sicher gewesen. Sie sei „damals“ nur dabei gewesen, weil sie zu diesem

Zeitpunkt noch Geld gehabt habe, sei „von A bis Z“ ausgenommen worden und dann für die Gruppe nicht mehr interessant gewesen. Am 30. März 2015 sei **A. G.** befragt worden, die Angaben zur Szene „**Harmonie**“ in Heilbronn gemacht habe, mit dieser habe nicht die EG „Umfeld“ gesprochen, sondern ein Kollege aus Heilbronn. Ebenso sei am 31. März 2015 **C. W.** befragt worden. Es sei auch R. T., ein angeblicher Freund von F. H., vernommen worden. Laut „Bandini“ würde dieser auch „R.“ genannt. Er habe F. H. im Sommer 2011 an der Harmonie kennen gelernt. Mit F. H. sei er gemeinsam in dem Waffengeschäft F. gewesen, als F. H. eine Schreckschusswaffe gekauft oder umgetauscht habe. Seit Ende 2011/Anfang 2012 habe er keinen Kontakt mehr zu F. H. gehabt. Laut „Bandini“ habe F. H. ihn einen Verräter genannt.

Kontakt mit der **Familie H.** habe zum jetzigen Zeitpunkt laut dem Zeugen nicht mehr bestanden. Auch die Schülerinnen, von denen die Hinweisgeberin G. J. berichtet habe, seien nicht befragt worden.

Es sei auch zu einem **Brandanschlag auf das Gebäude der CDU in Heilbronn** ermittelt worden. Dabei habe man herausgefunden, dass C. S. für diese Tat bereits drei Jahre in Haft gesessen habe. Er und weitere hätten sich am 3. Oktober 2008 getroffen, um den Tag der Deutschen Einheit zu feiern. Dabei sei Alkohol konsumiert worden und darüber gesprochen worden, „den „Judenfriedhof“ abzufackeln“, was aber wieder verworfen worden sei. Anschließend habe man aus einer Flasche Brennspritus einen Molotowcocktail gefertigt. Nachdem der Versuch, diesen in Brand zu setzen, fehlgeschlagen sei, hätten sie den Brennspritus an ein Kellerfenster des Gebäudes Heilbronn, Badstraße 14, geschüttet und hätten diesen entzündet. Im dritten Obergeschoss dieses Gebäudes befände sich die Geschäftsstelle der CDU. Der Brand sei unmittelbar danach entdeckt und gelöscht worden, daraus sei ein geringer Sachschaden entstanden. Eine Befragung des C. S. habe nicht stattgefunden, da er an der Meldeadresse nicht angetroffen worden sei. Über eine Verbindung zwischen C. S. und F. H. habe die EG „Umfeld“ keine Erkenntnisse, ob Erkenntnisse bei der Soko „Parkplatz“ vorlägen, wisse er, der Zeuge, nicht. Auf Vorhalt eines Bildes, auf dem u.a. F. H. und C. S. abgebildet seien, erklärte der Zeuge, er kenne das Bild, darauf sei damals u.a. F. H. identifiziert, jedoch nicht C. S. Die vollständigen Namen seien erst nach der erst vor kurzem erfolgten Anzeige durch A. G. in Heilbronn bekannt.

**Ermittlungen bei der Firma F. Waffenfachhandel** hätten ergeben, dass Frau F., die das Geschäft gemeinsam mit ihrem Sohn führe, F. H. nach Lichtbildvorlage nicht erkannt habe. Bei Durchsicht der Verkaufsunterlagen von Dezember 2010 bis Dezember 2011 durch Frau F. habe sich ergeben, dass am 23. September 2011 eine Rechnung für eine Luftpistole „HK USP“ über 115 Euro mit dem Vermerk „Herr H. 1992“ und eine Personalausweisnummer vorliege. Ob dies die gleiche Waffe war, die dem Untersuchungsausschuss bereits auf Lichtbildern (durch die Zeugin T. H. in ihrer Zeugenvernehmung) vorgelegt worden sei, sei möglich. Hintergrund der Ermittlung seien Angaben von „Bandini“ gewesen, dass F. H. im Juni 2011 in Besitz einer Tüte voller Waffen gewesen sei, die er bei der Firma F. Waffenfachhandel gekauft habe.

Dem von der Zeugin T. H. benannten Vorfall im Fitnessstudio gehe man aktuell noch nach. Erkenntnisse von **Verbindungen von Rechtsradikalismus zu Waffengeschäften, Drogen, organisierter Kriminalität** lägen nicht vor, es sei in diesem Bereich nicht ermittelt worden. Zu einer Gruppe rechtsgesinnter Polizisten im Raum Stuttgart/Heilbronn sei nichts bekannt. Insgesamt finde unter den unterschiedlichen Behörden, die Ermittlungen führen, ein Austausch statt. Nach den Erkenntnissen der vergangenen Monate sei man diesbezüglich auch etwas wachsamer geworden.

Insgesamt gehe er, der Zeuge, davon aus, dass seine Gruppe im Bereich F. H. und M. Kl. noch weitere Vernehmungen aufgrund polizeirechtlicher Ermittlungen durchführen werde.

*1) Kriminaloberkommissar P. R.*

Der Zeuge P. R., Kriminaloberkommissar bei der Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus („Big Rex“) des Landeskriminalamts, erläuterte, dass diese Teil des interministeriellen Programms „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“ sei, das aufgrund der stark angestiegenen Fallzahlen im Bereich der politisch rechts motivierten Kriminalität Ende der Neunzigerjahre und im Jahr 2000 veranlasst worden sei. Sie umfasse zehn Mitarbeiter (zwei Kriminalbeamte, zwei Beamte der Bereitschaftspolizei, vier Beamte der Landespolizei (jeweils abgeordnet für ein Jahr), eine Diplompädagogin, einen Sekretariatsangestellten) und sei bei der Inspektion 630 des LKA angesiedelt.

Die Ziele der Einheit seien die Beendigung rechtsextremistischer Karrieren, die Verhinderung weiterer einschlägiger Straftaten, die Verhinderung des Einstiegs und das Herauslösen aus bereits bestehenden losen Verbindungen, was nur durch eine Änderung der Einstellung der Betroffenen erreicht werden könne. Die Arbeit unterteile sich in den aktiven Bereich der Aussteigergewinnung/-betreuung, den offensiven Bereich der Konzeptionseinsätze/Einzelansprachen und den informativen Bereich der Beratung, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit. Es seien insgesamt 2400 von insgesamt 3700 erfassten bekannten Personen angesprochen worden und davon 500 als Aussteiger gewonnen worden, wobei ca. 170 durch Big Rex erfolgreich betreut worden seien. Bereits im Erstkontakt würden die Ausstiegswilligen darauf hingewiesen, dass die betreuenden Beamten dem Legalitätsprinzip unterlägen und jeden Anfangsverdacht einer Straftat zur Anzeige bringen müssten.

Den Ort der Betreuungsgespräche stelle man grundsätzlich dem Betroffenen frei, möglichst in räumlicher Nähe des Wohnorts. Bei Big Rex fände es aber nicht statt. Hin und wieder versuche man auch, das Gespräch in der Wohnung des Aussteigers zu führen, um sich ein Bild der Räumlichkeiten zu machen, z.B. von Veränderungen. Sollte eine Person die Zusammenarbeit beenden wollen, würde dem entsprochen, allerdings würde dies einer positiven Bewertung entgegenstehen, da hierfür erforderlich sei, dass der Betroffene glaubhaft ausgestiegen sei. Die abschließende Bewertung sei aber kein Druckmittel, um jemanden in der Betreuung zu halten. Seitens Big Rex würden auch Nachforschungen angestellt. Neben der Recherche frei zugänglicher Informationen, wie etwa in Facebook“, würden z.B. Informationen von Dienststellen, des polizeilichen Informationssystems, des Kriminalpolizeilichen Meldediensts ausgewertet.

Gefragt danach, ob Big Rex auch Zugriff auf einen Psychologen hätte, erklärte der Zeuge, man verfüge über eine Diplompädagogin, ansonsten bestünde auch die Möglichkeit, wenn es erkennbare Signale gebe, diese Verbindung herzustellen oder über eine Schweigepflichtentbindung mit dem Hausarzt o.ä. Maßnahmen einzuleiten. Die Polizisten, die bei Big Rex mitarbeiten, würden zur Vorbereitung zu Beginn einen Einarbeitungsordner erhalten und seien dann mit dem Stammpersonal „unterwegs“. In seiner Vita habe er aber auch schon zuvor Delikte „Rechts“ bearbeitet, er habe also eine gewisse Vorkenntnis. Auch der Erfahrungsschatz eines Polizeibeamten über langjährige Dienstfahrten, auch im Umgang mit Menschen, sei ein gewisser Faktor. Da neben den erfahrenen Beamten auch junge Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei abgeordnet würden, hätten die Aussteiger auch mehrere Optionen in der Kontaktaufnahme. Die Fortbildung des Stammpersonals finde durch pädagogische Hochschulen zweimal im Jahr statt.

Es habe **acht, persönliche und telefonische, Gespräche** über einen längeren Zeitraum verteilt mit fünf unterschiedlichen Betreuungspersonen gegeben. Die Gespräche Nummer drei bis sechs habe er, so der Zeuge, selbst geführt. **Die Betreuung** sei in dem von ihm selbst abgesteckten Rahmen erfolgt, einer vertiefenden Betreuung habe er sich verwehrt. Die Eltern F. H.s seien nicht einbezogen worden, da er angedeutet habe, dass er sie bei den Gesprächen nicht dabei haben wolle. Die Kontakte zur Vereinbarung der Termine mit F. H. seien größtenteils seitens Big Rex aufgenommen worden, vereinzelt sei aber auch der Auftrag an F. H. erteilt worden, binnen einer gewissen Zeit zurückzurufen.

Insgesamt habe es sich als schwierig gestaltet, mit F. H. ein **Vertrauensverhältnis** aufzubauen. Es sei aber vor und während der Betreuung von F. H. kein Druck auf ihn ausgeübt worden, er sei lediglich immer wieder im Falle der Nichterreichbarkeit oder der Verweigerung eines Rückrufs an die Grundsätze der Betreuung erinnert worden. F. H. habe die Möglichkeit gehabt, die Zusammenarbeit jederzeit vorzeitig zu beenden, ein Wunsch der Beendigung der Zusammenarbeit sei aber nie geäußert worden, es habe lediglich im Rahmen einzelner Betreuungsgespräche „konträre“ Diskussionen über den Sinn und Zweck der Betreuung gegeben.

Den Vorwurf, dass Big Rex **nur Interesse an der Informationsgewinnung** von F. H. gehabt habe, müsse er zurückweisen, dies sei bei der Betreuung von F. H. nicht der Fall gewesen und stehe auch nicht im Interesse von Big Rex. Etwaige Fragen hätten lediglich der Erstellung einer Biografie und Anamnese zwecks Analyse und Ursachenforschung, aus welcher die Erarbeitung von Lösungsansätzen und Hilfestellungen abgeleitet würde, gedient. Der Erstellung einer Biografie habe sich F. H. aber generell verwehrt, daher seien ihm in diesem Zusammenhang auch keine Fragen mehr gestellt worden.

Personenbezogene Daten unterlägen strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, eine Herausgabe von Telefonnummern von F. H. sei daher nicht erfolgt. Eine polizeiinterne Datenübermittlung sei nur nach Maßgabe des § 42 PolG BW zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erfolgt.

Von der geplanten **Vernehmung durch die EG „Umfeld“** habe er am 12. September 2013 erfahren, worauf er, der Zeuge, angeboten habe, den Kontakt für KHK O. R. herzustellen. Darauf habe er, der Zeuge, versucht, F. H. telefonisch zu erreichen, habe aber nur die Mailbox erreicht, auf der er eine Nachricht hinterlassen habe. Anschließend habe er KHK O. R. die Mobiltelefonnummer von F. H. gegeben und empfohlen, die Festnetztelefonnummer auf der Dienststelle zu erfragen. Von der Vereinbarung des Termins am 16. September 2013 habe er keine Kenntnis gehabt. Von einer möglichen Selbstverbrennung sei er, der Zeuge, überrascht und betroffen gewesen, da er ihn als deutlich stabiler eingeschätzt hätte.

*m) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. K., der während des ersten Jahres der BAO „Trio“ stellvertretender Leiter des Führungsstabs und Leiter des Lagezentrums war, führte aus, dass es ihm in Bezug auf F. H. wichtig sei, klarzustellen, welche Rolle dieser im Verfahren gespielt habe. F. H. sei ein Hinweisgeber gewesen, den sie im Rahmen der Hinweisbearbeitung „ganz regulär abgearbeitet“ hätten. Es habe im Raum gestanden, dass er gehört oder gesagt habe, dass er wisse, wer die beiden Polizisten habe töten wollen oder die Polizistin M. K. getötet habe. Daraufhin sei er im Rahmen der Hinweisbearbeitung vernommen worden.

**In seiner Zeugenvernehmung habe er das deutlich relativiert** und habe von einer anderen rechtsextremistischen Organisation – der NSS, Neoschutzstaffel – gesprochen. F. H. habe berichtet, dass die NSS und der NSU die beiden führenden rechtsextremistischen Organisationen seien und diese eine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt hätten. Diesen Behauptungen seien sie nachgegangen. Nach den überzeugenden Angaben des Veranstalters habe eine solche Veranstaltung aber ausgeschlossen werden können. Außerdem sei der NSU nach all ihren Erkenntnissen nie in irgendeiner Form in der Szene nach außen getreten, sodass man auch aus diesem Grund bezweifeln müsse, dass es eine solche Veranstaltung gegeben habe. Es gebe auch keine Belege für die Existenz einer Gruppierung namens NSS.

F. H. habe in Zusammenhang mit den Aufgaben der EG „Umfeld“, nämlich festzustellen, wo es noch Informationen aus den Ermittlungen gebe, die sie für die Frage der rechtsextremistischen Strukturen in Baden-Württemberg eventuell weiterverfolgen könnten, vernommen werden sollen. In dieser Vernehmung habe es nur darum gehen sollen, was er tatsächlich über eine Gruppierung namens Neoschutzstaffel gewusst habe, ob es sie wirklich gebe oder ob das auch nur ein Hirngespinnst gewesen sei. Dies sei der Auftrag der EG „Umfeld“ gewesen, der losgelöst von ihren Ermittlungen zu betrachten sei. Für sie sei die Spur abgearbeitet gewesen.

*n) Sachverständiger Holger Schmidt*

Der Sachverständige Holger Schmidt bekundete, nach seinem Eindruck sei der ganze Komplex „F. H.“ nicht hilfreich für das NSU-Ermittlungsverfahren. Es gebe ja noch mehr **Hinweise** derart, dass Personen nach dem Aufdecken des NSU im November 2011 hinterher gesagt hätten, dass sie vorher etwas gewusst gehabt hätten, oder die teilweise vorher auch etwas gemutmaßt gehabt hätten, was man dann hinterher versucht hätte in Deckung zu bringen. In seinen Augen, so der Sachverständige Holger Schmidt, sei bei F. H. nichts dabei, was darauf hindeuten würde, dass er hier irgendwie spezifisch irgendetwas gewusst hätte. Aber über Motive könnte er nur spekulieren, was er nicht tue.

Zu einer Wertung als **Prahler** in rechtsextremistischen Kreisen bezogen auf F. H. konkret würde er sich nicht hinreißen lassen, aber Prahler sei in der rechtsextremistischen Szene eine verbreitete Untugend. Ende 2011, Anfang 2012 hätten verschiedene Kollegen und er, so der Sachverständige Holger Schmidt, in unterschiedlichen Bereichen der ARD festgestellt, dass sich gewisse großmäulige Teile der rechtsextremistischen Szene ausgesprochen schwer damit getan hätten, dass hier eine „ganz große rechte Terrorzelle“ auftaucht sei, von der man so gar nichts gewusst hätte. Jeder unter diesen großmäuligen Leuten habe dann irgendwie so ein bisschen irgendwie versucht, so zu tun, als wenn man das gewusst hätte. Denn sie hätten einfach nicht zugeben wollen, dass sie möglicherweise von dem „Wirklichen“ gar nichts gewusst hätten und damit vielleicht gar nicht so in der Szene verankert seien, wie man am Anfang denken würde. Als sie Journalisten sich am Anfang gefragt hätten: „Was sind wir alles für Trottel, dass wir NSU noch nicht gehört haben?“, seien manche richtig panisch gewesen und hätten sinngemäß herumgefragt: „Leute! Haben Sie schon mal was von NSU gehört?“ und wären dann irgendwann auf eine gewisse Weise fast beruhigt gewesen, dass nie jemand davon gehört hatte und sie selbst nur „der einzig Blöde“ gewesen seien. Den Begriff Neoschutzstaffel bzw. NSS habe er, so der Sachverständige Holger Schmidt, jedenfalls vor dem November 2011 noch nie gehört.

*o) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran*

Der Sachverständige Thumilan Selvakumaran gab an, der Begriff „NSS“ oder „Neonationalsozialistische Schutzstaffel“ sie ihm erst nach F. H. untergekommen.

Den Hinweis von F. H. auf die rechtsextremistische Szene in Zusammenhang mit der Tat in Heilbronn müsse man weiter verfolgen. Er habe ja schon im Sommer 2011 **Hinweise** darauf gegeben, dass er wisse, dass die Täter aus der rechtsextremistischen Szene stammen. Die LKA-Beamtin, die Zeugin KHK'in S. R., habe sogar einmal ausgesagt, dass dieser Hinweis bereits im August 2011 gekommen sei, das würde heißen, dass dieser junge Mann, bevor es die Öffentlichkeit wusste, gewusst habe, dass vielleicht der NSU dahinterstecke. F. H. habe sich, wie man wisse, spätestens im August 2011 zur möglichen Tatbeteiligung NSU am Polizistenmord geäußert und es gebe Hinweise dafür, dass er das auch schon früher getan habe. Es müsse daher auch Akten vor dem Januar 2012 geben nach dem Hinweis von F. H. und der Leiterin der Krankenpflegeschule. Er gehe davon aus, dass die Polizei schon im August 2011 F. H. befragt habe. Da man über F. H. wisse, dass er sich eindeutig in dieser rechtsextremistischen Szene rund um Heilbronn bewegt hat, die einen Treffpunkt in der City gehabt habe, wo er sich ausgetauscht habe, müsse dies zumindest dort schon einmal, schon im Sommer 2011, Thema gewesen sein. Wie weit die dortigen Personen daran beteiligt waren, könne er nicht sagen.

*p) Sachverständiger Thomas Moser*

Zum Fall F. H. könne er, so der Sachverständige Thomas Moser, nur ergänzen, dass neben den Todesermittlungen der Stuttgarter Polizei, mindestens zwei Vernehmungen von F. H. im Rahmen der Ermittlungen im Zusammenhang mit NSU und dem Heilbronn-Mord in den

Händen der Bundesanwaltschaft durchgeführt worden seien, die bisher nicht bekannt und auch dem Untersuchungsausschuss des Bundestags nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Auf Frage gab der Sachverständige Moser an, im Rahmen seiner journalistischen Arbeit habe ihm vor dem 4. November 2011 die Abkürzung NSS nichts gesagt.

*q) Sachverständiger Rainer Nübel*

Der Sachverständige Rainer Nübel gab ebenfalls an, er habe vor dem 4. November 2011 zu keinem Zeitpunkt den Begriff „NSS“ gehört.

*r) Sachverständige Andrea Röpke*

Die Sachverständige Röpke erklärte auf Frage, dass sie trotz ihrer Beschäftigung mit dem gewalttätigen Rechtsextremismus seit vielen Jahren zu keinem Zeitpunkt vor dem 4. November 2011 jemals auf die Abkürzung NSS oder den Begriff „Neoschutzstaffel“ gestoßen sei.

### **2.3. Brand-Tod von F. H. und Todesfallermittlungen**

*a) P. R.*

Der Zeuge P. R. gab an, er sei am Sonntag, den 15. September 2013, mit F. H. von Heilbronn nach Geradstetten gefahren.

Er habe zwei Wochen vor dem Vorfall sein zweites Lehrjahr begonnen. Die erste Station sei die überbetriebliche Schule in Geradstetten gewesen. Während er und andere Mitschüler aus dem Urlaub zurückgekommen seien, hätten sie dort F. H. **kennengelernt**. F. H. sei nicht mit ihm auf einem Zimmer gewesen, die genaue Zimmerbelegung und F. H.s Mitbewohner kenne er heute nicht mehr genau, weil sie meist außerhalb gewesen seien. Sie hätten immer einmal wieder abends was unternommen, allerdings nichts großes, sondern hätten meistens auf einer Bank vor dem Wohnheim gemeinsam Bier oder anderes getrunken, weil Alkohol im Wohnheim nicht erlaubt gewesen wäre. F. H. habe nicht wirklich viel Alkohol, sondern immer Energydrinks getrunken. Sie hätten sich alle gut verstanden und sich auch viel unterhalten.

Die erste Woche sei F. H. „noch ganz gut drauf“ gewesen, die zweite Woche dann „ein bisschen komisch drauf“. Er sei ruhiger geworden und habe auch nicht mit jedem geredet und auch nicht auf alle Fragen geantwortet, sondern sei teilweise in sich versunken gewesen und habe auch manchmal gar nicht mehr reagiert. Ihm, so der Zeuge P. R., habe F. H. wenig von früher erzählt. Er habe nichts davon gewusst, dass F. H. irgendwie in einer rechtsextremistischen Szene gewesen sei, er habe ihm auch nie darüber irgendwas erzählt. Er habe lediglich „halt so eine Militärhose“ getragen, er habe gedacht, das wäre eben einfach sein Musikgeschmack und habe nicht weiter nachgefragt. Er selbst habe überhaupt keine Kontakte in die rechtsextremistische Szene.

Sie hätten sich **verabredet**, mit F. H.s Auto zu fahren, weil die Mitfahrer kein Auto gehabt hätten und dringend einen Fahrer gebraucht hätten. Für F. H. sei sein Auto das Allerwichtigste gewesen. Sie seien schon am Wochenende davor mit F. H. nach Geradstetten zurück gefahren und mit ihm auch am Freitag nach Hause. Dabei hätten sie ausgemacht, dass sie auch wieder zusammen zurück fahren würden. F. H. habe sie alle abgeholt, wie sie es ausgemacht hätten.

Während der **Fahrt** am 15. September 2013 habe er, so der Zeuge P. R., hinten links hinter dem Fahrer gesessen. Er sei ziemlich sicher, dass der Zeugin M. A. nie bei Fahrten von ihm und F. H. dabei gewesen sei. Beifahrer an diesem Tag sei M. R. gewesen, und neben ihm, also hinten rechts, habe der M. S. gesessen. Es habe ein paar Zwischenfälle gegeben. Zunächst hätten sie sich verfahren, dann hätten sie an einer Tankstelle angehalten, an der sich F. H.



einen Benzinkanister gekauft und ihn auch aufgefüllt habe. Dann hätten sie kurz Rast gemacht, weil F. H. habe austreten müssen. Nach etwa 30 Minuten hätten sie bei einem Burger King geparkt und dort etwas gegessen. F. H. habe einen „Steakhouse-Burger“ gegessen, sie hätten separat bezahlt. Der Einfall, bei Burger King etwas zu essen, sei spontan gewesen. Während der Autofahrt habe F. H. permanent sein koffeinhaltiges Getränk getrunken, er habe sich immer „so eine ganze Palette gleich gekauft“ anstatt nur ein paar Stück, „weil er genau wusste, er braucht die halt“. Ansonsten sei ihm, so der Zeuge P. R., nur aufgefallen, dass F. H. bei dieser Fahrt wirklich sehr bzw. enorm ruhig gewesen sei, was er sonst nicht gewesen sei.

Die **Tankstelle** müsse hinter Ludwigsburg gewesen sein. Von welcher Marke die Tankstelle gewesen wäre, wisse er heute nicht mehr. Sie seien vor Ludwigsburg von der Autobahn herunter und an Ludwigsburg vorbei gefahren. In der Umgebung der Tankstelle erinnerte sich der Zeuge an ein riesiges Porsche-Logo. Sie seien eben von der Autobahn abgefahren, hätten Breuningerland und Ikea gesehen und seien dann dort entlang weitergefahren. Er, so der Zeuge P. R., kenne sich dort leider nicht aus.

An der Tankstelle sei er, so der Zeuge P. R., ausgestiegen und mit F. H. im Kassenraum gewesen. F. H. habe einen **gelben Kanister mit einem roten Deckel** gekauft und diesen an der Zapfsäule vollgefüllt. Was er getankt habe und wieviel er bezahlt habe, wisse er nicht mehr, aber es sei ein Zehn-Liter-Kanister gewesen, den er komplett befüllt habe. Er habe deswegen F. H. noch gefragt, ob er eine Mischung für sein Auto brauche, weil dieses mit Ethanol gefahren sei. F. H. habe darauf einfach „Ja“ gesagt. „7,9 Liter“ sage ihm, so der Zeuge P. R. auf Vorhalt, nichts.

In **Geradstetten** seien sie „tief in der Nacht“ angekommen. F. H. habe sie aussteigen lassen. Er, so der Zeuge P. R., habe dann schnell den Ersatzschlüssel für sein Zimmer organisieren müssen, weil er seinen vergessen gehabt habe, deswegen sei er mit seinen Sachen schnell ins Haus gegangen. Nachdem er den Schlüssel bekommen gehabt habe, habe er „oben“ auch schon die anderen getroffen und habe sich mit ihnen noch unterhalten. Irgendwann später am Abend habe er auch gefragt, wo F. H. sei, worauf die anderen auch nichts gewusst hätten.

Später habe er von zwei Mitschülern, wohl M. A. und M. H. gehört, dass F. H. **gesagt** hätte: „Wir sehen uns dann nicht mehr.“ Von F. H. selbst habe er bis zu dessen Tod nie gehört, dass er vielleicht **Selbstmordgedanken** gehabt habe. Er habe mitbekommen, dass F. H. Tabletten mittags und im Auto eingenommen habe.

Am **Montag** hätten sich alle in der Schule gefragt, wo F. H. sei, als er nicht zum Unterricht erschienen sei, und zunächst gedacht, er hätte verschlafen. Als sie später dann in den Nachrichten Radio gehört hätten, dass ein schwarzer Peugeot abgebrannt wäre, seien sie stark davon ausgegangen, „dass das der F. in seinem Auto gewesen“ sei. Er, so der Zeuge P. R., habe am Montag noch mehrfach versucht, F. H. auf dem Mobiltelefon zu erreichen, es habe geklingelt, aber niemand habe das Gespräch angenommen.

Als er, so der Zeuge P. R., und andere in dem **WhatsApp-Status** von F. H. den Text gesehen hätten: „Du weißt nicht, was du heute noch erlebst, du weißt nicht, ob du morgen noch lebst.“ sei er sich schon ziemlich sicher gewesen, dass er Selbstmord begangen habe. Da er sein Handy gewechselt habe, habe er den Status nicht mehr, es sei aber bei seiner Vernehmung bei der Polizei abfotografiert worden. Wahrscheinlich habe er dies geschrieben, um irgendjemandem zu sagen, dass er vielleicht etwas tun werde. Aus dem Status sei ersichtlich gewesen, dass F. H. exakt um 0:00 Uhr zuletzt online gewesen sei. Davor habe er auf jeden Fall noch etwas anderes im Status stehen gehabt.

Mit M. A. habe er, so der Zeuge, über die Fahrt nicht gesprochen, sondern eigentlich nur mit den Polizisten.

b) M. A.

Der Zeuge M. A. bekundete, er sei am 15. September 2013 mit F. H. von Heilbronn nach Geraldstetten gefahren.

F. H. sei ein Klassenkamerad von ihm gewesen. Er hätte ihn ca. zwei Wochen vor dem 16. September 2013 bei der Ausbildung in Geraldstetten kennengelernt. F. H. sei später ins Internat aufgenommen worden und hätte mit ihm und einem weiteren Kollegen im gleichen Zimmer gewohnt. Man sei abends öfters auf einer Bank vor der Sporthalle gesessen und habe dort Alkohol getrunken. F. H. habe da zwei bis drei Flaschen Bier getrunken, sonst nichts. Dass F. H. Medikamente genommen habe, habe er nicht gesehen.

F. H. habe viele Sachen erzählt, dass er **Probleme** mit der Familie hätte, dass er Schulden und Probleme mit der Polizei hätte. Er habe erzählt, dass er früher „bei den Nazis“ dabei gewesen sei und dass er deshalb in der Familie z.B. gerufen werde: „Hey, Nazi, komm her! Nazi, mach das! Nazi, mach das!“, und dass er „eben Stress mit den Eltern“ gehabt hätte. Tiefergehend habe er ihm, so der Zeuge M. A., allerdings nichts erzählt, auch nichts zu Problemen mit einer Freundin. Andererseits bekundete der Zeuge M. A., F. H. habe mit seiner Freundin „Stress“ und zu viele Probleme gehabt. F. H. habe ihm erzählt, dass sie Schluss gemacht hätten. Ihren Namen kenne er, so Zeuge M. A., nicht.

Zur **rechtsextremistischen Szene** oder dass er aus ihr ausgestiegen sei, habe F. H. nichts gesagt. Auf Vorhalt seiner früheren Vernehmung meinte der Zeuge allerdings: „Ach so. Ja, der war ja früher da drin. Früher war der ja bei denen drin. Der war dabei“. F. H. habe gedacht, seinen Klassenkameraden T. E. früher aus diesem Zusammenhang zu kennen.

Zunächst berichtete der Zeuge M. A., er habe keine **Veränderungen im Verhalten** von F. H. feststellen können. Auf Vorhalt seiner früheren polizeilichen Aussage meinte der Zeuge, F. H. sei offen gewesen und habe mit ihnen geredet. Die letzten paar Tage bevor er sich umgebracht habe, sei er leiser gewesen und habe gar nichts mehr mit ihnen geredet. Dann meinte der Zeuge, F. H. habe sich in dieser Zeit verändert, er habe mit niemandem mehr aus der Klasse geredet, sei auf dem Balkon gesessen, habe geraucht und zwei Tage nicht geschlafen. Mit dem T. E. habe das nichts zu tun gehabt. Am Mittwoch vor dem 16. September 2013 sei F. H. blass im Gesicht gewesen, das habe man ihm auch angesehen, er habe gezittert, sei lustlos gewesen, habe nichts gemauert und gar nichts mehr gemacht. Wahrscheinlich habe er an dem Tag mehr Drogen genommen, als sonst. Nachts sei er die ganze Zeit auf dem Balkon gewesen, er, so Zeuge M. A., habe ihn noch Rauchen gesehen, als er abends aufgestanden und auf die Toilette gegangen sei. Auf den Vorhalt aus seiner früheren polizeilichen Vernehmung, er habe vermutet, dass F. H. spätestens seit Mittwoch „etwas genommen“ haben müsse, erklärte der Zeuge, F. H. habe etwas mit **Drogen** zu tun gehabt. F. H. habe ihm dies auch selber erzählt, „dass er morgens was nimmt, bevor der Unterricht anfängt.“ Er habe dies selber nicht gesehen.

Am Samstagabend habe ihn F. H. **angerufen** und ihn gefragt, wann sie losfahren müssten. Sie wären dann so gegen 18, 19 Uhr losgefahren. Weiter gab der Zeuge an, er habe F. H. am Samstag nichts bei **WhatsApp** geschrieben, sondern mit ihm telefoniert, an die Nachrichten, die er in seiner früheren Vernehmung erwähnt hätte, erinnerte sich der Zeuge nicht mehr. Zunächst gab der Zeuge an, über WhatsApp hätte kein Kontakt zwischen ihnen bestanden. Auf Vorhalt seiner früheren Vernehmung, in der er gesagt haben solle, dass F. H. ihm geschrieben habe, dass er am Montag nicht wiederkommen wolle oder werde meinte der Zeuge: „Genau, das habe ich ja nicht gesagt. Ich habe zu denen gesagt: Am Sonntag sind wir ja dahin gereist, und zu mir hat er gesagt, dass er Kopfschmerzen hatte, dass er zur Apotheke wollte. Und dann ist er nicht mehr aufgetaucht. Und am Montag waren die Polizisten da. Die haben uns ja rausgeholt aus dem Unterricht.“ Auf Vorhalt seiner früheren Vernehmung, dass er um 21:56 Uhr am Sonntag eine WhatsApp-Nachricht an F. H. geschickt hätte, die dieser beantwortet hätte, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht mehr. Den WhatsApp-Kontakt mit F. H. habe er noch am Montagabend gelöscht, weil er keinen Sinn mehr gemacht hätte. SMS hätten sie sich auch geschrieben, näher könne er sich nicht erinnern.

Sie seien am Sonntag von Heilbronn nach Geradstetten im Auto von F. H. **gefahren**. Er sei nur einmal mit F. H. gefahren, eigentlich sei er, so der Zeuge, sonst mit einem anderen Klassenkameraden gefahren. Auf wiederholte Fragen, wer sonst mitgefahren sei, gab der Zeuge unterschiedliche Antworten, meinte jedoch zuletzt, er sei hinten rechts gesessen, M. S. bzw. vielmehr M. V. sei Beifahrer gewesen und P. R. sei auch dabei gewesen. Sie hätten ihr gesamtes Gepäck im Kofferraum gehabt, F. H. habe dies in Geradstetten ausgeladen.

Bei Ludwigsburg seien sie von der Autobahn abgefahren. Vor Ludwigsburg habe F. H. einen Kanister, den er bereits im Kofferraum gehabt habe, **vollgetankt** und zurück in den Kofferraum gestellt. Die Farbe des Kanisters erinnere er nicht. Auf Frage meinte der Zeuge, das sei bereits in Heilbronn irgendwo gewesen, bevor sie auf die Autobahn gefahren seien. Bei einem Burger King seien sie nichts essen gewesen.

Sie seien gegen 20:30 Uhr bis 21 Uhr in Geradstetten angekommen. Nachdem F. H. sie abgesetzt hätte, wäre er nicht wieder gekommen. Sie hätten dann noch bis Mitternacht versucht, ihn anzurufen, aber das Gespräch sei immer weggedrückt worden. Um 6:30 Uhr **am Morgen** hätte T. E. nochmals erfolglos versucht, F. H. anzurufen. Da F. H., als sie ausgestiegen seien, gesagt habe, dass er noch in die Apotheke müsse, um sich Kopfschmerztabletten zu holen, hätten er und M. S. dies am nächsten Morgen dem Lehrer gesagt, der darauf möglicherweise im Klassenbuch „entschuldigt wegen Krankheit“ bei F. H. vermerkt habe, dies habe er allerdings nicht gesehen.

*c) J. S.*

Der Zeuge J. S. erklärte, er habe am 16. September 2013 zwischen 7:00 Uhr und wohl gegen 8:00 Uhr das Fahrzeug von F. H. auf den Platz fahren sehen, wo es später ausgebrannt sei. Vor und während dem Brandereignis habe er keine Personen im oder am Fahrzeug bemerkt, bis auf Monteure, die im Verlauf des Brandes auf diesen Wagen zugelaufen wären.

Er habe um 7:00 Uhr seinen Dienst begonnen und sei mit seinen Kollegen zum Hecken schneiden am Rand des Wasens eingesetzt gewesen. Anhand einer Lageskizze zeigte der Zeuge, dass dies auf der Talstraße zwischen Neckar und Mercedesstraße gewesen sei. Er habe den LKW gefahren, ihn immer wieder etappenweise weiterbewegt und beim Einladen des Schnittguts geholfen, seine Kollegen hätten die Hecken geschnitten.

Zu einem von ihm nicht mehr genauer bestimmbar Zeitpunkt zwischen circa zehn Minuten nach Arbeitsbeginn und wohl 8:00 Uhr, wie in seiner früheren Vernehmung durch die EG Wasen angegeben, habe er, als er gerade den LKW zum Aufladen umparken wollte, einen **PKW bemerkt**, der von der Talstraße verbotswidrig auf das Wasengelände eingebogen sei. Er, so der Zeuge, habe an dieser Stelle öfters als Sicherheitsdienst gearbeitet und auch schon etliche Unfälle dort gesehen, die auf diese Weise passiert seien. Deshalb habe er sich noch etwas geärgert, dass man so blöd abbiegen könne und habe weiter beobachtet, wo das Auto hingefahren sei. Er habe dann gesehen, dass es neben der Campingplatzeinfahrt gehalten habe. Es sei nur auffällig gewesen, dass es nicht auf dem Parkplatz gestanden habe, sondern direkt dahinter am Zaun, wo keine Parkplätze seien, sondern eigentlich die normale Fahrbahn. Es sei aber zu weit entfernt gewesen, um genau zu sehen, ob es richtig auf der Fahrbahn gestanden habe. Er habe bloß gesehen, dass es ziemlich weit nach hinten gefahren sei und auch ziemlich abseits von den anderen Fahrzeugen gestanden habe. Er habe zunächst gedacht, dass es sich um einen der Monteure für den Aufbau des Wasens gehandelt habe.

Er habe dann oben erst einmal mit seinem Kollegen weitergearbeitet und immer wieder den LKW ein Stück zum Aufladen vorsetzen müssen. Dabei habe er öfters auf das Fahrzeug geschaut und drei oder vier Mal das Auto noch stehen sehen. Er habe von dort aus freie Sicht bis hinunter zu dem Fahrzeug gehabt. Eine Person habe er bei dem Fahrzeug nicht gesehen, weder innerhalb noch außerhalb des Fahrzeugs. Er habe nur vermutet, dass der Fahrer wohl als Monteur gearbeitet habe und deswegen ausgestiegen sei, jedoch nichts dem Entsprechendes wahrgenommen.

Er habe dann nach längerer Zeit wahrgenommen, dass das Fahrzeug **gebrannt** habe, es habe sich um dasselbe Fahrzeug an derselben Stelle gehandelt, da sei er sich sicher. Er sei sich allerdings nicht mehr sicher, ob er zufällig bei einem weiteren Blick den Brand bemerkt habe oder durch einen Knall auf das Brandereignis aufmerksam geworden sei. Er habe das zunächst seinen Kollegen mitgeteilt, dann sei er von der Böschung in Richtung des Brandes gelaufen und habe die Feuerwehr mit seinem Mobiltelefon alarmiert, als er noch ca. 150 Meter entfernt gewesen sei. Er habe dann weiter gesehen, dass drei Monteure, die dort bei der Arbeit gewesen wären, auf das Auto zu gerannt seien. Er sei dann weiter auf das Auto zugelaufen. Dieses habe schon lichterloh gebrannt und es habe mehrere Detonationen gegeben. Am meisten habe es im Innenraum gebrannt, binnen Sekunden sei dieser komplett in Flammen gestanden. Es habe mindestens drei oder vier Detonationen gegeben. Er habe gesehen wie dabei auch Sachen von dem Auto weggefliegen seien.

Außer den Monteuren, die hingerannt seien, sei **niemand zum Zeitpunkt der Brandentstehung** in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs gewesen, er habe auch niemanden weglaufen sehen.

Später sei die **Polizei** eingetroffen, er sei von einem älteren Polizeibeamten in einem weißen Schutzanzug, den er später nach Vorhalt einer Digitalbildaufnahme als den Zeugen KHK A. K. identifizierte, befragt worden, als der Brand schon gelöscht gewesen sei. Der Beamte habe in den PKW hineingesehen und Bilder gemacht. Seine Personalien, so der Zeuge, habe dann eine Polizistin aufgenommen. Er glaube, sei aber nicht mehr völlig sicher, dass er dem Polizisten seine Wahrnehmung erzählt habe, wie das Fahrzeug auf das Gelände gefahren sei, während er mit der Polizistin oder den Monteuren aus seiner heutigen Erinnerung heraus nicht darüber gesprochen habe. Er habe lediglich von den Mechanikern nach Eintreffen der Feuerwehr erfahren, dass sich in dem Fahrzeug noch eine Person befunden habe.

*d) S. E.*

Der Zeuge S. E. war am Morgen des 16. September 2013 zum Zeitpunkt des Brandgeschehens auf dem Cannstatter Wasen anwesend.

Er berichtete in seiner **Eingangserklärung**, bei seiner Ankunft auf dem Cannstatter Wasen habe ein Kran seines Arbeitsbetriebes zur Abfahrt auf die nächste Baustelle bereitgestanden. Anhand eines Schaubildes zeigte der Zeuge den Standort des Krans und den Standort des brennenden Fahrzeuges sowie seine Position. Man habe die Sperrzeit noch abgewartet, da es erst ab 9:00 Uhr gestattet gewesen sei, mit dem Schwertransport, bestehend aus zwei LKWs und einem Kran, zu fahren. Dabei habe er Kaffee gekocht. Auf einmal habe es einen Schlag gegeben, eine richtige Explosion. Zunächst habe man sich aber nichts dabei gedacht. Dann habe ein Lkw-Fahrer gesagt: „Oh, da hinten brennt ein Auto.“ Sodann hätten er und seine Kollegen sich ihre Feuerlöscher geschnappt, seien zu dem brennenden Auto gegangen und hätten mit Löscharbeiten begonnen. Das Fahrzeug hätten er und seine Kollegen vor dem Brandgeschehen nicht bewusst zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge, er sei schätzungsweise gegen 8.30 Uhr vor Ort gewesen. Der Knall sei dann jedenfalls vor 9.00 Uhr erfolgt. Er habe keine Menschen vom Auto weglaufen oder beim Auto stehen gesehen. Vielmehr seien viele Menschen in Richtung des Autos hingelaufen. Er habe die Feuerwehr gerufen. Einer seiner Arbeitskollegen und er selbst seien mit Feuerlöscher bis auf zwei Meter an das Fahrzeug herangekommen, wobei er gelöscht und der Arbeitskollege ihn angewiesen habe, wo zu löschen sei. Die weiteren zwei Arbeitskollegen seien ohne Feuerlöscher in sicherem Abstand verblieben. Es sei ihm nicht gelungen, den Brand mit dem Feuerlöscher zu löschen. Zunächst habe er das Feuer etwas eindämmen können, es sei dann aber wieder aufgekommen wie zu Anfang. Die Feuerwehr habe den Brand schließlich gelöscht, nachdem sie ca. eine Viertelstunde, nachdem er mit den Löscharbeiten begonnen gehabt habe, eingetroffen gewesen sei. Er sei bis ca. 10:00 Uhr bzw. 10:30 Uhr am Brandort geblieben, bis die Polizei ihm gesagt habe, er könne gehen.

Er meine, im **Kofferraum** des Fahrzeuges habe ein Schlafsack gelegen, außerdem verschmorte Gegenstände. Er schätze, es seien ungefähr zehn Personen am Brandort anwesend gewesen. Gesprochen habe er mit seinen Arbeitskollegen und dem Zeugen J. S. Über den Zeugen J. S. habe er auch bei der Polizei gesprochen. Mit dem Zeugen habe er vor Ort darüber gesprochen, ob sich jemand in dem Auto befunden gehabt habe. Er, der Zeuge, habe gesagt, er meine, dass er niemanden im Auto gesehen habe.

Auf Vorhalt gab der Zeuge an, der Zeuge J. S. habe ihm etwas dahingehend gesagt, dass das Fahrzeug kurz zuvor von oben herunterkommend herumgefahren sei. Soweit er dies bei der Polizei angegeben habe, erinnere er sich daran, dass er dies dort ausgesagt habe.

Auf Frage äußerte der Zeuge, er meine, dass ein schwarzer Mercedes an den Brandort gefahren sei, als die **Polizei eingetroffen** sei. Er mutmaße, dass es sich um ein Fahrzeug des Landes Baden-Württemberg oder ein ziviles Polizeifahrzeug gehandelt habe. Auf weitere Frage berichtete der Zeuge, es habe sich um eine Limousine und keinen Kastenwagen gehandelt. Er meine auch, dass es kein Leichenwagen gewesen sei.

Die Polizei habe seine **Personalien** am Brandort am Cannstatter Wasen aufgenommen, ob durch einen Polizeibeamten oder eine Polizeibeamtin, könne er nicht sagen. Er sei später von der Feuerwehr angerufen worden, da die Personalien unleserlich notiert gewesen seien. Er sei sich sicher, dass die Feuerwehr und nicht die Polizei angerufen habe. Daraufhin habe er nochmals die Personalien angegeben. Danach habe er nochmals bei der Feuerwehr angerufen und gefragt, was er beim Löschversuch habe besser machen können. Von der Polizei sei er damals nicht, sondern erst am 9. Juni 2015 in Achern vernommen worden. Er habe anlässlich der Feststellung der Personalien durch die Polizei am Brandort über die Angabe seiner Personalien hinaus nichts zum Vorfall ausgesagt.

Auf weitere Frage gab der Zeuge an, er selbst habe keine Kontakte zur rechtsextremistischen Szene. Auf Vorhalt, er habe auf seiner Facebook-Seite beispielsweise die Bremer Musikgruppe „Kategorie C“ und die Rapperin „Dee Ex“ gelikt, räumte der Zeuge ein, die Musikgruppen zu kennen und sie vor einiger Zeit offenbar „gelikt“ zu haben. In Facebook habe er jetzt ein bisschen etwas aktualisiert, sonst sei er dort nicht mehr. Er bekräftigte nochmals, keine Kontakte zur rechtsextremistischen Szene zu haben. Auch zum Zeitpunkt des Brandgeschehens habe er keine derartigen Kontakte gehabt.

e) A. U.

Der Zeuge A. U. schilderte, dass er die Explosion des Fahrzeuges von F. H. am Morgen des 16. September 2013 auf dem Cannstatter Wasen gesehen habe, als er mit dem Fahrrad aus Richtung des Campingplatzes parallel zur Daimler-Teststrecke auf dem Cannstatter Wasen entlang gefahren sei. Als er um 9:00 Uhr um die Ecke gekommen sei, von der man erstmals das Fahrzeug habe sehen können, was einer Entfernung von 230 Metern entsprochen habe, habe er das Fahrzeug, das am ersten Tor zur Versuchsstrecke aus dieser Richtung kommend gestanden sei, wahrgenommen. Er habe den Eindruck gehabt, dass die Scheiben beschlagen gewesen seien, das Fahrzeug habe daher ausgesehen, als habe sich jemand schon vor längerem in der Nacht schlafen gelegt. Dass das Fahrzeug auf der Fahrbahn entgegen der Fahrtrichtung gestanden sei, sei dort nicht ungewöhnlich.

Während er die Strecke in Richtung des Fahrzeuges gefahren sei, wofür er etwa 40 Sekunden gebraucht habe, habe er, als er ca. 80 bis 100 Meter entfernt gewesen sei, in dem Fahrzeug auf der Fahrerseite einen **Funken** auf Höhe des Lenkrads wahrgenommen (Zunächst sagte der Zeuge, es sei auf der Beifahrerseite aufgetreten, später korrigierte er sich insoweit). Die Flamme sei so groß wie ein Drittel der Fensterscheibe gewesen und habe etwas Bläuliches gehabt (jedenfalls sei sie nicht gelb wie bei einem Feuerzeug gewesen). Es habe einen Knall bzw. einen Puff gegeben und das Fahrzeug habe sofort gebrannt. Zu dieser Zeit sei ihm keine Person aufgefallen, die in der Nähe gewesen wäre und die sich eventuell wegbewegt haben könnte. Auch im Fahrzeug sei ihm keine Person aufgefallen, er habe dort weder Bewegung gesehen, noch Laute gehört. Im ersten Moment habe er gedacht es handele sich um den Air-

bag. Ob er das Fahrzeug auf der gesamten Strecke auf dem Fahrrad im Blick gehabt hatte, könne er hingegen nicht mehr sagen.

Er sei noch **während des Brandes** mit dem Fahrrad bis zehn Metern an das Fahrzeug herangefahren. Da es Verpuffungen gegeben habe, sei klar gewesen, dass man nicht näher an das Fahrzeug herankommen würde, zudem hätten die Blinker geblinkt und der Anlasser sei leer gelaufen. Er habe bei Stillstand des Fahrrads wohl die 110 gewählt und sei zur Feuerwehr weiterverbunden worden. Zu diesem Zeitpunkt sei er noch davon ausgegangen, dass es sich um einen Defekt des Autos handeln könnte, nicht aber einen Motorbrand. Er frage sich auch, wieviel Benzin man ausschütten müsse, dass ein Auto so perfekt brenne.

Während er die Feuerwehr gerufen habe, seien von links aus 80 Metern Entfernung drei Personen vom Krandienst gekommen, die mit einem Feuerlöscher versucht hätten, das Fahrzeug zu löschen. Dies sei aber schwierig gewesen, weil es immer wieder Verpuffungen gegeben habe. Eine der Personen habe dann gesagt, in dem Fahrzeug befinde sich eine Person. Ein Feuerwehrmann habe irgendwann den Verdacht geäußert, es sehe so aus, als ob Brandbeschleuniger verwendet worden sei.

Während der Wartezeit seien dann noch viele weitere Personen am Brandort angekommen, darunter zwei Pressevertreter, eine Streifenwagenbesatzung, Kriminalpolizei und ein Werkstattfahrzeug der EnBW. Eine ungewöhnliche Person sei ihm aber nicht aufgefallen.

Neben ihm gäbe es als **Zeugen** noch die drei Personen vom Krandienst und einen anderen Zeugen, der den Rasen gemäht habe. Diese seien aber alle erst durch den Knall auf das Fahrzeug aufmerksam geworden. Er habe niemanden gesehen, der auf der Straße entgegengekommen sei, er denke daher, dass er der Einzige gewesen sei, der gesehen habe, wie das Auto explodiert sei. Auf Vorhalt konnte er sich an einen unbekanntem Passanten, der mit einer grünen Armeehose bekleidet gewesen sei, ungefähr gleich groß wie er gewesen sei und mit ausländischem Akzent gesprochen habe, erinnern. Mit diesem sei er gegen 10:00 Uhr ins Gespräch gekommen. Dabei habe der Passant berichtet, dass er das Fahrzeug gegen 8:00 Uhr an der Stelle gesehen habe und ihm nichts Verdächtiges an dem Fahrzeug aufgefallen sei.

Die **Polizei** habe dann von den drei Kranarbeitern, dem Gärtner und ihm die Personalien aufgenommen. Von den Personen von der EnBW und dem Mann mit der grünen Armeehose habe die Polizei die Personalien sicher nicht aufgenommen. Seines Wissens seien die Personen, von denen die Personalien aufgenommen worden seien, auch die Einzigen, die den Brand wahrgenommen hätten.

Seine **Zeugenaussage** gegenüber der Polizei habe er unterschrieben. Daneben habe er später nochmals einen Anruf vom Zeugen KHK P. W. erhalten, dieser habe ihn gefragt, ob er wirklich niemanden gesehen habe. Bei diesem Telefonat sei er auch nach einer Beschreibung des Zeugen in der grünen Armeehose gefragt worden.

*f) J. M.*

Der Zeuge J. M. schilderte, dass er wohl am 16. September 2013 Fahrstunden mit dem Motorrad gegeben habe. Er habe diese an der Shell-Tankstelle gegenüber dem Gelände des Cannstatter Wasens begonnen und sei dann um ca. 8:30 Uhr auf dem Wasengelände angekommen.

Ihm sei ein PKW aufgefallen, weil er ziemlich mittig auf der Fahrbahn gestanden sei. Im Fahrzeug, wahrscheinlich auf dem Fahrersitz, habe eine Person zurückgeneigt gesessen bzw. gelegen. Er habe gedacht, dass sie wohl schlafe. Über die Person könne er aber sonst nichts sagen. Er sei ca. 20 – 50 Meter davon weg gestanden. Zwischendurch habe eine Person neben dem Fahrzeug geraucht. Er sei davon ausgegangen, dass diese Person zu dem Fahrzeug gehöre, er wisse aber nicht mehr, ob die Person zuvor aus dem Fahrzeug ausgestiegen sei. Ob dies die gleiche Person gewesen sei, wie die, die zuvor darin gelegen habe, könne er nicht sagen, glaube er aber eher nicht. Die Person sei wohl zwischen 30 und 50 Jahre alt gewesen,

könnte aber auch 20 Jahre alt gewesen sein; sie sei größer als er und nicht dick gewesen. Ca. kurz vor 9:00 Uhr sei er mit dem Fahrschüler weggefahren.

Als er mit dem nächsten Fahrschüler ca. gegen 10:00 Uhr an die Stelle **zurückgekommen** sei, sei das Fahrzeug abgebrannt gewesen. Es seien Personen um das Fahrzeug herum gestanden, wie man das von der pressebekannten Aufnahme kenne. Die Person sei noch genauso drin gesessen, wie er sie schon vorher gesehen habe. Er habe dann aus Interesse einen Polizisten angesprochen und ihm wohl fast wörtlich gesagt, „Vorhin, als wir losgefahren sind, war das Auto noch heil“. Dieser habe dann wohl auch fast wörtlich erwidert, „Und die Person, die dringesessen hat, hat wahrscheinlich noch gelebt“ und auf Nachfrage ergänzt, „Der sitzt noch immer drin“. Außerdem habe er gesagt, dass ein Kollege bzw. eine Kollegin ihn nochmal befragen werde. Er, der Zeuge, habe dem Polizisten aber nicht davon berichtet, dass er auch eine rauchende Person gesehen habe.

Später sei dann eine Polizeibeamtin auf ihn zugekommen, dieser habe er das geschildert, was er auch in der Vernehmung im Untersuchungsausschuss angegeben habe. Sie habe auch seine Personalien aufgenommen. Auf Vorhalt eines Aktenvermerks über eine Aussage eines Fahrlehrers, erklärte er, dass er ihr gegenüber nicht angegeben habe, dass er keine Insassen bemerkt habe. Es seien dort aber des Öfteren Fahrlehrer unterwegs, der Vermerk könne daher auch die Aussage eines anderen Fahrlehrers wiedergeben. An die Polizeibeamtin erinnere er sich nicht. Danach sei er nicht mehr zu einer Vernehmung o.ä. geladen worden. Insgesamt seien an dem Morgen viele Personen vorbeigekommen, die man hierzu auch befragen könne. Als ihm ein Kollege berichtet habe, dass von Selbstmord ausgegangen werde, habe er gesagt, „Kann ich mir jetzt zwar nicht vorstellen. Aber okay“. Als die Zeugin KOK in E. A. den Sitzungssaal betreten hatte, erklärte der Zeuge, dass er diese Person nicht kenne.

*g) Stadtbrandamtsrat C. H.*

Der Zeuge C. H., Stadtbrandamtsrat bei der Feuerwehr Stuttgart, schilderte, dass am Montag, den 16. September 2013 um ungefähr 9:00 Uhr über den Notruf 112 ein Herr S. E. einen Notruf mit dem Inhalt, dass ein Fahrzeug auf dem Cannstatter Wasen brenne, abgesetzt habe. Er habe damals Leitungsdienst auf der Feuerwache 3 gegenüber dem Wasengelände gehabt. Es seien dann ein Einzelfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug ausgerückt. Da es, noch während das erste Fahrzeug unterwegs gewesen sei, weitere Notrufe gegeben habe, sei er mit weiteren Kräften nachalarmiert worden. Wie viele Notrufe nach dem ersten eingegangen seien, wisse er nicht.

Die Gruppe in dem zuerst eintreffenden Feuerwehrfahrzeug mit dem Fahrzeugführer Hauptbrandmeister R. S. habe einen brennenden schwarzen PKW **vorgefunden**, in dem sich eine Person auf dem Fahrersitz befunden habe. Er, so der Zeuge StBAR C. H., sei dann kurz nach seinen Kollegen mit dem zweiten eintreffenden Fahrzeug an dem Brandort gewesen. In diesem Zeitpunkt sei das Feuer schon praktisch aus gewesen. Der Tote sei in der Fechterstellung aufgefunden worden, der Tod sei nach dem Ablöschen eindeutig feststellbar gewesen. Die Stellung entstehe dadurch, dass bei den Armen die Beugemuskeln stärker als die Streckmuskeln seien und daher durch die Verbrennung die Arme angewinkelt würden.

Das Fahrzeug sei dann in seiner Anwesenheit **gesichert** worden, damit es nicht weiterbrennen können und es sei die Fahrertür geöffnet worden, um an den Toten heranzukommen. Im Übrigen sei, um die Ermittlungen der Polizei nicht zu stören, nichts weiter gemacht worden, man habe aber noch mit den Anrufern gesprochen. Die Anrufer hätten gesagt, bei dem Auto sei ein Mann gewesen, der eine Zigarette geraucht habe, dieser sei danach im Auto gesessen.

Das Fahrzeug habe ungewöhnlicherweise nur **sehr kurz gebrannt**, auch die Brandlöschung sei sehr schnell gelungen, der Kollege habe nur einmal mit dem Feuerweherschlauch um das Fahrzeug herumlaufen müssen. Am Anfang habe der ersteingetroffene Kollege nur sehr helle Flammen gesehen und durch ein Rohr ausschlagen lassen, es sei ihm auch von einem hellen

Blitz berichtet worden. Einen starken Geruch hätten die Kollegen, die zuerst am Fahrzeug gewesen seien, nicht wahrgenommen.

Der erste Eindruck sei gewesen, dass es sich um keinen üblichen Pkw-Brand gehandelt habe, weil dafür eine große Zündenergie benötigt würde, was nicht der Fall gewesen sei. Die Brandschäden seien vor allem im Fahrzeuginneren gewesen. Ausschließliche **Brandursache** könne wohl ein leichtflüchtiger Stoff gewesen sein, der kurz mit hoher Temperatur brenne. Dieser Stoff sei aber kein Benzin oder Diesel, da man keine Schlieren im Löschwasser gesehen habe. In seinem schriftlichen Bericht habe er daher die Vermutung geäußert, dass es Ethanol gewesen sein könnte. Auch die Aussage von Zeugen, es habe sich um eine bläuliche Flamme gehandelt, spreche für Alkohol oder Ethanol.

Auf Vorhalt, es habe viel Rauch gegeben, erwiderte der Zeuge, diese Aussage passe nicht zu seiner Einschätzung des Brennstoffes und dem Umstand, dass nur wenig im Fahrzeug verbrannt sei. Die Gummiteile und teilweise ganze Kabel sowie die Sitzpolster aus Schaumstoff, die extrem viel Rauch bilden würden, seien kaum verbrannt. Auch die Leiche sei im Verhältnis wenig verbrannt. An einem Collegenblock mit Ringbindung seien nur ganz wenige Seiten verbrannt, die nächsten Seiten seien schon wieder mit Kugelschreiber beschrieben sichtbar gewesen, was für ein kurzes Feuer spreche. Er könne sich daher nicht vorstellen, dass Gegenstände wie Schlüssel, Handy etc. rückstandslos verbrannt sein könnten.

Die Heckklappe sei offen gewesen und **Gegenstände**, die vermutlich im Kofferraum oder auf der Rücksitzbank gewesen seien, darunter ein blauer Schlafsack, hätten hinter dem Fahrzeug gelegen. Er meinte sich auch zu erinnern, dass auch ein Kanister hinter dem Fahrzeug gelegen habe. Er gehe davon aus, dass das Fahrzeug im Moment der Explosion geschlossen gewesen sei, da es zu einem Knall gekommen sei und die Heckklappe und die Fenster wohl von dem Druck aufgefliegen wären. Wenn der Raum ungeschlossen gewesen wäre, hätte es keinen Knall gegeben. Ob sich das Fahrzeug in einem verschlossenen Zustand befunden habe, könne er nicht sagen, dafür spreche aber, dass die Feuerwehr die Tür nicht mit dem Griff hätte aufmachen können, sondern ein hydraulisches Gerät verwendet habe. Die Schlösser seien nicht hinreichend verbrannt gewesen und es habe auch keine Verkeilung gegeben. Ob der Tote angeschnallt war und ob ein Zündschlüssel steckte, konnte der Zeuge nicht sagen.

Er selbst habe nach dem Ablöschen an einen **Suizid** gedacht, da die Menschen, die er gesehen habe, die aufgrund eines Unfalls in Autos verbrannt seien, anders ausgesehen hätten, dort seien Menschen eingeklemmt gewesen. Der zweite typische Fall sei aber ein allein auf dem Waldparkplatz stehendes Fahrzeug, bei solchen denke er immer an Suizid.

Bei einer **Ethanolmischung** würden nach seiner Einschätzung bei den dort herrschenden Temperaturen für die Raumgröße zur Zündung fünf Liter ausreichen. Dass das Opfer selbst einen Kanister Bioethanol im Auto ausschütte und anschließend zünde, bevor es bewusstlos werde, halte er für möglich. Es sei aber auch theoretisch möglich, dass die Dämpfe des leichtflüchtigen Materials das Opfer bereits vor der Explosion ohnmächtig gemacht hätten.

Seinen Verdacht, dass es sich um einen leicht flüchtigen Brennstoff handele, der kurz mit hoher Temperatur gebrannt habe, habe er mit der Polizei besprochen. Auch den Vermerk bzgl. des Verdachts der Verwendung von Ethanol als Brennstoff habe er mit dem Zeugen KHK A. K. besprochen, dies sei aber erst am 18. September 2013 aufgekommen. Es habe dazu ein längeres Gespräch mit verschiedenen Polizeikräften gegeben. Man habe dabei Fragen diskutiert, wie, ob das Opfer angeschnallt gewesen sei, ob der Zündschlüssel gesteckt habe, ob die Türen verriegelt gewesen seien, wie weit die Kabel verbrannt gewesen seien und wie die Brandspuren zu deuten seien. Hinweise der Feuerwehr seien dabei, wie üblich, positiv aufgenommen worden.

Ob der **Collegenblock** in irgendeiner Weise archiviert und sichergestellt worden sei, wisse er nicht.



#### *h) Erster Kriminalhauptkommissar H. H.*

Der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar H. H., Leiter des Dezernats 11 beim Polizeipräsidium Stuttgart, führte aus, sein Dezernat sei in Stuttgart für alle Todesermittlungsverfahren, Brand-, Waffen- und Sprengstoffdelikte zuständig. Im Jahr würden 500 Todesfallermittlungsverfahren, 40 Tötungsdelikte bzw. versuchte Tötungsdelikte sowie rund 200 Brandfälle geführt. Aus den letzten Jahren sei ihm kein Fall mit rechtsextremistischem Hintergrund bekannt.

In seinem Dezernat werde ein sehr enger Kontakt mit der Staatsanwaltschaft gepflegt, d.h. es werde in kritischen Fällen früh Kontakt aufgenommen und die Ermittlungen abgesprochen. Bei Todesermittlungsverfahren gem. § 159 StPO würde lediglich geprüft, ob ein Fremdverschulden vorliege. Um ein solches habe es sich im Fall F. H. gehandelt. Seine Aufgabe sei gewesen, die entsprechenden Kräfte einzusetzen.

#### **(1) Ablauf des Todesermittlungsverfahrens**

Am Montag, den 16. September 2013 gegen 9:15 Uhr sei er vom Führungs- und Lagezentrum informiert worden, dass die Polizei um 9:00 Uhr einen Notruf bzgl. eines brennenden Fahrzeugs erhalten habe. Daraufhin hätten Einsatzkräfte des zuständigen Polizeireviers den Brandort angefahren, die Feuerwehr sei zu diesem Zeitpunkt schon vor Ort gewesen. Nach dem Löschen sei festgestellt worden, dass auf dem Fahrersitz eine tote Person gesessen habe.

Zunächst habe es sich um einen **normalen Fall** gehandelt, er habe daher den Zeugen KHK A. K., der ein erfahrener Brand- und Todesermittler sei, eingesetzt. Zusätzlich habe er, so der Zeuge, den Zeugen KOK J. B. beauftragt, mit diesem mitzufahren, da er, nachdem er bereits mit Todesermittlungen beschäftigt war, seine Weiterbildung im Bereich Brand erhalten sollen. Hinzugekommen seien ferner die Kriminaltechnik des PP und der Kriminaldauerdienst.

Schon am 16. September 2013 habe man nach einer Kfz-Kennzeichenabfrage, der Abklärung der Familienmitglieder und entsprechender Nachfrage beim **Heilbronner Staatsschutz** erfahren, dass es sich um einen Zeugen handle, der noch am selben Abend im Zusammenhang mit der „Soko „Parkplatz““ hätte aussagen sollen. Er, so der Zeuge, habe daher gedacht, man müsse „sicherlich größer einsteigen“, habe die StA darüber verständigt und mit dem Leiter der Kriminalpolizei vereinbart, dass eine Ermittlungsgruppe eingerichtet würde. Es sei insgesamt also bedeutend mehr gemacht worden als im Normalfall. Mit der Staatsanwaltschaft habe man vereinbart, dass trotzdem nur im Todesfall ermittelt würde und der Ermittlungsbereich der „Soko „Parkplatz““ beim LKA verbleibe. Später sei ein Aktenvermerk von der „Soko „Parkplatz““ zur Verfügung gestellt worden, aus dem hervor gegangen sei, dass F. H. in Zusammenhang mit dem **Mord an M. K.** berichtet hätte, dass er wüsste, wer die Täter wären und dass er dazu von der „Soko „Parkplatz““ und 2012 von der EG „Umfeld“ zu rechtsradikalen Organisationen befragt worden sei. An den Vergleich zur Konstellation des Todes von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt habe er, so der Zeuge EKHK H. H., aber in diesem Zeitpunkt nicht gedacht.

Gegen Mittag am 16. September habe man dann die **Informationen** erhalten, dass mit F. H. ein **Termin zur Zeugenvernehmung** am 16. September 2013, 17:00 Uhr an seiner Ausbildungsstelle vereinbart worden wäre, nachdem man schon am 12. September 2013 versucht habe, F. H. über sein Handy zu erreichen und mit dem Vater besprochen worden wäre, dass man von einer Zeugenvernehmung ausgehe und nicht zu erwarten wäre, dass F. H. beschuldigt würde. Man hätte dann am Freitag versucht, F. H. zu erreichen und wäre letztendlich nach xxxx gefahren und hätte auf ihn gewartet. Am Abend hätte man dann mit ihm telefoniert und den Termin vereinbart, was der letzte Kontakt des LKA mit F. H. gewesen wäre. Später hätte der Kollege noch mit dem Bruder telefoniert, um die genaue Adresse zu bekommen.

Zudem habe man die Information gehabt, dass F. H. auch im **Aussteigerprogramm** Big Rex gewesen sei. Schwerwiegende Delikte seien über F. H. nicht bekannt gewesen, die bekannten

Verfahren seien entweder eingestellt oder mit Geldbuße geahndet worden. Vom LfV habe man keine Informationen gehabt.

Die Kenntnis dieser Umstände habe aber nicht dazu geführt, dass man Kollegen mit den Todesfallermittlungen beauftragt habe, die auch Kenntnisse im rechtsextremistischen Bereich haben, da man im Todesfallermittlungsdezernat nicht die Sachkenntnis habe. Man habe auch keine **Umfeldermittlungen im Bereich des rechtsextremistischen Milieus** durchgeführt, aber man habe sich aber wohl noch am Montag umfangreich Unterlagen schicken lassen und der Staatsschutz (KR'in H. H.) habe Überprüfungen für die Ermittlungsgruppe gemacht, um den Hintergrund einschätzen zu können. Diesen habe man habe auch auf dem Laufenden gehalten. Für Ermittlungen in diesem Bereich sei aber im Übrigen der Staatsschutz zuständig gewesen.

Dem LKA habe er, der Zeuge, auch einen Vermerk zu A. G. zugesendet, nachdem dieses für ihn die G.-Mails auf Personen, die mit F. H. unterwegs waren, geprüft hatte. Um welchen Vermerk es sich dabei handelte, wisse er nicht mehr. Das sei aber nicht Gegenstand des eigentlichen Ermittlungsverfahrens gewesen, sondern Informationsaustausch mit dem LKA.

Er, so der Zeuge, habe dann noch am 16. September 2013 den erfahrenen Todesermittler KHK P. W. und KOK J. B. ausgesucht, um zur Familie H. zu fahren, da KHK A. K. als Hauptsachbearbeiter mit seiner Unterstützung beschäftigt gewesen sei. Zur Überbringung der Todesnachricht habe er für den Fall möglicher Nachfragen Kollegen gebraucht, die in die Ermittlungen zuvor eingebunden gewesen seien. KOK J. B. sei zur Ausbildung abgeordnet gewesen, aber vor allem, weil er sich am Brandort ausgekannt habe, ausgewählt worden. Im Normalfall sei zur Übermittlung einer Suizidnachricht an Eltern die örtliche Polizeidienststelle zuständig, man könne auch das Kriseninterventionsteam mitnehmen. Von der Durchführung durch die örtliche Polizeidienststelle habe man abgesehen, um vor Ort zu entscheiden, ob Betreuung benötigt würde. Da man dort nicht gern gesehen worden sei, sei das Kriseninterventionsteam oder eine Betreuung in diesem konkreten Fall nicht für erforderlich gehalten und angeboten worden. Eine generelle Regelung gebe es hierbei nicht.

KHK P. W. und KOK J. B. seien gegen 14:00 Uhr bei der Familie H. angekommen. Die Eltern hätten ein Gespräch abgelehnt und hätten lediglich mitgeteilt, dass das Fahrzeug von F. H. benutzt worden sei und er zur Arbeitsstelle gefahren sei. Auch von Drohungen habe man erfahren.

Ein Ermittlungstrupp sei nach Geradstetten gefahren und habe die Ausbilder und den Schulleiter sowie zwei Zeugen befragt. Einer davon habe ausgesagt, er sei mit zwei anderen Personen am Vorabend vom Bereich Heilbronn nach Geradstetten gefahren. Man habe außerdem das Zimmer von F. H. durchsucht.

In einem Gespräch um 17:00 Uhr mit dem Zeugen Staatsanwalt Dr. S. B. sei „man“ dann gemeinsam zur Bewertung gekommen, dass es keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden oder eine technische Ursache gegeben habe, man habe sich daher auf den Suizid festgelegt. Die Aussagen der Sachverständigen, dass es keine Anhaltspunkte für Fremdverschulden gäbe, seien eindeutig gewesen. Man sei sich sicher gewesen, dass der Tote F. H. sei, zudem habe ein Zeuge die Stichflamme und die Explosion im Fahrzeug bei geschlossenen Türen beobachtet und keine Personen in der Nähe gesehen. Die Untersuchung des Fahrzeugs habe die typischen Spuren nach Entzünden von Benzin im Fahrzeug und keine abweichenden Anhaltspunkte gegeben. Die Obduktion habe ergeben, dass die Person zum Zeitpunkt des Brandes noch gelebt habe, worauf Staatsanwalt Dr. S. B. nochmals hingewiesen habe.

Bei Staatsanwalt Dr. S. B. habe man folgende Maßnahmen angeregt: Durchsuchung des Zimmers von F. H. sowie Erhebung von Funkzellen- und Verbindungsdaten, allerdings ohne zu wissen, ob F. H. ein Handy dabeigehabt habe. Staatsanwalt Dr. S. B. habe diese Maßnahmen aber mit der Begründung abgelehnt, dass zu dieser Zeit keine weiteren strafprozessualen Maßnahmen mehr möglich gewesen wären. Grund für den Vorschlag sei gewesen, dass man schon daran interessiert gewesen sei, weitere Informationen zu bekommen, z.B. hätte man

dann die Informationen gehabt, wer mit welchen Handys vor Ort gewesen sei. Die Polizei sei „Jäger und Sammler“. Er, so der Zeuge, hätte auch Handy und Laptop ausgewertet, wobei dies nicht zur Klärung der Tatbegehung, sondern nur der Motive geholfen hätte. Zum heutigen Zeitpunkt sei wohl eine Auswertung der Funkzellen- und Verbindungsdaten nicht mehr möglich, da eine Datenspeicherung wahrscheinlich nur mehrere Wochen erlaubt sei.

Man habe aber vereinbart, dass die weiteren vorgesehenen Ermittlungen bei den Eltern und möglichen Auskunftspersonen fortgeführt würden, obwohl von einem Suizid ausgegangen worden sei. Es gehöre zu „ihren“ (hierbei bezog sich der Zeuge wohl auf das Dezernat 11 des PP Stuttgart) Grundsätzen, dass man solche Fälle nicht halblebig abgebe, selbst wenn sie klar seien. Bei den Ermittlungen sei die Staatsanwaltschaft immer zeitnah informiert worden.

Am 17. September 2013 seien dann die Eltern von F. H. befragt worden. Am 18. September 2013 seien weitere Vernehmungen von Mitfahrern und Zimmergenossen durchgeführt worden. Am 19. September 2013 sei man auf einen Anruf von T. H. hin nochmals zur Familie gefahren. Der beste Freund von F. H. sei ebenfalls vernommen worden, zudem habe man versucht, die Freundin M. M. anzutreffen. Von weiteren Vernehmungen sei abgesehen worden.

Weitere Gespräche mit der Familie H. hätten am 24. September 2013 anlässlich der Rückgabe der sichergestellten Gegenstände und am 16. Oktober 2013 anlässlich eines Kommentars in der Wochenzeitung Kontext stattgefunden. Bezüglich des Kommentars habe man sich versichern wollen, ob der Kommentar tatsächlich von der Familie stammte, was bejaht worden sei.

Sein Dezernat habe letztlich auch das Verfahren wegen Brandstiftung gegen F. H. der Staatsanwaltschaft vorgelegt, da sie bei einem Offizialdelikt dazu verpflichtet seien. Natürlich sei dieses sofort wieder eingestellt worden.

## **(2) Feststellungen zur Brandsituation und Untersuchungen durch Sachverständige**

Das Fahrzeug sei auf dem **Cannstatter Wasen** auf der Zufahrt zum Campingplatz, die weniger als fünf Meter breit sei, am ersten Tor zur Daimler-Teststrecke gestanden. Daneben sei das Wasengelände durch Bäume und Büsche abgegrenzt, die Daimler-Teststrecke sei durch einen 2,50 Meter hohen Zaun eingezäunt. Der Weg werde von vielen Fußgängern und Radfahrern genutzt, es sei zu diesem Zeitpunkt auch schon der Aufbau des Volksfestes im Gange gewesen. Das Fahrzeug habe eine Fahrbahn blockiert, man habe daher das ganze Fahrzeug frei gesehen. Man habe untersucht, ob es Möglichkeiten gebe, über den Zaun zu steigen o.ä. Über das Tor könne man aufgrund der guten Sicherung (NATO-Draht) nicht gelangen.

Da die Presse mit Teleobjektiven vor Ort gewesen sei, habe man in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nicht vor Ort fortgeführt, sondern das Fahrzeug auf einem Abschleppwagen in das PP transportiert. Man habe dann einen Chemiker und einen Elektroingenieur hinzugezogen sowie baldmöglichst in Absprache mit der Staatsanwaltschaft eine Obduktion durchführen lassen.

Die **Leiche** habe auf dem Fahrersitz gelegen und sei nach dem Abtransport entnommen worden. Man habe massive Verbrennungen am Oberkörper und Kopfbereich feststellen können. Man erkenne die Fechter-Stellung, d.h. die Sehnen seien aufgrund eines biochemischen Vorgangs beim Verbrennen verkürzt worden. Teile der Beine, Knie und Hände seien karbonisiert, also z.T. nicht mehr vorhanden, gewesen.

Man erkenne gut, dass das **Auto** von innen nach außen gebrannt habe, weil äußerlich noch Teile des Lackes erkennbar seien. Ein Brand im Motorraum sei daher auszuschließen gewesen. Innen sei auf der Fahrerseite noch ein Teil der Polster und der Bekleidung vorhanden gewesen, da der Tote darauf gesessen habe. In der Bekleidung habe man auch seinen Geldbeutel und Ausweis gefunden.

Ob das Fahrzeug abgeschlossen war und ob auf einem der Fotos unten links auch der Laptop erkennbar war, konnte der Zeuge nicht sagen. Ein Teil des Fahrzeugfensters sei weit weggefliegen, auf den Fenstern im hinteren Bereich sei eine dunkle Folie aufgeklebt gewesen

(schwarzgetönte Scheibe). Ein Kanister sei leer und ohne Deckel „ziemlich verschmolzen“ auf der Beifahrerseite aufgefunden worden.

Es habe eine **starke Rauchentwicklung** gegeben. Wann er erfahren habe, dass die Polizeibeamten mitgeteilt hätten, dass es nach Benzin gerochen habe, war sich der Zeuge nicht ganz sicher, dies könne aber schon in der Mitteilung des Führungs- und Lagezentrums gewesen sein.

Das **KTI** sei beauftragt worden, die Brandursachen zu ermitteln, d.h. Möglichkeiten einer technischen Ursache und einer Fremdzündung. Die Gutachter des KTI seien zu dem Ergebnis gekommen, dass im Fahrzeug eine Explosion entstanden sei und dass in den Kleider- und Fahrersitzpolsterresten deutlicher Benzingeruch vorhanden gewesen sei. Einen Hinweis auf eine fahrzeugtechnische Ursache und auf einen Fremdzündungsmechanismus sei nicht aufzufinden gewesen.

Entnommene Brandschuttproben, die zeitnah untersucht worden seien, hätten noch am Abend des 16. September 2013 ergeben, dass sie normalen Ottokraftstoff enthielten. Bioethanol – da schon bekannt gewesen sei, dass das Fahrzeug mit Bioethanol betrieben worden sei – sei trotz spezieller Untersuchung nicht festgestellt worden.

Bei der Untersuchung des Fahrzeugs selbst sei er, so der Zeuge, nicht dabei gewesen. Die Aussage der Sachverständigen, es gebe keine Anhaltspunkte für eine Fremdzündung oder eine technische Ursache sei ihm dann – was üblich sei – direkt mündlich zugegangen, da die schriftliche Abfassung einige Wochen brauche. Detailinformationen – wie hinsichtlich des Benzingeruchs – habe er wohl am nächsten Tag erhalten.

Mit dem KTI arbeite er, so der Zeuge, sehr lange zusammen, die Experten seien trotz des nicht aufgefundenen Handys sehr zuverlässig und würden jederzeit akkurat arbeiten.

Die durchgeführte **Obduktion** habe dann ergeben, dass F. H. zum Zeitpunkt des Brandes noch gelebt habe und an der thermischen Wirkung verstorben sei. Dies habe man zunächst ebenfalls durch einen mündlichen Bericht erfahren.

F. H. habe keine Verletzung gehabt, die nicht mit dem Brandgeschehen in Einklang zu bringen wäre. Er habe aus seiner Sicht einen relativ hohen CO-Hb-Wert von 30 Prozent gehabt, Rußablagerungen seien bis in die peripheren Atemwegäste vorhanden gewesen, d.h. er habe noch ziemlich tief und ziemlich lange während des Brandes geatmet. Brüche seien keine vorhanden gewesen. Die Knochen von Unterarmen und Händen seien zum Teil karbonisiert. Ob aufgrund der Verbrennungen auch Nadelstiche o.ä. ausgeschlossen werden könnten, könne er nicht beurteilen, er müsse sich insoweit auf das Ergebnis der Sachverständigen verlassen.

Bei der Obduktion sei dann auch Staatsanwalt Dr. S. B. dabei gewesen, da man sich der Brisanz des Falles bewusst gewesen sei.

Man habe auch den **Zahnstatus** von F. H. erhoben, anhand dessen man ihn letztendlich identifiziert habe, nachdem schon anhand des gefundenen Geldbeutels mit Ausweis im Fahrzeug in der noch teilweise vorhandenen Kleidung relative Gewissheit bestanden habe.

Staatsanwalt Dr. S. B. habe den Auftrag für eine **toxikologische Untersuchung** des Blutes und von Organen erteilt. Dieses Gutachten sei Ende Dezember fertiggestellt worden. Ihm sei zu entnehmen, dass F. H. zum Zeitpunkt des Todes oder der Tat stark unter Medikamenten- und Drogeneinfluss gestanden habe, aber noch handlungsfähig gewesen sei.

### (3) Beweisgegenstände

Nach einem **Schlüssel** habe die Polizei nicht intensiv gesucht, die Umgebung sei aber in einem gewissen Umfang abgesucht worden und umliegende Teile aus dem Fahrzeug seien eingesammelt worden. Ob F. H. einen Schlüsselbund gehabt habe, wisse er nicht. Aus Zeugenaussagen wisse man aber, dass er einen Fahrzeugschlüssel gehabt habe, außerdem müsse er

auch einen Schlüssel für Geradstetten und wohl einen für zuhause gehabt haben. Wo diese Schlüssel seien, wisse er, so der Zeuge, nicht. Wichtig wäre aber nur gewesen, wenn der Fahrzeugschlüssel im Zündschloss gesteckt hätte, da man hätte prüfen müssen, ob das Fahrzeug im Zusammenhang mit der Entzündung des Benzins geschaltet worden wäre. Ansonsten hätten die Schlüssel keine Bedeutung gehabt. Dass der Schlüssel im Plastik verschmolzen sein könnte, halte er, so der Zeuge, für möglich.

Bei der Untersuchung des Fahrzeugs habe er nicht gewusst, dass in dem Fahrzeug ein Handy oder **Notebook** gelegen habe. Der Laptop sei aufgefunden worden, sei aber nicht untersucht worden, weil er erstens so verschmolzen gewesen sei, dass eine Auswertung laut dem „Elektrosachverständigen“ nicht möglich gewesen sei und zweitens keine rechtliche Möglichkeit bestanden habe, nachdem man mit Staatsanwalt Dr. S. B. besprochen habe, dass man schon mangels Ermittlungsverfahren keine Verbindungsdaten feststellen könne. Mit Zustimmung der Eltern wäre letzteres allerdings kein Problem gewesen. Nach den **SIM-Karten** habe man ebenfalls nicht gefragt, da man mit diesen im Todesermittlungsverfahren rechtlich nichts machen könne.

Der **Collegeblock** sei nicht sichergestellt worden, er kenne ihn nicht. Er sei wohl nur an der Oberfläche verbrannt gewesen, dies könne auch daran liegen, dass etwas anderes darüber gelegen haben könnte. Wo er gelegen habe, wisse er, so der Zeuge, nicht, er könne auch durch das Löschen verlagert worden sein. Man habe ihn sicherlich aufgrund der Brandbeschädigung im Auto belassen. Ob darin wichtige Erkenntnisse, z.B. schriftliche Aufzeichnungen auffindbar gewesen wären, könne er, so der Zeuge, nicht sagen.

Man habe versucht, den **PC aus dem Zimmer** auszuwerten, hätte aber dazu einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss benötigt, der laut Staatsanwalt Dr. S. B. rechtlich nicht zulässig gewesen wäre. Wem gegenüber die Familie geäußert habe, dass sie mit der Auswertung nicht einverstanden sei, wisse er, so der Zeuge, nicht.

Es gebe eine **Liste mit den Gegenständen**, die der Familie zurückgegeben worden seien.

#### (4) Zeugen

Zu den Zeugenvernehmungen durch die EG Peugeot (Anmerkung: wohl nur zu den Zeugen, die das Fahrzeug gesehen haben) führte der Zeuge aus, dass sämtliche Zeugen, die sich gemeldet hätten, befragt worden seien, wie es in den Akten festgehalten sei. Die anderen Zeugen seien direkt von Kollegen des Kriminaldauerdiensts vor Ort befragt worden, sofern sie sich gemeldet hätten.

Daneben berichtete der Zeuge EKHK H. H. von Befragungen der Familie und Vernehmungen in xxxx und Geradstetten.

Der „Brandentdecker“, der Zeuge A. U., sei mit dem Fahrrad vom Campingplatz in Richtung Brandort gefahren sei und habe zunächst im Innern eine Stichflamme und dann eine Explosion gesehen. Die wichtigste Aussage von ihm sei, dass keine Personen in der Nähe gewesen seien.

Zu einer Streife mit den Polizeibeamten PM L. A. und PHM in S. K. führte der Zeuge EKHK H. H. aus, die Kollegen aus der Frühschicht hätten das Fahrzeug und einen jungen Mann bereits in den Morgenstunden beobachtet, näheres konnte er hierzu aber nicht sagen.

In Bezug auf die Presseberichterstattung vom 9. März 2015 zur Aussage eines Fahrlehrers erklärte der Zeuge EKHK H. H., der Fahrlehrer sei ein Zeuge von vielen gewesen. Er habe berichtet, das Fahrzeug stehe komisch, Insassen habe er nicht bemerkt.

Die letzten Zeugen vor dem Tatzeugen seien zwei Kollegen vom Revier zwischen 8:30 Uhr und 8:45 Uhr gewesen, u.a. POK G., zu dieser Zeit sei eine männliche Person außen am Fahrzeug gestanden, die Beamten hätten die Person aber nicht näher beschreiben können. Diese müssten wohl aufgrund der geringen Breite der Straße von wohl fünf Metern direkt am Fahr-

zeug vorbeigefahren sein, von welcher Seite sie das Fahrzeug gesehen haben, wisse er aber nicht.

Man habe auch einen Zeugenaufwurf für Personen, die den Vorfall oder das Fahrzeug gesehen haben, in der Presse veranlasst, bei dem aber die Bilder von F. H. nicht gezeigt worden seien. Auf diesen hätten sich dann acht Personen/-gruppen, die in der Zeit von 0:30 Uhr bis 8:30/45 Uhr das Fahrzeug gesehen hätten, gemeldet. Zum Teil hätten sie auch eine männliche Person mit Jeans, dunkel gekleidet, gesehen, was auf F. H. passe; zum Teil eine Person im Auto, die aber nicht erkennbar gewesen sei.

Zwei telefonische Zeugenaussagen habe er am 17. September 2013 selbst entgegen genommen. Der Anrufer A. G. habe wörtlich ausgesagt, „... fuhr dann auf der Straße zum Campingplatz und sah dann einen dunklen Peugeot mit Heilbronner Kennzeichen stehen, sah, dass ein junger Mann auf dem Beifahrersitz saß und schlief. Die Scheiben waren leicht beschlagen. Keine Personen in der Umgebung. Dann ist er weitergefahren.“. Die Zeugin V. A. habe gesagt, „Hintern Campingplatz bemerkte ich auf der rechten Seite einen dunklen, vielleicht blauen oder braunen Mittelklassewagen, Golfklasse, fuhr langsam daran vorbei und sah, dass auf dem Fahrersitz eine Person sitzt. Man hat den Eindruck gehabt, dass die Person schläft.“ Der Zeuge EKHK H. H. erklärte zu diesen Aussagen, dass die Angaben zum Wagen würden, das Geschlecht habe die Zeugin V. A. nicht unterscheiden können, die Scheiben seien beschlagen gewesen. Nach der Diskrepanz bzgl. der Position des Insassen (Fahrersitz/Beifahrersitz) habe er nicht nachgehakt, da er Zeugenaussagen erst einmal entgegennehme, ohne sie zu beeinflussen. Er habe die Aussagen aber auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhalten, auffällig sei gewesen, dass sich der Pkw von F. H. mehrmals bewegt habe. Den Widerspruch habe er im Nachhinein gesehen.

Dass generell Zeugen aufgrund der schwarzen Folie an den Scheiben den Insassen im Fahrzeug nicht erkennen konnten, glaube er, so der Zeuge EKHK H. H., nicht, da die Folie wohl nur an den hinteren Schreibern angebracht worden sein dürfte.

Am 17. September 2013 seien dann die **Eltern** befragt worden. Ein Hinweis auf einen verdächtigen Anruf hätten die Eltern aber nicht gegeben. Am 19. September 2013 sei man auf einen Anruf hin wieder zur Familie gefahren, weil diese herausgefunden habe, dass der beste Freund von F. H. in der Nacht vor dem Tod noch Kontakt mit ihm gehabt habe. Vor Ort sei auch erwähnt worden, dass es einige Wochen zuvor zu Manipulationen an Bremsen und an Radmuttern an den Fahrzeugen der Familie H. gekommen sei. Nach weiteren Befragungen sei man dann nochmal bei der Familie H. vorbeigefahren und habe sie über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt. Dies sei zwar unüblich, man habe sich aber dazu verpflichtet gefühlt. Bei dieser Gelegenheit hätten die Eltern erzählt, sie wüssten inzwischen, dass F. H. sich von M. M. getrennt habe und nicht umgekehrt. Daneben habe es noch zwei weitere Gespräche mit den Eltern gegeben. Eine (gemeint wohl: förmliche) Zeugenvernehmung der Eltern habe nicht stattgefunden, da diese ohnehin nur zum Motiv etwas hätten sagen können, es aber selbst wahrscheinlich nicht gewusst hätten. Man habe aber vier Mal mit ihnen gesprochen.

Da immer versucht würde, umfassend alle, auch neutrale Seiten zu hören, habe man, nachdem man schon die Familie befragt habe, am 18. September 2013 auch weitere **Mitfahrer und Zimmergenossen** vernommen. Der „wichtigste“ Zeuge P. R. habe ausgesagt, dass F. H. an einer Tankstelle Benzin gekauft habe, was die anderen beiden Mitfahrer bestätigt hätten. Überdies habe er eine als Abschiedsbrief deutbare WhatsApp-Nachricht gezeigt: „Weißt du, was du morgen erlebst?“ oder „Weißt du, ob du morgen noch lebst?“, die abfotografiert worden sei. Die Mitfahrer seien die Zeugen P. R., M. S. und M. R. gewesen.

Die zwei Mitbewohner, die F. H. aber erst seit zwei Wochen gekannt hätten, hätten ausgesagt, dass er sich komisch verhalten habe und wenig geschlafen habe. Außerdem habe er zu einem Mitbewohner gesagt, dass er morgen nicht mehr komme und man habe sich am Freitag sehr intensiv verabschiedet.

Der Mitbewohner S. M.-C. in Geradstetten habe von Liebeskummer berichtet: „*Er ist ein zugänglicher Typ und hat sich uns gegenüber sehr schnell geöffnet. Er hat sich auch hier sehr gut eingelebt. Es ist mir bekannt, dass die Freundin von F. vor ca. einer Woche mit ihm Schluss gemacht hat. Er erzählte, dass er wohl eine Strafanzeige wegen Körperverletzung bekomme und die Anzeige wohl der Auslöser für das Auseinandergehen der Beziehung war.*“ sowie: „*Das Verhalten von F. hat sich erst letzte Woche, so ab Mittwoch/Donnerstag, geändert. Ich vermute, dass zu diesem Zeitpunkt seine Freundin mit ihm Schluss gemacht hat. Nach den Unterrichtsstunden saß er überwiegend in seinem Fahrzeug und hat mit dem Handy rumgemacht.*“

Am 19. September 2013 habe man den **besten Freund** vernommen, nachdem die Familie von ihm gesprochen habe. Dieser habe ebenfalls von Problemen gesprochen.

Die Freundin **M. M.** sei erst am 19. September 2013 zu Hause aufgesucht worden, da man sie erst im Laufe der Woche ermittelt, aber nicht angetroffen habe. Nachdem die Eltern von F. H. später am selben Tag gesagt hätten, sie wüssten inzwischen, dass F. H. sich von M. M. getrennt habe und nicht umgekehrt, sei man nochmals bei M. M. vorbeigefahren, habe diese aber wieder nicht angetroffen. Für eine Vorladung nach Stuttgart habe man keine Veranlassung mehr gehabt, im Übrigen sei es keine gute Sache, so jemanden vorzuladen. Die Freundin hätte zwar auch noch Auskunft zu weiteren Motiven geben können, dieses sei aber zweitrangig, zumal jeder etwas anderes erzählt habe.

#### **(5) Weitere Ermittlungsansätze**

Gegen eine **Fremdzündung** spreche neben den Erkenntnissen der Sachverständigen und der Zeugenaussagen, dass F. H. hätte sediert werden müssen. Anschließend hätte der Täter bis zur Zündung warten müssen, der Täter hätte die Tür schließen müssen und sich soweit entfernen müssen, dass der Zeuge A. U. ihn nicht mehr hätte sehen können. In dieser Zeit hätte F. H. noch atmen müssen. Insgesamt überlebe auch erfahrungsgemäß kaum jemand den Versuch, ein mit Benzin gefülltes Fahrzeug anzuzünden.

**Allgemein zu Selbstverbrennungen** gefragt, führte der Zeuge aus, es gebe in Stuttgart zwischen 80 bis 100 Suiziden im Jahr, die auf unterschiedlichste Art und Weise ausgeübt würden. Dass sich Personen selbst mit Benzin überschütteten und anzündeten, käme gelegentlich vor, eine Selbstverbrennung sei sicherlich eine der schlimmsten Arten des Suizids.

Benzin sei nur in einem kleinen Bereich bei der richtigen Mischung entzündlich; das Luftgemisch wäre sonst zu fett oder zu mager. F. H. habe offensichtlich den Deckel entfernt, ausgeschüttet und die richtige Mischung erwischt. Er müsse sehr schnell gezündet haben, um die richtige Mischung zu treffen, zudem wäre er sonst auch schnell an den Dämpfen verstorben.

Auf die Frage, ob der Umstand, dass das Fahrzeug neun Stunden gestanden habe, gegen eine Selbstzündung spreche, wollte sich der Zeuge nicht festlegen, allerdings habe F. H. auch Medikamente genommen, vielleicht habe er auch so lange zugewartet, bis diese wirkten. Ein Feuerzeug würde jedenfalls verschmelzen und sich auflösen. Ob man das kleine Metallteil am Feuerzeug gefunden hätte, halte er für unwahrscheinlich.

Der Zeuge EKHK H. H. berichtete weiter, schon am 16. September 2013 habe er aus den Aussagen der Eltern von F. H. bei der Überbringung der Todesnachricht erfahren, dass dieser **panische Angst** vor der Polizei gehabt habe, „wenn er auspacken würde, dann wäre er seines Lebens nicht mehr sicher“ und dass er permanent die Mobilfunknummer gewechselt habe. Es habe aber keinen Anlass gegeben, etwas zu unternehmen, man habe auch keine Namen oder ähnliches gehabt. Die Informationen habe man mit dem Zeugen Staatsanwalt Dr. S. B. besprochen, dieser habe gesagt, man könne da nichts machen. Hintergrund sei gewesen, dass man im Todesermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für Fremdverschulden festgestellt habe.

Ob ein Ermittlungsverfahren wegen **Nötigung zum Selbstmord** hätte eingeleitet werden müssen, könne er rechtlich nicht einschätzen. Auf die Frage, ob es nicht logisch wäre, zu den-

ken, F. H. „*sei möglicherweise von der rechten Szene in den Selbstmord hineingetrieben worden; das ist ein Straftatbestand, da müssen wir ermitteln?*“ antwortete der Zeuge, ja, aber man habe die Dinge mit Staatsanwalt Dr. S. B. besprochen.

Auch vor dem Hintergrund der geplanten Vernehmung bei der Polizei am Abend des 13. September 2013 sehe er, so der Zeuge EKHK H. H., aus heutiger Sicht keinen Ansatz für ein Ermittlungsverfahren, sondern höchstens ein strafrechtlich irrelevantes Motiv.

Von einem **verstörenden Anruf** bei F. H. am Vorabend wisse er, so der Zeuge EKHK H. H., selbst nur aus den Medien und müsse zu diesem Punkt auf seinen Kollegen KHK P. W. verweisen. Auf die Frage, was er, der Zeuge EKHK H. H., gemacht hätte, wenn er das gewusst hätte, erklärte der Zeuge, grundsätzlich müsse die Staatsanwaltschaft, wenn die Polizei von einer Bedrohungssituation erfahre, auf Anregung der Polizei ein Verfahren einleiten, dann könne man die Verbindungsdaten erheben.

Zu den **Manipulationen an den Fahrzeugen** habe der Zeuge Staatsanwalt Dr. S. B. gesagt, er sehe keinen Zusammenhang.

Dass die Polizeibeamten schon bei der Überbringung der Todesnachricht zur Familie gesagt haben sollten, es handle sich um Selbstmord wegen schlechten Noten, halte der Zeuge „für ganz abwegig“, da man nicht einmal gewusst habe, dass er in Ausbildung gewesen sei. Liebeskummer als **Motiv** sei am Tag nach dem Tod im Gespräch mit den Eltern durchaus ein Thema gewesen, nachdem S. M.-C. davon berichtet habe. Als die Eltern am Donnerstag erklärt hätten, F. H. habe Schluss gemacht, sei dies aber auch kein Motiv mehr gewesen, man habe die Aussage der Eltern höher bewertet als die seiner Kumpel bzw. Arbeitskollegen. Es habe aber noch andere mögliche Motive gegeben, darunter Druck von rechtsextremistischen Kameraden und Druck von der Polizei. Warum das Motiv Liebeskummer in einem Aktenvermerk von ihm vom 18. Oktober 2013 noch auftauche, wisse er nicht, er habe aber am 18. Oktober 2013 keinen Vermerk mehr geschrieben. Genauso wisse er nicht, warum das Motiv Liebeskummer in der Abschlussverfügung erwähnt wurde. Warum sich F. H. am Cannstatter Wasen eingefunden hat, wisse er ebenfalls nicht.

#### **(6) Rolle der Bezüge des KOK J. B. zur rechtsextremistischen Szene in den Ermittlungen**

Mögliche Verbindungen des Zeugen KOK J. B. mit dem Umfeld des Ku-Klux-Klans seien ihm, so der Zeuge EKHK H. H., zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Umfang, wie aktuell berichtet würde, bekannt gewesen. Der Kollege sei nur, wohl 2012, zu ihm gekommen und habe berichtet, dass er vom LKA zu seinem Bruder, der im „rechten Bereich“ tätig gewesen sei, befragt werden solle. Mit der Behördenleitung habe er dann vereinbart, dass die Sache erledigt sei, wenn vom LKA keine Rückmeldung komme. Von dort habe er, so der Zeuge EKHK H. H., dann nichts Negatives mehr erfahren. Da es sich um eine „rein private Sache“ handle, gehe es ihn als Dienstvorgesetzten auch nichts an, wenn das LKA keine Rückmeldung gebe. Etwas anderes wäre es freilich, wenn der Kollege „hier in der Nähe von der rechten Szene wäre“. Befragt zur Laufbahn von KOK J. B. erklärte der Zeuge EKHK H. H., dieser sei zuvor Streifenbeamter im Revier in Stuttgart gewesen und sei im Rahmen seiner Ausbildung zum gehobenen Dienst bei ihnen im Dezernat 11 gewesen, wo er sich sehr gut eingefügt habe. Wohl im Jahr 2012 habe er sich dann bei ihnen beworben.

#### **(7) Fazit des Zeugen**

Der Zeuge EKHK H. H., zog folgendes Resümée: Er halte die Familie von F. H. für eine sehr engagierte Familie. Dass man als Familie nicht an einen Suizid glaube, könne er verstehen, aufgrund der folgenden Fakten könne man aber nur von einem Suizid sprechen:

- Das Fahrzeug sei die ganze Nacht da gestanden;
- Es sei nur eine Person beobachtet worden;
- Es seien bei der Zündung keine Personen in der Nähe gewesen;



- Es sei Benzin und eine Explosion in der Fahrgastzelle festgestellt worden;
- Es gebe keine Anhaltspunkte für eine Fremdzündung bzw. technische Ursache;
- F. H. habe zum Zeitpunkt des Brandes gelebt, er habe einen relativ hohen CO-Hb-Wert und Ruß bis in die feinsten Äste der Lungen gehabt;
- F. H. sei stark unter Drogen- und Medikamenten gestanden, aber handlungsfähig gewesen; war früher medikamentenabhängig;
- Es gebe die Aussage der Mitfahrer, F. H. habe das Benzin selbst gekauft.

Auch „vom Bauchgefühl her“ handele es sich um einen sicheren Fall. Das Motiv sei hingegen unklar. Die Nachfrage, ob er, der Zeuge EKHK H. H., das Verhalten der Staatsanwaltschaft in dem Fall als normal einstufen würde, bejahte er.

*i) Kriminalhauptkommissar A. K.*

Der Zeuge A. K., Kriminalhauptkommissar im Dezernat 11 beim Polizeipräsidium Stuttgart, führte aus, der Zeuge EKHK H. H. habe die Ermittlungsgruppe Peugeot geleitet. Er selbst sei in dem Bereich seit 1981 tätig und habe die Sachbearbeitung des Todesermittlungsverfahrens im Fall F. H. und der Brandsache innegehabt, habe aber natürlich als Mitglied der Ermittlungsgruppe auch dieser zugearbeitet.

**(1) Vorgehen, Feststellungen im Fahrzeug und Begutachtung vor Ort**

Er, so der Zeuge KHK A. K., habe bei der Sachbearbeitung laufend **Kontakt mit dem Zeugen Staatsanwalt Dr. S. B.** gehabt. Das sei üblich bei Fällen, die nicht nur nach „zwei Stunden draußen, zwei Stunden schreiben und weg“ erledigt seien. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge KHK A. K., es sei auch mehr als „drei Stunden draußen, drei Stunden schreiben und weg“ gewesen: mit dem Schreiben sei man abends noch nicht fertig gewesen, die Leichenmeldung sei am nächsten Tag an die Staatsanwaltschaft gegangen, die Brandanzeige erst im April 2014, zudem habe man die Gutachten abwarten müssen. Staatsanwalt Dr. S. B. habe geäußert, er verstehe nicht, warum eine Ermittlungsgruppe eingerichtet würde, weil die Sache so weit sei, dass das Todesermittlungsverfahren eingestellt würde.

**Zum Tag des Brandes** führte der Zeuge aus, dass bereits andere Kollegen vom Polizeirevier und vom Kriminaldauerdienst vor Ort gewesen seien, als er mit dem Zeugen KOK J. B. an den Brandort gefahren sei. Er habe sich dann zuerst von den Kollegen, die schon dort gewesen seien – in diesem Fall v.a. von Kollege KHK G. S. vom Kriminaldienst – einweisen lassen. Anschließend habe er mit KOK J. B. den Brandort beschrieben, die Umgebung und das Fahrzeug von außen betrachtet und Fotos gemacht. Ansonsten hätten er und KOK J. B. „nicht viel gemacht“, im Fahrzeuginneren, weil die Anordnung der Staatsanwaltschaft gekommen sei, dass man einen Gutachter hinzuziehe und ermöglicht werden solle, dass die Gutachter den Gesamtumstand bewerten könnten. Ob andere Kollegen vor Ort das Innere des Wagens genauer inspiziert hätten, könne er nicht sagen, jedenfalls sei dies aber nicht der Fall gewesen, solange er, der Zeuge, beim PKW anwesend gewesen sei.

Die **Umgebung** habe man nur durchsucht, soweit sie sichtbar gewesen sei, d.h. nicht im Gebüsch und nicht auf der – verschlossenen – Daimler-Teststrecke. Man hätte zwar sicherlich erreichen können, dass man diese hätte betreten dürfen, dies sei aber zu dem Zeitpunkt nicht relevant gewesen, da man zwar gewusst habe, dass der Schlüssel nicht im Schloss stecke, aber nicht, dass er gänzlich fehle. Es sei normal, dass man die Umgebung auf 50-80 Meter nicht absuche.

Auf die Frage, warum das Fahrzeug mitsamt der **Leiche** auf dem Abschleppwagen transportiert worden sei und die Leiche nicht schon vorher entnommen worden sei, erklärte der Zeuge, er habe die Entscheidung getroffen, weil bereits Pressevertreter mit Teleobjektiven und Öffentlichkeit vor Ort gewesen sei. Die Leiche habe er aufgrund ihres Zustands nicht davor entfernt, sondern den gesamten PKW – entgegen der sonstigen Gepflogenheiten – mit Leiche abdecken und in das Polizeipräsidium bringen lassen.

Gefragt nach den **Ermittlungsschritten vor Ort** führte der Zeuge aus, dass man zunächst auf natürliche Ursachen – die im vorliegenden Fall ausgeschlossen seien – und dann auf technische Ursachen – die aufgrund der Brandspuren nicht gepasst hätten – geachtet habe. Weitere zu prüfende Ursachen seien dann vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Toten und Dritter gewesen.

Etwas Besonderes sei ihm, dem Zeugen, am Fahrzeug nicht aufgefallen. Dass der Fahrersitz weniger verbrannt gewesen sei, liege daran, dass er geschützt gewesen sei.

Bei der späteren Entfernung der **Leiche** aus dem Fahrzeug sei er, so der Zeuge KHK A. K., anwesend gewesen, er könne aber nicht mehr sagen, ob die Leiche angeschnallt war. Die Leiche habe aber auf dem Fahrersitz gesessen und der Kopf, also Hals- und Kopfbereich, seien mit der Nackenstütze verkeilt gewesen. Sein Vermerk vom 17. September 2013, nachdem sich die Leiche auf der Beifahrerseite befunden habe, sei entsprechend falsch.

Dem **Geruch** nach habe es sich, wie er auch im Ermittlungsbericht am 17. September 2013 festgehalten habe, um **Ottokraftstoff** gehandelt. Dieser sei zunächst leicht wahrnehmbar gewesen. Nachdem man die Leiche aus dem Auto entfernt habe, habe man ihn sehr stark wahrgenommen, da die Reste von Hemd und Hose stark damit getränkt gewesen seien. Dass es sich um Ottokraftstoff handle, sei dann auch von ihnen mittels eines Photoionisationsdetektors („PID“) nachgewiesen worden. Dabei handle es sich um einen Kasten mit einem Saugrohr; dieses Rohr halte man knapp über den Brandschutt und überprüfe gleichzeitig den Ausschlag des Anzeigers des Geräts. Erfolge kein Ausschlag, könne man auch die Oberfläche des Brandschutts etwas verändern, um an tiefere Schichten zu kommen, was auch erfolgt sei. Das Gerät habe vier Stellungen (0 (keine Messung), 1:20, 1:200, 1:2000). Bei 1:200 sei im Fahrzeug, nicht an der Leiche selbst, nichts angezeigt worden, bei 1:20 sei der Kraftstoff im Fahrzeug feststellbar gewesen und bei der Leiche dann noch stärker. Man habe Tests zu Füßen des Fahrers und an der Leiche bzw. dem Sitz selbst durchgeführt. Dass das Gerät erst bei der Stellung 1:20 und nicht schon bei 1:200 ausgeschlagen habe, sei ungewöhnlich, wenn man den Stoff schon riechen könne. Er vermute daher, dass das Gerät verstopft o.ä. gewesen sei.

Da auch **Brandschuttproben** genommen worden seien und ohnehin nochmals durch die Brandgutachter untersucht worden seien, sei der mögliche Defekt des Geräts aber nicht ins Gewicht gefallen. Die Proben hätten die Gutachter dann auch noch (mit negativem Ergebnis) auf Bioethanol untersucht.

Das Fahrzeuginnere hätten die Gutachter des KTI, Herr H. H. und der Zeuge OChR Dr. A. K., untersucht. Bei der Untersuchung des Fahrzeugs durch die Sachverständigen des LKA (und nicht, wie im Vermerk festgehalten, vom PP Stuttgart), die geschätzt von 12:30 bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr gedauert habe, sei er bis auf drei Zeitpunkte dabei gewesen. An einem Zeitpunkt habe er eine anderweitige Besprechung gehabt, an dem zweiten Zeitpunkt sei er beim Mittagessen gewesen und bei der dritten Abwesenheit habe er für die Gutachter eine Flex geholt.

Es stimme nicht, dass die Gutachter weder **Handy** noch **Laptop** aus dem Auto geholt hätten – er habe im Nachhinein die Gutachter befragt, diese hätten vom Laptop gewusst, vom Handy aber nicht. Den Laptop hätten sie neben das Fahrzeug gelegt, er sei aber nach Einschätzung der Gutachter dem Augenschein nach nicht mehr auswertbar gewesen. Auf vorgeführten Bildern habe der Gutachter H. H. im Nachhinein aber nicht mehr angeben können, ob der Laptop abgebildet sei. Von einem Camcorder wisse er nichts.

Nach der Begutachtung habe er gemeinsam mit KHK' in A. B. von der KT die Gegenstände wieder in das Fahrzeug geräumt, im Bewusstsein, dass diese mit verschrottet würden. Einen Laptop habe er aber nicht erkannt, entsprechend sei der Zustand gewesen.

Dass man die Familie H. gefragt habe, ob man einen **PC** aus F. H.s Zimmer mitnehmen dürfe, glaube der Zeuge nicht.

Ein **Schlüssel** sei nicht gefunden worden; eine Erklärung dafür habe er nicht. Möglicherweise sei er weggeworfen oder er liege im Gebüsch am Tatort, oder – aufgrund des Gewichts unwahrscheinlich – sei er mit hinausgeschleudert worden. Das Fehlen des Schlüssels sei aber lediglich eine „Ungewissheit“ und kein Indiz für ein Suizid gewesen.

Reste eines **gelben Kanisters** seien, wie in einem Vermerk von ihm festgehalten, auf dem Boden vor dem Fahrersitz auf einer Tasche aus Textilstoff gefunden worden. Der Zeuge fügte allerdings hinzu, dass diese die Gutachter gefunden hätten. Das Gewinde sei fast intakt, ein Deckel sei nicht gefunden worden. Wie groß das Fassungsvermögen des Kanisters gewesen sei, sei nicht ermittelt worden.

Den **Collegeblock** habe wohl weder er, so der Zeuge KHK A. K., selbst, noch ein Kollege durchgeblättert, er habe ihn erst bewusst auf den Bildern wahrgenommen, als dieser ein Thema geworden sei. Selbst könne er ihn nur dann in den Händen gehabt haben, wenn er von den Gutachtern rausgelegt worden sei und von ihm mit der gesamten Plane wieder in das Auto zurückgelegt worden sei.

## (2) Abholung Fahrzeug

Zum Datum der Abholung des Fahrzeugs durch die Familie H. wolle er, so der Zeuge KHK A. K., klarstellen, dass dies nicht, wie in seinem Vermerk fehlerhaft festgehalten am 17. September 2013, sondern am Tag des Brandes, mithin am 16. September 2013 stattgefunden habe. Auch auf Vorhalt der Aussage der Zeugin T. H., man habe das Fahrzeug am 18. September 2013 abgeholt, und mehrfache Nachfrage unterschiedlicher Fragesteller, erklärt der Zeuge, es sei „sicher“ am 16. September 2013, an dem Tag gewesen, an dem die Gutachter fertig gewesen seien. Man habe die Leiche durch den Bestattungsdienst herausgeholt, die Gutachter hätten ihre Sache fertig gemacht und dann sei das Fahrzeug abgeholt worden.

Generell beseitige man die untersuchten Gegenstände so schnell wie möglich; in diesem Fall habe man auch zuvor Fotografien vor Ort und in der Halle gemacht. Nach Abschluss des Gutachtens sehe er dann keinen Grund zur weiteren Verwahrung, zumal die Garage wieder gebraucht würde.

Die Familie H. habe man nicht aufgefordert, das Fahrzeug abzuholen, sondern er habe zum Zeitpunkt, als die Gutachter gewusst hätten, wann sie ungefähr fertig seien, die Firma K. zur Abholung beauftragt, habe dann aber mit KHK P. W. telefoniert und dieser habe erklärt, die Familie H. wolle das Fahrzeug selbst abholen. Er selbst, so der Zeuge KHK A. K., sei aber nicht bei der Familie gewesen oder sonst involviert gewesen. Ob er den Kollegen danach gefragt habe, oder dieser angerufen habe, wisse er nicht mehr.

Bei der Abholung des Fahrzeugs durch die Familie H. sei er, so der Zeuge KHK A. K., dabei gewesen. Die beiden Geschwister hätten dabei auch in das Fahrzeuginnere geschaut, aber ohne genauere Untersuchungen zu machen. Dass man zu ihnen gesagt habe, die Halle sei frisch geputzt, könne er sich erinnern, aber nicht, dass man auch gesagt habe, sie sollten nicht hineinfassen, um keinen Dreck zu machen. Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin T. H., man habe daher nicht richtig in den PKW hineinschauen können, erklärte er aber, sie hätten ja auch hinterher vor der Halle hineinschauen können.

Wie er in seinem Vermerk vom 20. September 2013 festgehalten habe, sei bei der Abholung des Fahrzeugs aus der Gruppe bekannt geworden, dass F. H. schon lange einen gelben Kanister im Fahrzeug gehabt habe.

## (3) Weitere Ermittlungserkenntnisse

Bei der **Obduktion** seien auch er, so der Zeuge KHK A. K., und der Zeuge Staatsanwalt Dr. S. B. dabei gewesen. Auf Nachfrage nach der Situation, als die Mageninhalte untersucht wurden, erklärte der Zeuge, dass Hülsenfrüchte und Tabletten zum Vorschein gekommen seien. Unabhängig davon habe Staatsanwalt Dr. S. B. aber schon die toxikologische Untersuchung angeordnet gehabt. Dass die Rechtsmedizinerin Hinweise auf eine Sucht gegeben

habe, war dem Zeugen nicht bekannt. Die Obduktion habe erst nach der Abholung des Fahrzeugs stattgefunden.

Insgesamt gebe es sieben oder acht **Zeugenaussagen**, die das Fahrzeug zum Teil mit Mann, zum Teil ohne Mann (eine Beobachtung um 3:30 Uhr nachts, dann wieder ab 7 Uhr in kurzer Zeit sechs oder sieben Beobachtungen) gesehen hätten, da das Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung auf der Fahrbahn und von drei Seiten einsehbar gestanden habe. Es sei aber nicht klar, ob es sich bei allen Beobachtungen um das gleiche Fahrzeug gehandelt habe, dies sei aber anzunehmen, da immer wieder an der gleichen Stelle ein gleich parkendes Fahrzeug beschrieben worden sei.

Mit einem Zeugen in einer grünen Armeehose, der mitgeteilt habe, dass er das Fahrzeug um 8:00 Uhr gesehen habe, ihm aber nichts Verdächtiges aufgefallen sei, habe er, so der Zeuge KHK A. K., selbst nicht gesprochen. Ob andere Beamte mit ihm gesprochen hätten, wisse er, so der Zeuge, nicht.

Auf die Frage, warum die Frühschicht, die das Fahrzeug gesehen habe, nicht den Fahrer darauf hingewiesen habe, dass das Fahrzeug auf der falschen Fahrbahn stand, erklärte der Zeuge, in Stuttgart sei dies nicht unüblich und nicht unbedingt ein Grund für die Polizeistreifen gewesen, anzuhalten, da beide vorbeikommenden Streifen einen anderen Auftrag gehabt hätten.

Auf die Frage, ob die **Fahrtroute** von xxxx nach Geradstetten mit Stop an der Tankstelle und dem Burger King-Restaurant nachzuvollziehen versucht worden sei, erklärte der Zeuge, der Zeuge KHK P. W. und KHK D. V. hätten dies erfolglos versucht zu ermitteln. Zur Frage, wer auf der Fahrt nach Geradstetten im Auto gesessen habe, gebe es unterschiedliche Aussagen. Was der Zeuge M. A. und der Zeuge M. S. in ihrer polizeilichen Aussage hierzu gesagt hätten, konnte der Zeuge unter dem Verweis, dass die Vernehmungen der Zeuge KHK P. W. geführt habe, nicht sagen. Zur Zeit zwischen der Abfahrt aus Geradstetten und der Ankunft auf dem Cannstatter Wasen wisse man nur, dass er ca. 20:30 Uhr losgefahren sei und laut einem Zeugen das Fahrzeug um 3:30 Uhr an der Stelle gestanden sei, wo es letztendlich ausgebrannt sei.

Zum **Motiv** Liebeskummer habe der Zeuge wohl erstmals am 17. September 2013 erfahren, dass „mit seiner Beziehung Schluss“ gewesen sei. Die Information könne aus Gesprächen mit der Familie H. am 16. oder 17. September 2013 oder von „seinem Kumpel aus Geradstetten“ am 17. September 2013 gekommen sein. Durch die Information, dass F. H. selber Schluss gemacht habe, sei das Motiv noch nicht ausgeschlossen.

Auf die Frage, ob die **Bedrohungssituation** als Selbstmordmotiv eine Rolle gespielt habe, erklärte der Zeuge, man habe eine Reihe von Motiven für den Selbstmord, wobei eines wohl nicht genüge, um den Selbstmord aufzuklären. Man habe neben Drohungen aus der rechtsextremistischen Szene als weitere Motive auch Liebeskummer, Schulden, Drogenschulden. Er persönlich glaube, dass es kein Zufall sei, dass F. H. am Tag der geplanten Vernehmung verstorben sei, sondern dass dies in Verbindung mit der Bedrohungssituation Bestandteil des Motivs gewesen sei, dass „die Vernehmung wie ein Berg vor ihm gestanden sei“. Aus der Befragung der Familie sei bekannt, dass er Angst gehabt habe. Dies habe er sicherlich mit Staatsanwalt Dr. S. B. besprochen.

Dass die Schulden deshalb bestanden hätten, weil Waffen abhandengekommen seien, sei ihm nicht bekannt, sondern lediglich die Behauptung, dass Geld für den Ausstieg (aus der rechtsextremistischen Szene) verlangt worden sei.

#### **(4) Weitere mögliche Ermittlungen**

Auf Frage, ob aus der Sicht des Zeugen nach der Obduktion noch Handlungsbedarf für weitere Ermittlungen bestanden hätte, da eine E-Mail von ihm entsprechend offen formuliert sei, erklärte er, mangels Anfangsverdacht auf Fremdvverschulden, also eine Straftat, hätte er keine weiteren Schritte unternommen, auch nicht Ermittlungen in Geradstetten.

Auf Vorhalt, dass zu diesem Zeitpunkt offen gewesen sei, ob F. H. zum Zeitpunkt des Brandes handlungsfähig gewesen sei und aufgrund der starken Verbrennung Gewebe und Haut so beschädigt gewesen seien, dass nur noch eingeschränkt Feststellungen zur Leiche durch die Obduktion möglich gewesen seien, erklärte der Zeuge, dass trotzdem zu diesem Zeitpunkt kein Anfangsverdacht bestanden habe, sondern starke Indizien bestanden hätten, dass kein Fremdverschulden vorliege. Hätte das toxikologische Gutachten später was anderes ausgesagt, hätte man sich das noch einmal überlegen müssen.

Fremdverschulden sei aber nie ausgeschlossen worden, sondern man habe keinen Anfangsverdacht gesehen. Auch heute habe sich kein Anfangsverdacht ergeben. Die Zeugenaussagen seien stimmig, man habe keine Aussage, dass mehrere Personen am Fahrzeug gewesen seien, aber dies sei freilich kein Ausschluss.

Auch auf mehrfachen Vorhalt, dass bekannt gewesen sei, dass F. H. Angst gehabt habe, wiederholte der Zeuge, dass in die Richtung „**Selbstmord aufgrund Bedrohung**“ nicht ermittelt worden sei, man habe aber in der Polizei darüber diskutiert, da das LKA (EG „Umfeld“) das „mehr oder weniger gefordert“ habe. Man habe aber gesagt, wenn das LKA Ermittlungen wolle, solle es sie doch selber machen, weil es nicht zum Todesermittlungsverfahren gehöre. Die Ermittlungen seien nicht für notwendig gehalten worden, es sei auch fraglich gewesen, was da zu ermitteln gewesen sei, man kenne auch die Personen nicht. Es gebe keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes „In-den-Tod-treiben“. Eine etwaige Nötigung sei nicht Gegenstand des Todesermittlungsverfahrens, spiele aber rein.

Während der Obduktion sei eine telefonische Anfrage des LKA gekommen, ob der Zeuge Staatsanwalt Dr. S. B. einen Beschluss zur Durchsuchung des Zimmers herbeiführen könnte. Dieser habe gleich gesagt, „das geht nicht, ich habe kein Ermittlungsverfahren“. Dass die Polizei mit Einverständnis der Familie im Zimmer gewesen sei, beruhe auch darauf, dass das LKA gewollt habe, dass man nach etwas „Rechtem“ suche.

Generell müsse zwar, falls im Rahmen von Todesfallermittlungen Kenntnis einer anderen Straftat erlangt würde, diese zur Anzeige gebracht werden; in diesem Fall habe er aber wohl keine Anzeige wegen Nötigung/Bedrohung erstattet, da klar gewesen sei, dass diese rechtsgerichtet gewesen wäre und im Rahmen von Big Rex auch bearbeitet würde; zudem sei dies eine andere Qualität als der Todesfall. Die Informationen (frühere Zugehörigkeit zum rechts-extremistischen Milieu, Kontakte zu Big Rex, der Umstand, dass er am selben Tag vernommen werden sollte, seine Eltern sagen, er fühle sich bedroht) seien auch zur Staatsanwaltschaft gegangen, die Staatsanwaltschaft hätte daher auch einen Handlungsauftrag in diese Richtung geben können. Die Aussagen zur Bedrohung direkt am Wochenende davor seien allerdings erst später bekannt geworden.

Dass man dem LKA mitgeteilt habe, dass es sich hier um einen Fall handele, wo dieses nochmals tätig werden müsste, sei ihm, so der Zeugen, nicht bekannt, könnte aber über den Zeugen EKHK H. H. geschehen sein. Warum das LKA keine weiteren Ermittlungen in eigener Zuständigkeit geführt habe, wisse er nicht. Insgesamt gebe es aus seiner Erfahrung nur selten Fälle, in denen das LKA die Ermittlungen übernehme, ihm falle kein Todesfallermittlungsverfahren ein.

Über Handydaten (vor dem Hintergrund der Bedrohungen) habe man nicht mit dem Staatsanwalt gesprochen, aber über die Durchsuchung der Wohnung. Hierfür habe es nach Aussage des Staatsanwalts keine Rechtsgrundlage gegeben, da das Todesermittlungsverfahren keine Rechtsgrundlage biete.

Dass man Handy-SIM-Karten mit dem Einverständnis der Familie sicherstelle und überprüfe, sei im Gespräch gewesen, das sei aber für das Todesermittlungsverfahren unerheblich gewesen. Man habe gesagt, das LKA solle das selber machen.

Insgesamt stimmt der Zeuge zu, dass der Informationsaustausch mit dem LKA nicht in vollem Umfang stattgefunden habe, was er aber auch nicht müsse.

#### **(5) Verbindungen des KOK J. B. in die rechtsextremistische Szene**

Dass der Zeuge KOK J. B. mit dem KKK in Verbindung gebracht werde, habe er, so der Zeuge, erst dieses Jahr nach den Faschingsferien in einer Frühbesprechung von einem Dezernatskollegen (Person nicht erinnerlich, aber nicht der Chef) erfahren, als im Zuge seiner Ladung zum Untersuchungsausschuss besprochen worden sei, dass es KOK J. B. am schlimmsten treffe, da er für seinen Bruder nichts könne und das „jetzt schon wieder los gehe“. Die Kollegen hätten es offensichtlich schon gewusst, als er, der Zeuge, von den Ferien zurückkam. Mehr wisse er, abgesehen von der Presseberichterstattung, nicht. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen im Todesfall F. H. habe er nichts Entsprechendes gewusst.

Der Zeuge KOK J. B. wäre aber selbst bei Kenntnis zu den Ermittlungen herangezogen worden, da man zum Zeitpunkt des Ausrückens noch nichts von einem Rechts-Hintergrund gewusst habe, das habe man erst später durch das LKA erfahren.

#### *j) Kriminalhauptkommissarin A. B.*

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin A. B. führte aus, am 16. September 2013 habe das Dezernat 11 ihre Dienststelle angerufen und mitgeteilt, dass im Bereich des Stuttgarter Wagens ein brennendes Fahrzeug stünde, in dem sich auf dem Fahrersitz ein Leichnam befände. Daraufhin habe ihre Dienststelle Interesse daran bekundet, jemanden vor Ort zu senden, um eine junge Kollegin in das Fotografieren vor Ort bei einem solchen Ereignis einzuweisen. Sie habe nicht gewusst, um wen es sich gehandelt habe und dies auch nicht im Laufe des 16. September erfahren.

Sie, so die Zeugin, habe **keinen Auftrag zur Spurensicherung** oder zu kriminaltechnischen Maßnahmen gehabt. Beim PP Stuttgart obliege die Bearbeitung von Branddelikten ganzheitlich dem Dezernat 11 – das beinhalte sowohl den subjektiven als auch den objektiven Befund – und nicht der Kriminaltechnik, zu der sie gehöre. Sie sei zu diesem Fall nur gerufen worden, um ihrer jungen Kollegin eine Einweisung in die Fotografie, in die Dokumentation am Tatort, zu geben. Sie seien nur deshalb bei der Untersuchung des Pkws durch die Sachverständigen dabei geblieben, weil die Kollegen vom Dezernat 11 zu ihrer Dienststelle gerufen worden seien. Auf entsprechende Nachfrage gab die Zeugin an, es sei nicht ungewöhnlich, dass ein Sachbearbeiter bei so einer Untersuchung nicht zu allen Zeitpunkten anwesend sei.

Der Zeuge KHK A. K. habe sie gebeten, nach den Papieren des Toten und dem Schlüssel zu schauen. Sie habe nur eine **oberflächliche Nachschau** gehalten, da sie auf die Kollegen des Kriminaltechnischen Instituts gewartet habe und keine Veränderungen in dem Fahrzeug habe vornehmen wollen. Die Geldbörse mit den Papieren hätten sie auf dem Fahrersitz gefunden. Sie habe im Bereich vom Fahrersitz und im Fußraum des Fahrersitzes nach dem Schlüssel geschaut, auf dem Rücksitz nicht. Sie habe auch einen Blick unter die Sitzfläche geworfen, soweit man da überhaupt etwas gesehen habe. Auf die Frage, warum sie nicht hinten gesucht habe, wenn der Schlüsselbund bei einer Explosion möglicherweise nach hinten geschleudert worden sein könnte, antwortete die Zeugin, sie verstehe von solchen Sachen wirklich nichts. Auf die Frage, warum sie nach der Untersuchung durch die Sachverständigen nicht weiter nach dem Schlüssel gesucht habe, nachdem sie doch von dem Zeugen KHK A. K. mit der Suche nach dem Schlüssel beauftragt gewesen sei, führte die Zeugin aus, dies sei so gewesen, bis die Kollegen vom KTI dagewesen seien. Danach sei sie nicht zuständig gewesen, die Maßnahme dann abgeschlossen gewesen. Sie habe die KTI-Kollegen nicht gefragt, ob sie den Schlüssel gefunden hätten.

Die **Geldbörse** habe sie dann an sich genommen, zur Dienststelle gebracht und trocknen lassen. Sie habe die Geldbörse auseinander genommen und nach den Papieren geschaut, um den Leichnam identifizieren zu können. In dem Fall sei sie „einfach blöd dagewesen“ und habe deshalb den Geldbeutel an sich genommen. Als Kriminaltechnik verfügten sie über ein Labor

und einen Trockenraum. Üblicherweise würden die Kollegen Sachen zum Trocknen bringen. Das Ansichnehmen der Geldbörse und die oberflächliche Nachschau nach dem Schlüssel habe sie auf Bitte des Kollegen gemacht. Es sei nicht in dem Sinne ihre Aufgabe gewesen. Sie hätte auch sagen können: „Ich mache es nicht, das sollen die Kollegen vom LKA machen“. Die Sachbearbeitung habe beim Dezernat 11 und dann nach Übergabe beim LKA und nicht bei ihnen gelegen.

Sie habe kein **Handy** in dem Fahrzeug gefunden. Ein **Collegeblock** sei aufgetaucht, ihr persönlich aber erst aufgefallen, als er fotografiert worden sei. Sie meine, die Kollegen vom LKA hätten einen gefunden, sie sei zu diesem Zeitpunkt irgendwo daneben gestanden. Auf die Frage, ob sie auf den Gedanken gekommen sei, in dem Collegeblock nach einem Abschiedsbrief oder Ähnlichem zu suchen, führte die Zeugin aus, das habe für sie nicht zur Debatte gestanden, weil sie in dem Zusammenhang keine Aufgabenstellung gehabt habe. Sie sei zu keinem Zeitpunkt mit tiefergreifenden Maßnahmen betraut gewesen und deshalb habe sie das auch nicht gemacht.

Sie können nicht im Einzelnen sagen, welche **Gegenstände** aus dem Fahrzeug herausgelegt worden seien. Die Gegenstände seien recht schwer erkennbar gewesen und sie habe nicht explizit darauf geschaut. Sie wisse nicht, wie viele Gegenstände dies gewesen seien, und ob dokumentiert worden sei, wo die hinausgelegten Gegenstände gefunden worden seien. Der Zeuge KHK A. K. habe in dem Zusammenhang eine Art Asservatenliste erstellt. Auf die Frage, ob sie alles fotografiert habe, was an Gegenständen hinausgelegt worden sei, antwortete die Zeugin, das könne sich auswendig nicht sagen, zumindest hätten die Kollegen vom LKA auch fotografiert. Sie, die KT, seien in diesem Fall sachlich nicht für irgendwelche Spurensicherungsmaßnahmen zuständig gewesen. Sie, so die Zeugin, und ihre Kollegin hätten Bilder von den hinausgelegten Gegenständen gemacht, weil sie gedacht hätten, sie sollten welche machen, einfach, dass welche gemacht seien, sie hätten nicht nach Anweisung gearbeitet.

Wie der **Untersuchungsauftrag** gelautet habe, könne sie nicht im Einzelnen sagen, weil sie und ihre Kollegin nicht zuständig gewesen seien. Sie habe mitbekommen, was die Kollegen gemacht hätten und keine Auffälligkeiten erkennen können, die ihr komisch vorgekommen wären, weil sie nicht auf „Erfahrungsschätze“ habe zurückgreifen können. Die Kollegen hätten im Fahrzeug gesucht. Sie habe aber nicht beobachtet, was und wo genau. Sie habe nicht daneben gestanden wie ein „Pressehund“. Wie das Durchmustern eines Fahrzeuges ablaufe, könne sie nicht sagen, weil sie nicht damit betraut seien, was die Kollegen Brandsachverständigen vom KTI in solchen Fällen machten. Sie seien auch nicht entsprechend ausgebildet. Von der Tätigkeit des Zeugen OChR Dr. A. K. seien Bilder vorhanden. Nähere Einzelheiten zu dem, was und warum er es gemacht habe, könne sie nicht beantworten. Auf den Vorhalt, dass der Zeuge OChR Dr. A. K. im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss angegeben habe, dass er darum gebeten habe, das Fahrzeug noch einmal nach Waffen zu durchmustern und die Frage, ob dies erfolgt sei, gab die Zeugin KHK'in A. B. an, das wisse sie nicht. Da sei sie nicht mehr dabei gewesen.

Auf die Frage, ob sie eine Erklärung dafür habe, warum die Gegenstände, die von der Familie H. an den Untersuchungsausschuss übergeben worden seien – unter anderem ein Schlüsselbund, ein Feuerzeug, eine Pistole und eine Machete – bei der Untersuchung damals übersehen worden sein könnten, gab die Zeugin KHK'in A. B. an, das könne sie nicht sagen. Sie habe sich darüber Gedanken gemacht, aber werde sich dazu nicht äußern. Zu der Frage, wer ihrer Meinung nach dafür verantwortlich sei, das noch Gegenstände in dem Auto gewesen seien, nachdem es von der Polizei untersucht worden sei, führte die Zeugin aus, sie sei mehr oder weniger zufällig vor Ort gewesen. Zu den Zuständigkeiten der Kollegen werde sie sich nicht äußern.

Sie könne nicht mehr genau sagen, wann das Fahrzeug an die Familie herausgegeben worden sei, am 16. September 2013 sei es nicht gewesen. Es sei üblich, dass es ein Übergabeprotokoll gäbe. Das obliege dem Sachbearbeiter. Wenn das nicht gemacht worden sei, hätte sie keinen Einfluss darauf gehabt, weil sie nicht Sachbearbeiterin gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass sie in einem KT Untersuchungsauftrag bei den Falldaten als Sachbearbeiterin aufgeführt sei, gab sie an, Untersuchungsaufträge, die ans KTI oder auch an andere auswärtige Untersuchungsstellen gingen, gingen immer über die KT und würden dann einem von ihnen als Sachbearbeiter zugewiesen. Deshalb sei sie als Sachbearbeiterin aufgeführt. Sie sei nur angehalten, nachzuschauen, ob die Formulare richtig ausgefüllt seien. Diese würden dann elektronisch an das LKA gesteuert. Auf den Vorhalt, dass eine Unterschrift doch bedeute, dass man hinter dem Text stehe, führte die Zeugin aus, das sei der Text, der ihr von dem Sachbearbeiter – in dem Fall dem Zeugen KHK A. K. – vorgegeben worden sei. Auch „wenn überall B.“ draufstehe, habe der Zeuge KHK A. K. den Inhalt geschrieben und das sei dann über sie an das LKA weitergesteuert worden. Das sei technisch oder elektronisch nicht anders machbar.

Wenn sie, die Kriminaltechnik, von einer Dienststelle innerhalb des PP Stuttgart den Auftrag zur Spurensicherung erhielten, dann bekämen sie elektronisch die notwendigen Formulare. Wenn Formulare fehlten, würden sie, die KT, diese Formulare ausfüllen. Das seien Durchläufer bei ihnen, weil alle Untersuchungsaufträge an externe Dienststellen, unter anderem auch das KTI, über sie liefen. Sie seien im Prinzip Sammelstelle für alle Vorgänge, die zur Untersuchung nach auswärts gingen. Sie zeichneten dann zuständig für das Weiterschicken und für die Inhalte dieser Vorgänge, wobei sie das nicht selbst recherchieren könnten, sondern der Inhalt das sei, was die Kollegen ermittelt hätten. Sie dokumentierten dann mit ihren Namen, dass alles in Ordnung sei, und dann werde das elektronisch weiter geschickt. Der Zeuge KHK A. K. habe diese Untersuchungsaufträge und Beiblätter mit den entsprechenden Sachverhalten geschrieben und habe das elektronisch an sie, die KT, gesandt. Sie habe den Vorgang für sich als Sachbearbeiterin öffnen müssen. In dem Fall sei das ein automatisiertes Verfahren, dass ihr Name dann automatisch als Sachbearbeiter dort daruntergesetzt werde. Das könne sie nicht einmal rückgängig machen. Deshalb stehe da überall ihr Name. Unter ihrem Namen werde das dann weitergesendet, obwohl der Zeuge KHK A. K. Sachbearbeiter gewesen sei und auch den Sachverhalt geschrieben habe.

*k) Kriminalhauptkommissar P. W.*

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar P. W., der seit 19 Jahren in der Polizei und seit zehn Jahren im Fachdezernat für Tötungsdelikte und Todesermittlungen in Stuttgart tätig ist, führte aus, er habe am 16. September 2013 den Auftrag erhalten, die Nachricht über den Tod von F. H. an dessen Familie zu überbringen.

**(1) Überbringung der Todesnachricht**

Die Überbringung der Todesnachricht und der Umgang mit Hinterbliebenen würden generell zu einer der schwierigsten Aufgaben in seinem Arbeitsbereich gehören. Im Fall F. H. sei dies besonders schwierig gewesen sei, da noch nicht zweifelsfrei festgestanden habe, ob es sich bei der verbrannten Person um F. H. gehandelt habe.

Er sei daher gemeinsam mit dem Zeugen KOK J. B. nach xxxx gefahren und habe sich auf dem Weg dorthin bereits darüber Gedanken gemacht, wie die Aufgabe erfüllt werden könne. Dabei habe er wenig mit dem Kollegen vorbesprochen, es sei klar gewesen, dass er selbst die Nachricht federführend überbringen sollte und KOK J. B., weil er am Brandort dabei gewesen sei, ihm zur Seite stehen sollte. Von den Umständen am Brandort sei er aber schon im Vorfeld vom Dezernatsleiter informiert worden, zumal die Kenntnisse des KOK J. B. im Brandbereich noch rudimentär gewesen seien.

Nach der Ankunft in xxxx habe er, so der Zeuge, der **Familie** eröffnet, es ginge um „F.“ und habe darum gebeten, eintreten zu dürfen, um die Nachricht nicht an der Türschwelle zu überbringen. Im Haus habe er den Eltern dargestellt, dass in Stuttgart ein ausgebranntes Fahrzeug mit einer Person festgestellt worden sei, man gehe davon aus, dass es sich bei der Person um F. H. handle. Ein normales Gespräch sei aufgrund des Schmerzes der Eltern nicht – wie er es sonst gewohnt sei – möglich gewesen. Der Vater habe immer wieder wiederholt: „Ich hätte



ihn nicht fahren lassen sollen“. Er habe dazu nicht weiter nachgefragt, da es nicht möglich und nicht angebracht gewesen sei.

Er, so der Zeuge, habe dann noch erfahren, dass nur F. H. das Auto genutzt habe. Die Eltern hätten zudem noch von sich aus erzählt, dass am Freitag zwei Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem **Aussteigerprogramm** bei ihnen gewesen seien und ihm, dem Zeugen, eine Visitenkarte von einem der Polizeibeamten gezeigt hätten. Es habe sich um zwei Polizeibeamte des LKA, einer abgeordnet vom PP Stuttgart, gehandelt. Über schlechte Noten als **Motiv für einen Selbstmord** habe er, der Zeuge, definitiv nicht gesprochen, zumal er noch keine Kenntnisse über das Obduktionsergebnis gehabt habe und die Parallelitäten zum NSU etc. im Raum gestanden hätten. Des Weiteren habe er – auch auf Vorhalt der gegenteiligen Aussage der Familie – auch erfahren, dass F. H. Drogenschulden gehabt habe.

Der Zeuge G. H. habe sie dann freundlich, aber bestimmt, gebeten, das Haus zu verlassen. Er, so der Zeuge, habe beim Verlassen um ein Gespräch am nächsten Tag gebeten und habe noch mitgeteilt: „momentan, zu dem Zeitpunkt, haben wir keine Anhaltspunkte auf Fremdeinwirkung. Wir müssen allerdings die Ergebnisse der Obduktion abwarten und die Ergebnisse der Untersuchung des Fahrzeugs“.

Sein Eindruck, so der Zeuge, sei gewesen, dass er als Vertreter der Polizei „nicht [...] gern gesehen“, als „persona non grata“ angesehen worden sei, wofür er Verständnis habe. Das gesamte Gespräch mit der Familie sei wohl ausschließlich über ihn geführt worden, KOK J. B. habe an diesem Tag nicht gesprochen. Ob auch über einen **Seelsorger** gesprochen wurde, könne er, so der Zeuge, nicht mehr sagen, üblicherweise werde dies aber angeboten. Wahrscheinlich habe sich am ersten Tag keine Gelegenheit mehr dazu ergeben.

## (2) Weitere Ermittlungstätigkeit

Der Zeuge KHK P. W. bekundete weiter, er habe dann noch am 16. September 2013 mit einem Augenzeugen telefoniert, der den Ausbruch des Brandes beobachtet habe und habe den Augenmerk bei den nochmaligen Schilderungen darauf gelegt, ob irgendwelche anderen Personen im näheren Umfeld gesehen worden seien, was verneint worden sei.

Im Rahmen der EG „Peugeot“ seien am nächsten Tag die Ergebnisse der Obduktion und der Fahrzeuguntersuchung besprochen worden.

Er, so der Zeuge weiter, sei auch mit seinem Kollegen KOK J. B. **nochmals nach xxxx gefahren** und habe – unüblicherweise – davor mit ihm besprochen, auf Eigensicherung zu achten, da er nicht so erfahren gewesen sei und nach dem ersten Tag nicht habe einschätzen können, wie sich die Familie verhalte. Man habe auch über die Reaktion der Eltern und verschiedene Szenarien gesprochen.

Das Gespräch mit der Familie selbst sei dann einfacher verlaufen, man habe eine „gemeinsame Gefühlsebene“ gefunden. Dabei habe er – was sich alles auch aus den Akten ergebe – z.B. von einer Schmerztherapie, von Drogen, von Druck aus der rechtsextremistischen Szene, dass F. H. daher ständig die SIM-Karten gewechselt habe und von einer Ausstiegsforderung von 4.000 Euro erfahren. Man habe darüber gesprochen, dass F. H. panische Angst vor der Polizei gehabt habe und dass er, wenn er ausgepackt hätte, seines Lebens nicht mehr sicher gewesen wäre.

Die Eltern hätten auch Vorwürfe gegenüber Big Rex erhoben, ihr Sohn sei nach jedem Treffen „traumatisiert“ gewesen.

Ob nach Schulnoten gefragt wurde, konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern, jedenfalls sei dies aber – auch auf Vorhalt der gegenteiligen Aussage G. H.s – weder von ihm, noch von dem Zeugen KOK J. B. als **Motiv**, sich umzubringen, angesprochen worden, da dies seine Professionalität und Menschlichkeit absprechen würde. Er habe aber eine Studie über den Freitod angesprochen, da er gerade Hinterbliebenen bei Suiziden ohne Abschiedsbrief versuche zu helfen, Erklärungen zu finden. Dass sich F. H. aus Liebeskummer umgebracht habe,

habe er nicht behauptet, er lege sich bezüglich des Motivs nie fest, da meistens viele Ursachen bestünden.

Nachdem ihn der Zeuge KHK A. K. angerufen habe und gesagt habe, er solle die Familie fragen, was man mit dem **Fahrzeug** machen solle, habe er dies auch mit Eltern besprochen, die das Fahrzeug unbedingt hätten haben wollen, da F. H. damit sehr verbunden gewesen sei und es das einzige gewesen sei, was von ihm zurück geblieben sei. Dabei habe man auch spekuliert und der Vater habe erzählt: „Na ja, dann ist mir klar, warum er das im Fahrzeug gemacht hat“.

Die Polizeibeamten hätten auch das **Zimmer von F. H. besichtigt**, nachdem er die Eltern danach gefragt habe, ob er darin nach Anhaltspunkten schauen dürfe und die Eltern damit kein Problem gehabt hätten. Dabei sei es um Anhaltspunkte für einen Suizid gegangen, es sei aber nichts Auffälliges aufgefunden worden. Es könne auch sein, dass er zu den Eltern gesagt habe, es fände sich im Zimmer nichts, was für einen Suizid spreche. In Bezug auf die Zugehörigkeit F. H.s zur rechtsextremistischen Szene sei ihm bei der Besichtigung des Zimmers nichts aufgefallen, keine szenetypischen Gegenstände. Es habe lediglich ein kleiner Zettel mit einem Zitat von Rudolf Heß an der Pinnwand gehangen. Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge, damit meine er, dass aus dem Zitat nichts hervorgegangen wäre, was auf eine eindeutige rechtsextremistische Gesinnung deute, nur weil es von Rudolf Heß stamme, müsse man sich Gedanken machen. Es bedeute aber nicht unbedingt, dass immer noch eine rechtsextremistische Gesinnung bestehe. Wenn man wisse, es handele sich um einen Aussteiger, und außer dem Zitat sei alles „sauber“, könne man davon ausgehen, die Person steige tatsächlich aus, da es immer Hinterlassenschaften gebe. Den Inhalt des Zitats habe er vermerkt, es habe vom „Jüngsten Gericht“ gehandelt. In Bezug auf Drogen- und Medikamentenkonsum habe er im Zimmer nichts aufgefunden. Auch sonst habe er bei dem ersten und zweiten Besuch keine Medikamentenpackungen gesehen.

Nach dem Einverständnis zur **Untersuchung des PC** sei ebenfalls gefragt worden, er habe aber die Auskunft erhalten, dass dieser defekt sei. Wäre der PC funktionsfähig gewesen, wäre er interessant gewesen, dies habe sich aber erübrigt. Wie lange der PC defekt gewesen sei, habe er nicht gefragt, da er im Todesermittlungsverfahren nicht nach einem definitiven Motiv suche, sondern Anhaltspunkte für Fremdeinwirkung ausschließen müsse.

Nach dem **Handy** habe sich die Familie erkundigt, er habe aber dazu nichts sagen können. Nach den SIM-Karten habe er sich nicht erkundigt, er habe sie persönlich nicht gebraucht, auch wenn sie vor dem Hintergrund der Verbindung zur rechtsextremistischen Szene interessant gewesen wären.

Anschließend hätten die Polizeibeamten G. H. zum Zahnarzt begleitet. Dabei habe dieser sich bei ihnen für die feinfühligere Betreuung bedankt. An diesem Tag habe die Familie so intakt gewirkt, dass er das Angebot einer Seelsorge nicht für erforderlich gehalten habe und nicht angeboten habe. Das Gespräch sei an diesem Tag durch den Zeugen selbst und den Zeugen KOK J. B. geführt worden. G. H. habe im Verlauf auch geäußert, dass er nicht mit anderen Kollegen gesprochen hätte, wenn nicht der Zeuge und KOK J. B. gekommen wären.

Am Mittwoch, den 18. September 2013 habe er dann die **Zimmergenossen** von F. H. befragt. Das mögliche Selbstmordmotiv Liebeskummer habe sich erst bei diesen Gesprächen in der Schule ergeben. Zuvor hätten wohl schon die Eltern mitgeteilt, dass es eine Trennung gegeben habe, im Gespräch mit den zwei Zimmergenossen sei es dann aber erst deutlich geworden, da diese berichtet hätten, dass sie F. H. gefragt hätten, ob er sich aufgrund von Liebeskummer so zurückziehe. Dies habe man dann in den weiteren Ermittlungen verifizieren wollen. Zudem sei bekannt geworden, dass er sich seinen Mitbewohnern bezüglich seiner ehemaligen Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene offenbart habe, da er jemanden in der Schule gesehen habe, den er von früher kannte und er Gerüchten vorbeugen wollte. Um wen es sich dabei handelte, sei aber nicht nachgefragt worden.

Zudem seien Mitfahrer, die F. H. nach Geradstetten mitgenommen habe, vernommen worden, nachdem die beiden Zimmergenossen empfohlen hätten, unbedingt mit diesen zu sprechen. Dabei habe er auch die Zeugen M. A. und S. M.-C. vernommen, der Zeuge KOK J. B. habe zeitgleich den Zeugen P. R. vernommen, anschließend habe man sich ausgetauscht. Aus einer der Vernehmungen habe sich ergeben, dass F. H. inzwischen aus der rechtsextremistischen Szene ausgestiegen sei.

Der **Zeuge S. M.-C.** habe von dem Vorwurf berichtet, dass im Elternhaus von F. H. eine Person mit Glatze und Springertiefeln ein- und ausgehen würde und F. H. das als ungerecht empfunden hätte, da ihm seine Eltern „Stress gemacht“ hätten, als er selbst in die rechtsextremistische Szene abgerutscht wäre und schon zu diesem Zeitpunkt versucht hätten, ihn aus der Szene rauszuziehen und dies bei dieser Person nun nicht der Fall wäre. Es handele sich dabei um eine Mitteilung von einem M., der ein Kumpel des Bruders oder eine sonstige Person sei, nähere Angaben zur Identität seien aber nicht gemacht worden.

Aus der Vernehmung des **Zeugen M. A.** habe sich des Weiteren ergeben, dass dieser nicht mit F. H. am 15. September 2013 nach Geradstetten gefahren sei. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge auch, dass der Zeuge M. A. ergänzend mitgeteilt habe, dass F. H. wohl nach Stuttgart habe gehen müssen, um Schulden zu begleichen, was in einem Gesprächsvermerk festgehalten worden sei.

Aufgrund des Berichts über die Aussage des **Zeugen P. R.** habe er dann entschieden, nicht mehr alle Mitfahrer zu vernehmen.

Auf Nachfrage, warum sämtliche Vernehmungsprotokolle nicht unterschrieben seien, erklärte er, der Zeuge unterschreibe auf einer Einverständniserklärung auf einem Beiblatt, es sei üblich, dass man keine Unterschrift sehe.

Am Donnerstag, den 19. September 2013 habe er mit seinem Kollegen den besten Freund von F. H. aufgesucht, nachdem ihn die Schwester von F. H. angerufen habe und mitgeteilt habe, dass sie über Facebook Kontakt mit dem besten Freund des Verstorbenen gehabt habe, der in der Tatnacht Kontakt mit F. H. gehabt habe. Des Weiteren habe sie mitgeteilt, dass es in einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen vor dem Todesfall bestimmte Manipulationen an beiden Fahrzeugen der Familie gegeben habe. Die Informationen zu den Manipulationen am Fahrzeug habe er an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, ob er darüber hinaus den Eltern zu einer gesonderten Strafanzeige geraten habe, wisse er nicht mehr. Es habe auch einen Austausch mit dem LKA diesbezüglich gegeben, der Zeuge selbst habe aber nur die Betreuung inne gehabt.

Bei dem besten Freund, dem **Zeugen O. C.**, habe man dann feststellen können, dass er durch eine WhatsApp-Nachricht noch am 15. September 2013 kurz vor Mitternacht mit F. H. Kontakt gehabt habe. Der Zeuge O. C. habe aber mitgeteilt, dass er die Nachricht damals nicht für dringend gehalten habe, da er davon ausgegangen sei, dass F. H. nur ein Treffen/Treffpunkt habe ausmachen und sich daher am Montag habe melden wollen. Man habe auch erfragt, dass er ca. zwei bis drei Wochen vor dem Tod Kontakt zu F. H. gehabt habe, als er zusammen mit ihm bei einer Freundin von ihm in Bretten gewesen sei. Dabei hätte F. H. ungesprächig und betrübt gewirkt. Auf Nachfrage, warum F. H. betrübt gewesen sei, habe der Zeuge O. C. ohne Nachzudenken erklärt: „Weil die Bilanz in der Familie negativ ausgefallen wäre“, d.h. er wäre nicht nach rechts abgerutscht, wenn die Eltern besser aufgepasst hätten. Der Zeuge O. C. habe auch davon berichtet, dass F. H. im Zusammenhang mit den Bedrohungen aus der rechtsextremistischen Szene zu ihm gesagt hätte, „wenn ich was sage, dann werden sie auch was zwitschern“.

Der Zeuge KHK P. W. berichtete weiter, anschließend sei man dann nach xxx zur **Ex-Freundin** von F. H. gefahren, wo man niemanden angetroffen habe. Daraufhin habe man ein Gespräch mit der Mutter, möglicherweise auch mit dem Vater, zu den bisherigen Untersuchungsergebnissen geführt. Mutter oder Schwester hätten mitgeteilt, dass nicht die Ex-Freundin die Beziehung mit F. H. beendet habe, sondern umgekehrt.

Zuletzt sei man nochmals nach xxxx gefahren. Nachdem man die Ex-Freundin dort nochmals nicht angetroffen habe, habe sich aber ein weiterer Versuch wegen der neuen Information, dass sich F. H. selbst getrennt habe, erübrigt.

Den **letzten Kontakt mit der Familie** von F. H. habe es am 16. Oktober 2013 gegeben, da die Mutter unter einen Artikel der Wochenzeitung Kontext im Internet einen Kommentar geschrieben habe, der mit dem Satz: „Jeder, der den F. kannte, geht nicht von einem Suizid aus“, geschlossen habe. Er sei erneut nach xxxx gefahren und habe mit der Mutter darüber gesprochen. Sie habe gesagt, sie selbst habe „keinen Zweifel an einem Suizid, wolle sich aber für den Kampf gegen die rechte Szene einsetzen“. Sie habe auch berichtet, dass F. H. berichtet habe, dass die ermordete Polizistin in rechtsextremistischen Kreisen verkehrt hätte, und dass ihr Sohn oft für Drogenkuriergänge missbraucht worden sei, wodurch der Zeuge erstmals die „Drogengeschichten“ und die Drohungen aus der rechtsextremistischen Szene zusammengebracht habe. Er habe der Mutter dazu geraten, sich mit diesen Hinweisen an die Polizei zu wenden, und zwar an die zuständige Stelle, d.h. nicht an das Dezernat für Tötungsdelikte. Bei dieser Gelegenheit habe die Mutter erwähnt, dass der Polizeibeamte, dessen Visitenkarte die Familie an ihn, den Zeugen KHK P. W., bei einem vorherigen Treffen übergeben hatte, nicht unbedingt wie ein Polizeibeamter aussehe und sie mit ihm ein „recht gutes Gespräch“ gehabt habe. Sie habe dann auch zugestimmt, dass ihre Telefonnummer an den besagten Polizeibeamten weitergegeben werde.

### (3) Weitere mögliche Ermittlungsansätze und rechtsextremistische Bezüge

Eine Vernehmung der Familie habe nicht stattgefunden, weil er, so der Zeuge KHK P. W., generell keine traumatisierten Familienangehörigen in einem Todesermittlungsverfahren vernehme, solange kein Strafverfahren und keine Anhaltspunkte für Fremdeinwirkung vorlägen. Man versuche lediglich, mit ihnen zu sprechen und sich in sie hineinzusetzen.

Bezüglich der Hinweise (Big Rex, Bedrohungen und Geldforderungen aus dem rechtsextremistischen Lager) habe er sich „auf jeden Fall“ Gedanken gemacht. Er wisse, dass eine Informationsweitergabe zur Verfolgung wegen Nötigung oder Drohung gesichert sei, das PP Stuttgart sei aber nur für Todesermittlungsverfahren zuständig, alles andere werde an die zuständige Stelle (Staatsschutzangelegenheiten) weitergeleitet. Wie das ablaufe, konnte der Zeuge aber unter Verweis auf den Dezernatsleiter EKHK H. H. nicht erläutern. Er habe aber von den Gesprächen mit den Eltern aufgrund des heiklen Falls, obwohl dies sonst bei Todesnachrichtübermittlungen nicht üblich sei, genaue Vermerke gemacht, die er auch weitergegeben habe.

Nach dem letzten Gespräch mit H. A. H. habe er aber deren Telefonnummer an den in dem Gespräch genannten Kollegen weitergegeben und gesagt, H. A. H. wünsche sich, wenn überhaupt, nur Kontakt mit diesem Kollegen, um das Verhältnis zu ihm und dem KOK J. B. nicht zu schädigen.

Ob der PC zu Ermittlungen im Hinblick auf die Zugehörigkeit F. H.s zur rechtsextremistischen Szene hätte ausgewertet werden müssen, müssten andere beurteilen. Er selbst sei nicht veranlasst gewesen, den PC näher zu untersuchen, da man sich in Todesermittlungen befunden habe, nicht in der Strafverfolgung. Sie selbst seien nur für Todesermittlungen zuständig, hier sei der Staatsschutz zuständig.

Vor dem Hintergrund, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ebenfalls in Flammen gestorben seien, seien ihm von Anfang an Zusammenhänge ins Bewusstsein gekommen. Es sei daher auch eine Ermittlungsgruppe gebildet worden, um zu prüfen, ob eine Fremdeinwirkung vorliege. Um die Sache abzurunden, habe man, auch für die Eltern, in diesem Fall noch mehr erfahren wollen. Ihm, so der Zeuge KHK P. W., sei nicht bekannt, dass in den letzten zehn Jahren in einem Todesermittlungsverfahren eine Ermittlungsgruppe gebildet worden wäre.

Dass KOK J. B. mit dem Umfeld des **Ku-Klux-Klans** in Baden-Württemberg in Verbindung gebracht wurde oder wird, habe er, so der Zeuge KHK P. W., zum Zeitpunkt der Ermittlungen

nicht gewusst, sondern erst später erfahren. Das habe damals überhaupt keine Rolle gespielt, KOK J. B. sei absolut integer.

*l) Kriminaloberkommissar J. B.*

Der Zeuge J. B., seit 2012 Kriminaloberkommissar beim Dezernat 11 des Polizeipräsidiums Stuttgart, führte aus, dass er zunächst im Bereich Todesfallermittlungen eingesetzt und im Jahr 2013 zu Weiterbildungszwecken im Bereich Brandermittlungen tätig gewesen sei.

Zur Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss habe er, wie seine Kollegen auch, seine Erinnerung nochmals mit den Akten aufgefrischt.

**(1) Tätigkeit am Brandort**

Am 16. September 2013 in den Morgenstunden sei er, als er sich in der Dienststelle befunden habe, vom Dezernatsleiter beauftragt worden, mit dem Zeugen KHK A. K., der ein erfahrener Brandermittler sei, zu einem ausgebrannten Fahrzeug mit Leichnam auf den Parkplatz Cannstatter Wasen zu fahren. Dort hätten sie auf der Zufahrtstraße zwischen Talstraße in Stuttgart Bad-Cannstatt und dem Campingplatz einen ausgebrannten Peugeot vorgefunden.

KHK A. K. und er seien zunächst von einem Kollegen des Kriminaldauerdienstes des PP Stuttgart in die Situation eingewiesen worden. Dabei sei ihnen berichtet worden, dass gegen 7 Uhr eine Polizeistreife vorbeigefahren sei und ein entgegen der Fahrtrichtung parkendes Fahrzeug entlang des Zauns zur Daimler-Teststrecke gesehen habe. Die Beifahrertür sei geöffnet gewesen und eine männliche Person habe davor gestanden. Gegen ca. 9 Uhr habe dann ein Radfahrer, der das Fahrzeug passiert habe, einen Blitz, einen Knall und den anschließenden Brand gesehen.

Sein Kollege KHK A. K. habe sich dann einen Überblick verschafft. Er, so der Zeuge KOK J. B., habe gemeinsam mit ihm auch den **Fahrzeuginnenraum** betrachtet. Da es im Inneren nach Kraftstoff gerochen habe, sei er beauftragt worden, mithilfe eines Fotoionendetektors flüchtige Stoffe festzustellen, was vor allem im Bereich des Leichnams in der Stellung 1:20 gelungen sei. Im Fahrzeug sei Löschschaum/Löschwasser gewesen, ein Film auf dem Löschwasser sei ihm aber nicht aufgefallen. Die Motorhaube und die Heckklappe seien geöffnet gewesen, die Fahrertür sei wohl von der Polizei geöffnet worden. Die Beifahrertür sei verschlossen gewesen, im oberen Bereich leicht geöffnet. Innen sei das Fahrzeug völlig ausgebrannt gewesen, mit Ausnahme eines Teils des Armaturenbretts und einigen Kabeln, und auf dem Fahrersitz sei eine Leiche gewesen (Der Zeuge erklärt zunächst, auf dem Beifahrersitz, korrigiert dies aber auf Vorhalt). Es habe nach Kraftstoff gerochen. Der Motorraum sei bis auf einen kleinen Durchbrand kurz vor der Batterie beinahe unversehrt gewesen.

Man habe auch das **Umfeld** betrachtet, rechts und links von dem Fahrzeug hätten Teile einer Folie, die am Fahrzeug abgeplatzt sei, gelegen. Rechts im hinteren Bereich sei eine Fleecedecke mit einer Banderole gelegen. Auf der Fahrerseite sei der Außenspiegel gelegen.

Nach Rücksprache des KHK A. K. mit der Dienststelle und der Staatsanwaltschaft sei dann entschieden worden, dass eine gutachterliche Untersuchung des Fahrzeugs durchgeführt werden sollte. Ab diesem Zeitpunkt habe man es auch unterlassen, den Fahrzeuginnenraum detaillierter zu untersuchen.

Das Fahrzeug sei „im Gesamten“ abtransportiert worden. Die weitere Begutachtung hätten die Gutachter des KTI des LKA übernommen.

Einen Fahrzeugschlüssel habe er nicht gefunden. Ein Handy habe er weder selbst gesehen, noch könne er sich erinnern, dass KHK'in A. B. ein solches in Händen gehalten habe. An einen Collegenblock oder Laptop könne er sich nicht erinnern. Dass man in der weiteren Umgebung nach dem Fahrzeugschlüssel gesucht habe, konnte sich der Zeuge nicht erinnern.

## (2) Weitere Ermittlungen

In den Mittagstunden sei er durch den Dezernatsleiter, den Zeugen EKHK H. H., beauftragt worden, gemeinsam mit KHK P. W., einem erfahrenen Todesfallermittler, zur Familie des vermutlich verstorbenen F. H. zu fahren, wo sie in den frühen Mittagsstunden angekommen seien.

Zur **Überbringung der Todesnachricht** in Anwesenheit der Eltern und der Schwester, was ein sehr schwieriger Moment gewesen sei, habe es ein insgesamt zehn Minuten langes, von Seiten der Eltern emotional geführtes Gespräch gegeben, das von Seiten der Polizei ausschließlich KHK P. W. geführt habe. Man habe dabei von der Familie die Handynummer F. H.s erhalten und erfahren, dass er mit dem ausgebrannten Fahrzeug regelmäßig gefahren sei. Es sei auch darüber gesprochen worden, das F. H. am Freitag zuvor von der Polizei wegen eines Termins am Montag aufgesucht worden sei. Der Vater habe gesagt, er hätte seinen Sohn nicht fahren lassen sollen.

Zum Thema **Suizid und Motivlage** hätten sie, die Polizisten, zur Familie lediglich gesagt, sie seien in einem Todesermittlungsverfahren und müssten ausschließen, dass ein Fremdverschulden vorliege. Die Eltern hätten betont, dass ihr Sohn keine Suizidabsichten gehabt habe und er offensichtlich Drogenschulden gehabt habe. Dies seien Stichpunkte des Aktenvermerks von KHK P. W. Das Thema „Liebeskummer“ sei bei dem ersten Gespräch kein Thema gewesen. Das Stichwort „schlechte Noten“ habe weder bei diesem Gespräch, noch bei den späteren Gesprächen mit den Eltern eine Rolle gespielt.

Das Thema „**Videoaufzeichnungen einer Tankstelle**“ sei wohl gegenüber den Eltern thematisiert worden. Wohl aufgrund der übereinstimmenden Zeugenaussagen hätten die Ermittler aber auf die Auswertung verzichtet, zumal der Zeuge P. R. zum Benzinkauf Angaben gemacht habe. An welcher Tankstelle das Benzin gekauft wurde, wisse er, so der Zeuge KOK J. B., aber nicht.

Zurück auf der Dienststelle sei er verständigt worden, dass sich ein weiterer **Zeuge, O. I.**, auf den öffentlichen Aufruf gemeldet habe. Mit diesem habe er, so der Zeuge KOK J. B., telefoniert. Dieser habe mitgeteilt, dass er für eine Firma mit dem Aufbau von Festzelten beschäftigt gewesen wäre und um 8:30 Uhr an dem Fahrzeug vorbeigefahren wäre. Ihm wäre aufgefallen, dass ein Fahrzeug mit getönten Scheiben entgegen der Fahrtrichtung gestanden wäre, es wäre aber alles in Ordnung gewesen, das Fahrzeug hätte nicht gebrannt. Ihm wären auch keine Personen aufgefallen.

Am Tag darauf sei er, so der Zeuge KOK J. B., erneut mit KHK P. W. nach xxxx gefahren. Auf dem Weg dorthin habe man das Thema „Eigensicherung“ besprochen, da das erste Gespräch sehr emotional geführt worden sei und man den Eindruck gehabt habe, dass die Familie u.U. nicht gut auf die Polizei zu sprechen sein könnte. Ob sie Schutzwesten getragen hätten, wusste der Zeuge nicht mehr, man habe aber die Waffen vorher überprüft.

Dort angekommen habe man zwischen 11:00 Uhr und 12:30 Uhr ein ausführliches Gespräch mit der Familie des F. H. geführt. Dabei seien unterschiedliche Fragen bezüglich der Person F. H. erörtert worden. So sei mitgeteilt worden, dass ihn der anstehende Termin mit der Polizei sehr mitgenommen habe und dass ihn die Gespräche mit Big Rex sehr belastet hätten.

Wohl die Schwester habe berichtet, dass F. H. im Alter von 15 Jahren in die **rechtsextremistische Szene** abgedriftet sei, was sie aufgrund der szenetypischen Kleidung als erste bemerkt habe. Überdies habe sie berichtet, dass er einige Zeit in Heilbronn gelebt habe, wo es eine Haus- oder Wohnungsdurchsuchung gegeben habe, bei der u.a. Waffen und ähnliche Gegenstände sichergestellt worden seien.

Zu einem möglichen **Drogenkonsum** habe die Familie vermutet, dass dieser im Zusammenhang mit einem Unfall gestanden habe, aufgrund dessen er in einer Klinik für Anästhesie in Heidelberg mit Tilidin gegen Schmerzen behandelt worden sei. Davon sei er wohl abhängig geworden und habe sämtliche Drogen probiert, habe sich aber nichts gespritzt. Es sei auch

besprochen worden, dass er eine Ausbildungsstelle als Stahlbetonbauer an der Gewerbeschule in Geradstetten im Rems-Murr-Kreis erhalten habe und seit ca. 2-3 Wochen die Ausbildung gemacht habe. Zum Wochenende vor dem Tod habe die Familie berichtet, dass ihn das Telefonat mit der Polizei am Freitag sehr mitgenommen habe und er daher sehr unruhig gewesen sei. Man habe ihn zwar beruhigen können, gegen Ende des Wochenendes sei er aber immer nervöser geworden.

Auf ihre Bitte, so der Zeuge KOK J. B., hätten sie auch das **Zimmer** des F. H. anschauen dürfen, um Hinweise auf einen Abschiedsbrief oder ähnliches zu erlangen. Es habe einen aufgeräumten, gepflegten Eindruck gemacht und keine Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund – mit Ausnahme eines Zitats von Rudolf Heß an der Magnetpinnwand – enthalten. Bezüglich des PC im Zimmer habe der Vater gesagt, dieser sei defekt, man habe ihn dann nicht mehr thematisiert, da man sich im Todesermittlungsverfahren befunden habe und der PC kein Gegenstand der Ermittlungen gewesen sei. Nach anderen Speichermedien habe man nicht gefragt.

Zuletzt habe sie G. H. noch zum Zahnarzt von F. H., Dr. H., begleitet, um einen Zahnstatus zur Identifizierung des Leichnams zu erlangen. Abschließend habe sich G. H. bedankt und für die Todesfallermittlungen Verständnis gezeigt.

Am 18. September 2013 habe er, so der Zeuge KOK J. B., mit dem Kollegen KHK P. W. die gewerbliche Schule in **Geradstetten** aufgesucht, um Zeugen zu vernehmen und Informationen zu gewinnen.

Er selbst, so der Zeuge KOK J. B., habe die **Vernehmung des Zeugen P. R.** geführt. Dieser habe folgendes angegeben: Am Abend des 15. September 2013 um ca. 19:30 bis 20:00 Uhr wäre er, der Zeuge P. R., von F. H. abgeholt worden. Im Fond des Fahrzeugs wären bereits weitere Teilnehmer der Fahrgemeinschaft, ein Herr S. und ein Herr R., gesessen. Sie wären über die Autobahn gefahren, irgendwann hätte F. H. die Autobahn verlassen und eine Tankstelle angefahren, möglicherweise Bietigheim. F. H. hätte dort einen gelben Benzinkanister mit rotem Einfüllstutzen mit einem Fassungsvermögen von zehn Liter gekauft und mit 7,9 Litern befüllt. Das Auto selbst hätte F. H. nicht betankt. Er, der Zeuge P. R., selbst wäre aus dem Auto während dem Tanken ausgestiegen und wohl mit in der Tankstelle gewesen. Er hätte F. H. noch darauf angesprochen, ob er nicht eine Mischung tanken müsste, da das Fahrzeug mit Ethanol führe, was F. H. bejaht hätte. Als sie in der Gewerbeschule angekommen wären, wäre er, der Zeuge P. R., unmittelbar auf sein Zimmer gegangen. Kurz zuvor hätte F. H. sein Handy eingeschaltet und etwas getippt. Da F. H. am nächsten Tag nicht zum Unterricht erschienen wäre, hätte er, der Zeuge P. R., sich Sorgen gemacht und auf das WhatsApp-Profil von ihm geschaut – dort hätte er gesehen, dass am 15. September 2013, 23:56 Uhr gestanden hätte: „Du weißt nicht, was du morgen erlebst. Du weißt nicht, ob du morgen noch lebst“, was ihn sehr bedenklich gestimmt hätte. In der Mittagspause hätte er mit anderen Mitschülern gesprochen, die Zimmermitbewohner des F. H. hätten dabei berichtet, dass er am Freitag angekündigt habe, dass er nicht mehr in die Schule komme bzw. nicht mehr da sein würde. Es wäre auch besprochen worden, dass die Beziehung des F. H. zu seiner Partnerin beendet gewesen wäre.

Er, so der Zeuge KOK J. B. weiter, habe des Weiteren in Geradstetten erfahren, dass F. H. jemanden getroffen habe, den er aus dem rechtsextremistischen Lager kenne, genaueres und welche Maßnahmen getroffen wurden, wisse er, so der Zeuge, aber nicht mehr.

Anschließend habe er, so der Zeuge KOK J. B., mit seinem Kollegen KHK P. W. F. H.s Zimmer auf der Gewerbeschule begutachtet, wobei keine Auffälligkeiten feststellbar gewesen seien, Medikamente oder –verpackungen seien nicht aufgefunden worden.

Der Zeuge KHK P. W. habe mit den Zimmermitbewohnern gesprochen, er, so der Zeuge KOK J. B., selbst sei aber auch anwesend gewesen. Dort habe man zumindest auch vom Mitbewohner, dem Zeugen M. A., erfahren, dass F. H. Drogenprobleme gehabt habe, dass er in der rechtsextremistischen Szene gewesen sei, dass er sich „eine Woche vorher etwas verän-

dert habe“ und er des Öfteren im Auto gesessen und laute Musik gehört habe. Der Zeuge M. A. sei nach der Vernehmung nochmals auf sie zugekommen und habe ergänzt, dass ihm eingefallen sei, dass F. H. ihm gegenüber gesagt habe, er müsse nach Stuttgart, um Schulden zu begleichen. Was über das Thema Liebeskummer gesprochen worden sei, konnte sich der Zeuge KOK J. B. aber nicht mehr erinnern.

Die folgende vorgehaltene WhatsApp-Korrespondenz war dem Zeugen KOK J. B. nicht bekannt:

*„Ich habe ihn angeschrieben und gefragt, wie wir nach Geradstetten kommen. Dann hat er zurückgeschrieben. Er hat geantwortet, dass er wohl am Sonntag nach Geradstetten kommen wird. Aber dann wird er abgeholt oder wegfahren müssen, und am Montag wird er nicht mehr kommen oder will er nicht mehr kommen.“*

Am 20. September 2013 habe er, so der Zeuge KOK J. B., zunächst gemeinsam mit dem Zeugen KHK P. W. in xxxx O. C. aufgesucht, der am 15. September 2013 noch Kontakt mit F. H. gehabt haben solle. Dieser habe dann angegeben, dass er ein Freund von F. H. gewesen wäre und dass er die rechtsextremistische Vergangenheit gekannt hätte, aber davon ausgegangen wäre, dass F. H. sich geändert hätte, da er, der Zeuge O. C., selbst türkischer Staatsbürger wäre. Bezüglich eines eventuellen Drogenkonsums von F. H. habe der Zeuge O. C. erklärt, F. H. hätte wohl Partydrogen wie Ecstasy genommen, hätte es aber wohl inzwischen im Griff gehabt. Getroffen hätte er F. H. zwei bis drei Wochen zuvor bei einer gemeinsamen Freundin, dabei hätte er vorgespielt, dass er zufrieden wäre, allerdings hätte man ihm angemerkt, dass er unruhig gewesen wäre. F. H. hätte geäußert, er sei von seinen Eltern enttäuscht, wenn diese besser auf ihn aufgepasst hätten, hätten sie ihn vor der rechtsextremistischen Szene bewahren können.

Anschließend hätten sie, so der Zeuge KOK J. B., den Wohnsitz der **Freundin** von F. H. in xxxx aufgesucht, hätten diese aber nicht angetroffen. Danach hätten sie die **Familie** von F. H. aufgesucht, um den Stand der Ermittlungen darzulegen, nachdem KHK P. W. am Tag zuvor mit T. H. telefoniert gehabt habe. Bei dem Telefonat habe T. H. auch mitgeteilt, dass die Bremsleitungen an dem Fahrzeug der Familie, dem VW Polo, undicht gewesen seien. Er selbst sei nicht dabei gewesen.

Die Mutter von F. H. habe dort vor Ort erklärt, dass sie inzwischen alles für die Bestattung vorbereitet und in Erfahrung gebracht habe, dass F. H. selbst die Beziehung mit der Freundin beendet habe. Die Mutter habe wohl auch gesagt, dass sie mittlerweile von einem Suizid ausgehe. In diesem Gespräch sei ihm auch schon bekannt gewesen, dass es Manipulationen an den Fahrzeugen der Familie H. gegeben habe.

Daraufhin hätten sie, so der Zeuge KOK J. B., nochmals den Wohnsitz der Freundin aufgesucht, hätten aber wieder niemand angetroffen. Da zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden vorgelegen hätten, habe KHK P. W. geäußert, man könne auf die Vernehmung auch verzichten.

Am 16. Oktober 2013 habe er mit KHK P. W. nochmals die Familie aufgesucht, da die Mutter in der Wochenzeitung Kontext eine Nachricht verfasst habe. Sie habe darin ausgeführt, dass bei der Polizei etwas im Argen liegen würde, dass sie nicht mehr an den Staat glaube und niemand, der F. H. kenne, von einem Suizid ausgehe. Vor Ort damit konfrontiert, habe sie dann sinngemäß gesagt, dass sie den Glauben in den Staat verloren hätte, sich nun im Kampf gegen den Rechtsextremismus engagieren würde und dass sie selbst nicht an dem Suizid zweifeln würde.

### (3) Kontakte zu F. H.

Vor den Ermittlungen im Todesfall habe er, so der Zeuge KOK J. B., noch nie mit F. H. Kontakt gehabt.



Wann er, der Zeuge, von den Kontakten F. H.s in die rechtsextremistische Szene erfahren habe, konnte er nicht mehr sagen. Insgesamt sei aber alles, was die rechtsextremistische Szene betraf, primär nicht die Aufgabe in einem Todesfallermittlungsverfahren gewesen.

Da er, so der Zeuge KOK J. B., insgesamt erst seit drei Jahren im Dezernat 11 des PP Stuttgart seinen Dienst verrichte, sei dies auch die erste Ermittlung im Bereich Rechtsextremismus gewesen.

*m) Kriminaloberkommissarin E. A.*

Die Zeugin Kriminaloberkommissarin E. A. führte aus, sie habe sich am 16. September 2013 mit KHK G. S. auf Streifenfahrt in der Stuttgarter Innenstadt befunden. Dann hätten sie über das Führungs- und Lagezentrum den Auftrag erhalten, zum Cannstatter Wasen zu fahren. Dort sei ein Pkw ausgebrannt, in dem sich eine Person befände, die darin verbrannt sei. Dass es sich dabei um F. H. gehandelt habe, sei ihr nicht bekannt gewesen. Sie habe dies und auch den Umstand, dass er an diesem Tag hätte vernommen werden sollen, erst durch die Presse erfahren. Ihre Aufgabe sei es gewesen, die Streifenbeamten des Polizeireviers Bad Cannstatt vor Ort zu unterstützen. Sie seien im ersten Angriff für das Fachdezernat tätig, trügen also Sorge dafür, dass abgesperrt sei, sowie dafür, den Sachverhalt abzuklären, Zeugen zu ermitteln und zu befragen sowie Spuren zu suchen und zu sichern. Ferner sei es ihre Aufgabe, das Fachdezernat zu verständigen, das dann die Sachbearbeitung übernehme.

Als sie um 9:35 Uhr am Ereignisort eingetroffen seien, sei der Brand des Pkws schon gelöscht gewesen. Von den Streifenbeamten vor Ort seien sie in den Sachverhalt eingewiesen worden. Sie habe dann den Einsatzleiter der Feuerwehr, den Zeugen StBAR C. H., zu dem Brand befragt. StBAR C. H. habe ihr gegenüber erklärt, dass der Pkw beim Eintreffen der Feuerwehr noch in Vollbrand gewesen und durch Schaum gelöscht worden sei. Sie habe ihn gefragt, ob neben den Veränderungen an dem Fahrzeug durch die Löscharbeiten weitere vorgenommen worden seien. Er habe ihr gegenüber angegeben, dass sie die Fahrertür durch den Einsatz eines Spreizers verformt hätten, weil die Fahrertür nicht über den Türgriff habe geöffnet werden können, der weggeschmolzen gewesen sei. Die Motorhaube sei von der Polizei geöffnet worden, der Motorraum unversehrt gewesen. Die Heckklappe des Fahrzeugs habe offen gestanden, weil sie durch die Verpuffung im Fahrzeuginneren nach außen geschlagen sei. Weitere Veränderungen seien laut StBAR C. H. an dem Fahrzeug nicht vorgenommen worden.

Ihr sei dann mitgeteilt worden, dass ein Zeuge noch nicht befragt worden sei, das sei der **Zeuge Herr J. S.** gewesen. J. S. hätte ca. 200 bis 300 Meter vom Pkw entfernt gestanden und für eine Landschaftsgärtnerei Büsche zurückgeschnitten. Er hätte plötzlich einen lauten Knall gehört, sich umgedreht und ein Fahrzeug lichterloh brennen sehen. Dann wäre er zum Fahrzeug hingerannt, hätte aber nichts machen können. Zu diesem Zeitpunkt hätte er auch nicht gesehen, dass jemand im Fahrzeug gesessen hätte. Er hätte dann noch beobachtet, wie weitere Zeugen zum Fahrzeug hingerannt wären und versucht hätten, den Brand mit einem Feuerlöscher zu löschen, was ihnen aber nicht gelungen wäre.

Beim Warten auf die Beamten vom Fachdezernat und von der Kriminaltechnik habe sie bemerkt, dass ein **Fahrlehrer** und ein Fahrschüler zum Parkplatz gekommen seien. Da ihr bekannt gewesen sei, dass auf diesem Parkplatz häufiger Fahrschulen seien, die mit ihren Fahrschülern dort Fahrtraining absolvierten, habe sie sich gedacht, dass er vielleicht im Vorfeld etwas gesehen bzw. schon auf dem Gelände gewesen sein könnte. Sie sei dann zu dem Fahrlehrer hingegangen und habe ihn gefragt, ob er etwas im Zusammenhang mit dem ausgebrannten Pkw oder zu Personen am Fahrzeug sagen könne. Der Fahrlehrer habe ihr gegenüber erklärt, dass er sich in der Zeit von 8:15 Uhr bis 9:00 Uhr bereits schon einmal mit einem Fahrschüler auf dem Parkplatz aufgehalten gehabt hätte. Ihm wäre das Fahrzeug aufgefallen, weil es so komisch geparkt gehabt hätte. Insassen hätte er zu diesem Zeitpunkt nicht bemerkt. Auf den Vorhalt an die Zeugin KOK'in E. A., dass sie in ihrem Aktenvermerk formuliert habe, Insassen habe er nicht mehr bemerkt, woraus man schließen könnte, dass er zuvor Insassen bemerkt gehabt habe, gab die Zeugin an, dazu könne sie nichts sagen, das wisse sie nicht mehr. Der Zeugin wurde weiter vorgehalten, dass der Fahrlehrer in seiner Vernehmung durch

den Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, dass ihm später ein Mann aufgefallen sei, der rauchend vor oder hinter und neben dem Fahrzeug gewesen sei, wobei er nicht habe sagen können, ob das derjenige gewesen sei, der zuvor im Auto gesessen habe oder nicht und das auch zu ihr gesagt habe. Dazu führte die Zeugin aus, der Fahrlehrer, mit dem sie gesprochen habe, habe zu ihr gesagt, dass er das Auto komisch parken gesehen und zu diesem Zeitpunkt keine Insassen bemerkt gehabt hätte. Sie könne nur das sagen, was er ihr gesagt habe. Auf den Vorhalt, dass der Fahrlehrer gesagt habe, er habe auch mit einem Polizisten gesprochen, gab die Zeugin an, das habe er ihr gegenüber definitiv nicht erwähnt. Auf die Frage, ob es noch eine weitere Polizistin vor Ort gegeben habe, gab die Zeugin an, es seien Polizistinnen und Polizisten vor Ort gewesen. Sie und die Kollegin KHK'in A. B. seien in Zivil gewesen. Diese sei aber erst gekommen, nachdem sie den Fahrlehrer bereits befragt gehabt habe. Sie habe mit keinem anderen Fahrlehrer gesprochen. Den Zeugen J. M., der vor ihr vernommen worden war und den sie beim Hereinkommen in den Sitzungssaal gesehen hatte, erkannte die Zeugin nicht. Der Name „M.“ sage ihr nichts. Sie könne sich nicht daran erinnern, ihn vernommen zu haben.

Sie, so die Zeugin KOK'in E. A. weiter, habe sich entweder den Namen des Fahrlehrers oder der Fahrschule und die Angaben, die er ihr gegenüber gemacht habe, in ihrem **Dienstbuch** notiert. Wenn er ihr gegenüber weitere Angaben zur Person oder irgendwelchen Feststellungen hätte machen können, hätte sie das in ihr Dienstbuch eingetragen und dann auch in den Vermerk übernommen. Die Frage, ob auch Vermutungen des Fahrlehrers in den Vermerk eingeflossen wären, wenn er solche geäußert hätte, bejahte die Zeugin. Da keine Nachfragen seitens des Fachdezernats oder von anderen Dienststellen gekommen seien, habe sie das Dienstbuch entsorgt und dann nach ihrem Wechsel zum Polizeipräsidium Ulm ein neues begonnen. Wenn nach einem halben Jahr von keinen Seiten Nachfragen kämen, könne sie davon ausgehen, dass keine mehr kämen. Die Dienstbücher seien auf den Dienststellen vorhanden. Wenn ein Dienstbuch vollgeschrieben sei, benutze man ein neues Dienstbuch und entsorge das alte aus datenschutzrechtlichen Gründen. Es gebe keine Anordnung, ein Dienstbuch zu führen. Hinsichtlich der Vernichtung müsse sie keinen Vorgesetzten fragen.

Auf die Frage, warum sie den Fahrlehrer seine Angaben nicht habe unterschreiben lassen, gab die Zeugin an, wenn sie eine Befragung durchführe, dann frage sie, was derjenige gesehen habe. Bei einer förmlichen Vernehmung schreibe sie Frage und Antwort des Zeugen wortgenau auf und lasse diese dann unterschreiben. Da der Fahrlehrer keine weiteren sachdienlichen Angaben hätte machen können, habe sie auf eine förmliche Vernehmung verzichtet. Wenn der Zeuge ihr gegenüber die Angaben gemacht hätte, die er in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gemacht habe, dann hätte sie eine normale Vernehmung mit Frage und Antwort durchgeführt. Zu der Frage, ob es üblich sei, in einem Vermerk nur Fahrlehrer zu schreiben und keinen Namen zu nennen, führte die Zeugin aus, da der Fahrlehrer keine weiteren sachdienlichen Angaben habe machen können und ihr lediglich den Umstand mitgeteilt habe, dass er das Fahrzeug habe komisch parken sehen, habe sie es nicht für notwendig erachtet, den Namen in den Vermerk einzutragen. Im Nachhinein sei dies ein Fehler gewesen.

In ihrer **zweiten Vernehmung** berichtete die Zeugin KOK'in E. A., sie habe mit dem Zeugen J. S. gesprochen, bevor die Beamten vom Fachdezernat eingetroffen gewesen seien. Ob er später noch mit KHK A. K. gesprochen habe, konnte die Zeugin nicht sagen.

Im Rahmen seiner Befragung vor Ort habe der **Zeuge J. S.** ihr berichtet, dass er an diesem Tag ca. 200 bis 300 Meter in Richtung Schleyerhalle von dem Pkw entfernt am Hang für eine Landschaftsgärtnerei Büsche zurückschnitten hätte. Plötzlich hätte er einen lauten Knall gehört, hätte sich umgedreht und gesehen, wie das Fahrzeug in Flammen gestanden hätte. Dann wäre er zu dem Fahrzeug gerannt und hätte gesehen, dass die Fahrerseite lichterloh gebrannt hätte. Er selbst hätte nichts machen können und zunächst auch keine Person in dem Fahrzeug wahrgenommen. Dann wären vier Beschäftigte der Kranfirma MSG mit einem Feuerlöscher hinzugekommen und hätten versucht, den Brand mit Feuerlöschpulver zu löschen, was ihnen aber nicht gelungen wäre. Sie, so die Zeugin KOK'in E. A. weiter, habe J. S. nicht danach gefragt, ob er Personen wahrgenommen habe, die sich von Fahrzeug entfernt hätten.

Der Zeugin KOK'in E. A. wurde vorgehalten, dass der Zeuge J. S. im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 18. Juli 2015 angegeben habe, das später brennende Fahrzeug sei gegen 8:00 Uhr in verbotener Weise quer über die Straße gefahren. Die Frage, ob er dies auch ihr gegenüber in der Befragung angegeben habe, verneinte die Zeugin. Das sei ihr völlig neu. Sie könne nicht sagen, warum er jetzt sage, dass er mehr gesehen habe. Vielleicht sei es ihm im Nachhinein eingefallen. Ihr gegenüber habe er definitiv nur das angegeben, was sie in dem Vermerk niedergeschrieben habe.

Sie habe den Zeugen J. S. nicht förmlich vernommen, weil es am Brandort in der Erstphase zunächst darum gegangen sei, die anwesenden Personen nach Zeugen oder Schaulustigen zu „filtrieren“. Aus Zeitgründen sei es nur möglich gewesen, eine kurze Befragung durchzuführen und die Personalien zu erheben. Falls erforderlich, hätte das Fachdezernat dann zu einem späteren Zeitpunkt eine ausführliche Vernehmung durchführen können. Sie vermute, dass sie auch dann keine förmliche Vernehmung des Zeugen J. S. durchgeführt hätte, wenn er in der Befragung durch sie angegeben hätte, dass er das Fahrzeug gegen 8:00 Uhr noch fahren gesehen habe.

Die Angaben von J. S. habe sie im Anschluss auf der Dienststelle verschriftet. Sie seien in ihren Vermerk mit eingeflossen. Ihren Aufschrieb habe sie dann im Aktencontainer der Dienststelle entsorgt. Es habe keine Anlage zu ihrem Vermerk gegeben. Auf dem Vermerk befände sich zwar die Angabe „Anlage“. Der Vordruck weise aber immer eine Anlage aus. Nach dem Erstellen des Vermerks sei sie nicht weiter in das Todesermittlungsverfahren eingebunden gewesen.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass die Personalien des **Zeugen S. E.** zwar am Tatort erhoben worden seien, sich aber nicht in den Akten befunden hätten, die der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden seien. Auf die Bitte, zu erklären, wie Personalien üblicherweise aufgenommen und weitergegeben würden, gab die Zeugin an, Beamten, die Befragungen durchführten, erhöben die Personalien, verschrifteten die Angaben eigenständig auf der Dienststelle und gäben dies dann direkt an das Fachdezernat. Das Fachdezernat erstelle dann die Ermittlungsakte. Die Polizei entscheide nicht vor Ort, wer Zeuge sei und wer nicht. Wenn eine Person ihr gegenüber angebe, dass sie etwas gesehen habe, dann gehe sie so vor, wie eben beschrieben. Wenn es sich nicht um eine Befragung, sondern um eine Vernehmung handele, dann werde diese auch im Original zu der Ermittlungsakte genommen.

Der Zeugin wurde vorgehalten, dass der Zeuge KHK A. K. sie laut ihren Angaben in der Vernehmung durch die EG „Wasen“ vor acht bis zehn Wochen angerufen und nach ihrem Dienstbuch gefragt habe. Auf die Frage, ob KHK A. K. ihr gesagt habe, warum er dieses Notizbuch haben wolle, äußerte die Zeugin, er habe wissen wollen, ob sie die Personalien von dem Fahrlehrer noch gehabt habe.

Ein Dienstbuch sei im Grunde genommen nichts anderes als ein von der Materialverwaltung zur Verfügung gestelltes Notizbuch.

Mit der Frage, ob die Feuerwehr üblicherweise Personalien erhebe, sei sie überfragt.

*n) Kriminalhauptkommissar R. M.*

Der Zeuge R. M., Kriminalhauptkommissar beim Landeskriminalamt, berichtete, er habe im Rahmen der Todesfallermittlungen zu F. H. einzelne Ermittlungen vorgenommen. Er sei im Jahr 2012 als Polizeihauptkommissar zur Inspektion 510 des Staatsschutzes gekommen und habe eine Einführungsfortbildung zur Kriminalpolizei absolviert, dabei habe er den praktischen Teil in der Zeit vom 13. Juni 2013 bis 31. Oktober 2013 beim PP Stuttgart geleistet. Als sich der Todesfall F. H. ereignet habe, habe er sich gerade in einer vierwöchigen Verwendung beim Dezernat Brand- und Kapitaldelikte befunden. Aus dieser Zeit könne er sich neben dem Todesfall F. H. an zwei weitere Brandgeschehen in dieser Zeit erinnern. Nach der Einführungsfortbildung sei er wieder zum Staatsschutz in das LKA zurückgekehrt.

Im Rahmen der Ermittlungen habe er erstens **Kontakt mit dem Staatsschutz aufgenommen** und abgefragt, was dort über F. H. bekannt sei, nachdem er am Brandtag gegen 9:45 Uhr einen POLAS-Beleg über F. H. als rechtsextremistisch motivierter Straftäter erhalten habe. Da er vom Staatsschutz gekommen sei, habe man ihn mit der Aufgabe bedacht. Die Antwort sei dann nicht über ihn, sondern direkt an die Führung gegangen. Wann er dann erfahren habe, dass es sich tatsächlich um eine Person mit Berührungen zur rechtsextremistischen Szene handelte, wisse er nicht mehr.

Des Weiteren habe er in **Geradstetten** einer ersten Vernehmung eines Mitfahrers von F. H. durch KHK D. V., der diese Vernehmung geführt habe, beigewohnt. Außerdem sei er bei Gesprächen mit dem Leiter der Schule und dem Werkslehrer anwesend gewesen. In Geradstetten sei er auch beteiligt gewesen, mit der Zustimmung des Schulleiters das Zimmer von F. H. durchzusehen, um einen Abschiedsbrief o.ä. zu suchen. Man habe nichts dergleichen gefunden.

Zuletzt sei er mit der **Auswertung der Bilder der Videoüberwachungsanlage** der Shell-Tankstelle am Cannstatter Wasen befasst gewesen. Da er sich mit der Video-Auswertung gut auskenne, habe er sich angeboten, diese im Zeitraum vom Sonntagnachmittag (15. September 2013) bis Montag früh (16. September 2013) auszuwerten, da er selbst den Gedanken gehabt habe, dass dort das Fahrzeug hätte auftauchen können; er habe auch angeboten, weitere Tankstellen auszuwerten, was zunächst keiner so richtig gewollt habe, ihm sei aber die Auswertung an der Tankstelle am Cannstatter Wasen gestattet worden.

Er habe dann die Überwachungsvideos aus einem Zeitraum von einigen Stunden vor dem möglichen Ereignis bis mehrere Stunden nach dem Brand auf dem Monitor im Hinterzimmer der Tankstelle ausgewertet. Er habe dazu neben der Kenntnis des Fahrzeugs und des Kfz-Kennzeichens ein Bild von F. H. von dem POLAS-Beleg und die Beschreibung der Kleidung aus einer Vernehmung vom 16. September 2013 gehabt. Er habe versucht, zunächst das Fahrzeug zu identifizieren, indem er bei allen blauen Fahrzeugen das Video langsamer abgespielt habe. Nach Identifizierung des Fahrzeugs hätte er dann anschließend die Detailaufnahmen, auch im Inneren der Tankstelle sichten wollen, um die Person zu entdecken, habe aber schon keinen Hinweis auf das Fahrzeug von F. H. gefunden. Allerdings seien auch nur ca.  $\frac{3}{4}$  der Kameras aktiv gewesen. Er könne deshalb und aufgrund der großen Datenmenge auch nicht ausschließen, dass das Fahrzeug oder Beteiligte dort gewesen seien. Wann er diese Auswertung vorgenommen habe, wisse er, so der Zeuge, nicht genau, es sei aber an zwei Terminen von ca. jeweils zwei Stunden im Zeitraum 16. – 18. September 2013 gewesen.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen G. H. aus der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 2. März 2015, auf Videoaufnahmen einer Shell-Tankstelle seien Videoaufnahmen von F. H. gefunden worden, auf denen man sehe, dass er mit dem Kanister hinlaufe und tanke, erklärte er, daran könne er sich nicht erinnern. Auch daran, dass er dabei Bildmaterial gesichert habe, könne er sich – entgegen dem Vorhalt eines Aktenvermerks von EKHK H. H. – nicht erinnern.

Darüber hinaus habe er mit dem Tankstellenbetreiber gesprochen und die Auskunft erhalten, dass alle Shell-Tankstellen die gleichen Kanister verkaufen würden und habe einen Beleg für den Verkauf eines solchen Kanisters erfragt. Dieser habe aber wohl keinen Zusammenhang gehabt, da schon bekannt gewesen sei, dass der Kanister nicht an dieser Tankstelle gekauft worden sei.

Das Ergebnis habe er dann mündlich mitgeteilt, ob zumindest auch an die Zeugen KHK P. W. oder KOK J. B., wisse er nicht. Aufgrund des negativen Ergebnisses der Ermittlungen an der Tankstelle und dem Umstand, dass dies nur aus seiner Eigeninitiative durchgeführt worden sei, sei dieser Ermittlung in der Folge keine große Bedeutung zugemessen worden. Man habe daher gemeinsam entschieden, den Vorgang nicht aktenkundig zu machen, was im Nachhinein betrachtet sicherlich ein Fehler gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass im Aktenvermerk des EKHK H. H. vermerkt wäre, dass auf eine weitere Erhebung der Daten verzichtet worden wäre, da inzwischen bekannt gewesen sei, dass der Kanister in Bietigheim gekauft worden sei und auf Hinweis, dass in den bisherigen Vernehmungen des Untersuchungsausschusses dagegen eher bekannt geworden sei, dass unklar gewesen sei, wo der Kanister gekauft worden sei, erklärte der Zeuge, seiner Erinnerung nach sei damals gesagt worden, man wisse, dass der Kanister in Bietigheim gekauft worden sei.

Insgesamt habe er die Ermittlungen des Dezernats im Todesfall F. H. als „geschäftige oder beschäftigte, gewissenhafte Arbeit“ wahrgenommen.

Er, so der Zeuge, sei durch die „EG Wasen“ vernommen worden. Dieser habe er auch den POLAS-Beleg, eine Visitenkarte des Tankstellenbetreibers und einen Musterbeleg für einen Kanister vorgezeigt. Auf spätere Nachfrage von KHK M. T. habe er dann die drei Unterlagen an diesen übergeben.

*o) Oberchemierat Dr. A. K.*

Der Zeuge Dr. A. K., Oberchemierat beim LKA Baden-Württemberg, wurde zweimal durch den Untersuchungsausschuss vernommen.

**(1) Erste Vernehmung**

In seiner ersten Vernehmung am 9. März 2015, führte der Zeuge aus, er sei Sachverständiger für Brand- und Explosionsursachenerforschung beim Kriminaltechnischen Institut des LKA Baden-Württemberg. Sie würden im Auftrag der ermittlungsführenden Dienststellen tätig und untersuchten dabei hauptsächlich Asservate im Labor auf Rückstände von Brandbeschleunigungsmitteln. In Einzelfällen schauten sie sich die Brandorte auch vor Ort an. Dies sei so ein Einzelfall gewesen, wo sie darum gebeten worden seien, vor Ort Proben zu nehmen und sich das abgebrannte Fahrzeug anzuschauen. Sie arbeiteten nach akkreditierten und standardisierten Verfahren, seien im Bereich Brandursachenerforschung sowohl für das Labor als auch für die Tatortarbeit nach DIN ISO 17020 akkreditiert. Ihre Aufgabe bestehe darin, das Spurenbild am Brandort zu bewerten und zu dokumentieren, Proben zu nehmen, diese auf Brandbeschleuniger zu untersuchen und dann Rückschlüsse auf die Brandursache zu ziehen.

Es habe sich schon relativ früh so dargestellt, dass es sich um eine Raumexplosion gehandelt habe, also irgendein **Gas-Luft-Gemisch** zur Umsetzung gekommen sein müsse. Sie hätten dann gemeinsam mit einer Kriminaltechnikerin vom PP Stuttgart vor Ort Brandschuttproben genommen. Die Untersuchung habe ca. drei bis vier Stunden gedauert.

Sie hätten sechs Asservate sichergestellt, die alle entweder auf dem Fahrer- oder dem Beifahrersitz gelegen hätten, und diese dann im Labor auf Rückstände von Brandbeschleunigern untersucht. Neben diesen Asservaten hätten sie zumindest nichts mehr für die Brandursachenerforschung Relevantes gefunden. In allen Asservaten habe man Kohlenwasserstoffgemische nachgewiesen, die **Rückschlüsse auf Ottokraftstoff** ziehen ließen. Weiterhin sei die Substanz Ethyltertiärbuthylether nachgewiesen worden, die signifikant für Ottokraftstoff sei und ihrer Erkenntnis nach auch nur in Ottokraftstoff auftrete. Sie hätten, so der Zeuge weiter, daraus geschlussfolgert, dass im Fahrzeug eine Raumexplosion stattgefunden habe. Man habe im Fahrzeug Ottokraftstoff nachgewiesen, der das Gas-Luft-Gemisch gebildet habe, das dann dort zur Zündung gekommen sei. Bei Ottokraftstoff komme es bei einem Gemisch im Bereich zwischen 0,8 und 8 Prozent Ottokraftstoff in der Luft zu einer Explosion mit einem dem hiesigen entsprechenden Spurenbild. Er schätze, der ideale Zeitraum für das Zünden des Benzins nach dem Ausleeren seien ca. 20 bis 30 Sekunden. Er könne ausschließen, dass Ethanol verwendet worden sein könnte, da sie solches nicht nachgewiesen hätten. Aus der Beobachtung des Zeugen A. U., dass er eine bläuliche Flamme gesehen habe, ließen sich keine Rückschlüsse auf den verwendeten Brandbeschleuniger ziehen.

Ihnen seien etliche Fälle bekannt, wo es funktioniert habe, ein Benzin-Luft-Gemisch in einer zündbaren Atmosphäre direkt zu zünden. Vom Sauerstoffgehalt her könne man auf jeden Fall **atmen**, das Benzin führe nicht gleich zur Bewusstlosigkeit.

Über die **Zündquelle** könne man anhand des Spurenbildes und ihrer Begutachtung vor Ort nichts Weiteres aussagen. Es sei durchaus möglich, dieses Kraftstoff-Luft-Gemisch mit einer Streichholz- oder Feuerzeugflamme zu entzünden. Für den Fall, dass ein Feuerzeug als Zündmittel benutzt worden wäre, hätte trotz des Brandes etwas davon übrig sein müssen. Aufgrund der geringen Größe einerseits und des Brandschuttes im Fahrzeug andererseits sei es aber unwahrscheinlich oder zumindest schwierig, ein solches aufzufinden. Sie hätten nicht explizit nach einem Feuerzeug gesucht, beim Durchmustern des Fahrzeuges aber nichts Entsprechendes gefunden. Durchmustern bedeute, zu schauen, ob man etwas Auffälliges finde.

Prinzipiell bestünde die Möglichkeit, mit **Funk** zu zünden. Dann müsste eine **Vorrichtung** vorhanden sein, bei der irgendetwas in Brand gesetzt würde, das dann den Ottokraftstoff entzünde, oder man müsste einen glühenden Draht oder etwas Ähnliches verwenden, der dann das Ottokraftstoff-Luft-Gemisch entzünde. Auf jeden Fall bräuchte man eine Stromversorgung, eine Batterie oder dergleichen. Weiterhin seien auch irgendwelche elektrischen Bauteile zu erwarten, von denen man im Schutt etwas finden müsste. Es sei möglich, die elektronischen Bauteile eines Handys als Zündmechanismus zu verwenden. Sie hätten im Bereich Explosivstoffe einen Nachbau erstellt, bei dem man den Vibrationsalarm eines Handys dazu verwendet habe, ein Relais zu schalten. Das sei möglich, dazu brauche man aber immer noch eine externe Stromversorgung und eine Glühbrücke oder Ähnliches. Er, so der Zeuge weiter, halte es für unwahrscheinlich, dass sie einen Zündmechanismus übersehen hätten.

Bei einer Fernzündung müsse man den Kraftstoff ausgeben und innerhalb einer Minute den Zündmechanismus betätigen, sonst funktioniere das nicht. Das heiße, jemand müsse den Kraftstoff ausschütten, sich **von dem Fahrzeug entfernen** und dann den Zündmechanismus betätigen. Es sei nicht so wie bei einer Autobombe, die man komplett aus der Entfernung zünden könne. Er kenne die Ermittlungsergebnisse nicht, aber man hätte auf jeden Fall jemanden sich vom Fahrzeug entfernen sehen müssen, der dann die Sache aus sicherer Entfernung hätte zünden müssen. Ein Zündplättchen würde ganz allgemein – nicht auf den Fall bezogen – zur Zündung ausreichen, sei vom Modus Operandi aber untauglich.

Auf die Bitte zu erklären, warum er einen **technischen Defekt** ausschließe, führte der Zeuge aus, sie hätten in den Motorraum hineingeschaut und dort sei alles noch in Reih und Glied gewesen. Sie hätten dort keine Spuren von dem Brand oder etwas gefunden, dass das Fahrzeug im Innenraum hätte entzünden können. Im Innenraum habe er sehr große Mengen Kraftstoff nachgewiesen, die durch einen technischen Defekt überhaupt nicht erklärbar wären.

Sein Kollege habe die elektrischen Anlagen und die Leitungen überprüft und **keine Spuren von Manipulation** festgestellt. Im Zündschloss sei kein Zündschlüssel vorhanden gewesen. Er könne sich nicht erklären, dass der Zündschlüssel weg sei. Er vermute, er sei schon abgezogen worden, bevor es zur Explosion gekommen sei.

Sie hätten im Fahrzeug im Bereich der Beifahrertür einen **Kanister** gefunden. Daneben hätten sie im Beifahrerraum auch noch einen Rucksack mit Kleidungsstücken sichergestellt. Auf dem Rücksitz hätten sich ein Billigcamcorder und ein Laptop befunden. Diese hätten sie neben das Fahrzeug auf eine Plane gelegt. Der Laptop sei durch den Brand beeinträchtigt gewesen. Er gehe davon aus, dass er nicht mehr funktioniert habe. Ob er auslesbar gewesen wäre, wisse er nicht. Den Laptop hätten sie nicht mitgenommen. Für ihre Aufgabe des Nachweises der Brandursache seien nur Asservate relevant gewesen, bei denen die Wahrscheinlichkeit bestanden habe, dass man Brandbeschleunigungsmittel nachweisen könne.

Einen **Collegeblock** habe er gesehen. Sie hätten ihn zur Seite gelegt, weil sie nicht für die Ermittlung, sondern nur für die Brandursachenerforschung zuständig gewesen seien. Deswegen habe ihn der Collegeblock als solcher gar nicht interessiert. Er könne nicht mehr sagen, ob er oder eine andere Person sich den Collegeblock anschaut hätten. Das, was sie gefunden

hätten, hätten sie auf die Seite gelegt und die Kollegen hierüber informiert. Allgemein gelte, dass wenn sie am Brandort etwas fänden, das für die Ermittlung relevant sein könnte, sie dies dann nicht einfach in den Brandort zurücklegen, sondern es nebenhin legen würden.

Ein **Handy** hätten sie in dem Fahrzeug nicht gefunden. Auf den Vorhalt, dass die Geschwister von F. H. das Handy beim Abholen zwischen den Sitzen gefunden hätten, gab der Zeuge an, er meine, ihm wäre das Handy aufgefallen. Er sei sich nicht ganz sicher, aber meine, die Kollegin vom Polizeipräsidium habe das Handy gehabt. Auf die Bitte, diese Kollegin zu benennen, gab der Zeuge an, es sei eine Frau B. (wohl KHK'in A. B.) vor Ort gewesen.

Es habe der Verdacht bestanden, dass sich im Fahrzeug **Waffen** befinden würden. Daher hätten sie die Kollegen vom PP Stuttgart gebeten, das Fahrzeug noch einmal zu durchmustern. Er wisse aber nicht, ob sie das gemacht hätten.

## (2) Zweite Vernehmung

In seiner zweiten Vernehmung am 13. April 2015 führte der Zeuge OChR Dr. A. K. in einem Eingangsstatement aus, er sei Sachverständiger für das Fahrzeug gewesen. Sachverständige müssten unabhängig sein und dürften nicht ermittelnd tätig werden. Aus der Literatur seien ihm Fälle bekannt, in denen Gerichte regelmäßig die Besorgnis der Befangenheit annähmen, wenn eine zu große Nähe der Sachverständigen zu den Ermittlungen bestünde, wenn etwa der Sachverständige im Fahrzeug oder an anderen Orten auch nach Dingen suche, die er zur Erledigung seines Auftrags nicht benötige. Die Besorgnis der Befangenheit könne zur Ablehnung des Sachverständigen vor Gericht führen. Die gezielte Durchsuchung des Fahrzeugs nach Gegenständen, die die Aufklärung der Brandursache nicht betreffen, wie z. B. Waffen oder Schlüssel, hätte diese Grenze überschritten.

Auf die Frage nach seinem **konkreten Auftrag** am 16. September 2013 gab der Zeuge an, dies sei die Feststellung der Brandursache bzw. die Mithilfe bei der Aufklärung der Brandursache gewesen. An dem Tag seien er und ein Kollege als Sachverständige vor Ort gewesen. Sein Kollege, ein Diplom-Ingenieur für Elektrotechnik, sei überwiegend für die Elektronik des Fahrzeuges zuständig gewesen, um etwaige elektrische Ursachen des Brandes festzustellen, und er als Diplom-Chemiker, für die chemische Seite. Schwerpunkt sei die Sicherstellung der Asservate gewesen, die man nachher untersucht habe.

Am Brandort seien sie analog einer QM-Verfahrensweisung vorgegangen, die nach internationalen Standards erstellt worden sei und die auch in der einschlägigen Literatur so beschrieben werde. Der erste und auch wesentliche Schritt ihrer Arbeit sei dabei, die Brandausbruchsstelle einzugrenzen und dann auf Dinge zu untersuchen, die den Brand verursacht haben könnten, also anhand der eingegrenzten **Brandausbruchsstelle** die Brandursache zu klären. Der Brandausbruchsort habe eindeutig auf einen Bereich vor bzw. auf den Vordersitzen eingegrenzt werden können. Hier habe man auch starken Kraftstoffgeruch festgestellt und den Kanister sowie diverse Brandschuttproben gesichert. Bestandteile einer Zündvorrichtung seien nach Absuche in diesem Bereich nicht gefunden worden. Hier habe man auch die Klinge der Machete gefunden, die die Familie H. dem Untersuchungsausschuss übergeben habe und über die in der Presse berichtet worden sei. In seinem Bericht habe er sie als abgerundetes Messer bezeichnet. Er habe die Klinge gesehen, als sie beim LKA untersucht worden sei, und es sei definitiv die Machete gewesen, die sie vorne im Auto entdeckt gehabt hätten.

Die anderen Bereiche des Fahrzeugs seien hinsichtlich des **Brandspurenbilds** untersucht worden. Dabei sei es darum gegangen, spurenbildlich zu bewerten, ob es Hinweise auf ein weiteres Brandzentrum oder Hinweise auf eine mögliche Zündung gäbe. Spurenbildlich sei außer im Bereich des Vordersitzes nichts festzustellen gewesen. Man habe ganz klar gesehen, dass die brandbedingten Beschädigungen des Fahrzeugs von vorne nach hinten stark abgenommen hätten, so dass man ganz klar habe sagen können, dass der Brandausbruchsbereich im vorderen Teil gewesen sei, wo auch der Kanister gefunden worden sei.

Auf die Frage, mit was der Brandbeschleuniger angezündet worden sei, antwortete der Zeuge, sie hätten nichts gefunden, was einen Hinweis darauf gegeben hätte. Man habe weder ein

Feuerzeug noch Streichhölzer oder eine andere Zündvorrichtung gefunden. Diese Frage hätten sie offen lassen müssen. Es gäbe sehr viele Brände, bei denen man die konkrete Zündquelle nicht finde. Er habe auch in seinem Gutachten erwähnt, dass man nichts gefunden, aber auch keine Hinweise auf etwas anderes gehabt hätte. Deswegen sei in dem Gutachten formuliert worden: „*könnte durch Feuerzeug- oder Streichholzflamme entzündet worden sein*“.

Zu der Frage, ob eine **Zigarette** als Zündquelle in Frage komme, führte der Zeuge aus, ihm seien Versuche bekannt, wo getestet worden sei, ein Ottokraftstoff-Luft-Gemisch im zündfähigen Bereich mit einer Zigarette zu zünden. Das habe nicht funktioniert. Man habe sogar mit einer Wasserstrahlpumpe an der Zigarette gezogen, um mehr Glut zu erzeugen. Es habe aber trotzdem nicht gereicht. Zu der Frage, wie ein Fremdzündungsmechanismus beschaffen sein müsste, wenn eine Zigarette für sich genommen nicht ausreiche, bekundete der Zeuge, er würde vorne irgendeinen pyrotechnischen Satz hinmachen, da benötige man keinen großen.

Auf die Frage, welche **elektrischen Geräte** für eine Zündung innerhalb eines Fahrzeuges in Frage kämen, gab der Zeuge an, man bräuchte eine Zündvorrichtung. Eine Zündvorrichtung beinhalte eine Zündauslösung, etwas, das warm werde und dann zünde. Man bräuchte eine Batterie und einen Schaltkreis, eine Platine oder etwas in der Richtung. Ein umgebautes Handy reiche auch. Ein Handy allein reiche nicht. Das habe er seinen Kollegen auch gefragt. Ein Handy liefere keine Zündfunken, die das zünden könnten. Die Frage, ob man dann im oder am Fahrzeug selbst keine Manipulationen sehen würde, bejahte der Zeuge. Auf die Nachfrage, wie es sich dann erkläre, dass zumindest früher an den Zapfsäulen der Tankstelle gestanden habe, dass man im Bereich der Zapfsäule nicht mit dem Handy telefonieren solle, erklärte der Zeuge, ihm sei kein Fall bekannt, in dem es zu einem Brand gekommen sei. Er wisse nicht, wo das herrühre. Seiner Information nach reiche ein Handy nicht aus.

Gefragt danach, ob er es seiner Erfahrung nach ausschließen könne, dass das **Feuerzeug**, das man später im Fahrzeug gefunden habe, die Zündquelle gewesen sei, antwortete der Zeuge, wenn F. H. das Feuerzeug selber angezündet habe, könne er sich nicht vorstellen, wie das Feuerzeug dann nach hinten gekommen sei. Wenn ein Dritter das Feuerzeug in das Fahrzeug gehalten hätte, würde er davon ausgehen, dass dieser dann verletzt und auch aufgefallen wäre. Deswegen könne er, so wie das Feuerzeug ausgesehen habe, ausschließen, dass das Feuerzeug die Zündquelle gewesen sei.

Im Bereich des Fahrersitzes hätten sie keine Bestandteile eines Feuerzeugs gefunden. Das von der Familie an den Untersuchungsausschuss übergebene Feuerzeug sei noch relativ gut erhalten gewesen. Wenn es im Brandausbruchsbereich gelegen hätte, wäre es definitiv stärker zerstört worden. Auf Nachfrage, ob das Feuerzeug durch die Explosion durch die Gegend geflogen sein könnte, gab der Zeuge an, eine Raumexplosion wirke eher großflächig. Ein Feuerzeug habe eine geringe Angriffsfläche, das fliege nicht weg. Das hätte dann entweder F. H. in der Hand haben oder jemand anders, der es gezündet habe, hätte es aktiv dahin werfen müssen. Er vermute, dass das Feuerzeug mit der Brandursache nichts zu tun habe.

Auf die Frage, ob es – auch vor dem Hintergrund, dass bei der Explosion die Scheiben des Fahrzeuges herausgeschleudert worden seien – nicht denkbar wäre, dass es einem Menschen, der mit einem Feuerzeug in seiner Hand die Explosion auslöse, auch die Hand nach hinten schlage, die dann das Feuerzeug auf den Rücksitz schleudere, führte der Zeuge aus, der Druck bei Raumexplosionen greife sehr großflächig an. Er habe schon Raumexplosionen untersucht, wo alles in Reih und Glied dagestanden habe, beispielsweise ein Badezimmer, in dem Duschgel, Shampoo und solche Sachen nach der Explosion noch in Reih und Glied gestanden, es aber die Tür herausgeschlagen gehabt habe. Das sei ein ganz seltsames Phänomen. Hundertprozentig ausschließen, dass es so gewesen sein könnte, könne er aber nicht.

Die Frage, ob das Feuerzeug beim Löschen nach hinten gespült worden sein könnte, verneinte der Zeuge. Das Feuerzeug hätte dann durch den Brand so stark beschädigt worden sein müssen, dass es anders ausgesehen hätte. Die Feuerwehr brauche eine bestimmte Zeit, bis sie da sei. Wenn das Feuerzeug vorne gelegen hätte, bis die Feuerwehr gekommen sei, dann wäre es beschädigt gewesen. Er habe das Feuerzeug nicht untersucht, aber der Presse entnommen,



dass es kaum beschädigt gewesen sei. Er sei der Meinung, dass ein Feuerzeug, das aus Kunststoff bestehe, nicht gut erhalten sein könne, wenn es im Brandbereich zu liegen komme.

Auf die Frage, ob sich das Feuerzeug angesichts seines Zustandes beim Brand im Fahrzeug befunden haben könnte, führte der Zeuge aus, das Feuerzeug hätte im Fahrzeug liegen können, ohne dass es zu einer hohen Beschädigung hätte kommen müssen, z.B. hinten, in der Tasche oder im Kofferraum. Aber selbst wenn sie vorne im Fahrzeug ein abgebranntes Feuerzeug gefunden hätten, hätte er immer noch nicht sagen können, ob das auch wirklich die Zündquelle gewesen sei.

Auf die Frage, ob eine Fremdzündungsvorrichtung durch das Löschen oder das Verladen des Fahrzeuges an eine andere Stelle gerutscht sein könnte, als die, wo möglicherweise der Brand entzündet worden sei, gab der Zeuge an, dass würde im Fahrzeug sehr schwierig sein. Sie gingen davon aus, dass, falls eine Vorrichtung da gewesen wäre, diese vorne, direkt am Kanister gezündet hätte. Anders sei es schwer vorstellbar. Diese hätte dann dort gelegen, zumal vorne alles ein bisschen verbacken und angeschmolzen gewesen sei. Er könne sich nicht vorstellen, dass eine solche Vorrichtung durch das Löschen oder die **spätere Verlagerung** nach hinten gerutscht sein könnte.

Auf die Frage, ob es möglich wäre, dass sich ein Gasgemisch von der Quelle, dem Kanister, entferne, im hinteren Bereich des Fahrzeuges entzünde und die Durchzündung weiter nach vorne vorangehe, gab der Sachverständige an, das sei prinzipiell möglich, aber es gäbe im hinteren Bereich des Fahrzeuges keine Hinweise darauf, dass dort ein Brand stattgefunden habe. Man hätte dann zu erwarten, dass es auch dort stärker gebrannt hätte. Er habe sich auch mit seinem Kollegen unterhalten und der habe gesagt, es sei sehr schwierig, vorne etwas auszuschütten und dies dann irgendwo anders gezielt zu zünden. Es gehe zufälligerweise, wenn es im zündfähigen Bereich sei, aber dann habe man nicht lange Zeit, sich von dem Fahrzeug zu entfernen, um das zu zünden.

Sie hätten sich Gedanken gemacht, wo die **Asservate** gewesen sein könnten, die von der Familie H. übergeben worden seien. Auf dem Rücksitz hinter dem Beifahrersitz habe eine Sport- oder Reisetasche gestanden, auf der sich der Laptop befunden habe. Den Laptop hätten sie heruntergenommen und kurz in die Tasche hineingeschaut. Die Sachen in der Tasche seien einigermaßen unverbrannt gewesen. Es habe sich nichts darin befunden, was für die Brandursache von Relevanz hätte sein können. Er meine, er hätte darin Kleidungsstücke gesehen, habe den Inhalt der Tasche aber nicht durchsucht, weil dort nichts zu erwarten gewesen sei, das für seine Untersuchung von Bedeutung hätte sein können. Deswegen hätten sie die Tasche dort stehen lassen und die ermittlungsführenden Beamten auf sie hingewiesen. Sie hätten, so der Zeuge, nunmehr überlegt, ob die Gegenstände möglicherweise in der Tasche gewesen sein könnten, ohne dies aber zu wissen.

Auf die Frage, ob er es sich vorstellen könne, dass nach seinen Untersuchungen nachträglich noch Gegenstände in dem Fahrzeug gefunden worden seien, sagte der Zeuge, es sei plausibel, dass die Sachen noch im Fahrzeug gewesen seien. Auf den Vorhalt, dass die Untersuchung dann nur oberflächlich gewesen sein könne, wenn das plausibel sei, führte der Zeuge aus, der Brandausbruchsbereich werde genau untersucht und das andere dahingehend, ob irgendwelche Brandspuren zu sehen seien, die darauf hinweisen könnten, dass in dem Bereich auch ein Brandzentrum gewesen sein könnte. Auf Vorhalt, dass man doch den gesamten Raum prüfen müsse, um einen Fremdzündungsmechanismus auszuschließen, sagte der Zeuge, wenn der Brand irgendwo gezündet worden wäre, hätte man dort auch Brandspuren, die darauf hinweisen würden, dass dort etwas Besonderes gewesen sei. Im weiteren Fahrzeug sei aber nichts zu sehen gewesen. Er habe sehr genau auf dem Fahrersitz, dem Beifahrersitz, vor den Sitzen und dort nachgeschaut, wo der Brand am stärksten gewesen sei. Man gehe nach dem Brandspurenbild und schaue nach Auffälligkeiten, die auf einen anderen Schwerpunkt des Brandes hindeuten könnten.

Sie (gemeint wohl: der Zeuge und sein KTI-Kollege vor Ort) hätten in dem Fahrzeug die Machete, den Kanister, die untersuchten Brandschuttproben, die Hose mit dem Geldbeutel, den

Camcorder, diverse Getränkeflaschen und den Laptop gefunden. Auf Nachfrage, warum sie den Camcorder und den Laptop nicht benötigt hätten, gab der Zeuge an, der Bereich, in dem diese Gegenstände aufgefunden worden seien, habe keine stärkeren Brandfolgen aufgewiesen. Die Gegenstände seien durch die Brandhitze zerstört, angeschmolzen oder angebrannt gewesen. Sie seien aber nicht so stark zerstört gewesen, wie die Sachen, die vorne gelegen hätten.

Auf die Frage, ob es sein könne, dass eine **Pistole** unter dem Fahrersitz gelegen habe, gab der Zeuge, nachdem auf seine Nachfrage bestätigt worden war, dass damit die Gasdruckpistole gemeint sei, an, diese habe er auch gesehen. Sie habe ein Kunststoffgehäuse. Wenn sie unter dem Fahrersitz gelegen hätte, würde er vermuten, dass der Kunststoff stärker beschädigt gewesen wäre. Auf die Frage, ob er diese Aussage vor dem Hintergrund, dass die Hose und der Geldbeutel nahezu unbeschädigt gewesen und dann noch der Fahrersitz gekommen sei, immer noch so treffen würde, erklärte der Zeuge, es komme darauf an, wie stark die Gegenstände geschützt seien. Auf der Hose habe F. H. gesessen, da habe es keine Flammeneinwirkung gegeben. Er kenne die Position der Waffe nicht genau, wisse nicht, ob sie irgendwie eingeklemmt gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass sie sich unter dem Fahrersitz befunden habe, gab der Zeuge an, dort werde es sehr heiß. Der Kunststoff sei zwar ein Duroplast, er schmelze aber vielleicht trotzdem bei etwa 300, 400 Grad. Diese Temperaturen hätte man bei einem Brand erreicht. Wenn die Waffe sehr stark eingeklemmt gewesen sei und eventuell auch etwas unter der Waffe gelegen habe, sei auch sie geschützt gewesen. Dann habe man eine andere Situation. Es sehe aber anders aus, wenn sie offen dagelegen hätte. Er wisse eben nicht, ob sie irgendwo eingeklemmt gewesen sei oder nicht. Das sei sehr schwierig zu beurteilen.

Von einem **Schlüssel** wisse er nichts. Sie hätten nachgesehen, ob sich ein Schlüssel im Zündschloss befunden habe, was nicht der Fall gewesen sei. Das sei für sie relevant gewesen, um die Elektrik ausschließen zu können. Es sei ihnen aber nicht bekannt gewesen, dass ein Schlüssel gesucht worden sei.

Den **Benzinkanister** habe er vorne rechts gefunden. Den Deckel dazu habe er nicht gefunden, aber auch nicht danach gesucht. Für die Aufklärung der Brandursache sei der Deckel irrelevant gewesen. Der Deckel wäre eher ermittlungstechnisch relevant gewesen, etwa um darauf Fingerabdrücke zu finden. Die Suche nach dem Deckel sei reine Ermittlungssache. Auf den Vorhalt, dass dem Untersuchungsausschuss ein Tankdeckel überreicht worden sei, der sich unter dem Beifahrersitz befunden habe, sagte der Zeuge, auch bei dem Tankdeckel hätte er erwartet, dass er stärker geschmolzen wäre. Der Tankdeckel sei aus Polyethylen, das schon bei 150 bis 200 Grad schmelze. Wenn man gesehen habe, wie ausgebrannt das Fahrzeug gewesen sei, überrasche ihn das sehr.

Auf die Frage, wie er **mit Gegenständen verfahren**, die ihm zwar auffielen, die aber nichts mit der Brandursache zu tun hätten, erklärte der Zeuge, man weise die Kollegen auf solche Gegenstände hin. Auf die Machete hätten sie den Zeugen KHK A. K. – zumindest meine er, es sei dieser Kollege gewesen – hingewiesen, hätten sie aber im Fahrzeug belassen. Auf Gegenstände hinzuweisen, sei zulässig, ohne in den Verdacht der Befangenheit zu geraten. An der Grenze wäre es allerdings zu sagen, wie die Pistole untersucht werden müsste. Es sei klar, dass er die Kollegen auf eine Pistole hinweise. Das hätten sie beim Laptop auch so gemacht. Er sehe es persönlich sogar als seine Aufgabe an, dass er es den Kollegen mitteile, wenn er etwas Relevantes finde, vor allem bei einer Pistole.

Auf den Vorhalt, dass beim Untersuchungsausschuss der Eindruck entstanden sei, dass niemand für die Gegenstände zuständig gewesen sei, die sich in dem Fahrzeug befunden hätten, führte der Zeuge aus, für sie seien die Gegenstände von Interesse, die brandsächlich seien. Das sei auch klar geregelt. Es gebe auch eine Verwaltungsvorschrift, die regle, wer für das Durchsuchen des Fahrzeuges zuständig sei. Er könne nicht sagen, ob die Polizei in sonstigen Fällen das Fahrzeug, Haus oder andere Dinge noch einmal untersuche. Er kenne zumindest keine dahingehenden Vorschriften.

Als sie mit der Untersuchung in der Polizeidienststelle angefangen hätten, sei ihm gesagt worden, dass Waffen im Spiel seien. Von wem ihm dies gesagt worden sei, wisse er nicht

mehr. Auf den Vorhalt, dass er in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 9. März 2015 einen Namen gesagt habe, der allerdings für den Stenografen unverständlich gewesen sei und daher nicht im Protokoll enthalten sei, sagte der Zeuge, wenn er einen Namen gesagt habe, dann sei es der Name „K.“ gewesen. Er könne nicht mehr genau sagen, wer es gewesen sei. Er gehe aber davon aus, dass es der Zeuge KHK A. K. gewesen sei. Auf Nachfrage, ob der Verdacht, dass sich Waffen im Fahrzeug befinden könnten, begründet worden sei, sagte der Zeuge, er meine, es sei erwähnt worden, dass die Person aus dem Fahrzeug mit Waffen zu tun gehabt habe.

Er als Sachverständiger habe nicht gewusst, wer die Person im Fahrzeug gewesen sei. Er habe nicht gewusst, dass F. H. aus der rechtsextremistischen Szene gekommen sei, mittags von der Polizei habe vernommen werden sollen und sich im Aussteigerprogramm befunden habe. Für ihn sei das „ein ganz normaler Fall“ gewesen. Auf den Vorhalt, dass das LKA am späten Vormittag die ermittelnden Dienststellen darauf hingewiesen habe, um wen es sich handle, gab der Zeuge an, davon habe er gehört. Das sei der Staatsschutz gewesen. Das, was der Staatsschutz zu kommunizieren gehabt habe, sei für die ermittelnde Dienststelle bestimmt gewesen. Er habe davon nichts mitbekommen.

Zu der Frage, ob man technisch überprüfen könne, ob die Gegenstände zum Zeitpunkt des Brandes auch tatsächlich im Fahrzeug gewesen seien oder ob die Verbrennungen, Verschmelzungen und Anrußungen nachher durch eine dritte Stelle angebracht worden seien bzw. der Ruß mit dem im Fahrzeug identisch sei, erklärte der Zeuge, sie hätten keine Methode gefunden, mit der man das nachweisen könne. Es habe schon Leute gegeben, die behauptet hätten, sie könnten Ruß untersuchen, überhaupt feststellen, dass es sich um Ruß handle. Aber einen Rußvergleich könnten zumindest sie nicht machen. Er könne sich nicht vorstellen, dass das gehe. Er glaube bei Brandruß gebe es keinen Unterschied.

Auf die Frage, ob es bei der Untersuchung genug Raum und Licht gegeben habe, führte der Zeuge aus, Raum sei genügend vorhanden gewesen. Licht zum Ausleuchten hätten sie dabei gehabt.

*p) Sachverständiger Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner*

Der Sachverständige Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner, Arzt für Rechtsmedizin und früher Direktor des Instituts für Rechtsmedizin Tübingen, führte aus, dass er im Todesfall F. H. toxikologische Untersuchungen vorgenommen habe. Dabei entspreche es dem normalen Gang der Sache, dass die Fertigstellung des rechtsmedizinischen Gutachtens drei Monate dauere. Eine Rückkopplung zwischen ihm und der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft habe wohl nicht stattgefunden.

Eine CO-Untersuchung habe ergeben, dass F. H. während des Brandes noch gelebt habe. Es seien 30,3% des Hämoglobins mit CO besetzt gewesen, diese Konzentration sei tödlich. Ob dies aber die Todesursache gewesen sei, könne er nicht sagen.

Die Untersuchungen des Mageninhalts, des Urins und des Bluts hätten ergeben, dass die Handlungsfähigkeit gestört gewesen sein könnte, d.h. F. H. könne bewusstlos gewesen sein. Es sei aber auch nicht auszuschließen, dass F. H. noch ausreichend handlungsfähig gewesen sei, um den Brand selbst zu zünden. Die Wahrscheinlichkeit könne er nicht einschätzen. Dass F. H. noch eine halbe Stunde vor dem Tod vor dem Auto gestanden sei, sei möglich, da er die Substanzen auch erst danach habe einnehmen können.

Alkohol sei im Körper nicht nennenswert nachgewiesen worden, in Magen, Urin und Blut aufgefundenen Substanzen hätten aber in ihrer Gesamtwirkung die Handlungsfähigkeit gestört haben können. Bis auch die eingeatmeten Dämpfe der ausgeschütteten 7,9 Liter Benzin zur Ohnmacht führen würden, würde „eher länger dauern“.

Die aufgefundenen Substanzen hätten ausgereicht, um den Tod der untersuchten Person herbeizuführen. Sollten die Medikamente bewusst und in Kenntnis der Wirkung eingenommen worden sein, könne das nur zur Tötung erfolgt sein.

Der Mageninhalt und der Urin seien auf zwei unterschiedliche Arten qualitativ untersucht worden: Nach der „general unknown analysis“ sei nach unbekanntem Substanzen gesucht worden, was aber eine Mindestkonzentration erfordere. Mit der Flüssigkeitschromatografie und Massenspektroskopie sei gezielt nach zentralnervös wirksamen Substanzen gesucht worden, was auch geringste Konzentration erfasse. Anschließend würden die Substanzen dann quantitativ analysiert werden.

Die Asservate, d.h. Mageninhalt, Urin und Blut würden üblicherweise schon während der Obduktion entnommen und in das Speziallabor FTC in München versendet. Die Befunde würden dann an ihn gesandt, die er dann rechtsmedizinisch beurteile. Die zwischen Entnahme und Messung liegende Zeit würde bei den im konkreten Fall aufgefundenen Substanzen keine Auswirkung haben.

Der Mageninhalt sei nur global untersucht worden, es habe hingegen keine spezifische Untersuchung einzelner Inhaltsbestandteile gegeben, was jedoch eigentlich erforderlich gewesen sei.

Es seien folgende Substanzen gefunden worden:

- Amphetamin in Konzentration von 160 Nanogramm pro Milliliter,
- Diazepam (Wirkstoff von z.B. „Valium“), eine Spur
- Tetrazepam (Wirkstoff von z.B. Musaril, wirkt entspannend) in Konzentration von 42,8 Nanogramm pro Milliliter (untertherapeutischer Bereich),
- Risperidon in Konzentration von 14 Nanogramm pro Milliliter (therapeutischer Bereich)
- Opipramol in Konzentration von 268 Nanogramm pro Milliliter, (therapeutischer Bereich)
- Diphenhydramin (Antihistaminikum), (hochtherapeutischer Bereich)
- Metoprolol (Betablocker) in Konzentration von 1400 Nanogramm pro Milliliter, (toxikologischer Bereich)
- Ibuprofen (Schmerzmittel) in Konzentration von 2360 Nanogramm pro Milliliter (therapeutischer Bereich)
- Diclofenac & Etoricoxib (Schmerzmittel). Diese seien nicht quantitativ untersucht worden, weil dies sehr aufwendig sei und als nicht notwendig angesehen worden sei.

Tilidin sei nicht gefunden worden.

Alle aufgefundenen Substanzen würden normalerweise in fester Form eingenommen. Ob die Medikamente schon über einen längeren Zeitraum eingenommen worden seien, sei nicht untersucht worden, könne aber wohl noch anhand der Asservate untersucht werden.

Metoprolol, Opipramol und Risperidon seien nicht im Magen, sondern nur im Blut festgestellt worden. Der Zeuge wisse aber nicht, ob diese überhaupt im Magen messbar seien. Sollten die Substanzen tatsächlich nicht mehr im Magen gewesen sein, würde dies bedeuten, dass sie schon längere Zeit absorbiert gewesen seien.

Die Substanzen Diphenhydramin und Metoprolol dürften erst im Auto appliziert worden sein, da ihre Wirkung die Fahruntüchtigkeit nach sich ziehen dürfe. Wäre es erst im Auto genommen worden, müssten sich aber Werkzeuge im Fahrzeug finden. Andererseits würde aber eine Resorption des Metoprolol eine Weile dauern.

Die Amphetamine könnten Stunden oder einen halben Tag zuvor eingenommen worden sein.

Die Substanz Tetrazepam wirke schlafinduzierend, die Substanz Metoprolol im toxischen Bereich könne zu einer kardialen Mangelversorgung des Gehirns führen. Bezüglich dieses Stoffs könne es auch keinen Gewöhnungseffekt geben, wenn er häufiger eingenommen würde. Schmerzlindernde Wirkungen dürften nicht im Vordergrund gestanden haben. Gleichgewichtsstörend würden die aufgefundenen Substanzen nicht wirken.

Insgesamt komme eine Verbrennung einer Person in Kombination mit Medikamenteneinnahmen öfter vor. Die **Fechterstellung** der Leiche sage nichts über die ursprüngliche Position des Verstorbenen aus, da die Stellung allein auf dem Wasserverlust der Muskulatur beim Verbrennen beruhe.

*q) Sachverständige Dr. A. S.*

Die Sachverständige Dr. A. S., Fachärztin für Rechtsmedizin bei der Gesellschaft für Rechtsmedizinische Untersuchungen und Sachverständigentätigkeit in Tübingen, erklärte, sie habe am 16. September 2013 gemeinsam mit ihrer Kollegin Dr. M.-Chr. S. die Obduktion des F. H. im Robert-Bosch-Krankenhaus durchgeführt. Dabei sei es um die Klärung der Todesursache gegangen, d.h. ob er im Zeitpunkt des Brandes noch gelebt habe, und daneben um die Frage der Identität des Verstorbenen. KHK A. K. sei bei der Obduktion anwesend gewesen. Sie habe auch Lichtbilder von der Obduktion gemacht.

Bei der Obduktion sei ihr, so die Sachverständige Dr. A. S., lediglich bekannt gewesen, dass es sich bei dem Toten vermutlich um F. H. handeln könne und wo er tot aufgefunden worden sei, sowie dass er an dem Todestag als Zeuge vorgesehen gewesen sei.

Die genommenen Asservate seien noch vorhanden.

Es sei eine Körperlänge von ca. 172 Zentimetern und eine Masse von 79 Kilogramm festgestellt worden. Die Körpergröße sei aber aufgrund der Beugstellung der Gelenke nur ungefähr bestimmbar gewesen.

**Äußerlich** seien Veränderungen in Folge einer thermischen Einwirkung festgestellt worden, da es durch die hitzebedingte Schrumpfung der Haut zu Aufreißungen und damit auch zu entsprechenden Veränderungen an den darunterliegenden Weichteilen gekommen sei. Die Haut sei vorwiegend im vorderen Bereich und bei den Extremitäten derb gewesen und habe Verkohlungen, Braunverfärbungen und vielfache Aufreißungen aufgewiesen. Die darunterliegende Haut sei ebenfalls verkohlt und bräunlich-schwärzlich getönt gewesen, der Knochen sei frei zu Tage getreten und sei ebenfalls bräunlich verkohlt gewesen. Tätowierungen oder ein Piercing seien aufgrund der Verbrennungen schwierig festzustellen gewesen. Der Tote habe Turnschuhe getragen, es könne auch sein, dass es schwarze Sneaker gewesen seien. Die Extremitäten seien gebeugt gewesen, d.h. es habe eine Fechterstellung vorgelegen, was Folge der Schrumpfung der Muskulatur infolge Brandeinwirkung sei. Knochenbrüche seien nicht festgestellt worden. Man habe diesbezüglich den Thorax freigelegt, dadurch könne man Rippen- und Wirbelsäulenbrüche sehen, zudem seien die Extremitäten bewegt worden und so auf regelwidrige Beweglichkeit untersucht worden, woran man zumindest eingeschränkt Brüche erkennen könne. Überdies sei das knöcherne Schädeldach und der knöcherne Schädelgrund besichtigt worden. Die Zunge sei untersucht worden, es sei kein Hämatom aufgefunden worden. Eine alte Verletzung in der Schulter sei nicht festgestellt worden.

Die **innere Besichtigung** habe dafür gesprochen, dass die Person dem Brand zu Lebzeiten ausgesetzt gewesen sei. Es seien Rußpartikel eingeatmet worden. In der Luftröhre und der peripheren Atemwege habe sich eine schaumig durchsetzte, schwärzliche Substanz befunden, die nicht nur in den oberen Atemwegen, sondern auch bis peripher in die Atemwegsäste hinein verfolgbar gewesen sei. Nach der Reinigung sei in der Luftröhre eine fetzenartige Ablösung der Schleimhaut zu sehen gewesen, die Schleimhaut darunter sei rosafarben hell getönt gewesen. Auch die Speiseröhrenschleimhaut habe fetzenartige Ablösungen aufgewiesen. Daneben hätten auch eine relativ hellrote Haut der Brustmuskulatur und Herzblut von heller kirschroter Farbe für eine hohe CO-Konzentration gesprochen. Die Schleimhäute seien eben-

falls teilweise rosafarben gewesen, insbesondere die Schleimhaut der Luftröhre und der Speiseröhre.

Im **Magen** hätten sich 100 Milliliter eines beigebräunlichen Inhalts mit griesigen, teils weißlichen und teils rötlichen Partikeln gefunden. Reste einer Mahlzeit und darin gallertartige Substanzen sowie kleine rote Partikel, die laut einem Vermerk von KHK A. K. gefunden worden seien, habe sie, so die Sachverständige Dr. A. S., hingegen nicht aufgefunden. Von der Beschreibung her könne es sich aber um Tablettenbestandteile handeln. Die Leberwerte, die unter Umständen Auskunft über einen Drogen- oder Alkoholmissbrauch geben könnten, seien unauffällig gewesen.

Das **Hirngewebe** sei hitzebedingt verkocht, verhärtet und verfestigt gewesen. Zwischen der harten Hirnhaut und dem knöchernen intakten Schädeldach habe sich bröckeliges rötliches Material gefunden, was eine Ausschwitzung von Blutmaterial aus dem Knochen infolge der Hitze gewesen sei.

Innere Organe würden nur für histologische Untersuchungen asserviert und bei bestimmten Fragestellungen untersucht.

Anhaltspunkte für eine **Fremdeinwirkung** hätten sich nicht ergeben. Auch dass Blutstauungen in den Nebennieren festgestellt worden seien, könne nicht auf Schlägen, sondern wohl auf einem Herz-Kreislauf-Versagen beruhen. Ob auch die eingeatmeten Dämpfe der verschütteten 7,9 Liter Brennstoff zur Ohnmacht hätten führen können, wisse die Zeugin nicht. Es sei durchaus denkbar, dass bei der Verbrennung keine Schreie ausgestoßen würden. Um Spuren zu verwischen, könne eine Verbrennung teilweise tauglich sein, beispielsweise um Hämatome auf der Haut zu verdecken. Auch ein Schlag, der zur Bewusstlosigkeit führe, könne je nach Tiefe durch eine Verbrennung unkenntlich werden.

Es sei möglich, dass sie, so die Sachverständige Dr. A. S., den **Totenschein** ausgestellt habe. Der Todeszeitpunkt müsse auf einem Totenschein eingegrenzt werden, wenn er nicht sicher zu bestimmen sei, daher könne es auch dazu kommen, dass ein Zeitraum von fünf bis sieben Stunden angegeben werde. Man übernehme hierzu die Informationen der Polizei.

*r) Oberstaatsanwalt beim BGH M. D.*

Der Zeuge M. D., Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, war im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts wegen der dem NSU zugerechneten Attentate mit den Hinweisen von F. H. und in diesem Rahmen seinem Todesfall befasst. Er selbst sei erst mit Beginn der Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe und vier weitere im Mai 2013 innerhalb der Behörde mit dem NSU-Komplex befasst worden.

Der Zeuge berichtete, dass am 22. November 2011 die **Hinweisgeberin G. J.** der Polizei mitgeteilt habe, ihr sei von zwei Schülerinnen zugetragen worden, dass ihr früherer Auszubildender H. behauptet habe, zu wissen, wer die Polizistin in Heilbronn getötet habe. Dieser Hinweis sei nun im Rahmen der sogenannten Hinweisbearbeitung im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe und andere abgearbeitet worden. Die Spur des Hinweises von G. J. mit der Nummer 5086 sei, als er damit befasst wurde, schon abgeschlossen worden, entsprechend könne er dazu nur aus angelesenem Wissen berichten.

Im Rahmen der Spurenbearbeitung sei F. H. am 17. Januar 2012 durch Beamte des LKA vernommen worden. Zu Kenntnissen zu dem Mord in Heilbronn habe er erklärt, er wisse nicht, wer die Täter wären. „Die Szene“ hätte aber gesagt, dass die Leute, die die Verbrechen begangen hätten, Leute aus der Szene, aus dieser Umgebung wären. Mit dieser Aussage hätten junge Leute beeindruckt und eingeschüchtert werden sollen, damit sie die Kameradschaft nicht verlassen. Namen wären keine gefallen, er habe nur allgemein von der Szene geredet – etwas Konkretes habe er aber nie gehört, was generell für die Zeugenvernehmung des F. H. charakteristisch gewesen sei. Auf Vorhalt, es sei zumindest der Name „M.“ genannt worden, erwidert der Zeuge, dass dies auch eine sehr vage Darstellung sei, „M.“ sei schlicht und ein-

fach nicht zu ermitteln gewesen. Der Name sei aber auch nicht im Zusammenhang damit, ob er wisse, wer M. K. getötet habe, genannt worden.

Zudem habe F. H. von einem Kameradschaftstreffen der NSS in Öhringen berichtet, zu dem er von einem Freund mitgenommen worden sei. Es sei davon die Rede gewesen, dass dort die beiden größten Kameradschaften, nämlich NSS und NSU zusammengekommen seien. Im Veranstaltungsraum sollen Fahnen bzw. ein Symbol dieser beiden Gruppierungen an der Wand gehangen haben. Nach Einschätzung des LKA Baden-Württemberg habe F. H. sowohl in seiner Vernehmung als auch bei der im Anschluss an die Vernehmung durchgeführten Ortsbesichtigung teils sehr unpräzise, teils widersprüchliche Angaben gemacht. Auch seine Angaben zur Veranstaltungsortlichkeit hätten durch Folgeermittlungen nicht verifiziert werden können. Weitere Erkenntnisse über eine Kameradschaft NSS hätten die Behörden des Landes Baden-Württemberg nicht gehabt. Damit sei die damalige Hinweisbearbeitung abgeschlossen gewesen.

Am Mittwoch, dem 18. September 2013 habe das Bundeskriminalamt ein Schreiben des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vom 17. September 2013 an seine Behörde geleitet, in dem die **Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses** des Zimmers von F. H. in der elterlichen Wohnung und im Wohnheim an seiner Arbeitsstätte sowie die Erhebung von Verbindungsdaten für den von ihm genutzten Mobilfunkanschluss angeregt worden sei.

Nach seiner Einschätzung, so der Zeuge, sollte, nachdem im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Fremdverschulden und damit eine Beantragung der angeregten Maßnahmen dort ausgeschlossen gewesen sei, mit der Anfrage versucht werden, die eigentlich in das Todesermittlungsverfahren gehörenden Maßnahmen nun über das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts zu erwirken.

Die Voraussetzungen für die angeregten Maßnahmen hätten jedoch nicht vorgelegen, so dass er, so der Zeuge, von der Stellung entsprechender Anträge beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs mangels Erfolgsaussichten abgesehen habe. Die zugrundeliegenden Erwägungen habe er in einem Vermerk vom 20. September 2013 festgehalten. Ermittlungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts seien nur im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall M. K. denkbar gewesen. Die Aussagen von F. H. hätten aber die Beantragung der angeregten Maßnahmen nicht gerechtfertigt, da gerade aufgrund seines früheren Aussageverhaltens keine neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen seien. Es sei zwar auch potentiell möglich gewesen, dass es sich um einen Fall für den GBA handeln könnte, insgesamt müsse aber dafür „mehr kommen“.

F. H. habe ja gerade eingeräumt, nicht zu wissen, wer die Täter gewesen seien, für ihn, so der Zeuge, sei daher nur noch der Schluss folgerichtig gewesen, dass er schlicht und einfach keine Angaben machen könne. Er habe auch in der Vernehmung anklingen lassen, dass er aus Sicherheitsgründen nichts sagen wolle und habe dann trotzdem Angaben gemacht, so dass eigentlich nur der Schluss, es handele sich um Ausflüchte, möglich gewesen sei.

Eigene Nachforschungen zu der Organisation NSS habe er, so der Zeuge, nicht angestellt, sondern habe sich auf den Bericht des LKA Baden-Württemberg bezogen. Er ginge davon aus, dass wenn dem LfV Baden-Württemberg entsprechende Erkenntnisse vorgelegen hätten, diese auch im Verfassungsschutzverbund gestreut worden wären.

Eine Funkzellenabfrage am Fundort der Leiche des F. H. sechs Jahre später hätte nach Ansicht des Zeugen für das Ermittlungsverfahren des GBA nichts erbracht, da ja Ziel gewesen sei, zu ermitteln, wer M. K. ermordet habe.

Eine Neubearbeitung der Spur aufgrund der Informationen, F. H. sei unter Druck gesetzt worden, sei nicht in Frage gekommen, da es sich nur um Spekulationen handele.

Den Umstand, dass F. H. sich kurz zuvor von seiner Freundin getrennt habe, habe er, so der Zeuge von KR'in H. H. vom LKA Baden-Württemberg erfahren.

Anhaltspunkte für eine weitere neue Straftat, die den Anfangsverdacht einer in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts fallenden Straftat begründet hätte, seien nicht ersichtlich gewesen.

Die Motive für die Selbsttötung, das heißt, dass F. H. nach dem Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene unter Druck gesetzt worden sei, habe er, so der Zeuge, nicht berücksichtigen müssen, da dies im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens zu berücksichtigen gewesen wäre.

Auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahren gegen unbekannt aufgrund der Aussage, F. H. habe massive Angst gehabt, sei zunächst eine Sache der Staatsanwaltschaft Stuttgart gewesen, für den Generalbundesanwalt bestehe keine Verfolgungszuständigkeit.

Eine Anregung an die Staatsanwaltschaften der Länder, dem nachzugehen, sei nicht üblich und habe nicht stattgefunden.

*s) Staatsanwalt Dr. S. B.*

Der Zeuge Staatsanwalt Dr. S. B. berichtete, er sei zuständiger Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Todesermittlungsverfahren F. H. gewesen. Das Verfahren sei am 16. September 2013 anhängig geworden, als bekannt gegeben worden sei, dass morgens gegen 9:00 Uhr im Bereich des Cannstatter Wasens ein Pkw-Brand gemeldet worden sei. Da bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Abteilung I sowohl für Brandsachen als auch für politische Strafsachen zuständig sei, sei er bereits aufgrund des Umstandes, dass es sich um einen Brand und eine Brandleiche handelte, damit betraut worden. Erstmals Kenntnis von dem Vorgang habe er im Laufe des Vormittags des 16. September 2013 erlangt. Er sei auch bereits an diesem Tag davon informiert worden, dass F. H. noch am 16. September 2013 von der EG „Umfeld“ hätte vernommen werden sollen.

**(1) Obduktion**

Bei den Ermittlungen habe er, was üblich sei in Todesermittlungsverfahren, in engem Kontakt mit den ermittelnden Polizeibeamten gestanden, um die Entscheidung, ob eine Obduktion durchgeführt werde, schnell herbeizuführen.

Im Rahmen der Ermittlungen habe er beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Stuttgart lediglich die Obduktion, und nicht Durchsuchung des Zimmers von F. H. und Erhebung von Verkehrsdaten, beantragt, weil es sich um ein Todesermittlungsverfahren gehandelt habe. In diesem Rahmen sei als StPO-Maßnahme nur die Frage zu entscheiden, ob eine Obduktion angeordnet werde.

Bei der Obduktion des Leichnams sei er, so der Zeuge, wie in ca. 50 Prozent aller Fälle, anwesend gewesen. Dies hänge von der Brisanz des Falles und seinem Terminplan ab, in diesem Fall habe es sich um einen wichtigeren Fall gehandelt.

Auf Nachfrage erklärte er, dass in der Obduktion keine Knochenbrüche festgestellt worden seien, er könne sich aber nur erinnern, dass er nicht mitbekommen habe, dass welche vorlägen. Ob auch die Beweglichkeit der Gelenke untersucht wurde, könne er sich nicht erinnern. Bezüglich der Handlungsfähigkeit habe er durch die Obduktion keine Ergebnisse erhalten, es sei aber festgestellt worden, dass F. H. zum Zeitpunkt des Brandes noch geatmet habe.

Nach der Obduktion am Nachmittag oder Abend habe er mit dem Zeugen EKHK H. H. telefoniert, um ihm das Ergebnis und dann die Entscheidung mitzuteilen, dass keine weiteren strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen möglich seien, weil kein Hinweis auf ein Fremdverschulden und damit auf eine strafbare Handlung vorliege. Vor der Entscheidung, keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten, habe er auch mit seiner Abteilungsleiterin, OStA C. A., über das Ergebnis der Obduktion gesprochen.



Bei der Entscheidung, keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten, habe er die Angaben der Rechtsmediziner und damit korrespondierend die Angaben des Sachverständigen des Kriminaltechnischen Instituts zur Verfügung gehabt. Es sei klar gewesen, dass F. H. zum Zeitpunkt des Brandgeschehens noch gelebt habe. Es habe daher keine weiteren Anhaltspunkte für Ermittlungen gegeben. Man müsse sich also auf eine Prognoseentscheidung der Obduzentin verlassen, da die toxikologischen Untersuchungen noch lange Zeit in Anspruch nähmen.

Aufgrund dessen habe er keinen Zweifel gehabt, dass kein Fremdverschulden nachgewiesen werden könne. Dies sage aber nicht, dass ein Fremdverschulden objektiv ausgeschlossen werden könne, sondern nur, dass er keine Anhaltspunkte gehabt habe.

Es sei in einem Todesermittlungsverfahren auch üblich, dass sofort nach der Obduktion eine Entscheidung getroffen werde. Das Ergebnis des toxikologischen Gutachtens habe erst später vorgelegen. Es sei aber regelmäßig so, dass die weiteren Untersuchungen mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nähmen und solange nicht damit gewartet werden könne, die Leichenfreigabe zu erteilen oder dergleichen. Dies bedeute zwar ein gewisses Risiko. Ohne konkrete Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden könne man aber keine Ermittlungen aufnehmen.

## (2) Weitere Ermittlungsmaßnahmen

Bezüglich des fehlenden **Autoschlüssels** habe er sich nicht erklären können, was damit passiert sein solle und welche Ermittlungsmaßnahmen diesbezüglich ins Auge gefasst hätten werden können.

Dass ein **Laptop** im Fahrzeug gefunden worden sei, habe er erst nach der Obduktion erfahren; ihm sei aber durch den Zeugen KHK A. K. mündlich mitgeteilt worden, dass das Landeskriminalamt geäußert habe, dass der Laptop nicht mehr auswertbar sei. Die Frage, ob man ihn auswerten sollte, habe sich daher nicht mehr gestellt. Dass ein **Handy** gefunden wurde, habe er erst im Nachgang erfahren.

Ob die Familie gefragt wurde, ob sie einer freiwilligen Durchsuchung des **Zimmers** von F. H. zustimme, wisse er, so der Zeuge, nicht, da aus den Akten lediglich hervorgehe, dass die Eltern am ersten Tag unkooperativ gewesen seien und eine Durchsuchung des Zimmers nicht stattgefunden habe.

Die konkrete **Entscheidung** des Zeugen Oberstaatsanwalt am Bundesgerichtshof M. D. vom 20. September 2013 kenne er nicht. Er habe aber gegenüber dem LKA oder dem PP Stuttgart zuvor darauf verwiesen, dass man dort nach der Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen fragen könne und habe im Nachhinein mündlich erfahren, dass eine Anordnung von Durchsuchungsmaßnahmen dort nicht in Erwägung gezogen worden sei; er wisse aber nicht, von wem die Anfrage letztendlich gestellt worden sei.

## (3) Ermittlungen wegen anderer Straftaten

Der Zeuge führte aus, dass an ihn wohl keine konkreten Tatsachen herangetragen worden seien, die es für ihn notwendig erscheinen ließen, ein Ermittlungsverfahren wegen irgendeiner Straftat gegen Unbekannt zu eröffnen. Er habe daher keine Möglichkeit gesehen, in rechtlicher Hinsicht strafprozessuale Ermittlungen in diese Richtung einzuleiten.

Auf den wörtlichen Vorhalt des Inhalts der Verfügung des Generalbundesanwalts vom 20. September 2013:

*„Die gegenüber seinen Eltern erfolgten Aussagen des Zeugen H., dass er seines Lebens nicht mehr sicher sei, wenn er auspacke, und er aus der Nummer nicht mehr rauskommen werde, könnten bei Außerachtlassung seines früheren Aussageverhaltens für sich genommen auch dahin gehend interpretiert werden, dass er sich von dritter*

*Seite bedroht gefühlt habe und auf ihn und sein Aussageverhalten in strafbarer Weise Einfluss genommen worden sein könnte.“*

erklärte der Zeuge, dass sich in der Akte keine solchen Aussagen in verwertbarer Form fänden, er habe daher keine Kenntnisse eines Bedrohungsszenarios gehabt und sei daher nicht veranlasst gewesen, Ermittlungen einzuleiten. Eine förmliche Vernehmung der Eltern aufgrund der Aussage sei auch nicht in Betracht gekommen, da man bei der Überbringung der Todesnachricht den Eindruck gehabt habe, dass diese wenig kooperativ seien.

Auf teilweise mehrfachen Vorhalt der Aussagen der Eltern,

- bei der Überbringung der Todesnachricht, dass F. H. panische Angst vor der Polizei gehabt habe und dass er gesagt habe, dass er „aus der Nummer nicht mehr rauskommen“ werde,
- am nächsten Tag, dass F. H. Angst gehabt habe und z.B. häufig die Handynummern getauscht habe, weil er permanent von der rechtsextremistischen Szene kontaktiert worden sei,
- dass von früheren Kameraden 4.000 Euro für den Ausstieg verlangt worden sei,
- dass neue Handynummern stets nach kurzer Zeit wieder den früheren Kameraden zugänglich gewesen seien

sowie auf Vorhalt der Tatsache, dass es sich um einen Zeugen im Mordfall M. K. handelte, der am selben Abend hätte vernommen werden sollen, erklärte der Zeuge wiederholt, in einem Todesermittlungsverfahren sehe er keine Grundlage, weitere Ermittlungen durchzuführen, wenn konkrete Feststellungen bestünden, dass kein Fremdverschulden vorliege. Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden hätten, auch nach der durchgeführten Obduktion, nicht vorgelegen. Darüber hinaus hätten aber auch keine konkreten Anhaltspunkte auf eine Nötigung, Bedrohung oder andere strafbare Handlung vorgelegen, es habe weder eine Aussage der Eltern, noch eine Anzeige vorgelegen. Es handele sich um Schlussfolgerungen und Vermutungen, allein aufgrund dieser könne kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Wichtig sei dabei auch die Unterscheidung, ob er sich bedroht gefühlt habe oder tatsächlich bedroht worden sei, zweites habe F. H. nicht gesagt.

Zu dem angeblichen Anruf bei F. H. am Abend vor seinem Tod um 17:00 Uhr führte der Zeuge aus, dass er lediglich die Auskunft der Eltern gehabt habe, dass es einen Anruf gegeben haben solle, der F. H. verstört habe, welchen Inhalts sei ihm aber nicht mitgeteilt worden. Allein die Kenntnis der Reaktion auf den Anruf ließe nicht auf eine strafbare Handlung schließen, d.h. allein diese Angaben genügten nicht für einen Anfangsverdacht. Es ginge ihm aber nicht darum, ob dies in einer förmlichen Aussage, oder einer Befragung geäußert wurde, sondern um den Inhalt – etwas anderes wäre es daher gewesen, wenn die Eltern gesagt hätten, dass ihr Sohn nach dem Telefonat gesagt habe, er sei bedroht worden oder er dürfe nicht aussagen.

Der weitere Umstand, dass das LKA die Erhebung von Verbindungsdaten, die Durchsuchung der Wohnung und des Wohnheimzimmers erbeten habe, sei kein Beweismittel für die Beurteilung des Bestehens eines Anfangsverdachts.

#### **(4) Einstellungsverfügung und weiteres Verfahren**

Zur Frage, wie die These Liebeskummer Eingang in die Einstellungsverfügung erhalten habe, führte der Zeuge aus, es habe die Hinweise gegeben, dass kurz zuvor die Beziehung mit seiner Freundin von ihm oder ihr beendet worden sei. Dass F. H. die Beziehung am 15. September 2013 um 23:00 Uhr per Textmitteilung beendet habe, sei ihm nicht bekannt.

Ein zweites mögliches Motiv sei Angst vor polizeilicher Einvernehmung gewesen. Da man die Motivlage im Todesermittlungsverfahren nicht vollständig ausermitteln könne und müsse, habe er dann beide mögliche Motive in die Einstellungsverfügung aufgenommen.

Der Zeuge erläutert, dass er in dem Fall **berichtspflichtig** gewesen sei. Er habe am ersten Tag einen Bericht über die Generalstaatsanwaltschaft an das Justizministerium geschrieben und einen Absichtsbericht an die Generalstaatsanwaltschaft. Da er keine gegenteilige Weisung erhalten habe, habe er dann die Abschlussverfügung so getroffen. Diese sei dann auch ans Justizministerium gegangen.

Das weitere Verfahren, 5 UJs 9675/14 sei erst im Jahr 2014 anhängig geworden, als ein Bürger bei der StA Heilbronn Anzeige wegen Mordes erstattet habe. Dieses Verfahren bestehe im Prinzip nur aus der Anzeige und seiner Einstellungsverfügung.

*t) Sachverständiger Thumilan Selvakumaran*

Hinsichtlich der These, dass F. H., **ermordet** worden sein soll, meinte der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, man müsse einfach in alle Richtungen ermitteln. Er wolle nicht sagen, dass es Mord gewesen sei. Er würde aber auch nicht sagen, dass es ein reiner Suizid war. Vielleicht sei F. H. auch in den Tod getrieben worden. Vielleicht habe er Informationen, Druck von verschiedenen Seiten aus der rechtsextremistischen Szene, vielleicht sogar von Ermittlern gehabt. Dies müsse man auf jeden Fall insgesamt und unvoreingenommen prüfen.

Hinsichtlich des Tankstellenbetreibers, der sich nicht an einen Benzinkauf durch einen jungen Mann mit Kanister erinnern könne, müsse er seine früheren Publikationen dahingehend, entsprechend seiner neuen Veröffentlichung in der „Südwest Presse“ in der vergangenen Woche, korrigieren, dass er, so der Sachverständige, zuvor davon ausgegangen sei, dass der in Frage stehende **Kanister** in unmittelbarer Nähe zum Cannstatter Wasen gekauft worden. Nach seiner Akteneinsicht könne er sagen, dass F. H. viel früher, also nicht in Bad Cannstatt, sondern auf dem Weg von xxxx nach Geradstetten von der Autobahn heruntergefahren und dort einen Kanister gekauft habe.

F. H. habe mehrere Freundinnen, auch zeitweise nebeneinander, gehabt. Er, so der Sachverständige Thumilan Selvakumaran, habe mit einer von ihnen über das **Beziehungsende** gesprochen. Im Übrigen müsse er sich auf den Quellenschutz berufen.

*u) Sachverständiger und Zeuge Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der zunächst als Sachverständiger vernommene Prof. Dr. Hans Joachim Funke führte hinsichtlich des Todes von F. H. aus, dass er in den Akten gelesen habe, dass es ein Selbstmord gewesen sei. Es sei allerdings vielleicht mit genaueren Daten und Hinweisen zu überprüfen, ob das **Motiv** wirklich tatsächlich Liebeskummer oder schlechte Noten gewesen sei. Aus seiner Sicht müsse man sich fragen, ob F. H. zur Zusammenarbeit mit Big Rex angehalten worden sei. Ebenso sei bedenklich, wie es sein könne, dass er seine Handynummern gewechselt habe und am nächsten Tag trotzdem von Rechtsextremisten angerufen worden sei. Zu klären sei vor allem, ob es eine Falle zwischen Sicherheitsbehörden und dem Kontakt zu den Rechtsextremisten gegeben habe, in die F. H. psychisch geraten sei, so dass der Druck andert-halb Jahre bis zu einem Maß angestiegen sei, das nicht mehr auszuhalten war. Weiter müsse ermittelt werden, ob er Drogenkurierdienste für die Szene von Organisierter Kriminalität und Rechtsextremisten ausgeführt habe. Es sei schon ein sehr **ungewöhnlicher Tod** und ein sehr schmerzhafter, die Verzweiflung von F. H. sei in den Tagen zuvor sichtbar gewesen. Die Familie von F. H. sei ein Opfer von einer Konstellation, die noch nicht genügend aufgeklärt sei, und er appelliere an den Ausschuss, das nötige Maß an Entschiedenheit und Sensibilität zu wahren, das vielleicht im Umfeld des Todes und vorher nicht immer gewahrt worden sei.

Weiter gelte es aufzuklären, was an dem **Wochenende des Todes** von F. H. wirklich passiert sei. Er, der Sachverständige, habe aus dem Umfeld der Familie gehört, dass es eine gravierende Veränderung des Auftretens von F. H. in dem Moment gegeben habe, in dem er am Sonntagmittag einen Anruf bekommen habe; schon frühere Angst und Todesangst, von denen F. H. laut Akten berichtet habe, hätten sich nicht nur wiederholt, sondern gesteigert. Es müsse

unbedingt geklärt werden, wer angerufen habe und ob es dazu womöglich rekonstruierbare Daten gebe.

Der Ausschuss solle sich unbedingt alle Ermittlungsakten geben lassen. Es gebe zwei davon, Az. 5 UJs 9675/14 und UJs 8127/13.

F. H. habe zwischen null und ein Uhr vor dem Morgen seines Todes noch elektronisch das Bild eines „schnittigen“ Fahrzeuges ohne Kommentar an die Familie gesendet. Ihm, dem Sachverständigen, habe die Familie das Bild gezeigt. F. H. sei selbst nicht auf der Fotografie gewesen.

Wie er auch etwa in der „Heilbronner Stimme“ am 22. Juni 2014 zitiert worden sei, *„Ich gehe davon aus, dass F. H. in den Tod getrieben oder sogar ermordet wurde“* gehe er, so der Sachverständige, davon aus, dass F. H. durch den gegenseitigen **Druck in den Tod getrieben** worden sei. Er habe unter großem und offenbar kaum steigerbarem Druck gestanden, wie auch die Leute im Ausbildungsheim in Geradstetten ausgedrückt hätten. Für ihn, so der Sachverständige Prof. Funke, sei gesichert, dass F. H. Angst gehabt habe, aus den Aussagen seiner Freunde, auch in den Akten, und der Familie sowie aus Hinweise aus den Kreisen von Big Rex, und dass diese Angst offenkundig auch zugenommen habe. F. H. habe „raus“ gewollt, sei von der einen Seite befragt und von der anderen unter Druck gesetzt worden. Er, so der Sachverständige Prof. Funke, habe mehrere lange Interviews mit der Familie, Vater, Mutter und Schwester von F. H. geführt, aus denen sich ihm langsam, aber sicher ein Bild über diese Person F. H. und den Druck, unter dem er offenkundig stand, erschlossen habe. Die Sicherheitsbehörden, also etwa Big Rex, hätten immer mehr wissen wollen und auch dann an dem Montag noch einmal nachfragen wollen und wären an dem Freitag davor schon vor dem Haus und im Haus der Familie gewesen. Letzteres könnte für die rechtsextremistische Szene, die es in xxxx gebe, auffällig gewesen sein. Auf der anderen Seite habe F. H. das klare Wissen gehabt, dass die Rechtsextremisten hinter ihm her seien, und zwar über einen langen Zeitraum. Er sei damit von beiden Seiten in eine ausweglose Situation getrieben worden. Ob F. H. ermordet worden sei oder nicht, könne er, so der Sachverständige Prof. Funke, nicht selbst beurteilen, die Kriminaltechnik sage, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Diese müsse man erst einmal so hinnehmen, obwohl es auch weitere Untersuchungen zu machen gelten könnte, die sich auf die Zündvorrichtung, den Zustand des Pkw zuvor, auf das Ausmaß der Beschädigung des Körpers durch den Medikamentencocktail, die Art und Weise der Bedingungen der Einnahme desselben, an welchem Ort und dergleichen beziehen könnten.

Informellen Hinweisen aus Polizeikreisen, dass bei F. H. **Knochenbrüche** festgestellt worden seien, habe er, so der Sachverständige, nur vom Hörensagen erhalten und dies nicht weiterverfolgt, sondern zurückgestellt, auch weil es eine nicht genügend belastbare, mehrfach getestete Vermutung sei. Er, so der Sachverständige, habe einen Bericht gelesen, in dem vor allem von den Schädigungen durch einen **Medikamentencocktail** die Rede gewesen sei. Eine Untersuchung des körperlichen Zustands fehle ansonsten in diesem Bericht. Auf Rückfrage ergänzte er, es müsse sich um das toxikologische Gutachten, nicht den Obduktionsbericht gehandelt haben, insoweit verwundere dann nicht mehr, wenn dort nichts von Knochenbrüchen stehe.

In seiner erneuten Vernehmung als **Zeuge** erklärte Prof. Dr. Hans Joachim Funke, dass er Anfang letzten Jahres vier elektronische Geräte von der Familie des verstorbenen F. H. anvertraut bekommen habe, um sie unabhängig von der Polizei auszuwerten und Informationen über die Todesumstände und die letzten Tage vor dem Tod zu erhalten. Dies sei vor dem Hintergrund geschehen, dass die Behörden den Todesfall F. H. als geklärt angesehen hätten und ein Untersuchungsausschuss noch nicht bestanden habe. Der Kontakt zur Familie H. sei zuvor Ende des Jahres 2013 bzw. Anfang des Jahres 2014 auf seine Initiative entstanden.

Im Einzelnen handele es sich dabei zum einen um einen **Laptop**, der sehr starke Brandschäden aufgewiesen habe, aufgrund deren mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen worden sei, dass die gespeicherten Daten weitgehend zerstört worden seien. Des Weiteren ginge es sich um eine externe **3,5-Zoll-Festplatte mit Metallgehäuse**. An dieser sei ebenfalls erkennbar gewesen, dass sie durch den Brand einer starken Hitzeeinwirkung ausgesetzt gewe-

sen sei. Der Metalldeckel sei an einer Ecke mit Gewalt hochgebogen worden, auszuschließen sei, dass dies nach der Übergabe der Gegenstände an die Familie H. erfolgt sein könnte. Ferner handele es sich um einen **Camcorder** mit geringeren Brandschäden und ein **Handy** mit starken Brandspuren, ein „verbrannter Klumpen“, ohne Speicherkarte, SIM-Karte o.a. Zubehör. Dass keine SIM-Karte enthalten war, habe er vor der Weitergabe an die Experten von anderen Personen prüfen lassen.

Falsch seien die Berichte, dass er von der Familie H. **SIM-Karten** erhalten habe.

Er habe dem Vorsitzenden und seinen Mitarbeitern bereits im Gespräch bei der Übergabe der weiteren Gegenstände erklärt, dass er die Geräte an Experten **übergeben** habe und dass ihm eine Mittelsperson mitgeteilt habe, dass in Vakuurnräumen eine Rekonstruktion möglich sein könnte. Er habe im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit für alle Geräte Experten gefunden und habe die Geräte unter der strikten Zusage von Vertraulichkeit weitergegeben. Er selbst habe mit ihnen nicht gesprochen, sondern nur mit einer Mittelsperson. Wo sich die Gegenstände heute befänden, entziehe sich seiner Kenntnis. Was sich in dem Rucksack befunden habe, in dem die Gegenstände zurückgegeben worden seien, wisse er nicht. Der Rucksack sei direkt durch Mittelspersonen an die Familie zurückgegeben worden. Das Ergebnis des Auslesens der Daten durch die Experten kenne er ebenfalls nicht, da diese ihn aber um mehr Zeit gebeten hätten, gehe er davon aus, dass es Ergebnisse geben werde.

Im Gespräch zwischen ihm, der Familie H., dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und Mitarbeitern am 17. März 2015 habe er nicht zugesagt, die Gegenstände dem Untersuchungsausschuss zu bringen, sondern lediglich, dass er sich „in Verabredung mit der Familie befinde“ und dafür Sorge, dass die Gegenstände schnellst möglich zur Familie gelangen, damit diese entscheiden könne, ob sie sie dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stelle. Den Aktenvermerk der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses über das Treffen sei ihm nicht bekannt, die Familie H. habe ihm aber gesagt, dass das Protokoll nicht vollständig gewesen sei.

Zum Bericht der „Südwestpresse“ vom 7. Mai 2015, in der der Abg. Sakellariou u.a. mit den Worten „*Wir fühlen uns nicht mehr ernst genommen von Herrn Funke*“, zitiert wird, erklärte der Zeuge (über die oben dargestellten Tatsachen hinaus), es sei infam, ihm eine Verschleppung der Aufklärung zu unterstellen. Er habe die Familie H. davon überzeugt, eine Vielzahl an Gegenständen an den Untersuchungsausschuss zu übergeben, wofür er auch auf Bitte des Untersuchungsausschusses unentgeltlich angereist sei. Kaum jemand habe mehr für die Vertrauensbildung der Familie H. in diesem Untersuchungsausschuss getan.

Die Übergabe dieser Gegenstände, beispielsweise des Schlüsselbundes, habe dazu geführt, dass das Versagen der Polizei transparent gemacht und Konsequenzen gezogen worden seien.

Des Weiteren berichtete der Zeuge davon, dass nach seinen Erkenntnissen derjenige Polizeibeamte, der für den Kontakt des Ku-Klux-Klan in der Polizei eingetreten sei, derjenige sei, der in den Tagen nach dem Tod F. H.s von Selbstmord aus Liebeskummer gesprochen habe.

Der Zeuge kritisierte darüber hinaus, dass Mitglieder des Untersuchungsausschusses bereits im April 2015 davon gesprochen hätten, dass sie von einem Selbstmord von F. H. ausgingen, dass der Vorsitzende die Äußerung des Abgeordneten Sakellariou nicht öffentlich kritisiert habe und er aufgefordert worden sei, die Gegenstände selbst beizubringen (anstelle der Familie H.), Namen und Institutionen zu nennen, denen er zur Geheimhaltung verpflichtet sei. Er gehe daher seit dem 7. Mai 2015 davon aus, dass man die kooperative Atmosphäre verlassen habe und habe sich daher, um der Familie H. nicht zu schaden, aus der Beratung der Familie zurückgezogen.

### **3. Erkenntnisse aus anderen Verfahren**

#### **3.1. (Wiederaufgenommenes) Todesfallermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart**

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat mit Verfügung vom 23. März 2015 das Todesfallermittlungsverfahren betreffend F. H. wiederaufgenommen.

Nachdem der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 24. März 2015 hierüber informiert wurde, hat er am 26. März 2015 zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Kooperationsverhältnis in der weiteren Aufklärung der Umstände des Todesfalls vereinbart. Danach sollte ein so umfassend wie möglicher Informationsaustausch stattfinden. Beweismittel, die dem Untersuchungsausschuss bereits übergeben worden sind bzw. noch zu übergeben waren, sollten nach der Vereinbarung wie geplant durch den Untersuchungsausschuss unter Hinzuziehung von Sachverständigen untersucht werden, wobei die Staatsanwaltschaft eigene Beobachter des LKA entsenden können sollte. Weitere Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses sollten weiterhin unabhängig durchgeführt werden können. Bezüglich der Möglichkeit der Beiziehung weiterer Daten von Netzanbietern und Betreibern sozialer Netzwerke sollten beide Seiten jeweils für sich prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten diesbezüglich bestehen.

Auf der Grundlage des Kooperationsverhältnisses hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart und die von ihr geführte EG Wasen dem Ausschuss zwei Zwischenberichte und den Abschlussbericht der Ermittlungen zur Kenntnis gebracht.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2015 wurde das Todesfallermittlungsverfahren eingestellt. Die Verfügung ist diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt.

#### **3.2. Disziplinarverfahren gegen Beamte der ehemaligen EG Peugeot**

Dem Ausschuss wurde zur Kenntnis gebracht, dass beim Polizeipräsidium Stuttgart gegen einzelne Zeugen Disziplinarverfahren wegen ihrer Handlungen hinsichtlich der ursprünglichen Todesfallermittlungen eingeleitet wurden.

#### **3.3. Innenrevision des Landespolizeipräsidiums**

Das Landespolizeipräsidium hat am 24. März 2015 die Interne Revision des LPP beauftragt, die polizeilichen Ermittlungen des PP Stuttgart zum Tod von F. H. zu untersuchen.

#### **3.4. Weitere Verfahren**

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat am 18. März 2015 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz bezüglich der von Familie H. am 17. März 2015 übergebenen Gegenstände, d.h. der Pistole und der Machete, eingeleitet. Bei der Pistole handelt es sich um eine Gasdruckpistole, bei der wesentliche Teile fehlten. Bei der Machete handelt es sich um ein Messer mit einer Klingenlänge von über 12 cm.

## **4. Untersuchungen des Ausschusses im Übrigen**

### **4.1. Auswertung des Brandfahrzeugs**

#### **4.1.1. Brandsachverständiger**

Die Familie des Verstorbenen F. H. hat dem Untersuchungsausschuss gestattet, das Fahrzeug, in dem F. H. in einem Brand ums Leben kam, durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige Frank D. Stolt wurde dazu beauftragt, das Fahrzeug auf dort noch enthaltene Gegenstände, insbesondere einem möglichen Fremdzündungsmechanismus, zu untersuchen. Das abschließende Gutachten des Sachverständigen Frank D. Stolt ist diesem Bericht als Anlage 5.1 beigefügt.

#### **4.1.2. Teilnahme von gesondert sichergestellten Asservaten am Brandereignis**

Das Kriminaltechnische Institut des BKA wurde durch den Untersuchungsausschuss im Wege der Amtshilfe ersucht, diejenigen Asservate des Untersuchungsausschusses, die Brandbeschädigungen aufgewiesen haben, zu untersuchen, ob diese im selben Brand wie das unter 4.1.1. genannte Fahrzeug beschädigt wurden. Das Schlussgutachten ist diesem Bericht als Anlage 5.2 beigefügt.

### **4.2. Auswertung von übergebenen Asservaten**

#### **4.2.1. Auswertung von IT-Geräten und Datenträgern**

Der Untersuchungsausschuss hat den Sachverständigen Jürgen Kupfrian damit beauftragt, die Asservate Nr. 7a, 9, 13, 14, 15, 17 des Untersuchungsausschusses darauf zu untersuchen, welche Daten auf den Gegenständen gespeichert sind und diese auszuwerten. Bei den Asservaten Nr. 7a und 13 hat der Untersuchungsausschuss das LKA im Wege der Amtshilfe ersucht, den Sachverständigen mit Untersuchungen zu unterstützen. Das Schlussgutachten des Sachverständigen ist in einer offenen Fassung, in der einzelne Informationen, die die Privatsphäre des Verstorbenen und der Hinterbliebenen in besonderer Weise berühren, nicht enthalten sind, diesem Bericht als Anlage 5.3 beigefügt.

#### **4.2.2. Nicht erlangte Asservate**

Neben den an den Untersuchungsausschuss übergebenen Asservaten haben die Zeugen G. H. und T. H. in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 2. März 2015 angegeben, dass sie in dem Fahrzeug, in dem F. H. ums Leben kam, noch folgende weitere Gegenstände gefunden hätten: Notebook, Mobiltelefons mit SIM-Karte, Camcorder, Festplatte.

Bezüglich der Auskunft der Familie des Verstorbenen und Prof. Dr. Funke hätten sich diese Gegenstände damals bei Unbekannten Personen befunden, an die die Gegenstände zur Auswertung übergeben worden seien. Am 21. Mai 2015 hat Prof. Dr. Funke mitgeteilt hat, dass ein Rucksack an die Familie zurück gelangt sei und hat die Familie mitgeteilt hat, dass in dem Rucksack das Notebook und der Camcorder enthalten seien.

Am 22. Mai 2015 hat die Familie des Verstorbenen zur Übergabe des Notebooks und des Camcorders durch ihren Rechtsbeistand den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung vorgeschlagen und ein Entwurf übersendet. Der Untersuchungsausschuss hat darauf am selben Tag mitgeteilt, dass er bereit sei, eine schriftliche Vereinbarung, die sich eng an dem Entwurf orientiere, abzuschließen und hat am 8. Juni 2015 einen entsprechenden Entwurf einer solchen Vereinbarung zugesendet. Eine Stellungnahme der Familie hierzu ist nicht erfolgt.

Am 18. September 2015 wurde auf Anträge des Untersuchungsausschusses und Beschlüsse des Amtsgerichts Stuttgart eine Hausdurchsuchung bei der Familie H. zur Beschlagnahme des Notebooks und des Camcorders durchgeführt. Die Gegenstände wurden nicht aufgefunden.

Nachdem die Durchsuchung nach dem Notebook und dem Camcorder ergebnislos verlief und der Zeuge Prof. Dr. Funke bezüglich der Informationen, die zu einem Auffinden des Mobiltelefons und der Festplatte erforderlich sind, die Aussage verweigerte, hat der Untersuchungsausschuss in der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

*„Es ist nicht mehr zu erwarten, dass die Familie des F. H. bei den noch ausstehenden Untersuchungen durch Zurverfügungstellung der Beweismittel mitarbeitet. Angesichts des unverhältnismäßigen Aufwands zur weiteren Verfolgung der Beweismittel stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass es ihm nach seinen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten nicht möglich war, diese wichtigen Beweismittel für den Untersuchungsausschuss zu gewinnen.*

*Von einer Durchsuchung der Rechtsanwaltskanzlei ist – unabhängig von der Frage der Verhältnismäßigkeit – bereits deswegen abzusehen, weil sie nach der erfolglosen Durchsuchung am Freitag keine hinreichenden Erfolgsaussichten birgt.“*

### **4.3. Eingeholte Auskünfte**

#### **4.3.1. Telekommunikations- und Chatprovider**

Der Untersuchungsausschuss hat beschlossen, bei dem Provider „O2“ anzufragen, welche Bestands- und Verkehrsdaten von F. H. noch vorhanden sind, bei „WhatsApp“ nach den noch vorhandenen WhatsApp-Chatnachrichten sowie den Bestands- und Verkehrsdaten des WhatsApp-Kontos von F. H. nachzufragen sowie bei „Facebook“ den Absender der Löschung des Accounts von F. H. zu erfragen.

Diesbezüglich wurden die Hinterbliebenen von F. H. jeweils um Zustimmung gebeten, eine solche ist jeweils nicht erfolgt. In seiner 27. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, diesen Fragen aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht weiter nachzugehen.

#### **4.3.2. Krankenkasse**

Der Untersuchungsausschuss hat beschlossen, bei der zuständigen Krankenversicherung die Krankenakte von F. H. beizuziehen, um die Frage zu klären, welche Art von Psychopharmaka, Betablockern und Neuroleptika über Rezepte eingereicht wurden. Diesbezüglich wurden die Hinterbliebenen von F. H. um Zustimmung gebeten, eine solche ist nicht erfolgt. In seiner 27. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, diesen Fragen aus rechtlichen Gründen nicht weiter nachzugehen.

### **5. Weitere Erkenntnisse**

Der Untersuchungsausschuss hat eine Reihe weiterer Informationen und Unterlagen durch freiwillige Übermittlung durch Dritte erhalten.

Unter anderem hat die Familie des Verstorbenen F. H. am 17. März 2015 eine von der Zeugin „Bandini“ kommentierte Fassung des sog. „Bandini-Interviews“ von A. G. übergeben. Die Zeugin „Bandini“ soll hierin sämtliche Passagen, die nicht auf Aussagen von ihr zurückgingen, gegilbt haben. Das Dokument ist diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt.



## V. Rolle Baden-Württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU nach der Entdeckung

### 1. Zuständigkeiten

Nach Teil I. 16. des Einsetzungsbeschlusses war zu klären, welche Zuständigkeiten die Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes (Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz) und die Justiz- und Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe in Bezug auf die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordfalls M. K. und gegebenenfalls weiterer Straftaten des NSU-Trios oder seiner Unterstützer in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex hatten.

Hierzu hat der Ausschuss in Ergänzung des Regierungsberichts (Anlage 2) namentlich die folgenden Sachverständigen gehört:

#### a) Sachverständiger Holger Schmidt

Der Sachverständige Holger Schmidt führte aus, es sei richtig, dass er hinsichtlich der **EG „Umfeld“** in seinem Blog am 10. Februar 2014 Folgendes geschrieben habe: „die EG „Umfeld“ sei purer Populismus und vermutlich rechtswidrig“. Es handele sich um ein Blog, in dem die Sprache ein bisschen legerer als in der nachrichtlichen Berichterstattung sei. Er beklage im Zusammenhang mit der EG „Umfeld“, auch in Kommentierungen im SWR und in der ARD, etwas, das er unter dem Stichwort „Aktionismus“ oder „Ungeduld mit diesem Thema“ benennen wolle. In der Öffentlichkeit habe es ein nachvollziehbares großes Interesse an den Ergebnissen gegeben. Und natürlich „sind wir uns alle, glaube ich, darüber einig, dass es wichtig ist, diesen Bereich aufzuklären“, und dass es wichtig sei, in allen Bereichen des politischen Extremismus und Terrorismus ganz genau mit allem, was zur Verfügung stehe, eben auch hinzuschauen. Offenbar sei der Eindruck daraus einerseits und andererseits aus dem, wie das Hauptermittlungsverfahren gelaufen sei, gewesen, dass man als Land noch etwas „on top“ machen müsse. Man habe punkten und zeigen wollen, dass man hier etwas unternehme, weil es nicht opportun erschienen wäre, zu sagen, man lehne sich jetzt er einmal zurück und vertraue darauf, dass ein – in seinen Augen, so der Sachverständige Holger Schmidt – sehr leistungsfähiger Apparat aus Staatsanwälten und Polizeibeamten aus Bund und Ländern, unter Beteiligung auch baden-württembergischer Polizeibehörden, das schon ordentlich mache.

Der Begriff „**Umfeld**“ sei sehr interessant, weil er besage, dass es offenbar nicht um den Kern gehe, „der gehört offenbar jemand anderem“. Das sei der Grund, warum er, so der Sachverständige Holger Schmidt, an diesem Punkt einfach rechtsstaatliche Bedenken angemeldet habe, was nichts daran ändere, dass das Ziel, dass man diesen Phänomenbereich aufkläre, natürlich ohne Frage wichtig sei. Die Schwierigkeit liege in einer **formaljuristischen Betrachtung**, auf die er sich in dem Blogbeitrag gestützt habe, nämlich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die EG „Umfeld“ überhaupt tätig geworden sei, da es kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gewesen sei und es keinen Staatsanwalt gegeben habe, der einen Auftrag gegeben hätte. Wenn dann nur der Bereich der Gefahrenabwehr bleibe, mache man in diesem Bereich, was ganz klassisch für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zusammen mit dem Staatsanwalt sei, und das auch noch während der große Apparat unter Führung des Generalbundesanwalts parallel eigentlich das Gleiche mache, natürlich nicht mit dem speziellen Fokus auf Baden-Württemberg.

Die weitere Frage sei, welche **Gefahren** bestünden, wenn man in bester föderaler Manier an unterschiedlichen Baustellen parallel arbeite, sich möglicherweise gegenseitig **ins Gehege** komme, auch wenn die Gefahr am Ende nur sei, dass die Arbeit möglicherweise doppelt und dreifach gemacht werde, anstatt sich auf das zu konzentrieren, was vielleicht „angesagt“ wäre. Das Interessante sei aber gewesen, dass trotz dieses formaljuristischen Problems niemand dagegen „laut gemosert hätte“, der Generalbundesanwalt habe sich, soweit er wisse, nie beklagt, dass es die EG „Umfeld“ gebe und sie gewähren lassen.

*b) Sachverständiger Thomas Moser*

Vor zwei Jahren sei durch den Innenminister die sogenannte Ermittlungsgruppe „Umfeld“ eingesetzt worden, ihr Abschlussbericht vor einem Jahr sei von allen Fraktionen im Landtag gelobt worden. Allerdings habe sie ihren Namen nicht verdient. Sie habe nicht ermittelt, sondern lediglich Befragungen durchgeführt, man könnte hier von „Etikettenschwindel und Hochstapelei“ sprechen.

Etwa ein Drittel der **KKK-Mitglieder** hätte gegenüber der EG schlicht die Aussage verweigert, mit dem V-Mann „Corelli“ sei nicht einmal gesprochen worden.

*c) Sachverständiger Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff*

Der Sachverständige Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Universitätsprofessor an der Universität Bayreuth, trug in seiner mündlichen Anhörung über die Sicherheitsarchitektur in Baden-Württemberg und Deutschland, insbesondere über die Informationsrechtsordnung unter besonderem Bezug zu Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus unter Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens (Anlage 3) vor.

Er, so der Sachverständige, sei seit dem Jahr 2000 Hochschullehrer in München, Frankfurt und nun aktuell in Bayreuth. Vorher sei er mehrfach an Universitäten tätig gewesen, dann kurz am Bundesverfassungsgericht und am BMI. Er sei bereits sachverständiger Zeuge vor den Untersuchungsausschüssen zum Thema NSU des Deutschen Bundestags und des Sächsischen Landtags gewesen. Er habe im Sicherheitsbereich das TBEG des Bundes und das Verfassungsschutzgesetz in NRW evaluiert. Vor zwei Jahren sei er in der Regierungskommission des Bundes zur Überarbeitung des Sicherheitsgesetzes gewesen. Zudem sei er des Öfteren in Ausschüssen in Landtagen tätig. Für den Landtag von Baden-Württemberg sei er aber wohl zuvor nicht tätig gewesen.

Er habe die Bundesregierung beim ATDG-Gesetz vertreten und das BfV und den BND als Prozessbevollmächtigter, wenn es um Klagen gegen die Telekommunikationsüberwachung gehe. Derzeit sei er damit beauftragt, die Verfassungsbeschwerde von Burkhard Hirsch gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung einzulegen.

**(1) Sachliche Aufgabenteilung der deutschen Sicherheitsstruktur**

Die deutsche Sicherheitsarchitektur habe eine klare Struktur, die sich in den letzten 20 Jahren in zahlreichen Einzelheiten verändert habe, aber in ihren Grundzügen konstant geblieben sei. Sie basiere funktional auf den Prinzipien der Arbeitsteilung, des Grundrechtsschutzes durch Funktionsaufteilung, der Bundesstaatlichkeit und der Kooperation.

Getrennt werde zwischen **innerer und äußerer Sicherheit**. Mit der äußeren Sicherheit sei die Verteidigung, das heißt, die Abwehr eines militärischen Angriffs, und die Sicherstellung des internationalen Friedens gemeint. Terroristische Angriffe unterfielen daher nicht dem Bereich der äußeren Sicherheit, sondern der inneren Sicherheit.

Die **innere Sicherheit sei wiederum dreigliedrig aufgeteilt**. Unterschieden werde zwischen dem repressiven – der Polizei –, dem präventiven und dem präventiv- nachrichtendienstlichen Bereich.

Die **repressive Sicherheitsgewährleistung** erfasse den Schutz der Rechtsordnung durch das Strafrecht bzw. gemildert durch das Ordnungswidrigkeitenrecht. Das Besondere der repressiven Verfolgung liege in der Sanktion, die gekennzeichnet sei durch die Verhängung eines sozialetischen Unwerturteils. Wegen der Schärfe dieser Sanktion würden zugunsten des Betroffenen erhebliche rechtsstaatliche Sicherungen gelten, die deutlich über das hinausgehen könnten, was bei präventiven Maßnahmen vorgesehen sei. Umgekehrt besäßen aber auch die Ermittlungsbehörden effektive Aufklärungsmöglichkeiten.

Die **präventiv-polizeiliche Sicherheitsgewährleistung** habe die Aufgabe, Gefahren für polizeiliche Schutzgüter zu gewährleisten. Von Verfassungen wegen sei es allerdings nicht verboten, dass die Polizeibehörden im Einzelfall auch vorgelagert tätig würden. Es gebe keine verfassungsrechtliche Pflicht, erst bei der Gefahrenabwehr zu beginnen. Bei der Gefahrenabwehr stehe die Beseitigung tatsächlich bestehender Gefährdungen im Vordergrund, die Aufklärung des Sachverhalts sei eine wichtige Vorstufe. Anders als beim Strafrecht gehe es aber nicht nur um die Feststellung des Sachverhalts, sondern um die Beseitigung der Gefahr, das heißt, um eine Veränderung des Kausalzusammenhangs. Die Abgrenzung werde dadurch erschwert, dass die Polizei sowohl für Strafrecht als auch für Polizeirecht zuständig sei, was aber sinnvoll sei, weil tatsächlich häufig beide Bereiche zusammenhängen würden.

Der **nachrichtendienstliche Bereich** sei im Unterschied zur polizeilichen Gefahrenabwehr durch drei Elemente gekennzeichnet. Zum einen sei die nachrichtendienstliche präventive Sicherheitsgewährleistung im Vorfeld der polizeilichen Gefahr, das heißt im Bereich der Verdachtslagen, angesiedelt. Zudem sei die Abgrenzung, wann dies beginne und wo es aufhöre, unscharf. Die nachrichtendienstlichen Gesetze würden weit gefasste kollektive Schutzgüter, wie etwa der Bestand des Bundes oder der Länder, zum Gegenstand haben.

Die weitere Besonderheit des nachrichtendienstlichen Bereichs sei die Festlegung auf Informationssammlung. Die Nachrichtendienste sollten Strukturen, Zusammenhänge, Entwicklungspotenziale bestimmter Bestrebungen und Gruppen aufklären, so der Sachverständige. Sie sollten keine Zwangsmaßnahmen durchführen und auch keine Kausalverläufe unterbrechen.

Die **Folge aus den Unterschieden** zum polizeilich-präventiven Bereich sei, dass der Verfassungsschutz nicht primär für rechtswidrige Handlungen, sondern tatsächlich für rechtmäßige Handlungen und deren Aufklärung zuständig sei. So sei die Ermittlung der Tätigkeiten nicht verbotener Parteien, die als Aktivität der Parteien als legal zu qualifizieren seien, dennoch zulässiger Beobachtungsgegenstand der Verfassungsschutzbehörden.

Die Dreiteilung der inneren Sicherheit verfolge **zwei Zielzwecke**: Zum einen sollten dadurch die Freiheitsrechte des Bürgers geschützt werden, und zum anderen solle die Sicherheitsgewährleistung besonders effektiv werden, da damit jede Behörde durch einen eigenen, spezialisierten Aufgabenbereich das meiste herausholen solle.

Die Gliederung der Sicherheitsbereiche werde unterstützt durch das sogenannte **Trennungsgebot**, das – zumindest teilweise – einfachrechtlich fixiert sei. Es sei überwiegend grundrechtlich und nicht institutionell und kompetenziell begründet. Die Bedeutung, ob eine Behörde eine Nachrichtendienstbehörde oder eine Polizeibehörde sei, sei für die Grenze, die dem Gesetzgeber von der Verfassung gezogen sei, bei der Aufgabenbestimmung und bei den Befugnissen deutlich geringer, als man ursprünglich gedacht habe, d.h. der Gesetzgeber sei hier deutlich freier und dürfe der Polizei Vorfeldbefugnisse zuweisen und den Nachrichtendiensten so etwas Ähnliches wie Polizeiermittlungsbefugnisse.

In diesem Zusammenhang führte der Sachverständige aus, man lüge sich im Sicherheitsbereich selbst an, indem man einerseits die Nachrichtendienste beschränken wolle und andererseits mit Regelungen zum Informationsaustausch „zusammen jage“. Auch bezüglich des Trennungsgebots habe man sich angelogen, da dieses nie Informationsaustausch verboten habe. Das Trennungsgebot wurzele in einem sogenannten Polizeibrief der Alliierten, wonach es keine Geheimpolizei geben dürfe, die Nachrichtendienste nicht der Polizei angegliedert werden dürften und die Polizei nicht den Nachrichtendiensten angegliedert werden dürfte. Der Informationsaustausch komme gar nicht vor. Die Beschränkung der Informationsweitergabe sei daher eigentlich nur grundrechtlich aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nicht nach Art. 87 GG möglich. Es sei eindeutig, dass die gegenwärtige Entwicklung mit einem Trennungsgebot, so wie es früher verstanden worden sei, schwer vereinbar wäre. Die Polizei habe heute Befugnisse, die mit dem Verbot der Geheimpolizei nicht vereinbar wäre.

Auf Nachfrage, ob alles weitere, was man heute unter dem Trennungsgebot verstehe, hieraus abgeleitet sei, erklärte der Sachverständige, alles sei aus dem Polizeibrief abgeleitet. Man habe dann eine einfachrechtliche Rechtsordnung geschaffen, die dem genüge. Strittig sei, ob man diese Vorschriften ändern dürfe. Dies hänge davon ab, wie sehr man aus Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, in dem geregelt sei, dass der Bund eine Zentralbehörde unterhalte, ableite, dass die Zentralbehörde anders sein müsse als die Polizeibehörden.

Aus dem institutionellen Trennungsgebot ergebe sich die logische Folge, dass die Nachrichtendienste die Ergebnisse weiterleiten dürften, daher halte er den gegenwärtigen Zustand, dass eine weitgehende Informationsweitergabemöglichkeit bestehe, für richtig und im Sinne des Schutzes der Bevölkerung. Dies sei unbestritten.

## **(2) Föderale Aufgabenteilung der Sicherheitsarchitektur**

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liege quer zur sachlichen Vierteilung, d.h. sie sei für alle Sicherheitsbereiche unterschiedlich. Im Bereich der äußeren Sicherheit bestehe der Sache nach ein Monopol des Bundes, im Bereich des Polizeirechts bestehe wiederum ein weitgehendes Monopol der Länder; der Bund sei nur ausnahmsweise zuständig. Im Bereich der Nachrichtendienste besäßen die Länder mit den Landesämtern für Verfassungsschutz eine eigene Zuständigkeit. Insgesamt bestehe somit rein tatsächlich ein deutliches Übergewicht der Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiet, wobei der Bund seinen Einfluss gegenwärtig erweitere und die eigentliche Verfassungslage rechtlich umstritten sei.

## **(3) Schutz vor politischem Terrorismus & Extremismus**

Der Schutz vor politischem Terrorismus, d.h. vor Personenschäden und Sachschäden in großem Umfang, sei, wenn auch tatsächlich schwierig, rechtlich einfach ausgestaltet, da eine politische Gewalttat mit gleichen Mitteln wie eine bürgerlich-kriminelle Tat aufgeklärt werde. Anders sei es bei Extremismus. Dieser falle zunächst in die Zuständigkeit der Nachrichtendienste, selbst wenn er noch legal sei. Der Schutz im Hinblick auf politischen Extremismus insgesamt sei rechtlich äußerst schwierig, da Art. 5 Abs. 2 GG meinungsspezifische Gesetze verbiete und das Bundesverfassungsgericht „aufpasse wie ein Schießhund“. Aufgrund dieser Norm komme man „nur ganz schwer heran an den politischen Extremismus“.

Es gebe aber Ansatzpunkte. Zum einen könne man an die Menschenwürde der Opfer als Anknüpfungspunkt für Maßnahmen gegen den Extremismus anknüpfen. Der zweite Ansatzpunkt sei, dass man an das Verbot der Einschüchterung anknüpfe. So könne man bestimmte Versammlungen verbieten. Drittens: Man könne versuchen, bestimmte Gedenksituationen, bestimmte Tage, bestimmte Orte „herausschneiden“ und an der Stelle die freie Meinungsäußerung einschränken, dies sei aber „verdammt schwierig“, entsprechende Gerichtsprozesse verliere er, der Sachverständige, als Prozessbevollmächtigter „immer“. Des Weiteren könne man nach neuer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf den „Frieden des äußeren Miteinanders, kein propagandistisches Gutheißen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft“ zurückgreifen, dies sei auch eine Möglichkeit, mit der man Extremismus teilweise zurückdrängen könne. Daneben gebe es noch „im kleinen Bereich“ die Möglichkeit, dass man sachliche Gründe vorschleibe, in Wirklichkeit aber auf Extremismus abziele, wie es bei den Vergaben von Stadthallen oder bei Demonstrationen an bestimmten Orten teilweise gemacht werde. Darüber hinaus greife im Hinblick auf besondere Treuesituationen, d.h. wenn es um Beamten gehe, Art. 5 Abs. 2 GG nur beschränkt, d.h. es könnten so in gewisser Form extremistische Meinungen aus der Treuesituation herausgedrängt werden.

## **(4) Entwicklung der Sicherheitsarchitektur**

Zur Veränderung der Sicherheitsarchitektur in den letzten 25 Jahren erklärte der Sachverständige, zum Einen schreite die Verrechtlichung des Sicherheitsbereichs voran. Seitdem im Jahr 1983 das verfassungsrechtliche Datenschutzrecht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geworden sei, steige die Regelungsdichte im Sicherheitsrecht permanent an. Dadurch werde die Evaluationspflicht von Gesetzgebung zurzeit faktisch zum Standard, es sei nicht empfehlenswert, einen geheimen Informationseingriff neu mit Gesetz zu installieren,

ohne eine Evaluation vorzusehen, „das wäre als Gesetzgeber halsbrecherisch“, so der Sachverständige.

Die parlamentarische Kontrolle werde als Reaktion auf die Stärkung der Eingriffsbefugnisse permanent verstärkt. Die Sicherheitsaufgaben würden „hochgezont“. Der Bund stärke sich permanent Schritt für Schritt selbst.

Daneben würden auch Kompetenzen zur Europäischen Union übergehen. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden werde enorm verstärkt. Was heute Standard sei und jetzt durch die Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes noch Standard werde, wäre vor zehn Jahren undenkbar gewesen.

#### **(5) Das Bestehen von „Überschneidungsbereichen“ in den Kompetenzen der Sicherheitsbehörden**

Die bisherigen Grenzziehungen würden verwischen, so werde das Strafrecht ins Vorfeld verlagert, die Polizeibehörden würden „vernachrichtendienstlich“ und die Nachrichtendienste würden auch einzelfallbezogen arbeiten, nicht mehr so bestrebungsbezogen wie bisher – mit der Folge, dass große Überschneidungsbereiche mit Mehrfachkompetenzen verschiedener Behörden für den gleichen Sachverhalt entstünden.

Diese Überschneidungsbereiche würden **zu Problemen führen**, da die Information für einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der sowohl repressive als auch präventive Aspekte aufwerfe, auf viele Behörden zersplittert werde. Es entstünden partiell doppelte Kosten, wenn zwei Behördenapparate bestünden. Die Behörden würden auch mit unterschiedlichen politischen Leitideen und unterschiedlichen Einsatzstrategien arbeiten, so stünde die Bund-Landes-Ebene und auch die Bundesbehörden untereinander durchaus in Konkurrenz, ebenso das BKA und das BfV, und es gebe eindeutig Kompetenzgerangel sowie institutionelle Selbstsucht und Eitelkeiten. Die Kontrolle werde zersplittert, und die Überschneidungsbereiche würden keine spezifischen Kontrollinstrumente kennen. Sie gehe immer so weit, wie die Kompetenzen der jeweiligen Behörden reichten, die miteinander kommunizieren. Gerade dort, „wo der Funke überspringe“, seien sie dann in gewisser Form kontrollfrei, womit er „nicht glücklich“ sei. Die Interaktion der Kommunikation der Behörden untereinander, wenn sie sich vertrauen, sei so intensiv, dass die eigentliche Kontrolle der Tätigkeit nicht dafür ausreiche. Der Bürger, der ein Ergebnis angreife, bekomme auch nie mit, dass das eine Informationsweitergabe gewesen sei, das sehe er nicht.

Die Behörden würden sich gegenseitig überwachen, und wenn es ganz schiefgehe, was selten vorkomme, aber es komme vor, würden sie sich auch in Unkenntnis voneinander überwachen, dann würde mehrfach in die Grundrechte der Bürger eingegriffen.

Zu den **Gründen für das Entstehen der Überschneidungen** erklärte der Sachverständige, der erste Grund sei „Doppelt hält besser“. Zudem würden unterschiedliche Behörden, wenn sie den gleichen Sachverhalt zu ermitteln versuchten, unterschiedliche Ansatzpunkte haben und da tatsächlich weiterkommen. Mal sei es die Polizeibehörde, die weiterkomme, mal seien es die Nachrichtendienste, je nachdem, um welche Konstellation es sich handle. Zudem habe man die Behörden mit diesen Aufgaben betraut und bewusst Aufgabenüberschneidungen zugelassen.

#### **(6) Landesrechtliche Besonderheiten**

Die **Landesverfassung von Baden-Württemberg** beinhalte keine Regelungen zur Sicherheit, mit Ausnahme von Art. 2, der einen Anspruch auf Sicherheit für alle Bürger beinhalte. Er, der Sachverständige, halte das aber nicht für misslich.

Zu den **Befugnissen des Landesamts für Verfassungsschutz** erklärte der Zeuge, die Befugnisse und Entwicklungen des Landesamts für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg bewegten sich „im Rahmen des Üblichen“, entsprächen dem „Standard“. Sie seien weder besonders schmal noch besonders breit. Man habe sich beispielsweise nicht wie etwa der Frei-

staat Bayern entschieden, die organisierte Kriminalität aufzunehmen. Die besonderen Auskunftsansprüche seien an das Telemediengesetz angepasst, was der Bund noch nicht gemacht habe. Seit Neuestem kenne Baden-Württemberg ein Parlamentarisches Kontrollgremium, das in seinen Augen sehr ausgewogen ausgestaltet sei. Wohltuend finde er den § 5 des Gesetzes, bei dem die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze nach vorn gestellt worden seien.

Auf Frage, **ob V-Leute Straftaten begehen dürften**, erklärte der Zeuge, im Landesrecht sei eine gemäßigte Regelung, wonach die Mitgliedschaft in einer terroristische Vereinigung erlaubt sei, andere Taten nicht, enthalten. Der Bund sei hier etwas weiter gegangen, danach seien Straftaten erlaubt, wenn es nicht anders gehe und es nicht so schlimm sei. In der Praxis sei die Frage schwieriger. Dass die Organisation straffrei sei, sei ohnehin eindeutig, darüber hinaus habe er auch Verständnis dafür, wenn man einen Strafrechtfertigungsgrund einführen würde, „wenn wir sagen: Das ist eine Situation, mit der wir nicht zurande kommen, und die würden sonst entdeckt werden“. Letztlich sei dies eine politische Frage.

### **(7) Gesamtbewertung**

Gefragt nach einer Gesamtbewertung der Sicherheitsgesetze in Baden-Württemberg erklärte der Sachverständige, das „passe“. Es bestehe eine rechtsstaatlich ausgewogene Sicherheitsordnung, die auf Nachrichtendienste zugehe und sehr aktuell sei. Die „Europasachen“ seien umgesetzt, die V-Leute neu geregelt. Es sei ein parlamentarisches Kontrollgremium eingeführt, was nur wenige Länder hätten. Die Handlungsempfehlungen, die er gebe, meine er aber schon ernst.

### **(8) Rechtliche Einzelfragen , insbesondere im Zusammenhang mit dem Fall „NSU“**

Auf die Frage, **ob das BfV das LfV über seine Erkenntnisse zum KKK in BW hätte informieren müssen**, erklärte der Sachverständige, nach § 6 BVerfSchG müsse der Bund die Länder informieren, sollte dies im Fall der Erkenntnisse des BfV über den KKK nicht erfolgt sein, habe man da „geschlafen“. Bezüglich Informationen über den Einsatz von V-Leuten erklärte der Sachverständige, es gelte das Prinzip, dass derjenige, der die Informationen habe, den Vertraulichkeitsstandard bestimme. Zur Weitergabe von Namen von V-Leuten bedürfe es, genauso wie bei Ergebnissen ständiger Observationen, eines berechtigten Interesses der entgegennehmenden Verfassungsschutzbehörde, d.h. sie dürften nicht im normalen Informationsfluss weitergegeben werden. Wenn das berechnigte Interesse bestünde, müssten die Namen aber weiter gegeben werden. Die höheren Voraussetzungen beruhten, so der Zeuge, auf Quellenschutzgründen, d.h. aus Gründen des Schutzes der Personen und Interessen der Informationsgewinnung. Bei der Weitergabe von Namen an das parlamentarische Kontrollgremium sei er, der Sachverständige, hingegen noch strenger, hier sei seiner Ansicht nach eine Weitergabe nur angezeigt, wenn es einen über das berechnigte Interesse hinausgehenden Grund gebe.

Dass sich zwei V-Leute unterschiedlicher Verfassungsschutzämter austauschen würden und **das jeweilige Amt nicht wisse, dass die andere Person auch V-Person sei**, hätte seiner Ansicht nach auch schon in der alten Regelung zum Informationsaustausch nicht vorkommen müssen. Eine gegenseitige Information sei jedenfalls nun aber auch der Gedanke der Abwehrzentren.

Mit den im Gutachten genannten „Abschottungstendenzen“ in der Sicherheitsarchitektur habe, er, der Sachverständige, beispielsweise einen solchen Fall wie diese V-Leute, die nichts voneinander wissen, gemeint. Der klassischste Fall sei der Ausgang des NPD-Verbotsverfahrens, es gebe noch einen weiteren schlimmen Fall. Diese Fälle sollten nun die Abwehrzentren bewältigen, dass die Behörden untereinander Vertrauen zueinander entwickeln. Er glaube, dass sich die Abschottungstendenzen zwischen Bund und Land bereits deutlich verbessert hätten, es gebe aber beispielsweise zwischen BKA und BfV klare „Konturverhältnisse“. Die stärkere Pflicht der Zusammenarbeit löse dieses Problem aber schon stark, er glaube daher, dass es sich mehr um ein „Vergangenheitsproblem“ handele.

Er, der Sachverständige, könne die These, dass die **Verfassungsschutzämter an dem Fall „NSU“ Schuld sein sollten**, nicht nachvollziehen. Dies sei eine Zuständigkeit der Strafverfolgungs-, der Ermittlungsbehörden. Dass die Bevölkerung den Nachrichtendiensten die Schuld zuweise, sei „nicht fair“.

Das **Abhören von ausländischen Personen im Ausland** sei in § 1 Abs. 2 BND-Gesetz geregelt und sei möglich. Er, der Sachverständige, halte dies nicht für grundsätzlich verfassungsfeindlich, es gebe aber bestimmte Formulierungen, wie das BND-Gesetz geändert werden sollte. Es sei gut vertretbar, zu sagen, dass es zulässig sei, dass der BND Ausländer im Ausland abhöre, wenn er dabei materiell den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalte.

Er, der Sachverständige, kenne keinen Fall eines **gerichtlichen Rechtsstreits zwischen Verfassungsschutzämtern**. Zum einen seien die Fälle, in denen ein Verfassungsschutz beteiligt sei, sehr gering, zum anderen dürften sich Ämter gegenseitig nicht verklagen, sondern nur ein Land gegen den Bund o.ä. Er wisse aber, dass es Streit unter den Verfassungsschutzämtern gebe.

## 2. Vernichtung von Akten

Nach Teil I.17, 1. Halbsatz des Einsetzungsbeschlusses war zu klären, inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken des NSU Akten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet wurden.

Hierzu hat der Ausschuss in Ergänzung des Regierungsberichts (Anlage 2) namentlich die folgenden Zeugen und Sachverständigen gehört:

### *a) Sachverständiger Rainer Nübel*

Der Sachverständige Rainer Nübel wies darauf hin, dass nach seiner Kenntnis die Akten zur Anwesenheit eines Beamten des **Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg** am 25. April 2007 in Heilbronn wahrscheinlich nicht mehr verfügbar seien, weil sie, nach offizieller Darlegung, aus Termin-, also aus Fristgründen, zerstört worden seien, was er für hinterfragenswert halte.

Der Sachverständige Rainer Nübel gab an, sein Vorwurf, dass vor allem Sicherheitsbehörden und hohe Politikkreise versuchten, brisante Hintergründe der Mordserie im Verborgenen zu halten und den Fall „abzumoderieren“, obwohl er noch gar nicht gelöst sei, habe sich vor allem auf die Medienstrategie hinsichtlich der Anwesenheit von FBI-Agenten und das Verhalten mit der Geheimhaltung der entsprechenden Akten im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages bezogen. Er könne nicht verstehen, wenn man die Geheimhaltung voranstelle, obwohl es möglicherweise Zeugen bei einem der zehn Morde gegeben hätte, und wenn ihm dann hochrangige Bundespolitiker geantwortet hätten: „Wenn es stimmt, was in diesen Akten steht, wenn es stimmt, dass es eine Operation gab, vielleicht sogar noch unter Beteiligung von deutschen Verfassungsschützern, dann haben wir eine Staatskrise“. Er meine, diese Gesellschaft würde es aushalten, wenn man die realen Hintergründe des Polizistenmords oder die Umstände und Begleitumstände des Polizistenmords von Heilbronn aufdecke, und dazu wären die Akten im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sinnvoll gewesen. Es sei nur permanent abgeblockt worden.

Der Sachverständige Rainer Nübel führte aus, die Akten hinsichtlich der Anwesenheit amerikanischer Sicherheitsbehörden oder islamischer Terroristen am Tattag in Heilbronn seien von der **Bundesanwaltschaft** gezielt erst sehr spät dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt worden.

*b) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger erklärte, das „Aktenschreddern“ vor allem im Bundesamt für Verfassungsschutz und anderen Nachrichtendiensten sei ein Problem gewesen, dem sie sich im Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages gewidmet hätten und das die Bevölkerung verunsichert habe.

*c) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs bekundete, zur Frage, ob auch Behörden Akten vernichtet hätten, könne er allenfalls Halbwissen weitertragen. Es sei ihm zugetragen worden, er habe dies zur Kenntnis genommen, aber nicht verifizieren können. Namentlich für das LfV Baden-Württemberg habe er keine Erkenntnisse oder Hinweise, dass sich ein solcher Vorgang auch hier zugetragen habe.

*d) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, die gesamte Tätigkeit im Bereich der NSU-Aufklärung habe für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV einen enormen Kraftakt bedeutet und bedeute es nach wie vor, nicht nur was das Arbeitspensum angehe, sondern auch emotional, denn neben berechtigter Kritik gebe es doch immer wieder sehr pauschal erhobene und völlig überzogene, bisweilen auch ungegerechtfertigte, Vorwürfe gegen Verfassungsschützer, die sehr belastend seien. Die Unterstellung, es würde irgendwelches geheimes Wissen bewusst zurückgehalten, sei für alle, die jetzt seit Jahren an der Aufarbeitung mitarbeiten würden, mehr als frustrierend.

Auf die Frage, ob nach dem Aufdecken des NSU am 4. November 2011 Akten des Landesamts für Verfassungsschutz mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet worden seien, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, unmittelbar nach diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass Akten mit Bezug zum NSU nicht vernichtet würden, soweit es denn zu Beginn im November solche Akten überhaupt gegeben habe oder diese definiert gewesen wären.

Ein förmliches **Aktenvernichtungsmoratorium**, das das Amt weit darüber hinaus auf den Gesamtbestand im Bereich Rechtsextremismus ausgedehnt habe, habe sie dann, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, im Juli 2012 verfügt. Man habe erst im Juli 2012 zu dieser Maßnahme gegriffen, weil es eben eine sehr weiträumige Maßnahme sei, die insoweit auch möglicherweise gegen die entsprechenden Lösch-, Speicher- und Vernichtungsvorschriften verstoßen könnte.

Zuvor habe selbstverständlich ein Vernichtungsmoratorium, bezogen auf Akten, die einen NSU-Bezug gehabt hätten oder hätten haben können, gegolten. Allerdings hätten die jeweiligen Sachbearbeiter die Relevanz nur jeweils zum damaligen Stand erkennen und beachten können. Man habe allerdings bereits sehr früh einige Ansatzpunkte gehabt, insbesondere die genannten Problemfelder, „Stern“-Artikel, „Krokus“ und „S.“ sowie Anfragen von anderen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden sowie parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Selbstverständlich sei auch klar gewesen, dass das, was man bei der ersten Aktensichtung gefunden habe, ebenfalls Relevanz gehabt habe, ebenso wie alle Information an ihre Behörde seitens der Thüringer Stellen seit 1998 über das Untertauchen des Trios. Es wäre selbstverständlich niemand auf die Idee gekommen, derartige relevante Informationen zu vernichten.

Es habe mit Sicherheit zentrale Vorgaben, nicht im Einzelnen von ihr, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sondern seitens der Leitung der Projektgruppe gegeben. Sie habe sich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, darüber auch mit dem zuständigen Abteilungsleiter ausgetauscht, und es habe insoweit, jedenfalls aus ihrer Sicht, keinerlei Unklarheiten gegeben. Sie gehe davon aus, dass sämtliche Mitarbeiter explizit auch eingewiesen worden seien, entsprechend auf diese Gesichtspunkte zu achten.



Das Aktenvernichtungsmoratorium sei eine **sehr außergewöhnliche Maßnahme** gewesen, so etwas habe es vorher nicht gegeben und danach in dieser Dimension bis heute auch nicht mehr. Die Maßnahme sei auch dem Landesdatenschutzbeauftragten mitgeteilt worden, weil ein Stück gegen die regulären datenschutzrechtliche Vernichtungs- und Löschbestimmungen verstoßen werde.

Bei der Durchsicht sei **nichts aufgefallen, was auf Lücken und fehlende Teilbereiche** hingewiesen hätte oder darauf, dass irgendetwas spezifisch, gar mit einem NSU-Zusammenhang, gelöscht worden wäre. Solche Feststellungen seien nicht getroffen worden, zumal die Akten-sichtung erkennbare Bezüge zum NSU auch nicht hervorgebracht habe.

Wenn es zu einem bestimmten Gesamtkomplex keinen Bedarf mehr an konkreten Akten gebe, erfolge die Aktenvernichtung im Rahmen des normalen Geschäftsgangs, eben wenn die Informationen nicht mehr benötigt werden. Vorher erfolge natürlich immer eine Prüfung, ob die Akten dem Staatsarchiv angeboten würden.

Nach der Gesetzlage müsse zwingend regelmäßig geprüft werden, ob es in den Dateisystemen personenbezogene Daten und Angaben gebe, die gelöscht werden müssten, weil die gesetzlichen Höchstfristen für Speicherungen abgelaufen seien. Diese Informationen würden dann auch in den Papierakten als gesperrt gelten.

Auf die Frage, ob zwischen dem förmlichen Aktenvernichtungsmoratorium ab Juli 2012 und dem 4. November 2011 Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus vernichtet worden seien, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, mit diesen Vorgängen sei sie unmittelbar nicht befasst.

Es fänden zwar immer wieder auch in kleineren Umfängen Aktenvernichtungen statt. Es gebe immer wieder auch kleine Einzelvorgänge, die nicht zugeordnet werden könnten, die auch einmal vernichtet würden, weil sie keinerlei Relevanz für die Arbeit des Verfassungsschutzes hätten.

Aber soweit sie informiert sei, habe es keine Aktenvernichtungen gegeben, die tatsächlich nur annähernd eine Relevanz haben könnten. Insoweit würde sie dies, mit dem gewissen Unsicherheitsfaktor, definitiv ausschließen können.

Im Übrigen habe der Ausschuss mit einem seiner Beweisbeschlüsse nach Vernichtungsverhandlungen gefragt, und darauf habe man ausführlich auch dazu berichtet. Insoweit meine sie, dass der Ausschuss informiert sei. Mehr könne sie dazu leider nicht beitragen.

### 3. Behandlung von parlamentarischen Auskunftsersuchen

Nach Teil I. 17, 2. Halbsatz des Einsetzungsbeschlusses war zu klären, in welchem Umfang den Auskunftsersuchen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder entsprochen wurde.

Hierzu hat der Ausschuss in Ergänzung des Regierungsberichts (Anlage 2) namentlich die folgenden Zeugen und Sachverständigen gehört:

#### *a) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete zur Frage möglicher verzögerter Zulieferungen von Akten an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, es sei natürlich ein bisschen schwierig sich zu erinnern, da nach jeder Sitzung Statements abgegeben worden seien und es wohl keine Sitzung gegeben habe, die ohne Kritik an irgendeiner Behörde geblieben sei. Er wolle aber vorausschicken, sie hätten immer dort kritisiert, wo sie es für notwendig hielten, und die Kritik sei fast ausnahmslos immer parteiübergreifend, von FDP bis Linkspartei, gewesen.

Diese Kritik des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages habe mal dem BfV, dem MAD und auch dem **LfV Baden-Württemberg** gegolten. Bei letzterem sei es einmal um Aktenlieferungen zur V-Person „Krokus“ und die in dem Zusammenhang notwendige Vernehmung des V-Mann-Führers von „Krokus“ gegangen. Ein weiteres Mal sei die Zulieferung zu **A. S.** kritisiert worden, wobei er, so der Sachverständige Clemens Binninger, meine, dass sie diese nicht öffentlich gemacht hätten. Er könne seine damals geäußerte politische Bewertung der Zusammenarbeit und auch die Kritik jetzt heute nicht zurücknehmen und wolle das auch nicht. Man fasse Beweisbeschlüsse, in denen man die Behörden auffordere, Akten vorzulegen, und dann könne man sehen, wie lange es dauere bis zum letztem Akteneingangsdatum, und dann käme man eben zu dem Urteil. Das Sekretariat des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages könne wohl noch einmal zusammenstellen, wann der Ausschuss die Aktenanforderung beschlossen habe und wann dazu die letzten Akten gekommen sei. Dann bleibe es aber immer noch eine Bewertungsfrage, bei der der eine immer sagen werde, schneller sei es nicht gegangen, der andere: „Mir war es aber zu spät“. Er wolle nur noch einmal an der Stelle deutlich machen, dass die Kritik parteiübergreifend gewesen sei. Es könne sein, dass der Ausschuss zu einer anderen Bewertung komme, das wolle er überhaupt nicht bestreiten. Am Ende, dies habe er auch in der Plenardebatte im September 2013 gesagt, hätten sie alles gekriegt, was sie gewollt hätten.

Ansonsten hätte es in der Zusammenarbeit des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages mit Baden-Württemberg keine Schwierigkeiten, keinen **Baden-Württemberg**-spezifischen Kritikpunkt gegeben. Auch das dürfe er an dieser Stelle sagen, die Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Landes im Untersuchungsausschuss, mit der Polizeiabteilung, mit dem LKA sei tadellos gewesen.

#### *b) Sachverständige Dorothea Marx*

Die Sachverständige Dorothea Marx erklärte auf die Frage, ob sie im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages mit der Zusammenarbeit und Aktenzulieferung der baden-württembergischen Landesregierung zufrieden gewesen sei, sie hätten keine Akten in Baden-Württemberg selbst angefordert, sondern die Ermittlungsakten zum „Fall K.“ beim Generalbundesanwalt. Dort habe es „ein bisschen Hin und Her“ gegeben, bis diese schließlich, allerdings nur in der Außenstelle des Generalbundesanwalts in Leipzig, zur Einsicht und recht spät bereitgestellt worden seien.

An irgendeine Nichtweitergaben von Akten aus Baden-Württemberg erinnere sie sich nicht.

Auf den Vorhalt, dass im **Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages** auf Seite 121 angeführt worden sei: „Das ebenfalls ersuchte Innenministerium des Landes Baden-Württemberg teilte am 7. März 2014 in Person des Landespolizeipräsidenten ebenfalls mit, dass eine Sichtung der beim LKA Baden-Württemberg vorliegenden 600 Aktenordner die Gefahr in sich berge, dass unzureichende Akten, Aktenteile oder Dokumente übersandt würden“, erklärte die Sachverständige Dorothea Marx, jetzt erinnere sie sich wieder. Sie hätten doch angefragt, darauf hätten sie diese Antwort erhalten, es seien zu viele Akten, und man wisse gar nicht, was man raussortieren müsste.

Das sei natürlich immer eine schwierige Konstellation bei Untersuchungsausschüssen, wenn man immer wüsste, was man ganz genau suche, dann wüsste man ja schon alles und bräuchte auch keinen Untersuchungsausschuss. Daher könne man insofern Akteneinsichtsgesuche immer relativ allgemein stellen. Man müsse es auch, damit man dann eben die berühmte Rosine oder die Nadel im Heuhaufen auch finden könne. Eigentlich sei es dann ja immer ein Problem des Ausschusses, ob er eine solche Aktenflut bewältigen könne oder nicht.

Wegen der geringen Zeit hätten sie, der Untersuchungsausschuss, dann wohl darauf verzichtet, hier in irgendeinen Streit einzutreten. Es sei natürlich auch ein gewisser Aufwand, eine solche Menge von Akten zur Verfügung zu stellen. Andererseits sei es bei einem Untersuchungsausschuss des Landtags natürlich auch die berechnete Frage, weswegen sie die Frage auch nicht weiterverfolgt hätten, wo die speziellen Thüringer Interessen gelegen hätten. Denn anders als der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hätten sie ja nicht quasi die Mordaufklärung als solche überprüft, sondern nur das mögliche Fehlverhalten oder Versäumnisse von Thüringer Behörden zu überprüfen. Dann stelle sich schon die Frage, was von diesem Untersuchungsauftrag in Thüringen noch gedeckt sei und was nicht.

Allerdings hätten sie, so die Sachverständige Dorothea Marx, deshalb die Aussagen des des Patenonkels von M. K., auf seinen Hinweis sei nichts unternommen worden, nicht weiter überprüft und ihm erst einmal geglaubt. Es liege hier beim Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg, dies weiter zu überprüfen.

*c) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke führte auf Vorhalt seines **offenen Briefs an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg vom 8. Januar 2015** zur Frage der verzögerten Zulieferung von Akten durch das Land an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages aus: Er habe seine Schlussfolgerung, dass die Akten von der Soko „Parkplatz“ so verzögert beim Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen seien, dass sie nicht mehr Gegenstand der Arbeit sein konnten, aus den Protokollen und dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages entnommen. In dem ausführlichen Ergebnisbericht sei dies auch angedeutet gewesen. Zu den Gründen könne er nichts sagen.

Jedenfalls hätten die Akten leider nicht mehr eingeführt und mitbearbeitet werden können, was gerade angesichts der Kompetenz der beiden Baden-Württemberger Bundestagsabgeordneten in diesem Ausschuss, Herrn Binninger und Herrn Wolff, schade gewesen sei.

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke führte weiter aus, er habe den Eindruck gewonnen, dass der hiesige Untersuchungsausschuss sehr ernsthaft versuche, seinem Auftrag gerecht zu werden und er ein ambitioniertes Programm habe. Für seinen und die Klärung der aufgeworfenen Fragen sei allerdings unabdingbar, „die **Akten**“ **ungeschwärzt und vollständig** zu bekommen, „dann können Sie das womöglich klären, und das würde den Mühlstein von Baden-Württemberg wegnehmen, dieses Rätsel nämlich doch vielleicht noch zu lösen.“

*d) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, die Unterlagen, die für einen gewissen Zeitraum mit dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages streitig gewesen seien, seien ihm durch das LfV bereits im Januar 2013 in dem genannten Übersendungsschreiben angeboten worden und dann im September und Oktober unverzüglich nachgeliefert worden in dem Aktenpaket, das auch dem Ausschuss vorgelegt worden sei.

Sie hätten damals die Beweisbeschlüsse Nr. 10 und 11 des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages komplett erfüllt. Zwar seien die 150 jetzt vom Sachverständigen gefundenen Aktenteile nicht dem Bundestag vorgelegt worden, sie seien aber größtenteils außerhalb von dessen Beweisbeschlüsse gelegen und alleine bei dem Dokument vom 7. Juli 2000 sei fraglich, ob man dieses wegen der Erwähnung von A. S. und der Kreuzverbrennung hätte nach Berlin schicken müssen. Wäre dort der Begriff KKK aufgetaucht, wäre es wohl bei der Sichtung für die Übermittlung an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages aufgetaucht und übermittelt worden. Es hätte aber auch bereits durch den Namen A. S. auftauchen müssen. Dies sei ein eindeutiger Fehler gewesen. Für digitale Sichtung würde man „Kreuzverbrennung“ sicher als Begriff aufnehmen.

Zum Beweisbeschluss Nr. BW 11 des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu A. S., nicht zum KKK, seien bereits Zeiträume ab 1992 mit noch mal über 2 000 Akten händisch gesichtet worden und auch Unterlagen zusammen gestellt worden, die gar keinen KKK-Bezug gehabt hätten, sondern die Rolle von A. S. durch verschiedene Skinhead- und Bandaktivitäten wiedergegeben hätten.

Es sei richtig, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dass die suchfähige Digitalisierung des gesamten Aktenbestandes zum Rechtsextremismus nicht bereits nach der Kritik aus dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Aktenvorlage erfolgt sei. Diese Kritik habe sich im Übrigen nicht darauf bezogen, dass Akten bis zum Schluss unvollständig vorgelegt worden seien, sondern darauf, dass Akten zu A. S. erst nach einer erneuten, sehr umfassende Prüfung vorgelegt worden seien, die wiederum im Rahmen der Beantwortung von acht Fragen, die der Bundestagsausschuss nach Bekanntwerden der sogenannten „Sachsenliste“ im Juli 2013 gestellt habe, um zu klären, warum A. S. auf dieser „Observationsliste“ gestanden habe. In diesem Zuge seien auch diese Fragen an das LfV Baden-Württemberg gerichtet worden. Diese habe man nur durch eine erneute händische Aktensichtung durch eine Arbeitsgruppe von rund 30 Mitarbeitern beantworten können, die eine Woche die Akten gesichtet, nach dem Namen gesucht und dabei natürlich sehr viele Vorgänge gefunden hätten.

Bereits im Januar 2013 habe das LfV aber auch dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilt, dass zur Person A. S. eine Fülle an Vorgängen vorliege, weil dieser nicht nur im Kontext Ku-Klux-Klan eine Rolle gespielt habe, sondern auch im Rahmen seiner Mitwirkung in der rechtsextremistischen Szene weit darüber hinaus im Bereich Skinhead- und Neonazibereich und eine Fülle an Unterlagen vorliege. Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hätte ab diesem Zeitpunkt den Wunsch nach weiteren Akten äußern können, das sei selbstverständlich angeboten gewesen. Dieser Wunsch sei aber erst später aufgekommen und sei dann im September und Oktober 2013 erfüllt worden.

Im Nachgang zu der Kritik des Bundestages habe man bereits begonnen, teilweise Aktenbestände einzuscannen, aber nicht im vollen Umfang mit dem geschilderten Aufwand, der sich jetzt aufgrund des Schriftwechsels mit dem Ausschuss als unausweichlich erwiesen habe. Dies sei auch keine Maßnahme, die jetzt zwingend gefordert werden könne, zumal sie eben erhebliche Kapazitäten binde.

Auf den Vorhalt, dass in dem auch dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nicht zugeleiteten Vermerk vom 7. Juli 2000, den der Ausschuss nachträglich erhalten habe, A. S. namentlich erwähnt sei, der ja gerade Gegenstand des Beweisbeschlusses Nr. 10 des

Bundestagsausschusses gewesen sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, die damalige 30-köpfige Aktenarbeitsgruppe habe die Akten händisch sichten müssen, was natürlich nicht sein solle, daher könne man jetzt auch nicht zu 100 Prozent garantieren, dass da nicht auch doch mal ein Schriftstück nicht gesehen oder nicht erkannt und nicht mit in das Aktenpaket gepackt worden sei. Dem Bundestag seien auch weitreichend Sachverhalte zu A. S. mit über 9 000 Seiten vorgelegt worden, und zwar auch deutlich vor 1997. Deswegen habe sie sich, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, gewundert, dass dieses Schreiben aus 2000 nicht mit enthalten gewesen sei.

Auf die Frage, wie man sich mit der Kritik u.a. seitens des Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages an der Aktenvorlage durch das Land Baden-Württemberg, die mehrfach vorgetragen worden sei, auseinandergesetzt habe und ob es Rücksprachen zwischen dem LfV und dem Innenministerium gegeben habe, wie in Zukunft mit Aktenanforderungen aus einem Untersuchungsausschuss zu verfahren sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, sie hätten sich im LfV mit der Kritik, die nach ihrer Erinnerung erst relativ spät, nämlich gegen Ende der Arbeit des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, aufgekommen sei, natürlich auseinandergesetzt. Darüber sei auch selbstverständlich mit dem Innenministerium gesprochen worden, auch weil das LfV nie unmittelbar, sondern immer über das Innenministerium als zuständiger Stelle Akten vorgelegt habe.

In dem Moment, als die Kritik aufgekommen sei, sei dann auch sofort entsprechend nachgearbeitet worden und noch im September und Oktober 2013 das relativ umfangreiche Aktenpaket unmittelbar dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt und damit dessen Kritik Rechnung getragen worden. Auf die weitere Frage, ob es nach der Kritik des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages auch vom Innenministerium eine klare Anweisung gegeben habe, möglichst alles, was auch nur entfernt mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun habe, diesem Ausschuss vorzulegen, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, das sei genau richtig, allerdings sei das LfV ja der Kritik des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages nachgekommen, sie habe danach auch keine Kritik mehr derart gehört, dass schlussendlich dem Bundestag immer noch Akten gefehlt hätten. Sie gehe auch davon aus, dass zwischen ihren Mitarbeitern und der Arbeitsgruppe im Innenministerium rückgekoppelt worden sei, was man dem Ausschuss zum Komplex Ku-Klux-Klan vorlege, dies dann aber gestützt auf den konkreten Wortlaut der Ziffer I.5 des Einsetzungsbeschlusses beantwortet habe, die sich mit Ku-Klux-Klan beschäftigt habe. Im Nachhinein sei richtig, dass dies zu eng gewesen sei, sie hätten jetzt aber auch nachgearbeitet. Und es sei jetzt schwer, dazu Stellung zu nehmen, ob man das hätte früher erkennen können und erkennen müssen. Die Mitarbeiter gäben ihr bestes, sie bräuchten einfach konkrete Arbeitsgrundlagen. Und eine gewisse Bewertung müsse auch immer drin sein. Insoweit bedauere sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, auch sehr, dass man hier für Misstrauen und Unzufriedenheit gesorgt habe, das sei selbstverständlich die Absicht von niemandem gewesen. Man sei vielmehr im Gegenteil davon ausgegangen, dass man weiträumig und sozusagen im Zweifel eher vorlegt, als dass man etwas aussortiert habe.

Die Rückkopplung mit dem Innenministerium sei nicht über sie persönlich erfolgt, sondern über die Arbeitsgruppe im LfV, die mit der entsprechenden Arbeitsgruppe im Innenministerium und den Regierungsvertretern im Ausschuss zusammenarbeite. Im Vorfeld der Aktenzusammenstellung habe sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, mit dem zuständigen Abteilungsleiter im Innenministerium über diese Fragen nicht gesprochen. Über die Kritik des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages sei im Nachgang selbstverständlich gesprochen worden. Dabei sei ganz klar gewesen, dass man noch einmal alles im Rahmen der Möglichkeiten durchsehen, nämlich den damals elektronisch suchfähigen Bestand und alle Funde zur Verfügung stellen werde. Es habe insoweit einen kurzen Kontakt mit dem Innenministerium gegeben, und das sei überhaupt keine Frage gewesen. Das habe sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, damals bereits selber entschieden gehabt.

#### 4. Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden

Nach Teil I.19. des Einsatzbeschlusses war zu klären, ob und inwieweit nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden und den Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Sachsen und Thüringen erfolgte, welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden und wie die Erkenntnisse in den weiteren Ermittlungen berücksichtigt wurden.

Hierzu hat der Ausschuss in Ergänzung des Regierungsberichts (Anlage 2) neben den bereits bei den Sachfeststellungen oben unter I. bis IV. aufgeführten Aussagen, die folgenden von Zeugen und Sachverständigen aufgenommen.

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 festgestellt, dass ihm trotz aller möglichen Anstrengungen aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände die verbleibende Zeit nicht ausreichen wird, den Einsatzbefehl vollständig abzuwickeln. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können. Darunter hat er insbesondere unter Ziffer 8 und aufgeführt: „ob und inwieweit nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden und den Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der anderer Länder erfolgte, welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden, wie die Erkenntnisse in den weiteren Ermittlungen berücksichtigt wurden und welche möglichen Defizite dabei bestanden.“

##### *a) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger bekundete, zwar hätte der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages noch Ermittlungsakten aus der Zeit nach dem 4. November 2011 erhalten. Es habe dann ja den Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg der BAO „Trio“ beim BKA gegeben. Die Ermittlungen selbst seien jedoch nicht Beweisgegenstand bzw. solcher vertiefter Untersuchung gewesen, weil sie nicht die laufenden Ermittlungen zu untersuchen hätten, sondern das, was in der Vergangenheit war. Hinsichtlich der Ermittlungen nach dem 4. November 2011, die der Bundestag nicht mehr untersucht habe, wäre wichtig zu prüfen, ob die Zusammenarbeit jetzt tatsächlich so geklappt habe, wie man sich dies stets wünsche. Dabei wäre die Zusammenarbeit des Regionalen Ermittlungsabschnitts Baden-Württemberg im LKA mit BKA und GBA interessant. Dabei könne auch herauskommen, dass sich Kritik auch an Bundesbehörden richte. Wichtig sei, ob es neue Spuren gegeben habe, ob und wie man den alten Spurenbestand abgeglichen habe und ob es noch offene Spuren gebe, wie z.B. offene DNA-Spuren, bei denen zu klären sei, ob diesen vollständig nachgegangen worden sei.

Auf Vorhalt, dass er in einem Interview geäußert habe, dass der Bericht der Ermittlungsgruppe „Umfeld“ an manchen Stellen merklich verkürzt wirke, erklärte der Sachverständige Clemens Binninger, er sei ein vorsichtiger Mensch und versuche auch nicht übertrieben zugespitzt zu formulieren, obwohl manchmal vielleicht die Versuchung da sei, in Interviews ein bisschen zuzuspitzen. Sie hätten sich im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nicht vertieft mit dem Bericht der EG „Umfeld“ befasst, aber natürlich gelesen, und sich gewundert, dass man doch auf mehreren Seiten den Versuch unternommen hätte, ihre Arbeit und Ergebnisse zu widerlegen. Er wolle da gar nicht sagen, wer da Recht habe, es seien ja Wertungsfragen.

*b) Sachverständige Dorothea Marx*

Zu der Frage, ob es bei der Aufarbeitung des Mordes von Heilbronn beim Austausch an Informationen zu Defiziten zwischen den beteiligten Behörden und Stellen in Thüringen und Baden-Württemberg gekommen sei, erklärte die Sachverständige Dorothea Marx, sie könne hierzu wenig sagen, da die Ermittlungsherrschaft zunächst bei der Soko „Parkplatz“ in Baden-Württemberg gelegen habe und sie nicht deren gesamte Ermittlungsakten habe einsehen können. Zudem habe es dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages an Zeit gefehlt. Insbesondere Anforderungen der Soko „Parkplatz“, beispielsweise ans LKA Thüringen, entzögen sich daher ihrer Kenntnis. Auch ein zu diesem Zweck geladener Beamter des LKA habe hierzu nicht Auskunft geben können, da er im Wesentlichen die Trauerfeierlichkeiten für M. K. koordiniert gehabt habe.

*c) Sachverständiger Heino Vahldieck*

Der Sachverständige Heino Vahldieck gab an, jedenfalls bei der Unterstützung der Bund-Länder-Kommission habe sich auch Baden-Württemberg neben anderen Ländern bei der Entsendung von Mitarbeitern hervorgetan. Im Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der BLKR – etwa Verzögerungen bei der Aktenzulieferung – könne er Baden-Württemberg nicht nennen.

*d) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

Auf die Frage, ob eine wie von ihm zitierte „**systematischen Aufklärungsblockade** durch das Bundesinnenministerium“ ähnlich auch in und durch Behörden in Baden-Württemberg bestehen würde, antwortete der Sachverständige Prof. Funke, er sei beeindruckt von dem Versuch des Untersuchungsausschusses, das Rätsel von Heilbronn und andere Rätsel, die er genannt habe, aufzuklären. Das sei nicht immer so gewesen, auch bei der EG „Umfeld“.

*e) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs gab an, er glaube **nicht**, dass das **LKA Baden-Württemberg seit dem Übergang das Problem** gewesen sei, sondern die Frage sei, was aus den Ermittlungen geworden sei. Es seien offenbar Zeugen vom BKA vernommen worden, ohne dass wiederum das LKA Baden-Württemberg überhaupt informiert worden sei. Das könne alles Gründe haben, aber es scheine nicht sehr zielführend gewesen zu sein. Und das sei genau das, was ja lang und breit wiederum im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zutage gekommen sei, die mangelnde Kooperation und fast Konkurrenz zwischen den Landeskriminalämtern und dem BKA, und wenn dieses Verhalten auf einmal nach Ende der Serie wieder losgehe, werfe dies schon Fragen auf. Als eines der Hauptversäumnisse seit dem Übergang der Ermittlungen auf das BKA sehe er, dass der Schichtwechsel von M. K. rund um den 25. April 2007 nicht hinreichend geklärt worden sei.

*f) Kriminaloberrat A. K.*

Der Zeuge A. K., Kriminaloberrat beim BKA, führte aus, die **Zusammenarbeit zwischen dem BKA und dem Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg sei absolut problemlos** und die Kollegen sehr kooperativ gewesen. Für die Kollegen im Land sei es sicherlich sehr schwierig gewesen, dass ihnen die Ermittlungen nach dem Bekanntwerden der Zusammenhänge sozusagen „weggenommen“ worden seien. Gleichwohl sei das ohne Reibungsverluste über die Bühne gegangen. Seitens des BKA hätten sie mit dem damaligen Leiter, KOR A. M., einen sehr konstruktiven Austausch gehabt. Den stellvertretenden Abschnittsleiter hätte das BKA selbst gestellt, sodass sie immer auch einen Kollegen vom BKA vor Ort in Stuttgart gehabt hätten. Auch dieser Kollege habe die Zusammenarbeit als sehr gut bewertet. Auch nach Auflösung des regionalen Abschnitts sei die Zusammenarbeit sehr gut gewesen. Bis heu-

te hätten sie mit KHK'in S. R. einen sehr engen Kontakt und tauschten sich nach wie vor sehr gut aus.

Die Frage, ob aus der Ex-post-Betrachtung heraus eine der über 5.000 Spuren der Soko „Parkplatz“ in Richtung des NSU-Trios gedeutet hätte, wenn man sie anders bewertet oder weiterverfolgt hätte, verneinte der Zeuge KOR A. K. Es gebe keinen Hinweis – auch aus der Ex-Post-Betrachtung – der sie in Richtung Täterschaft weitergebracht hätte oder den man anders hätte bewerten müssen. Das könne man ausschließen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass in den Akten immer wieder Sätze nach dem Muster: **„Dem Hinweis wird keine weitere Bedeutung mehr zugemessen, da keine Ähnlichkeit mit den Tatverdächtigen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos besteht“**, so z.B. auch im Hinblick auf die Beobachtungen des Zeugen KK M. P. am Vorabend der Tat. Auf die Frage, ob man mit dieser Argumentation nicht einen Zirkelschluss mache und ob man sich intern auf Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos als Alleintäter festgelegt habe, erklärte der Zeuge, dies sei definitiv nicht so gewesen. Für sie stellten sich immer noch sehr viele Fragen und auch zum jetzigen Zeitpunkt, nach fast vier Jahren Ermittlungen, hätten sie nicht den Anspruch zu sagen, dass sie wüssten, wie es abgelaufen sei, ganz im Gegenteil. Er sei, so der Zeuge KOR A. K., der Auffassung, dass es kaum jemanden gebe, der brennender daran interessiert sei, noch mehr Licht ins Dunkel zu bringen als sie, die sich so lange mit dem Fall beschäftigt hätten. Eine Festlegung in irgendeiner Form habe es nicht gegeben. Es habe aber sehr viele sehr starke Indizien – etwa die Blutspritzer oder die Waffen – gegeben, sodass sie davon ausgehen könnten, dass Mundlos und Böhnhardt diese Tat begangen hätten. Eine andere Frage sei, ob es weitere Personen gegeben habe, die vielleicht im Umfeld der Tat gestanden hätten, die beispielsweise „Schmiere“ gestanden, die Fahrzeuge gefahren oder bei der Ausspähung geholfen hätten. Dies seien Dinge, die sie überhaupt nicht ausschließen könnten, und auch nie ausgeschlossen hätten.

Auf die Nachfrage, wie dann ein solcher Satz wie: „Dem Hinweis wird keine weitere Bedeutung mehr zugemessen, da keine Ähnlichkeit mit den Tatverdächtigen besteht“ in die Akten komme, erklärte der Zeuge KOR A. K., er könne keine konkrete Antwort zu dem einzelnen Hinweis geben, weil er weder wisse, wer den Vermerk verfasst habe, in welchem Kontext er stehe, noch welche Spur dies gewesen sei. Pauschal würde er aber dem Fragesteller in der Begründung Recht geben, dass das allein nicht trage.

Sie hätten allen Bundesländern angeboten, deren Datenbestände mit denen des BKA abzugleichen. Es habe kein Abgleich von Listen stattgefunden, sondern die Bundesländer hätten auf die Daten in der Ermittlungsdatei des BKA zugreifen können.

#### *g) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete, nach dem 4. November 2011 seien sie, die Soko „Parkplatz“, im Prinzip dem BKA unterstellt gewesen. Sie seien nur noch ein regionaler Ermittlungsabschnitt gewesen, wobei er, so der Zeuge KOR A. M., diesen regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg geleitet habe. Über ihnen sei eine große Besondere Aufbauorganisation (BAO) gewesen. Sie hätten dann nicht mehr selbst ermittelt, sondern alles sei zentral beim BKA zusammengelaufen. Das BKA habe die Gesamtermittlungen übernommen, und sie hätten sich rein auf den Polizistenmord konzentriert.

Nach der Übernahme durch den GBA habe es **regelmäßig Besprechungen** gegeben. Sie hätten sich dort eingebracht und vorgeschlagen, was sie machen würden. Sie hätten einen Verbindungsbeamten gehabt, der direkt beim BKA gesessen habe. Sein Stellvertreter sei vom BKA gewesen, so dass der Informationsfluss reibungslos geklappt habe. Er habe natürlich nicht 1:1 mitgekriegt, was im regionalen Ermittlungsabschnitt Thüringen passiert sei. Sie hätten nicht alles mitgekriegt, was von Thüringen und Sachsen gekommen sei. Es habe Besprechungen gegeben, so dass man die große Linie gekannt habe. Sie hätten ihre Ermittlungsschritte mit dem BKA und auch dem GBA abstimmen können und hätten da auch Rückkop-



pelung gekriegt. Es sei aber nicht alles wieder an sie gelaufen, was oben beim zentralen Ermittlungsabschnitt aufgelaufen sei. Der zentrale Ermittlungsabschnitt sei dafür dagewesen, diese Ermittlungen zu führen.

Zu der Frage, wie er die **Zusammenarbeit mit den Behörden in Thüringen und Sachsen** empfunden habe, bekundete der Zeuge KOR A. M., die Informationsweitergabe habe hervorragend geklappt. Die Kollegen seien sowohl in Sachsen als auch in Thüringen sehr gut aufgenommen worden. Ihre Beamten seien in die dortigen Sokos integriert worden. Sie hätten mit Kriminaltechnikern ausgeholfen. Nach Thüringen hätten sie einen Phantombildspezialisten entsandt, der am Anfang bei der Identifikation und der Erstellung von Phantombildern geholfen habe. Auch die Übergabe zum Bundeskriminalamt sei von den drei Ländern zusammen vorbereitet worden, und auch dies habe aus seiner Sicht relativ reibungslos funktioniert.

Die **Kollegen vom Staatsschutz vom Landeskriminalamt** hätten im Rahmen der EG „Rechts“ die Sachen ermittelt, die nicht unmittelbar mit dem Polizistenmord im Zusammenhang gestanden hätten, während sie sich auf die Spuren konzentriert hätten, die mit dem Polizistenmord in Zusammenhang gestanden hätten.

Nach dem 4. November 2011 sei der **Austausch mit den Nachrichtendiensten** nach Absprache mit der Leitung der BAO „Trio“ zwischen BfV und BKA erfolgt. Sie hätten, so der Zeuge KOR A. M., aber in einzelnen Spuren mit dem LfV zusammengearbeitet. Es habe den Hinweis eines ehemaligen LfV-Mitarbeiters gegeben, der auch schon Thema des Ausschusses gewesen sei. In diesem Zusammenhang hätten sie dann nach Rücksprache mit dem BKA direkt mit dem LfV zusammengearbeitet.

In der Spur **Ku-Klux-Klan** habe es während der Spurensachbearbeitung in den Umfeldermittlungen Kontakte mit dem LfV gegeben. Seiner Erinnerung nach, so der Zeuge KOR A. M., habe es auch den einen oder anderen Kontakt hinsichtlich des Hinweisgebers G. gegeben, der viele Hinweise gegeben habe.

#### *h) Kriminalhauptkommissar J. A.*

Der Zeuge J. A., ermittelnder Kriminalhauptkommissar beim LKA, erklärte, dass nach seiner Meinung komplexe Organisationsformen wie die BAO „Trio“ mit einer deutschlandweiten Mordserie, mit vielen beteiligten Behörden und einer zentralen Ermittlungsführung beim Bundeskriminalamt **unvermeidlich bestimmte Informationsdefizite** mit sich brächten.

Der Zeuge KHK J. A. führte weiter aus, er hätte es schön gefunden, wenn Ermittlungen in Baden-Württemberg an ihn und seine Kollegen **zurückgekoppelt** worden wären. Der Kern der Sonderkommission „Parkplatz“, wie sie zwei Jahre lang agiert habe, sei aus der für organisierte Kriminalität zuständigen Abteilung 4 des LKA gekommen. Deshalb habe es kein so enges Verhältnis zum Staatsschutz gegeben, und das hätte auch mit dazu beigetragen haben können, dass es ein **sonst förderliches Kennverhältnisse** zwischen den verschiedenen Behörden nicht gegeben habe. Allerdings sei es das einzige Mal gewesen, dass er bei einer bundesweiten BAO dabei gewesen sei, weshalb er nicht sagen könne, ob es früher besser gemacht worden sei oder in Zukunft vielleicht besser gemacht werden könne.

Es habe zu Hinweisen des A. G. auch **Informationsübermittlungen zwischen BKA und dem LfV BW** gegeben. Der Umstand, dass das IM Baden-Württemberg dem BKA mitgeteilt habe, dass ergänzende nachrichtendienstliche Erkenntnisse vorlägen, sei für sie der Grund gewesen, nochmals zu insistieren. Die Anfrage sei schriftlich gestellt worden. Normalerweise sei üblich, dass die Anfrage über die Abteilung 5 des LKA, also den polizeilichen Staatsschutz, gehe, die einen besonders engen Draht zum LfV habe. Es seien bestimmte Fragen schriftlich gerichtet worden, und es sei auch eine schriftliche Auskunft zurückgekommen. Danach hätte das LfV „keine Erkenntnisse gewonnen“, und wenn es solche gehabt hätte, hätte es selbstverständlich berichtet. Der Zeuge KHK J. A. ergänzte, schon aus eigener Logik wolle er das überhaupt nicht hinterfragen oder bezweifeln. Es wäre mit Sicherheit ein großer Erfolg gewesen, wenn man überhaupt Informationen in der Qualität gehabt hätte, die einem zum

Durchbruch hätten helfen können. Wenn das LfV schreibe, könne es zwar sein, dass viele Details nicht dabei seien. Aus der Antwort sei etwa nicht hervorgegangen, ob P. S. eine Quelle gewesen sei, das sei zu diesem Zeitpunkt aber bereits jedem klar gewesen. Auf Frage sagte der Zeuge, er hätte es besser gefunden, wenn schon im Jahr 2012, als LfV und BKA miteinander einen Austausch gehabt hätten, auch das LKA BW mit einbezogen gewesen wäre.

Auf Nachfrage gab der Zeuge KHK J. A. an, es habe ihn **nicht überrascht, dass der Quellenführer von „Krokus“, der Herr „O.“, nicht durch das LfV BW von seiner Schweigepflicht entbunden** worden sei. Als sie die Auskunft bekommen hätten vom LfV, dass dort keinerlei Hinweise auf einen Sachverhalt bestünden, wie ihn A. G. beschrieben hatte, habe ihm das auch ausgereicht. Auch bei der organisierten Kriminalität habe man regelmäßig das Problem, dass man Erkenntnisse gewinne, die für ein Ermittlungsverfahren von Interesse seien, mit denen aber ein Risiko verbunden sei, dass sich die Tatverdächtigen relativ einfach ausdenken könnten, von wem diese Information stammen würden, wenn der Kreis, der diese Information gehabt habe, nur ein sehr kleiner sei. Dann müsse man auch über seine Verantwortung nachdenken, die mit dieser Information verbunden sei. Wenn die Behörde mitgeteilt habe, sie habe diese Erkenntnisse nicht, es lägen ihr keine Erkenntnisse vor, sei das das, was sie praktisch einen gerichtsverwertbaren Vermerk nennen würden. Der unterscheide sich in der Essenz, in dem, was es zugespitzt bedeute, nicht von den Details. Nur ermögliche es weniger Rückschlüsse. In diesen Ermittlungsverfahren, die er, so der Zeuge KHK J. A., kenne, sei das eine völlig übliche Vorgehensweise. Deshalb habe ihn das auch nicht weiter gestört.

*i) Präsidentin Beate Bube*

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube gab an, nach dem Bekanntwerden der NSU-Terrortruppe sei die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Sachsen und Thüringen im Rahmen des ganz regelmäßigen Austauschs erfolgt, der ein Stück weit das „Alltagsgeschäft“ darstelle. Das BfV habe immer wieder Erkenntniszusammenstellungen angefertigt.

## **5. Information der Landesregierung über den Prozess vor dem OLG München**

Nach Teil I.18. des Einsetzungsbeschlusses war zu klären, ob und inwieweit die Landesregierung über die Ergebnisse des NSU-Prozesses in München informiert wurde.

Hierzu hat der Ausschuss den Regierungsbericht (Anlage 2) und die an anderer Stelle wiedergegebenen Aussagen von Zeugen und Sachverständigen aufgenommen.

## VI. Handlungsansätze und bereits gezogene Konsequenzen

### 1. Auftrag und Erläuterung

Der Untersuchungsausschuss hatte nach Teil I. 20. Seines Einsetzungsbeschluss vom 5. November 2014 zu klären, welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben. Darüber hinaus hat der Ausschuss nach Teil II. 2. des Einsetzungsbeschlusses insbesondere den Auftrag erhalten, zu prüfen, inwiefern die in verschiedenen Gremien auf Bundes- und Landesebene dargelegten Handlungsempfehlungen für die Justiz- und Sicherheitsbehörden bereits umgesetzt sind und in welchen Bereichen die Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)/Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“ weitere Handlungsempfehlungen erarbeiten muss.

Hierzu hat der Ausschuss in Ergänzung des Regierungsberichts (Anlage 2) neben den bereits bei den Sachfeststellungen oben unter I. bis V. aufgeführten Aussagen, die folgenden Bekundungen von Zeugen und Sachverständigen – namentlich zu Erklärungszusammenhängen und Empfehlungen über dort bereits aufgeführte konkrete mutmaßliche Aufklärungs- und Ermittlungsprobleme baden-württembergischer hinaus – aufgenommen.

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 30. Oktober 2015 festgestellt, dass ihm trotz aller möglichen Anstrengungen aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände die verbleibende Zeit nicht ausreichen wird, den Einsetzungsauftrag vollständig abzarbeiten. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können. Darunter hat er insbesondere unter Ziffer 9 und 10 aufgezählt: „Welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben und inwieweit diese bereits umgesetzt sind“ sowie die „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen auch unter Aufgreifen des Auftrags der Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) / Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“.

### 2. Zeugen und Sachverständige zu generellen Erklärungs- und Handlungsansätzen

#### a) Sachverständiger Heino Vahldieck

Der Sachverständige Heino Vahldieck gab an, die Bund-Länder-Kommission habe in ihrem Abschlussbericht konkrete Gesetzesvorschläge unterbreitet. Inwieweit diese umgesetzt seien, wisse er nicht, er glaube jedoch, dies sei eher nicht der Fall. Er habe dies allerdings dann auch nicht mehr so verfolgt.

Der Sachverständige führte aus, dass die Bund-Länder-Kommission zunächst einmal festgehalten habe, dass von einem **generellen Systemversagen** der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder nicht die Rede sein könne. Es habe an vielen Stellen **kommunikative Probleme** gegeben, die teilweise gewissermaßen institutionalisiert gewesen seien. Es habe an einigen Stellen auch Versagen gegeben. Aber es habe aus Sicht der Kommission überhaupt kei-

nen Hinweis darauf gegeben, dass Sicherheitsbehörden gewissermaßen generell auf dem rechten Auge blind seien.

Die BLKR habe festgestellt, dass generell, unabhängig vom Land Baden-Württemberg, Sicherheitsbehörden, was das Thema „**Weitergabe von Informationen**“ betrifft, sicherlich Optimierungsbedarf seinerzeit gehabt hätten und möglicherweise auch immer noch hätten. Die Erforderlichkeit, Wissen auch zu teilen, was man ja teilweise mit diesen Begriffen „need to know“ oder „**need to share**“ bezeichne, sei zumindest damals sicherlich nicht flächendeckend gegeben gewesen. Und dieser Punkt und auch der Gedanke des **Quellenschutzes** hätten bestimmt eine Rolle gespielt dafür, dass Informationen, die an der einen Stelle vorhanden gewesen seien, leider nicht an andere Stellen, die sie hätten gebrauchen können, gelangt seien.

Das **Trennungsgebot** sei sicherlich sinnvoll, und es führe eben dazu, dass Verfassungsschutzbehörden keine Exekutivbefugnisse – Festnahme und Ähnliches – hätten. Dies sei ja auch in Ordnung. Nur dürfe das Trennungsgebot eben, das sei aus Sicht der BLKR besonders wichtig gewesen, nicht dazu führen, dass Informationen, die an der einen Stelle anfallen, der anderen Stelle nicht zur Kenntnis gegeben würden. Es könne natürlich im Einzelfall einmal erforderlich sein, dass man zwar eine Information weitergebe, aber, unter dem Stichwort „**Quellenschutz**“, vielleicht nicht so detailfreudig sei in Bezug auf die Frage, woher man die Information habe. Das sei sicherlich richtig. Auf der anderen Seite dürfe der Gedanke des Quellenschutzes, der bei Nachrichtendiensten sozusagen „natürlich ganz fest in der DNA eingegraben“ sei, nicht dazu führen, dass man Informationen einfach nur für sich behalte. Und hier sei etwas, was sozusagen in der Kultur der Nachrichtendienste geändert werden müsse. Dies hätte die BLKR als ihre Erkenntnis aus vielen Gesprächen und vielen Nachforschungen, die sie angestellt habe, gewonnen.

#### *b) Sachverständiger Clemens Binninger*

Der Sachverständige Clemens Binninger führte aus, dass der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages keine spezifischen Probleme einzelner Länder, sondern einige gemeinsame Kernursachen, auch struktureller Art, herausgearbeitet habe, es wäre die Aufgabe des baden-württembergischen Ausschusses, zu prüfen, inwieweit diese hier im Land zuträfen. Bei dem Thema „NSU und die Fehler der Sicherheitsbehörden“ gebe es **nicht „den einen“ Fehler**, und es gebe auch nicht „die eine schuldige“ Behörde. Es seien bei vielen Akteuren in Bund und Ländern Fehler passiert, bei der Polizei, bei den Verfassungsschutzbehörden, bei der Justiz, aber auch bei der Politik.

#### **(1) Unterschätzter Rechtsextremismus**

Zu den generellen Problemen, die sie festgestellt hätten, so der Sachverständige Clemens Binninger, gehöre, dass man fast überall das Phänomen und die Gewaltbereitschaft bis hin eben zu bewaffneten Morden des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus unterschätzt habe. Man habe zwar in den letzten Jahren viel gemacht, wie Vereinigungen wie „Blood & Honour“ verboten, und sei aktiv in dieser ganzen rechtsextremistischen Musikszene gewesen, habe aber den anderen, kleinen gewaltbereiten Teil falsch eingeschätzt.

#### **(2) Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Justiz**

Ein weiteres zentrales Problem, so der Sachverständige Clemens Binninger, sei die schlechte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz gewesen, und dabei insbesondere, dass der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei nur sehr schleppend, manchmal spät, von statten gegangen sei. Auch die **Justiz** habe sich hier nicht mit Ruhm bekleckert, und auch das Verhältnis zwischen Ermittlern **in Baden-Württemberg** und der Justiz hätten sie durchaus als problembelastet empfunden, etwa bei der Veröffentlichung von Phantombildern, der Spur blutverschmierter Männer etc. In der Summe sei über alle Bundesländer hinweg zu erkennen gewesen, dass die **Staatsanwaltschaften** häufig ihre Federführung nicht wahrgenommen hätten und auch der Generalbundesanwalt die Aufklärung der Attentate nur

sehr marginal begleitet habe bis hin dazu, dass sich seine Auswertung irgendwann Mitte der Zweitausenderjahre auf die Auswertung von Presseartikeln gestützt habe. Auch dies hätten sie im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages deutlich kritisiert.

### (3) Grenzen des Föderalismus

Er habe immer gesagt, dieser Fall habe den **Föderalismus an seine Grenzen** gebracht, und zwar sehr schnell und sehr deutlich. Es sei nämlich nicht gelungen – und selbst dort, wo es versucht wurde, habe man es wieder verworfen –, einen Zusammenhang herzustellen zwischen der Bankraubserie, die in Sachsen beginne, untergetauchten Neonazis, für die jemand Waffen beschaffen solle, den Sprengstoffdelikten und den Morden. Für die Ermittler seien es verschiedene Verbrechensserien gewesen. Einmal, beim Kölner Sprengstoffanschlag 2004, habe es einen Bezug zu einem Mord in Bayern gegeben, den man abgeglichen, aber dann nicht weiterverfolgt habe. Bis zuletzt, sei es mit einer Ausnahme, überhaupt nicht gelungen, einen Zusammenhang zwischen dem Polizistenmord und der sogenannten Ceska-Mordserie herzustellen.

Um die die Erkenntnisse einer Bank- oder Raubüberfallserie aus Sachsen und Thüringen, wo zwei junge Männer mit Faustfeuerwaffen immer wieder agierten, zusammenzuführen mit einer Mordserie in den überwiegend alten Bundesländern, wo auch ein oder zwei Männer gesehen würden und Tatwaffe auch eine Faustfeuerwaffe sei, fehle es bislang an hinreichenden **Informationssystemen**. Mittlerweile habe allerdings die IMK beschlossen, das voranzutreiben.

### (4) VP-Einsatz

Der Sachverständige Clemens Binniger, gab weiter an, das Thema V-Leute bedürfe der weiteren Diskussion. Das Instrument der V-Leute sei ein schwieriges, sensibles, weil das keine bekehrten Demokraten seien, mit denen da die Behörden zusammenarbeiten. Die Betroffenen blieben in aller Regel Angehörige einer extremistischen Szene, in dem Fall Neonazis; das müsse man wissen. Wenn man etwa die sogenannten **H.-Bänder** anhöre, auf dem aufgezeichnet sei, wie zwei Neonazis, darunter der V-Mann Tino Brandt, miteinander über das V-Mann-Wesen sprächen, blicke man in Abgründe. Und daher, so der Sachverständige Clemens Binniger, „soll niemand so tun, als ob das noch ein Instrument wäre, das vielleicht von der Gegenseite nicht auch schon lange durchschaut wurde“.

Eine **rote Linie für Anwerbung von V-Leuten** müssten die Vorstraftaten sein. Dazu habe es im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gar keine großen Diskussionen gegeben. Das sei auch die rote Linie, die er in einem Interview bei der Wochenzeitung Kontext gemeint habe. Das wichtigste Beispiel sei der V-Mann „Piatto“ gewesen, der sich aus dem Gefängnis heraus beim LfV in Brandenburg angedient habe und anschließend als V-Mann geführt worden sei, obwohl er wegen versuchten Mordes eingesperrt habe, und wo der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gesagt habe: Da müsse der **Rechtsstaat eine Linie ziehen**. Wenn er mit so jemand zusammenarbeite, überschreite er eine rote Linie.

Wenn man mit diesem Instrument arbeite, müsse natürlich **Vertraulichkeit** sichergestellt sein. Allerdings müsse ein **umfassender Informationsaustausch** zwischen Polizei, Ermittlungsbehörden und Verfassungsschutz auch in diesem Bereich möglich sein, jedenfalls **bei abgeschalteten V-Leuten**, die vielleicht sogar enttarnt seien. Und wenn man über Ermittlungen bei zehn Morden spreche, müsse man natürlich ganz besonders abwägen, in welcher Form und wie hier Erkenntnisse ausgetauscht werden dürften. Die Geheimhaltung sei kein Selbstzweck, sie stehe nicht über allem anderen, und sie stehe nicht über der Rechtsordnung. Einen solchen Quellenschutz könnte man so nicht akzeptieren, und es wäre eine ganz wichtige Aufgabe auch letztendlich für einen Untersuchungsausschuss in einem NSU-Umfeld, dies noch weiter auszuloten.

## (5) Kontrolle des Verfassungsschutz

Schließlich sei, so der Sachverständige Clemens Binninger, die **Kontrolle der Nachrichtendienste** ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden.

### c) Sachverständige Dr. Eva Högl

Die Sachverständige Dr. Eva Högl gab an, der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages habe sehr von der Einmütigkeit über alle Fraktionen profitiert. Bei diesem wichtigen Thema „Bekämpfung von Rechtsextremismus, Aufklärung von rechtsextremistischem Terror“ hätten sie es geschafft, von der ersten bis zur letzten Minute fraktions- und parteiübergreifend zusammenzuarbeiten, alle Beschlüsse einstimmig zu fassen und jeden Beweisbeschluss und die Reihenfolge der Zeugen gemeinsam zu besprechen. Wenn es Unterschiede in der Sache gegeben habe, hätten sie diese deklariert und nicht den kleinsten gemeinsamen Nenner gesucht. Dies habe sie im Untersuchungsausschuss gestärkt, insbesondere gegenüber den Behörden, die nicht alle gleichermaßen auskunftsfreudig gewesen seien, gegenüber den Zeugen, bei der Befragung und hinterher auch bei der Bewertung. „Es hätte uns weitergebracht, wenn die Zeugen, auch die baden-württembergischen Zeugen, in der Lage gewesen wären, an der einen oder anderen Stelle bei uns zu sagen: Ja, mit dem Blick von heute auf den Sachverhalt damals erkenne ich, dass ich nicht optimal gehandelt habe, und wir hätten vielleicht an der einen oder anderen Stelle das noch anders machen können.“ **Kein einziger Zeuge habe allerdings wirklich ernsthaft Fehler eingeräumt**, sondern sie hätten fast alle, nur mit vereinzelt Ausnahmen, versucht, das damalige Verhalten zu rechtfertigen, Erklärungen zu finden, Erklärungen zu suchen.

Insbesondere um den ganzen Komplex „**Baden-Württemberg**“ habe sich im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der Sachverständige Clemens Binninger sehr detailliert gekümmert. Mit seiner Detailkenntnis und mit dieser Tiefe seien nicht alle Ausschussmitglieder in den Sachverhalt „Baden-Württemberg“ eingestiegen. Sie schließe sich seinen Ausführungen uneingeschränkt an, auch der Gesamtbewertung, selbst wenn es kleinere Unterschiede gebe.

Es sei, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nicht darum gegangen, einzelnen Zeugen Schuld zuzuweisen oder einzelne Zeugen zu behandeln, als ob sie Angeklagte gewesen seien. Sie hätten herausfinden wollen, was schief gelaufen sei und daraus lernen wollen. Sie hätten dabei die Rolle der Behörden bei der NSU-Mordserie und den Hintergründen nicht als eine Ansammlung von Pleiten, Pech und Pannen wahrgenommen. Vielmehr hätten sie bei der Polizei, beim Verfassungsschutz und bei der Justiz Versäumnisse ganz unterschiedlicher Art, auch im **Zusammenwirken innerhalb der Bundesländer zwischen Polizei und Verfassungsschutz, länderübergreifend und auch in der Zusammenarbeit mit der Justiz systematische Fehler erkannt. Diese hätten alle Tatort überspannt** und sich von der falsche Einschätzung beim ersten Mord in Bayern einfach wie ein roter Faden durchgezogen. Sie verweise hier im Einzelnen auf den Abschlussbericht.

### (1) Erklärung: Unterschätzung Rechtsextremismus

Der erste wichtige systematische Fehler sei gewesen, dass der **Rechtsextremismus** während der ganzen Zeit von der Entstehung in Thüringen, in Sachsen, von den Bezügen, auch nach Baden-Württemberg, bis zur Mordserie und danach, selbst noch bei der nachträglichen Aufklärung und der Behandlung, systematisch verharmlost und nicht als die Gefahr gesehen worden sei, die er für die Demokratie darstelle.

Er sei überall als aufkommendes **mögliches Motiv verharmlost** worden und auch nachträglich mit dem Argument an den Rand gedrängt worden, „Das kann keinen Zusammenhang haben, wir haben kein Bekennerschreiben, das ist nicht ersichtlich“. Auch der **Polizistenmord** sei bis zum 4. November 2011 nie unter diesem Gesichtspunkt betrachtet worden, obwohl man gewusst habe, dass gerade auch Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates, wie

Polizistinnen und Polizisten, als ein Feindbild für Rechtsextremisten dienen. Deswegen sei es auch sehr bedauerlich, dass das an dieser Stelle zu keinem Zeitpunkt ernsthaft erwogen worden sei.

Sie hätten im Untersuchungsausschuss des Bundestages feststellen müssen, dass das Thema Rechtsextremismus **beim Bundesamt für Verfassungsschutz ziemlich von der tagespolitischen Agenda gerutscht** sei, weil man von dort **keine große Bedrohung vermutet** habe, „weil das irgendwie nicht akut war.“ Auch auf die Frage von Günther Beckstein: „Gibt es eine braune RAF?“ habe sich ergeben, dass die Entwicklungen in der rechtsextremistischen Szene hin zum Terrorismus vom Verfassungsschutz überhaupt nicht gesehen worden seien. Man habe die Existenz einer solchen „Braunen RAF“ abgelehnt, „so etwas gibt es nicht“. Kleingruppen könne es zwar wohl geben, „aber die tun nichts“.

Derartige Aussagen fänden sich etwa in einem „**BfV Spezial**“ **aus dem Jahr 2004**, sogar unter Nennung der untergetauchten Rechtsextremisten aus Thüringen, die man noch auf dem Schirm gehabt habe, allerdings mit dem Fazit: „Wir wissen zwar nicht, wo die sind, aber die tun auf keinen Fall etwas. Wir haben keine Erkenntnisse.“ Hier werde das **fatale Analysedefizit** ganz offensichtlich, bei dem man auf jeden Fall nachsteuern müsse. Dabei zeige sich eine Verharmlosung von Rechtsextremismus dergestalt, dass man diese Entwicklungen hin zu „extrem gewaltbereit“ und, wie das Terrortrio NSU, „zum Äußersten gehend“, also Morde und Sprengstoffanschläge, beim Verfassungsschutz nicht gesehen habe. Es dürften aber keinerlei Phänomenbereiche „von der politischen Agenda rutschen“, wie dies nach den Anschlägen vom 11. September der Fall gewesen sei, weil man sich auf islamistischen Terror konzentriert und dort die Ressourcen gebündelt und dadurch eben den Rechtsextremismus im Bund und in den Ländern vernachlässigt habe.

Zudem hätten sich die Sicherheitsbehörden auf die These fokussiert: „Wir haben **kein Bekennerschreiben**, also kann das irgendwie nichts mit Terror sein, sondern muss aus dem Nahbereich sein“. Sie, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, habe auch lernen müssen, dass rechtsextremistische Terroranschläge nicht mit einem Bekennerschreiben einhergehen. Aber nach ihrer Meinung hätten die Expertinnen und Experten im Verfassungsschutz, die sich mit Rechtsextremismus, seiner Entwicklung, internationalen Bezügen, „Combat 18“ und diesen ganzen Dingen befasst hätten, wissen müssen, dass rechtsextremistische Straftaten durch die Auswahl der Opfer für sich sprächen und in der Regel keine Bekennung erforderten.

Deswegen hätte es in elf Jahren **genügend Anhaltspunkte** gegeben, obwohl man rechtsextremistischen Terror in dem Sinne nicht auf dem Schirm gehabt habe, trotz anderer Anschläge, die es auch in Deutschland schon gegeben hätte, auch auf diese Idee zu kommen. Es sei zwar schwer zu sagen, dass man, wenn man von vornherein hätte feststellen können oder festgestellt hätte: „Das muss ein rechtsorientierter Angriff sein“, auf das konkrete Trio gekommen wäre, es gebe allerdings eine Wahrscheinlichkeit dafür, und vielleicht hätte man Morde vermeiden können.

Zur notwendigen Analysekompetenz hätte auch gehört, Beziehungen und Verbindungen auch über Ländergrenzen im Blick zu behalten, wie etwa zu dem **rechtsextremistischen Attentat** vor vielen Jahren in **München mit seinen** Bezügen nach Baden-Württemberg und Personen, von denen ein Teil heute in Thüringen sei. Diese ganzen Dinge müsse der Verfassungsschutz sowie die Polizei in Bund und Ländern parat haben, um dann bei derartigen Straftaten auch Analogien herstellen zu können.

## (2) Struktureller Rassismus

Die zweite große Erkenntnis, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, sei aus ihrer Sicht der sich bei den Mordermittlungen durchziehende **Rassismus in den Sicherheitsbehörden, der ein wichtiger Punkt sei**. Es gebe dafür unterschiedliche Terminologien, man spreche von Vorurteilen oder Prägungen. Einige würden eben weitergehen und sagen, es sei institutioneller Rassismus. Man könne das zwar sanfter mit „Vorurteilsstrukturen“ usw. umbeschreiben, aber es habe mit Prägungen in eine bestimmte Richtung zu tun, an der man arbeiten müsse.

**Ausgangspunkt** für diese Feststellung sei, dass obwohl die Mörder neun der zehn Opfer ausschließlich deshalb ermordet hätten, weil diese einen **Migrationshintergrund**, acht Türken, ein Grieche, gehabt hätten, bei den Mordermittlungen, selbst trotz des Hinweises von Günther Beckstein und anderer Anhaltspunkte, die man hätte haben können, zu keinem einzigen Zeitpunkt ernsthaft das mögliche Motiv Fremdenfeindlichkeit erwogen worden wäre.

Der damaligen bayerische Innenminister **Günther Beckstein** habe den Blumenstand des ersten Mordopfers E. S. persönlich gekannt und dort selbst auch Blumen gekauft. E. S. habe er allerdings wohl persönlich vermutlich nicht gekannt. Als Günther Beckstein in seinem Ministerium in der Zeitung gelesen habe, dass der angeschossene Blumenhändler jetzt seinen schweren Verletzungen erlegen sei, habe er an der Seite mit grünem Stift notiert: „Könnte das nicht Fremdenfeindlichkeit sein?“, und sechs Jahre später noch mal bei einem weiteren Mord die Frage gegenüber seinen Beamten wiederholt: „Könnte nicht doch Ausländerfeindlichkeit das Motiv sein?“ Sie hätten sich daraufhin im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gefragt, wie er eigentlich dazugekommen sei, zu diesem frühen Zeitpunkt den richtigen Riecher zu haben. Als sie Günther Beckstein danach gefragt hätte, habe dessen Erklärung sie überzeugt: Für ihn sei es einfach der bekannte Blumenhändler an der Ecke in Nürnberg gewesen, „kein Drogendealer (...), kein Rotlichtmilieu-Krimineller oder ein organisierter Krimineller aus Südosteuropa, sondern das war erst mal in Nürnberg der Blumenhändler E. S.“. Eine solche Einschätzung habe für sie, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, etwas damit zu tun, „wie wir einander begegnen, wie wir uns sehen“.

Zwar könne man durchaus mit den Ermittlern sagen: „Na ja, die hatten keine Anhaltspunkte. Wie hätten sie denn darauf kommen können?“ Allerdings wenn man, wie diese alle möglichen Motive, von Rotlichtmilieu, Drogenkriminalität über organisierte Kriminalität und so weiter und so fort, erörtert, aber dieses **mögliche Mordmotiv konsequent außer Acht gelassen** habe, dann müsse man das als einen schweren Fehler betrachten. Ebenso habe es aus ihrer Sicht etwas mit Prägungen zu tun. Wenn man bei einem Mordopfer mit türkischem Migrationshintergrund, das einen Döner-Imbiss, einen Kiosk, oder einen Gemüsehandel betreibe, man als Allererstes auf die Idee Rotlichtmilieu, organisierte Kriminalität, ausländische Terrorstrukturen etc. komme und überhaupt nicht mit einem geweiteten Blick in andere Richtungen schaue, dann habe das für sie etwas mit Vorprägungen zu tun.

Dies zeige sich auch etwa in der Benennung der BAO. Ihre Bundestagskollegin Aydan Özoguz habe sie, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, als ihre Stellvertreterin damals im Untersuchungsausschuss ganz erstaunt gefragt: „Wieso hieß denn die **Soko eigentlich ‚Bosporus‘**?“ Die Opfer seien doch gar nicht aus Istanbul. Mit solchen pauschalen Bezeichnungen ohne jeden Bezug zu den Opfern fange es schon an.

Ohne dass sie jetzt alle Punkte durchdeklinieren wolle, wolle sie beispielhaft noch den Sachverhalt hervorheben, der sich „so dermaßen absurd“ dargestellt habe, nämlich dass die Ermittler in **Nürnberg eine Döner-Bude** aufgebaut und gesagt hätten: „Wir verkaufen jetzt hier Döner. Wir bezahlen das Fleisch nicht.“ und so auf mögliche Aktionen der Mörder gehofft hätten. Ihnen im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sei der Atem stehen geblieben, als sie davon erfahren hätten. Dies sei nur ein Aspekt, wie in der türkischen Community ermittelt worden sei, dass die Verängstigung, das Schweigen wahrgenommen worden sei als: „Die haben etwas zu verbergen“.

Es gehe dabei nicht darum, **individuellen Polizeibeamten** jeweils zu unterstellen, dass er oder sie Rassist oder Rassistin wären. Wenn man sie einzeln befrage, dann würden sie sicherlich sagen, dass sie nichts gegen Türken hätten und dass sie auch nicht glauben würden, dass Türken automatisch immer irgendwas mit südosteuropäischer organisierter Kriminalität zu tun hätten. Sie wisse natürlich, dass das auch sehr drastisch sei, und deswegen stehe im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages auch etwas von **Vorurteilsstrukturen**, von Prägungen, von Motivationen, die die ermittelnden Beamten gehabt hätten, und das habe sie ja auch unterschrieben. Auch sei es richtig, dass der Vorwurf eines strukturellen Rassismus wiederum falsche Reaktionen produziere. Aber es führe auch nicht weiter, reflexhaft zu sagen: „Rassismus gibt es bei uns nicht, solche Prägungen haben



wir nicht, wir sind alle interkulturell bestens aufgestellt und vielfältig in den Behörden“. Man müsse das Thema ernst nehmen und sagen: „Ja, da ist etwas schiefgelaufen, wir haben das mögliche Mordmotiv Fremdenfeindlichkeit / Rechtsextremismus nicht gesehen, und wir arbeiten daran, dass wir die Polizei, den Verfassungsschutz jetzt so gut aufstellen, dass wir bestmöglich in anderen Fällen daran arbeiten“. Und man müsse sich in diesem Zusammenhang auch damit „auseinandersetzen, wie wir uns in dieser Gesellschaft begegnen und ob ein ermordeter Türke, der einen Döner-Imbiss hatte, automatisch irgendwie in die südosteuropäische organisierte Kriminalität gehört“. Man müsse erkennen, dass es Vorurteilsstrukturen gebe, die auch bei der Ermittlungsarbeit „einfach mal zwischendurch“ hinterfragt werden müssten. So gebe es beispielsweise in Berlin einen Park, die Hasenheide, wo die ermittelnden Beamten sagen würden: „Jeder Schwarze, der dort durch die Hasenheide in Kreuzberg läuft, hat etwas mit Drogen zu tun“. Das könne statistisch sogar zutreffend sein, und trotzdem sei es in dieser Allgemeinheit der Aussage einfach nicht korrekt. Es ginge nicht darum, diesen Vorwurf der Polizistin X oder dem Polizisten Y zu machen, „aber dieses ganze Drumherum, die Ermittlungsansätze, die Ausgestaltung der Sonderkommission – Was wurde prioritär bearbeitet? (...)– Warum wurde nicht zugeliefert aus der rechtsextremistischen Szene? Das hat für mich weniger etwas mit individuellem Versagen zu tun, obwohl es natürlich letztlich immer Einzelpersonen sind.“ Es sei ein flächendeckendes Versagen gewesen, bei dem es natürlich Fehler, Versäumnisse, auch schwere Versäumnisse von einzelnen Personen an ihrem Arbeitsplatz in der Justiz, bei der Polizei und beim Verfassungsschutz gegeben habe. Aber das, was sie mit den Vorurteilen versucht habe zu schildern, habe doch viel mit der Struktur und der Herangehensweise zu tun, und sie glaube auch, dass man nur weiterkomme, wenn man sich bewusst nicht auf Einzelpersonen fokussieren, sondern feststellen würde, dass es etwas mit der „Gesamtaufstellung“ zu tun habe.

Anlässlich des **Mordfalls M. K.** sei natürlich nicht geboten, den Vorwurf „Struktureller Rassismus“ so prominent zu thematisieren. Es habe zwar den Anlass gegeben, darüber nachzudenken, ob Rechtsextreme diesen Mord begangen haben könnten, weil Polizisten als Repräsentanten des Staates sich auch als Opfer eignen. Es habe aber überhaupt keinen konkreten Anhaltspunkt gegeben, „Rassismus“ zu thematisieren. Sie beziehe sich bei diesem Vorwurf auf die neun Mordopfer mit Migrationshintergrund, die einzig und allein aufgrund der Tatsache, dass sie einen Migrationshintergrund hatten, ermordet worden seien und die darauf bezogenen Ermittlungen.

Allerdings empfehle sie dennoch den **falschen Verdächtigungen von Sinti und Roma** im Zusammenhang mit dem Mord an M. K. noch einmal auf den Grund zu gehen „und dort auch eine deutliche Sprache zu sprechen, dass das natürlich eine falsche Verdächtigung war“.

Ebenfalls sollte der hiesige Ausschuss sich noch einmal intensiv mit der **dritten Fallanalyse zur Ceska-Mordserie befassen**, die aus Baden-Württemberg gekommen sei und sinngemäß gelautet habe, dass die Art und Weise, wie die Morde mit einem gezielten Kopfschuss begangen wurden, darauf hindeuteten, dass es keine Täter aus dem westeuropäischen Kulturkreis sein können, weil so etwas dort unüblich sei, sondern es deshalb Täter aus dem südosteuropäischen Kulturkreis sein müssten.

### **(3) Zusammenarbeit Ermittler – Verfassungsschutz**

Als weiteres Problem hätten sie im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden herausgearbeitet. Bei Mordermittlungen sei zunächst die Polizei gefragt. Es gebe erst einmal keinen Anlass, den Verfassungsschutz einzubeziehen, außer wenn man politische Hintergründe vermute oder Erkenntnisse benötigen würde.

Allerdings dürfe das **Trennungsgebot** auf keinen Fall heißen, „wir reden nicht miteinander oder wir geben unsere Erkenntnisse nicht weiter“. Dies sei schon das Problem in Thüringen gewesen, dass bei Polizei und Verfassungsschutz jeweils Erkenntnisse vorgelegen hätten, die – in der Kombination und vernünftig zusammengetragen – jedenfalls die Ermittlungsbehörden, die ganz am Anfang mit der Suche des zukünftigen Terrortrios auch bei den Mordermittlungen betraut gewesen seien, weitergebracht hätten. Auch nach der zweiten Fallanalyse, zu

der sich die Ermittler der Ceska-Mordserie entschlossen hätten, um dem möglichen Motiv „Rechtsextremismus/rechtsextremistische Einzeltäter“ näherzutreten und dieses zumindest einmal zu untersuchen, hätten sie acht Monate lang erfolglos, gar händeringend versucht, vom bayerischen Verfassungsschutz Erkenntnisse über die rechtsextremistische Szene zu bekommen, und zwar in einer Situation, in der jeder vermutet hätte, dass weitere Morde geschehen würden, und in der es aufgrund der Fallanalyse dringend erforderlich gewesen wäre, umfassende Erkenntnisse über die rechtsextremistische Szene zu erhalten. Dabei seien nicht einmal Verbindungen der rechtsextremistischen Szene von Franken in Bayern über die Grenze hinüber nach Thüringen in den Blick genommen worden. Daher sei ihr Appell, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, zu sagen, dass die Behörden gut zusammenarbeiten müssten.

#### (4) Empfehlungen und gezogene Konsequenzen

Als Empfehlung aus ihren Untersuchungen im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hätten sie, so die Sachverständige Dr. Eva Högl, empfohlen mehr Bewerberinnen und **Bewerber auch mit Migrationshintergrund** in die jeweiligen Organisationen einzustellen. Man bräuchte auch in den Sicherheitsbehörden viele Personen mit verschiedenen Biografien, Herkünften, so vielfältig wie möglich, als Spiegelbild der sich verändernden Gesellschaft. Dadurch würden sich auch die Herangehensweise wandeln. Für mehr **interkulturelle Kompetenz** sei allerdings auch erforderlich, die Behörden vielfältiger zusammensetzen, etwa mit Islamwissenschaftlern oder Soziologen beim Verfassungsschutz. Denn auch Personen mit anderer Herkunft seien nicht per se interkulturell mit offenem Blick.

Man müsse die Sicherheitsbehörden sowohl **technisch als auch personell so ausstatten und ihre Arbeitsweise und Zusammenarbeit so regeln, dass kein Phänomenbereich „von der Agenda rutsche“**, aber diese weiterhin gewichtet würden. Das sei auch eine wichtige Aufgabe der Ermittlungsbehörden, der Sicherheitsbehörden, die man bestärken müsse, diese nach Wichtigkeit und nach Gefährlichkeit vorzunehmen, also fortlaufend zu überprüfen: „Woraus resultieren momentan die besonderen Gefährdungen für unsere Gesellschaft, die ... für Einzelpersonen, oder auch Zusammenhänge, auch für Objekte usw.?“ Es sei auch eine Aufgabe als Abgeordnete, dort zu einer guten tagesaktuellen, aber auch langfristig richtigen Schwerpunktsetzung beizutragen. Täter dürften sich nicht, wie vorliegend beim NSU, den Föderalismus zunutze machen, dadurch dass in den föderalen Strukturen Erkenntnisse an der Ländergrenze nicht weitergegeben würden.

Die Sachverständige Dr. Eva Högl gab abschließend an, sie arbeiteten derzeit im Deutschen Bundestag weiter an der Umsetzung der 47 Empfehlungen des Untersuchungsausschusses. Sie hätten die vier Fraktionen noch einmal zu Beginn der Legislaturperiode darauf verpflichtet, die Umsetzung voranzutreiben und konsequent vorzunehmen. Daneben arbeiteten sie auch weiter an der Aufklärung.

*d) Sachverständige Dorothea Marx*

#### (1) Institutioneller Rassismus

Auf Frage, ob sie einen **strukturellen Rassismus** innerhalb der Thüringer Sicherheitsbehörden habe feststellen können, führte die Sachverständige Marx aus, mit strukturellem Rassismus in der Polizei speziell hätten sie sich im Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags nicht beschäftigt, weil sie keine Mordermittlungen zu untersuchen gehabt hätten. Allerdings hätten sie sich allgemein mit rassistischem Gedankengut in der Gesellschaft beschäftigt. Es gebe seit einem Brandanschlag auf eine Synagoge in Thüringen den sogenannten „Thüringen-Monitor“, in dem auch fremdenfeindliche Vorstellungen regelmäßig abgefragt würden, bei diesem zeige sich immer wieder, dass ein latent rechtsradikales Gedankengut und Weltbild bei vielen Menschen in Grundzügen vorhanden sei.

Zu hinterfragen sei vor diesem Hintergrund auch etwa, wenn z.B. ein Polizeibeamter bei der Einstufung von Taten wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung als rechtsradikal motiviert, erkläre: „Wenn einer in **betrunkenem Zustand mal ein Hakenkreuz an die Wand**

**malt, das ist doch nicht gleich ein Rechter.“** Dann müsse, so die Sachverständige Dorothea Marx, man sich schon fragen: „Wie kommt man auf so eine Idee? Weil ich mir dann immer überlegt habe: Wenn Sie mir jetzt hier eine Flasche Whisky hinstellen und ich trinke die aus, dann werde ich immer noch kein Hakenkreuz an die Wand malen. Da komme ich nicht drauf.“

Jüngst hätten sie erst wieder einen Überfall einer Schlägerbande eindeutig rechtsradikaler Art gehabt; es habe dazu erst einmal wieder eine abwiegelnde Stellungnahme gegeben, das sei eigentlich eine Wirtshausschlägerei gewesen. Es seien eben solche Fälle, „wo man immer gern wegguckt, weil es auch unangenehm ist, das zu benennen, dass man da ein Problem haben könnte.“ Sie hätten sich lange damit beschäftigt, dass man in Thüringen in den Neunzigerjahren nicht mit anderen neuen Bundesländern habe gleichgesetzt werden und nicht als „braunes Land“ habe verrufen sein wollen, auch weil man auf Investoren gehofft habe.

## **(2) Problem Erkenntnisse vom Verfassungsschutz**

Als ein Fazit, so die Sachverständige Dorothea Marx sehe sie nach dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags, die Feststellung eines Leitenden Oberstaatsanwalts dort, der gesagt habe, im Nachhinein betrachtet sei es ein großer Fehler gewesen, anzunehmen, dass die Sachherrschaft der Staatsanwaltschaft bei der Fahndung vor den Toren des Verfassungsschutzes enden würde. Das sei ein selbstkritischer Moment gewesen, von dem sie im Ausschuss nicht allzu viele gehabt hätten.

Es gebe diesen ewigen Konflikt, wie man die **V-Leute**, sozusagen in Strukturen halten könne und wann man sie rausnehmen müsse, wann sozusagen der Punkt erreicht sei, wo man den Schutz dieser V-Leute nicht mehr vor die Aufklärung von schweren Verbrechen oder überhaupt von Straftaten stellen dürfe. Dies sei eine Frage, mit der sie sich in Thüringen jetzt auch aktuell im politischen Raum beschäftigen würden: „Wie verhindern wir, dass sozusagen die Strafverfolgung als Kollateralschaden von Verfassungsschutz leidet? Das kann also nicht mehr so eklatant passieren, wie es bei uns jedenfalls in Thüringen der Fall gewesen ist.“

Zur möglichst umfassenden Informationsgrundlage des Untersuchungsausschusses auch bei den Akten betreffend V-Leuten beim Verfassungsschutz und der Polizei regte die Sachverständige Dorothea Marx an, auch auf Einsicht in die Originalakten von V-Leuten zu bestehen und dazu das sogenannte **Haarberg-Verfahren anzuwenden**, das ihnen auch gewährt worden sei. Es sei dann so gewesen, dass sie tatsächlich die Originalakten von den V-Leuten, die in der Szene eingesetzt waren, angeschaut hätten und dann eben wirklich selbst Schlüsse ziehen konnten, wer hat da vielleicht etwas gewusst habe. Dies sei vielleicht auch eine Aufforderung an den Untersuchungsausschuss, nicht vor den Türen des Verfassungsschutzes haltzumachen und nach Möglichkeit dort auch Einlass zu begehren. Dies sei durch den sehr großen Vertrauensverlust in staatliche Behörden durch diese ganzen Vorfälle durch die Nichtentdeckung des NSU in der Zeit, wo eigentlich intensiv hätte gefahndet werden müssen, ohne weiteres zu rechtfertigen. Und deswegen denke sie, dass es sehr positiv sei, wenn Parlamente dazu beitragen könnten, das Ganze, soweit es irgendwo gehe, aufzuklären.

*e) Sachverständiger Prof. Dr. Hans Joachim Funke*

## **(1) Struktureller Rassismus**

Zum Problem des **strukturellen Rassismus** stellte der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke auf Frage richtig, dass es sich in seiner früheren Aussage, ein baden-württembergischer Beamter habe erklärt, „in unserem Kulturkreis gebe es ein Tabu des Tötens. Deshalb habe man die Mörder der neun Menschen mit ausländischen Wurzeln in anderen Kulturkreisen suchen müssen“ um die Ersteller der **operative Fallanalyse**, die im Rahmen der BAO Bosphorus Anfang 2007 veröffentlicht worden sei, im LKA BW gehandelt habe und nicht um Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg, wie in einem ähnlichen Aufsatz von ihm in den „Blättern für deutsche und internationale Politik“ vom August 2013 angegeben.

In der Sache sehe er aus seiner Sicht, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke weiter, den Sachverhalt bestätigt, ohne der Sachverständigen Eva Högl unnötig zur Seite zu springen zu wollen. **Operative Fallanalysen seien im Grunde begründete Vermutungsskizzen**, in diesen sei immer wieder dieser Subtext aufgetaucht, dass „von hiesigen Leuten – das war die Botschaft – ein solcher Mord, solche kaltblütigen Morde“ nicht hätten durchgeführt werden können.

## (2) Marginalisierung des Rechtsextremismus bei Analyse und Ermittlungen

Konkret habe es sich um eine ergänzende Analyse zu der **Operativen Fallanalysen** des EKHK A. H. gehandelt, der „den richtigen Riecher“ und aus seinen Daten eine Interpretation der Ceska-Morde entwickelt gehabt habe, die dem **Rechtsextremismus**-Potenzial für eine solche Mordserie sehr nahe gekommen sei. Kurz darauf, spätestens in den Wochen danach, habe es eine politische Entscheidung der Innenministerien von Bayern und Baden-Württemberg gegeben, eben die genannte neue Operative Fallanalyse des LKA BW im Auftrag der BAO „Bosporus“ Nürnberg einzuholen. Damit sei wie der frühere Bundesminister des Innern Otto Schily ihm, dem Sachverständigen Prof. Dr. Hans Joachim Funke, selbstkritisch gegenüber im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages angemerkt habe, im Jahr 2006 die Chance gegeben gewesen und 2007 vertan worden, der Rechtsextremismus-Spur Gewicht zu geben und den Fahndungsdruck zu erhöhen. Dies sei aber nicht nur ein Problem des LKA oder der Entscheidung dieser BAO, sondern auch ein Problem des BKA und des BfV gewesen.

Das BKA habe immer wieder auf die Spur „Rechtsextremismus“ hingewiesen, aber das nicht zureichend öffentlich gemacht. Ihm, dem Sachverständigen Prof. Dr. Hans Joachim Funke, sei nach dem Auffliegen des NSU aus **BKA-Kreisen** bedeutet worden, dass man die Rechtsextremismus-Spur nicht so stark gemacht habe, wie man sie hätte machen können, jedenfalls nach der OFA von EKHK A. H., aber auch schon in den Jahren zuvor durch die Formulierung des damaligen bayerischen Innenministers Günther Beckstein in der Zeitung „Gucken Sie doch nach rechts“, die bereits Gegenstand der Debatte im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gewesen sei. Es sei dann aber, das könne man im Detail rekonstruieren, in der BAO „Bosporus“ wenig zu diesem Ansatz passiert, es habe Verzögerungen in der Informationsweitergabe zwischen BAO „Bosporus“ einerseits und dem LfV Bayern gegeben. Damit habe man, vorsichtig gesagt, diese Aufklärungsperspektive im Grunde ein Stück weit zurückgenommen.

Unter der Hand sei etwa in leitenden Sitzungen des **Bundesamts für Verfassungsschutz** nach dem ersten Ceska-Mord in der zweiten Jahreshälfte 2000 überlegt worden, ob man das Thema Rechtsterrorismus öffentlich machen und davor warnen sollte. Man habe sich dann mehrheitlich entschieden, dies nicht zu tun. Und mehr noch habe man, wie Herrn M. als einer der Strategen in der Rechtsextremismusabteilung des BfV in einer fünfstündigen Anhörung im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gesagt habe, im Jahr 2003 das Trio „aus der Liste gestrichen“, obwohl das BKA es anders gewollt hätte. Man habe gesagt „wir haben es feinjustiert“. Dies sei „eine schöne Formulierung dafür, dass man die Abwägung in einer Weise getroffen hat, die uns Probleme bis heute beschert.“

## (3) Verzicht auf Vertrauenspersonen

Der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke führte aus, dass er den **Verzicht auf den Einsatz sogenannter Vertrauenspersonen** fordere. Der Verzicht auf dieses Instrument würde seiner Ansicht nach die Beobachtung gerade der internen rechtsextremistischen Szene nicht vollkommen unmöglich machen. Der besten Beleg seien Beobachter wie die Sachverständige Andrea Röpke, die in der Regel sehr viel mehr wüssten als viele Landesämter für Verfassungsschutz.

Auf der anderen Seite müsse man das V-Mann-Problem in seiner ganzen Umfänglichkeit sehen. V-Leute seien manipulativ und würden manipuliert, etwa durch Geld oder durch Druck. Deswegen sei ihr Wahrheitsgehalt nicht immer klar.

Am klarsten sei das am Beispiel von **Tino Brandt**. Tino Brandt habe viel erzählt, und Peter Nocken als stellvertretender Landesamtschef von Thüringen habe sich gesagt: „Das ist ‚die‘ Quelle.“ Diese Einschätzung sei dann auch noch einmal von einem Anklagevertreter in München informell an Journalisten weitergegeben worden, dies sei der typische, gute V-Mann. Tino Brandt habe viel informiert über Treffen, über Demonstrationen, über Demonstrationsvorbereitungen. Aber er habe nichts darüber gesagt, was er über das Trio nach dessen Untertauchen gewusst habe. Das heißt, er habe sehr selektiv berichtet. Es gebe sogar sehr starke Indizien, dass er über den gesamten Zeitraum von 1998 bis November 2011 über die NSU-Gruppe Bescheid gewusst habe. Tino Brandt gehöre zu jenen, von denen man das am ehesten annehmen könne, T. S. sei der andere, wahrscheinlich gebe es auch noch andere. Damit sei eine Situation eingetreten, in der ein Tino Brandt im Grunde von Herrn Nocken als absolute Quelle beschrieben würde, die deswegen nach der Logik des Landesamts verteidigt werden musste.

Entsprechende Fälle habe es in Kassel gegeben, wo die Polizeiarbeit und damit ein Prozess der Aufklärung dadurch behindert worden sei – und damit womöglich auch, eine mögliche Verhinderung dessen, was dann 2007 in Heilbronn gefolgt sei. Er sehe daher die V-Mann-Problematik im Kontext ihrer doppelten Unkontrollierbarkeit. Einerseits seien die menschlichen Quellen selbst oft nicht kontrollierbar, wie auch Fälle aus dem Linksterrorismus zeigten. Andererseits stünden die diese Quellen führenden jeweiligen Sicherheitsbehörden selbst unter dem Diktat der getroffenen Geheimschutzverabredungen, dass sie sich nicht immer selbst genügend kontrollieren und wissen würden, wann sie etwas abgeben müssten. Dies bedeute in der Struktur einer Behörde wie des BfV auch Schwächen in der analytischen und operativen Kompetenz. An V-Personen wie „Piatto“ oder „Corelli“ und Unterlagen wie möglicherweise der CD „NSU/NSDAP“ im Jahr 2005 und des Briefs an den „Weißen Wolf“ im Jahr 2002 zeige sich dies.

So habe etwa der Zeuge M. als zentraler Repräsentant des Referats Rechtsextremismus im BfV im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gesagt: „Natürlich haben wir das gehabt. Wir haben die Briefe gehabt. Wir haben sogar noch mehr geholt. Wir wussten.“ Aber die große strategische Frage sei, wie derartige Wissen operativ zur Verbesserung der Sicherheit eingesetzt werde. Das sei die ausgeweitete Frage nach der Bedeutung der V-Leute. Dazu bräuhete man ein Amt, das diese Nutzung auch hinbekomme, dazu bräuhete es, wie bereits von der Sachverständigen Andrea Röpke beschrieben, eine andere Struktur der Ermittlung, der analytischen Erfassung, der Urteilsfähigkeit.

Die sicherheitspolitische Katastrophe der 13 Jahre des NSU und das Scheitern etwa in der Frage Heilbronn zeige, dass dies nicht zureichend gemacht worden sei. Aus diesem Grund sei er skeptisch, diese Skepsis beziehe sich nicht auf alle Institutionen, aber auf diese gescheiterten Fälle, wie Tino Brandt, der Entscheidendes nicht mitgeteilt habe. Er sehe, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans Joachim Funke weiter, die Notwendigkeit der Erfassung natürlich ebenso wie die von elektronischen Maßnahmen. Er glaube nur, dass das Institut des V-Manns sich zu oft als nicht geeignet erwiesen hat, und ich schließe gar nicht aus, dass in einer sehr viel geregelteren Weise und besser kontrollierten Weise verdeckte Ermittler oder ähnliche Instrumente eingesetzt werden müssten. Aber diese müsse dann per Richterrecht eingehengt werden. Die Gefahr sei, dass es außer Kontrolle gerate und auf eine nötige rechtsstaatliche Einhegung verzichtet worden sei. Dafür gebe es bereits Beispiele.

#### *f) Sachverständige Andrea Röpke*

Der **Einsatz von V-Leuten** sei nach ihrer Ansicht, so die Sachverständige Röpke, sehr fragwürdig. Dies gelte zunächst für die Fragen, wie weit er überhaupt ethisch und finanziell vertretbar sei und was er bringe.

Sie habe die Gelegenheit gehabt mit einem langjährigen V-Mann des Landesamts für Verfassungsschutz Thüringen zu sprechen, als das Amt noch von Präsident Helmut Roewer geführt worden sei. Schon damals habe sie Zweifel bekommen und gedacht, „das kann nicht wahr

sein. Der Mann wollte raus, und er wurde immer wieder angestoßen, weiterzumachen. Er hat wahnsinnig viel Geld kassiert, und mich hat das schon damals sehr zweifeln lassen“.

Zudem bleibe der Zweifel, wie sehr sich der Staat durch solche Menschen tatsächlich manipulieren lasse. So sei vom Verfassungsschutz in Hessen B. G. als Informant für die Deutsche Partei, eine seit 2005 eine auch in Hessen eigentlich völlig unwichtige Partei geführt worden, habe sich aber ebenso in engsten „Combat 18“- und „Blood & Honour“-Kreisen bewegt und dann dazu anscheinend kaum Aussagen macht. Daraus stelle sich die Frage nach dem Sinn, wenn dann doch so am Thema vorbei gearbeitet werde. Zudem sei B. G. noch heute mit den Leuten befreundet, die er eigentlich verraten habe. Da frage man sich „Wie kann so was gehen? Das heißt doch, er hat sie gar nicht verraten.“

Ihr Rat wäre: Diese ganze V-Mann-Praxis könne so nicht weitergeführt werden. Sie sei nicht effektiv. **Stattdessen sollten die Asservate, die die Polizei beschlagnahmt habe, vernünftig von Fachleuten ausgewertet werden.** Es gebe so viel Infomaterial, das sei jetzt klar geworden. Wenn solche Listen wie die „Garagenliste“ tatsächlich „verstauben, dann muss man sich wirklich fragen: Sind da adäquate, sind da wirklich effektive, gut geschulte Kenner der Behörden am Werk gewesen, oder muss man nicht auch daran arbeiten?“

*g) Sachverständiger Stefan Aust*

#### **(1) Zu lange Hypothesenbindung der Ermittler**

Der Sachverständiger Stefan Aust führte aus, es sei zwar bei den allerersten **Ceska-Morden** legitim, sich zunächst das Opfer in irgendeiner Beziehung zu einem möglichen Täterumfeld genau anzusehen, und anzusehen, ob seine Einkünfte aus seinem legalen Geschäftsbetrieb zu rechtfertigen seien. Es sei allerdings die Frage, ob man mit den Angehörigen immer richtig umgegangen sei. Man hätte das beim zweiten und beim dritten Mord auch noch zu Recht getan hat, aber irgendwann hätte man sich einmal Gedanken darüber machen müssen, ob man nicht auf dem Holzweg sei.

Er glaube, so der Sachverständige Stefan Aust, dass der **Wendepunkt**, wo man hätte merken müssen, dass man auf dem Holzweg gewesen sei, spätestens der Nagelbombenanschlag in der **Keupstraße** in Köln gewesen sei. Das sei besonders wichtig und tragisch insofern, als dieser sozusagen in der Mitte der Mordserie gewesen sei, es seien vorher und hinterher je fünf Morde begangen worden. Dort habe z. B. aufgrund von Zeugenaussagen von Anwohnern, auf der Hand gelegen, dass der Hintergrund mit einem relativ hohen Prozentsatz an Wahrscheinlichkeit im weitesten Sinne in der rechtsextremistischen Szene gelegen habe.

Aus den Einzelheiten der Abläufe und Kommunikation zwischen den Behörden, soweit es aus allgemein zugänglichen Unterlagen hervorgehe, könne man sehen, dass das **Bundesamt für Verfassungsschutz** zu diesem Zeitpunkt erkennbar mehr Ahnung davon gehabt hätte, wo man nach den Tätern hätte suchen müssen. Er glaube, so der Sachverständige Stefan Aust, wenn man nach dem Anschlag in der Keupstraße den Hinweisen in die rechtsextremistische Szene nachgegangen wäre und mindestens die Tatmitteldateien beim BKA richtig abgesucht hätte, dann hätte man eine Beziehung zu dem Nagelbombenanschlag in London von David Copeland, der sich auch in rechtsextremistischen Veröffentlichungen niedergeschlagen habe und in dessen Umfeld der V-Mann „Piatto“ mal eingesetzt worden sei, erkennen können.

Auch in der Keupstraße hätten die **Fahrräder** eine Rolle gespielt und seien die Täter durch eine Videoanlage vor dem Sender VIVA ebenso aufgenommen worden wie bei praktisch allen Banküberfällen. Von Fahrrädern sei auch bei den anderen Morden des NSU öfter die Rede gewesen. Daraus folgere er, wenn er „zwei und zwei zusammenzähle“, dass „man sehr viel mehr gewusst hat, als man uns heute weismachen will“.

## (2) Vertrauenspersonen und Zurückhalten von Informationen

Der Sachverständige Stefan Aust führte aus, wesentlicher Grund dafür, dass es **keinen „sauberen Staatsschutz“** gebe, seien die **V-Leute**. Seine Aufgabe, Nachrichten zu sammeln, könne der Nachrichtendienst auf mehrerlei Weise leisten: Er könne zwar offene Quellen nutzen. Aber wenn man Informationen aus erster Hand haben wolle, müsse man V-Männer in der Szene haben. Und diese V-Männer in der Szene seien sehr schwer zu bekommen, jedenfalls sei das früher so gewesen, in der linken Szene noch schwerer, als in der rechtsextremistischen. Diese V-Leute hätten alle logischerweise eine „etwa halbseidenen **Charakterstruktur**“. Logischerweise, wobei es auch selten welche geben möge, die das aus reiner Überzeugung täten.

Aber in der Tat hätten die Verfassungsschützer mit ihren V-Leuten immer ihre Hände mit im Bereich entweder der organisierten Kriminalität, des organisierten Terrorismus oder ähnlichem. Und es gebe viele Beispiele dafür, dass V-Leute des Verfassungsschutzes an Affären, auch **Mordaffären**, beteiligt gewesen seien, und hinterher alles getan worden sei, um zu verhindern, dass herauskomme, was sie alles gewusst hätten. Ein Beispiel sei der Mordfall Ulrich Schmücker in Berlin bzw. der „Fememord im Grunewald“, bei dem der Verfassungsschutzagent Volker Weingraber in der Tatnacht von dem Täter die Tatwaffe entgegengenommen und seinem Führungsbeamten beim Verfassungsschutz übergeben habe, wo sie 15 Jahre lang im Tresor des Verfassungsschutzes gelegen habe, bis es über einen Untersuchungsausschuss herausgekommen sei.

Unter den vielen Informanten aus dem rechtsextremistischen Bereich sei **Tino Brandt** der berühmteste Fall, mit dem er, so der Sachverständige Stefan Aust, sich einmal lange unterhalten habe. Dieser sage ganz offen: „Natürlich habe ich meinen Kameraden erzählt, dass ich mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeite.“ Er, so der Sachverständige Stefan Aust, glaube, dass das stimme, und man wisse nicht, ob er umgekehrt seinem V-Mann-Führer alles gesagt habe, aber er habe Geld vom Verfassungsschutz bekommen und damit gleichzeitig die Szene, es also benutzt um den Thüringer Heimatschutz quasi aufzubauen.

Es zeige sich, dass man immer Quellen habe, bei denen man als Verfassungsschützer nicht genau wisse, ob das alles der Wahrheit entspreche, was sie einem sagten, und dass sie meist bis über alle Ohren drinsteckten und sich natürlich an Straftaten beteiligten. Dann stelle sich die Frage, wo die Grenze dessen sei, was ein Verfassungsschutz-Führungsbeamter irgendwie tolerieren könne und was nicht. Wenn dann eine Geschichte auffliege, dann hätte man das Problem, was man mit den Akten, den Unterlagen und seinem Wissen anfangen. Deswegen sei er, so der Sachverständige Stefan Aust, so davon überzeugt, dass man speziell beim BfV sehr viel mehr gewusst habe, als man heute zugebe, weil man es über seine V-Leute gewusst habe. Und soweit die noch nicht aufgefliegen seien, wolle man möglichst verhindern, dass sie auffliegen. Und wenn sie schon aufgefliegen seien, dann wolle man möglichst verhindern, dass herauskomme, worüber sie alles berichtet hätten. Denn sonst könne man demnächst keine V-Leute mehr haben. Immer wenn man sich die Fälle der V-Leute ansehe, könne man sehen, dass da wirklich erkennbar Wissen unterdrückt werde.

Er habe, so der Sachverständige Stefan Aust, herausgefunden, dass nach dem Anschlag in der Keupstraße nach einem Telefonat des damaligen Leiters der Beschaffung beim Bundesamt für Verfassungsschutz die Sprachregelung geändert worden sei: Während man zunächst in der Außenkommunikation gesagt habe, dass es nach einem rechtsterroristischen Anschlag aussehe, sei dann direkt und sehr kurze Zeit nach dem Anschlag zurückgedreht worden.

In diesem Zusammenhang müsse man dann auch die **Operation „Aktenschreddern“ beim BfV** sehen, wo bestimmte Aktenvorgänge von V-Leuten zerstört worden seien. Irgendwie anders könne man sich das ja gar nicht erklären: „Ich meine, die Geschichte, die man sagt, man hätte dann die Akten rausgesucht und hätte festgestellt, dass man sie schon vor Jahren hätte schreddern müssen aus Gründen des Datenschutzes, scheint mir arg dahergeholt zu sein“.

Aus diesem Grund treffe der Satz „Die sind auf einem Auge blind“ nicht zu, sondern im Gegenteil. Die Dienste seien ihrer Verantwortung wirklich nachgekommen, hätten die V-Leute gehabt, gewusst, mit was für Charakteren sie da zu tun hätten und seien erkennbar nahe dran gewesen. Damit das alles auf den Tisch komme und man feststelle, welche Fehler gemacht worden seien, brauche man die umfassende parlamentarische Untersuchung und Untersuchungsausschüsse, die „hier jetzt wirklich jeden Stein umdrehen“.

#### *h) Sachverständiger Dirk Laabs*

Der Sachverständige Dirk Laabs gab an, man könne nach ihren intensiven Recherchen auch in ihrem Buch erkennen, was das BfV im Umfeld des NSU eigentlich gemacht habe und dass es bis weit ins Jahr 2001 hinein **sehr logisch und stringent gearbeitet** habe: Man habe eine Gefahr erkannt, man sei der Gefahr mit geheimdienstlichen Mitteln begegnet, habe Wissen angesammelt, habe die V-Männer platziert, sei auch analytisch nicht danebengelegen, sondern im Gegenteil.

Und dann sei 2001 ein Bruch feststellbar, dessen Gründe noch nicht ausreichend geklärt seien. Anders als im Abschlussbericht des Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages dargestellt sei eine sehr logische, zum Teil hoch professionelle Herangehensweise zu erkennen, die dann aber, ohne dass dies für ihn nachvollziehbar begründet werde, abgerissen sei. Es gebe dafür immer wieder Lösungsansätze, etwa wenn wie im Fall von V-Mann „Tarif“ nach drei Jahren beim BfV auf einmal mysteriöserweise ganz viele Akten im Keller gefunden worden seien, wenn man nur oft genug nachfrage.

Weiterhin führte der Sachverständige Dirk Laabs aus, man müsse sich fragen, ob es in Ordnung sei, **Gewalttäter etc. als Vertrauenspersonen** zu führen.

#### *i) Sachverständiger Prof. Dr. Kurt Möller*

##### **(1) Ursachenzusammenhänge des Rechtsextremismus**

Der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, Professor für Theorien und Konzepte sozialer Arbeit an der Hochschule Esslingen, führte über **Ursachenzusammenhänge** des Rechtsextremismus in Ergänzung seines Gutachtens (Anlage 4). Er forsche seit Mitte der Achtzigerjahre darüber, wie Jugendliche nach rechts außen abdriften, wodurch sie nach rechts außen abdriften und auch darüber, wie man sie wieder zurückholen könne. Er mache, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, Forschung über **Einstiegs- und Ausstiegsprozesse**, vor allen Dingen von jungen Menschen, zum Teil auch von älteren Menschen. Wenn er den Summenstrich unter all diese Forschungszusammenhänge ziehe und auch noch die Forschung, die er sonst so kenne, einbeziehe, dann kämen folgende Faktoren dabei als zentral heraus:

Jugendliche, die nach rechts hin abdriften, also die „kleinen Uwes“, die man vermeiden wolle, erlebten **Kontrolllücken**, nicht in dem Sinne, dass sie nicht genügend kontrolliert würden, sondern in dem Sinne, dass sie subjektiv das Gefühl hätten, die Geschehnisse ihres Lebens nicht im Griff zu haben, die Dinge nicht kontrollieren zu können, fremden Mächten ausgeliefert zu sein, fremdbestimmt zu sein, Spielball von denen da oben zu sein. Es stelle sich also die Frage, wie man ihnen Kontrolle vermitteln könne. Die Rechtsextremisten kämen und sagten: „Komm zu uns. Dann kriegst du Kontrolle. Dann hast du die Kontrolle darüber, wer hier in Deutschland reingelassen wird. Dann hast du die Kontrolle darüber, wer ins Jugendzentrum gehen kann. Dann hast du die Kontrolle darüber, wer sich in deinem Stadtteil aufhält.“ Sie böten die Kontrolle, die die Jugendlichen in den Bereichen der sozialen Akzeptanz nicht erfahren, beispielsweise im Bereich von Schule oder im Bereich von Betrieben.

Der zweite Punkt hänge eng damit zusammen. Diese Jugendlichen hätten **Integrationsprobleme**. Zum einen zeigten sich diese Integrationsprobleme so, dass diese Jugendlichen schlecht integriert seien in Bereichen der sozialen Akzeptanz wie Schule, Unternehmen, Wirtschaft, sozialem Umfeld, auch Vereinen, im Bereich Politik ohnehin. Zum anderen zeigten sie sich



so, dass sie zum Teil überintegriert seien, überintegriert in machistisches Denken z. B., überintegriert in die Ethnisierung von sozialen Problemen. Ein Beispiel dafür sei: „Wir haben Arbeitslosigkeit, daran schuld sind die vielen Ausländer“; das meine er, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, mit Ethnisierung der sozialen Probleme, überintegriert in nationalistische Sichtweisen. Auf der einen Seite habe man ein Integrationsproblem von Desintegration und auf der anderen Seite ein Integrationsproblem von Überintegration. Die Rechtsextremisten kämen und sagten: „Wenn du ein Problem hast mit Integration, komm zu uns. Bei uns gehörst du immer dazu. Du musst nichts leisten, du musst weiß sein, möglichst noch männlich, deutsch; das bist du ja. Also, leistungsunabhängig kriegst du bei uns Zugehörigkeit und Anerkennung.“ Das sei die Botschaft. Die Frage sei, welche Botschaft man dagegensetze, welche Integrationsangebote man mache.

Der dritte Punkt sei der, dass diese Jugendlichen in ihrem sinnlichen Erleben auf eine bemerkenswerte Art und Weise beschränkt seien. So etwas Einfaches wie **Lebensfreude** fände er bei diesen Jugendlichen außerhalb von gewalthaltiger Action, Saufereien, und was sonst so in der rechtsextremistischen Szene dazugehöre, nicht. Dinge, an denen man sich erfreuen könne – schöne Landschaften, ein schönes Panorama, ein schön gedeckter Tisch oder Ähnliches mehr –, erfreuten diese Jugendlichen nicht. Diese Jugendlichen schienen da desensibilisiert zu sein. Er würde, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, sagen, sie hätten nie gelernt, an solchen Dingen eine sinnliche Freude zu entwickeln. Die Frage sei, wie man das schaffe. Man schaffe das sicher nicht nur durch rein kognitive, wissensaufklärerische, politische Bildungsangebote. Die Rechtsextremisten böten sozusagen Erfüllungsversprechungen für diese sinnlichen Bedürfnisse: Lagerfeuerromantik, gewalthaltige Action, Überlegenheitsgefühle gegenüber den Gegnern, Saufereien und ähnliche Dinge mehr.

Der vierte Punkt seien **Sinnvakua**. An verschiedenen Stellen würden diese Jugendlichen ein Vakuum von Sinn, also eine Sinnleere empfinden. „Schule? Macht alles nicht wirklich Sinn. Arbeiten, eine Lehre machen? Macht keinen Sinn. Diese Jugendlichen würden sagen: Guck dir doch meinen Alten an. Der kriegt doch jetzt schon keine Rente mehr bzw. kann von seiner Rente nicht leben, und da sagst du, ich soll jetzt eine Lehre machen, damit ich später mal in 40 Jahren – – Wer weiß, was dann ist? Vielleicht existiert dann längst diese Welt nicht mehr.“ In einer ähnlichen Art und Weise, wie er dies jetzt in diesem Beispiel zitiert habe, seien die Jugendlichen orientiert und seien auf der Suche nach Sinn. Jetzt kämen die Rechtsextremisten und würden sagen: „Bei uns hast du Sinn. Bei uns gehörst du zum letzten Fähnlein der aufrechten Deutschen. Du verteidigst nicht nur deinen Stadtteil gegen die „Kanaken“, die da kommen, du verteidigst Deutschland. Ach, du verteidigst Europa, du verteidigst die ganze Welt sozusagen im Sinne von christlich-abendländischer Kultur.“

Der fünfte Punkt sei der, dass diese Jugendlichen auf eine spezielle Art und Weise in ihren **Sozial- und Selbstkompetenzen unterentwickelt** seien. Damit meine er Kompetenzen wie Reflexivität, über sich selber nachdenken, sich selber kritisch sehen. Er meine Kompetenzen wie verbal konfliktfähig sein, wie Frustrationstoleranz haben, wie Ambivalenztoleranz haben, also Ambivalenzen zulassen zu können und ähnliche Dinge mehr. Dies sei bei diesen Jugendlichen auffällig, wenn man sie mit Gleichaltrigen vergleiche. Es stelle sich die Frage, warum sie diese Kompetenzen nicht haben, dies offenbar deshalb, weil sie die Erfahrung von Kontrolle, von Integration, von Sinnlichkeit und von Sinn nicht machten. Die Frage sei, warum die anderen diese Kompetenzen erworben hätten. Diese hätten sie deshalb erworben, weil sie in bestimmten Familien groß geworden seien, weil sie bestimmte Freunde gehabt hätten, weil sie in einer bestimmten Art und Weise zu kommunizieren gelernt hätten, weil sie die Erfahrung hätten machen können, dass sie die Geschehnisse ihres Lebens im eigenen Griff haben. Sie hätten Zugehörigkeit, Anerkennung und Partizipation im Sinne von Integration erfahren. Sie sähen irgendwie Sinn in dem, was sie tun, seien letztendlich in ihrer Sinnlichkeitsbilanz auf der positiven Seite.

Man könnte mit Recht einwenden, dass diese fünf Punkte auf viele Jugendliche zuträfen, beispielsweise auch auf die Jugendlichen, die in die Drogenszene oder in die unpolitische Gewaltszene abdriften. Der sechste und entscheidende Punkt sei, dass diese Jugendlichen **bestimmten Deutungsangeboten** oder sogar Aktionsangeboten ausgesetzt seien, die rechtsext-

remistische Couleur hätten. Insofern sei die Frage: „Wie unterbinden wir diese Angebote? Oder noch genauer: Wie schaffen wir es, dass die nicht mehr die Attraktivität entfalten, die sie entfalten können?“ Denn diese Angebote stießen, wie er eben versucht habe, deutlich zu machen, genau in diese KISS-Lücken, also in die Lücken von Kontrolle, von Integration, von Sinnlichkeit und von Sinn. Sie passten aus der Sicht der Jugendlichen wie Schlüssel in ein Schloss, und erst relativ spät entdeckten diese Jugendlichen – wenn sie es denn von selbst entdeckten – dass sie vielleicht doch nicht so gut passten.

Die Formel, die sich dahinter verberge, sei die zentrale Schlussfolgerung, von der er glaube, dass man sie treffen sollte, nämlich „LEGO = KISSeS“. Das, was diese Jugendlichen nicht hätten, sei Lebensgestaltungsorientierung (LEGO). Denn zur Lebensgestaltung gehöre es, die Geschehnisse des eigenen Lebens im Griff zu haben, sich integriert zu fühlen, Sinn zu sehen, auch mit seiner Sinnlichkeit in seinem Leben unterzukommen und erfahrungsstrukturierende Repräsentationen zu haben – das sei das kleine „e“ –, also Bilder zu haben, die dazu geeignet seien, Sachverhalte zu ordnen, Ereignisse in Formen der demokratischen Einordnung und nicht im Sinne von Extremismus einzuordnen. Man sollte also die Versuche im pädagogischen Bereich und auch im politischen Bereich in diese Richtung hin ausrichten, dass man das, was die Jugendlichen als Mängel von Kontrolle, Integration usw. erlebten, angehe und ihnen solche Kontrollerfahrungen schaffe.

## (2) Folgen für Prävention bei Kindern und Jugendlichen

Das heiße, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, man müsste versuchen, das Aufwachsen von Kindern und von Jugendlichen so zu gestalten, dass sie das Gefühl bekommen können, die Geschehnisse des eigenen Lebens im Griff zu haben, dass sie das Gefühl bekommen, auf eine verständigungsorientierte Art und Weise in Kommunikationszusammenhänge, aber auch in Zusammenarbeitszusammenhänge integriert zu sein, dass sie eine positive Wertigkeit erleben von Sinnlichkeit im Bereich soziale Akzeptanz, dass sie Sinn erfahren in Schule, im Beruf, im Bereich von Vereinen und dass sie Repräsentationen zur Verfügung haben, die auf eine adäquate Art und Weise ihre Erfahrungen strukturieren. Mit Repräsentationen meine er eben mehr, als dass sie Begriffe nur zur Verfügung hätten, dass sie Bilder, Codes zur Verfügung hätten, die eben andere seien als die, die im Rechtsextremismus gängig seien.

Das Gegenteil von passenden erfahrungsstrukturierenden Repräsentationen wäre, um das an einem Beispiel mit aktuellem Bezug festzumachen, das Reden von „Flüchtlingsströmen“, von einem „Asyltsunami“ oder ähnlichen Dingen mehr. Das genau seien problematische Repräsentationen. Diese führten in rechtsextremistisches, zumindest rechtspopulistisches Fahrwasser.

Schließlich – er appelliere bzw. erinnere an eigene Erfahrungen beim Aufbau von Selbst- und Sozialkompetenzen – gelte es, genau darüber, dass diese KISS-Erfahrungen möglich würden, Selbst- und Sozialkompetenzen entwicklungsfähig zu machen, so wie Jugendliche sie bräuchten, wenn sie denn Teilhabe an Demokratie haben wollten, und das wollten im Prinzip alle Jugendlichen.

Er schlage, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, deshalb vor, dass ein „**Landesprogramm gegen rechts**“, das es ja schon gebe, in diesem Sinne qualifiziert werden und dieses mit der Bearbeitung sogenannter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zusammengebunden werden sollte – er habe eben nur drei Aspekte davon genannt, nämlich Islamfeindlichkeit, Antiziganismus und Asylbewerberablehnung; es gebe noch mindestens neun andere –, dass vor allen Dingen auch proaktiv auf Demokratiebildung gesetzt werden solle, um diesen negativen Repräsentationen etwas entgegenzusetzen.

Er glaube, dass ein solches Landesprogramm sich nicht darauf erstrecken sollte, hier ein Projekt und da ein Projekt und noch ein Projekt mehr zu machen. Denn die Erfahrung mit solchen Landesprogrammen, die es ja in den meisten anderen Bundesländern gebe, sei die, dass „Projektitis“ letztendlich nicht viel bewirke. Man müsse in die Regelstrukturen hereinkommen: in die Regelstrukturen von Bildung, also von Schule beispielsweise, in die Regelstrukturen auch von Lehrerfortbildungen, von Erzieherinnenausbildung usw. Es stelle sich die

Frage, wie man in die Regelstrukturen komme, wenn man wenig Geld habe. Dies erreiche man am besten dadurch, dass man versuche, durch die Gelder, die man einsetze, eine Hebelwirkung zu erreichen. Diese Hebelwirkung sei seiner Meinung nach am ehesten zu erreichen, wenn man Personen auf Projektstellen beschäftige, die genau diesen Transfer in Strukturen hin leisteten. Sein Vorschlag sei, dass man das bei der Landeszentrale für politische Bildung, die ja auch jetzt schon das Landesprogramm verwalte, ansiedele.

### (3) Bewertung vorhandener Programme

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, dass er in seinem Gutachten im Rahmen des Kapitels zu Erfahrungen von **professionellen Ausstiegshilfen** auch das baden-württembergische Aussteigerprogramm Big Rex untersucht habe. Dort werde ausgeführt, dass laut den Daten des LKA bis zum 31. Dezember 2013 3.683 Personen erfasst und 2.403 davon angesprochen worden seien. Davon seien 526 mithilfe der Polizei aus der rechtsextremistischen Szene ausgestiegen, 170 davon unmittelbar im Rahmen der Arbeit von Big Rex. Gefragt danach, ob es vergleichende Untersuchungen mit anderen Bundesländern gebe, erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, es gebe nicht direkt gegenwärtig vergleichende Untersuchungen. Sie säßen gerade an einer Untersuchung, die allerdings weniger das Ziel habe, zu vergleichen, sondern einer Untersuchung, die Aussteiger und Aussteigerinnen auf der einen Seite und Ausstiegshelfer und -helferinnen auf der anderen Seite in allen Landesprogrammen und auch in sogenannten zivilgesellschaftlichen Ausstiegshilfen untersuche.

Er selbst, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, habe allerdings eine Untersuchung über das erste Landesprogramm für Aussteiger aus der rechtsextremistischen Szene gemacht, das sich überhaupt habe evaluieren lassen, nämlich das Landesprogramm Nordrhein-Westfalen. Er kenne auch andere Ausstiegsprogramme ganz gut und habe auch dadurch einen guten Einblick, dass er die Leute kenne, die da arbeiteten. Danach sei es in der Tat so, dass Baden-Württemberg zu den Ausstiegsprogrammen gehöre, die sehr erfolgreich liefen im Vergleich zu anderen, die weitaus weniger ambitioniert seien.

Man könne allerdings darüber streiten, ob die aufsuchende Strategie, die Baden-Württemberg verfolge, auch gleichzeitig eine effektive und effiziente Strategie sei. Baden-Württemberg betreibe relativ viel Aufwand dadurch, dass diejenigen, die als Gefährder oder auch Gefährdete eingestuft würden, zum Teil zu Hause oder bei rechtsextremistischen Events aufgesucht würden. Man sage da: „Jüngchen“, – meistens seien es Jüngchen – „wir kennen dich. Die Polizei kennt dich. Willst du nicht mal mit uns sprechen?“ Ungefähr – so sei es ihm von den Mitarbeitern gesagt worden – in 50 Prozent der Fälle gehe die Tür zu, man wolle nicht sprechen. In 50 Prozent der Fälle wolle man sprechen. Ob das so effektiv sei – die Zahlen seien gerade genannt worden, von 3.000 soundso vielen Angesprochenen am Ende 170 tatsächlich Erreichte – sei dann die zweite Frage. Diese Zahlen seien aber sowieso immer problematisch.

Es gebe **andere Programme**, die ganz anders vorgehen würden. Niedersachsen z. B. sei nur in den Gefängnissen unterwegs. Da habe man natürlich potenziell auch noch eine bestimmte Art von Ausstiegswilligen oder potenziell Ausstiegswilligen bestimmt – also sozusagen die härtere Version der Ausstiegswilligen –, die sich dann einfach auch längerfristig auf einen Ausstiegsprozess einlassen müssten, weil sie in Haft seien. Das sei eine andere Strategie, damit umzugehen. Beide Programme seien gut, wie auch das nordrhein-westfälische – das würde er jetzt aus seiner Sicht auf die Programme sagen – und übrigens auch das rheinland-pfälzische.

Auf die Frage, wie er im Vergleich zu dem Volumen der anderen Bundesländer die Summe von 400.000 Euro bewerte, die jeweils für die Jahre 2015 und 2016 für das landeseigene Programm gegen Rechtsextremismus in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werde, antwortete der Sachverständige, diese 400.000 Euro seien ein Klacks. Der Stadtstaat Hamburg beispielsweise gebe 500.000 Euro pro Jahr aus. Baden-Württemberg habe ungefähr fünfmal so viel Bevölkerung und gebe mit 400.000 Euro weniger aus als Hamburg, wobei man noch sagen müssen, dass von diesen 400.000 Euro 200.000 Euro für die Opferberatung abgingen. Die Opferberatung sei ein wichtiger Bereich, der dann auch irgendwie der Prävention diene. Aber es blieben dann nur noch 200.000 Euro übrig, die man einsetzen könne. Das sei fast

nichts. Andere Länder beispielsweise Sachsen oder Brandenburg gäben weitaus andere Beträge aus, nämlich Millionen. Baden-Württemberg hinke insgesamt hinterher, was die Entwicklung von Landesprogrammen überhaupt angehe. Die meisten anderen Länder hätten schon ein Landesprogramm gehabt, als Baden-Württemberg noch keines gehabt habe. Sein Eindruck sei, dass die meisten gar nicht wüssten, dass Baden-Württemberg ein Landesprogramm habe. Das scheine ihm auch schlecht kommuniziert zu sein.

Auf die Frage, wie wirksam diese Landesprogramme seien, ob man dies evaluiert habe, gab der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller an, das älteste Landesprogramm sei das von Brandenburg. Das sei schon 1998 installiert worden. Man sehe in der Tat in Brandenburg, dass das rechtsextremistische Personenpotenzial und die Gewalttaten schrumpften. Insgesamt sähe man in den Ländern, wo solche Programme gefahren würden, und auch auf der Ebene der Bundesprogramme, dass diese Erfolg hätten. Man könne das nicht im strengen Sinne nachweisen, weil man ja nicht wisse, was passiert wäre, wenn es keine Programme gegeben hätte, ob dann vielleicht auch ein Rückgang erfolgt wäre. Alle Experten seien sich allerdings einig, dass der Rückgang, den sie insgesamt gesehen hätten, auch auf die Existenz von Programmen – von Bundes- und von Landesprogrammen – und auf die Präventionsbemühungen zurückzuführen sei.

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, dass es ein gemeinsames Programm zwischen dem LfV und der Landeszentrale für politische Bildung gebe, nämlich „**Team meX. Mit Zivilcourage gegen Rechtsextremismus**“. Zu der Frage, was er von diesem Programm halte, und inwieweit er diese Präventionsarbeit des LfV überhaupt für sinnvoll halte, antwortete der Sachverständige, er säße im Beirat dieses Programms. Von daher habe er da einen Einblick, der vielleicht etwas tiefer sei, als wenn man nur von außen auf dieses Programm schaue. Weil er im Beirat sitze, wisse er auch, dass das LfV da inzwischen raus sei. Seiner Erinnerung nach seit Anfang dieses Jahres mache das nur noch die Landeszentrale für politische Bildung. „Team meX“ sei vor allen Dingen in Schulen unterwegs. Sie würden auch außerhalb von Baden-Württemberg als eine Einrichtung gelten, wo man hinschaue, die auch Innovatives auf die Beine stellten. „Team meX“ kenne man auch in Berlin oder Nordrhein-Westfalen. Er halte diese Arbeit, ohne dass er sie evaluiert hätte, aber aus seiner Sicht des Beirats, für unverzichtbar.

Zu der Frage, warum sich der Verfassungsschutz zurückgezogen habe, gebe es offizielle und inoffizielle Gründe. Dazu wolle er, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, sich nicht äußern. Generell sei natürlich politische Bildungsarbeit keine Aufgabe des Verfassungsschutzes, um es so zu formulieren und doch eine Antwort zu geben. Politische Bildungsarbeit gehöre zum Kompetenzprofil von Pädagogen und Pädagoginnen und von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, aber nicht von Verfassungsschützern. Zum Kompetenzprofil von Verfassungsschützern gehöre allerdings, Informationsveranstaltungen zu machen über das, was der Verfassungsschutz wolle, welche Zielsetzungen er habe, welche Methoden er einsetze etc. Seiner Meinung nach laufe da eine sinnvolle Trennlinie zwischen Informationen über das Thema Rechtsextremismus. Auf der Ebene beispielsweise des rechtsextremistischen Personenpotenzials seien Informationen zu geben. Auf der Ebene beispielsweise der rechtsextremistischen Straftäter, der Vernetzung, der Szeneeinblicke und der Bildungsarbeit dann tatsächlich mit Gefährdeten oder mit Gefährdern, da seien Pädagogen und Pädagoginnen gefragt.

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, dass es im Innenministerium des Landes ein **Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen islamistischen Extremismus** in Baden-Württemberg gebe. Zu der Frage, ob ihm das bekannt sei und ob es aus seiner Sicht wünschenswert wäre, dass man das nicht nur auf den Bereich des religiös motivierten Extremismus zuschneide, sondern das möglicherweise um andere Phänomenbereiche erweitere, erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, es sei ihm bekannt, dass es diese Planungen gebe. Er habe vor ungefähr 14 Tagen die Einladung erhalten, auch da in den Fachbeirat zu gehen, was er auch tun werde. Er halte es allerdings für ein Problem, wenn man da den islamistischen Extremismus mit sämtlichen anderen Formen von Extremismen vermischen würde, denn islamistischer Extremismus sei ein ganz anderer Extremismus als der

Rechtsextremismus. Es gebe ein paar Anfälligkeitskonstellationen, die für islamistisch orientierte Jugendliche ähnlich seien. Diese KISS-Problematik etwa spiele da eine große Rolle. Es sei aber beispielsweise der Resonanzraum von Islamismus in der Mitte der Bevölkerung ja überhaupt nicht vorhanden, ganz anders als beim Rechtsextremismus. Der Islamismus habe eine religiöse oder pseudoreligiöse Motivation, auch anders als beim Rechtsextremismus. Man könne da vielleicht noch streiten, ob nicht auch sozusagen utopistische Vorstellungen pseudoreligiöser Art den Rechtsextremismus von jeher geprägt hätten. Aber der islamistische Extremismus habe jetzt ja auch einen sogenannten Staat, den Islamischen Staat, sozusagen als Vorbild. Insgesamt gebe es da ganz erhebliche Unterschiede, die es aus seiner Sicht überhaupt nicht angezeigt erscheinen ließen, unter diesem Dach jetzt auch den Rechtsextremismus bekämpfen zu wollen. Er sei allerdings der Meinung, dass es notwendig sei, dass es Abstimmungen zwischen einem Landesprogramm gegen Rechts und diesem neuen Kompetenzzentrum gebe, wie auch mit dem Aktionsplan GMF (gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit). Das sei noch einmal etwas anderes. Das sei nämlich beim Sozialministerium angesiedelt und deshalb, weil es beim Sozialministerium angesiedelt sei, leider nur auf Kinder und Jugendliche bezogen, was ein großes Problem sei, weil sie das Haupt-GMF-Problem bei den Erwachsenen hätten.

Der GMF-Aktionsplan beinhalte für 2015/2016 500.000 Euro per annum, wobei ihm unklar sei, wie man das 2015 noch ausgeben wolle, wenn man ihn gerade einmal im Herbst beschlossen habe. Deshalb wüssten viele vielleicht auch noch gar nicht, dass es diesen Plan gebe. Es gelte auch Abstimmungen mit diesem GMF-Aktionsplan zu treffen und zu überlegen, wie man die GMF-Problematik bei Erwachsenen entweder in diesen GMF-Aktionsplan integriere oder mit in das Landesprogramm gegen Rechts aufnehme. Einige Aspekte von GMF – beispielsweise Asylbewerberablehnung, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit – alles keine klassische Dimensionen von Rechtsextremismus – grassierten gerade auch bei Erwachsenen.

Dem Sachverständigen wurde vorgehalten, dass bei einer Veranstaltung mit Ahmad Mansour vor einigen Monaten zu der Frage, warum sich ein **Jugendlicher der Salafistenszene** anschließe, dieser das im Prinzip 1 : 1 so wie der Sachverständige dargestellt habe, an den gleichen Faktoren abgeleitet habe, warum Menschen für diese Ideologie gewinnbar seien, die der Sachverständige jetzt für den Bereich des Rechtsextremismus definiert habe. Auf die Frage, ob man da nicht Synergien habe, etwa in der Bekämpfung, führte der Sachverständige aus, das sei in der Tat auch für ihn eine spannende Frage. Er sitze in noch einem Beirat, nämlich beim Deutschen Jugendinstitut. Beim Deutschen Jugendinstitut gebe es zurzeit ein Projekt, wo genau nach diesen Parallelitäten geschaut werde. Da gebe es noch keine Ergebnisse. Aber nicht von ungefähr schaue man nach diesen Parallelitäten. Man könne aber, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, nicht sagen: „Das ist im Prinzip dasselbe“, weil die Deutungs- und Aktionsangebote, von denen er eben gesprochen habe, also diese sogenannten erfahrungsstrukturierenden Repräsentationen doch ganz andere seien und die auch von wo ganz anders herkämen, nämlich im Islamismus nicht aus der Mitte der Gesellschaft, sondern entweder von den Rändern oder sogar von außen. Vorschnelle Gleichsetzungen würde er da auch nicht propagieren.

Auf die Bitte, darzulegen, wie viele **Bausteine seines Landesprogrammes** denn schon in unterschiedlichen Zusammenhängen **vorhanden** seien und wo es noch eine Ergänzung brauche, gab der Sachverständige an, man müsse seiner Meinung nach beim Landesprogramm generell darauf achten, dass es nicht nur ein Programm „gegen“ sei, also nicht nur ein „Anti“, sondern dass auch ein „Wohin“ beschrieben werde, ein „Pro“, man auch proaktiv sein müsse. Von daher komme es seiner Einschätzung nach darauf an, dass man mindestens vier Säulen habe: die Bearbeitung von Rechtsextremismus, die Bearbeitung von sogenannter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Bearbeitung von religiös legitimierter Gewalt, insbesondere in Form von Islamismus, und schließlich etwas, was man Demokratiebildung nennen könnte, durchaus auch in der Doppelsinnigkeit dieses Begriffs, also Bildung für Demokratie, die gleichzeitig zur Weiterbildung in Demokratie, also zu Demokratieweiterentwicklung, führe.

Er glaube, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, dass ein solches Programm gebraucht werde und dass es so aufgestellt werden sollte, dass sich tatsächlich Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen verändern könnten und dass nicht nur kognitiv strukturierte Wissensvermittlungsveranstaltungen klassischer politischer Bildung erfolgten. Denn sehr viele von diesen Problematiken seien affektiv basiert und nicht kognitiv. An die käme man über klassische Aufklärung nicht heran, sondern da müsse man andere Formen, innovativere Formen von sozialer Arbeit und von Bildung propagieren. Weiterhin sollte man aus den Erfahrungen lernen, die es von Ausstiegsprogrammen oder auch von anderen Versuchen der Distanzierung Jugendlicher von solchen rechtsextremistischen und menschenfeindlichen Haltungen, gebe, dass zentral sei, Beziehung aufzubauen, vertrauenswürdige Erwachsene, die Beziehung zu gefährdeten Jugendlichen aufbauten, vor allen Dingen vertrauenswürdige Erwachsene, die eine sozialarbeiterische oder pädagogische Ausbildung hätten. Eine Beziehung über einen längeren Zeitraum hinweg führe Jugendliche vom Rechtsextremismus weg. Er habe eine Evaluation über aufsuchende Arbeit mit rechtsextremistisch und menschenfeindlich orientierten Jugendlichen gemacht, bei der sie festgestellt hätten, dass ungefähr zwischen 70 und 80 Prozent der Jugendlichen bei einer Begleitung im Sinne von Beziehungsarbeit über – je nach Tiefe der Verankerung – anderthalb Jahre bis maximal vier Jahre hinweg nicht nur aus diesen Kontexten herausgeführt, sondern tatsächlich in demokratische Teilhabe hineingeführt würden.

#### **(4) Weitere Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und -terrorismus**

Einem **NPD-Verbot** stehe er, so der Sachverständige Prof. Dr. Kurt Möller, aus verschiedenen Gründen kritisch gegenüber. Dazu gehöre beispielsweise der Grund, dass man mit Verboten im politischen Bereich generell vorsichtig sein sollte. Weiterhin gehöre dazu der Grund, dass er, der Sachverständige, mit Versuchen, ein solches Verbot zu erreichen, die Erfahrung gemacht habe, dass dies kontraproduktive Effekte haben könne, wenn dieses Verbot keinen Erfolg habe. Das werde dann vonseiten der Rechtsextremisten als eine Art Persilschein gesehen. Seine größte Angst sei allerdings, dass die Politik glaube, einen Haken hinter die Sache machen zu können, wenn das NPD-Verbot erlassen sei. Das sei sein Hauptproblem: „Wir müssen uns mit dem Rechtsextremismus dann nicht mehr weiter beschäftigen.“ Der Rechtsextremismus sei allerdings ja nur zu maximal 7 Prozent ein Parteiproblem. Es stelle sich, die Frage, was mit den anderen 93 Prozent sei. Weiterhin sei die Frage, was mit den Alltagsbezügen, in denen solche Deutungs- und Aktionsangebote in den Familien umgeschlagen würden, bei der Feuerwehr, in den Sportvereinen usw., sei. Da müsse man stärker hinschauen. Seiner Meinung nach, könne es auch ein Teil eines Ablenkungsmanövers sein, wenn man sich allzu sehr nur auf das NPD-Verbot fokussiere.

Zu der Frage, ob der Rechtspopulismus eventuell auch ein Vorschub für rechtsextremistische Straftaten leisten könnte, wenn es **medial in Erscheinung trete**, erklärte der Sachverständige, ob das für rechtsextremistische Straftaten so sei, das wisse man nicht. Es gebe aber Studien, wiederum vom Institut für Konflikt- und Gewaltforschung, die deutlich machten, dass diejenigen, die rechtspopulistische Auffassungen haben, tendenziell auch eher zum Rechtsextremismus neigen, dass beispielsweise auch diejenigen, die sich als Anhänger und Anhängerinnen der AfD zu erkennen geben, stärker rechtsextremistische Einstellungen hätten als Leute, die dies nicht täten.

Auf die Frage, ob es bei den Volksparteien binde, wenn über Themen wie die Flüchtlingsfrage von etablierten Parteien gesprochen werde, oder ob dies eine Brücke zu den anderen Parteien setze, erklärte der Sachverständige, wenn es diese gäbe, dann hätte man das, was er, der Sachverständige eben vorgeführt habe, nämlich dass Menschen rechtsextremistisch denken, letztendlich aber bei Wahlen Volksparteien wählen. Es stelle sich die Frage, ob man dies wolle, ob die Parteien wollten, dass Rechtsextremisten sie wählten. Auf die Frage, ob er sage, das bilde sich einfach ab, wenn beispielsweise 10 Prozent so wählten, weil dann diese Wählerschichten bei den benannten Gruppierungen weg seien, gab der Sachverständige an, die seien als Wählerschichten weg, aber als Rechtsextremisten blieben sie. Das genau mache das Problem und auch die Skandalisierung dieses Problems eigentlich aus, dass sie sozusagen in der Subtilität oder in der Unsichtbarkeit verschwänden. Die seien nicht mehr skandalisierbar, denn sie seien ja jetzt brave Grünen-, FDP-, SPD- oder CDU-Wähler.

Wenn man nur auf die organisationsbezogenen Dimensionen des Rechtsextremismus schaue, sehe man die zugrunde liegenden Orientierungen nicht. Man müsse aber die Orientierungen vor allen Dingen dann verändern, wenn es das Interesse sei, die Transmissionsriemen über elterliche Sozialisation zu den Kindern kappen wollen. Hinzu komme, dass empirisch nachweisbar sei – auch wieder durch das Bielefelder Institut, hier bezogen auf ostdeutsche Räume –, dass überall da, wo sich Rechtsextremismus normalisiere, also wo beispielsweise die NPD selbstverständlich ein Forum bekommt, mit den anderen Parteien mitzudiskutieren, oder wo wie selbstverständlich auch Plakate der NPD in der Öffentlichkeit hängen blieben, – sich in diesen Bereichen die rechtsextremistischen Einstellungen verbreiteten. Eine Normalisierung des Rechtsextremismus erfolge auch über eine Normalisierung einer Partei wie der NPD.

Auf die Frage, was seine Erfahrungen mit **rechtsextremistischen Bands** seien, ob er Konzertverbote, einen Index etc. für sinnvoll erachte oder was er in diesem Bereich empfehlen würde, gab der Sachverständige an, Konzerte seien im Moment offenbar gar nicht mehr so sehr das Problem, sie gingen deutlich zurück. Das Problem, wenn man auf die mediale Attraktivität des Rechtsextremismus schaue, sei ein anderes, nämlich dass der Rechtsextremismus zunehmend neue Anhänger über das Internet finde. Da meine er jetzt nicht nur die identitäre Bewegung, die zu einem großen Teil eine Internetbewegung sei, sondern er wolle beispielsweise auch auf Facebook-Seiten verweisen. In einigen Orten gebe es „Facebook-Gidas“, also sozusagen eine „Pegida“, die sich nur im Internet zeige, auch gerade in Baden-Württemberg. Die „Like“-Zahlen, die es für solche „Gidas“ gebe, seien vor allen Dingen da erschreckend, wo es Erstaufnahmestellen gebe. Er habe in den letzten Tagen nicht mehr nachgesehen, wie viele „Gefällt mir“-Klicks es da gebe. Er könne sich aber dunkel erinnern, dass es in beispielsweise in Ellwangen bis zu 5.000 gegeben habe und um die 3.000 herum in Meßstetten.

Zu der Frage, was man akut machen könne, wenn man wisse, dass das NSU-Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe **im Umfeld der Proteste gegen Flüchtlingsheime und im Kontext des „Thüringer Heimatschutz“ radikalisiert** worden sei und akut eine vergleichbare Situation bestünde, wo es die Möglichkeit der Radikalisierung von Personen gebe, erklärte der Sachverständige, die zentrale Devise an dieser Stelle heiße: „Jugendliche aufsuchen, die gefährdet sind.“ Das Aufsuchen, also das, was man in Baden-Württemberg „mobile Jugendarbeit“ und andernorts etwas allgemeiner „aufsuchende Jugendarbeit“ nenne, zu verstärken und proaktiv solche Jugendlichen aufzusuchen, die sich z. B. im Umfeld von Flüchtlingsheimen entsprechend gerierten. Dies bedeute natürlich aber auch, jenseits davon – beispielsweise im Bereich von Schule – solche Thematiken aufzugreifen. Er wisse nicht, inwieweit dies geschehe. Seiner Meinung nach geschehe dies bisher nicht systematisch. Er vermute, dass dies von der politischen Interessiertheit und Bewusstheit der jeweiligen Lehrperson abhängen, ob sie das im Geschichtsunterricht, in Religion oder in einem anderen Fach zum Thema mache. Man müsse es jedenfalls thematisieren. Man müsse in der Tat auch das thematisieren, was meistens die Ängste und Sorgen der Bevölkerung genannt werde. Man müsse also durchaus auch die Sorgen thematisieren, die manche Jugendliche an dieser Stelle hätten. Man dürfe nicht diese Sorgen selbst skandalisieren und den Eindruck erwecken, als ob diese Jugendlichen diese Sorgen nicht haben dürften. Sie dürften sie haben, sie dürften sie auf eine adäquate Art und Weise äußern, und man müssen ihnen die Plattformen dafür bieten, dass sie diese äußern könnten. Solche Plattformen seien in Bildungszusammenhängen und in sozialarbeiterischen Zusammenhängen zu schaffen.

Auf die Frage, ob das **Programm „Schule ohne Rassismus“** in Baden-Württemberg seinem Ziel entspreche, erklärte der Sachverständige, wenn man den außerschulischen Bildungsbe- reich und den Jugendarbeitsbereich mit Schule vergleiche, dann stelle man fest, dass es viel mehr Aktivitäten gegen rechts im Bereich von Jugendarbeit und im außerschulischen Bereich als im Bereich von Schule gebe. Von daher sei es ganz begrüßenswert, dass es innerhalb der Schule solche Initiativen gebe wie beispielsweise „Team meX“ oder auch „Schule ohne Rassismus“. „Schule ohne Rassismus“ sei ein Projekt, das es bundesweit und nicht nur in Baden-Württemberg gebe. In Baden-Württemberg sei es noch vergleichsweise neu – seiner Kenntnis nach seit ca. zwei Jahren aufgestellt. „Schule ohne Rassismus“ baue etwas vereinfacht gesagt

darauf, dass eine Bewegung aus der Schülerschaft selbst entsteht, die dann dazu führt, dass man sagt: „Wir erklären unsere Schule sozusagen als antirassistisches Terrain.“

Wichtig sei, dass diese Bewegung tatsächlich aus der Schülerschaft komme. Das sei nicht immer so gegeben. Er habe auch schon die Kritik an „Schule ohne Rassismus“ gehört, dass manche Schulen sich damit zufriedengeben würden, symbolisch gesprochen ein blank geputztes Messingschild „Wir sind Schule ohne Rassismus“ draußen anzubringen, ohne nach innen hin genügend das zu tun, was „Schule ohne Rassismus“ eigentlich wolle, nämlich sich nach innen hin zu fragen, wie Rassismus innerhalb der Institution abgebaut werde. Man müsste also „Schule ohne Rassismus“ vor allen Dingen noch einmal auch in dieser Hinsicht qualifizieren. Dies gelte insgesamt für das Bundesgebiet und nicht nur für das Land.

Zu der Frage, was man tun könne, wenn ein **Verbot von Kameradschaften oder von Gruppierungen** ausgesprochen werde, um gerade diese Personen irgendwie aufzufangen und zu verhindern, dass diese noch stärker in gewaltbereite Aktionen etc. abgleiten, gab der Sachverständige an, man könne beispielsweise auf Aussteigerprogramme hinweisen. Generell gebe es ja diese Möglichkeit auch noch immer für rechtsextremistische Kader, von dieser Szenerie loszukommen. Es seien rund 1.000 Personen – so schätze man – innerhalb der Jahre 2001 bis 2015 ausgestiegen. Das höre sich zuerst einmal nicht so viel an. Nur, das schaffe natürlich eine ungeheure Verunsicherung auch innerhalb der Szene. Experten und Expertinnen, die selber Ausstiegshelfer seien, rechneten damit oder beobachteten auch, dass ungefähr zehn Leute ausstiegen, wenn einer aussteige.

#### **(5) Weitere wissenschaftliche Analyse**

Zu der Frage, ob es in Bezug auf das Thema Rechtsextremismus in Baden-Württemberg noch einen oder mehrere Bereiche gebe, die **wissenschaftlich** untersucht werden sollten, erklärte der Sachverständige, im Jahre 2002 habe sein Kollege und früherer Chef Wilhelm Heitmeyer damit angefangen, sogenannte gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu untersuchen, weil er festgestellt habe – was auch Praktiker und Praktikerinnen festgestellt hätten –, dass diejenigen, die rechtsextremistisch orientiert seien, auch meistens homophob seien, islamfeindlich seien, etwas gegen Behinderte oder Obdachlose hätten, sexistisch seien und einige andere solcher ablehnenden Haltungen mehr innehätten. Wilhelm Heitmeyer habe festgestellt und könne das empirisch sogar nachweisen, dass es Bestärkungsverhältnisse zwischen beispielsweise Sexismus und rechtem Extremismus, zwischen Homophobie und rechtem Extremismus, gebe.

Das gebe ihm auch als Erziehungswissenschaftler zu denken, der darüber nachdenke, wie man pädagogisch mit dieser Thematik umgeht. Man dürfe sich nicht der Illusion hingeben, dass man das Problem mit antirassistischen Bildungspaketen bearbeiten könnte. Denn selbst wenn man Erfolg auf der Ebene des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit oder des Rechtsextremismus hätte, könne sozusagen von hinten herum die nicht bearbeitete Homophobie, die nicht bearbeitete Obdachlosen- oder Behindertenfeindlichkeit wieder solche abgrenzenden und ausgrenzenden Ablehnungen aufladen. Man sollte deshalb die Konsequenz ziehen, Rechtsextremismus auch im Kontext von sogenannter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bearbeiten. Er habe bereits erwähnt, dass er es deshalb für sinnvoll erachte, dass ein Landesprogramm gegen Rechts eben auch mit dem GMF-Aktionsplan abgeglichen werde und der GMF-Aktionsplan selbst auch eine Chance habe, auf Erwachsene ausgedehnt zu werden. Dies sei das eine.

Das andere sei, dass man eigentlich **so gut wie gar nichts über die rechtsextremistische Anfälligkeit von Jugendlichen in Baden-Württemberg** wisse. Darüber gebe es keine Studie. Das sei eigentlich kaum zu fassen. In dem Land, in dem es in drei Legislaturperioden Rechtsextremismus gegeben habe, das beim Antisemitismus und bei der Verharmlosung des Nationalsozialismus ganz oben in Deutschland führend sei – „schmutzige Lorbeeren“ in diesem Fall –, wo die Wahlbereitschaft für rechtsextremistische Parteien besonders hoch sei, gebe es das nicht. Da sei seiner Meinung nach ein ganz erheblicher Forschungsbedarf, und zwar nicht nur ein quantitativer, sondern auch ein qualitativer.



Man habe einige Hinweise durch eine Studie des KFN, des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Die hätten 2009 eine Studie bei Zigtausenden von 15- bis 16-Jährigen gemacht. Im engeren Sinne sei diese Studie nicht repräsentativ, obwohl es Zigtausende gewesen seien, die sie untersucht hätten, es sei aber die größte Jugendstudie, die es je gegeben habe. Sie hätten dabei auch nach Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Gewaltakzeptanz und anderen Aspekten geschaut. Sie hätten festgestellt, dass der Rechtsextremismus in Gegenden Süddeutschlands, womit Bayern plus Baden-Württemberg gemeint sei – das sei leider nicht getrennt ausgewiesen – in Teilen höher sei als in bestimmten Regionen in Ostdeutschland, dass es zwei ostdeutsche Regionen gebe – und Region heiße in diesem Fall Landkreise – die ganz oben stünden in der Belastung mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen, dass aber auf Platz 3, 4, 5 und 6 süddeutsche Regionen folgten. Es gebe ganz erhebliche Unterschiede in den Regionen in Süddeutschland – und, er vermute, damit auch in Baden-Württemberg –, nämlich derart, dass man niedrige Belastungen mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen in Regionen habe, die ungefähr 10 Prozent an Jugendlichen aufwiesen, und hohe Belastungen, wo es 33 Prozent seien. Es mache auch Sinn, noch einmal sozialräumlich zu schauen, an welchen Stellen Brennpunkte seien. Wahrscheinlich mache es Sinn, auch jetzt gerade angesichts der sogenannten Flüchtlingsproblematik, gerade auch in solche Sozialräume zu schauen, in denen diese Flüchtlingsproblematik zu einem Konfliktherd zu werden drohe oder schon einer sei.

Auf den Vorhalt, dass die meisten Programme auf Jugendliche ausgerichtet seien, aber die Problematik auch in der Erwachsenenengesellschaft bestehe und die Frage nach diesbezüglichen Ansätzen, erklärte der Sachverständige, da gebe es kaum Ansätze. Das Bundesprogramm, das zurzeit „Demokratie leben!“ heiße – davor „Vielfalt tut gut.“ und ähnlich – sei beim Jugendministerium angesiedelt. Entsprechend seien auch primär die Jugendlichen im Fokus, dann zwar auch noch die Familien und darüber dann vielleicht die Erwachsenen und die Fachschulabsolventen und -absolventinnen, die Erzieherinnen beispielsweise, allerdings überhaupt nicht flächendeckend. Das sei auch ein Problem des GMF-Aktionsplans des Landes Baden-Württemberg, der sei auch auf Kinder und Jugendliche bezogen. Dabei müsse es ja darum gehen, auch die Erwachsenen, die diese Ideen, die diese Deutungsmuster erst an Jugendliche herantrügen, zu erreichen. Er sei der Meinung, dass es da sehr viel zu tun gebe für die Erwachsenenbildungseinrichtungen, für die Volkshochschulen und dass sie sich nicht weiter damit zufriedengeben könnten, Vortragsveranstaltungen zu machen, wo dann ohnehin diejenigen kämen, die am Thema interessiert seien.

Sie evaluierten zurzeit in Sachsen ein Projekt vom VPN, dem Violence Prevention Network. Die machten auch Arbeit gegen islamistischen Extremismus. Das Projekt versuche, einen neuen Weg, nämlich Sozialarbeiterinnen und andere mit Erwachsenen befasste Menschen dahingehend auszubilden, mit rechtsextremistisch orientierten Erwachsenen in Kontakt zu kommen, beispielsweise mit Eltern in der Kita, in der sie selber arbeiten, mit Eltern von Jugendlichen, die ihre Jugendeinrichtung besuchen, um dann diese Eltern direkt zu erreichen und mit diesen Eltern zu arbeiten. Das wäre einmal ein anderer Ansatz. Gegenwärtig werde der nur in Sachsen gefahren. Die Flick Stiftung finanziere das Ganze. Es werde wahrscheinlich jetzt auch auf Brandenburg ausgedehnt werden. Solche Ansätze, auch solche experimentierfreudigen Ansätze im Verhältnis zu Erwachsenen, vermisse er. Er ärgere sich zunehmend darüber, dass man ungefähr seit Anfang der Neunzigerjahre immer Beifall bekomme, wenn man sage: „Das Rechtsextremismusproblem ist kein Jugendproblem.“ Es gebe für diesen Satz immer Beifall, wenn er, der Sachverständige, das in irgendwelchen Vorträgen sage. Aber niemand ziehe die Konsequenzen und sage: „Okay, dann lasst es uns mal anpacken, das Problem bei Erwachsenen.“

Zu der Frage, ob es nicht auch eine große Chance sei, wenn ab dem nächsten Jahr neue Bildungspläne gelten würden und ob nicht auch durch die ehrenamtliche Tätigkeit und die Arbeit in Vereinen ein sehr guter Prozess passieren könne, führte der Sachverständige aus, dass sich seiner Meinung nach das Problem nicht damit lösen lasse, dass man Themen beispielsweise im Orientierungsplan und im Bildungsplan unterbringe. Es komme darauf an, wie diese Themen dann umgesetzt würden und ob das Personal genügend qualifiziert sei, das umzusetzen. Er habe auch Einblicke in die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und in Fort- und Wei-

terbildung der Erzieherinnen und Erzieher – sowie über ein Projekt, das sie gegenwärtig machten – in die Qualifikation von Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen, und diese Einblicke ließen ihn nicht besonders optimistisch gestimmt sein. Er sei der Ansicht, dass da ganz erheblichen Nachholbedarf bestehe. Nicht nur er, der Sachverständige, glaube das, sondern das glaubten auch andere Experten und Expertinnen, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzten.

Seiner Meinung nach müsse viel stärker, als dies bisher getan werde, in die Ausbildung, aber auch in die Fort- und Weiterbildung in Erziehungsberufen im Allgemeinen oder sozialarbeiterischen Berufen investiert werden, damit das, was in den Bildungsplänen und Orientierungsplänen stehe, tatsächlich auf eine adäquate Art und Weise umgesetzt werde. Die Einblicke, die er da habe, stimmten ihn überhaupt nicht optimistisch.

Baden-Württemberg sei seines Wissens prozentual gesehen von allen Bundesländern das Land, in dem soziales Engagement am stärksten ausgeprägt sei. Das sei toll. Es sei auch toll, dass hier viele Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit tätig seien. Gleichzeitig aber komme man nicht umhin, zu registrieren, dass viele sich gegenwärtig überfordert fühlten – nicht nur die Ehrenamtlichen in Esslingen-Zell, die jetzt an die Öffentlichkeit gegangen seien, weil sie sagen: „Wir schaffen das alles nicht mehr“, sondern man höre es auch von verschiedenen anderen Ehrenamtsgruppen, dass sie sich zum Teil überfordert und von der Politik alleingelassen fühlten. Insofern könne man also sagen, dass es gut sei, dass es diese Ehrenamtlichen gebe. Es stelle sich aber die Frage welche Unterstützungsnetzwerke man für die Ehrenamtlichen baue, welche Fort- und Weiterbildung es für die Ehrenamtlichen gebe. Das seien seiner Meinung nach offene Fragen, und da gebe es sozusagen noch Investitionsbedarf.

*j) Sachverständiger Dr. Heinrich Amadeus Wolff*

Der Sachverständige Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Universitätsprofessor an der Universität Bayreuth führte in seiner mündlichen Anhörung über die Sicherheitsarchitektur in Baden-Württemberg und Deutschland, insbesondere über die Informationsrechtsordnung unter besonderem Bezug zu Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in Ergänzung seines Gutachtens (Anlage 3) auch Handlungsempfehlungen in diesem Sachgebiet mit Relevanz für den Ausschuss auf.

**(1) Reaktion auf Kompetenzüberschneidungen der Sicherheitsbehörden**

Auf die Frage der möglichen Reaktionen auf Überschneidungsbereiche in den Kompetenzen der Sicherheitsbehörden habe die Wissenschaft bisher keine vernünftige Antwort gegeben, da sie es nicht wisse. Man versuche es in verschiedene Richtungen, die Reaktion des Gesetzgebers werde aber eindeutig so sein, dass er die Überschneidungsbereiche nicht auseinanderzerre, sondern sie so lasse, aber die Behörden verpflichte, stärker miteinander zusammenzuarbeiten. Diese stärkere Zusammenarbeit erfolge in drei unterschiedlichen Formen. Er halte diese für wissenschaftlich „nicht besonders glücklich“, aus der Praxis werde aber gemeldet, dass die Erfolge für die Institute enorm seien, d.h. dass sie wirklich sinnvoll seien.

Erstens: **Gemeinsame Dateien**, die Antiterrordatei und die Rechtsextremismusdatei. Hierzu gebe es gesetzliche Grundlagen, es handele sich um keine besonders gefährlichen Dateien („verbesserte Telefonbücher“). Das Bundesverfassungsgericht habe faktisch daran nichts auszusetzen gehabt.

Zweitens: Die **Zusammenarbeit in Form der Abwehrzentren** (sowohl bei Islamismus als auch bei Rechtsextremismus); das GTAZ sei das bekannteste. Diese seien rechtlich deutlich problematischer, sie würden Bund-Land-übergreifend sowie nachrichtendienst-, polizei- und strafverfolgungsübergreifend arbeiten, hätten aber keine gesetzliche Grundlage. Rechtlich gerechtfertigt würde dies, da man sage, „wir treffen uns ja nur, wir machen ja nichts, und wenn wir etwas machen, dann haben wir immer unsere normale Informationsübergabe, die wir in unserem konkreten Fachgesetz haben“. Die Informationsgrundlagen im Bundes- und im Landesgesetz seien aber nicht dafür geschaffen, dass sich Bundes- und Landesbehörden je

nach Gefahrenfeld zum Teil täglich, zum Teil wöchentlich treffen und Probleme besprechen. Entsprechend reagiere die Wissenschaft unterschiedlich darauf, die wohl herrschende Literaturmeinung vertrete, dass für die Abwehrzentren ein besonderes „Informationsregime“ geschaffen werden müsse. Er, der Sachverständige, sehe dies weniger streng, er sei der Meinung, der Gesetzgeber müsse anerkennen, dass er wisse, dass es das gebe und er damit grundsätzlich leben könne, allerdings habe er auch „Bauchschmerzen“, dies ohne gesetzliche Grundlage durchzuführen.

Drittens: Die „**neueste Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes**“, die zwei Wochen vor dem Anhörungstermin am 7. Dezember 2015 verkündet worden sei. Nach § 6 der Reform müssten die Länder dem Bund deutlich mehr bereitstellen, als sie bisher bereitgestellt hätten. Die Auswirkungen blieben abzuwarten, es solle aber ein großes Netzwerk aufgebaut werden.

## **(2) Begünstigung kleiner Terrorzellen durch die bestehende Sicherheitsarchitektur**

Zu seinen Ausführungen in dem Gutachten, dass in der baden-württembergischen Sicherheitsarchitektur die Betätigung einer kleinen Terrorzelle mit rassistischer Zielsetzung bislang noch in besonderer Weise begünstigt sei, erklärte der Zeuge, dies gelte nicht für Baden-Württemberg speziell. Generell müsse man aber, um eine solche Zelle auszuschließen, den Überwachungsgrad in einer Weise zu erhöhen, wie es keiner wolle. Eine kleine Terrorgruppe oder einen Einzeltäter können man bei der gegenwärtigen Sicherheitsarchitektur nicht kriegen, weil man die Nachrichtendienste auf Bestrebungen losschicke und nicht auf Einzeltäter. Die Nachrichtendienste wollten zwar, so der Zeuge, dass sie auch den Einzeltäter als Befugnis bekommen würden, dies wäre ein völlig neues System und würde einen ganz anderen Überwachungsgrad herleiten. Ob das verfassungsrechtlich möglich sei, wisse er nicht, man solle es aber nicht versuchen, da man mit dem Grad leben müsse.

## **(3) Abschaffung des Verfassungsschutzes**

Auf die Frage, ob es nach den Ausführungen des Sachverständigen zum Trennungsgebot nicht sinnvoller sei, die Verfassungsschutzbehörden abzuschaffen und an die Polizei anzugliedern, erklärte der Sachverständige, zum Ersten koste jede Reform. Zum Zweiten ermittle die Polizei in einer Weise verdeckt, durch die sie nahe an Nachrichtendienste von früher heranricke; beim BKA sei dies noch stärker ausgeprägt: „Das BKA hat über den § 6a verdeckte Ermittlungsbefugnisse, da träumt das BfV nur davon“.

Die Unterschiede seien insgesamt sehr gering, denn auch die Nachrichtendienste bekämen aus verfassungsrechtlichen Gründen im Härtefall nur Befugnisse bei dem Vorliegen einer Gefahr. Die Stufe sei bei den Nachrichtendiensten nur etwas abgesenkt, die Nachrichtendiensten hätten die G 10-Kommission, wo der Richter als Verfahrensrecht gesichert sei. Die Polizei habe aber viel höheres Personal und Aufgaben und auch weniger spezialisiertes Personal. Das würde bedeuten, dass die Transparenz höher sei. Das Nachrichtendienstpersonal hätte aber laut einem ehemaligen BND-Chef „ein völlig anderes Gefühl“, es würde die Gefahr deutlich früher wittern als die Polizisten.

Der Bund verliere aber durch eine Abschaffung Kompetenzen, daher dürfte das Problem nach Einschätzung des Sachverständigen nicht Praxis werden.

## **(4) Handlungsempfehlungen im Bereich des Verfassungsschutzrechts**

Folgende Veränderungsmöglichkeiten im Bereich des LVSG und des Verfassungsschutzrechts seien ihm, dem Sachverständigen aufgefallen:

1. Von der Option der **vertieften Recherchemöglichkeit des § 7 Abs. 11 Rechtsextremismustagegesetz**, die erst seit einem halben Jahr bestehe, sei noch kein Gebrauch gemacht worden. Der § 7 gestatte die Querschnittsrecherche in Dateien, die im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz enthalten seien, das seien eigentlich nur Adresse, Religion, Waffenkarte, Angehörige etc. Dies sei verfassungsrechtlich problematisch. Gemäß der Zwei-Türen-Theorie müsse nun nicht nur der Gesetzgeber, der die Infor-

mation habe, seine Behörden ermächtigen, sie bereitzustellen, sondern auch der Gesetzgeber des Zugreifers seine Behörden ermächtigen. Man müsse sich überlegen, ob man das wolle, d.h. einen Zugriff durch die Landesbehörden zu ermöglichen und überlegen, inwieweit die vertiefte Recherche Vorteile bringe. Auf Bundesebene würde man diese aber für wichtig und vorteilhaft halten.

2. Die Landesgesetze seien noch nicht an das neue, zwei Wochen zuvor verabschiedete **Bundesverfassungsschutzgesetz angegliedert** worden (was man binnen zwei Wochen auch nicht erwarten könne). Gemäß § 6 des Gesetzes sei das Land jetzt verpflichtet, gemeinsame Dateien zu führen und es gelte ein herabgesetzter Standard zur Übermittlung.
3. Die einzige wirkliche Überraschung sei für ihn, den Sachverständigen, die Regelung § 10 LVSG, d.h. die Norm, die die **Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das LfV an andere öffentliche Stellen** regelt. Das Bundesverfassungsgericht habe bei der Antiterrordatei entschieden, dass der verwendete Standard für sensible Informationsangriffe zu niedrig sei und habe relativ deutlich vorgegeben, dass er angehoben werden müsse. Der Bund habe dies entsprechend angehoben, entsprechendes müsse man als Mindestanhebung auch hier regeln. Er, der Sachverständige würde nicht empfehlen, die Regelung unverändert zu lassen. Dies sei eindeutig, es könne sich unter Umständen auch um einen handwerklichen Fehler im LVSG handeln.
4. Eine Veränderungsmöglichkeit sehe er, der Sachverständige auch bei der Frage der **Verweigerungsgründe des LfV zur Informationsweitergabe**. In § 11 LVSG seien die Gründe geregelt, mit denen das LfV die Weitergabe verweigern dürfe. In § 11 LVSG sei geregelt, dass Informationen aus Sicherheitsinteressen zurückgehalten werden dürften. Das Informationsregime sei aus Sicht des Datenschutzrechts geregelt, das besage, dass die Weitergabe von personenbezogenen Daten einer Rechtsgrundlage bedürfe. Es seien daher Rechtsgrundlagen zur Weitergabe, aber keine Verpflichtungen zur Weitergabe normiert. Es gebe aber immer wieder Fälle, beispielsweise im Fall des NSU, in denen die Informationen nicht fließen würden, obwohl man denke, dass sie eigentlich fließen müssten. Deswegen gebe es eine starke Meinung in der Literatur und z. B. Burkhard Hirsch, die fordere, die Verweigerungsgründe herunterzusetzen, um die Behörden stärker zur Weitergabe zu verpflichten. Man müsse irgendeine Kontrolle einführen, ob Daten wirklich aus Sicherheitsgründen zurückgehalten werden dürften, man dürfe dies nicht allein in das Ermessen der Behörde stellen.

Er, der Sachverständige selbst sei sich persönlich nicht sicher, ob dies nötig sei oder nicht. Es sei aber sinnvoll, darüber nachzudenken, auch der Bund habe dies bei der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes übersehen.

Zu der Frage, dass sich V-Leute unterschiedlicher Verfassungsschutzämter austauschen würden und **das jeweilige Amt nicht wisse, dass die andere Person auch V-Person sei**, empfehle er, der Sachverständige, zwischen dem BfV und LfV auf Verwaltungsebene konkret zu vereinbaren, unter welchen Bedingungen Namen ausgetauscht und wie häufig sie aktualisiert würden. Dies sei naheliegender, da auch die Gesetzesneuregelung zum Informationsaustausch den Fall nicht sicher regle.

Die **Datei mit den V-Leuten** sei hierzu ebenfalls ein richtiger Ansatz, wobei er, der Sachverständige, nicht genau wisse, wer Zugriff auf die Namen der V-Leute habe. Die Schutzpflicht für V-Leute dürfe natürlich nicht verletzt werden.

Auf die Frage, woher man bei einer solchen Liste die Gewissheit habe, dass auch alle V-Leute darauf geführt seien, erklärte der Zeuge, da habe man keine Gewissheit, da man die Öffentlichkeitskontrolle nicht habe. Wenn es aber eine gültige Vorschrift gebe, würde diese schon auch eingehalten, die Verfassungsschutzämter seien nicht rechtsstaatfeindlich, das kenne er aus Situationen als Prozessbevollmächtigter für die Ämter, in denen er, der Sachverständige, habe „tricksen“ wollen und die Ämter ihm

„auf die Finger gehauen“ hätten, da sie das nicht wollten. Wenn aber Bedingungen in das Gesetz genommen würden, wann Namen nicht genannt werden müssten, dann „blieben die Namen auch draußen“, man müsse das Gesetz also entsprechend formulieren.

5. Wichtig sei ihm, dem Sachverständigen auch eine **Kontrolle durch die G 10-Kommission**. Sie habe eine zentrale Rolle bei der TK-Überwachung. Es handle sich dabei um ehrenamtliche Personen, die sich treffen würden. Gedacht sei eigentlich, dass diese eine richterähnliche Kontrolle durchführen sollten, de facto sei dies aber nicht richterähnlich. Aus dem Bund wisse er, dass die G 10-Kommission keine richtergleiche Kontrolle ausübe. „Jeder sei froh“, dies nicht genau anzuschauen, man müsse dies aber. Sein Rat sei daher weniger rechtlicher Natur, sondern sich häufiger zu treffen, z.B. wöchentlich, und eine Aktenvorlage zu machen, um dies schriftlich zu haben „und, und, und“.
6. Die neue **Regelung zu den V-Leuten** „gefalle ihm, dem Sachverständigen, gut“. Er empfehle noch, eine Berichtspflicht an das parlamentarische Gremium einzufügen. Darüber hinaus sei die Frage, ob die V-Leute immer zeitlich ganz unbeschränkt eingesetzt werden dürfen sollten. Beim LVSG habe man nun eine „sehr schön detaillierte Regelung zu den V-Leuten“. Im Polizeigesetz habe man „keine schöne detaillierte Regelung“, sondern nur eine grundsätzliche Ermächtigung. Man könne daher überlegen, ob man diese auch als rechtliche Regelung in den § 22 PolG BW übernehme, dies würde er, der Sachverständige, empfehlen.
7. Ein weiterer wichtiger Punkt sei die **Benachrichtigung von Betroffenen**. Im Verfassungsschutzrecht, aber auch im Polizeirecht, sei geregelt, dass wenn es nötig sei, der Betroffene von einer Telekommunikationsüberwachung oder von einer Observation etc. nicht benachrichtigt werde, wenn dies den Zweck der Maßnahme gefährde. Die Gesetze sähen vor, dass der Betroffene benachrichtigt werden solle, wenn es möglich sei. Er, der Sachverständige kenne die Zahlen nicht, er gehe aber davon aus, dass die Zahl der Benachrichtigungen niedriger sei, als man denke. Der Bund betreibe die Benachrichtigungen tatsächlich seit drei Jahren, habe dies zuvor aber ebenfalls nicht gemacht.

Man müsse daher prüfen, ob tatsächlich benachrichtigt würde. Man könne nachfragen, wie viele Benachrichtigungen in den letzten 15 Jahren erfolgt seien. „Sie werden entsetzt sein“. Man müsse dann dringend eine einfache Regelung finden. Am einfachsten sei, eine klare Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium oder gegenüber der G 10-Kommission einzuführen, noch besser wäre es vor dem Innenausschuss, denn das sei ja eine Sache, die man öffentlich handhaben könne. Das Bundesverfassungsgericht würde die derzeitige Praxis in den nächsten 15 Jahren für verfassungswidrig erklären.

Zur Frage von zusätzlichen Kompetenzen für die Nachrichtendienste erklärte der Sachverständige, rechtlich problematisch sei die Frage, ob die **geheime Recherche im Internet**, d.h. sich auch unter falschen Namen im Internet anzumelden, ohne Ermächtigung erfolgen dürfe. Das Land Nordrhein-Westfalen habe eine ausdrückliche Ermächtigung. Auf Nachfrage, was weiter gehe, eine spezielle Rechtsgrundlage zur Internetrecherche oder der Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundlagen, erklärte der Sachverständige, er sei der Meinung, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen nicht gestatten würden, sich etwa als Mitarbeiter des LfV unter einer falschen Legende in einem geschlossenen Internet-Forum anzumelden und zu recherchieren. Er rate daher dazu, eine entsprechende Grundlage zu schaffen. Dann halte er es für rechtmäßig, da hierfür großzügigere Maßstäbe gelten müssten als für eine Überwachung eines Computers mittels Trojaner oder sonstigem.

Er, der Sachverständige, empfehle, bei den Ermittlungen im Internet auf die Belange der Nachrichtendienstbehörde zu hören und zu fragen, ob eine Gesetzesänderung im

„Internetbereich“ benötigt würde und dann zu überprüfen, ob die Vorschläge sinnvoll seien. Er, der Sachverständige, denke, dass eine Kompetenzerweiterung für die Nachrichtendienste sinnvoll wäre.

8. Auf die Frage, wie das Problem zu lösen sei, dass man einerseits **Akten** nach einer gewissen Zeit aus Gründen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts **löschen** sollte und es andererseits vorteilhaft wäre, die Akten länger behalten zu können, erklärte der Zeuge, dies sei ein wichtiges Problem, welches er nicht lösen könne. Der Name des Überwachten und der Umstand, dass überwacht würde, werde nicht gelöscht, aber die Inhalte der Überwachung. Dies führe dazu, dass man dem Betroffenen, wenn man ihn nach 15 Jahren von einer Überwachung unterrichte, nicht mehr sagen könne, welche Inhalte man überwacht habe. Dies führe dazu, dass man als Betroffener einen Prozess gegen die Überwachungsmaßnahme anstrengen könne und die Behörde Beweis-schwierigkeiten habe, da sie nicht mehr darlegen könne, warum die Überwachung gerechtfertigt gewesen sei.

Das Problem sei nicht in sich lösbar, man müsse das aus Sicht des Sachverständigen als Gesetzgeber offensiver angehen und sagen, man habe die Rechtsgüter, die dagegen streiten, die halte man auch zugunsten oder zulasten des Landesamtes und beschimpfe es nicht, wenn es dann tatsächlich auch lösche.

9. Er, der Sachverständige, fände es „fair“, wenn man auch als politische Kraft, als Opposition bei **Kritik gegenüber dem LfV** beachte, dass sich diese nicht wehren könnten, da sie Erfolge nicht öffentlich machen könnten. Die andere Frage sei aber auch, wie viel Vertraulichkeitsschutz es auch dem Parlament gegenüber bedürfe. Er, der Sachverständige, glaube, dass die Nachrichtendienste kein Interesse hätten, transparent zu sein. Man habe jetzt gesetzlich mehrfach die **Transparenz** erleichtert, und die Behörde (der BND) sei noch „nicht den Bach herunter gegangen“.

##### (5) Handlungsempfehlungen im Bereich des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz verinnerliche die Verhinderung von Straftaten als polizeiliche Aufgabe, allerdings nicht im Aufgabenbereich, sondern bei den Befugnissen. Die Verhinderung, die Verhütung von Straftatenbegehung verursache gewisse dogmatische Probleme, die aber bewältigbar seien, so dass kein Änderungsbedarf bestehe. Es könne sein, dass irgendwann einmal eine Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht komme, die dann Reaktionsbedarf auslöse, vorbeugend Tätigwerden solle man aber nicht.

Bezüglich der **Befugnisse zur verdeckten Informationserhebung** führte der Sachverständige ausführlich aus. Das Polizeigesetz enthalte – im über das übliche hinausgehenden Rahmen – bei den Informationserhebungsbefugnissen einen ganzen Kanon von verdeckten Informationsbefugnissen. Diese seien in unterschiedlicher Weise deutlich der Gefahrenabwehr vorgelagert und seien weitgehend. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft gegebenenfalls von den Verfassungsgerichten hier Nachbesserungsbedarf angefordert werde, dass etwas rechtsstaatlicher ausgestaltet werden solle wie etwa die Anforderung an die Gefahr bei der Rasterfahndung. Diese sei in BW auf dem normalen Level, nicht auf einem verschärften Level, geregelt, da könne man abwarten.

Zur Bestimmtheit führte der Sachverständige aus, bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von verdeckten Informationserhebungsbefugnissen, d.h. wenn der Betroffene nicht wisse, dass er betroffen sei, würde seit etwa zehn Jahren ein völlig anderes Verfassungsregime als bei offenen Informationserhebungen gelten. Das Bundesverfassungsgericht habe eine „kopernikanische Wende“ eingefügt, es beurteile die geheimen Informationseingriffe völlig anders als die offenen. Der Gesetzgeber müsse höchste Vorsicht walten lassen. Es gelte: „in dubio contra Gesetzgeber“. Es würden völlig andere Bestimmtheitsgrundsätze gelten, jede mögliche Unbestimmtheit in der Ermächtigungsgrundlage würde zu Recht durch das Bundesverfassungsgericht gegen den Gesetzgeber ausgelegt.

Bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Norm habe er, der Sachverständige, keine Sorge. Wenn es geheim sei, müsse man eben einen hohen Grund bezüglich der Gefahr der zu verfolgenden Straftaten haben.

Zum Kernbereichsschutz und den Meldepflichten bei geheimen Informationsangriffen erklärte der Sachverständige, die Regelungen entsprächen der derzeitigen herrschenden Meinung, dies könnte sich aber in Zukunft wandeln. Man brauche spezielle Meldepflichten, der Auskunftsanspruch für Betroffene reiche nicht aus, wenn dieser nicht wisse, dass er ein Auskunftsgesuch geltend machen solle. Man brauche auch einen absoluten Schutz des Kernbereichs, wenn es um qualifizierte Eingriffe gehe, nicht, wenn es um offene Eingriffe oder nicht qualifizierte geheime Eingriffe gehe. Bislang sei die Meinung, es gelte der Kernbereichsschutz und strenge Meldepflichten, wenn in Art. 10 GG oder in Art. 13 GG eingegriffen werde oder wenn es um Persönlichkeitsbilder gehe.

Bezüglich der Meldepflichten sei dies im Landesrecht für Art. 10 und Art. 13 GG berücksichtigt. Bei Persönlichkeitsbildern und für sonstige geheime Eingriffe gebe es keine Regelung. Die Rechtsprechung sei aber noch nicht vollständig ausgearbeitet, er der Sachverständige, sei sich nicht sicher, ob sich das halten werde.

Bezüglich des Kernbereichs bestehe kein Schutz, was vertretbar sei, da man sagen könne, Art. 10 GG und Art. 13 GG sei ja nicht betroffen. Er, der Sachverständige, gehe aber davon aus, dass der Kernbereichsschutz an Art. 1 GG, die Menschenwürde, anknüpfe. Hier sei man sehr viel schneller beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht, daher denke er, dass im § 22 PolG ein absoluter Kernbereichsschutz eingefügt werden solle. Das scheine ihm, dem Sachverständigen, noch wichtiger als die Meldepflichten, dies fliege „noch eher um die Ohren“.

Bei § 22 Polizeigesetz seien verdeckte Informationserhebungen enthalten, die nicht in Artikel 10 GG und Artikel 13 GG gingen. Es sei dort die Möglichkeit vorgesehen, dass die Benachrichtigung aus ermittlungstaktischen Gründen endgültig unterbleibe, weil einfach gesagt würde: „Es ist länger als fünf Jahre, können wir nicht aufdecken, dann kann es endgültig unterbleiben“. Er, der Sachverständige halte dies für verfassungswidrig, er wisse aber nicht, wie es die anderen machen würden, da dies noch offen sei. Es sei eine Möglichkeit, man könne das Risiko eingehen. Man sei so kein Verfassungsbrecher, es sei eine gut vertretbare Position, aber es könne sich etwas tun.

Als **gesetzgeberische Optionen für das Polizeigesetz** zählte der Sachverständige sodann auf, es gebe Lücken im Kompetenzbereich, im Befugnisbereich der Informationserhebung vom Polizeigesetz. Es gebe keine präventive Telefonüberwachung, keine Onlinedurchsuchung, keinen Anschluss an die kommende Vorratsdatenspeicherung (sofern sie nicht vom Bundesverfassungsgericht „gekippt“ würde) und keine Befugnisse für Rundumüberwachung. Ob man diese Punkte brauche, könne er, der Sachverständige, nicht sagen. Wenn man bisher damit ausgekommen sei, dann könne es auch dabei bleiben.

Zur **Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung** erklärte der Sachverständige, man müsse entscheiden, ob man einen Zugriff auf Vorratsdaten wolle, die jetzt von den Telekommunikationsunternehmen gespeichert würden. Das Gesetz, das vermutlich noch im Dezember 2015 und Januar 2016 erlassen werde, gebe in § 113c Abs. 1 Nr. 2 die Ermächtigung, dass die Polizeibehörden der Länder zugreifen könnten. Es müssten relativ hohe Hürden eingehalten werden. Als Gesetzgeber müsse man überlegen, ob man das wolle.

Bei § 42 PolG, d.h. der **Informationsweitergabe der Polizeibehörden**, sei auch für Informationen, die aus sensiblen Informationseingriffen – also aus § 22 PolG – gewonnen seien, das allgemeine Weitergaberegime vorgesehen. Es sei nicht vorgesehen, dass geprüft werde, ob der Zweck, für den die Informationen gebraucht würden, es gerechtfertigt hätte, sie unter den strengen Bedingungen zu erheben. Dies würde vor dem Verfassungsgericht sicherlich nicht standhalten, es passe nicht mit der Antiterrorgesetz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusammen, weil die Sensibilität des Eingriffs und der Weitergabe nicht aufrechterhalten sei.

Zum **Thema der Schutzlücken** sei das Bundesland nicht als Gesetzgeber, aber über den Bundesrat betroffen. Im internationalen Bereich bestünden zwei echte Schutzlücken: Die eine Schutzlücke bestehe darin, dass der Datenfluss die Grenze überschreite, auf Knotenpunkte im Atlantik oder in Großbritannien laufe und dann dort die ausländischen Nachrichtendienste zugreifen könnten, weil es für diese ein ausländischer Verkehr von Ausländern sei. So greife auch der BND entsprechend auf Daten zu. Dann aber könne der ausländische Nachrichtendienst das den deutschen Sicherheitsbehörden wieder zurückspielen und dafür würde dieser von uns entsprechende Daten bekommen, weil das ja dann keine Erhebung durch den deutschen Nachrichtendienst sei. Als kollusives Zusammenwirken sei dies sicher unzulässig, man freue sich aber natürlich, wenn es so laufe. Deswegen sei es notwendig, dass man technisch die Möglichkeiten schaffe, dass bei Verkehr von Deutschland nach Deutschland die deutschen Grenzen nicht überschritten würden, was technisch machbar sei. Dies sei der erste wesentliche Schutz.

Die zweite wesentliche Schutzlücke sei, dass es keine Rechtsgrundlagen für die Frage, dass Deutschland von ausländischen Diensten Informationen entgegennimmt, gebe. Das sei unregelt und müsse geregelt werden, dass man die Daten irgendwie auf Qualität kontrolliere, da es ein ganz wesentlicher Teil der Informationsgewinnung sei. Dies sei vornehmlich eine Bundesfrage, er, der Sachverständige, könne nicht beurteilen, ob das LfV unmittelbar mit dem Ausland kommuniziere. Wenn das der Fall wäre, wäre es natürlich auch eine Frage für das Landesgesetz, so der Sachverständige.

**Gemeinsame Zentren** bedürften nach seiner persönlichen Auffassung, so der Sachverständige, einer gesetzlichen Grundlage als Anerkennung. Bei der Neuregelung beim Bundesverfassungsschutzgesetz sei er sich nicht sicher, ob die Kompetenz des BfV, bei Gewaltmaßnahmen zu ermitteln, die sich ausschließlich auf ein Land konzentrieren, verfassungsgemäß sei. Fraglich sei auch, ob man dagegen vorgehen wolle. Faktisch trete der Fall selten auf, da die meisten Fälle grenzüberschreitend seien.

Was es weder im Land noch im Bund gebe, sei ein **Schutz des Parlaments vor Ermittlungen des Amts für Verfassungsschutz gegen Parlamentarier**. Das LfV dürfe natürlich Parlamentarier kontrollieren, er, der Sachverständige, verstehe aber nicht, dass keine Mitteilungspflichten des LfV eingerichtet würden, dass wenn ein Parlamentarier überwacht würde, ein Gremium, z.B. der Ältestenrat, das Parlamentarische Kontrollgremium, aber nicht der Betroffene, informiert würde.

Man könne überdies darüber nachdenken, ob von der **Versammlungskompetenz** Gebrauch gemacht und versucht würde, rechtsextremistische Versammlungen stärker zurückzudrängen als die anderen. Das sei verfassungsrechtlich ganz schwierig, aber man könne es ja versuchen.

#### *k) Kriminaloberrat A. M.*

Der Zeuge Kriminaloberrat A. M., ab dem 1. Juli 2010 der dritte Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“, bekundete auch die Polizei entwickle sich weiter. Seit dem Jahr 2012 hätten sie reagiert und neben dem Verbindungsbeamten zusammen mit dem LfV die sogenannte GIAS eingerichtet, das sei die **Gemeinsame Informations- und Analysestelle**. Da werde turnusmäßig nach verschiedenen Phänomenbereichen getagt. Dort könne man dann beispielsweise bei der GIAS Rechtsextremismus auch gezielt Informationen und Fragen einbringen und könne sich abstimmen, sodass keine Doppelarbeiten stattfinden. Dort habe man die Information und die Kooperation seit dem Jahr 2012 noch einmal vertieft.

Zu der Frage, ob er die **Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz als ausreichend oder gut ansehe**, oder ob es aus seiner Sicht Verbesserungsbedarf gebe, führte der Zeuge aus, aus seiner Sicht sei die Zusammenarbeit eng und kooperativ. Seiner Meinung nach bekämen sie alles, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen der Datenübermittlung zuließen und würden im Rahmen des Trennungsgebots gut miteinander kooperieren. Aus seiner Erfahrung aus dem Fall heraus habe das gut funktioniert. Außerdem hätten sie es mit der GIAS



noch weiter verbessert. Von daher seien das eingespielte Wege, die auch im Staatsschutzbereich oder jetzt in dieser Islamismuslage auch gut funktionierten. Da sehe er im Moment keinen Handlungsbedarf.

1) *Präsidentin Beate Bube*

### (1) Lehren aus dem NSU-Komplex allgemein

Die Zeugin Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Beate Bube stellte die Frage: „Was lernen wir aus NSU?“

Es gebe zahlreiche Lehren, Maßnahmen und Veränderungsprozesse, die aus der umfangreichen Aufarbeitung bereits gezogen und auch umgesetzt worden seien. Das wolle sie im Rahmen ihrer Aussage nicht im Einzelnen aufzählen. Der **Bericht des Innenministeriums** „Bezüge der Terrorgruppe NSU nach Baden-Württemberg“ vom Januar 2014 und auch der Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nummer 1 enthielten hierzu eine umfassende Zusammenstellung.

Eine Lehre sei ganz entscheidend – und ihr, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, die wichtigste –: „Wir dürfen das vom Rechtsextremismus ausgehende **Gewaltpotenzial niemals unterschätzen**. Und dazu gehört natürlich auch, dass wir, dass der Verfassungsschutz das ihm Mögliche im Rahmen des rechtlich und faktisch Möglichen dazu beitragen muss, dass sich ein NSU nicht wiederholen darf.“

Auf ihre weitere Frage „Was brauchen wir dazu für unsere Arbeit?“ könne sie ebenfalls alles Mögliche aufzählen, darunter Personal, Sachmittel, rechtliche Befugnisse. Das sei aber nicht entscheidend. Unabdingbar sei gewesen, dass sie den **Arbeitsbereich Rechtsextremismus personell deutlich verstärkt** hätten, obwohl die Herausforderungen des Verfassungsschutzes bei weitem nicht auf diesen Arbeitsbereich beschränkt seien.

Sie wolle, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, ein paar wenige, sogenannte weiche Voraussetzungen benennen: Ganz zwingende Voraussetzung für die richtigen Lehren aus NSU sei ihres Erachtens eine **sachliche, differenzierte und sachkundige Analyse der Ursachen**. Insoweit wolle sie vorab dem Ausschuss schon einmal für seine Arbeit danken und damit auch gleich den Wunsch verbinden, bei der entsprechenden Fortsetzung genauso sachlich weiterzumachen.

Weiterhin sei es letztlich eine Binsenweisheit, die auch für den Verfassungsschutz gelte, dass eine **erfolgreiche Arbeit nur mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** funktioniere. Die gebe es bei ihnen in der Behörde, sie stellten sich selbstverständlich auch fairer, berechtigter Kritik. Aber Schmähungen oder permanentes Misstrauen, falsche Unterstellungen seien dabei natürlich kontraproduktiv.

Und schließlich brauche der Verfassungsschutz auch die Akzeptanz, dass nachrichtendienstlich-operative Arbeit auch nur mit entsprechender **Beachtung des Geheimschutzes möglich sei**. Gerade was die Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen angehe, sei dies unerlässlich, bei allen Risiken, die mit diesem nachrichtendienstlichen Mittel verbunden seien. Enttarnungen von Vertrauenspersonen hätten weitreichende, auch über den Einzelfall hinausreichende, negative Folgen. Insoweit müsse man auch um Verständnis bitten, wenn nicht einfach alles vollständig öffentlich behandelt werden könne.

### (2) Erkennen rechtsextremistischer Straftaten und Zusammenarbeit

Auf den Vorhalt, dass die Amadeu Antonio Stiftung seit der Wiedervereinigung 163 Todesopfer rechtsextremistischer Gewalt gezählt habe und die Frage, wie viele **Todesopfer rechtsextremistischer Gewalt** dem LfV seit der deutschen Wiedervereinigung in Baden-Württemberg bekannt seien, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dazu könne sie keine Zahl nennen. Sie könne nur allgemein sagen, dass das LfV in seinen Jahresberichten die Zahlen

veröffentliche, die aus dem **Bereich der politisch motivierten Kriminalität** stammten, die sie von der Polizei erhalten Maßgeblich sei daher auch für sie die polizeiliche Erfassung.

Sie stimme zu, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dass es auch zur Bewertung des rechts-extremistischen Gefahrenpotenzials wichtig wäre, zu wissen, wie viele Tötungsdelikte oder versuchte Tötungsdelikte es durch Rechtsextremisten oder durch andere Phänomenbereiche in Baden-Württemberg gebe. Ob es einen **Extremismusbezug bei diesen Straftaten** gebe, müsse man der ermittelnden Polizei überlassen.

Es gebe immer wieder **Abstimmungen auch zwischen Polizei und dem Verfassungsschutz** zur abstrakten Einordnung politisch motivierter Straftaten. In Einzelfällen sei es aber immer die Aufgabe der ermittelnden und dafür zuständigen Stelle der Polizei, die auch die ganzen Ermittlungshintergründe kenne, diese Einordnung zu treffen. Auf die Frage, wie sie es in dem Zusammenhang bewerte, dass der Polizei anders herum nicht die Erkenntnisse über gewisse Täter und deren Hintergründe vorliegen könnten, es also eine Lücke gebe, und ob es nicht sinnvoll sein könne, wenn das LfV gegenprüfe, ob etwa bei Taten gegen Ausländer ein rechtsextremistischer Hintergrund durch die Polizei richtig beurteilt worden sei, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, es sei auf jeden Fall Sache der Polizei oder vielleicht auch der Staatsanwaltschaft, die natürlich die Ermittlungshoheit habe, wenn sich im Rahmen der Ermittlungen entsprechende Anhaltspunkte zeigen würden, dann im LfV gezielt nachzufragen, ob dort Erkenntnisse zu den Tatverdächtigen o.ä. vorliegen würden. Dies fände auch in der Praxis statt, ob umfassend, vermöge sie nicht zu beurteilen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz lägen die Ermittlungsakten zum Fall Theresienwiese auch nicht bis zum Jahr 2011 vor. Das würde auch jeden Rahmen des praktikablen Arbeitens in der Behörde vollständig sprengen, unabhängig von der Frage, ob das rechtlich unter dem Gesichtspunkt Trennungsgebot überhaupt möglich wäre, woran sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, größte Zweifel habe, ohne sich damit vertieft beschäftigt zu haben. Wenn es Sachverhalte gebe, die aus polizeilicher Ermittlungssicht einen Bezug zur Arbeit des Verfassungsschutzes haben könnten, **dann müsse die Polizei proaktiv von sich aus auf das LfV zugehen** und gezielte Anfragen an das Amt richten. Das LfV könne nur tätig werden, wenn es irgendwelche greifbaren Anfassers gebe. Zum Mord auf der Theresienwiese habe man trotzdem einfach pauschal eine Quellenbefragung in allen Phänomenbereichen gemacht. Aber einen Anfassers im Sinne von einem Bezug in den Bereich Rechtsextremismus, den habe es ja eben gerade bei diesem Mord, anders als bei den anderen Morden, nicht gegeben.

Auf die Frage, in welcher Art und Weise und **unter welchen Bedingungen die Polizei Unterlagen des LfV erhalte** und ob sich die gleichen Probleme stellten, wie etwas des Ausschusses, dass bei einer Dokumentation über eine Nazi-Veranstaltung zehneinhalb von elfeinhalb Seiten geschwärzt seien, antwortete die Zeugin Präsidentin Beate Bube, dies laufe in der Praxis anders als Aktenvorlagen an einen Untersuchungsausschuss. Es gebe dazu unterschiedliche Formen auch der unmittelbaren persönlichen und mündlichen Zusammenarbeit. Es gebe eine gemeinsame Informations- und Analysestelle des LfV mit dem LKA, wo immer wieder auch Informationen zwischen Polizei und Verfassungsschutz ausgetauscht würden und die mittlerweile alle 14 Tage tagen würde. Dies sei ein permanenter Prozess des Informationsaustausches. Daneben gebe es ganz unterschiedliche Formen gezielter Anfragen, die sich z. B. aus einem Ermittlungsverfahren ergeben würden. Darauf antworte das LfV dann in einem Schriftsatz und fasse die Sachverhalte entsprechend zusammen. In aller Regel würden keine, auch keine teilgeschwärzten, originären Dokumente übersandt, sondern eben eine Art Behördenzeugnis gemacht. Es komme aber jeweils auf die Form der Zusammenarbeit und auf den Kontext an, in dem diese Zusammenarbeit stattfindet.

### **(3) Bereits gezogene Konsequenzen**

Parallel – trotz der Bindung erheblicher Ressourcen durch die Aktenrecherchen und Aktenszusammenstellungen – habe sie, so die Zeugin Präsidentin Beate Bube, den größten Wert darauf gelegt, im LfV von Beginn an begleitend zu der Aufarbeitung immer wieder die Frage zu stellen, welche Lehren sie für die künftige Arbeit ziehen müssten.

Sie hätten deshalb, schon bevor der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden sei oder, etwas zeitlich davor, die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, **intensiv auf Umsetzungsbedarf bei sich im Amt geprüft**. Zuvor hätten sie sich auch mit dem Untersuchungsbericht der sogenannten Schäfer-Kommission in Thüringen und dem Bericht der Kommission unter der Leitung der früheren Generalbundesanwältin Harms aus Sachsen sehr intensiv auseinandergesetzt.

Dazu zähle die bereits angesprochene personelle Stärkung des Arbeitsbereichs Rechtsextremismus, denn die Frage, wie intensiv man z. B. ein Netzwerk oder eine Personengruppe bearbeiten könne, hänge entscheidend von den verfügbaren Ressourcen ab. Weiterhin sei die **Zusammenarbeit mit der Polizei**, die es natürlich bereits vorher gegeben habe, auch im Informationsaustausch über Einzelpersonen und Netzwerke sehr stark intensiviert worden. Dies sei ein fortlaufender Prozess. Aber auch das binde Ressourcen in erheblichem Umfang.

Auf Bundesebene habe der **Verfassungsschutzverbund** ebenfalls sehr frühzeitig im Rahmen des Projekts „Neuorientierung des Verfassungsschutzes“ ein ganzes Bündel von Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Daran seien sie im LfV auch sehr maßgeblich beteiligt gewesen. Auch im Verbund der Sicherheitsbehörden sei die Zusammenarbeit noch einmal weiter intensiviert worden, namentlich sei das **gemeinsame Abwehrzentrum** für den Rechtsextremismus geschaffen worden, das man mittlerweile auch noch auf andere Phänomenbereiche ausgedehnt habe.

Insgesamt sei im LfV die – auch die sogenannte personenbezogene – Bearbeitung im Bereich Rechtsextremismus im Rahmen dessen, was personell möglich sei, weiter intensiviert worden. Dazu zähle auch das noch intensivere **Aufklären auch unter Gefährdungsgesichtspunkten besonders relevant erscheinender Personen und Personengruppen**, denen man, auch in Abstimmung auf Bundesebene, ein erhebliches Gewaltpotenzial zutrauen müsse. Man müsse allerdings auch feststellen, dass der Arbeitsbereich durch die Zuarbeit für den Ausschuss, aber auch für andere Institutionen, in anderen Kontexten und Projekten, noch intensiv gebunden sei.

Ein wichtiger Verbesserungsbedarf sei die im Land vorgesehene **Einführung eines elektronischen Aktenverwaltungssystems und der kompletten elektronischen Akte**. Das werde natürlich auch für das LfV ein Thema werden.



## **DRITTER TEIL: BEWERTUNG DES SACHVERHALTS**

### **I. Präambel**

Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“ spricht allen Angehörigen der Opfer der rechtsterroristischen Bande des NSU ausdrücklich sein Beileid aus. Wir teilen Ihren Schmerz und fühlen mit Ihnen. Die Bundesrepublik Deutschland darf nie vergessen, was geschehen ist. Der Anschlag von Rechtsterroristen auf die Demokratie muss mit allen Mitteln des Rechtsstaates allumfassend aufgeklärt werden.

Der Untersuchungsausschuss legt in Fortsetzung der konsensualen Arbeit einen gemeinsamen Bewertungsteil von CDU, GRÜNE, SPD und FDP/DVP vor. Dabei waren alle Fraktionen bemüht, ihre unterschiedlichen Positionen in eine gemeinsame Bewertung einzubringen.

Der Ausschuss hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2015 dem 16. Landtag empfohlen, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen und die offenen Punkte zu untersuchen. Aus dem noch andauernden Strafprozess vor dem Oberlandesgericht München sowie aus den laufenden Untersuchungsausschüssen im Bund und mehreren Ländern, können sich weitere Erkenntnisse mit Bezug zu Baden-Württemberg ergeben. Diese Erkenntnisse und offene Punkte sollten in diesem zweiten Untersuchungsausschuss aufgearbeitet werden.

### **II. Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg**

#### **1. Informationen über den NSU allgemein**

Baden-Württemberg ist von den Tattaten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) durch die Ermordung der Polizeibeamtin M. K. und den Mordversuch an M. A. unmittelbar betroffen. Zur Aufarbeitung des NSU-Tatkomplexes hatte der baden-württembergische Landtag in der 15. Wahlperiode einen Untersuchungsausschuss eingerichtet. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses bewerten die Arbeit des Gremiums nach 33 öffentlichen Beweis-aufnahmen, 136 Zeugen, 18 Sachverständigen und 140 Beweisbeschlüsse binnen eines Jahres einhellig als Erfolg. Zugleich sehen sie aber noch offene Fragen, die es im nächsten Landtag nach der Wahl im März 2016 in einem von allen im Landtag vertretenen Fraktionen angeregten 2. NSU-Untersuchungsausschuss zu beantworten gilt. Insbesondere die rechtsextremistischen Netzwerke zwischen Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen haben die Parlamentarier dabei im Blick.

Der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München verhandelt seit dem 6. Mai 2013 gegen Beate Zschäpe wegen Mordes, versuchten Mordes, Mittäterschaft bei bewaffneten Raubüberfällen, schwerer Brandstiftung und einem weiteren versuchten Mord an einer Nachbarin. Zschäpe ist nach Ansicht der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe Gründungsmitglied des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) und deshalb auch wegen Bildung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) angeklagt.

Derzeit werden den Rechtsterroristen des NSU in den Jahren von 2000 bis 2007 in München, Nürnberg, Kassel, Hamburg, Dortmund und Heilbronn zehn Morde zugerechnet. Ca. 25 weitere Personen wurden bei zwei, möglicherweise drei vom NSU verübten Bombenattentaten in Köln und möglicherweise Nürnberg zum Teil schwer verletzt. Keiner der Morde und keiner der Anschläge des NSU ist bislang schlüssig erklärt. Die rassistische Mordserie war das größte rechtsextremistische Verbrechen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bis auf die von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am 25. April 2007 ermordete Polizistin M. K. und ihren schwer verletzten Streifenpartner M. A. auf der Theresienwiese im baden-württembergischen Heilbronn (Regierungsbezirk Stuttgart) hatten alle Opfer einen Migrationshintergrund.

Ihren Lebensunterhalt bestritten die Rechtsterroristen ab Dezember 1998 bis November 2011 durch mindestens 15 Überfälle auf Post- und Sparkassenfilialen sowie einen Einkaufsmarkt in

Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Betroffen von der Verbrechenserie, deren rechtsterroristischer Hintergrund von der bundesdeutschen Sicherheitsarchitektur nicht erkannt wurde, war die Hälfte der Bundesländer. Rückhalt erhielt die Neonazi-Terror-„Zelle“ von einem Unterstützernetzwerk, das Unterkünfte, Führerscheine, Krankenversicherungskarten, Personalausweise und Waffen besorgte. Hinweise auf aus Baden-Württemberg stammende Unterstützer des NSU liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

Rechtsextremisten konnten mit ihren Anschlägen und ihrem Terror den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat in der Vergangenheit nicht ernsthaft gefährden. Dennoch gab es immer wieder rechtsextremistische Gruppierungen und sogenannte Einzeltäter, von denen erhebliche rechtsterroristische Aktivitäten ausgingen. Aus rechtsterroristischen Zusammenhängen heraus wurden schwere Straftaten wie Morde, Überfälle zur Beschaffung von Waffen und Geld sowie Brand- und Sprengstoffanschläge verübt.

Rechtsterrorismus war im Jahr des ersten Mordes des NSU am 9. September 2000, der Hinrichtung des Blumengroßhändlers E. Ş. im fränkischen Nürnberg, kein neues Phänomen. So verübten Mitglieder der vom Neonazi Manfred Roeder gegründeten „Deutschen Aktionsgruppen“ (DA) im Juli und August 1980 u.a. Anschläge gegen Flüchtlingsunterkünfte in den baden-württembergischen Städten Lörrach und Leinfelden. Bei einem Brandanschlag der DA am 22. August 1980 auf eine von Vietnamesen bewohnte Flüchtlingsunterkunft in Hamburg kamen zwei Vietnamesen ums Leben. Dies war der erste tödliche Brandanschlag auf Ausländer in der Geschichte der Bundesrepublik. Tatmotiv für die Anschläge war – wie bei den Rechtsterroristen des NSU – eine ausgeprägte Ausländerfeindlichkeit. Roeder war auch dem NSU bekannt. So nahmen Böhnhardt und Mundlos 1996 an einem Gerichtsprozess gegen den Rechtsterroristen Roeder in Erfurt teil. Einen Monat nach dem Brandanschlag in Hamburg, am 26. September 1980, wurde ein rechtsextremistisch motiviertes Sprengstoffattentat auf das Oktoberfest auf der Münchner Theresienwiese verübt. 13 Personen starben und 211 Personen wurden zum Teil schwer verletzt. Als Alleintäter des schwersten Terroraktes seit Bestehen der Bundesrepublik gilt der Neonazi Gundolf Köhler aus dem schwäbischen Donaueschingen, ein Sympathisant der rechtsterroristischen Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG Hoffmann). Es stellt sich die Frage, ob der NSU mit seiner Terrortat gegen die Polizisten auf der Heilbronner Theresienwiese möglicherweise symbolisch an das Attentat auf der Münchner Theresienwiese anknüpfen wollte.

Zu Beginn der 90er-Jahre nahm die rechtsextremistische Gewalt stark zu. Fremdenfeindliche Anschläge und Terrorübergriffe in Städten wie Hünxe, Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen und Solingen stehen als Synonym für rechtsextremistischen Terror. Gewaltbejahung und Gewalttätigkeiten sind wesentliche Merkmale des Rechtsextremismus. Ihre extremste Ausprägung erfuhren sie mit den Verbrechen in der NS-Zeit. Die militante Auseinandersetzung mit dem „System“ und dem „Gegner“ wurde in den 90er Jahren weithin unverhohlen in rechtsextremistischen Zusammenhängen, insbesondere von dem international wirkenden Neonazi-Netzwerk „Blood & Honour“ (B & H) propagiert und praktiziert. Das Trio unterhielt vielfältige Kontakte zu Gleichgesinnten dieses Netzwerkes. Die von der 1994 gegründeten B & H-Division Deutschland durchgeführten Veranstaltungen gehörten mit bis zu 2.000 Teilnehmer/innen zu den größten Neonazi-Konzerten in der Bundesrepublik. Konzerte waren in diesen Jahren das zentrale Rekrutierungsfeld der Neonazis.

Eine der bekanntesten B & H-Bands war die 2010 aufgelöste Band „Noie Werte“ aus Baden-Württemberg. Auf einem nicht veröffentlichten Bekennervideo des NSU wurden zur musikalischen Untermalung die beiden „Noie Werte“-Lieder „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ unterlegt. „Noie Werte“ gehörte als Bandmitglied auch der 2001 aus Chemnitz nach Baden-Württemberg zugezogene Neonazi A. G. an. G. soll im Januar 2000 auf einer Schulungsveranstaltung der NPD im thüringischen Eisenberg – in Anwesenheit einer NPD-Funktionärin aus Baden-Württemberg – mitgeteilt haben, dass „man sich keine Gedanken machen bräuchte, den Dreien ginge es gut.“ „Noie Werte“ und deren Bandmitglieder werden einem möglichen zweiten Untersuchungsausschuss überlassen.

In Publikationen von B&H wurden Strategien zum Leben im Untergrund und zur Durchführung militanter Aktionen, die laut Schlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages dem Trio „als Vorbild für seine Taten gedient haben könnten“, propagiert. Von „Rassenkrieg“, „geheimen Strukturen“ und dem „Bereitsein, sein Leben zu opfern“, war mit Bezug auf den Ku-Klux-Klan, in diesen Publikationen die Rede. Durch Verfügung des Bundesinnenministers Otto Schily vom September 2000 wurde B & H wegen „Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus“ verboten. Der Untersuchungsausschuss kritisiert ausdrücklich die Mitgliedschaft von zwei Polizeibeamten bei einer im Jahr 2000 gegründeten Klan-Gruppierung, den „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK), mit „Sitz“ in Schwäbisch Hall. Die Anwerbung von weiteren Mitgliedern für den EWK KKK, den Europaableger der „Mississippi White Knights of the Ku Klux Klan“, durch einen V-Mann des BfV hält der Untersuchungsausschuss für äußerst kritisch.

Der NSU hat erschreckend deutlich aufgezeigt, dass einzelne Aktivisten und Kleinstgruppen, die sich in einem „Krieg mit dem System“ wähen, ein unkalkulierbares Risiko darstellen. Diese Szene bringt Täter hervor, die mit ihren Aktionen ein Fanal setzen wollen. Dies ist mehr als spontanes, sporadisches oder individuelles Handeln. Der Typus des „Auswahlmörders“ sucht sich situativ seine Opfer aus den von ihm definierten Opfergruppen heraus. Diese in eine „völkische“ Bewegung eingebetteten Einzeltäter sind der heutige Typus des Rechtsterroristen.

## 2. Geplante Anschlagziele und Aufenthalte

Der Fall K. gilt als rätselhaftester Mord des NSU. K. stammte aus dem thüringischen Oberweißbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt), dem Herzland des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS), der als Keimzelle des NSU gilt. Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass die Polizistin, die an Einsätzen aktiv beteiligt war, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen im rechtsextremistischen Milieu standen, ein Zufallstopfer ist. In einer Erklärung von Zschäpe vor dem Münchner OLG am 9. Dezember 2015, die diese verlesen ließ, führte sie aus, dass Böhnhardt und Mundlos ihr gegenüber nach der Tat in Heilbronn gesagt hätten, dass es ihnen „nur um die Pistolen der zwei Polizisten ging“. Dieser Aussage widerspricht jedoch die Tatsache, dass das „Trio“ zuletzt über etwa 2,5 Kilogramm Schwarzpulver sowie ein Arsenal von 20 Schusswaffen, darunter zwei Maschinenpistolen, und über 1.600 Patronen sowie anderen Munitionsteile verfügte.

In der rechtsextremistischen Szene existiert seit den frühen 1990er Jahren ein „Feindbild Polizei“. Polizisten gelten als „Büttel des Systems“ und „Handlanger der Besatzer“. Auf rechtsextremistischen Demonstrationen kommt es wiederholt zu gewalttätigen Angriffen auf die Polizei. Die Chiffre „ACAB“ (= All Cops are Bastards >Alle Bullen sind Schweine<) steht beispielhaft für das Verhältnis von Rechtsextremisten zur Polizei. Nach dem Mord an K. und dem Mordversuch an A. wurden weitere Polizeibeamte in Schleswig Holstein und Nordrhein-Westfalen von Neonazis getötet.

Weitere Bezugspunkte der Rechtsterroristen zu Baden-Württemberg – neben ihrer Terrortat in Heilbronn und ihren Kontakten nach Ludwigsburg (siehe Ziff. I.3) – dokumentiert eine vom Bundeskriminalamt (BKA) aus den Brandutensilien der Zwickauer Wohnung erstellte sogenannte 10.000er Liste mit Namen und Adressen von Politikern, Parteien und Flüchtlingsheimen aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Adressensammlung bildete die Grundlage für Tatplanungen und konkrete Ausspähaktionen der NSU-Terroristen. Insgesamt wurden zu 14 verschiedenen Städten im gesamten Bundesgebiet Überreste von Falt- bzw. Stadtplänen sichergestellt, auf denen urheberseitig ca. 191 unterschiedliche Objekte und Straßen in zum Teil divergierender Form markiert wurden. Sichergestellt wurden unter anderem Stadtpläne von Heilbronn, Ludwigsburg und Stuttgart. Circa 1.000 Eintragungen der 10.000er Liste weisen Bezüge zu Baden-Württemberg auf, darunter unter anderem zu Objekten von CDU, SPD, islamischen und türkischen Kulturvereinen bzw. Einrichtungen sowie Flüchtlingsheimen. Auch ein seinerzeit bei der Staatsanwaltschaft Mannheim und mehrfach mit Prozessen gegen namhafte Rechtsextremisten wie den damaligen NPD-Bundesvorsitzenden Günter Deckert

betrauter Staatsanwalt stand im Visier des NSU. Auf einer Diskette mit der Beschriftung „PDS / SPD Liste“ war ein baden-württembergischer SPD-Landtagsabgeordneter und seinerzeit Rechtsextremismusexperte seiner Fraktion aufgeführt.

Fotos eines im Brandschutt sichergestellten DVD-Datenträgers dokumentieren, dass sich Böhnhardt mit einem Fahrrad am 25. Juni 2003 in der Nordbahnhofstraße in Stuttgart fotografieren ließ. Demnach ist zu vermuten, dass dort türkische und griechische Kleingewerbetreibende im Visier der Rechtsterroristen standen. Konkrete Anschlagplanungen und Tatvorbereitungen sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt. Unter den Aliasnamen „M. B.“ (= Böhnhardt) und „R. B.“ (= Mundlos) hatten Böhnhardt und Mundlos einen Zeltplatz vom 24. bis 26. Juni 2003 auf dem Campingplatz am Cannstatter Wasen gemietet.

Medien haben am Ende des Untersuchungsausschusses darauf hingewiesen, dass baden-württembergische Ermittler möglicherweise ein ausgespähtes Anschlagziel des NSU, einen geplanten Anschlag auf einen von Migranten betriebenen Kiosk in Stuttgart, übersehen haben. Um potenzielle Mordopfer herauszufinden, untersuchte die vom baden-württembergischen Innenministerium eingesetzte EG „Umfeld“ Markierungen in Stadtplänen, die in der Wohnung der Terrorgruppe gefunden worden waren. Zu möglichen Anschlagzielen in Stuttgart schrieb das Innenministerium 2014 in seinem Bericht „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“, die Stadtpläne böten „keine konkreten Ermittlungsansätze“. Im Zentrum einer Markierung findet sich indes Medienangaben vom Dezember 2015 zufolge der Kiosk eines Migranten, ein typisches NSU-Ziel. Diesem Hinweis wurde offenbar bislang nicht nachgegangen.

### **3. Kontakte, Unterstützer, Beteiligte**

Am 26. Januar 1998 stellte die Polizei bei der Durchsuchung einer von Zschäpe angemieteten Garage in Jena-Lobeda Telefonlisten und handschriftliche Notizen von Mundlos sicher, die von den Behörden jedoch nicht ausgewertet und auch nicht an die baden-württembergische Sicherheitsarchitektur weitergeleitet wurden. So wurde die sogenannte „Garagenliste“ dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg erst am 30. Mai 2012 vom Bundeskriminalamt übermittelt. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Baden-Württemberg erhielt die Liste gar erst am 28. Januar 2013 vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Auf dieser „Garagenliste“ finden sich Namen mehrerer Personen, die dem Trio nach dem Untertauchen bei ihrem Weg in die Illegalität behilflich waren. Aufgeführt waren auch die Kontaktdaten von mehreren Gesinnungskameraden aus Baden-Württemberg um den zwischenzeitlich verstorbenen Neonazi M. E. in Ludwigsburg. Die Verbindung zwischen Einzelpersonen des „Trios“ und der Neonazi-Clique um E., die von 1993 bis 2001 existierte, hatte der 1991 von Chemnitz nach Baden-Württemberg verzogene Neonazi M. F. hergestellt. F. hatte während seiner Ausbildung in Stuttgart Kontakt zu E. bekommen.

Bei Veranstaltungen des THS spielte ein NPD-Liedermacher auf, der über viele Jahre hinweg im Landkreis Böblingen ansässig war und einst der wegen Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus verbotenen HJ-Imitation „Wiking-Jugend“ (WJ) angehörte. Mit dessen Rolle und seinen bundesweiten Kontakten innerhalb der rechtsextremistischen Szene soll sich der 2. NSU-Untersuchungsausschuss auseinandersetzen. Führer des THS war der NPD-Funktionär Tino Brandt, eine Kontaktperson zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Brandt erwarb im November 2004 als Strohhalm für den Geldgeber H. L. durch Zwangsversteigerung ein Haus in Hardthausen-Kochersteinsfeld (Landkreis Heilbronn). Weitere Ausführungen siehe II.3.3.2.

Der 2. NSU-Untersuchungsausschuss wird sich auch mit der Rolle der baden-württembergischen Szene-Band „Noie Werte“ und insbesondere dem von Sachsen nach Baden-Württemberg zugezogenen Bandmitglied A. G. auseinandersetzen müssen. G. war zum Tatzeitpunkt des Mordes bzw. Mordversuches des NSU in Heilbronn in der Nähe von Oberstenfeld wohnhaft, wo am Tattag das Wohnmobil C-PW 87 die Kontrollstelle passierte.



#### **4. Kontakte baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden mit dem NSU Umfeld**

Dem Untersuchungsausschuss liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Kontakte zum NSU bzw. dessen Umfeld gab. Ebenso liegen dem Untersuchungsausschuss keinerlei Anhaltspunkte vor, dass V-Leute des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. des Staatsschutzes Kenntnis von der Existenz des NSU hatten.

#### **5. Kenntnisstand baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden vor Bekanntwerden des NSU**

Der Untersuchungsausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass vor dem 4. November 2011 innerhalb baden-württembergischer Justiz- oder Sicherheitsbehörden Kenntnis von einer rechtsterroristischen Organisation namens „NSU“ bestand oder dass die untergetauchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sich zur Begehung rechtsterroristischer Straftaten im Untergrund zusammengeschlossen haben.

##### **5.1. Beteiligung bei Fahndung nach dem Trio**

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses waren die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden zu keinem Zeitpunkt konkret in die Fahndung nach dem Trio eingebunden. Vom LKA Thüringen wurde am 28. Januar 1998 ein allgemeines Fahndungsersuchen zu den drei untergetauchten Rechtsterroristen an alle Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt übermittelt. Unter dem 3. Februar 1998 richtete das LfV Thüringen zudem eine Erkenntnisanfrage an das LfV Baden-Württemberg mit der Frage nach Hinweisen auf den möglichen Aufenthalt des Trios. Entsprechende Hinweise auf den Aufenthalt lagen den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg jedoch nicht vor. Der Untersuchungsausschuss hat in den Akten von Innen- und Justizministerium, LKA und LfV Baden-Württemberg keinen einzigen Hinweis dahingehend gefunden, dass vor dem 4. November 2011 innerhalb der genannten Behörden eine Kenntnis zu dem Trio oder ihrem Aufenthaltsort bestanden haben könnte.

##### **5.2. Kenntnis der „Garagenliste“**

Auch die sog. „Garagenliste“ des Uwe Mundlos, die bei der Durchsuchung der von Beate Zschäpe angemieteten Garage 26. Januar 1998 aufgefunden wurde und die auch Kontaktpersonen des Trios aus Baden-Württemberg enthielt, war den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden nach den Erkenntnissen des Ausschusses vor dem 4. November 2011 nicht bekannt. Die Übermittlung an das LKA Baden-Württemberg erfolgte erst am 30. Mai 2012 durch das Bundeskriminalamt im Rahmen der zugewiesenen Spurensachbearbeitung. Dem Landesamt für Verfassungsschutz wurde die „Garagenliste“ erst am 28. Januar 2013 vom Bundesamt für Verfassungsschutz zugeleitet. In den Akten befindet sich kein Hinweis, dass baden-württembergische Behörden zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis der „Garagenliste“ und der darauf genannten Kontaktpersonen des Trios erlangt haben könnten.

##### **5.3. Hinweisgeber „Erbse“**

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit dem Hinweis des Zeugen S., ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, beschäftigt, er habe bereits im Jahr 2003 von einem Hinweisgeber, dem Zeugen O., Informationen über den NSU und Uwe Mundlos erhalten, ein entsprechender Bericht habe jedoch nach Prüfung durch die Juristen des LfV vernichtet werden müssen. Im Ergebnis konnte der Ausschuss sich nicht davon überzeugen,

dass T. O. bereits 2003 über den NSU berichtet und die Informationen durch den Zeugen S. innerhalb des LfV weitergegeben wurden.

### **5.3.1. Gespräch zwischen den Zeugen S. und O. am 11. August 2003**

Der Untersuchungsausschuss hat keinen Zweifel daran, dass – vermittelt durch den Zeugen H., damals Pfarrer in Flein – am 11. August 2003 ein Gespräch zwischen dem Zeugen G. S. und dem Zeugen T. O. stattgefunden hat.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass dieses Gespräch mindestens drei Stunden lang andauerte. Die Aussage des Zeugen O., man habe sich allenfalls zehn bis 15 Minuten unterhalten, hält der Ausschuss für gänzlich unglaubhaft. Dem widersprechen nicht nur die Aussagen der Zeugen S. und H., die jeweils von einer erheblich längeren Dauer des Gesprächs berichtet haben; auch die Erfahrungen des Ausschusses bei der Vernehmung des Zeugen O. lassen es für den Ausschuss ausgeschlossen erscheinen, dass er die ihn bewegenden Themen innerhalb einer so kurzen Zeitspanne wie von ihm geschildert abschließend hätte abhandeln können. Die Gedankenwelt des Zeugen O. dreht sich – und hat dies offenbar auch bereits im Jahr 2003 getan – nach dem Eindruck des Ausschusses um Verschwörungen, in deren Mittelpunkt der Zeuge offenkundig sich selbst sieht. So scheint der Zeuge O. davon überzeugt zu sein, durch den israelischen Geheimdienst Mossad verfolgt zu werden, Informationen zu dem Todesfall Uwe Barschel und dem Mord an Olof Palme zu haben und selbst seit vielen Jahren von der Justiz unberechtigt verfolgt zu werden. Angesichts der ausschweifenden Art des Zeugen ist es für den Ausschuss undenkbar, dass er dem Zeugen S. seine Sicht der Dinge innerhalb nur einer Viertelstunde vermittelt haben könnte.

Der Ausschuss konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, dass bei diesem Gespräch zwischen den Zeugen S. und O. eine rechtsterroristische Organisation namens „NSU“ und namentlich Uwe Mundlos thematisiert wurden.

Zwar ist der Zeuge S. als Person dem Ausschuss nicht unglaubwürdig erschienen, er hat auf die Mitglieder des Ausschusses nicht den Eindruck gemacht, dass er den Ausschuss über die Inhalte des Gesprächs bewusst anlügen würde. Der Zeuge S. hat jedoch in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss teilweise erhebliche Erinnerungslücken offenbart und die von ihm wahrgenommenen Sachverhalte teilweise fundamental anders geschildert als noch vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags und gegenüber der Polizei. Der Zeuge S. hat dem Ausschuss zudem geschildert, dass er aufgrund nervlicher Belastung mit einem „klassischen Burn-out“ aus dem Dienst geschieden sei. Die nervlichen Belastungen waren dem Zeugen S. bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss auch noch anzumerken. Der Ausschuss konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Zeuge S. – möglicherweise aufgrund dieser Belastungen – womöglich nach dem 4. November 2011 Gehörtes und Gelesenes mit eigenen Wahrnehmungen aus dem Gespräch im Jahr 2003 vermengt hat und die eigenen Erinnerungen durch nachträglich Wahrgenommenes überlagert wurden.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass die Angaben, die T. O. bei dem Gespräch im Jahr 2003 gegenüber dem Zeugen S. gemacht haben soll, durchaus mit dem Vorgehen des NSU in Einklang zu bringen wären – dies betrifft die angebliche Vorbereitung eines Banküberfalls ebenso wie die Eintragungen von Moscheen in einem Plan, was jedenfalls potentiell den Vorbereitungen eines Anschlags hätte dienen können. Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass die Informationen zum NSU, seinen Mordanschlägen und Banküberfällen, im November 2011, als der Zeuge S. sich erstmals mit seinem Hinweis an das Bundeskriminalamt wandte, bereits öffentlich bekannt waren, was eine Vermengung in der Erinnerung des Zeugen S. oder deren Überlagerung durch Medieninformationen gerade möglich erscheinen lässt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Angaben des Zeugen S. zu den angeblichen Hinweisen von Herrn O., soweit sie objektiv nachprüfbar waren, nicht zutrafen: Dies betrifft vor allem die Tatsache, dass der Zeuge O. seine Informationen über den „NSU“ und „Mundlos“ angeblich von Mitgefangenen in der JVA Bruchsal erhalten haben soll. Nach den Erkenntnis-

sen des Ausschusses und auch den Angaben des Zeugen O. war dieser jedoch zu keinem Zeitpunkt in der JVA Bruchsal einsässig, weshalb er dort keine entsprechenden Informationen erhalten und Kontakte geknüpft haben kann.

Entscheidend für den Ausschuss ist ferner, dass der Zeuge O. die Angaben des Zeugen S. durchgehend bestritten hat. Zwar misst der Ausschuss der Aussage des Zeugen O. aufgrund der bereits geschilderten Umstände nur eine sehr eingeschränkte Glaubhaftigkeit bei. Für den Ausschuss ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge O. entsprechende Angaben, wenn er sie denn im Jahr 2003 gegenüber Herrn S. gemacht hätte, bei seinen Vernehmungen durch den Ausschuss und die Polizei hätte leugnen sollen. Vielmehr schätzt der Ausschuss die Persönlichkeit des Zeugen O. so ein, dass er jede Gelegenheit wahrnehmen würde, seine eigene Rolle bei einem derartigen Vorgang wie dem Gespräch im Jahr 2003 in den Vordergrund zu rücken, nicht aber, sie kleinzureden oder zu verschweigen.

Diesem Eindruck des Ausschusses entsprechend hat der Zeuge O. sich im Nachgang zu seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss schriftlich und telefonisch an den Ausschuss und das Ausschussbüro gewandt, um seine Aussage „zu widerrufen“; gleichzeitig hat er über die Presse und gegenüber dem Ausschuss eine neue Variante der Geschehnisse wiedergegeben<sup>1</sup>. Die nunmehr geschilderte Version,

- er habe bei dem Gespräch am 11. August 2003 gegenüber Herrn S. die Begriffe und Namen „NSU“, „Mundlos“ und „Bönnhardt“ genannt;
- der Name „Zschäpe“ sei ebenfalls gefallen, jedoch nicht von ihm eingeführt worden, das Landesamt für Verfassungsschutz habe ihn also schon gekannt;
- er habe die Informationen zum NSU von einem verdeckten Ermittler des BKA erhalten;
- bereits am 12. August 2003 hätten sich vormittags Personen des Landesamts für Verfassungsschutz bei ihm vorgestellt und ihn gewarnt, er solle sich aus der Sache heraushalten;
- im Jahr 2011 habe er noch zweimal Besuch von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes erhalten, die ihm gesagt hätten, er dürfe auf keinen Fall etwas zu den Vorgängen im Jahr 2003 sagen, sonst würde er aus dem Verkehr gezogen; er müsse alles Inhaltliche abstreiten und sagen, das Gespräch mit Herrn S. habe nur 15 Minuten gedauert;
- er habe Aufzeichnungen aller Gespräche gefertigt und digitalisiert, diese befänden sich bei seinen privaten Gegenständen, deren Aufbewahrung durch die niedersächsische Justiz demnächst aufgehoben werden solle, wenn er die Gebühren hierfür nicht aufbringe; all diese Tonbänder befänden sich ferner im Besitz einer dritten Person, die er aus Sicherheitsgründen nicht nennen könne, da diese sonst ebenfalls gefährdet sei;
- er korrigiere seine Aussage jetzt, weil es ihm darum gehe, die Sache aufzuklären; insgesamt überwiege bei ihm der Verdacht, dass die Behörden hier etwas vertuschen wollen, er sei einfach der Überzeugung, dass von diesen Behörden eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe;

erscheint dem Ausschuss gänzlich unglaubhaft und in erster Linie in der Persönlichkeit des Zeugen begründet und möglicherweise auch von der gegenüber dem Ausschuss geäußerten Hoffnung und Erwartung auf eine wie auch immer geartete finanzielle Kompensation oder gar seine Freilassung aus der Haft getragen.

Aufgrund dieser Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Zeugen O. hat der Ausschuss sich gegen eine erneute Vernehmung des Zeugen entschieden, da er sich keine weitere Aufklärung davon erwartet hat.

---

<sup>1</sup> Schreiben von T. O. an den Untersuchungsausschuss vom 1. Mai 2015, 24. Juni 2015 und 7. Juli 2015 sowie Aktenvermerke über Gespräche mit T. O. vom 28. April 2015, 7. Mai 2015 sowie 6. und 7. Juli 2015; Artikel „Staatliche Schweigepflicht“ in „Der Freitag“, Ausgabe 28/15, veröffentlicht unter <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/staatliche-schweigepflicht>.

### **5.3.2. Weitergabe von Informationen durch den Zeugen S. innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz**

Der Untersuchungsausschuss geht nach Abschluss seiner Beweisaufnahme nicht davon aus, dass der Zeuge G. S. im Anschluss an das Gespräch mit T. O. am 11. August 2003 innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz Informationen zum „NSU“ oder „Mundlos“ weitergegeben hat und dass ihm von seinen Vorgesetzten aufgegeben wurde, einen entsprechenden bereits verfassten Bericht zu vernichten.

Die Angaben, die der Zeuge S. zu diesen Vorgängen bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss gemacht hat, stehen in eklatantem Widerspruch zu der noch vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags getätigten Zeugenaussage. Ferner widersprechen sie sämtlichen Erkenntnissen der sonstigen Beweisaufnahme des Ausschusses und lassen sich nicht mit der Aktenlage des Landesamts für Verfassungsschutz in Einklang bringen.

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss des Bundestags im September 2012 hatte der Zeuge S. noch ausgesagt, er habe im Anschluss an das Gespräch mit dem Zeugen S. drei verschiedene Berichte gefertigt, jeweils einen zu jedem der drei von T. O. bei dem Gespräch am 11. August 2003 angesprochenen Sachverhalte (Umtriebe des israelischen Geheimdiensts Mossad; Mord im Stuttgarter Rotlichtmilieu; rechtsextremistische Aktivitäten einschließlich „NSU“ und „Mundlos“). Diese drei Berichte seien im LfV ausgewertet worden, man habe ihm nach Prüfung durch die Juristen im LfV gesagt, dass man die von ihm niedergelegten Informationen nicht erheben dürfe, es dürfe davon nichts mehr übrig bleiben außer einem kurzen Vermerk; er habe die Berichte daher vernichten müssen und nur einen Kurzbericht verfasst, damit nachvollziehbar sei, dass ein Gespräch mit T. O. stattgefunden habe.

Bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge S. jedoch fundamental andere Angaben zu den Geschehensabläufen gemacht. Nach seiner Darstellung vor dem Ausschuss will der Zeuge S. zunächst keine Vermerke oder Berichte, sondern zu den drei angeblichen Gesprächsthemen separate handschriftliche Aufzeichnungen gefertigt haben. Einen Vermerk habe er überhaupt nicht geschrieben; er habe über Wochen die verschiedenen Angaben abgeklärt, dann sei gemeinschaftlich entschieden worden, nichts mehr zu unternehmen.

Keine der beiden vom Zeugen S. vorgetragene Versionen des Geschehensablaufs stimmt mit der Aktenlage im Landesamt für Verfassungsschutz überein. Dem Ausschuss liegt der von G. S. gefertigte Vermerk vom 12. August 2003 vor, der lediglich eine Zusammenfassung der Angaben von T. O. zu den Umtrieben angeblicher Mossad-Agenten zu seinem Nachteil (und am Rande Angaben zur Ermordung von Olof Palme und Uwe Barschel) enthält, nicht jedoch zu den weiteren angeblichen Themen des Gesprächs vom 11. August 2003. Mit diesem Vermerk ist weder die Einlassung des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags in Einklang zu bringen, er habe zunächst drei verschiedene Vermerke gefertigt und erst Wochen später einen Kurzbericht verfasst, noch diejenige vor diesem Ausschuss, er habe überhaupt keinen schriftlichen Bericht verfasst.

Auf den Vorhalt des Vermerks vom 12. August 2003 zeigte der Zeuge S. sich dementsprechend überrascht. Den eklatanten Widerspruch zwischen seinen Angaben vermochte der Zeuge S. nicht zu erklären. Erst nach dem Vorhalt des Vermerks änderte er seine Aussage dahingehend, er habe den Bericht am 12. August 2003 verfasst und in seinem Computer gespeichert. Erst nachdem die Abprüfung der von O. angesprochenen Sachverhalte nichts ergeben habe, habe er dann beschlossen, den Vermerk vom 12. August 2003 aufzubewahren, obwohl der Vermerk vernichtet werden sollen.

Der Zeuge S. war auch der Meinung, er habe alle von O. bei dem Gespräch am 11. August 2003 genannten Personen einschließlich Uwe Mundlos mit negativem Ergebnis bei NADIS überprüft. Auch dies erscheint dem Ausschuss zweifelhaft. Der Ausschuss geht davon aus, dass Uwe Mundlos, der im Verfassungsschutzverbund als untergetauchter Rechtsextremist bekannt war, im Jahr 2003 im NADIS-System gespeichert war und dementsprechend seine Überprüfung ein Ergebnis gezeitigt hätte.

Der Ausschuss hatte zudem den Eindruck, dass der Zeuge S. die Geschehnisse in den Jahren 2003 (Gespräch mit O. und anschließende Überprüfung der Angaben im LfV) und 2005 (Anfrage durch einen Mitarbeiter des BfV zur Person O.) nicht mehr trennscharf auseinanderhalten konnte und es auch hier zu Überlagerungen in der Erinnerung des Zeugen gekommen sein kann.

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, wie es zu den doch deutlich voneinander abweichenden Aussagen des Zeugen S. gekommen sein kann. Dem Zeugen S. war bei seiner Aussage deutlich anzumerken, dass er sich – aus Sicht des Ausschusses zu Unrecht, da er nach eigener Aussage alles zur Abklärung der Angaben Erforderliche unternommen hat – große Vorwürfe gemacht hat, den angeblichen Hinweis von O. nicht ernst genug genommen zu haben. Auch kann der Ausschuss nicht ausschließen, dass der Zeuge S. sich unter Druck gesetzt fühlte aufgrund der seitens des Landesamts für Verfassungsschutz erhobenen Vorwürfe eines möglichen Geheimnisverrats durch seinen Hinweis an das Bundeskriminalamt. Offenbar wurde er im Nachgang zu seinen Angaben beim BKA mindestens einmal telefonisch von seinem früheren Vorgesetzten kontaktiert und auf seine Geheimhaltungspflicht hingewiesen. Im Anschluss an seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags hatte er nach eigener Angabe fast ein Jahr lang Angst vor einem Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats, weshalb er sich schließlich sogar an den Generalbundesanwalt wandte, um zu erfahren, ob gegen ihn ein Verfahren anhängig sei.

Zwar ist für den Ausschuss nachvollziehbar und im Grundsatz richtig, dass das Landesamt für Verfassungsschutz auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten auch ausgeschiedener Mitarbeiter achtet. Der Ausschuss sieht es aber kritisch, dass – aus Sicht des Ausschusses unbeabsichtigt – durch das Vorgehen des Landesamts beim Zeugen S. möglicherweise der Eindruck erweckt wurde, die Geheimhaltungspflicht gehe dem Aufklärungsinteresse vor. Der Ausschuss kann nicht ausschließen, dass die Sorge des Zeugen S. wegen möglicher Verstöße gegen seine Geheimhaltungspflichten sein Aussageverhalten beeinflusst hat und letztlich seine Erinnerungen auch hierdurch überlagert wurden. Dass eine Überlagerung und Vermengung von Erinnerungen stattgefunden hat, beim Zeugen S. also keine verlässliche und ungetrübte Erinnerung mehr an die Geschehnisse aus dem Jahr 2003 vorhanden ist, steht im Ergebnis für den Ausschuss außer Zweifel.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen S. sprechen auch die Aussagen seines damaligen Referatsleiters, des Zeugen E., sowie des Zeugen H., der im Jahr 2003 als Jurist im LfV beschäftigt war. Beide haben – für den Ausschuss glaubhaft und nachvollziehbar – die grundsätzlichen Abläufe im Landesamt beschrieben und ausgesagt, dass die Schilderung des Zeugen S. nicht mit diesen Abläufen in Einklang zu bringen ist. Die im Einzelnen von Herrn S. dargestellten Geschehensabläufe konnten die Zeugen nicht bestätigen. Der Zeuge E. als ehemaliger Vorgesetzter des Zeugen S. hat vielmehr glaubhaft versichert, dass von Seiten des Herrn S. im Zeitraum 2003 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2007 kein einziges Wort zum Thema Rechtsextremismus berichtet worden sei.

In der Gesamtschau – erhebliche Widersprüche in den Aussagen des Zeugen S., der Aussage entgegenstehende Aktenlage bei LfV und entgegenstehende Zeugenaussagen – geht der Ausschuss nicht davon aus, dass der Zeuge S. im Jahr 2003 gegenüber dem Landesamt über die Bereiche Rechtsterrorismus, NSU und die Person Uwe Mundlos berichtet hat.

#### **5.4. Operative Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg vom 30. Januar 2007 für die BAO „Bosporus“**

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob im Rahmen der Erstellung der Operativen Fallanalyse (OFA) vom 30. Januar 2007 für die BAO „Bosporus“ ein rechtsterroristischer Hintergrund der sog. „Ceska-Mordserie“ erkennbar gewesen wäre oder gar hätte erkannt werden müssen.

Eine abschließende Bewertung zu dieser Frage ist dem Ausschuss dabei nicht möglich. Zu einer umfassenden Beantwortung wäre eine Beiziehung sämtlicher Akten der BAO „Bosporus“ und aller dem OFA-Team um den verantwortlichen Fallanalytiker KHK H. zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen erforderlich gewesen. Dies hätte jedoch den zeitlichen Rahmen des Untersuchungsausschusses gesprengt und wäre weit über den Untersuchungsgegenstand hinausgegangen.

Der Ausschuss hat jedoch den Bericht der Operativen Fallanalyse vom 30. Januar 2007 beigezogen und den verantwortlichen Fallanalytiker KHK H. als Zeugen angehört. Der Ausschuss ist – freilich in der rückblickenden Bewertung in Kenntnis aller heute ermittelten Umstände – durchaus der Meinung, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Fallanalyse angesichts der Auswahl der Opfer – zu diesem Zeitpunkt neun Menschen mit Migrationshintergrund – ein fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer Hintergrund für die Mordserie ernsthaft in Betracht gezogen werden musste. Eine solche mögliche Motivation der Tatserie ist in dem Bericht der Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg vom 30. Januar 2007 jedoch allenfalls angedeutet und im Ergebnis bei der Motivbewertung letztlich ausgeschlossen wurden.

Auf der anderen Seite verkennt der Ausschuss nicht die Aufgabe, die der Operativen Fallanalyse zugewiesen ist: Die Operative Fallanalyse soll weder eigenständig ermitteln noch den Ermittlern „die richtige Lösung“ des Falls vorgeben. Die konkrete Aufgabe der Operativen Fallanalyse bestand vielmehr darin, auf Grundlage der ihr vorgegebenen objektiven Tatumstände die aus ihrer Sicht und nach ihrer Analyse wahrscheinlichste Hypothese zu Motivlage und Personen- und Verhaltensmerkmalen der Täter zu entwickeln und darzulegen. Dass es bei diesem Vorgehen immer wieder zu Einschätzungen kommt, die sich retrospektiv als unzutreffend herausstellen, ist aus Sicht des Ausschusses unvermeidlich.

In der Rückschau wäre es aus Sicht des Untersuchungsausschusses wünschenswert gewesen, die Möglichkeit eines rechtsextremistischen Hintergrunds der Tat auch in dem Bericht der Operativen Fallanalyse deutlicher zu benennen. Ein Vorwurf erwächst hieraus aus Sicht des Ausschusses indessen nicht. Den Fallanalytikern stand – wie auch der Zeuge KHK H. ausgeführt hat – in allen neun Fällen der sog. „Ceska-Serie“ nur sehr wenig Täterverhalten zur Beurteilung zur Verfügung. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung umso schwieriger wird, je dünner sich die Spurenlage darstellt.

Die Befassung mit der Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg vom 30. Januar 2007 erfolgte auch vor dem Hintergrund erheblicher Vorwürfe, die vom NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags erhoben worden waren. Dieser hat in seinem Abschlussbericht festgehalten, dass die von der OFA dargelegten „Argumente (...) nach Einschätzung des Ausschusses schon aus damaliger Sicht teilweise fehlerhaft, vorurteilsbeladen und insgesamt nicht überzeugend“ gewesen seien<sup>2</sup>. Nach Einschätzung des Ausschusses dürfte der Vorwurf der Vorurteilsbeladenheit insbesondere eine Formulierung aus dem Bericht der OFA vom 30. Januar 2007 betreffen, wonach „die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist“, woraus abzuleiten sei, „dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist“. Dieser Satz wurde in Teilen der Öffentlichkeit so verstanden, die Operative Fallanalyse habe damit

<sup>2</sup> Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 17/14600, S. 839.

ausdrücken wollen, der Täter müsse ausländischer Herkunft sein und aus einem (ausländischen) Kulturkreis stammen, in dem die Tötung von Menschen nicht mit einem hohen Tabu belegt sei.

Der Ausschuss hat dem verantwortlichen Fallanalytiker KHK H. – auch vor dem Hintergrund des Vorwurfs eines „institutionellen“ oder „strukturellen Rassismus“ in baden-württembergischen Sicherheitsbehörden – Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Vorwürfen zu äußern. Aus Sicht des Ausschusses konnte der Zeuge KHK H. dabei den Vorwurf überzeugend entkräften. Er hat darauf hingewiesen, dass die Formulierung in der öffentlichen Diskussion in der Regel aus dem Zusammenhang gerissen werde und der gesamte Satz in dem Kontext der Verhaltensbewertung des Täters gesehen werden müsse. Tatsächlich ergibt sich aus dem kontextualen Zusammenhang, dass die Operative Fallanalyse an der zitierten Stelle in keiner Weise die geografische oder ethnische Herkunft des Täters, sondern allein sein Verhalten und seine Sozialisation, etwa durch die ausdrücklich genannte Möglichkeit von Kriegserfahrungen, thematisiert. In einer persönlichen Erklärung hat der Zeuge KHK H. darüber hinaus angemerkt, dass seine Adoptiv-Tochter dunkle Hautfarbe habe und selber gegen rassistische Vorurteile kämpfen müsse. Der Ausschuss merkt kritisch an, dass die zitierte Formulierung jedenfalls missverständlich ist und zu Fehlinterpretationen führen kann. Der Untersuchungsausschuss sieht jedoch angesichts der Erläuterungen des Zeugen KHK H. im Ergebnis keinen Anlass, ihm eine vorurteilsbeladene oder gar rassistische Einstellung vorzuwerfen.

### **III. Mordanschlag von Heilbronn**

Am 25. April 2007 wurde die Polizeibeamtin M. K. auf der Theresienwiese erschossen. Ihr Streifenpartner, der Polizeibeamte M. A., wurde durch einen Kopfschuss schwer verletzt und überlebte den Anschlag nur mit Glück. Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft und die Suche nach den Tätern verliefen über Jahre hinweg ohne Erfolg – erst die Ereignisse vom 4. November 2011 in Eisenach, wo Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos nach einem Banküberfall den Tod fanden, und Zwickau, wo Beate Zschäpe die gemeinsam genutzte Wohnung in Brand setzte, führten zu der Erkenntnis, dass der Mordanschlag in Heilbronn von einer rechtsterroristischen Organisation namens „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ begangen wurde.

Der Untersuchungsausschuss hat dem Mordanschlag von Heilbronn und der Aufarbeitung der Ermittlungen bei seiner Arbeit breiten Raum gegeben und durch Vernehmung zahlreicher Sachverständiger und Zeugen umfangreich Beweis zu diesem Komplex erhoben.

#### **1. Zweifel an der Täterschaft des NSU?**

Die Frage, wer die schreckliche Tat in Heilbronn – den Mord an der Polizeibeamtin M. K. und den versuchten Mord an ihrem Streifenpartner, dem Polizeibeamten M. A. – begangen hat, war naturgemäß eine der zentralen Fragen der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Komplex „Mordanschlag von Heilbronn“. Der Ausschuss hat sich intensiv mit dieser Frage beschäftigt; im Ergebnis hat er keine begründeten Zweifel an der Einschätzung des Generalbundesanwalts, dass die Tat durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos begangen wurde.

Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass es keine unmittelbaren Tatzeugen gibt, die Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos bei der Tat beobachtet hätten oder bezeugen könnten, dass sich die beiden zum Zeitpunkt der Tat im Bereich der Theresienwiese aufgehalten haben. Auch haben weder Böhnhardt noch Mundlos am Tatort (DNA-)Spuren hinterlassen. Nach einhelliger Meinung der Ausschussmitglieder liegt jedoch eine solche Vielzahl belastender Indizien vor, die auf eine Täterschaft von Böhnhardt und Mundlos hindeuten, dass kein Raum für vernünftige Zweifel an ihrer Täterschaft verbleibt.

### **1.1. Registrierung des Wohnmobils C-PW 87 an der Kontrollstelle Oberstenfeld**

Wesentlicher Hinweis auf die Täterschaft von Böhnhardt und Mundlos ist die im Rahmen der unmittelbar nach der Tat ausgelösten Ringalarmfahndung erfolgte Registrierung des Wohnmobils der Marke Fiat/Chausson mit dem amtlichen Kennzeichen C-PW 87 an der Kontrollstelle in Oberstenfeld gegen 14.37 Uhr.

#### **1.1.1. Anmietung des Wohnmobils durch „H. G.“**

Nach den Ermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) und des Landeskriminalamts (Regionaler Einsatzabschnitt (RegEA) Baden-Württemberg) erfolgte die Anmietung des Wohnmobils beim Caravanvertrieb H. in Chemnitz auf den Namen H. G. Bei „H. G.“ handelt es sich nach Einschätzung des Ausschusses um Uwe Böhnhardt, der unter den Personalien des ebenfalls vor dem Oberlandesgericht (OLG) München angeklagten mutmaßlichen NSU-Unterstützers H. G. die Anmietung des Wohnmobils vorgenommen hat. Sowohl die Geschäftsführerin des Caravanvertriebs H. – C. H. – als auch ihr Sohn, der Zeuge A. H., haben bei Lichtbildvorlagen Uwe Böhnhardt als die ihnen als H. G. bekannte Person identifiziert. H. G. hat – so hat es der Zeuge KHK G. dem Ausschuss berichtet – bei Beschuldigtenvernehmungen eingeräumt, dem NSU-Trio mehrfach seinen Führerschein, Reisepass und Personalausweis zur Verfügung gestellt zu haben. Als Erreichbarkeit des angeblichen G. war in den Geschäftsunterlagen der Firma H. die Mobilfunk-Rufnummer 0160/98474372 vermerkt – diese Rufnummer konnten die Ermittler einem Mobiltelefon mit SIM-Karte zuordnen, die nach dem 4. November 2011 im Brandschutt der durch das NSU-Trio genutzten Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau aufgefunden wurde.

Diese Indizien lassen es als gewiss erscheinen, dass es Uwe Böhnhardt war, der das Wohnmobil mit dem amtlichen Kennzeichen C-PW 87 persönlich angemietet und dabei zwar eine eigengenutzte mobile Rufnummer angegeben, jedoch Führerschein oder Ausweis des H. G. genutzt hat, um seine wahre Identität zu verschleiern.

#### **1.1.2. Verlängerung des Anmietzeitraums**

Die Geschäftsunterlagen der Firma Caravanvertrieb H. belegen, dass das Wohnmobil C-PW 87 durch Uwe Böhnhardt alias H. G. ursprünglich für den Zeitraum 16. bis 19. April 2007 angemietet worden war. Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass der Anmietzeitraum zu einem unbekanntem Zeitraum durch Uwe Böhnhardt – vermutlich telefonisch – verlängert und das Wohnmobil tatsächlich erst am 26. oder 27. April 2007 zurückgegeben wurde.

Schriftliche Belege für eine Verlängerung der Mietzeit oder die Zahlung zusätzlichen Mietzinses fanden sich in den Geschäftsunterlagen der Firma H. nicht. Auf der anderen Seite wurde auch kein Auszahlungsbeleg der durch Uwe Böhnhardt hinterlegten Kautions in Höhe von 500,00 € aufgefunden. Ebenfalls fand sich kein Anhaltspunkt, dass das besagte Wohnmobil zwischen dem 19. April und dem 26. April 2007 anderweitig vermietet worden sein könnte. Die Verantwortlichen der Firma H. – C. H. und A. H. – haben bei ihren polizeilichen Vernehmungen eine Zwischenvermietung in diesem Zeitraum ausgeschlossen, es jedoch als möglich erachtet, dass eine Verlängerung der Mietdauer und eine Verrechnung der eingezahlten Kautions mit der dafür zu leistenden Restzahlung erfolgt sei, ohne dass dies in den Geschäftsbüchern verbucht wurde.

Eine erneute Anmietung des Wohnmobils fand erst ab dem 27. April 2007 durch den Nachmieter P. E. statt. Wie dessen Schwiegersohn T. G. in seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt hat, war das Wohnmobil am 27. April 2007 zum Zeitpunkt der Abholung noch nicht gereinigt. A. H. hielt es aufgrund dessen für möglich, dass das Fahrzeug erst kurz zuvor zurückgegeben worden war, anderenfalls es bereits vorher hätte gereinigt werden müssen.



Der Untersuchungsausschuss hat in der Zusammenschau dieser Umstände keine ernsthaften Zweifel an der Einschätzung der Ermittler des BKA/RegEA Baden-Württemberg, dass

- eine (möglicherweise telefonische) Verlängerung des Mietzeitraums stattgefunden hat,
- die Bezahlung der Kosten der Mietzeitverlängerung in bar oder durch Verrechnung der Kaution erfolgt ist und
- sich das Wohnmobil C-PW 87 vom 16. April bis zum 26. oder 27. April 2007 im Besitz von Uwe Böhnhardt befunden hat.

Eine andere Schlussfolgerung – Anmietung durch einen unbekanntem (und von den Vermietern ausgeschlossenen) Zwischenmieter und dessen zufällige Anwesenheit am Tattag in der Nähe von Heilbronn – hält der Ausschuss für gänzlich unplausibel.

### **1.1.3. Vorherige Wohnmobil-Anmietungen im Zusammenhang mit anderen den NSU-Terroristen zugeschriebenen Taten**

Dieses Vorgehen – die Anmietung eines Wohnmobils zur Begehung von Straftaten – entspricht auch demjenigen, welches die Rechtsterroristen bei anderen Taten gezeigt haben. So wurde auch im November 2006 bei der Firma H. das Wohnmobil C-PW 87 auf den Namen H. G. angemietet (Zeitraum: 04. bis 10. November 2006); in eben diesem Zeitraum erfolgte am 7. November 2006 der den NSU-Terroristen zugeschriebene Banküberfall in Stralsund. Auch vor dem 4. November 2011 (Raubüberfall auf eine Sparkasse in Eisenach und anschließendes „Auffliegen“ des NSU) erfolgte offenbar die Anmietung eines Wohnmobils unter dem Namen H. G.

Die NSU-Terroristen haben also zeitlich vor und nach der Tat in Heilbronn bei anderen Taten ein hinsichtlich der Anmietung eines Wohnmobils als Fluchtfahrzeug deckungsgleiches Verhalten an den Tag gelegt; dies ist nach Einschätzung des Ausschusses ein weiteres Indiz dafür, dass auch in Heilbronn nach gleichem Muster verfahren und ein angemietetes Wohnmobil genutzt wurde.

### **1.1.4. Weg-Zeitberechnung zwischen Tatort und Kontrollstelle Oberstenfeld**

Der Zeitpunkt der Registrierung des Wohnmobils C-PW 87 passt vom Zeitablauf uneingeschränkt zu den sonstigen zeitlichen Feststellungen des Tatablaufs.

Der Mordanschlag auf der Theresienwiese wurde nach den plausiblen Feststellungen der Sonderkommission (Soko) Parkplatz gegen 14.00 Uhr begangen. Die Zeugen W. H. und K. L. haben zwischen 13.55 und 14.00 Uhr Knallgeräusche gehört, bei denen es sich um die auf die beiden Polizeibeamten abgegebenen Schüsse gehandelt haben könnte. Der Zeuge P. S., der die Tat als erster bemerkt hat und mit seinem Fahrrad zum Heilbronner Hauptbahnhof gefahren ist, um die Tat zu melden, hat angegeben, er sei gegen 14.00 Uhr über die Eisenbahnbrücke in Richtung Hauptbahnhof gefahren. Der Ausschuss schließt daraus, dass die Tat – auch bei Zugeständnis einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich der Angabe genauer Uhrzeiten durch Zeugen – jedenfalls nach 13.55 Uhr und vor 14.05 Uhr begangen wurde. Dieses Zeitfenster passt auch zu den sonstigen Feststellungen der Soko Parkplatz zum Tagesablauf: Danach befanden sich M. K. und M. A. bis etwa 13.45 Uhr bei einer Schulungsmaßnahme in den Räumen der Polizeidirektion Heilbronn und sind im Anschluss mit ihrem Streifenwagen auf die Theresienwiese gefahren. Um 14.12 Uhr<sup>3</sup> meldete der Taxifahrer M. K. – nachdem er durch den Zeugen S. informiert worden war – den Mordanschlag telefonisch beim Polizeirevier Heilbronn.

<sup>3</sup> Die genaue Uhrzeit 14.12:24 Uhr wurde durch die Soko Parkplatz durch Auswertung der Funkzellendaten ermittelt (Vermerk von KHK Z. vom 15.05.2007, Sachakte GBA, Altakte Mord zum Nachteil K., Bd. 2, AS 495).

Die Registrierung des Wohnmobils C-PW 87 an der Kontrollstelle in Oberstenfeld ist gegen 14.37 Uhr erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Zeitpunkt um eine Schätzung bzw. Annahme handelt. Bei den ersten 20 Fahrzeugen, welche die an der Kontrollstelle eingesetzten Beamten aufgenommen haben, war als Uhrzeit 14.30 Uhr vermerkt. Bei dem Wohnmobil C-PW 87 handelte es sich um das zwanzigste Fahrzeug auf der Liste, das einundzwanzigste Fahrzeug wurde mit der Uhrzeit 14.38 Uhr erfasst. Die Beamten, die an der Kontrollstelle eingesetzt waren, haben es daher im Rahmen ihrer polizeilichen Befragung – für den Ausschuss plausibel und nachvollziehbar – für möglich gehalten, dass das Wohnmobil tatsächlich nicht wie notiert um 14.30 Uhr, sondern erst kurz vor 14.38 Uhr die Kontrollstelle passiert habe.

Der Zeuge KHK G. hat dargelegt, dass es innerhalb des Zeitraums zwischen der festgestellten Tatzeit (ca. 14.00 Uhr) und der angenommenen Durchfahrtszeit an der Kontrollstelle (ca. 14.37 Uhr) ohne weiteres möglich ist, die Strecke zwischen Tatort und Kontrollstelle zurückzulegen. Der Zeuge ist persönlich sieben mögliche Fahrtrouten mit Distanzen zwischen 19 und 23,7 km abgefahren und hat für die Fahrten zwischen 24 und 31 Minuten benötigt.

Aus dieser Weg-Zeit-Berechnung wird deutlich, dass die Täter – zusätzlich zu der reinen Fahrzeit – auch ausreichend Zeit hatten, den Opfern die Dienstwaffen und verschiedene Ausrüstungsgegenstände wegzunehmen und sich eine gewisse Wegstrecke zu Fuß oder per Fahrrad vom Tatort zu ihrem möglicherweise etwas abseits geparkten Wohnmobil zu begeben, und dies sogar für den Fall, dass nicht die angenommene (14.37 Uhr), sondern die notierte Durchfahrtszeit (14.30 Uhr) zutreffend wäre.

## **1.2. Fund der Tatwaffen in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau**

Im Brandschutt der ausgebrannten Wohnung des NSU-Trios in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden nach dem 4. November 2011 insgesamt zwölf Schusswaffen sichergestellt. Darunter befanden sich auch die Tatwaffen des Mordanschlags von Heilbronn, eine Pistole Radom VIS35, Kaliber 9 mm, mit der die Polizeibeamtin M. K. erschossen wurde, und eine Pistole Tokarew, Modell TT33, Kaliber 7,62 mm, mit der auf den Polizeibeamten M. A. geschossen wurde.<sup>4</sup>

Zwar konnten auf den Tatwaffen keine DNA-Spuren von Uwe Bönnhardt oder Uwe Mundlos festgestellt werden, dennoch stellt dieser Fund ein ganz wesentliches Indiz für ihre Täterschaft dar. Dass andere Personen die Tat ohne Beteiligung von Bönnhardt und Mundlos begangen und ihnen hinterher die Tatwaffen übergeben haben könnten, schließt der Ausschuss in der Gesamtschau aller für ihre Täterschaft sprechenden Indizien aus.

## **1.3. Fund der Dienstwaffen im ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach am 4. November 2011**

In dem von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos im Zuge des Banküberfalls in Eisenach genutzten und in der Folge ausgebrannten Wohnmobil wurden am 4. November 2011 acht Schusswaffen aufgefunden, unter denen sich auch die beiden Dienstwaffen Heckler und Koch, Modell P 2000, Kaliber 9 mm, befanden, welche die Täter den beiden Polizeibeamten K. und A. am 25. April 2007 in Heilbronn entwendet hatten. Beide Dienstwaffen konnten aufgrund ihrer Individualnummer zweifelsfrei identifiziert und M. K. und M. A. zugeordnet werden. Schon der Fund der Dienstwaffen allein ist ein deutlicher Hinweis auf die Täterschaft von Bönnhardt und Mundlos, lässt sich doch der Besitz der entwendeten Waffen anders nicht plausibel erklären.

<sup>4</sup> Ermittlungsbericht des BKA – BAO Trio vom 20.07.2012, Sachakte GBA, Band 6.5 Ordner 1, Mord und Mordversuch in Heilbronn, AS 45.

Hinzu kommt, dass die Kriminaltechnik – anders als bei den Tatwaffen – an den Dienstwaffen DNA-Muster nachweisen konnte, die eindeutig Mundlos und Böhnhardt zugeordnet werden konnten. So fanden sich an der Dienstwaffe von M. K. DNA-Spuren des Uwe Böhnhardt mit Beimengung von Spuren des Uwe Mundlos. An der Dienstwaffe von M. A. waren DNA-Spuren des Uwe Mundlos mit geringer Beimengung von Spuren des Uwe Böhnhardt vorhanden.

Dieses Spurenergebnis würde sich nach Einschätzung des Ausschusses unschwer und widerspruchsfrei mit einem Tathergang in Einklang bringen, bei dem Uwe Böhnhardt die Polizeibeamtin M. K. erschossen und anschließend ihre Dienstwaffe entwendet sowie Uwe Mundlos den Schuss auf M. A. abgegeben und anschließend dessen Dienstwaffe entwendet hat. Denkbar und in Übereinstimmung mit der Spurenlage zu bringen wäre indes auch, dass Uwe Mundlos M. K. erschossen und Uwe Böhnhardt den Schuss auf M. A. abgegeben hat und die Haupt-DNA-Spuren erst bei späterer Berührung an die Dienstwaffen angetragen wurden.

#### **1.4. Fund weiterer bei der Tat entwendeter Ausrüstungsgegenstände in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau**

Auch weitere in der ausgebrannten Wohnung in Zwickau gefundene Gegenstände weisen auf Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos als Täter hin. In dem Brandschutt fanden die Ermittler die Handschleife und das Reizstoffsprüngerät, welche jeweils am 25. April 2007 der Polizeibeamtin M. K. entwendet worden waren und die anhand ihrer Individualnummern eindeutig identifiziert und M. K. zugeordnet werden konnten. Ferner wurde ein Multifunktionsstool der Marke Victorinox gefunden, das jedenfalls baugleich wie das dem Polizeibeamten M. A. am 25. April 2007 entwendete Multifunktionsstool war. Es spricht nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses einiges dafür, dass es sich um dasjenige von M. A. handelt, auch wenn eine eindeutige Zuordnung mangels Individualnummer und festgestellter DNA-Spuren nicht möglich war.

Auch hinsichtlich dieser Gegenstände gilt, dass ein Geschehensablauf, bei dem Böhnhardt und Mundlos in den Besitz der Gegenstände kommen, ohne an der Tat beteiligt gewesen zu sein, kaum vorstellbar ist.

#### **1.5. Fund einer Jogginghose mit Blutantragungen des Opfers M. K. und Spuren von Uwe Mundlos**

Ganz wesentliches Indiz für die Täterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ist die im Brandschutt der Wohnung in Zwickau gefundene graue Jogginghose mit Blutantragungen der ermordeten Polizeibeamtin M. K.

Wie die Zeugin Dr. S. dem Ausschuss nachvollziehbar und plausibel erläutert hat, konnten die sich im unteren Bereich des rechten und linken Hosenbeins befindlichen Blutantragungen eindeutig – mit einer biostatistischen Wahrscheinlichkeit von 1:31 Milliarden – dem Opfer M. K. zugeordnet werden.

Der Zeuge Prof. Dr. Wehner, der im Auftrag des Bundeskriminalamts gutachterlich untersucht hat, ob diese Blutantragungen bei der Tat durch die Schussbeibringung erfolgt ist, hat für den Ausschuss überzeugend dargelegt, dass aufgrund des Spurenbildes zwar nicht der Nachweis zu erbringen sei, dass der Träger der Hose auch den Schuss abgegeben habe, dass er jedoch jedenfalls im lokalen Umfeld des Opfers M. K. im Zeitpunkt der Schussabgabe anwesend gewesen sein müsse.

Aufgrund der an und in der Hose gefundenen Spuren kann die Jogginghose mit einiger Gewissheit Uwe Mundlos zugeordnet werden:

- Ein an der Innenseite der Hose gefundenes Haar konnte Uwe Mundlos zugeordnet werden.

- Bei einem zweiten von der Innenseite der Hose stammenden Haar konnte Uwe Mundlos als Spurenleger nicht ausgeschlossen werden.
- In der rechten Oberschenkeltasche der Hose wurden zwei Zellstofftücher gefunden; die DNA-Spuren konnten Uwe Mundlos zugeordnet werden.
- Die Untersuchung von Anhaftungen des inneren Rands des Hosenbunds ergab eine Mischung von Spuren mindestens dreier Personen. Auch hier konnte Uwe Mundlos als einer der Spurenverursacher nicht ausgeschlossen werden.
- Die Untersuchung von Abrieben der Hosentascheneingriffe ergab eine Mischung von Spuren mindestens zweier Personen. Auch hier konnte Uwe Mundlos als einer der Spurenverursacher nicht ausgeschlossen werden.
- Die Untersuchung von Anhaftungen am inneren rechten Hosenbein ergab eine Mischung von Spuren mehrerer Personen. Auch hier konnte Uwe Mundlos als einer der Spurenverursacher nicht ausgeschlossen werden.<sup>5</sup>

Zwar konnte bei einem der gefundenen Haare auch Uwe Bönnhardt nicht als Spurenleger ausgeschlossen werden, jedoch kann eines seiner Haare auch auf andere Weise in die Hose gelangt sein; auch ist nicht ausgeschlossen, dass Bönnhardt die Hose ebenfalls getragen hat.

Schließlich ist aufgrund der Aussage des Zeugen KOR K. davon auszugehen, dass auf einem der Fotos, die in der Frühlingsstraße in Zwickau gesichert werden konnten, Uwe Mundlos mit eben dieser Jogginghose abgebildet war.

In der Gesamtschau hat der Ausschuss keinen Zweifel, dass der Träger der Jogginghose – mutmaßlich Uwe Mundlos – am 25. April 2007 auf der Theresienwiese bei der Schussabgabe auf M. K. jedenfalls anwesend war und mutmaßlich auch selbst geschossen hat.

#### **1.6. Bekenner-Video der NSU-Terroristen mit Tatbezug zu Heilbronn**

Ganz wesentliches Indiz für die Täterschaft der NSU-Terroristen ist schließlich das im Brandschutt der Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau auf einer externen Festplatte sowie mehreren DVDs gefundene Bekenner-Video des NSU, das auf perfide und zynische Art die Taten der Ceska-Mordserie und ihre Opfer darstellt. Auf diesem Video finden sich in der Abschlusssequenz auch mehrere Lichtbilder, die mit dem Mordanschlag auf der Theresienwiese in Verbindung stehen<sup>6</sup>:

- ein Foto der Dienstpistole H&K, P2000 des M. A., die aufgrund der eingepprägten Serien-Nummer identifiziert werden konnte;
- eine Luftaufnahme vom Tatort mit den eingefügten Textfeldern „Heilbronn“ und „Tatort“;
- ein Lichtbild, das Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort/Transformatorhäuschen in Heilbronn zeigt;
- zwei Fotos, die Szenen der Trauer- und Gedenkfeier von M. K. zeigen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus erwogen, ob die Sequenz, in der die Zeichentrickfigur „Paulchen Panther“ einem Bereitschaftspolizisten in den Kopf schießt, ebenfalls Bezug zum Anschlag auf der Theresienwiese hat. Diese Sequenz wurde nach den Untersuchungen des Zeugen EKHK D. jedoch bereits zu einem Zeitpunkt deutlich vor dem 25. April 2007 in den Film eingefügt<sup>7</sup>, so dass es sich auch um den bloßen Ausdruck des Hasses gegen die Polizei als solche handeln kann. Denkbar – für den Ausschuss jedoch nicht abschließend zu klären –

<sup>5</sup> Gutachten des Kriminaltechnischen Instituts des BKA, Dr. E. S., vom 15.08.2012, Sachakte GBA, Band 18.2, AS 284 ff.

<sup>6</sup> Vermerk von KHK A., BKA – BAO Trio/RegEA BW, vom 28.12.2011, Sachakte GBA, Band 6.5 Ordner 5, Mord und Mordversuch in Heilbronn, AS 34, 38.

<sup>7</sup> Die Einfügung dieser Sequenz erfolgte spätestens am 9. Juni 2006 und damit fast ein Jahr vor der Tat in Heilbronn; s. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2015, Seite 8, 14.

ist aber auch, dass zu diesem Zeitpunkt bereits der Plan der Ermordung von Polizeibeamten bestand und dieser Plan in der genannten Sequenz Ausdruck finden sollte.

Bedeutsam für den Ausschuss ist die Tatsache, dass die Abschlussfolie mit den genannten Lichtbildern – also auch dasjenige der Dienstwaffe von M. A. – bereits im November 2007 in den Film eingefügt wurde<sup>8</sup>; hierdurch wird jeder Spekulation der Boden entzogen, dass den Rechtsterroristen die Dienstwaffen der beiden Polizeibeamten nach dem Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos im November 2011 „untergeschoben“ worden sein könnten.

Der Untersuchungsausschuss hat sich die Frage gestellt, mit welcher Motivation das sog. Bekenner-Video erstellt wurde. Dabei erscheint dem Ausschuss die Einschätzung des Zeugen EKHK D. sehr plausibel, dass man es wahrscheinlich mit einer „Mischmotivation“ aus beabsichtigtem propagandistischem Effekt, individueller Motivation („sich selbst feiern“) und ggf. Vermächtnis (Versand nach dem Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos) zu tun habe. In der Gesamtschau hat der Ausschuss ungeachtet der genauen Motivationslage jedoch keinen Zweifel daran, dass die Rechtsterroristen des NSU die Urheber des Videos sind und sich damit zu allen Mordtaten der sog. Ceska-Mordserie sowie dem Anschlag auf der Theresienwiese bekennen wollten.

### **1.7. Aussage von Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht München**

Auch die – von einem ihrer Rechtsanwälte verlesene – Aussage von Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht München ist ein deutlicher Hinweis auf die Täterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos. Laut ihrer Einlassung, die dem Ausschuss von ihrem Rechtsanwalt Mathias Grasel übersandt wurde, haben Böhnhardt und Mundlos die Tat begangen und ihr einige Tage später davon berichtet, dass sie zwei Polizisten ermordet hatten.

Zwar haben die Ausschussmitglieder den Prozess vor dem OLG München gegen Beate Zschäpe u.a. nicht persönlich verfolgt und vermögen es daher nicht, eine abschließende Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Einlassungen von Beate Zschäpe abzugeben. Der Ausschuss kann sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich um eine in erster Linie von Prozesstaktik geprägte Einlassung handelt, mit der die eigene Rolle im gesamten Anklagekomplex möglichst kleingeredet und verharmlost werden soll; ob dies mit dem bisherigen und weiteren Beweisergebnis des Prozesses in Einklang zu bringen ist, wird das OLG München in eigener Zuständigkeit zu prüfen haben.

Aus Sicht des Ausschusses gibt es jedoch keinerlei Grund für Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos zu Unrecht zu belasten und ihnen mit dem Mordanschlag in Heilbronn eine Tat zuzuschreiben, welche sie tatsächlich nicht begangen hätten. Vielmehr deckt sich die Einlassung von Frau Zschäpe mit den zahlreichen bereits benannten Indizien, die ebenfalls auf die Täterschaft von Böhnhardt und Mundlos hinweisen. Der Ausschuss ist aus diesem Grund davon überzeugt, dass die Aussage von Frau Zschäpe jedenfalls hinsichtlich der Täterschaft von Böhnhardt und Mundlos der Wahrheit entspricht, Böhnhardt und Mundlos also die Tat auf der Theresienwiese begangen haben.

### **1.8. Keine Hinweise auf unmittelbare Tatbeteiligung von Beate Zschäpe**

Keine Hinweise hat der Ausschuss auf eine unmittelbare Tatbeteiligung von Beate Zschäpe oder ihre Anwesenheit am 25. April 2007 in Heilbronn gefunden – hiervon geht auch der Generalbundesanwalt in seiner Anklageschrift zum Oberlandesgericht München nicht aus.

<sup>8</sup> EKHK D. hatte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss zunächst November 2011 als Zeitpunkt der Fertigstellung genannt, dies jedoch später als Versprecher korrigiert und November 2007 genannt, im Jahr 2010 habe es nur noch kleinere Veränderungen gegeben, vgl. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2015, Seite 5, 18.

Näher beschäftigt hat sich der Ausschuss in Bezug auf diese Frage mit der Aussage des Zeugen S., der gegenüber der Polizei behauptet hat, er habe sich am 25. April 2007 unmittelbar vor der Tat mit Beate Zschäpe und einem der „Uwes“ auf der Theresienwiese getroffen. Zu diesem Hinweis hat der Ausschuss den Zeugen KHK M. vernommen, der für den Ausschuss nachvollziehbar und überzeugend dargelegt hat, dass und warum die Angaben des Zeugen teilweise nicht plausibel, teilweise zu tatsächlichem Geschehen widersprüchlich und insgesamt unglaubhaft waren.<sup>9</sup>

Auch die Auswertung der sichergestellten Video-Aufnahmen aus dem Heilbronner Hauptbahnhof hat keinen konkreten Hinweis auf die Anwesenheit von Beate Zschäpe in Heilbronn erbracht. Hinsichtlich insgesamt fünf Video-Sequenzen, welche einzelne männliche oder weibliche Personen zeigten, hat das Bundeskriminalamt ein morphologisches Bildvergleichsgutachten in Auftrag gegeben. Lediglich bei einer der Video-Sequenzen, bei der ein morphologischer Bildvergleich mit Vergleichsbildern von Beate Zschäpe durchgeführt wurde, wurden Übereinstimmungen im Gesichtsbereich und bezüglich der Statur erkannt, im Ergebnis erschien es „möglich“, dass es sich bei der aufgenommenen weiblichen Person um Beate Zschäpe handelt.<sup>10</sup> Aus dieser reinen Möglichkeit kann jedoch in Ermangelung weiterer Anhaltspunkte nicht auf die Anwesenheit von Beate Zschäpe geschlossen werden.

Ob und ggf. in welcher Form Beate Zschäpe im Übrigen an dem Mordanschlag in Heilbronn beteiligt war und für diese Beteiligung strafrechtlich verantwortlich ist, hat der Untersuchungsausschuss nicht geprüft und enthält sich ausdrücklich einer Bewertung; diese ist ausschließlich dem Oberlandesgericht München in dem anhängigen Strafverfahren gegen Beate Zschäpe vorbehalten.

## 1.9. Fazit

In der Gesamtschau aller dargelegter Indizien – Kontrolle des Wohnmobils in Oberstenfeld, gleichartige Nutzung von Wohnmobilen bei anderen Taten des NSU, Fund der Tatwaffen, Dienstwaffen und anderer Ausrüstungsgegenstände, Fund der Jogginghose mit Blutantragungen von M. K. und Spuren von Uwe Mundlos, Bekennervideo des NSU, Einlassung von Beate Zschäpe vor dem OLG München – hat der Untersuchungsausschuss wie dargestellt keinen Zweifel an der Täterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos.

## 2. Motivation des Anschlags (Zufallsopfer?)

Ein weiterer Schwerpunkt der Befassung des Ausschusses im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf der Theresienwiese in Heilbronn war die Frage des Tatmotivs. Dabei hat der Ausschuss sich intensiv mit den dahingehenden Ermittlungen der Soko Parkplatz und des BKA befasst und eine eigene umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt.

Im Ergebnis konnte der Untersuchungsausschuss keine konkreten Anhaltspunkte dafür finden, dass sich der Anschlag auf der Theresienwiese gezielt gegen M. K. und M. A. als Personen richtete. Der Ausschuss geht davon aus, dass es sich um einen Anschlag gegen die Polizei handelte. Diesem Anschlag sind M. K. und M. A. als zufällig auf der Theresienwiese anwesende Polizeibeamte zum Opfer gefallen.

In der öffentlichen Diskussion um ein mögliches Tatmotiv wurde und wird in erster Linie auf die Herkunft von M. K. aus Thüringen und die Frage abgehoben, ob sie aufgrund dessen nicht wie auch immer geartete Kontakte zum NSU, dessen Umfeld oder der rechtsextremistischen Szene im Allgemeinen gehabt haben könnte. So berechtigt diese Frage dem Grunde nach bei der Suche nach einem Motiv aus Sicht des Ausschusses auch ist, wird doch bei dieser Diskus-

<sup>9</sup> Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2015, Seite 176 ff.

<sup>10</sup> Gutachten von Frau Prof. Dr. Ursula Wittwer-Backofen, Universität Freiburg, vom 23.08.2012, Sachakte des OLG München zum Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u.a., Ordner Nachlieferungen N6, AS 292.

sion häufig nicht zwischen möglichen dienstlichen Kontakten, möglichen rein persönlichen oder mittelbaren Kennverhältnissen und möglichen tiefergehenden persönlichen Bezügen zur rechtsextremistischen Szene differenziert; wer jedoch undifferenziert nach Bezügen von M. K. zur rechtsextremistischen Szene fragt, stellt damit – ob bewusst oder unbewusst – stillschweigend die Möglichkeit in den Raum, sie könne selbst Teil oder Sympathisantin dieser Szene gewesen sein. Gegen derartige – ausgesprochene oder unausgesprochene – Anwürfe und Gerüchte kann sich M. K. jedoch nicht mehr wehren.

Dem Ausschuss ist es daher ein Bedürfnis, ausdrücklich festzustellen, dass er in den gesamten Ermittlungsakten und auch bei seinen eigenen Vernehmungen keinen einzigen Anhaltspunkt dafür gefunden hat, dass M. K. wie auch immer geartete Kontakte zur rechtsextremistischen Szene gehabt haben könnte.

### **2.1. Mitgliedschaft des Polizeibeamten T. H. beim Ku Klux Klan in den Jahren 2001/2002**

Bei der Suche nach möglichen Motiven für den Mordanschlag auf der Theresienwiese wurde – auch in der öffentlichen Diskussion – immer wieder die Frage aufgeworfen, ob ein möglicher Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Polizeibeamten T. H. beim Ku Klux Klan (KKK) in den Jahren 2001/2002 bestehen könnte, zumal T. H. am 25. April 2007 als Gruppenführer der Einheit von M. K. ebenfalls in Heilbronn im Einsatz war. Im Ergebnis schließt der Ausschuss jedoch einen Zusammenhang zwischen der früheren KKK-Mitgliedschaft des T. H. und dem schrecklichen Verbrechen in Heilbronn aus.

Die Mitgliedschaft von T. H. im KKK endete spätestens im Sommer 2002. Der Ausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass T. H. nach seinem Ausscheiden noch in Kontakt mit dieser oder anderen KKK-Gruppierungen oder sonstigen rechtsextremistischen Organisationen gestanden haben könnte, zumal die KKK-Gruppierung, bei der T. H. Mitglied war, im Verlaufe des Jahres 2003 sämtliche Aktivitäten einstellte. Dass T. H. selbst Kontakt zu den NSU-Terroristen gehabt haben könnte, erscheint dem Ausschuss ausgeschlossen. Auch im Kollegenkreis ist T. H. offenbar nicht durch die Äußerung rechtsextremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Gedankenguts aufgefallen.

Es ist für den Ausschuss auch keinerlei Motiv erkennbar und vorstellbar, welches einen Zusammenhang zwischen der früheren Mitgliedschaft von T. H. im KKK und dem Mord auf der Theresienwiese erklären könnte. Die Mitgliedschaft von T. H. im KKK war im Kollegenkreis wenn nicht allgemein, so doch einem größeren Personenkreis bekannt. Es ist daher aus Sicht des Ausschusses ausgeschlossen, dass M. K. oder M. A. – etwa, weil sie von der KKK-Mitgliedschaft von T. H. erfahren haben – „zum Schweigen gebracht“ werden sollten; ein solches Motiv ist bei einem Umstand, der einem großen Personenkreis bekannt ist, schlicht ausgeschlossen.

Zur Tatzeit selbst war T. H. mit seinem Streifenpartner, dem Zeugen PK U. W., im Einsatz und ist erst nach der Tat mit diesem auf die Theresienwiese gefahren. Dies hat der Zeuge B. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss ausdrücklich bestätigt; der Ausschuss hat nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass die Angaben des Zeugen B. unzutreffend sein könnten.

Im Ergebnis handelt es sich bei der früheren Mitgliedschaft des T. H. beim KKK nach Überzeugung des Ausschusses um einen Umstand, der in keinerlei Zusammenhang mit dem Mordanschlag in Heilbronn steht.

### **2.2. Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach-Lichtenhain**

Ein weiterer Umstand, der Anlass zu zahlreichen Spekulationen gab, war die Tatsache, dass der Schwager des vor dem OLG München angeklagten Ralf Wohlleben, der Zeuge D. F., in

Oberweißbach-Lichtenhain die Gaststätte „Zur Bergbahn“ betrieb, in der Ralf Wohlleben mehrfach zu Besuch war und in der im Jahr 2006 eine Veranstaltung des Nationalen und Sozialen Aktionsbündnisses Westthüringen (NSAW) stattfand.

Auch insoweit konnte der Ausschuss einen Zusammenhang mit der Tat in Heilbronn nicht feststellen. Zum Zeitpunkt der Tat in Heilbronn war der Zeuge F. zwar noch in Oberweißbach wohnhaft, den Betrieb der Gaststätte hatte er jedoch bereits im Januar 2007 wieder aufgegeben. Er hat dem Ausschuss – insoweit durchaus glaubhaft – auch versichert, M. K. nicht persönlich gekannt zu haben. Tatsächlich hat der Ausschuss keinen Anhaltspunkt dafür, dass M. K. überhaupt jemals in der „Bergbahn“ zu Gast war. Selbst wenn sie im Zeitraum des Betriebs durch den Zeugen F. in dieser Gaststätte gewesen wäre, ist für den Ausschuss kein Geschehen vorstellbar, welches Monate später zu ihrer Ermordung führen würde. Dass etwa M. K. dort Wohlleben oder gar Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe getroffen und diese ihr von ihren Taten berichtet haben könnten, so dass M. K. Monate später „zum Schweigen gebracht“ werden musste, erscheint dem Ausschuss mehr als fernliegend.

Auch im Übrigen konnte der Ausschuss nicht feststellen, dass M. K. in Lokalitäten der rechtsextremistischen Szene in Thüringen verkehrt hätte. Keine Person aus ihrem persönlichen Umfeld hat bei den zahlreichen polizeilichen Vernehmungen etwas Derartiges ausgesagt und es existieren keinerlei dahingehende Anhaltspunkte.

### **2.3. Erweitertes familiäres Umfeld von M. K.**

Auch aus dem erweiterten familiären Umfeld von M. K. haben sich für den Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte für unmittelbare oder mittelbare Verbindungen der ermordeten Polizeibeamtin zur rechtsextremistischen Szene ergeben.

Dies gilt in erster Linie für die Zeugin M. S., die Tochter des Onkels von M. K., den Polizeibeamten M. W. Diese soll laut polizeilicher Aussage der früheren Lebensgefährtin von M. W., A. W., früher in die rechtsextremistische Szene abgeglitten sein. Dies haben jedoch sowohl der Zeuge M. W. als auch die Zeugin M. S. vor dem Ausschuss glaubhaft bestritten. Aufgrund einer Erkrankung der als Zeugin beschlossenen A. W. war es dem Ausschuss nicht möglich, diese zu den Hintergründen ihrer entsprechenden Aussage zu befragen und die widersprüchlichen Aussagen einander gegenüberzustellen. Selbst wenn M. S. zu irgendeinem Zeitpunkt der rechtsextremistischen Szene angehört haben sollte, würde diese Tatsache allein indes kein Motiv für einen Mord begründen.

Ähnliches gilt für mögliche Verbindungen des Ehemanns von A. W., R. W., der im Sicherheitsgewerbe arbeitet und Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene haben soll.<sup>11</sup> Auch hier erschließt sich dem Ausschuss keine mögliche Motivlage für einen Mord, der Ausschuss hat aufgrund der Erkrankung der Zeugin W. hierzu jedoch auch keine weitergehenden Erkenntnisse gewinnen können.

Die Umfeldermittlungen in Thüringen, namentlich zu R. W., wurden im Wesentlichen durch den RegEA Thüringen durchgeführt; der Untersuchungsausschuss geht daher davon aus, dass der Untersuchungsausschuss 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringischen Landtags diese Fragen näher beleuchten wird; in dessen Einsetzungsbeschluss ist unter II.5. ausdrücklich die Frage aufgenommen, ob im Zuge der Mordermittlungen zum Tod der Polizistin M. K. durch Thüringer Sicherheitsbehörden im Rahmen der Zuständigkeit sämtlicher gebotenen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zur Umfeldaufklärung, ergriffen wurden.

<sup>11</sup> S. Bericht über die bisherigen Ermittlungen und Auswertungen im Umfeld der am 25.04.2007 in Heilbronn ermordeten Polizeibeamtin M. K. vom 20.03.2012 von KHK'in R., Sachakte GBA, Band 6.5 Ordner 2, Mord und Mordversuch in Heilbronn, AS 30, 77 ff.



#### **2.4. Angebliche Bezüge des Zeugen C. F. zur rechtsextremistischen Szene**

Der Ausschuss konnte auch über den Zeugen C. F., einen Jugendfreund von M. K., keine unmittelbaren oder mittelbaren Verbindungen in die rechtsextremistische Szene feststellen. Die Zeugin R. S. hatte bei ihrer polizeilichen Vernehmung ausgesagt, bei einem Besuch in Oberweißbach nach dem Tod von M. K. C. F. näher kennen gelernt zu haben. Bei einer Feier des Kirmesvereins habe F. ihr gesagt, dass er früher „rechts unterwegs“ gewesen sei. Diese Aussage hat sie auch vor dem Ausschuss so wiederholt.

Der Zeuge F. hat bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss glaubhaft versichert, zu keinem Zeitpunkt Mitglied der rechtsextremistischen Szene gewesen zu sein. Zwar kann der Ausschuss nicht ausschließen, dass der Zeuge F. durch die Wahl seiner Kleidung eine gewisse Nähe zum „rechten Spektrum“ zum Ausdruck gebracht haben könnte. Hierauf könnte seine Aussage bei der polizeilichen Vernehmung hindeuten, er habe, als er jung war, „Drei-Loch-Schuhe“ mit Stahlkappe gekauft diese in der „Grotte“ getragen; er habe einfach dazu gehören wollen. Er hat jedoch bereits in dieser Vernehmung darauf hingewiesen, dass die Gruppe kein politisches Interesse gehabt habe, man sei damals 14 Jahre alt gewesen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Zeuge F. in der Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach-Lichtenhain geheiratet hat. Diese Hochzeit fand nämlich – so hat der Zeuge glaubhaft versichert – erst im September 2007 und damit zu einem Zeitpunkt statt, als D. F., der Schwager von Ralf Wohlleben, die Gaststätte bereits seit über einem halben Jahr nicht mehr betrieb.

Da ansonsten keinerlei Anhaltspunkte für eine entsprechende Gesinnung oder Szenezugehörigkeit des Zeugen F. – insbesondere gibt es keinerlei polizeiliche Erkenntnisse über ihn<sup>12</sup> – oder Hinweise auf Kontakte zum NSU oder dessen Umfeld vorliegen, geht der Ausschuss im Ergebnis nicht davon aus, dass der Zeuge F. zu irgendeinem Zeitpunkt der rechtsextremistischen Szene zugehörig war; der Ausschuss schließt mangels jedweder Anhaltspunkte auch aus, dass über ihn etwaige mittelbare Verbindungen zu den NSU-Terroristen oder deren Umfeld bestanden.

#### **2.5. Keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit früheren Einsätzen von M. K. oder M. A.**

Der Untersuchungsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Mordanschlag in Zusammenhang mit früheren Einsätzen von M. K. und M. A. stehen könnte.

Im Fall des Beamten M. A. ergibt sich dies bereits daraus, dass er zum Tatzeitpunkt erst seit wenigen Wochen seine Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei abgeschlossen und der BFE 523 in Böblingen als Einsatzbeamter zugewiesen war. In diesem Zeitraum bis zur Tat war er an keinen Einsätzen beteiligt, die einen Zusammenhang mit der Tat als möglich erscheinen lassen würden.

Auch im Fall der Beamtin M. K. konnte der Ausschuss keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit früheren Einsätzen finden.

In der Diskussion war in dieser Hinsicht immer wieder ein ziviler Aufklärungseinsatz in der Diskothek „Luna“ in Kornwestheim, der federführend von der BFE 522 geleitet wurde und bei dem M. K. eingesetzt war. Dieser Einsatz bestand für M. K. darin, die Diskothek am Abend einer geplanten Razzia frühzeitig in Zivilkleidung als scheinbarer Gast zu besuchen

---

<sup>12</sup> A.a.O., AS 30, 95.

und zu einem zuvor verabredeten Zeitpunkt eine Tür für den Zugang der Einsatzkräfte zu öffnen.

Für den Ausschuss haben sich bereits keine Anhaltspunkte ergeben, dass M. K. an diesem Abend als Polizeibeamtin erkannt worden sein könnte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sie einzig an dem Abend der Razzia in der Diskothek im Einsatz war, während andere Polizeibeamtinnen wie die Zeugin S. bereits an den Wochenenden davor im Rahmen der zivilen Aufklärung zur Vorbereitung der Razzia im „Luna“ zum Einsatz gekommen sind. Die Chance oder Gefahr, erkannt zu werden, war daher bei den anderen Beamtinnen ungleich größer als bei M. K. Wesentlicher Gesichtspunkt ist für den Ausschuss auch die Tatsache, dass der Einsatz im „Luna“ im Dezember 2005 und damit fast 1,5 Jahre vor der Tat in Heilbronn stattfand. Es erscheint dem Ausschuss ausgeschlossen, dass der Mordanschlag auf die Beamten nach so langer Zeit noch einen Zusammenhang mit dem Einsatz in Kornwestheim haben könnte.

Auch bei weiteren durch den Untersuchungsausschuss überprüften Einsätzen hat sich kein Anhaltspunkt für einen Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf der Theresienwiese ergeben. In Rede standen hier insbesondere Einsätze von M. K. als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin (noeP), bei denen sie einen Scheinankauf von Drogen tätigte, sowie Einsätze im Rahmen einer Einsatzkonzeption der Fahndungs- und Ermittlungsgruppe „FEG Gold“ in Pforzheim im Bereich der Drogen- und Straßenkriminalität und der örtlichen „Türsteherszene“.

Die Ermittlungen der Soko „Parkplatz“ haben hinsichtlich des „NoeP“-Einsatzes ergeben, dass ein solcher lediglich an zwei Tagen im Juli/August 2006 in Heilbronn stattfand, bei diesem Einsatz kaufte M. K. bei zwei Beschuldigten jeweils 3,5 g Heroin. Ein Zusammenhang zwischen diesem Einsatz im Drogenmilieu und dem neun Monate später erfolgten Mordanschlag auf der Theresienwiese durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos erscheint dem Ausschuss ausgeschlossen.

Im Anschluss an einen Einsatz in Pforzheim im Frühjahr 2007 für die „FEG Gold“ soll M. K. gegenüber Kollegen von einer Verfolgung durch ein unbekanntes Fahrzeug berichtet haben. Zwar konnte die Soko „Parkplatz“ diesen Sachverhalt nicht verifizieren, die Ermittler haben jedoch auch keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, dass sich die Verfolgung nicht ereignet hätte. Ebenfalls hat die Soko „Parkplatz“ – so hat es KHK'in R. dem Ausschuss berichtet – Anhaltspunkte dafür gefunden, dass ein Beschuldigter eines Verfahrens aus dem Pforzheimer Drogenmilieu M. K. als Beamtin wiedererkannt haben könnte und M. K. daher in Angst oder Sorge war. Auch insoweit ist für den Ausschuss ein Zusammenhang mit der durch Böhnhardt und Mundlos begangenen Tat ausgeschlossen – eine personelle Verknüpfung zwischen dem Pforzheimer Milieu der Drogen- und Straßenkriminalität und den Rechtsterroristen des NSU erscheint dem Ausschuss gänzlich undenkbar.

Auch für einen Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität – etwa über den Einsatz im Pforzheimer „Türsthermilieu“ – konnte der Ausschuss keine konkreten Anhaltspunkte feststellen. Insbesondere bestehen hier keine erkennbaren personellen Überschneidungen; den Hinweis, namentlich J. P., der dem NSU-Umfeld nahestehen soll, sei in einer der Diskotheken, in denen M. K. im Einsatz war, Türsteher gewesen, konnte die Zeugin KHK'in R. nach eigener Überprüfung nicht bestätigen.

Auch einen Zusammenhang zwischen der Tat und dem Eintrag „A. H. Haftbefehl“ im Dienstbuch von M. K. konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Wie der Zeuge KHK K. dem Ausschuss dargelegt hat, handelte es sich bei A. H. um einen „polizeierfahrenen“ Kriminellen mit zum damaligen Zeitpunkt 120 begangenen Taten aus allen Bereichen der Allgemein- und Drogenkriminalität. Gegen ihn bestand zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich ein Haftbefehl, weshalb dem Ausschuss die auch von KHK K. dargelegte Einschätzung der Ermittlungsbehörden plausibel erscheint, dass M. K. den Namen und die Tatsache, dass ein Haftbefehl gegen ihn vorlag, bei einer Dienstbesprechung in ihrem Dienstbuch notiert hat. Für eine Kontrolle von A. H. – der seine Anwesenheit auf der Theresienwiese am Vormittag des Tattags aus eigenem Antrieb gegenüber KHK K. angegeben hat – durch die Polizeistreife

K./A. bestehen keine Anhaltspunkte; ein Zusammenhang des Eintrags mit der Tat ist für den Ausschuss nicht ersichtlich. Insbesondere vermag der Ausschuss keine Verbindungen zwischen der Person A. H. und den Rechtsterroristen des NSU zu erkennen.

## **2.6. Konkrete Tatumstände – keine Anhaltspunkte für eine gezielte, persönlich motivierte Tat**

Der Untersuchungsausschuss konnte trotz intensiver Prüfung auch sonst keine Anhaltspunkte dafür finden, dass M. K. oder M. A. als Personen gezielt Opfer des Mordanschlags geworden sind. Insbesondere bestehen keine Hinweise darauf, dass Personen ihre Dienstpläne ausgespäht oder die beiden Beamten am Tattag verfolgt, abgehört oder auf sonstige Weise geortet haben könnten.

### **2.6.1. Keine Anhaltspunkte für ein Ausspähen der Dienstpläne**

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses hatte M. K. in der Woche, in der die Tat begangen wurde, wie die gesamte BFE 523 „Urlaubswoche“ und damit planmäßig dienstfrei. Die Befragungen durch den Ausschuss haben ergeben, dass M. K. sich erst kurz vor dem Wochenende (21./22. April 2007) für den außerplanmäßigen Dienst am 25. April 2007 gemeldet und den Dienst mit ihrem Kollegen A. D. getauscht haben kann. Der endgültige Aushang der Dienstpläne kann dann nach den nachvollziehbaren Angaben des Zeugen H. erst am Montagnachmittag (23. April 2007) oder Dienstag (24. April 2007) erfolgt sein.

Diese zeitliche Abfolge lässt sich nicht mit der bereits am 16. April 2007 erfolgten Anmietung des Wohnmobils und der mutmaßlich am oder vor dem 19. April 2007 erfolgten Verlängerung des Anmietzeitraums in Einklang bringen – in diesem Zeitraum hätten die späteren Täter noch davon ausgehen müssen, dass M. K. in der Folgewoche dienstfrei haben und damit nicht in Heilbronn im Einsatz sein würde. Insofern wäre eine Verlängerung der Mietzeit des Wohnmobils mit dem Ziel, in der darauffolgenden Woche M. K. bei einem Einsatz in Heilbronn zu ermorden, nicht plausibel. Gleichfalls macht der Zeitablauf deutlich, dass es für einen Außenstehenden in zeitlicher Hinsicht ausgesprochen knapp und schwierig gewesen wäre, von dem bevorstehenden Einsatz und der genauen Einsatzzeiten zu erfahren, zumal der Einsatzbeginn noch kurzfristig vom Nachmittag auf den Vormittag verlegt wurde.

Die Auswertung des Mobiltelefons von M. A. hat zudem ergeben, dass M. K. offenbar noch am Montag (23. April 2007) vor der Tat fälschlich davon ausging, dass der Einsatz in Heilbronn am Donnerstag (26. April 2007) stattfinden werde. Aus dem ausgelesenen SMS-Verkehr von M. A. ergibt sich, dass M. K. sich erst am 23. April 2007 für den gemeinsamen Einsatz mit M. A. verabredet hat und bei ihrer Anfrage den Donnerstag als Einsatztag genannt hat; erst in seiner Antwort-SMS wies M. A. sie darauf hin, dass der Einsatz bereits am Mittwoch stattfinde. Dies spricht auch gegen die These, dass M. K. den späteren Tätern oder deren Kontaktpersonen bei ihrem kurzen Besuch in Thüringen am Wochenende vor der Tat von dem Einsatz und dem richtigen Tag des Einsatzes (Mittwoch, 25. April 2007) berichtet haben könnte.

### **2.6.2. Keine Anhaltspunkte für Ausspähen, Ortung oder Verfolgung des Streifenwagens am Tattag**

Der Ausschuss konnte auch keinen Beleg dafür finden, dass M. K. und M. A. am Tattag in ihrem Streifenwagen ausgespäht, verfolgt oder sonstwie auf der Theresienwiese geortet wurden. Für keine dieser Möglichkeiten bestehen auch nur die geringsten Anhaltspunkte. Weder gab es zu irgendeinem Zeitpunkt Hinweise auf eine Verfolgung des Streifenwagens durch die späteren Täter noch konnten die Ermittler einen Peilsender am Fahrzeug finden. Die Auswertung des Funkverkehrs am Tattag ergab, dass es auf dem betreffenden Kanal zwischen 13.30 Uhr und 14.12 Uhr überhaupt keinen Funkverkehr gab, M. K. und M. A. also den Ort ihrer Pause auf

der Theresienwiese auch nicht per Funk durchgegeben haben. Es bestand somit auch keine Gelegenheit für Dritte, den Polizeifunk abzuhören und auf diesem Wege den genauen Ort und die Zeit der Pause von M. K. und M. A. auf der Theresienwiese zu erfahren.

Der Ausschuss hat anhand der Auswertung der Mobilfunkdaten von M. K. und M. A. auch geprüft, ob eine Ortung eines der Telefone durch die Täter denkbar sein könnte. Ansatzpunkt hierfür war der aus den Verbindungsdaten des Mobiltelefonanbieters von M. K. ersichtliche achtfache Kontakt mit der Telefonnummer 0176-0000443 am 25. April 2007, für den es in den Gesprächs- und SMS-Protokollen auf den ersten Blick keine Entsprechung gab. Bei der genannten Telefonnummer handelt es sich nach den Erkenntnissen des Ausschusses um die SMS-Versandzentrale des Netzbetreibers O2, über die nach den Ausführungen des Sachverständigen J. sämtliche SMS aus dem O2-Netz versandt werden. Der Ausschuss konnte die Verbindungen des Mobiltelefons von M. K. zu dieser SMS-Versandzentrale acht SMS-Kontakten des Polizeibeamten M. B. zuordnen, die in dem ausgelesenen SMS-Speicher von M. K. mit anderer Uhrzeit und unter M. B.s eigener Rufnummer vorhanden waren. Die Uhrzeiten der acht SMS von M. B. stimmen mit jeweils exakt einer Stunde Differenz mit den vom Mobilfunkanbieter übermittelten Verbindungszeiten der o.g. Rufnummer überein, weshalb der Ausschuss keinen Zweifel daran hat, dass die acht Verbindungsdaten der Rufnummer 0176-0000443 den acht SMS von M. B. entsprechen. Dies hielt auch der Sachverständige J. für plausibel, auch wenn er nicht abschließend erklären konnte, wie es zu dieser Differenz von einer Stunde zwischen Verbindungsdaten und Speicherzeit der SMS gekommen ist. Für den Ausschuss ist plausibel, dass vermutlich die fehlende Umstellung der Systemzeit beim Wechsel von Winterzeit auf Sommerzeit auf dem Mobiltelefon von M. K. hierfür ursächlich ist.

## **2.7. Umstände, die aus Sicht des Ausschusses für eine gegen die Polizei, nicht aber M. K. und/oder M. A. persönlich gerichtete Tat sprechen**

Seit nunmehr fast neun Jahren haben die Ermittlungen der Polizei kein in den Personen der Opfer – M. K. und M. A. – gründendes Motiv für den Mordanschlag auf der Theresienwiese finden können, und dies trotz der Tatsache, dass die Ermittlungen nach dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 zielgerichtet fortgeführt und intensiviert wurden. Auch der Ausschuss konnte – wie dargelegt – keinen einzigen konkreten Hinweis auf eine Tatmotivation finden, die im Zusammenhang mit den Opfern M. K. und M. A. als Personen steht.

### **2.7.1. Möglichkeit der deutlich einfacheren Tatbegehung bei gezielter Tat gegen eines der Opfer**

Für einen Mordanschlag, der nicht gegen M. K. oder M. A. persönlich, sondern die beiden Beamten als Polizisten gerichtet war, spricht aus Sicht des Ausschusses entscheidend, dass es bei einer rein persönlichen Motivation erheblich einfachere und risikoärmere Varianten der Tatbegehung gegeben hätte. Es erschließt sich dem Ausschuss nicht im Ansatz, warum Täter, die aus persönlichen Motiven M. K. oder M. A. ermorden wollten, das ungeheure Risiko auf sich nehmen sollten, am helllichten Tag in einer Umgebung mit erheblichem Personenverkehr und vielen möglichen Zeugen einen Streifenwagen mit zwei Polizeibeamten anzugreifen, um danach das Entdeckungs- und Erkennungsrisiko deutlich zu erhöhen, indem sie noch die Dienstwaffen und weitere Ausrüstungsgegenstände entwenden. Wäre die Tat gegen M. K. oder M. A. persönlich gerichtet gewesen, hätten die Täter bei erheblich geringerem Risiko der Entdeckung und Gegenwehr ihr Opfer nach Dienstschluss oder in seiner Freizeit angreifen können.

### **2.7.2. Allgemeine Erwägungen – rechtsextremistische Symbolik als Anhaltspunkt für Täter-Motivation?**

Auffallend für den Ausschuss ist – dies wurde auch bereits vor dem Oberlandesgericht München thematisiert und hat nach Presseberichten Anlass zu Beweisanträgen von Nebenkläger-

vertretern gegeben – die auffallende Häufung von den NSU-Terroristen zugeschriebenen Mordanschlägen an Mittwochen.<sup>13</sup>

In einem Teil der rechtsextremistischen Szene mit germanisch-mystischer Prägung hat der Mittwoch als „Wotanstag“, „Wodanstag“ oder „Odinstag“ – benannt nach dem germanischen Göttervater und Kriegsgott – offenbar eine große symbolische Bedeutung. Auch das NSU-Trio soll eine Affinität zu germanischer Mystik gehabt haben. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist es daher durchaus denkbar, dass bei den Taten der Mittwoch als Tattag im Vordergrund stand.

Im Fall des Mordanschlags von Heilbronn – ebenfalls begangen an einem Mittwoch – treten weitere potentiell symbolträchtige Umstände hinzu: Als Begehungsort haben die Täter die Theresienwiese in Heilbronn ausgewählt – dies könnte durchaus als symbolische Referenz an den rechtsterroristischen Bombenanschlag auf der Theresienwiese in München am 26. September 1980 (sog. Oktoberfestattentat) durch den Rechtsterroristen Gundolf Köhler, der mit der rechtsterroristischen „Wehrsportgruppe Hoffmann“ sympathisierte, gewertet werden.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass es sich bei diesen Erwägungen um Spekulationen handelt, die sich jedenfalls bislang nicht belegen lassen. Gerade die Fokussierung auf den Mittwoch als Tattag könnte jedoch auch schlüssig die ansonsten nicht auf den ersten Blick erklärliche Verlängerung des Mietzeitraums des Wohnmobils C-PW 87 erklären: Die ursprüngliche Anmietung des Wohnmobils erfolgte vom 16. bis 19. April 2007, also von Montag bis Donnerstag. Angesichts dieses Mietzeitraums erscheint es plausibel, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ursprünglich geplant hatten, ihre Tat am Mittwoch, den 18. April 2007, zu begehen und das Wohnmobil am Folgetag zurückzugeben. Auch am 18. April haben Polizeibeamte die Theresienwiese in Heilbronn als Pausenplatz genutzt – an diesem Tag pausierten dort jedoch, anders als üblich, gleichzeitig zwei Streifenwagen des Taktischen Einsatzzugs (TEZ) 514 mit insgesamt vier Polizeibeamten, was das Risiko eines Anschlags für die Täter noch einmal deutlich erhöht hätte, weshalb sie möglicherweise ihre Tat nicht ausführen konnten. Aus diesem Grund könnten Böhnhardt und Mundlos, nachdem der Anschlag am 18. April nicht möglich war, den ursprünglich bis zum 19. April laufenden Mietzeitraum telefonisch um genau eine Woche bis zum 26. April verlängert haben, um eine Woche später – wiederum an einem Mittwoch, dem 25. April 2007 – erneut die Möglichkeit zur Begehung ihrer geplanten Tat zu haben.

In diesem Fall würde jedoch mehr als deutlich, dass es den Tätern nicht auf die konkreten Personen ihrer Opfer ankam, sondern darauf, ihre Tat an einem Mittwoch zu begehen. Ziel der Tat wären dann die Beamten, die an dem Tat-Mittwoch ihre Pause auf der Theresienwiese verbracht haben, als Repräsentanten „der Polizei“, nicht aber M. K. und M. A. persönlich.

Der Untersuchungsausschuss beabsichtigt nicht, mit diesen Überlegungen eine weitere oder gar eigene (Verschwörungs-)Theorie aufzustellen, sondern nimmt einen Gedanken auf, der auch bereits vor dem Oberlandesgericht München behandelt und von Vertretern der Nebenkläger des dortigen Verfahrens aufgegriffen wurde. Der Ausschuss stellt fest, dass jahrelange Ermittlungen bislang keinen einzigen Beleg für unmittelbare oder mittelbare Bezüge der bei-

<sup>13</sup> Samstag, 9. September 2000 – Mord an E. S. in Nürnberg  
**Dienstag-Donnerstag**, 19.-21. Dezember 2000 – Hinterlegung des Sprengsatzes in einem iranischen Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse in Köln  
**Mittwoch**, 13. Juni 2001 – Mord an A. Ö. in Nürnberg  
**Mittwoch**, 27. Juni 2001 – Mord an S. T. in Hamburg  
**Mittwoch**, 29. August 2001 – Mord an H. K. in München  
**Mittwoch**, 25. Februar 2004 – Mord an M. T. in Rostock  
**Mittwoch**, 9. Juni 2004 – Nagelbombenattentat in der Keupstraße in Köln  
Donnerstag, 9. Juni 2005 – Mord an İ. Y. in Nürnberg  
**Mittwoch**, 15. Juni 2005 – Mord an T. B. in München.  
Dienstag, 4. April 2006 – Mord an M. K. in Dortmund  
Donnerstag, 6. April 2006 – Mord an H. Y. in Kassel  
**Mittwoch**, 25. April 2007 – Mord an M. K. und versuchter Mord an M. A. in Heilbronn

den Opfer des Anschlags auf der Theresienwiese zu den NSU-Terroristen, ihrem Umfeld oder der rechtsextremistischen Szene zu Tage gefördert haben. Der Ausschuss hält es daher für sachgerecht und geboten, bei der Frage der Tatmotivation den Blick nicht nur auf die Opfer, sondern in besonderem Maße auch auf die Täter zu richten. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die dargelegte mögliche Motivstruktur – Mord an einem symbolträchtigen Ort an einem symbolhaften Wochentag gegen Polizeibeamte als Repräsentanten „der Polizei“ oder „des Staates“ – im Sinne einer ideologisch verbrämten, menschenverachtenden, rechtsterroristischen Verbrecherlogik zumindest nachvollziehbar wäre; dies ist mehr, als über alle bisherigen Spekulationen gesagt werden kann, die bei der Suche nach einem Motiv ausschließlich oder überwiegend die Opfer des Verbrechens, M. K. und M. A., ins Visier nehmen.

### **2.7.3. Die Nutzung der Theresienwiese als Pausenparkplatz durch Polizeikräfte**

Für eine gezielte Tat gegen „die Polizei“ kann nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses auch angeführt werden, dass jedenfalls in den Wochen vor der Tat die Theresienwiese sehr regelmäßig durch Polizeibeamte als Pausenparkplatz genutzt wurde; Personen, die in den Tagen oder Wochen vor dem 25. April 2007 die Theresienwiese als möglichen Ort eines Anschlags ausgekundschaftet hätten, könnten aufgrund des festgestellten „Pausenverhaltens“ der Beamten aus verschiedenen Einheiten durchaus den Eindruck gewonnen haben, dass dort regelmäßig Polizeibeamte bei ihrer Pause angetroffen werden konnten.

Die Ermittlungen der Soko „Parkplatz“ haben insoweit ergeben, dass allein im April 2007 an acht verschiedenen Tagen insgesamt elfmal eine Streifenwagenbesatzung ihre Pause auf der Theresienwiese eingelegt hat.<sup>14</sup>

Verschiedene Beamte und Zeugen haben auch gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass die Theresienwiese allgemein als „Pausenparkplatz“ der Polizei bekannt war, wenngleich dies offenbar nicht bei allen Einheiten der Fall war und die Theresienwiese bei einigen Beamten sogar als denkbar ungeeignet zum Pausemachen galt. Dennoch spricht die verbreitete Übung von Streifenwagenbesatzungen, ihre Pause auf der Theresienwiese einzulegen, dafür, dass dies auch Außenstehenden nicht verborgen geblieben ist und in einen Plan, Polizisten zu ermorden, eingeflossen sein kann.

### **2.7.4. Einlassung von Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht München – Beschaffung funktionstüchtiger Waffen als Motiv**

Letztlich ist auch die Einlassung von Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht München ein Indiz für eine gezielte Tat gegen Polizeibeamte, die sich jedoch nicht gegen die konkreten Opfer M. K. und M. A. richtete. Beate Zschäpe hat insoweit durch ihren Verteidiger verlesen lassen, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos hätten ihr im Anschluss an die Tat in Heilbronn gesagt, dass es ihnen nur um die Pistolen der zwei Polizisten gegangen sei; Böhnhardt und Mundlos seien mit ihren Pistolen wegen häufiger Ladehemmungen unzufrieden gewesen.

Der Ausschuss hat gewisse Zweifel daran, dass die Wegnahme der Dienstwaffen wegen fehlender Zuverlässigkeit der eigenen Waffen tatsächlich das einzige und ausschlaggebende Motiv für die Tat auf der Theresienwiese gewesen sein soll; die NSU-Terroristen hatten derart viele Handfeuerwaffen in ihrem Besitz, dass es für den Ausschuss kaum vorstellbar ist, dass ihnen keine einfachere und risikoärmere Variante zur Verfügung stand, an zuverlässige Waffen zu kommen.

Dass indes der Erhalt der Waffen bei der Motivation der Täter für die Tat auch eine Rolle gespielt hat, steht für den Ausschuss außer Zweifel: Anders ließe sich nicht erklären, warum

<sup>14</sup> Bericht über die bisherigen Ermittlungen und Auswertungen im Umfeld der am 25.04.2007 in Heilbronn ermordeten Polizeibeamtin M. K. vom 20.03.2012 von KHK'in R., Sachakte GBA, Band 6.5 Ordner 2, Mord und Mordversuch in Heilbronn, AS 30, 60 f.

die Täter im Anschluss an die ohnehin schon äußerst risikobehaftete Tat noch am Tatort verweilen und durch die Wegnahme der Waffen (und weiterer Ausrüstungsgegenstände) die Gefahr der Entdeckung und Identifizierung deutlich erhöhen sollten. Wer an einem derart einsehbar, zugänglichen und von Passanten frequentierten Ort wie der Theresienwiese in Heilbronn Polizisten erschießt und sich im Anschluss noch die Zeit nimmt, deren Waffen zu entwenden, dem muss es jedenfalls auch auf die Wegnahme der Waffen angekommen sein. Die Bedeutung, welche die NSU-Terroristen den Waffen beigemessen haben, zeigt sich im Übrigen auch in der Abschlussequenz des Bekennervideos, in welche die Dienstwaffe von M. A. als zentrales Bildelement eingefügt wurde.

Für eine Motivation der Täter, an die Waffen zu gelangen, spricht nach Einschätzung des Ausschusses zudem der Umstand, dass – wie der Zeuge KHK H. dargelegt hat – die Rechtsterroristen in den Fällen der Ceska-Mordserie zur „Absicherung“ der Tötungen noch eine Art „Fangschuss“ gesetzt haben. Hierauf haben sie jedoch im vorliegenden Fall verzichtet und unmittelbar nach dem jeweils einzigen Schuss die Dienstwaffen sowie weitere Ausrüstungsgegenstände entwendet. Dies mag darauf hindeuten, dass die Erlangung der Dienstwaffen für die Rechtsterroristen tatsächlich im Vordergrund stand.

Was letztlich Hauptantrieb war beim Verlangen der Täter, an die Dienstwaffen der Polizeibeamten zu gelangen, vermag der Ausschuss nicht abschließend zu beurteilen. Der Gedanke, zuverlässig funktionierende Waffen zu erlangen, mag dabei eine Rolle gespielt haben; ebenso denkbar ist eine beabsichtigte symbolhafte Wirkung der Tötung und anschließenden Wegnahme der Dienstwaffen dahingehend, dass „die Polizei“ gegenüber dem Anschlag nicht nur wehrlos war, sondern den Beamten mit den Dienstwaffen auch die „Insignien ihrer (Staats-) Macht“ weggenommen werden konnten.

## **2.8. Fazit**

Trotz intensiver Befassung mit der Frage nach den Beweggründen für den Mordanschlag auf der Theresienwiese konnte der Untersuchungsausschuss nicht einen einzigen Beleg für ein in der Person der Opfer, M. K. oder M. A., liegendes Motiv des Mordanschlags finden. Insbesondere liegen keine konkreten Anhaltspunkte von Bezügen der Opfer zu den Rechtsterroristen des NSU vor. Im Ergebnis teilt der Ausschuss die Einschätzung des Generalbundesanwalts, dass die Tat nicht gegen M. K. oder M. A. persönlich, sondern gegen die Polizei als Repräsentanten des Staates gerichtet war.

## **3. Hinweise auf mögliche weitere Tatbeteiligte**

Der Untersuchungsausschuss hat sich – auch aufgrund dahingehender Presseberichterstattung, Veröffentlichungen verschiedener Autoren und Hinweisen mehrerer Sachverständiger – intensiv mit der Frage befasst, ob – wovon der Generalbundesanwalt ausgeht – Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die Tat auf der Theresienwiese in Heilbronn allein begangen haben oder ob es weitere Beteiligte gab.

Im Ergebnis ist es aus Sicht des Ausschusses nach den Umständen der Tat nicht ausgeschlossen, dass es weitere Tatbeteiligte gab. Der Ausschuss hat jedoch keine konkreten Beweise für weitere Beteiligte gefunden.

### **3.1. Auswahl des Tatorts**

Für eine Beteiligung Dritter könnte nach Einschätzung des Ausschusses der konkrete Tatort sprechen.

Dabei ist es jedoch nach Auffassung des Ausschusses ein unzulässiger Schluss, allein aus der Tatsache, dass der Mordanschlag in Heilbronn geschehen ist, auf weitere Beteiligte zu schlie-

ßen. Dieser Schluss wird jedoch in der öffentlichen Diskussion regelmäßig mit dem Hinweis gezogen, ohne Unterstützer im Raum Heilbronn sei die Begehung der Tat in Heilbronn nicht erklärbar. Diese Argumentation verkennt jedoch, dass die Wahl des Tatorts Heilbronn ebenso zufällig erfolgt sein kann wie die Auswahl der Opfer, ohne dass es hierfür zwingend Unterstützer oder Hinweisgeber gegeben haben muss. Zudem belegt der Fund eines Stadtplans von Heilbronn mit handschriftlichen Markierungen in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau, dass die NSU-Terroristen sich wohl unabhängig von dem Mordanschlag auf der Theresienwiese mit Heilbronn – etwa als möglicher Tatort – beschäftigt haben. Auch den möglicherweise symbolhaften Tatort „Theresienwiese“ (s.o.) können die Rechtsterroristen ohne Hinweise ortskundiger Helfer und Unterstützer ausgewählt und sogar vor der Tat ausgekundschaftet haben.

Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Tatort „Theresienwiese“ angesichts der Tatbegehung am helllichten Tag durchaus für weitere Tatbeteiligte sprechen kann. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses konnten sich bei der Begehung der Theresienwiese persönlich ein Bild davon machen, wie belebt die Theresienwiese und die angrenzenden Straßen und Wege sind. Die Täter haben sich, indem sie an einem derart belebten und von mehreren Seiten zugänglichen und einsehbaren Ort ihre Tat begangen haben, einem ungeheuren Entdeckungsrisiko ausgesetzt. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Täter während der Tat und der unmittelbaren Nachtatphase auch keine Möglichkeit hatten, auf Passanten und mögliche Beobachter ihrer Tat zu achten. Aus der Warte eines vorausschauend planenden Täters erscheint es dem Ausschuss daher plausibel, neben den Schützen weitere Personen zur Absicherung des erweiterten Tatorts, zum „Schmierestehen“ und ggf. zur Ablenkung von Passanten abzustellen, um die möglichst ungestörte Tatbegehung zu ermöglichen. Der Ausschuss hat keine Belege für die Anwesenheit derartiger Unterstützer im Umfeld der Tat auf der Theresienwiese gefunden, kann sie jedoch aufgrund der dargelegten allgemeinen Erwägungen auch nicht ausschließen.

Auf der anderen Seite ist – hierauf hat der Zeuge EStA M. zu Recht hingewiesen – auch zu berücksichtigen, dass durch jeden weiteren Tatbeteiligten ein zusätzlicher Mitwisser existiert, der das Risiko eines Verrats – etwa, um an die beträchtliche ausgelobte Belohnung zu kommen – deutlich erhöht. Zwar schließt dies weitere Beteiligte keineswegs aus, es handelt sich aber um eine aus Tätersicht einleuchtende Erwägung, die bei der Frage, ob die Beteiligung weiterer Personen neben den Schützen wirklich wahrscheinlich ist, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Auch bei den Morden der sog. Ceska-Mordserie haben die NSU-Terroristen ein ungeheures Entdeckungsrisiko auf sich genommen, dennoch bestehen nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses auch bei den Taten der Ceska-Mordserie keine Belege für die Anwesenheit von Unterstützern am Tatort. Insoweit erscheint es durchaus plausibel, dass Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos bereit waren, sämtliche ihrer Taten – und damit auch den Mordanschlag auf der Theresienwiese – unter Inkaufnahme des großen Risikos allein und ohne Absicherung durch am Tatort anwesende Unterstützer zu begehen.

### **3.2. Konkrete Tatausführung**

Außer den genannten allgemeinen Erwägungen – Sinnhaftigkeit der Absicherung der Tat und des Tatorts durch Unterstützer – bestehen nach den Erkenntnissen des Ausschusses keine konkreten Anhaltspunkte für die Anwesenheit weiterer Beteiligter während der Tat.

Für die Begehung der Tat selbst waren – angesichts der fast zeitgleich oder maximal im Abstand weniger Sekunden erfolgten Schussabgabe von beiden Seiten des Streifenwagens aus – zwei Täter erforderlich, aber auch ausreichend. Eine zwingende Notwendigkeit, weitere Personen an der Tat zu beteiligen, bestand aus Sicht der Täter nicht.

Der Ausschuss hat auch keine Hinweise gefunden, die gegen die Schussabgabe durch Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos persönlich – und damit denknotwendig für die Schussabgabe



durch bislang unbekannte Dritte – sprechen würden. Der Sachverständige Prof. Dr. Wehner hat dem Ausschuss seine Erkenntnisse zur Schusskanalrekonstruktion erläutert und ist zu dem plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die Tat auf beiden Fahrzeugseiten sowohl durch einen Rechts- als auch durch einen Linkshänder begangen worden sein kann, also auch ein Rechtshänder auf der Fahrerseite und ein Linkshänder auf der Beifahrerseite einander nicht im jeweiligen Schusskanal gestanden haben müssen. Dies ist für den Ausschuss unmittelbar nachvollziehbar, zumal es sich bei der Tat nicht um eine statische Situation, sondern um einen in höchstem Maße dynamischen Geschehensablauf handelt, bei dem die Schüsse auch mit einem – wenn auch geringen – zeitlichen Abstand abgegeben worden sein können und die jeweiligen Schusskanäle auch von der Haltung der Waffe, der genauen Sitzposition der Opfer und der Haltung und Bewegung der Köpfe abhängen. Damit ist – was aufgrund der Blutantragungen auf der Uwe Mundlos zuzuordnenden Jogginghose (s.o.) nahelegend erscheint – auch die Tatbegehung dergestalt möglich, dass Uwe Mundlos, der wohl Rechtshänder war, M. K. erschossen, und Uwe Böhnhardt, wohl Linkshänder, den Schuss auf M. A. abgegeben hat.

Auch die Blutspritzer auf der Jogginghose deuten nicht darauf hin, dass eine dritte Person an der Tat beteiligt oder bei der Schussabgabe anwesend gewesen sein muss. Auch hierzu hat der Sachverständige Prof. Dr. Wehner, der die Blutantragungen für das BKA untersucht hat, lediglich feststellen können, dass die Jogginghose aufgrund der Struktur der Blutantragungen bei dem dynamischen Geschehen während und unmittelbar nach der Schussabgabe anwesend gewesen sein muss. Zwar hat er Blutantragungen gefunden, die seiner Analyse zufolge nicht in den Schusskanal passen würden, bei diesen müsse man eher davon ausgehen, dass es sich um sekundäre Blutspritzer handele. Letztlich konnte Prof. Dr. Wehner anhand der Blutspritzer auf der Jogginghose nicht belegen, dass deren Träger auch den Schuss auf M. K. abgegeben hat; er hat dies jedoch auch gerade nicht ausgeschlossen, sondern lediglich feststellen können, dass der Träger bei dem dynamischen Geschehen anwesend war. Der Interpretation, nach seinem Gutachten müsse neben dem Träger der Jogginghose eine weitere Person auf der Fahrerseite anwesend gewesen sein, die den Schuss abgegeben habe, ist damit die Grundlage entzogen.

Der Sachverständige Prof. Dr. Wehner hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass es bei der Wegnahme der Dienstwaffe und der weiteren Ausrüstungsgegenstände von M. K. nicht zwangsläufig zu Blut-Kontaktspritzern auf der Jogginghose gekommen sein muss. Aus deren Fehlen kann damit ebenfalls nicht auf einen weiteren Beteiligten geschlossen werden, der im Anschluss an die Tat die genannten Gegenstände entwendet hat.

Letztlich kann der Untersuchungsausschuss nicht ausschließen, dass bei der konkreten Tatausführung bislang unbekannte Dritte unmittelbar am Streifenwagen oder in der näheren oder weiteren Tatortumgebung anwesend waren; konkrete Anhaltspunkte hat er hierfür jedoch nicht gefunden. Letztlich hat diese Einschätzung auch der Zeuge KOR K. vom BKA bestätigt, der in seiner Vernehmung ausgeführt hat, dass das BKA aufgrund der zahlreichen Indizien von einer Schussabgabe durch Böhnhardt und Mundlos ausgehe, die Beteiligung weiterer Personen, die im Umfeld der Tat oder als „Schmieresteher“ anwesend gewesen sein, die den Tatort ausgespäht oder ein Fluchtfahrzeug gefahren haben könnten, durch das BKA zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen worden sei. Diese Einschätzung deckt sich im Wesentlichen mit den durch den Ausschuss gewonnen Erkenntnissen.

### **3.3. Keine Hinweise auf konkrete weitere Beteiligte**

Der Ausschuss hat sich mit mehreren konkreten Personen beschäftigt, die in der öffentlichen Diskussion als mögliche oder angebliche Tatbeteiligte genannt wurden; bei keinem der so gleich im Einzelnen aufgeführten Personen konnte der Untersuchungsausschuss jedoch Anhaltspunkte für eine Beteiligung an dem Mordanschlag auf der Theresienwiese finden.

### 3.3.1. T. H.

Der Untersuchungsausschuss hat sich – wie bereits dargelegt – intensiv mit der Rolle von T. H. im KKK beschäftigt und schließt eine wie auch immer geartete Beteiligung an der Tat aus. Wie ausgeführt, war T. H. am Tattag ununterbrochen gemeinsam mit seinem Streifenpartner, dem Beamten B., im Einsatz. T. H. hatte – ebenso wenig wie andere Beamte – keine Möglichkeit, etwa über Funk von der Pause von M. K. und M. A. auf der Theresienwiese zu erfahren, um danach etwa die Täter hierüber zu informieren. Für Verbindungen in die rechtsextremistische Szene nach seinem Ausscheiden aus der KKK-Gruppierung im Jahr 2002 bestehen keinerlei Anhaltspunkte, erst recht nicht zu den Rechtsterroristen des NSU. Ein Motiv für eine Beteiligung ist ebenfalls nicht ersichtlich.

### 3.3.2. Tino Brandt

Der Ausschuss konnte auch keine Hinweise auf eine unmittelbare Tatbeteiligung von Tino Brandt, NPD-Funktionär, Anführer des rechtsextremistischen Kameradschaftsnetzwerks „Thüringer Heimatschutz“ und ehemals V-Mann des LfV Thüringen, finden. Tino Brandt, der mit dem NSU-Trio persönlich bekannt war und die Rechtsterroristen auch im Untergrund unterstützt haben soll, erwarb im Jahr 2004 im Wege der Zwangsversteigerung ein Haus (genauer: ein Teil-Erbbaurecht mit Sondereigentum an einer Doppelhaushälfte) der Familie L. in Hardthausen-Kochersteinsfeld im Landkreis Heilbronn. Aufgrund der örtlichen Nähe zu Heilbronn stand in Rede, dass Tino Brandt den NSU-Terroristen das Haus im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat am 25. April 2007 zur Verfügung gestellt haben könnte. Dieser Verdacht hat sich jedoch nach den Ermittlungen des BKA und der eigenen Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss nicht bestätigt.

Nach den Ermittlungen des BKA, welche die Zeugin KHK in F. dargestellt hat, diente Tino Brandt bei dem Erwerb aus einer Zwangsversteigerung offenbar lediglich als „Strohmann“ für einen H. L., den Ehemann der Alteigentümerin, damit die Familie L. in der Doppelhaushälfte wohnen bleiben konnte.

Der Untersuchungsausschuss schließt nach Sichtung sämtlicher Akten zu der Spur und seiner eigenen Zeugenvernehmung aus, dass Tino Brandt den NSU-Terroristen die Doppelhaushälfte als Unterschlupf zur Verfügung gestellt hat. Nach Aussage des Zeugen S., an deren uneingeschränkter Glaubhaftigkeit der Ausschuss keinen Zweifel hat, hat Tino Brandt die Doppelhaushälfte nämlich zu keinem Zeitpunkt tatsächlich in Besitz genommen. Vielmehr wurde das Haus noch bis Ende Januar 2007 von Frau L. bewohnt, bis am 26. Januar 2007 die Zwangsräumung erfolgte. Ab diesem Zeitpunkt bis zum abschließenden Verkauf im Jahr 2008 hatte allein der Zwangsverwalter S. die Verfügungsgewalt über die Immobilie. Wie er dem Ausschuss geschildert hat, hat er unmittelbar nach der Räumung des Hauses die Schlüssel und Schließzylinder austauschen lassen, so dass Tino Brandt rein faktisch keine Möglichkeit mehr hatte, das Haus zu betreten oder Dritten zu überlassen. Zudem wies die vom BKA erhobene Abwasserrechnung für das Anwesen für den Zeitraum vom 27. Januar bis 31. Dezember 2007 0 Kubikmeter aus, was ebenfalls eine Nutzung des Gebäudes in diesem Zeitraum mit einiger Gewissheit ausschließt.

Im Ergebnis bestehen mit Ausnahme der aus Sicht des Ausschusses zufälligen räumlichen Nähe des von Tino Brandt ersteigerten Anwesens zum späteren Tatort Heilbronn keine Anhaltspunkte dafür, dass Tino Brandt die NSU-Terroristen durch Zur-Verfügung-Stellung des Hauses als Unterkunft bei ihrer Tat in Heilbronn unterstützt haben oder daran beteiligt sein könnte.

### 3.3.3. A. G.

Auch für eine Beteiligung von A. G. an der Tat konnte der Ausschuss keine konkreten Anhaltspunkte finden. Dieser war nach dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 aus

verschiedenen Gründen in den Fokus der Ermittler gerückt: Zum einen waren Vorgängerversionen des NSU-Bekennervideos mit zwei Liedern der Rechtsrockband „Noie Werte“ unterlegt, deren Mitglied A. G. war. Zum anderen soll G. bei einer NPD-Veranstaltung in Thüringen im Jahr 2000 geäußert haben, „den dreien [gemeint: das NSU-Trio] gehe es gut“. Aus beiden Gründen stand der Verdacht im Raum, G. könne auch nach dem Untertauchen der Rechtsterroristen Kontakt zu ihnen gehalten und sie bei ihren Taten oder dem Leben im Untergrund unterstützt haben. Schließlich ist auffällig, dass A. G. zum Tatzeitpunkt in der Nähe von Oberstenfeld wohnhaft war, wo am Tattag das Wohnmobil C-PW 87 die Kontrollstelle passierte, weshalb es jedenfalls möglich erschien, dass die Täter sich im Anschluss an die Tat mit dem Wohnmobil zu A. G. begeben haben könnten.

Der Ausschuss hat sich die diesbezüglich durchgeführten Ermittlungen vom Zeugen KOR K. schildern lassen. Dieser hat dem Ausschuss dargelegt, dass die Ermittlungen und die Auswertung sämtlicher Asservate keinerlei Bezüge der Rechtsterroristen zu A. G. belegen konnten; da G. bei seinen Vernehmungen jedwede Bezüge und auch ein Kennverhältnis zum NSU-Trio abgestritten hat, bestanden – für den Ausschuss nachvollziehbar – für das BKA keine weiteren Ermittlungsansätze mehr. Im Ergebnis gibt es auch aus Sicht des Ausschusses keine Hinweise darauf, dass A. G. an der konkreten Tatausführung auf der Theresienwiese beteiligt gewesen sein könnte. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass der voraussichtlich in der kommenden Legislaturperiode einzusetzende Folge-Untersuchungsausschuss die Person A. G. und mögliche Bezüge zu den Rechtsterroristen des NSU noch einmal genauer in den Blick nehmen wird.

#### **3.3.4. A. H.**

Der Ausschuss hat sich auch näher mit dem Sohn der Geschäftsführerin der Fa. Caravanvertrieb H., dem Zeugen A. H., befasst. Hintergrund war, dass zum einen bei der Fa. H. zwischen 2003 und 2007 insgesamt elfmal Fahrzeuge auf den Namen H. G. angemietet worden waren. Zum anderen hat das BKA in den Geschäftsunterlagen der Firma H. Unterlagen gefunden, die Heilbronn als Ziel einer Geschäftsreise am 25. April 2007 auswiesen. Der Untersuchungsausschuss hat hierzu den Spursachbearbeiter, den Zeugen KHK G., sowie A. H., vernommen, und im Ergebnis keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass A. H. tatsächlich in irgendeiner Form an der Tat auf der Theresienwiese beteiligt oder zum fraglichen Zeitpunkt überhaupt in Heilbronn anwesend gewesen sein könnte.

Die Ermittlungen haben insoweit ergeben, dass A. H. und sein Vater B. H. am Tattag aus Chemnitz in die Nähe von Tübingen gefahren sind, um dort bei einem Händler ein Wohnmobil zu besichtigen; der Erwerb des Wohnmobils scheiterte jedoch an den unterschiedlichen Preisvorstellungen. Im Anschluss fuhren Vater und Sohn H. nach Würzburg, wo sie am Nachmittag des 25. April 2007 bei der Firma W. ein anderes Wohnmobil erwarben. Diese Umstände wurden, so hat es der Zeuge KHK G. dem Ausschuss dargelegt, durch die jeweiligen Händler bei polizeilichen Vernehmungen bestätigt. In den Geschäftsunterlagen der Firma H. fand sich zudem ein Tankbeleg von einer Tankstelle in Kist bei Würzburg mit der Uhrzeit 12.59 Uhr. Dies belegt, dass die H.s um diese Uhrzeit auf dem Weg zur Firma W. schon längst an Heilbronn vorbeigefahren waren. Die Ermittler sind aufgrund des festgestellten Zeitablaufs davon ausgegangen, dass die H.s nicht gegen 14.00 Uhr zur Tatzeit in Heilbronn auf der Theresienwiese anwesend gewesen sein können.

Überprüft man die Wegstrecke von Kist bei Würzburg bis in die Heilbronner Innenstadt mithilfe eines Routenplaners, so wird zwar deutlich, dass die Strecke theoretisch in knapp einer Stunde zurückgelegt werden kann; dafür, dass Vater und Sohn H., nachdem sie ihr Zwischenziel Würzburg bereits fast erreicht hatten, umgekehrt und Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos bei ihrer Tat in Heilbronn unterstützt haben könnten, bestehen jedoch keine Anhaltspunkte. Weder wurde das Mobiltelefon von A. H. in einer Funkzelle in Heilbronn registriert noch das an dem Tag genutzte Firmenfahrzeug an einer im Anschluss an die Tat errichteten Kontrollstelle. Über A. H. lagen zudem – auch dies hat KHK G. dem Ausschuss berichtet – keine polizeilichen Erkenntnisse und keine Hinweise auf Bezüge zur rechtsextremistischen Szene vor.

Im Ergebnis schließt der Ausschuss daher eine Beteiligung von A. H. an dem Mordanschlag auf der Theresienwiese aus.

### **3.3.5. F. H.**

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob F. H., der gegenüber verschiedenen Personen angegeben hat, er wisse, wer M. K. ermordet habe, in irgendeiner Form an der Tat beteiligt gewesen sein kann. F. H. war zum Tatzeitpunkt im April 2007 14 Jahre alt und nach den Erkenntnissen des Ausschusses zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der rechtsextremistischen Szene. Seine Beteiligung an der Tat ist angesichts dessen aus Sicht des Ausschusses ausgeschlossen.

### **3.3.6. A. C.**

Da die Ermittler der Soko „Parkplatz“ eine Ähnlichkeit zwischen dem im Jahr 2009 aus letztlich ungeklärter Ursache in seinem Fahrzeug verbrannten A. C. und dem Phantombild der Zeugin L. E. gesehen haben, hat der Ausschuss sich auch mit der Frage befasst, ob A. C. in irgendeiner Form an der Tat beteiligt gewesen sein oder ob sein Todesfall in einem Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf der Theresienwiese stehen könnte. Eine Tatbeteiligung von A. C. schließt der Ausschuss aus, konkrete Anhaltspunkte für einen Zusammenhang der Fälle sind für den Ausschuss nicht ersichtlich.

Zwar weisen das von der Zeugin L. E., die am Tattag gegen 12.30 Uhr in Heilbronn einen Mann am Trafohäuschen auf der Theresienwiese stehen sah, erstellte Phantombild und ein im Internet veröffentlichtes Foto von A. C. tatsächlich gewisse Ähnlichkeiten auf. A. C. war jedoch zum Zeitpunkt der Tat im April 2007 16 Jahre alt – die Zeugin E. hat den Mann jedoch als 30-35-jährig beschrieben; auch die von ihr angegebene Größe – 170-175 cm – weicht deutlich von der tatsächlichen Größe des A. C. von etwa 160 cm ab. Der Ausschuss geht daher nicht davon aus, dass es sich bei der von der Zeugin E. wahrgenommenen Person um A. C. handelte; ohnehin ist ein Tatbezug eines Mannes, der sich etwa 1,5 Stunden vor der Tat am späteren Tatort aufhielt, für den Ausschuss nicht ersichtlich.

### **3.3.7. Von Zeugen beobachtete „blutverschmierte Personen“**

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die – in auffälliger Zahl – von Zeugen am Tattag beschriebenen Personen mit Blutantragungen an Körper oder Kleidung mit dem Mordanschlag auf der Theresienwiese in Zusammenhang stehen können. Im Ergebnis kann der Ausschuss nicht ausschließen, dass bei einzelnen „Blutverschmierten“ ein Tatzusammenhang bestehen könnte, hält dies jedoch für sehr unwahrscheinlich. Zu den Einzelheiten wird auf **II.4.1.1.** des Bewertungsteils (Frage eines Ermittlungsfehlers in Form der unterlassenen Phantombildveröffentlichung) verwiesen.

## **3.4. Fazit**

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit den Ermittlungen der Soko Parkplatz und des BKA zur Frage möglicher weiterer Beteiligter beschäftigt und umfangreiche eigene Beweiserhebungen durchgeführt. Im Ergebnis konnte er zwar die Beteiligung bislang unbekannter Dritter an dem Mordanschlag auf der Theresienwiese nicht ausschließen, er hat jedoch keine Belege für eine derartige Beteiligung gefunden.

#### **4. Mögliche Fehler der ermittelnden Behörden**

Die Ermittlungen der Täter des Mordes zum Nachteil der M. K. sowie des versuchten Mordes zum Nachteil des M. A. wurden vom 25. April 2007 bis zur Übernahme durch das Bundeskriminalamt am 11. November 2011 durch die Soko „Parkplatz“ geführt. In dieser Zeit wurden durch die Soko „Parkplatz“ nach Aussage des Zeugen KOR A. M. 5.017 Einzelspuren abgearbeitet, 335 Maßnahmen durchgeführt und 1.032 Hinweisen nachgegangen. Aufgrund der reinen Masse an Spuren war deshalb eine priorisierte Bearbeitung der Spuren notwendig geworden.

In der Gesamtschau der Ermittlungen ist der Ausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass selbst bei einer fehlerfreien Abarbeitung aller Spuren ein Zusammenhang zwischen der Tat auf der Theresienwiese am 25. April 2007 und einer Täterschaft des NSU-Trios zeitlich früher nicht erkennbar war.

##### **4.1. Unterlassene Veröffentlichung von Phantombildern**

Die Soko „Parkplatz“ fertigte insgesamt 14 Phantombilder aufgrund von Zeugenaussagen an, die am Tattag in weiträumigerer Nähe zum Tatort blutverschmierte Personen beobachtet haben wollen. Nach Angabe des ersten Leiters der Soko „Parkplatz“, dem Zeugen F. H., vor dem Untersuchungsausschuss erfolgte die Anfertigung der Phantombilder nach Aufnahme der entsprechenden Zeugenaussagen zunächst vorsorglich, da man deren Relevanz für die weiteren Ermittlungen noch nicht abschätzen konnte. Im November 2010 kam es des Weiteren zur Erstellung eines Phantombilds mit dem zweiten Tatopfer, dem Geschädigten M. A. Leiter der Soko „Parkplatz“ war zum damaligen Zeitpunkt der Zeuge A. M., der vor dem Untersuchungsausschuss aussagte, dass nach Einschätzung der Soko „Parkplatz“ neben dem Phantombild des Geschädigten A. zwei weitere der 2007 erstellten Phantombilder veröffentlicht werden sollten. Dabei handelte es sich zunächst um die von den Zeugen „VP 22“, einer Vertrauensperson der Kriminalpolizei Heilbronn, der von der Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert wurde, und dem Ehepaar K. erstellten Phantombilder. Da zwischenzeitlich ein neues Phantombild durch die Zeugin W. erstellt wurde, hat sich die Soko entschieden, dieses aufgrund des engeren örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs anstelle des Phantombilds des Ehepaars K. zur Veröffentlichung vorzuschlagen. Der Anlass der gewünschten Veröffentlichung sei laut Zeugen A. M. gewesen, dass – trotz widersprüchlichen Aussagen der Zeugen – „etwas Bewegung reingebracht“ und neue Hinweise generiert werden sollten. Die Staatsanwaltschaft lehnte das Begehren der Soko „Parkplatz“ auf Veröffentlichung der Phantombilder nach Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens über M. A. ab.

Die Nichtveröffentlichung der Phantombilder von Heilbronn durch den sachleitenden Staatsanwalt M. entsprach nach Überzeugung des Ausschusses den rechtlichen Vorgaben des § 131 b der Strafprozessordnung. Der rechtlich erforderliche hinreichende Verdacht, dass eines der 14 Phantombilder einen Tatverdächtigen zeigt, war nicht gegeben.

Der Zeuge M. stellte dem Ausschuss hierzu nachvollziehbar seine wesentlichen Erwägungen dar. Demnach sind Zeugenwahrnehmungen „das schlechteste aller Beweismittel“. Bei einer solchen Wahrnehmung lägen die Fehlerquellen vor allem im Bereich der Interpretation und der Erinnerbarkeit von realem Geschehen. Daher sind bei einer solchen Verwertung in einem Ermittlungsverfahren hohe Anforderungen gestellt. Diese Aussagen müssten im Detail auf Konstanz, Widerspruchsfreiheit und mögliche weitere Defizite überprüft werden. Ziel einer solchen Überprüfung sei nicht, Lügner zu identifizieren, sondern Fehler in der Wahrnehmung, beispielsweise durch Erinnerungslücken oder Erinnerungsüberlagerungen zu identifizieren. Weiter erläuterte der Zeuge M. für den Untersuchungsausschuss plausibel, dass nur in den ersten Tagen nach der Wahrnehmung mit einer einigermaßen zuverlässigen Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeit zu rechnen sein kann. Nach längstens einem Monat liegen beim Zeugen nur noch 10 Prozent reproduzierbare Wahrnehmungen vor. Auch aus dieser Erkenntnis der sog. Ebbinghausschen oder Strongschen Gedächtniskurve sieht der Zeuge M. die Aussagen

der VP 22 oder von Frau W. als nicht glaubhaft an, da sich diese in einer immer größer werdenden Zeitspanne an immer mehr Details zu erinnern glaubten.

Die Beobachtungen der VP 22 sind im Laufe der Vernehmungen immer konkreter geworden. Die VP 22 hat sich im Vergleich zu früheren Angaben teilweise widersprochen. Die VP 22 beschrieb die von ihr beobachtete blutbefleckte Person zunächst anhand ihrer Kleidung, den Haaren und der getragenen goldenen Uhr. In späteren Vernehmungen gab die VP 22 immer mehr Details zu Protokoll. So soll die beobachtete Person zunächst am linken und dann am rechten am Arm eine Tätowierung gehabt haben. Die Haarfarbe, die zunächst als dunkel beschrieben wurde, wurde in einer späteren Vernehmung auf wenige weiße Haare korrigiert.

In der Gesamtschau ist es für den Ausschuss mehr als unplausibel, dass die von der VP 22 beobachtete Person an dem Mordanschlag beteiligt ist. Dies würde ein völlig irrationales Täterverhalten voraussetzen. Zwischen der Tat auf der Theresienwiese und dem von der VP 22 beobachteten Sprung der Person in ein dunkles Fahrzeug liegt mehr als eine halbe Stunde. Die vernommene VP 22 gab in ihrer polizeilichen Vernehmung zunächst an, dass sie die Beobachtungen um 13.30 Uhr – also vor der Tat auf der Theresienwiese – gemacht habe. Eine abschließende Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage der VP 22 kann der Ausschuss aufgrund divergierender Aussagen der Zeugen nicht treffen. Während der Zeuge M. angab, der VP 22 sei es „nur ums Geld gegangen“, sah der Zeuge KHK K. B. die VP 22 als glaubhaften Zeugen, der keinen Grund gehabt habe, die ermittelnden Beamten anzulügen.

Die Zeugin W. beobachtete am 25. April 2007 am Ausgang der Theresienwiese einen dunkelblonden Mann, den sie der Herkunft nach optisch nach Osteuropa einordnete. Dieser Mann sei blutbefleckt gewesen und sei in einen dunklen PKW gesprungen. In einer weiteren Vernehmung im Jahr 2009 konkretisierte die Zeugin W. ihre Angaben und berichtete nun, der Mann sei in ein hellbeiges Fahrzeug mit Mosbacher-Kennzeichen gestiegen. Dieses Kennzeichen erwähnte sie in dieser Vernehmung erstmalig. Wie bereits ausgeführt, wertete der Staatsanwalt diese Aussage aufgrund der dargelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Erinnerungsfähigkeit von Zeugen ebenfalls als unwahrscheinlich. So erstellte die Zeugin W. im Jahr 2007 ein erstes Phantombild. Dieses bezeichnete sie aber als unzureichend. Allein die Haarpartie sei korrekt dargestellt. Im Jahr 2009 erkannte die Zeugin W. das von ihr erstellte Phantombild nicht wieder. 2011 wurde das Phantombild unter Anweisung der Zeugin W. überarbeitet. In diesem Schritt korrigierte die Zeugin das Phantombild. Darunter wurde auch die Haarpartie des Bildes drastisch verändert. Eben dieses Merkmal der korrekt dargestellten Haarpartie, hatte die Zeugin bei der Erstellung im Jahr 2007 besonders betont. Der Zeuge M. führte überzeugend aus, dass sich auch hier keine belastbaren Informationen generieren ließen, die den Voraussetzungen einer Phantombildveröffentlichung genügen würden.

Die Aussage des Ehepaars K. lässt sich mit den Aussagen der Zeugen M., der VP 22 sowie eines anonymen Rentners durchaus zusammen führen. Jedoch wäre auch diesbezüglich nach Meinung des Ausschusses ein völlig irrationales Täterverhalten zu Grunde zu legen. Nach den polizeilichen Ermittlungen flog der erste Polizeihubschrauber frühestens gegen 14.31 Uhr im Bereich des Wertwiesenparks. Die Wahrnehmungen der Zeugen können sich also erst ab diesem Zeitpunkt zugetragen haben. Die Täter müssten sich nach der Tat auf der Theresienwiese gegen 14 Uhr über eine halbe Stunde Zeit für die Flucht zum Wertwiesenpark gelassen haben, um dann bei Entdeckung des Hubschraubers plötzlich panisch in die Büsche zu springen. Dies erscheint dem Ausschuss sehr unplausibel – auch unter dem Aspekt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Täter nach der Tat blutverschmiert waren und sie dadurch ein extrem hohes Entdeckungsrisiko eingegangen wären. In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss sprach die Zeugin K. erstmalig davon, dass sie am Tag im Heilbronner Wertwiesenpark noch einen zweiten Mann gesehen haben will, der sich verdächtig verhielt. Sie gab an, dass dieser Mann einen schwarzen Rucksack bei sich trug und ebenfalls schnell in ein Gebüsch am Fahrradweg verschwand. Diese erstmals acht Jahre nach der Tat geschilderte angebliche Beobachtung hält der Ausschuss für unglaubhaft.

Schließlich erfüllt auch das Phantombild des Geschädigten M. A. die rechtlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nicht. Eine Erinnerungsfähigkeit des Geschädigten M. A. ist

zwar nicht unmöglich, aber nach Sicht des Ausschusses aufgrund der Schwere der Hirnverletzungen nahezu ausgeschlossen. Die vom Ausschuss vernommenen Sachverständigen Dr. Heinz-Dieter Wehner, Dr. T. H. und Dr. R. S. sahen einhellig eine mögliche Erinnerungsfähigkeit von M. A. als ausgeschlossen an, da aufgrund des durch die Schussverletzung verursachten Traumas die unmittelbaren Wahrnehmungen direkt vor und nach der Tat medizinisch nicht im Gehirn des Opfers abgespeichert werden konnten. Auch die Zeugin Dr. A. B., die beim Geschädigten M. A. die Hypnosebefragung durchgeführt hatte, hielt die vom Gutachter Dr. H. beim Geschädigten festgestellte retrograde Amnesie für nachvollziehbar. Der Ausschuss kommt auch durch die Aussage des Zeugen K. zu keiner anderen Einschätzung der Erinnerungsfähigkeit. Der vom Zeugen K. geschilderte Fall G., bei dem ein Opfer mit einem Kopfschuss einen Überfall überlebte und das Phantombild des Geschädigten zur Überführung der Täter führte, ist nach Meinung des Ausschusses von den Voraussetzungen und Auswirkungen her nicht vergleichbar mit der Tat in Heilbronn. Dies ergibt sich aus den vom Zeugen M. dargelegten Urteilsgründen des Landgerichts Heilbronn vom 4. April 1995. Der Geschädigte G. konnte im Gegensatz zum Opfer M. A. die Täter über mehrere Minuten beobachten und er erlitt durch den Schuss keine Verletzung des Gehirns.

Der Ausschuss hält es allerdings für nicht sachgerecht, dass der Gutachter Dr. T. H. die ablehnende Haltung des Staatsanwalts M. bereits aus den übergebenen Unterlagen ersehen konnte. Die Gefahr einer Beeinflussung der objektiven Begutachtung des Geschädigten durch einen Sachverständigen war zumindest theoretisch gegeben, wenngleich der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Gutachter Dr. H. sich tatsächlich hierdurch beeinflussen lassen hat.

#### **4.2. Auswertung der Telekommunikation der Tatopfer**

Zentral für die Frage, ob es sich beim Mordanschlag von Heilbronn um eine geplante oder um eine Zufallstat gehandelt hat, war die Ermittlung des persönlichen Umfelds der Opfer. Dazu gehört aus Sicht des Ausschusses auch deren Telekommunikation. Die Soko „Parkplatz“ hat diesbezüglich umfangreiche Ermittlungen angestellt. So wurden die privaten Handys, die dienstlichen eMails und die Computer der Opfer sowie die private eMail-Adresse des Geschädigten M. A. beim Anbieter GMX nach Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 30. April 2007 ausgewertet. Die auf dem Computer von A. gespeicherten eMail-Kontakte sowie die Word- und Excel-Dokumente wurden gesichert. Auf dem Computer des Opfers M. K. waren keine persönlichen Word- und Excel-Dateien abgespeichert. Ein Internetzugang konnte nicht festgestellt werden. Vorhandene Bilddateien wurden laut Aktenlage auf einer DVD gesichert. Insgesamt ergaben diese Maßnahmen keine Hinweise auf Bedrohungssituationen oder Kontakte mit möglichen Tatverdächtigen. Ein tatrelevanter Inhalt wurde nicht festgestellt.

Der erste Leiter der Soko „Parkplatz“, der Zeuge H., gab in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an, dass hinsichtlich der Auswertung des privaten eMail-Accounts der Geschädigten M. K. (shelly84@yahoo.com) ein Schreiben an den amerikanischen Provider Yahoo geschickt wurde. Dieser habe geantwortet, dass zur Herausgabe der eMails ein justizielles Rechtshilfeersuchen notwendig sei. Gemeinsam mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft habe man nach einer gemeinsamen Besprechung sodann entschieden, keinen Antrag auf ein Rechtshilfeersuchen zu stellen. Hintergrund der Entscheidung sei gewesen, dass auf dem Laptop des Opfers K. keine Internetspuren vorhanden gewesen seien und die Mailadresse nur auf einer älteren Mitgliederliste des Kirmesvereins in Oberweißbach aufgetaucht sei. Die eMail-Adresse sei Freunden und Bekannten nicht bekannt gewesen.

Der Ausschuss bewertet es als Fehler, dass die Ermittlungsbehörden die Einholung eines internationalen Rechtshilfeersuchens unterlassen haben. Die Grundannahme der Soko „Parkplatz“, die eMail-Adresse sei Freunden nicht bekannt gewesen, ist nicht zutreffend. Aus den Akten ergibt sich, dass einige, wenn auch wenige Freunde, die eMail-Adresse der Geschädigten K. kannten. So gab beispielsweise die Zeugin P. P. in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 4. Mai 2007 an, sie kenne diese von der Liste des Kirmesvereins. Die Zeugin P. verwies

zudem auf die Bekannte H. F. Diese gab in einer telefonischen Befragung durch die ermittelnden Beamten an, sie könne sich an die eMail-Adresse erinnern, habe aber nie mit M. K. per eMail Kontakt gehabt, da sie keinen Internetanschluss habe. Zwar schätzt der Ausschuss die Erfolgsaussichten eines Rechtshilfeersuchens als eher gering ein und neue Ansatzpunkte dürften aufgrund der fast ausschließlichen Kommunikation von Frau K. per SMS eher unwahrscheinlich sein, jedoch wäre ein solcher Antrag im Rahmen von umfassenden Opferumfeldermittlungen geboten gewesen.

#### **4.3. Erhebung und Sichtung der Daten der Ringalarmfahndung vom 25. April 2007**

Direkt nach Eintreffen der ersten Beamten am Tatort wurde am 25. April 2007 um 14.15 Uhr eine Ringalarmfahndung ausgelöst. In elf angrenzenden Landkreisen wurden insgesamt 97 Kontrollstellen errichtet. Die Errichtung der Kontrollstellen erfolgte an taktischen Straßen, beispielweise Durchgangsstraßen. Der Radius der Ringalarmfahndung lag zwischen 20 und 50 Kilometern, je nach Weg-Zeit-Berechnung. Diese Maßnahme am Tattag dauerte knapp drei Stunden. In dieser Zeit wurden die durchfahrenden Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen händisch von den eingesetzten Beamten erfasst.

Der Ausschuss übt insoweit Kritik am Vorgehen der Soko „Parkplatz“, dass eine systematische Erfassung der händisch notierten Kfz-Kennzeichen erst über drei Jahre nach der Tat – im August 2010 – erfolgte. Die frühzeitige Schaffung einer elektronisch recherchierbaren Ermittlungsgrundlage war aus Sicht des Ausschusses erforderlich. Weder geboten noch verhältnismäßig wäre dagegen eine anlasslose Auswertung der über 33.000 notierten Kennzeichen, beispielsweise durch die Befragung aller Halter – gewesen. Diesbezüglich ist der Soko „Parkplatz“ kein Fehlverhalten vorzuwerfen.

#### **4.4. Sicherstellung und Auswertung von Videoaufnahmen in Tatortnähe**

Die Videoaufnahmen im Tatortnahbereich wurden durch die Soko „Parkplatz“ zeitnah gesichert und archiviert. Laut Aussage der Zeugin R. vor dem Ausschuss handelte es sich dabei nicht nur um Videoaufnahmen von Tankstellen und angrenzenden Geschäften, sondern unter anderem auch um Videos der Trauerfeier am 27. April sowie eines Privatfilmers auf der Theresienwiese. Eine erste Sicherung der Aufnahmen ist als „Spur 2“ geführt worden. Die Auswertung des Materials wurde dann jedoch nur punktuell vorgenommen. Der Ausschuss hat erwogen, ob nicht eine zeitnahe, systematisierte Erfassung der Videoaufnahmen geboten gewesen wäre. Dadurch wäre es unter anderem vermeidbar gewesen, dass erst im April 2010 eine vollständige Bestandsliste aller vorhandenen Videoaufnahmen der Soko „Parkplatz“ vorlag. Auf der anderen Seite verkennt der Ausschuss nicht, dass eine solche Erfassung einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand bedeutet hätte und mit der Verfolgung der uWP-Spur innerhalb der Sonderkommission eine andere Spurenpriorisierung vorgenommen wurde.

#### **4.5. Absperrung und Freigabe des Tatorts**

Verantwortlich für die Absperrung des Tatortes auf der Theresienwiese am Tattag war der damalige Leiter des Polizeireviers Heilbronn, der Zeuge A. M. Dieser gab vor dem Untersuchungsausschuss an, er sei zwischen 14:20 Uhr und 14:25 Uhr – also ungefähr 5 bis 10 Minuten nach Meldungseingang – am Tatort in Heilbronn eingetroffen. Sodann wurden Einsatzkräfte an den Zufahrtswegen zur Theresienwiese in einem Umkreis von 40 bis 50 Metern positioniert, um den Tatort abzuschirmen. Dieser Bereich sei auch zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vergrößert worden. Insgesamt sei eine Fläche von rund 2.000 m<sup>2</sup> abgesperrt gewesen. In diesen abgeschirmten Bereich wurden ausschließlich weitere Rettungs- und Einsatzkräfte gelassen. Der Zeuge M. gab vor dem Ausschuss an, dass in den extra abgesperrten Tatortnahbereich nur die Mitarbeiter der Kriminaltechnik Zugang hatten, selbst die Ermittler hätten diesen absoluten Nahbereich zum Zeitpunkt der Spurensicherung nicht mehr betreten dürfen. Die Entscheidung für die Definition und die damit einhergehende Absperrung des



absoluten Tatortnahbereichs sei von den zuständigen Beamten der Spurensicherung getroffen worden. Für eine weiträumigere Absperrung des Tatortnahbereichs hätte es keine Veranlassung gegeben, so A. M. vor dem Untersuchungsausschuss. Weiter gab der Zeuge M. an, dass auf dem Schotter und dem Teer auf dem Gelände der Theresienwiese augenscheinlich keinerlei Auffälligkeiten gewesen seien, weswegen man auf die Festlegung der Grenzen des Tatortnahbereichs gekommen sei. In einer späteren Phase sei allerdings das großräumig durch die Polizei abgesperrte Gebiet von den Beamten nach Spuren abgesucht worden. Um den Tatortbereich etwas vor Blicken zu schützen, habe man, so M., die Einsatzfahrzeuge in einer Reihe geparkt damit eine Sichtgrenze entstand.

Der Ausschuss übt Kritik an der aus seiner Sicht unzureichenden Absperrung des Tatorts auf der Theresienwiese. Zwar bestand eine weiträumige Sperrung des Platzes für die Öffentlichkeit, jedoch war lediglich der unmittelbare Tatortnahbereich so abgesperrt, dass zu diesem nur wenige berechnete Personen Zutritt hatten. Die Einrichtung des Meldepunktes in direkter Tatortnähe dürfte zwar den außergewöhnlichen Umständen des Tattages geschuldet sein, ist im Ergebnis für den Ausschuss jedoch nicht nachvollziehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Vielzahl anwesenden Beamten innerhalb der weiträumigeren Absperrung mögliche Spuren verwischt oder vernichtet wurden.

Des Weiteren hat sich der Ausschuss mit der Frage beschäftigt, ob der Tatort zu früh freigegeben wurde. Der Zeuge M. gab vor dem Untersuchungsausschuss an, er selbst habe gegen 19:45 Uhr den Tatort verlassen. Zuvor seien die Spurensicherungsmaßnahmen abgeschlossen gewesen. Man habe dann die Stadtverwaltung informiert und diese hätte die Berufsfeuerwehr auf die Theresienwiese geschickt. Diese sei dort gegen 19:40 Uhr angekommen und angewiesen worden, den noch blutbefleckten Tatort mit viel Wasser zu reinigen. Gegen 20:40 Uhr sei dann die Tatortabspernung gänzlich aufgehoben worden. Der SWR zeigte in einem Bericht vom 2. November 2015 Bilder, worauf Kinder in Helligkeit an blutigen Pfützen am Tatort zu sehen waren. Der SWR gab an, aus Quellenschutzgründen keine weiteren Angaben zur Entstehung und zum Filmer dieser Sequenzen zu machen. Wann die Aufnahmen entstanden sind, am 25. oder 26. April 2007, wie von dem Zeugen M. für möglich gehalten, vermochte der Ausschuss nicht zu klären.

Für den Ausschuss ist nicht gesichert zu bewerten, ob es sich bei der Absperrung und der Freigabe des Tatortes um Ermittlungsfehler handelt, da zuvor die polizeilichen Maßnahmen, wie Spurensicherung, beendet wurden.

#### **4.6. Wegschicken von möglichen Zeugen vom Tatort**

Der Zeuge J. C. sagt vor dem Untersuchungsausschuss aus, er sei am Tattag an der Theresienwiese vorbeigekommen und habe dort das Einsatzfahrzeug mit den beiden Opfern M. K. und M. A. gesehen. Er sei bis auf zwei Meter an das Fahrzeug herangegangen. Als er die Polizei alarmieren wollte, seien mehrere Einsatzfahrzeuge am Tatort eingetroffen. Inzwischen hätten sich auch weitere Passanten in der Tatortnähe befunden. Eine Polizeibeamtin hätte die Passantengruppe dann aufgefordert sich vom Tatort zu entfernen. Die Personalien seien nicht aufgenommen worden. Erst am Nachmittag des Tattages habe er sich bei der Polizei gemeldet, seine Personalien für eine mögliche Zeugenvernehmung angegeben. Die dazu befragten Polizeibeamten gaben an, sich namentlich nicht an den Zeugen C. erinnern zu können, können sich aber an ein Wegschicken von Zeugen am Tatort Theresienwiese ohne Feststellung der Personalien nicht erinnern.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen wurde im Ausschuss unterschiedlich bewertet. Sollte die Aussage des Zeugen C. hinsichtlich des Wegschickens zutreffen, dann wäre das nach Einschätzung des Ausschusses ein grobes Versäumnis.

#### 4.7. Opferumfeldermittlungen

Der Ausschuss konnte bei den Ermittlungen des Opferumfelds keine Fehler durch die zuständigen Behörden feststellen. Direkt nach der Tat wurden das direkte Umfeld der Opfer sowie die Kollegen befragt. Der erste Leiter der Soko „Parkplatz“, F. H., berichtete dem Ausschuss, dass in der ersten Phase der Ermittlungen Vernehmungen im privaten und beruflichen Umfeld der beiden Polizeibeamten M. A. und M. K. stattfanden. Diese Opferumfeldermittlungen in dieser Ermittlungsphase waren nach Einschätzung des Ausschusses hinreichend intensiv. Keiner der Befragten konnte Hinweise auf ein mögliches Tatmotiv geben. Allenfalls handelt es sich dabei um vage Spekulationen und Erklärungsversuche. Einen Hinweis auf einen politischen Hintergrund der Tat gab keiner vernommenen Zeugen.

Die Ermittlungen zum Opferumfeld von M. K. wurden in verschiedenen Phasen mit großer Intensität geführt. In einer ersten Phase wurde vom Tattag an das private und berufliche Umfeld der Geschädigten K. befragt sowie Einsatzlisten und sonstige Kontakt- und Bewegungsdaten erhoben und Auswertungen von Kommunikationsmitteln der beiden Opfer durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden im Mai 2007 abgeschlossen. Aufgrund des Fundes der DNA einer unbekanntes weiblichen Person („Wattestäbchenspur“) weitere Opferumfeldermittlungen zunächst nicht vorgenommen. Nach dem Wegfall der uwP-Spur im März 2009 kam es zu erneuten, intensiven Opferumfeldermittlungen. So wurden unter anderem über 100 Kollegen der Geschädigten K. sowie weitere 40 Personen aus dem privaten Umfeld befragt. Bei keiner dieser Vernehmungen ergaben sich Anhaltspunkte auf Beziehungen in die rechtsextreme Szene. Zusätzlich wurden bei den sachbearbeitenden Dienststellen Informationen zu den Einsätzen von M. K. gewonnen und durch freiwillige DNA-Proben im Kollegenkreis konnten offene Spuren Tatortberechtigten beziehungsweise Vornutzern des Opferfahrzeugs zugeordnet werden. Nach dem Auffliegen des NSU-Trios am 4. November 2011 wurden bereits vernommene Personen aus dem privaten Umfeld der Geschädigten K. erneut und explizit mit der Zielrichtung befragt, ob direkte oder indirekte Bezüge in die rechtsextreme Szene bestanden. Hierzu wurden auch regelmäßige Aufenthaltsorte der M. K. – soweit sie nicht bereits bekannt waren – ermittelt. Im Ergebnis haben auch diese Maßnahmen nicht den Verdacht erhärtet, es könnte sich bei der Tat um eine Beziehungstat handeln.

Als haltlos erwies sich der Vorwurf, dass das Umfeld des Geschädigten A. nur unzureichend überprüft wurde. Bereits aus den Akten ergaben sich umfangreiche Ermittlungen. Auch die Tätigkeit des Lebensabschnittsgefährten der Mutter des M. A. für das Bundesamt für Verfassungsschutz bis ins Jahr 2005 wurde den Vernehmbeamten selbständig durch die betroffene Person eröffnet. Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit für das BfV und der Tat ergaben sich für den Ausschuss nicht, zumal die Beziehung erst seit Januar 2011 bestand. Die Zeugin B. F., die im November 2011 mit den Opferumfeldermittlungen bei M. A. nach dem Bekanntwerden des NSU betraut wurde, gab vor dem Untersuchungsausschuss an, dass von der federführenden Behörde, dem Bundeskriminalamt, die Devise ausgegeben wurde, dass diese Ermittlungen mit derselben Intensität verfolgt werden sollten, wie sie auch bei dem Opfer M. K. durchgeführt wurden. Dies sei auch so geschehen. Man habe die Lebensläufe der Opfer den Ermittlungen zu Grunde gelegt und so versucht, das Umfeld zu systematisieren und zu befragen und weitere möglicherweise relevante Personen aus dem Umfeld zu identifizieren, die in der ersten Phase der Opferumfeldermittlungen noch nicht befragt wurden. Bereits befragte Personen wurden noch einmal aufgesucht und mit den Fragen nach Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene erneut befragt. Auch wurde M. A. selbst zu möglichen Tätermotiven, Verbindungen in die rechtsextremistische Szene oder verdächtigen Wahrnehmungen befragt. Bei beiden Opfern wurden Kontakt- und Bewegungsbilder in der Woche vom 16. April bis zum 25. April 2007 erstellt.

#### 4.8. Erstellung einer Operativen Fallanalyse im Jahr 2007 und 2009

Die Einbindung der Vertreter der Operativen Fallanalyse beim LKA Baden-Württemberg erfolgte zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Bereits am 27. April 2007 habe die Soko „Parkplatz“, so der Zeuge KHK A. T. in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, angeru-

fen und um Unterstützung angefragt. Ziel der Operativen Fallanalyse war es demnach, trotz der in der Anfangsphase nur rudimentär vorhandenen Informationslage über die Tat Wahrscheinlichkeiten herauszuarbeiten und unter diesen Wahrscheinlichkeiten diejenige Hypothese als die wahrscheinlichste herauszuarbeiten, die nach den Erkenntnissen der polizeilichen Arbeit dem Tatablauf am nächsten kommt. Die Fertigstellung der ersten operativen Fallanalyse erfolgte zum 21. Mai 2007. Nach Wegbrechen der sogenannten „Wattestäbchenspur“ kam es am 7. April 2009 zu einer Besprechung zwischen der Soko „Parkplatz“ und der Operativen Fallanalyse des LKA, die schlussendlich in einer überarbeiteten Fallanalyse endete. Diese wurde zum 22. Mai 2009 vorgelegt. Die Operative Fallanalyse aus dem Jahr 2007 kommt im Kern zu dem knappen Ergebnis, dass die Tat *„mit hoher Wahrscheinlichkeit im zurückliegenden polizeilichen Einsatzgeschehen [...] zu suchen ist“* und die Täter der örtlichen kriminellen Szene zuzuordnen seien. Die überarbeitete Fallanalyse aus dem Jahr 2009 arbeitet dagegen aufgrund des fortgeschrittenen Ermittlungsstandes mit verschiedenen Hypothesen und bewertet diese. Zusammenfassend kommen die Fallanalytiker zu dem Ergebnis, dass es sich um einen kleinen, eingeschworenen Kreis von eingeweihten Personen handeln müsse, die massive Verärgerungs- und Kränkungserlebnisse in Verbindung mit einem polizeilichen Einsatzgeschehen erlebt haben dürften. Zwischen den beiden handelnden Täter müsse ein sehr enges Vertrauensverhältnis im Sinne einer „verschworenen Gemeinschaft“ bestanden haben, wodurch möglicherweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeinsame Straftaten begangen wurden. Zumindest einer der Täter müsse einen unmittelbaren Bezug zum Raum Heilbronn haben. Bei der Tat spiele die Wegnahme der Gegenstände im Sinne einer Erbeutung von Trophäen eine zentrale Rolle. Ein politisch motivierter Anschlag gegen Staatsorgane sei laut den Fallanalytikern mangels eines Bekennerschreibens und zu vielen Elementen einer allgemein-kriminellen Tat auszuschließen.

Im Ergebnis konnte der Ausschuss keine fundamentalen fachlichen Fehler bei den erstellten Fallanalysen feststellen. Aufgrund der knappen Zeit von wenigen Wochen und den Ermittlungen im Anfangsstadium war 2007 eine umfassendere Fallanalyse aus zeitlichen Gründen nicht möglich. In der Gesamtabwägung der Wahrscheinlichkeiten kommt die Fallanalyse aus dem Jahr 2009 zu einem Ergebnis, welches sich in vielen Punkten – insbesondere im Handeln als verschworene Gemeinschaft und der Bedeutung der Waffen als Trophäen – mit der Persönlichkeitsstruktur und dem Agieren des aufgefliegenen NSU-Trios deckt.

Aus Sicht des Ausschusses hat jedoch die Operative Fallanalyse aus dem Jahr 2009 zu schnell einen politisch motivierten Hintergrund der Tat verworfen. Laut dem schriftlichen Ergebnis der Fallanalyse haben sich die Ermittler mit der Nichtexistenz eines Bekennerschreibens beschäftigt. Wie die Sachverständige Röpke in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss dargelegt hat, ist es für die rechtsextremistische Szene geradezu typisch, dass kein Bekenntnis zu Straftaten an die Öffentlichkeit stattfindet. Eine intensivere Beschäftigung mit der Bedeutung von Bekennerschreiben hätte möglicherweise zu einer anderen Bewertung der Fallanalyse geführt.

Zu dieser Einschätzung kommt der Ausschuss auch unter dem weiteren Aspekt, dass sich, laut Aussage des Zeugen T., die Fallanalytiker mit Tötungsdelikten gegen Polizisten intensiver beschäftigt haben. Dabei habe es sich aber nur um Taten gehandelt, die entweder durch die RAF oder durch Extremisten in typischen Kontrollsituationen sowie von psychisch auffälligen Personen begangen wurden. Ein solcher Ansatz ist aus Sicht des Ausschusses jedoch zu kurz gedacht. Es gibt eine Reihe von rechtsextremistischen Tötungsdelikten im In- und Ausland gegen Polizisten. Die Ausgabe „BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21“ mit dem Titel „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“ liefert mit dem Fall Kay Diesner aus dem Jahr 1997 ein entsprechendes Beispiel. Das Magazin ist eine weitverbreitete Publikation in Sicherheitsbehörden und dürfte somit zum damaligen Zeitpunkt auch dem LKA Baden-Württemberg zur Verfügung gestanden haben. Der Ausschuss vermag nicht zu beurteilen, ob eine andere Bewertung des Merkmals „Vorliegen einer politisch motivierten Tat“ zu einer eineinhalb Jahre früheren Entdeckung der Verbindung zwischen der Täterschaft des NSU-Trios und des Mordanschlag von Heilbronn geführt hätte.

Der Ausschuss verkennt jedoch nicht, dass die Erstellung einer Operativen Fallanalyse in der Regel Einfluss auf die Zielrichtung der weiteren polizeilichen Ermittlungen nimmt. Aus Sicht des Ausschusses ist es zumindest einer Überlegung wert, ob nicht in künftigen Fallanalysen eine gleichrangige Priorisierung der wahrscheinlichsten Hypothesen stattfinden sollte, um so eine offenere Ermittlungsarbeit zu gewährleisten.

#### **4.9. UwP-Spur („Wattestäbchenspur“)**

Der Ausschuss bewertet die jahrelange Verfolgung der Phantoms spur der unbekannt weiblichen Person (sogenannte „Wattestäbchenspur“) als Ermittlungsspanne, die zu einer anderen und im Nachhinein falschen Priorisierung der Ermittlungen geführt hat. Ausgangspunkt war das Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchungen vom 31. Mai 2007, die zu dem Ergebnis kamen, dass am Streifenfahrzeug der Opfer eine unbekannt DNA einer Frau gesichert wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die DNA bereits 21 Mal in der Analysedatei (zwölf Mal in Österreich, vier Mal in Rheinland-Pfalz, vier Mal in Baden-Württemberg und einmal in Hessen) gespeichert. Erst Ende März 2009 stand zweifelsfrei fest, dass es sich bei der DNA der uwP um die DNA einer Abpackerin der Herstellerfirma handelte.

Der Soko „Parkplatz“ ist insoweit kein Vorwurf an der Ermittlungsspanne zu machen, da bereits am 31. Juli 2007 im Rahmen eines Arbeitstreffens mit Polizeibeamten des LKA Oberösterreich erste Zweifel bezüglich einer Kontamination der Wattestäbchen aufkamen. Eine mögliche Kontamination wurde seitens der österreichischen Beamten für den Bereich der österreichischen Polizei aufgrund der unterschiedlichen Hersteller ausgeschlossen. Laut Aussagen verschiedener Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss fanden zudem in den Jahren 2008 und 2009 kritische Nachermittlungen statt. So wurden durch das KTI des Landeskriminalamts über 300 Leerproben analysiert, um Verunreinigungen durch den Hersteller auszuschließen. Es fand zudem eine Abstimmung mit DNA-Experten anderer Landeskriminalämter statt, die ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit von keiner Kontamination ausgingen. Noch am 15. März 2009 – also kurz vor der zweifelsfreien Bestätigung der Verunreinigung – sicherte die Herstellerfirma gegenüber der österreichischen Polizei die DNA-Freiheit der Wattestäbchen zu. Seitens der Soko „Parkplatz“ fand somit ein umfassendes kriminaltechnisches Spurencolling statt.

#### **4.10. Hinweis auf die Ceska-Mordserie durch M. W.**

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die Soko „Parkplatz“ nicht bereits bei Beginn ihrer Arbeit einen ernstzunehmenden Hinweis auf die Ceska-Mordserie und somit auf eine Verbindung zum NSU fahrlässig übersehen hat. Der Hinweis stammt vom Onkel des Opfers M. K., dem Zeugen M. W., der selbst als Polizist in Thüringen tätig ist. Der Zeuge W. gab in seiner Vernehmung am 3. Mai 2007 gegenüber der Soko „Parkplatz“ an, seiner Meinung nach bestehe aufgrund des verwendeten Kalibers und den Pistolen ein Zusammenhang mit den damals sogenannten „Türkenmorden“. Der Zeuge U. M., der den Hinweis an den Zeugen W. herangetragen hat, sagte vor dem Ausschuss, dass ihm auch die Art der Tötung aufgefallen sei. So seien die Opfer bei den „Türkenmorden“ brutal hingerichtet worden. Das sei in Heilbronn in ähnlicher Weise der Fall gewesen. Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage gestellt, ob der Zeuge U. M. aufgrund des Hinweises des Onkels von M. K. vom 3. Mai 2007 nicht direkt im Anschluss hätte vernommen werden müssen. Eine Erstvernehmung des Zeugen M. am 14. November 2011 ist aus Sicht des Ausschusses durchaus kritikwürdig. Allerdings ist ebenso festzustellen, dass der Hinweis die Soko „Parkplatz“ im Jahr 2007 mutmaßlich nicht weiter geführt hätte. Grundlage des Hinweises waren die angeblich gleichen Kaliber der Waffen. Jedoch stimmt das Kaliber der verwendeten Ceska nicht mit denen der später festgestellten Tatwaffen – einer Radom und einer Tokarew – überein. Ein Zusammenhang zwischen der Ceska-Mordserie und der Tat von Heilbronn hätte sich somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ergeben, da bereits nach Abgleich der Kaliber eine entsprechende Verbindung aufgrund der objektiven Spurenlage verneint worden wäre.

#### **4.11. Ermittlung des Tauschpartners von M. K.**

Der Zeuge A. D. gab vor dem Untersuchungsausschuss an, dass sich M. K. im Vorfeld des Einsatzes bei ihm gemeldet habe, um den Dienst mit ihm zu tauschen. Der genaue Zeitpunkt der Verabredung zum Tausch war ihm nicht mehr erinnerlich. Der Zeuge D. sagte aus, es sei dann vereinbart worden, dass er den Nachtwacheeinsatz von M. K. am 25. April 2007 übernehmen sollte und Frau K. bei der Einsatzkonzeption Sichere City in Heilbronn Dienst verrichten würde. Der Zeuge D. erklärte dem Untersuchungsausschuss, dass er es am Tattag nicht für wichtig erachtete, anzugeben, dass er mit Frau K. den Einsatz getauscht habe. Als er am Tattag erfahren habe, dass nach dem Tauschpartner gesucht werde, um ihn psychologisch zu betreuen, habe er sich nicht melden wollen, weil er mit einer psychologischen Betreuung „nichts am Hut“ haben wollte. Die Angst vor psychologischer Betreuung ist aus Sicht des Ausschusses nicht nachvollziehbar, zumal der Zeuge D. vor dem Ausschuss ebenfalls angab, „eine psychologische Betreuung ist nichts, wovor man sich scheuen muss“. Der Zeuge D. hat aus Sicht des Ausschusses mit seinem Verschweigen des Tausches die Ermittlungen in dieser Frage erschwert. Als Polizeibeamter hätte er die Weitsicht haben müssen, die Folgen seines Handelns zu überblicken. Dieses Schweigen hatte zur Folge, dass die Klärung nach der Frage des Dienstauses rund vier Jahre nicht erfolgte.

Allerdings gab der Zeuge D. an, kein Geheimnis aus dem Dienstauch gemacht zu haben, er sei vielmehr davon ausgegangen, dass dieser Umstand unter den Kollegen bekannt gewesen sei. Dass der Zeuge D. Tauschpartner von Frau K. war, wurde erst 2011 deswegen bekannt, weil das LKA dieser Spur noch einmal genauer nachgehen wollte und dies unter den Kollegen der M. K. kommunizierte. Daraufhin meldete sich eine Person bei den ermittelnden Beamten, um den Tauschpartner D. zu melden. Der Untersuchungsausschuss geht daher davon aus, dass der Tauschpartner durch ein hartnäckiges Nachfragen und Ermitteln schon zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert und befragt werden hätte können. Die genauen Umstände des Dienstauses von Frau K. mit dem Zeugen D. konnte der Ausschuss nicht abschließend klären.

#### **4.12. DNA-Abgleich mit Tatortberechtigten sowie Auswertung daktyloskopischer Spuren**

Ein weiterer Aspekt der Untersuchung des Ausschusses war die Auswertung von DNA-Spuren, die am Opferfahrzeug, den Opfern sowie weiteren Beweismitteln gefunden wurden und (zunächst) nicht zugeordnet werden konnten.

Die Sachverständige Dr. S. führte in diesem Zusammenhang vor dem Ausschuss aus, dass die DNA-Spuren, die an den durch die Brandeinwirkung und das Löschwasser stark angegriffenen Tatwaffen Radom und Tokarew gefunden wurden, sogenannten Tatortberechtigten zuzuordnen waren und daher nachträglich angetragen wurden. Auch im Falle der Handschließen wurden an neuralgischen Punkten Abriebe auf DNA-Spuren untersucht. Hier konnten die DNA-Muster ebenfalls Tatortberechtigten zugeordnet werden. Darüber hinaus verzeichnete die Sachverständige Dr. S. bei Abriebproben des Reizstoffsprüngerätes und dem Multifunktionsstool Victorinox nicht verwertbare Befunde.

Aus den Akten ergab sich, dass eine Handflächenspur am Autodach des Opferfahrzeugs am 19. November 2010 einem Spurenberechtigten zugeordnet werden konnte. Da das Dienstfahrzeug schon vor der Tat im Einsatz gewesen ist, wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gebeten, ihre DNA-Proben freiwillig zum Vergleich abzugeben. Dadurch konnte bereits eine Vielzahl von Spuren berechtigten Personen zugewiesen werden. Die rechtlichen Grundlagen für einen richterlichen Beschluss zur zwingenden Abgabe einer DNA-Probe von Polizeibeamten lagen hier nicht vor.

In der Gesamtschau hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für eine unfachmännische Erhebung oder Auswertung der DNA-Spuren gefunden.

Offen geblieben sind zwei DNA-Vollspuren am Diensthemd von M. A. und vier DNA-Recherchespuren am Dienstfahrzeug bzw. der Diensthose. Das BKA hat dem Untersuchungsausschuss schriftlich mitgeteilt, dass die Vollspuren durch die SOKO Parkplatz in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt worden seien und permanent bundesweit mit dem Datenbestand abgeglichen worden seien und würden. Die Erhebung von DNA-Mustern von berechtigten Fahrzeugführern und deren Abgleich mit den gesicherten DNA-Mustern sei aus kriminalistischer Sicht nicht für zielführend erachtet worden.

Auch bezüglich der „Recherchespuren“, d.h. der unvollständigen DNA-Muster, finde anhand einer Datei ein bundesweiter Abgleich statt. Bislang liege keine Treffermeldung vor, in Absprache mit dem GBA würde aber eine Erhebung von DNA-Mustern von 158 Beamten der Bereitschaftspolizei nach wie vor aus kriminalistischer Sicht mit Blick auf die beschränkte Aussagekraft zur Aufklärung der Tat nicht für zielführend erachtet.

#### **4.13. Auswertung von Kreuztreffern aus den Funkzellendaten der Soko Parkplatz und EUROPOL-Daten**

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit den Ermittlungen der Soko Parkplatz zum Abgleich von Kreuztreffern aus den Funkzellendaten der Soko Parkplatz und von EUROPOL-Datenbanken befasst. Der Ausschuss hat hierzu insbesondere den Sachbearbeiter der Soko Parkplatz, KHK F., befragt, und die Maßnahmen- und Spurenakten der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen beigezogen.

Dem Schlussbericht der Maßnahme 203 – Datenabgleich mit EUROPOL – vom 14. November 2011 lässt sich entnehmen, dass durch EUROPOL vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt noch im Fokus stehenden „uwP-Spur“ im Dezember 2008 ein Abgleich der von der Soko Parkplatz angelieferten Funkzellendaten (Zeitraum 18. April 2007, 00.00 Uhr, bis 25. April 2007, 18.00 Uhr) mit dem eigenen Datenbestand aus dem Bereich der osteuropäischen Organisierten Kriminalität durchgeführt wurde. Unter dem 16. Dezember 2008 übermittelte das BKA der Soko Parkplatz eine Trefferliste mit (bereinigt) 42 Rufnummern, eine weitere Bearbeitung wurde jedoch zunächst auf Weisung der damaligen Leitung der Soko „Parkplatz“ zurückgestellt.

Die Aufarbeitung der einzelnen mitgeteilten Rufnummern durch KHK F. erfolgte dann erst im Jahr 2011. Es erfolgte eine Überprüfung der Rufnummern, soweit bekannt auch der Anschlussinhaber sowie der Rufnummern, die an der Kommunikation mit den mitgeteilten Rufnummern beteiligt waren, im Fallbearbeitungssystem CRIME und im Polizeilichen Auskunftssystem POLAS. Auch wurden sämtliche Namen, die sich darüber hinaus aus den von EUROPOL mitgeteilten Erkenntnissen ergaben, im Fallbearbeitungssystem CRIME überprüft. Die Soko Parkplatz forderte darüber hinaus von allen natürlichen Personen Lichtbilder an und verglich sie mit den vorliegenden Phantombildern. Zu den einzelnen von EUROPOL mitgeteilten Rufnummern wurden gesonderte Auswertebereiche erstellt. Bis November 2011 wurde der weit überwiegende Teil der übermittelten Rufnummern durch die Soko „Parkplatz“ überprüft. Als im November 2011 das NSU-Trio aufflog, wurde auf die weitere Auswertung der noch offenen möglichen Spuren verzichtet.

Unabhängig von den EUROPOL-Daten wurden im Rahmen von Abgleichen der Funkzellendaten mit INPOL-Falldaten und der beim LKA vorhandenen ESOK-Datei (Ehemalige Sowjetunion Organisierte Kriminalität) darüber hinaus mehrere Spuren generiert und verfolgt, die jedoch keine weiteren Ermittlungsansätze oder konkreten Verdachtsmomente gegen die betroffenen Personen ergeben haben (Spuren 778 bis 782, 4821, 4822).

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass die Auswertung der Kreuztreffer idealerweise zeitnah nach Eingang der Trefferliste erfolgt wäre, zumal der Hintergrund der Tat noch völlig unklar war. Dabei verkennt der Ausschuss nicht die Notwendigkeit, angesichts der Vielzahl von Spuren und Maßnahmen die Ermittlungen zu priorisieren und zunächst die vordringlichen Ermittlungsmaßnahmen bei konkreten Verdachtsmomenten durchzuführen.

Diese Priorisierung muss im Einzelfall von der Ermittlungsleitung vorgenommen und kann im Nachhinein durch den Untersuchungsausschuss nur eingeschränkt überprüft werden. Ob diese Priorisierung angesichts der erst im Jahr 2011 erfolgten Auswertung der Kreuztreffer in dieser Hinsicht richtig erfolgt ist, erscheint dem Ausschuss zweifelhaft. Im Ergebnis haben sich jedoch aus der der Auswertung keine weiteren Ermittlungsansätze ergeben, weshalb sich aufgrund der fehlerhaften Priorisierung aus Sicht des Ausschusses keine Auswirkung auf das Ermittlungsergebnis feststellen lassen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die noch offenen Rufnummern nach dem Auffliegen des NSU zunächst nicht weiter ausgewertet wurden. Der Ausschuss hält es jedoch für sinnvoll, zur Vervollständigung der Ermittlungen sämtliche Rufnummern zu überprüfen.

#### **4.14. Kein struktureller Rassismus in der Ermittlungsarbeit**

Der Ausschuss ist im Rahmen seiner Untersuchungen auch dem Vorwurf des „strukturellen“ oder „institutionellen Rassismus“ bei den Ermittlungen nachgegangen und hat überprüft, ob sich Anhaltspunkte für systematisch vorurteilsbeladene oder antiziganistische beziehungsweise fremdenfeindliche Ermittlungen durch die Soko „Parkplatz“ ergeben. Dieser Vorwurf konnte durch den Ausschuss nach dem Aktenstudium sowie dem Abschluss der Beweisaufnahme entkräftet werden. Gerade im Hinblick auf Ermittlungen gegen bestimmte Angehörige fahrender Familien in der Nähe der Theresienwiese ist festzustellen, dass diese nicht auf der Angehörigkeit zu einer Ethnie der betroffenen Personen beruhten, sondern auf konkreten Hinweisen von Hinweisgebern, denen die Polizei im Rahmen des Legalitätsprinzips nachgehen musste.

In den Fokus der öffentlichen Auseinandersetzung geriet in diesem Zusammenhang insbesondere eine Passage aus dem Ermittlungsbericht vom 20. August 2009 zur Spur „Chico“. Die betreffende Passage aus dem Bericht lautet im Wortlaut wie folgt: *„Die Psychologen betonen, dass es sich bei S. um einen typischen Vertreter seiner Ethnie handele, d.h. die Lüge ein wesentlicher Bestandteil seiner Sozialisation darstelle. Er sei offensichtlich seit seiner frühesten Kindheit in einer Welt von Lügen und Betrug aufgewachsen. Deshalb sei es auch psychologisch gesehen schwierig, die Unterschiede zwischen Realität und Fiktion bei ihm heraus zu arbeiten.“* Zu diesem Vorwurf wurde im Ausschuss die Sachbearbeiterin R., vernommen. Sie stellte klar, dass es sich dabei nicht um die Wortwahl des Erstellers des Ermittlungsberichts – KHK W. – handelt, sondern um die Wiedergabe der Wortwahl des serbischen Psychologen, der zu einer entsprechenden Einschätzung der Psyche von S. kam. Dies ist der Formulierung in dem Bericht auch eindeutig zu entnehmen. Anhaltspunkte dafür, dass die Beamten der Soko „Parkplatz“ sich diese Einschätzung zu Eigen machen wollten, bestehen nicht.

Ein weiterer Vorwurf rassistische geführter Ermittlungen ergab sich aus Spur 709. Diese behandelt den Hinweis eines Zeugen, der einen „joggenden Neger“ beobachtet haben will. Zur genaueren Bewertung des Sachverhalts hat der Ausschuss beim Generalbundesanwalt die entsprechende Spurenakte beigezogen. Aus dieser ergibt sich aus dem zusammenhängenden Wortlaut nicht eindeutig, ob es sich dabei um ein Zitat des Zeugen oder um die Bewertung des zuständigen Sachbearbeiters handelt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es in der polizeilichen Arbeit üblich ist, verwendete Begriffe von Zeugen im Wortlaut in die Akte aufzunehmen. Der Ausschuss hält es deshalb für unwahrscheinlich, dass es sich beim Begriff „Joggender Neger“ um eine Bewertung des Sachbearbeiters handelt. Der Ausschuss kritisiert insoweit jedoch, dass das Zitat nicht als solches kenntlich gemacht wurde.

#### **5. Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Anschlags von Heilbronn vor Bekanntwerden des NSU im November 2011**

Der Ausschuss konnte nach Sichtung der Ermittlungsakten und Abschluss der Beweisaufnahme keine Hinweise finden, die die Ermittlungsbehörden vor dem Auffliegen des NSU-Trios am 4. November 2011 auf den Hintergrund einer politisch motivierten Tat aus dem rechtsextremistischen Bereich hätten lenken können. Weder aus den Opferumfeldermittlungen

noch aus der erstellten Operativen Fallanalyse (siehe dazu obige Ausführungen) ließen sich für die Soko „Parkplatz“ tragfähige Ermittlungsansätze in diese Richtung generieren.

### **5.1. Hinweise allgemein**

Zwar ist nach den Erkenntnissen des Ausschusses eine rechtsterroristische Tat regelmäßig nicht mit einem Bekenntnis nach außen verbunden, aus Sicht des Ausschusses bestand jedoch für die Soko „Parkplatz“ kein Anlass, bei Fehlen weiterer Anhaltspunkte allein aufgrund des Fehlens eines Bekenntnisschreibens in die Richtung einer rechtsextremistisch motivierten Tat zu ermitteln. Zu Beginn der Ermittlungen gab es zahlreiche Hinweise, die unter anderem auf ein Motiv aus dem Bereich der organisierten Kriminalität deuteten, dazu viele Spekulationen, die einen Zusammenhang mit früheren Einsätzen von M. K. herstellten. Es gab gerade durch die Auswertung der Telekommunikation der Opfer und die Befragung des Umfelds keinen Hinweis auf eine politische Motivation der Tat, die eine intensive Beschäftigung der Soko „Parkplatz“ mit den Verbindungen der rechtsextremen Szene zu der Tat vor dem 4. November 2011 erfordert hätten.

### **5.2. Anwesenheit von Sicherheitsbehörden im Tatumfeld**

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob sich am 25. April 2007 – insbesondere zum unmittelbaren Tatzeitpunkt – Sicherheitsbehörden in räumlicher Nähe zur Theresienwiese befanden. Anlass war der Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“, der am 1. Dezember 2011 im Nachrichtenmagazin „Stern“ erschienen ist. Aus einem, dem „Stern“ angeblich in Kopie vorliegenden, Observationsprotokoll des amerikanischen Militärgesheimdienstes Defense Intelligence Agency (DIA) solle hervorgehen, dass Mitarbeiter der DIA-Spezialeinheit „SIT Stuttgart“ am 25. April 2007 in Heilbronn M. K., einen Kontaktmann der „Sauerlandgruppe, mit einem weiteren nicht identifizierten Tatverdächtigen observiert hätten. Beide Personen sollen 2,3 Millionen Euro in einer Filiale der Santander Bank in Heilbronn eingezahlt haben und sich dann in Richtung Theresienwiese bewegt haben, welche sie um 13.50 Uhr erreicht hätten. Dort wäre die Observation wegen eines Zwischenfalls mit Schusswaffen abgebrochen worden. Das Protokoll weise als Teilnehmer der Observation auch zwei Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg oder Bayern aus. Ferner sollen in der Nähe des Tatorts an der Theresienwiese zwei Araber kontrolliert worden sein, von denen nach Informationen des „Stern“ mindestens einer Bezüge zu M. K. gehabt habe.

Gesichert ist aus Sicht des Ausschusses, dass sich am Tattag lediglich ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz in Heilbronn, nicht jedoch zur Tatzeit auf der Theresienwiese befand. Dies ergab sich durch die Befragung des betreffenden Mitarbeiters, des Zeugen V. L., sowie der Zeugin Beate Bube. Demnach hat sich der Zeuge L. erst gegen 15 Uhr – also eine Stunde nach der Tat – auf den Weg von Stuttgart nach Heilbronn gemacht. Durch die Fahndungsmaßnahmen in Heilbronn entstand ein Verkehrschaos, aufgrund dessen der Zeuge L. das Treffen mit der Zielperson aus dem Bereich Islamismus absagte und nach Stuttgart zurückfuhr

Darüberhinaus hält es der Ausschuss für ausgeschlossen, dass sich Mitarbeiter des LfV Baden-Württemberg oder des LfV Bayern am Tattag in Heilbronn, insbesondere auf der Theresienwiese, aufgehalten haben. Laut dem Zeugen KOK M. G. habe das BKA über den Generalbundesanwalt bei den beiden Landesbehörden angefragt und beide Behörden hätten jeweils die Teilnahme an einer möglichen Observationsmaßnahme verneint. Dem Ausschuss liegen keine Anhaltspunkte vor, die an dieser Darstellung Zweifel aufkommen lassen.

Der Ausschuss hat sich ferner mit der Behauptung beschäftigt, dass das MEK Karlsruhe in kürzester Zeit nach der Tat auf der Theresienwiese gewesen sein soll. Dazu wurde vom Untersuchungsausschuss der damalige Einsatzleiter des MEK Karlsruhe, der Zeuge J. K., befragt. Er gab in seiner Vernehmung an, dass seine Einheit gegen 14.30 Uhr angefordert wur-



de. Sie seien mit Sondersignal circa 10 Minuten später auf dem Weg nach Heilbronn gewesen. Nach circa 45 Minuten sei das MEK Karlsruhe in der Polizeidirektion in Heilbronn angekommen. Man habe sich dort mit den anderen Kommandos getroffen und sortiert und hätten sich dann in zivil in der Stadt Heilbronn verteilt. Laut dem Zeugen K. sei das MEK Karlsruhe nie auf der Theresienwiese gewesen. Der Zeuge V. G. gab zwar in seinen polizeilichen Vernehmungen und in der ersten Vernehmung durch den Ausschuss an, er habe das MEK Karlsruhe auf der Theresienwiese gesehen, war sich jedoch in seiner zweiten Vernehmung durch den Ausschuss nicht mehr sicher, woran er dies festmachte. Aus Sicht des Ausschusses kann es sich dabei durchaus auch um ein anderes MEK gehandelt haben. Laut Aussage der Zeugin S. R. seien am 25. April 2007 neben dem MEK Karlsruhe auch das MEK Stuttgart 1 sowie das MEK Tübingen vor Ort gewesen. Laut dem Zeugen J. K. sei es durchaus üblich, dass bei „derartigen Großlagen“ MEKs von verschiedenen Standorten angefordert werden. In der Gesamtschau kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das MEK Karlsruhe erst nach der Tat angefordert wurde und nicht auf der Theresienwiese anwesend war.

Der Ausschuss hält es zudem für mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass sich M. K. am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten hat. Der Zeuge KOK M. G. sagte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss aus, dass dem BKA Informationen vorlägen, dass M. K. im Jahr 2007 nicht in Deutschland, sondern von 2002 bis 2009 in der Türkei aufenthältlich gewesen sei.

Auch konnte der Ausschuss keine Belege dafür finden, dass bei der Santander Bank am Tattag eine Einzahlung in Höhe von 2,3 Millionen Euro vorgenommen wurde. Die Santander Bank hat auf das Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 18. Juni 2015 mit Schreiben vom 23. Juni 2015 dargelegt, dass sie sämtliche Einzahlungen des Jahres 2007 in Heilbronn geprüft haben. So liege der höchste Einzahlungsbetrag bei knapp über 100.000 Euro. In der Regel lägen Einzahlungen bei maximal 20.000 bis 30.000 Euro. Einzahlungen über 100.000 Euro versetzten jeden Filialleiter in höchste Alarmbereitschaft, weshalb fest stehe, dass eine Einzahlung von 2,3 Millionen Euro bei der Santander Bank nicht erfolgt sei. An dieser Darstellung hat der Ausschuss keinerlei Zweifel.

Bei den beiden, im Stern-Artikel genannten, Arabern konnte der Ausschuss feststellen, dass es sich hierbei um J. C. und R. H. gehandelt hat. Laut dem Zeugen M. G. habe das BKA dies durch Anfrage an den „Stern“ ermittelt. Beide seien daraufhin durch das polizeilich vernommen worden. R. H. sei zur Tatzeit in Frankfurt am Main gewesen. J. C. dagegen war laut eigener Aussage vor dem Ausschuss im tatrelevanten Zeitraum in der Nähe der Theresienwiese. C. hat für den Ausschuss insoweit glaubhaft dargelegt, dass er vom eigentlichen Tatgeschehen keine Kenntnis hatte. Er sei in der unmittelbaren Nachtatphase an der Theresienwiese gewesen. Hierfür spricht auch ein von C. angegebenes Telefonat. Anhand der erhobenen Funkzellendaten konnte ein entsprechendes Telefonat nachvollzogen werden.

Der Ausschuss konnte keine Anhaltspunkte für eine Verbindung einer Terrorwarnung der US-Botschaft in Berlin vom 20. April 2007 im Bereich islamistischer Terrorismus zu einem Einsatz von Sicherheitsbehörden auf der Theresienwiese oder im Großraum Heilbronn feststellen. Der Zeuge L. gab vor dem Untersuchungsausschuss an, dass ihm eine solche Terrorwarnung nicht bekannt gewesen sei, es aber zu der Zeit immer wieder solche Warnungen gegeben habe. Der Zeuge L. sagte aus, dass er sich vage an eine solche Warnung erinnern könne, diese aber „an der Tagesordnung gewesen“ seien. Die Mutmaßungen des Zeugen L., dass er zwar keine offizielle Kenntnis über – durch die Warnung resultierende – Einsätze des FBI oder anderer Behörden habe, diese sich jedoch zumindest „schlau gemacht haben“ müssten, sieht der Ausschuss als haltlos an. Der Zeuge schließt dies allein aus dem Umstand, dass er von Besprechungen ausgeschlossen wurde. Hinweise oder gar Belege, dass in solchen Runden ein Einsatz auf der Theresienwiese oder im Großraum Heilbronn angeordnet wurde, hat weder der Zeuge L. noch der Ausschuss.

Nicht abschließend bewerten kann der Ausschuss die Frage, ob sich am Tattag Vertreter ausländischer Geheimdienste in der Nähe der Theresienwiese aufgehalten habe. Zwar hat der Ausschuss nach Vernehmung der Zeugen P. L. und M. G. sowie entsprechender Äußerungen

von US-Behörden gegenüber dem BKA, ernsthafte Zweifel an der Authentizität des „DIA-Protokolls.“

Allerdings bedarf es hinsichtlich einer abschließenden Bewertung nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses weiterer Befragungen – insbesondere des Hinweisweisgebers, dem Zeugen R. K. sowie des vom Zeugen K. angegebenen Gesprächspartners des vernommenen Zeugen L. Der Ausschuss geht davon aus, dass der für die kommende Legislaturperiode empfohlene Untersuchungsausschuss sich noch einmal mit der Frage der Anwesenheit ausländischer Geheimdienste befassen wird.

### **5.3. Quelle „Krokus“**

#### **5.3.1. Zu prüfender Sachverhalt**

Der Hinweisgeber und Verschwörungstheorien verbreitende A. G. hatte beginnend ab 8. November 2011 gegenüber dem LKA Baden-Württemberg behauptet, er habe von einer Ex-Freundin, P. S. ehemals K., erfahren, dass Personen aus der Neonazi-Szene über eine Krankenschwester, die den verletzten M. A. im Krankenhaus betreute, Informationen über dessen Gesundheitszustand, seine Aussagefähigkeit und den weiteren Verbleib erlangt hätten. P. K. habe dies als Quelle des LfV kurz nach dem Mord erfahren und auch an das LfV weitergegeben.

G. hat darüber hinaus auch behauptet, dass nicht Mundlos und Böhnhardt die Täter des Mordes an M. K. und des Mordversuchs an M. A. seien, sondern der landesweit in Szene-Kreisen bekannte NPD-Funktionär A. N.

#### **5.3.2. Mögliches Ausspähen von M. A.**

##### *a) Gespräch über den verletzten Polizeibeamten M. A.*

Die Krankenschwester L. R. ist nach eigener Aussage von Mitte Mai bis zum 23. Juni 2007, dem Tag ihrer Hochzeit, zweimal bei der Frisörin N. R. gewesen. Zu dieser Zeit war L. R. in der Klinik in Neresheim tätig, in der auch der schwer verletzte Polizeibeamte M. A. ab 16. Mai 2007 gelegen hat. In dessen Pflege sei sie allerdings nicht eingebunden gewesen und habe auch keinen Zugang zu dessen Krankenakte gehabt. Diese Angaben decken sich mit der Aussage von KHK J. A. vor dem Untersuchungsausschuss, L. R. habe in einer anderen Abteilung gearbeitet. Es könne sein, dass sie, L. R., gegenüber N. R. den Polizeibeamten M. A. erwähnt habe, aber es sei nur „Smalltalk“ gewesen. Dies stimmt im Wesentlichen mit der Aussage von N. R. vor dem Ausschuss überein.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich N. R. und L. R. nur in allgemeiner Form über den verletzten Polizeibeamten M. A. unterhalten haben und L. R. sich nicht darüber hinaus zu M. A. geäußert hat.

Der Ausschuss stellt fest, dass es möglich ist, dass P. K. und L. R. zeitgleich im Friseursalon der N. R. gewesen sind und P. K. so möglicherweise ein Gespräch zwischen L. R. und N. R. mitbekommen hat.

Es wurden jedoch keinerlei Hinweise gefunden, dass der Gesundheitszustand des verletzten Polizeibeamten M. A. von der rechtsextremistischen Szene ausgespäht wurde.

##### *b) Hinweis der Quelle „Krokus“ an das LfV*

Der ehemalige VP-Führer von „Krokus“, R. O., verneinte, von seiner Quelle die Information erhalten zu haben, sie habe über Kontakte erfahren, dass die rechtsextreme Szene über eine

Krankenschwester den Behandlungsort und den Gesundheitszustand des verletzten Polizeibeamten M. A. in Erfahrung gebracht habe. Laut O. habe „Krokus“ behauptet, sie habe die Meldung unmittelbar nach dem Anschlag gemacht. Der Mord sei allerdings am 25. April 2007 und der Erstkontakt mit ihm, R. O., sei erst am 19. Juli 2007 gewesen. Das gehe schon allein deshalb nicht.

O. sagte, er hätte diese Meldung von P. K. hinterfragt – es wäre eine „Sternstunde“ in seinem Job gewesen, wenn er die Chance gehabt hätte, zur Aufklärung des Anschlags in Heilbronn beizutragen. Für den Ausschuss war diese Angabe glaubhaft; der Ausschuss kann sehr gut nachvollziehen, dass es für den Zeugen O. ein besonderer Moment gewesen wäre, an der Aufklärung eines solchen Anschlags mitzuwirken. Für den Ausschuss ist kein Grund ersichtlich, warum R. O. diesen Hinweis nicht hätte weitergeben sollen, wenn er ihn erhalten hätte.

Von entscheidender Bedeutung ist darüber hinaus, dass „Krokus“ nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen KHK Q. und O. überhaupt erst im Juli 2007 als Quelle an das LfV herangeführt wurde und ein erstes Gespräch zwischen ihr und R. O. erst am 19. Juli 2007 stattfand. Dies deckt sich auch mit der Aktenlage des LfV. Auch dies widerlegt die Behauptung, „Krokus“ habe unmittelbar nach Anschlag von Heilbronn entsprechende Angaben gegenüber R. O. gemacht.

KHK J. A. teilte dem Ausschuss überdies mit, P. K. habe in ihrer Vernehmung durch die Polizei am 3. Mai 2012 – im Widerspruch zur früheren Behauptung – die Angaben G.s ausdrücklich bestritten.

Der Ausschuss schließt im Ergebnis aus, dass P. K. entsprechende Informationen an das LfV gegeben hat. Insofern hätten die Behörden auch nicht vor dem 4. November 2011 auf einen rechtsextremistischen Hintergrund des Mordes und Mordversuchs in Heilbronn schließen können.

### **5.3.3. Mögliche Täterschaft A. N.s**

Laut Aussage von KHK J. A., wurde A. G. am 11. November 2011 vom RegEA Baden-Württemberg vernommen, u.a. hinsichtlich seiner Aussage, nicht Mundlos und Bönhardt seien die Täter, sondern A. N. sei der Täter gewesen. Laut J. A. „waren die Angaben von Herrn G. in dieser Vernehmung ohne Substanz.“ A. führte aus, die Ermittlungen hätten keine Anhaltspunkte ergeben, dass die von A. G. geäußerten Verdächtigungen zuträfen.

Der Ausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte gefunden, die die Angaben von A. G. bestätigen und schließt daher aus, dass der Hinweis des A. G., N. sei in den Anschlag in Heilbronn involviert gewesen, zutreffend war.

### **5.3.4. Zu den Zeugenvernehmungen**

Die seitens des LKA geplanten und nicht durchgeführten Ermittlungshandlungen wie die Zeugenbefragungen von P. K. und ihres Quellenführers seien nach Aussage von KHK J. A. nicht durchgeführt worden, weil das LKA gewertet habe, „dass an der Sache nichts dran“ sei.

Diese Entscheidung des LKA ist aus Sicht des Ausschusses gut nachvollziehbar.

#### **IV. Komplex Ku-Klux-Klan (KKK)**

##### **1. Gegenstand der Untersuchung**

Zwei Baden-Württemberger Polizisten haben dem antisemitischen, fremdenfeindlichen und rassistischen „Ku-Klux-Klan“ (KKK) angehört. Dies wurde im Jahr 2012 öffentlich publik – zehn Jahre, nachdem die beiden Polizeibeamten den rechtsextremistischen Geheimbund wieder verlassen hatten. Die Gruppe nannte sich „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK). Deren zentrale Anlaufstelle in Deutschland war Schwäbisch Hall. Einer der Beamten im EWK KKK war T. H., der in den Jahren 2001 und 2002 für mehrere Monate dem EWK KKK angehörte. Über ihn besteht eine theoretisch mögliche Verbindung des KKK zu der Tat am 25. April 2007 auf der Heilbronner Theresienwiese, bei der die Polizistin M. K. ermordet und M. A. schwer verletzt wurde. T. H. fungierte an diesem Tag als Gruppenführer der beiden Böblinger Bereitschaftspolizisten. Vor diesem Hintergrund sind Fragen aufgekomen, die öffentlich diskutiert wurden und werden: Stand dieser Gruppenführer in Verbindung zum NSU, waren KKK-Angehörige oder ehemalige KKK-Mitglieder womöglich in den Heilbronner Polizistenmord verwickelt – unterhielten sie Kontakte zum NSU oder seinem Umfeld?

Hinzu kam, dass ein „Kleagle“ (Anwerber) des EWK KKK nicht nur als V-Mann „Corelli“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unter Vertrag stand, sondern auch auf einer Telefonliste des mutmaßlichen NSU-Terroristen Uwe Mundlos. Es handelte sich um T. R., einen Neonazi aus Halle in Sachsen-Anhalt.

A. S., der Gründer des EWK KKK, befand sich auf einer Namensliste des Landesamtes für Verfassungsschutz in Sachsen, die bei der Suche nach den untergetauchten Neonazis Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im Jahr 2000 zusammengestellt worden war. Daran schloss sich die Frage an: Hatte A. S. Kontakte zum NSU-Trio und wussten gegebenenfalls baden-württembergische Sicherheitsbehörden hiervon? Für weitere Spekulationen sorgten Medienberichte, nach denen S. ein V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW) gewesen sei.

##### **2. Unvollständige Aktenvorlage durch den Verfassungsschutz**

In einem Fax vom 24. März 1999 informierte die PD Schwäbisch Hall das LfV über ein Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche KKK-Mitglieder. Ein Abteilungsleiter des LfV notierte darauf handschriftlich: „Wenn sich der Sachverhalt bestätigt, wäre das meines Erachtens der erste Nachweis einer KKK-Gliederung im Bundesgebiet.“

Der LfV-Abteilungsleiter irrte allerdings, was die erste Existenz einer KKK-Gliederung im Bundesgebiet betrifft – genauso wie der Ausschuss, als er aufgrund der Aktenvorlagen des LfV davon ausging, dass es 1998 erste Hinweise auf „Ku-Klux-Klan“-Aktivitäten gegeben habe, in Form einer Internetseite. Aufgrund von Recherchen des Sachverständigen Prof. Bernd von Heintschel-Heinegg beim BfV im Auftrag des Ausschusses hat der Untersuchungsausschuss jedoch erfahren, dass es bereits Mitte der 90er-Jahre KKK-Bezüge nach Baden-Württemberg gegeben hat und das LfV die entsprechenden Hinweise nicht vorgelegt hat. (Vgl. dazu die Ausführungen in Zweiten Teil V – Rolle baden-württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU nach der Entdeckung).

##### **3. Die Untersuchung der Ku-Klux-Klan-Strukturen in Baden-Württemberg**

„Die ersten vagen Hinweise, dass es im Bundesgebiet KKK-Bestrebungen gibt“, seien 1998 in Form einer „KKK-Website“ bekanntgeworden, berichtete Dr. Helmut Rannacher, der dem LfV von 1995 bis 2005 als Präsident vorstand, bei seiner ersten Zeugenvernehmung im Ausschuss. 1999 hat das LfV nach Rannachers Erinnerung erste Hinweise auf den KKK in Ba-

den-Württemberg erhalten – seitens des BfV und der PD Schwäbisch Hall. „Sowohl für die Polizei als auch für den Verfassungsschutz war das Thema Ku-Klux-Klan relativ neu und unser aller Kenntnisstand bescheiden“, so Rannacher.

Angesprochen auf eine etwaige KKK-Gruppe aus Stuttgart um M. F., antwortete Helmut Rannacher, dass ihm das nichts sage. F. sei ihm aber als „wichtige Führungsfigur der Neonaziszene“ bekannt: Dessen Gruppierung „Furchtlos & Treu“ habe „damals im gewaltorientierten Teil der Neonaziszene eine wesentliche Rolle gespielt“. Auch B. N., die von 1993 bis 2011 das Referat „Rechtsextremismus/Auswertung“ des LfV leitete, erinnerte sich an keine KKK-Hinweise vor dem Jahr 1998. Da sie über eine Verbindung von KKK und F. „überhaupt keine Erinnerung“ habe, gehe sie „sicher davon aus, dass wir das entweder nicht verifizieren konnten oder dass nichts dran war“. N. und Rannacher haben am 17. Juli 2015 ausgesagt.

Am 23. November 2015 wurde Rannacher erneut als Zeuge geladen – „wenige Tage“ zuvor waren ihm vom LfV Akten vorgelegt worden, welche die Verfassungsschützer auch dem Ausschuss nachgeliefert hatten. Daraus ging hervor, dass seit 1994 KKK-Aktivitäten in Baden-Württemberg festgestellt worden sind und nicht erst seit 1999. Rannacher sprach von „ersten, frühen Hinweisen auf Einzelkontakte“, die „nicht systematisch weiterverfolgt“ worden seien. Er betonte, dass bezüglich des KKK auch „in den offiziellen Berichten des Innenministeriums“ immer von einem Zeitraum ab 1998 ausgegangen werde.

Einer der offiziellen Berichte zum Themenkomplex NSU ist der Abschlussbericht der Ermittlungsgruppe „Umfeld“ des LKA. Die EG hat sich ebenfalls auf LfV-Akten gestützt, wie KHK M. K., der federführend für das Thema „KKK“ zuständig war, dem Ausschuss erläuterte: „Die Grundlagen unserer Ermittlungen waren in großen Teilen Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz.“ Aufgrund eigener Ermittlungsmaßnahmen kam die EG Umfeld zu dem Ergebnis, dass eine Klan-Gruppierung mit Sitz im Raum Stuttgart/Heilbronn „im Zeitraum von 1992 bis mindestens 2007“ aktiv gewesen sei – die „International Knights of the KKK“ (IK KKK).

#### **4. Die „International Knights of the Ku-Klux-Klan“ (IK KKK)**

Der IK KKK hat nach Erkenntnissen der Ermittlungsgruppe „Umfeld“ (EG „Umfeld“) des Landeskriminalamtes (LKA) von 1992 bis mindestens 2007 in Baden-Württemberg bestanden. Der Ausschuss hat diesbezüglich keine weitergehenden Hinweise erlangt.

##### **4.1. Wer war der Klan-Führer?**

Der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass der Zeuge P. E. Anführer des IK KKK war. Zwar bestritt dieser zunächst, dass er „Grand Dragon“ (Großer Drache) gewesen sei, dann wollte er es lediglich „auf Papier“ gewesen sein. Dem steht jedoch unter anderem die Aussage seines Nachbarn K. W. gegenüber. Der Zeuge W. ist ein früheres Klan-Mitglied, das P. E. vor dem Ausschuss als „Grand Dragon“ benannte. Das passte unter anderem mit der Zeugenaussage des früheren KKK-Mitglieds S. B. zusammen, ein P. sei „Grand Dragon“ des IK KKK gewesen. Außerdem hatte die EG „Umfeld“ bei einer Hausdurchsuchung bei E. Unterlagen sichergestellt, die ihn seit 1992 als KKK-Mitglied und später als „Grand Dragon“ auswiesen, wie KHK M. K. berichtete. Der Ausschuss gewann den Verdacht, dass E. als Zeuge mehrfach falsch ausgesagt haben könnte. Das Protokoll seiner Vernehmung wurde daher an das Justizministerium weitergeleitet, um ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten.

Der Ausschuss konnte keine Erkenntnisse gewinnen, dass der IK KKK nach 2007 fortbestand und weiter Aktivitäten entfaltete.

#### 4.2. Wer gehörte zu welchem Klan?

Es gibt Unklarheit darüber, wie viele KKK-Gruppierungen es in Baden-Württemberg gab beziehungsweise gibt und wie sie sich personell zueinander abgegrenzt haben: IK KKK, EWK KKK und ein Zeuge, der bis dato dem IK KKK zugerechnet wird, sprach auch von einem „Europa-Ku-Klux-Klan“. Der Ausschuss geht davon aus, dass zirka eingangs der 2000er Jahre in BW zwei Klangruppen um P. E. und um A. S. herum existierten.

Laut KHK M. K. konnten dem IK KKK 16 Personen zugeordnet werden und vier Personen, die zu Klan-Mitgliedern Kontakt hatten. Unter den Mitgliedern ist H. W. gelistet, dessen Klan-Kontakte beim LfV spätestens 1996 aktenkundig geworden sind – im Zusammenhang mit Klan-Kontakten des Neonazi-Kaders M. F. Die EG „Umfeld“ und das LfV haben F. jedoch nicht dem IK KKK zugeordnet.

Für den Untersuchungsausschuss blieb die personelle Zuordnung teilweise unklar.

#### 4.3. Wie gefährlich war der IK KKK?

W. schilderte die Klan-Gruppe als „nationalsozialistisch-rassistischen Verein“, der „nicht christlich“ gewesen sei. Der Klan habe sich „fast jedes Wochenende getroffen“ – zum Grillen und Trinken. Auch Kreuzverbrennungen und Schulungen habe es gegeben, in denen die Klan-Gesetze und die Klan-Hierarchie vermittelt worden seien. Straftaten wie das Anzünden von Ausländerheimen seien nicht begangen worden. Den Neffen von P. E., der ebenfalls im Klan war, halte er jedoch für „sehr aggressiv und gefährlich“, sagte K. W.

Das ehemalige KKK-Mitglied S. B. nannte den IK KKK eine „Alkoholiker- und Sozialfallclique“. Y. F., die Ex-Frau des früheren Klan-Führers A. S., sprach von einem „Kindergarten“.

Nach Informationen des damaligen Verfassungsschutz-Präsidenten Helmut Rannacher hat es „keine erkennbaren strafbaren Handlungen von Ku-Klux-Klan-Mitgliedern in Baden-Württemberg“ gegeben. Auf Nachfrage sagte er, dass er nicht wisse, ob eine Bedrohung durch KKK-Mitglieder nachweisbar gewesen sei, um die es in einer Anzeige bei der PD Schwäbisch Hall im Jahr 1999 gegangen sei. Die Anzeige richtete sich unter anderem gegen A. S. S., so der Vorwurf, hetze gegen den Anzeigenerstatter, seine Lebensgefährtin und deren Kind, dessen Vater ein Türke sei. Am 24. März 1999 hatte die Schwäbisch Haller Polizei diese Zeugenvernehmung ans LfV geschickt.

Abgesehen von diesem Bedrohungsvorwurf hat der Ausschuss in seiner Beweisaufnahme keine Hinweise auf Straftaten erhalten, die mit dem IK KKK zu tun haben könnten. Der Ausschuss hat auch keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, dass der IK KKK als Gruppierung oder seine Mitglieder am Heilbronner Polizistenmord oder an anderen Straftaten des NSU beteiligt waren. Auch Verbindungen des IK KKK zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU konnten nicht festgestellt werden.

#### 4.4. Die Protagonisten der Klan-Spaltung

Für einige Zeit war auch der damals rechtsextremistische Musiker und NPD-Aktivist A. S. Mitglied im IK KKK. Nach eigenen Angaben gegenüber dem Bundeskriminalamt ist er 1998 in den IK KKK eingetreten und S. B. – ebenfalls nach eigenen Angaben, in diesem Fall gegenüber dem LKA – 1999. B. sagte vor dem Untersuchungsausschuss, er habe den „International Knights“ etwa eineinhalb Jahre angehört, ehe A. S. die „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK) gegründet habe.

Ob V-Mann „Corelli“, der für das BfV aus dem EWK KKK berichtet hat, schon im IK KKK Mitglied war, konnte der Ausschuss selbst nicht klären. Jerzy Montag, der vom Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestags als Sonderermittler im Fall „Corelli“ eingesetzt wor-

den ist, konnte nicht abgrenzen, ob der V-Mann ein „formelles Mitglied“ gewesen ist oder „nur mitgemischt“ hat. Auf jeden Fall sei er schon dabeigewesen, weil der „die Abspaltung zusammen mit dem A. S. gemacht hat“ – die Abspaltung führte zur Gründung des EWK KKK, in welchem S. die Führungsposition einnehmen konnte.

## **5. Die „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK)**

Die „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ sind aus dem IK KKK hervorgegangen: Im Herbst 2000, nach LfV-Informationen am 1. Oktober, hat A. S. diese Gruppe gegründet. Sein Mitbegründer S. B. bestätigte das vor dem Untersuchungsausschuss. S. habe sich die Gründung bei einem US-Klan genehmigen lassen und habe in der Hierarchie „ganz oben“ gestanden. S. wurde Deutschland-Chef und seine Wohnung in Schwäbisch Hall zum Zentrum des „EWK KKK – Realm of Germany“. Seine Ex-Frau Y. F. sagte, dass er auch „bei uns daheim das Theater gemacht“ habe.

Die EG „Umfeld“ des LKA hat dieser Klan-Gruppe 23 Personen zugeordnet, wie KHK M. K. dem Ausschuss berichtete. S. B., der die Funktion eines Sicherheitsoffiziers („Grand Night-hawk“) innehatte, sprach von 15 bis 20 Mitgliedern. Sie sind nach Erkenntnissen der EG „Umfeld“ bundesweit rekrutiert worden – unter ihnen der BfV-V-Mann T. „Corelli“ R. und zwei Polizisten aus Baden-Württemberg. Die Sachverständige Andrea Röpke erwähnte R. H. aus E. als KKK-Verbindungsmann.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der in Baden-Württemberg gegründete „EWK KKK – Realm of Germany“ versucht hat, bundesweit Aktivitäten zu entfalten.

### **5.1. Ideologie und Aktivitäten des EWK KKK**

Nach Auffassung des Ausschusses handelte es sich beim EWK KKK um eine fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Gruppierung. Ein Flugblatt mit der Aufschrift „Rassenvermischung – nein, danke!“ belegt, dass das ideologische Grundelement des EWK KKK die Überlegenheit der weißen Rasse ist. Den Antisemitismus der Gruppe belegt das Aufnahme-ritual in den Klan, in dem man bestätigen musste, dass man keine Vorfahren jüdischen Glaubens habe. Nach Aussage mehrerer Zeugen gab es Kreuzverbrennungen und Rituale, bei denen die Klan-Zugehörigkeit mit Blut besiegelt wurde.

Für eine mögliche von Zeugen vor dem Ausschuss erwähnte Observation von Drogendealern durch den EWK KKK, konnte der Ausschuss keine Hinweise erlangen.

LKA-Ermittler K. wies bezüglich des EWK KKK darauf hin: „Es sind auf alle Fälle Personen in diesem Klan gewesen, die entsprechende politisch motivierte Straftaten in der Vergangenheit begangen haben.“

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der EWK KKK als Gruppierung oder seine Mitglieder am Heilbronner Polizistenmord oder an anderen Straftaten des NSU beteiligt waren, darunter der Gruppenführer von M. K. und M. A., T. H. (vgl. *Ausführungen hierzu im Komplex Heilbronn*). Der EWK KKK war eine verfassungsfeindlich geprägte Gruppierung mit Mitgliedern in diversen Bundesländern und in Österreich. Der tatsächliche Wirkungskreis beschränkte sich in Baden-Württemberg auf den Großraum Schwäbisch Hall. Fakt ist, dass der EWK KKK Symbolik und Rituale des US-amerikanischen Klans adaptiert hat. Demgegenüber kam er in seinem Wirkungsgeschehen in Baden-Württemberg aus Sicht des Ausschusses – ohne die Gesinnung zu bagatellisieren – im Wesentlichen kaum über gelegentliche „Saufabende“ hinaus.

## 5.2. Hinweise auf Bezüge zum NSU oder zum Umfeld des NSU

Laut LfV-Präsidentin Beate Bube war der EWK KKK eine „Gruppe, aus der heraus es Bezüge zum NSU gab“. Als „Anfasser“ benannte sie die sogenannte „Garagenliste“, eine Telefon-Liste von Uwe Mundlos, die bei einer polizeilichen Durchsuchung einer von Zschäpe angemieteten Garage in Jena im Januar 1998 von der Polizei sichergestellt wurde. Auf der Liste stand auch das spätere EWK-KKK-Mitglied T. R. Laut Aussage von Montag ist „Corelli“ nachweislich einmal mit Mundlos zusammengetroffen. Und zwar während ihrer gemeinsamen Bundeswehrzeit. So gebe es eine Deckblattmeldung des BfV vom 23. Januar 1995, wonach „Corelli“ berichtet habe: „Ich habe gestern einen Mundlos getroffen.“ Dabei könnte es, so Jerzy Montag, „zu diesem Austausch der Telefonnummern gekommen sein“. Ob das nur ein einmaliges Treffen gewesen sei, „das weiß ich nicht so hundertprozentig“. Falls es das einzige Treffen gewesen sein sollte, so sei es erstaunlich, dass „Corelli“ von Mundlos Informationen aus dem Rechtsextremismus-Bereich erhalten habe, „die man eigentlich nicht jedem Fremden auf die Nase bindet“.

Dem Ausschuss liegen darüber hinaus keine Hinweise auf weitere Treffen, eine andauernde Bekanntschaft oder gar eine Freundschaft zwischen R. und Mundlos vor. Gegen weitere Kontakte spricht, dass nach Angaben des Sachverständigen Montag die Telefonnummer auf der „Garagenliste“ beim Auffinden 1998 bereits veraltet war.

Einen weiteren möglichen Bezugspunkt zum NSU stellt der von Chemnitz nach Baden-Württemberg umgezogene Szene-Angehörige A. G. dar. G. war laut der früheren LfV-Mitarbeiterin N. ehemals sächsischer Funktionär von „Blood & Honour“ und Mitglied der rechtsextremistischen Szene-Band „Noie Werte“ aus Baden-Württemberg. Vor seinem Umzug nach Baden-Württemberg wurde im Rahmen einer Observation gegen G. vom LfV Sachsen eine Personenliste erstellt. Auf dieser fand sich auch der Name von A. S. Darüber hinaus sind jedoch vom Ausschuss keine Bezüge zum NSU-Umfeld festgestellt worden.

Dem Ausschuss liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich der EWK-KKK-Gründer A. S. und Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beate Zschäpe gekannt haben könnten. Allerdings hat der Ausschuss aus zeitlichen Gründen nicht prüfen können, welche Beziehungen A. S. über den KKK hinaus nach Sachsen und Thüringen unterhielt.

## 5.3. V-Leute des Verfassungsschutzes im Ku-Klux-Klan

Der Ausschuss hat festgestellt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg bis in das Jahr 2001 hinein unterschiedlich mit Hinweisen auf Ku-Klux-Klan-Bezüge umgegangen sind. Erst zum 1. August 2001 sei der Ku-Klux-Klan bundesweit zum Beobachtungsobjekt geworden, erklärte Helmut Rannacher. Bis dahin sei der KKK „ein Prüffall aller Verfassungsschutzbehörden“ gewesen, der den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel „nicht gestattet“ habe.

### 5.3.1. Die Vorgehensweise des BfV

Der Ausschuss hat erfahren, dass das BfV schon im Jahr 2000 entschieden hat, seinen V-Mann „Corelli“ auf den KKK anzusetzen. Ein V-Mann-Einsatz ist ein nachrichtendienstliches Mittel. Der Sonderermittler des Bundestags im Fall „Corelli“, Jerzy Montag, sagte hinsichtlich des V-Mannes: „Er bekam mehr oder minder einen Befehl und hat dann den Kontakt hergestellt“ – zum KKK. Erst habe er über den IK KKK berichtet, dann über den EWK KKK.

Jerzy Montag hat sich bei seiner Ermittlungsarbeit „gewundert, warum das Bundesamt für Verfassungsschutz sich eigentlich für diese Gruppen so interessiert und so viel Energie und Manpower da reinvestiert“ habe. Er sei daraufhin auf die KKK-Umtriebe Anfang der 90er-Jahre in Brandenburg hingewiesen worden, die auch er „als bedeutsam“ angesehen habe: Un-



ter den Rufen von KKK-Parolen sei damals „ein Ausländer fast zu Tode gehetzt“ worden. „Hier gibt es eine Verbindung zwischen Gewalttätigkeiten, Ausländerhass und KKK“, sagte Montag. Auf das „hohe Gewalt- und Rassismuspotenzial“ des KKK hatte auch der Sachverständige Clemens Binninger hingewiesen.

Aufgrund der Tat in Brandenburg hätte es nach Meinung des Ausschusses für das LfV nahegelegen, zu prüfen, inwiefern zum damaligen Zeitpunkt von Klan-Strukturen in Baden-Württemberg vergleichbare Gefahren ausgingen.

Daneben hat es laut Jerzy Montag in den 90er-Jahren „in dem Gebiet um Jena Aktivitäten des Ku-Klux-Klan“ gegeben. Es gebe Verdachtsmomente, „vielleicht sogar Wissen, dass das NSU-Trio an diesen Kreuzverbrennungen des Ku-Klux-Klan Anfang der 90er-Jahre in der Gegend von Jena teilgenommen“ habe. Zum NSU habe sich das Trio damals aber noch nicht verbündet gehabt, fügte Jerzy Montag hinzu. Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt haben sich vor ihrem Untertauchen an mindestens einer Kreuzverbrennung im Jahr 1995 nahe Jena beteiligt, wie der Bundestags-Untersuchungsausschuss festgestellt hat.

### **5.3.2. Die Vorgehensweise des LfV**

So lange der KKK ein Prüffall gewesen sei, bis August 2001, war es nach Aussage eines ehemaligen V-Mann-Führers des LfV, H. S., „nur erlaubt, Informationen aus der Presse allgemeiner Art zu sammeln“. Der damalige LfV-Präsident Rannacher hat insoweit folgendes ausgesagt: „Bis dahin konnte man nur offene Erkenntnisse sammeln zum Ku-Klux-Klan, was im Internet ist, was ansonsten bekannt wird, oder allenfalls Randerkenntnisse, wie das beim BfV der Fall war, über eine Quelle.“ Er fügte hinzu: „Man konnte aber noch nicht einen V-Mann in die Organisation schicken mit dem Ziel der Aufklärung. Das änderte sich mit der, wie wir sagen, Objekterhebung am 1. August 2001.“ H. S. wusste seit Sommer 2000, dass das BfV jedoch eine Quelle im KKK hat.

Hinzu kommt, dass sich die KKK-Informationen, die vor 1998 beim LfV eingegangen sind, mangels Kenntnis derselben nicht im Bericht der EG Umfeld niederschlagen konnten. Der Ausschuss musste die entsprechenden Dokumente beim LfV anfordern.

Dem Ausschuss erschließt sich nicht, weshalb das LfV ab Mitte der 90er-Jahre dem KKK in Baden-Württemberg keine größere Bedeutung zugemessen und entsprechende Maßnahmen ergriffen hat, während das BfV zum damaligen Zeitpunkt im EWK KKK nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt hat.

### **5.3.3. A. S.**

A. S. war nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses weit über den KKK hinaus ein Aktivposten in der rechtsextremistischen Szene – beispielsweise als Bandleader und Konzertveranstalter sowie zeitweise auch in der NPD. Der Sachverständige Binninger hatte darauf hingewiesen, dass S. „sehr gut vernetzt war zur rechten Szene in Sachsen“. Dort habe er Kontakt zu Leuten gehabt, von denen die Sicherheitsbehörden gesagt hätten: „Die wissen mehr über das Abtauchen des Trios.“ S. sei beispielsweise mit „einem der führenden Neonazis aus Zwickau“ bekannt gewesen, der als V-Mann für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gearbeitet habe – und in Zwickau habe „sich das Trio am längsten aufgehalten“. Diesen Hinweisen sollte ein neuer Untersuchungsausschuss in der nächsten Wahlperiode nachgehen. Zu untersuchen ist insbesondere, ob und inwiefern er Kontakt zum „Trio“ oder zu NSU-Unterstützern gehabt haben könnte.

Eine geplante Zeugenvernehmung des zwischenzeitlich in den USA lebenden S. durch den Ausschuss kam aufgrund der Weigerung des Zeugen, nach Deutschland zu reisen, nicht zustande. Eine Vernehmung in den USA scheiterte an der Mitarbeit des Zeugen S.

*a) Führte das LfV den EWK-KKK-Gründer als Quelle?*

Der Ausschuss hat sich die Frage gestellt, ob das LfV Baden-Württemberg bewusst eine Quelle im EWK KKK geführt hat. „Eindeutig nein“, sagte Helmut Rannacher als Zeuge vor dem Ausschuss, „auch wenn es eine kurzfristige Überschneidung gegeben hat“. Das LfV habe von dieser Quelle jedoch keine Information erhalten, dass sie in einer solchen Gruppierung aktiv sei. Rannacher: „Wir selbst haben keine Quelle – zu keinem Zeitpunkt – im KKK geführt.“ Ähnlich äußerte sich V-Mann-Führer H. S.: „Ich habe keine Quelle im KKK-Bereich, EWK, geführt.“

Y. F., die frühere Ehefrau des EWK-KKK-Gründers A. S., hat vor dem Ausschuss gesagt, dass ihr Ex-Mann für den Verfassungsschutz gearbeitet habe. S. habe auf ihre Nachfrage hin gesagt, dass sein dortiger Ansprechpartner H. S. heiße. Sie glaube, dass S. ab 1993 für den Verfassungsschutz tätig gewesen sei – bis wann, das wisse sie nicht. R. O., ein früherer V-Mann-Führer des LfV, wusste, dass „A. S.“ im November 2000 – also kurz nach der Gründung des EWK KKK – abgeschaltet wurde.

Das LfV hat den V-Mann, der den EWK-KKK gegründet hat, laut Helmut Rannacher abgeschaltet, weil er die Behörde hinsichtlich seiner Klan-Aktivitäten belogen habe. „Ich halte es für unerträglich, mit einem V-Mann zusammenzuarbeiten, bei dem wir nicht einigermaßen sicher sein können, dass er wahrheitsgemäß berichtet.“

Im Ergebnis hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass das LfV bewusst und zielgerichtet eine Quelle im EWK KKK geführt hat.

*b) Was wusste das LfV über die KKK-Aktivitäten von A. S.?*

Den offenbar ersten Hinweis auf KKK-Aktivitäten des A. S. hat das LfV am 24. März 1999 in Form einer Anzeige von der PD Schwäbisch Hall gefaxt bekommen. V-Mann-Führer H. S. sagte, dass er davon erst am 26. Juni 2015 aus der Presse erfahren habe: „Diese Zeugenvernehmung war mir nicht bekannt.“

Im Juli 2000 berichtete eine LfV-Quelle über eine Kreuzverbrennung in Winterbach, an der unter anderem A. S., M. F. und weitere Mitglieder der „Blood & Honour“-Nachfolgeorganisation „Furchtlos & Treu“ beteiligt gewesen seien. Auf die Frage, ob dieser Bericht von der Quelle stamme, die drei Monate später den EWK KKK gegründet habe, sagte Helmut Rannacher: „Ich vermute, eher nein, weiß es aber nicht.“ Eine verlässliche Auskunft dazu wäre für den Ausschuss wichtig gewesen, um zu überprüfen, ob die später abgeschaltete LfV-Quelle nicht doch über ihre Beteiligung an Klan-Aktivitäten berichtet hat.

Am 7. September 2000 erhielt das LfV einen weiteren polizeilichen Hinweis darauf, dass A. S. KKK-Mitglied sein soll. Ein Rechtsextremist hatte ihn und vier weitere Personen im Rahmen einer „Gefährderansprache“ als Klan-Angehörigen benannt. Auch über die BfV-Quelle „Corelli“ gingen im Jahr 2000 Hinweise auf eine Person im KKK ein, die dem LfV als eigene Quelle bekannt war. Der Untersuchungsausschuss bemängelt, dass die Informationen der PD Schwäbisch Hall vom März 1999 beim zuständigen Bearbeiter nicht angekommen sind und der Informationsfluss im LfV offenbar nicht sachgerecht erfolgte.

**5.3.4. T. „Corelli“ R.**

T. R., der V-Mann „Corelli“ des BfV, war Mitglied im EWK KKK, stand auf einer Telefonliste von Uwe Mundlos, gab die sogenannte „NSU-CD“ (CD mit Bezügen zu einem „Nationalsozialistischen Untergrund der NSDAP“) an den Verfassungsschutz weiter, stellte dem Skin-Zine „Der Weisse Wolf“ (in dem ein „Dank an den NSU“ ausgesprochen wurde) Speicherplatz im Internet zur Verfügung und wurde überraschend am 7. April 2014 tot in seiner

Wohnung aufgefunden. Diese Vorgänge haben das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestags veranlasst, am 12. November 2014 einen Sonderermittler im Fall „Corelli“ einzusetzen: den Rechtsanwalt und früheren Bundestagsabgeordneten Jerzy Montag.

*a) Wie entstand der KKK-Kontakt von „Corelli“?*

Nach Montags Erkenntnissen ist „Corelli“ Ende 1999 oder Anfang 2000 über Chat-Aktivitäten im Internet mit einer Person in Kontakt gekommen, die in Baden-Württemberg Klan-Aktivitäten entfalten wollte. Laut Jerzy Montag kam das BfV zu der Überzeugung, dass dies von Interesse sein könne. „Corelli“ habe daher den Kontakt intensivieren sollen, obwohl er „kein Interesse“ gehabt habe. Mit dem „pseudoreligiösen Quatsch“ des KKK habe er nichts zu tun haben wollen, sagte Jerzy Montag vor dem Ausschuss: „Nach meiner Überzeugung war ‚Corelli‘ kein geläuterter Demokrat, der so als eine Art demokratischer Undercover-Agent in der rechtsextremistischen Szene arbeitete, sondern er war bis zum Schluss ein in der Wolle gefärbter Rechtsextremist rechts der NPD im Geiste ‚Freier Kameradschaften‘.“

*b) Das Handeln des „Corelli“ im EWK-KKK*

Ausweislich des öffentlichen Kurzberichts, den das Parlamentarische Kontrollgremium über die Arbeitsergebnisse von Jerzy Montag veröffentlicht hat, handelte es sich bei der Person aus Baden-Württemberg um A. S. Ihm habe „Corelli“ einen Kredit in Höhe von 1500 D-Mark zur Vorbereitung eines Konzerts gegeben, ohne seinen V-Mann-Führer zu informieren – dafür habe „Corelli“ eine „scharfe Rüge“ bekommen, sagte Jerzy Montag vor dem Untersuchungsausschuss. S. B., der Mitbegründer des EWK KKK, erzählte, dass sich S. „immer mal wieder“ Geld von T. R. geliehen habe. Der Ausschuss kann letztlich nicht ausschließen, dass R. mit Geldern, die er vom BfV im Rahmen seiner V-Mann-Tätigkeit erhielt, S.s rassistische Klan-Aktivitäten in Baden-Württemberg unterstützt hat.

„Corelli“ nahm im EWK KKK die Rolle eines Anwerbers („Kleagle“) ein, wie Jerzy Montag festgestellt hat. Er habe „Interessenten und Mitglieder“ für den Klan geworben – darunter einen Neonazi aus den neuen Bundesländern, der „auf Illegalität und Gewalttätigkeit stand“. Der Untersuchungsausschuss kritisiert, dass ein V-Mann wie „Corelli“ im Klan die Rolle eines Werbers einnehmen konnte.

*c) Hinweise auf NSU-Bezüge von „Corelli“*

Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass Corelli zumindest im Jahr 1995 Kontakt zu Mundlos hatte. Über den möglichen Austausch von Telefonnummern hinaus, kann offenbar eine CD mit Bezügen zu einem „Nationalsozialistischen Untergrund der NSDAP“, die „Corelli“ dem BfV überlassen hat, nicht als Beleg für NSU-Kontakte des V-Manns gewertet werden. Laut der öffentlichen Zusammenfassung des Montag-Berichts ist nicht bewiesen, dass das Trio an der Herstellung beteiligt war. Die CD könnte demnach auch im Umfeld der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei-Ausbau- und Aufbauorganisation (NSDAP-AO)“ hergestellt worden sein.

Jerzy Montag sagte vor dem Ausschuss, er habe „keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden“, dass „Corelli“ bezüglich des NSU „mehr gewusst hätte, als er berichtet hat“. Im Rahmen seiner Sonderermittlungen hat er eine Liste mit 31 Namen zusammengestellt, die aufgrund des soziokulturellen Umfeldes in der möglichen Nähe des NSU vermutet werden können. Montag: „Mit allem Vorbehalt gibt es zwischen ‚Corelli‘ und dem von mir so definierten NSU-Umfeld nur in einem oder zwei Namen einen engeren Kontakt“ – zu T. H. und T. G.

Der Untersuchungsausschuss verweist hinsichtlich der Bewertung des T. R. auf die Untersuchungsergebnisse des Sonderermittlers Jerzy Montag, soweit sie öffentlich bekannt sind. Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestags hat die Herausgabe des Montag-Berichts an den Ausschuss unter Hinweis auf rechtliche Bedenken und Geheimhaltungsvor-

schriften abgelehnt. Eine eigene Sichtung der zugrundeliegenden Geheimakten des BfV über die Deckblattberichte zum EWK KKK hinaus und von anderen Behörden hat der Ausschuss aus zeitlichen Gründen nicht mehr beantragt, da zunächst die Zeugenaussage von Jerzy Montag abgewartet werden sollte; die Zeugenvernehmung fand erst unmittelbar vor Ende der Beweisaufnahme statt.

*d) Die Bilanz der V-Mann-Tätigkeit des „Corelli“ hinsichtlich des EWK KKK*

Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass das LfV über das BfV von „Corellis“ Informationen profitiert hat. Im Sommer 2000 seien die ersten Hinweise gekommen, berichtete die damalige LfV-Referatsleiterin B. N.: „Da waren wir auch sehr froh, weil wir ja selber keinerlei Informationen hatten. Und diese Informationen des V-Manns haben maßgeblich dazu beigetragen, diese Strukturen aufzuklären. Auch der Hinweis zu den Polizeibeamten kam ja über diesen V-Mann.“ Jerzy Montag stellte fest: „Er war ein guter Informant.“ Bezüglich seines Einsatzes im KKK heißt es im Kurzbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums: „Der Einsatz von R. als Quelle im Bereich des ‚European White Knights of the KKK‘ in Baden-Württemberg war nach Überzeugung des Sachverständigen im Sinne der Aufgabenerfüllung des BfV überwiegend erfolgreich.“

Der Ausschuss kommt zu der Bewertung, dass „Corellis“ Berichte dazu geführt haben, dass die KKK-Aktivitäten eines V-Mannes des LfV enttarnt und die Sicherheitsbehörden auf Polizisten im KKK und in dessen Umfeld aufmerksam geworden sind.

### **5.3.5. Gab es weitere V-Leute im EWK KKK oder anderen Klan-Gruppen mit Baden-Württemberg-Bezügen?**

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte auf weitere V-Leute des LfV Baden-Württemberg im EWK KKK gefunden. Ob darüber hinaus weitere V-Leute des BfV oder anderer LfVs im EWK KKK waren, konnte der Ausschuss nicht abschließend klären.

### **5.3.6. Die Honigtopf-Theorie**

Die Honigtopf-Theorie besteht aus der These, dass Verfassungsschutzbehörden über einen oder mehrere V-Männer die Gründung des EWK KKK veranlasst haben, um die Organisation beobachtungstaktisch nutzen zu können. Der Untersuchungsausschuss hat dazu LfV-Vertreter beziehungsweise ehemalige LfV-Vertreter befragt. Sie haben eine solche Vorgehensweise dementiert – unter anderem Rannacher: „Aus unserer Sicht eindeutig nein.“ Was das BfV betreffe, so habe dessen Vorgehensweise „eindeutig“ darauf hingedeutet, dass es den EWK KKK „so schnell wie möglich zerschlagen“ wolle. In diesem Sinne habe die Bundesbehörde eine Ansprache-Aktion im August 2002, welche die KKK-Mitglieder verunsichern sollte, sogar in „absprachewidriger Art geführt“.

Der Untersuchungsausschuss hat bei der Vernehmung des Sonderermittlers Jerzy Montag den Eindruck gewonnen, dass das BfV zumindest die Mitgliederwerbung seines V-Mannes „Corelli“ für den EWK KKK toleriert hat – nicht aber seine finanzielle Unterstützung des Klan-Gründers S.

Aus Zeugenaussagen geht hervor, dass A. S. ein V-Mann des LfV gewesen sei, als er den EWK KKK gegründet hat. Ex-Präsident Helmut Rannacher räumte ein, dass es bezüglich eines V-Mannes eine „Überlappung“ gegeben habe – wobei das LfV nichts von den KKK-Aktivitäten seiner Quelle gewusst habe. Die Behörde sei von ihm angelogen worden. Helmut Rannacher betonte, dass ein V-Mann generell keine Organisation führen dürfe: Das wäre „eine Art Steuerung, die undenkbar ist“.

Die „Stuttgarter Nachrichten“ haben den ehemaligen Klan-Führer A. S. in einem Interview am 14. Mai 2015 wie folgt zitiert: „Medien berichten, ich sei mit Gründung der European

White Knights des KKK abgeschaltet worden. Die Antwort ist klar: Nein, der KKK war kein Honigtopf. Das LfV wusste weder von meiner Mitgliedschaft bei den International Knights noch von der Gründung des EWK im Jahre 2000.“

Der Untersuchungsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass der EWK KKK weder vom BfV noch vom LfV als so genannter „Honigtopf“ ins Leben gerufen worden ist, um Rechts-extremisten „anzulocken“ und in der Folge beobachten zu können. Ausweislich der Aussagen von LfV-Mitarbeitern hatte der V-Mann A. S. sein Engagement im KKK verschwiegen, was zu seiner Abschaltung führte. Das spricht nach Einschätzung des Ausschusses gegen den EWK KKK als „Honigtopf“.

#### **5.4. Zwei Polizisten im KKK**

In der Beweisaufnahme hat es sich bestätigt, dass die Polizisten J. W. und T. H. in den Jahren 2001 und 2002 für mehrere Monate Mitglied im EWK KKK waren, mindestens weitere drei Beamte hatten Kontakt zu Klan-Führer A. S. In diesem Umfang stimmen die Erkenntnisse des BfV und des Bundestags-Sonderermittlers Jerzy Montag, des LfV Baden-Württemberg, der polizeilichen Disziplinarermittler und der EG „Umfeld“ überein – und insoweit haben auch die entsprechenden fünf Polizeibeamten den Sachverhalt gegenüber dem Untersuchungsausschuss grundsätzlich bestätigt.

Darüber hinaus gibt es Hinweise auf einen KKK-Kontakt von ein bis zwei weiteren Polizeibeamten sowie auf eine angebliche Gruppe rechtsextremistisch motivierter Polizisten im Raum Stuttgart-Böblingen, aus der heraus es Interesse an einer KKK-Mitgliedschaft gegeben haben soll. Diese Hinweise konnten sich durch die Arbeit des Ausschusses jedoch nicht bestätigen.

J. W. behauptet, er habe sich vor seinem Eintritt in den KKK im Verfassungsschutzbericht über den KKK informiert: „Nicht beobachtet und nicht relevant in Baden-Württemberg. So stand es da.“ Dies widerspricht jedoch den Tatsachen, da in dem entsprechenden Verfassungsschutzbericht des baden-württembergischen LfV der KKK nicht erwähnt wurde.

##### **5.4.1. Die Motivation der Polizeibeamten für ihren KKK-Eintritt**

J. W. hat dem Ausschuss gegenüber seine frühere Aussage bestätigt, wonach er dem EWK KKK beigetreten sei, weil es eine nette Runde gewesen sei und aufgrund der Exklusivität, des Geheimen, des Mystischen, der Bibelauslegung und aufgrund der Möglichkeit, Frauen kennenzulernen. Mit dieser Aussage konfrontiert, sagte S. B., der frühere Sicherheitsbeauftragte des EWK KKK: „So viele Frauen hatten wir gar nicht.“ Die zwei Frauen, die im Klan gewesen seien, „waren vergeben“. W. sagte auf Vorhalt, er habe nicht wissen können, dass nur so wenige Frauen im Klan seien – A. S. habe von „was weiß ich wie vielen Hundert Leuten erzählt“. Der Ausschuss hält es für abwegig und unglaubwürdig, dass ein Polizist einem rassistischen Geheimbund unter anderem deshalb beitrifft, weil er denkt, er könne dort Frauen kennenlernen.

T. H. sagte zu seiner Motivation, dem KKK beizutreten: „Ich habe einfach Kontakt zu einer Gruppe gesucht.“ Sein damaliger Einheitsführer A. R. bezeichnete diese Begründung als „absoluten Quatsch“. R. erläuterte als Zeuge: „Man geht doch nicht in den Ku-Klux-Klan, um eine Gemeinschaft zu haben, wenn man in einer Einheit ist mit 45 anderen Leuten.“ Kontaktmöglichkeiten bieten auch Vereine, wie es sie in jeder Stadt gibt. Die Behauptung des T. H. ist daher für den Ausschuss ebenfalls nicht nachvollziehbar.

#### **5.4.2. Wie J. W. Kontakt zum EWK KKK bekommen hat**

In Kontakt zum Ku-Klux-Klan kam J. W., als er zusammen mit seinem Bekannten, dem Polizisten J. B., irgendwann im Herbst 2001 eine Sportgaststätte in Schwäbisch Hall besucht hat. Dort ist laut J. W. auch B.s Bruder S. eingekehrt – der Sicherheitsbeauftragte des EWK KKK. Mit zwei Freunden habe er sich zu J. B. und ihm an den Tisch gesetzt, sagte W. – darunter sei A. S. gewesen. J. B. bestätigte dieses Treffen gegenüber dem Ausschuss.

J. W. gab an, J. B. habe ihm erzählt, dass sein Bruder in der rechtsextremistischen Szene aktiv sei oder gewesen sei – im Zusammenhang mit dem KKK habe er das erzählt. Das will W. schon gewusst haben, bevor er zusammen mit J. B. in Schwäbisch Hall auf S. B. und A. S. getroffen ist. J. B. sagte hingegen, er habe von den KKK-Aktivitäten seines Bruders S. erst erfahren, als W. erzählt habe, dass gegen ihn, W., wegen seiner KKK-Kontakte ermittelt werde. Das müsste demnach 2004 gewesen sein, nachdem die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen begonnen hatten. Es sei aber „durchaus möglich“, so J. B. auf Nachfrage, dass er früher gegenüber W. mal erwähnt habe, dass sein Bruder S. in die rechtsextremistische Szene abgerutscht sei.

Das bedeutet, dass der Polizeibeamte J. W. den Kontakt mit S. B. nicht gescheut hat, obwohl er um dessen Bezug zur rechtsextremistischen Szene wusste. Gleich beim ersten Zusammentreffen ist laut W. die Sprache darauf gekommen, dass es den KKK auch in Deutschland gebe. Man habe Telefonnummern und eine E-Mail-Adresse ausgetauscht. A. S. habe ihn ab sofort mit „irgendwelchen christlichen Ausarbeitungen vollgespammt“, die sich laut W. „recht interessant angehört“ haben.

Welchen Charakter diese „christlichen“ Ausarbeitungen hatten, darauf lässt ein Flugblatt schließen, dass der Polizeibeamte nach eigener Aussage bei A. S. zu Hause gesehen hat. Unter der Überschrift „Rassenvermischung? Nein Danke!“ stand unter anderem folgender Text: „Es soll auch kein Mischling in die Gemeinde des HERRN kommen; auch seine Nachkommenschaft bis ins zehnte Glied soll nicht in die Gemeinde des HERRN kommen.“

Der Ausschuss wertet derartige Texte als eindeutig rassistisch.

#### **5.4.3. Wie T. H. Kontakt zum EWK KKK bekommen hat**

T. H. hat über seinen Kollegen J. W. Kontakt zum Ku-Klux-Klan bekommen: „Ich bin dem Herrn W. einfach aus Freundschaftsgründen hinterhergedackelt.“ W. widersprach dieser Darstellung: „Wie ich auch, wusste er, was er tut, und dazu sollte er auch stehen.“ T. H. habe „die kennenlernen wollen“. Den Vorwurf, er habe T. H. für den KKK geworben, wies J. W. ausdrücklich zurück.

KHK M. K. von der EG „Umfeld“ hat sich mit diesem Widerspruch zwischen den Aussagen von H. und W. beschäftigt. Am Ende blieb die bloße Feststellung des Widerspruchs – das habe nicht aufgeklärt werden können, so K.

Die Aussage von T. H., er habe nicht gewusst, dass es sich beim KKK um eine rassistische Organisation handle, bewertet der Ausschuss als unglaubwürdig. Denn das Gremium hat in der Zeugenvernehmung des T. H. erfragt, dass H. das KKK-Flugblatt mit der Aufschrift „Rassenvermischung? Nein danke!“ zur Kenntnis genommen hat und er im Aufnahmeantrag des KKK bestätigten musste, dass er über mehrere Generationen hinweg nicht von Juden abstamme. Beides hat ihn nicht dazu bewogen, von einem Eintritt abzusehen beziehungsweise auszutreten. Bezogen auf die antisemitische Aufnahmeklausel sagte er: „Ich habe es leider nicht erkannt.“ Das hält der Ausschuss für abwegig.

#### 5.4.4. Die politische Einstellung der beiden Polizeibeamten im KKK

Was ihre politische Einstellung betrifft, haben sich die beiden Polizisten im KKK gegenseitig belastet. J. W. sagte, T. H. habe sich oft damit gebrüstet, dass er mit Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß verwandt und früher Skinhead gewesen sei – T. H. hat das bestritten. Seinerseits bestätigte T. H. auf Vorhalt aus einer früheren Vernehmung mit ihm, dass J. W. „ein Problem mit Schwarzen“ gehabt und „sich ausländerfeindlich geäußert“ habe. H.: „Das entspricht der Wahrheit.“ W. bestritt das.

Sein früherer Dienstvorgesetzter bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen, E. H., sagte, dass J. W. schon vor dem Bekanntwerden seiner KKK-Kontakte aktenkundig gewesen sei. An Silvester 2001/2002 „war er auffällig“, sagte H. Wenn er sich richtig erinnere, habe W. einen Schwarzafrikaner „rassistisch beleidigt“. Auf den Vorhalt im Untersuchungsausschuss, ob gegen ihn in der Vergangenheit schon mal wegen Körperverletzung ermittelt worden sei, wobei er möglicherweise rechtsextremistisches Gedankengut kundgetan habe, verneinte das J. W. Aus einem Vermerk des Innenministeriums vom März 2005 geht jedoch hervor, dass W. im Jahr 2002 außerdienstlich eine Körperverletzung begangen habe, die mit einer „missbilligenden Äußerung“ geahndet worden sei. Dass er in diesem Zusammenhang rechtsextremistische Parolen von sich gegeben habe, wie von Zeugen angegeben, hat sich laut Vermerk nicht belegen lassen. Das LfV hat in diesem Kontext einen Hinweis bekommen, dass W. nach diesem Vorfall vorsichtshalber im KKK zurückgesteckt habe.

S. B., der frühere „Grand Nighthawk“ des EWK KKK und Bruder des Polizisten J. B., wollte bezüglich der politischen Einstellung von J. W. und T. H. weder das Wort „extrem“ noch die Bezeichnung „radikal“ verwenden, weil das sonst „blöd ausgelegt“ werden könne. Sie hätten sich teilweise beklagt und gesagt, was sie „aufregt in Bezug auf Andersfarbige“, erläuterte S. B. Das sei der Grund gewesen, sie hinsichtlich einer Klan-Mitgliedschaft anzusprechen.

Der Untersuchungsausschuss geht daher davon aus, dass J. W. und T. H. mindestens entsprechende Ressentiments, beispielsweise gegen dunkelhäutige Menschen, hatten und diese auch geäußert haben – weil sie andernfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in den KKK aufgenommen worden wären.

#### 5.4.5. Dauer der Polizisten-Mitgliedschaften im KKK

J. W. sagte in seiner Vernehmung, dass er ein oder zwei Wochen vor Weihnachten 2001 seinen Mitgliedsantrag ausgefüllt habe. Er wollte sich aber nicht als Mitglied bezeichnen. „Ich würde das ein bisschen niedriger ansetzen als Mitglied. Ich hatte Kontakt dazu. Ich habe auch ein Aufnahme ritual mitgemacht. Ich habe aber niemals diesen geforderten Mitgliedsbeitrag bezahlt, noch habe ich einen Mitgliedsausweis gehabt.“ Der Ausschuss wertet diese Argumentation als einen Versuch, seine Verfehlung zu relativieren.

Schon im Januar 2002 will W. seinen Kontakt zum EWK KKK abgebrochen haben – „letztmals Kontakt zum KKK“ habe er sogar „zwischen Weihnachten und Neujahr 2001“ gehabt: Bei einer „Weihnachtsfeier, wo ich auch mit dem anderen Kollegen da war“, habe „ein Skinhead-Typ so was vom Leder gelassen und rumkrakeelt“, sagte J. W. Dieser Typ, ein gewisser „C.“, habe ihn als „irgendwas mit Niggerliebhaber“ bezeichnet. Danach habe er sich beim EWK KKK nicht mehr gemeldet, aber später noch ein Kündigungsschreiben geschickt, weil weiterhin Mails von A. S. gekommen seien.

Die EG „Umfeld“ kam zu einem anderen Ergebnis: „J. W.“ sei, so sagte KHK M. K., „von zirka November 2001 bis Mai/Juni 2002“ in der Klan-Gruppe gewesen.

T. H. gab an, er habe „von Jahresende 2001 bis Frühjahr 2002 an Treffen des EWK Ku-Klux-Klan teilgenommen“. Im „späten Frühjahr 2002“ habe er „aus eigenem Antrieb den Kontakt zum EWK abgebrochen“. Als Grund gab er an, dass bei einem Treffen „jemand Neues“ dabei gewesen sei, der sich „wirklich massiv rechtsradikal und rassistisch geäußert“ habe. Nach-

dem diesem Rassisten keiner „Paroli geboten“ habe, „war das dann quasi so dieser ausschlaggebende Punkt, wo ich dann endlich gemerkt habe, dass das nicht so der richtige Verein für mich ist“. Er habe dann entschieden, sagte T. H., „einfach den Kontakt komplett abzubrechen, mich einfach nicht mehr zu melden“.

Auch in seinem Fall geht die EG „Umfeld“ von einer längeren Mitgliedschaft aus. KHK M. K. nannte einen Zeitraum „von Dezember 2001 bis August/September 2002“. Das LKA konnte bei seinen KKK-Recherchen Verfassungsschutz-Erkenntnisse nutzen. Am 25. April 2002 hat das LfV beispielsweise vermerkt: „KKK-Mitgliedschaft der Polizeibeamten W. und H. konnte im Rahmen operativ erlangter Erkenntnisse bestätigt werden.“ Das Ausscheiden von J. W. aus dem EWK KKK ist im Mai/Juni 2002 registriert, der Ausstieg von T. H. im August/September 2002.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses aber zweitrangig. Der Ausschuss hält die Mitgliedschaft von Polizeibeamten im KKK grundsätzlich für nicht vereinbar mit dem von ihnen geleisteten Dienst auf die Verfassung.

Zwar haben beide Beamte gegenüber dem Ausschuss ihre KKK-Mitgliedschaft bedauert. Das Gremium hatte jedoch aufgrund von Relativierungstendenzen, Erinnerungslücken und kurzen Antworten, die ein vielfaches Nachfragen erforderlich machten, den Eindruck, dass die Aufklärungsbereitschaft der Polizisten begrenzt ist.

#### **5.4.6. Hinweise auf Polizisten im Ku-Klux-Klan**

Die ersten Hinweise auf Polizisten im KKK, von denen der Ausschuss weiß, sind über das BfV beim LfV eingegangen. Dr. Helmut Rannacher, der Ex-Präsident des LfV, sagte:

*„Das begann in relativ allgemeiner Form im September 2001. ‚Allgemeine Form‘ heißt, dass ein erster Hinweis kam, in der Gruppe sollen auch Polizeibeamte sein. [...] Wir haben uns natürlich um Identifizierung bemüht. Das ist aber endgültig erst mit Vornamen, Nachnamen, Handynummer, Polizeieinheit im April 2002, Ende April 2002 gelungen.“*

Daraufhin hat Helmut Rannacher am 31. Mai 2002 die Polizeiführung informiert, das heißt Landespolizeipräsident Erwin Hetger und im Juni auch Landeskriminaldirektor Dieter Schneider. In einem Schreiben vom 6. Juni 2002 hat der LfV-Präsident dem Landespolizeipräsidenten mitgeteilt, dass die beiden Polizeibeamten J. W. und T. H. „in engem Kontakt zu dem rechtsextremistischen Beobachtungsobjekt ‚European White Knights of the Ku-Klux-Klan‘ (EWK KKK) und dessen Leiter“ stünden. Bezüglich der Polizisten J. B. und M. F. sowie der Polizistin K. T. gebe es „Hinweise, dass sie ebenfalls Kontakte zum EWK KKK haben sollen“. Diese Erkenntnisse seien „grundsätzlich vorhaltbar“, bezüglich J. B., M. F. und K. T. aber nicht belegbar.

Bei der Sommerrallye des EWK KKK am 13. Juli 2002, einer Art Jahrestreffen des Klans, sollten weitere Erkenntnisse über die Polizisten, die Mitglied im KKK waren, gewonnen werden. Doch weder T. H. noch J. W. sind bei dieser Veranstaltung erschienen.

#### **5.4.7. Umgang der Landespolizei-Führung mit den Beamten aus dem Ku-Klux-Klan**

Landespolizeipräsident Erwin Hetger hat am 1. Juli 2002 einen Vermerk an die Spitze des Innenministeriums gerichtet, in dem er über die LfV-Hinweise auf Polizisten im KKK und in dessen Umfeld informiert hat – adressiert an den Ministerialdirektor, den Staatssekretär und den Innenminister. An eine Rückmeldung der „Hausspitze“ konnte sich Hetger als Zeuge vor dem Ausschuss nicht erinnern, aber er sei sich „sicher, dass der damalige Minister Schäuble mich bei Gelegenheit angesprochen hat“. Der damalige Landeskriminaldirektor Dieter Schneider sagte als Zeuge: „Ob dieser Vermerk die Hausspitze des Innenministeriums tatsächlich erreicht hat, kann nicht belegt werden; denn es fehlt in den Akten der Rücklauf des



Dokuments.“ Roland Eckert, der 2002 Ministerialdirektor im Innenministerium war, sagte, er habe keine Erinnerung an diesen Vermerk: „Ich erinnere mich nicht, jemals in der kurzen Zeit, in der ich ab 2002 noch im Innenministerium tätig war, über die Verwicklung von Polizeibeamten in die Ku-Klux-Klan-Aktivitäten gehört zu haben oder gelesen zu haben.“

Erwin Hetger hat in besagtem Vermerk angekündigt: „Dienstrechtliche, polizeirechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen werden abhängig von den gewonnen weiteren Erkenntnissen des LfV eingeleitet.“ Vor dem Ausschuss ergänzte der damalige Landespolizeipräsident: „Ich habe gesagt: Da muss ein Exempel statuiert werden.“

Gelegenheit dazu hatte die Polizei-Führung spätestens ab dem 16. September 2002. An diesem Tag informierte der damalige LfV-Präsident Helmut Rannacher den Landeskriminaldirektor Dieter Schneider, dass das BfV bestätigt habe, dass Sicherheitsgespräche mit T. H. und J. W. geführt werden könnten. Das BfV hatte darum gebeten, die weiteren drei Beamten, die eines KKK-Kontakts verdächtigt wurden, nicht anzusprechen – mangels Belastbarkeit der Erkenntnisse und aus Quellenschutzgründen.

Erwin Hetger schilderte die damalige Situation wie folgt: „Wir waren in gewisser Weise in einem Dilemma. Wir hatten vorhaltbare Erkenntnisse, aber keine Erkenntnisse, die in einem Disziplinarverfahren und gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren belegbar gewesen wären.“ Denn die Informationen der Verfassungsschützer stammten aus Quellenberichten und aus Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung. Der damalige Landeskriminaldirektor Schneider sagte, die Informationen des LfV seien „nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich zur Verhinderung und Aufklärung entsprechender Staatsschutzdelikte weitergegeben worden“. Deshalb sei das LKA eingeschaltet worden, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen – es sollten beispielsweise Internetinhalte strafrechtlich geprüft werden, so Schneider: „Einzelheiten dessen, was im LKA veranlasst wurde und mit welchem Ergebnis, sind mangels Aktenrückhalt heute nicht mehr nachzuvollziehen.“

Das Ergebnis war, dass die Landespolizeiführung eineinhalb Jahre lang weder die Polizeibeamten mit KKK-Kontakt zur Rede gestellt noch deren Vorgesetzte informiert hat. Erwin Hetger erläuterte dem Untersuchungsausschuss seine Taktik:

*„So etwas verträgt ja auch das Husten nicht. Wenn man da vorher groß in Führungsrundern gegangen wäre oder mit Dienststellen darüber geredet hätte, hätten die natürlich alles bereinigt, was bereinigbar war. Also, da muss man schon zunächst taktisch so vorgehen: Mit wenigen reden, und dann wird ‚Feuer frei!‘ gegeben. Und das war, nachdem wir vom Dezember 2003 die Erkenntnisse hatten, nach interner Bewertung im Mai 2004.“*

Für T. H. endeten die disziplinarrechtlichen Ermittlungen mit einer Zurechtweisung, für J. W. mit einer Rüge. Beides sind – juristisch betrachtet – nicht einmal Disziplinarmaßnahmen.

Es hätte gegebenenfalls verhindert werden können, dass T. H. am 1. März 2003 zum Stammpersonal der Bereitschaftspolizeidirektion Böblingen übernommen und im Sommer 2003 (24. Mai oder 24. Juni) zum Polizeiobermeister befördert wird.

Bereits zuvor hätte der Polizeiführung bei der Überprüfung der Einsatzkräfte auffallen müssen, dass sich T. H. bis zum 1. September 2002 in der laufbahnrechtlichen Probezeit befand. Wäre diese Probezeit verlängert worden, hätte die Möglichkeit bestanden, H. im weiteren Verlauf wegen mangelnder Bewährung vergleichsweise einfach aus dem Polizeidienst zu entfernen. Dagegen ist eine Entfernung aus dem Dienst nach Erlangung des Beamtenstatus mit sehr hohen rechtlichen Hürden verbunden. Wie der damalige Landespolizeipräsident Erwin Hetger vor dem Untersuchungsausschuss eingestand, ist ein Eingreifen vor Ablauf dieser Probezeit versäumt worden: Man hätte bei T. H. „die Probezeit verlängern müssen“.

Der Ausschuss kritisiert, dass die Polizeiführung des Landes nicht bereits im September 2002 veranlasst hat, dass die Beamten auf ihre Mitgliedschaft im KKK angesprochen wurden. Tak-

tisch klug geführte Sicherheitsgespräche wären eine Chance gewesen, um Informationen zu gewinnen, die in Disziplinarverfahren verwertbar gewesen wären.

#### **5.4.8. Die Polizisten, die im KKK Mitglied waren, blieben lange unbehelligt**

Stattdessen vergingen rund 15 Monate, ohne dass die Polizei-Führung irgendwelche Schritte gegen H. und W. veranlasst hätte. „Diesen Abstand kann sich im Nachhinein niemand erklären; den konnten sich auch die damals Beteiligten nicht erklären“, sagte Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann, der im Sommer 2012 als Landespolizeipräsident den Umgang mit den KKK-Fällen in der Polizei untersuchen ließ.

Anfang Februar 2003 wurde der Schwäbisch Haller Staatsschützer E. W. darauf aufmerksam, dass A. S. unter anderem zwei Computer und drei Festplatten zurückgelassen hat. Diese Information gab er an das LfV weiter.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass KHK E. W. als Staatsschützer in Schwäbisch Hall eine hervorragende Arbeit gemacht hat und damit maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Und zwar nicht nur, weil er dem LfV wiederholt wertvolle Informationen zukommen ließ. Weiter scheint es KHK E. W. gelungen zu sein, Verfolgungsdruck auf Rechtsextremisten aufzubauen, ihnen aber gleichzeitig die Hand zu reichen, um ihnen einen Ausstieg aus der Szene zu ermöglichen.

Das LfV hat die Computer und Festplatten des A. S. am 6. Februar 2003 seinem ehemaligen Vermieter abgekauft. Darauf befanden sich Lichtbilder, die J. W. und T. H. bei KKK-Treffen zeigten. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2003 hat das LfV die Fotografien der Polizei-Führung zur Verfügung gestellt. Erwin Hetger sagte als Zeuge:

*„Warum die Auswertung des Materials beim Verfassungsschutz annähernd elf Monate dauerte und uns erst im Dezember 2003 mitgeteilt wurde, ist für mich persönlich nicht nachvollziehbar, zumal dem LfV ja aus den vielen Gesprächen mit mir klar sein musste, wie dringend wir auf diese konkreten Erkenntnisse und das Offenlegen gewartet haben.“*

Helmut Rannacher sagte auf Vorhalt, dass die Auswertung der drei Festplatten „eine Sisyphusarbeit“ gewesen sei. Tausende Fotos hätten gesichtet werden müssen, um festzustellen, ob darauf Polizisten zu identifizieren seien. Diese „sehr aufwendige Arbeit“ habe erst im Dezember abgeschlossen werden können. Dass die Auswertung dieser Festplatten von A. S. durch das LfV fast elf Monate gedauert hat, erscheint dem Ausschuss zu lange.

#### **5.4.9. Die Prüfung der LfV-Beweismittel**

Nachdem das LfV am 22. Dezember 2003 die Bildbeweise bezüglich Polizisten im KKK geliefert hatte, zogen sich die rechtlichen Prüfungen im Innenministerium bis 18. März 2004 hin. Erst am 24. Mai 2004 wurden das Bereitschaftspolizeipräsidium Göppingen und die Landespolizeidirektion Stuttgart II gebeten, disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen T. H. und J. W. aufzunehmen. Auch der damalige LfV-Präsident wunderte sich über diesen zeitlichen Ablauf. Auf Nachfrage sagte Helmut Rannacher vor dem Ausschuss:

*„Ich hatte keine Hinweise, warum es so lange dauert. Kann ich auch heute noch nicht sagen; denn spätestens mit den Dokumenten, den Fotodokumenten von Dezember 2003 war man endgültig handlungsfähig. Man hätte es allerdings vorher schon tun können.“*

Der damalige Landeskriminaldirektor Dieter Schneider bestätigte die Verwendbarkeit der Beweismittel vom 22. Dezember 2003: „Die Erkenntnisse über die Mitgliedschaft der Polizeibeamten H. und W. waren ohne Einschränkungen dienstrechtlich zu verwerten.“ Den Zeitablauf bis zum 24. Mai 2004 erklärte der seinerzeitige Landespolizeipräsident Erwin Hetger damit, dass seine Mitarbeiter beispielsweise mit den Nachwirkungen des Überlinger

Flugzeugabsturzes vom 1. Juli 2002 und des Anschlags auf das World-Trade-Center vom 11. September 2001 beschäftigt gewesen seien. Um sechs bis acht Wochen hätte die Prüfung bezüglich der zwei Polizisten verringert werden können, gestand er zu.

Der Ausschuss bemängelt, dass entsprechende Disziplinarverfahren auch dann nicht umgehend eingeleitet und vorangetrieben worden sind, nachdem das LfV Ende 2003 die Mitgliedschaft der beiden Polizisten im KKK mittels Fotobelegen dokumentieren konnte.

#### **5.4.10. Die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen**

Zwei Jahre nachdem die Polizei-Führung von den Polizisten im KKK erfahren hatte, begannen Ende Juni 2004 die „disziplinarrechtlichen Vorermittlungen“ gegen J. W. und T. H. Bereits zu Beginn war es laut E. H., der damals bei der Böblinger Bereitschaftspolizei der Dienstvorgesetzte von T. H. war, ein Thema, „ob der Vorgang möglicherweise bereits verjährt sein könnte“. Das Ergebnis habe nach damaliger Rechtslage gelautet: Falls „eine Disziplinarstrafe“ herauskomme, die beispielsweise über einem „Verweis“ liege, dann liege die Verjährungsfrist bei fünf Jahren. „Da hätte man auf jeden Fall ermitteln können“, sagte E. H. „Wir haben dann auch ermittelt.“

Aus Aussagen von Führungskräften der Polizei ergibt sich, dass außer H. und W. keine weiteren Polizeibeamten mit angeblichen KKK-Kontakten befragt worden sind. Folglich konnten die Ermittlungsführer nur das in Erfahrung bringen, was J. W. und T. H. selbst zugegeben haben.

E. H. begründete diese Vorgehensweise vor dem Ausschuss mit einer mündlichen Vorgabe des Direktors der Bereitschaftspolizei, A. G., „dass wir nicht in die Breite ermitteln sollen“, sondern nur in einem „kleinen, eng begrenzten Personenkreis“.

A. G. bestätigte als Zeuge, dass er gegenüber E. H. gesagt habe, es solle nicht in die Breite ermittelt werden: „Ja, das habe ich gesagt“ – mit Blick auf die Frage: „Was tun wir jetzt?“ G.: „Da habe ich gesagt, jetzt nicht in die Breite, sondern jetzt den Beamten ermitteln und dann die möglichen Widersprüche klären aus der Vernehmung des Kollegen in Stuttgart. Aber dann ergeben sich ja mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Ermittlungsansätze. Denen ist natürlich nachzugehen.“ Anscheinend sei daraus ein Missverständnis entstanden. Er habe E. H. aber deutlich gemacht, dass es dabei darum gehe, wie man bei den Ermittlungen ansetzen solle.

Bevor die Vorermittlungen abgeschlossen wurden, bat die Landespolizeidirektion Stuttgart II am 2. November 2004 das LfV, die Einlassungen der Polizisten zu prüfen. Das LfV stellte Abweichungen fest, was die Dauer der Mitgliedschaft betrifft. Diese Abweichungen hat Präsident Helmut Rannacher in seiner Antwort vom 8. November 2004 aber nicht erwähnt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dies ein wichtiger Hinweis für die Glaubhaftigkeitsprüfung seitens der Landespolizeidirektion gewesen wäre.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Aussage eines Polizeibeamten, „nicht in die Breite zu ermitteln“, im ersten Moment befremdet. Die Einlassungen von A. G., dass erst die Beamten und mögliche Widersprüche ermittelt werden sollten, sind für den Ausschuss plausibel, so dass im Ergebnis von einem Missverständnis auszugehen ist.

#### **5.4.11. Die disziplinarrechtliche Würdigung der KKK-Mitgliedschaften**

Nach der Rückmeldung des LfV sind noch einmal rund zweieinhalb Monate vergangen, bis das Bereitschaftspolizeipräsidium dem Landespolizeipräsidium mitgeteilt hat, dass im Fall H. eine „Zurechtweisung“ beabsichtigt sei – eine Ahndung unterhalb einer Disziplinarmaßnahme. Sogar rund drei Monate brauchte die Landespolizeidirektion Stuttgart II nach dem LfV-

Feedback, bis sie das Landespolizeipräsidium darüber informierte, dass für W. ein „Verweis“ vorgesehen sei – die mildeste Disziplinarmaßnahme.

Dem Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg erschienen „die Entschuldigungsgründe des Polizeiobermeisters H. plausibel“. Er sei „nach einer zirka sechsmonatigen Mitgliedschaft“ ausgestiegen, nachdem er „weitergehende Erkenntnisse über diese Organisation gewonnen“ und deren „rassistischen Hintergrund erkannt“ habe. Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass diese Feststellung des Bereitschaftspolizeipräsidiums unzutreffend war. T. H. war bereits bei seiner Aufnahme mit der antisemitischen Ausrichtung des Klans konfrontiert. Auch ein rassistisches Flugblatt des EWK KKK gelangte ihm zur Kenntnis.

Das Bereitschaftspolizeipräsidium glaubte T. H. auch, dass er die Sachlage während seiner Mitgliedschaft „sehr oberflächlich und naiv betrachtet“ habe. Sein Rechtsbeistand hatte behauptet: „Zu keinem Zeitpunkt war sich Herr H. im Klaren, dass es sich bei der EWK KKK um eine Organisation handelt, die sich nahe an der Verfassungswidrigkeit bewegt.“ Was die angebliche Naivität des Polizisten H. betrifft, so kommt der Ausschuss zur selben Bewertung wie Ex-Landespolizeipräsident Wolf-Dietrich Hammann: „Grenzenlose Naivität hat genauso wenig in der Polizei verloren wie Rechtsradikalismus.“ Befremdet zeigt sich der Ausschuss angesichts der Tatsache, dass die polizeiinternen Ermittlungen gegen die Polizisten im EWK KKK nur mit einer Rüge und einer Zurechtweisung beendet wurden.

#### **5.4.12. Die ministeriale Prüfung der dienstrechtlichen Schritte**

Das Landespolizeipräsidium im Innenministerium sah im März 2005 keinen „Anlass, hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahmen gegenüber den Dienststellen korrigierend einzugreifen“ – die vorgeschlagene Zurechtweisung für H. und der Verweis für W. wurden also als angemessen bewertet. Der entsprechende Vermerk ist Max Munding, dem damaligen Ministerialdirektor des Innenministeriums, vorgelegt worden. Er sah keinen Grund, beim zuständigen Leiter in der Polizeiabteilung nachzuhaken, wie er vor dem Ausschuss sagte: „Es hat sich nach dem dort dargestellten Sachverhalt und der Bewertung nicht aufgedrängt.“ Die KKK-Mitgliedschaft der Polizisten sei nur „von einer kurzen Dauer“ gewesen und sie hätten „sich selber dort gelöst, nachdem bei Diskussionen neonazistische oder rechtsextremistische Aussagen gefallen waren“. Auch eine Verjährungsproblematik sei nicht ersichtlich gewesen.

Dem Verfasser des Vermerks war nicht einmal aufgefallen, dass gegen J. W. gar kein Verweis mehr ausgesprochen werden konnte, weil das Dienstvergehen bereits mehr als zwei Jahre zurücklag. Eine Geldbuße wäre allerdings noch möglich gewesen, wie 2012 bei den Überprüfungen im Auftrag des Landespolizeipräsidenten Hammann festgestellt wurde – genauso hätte frühzeitig ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden können, womit der weitere Ablauf der Fristen gehemmt worden wäre.

Ministerialdirektor Munding hatte seinerzeit aufgrund des Vermerks auch keine Veranlassung gesehen, den Minister zu informieren. „Rechtlich gesehen“ hätte das Innenministerium das Verfahren bezüglich der beiden Polizisten zwar an sich ziehen können, bestätigt Max Munding auf Nachfrage. Aber der Verfasser des Vermerks sei zu dem „Ergebnis gekommen, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen vertretbar wären, und zwar damals der Verweis, also als förmliche Disziplinarmaßnahme, und nicht nur die nicht förmliche Rüge“. Ein Grund, das Verfahren an sich zu ziehen, hätte laut Munding dann bestanden, wenn beispielsweise „mit Polizeibeamten im Ku-Klux-Klan geworben worden wäre“.

Im Internet hat der EWK KKK genau das getan. Mindestens bis 1. Juli 2002 brüstete sich die Klan-Gruppe auf ihrer Homepage: „Wir haben Mitglieder aller Art vom Doktor bis zum Tischler, vom Maurer bis zum Polizisten, vom BiKKKer bis zum Rockabilly, vom Skinhead bis zum Rocker, alle diese Charaktere findest du bei uns. Für Gott, Rasse und Nation!“

Nach Meinung des Ausschusses hat der damalige Ministerialdirektor des Innenministeriums die politische Dimension, die Polizisten-Mitgliedschaften im KKK darstellen, nicht erkannt.

#### **5.4.13. Eine Einstellung wegen Verjährung im Fall W.**

Nach der positiven Antwort des Landespolizeipräsidiums, was den geplanten Verweis gegen J. W. anbelangt, vergingen weitere sieben Monate, ohne dass die Landespolizeidirektion Stuttgart II die beabsichtigte Disziplinarmaßnahme verhängte. Dadurch war nicht einmal mehr eine Geldbuße möglich. J. W. wurde mit einer Verfügung vom 10. November 2005 mitgeteilt, dass das Disziplinarverfahren wegen Zeitablaufs eingestellt und eine Rüge ausgesprochen werde. Eine Rüge ist unterhalb einer Disziplinarmaßnahme angesiedelt.

Der damalige Landespolizeipräsident Hetger kommentierte als Zeuge: „Warum und wie es dazu kam, dass das Disziplinarverfahren gegen den Beamten vom PP Stuttgart wegen der abgelaufenen Maßnahmenfrist eingestellt werden musste, das ist mir heute noch schleierhaft.“

Der damalige Disziplinarvorgesetzte von J. W., der damalige Stuttgarter Polizeipräsident Martin Schairer, sagte vor dem Ausschuss über das Verfahren: „Dass es im November 2005 eingestellt wurde, das erfahre ich jetzt von Ihnen. Das mit der Rüge habe ich aus der Zeitung erfahren.“ Das „Einzig“, an das er sich noch erinnern könne, sei, „dass wir mit dem Ergebnis dieses Verfahrens unzufrieden waren, weil uns klar war, dass eine solche Mitgliedschaft natürlich nicht geht“, sie auch dem Ansehen der Polizei schade. Für ihn seien „die Dinge“ aber „schlüssig“ gewesen, sagte Schairer. „Sonst hätte ich es nicht so durchgelassen.“ Aus heutiger Sicht hätte man allerdings weiter ermitteln müssen, räumte er auf Nachfrage ein.

Wolf-Dietrich Hammann sagte auf Basis seiner Untersuchungen anno 2012: „Im Ergebnis konnte nicht mehr nachvollzogen werden, weshalb die Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan disziplinar nur schwach geahndet wurde, und vor allem, weshalb es so lange dauerte. Das konnte aus den Akten, die wir zur Verfügung hatten, nicht mehr nachvollzogen werden.“

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob die Polizeiführung möglicherweise bewusst Fristen verstreichen ließ, um zu verhindern, dass die KKK-Mitgliedschaft von Polizeibeamten öffentlich bekannt wird. Hierfür gibt es jedoch keine Belege. Der frühere Polizeipräsident Martin Schairer konnte sich nicht daran erinnern, dass das Thema „bewusste Zeitverzögerung“ eine Rolle gespielt hätte. Der einstige Landeskriminaldirektor Dieter Schneider sagte: „Das ist eine völlig abwegige Überlegung aus unserer Grundüberzeugung heraus.“ Der ehemalige Leiter der Böblinger Bereitschaftspolizei E. H. verneinte die entsprechende Frage ebenfalls. Und Wolf-Dietrich Hammann hatte diesbezüglich keine Erkenntnisse gewonnen, wie er sagte.

Im Fall des Polizeibeamten J. W. hätte der Untersuchungsausschuss mindestens eine strengere Disziplinarmaßnahme für nötig erachtet.

#### **5.4.14. T. H. – erst befördert, dann zurechtgewiesen**

Ein Jahr nach seiner Zeit im Ku-Klux-Klan, von der seine Dienstvorgesetzten nichts wussten, ist T. H. befördert worden – die verspätet eingeleiteten disziplinarrechtlichen Ermittlungen endeten für ihn nur mit einer „Zurechtweisung“. Laut E. H. war der Vorschlag, was disziplinarrechtlich gegen H. gemacht werden sollte, an das Bereitschaftspolizeipräsidium gegangen – im Januar 2005. Die Prüfung auf Basis der Landesdisziplinarordnung habe ergeben: „Es ist eine härtere Maßnahme nicht möglich.“

Zudem sei eine Abstimmung mit der Landespolizeidirektion Stuttgart II erforderlich gewesen, so H. Auf Vorhalt bestätigte er, dass die milde Maßnahme gegen J. W. die Ahndung bezüglich T. H. entsprechend beeinflusst hat: Man habe ihn nicht – „nur weil er Probezeitbeamter und der andere Lebenszeitbeamter ist“ – härter bestrafen wollen „als denjenigen, der ihn dazu angestiftet hat“. Schon die dienstrechtliche Bewertung, dass J. W. den jüngeren T. H. zum

KKK-Eintritt angestiftet haben soll, hält der Ausschuss allerdings für nicht belegt. Sie beruht lediglich auf einer Behauptung des T. H.

Dass H. angeblich nur Mitläufer war, was strafmildernd gewertet worden ist, ist seitens der zuständigen Behörden nicht überprüft worden.

E. H. merkte an: „Mir ist sicherlich nicht unbekannt gewesen, wie es beim KKK zugeht und dass das eine äußerst bedenkliche Geschichte war, wo man eigentlich jemanden aus der Polizei rausschmeißen sollte.“ Auch der Direktor des Bereitschaftspolizeipräsidiums, A. G., kam zu dem Schluss: „Ich war der Meinung, die gehören nicht zur Polizei.“ Trotzdem stand am Ende nur eine Zurechtweisung für H. A. R., der während der disziplinarrechtlichen Ermittlungen als Einheitsführer von T. H. fungierte, äußerte sich verwundert: „Mir war nicht klar, dass man bei der Polizei sein kann, wenn man Mitglied im Ku-Klux-Klan war. Für mich war das unvorstellbar.“

Angesichts der Tatsache, dass T. H. zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens seiner Mitgliedschaft im KKK Beamter auf Probe war, hätte nach Auffassung des Ausschusses seine Entfernung aus dem Dienstverhältnis geprüft werden müssen.

### **5.5. Weitere KKK-Kontakte bei der Polizei?**

Das BfV hat das LfV in den Jahren 2001 und 2002 nicht nur auf die KKK-Mitglieder J. W. und T. H. aufmerksam gemacht, sondern auch auf die Polizeibeamten M. F., K. T. (später verheiratete F.) und J. B., die alle Kontakt zu KKK-Mitgliedern hatten. Mehr als Kontakte sei ihnen aber nicht nachweisbar gewesen, stellte der ehemalige LfV-Präsident Helmut Rannacher fest – wie auch die EG „Umfeld“. Die öffentliche Zusammenfassung des Jerzy-Montag-Berichts im Fall „Corelli“ bestätigt:

*„Als Interessent für den EWK KKK wurde auf Grundlage der von R. gelieferten Informationen ein weiterer Polizist aus Baden-Württemberg identifiziert. Ferner ergaben sich Hinweise auf zwei weitere Personen aus Polizeikreisen, die nach R.s Berichten mindestens an einem ‚KKK-Treffen‘ teilgenommen haben sollen.“*

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, was die Polizeiführung Anfang der 2000er-Jahre unternommen, um etwaige weitere Polizeibeamte im KKK-Umfeld zu identifizieren. Wolf-Dietrich Hammann, der 2012 als Landespolizeipräsident den KKK-Komplex und den innerpolizeilichen Umgang damit untersuchen ließ, sagte: „Wir konnten weder erkennen, ob hinsichtlich dieser drei bekannten Namen irgendwas unternommen war, noch, ob insgesamt in der Polizei irgendeine Aktion damals gestartet wurde.“ Hammann vermute, dass es „im Zweifel noch irgendwelche Akten gegeben hätte“, wenn damals „irgendwas gelaufen wäre, wenn man große Abfragen gemacht hätte“. Der Ausschuss kritisiert, dass in den Jahren 2002 bis 2005 von der Polizeiführung nicht einmal versucht worden ist, weitere KKK-Sympathisanten in Polizeikreisen zu ermitteln.

#### **5.5.1. Wie M. F. in Kontakt zum EWK KKK gekommen ist**

M. F. hat gegenüber dem Ausschuss eingeräumt, dass er „indirekt“ Kontakt zum KKK gehabt habe. Er verknüpfte diese Erinnerung mit seiner „Zeit im Tagdienst“ des Stuttgarter Innenstadtreviers. Als Jugendsachbearbeiter habe er sich mit dem Kollegen J. B. angefreundet, mit dem er sodann „einige Male unterwegs“ gewesen sei. Dabei habe er den Bruder seines Kollegen, S. B., kennengelernt. Bei einem der gemeinsamen Disko-Besuche sei „dann auch mal das Stichwort ‚Ku-Klux-Klan‘ gefallen“. S. B. habe ihm um die Jahre 2001/2002 herum gesagt, dass er KKK-Mitglied sei.

Auf der Terrasse des EWK-KKK-Chefs A. S. soll mit ihm ein Anwerbegespräch geführt worden sein – beim angeblich „ersten und einzigen Zusammentreffen“ der beiden. M. F. gab vor

dem Ausschuss an, er habe sich eine KKK-Mitgliedschaft zunächst offengehalten. Er begründete das damit, dass er diese Klan-Gruppe „nicht besonders ernst genommen“ habe. Aber: „Ich habe durchaus gewusst, dass es eben eine rechtsextremistische Vereinigung ist.“ Später habe er eine Mitgliedschaft in einem Telefonat mit S. B. „vehement und nachdrücklich abgelehnt“.

Die Darstellung von M. F. erscheint dem Ausschuss nicht plausibel. Falls er die Klan-Gruppe von S. und B. nicht ernstgenommen haben sollte, hätte kein Grund bestanden, sich einen Beitritt offenzuhalten.

### **5.5.2. Wie K. F. in Kontakt zu Mitgliedern des EWK KKK gekommen ist**

K. F. schilderte ebenfalls, dass sie – zusammen mit ihrem späteren Mann – hin und wieder mit J. B. „ein bisschen fortgegangen“ sei. Und da sei „ab und zu mal“ S. B. dabei gewesen. An das erste Treffen mit ihm könne sie sich nicht mehr erinnern. Überhaupt war ihre Zeugenaussage von zahlreichen Erinnerungslücken geprägt. Von S. B.s KKK-Mitgliedschaft will K. F. nichts gewusst haben, auch von den KKK-Bezügen des A. S. nicht. Sie bestätigte, dass sie bei S. nach einem Football-Spiel auf der Terrasse gegessen habe: „Eine Stunde maximal.“

Die Aussage der Zeugin F. hält der Ausschuss aufgrund von Erinnerungslücken, die möglicherweise aus dem zeitlichen Abstand zu den Ereignissen resultieren, für wenig verwertbar.

### **5.5.3. Die Rolle des Polizisten J. B.**

J. B. war 2001 Polizeibeamter des Stuttgarter Innenstadtreviers und ist außerdem der Bruder von S. B., der den EWK KKK mitgegründet hat. Im Todesfall „F. H.“ befasste sich der Ausschuss mit J. B. in seiner Funktion als Ermittler.

Es gibt widersprüchliche Zeugenaussagen, wer bei dem gemeinsamen Grillen auf der Terrasse des KKK-Führers dabei war – J. B., S. B. oder gar keiner von beiden. Dies konnte der Ausschuss nicht abschließend klären.

Laut dem ehemaligen Landespolizeipräsidenten Wolf-Dietrich Hammann ist es im Jahr 2012 „nicht erklärbar“ gewesen, warum J. B. im Rahmen der disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen H. und W. im Jahr 2004 nicht gehört worden ist.

Der Ausschuss betrachtet es als großes Versäumnis, dass J. B. im Rahmen der disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegen J. W. nicht befragt worden ist, obwohl dessen Kontakt zu den KKK-Gründern S. B. und A. S. über J. B. zustande gekommen war. J. B. ist erstmals im Jahr 2012 befragt worden, von der EG „Umfeld“. Zu diesem Zeitpunkt lag das Treffen mit J. W., A. S. und J. B. in einer Schwäbisch Haller Gaststätte über zehn Jahre zurück, was die Aufklärung eines Sachverhalts naturgemäß erschwert. Auch der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für ein konkretes Interesse J. B.s am KKK gefunden.

## **5.6. Weitere KKK-Interessenten in der Polizei?**

Die Zeugenvernehmungen und die Aktenanalyse des Untersuchungsausschusses haben ergeben, dass der Verfassungsschutz insgesamt drei Hinweise darauf hatte, dass im Bereich Stuttgart und/oder Böblingen eine Gruppe rechtsextremistisch motivierter Polizisten existiert haben soll, deren Mitglieder sich möglicherweise für eine KKK-Mitgliedschaft interessiert haben. Diese Information gewann das LfV in Abschöpfungsgesprächen mit A. S. und S. B., die sich beide auf entsprechende Aussagen des Polizisten und KKK-Mitglieds J. W. beriefen. Ein weiterer Hinweis kam vom BfV-V-Mann „Corelli“.

### 5.6.1. Ein Abschöpfungsgespräch des LfV mit A. S.

Obwohl selbst nie Mitglied im Ku-Klux-Klan soll J. B. laut A. S. „eine entscheidende Schnittstelle zwischen den EWK und einer Gruppe von Polizeibeamten aus dem Bereich Stuttgart gewesen sein“. So steht es in einem LfV-Vermerk über ein Abschöpfungsgespräch mit ihm vom 6. August 2003, in dem er sich auf Aussagen des Polizeibeamten J. W. berief:

*„Nach Schilderung von A. S. soll, zumindest im Zeitraum 2001 bis Mai/Juni 2002, in Stuttgart eine Gruppe von zehn bis 20 Polizeibeamten existiert haben, deren verbindendes Element ein klar rechtsextremistisches Weltbild war. Die überwiegende Mehrzahl der Gruppenmitglieder soll im genannten Zeitfenster in Stuttgart [...] Dienst gemacht haben. Selbst Mitglied in dieser Gruppe, soll J. B. seinen Bruder S. im Verlauf des ersten Halbjahres 2001 in den Kreis der Polizisten eingeführt haben. Bereits beim ersten Treffen soll S. B. durch das Tragen eines T-Shirts mit eindeutigem KKK-Motiv und entsprechender Schmuckstücke klar seine Verbindung zum Klan gezeigt haben, ohne dass sich ein Mitglied er Gruppe daran gestört haben soll. [...]*

*Neben den namentlich genannten Polizeibeamten soll es zu einigen weiteren Mitgliedern der ‚Stuttgarter Gruppe‘ lockere Kontakte gegeben haben. So soll T. H. mit einer Kollegin, die ebenfalls zu genannter Gruppe gehörte, liiert gewesen sein und diese zu privaten Treffen ohne direkten KKK-Bezug mitgebracht haben.*

*Der Kontakt zu den Polizeibeamten ging etwa zum Zeitpunkt der Jahresrallye 2002 komplett verloren. [...] Mit M. F. soll es kurz nach der Rallye noch ein bis zwei Kontakte gegeben haben. Im Rahmen der letzten Unterhaltung sollen Vorabsprachen getroffen worden sein, aufgrund derer F. den EWK im Falle des Bekanntwerdens polizeilicher Maßnahmen gegen den Klan vorab informieren sollte.“*

### 5.6.2. Ein Abschöpfungsgespräch des LfV mit S. B.

S. B. ließ sich in einem Abschöpfungsgespräch mit dem LfV am 15. September 2003 ähnlich ein wie zuvor A. S. Laut dem entsprechenden LfV-Vermerk über das Gespräch mit S. B. soll sich W. vorgestellt haben, „aus einer Gruppe von Polizeibeamten seines dienstlichen Umfelds weitere Mitglieder für den Klan zu rekrutieren und eine eigene Teilgruppe unter eigener Leitung aufzumachen“. Diesem Ansinnen soll A. S. nach Aussage von B. sehr positiv gegenübergestanden haben. Dazu passt die Einlassung von J. W. vor dem Untersuchungsausschuss, dass A. S. eine Sektion „bloß für die Polizei“ habe machen wollen. Weitere Interessenten aus Polizeikreisen habe es aber seines Wissens nicht gegeben, sagte W.

Im LfV-Vermerk über das Abschöpfungsgespräch mit S. B. heißt es über die angebliche Gruppe von Polizeibeamten aus J. W.s dienstlichem Umfeld:

*„Nach Einschätzung von B. handele es sich bei der Gruppe eher um eine Art Stammtisch und nicht um eine strukturierte, hierarchisch gegliederte Organisation. Aus den Erzählungen schloss er, dass die Gruppe im direkten dienstlichen Kontext von W. [...] zu suchen ist. Details zu der Größe und der Zusammensetzung der Gruppe waren ihm nicht bekannt. Der Umstand, dass die Rekrutierungspläne des W. nicht wie gewünscht verwirklicht werden konnten, sollen zum offenen Zerwürfnis zwischen S. und W. geführt und letztlich mit dem Austritt unmittelbar vor der Jahresrallye geendet haben.“*

### 5.6.3. Ein „Corelli“-Hinweis auf eine Gruppe rechtsextremistischer Polizisten

„Richtig ist, dass es einen Hinweis gegeben hatte, dass es noch weitere Interessenten gibt“, sagte Helmut Rannacher vor dem Ausschuss. Die Informationen bezüglich einer Gruppe rechtsextremistisch motivierter Polizisten im Umfeld des J. W. seien vom V-Mann „Corelli“



des BfV gekommen. „Das konnte nie erhärtet werden, weder von BfV-Seite noch von unserer Seite“, sagte der Zeuge Helmut Rannacher.

Wolf-Dietrich Hammann hat 2012 als Landespolizeipräsident den damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten und der Chef der Bereitschaftspolizei gebeten, „vertieft nachzufragen, ob irgendjemand in irgendeiner Richtung irgendwas davon gehört hat“ – hinsichtlich einer Gruppe rechtsextremistisch motivierter Polizeibeamten. Das habe „seinerzeit kein Ergebnis gebracht“, sagte Wolf-Dietrich Hammann. Er merkte an, dass in den Jahren 2002 und 2003 nichts erkennbar gewesen sei, dass die damalige Polizeiführung nach weiteren KKK-Interessenten gefahndet habe.

Der Ausschuss hat keinen Hinweis darauf, dass das LfV seine drei Quelleninformationen, die auf eine Gruppe rechtsextremistisch motivierter Polizisten hingedeutet haben, an die Polizei weitergegeben hat.

Dass es über die zwei KKK-Mitglieder hinaus weitere KKK-Interessenten gegeben haben soll, darüber war die Polizeiführung jedoch informiert. Die Polizei hat Anfang der 2000er-Jahre nicht einmal den Versuch unternommen, beispielsweise den früheren „EWK KKK“-Führer, seinen Sicherheitsoffizier oder die drei Polizisten, die mutmaßlich KKK-Kontakte hatten und namentlich bekannt waren, zu vernehmen, mit dem Ziel, weitergehende Erkenntnisse über KKK-Interessenten in der Polizei zu gewinnen. Der Umgang der Polizeiführung mit dem KKK-Vorgang war aus Sicht des Ausschusses mangelhaft.

#### **5.6.4. War ein Polizist aus Gaggenau KKK-Interessent?**

Der Ausschuss beendete seine Arbeit diesbezüglich mit demselben Ergebnis wie die EG „Umfeld“ – das Gremium konnte keinen Polizeibeamten aus Gaggenau identifizieren.

#### **5.7. Gerüchte zu „Ritualen“ bei der früheren 5. BPA Böblingen**

Im Kontext seiner Untersuchungen bezüglich der „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“ im August 2012 ließ der damalige Landespolizeipräsident Wolf-Dietrich Hammann auch „Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“ ermitteln. Ihm war es „wichtig, auch Gerüchten nachzugehen, die mir im Zusammenhang mit dieser Ku-Klux-Klan-Affäre zu Ohren kamen“.

##### **5.7.1. Hinweise von Führungskräften der Polizei**

Als die Mitgliedschaft von zwei Böblinger Bereitschaftspolizisten im Ku-Klux-Klan bekannt geworden war, haben laut Hammann zum Teil auch Führungskräfte der Polizei zu ihm gesagt: „Da gab es doch was in Böblingen, und da haben wir schon mal was gehört, dass da Glatzen geschnitten wurden, dass ganze Einsatzgruppen Fackelzüge gemacht haben oder irgendwelche komischen Rituale gefeiert.“ Aber keiner habe das selber beobachtet gehabt – an dem Bereitschaftspolizei-Standort, an dem im Jahr 2007 M. K. und M. A. Dienst taten.

Das Ergebnis der Untersuchung war laut Hammann: „Die Gerüchte zu den angeblichen Ritualen bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen konnten von der Führung der Bereitschaftspolizei, die intensiv in ihren Bereich hineingeschaut und hineingehört hat, nicht erhärtet werden.“ Zwar habe es tatsächlich eine Zeit gegeben, in der „viele haben Glatzen schneiden lassen“ und die Polizeiführung habe das auch beendet. Aber es habe kein Motiv ermittelt werden können. Es habe zudem „Vorkommnisse im privaten Bereich“ gegeben, sagte Wolf-Dietrich Hammann: So hätten Polizisten an einer Tankstelle „offensichtlich rechtsradikale Äußerungen in einem Streit mit Ausländern geäußert“. Das sei strafrechtlich verfolgt worden.

### 5.7.2. Polizisten in „Thor Steinar“-Kleidung

Im Untersuchungsbericht des Landespolizeipräsidiums und des Innenministeriums vom 20. August 2012 war auch folgendes zu lesen:

*„Bekannt wurde, dass einzelne Beamte sogenannte ‚Thor-Steinar‘-Kleidung tragen, die sie als Freizeitkleidung erworben haben. Rechtsradikale bevorzugten diese Bekleidung ebenfalls, auf der ein kleines Wappen der herstellenden Firma angebracht ist. Auf Nachfrage gaben die Beamten an, diese Bekleidung aus rein funktionellen Gründen, ohne politischen Hintergrund, erworben zu haben.“*

Der Ausschuss hat keine weiteren Erkenntnisse gewonnen, wie viele und welche Beamten im Einzelnen Kleidung der Marke Thor Steinar getragen haben.

A. R., der 2004 Einheitsführer von T. H. war und zu M. K.s Zeiten die zweite BFE in Böblingen leitete, sagte vor dem Ausschuss: „Ich weiß, dass Beamte diese Klamotten bestellt haben, und ich weiß, dass sie sie auch getragen haben.“ Er habe aber nicht gewusst, „wo die das bestellt haben“. R. merkte an: „Wir haben teilweise solche Klamotten auch gebraucht, um in der rechten Szene aufzuklären. Also teilweise war es ja auch notwendig, diese Klamotten zu tragen.“ Aufgrund dieser Aussage geht der Ausschuss davon aus, dass die Bedeutung der Marke in den Reihen der Bereitschaftspolizei grundsätzlich bekannt war. Vor diesem Hintergrund verurteilt der Ausschuss das Tragen entsprechender Kleidung durch einzelne Beamte. Aus Sicht des Ausschusses hätte zudem untersucht werden sollen, wo die Beamten die Kleidung gekauft haben, da die Marke in Deutschland nach Kenntnis des Ausschusses nicht in Kaufhäusern erhältlich ist, sondern in der Regel nur in einschlägigen Geschäften oder im einschlägigen Versandhandel.

### 5.7.3. Fazit

Der Ausschuss ist den Gerüchten bezüglich der Böblinger Bereitschaftspolizei punktuell nachgegangen. Der Ausschuss hat keine Hinweise, dass dies bezüglich des NSU-Anschlags auf M. K. und M. A. eine Rolle gespielt haben könnte.

### 5.8. Ein Baden-Württemberger Verfassungsschützer als Hinweisgeber des KKK?

Unter dem Pseudonym „Spammersblacklist“ hat eine unbekannte Person am 12. August 2002 in einem Internet-Chat den „EWK KKK“-Führer A. S. darauf hingewiesen, dass es einen Spitzel in seinen Klan-Reihen gebe – wer der Verräter sei, verrät er aber nicht. Das Chat-Protokoll, das im September 2002 vom Schwäbisch Haller Staatsschützer E. W. beschafft und ans LfV weitergeleitet worden ist, liegt dem Ausschuss vor. Der anonyme Hinweisgeber, ein angeblicher Sicherheits-Profi, bot S. seine Expertise in Sicherheitsfragen an und verfolgte das Ziel, in den EWK KKK-Mailverteiler aufgenommen zu werden.

In einem Vermerk vom 1. September 2002 wird erstmals erwähnt, dass A. S. wenige Tage vor einer „Anspracheaktion“ von LfV und BfV, welche die KKK-Mitglieder verunsichern sollte, eine anonyme E-Mail erhalten habe, in der er vor einem Verräter gewarnt worden sei. Am 10. September 2002 informierte das BfV den LfV-Präsidenten Helmut Rannacher über den „begründeten Verdacht, dass es aus den Reihen der Sicherheitsbehörden einen Informanten geben müsse, der die Führung des EWK KKK auf anonymem Wege mit vertraulichen Informationen der Sicherheitsbehörden versorge“. Vor diesem Hintergrund drohte dem V-Mann des BfV im EWK KKK, der Top-Quelle „Corelli“, die Enttarnung.

### 5.8.1. Die Suche nach einem Geheimnisverräter in den Sicherheitsbehörden

Helmut Rannacher beauftragte M. B. mit den LfV-internen Ermittlungen. Er hat die Chat-Kommunikation zwischen A. S. und „Spammersblacklist“ systematisch analysiert, wie er dem Ausschuss erläutert hat. Im Visier waren die Mitarbeiter von verschiedenen Verfassungsschutzämtern, der Polizei und sogar von fremden Nachrichtendiensten. „Es hat sich gezeigt, dass Informationen sowohl aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen gestammt haben als auch aus operativen Bereichen“, sagte M. B. „Das heißt, die Person war in einem Bereich zu suchen, wo sie Zugang sowohl zu Informationen aus den G-10-Maßnahmen hatte als auch aus den Operativmaßnahmen.“ Hinter dem Begriff G-10-Maßnahmen verbirgt sich die Telekommunikationsüberwachung, zu den Operativmaßnahmen gehören beispielsweise V-Mann-Einsätze und Observationen.

„Darüber hinaus ließ sich aus dem Chatprotokoll sehr eindeutig herauslesen“, so M. B., „dass die Person keine muttersprachlich Englisch sprechende Person ist, aber über sehr gute, sehr ausgeprägte Englischkenntnisse verfügen muss.“ Es habe sich zudem „relativ schnell verifizieren“ lassen, „dass die Person augenscheinlich über ausgeprägte technische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Datenverarbeitung und des Internets verfügen muss“. Das Ergebnis der Analyse: „Im Segment der Telefonüberwachung war es uns möglich, dann zu filtern, dass Informationen aus der Telefonüberwachung an die Person weitergegeben wurden, die exklusiv nur der G-10-Stelle, das heißt dem Auswerter an der einzelnen Maßnahme zur Verfügung standen.“ Nach seiner Einschätzung sei der Hinweisgeber damit identifiziert gewesen, sagte M. B. vor dem Ausschuss – in Person eines LfV-Mitarbeiters. Mitarbeiter des BfV hätten hingegen ausgeschlossen werden können, weil im BfV manche Informationen aus dem Chat „einfach nicht vorhanden waren“, wie der Ermittler ausführte.

Auf die Frage, wie gesichert die Beweislage insgesamt anzusehen sei, antwortete M. B.: „Das ist schwierig zu sagen.“ Es habe „eine ganze Reihe an Indizien“ gegeben, die in eine schlüssige Reihenfolge gebracht worden seien. Am Ende habe „keine andere logische Möglichkeit mehr“ bestanden, „als die, dass es der betroffene Beamte dann sein muss“. Helmut Rannacher stellte vor dem Ausschuss fest: „Ein endgültiger Beweis ist nicht zu erbringen ohne ein Geständnis.“

Auf Vorhalt, dass in einem Vermerk des Innenministeriums vom 2. Oktober 2012 stehe, dass der Sachverhalt im Jahr 2002/2003 nicht ausermittelt worden sei, sagte M. B.: „Es gab keine weiteren Möglichkeiten mehr, die uns juristisch zur Verfügung gestanden hätten.“ Und Helmut Rannacher sagte: „Der Vorwurf überrascht mich. Aus meiner Sicht ist damals alles getan worden und auch ermittelt worden, was möglich war.“

Auf Basis der LfV-internen Ermittlungen erscheint es dem Ausschuss als wahrscheinlich, dass ein früherer Mitarbeiter aus der G10-Stelle des Amtes als Hinweisgeber gegenüber dem damaligen „EWK KKK“-Führer A. S. aufgetreten ist. Eine konkrete Überprüfung der Suche nach dem Verdächtigen, die sich auf mehrere Geheimdienste erstreckt hat, lag jedoch außerhalb der Möglichkeiten des Ausschusses.

### 5.8.2. Die Motivation des Geheimnisverrätters

Die Frage des Motivs sei „eine große Frage“, sagte Ex-Präsident Helmut Rannacher, „die wir uns natürlich in all den Jahren gestellt haben und die ich mir auch heute noch stelle“. Er habe „kein eindeutiges Motiv“ finden können. Sein damaliger Ermittler M. B. stand ebenfalls vor einem Rätsel: „Wir konnten uns auch nicht erklären, woraus diese Kontaktaufnahme resultiert hat“ – die Kontaktaufnahme zum Rechtsextremisten A. S.

Die Überwachung der Telekommunikation durch das LfV sei gegenüber dem KKK-Chef wohlgermerkt nicht verraten worden, „als sie noch lief“, merkte Helmut Rannacher an. „Die Maßnahme war schon seit zwei, zweieinhalb Wochen abgeschlossen.“

Gab es einen rechtsextremistischen Hintergrund? „Wir haben keinerlei Nähe zu rechtsextremistischen Organisationen oder Gedankengut feststellen können“, sagte Helmut Rannacher. „Nach Kenntnis des Beamten, wie er sich im Haus bewegt hat, bleibt für mich eigentlich nur das Motiv Selbstdarstellung, Selbstüberschätzung, sich brüsten mit Erkenntnissen, die er hat.“ Rannacher betonte aber, dass weder ein Beweis noch ein Geständnis vorliege.

Nach Auskunft der amtierenden LfV-Präsidentin Beate Bube sind bis heute keine Bezüge des ehemaligen Mitarbeiters zur rechtsextremistischen Szene bekannt – außer dem Geheimnisverrat.

### **5.8.3. Die disziplinarrechtliche Reaktion auf den Geheimnisverrat**

Seine Reaktion auf den Geheimnisverrat gegenüber dem Tatverdächtigen sei umstritten gewesen, sagte der damalige LfV-Präsident Helmut Rannacher – aber er halte sie nach wie vor für richtig: „Wir haben uns aus übergeordneten Gründen nicht zu disziplinarrechtlichen oder gar strafrechtlichen Maßnahmen entschieden, sondern wir haben im Grund die Sicherheitskarte gezogen, haben ihm die Sicherheitserlaubnis aberkannt.“ Damit durfte er nicht mehr im LfV arbeiten. Der Mitarbeiter habe den Vorwurf zuvor in einem Personalgespräch weder bestätigt noch gelehnet, aber einem Behördenwechsel zugestimmt.

Ein Disziplinarverfahren verbunden mit strafrechtlichen Schritten wäre die Alternative gewesen. Der LfV-Präsident rechnete aber damit, dass der Beamte den Geheimnisverrat nicht zugeben wird. Das hätte bedeutet: „Wir werden uns vor Gericht wiederfinden und werden dann nicht in der Lage sein, entsprechende Belege zu bringen, weil die Informationen des BfV nicht verwertbar waren“, erklärte Rannacher. Es habe anfangs eine „sehr große Rolle gespielt“, die Quelle des BfV nicht zu gefährden, erläuterte M. B. „Allerdings hatte uns das Bundesamt ja im Nachgang zu den Verfahren die Freigabe für den Vorhalt der Informationen gegeben.“

Das Ermittlungsergebnis, das den Verdacht auf den Mitarbeiter der G10-Stelle lenkte, lag Anfang Dezember 2002 vor – das Mitarbeitergespräch fand allerdings erst Anfang Februar 2003 statt. Diesen Zeitraum erklärte Helmut Rannacher mit der gründlichen Vorbereitung dieses Gesprächs, um „nicht einzubrechen“. Das Ergebnis sei ja letztlich tragfähig gewesen: Der Mitarbeiter habe der geplanten Versetzung in eine andere Behörde nicht widersprochen. „Er ist am gleichen Nachmittag aus dem Haus verschwunden“, berichtete Rannacher.

Dass der damalige LfV-Präsident aus Quellenschutzgründen von einem Disziplinarverfahren und strafrechtlichen Schritten gegen den Mitarbeiter abgesehen hat, aber seine Versetzung in eine andere Behörde veranlasst hat, ist für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar. Als problematisch bewertet das Gremium jedoch die Entscheidung, dass der damalige LfV-Mitarbeiter nach Vorliegen des Verdachts noch rund zwei Monate lang in der G10-Stelle weiterarbeiten durfte, also in einem besonders sicherheitssensiblen Bereich.

### **5.8.4. Im Jahr 2012 wurde doch noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet**

Der mutmaßliche Geheimnisverräter wollte 2012 nach einer längeren Beurlaubung in den Dienst zurückkehren, wie LfV-Präsidentin Beate Bube berichtete – offenbar wollte er sogar zum LfV zurück. Deshalb hat die Präsidentin überprüfen lassen, ob auch heute noch wegen des Vorfalls aus dem Jahr 2002 gegen den Mann disziplinarrechtlich vorgegangen werden könne. Das war demnach möglich. Auf diesem Wege wurde er aus dem Dienst entfernt. Der Rechtsstreit dauerte noch an, als sich der Ausschuss mit dem Thema befasst hat.

Der Ausschuss begrüßt, dass die LfV-Präsidentin unter den heutigen Rahmenbedingungen entschieden hat, den Geheimnisverrat aus dem Jahr 2002 noch mit juristischen Mitteln zu verfolgen. Denn der Quellenschutz für „Corelli“ als V-Mann des BfV spielte nach seiner medialen Enttarnung am 18. September 2012 keine Rolle mehr.

### **5.9. Was ist aus dem EWK KKK geworden?**

Der Ausschuss hat im Ergebnis keinen Hinweis darauf, dass der EWK KKK über das Jahr 2003 hinaus in Baden-Württemberg Aktivitäten entfaltet hat.

### **6. Die „United Northern and Southern Knights of the Ku-Klux-Klan“ (UNSK KKK)**

Die „United Northern and Southern Knights of the Ku-Klux-Klan“ (UNSK KKK) seien „durch Medienberichte und einen Informationsaustausch mit der ehemaligen Polizeidirektion Schwäbisch Hall“ bekannt geworden, sagte KHK M. K. vom LKA. Der sog. „Deutschland- und Europa-Chef dieses Klans“, D. B. alias „Didi White“, wohnt in Xxx wie einstmal A. S., als dieser im EWK KKK aktiv war. B. gab gegenüber KHK K. an, dass sein Klan bundesweit weniger als zehn Mitglieder zähle. In einem Internetforum erlangte die EG „Umfeld“ Hinweise auf acht Mitglieder. Eine Identifikation der Personen ist laut K. nicht gelungen.

Der Untersuchungsausschuss hat keine weitergehende Erkenntnisse als die EG „Umfeld“ auf Anhänger der Klan Gruppe gewonnen, sich mit dem UNSK KKK aber auch nur peripher beschäftigt. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der UNSK KKK als Gruppierung oder seine Mitglieder am Heilbronner Polizistenmord oder an anderen Straftaten des NSU beteiligt waren. Auch Verbindungen des UNSK KKK zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU konnten nicht festgestellt werden.

### **7. KKK-Aktivitäten ab Mitte der 90er-Jahre**

Die EG „Umfeld“ hat auch den Baden-Württemberger Rechtsextremisten M. F. überprüft und – gestützt auf Erkenntnisse des LfV – keine Bezüge zum NSU-Komplex feststellen können. F. engagierte sich im Neonazi-Netzwerk „Blood & Honour“ und bei dessen Nachfolgeorganisation „Furchtlos & Treu“.

Ein neuer Untersuchungsausschuss in der nächsten Legislaturperiode sollte die Klan-Aktivitäten von Baden-Württemberger Rechtsextremisten, darunter M. F. und H. W., unter anderem daraufhin untersuchen, ob und inwiefern eine Verbindung zu klan-typischen Aktionen bestand, an denen das „Trio“ oder Personen aus seinem Umfeld beteiligt waren.

## **V. Fall F. H.**

### **1. Gegenstand der Untersuchung**

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfassend mit dem Fall F. H. befasst.

Der Neonaziussteiger F. H. hatte bereits vor dem Bekanntwerden des NSU behauptet, er wisse, wer die Heilbronner Polizistin M. K. ermordet hat. Darüber hinaus berichtete er von einer radikalen Gruppierung namens „Neoschutzstaffel“ – NSS und einem angeblich stattgefundenen Treffen der NSS mit dem NSU in Öhringen. Für viele Spekulationen sorgte im Übrigen die Tatsache, dass F. H. am 16. September 2013, dem Tag seiner geplanten Vernehmung durch Polizeibeamte der EG „Umfeld“, LKA BW, zum Thema „Neoschutzstaffel“, in seinem Auto am Cannstatter Wasen verbrannte.

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 43 Zeugen/Sachverständige gehört. Darüber hinaus hat er zahlreiche Gutachten zum Fall H. vergeben. So wurden u.a. ein Brandsachverständiger mit der Begutachtung des Autos und ein IT-Sachverständiger mit der Auswertung von technischen Geräten (PC, Handys, SIM-Karten) von F. H. betraut.

#### **1.1. Hinweis des F. H.**

F. H. kam in das Visier der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden, weil er Anfang August 2011 gegenüber zwei Krankenpflegeschülerinnen der SLK Kliniken in Heilbronn geäußert hat, er wisse, wer die Heilbronner Polizistin ermordet hat. In den SLK Kliniken hatte er von Oktober 2010 bis zu seiner Entlassung aus dem Ausbildungsverhältnis Anfang August 2011 eine Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger absolviert.

Die Krankenpflegeschülerinnen wandten sich nach der Entlassung von F. H. an die Zeugin G. J., Ausbildungsleiterin in den SLK Kliniken, weil sie sich Sorgen um F. H. bezüglich dessen „möglicher psychischer Labilität“ machten. In diesem Zusammenhang erzählten sie, dass F. H. ihnen gegenüber geäußert habe, er wisse, wer die Heilbronner Polizistin ermordet hat. Die Zeugin J. wandte sich erst am 22. November 2011 und somit nach Bekanntwerden des NSU an die Heilbronner Kriminalpolizei. In ihrer Vernehmung am 13. März 2015 vor dem Untersuchungsausschuss hat sie glaubhaft versichert, dass sie sich erst so spät gemeldet habe, weil sie davon ausgegangen sei, dass F. H. sich „wichtigmachen wollte“. Sie habe sich in keinsten Weise vorstellen können, dass F. H. tatsächlich mit dieser Tat irgendetwas zu tun haben könnte.

Die von der Zeugin J. verständigte Kriminalpolizei leitete den Hinweis zuständigkeitshalber an den RegEA BW weiter.

F. H. wurde am 17. Januar 2012 von KOK'in M., LKA BW, vernommen. In der Vernehmung sagte F. H. aus, dass es so nicht stimme, dass er die Täter kennt. Es sei eher so, dass er in der rechtsextremistischen Szene gehört habe, wie damit geprahlt wurde, dass die Täter aus der rechtsextremistischen Szene kommen würden. Ferner sagte er, dass es üblich sei, in der rechtsextremistischen Szene mit Mord und Totschlag im Allgemeinen zu prahlen und so eben auch mit dem Mord in Heilbronn. Konkret seien keine Namen genannt worden. Es sei einfach üblich, dass man damit angebe, um die Jüngeren zu beeindrucken und einzuschüchtern – ob die Geschichte stimme oder nicht.

Der Zeuge G. H., Vater von F. H., stellte in seiner Vernehmung am 2. März 2015 die Behauptung auf, sein Sohn sei bereits im Juni/Juli 2011 von der Polizei zu der Frage, wer M. K. ermordet habe, vernommen worden.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass F. H. zwar im Jahr 2011 mehrfach wegen Strafanzeigen polizeilich vernommen wurde. In den polizeilichen Vernehmungen, die er eigenhändig unterschrieben hat, wurde der Mord an M. K. indes nie thematisiert, so dass es

keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass F. H. vor seiner Vernehmung am 17. Januar 2012 bereits zum Mord an M. K. und Mordversuch an M. A. befragt wurde.

Aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin J. steht für den Untersuchungsausschuss fest, dass F. H. bereits vor dem 4. November 2011 und somit vor dem Bekanntwerden des NSU behauptet hat, er wisse, wer die Heilbronner Polizistin ermordet hat. Angesichts seiner eigenen Einlassung gegenüber der Zeugin KOK'in M., LKA, er wisse nicht, wer die Täter seien, geht der Ausschuss davon aus, dass er keine näheren Kenntnisse zum Tatgeschehen und zur Täterschaft hatte.

G. H. sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 2. März 2015 aus, der Begriff NSU sei ihm länger und bereits vor dem November 2011 bekannt gewesen. F. H. habe den Begriff oft erwähnt. Auch die Zeugin „Bandini“, die sich selbst seit Anfang 2011 als „inoffizielle“ Freundin von F. H. bezeichnete, gab an, F. H. habe ihr kurz nach dem 1. Mai 2011 erzählt, er wisse, wer M. K. ermordet hat und dass es „Rechte aus der NSU“ gewesen seien. T. H., Schwester von F. H., hat wiederum in ihrer Vernehmung dargelegt, dass er über den NSU gesprochen habe, „nachdem das herauskam“. Vorher habe er immer gesagt: „Ich sage euch nicht zu viel, weil je mehr ihr wisst, umso mehr Angst muss ich um euch haben.“

Der Ausschuss konnte mit Ausnahme der Aussagen der Zeugen „Bandini“ und G. H. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür finden und schließt im Ergebnis aus, dass F. H. wusste, wer den Anschlag auf M. K. und M. A. verübt hat.

Der NSU war vor seinem Bekanntwerden eine sehr konspirative rechtsterroristische Vereinigung, die mehr als zehn Jahre im Untergrund gelebt hat. Es ist insoweit sehr unwahrscheinlich, dass Informationen über die Täterschaft einem so großen Kreis in der rechtsextremistischen Szene zugänglich waren, dass auch F. H. davon Kenntnis bekommen konnte. Darüber hinaus gab es eine hohe Belohnung in Höhe von insgesamt 300.000 Euro für Hinweise, so dass die Gefahr für die Täter bei einem größeren Mitwisserkreis sehr hoch war, dass der NSU verraten wird.

## **1.2. NSS / NSU-Veranstaltung in Öhringen?**

Der Untersuchungsausschuss hat nach der umfangreichen Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass es sich bei der „Neoschutzstaffel“ – NSS um eine deutschlandweit aktive Neonazi-Vereinigung gehandelt hat.

F. H. hatte gegenüber der Zeugin KOK'in M., LKA, berichtet, er habe den Begriff NSU bei einem Treffen von einer Kameradschaft namens NSS gehört. NSS stehe für „Neoschutzstaffel“ und sei eine Kameradschaft in Heilbronn gewesen. Das Treffen, bei dem er mit seinem Kumpel „M.“ gewesen sei, soll im Februar 2010 in Öhringen, 25 km östlich von Heilbronn gelegen, stattgefunden haben, wobei sich die zeitliche Einordnung, sogar hinsichtlich des Jahres, als schwierig erwiesen hat. F. H. sei noch in Erinnerung gewesen, dass bei der Veranstaltung der Begriff NSU genannt wurde und dass sich die „zwei radikalsten Gruppierungen Deutschlands“ in Öhringen versammelt hätten.

Der Zeuge M. Kl., der erst von der Polizei als „M.“ identifiziert wurde, nachdem sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit dem Todesfall F. H. befasst hatte, hat vor dem Untersuchungsausschuss am 20. April 2015 ausgeschlossen, dass er mit F. H. auf einer „NSU-NSS-Veranstaltung“ gewesen sei.

Er gab an, dass er F. H. erst im Sommer 2010 an dem Konzert- und Kongresszentrum Harmonie in Heilbronn, an dem sich regelmäßig u.a. Personen aus der rechtsextremistischen Szene zum Trinken trafen, kennengelernt habe. Da F. H. im Oktober 2010 seine Ausbildung in den SLK Kliniken in Heilbronn begonnen hat und erst ab diesem Zeitpunkt mit Personen an der Heilbronner Harmonie verkehrte, deckt sich die Aussage von M. Kl. mit den Feststellungen des Untersuchungsausschusses. Demgemäß ist es dann allerdings ausgeschlossen, dass

M. Kl. und F. H. bereits im Februar 2010, also vor dem Zeitpunkt des Kennenlernens, gemeinsam in Öhringen auf einer „NSU-NSS-Veranstaltung“ waren.

Nachdem sich F. H. bereit erklärt hatte, mit KOK'in M. nach Öhringen zu fahren, machte er das „Haus der Jugend“ als Veranstaltungsort für das angebliche „NSU-NSS-Treffen“ aus.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses spricht viel dafür, dass F. H. schon einmal im Haus der Jugend war, da er den Raum vor der gemeinsamen Besichtigung mit KOK'in M. beschreiben konnte.

Aufgrund der umfangreichen Beweisaufnahme sieht es der Untersuchungsausschuss allerdings als ausgeschlossen an, dass im Haus der Jugend eine „NSU-NSS-Veranstaltung“ stattgefunden hat.

Aus dem Belegungsplan des Hauses der Jugend gehen keinerlei Hinweise auf Belegungen rechtsextremistischer Gruppierungen, auch nicht unter falschem Namen, hervor. Zudem hat KHK R., LKA, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 20. April 2015 dargelegt, dass der Jugendreferent der Stadt Öhringen bei einer Ortsbegehung im Haus der Jugend klar gestellt habe, dass im Jugendhaus Öhringen keine Veranstaltungen rechtsextremistischer Gruppierungen durchgeführt wurden. Entgegenstehende Anhaltspunkte waren nicht erkennbar.

Der Untersuchungsausschuss hat auch überprüft, ob M. Kl. ggf. über seinen Vater K. K., der im Berufsfeld „Mobile Jugendarbeit und ambulante Hilfe“ für die evangelische Jugendhilfe in Öhringen tätig ist und einen Schlüssel zum „Jugendkeller“ hat, Zugang zum Haus der Jugend in Öhringen gehabt haben könnte. Der Zeuge K. K. ist allerdings erst seit Juni 2012 für die evangelische Jugendhilfe in Öhringen tätig und hat vor dem Untersuchungsausschuss glaubhaft ausgeschlossen, dass es ab dem Zeitpunkt seiner Tätigkeit und auch vor seiner Zeit Aktivitäten von rechtsextremistischen Gruppen im Haus der Jugend gab.

Die Zeugen M. Kl. und K. K. gaben darüber hinaus übereinstimmend an, dass M. Kl. noch nie im Haus der Jugend gewesen ist.

Im Ergebnis sieht es der Untersuchungsausschuss als ausgeschlossen an, dass die rechtsterroristische Untergrundvereinigung „NSU“, ausgerechnet in einem städtischen Gebäude wie dem Haus der Jugend in Öhringen eine Veranstaltung abhält.

### **1.3. Weitere Feststellungen zur „Neoschutzstaffel“ – NSS**

Zur „Neoschutzstaffel“ – NSS führte der Zeuge M. Kl. aus, dass er im Februar 2011 mit zwei weiteren Personen auf eine Demonstration in die sächsische Landeshauptstadt Dresden gefahren sei. Die Fahrt dorthin soll ihm, laut Eigenaussage, von mitreisenden Gleichgesinnten bezahlt worden sein. Auf der Demonstration sei er von einer ihm unbekannt Person mittels Beitrittsformular für die „Neoschutzstaffel“ – NSS angeworben worden. Auf dem Formular habe er nur seinen Namen und das Bundesland vermerkt. F. H., den er an der Heilbronner Harmonie kennengelernt hat, habe er im Sommer 2011 mit einem von ihm selbst erstellten Beitrittsformular für die NSS geworben. Die NSS habe er als gefährliche Gruppe eingestuft, nachdem F. H., der ihm erzählt habe, dass er bereits vier Personen getötet habe, Mitglied geworden ist. Weitere Mitglieder in Baden-Württemberg habe es nach Auskunft von M. Kl. nicht gegeben. Auch wisse er weder Namen weiterer Mitglieder noch habe er jemals – mit Ausnahme von F. H. – Kontakt zu Mitgliedern der vermeintlichen Neonazi-Vereinigung NSS gehabt.

An der Glaubhaftigkeit der Aussagen von M. Kl. zur Existenz der „Neoschutzstaffel“ hat der Untersuchungsausschuss erhebliche Zweifel. So will sich M. Kl. nicht mehr erinnern können, mit wem er 2011 mit dem Zug zu der Demonstration nach Dresden gefahren ist, obwohl er seine Mitfahrer auf zwei von ca. 12 Leuten beschränken konnte, mit denen er sich regelmäßig



an der Heilbronner Harmonie getroffen hat. Ferner ist es sehr unrealistisch, dass eine Kameradschaft rechtsextremistisch gesinnte Personen mittels Beitrittsformularen wirbt, auf denen keinerlei Kontaktdaten der neuen Mitglieder vermerkt sind, und dass sie weder eine Kontaktperson benennt noch ihre Mitglieder kontaktiert.

G. H. hat in seiner Vernehmung vom 2. März 2015 behauptet, die NSS sei eine Untergruppe der Neonazi-Vereinigung „Standarte Württemberg“. Der Untersuchungsausschuss hat die Akten der „Standarte Württemberg“ beigezogen. Die Auswertung hat ergeben, dass die Begriffe „Neoschutzstaffel“ oder NSS in den Akten nicht auftauchen. Ferner konnten keine Bezüge der „Standarte Württemberg“ zu M. Kl. und/oder F. H. festgestellt werden.

## **2. Zugehörigkeit des F. H. zur rechtsextremistischen Szene**

F. H. war im polizeilichen Informationssystem als „rechtsmotivierter Straftäter“ erfasst und wurde im Jahr 2011 mehrfach straffällig, u.a. wegen Mitführens eines verbotenen Gegenstandes bei einem neonazistischen Aufmarsch. Hintergrund war der Demonstrationzug von Neonazis am 1. Mai 2011 in Heilbronn unter dem Motto „Fremdarbeiterinvasion stoppen“. Des Weiteren wurden im Jahr 2011 weitere Ermittlungsverfahren gegen F. H., u.a. wegen mehrfachen Zeigens des Hitlergrußes, Missbrauchs von Notrufen und gefährlicher Körperverletzung geführt.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses kann F. H. jedenfalls ab Ende 2010 der rechtsextremistischen Szene zugeordnet werden.

Dies ergibt sich aus den Aussagen von G. und T. H., die in der Untersuchungsausschusssitzung am 2. März 2015 übereinstimmend angegeben haben, dass F. H. erst seit Ende 2010 Kontakte zur rechtsextremistischen Szene gehabt habe.

Es spricht viel dafür, dass F. H., der von Oktober 2010 bis August 2011 eine Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger bei den SLK-Kliniken in Heilbronn absolvierte, mit dem Umzug von xxxx nach Heilbronn Kontakt zu Personen aus der rechtsextremistischen Szene bekam.

Die Zeugin G. J., Ausbildungsleiterin der SLK Kliniken Heilbronn, hat vor dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass während der Zeit der Ausbildung immer deutlicher geworden sei, dass F. H. der rechtsextremistischen Szene angehörte. Im Mai 2011 begann er laut der Zeugin J., sein Aussehen dahingehend zu verändern, dass er den Kopf kahlrasierte und Bomberjacke und Springerstiefel trug.

F. H. traf sich vor allem mit rechtsextremistischen Personen an der Heilbronner Harmonie. Von den Personen, die dort zusammenkamen, habe, nach Aussage des Zeugen A. H. am 20. April 2015 vor dem Untersuchungsausschuss, C. S. eine Art „Vorbildfunktion“ gehabt. Viele andere, darunter F. H. und er selber, sehe er als „Mitläufer“ in der rechtsextremistischen Szene an.

Der Zeuge A. H. berichtete, dass F. H. – nach eigenen Angaben – auch außerhalb von Heilbronn Kontakte zu möglichen Rechtsextremisten in Ilshofen oder in Ilsfeld gehabt habe.

Die Zeugen H. und M. Kl. führten in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss aus, dass ein „U.“ aus xxxx, bei dem es sich mutmaßlich um K. S. handelt, ab und zu bei Treffen an der Harmonie oder im Wertwiesenpark dabei gewesen sei. Der Zeuge Kl. gab weiter an, „U.“ sei „Hobbytätowierer“ und habe ihm ein Hakenkreuz auf den Oberarm tätowiert. Insofern kann der Ausschuss nicht ausschließen, dass es ein Kennverhältnis zwischen F. H. und „U.“ gab.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise darauf erhalten, dass F. H. Mitglied einer aktiven Kameradschaft war. Es ist allerdings möglich, dass er, ggf. auch außerhalb von Heilbronn, Kontakte zu Personen hatte, die einem rechtsextremistischen Zusammenschluss angehörten.

F. H. gehörte nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses weder der NPD noch deren Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) als Mitglied an. Aus den polizeilichen Vernehmungen der baden-württembergischen NPD-Funktionäre A. N. und M. B., die am 25. März 2015 (N.) und am 31. März 2015 (B.) von dem Zeugen KHK R. durchgeführt wurden, geht hervor, dass sich F. H. beim Bundesverband der NPD in Berlin zwecks Interesses an einer Aufnahme in die JN gemeldet habe. Die Meldung sei vom Bundesverband an den Landesvorsitzenden A. N. und an den Kreisvorsitzenden M. B. weitergeleitet worden. Da eine Kontaktaufnahme mit H. weder per Brief von M. B., noch per Mail und Telefon durch die JN-Stützpunktleiterin gelungen sei, sei dieser im System der NPD „gesperrt“ worden.

F. H. befand sich im Zeitraum von 20. März 2012 bis zu seinem Tod im landesweiten Programm „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“ der BIG Rex des LKA BW.

Eine erste Kontaktaufnahme mit BIG Rex in Bezug auf F. H. erfolgte durch eine Kollegin der Zeugin G. J., SLK Kliniken Heilbronn. Die Zeugin J. hatte ihre Kollegin damit beauftragt, sich mit BIG Rex in Verbindung zu setzen, nachdem F. H. ihr bei einem Gespräch im Mai 2011 berichtete, dass er gerne aus der rechtsextremistischen Szene heraus möchte.

Weitere Kontaktaufnahmen mit BIG Rex gab es durch F. H.s Mutter im August 2011 und durch F. H. selber am 5. November 2011. Die sogenannte „Erstansprache“ erfolgte jedoch erst am 20. März 2012. Insgesamt haben acht persönliche und telefonische Gespräche über einen Zeitraum von über einem Jahr stattgefunden. F. H. wurde dabei von fünf unterschiedlichen Personen der BIG Rex betreut.

Entgegen der Angaben des Zeugen G. H. und des Sachverständigen/Zeugen Prof. Dr. Hajo Funke hat der Untersuchungsausschuss keine Hinweise darauf, dass F. H. die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm angeboten wurde, sollten sich seine Hinweise als wahr erweisen. So hatten weder die zu Lebzeiten von F. H. ermittelnde Beamtin des LKA KOK in M. noch der zuständige Beamte von BIG Rex KOK P. R. Kenntnis davon.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses hat sich F. H. von der rechtsextremistischen Szene distanziert. Bei der Nachschau des Zimmers von F. H. durch Beamte der EG „Peugeot“ gab es – mit Ausnahme eines Zitats von Rudolf Hess über das Jüngste Gericht – keine Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Einstellung. Insbesondere wurden keine Neonazi-Devotionalien gefunden.

Auch aus den Akten der EG Wasen, die der Untersuchungsausschuss beigezogen hat, ergaben sich keine Hinweise, dass F. H. im Jahr 2013 noch Kontakte in die rechtsextremistische Szene hatte. Dies hat insbesondere die vom Untersuchungsausschuss durchgeführte Auswertung von vier Aktenordnern mit ca. 2.000 Seiten an Chat-Protokollen von und mit F. H. ergeben.

Ferner ergaben sich aus der Auswertung von verschiedenen Datenträgern (Handys, PC, mobiles Navigationsgerät) durch den vom Untersuchungsausschuss beauftragten Sachverständigen Jürgen Kupfrian keine schlüssigen Hinweise auf nationalsozialistisches Gedankengut und/oder sachrelevante Beziehungen zu nationalsozialistischen Organisationen, insbesondere dem NSU, der Ermordung der Polizeibeamtin M. K. oder zu Personen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung bekannt geworden sind.

### **3. Rekonstruktion der letzten Tage vor seinem Tod am 16. September 2013**

Am 12. und 13. September 2013 hat der Zeuge KHK O. R., LKA, versucht, mit F. H. in Kontakt zu treten und einen Besprechungstermin zu vereinbaren. Nach einem erfolglosen Besuch bei der Familie H. am 12. September 2013, bei dem F. H. nicht angetroffen wurde, und mehreren erfolglosen Anrufen, rief KHK R. am 13. September 2013 um 20.30 Uhr erneut bei der Familie H. an. Er ging davon aus, dass er mit F. H. telefonierte. Aus den Zeugenvernehmungen von G. und T. H. geht allerdings hervor, dass er mit P. H., einem Bruder des F. H., ge-

sprochen hat. Bei dem Telefonat wurde ein Besprechungstermin für den 16. September 2013 bei F. H.s Ausbildungsstätte in Geradstetten mit dem Ziel vereinbart, weitere Informationen über die von F. H. genannte „Neoschutzstaffel“ zu gewinnen. Bei dem Telefonat hat der Zeuge KHK R. klargestellt, dass F. H. nichts zu befürchten habe und es nur um Informationen über die „Neoschutzstaffel“ gehe. Es wurde vereinbart, dass KHK R. in Zivil erscheint.

Nach der Aussage von T. H. war F. H. an dem Wochenende vom 14./15. September 2013 viel zu Hause und hat lange geschlafen.

G. H. hat in seiner Vernehmung vom 2. März 2015 berichtet, F. H. habe am Sonntag, den 15. September 2013 gegen 17 Uhr einen Anruf erhalten und zu seiner Frau und ihm gesagt: „Ich kann machen, was ich will. Aus der Scheiße komme ich nicht raus.“ F. H. habe im Laufe des Sonntags angespannt gewirkt.

Der Untersuchungsausschuss hat versucht, das zuletzt von F. H. benutzte Handy samt SIM-Karte zu erhalten, um in Erfahrung zu bringen, von wem er ggf. den verstörenden Anruf erhalten und mit wem er bis zu seinem Tod noch kommuniziert hat.

Da dem Untersuchungsausschuss dieses Handy allerdings vorenthalten wurde, konnte nicht abschließend geklärt werden, ob und wenn ja, von wem F. H. angerufen wurde und weshalb er – nach Auffassung seiner Eltern – so verstört war (s. Punkt 8).

F. H. fuhr am 15.09.2013 gegen 18 Uhr von xxxx in Richtung Ausbildungsstätte ins ca. 70 km entfernte Geradstetten. Nach Aussage von G. H. kam er nach Fahrtantritt allerdings rasch zurück, weil er seine Sicherheitsstiefel und sein Geodreieck zu Hause vergessen hatte. Er fuhr gegen 18.45 Uhr wieder weg. In dem Auto befanden sich seine Ausbildungskollegen M. S., M. R. und P. R., mit denen F. H. eine Fahrgemeinschaft hatte. Der Zeuge M. A. befand sich – entgegen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 2. März 2015 – nicht mit im Auto. Dies ergibt sich zum einen aus der Zeugenaussage von P. R. und zum anderen aus den umfangreichen weiteren Ermittlungen der EG Wasen.

Auf der Fahrt nach Geradstetten fuhr F. H. von der Autobahn ab. Nach einer kurzen Strecke hielt er das Auto an einer Shell-Tankstelle an. An der Tankstelle stieg F. H. aus und ging ins Innere der Tankstelle. Der Zeuge R. stieg ebenfalls aus und beobachtete, wie sich F. H. einen gelben Kunststoff-Benzinkanister mit rotem Deckel kaufte und mit Ottokraftstoff befüllte. Der Zeuge R. ist in seiner Vernehmung davon ausgegangen, dass es sich um einen 10 l Kanister handelt, in den 10 l gefüllt wurde. Die Ermittlungen der nach der Wiederaufnahme des Todesfallermittlungsverfahrens beauftragten EG „Wasen“ ergaben jedoch, dass F. H. bei der Shell-Tankstelle in Bietigheim einen 5-Liter Benzinkanister gekauft hat, in den er 5,7 l Ottokraftstoff gefüllt hat. Weitere Ermittlungen ergaben, dass man in einen 5 l Kanister bis zu 6,035 l Benzin einfüllen kann.

Nachdem F. H. bezahlt hatte, fuhr er – nach einem Stopp bei einer Imbisskette – weiter nach Geradstetten, wo er gegen 21 Uhr ankam. Während seine drei Ausbildungskollegen direkt ins Ausbildungszentrum gingen, blieb F. H. im Auto. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht abschließend klären, was F. H. zwischen 21 Uhr und 23 Uhr gemacht hat.

Erwiesenermaßen ist er mit seinem Auto von Geradstetten in Richtung Stuttgart gefahren. Um 23.12 Uhr wurde er auf der B14/B29 Höhe Bahnbrücke Fahrtrichtung Fellbach/Stuttgart wegen zu hoher Geschwindigkeit geblitzt. Auf den entsprechenden Fotos sind keine weiteren Insassen im Auto von F. H. zu sehen. Um 23.49 Uhr wurde F. H. in Stuttgart, Nürnberger Straße, Richtung Augsburgener Platz abermals geblitzt. Da auf den entsprechenden Fotos auch keine weiteren Insassen zu erkennen sind, ist davon auszugehen, dass F. H. alleine nach Stuttgart gefahren ist. Der Untersuchungsausschuss hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er in der Nacht vor seinem Tod mit jemandem verabredet war oder jemanden getroffen hat. Auch die Zeugin „Bandini“, mit der F. H. in der Nacht vor seinem Tod via WhatsApp Nachrichten austauschte, hatte nicht den Eindruck, als ob jemand bei ihm gewesen sei.

Entgegen der angeblichen Äußerung von „Bandini“ im sog. „Bandini Interview“ (s. Anlage) ist der Untersuchungsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass der Zeuge H. W. in der Nacht vom 15. auf den 16. September weder mit F. H. im Auto von xxxx nach Geradstetten noch von Geradstetten nach Stuttgart gefahren ist. Die Mitfahrer auf dem Weg nach Geradstetten waren erwiesenermaßen M. S., M. R. und P. R. Ferner hat der Zeuge W. glaubhaft versichert, dass er in der Nacht im Internat in Geradstetten war, wo die Auszubildenden bis 22 Uhr eintreffen müssen, so dass er auch nicht mit im Auto von Geradstetten nach Stuttgart gewesen sein konnte. Die Aussagen vom Zeugen W. decken sich mit den Radarfotos, auf denen neben F. H. kein weiterer Insasse zu sehen war.

F. H.s Fahrzeug wurde am 16. September 2013 zwischen 0.30 Uhr und 9 Uhr entgegen der Fahrtrichtung am Cannstatter Wasen von mehreren Zeugen beobachtet. Was F. H. in dieser Zeit gemacht hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären.

Der Zeuge W. B. sah das Fahrzeug gegen 0.30 Uhr an der Einfahrt/Einbuchtung zum Campingplatz am Cannstatter Wasen. Die Fahrzeugtür sei geschlossen gewesen. Personen im Fahrzeug oder in unmittelbarer Nähe seien ihm nicht aufgefallen.

Um 3.30 Uhr bemerkte der Zeuge M. K. das Auto. Der PKW habe „ziemlich blöd“ geparkt, weshalb ihm das Auto überhaupt aufgefallen sei. Wie viele Personen sich im Fahrzeug befunden haben, könne er nicht sagen.

Die Zeugin PHM K. sah das Fahrzeug gegen 7 Uhr entgegen der Fahrtrichtung, Front Richtung Campingplatz. Die Beifahrertür sei offen gewesen und eine männliche Person, ca. 20-25 Jahre alt, Bluejeans, schwarzes T-Shirt, schwarze Sneakers, dunkle zerzauste Haare sei neben der geöffneten Beifahrertür gestanden.

Gegen 7.20 Uhr ist dem Zeugen A. K. das Fahrzeug bei der Zufahrt zu dem Campingplatz aufgefallen. Zu diesem Zeitpunkt seien die Autotüren geschlossen gewesen. In unmittelbarer Nähe seien ihm keine Personen aufgefallen.

Der Zeuge J. S. hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass er das Auto gegen 8 Uhr fahrend gesehen hat, wobei er sich hinsichtlich der genauen Uhrzeit nicht absolut sicher war. Das Fahrzeug sei zu seiner späteren Parkposition gefahren.

Es ist somit gut denkbar, dass F. H. das Auto nochmals bewegt hat. Wohin er möglicherweise gefahren ist, konnte der Untersuchungsausschuss nicht abschließend ermitteln. Allerdings kann er sich nicht besonders weit entfernt haben, weil das Auto, wie bereits ausgeführt, um 7.20 von dem Zeugen K. und gegen 8 Uhr von der Zeugin V. A. an der späteren Parkposition gesehen wurde. Die Zeugin A. berichtete in ihrer polizeilichen Vernehmung, dass eine Person auf dem Fahrersitz gesessen habe. Da die Scheiben leicht beschlagen gewesen seien, habe sie den Eindruck gehabt, dass die Person schlafe.

Gegen 8.15 Uhr wurde das Fahrzeug von dem Zeugen A. G. gesehen. Auf dem Beifahrersitz habe ein junger Mann gesessen. Weitere Personen seien ihm nicht aufgefallen.

Dem Zeugen O. I. ist das Fahrzeug gegen 8.30 Uhr aufgefallen, der darüber hinaus weder Personen gesehen noch verdächtige Wahrnehmungen gemacht habe.

Zwischen 8.30 und 8.45 Uhr wurde eine jüngere, schlanke, männliche Person an der Fahrertür von POK G. gesehen. Die Person sei alleine gewesen.

Alle hier aufgeführten Zeugen, die das Fahrzeug von F. H. auf dem Cannstatter Wasen gesehen haben, berichten entweder nur von Wahrnehmungen rund um das Auto oder von einer Person in oder neben dem Auto.

Eine Ausnahme hierzu stellt der Zeuge J. M. dar, der um 8.30 Uhr auf dem Wasengelände angekommen ist, wo er eine Motorradausbildung mit einem Fahrschüler gemacht hat. Der

Zeuge M. berichtet, dass ihm der PKW aufgefallen sei. Er habe gesehen wie eine Person in dem PKW gesessen oder gelegen habe. Zwischendurch habe eine Person neben dem Auto geraucht. Der Zeuge M. meint zwei Personen gesehen zu haben, konnte dies aber nicht mit Sicherheit sagen.

Aufgrund der anderen Zeugenaussagen und der Tatsache, dass der Zeuge M. sich seiner Beobachtung nicht sicher war, geht der Ausschuss im Ergebnis davon aus, dass F. H. sich durchgehend alleine an seinem Fahrzeug aufgehalten hat und sich auch gegen 8.30 Uhr keine weitere Person in der Nähe des Fahrzeugs aufgehalten hat.

Mit Sicherheit kann ferner gesagt werden, dass sich kurz vor dem Ausbruch des Brandes keine weitere Person in unmittelbarer Nähe des Autos befunden hat.

#### **4. Brandtod**

F. H. kam am 16. September 2013 gegen 9 Uhr beim Brand seines PKW auf dem Cannstatter Wasen ums Leben. Nach einer umfassenden Beweisaufnahme sieht der Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte für ein Fremdeinwirken oder ein Fremdverschulden. Dies ergibt sich u.a. aus den Berichten der Augenzeugen des Fahrzeugbrandes, den Ausführungen des vom Untersuchungsausschuss mit der Brandermittlung beauftragten Brandsachverständigen Frank D. Stolt und den Angaben der sachverständigen Gerichtsmediziner Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner und Dr. A. S.

Der Ausschuss hat keine Belege gefunden, dass F. H. aus der rechtsextremistischen Szene bedroht wurde.

##### **4.1. Augenzeugen**

Aus mehreren Zeugenaussagen geht hervor, dass sich kurz vor und während des Zeitpunkts des Brandausbruchs keine Personen in der Nähe des Autos von F. H. befanden oder sich vom Auto entfernten.

Der Augenzeuge A. U., der mit seinem Fahrrad dem geparkten Auto von F. H. entgegen fuhr, hat vor dem Untersuchungsausschuss glaubhaft dargelegt, dass er einen Funken auf der Fahrerseite auf Höhe des Lenkrades gesehen habe. Er habe einen Knall gehört und gesehen, wie das Auto sofort in Flammen aufging. Während der kompletten Zeit sei ihm niemand aufgefallen, der kurz vor und nach dem Brand in der Nähe war und sich wegbewegt hat.

Der Zeuge J. S., der ca. 200 Meter vom späteren Brandort als Landschaftsgärtner Büsche zurückschnitt und freie Sicht bis hinunter zu dem Fahrzeug hatte, hat erklärt, er habe zu dem Zeitpunkt der Brandentstehung keine Personen in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs gesehen. Er habe sich umgedreht und das Fahrzeug brennen sehen. Wie lange es schon gebrannt habe, könne er indes nicht sagen.

Der Zeuge S. E., Mitarbeiter eines Krandienstes, hat berichtet, dass er gegen 9 Uhr einen Knall gehört habe. Ein LKW-Fahrer habe gesagt, dass „hinten ein Auto“ brenne. Daraufhin habe er einen Feuerlöscher geholt und versucht, das Auto zu löschen, was jedoch im Ergebnis misslang. Es seien Menschen in Richtung Auto gelaufen, er habe aber keine Personen gesehen, die sich vom Auto wegbewegten.

Abgesehen davon hat der Zeuge EKHK H. H., PP Heilbronn, nachvollziehbar dargelegt, dass nur wenige Leute überleben, die versuchen, ein Fahrzeug, das mit Benzin gefüllt war, anzuzünden. Dies führe immer sofort zu einer Explosion, zu einer Verpuffung, und meistens seien die Anzünder genauso verletzt oder tot, wie die Personen, die sich im Fahrzeug befinden. Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass es gar nicht so einfach ist, Benzin anzuzünden, weil es nur einen kurzen Zeitpunkt gibt, in der das Gas-Luft-Gemisch brennt.

#### 4.2. Sachverständige

Der vom Untersuchungsausschuss mit der Brandermittlung beauftragte Sachverständige Frank D. Stolt (Brand- und Explosionsursachenermittlung/Vorbeugender Brandschutz) hat in seinen Gutachten vom 13. April 2015 und vom 14. Juli 2015 folgende wesentliche Feststellungen gemacht:

- Im Ergebnis der erneuten Untersuchung zur eigentlichen Zündquelle – insbesondere nach der Untersuchung der im Brandschutz vorgefundenen Teile – kommt als Zündquelle nur eine „offene Flamme“ in Frage.<sup>15</sup>
- Andere Brandursachen (technische, elektronische Ursachen oder die Einwirkung von mechanischen Kräften) konnten ausgeschlossen werden.<sup>16</sup>
- Der verwendete Brandstoff war Ottokraftstoff.
- Für eine Zündung durch die im Bodenbereich der Beifahrerseite vorhandenen Fragmente von elektrischen bzw. elektronischen Bauteilen konnten keine hinreichenden Anhaltspunkte festgestellt werden. Dies gilt auch für eine mögliche Fernzündung durch elektrische bzw. elektronische Vorrichtungen.
- Aus hiesiger Sicht ist von einer Zündung durch den Geschädigten selbst auszugehen.
- Nach Abschluss der erneuten Untersuchung zur Brandursache und den Erkenntnissen bzw. Feststellungen bei der ersten Untersuchung ergaben sich aus hiesiger Sicht keine Hinweise, die auf ein Fremdverschulden hinweisen.<sup>17</sup>
- Es ergeben sich auch keinerlei Hinweise darauf, dass die aus dem Brandschutt ausgegebenen Fragmente Teile eines USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung) gewesen sein könnten.<sup>18</sup>

Im Ergebnis kann nach den Ausführungen des Brandsachverständigen kein Hinweis auf eine Fremdverursachung festgestellt werden.

#### 4.3. Gerichtsmedizinische Feststellungen

F. H. hat beim Ausbruch des Brandes noch gelebt.

Der Sachverständige Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass die CO-Untersuchung bei F. H. eine Konzentration von 30,3 % ergeben habe. Die gemessene Kohlenmonoxidkonzentration war nach Auskunft des Sachverständigen mit 30 % tödlich und zeige zugleich eine Brandexposition zu Lebzeiten.

Bei der toxikologischen Untersuchung wurden die Substanzen Amphetamin, Diazepam, Tetrazepam, Risperidon, Opipramol, Diphenhydramin, Metoprolol (Betablocker), Ibuprofen, Diclofenac und Etoricoxib gefunden, wobei die Konzentration des Metoprolol im toxischen Bereich gelegen hat.

Der Sachverständige Prof. Dr. Wehner kam zu dem Ergebnis, dass die Substanzen in ihrer Gesamtwirkung, in ihrer synergistischen Wirkung eine Störung der Handlungsfähigkeit bewirkt haben. Allerdings sei auch nicht auszuschließen, dass eine präfinale Handlungsfähigkeit noch insoweit intakt war, dass die Auslösung des Brandes im Wege der Zündung eines zuvor ausgebrachten Brandbeschleunigers möglich war.

Der Sachverständige Wehner konnte auf Nachfrage nicht ausschließen, dass F. H. aufgrund der Einnahme der Medikamente vor der Zündung bewusstlos war. Andererseits erfordere das

<sup>15</sup> Gutachten II von Frank D. Stolt vom 14. Juli 2015, S. 3

<sup>16</sup> Gutachten von Frank D. Stolt vom 13. April 2015, S. 3

<sup>17</sup> Gutachten II von Frank D. Stolt vom 14. Juli 2015, S. 3

<sup>18</sup> Gutachten II von Frank D. Stolt vom 14. Juli 2015, S. 10, 11

Auslösen eines Brandes mit einem Feuerzeug keine hohen Ansprüche an die Handlungsfähigkeit.

Auf die Frage, wann eine Ohnmacht eintritt, wenn eine Person sich mit Benzin übergießt, führte der Sachverständige Wehner an, dass das „länger dauern“ könne.

Dass die Medikamentenkombination mit Betablocker und Schlafmittel für F. H. an sich schon tödlich gewesen wäre, könne nach Mutmaßung des Sachverständigen für eine Art „Rückversicherungsambition“ und somit eine Art „Doppelselbstmord“ sprechen.

Nicht abschließend geklärt werden konnte die Frage, wie F. H. an bestimmte verschreibungspflichtige Medikamente wie Metoprolol gekommen ist und zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form er die Medikamente eingenommen hat.

G. H. hat zwar in seiner Vernehmung vom 2. März 2015 angeführt, er kenne zwei Personen, die die Möglichkeit hätten, an Betablocker zu kommen und die er mit dem Tod von F. H. in Verbindung bringe. Allerdings machte er keine weiteren Angaben dazu, so dass die Frage letztlich offen bleibt.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Medikamenten-Cocktail F. H. gewaltsam appliziert wurde, zumal im Brandfahrzeug im Nachhinein mehrere Reste von Medikamentenverpackungen aufgefunden wurden.

Laut der Sachverständigen Dr. A. S. fanden sich bei eingeschränkter Beurteilbarkeit der äußeren Haut keine Verletzungen, die über Verletzungen durch den Brand hinausgehen. Frische Knochenbrüche konnte die Sachverständige ausschließen.

Als Todesursache kommen laut der Sachverständigen Dr. S. einerseits die hohe Kohlenmonoxidkonzentration in Betracht, andererseits die Folgen der direkten Brandeinwirkung.

Der Untersuchungsausschuss sieht nach der umfangreichen Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden.

## **5. Mögliche Hinweise auf Suizid?**

In ihren Vernehmungen schlossen G. und T. H. aus, dass F. H. sich selbst getötet habe.

Allerdings gibt es zum einen nach der Beweisaufnahme des Ausschusses keine Hinweise auf ein Fremdverschulden. Zum anderen haben sowohl die polizeilichen Ermittlungen als auch die Untersuchungen des Ausschusses Hinweise auf einen Suizid ergeben.

### **5.1. WhatsApp-Status**

Die Ermittlungen am Ausbildungsort von F. H. in Geradstetten durch Beamte der EG „Peugeot“ haben durch die Vernehmung des Zeugen P. R. ergeben, dass F. H. am 15. September 2013 um 23.56 Uhr – also in der Nacht vor seinem Tod – folgenden WhatsApp-Status postete: „Du weißt nicht, was du morgen erlebst, du weißt nicht, ob du morgen noch lebst.“ Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der Text, den F. H. bei seiner Statusangabe verwendete, aus einem Lied der Sängerin Nena mit dem Titel: „Du hast Dich entschieden“ entstammt. Das Lied, in dem es um das Thema „Leid“ geht, beginnt mit den Worten: „Du leidest mehr als die, die du nicht magst.“

Nach Überzeugung des Ausschusses kann der WhatsApp-Status als Indiz für einen Suizid von F. H. gewertet werden. Die Änderung eines Status kann die Gefühlslage des WhatsApp-Verwenders widerspiegeln.

### 5.2. Allgemeines Befinden von F. H.; WhatsApp-Verkehr mit der Zeugin „Bandini“

Dem Untersuchungsausschuss lag der WhatsApp-Verkehr zwischen F. H. und seiner „inoffiziellen“ Freundin „Bandini“ zwischen dem 12. September und dem 16. September 2013 vor. Aus diesem geht für den Untersuchungsausschuss deutlich hervor, dass F. H. kurz vor seinem Tod in einem psychisch sehr schlechten Zustand gewesen sein muss.

So schrieb F. H. am 15. September 2013:

- um 18.39 Uhr: „Du ich kann absolut nicht mehr bin am Ende von meiner Energie und weiß nicht mehr, was ich noch machen soll“<sup>19</sup>,
- um 22.06 Uhr: „Ich kanns doch auch nie einem recht machen“<sup>20</sup> und
- um 22.56: „ (...) Du ich will eigentlich nur allein sein ich brauch niemand um mich herum.“<sup>21</sup>

Die Zeugin „Bandini“ sagte in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zu dem WhatsApp-Verkehr, dass es F. H. in den letzten Wochen vor seinem Tod schlecht gegangen sei. Wenn er bei ihr übernachtet habe, habe er „Anfälle bekommen“. Er sei schweißgebadet aufgewacht und habe Leute gesehen, die nicht da waren. Er habe halluziniert. Sie habe ihn deshalb gebeten, zum Arzt zu gehen. Dies habe er allerdings aus Angst seinen Führerschein zu verlieren abgelehnt.

Auch in dem Internat in Geradstetten schien F. H. nicht besonders glücklich zu sein. So schrieb er am 15. September 2013 um 21.47 Uhr: „Scheißdreck hier“<sup>22</sup> und bezog sich auf das Internat. Aus den Aussagen seiner Mitschüler in Geradstetten geht hervor, dass er insbesondere in der zweiten Ausbildungswoche angespannt gewesen sei und unter Schlafstörungen gelitten habe.

### 5.3. Psychiatrische Behandlung und mögliche Hinweise auf frühere Suizidgedanken

F. H. war im Jahr 2012 in psychiatrischer Behandlung, was von seinem Vater G. H. und seiner Schwester T. H. in ihren Vernehmungen bestätigt wurde. Der Zeuge G. H. gab an, dass F. H. aufgrund seiner „massiven Ängste“ behandelt worden sei. Ihm sei von einem Psychiater das Angstpräparat Risperidon verschrieben worden.

Auch aus den Akten der gegen F. H. geführten Ermittlungsverfahren geht hervor, dass er Angstzustände hatte und sogar gegenüber der Polizei und/oder dem Gericht angab, Suizidgedanken gehabt zu haben.

Einem Bericht der Jugendgerichtshilfe des Landratsamtes Heilbronn vom 15. März 2012, welcher im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen F. H. wegen Hitlergrußes erstellt wurde, ist zu entnehmen: „F. H. berichtet, dass es ihm schon seit geraumer Zeit nicht gut gehen würde. Im letzten Jahr sei es verstärkt aufgetreten, dass er Stimmen gehört und sich verfolgt gefühlt habe. Die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie stehe im Raum und er werde derzeit auch medikamentös behandelt. Damit ginge es ihm nun viel besser und er fühle sich wieder wohler. Sowohl das Gefühl verfolgt zu werden, als auch die Stimmen seien nicht mehr vorhanden.“

In der Hauptverhandlung am 22. März 2012 sagte F. H. aus: „Ja, ich bin krank, ich habe eine Paranoia. Bin da in Behandlung und nehme dreimal am Tag eine Tablette (Risperidon), diese wirken auch. Ich brauche einmal im Monat ein neues Rezept für die Medikamente und habe auch alle vier Wochen einen Termin beim Psychiater.“

<sup>19</sup> LKA Ordner 31, S. 018186

<sup>20</sup> LKA Ordner 31, S. 018187

<sup>21</sup> LKA Ordner 31, S. 018191

<sup>22</sup> LKA Ordner 31, S. 018186



Im Ermittlungsverfahren wegen Missbrauchs von Notrufen sagte F. H. bei der Beschuldigtenvernehmung am 18. Juli 2011 aus: „Ich wollte meinen Liebeskummer und Streß ertränken. Ich habe einfach Angst vor der Zukunft und der Arbeitslosigkeit, die eventuell auf mich zukommt. C. S. ist meine Freundin und die wollte am Samstagabend Schluss machen. R. E. hat mich am Sonntag dann aufgenommen und betreut. Am Sonntagmorgen war ich dann irgendwie in Panik und hatte wirklich Suizidgedanken aber auch irgendwie Panik.“

Der Zeuge R. E. führte in seiner Zeugenvernehmung am 2. August 2011 aus: „Seine Freundin hat mir und dem „Dante“ einen Kuß gegeben und dann hat F. angefangen extrem zu trinken. F. hat Stroh-Rum und anderes und ca. 1 ½ Kasten Bier gesoffen. Er hat dann auch angefangen, mit einem Messer an einem Handgelenk rumzuschneiden.“<sup>23</sup>

In einem Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Hitlergrußes sagte F. H. bei der Beschuldigtenvernehmung am 11. November 2011: „Als ich gemerkt habe, dass die Kumpels aus der rechten Szene nicht die richtigen Freunde sind, zu diesem Zeitpunkt auch die Beziehung zu meiner damaligen Freundin in die Brüche ging und ich keinen Kontakt mehr ins Elternhaus hatte, habe ich versucht, mir das Leben zu nehmen.“

Aus den Zeugenaussagen und den vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten der Ermittlungsverfahren gegen F. H. geht somit hervor, dass er Angstzustände hatte, weswegen er das Medikament Risperidon verschrieben bekam und in psychiatrischer Behandlung war.

Des Weiteren hat er sich mit dem Thema „Suizid“ beschäftigt, in dem er in Beschuldigtenvernehmungen von Suizidgedanken sprach und angab, in der Vergangenheit bereits versucht zu haben, sich das Leben zu nehmen.

#### **5.4. Hinweise auf Medikamenten- und Alkoholkonsum?**

Abgesehen vom Neuroleptikum Risperidon nahm F. H. zeitweise das Schmerzmittel Tilidin, welches ihm nach einem schweren Fahrradunfall im Jahr 2010 verschrieben wurde, ein.

Bei einer Durchsuchung am 4. Juli 2011 in seinem Wohnzimmer in den SLK-Kliniken Heilbronn wurden bei F. H., neben einer Schreckschusswaffe, das Medikament Tilidin und weitere Opioide (u.a. Tramadol und Tramal) gefunden.<sup>24</sup> In der Beschuldigtenvernehmung vom 5. Juli 2011 gab F. H. an, er habe „die Sachen illegal auf dem Schwarzmarkt gekauft“, weil sein Arzt ihm nichts Vergleichbares verschrieben habe und er dauerhaft Halswirbelschmerzen habe.<sup>25</sup>

Was den Alkoholkonsum von F. H. anbelangt, so ist nach der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass er im Jahr 2011 zeitweise viel Alkohol getrunken hat. Dies geht u.a. aus der Vernehmung des Zeugen A. H. hervor, der angab, dass F. H. mit Alkohol ein Problem gehabt habe.

Aus Vernehmungen seiner Mitschüler in Geradstetten geht hervor, dass F. H. im Jahr 2013 lediglich mal ein Feierabendbier getrunken habe.

Die Sachverständige S. sagte auf Nachfrage aus, die Leber von F. H. sei unauffällig gewesen, so dass ein chronischer Alkoholmissbrauch im Jahr 2013 nach Auffassung des Ausschusses nicht vorlag.

<sup>23</sup> StA Heilbronn 32 JS 24873/11

<sup>24</sup> StA Heilbronn 65 Js 9271/12 S. 79

<sup>25</sup> StA Heilbronn 65 Js 9271/12 S. 37

### 5.5. Kein Suizid aus Liebeskummer

In der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25. April 2014 wird Liebeskummer als mögliches Motiv für einen Suizid genannt. Der Ausschuss hat indes herausgefunden, dass dieses Motiv auszuschließen ist. Die Beziehung zu seiner Freundin, der Zeugin M. M., hat F. H. in der Nacht vor seinem Tod via WhatsApp-Nachricht ohne Angabe von Gründen beendet. Gegenüber seiner „inoffiziellen“ Freundin, der Zeugin „Bandini“, gab F. H. in einem Chat am 12. September 2013 um 2.36 Uhr an: „(...) Ich werde meine Freundin“ (M. M.) „demnächst verlassen und bleib dann auch allein, weil ich glaub das was ich brauch werde ich zwar finden, aber nie bekommen und behalten können.“<sup>26</sup>

Da die Initiative der Beendigung der Beziehungen von F. H. selber ausging und auch keine weiteren Anhaltspunkte für Liebeskummer ersichtlich sind, ist ein Suizid aus Liebeskummer nach Auffassung des Ausschusses auszuschließen.

### 6. Mögliche Bedrohungen aus der rechtsextremistischen Szene?

Der Untersuchungsausschuss hat nach der umfangreichen Beweisaufnahme keine Belege gefunden, dass F. H. (aus der rechtsextremistischen Szene) bedroht wurde.

T. H. gab in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass die Familie H. angeboten habe, Geld für einen längeren Auslandsaufenthalt für F. H. zusammen zu legen, weil dieser sich bedroht und angespannt fühlte. Dieser habe jedoch geäußert: „Macht Euch keine Illusionen. Egal, wohin ich gehe, man wird mich finden.“. Ferner soll F. H. panische Angst vor der Polizei gehabt und in dem Zusammenhang geäußert haben „wenn er auspacken würde, dann wäre er seines Lebens nicht mehr sicher.“

Im Untersuchungsausschuss wurden im Zusammenhang mit möglichen Bedrohungen insbesondere

- ein, nach Aussage von G. und T. H., eingegangener Anruf am 15. September 2013 gegen 17 Uhr,
- der häufige SIM-Karten- und Handynummernwechsel von F. H.,
- Hinweise auf Manipulationen an den Autos der Familie H. und
- der Einbruch in einem Fitnessstudio im Mai 2013, in dem F. H. ein Praktikum gemacht hat

thematisiert.

Nicht erhärten konnten sich nach Auffassung des Ausschusses die Hinweise der Zeugen G. und T. H., F. H. sei von der rechtsextremistischen Szene wegen beschlagnahmter Waffen in Höhe von 15.000 € erpresst worden.

#### 6.1. Anruf um 17 Uhr

Nach Aussage von G. und T. H. erhielt F. H. am 15. September 2013 um 17 Uhr einen Anruf, der ihn verstört und verängstigt habe. Nach dem Anruf habe er zu seinen Eltern gesagt: „Ich kann machen, was ich will. Aus der Scheiße komme ich nicht raus.“

Der Untersuchungsausschuss hat alle Möglichkeiten ausgeschöpft, das zuletzt von F. H. genutzte Handy zu bekommen. Da dieses dem Untersuchungsausschuss allerdings vorenthalten wurde, konnte nicht geklärt werden, ob und wenn ja, von wem F. H. angerufen wurde (s. Punkt 8).

<sup>26</sup> LKA Ordner 31, S. 018168, 018169

## 6.2. Häufiger SIM-Karten-Wechsel

G. und T. H. gaben in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss an, dass F. H. öfters seine Handynummern und SIM-Karten gewechselt habe, weil er von Personen aus der rechtsextremistischen Szene bedroht werde. In den letzten zwei, drei Jahren habe er fünf Handynummern gehabt.

Die umfangreiche Auswertung der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kommunikation von F. H., insbesondere 2.000 Seiten an Chat-Protokollen, hat keinerlei Hinweise auf Bedrohungen ergeben. Auf der anderen Seite ergibt sich aus dem Chat-Verkehr, dass F. H. jedenfalls in einem Fall die Telefonnummer wechseln wollte, weil er Kontaktaufnahmen seiner damaligen Ex-Freundin verhindern wollte.<sup>27</sup>

Der Untersuchungsausschuss, der keinen Zweifel daran hat, dass F. H. öfters die SIM-Karten und Handynummern gewechselt hat, hat jedoch im Ergebnis keine Anhaltspunkte für eine Bedrohung aus der rechtsextremistischen Szene gefunden.

Angemerkt werden muss an dieser Stelle, dass dem Ausschuss die Auswertung eines weiteren Handys, sowie eines Laptops und eines Camcorders verwehrt wurde, so dass eine abschließende Klärung nicht möglich war (s. Punkt 8).

## 6.3. Manipulationen an den Autos der Familie H.

Die Zeugen T. und G. H. gaben vor dem Untersuchungsausschuss an, es habe Manipulationen an zwei Autos der Familie gegeben. An einem Fahrzeug seien am vorderen linken Reifen alle vier Radmuttern gelöst, an einem weiteren Fahrzeug die Bremsleitungen manipuliert worden.

Der Untersuchungsausschuss konnte die Behauptungen im Nachhinein nicht nachprüfen, ob es sich tatsächlich um Manipulationen gehandelt hat, zumal einer der Vorfälle laut dem Zeugen G. H. im Jahr 2010 oder 2011 stattgefunden habe.

## 6.4. Einbruch im Fitnessstudio

T. H. hat in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, F. H. habe auf Druck der rechtsextremistischen Szene in einem Fitnessstudio in Eppingen, in dem er ein Praktikum gemacht habe, eines Abends ein Fenster nicht verschlossen. Am nächsten Tag sei das Fitnessstudio verwüstet gewesen, was F. H. der rechtsextremistischen Szene zugeschrieben habe.

Die Vernehmung des Fitnessstudiobetreibers B. R. durch die EG „Wasen“ hat ergeben, dass sich der Vorfall im Mai 2013 ereignet hat. F. H. hat seine Tatbeteiligung gegenüber dem Zeugen R. eingeräumt, jedoch keine Angaben zu möglichen Hintermännern gemacht. Als Motiv für die Beteiligung gab F. H. an, dass er unter Druck gesetzt und bedroht worden sei. Er habe Schulden, die er zurückzahlen müsse.<sup>28</sup>

Für den Untersuchungsausschuss steht fest, dass es im Mai 2013 einen Diebstahl im Fitnessstudio in Eppingen gegeben hat. Wer neben F. H. an der Tat beteiligt war und ob und ggf. von wem F. H. unter Druck gesetzt wurde, konnte nicht geklärt werden.

Der Ausschuss hat allerdings keine Hinweise darauf, dass F. H. auf Druck der rechtsextremistischen Szene das Fenster offen gelassen hat.

<sup>27</sup> StA Stuttgart 5 UJs 8127/13; 1429 – EG Wasen Anlage KT-Untersuchungen Ausdruck Ass. P 14.6; Aus Lisa Nr. 15-007787 (aus Brandfahrzeug Teil 1) B, S. 444

<sup>28</sup> StA Stuttgart 5 UJs 8127/13 Vernehmungen N-Z, S. 78

### 6.5. Erpressung wegen beschlagnahmter Waffen?

Der Untersuchungsausschuss konnte keine Anhaltspunkte dafür finden, dass F. H. aus der rechtsextremistischen Szene in Höhe von 15.000 € wegen beschlagnahmter Waffen erpresst wurde.

Der Zeuge G. H. sprach in seiner Vernehmung am 2. März 2015 von „massivsten Drohungen“ aus dem rechtsextremistischen Bereich. F. H. habe 15.000 oder 16.000 € wegen seines Ausstiegs aus der rechtsextremistischen Szene bezahlen müssen. Personen aus der rechtsextremistischen Szene, u.a. A. H., der laut dem Zeugen G. H. am meisten mit den Waffen zu tun gehabt haben soll, hätten in seinem Zimmer Waffen deponiert, die bei einer Durchsuchung im Mai 2011 beschlagnahmt worden seien. Aus diesem Grund habe die rechtsextremistische Szene Geld von ihm verlangt und ihn damit „massivst unter Druck“ gesetzt.

Der Untersuchungsausschuss hat allerdings keine Hinweise darauf erhalten, dass F. H. wegen eines Betrags in Höhe von 15.000 oder 16.000 Euro im Zusammenhang mit beschlagnahmten Waffen erpresst wurde.

Der Betrag von 15.000 € in Verbindung mit Waffen taucht auch im sog. „Bandini-Interview“ (s. Anlage), allerdings gelb markiert, auf, so dass diese Informationen nicht von der Zeugin „Bandini“, sondern von dem zweifelhaften Hinweisgeber A. G. zu stammen scheinen (s. Ziffer 9).

Die Zeugin „Bandini“ hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass sie – entgegen der Angaben im sog. „Bandini-Interview“ – keine Kenntnis davon habe, dass F. H. von der rechtsextremistischen Szene bedroht oder erpresst wurde.

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass F. H.s Zimmer nicht, wie von G. H. angegeben im Mai 2011, sondern erst im Juli 2011 durchsucht wurde. Im Zuge der Durchsuchung am 4. Juli 2011 wurden neben einem Wurfmesser, einem Teleskopschlagstock und Quarzsandhandschuhen eine Schreckschusspistole Walther PP 22 gefunden. Dass F. H. für den „Verlust“ dieser insgesamt geringwertigen und einfach wiederzubeschaffenden Waffen 15.000 Euro hätte zahlen sollen, erscheint dem Ausschuss mehr als unwahrscheinlich.

Die Vermutung des Zeugen G. H., dass A. H. Waffen bei F. H. deponiert habe, hat sich durch die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss nicht bewahrheitet. Der Zeuge A. H. war letztendlich derjenige, der F. H. angezeigt hat, als dieser mit einer vermeintlich „scharfen“ Waffe, die sich bei der Durchsuchung der Polizei im Juli 2011 als Schreckschusswaffe entpuppte, an der Heilbronner Harmonie aufgetaucht ist. Wenn A. H. selber mit Waffen zu tun gehabt und/oder diese gar bei F. H. deponiert hätte, hätte er kein Interesse daran gehabt, F. H. bei der Polizei anzuzeigen.

Aufgrund eines Hinweises der Zeugin „Bandini“, die in ihrer Vernehmung angab, F. H. sei im Juni 2011 im Besitz einer weißen Tüte voller Waffen gewesen, welche er bei „Waffen F.“ in Heilbronn gekauft habe, wurden seitens des LKA weitere Ermittlungen bei der Firma F. Waffenhandel angestellt.

Diese ergaben, dass F. H., der von Frau F. nach Lichtbildvorlage nicht erkannt wurde, am 23. September 2011 eine Rechnung über 115 Euro u.a. über eine Luftpistole HK USP übersandt wurde.

Im Übrigen konnte der Untersuchungsausschuss aufgrund spekulativer und teilweise sich widersprechender Zeugenaussagen nicht vollumfänglich klären, woher F. H. möglicherweise weitere Waffen und waffenähnliche Gegenstände hatte. So gab der Zeuge A. H. in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss einerseits an, F. H. könne die Waffen von „U.“ aus xxxx gehabt haben. Andererseits führte er aus, dass er der Polizei auch weitere Personen genannt habe, von denen F. H. die Waffen gehabt haben könnte.

Da bei der Durchsuchung von F. H.s Zimmer am 4. Juli 2011 Gegenstände gefunden wurden, die unter das Waffengesetz fallen, steht für den Untersuchungsausschuss fest, dass F. H. Waffen und waffenähnliche Gegenstände besaß. Andererseits ergaben sich bei der Beweisaufnahme keine konkreten Hinweise darauf, dass F. H. im Zusammenhang mit Waffen bedroht worden ist. Insbesondere sieht es der Ausschuss als ausgeschlossen an, dass der Zeuge A. H. F. H. wegen Waffen erpresst hat.

## **6.6. Zwischenfazit**

Der Untersuchungsausschuss hat keine Belege, dass F. H. (aus der rechtsextremistischen Szene) bedroht wurde. Da es trotz umfangreicher Bemühungen des Ausschusses jedoch nicht gelungen ist, an das zuletzt von F. H. benutzte Handy samt SIM-Karte, sowie an den Laptop und den Camcorder zu kommen, wurde dem Aufklärungswillen des Ausschusses eine Grenze gesetzt (s. Punkt 8).

Auch gibt es keine konkreten Hinweise dahingehend, dass F. H. allgemein für seinen Austritt aus der rechtsextremistischen Szene Geld bezahlen musste. Der Zeuge M. Kl., der sich zumindest in weiten Teilen in den gleichen Kreisen wie F. H. bewegt hatte, sagte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss, dass er keine Probleme gehabt habe, aus der rechtsextremistischen Szene auszusteigen und auch nicht von dieser bedroht wurde.

Darüber hinaus sieht auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart nach Abschluss der Ermittlungen der EG „Wasen“ in ihrer Verfügung vom 17. Dezember 2015 keine objektiven Anhaltspunkte, die Anlass geboten hätten, ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung oder Nötigung gegen Unbekannt einzuleiten.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise darauf gefunden, dass F. H., wie von der Zeugin T. H. behauptet, für die rechtsextremistische Szene Drogenkurierfahrten durchführen musste oder als Bote für Personentransporte oder Pakete eingesetzt wurde. Vielmehr geht aus der Vernehmung der Zeugin S. A. durch die EG „Wasen“ hervor, dass F. H. Betäubungsmittel und XTC-Tabletten von einem „M.“ aus xxxx gekauft habe. Um seine Drogen kostenlos zu bekommen habe er Drogentransporte durchgeführt. Dabei hätten seine Freunde O. C. und dessen Freundin J. eine Rolle gespielt, die nach Auffassung des Ausschusses allerdings beide nicht der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind.

## **7. Bewertung der Ermittlungsarbeit**

Der Untersuchungsausschuss wertet die Ermittlungsarbeit des PP Stuttgart im Todesfallermittlungsverfahren F. H. als mangelhaft. Es sind gehäuft Fehler aufgetreten, obwohl die zuständigen Beamten die Brisanz des Todesfalls von F. H. sehr früh erkannten.

Die wesentlichen Ermittlungen wurden im Berichtsteil dargestellt, weshalb auf eine erneute Darstellung verzichtet wird.

### **7.1. Spurensicherung am Brandort**

Die Spurensicherung am Brandort war nach Auffassung des Ausschusses grob fehlerhaft. So wurde laut Aussage des Zeugen KHK A. K., PP Stuttgart, nur der unmittelbare Brandort und nicht die nähere Umgebung untersucht, obgleich wichtige Gegenstände wie beispielsweise der Schlüsselbund von F. H. nicht auffindbar waren. Der Schlüsselbund war für den Untersuchungsausschuss von erheblicher Bedeutung für die Frage, ob ein Fremdverschulden vorliegen könnte.

Des Weiteren wurde nicht gezielt nach einem Handy gesucht, obgleich die Ermittler durch Zeugenaussagen wussten, dass F. H. kurz vor seinem Tod sein Handy in der Hand hatte. Für

den Untersuchungsausschuss ist unerklärlich, warum ein im Auto befindlicher Collegenblock mit handschriftlichen Notizen nicht in Augenschein genommen und später ausgewertet wurde. Auf dem Collegenblock hätten sich Notizen, Adressen oder sonstige Hinweise, unter Umständen sogar ein Abschiedsbrief, befinden können, die im Todesermittlungsverfahren ggf. von Relevanz hätten sein können.

## **7.2. Zeugenbefragungen am Brandort**

Dem Untersuchungsausschuss sind Ungenauigkeiten bei der Zeugenbefragung durch Polizeibeamte am Brandort aufgefallen.

So wurde in einem Aktenvermerk nicht der Name und die Erreichbarkeit des Zeugen J. M. aufgenommen, der mit seinem Fahrlehrer am 16. September 2013 gegen 8.30 Uhr auf dem Wasengelände angekommen war und zum Zeitpunkt seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss nicht mehr sicher sagen konnte, ob er eine oder zwei Personen am und im Auto von F. H. gesehen hat.

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass stets der Name und die Kontaktdaten eines Zeugen in einem Aktenvermerk notiert werden müssen. Auch ist darauf zu achten, dass die Aussagen wortgetreu aufgenommen werden. Die Beamtin, die den Zeugen M. vernommen hatte, konnte auf Nachfrage des Ausschusses zu der Formulierung in ihrem Vermerk „Insassen hatte er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bemerkt.“ nicht mehr genau sagen, ob der Zeuge ggf. zuvor Insassen bemerkt hat.

Aufgrund der Wichtigkeit und der Brisanz des Falles hätte die Leitung der EG „Peugeot“ aus Sicht des Untersuchungsausschusses prüfen müssen, ob die unmittelbaren Augenzeugen nicht hätten förmlich vernommen werden sollen. Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass eine förmliche Vernehmung am Brandort selber nicht angebracht gewesen wäre.

Im Zuge der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss sind vereinzelt Widersprüche bei Zeugenaussagen zu Tage getreten, die nicht abschließend geklärt, jedoch bei einer förmlichen Vernehmung durch die Ermittlungsbeamten ggf. hätten minimiert werden können.

So berichtete beispielsweise der Zeuge J. S., der 200 Meter vom Brandort Büsche zurückschnitt, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, er habe das Auto von F. H. gegen 8 Uhr fahrend gesehen. In den Akten war diese Information nicht vermerkt.

Eine förmliche Vernehmung hätte zwar einen erhöhten Arbeitsaufwand dargestellt. Sie hat allerdings den Vorteil, dass die Zeugen zum einen umfassender befragt werden und zum anderen mit ihrer Unterschrift ihre in der Vernehmung getätigten Aussagen bestätigen.

## **7.3. Ermittlungsarbeit der EG „Peugeot“**

Die Ermittlungsarbeit der EG „Peugeot“ war geprägt von vielen Fehlern einzelner Beteiligten und organisatorischen Versäumnissen, auf die im Einzelnen eingegangen wird.

Allgemein ist anzufügen, dass auch die EG-Leitung nach Auffassung des Ausschusses ihrer Führungsfunktion nur unzureichend nachgekommen ist.

So ging aus Zeugenaussagen hervor, dass es kaum gemeinsame Besprechungen auf EG-Ebene gegeben habe, so dass nicht alle ermittelnden Beamten auf dem gleichen Wissensstand waren.

Darüber hinaus ist für den Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehbar, warum der Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht alle Informationen aus den Ermittlungsakten weitergeleitet wur-

den. So befanden sich in der Handakte der EG Leitung acht weitere Zeugen des Brandes, die in den an die Staatsanwaltschaft übermittelten Akten nicht enthalten waren.

### **7.3.1. Durchsuchung des Fahrzeugs von F. H.**

Der Untersuchungsausschuss sieht es als gravierenden Fehler an, dass eine ordnungsgemäße Durchsuchung des Fahrzeugs von F. H. nicht erfolgt ist. Insbesondere wurde keine systematische Abtragung des Brandschutts vorgenommen, so dass viele Gegenstände, die der Ausschuss als relevant einstuft, nicht gefunden wurden.

So hat die Zeugin T. H. bei einer von ihr durchgeführten Durchsuchung des Autos am 15. März 2015 u.a. einen Schlüsselbund mit 16 Schlüsseln, ein Feuerzeug, die Rückschale eines Handys, Buscopan-Tabletten, einen Kanisterdeckel, das Bauteil eines Handys, das Handy Samsung Galaxy S1, Turnschuhe, eine Pistole „Colt“ und eine Machete gefunden. Die Gegenstände wurden dem Ausschussvorsitzenden im Beisein des Beraters der Familie Prof. Dr. Funke am 17. März 2015 übergeben.

Die Sachverständigen des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) haben die Machete, einen Collegeblock, einen Laptop und einen Camcorder im Auto gefunden.

Der Zeuge Dr. A. K., KTI, legte in seiner Vernehmung dar, dass seine Aufgabe lediglich in der Feststellung der Brandursache bestanden habe, weshalb er die für seine Überprüfung relevanten Gegenstände, wie z.B. den Kanisterrest und einen Rucksack mit Kleidungsstücken, asservierte. Als Sachverständiger sei er unabhängig und dürfe nicht ermittelnd tätig sein, da ansonsten die Besorgnis der Befangenheit im Raum stehe.

Gegenstände, wie Collegeblock, Laptop und Camcorder, die er gefunden habe, habe er auf eine Plane gelegt, weil sie für den Nachweis der Brandursache nicht relevant gewesen seien. Die Machete sei im Pkw geblieben.

Der Zeuge Dr. K. erläuterte jedoch, er habe die Kollegen des PP Stuttgart auf diese Gegenstände hingewiesen. Es habe ferner der Verdacht bestanden, dass sich im Fahrzeug Waffen befinden würden. Daher hätte er die Kollegen vom PP Stuttgart gebeten, das Fahrzeug noch einmal zu durchmustern. Dies ist jedoch augenscheinlich unterblieben, was als grober Ermittlungsfehler zu werten ist.

### **7.3.2. Sicherstellung von Gegenständen im Fahrzeug**

Für den Untersuchungsausschuss ist nicht nachvollziehbar, warum die vom Zeugen Dr. K. auf eine Plane neben das Auto gelegten Gegenstände nicht durch die Beamten der EG „Peugeot“ sichergestellt wurden.

Es ist noch nicht einmal eine Durchsicht des Collegeblocks erfolgt, obwohl einige Seiten augenscheinlich beschrieben waren.

Vielmehr wurden die Gegenstände wieder ins Auto gelegt, ohne dass eine Prüfung erfolgt ist, ob sie ggf. für das Todesermittlungsverfahren oder zumindest für die Familie H. von Relevanz sein könnten.

### **7.3.3. Fremdverschulden am Tag des Todes ausgeschlossen**

Der Untersuchungsausschuss kritisiert, dass das PP Stuttgart bereits am Tag des Todes von F. H. ein Fremdverschulden ausgeschlossen hat. Dies ist insoweit nicht nachvollziehbar, als es sich um einen Fall mit erheblicher Brisanz handelte, die den Ermittlern auch bewusst war, und

zu diesem Zeitpunkt das toxikologische Gutachten noch nicht vorlag und noch nicht feststand, ob F. H. überhaupt in der Lage war, sich selbst zu töten.

Zumindest bis zum Ergebnis des toxikologischen Gutachtens hätte – wie im Fall A. C. – in beide Richtungen (Kapitaldelikt und Suizid) ermittelt werden sollen.

Der Zeuge KHK G., der den Todesfall A. C. bearbeitete, hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss dargelegt, dass folgende Maßnahmen durchgeführt worden sind: Absuchen des Waldes im Bereich des Waldparkplatzes von Kollegen der BePo, Einsatz eines Brandmittelspürhundes, Durchsuchung des Zimmers von A. C. und der Werkstatt seines Vaters, Funkzellenabfrage, rückwirkende Überprüfung der Verkehrsdaten des Mobiltelefons, Auswertung von PC, E-Mails und Chatverkehr, Finanzermittlungen, Spurensicherung am Fahrzeug, am Fundort und am Leichnam, gezieltes Abbrennen eines nagelneuen Nullserienfahrzeugs und Rekonstruktion des Tagesablaufs für den Tag vor seinem Tod.

Obgleich betont wurde, dass die Ermittler die Brisanz des Falles F. H. kannten, wurde aus Sicht des Ausschusses zu schnell ein Fremdverschulden ausgeschlossen. Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass die EG „Peugeot“ letztlich zum gleichen Ergebnis wie der Untersuchungsausschuss gekommen ist.

Die vom LKA über die EG-Leitung angeregte Funkzellenabfrage und die Durchsuchung des Zimmers von F. H. wurden von der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit dem Hinweis, dass man sich im Todesermittlungsverfahren befinde und somit keine Maßnahmen nach der Strafprozessordnung möglich seien, abgelehnt.

Frühen Hinweisen auf eine mögliche Bedrohung von F. H., die möglicherweise einen Straftatbestand hätten erfüllen können, wurden allerdings weder von der EG „Peugeot“ noch der Staatsanwaltschaft Stuttgart Beachtung geschenkt, was vom Ausschuss kritisiert wird.

#### **7.3.4. Freigabe des Fahrzeugs zur Verschrottung**

Es erscheint als gravierender Fehler, dass das Fahrzeug von F. H. bereits am 17. September 2013 zum Verschrotten freigegeben wurde. Zum einen stand zu diesem Zeitpunkt nicht fest, ob F. H. überhaupt handlungsfähig war, da das toxikologische Gutachten noch nicht vorlag. Zum anderen erfolgte die Freigabe durch den Ermittlungsbeamten ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Der Untersuchungsausschuss bemängelt, dass bereits ein Abschleppunternehmer mit dem Abholen des Fahrzeugs beauftragt wurde, bevor der Polizeibeamte überhaupt wusste, ob G. H. – als Eigentümer des Fahrzeugs – oder weitere Familienangehörige das Fahrzeug behalten und/oder selber zur Verschrottung verbringen wollten.

Da darüber hinaus im Fahrzeug gefundene Gegenstände wie Laptop und Camcorder von der Polizei ins Auto zurückgelegt wurden, obgleich sie hätten gesichert und asserviert werden müssen, wären auch diese Gegenstände verschrottet worden, ohne dass eine Auswertung hätte vorgenommen werden können.

#### **7.3.5. Überbringung der Todesnachricht**

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wäre es geboten gewesen, der Familie H. bei der Überbringung der Todesnachricht Kontaktdaten für Seelsorge- oder sonstige Hilfeeinrichtungen zu übergeben. Unter Umständen wäre es sogar angebracht gewesen, einen Seelsorger oder ein Kriseninterventionsteam bei der Überbringung der Todesnachricht mitzunehmen, so dass die Familie bei Bedarf direkt hätte unterstützt werden können.



Der Zeuge EKHK H. führte in seiner Vernehmung aus, dass für die Überbringung der Todesnachricht im Normalfall die örtliche Polizeibehörde zuständig sei, man könne auch ein Kriseninterventionsteam mitnehmen. Von der Durchführung durch die örtliche Polizeibehörde habe man abgesehen. Man habe vor Ort entscheiden wollen, ob eine Betreuung nötig sei.

Da man bei der Familie nicht gern gesehen worden sei, sei das Kriseninterventionsteam oder eine Betreuung nicht für notwendig erachtet worden.

Aus Rücksicht auf die Trauersituation wurde die Familie H. nicht polizeilich vernommen. Stattdessen wurden die wesentlichen Gesprächsinhalte in Vermerken festgehalten.

So entstanden im Nachhinein Widersprüche hinsichtlich der Aussagen von Angehörigen der Familie H. und der Darstellung der die Todesnachricht übermittelnden Polizeibeamten.

Während der Zeuge G. H. monierte, die Polizeibeamten hätten einen Suizid wegen schlechter Noten oder wegen Liebeskummer angenommen, obgleich F. H. sehr gute Noten in der Schule hatte, gab der Zeuge KHK P. W. an, er lege sich bei der Übermittlung von Todesnachrichten nie auf einen Sachverhalt fest, weil bei den meisten Suiziden eine Vielzahl von Ursachen eine Rolle spiele. Dass die Polizeibeamten tatsächlich am 16. September 2013 von schlechten Noten sprachen, scheint eher abwegig, weil die Ermittlungen im Ausbildungszentrum in Geradstetten erst zwei Tage später erfolgten.

Darüber hinaus konnte die Frage, ob die Eltern von Drogenschulden des F. H. sprachen oder nicht, letztlich nicht umfassend geklärt werden.

### **7.3.6. Verzicht auf die Vernehmung der Zeugin M. M.**

Es war ein Fehler, dass die EG „Peugeot“ auf die Vernehmung der Zeugin M. M. verzichtet hat. Durch eine Vernehmung hätte zum einen das in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25. April 2015 in den Raum gestellte mögliche Suizidmotiv „Liebeskummer“ ausgeräumt werden können, da die Trennung von F. H. ausging. Zum anderen hätten weitere Informationen über seine körperliche und seelische Verfassung in Erfahrung gebracht werden können.

Die Zeugin M. M. ist im März 2015 nach einem selbst verursachten leichten Motorradunfall, bei dem sie sich eine Thrombose zuzog, überraschend verstorben. Umfangreiche Ermittlungen sowohl toxikologischer als auch gerichtsmedizinischer Art stellten einen natürlichen Tod aufgrund einer eingetretenen Lungenembolie fest. Aufgrund der medizinischen Feststellungen konnte ausgeschlossen werden, dass die Lungenembolie künstlich herbeigeführt wurde.

### **7.3.7. Ermittlung zur Tankstelle**

Der Untersuchungsausschuss kritisiert, dass die Tankstelle, an der F. H. am 15. September 2013 einen Benzinkanister gekauft und mit Ottokraftstoff befüllte, von der EG „Peugeot“ nicht ermittelt wurde. Zum einen hat der Zeuge P. R. genügend Hinweise auf die Fahrstrecke und die Örtlichkeit der Tankstelle, z.B. ein riesiges Porschelogo, gegeben. Wäre die Fahrstrecke von xxxx nach Geradstetten mit ihm abgefahren worden, so wäre nicht erst durch die EG „Wasen“ sicher bekannt, dass es sich um die Shell-Tankstelle in Bietigheim-Bissingen gehandelt hatte. Zum anderen geht aus einem Aktenvermerk der EG Leitung hervor, dass der Leiter wusste, dass es sich um die Tankstelle in Bietigheim handelte. Es wäre insoweit ohne großen Aufwand möglich gewesen, die Videoaufzeichnungen zu sichten und sicherzustellen und dadurch die Aussage des Zeugen R. objektiv zu belegen.

Eine Sichtung der zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Videoaufzeichnungen war zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Lediglich der Zeuge KHK R. M., der ein vierwöchiges Praktikum beim Dezernat Brand- und Kapitaldelikte absolvierte, kam auf die Idee, die Bilder der Videoüberwachungsanlage der Shell-Tankstelle, allerdings am Cannstatter Wasen, auszuwerten, da er selbst den Gedanken gehabt habe, dass dort das Fahrzeug hätte aufgetaucht sein können.

Er habe auch angeboten, weitere Tankstellen auszuwerten, was die EG-Leitung allerdings „nicht so richtig gewollt habe“. Dass die Ermittlungen des Zeugen M. nach Rücksprache mit der EG-Leitung nicht aktenkundig gemacht wurden, wertet der Ausschuss als Fehler.

#### **7.4. Ermittlungen der EG „Umfeld“**

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass die EG „Umfeld“ F. H.s Freund „M.“ früher hätte identifizieren können.

Vorauszuschicken ist, dass die EG „Umfeld“ mit den Ermittlungen im Todesfall F. H. wenige Berührungspunkte hatte. Das Todesermittlungsverfahren wurde von dem PP Stuttgart geführt und die Spur, dass F. H. wisse, wer die Heilbronner Polizistin ermordet hat vom RegEA BW/BAO Trio bearbeitet.

Die Überprüfung der Polizeiarbeit der EG „Umfeld“ durch den Untersuchungsausschuss beschränkt sich im Fall F. H. insoweit lediglich auf die späte Identifizierung von M. Kl. alias „M.“ und Befragungen aus dem Umfeld der sog. „Harmonie-Clique“ in Heilbronn.

Der Zeuge KHK O. R., LKA, hat in seiner Vernehmung am 20. April 2015 vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass er im Juni 2014 per E-Mail das sog. „Bandini Interview“ erhalten hat, aus welchem der volle Name von M. Kl. hervorgeht. Er gab an, dass diesbezüglich nicht weiter ermittelt worden sei, weil es keine weiteren Angaben zur Person, insbesondere zum Wohnort, gegeben habe.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses hätte „M.“ allerdings zeitnah nach Erhalt des sog. „Bandini-Interviews“ identifiziert werden können. Die EG „Umfeld“ hatte durch die Vernehmung von K. U. den Hinweis, dass „M.“ aus der Nähe von Öhringen stamme. Darüber hinaus ist M. Kl. ein Name, der im Umfeld von Heilbronn nicht so häufig vorkommen dürfte.

Die EG „Umfeld“ hat zeitnah nach Erhalt des sog. „Bandini Interviews“ u.a. die Zeugen A. H. (8. Juli 2014) und C. W. (15. Juli 2014), sowie den Zeugen D. G. befragt, um Informationen zu einer möglichen Bedrohung und Erpressung von F. H., sowie über die sog. „NSS“ zu erhalten.

Der Untersuchungsausschuss hat sich allerdings die Frage gestellt, ob nicht auch die weiteren im sog. „Bandini Interview“ erwähnten Personen aus dem Umfeld von F. H. bereits ab Juli 2014 hätten befragt werden müssen. Einige Befragungen erfolgten erst im Jahr 2015 und somit zu einem Zeitpunkt, als der Untersuchungsausschuss schon tagte.

Hierbei ist zu erwähnen, dass erst die Arbeit des Ausschusses dazu geführt hat, dass die weitere Freundin von F. H., die Zeugin „Bandini“, und „M.“ identifiziert wurden.

Positiv ist anzumerken, dass die Leitung der EG „Umfeld“ eine Funkzellenabfrage und eine Durchsuchung des Zimmers von F. H. sowohl bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart als auch beim Generalbundesanwalt angeregt hat, die jedoch letztendlich abgelehnt wurde.

### **7.5. RegEA BW**

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass der RegEA BW nach der Vernehmung der Zeugin G. J. die beiden Schwesternschülerinnen der SLK-Kliniken in Heilbronn hätte vernehmen sollen. F. H. hatte gegenüber diesen Schwesternschülerinnen geäußert, er wisse, wer die Heilbronner Polizistin getötet hat.

Die Zeugin J. hatte die Informationen nur vom „Hörensagen“, während die Schwesternschülerinnen direkt mit F. H. gesprochen haben und somit ggf. noch darüber hinausgehende Informationen hätten liefern können. Es ist davon auszugehen, dass sie bei einer Vernehmung Ende 2011 oder Anfang 2012 noch recht gute Erinnerungen an das Gespräch mit F. H., welches im Juli oder August 2011 stattgefunden hatte, gehabt hätten.

### **7.6. „BIG Rex“**

Der Untersuchungsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass F. H. von Mitarbeitern der Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus („BIG Rex“) des LKA angehalten wurde, mehr Informationen über die rechtsextremistische Szene preiszugeben, als für die Erstellung seiner Biographie und Anamnese im Rahmen seiner Betreuung erforderlich war.

Für die Angabe des Zeugen G. H., Mitarbeiter der „BIG Rex“ hätten die Rufnummern des F. H. an Personen aus der rechtsextremistischen Szene weitergegeben, konnten keinerlei Anhaltspunkte gefunden werden. Eine Übermittlung von Daten ist aus Sicht des Ausschusses nur polizeiintern und nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt.

Die Zusammenarbeit zwischen F. H. und „BIG Rex“ gestaltete sich schwierig. So gab es laut dem Zeugen KOK P. R. „konträre Diskussionen über den Sinn und Zweck der Betreuung“. Auch habe sich F. H. der Erstellung einer Biografie generell verwehrt, weshalb ihm in diesem Zusammenhang auch keine Fragen mehr gestellt worden seien.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist es gut möglich, dass F. H. sich insoweit „unter Druck“ gesetzt gefühlt hat, als er von Mitarbeitern der „BIG Rex“ des Öfteren angehalten wurde, Termine einzuhalten und im Falle der Nichterreichbarkeit ermahnt wurde. Aus der Zeugenaussage von G. H. geht hervor, dass die Betreuung durch fünf wechselnde Beamte der „BIG Rex“ erfolgte. Eine Kontinuität und eine sensible Herangehensweise in der Betreuung sind aus Sicht des Ausschusses unerlässlich und sollten angestrebt werden.

### **7.7. Staatsschutz Heilbronn**

Der Untersuchungsausschuss kritisiert, dass Beamte des Staatsschutzes Heilbronn in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss rechtsextremistische Tendenzen in Heilbronn verharmlost haben.

So sagte ein Kriminalbeamter aus, dass es in Heilbronn keine rechtsextremistische Szene gebe. Ihm seien vielmehr Personen bekannt, die dem „rechtspopulistischen“ Spektrum zuzuordnen seien. Als Beispiel für „Rechtspopulismus“ ging er auf ein Foto ein, welches F. H. mit weiteren Jugendlichen zeigt, wie sie im alkoholisierten Zustand vor einer Hakenkreuzfahne stehen und den Hitlergruß zeigen.

Zu einem Brandanschlag auf ein CDU-Gebäude im Jahr 2008, der nach Auffassung des Ausschusses einen eindeutig rechtsextremistischen Hintergrund hatte, sagte der Beamte, dass dies Personen gewesen seien, die „mitunter rechtes Gedankengut“ in sich trügen und aus einem Alkoholrausch heraus spontan den Entschluss gefasst hätten, „dorthin zu gehen, um etwas

anzuzünden“. Der Ausschuss wertet Aussagen in dieser Form als eine nicht akzeptable Art der Relativierung rechtsextremistischer Tendenzen.

### **7.8. EG „Wasen“**

Am 23. März 2015 wurde das mit Verfügung vom 25. April 2015 eingestellte Todesermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart wiederaufgenommen. Auslöser für die Wiederaufnahme war die Übergabe von Gegenständen an den Untersuchungsausschuss durch die Familie H. am 17. März 2015. Da u.a. der verschollen geglaubte Schlüsselbund, ein Feuerzeug, ein Kanisterdeckel, eine Waffe und eine Machete übergeben wurden, die im Rahmen der zunächst geführten Ermittlungen nicht aufgefunden und/oder nicht berücksichtigt wurden, war laut Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 17. Dezember 2015 „zu besorgen, dass die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25. April 2015 auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage beruht und deshalb der Überprüfung“ bedürfte.

Der Untersuchungsausschuss nimmt die Ermittlungen der daraufhin beim LKA eingerichteten Ermittlungsgruppe „Wasen“ positiv zur Kenntnis. Die Auswertung des Aktenmaterials hat ergeben, dass die EG „Wasen“ sehr akribisch ermittelt hat. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2015 stellte die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Todesermittlungsverfahren in Sachen F. H. ein. Sie führte aus: „Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen ist weiterhin ein Fremdverschulden nicht ersichtlich. Es bestehen keine begründeten Zweifel daran, dass sich F. H. am 16.09.2013 selbst getötet hat.“

### **7.9. Interne Revision und Disziplinarverfahren**

Der Ausschuss begrüßt, dass sich eine interne Revision mit den Ermittlungsfehlern im Todesermittlungsverfahren F. H. befasst und Handlungsempfehlungen ausgesprochen hat, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt.

Die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte wird zur Kenntnis genommen.

### **8. Zusammenarbeit mit der Familie H. und Beratern**

Die Zusammenarbeit des Untersuchungsausschusses mit der Familie H. gestaltete sich zunächst positiv. Insbesondere zum Ausschussvorsitzenden schien die Familie Vertrauen gefasst zu haben. So wurde dem Ausschussvorsitzenden am 17. März 2015 von der Familie eine Vielzahl von Gegenständen übermittelt, die in der Folge durch beauftragte Sachverständige untersucht wurden. Dabei ging es u.a. um die Auswertung des PC von F. H., sowie um die Gegenstände, die die Zeugin T. H. im ausgebrannten Fahrzeug gefunden hat. Ferner konnte ein durch den Ausschuss beauftragter Brandgutachter das ausgebrannte Fahrzeug nochmals untersuchen.

Der Ausschuss bedauert, dass sich die Zusammenarbeit mit der Familie H. im Laufe der Zeit verschlechterte. So wurden dem Untersuchungsausschuss u.a. das zuletzt von F. H. benutzte Handy und die im Brandauto aufgefundenen Gegenstände Laptop und Camcorder vorenthalten, obwohl deren Übermittlung zunächst durch die Familie zugesagt worden war.

Auf die mehrfache schriftliche Aufforderung an den juristischen Berater der Familie, den Rechtsanwalt Y. N., die Zustimmung zu erteilen, dass sich der Ausschuss mit dem sozialen Netzwerk Facebook in Verbindung setzen kann, um zu klären, wer H.s Facebook-Account gelöscht hat, erfolgte keine Rückantwort. Dem stand jedoch der ausdrückliche Wunsch der Familie H., dass der Ausschuss diesen Sachverhalt prüft und löst, entgegen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Prof. Dr. Hajo Funke als ausgewiesener Experte zum Thema Rechtsextremismus und Rechtsanwalt Y. N., der auch als Opferanwalt im NSU-Prozess in München fungiert, sich der weiteren Mitarbeit gegenüber dem Untersuchungsausschuss und

den Ermittlungsbehörden verweigerten und so eine mögliche weitere Klärung des Sachverhalts erschwerten oder gar verhinderten.

### **8.1. Handy, Laptop, Camcorder**

Die Gegenstände Handy, Laptop und Camcorder hatte die Zeugin T. H. im ausgebrannten Fahrzeug gefunden, kurz nachdem sie es mit weiteren Familienmitgliedern vom PP Stuttgart abgeschleppt hat.

Bei einem Gespräch am 17. März 2015 wurde dem Ausschussvorsitzenden im Beisein der Familie H. und deren politikwissenschaftlichen Fachberater Prof. Dr. Hajo Funke versprochen, dass dieser das Handy, den Laptop und den Camcorder, die sich zu diesem Zeitpunkt – laut Funke – bei einem „Spezialisten“ zur Auswertung befanden, erhält. Der Untersuchungsausschuss versprach sich insbesondere von dem Handy weitere Erkenntnisse über die letzten Tage und Stunden vor F. H.s Tod. So wollte der Ausschuss in Erfahrung bringen, ob sich auf dem Handy Hinweise auf eine Bedrohung oder Erpressung ergeben und wer F. H. am 15. September 2013 um 17 Uhr angerufen hat. Dieser Anruf soll F. H. nach Angaben von Familienangehörigen sehr verstört haben.

Trotz mehrmaliger telefonischer und schriftlicher Aufforderung erhielt der Ausschuss die Gegenstände nicht. Vielmehr teilte Prof. Funke mit, er habe von der Familie H. ursprünglich neben den bereits bekannten drei Gegenständen noch eine 3,5 Zoll-Festplatte erhalten. Alle vier Gegenstände will er über einen Mittelsmann an einen Experten zur Auswertung übergeben haben. Wiederum über einen Mittelsmann sei der Rucksack mit den Geräten an die Familie H. zurückgegeben worden.

Trotz erneuten mehrmaligem Schriftverkehr mit dem Anwalt der Familie H., Herrn Rechtsanwalt Y. N., wurden dem Ausschuss die Geräte vorenthalten, so dass weitergehenden Ermittlungen und im Ergebnis dem Aufklärungswillen des Untersuchungsausschusses Grenzen gesetzt wurden.

Auch eine vom Untersuchungsausschuss in die Wege geleitete Durchsuchung bei der Familie H. führte zu keinem Ergebnis. So teilte die Familie mit, dass sich die Gegenstände bei Herrn Rechtsanwalt N. befinden, was dieser jedoch bestritt.

### **8.2. Abfragen der Bestandsdaten bei Facebook, O2 und WhatsApp**

Die Zeugin T. H. gab in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass F. H.s Facebook-Account kurz nach seinem Tod durch eine unbekannte Person gelöscht worden sei. Auf diesem Account sei ihr Bruder vorher bedroht worden. Aus diesem Grund sei es ein Anliegen der Familie herauszufinden, wer den Account gelöscht hat. Der Untersuchungsausschuss bemühte sich in der Folge, die Bestandsdaten bei Facebook abzufragen, benötigte hierfür jedoch die Einwilligung der Familie. Allerdings blieben die mehrfachen schriftlichen Aufforderungen an den Anwalt der Familie Y. N., die Einwilligung seiner Mandantschaft einzuholen, unbeantwortet. Des Weiteren bemühte sich der Ausschuss, die Bestandsdaten bei O2 und WhatsApp abzufragen, was allerdings wiederum aufgrund der verweigerten Einwilligung verhindert wurde.

### **8.3. Krankenakte**

Darüber hinaus wurde trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung an Herrn Rechtsanwalt N. die Einwilligung seiner Mandantschaft zur Einholung von Daten der AOK Baden-Württemberg nicht erteilt, so dass der Ausschuss keine weiteren Informationen über Medikamente und Erkrankungen von F. H. erhalten konnte.

## **9. Erkenntnisse des Sachverständigen Kupfrian**

In seinem Gutachten vom 15. September 2015 kommt der vom Untersuchungsausschuss mit der Auswertung von verschiedenen Datenträgern wie Smartphone, Handys, mobiles Navigationsgerät und PC beauftragte Sachverständige Kupfrian zu dem Ergebnis, dass aus dem Gerät Smartphone Samsung GT-19000 (Ass. 7a), welches von der Familie nach der Rückgabe im Fahrzeug gefunden und dem Ausschuss übergeben wurde, nach dem Brand gewaltsam eine darin befindliche Speicherkarte entnommen worden sein muss. Die diesbezügliche Spurenlage sei eindeutig. Das Smartphone war am 16. September 2013 nach der Datums-/Uhranzeigen um 7.06 Uhr für ca. 90 Sekunden eingeschaltet gewesen. Es sei zur Löschung von Dateien und Daten gekommen. Die letzte übliche Kommunikation habe am 16. August 2013 stattgefunden. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht klären, wer die Speicherkarte entfernt hat. Ferner geht der Sachverständige davon aus, dass F. H. ein weiteres unbekanntes Handy benutzt haben muss, welches dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung steht.

Alle Sachverständigengutachten sind dem Abschlussbericht als Anlage angehängt, so dass auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

## **10. Hinweisgeber G. und das sog. „Bandini Interview“**

Die Zeuginnen T. H. und „Bandini“ gaben in ihren Vernehmungen an, dass sie im Juni 2014 gemeinsam für zwei Wochen nach Irland geflogen sind, um sich mit dem Hinweisgeber A. G. und der ehemaligen V-Frau des LfV P. S. alias „Krokus“ zu treffen. Herr G. hatte seine „Hilfe“ angeboten. Das Ziel der Reise bestand darin, weitere Erkenntnisse zum Tod von F. H. zu erhalten.

Das mit dem Decknamen „Bandini“ überschriebene Protokoll (s. Anlage) war der Zeugin „Bandini“ bekannt. Allerdings stamme, so „Bandini“, lediglich die Hälfte der Aussagen von ihr selber. Die übrigen Passagen habe Herr G. eingefügt, der gegenüber der Zeugin „Bandini“ geäußert habe: „Manchmal muss man auch lügen, um an sein Ziel zu kommen.“

Gemeinsam mit dem Berater der Familie H., Prof. Funke, hat die Zeugin die Passagen gelb markiert, die nicht von ihr stammen.

Der Zeuge G. H. äußerte in seiner Vernehmung, dass F. H. gesagt habe: „Der ganze Prozess in München ist eigentlich eine reine Farce. Solange da nicht A., N., M., (...) F. (...) nicht mit auf der Anklageliste stehen.“ Dies ist für den Ausschuss insoweit interessant, als alle diese Namen im sog. „Bandini Interview“, allerdings gelb markiert und somit nicht von der Zeugin „Bandini“ stammend, auftauchen. Hinweise darauf, dass die genannten Personen an den Taten des „NSU“ beteiligt sind, hat der Ausschuss indes nicht gefunden.

Der Untersuchungsausschuss sieht Herrn G. als dubiosen Hinweisgeber an, der Hintergrundinformationen liefert, die häufig einen wahren Kern beinhalten und diese Informationen mit von ihm fabulierten Fantasiegebilden anreichert, so dass der Wahrheitsgehalt erheblich eingeschränkt und/oder eingebüßt wird.

## **VI. Rolle Baden-Württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU nach der Entdeckung**

### **1. Zuständigkeiten**

Chronologisch lassen sich die Zuständigkeiten in Bezug auf die Ermittlungen des Mordes an M. K. und Mordversuchs an M. A. in Heilbronn am 25. April 2007 vor und nach der Entdeckung des NSU am 4. November 2011 wie folgt darstellen:

- **25. April 2007:**  
Einrichtung der Sonderkommission (Soko) „Parkplatz“ bei der Polizeidirektion Heilbronn unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Heilbronn
- **20. Februar 2009:**  
Übernahme der weiteren Ermittlungen durch das Landeskriminalamt (LKA)
- **11. November 2011:**
  - o Übernahme der Gesamtermittlungen durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof rückwirkend zum 4. November 2011
  - o Beauftragung des Bundeskriminalamts (BKA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung
  - o Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Trio“ beim BKA mit Regionalen Ermittlungsabschnitten (RegEA)
  - o Eingliederung der Soko „Parkplatz“ als RegEA Baden-Württemberg unter der Führung des BKA
- **26. April 2012:**  
Auflösung des RegEA BW; Weiterführung der Ermittlungen zentral durch das BKA

## 2. Vernichtung von Akten

Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise darauf, dass nach dem Aufdecken des NSU Akten der baden-württembergischen Polizei oder des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) mit Bezug zum Fallkomplex vernichtet wurden.

Auf eine Anregung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 2012 zu überprüfen, inwieweit seit dem 4. November 2011 Behördenakten zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet worden sind, stellte das LKA für die baden-württembergische Polizei nach einer umfangreichen Überprüfung im November 2012 fest, dass keine Hinweise für die Vernichtung von Akten im Zusammenhang mit dem NSU vorliegen.

Auch beim LfV gibt es keine Anhaltspunkte, dass seit Bekanntwerden des NSU bezogen auf den Fallkomplex NSU Akten vernichtet und/oder personenbezogene Daten in Dateien gelöscht wurden. Die Präsidentin des LfV Beate Bube führte in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss dazu aus, dass unmittelbar nach dem Bekanntwerden des NSU klar gewesen sei, dass Akten, die einen Bezug zum NSU haben oder haben könnten, nicht vernichtet werden. Soweit sie informiert sei, habe es keine Aktenvernichtungen gegeben, die hier „tatsächlich nur annähernd eine Relevanz haben können“, so die Zeugin, wobei aus Sicht des Ausschusses zu bedenken ist, dass die personellen Querverbindungen des NSU in verschiedenste Bundesländer zum Zeitpunkt Sommer 2012 noch nicht abschließend ermittelt waren.

Die Anregung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 2012 zur Aussetzung der Vernichtung von Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus in Baden-Württemberg wurde sowohl für die Polizei als auch für das LfV umgesetzt.

Vor dem Hintergrund eines möglichen weiteren NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag und der in Baden-Württemberg zu dem Zeitpunkt andauernden Diskussion über die Einrichtung eines Landtags-Untersuchungsausschusses oder einer Enquetekommission wurde das Aktenvernichtungsmoratorium auch nach einer Mitteilung des Ausschusssekretariats des Bundestags-Untersuchungsausschusses, dass mit der Beratung des Ergebnisses der Untersuchung am 2. September 2013 das Aktenvernichtungsmoratorium entfalle, nicht aufgehoben. Vielmehr wurde das Aktenvernichtungsmoratorium mit der Einsetzung der Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) / Entwicklungen des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“ sowie der Einrichtungen des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ verlängert.

Im Ergebnis besteht das Aktenvernichtungsmoratorium in Baden-Württemberg für das LfV und die Polizei daher seit Juli 2012 ununterbrochen fort, was der Untersuchungsausschuss begrüßt.

Das Justizministerium teilte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 29. Januar 2015 mit, dass lediglich die in der Registratur der Strafvollzugsabteilungen geführten Einzelvorgänge zu Gefangeneingaben bis einschließlich 1994 ausgesondert und vernichtet wurden. Weitere Aktenaussonderungen von General- und Einzelvorgängen des Justizministeriums, die den Untersuchungsausschuss betreffen, fanden hingegen nicht statt.

Obgleich die Anregung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages nicht die baden-württembergischen Justizbehörden umfasste, wurde auf Bitte des Justizministeriums im November 2014 im Hinblick auf die Einsetzung des Untersuchungsausschusses in Baden-Württemberg auch von den Generalstaatsanwälten in Karlsruhe und Stuttgart ein vorläufiges und umfassendes Aussonderungsmoratorium bei den Staatsanwaltschaften verfügt.

Mit Schreiben vom 25. März 2015 teilte das Justizministerium mit, dass das bestehende Moratorium insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen mit der Maßgabe aufrechterhalten wird, dieses auf Verfahrensakten zu beschränken, die in den für die Bearbeitung von politisch motivierten Straftaten zuständigen Spezialdezernaten der Staatsanwaltschaften geführt wurden. Darunter fallen insbesondere alle Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Staatsschutzdelikten und rechtsextremistisch motivierten Delikten. Darüber hinaus werden die bei den Staatsanwaltschaften im Rahmen der bereits durchgeführten elektronischen Suchläufe festgestellten Verfahrensakten, die die in den bekannten Recherchelisten (Liste „NSU“, Liste „Umfeld BW“ und „129er Liste“) aufgeführten Personen betreffen, ebenfalls weiterhin aufbewahrt.

### **3. Behandlung von parlamentarischen Auskunftersuchen**

#### **3.1. Aktenvorlagen an den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages**

Der Untersuchungsausschuss hat sich vor dem Hintergrund aus den Reihen des Bundestagsuntersuchungsausschusses fraktionsübergreifend geäußelter Kritik mit der Frage befasst, ob die Aktenvorlage an den Bundestagsuntersuchungsausschuss zu beanstanden ist.

Es erscheint nachvollziehbar, dass die Sichtung und die anschließende Übersendung aufgrund der Vielzahl von Akten und notwendiger Absprachen mit anderen Landes- und Bundesbehörden, sowie mit dem Generalbundesanwalt (GBA) zwischen ein und drei Monaten betragen können. Soweit der Landesregierung vom Bundestags-Untersuchungsausschuss eine konkrete Frist gesetzt wurde, wurde diese eingehalten. Dies betraf beispielsweise die Beweisbeschlüsse BW-13: Akten zu Personen auf „Telefonliste Mundlos“ und BW-15: Regelungen über Auswahl von V-Personen.

Ein Problem stellte laut der Präsidentin des LfV Bube die händische Sichtung der Aktenordner dar, da sie einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand darstellte. Das Aktenhaltungs- und Dateisystem, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zur Speicherung und Löschung von Personen machten das Auffinden gerade lang zurückliegender Informationen bisweilen schwer. Das LfV habe aufgrund der mutmaßlichen Fortsetzung der NSU-Aufarbeitung begonnen, den gesamten Aktenbestand, der Relevanz haben kann, einzuscannen und elektronisch suchfähig zu machen. Bislang seien ca. 20 % aus dem Bereich Rechtsextremismus eingescannt, so die Zeugin Bube.

Der Ausschuss sieht die dringende Notwendigkeit der Digitalisierung und begrüßt die Bemühungen des LfV zeitnah den Gesamtbestand zu digitalisieren, weil dies aus Sicht des Ausschusses für die Arbeit des LfV von Vorteil ist. Ein positiver Nebeneffekt wäre auch die nachträgliche Kontrolle der Arbeit des Verfassungsschutzes.



Anhand der eigenen Aktenlieferungen zum Themenkomplex KKK hat der Ausschuss indes bemerkt, dass die Auslegung des Untersuchungsgegenstandes durch das LfV und somit auch die Aktenlieferung teilweise zu restriktiv gehandhabt wurden. Das LfV hat dem Ausschuss Unterlagen, die den KKK und relevante Personen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg betreffen und damit aus Sicht des Ausschusses einen klaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, mit der Begründung nicht vorgelegt, aus dortiger Sicht sei ein Bezug nicht zu erkennen. Der Ausschuss kritisiert dies ausdrücklich. Auch Präsidentin Bube hat in ihrer Vernehmung eingeräumt, dass die Vorlage der Akten in Einzelfällen zu restriktiv erfolgt sei.

Aus diesem Grund wurde der Sachverständige Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg vom Landtags-Untersuchungsausschuss mit einer Aktensichtung im LfV betraut, was dazu geführt hat, dass 159 Aktenstücke zum KKK-Komplex nachgefordert und nachgeliefert werden mussten.

Die Nachlieferung der 159 Aktenstücke des LfV an den Landtags-Untersuchungsausschuss ist laut Aussage der Zeugin Bube auch dem Umstand geschuldet, dass der gleiche Aktenbestand übersandt wurde, der auch dem Bundestags-Untersuchungsausschuss vorlag. Die Aktenvorlage beschränkte sich auf die Jahre 1997 bis 2004, was dem Beweisbeschluss 10 (BW-10) des Bundestagsuntersuchungsausschusses entsprach. Demgegenüber reichte der Untersuchungszeitraum des Landtags-Untersuchungsausschusses jedoch von 1992 bis zur Gegenwart.

Die nunmehr nachgelieferten 159 Aktenstücke umfassen laut der Zeugin Bube einzelne Unterlagen, die sich auf die Zeit vor 1997 beziehen. Der größere Bestand betreffe allerdings die KKK-Bearbeitung aus den Jahren 2011 bis 2013 und somit die aktuellere Zeit.

Die Praxis der restriktiven Auslegung von Beweisbeschlüssen hat das LfV offenbar auch bereits bei seiner Aktenlieferung an den Bundestagsuntersuchungsausschuss gezeigt. So wurde der am 25.10.2012 gefasste Beweisbeschluss BW-11, mit dem „sämtliche Akten, die (...) Auskunft geben können über A. S.“ angefordert wurden, vom LfV einseitig dahingehend ausgelegt, dass nur solche Akten über A. S. mit unmittelbarem Bezug zum Ku-Klux-Klan erfasst seien. Diese restriktive Auslegung des LfV ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Dem LfV musste klar sein, dass A. S. über seine Rolle im KKK hinaus Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand des Bundestagsuntersuchungsausschusses hatte. Als ehemaliges NPD-Mitglied und Musiker in mehreren rechtsextremistischen Bands war A. S. in der rechtsextremistischen Szene breit vernetzt und verfügte über zahlreiche Kontakte auch in die neuen Bundesländer. Auch war er persönlich mit T. R., V-Mann „Corelli“ des BfV, bekannt, der auf der Garagenliste des Mundlos genannt war. Dass die Vernetzung von A. S., die mögliche Kenntnis hiervon und der Umgang damit durch baden-württembergische Behörden auch bei der Aufarbeitung der Taten der NSU-Terroristen und der Rolle der Sicherheitsbehörden von Relevanz für den Bundestagsuntersuchungsausschuss waren, liegt auf der Hand. Aufgrund der unvollständigen Erfüllung musste der Bundestagsuntersuchungsausschuss im August 2013 eine ergänzende Aktenanforderung beschließen, welche dann erst im September 2013 erfüllt wurde, als der Bundestagsuntersuchungsausschuss seine Arbeit im Wesentlichen bereits abgeschlossen hatte.

Der Untersuchungsausschuss kritisiert diese restriktive Auslegung und Aktenvorlage durch das LfV. Im Ergebnis jedoch – dies wurde auch durch die Sachverständigen Binninger und Dr. Högl vor dem Ausschuss erklärt – hat der Bundestagsuntersuchungsausschuss auch aus Baden-Württemberg sämtliche angeforderten Akten erhalten, so dass die restriktive Handhabung keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Arbeit des Bundestagsuntersuchungsausschusses hatte.

### **3.2. Aktenvorlagen an den NSU-Untersuchungsausschuss in Thüringen**

Die Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss Thüringens ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Mit den Beweisbeschlüssen UA 5/1-540 sowie UA 5/1-541 bat der Untersuchungsausschuss Thüringens am 21. Januar 2014 das Innenministerium BW sowie den GBA, Auskünfte zu erteilen und Ermittlungsunterlagen zum Mord an der Polizistin M. K. und zum Mordversuch an M. A. vorzulegen, soweit ein Bezug zu Thüringen vorhanden war. Nach Abstimmung mit dem GBA und dem LKA BW wies der baden-württembergische Landespolizeipräsident mit Schreiben vom 3. März 2014 und 16. April 2014 darauf hin, dass zum einen das Suchkriterium des „Bezuges zu Thüringen“ äußerst unbestimmt sei. Zum anderen machte er darauf aufmerksam, dass sämtliche strafrechtliche Sachakten nunmehr der Verfahrenshoheit des OLG München unterlägen. Von den Angeboten, dass ein Ermittlungsbeauftragter mit der Sichtung beauftragt wird und/oder Vertreter des Thüringer Untersuchungsausschusses mit Unterstützung sachkundiger Beamter des LKA Einsicht in die Akten nehmen, machte der Thüringer Untersuchungsausschuss indes keinen Gebrauch.

#### **4. Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden**

Die Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden nach dem Bekanntwerden des NSU ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Nach dem Auffinden der beim Mord an M. K. und Mordversuch an M. A. entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 und dem Bekanntwerden des NSU wurden unverzüglich Verbindungsbeamte der Soko „Parkplatz“ des LKA nach Sachsen und Thüringen entsandt.

Ferner richtete das BKA nach dem 11. November 2011 die Besondere Aufbauorganisation BAO „Trio“ ein. Um den Wissens- und Erkenntnistransfer aus den bisherigen polizeilichen Ermittlungen zu gewährleisten, wurden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen sog. Regionale Einsatzabschnitte (RegEA) eingerichtet. In Baden-Württemberg wurde die Soko „Parkplatz“ in den RegEA BW überführt. Der dritte Soko-Leiter KOR A. M. berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, dass er mit der Überführung Leiter des RegEA BW wurde; sein Stellvertreter war ein Polizeibeamter des BKA. Dadurch wurde der Informationsaustausch gewährleistet und sichergestellt, dass alle Informationen zentral beim BKA zusammenliefen.

Das LfV unterstützte die strafrechtlichen Ermittlungen von GBA und Polizei durch Erkenntnismitteilungen.

Darüber hinaus wurde beim LKA am 17. November 2011 die EG „Rechts“ eingerichtet. Arbeitsauftrag der EG „Rechts“ war es u.a. alle Hinweise und weiterführenden Ermittlungen zum Verfahren des GBA zu bearbeiten, die keinen unmittelbaren Bezug zur Tat in Heilbronn aufwiesen.

Die am 28. Januar 2013 bei der Abteilung Staatsschutz des LKA eingerichtete EG „Umfeld“ untersuchte insbesondere personelle, strafrechtlich zunächst nicht relevante, Bezüge des NSU und seines Umfelds zu Personen aus Baden-Württemberg, die nicht Teil der Anklage des GBA waren. Ferner bestand das Ziel in der Identifizierung potentiell relevanter Personen und der Aufhellung damaliger sowie aktueller Strukturen im Sachzusammenhang mit der rechts-extremistischen Szene. Ein Informationsaustausch wurde dadurch gewährleistet, dass die Maßnahmen der EG „Umfeld“ eng mit dem BKA abgestimmt wurden. Dies führte dazu, dass sogar teilweise gemeinsame Vernehmungen durch Beamte des BKA und der EG „Umfeld“ durchgeführt wurden.

Der Wissenstransfer auf Ebene der Staatsanwaltschaften wurde dadurch gewährleistet, dass der bis zur Übernahme des Strafverfahrens durch den GBA sachbearbeitende Dezernent der Staatsanwaltschaft Heilbronn für mehrere Monate mit einem Teil seiner Arbeitskraft zum GBA abgeordnet wurde.

## 5. Information der Landesregierung über den Prozess vor dem OLG München

In ihrem Regierungsbericht vom 5. Mai 2015 teilte die Landesregierung mit, dass keine systematische Prozessbeobachtung durch baden-württembergische Behörden im OLG München erfolgt. Obgleich dies nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wünschenswert gewesen wäre, wird nicht verkannt, dass weder das BKA noch die LKÄ der anderen Bundesländer Prozessbeobachter eingesetzt haben. Das BKA hatte sich bereits im März 2013 dagegen entschieden, was u.a. dem Umstand geschuldet war, dass das OLG München wegen der eng begrenzten Kapazitäten keinen Sitzplatz zusichern konnte.

## VII. Handlungsansätze und bereits gezogene Konsequenzen bis Mai 2015

Das baden-württembergische Innenministerium und seine nachgeordneten (Sicherheits-) Behörden haben die vom NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und von der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus entwickelten Empfehlungen auf Handlungserfordernisse überprüft.

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass eine Vielzahl der Empfehlungen bereits umgesetzt wurde.

Nachfolgend werden zunächst die bereits gezogenen Konsequenzen bis Mai 2015 unter Berücksichtigung des Regierungsberichts vom 5. Mai 2015 und des Berichts des Innenministeriums vom 31. Januar 2014 „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“ dargestellt, auf die vollumfänglich verwiesen wird. Unter VII. wird auf die wesentlichen weiteren Entwicklungen nach Mai 2015 eingegangen.

### 1. Gemeinsame Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz

- Fortschreibung des **Leitfadens zur Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz** der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz)
  - o Der Leitfaden definiert zentrale gemeinsame Handlungsfelder in den Bereichen Gefährdungsanalysen, Zusammenarbeit in besonderen Lagen, gemeinsame Auswertungsprojekte, Abstimmung bei offenen und verdeckten operativen Maßnahmen sowie bei der Prävention und gemeinsamen Fortbildungen beziehungsweise Hospitationen.
- Verbesserung des Informationsflusses durch den Einsatz von **Verbindungsbeamten des LfV beim LKA** seit 2004
- **Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS) von Polizei und Verfassungsschutz** für alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität seit 2012:
  - o Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Landespolizei (LKA) und Verfassungsschutz (LfV);
  - o Aufgabe: die koordinierte, arbeitsteilige Analyse und Auswertung von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Erkenntnissen unter Beachtung des Trennungsgebotes
  - o Initiierung von aussagekräftigen Lagebildern sowie präventiv-polizeilichen Ermittlungen und Strukturermittlungen
- Beteiligung des LKA und LfV am **Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)**
  - o Das GETZ ist eine Plattform zum Austausch von Informationen über Extremismus und Terrorismus von Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Landeskriminalämtern (LKÄ), Bundesnachrichtendienst

- (BND), Landesämtern für Verfassungsschutz (LfV), Militärischen Abschirmdienst (MAD), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Bundespolizei, Generalbundesanwalt (GBA) und Zollkriminalamt (ZKA).
- Im GETZ tauschen sich die beteiligten Behörden in Arbeitsgruppen über extremistische und terroristische Gefahren aus den Bereichen Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus sowie Spionage und Proliferation aus.
  - LKA BW ist im GETZ in allen Phänomenbereichen sowie in der gemeinsamen Geschäftsführung vertreten; LfV BW entsendet zwei Mitarbeiter;
  - regelmäßige behördenübergreifende Zusammenarbeit, Verkürzung der Kommunikationswege, Bündelung der Informationen, Abstimmung von operativen Maßnahmen
  - Die beim GETZ angesiedelte „Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus“ beobachtet Internetaktivitäten der rechtsextremistischen Szene, wertet sie aus und ergänzt damit die Internetauswertung durch LfV und LKA BW.
- **Überprüfung des Waffenbesitzes und anderer Erlaubnisse bei Rechtsextremisten**
- Überprüfung aller bekannter Angehöriger der rechtsextremistischen Szene durch die Waffenbehörden, die Polizei und den Verfassungsschutz im Jahr 2012, ob sie im legalen Besitz einer Waffe sind und ob ihnen dieser Besitz versagt werden kann.
  - Dazu wurde durch LKA und LfV BW eine gemeinsame Personenliste erstellt.
- Seit September 2012: **RED (Rechtsextremismusdatei)**
- RED ist die zentrale Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus.
  - Sie enthält polizeiliche und nachrichtendienstliche Daten zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus und soll den Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei effektiver gestalten.

## 2. Maßnahmen der Polizei

- **Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität Rechts (PMKR)**
- Erhöhung des Hinweisaufkommens aus der Bevölkerung: Hinweisgeber können anonym via Internet mit der Polizei kommunizieren (sog. „**Business-Keeper-Monitoring-System**“)
- **Verstärkung der Informationsgewinnung durch die Polizei**
- Die originäre Aufgabe der **VP-Führung für den Bereich Staatsschutz** wurde ab dem 01.01.2014 landesweit zentralisiert und wird nunmehr ausschließlich beim LKA BW wahrgenommen.
  - Im Rahmen der Polizeireform wurden bei den regionalen Polizeipräsidien **eigenständige Kriminalinspektionen für den Bereich Staatsschutz** eingerichtet.
- Verstärkung der **Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus (BIG REX)**, Aufgabe: Gewinnung und Betreuung von Aussteigern aus der rechtsextremistischen Szene
- Regelmäßige bundesweite Erhebung und Auswertung des „**Fahndungsbestandes Rechtsextremisten**“ seit November 2013
- Dadurch kann eine Aussage darüber getroffen werden, bei wie vielen Personen des rechtsextremistischen Spektrums ein offener Haftbefehl besteht.
  - Die Überprüfung wurde mittlerweile auf alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität ausgeweitet.
- **Polizeiliche Kriminalprävention gegen Rechtsextremismus**

- Aufklärungskampagnen, Informationen für die Öffentlichkeit, Mitwirkung in Arbeitskreisen und Netzwerken
- **Fragebogen Verfassungstreue**
  - Seit Juli 2013 müssen die künftigen Auszubildenden des mittleren beziehungsweise gehobenen Polizeivollzugsdienstes einen Fragebogen zur Verfassungstreue ausfüllen.
  - Der Fragebogen listet rund 40 extremistische Organisationen auf, in denen es laut Verfassungsschutz verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.
  - Interessenten für den Polizeivollzugsdienst werden nur noch dann zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie schriftlich versichern, dass sie weder Mitglied in einer dieser Organisationen sind noch eine solche unterstützen.
- **Förderung der gesellschaftlichen Vielfalt in der Polizei:** Gewinnung von jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft
- **Schwerpunkte bei der Ausbildung: interkulturelle Kompetenz sowie Rechtsextremismus**
- Neue **elektronische Lernsoftware** über **aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus** für sämtliche Polizeivollzugsbeamte

### 3. Maßnahmen des Verfassungsschutzes

- **Stärkung der Zentralstellenfunktion des BfV**
  - Das BfV unterstützt als Zentralstelle die LfV bei der Erfüllung der Aufgaben. Es übernimmt die zentrale Auswertung aller Informationen, unbeschadet der Auswertungsverpflichtung der Länder. Das BfV unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz unverzüglich über alle relevanten Erkenntnisse der Auswertung.
- **Nachrichtendienstliches Informationssystem NADIS WN** als gemeinsame Datei der Verfassungsschutzbehörden, in Baden-Württemberg seit Juli 2013 in Betrieb
  - Das „Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz“ (NADIS WN) ist ein Datenverbundsystem des BfV und der Landesbehörden für Verfassungsschutz. NADIS WN ist eine Hinweisdatei, d. h. sie dient zur Identifizierung einer Person, Organisation oder eines Sachverhalts und dem Auffinden von Aktenfundstellen.
- **Einrichtung einer zentralen Vertrauenspersonen-Datei beim BfV**
  - Der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) wurde standardisiert; die Standards und Leitlinien zur VP-Führung sollen bundeseinheitlich gelten:
    - Beim Einsatz von VP dürfen die Zielsetzung und die Aktivitäten von beobachteten Personenzusammenschlüssen und Einzelpersonen vom Verfassungsschutz weder unmittelbar noch mittelbar beeinflusst werden.
    - Grundsätzlich werden keine VP eingesetzt, gegen die wegen erheblicher Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder die wegen Verbrechen oder anderer erheblicher Straftaten verurteilt wurden.
  - Der Ausschuss begrüßt, dass die wesentlichen Standards, wie z.B. Ausschluss von Personen, die wegen erheblicher Straftaten vorbestraft sind, im LfV BW bereits seit langer Zeit gelten.

- **Stärkung der Analysefähigkeit**
  - o LfV legt großen Wert auf die Verwendung von Fachwissenschaftlern, z.B. Islamwissenschaftlern, Politologen und Historikern.
  - o Nochmalige Stärkung dieses Bereiches durch einen Historiker und zwei Politologen mit spezifischen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechtsextremismus
  
- **Vielzahl von Informations- und Beratungsangeboten des LfV BW**
  - o Vorträge zu allen Themen des Rechtsextremismus
  - o Fachliche Unterstützung von Präventionsprojekten (z.B. des „Team meX“)
  - o Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Lehrern, Polizeibeamten, Staatsanwälten, Justizvollzugsbediensteten, Mitarbeitern sozialer und karitativer Einrichtungen
  - o Durchführung von zielgruppenspezifischen Multiplikatorenschulungen (z.B. für Schulleiter, Musikpädagogen, Gewaltpräventionsbeauftragte)
  - o Beratung und Unterstützung kommunaler Entscheidungsträger bei der Bewertung örtlicher und regionaler rechtsextremistischer Aktivitäten, z. B. beim Versuch von Rechtsextremisten, Immobilien zum Schein oder tatsächlich für rechtsextremistische Zwecke zu erwerben und zu nutzen
  - o Mitwirkung als Referenten in Diskussionsveranstaltungen, Durchführung von Fachtagungen und Symposien.
  - o Mitwirkung in Netzwerken, Bündnissen und Kooperationen gegen Rechtsextremismus (z. B. Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg [LAGO], Albbündnis für Menschenrechte, gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Zusammenarbeit mit der Landespolizei bei der Kommunalen Kriminalprävention)
  
- **zahlreiche Maßnahmen in der Verbesserung der Aus- und Fortbildung**
  - o Personalentwicklungskonzeption seit 2011
    - Anforderungsprofil: interkulturelle Kompetenz
    - Durchführung von Hospitationen, z.B. in anderen Verfassungsschutzbehörden oder bei der Polizei
  - o Vermittlung von Grundlagenwissen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus in der Ausbildung
    - mehrwöchige Einführungslehrgänge für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes; u.a. Vermittlung der ideologischen Grundlagen, Kenntnis der Organisationen und Entwicklungstendenzen im Bereich Rechtsextremismus und -terrorismus.

#### 4. Maßnahmen im Bereich der Justizbehörden

- Landesweite Umsetzung der Anweisung, dass staatsanwaltschaftliche Entscheidungen nebst (kurzer) Begründung bei Verfahren von herausgehobener Bedeutung aktenkundig zu machen sind, sofern einer polizeilichen Anregung auf Anordnung/Beantragung einer strafprozessualen Maßnahme nicht gefolgt wird
  
- Änderung des **Gerichtsverfassungsgesetzes** (unter baden-württembergischer Beteiligung), insbesondere
  - o frühere Einbindung und Erweiterung der Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts
  - o Verbesserung bei der Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Staatsanwaltschaften
  
- **Änderung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB**
  - o rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters kommen als Strafzumessungsgründe in Betracht

- **Umsetzung der Änderung der bundesweit verbindlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBv)** bezüglich der Dauer der Aufbewahrung von Beweismitteln und der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den Verfassungsschutzbehörden durch das zuständige Gremium auf Bund-Länderebene unter Beteiligung Baden-Württembergs
- **Verbindliche Absprachen zur Aktenführung bei Zielfahndungsmaßnahmen** auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaften und des LKA
- **Einrichtung einer Arbeitsgruppe** durch das Innen- und Justizministerium mit Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Polizei und des LfV
  - o Prüfung der bestehenden Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit dieser Behörden im Rahmen konkreter strafrechtlicher Ermittlungen
- **Optimierung des Informationsaustausches zwischen Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden**
  - o seit 2013: Möglichkeit der Teilnahme von Vertretern der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften an den jährlichen Dienstbesprechungen des LKA mit den Staatsschutzstellen der Landespolizei
  - o Informations- und Erfahrungsaustausch zu staatschutzrechtlichen Themen mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart mit Blick auf deren Zuständigkeit nach §§ 74a, 143 GVG

#### VIII. Wesentliche weitere Entwicklungen nach Mai 2015

- **Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 15. Juli 2015**
  - o **Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums**

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass der Landtag von Baden-Württemberg bereits in der laufenden Legislaturperiode mit dem Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes, insbesondere durch die Einrichtung eines parlamentarischen Kontrollgremiums, erste Konsequenzen gezogen hat, um eine wirksame Kontrolle der geheimdienstlichen Aktivitäten zu gewährleisten.

Das parlamentarische Kontrollgremium (PKG) wurde mit folgenden umfassenden Befugnissen ausgestattet:

    - Akteneinsichtsrecht
    - Fragerecht
    - Zutrittsrecht zu den Diensträumen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) im Rahmen der Tätigkeit
    - Möglichkeit der Berufung von Sachverständigen bei Bedarf
    - Recht, den Datenschutzbeauftragten anzurufen
    - Recht der Angehörigen, sich unmittelbar an das PKG zu wenden, soweit keine Abhilfe durch den Amtsleiter möglich war
    - Aufhebung der Diskontinuität
  - o **Gesetzliche Verankerung der Regelung zu Vertrauenspersonen**

Ferner begrüßt der Ausschuss die gesetzliche Verankerung von Regelungen zu der Auswahl und Anwerbung von Vertrauenspersonen.

Danach dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

    - nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
    - von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
    - an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,

- Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
- im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht auf Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.



#### **VIERTER TEIL: BESCHLUSSEMPFEHLUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ Kenntnis zu nehmen sowie entsprechend dem Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 30. Oktober 2015 dem 16. Landtag zu empfehlen, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur Klärung der noch offenen und neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“.
- II. Das Untersuchungsausschussgesetz insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zu überprüfen:
  1. Ergänzung des § 14 Absatz 1 UAG um das Recht auf Aktenvorlage auch in elektronischer Form unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften, d.h. insbesondere datenschutzrechtlicher Belange sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und unter Beachtung der Geheimhaltungsinteressen und sonstiger schützenswerter Belange des Staates im UAG.
  2. Ob ein Regelungsbedürfnis besteht, dass Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten von bestimmten Zuschriften und sonstigen Mitteilungen, die dem Untersuchungsausschuss zugehen, keine Kenntnis erhalten. (Änderung § 10 Absatz 1 UAG).
  3. Aufnahme einer Verweisung auf die Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags für die Behandlung von Verschlussachen.
  4. Aufnahme der Einrichtung eines Ermittlungsbeauftragten.
- III. Die Empfehlungen zur Umsetzung der parlamentarischen Kontrolle zu prüfen und umzusetzen

Mit den neuen Vorschriften zur parlamentarischen Kontrolle verfügt der Landtag von Baden-Württemberg über umfangreiche Instrumente zur effektiven Kontrolle des LfV.<sup>29</sup> Neben der Beauftragung eines Sachverständigen und dem weitreichenden Zugang zu geheim eingestufteten Akten und Dateien des Landesamts verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) über umfangreiche Auskunftsrechte. Außerdem werden die Mitglieder des PKG durch eigene Mitarbeiter bei ihrer Arbeit unterstützt.

Das PKG muss seine Kontrollrechte wahrnehmen. Dabei muss die Kontrolle auf Grundlage der erheblich ausgeweiteten Befugnisse des PKG über die bisher vom Ständigen Ausschuss wahrgenommene Kontrolle hinausgehen. Durch eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle können Missstände und Fehlentwicklungen beim LfV erkannt, aufgedeckt und behoben werden. Außerdem gewinnt der Landtag einen unmittelbaren Einblick in die Arbeitsweise des LfV. Dies versetzt ihn in die Lage, gesetzliche Maßnahmen zielgerichteter und unabhängiger von Vorlagen der Landesregierung umzusetzen.

---

<sup>29</sup> §§ 15 ff. des Landesverfassungsschutzgesetzes in seiner Fassung vom 21.07.2015.

Schließlich dient das Instrument der parlamentarischen Kontrolle auch dem LfV selbst: Indem es auf den Umstand einer durchgeführten und – im Idealfall – beanstandungslosen Kontrolle verweisen kann, steigert es seine Glaubwürdigkeit.

Es wird im Übrigen angeregt, die parlamentarische Kontrolle des LfV jenseits des PKG vom Ständigen auf den für die innere Sicherheit zuständigen Innenausschuss zu übertragen. Dafür spricht, dass dann die parlamentarische Kontrolle aller Sicherheitsbehörden – Innenministerium, Polizei und Verfassungsschutz – von einem Gremium wahrgenommen und die Sicherheitsarchitektur des Landes noch mehr als bisher ganzheitlich weiterentwickelt werden kann. Dadurch könnte auch dem seit geraumer Zeit fortschreitenden Prozess des „Zusammenrückens“ aller für die Sicherheitsgewährleistung zuständigen Behörden angemessen Rechnung getragen werden. Des Weiteren wäre es auf diese Weise auch möglich, sicherheitspolitischen Themen eine geeignete Plattform in der Öffentlichkeit zu geben, auf der auch das breite Spektrum des Extremismusbekämpfung einen angemessenen Raum finden könnte. Dem Bedürfnis, derartigen gesellschaftlich relevanten und wichtigen Themen ein Forum zu geben, könnte dadurch abgeholfen werden.

Zuletzt: Der Ausschuss hat im Laufe seiner Tätigkeit festgestellt, dass das Sachverständigenverfahren zur Sichtung insbesondere umfangreicher Aktenbestände zielführend sein kann. Der Einsatz dieses Instruments – Beauftragung eines Sachverständigen – wird für ähnlich gelagerte Fallkonstellationen als sinnvoll erachtet und weiteren Untersuchungsausschüssen sowie dem PKG empfohlen.

- IV. Die Landesregierung zu ersuchen, die nachfolgend getroffenen Feststellungen und Empfehlungen zu Kenntnis zu nehmen, zu prüfen bzw. umzusetzen und über das Ergebnis der Prüfungen und Umsetzungen bis zum 15. Dezember 2016 zu berichten.

#### **1. Bundesratsinitiative zur Änderung des PKGrG**

Der NSU-Komplex hat gezeigt, dass es zur ländergrenzenübergreifenden Aufklärung unabdingbar ist, dass die unterschiedlichen damit befassten Gremien und Institutionen vertrauensvoll und kooperativ zusammenarbeiten und sich gegenseitig so weitgehend wie möglich unterstützen. Nur so kann es bei der Vielzahl der zuständigen Stellen gelingen, ein möglichst vollständiges Bild der Geschehnisse zu erarbeiten.

Die Landesregierung wird daher ersucht, eine Bundesratsinitiative zu beschließen, in das PKGrG eine Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten an Untersuchungsausschüsse des Bundestags und der Landtage, die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags der jeweiligen Gremien erforderlich sind, aufzunehmen sowie die Einschränkung der Übermittlungsmöglichkeit personenbezogener Daten des § 5 Abs. 4 S. 2 PKGrG für die entsprechenden Fällen ebenso abzuändern.

#### **2. Qualitätssicherung und -verbesserung bei Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft**

In einem leistungsfähigen Rechtsstaat sind funktionierende Ermittlungsbehörden unverzichtbar. Hierzu zählen in Baden-Württemberg neben der Polizei als Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörde und dem im Vorfeld von konkreten Gefahren agierenden Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) auch die Behörden der Staatsanwaltschaft. Gerade die Staatsanwaltschaft besitzt als Herrin des Strafverfahrens und der damit einhergehenden Sachleitungsbefugnis eine Schlüsselrolle bei der Verfolgung von Straftaten. **Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser staatlichen Institutionen ist eine der Landesregierung zuvörderst obliegende Pflicht.**

Die laufende Qualitätssicherung bei Polizei und Verfassungsschutz muss mit geeigneten Instrumenten sichergestellt werden. Vorhandene Einrichtungen wie die behördlichen Datenschutzbeauftragten, die interne Revision der Polizei aber auch die zuständigen Stellen für die Rechts- und Fachaufsicht müssen darauf achten, dass geltendes Recht eingehalten und das Potential von Ermittlungsbefugnissen erkannt und, falls erforderlich, voll ausgeschöpft wird.

Eine Maßnahme der behördeninternen Qualitätssicherung kann auch darin bestehen, die Fehlerkultur innerhalb der Sicherheitsbehörden und der Justiz zu stärken. Auf diese Weise können die Bediensteten selbst einen Beitrag zur Prozessoptimierung leisten.

Ein Ergebnis des beim Bundesamt für Verfassungsschutz 2013 eingeleiteten Reformprozesses war die Einrichtung von sogenannten Fachprüfgruppen (von der Presse „Querdenker“ genannt). Diese haben die Aufgabe, Fehlinterpretationen zu vermeiden, vermeintlich Selbstverständliches zu hinterfragen und neue methodische Ansätze zu entwickeln. **Die Landesregierung möge prüfen**, ob ein solcher Ansatz auch für das LfV und die Ermittlungseinheiten der Landespolizei sinnvoll und leistbar ist. Ziel muss es sein, bei Ermittlungen frühzeitige Festlegungen zu verhindern und auch „das Unmögliche“ als möglich zu erkennen sowie daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen. So hat der Ausschuss während seiner Tätigkeit beispielsweise festgestellt, dass bei der 2007 vom Landeskriminalamt vorgelegten Operativen Fallanalyse (OFA) das Motiv „Rechtsextremismus“ frühzeitig verworfen wurde.

Das Innenministerium als oberste und für die Aufsicht über Polizei und Verfassungsschutz zuständige Landesbehörde muss seiner Aufsichtsaufgabe nachkommen. Dabei geht es vor allem darum, aus übergeordneter, dem Tagesgeschäft der Sicherheitsbehörden enthobener Perspektive strukturelle Mängel im nachgeordneten Bereich frühzeitig zu erkennen und einer Lösung zuzuführen. So ist beispielsweise darauf zu achten, das bei der Beobachtung und Verfolgung von extremistischen Bestrebungen und Personengruppen das Gesamtgeschehen betrachtet und nicht in kleinteiligen Zuständigkeitsbereichen gedacht wird.

Entsprechendes gilt für die Beachtung fachlicher Grundvoraussetzungen für eine professionelle Ermittlungsarbeit (etwa Tatortabsicherung, Spurensicherung und Dokumentation der Spurenauswertung).

Es ist dem Untersuchungsausschuss zudem ein Anliegen, dass auf einen angemessenen und würdevollen Umgang mit Opfern von insbesondere politisch motivierten Gewalttaten sowie den Angehörigen von Opfern besonderer Wert gelegt wird. Dazu zählt etwa die Vermittlung von Angeboten der Seelsorge und psychologischen Beratungsstellen. Ethnische und kulturelle Belange sind dabei im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird gebeten, die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels notwendig sind, in die Wege zu leiten.

### **3. Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung; Aus- und Fortbildung**

Der Bagatellisierung niedrigschwelliger politisch motivierter Kriminalität oder extremistischer Bestrebungen innerhalb der Polizei, aber auch darüber hinaus, muss entschieden entgegengetreten werden. Dies gilt für alle Phänomenbereiche bzw. damit im Zusammenhang stehende Straftaten. Entsprechenden Anhaltspunkten bei einzelnen Bediensteten muss notfalls mit den Mitteln des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts, dessen Ahndungsmöglichkeiten der Ausschuss für geeignet und angemessen hält, frühzeitig entgegengetreten werden. Dies wurden im Fall der beiden Polizeibeamten, die über mehrere Monate hinweg Mitglied im Ku-Klux-Klan waren, nur unzureichend getan. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Beachtung von Verjährungsfristen in allen Stadien des Disziplinarverfahrens obligatorisch ist und nicht aus dem Blick geraten darf.

Darüber hinaus müssen bereits die Vorgaben des Landesrechts (insbesondere des Landesbeamtengesetzes) geeignet sein, diese Zielrichtung – Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung – zu unterstützen. Sie sollten daher von der Landesregierung insbesondere im Hinblick

auf Beamtinnen und Beamte, die sich in verfassungsfeindlichen Organisationen betätigen, überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Polizei muss darüber hinaus in die Lage versetzt werden, politisch motivierte Straftaten besser erkennen zu können. Dies betrifft insbesondere die Organisationseinheiten außerhalb der originären Staatsschutzeinheiten. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung sollte in dieser Richtung weiter verstärkt und verstetigt werden.<sup>30</sup> Grundsätzlich müssen alle Bediensteten der Polizei in der Lage sein, Sachverhalte mit potentiell extremistischem Hintergrund einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Überkommene Denkungsweisen – etwa die Annahme, Terroristen würden sich zu erfolgreich durchgeführten Anschlägen stets bekennen – müssen abgelöst werden durch auf fachliche Expertise gestützte Lage- bzw. Tatbewertungen. Dabei soll auf das Fachwissen des LfV, insbesondere seine wissenschaftliche Expertise, zurückgegriffen werden.

Ähnliches gilt auch für Bedienstete der Staatsanwaltschaften. Der Gedanke von § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatmotive strafschärfende Wirkung entfalten, ist bereits im Zuge von Ermittlungsverfahren zu bachten. Um dem Folge leisten zu können, scheinen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das LfV oder andere geeignete Träger angezeigt.

Das LfV selbst soll in die Lage versetzt werden, einen Beitrag zur Ausbildung künftiger Polizistinnen und Polizisten zu leisten. Dies kann langfristig auch zur Stärkung der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei beitragen. Umgekehrt bedarf es auf Seiten des LfV bzw. dessen Bediensteten einer breiteren Kenntnis der Arbeits- und Denkweise der Strafverfolgungsbehörden. Dies ist Voraussetzung für eine am Bedarfsträger orientierte, also sach- und zielgerichtete Informationsübermittlung. Maßnahmen der Personalrotation, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen sollten daher weiter ausgebaut werden. Die sich durch den Personalaustausch ergebenden Synergien sollen genutzt werden, um Abschottungstendenzen der Dienststellen entgegenzuwirken.

Auf Seiten der Polizei wird im Bericht der internen Revision zu den Ermittlungen des Polizeipräsidiums Stuttgart zum Todesfall von „F. H.“<sup>31</sup> zutreffend darauf hingewiesen, dass regelmäßige Fort- und Weiterbildung zur Erhaltung und Verbesserung vorhandener Fähigkeiten unverzichtbar ist. Die Beachtung dieses Gebots liegt nicht nur in der Verantwortung des Bediensteten selbst, sondern ebenso in der Verantwortung des oder der vorgesetzten Stellen, nicht zuletzt als Ausfluss der allgemeinen beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht. Letzlich sollten Ermittlungsbeamte in der Lage sein, nicht nur die ihnen zugewiesene Aufgabe sach- und fachgerecht zu erledigen, sondern stets ein offenes Auge für den Lauf und das Ziel eines Ermittlungsverfahrens und das Zusammenhängen einzelner Ermittlungsstränge haben. Im Zuge der Beweisaufnahme war indes aufgefallen, dass einige Polizeibeamte zwar eine Spur bearbeitet haben, aber keine Kenntnis von dem Ermittlungsergebnis hatten.

Schließlich muss der Erwerb interkultureller Kompetenzen fester Bestandteil der Ausbildung sein. Dies gilt für Bedienstete der Landesverwaltung wie für Richter und Staatsanwälte in gleichem Maße.

Die erfreuliche Erhöhung des Anteils von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Migrationshintergrund sollte verstetigt werden. Die Polizei sollte ein Spiegelbild unserer pluralistischen Gesellschaft sein.

<sup>30</sup> Zu den umgesetzten Maßnahmen (z.B. Lernanwendung Rechtsextremismus für sämtliche Polizeivollzugsbeamten) siehe Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1, S. 77.

<sup>31</sup> Innenministerium -Landespolizeipräsidium-, Ermittlungen des Polizeipräsidiums Stuttgart zum Todesfall von „F. H.“ – Anlassbezogener Revisionsauftrag – Bericht vom Juli 2015, S. 25.

## 4. Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei

### 4.1. Rechtsgebundenheit des Informationsaustauschs

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten sind die geltenden Gesetze (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – sowie im Bereich der Sicherheitsbehörden in erster Linie die Vorschriften in Polizei-, Landesverfassungsschutz-, Artikel-10- und Landesdatenschutzgesetz sowie in der Strafprozessordnung) zu beachten. Darüber hinaus sind für Datenübermittlungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem am 24.03.2013 ergangenen Urteil zum Antiterrordateigesetz<sup>32</sup> zu beachten. Die Urteilsgründe beinhalten instruktive Vorgaben für die Übermittlung personenbezogener Daten insbesondere von Verfassungsschutz- an Polizeibehörden (Verfassungsrang des informationellen Trennungsprinzips)<sup>33</sup>. Das geltende Landesrecht – § 10 LVSG – genügt diesen Vorgaben bisher nicht und sollte daher zeitnah geändert werden.<sup>34</sup> Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die für Verfassungsschutz und Polizei insoweit geltenden Übermittlungsvorschriften im LVSG anzupassen. Eine entsprechende Ankündigung des Innenministeriums in seinem Bericht vom 31.01.2014<sup>35</sup> wurde bisher nicht umgesetzt, obwohl hierzu im Zuge der jüngsten Novellierung des LVSG (Gesetz vom 21. Juli 2015) eine Möglichkeit bestanden hätte.<sup>36</sup>

### 4.2. Gemeinsame Dateien und nachrichtendienstliches Informationssystem

Das Potenzial der Rechtsextremismusdatei (RED) und der Antiterrordatei (ATD), aber auch der im Bedarfsfall einzurichtenden projektbezogenen gemeinsamen Dateien mit dem LfV gemäß § 48a des Polizeigesetzes sowie das Nachrichtendienstliche Informationssystem des Verfassungsschutzes (NADIS WN), nämlich deren Auswertungs- und Analysefunktionen, sollte nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses durch Polizei und LfV voll ausgeschöpft werden. Daher scheint es geboten, die vom RED-Gesetz (RED-G) geforderte Ermäch-

<sup>32</sup> BVerfG, Urt. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 = BVerfGE 133, 277 ff. = NJW 2013, 1499 ff.

<sup>33</sup> Maßgaben für den Austausch von Daten zwischen Verfassungsschutz und Polizei sind danach:

- Die Aufhebung der Datentrennung zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden ist nur ausnahmsweise zulässig (a.a.O. Rz. 123).
- Die Übermittlung mit dem Ziel eines operativen polizeilichen Tätigwerdens von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, bedarf einer höheren Rechtfertigung als der bloßen Aufgabenwahrnehmung oder der Wahrung der öffentlichen Sicherheit (Rz. 123, 126).
- Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebote stehen, rechtfertigt (Rz. 123).
- Die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten durch die empfangende Behörde dürfen dabei nicht unterlaufen werden (Rz. 123).

<sup>34</sup> Vgl. auch die Empfehlung des Sachverständigen Wolff, „Die Entwicklung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg“ Dezember 2015, S. 110.

<sup>35</sup> Zitat aus dem Bericht des IM, „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“, S. 143: „*Nachrichtendienstlich gewonnene Erkenntnisse werden entsprechend den Regelungen im Landesverfassungsschutzgesetz an die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Die IMK hat das BMI gebeten, in Abstimmung mit den Ländern bis zum Herbst 2014 eine Neufassung der Übermittlungsvorschriften im Bundesverfassungsschutzgesetz zu erarbeiten. Die Regelungen sollen Grundlage für die anschließende Anpassung der Regelungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen sein. Dabei wird das Urteil des BVerfG zur Antiterrordatei vom 24. April 2013 einzubeziehen sein („informationelles Trennungsgebot“). Das Innenministerium ist Mitglied in der Arbeitsgruppe.*“

<sup>36</sup> Die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge für neue Vorschriften wurden Ende 2014 von der Innenministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen. Niedersachsen hat einen entsprechend angepassten Gesetzentwurf bereits am 14.10.2014 vorgelegt (Drucksache 17/2161). Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf am 20.04.2015 vorgelegt (Drucksache 18/4654). Die dort enthaltenen Neuregelungen der Übermittlungsvorschriften waren zu keinem Zeitpunkt streitig und fanden demzufolge unverändert Eingang in das im November beschlossene Gesetz. Im Dezember 2015 hat die Bayerische Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg gebracht.

tigung zur erweiterten projektbezogenen Datennutzung gemäß § 7 Abs. 11 RED-G im Landesrecht zu verankern.<sup>37</sup>

#### 4.3. Institute der informationellen Zusammenarbeit

Über die gesetzlich vorgesehene Datenübermittlung hinaus wurden in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zeitlich zum Teil schon vor den Erkenntnissen über den NSU unter anderem die beiden folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Verbindungsbeamter zwischen LfV und LKA (seit 2004);
- gemeinsame Informations- und Analysestelle – GIAS (seit 2012)<sup>38</sup>.

Der Informationsaustausch mittels dieser Einrichtungen sollte fortgeführt und intensiviert werden. Dabei sollte allerdings der Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung beachtet werden. Ein rein mündlicher Informationsaustausch sollte daher regelmäßig schriftlich dokumentiert werden, damit Kommunikationsvorgänge auch im Nachhinein von Vorgesetzten, der Aufsichtsbehörde oder etwa dem PKG nachvollzogen werden können.

#### 5. Polizeiinterner Informationsaustausch

Die Verlässlichkeit des Austauschs von Informationen sowie der Kommunikation und Dokumentation innerhalb der Polizei sollte einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Die Beweisaufnahme zum Komplex „F. H.“ sowie der hierzu erstellte Bericht der internen Revision des Landespolizeipräsidiums hat hier Defizite aufgezeigt.<sup>39</sup> So wurde in einer eigens eingerichteten Ermittlungsgruppe (EG) nicht ausreichend kommuniziert, wichtige Entscheidungen und Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend dokumentiert und vorhandenes Wissen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ausgetauscht. Dies stellt den Wert der Einrichtung einer EG infrage. Auch in diesem Kontext ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, aber erst recht aus den Polizeidienstvorschriften die unbedingte Notwendigkeit der Dokumentierung wichtiger Feststellungen und Entscheidungen. Dabei **möge von der Landesregierung geprüft werden**, ob diesem Gebot durch den optimierten Einsatz von Informationstechnik (IT) besser genügt werden kann. Im Übrigen dürfen nicht miteinander kompatible IT-Programme kein Hindernis für die Dokumentation und den Austausch von Informationen sein.<sup>40</sup>

#### 6. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutz

Die Bemühungen des Innen- und Justizministeriums in Verfolg der Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags in Sachen NSU, die praktische Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Verfassungsschutz zu verbessern,<sup>41</sup> sind zu begrüßen. Insbesondere die konsequente Beachtung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zur Übermittlung der für die Auswertung durch den Verfassungsschutz relevanten staatsanwaltlichen Entscheidungen in Strafverfahren mit Extremismus- bzw. Terrorismusbezug an das LfV stellt einen wichtigen Beitrag zur Extremismus- und Terrorismusbekämpfung durch den Verfassungsschutz dar.

<sup>37</sup> Wolff, Sachverständigengutachten, S. 41 f.

<sup>38</sup> Bericht der Landesregierung vom 05.05.2015 zum Beweisbeschluss Nr. 1, S. 76.

<sup>39</sup> Innenministerium -Landespolizeipräsidium-, Ermittlungen des Polizeipräsidiums Stuttgart zum Todesfall von „F. H.“ – Anlassbezogener Revisionsauftrag – Bericht vom Juli 2015.

<sup>40</sup> Vgl. Aussage der Zeugin S. R. vor dem Untersuchungsausschuss (30. Sitzung, 19.10.2015, Sitzungsprotokoll, S. 11).

<sup>41</sup> Siehe dazu Bericht des IM, „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“, S. 159; Bericht der Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und Polizei vom 4. März 2015

Die Überlegungen des Innenministeriums bzw. des LfV, die Staatsanwaltschaften mit Fortbildungsveranstaltung insbesondere zum Thema Rechtsextremismus bei ihrer Arbeit zu unterstützen, werden ebenfalls begrüßt.<sup>42</sup>

Im Fall des F. H. fiel dem Ausschuss auf, dass neben dem Todesermittlungsverfahren noch ein weiteres Verfahren in diesem Zusammenhang geführt wurde. Dabei handelte es sich um ein Brandstiftungsverfahren mit dem Toten als Beschuldigtem. Der Untersuchungsausschuss **bittet die Landesregierung zu prüfen,**

- ob mit dem Führen eines solchen „Scheinverfahrens“ lediglich einer „Erledigungsstatistik“ gedient wird,
- auf welcher rechtlichen Grundlage ein solches Verfahren geführt wird und
- ob es erforderlich ist, diesbezüglich bestehende Dienstvorschriften zu konkretisieren bzw. entsprechende Regelungen zu normieren.

### **7. Arbeitsweise und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel beim Verfassungsschutz sowie Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter durch die Polizei**

Trotz einer stärkeren Ausrichtung des Verfassungsschutzverbundes auf gewaltorientierte, also gewaltbefürwortende, gewaltunterstützende, gewaltbereite oder gewalttätige Bestrebungen und Personen, muss der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auch bei rein legalistischen Bestrebungen möglich sein.

Ein rein formalistisch-kategorialer Ansatz (kein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei Prüffällen)<sup>43</sup> sollte dabei zugunsten einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall aufgegeben werden. Die **Landesregierung wird gebeten**, die hierfür maßgeblichen Dienstvorschriften und -anweisungen anzupassen.

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses ist die Arbeit des LfV zur Aufklärung von Extremismus und Terrorismus notwendig. Die Arbeit mit Vertrauenspersonen muss laufend kritisch überprüft und weiterentwickelt werden. In diesem Sinne hat der Landtag eine gesetzliche Regelung zu den Anforderung an V-Personen im neuen § 6a LVSG geschaffen. Die Vorschrift sollte nach angemessener Frist evaluiert werden.

Die Sicherheitsbehörden sollten nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses von den ihnen gesetzlich eingeräumten Beobachtungs- bzw. Ermittlungsbefugnissen Gebrauch machen. So sollte etwa die Polizei bei der Verfolgung schwerer, insbesondere gewaltbezogener Straftaten in der rechtsextremistischen Szene vor dem Ermittlungsinstrument des verdeckten Ermittlers nicht zurückschrecken und dessen Einsatz in geeigneten Fällen stets geprüft werden.

### **8. Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz**

Die Vorschrift zur Wohnraumüberwachung im LVSG weist eine praxisferne Ausgestaltung auf und ist aufgrund fehlender Regeln zum Schutz des Kernbereichs seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 verfassungswidrig.<sup>44</sup> Dennoch wurde sie von der Landesregierung bisher weder novelliert noch aufgehoben.<sup>45</sup> Die **Landesregierung möge prüfen**, ob die Maßnahme der Wohnraumüberwachung für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes notwendig ist und bejahendenfalls einen verfassungskonformen und praxisgerechten Regelungsentwurf vorlegen. Andernfalls sollte die Regelung aufgehoben werden.

<sup>42</sup> Bericht der Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und Polizei vom 4. März 2015 – VS-NfD.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu etwa die Aussage des Zeugen Dr. Rannacher, 34. Sitzungsprotokoll, S. 114.

<sup>44</sup> Urteil des BVerfG vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98 u. a.

<sup>45</sup> Dies wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz mehrfach kritisiert, zuletzt im 31. Tätigkeitsbericht 2012/2014, S. 61 f.

## 9. Ermittlungsarbeit im Bereich der Telekommunikation

Die **Landesregierung wird gebeten zu prüfen**, wie die Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden des Landes im Bereich der Telekommunikation verbessert werden kann. Hierzu hat der Ausschuss ein Gutachten des Sachverständigen Professor Wolff ausgewertet, das wichtige Denkanstöße und Empfehlungen enthält.

So hat auch die Beweisaufnahme ergeben, dass vor, während und nach der Anschlagstat auf die Streifenwagenbesetzung in Heilbronn über die für die Mobilfunkkommunikation im Umfeld der Theresienwiese relevanten Funkzellen zahlreiche Kommunikationsvorgänge angefallen sind. Seitdem hat die Bedeutung von mobiler Kommunikation weiter rasant zugenommen.

Bei Verdachtslagen zu schweren und schwersten Straftaten muss es den Ermittlungsbehörden daher möglich sein, grundrechtskonform auf die diesen Kommunikationsvorgängen zugrundeliegenden Verkehrsdaten zuzugreifen.

Die **Landesregierung möge prüfen**, ob dem verfassungsrechtlichen Gebot der effektiven Strafverfolgung (wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens, so das Bundesverfassungsgericht, zuletzt in einer Entscheidung vom Oktober 2011<sup>46</sup>) zur besseren Durchsetzung verholphen werden kann, indem den Ermittlungsbehörden die Befugnis erteilt wird, auf die für eine beschränkte Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichernden Daten bei schweren Straftaten zuzugreifen.<sup>47</sup> Eine entsprechende Prüfung sollte auch für den Verfassungsschutz und die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr erfolgen.<sup>48</sup>

Es ist zu überlegen, ob die Landespolizei und das LfV zum Zweck der Terrorismusbekämpfung die Befugnis zur Durchführung von Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung erhalten sollten.<sup>49</sup>

Bei der Quellen-TKÜ handelt es sich um die Maßnahme der Überwachung verschlüsselter Telekommunikationsverbindungen. Durch die Überwachung an der „Quelle“, d.h. vor dem technischen Vorgang der Verschlüsselung der Kommunikationsinhalte ist es möglich, Kenntnis von klandestin agierenden Netzwerken zu erhalten.

Da terroristische Netzwerke heimlich agieren und auf „klassische“ Kommunikation per Telefon oder E-Mail immer häufiger verzichten, kann es für die Überwachung derartiger Netzwerke zielführend sein, wenn auf deren Computersysteme zugegriffen werden kann.

Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung sind technisch anspruchsvoll. Ihr Einsatz geht mit erheblichen Grundrechtseingriffen einher. Er darf daher nur bei schwerwiegenden Bedrohungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und den Bestand des Staates sowie zur Verfolgung entsprechender schwerer Straftaten erfolgen.

Die **Landesregierung wird gebeten zu prüfen**, ob die Rechtsgrundlagen, die diese Maßnahmen erlauben – unter Beachtung der Grundrechte der Betroffenen – für die Sicherheitsbehörden des Landes im Polizei- und Verfassungsschutzgesetz – im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in Einzelfällen – geschaffen werden sollten.

Die **Landesregierung möge schließlich prüfen**, ob die Landespolizei die Befugnis zur präventiven Telekommunikationsüberwachung benötigt.<sup>50</sup> Gegebenenfalls muss das Polizeigesetz um diese Befugnis ergänzt werden.

<sup>46</sup> BVerfGE 129, 208, 260.

<sup>47</sup> Siehe dazu Wolff, Sachverständigengutachten, S. 39 f. und 93 sowie Protokoll der 37. Sitzung, S. 86 f.

<sup>48</sup> Vgl. dazu für den Verfassungsschutz den entsprechenden Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 15.12.2015, S. 3.

<sup>49</sup> Siehe dazu Wolff, Sachverständigengutachten, S. 31 und 182 f.



## 10. Stärkung der Internetkompetenz beim Verfassungsschutz

Das LfV muss der fortschreitenden Bedeutung des Internets Rechnung tragen, um seinen Beobachtungsauftrag (Frühwarnfunktion, „360-Grad-Blick“) auch künftig wahrnehmen zu können. Dazu zählt die offene wie die verdeckte Internetbeschaffung. Für die Akquise qualifizierten IT-Personals **sollten seitens der Landesregierung** entsprechend hochwertige Stellen geschaffen und Sachmittel bereitgestellt werden. Die Befugnis zur nachrichtendienstlichen Beobachtung des Internets und seiner Einrichtungen sollte durch Bereitstellung einer gesetzlichen Grundlage im LVSG rechtlich abgesichert werden.<sup>51</sup> Dadurch kann u.a. auch der Beobachtung rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet Rechnung getragen und der Informationsaustausch mit dem LKA sowie der im BfV eingerichteten „Koordinierten Internetaustausch Rechtsextremismus“ (KIAR) und dem „Gemeinsamen Abwehrzentrum für Extremismus und Terrorismus - Rechts“ (GETZ-R) qualitativ weiter verbessert werden.<sup>52</sup>

## 11. Aktenhaltung, Dokumentenmanagement und Datenschutz

Die schnelle und umfassende Verfügbarkeit von Informationen ist Voraussetzung für eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung der Sicherheitsbehörden. Diese arbeiten in stetig zunehmendem Maße vernetzt. Dabei fallen im Zuge der ganz überwiegend elektronischen Kommunikation große Datenmengen an. Gleichzeitig findet die Aktenhaltung noch ganz überwiegend in papiergebundener Form statt. Dies ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses nicht mehr zeitgemäß. Für den Ausschuss waren der zum Teil enorme Aufwand sowie die technischen Schwierigkeiten der Behörden beim Auffinden, Zusammenstellen, Einscannen und Vervielfältigen von Papierakten handgreiflich. Er ist der Überzeugung, dass gerade im Bereich der Sicherheitsbehörden die Einführung der elektronischen Aktenführung zügig vorangetrieben werden muss. Bei der Einführung und Umsetzung der „Landeseinheitlichen E-Akte“ **muss die Landesregierung** die Erfordernisse von Polizei und Verfassungsschutz sowie die Belange von Geheim- und Verschlusssachenschutz von Anfang berücksichtigen. Entsprechende Anforderungen sind bei der Projektplanung schon heute zu berücksichtigen.

Mithilfe der Nutzung vorhandener oder ggf. zu beschaffender technischer Lösungen sollen auch polizeiliche Ermittlungsverfahren verbessert werden (z.B. beim Abgleich von KFZ-Kennzeichen oder Telekommunikationsdaten). Dem Ausschuss wurde beispielsweise im Bereich der Ringalarmfahndung am 25. April 2007 rund um Heilbronn berichtet, dass die KFZ-Kennzeichen anschließend in mehreren dateigebundenen Excel-Listen, in Papierform und auf verschiedenen Rechnern gespeichert waren.<sup>53</sup> Dass hierdurch die Qualität und Geschwindigkeit von Ermittlungen leidet, steht für den Ausschuss außer Frage. Nach Auffassung des Ausschusses entspricht ein solches Vorgehen nicht den Ansprüchen an ein professionell geführtes und ökonomisch effizientes Ermittlungsverfahren. Die unverzügliche Zusammenführung ermittlungsrelevanter Informationen sollte daher idealerweise mithilfe standardisierter und medienbruchfreier Technikkösungen gewährleistet werden.

Schließlich sollte die Digitalisierung der „Altakten Rechtsextremismus“ beim LfV unverzüglich vervollständigt werden. Störungen dieses Prozesses sollen, soweit möglich, vermieden werden. Die digitale Durchsuchbarkeit der Aktenstücke soll hergestellt werden.

---

<sup>50</sup> Vgl. Bericht des IM, „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“, S. 149, sowie Wolff, Sachverständigengutachten, S. 32.

<sup>51</sup> Wolff, Protokoll der 37. Sitzung, S. 95. Vgl. insoweit auch den Verfassungsschutzgesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 15.12.2015.

<sup>52</sup> Vgl. Bericht des IM, „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“, S. 144.

<sup>53</sup> Siehe Aussage des Zeugen A. K. in der 29. Sitzung am 16.10.2015, Sitzungsprotokoll S.69 und Aussage des Zeugen J. G., a.a.O., S.99.

## 12. Geheimhaltung

### 12.1. Notwendigkeit der Geheimhaltung

Der Geheimschutz ist ein tragendes Element nachrichtendienstlicher Arbeit. Beim Schutz von Quellen (V-Leute, fremde Nachrichtendienste), bei der operativen Arbeitsweise des Verfassungsschutzes sowie bei der verdeckten Informationsbeschaffung in und zu extremistischen und terroristischen Bestrebungen ist ein hohes Geheimschutzniveau unverzichtbar. Dem muss mit einer sachangemessenen Verschlusssacheneinstufung sowie einem zeitgemäßen, den Bedingungen elektronischer Kommunikation genügenden Geheimschutz Rechnung getragen werden.

### 12.2. Zeitgemäße Einstufungspraxis

Andererseits bewirkt Geheimhaltung naturgemäß eine behördliche Abschottung gegenüber Dritten und vermittelt in der Öffentlichkeit einen der Akzeptanzerhöhung insbesondere des Verfassungsschutzes abträglichen Eindruck der Intransparenz.

Der Untersuchungsausschuss hat auch den Eindruck, dass die Geheimhaltung von Informationen in Verbindung mit dem Geheimschutz-Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ auch bei der Kommunikation der Sicherheitsbehörden und selbst behördenintern eine – im Rückblick wohl unbeabsichtigte – Informationsabschottung bewirkt hat. Vor diesem Hintergrund sollte die Einstufungspraxis insbesondere beim Verfassungsschutz einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Der vielfach geäußerten Vermutung, dass oft „zu hoch“ eingestuft wird, sollte nachgegangen werden. Die Notwendigkeit der unaufgeforderten Informationsweitergabe an Dritte – außerhalb aber auch innerhalb der Behörde – muss ein starkes Abwägungskriterium bei der Einstufung von Informationen sein. Auch muss nicht jede Dienstvorschrift als Verschlussache deklariert werden. Zudem darf der Zweck des Geheimschutzes nicht auf Sachverhalte angewendet werden, bei denen es eher um den Schutz personenbezogener Daten, denn um den Schutz von „Staatsgeheimnissen“ geht.

Schließlich müssen berechnete Belange des Quellenschutzes und damit verbundene, die Informationsweitergabe behindernde VS-Einstufungen stets in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung stehen.

### 12.3. Zeitgemäßes Geheimschutzrecht

Der Geheimschutz in Baden-Württemberg verfügt mit dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und der Verschlusssachenanweisung zwar über umfangreiche Regelungsgrundlagen. Gleichwohl folgt der personelle wie der materielle Geheimschutz bundesrechtlichen Vorgaben (die ihrerseits Vorschriften der NATO berücksichtigen). Ein „Alleingang“ des Landes bei einer Novellierung des Geheimschutzrechts ist daher nicht zielführend. Die **Landesregierung möge** sich deshalb gegenüber der Bundesregierung sowie in der fachlich zuständigen Innenministerkonferenz für eine zügige Modernisierung des Geheimschutzrechts einsetzen. Nicht nur bedarf es einer Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung und ihrer Auswirkungen auf die Führung von (eingestuften) Akten (künftig: elektronische Aktenführung). Auch der Verschlusssachenschutz selbst bedarf einer Modernisierung. Die Einstufungspraxis insbesondere der Verfassungsschutzbehörden sollte einer sachgerechten Revision unterzogen werden.

### 13. Extremismusbekämpfung durch Prävention

Der Untersuchungsausschuss ist der Überzeugung, dass eine erfolgreiche Extremismusprävention langfristig und ganzheitlich angelegt sein muss. Staatliche und nicht-staatliche Akteure müssen planvoll zusammenwirken, um Ursachen und Bedingungen einer Hinwendung zu extremistischen Weltbildern und Handlungsweisen frühzeitig, d.h. bereits im schulischen und außerschulischen Bereich zu bekämpfen.<sup>54</sup>

Im Zuge des Maßnahmenpakets „Sonderprogramm der Landesregierung zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“ hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Februar 2015 die Einrichtung eines „Kompetenzzentrums zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg“ (KPEBW) beschlossen. Aufgabe des KPEBW ist es, die Maßnahmen der Präventions- und Interventionsbemühungen gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen im Zusammenhang mit dem (islamistischen) Extremismus einschließlich der Aussteigerbetreuung zentral zu steuern und zu koordinieren. Darüber hinaus soll es den Informationsfluss zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich der Sicherheitsbehörden, gewährleisten. Das KPEBW wurde am 14.12.2015 gegründet.<sup>55</sup>

Die **Landesregierung möge prüfen**, ob und wie eine Einrichtung nach Art des KPEBW auch zur Koordinierung der Prävention im Bereich des Rechtsextremismus geeignet und sinnvoll ist. Wenn das Innenministerium jedenfalls mitteilt, dass „die Polizei auf Landes- und auf regionaler Ebene in zahlreichen Arbeitskreisen und Netzwerken, die die Bekämpfung und Prävention des Rechtsextremismus zum Ziel haben, mitwirkt“, wobei hier vor allem die breite Aktivität des LKA in diversen Gruppen und Kreisen auffällt, spricht dies nach Auffassung des Untersuchungsausschusses dafür, Ressourcen insoweit zu bündeln und damit eine bessere Steuerung der Präventionsarbeit zu erreichen. Die Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus (BIG REX), die als solche beibehalten und gestärkt werden sollte, könnte dann Bestandteil eines solchen Gesamtprogramms werden. Bei ihren Überlegungen soll die Landesregierung die Vorschläge des Sachverständigen Möller in dem von diesem dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Gutachten<sup>56</sup> berücksichtigen. Der Untersuchungsausschuss ist davon überzeugt, dass der dort mit Blick auf den Rechtsextremismus vertretene ganzheitliche Bekämpfungsansatz geeignet ist, die Nachhaltigkeit von Rechtsextremismusprävention zu erhöhen und zu verstetigen. Mit dem seit Anfang 2015 im Aufbau befindlichen Landesprogramm „Demokratie stärken! – Baden-Württemberg gegen Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“ der Landeszentrale für politische Bildung und dem ebenfalls bei der LpB angesiedelten Projekt „team meX – Mit Zivilcourage gegen Rechtsextremismus“ verfügt Baden-Württemberg über vielversprechende Programme, die integraler Bestandteil einer vernetzten Bekämpfung des Rechtsextremismus werden könnten.

Weiterhin soll die Landesregierung prüfen, ob eine solche Einrichtung auch für andere Extremismusbereiche geboten ist.

Mit Blick auf Aussteigerprogramme ist der Ausschuss der Überzeugung, dass diese ein besonderes Augenmerk extremistisch verhafteten Jugendlichen und Heranwachsenden widmen sollten, indem jene beim „Ausstieg“ unterstützt werden. Daher sollte eine dieser Aufgabe angemessene Personalausstattung ebenso sichergestellt werden, wie die bedarfsgerechte Erweiterung der fachlichen Expertise (etwa durch Fachkräfte der Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie). Dabei ist eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Bediensteten anzustreben, im-

<sup>54</sup> Für den Phänomenbereich Rechtsextremismus vgl. instruktiv Möller, Sachverständigengutachten „Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute) – Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen“ Juli 2015, S. 91 f., 126, 129 passim.

<sup>55</sup> Innenministerium, Pressemitteilung vom 14.12.2015.

<sup>56</sup> Möller, „Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute) – Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen“ Juli 2015.

merhin beträgt der Frauenanteil in der rechtsextremistischen Szene Baden-Württembergs ca. 20 Prozent.

#### 14. Öffentlichkeitsarbeit

Eine Bürgerschaft, die sich für eine demokratische Kultur einsetzt und deren Gegnern entgegentritt, erwartet einen Verfassungsschutz, der in der Öffentlichkeit präsent ist.<sup>57</sup> Noch mehr als bisher soll das LfV dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung tragen.

Der vom Innenministerium herausgegebene Verfassungsschutzbericht, der bisher retrograd für das abgelaufene Jahr erstellt wird und fast ein halbes Jahr nach Ablauf des Berichtsjahrs veröffentlicht wird, soll um eine kontinuierliche unterjährige Berichterstattung ergänzt werden. Die für die Landesverwaltung und interessierte Fachkreise monatlich herausgegebenen Informationsschriften sollten einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Informationsangebot des LfV und seine Berichterstattung zu aktuellen Themen sollte grundsätzlich und vor allem im Internet erfolgen. Die papiergebundene Veröffentlichung sollte auf wichtige Publikationen wie dem Jahresbericht zurückgeführt werden.

**Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen**, ob für das LfV eine Präsenz in den Sozialen Online-Netzwerken sinnvoll ist. Leitgedanke muss dabei sein, eine medienaffine, meist jugendliche Zielgruppe anzusprechen. Von der Prüfung sollte auch die Überlegung umfasst sein, ob ein Internetauftritt unter einer speziellen Internetadresse nach dem Vorbild der polizeilichen Kriminalprävention auf [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) auch für den Verfassungsschutz zielführend ist.<sup>58</sup>

Ähnliches gilt für die Vermittlungen von Angeboten öffentlicher und freier Träger auf dem Feld der Extremismusprävention (Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit) bzw. damit beschäftigter Bildungseinrichtungen. Die zentrale Zuverfügungstellung der Erreichbarkeit dieser Angebote im Internet zugunsten von öffentlichen Einrichtungen (Kommunen, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe) oder anderen Interessierten, könnte mit Hilfe der Landeszentrale für politische Bildung bewerkstelligt werden.

#### 15. Zivilgesellschaft

Es ist die gemeinsame Aufgabe von Staat und Zivilgesellschaft, Strategien und Programme zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zu erhalten, weiter auszubauen und deren Finanzierung sicherzustellen.

Eine starke Zivilgesellschaft ist dabei ein Schlüssel zur wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus. Die Sensibilität gegenüber Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit muss weiter gefördert, das ehrenamtliche Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit gewertschätzt und unterstützt werden. Dies gilt für Programme und Initiativen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel aufsuchende Jugendarbeit) ebenso wie für die politische Bildungsarbeit und Demokratieerziehung.

Die Grundlagen für eine wirksame Extremismusprävention müssen frühzeitig gelegt werden und sollten daher bereits im schulischen und vorschulischen Bereich Bestandteil der Bildungs- und Lehrpläne sein. Die Landesregierung wird gebeten, dies bei Fortentwicklung der genannten Regelwerke zu berücksichtigen.

<sup>57</sup> Bericht des Arbeitskreises IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes (Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 28. August 2012), 2012, S. 7.

<sup>58</sup> Vgl. Bericht des Innenministeriums, „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“, S. 151.

**LISTE DER ALLGEMEINEN ANLAGEN**

1. Anlagen zum Verfahren allgemein
  - Anlage 1.1. Verzeichnis der aufgrund von Beweisbeschlüssen beigezogenen Akten
  - Anlage 1.2. Liste der vernommenen Sachverständigen und Zeugen sowie Augenscheinnahmen
  - Anlage 1.3. Alphabetische Liste der vernommenen Beweispersonen
  - Anlage 1.4. Liste der durch den Ausschuss sichergestellten Asservate
  - Anlage 1.5. Regelung über Geheimschutzvorkehrungen vom 17. Dezember 2014
  - Anlage 1.6. Beschluss zur notwendigen Fortsetzung des Ausschussarbeit vom 30. Oktober 2015
  
- Anlage 2 Regierungsbereich – zusammengefasste Fassung vom 5. Mai 2015
  
- Anlage 3 Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Möller: Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute)
  
- Anlage 4 Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wolff: Die Entwicklung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg
  
5. Sachverständigengutachten im Fall F. H.
  - Anlage 5.1. Abschließendes Gutachten des Sachverständigen Stolt: Brandermittlung PKW
  - Anlage 5.2. Behördengutachten des Kriminaltechnischen Instituts des Bundeskriminalamts
  - Anlage 5.3. Offene Fassung des Abschlussgutachtens des Sachverständigen Kupfrian
  
- Anlage 6 Aufzeichnungen des A. G., sogenanntes „Bandini-Interview“
  
- Anlage 7 Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Todesermittlungsverfahren F. H. 5 UJs 8127/13 vom 17. Dezember 2015
  
8. Lichtbilder und Überblicksskizzen von der Theresienwiese in Heilbronn
  - Anlage 8.1. Präsentation des Zeugen KOR A. M. am 4. Mai 2015
  - Anlage 8.2. Stadtplanausschnitt in Sachen Bukowski
  - Anlage 8.3. Luftaufnahmen der Theresienwiese
  
- Anlage 9 Liste der auf der Lichtbildmappe des Ausschusses abgebildeten Personen
  
- Anlage 10 Einlassung der Angeklagten Beate Zschäpe im Prozess vor dem OLG München Az. 6 St 3/12 vom 9. Dezember 2015
  
- Anlage 11 Auskunftsschreiben der Santander Consumer Bank vom 23. Juni 2015



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Untersuchungsausschusses**

**„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“**

**Band II: Anlagen**

**zu den Anträgen**

**der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der SPD sowie der Fraktion der FDP/DVP  
vom 4. November 2014  
– Drucksache 15/6049**

Berichterstatter:

Abg. Petra Häffner  
Abg. Matthias Präfrock





**INHALT**

<b>Anlage 1</b>	<b>Anlagen zum Verfahren allgemein .....</b>	<b>5</b>
	Anlage 1.1. Verzeichnis der aufgrund von Beweisbeschlüssen beigezogenen Akten .....	5
	Anlage 1.2. Liste der vernommenen Sachverständigen und Zeugen sowie Augenscheinnahmen .....	7
	Anlage 1.3. Alphabetische Liste der vernommenen Beweispersonen .....	11
	Anlage 1.4. Liste der durch den Ausschuss sichergestellten Asservate.....	16
	Anlage 1.5. Regelung über Geheimschutzvorkehrungen vom 17. Dezember 2014.....	17
	Anlage 1.6. Beschluss zur notwendigen Fortsetzung der Ausschussarbeit vom 30. Oktober 2015 .....	21
<b>Anlage 2</b>	<b>Regierungsbericht – zusammengefasste Fassung vom 5. Mai 2015.....</b>	<b>27</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Möller: Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute) .....</b>	<b>115</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wolff: Die Entwicklung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg.....</b>	<b>285</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Sachverständigengutachten im Fall F. H. ....</b>	<b>509</b>
	Anlage 5.1. Abschließendes Gutachten des Sachverständigen Stolt: Brandermittlung PKW .....	509
	Anlage 5.2. Behördengutachten des Kriminaltechnischen Instituts des Bundeskriminalamts.....	522
	Anlage 5.3. Offene Fassung des Abschlussgutachtens des Sachverständigen Kupfrian .....	533
<b>Anlage 6</b>	<b>Aufzeichnungen des A. G., sogenanntes „Bandini-Interview“ .....</b>	<b>561</b>
<b>Anlage 7</b>	<b>Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Todesermitt- lungsverfahren F. H. 5 UJs 8127/13 vom 17. Dezember 2015 .....</b>	<b>577</b>
<b>Anlage 8</b>	<b>Lichtbilder und Überblicksskizzen von der Theresienwiese in Heilbronn.....</b>	<b>595</b>
	Anlage 8.1. Präsentation des Zeugen KOR A. M. am 4. Mai 2015 .....	595
	Anlage 8.2. Stadtplanausschnitt in Sachen Bukowski .....	618
	Anlage 8.3. Luftaufnahmen der Theresienwiese .....	622
<b>Anlage 9</b>	<b>Liste der auf der Lichtbildmappe des Ausschusses abgebildeten Personen.....</b>	<b>625</b>
<b>Anlage 10</b>	<b>Einlassung der Angeklagten Beate Zschäpe im Prozess vor dem OLG München Az. 6 St 3/12 vom 9. Dezember 2015.....</b>	<b>627</b>
<b>Anlage 11</b>	<b>Auskunftsschreiben der Santander Consumer Bank vom 23. Juni 2015.....</b>	<b>681</b>



**Anlage 1.1.: Verzeichnis der aufgrund von Beweisbeschlüssen beigezogenen Akten**

Enquete-Kommission „Rechtsextremismus“
Staatsministerium
Innenministerium
Landesamt für Verfassungsschutz
Landespolizeipräsidium
Landeskriminalamt
PP Stuttgart
PP Heilbronn
PP Ulm
PP Aalen
PP Karlsruhe
Justizministerium
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Staatsanwaltschaft Heilbronn
Staatsanwaltschaft Hechingen
Staatsanwaltschaft Ellwangen
Staatsanwaltschaft Tübingen
Staatsanwaltschaft Ulm
Staatsanwaltschaft Baden-Baden
Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Landgericht Heilbronn
Notariat Neuenstadt
Landeshauptstadt Stuttgart
Stadt Waiblingen
Deutscher Bundestag
Bundeskanzleramt
Bundesnachrichtendienst
Bundesamt für Verfassungsschutz
Bundeskriminalamt
Generalbundesanwalt
Thüringer Landtag
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (mit Amt für Verfassungsschutz)
Landeskriminalamt Thüringen
Landespolizeidirektion Thüringen
Thüringer Justizministerium
Staatsanwaltschaft Meiningen
Staatsanwaltschaft Gera
Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Amtsgericht Eisenach
Sächsischen Staatsministerium des Innern
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt
Staatsanwaltschaft Ingoldstadt
Oberlandesgericht München
Landgericht Ingoldstadt

**Anlage 1.2.: Liste der vernommenen Sachverständigen und Zeugen sowie Augenscheinnahmen**

<b>Sitzung</b>	<b>Zeuge/ SV/AS</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>
4	SV	Senator a.D. Heino Vahldiek	23. Januar 2015
5	SV	Dr. Eva Högl, MdB	26. Januar 2015
5	SV	Clemens Binninger, MdB	26. Januar 2015
5	SV	Dorothea Marx, MdL	26. Januar 2015
6	SV	Holger Schmidt	16. Februar 2015
6	SV	Thumilan Selvakumaran	16. Februar 2015
6	SV	Stefan Aust, Dirk Laabs	16. Februar 2015
7	SV	Andrea Röpke	20. Februar 2015
7	SV	Prof. Dr. Hans Joachim Funke	20. Februar 2015
7	SV	Thomas Moser	20. Februar 2015
7	SV	Wolfgang Schorlau	20. Februar 2015
7	SV	Rainer Nübel	20. Februar 2015
9	Z	G. H.	2. März 2015
9	Z	T. H.	2. März 2015
9	Z	M. A.	2. März 2015
9	Z	A. U.	2. März 2015
9	Z	StBAR H.	2. März 2015
9	Z	P. R.	2. März 2015
9	Z	M. M.	2. März 2015
10	Z	EKKH H. H.	9. März 2015
10	Z	KHK A. K.	9. März 2015
10	Z	KHK P. W.	9. März 2015
10	Z	OChR Dr. A. K.	9. März 2015
10	Z	StA Dr. B.	9. März 2015
10	Z	OStA am BGH M. D.	9. März 2015
10	Z	KOK J. B.	9. März 2015
11	Z	G. J.	13. März 2015
11	Z	KHK'in J. M.	13. März 2015
11	Z	KHK P. R.	13. März 2015
11	Z	KHK O. R.	13. März 2015
11	Z	KOK K. H.	13. März 2015
11	SV	Prof. Dr. med. Dipl. Phys. H.D. Wehner	13. März 2015
11	SV	Dr. med. Dipl. Jur. A. S.	13. März 2015
12	Z	T. O.	16. März 2015
12	Z	AR a.D. G. S.	16. März 2015
12	Z	Dekan E. H.	16. März 2015
12	Z	KHK S. S.	16. März 2015
12	Z	OAR a.D. R. E.	16. März 2015
12	Z	KHK S. R.	16. März 2015
12	Z	StRD J. H.	16. März 2015
15	Z	J. M.	13. April 2015
15	Z	KHK'in E. A.	13. April 2015
15	Z	KHK'in A. B.	13. April 2015

15	Z	OChR Dr. A. K.	13. April 2015
15	Z	KHK K. B.	13. April 2015
15	Z	„Bandini“	13. April 2015
16	Z	A. H.	20. April 2015
16	Z	M. Kl.	20. April 2015
16	Z	H. W.	20. April 2015
16	Z	KHK O. R.	20. April 2015
16	Z	K. K.	20. April 2015
16	Z	KHK B. G.	20. April 2015
17	Z	N. R.	27. April 2015
17	Z	L. R.	27. April 2015
17	Z	R. O.	27. April 2015
17	Z	KHK J. A.	27. April 2015
17	Z	KHK a.D. G. Q.	27. April 2015
18	AS	Inaugenscheinnahme Theresienwiese und Umgebung	4. Mai 2015
18	Z	KOR A. M.	4. Mai 2015
19	Z	KOR A. M.	22. Mai 2015
19	Z	KOR F. H.	22. Mai 2015
20	Z	KHK M. K.	8. Juni 2015
20	Z	S. B.	8. Juni 2015
20	Z	PHM J. W.	8. Juni 2015
20	Z	KOK J. B.	8. Juni 2015
20	Z	PHM'in K. F.	8. Juni 2015
20	Z	POK M. F.	8. Juni 2015
21	Z	KHK E. W.	12. Juni 2015
21	Z	R. O.	12. Juni 2015
21	Z	MinDir Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann	12. Juni 2015
21	Z	C. G.	12. Juni 2015
21	Z	Präs. a.D. Dieter Schneider	12. Juni 2015
22	Z	Y. F.	6. Juli 2015
22	Z	H. S.	6. Juli 2015
22	Z	PHM T. H.	6. Juli 2015
22	Z	Ltd. PD a.D. E. H.	6. Juli 2015
22	Z	Bürgermeister Dr. Martin Schairer	6. Juli 2015
23	Z	KD M. B.	17. Juli 2015
23	Z	Präs. a.D. Dr. Helmut Rannacher	17. Juli 2015
23	Z	Prof. Dr. Hans Joachim Funke	17. Juli 2015
23	Z	LPP a.D. Erwin Hetger	17. Juli 2015
23	Z	MinDir a.D. Roland Eckert	17. Juli 2015
23	Z	B. N.	17. Juli 2015
23	Z	Dir. d. BePo a.D. A. G.	17. Juli 2015
24	Z	KHK H. B.	20. Juli 2015
24	Z	Dr. A. B.	20. Juli 2015
24	Z	KOK M. N.	20. Juli 2015
25	Z	KK M. P.	20. Juli 2015
25	Z	KHK'in S. R.	20. Juli 2015
25	Z	P. E.	20. Juli 2015
25	Z	K. W.	20. Juli 2015

26	Z	J. S.	21. September 2015
26	Z	S. E.	21. September 2015
26	Z	KOK'in E. A.	21. September 2015
26	Z	KHK R. M.	21. September 2015
27	Z	A. M.	21. September 2015
27	Z	M. K.	21. September 2015
27	Z	Z. K.	21. September 2015
27	Z	KOR A. M.	21. September 2015
27	Z	G. S.	21. September 2015
27	Z	KHK'in S. F.	21. September 2015
28	SV	Prof. Dr. med. Dipl. Phys. H.-D. Wehner	2. Oktober 2015
28	SV	Dr. E. S.	2. Oktober 2015
28	SV	Dr. T. H.	2. Oktober 2015
28	Z	KHK W. F.	2. Oktober 2015
29	Z	KOR A. K.	16. Oktober 2015
29	Z	POM'in R. S.	16. Oktober 2015
29	Z	KHK J. G.	16. Oktober 2015
29	Z	PHK U. Z.	16. Oktober 2015
29	Z	KHK H. T.	16. Oktober 2015
29	Z	K. B.	16. Oktober 2015
29	Z	W. H.	16. Oktober 2015
30	Z	KHK'in S. R.	19. Oktober 2015
30	Z	KOK'in N. H.	19. Oktober 2015
30	Z	KOK'in S. K.	19. Oktober 2015
30	Z	POM A. D.	19. Oktober 2015
30	Z	POK S. H.	19. Oktober 2015
30	Z	PHK J. T.	19. Oktober 2015
30	Z	PHK a.D. T. B.	19. Oktober 2015
30	Z	KHK K. B.	19. Oktober 2015
31	AS	Inaugenscheinnahme „Bekenner-Video“ des „NSU“: „Paulchen-Panther-Video“	26. Oktober 2015
31	Z	EKHK H. D.	26. Oktober 2015
31	Z	D. S.	26. Oktober 2015
31	Z	P. S.	26. Oktober 2015
31	Z	PK U. B.	26. Oktober 2015
31	Z	KK V. G.	26. Oktober 2015
31	Z	KHK J. K.	26. Oktober 2015
31	Z	KHK'in S. R.	26. Oktober 2015
32	Z	KHM M. W.	30. Oktober 2015
32	Z	KHK U. M.	30. Oktober 2015
32	Z	A. H.	30. Oktober 2015
32	Z	KHK A. T.	30. Oktober 2015
32	SV	Dipl.-Psych. O. N.	30. Oktober 2015
32	SV	Dr. R. S.	30. Oktober 2015
32	Z	Z. K.	30. Oktober 2015
33	Z	V. L.	9. November 2015
33	Z	P. L.	9. November 2015
33	Z	J. C.	9. November 2015
33	Z	KOK M. G.	9. November 2015

33	Z	Y. M.	9. November 2015
33	Z	KHK K. K.	9. November 2015
33	Z	KK V. G.	9. November 2015
34	Z	Präs. Max Munding	23. November 2015
34	Z	Präs.'in Beate Bube	23. November 2015
34	Z	Präs. a.D. Dr. Helmut Rannacher	23. November 2015
34	Z	KHK U. H.	23. November 2015
34	Z	KHK M. M.	23. November 2015
34	Z	PHK A. R.	23. November 2015
34	Z	POK M. M.	23. November 2015
35	Z	Jerzy Montag	27. November 2015
35	Z	G. B.	27. November 2015
35	Z	M. S.	27. November 2015
35	Z	C. F.	27. November 2015
35	Z	PHM D. W.	27. November 2015
35	Z	M. L.	27. November 2015
36	Z	KOR A. M.	30. November 2015
36	Z	KHK W. F.	30. November 2015
36	SV	U. J.	30. November 2015
36	Z	KHK H. K.	30. November 2015
36	Z	KHK'in B. F.	30. November 2015
36	Z	PHM M. B.	30. November 2015
36	Z	KOK'in C. S.	30. November 2015
36	Z	D. F.	30. November 2015
37	Z	EStA C. M.	7. Dezember 2015
37	Z	PK'in N. K.	7. Dezember 2015
37	Z	KHK R. Sch.	7. Dezember 2015
37	SV	Prof. Dr. Wolff	7. Dezember 2015
37	SV	Prof. Dr. Möller	7. Dezember 2015
37	SV	Dr. E. S.	7. Dezember 2015
37	Z	KD A. M.	7. Dezember 2015



**Anlage 1.3.: Alphabetische Liste der vernommenen Beweispersonen****1. Sachverständige**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Vernehmung</b>	<b>Protokoll/Seite</b>
Aust	Stefan	16.02.2015	UAP 6/86
Binninger	Clemens, MdB	26.01.2015	UAP 5/4, 109
Prof. Dr. Funke	Hans Joachim	20.02.2015	UAP 7/35
Dr. Högl	Eva, MdB	26.01.2015	UAP 5/61
J.	U.	30.11.2015	UAP 36/37
Laabs	Dirk	16.02.2015	UAP 6/86
Marx	Dorothea, MdL	26.01.2015	UAP 5/83
Prof. Dr. Möller	Kurt, Hochschule Esslingen	07.12.2015	UAP 37/112
Moser	Thomas	20.02.2015	UAP 7/60
Nübel	Rainer	20.02.2015	UAP 7/97
Röpke	Andrea	20.02.2015	UAP 7/2
Schmidt	Holger	16.02.2015	UAP 6/4
Schorlau	Wolfgang	20.02.2015	UAP 7/82
Dr. S.	A.	09.03.2015 13.03.2015	UAP 10/57 UAP 11/126
Selvakumaran	Thumilan	16.02.2015	UAP 6/55
Vahldieck	Heino	23.01.2013	UAP 4/2
Prof. Dr. Wehner	Hans-Dieter	13.03.2015	UAP 11/98
Prof. Dr. Wolff	Heinrich Amadeus, Universität Bayreuth	07.12.2015	UAP 37/75

**2. Zeugen**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Vernehmung</b>	<b>Protokoll/Seite</b>
A.	M.	02.03.2015	UAP 9/126
A.	J., KHK, LKA BW	27.04.2015 04.05.2015	UAP 17/105 UAP 18/2
A.	E., KOK'in, PP Ulm	13.04.2015 21.09.2015	UAP 15/18 UAP 26/34
B.	G., BfV	27.11.2015	UAP 35 gesondertes Protokoll
„Bandini“		13.04.2015	UAP 15/gesondertes Protokoll
B.	M., PHM, PP Einsatz	30.11.2015	UAP 36/82
B.	T.	19.10.2015	UAP 30/127
B.	J., KOK, PP Stuttgart	09.03.2015 08.06.2015	UAP 10/187 UAP 20/180
B.	S.	08.06.2015	UAP 20/50
B.	K., KHK, PP Heilbronn	19.10.2015	UAP 30/165
B.	U., PK, PP Reutlingen	26.10.2015	UAP 31/92
Dr. B.	A.	20.07.2015	UAP 24/48
B.	H., KHK, LKA BW	20.07.2015	UAP 24/24

Dr. B.	S., StA, GBA	09.03.2015	UAP 10/159
B.,	M., KD, PP Ludwigsburg	17.07.2015	UAP 23/2
B.	K., KHK, LKA BW	16.10.2015	UAP 29/184
B.	K., KHK, PP Heilbronn	13.04.2015	UAP 15/108
Bube	Beate, Präs.'in, LfV BW	23.11.2015	UAP 34/29
B.	A., KHK'in, PP Stuttgart	13.04.2015	UAP 15/37
C.	J.	09.11.2015	UAP 33/68
D.	H., EKHK, BKA	26.10.2015	UAP 31/2
D.	M., OStA am BGH, GBA	09.03.2015	UAP 10/128
D.	A., POM, PP Tuttlingen	19.10.2015	UAP 30/53
E.	R., OAR a.D., LfV BW	16.03.2015	UAP 12/105
Eckert	Roland, MinDir a.D. IM BW	17.07.2015	UAP 23/142
E.	S.	21.09.2015	UAP 26/23
E.	P.	24.07.2015	UAP 24/178
F.	D.	30.11.2015	UAP 36/115
F.	W., KHK, LKA BW	02.10.2015 30.11.2015	UAP 28/113 UAP 36/14
F.	B., KHK'in, LKA BW	30.11.2015	UAP 36/67
F.	Y.	06.07.2015	UAP 22/3
F.	S., KHK'in, BKA	28.09.2015	UAP 27/116
F.	C.	27.11.2015	UAP 35/70
F.	K., PHM'in, PP Karlsruhe	08.06.2015	UAP 20/196
F.	M., POK, PP Karlsruhe	08.06.2015	UAP 20/214
Dr. Funke	Hans Joachim	17.07.2015	UAP 23/69
G.	B., KHK, PP Ludwigsburg	20.04.2015	UAP 16/151
G.	V., KK, PP Heilbronn	26.10.2015	UAP 31/68
G.	M., KOK, BKA	09.11.2015	UAP 33/101
G.	C., LfV BW	12.06.2015	UAP 21/87
G.	A., Dir. d. BePo a.D. PP Einsatz	17.07.2015	UAP 23/177
G.	J., KHK, LKA BW	16.10.2015	UAP 29/97
H.	C., StBAR, Feuerwehr Stuttgart	02.03.2015	UAP 9/174
H.	H., EKHK, PP Stuttgart	09.03.2015	UAP 10/3
Dr. Hammann	Wolf-Dietrick, MinDir., Ministerium für Integration BW	12.06.2015	UAP 21/2
H.	E., Dekan	16.03.2015	UAP 12/84
H.	U., KHK, LKA BW	23.11.2015	UAP 34/135
H.	A.	20.04.2015	UAP 16/2
H.	K., KOK, PP Heilbronn	13.03.2015	UAP 11/77
H.	G.	02.03.2015	UAP 9/2
H.	T.	02.03.2015	UAP 9/76
H.	T., PHM, PP Tuttlingen	06.07.2015	UAP 22/72
Dr. H.	T.	02.10.2015	UAP 28/79
H.	W.	16.10.2015	UAP 29/197
H.	N., KOK'in, PP Mannheim	19.10.2015	UAP 30/33
Hetger,	Erwin, LPP a.D.	17.07.2015	UAP 23/111
H.	S., POK, PP Tuttlingen	19.10.2015	UAP 30/72

H.	E., Ltd. PD a.D., PP Einsatz	06.07.2015	UAP 22/149
H.	A.	30.10.2015	UAP 32/58
H.	S., StRD, Stadt Heilbronn	16.03.2015	UAP 12/130
H.	F., KOR, HSfP BW	22.05.2015	UAP 19/2
J.	G.	13.03.2015	UAP 11/3
K.	J., KHK, PP Einsatz	26.10.2015	UAP 31/119
K.	K., KHK, LKA BW	09.11.2015	UAP 33/147
K.	K.	20.04.2015	UAP 16/136
Kl.	M.	20.04.2015	UAP 16/86
K.	S., KOK'in, PP Heilbronn	19.10.2015	UAP 30/42
K.	H., KHK, PP Heilbronn	30.11.2015	UAP 36/52
Dr. K.	A, OChR, LKA BW	09.03.2015 13.04.2015	UAP 10/138 UAP 15/73
K	A, KHK, PP Stuttgart	09.03.2015 13.04.2015	UAP 10/59 UAP 15/72
K.	M, KHK, LKA BW	08.06.2015	UAP 20/46
K	A, BKA	16.10.2015	UAP 29/16
K.	M.	28.09.2015	UAP 27/28
K.	Z.	28.09.2015 30.10.2015	UAP 27/40 UAP 32/154
K.	N., PK'in, LKA BW	07.12.2015	UAP 37/52
L.	M.	27.11.2015	UAP 35/111
L.	V.(Arbeitsname), LfV BW	09.11.2015	UAP 33/2
L.	P.	09.11.2015	UAP 33/26
M.	M.	02.03.2015	UAP 9/225
M.	A., KD, LKA BW	07.12.2015	UAP 37/151
M.	R., KHK, LKA BW	21.09.2015	UAP 26/44
M.	J., KHK'in, LKA BW	13.03.2015	UAP 11/19
M.	C., EStA, StA Heilbronn	22.05.2015 24.07.2015 07.12.2015	UAP 19/145 UAP 25/2 UAP 37/2
M.	J.	13.04.2015	UAP15/2
M.	A., KOR, LKA BW	04.05.2015 22.05.2015 28.09.2015 30.11.2015	UAP 18/4 UAP 19/80 UAP 27/60 UAP 36/2
M.	M., POK, PP Ludwigsburg	23.11.2015	UAP 34/176
M.	U., KHM, KPI Saalfeld, Thüringen	30.10.2015	UAP 32/42
M.	M., KHK, BKA	23.11.2015	UAP 34/176
Montag	Jerzy	27.11.2015	UAP 35/2
M.	A.	28.09.2015	UAP 27/2
Munding	Max, Präs. Rechnungshof BW	23.11.2015	UAP 34/2
M.	Y., PP Mittelfranken, Bayern	09.11.2015	UAP 33/129
N.	B., LfV BW	17.07.2015	UAP 23/150
N.	O.	30.10.2015	UAP 32/118
N.	M., KOK, LKA BW	20.07.2015	UAP 24/69

O.	R.(Arbeitsname), LfV BW	27.04.2015 12.06.2015	UAP 17/73 UAP 21/76
O.	T.	16.03.2015	UAP 12/3
P.	M., KK, PP Einsatz	24.07.2015	UAP 25/113
Q.	G., KHK a.D., PP Aalen	27.04.2015	UAP 17/132
R.	O., KHK, LKA BW	13.03.2015 20.04.2015	UAP 11/58 UAP 16/70
Dr. Rannacher	Helmut, Präsident a.D., LfV BW	17.07.2015 23.11.2015	UAP 23/17 UAP 34/109
R.	L.	27.04.2015	UAP 17/66
R.	P., KHK, LKA BW	13.03.2015	UAP 11/45
R.	P.	02.03.2015	UAP 9/194
R.	S., KK, PP Heilbronn	16.03.2015	UAP 12/122
R.	S., KHK'in, LKA BW	27.04.2015 24.07.2015 19.10.2015 26.10.2015	UAP 17/127 UAP 25/131 UAP 30/21 UAP 31/133
R.	A., PHK, PP Konstanz	23.11.2015	UAP 34/187
R.	N.	27.04.2015	UAP 17/2,7
S.	H. (Arbeitsname), LfV BW	06.07.2015	UAP 22/60
Dr. Schairer	Martin, Bürgermeister, Landeshauptstadt Stuttgart	06.07.2015	UAP 22/181
Dr. S.	R.	30.10.2015	UAP 32/135
S.	G.	28.09.2015	UAP 27/94
S..	P.	26.10.2015	UAP 31/54
S.	S., KHK, LKA BW	16.03.2015	UAP 12/97
Schneider	Dieter, Präsident a.D., LKA BW	12.06.2015	UAP 21/119
S.	R., KHK, PP Heilbronn	07.12.2015	UAP 37/68
S.	J.	21.09.2015	UAP 26/2
Dr. S.	E., BKA	02.10.2015 07.12.2015	UAP 28/58 UAP 37/178
S.	C., KOK'in, PP Ludwigsburg	30.11.2015	UAP 36/100
S.	M.	27.11.2015	UAP 35/60
S.	D.	26.10.2015	UAP 31/41
S.	G., AR a.D.	16.03.2015	UAP 12/34
S.	R., POM'in, PP Konstanz	16.10.2015	UAP 29/77
T.	H., KHK a.D., LKA BW	16.10.2015	UAP 29/138
T.	J., PHK, PP Heilbronn	19.10.2015	UAP 30/114
T.	A., KHK, LKA BW	30.10.2015	UAP 32/69
U.	A.	02.03.2015	UAP 9/158
W.	E., KHK, PP Aalen	12.06.2015	UAP 21/41
Prof. Dr. Wehner	Hans-Dieter	02.10.2015	UAP 28/2
W.	D., PHM	27.11.2015	UAP 35/88
W.	H.	20.04.2015	UAP 16/44
W.	P., KHK, PP Stuttgart	09.03.2015	UAP 10/102
W	M., KHM, KPI Saalfeld, Thüringen	30.10.2015	UAP 32/12
W.	J., PHM, PP Tuttlingen	08.06.2015	UAP 20/129

---

W.	K.	24.07.2015	UAP 25/214
Z.	U., PHK, PP Heilbronn	16.10.2015	UAP 29/122

**Anlage 1.4.: Liste der durch den Ausschuss sichergestellten Asservate**

<b>Lfd. Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Übergeben am</b>
1	Schlüsselbund mit PKW- und 15 weiteren Schlüsseln	17.03.2015
2	Pistole	17.03.2015
3	Fahrzeugschein	17.03.2015
4a	Feuerzeug	17.03.2015
4b	Handyrückschale	17.03.2015
4c	Tabletten Blisterpackung Buscopan	17.03.2015
4d	Filmtabletten Multifit	17.03.2015
5	Machete	17.03.2015
6	Deckel von Kanister	17.03.2015
7a	Handy Samsung Galaxy S 1	17.03.2015
7b	Handydisplay	17.03.2015
8	Anschnaller eines Autogurtes	17.03.2015
9	Handy Samsung T-Mobile	17.03.2015
10	Turnschuhe	17.03.2015
11	1 Paar Arbeitsschuhe Gr. 40	17.03.2015
12	3 Beiblätter zu Prepaid-Karten 02	17.03.2015
13	Handy Motorola mit Vodafone-SIM-Karte	30.03.2015
14	Handy Nokia blau	30.03.2015
15	USB-Speicherstick „CnMemory“	30.03.2015
16	2 Beiblätter zu Prepaid-Karten 02	30.03.2015
17	PC	30.03.2015

Die Asservate Nr. 2 und 5 wurden umgehend nach Erhalt an die zuständige Polizeibehörde weitergegeben.

**Anlage 1.5.:****Untersuchungsausschuss**

„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“  
Landtag von Baden-Württemberg

Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 17. Dezember 2014

**Regelung über Geheimschutzvorkehrungen**

1. (1)

Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesministerien, der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, geheimgehalten werden.

(2)

Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, deren Geheimhaltungsgrad nach § 3 der „Richtlinie für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags“ vom 23. Januar 1981 (i. F.: „Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags“) als VS-Vertraulich, Geheim oder Streng Geheim eingestuft ist, sind von den folgenden Regelungen nicht berührt. Für diese gelten die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags.

(3)

Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitglieder ist dem Ausschuss anzuzeigen.

(4)

Die Landesministerien, Staatsanwaltschaften und Gerichte werden bei der Vorlage der aus ihrem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte im Einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach ihrer Auffassung geheimhaltungsbe-

**Anlage 1.5.:****Untersuchungsausschuss**

„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“  
Landtag von Baden-Württemberg

Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 17. Dezember 2014

dürftige Angaben enthalten. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes werden die Landesministerien, Staatsanwaltschaften und Gerichte unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss.

2. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten und von Aussagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.
3. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten.
4. Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags, die die Behandlung von Verschlussachen VS - VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden.
5. Angeforderte Akten werden in fünffacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte, Auskünfte und Akten Angaben enthalten, die nach Ziff. 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung einzelner Kopien erlaubt.
6. (1)  
Die von den Landesministerien übermittelten Berichte, Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.



**Anlage 1.5.:****Untersuchungsausschuss**

„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“  
Landtag von Baden-Württemberg

Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 17. Dezember 2014

(2)

Die Behandlung der in Unterlagen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien.

Das bedeutet, dass solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muss.

(3)

Als Ausnahme davon haben die Ausschussmitglieder das Recht, die von den Ministerien und Gerichten übermittelten Akten, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordneten-zimmer oder den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.

(4)

Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen an die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichennummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.

(5)

Den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten ständigen Mitarbeitern (Ziff. 1 Abs. 3) stehen die Vorlagen der Lan-

**Anlage 1.5.:****Untersuchungsausschuss**

„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“  
Landtag von Baden-Württemberg

Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 17. Dezember 2014

desministerien, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig zu behandelnde Angaben enthalten, in einem von der Landtagsverwaltung einzurichtenden Arbeitsraum oder in einem von den einzelnen Abgeordneten vorgehaltenen Arbeitsraum zur Verfügung. Im letzten Fall sind die Unterlagen nach Dienstschluss wieder sicher im Abgeordnetenzimmer oder in den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen zu verwahren. Die Aktenausgabe ist durch Anfertigen einer Liste zu dokumentieren.

**Anlage 1.6.: Beschluss zur notwendigen Fortsetzung des Ausschussarbeit****LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG**

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ („Rechtsterrorismus/NSU BW“)  
Wolfgang Drexler MdL, stellvertretender Präsident des Landtags von Baden-Württemberg

**Beschlussvorschlag  
des Vorsitzenden  
für die 32. Sitzung am 30. Oktober 2015**

Der Ausschuss wolle beschließen:

**1. Der Ausschuss wird mit seinem abschließenden Bericht an das Plenum des Landtages die Beschlussempfehlung aussprechen, dass der Landtag dem 16. Landtag empfiehlt, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden können, insbesondere:**

1. *Mögliche Bezüge des NSU und seinem Unterstützerumfeld zu möglicherweise Personen, Organisationen und Einrichtungen des rechten Spektrums in Baden-Württemberg, vor allem im Großraum Heilbronn;*
2. *Rolle rechter Musikgruppen und Musikvertriebsstrukturen als mögliches Unterstützerumfeld des NSU in Baden-Württemberg;*
3. *Mögliche Verbindungen zu Rockergruppierungen und damit verbundener Organisierter Kriminalität;*
4. *Das personelle und organisatorische Verhältnis der unterschiedlichen KKK-Klanggruppen in Baden-Württemberg untereinander, im bundesweiten und internationalen Kontext mit möglichen Verbindungen bzw. Bedeutung für den NSU unter Berücksichtigung des „Corelli-Berichtes“ und weiterer bundesweiter Erkenntnisse, sowie Kenntnisse über mögliche KKK-Aktivitäten und Verbindungen;*
5. *Mutmaßliche Aufenthalte des NSU in Baden-Württemberg*
6. *Weitere mutmaßliche Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg*
7. *Inwieweit die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, z.B. über Quellen bzw. Informanten, Zugänge in diese Netzwerke hatten und welche Erkenntnisse zu Bezügen zum NSU und seinen Taten sowie den vorgenannten Punkten hieraus vor und nach dem 4. November 2011 gewonnen werden konnten*
8. *Ob und inwieweit nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden und den Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der anderer Länder erfolgte,*

Telefonzentrale: 0711 2063-0 • Telefax: 0711 2063-299 (Haus des Landtags) oder -521 (Haus der Abgeordneten)  
E-Mail: [post@landtag-bw.de](mailto:post@landtag-bw.de) • Internet: <http://www.landtag-bw.de>

*welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden, wie die Erkenntnisse in den weiteren Ermittlungen berücksichtigt wurden und welche möglichen Defizite dabei bestanden;*

9. *Welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben und inwieweit diese bereits umgesetzt sind.*
10. *Erarbeitung von Handlungsempfehlungen auch unter Aufgreifen des Auftrags der Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) / Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“*

2. **Der Ausschuss wird, solange wie es ihm aufgrund der Berichterstattung an den Landtag möglich ist, seine Beweisaufnahmen soweit wie möglich fortsetzen mit dem Ziel, möglichst viele Einzelfragen und Komplexe seines Einsetzungsauftrags abschließend zu erfüllen.**
3. **Der Ausschuss wird die ihm möglichen Vorkehrungen treffen, um – unbeschadet des Entscheidungsrechtes des neu eingesetzten 16. Landtags – eine möglichst schnelle Fortsetzung der Aufklärungsarbeit sicherzustellen. Er wird auch dem Landtag empfehlen, entsprechende Maßnahmen für die Zeit nach Erstattung des Abschlussberichtes zu treffen, damit nach dem Zusammentritt des 16. Landtags, so schnell wie möglich eine Fortsetzung der Aufklärungsarbeit erfolgen kann.**
4. **Der Ausschuss beauftragt seinen Vorsitzenden, den Präsidenten des Landtags über diesen Beschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.**

### **Begründung**

Der Untersuchungsausschuss wurde 5. November 2014 (Drs. 15/6080) eingesetzt. Er hat seit dem 23. Januar 2015 bis heute 29 Beweisaufnahmesitzungen, darunter eine Inaugenscheinnahme auf der Theresienwiese in Heilbronn, in aller Regel ganztägig und oft mit zwei Terminen in praktisch jeder, und teilweise mehreren aufeinander folgenden Sitzungswochen abgehalten. Bislang wurden innerhalb von zehn Monaten 120 Zeugen und 13 Sachverständige vernommen und 126 Beweisanträge gemeinsam beschlossen. Dies liegt deutlich über den vergleichbaren Untersuchungsausschüssen.

Wegen der letzten Plenarwoche ab 16. Februar 2016 muss der Abschlussbericht des Ausschusses spätestens am 15. Januar 2016 beschlossen sein. Auf Antrag des Vor-

sitzenden hat das Präsidium des Landtags am 22. September 2015 bereits beschlossen, zur Fristverkürzung eine Ausnahme vom üblichen Setzverfahren für Landtagsdrucksachen und eine Beschränkung der Auflage auf zunächst 300 Exemplare zu genehmigen. Eine weitere Fristverkürzung ist alleine aufgrund der technischen Druckzeiten nicht möglich.

Eine Beweisaufnahme kann damit nur noch bis zum 7. Dezember 2015 regulär und 11. Dezember punktuell erfolgen. Nach den erfolgten organisatorischen verwaltungsinternen Maßnahmen zur Verkürzung der Erstellung der Protokolle als Grundlage für den Abschlussbericht von mindestens vier auf zwei Wochen könnten alle späteren Beweisaufnahmen nicht mehr Eingang in den Abschlussbericht finden, da die Protokollbearbeitung in die Weihnachtsfeiertage fallen würde. Damit stehen dem Ausschuss nach heute nur noch fünf reguläre Tage zur Beweisaufnahme zur Verfügung.

Diese Zeit wird nicht ausreichen, den Einsetzungsauftrag vollständig abzuarbeiten aufgrund im Verlauf der Beweisaufnahme aufgetretener Umstände:

- Die Aktenzulieferung und -sichtung nahm zu Beginn der Ausschusstätigkeit eine große Zeit in Anspruch. Die ersten größeren Aktenlieferungen der Landesbehörden erfolgten im Februar 2015. Aufgrund neuer Erkenntnisse, Anfragen und Beweisbeschlüsse dauern Nachlieferungen bis heute fort. Aufgrund dessen konnte der Untersuchungsausschuss erst im März 2015 mit Zeugenvernehmungen beginnen.
- Zudem waren – im Unterschied zu anderen Untersuchungsausschüssen in Baden-Württemberg – die zentraler Ermittlungsakten und andere große Teile der Akten von Bundesbehörden bzw. dem OLG München im Wege der Amts-/Rechtshilfe beizuziehen. Diese hatten dem Untersuchungsausschuss erst auf die Anforderung zurück gemeldet, dass durch den Sachverständigen von Heintschel-Heinegg ein umfangreiches Sichtungsverfahren durchgeführt werden musste. Anschließend mussten alle Anforderungen aus den Akten des OLG München einem Freigabeverfahren durch das Gericht und alle dort Beteiligten unterworfen werden. Die Akten des OLG München sind daher, mit späteren Nachlieferungen, im Wesentlichen im März 2015 und Juni 2015, die des GBA und des BfV im Juni 2015 eingetroffen. Davor konnten die zentralen Aspekte „Polizistenmord Heilbronn“ und „Bezüge des NSU nach BW“ nicht begonnen werden.
- Es wurden daher zunächst „kleinere Komplexe“ mit abgrenzbaren Akten vorgezogen (F. H., mutmaßlicher Hinweisgeber T. O., „Krokus“, Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK, ein zugehöriger Sicherheitsvorfall im LfV BW und die zugehörigen Disziplinarmaßnahmen). Die Alternative, wie in anderen Untersuchungsausschüssen, z.B. dem NSU-Untersuchungsausschuss im Landtag von NRW, über fast 9 Monate die Aktenlieferung abzuwarten, bestand nicht.

- Aus den erfolgten Zeugenbefragungen in allen Themenbereichen hat sich immer wieder Bedarf neuer Beweiserhebungen ergeben. So haben etwa zentrale Fragen beim Komplex „Heilbronn“, etwa zur Erinnerungsfähigkeit des Geschädigten M.A., zu weiteren erforderlichen Zeugenvernehmungen geführt.
- Dadurch und durch andere Umstände hat zum Beispiel der Komplex F.H. statt den ursprünglich angesetzten drei Tagen sechs volle Sitzungstage sowie weitere Vernehmungen benötigt. Die Beweiserhebungen zum Thema Ku-Klux-Klan umfassen statt geplanten drei Sitzungstage mindestens fünf, wobei ein wichtiger Teil des Komplexes, die länderübergreifenden Bezüge des Ku-Klux-Klan und seiner verschiedenen Gründungen, insbesondere zum NSU-Umfeld, nicht hinreichend aufgeklärt ist.
- Hinzu kommt, dass das LfV BW, wie erst Ende September 2015 herauskam, dem Ausschuss Akten zunächst vorenthalten hat, so dass derzeit nicht gesichert scheint, ob alle relevanten Akten vorliegen. Deshalb musste der Ausschuss nach notwendiger Prüfung am 16. Oktober 2015 eine Sichtung der Aktenbestände durch den Sachverständigen Prof. Dr. Bernd v. Heintschel-Heinegg beschließen, zu der sich dieser zum ihm frühest möglichen Zeitpunkt ab dem 2. November 2015 bereit erklärt hat. Die Ergebnisse dieser Sichtung können aber wiederum von besonderer Bedeutung für weitere Aktenanforderungen wie auch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sein.

Gleichwohl beabsichtigt der Untersuchungsausschuss mit allen ihm möglichen Mitteln Punkte des Ermittlungsauftrags so abzuarbeiten, dass sie mit Ende der Beweisaufnahme als abgeschlossen angesehen werden können. Dies betrifft neben den Fragen des Polizistenmords in Heilbronn (v.a. Ziff. I.3. und I.4.) und den genannten zentralen Aspekten rund um den KKK (Ziff. I.5.) den Komplex „Todesfall F.H.“ (Ziff. I.6) sowie die kleineren Bereiche Ziff. I.2, (Beteiligung der baden-württembergischen Behörden an der Fahndung nach dem Abtauchen des Trios und Vorliegen der Garagenliste), Ziff. I.16 (Zuständigkeitsaufteilung der Justiz- und Sicherheitsbehörden nach dem Bekanntwerden des NSU), Ziff. I.17 (Aktenvernichtung und Bearbeitung von Auskunftersuchen parl. Untersuchungsausschüsse) und Ziff. I.18 (Information der Landesregierung über das Strafverfahren gg. Zschäpe u.a. am OLG München).

Der große Komplex der Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg (Ziff. I.1) und der Rolle der Behörden (Ziff. I.7, I.9-I.15) konnte – wie die Zusammenarbeit über die Ländergrenzen nach dem Bekanntwerden des Trios (Ziff. I.19) – bislang nicht bearbeitet werden, mit Ausnahme von abtrennbaren Teilkomplexen, wie insbesondere der Hauserwerb von T.B. und dem mutmaßliche Hinweisgeber T.O. Zu den weiter zu klärenden Bezügen in diesem Zusammenhang zählen ebenso die entsprechenden länder- und gruppenübergreifenden Aspekte des KKK.

Eine interne Sammlung möglicher Ansatzpunkte „mutmaßlicher rechtsextremer und ‚Rocker‘-Netzwerke mit NSU-Bezügen in Baden-Württemberg, insbesondere Groß-

raum Heilbronn/Nordwürttemberg“ im Rahmen der bisherigen Ausschussarbeit umfasst derzeit über 100 Personen, 25 Bands, über 20 Organisationen, sechs Firmen und ebenso viele Rockergruppierungen, sieben Szenetreffs und neun herausgehobene rechte Veranstaltungen, die für die weitere Aufklärungsarbeit aus bisheriger Sicht von Bedeutung sind bzw. sein können. Die Auflistung basiert vor allem auf den Aussagen der Sachverständigen und weiterer Auskunftspersonen, ausgewerteten Aktenteilen und Medienberichten sowie den diese berücksichtigenden Beweisanträgen und -beschlüssen.

Selbst wenn wir in der verbleibenden Zeit noch Möglichkeiten dazu hätten, wäre jedenfalls jeder Versuch, diesen Kontakten in sich abzeichnenden mutmaßlichen dichten und vielschichtigen Netzwerken außerhalb der von ihm bereits untersuchten Teilaspekte innerhalb der verbleibenden Zeit nachzugehen, zum Scheitern verurteilt bzw. würde dem berechtigten Anspruch der Opfer, ihrer Angehörigen, der Öffentlichkeit, aber auch des Landtags nicht gerecht. Hier muss der Grundsatz der Gründlichkeit vor Schnelligkeit gelten.

Es soll allerdings sichergestellt werden, dass ein neu eingesetzter Untersuchungsausschuss möglichst ohne Reibungs- und Informationsverlust und ohne Verzögerung mit der Fortsetzung der Aufklärungsarbeit beginnen kann. Dazu sind insbesondere die zu Beweis Zwecken beigezogenen, sonst zugeleiteten und entstandenen Materialien des Untersuchungsausschusses im Gewahrsam der Landtagsverwaltung zu belassen und für deren möglichst effiziente zukünftige Nutzung Vorkehrungen zu treffen. Auch sollen die bereits begonnenen Vorbereitungsarbeiten, wie die unmittelbar anstehende Sichtung und Anforderung von Unterlagen beim Landesamt für Verfassungsschutz und die Amtshilfeersuchen weiter auch im Hinblick auf eine künftige Weiterführung der Aufklärungsarbeit fortgeführt werden.

Wolfgang Drexler MdL





**Anlage 2**

**Bericht der Landesregierung**

**zum Beweisbeschluss Nr. 1  
des Untersuchungsausschusses**

„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des  
Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-  
Württemberg und die Umstände der Ermordung der  
Polizeibeamtin M. K.“

**5. Mai 2015**

**Impressum**

Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1  
des Untersuchungsausschusses

Stand 5. Mai 2015

Az.: 3-1228.1/192

Innenministerium Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41

70173 Stuttgart

Tel. 0711/231-4

E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

## Inhalt

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Fahndungsmaßnahmen nach dem Abtauchen des NSU-Trios .....</b>	<b>9</b>
<b>3 Ermittlungen zum Mordfall in Heilbronn .....</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Erkennbarkeit eines rechtsextremistischen Hintergrunds .....</b>	<b>10</b>
<b>3.2 Ermittlungen zu der „Phantom-Spur“ .....</b>	<b>12</b>
<b>3.3 Hinweis des Onkels von M. K. ....</b>	<b>15</b>
<b>3.4 Ermittlungen im Umfeld von M. K.....</b>	<b>17</b>
<b>3.5 Ermittlungen zu vergangenen Einsätzen von M. K. ....</b>	<b>20</b>
<b>3.6 Hinweise auf eine Beziehung zur organisierten Kriminalität .....</b>	<b>22</b>
<b>3.7 Technische Fahndungsmaßnahmen .....</b>	<b>24</b>
<b>3.8 Phantombilder.....</b>	<b>29</b>
<b>4 Mordfall in Heilbronn gegen Polizeibeamte als Zufallsopfer.....</b>	<b>32</b>
<b>5 Mordfall in Heilbronn und der EWK KKK .....</b>	<b>35</b>
5.1 Hinweise zu Kontakten des Gründers des EWK KKK zum NSU.....	35
5.2 Polizeibeamte als Mitglieder des EWK KKK .....	36
5.3 Erkenntnisse zu Verbindungen des EWK KKK zum NSU.....	38
5.4 Geheimnisverrat beim Landesamt für Verfassungsschutz.....	39
5.5 Vertrauenspersonen beim EWK KKK .....	40
<b>6 Umstände des Todesfalles des F. H. ....</b>	<b>41</b>
<b>7 Vertrauenspersonen und Informanten im Umfeld des NSU .....</b>	<b>45</b>
<b>8 Zeitpunkt der Kenntnis von der Existenz des NSU .....</b>	<b>46</b>
<b>9 Erkenntnisse zum Aufenthalt des NSU .....</b>	<b>49</b>
<b>10 Erkenntnisse zu Unterstützern und Kontaktpersonen des NSU.....</b>	<b>52</b>
<b>11 Möglichkeit der Kenntnis von der Existenz des NSU.....</b>	<b>54</b>
<b>12 Beteiligung von Personen aus Baden-Württemberg am NSU.....</b>	<b>55</b>
<b>13 Unterstützung des NSU in Baden-Württemberg.....</b>	<b>55</b>
<b>14 Anschlagziele in Baden-Württemberg.....</b>	<b>57</b>
<b>15 Behördenkontakte zum NSU .....</b>	<b>59</b>

II

<b>16</b>	<b>Zuständigkeit des Bundes nach Bekanntwerden des NSU .....</b>	<b>60</b>
<b>17</b>	<b>Aktenvernichtungsmoratorium .....</b>	<b>61</b>
<b>18</b>	<b>Information der Landesregierung über den NSU-Prozess .....</b>	<b>71</b>
<b>19</b>	<b>Informationsaustausch nach Bekanntwerden des NSU .....</b>	<b>72</b>
<b>20</b>	<b>Auswirkungen des NSU auf die Justiz- und Sicherheitsbehörden .....</b>	<b>75</b>

## Vorbemerkung

Dieser Bericht der Landesregierung wurde zur Beantwortung des Beweisbeschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ des Landtages Baden-Württemberg verfasst und bezieht sich inhaltlich auf die Fragen zu Ziffer A. I. des Untersuchungsauftrages.

Die Übermittlung des Berichts an den Untersuchungsausschuss erfolgte durch das Innenministerium in mehreren Tranchen; und zwar dann, wenn die Ausführungen zu einzelnen Ziffern des Untersuchungsauftrages abgeschlossen waren. Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 (Tranche 1) wurden Stellungnahmen zu den Ziffern I.6, I.17 und I.18 des Untersuchungsauftrages übermittelt. Dem Schreiben vom 6. Februar 2015 (Tranche 2) lassen sich die Stellungnahmen zu den Ziffern I.2, I.5, I.7 bis I.9 sowie I.11 bis I.16 des Untersuchungsauftrages entnehmen. Die Fragen der Ziffern I.3, I.4, I.10 und I.20 wurden mit dem Schreiben vom 27. Februar 2015 (Tranche 3) beantwortet. Mit Schreiben vom 9. April 2015 (Tranche 4) wurden die Stellungnahmen zu den verbleibenden Ziffern I.1 und I.19 des Untersuchungsauftrages übersendet. Das Justizministerium nahm ergänzend zur Ziffer I.17 in Schreiben an den Untersuchungsausschuss vom 29. Januar 2015, 24. Februar 2015 und 25. März 2015 Stellung. Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen den in den benannten Schreiben bereits übersandten Stellungnahmen zu den einzelnen Ziffern des Untersuchungsauftrages.

Der Bericht wurde vom Innenministerium verfasst. Soweit das Staatsministerium oder das Justizministerium von den Fragen des Untersuchungsauftrages umfasst waren, wurden die jeweiligen Stellungnahmen mit diesen abgestimmt. In diesem Sinne wurden bis auf die Ziffer I.7 die Stellungnahmen zu allen Ziffern des Untersuchungsauftrages mit dem Justizministerium abgestimmt. Zur Beantwortung der Frage in Ziffer I.17, Teil 2 (Beantwortung von Auskunftersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder), wurde eine tabellarische Übersicht erstellt (siehe Anlage), aus der sich die Zeitläufe bei der Beantwortung von Auskunftersuchen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages durch baden-württembergische Justiz- und Sicherheitsbehörden ergeben. Die Auskunftersuchen gingen in der Regel beim Staatsministerium ein. Die tabellarische Übersicht wurde daher neben dem Justizministerium auch mit dem Staatsministerium abgestimmt.

## **1 Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg**

*„Dabei ist insbesondere zu klären, welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe NSU und ihren Unterstützern zu rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen (einschließlich der rechtsextremistischen Musikszene) in Baden-Württemberg bestanden und ob diese Personen bzw. Personen, die diesen rechtsextremistischen Kreisen oder Organisationen zuzurechnen sind, an den Straftaten des NSU beteiligt waren, die Straftaten des NSU oder den NSU beim Leben im Untergrund unterstützt haben;“*

### **a) Verbindungen des NSU-Trios nach Baden-Württemberg**

Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden liegen verschiedene Hinweise vor, wonach sich das NSU-Trio – Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe – als Gesamtgruppe, Zweiergruppe oder einzeln im Raum Ludwigsburg und Heilbronn sowie in Stuttgart aufgehalten hat. Die einschlägigen Erkenntnisse sind in Ziffer 9 dargestellt. Persönliche Verbindungen des NSU-Trios nach Baden-Württemberg konnten im Zusammenhang mit den Aufenthalten des Trios bei der sogenannten Ludwigsburger Clique festgestellt werden. Der seinerzeit in der rechtsextremistischen Szene zu verortenden Ludwigsburger Clique gehörten neben dem im Jahr 2003 verstorbenen M. E. noch B. E., H. S., der aus Sachsen stammende M. F. und S. H. an. Der Kontakt der Ludwigsburger Clique zu dem Trio und der Chemnitzer Szene ist nach Angaben von B. E. und H. S. über M. F. zustande gekommen. Die Kontakte beschränkten sich auf private Besuche und sollen unter anderem in dem Partykeller des M. E. in L. stattgefunden haben.

Es gibt ergänzend Hinweise darauf, dass bei dem einzigen belegbaren gemeinsamen Besuch aller Mitglieder des Trios in Ludwigsburg an Ostern 1996 nicht näher bezeichnete „Waffen“ durch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und K. S. bei H. S. besichtigt worden sind. So kann einem Brief des Uwe Mundlos an T. S. entnommen werden: „wir waren vor allem über die Waffen, die sie alle haben, erstaunt – schon fast ein kleiner Waffenladen“. Bereits im Jahr 2003 berichtete der mittlerweile im Strafverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) zum NSU beschuldigte T. S. seinem damaligen VP-Führer des Landeskriminalamts Berlin von einer in Ludwigsburg wohnhaften Person, die bis zum Jahr 2001 dafür bekannt gewesen sei, mit Waffen gehandelt zu haben. Welche Waffen genau angeboten wurden, sei ihm allerdings nicht bekannt. Nach Bekanntwerden des NSU erkannte T. S. im Rahmen seiner Vernehmungen in den Jahren 2011 und 2012 den mutmaßlichen „Waffenhändler“ als H. S. wieder.

Der in Rede stehende H. S. wurde im Jahr 2012 durch das Bundeskriminalamt (BKA) und im Jahr 2013 erneut durch das BKA und die Ermittlungsgruppe (EG) Um-feld des LKA BW gemeinsam vernommen. Dabei ließ er sich dahingehend ein, lediglich Dekorationswaffen besessen und nie mit scharfen Schusswaffen gehandelt zu haben. Er berichtete weiter, dass ihn Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und eine weitere Person aus Jena besucht hätten und er ihnen seine Dekorationswaffen-Sammlung gezeigt habe. Mundlos und Bönnhardt seien enttäuscht gewesen, dass es sich nicht um richtige Schusswaffen gehandelt habe. Die dritte anwesende Person konnte als K. S. identifiziert werden. In der Vernehmung durch das BKA berichtete K. S. ebenfalls, dass keine der Waffen echt war. Die Zeugen B. E. und S. H. gaben in ihren Vernehmungen übereinstimmend an, H. S. sei zwar ein Waffensammler gewesen, es habe sich hierbei aber um Dekorationswaffen gehandelt. Bei Durchsuchungen, die bei H. S. in den Jahren 1996 und 2009 durchgeführt wurden, konnten keine scharfen Schusswaffen aufgefunden werden.

#### **b) Weitere Hinweise zu Kontakten des Uwe Mundlos nach Baden-Württemberg**

Ein möglicher weiterer Kontakt zu Personen in Baden-Württemberg ergibt sich ebenfalls aus der bei Uwe Mundlos am 26. Januar 1998 sichergestellten Korrespondenz, insbesondere mit inhaftierten rechtsextremistischen Gesinnungsgenossen. Mehrfach wird der „Kamerad F.“ erwähnt. Dieser „Kamerad“, S. F., war zum Zeitpunkt der Niederschrift der Briefe – um das Jahr 1996 – in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg inhaftiert und bis zum Jahr 2011 in Baden-Württemberg, M., wohnhaft. Aus den zu S. F. vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass er im gesamten Bundesgebiet sowie im nahen Ausland an zahlreichen Skinhead- und Rechtsrockveranstaltungen teilgenommen hat. Zudem trat er mehrfach als Initiator und Organisator von Skinheadkonzerten in Erscheinung. Anhaltspunkte für einen persönlichen Kontakt des S. F. zum Trio konnten durch das LKA BW nicht ermittelt werden. Ob Uwe Mundlos, wie in einem der Briefe gefordert, tatsächlich selbst in Korrespondenz mit F. trat, ist nicht bekannt. Eine polizeirechtliche Befragung lehnte S. F. ab.

Der ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW) G. S. berichtete nach Bekanntwerden des NSU, ein Informant habe ihm bereits im Jahr 2003 den Hinweis gegeben, dass sich Mundlos im selben Jahr in Heilbronn aufgehalten habe. Diese Aussage konnte durch Ermittlungen des BKA und der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden nicht gestützt, in einzelnen Punkten sogar als unzutreffend widerlegt werden (vgl. Ziffer 8).

### c) Verbindungen der Unterstützer des NSU nach Baden-Württemberg

Neben dem einzigen überlebenden Mitglied des NSU-Trios – Beate Zschäpe – sind weitere vier Personen im Strafverfahren zum NSU vor dem Oberlandesgericht (OLG) München angeklagt. Neun weitere Personen werden derzeit im NSU Komplex als Beschuldigte geführt (vgl. Ziffer 10). Es sind demnach 13 potenzielle Unterstützer des NSU bekannt.

Die nachfolgend exemplarisch dargestellten Erkenntnisse wurden größtenteils im Zuge von Ermittlungen des Regionalen Einsatzabschnitts Baden-Württemberg des BKA, der EG Rechts und der EG Umfeld sowie im Zusammenhang mit konkreten Anfragen und Ersuchen des BKA bekannt oder sind durch spätere Auswertungen festgestellt worden, z.B. zum Blood & Honour-Verfahren des LKA BW aus dem Jahr 2004. Darüber hinaus wurden von der EG Umfeld beim GBA von sämtlichen Angeklagten und Beschuldigten Unterlagen aus dem NSU-Verfahrenskomplex zur Auswertung auf mögliche Bezüge nach Baden-Württemberg angefordert. Der Datenübermittlung hat der GBA allerdings nur bedingt zugestimmt, so dass für einzelne der Personen keine oder nur eingeschränkte Erkenntnisse vorliegen.

Keiner der im Folgenden genannten Unterstützer des NSU hat einen festen Wohnsitz in Baden-Württemberg. Lediglich der unter der Woche in Baden-Württemberg arbeitende J. W. hat bedingt durch seine berufliche Tätigkeit einen engeren örtlichen Bezug nach Baden-Württemberg.

- **J. W.**

Der in Chemnitz gemeldete, jedoch unter der Woche in Baden-Württemberg arbeitende und wohnende J. W. wird im NSU-Verfahren als „Waffenbeschaffer“ beschuldigt. J. W. war ab dem Jahr 1996 Leiter der „Blood & Honour Sektion Sachsen“. Aus dieser Zeit resultierte auch sein Kontakt zum Trio. Zusammen mit A. G. vertrieb J. W. über das Plattenlabel „Movement Records“ rechtsextremistische Musik. Zudem organisierten J. W., A. G. und T. S. Rechtsrockkonzerte mit Bands befreundeter „Kameraden“ und knüpften so Kontakte zu Personen aus Baden-Württemberg. J. W. und T. S. sollen überdies Produzenten einer CD der rechtsextremistischen Band „Landsers“ gewesen sein, die durch J. W. und A. G. über das vorgenannte Plattenlabel vertrieben wurde. A. G. soll der „Blood & Honour-Sektion Sachsen“ nahegestanden und wie T. S., J. W. und M. S. der – in den 90er Jahren aktiven – Skinheadgruppierung „Skinheads Chemnitz 88 (die sog. ‚88er‘)“ angehört haben. J. W. und A. G. hatten auch Kontakte zu Führungspersonen der Blood & Honour Division nebst bundesweit aktiven Sektionen, so auch zu den Sektionen Württemberg und Baden (siehe unter R. W.).

A. G. selbst war Mitglied der aus Baden-Württemberg stammenden Rechtsrockband „Noie Werte“ und soll im Januar 2000 auf einer Schulungsveranstaltung der NPD in Eisenberg/TH mitgeteilt haben, dass „man sich keine Gedanken machen bräuchte, den Dreien ginge es gut.“ Vor seinem Umzug von Sachsen nach Baden-Württemberg im Jahr 2001 war A. G. in der rechtsextremistischen Szene Chemnitz fest verwurzelt und hatte Kontakte zum Umfeld des Trios. Die Liedtitel „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ der Band „Noie Werte“ dienten im ersten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik. Es gibt allerdings keine Anhaltspunkte, dass die Band „Noie Werte“ an der Auswahl ihrer Lieder beteiligt war (vgl. Ziffer 12/13).

Die folgenden Personen standen in direktem Kontakt zum Trio. Ihre Bezüge nach Baden-Württemberg ergeben sich in der Regel aus privaten Besuchen sowie kurzfristigen beruflichen Aufenthalten.

- **R. W.**

Dem aus Thüringen stammenden R. W. wird im Strafverfahren zum NSU vor dem OLG München vorgeworfen, die Tatwaffe Ceska nebst Schalldämpfer beschafft zu haben. R. W. war Mitte der 1990er-Jahre mit dem NSU-Trio bei der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und dem „Thüringer Heimatschutz (THS)“ aktiv. Ein Bezug zu Baden-Württemberg besteht zunächst darin, dass R. W. als technischer Ansprechpartner der Internetseite des „Aktionsbüros (AB) Rhein-Neckar“ aufgeführt war. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurde über R. W. für das „AB Rhein-Neckar“ ein Serverplatz angemietet. Eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen R. W. und dem „AB Rhein-Neckar“ ist nicht bekannt.

Das „AB Rhein-Neckar“ mit Sitz in Ludwigshafen ist seit dem Jahr 2003 im Dreiländereck Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen tätig und koordiniert dort Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene. Der Aktionsschwerpunkt liegt außerhalb von Baden-Württemberg.

R. W. hatte zudem zumindest am 8. August 2004 direkten Kontakt zu dem ehemaligen stellvertretenden Leiter der „Sektion Baden“ der „Blood & Honour Division Deutschland“ sowie Kontakt zu mindestens einem weiteren Beschuldigten im folgenden Blood & Honour Strafverfahren. Die „Blood & Honour Division Deutschland“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ wurden im Jahr 2000 durch den Bundesminister des Innern verboten. In der Folge stellte das BKA zahlreiche weitere Aktivitäten insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der „Sektion Baden“ fest, die den Verdacht der Fortführung der verbotenen „Blood & Honour Division Deutschland“ durch eine Teilorganisation begründeten. Im September 2003 leitete die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsverbot ge-



mäß § 85 StGB ein. Mit den Ermittlungen wurde das LKA BW beauftragt. Die justiziellen Akten wurden dem Untersuchungsausschuss durch das Justizministerium mit Schreiben vom 28. Januar 2015 vorgelegt. Zu diesem Strafverfahren liegen beim Innenministerium, dem LfV BW und insbesondere dem LKA BW ebenfalls umfangreiche Akten vor; allein der Aktenbestand des LKA BW umfasst insgesamt 230 Aktenordner. Die wesentlichen Erkenntnisse des Verbotsverfahrens lassen sich indes den bereits übersandten justiziellen Akten entnehmen (polizeiliches Aktenzeichen LK60-125/03, staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen 570 Js 32374/03).

- **T. S.**

Der im NSU-Verfahren als Fluchthelfer beschuldigte T. S. war in den 1990er Jahren mehrfach Besucher rechtsextremistischer Veranstaltungen in Baden-Württemberg, hielt Besuchskontakt zu M. E. aus L. und war in den Jahren 1996 und 1997 mit Beate Zschäpe liiert. Er war zudem Mitglied der „Blood & Honour-Sektion Sachsen“ und der „Skinheads Chemnitz 88“, woraus unter anderem seine Kontakte zum Trio resultierten. Des Weiteren stand T. S., der ab dem Jahr 2000 als VP 562 durch das LKA Berlin für Ermittlungen in der rechtsextremistischen Musikszene geführt wurde, während seiner Inhaftierung in den Jahren 1995 und 1996 in brieflichem Kontakt mit Uwe Mundlos.

- **A. K.**

Mitte der 1990er Jahre traten Mitglieder des Trios und der ebenfalls im NSU-Komplex beschuldigte A. K. gemeinsam in wechselnder Besetzung polizeilich in Erscheinung. A. K. war wie R. W. und das NSU-Trio unter anderem beim THS aktiv. Im September 2013 erschienen in lokalen Medien Presseartikel, die sich mit „rechten Umtrieben“ in einem Verlag mit Sitz in Rottenburg befassten. In diesem Kontext wurde gemutmaßt, der Aufenthalt des A. K. auf dem Verlagsgelände könnte in Verbindung mit dem NSU stehen. Den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Mitglieder des NSU oder deren Unterstützer Kontakte zu dem Verlag hatten oder haben. Weiterhin sind keine Verbindungen des NSU nach Rottenburg am Neckar bekannt.

Bei den folgenden Personen handelt es sich um weitere Beschuldigte oder Angeklagte im NSU-Komplex, die in Kontakt zum Trio standen (z.B. aufgrund der Nutzung ihrer Personalien durch Mitglieder des NSU als Aliaspersonalien). Ein Bezug dieser Personen nach Baden-Württemberg lässt sich nur über Partnerschaften oder kurzfristige Aufenthalte in Baden-Württemberg herleiten.

- **M. B.**

Im NSU-Komplex wird M. B. beschuldigt, das Trio beim Leben im Untergrund unter anderem als Wohnungsgeber unterstützt zu haben. M. B. war zu der Zeit mit M. S. liiert, mit der zusammen er bei den „Skinheads Chemnitz 88“ aktiv war. Seine Personalien wurden von Uwe Böhnhardt als Aliaspersonalien genutzt (vgl. Ziffer 14). Nach den vorliegenden Erkenntnissen übernachtete ein „M. B.“ im Jahr 2008 auf einem Campingplatz in Rheinmünster/BW. Die Abklärung dieser Spur hat allerdings ergeben, dass sich nicht Uwe Böhnhardt mit den Aliaspersonalien des M. B. in Baden-Württemberg aufgehalten hat, sondern M. B. selbst.

- **M. S.**

M. S. vermittelte im Frühjahr 1998 dem Trio eine Wohnung als Unterschlupfmöglichkeit. Sie soll – ebenso wie ihr damaliger Lebenspartner, der Beschuldigte M. B. – zu den „Skinheads Chemnitz 88“ gehört haben. Der Angeklagten Beate Zschäpe stellte M. S. verschiedene Ausweisdokumente zur Verfügung und hielt zum Trio noch nach dem Untertauchen Kontakt. M. S. war Mitte der 90er Jahre mit E. P. liiert, der enge Kontakte zu der „Ludwigsburger Clique“ hatte. E. P. erhielt 1996 neben A. K., T. S., Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt einen lebenslangen Platzverweis von der KZ-Gedenkstätte Buchenwald. Seinen Aussagen zufolge war er auch bei den „Skinheads Chemnitz 88“ aktiv; zu der Zeit bekamen „die 88er“ Kontakt zu Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und weiteren Personen aus deren Umfeld aus Jena.

M. S. unterhielt eigenen Angaben zufolge bundesweite Kontakte in die rechtsextremistische Szene, war wie Uwe Mundlos als Betreuerin bei der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG)“ aktiv und hatte regelmäßigen Briefkontakt zu Inhaftierten aus der rechtsextremistischen Szene. Sie war auch schon mit dem Beschuldigten A. E. liiert.

- **A. E.**

A. E. war Mitglied bei der Kameradschaft „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ in Sachsen. Er soll zusammen mit seiner Frau S. E. noch lange Zeit nach dem Untertauchen (im Jahr 1998) Kontakt zum Trio unterhalten haben. Durch die Beschaffung einer Wohnung, die Einwilligung in die Nutzung seiner Personalien und die seiner Ehefrau sowie die Beschaffung von Bahncards und ähnlichen Berechtigungsausweisen soll er das Trio beim Leben im Untergrund unterstützt haben. Auf A. E. sind darüber hinaus mehrere Fahrzeuganmietungen registriert, in drei Fällen auch Anmietungen von Wohnmobilen, die im Zusammenhang mit den Taten des NSU stehen könnten (vgl. Ziffer 3.7).

Darüber hinaus konnten Kontakte des A. E. zu weiteren Beschuldigten im NSU-Verfahrenskomplex (z.B. M. S., T. S., M. B.) und auch Kontakte zu Personen aus Baden-Württemberg, darunter zu A. G. (siehe unter J. W.), festgestellt werden.

#### **d) Fazit**

Die baden-württembergische Justiz und Polizei verfügen seit der Übernahme der Gesamtermittlungen im so genannten NSU-Komplex durch den GBA und der Beauftragung des BKA im November 2011 über keine eigenständigen Kompetenzen für strafrechtliche Ermittlungen hinsichtlich der diesem Komplex zuzurechnenden Straftaten. Ausschließlich der GBA und das BKA besitzen daher einen Gesamtüberblick über das Strafverfahren (vgl. Ziffer 16). Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen lassen sich den dargestellten Verbindungen keine Hinweise entnehmen, dass

- die Kontakte der Mitglieder des NSU zu Personen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg und die damit zusammenhängenden Aufenthalte der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit den Straftaten des NSU standen (vgl. Ziffer 9),
- es in Baden-Württemberg mit dem NSU vergleichbare Netzwerke oder Zellen gab, die den NSU beim Leben im Untergrund unterstützten (vgl. Ziffer 12/13), oder
- sich Personen aus Baden-Württemberg als Mittäter oder Teilnehmer im Zusammenhang mit den bislang bekannt gewordenen Straftaten des NSU strafbar gemacht haben (vgl. Ziffer 12/13).

## 2 Fahndungsmaßnahmen nach dem Abtauchen des NSU-Trios

*„ob nach dem Abtauchen des NSU-Trios in den Untergrund im Jahr 1998 die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden an den gezielten Fahndungsmaßnahmen der thüringischen und sächsischen Sicherheitsbehörden oder am Informationsaustausch im Rahmen der Fahndung beteiligt waren, insbesondere ob den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden die sogenannte „Garagenliste“ des Mundlos, auf der vier Kontaktpersonen aus Ludwigsburg verzeichnet waren, vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 vorlag;“*

Das Landeskriminalamt (LKA) Thüringen übermittelte am 28. Januar 1998 ein allgemeines Fahndungsersuchen zum Trio mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts an alle Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt (BKA). Im weiteren Verlauf waren allerdings weder das LKA Baden-Württemberg (BW) oder sonstige Dienststellen der Landespolizei noch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) BW in die gezielten Fahndungsmaßnahmen des LKA Thüringen beziehungsweise des LfV Thüringen, die in den Jahren 1998 bis 2003 stattfanden, eingebunden. Das Trio war damals in den bundesweiten polizeilichen Informationssystemen aufgrund eines Haftbefehls zur Fahndung mit dem Ziel der Festnahme ausgeschrieben. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass das Trio bei (verdachts- und ereignisunabhängigen) Kontrollen in Baden-Württemberg angetroffen wurde.

Das LfV Thüringen richtete im Jahr 1998 zudem Erkenntnisanfragen an verschiedene deutsche Sicherheitsbehörden. Mit Datum vom 3. Februar 1998 wurde auch eine Erkenntnisanfrage an das LfV BW unter dem Betreff „USBV in Jena“ („USBV“ steht für „Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung“) gerichtet und nach Hinweisen auf den möglichen Aufenthalt des Trios gefragt. In der Anfrage wurde auf die Zugehörigkeit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zum „Thüringer Heimatschutz“ hingewiesen. Da dem LfV BW solche Erkenntnisse nicht vorlagen, konnte es dem LfV Thüringen nicht weiterhelfen.

Konkrete Hinweise der zuständigen Behörden in Thüringen, dass das Trio sich in Baden-Württemberg aufhalte oder dass es Anlaufstellen in Baden-Württemberg habe, die Anlass für ein spezifisches Fahndungsersuchen oder -maßnahmen hätten sein können, wurden nicht an baden-württembergische Sicherheitsbehörden gerichtet. Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden lagen solche Hinweise auch nicht vor. Insbesondere wurde die sogenannte „Garagenliste“ des Uwe Mundlos dem LKA BW erst am 30. Mai 2012 vom BKA im Rahmen der zugewiesenen Spurensachbearbeitung übermittelt; das LfV BW erhielt die Liste am 28. Januar 2013 vom Bundesamt für Verfassungsschutz.

Den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und dem Justizministerium lag die sog. „Garagenliste“ vor Bekanntwerden des NSU ebenfalls nicht vor.

### 3 Ermittlungen zum Mordfall in Heilbronn

#### 3.1 Erkennbarkeit eines rechtsextremistischen Hintergrunds

*„ob es Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Tat gab und ob ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat von den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden hätte erkannt werden müssen, z. B. durch Informationen der Quelle ‚Krokus‘;“*

Den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden lagen vor Bekanntwerden des NSU im November 2011 keine Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Tat vor.

Nach Bekanntwerden des NSU vorgebrachte anderslautende Behauptungen verschiedener Hinweisgeber erwiesen sich bei näherer Überprüfung als nicht belastbar. Das Vorbringen eines ehemaligen Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im November 2011 sowie die Mitteilung des Hinweisgebers A. G. zur Quelle „Krokus“ im April 2012 sind in Ziffer 8 dargestellt. Einzelheiten zu den Behauptungen des F. H. zum „NSS“ und NSU ergeben sich aus den Ausführungen zu Ziffer 6.

Die ermittelnde Sonderkommission Parkplatz hat im Mordfall Heilbronn bis zum Bekanntwerden des NSU insgesamt 5.017 Einzelspuren verfolgt, 335 Maßnahmen durchgeführt und 1.032 Hinweise bearbeitet. Gleichwohl konnte den Ermittlungsergebnissen kein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat entnommen werden. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus den Umständen der Tatbegehung selbst. Im Einzelnen:

- **Andere Tatwaffe:**

Ein Zusammenhang zur „Ceska-Mordserie“ drängte sich beim Mord in Heilbronn unter anderem deshalb nicht auf, da die Tat – anders als sonst üblich – nicht mit der Waffe des Modells Ceska ausgeführt wurde. Abgesehen davon waren selbst bei der „Ceska-Mordserie“ zum damaligen Zeitpunkt der rechtsextremistische Hintergrund und die Täterschaft noch unbekannt.

- **Keine ähnlichen Fälle mit rechtsextremistischem Hintergrund:**

Vor dem Mordfall in Heilbronn waren keine Taten bekannt, die dem Heilbronner Fall ähnelten und in Richtung Rechtsextremismus deuteten.

Dies gilt auch dann, wenn man nachrichtendienstliche Erkenntnisse berücksichtigt. So geht der Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) „BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21 Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis 2004“ davon aus, dass von rechtsextremistischen Gewalttätern vor allem Brand- oder Sprengstoffanschläge zu erwarten seien. Dies wird durch eine Vielzahl von Beispielen speziell zum Thema Rohrbomben belegt. Soweit das „BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21“ auf das untergetauchte Trio eingeht, erfolgt dies – da die Existenz des NSU und die Täterschaft der Mordserie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren – ebenfalls lediglich unter dem Aspekt des Bombenfundes in Jena. Überdies nahm das BfV an, es sei eher mit Anschlägen auf Objekte als auf Personen zu rechnen. Zwar wird auch ausgeführt, dass durch den Waffenbesitz in der rechtsextremistischen Szene relativ spontane Taten von Einzeltätern und Kleinstgruppen nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Verwiesen wird dabei auf den Fall des Attentäters K. D. Dieser hatte bei der Stürmung einer PDS-Bezirksstelle am 19. Februar 1997 in Berlin zunächst einen Buchhändler angeschossen und war danach flüchtig. Als er wenige Tage später in eine Polizeikontrolle geriet, eröffnete er das Feuer auf die beiden kontrollierenden Beamten, wobei er einen tödlich und den anderen schwer verletzte. Der dort geschilderte Fall unterscheidet sich allerdings insoweit wesentlich vom Heilbronner Polizistenmord, als er die Tötung eines Polizisten in einer Verfolgungssituation beschreibt. Der Angriff auf einen Repräsentanten der Staatsgewalt erfolgte im Gegensatz zum Mord in Heilbronn mit hin gerade nicht unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit zum Zwecke der eigenen Machtdemonstration. Aus dem „BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21“ lässt sich daher kein rechtsextremistisch motivierter Präzedenzfall für die in Heilbronn gewählte Vorgehensweise erkennen.

Ebenso wenig gibt es Parallelen zwischen den Polizistenmorden des Dortmunder Rechtsradikalen M. B. und dem *modus operandi* im Heilbronner Mordfall: M. B. erschoss am 14. Juni 2000 zunächst einen Polizisten, der ihn wegen eines nicht angelegten Sicherheitsgurts angehalten hatte, und tötete auf der anschließenden Flucht zwei weitere Polizeibeamte. Der Heilbronner Mordfall ereignete sich im Gegensatz dazu gerade nicht in einer solchen Kontroll- und Verfolgungssituation.

- **Kein öffentliches Bekenntnis zur Tat:**

Gegen eine politische Motivation bei der Tatbegehung sprach insbesondere, dass es an einem Bekenntnis zum Mord in Heilbronn mangelte. Eine Bekennung fand weder gegenüber der Bevölkerung noch innerhalb der rechtsextremistischen Szene statt. So findet sich – entgegen anderslautenden Behauptungen – auch im so genannten „NSU-Brief“ an die rechtsextremistischen Periodika „Weisser Wolf“ und „Fahnenträger“, vermutlich aus den Jahren 2002/2003, kein Bekenntnis zu den Taten. Dem Innenministerium liegen zudem keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass die rechtsextremistische Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ im Jahr 2010 ihren Liedtext „Döner-Killer“ – in dem die mit der Pistole Ceska verübten Morde an Menschen mit Migrationshintergrund verherrlicht werden – in Kenntnis der Existenz und Täterschaft des NSU verfasst hat.

Wesentliches Element klandestin organisierter politisch motivierter Kriminalität im Allgemeinen und des Terrorismus im Besonderen ist die Kommunikation der Tat nach außen, um Angst oder Unterstützungsbereitschaft zu erzeugen und dadurch politische Veränderungen zu erzwingen. Terrorismus ist immer auch eine Kommunikationsstrategie, sei es durch Bekenner schreiben, sei es dadurch, dass die Taten – beispielsweise durch die Auswahl der Ziele (etwa jüdische Einrichtungen) – „selbsterklärend“ sind. All dies war beim NSU nicht der Fall. Die Taten traten der Öffentlichkeit und der rechtsextremistischen Szene erst nach Bekanntwerden des NSU im November 2011 gleich einem Fanal ins Bewusstsein, am Ende der mehr als zehn Jahre anhaltenden terroristischen Aktivitäten. Dies ist zumindest in hohem Maße atypisch.

### 3.2 Ermittlungen zu der „Phantom-Spur“

*„welche Auswirkungen die anfängliche Konzentration der Ermittlungen auf die sogenannte ‚Phantom-Spur‘ hatte und ob die ‚Phantom-Spur‘ zu einem früheren Zeitpunkt als solche hätte erkannt werden müssen;“*

#### a) Überblick zur „Phantom-Spur“

Nach dem Mord in Heilbronn am 25. April 2007 wurden am Tatort umfangreiche Spurensicherungsmaßnahmen veranlasst. Dabei konnten auch DNA-Spuren gesichert werden, die anschließend mit der bundesweiten DNA-Analyse-Datei abgeglichen wurden. Am 31. Mai 2007 wurde der Sonderkommission (Soko) Parkplatz mitgeteilt, dass eine der DNA-Spuren einer unbekanntem weiblichen Person (uwP) zuzuordnen ist, die damals bereits mit 21 Fällen aus drei verschiedenen Bundesländern und Ös-

terreich seit sechs Jahren in der DNA-Analyse-Datei gespeichert war. Bei zwei der Fälle handelte es sich um Morde.

Die Beamten der Soko Parkplatz trafen damit auf eine vermeintliche „Serientäterin“, die ihren Ursprung nicht alleine in Baden-Württemberg hatte. Die Suche nach der uwP hatte somit von Anfang an eine europäische Dimension unter Beteiligung verschiedener Dienststellen und wurde nicht alleine durch die Soko Parkplatz „genährt“. Im Gegenteil: Von den nach der Treffermeldung an die Soko Parkplatz hinzu kommenden 39 weiteren Fällen, bei denen vermeintlich die DNA der uwP gesichert wurde, kamen nur sechs aus Baden-Württemberg. Die restlichen Fälle verteilten sich auf andere Bundesländer, Österreich und Frankreich.

Durch ihre Ermittlungen bei einem Zulieferbetrieb von Spurensicherungsmaterial gelang es der baden-württembergischen Polizei am 27. März 2009, die DNA-Spur („Phantom-Spur“) einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma zuzuordnen; die DNA-Spur kam mithin durch Verunreinigungen in der Produktion (Kontamination) an die jeweiligen Tatorte.

Die baden-württembergische Polizei stand in der Folge als Entdeckerin und Verkünderin der „Phantom-Spur“ im Fokus der öffentlichen Kritik. Ihr wurde zur Last gelegt, die Kontamination nicht vorher als solche erkannt zu haben. Wegen der „Phantom-Spur“ seien möglicherweise andere Spuren vernachlässigt worden. Um diese Vorwürfe zu überprüfen und auch als lernende Organisation von den Erfahrungen mit der „Phantom-Spur“ zu profitieren, arbeitete das Innenministerium mit einem Inspektionsteam unter der Leitung des Inspektors der Polizei die Ermittlungsführung der Soko Parkplatz auf.

#### **b) Frühere Erkennbarkeit der Kontamination**

Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass bereits im August 2007 die Frage einer möglichen Kontamination thematisiert wurde. Angesichts der teilweise schwer erklärbaren Tatzusammenhänge der vermeintlichen „Serie“ und zunehmender weiterer Tatorte, bei denen die DNA der uwP festgestellt worden sein sollte, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die Kontaminationsthese zu überprüfen. Dabei haben die Soko Parkplatz und das Kriminaltechnische Institut (KTI) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) immer wieder auch externe Meinungen eingeholt. Ende des Jahres 2008 wurden von einzelnen Mitarbeitern der Soko Parkplatz die Zweifel an der tatsächlichen Existenz der uwP zusammengefasst und vorgebracht. Im Januar 2009 wurde von der Soko Parkplatz in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Heilbronn beim Bundeskriminalamt (BKA) angeregt, die Thematik durch eine unabhängige Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BKA untersuchen



zu lassen. Widerlegt werden konnte die Existenz der uwP aber erst im März 2009. Dies hatte im Wesentlichen folgende Gründe:

- Die (letztendlich falsche) Information aus Österreich über unterschiedliche Bezugsquellen der dort verwandten Arbeitsmittel wurde seit einer gemeinsamen Besprechung Anfang August 2007 als Ausschlusskriterium für eine mögliche Kontamination von Arbeitsmitteln herangezogen.
- Die Herstellerfirma bestätigte der österreichischen Polizei noch am 15. März 2009 die DNA-Freiheit des Spurensicherungsmaterials.
- Zwischen den betroffenen Stellen in Baden-Württemberg, in Deutschland und im benachbarten Ausland wurden verschiedene Maßnahmen zur Verifizierung der Kontaminationsthese getroffen, die aber letztendlich nicht ausreichend systematisiert waren.
- Eine Überprüfung ergab, dass alle Taten der „Serie“ insoweit zueinander passten, als die vermeintliche Täterin nie zur gleichen Zeit an zwei Orten zugleich gewesen sein musste.
- Eine kriminalistische Bewertung aller uwP-Fälle in der Gesamtschau fand nicht statt. Eine solche hätte möglicherweise Widersprüche zwischen einzelnen Erklärungsansätzen aufgedeckt, mit denen das Auffinden der DNA der uwP an den jeweiligen Tatorten begründet wurde.
- Der durchaus bedeutsamen Frage, ob die DNA der uwP an den verschiedenen Tatorten nur als Hautabrieb oder auch in Form von Blut oder Speichelspuren gesichert wurde, ist nicht ausreichend nachgegangen worden.
- Aufgrund unterschiedlicher Untersuchungslabore und der dort etablierten Qualitätssicherungsmaßnahmen war eine Laborkontamination auszuschließen.
- Im Mordfall Heilbronn und bei einem Mordfall in Rheinland-Pfalz wurde bei einer Nachsicherung die DNA der uwP erneut gesichert; bei dem Mordfall in Rheinland-Pfalz sogar durch eine andere Dienststelle (BKA) als in der Erstsicherung. Diese erfolgreiche Nachsicherung ließ eine Kontamination auch im Prozess der Spurensicherung nahezu ausgeschlossen erscheinen. Wissenschaftler bezifferten die Wahrscheinlichkeit auf 1:625.000.000.
- Seit April 2008 bis März 2009 wurden beim KTI des LKA BW regelmäßig Untersuchungen sogenannter Leerproben durchgeführt; d.h., bei rund 300 unbenutzten Wattestäbchen des fraglichen Herstellers wurde überprüft, ob sich auf ihnen DNA-Spuren feststellen ließen. Dabei konnte keine herstellerbedingte DNA-Verunreinigung gefunden werden.

Die Summe der dargestellten Faktoren hat dazu geführt, dass die „Phantom-Spur“ nicht zu einem früheren Zeitpunkt als solche erkannt worden ist.

### **c) Auswirkungen der „Phantom-Spur“**

Bei den Ermittlungen der Soko Parkplatz lag einer der Schwerpunkte auf der „Phantom-Spur“. Das war nachvollziehbar und aus damaliger Sicht zunächst zwingend. Eine ausschließliche Festlegung auf diesen Ermittlungsansatz erfolgte jedoch nicht, vielmehr wurden parallel alle vorhandenen Spuren bearbeitet und alternative Ermittlungsansätze verfolgt. Die sachleitende Staatsanwaltschaft Heilbronn war eng in die Arbeit der Soko Parkplatz eingebunden, dabei wurden die grundsätzliche Ermittlungsrichtung und die verschiedenen operativen Maßnahmen einvernehmlich abgestimmt. Bei der Nachbetrachtung der Ermittlungen konnten keine grundlegenden Ermittlungsdefizite durch die Spurengewichtung im Zusammenhang mit der „Phantom-Spur“ festgestellt werden. Oder anders gesagt: Keine der bei der Fahndung nach der uwP nachrangig bearbeiteten Spuren hätte nach heutigem Erkenntnisstand in irgendeiner Weise kausal zu weiteren tatrelevanten Erkenntnissen geführt und die Aufklärung der Tat damit befördert.

### **3.3 Hinweis des Onkels von M. K.**

*„wie der Hinweis des Onkels von M. K. vom 4. Mai 2007 zu bewerten ist, dass die Tat an seiner Nichte etwas mit den ‚Türkenmorden‘ zu tun habe;“*

Der Onkel von M. K., M. W., wurde am 3. Mai 2007 erstmals von der Sonderkommission (Soko) Parkplatz befragt. Er ist Kriminalbeamter bei der KPI Saalfeld/Thüringen und gab, befragt zu einem möglichen Tatverdacht, an:

*„Aufgrund meiner Berufserfahrung muss ich sagen, dass es für mich aussieht wie aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und dort im Bereich russisch oder georgisch. Das entnehme ich dem skrupellosen Vorgehen. Meiner Meinung nach besteht auch aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen die ich aus den Medien kenne ein Zusammenhang mit den bundesweiten Türkenmorden. Soviel ich weiß soll auch ein Fahrradfahrer bei den Türkenmorden eine Rolle spielen. Ich sage nicht, dass ein Zusammenhang besteht. Ein Kollege von der KI 1 hat mich nur angesprochen, dass ein Zusammenhang bestehen könnte.“ (vgl. Spur Nr. 37, Zeugenvernehmung Mike W., Akten der Soko Parkplatz, beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg [LKA BW] zur Einsichtnahme bereitgestellt.)*

Nach Bekanntwerden des NSU wurde M. W. im Rahmen der zwischenzeitlich durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geführten Ermittlungen am 14. November 2011 erneut befragt. Dabei gab er an, er könne sich vorstellen, dass seine damaligen Äußerungen aus einem Gespräch mit seinem Kollegen U. M. resultierten. Weitere Informationen zu den Mordfällen habe er, M. W., selbst nicht gehabt (vgl. Akten des Innenministeriums, Blatt 001465 ff.).

Der benannte Polizeibeamte U. M. wurde am 13. Juli 2012 durch das Bundeskriminalamt (BKA) befragt. Nach den beim Innenministerium vorliegenden Informationen konnte er hierbei die von M. W. im Mai 2007 gemachten Angaben nicht weiter konkretisieren. Nach Einschätzung des BKA hat der Zeuge glaubhaft angegeben, er hätte sich selbst an die ermittelnde Sonderkommission gewandt, wenn er zum damaligen Zeitpunkt bereits konkrete Informationen zu einem Zusammenhang zwischen dem Mordfall Heilbronn und der „Ceska-Mordserie“ gehabt und dem Umstand eine ermittlungsrelevante Bedeutung zugemessen hätte.

Die beiden Polizeibeamten M. W. und U. M. wurden auch durch den Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags befragt und wiederholten dabei im Wesentlichen das, was sie bereits in ihren polizeilichen Befragungen ausgesagt hatten (vgl. Drucksache 5/8080 des Thüringer Landtags, S. 1564, 1179 ff.). Auch der Untersuchungsausschuss des Bundestages zum NSU hatte die Thematik aufgegriffen und den ehemaligen Leiter der Soko Parkplatz hierzu befragt (vgl. Drucksache 17/14600 des Deutschen Bundestages, S. 650).

Im Ergebnis handelte es sich bei dem Gespräch der beiden Polizeibeamten im Mai 2007 um persönliche Einschätzungen zu einer denkbaren Hypothese. Zwar hat sich der damals vermutete Zusammenhang mit Bekanntwerden des NSU bestätigt, allerdings erwiesen sich die wesentlichen Gründe, die M. W. ausweislich seiner Vernehmungsniederschrift für seine These angeführt hatte, als unzutreffend (Verortung im Bereich russischer oder georgischer Organisierter Kriminalität, verwendetes Kaliber und Pistolen). Auch in der Retrospektive erscheint es deshalb vertretbar, dass die Soko Parkplatz an die Aussage des M. W. keine Folgermittlungen geknüpft hat.

### **3.4 Ermittlungen im Umfeld von M. K.**

*„inwieweit und mit welchem Erkenntnisgewinn im privaten und dienstlichen Umfeld von M. K. ermittelt wurde;“*

Die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wurden im Mordfall Heilbronn vom Tattag, dem 25. April 2007, bis Februar 2009 durch die Polizeidirektion Heilbronn und anschließend bis zum Bekanntwerden des NSU durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) wahrgenommen. Nach Bekanntwerden des NSU übernahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 11. November 2011 die Gesamtermittlungen und beauftragte das Bundeskriminalamt (BKA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben (vgl. Ziffer 16). In jeder der drei Phasen hat die jeweils verantwortliche Polizeidienststelle und sachleitende Staatsanwaltschaft Ermittlungen im privaten und dienstlichen Umfeld von M. K. und M. A. durchgeführt. Intensität und Richtung dieser Ermittlungen orientierten sich am aktuellen Kenntnisstand.

#### **a) Phase 1 (Polizeidirektion Heilbronn/Staatsanwaltschaft Heilbronn)**

Bereits unmittelbar nach dem Mord und Mordversuch in Heilbronn am 25. April 2007 wurden durch die Sonderkommission (Soko) Parkplatz eine Vielzahl von Personen aus dem privaten und beruflichen Umfeld der beiden Opfer als Zeugen vernommen. Die Privatwohnungen, die Unterkünfte der Opfer in der Bereitschaftspolizei sowie ihre Fahrzeuge wurden durchsucht; die Mobiltelefone, Computer sowie der dienstliche E-Mail-Verkehr und die dienstlichen Notizbücher wurden ausgewertet. Desgleichen wurden die Unterlagen zu Einsätzen der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) 523 (vgl. Ziffer 3.5) und zum Dienstfahrzeug der beiden Opfer nach möglichen Ermittlungsansätzen ausgewertet.

Die dargestellten Ermittlungen der Soko Parkplatz ergaben keine Hinweise, die auf eine Täterschaft im persönlichen Umfeld der beiden Opfer schließen ließen. Da es aus damaliger Sicht vielversprechendere Ermittlungsansätze gab (z. B. die DNA-Spuren einer unbekanntes weiblichen Person [vgl. Ziffer 3.2], den Hinweis auf einen Audi mit Mosbacher Kennzeichen [vgl. Ziffer 3.7] und die „Chico“-Spur [vgl. Ziffer 3.6]), konzentrierten sich die weiteren Ermittlungen zunächst hierauf.

#### **b) Phase 2 (LKA BW/Staatsanwaltschaft Heilbronn)**

Bei der Übernahme der polizeilichen Ermittlungen durch das LKA BW waren viele konkrete Ermittlungsansätze bereits erfolglos abgearbeitet. Die Soko Parkplatz nahm in dieser Phase unter anderem die Ermittlungen zum Opferumfeld erneut auf und

legte diese als einen Ermittlungsschwerpunkt fest. So wurden beispielsweise die Erkenntnisse aus zahlreichen Spuren, Maßnahmen und Hinweisen zu den Opferumfeldermittlungen aus der Phase 1 zusammengeführt, die bisherigen Zeugenvernehmungen und Asservate der Opfer auf weitere Ermittlungsansätze überprüft und mit Blick auf ein mögliches Motiv im Umfeld von M. K. und M. A. neu bewertet. Neben der erneuten Vernehmung von bereits in der Phase 1 vernommenen Personen wurden weitere Personen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld der beiden Opfer befragt. Um neue Ermittlungsansätze zu gewinnen, wurde bei den Vernehmungen unter anderem nach relevanten Einsätzen gefragt, nach dem Einsatzraum Heilbronn im Allgemeinen und der Theresienwiese im Besonderen, nach dem Verhalten während der Dienstpausen, nach besonderen Vorkommnissen bei Unterstützungseinsätzen der Bereitschaftspolizei Böblingen sowie nach weiteren denkbaren Motiven für die Tat in Heilbronn. Insbesondere wurde dem Hinweis nachgegangen, dass die Täter aus Rache für polizeiliche Maßnahmen gehandelt haben könnten und die Opfer an Stelle bestimmter anderer Polizeibeamte auswählten (vgl. Ziffer 3.6).

Im beruflichen Umfeld wurden darüber hinaus von mehr als 90 Polizisten, die das Dienstfahrzeug der beiden Opfer zwischen dem 23. März 2007 (Zeitpunkt der letzten Fahrzeugwäsche mit Innen- und Außenreinigung) und dem 25. April 2007 benutzt hatten oder die am 25. April 2007 am Tatort waren und deshalb als Verursacher von Spuren in Betracht kamen, freiwillige DNA-Proben erhoben, bei 45 Polizisten wurde die Abnahme des Handflächenabdrucks veranlasst. Weitere 163 Polizisten, die das Fahrzeug zwischen dem 1. Januar 2007 und der letzten Fahrzeugwäsche am 23. März 2007 benutzt hatten, wurden identifiziert. Auf diese Weise sollte ausgeschlossen werden, dass ungeklärte DNA-Spuren und ein Handflächenabdruck am Einsatzfahrzeug der Opfer von anderen Polizisten stammten, die aus dienstlichen Gründen mit dem Fahrzeug in Kontakt gekommen waren. So konnten DNA-Spuren sowie die daktyloskopischen Spuren auf dem Dach des Dienstfahrzeugs berechtigten Personen zugeordnet werden. Nach Bekanntwerden des NSU wurden die ungeklärten DNA-Spuren am Tatort an das BKA übergeben, um sie mit der DNA der Mitglieder des NSU zu vergleichen. Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse vor, dass dabei Übereinstimmungen gefunden wurden.

### **c) Phase 3 (BKA/Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)**

Da die Polizeiwaffen von M. K. und ihrem Kollegen sowie die weiteren entwendeten Ausrüstungsgegenstände bei den Mitgliedern des NSU gefunden wurden, M. K. selbst aus Thüringen stammte, dort aufgewachsen und zur Schule gegangen war und sie sich noch am letzten Wochenende vor ihrem Tod in Thüringen aufgehalten hatte, wurden die Ermittlungen im Opferumfeld nach dem Aufdecken des NSU erneut

intensiviert. Der Blick wurde gezielt auf die Frage gerichtet, ob es direkte oder indirekte Kontakte oder sonstige Verbindungen zum NSU und seinen Unterstützern oder zur rechtsextremistischen Szene im Allgemeinen gegeben haben könnte. Auch wurden umfangreiche Erhebungen bei den von M. K. besuchten Schulen, einem Internat sowie bei Vereinen durchgeführt. Ähnliches geschah mit Blick auf M. A. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde von einem Polizeibeamten der Hinweis gegeben, dass T. H., der am Tattag als Gruppenführer von M. K. und M. A. eingesetzt war, einige Jahre zuvor im Verdacht stand, Mitglied des Ku-Klux-Klan gewesen zu sein. Dieser Spur wurde nachgegangen, im Ergebnis konnte keine unmittelbare Verbindung zwischen dem Kontakt des T. H. zum Ku-Klux-Klan und dem Verbrechen in Heilbronn festgestellt werden (vgl. Ziffer 5.2). Auch weitere Hinweise auf eine Verbindung zwischen M. K., M. A. und der rechtsextremistischen Szene erwiesen sich als nicht belastbar.

#### **d) Auswertung des privaten E-Mail Kontos der M. K.**

Die Ermittlungen im Umfeld von M. K. umfassten auch ein E-Mail Konto bei der Firma „Yahoo“. Dieses war auf einer älteren Mitgliederliste eines Vereins vermerkt, dem M. K. angehörte. Die Soko Parkplatz richtete bereits in der Phase 1 eine Anfrage an die Firma „Yahoo“ mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und bat um Auskunft zu diesem E-Mail Konto. Diese Anfrage wurde von der Firma „Yahoo“ mit der Begründung abgelehnt, hierfür sei ein internationales Rechtshilfeersuchen erforderlich.

Ein solches wäre nur dann erfolgversprechend gewesen, wenn es konkrete Anhaltspunkte gegeben hätte, dass über das E-Mail-Konto verfahrensrelevante Informationen ausgetauscht worden sind. An dieser Voraussetzung hat es gefehlt: Zum einen ergab die Untersuchung des privaten Laptops der M. K., dass der Rechner über keinen Internetzugang verfügte, keine Internetspuren aufwies und auch keine E-Mails gespeichert waren. Zum anderen war im Umfeld der M. K. das E-Mail-Konto bei Yahoo kaum bekannt, sie kommunizierte praktisch ausschließlich telefonisch und per SMS. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung, kein Rechtshilfeersuchen zu stellen, auch aus heutiger Sicht vertretbar.

### e) Fazit

Nach Abschluss der Opferumfeldermittlungen bleibt demnach festzuhalten:

- Da M. K. aus Thüringen stammte und es vielfältige Verbindungen des NSU nach Thüringen gab, wurde seit Aufdeckung des NSU immer wieder gemutmaßt, es könne sich um eine „Beziehungstat“ gehandelt haben, für die mögliche Verbindungen der M. K. oder ihres Umfelds in die dortige rechtsextremistische Szene ausschlaggebend gewesen sein könnten. Dafür gibt es nach den beim LKA BW durchgeführten Ermittlungen keine Anhaltspunkte (vgl. Ziffer 4). Der Abschlussbericht des Thüringer Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ hat an dieser Einschätzung nichts geändert.
- Die Ermittlungen erbrachten keine Erkenntnisse, dass M. K. oder ihr Umfeld in Kontakt zu den Mitgliedern des NSU stand. Ebenso wenig gibt es Hinweise auf Verbindungen zu den Unterstützern des NSU. Gleiches gilt für ihren schwer verletzten Kollegen.
- Bei Wahllichtbildvorlagen im Zuge von Zeugenvernehmungen im Umfeld der Opfer sind die drei Tatverdächtigen nur deshalb erkannt worden, weil sie auf Grund von Medienberichten und Presseveröffentlichungen seit November 2011 der Allgemeinheit bekannt waren.
- Der Aspekt einer mittelbaren Opfer-Täter-Konstellation wurde bei den Umfeldermittlungen ebenfalls berücksichtigt. Insbesondere wurde darauf geachtet, ob der Anschlag anderen Polizeibeamten gegolten haben könnte. Trotz intensiver Ermittlungen haben sich keine konkreten Ermittlungsansätze ergeben.
- Abgesehen von der Zugehörigkeit der Opfer zur Polizei gibt es kein weiteres Kriterium, das erklären könnte, warum ausgerechnet M. K. und ihr Kollege Opfer der Tat am 25. April 2007 wurden.

### 3.5 Ermittlungen zu vergangenen Einsätzen von M. K.

*„inwieweit die Einsätze, an denen M. K. beteiligt war, ausgewertet und überprüft wurden und die ermittelnden Behörden hierüber Erkenntnisse erhielten;“*

M. K. war von September 2005 (Beginn der Tätigkeit bei der Bereitschaftspolizei) bis zu ihrem Tod Angehörige der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) 523 der damaligen 5. Bereitschaftspolizeiabteilung in Böblingen (vgl. Ziffer 5.2). Bereits vor Bekanntwerden des NSU wurden die Gesamteinsatzlisten für diesen Zeitraum ausgewertet. Demnach war M. K. seit dem Jahr 2006 an insgesamt 199 Einsätzen beteiligt. Ein besonderer Schwerpunkt der Auswertung lag auf Einsätzen, die

- in Heilbronn stattfanden (insgesamt 14 Einsätze),
- von ihren Kollegen bei Vernehmungen als möglicherweise relevant bezeichnet worden sind,
- im Zusammenhang mit „verdeckten Einsätzen“ standen, bei denen M. K. freiwillig als „zivile Aufklärerin“ beim Zivilen Aufklärungstrupp (ZAT) der BFE 522 und 523 oder als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin (NoeP) eingesetzt war, oder
- im Jahr 2007 stattfanden (insgesamt 51 Einsätze); dabei wurde auch erhoben, ob von M. K. gefertigte Anzeigen vorhanden sind und ob es bei den Einsätzen besondere Vorkommnisse gab, etwa in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

Darüber hinaus wurden jene Einsätze der M. K. und ihrer Einheit besonders in den Blick genommen, die auf eine Beziehung der Tat ins Umfeld der organisierten Kriminalität hindeuten könnten (vgl. Ziffer 3.6).

Als Angehörige des ZAT war M. K. an zahlreichen Einsätzen beteiligt. Meist handelte es sich um Aufklärungseinsätze, zum Beispiel zur Vorbereitung einer Razzia oder zur Aufklärung der örtlichen Rauschgiftszene. In einem Fall im Jahr 2006 kaufte M. K. in Heilbronn als NoeP von zwei Zielpersonen Kleinmengen Heroin. Die Alibis der beiden Zielpersonen wurden von der Soko Parkplatz überprüft, ein Tatzusammenhang konnte ausgeschlossen werden. Desgleichen wurden die weiteren Einsätze der M. K. als Angehörige des ZAT geprüft. Auch hier ließen sich keine konkreten Ermittlungsansätze gewinnen.

Nach Bekanntwerden des NSU wurden abermals Befragungen im Kreis der Polizeikollegen von M. K. durchgeführt sowie weitere Unterlagen bei der damaligen 5. Bereitschaftspolizeidirektion Böblingen erhoben. Auf diese Weise sollte insbesondere festgestellt werden, ob es Einsätze mit Bezug zur rechtsextremistischen Szene gab und ob dabei besondere Vorkommnisse zu verzeichnen waren. Das war nicht der Fall: Bei diesen Einsätzen ging es in der Regel darum, Aufmärsche und Gegendemonstrationen zu begleiten; außergewöhnliche Vorfälle waren nicht zu verzeichnen. Ähnliches gilt für die Überprüfung sämtlicher Personen, die von Angehörigen der Bereitschaftspolizei im Zeitraum vom 20. bis zum 25. April kontrolliert und deren Daten in polizeilichen Systemen abgefragt wurden: In keinem Fall ergaben sich konkrete Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit dem Verbrechen in Heilbronn oder gar für ein Motiv.



Eine vertiefende Darstellung findet sich in dem Bericht „Opferumfeldbericht – Maßnahme 321“ des Regionalen Ermittlungsabschnittes Baden-Württemberg vom 20. März 2012.

### **3.6 Hinweise auf eine Beziehung zur organisierten Kriminalität**

*„welche Hinweise auf eine Beziehung der Tat ins Umfeld der organisierten Kriminalität in Heilbronn bestanden;“*

Seit Ermittlungsbeginn am 25. April 2007 gingen bei der Sonderkommission (Soko) Parkplatz verschiedene Hinweise auf eine Beziehung der Tat ins Umfeld der Organisierten Kriminalität bzw. der Bandenkriminalität sowie der Rockerkriminalität ein. Alle relevanten Hinweise stammen aus der Zeit vor dem 4. November 2011 und sind in verschiedenen Spuren oder sogenannten Spurenkomplexen, oft mit erheblichem Aufwand und umfangreichen Ermittlungen im In- und Ausland, bearbeitet worden.

Den Hinweisen zufolge seien die in Betracht kommenden Täter im Milieu der Organisierten Kriminalität zu suchen. Die Hinweise stammen größtenteils von Vertrauenspersonen, die ihrerseits diesem Milieu angehörten. Teilweise wollen die Hinweisgeber ihre Wahrnehmungen selbst gemacht, teilweise „über Dritte“ Kenntnis erlangt haben.

Personen, die aufgrund dieser Hinweise, dem damaligen Kenntnisstand und weiteren Ermittlungen als Täter in Frage kamen, konnten identifiziert und größtenteils auch vernommen werden. Ein Nachweis der Beteiligung an der Tat in Heilbronn konnte bis zum 4. November 2011 bei keiner der Personen geführt werden, teils war eine Täterschaft durch eine Alibiüberprüfung sogar auszuschließen. Beispielsweise gab es mit Blick auf die Spur „Chico“ plausible Hinweise, dass die Tat in Heilbronn verübt wurde, um andere Straftaten der Organisierten Kriminalität zu verdecken (nämlich Raub und Betrug in Form sogenannter *rip deals*). Dies konnte durch polizeiliche Erkenntnisse zunächst gestützt werden, erwies sich nach umfangreichen Ermittlungen schlussendlich indes als nicht richtig.

Auch bei den Ermittlungen zum Opferumfeld (vgl. Ziffer 3.4) konnten keine belastbaren Hinweise auf eine Beziehung der Tat ins Umfeld der Organisierten Kriminalität gewonnen werden. Bei der Auswertung früherer Einsätze wurde vor allem der Aspekt einer mittelbaren Opfer-Täter-Konstellation beleuchtet, nach der

- der Anschlag anderen Polizeibeamten gegolten haben könnte,
- die Opfer wegen ihrer Zugehörigkeit zur Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE) 523 sanktioniert worden sein könnten oder
- besondere Vorkommnisse bei Einsätzen ausschlaggebend für die Tat gewesen sein könnten.

So wurde aus Polizeikreisen beispielsweise der Verdacht geäußert, mutmaßliche Manipulationen an Fahrzeugen von Beamten im Opferumfeld könnten mit der Rolle des Einheitsführers der BFE 523 T. B. in einem Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität zusammenhängen, möglicherweise auch mit der Tat am 25. April 2007 in Heilbronn. Denn der zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilte Hauptbeschuldigte in diesem Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität hatte im Jahr 2005 Rache an einer Zeugin und dem Einheitsführer geschworen. Daraufhin mussten Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Zusammenhang zwischen der Drohung gegenüber dem Einheitsführer T. B. und dem Mord in Heilbronn konnte trotz umfangreicher Auswertungen und Ermittlungen weder konkretisiert noch gänzlich ausgeschlossen werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass M. K. oder M. A. in irgendeiner Weise in das genannte Strafverfahren involviert waren.

Bis zur endgültigen Zentralisierung der Ermittlungen beim Bundeskriminalamt im April 2012 hat im Übrigen keine der bearbeiteten Spuren im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität Ermittlungsansätze erbracht, die auf eine „Täterschaft aus der rechten Szene“ hindeuten könnten.

Die wesentlichen Erkenntnisse lassen sich insbesondere den folgenden zusammenfassenden Berichten in den Akten der Soko Parkplatz entnehmen:

- Ermittlungsbericht Soko Parkplatz, Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW), vom 29.04.2010, Ziffer 10 „Besondere Spuren/Spurenkomplexe“,
- Ermittlungsbericht Soko Parkplatz, LKA BW, vom 08.02.2012, Ziffer 17 „Besondere Spurenkomplexe“,
- Opferumfeldbericht - Maßnahme 321 (Regionaler Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg) vom 20.03.2012 sowie
- Interner Vermerk Soko Parkplatz Heilbronn, Ermittlungen der Soko Parkplatz mit möglichen Bezügen zur Organisierten Kriminalität/Bandenkriminalität vom 14.04.2009.

### 3.7 Technische Fahndungsmaßnahmen

*„ob und ggf. welche Fehler bei technischen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere beim Kennzeichenabgleich des Wohnwagens sowie bei der Auswertung von Videoaufnahmen, auftraten;“*

Am 25. April 2007 wurden bereits um 14.15 Uhr – und damit unmittelbar nach der Tatbegehung – erste Fahndungsmaßnahmen im näheren Tatortbereich sowie weiteren Umkreis ausgelöst. Darüber hinaus wurden Spezialeinheiten, mehrere Polizeihubschrauber sowie alle verfügbaren Polizeikräfte in Heilbronn und Umgebung zusammengezogen und in die ersten Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen mit einbezogen. Bei diesen Maßnahmen handelte es sich insbesondere um

- verdeckte und offene Fahndungsmaßnahmen und Kontrollen,
- Verständigungen der Taxizentralen,
- Absuche möglicher Fluchtwege,
- Überprüfung der in Tatortnähe befindlichen Gaststätten,
- Feststellung sämtlicher Kennzeichen der auf der Theresienwiese geparkten Kraftfahrzeuge sowie
- Erstbefragung möglicher Tatzeugen.

Im Rahmen weiterer Fahndungsmaßnahmen erfolgten unter anderem

- die Auslobung von insgesamt 300.000 Euro Belohnung für Hinweise,
- Öffentlichkeitsfahndung (auch in der Fernsehsendung „AktENZEICHEN XY“),
- weitere Suchmaßnahmen im Tatortbereich,
- Taucheinsätze im Neckar und
- bundesweite Sensibilisierung der VP- und Zeugenschutzdienststellen.

Die ersten Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen umfassten auch die Sicherstellung von Daten und sonstigen Beweismitteln, die ohne eine unverzügliche Erhebung unwiderruflich verloren gehen würden, sei es aus tatsächlichen Gründen oder wegen des Ablaufs von Speicherfristen. Im Einzelnen wurden unter anderem Kfz-Kennzeichen bei Durchfahrtskontrollen im Rahmen der Ringalarmfahndung erhoben (a), die Verbindungsdaten der Funkzellen des Tatortbereichs gespeichert (b), Videoaufzeichnungen privater und öffentlicher Einrichtungen gesichert (c) und potenziell beweiserhebliche Gegenstände am Tatort oder in der Umgebung sichergestellt (d).

Diese Daten werden – wie bereits ausgeführt – zwar unverzüglich erhoben, damit sie nicht verloren gehen; die Auswertung der Daten erfolgt hingegen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nach einem Stufenprinzip: Zum einen ist eine unverzügliche verdachtsunabhängige Totalauswertung aller Daten bereits aus tatsächlichen Gründen nicht leistbar. Eine Priorisierung ist unabdingbar. Zum anderen sprechen recht-

liche Erwägungen gegen eine sofortige verdachtsunabhängige Totalauswertung aller Massendaten. Denn wegen der mit der Totalauswertung verbundenen Grundrechtseingriffe bei einer Vielzahl von unbeteiligten Personen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zunächst insgesamt weniger belastende Ermittlungsschritte durchzuführen, denen konkrete Ermittlungsansätze zu Grunde liegen und die sich gegen einen enger begrenzten Personenkreis richten. Erst wenn diese Ermittlungsmaßnahmen erfolglos bleiben, werden Massendaten auch ohne konkrete Ermittlungsansätze ausgewertet. Selbst dann ist allerdings hinsichtlich der Tiefe der Auswertung und Folgeermittlungen abgestuft vorzugehen. Die Totalauswertung kommt häufig selbst als *ultima ratio* nicht in Betracht.

#### **a) Auswertung der Kennzeichenlisten aus der Ringalarmfahndung**

Bei der Ringalarmfahndung handelt es sich um eine polizeiliche Standardmaßnahme nach Kapitaldelikten, bei der unmittelbar nach der Tat an festgelegten Kontrollstellen in einem bestimmten Radius um den Tatort die Kfz-Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge durch Polizeibeamte notiert werden. Sind bis dahin keine konkreten Fahndungshinweise bekannt, werden die Fahrzeuge grundsätzlich nicht angehalten oder kontrolliert. Im Rahmen der Ringalarmfahndung wurde bei einer solchen Durchfahrtskontrolle in Oberstenfeld im Landkreis Ludwigsburg gegen 14.30 Uhr ein Wohnmobil mit Chemnitzer Kennzeichen in einer Kontrollstellenliste erfasst, das nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen wahrscheinlich von Uwe Böhnhardt unter Verwendung der Aliaspersonalie des H. G. angemietet wurde. Insgesamt wurden im Rahmen der Fahndung an diesem Tag mehr als 33.000 Kfz-Kennzeichen erfasst.

Eine sofortige verdachtsunabhängige Totalauswertung dieser Massendaten ohne konkrete Ermittlungsansätze ist – wie eingangs dargestellt – weder tatsächlich möglich noch verhältnismäßig. Hierzu müssten die Halter zu den mehr als 33.000 Kfz-Kennzeichen erhoben werden. Die Personen müssten dazu befragt werden, wer das Fahrzeug am Tattag genutzt hat. Die Angaben dieser Personen müssten wiederum in jedem einzelnen Fall durch Folgeermittlungen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden.

Die Kfz-Kennzeichen wurden daher zunächst nach konkreten Ermittlungsansätzen ausgewertet. Ein solcher konkreter Ermittlungsansatz mit direktem Bezug zur Tat war beispielsweise der Hinweis eines Zeugen, er habe in zeitlicher und räumlicher Nähe zur Tat einen Mann mit Blutflecken an Arm und T-Shirt beobachtet, der in einen Audi mit Mosbacher Kennzeichen gesprungen sei. Der Fahrer dieses Fahrzeuges habe dabei „dawei, dawei“ gerufen, das Fahrzeug sei anschließend mit quietschenden

Reifen weggefahren. Mit Hilfe des Kraffahrt-Bundesamtes wurden zunächst 424 Fahrzeuge ermittelt, auf welche die Beschreibung des Hinweisgebers passen könnte. Diese wurden mit Kennzeichenlisten von Kontrollstellen abgeglichen. Es wurden zudem die Daten der 82 im Bundesgebiet seit dem 1. Januar 2007 gestohlenen Fahrzeuge dieses Typs erhoben und ausgewertet. Ebenfalls angefordert und ausgewertet wurden die Ermittlungsakten zu den zwölf seit dem 1. Januar 2007 gestohlenen Kfz-Kennzeichen mit Mosbacher Zulassung. Zuletzt wurden wegen des Ausspruchs „dawei, dawei“ Ermittlungen zu jenen Haltern der ins Raster fallenden Fahrzeuge angestellt, die aus der ehemaligen Sowjetunion stammen. Die Ermittlungen zu dieser Spur waren selbst zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des NSU noch nicht abgeschlossen und wurden deshalb zur abschließenden Bewertung dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übergeben.

Zu der Tatrelevanz eines Wohnmobils bestanden vor dem Bekanntwerden des NSU hingegen keine solchen konkreten Ermittlungsansätze. Es gab lediglich den Hinweis eines Zeugen im April 2009 – mithin zwei Jahre nach der Tat –, der am Tag vor der Tat in Tatortnähe ein älteres, braunes, busähnliches Wohnmobil ohne Alkoven gesehen haben wollte, das am Tattag nicht mehr vor Ort gewesen sei. Der Zeuge konnte keine Angaben zum Kennzeichen des Wohnmobils, zu Personen, die dem Wohnmobil zuzuordnen wären, oder zu den genauen Standzeiten des Wohnmobils am Tatort machen. Da die Anwesenheit eines Wohnmobils auf der Theresienwiese überdies nicht ungewöhnlich ist, konnte der Hinweis auch durch weitere Ermittlungen der Sonderkommission (Soko) Parkplatz nicht konkretisiert werden. Nach den Ermittlungen des GBA ist dieses Wohnmobil nicht identisch mit dem von Uwe Böhnhardt angemieteten Fahrzeug. Die Entscheidung der ermittelnden Soko Parkplatz, aufgrund dieses Hinweises zunächst keine umfangreiche Auswertung der mehr als 33.000 Kfz-Kennzeichen nach „Wohnmobilen“ mit weitreichenden Folgeermittlungen durchzuführen, ist vor diesem Hintergrund vertretbar.

Mit zunehmender Dauer der Ermittlungen und nach erfolgloser Abarbeitung konkreter Ermittlungsansätze begann die Soko Parkplatz entsprechend dem Stufenprinzip damit, die Kennzeichenliste auch ohne konkrete Verdachtsmomente auszuwerten. Hierzu wurden – soweit möglich – zunächst die Halter zu allen mehr als 33.000 Kfz-Kennzeichen der Kennzeichenliste erhoben. Weitere Ermittlungen zu der Kennzeichenliste wurden von dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 überholt.

#### **b) Auswertung der Funkzellendaten**

Die Erhebung von Funkzellendaten stellt ebenfalls eine polizeiliche Standardmaßnahme bei Kapitaldelikten dar. Dabei werden die in einer Funkzelle gespeicherten

Verbindungsdaten gesichert, die andernfalls nach einer bestimmten Frist gelöscht würden. Verbindungsdaten umfassen unter anderem die Telefonnummern sowie den Beginn und das Ende eines Telefongespräches oder den Zeitpunkt einer Nachricht. Gesprächs- oder Textinhalte (Inhaltsdaten) sind von den Verbindungsdaten hingegen nicht umfasst.

Im Mordfall in Heilbronn wurden durch die Staatsanwaltschaft Heilbronn beim zuständigen Amtsgericht Beschlüsse zur Erhebung von Funkzellendaten für den Tattag und den Zeitraum von einer Woche zuvor erwirkt. Die daraufhin erhobenen Funkzellendaten umfassten schwerpunktmäßig die Verbindungsdaten in den Bereichen Tatort, Wertwiesen, Sontheimer Straße und Hafenstraße. Insgesamt wurden auf diese Weise rund 740.000 Datensätze erhoben. Nach der Subtraktion von Mehrfachverbindungen verblieben etwa 420.000 Verbindungsdaten. Bei einer Totalauswertung müssten die Anschlussinhaber zu allen Verbindungsdaten eindeutig identifiziert werden, wobei erfahrungsgemäß oftmals falsche Namen bei den Netzbetreibern angegeben werden. Die ermittelten Anschlussinhaber müssten sodann dazu befragt werden, wer das Telefon am Tattag genutzt hat. Diese Angaben müssten wiederum durch Folgeermittlungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden. Aus den eingangs genannten Gründen wurden auch diese Massendaten zunächst nur für den unmittelbaren Tatzeitraum und anlassbezogen ausgewertet, etwa um nach der Telefonnummer einer bestimmten Person zu suchen.

Nachdem andere Ermittlungsmaßnahmen erfolglos geblieben waren, wurde im Oktober 2009 schließlich damit begonnen, die Massendaten auch ohne konkrete Verdachtsmomente auszuwerten. Dieser Auswertung lag eine Fluchtwegkonzeption zu Grunde, gestützt auf ein hypothetisches Gesprächsverhalten der Täter. Mit Hilfe verschiedener Raster wurden etwa 1.000 Gesprächsmuster herausgefiltert. Die Anschlussinhaber zu den so ermittelten Verbindungsdaten wurden mit polizeilichen Erkenntnissen abgeglichen. Konkrete Ermittlungsansätze konnten nicht gewonnen werden.

Nach Bekanntwerden des NSU wurden die Telekommunikationsdaten der Beschuldigten und Verdächtigen im Strafverfahren des GBA zum NSU dem Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg übersandt. Beim Vergleich mit den in Heilbronn erhobenen Funkzellendaten konnten keine Treffer festgestellt werden.

### **c) Auswertung der Videoaufzeichnungen**

Im Umfeld der Theresienwiese gab es zahlreiche Videoüberwachungskameras, beispielsweise in privaten Geschäften, Tankstellen, Gaststätten oder im Bahnhof. Die potenziell relevanten Videoaufzeichnungen wurden nach der Tat sichergestellt, um

einem Datenverlust durch Löschen oder Überschreiben nach Zeitablauf entgegen zu wirken. Entsprechend dem dargestellten Stufenprinzip wurden die Videoaufzeichnungen zunächst nur cursorisch zur Überprüfung konkreter Zeugenhinweise ausgewertet.

Eine umfassendere Auswertung der Videoaufzeichnungen wurde im Dezember 2009 eingeleitet, ein Konzept zur verdachtsunabhängigen Auswertung der Videoaufzeichnungen erarbeitet. Demnach wurden Aufnahmen gesichtet, lesbare Kfz-Kennzeichen notiert und von Personen, die auf den Aufnahmen zu sehen waren, Lichtbilder extrahiert, beispielsweise um sie für Vergleiche mit Phantombildern zu verwenden. Insgesamt wurden 1.371 Kfz-Kennzeichen ermittelt und in polizeilichen Datensystemen überprüft. Es konnten im Ergebnis keine Hinweise gefunden werden, die für einen Tatnachweis geeignet waren. Dies gilt auch für die in den Medien geäußerte Vermutung, auf einer Videoaufzeichnung im Heilbronner Bahnhof, die etwa 30 Minuten vor der Tat eine männliche und eine weibliche Person zeigt, sei Beate Zschäpe erkennbar: Eine eindeutige Zuordnung ist nach den Ermittlungen des GBA auch in Kenntnis des Aussehens der mutmaßlichen Täter nicht möglich.

#### **d) Molekulargenetische Untersuchung aufgefundenener Gegenstände**

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurde auch eine Vielzahl möglicherweise beweiserheblicher Gegenstände am Tatort oder in der Umgebung sichergestellt. Unter anderem wurden zwei Tage nach der Tat mehrere hundert Meter vom Tatort entfernt Taschentücher mit Blutantragungen sowie Ohranhänger, eine Zigarettenkippe, ein Herrenhemd und ein paar Socken am Neckaruferrweg sichergestellt. Aufgrund der entfernten Lage vom Tatort wurden die Gegenstände nicht als priorisierte Spurenträger bewertet.

Eine sofortige und gleichzeitige Untersuchung aller aufgefundenen Asservate auf DNA-Spuren ist bereits aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Dies gilt umso mehr, als jede molekulargenetische Untersuchung mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden ist. Durch die ermittelnde Soko Parkplatz wurden daher zunächst nur Asservate im näheren Tatortbereich oder bei vermuteter Tatrelevanz molekulargenetisch untersucht.

Eine mögliche Tatrelevanz erhielten die Taschentücher sowie die weiteren vier genannten Gegenstände erst nach einer Zeugenaussage aus dem Jahr 2009. Der Zeuge A. M. schilderte, er habe am Tattag zwischen 14.00 Uhr und 14.40 Uhr zwei Männer und eine Frau am Neckaruferrweg, Höhe Wertwiesenpark, gesehen. Einer der Männer hätte sich am Neckaruferr die Hände gewaschen, die voller Blut gewesen seien. Die bei der daraufhin veranlassten molekulargenetischen Untersuchung der

genannten Gegenstände festgestellten DNA-Spuren wurden in die bundesweite DNA-Analyse-Datei eingestellt. Auch nach Bekanntwerden des NSU im November 2011 besitzen die Gegenstände nach den hier vorliegenden Informationen keine Tatrelevanz.

### 3.8 Phantombilder

*„weshalb Fahndungsfotos, die nach Angaben von Zeugen gefertigt wurden, nicht veröffentlicht wurden;“*

Mit Schreiben des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) vom 28. April 2011 wurden der Staatsanwaltschaft Heilbronn insgesamt 14 Phantombilder übersandt, die in der Vergangenheit auf Grundlage der Angaben von zwölf Zeugen erstellt worden waren. Das LKA BW schlug die Veröffentlichung von drei konkret benannten Bildern vor. Mit ergänzendem Bericht vom 10. Mai 2011 übersandte das LKA BW ein weiteres Phantombild und regte an, dieses anstelle eines der drei ursprünglich vorgeschlagenen Bilder zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung weiterer oder gar sämtlicher vorhandener Bilder war nicht beabsichtigt, da davon ausgegangen wurde, dass bei einer Veröffentlichung von mehr als drei Bildern der Informationswert jedes einzelnen Bildes für die Öffentlichkeit erheblich sinke, was sich negativ auf das erwartete Hinweisaufkommen auswirken werde.

Zur Begründung seiner Anregung, die Bilder zu veröffentlichen, führte das LKA BW im Wesentlichen Folgendes aus:

- **Phantombild Nr. 5**

Das Phantombild beruhte auf den Angaben des Zeugen VP 22 und wurde am 27. April 2007 gefertigt. Für die Richtigkeit der Täterbeschreibung durch den Zeugen sprach nach Auffassung des LKA BW insbesondere der Zeitpunkt seiner ersten Angaben gegenüber der Polizei noch am Tattag, seine stetig wiederholten, gleichbleibenden Angaben sowie seine Detailbeschreibungen der dargestellten Person („Tätowierung am rechten Unterarm“, „blutverschmierter Arm“).

- **Phantombild Nr. 7**

Das am 2. November 2010 erstellte Phantombild beruhte auf den zeugenschaftlichen Aussagen des geschädigten Polizeibeamten M. A. Da dieser Opfer der Tat war, ging das LKA BW davon aus, dass es sich bei der von ihm beschriebenen Person mit hoher Wahrscheinlichkeit um den Täter handelte, der den Schuss auf ihn abgab.



- **Phantombild Nr. 11**

Das Phantombild, das am 9. Mai 2011 auf der Grundlage eines zunächst am 3. Mai 2007 gefertigten Phantombilds erstellt wurde, beruhte auf den Angaben der Zeugin L. W. Nach Einschätzung des LKA BW ergaben die Aussagen der Zeugin – trotz bestehender Widersprüche – ein plausibles Bild. Dies galt sowohl für das von ihr beschriebene Fluchtverhalten der dargestellten Person als auch für die von ihr abgegebene Täterbeschreibung („blutverschmiert“), die für einen engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang der Beobachtungen mit der Tat sprachen.

Die Staatsanwaltschaft Heilbronn beabsichtigte im Juni 2011, keinen richterlichen Beschluss nach §§ 131 b Abs. 1, § 131 c Abs. 1 StPO als Grundlage für eine Veröffentlichung dieser drei Phantombilder zu beantragen. Denn nach Bewertung der zugrundeliegenden Zeugenaussagen und Ermittlungsergebnisse erschien es ihr ausgeschlossen, dass eines der Bilder einen der Täter zeigte. Dieser Bewertung lagen folgende wesentliche Erwägungen zu Grunde:

- **Phantombild Nr. 5**

Die Staatsanwaltschaft teilte die polizeiliche Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Angaben des Zeugen VP 22, der mehrfach vernommen wurde, nicht. Dessen Aussagen waren nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung durch wechselnde, teilweise widersprüchliche, teilweise im Laufe der Zeit immer detaillierter werdende Angaben gekennzeichnet, was aus aussagepsychologischer Sicht gegen deren Richtigkeit sprach. Im Übrigen war es bereits im Hinblick auf Zeit und Ort der Beobachtung des Zeugen VP 22 unwahrscheinlich, dass das Phantombild einen Täter darstellt.

- **Phantombild Nr. 7**

Die diesem Bild zu Grunde liegenden zeugenschaftlichen Angaben waren nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft objektiv insbesondere unter den Aspekten der Aussagekonstanz und der Erinnerungsmöglichkeit nicht belastbar. M. A. wurde zwischen Juni 2007 und März 2011 neun Mal vernommen. In seiner ersten Vernehmung hatte er keinerlei Erinnerung an das Tatgeschehen. Bis zur vierten Vernehmung gab er an, den Täter nicht gesehen zu haben, danach konnte er – außer zur Bartfrage und zu den Haaren – keine konkreten Angaben zum Gesicht des Täters machen. Der behandelnde Arzt ging in einer Stellungnahme von 4. Januar 2008 überdies davon aus, dass M. A. an Amnesie leidet und *„mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (...) nicht damit zu rechnen ist, dass irgendwelche Gedächtnisinhalte bezüglich der Geschehnisse (...) wieder auftreten werden“*.

- **Phantombild Nr. 11**

Die Staatsanwaltschaft Heilbronn stellte auch hinsichtlich der Angaben der ebenfalls mehrfach vernommenen Zeugin L. W. erhebliche Widersprüche fest, etwa im Hinblick auf die Wahrnehmungen zur Person (Tätowierung), zum Fluchtfahrzeug sowie zum übrigen Geschehen am Tattag. Zu dem im Mai 2007 erstellten Bild bemerkte die Zeugin, dass lediglich Haare und Kopfform richtig seien. Das am 9. Mai 2011 gefertigte Bild wies dann jedoch eine andere Frisur auf. Insbesondere aufgrund der deutlichen Abweichungen der Darstellungen des Täters in den Phantombildern vom 9. Mai 2011 und vom 3. Mai 2007 bestanden erhebliche Zweifel daran, dass die Zeugin brauchbare Erinnerungen an die dargestellte Person hatte, zumal diese bei einer Vernehmung im Oktober 2009 das nach ihren eigenen Angaben gefertigte Phantombild vom 3. Mai 2007 nicht wiedererkennen konnte.

Nach Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart wurde im Hinblick auf die staatsanwaltschaftliche Bewertung des Phantombilds Nr. 7 ergänzend ein nervenärztliches Sachverständigengutachten zur Erinnerungsfähigkeit des M. A. in Auftrag gegeben. Das am 15. Juli 2011 erstattete Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Geschädigten aufgrund der bei der Tat erlittenen Verletzungen von einer retrograden Amnesie auszugehen ist und die von ihm gemachten Angaben zum unmittelbaren Kerngeschehen der Tat nicht verwertbar sind.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am 20. September 2011, an der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, der Staatsanwaltschaft Heilbronn und des LKA BW teilnahmen, wurden die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine staatsanwaltschaftliche Antragsstellung nach §§ 131 b Abs. 1, § 131 c Abs. 1 StPO nochmals ausführlich erörtert. Angesichts der Ergebnisse des medizinischen Sachverständigengutachtens wurde eine Veröffentlichung des Phantombilds Nr. 7, welches nach den Angaben des M. A. gefertigt wurde, nicht weiterverfolgt. Das LKA BW schlug vor, dieses Phantombild durch ein anderes zu ersetzen. Vom Generalstaatsanwalt wurde den Vertretern des LKA BW im Ergebnis in Aussicht gestellt, den für die Öffentlichkeitsfahndung erforderlichen Antrag bei Gericht zu stellen, da die Chance bestand, durch die Phantombilder möglicherweise doch noch Ermittlungsansätze zu gewinnen. Zur Vorbereitung eines solchen Antrags wurde vereinbart, dass das LKA BW seine Ausführungen im Bericht vom 28. April 2011, der als Grundlage des Antrags dienen sollte, hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Zeugen und der Darstellung der Relevanz ihrer Aussagen überarbeitet. Aufgrund der Ereignisse am 4. November 2011 wurde dies hinfällig.

Das LKA BW übermittelte nach Bekanntwerden des NSU dem zwischenzeitlich zuständigen Bundeskriminalamt im Februar 2012 eine CD mit Phantombildern der So-

ko Parkplatz für einen Vergleich mit Bildern der Beschuldigten und Kontaktpersonen im NSU-Komplex. Darüber hinaus wurden sämtliche Phantombilder inzwischen in den Medien veröffentlicht. Soweit bei den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bekannt, ergaben sich hieraus keine neuen Erkenntnisse.

#### **4 Mordfall in Heilbronn gegen Polizeibeamte als Zufallsopfer**

*„wie Behauptungen (u. a. in den Medien) zu bewerten sind, dass es sich bei M. K. und ihrem Kollegen nicht um Zufallsopfer handele und ob es gegebenenfalls Belege dafür gibt, dass an der Tat in Heilbronn außer den Mitgliedern des Trios weitere Personen beteiligt waren;“*

Am 25. April 2007 wurde während einer Dienstpause auf der Theresienwiese gezielt auf M. K. und ihren Kollegen geschossen. Dabei haben die Täter wahrscheinlich die Arglosigkeit der beiden Polizeibeamten ausgenutzt, indem sie sich im Schutz eines Transformatorenhauses angenähert und sodann gezielte Kopfschüsse abgegeben haben. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Täter tatsächlich andere Personen treffen wollten und M. K. und ihr Kollege nur zufällig in die Schussbahn geraten sind. In diesem Sinne waren M. K. und ihr Kollege mithin keine „Zufallsopfer“, die gleich unbeteiligten Dritten in Mitleidenschaft gezogen wurden. Vielmehr sind sie einem gezielten Angriff zum Opfer gefallen.

Das ist allgemein anerkannt. Wenn bisweilen gemutmaßt wird, M. K. sei kein „Zufallsopfer“ gewesen, ist denn auch nicht diese Selbstverständlichkeit gemeint. Gemeint ist vielmehr die – für die strafrechtliche Würdigung unerhebliche – Vermutung, es habe eine vorherige Beziehung zwischen Opfern und Tätern bestanden, weshalb es den Tätern gerade darauf angekommen sei, M. K. und ihren Kollegen als Personen mit einer bestimmten Vorgeschichte zu erschießen.

Für diese Vermutung liegen dem Innenministerium keine konkreten Anhaltspunkte vor: Nach der Tat haben umfangreiche Ermittlungen sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld der Opfer stattgefunden, nach Bekanntwerden des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) wurde gezielt im Hinblick auf direkte und indirekte Verbindungen zum NSU, seinen Mitgliedern und der rechtsextremistischen Szene im Allgemeinen ermittelt. Insgesamt wurden eine Vielzahl von Zeugen vernommen, Wohnungen und Fahrzeuge der Opfer durchsucht, Mobiltelefone und Notizbücher ausgewertet (Genauerer unter Ziffer 3.4). Beweiserhebliche Spuren, die auf eine frühere Verbindung zwischen Tätern und Opfern hindeuten könnten, haben sich trotz intensiver Ermittlungen nicht finden lassen.

Demgegenüber gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten, die dafür sprechen, dass sich die Tat nicht gegen M. K. und ihren Kollegen als Personen, sondern gegen Polizeibeamte als Repräsentanten des Staates gerichtet hat. Zu nennen sind insbesondere:

- Offensichtlich spielten die Mitglieder des NSU Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos bereits im Juni 2006 mit dem Gedanken, Polizeibeamte zu ermorden. Dies ergibt sich aus dem Inhalt des zweiten Kapitels ihres Selbstbezeichnungsvideos und dem Zeitpunkt seiner Erstellung: Dieses Kapitel zeigt unter anderem Ausschnitte aus der Fernsehberichterstattung über den Sprengstoffanschlag vom Januar 2001 in der Kölner Probsteigasse, der sich gegen das Lebensmittelgeschäft der Familie M. richtete. Eingefügt ist die Hand der Comicfigur Paulchen Panther, die eine Pistole hält und einem den Tatort sichernden Polizisten in den Kopf schießt. Erstmals abgespeichert wurde eine solche Datei im Juni 2006, also fast ein Jahr vor der Ermordung von M. K. und dem versuchten Mord an ihrem Kollegen.
- M. K. und ihr Kollege waren am 25. April 2007 zum ersten Mal gemeinsam als Streifenteam im Einsatz. Sie hatte sich erst in der Woche zuvor für den Dienst in Heilbronn gemeldet.
- Um die Wirkung ihrer Morde zu maximieren und sich der Fahndung zu entziehen, wählte die terroristische Vereinigung NSU systematisch Personen aus, zu denen sie weder einen regionalen noch einen persönlichen Bezug hatten. Dafür sprechen insbesondere die beiden dem Verbrechen von Heilbronn unmittelbar vorausgegangenen Morde am 4. April 2006 in Dortmund und am 6. April 2006 in Kassel: Beide Morde wurden fern der Heimat des „Terrortrios“ verübt; in beiden Fällen konnte ein Außenstehender nicht damit rechnen, die Opfer zu dieser Zeit am Tatort zu treffen. Denn in beiden Fällen waren die Opfer „außerplanmäßig“ anwesend. Das Muster der früheren Taten spricht mithin dafür, dass systematisch Tatorte und Opfer gewählt wurden, zu denen weder eine erkennbare räumliche noch eine persönliche Beziehung bestand. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dies im Fall von M. K. und ihrem Streifenpartner anders gewesen sein könnte.
- Dass es den Tätern darum zu tun war, ihre eigene Macht zu demonstrieren und gleichzeitig die Ohnmacht der Sicherheitsbehörden bloßzustellen, zeigt sich ferner daran, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die bei der Tat in Heilbronn erbeuteten Gegenstände wie Trophäen behandelten. Sie stellten eine der erbeuteten Waffen in den Mittelpunkt jenes Abschnitts des Selbstbezeichnungsvideos, der sich mit der Tat in Heilbronn befasste, und speicherten

die Daten unter dem Namen „aktion Polizeipistole“ (und nicht etwa „M. K.“, „Polizistin aus Thüringen“ oder Ähnliches). Die mit dem Blut von M. K. befleckte Jogginghose des Uwe Mundlos wurde mehr als vier Jahre lang nicht gewaschen, und noch bei ihrem letzten Banküberfall im November 2011 führten Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos die Dienstwaffen der beiden Polizeibeamten im Wohnmobil mit sich, obwohl sie für den Überfall andere Waffen benutzten. Mit anderen Worten: Sie wollten augenscheinlich die Erinnerung an die Tat in Heilbronn und das damit einhergehende Gefühl der Überlegenheit möglichst lange wach halten. Dabei kam den Polizeipistolen eine zentrale Rolle zu.

Belege für die Beteiligung Dritter an dem Verbrechen in Heilbronn gibt es nicht. Zwar sind einer Reihe von Zeugen am Tattag in Heilbronn blutbespritzte Personen aufgefallen. Irgendein Zusammenhang zwischen der Tat auf der Theresienwiese und diesen Personen ist aber auch *ex post* nicht erkennbar: So hat ein Zeuge drei Personen beschrieben, von denen eine Person blutverschmierte Hände gehabt haben soll; eine andere der drei Personen erkannte der Zeuge bei einer späteren Lichtbildvorlage wieder. Es handelte sich um eine Angehörige der örtlichen Drogenszene. Einer anderen Zeugin sind zwei Personen aufgefallen, eine davon mit Blutspritzern auf Brust und Bauch, die sich in italienischer Sprache unterhielten. Eine Zeugin berichtete von einem blutverschmierten Mann, der an einer Kreuzung neben der Theresienwiese in ein Fahrzeug eingestiegen sei, kurz nachdem sie die Schüsse gehört hatte. Und ein weiterer Zeuge sah einen Mann, der, bekleidet mit einem blutbespritzten T-Shirt, unter dem Ruf „dawei, dawei!“ in ein wartendes Auto gesprungen sein soll (vgl. Ziffer 3.7 zur Auswertung der Kennzeichenliste und Ziffer 3.8 zu den in diesem Zusammenhang angefertigten Phantombildern).

Keiner der Zeugen konnte nach der Aufdeckung des NSU bei einer Wahllichtbildvorlage eine dem NSU zuzurechnende Person wiedererkennen. Dass es zwischen den von den Zeugen geschilderten Personen auf der einen Seite und dem NSU samt seinen Unterstützern auf der anderen Seite irgendwelche Berührungspunkte gab, ist nicht ersichtlich. Erst recht sind keine konkreten Anhaltspunkte für die gemeinsame Begehung von Straftaten erkennbar.

## **5 Mordfall in Heilbronn und der EWK KKK**

*„ob Mitglieder des „European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“, dem im Jahr 2001/2002 zeitweise zwei baden-württembergische Polizeibeamte angehörten, an dem Mord in Heilbronn beteiligt waren und/oder ob den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Hinweise vorlagen, dass der EWK KKK oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg an dieser oder anderen Straftaten des NSU beteiligt waren, insbesondere“*

### **5.1 Hinweise zu Kontakten des Gründers des EWK KKK zum NSU**

*„ob den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden Hinweise vorlagen, dass der Gründer des EWK KKK eine Kontaktperson des Trios gewesen ist,“*

Nein. Den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden liegen keine Hinweise vor, dass der Gründer des EWK KKK, A. S., eine Kontaktperson des Trios gewesen ist.

Insbesondere ergaben sich aus der Nennung des A. S. auf einer „Kontaktliste“ des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen vom 7. März 2000 keine gegenteiligen Erkenntnisse. Die Liste wurde erst Anfang Juli 2013 den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden bekannt. Zwar wurde die Liste im Rahmen der Operation „Terzett“ angefertigt, die der Suche nach dem untergetauchten Trio diene. Allerdings werden dort mögliche Kontaktpersonen des A. G. und nicht des Trios aufgelistet. A. G. selbst war im März 2000 Zielperson einer Observationsmaßnahme des LfV Sachsen, weil er nach Erkenntnissen des LfV Thüringen berichtet habe, „dass es den Dreien gut gehe“. Die Liste umfasste neben A. S. noch 21 weitere Personen. Sie sollte als Handreichung für die Observationskräfte dienen.

Das LfV Sachsen kann aus heutiger Sicht die konkreten Kriterien nicht mehr nachvollziehen, die zur Zusammenstellung der Liste führten. Über die rechte Szene in Chemnitz sei man zum damaligen Zeitpunkt nicht hinreichend im Bilde gewesen, nur einzelne Personen hätten ihr eindeutig zugeordnet werden können. Das LfV Sachsen geht daher davon aus, dass auf der Liste Personen erfasst wurden, die wegen des Verdachts einer rechtsextremistischen Straftat in Chemnitz bekannt waren oder wie A. G. der rechtsextremistischen Musikszene in Chemnitz zugeordnet werden konnten.

Auf der Liste ist neben dem Namen des A. S. in der Spalte „bek“ (möglicherweise: „bekanntgeworden“) der Zusatz „Straftat“ aufgeführt. Nach Auskunft des LfV Sachsen handelt es sich bei dieser Straftat um einen Hausfriedensbruch und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch A. S. in Chem-

nitz aus dem Jahr 1993. Diese Straftat führte offenbar zur Aufnahme von A. S. auf die Liste mit „möglichen Kontaktpersonen“ des A. G. (vgl. Akten des Innenministeriums, Blatt 13467 ff.).

Die Zielperson der Observation, A. G., wohnt seit dem Jahr 2001 in Baden-Württemberg, war wie A. S. in der Musikszene aktiv und spielte in der Band „Noie Werte“, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich A. G. und A. S. durch Musikveranstaltungen kannten. Konkrete Belege für Kontakte zwischen beiden konnten indes nicht gefunden werden. Erst recht gibt es – wie bereits eingangs ausgeführt – keine Hinweise auf Kontakte des A. S. zum Trio.

## **5.2 Polizeibeamte als Mitglieder des EWK KKK**

*„welche Rolle dabei die Tatsache spielte, dass die zwei Polizeibeamten derselben Einheit der Bereitschaftspolizei in Böblingen angehörten, in der später auch M. K. ihren Dienst tat;“*

Die beiden Polizeibeamten, T. H. und J. W., hatten ab Spätherbst des Jahres 2001 bis etwa Mitte bzw. Ende des Jahres 2002 Kontakt zum EWK KKK und dessen Vorsitzenden. Die Eingrenzung des Zeitraums beruht auf den Aussagen der Polizeibeamten und auf Erkenntnissen des LfV Baden-Württemberg (BW). Zu dieser Zeit verrichteten beide ihren Dienst in der damaligen 5. Bereitschaftspolizeiabteilung (5. BPA) in Böblingen, und zwar in der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE) 514. Soweit der Einsetzungsbeschluss den Eindruck erweckt, es handele sich dabei um dieselbe Einheit, in welcher später auch die beiden Opfer des Mordes und Mordversuches in Heilbronn – M. K. und M. A. – tätig waren, ist dies wie folgt richtig zu stellen:

- Umstrukturierung der 5. BPA im Jahre 2005  
Die BFE 514 war unmittelbar vor dem Wechsel von M. K. von Biberach nach Böblingen aufgelöst und im Zuge einer Umstrukturierung der 5. BPA im Herbst 2005 in BFE 522 umbenannt worden. M. K. wurde der neu gegründeten BFE 523 zugewiesen. Eine BFE besteht aus rund 40 Beamten. Die neue BFE 523 setzte sich zu einem Teil aus ehemaligen Angehörigen der BFE 514 und zum anderen Teil aus Neuzugängen zusammen. Zu den „Gründungsmitgliedern“ dieser neuen BFE zählte neben M. K. (Neuzugang) unter anderem auch T. H. M. A. kam erst im April 2007 zur BFE 523.

- Wechsel von J. W.

Der zweite Polizeibeamte J. W. gehörte der Bereitschaftspolizei nur bis zum Jahr 2003 an, war also niemals der erst drei Jahre später – im Herbst 2005 – neu gegründeten BFE 523 zugeordnet. In seiner Vernehmung gab er an, die Polizeibeamten M. K. und M. A nicht gekannt zu haben. Es liegen auch ansonsten keine Hinweise auf ein Kennverhältnis vor.

Es trifft mithin zu, dass M. K. und M. A. gemeinsam mit T. H. in der Einheit BFE 523 tätig waren. Eine zeitliche Überschneidung der Tätigkeiten von J. W. bei der Bereitschaftspolizei auf der einen und M. K. und M. A. auf der anderen Seite gab es hingegen nicht. Im Übrigen war die Struktur der später gegründeten BFE 523 nicht mehr identisch mit der BFE 514. Zur Tatzeit, als M. K. und M. A. gemeinsam mit T. H. der BFE 523 angehörten, lag der Kontakt des T. H. zum EWK KKK zudem bereits über 4 Jahre zurück.

Der Komplex EWK KKK geriet überhaupt erst dadurch wieder ins Blickfeld, dass nach Bekanntwerden des NSU im November 2011 im beruflichen Umfeld der Opfer erneut umfangreiche Ermittlungen angestellt wurden, die aufgrund der neuen Erkenntnisse zielgerichtet alle erdenklichen direkten oder indirekten Bezüge zum Rechtsextremismus im Fokus hatten. Der Hinweis auf den zeitweiligen Kontakt des T. H. zum EWK KKK kam dabei von einem Beamten, der sich an solche Informationen vom Hörensagen aus seiner Zeit bei der Bereitschaftspolizei erinnerte.

Weitgehende Ermittlungen und Zeugenbefragungen ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass T. H. auf die Planung des Einsatzes „Sichere City“ am Tattag in Heilbronn oder gar auf die Kräfteanforderung und die personelle Zusammensetzung Einfluss genommen hatte. Zwar war er am Tattag als Trupp- bzw. Gruppenführer der Verantwortliche für die an diesem Tag in Heilbronn eingesetzten Einsatzbeamten. Die damit verbundenen – auf den konkreten Einsatz begrenzten – Weisungsbefugnisse sind jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Stellung als Dienstvorgesetzter. Insbesondere geht mit dieser Stellung grundsätzlich keine Möglichkeit einher, auf die Einsatzplanung im Vorfeld maßgeblich Einfluss zu nehmen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass er konkrete Vorgaben zur Pausenregelung bis hin zur genauen Festlegung der Zeiten und der Örtlichkeiten gemacht hätte. Eine solche Vorgabe wäre im polizeilichen Streifendienst zudem gänzlich ungewöhnlich.

Es liegen ferner keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kontakte des T. H. und des J. W. zum EWK KKK im Mordfall Heilbronn irgendeine Rolle gespielt haben könnten, zumal es zwischen dem EWK KKK und dem NSU ohnehin keine direkten Verbindungen gab (vgl. Ziffer 5.3). Nach eigenem Bekunden hatte T. H., nachdem er den EWK KKK verlassen hatte, keinen Kontakt mehr zu anderen EWK



KKK-Mitgliedern. Dies deckt sich mit Erkenntnissen des LfV BW, wonach sich der EWK KKK Ende des Jahres 2002 aufgelöst hatte und spätestens seit Ende des Jahres 2003 in Baden-Württemberg keine Aktivitäten mehr entfaltete.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geht zudem nicht davon aus, dass es sich bei dem Heilbronner Mordfall um einen Anschlag handelte, der gegen eine konkrete Person gerichtet war (Näheres wird unter Ziffer 4 ausgeführt werden). In der Anklageschrift vertritt er vielmehr die Auffassung, dass M. K. und M. A. allein wegen ihrer Funktion als Repräsentanten der Staatsgewalt als Anschlagstiele ausgewählt wurden. Zusammenfassend führte der GBA zu den Umfeldermittlungen zur Tat in Heilbronn aus:

*„Wir sind allen Hinweisen, auch den fernliegendsten Hinweisen nachgegangen. Alle anderen Behauptungen, die aufgestellt werden, sind Spekulationen, die nicht auf Tatsachen beruhen.“*

### **5.3 Erkenntnisse zu Verbindungen des EWK KKK zum NSU**

*„ob der EWK KKK oder andere KKK-Strukturen in Baden-Württemberg Verbindungen zu Mitgliedern oder Unterstützern des NSU hatten;“*

Nach den Erkenntnissen der baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bestanden keine Verbindungen zwischen dem EWK KKK oder anderen KKK-Strukturen in Baden-Württemberg und Mitgliedern oder Unterstützern des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU).

Zwar waren die Kontaktdaten der Vertrauensperson (VP) Corelli (T. R.) des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der zeitweise Mitglied im EWK KKK war (vgl. Ziffer 5.5), auf der sogenannten „Garagenliste“ des Uwe Mundlos verzeichnet. Es ist aber bereits fraglich, ob T. R. selbst Kontakt zum Trio hatte. Jedenfalls lässt sich auch nach umfangreichen Ermittlungen im Strafverfahren des GBA zum NSU sowie der Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld kein Bezug des EWK KKK zum Umfeld des NSU herstellen.

Die Erkenntnisse des Innenministeriums Baden-Württemberg zu den Aktivitäten des Ku Klux Klan in Baden-Württemberg wurden in den offenen Berichten „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“ vom 20. August 2012, „Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“ vom 24. Oktober 2012 sowie „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Ba-

den-Württemberg“ vom 31. Januar 2014 (dort insbesondere auf den Seiten 47 ff., 71 ff. und 96 ff.) dargestellt. Zudem sei auf die Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Blenke u. a. CDU „Verbindungen baden-württembergischer Polizisten zum rassistischen Ku Klux Klan“ (Drucksache 15/2233) verwiesen.

#### **5.4 Geheimnisverrat beim Landesamt für Verfassungsschutz**

*„vor dem Hintergrund des vermuteten Geheimnisverrats beim Landesamt für Verfassungsschutz;“*

Ein früherer Mitarbeiter der G10-Stelle des LfV BW steht im Verdacht, im Jahr 2002 dem Leiter des EWK KKK auf anonymem, elektronischem Weg vertrauliche Informationen der Sicherheitsbehörden übermittelt zu haben. Dem betroffenen Beamten wurde deshalb im Jahr 2003 die Sicherheitsermächtigung entzogen; er wurde an das Regierungspräsidium Stuttgart abgeordnet. Von einer disziplinar- und strafrechtlichen Ahndung des Fehlverhaltens wurde vor allem deshalb abgesehen, da andernfalls die Gefahr bestanden hätte, die VP Corelli (vgl. Ziffer 5.3) zu enttarnen. Näheres ergibt sich aus dem Bericht des Innenministeriums „Sicherheitsproblem beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg in Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“.

In Zusammenhang mit dem Wunsch des zwischenzeitlich auf eigenen Antrag beurlaubten Beamten, in den Landesdienst zurückzukehren, und der Aufarbeitung des Gesamtkomplexes „EWK KKK“ wurde der Fall wieder aufgegriffen. Die Amtsleitung des LfV BW leitete nach erneuter Beurteilung des Sachverhalts und der Sicherheitsaspekte am 17. Oktober 2012 ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten ein, das mit der Entfernung des Beamten aus dem Dienst am 2. Oktober 2013 abgeschlossen wurde. Der Beamte hat gegen diese Verfügung Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, über die noch nicht entschieden wurde.

Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass der Beamte über diesen Vorgang hinaus Kontakt zu rechtsextremistischen Organisationen, Gruppierungen oder Personen hatte.

## 5.5 Vertrauenspersonen beim EWK KKK

*„die Rolle möglicher Vertrauenspersonen (VP) (z. B. „Corelli“) beim EWK KKK;“*

a) Die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden haben im EWK KKK keine Vertrauensperson (VP) geführt.

Allerdings führte das LfV BW im Zeitraum von November 1994 bis November 2000 eine VP, die aus der rechtsextremistischen Szene, insbesondere aus dem regionalen und überregionalen Skinheadbereich berichtete. Über einen Internetchat erhielt diese VP im Sommer 2000 Kontakt zu einer VP des BfV. Ihr gegenüber eröffnete sie, dass sie Mitglied im EWK KKK sei. Diese Aktivitäten hatte die VP gegenüber ihrem VP-Führer beim LfV BW nicht erwähnt. Vom VP-Führer damit konfrontiert, bestritt und leugnete sie ihre Mitgliedschaft im EWK KKK. Daraufhin wurde sie im November 2000 wegen Unzuverlässigkeit „abgeschaltet“.

Detaillierte Ausführungen zum Fallkomplex EWK KKK können einem bereits an den NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags durch das LfV BW übersandten Aktenvermerk vom 17. August 2012 entnommen werden (vgl. Akten des LfV Baden-Württemberg, VS-GEHEIM, Blatt 4506 ff.).

b) Das BfV führte die VP Corelli (vgl. Ziffer 5.3), die zeitweise Mitglied im EWK KKK war, als VP. Nähere Informationen zu den Hintergründen und Umständen der Führung lagen dem LfV BW nicht vor. Die Klaridentität der VP, nämlich T. R., wurde dem LfV Baden-Württemberg erst im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des NSU-Komplexes im Sommer 2012 bekannt. Grundsätzlich bleiben dem LfV BW die Klaridentitäten von Vertrauenspersonen anderer Verfassungsschutzbehörden verborgen.

Die VP Corelli hat ab Mitte des Jahres 2000 bis zum Jahr 2009 insbesondere über die bundesweite Skinheadszene, rechtsextremistische Skinkonzerte sowie -bands, den rechtsextremistischen Versandhandel und über den EWK KKK berichtet. Die dazu vom BfV gefertigten Auswertungsberichte wurden dem LfV BW – wie es der gängigen Praxis entspricht – ausschließlich bei regionaler Betroffenheit übersandt. Auf diesem Wege wurde dem LfV BW zunächst die Existenz des EWK KKK bekannt. Ferner berichtete die VP Corelli insbesondere über die Mitgliedschaft von baden-württembergischen Polizeibeamten im EWK KKK sowie über die Suche nach einem „Verräter“ in den Reihen des EWK KKK. Später ließ sich dieser Sachverhalt auf das im Jahr 2002 aufgedeckte Sicherheitsvorkommnis im LfV BW zurückführen (vgl. Ziffer 5.4).

Über die VP Corelli hinaus liegen dem LfV BW keine Erkenntnisse über einen Einsatz weiterer Vertrauenspersonen der Verfassungsschutzbehörden im EWK KKK

vor. Insbesondere waren auch die beiden Polizeibeamten, die zeitweise Mitglied im EWK KKK waren, keine Vertrauenspersonen der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden.

## **6 Umstände des Todesfalles des F. H.**

*„in welchem Zusammenhang F. H. in das Visier der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden gekommen ist, welche Erkenntnisse über seine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene vorlagen und welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bezüglich der Umstände des Todes von F. H. am 16. September 2013 in Stuttgart haben;“*

### **a) Strafrechtliche Ermittlungen des Bundes**

Nach Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) meldete sich am 22. November 2011 die Verantwortliche für die Auszubildenden in den SLK-Kliniken in Heilbronn bei der Polizei und teilte mit, zwei ihrer Schülerinnen hätten erzählt, dass der frühere Mitschüler F. H. bereits im August 2011 behauptet hätte, er wisse, wer die Polizistin in Heilbronn getötet habe.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und das Bundeskriminalamt (BKA) übernommenen Ermittlungen zum Mord in Heilbronn gab F. H. bei einer Zeugenvernehmung am 17. Januar 2012 an, dass er die Täter aus Heilbronn nicht kenne, in der „Szene“ allerdings gesagt würde, es seien Leute aus der „Szene“ aus der Umgebung gewesen. Mit dieser Aussage sollten junge Leute beeindruckt und eingeschüchtert werden; in der „Szene“ würde allgemein beim Trinken mit Mord und Totschlag geprahlt. Es gehe darum zu imponieren. Dabei sei es egal, ob es stimme oder nicht. Darüber hinaus berichtete er von einem Treffen in Öhringen im Februar 2010, bei dem die zwei *„radikalsten Gruppen in Deutschland“*, die „Neoschutzstaffel“ (NSS) und der NSU, vorgestellt worden seien.

Die weiteren unter der Leitung des GBA und des BKA geführten Ermittlungen ergaben, dass weder die Räumlichkeiten in Öhringen durch das rechte Spektrum angemietet wurden, noch die in Rede stehende Veranstaltung dort stattgefunden hatte. Der Zeuge wurde seinerzeit als Mitläufer der rechten Szene eingeschätzt, der wegen Delikten wie dem Zeigen des Hitlergrußes, Führen einer Schreckschusspistole ohne waffenrechtliche Erlaubnis und wegen der Teilnahme an einer Versammlung der rechtsextremistischen Szene polizeibekannt war. Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse zu einer Organisation namens NSS vor. Dem Schlussvermerk zu dieser Spur im Strafverfahren des GBA und BKA lässt sich das

Ergebnis entnehmen, dass F. H. die Täter nach eigenen Angaben nicht kennt, sich seine weiteren Aussagen auch durch intensive Ermittlungen nicht belegen lassen und daher keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden sind (vgl. Spur 5086 des BKA, in den RegEA BW Akten zur Einsichtnahme beim Landeskriminalamt bereitgestellt).

#### **b) Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz**

Im Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS WN des Verfassungsschutzverbundes finden sich lediglich zwei der bereits erwähnten Erkenntnisse zu F. H., die beide von der Polizei stammen: Zum einen ein Hinweis auf die Teilnahme an einer rechtsextremistischen Versammlung im Mai 2011, zum anderen die Feststellung, dass F. H. im Juli 2011 den Hitlergruß gezeigt habe. Beide Erkenntnisse sind nur noch wegen des Löschmatoriums vorhanden; sonst wären sie gelöscht worden.

Ebenfalls im Juli 2011 hat das Landesamt für Verfassungsschutz auf Grund der genannten Erkenntnisse kurzzeitig erwogen, F. H. als Zielperson zur Anwerbung ins Auge zu fassen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen in allen Beobachtungsfeldern, in denen ein Bedarf an weiteren Quellen besteht. Aus diesem Grund wurde im Fall F. H. unter anderem eine Erkenntnisanfrage an das Landeskriminalamt gerichtet. Letztlich wurden diese Überlegungen verworfen, ohne dass F. H. Zielperson des Landesamtes für Verfassungsschutz geworden wäre. Ein konkretes Werbungsvorhaben wurde zu keinem Zeitpunkt eingeleitet.

#### **c) Kontakte des F. H. zur BIG Rex des Landeskriminalamtes**

Die „Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus“ (BIG Rex) des Landeskriminalamtes hatte am 8. August 2011 erstmalig Kontakt mit den Eltern des F. H. Aufgabe der BIG Rex ist es, durch intensive Beratungs- und Betreuungsleistungen und im Zusammenspiel mit anderen behördlichen sowie privaten Institutionen junge Menschen für einen Ausstieg aus der rechtsextremen Szene zu gewinnen.

Am 5. Oktober 2011 wandte sich F. H. selbst wegen des Ausstiegs aus der rechten Szene per E-Mail an die BIG Rex. Am 20. März 2012 fand die Erstansprache durch die BIG Rex bei F. H. statt. Dabei äußerte F. H. unter anderem, er befinde sich derzeit wegen Wahnvorstellungen, Angstzuständen und Schizophrenie in psychologischer Behandlung und erhalte deshalb starke Medikamente. Zum Abschluss des Gesprächs äußerte F. H., dass er die Ausstiegshilfe der BIG Rex gerne beanspruchen würde. Bis zum 13. August 2013 führte die BIG Rex fünf weitere persönliche Gespräche mit F. H. Bei einem dieser Gespräche händigte F. H. der BIG Rex freiwillig verschiedene szenetypische Kleidungsstücke und Utensilien zur Vernichtung

aus. Die Mehrzahl der per Telefon oder Kurznachricht vorgenommenen Versuche der BIG Rex, mit F. H. Kontakt aufzunehmen, blieben allerdings unbeantwortet.

#### **d) Polizeirechtliche Strukturermittlungen der EG Umfeld**

Durch die Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld des Landeskriminalamtes war beabsichtigt, den Zeugen F. H. nochmals zu den Hintergründen der von ihm benannten NSS zu befragen. Ihm wurde zuvor deutlich gemacht, dass nicht strafrechtlich gegen ihn ermittelt werde, sondern er lediglich auf Grund seiner Zeugenaussage befragt werden solle. Als Befragungstermin wurde der 16. September 2013, 17.00 Uhr an seiner Ausbildungsstätte in Geradstetten (Rems-Murr-Kreis) vereinbart. Am Tag der beabsichtigten Vernehmung wurde um 08.59 Uhr der Brand eines Fahrzeuges auf dem Cannstatter Wasen gemeldet. Auf dem Fahrersitz fand die Feuerwehr nach dem Löschen des Fahrzeuges eine verbrannte Leiche, die später als F. H. identifiziert werden konnte. Die EG Umfeld untersuchte daraufhin zwar nicht die Umstände des Todesfalles – hierfür war das Polizeipräsidium Stuttgart zuständig –, stellte allerdings im Umfeld des F. H. weitere Ermittlungen an. Die Ermittlungen erbrachten weder Hinweise zu einer Organisation namens NSS noch wurden Erkenntnisse zum Todesfall des F. H. bekannt, die über das Untersuchungsergebnis des Polizeipräsidiums Stuttgart hinausgehen (vgl. Akten des Landeskriminalamtes, VS-Vertraulich, Blatt 2190 ff. und 2398 ff.).

#### **e) Todesermittlungsverfahren der StA Stuttgart und des PP Stuttgart**

Das Todesermittlungsverfahren nach § 159 StPO wurde von der Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Stuttgart unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Stuttgart bearbeitet. Die Ermittlungen erbrachten die folgenden Erkenntnisse (vgl. Akten des Innenministeriums, Blatt 65692 ff., Akten des Justizministeriums, E-410-2013/101, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart, 5 UJs 8127/13 sowie Ermittlungsakten beim Polizeipräsidium Stuttgart, LS/1608729/2013):

- Ein Mitfahrer des F. H. berichtete, dieser hätte sich am 15. September 2013 in den Abendstunden auf der gemeinsamen Anfahrt nach Geradstetten (Rems-Murr-Kreis) zur Ausbildungsstätte einen Benzinkanister gekauft und mit 7,9 Liter Kraftstoff gefüllt, obwohl der PKW des F. H. mit Ethanol fährt. Reste eines solchen Benzinkanisters konnten in dem ausgebrannten PKW gefunden werden.
- An der Ausbildungsstätte angekommen, betrat F. H. mit seinen Mitfahrern nicht die Unterkunft, sondern blieb bei seinem Fahrzeug.

- Das Fahrzeug des F. H. stand nach Zeugenaussagen anschließend am 16. September 2013 zumindest ab 00.30 Uhr am späteren Brandort. Mehrere Zeugen beobachteten das Fahrzeug in den Morgenstunden dort, teilweise zusammen mit einem jungen Mann. Es wurde immer nur eine Person am Fahrzeug gesehen.
- Ein Zeuge beobachtete die Zündung. Dabei waren keine weiteren Personen in der Nähe anwesend. Eine Fremdzündung wäre daher nur möglich, wenn eine Zeit- oder Fernzündung benutzt worden wäre. Hinweise auf einen solchen Zündungsmechanismus wurden in dem Fahrzeug nicht aufgefunden.
- Die Obduktion ergab, dass F. H. zum Zeitpunkt des Brandes noch gelebt hat. Dies ist durch starke Rußablagerungen in den oberen Atemwegen sowie den prozentualen Anteil des im Blut mit Kohlenstoffmonoxid belegten Hämoglobins (sogenannter COHb-Wert) belegbar. Verletzungen, die nicht auf den Brand zurückzuführen sind, wurden nicht festgestellt.
- Aus der chemisch-toxikologischen Untersuchung des Mageninhaltes ergibt sich, dass F. H. vor seinem Tod diverse Medikamente und Rauschmittel zu sich genommen hat.
- Die Identifizierung des F. H. erfolgte zweifelsfrei durch einen Vergleich des Zahnstatus.
- Es gab keinen Abschiedsbrief. Allerdings lässt der Statureintrag des F. H. beim Instant-Messaging-Dienst „Whatsapp“ auf eine depressive Grundstimmung schließen. Nach den Angaben der beiden Mitbewohner von F. H soll dieser in der Woche vor dem Todesfall wegen der Trennung von seiner Freundin auffällig bedrückt gewesen sein.
- Weitere Hinweise auf die psychische Befindlichkeit des F. H. sowie die insoweit erfolgte Medikation ergeben sich aus den Feststellungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Heilbronn (32 Js 25115/11).

Die sachleitende Staatsanwaltschaft Stuttgart konnte keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden feststellen und stellte das Strafverfahren mit Verfügung vom 25. April 2014 ein. Die dargestellte Faktenlage lässt keine andere Schlussfolgerung zu, als dass sich F. H. durch Verbrennen unter Verwendung von Otto-Kraftstoff selbst getötet hat. Weitere Maßnahmen im Todesermittlungsverfahren wurden von der Staatsanwaltschaft Stuttgart daher abgelehnt. Die EG Umfeld des Landeskriminalamtes regte daraufhin am 17. September 2013 über das BKA bei dem für Ermittlungen im Zusammenhang mit dem NSU zuständigen GBA an, einen Beschluss zur

Durchsuchung des Zimmers von F. H. in der elterlichen Wohnung nach § 103 StPO sowie einen Beschluss zur Erhebung der Verbindungsdaten des von F. H. benutzten Mobiltelefons nach § 100g StPO zu erwirken. Mit Schreiben vom 20. September 2013 lehnte der GBA die Beantragung der angeregten Beschlüsse ab.

## **7 Vertrauenspersonen und Informanten im Umfeld des NSU**

*„ob Mitglieder des Trios, ein wegen der Unterstützung der Straftaten des NSU vor dem Oberlandesgericht München Angeklagter oder eine andere Person auf der sogenannten „129er-Liste“ des Generalbundesanwaltes in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 als VP oder Informant baden-württembergischer Sicherheitsbehörden geführt oder eingesetzt wurden und ob gegebenenfalls hierbei Fehler der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden gemacht wurden, insbesondere, ob gegebenenfalls solche Personen die Taten der Mitglieder des NSU finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt haben;“*

Die sogenannte „129er-Liste“ wurde durch das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Laufe der Ermittlungen zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) erstellt. Die Liste ist mit dem Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – VERTRAULICH“ eingestuft und enthält neben Namen des Trios, der beim Oberlandesgericht München wegen Unterstützung des NSU Angeklagten und weiterer Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit dem NSU ganz überwiegend Namen von Zeugen.

Insbesondere diente die sogenannte „129er-Liste“ bereits im Frühjahr 2013 als Recherchegrundlage zur Beantwortung des Beweisbeschlusses BW-14 des Untersuchungsausschusses des Bundestages zum NSU, mit dem ebenfalls Auskunft darüber begehrt wurde, ob eine der dort genannten Personen bei Polizei oder Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als Vertrauensperson (VP) geführt wurde. Hierzu hatte das Landeskriminalamt (LKA) eine landesweite Abfrage aller Polizeidienststellen und der Abteilungen im LKA sowie eine Recherche in der landesweiten Datei „Zentrale VP-Registrierung“ durchgeführt, das Landesamt für Verfassungsschutz hatte entsprechende interne Prüfungen vorgenommen.

Es bleibt bei dem bereits damals mitgeteilten Ergebnis: Keine der betreffenden Personen war in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei der Polizei oder dem Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als VP eingesetzt (Näheres



ergibt sich aus dem Schreiben des Innenministeriums an den Deutschen Bundestag vom 9. April 2013, Akten des Innenministeriums, Blatt 8879). Die Frage nach Fehlern bei der VP-Führung stellt sich in diesem Zusammenhang somit nicht.

## **8 Zeitpunkt der Kenntnis von der Existenz des NSU**

*„ob die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU und seiner Straftaten hatten;“*

Die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden hatten keine Kenntnis von der Existenz des NSU vor dessen Bekanntwerden im November 2011. Zwar könnten die folgenden Anhaltspunkte beim ersten Zusehen dafür sprechen, dass den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden zumindest der Begriff NSU bekannt war. All diese Anhaltspunkte sind indes erst nach Aufdecken des NSU zur Kenntnis der Sicherheitsbehörden gelangt; keiner erwies sich bei näherer Überprüfung als belastbar. Einzelheiten zum Vorbringen des F. H. ergeben sich aus den Ausführungen zu Ziffer 6 in unserem Schreiben vom 30. Januar 2015.

### **a) Hinweis eines ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW**

Nach Bekanntwerden des Trios wandte sich im November 2011 ein ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW), G. S., an das Bundeskriminalamt (BKA) und gab diesem gegenüber sowie gegenüber dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) an, bereits im Jahr 2003 von einem Informanten Hinweise unter anderem zu Uwe Mundlos und einer Organisation namens NSU erhalten zu haben. Der Kontakt sei damals über einen Pfarrer in Flein (Heilbronn) zustande gekommen. Der Informant selbst habe seit seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal Verbindungen zu rechtsradikalen Kreisen aus Thüringen. Der ehemalige Mitarbeiter des LfV BW teilte weiter mit, dass er im Jahr 2003 zu den von dem Informanten genannten drei Themen (Rotlichtmilieu, Mossad, Rechtsextremismus) jeweils einen Bericht gefertigt habe. Die Berichte seien aber nach Überprüfung durch den damaligen „Hausjuristen“ des LfV BW aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Vorgaben des Verfassungsschutzgesetzes vernichtet worden. Das Wesentliche habe er in einem drei- oder vierseitigen Bericht zusammengefasst, der noch beim LfV BW verwahrt sein müsse (Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terrorgruppe National-

sozialistischer Untergrund [NSU] nach Baden-Württemberg“ vom 31. Januar 2014, S. 93 ff.).

Das BKA und die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden haben weitere Ermittlungen durchgeführt. Sie erbrachten zusammenfassend die folgenden Ergebnisse:

- Der Pfarrer in Flein (Heilbronn) bestätigte die vom ehemaligen Mitarbeiter des LfV BW geschilderten Gesprächsinhalte nicht.
- Der Informant bestätigte zwar, mit dem ehemaligen Mitarbeiter des LfV BW gesprochen zu haben. Allerdings sei dabei weder der Name Mundlos noch der Begriff NSU gefallen. Auch habe er keine Erkenntnisse zu Verbindungen von Rechtsextremisten aus dem Raum Heilbronn in die neuen Bundesländer.
- Der Informant war in der Zeit des Bestehens des NSU zwischen den Jahren 1998 und 2011 in keiner Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg inhaftiert.
- Der Vermerk des ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW zu dem damaligen Treffen mit dem Informanten liegt vor. Er enthält jedoch keine Angaben zu dem von ihm behaupteten Sachverhalt „Mundlos/NSU“.
- Das LfV BW kann den von seinem ehemaligen Mitarbeiter geschilderten Sachverhalt ebenfalls nicht bestätigen, zumal der behauptete Umgang des LfV BW mit dem Aktenvermerk den üblichen Arbeitsabläufen widerspricht.

Die Hinweise des ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW wurden vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), dem BKA und dem LKA BW mit dem Ergebnis überprüft, dass keinerlei weitere Anhaltspunkte gefunden wurden, welche die Aussage von G. S. gestützt hätten. Im Gegenteil, in einzelnen Punkten konnte die Aussage von G. S. sogar als unzutreffend widerlegt werden. Weiterführende Ermittlungsansätze sind nicht ersichtlich.

#### **b) Hinweis einer Vertrauensperson des LfV BW**

Der Hinweisgeber A. G. teilte in einer E-Mail vom 14. April 2012 an das Innenministerium Baden-Württemberg mit, er habe Informationen darüber, dass eine Vertrauensperson des LfV BW („Krokus“) unmittelbar nach der Tat in Heilbronn ihrem VP-Führer mitgeteilt habe, rechtsgerichtete Kreise sammelten mit Hilfe einer Krankenschwester Informationen über den Gesundheitszustand des verletzten Polizisten. Diese Information soll „Krokus“ von der Friseurin und NDP-Funktionärin N. R. erhalten haben. Nach Bekanntwerden der Taten des NSU habe „Krokus“ diesen Sachverhalt dem LKA BW und ein weiteres Mal dem LfV BW mitgeteilt (Näheres ergibt sich aus dem

47

Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund [NSU] nach Baden-Württemberg“ vom 31. Januar 2014, S. 123 ff.). Die Ermittlungen erbrachten im Wesentlichen Folgendes:

- Bei „Krokus“ handelte es sich um P. K., die (seinerzeitige) Lebensgefährtin des A. G. P. K. wurde in der Zeit von Juli 2007 bis März 2011 als VP des LfV BW unter dem Namen „Krokus“ geführt. Zu dem fraglichen Zeitpunkt – unmittelbar nach der Tat in Heilbronn – wurde P. K. durch das LfV BW allerdings noch nicht als Informantin geführt.
- P. K. selbst erklärte in ihrer Vernehmung vom 3. Mai 2012 durch das LKA BW, dass die Aussage von A. G. unzutreffend sei, eine solche Information sei von ihr nicht an ihn übermittelt worden. Sie könne lediglich bestätigen, dass sie ihre Freundin N. R. in deren Friseursalon aufgesucht habe. Bei einem dabei geführten Gespräch sei man auf den Polizistenmord im Jahr 2007 zu sprechen gekommen. N. R. habe erzählt, dass sie eine Bekannte habe, die im Krankenhaus Ludwigsburg arbeite, in dem der Polizist behandelt werde. Diese habe ihr mitgeteilt, dass es dem Polizeibeamten soweit gut gehe. Mehr sei nicht gesprochen worden. Dies habe sie, P. K., dem A. G. wohl Ende 2011/Anfang 2012 erzählt.
- Der VP-Führer des LfV BW gibt an, von P. K. zu keinem Zeitpunkt einen Hinweis im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex erhalten zu haben. Andernfalls hätte er sofort die Polizei informiert.
- Die von N. R. benannte Krankenschwester – die ihr vor einigen Jahren bei einem Friseurbesuch von dem Polizeibeamten erzählt habe, der auf ihrer Station gelegen habe – konnte sich an ein entsprechendes Gespräch nicht erinnern. Auch sei sie mit der Pflege des verletzten Polizisten nicht selbst befasst gewesen und habe ihn nie gesehen. Er habe auf einer anderen Station in derselben Klinik (SRH Fachkrankenhaus Neresheim) gelegen.

Im Ergebnis kann der von A. G. behauptete Sachverhalt durch nichts bestätigt werden. A. G. wird weder vom BKA noch vom LKA BW oder dem LfV BW als glaubwürdig beurteilt. Er ist bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten und mit zahlreichen Fällen (unter anderem Eigentums-, Gewalt- und Betäubungsmitteldelikten) in polizeilichen Datenbanken erfasst, bei verschiedenen Ermittlungsbehörden ist er als notorischer Hinweisgeber bekannt. Seine Behauptungen sind größtenteils im Internet recherchierbar oder ansonsten durch ihn nicht belegbar.

### **c) Artikel des Magazins „stern“**

Am 1. Dezember 2011 erschien im Magazin „stern“ der Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“. Dort wurde behauptet, ein Observationsprotokoll des amerikanischen Militärgeheimdienstes Defense Intelligence Agency (DIA) lege nahe, Beamte deutscher Verfassungsschutzbehörden (LfV BW oder LfV Bayern) seien Zeugen der Schüsse auf die Polizistin M. K. und ihren Kollegen, wenn nicht sogar in den Vorfall verwickelt gewesen. Eine Kopie des Papiers liege dem „stern“ vor (Einzelheiten sind in dem Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund [NSU] nach Baden-Württemberg“ vom 31. Januar 2014, S. 114 ff. dargestellt).

Weder die folgenden kriminalpolizeilichen Ermittlungen im zwischenzeitlich durch den GBA und das BKA übernommenen Verfahren zum Mord in Heilbronn noch die internen Ermittlungen beim LfV BW erbrachten Anhaltspunkte, welche die Behauptungen stützten; vielmehr konnten wesentliche Behauptungen widerlegt werden. Insbesondere waren zur Tatzeit keine Beamten des LfV BW oder LfV Bayern auf der Theresienwiese in Heilbronn anwesend. Außerdem teilte die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin auf Anfrage des BKA mit, dass das Observationsprotokoll als nicht authentisch einzustufen sei. Im April 2007 habe es überdies keine Observationsprotokolle durch US-amerikanische Einheiten in Heilbronn gegeben. Die im Artikel des „stern“ erwähnte Bank führte aus, das dort geschilderte Bankgeschäft (Einzahlung von 2,3 Millionen Euro in einer Filiale in Heilbronn) habe nicht stattgefunden.

## **9 Erkenntnisse zum Aufenthalt des NSU**

*„welche Erkenntnisse den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden zu dem Aufenthalt der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg seit 1. Januar 1992 bis heute vorlagen, ob die Erkenntnisse den Zeitraum vor oder nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 betreffen und ob diese Erkenntnisse bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 oder erst nach dem Bekanntwerden des Trios im Zuge des daraufhin vom Generalbundesanwalt (GBA) eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorlagen;“*

### **a) Vorbemerkung**

Die Frage nach möglichen Aufenthalten der Mitglieder des Trios in Baden-Württemberg wurde unter anderem im Abschlussbericht der Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) sowie im Bericht „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“

berg“ des Innenministeriums beleuchtet. Durch die EG Umfeld wurden insbesondere die sogenannten „Garagenasservate“ ausgewertet sowie polizeirechtliche Befragungen durchgeführt. Die „Garagenasservate“, darunter die „Garagenliste“ des Uwe Mundlos und eine umfangreiche Korrespondenz mit Personen aus dem Umfeld des Trios (87 Briefe), wurden bei einer von der Staatsanwaltschaft Gera am 26. Januar 1998 veranlassten Hausdurchsuchung aufgefunden. Die Liste ging den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden erst nach Bekanntwerden des Trios zu (vgl. Ziffer 2). Im Ergebnis lassen sich – neben dem Mord in Heilbronn – neun Aufenthalte der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg näher konkretisieren. Sechs Aufenthalte fanden vor dem Untertauchen des Trios am 26. Januar 1998 statt, drei danach, keiner steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer der Straftaten des NSU. Alle Aufenthalte sind den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden erst im Zuge der Ermittlungen des GBA und des LKA BW bekannt geworden. Auch den Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und dem Justizministerium lagen keine besonderen Erkenntnisse zum Aufenthalt der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg seit dem Jahr 1992 vor, die über jene Erkenntnisse hinausgehen, die nach dem Bekanntwerden des NSU allgemein publiziert wurden. Im Einzelnen konnten zu den Aufenthalten der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg die folgenden Erkenntnisse gewonnen werden:

#### **b) Aufenthalte im Raum Ludwigsburg und Heilbronn**

Nach der Aussage der Zeugin B. E. vom 17. September 2013 haben sich Mitglieder des Trios mehrmals in der Umgebung von Ludwigsburg bzw. in Baden-Württemberg aufgehalten. Die Zeugin B. E. hat eine ungefähre Anzahl von 30 Besuchen angegeben, wobei die Mehrzahl der Besuche in den Zeitraum zwischen den Jahren 1993 und 1996 fällt. Insgesamt lassen sich acht Besuche näher konkretisieren, von denen sieben dem Ermittlungskomplex Ludwigsburg und einer dem Ermittlungskomplex Heilbronn zuzuordnen sind (siehe untenstehende tabellarische Auflistung). Unter den Besuchern befanden sich Beate Zschäpe und Uwe Mundlos. Nach den bisherigen Feststellungen war Uwe Böhnhardt hingegen nur bei einem dieser Besuche zugegen, nämlich an Ostern 1996.

Im Zusammenhang mit dem Ermittlungskomplex Heilbronn lässt sich ein Aufenthalt näher konkretisieren. Nach Angaben der Zeugen B. E. und E. R. handelte es sich um eine Geburtstagsparty der Brüder A. und E. S. im Jahr 1993 in Öhringen. Sowohl der Zeuge H. S. als auch die Zeugin B. E. nennen als einen der Teilnehmer Uwe Mundlos. Beate Zschäpe wird hingegen nur vom Zeugen H. S. als Teilnehmerin benannt.

Nicht belegbar ist der Hinweis des Zeugen G. S., eines ehemaligen Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, der gegenüber einem Beamten des Bundeskriminalamts im November 2011 angab, im Jahre 2003 von einem Hinweisgeber über einen Aufenthalt des Uwe Mundlos in Heilbronn im selben Jahr informiert worden zu sein. Dieser Hinweis findet weder in der Vernehmung des angeblichen Hinweisgebers im Strafverfahren des GBA zum NSU noch in dem eigenen Vermerk des Zeugen G. S. vom 12. August 2003 eine Stütze (vgl. hierzu auch Ziffer 8).

Aufgrund der Zeugenaussage der B. E. lassen sich mithin im Rahmen der Ermittlungskomplexe Ludwigsburg und Heilbronn acht der Besuche wie folgt näher konkretisieren:

Datum	Besuche	Ermittlungskomplex
Frühjahr bis Herbst 1993	Zwei Besuche (Mundlos und Zschäpe)	LB
1993	Besuch von Angehörigen der rechten Szene aus Chemnitz in Ludwigsburg und gemeinsamer Besuch einer Party in Öhringen, zu der später auch Mundlos und Zschäpe separat angereist seien.	HN
Herbst 1994	Besuch in Tamm	LB
Ostern 1996	Besuch des gesamten Trios bei M. E. und Besuch der Gaststätte „Oase“ durch einzelne Mitglieder des Trios. Besuch bei H. S. (sog. „Waffenbesichtigung“) durch Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt	LB
Ende 1997	Besuch einer Gaststätte in Neckarweihingen/Kreis LB. Teilnehmer: B. E., M. E., S. H., Uwe Mundlos	LB
Ende 1999/Anfang 2000	Besuch des Uwe Mundlos auf dem Gartengrundstück des M. E.	LB
Januar/Februar 2001	Besuch des Uwe Mundlos, möglicherweise auch der Beate Zschäpe bei M. E.	LB

### c) Aufenthalt in Stuttgart

Ob sich sämtliche Mitglieder des Trios vor ihrem Abtauchen auch in Stuttgart aufhielten, lässt sich nicht zweifelsfrei klären. Die Zeugenaussage des pensionierten Polizeibeamten G. P. vom 24. Juli 2013, wonach er zumindest im Rahmen einer Personenkontrolle in der rechten Szenegaststätte Hirsch in Stuttgart-Rohr die Namen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in den Jahren zwischen 1995 und 1997 erhoben habe, ließ sich im Nachhinein nicht mehr verifizieren.

Mit großer Sicherheit hielten sich Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt aber im Zeitraum zwischen 24. Juni und 26. Juni 2003 in Stuttgart auf. Hierfür spricht unter anderem eine Fotografie, welche Uwe Mundlos in der Nordbahnhofstraße zeigt (vgl. Ziffer 14).

Darüber hinaus hat die Ordensschwester M. E. erstmalig am 24. November 2011 und anschließend bei der Zeugenvernehmung am 10. Januar 2012 ausgesagt, das Trio in der „Franziskanerstube“ in den Jahren 2006 oder 2007 beim Frühstück gesehen zu haben. Diese Wahrnehmung bestätigte sie anlässlich einer erneuten Vernehmung am 10. März 2013, wobei sie bei der seinerzeit durchgeführten Wahllichtbildvorlage lediglich Beate Zschäpe wiedererkannt hatte. Eine weitere Verifizierung des angeblichen Aufenthalts allein aufgrund dieser Aussage ist nicht möglich.

## 10 Erkenntnisse zu Unterstützern und Kontaktpersonen des NSU

*„welche Erkenntnisse den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden seit 1. Januar 1992 bis heute zu den Unterstützern und Kontaktpersonen der Mitglieder des NSU, die einen Bezug zu Baden-Württemberg aufweisen, vorlagen, ob die Erkenntnisse den Zeitraum vor oder nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 betreffen und ob diese Erkenntnisse bereits vor dem Bekanntwerden des Trios im November 2011 oder erst nach dem Bekanntwerden des Trios im Zuge des daraufhin vom GBA eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorlagen;“*

Von den fünf Angeklagten und neun Beschuldigten im NSU-Komplex (vgl. Ausführungen zu den Ziffern 12 und 13) hat lediglich der Beschuldigte J. W. neben seinem Hauptwohnsitz in Sachsen einen berufsbedingten Nebenwohnsitz in Baden-Württemberg. Im Rahmen der bei den Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und beim Justizministerium durchgeführten Vorgangrecherche zu diesem Personenkreis und den weiteren potenziellen Kontaktpersonen des NSU wurden verschiedene Ermittlungsverfahren festgestellt. Die Vorgänge, bei denen ein Bezug zum Untersuchungsgegenstand nicht vollkommen ausgeschlossen erscheint, wurden

dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Justizministeriums vom 7. und 29. Januar sowie 24. Februar 2015 bereits vorgelegt.

Zur Beantwortung des Beweisbeschlusses Nr. 16 des hiesigen Untersuchungsausschusses führte das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) zentrale Recherchen zum Trio und zu allen bekannten potenziellen Unterstützern des NSU durch, die Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) sind. Das Ergebnis dieser Recherchen wurde dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Innenministeriums vom 6. Februar 2015 mitgeteilt.

Die potenziellen Kontaktpersonen im Zusammenhang mit dem NSU, die einen Bezug nach Baden-Württemberg haben, hat die Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld des LKA BW wie folgt kategorisiert:

- Bei den acht Personen der Kategorie 1 A handelt es sich um Personen mit direktem Kontakt zum Trio sowie Bezug zu Baden-Württemberg und aktuellem oder ehemaligem Wohnsitz in Baden-Württemberg. Eine der Personen der Kategorie 1 A ist der bereits genannte J. W.
- Die 15 Personen der Kategorie 1 B haben direkten Kontakt zum Trio sowie Bezug zu Baden-Württemberg, allerdings keinen Wohnsitz in Baden-Württemberg.
- Bei den 29 Personen der Kategorie 2 handelt es sich um Personen mit Kontakt zu direkten Kontaktpersonen des Trios und Bezug zu Baden-Württemberg.
- Bei den 35 Personen der Kategorie 3 mit Bezug zu Baden-Württemberg wird entweder ein Kontakt zum Trio vermutet, es besteht ein zumindest mittelbarer Bezug zu Beschuldigten im NSU-Verfahren oder ein sonstiger möglicher NSU-Bezug.

Parallel zu den strafrechtlichen Ermittlungen des GBA zum NSU führte die EG Umfeld zeitaufwändige und personalintensive Strukturermittlungen durch, vor allem um auch strafrechtlich nicht relevante Bezüge der genannten potenziellen Kontaktpersonen zum NSU aufzuklären und den Themenkomplex dadurch ganzheitlich zu erheben. Die wesentlichen Erkenntnisse lassen sich dem Abschlussbericht sowie den Ermittlungsunterlagen der EG Umfeld entnehmen. Die aus 19 Aktenordnern bestehenden Unterlagen der EG Umfeld (Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH) wurden mit Schreiben des Innenministeriums vom 19. Dezember 2014 an den Untersuchungsausschuss übergeben. Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sind in die Ermittlungen der EG Umfeld eingeflossen und finden sich darüber hinaus im Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terror-



gruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“ vom 31. Januar 2014 (vgl. dort unter Ziffer V.3 „Erkenntnisse des LfV BW zu Personen des NSU Komplexes“).

## **11 Möglichkeit der Kenntnis von der Existenz des NSU**

*„ob die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU und der von ihm begangenen Straftaten hätten haben müssen;“*

Die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden hatten vor dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 weder Kenntnis von der Existenz des NSU (vgl. Ziffer 8) noch hätten sie davon Kenntnis haben müssen.

Bis zum Aufdecken des NSU im November 2011 hat die im Mordfall Heilbronn ermittelnde Sonderkommission Parkplatz insgesamt 5.017 Einzelspuren verfolgt, 335 Maßnahmen durchgeführt und 1.032 Hinweise bearbeitet, denen sich zwar eine Fülle von Ermittlungsrichtungen und -daten entnehmen lassen, die den Ermittlern allerdings auch rückblickend keine realistische Chance boten, den Tätern auf die Spur zu kommen. In der Gesamtheit der damaligen Ermittlungserkenntnisse befand sich lediglich ein einziger Datensatz, der mit dem heutigen Wissen dem NSU zugerechnet werden kann. Dabei handelt es sich um eines von 33.074 Kennzeichen, die am Tattag im Rahmen einer bloßen Durchfahrtskontrolle aufgeschrieben wurden. Auch der rechtsextremistische Hintergrund des Mordes an sich war für die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nicht zu erkennen (Näheres wird unter den Ziffern 3.1 und 3.7 ausgeführt werden).

Die nachträglich bekannt gewordenen Beziehungen von Mitgliedern oder Unterstützern des NSU nach Baden-Württemberg (vgl. Ziffern 9 und 10) waren den baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nicht bekannt und konnten daher auch kein Anknüpfungspunkt für seinerzeitige Ermittlungen der Soko Parkplatz sein, die zur Aufdeckung des NSU hätten führen können. Insbesondere wurde die sogenannte „Garagenliste“ des Uwe Mundlos, die auch Kontaktpersonen aus Baden-Württemberg enthielt, erst nach Bekanntwerden des NSU an baden-württembergische Behörden übermittelt (vgl. Ziffer 2). Frühere Besuche der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg blieben ohne Außenwirkung. Sie dienten vornehmlich dazu, Bekannte zu treffen, mit ihnen „abzuhängen“, „Spaß zu haben“ und „zu trinken“ (vgl. Bericht Ermittlungsgruppe Umfeld, Komplex Ludwigsburg, S. 33 – VS-Nur für den Dienstgebrauch). Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden bei den insgesamt acht

verifizierten Treffen keine Bestrebungen entfaltet, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten und damit in die Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz fielen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Landesverfassungsschutzgesetz - LVSG). Vielmehr blieb es bei Zusammenkünften privaten Charakters. Solche Treffen, die nicht unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter des LVSG zielen, liegen auch dann außerhalb der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes, wenn sich an ihnen Rechtsextremisten beteiligen. Denn die bloße Gesinnung der politisch Andersdenkenden hat, soweit sie sich nicht in ziel- und zweckgerichtetem Handeln manifestiert, den Verfassungsschutz in einem liberalen Rechtsstaat nicht zu interessieren (vgl. *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 167). Dies gilt erst recht für die Polizei.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst die auf der „Garagenliste“ des Uwe Mundlos genannten Kontaktpersonen aus Baden-Württemberg zwar einzelne Mitglieder des NSU kannten, ihnen die Existenz der terroristischen Vereinigung als solche aber verborgen blieb – so zumindest das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen.

## **12 Beteiligung von Personen aus Baden-Württemberg am NSU**

### **13 Unterstützung des NSU in Baden-Württemberg**

*„ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass sich Personen aus Baden-Württemberg an den bislang bekannt gewordenen Straftaten des NSU in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt haben;“*

*„ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass es in Baden-Württemberg ein Netzwerk gab, welches den NSU bei seinen Straftaten oder seinem Leben im Untergrund in strafrechtlich relevanter Weise und durch Beschaffen von Waffen, Geld oder anderen Unterstützungsmaßnahmen gefördert hat;“*

Wie unter Ziffer 16 dargestellt, stehen der baden-württembergischen Justiz und Polizei seit der Übernahme der Gesamtermittlungen im sogenannten NSU-Komplex durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und der Beauftragung des Bundeskriminalamts (BKA) im November 2011 keine eigenständigen Kompetenzen für strafrechtliche Ermittlungen zur Verfügung. Demnach besitzen ausschließlich der GBA und das BKA einen Überblick über das Gesamtverfahren. Es obliegt ihnen, eine etwaige strafrechtlich relevante Beteiligung von Personen aus Baden-Württemberg abschließend zu würdigen.

Nach den beim Innenministerium vorliegenden Erkenntnissen umfassen die Anklage vor dem Oberlandesgericht (OLG) München sowie die weiteren strafrechtlichen Ermittlungen des GBA neben einer Täterschaft oder Teilnahme an den dem NSU zugerechneten bekannten Straftaten (Morde, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle) auch die Bildung, Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Damit sind insbesondere alle sonstigen Unterstützungshandlungen für den NSU, wie beispielsweise das Überlassen von Dokumenten und Berechtigungsausweisen zur Verschleierung der Identität, Kurierdienste oder das Beschaffen von Geld und Waffen, als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung strafbewehrt.

Nach den Ermittlungen des GBA und BKA umfasst der strafrechtlich relevante Personenkreis demzufolge die fünf beim OLG München Angeklagten sowie neun weitere Beschuldigte. Keiner der Angeklagten ist in Baden-Württemberg geboren oder wohnhaft. Von den weiteren Beschuldigten ist ebenfalls keiner in Baden-Württemberg geboren, nur ein Beschuldigter hat neben seinem Wohnsitz in Sachsen einen berufsbedingten Nebenwohnsitz in Baden-Württemberg. Näheres ist unter Ziffer 1 ausgeführt.

Neben den strafrechtlichen Ermittlungen des GBA und BKA führte die Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) zeitaufwändige und personalintensive Strukturermittlungen durch, um auch strafrechtlich nicht relevante Bezüge des NSU und seines Umfelds zu Personen aus Baden-Württemberg aufzuklären und den Themenkomplex dadurch ganzheitlich aufzuhellen. Diese Ermittlungen ergaben keine Anhaltspunkte, dass

- die Kontakte der Mitglieder des NSU zu Personen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg und die damit zusammenhängenden Aufenthalte der Mitglieder des NSU in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit den Straftaten des NSU standen (vgl. Ziffer 9);
- es in Baden-Württemberg mit dem NSU vergleichbare Netzwerke oder Zellen gab, die den NSU beim Leben im Untergrund unterstützten;
- die aus Baden-Württemberg stammende Rechtsrockband „Noie Werte“ an der Auswahl ihrer beiden Lieder für ein NSU-Bekennervideo beteiligt war oder persönlichen Kontakt zum NSU pflegte;
- sich Personen aus Baden-Württemberg als Mittäter oder Teilnehmer im Zusammenhang mit den bislang bekannt gewordenen Straftaten des NSU strafbar gemacht haben;
- der NSU in Baden-Württemberg weitere Straftaten begangen hat, die ihm bislang nicht zugerechnet werden konnten.

Auch die Vorgangsforschung bei den Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und beim Justizministerium ergab keine Hinweise, dass Personen aus Baden-Württemberg an den bislang dem NSU zugerechneten Straftaten in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt waren. Ebenso wenig liegen bei den genannten Stellen Erkenntnisse zu baden-württembergischen Netzwerken vor, die den NSU unterstützt oder gefördert haben könnten.

## **14 Anschlagziele in Baden-Württemberg**

*„welche Erkenntnisse über geplante Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg vorliegen;“*

Nach den beim Innenministerium vorliegenden Erkenntnissen konnten in der letzten bekannten Wohnung des NSU in Zwickau Asservate mit Namen und Adressen von islamischen, türkischen und jüdischen Einrichtungen, Bundes- und Landespolitikern, Büros von politischen Parteien, Asylbewerberheimen, Waffengeschäften sowie sonstigen Einrichtungen aufgefunden werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“, Ziffer III Nr. 5. Das Bundeskriminalamt (BKA) fasste diese Datensätze in einer Liste mit mehr als 10.000 Eintragungen (sogenannte „10.000er-Liste“) zusammen. Auf dieser Liste befinden sich auch etwa 1.000 Eintragungen mit Bezügen nach Baden-Württemberg. Es konnten keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungs- oder Raubdelikten festgestellt werden. Ebenso wenig ergaben sich konkrete Ermittlungsansätze im Hinblick auf sonstige geplante oder verübte Straftaten. Die Eintragungen deuten auf eine zum Teil wahllose Sammlung hin, möglicherweise unter Nutzung des Internet, besonders von Objekten der CDU und der SPD sowie islamischer und türkischer Einrichtungen. So fanden sich etwa Datensätze, die offenbar alleine aufgrund der Buchstabenkombination „CDU“ im Namen erfasst wurden, jedoch mit der gleichnamigen Partei in keinem Zusammenhang stehen (beispielsweise der Sportverein **FC DUERRN**).

Darüber hinaus wurde im Brandschutt der letzten bekannten Wohnung des NSU in Zwickau neben vielen anderen Stadtplänen auch ein Stadtplan von Ludwigsburg aus dem Jahr 2009 aufgefunden. Dort war ein Straßenknotenpunkt in der Asperger Straße markiert, der den „Türkisch-Islamischen Kulturverein“ kennzeichnen könnte. Dieser Verein ist auch in der „10.000er Liste“ erwähnt. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergaben, dass mit der Markierung auf dem Stadtplan Ludwigsburg wahrscheinlich der Hintereingang der dortigen Moschee bezeichnet ist. Dort befand sich der Briefkasten des Moscheevereins. Es konnten keine Verbindungen zwischen der

Örtlichkeit und ungeklärten Tötungs- oder Raubdelikten festgestellt werden. Hinweise auf mögliche Ausspähversuche liegen dem Innenministerium nicht vor, weitere Ermittlungsansätze sind derzeit nicht ersichtlich.

Ebenfalls im Brandschutt in Zwickau konnten zwei Stadtpläne von Stuttgart mit handschriftlichen Markierungen asserviert werden. In einem der Stadtpläne wurden fünf Markierungen festgestellt, die mit Markierungen im Straßenregister korrespondieren. Es handelt sich hierbei um die Bereiche Kronen- und Jägerstraße, Wilhelmsplatz in Stuttgart-Mitte, Werastraße, Tuchmachergasse in Stuttgart-Bad Cannstatt und Bahnhof Stuttgart-Bad Cannstatt. Diese Auflage des Stadtplans wurde zwischen den Jahren 2003 und 2005 gedruckt. Auf dem anderen Stadtplan, der zwischen den Jahren 1997 und 2004 herausgegeben wurde, sind insgesamt sechs Markierungen festzustellen. Vier davon könnten Polizeidienststellen bezeichnen, eine einen Zulieferer von Automobilteilen und eine weitere ein Automobilcenter in Esslingen. Dem Innenministerium liegen keine Hinweise auf Verbindungen zwischen den markierten Örtlichkeiten und ungeklärten Tötungs- oder Raubdelikten vor. Ebenso wenig ergaben sich konkrete Ermittlungsansätze im Hinblick auf sonstige geplante oder verübte Straftaten.

Bei den kriminaltechnischen Maßnahmen in Zwickau wurde zuletzt auch ein teilweise durch Brandzehrung beschädigter Stadtplan von Heilbronn aufgefunden, der zwischen den Jahren 2003 und 2010 erschienen ist. Auf dem Plan befanden sich keine handschriftlichen Vermerke.

Zur Feststellung möglicher Aufenthaltsorte des NSU in der Zeit von 1998 bis 2011 wurden Meldescheine von Campingplätzen in Baden-Württemberg erhoben und mit Hilfe der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg zeit- und personalintensiv ausgewertet. Dabei mussten unter anderem etwa zwei Millionen nur in Papierform vorliegende Meldescheine gesichtet werden. Über 100 mögliche Namensübereinstimmungen mussten zudem durch weitere Ermittlungen auf Relevanz geprüft werden. Im Ergebnis konnte ein einziger Meldezettel des Stuttgarter Campingplatzes am Cannstatter Wasen festgestellt werden, dem sich entnehmen lässt, dass höchstwahrscheinlich die verstorbenen Mitglieder des NSU Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in der Zeit vom 24. bis 26. Juni 2003 unter Aliaspersonalien einen Zeltplatz für ein Zwei-Personen-Zelt gemietet hatten. Hierzu korrespondierend fanden sich im Brandschutt in Zwickau mehrere Fotos, die Uwe Böhnhardt am 25. Juni 2003 in der Nordbahnhofstraße in Stuttgart zeigen. Der Bereich „Nordbahnhofstraße“ entspricht aufgrund mehrerer, augenscheinlich türkischer und griechischer Geschäfte den mutmaßlichen „Tatort-Kriterien“ des NSU. Weiterhin besteht sowohl eine direkte Anbindung an die S-Bahn als auch eine räumliche Nähe zum Hauptbahnhof Stuttgart. Die Meldedaten der früheren Bewohner der fotografierten Häuser wurden erhoben, die Personen so-

dann über den Sachverhalt unterrichtet und hierzu befragt. Gleiches geschah hinsichtlich der Gaststätten, ihrer Konzessionsinhaber und Beschäftigten im relevanten Bereich der Nordbahnhofstraße. Dem Innenministerium liegen keine Hinweise auf Verbindungen zwischen der Örtlichkeit und ungeklärten Tötungs- oder Raubdelikten vor.

Auch den Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und dem Justizministerium liegen keine Erkenntnisse zu Anschlagszielen im Land vor. Die abschließende Würdigung obliegt allerdings dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (vgl. Ziffer 16).

## **15 Behördenkontakte zum NSU**

*„ob es direkte Kontakte baden-württembergischer Justiz- und Sicherheitsbehörden oder des Innenministeriums Baden-Württemberg mit den Mitgliedern des NSU oder Personen der sogenannten „129er-Liste“ des GBA gab;“*

Die baden-württembergischen Staatsanwaltschaften führten nach dem Ergebnis einer Vorgangrecherche keine Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßlichen Mitglieder des NSU. Anderweitige Kontakte zu diesen Personen bestanden nicht. Gegen die in der sogenannten „129er-Liste“ aufgeführten Personen wurden verschiedentlich strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt, die jedoch in keinem Zusammenhang mit den dem NSU zugerechneten Straftaten standen (zum Begriff der „129er-Liste“ vgl. die Ausführungen zu Ziffer 7). Vorgänge, bei denen ein Bezug zum Untersuchungsgegenstand nicht vollkommen ausgeschlossen erscheint, wurden dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Weitergehende Kontakte zu den in der „129er-Liste“ aufgeführten Personen bestanden nicht.

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt über allgemeinpolizeiliche und staatschutzrelevante Erkenntnisse zu einigen in der „129er-Liste“ genannten Personen. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Straftaten wie etwa Körperverletzung, Vergewaltigung oder Volksverhetzung sowie um Kontrollen im Vorfeld rechtsextremistischer Veranstaltungen. Bezüge zum NSU waren hieraus in keinem Fall erkennbar. Im Rahmen der seit November 2011 geführten Ermittlungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, insbesondere der Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld, wurden auch Personen der „129er-Liste“ als Zeugen befragt. Die Akten der EG Umfeld wurden dem Untersuchungsausschuss am 19. Dezember 2014 vorgelegt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW) hatte zu keiner Zeit Kontakt zu den Mitgliedern des NSU oder anderen Personen der „129er-Liste“. Mit einer Ausnahme: Das LfV BW hat bei einer Person auf der „129er-Liste“ versucht, diese als VP anzuwerben. Der Kontakt beschränkte sich allerdings auf einen einmaligen erfolglosen Werbungsversuch.

## **16 Zuständigkeit des Bundes nach Bekanntwerden des NSU**

*„welche Zuständigkeiten die Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes (Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz) und die Justiz- und Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe in Bezug auf die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordfalls M. K. und gegebenenfalls weiterer Straftaten des NSU-Trios oder seiner Unterstützer in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex hatten;“*

Am 25. April 2007 wurde in Heilbronn die Polizeibeamtin M. K. ermordet und ihr Kollege schwer verletzt. Die strafrechtlichen Ermittlungen erfolgten von April 2007 bis November 2011 in alleiniger Zuständigkeit der baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden (Justiz und Polizei). Die polizeilichen Ermittlungen führte zunächst die am Tattag bei der Polizeidirektion Heilbronn eingerichtete Sonderkommission (Soko) „Parkplatz“ unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Heilbronn. Am 20. Februar 2009 folgte die Übernahme der weiteren Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, um insbesondere auf Grund der Dauer und des Umfangs der komplexen Ermittlungen die Polizeidirektion Heilbronn zu entlasten.

Nach dem Auffinden der bei der Tat in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 und dem Bekanntwerden des NSU übernahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 11. November 2011 die Gesamtermittlungen, unter anderem auch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heilbronn gegen Unbekannt wegen Mordes zum Nachteil der Polizeibeamtin M. K. u. a. (Aktenzeichen 16 UJs 1068/07), und beauftragte das Bundeskriminalamt (BKA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKAG). Hierzu richtete das BKA die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Trio mit regionalen Ermittlungsabschnitten (RegEA) in mehreren Bundesländern ein. Die Soko Parkplatz wurde als RegEA Baden-Württemberg (BW) unter Führung des BKA in die BAO eingegliedert. Am 26. April 2012 wurde der RegEA BW aufgelöst. Die Ermittlungen werden seitdem zentral durch das BKA weitergeführt.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sind Nachrichtendienste und keine Strafverfolgungsbehörden. Ihnen kommt daher keine eigene Zuständigkeit bei den strafrechtlichen Ermittlungen zu. Unabhängig davon wurden zum Beispiel die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordfalls M. K. durch die Abfrage von Vertrauenspersonen unterstützt.

## **17 Aktenvernichtungsmoratorium**

*„inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken des NSU Akten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet wurden und in welchem Umfang den Auskunftersuchen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder entsprochen wurde;“*

### **a) Aktenvernichtungsmoratorium**

Die Anregung des Untersuchungsausschusses (UA) des Bundestages zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) vom 19. Juli 2012 zur Aussetzung der Vernichtung von Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus wurde in Baden-Württemberg sowohl für das Landesamt für Verfassungsschutz als auch für die Polizei umgesetzt. Nach dem Abschluss der Arbeiten des UA NSU des Bundestages teilte das Ausschussesekretariat mit, dass mit der Beratung des Ergebnisses der Untersuchung am 2. September 2013 auch das erbetene Aktenvernichtungsmoratorium entfalle. Allerdings wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt erörtert, in der nächsten Wahlperiode möglicherweise erneut einen Untersuchungsausschuss des Bundestages zum NSU einzurichten. Auch dauerte die Diskussion in Baden-Württemberg darüber an, ob der Landtag zum NSU einen eigenen Untersuchungsausschuss oder eine Enquetekommission einrichten solle. Vor diesem Hintergrund wurde das Aktenvernichtungsmoratorium zunächst nicht aufgehoben. Mit der Einsetzung der Enquetekommission *„Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) / Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“* sowie erneut nach der Einrichtung des Untersuchungsausschusses *„Rechtsterrorismus/NSU BW“* wurde das Aktenvernichtungsmoratorium in Baden-Württemberg verlängert. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde über dieses Vorgehen informiert. Im Ergebnis besteht das Aktenvernichtungsmoratorium in Baden-Württemberg für das Landesamt für Verfassungsschutz und die Polizei daher seit Juli 2012 ununterbrochen fort.



### **b) Aktenvernichtung**

Der UA NSU des Bundestages regte in dem Schreiben vom 19. Juli 2012 gleichzeitig an zu prüfen, inwieweit seit dem 4. November 2011 Behördenakten zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet worden sind. Das Landeskriminalamt stellte für die Polizei Baden-Württemberg nach einer umfangreichen Überprüfung im November 2012 fest, dass keine Hinweise für die Vernichtung von Akten im Zusammenhang mit dem Fallkomplex NSU vorliegen (vgl. Akten des Innenministeriums, Blatt 13231 ff. und Blatt 13239 ff.). Akten ohne direkten Bezug zum Fallkomplex NSU wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vernichtet (vgl. § 46 PolG i.V.m. § 5 DVO PolG, § 489 StPO sowie für die Verbunddateien das BKAG, die BKA Datenverordnung und die jeweiligen Errichtungsanordnungen). Im Landesamt für Verfassungsschutz wurden seit Bekanntwerden des NSU im November 2011 bezogen auf den Fallkomplex NSU weder Akten vernichtet noch personenbezogene Daten in Dateien gelöscht. Akten und personenbezogene Daten in Dateien ohne Bezug zum NSU-Komplex wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vernichtet bzw. gelöscht (vgl. § 14 LVSG).

### **c) Aktenvorlage an Untersuchungsausschüsse**

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg mit den Untersuchungsausschüssen des Bundestages und des Landtages Thüringen sind in unserem Schreiben vom 16. Januar 2015 zum Beweisbeschluss Nr. 23 und in der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht dargestellt:

„Zur Frage der Zusammenarbeit mit den Untersuchungsausschüssen des Bundestages und Thüringens (Beweisbeschluss Nr. 23) nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **I. Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages**

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Übersicht (Anlage [...]). Dort wird insbesondere dargestellt, wann die Beweisbeschlüsse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundestages zur terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ gefasst wurden, wann sie im Staatsministerium sowie im Innen- und Justizministerium Baden-Württemberg eingegangen sind und wann sie beantwortet wurden. Die in der Tabelle erfassten Daten orientieren sich an den Daten der Posteingangsstempel, selbst wenn eine vorherige Information per E-Mail stattgefunden hatte, beispielsweise bei den Beweisbeschlüssen BW-9 und BW-15. Fehlt es an einem postalischen Eingang, wird auf den Eingang per E-Mail abgestellt. Die Tabelle ist mit dem Staatsministerium und dem Justizministerium abgestimmt. Im Ergebnis ist festzustellen:

1. Beweisbeschlüsse eines Untersuchungsausschusses des Bundestages werden von den Ländern im Wege der Amtshilfe beantwortet (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages). Die Pflicht zur Amtshilfe endet dort, wo verfassungsrechtliche Grenzen erreicht werden, weil das Staatswohl, der Kernbereich der Exekutive oder schützenswerte Rechte Dritter berührt sind. Eine feststehende gesetzliche Frist zur Beantwortung von Beweisbeschlüssen eines Untersuchungsausschusses des Bundestages gibt es nicht. Soweit der Landesregierung vom Untersuchungsausschuss NSU des Bundestages konkrete Fristen gesetzt wurden, wurden sie eingehalten (vgl. Beweisbeschlüsse BW-13 [Akten zu Personen auf „Telefonliste Mundlos“] und BW-15 [Regelungen über Auswahl von V-Personen]).
2. Die erstmalige Auswertung und Vervielfältigung von Akten nimmt naturgemäß mehr Zeit in Anspruch als spätere Recherchen in demselben Aktenbestand. Das gilt in besonderem Maße, wenn große Mengen an Akten gesichtet und zugleich unbestimmte Beweisbeschlüsse ausgelegt werden müssen. Dies betraf beispielsweise den Beweisbeschluss BW-1 (Beziehung von Akten, die „den Untersuchungsgegenstand betreffen“, weil sie Informationen enthalten über „Personen oder Organisationen aus ihrem [gemeint: des NSU] Unterstützerumfeld“). Dafür mussten allein beim Verfassungsschutz anfänglich mehr als 3.000 Ordner aus dem Bereich Rechtsextremismus ohne jegliche elektronische Unterstützung gesichtet werden, hinzu kamen später aufgrund neuer Recherchekriterien weitere 4.500 Ordner. In ähnlicher Weise musste für den Beweisbeschluss BW-2 (Beziehung von Akten zu „sämtliche(n) polizeilichen Ermittlungsvorgängen“ vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 mit Bezug zum NSU) in einer Vielzahl polizeilicher Datensysteme mit allgemein gehaltenen Suchbegriffen recherchiert werden. Wegen des langen Suchzeitraums von fast 20 Jahren wurden dort etwa 200.000 Treffer erzielt, die durch das Landeskriminalamt unter Beteiligung weiterer Polizeidienststellen, teilweise manuell, geprüft werden mussten. Darüber hinaus entstand erheblicher Aufwand durch Schwärzungen, insbesondere in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Vorgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Dass für solche Arbeiten insgesamt mehrere Monate veranschlagt werden müssen, ist weder ungewöhnlich noch zu beanstanden. Es entspricht im Übrigen den Zeitläufen bei der Beantwortung ähnlicher Beweisbeschlüsse der Untersuchungsausschüsse des Landtags von Baden-Württemberg.
3. Die Beantwortung von Beweisbeschlüssen nimmt umso mehr Zeit in Anspruch, je mehr Behörden beteiligt werden müssen. In den hier in Rede ste-

henden Fällen waren in der Regel mindestens zwei weitere Behörden betroffen, nämlich das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz, in etlichen Fällen zusätzlich weitere Polizeidienststellen des Landes sowie ein anderes Ressort, nämlich das Justizministerium (vgl. nur Beweisbeschlüsse BW-2, BW-3, BW-4, BW-5 und BW-12), oder Behörden des Bundes wie z. B. das Bundeskriminalamt (vgl. BW-2) und der Bundesnachrichtendienst (vgl. BW-4 und BW-7). Auf Grund der Übernahme der Gesamtermittlungen im NSU-Komplex durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und der damit einhergehenden Beauftragung des Bundeskriminalamts mit den kriminalpolizeilichen Ermittlungen waren bei der Vorlage von Akten und der Erteilung von Auskünften zum Mordfall Heilbronn stets Abstimmungen mit dem sachleitenden GBA erforderlich. Im Verfassungsschutzverbund musste vor der Weitergabe von Dokumenten die Freigabe durch den Urheber eingeholt werden; wurde sie verweigert, mussten Dokumente geschwärzt werden. Zudem waren sämtliche Zulieferungen vor der Weitergabe an den Untersuchungsausschuss des Bundestages zu sichten und zu einer konsolidierten Antwort zu bündeln, die Antwort ihrerseits war vor Weitergabe an den Bund erneut mit den zuliefernden Behörden abzustimmen.

Dass dies alles nicht innerhalb weniger Arbeitstage zu bewerkstelligen ist, versteht sich von selbst. Es deckt sich zudem mit der Erfahrung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen des Landtags von Baden-Württemberg: Auch dort wird umso mehr Zeit veranschlagt, je mehr Behörden zu beteiligen sind. Sind in größerem Umfang weitere Behörden betroffen, so werden die in der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg vorgesehenen Fristen in aller Regel ausgeschöpft, häufig ist für eine solide Antwort in solchen Fällen ein Antrag auf Fristverlängerung unerlässlich.

4. Zusätzliche Zeit nahm die Bearbeitung der Zulieferungen aus Baden-Württemberg im Sekretariat des Untersuchungsausschusses des Bundestages in Anspruch. Zwischen der Übersendung durch die Landesregierung und der Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses lagen mitunter ein bis zwei Wochen.
5. Soweit Beweisbeschlüsse inhaltlich miteinander verzahnt waren, hat sich die Landesregierung bemüht, sie gemeinsam zu beantworten. Dies galt z. B. für die Beweisbeschlüsse BW-1 und BW-6 sowie BW-10 und BW-11. Um zu vermeiden, dass in solchen Fällen doppelte Arbeit geleistet werden musste, war es geboten, mit der abschließenden Antwort auf den ersten Beweisbeschluss zu warten, bis auch die Antwort auf den zweiten Beweisbeschluss versandreif war.

6. Einen Sonderfall bildet der kurz vor Ende der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses des Bundestages am 25. April 2013 gefasste Beweisbeschluss BW-16 (V-Person „Krokus“). Dieser Beweisbeschluss betraf ein Thema, das vom Innenministerium Baden-Württemberg bereits im Zuge der Beantwortung des Beweisbeschlusses BW-6 (Beziehung von Akten, die Informationen zu Straftaten des NSU enthalten) mit Schreiben vom 14. August 2012 angesprochen worden war. Die wesentlichen Erkenntnisse zum Vorbringen des Hinweisgebers G. und zur V-Person „Krokus“ lagen dem Untersuchungsausschuss des Bundestages seitdem vor. Sie betrafen insbesondere die Frage, ob mit Hilfe einer Krankenschwester und der Friseurin N. R. ein Ausspähversuch zu Lasten des verletzten Streifenpartners der M. K. stattgefunden hatte. Ergänzend verlangte der Untersuchungsausschuss des Bundestages ein dreiviertel Jahr später mit Beweisbeschluss BW-16 sämtliche Akten zu den Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person „Krokus“ nicht nur aus dem Bereich des Rechtsextremismus, aus dem die Quelle seit Juli 2007 berichtete, sondern auch aus dem Bereich des Linksextremismus, in dem die Quelle seit Dezember 2007 bis zu ihrer Abschaltung im Februar 2011 eingesetzt war. Da dies ein gänzlich neues, vom Untersuchungsgegenstand bisher nicht betroffenes Gebiet berührte, benötigte die Recherche einige Wochen. Dagegen ist nichts zu erinnern. Dass die in Erfüllung des Beweisbeschlusses BW-16 vorgelegten Akten mit Blick auf die Verbrechen der terroristischen Vereinigung NSU zu keinerlei neuen Erkenntnissen führten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Insgesamt besteht für eine Kritik an der Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages aus unserer Sicht kein Anlass. Die Zusammenarbeit war geprägt von dem Bestreben, dem Untersuchungsausschuss die erbetenen Informationen zügig zur Verfügung zu stellen, ohne dabei jedoch größere Abstriche bei der Gründlichkeit der Recherche zu machen. Auch waren die Aktenübersendungen jeweils mit ausführlichen Begleitschreiben versehen, in denen – gleichsam überobligatorisch – auf Akten hingewiesen wurde, die, obgleich von den Beweisbeschlüssen nicht umfasst, für den Untersuchungsausschuss trotzdem von Interesse sein konnten. Die Übersendung dieser Akten wurde angeboten.

Soweit für einzelne Antworten längere Zeit benötigt wurde, lag dies nicht an mutwilligen Verzögerungen, sondern an Faktoren, die sich nicht beeinflussen ließen (z.B. an der Beteiligung weiterer Behörden oder am Umfang des zu sichtenden Aktenmaterials).

Im Ergebnis konnten dem Untersuchungsausschuss des Bundestages alle erbetene Auskünfte rechtzeitig erteilt werden. Unabhängig von der politischen Bewer-

tung durch einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses des Bundestages war die Resonanz aus dem Sekretariat des Ausschusses auf die Zulieferungen aus Baden-Württemberg in aller Regel positiv.

Weitergehende Einzelheiten lassen sich den vom Innenministerium bereits übersandten Akten entnehmen.

## II. Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss Thüringens

Der Thüringer Landtag hat am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss zum Thema „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ eingesetzt, der sich u. a. mit den Aktivitäten der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ befassen sollte. Mit den Beweisbeschlüssen UA 5/1-540 sowie UA 5/1-541 bat der Untersuchungsausschuss am 21. Januar 2014 das Innenministerium Baden-Württemberg sowie den GBA, im Wege der Amtshilfe sowohl Auskünfte zu erteilen als auch Ermittlungsunterlagen zum Mord an der Polizistin M. K. und zum versuchten Mord an ihrem Streifenpartner vorzulegen, soweit ein Bezug zu Thüringen vorhanden war.

Nach Abstimmung mit dem GBA und dem Landeskriminalamt hat der baden-württembergische Landespolizeipräsident mit Schreiben vom 3. März 2014 darauf hingewiesen, dass zum einen das Suchkriterium des „Bezuges zu Thüringen“ äußerst unbestimmt sei. Es sei mit vertretbarem Aufwand kaum möglich, die einschlägigen Akten aus der Gesamtmenge der noch beim LKA vorhandenen Akten auszusondern. Er hat deshalb angeregt, einen Ermittlungsbeauftragten zur Akten-sichtung zu entsenden. Zum anderen hat er darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche strafrechtliche Sachakten nicht mehr der Verfahrenshoheit des Innenministeriums Baden-Württemberg unterlägen. Zuständig war schon zum damaligen Zeitpunkt das Oberlandesgericht (OLG) München, da dort die Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe u. a. geführt wurde (vgl. § 478 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO). Allein der Vorsitzende des mit der Sache befassten Strafsenats war befugt, über die Einsichtnahme in die Akten zu entscheiden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist ebenso verfahren.

Mit Schreiben vom 21. März 2014 hat die Vorsitzende des Thüringer Untersuchungsausschusses den Vorschlag abgelehnt, einen Ermittlungsbeauftragten zu entsenden. Das Institut eines Ermittlungsbeauftragten sei dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz fremd. Sie bat erneut um Aktenvorlage und Auskunfts-erteilung.

Nach weiteren Abstimmungen mit dem GBA und dem LKA hat der Landespolizeipräsident in seiner Antwort vom 16. April 2014 nochmals verdeutlicht, dass sämt-

liche Akten zum Mordfall Heilbronn der Verfahrensherrschaft des Oberlandesgerichts München unterlägen. Die unmittelbare Übersendung der Akten komme deshalb aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Denkbar sei allerdings, dass – in Abstimmung mit dem OLG München und dem GBA – Vertreter des Thüringer Untersuchungsausschusses mit Unterstützung sachkundiger Beamter des LKA Einsicht in die Akten nähmen. Ähnlich sei der Untersuchungsausschuss des Bundestages vorgegangen.

Der GBA hat daraufhin den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses angeboten, in der Außenstelle des GBA in Leipzig die Akten zu sichten. Von diesem Angebot hat der Thüringer Untersuchungsausschuss indes, wie sich seinem Abschlussbericht entnehmen lässt, keinen Gebrauch gemacht (vgl. S. 121 f. des Abschlussberichts).

Vor diesem Hintergrund sind die mitunter geäußerten Vorwürfe, die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Untersuchungsausschuss sei unzureichend gewesen, nicht nachvollziehbar. Etwaige Probleme waren die Folge rechtlicher Zuständigkeitsregelungen, die von der StPO verbindlich vorgegeben sind und insbesondere dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) dienen. Sich über sie hinwegzusetzen, wäre mit der verfassungsrechtlichen Bindung des Verwaltungshandelns an Gesetz und Recht nicht vereinbar gewesen. Darüber hinaus haben sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der GBA nicht anders verhalten als das Innenministerium Baden-Württemberg, ohne dass dies – soweit ersichtlich – Anlass zu heftiger Kritik gegeben hätte.

Die Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss Thüringens ergeben sich aus den vom Innenministerium bereits übersandten Akten, insbesondere aus dem Ordner 23.“

#### **d) Mitteilung des Justizministeriums zum Aktenvernichtungsmoratorium**

- I. Das Justizministerium teilte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 29. Januar 2015 mit:

„Bei den Staatsanwaltschaften, die sowohl die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten als auch die gerichtlichen Strafakten verwahren, liegen nur noch Teile der im Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 5. November 2014 insgesamt angefallenen Verfahrensakten vor.

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Landesjustizschriftgut-

aufbewahrungsgesetz) dürfen staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahrensakten nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Von der in § 2 dieses Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung wurde mit der Verordnung des Justizministeriums über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden des Landes Baden-Württemberg (Landesjustizschriftgutaufbewahrungsverordnung - LJAufbewVO) vom 21. März 2012 Gebrauch gemacht.

In Anlage 1 zu § 1 LJAufbewVO werden die Fristen zur Aufbewahrung von entsprechendem gerichtlichem und staatsanwaltschaftlichem Schriftgut bestimmt (vgl. für strafgerichtliche und staatsanwaltschaftliche Akten insbesondere lfd. Nrn. 41 ff, 341 ff, 431 ff, 601 ff und 701 ff). So gilt beispielsweise für die Aufbewahrung von Urteilen, mit denen rechtskräftig auf Strafe erkannt wurde, grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, wohingegen Akten eines Ermittlungsverfahrens, das eingestellt wurde, regelmäßig fünf Jahre aufzubewahren sind. Die in der LJAufbewVO bestimmten Fristen entsprechen weitgehend den Fristen, die in den bis zum Erlass der LJAufbewVO bundeseinheitlich geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen – AufbewBest.) vorgesehen waren.

Sowohl die Regelungen des Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetzes und der LJAufbewVO als auch die in der Anlage zu § 1 LJAufbewVO vorgesehenen Fristen sind bundeseinheitlich abgestimmt.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (VwV Aussonderung Justiz) vom 6. November 2007 (Die Justiz 2007, 377) sind historisch bedeutsame Vorgänge oder Vorgänge, die dauerhaft aufzubewahren sind, nach Ablauf der in der LJAufbewVO vorgesehenen Aufbewahrungsfrist auszusondern und den zuständigen Archivbehörden anzubieten und gegebenenfalls dort abzuliefern. Die übrigen Akten sowie die nicht von den Archivbehörden übernommenen Vorgänge werden vernichtet. Entsprechende Aktenaussonderungen sind jährlich vorzunehmen (III. A. 4 VwV Aussonderung). Sofern für Teile der Akten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen bestehen, finden Teilaussonderungen statt.

Im Justizministerium wurden lediglich die in der Registratur der Strafvollzugsabteilung geführten Einzelvorgänge zu Gefangeneneingaben bis einschließlich 1994

ausgesondert und vernichtet. Weiteren Aktenaussonderungen von General- und Einzelvorgängen des Justizministeriums, die den Untersuchungszeitraum betreffen, fanden nicht statt.

Vor dem Hintergrund einer ausdrücklichen Bitte des vom Deutschen Bundestag eingesetzten Untersuchungsausschusses vom 19. Juli 2012 an das Innenministerium Baden-Württemberg wurde im Bereich der baden-württembergischen Polizei und des Verfassungsschutzes ein Moratorium hinsichtlich der Vernichtung von dort geführten Akten verhängt. Ein vergleichbares Moratorium bestand für die baden-württembergischen Justizbehörden nicht. Auf Bitte des Justizministeriums wurde jedoch im November 2014 im Hinblick auf die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch von den Generalstaatsanwälten in Karlsruhe und Stuttgart ein vorläufiges und umfassendes Aussonderungsmoratorium bei den Staatsanwaltschaften verfügt.

Im Hinblick auf die elektronischen Recherchemöglichkeiten in den staatsanwaltlichen und generalstaatsanwaltlichen Verfahrensregistern ist darauf hinzuweisen, dass die Umstellung von Papierregistern zu elektronischen Verfahrensregistern bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften im Zeitraum von 1990 bis 1998 erfolgte. Zwar dürften vereinzelt die bis zur Einführung des elektronischen Verfahrensregisters in (hand-)schriftlicher Form geführten jährlichen Verfahrenslisten noch bei einzelnen Staatsanwaltschaften vorliegen, gleichwohl wurde davon abgesehen, die in den papierernen Registern aufgeführten Verfahren mit den Listen „NSU“, „Umfeld BW“ und „129er Liste“ abzugleichen. Die weit überwiegende Mehrzahl der in den Papierregistern aufgeführten Vorgänge dürften bereits ausgeschieden sein. Sollten in einigen wenigen Fällen noch Verfahrensakten (laufende Strafvollstreckungsvorgänge etc.) vorhanden sein, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Verfahren regelmäßig in die elektronischen Verfahrensregister nachgetragen wurden und dort aktuell - nicht zuletzt im Hinblick auf eine erforderlich werdende Aktenaussonderung - noch erfasst sind.

[...] Abschließend weisen wir darauf hin, dass beabsichtigt ist, das derzeitige Aktenaussonderungsmoratorium bei den Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die bei einigen Behörden bestehende prekäre Raumsituation in den Registraturen Ende Februar 2015 aufzuheben, sofern bis dahin der Untersuchungsausschuss nicht ausdrücklich Bedenken hiergegen erhebt. Die im Rahmen des durchgeführten elektronischen Suchlaufs festgestellten Vorgänge werden von der vorgesehenen Vernichtung jedoch selbstverständlich nicht erfasst werden.“



II. Im Schreiben vom 24. Februar 2015 an den Untersuchungsausschuss ergänzte das Justizministerium:

„Im Hinblick auf die im Schreiben vom 29. Januar 2015 dargestellten gesetzlichen Vorgaben zur Aktenaussonderung ist darauf hinzuweisen, dass bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften, die sowohl die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten als auch die gerichtlichen Strafakten verwahren, und bei den Generalstaatsanwaltschaften nur noch Teile der im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 5. November 2014 insgesamt angefallenen Verfahrensakten vorliegen. Hinweise dafür, dass Verfahrensakten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen turnusmäßigen Aktenaussonderung vernichtet worden wären, liegen jedoch nicht vor.“

III. Mit Schreiben vom 25. März 2015 berichtete das Justizministerium zu diesem Themenkomplex an den Untersuchungsausschuss:

„Wie ich bereits im Schreiben vom 29. Januar 2015 ausgeführt habe, wurde im Hinblick auf die Einsetzung des Untersuchungsausschusses und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Aktenanforderungen von den Generalstaatsanwälten in Karlsruhe und Stuttgart am 18. November 2014 ein vorläufiges und umfassendes Aussonderungsmoratorium der bei den Staatsanwaltschaften verwahren staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrensakten verfügt.

Grundsätzlich steht die Dauer der Aufbewahrung der genannten Akten jedoch nicht im Belieben der Staatsanwaltschaften. Vielmehr sieht § 1 Absatz 1 des Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetzes vor, dass diese nur so lange aufbewahrt werden können, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Die entsprechenden Aufbewahrungsfristen wurden im Rahmen der Landesjustizschriftgutaufbewahrungsverordnung konkretisiert, wobei gleichzeitig in § 3 der Verordnung bestimmt ist, dass hiervon nur im Einzelfall abgewichen werden kann.

Von dem geltenden Aussonderungsmoratorium sind nach Angaben der Staatsanwaltschaften zwischenzeitlich ca. 200.000 Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldakten erfasst, die seit dem 18. November 2014 (teil-)aussonderungsreif wurden.

Angesichts dieser aktuellen Situation und insbesondere im Hinblick auf die mit einem umfassenden Aussonderungsmoratorium verbundene datenschutzrechtliche Problematik ist es sachgerecht, das bestehende Moratorium aufrechtzuerhalten, dieses jedoch auf Verfahrensakten zu beschränken, die in den für die Bearbeitung von politisch motivierten Straftaten zuständigen Spezialdezernaten der Staatsanwaltschaften geführt wurden. Hiervon umfasst sind insbesondere alle Ermittlungs-

und Strafverfahren wegen Staatsschutzdelikten und rechtsextremistisch motivierten Delikten. Darüber hinaus werden die bei den Staatsanwaltschaften im Rahmen der bereits durchgeführten elektronischen Suchläufe festgestellten Verfahrensakten, die die in den bekannten Recherchelisten (Liste „NSU“, Liste „Umfeld BW“ und „129-er Liste“) aufgeführten Personen betreffen, weiterhin aufbewahrt. Die Staatsanwaltschaften werden in dem dargestellten Umfang die Aussonderung von Verfahrensakten ab dem 10. April 2015 wiederaufnehmen.

Durch die vorgesehene Verfahrensweise wird die bestehende datenschutzrechtliche Problematik jedenfalls im Hinblick auf die Zahl der von dem Aussonderungsmoratorium betroffenen Personen abgemildert. Gleichwohl wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit Schreiben vom heutigen Tag über die vorgesehene Verfahrensweise unterrichtet.“

## **18 Information der Landesregierung über den NSU-Prozess**

*„ob und inwieweit die Landesregierung über die Ergebnisse des NSU Prozesses in München informiert wurde;“*

Die Landesregierung informiert sich über die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung vor dem OLG München aus der öffentlichen Berichterstattung. Auch werden in den fachlich zuständigen Bund-Länder-Gremien (wie etwa dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum) anlassbezogen Informationen zur Hauptverhandlung ausgetauscht. Eine systematische Prozessbeobachtung durch baden-württembergische Behörden vor Ort erfolgt indes nicht. Für die polizeiliche Prozessbeobachtung wäre zuvörderst das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig. Es wollte ursprünglich Prozessbeobachter nach München entsenden. Nachdem allerdings das OLG München wegen der eng begrenzten Kapazitäten keinen Sitzplatz zusichern konnte und auf fachlicher Ebene der Prozessbeobachtung kein erheblicher Mehrwert zugemessen wurde, hat das BKA bereits im März 2013 entschieden, darauf zu verzichten. Sämtliche Landeskriminalämter haben sich nach Auskunft des BKA dieser Handhabung angeschlossen. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

## **19 Informationsaustausch nach Bekanntwerden des NSU**

*„ob und inwieweit nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden und den Justiz- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Sachsen und Thüringen erfolgte, welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden und wie die Erkenntnisse in den weiteren Ermittlungen berücksichtigt wurden;“*

### **a) Informationsaustausch im Strafverfahren zum NSU**

Nach dem Auffinden der bei der Tat in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 entsandte die im Mordfall Heilbronn ermittelnde Sonderkommission (Soko) Parkplatz des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW) unverzüglich Verbindungsbeamte zu den zum Bankraub in Eisenach und der Explosion in Zwickau ermittelnden Polizeidienststellen in Sachsen und Thüringen. Die ersten Ermittlungen, beispielsweise Vernehmungen und Asservatensicherungen und -auswertungen, wurden abgestimmt beziehungsweise gemeinsam durchgeführt. Nach Bekanntwerden des NSU übernahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) am 11. November 2011 die Gesamtermittlungen und beauftragte das Bundeskriminalamt (BKA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Hierzu richtete das BKA die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Trio ein. Um den Transfer der Erkenntnisse aus den bisherigen polizeilichen Ermittlungen der Länder zu gewährleisten, installierte das BKA regionale Einsatzabschnitte (RegEA) in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen. Die Soko Parkplatz des LKA BW wurde als RegEA BW in die BAO Trio eingegliedert. Der polizeiliche Informationsaustausch zur Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens erfolgte fortan in den Strukturen der BAO Trio. Dieser umfasste auch die gegenseitige Entsendung von Verbindungsbeamten zwischen den RegEA. Im RegEA BW wurden sowohl Beamte des LKA BW als auch des BKA eingesetzt. Darüber hinaus ordnete die Polizei Baden-Württemberg mehrere Beamte zur Unterstützung der BAO Trio zum BKA ab. Der RegEA BW wurde am 26. April 2012 aufgelöst. Die Ermittlungen werden seither zentral durch das BKA weitergeführt.

Ein vergleichbarer Wissenstransfer fand auch auf Ebene der Staatsanwaltschaften statt. Der bis zur Übernahme des Strafverfahrens durch den GBA sachbearbeitende Dezernent der Staatsanwaltschaft Heilbronn wurde für mehrere Monate mit einem Teil seiner Arbeitskraft zum GBA abgeordnet, um dort seine Ermittlungserkenntnisse einzubringen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW) hat als Nachrichtendienst keine eigenen Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung (vgl. Ziffer 16). Nach Bekanntwerden des NSU sichtete das LfV BW allerdings sämtliche Akten und Dateien aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus aus den Jahren 1992 bis 2011 und unterstützte die strafrechtlichen Ermittlungen von GBA und Polizei durch Erkenntnismittelungen.

Die Zusammenarbeit der Soko Parkplatz mit den Sicherheitsbehörden in Sachsen und Thüringen nach dem Entdecken der Dienstwaffen am 4. November 2011 bis zum 11. November 2011 ist in den Akten der Soko Parkplatz abgebildet, die zur Einsichtnahme beim LKA BW vorgehalten werden. Die Zusammenarbeit der ab dem 11. November 2011 im RegEA BW der BAO Trio eingesetzten baden-württembergischen Polizeibeamten mit Beamten des Bundeskriminalamtes und den Beamten des RegEA Sachsen sowie RegEA Thüringen ergibt sich aus den Akten des RegEA BW, die ebenfalls beim LKA BW zur Einsichtnahme bereitstehen. Der Informationsaustausch mit dem LfV BW lässt sich darüber hinaus den Akten des LfV BW entnehmen, die dem Untersuchungsausschuss bereits mit Schreiben des Innenministeriums vom 19. Dezember 2014 und 6. Februar 2015 übergeben wurden.

#### **b) Informationsaustausch der EG Rechts**

Daneben richtete das LKA BW bereits am 17. November 2011 bei der Abteilung Staatsschutz die Ermittlungsgruppe (EG) Rechts ein. In Absprache mit dem RegEA BW wurden dort alle Hinweise und weiterführenden Ermittlungen zum Verfahren des GBA bearbeitet, die keinen unmittelbaren Bezug zur Tat in Heilbronn aufwiesen. Darüber hinaus prüfte die EG Rechts bislang nicht geklärte schwere Straftaten mit möglichem Bezug zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) auf eine mögliche Täterschaft des NSU, überprüfte und bewertete die vom BKA versandte Personen- und Objektliste und aktualisierte beziehungsweise bewertete die Profile rechter Gruppierungen aus Baden-Württemberg. Das Zusammenwirken der EG Rechts des LKA BW mit dem BKA kann den Akten der EG Rechts entnommen werden, die zur Einsichtnahme beim LKA BW zur Verfügung stehen.

#### **c) Informationsaustausch der EG Umfeld**

Nachdem im Zuge der weiteren Ermittlungen des BKA und der Anklageerhebung des GBA am 8. November 2012 „Ermittlungsüberhänge“ bekannt wurden, das heißt insbesondere personelle – strafrechtlich zunächst nicht relevante – Bezüge nach Baden-Württemberg, die nicht Teil der Anklage des GBA waren, wurde am 28. Januar 2013 die EG Umfeld bei der Abteilung Staatsschutz des LKA BW zur Durchführung

polizeirechtlicher Ermittlungen eingerichtet. Die EG Umfeld führte keine eigenständigen strafrechtlichen Ermittlungen zum Mordfall in Heilbronn durch. Ziel der zeitaufwändigen und personalintensiven polizeirechtlichen Ermittlungen der EG Umfeld war es, mit Unterstützung der Landespolizei strafrechtlich nicht relevante Bezüge des NSU und seines Umfelds zu Personen aus Baden-Württemberg aufzuklären, potenziell relevante Personen zu identifizieren und damalige sowie aktuelle Strukturen im Sachzusammenhang mit der rechtsextremistischen Szene aufzuhellen. So sollte der Themenkomplex ganzheitlich durchleuchtet werden. Zusätzlich wurden Ersuchen und Spuren des BKA aus dem Ermittlungsverfahren des GBA mit Bezügen nach Baden-Württemberg bearbeitet. Für die Ermittlungen nutzte die EG Umfeld auch die auf Antrag des LKA BW durch das BKA zur Verfügung gestellten Akten und Asservate der BAO Trio sowie die Recherchemöglichkeiten in der Ermittlungsdatei der BAO Trio. Maßnahmen der EG Umfeld, insbesondere Vernehmungen, wurden eng mit dem BKA abgestimmt; teilweise wurden gemeinsame Vernehmungen durch Beamte des BKA und der EG Umfeld durchgeführt. Die EG Umfeld übermittelte aufgrund der dortigen Zuständigkeit alle potenziell strafrechtlich relevanten Feststellungen und Erkenntnisse an das BKA. Das LfV BW unterstützte die Arbeit der EG Umfeld – wie bereits das Strafverfahren zum NSU – durch Erkenntnismitteilungen.

Einzelheiten zum Zusammenwirken der EG Umfeld mit dem BKA können den Akten der EG Umfeld, insbesondere dem Abschlussbericht vom 5. Mai 2014, entnommen werden. Die aus 19 Aktenordnern bestehenden Unterlagen der EG Umfeld (Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH) wurden mit Schreiben des Innenministeriums vom 19. Dezember 2014 bereits an den Untersuchungsausschuss übergeben. Der Informationsaustausch zwischen dem LKA BW und dem LfV BW ergibt sich zudem aus den Akten des LfV BW, die dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Innenministeriums vom 19. Dezember 2014 und 6. Februar 2015 übergeben wurden.

#### **d) Institutionalisiertes Informationsaustausch**

Neben dieser operativen Form der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches trafen die Justiz- und Sicherheitsbehörden zudem verschiedene organisatorische Maßnahmen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern auf der einen und Justiz, Polizei sowie Verfassungsschutz auf der anderen Seite zu verbessern. Zu nennen ist hier insbesondere das bereits kurz nach Bekanntwerden des NSU eingerichtete Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR), welches zwischenzeitlich Bestandteil des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) geworden ist. Näheres zu diesen und weiteren organisatorischen Maßnahmen lässt sich den Ausführungen zu Ziffer 20 entnehmen.

## **20 Auswirkungen des NSU auf die Justiz- und Sicherheitsbehörden**

*„welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben.“*

Die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden haben aus der Mordserie der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) eine Reihe von Konsequenzen gezogen. Diese sind ausführlich dargestellt in dem Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“ vom 31. Januar 2014, Seiten 141 bis 169.

Die als Schlussfolgerung aus der Aufarbeitung des NSU-Komplexes getroffenen Maßnahmen in Baden-Württemberg sind eingebettet in die Maßnahmen des nationalen Verbundes der Sicherheitsbehörden und lassen sich in drei Kategorien gliedern: Gemeinsame Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz (a), Maßnahmen der Polizei (b) sowie Maßnahmen des Verfassungsschutzes (c). Aus der Vielzahl der Maßnahmen sollen die Wichtigsten exemplarisch herausgehoben werden. Hinzu kommt ein detaillierter Beitrag des Justizministeriums zu den Maßnahmen im Bereich der Justizbehörden (d).

### **a) Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz**

Die gemeinsamen Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz dienen vor allem dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen zu verbessern und den Informationsaustausch zu vertiefen. Dabei sind die Vorgaben des – aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleiteten – informationellen Trennungsprinzips zu beachten. Es lässt den Austausch von Daten zwischen Polizei und Verfassungsschutz nur in engen Grenzen zu (siehe BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07).

Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere der Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) fortgeschrieben. Er erfasst z. B. Gefährdungsanalysen, die Zusammenarbeit in besonderen Lagen sowie die Abstimmung bei offenen und verdeckten Maßnahmen.

Der Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW) und der Landespolizei, insbesondere dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW), gehörte auch schon vor Entdeckung des NSU zur

täglichen Praxis und erfolgt auf einer seit Jahren bewährten und vertrauensvollen Grundlage. Auf Ebene des Landes Baden-Württemberg gibt es seit dem Jahr 2004 einen Verbindungsbeamten des LfV BW beim LKA BW, der für einen stetigen Informationsfluss zwischen beiden Behörden sorgt. Seit dem 6. Februar 2012 wird seine Tätigkeit durch die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS)“ von LfV BW und LKA BW ergänzt. Dort werden Informationen zwischen Polizei und Verfassungsschutz in festem Turnus ausgetauscht und ausgewertet. Ähnlichen Zielen dient das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ), an dem sich das LKA BW und LfV BW beteiligen. Es soll auf Ebene des Bundes die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz verbessern und die Kommunikationswege verkürzen. Die im GETZ angesiedelte „Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus“ beobachtet die Internetaktivitäten der rechtsextremistischen Szene, wertet sie aus und ergänzt damit die Internetauswertung durch LfV BW und LKA BW.

Unterstützt wird die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auch durch die Rechtsextremismusdatei, die seit September 2012 in Betrieb ist und sowohl polizeiliche als auch nachrichtendienstliche Daten zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus enthält. Sie soll den Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei effektiver gestalten und bewährte Formen der Zusammenarbeit ergänzen. Deshalb ist sie nicht als reine Fundstellendatei ausgestaltet, sondern enthält erweiterte Auswerte- und Analysefunktionen.

Darüber hinaus wurden in einer konzertierten Aktion von LKA BW, LfV BW und Waffenbehörden im Jahr 2012 alle Personen in Baden-Württemberg überprüft, die von den Behörden der rechten Szene zugerechnet werden und legal eine Waffe besitzen.

#### **b) Maßnahmen der Polizei**

Die Polizei hat ein Bündel von Maßnahmen ergriffen. So wurde insbesondere für den Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität Rechts das sogenannte Business Keeper Monitoring System (BKMS) eingeführt, um mehr Hinweise aus der Bevölkerung zu erlangen. Es eröffnet die Möglichkeit, mit der Polizei via Internet anonym zu kommunizieren.

Die Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus (BIG REX) wurde personell verstärkt. Ihr Ziel ist es, Rechtsextremisten zum Ausstieg aus der rechten Szene zu bewegen. Seit dem Jahr 2001 ist dies in 170 Fällen mit Unterstützung der BIG REX gelungen.

Zudem wurde die „Führungs- und Einsatzanordnung über Sonderkommissionen bei der Kriminalpolizei“ überarbeitet. Sie regelt insbesondere Standards bei der Bearbei-

tung von Kapitaldelikten, auch unter besonderer Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem NSU-Komplex. Ergänzend wurde die Führung von Vertrauenspersonen für den Bereich Staatsschutz beim LKA BW zentralisiert. Im Rahmen der Polizeireform wurden bei den regionalen Polizeipräsidien eigenständige Kriminalinspektionen für den Bereich Staatsschutz eingerichtet.

Seit November 2013 wird bundesweit regelmäßig der „Fahndungsbestand Rechtsextremisten“ erhoben und ausgewertet, um eine Aussage darüber treffen zu können, bei wie vielen Personen des rechtsextremistischen Spektrums ein offener Haftbefehl besteht. Diese Überprüfung wurde mittlerweile auf alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität ausgeweitet.

Sämtliche Polizeivollzugsbeamten wurden mit Hilfe einer neuen elektronischen Lernanwendung über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus ins Bild gesetzt. Unabhängig davon spielt das Thema Rechtsextremismus in der Ausbildung zum mittleren und zum gehobenen Polizeivollzugsdienst seit jeher eine wichtige Rolle. Die Polizei Baden-Württemberg hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um die gesellschaftliche Vielfalt auch in den eigenen Reihen abzubilden. Hierzu hat sie gezielt junge Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen und versucht, diese für den Polizeidienst zu gewinnen. Diese Anstrengungen tragen erste Früchte. So liegt der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund zwischenzeitlich bei rund 20 Prozent.

Schließlich findet die polizeiliche Kriminalprävention gegen Rechtsextremismus sowohl auf gesamtstaatlicher Ebene statt (etwa in Form der Aufklärungskampagne „Wölfe im Schafspelz“) als auch in Form der Mitarbeit in lokalen Arbeitskreisen und Netzwerken (z. B. durch das LKA BW im Beratungsnetzwerk „kompetent vor Ort“).

### **c) Maßnahmen des Verfassungsschutzes**

Um zu gewährleisten, dass Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral erfasst, sorgfältig ausgewertet und sodann den betroffenen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden, wurden im Verfassungsschutzverbund unter anderem die „Richtlinie für die Zusammenarbeit des BfV und der LfV (ZAR)“ überarbeitet, die Zentralstellenfunktion des BfV gestärkt und das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS WN für den Bereich Rechtsextremismus zu einer Volltextdatei erweitert. Damit sind nunmehr umfassende elektronische Recherchen im Datenbestand des gesamten Verfassungsschutzverbundes möglich.

Die Standards für Auswahl, Führung und Kontrolle von Vertrauenspersonen wurden in bundesweiter Abstimmung überarbeitet. Eine zentrale Vertrauenspersonen-Datei



wird beim BfV eingerichtet. Die wesentlichen Standards galten im LfV BW allerdings bereits zuvor.

Um die Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes im Rechtsextremismus weiter zu verbessern und eine genauere personenbezogene Aufklärung zu ermöglichen, wurde der Arbeitsbereich Rechtsextremismus im LfV BW personell gestärkt. Inzwischen sind dort drei Fachwissenschaftler mit spezifischen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechtsextremismus eingesetzt. Zur Prävention hält das LfV BW Vorträge zu allen Themen des Rechtsextremismus, schult Multiplikatoren und unterstützt Präventionsprojekte (z. B. des „Team meX“).

Die Aus- und Fortbildung wurde verbessert, unter anderem indem neu eingestellte Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung zunächst eine einjährige Ausbildungsphase durchlaufen, bevor sie im LfV BW in ihrer vorgesehenen Verwendung eingesetzt werden. Dabei werden mehrwöchige Einführungslehrgänge an der Akademie für Verfassungsschutz besucht. In diesem Zusammenhang soll auch der Austausch mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft intensiviert werden.

Im Übrigen ist beabsichtigt, die Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes noch in dieser Legislaturperiode auszudehnen.

#### **d) Maßnahmen im Bereich der Justizbehörden**

Nach Bekanntwerden des NSU haben verschiedene Untersuchungsausschüsse und Expertenkommissionen eine Vielzahl von Vorschlägen zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsterrorismus erarbeitet. Aus Sicht der Justiz war dabei ein besonderes Augenmerk auf die Feststellungen und Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) und des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu richten, da diese in einem Schwerpunkt die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und ihre Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden untersucht haben.

Unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Beate Zschäpe und andere vom 5. November 2011 kam der Generalstaatsanwalt in Stuttgart bei einer eingehenden Prüfung der Ermittlungsführung im Mordfall Heilbronn abschließend zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der vom Untersuchungsausschuss des Bundestags zum NSU in Betracht gezogenen möglichen Ermittlungsversäumnisse der Strafverfolgungsbehörden *ex ante* betrachtet keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass andere als die tatsächlich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens getroffenen Entscheidungen die Aufklärung der damaligen Tat ermöglicht oder diese zumindest gefördert hätten (25 AR 199/07). Insoweit sei auch zu beachten, dass ver-

schiedene Ermittlungsansätze, denen nach Auffassung des NSU Untersuchungsausschusses des Bundestags erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerungen nachgegangen worden sei, tatsächlich nicht zu weiterführenden Erkenntnissen geführt hätten. Angesichts der Erfahrungen in dem von der Staatsanwaltschaft Heilbronn geführten Ermittlungsverfahren sah der Generalstaatsanwalt jedoch bei Verfahren von herausgehobener Bedeutung aus Gründen der Dokumentation und der Aktenvollständigkeit das grundsätzliche Erfordernis, staatsanwaltliche Entscheidungen nebst (kurzer) Begründung aktenkundig zu machen, sofern einer polizeilichen Anregung auf Anordnung/Beantragung einer strafprozessualen Maßnahme nicht gefolgt wird. Eine entsprechende Anweisung wurde landesweit umgesetzt.

Die Ergebnisse der Prüfung der Empfehlungen der BLKR durch eine Bund-Länder Arbeitsgruppe unter baden-württembergischer Beteiligung (Justizministerium – 4030/0292) mündeten u. a. in das Gesetzgebungsverfahren zu dem im September 2014 vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (BR-Drs. 396/14). Dieser sieht unter anderem Änderungen der Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vor, die eine frühere Einbindung und eine Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts sowie Verbesserungen bei der Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Staatsanwaltschaften ermöglichen sollen. Überdies soll durch eine Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB klargestellt werden, dass „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele des Täters als Strafzumessungsgründe in Betracht kommen. Das Gesetzgebungsvorhaben ist noch nicht abgeschlossen (Justizministerium - 4030/0287).

Weitere Empfehlungen der BLKR zielen auf Änderungen der bundesweit verbindlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ab. Diese Änderungsvorschläge, die etwa die Dauer der Aufbewahrung von Beweismitteln und die Zusammenarbeit sowie die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den Verfassungsschutzbehörden betreffen, werden derzeit durch das zuständige Gremium auf Bund-Länderebene unter Beteiligung Baden-Württembergs umgesetzt.

Im Auftrag des Thüringer Innenministeriums hat eine Kommission die Verfahrensbearbeitung verschiedener Vorgänge gegen die mutmaßlichen Mitglieder des NSU durch die thüringischen Strafverfolgungsbehörden sowie den Verfassungsschutz untersucht („Schäfer-Kommission“). In ihrem Bericht beanstandet die Kommission unter anderem die unzulängliche Führung der Zielfahndungsakten und stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft insoweit ihrer Sachleitungsbefugnis nicht nachgekommen sei, da diese durch geeignete Maßnahmen hätte sicherstellen müssen, dass die Akten vollständig geführt werden und zur Ermittlungsakte gelangen. Das Justizministerium hat

diese Kritik zum Anlass genommen, die insoweit bei den baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden bestehende Praxis zu prüfen. In der Folge wurden auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaften und des Landeskriminalamts verbindliche Absprachen zur Aktenführung bei Zielfahndungsmaßnahmen getroffen (Justizministerium – 4100/0270).

Auf einer Empfehlung des von Thüringen in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Zusammenarbeit des dortigen Landeskriminalamts mit den thüringischen Staatsanwaltschaften („Wache-Bericht“) basierte der Vorschlag, die Anlage D „Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ zur RiStBV zu ändern. Entsprechende Vorschläge wurden im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung eines Vertreters des baden-württembergischen Justizministeriums geprüft (Justizministerium – 4701/0103).

Im Hinblick auf die in verschiedenen Berichten und Gutachten angesprochene Unzulänglichkeit des Informationsaustausches zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutzbehörden haben Innen- und Justizministerium auf der Grundlage des zunächst erhobenen tatsächlichen Befundes Ende des Jahres 2013 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Arbeitsgruppe, die mit Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz besetzt ist, prüft die bestehenden Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit dieser Behörden im Rahmen konkreter strafrechtlicher Ermittlungen. Ein Abschlussbericht wird in den kommenden Wochen vorgelegt werden.

Im Hinblick auf die Optimierung des allgemeinen Informationsaustausches zwischen Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden ist es überdies seit dem Jahr 2013 möglich, dass Vertreter der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften an der jährlichen Dienstbesprechung des Landeskriminalamts mit den Staatsschutzdienststellen der Landespolizei teilnehmen können, um auch auf dieser Ebene im Vorfeld konkreter Straftaten einen Informationsaustausch über etwaige überregionale Verbindungen und Strukturen der rechtsextremistischen Szene zu gewährleisten. Daneben findet jährlich im Herbst ein vom Landeskriminalamt organisierter Informations- und Erfahrungsaustausch zu staatschutzrechtlichen Themen statt, an dem unter anderem auch Vertreter der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart mit Blick auf deren Zuständigkeit nach §§ 74a, 143 GVG teilnehmen.

Zu Anlage 2 Tabellarische Übersicht zur Zusammenarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages

Beschlüsse	Inhalt	Datum				Beteiligte Behörden
		Beschluss	Anfrage	Eingang Staatsministerium	Eingang Justizministerium/ Innenministerium	
<b>BW 1</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...), soweit sie den Untersuchungsgegenstand, den Untersuchungszeitraum und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern betreffen. Ergänzende Aktenanforderung zum Thüringer Heimatschutz und N. S.	01.03.2012	06.03.2012	09.03.2012	04.04.2012 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 2</b>	Benennung sämtlicher Strafverfahren (...) und polizeilicher Ermittlungsvorgänge, die im Untersuchungszeitraum wegen Taten oder Gefährdungen, die dem NSU oder seinen vermutlichen Mitgliedern zugeordnet werden, durchgeführt wurden, sowie Beziehung der Verfahrensakte, die die Zusammenarbeit von Bund und Ländern betreffen.	01.03.2012	06.03.2012	09.03.2012	27.03.2012 (JuM) 04.04.2012 (IM)	Innenministerium Justizministerium Landeskriminalamt Bundeskriminalamt Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
	Einsichtnahme in Akten der Sonderkommission Parkplatz beim Landeskriminalamt durch den Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses.	08.06.2012	08.06.2012	entfällt	08.06.2012 (IM)	Innenministerium Justizministerium Staatsministerium Landeskriminalamt Bundeskriminalamt Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
	Übermittlung der durch den Ermittlungsbeauftragten beim Landes-kriminalamt ausgedienten Akten der Sonderkommission Parkplatz.	18.07.2012 24.07.2012	24.07.2012	entfällt	24.07.2012 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt
	Einsichtnahme in Akten der Sonderkommission Parkplatz beim Landeskriminalamt durch die Obleute des Untersuchungsausschusses.	13.08.2012	13.08.2012	entfällt	13.08.2012 (IM)	Innenministerium Justizministerium Staatsministerium Landeskriminalamt Bundeskriminalamt
<b>BW 3</b>	Benennung verschiedener Funktionsträger der Justiz- und Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum.	08.03.2012	09.03.2012	14.03.2012	27.03.2012 (JuM) 04.04.2012 (IM)	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Innenministerium Justizministerium Landeskriminalamt Polizeidirektion Heilbronn Landesamt für Verfassungsschutz Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg

Zu Anlage 2 Tabellarische Übersicht zur Zusammenarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages

Beschlüsse	Inhalt	Datum				Beteiligte Behörden	
		Beschluss	Anfrage	Eingang Staatsministerium	Eingang Justizministerium/ Innenministerium	Antwort Justizministerium/ Innenministerium	
<b>BW 4</b>	Beziehung sämtlicher Unterlagen der im Mordfall Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zur Zusammenarbeit mit Nachrichtendienst des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie Darstellung der daraufhin getroffenen Maßnahmen.	08.03.2012	09.03.2012	14.03.2012	27.03.2012 (JuM) 04.04.2012 (IM)	22.05.2012 (JuM) 25.05.2012 (IM) 10.08.2012 (IM) (Nachlieferung)	Innenministerium Justizministerium Landeskriminalamt Polizeidirektion Heilbronn Staatsanwaltschaft Heilbronn Bundesnachrichtendienst
<b>BW 5</b>	Beziehung sämtlicher Unterlagen der im Mordfall Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu Presseerklärungen.	08.03.2012	09.03.2012	14.03.2012	27.03.2012 (JuM) 04.04.2012 (IM)	22.05.2012 (JuM) 29.05.2012 (IM)	Innenministerium Justizministerium Landeskriminalamt Polizeidirektion Heilbronn Staatsanwaltschaft Heilbronn
<b>BW 6</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...), soweit sie Informationen über Straftaten des NSU, der Mitglieder oder der Unterstützer im Untersuchungszeitraum enthalten und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern betreffen.	11.05.2012	21.05.2012	24.05.2012	04.06.2012 (IM)	27.06.2012 (IM) 27.08.2012 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 7</b>	Beziehung aller im Rahmen des BW 4 angeforderten Akten, die im Schreiben des Innenministeriums vom 25.05.2012 benannt wurden.	14.06.2012	20.06.2012	25.06.2012	04.07.2012 (IM)	10.08.2012 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt Landesamt für Verfassungsschutz Bundesnachrichtendienst
<b>BW 8</b>	Bezeichnung sämtlicher Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen im Untersuchungszeitraum, die im Zusammenhang mit den Personen des Beweisbeschlusses BKA-2 standen.	05.07.2012	11.07.2012	16.07.2012	23.07.2012 (IM)	27.08.2012 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt Polizeidienststellen in Baden-Württemberg Landesamt für Verfassungsschutz
<b>Sonstiges Ersuchen</b>	Ersuchen um Erlass eines Aktenvernichtungsmemoratoriums.	19.07.2012	19.07.2012	entfällt	31.07.2012 (IM)	Umsetzung: 19.07.2012 (LNV) 17.08.2012 (IM) 31.08.2012 (LKA)	Innenministerium Landeskriminalamt Polizeidienststellen in Baden-Württemberg Landesbeauftragter für den Datenschutz Bundesweite Abstimmung

Zu Anlage 2 Tabellarische Übersicht zur Zusammenarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages

Beschlüsse	Inhalt	Datum				Beteiligte Behörden
		Beschluss	Anfrage	Eingang Staatsministerium	Eingang Justizministerium/ Innenministerium	
<b>BW 9</b>	Benennung verschiedener Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LIV) und des Landeskriminalamtes im Zusammenhang mit dem früheren Mitarbeiter des LfV, Herrn S.	11.09.2012	17.09.2012	20.09.2012	02.10.2012 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt Landesamt für Verfassungsschutz Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
<b>BW 10</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...) mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan im Untersuchungszeitraum, die die Zusammenarbeit von Bund und Ländern betreffen.	28.09.2012	09.10.2012	12.10.2012	23.10.2012 (IM)	Innenministerium Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 11</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...), die Auskunft geben können über den Gründer der EWK KKK A. S. sowie Mitteilung, ob diesbezügliche Akten gelöscht wurden. Benennung der Personen, die mit den diesbezüglichen Vorgängen befasst waren. Ergänzende Aktenanforderung zu A. S.	25.10.2012	25.10.2012	29.10.2012	06.11.2012 (IM)	Innenministerium Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 12</b>	Benennung verschiedener Funktionsträger der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg in den Jahren 1995 bis 2005.	30.08.2013	30.08.2013	entfällt	30.08.2013 (IM)	Innenministerium Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 13</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...) zu den auf den "Telefonisten des Mundlos" genannten Personen aus Baden-Württemberg sowie zu den Kontakten dieser Personen zur rechtsextremen Szene (...). Fristsetzung: 09.04.2013	21.02.2013	22.02.2013	28.02.2013	13.03.2013 (IM)	Innenministerium Justizministerium Landeskriminalamt Polizeipräsidium Stuttgart Polizeidirektion Heilbronn Polizeidirektion Ludwigsburg Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 14</b>	Auskunft, ob Personen der "100er-Liste" während des Untersuchungszeitraumes bei Polizei oder Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als "V-Personen" eingesetzt waren.	21.03.2013	22.03.2013	02.04.2013	02.04.2013 (IM)	Innenministerium Justizministerium Landeskriminalamt Polizeidienststellen in Baden-Württemberg Landesamt für Verfassungsschutz Staatsanwaltschaften Heilbronn und Karlsruhe

Zu Anlage 2 Tabellarische Übersicht zur Zusammenarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg mit dem Untersuchungsausschuss des Bundestages

Beschlüsse	Inhalt	Datum				Beteiligte Behörden
		Beschluss	Anfrage	Eingang Staatsministerium	Eingang Justizministerium/ Innenministerium	
<b>BW 15</b>	Beziehung der internen Regelungen über (...) Vertrauenspersonen bei Behörden in Baden-Württemberg. Fristsetzung: 10.05.2013	25.04.2013	25.04.2013	02.05.2013	14.05.2013 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt Polizeidienststellen in Baden-Württemberg Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 16</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...) zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person "Krokus" des Landesamtes für Verfassungsschutz.	25.04.2013	25.04.2013	02.05.2013	14.05.2013 (IM)	Innenministerium Landesamt für Verfassungsschutz
<b>BW 17</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...) im Geschäftsbereich des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Haft von M. M. F. im Untersuchungszeitraum.	16.05.2013	16.05.2013	21.05.2013	31.05.2013 (JuM)	Justizministerium Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg Staatsarchiv
<b>BW 18</b>	Beziehung sämtlicher Akten (...) im Geschäftsbereich des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Haft von T. O. im Untersuchungszeitraum.	16.05.2013	16.05.2013	21.05.2013	31.05.2013 (JuM)	Justizministerium Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg Staatsarchiv
<b>Sonstiges Ersuchen</b>	Auskunft zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Nennung von A. S. auf einer Liste mit möglichen Kontaktpersonen des NSU. Fristsetzung: 22.07.2013	04.07.2013	04.07.2013	entfällt	04.07.2013 (IM)	Innenministerium Landeskriminalamt Landesamt für Verfassungsschutz





**Anlage 3**

**Kurt Möller**

**Überblick über die Struktur und Entwicklung  
des Phänomenbereichs Rechtsextremismus  
in Baden-Württemberg  
im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute).**

**Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen**

**Gutachten für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss  
des Landtages von Baden-Württemberg:  
„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten  
des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg  
und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“**

**Esslingen, Juli 2015**

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Rechtsextremismus – Definitiorische Abklärungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtsextremismus – Zentrale Faktoren in Baden-Württemberg und in Gesamtdeutschland .....</b>	<b>11</b>
2.1 Erscheinungsweise, Ausmaße, Entwicklungen und Strukturen .....	11
2.1.1 Rechtsextreme Organisationsformen, Szenen und Vernetzungen.....	11
2.1.2 Rechtsextreme Straf- und Gewalttaten.....	20
2.1.3 Rechtsextreme Wahlerfolge, Wähler/-innen und Wahlbereitschaften .....	26
2.1.4 Rechtsextreme Orientierungen.....	30
2.2 Makro- und meso-soziale Bedingungsfaktoren im Kontext theoretischer Deutungen.....	41
2.2.1 Makro- und meso-soziale Bedingungsfaktoren.....	42
2.2.2 Makro- und meso-soziale theoretische Deutungen .....	48
<b>3 Rechtsextremismus – Individuelle und mikro-soziale Bedingungsfaktoren in biografischen Prozessen der Involvierung und Distanzierung .....</b>	<b>57</b>
3.1 Affinisierung .....	57
3.2 Konsolidierung und Fundamentalisierung .....	63
3.2.1 Konsolidierung .....	64
3.2.2 Fundamentalisierung .....	66
3.3 Distanzierung.....	68
3.4 Theoretische Deutungen zu biografischen Prozessierungen der Involvierung und Distanzierung.....	76
<b>4 Rechtsextremismus – Positive Erfahrungen mit seiner Bearbeitung .....</b>	<b>88</b>
4.1 Zentrale Ausgangspunkte für die gesellschaftliche Problembearbeitung.....	88
4.2 Politische Programme ‚gegen rechts‘ – Erfahrungen mit Bundes- und Landesprogrammen .....	92
4.3 Erfahrungen von professionellen Ausstiegshilfen.....	102
4.4 Grundlegende Orientierungen für soziale und pädagogische Praxis.....	111

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

<b>5</b>	<b>Rechtsextremismus – Eckpunkte und Elemente eines Landesprogramms.....</b>	<b>117</b>
5.1	Thematische Dimensionen .....	118
5.2	Konzeptionelle Elemente .....	121
5.2.1	Ausgangsbedingungen und Adressierungen.....	121
5.2.2	Ziele, Inhalte und Methoden.....	123
5.2.3	Strategische Grundorientierungen .....	126
5.2.4	Strukturen und organisatorische Rahmenbedingungen .....	129
5.2.5	Qualitätssicherung und Evaluation.....	137
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>140</b>
<b>7</b>	<b>Literatur- und Quellenangaben .....</b>	<b>146</b>

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

## Einleitung

„Der Rechtsextremismus ist vor allem ein ostdeutsches Problem.“ „In Westdeutschland liegen die Schwerpunkte des Rechtsextremismus aktuell in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im östlichen Ruhrgebiet, jedenfalls nicht im Südwesten.“ „Das Ländle ist glücklicherweise so etwas wie eine ‚Insel der Seligen‘ im tosenden braunen Meer.“ – Aussagen wie diese hört man (nicht nur) in Baden-Württemberg immer wieder, wenn es um die regionalen Verteilungen rechtsextremer Vorkommnisse und Gefährdungslagen in Deutschland insgesamt geht. Was ist an ihnen dran? Inwieweit stimmen sie eigentlich? Haben sie nicht wenigstens zum Teil recht?

Unabhängig von Antworten auf diese Fragen ist eines sicher: Zweifellos existierende Phänomene des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg erklären (Schein-)Diagnosen und Auffassungen wie die obigen nicht. Wie aber sind die Ursachen von Rechtsextremismus hierzulande zu deuten? Und vorab: Wie ist überhaupt die Lage?

Spätestens der dem rechtsterroristischen NSU-Trio zugeschriebene Mordanschlag am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn auf zwei Polizeibeamte, bei dem die Polizistin M. K. getötet und ihr Kollege M. A. schwer verletzt wurde, sowie die Welle von Ermittlungsfehlern und Versäumnissen in diesem Fall werfen die Frage auf, inwiefern die Hintergründe dafür auch in Baden-Württemberg zu suchen sind. Sind Personen aus Baden-Württemberg womöglich Tatbeteiligte? Gab es Verbindungen zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ auch in Baden-Württemberg? Gab/gibt es zumindest Kontakte zu dessen Umfeld? Existiert(e) eine baden-württembergische Sympathisantenszene oder sogar ein baden-württembergischer Unterstützerkreis? Und: Welche Rolle spielen rechtsextreme Tendenzen in der Polizei, insbesondere die Mitgliedschaft von mindestens zwei Polizisten, von denen einer der Vorgesetzte von M. K. bei der Bereitschaftspolizei gewesen ist, im baden-württembergischen Ableger des Ku-Klux-Klan? Hat man hier in der Ermittlungsarbeit Manches unter den Teppich kehren wollen, zumindest aber geschlampt und schwere Unterlassungssünden begangen? Wie ist die Arbeit des Verfassungsschutzes zu bewerten? War sie nur von inzwischen (seitens des damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz) ja eingestandenem Versagen geprägt? Oder hat gar ein „struktureller“ oder ein „institutioneller Rassismus“ innerhalb der Sicherheitsbehörden nolens volens den tödlichen Anschlag wie eventuell auch weitere Taten begünstigt oder zumindest deren Aufklärung behindert?

Während die politisch interessierte Öffentlichkeit, die Medien, die Politik und auch der parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtags in seiner zentralen Fokussierung (zweifellos höchst interessante und brisante) Fragen wie diese in den Mittelpunkt rückt, spannt das hier vorgelegte Gutachten ein weiter gestecktes Themenfeld auf. Nicht nur bezogen auf den NSU und die ihm seit November 2011 zugeordnete Tat in Heilbronn, sondern auch darüber hinaus reichend sucht es Erscheinungsweisen und Strukturen des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg von 1992 bis heute aufzudecken – auch jenseits punktueller medialer Fokussierung. In dieser Weise sollen die landesspezifischen Kontexte und die Prozesse erhellt werden, aus denen heraus rechtsextreme Orientierungen und Aktivitäten, insbesondere auch Gewalttaten wie der Heilbronner Mordanschlag, entstehen. Auf entsprechenden Erkenntnissen aufbauend und Erfahrungen mit erfolg- und aussichtsreichen Bearbeitungen der Rechtsextremismus-Problematik nutzend, gibt die Expertise ferner – zusätzlich perspektivisch ausgerichtet – Empfehlungen für den politischen, zivilgesellschaftlichen und pädagogisch-sozialarbeiterischen Umgang damit.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Dieses Vorhaben wird hier *in sechs Schritten* umgesetzt:

In einem *ersten Schritt* ist zu klären, wie überhaupt der zentrale Gegenstand dieses Gutachtens zu fassen ist, was also unter „Rechtsextremismus“ verstanden wird. Dabei wird der Terminus in den Kontext verwandter und zum Teil konkurrierender Begriffe (wie etwa „Rassismus“ und „Rechtsradikalismus“) gestellt und einer Definition zugeführt, die sich empirisch, theoretisch und praxisbezogen bewährt hat.

Ein *zweiter Schritt* ist der Analyse der Erscheinungsweisen des Rechtsextremismus gewidmet. Diese werden in ihren Ausmaßen bestimmt, in ihren historischen Entwicklungen dargelegt und in ihren zentralen Strukturen entlang relevanter Problemdimensionen charakterisiert. Soweit aufgrund vorhandener Datenbasis möglich, wird dabei die Rechtsextremismus-Belastung von Baden-Württemberg im Vergleich zu Gesamtdeutschland bzw. zu anderen Bundesländern aufgezeigt. Um nicht im Deskriptiven stecken zu bleiben, werden im Anschluss auch die Bedingungsfaktoren dargelegt, die makro- und mesosystemisch aus den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie (inter)regionalen und kleineren Sozialräumen erwachsen und Rechtsextremismus befördern. Die dieses Kapitel abschließende Darlegung von theoretischen Deutungen ihres Zusammenwirkens hat die Funktion, wissenschaftliche Erklärungsangebote daraufhin zu durchforsten, welche Interpretationen für bundes- und landesweite Bedingungskontexte geliefert werden.

Während im zweiten Schritt aggregierte quantitative Daten sowie kollektiv organisierte Strukturen und Prozesse im Zentrum des Interesses stehen, wird im *dritten Schritt* zunächst in einem *ersten Teilschritt* die Frage aufgeworfen und beantwortet, wie und aus welchen Gründen sich die Entstehung und Entwicklung rechtsextremer Haltungen biografisch vollzieht. Kurzum: Wie kommt jemand dazu, sich rechtsextrem zu orientieren, diese Orientierung kontinuierlich zu verfolgen und sich ggf. auch dementsprechend zu engagieren? Was für Verläufe sind charakteristisch? Welche Strukturen sind im jeweiligen Lebenszusammenhang, insbesondere auch in dessen mikro-sozialer nähräumlicher Verfasstheit, dafür ausschlaggebend? Antworten auf diese Fragen sind fundamental wichtig, um Involvierungsprozesse in rechtsextreme Orientierungs-, Organisations- und Szenezusammenhänge zunächst identifizieren und sie dann auch unterbinden und damit auf Dauer das rechtsextreme Gefährdungs- und Personenpotenzial reduzieren zu können.

Spätestens mit dem *zweiten Teilschritt* des dritten Kapitels wird die problemzentrierte Frage nach den Ursachen der Entstehung und Entwicklung von Rechtsextremismus in eine perspektivisch für die Problembearbeitung höchstwahrscheinlich noch deutlich weiterführende Fragestellung überführt: die nach den biografischen Verläufen und Bedingungen gelungener Distanzierung bzw. nach der Aufrechterhaltung von individueller Distanz. Was wissen wir darüber, wie und wodurch jemand aus dem rechtsextremen Lager ausbrechen kann – oder trotz mancher Gefährdungen erst gar nicht hineinkommt?

Sind die Fragen der individuellen Involvierung und Distanzierung in ihren Bezügen zum mikro-sozialen Kontext empirisch geklärt, können dazu in einem *dritten Teilschritt* – analog dem Vorgehen in Bezug auf makro- und meso-soziale Bedingungsfaktoren – theoretische Deutungen angeboten werden.

Der *vierte Schritt* der Darstellung fasst Erfahrungen zusammen, die mit der Bearbeitung der Rechtsextremismus-Problematik innerhalb der letzten fast 30 Jahre in Deutschland gemacht wurden – gesamtgesellschaftlich, politisch, in professionellen Ausstiegshilfen und pädagogisch-sozialarbeiterisch.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Auf dieser Basis skizziert ein *fünfter Schritt* perspektivisch Eckpunkte und Elemente für ein nachhaltige Wirksamkeit versprechendes landesweites Vorgehen gegen rechtsextreme Bestrebungen durch den Aufbau eines thematisch zugeschnittenen politischen Programms.

In einem *sechsten Abschnitt* wird eine knappe Zusammenfassung der Darstellungen, Analysen und Empfehlungen geliefert.

Das Gutachten interpretiert mit dieser Aufbau-logik seinen Auftrag nicht allein retrospektiv, sondern auch gegenwartsbezogen und vor allem prospektiv im Hinblick auf einen sachlich angemessenen, zukünftigen Umgang mit der Problematik des Rechtsextremismus im Lande Baden-Württemberg. Angesichts des Fortbestands rechtsextremer Gefährdungslagen und im Interesse einer verlässlichen und dauerhaften Sicherung demokratischer Verhältnisse erscheint eine solche Ausrichtung unerlässlich.

Nicht zuletzt die Kette von Vorkommnissen in diesen Tagen (Juli 2015) gibt dazu Anlass: Auf Bundesebene macht u.a. ein Brandanschlag eines Rechtsextremen auf das Kanzleramt – übrigens bereits die neunte derartige Attacke im Regierungsviertel innerhalb von gerade einmal 11 Monaten – Schlagzeilen, im hessischen Mengerskirchen wird in der Nacht zum 1. Juli eine Flüchtlingsunterkunft vor deren Bezug mit Schweineköpfen, Innereien und Schmierereien beschmutzt, auf ein sächsisches Flüchtlingsheim werden in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli Schüsse abgegeben, im oberbayrischen Reichertshofen legen in der Nacht zum 16. Juli Unbekannte an zwei Eingängen einer geplanten Asylbewerberunterkunft Feuer und auch in Baden-Württemberg beschämen Hakenkreuzschmierereien an einer Moschee in Welzheim und sorgt ein Brandanschlag auf eine geplante Asylbewerberunterkunft in Remchingen (Enzkreis) in der Nacht auf den 18. Juli für Empörung.

Indem im vorliegenden Gutachten auch die Frage nach aktuellen und für die Zukunft absehbaren Problemlagen gestellt und die nach deren angemessener Bearbeitung verfolgt wird, wird im Übrigen auch jene Perspektive aufgegriffen, die im Auftrag wie im Titel der ehemaligen Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) / Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“ noch expliziter als in der Denominierung des Untersuchungsausschusses formuliert wurde.

Ein herzlicher Dank geht nach Bielefeld an das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung und seinen Direktor Andreas Zick, der bislang unveröffentlichte Berechnungen zum Ausmaß von Elementen rechtsextremer Haltungen und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Baden-Württemberg speziell für dieses Gutachten zur Verfügung stellte; ebenso an Beate Küpper für ihre schon vorher übermittelten Daten zum Bundesländervergleich aus dem Bielefelder Survey zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Dank gilt nicht zuletzt auch Karl Gschwind und Florian Neuscheler für die Unterstützung bei der Literatursortierung, Formatierung und grafischen Gestaltung.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

## 1 Rechtsextremismus – Definitive Abklärungen

„Rechtsextremismus“ ist eine Vokabel, die sich im öffentlichen Sprachgebrauch, bei den Sicherheitsbehörden, aber auch im Bereich wissenschaftlicher Analyse für – verkürzt formuliert – die Gesamtheit von un- und antidemokratischen Umtrieben von rechts außen etabliert hat. Bundesprogramme operieren mit diesem Begriff und auch der Gutachtenauftrag des NSU-Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg benutzt ihn. Gleichwohl ist der Terminus nicht unumstritten. Immer wieder wird gefragt, ob er denn adäquat das erfasst, was er zu erfassen vorgibt oder was notwendigerweise an politisch-sozialen Phänomenen zu erfassen ist. Daher ist es angezeigt, ihn nicht nur möglichst klar zu definieren, sondern zunächst auch gegen Begriffe abzusetzen, die Gleiches oder Ähnliches auszudrücken suchen und die teilweise in dem einen oder anderen Kontext, Diskursraum oder Milieu bevorzugt werden.

Für staatliche Akteure, insbesondere für die Sicherheits- und Ordnungsinstanzen von Polizeilichem Staatsschutz und Verfassungsschutz ist die Gegnerschaft zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung das zentrale Kennzeichen von „Rechtsextremismus“. Fokussiert der Polizeiliche Staatsschutz dabei im Rahmen seiner Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten auf die sog. „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“<sup>1</sup>, so erfassen die Aufklärungstätigkeiten und Einschätzungen der Verfassungsschutzbehörden zudem auch Bestrebungen im Um- und Vorfeld unmittelbaren Kriminalitätsverdachts wie vor allem einschlägige ideologische Entwicklungen innerhalb der rechtsextremen Szenen, Formierungen des sog. rechtsextremen Personenpotenzials, Organisationsformen, Aktionsfelder und Vertriebs- bzw. Verbreitungsstrukturen des Rechtsextremismus, soweit sie nach Behördeneinschätzung die staatliche Grundordnung gefährden.

Die wissenschaftliche Rechtsextremismusforschung untersucht demgegenüber darüber hinaus – disziplinär betrachtet allerdings mit verschiedener Gewichtung – noch umfassender auch einschlägige Verhaltensweisen, Handlungsbereitschaften, Einstellungen und Gemüthsstimmungen, die sich im politischen Alltag, in Medien, im Wahlverhalten, in Umfragen und Studien über politische bzw. politisch relevante Orientierungen (von Teilen) der Bevölkerung auffinden lassen. Im Mittelpunkt steht dabei weniger die bloße Deskription von Vorkommnissen, Ausmaßen, Organisationsstrukturen und Verbreitungsgraden rechtsextremer Haltungen als vielmehr die Eruierung von Bedingungsfaktoren und Prozessen individueller und kollektiver Entstehungs- und Entwicklungszusammenhänge, (noch) seltener auch von Distanz- bzw. Distanzierungsfaktoren und -verläufen.

Auch innerhalb der Sozialwissenschaften – relevant sind in diesem Themenfeld insbesondere Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialpsychologie, Erziehungswissenschaft, Sozialarbeitswissenschaft und (inter- bzw. transdisziplinäre) Sozialisationsforschung – wird keine einheitliche Begriffsverwendung praktiziert; nicht einmal intradisziplinär.

Vergrößernd lassen sich jedoch drei Linien im Umgang mit dem Rechtsextremismus-Begriff identifizieren:

---

<sup>1</sup> Dies sind Verdachtsfälle, bei denen laut einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister von 2001 festzustellen ist, dass – auch ohne ansonsten erkennbaren extremistischen Hintergrund, also etwa ohne eine polizeilicherseits als ‚bewusst‘ einzustufende politische Motivation – „die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richten“ (vgl. Deutscher Bundestag 2009).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Eine erste Linie (vgl. dazu vor allem Backes/Jesse 1989, 1993) bewegt sich relativ nah an den Definitionen der Staatsschutzbehörden und vertritt einen normativen Extremismusbegriff. Demokratietheoretisch argumentierend wird hier Extremismus generell – einerlei ob ‚rechter‘ oder ‚linker‘ Couleur – als Inbegriff einer Antithese zum demokratischen Verfassungsstaat westlicher Prägung verstanden. Diese Frontstellung wird danach durch sechs Merkmale definiert: Absolutheitsanspruch (1), Dogmatismus (2), Utopismus oder kategorischer Utopieverzicht (3), manichäistisches Freund-Feind-Denken (4), Neigung zu Verschwörungstheorien (5) sowie Fanatismus und Aktivismus (6). Rechtsextremismus ist demgemäß nur eine Variante von allgemeinem Extremismus. Ihm wird das Spezifikum zugeschrieben, dass er „das Prinzip menschlicher Fundamentalgleichheit negiert“ (ebd., 33).

Eine diametrale Gegenposition nehmen Forscher/-innen ein, die den „Rechtsextremismus“-Begriff für höchst problematisch, ja letztendlich für untauglich halten, die Gesamtheit jener Phänomene und Dimensionen zu erfassen, die ihres Erachtens das damit bezeichnete Problemfeld real aufweist (vgl. dazu z.B. Kalpaka/Räthzel 1994; Rommelspacher 1995; Mecheril u.a. 2010). Argumentiert wird hier vor allem, dass der in der erstgenannten Position zum Ausgangspunkt genommene Sammelbegriff des „Extremismus“, die inhaltlichen Differenzen verschiedener politischer Richtungen, die damit erfasst werden (sollen), in unzulässiger Weise einebnet und damit insbesondere auch einer Gleichsetzung von ‚links‘ und ‚rechts‘ Vorschub leistet. Zudem werde die weit über extremistische Kreise hinausreichende, „unsere ganze Lebensweise“ prägende „Dominanzkultur“ der Verwendung von „Kategorien der Über- und Unterordnung“ (Rommelspacher 1995, 22) ausgeblendet. Vielfach angeregt durch Arbeiten von marxistisch orientierten Denkern wie Balibar (1990), Hall (1994) und Miles (1991) und mit Verweis auf seine Verwendung im französischsprachigen sowie angelsächsischen Raum wird daher als übergeordneter Begriff für den Terminus des („strukturellen“; Rommelspacher 1995 und/oder auch „kulturellen“; Balibar 1990) „Rassismus“ (franz.: „racisme“; engl.: racism“) plädiert.

„Rassismus(kritische)“-Forschung hat aus dieser Sicht gesellschaftliche Praxen zum Untersuchungsgegenstand zu machen, die erkennbare Differenzen zwischen Menschen über Abstammungsmerkmale und kulturell-territoriale Zugehörigkeiten konstruieren, den so entstehenden Konstruktionen einheitliche und stabile mentalitäre Eigenschaften zuschreiben, in dieser Weise über Prozesse des „othering“ (Said 1995) eine(n) „Andere(n)“ produzieren und ihm/ihr als negativ betrachtete Eigenschaften bzw. Nicht-Zugehörigkeit zuordnen. Rassismuskritische Praxis gilt demgemäß als gesellschaftliche, politische und „pädagogische Querschnittsaufgabe“ (Mecheril u.a. 2010, 168), nicht allein als Herausforderung für den Umgang mit politisch Randständigen (vgl. zu weiteren Kritiken am Begriff „Rechtsextremismus“ und Alternativen zu ihm auch: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung 2011).<sup>2</sup>

Eine dritte, stärker empirisch arbeitende Linie hält trotz mancher Bedenken am Rechtsextremismusbegriff quasi als ‚kleinerem Übel‘ fest; dies auch in Auseinandersetzung mit dem o.e. Rassismusbegriff, dem in dieser Fassung nicht nur Moralismus, Essentialismus und Reduktionismus (vgl. dazu selbstkritisch Mecheril u.a. 2010, 170ff.), sondern vor allem auch eine uferlose, zumindest aber kaum noch zu operationalisierende Ausweitung der mit dem Begriff belegten Erscheinungen und ihrer Hintergründe vorgehalten wird. Diese

---

<sup>2</sup> Erheblich kleinformatiger nimmt sich der „Neonazismus“-Begriff aus. Mit ihm werden neben Verharmlosungs- und Verherrlichungstendenzen des Nationalsozialismus Ideologien der Ungleichwertigkeit, das Ziel der Errichtung einer ‚deutschen Volksgemeinschaft‘ und diesem Ziel dienende Organisationen umfasst (vgl. z.B. Kausch/Wiedemann 2011). In diesem Zuschnitt wird mit ihm freilich eine Breite und Differenzierung fallengelassen, die der „Rechtsextremismus“-Begriff beinhaltet, wenn er neonazistische Bestrebungen dieser inhaltlichen Ausrichtung als Sonderform rechtsextremen Denkens und Verhaltens auffasst.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Position bringt in Anschlag, dass der normative Rechtsextremismusbegriff mindestens so weit ergänzt werden müsste, dass auch die Gegnerschaft zum Republik-, Bundesstaats- und Sozialstaatsprinzip erfasst werden kann (vgl. z.B. Jaschke 1991), rekuriert aber daneben in erster Linie auf Heitmeyers, erstmals 1987 formuliertes Verständnis des „soziologischen Rechtsextremismus“. Danach liegt Rechtsextremismus dann vor, wenn seine zwei Kernelemente, nämlich zum ersten Ungleichheitsideologien (bzw. -vorstellungen und mentale wie habituelle Repräsentationen ‚unterhalb‘ ideologisch ausgearbeiteter Konzepte und Ungleichbehandlung(sforderung)en)<sup>3</sup> und zum zweiten Gewaltakzeptanz, zusammenfließen.

Dass schon in dieser Definition Rechtsextremismus als Strömungsgröße verstanden wird, deren Übergänge in den Rechtskonservatismus und in populistische Positionen fließend sind, greifen kritische Rechtsextremismusforscher/-innen auf. Sie sind bestrebt, einerseits – wohl vor allem aufgrund seiner Etablierung, seiner wissenschaftlichen Verwendbarkeit und seiner vielfach nachgewiesenen Operationalisierbarkeit – die Bezugnahme auf den Begriff nicht ganz aufzugeben, andererseits aber einer Gleichsetzung des Forschungsfelds mit dem sicherheitsbehördlichen Beobachtungs- und Ermittlungsfeld zu entraten und die Verbreitung von Bestandteilen entsprechender politischer Auffassungen auch in der sog. ‚Mitte‘ der Gesellschaft berücksichtigen zu können. Die Formulierung „extrem rechts“ reflektiert eben diesen Zusammenhang.

---

<sup>3</sup> Statt von expliziten „Ideologien“ gehen wir an dieser Stelle von „Repräsentationen“ eines Ensembles von kognitiven, affektiven und conativen Orientierungen aus, das vor allem aus Bildern, Metaphern, symbolischen Verweisungen, Narrationsfiguren und Dispositiven besteht, aber auch habituelle Elemente einschließt. In diesem Sinne geht es um ein „System von Werten, Ideen und Handlungsweisen mit zweifacher Funktion; erstens eine Ordnung zu schaffen, die Individuen in die Lage versetzt, sich in ihrer materiellen und sozialen Welt zu orientieren und sie zu meistern; und zweitens Kommunikation unter den Mitgliedern einer Gemeinschaft zu ermöglichen, indem es diesen einen Kode für sozialen Austausch und einen Kode zur Benennung und zur eindeutigen Klassifikation der verschiedenen Aspekte ihrer Welt und ihrer individuellen Geschichte und der ihrer Gruppe liefert“ (Moscovici 1973, XVII).

Im Unterschied zu Kognitionen, denen Bewusstheit und Rationalität zugesprochen wird, „stützen sich“ Repräsentationen „auf Konventionen und Symbole und umfassen sowohl bewußte wie unbewußte, rationale und irrationale Aspekte“ (Moscovici 1982, 143). Sie sind also etwas anderes als Ideologien (und sind auch mit dem Begriff der „Vorstellungen“ unterbestimmt). Repräsentationen machen über die zwei Prozesse der „Verankerung“ und der „Objektivierung“ etwas Unvertrautes vertraut. Sie verankern zum einen neue Wahrnehmungen, Ereignisse und Erfahrungen in vorhandenen Kategorien und Prototypen und schaffen so (Ein-)Ordnung. Auf der anderen Seite transformieren sie die im Erfahrungsablauf emergierenden, anfangs noch ungenauen Wahrnehmungen und Ideen in einen Komplex aus Bildern und Symbolen, der ihnen einen figurativen Kern verleiht und sie für die Deutung und Bewertung von Erlebnissen und Geschehnissen alltagstauglich erscheinen lässt. Repräsentationen entstehen also in einem dynamischen Prozess der Erfahrungsverarbeitung, in dem die Subjekte zugleich Produzent/-innen und Nutzer/-innen von Repräsentationen sind. Individuelle Repräsentationen basieren also auf interaktionseingelagerten sozialen Konstruktionsprozessen.

Der Vorschlag, Repräsentationen als Basis von eben auch affektiv verankerten Orientierungen einzubeziehen, macht ein ähnliches Manko in der gegenwärtigen Rechtsextremismusforschung aus wie dies jüngst Frindte und Geschke (2016) getan haben: die Nichtberücksichtigung von negativen Gefühlen wie Ekel, Angst, Neid, Verachtung, Wut und Hass, die einzelne Personen haben, indem sie sie in Intergruppenkontexten teilen. Anders als diese Autoren werden aber Gruppenemotionen nicht als dritter definitiv relevanter Faktor neben Ungleichheitsideologien und Gewaltpotenzialen gesehen und dabei mal als „legitimierendes Bezugssystem“ (ebd., 154) für Rechtsextremismus, mal als dessen Resultante (vgl. ebd. 186) eingeschätzt, um dann doch wieder darauf hinzuweisen, dass die Verknüpfungen zwischen negativen Intergruppen-Emotionen und Ideologie- sowie Gewaltelementen von Rechtsextremismus unklar sind (vgl. ebd., 187, Fn. 21). Sie werden vielmehr als zugehörig zum Fundus jener Haltungen betrachtet, die als extrem rechte auftreten.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Ob nun von „extrem rechten“ oder „rechtsextremen“ bzw. „rechtsextremistischen“ Positionen gesprochen wird<sup>4</sup> – der „Rechtsextremismus“-Begriff macht sicher mehr Sinn als der Begriff „Rechtsradikalismus“. Werden die Begriffe „Rechtsextremismus“ und „Rechtsradikalismus“ im öffentlichen Diskurs auch heute noch oft als Synonyme verwendet, so hat sich nicht ohne Grund seit den 80er Jahren des 20sten Jahrhunderts im wissenschaftlichen Bereich der erstgenannte Terminus als forschungsleitender Begriff zunehmend durchgesetzt. Zum einen kann dafür als ausschlaggebend angesehen werden, dass man damit den begriffsgeschichtlichen Ballast abwirft, den der „Radikalismus“-Begriff dadurch mit-schleppt, dass er im 19ten Jahrhundert in erster Linie von strukturkonservativer Seite zunächst – etwa im Vormärz – gegen Demokratiebewegungen überhaupt, später dann gegen die ‚gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie‘ und ‚Communisten-Verschwörungen‘ eingesetzt und erst beim Aufkommen des Nationalsozialismus auch auf politische Gegner von rechtsaußen angewendet wurde. Zum anderen spricht die etymologische Herleitung des Begriffs vom lateinischen „radix“ (= die Wurzel) gegen eine Bezeichnung rechtsextremer Haltungen und Bestrebungen als radikal, kann doch die ihnen zugrundeliegende politische Ideologie gerade dahingehend kritisiert werden, dass sie den Dingen nicht analytisch ‚an die Wurzel‘ geht. Wo der „Rechtsradikalismus“-Begriff dennoch in wissenschaftlichen Kontexten und/oder in Praxen der Rechtsextremismus-Entgegnung auftaucht, wird er inkonsistent verwendet: Er wird dann entweder als Kennzeichnung für ein besonders aggressives und gewaltförmiges Auftreten der extremen Rechten benutzt oder er wird – wie bei Stöss (vgl. 2010, 14) – als Übergangsbereich zwischen demokratischer Mitte und Rechtsextremismus verstanden, wobei diesem dann, anders als dem „Rechtsextremismus“, noch Verfassungskonformität zugeschrieben wird.

Alles in allem scheint Vieles dafür zu sprechen, trotz manch berechtigten Unbehagens, vorerst am Begriff „Rechtsextremismus“ festzuhalten (zu weitergehenden terminologischen (Ab-) Klärungen des Begriffsfelds vgl. auch Möller 2001).

Um ihn näher zu bestimmen, bietet sich ein Rückgriff auf die sog. Konsensdefinition an, auf die sich eine Reihe namhafter Rechtsextremismusforscher/-innen verständigt hat (vgl. Stöss 2010, 57f.; Decker/Brähler/Geißler 2006, 20f.; Decker u.a. 2010, 18; Decker/Kiess/Brähler 2014). Für sie ist ein Einstellungsmuster kennzeichnend, das die folgenden Dimensionen aufweist:

- Antisemitismus,
- (nationalistischer) Chauvinismus<sup>5</sup>,

---

<sup>4</sup> Bei adjektivischer, also die Eigenschaften des Bezugswortes ausdrückender Formulierung macht eine Unterscheidung von einerseits „extrem rechten“ bzw. gleichbedeutend „rechtsextremen“ und andererseits „rechtsextremistischen“ Positionierungen durchaus Sinn; dies insofern, als die erstgenannten Synonyme die Chance bieten, im konkreten Fall eine Verankerung ‚unterhalb‘ ideologischer Fundamentierung, nämlich ein möglicherweise ‚nur‘ repräsentationales Widerlager anzunehmen, während die Endung „...istisch“ auf eine ideologische Basierung einer entsprechenden politischen Ausrichtung, einen „...ismus“, verweist. Zumal dann, wenn man mit entsprechend orientierten Kindern und Jugendlichen zu tun hat, verbietet es sich dementsprechend nicht nur, in stigmatisierender und die Unabgeschlossenheit der Lebensphase negierender Weise von „rechtsextremistischen Minderjährigen“ zu reden; sie sollten dann auch eher als „rechtsextrem Orientierte“ denn als „rechtsextremistisch Orientierte“ betrachtet und behandelt werden.

<sup>5</sup> Der Terminus „Chauvinismus“ wird in der Konsensdefinition gegenüber „Nationalismus“ bevorzugt, meint aber wie die gängige Verwendung dieses Begriffs eine übersteigerte Bezugnahme auf die ‚eigene‘ Nation, die über Patriotismus und nationale Gesinnungen, die nicht demokratiewidrig sind, hinausgeht. Als exklusiver Nationalismus propagiert und betreibt er die Überhöhung der ‚eigenen‘ Nation bei Abwertung (im Extremfall bis hin zu Auslöschung) anderer Nationen und ihrer Angehörigen. Selbst als inklusiver Nationalismus, der sich eine Integrationsfunktion für verschiedene Teilgruppierungen einer Gesellschaft attestiert, erhebt er ein „Loyalitäts- und Deutungsmonopol“, das allein die Nation zum allen anderen Inte-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Sozialdarwinismus (Rassismus)<sup>6</sup>,
- Ausländerfeindlichkeit (besser: Fremdenfeindlichkeit)<sup>7</sup>,
- Verharmlosung des Nationalsozialismus und
- Befürwortung von autoritären politischen Strukturen und Diktatur.

Rechtsextremismusforschung nimmt, auch wenn sie sich der Konsens-Formel verpflichtet sieht, aus gegebenem Anlass (aktuelle Stichworte: Flüchtlingszuwanderung, PEGIDA) zunehmend auch weitere Aspekte der Ablehnung von Minderheiten bzw. relativ machtloser Gruppierungen in den Blick wie etwa Islamfeindschaft, Asylbewerberabwertung und Antiziganismus (vgl. z.B. Decker/Kiess/Brähler 2014). Dahinter steht eine Erkenntnis, die politisch, pädagogisch- und sozialarbeitspraktisch sowie empirisch fundiert ist:

Betrachtet man das politische Geschehen der letzten Jahre in Deutschland (und auch international; etwa in Holland, Dänemark und Frankreich – um nur einige Länder zu nennen), so wird deutlich: Zunehmend kommt es zum Aufgreifen antiislamischer Ressentiments durch die politische Rechte und zunehmend praktiziert sie den Schulterchluss mit (auch eher bürgerlich geprägten) Antiislambewegungen; in ähnlicher Weise greift sie die Sorgen von Bürgern und Bürgerinnen im Umfeld der Installierung von Unterkünften für Geflüchtete auf und instrumentalisiert sie für ihre Zwecke; Antiziganismus spielt dabei, je nach örtlichen Gegebenheiten, eine mehr oder minder starke Rolle – und vermag dabei ja auch bruchlos an Traditionen des Nationalsozialismus anzuknüpfen (vgl. zu diesem Komplex auch die Ausführungen in Kap. 2 dieses Gutachtens).

Aus der Praxis von Pädagogik und Sozialer Arbeit mit ‚Problemträgern‘ des Rechtsextremismus stammt die Erkenntnis, dass diejenigen, die in ihren Haltungen Bestandteile von Rechtsextremismus repräsentieren, also etwa fremdenfeindlich, antisemitisch und rassistisch eingestellt sind, sich zumeist auch antiislamisch und antiziganistisch geben bzw. Vorbehalte, Ablehnung und z.T. auch Hass gegenüber Flüchtlingen äußern. Sie sind ferner nach Auskunft erfahrener Praktiker und Praktikerinnen oftmals auch sexistisch und homophob, haben eine Abneigung gegenüber behinderten Menschen und/oder lehnen auf ande-

---

grationsbezügen (Sprache, Region etc.) übergeordneten Identität stiftenden Referenzpunkt stilisiert (vgl. Wehler 1987, 508).

<sup>6</sup> Ohne an dieser Stelle näher aus Platzgründen auf die einzelnen Dimensionen eingehen zu können, sei angemerkt, dass hier „Rassismus“ im Gegensatz zum oben ausgeführten Verständnis als Teilaspekt von Rechtsextremismus die abwertende Unterscheidung von Menschen oder Menschengruppen entlang biologischer oder angeblich biologischer (also biologistischer) Differenzen meint. Die Konsensdefinition bevorzugt auf dieser Dimension den Begriff des Sozialdarwinismus, weil er über die Bezugnahme auf Rassendifferenz hinausragt und auch die Ablehnung, Diskriminierung oder gar Vernichtung von angeblich ‚unwertem Leben‘ generell beinhaltet.

<sup>7</sup> Der Ausdruck „Ausländerfeindlichkeit“ kann zwar für sich in Anspruch nehmen, die feindlich-ablehnenden Haltungen gegenüber Personen zu bezeichnen, die von den Vertreter/-innen dieser Haltungen als „Ausländer“ denotiert werden; er verkennt aber, dass es sich dabei vielfach faktisch nicht um „Ausländer“ handelt, sondern um Migrant/-innen mit deutschem Pass. Insofern erscheint „Fremdenfeindlichkeit“ als der passendere Begriff. Freilich gibt dieser wiederum nicht zu erkennen, dass die als fremd Betrachteten oft bereits seit langem in Deutschland Lebende, ja sogar hier Geborene sind und insofern in einem othering-Prozess erst zu Fremden gemacht werden. Nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist das Argument, dass allein schon die Verwendung des Begriffs „Fremdenfeindlichkeit“ diesen othering-Prozess verschleiert und so die Verläufe und Bedingungen der Konstruktionsprozesse des „Fremden“ mehr oder minder bewusst im Dunkeln lässt. Trotz dieser Bedenken bewegen wir uns mit der auch im Folgenden praktizierten Verwendung des Begriffs aus Gründen erleichterter Verständlichkeit weiter innerhalb eingeführter Sprachkonventionen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

ren thematischen Dimensionen Minderheiten und gesellschaftlich schwach Erscheinende ab.

Eben dieser Zusammenhang zeigt sich auch wissenschaftlich-empirisch. Allen voran haben die Studien zur sog. Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) gezeigt (vgl. vor allem: Heitmeyer 2002-2012; Zick/Klein 2014): Bestandteile von rechtsextremen Einstellungen korrelieren mit anderen Arten von Feindseligkeiten und Ablehnungen von Minoritäten. Und: Die einzelnen Facetten von GMF stabilisieren und verstärken sich wechselseitig, so dass eine isolierte Betrachtung einzelner Elemente, vor allem aber deren einseitige und isolierte Bearbeitung wenig Aussicht auf Erfolg hat und insbesondere nachhaltige Änderungen kaum zu erzielen vermag (vgl. zu den einzelnen Elementen des ‚Syndroms‘ Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Kap. 5.2.2).

Erst in Verbindung mit *Gewaltakzeptanz* liegt nach dem hier, im Anschluss an die grundlegende Definition Heitmeyers (1987) vertretenen Verständnis im konkreten Fall bei konstatierbaren Ungleichheitsrepräsentationen Rechtsextremismus – gleichsam ‚im Vollbild‘ – vor. Unter ‚Gewaltakzeptanz‘ ist dabei eine Orientierung zu verstehen, die die aktive Seite von Gewaltbetroffenheit – im analytischen Gegensatz dazu steht ‚Gewalterleiden‘ als Opfer – bezeichnet. Im Einzelnen handelt es sich dabei um eine der folgenden Gewaltformen:

- eigene Gewalttätigkeit,
- Bereitschaft zu eigener Gewalttätigkeit,
- Drohung mit Gewalt,
- Propagierung, Stimulation, Billigung oder Duldung fremdausgeübter Gewalt in konkreten Situationen,
- generelle, d. h. auch: nicht nur die eigene Person betreffende Befürwortung von Gewalt als Verhaltens- bzw. Handlungsoption.

Gewalt wird dabei nicht nur als die intendierte physische und materielle Schädigung von Personen oder Sachen verstanden. Eingeschlossen ist auch der Aspekt psychischer Schädigung. Gewalt wird zudem nicht nur als personal ausagiert und verantwortet gesehen, sondern ihre Akzeptanz wird auch in ihren strukturellen bzw. institutionellen (z.B. obrigkeitsstaatlich-repressiven) Momenten einbezogen. Anders als beim gewaltorientierten und militanten Linksextremismus stellt sie im rechtsextremen Weltbild dabei mehr dar als ein Instrument zur Durchsetzung bestimmter Interessen.<sup>8</sup> Sie wird als *conditio humana*, also als notwendige Grundbedingung des Menschseins, ja von Leben überhaupt begriffen (Leben als ‚Kampf ums Dasein‘). Gewaltinhärenz findet sich (auch deshalb) nicht nur auf der Ebene rechtsextremer Aktivitäten, sondern auch auf der Ebene gleichgerichteter Orientierungen.

---

<sup>8</sup> Angemerkt sei aus gegebenem Anlass, dass der sog. Linksextremismus sich vom Rechtsextremismus nicht nur fundamental bezüglich des Kernelements der Gewaltakzeptanz unterscheidet, indem er Gewalt in seinem Selbstverständnis nur als instrumentelles Mittel zum Zweck betrachtet – selbst wenn sich dies in ihrer faktischen Ausübung, wie etwa bei den RAF-Anschlägen, manchmal pervertiert darstellt. Er teilt auch das zweite Kernelement des Rechtsextremismus, die Ungleichheitsannahmen, nicht mit ihm. Ganz im Gegenteil: Anknüpfend an die Errungenschaften der französischen Revolution stimmt er grundsätzlich bei der Propagierung von Gleichheit mit demokratischen Positionen überein (oder geht sogar über sie mit radikaleren Gleichheitsforderungen) hinaus.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Unbeschadet dessen lässt sich Rechtsextremismus auch als eine Form von Fundamentalismus begreifen (vgl. Meyer 2011), der (1.) gegen den Normuniversalismus der Moderne gerichtet ist, (2.) das eigene Überzeugungssystem absolut setzt, (3.) Positionen und deren Träger abwertet, diskriminiert und u.U. mittels Gewalt bekämpft, die diesem Überzeugungssystem nicht folgen (wollen), und (4.) aggressiv die Kontrolle über das gesellschaftliche Machtzentrum anstrebt. Rechtsextremismus ist so gesehen eine Form von Ethno-Fundamentalismus (vgl. auch Schäfer 2008; Frindte/Geschke 2016).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

## **2 Rechtsextremismus – Zentrale Faktoren in Baden-Württemberg und in Gesamtdeutschland**

### **2.1 Erscheinungsweisen, Ausmaße, Entwicklungen und Strukturen**

Rechtsextremismus – der Begriff assoziiert in vielen Köpfen Trommeln schlagende, marschierende Uniformierte mit (abgewandelten) Hakenkreuz-Armbinden, Hinterzimmer, die mit NPD-Fahnen dekoriert sind, Braunhemden tragende Scheitel-Nazis und/oder glatzköpfige Skinhead-Horden in grünen Bomberjacken und Fallschirmspringer-Stiefeln. Abgesehen davon, dass die jüngere Generation dieses politischen Spektrums aus z.B. ‚autonomen Nationalisten‘, ‚identitärer Bewegung‘, ‚Nipstern‘ und ‚Unsterblichen‘ bereits seit längerem eher anders aussieht und neue (jugend)kulturelle Symbole nutzt (vgl. dazu etwa Schuhmacher 2014), sind diese Vorstellungsbilder auf jene Personen(-zusammenschlüsse) konzentriert, die sich eindeutig rechtsextremistisch inszenieren. Das Problem Rechtsextremismus besteht indes aus mehr. Analytisch betrachtet umfasst es

- das (vom Verfassungsschutz so genannte) rechtsextremistische Personenpotenzial, also Mitgliedschaften in bzw. Zugehörigkeiten zu entsprechenden Organisationen und Szenen sowie deren Aktionsformen,
- die rechtsextremen Straf- und Gewalttaten,
- rechtsextremistische Wahlerfolge, Wähler/-innen und Wahlbereitschaften sowie
- rechtsextrem konturierte Orientierungen, etwa in Form von einschlägigen politischen Einstellungen.

Im Folgenden werden deshalb die Erscheinungsweisen in ihren Ausmaßen, strukturellen Eigenschaften und Entwicklungen im Untersuchungszeitraum entlang dieser Problemdimensionen mit Fokus auf Baden-Württemberg dargestellt, erläutert und auf ihre aktuellen Gefährdungspotenziale hin abgeklopft (vgl. zur Lage in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2000 auch schon Fliege/Möller 2001). Um deutlicher die jeweiligen Spezifika der Situation im Bundesland Baden-Württemberg markieren zu können, wird zugleich ein Vergleich mit Deutschland insgesamt bzw. mit anderen Bundesländern angestellt.

#### **2.1.1 Rechtsextreme Organisationsformen, Szenen und Vernetzungen**

Wissenschaftlich valide Erkenntnisse über die Größenordnung jener Personengruppierungen, die sich in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern oder in Gesamtdeutschland im rechtsextremen Spektrum engagieren, liegen nicht vor. Erst recht existieren keine entsprechenden Zeitreihen, die es gestatten würden, mit hinreichender wissenschaftlicher Exaktheit über Jahrzehnte hinweg deren Entwicklung nachzuzeichnen.

Will man dennoch einen ungefähren Eindruck über diese Phänomene gewinnen, so ist man zunächst auf die Daten verwiesen, die die Ämter für Verfassungsschutz alljährlich in ihren

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Berichten publizieren. Die von ihnen durchgeführten Erhebungen genügen allerdings nicht wissenschaftlichen Standards. Sie fußen nicht auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, sondern auf Beobachtungen, Einschätzungen und Bewertungen der Mitarbeitenden dieser Ämter. Und: Ihr Fokus ist selbstredend auf den sicherheitsbehördlichen Rechtsextremismus-Begriff ausgerichtet, der aus wissenschaftlicher Perspektive betrachtet den Blick auf den Phänomenbereich mehr oder weniger stark auf Verfassungs- und Staatsschutzinteressen verengt (s.o.). Hinzu kommt, dass er sich durch institutionelles Versagen sowie individuelle Unfähigkeit, Schlamperei und Versäumnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen weiter verschmälern kann. Auch die von den Verfassungsschutzämtern verwendete Sprache liegt auf dieser Linie: Auf dieser Dimension des Rechtsextremismus ist die Rede vom „rechtsextremistischen Personenpotenzial“. Sie suggeriert, dass extrem Rechte, die sich nicht in Organisationen und Szenen engagieren, also etwa Personen, die ‚nur‘ rechtsextrem wählen oder ‚nur‘ rechtsextreme Einstellungen haben, kein Personenpotenzial für den Rechtsextremismus bilden. Auch wenn der Verfassungsschutz zu Recht nicht Wahlneigungen hinterzurecherchieren oder gar Orientierungen einzelner Personen ausfindig zu machen hat, weil damit die Grenze zur Gesinnungsschnüffelei überschritten würde, so ist aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive des Interesses an Demokratiesicherung eine Verortung des Potenzials an rechtsextrem Aktiven und Aktivierbaren nur in den einschlägigen Organisation(sverbünd)en und Vernetzungen eine tendenzielle Bagatellisierung des Problems. Nimmt man zivilgesellschaftliche Beobachtungen, Dokumentationen und Berichte hinzu (siehe dazu auch weiter unten), so stellt sich der Eindruck her, dass die Verfassungsschutzangaben wie die sicherheitsbehördlichen Daten jedenfalls insgesamt eher Zahlen präsentieren, die den Problembereich kleiner erscheinen lassen als er sich tatsächlich darstellt.<sup>9</sup>

Diese Vorbehalte in Rechnung gestellt und in Ermangelung einer verlässlicheren Datenbasis, wird hier dennoch auf entsprechende Zahlenangaben Bezug genommen; dies nicht zuletzt auch gerade deshalb, weil sie kontinuierliche Zeitreihendarstellungen über lange Zeiträume hinweg – so eben auch für den hier relevanten Untersuchungszeitraum – erlauben.

Aus den Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz von Baden-Württemberg lässt sich die im Folgenden dargestellte zahlenmäßige Entwicklung rekonstruieren (vgl. Schaubild 1 sowie Schaubild 2 im Vergleich zu Gesamtdeutschland):

---

<sup>9</sup> Diese Einschätzung wird nicht nur von jenen geteilt, die nicht müde werden zu betonen, die Sicherheitsbehörden und insbesondere der Verfassungsschutz sei mehr oder minder notorisch ‚auf dem rechten Auge blind‘. Darauf verweist ja auch die ganz offensichtliche und skandalöse Erfahrung mit der jahrelangen Nichtaufdeckung des rechtsterroristischen NSU-Netzwerks und die zumindest unrühmliche, von nicht wenigen darüber hinaus sogar als dubios eingestufte Rolle der Verfassungsschutzorgane bzw. einzelner ihrer Beschäftigten in diesem Zusammenhang (vgl. zu Beispielen: Deutscher Bundestag 2013 und Parallelbericht 2015).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

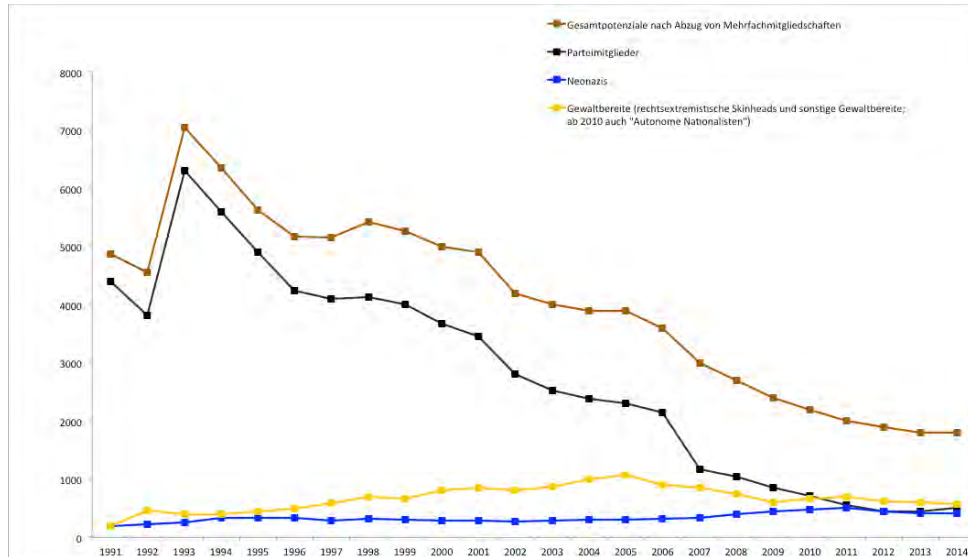


Schaubild 1: Rechtsextremes Personenpotenzial in Baden-Württemberg

(Quelle: Landesamt für Verfassungsschutz, o.J.)

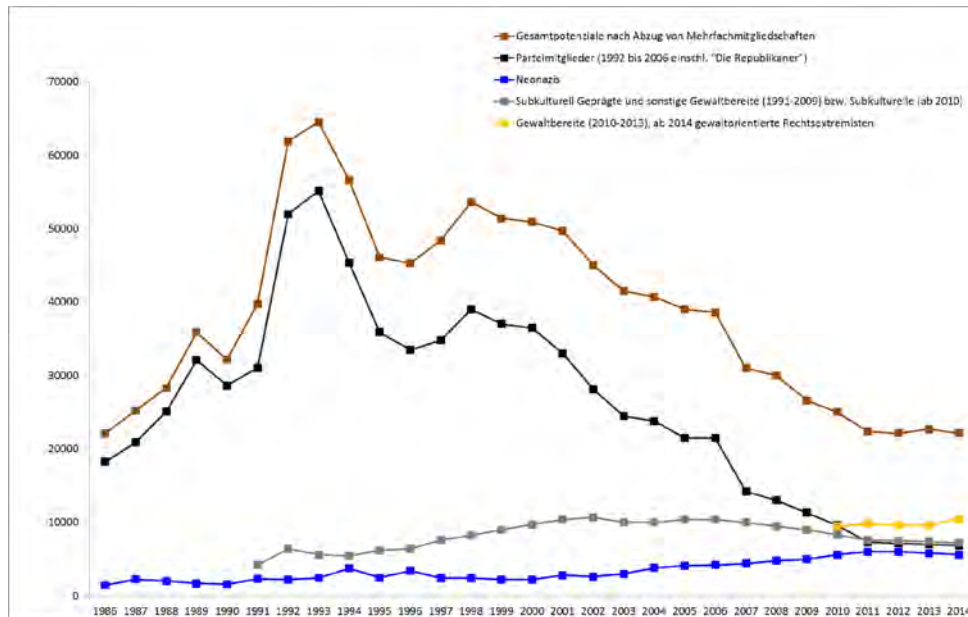


Schaubild 2: Rechtsextremes Personenpotenzial<sup>10</sup>

(Quelle: Jahresberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz)

<sup>10</sup> Die Daten für Deutschland insgesamt werden seit 1986 dargestellt, damit auch die Entwicklung (konkret: der bereits damals registrierte Anstieg der Zahl an rechtsextrem Aktiven) über die Jahre vor dem Jahr der Wiedervereinigung hinweg in die Betrachtung und Bewertung mit einbezogen werden kann.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Ein Vergleich der baden-württembergischen Verhältnisse mit der aus Schaubild 2 zu ersehenden Entwicklung in Deutschland insgesamt zeigt:

Übereinstimmend mit der Gesamtentwicklung ist für Baden-Württemberg zu registrieren:

Nach einem erheblichen Aufschwung bis zum Jahre 1993 flaut das Ausmaß des sog. rechtsextremen Personenpotenzials bis heute ab. Der Abschwung verläuft zwar nicht ganz kontinuierlich, sondern beinhaltet einige mehrjährige Stabilisierungsphasen – etwa in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre und innerhalb der 2000er Jahre über einen Zeitraum von vier, fünf Jahren hinweg – und ist auch z.T. nur auf veränderte Zählweisen zurückzuführen – so etwa das jähe Abfallen der für Deutschland insgesamt und für Baden-Württemberg ausgewiesenen Kurven von 2006 auf 2007 durch das Nicht-mehr-Berücksichtigen der „Republikaner“ –, fällt aber doch in der Bilanz so deutlich aus, dass sich das sog. rechts-extreme Personenpotenzial gegenwärtig in einer Größenordnung bewegt, die in etwa der entspricht, die es gegen Ende der 1980er Jahre, also vor dem Aufkommen des ‚neuen‘ Rechtsextremismus gab (vgl. dazu die Verfassungsschutzberichte der 1980er Jahre).

Allerdings fällt der Rückgang der Anzahl rechtsextremer Akteure erfreulicherweise in Baden-Württemberg noch stärker aus als im Bundesgebiet insgesamt: Liegt Baden-Württemberg gemessen an der Einwohnerzahl Anfang der 90er Jahre in etwa im Bundesdurchschnitt (z.B. 1991: 49 Personen pro 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg bei 50 Personen pro 100.000 Einwohnern in Gesamtdeutschland) und weist entsprechend seiner Einwohnerzahl von gut 10 Mio. (gegenüber gut 80 Mio. bundesweit) ca. ein Achtel der Rechtsextremen auf, ist es aktuell etwa ein Zwölftel des Gesamtpotenzials.

Erkennbar geht über die Jahre hinweg eine *Schere zwischen den Entwicklungslinien des Gesamtpotenzials und der Parteimitglieder* auf. Stellten Parteiangehörige 1990 noch mehr als 90% des rechtsextremen Gesamtpotenzials, so beträgt ihr Anteil gegenwärtig etwas mehr als ein Viertel. Weniger absolut als prozentual deutlich zugenommen hat demgegenüber die Zahl der sog. *Neonazis*, also die von Angehörigen jener Gruppierungen, die sich positiv auf den historischen Nationalsozialismus beziehen. Diese organisieren sich in den letzten 20 Jahren vor allem in „Freien Kameradschaften“, und „Aktionsbüros“ und/oder verstehen sich als „Autonome Nationalisten“, „Freie Nationalisten“ bzw. „Freie Kräfte“. Während die Zahl der *in subkulturellen Szenen (z.B. unter Skinheads) Aktiven* bis Mitte der 2000er noch stärker als die der Neonazis anwächst, geht sie danach wieder zurück, stabilisiert sich aber auf einem Niveau, das um mehr als das Dreifache über dem der frühen 1990er Jahre liegt.

Vor allem bemerkenswert ist die Karriere der sog. „*Gewaltbereiten*“ bzw. der neuerdings – seit 2014 – so genannten „*Gewaltorientierten*“. Letztere bilden eine noch größere Gruppierung, weil in sie auch die Gewaltbefürwortenden und nicht unbedingt nur die persönlich zu Gewalttaten Bereiten eingeschlossen werden. Diese ‚Härtesten der Harten‘ stellen inzwischen die größte Gruppierung innerhalb des „rechtsextremen Personenpotenzials“.<sup>11</sup> Dies heißt konkret auch: „Gewaltorientierte“ sind bereits seit vier Jahren (seit 2011) zahlreicher als die Mitglieder in rechtsextremen Parteien.

<sup>11</sup> Anzumerken ist, dass innerhalb der vom Verfassungsschutz zu Grunde gelegten Definition die Zuordnungen „gewaltbereit“ und auch „gewaltorientiert“ auf personal ausagierte physische Gewalt Bezug nehmen. Andere Gewaltspekte (etwa die Befürwortung struktureller oder institutioneller Gewalt – die ja nach einem wissenschaftlichen Verständnis dem Rechtsextremismus schon an sich inhärent ist – und auch die Anwendung psychischer Gewalt) bleiben hier unberücksichtigt.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Ihre Verquickungen mit dem *Rechtsterrorismus* sind zumindest für Personen aus anderen Bundesländern im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) aufgedeckt worden. Eine direkte Mitwirkung oder Beihilfe von Baden-Württemberger/-innen bei Straftaten, die dem NSU zugeschrieben werden, ist bislang nicht bekannt. Zumindest verschiedene Kennverhältnisse haben aber offenbar bestanden, wie der Bericht des Innenministeriums von Baden-Württemberg über Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg (vgl. Innenministerium 2014) und auch die Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages (vgl. Deutscher Bundestag 2013, 460ff.) ausweisen. Für die einzelnen Personen der bundesweit bekannten RechtsRock-Band „Noie Werte“ ist dies demnach nicht nachweisbar.<sup>12</sup> Allerdings wurden bekanntermaßen zwei Stücke dieser Gruppe („Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“) für die musikalische Untermalung eines nicht veröffentlichten NSU-Bekenner-Videos verwendet.<sup>13</sup> In jedem Fall ist davon auszugehen, dass auch hierzulande noch eine Sympathisantenszene besteht. So beobachteten Journalist/-innen anlässlich einer Demonstration der „Autonomen Nationalisten“ (AN) in Göppingen im Herbst 2013, wie sich Demonstrationsteilnehmer mit angereisten Personen aus dem Umfeld des NSU posierend ablichten ließen.<sup>14</sup>

Beobachtbar ist generell eine zunehmende *Vernetzung* der rechtsextremen Segmente; dies gilt ebenso bundesweit wie für Baden-Württemberg. So weisen etwa der subkulturelle Rechtsextremismus und der Neonazismus personelle Schnittmengen auf und bilden Mischszenen, bestehen Kooperationen zwischen dem rechtsextremen Parteienspektrum und Neonazi-Gruppen<sup>15</sup> und existieren interregionale, bundesländerübergreifende und internatio-

---

<sup>12</sup> Die Band „Noie Werte“ war bis zu ihrer Auflösung im Dezember 2010 23 Jahre lang eine der ältesten, bekanntesten und erfolgreichsten RechtsRock-Gruppen in Deutschland, die unter anderem 2004 mit Stücken an dem zunächst von einer Allianz aus „Freien Kräften“ betriebenen, dann von der NPD aufgegriffenen Projekt „Schulhof-CD“ beteiligt war. Ziel des Projekts war es, rechtsextremes Gedankengut mittels kostenloser, an Schüler/-innen zu verteilter Musik zu verbreiten. Zentrale Figur der „Noien Werte“ war der im Kreis xxxx praktizierende Rechtsanwalt S. H.. Zeitweilig gehörte ihr auch der spätere NPD-Landesvorsitzende Michael Wendland an.

Der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages hält in seinem Bericht zum Einflussbereich der Band fest: „Einige ‚Noie Werte‘-Mitglieder führten ‚German-British Friendship‘ – dabei handelte es sich um ein Plattenlabel und einen Musikversand. ‚German British Friendship‘ trug ab Mitte der 90er Jahre maßgeblich zur Ausbreitung des ‚Blood & Honour‘-Netzwerks von Großbritannien nach Deutschland bei.“ (Deutscher Bundestag 2013, 162). Die seit 2000 in Deutschland verbotene, aber mit einer Sektion in Baden-Württemberg vertreten gewesene und zumindest bis 2006 strukturell nicht völlig aufgelöste (vgl. ebd., 173) „Blood & Honour“-Bewegung wiederum sollte „sich darauf konzentrieren, politische Soldaten zu rekrutieren, die bereit sind, auch wirklich zu kämpfen“ (vgl. ebd., aus der B&H-Broschüre „Der Weg Vorwärts“ zitierend).

<sup>13</sup> Kostprobe einer Zeile aus einem Lied der „Noien Werte“: „Ich kenne Deinen Namen, ich kenne Dein Gesicht. Du bist die Faust nicht wert, die Deine Nase bricht.“

<sup>14</sup> Der jüngste Verfassungsschutzbericht des Landes vermeldet für 2014 etwa 10 AN-Gruppen für Baden-Württemberg (vgl. Innenministerium 2015).

<sup>15</sup> In Baden-Württemberg zeigt sich dies etwa an der Zusammenarbeit von Neonazi-Gruppen und „Jungen Nationaldemokraten“ (JN), des Jugendverbands der NPD. Auch der Landesverband der NPD selbst hat im Vorstand einen Beauftragten (Benjamin Hennes) für die „Koordination Freie Kräfte“. Während der baden-württembergische Landesverband der NPD bundesweit keine Führungsrolle innehat, gilt der Landesverband der Nachwuchsorganisation JN als der mitgliederstärkste in ganz Deutschland und kann daher auch als entsprechend einflussreich betrachtet werden (vgl. Innenministerium Baden-Württemberg (Hg.): Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2014, insb. 158). Im Raum Heilbronn-Hohenlohe ist er gegenwärtig am aktivsten, wo aktuell vor allem ein „Antikapitalismus von rechts“ propagiert wird.

Ähnliche Kooperationsansätze und personelle Verquickungen sind für die 2013 in Heidelberg gegründete Partei „Der III. Weg“ und die seit 2012 bundesweit und seit 2013 auch in Baden-Württemberg existierende Partei „Die Rechte“ zu registrieren. Es handelt sich bei beiden Neugründungen um Kleinstparteien mit in

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

nal angelegte Formen des Zusammenwirkens (zahlreiche Beispiele dazu finden sich in den letztjährigen Jahresberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz).

Waren hier neben Verabredungen zu expliziten Straf- und Gewalttaten (dazu weiter unten) bis vor einigen Jahren noch (Skinhead-)Musikkonzerte, Demonstrationen und Aufmärsche wichtige Katalysatoren, so ist diesbezüglich eine drastische Reduktion zu verzeichnen. Gab es 2006 noch 35 und 2013 immerhin 30 rechtsextremistische Demonstrationen (vgl. Landesamt o. J., 49), so waren 2014 nur noch 12 zu verzeichnen (vgl. Innenministerium 2015, 125). Hatte es 2005 noch 26 und 2010 immerhin noch 17 Skinheadkonzerte gegeben, so fiel ihre Zahl schon 2012 und 2013 ab (vgl. Landesamt o. J., 50) und erreichte mit 3 Konzerten ihren bisherigen Tiefststand in den 2000er Jahren (vgl. Innenministerium 2015, 124).

Erheblich bedeutsamer sind inzwischen Rekrutierungen, Vernetzungen, Verabredungen und andere kommunikative Abstimmungen über die neuen Medien geworden.

Bemerkenswert ist etwa, dass die gegen die Einrichtung von Asylbewerberunterkünften gerichtete, mit der NPD bzw. der JN verbandelte Kampagne „Nein zum Heim“ auf Facebook um Anhänger auch in Baden-Württemberg wirbt. In Ellwangen, wo im Frühjahr 2015 eine Landeserstaufnahmestelle eingerichtet wurde, hat die facebook-Seite „Kein Asylheim in der Reinhardt-Kaserne“ bereits 4.750 „likes“ (Stand: 03.07.2015), eine gleichgerichtete facebook-site in Meßstetten, wo ebenfalls eine Landeserstaufnahmestelle besteht, z.Zt. (03.07.2015) 2.729 „likes“. Seiten wie diese bieten unbegrenzte Plattformen für rassistische Propaganda und entsprechenden Austausch unter Gleichgesinnten.

In Städten und Ortschaften wie Heilbronn, Efrigen-Kirchen, Laufenburg-Rhina und Ulm, im Neckar-Alb-Kreis und in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gibt es „Facebook-Gidas“ oder ebenfalls Anti-Asyl-Seiten.

Vor allem Organisationsformen der rechtsextremen Szene, in denen besonders junge Leute den Ton angeben, nutzen das Internet intensiv. Dies gilt in herausgehobener Weise für die ethnopluralistischen und zugleich islamfeindlichen „Identitären“ und die seit 2011 auch in Baden-Württemberg agierenden „Unsterblichen“. So betreibt die identitäre Bewegung – ohnehin im Oktober 2012 in Deutschland als facebook-Gruppe gegründet – eine facebook-Seite „Identitäre Bewegung – Baden“, eine facebook-Seite „Identitäre Bewegung – Württemberg“ und facebook-Seiten in größeren Städten wie etwa Stuttgart und Karlsruhe. Die „Identitären“ agitieren über jugendaffine Aktionsformen wie Youtube-Videos, direkte, medial gut nutzbare Aktionen und flashmobs. Ähnlich verhält es sich bei den gegen den angeblichen deutschen „Volkstod“ und das „Schandwerk der Demokraten“ auftretenden „Unsterblichen“. Von ihnen organisierte flashmobs mit Personen in schwarzer Kleidung und mit weißen Gesichtsmasken („Todesmasken“) ermöglichen – anders als konventionelle Demonstrationen – unangemeldetes, aber auffälliges Auftauchen in der Öffentlichkeit, mittels relativ simplem Videografieren und Einstellen des Videoprodukts im Netz seine mediale Reproduktion im world wide web und so neue Ansprachemöglichkeiten für junge Leute. Sie stellen im doppelten Sinne Re-Präsentationen des Rechtsextremismus dar: Zum einen repräsentieren sie den modernen Rechtsextremismus in neuer Weise und bilden ihn so innovativ ab, zum anderen machen sie den Rechtsextremismus für Ansprechbare wiederholbar präsent und damit jederzeit vergegenwärtigbar. Sie halten ihn selbst und die von ihm transportierten Haltungen im Diskurs gerade der jungen, netzaffinen Generation –

---

Baden-Württemberg zweistelligen Mitgliederzahlen, die hierzulande (noch?) nur örtlich und regional begrenzt auftreten.

Demgegenüber bestehen Verbindungen zwischen der Landes-NPD und anderen rechtsextremen Vereinigungen wie etwa der Deutschen „Liga für Volk und Heimat“ (DLVH), früher auch der 1994 verbotenen Wiking-Jugend, schon länger (s. dazu auch weiter unten).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

auch unabhängig von Parteitag, Demonstrationen, Konzerten mit rechtsextremen Musikdarbietungen, Aktionen in der ‚real world‘ und der Teilnahme an szenespezifischen Gruppen und Cliques.

Nicht nur die Virtualisierung rechtsextremer Kommunikation führt zu Entgrenzungen rechtsextremer und fremdenfeindlicher Zusammenballungen. Auch die reale Mobilität der Akteure ist sehr hoch, so dass die Rede von örtlichen oder regionalen Hochburgen eher in die Irre führt. Wenn in bestimmten Städten, Gemeinden, Kreisen und Landstrichen rechtsextreme Aktivitäten in Erscheinung treten, heißt das deshalb nicht, dass die dabei Engagierten auch ebendort ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben oder gar gerade dort rechtsextreme Haltungen in der Gesamtbevölkerung überproportional vertreten werden. Eher sind bestimmte Gelegenheitsstrukturen – wie etwa die Verfügung über Immobilien, die Nutzbarkeit anderer Treffpunkte wie z.B. Gaststätten oder instrumentalisierbare Anlässe, z.B. die Installierung von Heimen für Geflüchtete – und die rechtsextremen Bestrebungen einzelner Personen sowie relativ kleiner, hoch fluider Zusammenschlüsse für das Entstehen ‚brauner Brennpunkte‘ ausschlaggebend (näher zu den sozialräumlichen Bedingungsfaktoren vgl. Möller 2010; aktuell auch exemplarisch Becker 2016).

Sie gedeihen auch auf dem Nährboden von im Lande ansässigen rechtsextremen Vereinigungen und Publikationsorganen. So zählt etwa der in Tübingen ansässige „Grabert-Verlag“ laut baden-württembergischem Verfassungsschutzbericht zu den „bedeutendsten organisationsunabhängigen rechtsextremistischen Verlagen in Deutschland“ (2014, 200; vgl. hierzu und zum Folgenden auch mit Blick auf die 90er Jahre: Maegerle 2001). Zum Verlagskomplex gehört seit 1985 auch der „Hohenrain-Verlag“.

Die „Gesellschaft für freie Publizistik“ (GfP) – über Jahrzehnte hinweg mit Postfach-Adresse in Oberboihingen<sup>16</sup> – ist ein 1960 von ehemaligen NSDAP- und SS-Angehörigen gegründeter Kreis von rechtsextremen Verlegern, Buchhändlern, Redakteuren und Autoren. Das Netzwerk gilt als das größte rechtsextremistische Kulturbündnis in Deutschland. Die GfP organisiert Vortragsveranstaltungen, betreibt die Herausgabe der Publikation „Das Freie Forum“ und bietet auf ihrem Jahreskongress rechtsextremistischen Referenten ein Forum. Enge Verbindungen unterhält die GfP u. a. zur NPD.

Auch ein NS-Versandantiquariat befindet sich in Baden-Württemberg. H. und E. S. betreiben es in xxxx unter ihrem Namen. E. S. sitzt im Landesvorstand der NPD, ist Landesvorsitzende des „Rings Nationaler Frauen“ (RNF) und fiel zuletzt u.a. wegen der presserechtlichen Vertretung eines Flugblatts auf, das nach der Premiere des Stückes „Georg Elser – Allein gegen Hitler“ am 28. Februar in Hechingen verteilt wurde und für das sie wegen „Verunglimpfung des Staates“ zu 90 Tagessätzen à 10 Euro verurteilt wurde.

Alles in allem haben wir also für den Untersuchungszeitraum einen quantitativen Rückgang der in rechtsextremen Organisationen und (Sub-)Szenen engagierten Personen bei einer gleichzeitigen qualitativen Verschärfung der hier vorhandenen, zunehmend social media nutzenden Aktionsintensität, Zusammenarbeit und vor allem Gewaltakzeptanz zu registrieren.

Dieser Umstand hängt sicherlich auch mit weiteren qualitativen Kennzeichen der Personen dieses politischen Spektrums zusammen. Expertenkonsens herrscht vor allem hinsichtlich zwei Merkmalszuordnungen vor: jung und männlich. Genauer gesagt: Je nach rechtsext-

<sup>16</sup> Die Organisation hat inzwischen eine Postfachadresse in Bad-Soden-Salmünster, aber weiterhin ihre Konto-Verbindung bei der Volksbank Kirchheim-Nürtingen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

remer Sub-Gruppierung sind zwischen 70% und 90% der Akteure männlich – mit zunehmender Tendenz innerhalb jener Gruppen, zu deren gängigem Verhaltensrepertoire physische Gewaltbarkeit gehört. Schon lange nicht mehr prägen die „Ewiggestrigen“ die Szenerie. Während sie in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland den Ton angaben, sind es heute in erster Linie Personen, die sich teilweise erst in der Endphase des zweiten Lebensjahrzehnts oder auch in der dritten und vierten Lebensdekade befinden.

Eben dies lässt sich auch für die zentralen Akteure der seit Herbst 2014 Aufmerksamkeit auf sich ziehenden, in weiten Teilen gewaltbereiten und deutlich rechtsextremistisch beeinflussten HoGeSa-Bewegung („Hooligans gegen Salafisten“) sagen. Fluktuierend wie die Zahl der hier Engagierten sich darstellt, ist über ihre Größenordnung keine verlässliche Angabe zu machen. Immerhin konnte sie mehrere Tausend Teilnehmende im Oktober und November 2014 zu teilweise gewalttätigen Demonstrationen gegen eine angebliche Islamisierung Europas und Deutschlands nach Köln und Hannover locken.

In Baden-Württemberg hat die Bewegung gegenwärtig ihre Schwerpunkte in Karlsruhe und Mannheim, wo es schon vorher im Laufe des Jahres 2014 wiederholt zu gemeinsamen Aktionen von Rechtsextremisten und Fußball-Hooligans anlässlich salafistischer bzw. antisalafistischer Kundgebungen gekommen ist.<sup>17</sup>

Die teilweise gehegte Hoffnung, dass sich das Rechtsextremismus-Problem in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg ‚biologisch erledigen‘ wird, ist damit endgültig unrealistisch. Im Gegenteil: Jugendlichkeit prägt die Szene und Zulauf erhält sie altersmäßig betrachtet ‚von unten‘.

Dies zeigt sich auch in den jugendsoziologischen Untersuchungen der letzten Jahr(zehnt)e. Nach der letzten großen Studie zum Themenfeld, der des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) mit bundesweit insgesamt über 20.000 deutschen 15- bis 16-

---

<sup>17</sup> Zwar gehören auch Rechtsextreme zu den Gründern einer anderen, etwa zeitgleich aufgekommenen anti-islamischen Bewegung, der PEGIDA-Organisation, jedoch ist hier eine rechtsextremistische Vereinnahmung weniger deutlich als bei HoGeSa zu registrieren. PEGIDA-Aktive sind meist männliche Personen mittleren Alters aus gesicherten beruflichen und familiären Verhältnissen mit mittleren bis gehobenen Bildungsabschlüssen, denen mehr an der legalistischen Durchsetzung ihrer eigenen Vorstellungen von ‚Recht und Ordnung‘ denn an ‚action‘ gelegen ist. Entsprechend gering ist die Zahl der vormals Demonstrationserfahrenen unter ihnen. Politisch sind sie eher interessiert, zählen sich zum konservativen Lager, neigen aber in weiten Teilen auch rechtspopulistischen Positionen zu, wie sie sich gegenwärtig bei der „Alternative für Deutschland“ (AfD), insbesondere in ihren ostdeutschen Landesverbänden, finden. Neben Muslimfeindlichkeit finden sich z.B. mit ethnisierenden Stereotypen, rassistischen Formulierungen, Antiziganismus, Homophobie und Asylbewerberablehnung bei ihnen durchaus auch Elemente sog. Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (vgl. Heitmeyer 2002-2012; Zick/Küpper/Hövermann 2011; Zick/Klein 2014). Sie bringen aber eher einen neokonservativen Anti-Universalismus zum Ausdruck, der soziale Besitzstände nationalistisch ohne Systemveränderung zu verteidigen sucht, als dass sie gemäß der o. e. Konsens-Definition als Rechtsextreme zu bezeichnen wären (vgl. Geiges/Marg/Walter 2015).

In Baden-Württemberg haben die „Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (PEGIDA) bislang wenig Widerhall gefunden. Nur in Karlsruhe und Villingen-Schwenningen gab es von ihnen organisierte Demonstrationen. Den jeweils zwischen 50 und 200 Teilnehmenden stand im Regelfall eine um ein Vielfaches größere Menge von Gegendemonstrant/-innen gegenüber. Gleichwohl: Auch in Baden-Württemberg zeigen sich Verbindungen der bei PEGIDA Aktiven zu rechtsextremen Parteien und dem von ihnen verbreiteten Gedankengut (vgl. <https://linksunten.indymedia.org/de/node/139576>). Und: Jüngsten Pressemeldungen und darin vorgenommenen Verweisen auf eine Ankündigung von Lutz Bachmann, dem bundesweit auftretenden Sprecher von PEGIDA, ist zu entnehmen, dass die seit ihrer Spaltung radikalisierte PEGIDA in Zukunft als „Bürgerbewegung“ an Landtagswahlen teilnehmen und damit bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg im Frühjahr 2016 starten will.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Jährigen (Baier u.a. 2009)<sup>18</sup> zeigt mehr als ein Viertel der Neuntklässler nach eigenem Bekunden rechtsextremes Verhalten; während etwa ein Fünftel von ihnen sich als Angehöriger einer „rechten Gruppe“ bekennt, nur ein Zehntel von ihnen sich als rechtsextreme Straftäter zu erkennen gibt und ca. ein weiteres Zehntel Gewalt anwendet, ohne bereits gerichtsaffällig geworden zu sein, drücken die anderen doch immerhin ihre Sympathie für rechtsextreme Positionen durch Gewalt verherrlichendes Verhalten – menschenverachtende Ausdrücke, Symbolverwendungen (z.B. Aufnäher) und Konsum von einschlägigen Musikstücken – aus; Jungen sind dabei um ein Vielfaches mehr belastet als gleichaltrige Mädchen (vgl. insbes. ebd., 113ff.).

Spezifische Auswertungen für Baden-Württemberg liegen nicht vor. Allerdings finden sich Aussagen zu Süddeutschland – dies ist hier Baden-Württemberg plus Bayern – insgesamt. Danach bewegen sich in Süddeutschland in rechten Gruppen mit 4,4% der Jugendlichen nahezu gleich viele wie im Osten Deutschlands (4,5%), und existieren (eher ländlich strukturierte) Gebiete in Süddeutschland, wo insgesamt der Anteil der rechtsextrem orientierten Jugendlichen höher ist als in Ostdeutschland. Im Vergleich mit anderen Regionen der alten Bundesrepublik (Westen und Norden) ist Süddeutschland alles in allem höher belastet (vgl. ebd.).

Die Entwicklung lässt schon auf dieser Dimension unverkennbar offensichtlich werden: Allein repressive Maßnahmen werden das Problem nicht lösen.<sup>19</sup> Viel mehr sind in erster

---

<sup>18</sup> Angemerkt sei: Trotz dieser hohen Probandenzahl ist die Studie im strengen Sinne nicht repräsentativ.

<sup>19</sup> Das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden ist außerdem bei nicht wenigen Zeitgenoss/-innen erschüttert. Dazu tragen nicht nur die Fehleinschätzungen (vgl. zu den auf Baden-Württemberg bezogenen Fehleinschätzungen die Stellungnahme des ehemaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Dr. Rannacher, im NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages), Versäumnisse – etwa der mangelnde Zugang zur rechtsextremen Szene im Raum Ludwigsburg, in den hinein Kontakte des NSU-Trios bestanden; vgl. ebd.) und Fehlleistungen von Verfassungsschutzmitarbeitern, über sie vermittelte Finanzierungen von Vertrauensleuten aus der Szene, die diese – wie im Falle von Tino Brandt – offensichtlich auch dem Aufbau rechtsextremer Strukturen zugute kommen ließen, sondern auch verdächtig, zumindest jedoch eigenartig wirkende Koinzidenzen bei Anschlügen, die gesichert dem NSU zugeordnet werden (vgl. dazu z.B. zusammenfassend Parallelbericht 2015), bei.

In Baden-Württemberg wurden nach dem Heilbronner Anschlag auf die Polizistin Michele K. und den Polizisten M. A. seitens der Polizei erhebliche Fehler gemacht. Neben der kriminaltechnischen Phantomsur, die durch ein verseuchtes Wattestäbchen gelegt wurde und die Suche nach einer unbekanntem weiblichen Person auslöste, sind in unserem Zusammenhang vor allem die voreilig öffentlich gemachten Verdächtigungen gegenüber Sinti und Roma als Täter zu nennen. Bis 2010 wurde fast ausschließlich dementsprechend ermittelt. Eine politische Motivation wurde von Anfang an ausgeschlossen. Hinweise auf Zusammenhänge zwischen dem tödlichen Anschlag auf die Polizeibeamten und den neun Morden an Migranten wurden nicht beachtet. Vielmehr ließ man sich im Ermittlungsverfahren offenbar von rassistischen Stereotypen leiten. In einem LKA-Bericht wird z.B. in affirmativer Weise die Bewertung eines Psychologen zitiert, in dem es über einen verdächtigten Roma-Angehörigen heißt, der Mann sei „ein typischer Vertreter seiner Ethnie“, so dass „die Lüge ein wesentlicher Bestandteil seiner Sozialisation“ sei (StA Heilbronn, AZ. 16 UJs 1068/07, Band 2, Bl. 14).

Schon eine im Zusammenhang mit den NSU-Morden durchgeführte, im Januar 2007 fertig gestellte Operative Fallanalyse (OFA) des Landeskriminalamts von Baden-Württemberg formulierte in völliger Verkennung der Realitäten: „Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“ Und: „Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).“ (vgl. Deutscher Bundestag 2013, 575 u. 576).

Höchst fraglich kann deshalb auch der Realitätsgehalt der folgenden Feststellung in dem Bericht des baden-württembergischen Innenministeriums von 2014 erscheinen: „Trotz der seinerzeit sehr schmalen Datenbasis wurden die Morde durch die Gesamtanalyse, nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand auch in retrograder Betrachtung, in weiten Teilen realitätsnah rekonstruiert und die richtigen Schlüsse, beispielsweise zum kontrollierten Täterverhalten, gezogen.“ Ganz anders fällt jedenfalls die Schlussfolgerung aus, die der

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Linie pädagogisch-sozialarbeiterische und jugendpolitische Strategien angezeigt (vgl. näher dazu Kap. 4).

### 2.1.2 Rechtsextreme Straf- und Gewalttaten

Längst nicht alle, die rechtsextrem aktiv sind, verüben Straftaten; erst recht führen nicht alle rechtsextrem motivierte Gewalttaten aus. Umgekehrt ist im Übrigen auch nicht jeder, der rechtsextrem motivierte kriminelle Taten begeht, Angehöriger des dem Verfassungsschutz bekannten und von ihm beobachteten rechtsextremen Personenpotenzials. In jedem Fall aber bilden rechtsextreme Straftaten, und als deren Teilbereich gerade rechtsextreme Gewalttaten, die besonders auffällige und skandalisierbare Spitze des Eisbergs an rechtsextremen Tendenzen.

In Bezug auf die Datenqualität tut sich hier eine ähnliche Kalamität auf wie hinsichtlich des „rechtsextremen Personenpotenzials“. Die bundesländerübergreifend zuständige Behörde, das Bundeskriminalamt, bzw. die Landeskriminalämter können zum einen nur das registrieren, was dadurch, dass es angezeigt wird, polizeibekannt wird; eine hohe Dunkelziffer ist anzunehmen, zumal oft Personen(gruppen) Opfer rechtsextremer Taten werden, die eher ein distanzierendes und nicht selten auch von Misstrauen geprägtes Verhältnis zur Polizei haben (z.B. sog. ‚linke‘ junge Leute, Asylbewerber/-innen und andere Migrant/-innen).<sup>20</sup> Zum anderen ist fraglich, ob die Sensibilität und Bereitschaft der Polizeibeamten vor Ort ausreicht, jede rechtsextrem motivierte Tat, die zur Anzeige gebracht wird, auch als solche zu erkennen bzw. entsprechend zu dokumentieren. Eingestandermaßen sahen die Polizeien bzw. die zuständigen Ministerien zumindest bis 2001 dieses Manko als gegeben an, denn seitdem wurde die Erfassung von Verdachtsmomenten einschlägiger Straftaten verändert. Als „Politische Kriminalität“ gelten nunmehr solche Taten, bei denen „die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung

---

Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) trifft. Dort heißt es: „Auch bei dem Mord an der Polizistin verstellten also institutionell rassistische Annahmen den Blick der Strafverfolgungsbehörden und verhinderten eine Ermittlung in alle Richtungen.“ (Parallelbericht 2015, 5).

Stutzig macht daneben vor allem auch die Mitgliedschaft von mindestens zwei Polizisten im Ku Klux Klan in den Jahren 2001/2002 (vgl. zu Einzelheiten Deutscher Bundestag 2013, 184) und mehr noch deren lasche und Kontextuntersuchungen offenbar auf Anweisung der Bereitschaftspolizeileitung unterlassende Ermittlung sowie die verspätete und dadurch schwache disziplinarrechtliche Ahndung. Beide Polizisten sind noch ihm Dienst und kamen mit einer Zurechtweisung bzw. einer Rüge davon.

Alles zusammengenommen kann es nicht verwundern, wenn auch in Baden-Württemberg eine Diskussion über Rassismus in den Institutionen bzw. – schärfer noch – über institutionellen Rassismus geführt wird. Unter institutionellem Rassismus ist ein von Institutionen und Organisationen oder deren Mitarbeiter/-innen systematisch ausgeübtes diskriminierendes Handeln gegenüber Einzelpersonen und Gruppierungen aufgrund deren rassischer Kategorisierung zu verstehen – unabhängig davon, ob es von den Ausführenden bewusst intentional verfolgt wird oder nur im Einhalten von Routinen und Ritualen besteht. Rassisierung meint dabei die Herstellung von Zugehörigkeitskonstruktionen, die auf biologischen oder vermeintlich biologisch bedingten (quasi-biologischen bzw. ‚biologistischen‘, bspw. auf ‚Ethnizität‘ verweisenden) Merkmal(-szuschreibungen) beruht.

<sup>20</sup> Nach diversen Dunkelfelduntersuchungen lässt sich davon ausgehen, dass rd. ¾ sämtlicher Gewalttaten erst gar nicht zur Anzeige gebracht werden, damit der Polizei unbekannt bleiben und so auch in deren (Hellfeld-) Statistiken nicht auftauchen (vgl. z.B. Baier 2010).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status“ richten (vgl. Fn. 1). So kommen auch sich unpolitisch verstehende bzw. nach außen unpolitisch auftretende Täterschaften, die also im engeren Sinne nicht unbedingt als „rechtsextrem motiviert“ gelten können, in den Blick. Das davor gültige Erfassungssystem war dagegen eher auf ideologisch gefestigte und dementsprechend motivierte Rechtsextremist/-innen ausgerichtet.<sup>21</sup>

Richten wir auch hier das Augenmerk zunächst auf die Entwicklungen im Lande Baden-Württemberg (vgl. Schaubild 3), dann vergleichsweise auf die im ganzen Bundesgebiet (vgl. Schaubild 4)!<sup>22</sup>

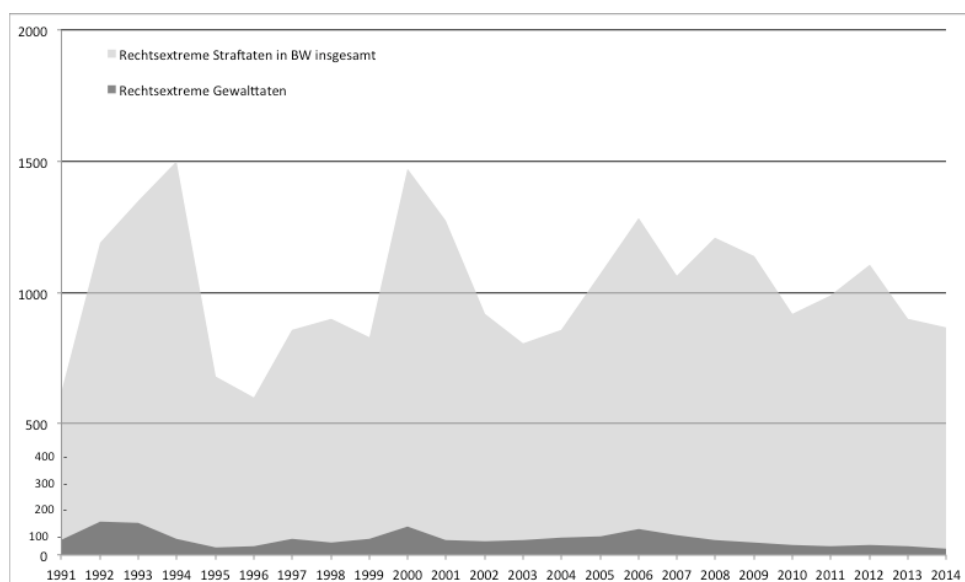


Schaubild 3: Rechtsextreme Straf- und Gewalttaten in Baden-Württemberg von 1991-2014; eigene Darstellung

(Datenquelle: LKA)

<sup>21</sup> Diese Veränderung des Erfassungssystems sollte ebenso wie die anderen an Schaubild 3 und Schaubild 4 angemarkten Veränderungen, die sich im Zeitverlauf ergeben haben und die aufgrund der Nichtmehr-Erfassung mancher Delikte die Zahlen ‚nach unten drücken‘, bei deren Einschätzung berücksichtigt werden.

<sup>22</sup> Auch hier stellen die Schaubilder die Entwicklung ab 1990, dem Jahr der Wiedervereinigung, dar, damit die Entwicklung ab 1992, also ab Beginn des auftragsgemäßen Untersuchungszeitraums, auch mit Bezug auf die davor liegenden Jahre gut eingeschätzt werden kann.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

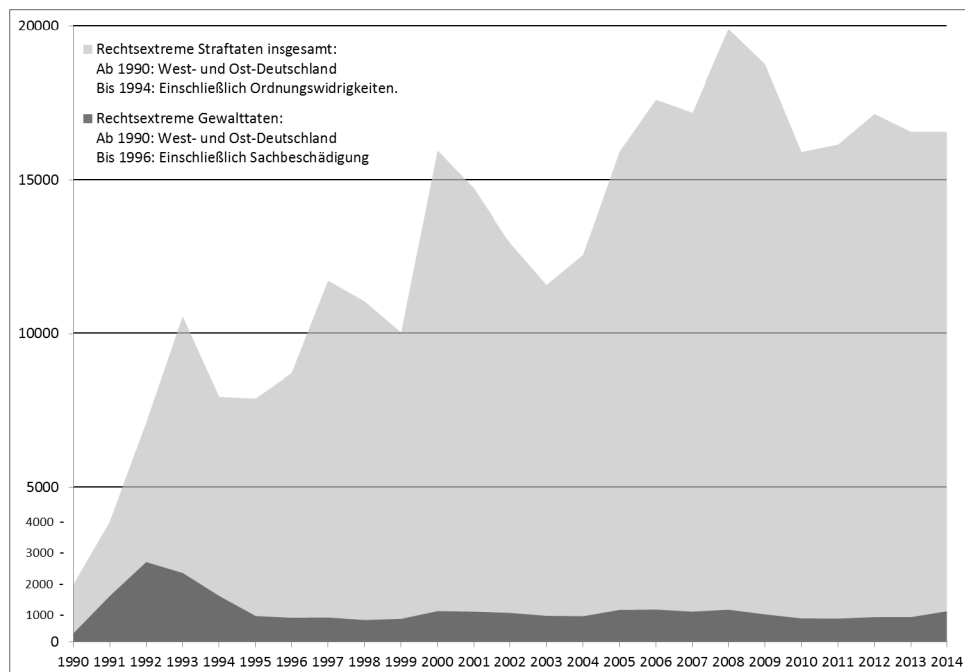


Schaubild 4: Rechtsextreme Straf- und Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland von 1990-2014; eigene Darstellung

(Datenquelle: BKA)

Beim Vergleich der Schaubilder wird deutlich, dass die Entwicklung im Lande Baden-Württemberg nicht gleichförmig verläuft wie im Bundesgebiet insgesamt. Offensichtlich wird aber auch:

Entgegen der in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Ansicht, extrem rechte Kriminalität habe in Gesamtdeutschland ihren Zenit in den Jahren der Ereignisse von Mölln, Rostock-Lichtenhagen und Solingen, also 1992/93, erreicht, zeigt die schematische Darstellung der Entwicklung auf, dass erst danach bis weit hinein in die 2000er Jahre weitere Gipfelpunkte erreicht wurden. Festzustellen ist für die letzten zehn Jahre im Bund eine Stabilisierung auf einem Niveau von rechtsextremen Straftaten, das um 15.000 Taten jährlich pendelt, zu- meist aber mehr oder weniger deutlich darüber liegt.

Für Baden-Württemberg hingegen liegt der Höhepunkt der Zahl der rechtsextremen Straftaten im Jahre 1994. Nach einem vorübergehenden Abflauen steigt die Zahlenreihe dann im letzten Drittel der 1990er Jahre fast kontinuierlich wieder an, um im Jahr 2000 einen weiteren Gipfelpunkt zu erreichen, der fast dort liegt, wo sich der erste 1994 befand. Wurde drei Jahre später der Tiefpunkt der Straftatenentwicklung im Phänomenfeld „Politische Kriminalität – rechts“ seit 1997 erreicht, so ist danach wieder eine ansteigende Linie zu verzeichnen, wobei sie seit 2005 meist oberhalb der 1000er-Marke liegt. Im Vergleich zur Bundesrepublik ist für das Bundesland Baden-Württemberg also eher eine (in den jährlichen Werten schwankende) Stabilisierung als ein Anstieg zu verzeichnen. Baden-Württemberg schneidet auch hinsichtlich der Tatverdächtigenbelastungszahlen pro 100.000

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Einwohner/-innen im Bundesländervergleich durchaus günstig ab. Kaum mehr als Spekulation wäre eine Antwort auf die Frage, womit diese günstigere Entwicklung zusammenhängt.

Die Zahlen der Gewalttaten entwickeln sich bundesweit - anders als die der rechtsextremen Straftaten - so wie zumeist angenommen wird: Sie haben ihren Höhepunkt in den Jahren 1992 und 1993 erreicht. Im Laufe der 90er Jahre bis heute haben sie sich allerdings im gesamten Bundesgebiet auf einem Niveau stabilisiert, das um etwa das Vierfache (bei den rechtsextremen Straftaten insgesamt ist es das rd. 10-fache) die Anzahl entsprechender Taten in der zweiten Hälfte der 80er Jahre in der BRD übertrifft (bei einem Bevölkerungszuwachs um etwa  $\frac{1}{4}$  durch die Vereinigung 1990). Bundesweit allein über 180 Mordopfer – und damit ein Vielfaches der Mordzahlen des linken Terrorismus der RAF und seiner Nachfolgeorganisationen – haben rechtsextreme Täter seitdem zu verantworten.<sup>23</sup> Gerade im letzten Jahr (2014) ist die Zahl der Gewalttaten wieder enorm gestiegen: um 23,6% gegenüber dem Vorjahr auf 990 Taten und damit auf den höchsten Stand seit 2008. Mehr als die Hälfte davon (512) waren fremdenfeindliche Straftaten, die damit eine Zahl erreichten, die die höchste ist seit der Einführung des Erfassungssystems „Politische Kriminalität – rechts“ im Jahre 2001 (vgl. oben und Fn. 1).

In Baden-Württemberg fallen die Zahlenreihen zu rechtsextremen Gewalttaten etwas volatiler aus. Genau dies zeigt aber auch, dass es nach zwischenzeitlichen Abschwüngen immer auch wieder zu Aufschwüngen der zahlenmäßigen Entwicklungslinie der Gewalttaten

---

<sup>23</sup> Es handelt sich dabei um eine Zahl, die zivilgesellschaftliche Initiativen wie die Amadeu Antonio Stiftung, und „Mut gegen rechte Gewalt“ nennen. Offiziell anerkannt als rechtsextreme Todesopfer seit 1990 standen dem 2013 noch 63 Fälle gegenüber. Um die Differenzen auszuräumen, vor allem aber motiviert durch die Nichtaufdeckung der NSU-Mordserie bis in den Herbst 2011 hinein, sieht sich seit 2013 das Bundeskriminalamt gezwungen, weitere 746 Verdachtsfälle rechtsextrem motivierter Tötungen zu überprüfen. Aus landesspezifischer Sicht ist dabei bemerkenswert, dass allein 216 dieser Fälle mit Anfangsverdacht – und damit weit überdurchschnittlich viele – in Baden-Württemberg verortet werden (vgl. [http://www.migration-info.de/sites/migration-info.de/files/field/image/mub\\_januar\\_300dpi.jpg](http://www.migration-info.de/sites/migration-info.de/files/field/image/mub_januar_300dpi.jpg)). Dieser Umstand ist dazu angetan, die verbreitete Skepsis gegenüber den von den Landesbehörden offiziell angegebenen Zahlen zu nähren. Allein die Durchführung der Überprüfung erhärtet die Vermutung, dass ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für rechtsextreme Tötungsdelikte und rechtsextreme Gewalt generell offenbar eine erhebliche Dunkelziffer angenommen werden muss – auch und gerade in Baden-Württemberg, wo insgesamt 8 von 184 registrierten rechtsextrem motivierten Tötungsdelikten verortet werden, von denen nur drei offiziell anerkannt sind (vgl. <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/reportagen/184-todesopfer-rechter-gewalt-den-einzelnen-bundeslaendern-2012-08>).

Über die Überprüfung liegt noch kein offizieller Abschlussbericht vor. Allerdings ist Ende Juli 2015 durch die Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage der Grünen bekannt geworden, dass (einschließlich der 10 dem NSU zugeschriebenen, aber noch nicht abgeurteilten Morde) nunmehr auf Behördenseite von 75 Todesopfern rechtsextremer Gewalt ausgegangen wird. Für Baden-Württemberg wurde die Zahl der Opfer nicht anders festgesetzt als zuvor. Bemerkenswert ist jedoch, dass von den nunmehr zusätzlich als rechtsextreme Mordopfer eingestuft allein neun durch Straftaten, die in Brandenburg geschahen und auch dort untersucht wurden, zu beklagen sind. Brandenburg wiederum hatte – anders als alle anderen Bundesländer, bei denen die Auswertung über eine Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus (GAR) des Bundes lief – eine externe Kommission, in die auch die Expertise von Opferberatungsstellen und die Recherchen von Journalist/-innen einbezogen wurden, mit der Überprüfung beauftragt. Insofern ist nicht auszuschließen, ja sogar naheliegend, dass aus methodischen Gründen in den anderen Bundesländern nicht im gleichen Maße zusätzlich zur bisherigen Zahl Opfer rechtsextremer Taten identifiziert wurden. In Brandenburg hat sich durch die dortige Überprüfung die Zahl der Opfer immerhin von 9 auf 18 verdoppelt. In höchstem Maße fraglich ist auch, ob die vom GAR zur Bewertung herangezogenen Kriterien der Auswahl von Fällen sachlich angemessen war. Anders als dies in der Kriminalstatistik nämlich inzwischen gängig ist, wurden nur Fälle betrachtet, die nach Behördenkenntnissen und -einstufungen in einem engen Sinne einen rechtsextremen, verfassungsfeindlichen oder terroristischen Hintergrund aufweisen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

kommt. Gerade im Vorjahr des Heilbronner Anschlags zeigt sich hierzulande einer der deutlich erkennbaren Gipfelpunkte der rechtsextremen Gewalttatenentwicklung, nachdem es vorher schon, im Anschluss an einen Rückgang nach dem absoluten Hoch 1992/93, 1997 zu einem Wiederanstieg und dann nach vorübergehendem Rückgang im Jahre 2000 zu einem erneuten Anschwellen des Gewaltvolumens gekommen war. Erfreulich ist der im Bundesvergleich überproportional hohe Rückgang auf 23 registrierte Fälle im Jahre 2014. Im Ländervergleich gilt Baden-Württemberg mit rechnerisch 0,22 rechtsextreme Gewalttaten auf 100.000 Einwohner als eher gering belastet, nicht nur im Verhältnis zu den östlichen Bundesländern Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch verglichen mit Berlin, wo überall mehr als 10 mal so viele Gewalttaten pro 100.000 Einwohner passieren (vgl. die Antwort des Bundesinnenministeriums vom 17.07.2015 auf eine Kleine Anfrage der Linken unter <http://docs.dpaq.de/9377-brandenburg.pdf>).

Dass darin jedoch keineswegs eine Garantie für eine stabile Problemreduktion und für eine weitere Rückläufigkeit gesehen werden kann, zeigt die Entwicklung nach dem Jahre 1995 auf, einem Jahr, in dem mit 28 Fällen eine ähnlich niedrige Gewaltrate zu verzeichnen war, in dessen Folgejahren dann aber erhebliche Anstiege zu verzeichnen waren. Für das Jahr 2000 z.B. errechnet sich ein Anstieg zum Vergleichsjahr 1995 um über 350%. Hinzu kommt, dass sich mit der Zunahme der Zahl von Geflüchteten auf ein Niveau, das dem der Jahre 1992/1993 gleicht, und mit dem sich formierenden Widerstand innerhalb der einheimischen Bevölkerung, insbesondere an Orten der Flüchtlings-Unterbringung, bereits heute erkennbar eine Brisanz aufbaut, die nicht unvergleichbar ist mit jener, z.T. in erhebliche Gewalt überführten Abwehrhaltung, die in den 90er Jahren aufschäumte.<sup>24</sup>

Bundesweit hat sich im letzten Jahr (2014) nach BKA-Daten die Zahl der örtlichen Protestaktionen und Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte gegenüber dem Vorjahr (auf über 200) nahezu vervierfacht, nachdem sie sich 2013 gegenüber 2012 schon verdoppelt hatte. Und im ersten Halbjahr 2015 gab es bereits nahezu so viel Übergriffe wie im gesamten Jahr 2014.

Der regionale Schwerpunkt dieser Straftaten liegt zwar in Ostdeutschland, aber auch in Baden-Württemberg, das nach dem Königsteiner Schlüssel knapp 13% aller nach Deutschland Geflüchteten aufnimmt und damit hinter NRW (gut 21%) und Bayern (gut 15%) an dritter Stelle der Aufnahmeländer liegt (vgl. Hirsland 2015), gab es Übergriffe auf Geflüchtete und von ihnen bewohnte oder für sie vorgesehene Unterkünfte – lt. Landesverfassungsschutz in 2014 19 mal.

Die Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl registrieren für das abgelaufene Jahr bundesweit 247 gewalttätige Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte, darunter 36 Brandstiftungen. Zusätzlich wurden 81 Übergriffe auf Einzelpersonen und 292 flüchtlingsfeindliche Demonstrationen bekannt. 28 solcher Vorfälle und Aktionen werden für Baden-Württemberg registriert (vgl. <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/meldung/rechte-hetze-gegen-fluechtlinge-eine-chronik-der-gewalt-2014-03>).

Ähnlich wie beim rechtsextremen Personenpotenzial fallen bei den Tätern Merkmalsbalancen auf, die sich zugespitzt formuliert mit den Adjektiven skizzieren lassen: jung, männlich und – hier stärker noch als im Personenpotenzial – eher ungebildet.

<sup>24</sup> Das vergleichsweise größere Engagement von Teilen der Bürgerschaft pro Flüchtlinge mag hoffnungsfroh stimmen, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in anderen Bevölkerungsteilen erhebliche Vorbehalte, ja Feindlichkeiten gegenüber neu Immigrierenden, insbesondere gegenüber Asylsuchenden, grassiert (vgl. auch den Abschnitt dieses Gutachten zu rechtsextremen Orientierungen).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Jugendsoziologische Dunkelfelduntersuchungen (vgl. erneut Baier u.a. 2009) lassen dabei für Süddeutschland (hier wiederum Baden-Württemberg plus Bayern) eine überproportionale Belastung offenbar werden. Danach gibt es jugendliche rechtsextrem orientierte Straftäter im Süden sogar etwas mehr (4,5%) als im Osten (4,4%).<sup>25</sup>

Detailliertere Täter- und Tatanalysen arbeiten mehr oder minder übereinstimmend heraus (vgl. Willems 1993; Willems/Würtz/Eckert 1994; Wahl 1993, 2001; Frindte/Neumann 2002; Willems/Steigleder 2003; Möller/Schuhmacher 2007; Lützing 2010; Möller u.a. 2015b):

- Neben (wie erwähnt fast ausschließlich, nämlich zu ca. 95% männlichen) jungen Leuten sind Arbeitslose überproportional vertreten;
- generell kommen die Täter eher aus dem Arbeitermilieu und dem Kleinbürgertum.
- Viele von ihnen weisen Familiengeschichten mit Defiziterfahrungen und Brüchen auf.
- Taten werden meist im Gruppenzusammenhang begangen oder verweisen zumindest auf Täter, die in einschlägigen Gruppen und Cliques verkehren und oft auch bereits in anderen Zusammenhängen durch Kriminalität und/oder Gewalthandeln auffällig wurden;
- die politisch-ideologische Fundamentierung ihrer Taten ist meist dünn.
- Wut und Hass sind neben Angst ausschlaggebende Gefühlslagen; sie verweisen auf ein unzureichendes Emotionsmanagement.
- Situativ begünstigend wirken
  - exzessiver Alkoholkonsum,
  - seit längerem schwelende, ungelöste lokale politisch-soziale Konflikte und deren Eskalation sowie
  - Gelegenheitsstrukturen, die eine negative Sanktionierung eher unwahrscheinlich erscheinen lassen.

---

<sup>25</sup> Es handelt sich hier um das Ergebnis einer Dunkelfelduntersuchung. Das heißt: Es werden nicht offizielle Statistiken der Behörden referiert, sondern es wurden Jugendliche befragt, ob sie bereits einmal entsprechende Straftaten (Körperverletzungen und Sachbeschädigungen in Lebenszeitprävalenz) begangen haben. Nach solchen Selbstauskunftdaten ist die Zahl an Straftaten um ein Vielfaches höher als in den offiziellen Zahlenangaben von Behörden (vgl. dazu konkret Schaubild 3) mitgeteilt – schon allein deshalb, weil gerade unter Jugendlichen Vieles gar nicht zur Anzeige gebracht wird. Zu bedenken ist zudem, dass ideologische Straftaten (Zeigen des Hitlergrußes, Verwenden verfassungsfeindlicher Kennzeichen etc., die in den offiziellen Statistiken den Löwenanteil der rechtsextremen Straftaten ausmachen) in der KFN-Untersuchung gar nicht abgefragt wurden und der erhobene Phänomenbereich zusätzlich dadurch eingeschränkt wurde, dass die benutzten Items (vgl. dazu: Baier u.a. 2009, 120) rechtsextreme Taten auf gewaltorientierte ausländer- bzw. migrantenfeindliche Akte begrenzt. Würde man davon ausgehen, dass die o.a. 4,5% rechtsextremer Straftäter unter den 15-16-Jährigen annähernd jenem Anteil entspricht, den rechtsextreme Straftäter auch unter den 12-22-Jährigen hätten – für diese Altersgruppierung liegen absolute Zahlen vor; dies sind in Baden-Württemberg 1,2 Mio. (vgl. Rauschenbach u.a. 2010) – , so errechnete sich eine Zahl von 54.000 jungen Baden-Würtemberger/-innen, die mindestens schon einmal eine solche Tat ausgeübt hätten – zumeist ohne dabei mit der Polizei in Kontakt gekommen zu sein. Diese Rechnung ist für eine genaue Bestimmung der Größenordnungen rechtsextremer Straftäter unter Jugendlichen in Baden-Württemberg so sicher nicht zulässig, sie zeigt aber ganz grob und extrem ‚über den Daumen gepeilt‘ auf, wie wenig behördliche Hellfelddaten die Alltagsrealität abbilden und wie stark sie die anzunehmenden tatsächlichen Ausmaße der Problematik verkleinern.

### Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Für das Bundesland Baden-Württemberg lässt sich bei der Analyse der in diesem Abschnitt im Mittelpunkt stehenden Dimension des Rechtsextremismus festhalten: Das Ländle ist keineswegs eine Hochburg rechtsextremer Kriminalität und rechtsextrem motivierter Gewalt, ja steht momentan im Bundesländervergleich sogar besonders gut da. Allerdings werden einzelne Vorkommnisse auch hierzulande bekannt, existiert ein Dunkelfeld von ganz erheblicher Größe und deutet sich an, dass die Problematik der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten neue Gefahrenpotenziale beinhaltet.

#### 2.1.3 Rechtsextreme Wahlerfolge, Wähler/-innen und Wahlbereitschaften

Personen mit rechtsextremen Haltungen finden sich nicht nur in einschlägigen Organisationen, Szenen und bei von ihnen ausgehenden Aktionen; sie sind selbstredend auch nicht allesamt polizeilich registrierte Straftäter/-innen. Soweit sie über 18 Jahre alt sind, finden sie sich vielmehr auch im rechtsextremen Wählerpotenzial wieder.

Insofern macht es Sinn, einen Blick auf die Wahlerfolge rechtsextremer Parteien zu werfen und auch dies ländervergleichend zu tun. Um auch hier Kontinuitäten über den Untersuchungszeitraum im engeren Sinne hinaus zu ermöglichen, setzt sie die folgende Grafik (Schaubild 5) für den gesamten Zeitraum des Bestehens unserer Republik ins Bild.

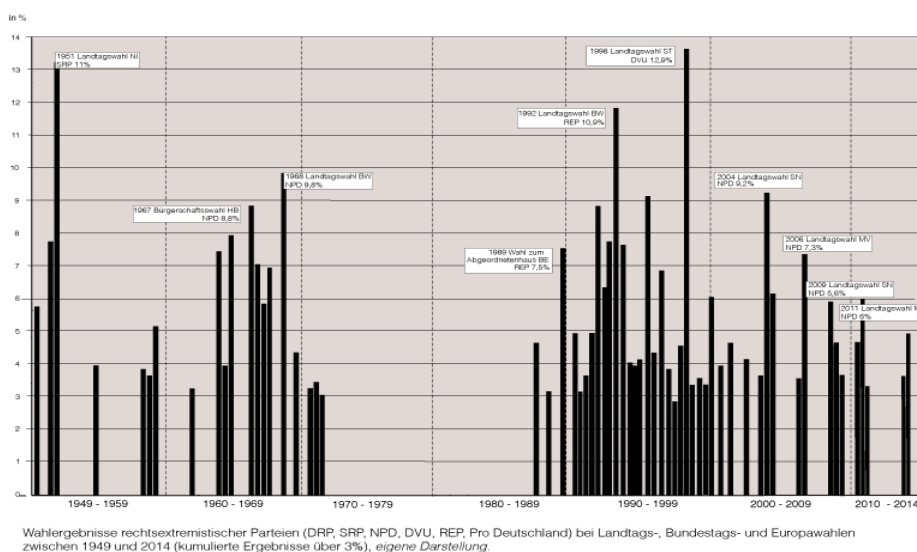


Schaubild 5: Wahlergebnisse rechtsextremistischer Parteien in Deutschland

Das Schaubild lässt für Gesamtdeutschland deutlich werden: Nach einem offensichtlichen wahlbezogenen Aufbäumen ‚alter Nazis‘ zu Anfang der Bundesrepublik gingen die Zustimmungsqoten für die Rechtsextremen im Laufe der 1950er Jahre bis hin zur zweiten

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Hälfte der 1960er Jahre deutlich zurück, erlebten dann aber in manchen Bundesländern – besonders stark in Baden-Württemberg – ein gewisses Revival, bevor sich das Problem im Laufe der 1970er Jahre bis gegen Ende der 1980er Jahre behoben zu haben schien. Nach der Wahl eines DVU-Abgeordneten in die Bremer Bürgerschaft, also in das Landesparlament der Stadtstaaten Bremen, heimsten anschließend vor allem „Die Republikaner“ noch vor der Maueröffnung bzw. der offiziellen Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten mit jeweils über 7% bei der Berliner Senatswahl im Januar 1989 und bundesweit bei der Europawahl im Juni 1989 bemerkenswerte Wahlerfolge ein. Im Anschluss daran ist eine Verdichtung rechtsextremer Wahlerfolge mit z.T. erheblichen Ausschlägen nach oben zu registrieren – Letzteres nicht zuletzt in Baden-Württemberg.

Die Aufstellung gibt mit Blick auf Baden-Württemberg zum einen zu erkennen, dass Baden-Württemberg zu denjenigen Bundesländern zählt, in denen schon Ende der 1960er Jahre die NPD Landtagsmandate erringen konnte und dabei mit 9,8% ein Ergebnis erreichte, das bis heute den absoluten Höhepunkt der Wahlerfolge dieser Partei in Deutschland markiert. Zum anderen zeigen die Daten auf, dass Baden-Württemberg zu jenen drei Bundesländern gehört, in denen es rechtsextremen Parteien gelang, sich in einem Landtag über zwei Wahlperioden hinweg zu stabilisieren und dass das „Ländle“ das einzige westdeutsche Bundesland (neben den ostdeutschen Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) ist, für das dies – bezogen auf die Partei „Die Republikaner“ mit 10,9% (plus 0,9% NPD) 1992 und 9,1% 1996 (2001 immerhin auch 4,4% plus 0,2% NPD) – zutrifft.<sup>26</sup> Diese Partei hatte im Übrigen schon bei der o.e. Europawahl 1989 in Baden-Württemberg mit 8,7% (die NPD erreichte damals hierzulande immerhin auch noch zusätzliche 2,4% für die extreme Rechte) überdurchschnittlich und nach Bayern im Bundesländervergleich am besten abgeschnitten. Während bei der Europawahl 1994 die „Republikaner“ deutschlandweit 3,9% erreichten, erzielten die extreme Rechte („Republikaner“ und NPD) in Baden-Württemberg deutlich überproportionale 6,2%. Auch wenn im weiteren Verlauf solche Erfolge sich nicht wiederholten, sondern die Werte bis 2014 auf 0,6% (für die REP) und ebenfalls 0,6% für die NPD absanken – in keinem anderen Bundesland erzielten bis heute rechtsextreme Parteien mehr Landtagsmandate als in Baden-Württemberg, hier allein in den 90er Jahren 29 Mandate.

Bei den im Untersuchungszeitraum durchgeführten Kommunalwahlen errangen die extremen Rechten 1994 41 Sitze (nach 35 in 1989), 1999 nur noch 26 Sitze; auch im Weiteren fielen die Erfolge der Rechten für die baden-württembergischen Kommunalvertretungen bescheiden aus: 2014 gelang ihnen der Einzug in 10 Vertretungen. Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet stellt sich aber auch hier der Eindruck einer gewissen Verstärkung in bestimmten Gemeinden, Städten und Regionen ein, etwa in Mannheim, Villingen-Schwenningen, im Kreis Böblingen und im Schwarzwald-Baar-Kreis. In Bezug auf den letztgenannten Kreis gilt dies auch in besonderem Maße hinsichtlich der durch ihren Bundesvorsitzenden, Jürgen Schützinger, gegebenen Verknüpfung von „Deutscher Liga für Volk und Heimat“ und NPD (hier ist Schützinger im Landesvorstand und war von 2006-

<sup>26</sup> Die Stärke des baden-württembergischen Landesverbands dieser von 1992–2006 auch vom Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestuft und dementsprechend beobachteten Partei – später wurden von dieser Behörde nur noch Teile der Partei entsprechend eingestuft und die Parteimitgliederzahlen deshalb seit 2007 nicht mehr im sog. „rechtsextremistischen Personenpotenzial“ (s. Schaubilder 1 und 2) mitgezählt – lässt sich auch daran ablesen, dass ihr Bundesvorsitzender über zwei Jahrzehnte hinweg zwischen 1994 und 2014 ein Stuttgarter, nämlich Rolf Schlierer, war.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

2013 Landesvorsitzender). Seit 2004 ist hier die Vereinigung kontinuierlich mit einem oder zwei Sitzen im Kreistag und im Stadtrat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen vertreten, wo – s.o. – auch einer der beiden PEGIDA-Schwerpunkte in Baden-Württemberg zu verzeichnen ist.

Hinzu kommen aktuell auf der ‚rechten Flanke‘ des politischen Spektrums Wahlerfolge der rechtspopulistischen „Alternative für Deutschland“ (AfD).

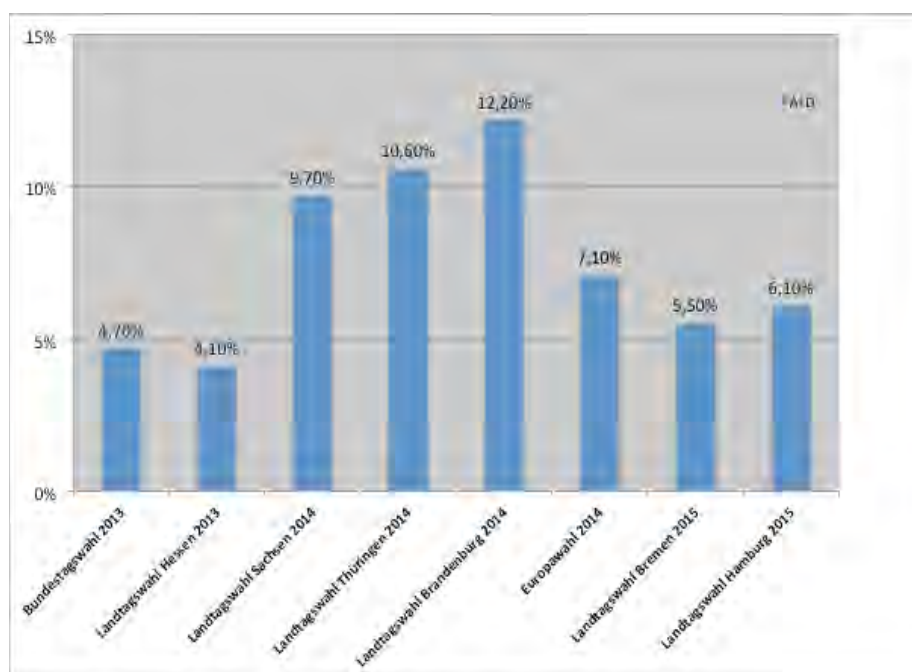


Schaubild 6: Wahlerfolge der AfD (über 3%) bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen seit ihrer Gründung am 06.02.2013

Seit den Kommunalwahlen 2014 ist die AfD in Baden-Württemberg mit (2014) 28 Sitzen in den Gemeinderäten und 18 Kreistagssitzen vertreten. Die Partei erreichte zudem auf Anhieb bei den letzten Europawahlen 2014 in Baden-Württemberg 7,9% und übertraf damit das bundesweite Ergebnis von 7,1%. Die bundesdeutsche Hochburg lag mit Pforzheim (14,5% für die AfD) ebenfalls in Baden-Württemberg.<sup>27</sup>

<sup>27</sup> Umstritten ist innerhalb der öffentlichen Diskussion, inwieweit die AfD als eine äußerst rechte Partei betrachtet werden kann. Manche halten sie nur für europakritisch und rechtskonservativ. Sie sehen allenfalls rechtsextrem anmutende Auswüchse in den ostdeutschen Landesverbänden. Solchen Einschätzungen steht indes die empirisch zu belegende Tatsache entgegen, dass Sympathisant/-innen der AfD insgesamt deutlich stärker zu rechtsextremistischen Einstellungen neigen als der Durchschnitt der Bevölkerung (vgl. Zick/Klein 2014, 116, Tab. 6.5). Die neuesten Vorgänge und Entwicklungen auf und nach dem Bundesparteitag am 05.07.2015 deuten Kommentator/-innen (und auch seitdem Parteiabtrünnige) als weiteren deutlichen Rechtruck hinein in eine deutschnationale Ecke.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Schauen wir nicht direkt auf die Wahlergebnisse, sondern auf die Wahlbereitschaft für rechtsextreme Parteien<sup>28</sup>, so stellen wir in Bezug auf Baden-Württemberg im Bundesländervergleich auf der Basis von forsa-Daten mit Richard Stöss und Oskar Niedermayer fest: Schon 1998 steht das Land zusammen mit den ostdeutschen Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg mit 11% an der Spitze jener Länder, in denen die Wahlbereitschaft besonders hoch ist (vgl. Stöss/Niedermayer 1998). 2003 führte es mit 16% und 6 Prozentpunkten Vorsprung vor den nächstplatzierten Ländern diese Liste an (Stöss 2007, 95; neuere Daten liegen nicht vor).

Menschen, die extrem rechte Parteien wählen bzw. bereit sind, sie zu wählen, weisen bestimmte Kennzeichen auf – sozialstrukturell und bezüglich ihrer wahlbezogenen Motivlage. Mit Blick auf die wichtigsten Merkmale ist bundesländerübergreifend zu konstatieren (vgl. dazu auch zusammenfassend Stöss 2010):

- Unabhängig vom Typus der jeweiligen Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundes- oder Europawahl), unabhängig von ihrem Zeitpunkt und unabhängig von Differenzierungen zwischen den Parteigänger/-innen einzelner rechtsextremer Parteien zeigt sich *geschlechtsspezifisch*: Fast 2/3 der Wählerschaft rechtsextremer Parteien sind männlich, nur gut 1/3 ist weiblich.
- *Altersspezifisch* betrachtet dominieren – anders als in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland – in den letzten Jahrzehnten die jüngeren Wahlberechtigten: die 18-24-Jährigen und (etwas weniger deutlich) die 25-34-Jährigen. Die Neigung, rechtsextrem zu wählen, nimmt mit dem Alter ab (was nicht heißt, dass dies auch für rechtsextreme Einstellungen gilt; vgl. Abschn. 2.4).<sup>29</sup>
- Differenziert nach *sozialen Statusgruppierungen* ergibt sich: Vor allem Arbeitslose und einfache Arbeiter votieren für die extreme Rechte. Besonders niedrig sind die Zustimmungquoten bei Rentnern und Beamten.
- Wähler und Wähler/-innen rechtsextremer Parteien weisen eher mittlere und niedrige formalen *Bildungsniveaus* auf.
- *Sozialraumspezifisch* sind vergleichsweise hohe Zustimmungsraten für die extremen Rechten in ländlichen Gebieten zu verzeichnen, insbesondere in solchen, die strukturschwach sind, innerhalb der Bevölkerung Empfindungen von Abgehängtsein und Zurücksetzung aufkommen lassen, unter Abwanderung (gerade der

---

<sup>28</sup> Die *Wahlbereitschaft* wurde mit der Frage gemessen: „Könnten Sie sich unter Umständen vorstellen, bei einer Bundestagswahl oder bei einer Landtagswahl auch einmal die DVU, die NPD oder die Republikaner zu wählen?“ Die *Wahlabsicht* wird dagegen üblicherweise mit der Sonntagsfrage untersucht: „Wenn am nächsten Sonntag Bundestagswahl wäre, ...“

<sup>29</sup> Betrachtet man die Sichtungskriterien ‚Alter‘ und ‚Geschlecht‘ in Kombination, so ist zu erkennen, dass vor allem die jungen Männer den Trend nach rechts tragen. Was sich in den Analysen der letzten Landtagswahl in Sachsen 2014 (NPD: 4,9%) auf besonders hohem Niveau zeigt, nämlich dass junge Männer drei mal so häufig NPD wählen wie die Gesamtbevölkerung dies im Durchschnitt tut – die NPD erhielt hier 15% von den männlichen 18-24-Jährigen (die AfD bei dieser Altersgruppe zusätzlich 16%) – , zeigt sich auch bei der letzten in Baden-Württemberg landesweit stattgefundenen Wahl – allerdings auf einem deutlich niedrigeren Niveau: Während die NPD hierzulande bei der letzten Bundestagswahl 2013 insgesamt nur 1% der Stimmen bekam, erhielt sie von den 18-25-jährigen Männern 3,2% (die AfD ebenfalls überproportionale 7,9%) (vgl. Der Bundeswahlleiter 2014, 73).



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

jüngeren gut Ausgebildeten) leiden und nur einen geringen (!)<sup>30</sup> Ausländeranteil haben.

- *Motivlagen*, rechtsextrem zu wählen, liegen nach Selbstauskünften vorrangig in Problemen, die man mit der *Anwesenheit von Ausländern* und Migranten in Deutschland verbunden sieht, sowie – teilweise damit in Zusammenhang gebracht – in als schwierig wahrgenommenen *Arbeitsmarktlagen*. Hinzu kommen Fragen der *Verteilungsgerechtigkeit*, des Schutzes vor und der Ahndung von *Kriminalität* sowie der *inneren Sicherheit*. Das Vertrauen in die Personen, die kandidieren, ist demgegenüber weitaus weniger relevant als dies im Durchschnitt der Wähler/-innen der Fall ist.
- Insgesamt sind es weniger real vorhandene Bedrohungen des eigenen Lebens (-standards), die rechtsextreme Wahlneigungen generieren, als diffuse Ängste, dass der bislang eingenommene Status oder auch darüber hinaus weisende Zukunftsoptionen – etwa für die eigenen Kinder – vor allem durch die oben genannten Faktoren und Entwicklungen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Gerade auch wenn man bedenkt, dass nicht der tatsächliche Sättigungs- und Prosperitätsgrad vor der Attraktivität rechtsextremer Organisations- und Wahlangebote schützt, sondern sich eher die Ängste vor Wohlstands- und Sicherheitsverlusten, in extrem rechten Voten niederschlagen, sind die benannten Motivlagen nicht auf jene Regionen beschränkt, die faktisch bereits unter ‚Ausblutung‘ leiden, wie dies vor allem in einer Reihe von ostdeutschen Landstrichen der Fall ist.

Alles in allem scheint (auch) in Baden und Württemberg ein alles andere als unbedeutendes und im bundesweiten, zumal im westdeutschen Vergleich eher überproportionales Wählerreservoir für die extreme Rechte zu existieren. Es wirkt über gewisse Zeiträume hinweg eher wie ein in der Verborgenheit schlummerndes Potenzial, wird jedoch zeitweise landesweit und auch örtlich bzw. regional sehr deutlich und dabei mindestens teilweise in seiner Verstärkung<sup>31</sup> sichtbar.

#### 2.1.4 Rechtsextreme Orientierungen

Wenn das Vorhandensein rechtsextremer Haltungen sich nur in Formen rechtsextremer Organisation und Mobilisierung abbilden würde, wenn es sich nur zusätzlich und zuge-spitzt durch das Verüben rechtsextrem motivierter Straf- und Gewalttaten Bahn brechen würde und wenn es nur alle paar Jahre anlässlich von Wahlen zu registrieren sein würde, dann wäre zwar die von ihm ausgehende Demokratiegefährdung nicht gering zu schätzen<sup>32</sup>, es würde die Existenz entsprechender Orientierungen und Aktivitäten aber eher an den gesellschaftlichen Rändern verortbar erscheinen lassen. Man könnte dann darauf ver-

---

<sup>30</sup> Keineswegs sind es also objektiv – wie gelegentlich zu hören – „die vielen Ausländer“, die zu rechtsextremen Wahlreaktionen in der deutschen Bevölkerung führen. Eher handelt es sich um subjektiv repräsentierte Gefühle und kollektiv verbreitete Stimmungslagen der ‚Überfremdung‘, die gerade deshalb aufkommen, weil kein Kontakt zu Ausländern bzw. zu Menschen mit Migrationsgeschichte besteht.

<sup>31</sup> Zu den Gründen für diese Verstärkung vgl. die Ausführungen in Kap. 3 dieses Gutachtens.

<sup>32</sup> Aus demselben Grund ist bspw. auch das Gefährdungspotenzial von jenen rd. 600 aus Deutschland nach Syrien ausgewanderten mutmaßlichen IS-Kämpfern nicht zu unterschätzen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

weisen, dass die zum „rechtsextremen Personenpotenzial“ Gerechneten gerade einmal rd. 0,25 Promille der Gesamtbevölkerung Deutschlands stellen, die registrierten rechtsextremen Straftaten ‚nur‘ etwa 2,5 Promille der in der jährlichen Polizeilichen Kriminalitätsstatistik ausgewiesenen Gesamtkriminalität (vgl. zuletzt die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2014: Bundesministerium 2015) ausmachen, die rechtsextremen Gewalttaten ‚nur‘ 2 Prozent der offiziell erhobenen Gewaltkriminalität betragen und die Wählerschaft rechtsextremer Parteien letztlich in Deutschland vergleichsweise unbedeutend geblieben ist – jedenfalls im Vergleich zu deren parlamentarischer Relevanz in anderen europäischen Ländern wie Frankreich, Ungarn, Italien, Belgien, Dänemark, Holland oder Griechenland.

Eine solche Sichtweise übersähe in fataler Weise den Nährboden und den breiten Resonanzraum solcher Auswüchse. Sie wäre damit völlig ungeeignet, wirksame Ursachenbearbeitungen anzustoßen.

Rechtsextreme Haltungen äußern sich eben nicht nur in einschlägigen *Aktivitäten* wie den hier bislang behandelten Organisationsformen, öffentlichen Auftritten, Straftaten und Wahlneigungen. Sie bestehen vielmehr zum anderen auch aus *Orientierungen*.

Orientierungen sind keinesfalls identisch mit kognitiv-rational mehr oder minder ausgefeilten Einstellungen und darauf dezidiert aufbauenden reflexionsfundierte Argumentationen. Sie beinhalten vielmehr neben diesen auch diffuse Mentalitäten, Gestimmtheiten und ressentimentgeladene Affekte. Mithin handelt es sich hier auch um „die nicht systematisierten oder wenig systematisierten Gefühle, Gedanken und Stimmungen...“, die die gegebene Gesellschaft, Klasse, Gruppe, Profession usw. aufweist“ (Geiger 1932, 77ff.) bzw. um vorreflexive Aufgriffe affektiv und/oder habituell grundierter kollektiver Stimmungslagen (vgl. in diesem Zusammenhang den Begriff der „Repräsentationen“: Fn. 3 und Möller u.a., 2015).

Die quantitative Forschung hat bislang wenig Zugriff auf diese Seite von Orientierungen. Sie operiert noch weitgehend als Einstellungsforschung. Dies selbst dann, wenn sie den Anspruch erhebt, das Ausmaß, die Verbreitung und die über bestimmte Zeiträume hinweg zu beobachtende Entwicklung affektiv verankerter Vorurteile gesamtgesellschaftlich und in hoch aggregierten Teilgruppierungen bestimmen zu können; fraglich ist, ob dies mit den klassischen Fragebogenerhebungen überhaupt möglich ist .

Tragen wir trotz solcher Vorbehalte die hier relevanten Untersuchungsergebnisse zusammen, so ist zunächst mit Bezug auf Gesamtdeutschland, dann speziell für Baden-Württemberg das Folgende festzuhalten.

Den zeitlich umfassendsten Überblick über das Ausmaß und die Entwicklung rechtsextremer Einstellungen in Deutschland vermag aktuell die repräsentative Leipziger Zeitreihenstudie zu liefern. Sie registriert für 2014 die folgenden Zustimmungen zu Rechtsextremismus-Facetten bei ab 14-jährigen:

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

	Gesamt	Ost (N=503)	West (N=1929)
Befürwortung Diktatur **	3,6	5,6	3,1
Chauvinismus **	13,6	15,8	13
Ausländerfeindlichkeit **	18,1	22,4	17
Antisemitismus	5,1	4,5	5,2
Sozialdarwinismus *	2,9	4,6	2,5
Verharmlosung Nationalsozialismus	2,2	1,2	2,5

Signifikante Unterschiede nach Pearson: \* p < .05; \*\* p < .01

Schaubild 7: Zustimmung zu Elementen rechtsextremer Einstellung in Deutschland 2014 (in %)

(Quelle: Decker/Kiess/Brähler 2014, 38)<sup>33</sup>

Der Vergleich der Daten über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt hinweg zeigt insgesamt einen Rückgang der Zustimmungswerte.

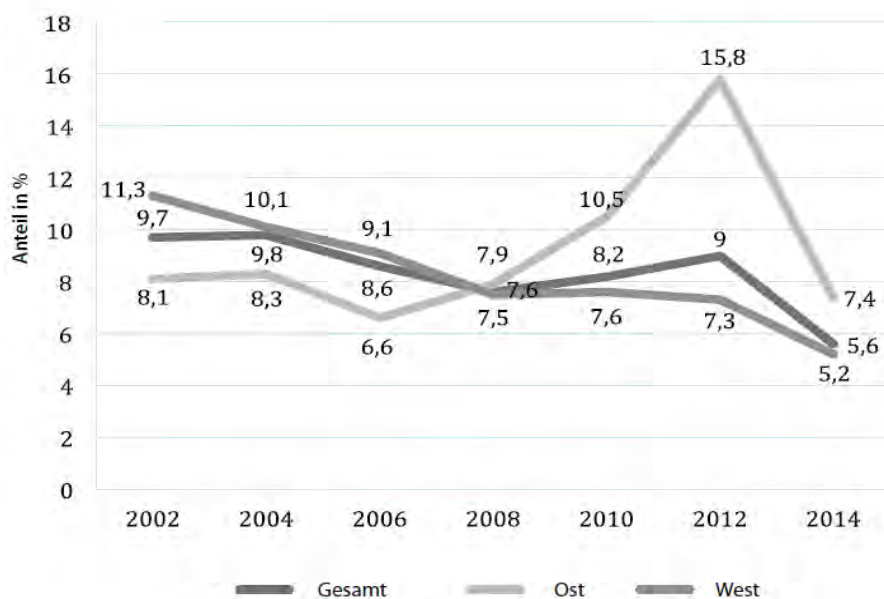


Schaubild 8: Manifest rechtsextreme Einstellung im Zeitverlauf

(Quelle: Decker/Kiess/Brähler, 2014, 48)

<sup>33</sup> Zu den benutzten Items vgl. ebd., 32ff.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Auch wenn manifest rechtsextreme Einstellungen aktuell im Rückgang befindlich zu sein scheinen<sup>34</sup>, verbleibt zum einen ein nicht unbedeutender Sockelsatz an Menschen mit einem sog. geschlossenen rechtsextremen Weltbild, also mit Zustimmungen zu allen der sechs Elemente von Rechtsextremismus. Zum anderen ist der Befund unübersehbar, wonach sich nach wie vor extrem rechte Einstellungsbestände keineswegs nur bei den Sympathisant/-innen rechter Parteien finden, sondern sie auch bei den Anhänger/-innen der großen Volksparteien in etwa in dem Maße vertreten sind wie es die in Schaubild 7 präsentierten Durchschnittswerte ausweisen (vgl. Schaubild 9). Auch der Pool der Nichtwähler/-innen, aus dem sich ja – wie Wahlanalysen wiederholt zeigen – häufig rechtsextreme Wahlerfolge speisen, weist bedeutsame Zustimmungswerte auf:

	CDU/CSU (N=530)	SPD (N=501)	FDP (N=36)	Grüne (N=168)	Die Linke (N=155)	Rechte (N=23)	Nichtwähler (N=362)	Piratenpartei (N=29)	AfD (N=52)	Unentschlossene (N=298)
Befürwortung Diktatur	2,1	2,8	2,8	-	2,9	26,1	5,3	3,5	7,7	5,7
Chauvinismus	12,5	14,5	13,9	6	12,3	47,8	15,7	6,9	28,9	13,1
Ausländerfeindlichkeit	17,1	17,9	8,3	6	16,9	69,6	23,3	10,3	50	16,4
Antisemitismus	5,3	5,2	-	2,6	3,9	22,7	6,5	-	13,5	4
Sozialdarwinismus	4	3,2	-	-	0,7	17,4	3,6	-	1,9	1,7
Verharmlosung Nationalsozialismus	1,7	3	2,8	-	1,3	21,7	1,4	-	11,5	1,7

Schaubild 9: Anteil von Personen mit rechtsextremem Einstellungspotenzial unter den Wähler/-innen einzelner Parteien

(Quelle: Decker/Kiess/Brähler 2014, 41)

Es ist allerdings nicht nur so, dass sich unter den Anhänger/-innen der großen Volksparteien und unter den Wahlabsinenten in nicht unerheblichem Ausmaß rechtsextreme Einstellungsbestände finden lassen. Hinzu kommt: Wer rechtsextrem eingestellt ist, wählt nicht unbedingt rechtsextrem. Mehr noch: Nur eine verschwindende Minderheit des rechtsextremen Einstellungslagers gibt auch an, rechtsextrem zu wählen bzw. wählen zu wollen. Diverse Studien, die seit 1979 durchgeführt wurden, stellen übereinstimmend fest, dass nur zwischen 1% und max. 7% der rechtsextrem Eingestellten auch rechtsextreme Wahlabsich-

<sup>34</sup> Fraglich dürfte sein, ob nicht auch gerade in jüngeren Generationen sich Effekte sozialer Erwünschtheit einstellen, wenn Befragungsstudien (wie z.B. auch die von Decker u.a.) mit klassischen Items operieren wie bspw. „Der Nationalsozialismus hatte auch seine guten Seiten“.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

ten äußern (vgl. SINUS 1981; Stöss 1993, 2003, Stöss/Niedermayer 1998; Decker/Brähler/Geissler 2006; zuletzt: Decker/Kiess/Brähler 2014, s. Schaubild 10).

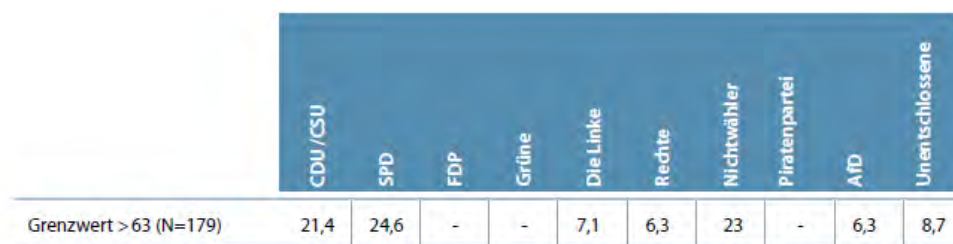


Schaubild 10: Wahlpräferenzen rechtsextrem Eingestellter

(Quelle: Decker/Kiess/Brähler 2014, 42)

Daten zu rechtsextremen Wahlerfolgen oder Wahlneigungen bilden also nur höchst unvollständig die tatsächliche Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts ab. Einen gesellschaftlichen Diskurs über Rechtsextremismus und seine Bearbeitung also – wie dies vielfach und immer wieder getan wird – an Wahlkonjunkturen zu knüpfen und ihn bei vorübergehenden Stimmentiefs der extremen Rechten wieder aufzugeben, ist in höchstem Maße fahrlässig und in ähnlicher Weise kontraproduktiv für eine nachhaltige geistige Auseinandersetzung mit extrem rechten Auffassungen und Botschaften wie die Koppelung und Zentrierung öffentlicher Aufmerksamkeit für das Thema an besonders hohe Ausschläge der auf rechtsextreme Straf- und Gewalttaten bezogenen Zahlenreihen. Gleiches gilt für das Abhängigmachen der Beschäftigung mit dem vom Rechtsextremismus ausgehenden Demokratiegefährdungen von den bloßen Größenordnungen des behördlich eingeschätzten sog. rechtsextremen Personenpotenzials. Ohne eine Diskussion über den sog. „Extremismus der Mitte“ ist die gesellschaftliche Debatte über die Gefahren, die vom Rechtsextremismus ausgehen, unvollständig und falsch gewichtet, wenn nicht reiner Selbstbetrug. In jedem Fall lenkt eine organisationszentrierte und auf kriminelle Auswüchse verengte Auseinandersetzung von der Notwendigkeit ab, den sog. „Alltagsrassismus“ zum Thema zu machen, genauer: die vermeintliche ‚Normalität‘ von Bestandteilen rechtsextremer Orientierungen zu skandalisieren.

Nimmt man weitere Phänomene menschenverachtender Einstellungen zusätzlich in den Blick, so zeigen sich aktuell z. T. erhebliche Ablehnungsbestände innerhalb der west-, aber vor allem innerhalb der ostdeutschen Bevölkerung (vgl. Schaubild 11).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

	Gesamt (n = 1.915)	West (n = 1.483)	Ost (n = 385)
Abwertung langzeitarbeitsloser Menschen	47,8	46,3	55,4
Rassismus	8,7	8,1	11
Fremdenfeindlichkeit	20	18,2	26,9
Antisemitismus	8,5	7,8	11,6
Abwertung behinderter Menschen	4,1	4	4
Abwertung homosexueller Menschen	11,8	10,5	15,3
Abwertung wohnungsloser Menschen	18,7	17,1	22,9
Etabliertenvorrechte	38,1	37,6	41,6
Sexismus	10,8	10,9	10,2
Abwertung asylsuchender Menschen	44,3	42,4	52,8
Abwertung von Sinti und Roma	26,6	24,5	35,1
Islamfeindlichkeit	17,5	16	23,5

Schaubild 11: Prozentuale Zustimmungen zu Facetten Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2014

(Quelle: Zick/Klein 2014, 73)<sup>35</sup>

Unter aktueller Perspektive ist in erster Linie die starke Ablehnung von Asylsuchenden alarmierend.

Zu denken gibt aber insgesamt insbesondere, dass zum einen Ablehnungshaltungen wie die in Schaubild 11 angeführten sich in erheblichem Ausmaß auch bei Personen finden, die sich selbst der politischen Mitte zurechnen und dass zum anderen jüngere Menschen (16- bis 30-Jährige) in größerem Ausmaß antihomosexuelle, fremdenfeindliche, islamfeindliche, rassistische und sexistische Haltungen besitzen als die Gruppierung der 30- bis 60-Jährigen und noch stärker als die über 60-Jährigen Langzeitarbeitslose ablehnen – offenbar aufgrund gerade bei ihnen stark ausgeprägter ökonomistischer Einstellungen (vgl. ebd., 75ff).

Insgesamt nehmen aber auch nach der Langzeitstudie zur sog. Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, aus der diese Daten stammen (vgl. auch Heitmeyer 2002-2012), im Zeitverlauf seit 2002 Zustimmungen für ablehnende Haltungen ab (vgl. Zick/Klein 2014, 78ff.); nur die Raten für Sexismus, behindertenfeindliche Einstellungen und – für unseren Zusammenhang besonders relevant – für Antisemitismus<sup>36</sup> bleiben in etwa auf gleicher Höhe.

<sup>35</sup> Vgl. zu den konkreten Formulierungen von Statements, zu denen Positionierungen zum Rechtsextremismus abgefragt wurden, Zick/Klein 2014, 36f., zu den Facetten Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: ebd., 67f.

<sup>36</sup> In aktuellen, differenziert Antisemitismus untersuchenden Studien werden idealtypisch folgende Formen von Antisemitismus unterschieden (vgl. z.B. Mansel/Spaiser 2013):

- *Klassischer (oder auch primärer) Antisemitismus*

Klassischer (bzw. primärer) Antisemitismus ist die offene Abwertung und Diskriminierung der Juden als Juden und Jüdinnen. Wie z. T. auch andere Formen erfolgt sie auf der Basis einer ethnisch-kulturellen

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Die Autoren machen für den Rückgang der offen negativen Einstellungen die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik, die weitreichende öffentliche Ächtung von NPD und NSU sowie mögliche Erfolge der aufgelegten Anti-Rechtsextremismus-Projekte verantwortlich. Sie vermuten aber auch, „dass sich die Vorurteile nicht verflüchtigen, sondern verstecktere, subtilere und normativ weniger klare Kanäle suchen“ (ebd., 83). Sie bringen für diese These den empirisch zu registrierenden starken und signifikanten Anstieg bei der Befürwortung von Etabliertenvorrechten als „Prototyp aller Vorurteile“ (ebd.) in Anschlag. Hier würden nämlich nicht Abwertungen konkreter Gruppierungen ausgedrückt, die eine Identifikation entsprechender Ansichten mit rechtsextremen Positionen offensichtlich lassen werden könnten. Danach bleiben Ablehnungshaltungen stärker als früher in der Latenz – ähnlich wie dies schon seit Längerem für den öffentlich tabuisierten Antisemitismus festgestellt wird (vgl. z.B. Bergmann/Erb 1986).

Wenn so gesehen die Daten keinen Anlass zu Entwarnung und Beruhigung geben, so gilt dies umso mehr, als Zweifel an der Demokratie GMF-Zustimmungswerte anwachsen lassen. Diese wiederum lassen Gewaltakzeptanz steigen.

Hinzu kommt ein brisanter Einfluss des allenthalben registrierten Trends zu mehr unternehmerischem Denken, das ein flexibles wettbewerbsbetontes Sich-Durchsetzen und Sich-Selbstoptimieren propagiert. In zugespitzter Form eines „marktförmigen Extremismus“ wird für eine „unternehmerische Selbstoptimierungsnorm“ im Sinne eines neoliberalen „unternehmerischen Universalismus“, „scharfe Wettbewerbsideologien und ausgrenzende, ökonomistische Bewertungen von Menschen“, „nach reinen Kosten-Nutzen-Kalkülen“ eingetreten (alle Zitate ebd., 103 und 105; s. zu den konkreten Items zur Messung dieser Konstrukte auch ebd., 107). Gerade Krisenbedrohte und AfD-Sympathisanten vertreten solche Positionen (etwa gleich stark) überdurchschnittlich häufig. Personen aber, die marktförmigen Extremismus gutheißen, befürworten auch tendenziell deutlich stärker als der Durchschnitt der Bevölkerung rechtsextreme Positionen (vgl. ebd., 116).

Hohe Belastungen junger Menschen, speziell Jugendlicher von 15 bzw. 16 Jahren, stellt auch die Studie von Baier u.a. (2009) fest: Danach sind bei über 40% von ihnen ausländerfeindliche Einstellungen zu registrieren. Bei 12,7% dieser Gruppierung findet sich außerdem Antisemitismus. Muslimfeindlichkeit weisen 37,7% auf. Dabei sind die Jungen, vor

---

Differenzkonstruktion, negativer und tradierter Stereotype, Klischees, Vorurteile, Ressentiments, Aversionen (z. B. Weltherrschaft anstreben, an ihrer Verfolgung selbst schuld sein) sowie rassistischer, religiöser (etwa christlich-antijudaistischer), politischer, sozialer oder sonstiger Motive.

- *Sekundärer Antisemitismus*

Diese Form bezieht sich auf die Abwehr von Verantwortung für die NS-Politik und den Vorwurf an jüdische Menschen, den Opferstatus aus dem Dritten Reich zum eigenen individuellen und kollektiven Vorteil auszunutzen.

- *Antisemitische Separation*

Im Mittelpunkt steht hier die Unterstellung einer stärkeren Loyalität zu Israel als zu dem Land, in dem Juden und Jüdinnen jeweils leben.

- *NS-vergleichende Israelkritik*

Hierbei handelt es sich um die Gleichsetzung des staatlichen Handelns Israels und der Haltungen jüdischer Menschen mit der nationalsozialistischen Ausgrenzungs- und Vernichtungspolitik im Sinne einer Täter-Opfer-Umkehr.

- *Religiös legitimierter Antisemitismus*

Er meint die Ableitung einer Funktion *der* Juden als Unheilsbringer aus den religiösen Schriften verschiedener anderer Religionsgemeinschaften.

- *Israelbezogener Antisemitismus*

Im Gegensatz zu einer die herrschende israelische Politik kritisierenden Positionierung ist darunter ein kollektives Verantwortlichmachen von jüdischen Menschen für die Politik Israels und die Begründung der Antipathie gegenüber Juden und Jüdinnen mit der Kritik an der israelischen Politik zu verstehen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

allem unter den „sehr“ Ausländerfeindlichen und den Personen mit antisemitischen Orientierungen doppelt so stark vertreten wie die Mädchen (vgl. zum Komplex geschlechtsspezifischer Anfälligkeiten für und Ausprägungen von Rechtsextremismus zusammenfassend und im Überblick auch die Sammelbände von Birsl 2011 und Claus u.a. 2010).

Insgesamt zeigt sich unter geschlechterspezifischer Perspektive innerhalb des Untersuchungszeitraums über diverse Studien hinweg (vgl. die Angaben bei Frindte und Geschke 2016), dass rechtsextreme Haltungen insgesamt weniger von weiblichen Befragten angegeben werden - mit Ausnahme der Dimensionen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit des GMF-Surveys (Heitmeyer 2002-2012; letzteres auch bei auch Zick/Klein 2014; hier zusätzlich auch bei der Abwertung von Sinti und Roma) und der Dimension Sozialdarwinismus in den letzten Mitte-Studien von 2012 und 2014, sowie zusätzlich auch bei der Verharmlosung des Nationalsozialismus in der Studie von 2014). Die Befunde zeigen außerdem Ähnliches wie auch die Praxis es registriert: Mädchen und Frauen liegen zumeist in ihren Einstellungswerten nicht wesentlich unterhalb derer der Jungen und Männer und äußern Vorbehalte und Abneigungen eher konventionell geschlechtsrollenkonform subtiler. Und: Wie schon bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Straf- und Gewalttaten deutlich wurde, so zeigt sich auch auf der Orientierungsebene, dass die Angehörigen des weiblichen Geschlechts weniger zur Gewalt neigen. Mehr noch bei der Gewaltbereitschaft als bei der Gewaltbilligung liegen Jungen und Männer vorn (vgl. ebd.).

Konfessionelle Unterschiede sind dahingehend dokumentiert, dass Katholiken sich zumeist anfälliger für rechtsextreme Einstellungen zeigen als Protestanten. Nicht konfessionell Gebundene galten lange Zeit als weniger anfällig, äußern aber bei der letzten Leipziger Mitte-Studien auf 3 von 6 Dimensionen höhere Werte als die Protestanten und übertreffen auf der Dimension Sozialdarwinismus sogar die Katholiken (vgl. Decker/Kiess/Brähler 2014, 42) Alles in allem offenbart sich: Religionszugehörigkeit und Religiosität schützen nicht vor Rechtsextremismus. Geradezu umgekehrt verleitet Religiosität, wenn sie mit einem absoluten Wahrheitsanspruch der eigenen religiösen Überzeugung verbunden wird, zur Abwertung anderer religiöser, kultureller, sozialer und ethnischer Gruppierungen (vgl. Küpper 2010).

Richten wir nach diesem gesamtdeutschen Überblick unser Augenmerk nun auf das rechtsextreme Einstellungspotenzial in Baden-Württemberg und betrachten es – soweit überhaupt brauchbare Daten vorliegen – für Zeitpunkte, die im Untersuchungszeitraum liegen!

Eine deutschlandweite Studie des Meinungsforschungsinstituts Forsa von Mai/Juni 1998 (N = 3764; Befragte ab 14 Jahren) zeigt auf: In Baden-Württemberg ist Ende der 1990er Jahre von einem rechtsextremen Einstellungspotenzial von 13% auszugehen. Damit liegt das ‚Ländle‘ im Bundesländervergleich auf einer Mittelfeldposition. Betrachtet man indes nur die westdeutschen Länder, so liegt Baden-Württemberg gemeinsam mit Hessen auf dem zweiten Platz hinter der Doppelspitze aus Bayern und Niedersachsen (je 15%) (vgl. Stöss 2000,33).

Nicht viel anders sieht es 5 Jahre später, nämlich für 2003, aus: In der von Forsa und Freier Universität Berlin – Otto-Suhr-Institut verantworteten Analyse einer Repräsentativbefragung von 4008 über 16-Jährigen (vgl. Stöss 2005, 67) ist das rechtsextremistische Einstellungspotenzial in Baden-Württemberg bei 17% der Bevölkerung verortbar. Damit liegt Baden-Württemberg wiederum in der Mitte der Rangfolge der Bundesländer, jedoch auf Platz drei der westdeutschen Länder, diesmal hinter Bremen (26%) und Hessen (18%).

Länderspezifische, wenn auch diesbezüglich nicht repräsentative Auswertungen zu einzelnen Aspekten von Rechtsextremismus durch die Leipziger Forscher, die bis 2012 die sog.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

für Gesamtdeutschland repräsentativen „Mitte“-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung verantworteten, ergaben 2008 bei einer Kumulation der Daten ihrer Studien von 2002, 2004, 2006 und 2008 im langjährigen Mittel besonders hohe Zustimmungen in Baden-Württemberg zu zwei Teilaspekten von Rechtsextremismus: Mit 13,3% antisemitisch Eingestellten lag danach Baden-Württemberg in der Belastungsrangfolge der Bundesländer auf dem zweiten Platz (hinter Bayern mit 16,6%). Bei der Verharmlosung des Nationalsozialismus war Baden-Württemberg führend. Gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern wurden 7,2% unter den Befragten ausgemacht, die so dachten (vgl. Decker/Brähler 2008, hier: 48 und 52).

Neuere Daten zeigen, dass dieser Trend fortgeschrieben werden muss. Die kumulierten Stichproben aus den „Mitte“-Studien, die nunmehr (vgl. Decker/Kiess/Brähler 2015) ergänzt wurden um die Daten von 2010 und 2012 bis hin zu den aktuellen Daten der nicht mehr im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeführten Studie „Stabilisierte Mitte“ von 2014 lässt im Bundesländervergleich Baden-Württemberg auf diesen beiden inhaltlichen Dimensionen des Rechtsextremismus weiterhin schlecht dastehen (vgl. Schaubild 12 und 13).

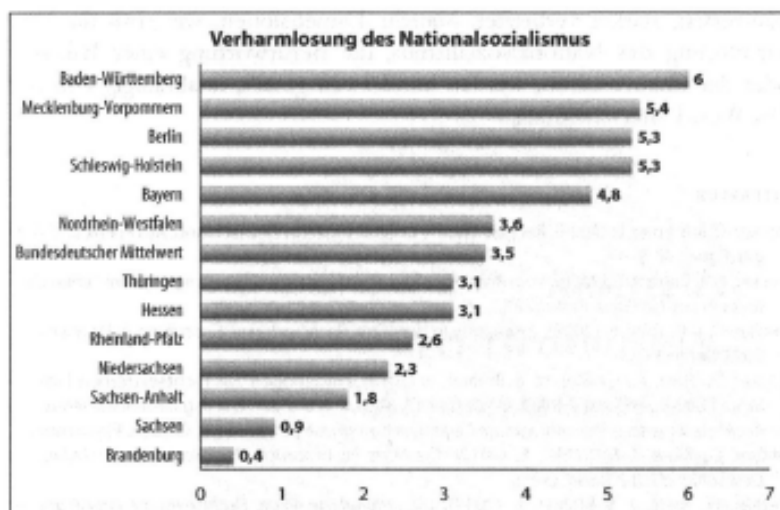


Schaubild 12: Langjähriges Mittel der Zustimmung zur Dimension „Verharmlosung des Nationalsozialismus“ (in %)

(Quelle: Decker/Kiess/Brähler 2015, 79)

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

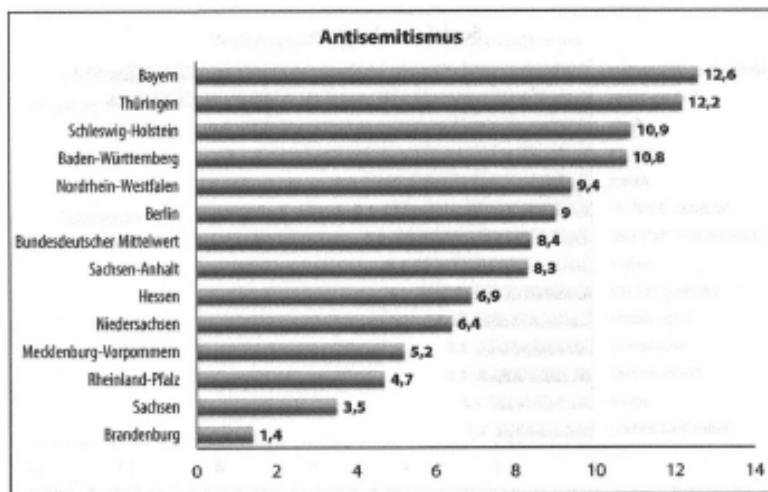


Schaubild 13: Langjähriges Mittel der Zustimmung zur Dimension (primärer)<sup>37</sup> „Antisemitismus“ (in %)

(Quelle: Decker/Kiess/Brähler 2015, 77)

Relativ günstig schneidet Baden-Württemberg in diesem Bundesländervergleich hinsichtlich anderer Dimensionen ab: Bei Sozialdarwinismus liegt Baden-Württemberg mit 2,1% Zustimmungsquote - dies ist etwa die Hälfte des bundesdeutschen Durchschnittswerts - auf dem letzten Platz; beim Chauvinismus weist Baden-Württemberg zwar eine Zustimmung bei 12,9% der Befragten auf, liegt damit aber fünf Prozentpunkte unter dem bundesdeutschen Mittelwert; bei Ausländerfeindlichkeit rangiert Baden-Württemberg mit 16,9% Zustimmung auf dem vorletzten Rang (bundesdeutscher Mittelwert hier: 24,3%); auch die Befürwortung einer Diktatur findet sich mit 3,9% weniger als im bundesdeutschen Durchschnitt – wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass dieser Durchschnitt durch eklatant hohe Werte in einigen ostdeutschen Ländern (z.B. Mecklenburg-Vorpommern: 13,9%, Sachsen-Anhalt: 10%, Thüringen: 6,4%) hochgetrieben wird. Interessant ist hier insbesondere, dass der vergleichsweise geringe Prozentsatz von Ausländerfeinden in Baden-Württemberg offensichtlich damit zusammenhängt, dass im ‚Ländle‘ besonders viele Ausländer wohnen (2013: 11,9% der Bevölkerung), denn eine Gegenüberstellung von Ausländeranteilen in der Bevölkerung der Bundesländer und Rate der jeweiligen Ausländerfeindlichkeit zeigt fast durchgängig. Je höher der Ausländeranteil, desto geringer die Ausländerfeindlichkeit; je geringer der Ausländeranteil, desto höher die Ausländerfeindlichkeit (vgl. ebd., 76).

Bislang unveröffentlichte Befunde der Bielefelder GMF-Studie (Heitmeyer 2002-2012), die nicht die prozentuale Verbreitung, sondern über die Mittelwerte gleichsam die Zustimmungstärke zu minoritätenablehnenden Einstellungen ausweisen, bestätigen den Befund einer erhöhten Anfälligkeit der baden-württembergischen Bevölkerung für Antisemitismus. Daneben tendieren Baden-Württemberger/-innen aber auch stärker als die Gesamtheit der Bewohner/-innen der anderen Bundesländer zu Abwertungen von Asylbewerbern,

<sup>37</sup> Siehe zu dieser Einschränkung die obige Fußnote.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Abwertungen von Sinti und Roma und zu Sexismus und auch etwas stärker zum Reklamieren von Etabliertenvorrechten (vgl. Schaubild 14).<sup>38</sup>

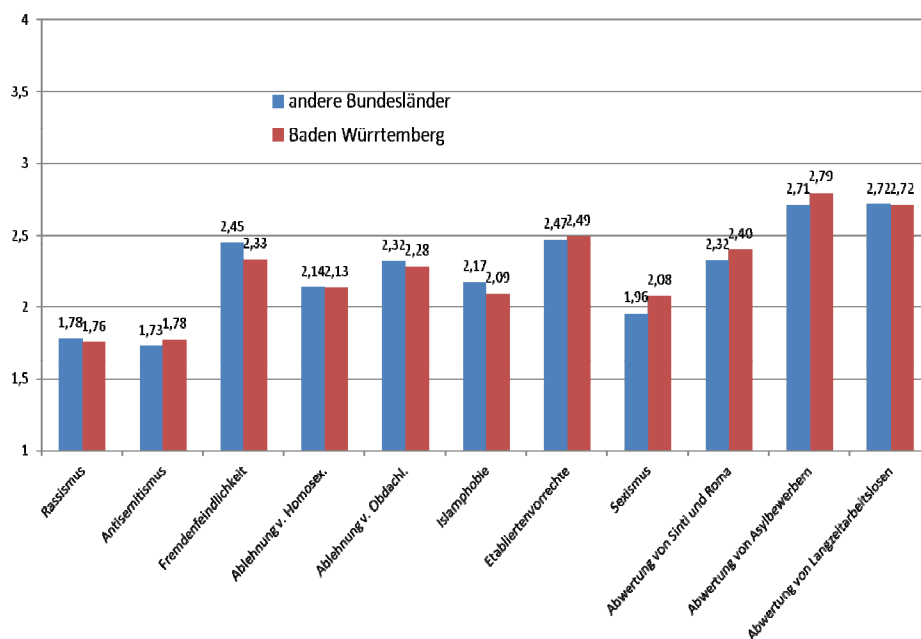


Schaubild 14: Zustimmung zu Elementen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Baden-Württemberg im Vergleich zur Gesamtheit der anderen Bundesländer; 1= min., 5 = max.; kumulierte Daten 2002-2011

(Quelle: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Universität Bielefeld; Sonderauswertung für dieses Gutachten)

Insgesamt betrachtet steht demnach Baden-Württemberg nicht besser da als der Rest Deutschlands, übertrifft aber 2011 in der Zustimmungsstärke zu GMF-Einstellungen in ihrer Addition sogar das bundesdeutsche Mittel (vgl. das Schaubild Nr. 13 in Möller/Schuhmacher 2015).

<sup>38</sup> Die Daten aus der neueren „Fragile Mitte“-Studie (Zick/Klein 2014), mit der die GMF-Untersuchungen der „Deutschen Zustände“ (Heitmeyer 2002-2012) über deren letzten Erhebungsschnitt, also das Erhebungsjahr 2011, hinaus deutschlandweit weitergeführt wurden, bei der aber auch explizit (ebenfalls über Mittelwertberechnungen) die Zustimmungsstärken zu Elementen rechtsextremer Einstellung gemäß der Konsensdefinition (s.o.) untersucht wurden, bestätigen darüber hinaus den in den Leipziger Studien herausgestellten Befund einer vergleichsweise stärkeren Neigung in Baden-Württemberg als in der Gesamtheit der anderen Bundesländer zu Tendenzen der Verharmlosung des Nationalsozialismus. Auf ein Schaubild wird hier verzichtet, weil die Datenbasis dafür in Baden-Württemberg mit N = 149 (bei N = 1.441 total) zu klein ist. Generell ist zu bedenken, dass die Daten für die Bundesländer aufgrund des jeweiligen Stichprobenumfangs nicht im strengen Sinne repräsentativ sind.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Weitere wissenswerte, etwa geschlechts-, bildungs- und religionspezifische Differenzierungen lassen die wenigen vorhandenen Datenauswertungen für Baden-Württemberg nicht zu.

Auch Daten, die in vergleichbarer Weise das Verhältnis baden-württembergischer Jugendlicher zu rechtsextremen Orientierungen ausweisen, liegen bedauerlicherweise nicht vor. Unter Bezugnahme auf die bereits oben erwähnte große KFN-Studie von Baier u.a. (2009) ist allerdings für Süddeutschland (das ist hier Bayern plus Baden-Württemberg; länderspezifische Auswertungen liegen nicht vor) festzuhalten: Süddeutsche Gebiete gehören überproportional häufig zu den mit rechtsextremen Orientierungen am höchsten belasteten Gebieten. Und: Es gibt erhebliche regionale Unterschiede solcher Belastung (auch) in Süddeutschland: Die am meisten belastete Region (38,8 % (eher) rechtsextrem Orientierter) ist in etwa um den Faktor 3 stärker betroffen als das am geringsten belastete Gebiet (11,9 % (eher) rechtsextrem Orientierter). In der Belastungsrangfolge belegen Gebiete in Süddeutschland im Übrigen die Plätze 3, 4, 5 und 6 hinter zwei ostdeutschen Landstrichen (vgl. ebd., 124).

Insgesamt ergibt sich für Baden-Württemberg ein differenziertes Bild. Es kann im Bundesländervergleich eine in puncto rechtsextremer Kriminalität und Gewalt zumindest im Hellfeld eher niedrige<sup>39</sup>, in manchen Bereichen rechtsextremer Einstellungen eher schwache, in anderen Hinsichten aber mindestens gleich hohe oder sogar besonders starke Belastung mit verschiedenen Dimensionen von Rechtsextremismus registriert werden. In jedem Fall zeichnen sich regionale Differenzen und zeitliche Schwankungen ab. So wenig wie sie es erlauben, bestimmte Gebiete prinzipiell als entlastet zu betrachten und andere Regionen als andauernde Hochburgen oder kontinuierliche Brennpunkte zu brandmarken, so wenig ist davon auszugehen, dass sich einmal abzeichnende Entwicklungen über die Zeit hinweg richtungsgleich und mit gleicher Stärke durchsetzen. Zu sehr bestimmen dafür konkrete sozialräumliche Zustände und gesellschaftliche Geschehnisse sowie aktuelle politische Vorkommnisse und Prozesse das politische Orientierungsverhalten mit.

## 2.2 Makro- und meso-soziale Bedingungsfaktoren im Kontext theoretischer Deutungen

Nachdem bislang eher deskriptiv mit Bezug auf die Gesamtgesellschaft Deutschlands und speziell auf Baden-Württemberg der Sachstand beschrieben wurde, stellt sich spätestens nun die Frage nach dessen Ursachen.

Anders als im alltagssprachlichen Gebrauch des Terminus üblich, ist sozialwissenschaftlich allerdings zu problematisieren, ob sich in Bezug auf die Aufnahme und das Prozessieren von Haltungen, also auch von rechtsextremen Orientierungen und Aktivitäten, tatsächlich Ursachen im Sinne eines den Naturwissenschaften nachempfundenen Prinzips von Ursache und Wirkung identifizieren lassen – zumal wenn es (wie in diesem Teilkapitel der Fall) auf höherer Aggregatebene über die Betrachtung des Einzelfalls und seiner mikrosozialen Bezüge, die unter ursachenanalytischer Perspektive schon kompliziert genug ist (siehe dazu Kap. 3), hinausgeht. Da eine eindeutige und zweifelsfreie Antwort wissenschaftlich kaum haltbar sein dürfte, weil sich dafür neben der Komplexität und Beweglich-

---

<sup>39</sup> Vgl. aber die oben gemachten, z.T. in Fußnoten aufzufindenden Angaben zur Problematik des Verhältnisses von Hell- und Dunkelfeld.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

keit des zentralen Gegenstands ‚Rechtsextremismus‘ (siehe Kap. 1 und 2) und neben der Komplexität und Beweglichkeit unterschiedlicher interindividueller Zusammenhänge (Bundesländer, Regionen, mediale Rezeptionsgemeinschaften, kulturelle Szenen, diverse intermediäre Instanzen wie z.B. Vereine, konfessionelle Gemeinschaften und Parteien etc.) die Komplexität und Fluidität des Einflussgefüges viel zu umfassend darstellt, wird hier vorgeschlagen, vorsichtiger von Bedingungsfaktoren zu sprechen. Es werden mithin Faktoren benannt, die Rechtsextremismus begünstigen bzw. das Risiko seiner Ausbreitung und Intensivierung steigern (zu Faktoren, die eher positiv Distanz(ierung) beeinflussen vgl. Kap. 3.3). Anschließend werden sie im Licht theoretischer Deutungen in ihren Zusammenhängen interpretiert.

Im deutschsprachigen Raum wurden von 1990 bis heute mehr als 5.200 wissenschaftliche Arbeiten zum Rechtsextremismus veröffentlicht. Bei einem knappen Drittel davon handelt es sich um empirische Studien. Es liegt also eine große Fülle empirischer Einzelbefunde und analytischer Zugriffe vor. Sie auch nur annähernd mit Anspruch auf Vollständigkeit hier vorzustellen und zu bewerten, würde den Rahmen dieses Gutachtens bei weitem sprengen.

Immerhin lassen sich die Studien im Anschluss an die jüngste Übersicht von Frindte u.a. (2016) grob danach ordnen, inwieweit sie makro-sozialen, meso-sozialen und mikro-sozialen sowie individuellen Faktoren Verantwortung für die Entstehung und Existenz von Rechtsextremismus zuschreiben (vgl. zu dieser Systematisierung aber auch schon Möller 2000; Zick 2004). Da individuelle Aspekte und in ihrem Zusammenhang auch mikro-soziale Kontexte in Kap. 3 gesondert – und zudem angereichert durch Prozesscharakteristika biografischer Entwicklung – behandelt werden, lässt sich an wichtigsten Erkenntnissen begrenzt auf makro-soziale und meso-soziale Faktoren hier festhalten:

### 2.2.1 Makro- und meso-soziale Bedingungsfaktoren

#### *Unter makro-sozialer Perspektive:*

- Absolute sozioökonomische Deprivation, also objektiv schlechte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse und Armut, ist keine entscheidende Ursache für das Aufkommen und Vorhandensein von Rechtsextremismus. Es gibt zwar ökonomisch Schwache und sozial Verworfenen, die sich politisch rechts orientieren, es gibt sie aber auch unter Unpolitischen, im linken Spektrum oder in anderen politischen Bezügen. Bedeutsam allerdings ist eine *relative Deprivation*, also der subjektiv vorhandene Eindruck, sozioökonomisch benachteiligt zu sein oder womöglich demnächst zu werden. Das Gefühl des Zukurzgekommenenseins und des Bedrohtseins muss dabei nicht unbedingt auf die eigene Person bezogen werden. Es kann auch auf die Gruppierung projiziert werden, die als die Eigengruppe verstanden wird (z.B. Verwandte, das Dorf oder die Region, wo man wohnt, die soziale Schicht, der man sich angehörig fühlt, die ethnische Gruppierung, der man sich zurechnet, etc.). Solche *fraternale Deprivation* (frater lat. = der Bruder) beruht also auf der Identifikation mit einer Gruppe, von der man soziale Identität bezieht. Eben diesen Teil des Selbstbilds sieht man in Gefahr gebracht.

Insofern ist erklärlich, dass nicht nur die sog. ‚Modernisierungsverlierer‘ für rechts-extreme Propaganda und Aktionsangebote anfällig sind, sondern auch sog. ‚Modernisierungsgewinner‘. Letztere können etwa mit wohlstandschauvinistischem Impetus tatsächlich oder vermeintliche Ansprüche von Menschen abwehren, die

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

nicht der Eigengruppe zugerechnet werden und als Bedrohung für deren Lebenskonventionen bzw. deren Saturiertheit wahrgenommen wird. Sofern man sich nicht persönlich, sondern nur fraternal betroffen sieht, besteht sogar die Möglichkeit, sich moralisierend als ‚Kämpfer für die gerechte Sache‘ Anderer zu gerieren, der die persönlichen Interessen hintanstellt.

Offener wird die persönliche Interessendurchsetzung von jenen propagiert und angegangen, die als Ausdruck sozialer Dominanzorientierung (vgl. Six/Wolfradt/Zick 2001; Küpper/Zick 2008) ein „hierarchisches Selbstinteresse“ (Rippl 2002; Hadjar 2004) oder gar den o.e. „marktförmigen Extremismus“ (Zick/Klein 2014) verfolgen und so Privilegiensicherung betreiben. Danach zeigt sich, dass Maximen kapitalistischer Wirtschaftsweise, z.B. Normen der Selbstoptimierung, die dem Muster des unternehmerischen Universalismus folgen, wettbewerbsideologische Überzeugungen und ökonomistische Werthaltungen die Ausbildung von Rechtsextremismus begünstigen (vgl. ebd.). Demnach sind es eben nicht (nur) die Opfer kapitalistischer Verhältnisse, die nach rechts tendieren, sondern auch diejenigen, die deren Leitlinien verinnerlicht haben und sie in rabiater Weise als Richtschnur ihres Handelns ausgeben.

- Neben den ökonomischen Verhältnissen sind es die politischen Verhältnisse, die politische Kultur und das empfundene politische Klima, die makro-soziale Zustände (und ihre Wahrnehmung) prägen und nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung von Rechtsextremismus bleiben. Es zeigt sich bereits seit längerem: Wem Demokratievertrauen abgeht und wer das Empfinden politischer Einflusslosigkeit hat, hat eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, sich extrem rechts zu positionieren. Aktuelle Studien belegen: Insbesondere
  - allgemeiner Zweifel am Sinn und am Funktionieren der Demokratie,
  - die Wahrnehmung einer Missachtung demokratischer Prinzipien durch die politischen Eliten und – etwas demgegenüber abgeschwächt –
  - die Aushöhlung von bürgerlichen Freiheitsrechten (oder dem, was dafür gehalten wird,)

befeuern Abwertungen von Muslimen, Geflüchteten und Langzeitarbeitslosen und leisten Rassismus Vorschub (vgl. ebd., 85ff.).

Während allgemeine Demokratie Zweifel und die Demokratiemissachtung durch politische Eliten auch die Gewaltbilligung und die Gewaltbereitschaft erhöhen, wird Gewaltbereitschaft noch stärker durch den Eindruck der Demokratieaushöhlung verstärkt. Abgesehen davon ist unter den Demokratiekritischen hinsichtlich ihrer Aktivitäts- und Engagementbereitschaft vor allem der Rückzug in die politische Apathie zu beobachten.

- Mediale Berichterstattung über Rechtsextremismus sowie die mediale Darstellung von Rechtsextremismus und Rechtsextremen überhaupt drücken den öffentlichen Diskursen über das Thema ihren Stempel auf (vgl. die bei Frindte/Geschke 2016 aktuell aufgearbeitete Literatur dazu). Diese Diskurse wiederum erweisen sich als politisch orientierungs- und verhaltensrelevant. Eher problematische, weil u.U. Anstiftungswirkung entfaltende mediale Produktionen, die
  - das Rechtsextremismusproblem als ein bloß von marginalisierten und zudem verwirrten Einzeltätern getragenes Problem zeichnen,
  - dabei mit gesellschaftlich weit verbreiteten Stereotypen arbeiten und sie

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- mit dramatisierenden Elementen bis hin zu einer Art von Event-Reportage verbinden,

schaffen eher diskursive Gelegenheitsstrukturen, die von dem Fakt, dass es sich beim Rechtsextremismus um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt, ablenken.

Als problematisch erweist sich daneben,

- wenn die Opfer und die Folgen bei ihnen nicht ausreichend geschildert und gewürdigt werden, und
- wenn in effekthaschender Weise über Gewalt unter Ausländern bzw. Migrant/-innen berichtet und sie einseitig kommentiert wird, so dass der Schluss nahegelegt wird, Ausländer und Migranten seien an ihrer Verfolgung selber schuld (zu weiteren Folgen medialen Aufgreifens und öffentlichen Debattierens der Rechtsextremismus-Thematik vgl. den folgenden Abschnitt).

***Unter meso-sozialer Perspektive:***

„Zoomen“ wir von der Ebene gesamt-gesellschaftlicher Zustände auf Aspekte kleinerer regionaler und kommunaler sozialräumlicher Verfasstheiten und Entwicklungen, die als „Gefahrenpunkte“ in Hinsicht auf das Entstehen, das Sichausbreiten und das Sichintensivieren rechtsextremer Haltungen innerhalb der Bevölkerung bzw. bestimmter Teilpopulationen verstanden werden können, so ist zu konstatieren (Möller 2010):

- Objektive Faktoren der Sozialstruktur wie
  - die Arbeitslosigkeitsquote,
  - der Migrantanteil,
  - der Anteil von Sozialtransferbezieher/-innen etc. im Sozialraum

besitzen allenfalls einen geringen, häufig aber keinen direkten Einfluss auf rechts-extreme Tendenzen (vgl. zuletzt z.B. Baier 2009).

Allerdings ist eine Bedeutsamkeit (der Rasananz) von Veränderungen zu registrieren. Dazu gehört nicht zuletzt der Befund:

- (Drastischer) Zuzug von MigrantInnen in einen Wohnbezirk
- bei gleichzeitiger Problemkumulation

kann zur Erhöhung von Fremdenfeindlichkeit führen (Green/Strolovitch/Wong 1998).

- Hinsichtlich der sozio-ökonomischen Entwicklung von Regionen erweist sich insbesondere ein „Abwärtsdriften“ als fatal. Mit ihm einher geht
  - eine Erhöhung von Orientierungslosigkeit,
  - von sozialen Bedrohungsgefühlen sowie
  - von Abstiegs- und Zukunftsängsten sowie
  - von Empfindungen (kollektiver, sozialräumlicher) Benachteiligung.

Dies wiederum bewirkt – zusammen mit anderen Faktoren – offensichtlich ein größeres Ausmaß an Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere an Homophobie und Islamophobie (Hüpping/Reinecke 2007), aber auch an Fremden-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

feindlichkeit und trägt zu und markanteren Erfolgen rechtsextremer Parteien bei Wahlen bei (Legge/Reinecke/Klein 2009).

- Eine Bevölkerungsentwicklung, die von
  - Abwanderung gerade der am besten (aus)gebildeten Kräfte gekennzeichnet ist, trägt über die dadurch bewirkte
  - allgemeine Senkung des Bildungsniveaus und vermutlich insbesondere durch die damit sich verbreiternde
  - Wahrnehmung kaum noch gegebener Realisierbarkeit von Bildungsaspirationen und Berufsperspektiven
 zu einer Verstärkung von Gefühlen politischer Machtlosigkeit und zu einem Nachlassen sozialer Unterstützung bei. Sie fördert damit Faktoren, die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, wie wir sie auch im rechtsextremen Spektrum beheimatet finden, fördern (vgl. z.B. Petzke/Endrikat/Kühnel 2007).
- Stadt-/Land-Unterschiede sind insoweit bedeutsam, als ländliche Regionen bekanntermaßen im Durchschnitt mehr Rechtsextremismus aufweisen.
  - Dies hängt offenbar damit zusammen, dass hier höhere Verhaltenshomogenität (serwartungen) und höherer Konformitätsdruck herrschen (vgl. ebd.).
  - Hinzu kommt eine stärkere Tradierung von politisch-sozialen Orientierungen, d.h. eben auch existierender recht(sextrem)er Haltungen und sie stützender Kulturen wie etwa von konventionellen Männlichkeitsbildern
  - bei geringerer Umgangserfahrung mit und Wertschätzung von Diversität und Heterogenität (vgl. z.B. Möller 2000; Wolf/van Dick 2008; Christ/Wagner 2008).
  - Gegenwärtig wird eine Auflösung von Kernnormen, die rechtsextremen Haltungen entgegenstehen wie etwa Gerechtigkeit, Solidarität und Fairness und eine relativ hohe Zunahme von Fremdenfeindlichkeit allerdings auch in den Randbezirken der Städte registriert.
- Für das politische Klima eines Sozialraums lässt sich eine Reihe von Zusammenhängen mit rechtsextremen Anfälligkeiten konstatieren. Zu ihnen gehört:
  - Je verbreiteter, verfestigter und kulturell hegemonialer nationalisierende und ethnisierende Deutungen in der Erwachsenengesellschaft vorhanden sind, desto wahrscheinlicher wird ihre Übernahme durch die nachwachsende Generation (vgl. z.B. Möller 2000; Möller/Schuhmacher 2007).
  - Ferner ist zu registrieren: Je normalisierter rechtsextreme Einstellungen, Propaganda und Organisationen im Sozialraum erscheinen, umso mehr Akzeptanz für Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und umso weniger Bereitschaft zum Einschreiten ‚gegen rechts‘ findet sich (vgl. Zick/Küpper/Legge 2009).
  - Zudem gilt zu bedenken: Je verbreiteter Haltungen autoritärer Aggression bzw. law-and-order-Vorstellungen sind, desto wahrscheinlicher werden fremdenfeindliche Einstellungen (vgl. z.B. Babka von Gostomski/Küpper/Heitmeyer 2007).
  - Hinzu kommt noch: Je mehr Gefühle der Benachteiligung man als Einwohner/-in einer als benachteiligt eingeschätzten Region hat, je mehr man sich



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

also sozialräumlich fraternal relativ depriviert fühlt (s.o.), um so mehr neigt man/frau zu Demokratiekritik und Rechtspopulismus (Klein/Küpper/Zick 2009; Schönfelder 2008).

- Je verbreiteter aber wiederum Rechtspopulismus sich darstellt, desto wahrscheinlicher ist auch hohe personale Gewaltbereitschaft bei Angehörigen eines entsprechend klimatisierten Sozialraums zu registrieren (vgl. Schaefer/Mansel/Heitmeyer 2002; Babka von Gostomski/Küpper/Heitmeyer 2007).
- In engem inhaltlichen Zusammenhang damit steht schließlich der Befund: Je höher Gewaltbilligung in einem Distrikt – hier definiert als Sozialraum von durchschnittlich ca. 200.000 Einwohner/-innen – ausfällt, desto höher ist die dort vorzufindende Fremdenfeindlichkeit und desto wahrscheinlicher wird ein Zusammenhang von Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft (vgl. Wolf u.a. 2003).
- Auch der im Sozialraum geführte öffentliche und mediale Diskurs zeitigt seine Auswirkungen. Knapp zusammengefasst bleibt dazu an wichtigen Erkenntnissen festzuhalten:
  - Das ‚Totschweigen‘ politisch-sozialer, z.B. inter-ethnischer Konflikt- und Problemlagen,
  - das Verfolgen von Verharmlosungs- und Beschwichtigungsstrategien,
  - die Verwendung nationalisierender, ethnisierender und GMF-affiner Darstellungen, Deutungen, Metaphern und Bilder,
  - kontraproduktive moralisierende oder kalkulatorisch argumentierende Aufklärungs-Attitüden,
  - bloß anlassbezogene Berichterstattungen,
  - Zentrierungen medialer Meldungen zum Thema auf rechtsextreme Wahlerfolge, Organisationen und Führungsfiguren bzw. auf Straf- und insbesondere Gewalttaten Rechtsextremer verbunden mit dem
  - Ausblenden sozialer Hintergründe rechtsextremer Phänomene sowie dem
  - Nichtberichten über Fälle positiver Integration

führen zu einer Begünstigung (des Weiterbestehens) rechtsextremer Haltungen und Organisationsangebote.

- Auch das Verhalten der Akteure der jeweiligen kommunalen, kreisbezogenen und regionalen Politik ist von ausschlaggebender Bedeutung. Als fatal erweist sich in erster Linie eine von ihnen propagierte, gebilligte oder auch nur in Kauf genommene Normalisierung extrem rechter Organisationen, Listen und Parteien. Empirisch nachweisbar begünstigt dies rechtsextreme Haltungen einerseits und ein Ausbleiben von Gegenengagement andererseits (vgl. z.B. Klemm u.a. 2006; Kock 2006; Borstel 2008).
- Neben politischen Funktionsträgern sind es die Zusammenschlüsse der Zivilgesellschaft, also Verbände, Vereinigungen, Vereine, Initiativen etc., die die politische, soziale und kulturelle Gestaltung des öffentlichen Lebens vor Ort und im interkommunalen Raum wesentlich mittragen. Diesbezüglich zeigt sich:
  - Hat die örtliche bzw. regionale Zivilgesellschaft ein unzureichendes Entwicklungsniveau, z.B. weil kein lebendiges Vereinswesen (mehr) besteht,

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- sind ihre Akteure und Organisationen nur mangelhaft und/oder nur oberflächlich vernetzt,
  - gelingt nur unzureichend eine Integration bildungsferner Schichten,
  - existieren Blockaden durch personenabhängige Vernetzungen,
  - gibt es institutionelle Kooperationsvorbehalte,
  - liegen ungünstige sozialstrukturelle Kontextbedingungen von Vernetzung vor (z.B. die Abwanderung jüngerer Qualifizierter) und
  - fehlt ein ‚Unterbau‘ durch professionelle Regelstrukturen,
- so ist eine Begünstigung (des Weiterbestehens) rechtsextremer Haltungen die Folge (vgl. z.B. Lynen von Berg/Palloks/Steil 2007; Palloks/Steil 2008).
- Erhebliche Relevanz kommt der sublokalen, lokalen und supralokalen sozialen und pädagogischen Infrastruktur zu. Ist sie nicht vorhanden, löchrig oder fachlich inadäquat, sind Gelegenheiten für die Entstehung und relativ ungehinderte Entwicklung rechtsextremer Orientierungen und Verhaltensweisen gegeben; dies gilt verschärft für fehlende infrastrukturelle Unterstützungen der politischen Sozialisation und Identitätssuche in der Jugendphase (vgl. z.B. Lynen von Berg/Palloks/Steil 2007; Möller/Schuhmacher 2007).

Inwieweit bestimmte Phänomenhintergründe für Baden-Württemberg besondere Relevanz haben oder vielleicht sogar auch baden-württembergenspezifische Konturen besitzen, muss gegenwärtig als unaufgeklärt gelten. So ist zum Beispiel fraglich,

- ob etwa mehr als anderswo durch die geografische Lage des Landes am Südwestrand der Republik internationale Kontakte der rechtsextremen Szene ins (europäische) Ausland, etwa nach Frankreich, Österreich oder in die Schweiz, gepflegt werden,
- ob die Tradierung konventioneller Männlichkeitsvorstellungen – zumal in den rural geprägten Landstrichen des Landes – begünstigend auf die Schaffung einer Kultur „rechter Kerle“ wirkt,
- ob beispielsweise – wie sich dies vor allem in den späten 1980er und den 1990er Jahren mancherorts darstellte – die Budenkultur unter jungen Leuten auf der schwäbischen Alb für eine intergenerationelle Überlieferung und Verfestigung zumindest rechtspopulistischer Haltungen förderlich wirkt,
- ob z.B. religiös-konservative, etwa pietistische Hintergrundströmungen eine Rolle spielen,
- ob bestimmte politisch relevante (Vereins-)Kulturen von Dörfern und Stadtgemeinschaften im Rahmen ihrer Brauchtumpflege, Rituale und unhinterfragten Annahmen das Fremd bzw. das fremd Erscheinende abwerten und ausgrenzen und so vorgebliche Normalitäten schaffen, die rechtsextremen Tendenzen Vorschub leisten, oder
- ob vielleicht gar im wirtschaftlich prosperierenden und kultur-traditionell („Schaffe, schaffe, Häusle baue!“) auf ökonomische Leistung setzenden Südwesten womöglich ein für den modernen anti-universalistischen Rechtsextremismus nachweislich förderlicher „marktförmiger Extremismus“ (vgl. Zick/Klein 2014) besonders verbreitet ist, in dem sich Erfolgs- und Durchsetzungsprinzipien der kapitalis-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

tischen Marktwirtschaft wie Konkurrenzehreiz und Egozentrik mit rigiden Ausgrenzungsbestrebungen verbinden.

Solche Fragen mögen gelegentlich oder häufig Gegenstand landesinterner Diskussionen zum Thema sein, Antworten auf sie bleiben aber spekulativ, weil sie bisher wissenschaftlich nicht seriös belegt werden können. Bislang vorliegende Arbeiten zur spezifischen Kontur, inhaltlichen Formierung des Rechtsextremismus, zu seinen womöglich landespezifischen Bedingungsfaktoren sowie zu vorhandenen Gegenstrategien in Baden-Württemberg, sind eher unsystematische und ausschnittsweise vorgehende Ansätze, sich einen Überblick zu verschaffen, und/oder sie sind inzwischen veraltet oder haben Rechtsextremismus nicht zum zentralen Gegenstand (vgl. z.B. Chronik 2013; Held u.a. 2008; Fliege/Möller 2001; Möller/Schuhmacher 2015; für Einzelfälle auch: Möller u.a. 2015a).

Umso dringlicher stellt sich die Herausforderung, die quantitativ bestimmbaren und qualitativ bedeutsamen Merkmale der spezifischen Lage im Lande und ihrer Ursachen eingehender mittels neuer Erhebungen und ihrer Auswertungen auf wissenschaftlicher Basis zu analysieren.

Wie nun erklärt sich die Relevanz der oben genannten Faktoren? Welche Theorien beanspruchen, sie systematisch zu ordnen?

### 2.2.2 Makro- und meso-soziale theoretische Deutungen

Theoretische Ansätze und theoretisierende Erklärungsversuche sind fast genauso zahlreich wie die thematisch einschlägigen Studien – zumal dann, wenn man die weniger oder gar nicht empirisch argumentierenden und eher spekulativ vorgetragenen Hypothesengebilde mitzählt. Sie vollständig und in ihren Einzelheiten hier vorzustellen, verbietet der Rahmen dieses Gutachtens. Stattdessen soll hier ein knapper, zugleich systematisierender und zusammenfassender Überblick über die in Deutschland prominentesten und meistdiskutierten theoretischen Ansätze geleistet werden. Diese bieten wissenschaftlich basierte Interpretationen im Regelfall unter Bezugnahme auf empirische Daten an und suchen so über das Zusammenspiel von Bedingungsfaktoren aufzuklären.

Weniger im wissenschaftlichen Diskurs als in der öffentlichen Debatte finden sich Gedankengänge und Argumentationen, die den Theorieansätzen von *Inclusive fitness* und *reziprokem Altruismus* entlehnt sind (vgl. Flohr 1994; Trivers 2002). Sie nehmen im Wesentlichen auf die biologische Verankerung menschlichen Orientierungsverhaltens Bezug. In Erweiterung der Darwinschen Annahme, dass partikularistisches, auf die eigene Person und die direkten Nachfahren ausgerichtetes Verhalten der Erhaltung der eigenen Gene dient, meint inclusive fitness, dass altruistisches Verhalten sich auch aus der Fähigkeit erklärt, Gen-Gemeinsamkeiten selbst mit entfernteren Verwandten zu erkennen. Über kinselection, also den Mechanismus der Bevorzugung von Verwandten, ist danach eine Ausdehnung des Selbstinteresses auch etwa auf Sippen, Clans und Stämme sowie aus ihnen hervorgegangene Sozialverbände denkbar. Das zuverlässige Erkennen von derartiger Verwandtschaft im engeren und weiteren Sinne wird nach dieser Theorie von tierischen wie von menschlichen Organismen hergestellt über a) lokale Determinanten, die Zusammengehörigkeit aufgrund eines gemeinsam geteilten Lebensraums definieren, b) das Ausmaß an sozialer Interaktion und insbesondere an Vertrautheit mit den als verwandt erkannten Personen, c) die Wahrnehmung einer Übereinstimmung zwischen Genotyp und Phänotyp

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

und d) genetisch tradierte Erkennungsmechanismen. Je abstrakter im Prozess phylogenetischer und gesellschaftlicher Ausdifferenzierung Gemeinsamkeits- und Ähnlichkeitsbindungen ausfallen, umso eher werden demgemäß vom Individuum zu Orientierungszwecken als phänotypische Indikatoren für ethnische Zugehörigkeit neben dem genetisch bedingten Phänotyp, also neben perzipierten Kongruenzen im äußerlichen Erscheinungsbild, auch Verhaltensweisen und kulturell beeinflusste Merkmale des Wahrgenommenen genutzt. Dies deshalb, weil sich Individuen verschiedener ethnischer Zugehörigkeiten weniger in organismischen Eigenschaften unterscheiden als in Kulturellem, also in der „ethnic uniform“, und in (davon beeinflussten) als mehr oder minder ‚typisch‘ erachteten Verhaltensweisen.

Der aus frühmenschlicher Zeit überlieferte Orientierungs- und Solidarisierungsmechanismus der phänotypischen Ähnlichkeitsprüfung wird demnach zu einer Quelle von ethnisch-kultureller Diskriminierung bzw. von Ethnozentrismus. Daher wird aus dieser Sicht der auf die (wie auch immer definierte) Eigengruppe beschränkte reziproke Altruismus als eine „natürliche Wurzel emotionaler Diskriminierung fremder Ethnien“ gesehen (Flohr 1994: 183).

Die Erklärungskraft einer Theorie wie dieser erscheint allerdings äußerst beschränkt. Selbst wenn man unterstellte, dass biologisch basierte und phylogenetisch tradierte Orientierungsweisen bis in die Gegenwart fortwirken würden, man mithin die Hauptdeterminanten menschlicher Orientierungsleistung im biologischen Erbe verankert sehen würde, ließe sich so die real existente Differenzierungsspanne zwischen Fremde unterstützenden oder menschenfreundlichen Haltungen als dem einen Pol und Fremden ablehnenden bzw. -vernichtenden und menschenfeindlichen Haltungen als dem anderen Pol nicht erklären. Wenn auch psychische (Vertrauen), soziale (Interaktion) und kulturelle („ethnic uniform“) Momente einbezogen werden, so sind sie doch in diesem Modell letztendlich nur Orientierungskriterien, die dem Grundmuster des phänotypischen Sich-Zurechtfindens untergeordnet werden. Aus ideologiekritischer Sicht liegt es zudem nahe, dem Modell zuzuschreiben, fremdenaversive Haltungen qua Biologie zu exculpieren, wenn nicht zu legitimieren.

Zahlreiche Ansätze machen die ökonomischen Verhältnisse als ursächlich für das Entstehen von Rechtsextremismus aus.

Abgehoben wird dann in erster Linie auf Konflikte um Ressourcen, deren Akanppheit und/oder Attraktivität die Individuen und Kollektive zu einem kämpferischen Wettbewerb um deren Besitz und Verfügung verleiten. Dabei können neben materiellen Ressourcen (zugängen) (etwa Arbeitsplätze, Raum, Finanzen) auch immaterielle Ressourcen wie Werthaltungen und Lebenskonventionen im Mittelpunkt stehen (vgl. z.B. schon Sherif/Sherif 1953, Sherif 1966 und die *Theorie der realistischen Gruppenkonflikte*). Rechtsextreme und rechtsextrem affine Deutungen wie rassisierende, ethnischierende und religionisierende Zuweisungen werden demnach als Zugangs- und Verteilungskriterien für Ressourcen etabliert und zu deren Legitimation verwendet. Offen bleibt freilich u.a., warum gerade auf solche Kriterien und nicht etwa auf Solidarität und Strategien gerechter Verteilung gesetzt wird und wieso nicht alle Gesellschaftsmitglieder, die sich im Ressourcenwettbewerb befinden, sich entsprechend ausgrenzend orientieren.

*Deprivationstheorien* (vgl. z.B. Gurr 1970) nehmen ihren Ausgangspunkt ebenfalls bei den ökonomischen Verhältnissen, gehen aber in der Fassung von *Theorien relativer Deprivation* nicht davon aus, dass objektive Unterversorgung mit Gütern und das objektive Unterschreiten des Existenzminimums extrem rechte Politikauffassungen auslöst. Vielmehr ge-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

ben sie zu bedenken, dass die Erwartungen im Hinblick auf Ressourcenbesitz und -verfügung und dabei der Vergleich mit anderen Personen und Gruppierungen entscheidende Bedeutung haben – auch dann, wenn es einem (noch relativ) gut geht: Hegt man die Erwartung, ein bestimmtes Ausmaß einer bestimmten Ressource zu erhalten und vergleicht sich im Hinblick auf die Realisierung dieser Erwartung mit Angehörigen von gesellschaftlichen Gruppierungen, die man als Andere betrachtet, so sieht man sich dann benachteiligt, wenn man den Eindruck gewinnt, dass die Anderen entweder mehr bekommen als man selbst oder etwas bekommen, was einem selbst etwas kostet. Was hier mit dem unspezifischen „man“ ausgedrückt wird, bezieht sich auf Personen und gesellschaftliche Gruppierungen. Angenommen wird nun mit Bezug auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, dass die um sich greifende Prekarisierung der sozialen Lage von Gesellschaftsmitgliedern, Konkurrenzkonflikte unter den verschiedenen Gruppierungen der Gesellschaft schürt, diese sich deshalb gegenseitig mit wachsendem Argwohn begegnen und dabei jene Gruppierungen als Gegner betrachten und u.U. auch abwerten und ausgrenzen, bei denen wahrgenommen wird, dass sie etwas erhalten, was auf eigene Kosten geht (vgl. z.B. Marczinik 2009).

*Kapitalismuskritische Theorieansätze* (vgl. z.B. Butterwegge 2002) verweisen demgegenüber darauf, dass sich Ablehnungen von Gruppierungen, die als ‚Andere‘ identifiziert werden, kurzum: die ‚geandert‘ werden (Reuter 2002), auch bei Menschen finden, die nicht von sozialer und ökonomischer Benachteiligung betroffen sind, sondern im Gegenteil über vielfältige Privilegien und hohe Saturiertheit verfügen. Sie bringen grundsätzliche Verfasstheiten und neuere Entwicklungen wie Globalisierung und Neoliberalisierung kapitalistischer Wirtschaftsweise in Anschlag, um auch den rechten ‚Wohlstandschauvinismus‘ von ‚Modernisierungsgewinnern‘ erklären zu können.<sup>40</sup> Neben dem klassischen völkischen Nationalismus als traditioneller Basis von Rechtsextremismus wird im Zuge der Globalisierung ein eher ‚neuer‘ Standortnationalismus identifiziert, der gerade jene Schichten unterstützt, die von neoliberaler Modernisierung profitieren. Demnach kann eine Dualisierung des Rechtsextremismus beobachtet werden: der ‚alte‘ Rechtsextremismus, der vor allem Modernisierungsverlierer anzieht, wird ergänzt durch einen ‚neuen‘ Rechtsextremismus, der die Gewinner der Globalisierung attrahiert. Dies gilt nach dieser Auffassung umso mehr, als der Wohlfahrtsstaat neoliberal ausgehöhlt wird und diese Tendenz den Interessen der Gutgestellten entgegenkommt, nicht zuletzt deshalb, weil sie wettbewerbsökonomisch Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg als zentrale Werte setzen und damit die Abwertung derjenigen betreiben, die diesen Ansprüchen entweder nicht genügen wollen oder können.

Sieht Butterwegge den dadurch bewirkten Trend nach rechts zusätzlich durch eine politische (Un-)Kultur aus geistigen Traditionslinien und Mentalitätsbeständen, die in einer Überlieferung von autoritären, konformistischen, antipluralistischen und nationalistischen Haltungen gründen, bestärkt, so führt Rommelspacher (1993, 1995, 1997) noch allgemeiner die Vorherrschaft einer „Dominanzkultur“ ins Feld. Sie präge „entscheidend“ „sowohl das aktuelle politische Klima als auch die vorhandenen gesellschaftlichen Hierarchien“ (ebd., 170). Gemeint ist damit die „patriarchale Kultur“ einer „Interessengemeinschaft von Wohlstandsbürgern“, die angeblich „unbewusste gesellschaftliche Aggressionen“ in kapitalistisch motivierte Expansionen sowie in egozentrische Privilegiensicherungsbestrebungen umsetzt. Die Durchsetzung der „herrschenden Ideologie“ von „weißen, christlich sozi-

---

<sup>40</sup> Versuche zur Sicherung (und auch Erhöhung) des eigenen sozialen Status haben aber auch die *Theorien der Sozialen Dominanz* (vgl. Sidanius/Pratto 1999; Zick/Küpper 2006) im Blick. Sie beziehen nicht nur ökonomische, sondern auch anderweitige soziale Hierarchieverhältnisse mit in ihre Überlegungen ein. Demnach fungieren Vorurteile und Ideologien (etwa die Leistungsideologie) als legitimierende Mythen, die sowohl bestehende Statusdifferenzen zu rechtfertigen suchen, als auch die Abwertung und benachteiligende Diskriminierung von Angehörigen jeweils anderer Statusgruppierungen befördern.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

alisierten Deutschen“ erfolge dabei im Rahmen eines maskulinistisch geprägten „strukturellen Rassismus“, insofern jedoch auch durch Mädchen und Frauen, als die Orientierung an der rassistischen Leitidee gesellschaftlicher Ordnung Teil des Selbstverständnisses auch von ihnen als den eigentlich durch geschlechterhierarchische Verhältnisse Unterdrückten werde.

Unklar bleibt innerhalb dieser Theoriezusammenhänge eine Reihe von Punkten (näher dazu Möller 2000). Zu ihnen gehören u.a. die folgenden fünf Einwände:

Zum ersten wird nur behauptet, dass herrschende Ideologien von den Unterdrückten übernommen werden, nicht aber darüber aufgeklärt, wieso und in welcher Weise dies geschieht. Zum zweiten bleibt im Dunkeln, ob im praktizierten Geschlechterverhältnis tatsächlich nur einer von mehreren Ursprüngen oder der einzige oder zumindest ausschlaggebende Ursprung von rechtem Extremismus zu verorten ist. Zum dritten wird der Rassismus-Begriff extrem ausgeweitet, indem er definiert wird als „die Herabsetzung anderer Menschen, um ihre Funktionalisierung für die eigenen Interessen und die Absicherung des eigenen Status zu rechtfertigen“ (Rommelspacher 1993, 68). Zum vierten wird nicht aufgeklärt, warum sich die dem Kapitalismus zu Recht zugeschriebene Expansionstendenz, die sich in der herrschenden Ideologie wiederfinden soll, in doch eher auf Besitzstandswahrung, also defensiv ausgerichtete Privilegiensicherungsstrategien umformt. Zum fünften wird von allen kapitalismuskritischen Ansätzen (wie aber auch von anderen auf ähnlich großer Aggregatebene operierenden Erklärungsversuchen) nicht erklärt, warum nicht alle christlich sozialisierten weißen deutschen Männer und Jungen (bzw. Mädchen und Frauen), zumindest solche aus der Wohlstandszone, extrem rechts tendieren, sind sie doch alleamt den (kultur)kapitalistischen Einflüssen ausgesetzt.

Der *konflikttheoretische Ansatz* der Gruppe um Roland Eckert, Helmut Willems u.a. rückt statt ökonomischer Verhältnisse einen zentralen gesellschaftlichen Streitherd in den Mittelpunkt der Erklärung: Einwanderungskonflikte und die politische Brisanz von Fremdheitserfahrungen. Fremdenangst, Fremdenfeindlichkeit und rechtsextreme Gewalt gegen Fremde entstehen danach durch individuell und politisch nicht oder schlecht verarbeitete Fremdheitserlebnisse, die Relativierung kultureller Standards, die Veränderung von Lebensgewohnheiten sowie sich ausbreitende Konkurrenzsituationen durch Immigration. Diese lassen ihrerseits entweder ethnisch-kulturelle Divergenzen konfliktgeladen zu Tage treten oder generieren die Ethnisierung vorhandener sozialer Konfliktlinien (z.B. von Verteilungskonflikten). Empfindungen von Verteilungungerechtigkeit im Sinne einer wahrgenommenen Privilegierung von Immigrant/-innen, können dann den Eindruck relativer Deprivation heraufbeschwören. Die Ubiquität solcher Konflikte und entsprechender Abschottungsreaktionen der Einheimischen im Wohlstands-Europa wird als Beleg für die Internationalität, Nicht-Marginalität, fehlende Jugendspezifität und Dauerhaftigkeit der Problematik angeführt. Eskalation und räumliche Diffusion der Gewalttaten werden darauf zurückgeführt, dass lokale Spannungen im Umfeld von Aussiedler- und Asylbewerberunterkünften aufgrund ihrer mangelnden politischen Bearbeitung Gewaltbereitschaften erzeugen bzw. vorhandene politisch aufladen und die entstehende Gewalt in der Lage ist, Aufmerksamkeit zu erzeugen und zunächst scheinbare Lösungen im Sinne ihrer Akteure herbeizuführen.

Eine entscheidende Funktion der Produktion, Konfirmation und Verstärkung von Gewaltbereitschaften und -motiven nehmen in solchen Prozessen nach dieser Auffassung die durch Individualisierungsschübe sich ausdifferenzierenden, pluralisierenden und miteinander um Geltung konkurrierenden jugendlichen Subkulturen ein, die immer stärker medienkompatiblen und marktförmigen Mechanismen der Stilisierung ihres Angebots an Aner-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

kennungsmedien unterliegen. Insofern marktförmige Kulturangebote auch gerade Aggression und Kampf stimulieren, bekommt die Gewaltsymbolik unter dem von Jugendlichen erlebten Druck zur Selbststilisierung Anschlussfähigkeit für die Bearbeitung realer Lebenssituationen, in denen sie sich befinden. Da sie als maskuline Attribute stilisiert werden, sprechen sie gerade Jungen und junge Männer an. Im Rahmen von Einwanderungskonflikten erhält diese Gewaltakzeptanz einen politischen Sinn und neue Dynamik (vgl. Willems/Würtz/Eckert 1994).

Der konflikttheoretische Ansatz berücksichtigt in weitaus adäquaterer Weise als generalisierend argumentierende ökonomiekritische Ansätze soziale Interaktionsprozesse (z.B. reale Konflikte, Konkurrenzen), kulturelle Deutungsmuster (z.B. Ethnisierungen) und psychische Verarbeitungsaspekte (Anerkennung) und bezieht auch die Rolle von Jugendkultur mit ein. Dennoch erscheint er nicht zureichend.

Kritik betrifft vor allem die folgenden Punkte: Indem er Immigrationskonflikte zum Ausgangspunkt nimmt, bezieht er sich zwar einerseits auf den Kernbereich der Attrahierungskraft des modernen Rechtsextremismus, vernachlässigt andererseits jedoch andere Facetten im Umfeld des rechten Extremismus, z.B. Feindlichkeiten gegenüber Homosexuellen, Behinderten, Obdachlosen u.ä. Gruppierungen. Er mag zwar das Umschlagen von emotional empfundener und/oder verbalisierter Ablehnung in Gewalttätigkeit über das Absenken der Schwelle medialer Gewaltdarstellung und deren Leitfunktion für die Selbststilisierung und öffentliche Präsentation Jugendlicher in manchen Fällen erklären können, bleibt allerdings die Antwort darauf schuldig, was biografisch und unter zu bestimmenden Bedingungen von Medienrezeption für Gewalttätigkeit anfällig macht, warum diese sich gerade ethnisch bzw. nationalistisch auflädt, wieso sie sich nicht gegen vermeintlich oder tatsächlich politisch und ökonomisch Verantwortliche richtet und warum es Jugendliche und Erwachsene gibt, die ganz anders und u.U. gegenteilig reagieren. Schließlich: Der Ansatz erkennt zwar die Verwobenheit der konsum- und jugendkulturellen Gewaltfaszination mit traditionellen Männlichkeitsvorstellungen, welche Rolle diese aber wiederum für den maskulinen Identitätsaufbau von Jungen und jungen Männern heutzutage im Verlaufe der biografischen Entwicklung spielen und wie sich der Umgang mit (z.B. medialer) Gewaltsymbolik darin darstellt, bleibt ebenso außerhalb der Betrachtung wie eine vor diesem Hintergrund vorzunehmende Deutung der Gewaltbereitschaften und -tätigkeiten von Mädchen und (jungen) Frauen.

Die bereits angedeutete Relevanz der Medien und des öffentlichen Diskurses greifen *diskursanalytische Ansätze* auf (vgl. schon Teun van Dijk 1993; Jäger 1992, 1993, 1997, 2004). Hier wird davon ausgegangen, dass die von einzelnen Individuen geäußerten Meinungen nicht bloß individuell vorhandene Auffassungen und Erfahrungen darstellen, sondern einen Ausfluss übergeordneter sozial vermittelter Diskurse, also von sprachlich produzierten Sinnzusammenhängen sind, die bestimmte Vorstellungen forcieren, die ihrerseits wiederum bestimmten Machtstrukturen und Interessen folgen und sie gleichzeitig strukturieren wie dabei zum Teil auch produzieren (vgl. Foucault 1991/1972). Rechtsextreme Äußerungen sind demnach nur Aktualisierungen eines gesellschaftlich geteilten Repertoires einschlägiger Denkmodelle. In ihnen werden Vorstellungsbilder wie z.B. über die angebliche grundsätzliche ‚Andersartigkeit‘ von ‚Fremden‘ umgeschlagen und auch eindeutig rassistische Konstruktionen reproduziert. Dabei verlaufe die entsprechende Erzählung eher als Andeutungskommunikation, weil die political correctness, die gerade in den bildungsgewohnten Mittel- und Oberschichten verbreitet ist, offenen Rassismus als illegitim betrachtet, er aber zugleich als zentrale Denkweise der Gesellschaft begriffen wird. Folglich seien gerade bei ihnen Versuche offenzulegen, rassistische Positionen zu verdecken und zu verleugnen: die

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Verwendung von plausibilitätsverleihenden Redewendungen und von Kollektivsymboliken, die auf geteilte kulturelle Verständnisse vertrauen können, das Erzählen von Einzelbeispielen, z.T. aus eigenem Erleben, die fremdenfeindliche Positionen zu legitimieren scheinen, der Gebrauch von „Pragmasymbolen“ (z.B. die Deutung des Kopftuchtragens als Rückständigkeit und Antimodernismus), totalisierende Äußerungen über Minderheiten bei Moralisierung der eigenen Ausgrenzungshaltungen durch Vorschieben von Uneigennützigkeit etc. Als „primär beschreibendes Verfahren“ (Jäger 1997, 139) will Diskursanalyse zunächst nicht mehr leisten als eine möglichst sensible Dechiffrierung von Mechanismen rassistischer, minoritätenfeindlicher oder anderweitig pauschalisierende Ablehnungen (re)produzierender Erzählungen.

Die Kritik an Diskursanalysen bringt in Anschlag, dass zwar diskursanalytisch die inhaltliche und formale Entsprechung thematisch einschlägiger (Teil-)Diskurse von Wissenschaft, Politik, Medien, Alltag und Erziehung aufgedeckt werden mag, letztlich aber die Prozesse unklar bleiben, die die Subjekte in diese Diskurse so verstricken, dass sie ihre jeweils eigenen mentalen Repräsentationen bestimmen.

Seit langer Zeit dominiert wird die theoretische Diskussion in Deutschland vom Bielefelder *Ansatz der Integrations-/Desintegrationsdynamik*, kurz: dem Desintegrationsansatz (vgl. vor allem Heitmeyer 1993, 1994; Anhut/Heitmeyer 2005 und Heitmeyer/Imbusch 2005). Im Desintegrationsansatz wird die Ausbreitung von Rechtsextremismus – zunächst einmal grob betrachtet – im Zusammenwirken von vor allem zwei Prozessen gesehen:

Auf der einen Seite führen ihm zufolge Schattenseiten von gesellschaftlichen Individualisierungsprozessen als Phänomene sozialer Desintegration – wie die Auflösung von milieuhaften Beziehungen zu anderen Personen oder von milieugelagerten Lebenszusammenhängen, die Auflösung der faktischen Teilnahme an gesellschaftlichen Institutionen sowie Auflösungsprozesse der Verständigung über gemeinsame Wert- und Normvorstellungen – auf Seiten der Subjekte zu problematischen Verarbeitungsweisen von Alltagserfahrungen; dies kann aufgrund von dadurch bewirkten Verunsicherungen von Identitätsbildung und Lebensplanung erfolgen.<sup>41</sup> Je weniger Menschen darauf vertrauen können, über sozial akzeptierte Integrationsmechanismen wie Staterwerb, demokratische Machtbeteiligung, Konsum und Besitz gesellschaftliche Integration, d.h. vor allem Zugehörigkeit, Teilhabe und Anerkennung, zu erreichen, umso mehr können andere Integrationsmechanismen für sie attraktiv werden. Gerade solche Auffassungen, die Anschlussstellen für rechtsextremistische Positionen eröffnen, liegen nahe, weil sie für die soziale Ordnung von individueller Leistung und Konsumfähigkeit bzw. von individuellem Besitz unabhängige und gleichzeitig nicht wegnehmbare bzw. zu leugnende Zugehörigkeits-, Teilhabe- und Anerkennungs-

---

<sup>41</sup> In seiner Konzentration auf Gruppen, Gruppendifinitionen und Gruppenkonflikte orientiert sich der Ansatz maßgeblich an der *Theorie der sozialen Identität* (vgl. Tajfel/Turner 1986) bzw. an den ihr vorausgehenden sozialpsychologischen Arbeiten der Stereotypenforschung und greift deren Modelle der Entstehung von Vorurteilen auf. Analytischer Ausgangspunkt der Theorie der sozialen Identität ist der Prozess der Ausbildung einer sozialen Identität als Teil des Selbstkonzepts, das aus dem Wissen entsteht, Mitglied einer sozialen Gruppe zu sein (vgl. Tajfel 1982, 255). Diese subjektive Statuszuschreibung erfolgt auf der Grundlage eines sozialen Vergleichs von Individuen als Gruppenangehörigen, also der Bildung sozialer Annahmen über sich und andere. Im sozialen Vergleich wird ein positives Wir-Gefühl erzeugt und sich von der Fremdgruppe abgegrenzt; gleichzeitig werden den ‚Eigenen‘ und den ‚Anderen‘ zugeschriebene Eigenschaften generalisiert und stereotypisiert, was je nach Intensität, Richtung und Charakter der sozialen Kontakte entsprechende Folgen für den sozialen Verkehr untereinander hat. Die Bildung sozialer Orientierungen erfolgt danach also unter Bezug auf Gruppenzugehörigkeiten und -identifikationen (vgl. Sherif/Sherif 1969; Tajfel 1982, 70).



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

kriterien zugrunde legen: Biologi(sti)sche, z.B. rassistische Sortierungen von Menschen und Menschengruppen, nationalistische Bevorrechtungen, ethnische Abgrenzungen, kulturalistische Bevorzugen etc.

Auf der anderen Seite bewirken nach dem Desintegrations-Theorem „die Verschiebungen von Deutungs- und Re-Integrationsangeboten in der politischen Kultur via Eliten“ (Heitmeyer 1994, 48) einen Bedeutungszugewinn machiavellistischer Durchsetzungsformen und instrumentalistischer Sichtweisen von Menschen (vgl. Ders. 1993) und verursachen eine „Paralysierung“ gesellschaftlicher Institutionen und intermediärer Instanzen. Soweit nämlich diese gesellschaftlichen Einrichtungen selbst nach utilitaristisch-kalkulativen Kriterien Sozialisation betreiben, das Vorhandensein von Fremdenfeindlichkeit und Gewaltakzeptanz in ihren eigenen Bereichen tabuisieren und „Mechanismen der psychischen Selbstbetäubung und der selektiven Unaufmerksamkeit“ (ebd., 10) pflegen, setzen sie sich dem Paradoxon aus, „gegen etwas kämpfen (zu) sollen, was zur Grundausstattung dieser Gesellschaft gehört“ (ebd., 11): Rücksichtslose Selbstdurchsetzung und „Gewalt – wenn auch in legitimer Form“ (ebd., 10). Daher muss die Anfälligkeit für rechtsextremistische Positionen vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Verbreitung von Denkweisen und politisch relevanten Verhaltensformen der Marktförmigkeit betrachtet werden, die der Normalisierung von Ungleichwertigkeitsideologien und Gewaltakzeptanz in politischen und sozialen Alltagsorientierungen, insbesondere der Ethnisierung politisch-sozialer Konfliktlagen und der Intellektualisierung rechter Ideologieproduktion den Weg bahnen. Beide Entwicklungen werden phänomenologisch und kategorial auf die „Probleme raschen sozialen Wandels im Zuge von Modernisierungsprozessen“ (Heitmeyer 2001, 17) zurückgeführt, die die gesellschaftliche Konstitution und Entwicklung prägen, konkret auf eine Zunahme von

- Differenzierung auf der Ebene von Systemstrukturen,
- Pluralisierung auf der Ebene von Werten und Normen und
- Individualisierung auf der Ebene von sozialen Lebenswelten.

Je nach den Gegenstandsbereichen, die auf den damit angesprochenen Ebenen liegen, sind Krisenphänomene und Problementwicklungen absehbar:

- Auf der Systemebene, wo die Gesellschaft die „stratifikatorische Positionierung“ und strukturelle „Partizipation“ ihrer Mitglieder organisiert, werden dadurch „Strukturkrisen“ mit Problementwicklungen in Richtung auf „Verschärfung von Ungleichheit/Ausgrenzung“ wahrscheinlicher.
- Auf der Werte- und Normenebene, die auf die Herstellung von „Verständigung“ und „Sinn“ ausgerichtet ist, stellen „Regulierungskrisen“ die „Gültigkeitssicherung“ von Werten und Normen infrage und begünstigen „Delegitimation von Normen/Kontingenz von Werten/Sinnlosigkeitserfahrungen“.
- Auf der Ebene der sozialen Lebenswelten, wo „Vergemeinschaftung“ und „soziale Bindungen“ erfahren werden (sollen), fördert Individualisierung „Kohäsionskrisen“ im Sinne einer „Labilisierung“ und „Instabilität von sozialen Beziehungen“ (ebd., 18).

Auf die Integrationsproblematik geblendet sind vor dem Hintergrund derartiger Erscheinungsweise von Modernisierungskrisen drei Dimensionen in den Blick zu nehmen (vgl. ebd., 19):

- die „individuell-funktionale Systemintegration“, die dem Subjekt über Zugänge zu Teilsystemen wie Arbeits-, Wohnungsmarkt etc. potenziell die Teilhabe an den ma-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

teriellen und kulturellen Gütern der Gesellschaft gewährt und damit „positionale Anerkennung“ in Aussicht stellt,

- die „kommunikativ-interaktive Sozialintegration“, die über Teilhabechancen am politischen Diskurs und Entscheidungsprozess und bei Einhaltung demokratischer Grundnormen auf den Ausgleich konfligierender Interessen gerichtet ist und so „moralische Anerkennung“ organisiert,
- die „kulturell-expressive Sozialintegration“, die die „Herstellung emotionaler Beziehungen zwischen Personen zwecks Sinnstiftung, Selbstverwirklichung und Sicherung sozialen Rückhalts“ verfolgt und die (wechselseitige) Anerkennung personaler und kollektiver Identität in Form „emotionaler Anerkennung“ beinhaltet.

Angenommen wird nun, dass im Sinne einer „Integrations-/Desintegrationsdynamik“ „desintegrative Erfahrungen in einer Dimension verstärkte Integrationsbemühungen in einer anderen Dimension hervorrufen“ (ebd.), um Verluste an Zugehörigkeit und Partizipation und Zerfall von Anerkennung auszugleichen. Damit verbundene „partikularistische Wertpräferenzen“ wiederum bergen eine Gefährdung von Gleichwertigkeit und Integrität als Kernnormen einer humanen Gesellschaft und eine Förderung ihrer Kehrseiten, nämlich von „Ideologien der Ungleichwertigkeit“ und „Gewalt“ in sich. Dabei können „zusätzliche ‚intervenierende‘ oder ‚moderierende‘ Faktoren“ vermittelnd wirken wie „Rechtfertigungen von Ungleichheitsideologien, Abwertung von solidarischen Orientierungen, Normverletzungen in anderen Bereichen, z.B. Wirtschaftskriminalität, Propagierung von Erfolgs- statt Leistungsorientierung, fremdenfeindliche Einstellungen, verdeckte oder offene Formen diskriminierendes Verhaltens, fremdenfeindliche und andere Formen interpersoneller Gewalt, interethnische bzw. interreligiöse (wechselseitige) Feindseligkeiten bzw. Konflikte, rechtsextremistische und kollektive Gewalt“ (ebd., 21).

Eine kritische Würdigung der (Des-)Integrationstheorie, muss einräumen, dass es sich bei ihm um den in Deutschland empirisch wohl am meisten geprüften Ansatz handelt (vgl. die ausgedehnten Forschungen des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung an der Universität Bielefeld, u.a. die Langzeituntersuchung „Deutsche Zustände“: Heitmeyer 2002-2012). Das, was als Vorteil erscheint, kann aber zugleich als schwer zu überspringende Hürde gesehen werden: Der Ansatz spannt ein vergleichsweise weites Erklärungsfeld auf. Epochale Wandlungsprozesse mit ihren ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Folgen werden hier in die Verantwortung für politische Orientierungsprobleme und antidemokratische Haltungen einbezogen, indem sie in ihren Auswirkungen auf die lebensweltlichen Bezüge und bis hin auf die psychische Ebene der Subjekte betrachtet werden. Ein Monitum hängt genau damit zusammen: Dem Theorem wird von verschiedenen Seiten vorgeworfen, so weit aufgespannt zu sein, dass eine empirische Überprüfung kaum möglich oder bisher nur unbefriedigend gelungen sei. Es bleibe vor allem bisher ungeklärt, warum das eine Subjekt auf gesellschaftliche Wandlungsprozesse mit Tendenzen zu Rechtsextremismus, ein anderes Subjekt aber ganz anders reagiere.

In der Gesamtschau der hier vorgestellten makro- und mesosystemisch angelegten theoretischen Deutungen lässt sich kaum der Eindruck abwehren, dass sie womöglich in ihrer generalistischen Anlage überkomplex und in ihrem Geltungsanspruch in konkreten Fällen und Situationen gar nicht oder nur schwer einlösbar sind. Im Einzelfall sind wohl erst die individuellen Ursachenkonstellationen und die situationalen Rahmenbedingungen als Gelegenheitsstrukturen ausschlaggebend dafür, ob ein entsprechendes Verhalten oder Sich-Einstellen erfolgt.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Der Theorierahmen ist also um Deutungen zu weiten, die auf Merkmale biografischer Prozessierung Bezug nehmen (vgl. hierzu Kap. 3.4).

Klären wir aber zunächst die Bedingungsfaktoren, die individuell und mikrosozial die Involvierung in rechtsextreme Orientierungen und Aktivitäten kennzeichnen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

### 3 Rechtsextremismus – Individuelle und mikro-soziale Bedingungsfaktoren in biografischen Prozessen der Involvierung und Distanzierung

Entwicklungen vollziehen sich bezogen auf das Thema „Rechtsextremismus“ nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch auf der Ebene des Individuums. Interessieren muss deshalb auch, wie sich Verläufe der Involvierung, also der Zuwendung zu und der Verfestigung von rechtsextremen Haltungen auf Seiten der Subjekte darstellen. Unter der Fragestellung nach deren Hintergründen ist insbesondere auch zu eruieren, welche Bedingungsfaktoren solche Prozesse begünstigen und welche Bedeutung dabei strukturellen Aspekten zukommt. Es geht also auch darum, das prozessuale Zusammenspiel jener Faktoren im Zuge der Lebensführung von Subjekten genauer zu untersuchen, die unter Punkt 2.2 noch in relativ statischer Art und Weise benannt wurden. Im ‚wirklichen Leben‘ und im Sozialisationsverlauf treten diese Aspekte ja nicht als einzelne isoliert auf. Vielmehr bilden sie ein je unterschiedliches, sich nur teilweise interindividuell überschneidendes Geflecht von Einflussfaktoren, die zudem ‚im Fluss‘ sind und ihre Gewichte phasenweise verlagern können.

Bezug nehmend auf eigene Studien (vor allem Möller/Schuhmacher 2007) und den aktuellen Forschungsstand ist diesbezüglich festzuhalten:

#### 3.1 Affinisierung

Schon seit zwei bis drei Jahrzehnten wird beobachtet, dass das Einstiegsalter in rechtsextreme Kontexte sich gegenüber früheren Zeiten deutlich verjüngt hat. Zumeist erfolgen erste Aufbauprozesse von Affinität inzwischen im Alter zwischen 13 und 16 Jahren, manchmal sogar schon früher. Die Jugendkulturalisierung der Ansprache durch rechtsextreme Rekrutierung, also das Anbieten einer rechtsextremen Erlebniswelt von Unterhaltungswert (Glaser/Pfeiffer 2013), spielt dabei eine bedeutende Rolle.

Allerdings: Es gibt nicht den *einen* Weg, der (zumeist junge) Menschen in die extrem rechte Orientierungs- und Szenezusammenhänge führt. Und es gibt auch nicht einige wenige benennbare Wirkfaktoren, die eine solche Hinwendung zwangsläufig werden lassen oder auch nur nahe legen. Stattdessen existiert eine Vielgestaltigkeit an Mustern, die auf ein spezifisches Zusammenwirken von verschiedenen Einflüssen hinweist. Diese Muster wiederum lassen typische zeitliche Abfolgen erkennbar werden, die sich als Stadien bzw. ‚Karrierestufen‘ begreifen lassen.

Insgesamt können im Affinisierungsprozess *vier Muster* voneinander abgegrenzt werden:

- das *Muster interethnischen Konkurrenzerlebens*, das in einer unmittelbaren, alltagsweltlich basierten, aber auch unabhängig davon in einer von Beginn an nur abstrakten Form auftreten kann und die selbst vorgenommene natio-ethno-kulturell geprägte politische Positionierung als unausbleibliche Folge eines in subjektiver Sicht ungerecht ablaufenden (Verdrängungs-)Wettbewerbs in der (Post-)Migrationsgesellschaft deutet,

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- das *Muster kultureller Hegemonie pauschalisierender Ablehnungshaltungen*, also der Vorherrschaft von Auffassungen wie Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit u.a.m. im sozialen Umfeld,
- das *Muster der politischen Supplementierung jugendkultureller Partikularintegration*, d.h. der nachträglichen politischen Aufladung einer vorerst nur jugendkulturellen, stilistisch-habituellen und noch nicht unbedingt politisch verstandenen Einbindung in natio-ethnisch auf Vereindeutigung und Abgrenzung drängende Gruppen-, Community- und Szenekontexte,
- das *Muster gesinnungsgemeinschaftlicher Rebellion*, bei dem es sich jedoch weniger um ein selbstständiges Muster als um ein Begründungsfragment handelt.

Oft treten mehrere dieser Muster gleichzeitig auf, dies allerdings in unterschiedlicher Mischung und Gewichtung. Zum Teil bauen diese Muster in der zeitlichen Abfolge der Affinisierung auch aufeinander auf. Sie teilen darüber hinaus bestimmte Gemeinsamkeiten, die sich im fortschreitenden Prozess der politischen Affinisierung immer deutlicher herauskristallisieren. Zu unterscheiden sind zudem *zwei Stadien*:

- zum einen das Stadium der Kenntnisnahme, Identifikation und praktischen Annäherung,
- zum anderen ein fortgeschrittenes Stadium des Affinitätsaufbaus, das zwar noch nicht in eine konsolidierte Haltung gemündet ist, sich aber schon deutlich vom Anfangsstadium durch Verstetigungen und Verknüpfungen zwischen kulturellen und politischen Aspekten wie auch von einzelnen Einstellungssegmenten unterscheidet.

Bis dahin mehr oder weniger unverbunden nebeneinander stehende Motive, Gestimmtheiten, Orientierungen und Absichten werden im Rahmen neu erworbener (Cliques-)Kontakte zunehmend gebündelt, auf Dauer gestellt und systematisiert. Der Affinisierung wird in einem stetigen und mehr oder minder kontinuierlich verlaufenden Deutungs- und Aushandlungsprozess mit ähnlich orientierten Gleichaltrigen – manchmal auch mit Erwachsenen aus dem einschlägigen Szenekontext – individueller und sozialer Sinn verliehen. An die Stelle bis dahin oft noch vorherrschender allgemeiner Identifikationen tritt also zusehends die konkrete Assoziation, also die unmittelbare personelle, über Verhalten und Handeln reproduzierte und (auch daher) sinnlich erfahrene Einbindung.

Konstellationen der objektiven Lebenslage vermögen letztlich wenig bis gar nichts an Erklärungen für Einstiege in rechtsextreme Denk-, Verhaltens- und Sozialkontexte zu liefern. Es zeigt sich vielmehr, dass es eher die Art und Weise ihrer jeweils subjektiven Wahrnehmung und Bewertung bzw. des Umgangs mit ihnen und weiteren anderen lebensrelevanten Faktoren ist, die die politische Orientierung prägt. Eine wichtige Rolle kommt dabei den konkreten *Erfahrungen in zentralen Sozialisationsbereichen* und der damit zusammenhängenden *Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen* zu.

Als erster wesentlicher mikro-sozialer Sozialisationsbereich kann hier der Kontext der *Familie* genannt werden. Vier verschiedene Szenarien lassen sich in Bezug auf sie voneinander unterscheiden: ein auf Seiten der Eltern vorhandenes relatives Desinteresse bei gleichzeitiger partieller Einstellungsüberschneidung (1), mangelnde elterliche Durchsetzungsfähigkeit (2), Konflikte um Nähe zu rechtsextremer oder andere Ablehnungskonstruktionen propagierender Jugendkultur bei gleichzeitiger politischer Toleranz (3), dauerhafte Konflikte im familiären Kontext (4).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Im Gesamtüberblick der verschiedenen Muster und Kontexte können einige Ähnlichkeiten und Spezifika festgehalten werden.

Gleichwohl Familienleben als zentraler Wert begriffen wird und – zumindest in den ersten drei Kontexten – die eigene Familie oft idealisiert wird, erweisen sich die Beziehungen faktisch oft als emotional oberflächlich, wenig verlässlich, mitunter sogar als höchst problematisch.

Mitunter agieren Eltern, häufig auch Großväter, als inhaltliche Stichwortgeber. Insgesamt zeigt sich jedoch nicht durchgehend ein Kausalzusammenhang zwischen ihren Ansichten und den sich entwickelnden Einstellungen des Nachwuchses.

Auch eigenen Negativerfahrungen zum Trotz werden oft die aus den eigenen Familien bekannten und nicht immer unproblematischen Strukturen, hier vor allem eine starke Dominanz des Vaters über die Mutter und eine gewisse Härte und emotionale Leere im Umgang miteinander, in die eigene Konzeption einer ‚normalen‘ Lebensführung integriert.

Insgesamt scheinen auf Seiten der Eltern nur selten Strategien zu existieren, mit den Kindern die inhaltliche Auseinandersetzung über ihren Affinitätsaufbau zu führen. Entweder herrscht ein sich unterschiedlich begründendes relativ großes Desinteresse vor oder es wird vor allem negativ sanktionierend agiert, was in der Regel von den Betroffenen als hilflos, auf jeden Fall als wirkungslos wahrgenommen wird.

In allen Mustern finden sich Jugendliche, die zudem massive Erfahrungen mit biographischen Brüchen gemacht haben. Dies reicht von Umzügen von einem Elternteil zum anderen, also der nachhaltigen Unsicherheit der Lebenssituation, über den Verlust eines Elternteils durch Tod bis hin zu der Information, adoptiert worden zu sein. Immer gingen diese Erfahrungen im Kontext mit den o.g. Erfahrungen mit identitären Erschütterungen und/oder beginnenden Verhaltensauffälligkeiten einher.

In der Affinisierung werden bei männlichen Jugendlichen bestimmte im familiären Kontext erworbene Sichtweisen eher fundiert als aufgelöst. Die Vorstellung von der Geschlechterdichotomie wird durch die Zuordnung von weiteren Merkmalseigenschaften ergänzt und vereindeutigend zugespitzt, so dass im Resultat ein männliches Prinzip von Handeln und Durchsetzungsfähigkeit einem weiblichen Prinzip von Passivität und Hilfebedürftigkeit entgegengesetzt wird.

Für Mädchen ist hingegen eine doppelte Gefangenschaft charakteristisch. Zum einen sind sie geprägt von gesellschaftlich und familiär erworbenen Geschlechterkonventionen, gegen die sie sich auch durch die Hinwendung zu einer betont maskulinistisch auftretenden Jugendkultur zur Wehr setzen wollen. Zum anderen führt sie diese emanzipatorisch gedachte Hinwendung gerade in eine Szene, in der die erlebten Geschlechterbilder in noch stärkerer Weise vertreten werden. Die damit entstehende Form verquerrer Emanzipation lässt sich vor allem im ersten, dritten und vierten Muster beobachten.

Zweiter relevanter mikro-sozialer Rahmen, in dem sich erste Schritte der Affinisierung vollziehen, ist die *Schule*.

Vorherrschend ist ein bereits vor der Affinisierung ausgebildetes Gefühl, im schulischen Kontext nicht genügend Aufmerksamkeit und v.a. auch nicht ausreichende pädagogische Zuwendung zu erhalten. Während von rechtsorientierten Deutschen Lehrpersonen in diesem Zusammenhang, besonders stark aber im ersten Muster, vorgeworfen wird, andere Gruppierungen von Schüler/-innen, nämlich vor allem jene mit Migrationshintergrund – und hier besonders die männlichen – zu bevorzugen, sehen Schüler/-innen aus Familien mit nicht-deutschen Wurzeln dies häufig genau umgekehrt.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Spezifische Probleme bestehen allerdings nicht nur zwischen den Jugendlichen und den Lehrkräften, von denen deutlich mehr – möglicherweise sogar etwas völlig anderes – erwartet wird als die bloße Vermittlung von Lernstoff. Als problematisch erweisen sich zumindest im ersten, im dritten und im vierten Muster auch die Beziehungen zu den Mitschüler/-innen. Weit verbreitet ist das Empfinden, ein dichtes Netz freundschaftlicher Beziehungen zu entbehren.

Wenn auch zwischen individuellen Leistungsproblemen und der Affinisierung durchaus Zusammenhänge bestehen, so handelt es sich hier doch nicht um ein Kausalverhältnis, zumal das zu Grunde liegende persönliche Wertemodell den Leistungsaspekt eigentlich anerkennt und bejaht.

Den lebensweltlichen Mittelpunkt von Affinisierungsprozessen bilden auch im Abgrenzungsbemühen gegenüber den genannten Sozialisationsinstanzen freiwillige Referenzbeziehungen, also *Cliquen* und andere Gesellungen von Jugendlichen. Unabhängig vom jeweilig dominierenden Muster gibt es diesbezüglich Gemeinsamkeiten zwischen den sich affinisierenden Jugendlichen:

Stark verbreitet ist bis hin zur Affinisierung, zum Teil noch in ihrer Frühphase, das Gefühl, nicht über verlässliche Peer-Netzwerke zu verfügen. Wo solche Netzwerke doch existieren, herrschen häufig Handlungsorientierungen vor, die sich nicht fundamental von den Handlungsorientierungen der (rechten) Szene unterscheiden und eine Hinwendung damit erleichtern.

Die Cliquen und Gruppen finden in Gewaltausübung zur Austragung territorialer Konflikte und z.T. in Alkoholkonsum zentrale Vergemeinschaftungsfaktoren. Keinesfalls sind sie aber auf solche sozialen Praxen zu reduzieren, denn sie nehmen daneben auch alle anderen für Peergroups üblichen Aufgaben wahr, also vor allem eine gemeinsame Freizeitgestaltung zu gewährleisten, die durchaus auch – vielleicht sogar in erster Linie – aus gänzlich ‚harmlosen‘ jugendtypischen Aktivitäten bestehen kann. Dies gilt in besonderem Maße für das zweite und das dritte Muster.

Der Cliquencharakter impliziert bei aller unterschiedlichen Form, die ein Verband annehmen kann, auch eine gewisse strukturelle Offenheit. Die Jugendlichen steigen nicht in verfestigte und hierarchisch durchstrukturierte ‚Kameradschaften‘ bzw. ‚Kampfgruppen‘ ein, sondern in Gruppen mit niedrigem Formalisierungsgrad sowie entsprechend hoher Fluktuation und inhaltlicher Indifferenz.<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> Dies war auch z.B. bei dem vom NSU-Untersuchungsausschuss angehörten M. K. der Fall. Wie aus einem Gespräch, das im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Gutachtens mit seinem Vater geführt wurde, hervorgeht, waren es nicht ideologische Überzeugungen, sondern zunächst ziemlich zufällig und banal erscheinende Vorgänge, die ihn in den rechtsextremen Heilbronner Zusammenhang führten: Auf dem Weg zur von ihm eher ungeliebten Berufsschule sah er Gruppen von jungen Leuten in der Nähe des Heilbronner Kongresszentrums „Harmonie“ draußen chillen, grillen, trinken, rauchen und Späßchen treiben. Statt zur Schule zu gehen, entschloss er sich eines Tages, lieber dort aufzukreuzen – und dann auch ziemlich regelmäßig weiter dort zu verkehren. Es handelte sich offenbar um eine mehr oder minder fluide Großgruppierung, in der sich neben entsprechend auftretenden ‚Rechten‘ auch anders orientierte (Punks) bzw. andere orientierungslose Jugendliche aufhielten. Erst nach und nach geriet Matze, der selbst nach Auskunft seines Vaters gute Freunde mit sog. ‚Migrationshintergrund‘ hatte, im Prozess konkreter und identifikatorischer Assoziation in den Sog ideologischer Beeinflussung. Er führte ihn immerhin dazu, offenbar mit niemand anderem als seinem damaligen Freund F. H. eine „Neoschutzstaffel“ (NSS) für Baden-Württemberg ins Leben zu rufen, nachdem er 2011, also im Alter von ca. 17-18 Jahren, am Rande einer Demonstration in Dresden von einem Rechtsextremen dazu aufgefordert worden war. Es drängt sich der Eindruck auf, dass auch in diesem Fall – wie in zahlreichen anderen – nicht politisch-ideologische

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Dennoch unterscheiden sich sowohl die Gruppen als auch die ihnen angehörenden Jugendlichen von vergleichbaren Cliques anderen Hintergrunds, vor allem weil bei einem Großteil eine der Affinisierung vorangehende Nähe zu gewaltförmigen Konfliktlösungsmustern vorherrscht, die mit einer verbalen Sprachlosigkeit einhergeht und entsprechende auf Körperlichkeit basierende Kommunikationsstrukturen nahe legt. Dies schlägt sich auch in einer signifikanten Überzahl männlicher Mitglieder nieder.

Kaum ausgeprägt sind Interessen nach Entfaltung von Individualität und persönlicher Unverwechselbarkeit. Angestrebt wird eher die Teilhabe an einem größeren Zusammenhang, mit dem die Generierung von Macht und Selbstwertgefühl im Kollektiv – später in der Konsolidierung dann explizit der „Masse“, des „Mobs“, der „Horde“ oder des „Rudels“ – assoziiert wird.

Neben diesen bereits genannten Sozialisationsbereichen spielen Erfahrungen in *Partnerschaften* eine eher untergeordnete Rolle. Insgesamt bestehen zwischen der Art der Affinisierung und der Form der Beziehungsführung keine engeren Zusammenhänge. Allerdings finden sich quer durch alle Muster bestimmte Sichtweisen auf partnerschaftliche Beziehungen und geschlechtsabhängiges Rollenverhalten, die in einem engen Zusammenhang mit der politischen und kulturellen Affinisierung stehen.

Bei männlichen Jugendlichen dominieren Beziehungsmuster und -vorstellungen, die ihre Vorbilder anscheinend vor allem in den ihnen bekannten Traditionen heterosexueller Partnerschaften und in ihren eigenen familiären Strukturen finden. Die Jungen sind dabei die aktiveren Beziehungsteile, die für die Artikulation und aktive Durchsetzung von Meinungen und Zielen zuständig sind, während den Mädchen eine deutlich passivere Rolle zugewiesen wird.

Diese zugewiesene Passivität reicht so weit, dass die Mädchen zwar des Öfteren als Gleichsinnige dargestellt, aber im Regelfall alltagsweltlich aus den Szenestrukturen herausgehalten werden. Es wird also weniger auf Übereinstimmung und Verknüpfung verschiedener Lebensbereiche gesetzt als auf deren Parzellierung: die Trennung zwischen dem Privaten, in dem Momente klassischer Zweisamkeit vorherrschen und dem Öffentlichen, in dem der Gestus des Rebellischen und vor allem auch des Männerbündischen gepflegt wird.

Allerdings liegen die Anfänge weiblicher Affinisierung ganz offenbar nicht regelhaft in Beziehungen mit dominanten männlichen Partnern. Entgegen einer weit verbreiteten Klischeevorstellung sind für sie sehr wohl auch eigene Überlegungen, Vorstellungen und Zielsetzungen ausschlaggebend.

Erfahrungen bzw. Nicht-Erfahrungen mit *Jugend- und Sozialarbeit* sind für den Affinisierungskontext aus verschiedenen Gründen von potentieller, zum Teil auch von ganz praktischer Bedeutung. Zum einen können Angebote Sozialer Arbeit integrierende Funktionen haben und Erfahrungen ermöglichen, die einer Affinisierung Grenzen setzen. Zum anderen können aber soziale Einrichtungen auch den Rahmen darstellen, innerhalb dessen Affinisierungsprozesse eine Verstetigung finden.

---

Überzeugungen am Anfang des Affinisierungsprozesses standen, sondern eher eine Mischung aus Selbstwertverunsicherungen, jugendlicher Blauäugigkeit, Abenteuerlust und Größenwahn.

Die Konstellation, die sich hier andeutet, kann als charakteristisch gelten für die Entstehung (und Weiterentwicklung) von extrem rechten Cliqueszusammenhängen und den Zugang Einzelner zu ihnen – auch in Bezug auf baden-württembergische Verhältnisse (vgl. etwa Fälle in Möller 2000; Möller/Schuhmacher 2007; Möller u.a. 2015).



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Zumindest für das erste, dritte und vierte Affinisierungsmuster kann resümiert werden, dass die Bereitschaft zur politischen und kulturellen Affinisierung bzw. die Bereitschaft, sich einer entsprechenden Gruppe anzuschließen, vor allem Jugendliche erfasst, die nicht von Angeboten Sozialer Arbeit angesprochen werden oder bereits angesprochen worden sind. So wie sie in anderen sozialen Kontexten kaum auf verlässliche soziale Netzwerke zurückgreifen können oder meinen zurückgreifen zu können, sind auch sozialarbeiterische bzw. -pädagogische Angebote nicht in der Lage, sie anzusprechen oder werden schlichtweg nicht gemacht.

Anders stellt sich das Bild dort dar, wo die Affinisierung im Kontext herrschender Hegemonialverhältnisse stattfindet. Hier zeigt sich zwar eine zum Teil außerordentlich große individuelle Problembelastung der Jugendlichen, sie sind aber gerade nicht von institutionellen Hilfsangeboten alleine gelassen und fühlen sich – zumindest was Angebote der Jugendarbeit angeht – in der Regel auch nicht ausgeschlossen. Allerdings zeitigen die Angebote insofern nicht unproblematische Wirkungen als sich innerhalb der Einrichtungen hegemoniale Strukturen etablieren können, die von der Sozialarbeit nicht fachlich-(selbst)kritisch thematisiert werden.

Bei allen biografischen Unterschieden und voneinander abweichenden sozialisatorischen Einflüssen ergibt sich gerade hinsichtlich der zur Verfügung stehenden *personalen Kompetenzen* des Selbstmanagements und der Bewältigung des sozialen Lebens ein oft außerordentlich homogenes Bild, das bereits für die Zeit vor ihrer beginnenden Affinisierung gültig zu sein scheint. Zusammengefasst stellt es sich wie folgt dar:

Die Fähigkeit und die Bereitschaft zur *Selbst-, Verhältnis- und Sachreflexion* sind insgesamt kaum entwickelt.

Nur schwach entfaltet ist auch die Bereitschaft, *Verantwortung* zu übernehmen. Zwar soll durch die Einnahme der Haltung des sich nunmehr gegen konkrete Gefahr oder undurchschaubare Lebensumstände Wehrenden suggeriert werden, dass ab jetzt und zukünftig für sich und andere Schutz und Vereindeutigung organisiert werden, die andere versagen. Allerdings handelt es sich hier eher um eine Pose, die immer an die Institutionen adressiert bleibt, die nach Ansicht der Jugendlichen originär für ihren Schutz zuständig sind, also vor allem Schule und Elternhaus, was auch einer Delegation von Verantwortung gleichkommt. Auch die Hinwendung zur Ausgrenzung betreibenden, vor allem rechtsextremen Gruppe ist in diesem Sinne ein weiterer Versuch, innerhalb einer schützenden hierarchischen Gemeinschaft, Verantwortung abgeben zu können.

Auch Bereitschaft und Fähigkeit zum *Perspektivenwechsel* sind defizitär entwickelt. Andere Standpunkte können kaum anders als kalkulatorisch wahrgenommen und nachvollzogen, zumindest nicht oder nur in Ansätzen diskursiv verhandelt werden.

*Empathie* wird in erster Linie Angehörigen der In-Group entgegengebracht, also Familienangehörigen, Mitgliedern des Gruppenverbandes und Angehörigen des nationalen Kollektivs, dem man sich selber zurechnet.

Die verbale *Konfliktfähigkeit* ist vor allem bei männlichen Jugendlichen deutlich unterentwickelt. Der Vorstellung, sich immer und überall verteidigen zu müssen, entspricht die Neigung, Konflikten aus dem Weg zu gehen oder sie mit dem Einsatz personaler Gewalt lösen zu wollen. Die Akzeptanz gegenüber Gewalt ist durchgehend hoch, die praktische Anwendung bleibt jedoch eher eine Sache der (jungen) Männer, wenngleich sich auch manche Mädchen und Frauen durchaus als willens und fähig erweisen, selber Gewalt anzuwenden.

### Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Zahlreiche Jugendliche mit Ab- und Ausgrenzungstendenzen gegenüber Geanderten zeigen mehr oder weniger große Probleme mit ihrer *Affektregulierung*. Die Hemmschwelle, Gewalt anzuwenden, ist grundsätzlich niedrig und wird nicht selten durch den exzessiven Konsum von Alkohol weiter gesenkt.

Kaum entwickelt sind *Ambiguitäts-* und *Ambivalenztoleranz* sowie *Rollendistanz*. Im Gegenteil geht es vor allem um Vereindeutigungen undurchschaubar erscheinender Situationen und darum, eine Rolle zu finden und einzunehmen, mit deren Hilfe individuelle Bedürfnisse nach Stärke und Gemeinschaft generiert werden können.

Entsprechend leitet sich *Selbstwertaufbau* weniger aus erworbenen Eigenschaften und Kompetenzen der eigenen Person ab, sondern aus dem Umstand der Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Szene, in der die eigenen Handlungsorientierungen kultiviert und die Vorstellung entwickelt werden kann, über den Einsatz von Gewalt und die Darstellung kollektiver Stärke Macht und Einfluss zu erhalten.

Bis hierhin wurde deutlich: Gewalt (Attraktion und z.T. auch -faszination) spielt eine nicht unbedeutende Rolle im Affinisierungsprozess. Sie ist daher genauer aufzuklären. Will man dies tun, dann führt allerdings die vielfach gestellte Frage, wann denn nun aber eine rechtsextreme Einstellung in Gewalt umschlägt, in die Irre. Sie setzt voraus, dass die rechtsextreme Orientierung sozusagen immer ‚vor der Gewalt da‘ ist. Eben dies ist nicht der Fall. Gerade bei Jungen liegt häufiger zunächst eine Anziehungskraft von Gewalterlebnissen vor; diese erhalten dann bei ihnen erst in einem zweiten Schritt durch die Bezugnahme auf Aspekte von Rechtsextremismus eine ideologische Rahmung. Letztere wiederum verleiht den Handelnden, die etwa mit natio-ethno-kulturell anders orientierten Jugendlichen ausgetragen werden, gleichsam ‚höhere Weihen‘; sie attestiert ihnen eine Bedeutung, die weit über die von (spät)pubertären Gerangeln und männlichen Hahnenkämpfen hinausweist. Andere Jugendliche steigen in der Tat mit Vorstellungen der Ungleichheit in rechtsextreme Orientierungsmuster ein, halten sich dann aber zum Teil im weiteren Verlauf persönlich von (physischer Gewalt) fern. Solche Differenzen der Einstiegsverläufe zu beachten (genauer dazu vgl. Möller 2011 und Schuhmacher 2011), ist deshalb wichtig, damit sozialarbeiterische und pädagogische (aber auch politische) Reaktionen auf Affinisierungsprozesse an der richtigen Stelle ansetzen: Wenn Gewaltfaszination das zentrale Einstiegsmotiv ist, laufen Bemühungen, mit z.B. politisch-bildnerischen Versuchen zu Einstellungsänderungen im Überzeugungssystem argumentationslogisch Umkehr zu bewirken, ins Leere. In solchen Fällen wäre stattdessen in erster Linie das Gewaltthema anzugehen – ein Thema bei dem die Reflexion von Männlichkeitspraxen und -vorstellungen verbunden mit deren sinnlicher und emotionaler Erlebensweise von herausragender Bedeutung ist.

### 3.2 Konsolidierung und Fundamentalisierung

Die Frage, wie man/frau in rechtsextreme Denk- und Verhaltensmuster hineingerät, wird häufig gestellt. Kaum beschäftigt man sich hingegen mit der Frage, wieso ein Verbleiben in diesen Mustern erfolgt. Für Gegenmaßnahmen – zumal solche, die über primäre Prävention hinausreichen – ist allerdings ja nicht nur zu klären, was an rechtsextremen Angeboten attrahiert, sondern auch, was ihre Nutzung auf eine gewisse Dauer stellt, was also zur Stabilisierung rechtsextremer Haltungen beiträgt, nachdem bereits Zugang zu ihnen gefunden wurde.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

In dieser Hinsicht lassen sich zwei Phasen unterscheiden: die der Konsolidierung und die der Fundamentalisierung.

### 3.2.1 Konsolidierung

Konsolidierung umschreibt in diesem Zusammenhang eine Festigung jener Gestimmtheiten und Verhaltensweisen, die im Prozess der Affinisierung über- bzw. eingenommen wurden und sich im Laufe der Zeit, also prozesshaft, so weit verdichten und gegenüber Alternativen abschotten, dass sie nach und nach zu bestimmenden Orientierungen und Verhaltensmustern werden. Zwar ist es letztlich unmöglich, einen konkreten Zeitpunkt festzulegen, ab dem nicht mehr von Affinisierung, sondern von Konsolidierung gesprochen werden kann. Es sind allerdings einige Faktoren benennbar, deren Vorhandensein die Kennzeichnung als Konsolidierung erlaubt:

Als erstes Kriterium kann die subjektive Einschätzung der Betroffenen gelten. Eine konsolidierte Orientierung besteht danach dann, wenn die Zugehörigkeit zum rechtsextremen Orientierungs-, Verhaltens- und ggf. auch Organisationspektrum in der eigenen Wahrnehmung als gesichert gilt.

Das subjektive Gefühl gesicherter Zugehörigkeit berührt dabei nicht nur alltagspraktische, sondern auch inhaltliche Aspekte und ihre jeweiligen Verknüpfungen. Von Konsolidierung ist in diesem Sinne dann sinnvoll zu sprechen, wenn Mentalitäten, Gestimmtheiten und Stimmungen beobachtbar in Einstellungen umschlagen und diese mit ideologischen Versatzstücken gefestigt werden; dies können Einstellungen sein, die nicht unmittelbar mit einer bestimmten Aktivitätsorientierung korrelieren (also eher kognitiv-weltanschaulich verfasst sind) oder Einstellungen, die direkt mit einem bestimmten Verhalten bzw. Handeln in Verbindung stehen.

Es geht in den meisten Fällen nicht nur um die Be- und Verfestigung von individuell vollzogenen und subjektiv als sinnvoll empfundenen Deutungs- und Handlungsmustern und um ihre logisch erscheinende Verknüpfung, sondern auch um den kollektiven Rahmen, in dem dies geschieht. Die konkrete, als verbindlich wahrgenommene und auf Dauer gestellte Einbindung in Cliques- und andere Organisationsstrukturen ist also ein weiterer Indikator für eine Konsolidierung zu sehen.

Insgesamt lassen sich vornehmlich drei Konsolidierungsmuster<sup>43</sup> voneinander unterscheiden:

---

<sup>43</sup> Speziell für rechtsextrem orientierte Skinheads kommt ein viertes Muster hinzu: eine *Konsolidierung bei Erosion der skinkulturellen Verbundenheit*. Dieses Muster tritt in drei Varianten auf:

- Entweder führen alltagspraktische Enttäuschungserlebnisse im Szenezusammenhang zu einer Abkehr von ihm, werden aber die politischen Auffassungen und Interessen davon nicht tangiert, oder
- es entwickelt sich eine *kulturelle Distanziertheit bei anhaltender alltagspraktischer und politischer Verbundenheit*, die dadurch ermöglicht wird, dass von Anfang an keine ideelle Verbundenheit mit der Skinkultur vorlag, auf sie projizierte Erwartungen familienähnlichen Aufgehobenwerdens dort enttäuscht wurden und zugleich rechtsextreme Umfeldangehörige ihren Einfluss gelten machen; oder
- es kommt zu einer *kalkulatorischen kulturellen Distanzierung*, die keine innere Abkehr beinhaltet, aber taktisch äußeren Zwängen, Sanktion(sdrohungen) und Anpassungserwartungen folgt, um nach außen hin – etwa im Erscheinungsbild – ‚Normalität‘ zu suggerieren, dabei aber politisch nunmehr

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Zum Ersten kann sich die Konsolidierung als Prozess der *Verdichtung gemeinschaftlicher Sozialintegration über die Herstellung wachsender kultureller Übereinstimmung* vollziehen. Politische Aspekte – geteilte Meinungen, Zielsetzungen und Feindbilder – spielen dabei eine zunehmend stabilisierende Rolle, sind aber weniger Movens als Vehikel dafür. Im Mittelpunkt steht das Bedürfnis nach (ju-)kultureller, alltagsweltlicher und habitueller Zugehörigkeit.
- Zum Zweiten kann die Konsolidierung über die *kollektive Selbststilisierung zur Kampf- und Gesinnungsgemeinschaft* erfolgen. Politische Aspekte treten in diesem Muster deutlich in den Vordergrund. Offensiver als im ersten Muster wird die Zugehörigkeit auch als Mittel zur gesellschaftlichen Sozialintegration verstanden, indem über die Artikulation partikularer Werte auf kämpferische Weise Teilhabe eingefordert wird und Sozialintegration wie Partizipationsbestreben auch systemtranszendierende Absichten verfolgen.
- Zum Dritten kann die Konsolidierung im *Kontext hegemonialer Deutungsbestände* stattfinden. Dabei spielen sowohl kulturelle als auch politische Fragen eine mehr oder weniger gleich gewichtete Rolle. Während aber in den ersten beiden Mustern die Vorstellung jugend- und vor allem auch gegenkultureller Identität verankert wird, steht hier eher das hohe Maß an empfundener Integration der eigenen Partikularkultur in den mainstream der Kultur und des politischen Denkens von Personen des sozialen Nahraums im Vordergrund.

Konsolidierungen beschreiben Übergänge von fluiden zu konstanten Zugehörigkeitsmustern; allerdings sind die in diesem Prozess sich vollziehenden Stabilisierungen noch nicht auf Grundlagen gestellt, die – zumindest kurz- und mittelfristig – nahezu unverrückbar erscheinen. Sie sind daher einerseits keine Affinisierungen mehr, zeigen aber andererseits auch noch nicht Fundamentalisierungen. Selbst wenn es im zeitlichen Verlauf durchaus unterschiedliche Konsolidierungsniveaus gibt, ist es nicht zuletzt aufgrund der Dichte von Erfahrungen und ihrer bereits in den jeweiligen Mustern zum Ausdruck kommenden Spezifizierungen kaum möglich, innerhalb dieser Phase einzelne Entwicklungsstadien zu identifizieren.

Diese drei Muster übergreifend lässt sich für die Bedingungsfaktoren von Konsolidierungen rechtsextremer Haltungen feststellen:

Wie beim Affinitätsaufbau so spielen auch im Hinblick auf Konsolidierungen die konkreten *ökonomischen Verhältnisse* kaum eine Rolle. Von Bedeutung ist demgegenüber weiterhin die jeweilige Bewertung der eigenen Lage, die umso wichtiger wird, je mehr altersbedingt Eigenständigkeit und berufliche Perspektiven entwickelt werden müssen. Gefühle individueller Benachteiligung werden im Kontext von Lernerfahrungen auf größere und abstraktere Zusammenhänge übertragen und politisch aufgeladen – vor allem in Muster 2.

Als Instanz, solchen Benachteiligungs- und Ausgrenzungsgefühlen einen sozial relevanten Ausdruck zu geben, fungieren nun die jeweiligen *(Peer-)Zusammenhänge*, zu denen die jungen Leute Zugang gefunden haben und denen sie sich mehr oder weniger verbindlich zugehörig fühlen. Diese Gruppen haben unterschiedliche Funktionen: Sie garantieren alltagsweltlichen Anschluss, offerieren gleichzeitig kulturelle, politische und identitäre Sinnangebote und generieren darüber individuelles Selbstwertgefühl, das anderenorts nicht bezogen werden kann.

---

subtiler weiter das verfolgen zu können, was man schon in der Zeit als entsprechend offensiv auftretender Skin für richtig hielt.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Die soziale Funktion dieser Peer-Zusammenhänge ist erheblich, denn mit ihrer Hilfe gelingt auch die sukzessive *Abnabelung von der familiären Primärgruppe*. Letztlich sind Konsolidierungen somit nur als Gruppenprozesse zu verstehen. Innerhalb der Gruppe werden nicht nur ein bestimmtes Verhalten und eine bestimmte Einstellung erlernt, es wird auch gelernt, Stigmatisierungen durch das soziale Umfeld zu neutralisieren. In welche Richtung Konsolidierungen letztlich weisen, hängt dabei vor allem von den konkreten differentiellen Kontakten und den Rahmenbedingungen ab, in denen sich diese Gruppen bewegen.<sup>44</sup>

Konsolidierungen betreffen auch das *Gewaltverhalten*, das sich zunächst (vor allem in Muster 1 und 2) intensiviert, aber auch systematisiert (vor allem in Muster 2), praktisch aber nicht immer den eigenen Rationalisierungsansprüchen genügt und oft genug Ausdruck defizitärer Affektregulierung bleibt. Mit zunehmender Konsolidierung kann das Bestreben zunehmen, Gewalt noch zielgerichteter einzusetzen. Weiterhin steht Gewaltausübung in engem Zusammenhang mit einer durch alle Muster hindurch sichtbar werdenden hegemonialen Männlichkeit.

### 3.2.2 Fundamentalisierung

Fundamentalisierung bildet die letzte Karrierestufe innerhalb der Hinwendung zu einer rechtsextremen Haltung und zu entsprechenden sozialen Zusammenhängen. Fundamentalisierung bedeutet, dass die Betroffenen nun zum einen in die Szenehierarchie und in entsprechende Praxiszusammenhänge eingesponnen sind und in ihnen mehr und mehr Verantwortung wahrnehmen. Sie sind zum anderen in ein bestimmtes Wahrnehmungs- und Bewertungsraster, also ein Netzwerk aus Einstellungen, Überzeugungen und Lebensperspektiven integriert. Dies geht einher mit einer fortschreitenden Bezugnahme auf Szenekontexte. Nicht zwingend muss es dabei zu einer völligen Abschottung kommen, in deren Ergebnis man sich ausschließlich in einschlägigen sozialen Bezugsgruppen bewegt – was angesichts der strukturellen Verfasstheit der rechtsextremen Szene selbst unter Hegemoniebedingungen auch kaum möglich sein dürfte. Fundamentalisierung bedeutet aber in jedem Fall, sich in einer neuartigen Qualität und Quantität auf die Szene auszurichten und gesellschaftliche Außenkontakte meist nur noch in einer stark gefilterten Weise zur Geltung kommen zu lassen.

Auch im Prozess der Fundamentalisierung lassen sich entlang der kulturellen und politischen Selbstdefinitionen *musterartige Differenzierungen und Entmischungen* beobachten. So finden sich sowohl

---

<sup>44</sup> Im vierten Muster der *Konsolidierung bei Erosion der skinkulturellen Verbundenheit* ist die Bedeutung von Peer-Zusammenhängen und Familie allerdings anders gelagert, insbesondere in Teilmuster 1 und 2. Hier werden die konkreten Gruppenzusammenhänge verlassen und erfolgt eine Hinwendung zu Familie und Partnerschaft (Teilmuster 1) oder es werden zumindest bestimmte, sozial auffällige (offen gewaltförmige) Aktivitäten im kulturellen Cliquenkontext vermieden (Teilmuster 2). In Teilmuster 3 gibt es gleichzeitig Nähe und Distanz zu Szene und Clique. Distanzierungen erfolgen hier, obwohl die sich Distanzierenden selbst dafür eigentlich keinen Anlass sehen, weil sie ihr Verhalten unproblematisch, zum Teil sogar richtig finden. Konflikte entstehen dadurch, dass ihnen gesellschaftliche Regulationsinstanzen entgegenreten, die ihr Verhalten sanktionieren oder mit Sanktion drohen. Unter diesen Bedingungen setzen kalkulatorische alltagsweltliche Distanzierungen ein, die allerdings an den inneren Überzeugungen und an der emotionalen und ideellen Nähe zur Szene wenig ändern. Entsprechend fragil bleiben solche Distanzierungen, denn sie sind immer nur Ausdruck äußerlicher Bedingungen, die als Zwänge empfunden werden. Dort, wo sich die Betroffenen – soweit möglich – weiterhin in Milieus Gleichgesinnter bewegen, kann von einer tatsächlichen Relativierung der politischen Ansichten nicht die Rede sein.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Fälle, in denen die Fundamentalisierung der politischen Orientierung einhergeht mit einer Kontinuität oder Vertiefung eindeutiger, rechtsextrem konnotierter kultureller (etwa skinkultureller) Verbundenheit als auch
- Fälle, in denen die politische Fundamentalisierung zu einer (tendenziellen) Distanzierung von einer bestimmten jugend(sub)kulturellen Szene (etwa der Skinhead-Szene) führt bzw. von ihr begleitet wird.

Für das erste Muster gilt:

Es kommt im Laufe der Fundamentalisierung zu einer noch stärkeren Verknüpfung zwischen subkultureller Präferenz (z.B. Skinsein) und Rechtssein. Was für den Verfassungsschutz der „subkulturell Gewaltbereite“ ist, ist für den Betroffenen selbst der Inbegriff des ‚politischen Soldaten‘. Dies schließt ein, diese Figur nun zunehmend von ihrem jugendkulturellen Hintergrund zu befreien, um damit – bewusst oder unbewusst – ein Modell des Alterns in der Szene lebbar zu machen oder zumindest für sich und andere als Möglichkeit in Aussicht zu stellen. Die subkulturelle Identität muss also im Fundamentalisierungsprozess mit einer theoretisch auf Disziplin und Unterordnung setzenden rechtsextremen Alltagsorientierung und mit einer normalbiografischen Lebensorientierung kompatibel werden, um weiter aufrechterhalten werden zu können.

In politischer Hinsicht äußert sich Fundamentalisierung demgegenüber als Prozess fortschreitender Ideologisierung bzw. in zunehmender Rigidität. Mehr an Konsequenz und Weniger an Irritation kann für die Betroffenen in diesem Zusammenhang nur bedeuten, die Zahl der Reibungsflächen und Konfliktpunkte in ihrem sozialen Alltag weiter zu minimieren, auftretende Widersprüche noch konsequenter auszublenden und die eigene Meinung noch weniger zur Verhandlung zu stellen. Dies gelingt klassischerweise dort am besten, wo man sich weiter in die Lebenswelt der Szene integriert und zwar nicht den Kontakt, aber doch den Dialog mit allen anderen sozialen Systemen, in denen Widerrede droht, abbricht.

Folgende Beobachtungen deuten Erklärungen für die beschriebenen Zusammenhänge an:

- Kausale Zusammenhänge zwischen der *objektiven Lebenssituation* und der Entwicklung sind nicht zu erkennen. Alles in allem scheint sich die Fundamentalisierung jedoch meist im Kontext relativer ökonomischer Stabilisierung zu ereignen.
- Fundamentalisierungen resultieren meist aus einer bestimmten Form der Konsolidierung, in der das Bild der subkulturellen Szene als *politische Kampfgemeinschaft* bereits ausgeprägt und in Konkurrenz zu eher jugendkulturell basierten Selbstentwürfen gebracht worden ist.
- Strukturell kommt es zu einem immer aktiver betriebenen Einbau der eigenen Person sowohl in Kerngruppen als auch in die Gesamt-Szene. An die Stelle klassischer Cliquenformationen treten informelle, zum Teil kurzlebige *Szeneverbände* oder „*Kameradschaften*“. Keinesfalls bedeutet Fundamentalisierung aber automatisch, in feste parteipolitische oder „kameradschaftliche“ Strukturen einzutreten.
- Analog zur weiteren Verschiebung des Geschlechterverhältnisses kommt es auch zur weiteren *Maskulinisierung* der Verhaltensstile der Szenemitglieder.
- Das *Gewaltverhalten* können Fundamentalisierungen auf zweierlei Weise verändern. Auf der einen Seite kann es im Zuge von Gruppen- und Eskalationsdynamiken zu einer weiteren Verstärkung der eigenen Gewalttätigkeit kommen. Auf der anderen Seite kann zunehmende Politisierung zumindest theoretisch den Anspruch

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

auf Rationalisierung der Gewalt unter Gesichtspunkten instrumentellen Gebrauchs  
– weniger auf Pazifizierung des Verhaltens – vergrößern.

Wenn – wie in der oben erwähnten zweiten Fallgruppe – Fundamentalismen der politischen Auffassungen mit der Erosion des Verbundenheitsgefühls mit jugend(sub)kulturell extrem rechts konnotierten kulturellen Vorlieben einhergehen, zeigt sich:

- Rechtsextrem konturierte jugendkulturelle Distanzierungen im Kontext politischer Fundamentalismen resultieren aus zunehmendem politischem Bewusstsein oder aus bloßem Kalkül, meist aus einer Mischung aus beidem. Organisatorische Einbindung und Ideologisierung auf der einen, soziale Kontrolle und Sanktionsandrohung auf der anderen Seite bilden das Spannungsfeld, in dem sich von der jugend(sub)kulturellen Szene distanziert wird.
- Wesentlicher Faktor ist dabei auch eine sich ausbildende biografische Normalitätsorientierung. Die jugend(sub)kulturell Abtrünnigen erwarten durch die kulturelle Abstandnahme unmittelbare positive Effekte für ihr Leben, sei es, dass sie in der Öffentlichkeit ihr (Selbst-)Stigma verlieren, sei es, dass sie abnehmende strafrechtliche Verwicklungen erhoffen. Die politische Einstellung wird demgegenüber als unproblematisch empfunden, ein Zusammenhang zwischen ihr und einem bestimmtem Verhalten wird nicht hergestellt.
- Fundamentalismen dieser Art sind als kollektiv eingebundene Prozesse zu verstehen, die sowohl im Rahmen von Parteien und Kameradschaften als auch im Rahmen von cliquenförmigen Peer-Zusammenhängen ablaufen können.<sup>45</sup>

### 3.3 Distanzierung

Distanzierungen von rechtsextremen Orientierungen, Praxiszusammenhängen und Verhaltensweisen resultieren aus Erfahrungen mit unterschiedlichen Referenzgruppen und -beziehungen sowohl im Binnenraum der Szene als auch in der Kommunikation mit der Außenwelt und aus der Bewältigung der durch sie gestellten Anforderungen. Genauer: Sie ergeben sich aus einer bestimmten Interpretation dieser Erfahrungen.

Unter Distanzierung ist im Sinne unserer Fragestellung zum ersten die alltagsweltliche Abwendung von bestimmten ehemals freiwillig gewählten sozialen Zugehörigkeitsformen zu verstehen, in deren Rahmen Ungleichheitsvorstellungen entwickelt, fundiert und praktisch in – vor allem gewaltförmiges – Verhalten übersetzt wurden. Zum zweiten bezeichnet Distanzierung eine deutliche Veränderung der bis dahin vertretenen politischen Haltungen, entweder in Form ihrer sehr Grundlegenden Revision oder zumindest in Form einer Relativierung, in deren Ergebnis Orientierungssegmente – in allerdings unideologischer und unsystematischer Art und Weise – durchaus insoweit erhalten bleiben, als sie eine Meta-

<sup>45</sup> Heike Würstl hat 2015 eine ausführliche Analyse des rechtsextremen Involvierungsprozesses von Uwe Böhnhardt vorgelegt, die sie jüngst (2016) kurz zusammengefasst hat. Bemerkenswert ist, dass sie in seinem Fall die Desintegrationstheorie Heitmeyers (s.o.) deutlich bestätigt sieht. Ihre Nachforschungen verweisen aber auch für seinen Fall auf die Relevanz jener Prozesse, die im Obigen für die einzelnen Sozialisationsbereiche beschrieben werden.

Ähnliches gilt übrigens auch für den Lebensverlauf von Beate Zschäpe mit seinen familienbiografischen Verwerfungen, den Schwierigkeiten beruflicher Integration und den schwankenden peerkulturellen Bezügen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

morphose zu privaten Ressentiments und Gestimmtheiten durchlaufen und damit auch nicht mehr verhaltensleitend sind.<sup>46</sup>

Wie die Aufbauprozesse von Affinität so weisen auch Distanzierungsprozesse bestimmte *Muster* auf, sind also hinsichtlich ihrer Strukturen und der in ihnen generierten Inhalte voneinander zu unterscheiden. Bereits ein cursorischer Blick auf sie macht allerdings deutlich, dass Distanzierungen in weitaus höherem Maße als die oft und stärker monothematisch angelegten Einstiege mit multifaktoriellen und sich überschneidenden Begründungszusammenhängen erklärt und plausibilisiert werden. So lassen sich denn verschiedene, miteinander in enger Verbindung stehende Teilmuster benennen:

- das *Teilmuster desintegrierender Binnenerfahrungen im Szenekontext*. In diesen Bereich gehören konkrete Negativerfahrungen mit dem Verhalten anderer Szeneangehöriger und daraus resultierende Entfremdungen von den in diesem Kontext ausgebildeten Beziehungen und geteilten Werten;
- das *Teilmuster sozialer Kontrolle in Referenzbeziehungen*. Hierunter fallen positive und negative Erfahrungen in Familien, Partnerschaften, bereits bestehenden oder gerade aufgenommenen Freundschaftsbeziehungen und Kontakten außerhalb der Szene;
- das *Teilmuster des ‚Maturing Out‘*, also eines nicht weiter begründeten „Reife“-Prozesses im Sinne des alters- bzw. lebensphasebedingten Ablegens von Handlungsorientierungen und auch Einstellungen;
- das *Teilmuster institutioneller Sanktionierung*.

Deutlich wird daneben auch der prozessuale Charakter der Distanzierung. Ebenso wenig wie es einen einzigen Grund gibt, der zur Distanzierung und zum Wunsch nach biografischer, kultureller und politischer „Normalität“ führt – mögen auch einzelne Ereignisse, Situationen und Erfahrungen Anlässe darstellen, die zu einer Distanzierung motivieren –, so wenig gibt es einen genau bestimmbaren Punkt in der individuellen Entwicklungsgeschichte, an dem Nähe nachgerade eruptiv in Distanziertheit umschlägt. Ausstiegsstimulierungen entfalten ihre Wirksamkeit kumulativ und bedürfen dabei bestimmter sozialer Erfahrungskontexte, um überhaupt als persönliche Distanzierungsmotive erkannt und anerkannt zu werden.

---

<sup>46</sup> Distanzierung meint also zum einen mehr als das im angloamerikanischen Sprachraum auch bei der Analyse von Ausstiegen aus rechtsextremen Zusammenhängen in Gebrauch befindliche Konzept des „disengagement“ (vgl. z.B. Bjørge 2006, 2009, 2011); zum anderen beinhaltet es auch mehr als der aus der Kriminologie bekannte „desistance“-Begriff (vgl. z.B. Maruna 2004; Gadd 2006). Anders als beim „disengagement“-Terminus wird mit „Distanzierung“ nicht nur die Herauslösung aus einschlägigen politischen Kontexten und anders als beim „desistance“-Begriff nicht nur das Beenden einer kriminellen Karriere und das Nicht-mehr-straffällig-Werden in den Blick genommen. Vielmehr umfasst der Begriff neben der alltagsweltlichen Abwendung von sich extrem rechts positionierenden Gruppierungen und dem Unterlassen eines entsprechenden extremistischen Verhaltens auch eine Veränderung der politischen Vorstellungen; letzteres nach Möglichkeit in Richtung auf die Gewinnung demokratischer Überzeugungen, zumindest jedoch vorerst soweit, dass die vormalig besessenen Orientierungen ihre Kohärenz verlieren, höchstens isolierte Rudimente verbleiben und diese in keinerlei Weise mehr verhaltensleitend werden. Insofern also grundlegende Umorientierungen der politischen Haltung insgesamt und nicht nur des damit verbundenen, äußerlich beobachtbaren Verhaltens angezielt werden, handelt es sich auch um mehr als bloße „Ausstiege“. Dieser im Praxis- und Programm-Diskurs vorherrschende Begriff vermag nicht das ‚Wohin‘ des Prozesses zu beschreiben. „Distanzierung“ dagegen versteht Ausstiege als „Umstiege“ – als Umstiege in politische Haltungen, die im Akzeptanzbereich demokratischer Auffassungen liegen.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Distanzgewinn erfolgt also nicht zeitlich punktuell, gleichsam ‚von heut‘ auf morgen‘, sondern als Prozess, innerhalb dessen – den Phasen des Einstiegs vergleichbar – zeitliche Abfolgen zu erkennen sind, die als *Stadien* kenntlich gemacht werden können. Dabei lassen sich im Distanzierungsverlauf drei Entwicklungsstadien voneinander abgrenzen:

- das *Stadium der Irritation inhärenter und kohärenter Überzeugungen*. Hier werden zum ersten Mal bewusst Erfahrungen gemacht, die die eigenen politischen und oft auch die damit einhergehenden kulturellen Orientierungen (Kleidungsgewohnheiten, Musikpräferenzen, Konzertbesuche etc.) und ihre Verbindung untereinander mehr oder weniger nachhaltig in Frage stellen. Sie können dann nicht mehr widerspruchsfrei in das Gerüst eigener Annahmen und Vorstellungen integriert werden. Dies sind bspw. Erfahrungen nicht voll eingelöster oder gar verletzter (Partikular-)Werte im Binnenraum der Szene, aber auch positive Erfahrungen in anderen sozialen Kontexten, die den eigenen Vorstellungen zuwider- und deren Hermetik unterlaufen;
- das *Stadium der inneren und lebenspraktischen Loslösung von Handlungs- und Einstellungsstrukturen*. Dort, wo die Irritationen nicht auf gewohnte Weise in das bisherige Selbstbild und den sozialen Rahmen kollektiv geteilter Überzeugungen, Annahmen und Strategien der Lebensbewältigung integriert und damit in gewisser Weise kleingearbeitet werden können, dort also, wo aus subjektiver Sicht identitätsrelevante Folgerungen für die eigene Lebensgestaltung gezogen werden müssen, entsteht distanzierender Handlungsdruck. Aus dem Handlungsdruck wiederum resultieren erste Schritte der alltagspraktischen Entflechtung, jedenfalls dann, wenn zugleich die soziale Kontrolle von Szenezusammenhängen nicht mehr greift. Bislang in der Latenz gehaltene innere Distanzen werden dann in Verhalten überführt;
- das *Stadium der Manifestierung von innerer und lebenspraktischer Distanz*. Überzeugungsbezogene und praktische Distanziertheiten werden nun konkret im Bruch mit der Szene, ihren Angehörigen, den in ihr herrschenden Handlungsorientierungen und inhaltlichen Übereinkünften und in der verstärkten Hinwendung auf andere Modelle der Lebensführung sichtbar.

So wenig wie Distanzierung ein statischer Zustand ist, so sehr beinhaltet der so bezeichnete Prozess die Dynamik einer Entwicklung, die nicht unbedingt linear verlaufen muss. Rückschläge, Abbrüche, Wiederaufnahmen der Absetzbewegungen von der extremen Rechten sind ihm unter Umständen inhärent.

Eine Bilanz der vorliegenden Distanzierungsforschung – hier verstanden inklusive der Resultate von „Deradikalisierungs“- und „Disengagement“-Forschung, autobiografischer Berichte von Ausgestiegenen sowie der meist nur schwer zugänglichen und berichtsförmig vorliegenden, manchmal aber auch über Studienabschlussarbeiten zu erschließenden Erfahrungen von Aussteigerprogrammen mit Ausstiegsverläufen von Klienten (Hasselbach 1993; Möller 2000; Fischer 2001; Hewicker 2001; Lindahl/Mattson 2001; Landeskriminalamt 2002; Pfeil 2002; Schröder 2002; ZdK 2002; Bar 2003; Greger 2005; Speit 2005; Landesamt 2006; Rommelspacher 2006; Schelletter 2006; Möller/Schuhmacher 2007; Benner 2008; Lauer 2010; Möller 2010; Rieker 2014a,b; Möller u.a. 2015b) – lässt das Resümee zu: Der Distanzierungsprozess wird inhaltlich durch Entwicklungen in fünf Erfahrungsbereichen des sich distanzierenden Subjekts (vulgo: der „Aussteigerin“/des „Aussteigers“) geprägt:

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Die Person gewinnt einen Zuwachs an *Möglichkeiten, die eigene Realität zu kontrollieren*, ohne auf die in der rechtsextremen Szene verbreiteten Kontrollstrategien zurückgreifen zu müssen.
- Die Person erfährt *Integration in soziale Kontexte und Deutungswelten*, die Bedürfnisse nach Zugehörigkeit, Partizipation, Anerkennung und Identifikation soweit befriedigbar erscheinen und konkret erleben lassen, dass sie diesbezügliche Alternativen für die Suche nach Befriedigung dieser Bedürfnisse im extrem rechten Spektrum bieten.
- Die Person macht *neuartige sinnliche Erfahrungen*, die ihr eine Erlebensqualität bieten, die den sinnlichen Erfahrungen, die im rechtsextremen Betätigungsfeld angeboten werden, in ihrer Gesamtbilanz äquivalent oder in ihrer positiven Valenz sogar überlegen ist.
- Die Person baut *Sinnbezüge* für das eigene Leben und für die Interpretation von Sachverhalten sowie Verhältnissen auf, die größere Überzeugungs- und Orientierungskraft haben als die vormals im rechtsextremen Kontext verfügbaren.
- Die Person entwickelt durch ihre Erfahrungen in den genannten vier Feldern (Niveausteigerungen von) *Selbst- und Sozialkompetenzen*, die als Katalysatoren der Distanzierungsbewegung und als (relative) Schutzfaktoren vor Rückwendungen zu fungieren vermögen.

Äußerlich betrachtet vollziehen sich die Entwicklungen in diesen Dimensionen in einem *Erfahrungsdreieck* von spezifischen Erfahrungen im Binnenraum der Szene (1), sozialen Praxiszusammenhängen außerhalb der Szene (Familie, Peers, Beruf etc.) (2) und den Herausforderungen der Gestaltung lebensphasenspezifischer Entwicklungsaufgaben (3).

Aus der Innenperspektive des Subjekts betrachtet geht es in diesem Dreieck sowohl um die subjektive Deutung und Bewertung des Erfahrenen als auch um den Umgang damit. Sozialisationstheoretische Erkenntnisse geben zu erkennen: Menschen verarbeiten aktiv als „produktiv realitätsverarbeitende Subjekte“ die Einflüsse aus den jeweiligen sozialen und ökologischen Kontexten, in die sie sich gestellt sehen, beeinflussen und *gestalten* aber auch ihrerseits ihre Lebensumstände (Hurrelmann 1986, bes. 64). Sie durchlaufen einen Prozess, in dem sich „der mit einer biologischen Ausstattung versehene menschliche Organismus zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit bildet, die sich über den Lebenslauf hinweg in Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen weiterentwickelt“ (ebd., 14; vgl. auch Hurrelmann/Quenzel 2012). Dazu nehmen sie *Gestaltungsbilanzierungen* (vgl. Möller 2012) vor: summierende Selbstreflexionen entlang Kriterien subjektiver Stimmigkeit. Diese beziehen sie letztendlich aus dem Bedürfnis, auf der Suche nach Lebenserfüllung über die Entwicklung einer selbst- und sozialkompetenten Persönlichkeit mit handlungssicherer Identität, in personeller Einzigartigkeit und sozialer Anschlussfähigkeit gestaltenden Einfluss auf Kontroll-, Integrations-, Sinnlichkeits- und Sinnerfahrungen nehmen zu wollen.

Entscheidungen, denen Reflexionen solchen Zuschnitts zu Grunde liegen, treffen auch sog. „Aussteiger“. Dabei ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass die selbstreflexiven Prozesse mittels eines verstandesmäßig verlaufenden Vergleichens, Verknüpfens, Abstimmens und Ordnen von Zielen und Handlungen zwingend vernunftgesteuert und bewusst abfließen und die Begründung subjektiv sinnvollen Handelns anhand Pflichten, Werten oder ethischen Maximen vorgenommen wird. Nach neueren neurowissenschaftlichen und entscheidungspsychologischen Erkenntnissen (vgl. Damásio 1997, 2000, 2003; Gigerenzer 2007) entfaltet sich (Selbst-)Reflexivität vielmehr in einem Feld von drei Be-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

deutungen: erstens Reflexionen im Sinne der ursprünglich philosophischen Verwendung des Terminus als kognitiv vorgenommene Selbstbetrachtungen des Bewusstseins, zweitens Empfindungen im Sinne der Zeugenschaft von korporal ablaufenden Prozessen und drittens Reflexe im Sinne nicht bewusst gesteuerter Reaktionen auf Sinneserregungen. (Über-)Pointiert: Die das eigene Leben gestaltende Selbstthematizierung organisiert sich nicht nur entlang des Nachdenkens über die Frage „Wohin will ich?“, sondern auch durch Antworten auf die – im eigentlichen Sinne sogar noch ungestellte – Frage „Was tut mir gut?“ oder genauer: „Was fühlt sich gut an?“. Gestaltungsbilanzierungen besitzen mithin neben kognitiv-rationalen auch affektive und biophysisch-habituelle Komponenten.

Beziehen wir nun die Gestaltungsbilanzierungen von Menschen im Prozess gelingender Distanzierung von rechtsextremen Orientierungs- und Sozialkontexten auf die ihnen zugrundeliegenden Erfahrungsdimensionen und ordnen sie entlang der oben herausgestellten Stadien, so ergibt sich:

*Kontrolle* im Sinne der Verfügung über zentrale Bedingungen der Lebensführung und der Möglichkeit zur Selbstbestimmung über die Bedingungen von Abhängigkeiten unter Entscheidungsalternativen wird *im Stadium der Irritation* am ehesten im Bereich von Schule, Ausbildung und Beruf erfahren: Durch Klassen- oder Schulwechsel, aufgrund der Aufnahme einer (neuen) Arbeit oder einer Berufsausbildung werden neuartige Kontakte geschlossen und u.U. biografisch neue Sozialverhältnisse kennengelernt (Kollegialität, Untergebenen-Vorgesetzten-Verhältnis etc.). Die Herausforderung, mit diesen Neuerungen umzugehen, erfordert manche Neuorientierung, weil entweder keine Kopiervorlage dafür in der Biografie vorliegt oder jene Umgangsweisen, die in der extrem rechten Szene Gültigkeit beanspruchen, hier an ihre Anerkennungs- und Durchsetzungsgrenzen stoßen. Hinzu kommt, dass sich zum Teil die Real-Kontakte, etwa mit ‚migrantischen‘ Kolleg/-innen, nicht mit dem decken, was als Bild von diesen Personen(gruppierungen) in der extrem rechten Szene gezeichnet wird. Mithin tauchen Widersprüche auf, für deren Leugnung bzw. Verdrängung zwar Muster vorliegen – etwa die Deutung als ‚Ausnahme von der Regel‘ –, die jedoch, je tiefer sie (auch emotional) erlebt werden, auf Dauer immer schwerer zu ignorieren sind. Zudem hat durch die Integration in Arbeit und (Aus-)Bildungssystem das Interesse an sachlich-inhaltlichen Arbeitsvollzügen und – darauf aufbauend – das an individueller Qualifizierung bzw. an beruflichem Aufstieg die Chance, sich herauszubilden. Bei seiner Realisierung kommt es mit zunehmender Wahrscheinlichkeit zu Diskrepanzen mit den Erwartungen, die aus der Szene herangetragen werden: Die Zeit für das Szeneleben wird knapper, die Gefährdungen der beruflichen Entwicklung und der Steigerungen sozioökonomischen Wohlergehens durch extrem rechte Einbindungen und Aktivitäten werden spürbarer und als bedrohlicher erlebt, die Interessenlagen verschieben sich, der Kontaktkreis weitet sich aus.

Im *Stadium der Loslösung* verdrängen solche individuellen Interessen die Gemeinsamkeitsdefinitionen des Szenekollektivs. Je mehr Chancen auf die Verwirklichung sachlich-inhaltlicher Arbeitsorientierungen und relativer wirtschaftlicher Saturiertheit wahrgenommen und ergriffen werden und umso mehr dadurch die Beeinflussbarkeit und Planbarkeit relevanter Lebensbedingungen vor Augen geführt und verwirklicht wird, desto größer fällt der Bedeutungsverlust des Interesses an kollektiver Durchsetzung abstrakt bleibender politischer Vorstellungen aus.

Auch im privaten Bereich wachsen in diesem Stadium die Möglichkeiten an, Erfahrungen damit zu machen, das eigene Leben ‚im Griff‘ zu haben. Zum ersten bekommt vielfach die Herkunftsfamilie eine neue Rolle. Ist sie im Stadium der Irritation noch weitgehend machtlos, so macht sich jetzt bemerkbar, dass die (in den meisten Fällen) geführten Auseinander-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

setzungen über die Szenemitgliedschaft doch nicht umsonst waren. Wo die Familie den ‚verlorenen Sohn‘ bzw. die ‚verlorene Tochter‘ wieder auf den nicht-rechten Pfad der Tugend zurückkehren sieht, ist ihre Bereitschaft, alltagspraktische Unterstützung zu leisten, erheblich distanzierungsstabilisierend: Man goutiert die elterlicherseits oft seit langem angestrebte ‚Unauffälligkeit‘ des ‚Kindes‘, ist bei der Arbeits- und Lehrstellensuche behilflich, bietet oder vermittelt Wohnraum und/oder betreut die ggf. inzwischen geborenen Enkelkinder. Zum zweiten entfaltet vielfach eine schon bestehende oder neue Partnerschaft eine die Loslösung unterstützende und festigende Wirkung. Dies allein z.T. schon dadurch, dass sie Zeit beansprucht und emotionale Investitionen erfordert und so alltagspraktisch das Aufsuchen der alten Treffpunkte und die Bindungen an die dort präsente Szene und Clique verdrängt. Zum dritten werden neue Freundschaftskontakte und -strukturen entwickelt. Die stärkere Anbindung an die Sphären von Familie, Partnerschaft und Arbeit bzw. Beruf und (Aus-)Bildung bringt auch den Aufbau neuer bzw. alter, während der Szenezeit vernachlässigter bzw. abgebrochener Kontakte mit sich. Multiplexe Freundschaftsdefinitionen vermögen so einen Konterpart zu jenen uniplexen Kameradschaftsbezeugungen und Sozialstrukturen zu bilden, die die rechte Szene bzw. ihre Cliques prägen. Eine eigenständige Identität als Berufstätiger, Partner, Freund, Familienmensch etc. kann an die Stelle der sozialen und politischen Identität als Rechtsextremer treten und allmählich Kontinuität entwickeln.

Im *Stadium der Manifestation* verfestigt und verstetigt sich, was sich im Stadium der Loslösung zu entfalten beginnt: Arbeit und Bildung werden zu bedeutsamen Medien des Selbstwertaufbaus und der Gestaltung des eigenen Lebens. Neben die alltagspraktische Unterstützung durch die Familie tritt zunehmend auch eine Orientierung an ideellen, familienkonformen Bildern. Partnerschaften, zumindest aber Partnerschaftsaspirationen konsolidieren sich zu Modellen geteilter Verpflichtungen. Freundschaftsnetze werden in wachsendem Maße nicht mehr primär über jugendkulturelle Gemeinsamkeiten und kollektiv geteilte Aktionsorientierungen aufgebaut und bestimmt. Kommunikativität und Diskursivität gewinnen demgegenüber deutlich an Gewicht. ‚Alles unter Kontrolle‘ ist das innere und nach außen abgegebene Signal, das die Funktion dieser Entwicklungen charakterisiert.

*Integrationserfahrungen*, die mit den oben erwähnten Kontrollerfahrungen einhergehen, wurden bereits angedeutet.

Schon im *Stadium der Irritation* wird die partikulare gemeinschaftliche Sozialintegration in extrem rechte politische Zusammenhänge zunehmend fraglich. Szeneinterne Enttäuschungs- und Gewalterfahrungen sind häufig dafür die zentralen Auslöser. Man registriert – im Regelfall wiederholt –, dass szeneeintern ständig deklamierte hehre Werte im faktischen Handeln kaum Bestand haben, ja sich u.U. in ihr Gegenteil verkehren: Gewalt und Demütigung wird auch untereinander praktiziert, Gewalttätigkeit wird als ‚überzogen‘ und/oder als ‚die Falschen‘ treffend wahrgenommen, Kameradschaftsversprechen werden nicht eingelöst, Betrügereien und das Schielen auf den persönlichen Vorteil sind an der Tagesordnung. Insbesondere in Frühstadien der Konsolidierung extrem rechter Selbstpositionierungen können zudem Sanktionierungsbefürchtungen und/oder -erfahrungen desintegrierend wirken (später wirken sie eher stabilisierend und zementieren das Eigen- und Fremdbild des aufrechten Kämpfers für die gute, nationale bzw. rassische Sache, der sich durch nichts von seinem gradlinigen Kurs abschrecken lässt). Diese Funktion haben sie dann, wenn mit ihnen die Vermutung oder Erwartung verbunden wird, in zentralen gesellschaftlichen Integrationsbereichen durch sie aktuell oder in Zukunft bedeutsame Nachteile erleiden zu müssen, beispielsweise deswegen ‚schlechtere Karten‘ auf dem Arbeitsmarkt zu haben und/oder als polizeibekannter Rechtsextremist, wenn nicht sogar als Vorbestraf-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

ter, öffentliches Ansehen zu verlieren. Der Austausch über solche Desintegrationserfahrungen und -befürchtungen in szeneeinternen Partnerschaften ist dazu angetan, dadurch aufkommende Irritationen zu verstärken. Hier besteht ein Kommunikationsraum, der seinesgleichen sucht, weil solche Inhalte mit den ‚Kameraden‘ keinesfalls zu verhandeln sind und andere nähere soziale Kontakte zumeist nicht (mehr) verfügbar sind. Im Falle des Eingehens szeneechter Partnerschaften besteht ein ähnlicher, aber doch anderer Kommunikationsraum, einer, in dem Desintegrationserfahrungen potentiell zu besprechen sind, in dem aber nicht gemeinsames Erleben reflektiert und nicht auf szeneeinterne Selbstverständigungen zurückgegriffen werden kann. Dafür ist er geeignet, Distanzierungsdruck in spezifischer Weise aufzubauen, nämlich darüber, dass die betreffende Person letztlich vor die Alternative gestellt wird, sich entweder für den Partner/die Partnerin zu entscheiden oder für ihre Cliques- und Szenezugehörigkeit. Freilich wird längst nicht immer einem derartigen Druck nachgegeben. Es bleibt dann zunächst bei einer sozial folgenlosen Irritation, die allerdings im Wiederholungsfalle erneut ins Bewusstsein dringt und so eine gewisse Langfristwirkung entfalten kann.

Im *Stadium der Loslösung* werden neue, persönliche Integrität während Integrationsbezüge und -modi erworben bzw. alte reformuliert: neue soziale Kontakte über den Arbeitsplatz bzw. die Bildungseinrichtung, neue Gleichaltrigenkontakte, Festigung von Partnerschaftsbeziehungen, Reintegrationen in familiäre und verwandtschaftliche Zusammenhänge. Sie sind auch deshalb erforderlich, weil jene Bedürfnisse nach Zugehörigkeit, Partizipation, Anerkennung und Identifikation weiter bestehen, die oftmals in die extrem rechte Szene hineingeführt haben und die daher auf funktionale Äquivalente für ihre Befriedigungsformen drängen, die dort zu finden versucht bzw. erlebt wurden. Gerade die gemeinschaftliche Sozialintegration in die ‚kleinen Lebenswelten‘ (Benita Luckmann) außerhalb der Rechtsaußen-Sphäre ist in diesem Stadium von großer Bedeutung. Meist weniger Stellenwert haben dagegen Formen gesellschaftlicher Sozialintegration, also Einbindungen in intermediäre Instanzen wie etwa Kirchengemeinden, Interessenverbände, Gewerkschaften und Parteien, die als Alternativen zum extrem rechten politisch-sozialen Engagement begriffen würden. Die auffälligsten Ausnahmen bilden hier solche Personen, die einen ritualisierten Ausstieg vollzogen haben und sich in Ausstiegsinitiativen sowie entsprechenden Programmen einbringen.

Wie auch immer: Im Stadium der *Manifestierung* gewinnen die aufgebauten Integrationsbezüge an Festigkeit und Kontinuität, zumindest in ihrer Struktur, nicht immer auch zugleich in ihren konkreten Formen und personellen Zusammensetzungen. Revisionen und Modularisierungen, die sie betreffen, bleiben jedoch strukturell insofern folgenlos, als Zugehörigkeits-, Anerkennungs-, Partizipations- und Identifikationserfahrungen weiterhin in alltagsdemokratischen Rahmungen wechselseitiger Anerkennungs- und Vertrauensverhältnisse angestrebt und so weit wie möglich auch verwirklicht werden, sie in der Bilanz selbstwertstabilisierend ausfallen und zugleich tauglich sind, sozialen Rückhalt zu gewährleisten. Dass dabei manche Konventionalisierungen erfolgen und etwa auf Partnerschaftsmodelle (familiär und milieuspezifisch) tradierten Zuschnitts Bezug genommen wird, tut diesem Umstand keinen Abbruch, zeigt aber auch auf, dass nunmehr Herausforderungen gesellschaftlicher Modernisierung keineswegs auf ganzer Front mit modernisierten Geschlechterverhältnissen und -bildern begegnet wird. Tradierte Maskulinitäten und Weiblichkeitszuweisungen müssen nicht abgelegt sein, um Szene- und Orientierungszusammenhängen zu entraten, in denen sie im Allgemeinen nur zugespitzter als in der Gesamtgesellschaft vertreten und gelebt werden.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

*Sinnliches Erleben* wird im *Stadium der Irritation* in wenig spektakulären Formen relevant. Womöglich ist es aber gerade dieser Umstand, der die nunmehr möglich werdenden Erlebensweisen von Seiten der Subjekte mit besonderer Bedeutung auszeichnen lässt. Mit der Aufnahme neuer Kontakte wird z.B. erfahrbar, dass Lebensfreude in Formen von Genuss und Spaßhaben aufscheint, die in der extrem rechten Kultur nicht oder kaum gelebt werden: nicht-aggressive und spielerische Formen des Miteinanderumgehens, diskursive Behandlung (anderer) Kommunikationsgegenstände, Zusammensein in stärker geschlechtsheterogenen Kreisen, Freude an Musik, Tanz, Konzertbesuchen und weiteren kulturellen Medien abseits der politischen Correctness der extremen Rechten, ggf. vermehrt sportive und konsumkulturelle Aktivitäten bei kontrolliertem Alkoholkonsum etc. Soweit Partnerschaften irritationsförderlich sind, handelt es sich bei ihnen um persönliche Beziehungen, die über das Niveau dessen, was in der Szene „Fick-Beziehungen“ genannt wird, hinausgehen. Man/frau entwickelt (größere) Empfänglichkeit für Sinnesempfindungen und sich an sie anschließende psychische Zustände, erkennt Möglichkeiten zur Hingabe an Sinnesempfindungen als Eintauchen in positiv empfundene Zustände und lernt ggf. das Herbeiführen und die Gestaltung entsprechender Erlebensbedingungen.

Spätestens im *Stadium der Loslösung* wird erfahrbar: Das ‚Miteinandergehen‘ bzw. das als Paar ‚Zusammensein‘ drängt darauf, die Kontakte neu zu ordnen. Mehr als früher ist man/frau jetzt mit anderen Paaren zusammen und pflegt dabei Kontakt-, Interaktions- und speziell auch Kommunikationsformen, die andere Erfordernisse nach sich ziehen als Szene- und Cliquenbeziehungen. Vor allem aber beinhaltet die auf eine (gewisse) Dauer eingestellte Paarbeziehung emotionale Erlebensweisen, die biografisch neue, ‚tiefere‘ Dimensionen mit sich bringen. Zu ihnen gehören persönliche Wertschätzung, Zuneigung, Liebe, Trost spenden, Getröstet werden, Verlässlichkeit und ‚soziale Wärme‘ erfahren, Trauer gemeinsam durchstehen, Konflikte verbal klären usw. Dabei handelt es sich um sinnliche Erlebensweisen, die von dem abweichen, ja größtenteils dem diametral entgegenstehen, was die Atmosphäre innerhalb rechtsextremer Gesellungsformen bestimmt.

Die Kontroll- und Integrationserfahrungen im *Stadium der Manifestierung* tragen das Potenzial einer Verstetigung und Verfestigung derart ausgerichteter Erlebensweisen in sich, können aber auch zu Verschiebungen der Relevanzen führen, deren Folge ein allmählicher Bedeutungsverlust sinnlichen Erlebens ist. Er betrifft bei aufrecht erhaltener Distanz zur extremen Rechten, dann allerdings auch die Ingredienzien der von ihr offerierten Erlebniswelt, die, ohne sie aktiv aufzusuchen, allenfalls dann noch mit gewisser nostalgischer Attitüde als Reminiszenz der ‚wilden Jahre‘ zitiert wird.

*Sinnerfahrung und Sinnzuschreibung* erhalten im Distanzierungsprozess neue Referenzaspekte. Vorstellungen von sozialer Ordnung, Versuche der Komplexitätsreduktion, Bearbeitungsweisen von Kontingenzen, Bestrebungen des Identitätserhalts u.ä. bekommen eine bis dahin nicht vorhandene Kontur. Schon im *Stadium der Irritation* werden erste Sinnkrisen bzgl. des Engagements in extrem rechten Kontexten ausgelöst. Die erwähnten Desillusionierungserfahrungen im Binnenraum der Szene lassen, je gehäuft sie auftreten, nicht nur die sozialen Bindungen zu anderen Cliquen- und Szeneangehörigen brüchiger werden, sie lassen auch Zweifel am Sinn der eigenen politisch-sozialen Orientierung und an den damit verbundenen Verhaltensweisen aufkommen. Können diese Zweifel durch (auch emotional) bedeutsame externe Referenzbeziehungen (etwa durch neue Außenkontakte und Freundschaften, Partner/-innen, ggf. auch durch Sozialarbeiter/-innen) verbreitert und vertieft werden, kann eine kommunikative und innere Auseinandersetzung mit ihnen nicht vermieden werden. Insoweit ein Kernbestand der bisherigen Identität davon tangiert ist, sind nicht nur kognitive Dissonanzen, sondern auch emotionale Konfusionen zu bearbeiten.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Durch die erwähnten alltagspraktischen Verlagerungen der Zeitbudgets und Existenzbereiche tauchen im *Stadium der Loslösung* bis dahin nicht bekannte oder übersehene Potenziale der Sinnbildung und -entfaltung auf. So werden z.B. gesellschaftlich nützliche Erwerbsarbeit, schlichtes Geldverdienen verbunden mit der Möglichkeit von mehr Konsum, soziale Anerkennung als Kooperationspartner/-in in beruflichen Zusammenhängen, Gestaltungsmöglichkeiten verlässlicher Wohnbedingungen, Entwicklungschancen persönlicher Kompetenz mittels Bildung und/oder Partnerschaftsrollen zu mehr oder minder kontinuierlich vorhandenen und Ausbaubarkeit signalisierenden Sinnbezügen. Die eigene Person gewinnt Standorte und Perspektiven, die bis dahin verborgen gebliebene (Deutungs-)Horizonte aufschließen, der Identitätsbildung neuartiges Material zur Verfügung stellen und Vorstellungen von sozial-kultureller und auch politischer Ordnung mit neuen Akzenten versehen können.

Im *Stadium der Manifestierung* konsolidieren sich derartige Sinnbezüge. Sie statten das Subjekt mit Chancen zur Orientierung an normalbiografischen Vorlagen aus. Sie stehen der Rückwendung nach rechtsaußen zumindest solange entgegen, wie die sich gesellschaftlich deutlich abzeichnenden Normalisierungstendenzen des Rechtsextremismus gestoppt werden, eine rechtsextreme politische Identität weiterhin mit gesellschaftlicher Ächtung einhergeht und die Nutzung demokratisch legitimierter Formen politischer Auseinandersetzung und Organisierung nicht von Bestandteilen rechtsextremer Einstellungsmuster unterspült wird.

*Selbst- und Sozialkompetenzen*, die sowohl die Affinisierungs- als auch die Distanz- und Distanzierungsforschung als weitreichende Protektionsfaktoren identifiziert, wie Impulskontrolle, Reflexivität, Empathie, verbale Konfliktfähigkeit usw., entwickeln sich im Zuge dieser Entwicklung nach und nach, wobei auch ihre Entfaltungen durchaus Schwankungen aufweisen und keineswegs linear verlaufen müssen. Korrespondierend mit der Dynamik des jeweiligen Distanzierungsprozesses sind sie gleichsam Produkte (und dann als solche auch wieder Voraussetzungen) von (biografisch neuen) Lebensgestaltungserfahrungen von Kontrolle, Integration, Sinnlichkeitserleben und Sinn.

### 3.4 Theoretische Deutungen zu biografischen Prozessierungen der Involvierung und Distanzierung<sup>47</sup>

Eine wissenschaftliche Deutung, die mit dem Anspruch auftritt, eine in sich geschlossene Theorie der biografischen Prozessierung rechtsextremer Haltungen darzustellen, liegt gegenwärtig nicht vor. Allerdings lässt sich auf der Basis der eigenen Forschungen ein theoretischer Ansatz entwickeln, der die *Paradoxien rechtsextremer Lebensgestaltung* in den Mittelpunkt rückt und zusammengefasst das jeweilige Bedingungsgeflecht von Affinisierung, von Konsolidierung und Fundamentalisierung sowie von Distanzierung wie folgt versteht:

---

<sup>47</sup> Auf die Darlegung und Kritik solcher individuumszentrierter und das mikro-soziale Geschehen berücksichtigender Ansätze, die auf Charakterstrukturen abheben (wie die Thesen zur autoritären Persönlichkeit), Dogmatik als Persönlichkeitseigenschaft oder (wie narzissmustheoretische Annäherungen) die Mutter-Kind-Beziehung ins Zentrum rücken und nicht auch systematisch biografische Prozessierungen rechtsextremer Positionierungen fokussieren und dabei komplexe Sozialisationszusammenhänge neben primär familialen nicht in den Blick nehmen, wird hier, vornehmlich aus Platzgründen, verzichtet (vgl. aber dazu Möller 2000, 30ff.).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

*Affinisierung* ist weder strukturtheoretisch noch über individuumszentrierte Ansätze zu verstehen, sondern sozialisationstheoretisch aufzuschließen und dabei um identitäts- und geschlechtertheoretische Überlegungen anzureichern.

*Sozialisationstheoretisch* betrachtet geschieht Affinisierung durch ein handelndes Subjekt, das aktiv seine Realität produziert und reproduziert (vgl. Hurrelmann 1986, Hurrelmann/Quenzel 2012; kurz dazu: Kap. 3.3 dieses Gutachtens). Dieses Subjekt wird motiviert von einem grundlegenden Interesse an Lebensgestaltung und ist nicht nur getrieben von problemfixierten Zwängen der Lebensbewältigung. In seinen Orientierungsleistungen und Tätigkeiten ist es prinzipiell entscheidungsmächtig. Allerdings vollzieht das Subjekt sie in einem sozialen Kontext, der begrenzte personelle, materielle und ideelle Ressourcen beinhaltet und in einem davon mitbestimmten konkreten Lebensverlauf, der spezifische Ereignisse, Erlebensweisen, Erfahrungssedimentierungen und Biografisierungsleistungen aufweist bzw. hervorbringt.

Erlebensbasierte Gestaltungsbilanzen in Hinsicht auf Kontrolle, Integration, Sinnlichkeit, Sinn und Kompetenzentwicklung steuern das Prozessieren, indem sie als Selektionsfaktoren für Erfahrungsproduktion und Deutungen wirken. Sie werden je individuell vorgenommen, orientieren sich aber an kollektiv geteilten Relevanzen. Abgesehen davon, dass diese von Maximen kapitalistischen Handelns geprägt sind und insofern Anfälligkeiten für die Entwicklung des „unternehmerischen Universalismus“ „ökonomistischer Werthaltungen“, „wettbewerbsideologischer Vorstellungen“ (Zick/Klein 2014) und „hierarchischer Selbstinteressen“ (Rippl 2002, Hajdar 2004) enthalten, folgen sie in erster Linie sozialraum-, geschlechts- und lebensaltersspezifischen Vorstellungen sowie ethnisch-kulturellen und nationalen Zuschreibungen, die als Repräsentationen Interpretationsräume füllen. Sie werden in ihren überindividuell auftretenden Formationen als Muster erkennbar.

Bestimmte Ereignisse und Wahrnehmungen (z.B. hinsichtlich interethnischer Konkurrenz), bestimmte Aspirationen und Anforderungen (z.B. an geschlechtsspezifische Identitätsbildung) und bestimmte soziale Kontexte (z.B. Kontexte kultureller Hegemonie menschenfeindlicher Deutungen) legen unter dem Einfluss verunsichernder struktureller Konstellationen bestimmte Orientierungen näher als andere, treffen auf Erfahrungsablagerungen, psycho-physische Befindlichkeiten und Kompetenzen auf Seiten des Subjekts bzw. werden aufgrund derer erst wahrgenommen und mit Relevanz versehen und resultieren dann in Konstruktionen, die den Deutungen und Aktivitäten des Subjekts Material bieten.

Je homogener, subjektiv widerspruchsfreier, kohärenter, selbstverständlicher, routineerprobter und anschlussfähiger die Vorlagen für diese Konstruktionen ausfallen und je alltäglicher und dauerhafter sie sich anbieten, umso eher werden sie wirkungsmächtig. Die differentielle Assoziation in Bezug auf rechtsextrem orientierte Bezugsgruppen im sozialen Nahraum stellt in dieser Hinsicht ein besonders stark wirksames Stabilisierungsmoment im weiteren Affinisierungsprozess dar, weil sie mit klaren sozialen, kulturellen und politischen Grenzziehungen operiert und so zu zunehmend restriktiven Verortungen der eigenen Person im politisch-kulturellen Raum, zu eingegrenzten sozialen Zuordnungen und zu Perspektivverengungen führt, die aufzulösen immer schwieriger wird. Dies gilt auch deshalb, weil die damit verknüpften Verhaltensweisen (z.B. Selbstermächtigung, Bedrohlichkeitshabitus, gewaltsame Selbstdurchsetzung) in Gestalt von „embodied social practices“ (Lyng 2004: 360) Gewinne sinnlicher Erfahrung von Rebellion und positiv erlebten psycho-physischen Zuständen bieten können. Sie vermögen darüber hinaus Sinnzusammenhänge zu konstruieren, die das Subjekt mit einer Geltung und einer Selbstwertzuschreibung ausstatten, die ihm öffentliche und politische Bedeutung suggerieren und die fallenzulassen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine große Lücke im Selbstbild aufreißen könnte.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Damit ist bereits angedeutet, dass die innere Struktur von politischen Sozialisationsprozessen, also auch Involvierungen in rechtsextreme Muster *identitätstheoretisch* entschlüsselt werden muss, um die Sinn- und Funktionszusammenhänge verstehen zu können, die ihnen für das Leben des Subjekts zukommt.

An Goffman (1967), Mead (1968), Krappmann (1969) und Habermas (1973) anschließend lässt sich Identität als eine Instanz der Persönlichkeit begreifen, die die situativen und die sich im Lebenslauf verändernden gesellschaftlichen Anforderungen und Erfahrungen zu koordinieren und integrierend zu organisieren hat. Damit diese Integration gelingt, sind drei Voraussetzungen erforderlich: die Kontinuität, die Kohärenz und die Konsistenz des Selbsterlebens. Identitätsbildung ist eine synthetisierende Ich-Leistung, die es erlaubt, biografisch dauerhaft und situativ nicht-erratisch von sich in der ersten Person zu sprechen. Sie ist nicht nur kognitiv strukturiert; deshalb ist oben von Kontinuität, Kohärenz und Konsistenz des Selbsterlebens und nicht (bloß) des Selbstbewusstseins die Rede.

Analytisch lässt sich zwischen „sozialer Identität“ und „personaler Identität“ trennen, zwischen Aspekten, die in der „Ich-Identität“ oder – wie wir weniger psychoanalytisch gefärbt formulieren wollen – in der „eigenständigen Identität“ ausbalanciert werden müssen. „Soziale Identität“ – dies meint jene Seite der persönlichkeitsinhärenten Synthetisierungsinstanz, die mit äußeren, gesellschaftlichen Anforderungen umzugehen hat. Soziale Identität in diesem Sinne zu besitzen, heißt – alltagssprachlich formuliert – ‚zu sein wie die anderen‘, sich in entsprechende Erwartungen einbinden, sich als Teil sozialer Kollektive verstehen zu können, bspw. als ‚Deutscher‘, als ‚Schülerin‘, als ‚Skinhead‘. Über die Relationen Inklusion, Ordnung und Zuordnung (vgl. auch Piaget 1983) werden Strukturierungen gewonnen. In der „personalen Identität“ drückt sich demgegenüber die Einzigartigkeit des Individuums aus: seine organismische Spezifik, vor allem aber der je individuelle Zuschnitt aufsummierter Erfahrungen der Biografie und damit verknüpfter Bewältigungsmuster einschließlich ihrer Strukturierungsmechanismen und -kompetenzen. Im Gegensatz zum Aspekt sozialer Identität ist ‚zu sein wie kein anderer‘ die Maxime ihrer Herausbildung. Sie dient dazu, die Unverwechselbarkeit der eigenen Person herauszustellen.

Der Aufbau und Erhalt von „eigenständiger Identität“ stellt sich als stetiger, aktiver Balancierungsakt des Subjekts zwischen den Elementen personaler und sozialer Identität dar. Er stellt sicher, „dass das Individuum einerseits trotz der ihm angesonnenen Einzigartigkeit sich nicht durch Isolierung aus der Kommunikation und Interaktion mit anderen ausschließen läßt und andererseits sich nicht unter die (...) bereitgehaltenen sozialen Erwartungen subsumieren läßt“ (Krappmann 1969, 316). Die Balance zu wahren, bedarf es also auf der Seite des Individuums der Möglichkeit, soziale Zuordnungskriterien zu entwickeln und zu aktivieren, sowie der individuellen Repräsentanz grundlegender Kompetenzen wie der Kontrollüberzeugung der Selbstwirksamkeit, Rollendistanz, Empathie, Ambivalenz- und Ambiguitätstoleranz, Verantwortungsübernahme, Kompromissfähigkeit im Rahmen non-violenter Konfliktlösungskompetenzen, eines realistischen Selbstwertgefühls mit einem emotional positiven Verhältnis zu sich selbst sowie der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und damit zusammenhängend zu Reflexivität. Die Herausbildung „eigenständiger Identität“ fußt für das Individuum somit wesentlich auf der selbsttätigen Konstruktion von Mechanismen und Kompetenzen, die den Ablauf der Erfahrung strukturieren.

Rechtsextreme Orientierungen sind vor diesem Hintergrund als Resultate des Versuchs zu werten, im Rahmen von Identitätsbildungsprozessen Lebenssouveränität zu erreichen und damit die o.e. Sicherheiten zu gewinnen. Die Ursachen für das offensichtliche Scheitern dieses Versuchs müssen demzufolge im Prozess der Erfahrungsproduktion und -bearbeitung unter Bezugnahme auf die dort vorfindlichen Ressourcen bzw. Ressourcenbeschränkungen und Bezugspunkte für soziale und personale Identität gesucht werden.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Identitätsbildung kann freilich nicht von geschlechtsspezifischen Verankerungen der Persönlichkeit abstrahieren. In der „Kultur der Zweigeschlechtlichkeit“ (Hagemann-White 1984) wird Identität vielmehr als spezifisch männlich oder weiblich herausgebildet. Daher ist eine Theorie über Identitätssozialisation solange halbiert wie sie nicht *geschlechtertheoretisch* akzentuiert wird.

In diesem Zusammenhang ist die Erkenntnis leitend, dass wir in Deutschland (wie übrigens in den meisten Ländern) in einer Gesellschaft mit männlichen Hegemonialstrukturen leben. Im Anschluss an R.W. Connell (v.a. 1999) ist darunter zum Ersten zu verstehen, dass weiterhin geschlechterhierarchische Verhältnisse im Sinne eines Machtgefälles zwischen Männern und Frauen gesellschaftlich bestimmend sind. Der Begriff der männlichen Hegemonialstrukturen beinhaltet zweitens die soziale und historische Konstruiertheit dieser Verhältnisse. Dies bedeutet drittens, dass diese Verhältnisse ständig produziert und reproduziert werden, sich also auch die Definition von Geschlechtlichkeit an ihnen ausrichtet. Wie jegliche historischen Produkte unterliegen jedoch auch die realen Lebenslagen von Frauen und Männern sowie die Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit durchaus dem geschichtlichen Wandel, so dass zum Vierten eine Ausdifferenzierung unterschiedlicher Männlichkeiten und auch eine Veränderung eben dieser durch die Zeitläufe zu registrieren ist: Neben hegemonialer Männlichkeit mit den zentralen Kennzeichen von Heterosexualität, (scheinbarer) Rationalitätsorientierung und Entscheidungsmächtigkeit in Institutionen und Strukturen nennt Connell – hier endgültig das begrenzte Verständnis eines geschlechterhierarchisierenden „Patriarchats“ transzendierend – komplizenhafte, marginalisierte und untergeordnete Männlichkeiten, wobei einzelne Jungen und Männer auch – durchaus in z.T. widersprüchlicher Weise – Orientierungs- und Verhaltensbestände aus verschiedenen dieser Männlichkeitsmuster aufweisen können. Hegemoniale Männlichkeit entwickelt sich im Zuge der Modernisierung vom Modell interpersonaler Dominanz in Richtung auf eine Dominanz, die sich auf Wissen und Expertenschaft beruft und eher an ökonomischer und institutioneller Macht teilhat als zu Durchsetzungszwecken auf physische Gewaltamkeit setzt, wie noch im archaischeren Muster der interpersonalen Dominanz. Gleichwohl beruhen beide Muster auf Vorstellungen individueller Durchsetzungsstrategien, denen Hierarchisierungsbestrebungen zugrunde liegen.

Insoweit die gerade bezüglich des gewaltorientierten Rechtsextremismus besonders anfälligen männlichen Jugendlichen im Allgemeinen noch nicht an ökonomischer und institutioneller Macht teilhaben, stehen ihnen für die Entwicklungsaufgabe der Herausbildung einer geschlechtsspezifischen Identität darauf beziehbare Gelegenheiten zu hegemonialen Männlichkeitsbeweisen nicht zur Verfügung. Wenn sie – warum auch immer – meinen, weder aus der Vorbereitung auf das Erringen entsprechender Positionen (z.B. schulische Leistungen) noch durch ausreichenden Zugang zu entsprechenden Symbolen (z.B. des Konsums) für diesen Identitätsaufbau nutzbare Anerkennungen ziehen zu können, bleibt ihnen nicht viel mehr als auf die archaischen Muster von Dominanzgebaren zu rekurrieren, zumal diese symbolkulturell – vor allem durch die Medien propagiert – als nahezu unbezweifelbare Ausweise von Maskulinität gelten, während andere Formen der Erfahrungen und Demonstration von (Selbst-)Wirksamkeit, Zugehörigkeit und Anerkennung weniger deutlich oder gar nicht geschlechtsspezifisch konturiert sind oder u.U. Nähe zu Mustern marginalisierter oder unterdrückter Männlichkeit aufweisen.

Je weiter der Zwang zur Lokalisierung der eigenen Person in der „Kultur der Zweigeschlechtlichkeit“ aufrechterhalten wird und zugleich ökonomische, politische, institutionelle und sonstige strukturelle Machtbereiche an maskuliner Exklusivität verlieren, umso nachdrücklicher können allerdings auch von in diesen Feldern Erfolgreichen bzw. Erfolg versprechenden Virilitätskonturierungen dort gesucht werden, wo überkommene und kaum modernistisch modifizierte kulturelle Traditionen entsprechende Atteste versprechen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Für die Charakteristik der weiblichen Sozialisation kann in grober Skizzierung zunächst konstatiert werden, dass der rapide soziale Wandel in den letzten Jahrzehnten Modernisierungs- und Individualisierungsprozesse mit sich gebracht hat, die überlieferte geschlechtsspezifische Unterschiede individuell-biografischer Entwicklung sowie kulturellen und politisch-sozialen Zusammenlebens je nach Sektor mehr oder minder erheblich, insgesamt betrachtet in jedem Fall aber tendenziell, reduziert haben. Die ökonomische und soziale Randständigkeit der Frau hat an Dramatik verloren. Ihre rechtliche Gleichstellung ist durchgesetzt. Ihre kulturelle Bedeutung im geistigen und sozialen Leben hat zugenommen. Berufarbeit hat für das weibliche Geschlecht an Bedeutung gewonnen. Frauen gewinnen zunehmend Zugang zu den tradierten Männerdomänen von Öffentlichkeit und Politik. Als Lernende haben Mädchen und Frauen im Bildungssystem nicht nur quantitativ mit ihren männlichen Pendanten gleichgezogen, sondern sie in Hinsicht auf den Erwerb höherqualifizierender Abschlüsse sogar überholt. Medizinische Fortschritte ermöglichen der einzelnen Frau eine rationale Empfängnis- und Geburtenkontrolle und ermöglichen ihr eine weitgehende Befreiung aus den Abhängigkeiten überkommener Sexualmoral. Die Individualisierung von Lebensentscheidungen und die Pluralisierung von Möglichkeiten der Lebensführung bieten zusammengenommen gerade auch Mädchen und Frauen gestiegene Chancen, sich aus ‚alten‘ Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien und neue Formen selbstbestimmten Lebens zu entwickeln. Die Fesseln traditioneller Weiblichkeitszumutungen lockern sich.

Gleichzeitig muss jedoch registriert werden, dass eine faktische Gleichstellung der Geschlechter noch längst nicht erreicht ist. Die weiter bestehende geschlechterhierarchische Ordnung lässt Benachteiligungen von Mädchen und Frauen in der männlich hegemonialisierten Gesellschaft unserer Tage weiterhin existieren. Der sozialisationstheoretische Kontext, in dem diese, hier nur knapp skizzierten Befunde gedeutet werden können, lässt sich adäquat mit dem Modell des „Verdeckungs-zusammenhangs“ (Funk/Schmutz/Stauber 1993) beschreiben. Es ergänzt das Konstrukt der männlich hegemonialisierten Gesellschaft, indem es die Folgen gesellschaftlich so organisierter maskuliner Dominanz auf die Welt des weiblichen Geschlechts beschreibt. Die Verdeckung betrifft zwei sich überschneidende Ebenen: einerseits die Ideologie der Geschlechterhierarchie und ihre Auswirkung auf die Diskriminierung von Frauen bzw. Mädchen und frauen- bzw. mädchen-spezifische Erfahrungen, andererseits Erfahrungen, die hinter sozialpolitische Normierungen und kapitalistisch geprägte Handlungsanforderungen zurücktreten.

Auf der ersten Ebene wird deutlich, dass das verbreitete Vorstellungsmodell der geschlechterhierarchischen Ordnung bestimmte Relevanzstrukturen verdeckt, die für Frauen wesentliche Erfahrungsqualitäten in ihrem Alltag darstellen und vorwiegend in drei Bereichen anzusiedeln sind: Sie liegen zum Ersten in Verletzungs- und evtl. darauf folgenden Gegenwehrerfahrungen, die durch Thematisierungsvorbehalte bis hin zu Tabus unter der Oberfläche öffentlicher Wahrnehmung gehalten werden (z.B. bei Betroffenheit von sexualisierter Gewalt). Sie betreffen zum Zweiten die Verantwortungsübernahme für die Reproduktionsarbeit, insbesondere die Hausarbeit und die weitgehende Ausblendung ihrer Lebensbewältigungsrelevanz (auch gerade für die Lebensvollzüge der daran nicht oder kaum beteiligten, gleichwohl von ihrer Unterstützungsfunktion abhängigen Männer). Sie beziehen sich zum Dritten auf die „Grammatik der gesellschaftlichen Muster des Selbstbezugs. Frauen wird die Bezugnahme auf sich selbst, ein eigener Subjektstatus und darin auch die Bezugnahme aufeinander auf ihre unterschiedliche Erfahrung als Frauen verwehrt“ (ebd., 156).

Die zweite Ebene lässt „eine strukturelle Unsichtbarmachung und Abwertung der Aspekte weiblicher und männlicher Lebensrealität, die nicht in das Konzept des ‚autonomen‘ Arbeitsmarkt-Subjektes passen“ (ebd., 161f.), erkennbar werden. Der wahre Umfang des weiblichen Beitrags zur gesellschaftlichen wie zur einzelnen Haushalts-Ökonomie wird

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

nicht gesehen. Die soziale Anerkennung für diese Leistungen bleibt folglich aus oder wird kaum erbracht. Neben einer Unterschätzung der Bedeutsamkeit der (im Regelfall bekanntlich von Frauen geleisteten) Hausarbeit und Kinderpflege bzw. -erziehung wird auch „das, was sozialpolitisch an Frauen als ‚Ausfallbürgen des Sozialstaats‘ delegiert wird – Hausaufgabenhilfe, ehrenamtliche ‚Fürsorge‘ und ‚Mitmenschlichkeit‘“ ähnlich wenig wertgeschätzt wie ihre sozio-emotionalen Ausgleichsfunktionen in der Familie (ebd., 162).

Diese Verdeckung funktioniert in mindestens doppelter Dimensionierung: Sozio-ökonomisch und sozialstaatlich schlägt sie sich nieder in der ersten Vereinbarkeitsregelungen zum Trotz weiterhin bestehenden faktischen Abwertung solcher Tätigkeiten durch die Dichotomie sozialpolitischer Leitbilder für Frauen: einerseits selbstlos-abhängig als Hausfrauen zu funktionieren, andererseits dem eigenen Leben das Modell männlicher Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen. Biografisch zeigt sie sich in dem von Frauen subjektiv erlebten Verbot, Erfahrungen außerhalb normalisierter, d.h. männlich hegemonialisierter Lebensführung positiv zu deuten und sie nicht in die Schablonen zugewiesener Weiblichkeitsvorstellungen und vorgestanzter Frauenrollen einpassen zu müssen. Vor diesem Hintergrund sieht sich weibliche Identitätsbildung in der Jugendphase mit wesentlichen Widersprüchen konfrontiert: Auf der einen Seite sehen sich Mädchen und junge Frauen den überlieferten Zumutungen geschlechtsspezifischen Verhaltens ausgesetzt, die sie zur Orientierung an Werten wie Häuslichkeit, Fürsorglichkeit, Zurückhaltung, Kompromissfähigkeit, Unterordnung, Friedfertigkeit etc. drängen. Auf der anderen Seite werden sie unter den Bedingungen einer immer umfassenderen Individualisierung von Jugend, die nicht (mehr) allein die Jungen betrifft, mit altersspezifischen Herausforderungen konfrontiert, deren Verfolgung über den Aufbau selbstständiger außerfamilialer Kontakte, die Durchsetzung persönlicher Interessen, das offensive Stellen von Ansprüchen, das Eingehen von Auseinandersetzungen etc. eine eigenständige Identität verspricht. Im Zwiespalt zwischen den Werten des konventionellen weiblichen Sozialisationsstrangs und den Optionen der individualisierten Jugend-Sozialisation sind sie Orientierungs- und Handlungsproblemen ausgesetzt, deren Bewältigung schwierige Balanceakte erfordert. Wenn durch problematische familiäre, schulische und sonstige Lebenskonstellationen Bewältigungsressourcen eingeschränkt sind, es bspw. an Akzeptanz von Autonomiewünschen sowie an Selbstwert-Unterstützungen mangelt und Vorbilder für postkonventionelle Weiblichkeit nicht greifbar werden, kann es zu Versuchen der Autonomisierung über Rebellion kommen, etwa zur Revolte gegen elterliche und schulische Werte, zur Präsentation als sexualisierte Frau und/oder zur Definition als Partizipierende an Jungen-„Autonomie“ durch die Kopie von entsprechenden Männlichkeitsmustern oder durch Solidarisierungen mit männlichem Verhalten, einschließlich Gewalt, und daraus bezogenem Gleichwertigkeitserleben.

‚Weiblicher Rechtsextremismus‘ differenziert sich vor diesem Hintergrund erkennbar in mindestens drei Typen aus:

Vertreterinnen eines ersten Typus von Mädchen und jungen Frauen richten sich augenscheinlich cliquen-, szen- und partnerschaftsintern in konventionellen Weiblichkeitszuschreibungen ein, fungieren als ‚Freundin von...‘, setzen keinen autonomen Status im Cliquen- und Szenezusammenhang durch, rekurrieren auf die Erfüllung von Aufgaben, die weiblich konnotiert sind (Streitschlichtung, Kontaktpflege, Kommunikation, Spenden von Trost etc.), unterwerfen sich einer hierarchischen Partnerschaftsstruktur und zeigen sich damit in Zumutungen integriert, die einem traditionalistischen Frauen- und Mädchenbild entsprechen. Andererseits konterkariert ihre bloße Zugehörigkeit zu rebellischen, ja gewaltförmigen und rechtsextrem orientierten sozialen Assoziationen Erwartungshaltungen, die mit diesem Bild verbunden werden: Unauffälligkeit, Zurückhaltung, Kompromissfähigkeit, Orientierung an ‚weiblichen‘ Kommunikations- und Konsummustern, Gewaltferne usw. Im Bild, das sie nach außen abgeben, erscheinen sie als unangepasst, aufmüpfig und

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

eigensinnig und können so ein Image ausbilden, das ihnen allein durch das Zusammensein mit politischen Outsidern Züge von Eigenständigkeit und Abweichung verleiht. Wie bei den etwa gleichaltrigen Jungen und jungen Männern erfolgt bei ihnen die Integration in gemeinschaftliche Sozialzusammenhänge durch das Verfolgen traditionsgebundener Gender-Aspekte. Während aber bei den männlichen Altersgenossen das Integriertsein in solche Muster seine gesellschaftliche Akzeptanz dadurch verliert, dass es offensiv, aufdringlich und alltäglich performativ demonstriert wird statt sich im Wesentlichen mit symbolischen Verweisungen zu begnügen, scheint bei ihnen in einer weiterhin geschlechtshierarchisch strukturierten Gesellschaft weniger das Muster selbst zum Problem (gemacht) zu werden als der Umstand, dass es sich für Zwecke der Abwertung, Diskriminierung, politischen Extremisierung und Gewaltanwendung instrumentalisieren lässt. Hier wird nicht kulturelle Integration (nämlich die in überlieferte Weiblichkeitsnormen) zu gesellschaftlicher Desintegration, sondern wird die Funktionalisierung dieser Integration für – aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive – ‚asoziale‘ Intentionen als desintegrierend verstanden.

Der zweite Typus weiblicher Affinität, dessen Vertreterinnen demgegenüber das Recht auf eine autonome Rolle von Mädchen und Frauen in Clique und Politikontexten für sich reklamieren und zugleich umzusetzen trachten, orientiert sich eher an einem modernisierten Weiblichkeitsentwurf, der zumindest in seinem Autonomiebestreben unter den Bedingungen modernisierter Geschlechterverhältnisse durchaus soziale Akzeptanz erwirbt. Er verliert seine Integrationspotenziale in sozial akzeptierte unkonventionelle Muster aber dadurch, dass er mehr oder minder deutlich Emanzipation durch die Kopie von Männlichkeitsmustern, vor allem aber durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, rücksichtslose Selbstdurchsetzung und Gewaltaffinität zu erzielen sucht.

Der dritte Typus weiblicher Anfälligkeit, der sich weder (auf verquere Weise) emanzipativ-autonom noch unterwerfungswillig gibt und die eigene Geschlechtsrolle tendenziell neutralisiert, ähnelt integrationstheoretisch betrachtet den beiden schon genannten Typen: Frau orientiert und verhält sich auf eine Weise, deren Absichten in gesellschaftlich nicht pejorisierten und marginalisierten Sphären zunächst prinzipiell Integrationsqualität zugesprochen werden kann, entwertet sie aber durch ihre Einlagerung in Sozial- und Zweckzusammenhänge, die als problematisch gelten und kehrt sie spätestens dann in ihr Gegenteil, wenn strafwürdig und extremistisch gehandelt und insbesondere Gewalt ausgeübt wird. Eben ihre gesellschaftlich desintegrierende Einbettung in politisch-extremistische Interessen und die sie vertretenden Assoziationen, somit das Signal, sich nicht in demokratische und gewaltfrei operierende Norm-, Diskurs- und Entscheidungsstrukturen begeben zu wollen (oder zu können), sichert die gemeinschaftliche Sozialintegration im Spektrum der Gleichgesinnten.

Genau dieses Muster einer Dynamik der Integrationsdimensionen findet sich auch in Bezug auf den anderen Kernbereich von Rechtsextremismus: Ungleichheitsvorstellungen. Wo sie entkoppelt von personaler Gewaltakzeptanz auftreten, werden sie von Rechtsorientierten als ‚ganz normale‘, der politischen Mitte zuzurechnende Auffassungen verstanden. Entsprechend fühlt man sich als ihr Träger in einen gesellschaftlich weit gespannten Konsens eingebunden, der nahezu über das gesamte politische Einstellungs- und Organisationsspektrum hinweg reicht. Man teilt die Gesellschaftsbilder der ‚Mitte‘, etwa die kapitalistisch sozialisierte Legitimität der individualistischen Verfolgung des jeweiligen Einzelinteresses, kann sich so in den politisch-kulturellen mainstream integriert sehen und bezieht gegebenenfalls Legitimationen aus diesem Umstand – selbst dann noch, wenn man sich als Gruppe Rechtsextremer als Exekutionstruppe eines vermeintlichen Volkswillens versteht. Vor allem der weit über extremistische Kreise hinausreichende ethnozentrische, nationalistische, fremdenfeindliche und minoritätenaversive Alltagsdiskurs sendet die Botschaft aus, als sein Mitproduzent breite politisch-soziale Akzeptanz genießen zu können.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Die Nutzung seiner kulturell-normativen Bezüge signalisiert in weiten Teilen der Gesellschaft und in jedem Fall dort, wo die kulturelle Hegemonie menschenfeindlicher Deutungsbestände zu konstatieren ist oder wo in abstrakter, d.h. auf den gesellschaftlichen Diskurs Bezug nehmender Weise interethnisches Konkurrenzenerleben die Folie des Affinierungsmusters abgibt, eher Integration als Desintegration. Das Gefühl des Integriertseins kann sich sogar dort noch einstellen, wo entsprechende Orientierungen extremistisch, aber legal organisiert werden und zu parlamentarischer Mitsprache gelangen. Politisch-normative Desintegration wird hier vielfach letztlich erst dann diagnostiziert, wenn zur Durchsetzung politischer Auffassungen physische Gewalt eingesetzt wird. Vor dieser Akzeptanzschwelle und z.T. sogar über sie hinwegschwappend bildet sich eine bewegungsförmige Rechtsextremismusströmung aus vagabundierenden Deutungsmustern und informellen Netzwerken aus, in der politische, alltagsweltliche und kulturelle Ausdrücke und Momente zusammenlaufen. Je weniger die klassische Organisation als Neo-Nazi-Partei, die Abschottung in hermetische Zirkel, die ‚korrekte‘ politische Ideologie und die traditionelle Dogmatik hier Alleinstellungsmerkmale beanspruchen können und im Zuge dessen Verlagerungen von politisch relevanten Deutungen in den ‚vorpolitischen‘ Raum erfolgen, desto diffuser, aber gerade deshalb auch – wenigstens partiell – zustimmungsfähiger werden Präferenzen.

Ob Ethnie, Nation oder Geschlecht das Merkmal von Inklusion und Exklusion bilden und als Identitätsbezug dienen: Es handelt sich um Kategorien, deren Verwendung zu Zwecken der Herstellung sozialer Ordnung in traditioneller Weise als ‚normal‘ gilt. Wer diesen Geltungsansprüchen folgt, ist alles andere als desintegriert. Im Gegenteil: Man kann darauf verweisen, auf Bestände aus einem Fundus von Identitäts- und Integrationsofferten zurückzugreifen, dessen Existenz sich historisch relativ stabil zeigt und dessen Legitimität weithin als gesichert gelten kann. Mit der Übernahme der von ihm gebotenen normativ-kulturellen Orientierungen handelt sich das Subjekt jedoch in Bezug auf demokratische Handlungsfähigkeit erhebliche Risikofaktoren ein. Pointiert formuliert: Integration in sie birgt die Gefahr demokratischer Desintegration. Unter welchen Konstellationen sie aus der Latenz hervorbricht und das Sicherungsgehäuse der ‚Normalität‘ verlässt, entschlüsselt erst eine prozesstheoretische Betrachtung, die das Bedingungsgefüge sozialer und individueller Faktoren in seiner dynamischen Entwicklung beleuchtet.

Wie stark auch immer der Druck ungünstiger Lebensbedingungen beschaffen sein mag, wie verlockend die Zugkraft der Zugehörigkeit zu bestimmten Cliques und die rechts-extremer Offerten ausfällt und wie sehr man sich auch durch Persönlichkeitsfaktoren gedrängt sehen mag: Letztlich entscheidet das Subjekt über seine Orientierung. Es ist mehr als der Spielball fremder Mächte, mehr als eine Marionette durchsetzungsmächtiger Strukturen, internalisierter psychischer Mechanismen oder organismischer Antriebe, mehr als ein „Reaktionsdepp“ (von Trotha 1977) oder ein „cultural dope“ (Hall 1981). Individualisierungstheoretisch galt dies nie mehr als in der modernen Gegenwartsgesellschaft. Kriterium der Entscheidung ist letztlich die Antwort auf die Frage, durch welche Deutungen und Haltungen die Lebensgestaltung, also individuelle Lebenskontrolle, Einbindung in kommunikative Interaktions- und Kooperationszusammenhänge, Sinnstiftungen und positives sinnliches Erleben und Kompetenzentwicklung, erreicht und ggf. optimiert werden kann.

Antworten jedoch finden sich zwangsläufig nur in jenem Ausschnitt des Universums, der dem Subjekt gegeben ist, also im Rahmen seiner Lebenswelt (vgl. Schütz 1932). Legen wir diese Lebensweltperspektive an, so ergibt sich rechtsextreme Affinierung aus dem Interesse an Lebensgestaltung einerseits und der Wahrnehmung bestimmter, lebensweltlich begrenzter Ressourcen für seine Umsetzung andererseits. Werden individuelle Handlungs- bzw. Erlebensfähigkeit und Sozialintegration in ihrem jeweils biografisch gültigen Ver-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

ständnis als bedroht angesehen, die Chancen aber, sie zu erhalten bzw. (wieder) zu gewinnen, bei rechtsextremer Orientierung höher eingeschätzt als durch Rekurs auf evtl. vorhandene andere Ressourcen, so nimmt man sie auf – jedenfalls solange wie daraus resultierende Nachteile nicht erkennbar, negierbar oder gering zu schätzen sind. Gestaltungsbilanzen sind also lebensweltgebunden. Sie als rationale Kosten-Nutzen-Kalküle oder als emotional gesteuerte Aufrechnungen zu verstehen, wäre verkürzt. Die Substanz der Gestaltungsbilanzen bildet das Erleben als Ganzes in seinen leiblichen, psychischen, seelischen, rationalen und materiell-dinglichen Bezügen.

Zusammenfassend lassen sich *Konsolidierungs- und Fundamentalisierungsprozesse* auf aktiv konstruierte, sich verstärkende Homogenisierungstendenzen innerhalb der in den obigen Ausführungen zur theoretischen Deutung von Affinisierungsprozessen ausführlicher behandelten Sozialisations-, Identitätsbildungs-, und Geschlechterzusammenhängen zurückführen. Sie betreffen sowohl relevante Sozialkontexte als auch – damit zusammenhängend – Orientierungs- und Aktionsweisen. Solche Homogenität wiederum wird einerseits durch sozialräumlich gegebene Gelegenheitsstrukturen nahe gelegt, andererseits aber – vielfach über Verdichtungen (jugend- bzw. sub-)kultureller und szenischer Übereinkünfte, teils aber auch neben und in Abwendungen von ihnen – auch aktiv gesucht, weil Gestaltungsbilanzen so ausfallen, dass sie für Kontroll-, Sinnlichkeits-, Sinn- und Integrationserfahrungen funktional erscheinen, funktionale Äquivalente für eben diese nicht vorhanden bzw. nicht wahrnehmbar sind und das erreichte Entwicklungsniveau von Selbst- und Sozialkompetenzen dabei kompatibel erscheint. Gestützt werden die Prozesse auch durch das identitäre Potenzial, das sie dadurch zu bieten scheinen, dass sie Identitätskontinuität, -konsistenz und -kohärenz suggerieren und bei Jugendlichen gleichzeitig in bestimmter Weise Entwicklungsaufgaben zu erledigen scheinen, die auf dem Wege des Erwachsenwerdens zu leisten sind.

Auch *Distanzierungsprozesse* lassen sich theoretisch nicht fassen, nimmt man für ihre Durchführung nicht ein bilanzierendes Subjekt an, das seine Interessen an Lebensgestaltung in die Waagschale der Bewertung von Kontroll-, Sinnlichkeits-, Sinn- und Integrationserfahrungen sowie der Absicherung von Orientierungs- wie Handlungskompetenz wirft. Seine Bilanzierungen sind mithin nicht nur auf den Aspekt sozialer Anerkennung beschränkt. Sie werden vielmehr bezogen auf die gesamte Komplexität des individuellen Erlebens vorgenommen. Die gesellschaftlichen Auswirkungen seiner Entscheidungen sind demgegenüber für das Subjekt sekundär (vgl. ausführlicher: Möller/Schuhmacher 2007).

Für Distanzaufbau wie Distanzerhalt erweist sich dabei – wie vielfach durch die Überprüfung der *Kontakthypothese* (vgl. Pettigrew 1998) belegt (vgl. z.B. Wagner/Wolf/Christ 2005; Pettigrew/Tropp 2006) – die positive Wirkung von direktem, indirektem oder sogar nur imaginiertem Kontakt zu Menschen, die Objekte gesellschaftlicher Ablehnungen sind, etwa zu Ausländern oder anderen ‚Fremden‘. Dieser Kontakt muss jedoch, um tatsächlich positiv wirken zu können, bestimmte Bedingungen erfüllen. Er sollte möglichst unter Statusgleichen in einem gemeinsamen Interaktions- und Kooperationszusammenhang erfolgen, der ein geteiltes Ziel verfolgt und erkennbar für die Akteure von gesellschaftlichen Autoritäten unterstützt wird.

Die einzige Form von Toleranz, die empirisch nachweislich Vorurteile abbaut, ist die, die auf wertschätzender Anerkennung aufbaut. Diese wiederum ergibt sich aus Erfahrungen gemeinsamen Handelns bei der auf dieselben Ziele ausgerichteten Zusammenarbeit von Verschiedenen. Eine Toleranz, die dagegen nur in Erlaubnishaltungen anderen gegenüber gleichsam ‚von oben herab‘ oder in mehr oder minder friedlicher Koexistenz gründet, vermag Vorurteilen wenig anzuhaben, ja hat z.T. sogar kontraproduktive Effekte. Selbst

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

eine auf Respekt fußende Toleranz, die Mitglieder anderer natio-ethno-kultureller oder religiöser Gemeinschaften als rechtlich und politisch Gleichgestellte versteht, hat nur wenig Einfluss auf Vorurteilsbildung und kann vor allem Diskriminierungsintentionen – anders als wertschätzende Anerkennung, die die Überzeugungen und Praxen Anderer als ethisch wertvoll ansieht – nichts entgegenzusetzen (vgl. Klein 2014).

Ausschlaggebend für biografische Prozesse rechtsextremer Involvierung und Distanzierung ist mithin nicht das Vorhandensein oder das Fehlen toleranter Haltungen. Es ist vielmehr der Zusammenhang von Erfahrungen, die durchlaufen werden. Entscheidend sind die im Folgenden weiter ausdifferenzierten Bedingungsfaktoren:

1. *Kontrolle* im Sinne der

- Verfügung über zentrale Bedingungen der eigenen Lebensführung und der
- Möglichkeit zur Selbstbestimmung über die Bedingungen von Abhängigkeiten mittels vor allem
- Orientierungsvermögen,
- Selbstwirksamkeitserfahrungen,
- Handlungssicherheit im Hinblick auf die Beeinflussbarkeit und Planbarkeit als relevant erachteter Lebensvollzüge;<sup>48</sup>

2. *Integration* als Sicherstellung von Zugehörigkeit, wertschätzender Anerkennung, Teilhabe und Identifikation über

- Orientierung und Eingriffsmöglichkeiten in der objektiven Welt mittels Systemintegration,
- Stiftung von Kontakt und affektiven Beziehungen zwischen den Subjekten und der Zugänglichkeit zur Bildung kollektiver Identität mittels gemeinschaftlicher Sozialintegration,
- Integrität wahrende Kriterien und Verfahren der Interessenartikulation und des Konfliktausgleichs mittels gesellschaftlicher Sozialintegration;<sup>49</sup>

3. *Sinnlichkeit und sinnliches Erleben* als

- Sensitivität für Sinneseindrücke,
- Erleben positiv empfundener körperlicher und psychischer Zustände und Prozesse,
- Möglichkeit zum Aufsuchen und zur Gestaltung entsprechender Erlebensbedingungen;

4. *Sinnerfahrung und Sinnzuschreibung*<sup>50</sup> zum Zwecke

---

<sup>48</sup> Wir gehen hier davon aus, dass als allgemeinstes Charakteristikum menschlichen Handlungsantriebs und zentrales Steuerungsprinzip der Lebenstätigkeit ein Bedürfnis nach Realitätskontrolle anzunehmen ist. Es handelt sich um das Bedürfnis des Subjekts, seine Realität (oder das, was es dafür hält) zu erkennen, zu begreifen und sie mehr als nur problemlösend zu bewältigen, nämlich so zu kontrollieren, dass ihm im Wesentlichen über Prozesse aktiver Aneignung eine vorsorgend-planerische Verfügung über die jeweiligen Lebensbedingungen ermöglicht, diese aber nicht individualistisch vollzogen, sondern mittels interpersonaler Verständigung im gesellschaftlichen Kommunikations- und Kooperationszusammenhang vorgenommen wird (vgl. Holzkamp-Osterkamp 1975, 1976; Möller 1988).

<sup>49</sup> Näher dazu, welche Rollen auf den einzelnen Integrationsebenen die Erfahrungen von Zugehörigkeit, Anerkennung, Partizipation und Identifikation spielen: Möller u.a. 2015.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- der Herstellung einer Ordnung,
- der Komplexitätsreduktion,
- der Kontingenzbearbeitung,
- der Kosmierung,
- des Identitätserhalts und ggf.
- der Weltdistanzierung;

5. *erfahrungsstrukturierende Repräsentationen*, die

- im diskursiv präsenten Umfeld, aber auch
- im biografisch aufgebauten individuellen Speicher von
- Einstellungen und Mentalitäten wie von
- bildhaften Vorstellungen, Symbolen und Codes
- im Prozess des Erfahrungsablaufs das Aufsuchen, die Wahrnehmung, die Beschreibung, die Deutung, die Bewertung und die Einordnung von Erfahrungen vornehmen und
- sie kommunizierbar machen;

6. *Selbst- und Sozialkompetenzen* wie

- Offenheit für Neues,
- Volitiver, also von Willenskraft und Umsetzungskompetenzüberzeugungen gesteuerter (statt angstbestimmter und problemvermeidender) Umgang mit Herausforderungen
- Reflexivität,
- Empathie,
- Frustrations- und Ambivalenztoleranz,
- Ambiguitätstoleranz,
- Impuls- und Affektkontrolle,
- verbale Konfliktfähigkeit u.ä.m.

Bleiben die Erfahrungen mit Kontroll-, Integrations-, Sinnlichkeits- und Sinnerwartungen im Zuge von Lebensgestaltungsbilanzierungen aus subjektiver Sicht unbefriedigend und bieten sich zugleich rechtsextrem getönte Repräsentationen an, die wie Schlüssel in ein Schloss zu passen scheinen, also als funktional für die eigene Lebensgestaltung betrachtet werden, sind Involvierungen in rechtsextreme Orientierungszusammenhänge und soziale Kontexte wahrscheinlich.

---

<sup>50</sup> Als Zentrum der subjektiven Sinnerfahrung kann im Anschluss an Antonovsky (1987) der Kohärenzsinn begriffen werden. Es handelt sich um das Gefühl, dass es verstehbare Zusammenhänge im Leben gibt und das Leben nicht einem nicht beeinflussbaren Schicksal unterworfen ist. Als geistige Haltung ausgearbeitet signalisiert es a) die Verständlichkeit, innere Stimmigkeit und Ordnung bzw. Einordbarkeit der für das eigene Leben wichtigen Dinge, b) die prinzipielle Fähigkeit, Herausforderungen meistern zu können und dafür c) eigene Anstrengungen unternehmen zu können, um mit Aussicht auf Erfolg Ressourcenpotenziale entdecken und aktivieren zu können, über die wiederum man in der Lage ist, eine authentische – gleichsam ich-identitäre – und hinreichend souveräne Gestaltung des eigenen Lebens vorzunehmen. Der Kohärenzsinn ist also eine ganz wesentliche Basis für Gestaltungskompetenz.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Fällt hingegen die KISSeS-Bilanz positiv aus, wird Distanz gewahrt. In Distanzierungsprozessen kommt es entsprechend nach und nach zu Veränderungen der Kontroll-, Integrations-, Sinnlichkeits- und Sinnbilanzen, so dass rechtsextreme Repräsentationen allmählich ihre Funktionalität verlieren und – soweit sie sich anbieten bzw. angeboten werden – durch Deutungsmuster ersetzt werden können, die nunmehr eine passgenauere Funktionalität für die Lebensgestaltung besitzen.

Rechtsextremismus ist – so gesehen – als eine Paradoxie der Lebensgestaltung zu betrachten: Auf der Suche nach einem erfüllten Leben und einer Persönlichkeitsentwicklung, die handlungssichere und selbstwertsichernde Identität in personaler Einzigartigkeit, aber bei sozialem Anschluss beschert, begibt man sich in extrem rechte Zusammenhänge, meint dort eine Weile lang genau dieses auch verspüren zu können, kann dort aber auf Dauer die gesuchten Erfahrungen und Kompetenzentwicklungen doch nicht durchlaufen und rutscht bestenfalls auf das Niveau eines problemzentrierten Bewältigungsverhaltens ab, wobei zumeist selbst dieses Niveau mangelbehaftet bleibt oder gänzlich verfehlt wird und einem sogar noch mehr Probleme einbrockt als man zu lösen glaubt. Erst wenn das Eingeständnis dessen erfolgt, kann man sich lösen, um Gelegenheiten zu nutzen, in andere Bezüge einsteigen zu können, die Lebensgestaltung ohne un- und antidemokratische Aufladungen ermöglichen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

#### 4 Rechtsextremismus – Positive Erfahrungen mit seiner Bearbeitung

Bereits die Ausführungen über Distanzierungsprozesse deuten es an: Rechtsextremismus ist kein Problem, dem man auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist oder dem man hilf- und ratlos gegenüberstehen muss. Daher sollen und können hier erstens zentrale Ausgangspunkte für die gesellschaftliche Problembearbeitung aufgezeigt (vgl. 4.1) und im Anschluss daran zweitens politische Programme dargelegt werden, mit denen aussichtsreiche Strukturen und Rahmenbedingungen für inhaltliche Arbeit professioneller und zivilgesellschaftlicher Akteure gestellt werden können (vgl. 4.2), um dann drittens Erfahrungen mit größtenteils staatlich getragenen positive Beeinflussungschancen von Distanzierungsprozessen im Rahmen professioneller Ausstiegshilfen vorzustellen (4.3) und viertens auf Konzepte für pädagogische und sozialarbeiterische Tätigkeiten einzugehen (vgl. 4.4).

##### 4.1 Zentrale Ausgangspunkte für die gesellschaftliche Problembearbeitung

Auch wenn manche der folgenden Punkte schon in anderen Kontexten – teilweise seit langem – benannt werden, bleibt im Interesse an einer möglichst umfassenden Ausgangsbeschreibung resümierend festzuhalten:

- Rechtsextremismus ist *nicht* schlicht als *Teilmenge eines allgemeinen Extremismus-Problems* zu betrachten. Das derartigen Vorstellungen zugrundeliegende Extremismus-Modell (vgl. Backes/Jesse 2005) führt vor allem deswegen in die Irre, weil es die fundamentalen inhaltlichen Unterschiede zwischen Rechtsextremismus und sog. ‚Linksextremismus‘ – die Führungszeichen werden gesetzt, weil es sich hierbei, anders als beim Terminus Rechtsextremismus, nicht um einen wissenschaftlich auch nur annähernd hinreichend definierten Begriff handelt (vgl. Dovermann 2011) – negiert. Sie bestehen im Kern darin, dass das, was als ‚linker‘ Extremismus angesehen wird, sich sowohl im Hinblick auf Gewaltakzeptanz als auch im Hinblick auf die mit ihm verbundenen Vorstellungen gänzlich anders darstellt als der rechte Extremismus: Zum ersten treiben den ‚Linksextremismus‘ im Gegensatz zum Rechtsextremismus nicht Ungleichheitsvorstellungen oder gar Ungleichwertigkeitsideologien an. Im Gegenteil: Er teilt mit demokratischen Positionen die Auffassung von der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen. Zum zweiten ist für ihn Gewalt keine natürliche und/oder grundlegende Bedingung menschlichen Lebens überhaupt, sondern – soweit sie in dem so bezeichneten diffusen politischen Spektrum überhaupt befürwortet und angewendet wird – ein instrumentell insbesondere für Zwecke der Herstellung von Gleichheit einsetzbares bzw. faktisch eingesetztes Mittel, wobei sich allerdings hier die Akzeptanz instrumenteller Gewalt nicht auf Anwendungen im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols beschränkt und sich durchaus auch in einer Weise verselbständigen kann, die seine Instrumentalfunktion in den Hintergrund treten oder gar in Vergessenheit geraten lässt. Rechtsextremismus dagegen ist eine Verbindung von Ungleichheitsvorstellungen und sozialdarwinistisch begründeter, also dem ‚survival of the fittest‘ dienender Gewaltakzeptanz (vgl. auch Kap. 1).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Infolgedessen ist eine Herangehensweise, die gleichermaßen den ‚Extremismus von rechts‘ wie den ‚Extremismus von links‘ zu bearbeiten trachtet, nicht nur wenig sachadäquat, sondern auch konzeptionell völlig unangemessen und praktisch aussichtslos. Vielmehr bedarf es spezifizierter Anstrengungen, die auf die besonderen inhaltlichen Aspekte des Rechtsextremismus und die sich daraus ergebenden Herausforderungen Bezug nehmen.

- Rechtsextremismus ist *kein typisches Jugendproblem* und darf dementsprechend nicht als ein solches behandelt werden. Untersuchungen zeigen, dass Jugendliche und Heranwachsende zwar in den Bereichen rechtsextrem motivierter Straftaten und entsprechend konturierter Gewaltanwendung und -bereitschaft im Vergleich zu Erwachsenen überproportional auffällig werden. Rechtsextreme Parteien, rechtsextreme Wahlerfolge sowie rechtsextreme Einstellungen und verwandte Formen der Bekundung pauschalisierender Ablehnungskonstruktionen (PAKOs) (vgl. zu diesem Begriff: Möller u.a. 2015a), wie sie etwa von den Studien zur sog. Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit untersucht werden (vgl. v.a. Heitmeyer 2002-2012; Grau/Heitmeyer 2013; Mansel/Spaiser 2013), sind aber primär eine Domäne von Erwachsenen (vgl. auch z.B. Endrikat 2006).

Daraus ist zu schlussfolgern: Allein soziale und pädagogische Arbeit mit Jugendlichen oder andere auf Jugendliche als Adressatengruppierung verengte gesellschaftliche Anstrengungen zur Bewältigung der Rechtsextremismus-Problematik können nicht genügen. Es bedarf nicht minder flächendeckender ergänzender und damit abgestimmter Ansätze, die auch rechtsextrem affine Erwachsene erreichen, also etwa geeigneter Formen von mobiler Erwachsenenbildung, speziell von Elternarbeit und -bildung sowie einer Arbeit mit Familien, die auch über die teilweise schon betriebene Beratung von Familienangehörigen rechtsextrem orientierter Jugendlicher hinausreicht.

- Für eine umfassende Rechtsextremismus-Analyse und -bearbeitung ist eine *organisationszentrierte Sichtweise völlig unzureichend*. Obwohl Heitmeyer darauf bereits als einer der ersten früh hingewiesen hat (vgl. Heitmeyer 1987), ist sie in großen Teilen der (medialen) Öffentlichkeit und auch in manchen Bereichen der Fachwelt nach wie vor weit verbreitet, wenn nicht vorherrschend. Ihre Schwäche besteht darin, dass sie den Blick auf die Spitze des Eisbergs der Problematik richtet und dabei das verfehlt, was ihm Massivität, Stabilität, Kontinuität und besondere Gefährlichkeit verleiht: die in der Gesamtbevölkerung weite Verbreitung und zum Teil tiefe Verankerung von Einstellungen, Mentalitäten und Ressentiments, in denen sich Ungleichheitsvorstellungen ausdrücken.

Weder Verbotspolitik und andere Repressionen gegenüber rechtsextremen Organisationen noch eine – erfahrungsgemäß übrigens themenkonjunkturabhängige – öffentlich-diskursive Skandalisierung ihrer Wahlerfolge oder von eindeutig politisch zuordbaren Straf- und Gewalttaten erreichen diesen Nährboden für das Entstehen rechtsextremer Aktionsbereitschaften und für die rechtsextreme Ausrichtung der politischen Sozialisation junger Menschen. Vielmehr bedarf es einer Breitband-Strategie, die ihren Schwerpunkt darauf legt, Bestandteile rechtsextremer Orientierungen sowie Elemente von Ablehnungsformen, die diese stützen, zu thematisieren und einer Bearbeitung zugänglich zu machen. Hier sind schulische und außerschulische Bildungsarbeit sowie Soziale Arbeit in besonderer Weise herausgefordert und zwar – wie aktuelle Studien immer wieder deutlich machen (vgl. zuletzt z.B.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Zick/Klein 2014; Decker/Kiess/Brähler 2014) – auch und gerade in der sog. ‚Mitte‘ der Gesellschaft und nicht nur an ihren Rändern.

- *Ebenso wenig* wie Rechtsextremismus als eine bloße Variante von Extremismus überhaupt zu verstehen ist, ist er als eine *politische Ausdrucksform eines generellen gesellschaftlichen Gewaltproblems* zu deuten. Sicherlich: Richtig ist, dass der Rechtsextremismus in einem Maße wie kaum eine andere der aktuell bedeutsamen politischen Ausrichtungen gewaltförmig agiert. Richtig ist auch, dass jene Ungleichheitsvorstellungen, die neben Gewaltakzeptanz eines seiner beiden Kernelemente ausmachen, allesamt – zumindest subtil – gewalthaltig sind. Allerdings haben Existenz und Entstehung des Rechtsextremismus andere Bedingungen als kriminelle und unterhalb der Erfassungsschwelle kriminellen Verhaltens verbleibende delinquente Gewaltformen. Die Kernsubstanz dieses Unterschieds liegt in der unter Punkt 1 bereits angesprochenen und in Kap. 1 näher ausgeführten bei Rechtsextremist/-innen vorhandenen Überzeugung von der angeblich biologischen Notwendigkeit des Kampfes als Prinzip von (Über-)Leben.

Einzelne gewaltpräventive und -interventive Maßnahmen wie großrahmige Programme werden ihre Wirkungsintentionen verfehlen, solange sie nicht an diese spezifische Verankerung rechtsextremer Gewaltakzeptanz herankommen und die damit verbundenen Auftretensformen und -bedingungen berücksichtigen. Auch wenn Gewalt‘karrieren‘ von ‚gewöhnlichen Kriminellen‘ und von Rechtsextremist/-innen sich gleichen mögen: Schulungen und Trainings, die bei der ‚Therapie‘ von Einzelfällen diese Gewalt nur als impulsive Aggressivität behandeln, kratzen bestenfalls nur an der Oberfläche dessen, was hinter ihr steckt, und setzen sich der Kritik aus, bestenfalls nichts als Symptomkur zu betreiben. Sie negieren faktisch die gesellschaftliche Verankerung der Gewalt-Problematik in sozialen Strukturen und damit verbundenen normativen Ordnungen. Zu ihnen gehören neben der Geschlechterordnung (vgl. auch weiter unten) u.a. auch hierarchisierende Kategorisierungen, Stereotypisierungen und Diskriminierungspotenziale entlang von Kriterien wie ‚Rasse‘, Klasse und ethnischer bzw. nationaler Zugehörigkeit, die von Rechtsextremist/-innen zugespitzt werden.

- Beim Rechtsextremismus handelt es sich nicht um ein vorübergehendes konjunkturelles Problem. Orientierungsforschungen zeigen im Gegensatz zum (relativen) Auf und Ab, welches die auf Rechtsextremismus ausgerichteten Verfassungsschutz-, Polizei- und Wahlbeobachtungen zeichnen, einen über die Jahre hinweg im ganzen stabilen Korpus entsprechender Einstellungen, Mentalitäten etc. innerhalb der Bevölkerung. Hier liegen entscheidende Hinweise darauf vor, dass Rechtsextremismus sich nicht als ein temporäres, sondern als *ein strukturelles Problem* unserer (und im übrigen auch vergleichbarer) Gesellschaft(en) darstellt.

Daraus ist die Konsequenz zu ziehen, seine Bewältigung nicht (allein) mit befristeten Projekten anzugehen, sondern die Regelstrukturen der mit ihm befassten Institutionen, Organisationen und zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüsse so auszustatten, dass ein langfristiges Arbeiten ermöglicht wird. Es sind auch darüber hinaus *Rahmenbedingungen* zu bieten und zu sichern, die den *finanziellen, räumlichen, zeitlichen, sächlichen und organisatorischen Erfordernissen* der Bearbeitung eines gesellschaftlichen Strukturproblems genügen.

- Wenn die *Bearbeitung* des Rechtsextremismus-Problems ernsthaft nicht bloß symptomatisch ausfallen soll, sondern *systematisch ursachenbezogen* angestrebt wird, dann sind die Ergebnisse von entsprechender Forschung in Verknüpfung mit der

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Summierung von Praxiserfahrungen zu ihrer Grundlage zu machen. Eine Gesamtbilanz dieser Wissensbestände fördert zu Tage: Das, was Menschen für die Entwicklung rechtsextremer Haltungen anfällig macht, ist in den Bereichen ihrer Alltagserfahrungen zu identifizieren. Insbesondere sechs Zusammenhänge sind diesbezüglich von hoher Relevanz:

- *Kontrolldefizite* im Sinne der Empfindung, relevante Geschicke des eigenen Lebens nicht oder nicht hinreichend mittels Anwendung sozial akzeptabler, demokratischer Mittel ‚im Griff‘ zu haben,
- *Integrationsdefizite* im Sinne eines empfundenen Mangels an Identifikationsmöglichkeiten, Zugehörigkeit, Partizipation und Anerkennung oder im Sinne einer problematischen System- und Sozialintegration (dazu genauer: Möller 2013) in Kontexte, die Rechtsextremismus begünstigen,
- *Defizite sinnlichen Erlebens* positiver Valenz im Sinne letztlich unzureichend befriedigter Bedürfnisse nach Lebensfreude, Genuss, Lust u.ä.m.,
- *Defizite in Bereichen der Sinnzuschreibung und -erfahrung* im Sinne eines gefühlten Mankos, das eigene Leben und seine Vollzüge, die Verhältnisse in denen es stattfindet, und die Positionierung der eigenen Person in der Welt mit subjektivem Sinn auszustatten,
- *Defizite im Bereich erfahrungsstrukturierender Repräsentationen*, die dadurch zu Tage treten, dass im Lebensumfeld Deutungs- und ggf. auch Aktionsangebote rechtsextremer Provenienz mangels funktional äquivalenter anderer Angebote Chancen besitzen, Attraktivität zu entfalten.
- *Defizite im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenzen* im Sinne nicht oder kaum vorhandene bzw. nur rudimentär und eingeschränkt entwickelter Fähigkeiten zu Reflexivität, Empathie, Impulskontrolle, verbaler Konfliktregulierung etc.

Grob umrissen besteht das Zusammenspiel dieser Faktoren darin, dass das Mangel-erleben in Bereichen von Kontrolle, Integration, sinnlichem Erleben und Sinnstiftung die Unterentwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen bedingt und diese dann ihre prinzipiell nachweislich vorhandene Protektionswirkung gegenüber un- und antidemokratischer Selbstpositionierung nicht entfalten können, so dass vorhandene Deutungs- und Aktionsangebote rechtsextremer Couleur im Prozess der Bilanzierung von Lebensgestaltungsmöglichkeiten (vgl. Möller 2012a) Anziehungskraft gewinnen; dies vor allem dadurch, dass sie Offerten für die Beseitigung der erlebten KISSeS-Defizite bieten: z.B. Kontrollversprechen über Gewalt, Integrationsangebote über nationalistische und rassistische Einbindung, sinnliche Erlebnisse über die oft jugendkulturell ausgelegten Angebote der rechtsextremen Erlebniswelt (vgl. Glaser/Pfeifer 2013), Möglichkeiten zur Strukturierung, d.h. hier vor allem für das Wahrnehmen, Deuten, Bewerten, Beurteilen und Einordnen, aber auch Ansteuern von Erfahrungen über verzerrend-vereinfachende Repräsentationen, Sinnbezüge über die ‚politische Weihe‘ und damit Bedeutsamkeitsaufwertung von Einstellungen und Aktivitäten sowie eingeschränkte Kompetenzerfahrungen, die im Rahmen der rechtsextrem orientierten Clique und Szene aber völlig hinreichend und funktional sind.

- Die zentrale Schlussfolgerung aus dieser Analyse für gesellschaftliche Herangehensweisen besteht darin, auf *Veränderungen von Erfahrungszusammenhängen* zu setzen. Eine *infrastrukturelle Arbeit* ist vonnöten, die es vermag, in die Lebensver-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

hältnisse einzugreifen und so sowohl die Grundlagen für neue, demokratiekompatible Erfahrungs- und Ausdrucksmöglichkeiten als auch für angemessene Korrekture der Abweichung davon zu schaffen. Dies schließt ein, auch solche Jugendlichen und Erwachsenen zu unterstützen, die sich dezidiert ‚gegen rechts‘ engagieren, meint aber auch, das Eine (eben diese Stärkung) nicht gegen das Andere (die direkte Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen) auszuspielen. Pointiert: Lebenslagen-Politik muss Lebenswelt-Pädagogik und lebenswelt- bzw. lebensgestaltungsorientierte Soziale Arbeit absichern, indem sie für sie gute Voraussetzungen schafft, wirksam werden zu können (Möller 2014).

#### **4.2 Politische Programme ‚gegen rechts‘ – Erfahrungen mit Bundes- und Landesprogrammen**

Mit dem (Wieder-)Aufkommen des ‚neuen‘ Rechtsextremismus Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre, seiner Vielzahl an fremdenfeindlichen Übergriffen, weiteren rechtsextremen Gewaltexzessen, Wahlerfolgen rechtsextremer Parteien und alarmierenden Daten über die Verbreitung von Beständen rechtsextremer Einstellungen in der (nicht zuletzt jugendlichen) Bevölkerung wurde offensichtlich, dass allein eine institutionell-repressive Strategie seiner Bekämpfung nicht hinreichend sein würde.

Als Ergebnis von Überlegungen zu einer breiter angelegten politischen und gesellschaftlichen Strategie legte die damals amtierende konservativ-liberale Bundesregierung 1992 erstmals ein Programm auf. Unter der Verantwortung der damaligen Jugendministerin Angela Merkel wurde das bis 1996 terminierte „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt“ (AgAG) ins Leben gerufen und mit 20 Mio. DM jährlich ausgestattet. Seine Kennzeichen waren:

1. Bezug nur auf Ostdeutschland,
2. Bezug nur auf Jugend(arbeits)projekte (144 Projekte),
3. Bezug auf allgemeine Aggression und physische Gewalt, im Schwerpunkt nicht auf ideologische Auseinandersetzung mit rechtsextremen Haltungen,
4. Bezug zugleich auf extrem rechte (dies nur bei ca. 40% der Projekte) und linke Aggressivität und Gewaltbereitschaft (10% der Projekte) bei Bezugnahme auf allgemeine Gewaltphänomene bei rd. 50% der Projekte;
5. erhebliche Defizite konzeptioneller Grundlegungen (vgl. Koch/Behn 1997, 10),
6. keine Verpflichtung zur Evaluation der Einzelprojekte und insgesamt geringe Investition in eine systematische Programmevaluation.

Genau diese Schwerpunktsetzungen machten auch die zentrale Problematik des damit die Gesamtproblematik in großen Teilen nicht abdeckenden Programms aus. Hinzu kam der schlechte oder schlicht nicht vorhandene Ausbildungsstand der in den Projekten – oft auf ABM- oder SAM-Basis – beschäftigten Mitarbeiter/-innen. Zwar wurde mit dem Fortbildungs- und Forschungsdienst Jugendgewaltprävention (IFFJ) eine begleitende Qualifizierungsstelle eingerichtet, sie konnte jedoch die erheblichen Kompetenzmängel, die nicht zuletzt aus den Mängeln des Sozial- und Jugendarbeitssystems der DDR resultierten, nicht kompensieren. Zudem setzte sich das Programm dem Verdacht aus, mit seiner Projektförderungsanlage und seiner Orientierung auf Devianzpädagogik im Zuge der Wende abgebaute und/oder fehlende Regelstrukturen der Jugendarbeit in den ostdeutschen Ländern zu

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

kaschieren und Jugendarbeit nicht breit mit dem Hauptziel der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen anzulegen, sondern einseitig problempräventiv zugespitzt auszurichten (zur eher oberflächlichen Evaluation des Programms vgl. Böhnisch u.a. 1996, 1997; Bohn/Münchmeier 1997; Bohn/Fuchs/Kreft 1997).

Nach dem Regierungswechsel zu Rot-Grün wurde angesichts des ganz offensichtlichen Weiterbestehens der Problemlage, ja ihrer Eskalationstendenzen, ab 2000 (Teilprogramm „Xenos“) bzw. ab 2001 (Teilprogramme „Civitas“ und „Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ ab 2002 „Entimon“ genannt) ein neues, dreiteiliges Bundesprogramm unter dem Titel „Jugend für Toleranz und Demokratie“ aufgelegt (zu weiterführenden Informationen und kritischen Einschätzungen vgl. Lynen von Berg/Roth 2003; Roth 2003; Möller 2003a, b). Dies erfolgte z.T. im zeitlichen Nachgang zu zwischenzeitlich entwickelten europäischen Programmen (Odysseus 1998-2002: 12 Mio. Euro für Aus- und Fortbildung, Austausch, Studien- und Forschungsarbeiten und Informationsverarbeitung zu den Themenbereichen Asyl und Einwanderung) bzw. zeitlich parallel zu europäischen Programmen wie Equal (2000-2006: 514,5 Mio. Euro zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Arbeitenden und Arbeitssuchenden) und dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierung (2001-2006: 100 Mio. Euro für die drei Aktionsbereiche „Analyse und Bewertung von Diskriminierung“, „Sensibilisierung“ und „Entwicklung von Handlungskonzepten“).<sup>51</sup>

„Entimon“ war ein bis 2006 existierendes, an Jugendliche gerichtetes Programm der Politischen Bildung gegen rechtsextreme Tendenzen, das zunächst (2001) 30 Mio. DM, danach jährlich 10 Mio. Euro zur Verfügung stellte. Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung (Klingelhöfer u.a. 2007) hält resümierend fest, dass zwar durch Programmmitarbeitende aussichtsreiche Präventionsmaßnahmen entwickelt wurden, aber „Schwächen“, „blinde Flecken“ (z.B. hinsichtlich des Erreichens und der Entwicklung adäquater methodischer Ansätze für bestimmte Zielgruppen wie Eltern, bildungsferne Jugendliche und Migrant/-innen oder in Bezug auf die Bewusstheit und Stringenz der Strategien und Handlungslogiken der Mitarbeiter/-innen) und dementsprechender „Weiterentwicklungsbedarf“ besteht, der in das Folgeprogramm einfließen sollte.

„Xenos“ ist ein im Wesentlichen aus ESF-Mitteln gefördertes, bis heute bestehendes und bis mindestens 2014 weiter geplantes Programm, das arbeitsmarktbezogene Maßnahmen für Toleranz, Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und implementieren hilft. Standen bei „Xenos“ – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ für die Jahre 2000 – 2007 noch einschließlich Kofinanzierung durch Bund, Länder und Gemeinden 160 Mio. Euro zur Verfügung, mit denen rd. 500.000 Teilnehmende in 250 bis zu dreijährigen Projekten erreicht wurden, so fließen seit 2008 (bis 2014) aus diesem ‚Topf‘ unter dem Rubrum „Xenos – Integration und Vielfalt“ einschließlich geforderter Kofinanzierung rd. 350 Mio. Euro in Aktivitäten innerhalb von Betrieben, Behörden, Ausbildungseinrichtungen etc., die der Arbeit gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Aspekte von Rechtsextremismus dienen sollen. Zielgruppe sind hier Jugendliche und junge Erwachsene beim Einstieg in den Arbeitsmarkt, zukünftig aber stärker auch ältere Erwachsene. Ein Xenos-Sonderprogramm „Einstieg zum Ausstieg“ förderte seit 2009 Projekte, die rechtsextrem Orientierten über Arbeitsmarktanbindungen den Ausstieg aus der Szene erleichtern sollen (Näheres vgl. <http://www.esf.de/portal/generator/6592/xenos.html> und Melzer 2012).

<sup>51</sup> Aktuell sind Impulse auf EU-Ebene vor allem von dem seit 2011 arbeitenden Radicalisation Awareness Network (RAN), dem als dessen (Zwischen-)Ergebnis verstehbaren, am 15.01.2014 vorgestellten EU-Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewaltbereiten Extremismus und dem am 01.11.2013 gegründeten „European Network of Deradicalisation“ (EnoD) mit 26 Organisationen aus 14 Ländern Europas zu erwarten.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Die inzwischen vorliegende Evaluation des bis 2007 gelaufenen Xenos-Programms bescheinigt ihm erfolgreiches Arbeiten, bestätigt den auf Kompetenzförderungen abzielenden, präventiven Ansatz, merkt aber in ihren – nicht nur für das Folgeprogramm bedeutsamen – Handlungsempfehlungen u.a. an, dass systematischer als bislang eine Bedarfsanalyse dem Praxishandeln vorausgehen, die Interventionslogiken der Projekte und ihrer Mitarbeiter klarer gefasst, stärkeres Gewicht auf Projektevaluation gelegt, sowohl Jugendliche als auch Multiplikator/-innen angesprochen, dabei die Träger qualifiziert werden und ein regelmäßigerer Austausch von Erfahrungen und Handlungsansätzen erfolgen sollte(n), um stärker Synergieeffekte, auch arbeitsfeldübergreifend, erzielen zu können (vgl. Emminghaus u.a. 2007).

„Civitas“ förderte – begrenzt auf Ostdeutschland – insgesamt 1.580 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 52,1 Mio. Euro. Kerngedanke war, nicht direkt mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen zu arbeiten, wie dies AgAG getan hatte, sondern in den neuen Ländern zivilgesellschaftliche Strukturen aufzubauen bzw. vorhandene so zu stärken, dass diese gegen Rechtsextremismus wirksam werden können. Im Mittelpunkt stand neben der Einrichtung von Opferberatungsstellen die Etablierung von Mobilien Beratungsteams, später auch von regionalen Netzwerkstellen und überregionalen Modellprojekten, um Hilfen und innovative Ideen für örtliche Initiativen gegen Rechtsextremismus zur Verfügung zu stellen und diese zu vernetzen. Die Abschlussevaluation (vgl. Lynen von Berg/Pallos/Steil 2007) bestätigt die Erfolgsaussichten der Grundlinien des Programms und die Sinnhaftigkeit, zivilgesellschaftliche Strukturen ‚gegen rechts‘ über Unterstützung und Beratung kommunaler (und überregionaler) Akteure zu stärken. Zugleich wird aber auch kritisch angemerkt, dass es kaum gelungen ist, bildungsferne Jugendliche zu erreichen und auch sehr deutlich die durch die Programmausrichtung betriebene Ausblendung der direkten pädagogischen und sozialarbeiterischen Arbeit mit rechtsextrem orientierten jungen Menschen moniert. Zudem, so der Befund, sei die konzeptionelle Anbindung an die Jugendarbeit vor Ort oft nicht genug gelungen.

Das Folgeprogramm „Vielfalt tut gut – Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ (01.01.2007 – 31.12.2010; Volumen: 19 Mio. Euro p.a.) bündelte die bis dahin existierenden Programmteile zur politischen Bildung und zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen in einem Programm. Es zog aus den Evaluationen der Vorgängerprogramme dahingehend Konsequenzen, dass – neben einer Säule für Steuerung, Kommunikation, Bündnisse, Evaluation und Forschung – zwei Schwerpunkte gebildet wurden: die Förderung lokaler Aktionspläne (LAPs) – in 60 ostdeutschen und 30 westdeutschen Kommunen bzw. Kreisen – und die Förderung von Modellprojekten zu den vier Themen „Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus“, „Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen“, „Präventions- und Bildungsangebote für die Einwanderungsgesellschaft“ und „Früh ansetzende Prävention“. Hinzu kam ein auf dieselbe Laufzeit ausgelegtes Partnerprogramm unter dem Titel „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“, das die positiven Erfahrungen von „Civitas“ mit der Etablierung von Beratungsnetzwerken in Ostdeutschland aufgriff und Gelegenheit gab, sie auf alle 16 Bundesländer zu übertragen. Die wissenschaftliche Begleitung beider Programme durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) stellt resümierend u.a. fest:

1. Die lokale Jugendarbeit erweist sich als eine wesentliche Trägerin der Vor-Ort-Netzwerke und als unverzichtbare Fachimpulsgeberin.
2. Die Programmaktivitäten „leisten Beiträge zur Fortentwicklung respektive Anregung der Kinder- und Jugendhilfe“ (Abschlussbericht o. J., 38).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

3. Die Zusammenarbeit, ja „Verzahnung“ von Projekten mit den Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe ist „unabdingbar“ (ebd.). Sie wird befördert durch die „jugendhilferelevante Qualifikation“ (ebd.) von Projektmitarbeiter/-innen.

Empfohlen wird daher, „die grundsätzliche Ausrichtung der beiden Bundesprogramme auf die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus im Jugendalter beizubehalten“ (ebd., 40), wobei vor allem für städtische Regionen „mit einer großen sozialen und kulturellen Diversität“ festgestellt wird, dass hier „eher das breite Spektrum von Facetten einer ‚Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit‘“ zu bearbeiten ist und von der Praxis versucht wird, die darin aufscheinenden „spezifischen Konfliktkonstellationen als Chance für neue Ansätze der Rechtsextremismus-Prävention zu nutzen“ (ebd., 22).

Das sich direkt anschließende Nachfolgeprogramm vereinte die beiden Bundesprogramme unter dem Titel „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ (TFKS) und stellte bis Ende 2013 in drei Schwerpunkten – LAPs, Beratungsnetzwerke und Modellprojekte (letztere mit den o.a. thematischen Clustern) – jährlich 24 Mio. Euro zur Verfügung.<sup>52</sup> Die Weiterförderung der Aktivitäten der LAPs und der Beratungsnetzwerke wurde im Nachhinein bis 31.12.2014 gesichert.

Ein neues Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ fördert seit 01.01.2015 bis zunächst Ende 2019 mit einer jährlichen Fördersumme von 40,5 Mio. Euro Aktivitäten in fünf Programmbereichen:

Der Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ fördert als Nachfolgeprogramm für die ehemaligen Lokalen Aktionspläne (LAPs) deutschlandweit bis zu 230 Kommunen mit jeweils bis zu 55.000 Euro jährlich.

Der Programmbereich „Demokratiezentren“ betreibt die Förderung von Opfer-, Ausstiegs- und Mobiler Beratung mit jeweils bis zu 400.000 Euro jährlich in allen 16 Bundesländern.

Der Programmbereich „Förderung zur Strukturentwicklung bundeszentraler Träger“ will strukturbildend wirken und damit dem Problem der Vorgängerprogramme entgegenwirken, das darin bestand, insgesamt nicht so nachhaltig gewirkt zu haben wie man sich dies bei den Programmverantwortlichen gewünscht hatte. Beabsichtigt ist konkret die Förderung der Arbeit von deutschlandweit tätigen nichtstaatlichen Organisationen zur Entwicklung einer bundesweiten Infrastruktur mit jeweils bis zu 200.000 Euro jährlich.

Der Programmbereich „Förderung von Modellprojekten“ bezieht sich zum einen auf Projekte zu „ausgewählten Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (GMF) und zum anderen auf Angebote zur „Demokratiestärkung im ländlichen Raum“. Gefördert werden

54 Modellprojekte mit jeweils bis zu 130.000 Euro jährlich.

Der Programmbereich „Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention“ umfasst 36 Modellprojekte mit jeweils bis zu 130.000 Euro jährlich und bezieht neben Rechtsextremismus und den o.a. Aspekten von GMF auch Ultrationalismus, gewaltför-

<sup>52</sup> Nachdem im Übergang der Bundesprogramme zunächst von Teilen der Regierungsparteien angedacht war, das Programm auf den Linksextremismus auszuweiten, das Programmvolumen aber nicht zu erhöhen, sich dagegen allerdings erheblicher Widerstand formierte existierte seit 2011 bis 2014 das mit rd. 4,7 Mio. ausgestattete Programm „Initiative Demokratie stärken“, das der Bearbeitung von linksextremistischen und islamistischen Bestrebungen gewidmet war.

Nur auf ländliche und strukturschwache Gegenden Ostdeutschlands bezogen ist das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“, das seit 2010 (vorerst bis 2016) mit 6 Mio. Euro jährlich in erster Linie eine demokratische Gemeinwesenkultur fördern will, dabei aber auch präventiv extremistischen Bestrebungen vorbeugen soll.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

mige islamistische Phänomene bzw. Instrumentalisierungen des Islam sowie gewaltförmige und demokratiefeindliche Erscheinungsformen linker Militanz ein.

Teilweise befinden sich die einzelnen Vorhaben zurzeit (Stand März 2015) noch im Aufbau und sind noch nicht gestartet.

Neben vereinzelt kommunalen Initiativen existier(t)en seit den 1990er Jahren verschiedene Länderprogramme bzw. -konzepte und -aktivitäten. Gegenwärtig stellt sich diesbezüglich die Situation in den Bundesländern wie folgt dar:

Während Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zwar durchaus teilweise Landesaktivitäten, z.T. wie NRW und Bremen Erfahrungen mit früheren Landesprogrammen und ggf. auch – wie z.B. Bayern – sog. „Handlungskonzepte“ oder auch – wie z.B. das Saarland, das für 2013 100.000 Euro für Projekte gegen Rechtsextremismus ausgelobt hatte – temporär begrenzte Fördertöpfe vorweisen können, besitzen diese Bundesländer gegenwärtig kein Landesprogramm im engeren Sinne.

In Baden-Württemberg gibt es mittlerweile immerhin allerdings einen Haushaltsbeschluss, der vorsieht, für die Jahre 2015 und 2016 jeweils 400.000 Euro für ein entsprechendes Programm zur Verfügung zu stellen – eine Summe, die im Vergleich mit dem finanziellen Volumen, das andere Bundesländer aufwenden, äußerst bescheiden ausfällt. Nach Zeitungsmeldungen fließt diese Summe nun aber komplett nur in die neu aufzubauende Opfer- und Betroffenenberatung (vgl. Stuttgarter Zeitung v. 07.07.2015) – offenbar ergänzt um einen Betrag von 50.000 Euro durch das Sozialministerium. Andere im Regelfall ‚gut unterrichtete Kreise‘ gehen davon aus, dass von den erwähnten 400.000 Euro p.a. für die Jahre 2015 und 2016 jeweils die Hälfte für die Entwicklung eines Landesprogramms zur Verfügung stehen. Damit könnten erste Projekte angestoßen und Recherchen und Workshops durchgeführt werden, die der Entwicklung von Maßnahmen mit Hebelwirkung auch in Regelstrukturen (vgl. dazu die Vorschläge in Kap. 5 dieses Gutachtens) dienen können.

In Niedersachsen soll(te) immerhin ein im Januar 2014 beschlossener Interministerieller Arbeitskreis bis Ende 2014 Vorschläge für ein solches Programm entwickeln. Bislang (Stand Juli 2015) hat er seinen Bericht noch nicht vorgelegt. Eine Vorlage befindet sich in der Schlussabstimmung zwischen den beteiligten Häusern. Ein offizieller Start des – vermutlich von einer zentralen Stelle koordinierten – Programms war eigentlich für das Frühjahr 2015 vorgesehen.

In NRW ist ein „Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ seit März 2013 noch in Arbeit. Das Besondere hier ist, dass an der Erarbeitung des Programms zivilgesellschaftliche Akteure bislang über fünf Regionalkonferenzen beteiligt werden (vgl. Ministerium für Familie 2014).

Das Berliner Landesprogramm unter dem aktuellen Titel „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ fördert seit 2002 jährlich mit mehreren Mio. Euro bis zu 40 Projekte, die ‚menschenfeindlichen‘ Einstellungen und Rechtsextremismus entgegenzutreten in den Handlungsfeldern der „Stärkung von Demokratie und Menschenrechten“, „Bildung und Jugend für Demokratie“ und „Demokratie im Gemeinwesen und im Sozialraum“.

Brandenburg besitzt bereits seit 1998 das zur Förderung Lottomittel nutzende „Handlungskonzept Tolerantes Brandenburg“, das 2005 als „Handlungskonzept für eine demokratische Gesellschaft mit Zivilcourage“ aktualisiert wurde und als Leitbild für die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit fungiert. Seine drei tragenden Säulen sind Mobile Beratungsteams (MBTs), Regionale Arbeitsstellen für Bildung,

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Integration und Demokratie (RAAs) und die Koordinierungsstelle, die die Aktivitäten der geförderten freien Träger initiiert und koordiniert.

Noch relativ neu ist das seit 2014 mit 500.000 Euro ausgestattete Hamburger Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage“ zur Förderung demokratischer Kultur sowie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus. Propagiert wird hier als konzeptioneller Rahmen ein Zusammenwirken von Engagement- und Antidiskriminierungsstrategie mit einem Integrationskonzept, das Handlungsschwerpunkte darin ausmacht, Vorurteilen und Anfeindungen im öffentlichen Raum vorzubeugen, Kinder und Jugendliche zu fördern und zu sensibilisieren, Institutionen und Betroffene zu stärken und Vernetzung zu fördern sowie Kompetenzen zu bündeln.

Noch neuer ist das hessische Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, das am 15.01.2015 der Presse vorgestellt wurde, aber bislang (Stand 20.07.2015) noch nicht als Publikation vorliegt. Für die nächsten fünf Jahre stehen demnach 13,5 Mio. Euro aus Bundes- und Landesmitteln landesweit zur Verfügung, wobei das Programm landesseitig mit 1,05 Mio. per annum hinterlegt ist. Die Gelder fließen in das, ebenfalls durch Bundesmittel (über „Demokratie leben!“) finanzierte (s.o.) hessische Demokratiezentrum, weiterhin mit 50.000 Euro in das ans LKA angebundene Aussteigerprogramm „Ikarus“ des Landes, mit 400.000 Euro an die „Beratungsstelle Hessen – religiöse Toleranz statt Extremismus“, die seit Mitte 2014 im Rahmen des Hessischen Präventionsnetzwerks gegen Salafismus landesweit in der Trägerschaft von Violence Prevention Network (VPN) arbeitet. Des Weiteren werden mit Mitteln des Programms hessische „Partnerschaften für Demokratie“ kofinanziert und einzelne Projekte und Studien gefördert.

Das Programm „Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern“, stellt – anteilig über ESF-Mittel finanziert und z.T. in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung – seit Mitte 2008 Fördergelder zur politischen Bildung, zur Gewaltprävention an Schulen und zur Kriminalitätsvorbeugung zur Verfügung und koordiniert auch die seit 2007 bestehenden vier Regionalzentren für demokratische Kultur, aus denen heraus Beratung für kommunale Akteure geleistet und Interventionsteams gebildet werden.

Sachsen hat das bereits seit 2005 laufende Programm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“, mit dem bis Ende 2013 rd. 600 Projekte in der Gesamthöhe von 13,1 Mio. Euro gefördert wurden. Für den Doppelhaushalt 2013/2014 wurde die Förderung zwar auf 3,26 Mio. Euro aufgestockt, allerdings soll nun auch die Jugendarbeit von Katastrophenschutz, Wasserrettung, Kinderschutzorganisationen, Feuerwehren, Sportbünden und religiösen Einrichtungen gefördert werden, womit für Demokratievereine und Anti-Nazi-Initiativen Einschnitte zu erwarten sind.

Das am 08. Mai 2012 verabschiedete und bei der Landeszentrale für politische Bildung angesiedelte „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt“, setzt vor allem auf die Partizipation der aktiven Bürgergesellschaft und die Partnerschaft von Politik und Verwaltung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren. In drei Förderkategorien – „Kleinstprojekte“ (bis zu 1.000 Euro), „Kleinprojekte“ (bis zu 5.000 Euro mit einer 10 Prozent-Ko-Finanzierung) und „Gemeinwesenprojekte“ (maximale Fördersumme von 20.000 Euro) – werden Vorhaben unterstützt, die der Stärkung der politischen Urteilsfähigkeit und weiteren Demokratie-Kompetenzen dienen.

Auch Schleswig-Holstein hat ein relativ neues „Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung“, in dem erstmals für 2014 300.000 Euro zur Verfügung gestellt wurden. Sie dienen der Einrichtung von drei neuen regionalen Beratungsstellen in Lübeck, Itzehoe und Flensburg sowie der organisatorisch über eine „Fach-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

stelle für Demokratiepädagogik“ betriebene Aufklärung von Kindern und Jugendlichen. Dem Programm wird bescheinigt „sehr gut angelaufen“ zu sein (vgl. Innenministerium 2014).

In das Ende 2010 verabschiedete Thüringer „Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“, sind 2012 1,5 Mio. Euro und 2013 2 Mio. Euro für die Unterstützung von Initiativen ‚gegen rechts‘, lokalen Aktionsplänen und Beratungseinrichtungen geflossen. 2014 konnten hier 3,7 Mio. Euro verausgabt werden – u.a. auch für die Sensibilisierung und Weiterbildung von Lehrkräften und Mitarbeiter/-innen von Polizei und Verwaltung. Die Evaluation bescheinigt dem Programm eine gute Entwicklung (vgl. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2013).

In der Gesamtschau ergibt sich ein schwer zu durchschauendes Förderungsgeflecht, das vor allem in den (nord)östlichen Bundesländern vergleichsweise dicht ist, konzeptionell in unterschiedlichen Graden ausgearbeitet vorliegt und in der praktischen Umsetzung von Inhalten kaum nachvollziehbar wirkt: Wer, wen, wo, mit welcher Zielsetzung, aus welchen Gründen, aufgrund welcher analytischen Ausgangsbasis aus welchen ‚Töpfen‘ und vor allem: mit welcher Wirkung und Effizienz fördert, ist im Überblick nur ansatzweise aufzuklären. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass wissenschaftliche Evaluationen in den verschiedenen Programmen ganz unterschiedlichen Stellenwert haben, ja überhaupt nur bei einigen Programmen integriert sind und auch aussagekräftige öffentlich zugängliche Berichte eher Mangelware sind.

Nichtsdestotrotz (bzw. genau deshalb) wäre eine systematische Sichtung der Elemente und Eckpunkte dieser Programme sowie des darauf bezogenen Evaluationswissens wünschenswert; dies aus Landessicht auch deshalb, damit ein zu entwickelndes baden-württembergisches Programm auf der Basis vorhandener Erfahrungen und Wissensbestände aufbauen kann.

Eine Bilanzierung der Gesamtheit der Bundes- und Landesprogramme über die vorliegenden Berichte, wissenschaftlichen Bewertungen bzw. Evaluationen (vgl. Palloks 2014; Aumüller/Roth 2013; Quent 2013; Univation 2012; Beckmann 2012; Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2013; Jaschke 2011; Roth/Gesemann/Aumüller 2010; Kohlstruck u.a. 2009; Der Beauftragte 2008; Lynen von Berg/Palloks/Steil 2007; Emminghaus u.a. 2007; Klingelhöfer u.a. 2007; Glaser/Schuster 2007; Stichs 2006; Abschlussbericht o.J.; BMFSFJ 2004, 2006; Lynen von Berg/Roth 2003; Roth 2003; Möller 2003a, b; Klingelhöfer u.a. 2002; Böhnisch u.a. 1996, 1997; Bohn/Münchmeier 1997; Bohn/Fuchs/Kreft 1997) ergibt gegenwärtig u.a. die folgenden 10 Punkte:

1. Das Vorhandensein der Bundes- und Landesprogramme ist eine wichtige und nicht zu unterschätzende Ressource bei der Bearbeitung von Rechtsextremismus, weiteren Aspekten pauschalisierender Ablehnungskonstruktionen und bei der damit verbundenen Demokratieförderung in Deutschland. Dies gilt insbesondere für die Bundesländer auf dem Gebiete der ehemaligen DDR und den dort auch mittels der Programme betriebenen Auf- und Umbau zivilgesellschaftlicher Strukturen einer aktiven Bürgergesellschaft und ihrer Vernetzung. Auch wenn eine ‚objektive‘ Wirkung der einzelnen Programme im engeren Sinne aufgrund ihrer Komplexität, der unüberschaubaren Vielzahl von sich z.T. permanent wandelnden Einflussfaktoren und fehlender Kontrollgruppierungen nicht im einzelnen eruiert ist, so stimmen die Wirkungseinschätzung von Expert/-innen darin überein, dass sie wichtige Impulsgeber (vor allem) für die Jugend- und Bildungsarbeit sind, eine Reduktion von Rechtsextremismus, Vorurteilen gegenüber sog. ‚gesellschaftlich schwachen‘ Gruppierungen und Gewalt zumindest mitbewirkt haben und für die Demokratieentwicklung unverzichtbar sind.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

2. Offensichtlich besteht nicht nur eine z.T. unterschiedliche Problemlage, sondern auch eine unterschiedliche Problemsensibilität und Programmentwicklungsbereitschaft in den einzelnen Bundesländern. Letztere hängen augenscheinlich von der Sichtbarkeit und öffentlichen bzw. medialen Skandalisierung der Problematik ab. Dieser Umstand ist bedauerndwert und nicht problemangemessen, weil Gefährdungslagen auch in solchen Regionen vorhanden sind, wo der organisierte bzw. der gewaltförmig auftretende Rechtsextremismus weniger, dafür aber die Verbreitung von Bestandteilen rechtsextremer Haltungen in der Bevölkerung insgesamt die zentrale Problematik ausmacht.
3. Zum Teil wird bei Landesprogrammen und -konzeptionen eine Art von Etikettenschwindel kritisiert: Programme und Konzeptionen werden dann als Zusammenfassungen der staatlich oder andererseits ohnehin schon geförderten bzw. betriebenen Praxen präsentiert, gleichsam als Hüllen für Aktivitäten, die es auch ohne diese Rahmungen gäbe.
4. Viele der Programme sind jugendzentriert. Einerseits spricht dafür, dass die Jugendphase eine besonders bedeutsame formative Phase der politischen Sozialisation darstellt, die politische Sozialisation der nachwachsenden Generation erhebliche Relevanz für den Fortbestand der Demokratie besitzt und die gewaltförmig-performativen Auswüchse von Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit sich vor allem bei jungen Menschen zeigen. Andererseits gibt es genügend Hinweise darauf, dass erwachsene Altersgruppierungen auf der Ebene der rechtsextremen und menschenfeindlichen Einstellungen den anti- und undemokratischen Haltungen der Jüngeren in Nichts nachstehen, ja sie zum Teil übertreffen. Hinzu kommt, dass Erwachsene als Eltern und noch in weiteren Rollen prägende Sozialisationsinstanzen für die Minderjährigen sind und den Diskursraum konturieren, in dem sich die politische Sozialisation der nachwachsenden Generationen vollzieht. Insgesamt deutlich unzureichend werden bislang soziale und pädagogische Einrichtungen durch die Programme animiert, die Bildung für solche Erwachsene und speziell für solche Eltern anbieten, die Gefährderpotenzial in sich tragen und bildungsfern sind.
5. Wenn Jugendliche erreicht werden, so handelt es sich eher in Ausnahmefällen um Jugendliche, die rechtsextrem orientiert oder unmittelbar gefährdet sind. Die etwa seit der Jahrtausendwende vorgenommene Schwerpunktsetzung der Programme auf die Förderung der Zivilgesellschaft sieht vornehmlich Gruppierungen als Adressat/-innen, die sich ‚gegen rechts‘ engagieren. So wichtig dieser Ansatz ist, so stark blendet diese Fokussierung die Chancen aus, die in einer direkten Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen liegen können (vgl. dazu aktuell Baer/Möller/Wiechmann 2014; Möller/Schuhmacher 2014). Dessen ungeachtet werden auch bestimmte Bereiche der Arbeit mit Jugendlichen nur höchst unvollständig erreicht; insbesondere betrifft dies die Berufsschulen und die Institutionen der Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung gewähren und dabei junge Menschen und teilweise auch ihre Familien erreichen, bei denen Protektionsfaktoren wie bspw. gute schulische Bildung, befriedigende Familienbeziehungen und gut entwickelte Sozial- und Selbstkompetenzen eher wenig vorhanden sind. Obwohl erfreulicherweise seit mehreren Jahren auf frühe Prävention bereits in der Kindheitsphase gesetzt wird, wird auch die notwendige themenspezifische Intensivierung der Ausbildung in den Fachschulen für Erzieher und Erzieherinnen und ihre themenbezogene Fort- und Weiterbildung in der Breite nicht erreicht; Vergleichbares gilt für den Grundschulbereich.
6. Nicht alle Programme sind hinreichend darauf ausgelegt, neuen Herausforderungen wie den Normalisierungstendenzen rechtsextremer Orientierungen, der Virtualisie-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

zung der Ansprache und sceneinternen Vernetzung (gerade) Jugendlicher über Internet und Handykommunikation, der politisch-sozialen sowie (jugend- bzw. pop-)kulturellen Heterogenisierung von Cliques und Szenezusammenhängen sowie der Einbindung von Bestandteilen rechtsextremer Haltungen in Orientierungszusammenhänge wie sie das Syndrom sog. ‚Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit‘ beinhaltet systematisch begegnen zu können. In Programmen und Projekten, wo eine organisationszentrierte Sichtweise vorherrscht, werden solche Diffundierungsprozesse von Elementen rechtsextremer Haltungen in die Breite der Gesellschaft leicht übersehen.

Neue und in den Programmen bislang noch kaum systematisch angegangene Herausforderungen bieten aber auch aktuelle politische Entwicklungen wie etwa zunehmende salafistische Bestrebungen unter Jugendlichen oder die sozialräumlichen Auseinandersetzungen um die Unterbringung von Flüchtlingen. Hier kommen gegenwärtig und in Zukunft Aufgaben auf eine gemeinwesenorientiert ausgerichtete Jugend- und Sozialarbeit zu, für die auch nur annähernd modellhaft wirkende Erfahrungen fehlen.

7. Vielfach ist das Verhältnis von Programmpraxis und Wissenschaft nicht auf befriedigende Weise geklärt. Dies betrifft mindestens die folgenden fünf Punkte:
  - Die Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse ist nicht in allen Programmen gleich gut ausgeprägt. Zwar werden programmnahe z.T. bundeslandbezogene empirische Befunde erhoben (in Sachsen und Thüringen etwa), ob die Handlungslogiken der Projektmitarbeitenden jedoch dem Stand der aktuellen Forschung entsprechen, ist nicht bekannt und dürfte zweifelhaft sein.
  - Aus Gründen, die die Programme selbst nicht verantworten, fehlt ihnen weitgehend die Möglichkeit, neben Erkenntnissen zu Verbreitungsgraden, besonderen Belastungen in spezifischen gesellschaftlichen Gruppierungen sowie biografischen Affinisierungs-, Konsolidierungs- und Fundamentalisierungsprozessen auch auf Wissen um Distanz- und Distanzierungsfaktoren zurückzugreifen. Dies ist auf eine Dunkelstelle der Rechtsextremismusforschung zurückzuführen, die sich zu stark auf die Frage nach den Ursachen bzw. Begünstigungsfaktoren für Rechtsextremismus konzentriert und dabei die für Praktiker/-innen vielleicht noch wichtigere Frage nach der Beeinflussbarkeit von Abwendungskonstellationen äußerst stiefmütterlich behandelt. Antworten auf sie zu besitzen, würde zur Folge haben, nicht nur darum zu wissen, was vermieden werden muss, um das Problem ‚Rechtsextremismus‘ zu vermeiden, sondern auch Dasjenige gezielt proaktiv anzusteuern zu können, was erwartbarerweise vor Rechtsextremismus schützt bzw. was Distanzierungsprozesse bei bereits rechtsextrem Orientierten in Gang setzt und unterstützen kann.
  - Speziell auf der Ebene von Landesprogrammen und mehr noch auf der Ebene von Einzelprojekten und Clustern von ihnen ist zurzeit insgesamt zu wenig evaluatives Wissen vorhanden. Die Qualitätssicherung leidet darunter.
  - Die genannten Mankos stellen sich als Auswirkungen einer noch unzureichenden Wissenschaft-Praxis-Kooperation dar. Es fehlt eine enge Zusammenarbeit in einem ‚Dritten Raum‘, die über die Dissemination und den Transfer von Forschungsergebnissen seitens der Wissenschaft hinausgeht und eine Transformation der Bestände von Wissenschafts- und Praxiswissen anstrebt mit der Konzeptualisierungen gestaltungsorientiert rationalisierbar wären (vgl. dazu Möller 2012c).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- So wie die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis optimierungsfähig ist, so sind es auch die zwischen diesen Sphären und der Politik nötigen Abstimmungsprozesse. Praxis findet häufig nur Gehör, wenn sie sich bei ihrer Präsentation wissenschaftlicher Weihen sicher sein kann. Wissenschaft steht stets in Gefahr, weniger zur Rationalisierung genutzt als zur nachträglichen Legitimation längst gefallener politischer Entscheidungen instrumentalisiert zu werden. Das Bewusstsein für solche Spannungsfelder scheint erfreulicherweise bei Entscheidungsträgern zu wachsen wie die Initiativen andeuten, die zuletzt von dem Präventionsnetz BIKnetz von Seiten des BMFSFJ ausgingen und darauf ausgerichtet waren, Forschung, Praxis und politische Entscheidungsträger untereinander, aber auch miteinander stärker in Austausch zu bringen
8. Das Verhältnis von Regulararbeit und programmgeförderten Projekten ist nicht immer einfach und bringt eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich, von denen hier nur zwei genannt werden sollen. Zum einen stellt sich in Teilen der Praxis der Eindruck ein, dass verlässliche Finanzierungs- und Organisationsstrukturen im Regelbereich nicht zuletzt mit Verweis auf die Existenz von Möglichkeiten der Sonderförderung zurückgeschraubt werden. Zum anderen kann durch immer wieder neu aufgelegte Sonderförderungen die Tendenz entstehen, für die mit Rechtsextremismus verbundenen Probleme die Themenspezialisten der Sonderprogramme als zuständig zu erachten, über diese Wahrnehmung die Problembearbeitung an sie zu delegieren und diese deshalb aus dem Zuständigkeitsbereich der Regulararbeit auszuschließen.
  9. Rechtsextremismus stellt ein strukturell verankertes Dauerproblem dar. Befristete Programme können diesem Umstand nicht gerecht werden. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit, Bearbeitungsstrategien und -formen langfristig anzulegen. Dies ist auch durchaus verfassungsrechtlich opportun (vgl. Battis/Grigoleit/Drohse 2013). Völlig untragbar ist es, wenn sich erfahrene Träger und ihre Mitarbeiter/-innen von Förderzeitraum zu Förderzeitraum ‚hangeln‘ müssen. Es gibt Projektanbieter, die inzwischen ihr 25jähriges Jubiläum in der Modellförderung feiern können. Die sich darin ausdrückende Projektitis verunsichert und bindet nicht nur die Mitarbeiterschaft mit andauernden Aktivitäten der Berichterstattung und der nervenaufreibenden Antragsstellung. Sie entspricht auch und vor allem nicht dem von großem Konsens getragenen wissenschaftlichen Befund, dass Rechtsextremismus ein Strukturproblem unserer Gesellschaft ist. Sach- und problemangemessen ist es demgegenüber, Programme auf Dauer zu stellen bzw. Regelstrukturen zu schaffen, die langfristig tätig sein können. Erst unter solchen Bedingungen können Modellprojekte in Sonderförderung ergänzend zu tragfähigen Regelstrukturen den Kern ihrer Aufgabe erfüllen: für neue Herausforderungen innovative und konzeptionell gesättigte Herangehensweisen zu entwickeln und damit Impulse für die fachliche Weiterentwicklung der Regulararbeit zu liefern. Es wird abzuwarten sein, inwieweit das neue, erstmals auf 5 Jahre hin angelegte und explizit Strukturförderungen vorsehende Bundesprogramm dieses Desiderat einzulösen vermag.
  10. Nachhaltigkeit ist eine Vokabel, die als Forderung und Erwartung an die Effekte der Programme und ihrer Projekte immer wieder ins Spiel gebracht wird. Um Nachhaltigkeit zum einen im Sinne langfristig andauernder Wirkungen bei den Adressatengruppierungen unmittelbar und zum anderen mittelbar im Sinne der Bildung von Problemauffangnetzen zu erzielen, die im Regelfall ohne spezielle Sonderförderungen erfolgreich sein können, bedarf es des Aufbaus von Infrastrukturen und Personal, die alltagseingelagert präventiv in den Sozialräumen situations- und problemadäquat und ggf. auch rasch interventiv agieren können. Konkret ist dabei auch daran zu den-



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

ken, Unterstützungspotenziale für die Regelarbeit darüber zu installieren, dass – analog zu den bereits bestehenden Beratungsnetzwerken für kommunale Akteure – speziell qualifizierte Fachkräfte z.B. auch für die Jugendarbeit in der Region zur Verfügung gestellt werden, die über Coaching und Mentoring, ggf. auch mit der Übernahme von Fällen rechtsextrem affiner Jugendlicher, deren Bearbeitungserfordernisse die Wirkfähigkeit der professionellen Regelakteure übersteigen, Einfluss nehmen können. Möglicherweise könnten die in den BIKNetz-Weiterbildungen zertifizierten Fachkräfte für die direkte Arbeit mit rechtsextrem gefährdeten und orientierten Jugendlichen diese Rolle übernehmen.<sup>53</sup>

### 4.3 Erfahrungen von professionellen Ausstiegshilfen<sup>54</sup>

Seit dem Jahr 2000 wurden infolge eines Beschlusses der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland neben dem bundesweit zuständigen Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz 14 Landesaussteigerprogramme für Angehörige der rechtsextremen Szene gegründet (vgl. IMK 2000).

International betrachtet ist über Erfolgsfaktoren der Arbeit zwar bislang in manchen Ländern – teilweise schon seit mehreren Jahren – einiges (vgl. v.a. Lodenius 2014; Bjørge, 2001, 2006, 2009a, b, 2011; zusammenfassend aktuell auch Köhler 2016), bundesweit aber wenig bekannt. Zwar liegt seit längerem eine Reihe von selfreports von ausgestiegenen Rechtsextremist/-innen vor (vgl. Hasselbach 1993; Hewicker 2001; Fischer 2001; Lindahl/Mattson 2001; Zentrum Demokratische Kultur 2002; Bar 2003; Greger 2005) und haben einige der neben den staatlichen Ausstiegprogrammen bestehenden zivilgesellschaftlichen Ausstiegshilfen Evaluationen oder evaluationsartige Teilauswertungen durchlaufen (vgl. z.B. für die über das Sonderprogramm XENOS geförderten Ausstiegshilfen „Ausstieg zum Einstieg“: Einhorn u.a. 2012, 2013; Becker/Brunsen/Einhorn 2014; Melzer 2012; für die Ausstiegsinitiative EXIT siehe die unter folgender Adresse angegebenen Evaluationsansätze: <http://exit-deutschland.de/exit/?c=evaluation>; für Drudel e.V.: Rieker 2012, 2014b, 2014c, Thüringer Beratungsdienst 2014; für Distanzierungsarbeit mittels politischer Bildungsarbeit unter Haftbedingungen: Korn/Heitmann 2006; Lukas/Lukas 2007 und auch für weitere ideologisch motivierte, inhaftierte Gewalttäter: Mücke 2014; Lukas 2012). Externe Evaluationen, die wissenschaftlichen Standards genügen, liegen jedoch nur in einem Fall für die Aufsuchende Jugendarbeit mit (extrem) rechts und menschenfeindlich orientierten Cliques (vgl. Bleiß u.a. 2004; Gulbins u.a. 2007; zu den Erfahrungen der pädagogischen und sozialarbeiterischen Arbeit mit

<sup>53</sup> Dieser Abschnitt wurde aus der aktuellen Expertise von Möller/Schuhmacher (2015) zu einem landesweiten Aktionsplan gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit übernommen und aktualisiert.

<sup>54</sup> Wenn im Folgenden professionelle Hilfen bei Distanzierungsprozessen betrachtet werden, dann werden damit Abstandnahmen von rechtsextremen Haltungen fokussiert, die gemäß dem oben skizzierten Phasenmodell Konsolidierte und Fundamentalisierte betreffen, zumindest aber im Übergangsfeld von fortgeschrittenem Affinisierungsstadium und Konsolidierung liegen (vgl. zu den Möglichkeiten und Erfolgsbedingungen, bereits in davor liegenden „Einstiegs“-Stadien Distanzierung auch über sozialarbeiterische Interventionen zu erzielen: Bleiß u.a. 2004; Gulbins u.a. 2007), denn Ausstiegsprogramme bewegen sich im Bereich der sekundären und tertiären resp. indizierten und selektiven Prävention. Wie die Begriffsformulierung schon deutlich macht, dennoch immer wieder explizit zu betonen ist, handelt es sich dabei um ein Geschehen, das sich über einen gewissen, im Einzelnen verschieden lang andauernden Zeitraum erstreckt. So wenig wie Distanzierung ein statischer Zustand ist, so sehr beinhaltet der so bezeichnete Prozess die Dynamik einer Entwicklung, die nicht unbedingt linear verlaufen muss. Rückschläge, Abbrüche, Wiederaufnahmen der Absetzbewegungen von der extremen Rechten sind ihm unter Umständen inhärent.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen in Deutschland und ihrem Evaluationsstand insgesamt vgl. Möller/Schuhmacher 2014 und zu weiteren Arbeitsfelder in diesem Problembereich: Baer/Möller/Wiechmann 2014), nicht jedoch bis vor kurzem für die Programme der deutschen Bundesländer vor. Allenfalls ließen sich bislang gewisse Ansätze dazu in Qualifikationsarbeiten und in programminternen Papieren registrieren (vgl. z.B. Wesche 2014; Schelleter 2006; Müller-Lessmann 2007; Lauer 2010; Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2006; Landeskriminalamt Baden-Württemberg 2002). Öffentlich verfügbare Reflexionen der Arbeit in diesen Programmen bestehen zwar durchaus (vgl. Buchheit 2009, 2014c; Möller 2010), kommen aber bisher meist nicht über die Dokumentation von Erfahrungen hinaus. Immerhin wurden 2014 gemeinsame Standards behördlicher Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten publiziert (vgl. Buchheit 2014a, b). Vor allem aber existiert seit dem Frühjahr 2015 eine Evaluation eines Landesprogramms, nämlich des nordrhein-westfälischen (vgl. Möller u.a. 2015b).

Auf der Basis des damit umrissenen Kenntnisstands lässt sich resümieren:

Werden die nur in homöopathischen Dosen veröffentlichten und nicht immer tagesaktuellen Fallzahlen aller staatlichen Aussteigerprogramme addiert, ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass fünf Programme bislang keine Fallzahlen veröffentlichten, festzustellen, dass seit Gründung der staatlichen Aussteigerprogramme bis heute mindestens 1000 Angehörige der rechtsextremen Szene in ihren Distanzierungsprozessen begleitet wurden – in zahlreichen Fällen erfolgreich.

Interessanter als Erfolgswahlen (die ohnehin je nach Ausstiegsdefinition und deren Handhabung bei den einzelnen Programmen differieren) ist für die hier interessierenden Entwicklungsverläufe unter qualitativen Gesichtspunkten zu konstatieren:

Der Prozess der Ausstiegsbegleitung überspannt in den meisten Fällen die in Kap. 3.3 beschriebenen Phasen der *inneren und lebenspraktischen Loslösung* von der rechtsextremen Szene und von rechtsextremen Haltungen sowie der *Manifestierung von innerer und lebenspraktischer Distanz*.

Die Ausstiegsbegleitungen beginnen grundsätzlich im Stadium der *inneren und lebenspraktischen Loslösung* – wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten; vereinzelt versuchen Proband/-innen bereits vor Kontaktaufnahme zu einem Aussteigerprogramm, sich selbständig von der rechtsextremen Szene und rechtsextremen Haltungen zu distanzieren. Die Aussagen von Proband/-innen und Mitarbeiter/-innen der Aussteigerprogramme zeigen übereinstimmend, dass es eines gewissen, sich i.d.R. über einen längeren Zeitraum aufbauenden Leidensdrucks bedarf, damit Ausstiegs motive entstehen und wirksam werden können – einerlei, ob Szeneangehörige unmittelbar von Aussteigerprogrammen oder Multiplikator/-innen mit der Möglichkeit des Ausstiegs konfrontiert werden oder sie den Ausstiegsentschluss unabhängig davon aus eigenem Antrieb fassen. Die Aussteigerprogramme greifen also Ausstiegs motive auf und fördern Distanzierungsideen; dass sie sie auch generieren können, ist nicht belegt.

Im Zuge der institutionellen Ausstiegsbegleitung werden die Klient/-innen der Aussteigerprogramme sukzessive befähigt, *Kontrolle* über ihr Leben zu erlangen, es eigenverantwortlich zu führen und im alltäglichen Leben auftretende Probleme selbständig zu bearbeiten. Der Grad der Unterstützung bei der Problemlösung reicht von einer bloßen Navigation, die die gemeinsame Erarbeitung von Lösungswegen beinhaltet, während die Problemlösung vollständig bei den Klient/-innen belassen wird, bis zu einer dezidierten Anleitung, die auch die Bearbeitung eines Teilproblems durch die Ausstiegsbegleitung einschließen kann. Solche Hilfen werden u.a. bei Behördenangelegenheiten wie z.B. Maßnahmen zur Siche-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

rung des Lebensunterhaltes, Wohnraum- und Meldeangelegenheiten, bei der Bearbeitung einer Ver- bzw. Überschuldungssituation geleistet, aber auch bei der Entwicklung von Zukunftsvisionen, der Erarbeitung einer normalitätsorientierten Alltagsstruktur oder privaten Problemen. Trotz solch teilweise sehr weit gefasster Unterstützung verbleibt die Verantwortung für die Lösung eines Problems prinzipiell bei den Ratsuchenden.

Um Aussteigende zu befähigen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten und Kontrolle über ihr Leben zu erhalten, unterstützen Aussteigerprogramme ihre Klient/-innen darüber hinaus auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Dies geschieht zum einen mittels sozialtherapeutisch konturierter Gesprächsangebote, die der klientenzentrierten und/oder systemischen Schule entstammen, zum anderen im Bedarfsfall ergänzend durch den Einbezug externer sozialpädagogischer und/oder -therapeutischer Fachkräfte. Die Gesprächsangebote der Aussteigerprogramme haben zum Ziel und Inhalt, Aussteigende ihre eigenen Kompetenzen (zur Problemlösung) erkennen zu lassen und mithin ihr Selbstwertgefühl zu stärken bzw. zu erhöhen, neue Problemlösungskompetenzen zu vermitteln, ihnen durch die Ausstiegsbegleitung Grenzen und positive Autoritäten anzubieten, psychische Nachreifungsprozesse zu unterstützen, aber auch Aussteigende mit ihrer Szenevergangenheit umgehen zu lehren, um diese in ein neues Selbstbild integrieren zu können. Aus Sicht der Klienten regen diese Gesprächsangebote nicht nur Reflexionsprozesse an und steigern das Selbstwertgefühl. Sie mindern darüber hinaus auch psychische Belastungen, wirken motivierend und vermitteln Aussteigenden das Gefühl, ihre Szenezugehörigkeit erfolgreich bewältigen zu können.

Die institutionell-professionell Begleiteten erfahren im Laufe ihres Distanzierungsprozesses eine (Re)Integration. Sie betrifft die drei Dimensionen der individuell-funktionalen Systemintegration, der gesellschaftlichen Sozialintegration und der gemeinschaftlichen Sozialintegration (vgl. näher: Möller 2013).

Hilfen zur individuell-funktionalen Systemintegration erfolgen vor allem über die gezielte Entwicklung privater und schulischer bzw. beruflicher Perspektiven, die nachfolgende Integration in den Arbeitsmarkt und/oder über den Erwerb von Bildung, die Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe am Konsummarkt und ggf. auch Verweise auf legitime Kanäle politischer Partizipation. So gelangen manche Aussteigende aufgrund von Gesprächen im Rahmen der Ausstiegsbegleitung zu der Erkenntnis, dass sowohl die Artikulation ihrer (nicht-rechtsextremen) Positionen und Kritik zu gesellschaftlichen Entwicklungen als auch die Partizipation an der politischen Gestaltung gesellschaftlicher Zustände nicht an die Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szenekontexten gebunden sind. Gemeinsam mit der Ausstiegsbegleitung suchen und entdecken sie Möglichkeiten, sich über das Engagement in Verbänden und politischen Interessengruppen in demokratische Aushandlungsprozesse einzubringen.

Sowohl Aussteigerprogramme als auch die von ihnen Begleiteten machen die Erfahrung, dass befriedigende gesellschaftliche Sozialintegration ohne ein funktionierendes Netzwerk zur Unterstützung von Distanzierungsprozessen nur schwer zu erreichen ist. Ausstiegsbegleitung bedeutet daher auch, die Aussteigenden bedarfsspezifisch parallel in andere Hilfesysteme zu integrieren bzw. integrieren zu können. Als Netzwerkpartner kommen sowohl (sozial)therapeutische Angebote als auch staatliche und private Arbeitsvermittler, Bildungsinstitutionen in privater oder freier Trägerschaft, Institutionen der Strafrechtspflege, ehrenamtliche Haftbetreuer oder Schuldnerberatungsstellen in Frage.

Ein weiterer Aspekt der gesellschaftlichen Integration ist das Erreichen eines Zustands, der es den Aussteigenden ermöglicht, möglichst frei von Ausgrenzung und/oder Sanktionie-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

rungen aufgrund der ehemaligen Szenezugehörigkeit am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Die Legendierung des Ausstiegs, d.h. die ehemalige Szenezugehörigkeit gegenüber Dritten mittels Verheimlichung oder Verwendung einer Tarngeschichte zu verschleiern, ist für Aussteigende nur eine Möglichkeit, gesellschaftlichen Stigmatisierungsprozessen zu begegnen. Eine weitere ist die Veränderung des Äußeren, die einen Wechsel des Kleidungsstils ebenso beinhaltet wie die Entfernung bzw. Überdeckung von (Szene-)Tätowierungen. Letzteres ist trotz großer Nachfrage nicht durchgängig möglich, da längst nicht alle Aussteigerprogramme über einen Etat zur (Ko-)Finanzierung derartiger Maßnahmen per Zuschuss oder Darlehen verfügen.

Szenische Sanktionen beeinträchtigen die gesellschaftliche Integration häufig. Während Diffamierungen grundsätzlich auf Distanzierungsbestrebungen folgen, treten konkrete Gefährdungen gehäuft unter bestimmten Voraussetzungen auf, nämlich dann,

- wenn die Zusammenarbeit mit einem Aussteigerprogramm bekannt wird,
- wenn sich Aussteigende in der Öffentlichkeit exponieren,
- wenn der Kontakt zu szenischen Kontexten auch nach dem verkündeten Ausstieg aufrechterhalten wird,
- wenn Aussteigende bspw. als Informanten mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, als Geschädigte oder Zeugen gegen Szeneangehörige aussagen und
- wenn Aussteigende zuvor in klandestine und/oder militante bzw. kriminelle Szenekontexte involviert waren und sich mit dem Ausstieg eines Szeneangehörigen Täter- oder Herrschaftswissen dem Einflussbereich szenischer Kontexte zu entziehen droht.<sup>55</sup>

Aussteigerprogramme begegnen diesen Bedrohungen mit einer Reihe von Maßnahmen wie dem Praktizieren des ‚stillen Ausstiegs‘, also eines Ausstiegs, der von Dritten nicht als solcher wahrgenommen werden kann, dem Erarbeiten von Ausstiegslegenden, die ein Distanzieren von szenischen Kontexten für diese plausibel erscheinen lassen, mit Wohnortwechseln und verschiedenen behördlichen Abdeckmaßnahmen zur Verschleierung der neuen Anschrift, der Anregung der Veränderung des Erscheinungsbildes sowie der Erarbeitung von Verhaltensmaßregeln für Aussteigende zur Verringerung von Gefährdungsmomenten.

Für den Aufbau biografisch neuer gemeinschaftlicher Formen der Sozialintegration ist bedeutsam: Im Verlauf der Szenezugehörigkeit wurden außerszenische Kontakte durch das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Desintegrations- mit szenischen Integrationsprozessen i.d.R. auf ein Minimum reduziert. Mit dem Ausstieg bricht üblicherweise das mehrheitlich nahezu vollständig szenisch geprägte außerfamiliale soziale Umfeld weg. Durch Unterstützung bei der Entwicklung neuer Freizeitaktivitäten und die Integration bspw. in Vereine leisten die Aussteigerprogramme einen Beitrag zum Aufbau alternativer sozialer Milieus und Netzwerke.

Bei Aussteigenden ist oftmals eine Störung des Verhältnisses zur Herkunftsfamilie und eine stark verminderte Kontaktfrequenz aufgrund der Szenezugehörigkeit festzustellen. Im

---

<sup>55</sup> Der Verfasser dieses Gutachtens erstellt zurzeit in Kooperation mit Andreas Zick (Universität Bielefeld) und Ursula Birl (Universität Marburg) im Auftrag des Bundeskriminalamts (BKA) eine empirische Studie, in der der Stellenwert von Szene- bzw. Gruppendruck und weiteren ausstiegshemmenden Faktoren im Ausstiegsprozess Rechtsextremer bundesweit näher untersucht wird – u.a. auch im Zusammenhang des baden-württembergischen Ausstiegsprogramms. Ergebnisse sind 2016 zu erwarten.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Distanzierungsverlauf sind Aussteigerprogramme bemüht, familiäre Bezüge zu revitalisieren und eine Reintegration in die Herkunftsfamilie zu erreichen. Konkrete Maßnahmen reichen von der Informierung der Familie über den Distanzierungsprozess bis hin zur Moderation von Gesprächen zwischen Aussteigenden und Mitgliedern der Herkunftsfamilie.

Die rechtsextreme Szene bietet ihren Angehörigen insbesondere über gemeinsame Erlebnisse wie Konzerte, Demonstrationsteilnahmen, exzessives kollektives Konsumieren von Alkohol und/oder (quasi-ritualisierte) violente Konfrontationen Gelegenheiten *sinnlichen Erlebens*. Aussteigerprogramme versuchen, funktionale Äquivalente dafür zu finden. Sie greifen die Erfahrungen ihrer Klient/-innen auf und können einen Beitrag dazu leisten, dass Aussteigende abseits der szenegewohnten Formen ihr sinnliches Erleben neu definieren. Konkret geschieht dies z.B. über die kritische Reflexion des (oft missbräuchlichen) Alkoholkonsums im Kontext der Szenezugehörigkeit oder die Sensibilisierung für eine Alkoholentwöhnungstherapie, durch Substitution sinnlichen Erlebens von Körperlichkeit mittels Gewaltsamkeit bspw. durch Integration Aussteigender in (Kampf-)Sportvereine, über das Erschließen alternativer Freizeiterlebnisse oder über die Eröffnung von Möglichkeiten der politischen oder konsumorientierten Partizipation. Gerade die Integration in Vereine ermöglicht es den Aussteigenden relativ schnell und unkompliziert, neues *sinnliches Erleben* in einer Gemeinschaft zu erfahren und szenische Erlebnisangebote durch sie zu ersetzen. Darüber hinaus bieten Vereine durch gemeinsam ritualisierte Aktivitäten niedrigschwellige Kontakt- und Kommunikationsangebote. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass eine langjährige Szenezugehörigkeit bspw. die potentiellen Gesprächsthemen, derer sich ein Szenemitglied bedienen kann, limitiert. Im Übrigen sind diese Themen i.d.R. nicht geeignet, Kontakte außerhalb rechtsextremer Szenekontexte zu knüpfen und zu halten.

Eine grundsätzliche Revision rechtsextremer Haltungen zu erreichen, ist ein gemeinsames, zentrales Element sowohl der Aussteigenden als auch der Aussteigerprogramme und ihrer Mitarbeiter/-innen. Die damit erforderliche Neuorientierung impliziert den Erwerb neuer *Sinnerfahrungen und -zuschreibungen*.

Über die kritische Auseinandersetzung mit rechtsextremen Haltungen werden alte Sinnzusammenhänge zumindest partiell dekonstruiert und neue erschaffen bzw. etabliert. Neben Orientierungspotentialen sind auch die Sinnbezüge von Straffälligkeit, gewaltförmigen Verhaltensweisen und entsprechenden Performanzen (Auftreten, Kleidungsstil, Ausdrucksweise) zu revidieren und diesbezüglich neue Sinnhorizonte zu erschließen. Die Revision rechtsextremer Haltungen geschieht einerseits über ihre kritische Diskussion. Anlass für diese können sowohl das Auftreten der Aussteigenden, die Rekonstruktionen ihrer (Szene-)Biografien resp. ihrer politischen Sozialisierungen und ihrer konkreten Haltungen als auch ihre individuellen Erlebnisse (im Szenekontext) sowie Alltagserfahrungen, in denen sich rechtsextreme Haltungen ausdrücken oder solche, die im Kontrast zu ihnen stehen, sein. Darüber hinaus ist der Einsatz von Reflexionsprozesse unterstützenden Maßnahmen wie Gedenkstättenbesuche und Medien wie historische Literatur, Aussteigerbiografien, Filme und rechtsextreme Musik Katalysator für die kritische Auseinandersetzung mit rechtsextremen Haltungen bis hin zu ihrer Revision. Zum anderen wird die Gewaltakzeptanz und -bereitschaft Aussteigender explizit durch die Reflexion ihrer Konfliktlösungsstrategien und durch die Vermittlung alternativer Konfliktlösungsmodelle ebenso bearbeitet wie durch die komplementäre Nutzung externer Angebote wie z.B. sozialer Trainingskurse und Anti-Gewalt-Trainings. Unterstützt werden Revisionsprozesse häufig durch positive außerszenische Erfahrungen – u.U. auch unabhängig von der Ausstiegsbegleitung durch Freundschaft-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

ten, partnerschaftliche Beziehungen, ggf. einhergehend mit einer veränderten Rolle bspw. im Zuge einer Elternschaft –, Berufstätigkeiten und/oder in schulischen Kontexten. Aussteigerprogramme beobachten, dass sich das Wertefundament partnerschaftlicher Beziehungen im Verlaufe des Distanzierungsprozesses von fluiden, nahezu ausschließlich auf Sexualität zentrierten Formen zugunsten auf Dauer angelegter Partnerschaften verändert. Es ist darüber hinaus festzustellen, dass eben diese im Zuge des Distanzierungsprozesses eine Aufwertung erfahren. Sie können zu einem Hauptbezugspunkt werden und die Folie bilden, auf der die Szenezugehörigkeit reflektiert wird.

Im Laufe der Ausstiegsbegleitung stellen Ausstiegshelfer/-innen einen Zuwachs an *Selbst- und Sozialkompetenzen* bei den Aussteigenden fest.

Sie erlangen in der Regel nicht nur zunehmend Gestaltungsmacht über ihr eigenes Leben, benötigen objektiv weniger Unterstützung und verfolgen erkennbar individuelle berufliche und private Perspektiven. Es gelingt ihnen auch, sich alternative Selbstwertquellen zu erschließen. Wesentliche Bedeutung fällt in dieser Hinsicht den Bereichen Schule und Arbeit sowie den Freund- und Partnerschaften zu. Die gemeinschaftliche Sozialintegration in außerszenische Freund- und Partnerschaften wirkt sich generell stabilisierend auf den Distanzierungsprozess aus. Sie bietet den Aussteigenden neue Bezugsrahmen und Gelegenheiten zum Aufbau von Kompetenzen wie Achtsamkeit gegenüber den eigenen Bedürfnissen und den Bedürfnissen anderer, Reflexivität in Bezug auf Sachverhalte, die eigene Person und die von ihr eingegangenen Beziehungen, Einfühlungsvermögen, verbale Konfliktfähigkeit u.a.m. Eine besonders wichtige Funktion nehmen diesbezüglich auf Dauer gestellte Partnerschaften ein.

Allerdings vollzieht sich gesellschaftliche Reintegration zumeist nicht von allein. Von der Ausstiegsbegleitung zu bearbeitende Probleme entstehen vor allem dann,

- wenn eine langjährige Szenezugehörigkeit in Verbindung mit der Übernahme szenischer Sprach- und Verhaltenskodizes bei gleichzeitiger gesellschaftlicher Desintegration die Entfremdung und Entwöhnung von außerszenischen Kommunikations- und Umgangsgepflogenheiten befördert,
- wenn es für in szenischen Zusammenhängen erworbene Kompetenzen und relevantes Wissen in der Mehrheitsgesellschaft keine Anwendung(sgebiete) gibt,
- wenn ein noch vorhandener und gepflegter szenischer Bekleidungsstil oder nicht entfernte szenische Tätowierungen eine Assoziation mit der rechtsextremen Szene und/oder rechtsextremen Haltungszusammenhängen ermöglichen und daher stigmatisierend und kontakthemmend wirken,
- wenn das in der Herkunftsregion verbreitete Wissen um die szenische Vergangenheit im Falle eines Beibehaltens des Wohnortes eine Hürde für den Aufbau sozialer Kontakte in die Mehrheitsgesellschaft hinein darstellt,
- wenn die Angst vor Entdeckung und damit verbundenen szenischen Sanktionen Aussteigende daran hindert, konkrete Schritte zur Integration vorzunehmen und damit potentiell soziale Isolation befördert wird.

Aus diesen Erkenntnissen ist resümierend zu schlussfolgern:

Zentrale Erfolgsbedingungen von professionellen Ausstiegshilfen betreffen eine gelingende Realisierung von Kontrolle, Integration, sinnlichem Erleben und Sinnerfahrungen ,neu-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

en‘ Zuschnitts sowie die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen auf einem Niveau, das vorher nicht bestand. Erst innerhalb eines solchen Kontextes kann mit Aussicht auf Veränderung an den rechtsextrem konturierten erfahrungsstrukturierenden Repräsentationen gearbeitet werden, die als Orientierungen in den Ausstiegsprozess eingebracht werden, um darin abgebaut zu werden.

Wichtige Erfolgsfaktoren sind vor allem:

- das Bekanntsein, die Verfügbarkeit und die Erreichbarkeit von Aussteigerprogrammen zum Zeitpunkt der Entschlussfassung des Ausstiegs.

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten für Aussteigerprogramme, auf die Entstehung von Ausstiegsmotiven Einfluss zu nehmen, ist sicherzustellen, dass die Existenz von Ausstiegshilfen in rechtsextremen Szenekontexten bekannt gemacht und gehalten wird. Das kann über Öffentlichkeitsarbeit geschehen, die – wie bspw. im Falle der Pressearbeit – auch ihre Grenzen hat, weil Szeneangehörige selten ‚bürgerliche‘ Medien konsumieren, in denen über Aussteigerprogramme berichtet wird. Möglich ist aber auch, den Bekanntheitsgrad eines Aussteigerprogramms über die unmittelbare Ansprache von Szeneangehörigen, über Internetpräsenzen, durch Auftritte in sozialen Medien vor allem aber über den Einsatz von Multiplikator/-innen, die in Kontakt mit der Klientel stehen und ihrerseits innerhalb ihrer Netzwerke für die Aussteigerprogramme werben, zu erhöhen.

- die Qualität der professionellen Beziehung zwischen den Mitarbeiter/-innen der Aussteigerprogramme und den Aussteigenden.

Die hier gemachten Erfahrungen in Bezug auf Vertrauen, Vorurteilsfreiheit, Verbindlichkeit, Offenheit, Berechenbarkeit und Belastbarkeit der Beziehung – auch im Fall von Dissensen zwischen Aussteigenden und Ausstiegsbegleiter/-innen – sind von eminenter Bedeutung für den Erfolg. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit rechtsextremen Haltungen auf Seiten der Aussteigenden zu fördern. Ausstiegsbegleiter/-innen sozialpädagogischer resp. -wissenschaftlicher Qualifikation können zum Aufbau und zur Etablierung tragfähiger Beziehungen auf professionelle Instrumente zurückgreifen, während Angehörige anderer Professionen entsprechende Ausbildungsdefizite – sofern sie keine speziellen Fortbildungsangebote nutzen können – durch individuelle Erfahrungswerte wie z.B. Lebens- und Berufserfahrung, Erfahrungen in der Vereinsarbeit oder aus der Elternschaft kompensieren müssen. In solchen Fällen ist das Zustandekommen einer tragfähigen Beziehung davon abhängig, ob derartige Erfahrungen vorliegen und abrufbar sind oder nicht.

- die Identifikation und Aufarbeitung der Motive, die zur Hinwendung zur rechtsextremen Szene und zu rechtsextremen Haltungen geführt haben.

Dies ist besonders vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass in einer Vielzahl der untersuchten Fälle zunächst nicht rechtsextreme Haltungen, sondern eher Gemeinschaftssehnsüchte zu einer Szenehinwendung geführt haben; sei es, dass sich die Betroffenen außerszenisch keine Selbstwertquellen erschließen konnten, sie nach stabilen sozialen Bindungen suchten, familialen Konflikten entkommen wollten oder gesellschaftliche Ausgrenzung zu kompensieren versuchten. Gelingt es, die Hinwendungsmotive dahingehend zu bearbeiten, dass sie in ihrer Wirkung signifikant abgeschwächt oder zumindest Gelegenheiten erschlossen werden, entsprechenden Anliegen außerhalb rechtsextremer Szenekontexte nachgehen zu können, wird die Szenezugehörigkeit sukzessive obsolet.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- eine möglichst vollständige Revision rechtsextremer Haltungen.  
Erfolgt eine grundlegende Neuorientierung inklusive der Erarbeitung alternativer Konfliktlösungsmodelle und der Bearbeitung rechtsextremer Ausdrucksformen (Auftreten, Bekleidung, Tätowierungen, Ausdrucksweise) wird nicht nur Rückfallpotentialen und/oder (erneuter) Straffälligkeit vorgebeugt, sondern darüber hinaus auch durch die Reduzierung von Identifizierungspotentialen Einfluss auf das subjektive Sicherheitsempfinden Aussteigender genommen und deren gesellschaftliche, gemeinschaftliche wie auch individuell-funktionale Reintegration deutlich befördert.
- ein vollständiger Abbruch der Kontakte Aussteigender zur rechtsextremen Szene.  
Ein Beibehalten birgt nicht nur das Risiko einer Rückkehr in Szenekontexte, wenn die Integration Aussteigender in alternative soziale Netzwerke und Milieus nicht gelingt, sondern stellt darüber hinaus ein Sicherheitsrisiko für Aussteigende dar, weil über verbliebene Szenekontakte Zugriffsmöglichkeiten auf den ‚Abtrünnigen‘ gegeben sind.
- die Möglichkeit des Rückgriffs auf multiprofessionelle Netzwerke zur Beförderung von Distanzierungsprozessen.  
Insbesondere zur Behandlung von Ausstiegsproblematiken, für deren Bearbeitung keine entsprechenden Kompetenzen in der Belegschaft eines Aussteigerprogramms repräsentiert sind, bedarf es der Vermittlung in weiterführende Hilfen, die zumindest soweit in ein Netzwerk mit den Ausstiegshilfen eingebunden sind, dass sie spezifische Kenntnisse hinsichtlich Ausstiegsprozessen und ihren besonderen Problematiken besitzen.
- ein Ausschluss der Verwendung Aussteigender als sogenannte Vertrauenspersonen in der rechtsextremen Szene oder Informant/-innen für die Sicherheitsbehörden.  
Eine Instrumentalisierung Aussteigender für sicherheitsbehördliche Zwecke führt potentiell nicht nur zu Rollenkonflikten, die den Ausstiegsprozess konterkarieren, sie führt darüber hinaus zu konkreten Gefährdungssituationen für Aussteigende durch Angehörige der rechtsextremen Szene bei Bekanntwerden solcher Tätigkeit.
- die Vermeidung des Einsatzes Aussteigender als ‚Öffentlichkeitsarbeiter‘ für Aussteigerprogramme.  
Ein publizitätsträchtiger Ausstieg führt nicht nur zu Gefährdungslagen durch Angehörige der rechtsextremen Szene, sondern begünstigt auch eine dauerhafte öffentliche Stigmatisierung Aussteigender, die potentiell mit Nachteilen sowohl bei der individuell-funktionalen wie auch bei der gemeinschaftlichen Sozialintegration einhergeht. Darüber hinaus stellen Aussteigerprogramme fest, dass der Verdacht, als ‚Öffentlichkeitsarbeiter‘ Verwendung zu finden, ausstiegsinteressierte Szeneangehörige von einer Inanspruchnahme institutioneller Ausstiegshilfe abhält – und damit potentiell Szenezugehörigkeiten verlängert (Möller/Wesche 2014).

Die oben benannten Erfahrungen und Erkenntnisse gelten mehr oder minder stark für alle professionell arbeitenden (primär staatlichen) Programme in Deutschland, also auch für das Aussteigerprogramm BIGRex („Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus“) des Landes Baden-Württemberg, das beim Landeskriminalamt angesiedelt ist. Seit 2001 installiert ist es eines der am längsten arbeitenden einschlägig ausgerichteten Programme in Deutschland – und es gilt als eines der aktivsten. Bezogen auf seine Struktur



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

und die darin angelegten Arbeitsweisen (vgl. genauer dazu: <https://www.polizei-bw.de/Dienststellen/LKA/Seiten/Geschichte-BIG-Rex.aspx>) erscheinen vor allem zwei Dinge mit spezifischem Bezug auf dieses Programm bemerkenswert:

Schon früh hat man sich hier (sozial)pädagogische Expertise ‚eingekauft‘, indem man einen Diplom-Pädagogen zusätzlich zu polizeilichen Mitarbeitern eingestellt hat. Dies hat der praktischen Arbeit und der Qualitätsentwicklung des Programms sichtbar gut getan (vgl. Landeskriminalamt 2002 und die Arbeiten von Buchheit 2009, 2014a, b, c). Nicht zuletzt darauf ist auch zurückzuführen, dass das baden-württembergische Programm eine starke Anregungsfunktion für die anderen (staatlichen) Landesprogramme hat und entscheidend dazu beiträgt, gemeinsam mit anderen strukturell und personell gut aufgestellten Programmen wie z.B. denen von Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen ihre konzeptionelle Entwicklung voranzutreiben (vgl. ebd.).

In einem Ausmaß wie kein anderes Programm verfährt man aufsuchend. D. h.: Mittels sog. Gefährderansprachen werden Personen kontaktiert, die der Polizei einschlägig auffällig geworden sind. (Nicht nur) insofern ist man hierzulande vergleichsweise stark präventiv ausgerichtet (ganz anders als z.B. das beim dortigen Justizministerium angesiedelte Aussteigerprogramm Niedersachsens, das seine Klient/-innen in Justizvollzugsanstalten rekrutiert).

Das LKA selbst gibt an, dafür bis 31.12.2013 (neuere Zahlen liegen nicht veröffentlicht vor) 3.683 Personen erfasst und davon 2.403 angesprochen zu haben. 526 Personen seien in Baden-Württemberg „mit Hilfe der Polizei“ „aus der rechten Szene ausgestiegen“, 170 davon unmittelbar im Rahmen der Arbeit von BIGRex (<https://www.polizei-bw.de/Dienststellen/LKA/Seiten/Geschichte-BIG-Rex.aspx>). Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung dieser Zahlen auch die Expert/-innen-Ansicht, dass Aussteiger innerhalb der Szenen soviel Irritationen, Verunsicherungen und Anstöße für Hinterfragungen der eigenen politischen Positionierung hervorrufen, dass angenommen werden kann, dass ein Aussteiger ca. bis zu 10 weitere Personen aus seinem rechtsextremen Umfeld in Distanzierungsprozesse bringen kann.

Erst in diesem Jahr gestartet ist eine Fachstelle „Extremismusdistanzierung“, die bei der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. angesiedelt ist. Sie arbeitet im Rahmen des ebenfalls in dieser Form neuen, weil durch das seit 2015 laufende Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ermöglichten baden-württembergischen „Demokratiezentrum“ (angesiedelt bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg) parallel zu dem bereits seit dem Vorgängerprogramm bestehenden Beratungs-Netzwerk und der demnächst startenden Opfer- und Betroffenenberatung. Das Demokratiezentrum wiederum ist aus der Landeskoordinierungsstelle hervorgegangen, die über das vorgängige Bundesprogramm in Baden-Württemberg – wie auch in den anderen 15 Bundesländern – eingerichtet werden konnte. Wie auch in den anderen Bundesländern sollen vor allem auch basierend auf den Erfahrungen des XENOS-Programmes „Ausstieg zum Einstieg“ und ergänzend zum polizeilichen Programm Jugendliche schon in Frühphasen der Affinisierung im Kontext und im Umfeld von Jugendarbeit von (rechts)extremistischem Haltungsaufbau abgehalten werden.

Hier liegen nennenswerte Erfahrungen naturgemäß noch nicht vor, weil sich die Arbeit erst im Aufbau befindet.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

#### 4.4 Grundlegende Orientierungen für soziale und pädagogische Praxis

Die skizzierten Ausgangspunkte für gesellschaftliche Herangehensweisen, die Erfahrungen mit politischen Programmen, die Erfahrungen von speziellen Ausstiegshilfen und die Erfahrungen aus weiteren Feldern der Bearbeitung von Rechtsextremismus (vgl. dazu zusammenfassend z.B.: Baer u.a. 2014; Möller/Schuhmacher 2014; Henßler/Overdieck 2014; Becker/Palloks 2013; Bundschuh u.a. 2012; Rieker 2009; Molthagen u.a. 2008) ziehen bestimmte Folgerungen für Soziale Arbeit und Pädagogik im Felde der Rechtsextremismus-Bearbeitung nach sich. Zu den wichtigsten gehören die folgenden Punkte:

1. Wenn KISS-Defizite die wesentlichen Einfallsschneisen für rechtsextreme Angebote aufreißen, dann gilt es, diese zu schließen. Dies kann nicht anders erfolgen als durch die *Vermittlung funktionaler Äquivalente*. Im Klartext: Pädagogik und Soziale Arbeit müssen anfälligen Jugendlichen und Erwachsenen etwas anbieten, das von ihnen als mindestens gleichwertige, am besten aber bessere Alternative zu rechtsextremen KISS-Versprechen wahrgenommen werden kann. Es geht also darum, Kontroll-, Integrations-, sinnliche Erlebens- und Sinnerfahrungen zu ermöglichen, die innerhalb sozialer und politischer Akzeptanzbereiche angesiedelt sind und so überzeugend wirken, dass sie rechtsextreme Offerten auskontern können. Nicht bildungsbehaftetes ‚gutes Zureden‘ und sozialarbeiterisch verbrämter ‚Ringelpiez mit Anpacken‘ lösen die Probleme. Aussichtsreicher ist das Zimmern von Plattformen, auf denen Demokratie im Alltag erfahren und als lebensfunktional bewertet werden kann. Wer die Erfahrung macht, dass Gleichheit und Gleichbehandlung, gewaltfreies Agieren und Diskriminierungsverzicht Vorteile mit sich bringen, hat keine Veranlassung (mehr), Unwertigkeitsideologien hinterher zu laufen und Gewalt als Mittel der Selbstdurchsetzung anzuwenden. Erfahrungen und nicht normative Belehrungen schaffen Distanz und Distanzierungen zu bzw. von Rechtsextremismus.
2. Der unter Punkt 1 dieses Abschnitts umrissene Ansatz ist weitaus anspruchsvoller als bloß auf Veranstaltungen, Projekte, ‚Maßnahmen‘, Bildungseinheiten, Schulungen, Trainings u.ä. zu setzen. Kann die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner im Sozialraum und ggf. darüber hinaus bei letzteren noch in Informationsaustausch, inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Verabredungen bestehen, so kommt die professionelle Intention zur Veränderung von Erfahrungszusammenhängen nicht ohne *Vernetzungen* aus. Sie zielt nämlich darauf, nicht nur belastbare Kooperationszusammenhänge zwischen Praxispartnern herzustellen. Mehr noch betrachtet sie diese nur als Mittel zum Zweck: das Knüpfen von Netzen innerhalb der Lebenswelten der Adressat/-innen, von Netzen, die ihrem Leben (neue) Zusammenhänge stiften, Ressourcen erschließbar machen, sie stützen und ggf. auch als Korrektiv wirken. Dies zu erreichen, würde eine einzelne Instanz deutlich überbeanspruchen. Man braucht ‚das ganze Dorf‘, sprich: kommunale Politik, Verwaltung, zuständige Institutionen, zivilgesellschaftliche Akteure und nicht zuletzt Wirtschaftsunternehmen (vgl. auch Becker/Palloks 2013), wenn man den ‚ganzen Menschen‘ erreichen will und nicht nur seine Rollensegmente, die er jeweils in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Vereinen und anderswo zur Aufführung bringt.
3. Der Befund, dass rechtsextreme Haltungen nicht nur kognitiv basieren sind, sondern auch conative, also verhaltensbezogene, und gefühlsmäßige bzw. affektive Verankerungen besitzen, ist kaum noch umstritten. Es liegen sogar zahlreiche Hinweise aus

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

der Forschung vor, dass es gerade Vorurteile, mithin affektiv grundierte Abwertungen, Ressentiments, Mentalitäten und vor allem (Bedrohungs-)Ängste sind, die für ihre Entwicklung verantwortlich zu machen sind. Eine pädagogische und sozialarbeiterische Gegenstrategie, die sich darauf beschränkt, Kognitionen zu verändern und neue gedankliche Konstruktionen zu vermitteln, schießt daher am Ziel vorbei oder trifft es bestenfalls nur partiell. Zu wenig wird bislang systematisch darüber nachgedacht, wie sich *konzeptionell fundiert Erlebensmöglichkeiten schaffen* lassen, die jenen Bedürfnissen Befriedigung verschaffen könnten, die aus der Sicht entsprechend orientierter Subjekte mit der Hinwendung zu symbolisch-kulturell gerahmten rechtsextremen Erlebnisangeboten erfüllt werden sollen.

4. Politische Bildung im klassischen Sinne kognitiver Aufklärung oder auch in anderen seminaristischen Formaten ist mit dem hier propagierten Ansatz überfordert. Soweit sie dabei nicht ohnehin auf Wissensvermittlung reduziert bleibt, ist sie nicht in der Lage, ihren Teilnehmer/-innen neue Erfahrungen außerhalb pädagogischer Kurzzeitalters zu vermitteln. Gerade die Chancen auf Alltagserfahrungen von Gewaltfreiheit und demokratischer Teilhabe aber gilt es zu erhöhen. Politische Bildung, die nicht die Schwelle zur politisch (zumindest sozialisatorisch) relevanten Aktion überschreitet, bleibt auf halbem Wege stecken. Deshalb ist ein *Ineinandergreifen von Ansätzen politischer Bildung und Sozialer Arbeit* erforderlich. In der direkten Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen ist eine Verzahnung dieser Herangehensweisen indes nicht denkbar, ohne dass sie durch Professionelle repräsentiert wird, die in diesem Sinne eine Doppelqualifikation besitzen.
5. Probleme, die Klient/-innen machen, lassen sich nicht lösen ohne die Arbeit an den Problemen, die sie haben. Dieser nunmehr fast 100 Jahre alte und hier abgewandelte Satz des Reformpädagogen Herman Nohl bleibt auch und gerade für die Arbeit mit rechtsextrem gefährdeten und orientierten jungen Menschen aktuell. Die KISS-Probleme, die sie haben, wiederum erfordern, wie wir schon lange wissen (vgl. Krafeld/Möller/Müller 1993), aber in der Breite aufgrund der Ausdünnung des Arbeitsfelds der direkten Arbeit mit solchen Jugendlichen zu wenig berücksichtigen, *Alltags- und Sozialisationshilfen*. Diese sind freilich nicht zu leisten ohne das Einfordern der Mitwirkung der Jugendlichen selbst im Sinne der Bereitschaft, *an der eigenen Biografie zu arbeiten*. Erst recht nicht implizieren sie ein Ignorieren antidemokratischer Äußerungen und Aktionen von Jugendlichen. Sich für sie in professioneller *Umsetzung einer akzeptierenden Haltung* als Menschen zu interessieren, bedeutet entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis dieser Haltung zugleich, auch in der Lage zu sein, in solchen Fällen *konfrontativ intervenieren* zu können (vgl. auch Weilnböck 2014).
6. Direkter Einfluss auf einzelne rechtsextrem affine Jugendliche und ihre Cliquen ist nur über *professionelle Beziehungsarbeit* zu gewinnen (vgl. Krafeld 1996, 18ff.). Sie lässt sich durchaus als Aufbau eines „pädagogischen Bezugs“ nach Nohl (1933) verstehen. Dafür sind allerdings einerseits Geduld sowie Zeit, andererseits Anknüpfungspunkte für Interaktionen erforderlich, die nicht von vornherein als einseitige Problemkommunikation wahrgenommen werden. Jenes „Abwarten“ und „Aushalten“, das – auch in anderen sozialpädagogischen/-arbeiterischen Praxiszusammenhängen – etwa von Sozialarbeitswissenschaftlern wie Hans Thiersch (vgl. Thiersch/Grunwald/Königter 2010) und Lothar Böhnisch (vgl. 2012) als wichtige Kompetenzen beschrieben werden, erstreckt sich in Bezug auf die hier fokussierten Zielgruppen auch auf die Akzeptanz existierender extrem rechter Cliquen und Szenen; dies gilt jeden-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

falls soweit wie ihre Mitglieder nicht als organisierte Rechtsextremist/-innen zu identifizieren sind. In jedem Fall braucht beziehungsorientierte Arbeit einen langen Atem (vgl. Bleiß u.a. 2004; Gulbins u.a. 2007; Rosenbaum/Stewen 2014; Korn/Mücke 2014) und macht Finanzierungsgrundlagen erforderlich, die langfristig angelegt sind.

7. *Zugangsmöglichkeiten* zu rechtsextrem orientierten Jugendlichen haben sich in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Entwicklungen *geändert*.  
Zum ersten haben wir es immer mehr mit ‚Mischcliquen‘ zu tun, also mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen, in denen eine gegenüber früheren Zeiten deutlich größere jugendkulturelle und politische Variationsbreite vorherrscht. Die politisch homogene Clique Bomberjacken und Springerstiefel tragender Glatzköpfe taucht immer seltener auf. Stattdessen finden sich z.B. HipHop-orientierte, jugendkulturelle nicht festgelegte und sog. ‚rechte‘ Jugendliche in einer Clique. Für die Aufsuchende Cliquenorientierte Arbeit bedeutet dies eine grundlegend veränderte Ausgangslage. Aus ihr könnte der Schluss gezogen werden, statt oder ergänzend zu Cliquenbegleitung eher bzw. vermehrt *Einzelarbeit* und *Arbeit mit Zweier- und Dreier-Konstellationen* zu betreiben. Die Entwicklung könnte aber auch bedeuten, nun besser als ehemals mit Gruppenressourcen arbeiten zu können, die kontroverse Diskussionen im Cliquenverbund möglich machen  
Zum zweiten erringen neue Medien und dabei insbesondere das *Internet* immer größere Bedeutung bei der Ansprache von Jugendlichen durch die extreme Rechte. Insbesondere neuere extrem rechte Eventkulturen nutzen diese Formen der Indoktrination und Rekrutierung. Überlegungen, wie dem pädagogisch und sozialarbeiterisch zu begegnen ist, werden zwar seit ein paar Jahren angestellt, stecken aber insgesamt noch eher in den Kinderschuhen und werden in Zukunft weiterzuentwickeln sein.  
Zum dritten werden von Praktikern und Praktiker/-innen gewisse Privatisierungstendenzen der Szene beobachtet: Man fällt weniger in der Öffentlichkeit auf, sondern zieht sich in private und kommerzielle Räume zurück. Soziale Arbeit als face-to-face-Interaktion sieht sich dadurch vor neuartige Barrieren gestellt. Hinzu kommen die Folgen der Ganztagschule: Die nicht in der Schule verbrachte Zeit verringert sich. Eine stärkere *Verlagerung* von Jugendarbeitsangeboten in Richtung *auf die Schule* und ihr Umfeld erscheint unumgänglich – auch wenn jüngere, mehr oder weniger extrem rechts orientierte Jugendliche im Schulalter erreicht werden sollen.
8. Arbeit an und im Umfeld von Schulen, vor allem aber Kooperation mit Lehrkräften und mehr noch pädagogisches Arbeiten von Lehrkräften selbst zum Abbau extrem rechter Tendenzen unter Schüler/-innen setzen entsprechende Qualifikationen *auf Seiten des Schulpersonals* voraus. Diesbezüglich gibt es einen erheblichen (*Nach-*) *Qualifizierungsbedarf*. Weniger bezieht er sich darauf, Lehrer/-innen mit neuen Unterrichtseinheiten zum Thema vertraut zu machen, als darauf, sie zu befähigen, zum einen Schulstrukturen so mitzugestalten, dass von ihnen Präventionswirkungen ausgehen und zum anderen in Situationen adäquat reagieren zu können, in denen von einzelnen oder Teilen der Schülerschaft rechtsextrem konturierte Provokationen und/oder Vereinnahmungsversuche von Mitschüler/-innen ausgehen. Während das zuerst Genannte über Initiativen antirassistischer Arbeit an Schulen sowie „Schule ohne Rassismus“ schon relativ etabliert ist, herrscht in Fällen situativer, v.a. unterrichtseingelagerter Vorkommnisse noch weithin eine Hilf- und Ratlosigkeit vor, die – paradoxerweise stumm – nach Qualifizierung schreit (vgl. dazu auch Bossert 2014; Hafenger/Becker 2014).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

9. Insofern wir seit längerem um die engen Zusammenhänge zwischen Gender(sozialisation) und Rechtsextremismus wissen (vgl. z.B. Birsl 2011), sind nicht nur geschlechtsreflektierende Ansätze im Sinne explizit entsprechend firmierender Arbeit erforderlich (vgl. Lehnert/Radvan 2014; Hechler 2014). Eher noch wichtiger erscheint es, *Geschlechtsreflexion als Querschnittsaufgabe* innerhalb Sozialer und pädagogischer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen zu verankern. Sie sollte also auch dort zum Tragen kommen, wo Fachkräfte nicht unbedingt den Anspruch hegen, als Mädchenarbeiterin oder Jungenarbeiter tätig zu sein. Ihr zentraler Gegenstand ist das Anstoßgeben zum Nachdenken über Geschlechterverhältnisse und die eigene Positionierung in den (oder eben doch außerhalb der) Strukturen und normativen Ordnungsraster der männlich hegemonialisierten Gesellschaft, in der wir leben. Insbesondere die Jungenarbeit hat diesbezüglich noch erheblichen Nachholbedarf. Obwohl seit einigen Jahren ein thematisch einschlägiges Themencluster in die Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus aufgenommen wurde, ist in der direkten Arbeit mit den hier in Rede stehenden Adressaten noch relativ wenig in Bewegung gekommen.
10. Rechtsextremismusphänomene werden ebenso empirisch wie praktisch nachweislich von Haltungen kontextuiert, die als sog. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. essenzialisierende Ablehnungen bezeichnet und untersucht werden. Von abwertenden Einstellungen gegenüber Minderheiten wie Homosexuellen, Obdachlosen und Muslimen, vom Pochen auf Etabliertenvorrechte, von Sexismus gegenüber dem weiblichen Geschlecht u.ä.m. gehen Effekte aus, die die Kernelemente des Rechtsextremismus in ihrem Entstehen sowie in ihrer Existenz und Konsolidierung begünstigen. Aufgrund dessen wird absehbarerweise im biografischen Verlauf ein mittels isolierter ‚antirassistischer‘ (o.ä. bezeichneter) Arbeit erzielter eventueller Distanzierungserfolg wieder zunichte gemacht, wenn nicht zugleich solche Begünstigungsfaktoren abgebaut werden. Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen muss deshalb immer auch *Arbeit an der Distanzierung pauschalisierender Ablehnungshaltungen* sein. Dies zieht jedoch nach sich, auch Jugendliche mit sog. ‚Migrationshintergrund‘ als potenzielle Adressat/-innen distanzierungsorientierter Arbeit einzubeziehen (vgl. zur empirischen Begründung Mansel/Spaiser 2013; Möller u.a. 2015a).
11. *Konzeptionelles Arbeiten*, d.h. Arbeiten auf der Grundlage eines sinnhaften Zusammenhangs von zumindest Ausgangsanalysen, Zielen, Zielgruppen, Inhalten, Rahmenbedingungen und Methoden ist *unerlässlich*. Unbeschadet dessen ist die *professionelle Haltung* der in dieser Arbeit tätigen Fachkräfte zusätzlich ein hochgradig bedeutendes Moment. Neben dem nötigen Wissen und Können gilt sie zu Recht als dritte Säule von Professionalität (vgl. von Spiegel 2005) und ist deshalb sehr zu Recht in das 2013 veröffentlichte Rahmencurriculum für die Weiterbildung zur zertifizierten „Fachkraft in der pädagogischen Arbeit mit rechtsextrem gefährdeten bzw. orientierten Jugendlichen“ aufgenommen worden (vgl. [www.biknetz.de](http://www.biknetz.de)). In der Auseinandersetzung mit rechtsextrem orientierter Klientel ist Haltung im Sinne des Modus der Zu- (und u.U. auch Ab-)wendung des Subjekts zu seiner Umwelt und zu sich selbst in herausgehobener Weise auch als politische Haltung gefragt. Sie ist als weitaus gewichtiger einzuschätzen als der bloße Umfang individuell angehäufter wissenschaftlicher Kenntnisse und als die Größe der ‚pädagogischen Trickkiste‘, in die man/frau zu greifen vermag. Insbesondere gehören hierzu eine große Sensibilität für (auch alltagseingelagerte und nicht nur durch Organisationen und ihre Vertreter/-innen dokumentierte) Demokratiegefährdungen, eine gut entwickelte Analysefähigkeit in Hinsicht auf die Existenz, Entstehung und die Entwicklung solcher Gefährdungen und

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

sich ggf. daraus ergebenden Orientierungen (nicht nur) bei Jugendlichen, Ursachenbezogenheit, Authentizität und Handlungssicherheit bei ihrer Entgegnung, Beharrlichkeit bei ihrer professionellen Bearbeitung, Kompetenz zum Aufbau vertrauensvoller Kommunikation mit den Adressat/-innen in demokratischen Settings, Mut, sich auch konfrontierend als ‚Reibungsfläche‘ zur Verfügung zu stellen und das Vermögen, in Teams und innerhalb von Vernetzungen zu arbeiten, um an der Erarbeitung kollektiv geteilter Konsense unter Professionellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren mitzuwirken (vgl. auch Becker u.a.2013).

12. Praxis kann umso qualifizierter ausfallen, je breitgefächerter und profunder die Erkenntnisse und Erfahrungen sind, auf die sie zurückzugreifen vermag. In den Feldern der professionellen Bearbeitung des gesellschaftlichen Rechtsextremismus-Problems ist daher eine Intensivierung der *Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis* erforderlich. Diese ist nämlich immer noch eher Desiderat als Realität. Die Communities von Praktiker/-innen und Wissenschaftler/-innen bleiben noch relativ abgeschottet voneinander und stehen weiterhin zu wenig im Austausch miteinander. Dort, wo er dennoch geschieht, lässt sich zumeist eine gewisse Dominanz wissenschaftlicher Expertise nicht leugnen. Jedenfalls herrscht innerhalb der einschlägigen Praxis der Eindruck vor, sich stärker aufgefordert zu sehen, sich an wissenschaftlicher Theorie und empirischen Befunden zu orientieren, als umgekehrt Forschungsakteure sich verpflichtet fühlen, ihre Arbeit praxisnah und anwendungsorientiert zu tun. Eine solche Existenz in untereinander wenig Kontakt und noch weniger wechselseitige Befruchtung aufweisenden Parallelwelten ist eine Kalamität und für die Erreichung gemeinsamer Zielsetzungen kontraproduktiv. Sie gilt es deshalb aktiv anzugehen. Neben der Revision von Qualifizierungsmaßnahmen in Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Ziel, die Beiträge von Praxis darin zu stärken, um die weit öfter beschworene als umgesetzte Forderung nach Begegnung ‚auf gleicher Augenhöhe‘ Wirklichkeit werden zu lassen, sind in erster Linie auch jene Kooperations-Lücken zu füllen, die im Bereich der Evaluation bestehen. Noch viel zu selten wird hier eine Zusammenarbeit angestrebt, die die Qualifizierung von Praxis durch eine formative, also gestaltende Evaluation schon während des Prozesses der Durchführung von Programmen, Konzepten und Maßnahmen zu betreiben sucht (vgl. dazu: Möller 2012b). An solchen Stellen kann Wissenschaft-Praxis-Kooperation eine besonders hohe Dichte und Produktivität erreichen (vgl. als innovativen Versuch in diese Richtung das im Herbst 2013 angelaufene Projekt „Rückgrat“ (<http://www.hs-esslingen.de/de/hochschule/fakultaeten/soziale-arbeit-gesundheit-und-pflege/forschung/projekte/laufende-projekte/rueckgrat.html>); Möller 2014).

Die geschilderten Erfahrungen und die daraus resultierenden Grundsätze gelten in der hier gezogenen Gesamtbilanz länderübergreifend, also auch für Baden-Württemberg.

In Bezug auf Baden-Württemberg lassen sich die Ausführungen allerdings noch für die Kontur der realen gegenwärtigen Beschäftigung mit der Problematik spezifizieren (wenn auch nicht konzeptionell vertiefen). Fassen wir hier die Ergebnisse einer breit angelegten Umfrage unter insgesamt rd. 500 Akteuren, Einrichtungen, Trägern und Stellen der außerschulischen Arbeit nach SGB VIII, Schulen und weiteren themenbezogenen tätigen Projekten und Netzwerken, die anlässlich der Erstellung der Expertise zum landesweiten Aktionsplan gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit durchgeführt wurde (vgl. Möller/Schuhmacher 2015), speziell in Hinsicht auf das Aufgreifen der Rechtsextremismus-Problematik knapp zusammen, so ist landesbezogen festzustellen:

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Im Zusammenhang und im Umfeld der Bearbeitung von Phänomenen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sind zahlreiche Akteure gerade mit Fokussierung auf Probleme des Rechtsextremismus tätig. Dies gilt für zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse – etwa die Bündnisse ‚gegen rechts‘, die sich in verschiedenen Kommunen und Regionen des Landes gegründet haben – wie für professionelle Herangehensweisen und auch ihre Schnittstellen wie etwa das „Landesnetzwerk für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit“.
- Während die zivilgesellschaftlichen Bündnisse häufig aus einer konkreten Problemlage vor Ort bzw. in der Region erwachsen, etwa – wie in Göppingen aufgrund des wiederholten Auftretens rechtsextremer Gruppen im öffentlichen Raum – , sind die professionellen Akteure mit ihren Angeboten zumeist generalpräventiv orientiert und kommen selten aufgrund direkter Vorkommnisse zustande.
- Manifeste Rechtsextremismus wird von den Professionellen nur in seltenen Ausnahmefällen (etwa von BIGRex) als Bezugspunkt genommen. Eher sieht man sich – zumal in pädagogischen und sozialarbeiterischen Feldern – veranlasst, Einzelaspekte zum Thema zu machen. Besonders häufig betrifft dies den Angaben der Praktiker und Praktikerinnen zufolge die Dimensionen Fremdenfeindlichkeit, Flüchtlingsabwehr<sup>56</sup>, rassistische Haltungen im Alltagsleben („Alltagsrassismus“), Pochen auf vermeintliche Etabliertenvorrechte und in zunehmendem Maße auch Islam- bzw. Muslimfeindlichkeit.
- Vor allem dann, wenn die Arbeit auf Jugendliche zentriert wird, sind daneben häufig auch Antisemitismus, Heterosexismus, jugendkulturelle Aspekte extrem rechten Gebarens (z.B. Musik, Symbolverwendungen und Parolen) aufgegriffene Problemfelder. Die Bearbeitung der Faszination von Gewalt hat in diesem jugendspezifischen Kontext einen hohen Stellenwert.

Diese hier kurz referierten Befunde zur baden-württembergischen Landschaft der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus (weitaus ausführlicher vgl. ebd.) belegen – diesmal aus der Sicht der Praxis – erneut das Vorhandensein rechtsextremer Problemlagen im Lande und das Erfordernis, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Sie deuten auch an, dass sie im Kontext weiterer Facetten Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z.B. Heterosexismus und das Reklamieren von Etabliertenvorrechten) und dahinter stehender pauschalisierender Ablehnungskonstruktionen zu betrachten und anzugehen sind. Indem sie auf vergleichsweise neue, aktuelle Problemlagen verweisen, die nicht zum klassischen Repertoire der Rechtsextremismusforschung gehören – Abwehrhaltungen gegenüber Geflüchteten, Islam- und Muslimfeindlichkeit, jugendkulturalisierte Anspracheformen – und diese auch gerade bei jungen Menschen ausmachen, legen sie offen, dass aktuell und in Zukunft alles andere als ein selbstläufiges Abflauen der Problemkulmination erwartet werden darf.

---

<sup>56</sup> Bedacht werden sollte hier, dass die Umfrage Ende 2014 durchgeführt wurde, die Zahlen der Asylsuchenden und die Probleme der Unterbringungen von Geflüchteten inzwischen allerdings eine massive, von manchen sogar als dramatisch eingestufte Steigerung erfahren haben. Eine Schwerpunktsetzung auf die Konfliktlagen, die im Umfeld dieser Thematik extrem rechte Haltungen und pauschalisierende Ablehnungen befördern, dürfte also nicht nur andauern, sondern sich zwischenzeitlich noch verstärkt haben und in Zukunft noch weiter verstärken.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

## 5 Rechtsextremismus – Eckpunkte und Elemente eines Landesprogramms<sup>57</sup>

Anfang des Jahres hat die Landesregierung die Errichtung eines "Kompetenzzentrums zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg" (KPEBW) unter der Ägide des Innenministeriums beschlossen. Das KPEBW soll lt. Ausschreibung der dazu gehörigen Dienstleistungen (vgl. [http://www.ausschreibungen-deutschland.de/233957/Beratungsdienstleistung\\_eines\\_Dienstleisters\\_unter\\_Leitung\\_und\\_Koordinierung\\_des\\_2015\\_Stuttgart](http://www.ausschreibungen-deutschland.de/233957/Beratungsdienstleistung_eines_Dienstleisters_unter_Leitung_und_Koordinierung_des_2015_Stuttgart)) „die zentrale Steuerung und Koordinierung der Maßnahmen der Präventions- und Interventionsbemühungen gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen im Zusammenhang mit dem (islamistischen) Extremismus übernehmen bzw. den Informationsfluss zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, inklusive den Sicherheitsbehörden, gewährleisten.“ Weiter heißt es: „Aufgabe des Dienstleisters werden zum einen die schwerpunktmäßig spezifische Prävention und die konzeptionelle Umsetzung allgemeiner Präventionsmaßnahmen (Workshops für Kinder und Jugendliche zur interreligiösen und interkulturellen Kompetenz sowie Elternberatung) sein. Zum anderen wird das Tätigkeitsfeld konkrete Maßnahmen der Intervention durch das Vorhalten einer Beratungsstelle zur Sicherstellung einer qualifizierten Beratung/Unterstützung von Angehörigen und Schlüsselpersonen sowie Radikalisierter und eine professionell begleitete Deradikalisierung/Ausstieg bei religiös begründetem Extremismus/gewaltaffinen Salafismus in einem frühen Stadium umfassen“ (ebd.). Für die erwarteten Dienstleistungen werden 756.000 Euro für 24 Monate in Aussicht gestellt.

Lt. Ausschreibung liegt der Fokus auf Islamismus-Prävention und -Intervention, auch wenn die Klammer um das Adjektiv „islamistisch“ in der Bezeichnung des Kompetenzzentrums Öffnungsmöglichkeiten gegenüber anderen Formen des Extremismus andeutet. Zugänglich vorliegende Papiere lassen keinen systematischen oder gar konzeptionell durchdachten Bezug auf die Problematik des Rechtsextremismus erkennen. So taucht auch in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der CDU zu „Maßnahmen zur Prävention und Deradikalisierung im Bereich des religiös motivierten Extremismus“ Rechtsextremismus nicht als Handlungsfeld des Kompetenzzentrums auf. Diese Aufgabe wird vielmehr (zu Recht) genauso wie die Bekämpfung von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bei anderen Stellen verortet (vgl. Landtag von Baden-Württemberg Drs. 15/6596). Auch die gemeinsame Kabinettsvorlage von Innenministerium und Justizministerium spricht nur von einem „Sonderprogramm zur Bekämpfung des Islamismus“ und nimmt dafür den Terroranschlag in Paris vom 07.01. 2015 zum Ausgangspunkt. Rechtsextremismus findet hier ebenfalls keine Erwähnung – übrigens ebenso wenig wie Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

---

<sup>57</sup> Im Rahmen der Erstellung des „Zukunftsplan Jugend“ und im Auftrag des Sozialministeriums von Baden-Württemberg hat der Verfasser dieses Gutachtens (zusammen mit seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Nils Schuhmacher) zum 31.03.2015 eine Expertise vorgelegt, in der „Eckpunkte und Elemente eines landesweiten Aktionsplans gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in Baden-Württemberg“ erarbeitet wurden (vgl. Möller/Schuhmacher 2015). Darin wird der Vorschlag unterbreitet, pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen, wie wir sie im Komplex der Facetten Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorfinden, im Rahmen eines integrierten Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und religiös legitimierte Ablehnungen zu begegnen und dabei auch proaktiv Demokratiebildung zu betreiben. Die in diesem Kapitel gemachten Ausführungen nehmen in überarbeiteter Weise, aktualisiert und ergänzend auf diese Empfehlungen Bezug.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Eine schlichte Subsumtion der zivilgesellschaftlichen, pädagogischen und sozialarbeiterischen Rechtsextremismusbearbeitung unter das Rubrum „(islamistischer) Extremismus“ würde auch der Spezifik der Problematik des Rechtsextremismus nicht gerecht (vgl. dazu auch das folgende Unterkapitel 5.1). Daher ergibt sich die Notwendigkeit neben dem auf Islamismusumtriebe ausgerichteten KPEBW ein Programm zu installieren, das die im Obigen differenziert dargestellten besonderen Erscheinungsweisen, Ausmaße, Entwicklungen, Strukturen und Entstehungs- sowie Verstärkungshintergründe rechtsextremer Haltungen zum zentralen Gegenstand hat. Es könnte sicherlich auch stärker die Expertise von Fachleuten, Einrichtungen und Organisationen zur Geltung bringen, die außerhalb der Zuständigkeitsbereiche von Innen- und Justizministerium in erster Linie im Umfeld und mit Bezügen zum Sozial-, Kultus- und Integrationsministerium tätig sind. Ein solches Programm gilt es dann allerdings, mit den Aktivitäten des KPEBW abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte zu erzielen.

Seine wünschbare thematische und konzeptionelle Ausrichtung wird im Folgenden erläutert.

### 5.1 Thematische Dimensionen

Die in den voranstehenden Kapiteln angestellten Analysen dürften deutlich gemacht haben: Eine nachhaltige Erfolg versprechende Bearbeitung von Problemen des *Rechtsextremismus* erfordert eine inhaltliche Anlage, die weit über die ausschließliche Fokussierung auf den organisierten bzw. szeneförmigen und/oder durch Straftaten auffälligen Rechtsextremismus hinausreicht. Anders als bei einer Beschränkung des Blicks auf diese Faktoren gilt es, zusätzlich die Repräsentations- und Orientierungsbestände einzubeziehen, die den sozialisatorischen Nährboden und den Resonanzraum extrem rechter politischer Positionierungen im Alltag bilden.

Folgt man dieser Grundorientierung inhaltlicher Dimensionierung, so ist Rechtsextremismus auf Dauer nur dann aussichtsreich entgegenzutreten, wenn man seine Orientierungsbestandteile und Verhaltensauswüchse auch im Kontext weiterer pauschalisierender Ablehnungskonstruktionen (PAKOs), also im Komplex der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF)* angeht; denn die wechselseitigen Bestätigungs- und Verstärkungsaspekte von Pauschablehnungen unterschiedlicher Gruppierungen, Weltanschauungen und Lebenspraxen würden über kurz oder lang vermeintliche Erfolge untergraben, die man glauben könnte, mittels Anti-Rechtsextremismus-Maßnahmen im Hinblick etwa auf Antisemitismus, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit erzielt zu haben.

Aus gegebenem Anlass sind dabei aktuell und prospektiv zudem Tendenzen der Entwicklungen spezifischer Ablehnungshaltungen im Kontext des Islam (z.B. gegen ‚die sündhafte Freizügigkeit westlicher Kultur‘, gegen ‚Ungläubige‘ oder gegen ‚die amerikanisch-jüdische Weltverschwörung‘) und solche der gegenseitigen Aufschaukelung islamfeindlicher und islamistischer Haltungen zu berücksichtigen. Insofern erscheint es sinnvoll, die Bearbeitung von *religiös legitimierten Ablehnungen* ebenfalls in ein landesweites Handlungskonzept zu integrieren.

Obwohl beide Komplexe – Rechtsextremismus und Islamismus – politisch-sozialer Fundamentalismus sind, handelt es sich bei diesen Problemkomplexen um sehr unterschied-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

liche und zum Teil sogar inhaltlich gegensätzliche Gebilde.<sup>58</sup> Was sie aber miteinander verbindet, sind pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen (PAKOs), die ihnen gemeinsam zu Grunde liegen. Wer bspw. die Gruppierung sog. ‚Ungläubiger‘ diffamiert, zu diskriminieren trachtet oder gar zur Gewalt gegen sie aufruft oder schreitet, pauschalisiert in den Konstruktion(sprozess)en ebenso wie jemand, der/die Muslime ausgrenzt, abwertet oder sogar angreift.

Darin liegt der Grund, wieso auf der Ebene der professionellen Aufarbeitung von Konstruktionsprozessen rechtsextremer und islamistischer Couleur durch alltagsorientierte Soziale Arbeit und (politische) Bildung sehr wohl vergleichbare konzeptionelle Strategien infrage kommen, ein Wirksamwerden, das organisatorisch-strukturell ‚unter einem Dach‘ erfolgt, jedoch eher nicht zielführend erscheint. Dies gilt umso mehr als die für erfolgreiche Dekonstruktionsprozesse erfahrungsgemäß nötige Beziehungsarbeit von denselben Fachkräften mit unterschiedlichen und sich wechselseitig ablehnenden, ja bekämpfenden Gruppierungen nicht durchgeführt werden kann. Denn ohne eine Vertraulichkeit schaffende akzeptierende Haltung, die zwar nicht die extremistische Orientierung als hinnehmbar betrachtet, wohl aber signalisiert, dass sie ihren Träger als Menschen akzeptiert, die also für die Adressat/-innen erkennbar zwischen Person und Orientierung bzw. Verhalten unterscheidet, ist erfahrungsgemäß Veränderung bei rechtsextrem bzw. menschenfeindlich orientierten nicht zu erzielen. Zugleich für die einen wie auch für die anderen tätig zu sein, würde aus der Sicht der Adressat/-innen Loyalitätsprobleme und Vertrauensverluste mit sich bringen und den Kontakt unterminieren. Nötige Arbeitsbündnisse gefährdendes oder erst gar nicht zustande kommen lassendes Misstrauen ist auch absehbar, wenn zwar nicht dieselben Fachkräfte in beiden Feldern tätig würden, schon aber Fachkräfte mit getrennten Zuständigkeitsbereichen bei einem gemeinsamen Träger bzw. innerhalb einer übergeordneten organisatorischen Struktur angesiedelt wären. Es würde auf Seiten der Adressat/-innen gergewöhnt, dass Mitarbeiter/-innen mit Misstrauen begegnet werden muss, weil hier im Kollegenkreis Vertrauliches ausgetauscht werden könnte, wodurch letztlich die Gegenseite bestärkt werden würde. Insofern ist ein konzeptionelles ‚Dach‘ naheliegend –

---

<sup>58</sup> Ein fundamentaler Unterschied liegt z.B. darin, dass Islamismus nicht von Mitgliedern der deutschen Mehrheitsgesellschaft vertreten wird, sondern größtenteils (mit Ausnahme von deutschstämmigen Konvertiten) von Personen mit persönlicher oder familiärer Migrationsgeschichte. Dementsprechend fehlt im Unterschied zum Rechtsextremismus ein erwartbarer Resonanzraum in der ‚Mitte‘ (und vielleicht sogar bei der Majorität) der Gesellschaft. Ganz im Gegenteil sehen sich die islamistischen Akteure von der gesellschaftlichen Mehrheit in Deutschland (wie auch in anderen mittel- und westeuropäischen Nationen) an den Rand gedrängt, in den von ihnen beanspruchten Freiräumen bedrängt geradezu überwältigt und überformt von einer Lebensweise, deren Wertkerne sie zu einem großen Teil nicht akzeptieren wollen. Eben deshalb sind ihre Bestrebungen gegen Haltungen und Praxen gerichtet, die das Zentrum der Gesellschaft ausmachen. Eine weitere Differenz: Der positiv gemeinte Bezug auf Religion findet sich im Rechtsextremismus nicht. Eine Mitwirkung im deutschen Parteiensystem wird – anders als vom legalistischen Zweig des Rechtsextremismus – (gegenwärtig) nicht angezielt; entsprechend sind die aktuellen Terrorgefahren, die vom Islamismus ausgehen offensichtlicher und wirken bedrohlicher. Hinzu kommt die Aussicht, mit dem IS aktuell eine konkrete Staatsform umsetzen zu können. Sogar ein und dasselbe Phänomen, das sich sowohl bei der extremen Rechten als auch innerhalb islamistischer Strömungen findet, hat ganz andere Entstehungshintergründe: Antisemitismus. Verkürzt formuliert, basiert Antisemitismus bei deutschen Rechtsextremen auf dem historisch tradierten Narrativ des verabscheuungswürdigen und gefährlich hintertriebenen Juden; bei Muslimen hingegen wird Antisemitismus gegenwärtig stark durch die Vorgänge im Nahen Osten, schwerpunktmäßig die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen dem (jüdischen) Staat Israel und den (muslimischen) Palästinensern angeheizt (vgl. näher Möller 2013). Insofern werden islamistische Positionierungen aus einem ganz anderen Erfahrungshintergrund und mit ganz anderer Perspektivik und Heilserwartung entwickelt als rechtsextreme. Pointiert: Extremismus und Extremismus sind nicht dasselbe. Und weil sie nicht dasselbe sind, erfordern sie auch nicht dieselbe Bearbeitung.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

wie es hier in Kap. 5.2 auch vorgeschlagen wird –, nicht aber ein ‚organisatorisches Dach‘ – wie es ein ‚allzuständiges‘ ‚Kompetenzzentrum Extremismus‘ o.ä. darstellen würde.

Im Übrigen ist es auch gerade vor dem Hintergrund des Erfordernisses von Beziehungsarbeit wichtig, nicht nur mit repressiven und informationsvermittelnden Maßnahmen über einen eher kürzeren Zeitraum und mit zeitlich befristeten Projekten Schwerpunkte zu setzen – wie dies nach seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand das KPEBW zu tun scheint –, sondern mit speziellen Programmansätzen Hebelwirkung in die Regelstrukturen hinein zu erreichen, die ein dauerhaftes Arbeiten mittel- und langfristig möglich machen (vgl. dazu die folgenden Ausführungen zu grundlegenden Programmstrukturen).

Dies ist gerade auch bei einem erfolversprechenden Umgang mit Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine *conditio sine qua non*. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wiederum hängt – wie aufgewiesen – inhaltlich stark mit Rechtsextremismus zusammen, so dass sich hier eine konzeptionell verzahnte Arbeit aufdrängt. Andererseits ist Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aber kein politischer Extremismus. Deshalb wäre ihre Einordnung unter ein „Extremismus“-Rubrum verfehlt und dementsprechend auch ihre Bearbeitung als politischer Extremismus falsch.

Um den strukturellen Verankerungen des Rechtsextremismus und der anderen genannten Problemfelder gerecht zu werden und dementsprechend nicht in einem bloß reaktiven „Den-Problemen-Hinterherhecheln“ steckenzubleiben, ist die Arbeit an den Problemdimensionen durch eine proaktive Strategie zu flankieren. Diese muss darauf ausgerichtet sein, Demokratieerhalt zu betreiben und *Demokratisierung und -weiterentwicklung* auch für die Zukunft zu garantieren. Grundlegende gesellschaftliche Probleme wie den Rechtsextremismus aufzugreifen, heißt also nicht, zwangsläufig problemzentriert zu Werke gehen zu müssen. Im Gegenteil: Wer präventiv Problementstehung entgegenarbeiten will und auch darüber hinaus Bedarfe nach Demokratieentwicklung und -erleben im Alltag befriedigen will, braucht einen erweiterten Blick auch auf jene Bereiche, in denen Auseinandersetzungen über demokratische Regelungen zwar vielleicht noch nicht zu brennenden Konflikten mutiert sind, wo aber womöglich „Demokratieentleerungen“ (Heitmeyer) vorliegen und/oder Entwicklungsbedarfe offensichtlich sind. Grundsätzlich gilt: Wer Demokratie subjektiv als etwas persönlich Befriedigendes und Weiterführendes erfährt, der sieht sich nicht veranlasst, mangels Alternativen zu Haltungen Zuflucht zu nehmen, die undemokratische oder sogar u.U. antidemokratische Inhalte und Konturen besitzen. Dahinter steht die Erfahrung, dass eine Zivilcourage und Alltagsdemokratie praktizierende Gesellschaft zunehmend ‚selbsttragend‘ wird und den Diskursraum mit erfahrungsstrukturierenden Repräsentationen auffüllt, die anti- und undemokratischen Haltungen ebenso wie Diskriminierung(sbereitschaft)en und Gewaltorientierungen den Platz nehmen.

Aus den genannten Gründen bedarf es auch hierzulande eines systematischen und koordinierten Vorgehens innerhalb eines politisch ins Leben zu rufenden und mit hinreichenden Mitteln auszustattenden landesweiten Programms gegen Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, religiös legitimierte Ablehnungen und für Demokratiebildung.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

## 5.2 Konzeptionelle Elemente

Was Not tut, ist ein integrierendes und integriertes Programm des Landes, das basierend auf einer profunden Analyse der Ausgangsbedingungen die Entwicklung eines sinnhaften adressatengerechten Umsetzungszusammenhangs zwischen Zielen, Inhalten und Methoden strategisch vorgehend innerhalb geeigneter Strukturen und organisatorischer Rahmenbedingungen und bei angemessenen Evaluations- bzw. Qualitätssicherungsanstrengungen kontinuierlich betreibt und insofern zu Recht als ein *Handlungskonzept* zu begreifen ist. Denn jedes strategische Vorgehen, also jedes Vorgehen, das nicht nur spontan-intuitiv erfolgt, sondern vorausschauend-planend Handlungsschritte und organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung von Ausgangs- und Rahmenbedingungen systematisch mit Zielsetzungen verbindet (vgl. Lüders/Holthusen 2008), bedarf eines so zu definierenden Konzepts.

### 5.2.1 Ausgangsbedingungen und Adressierungen

Die in den vorangegangenen Kapiteln dieses Gutachtens sowie ergänzend dazu in der Expertise zum landesweiten GMF-Aktionsplan (vgl. Möller/Schuhmacher 2015) differenziert vorgenommene Analyse der Ausgangsbedingungen benennt eine Reihe von Faktoren, die zu beachten sind und hier nicht wiederholt werden müssen. Nichtsdestotrotz sind hier noch einmal zehn Punkte zu betonen, die die Ausrichtung und die Adressierung eines solchen Programms betreffen:

1. *Rechtsextremismus* ist nicht als ein punktuell oder konjunkturell auftauchendes Problem zu behandeln, sondern *als Auswuchs von Strukturmerkmalen* moderner Gesellschaften. Daraus folgt die Notwendigkeit, mit Gegenmaßnahmen auch auf Strukturen gesellschaftlicher Verhältnisse Einfluss nehmen zu müssen.
2. Nimmt man Punkt 1 ernst, so kann ein *Programm* nicht als von vornherein befristetes Projekt begriffen werden – ebenso wenig als ein bunter Strauß an befristeten Einzelprojekten. Vielmehr handelt es sich um *eine Daueraufgabe, die systematisch zu betreiben ist*.
3. Rechtsextremismus ist *kein gesellschaftliches Randphänomen*. Da sich große Bestandteile extrem rechter Orientierung auch innerhalb jener Bevölkerungsteile finden, die sich selbst zur politischen *Mitte* rechnen, gibt es prinzipiell keine gesellschaftliche Gruppierung, die nicht Adressatin eines Landesprogramms zur Reduktion und Behebung dieses Problems ist.
4. Eine organisationsbezogene und durch politische Kriminalitätsverhütung angereicherte Sichtweise, die letztlich in einen bloßen *Ausbau des Repressionsapparat* münden würde, *greift viel zu kurz*. Orientierungen lassen sich nicht verbieten. Sie lassen sich auch nicht durch den Verfassungsschutz unter Wahrung rechtsstaatlicher Mittel in ihrer Entwicklung beobachten oder strafrechtlich verfolgen. Wenn sie gleichwohl eine Gefährdung demokratischer Verhältnisse darstellen und/oder verfassungswidrige Haltungen widerspiegeln, sind sie aber auch nicht unter dem in diesem Fall blauäugigen Motto „Die Gedanken sind frei“ vom demokratischen Gemeinwesen als Meinungsfreiheit unwidersprochen hinzunehmen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

5. Orientierungsprägend sind bekanntlich ganz entscheidend die in gesellschaftlichen Mikrobereichen wirksam werdenden Sozialisationsinstanzen Familie, Schule, Freizeitangebote, Medien etc. Daher ist es erforderlich, das Landesprogramm so auszurichten, dass pauschalisierende Ablehnungen in diesen Lebensbereichen zurückgedrängt und demokratische Sozialisationsprozesse gefördert werden. Folglich sind neben Medien vor allem die über unmittelbare zwischenmenschliche Kontakte verfügenden *Vereine* und Vereinigungen der *Zivilgesellschaft* in solchen Bemühungen zu stärken, ist die *Soziale Arbeit* hier in die Pflicht zu nehmen und entsprechend auszustatten und müssen die *Bereiche der schulischen und außerschulischen Bildung* in die Verantwortung genommen und ihnen die Übernahme solcher Verantwortung auch abgesichert ermöglicht werden.
6. Eine zielgruppenspezifische Konzentration auf Jugendliche (und ggf. noch Kinder im Kindergarten- und/oder Schulalter) wäre fatal; zum einen, weil empirisch nachweislich extrem rechte Einstellungen und weitere pauschalisierende Ablehnungen in der erwachsenen Bevölkerung nicht weniger verbreitet sind, zum anderen, weil Repräsentationen und Haltungen der Ungleichheit intergenerationell tradiert werden und ein Programm daraufhin angelegt sein muss, die entsprechenden Transmissionsriemen zerschneiden zu können. Insofern bilden *Eltern* und *Familien*, aber auch *Erwachsene* (die etwa als betriebliche Ausbilder/-innen oder als Vereinsmitglieder und Übungsleiter/-innen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind) generell neben *Kindern und Jugendlichen* wichtige Adressatengruppierungen.
7. *Professionelle der Sozialen Arbeit und der schulischen und außerschulischen Pädagogik* sind nicht per se geeignet und in der Lage, Rechtsextremismus bzw. weiteren un- und antidemokratischen Bestrebungen, Diskriminierung und Gewalt sachlich angemessen und erfolgversprechend entgegenzutreten. Ebenso wie andere Sozialisationsagent/-innen benötigen sie Qualifizierungsmaßnahmen, die sie in ihrer Praxis voranbringen. Ein Landesprogramm hat ebendiese vorzuhalten und – was, wie die Erfahrung zeigt, keineswegs selbstverständlich ist – so auszugestalten, dass nicht nur allgemeine Information und abstrakte Belehrung erfolgt, sondern die konkreten Problemlagen vor Ort bzw. in der Region und im Lande ins Zentrum gerückt und Austauschmöglichkeiten bis hin zu Vernetzungen auch mit anderen Akteuren, z.B. aus der Zivilgesellschaft und den Verwaltungen, gefördert werden.
8. *Behörden und Verwaltungen* haben einen nicht gering zu schätzenden Einfluss auf das politisch-soziale Klima innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, für den sie Verantwortung tragen – bei den Polizeien, in Justizvollzugsanstalten, in Landesämtern, innerhalb von Landkreisen, vor allem aber auch in den Kommunen vor Ort. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieses Sektors sind deshalb ebenso wichtige Adressaten und Adressatinnen eines Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und religiös legitimierte Ablehnungen – und dies eben nicht nur, weil skandalöse Vorkommnisse manche Behörden in Verruf gebracht haben und spätestens dadurch Fortbildungsbedarfe sichtbar wurden.
9. In bislang durchgeführten themenspezifischen Programmen des Bundes und der Länder spielt die *Wirtschaft* eine untergeordnete Rolle. Gerade im ökonomisch starken Südwesten der Republik käme es einem groben Strickfehler gleich, ein entsprechendes Landesprogramm nicht auch unter Einbezug von Unternehmen als wichtigen Playern aufzustellen.
10. Von nicht geringer Bedeutung als die Produzent/-innen und (Mit-)Träger/-innen der hier interessierenden Problematiken sind für die Grundausrichtung eines Landesprogramms und seine Adressierungen die *Opfer, potenziellen Opfer bzw. indirekt*

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

*Betroffenen.* Hilfe für Opfer, Vermeidung von Viktimisierung und Beratung für indirekt betroffene Leidtragende (etwa Familienangehörige und Freunde von Opfern) ist daher ein wichtiger Baustein.

### 5.2.2 Ziele, Inhalte und Methoden

Sinnvoll ist es, eine Zielsystematik zu verfolgen, die zwischen Wirkungszielen und Handlungszielen unterscheidet. Wirkungsziele heben auf die erwarteten Resultate auf Seiten der Adressat/-innen ab, die durch ein Programm, ein Projekt oder ein anderweitiges Angebot mittel- oder langfristig erreicht werden sollen. Handlungsziele geben die projektierten Abschlüsse von Etappen an, die die Programmdurchführenden für ihr eigenes Tun für angebracht halten, um die gesteckten Wirkungsziele schrittweise auch tatsächlich erreichen zu können.

Das allgemeine *Wirkungsziel* eines so angelegten und adressierten Landesprogramms lässt sich wie folgt formulieren:

Eingebunden in gleichgerichtete Aktivitäten in anderen Bundesländern und in bundesweite Aktivitäten werden in Baden-Württemberg prozesshaft Demokratie und Menschenrechte so gesichert und weiterentwickelt, dass sie im Alltag der Bevölkerung positiv erlebt werden; im Zuge dessen werden un- und antidemokratische Haltungen wie Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen und religiös legitimierte Ablehnungen einschließlich der durch sie begründeten Diskriminierung(sbereitschaft)en und Gewaltakzeptanzen abgebaut.

Weitere *Teilziele* sind im Prozess fortschreitender Binnendifferenzierung dieses generellen Ziels zu einem späteren Zeitpunkt mit Bezug auf die im Folgenden explizierten zentralen Inhalte und Handlungsfelder zu formulieren.

Gleichzeitig – und nicht etwa später, geschweige denn erst nach Ablauf von Projekten – sind Indikatoren für die Zielerreichung zu benennen, die ‚smart‘ sind, also spezifisch, messbar, atraktiv, realistisch und terminierbar. Dabei bezieht sich Messbarkeit nicht nur auf quantitative Messungen. Geeignet sind zu ihrer Sicherstellung Indikatoren, die den ZWERG-Kriterien folgen, also zentral, wirtschaftlich, einfach, rechtzeitig und genau angelegt sind.

Aus ihnen sind *Handlungsziele* abzuleiten, die nun nicht mehr – wie Wirkungsziele – die erwünschten Wirkungen auf Seiten der Adressat/-innen zum Gegenstand haben, sondern überprüfbare (Zwischen-)Zielmarken für das Handeln der Programmverantwortlichen und -ausführenden selbst setzen.<sup>59</sup>

Die Dimensionierung nach *inhaltlichen Aspekten* beantwortet die Frage, welche Komplexe und welche Facettierungen von Rechtsextremismus bzw. GMF und weiteren pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen ein Handlungskonzept zu beinhalten hat und welcher Logik deren Bearbeitung folgt.

In dieser Hinsicht ist zum Ersten festzuhalten, dass Rechtsextremismus und GMF bzw. PAKOs jeweils als Komplexe zu interessieren haben. Dies heißt konkret: Wo Bestandteile

<sup>59</sup> Was hier für die Programmebene an Zielsystematisierung vorgeschlagen wird, kann bzw. sollte auch in vergleichbarer Weise auf Projektebene umgesetzt werden.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

des Rechtsextremismus amalgamieren, sich mehrere GMF-Facetten miteinander verzahnen und sich religiös legitimierte Extremismen aus diversen Aspekten relativ geschlossen formieren, so dass sie sich zu einem Geflecht oder gar einer Mischung von Einzelaspekten verdichten, dort besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

Zum Zweiten ist Handlungsbedarf auch da gegeben, wo ‚nur‘ Einzelfacetten auftreten. Phänomene wie Antisemitismus, Ablehnung von Geflüchteten, Muslimfeindlichkeit u.a. m. tragen per se Diskriminierungs- und Gewaltpotenziale sowie Gefährdungen der Demokratie in sich. Bei ihrem Auftreten darauf zu verweisen, dass allein dies ja noch kein in sich geschlossener Rechtsextremismus oder keine Menschenfeindlichkeit im Vollbild sei, ist in höchstem Maße fahrlässig und politisch wie sozialarbeiterisch und pädagogisch unprofessionell. Solche bagatellisierende Ignoranz ist umso schlimmer, als vermutet werden kann, dass – gerade bei Kindern und Jugendlichen, deren politisch-sozialer Sozialisationsprozess lebensphasenbedingt noch in stark dynamischer Entwicklung ist – Einflussnahmen Erfolg versprechender sind, solange Haltungen u.U. noch isoliert und vereinzelt auftreten und sich noch nicht zu ideologisch grundierten Überzeugungskomplexen und auf Ausführung drängenden Verhaltensmustern verdichtet haben.

Insofern gilt es, mindestens die folgenden pauschalisierenden Ablehnungshaltungen und Ablehnungslegitimationen in einem Landesprogramm zum Gegenstand zu machen:

- Antisemitismus
- Fremdenfeindlichkeit einschließlich der Ablehnung von Geflüchteten
- Nationaler Chauvinismus
- Verherrlichung des Nationalsozialismus bzw. des Faschismus
- Rassismus bzw. Sozialdarwinismus
- Befürwortung von und Einsatz für autoritäre und diktatorische politische (Führungs-)Strukturen
- Islam- und Muslimfeindlichkeit
- Antiziganismus
- Klassischer und modernisierter Sexismus
- Heterosexismus
- Ablehnung von behinderten Menschen
- Ablehnung von Wohnsitzlosen
- Ablehnung von ökonomischen ‚underperformern‘, etwa Langzeitarbeitslosen, und Formen von ‚marktförmigem Extremismus‘
- Formen religiös legitimierter Ablehnungen<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup> Die von manchen Zeitgenoss/-innen ins Gespräch gebrachte angebliche „Deutschenfeindlichkeit“ mancher Immigrant/-innen und ihrer Abkömmlinge wird mit Bedacht nicht in diese Auflistung aufgenommen. Dies hat nicht den Grund, dass die Existenz anti-deutscher Haltungen zu bestreiten wäre. Vielmehr tauchen Einzelpheänomene, die – im Regelfall außerhalb des wissenschaftlichen Diskurses – gelegentlich unter diesem Rubrum zusammengefasst werden, deshalb hier nicht auf, weil sie sich im Allgemeinen nicht als pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen darstellen. Vielmehr sind sie von einer Reihe von Ambivalenzen durchzogen, die aus dem Spagat bzw. Spannungsfeld herrühren, den/das manche Menschen mit Migrationsgeschichte zwischen Integrationswillen bzw. -druck, herkunftskultureller Verbundenheit, teils transkultureller

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Die Aufzählung stellt weder eine Priorisierung nach Relevanzen dar, noch erhebt sie einen Anspruch auf Vollständigkeit; letzteres auch deshalb, weil durch soziale und politische Entwicklungen neuartige Ablehnungsarten emergieren können, die bislang noch nicht absehbar sind.

Dennoch scheinen nach dem – freilich dünnen – Stand der Forschung über landesspezifisch besonders starke Anfälligkeiten (vgl. Kap. 2) Initiativen von besonderer Dringlichkeit zu sein, die gegen Antisemitismus, die Verharmlosung des Nationalsozialismus und z.T. auch Rassismus und Sexismus angehen sowie gegen die Ablehnung von Lebenspraxen gerichtet sind, die nicht heteronormativen Lebensführungskonventionen entsprechen.

Was allerdings mit Blick auf das gesamte Bundesland von vergleichsweise geringer Brisanz sein mag, kann für spezifische Regionen und Kommunen innerhalb des Landes durchaus ein wichtiges Thema sein, ja geradezu auf den Nägeln brennen: Die Ablehnung von Geflüchteten ist z.B. vor allem an Orten zu registrieren, wo Flüchtlinge untergebracht werden bzw. Unterkunft finden sollen (s.o.); Muslimfeindlichkeit brandet vor allem dort auf, wo Moscheebauten geplant oder islamistische bzw. salafistische Bestrebungen ruchbar werden. Antiziganismus kann sich vor allem dort ausbreiten, wo Sinti und Roma untergebracht werden und dabei Probleme entstehen, die aus einem Komplex bspw. von Wohnungsunzulänglichkeiten, unzureichender Müllentsorgung und Differenzen alltagskultureller Gewohnheiten entstehen. Die relativ gute Stellung von Baden-Württemberg im Bundesländervergleich in Hinsicht auf diese thematischen Dimensionen darf also nicht zu dem Fehlschluss führen, dass sie in der gesamten Fläche des Landes nicht oder nur wenig problematisch sind.

Hinzu kommt: Haltungen lassen sich innerhalb einer Polarisierung zwischen verschiedenen Formen von Orientierungen und konkreten Aktivitäten ausfächern. In Bezug auf unsere Thematik gewinnt in erster Linie Relevanz, inwieweit

- eine bloße ablehnungsrelevante Meinung, als eine nicht unbedingt wertende Verknüpfung eines Gegenstands mit einem Attribut,
- eine Orientierung
  - z.B. im Sinne einer Einstellung, also einer generelleren psychischen Tendenz der Zu- oder Abneigung gegenüber einem Objekt,
  - oder im Sinne einer Mentalität, als einer subjektiv repräsentierten Sammlung nicht systematisierter Gefühle für ein Objekt, oder
- Diskriminierungsbereitschaft bzw.
- Gewaltbereitschaft geäußert wird oder gar
- tatsächliche Diskriminierungspraxis oder
- Gewaltausübung

vorliegt.

Etwas vergrößernd lassen sich mithin drei Dimensionen unterschiedlicher konativer, also mit Aktivitätenrelevanz versehener Grade differenzieren:

---

Lebensrealität und Ansprüchen auf eine Assimilation vermeidende autonome Lebensgestaltung verspüren (vgl. auch Möller u.a. 2015).



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Orientierungen
- Diskriminierung
- Gewalt.

Ein Landesprogramm der oben skizzierten inhaltlichen Ausrichtung kann sich nicht auf eine dieser Dimensionen beschränken. Dies gilt auch deshalb, weil gut belegt ist, dass bestimmte Ablehnungsorientierungen die Wahrscheinlichkeit zu Diskriminierung und Gewaltausübung bzw. deren Duldung, Billigung, Stimulation und die Bereitschaft dazu erhöhen. Auch umgekehrt kann, gerade bei Jugendlichen, das Involviertsein in soziale Gebilde, deren Mitglieder Diskriminierung und Gewalt akzeptieren, sich damit zusammenhängende Orientierungen entwickeln lassen. Es bestehen also enge Zusammenhänge zwischen diesen drei Dimensionen, die eine isolierte Fokussierung auf ein oder zwei Dimensionen kontraproduktiv erscheinen lassen.

Ein Programm sollte die Vielfalt denkbarer Vorgehensweisen nicht von vornherein über Gebühr beschneiden, es muss aber gewisse grundlegende *methodische Vorsortierungen* treffen, an denen (projektierte) Angebote gemessen werden.

Hierzu gehört die Notwendigkeit, Bearbeitungsansätze auf vor allem *alters-, milieu- und genderspezifische Ausprägungen und Hintergründe* der o.a. Problemkomplexe auszurichten. So lassen sich bspw. bestimmte GMF-Facetten in ihrer Entstehung auf den Einfluss jugendtypischer Hintergründe wie jugendkulturelle Geltungskonkurrenz und territoriale Auseinandersetzungen zurückführen (vgl. Möller u.a. 2015a). Ein privater und sozialräumlicher Diskursraum, in dem Bestandteile rechtsextremer Auffassungen hegemonial werden, erhöht die Wahrscheinlichkeit für dort aufwachsende Kinder und Jugendliche entsprechende Orientierungen zu übernehmen, wobei sich männliche junge Menschen besonders anfällig zeigen (vgl. z.B. Möller 2000; Möller/Schuhmacher 2007). Und die Entstehung antisemitischer Haltungen bei muslimischen Jugendlichen wird in spezifischer Weise vom Sozialisationsmilieu ihrer Träger/-innen (etwa die Nähe zu bestimmten Moscheegemeinden, innerfamiliäre sowie communityinterne Thematisierungen des Palästinakonflikts und die Rezeption von einschlägigen Medien) moderiert (vgl. Mansel/Spaiser 2013).

### 5.2.3 Strategische Grundorientierungen

Thematisch-inhaltliche Zuordnungen zu Zielsetzungen und damit in Verbindung stehende methodische Vorgehensweisen bedürfen einer strategischen Gesamtplanung und Umsetzungsstringenz, um ihre logische Verbindung untereinander deutlich werden zu lassen. Daher wird hier ein Ansatz erarbeitet, der einem landesweiten Gesamtprogramm strategisch-konzeptionell zu Grunde gelegt werden kann.

Da eine ursachenbezogene und nicht eine symptomfixierte Bearbeitung der Problemlagen anzustreben ist, nimmt er seinen Ausgangspunkt bei wissenschaftlichen Erkenntnissen über die individuell repräsentierten, gleichwohl auch kollektiv verbreiteten Risikofaktoren für die Anfälligkeit für Rechtsextremismus und GMF bzw. für pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen (vgl. dazu Kap. 3) Insofern diese Faktoren im Wesentlichen im Durchlaufen bestimmter Erfahrungen bei zugleich eingeschränkter Deutungsfähigkeit identifiziert werden können, ist eine Bearbeitungsstrategie zu folgern, die in zwei Teilstrategien mün-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

det – verkürzt formuliert: in die Vermittlung alternativer Erfahrungen und in die Vermittlung alternativer Deutungen.

Zusammengefasst werden diese beiden Teilstrategien in einem Ansatz, der als KISSeS-Modell zu bezeichnen ist. Das Akronym KISSeS steht dabei für Kontrolle, Integration, Sinnliches Erleben, Sinnerfahrung, erfahrungsstrukturierende Repräsentationen und Selbst- und Sozialkompetenzen (ausführlicher zu diesen Aspekten vgl. noch einmal Kap. 3.4 dieses Gutachtens).

Der KISSeS-Ansatz reflektiert die Erkenntnis, dass erlebte Kontrolldefizite, wahrgenommene Mängel der Integration in verständigungsorientierte soziale Kontexte, bestimmte Verengungen sinnlichen Erlebens (z.B. im Rahmen von Diskriminierungsverhalten und Gewaltaktionen) sowie Empfindungen von Sinnlosigkeit bei der Verfolgung sozialisatorischer Erwartungen (z.B. hinsichtlich schulischen Lernens) und in Hinsicht auf die Regularien im öffentlichen Handlungsraum (z.B. politische Partizipation betreffend) bedeutsame Begünstigungsfaktoren für un- und antidemokratische Selbstpositionierungen des Subjekts und auch für Diskriminierungs- und Gewaltakzeptanz darstellen. Er berücksichtigt ferner die empirisch gut belegbare Protektionswirkung von Selbst- und Sozialkompetenzen wie den oben auszugsweise genannten gegenüber problematischen Orientierungen, insbesondere auch gegenüber rechtem Extremismus, Pauschalisierungen, Propagieren von Ungleichbehandlung und Gewalt, setzt dabei aber anders als seminaristische Bildungs- und Trainingsprogramme darauf, die Entwicklung solcher Kompetenzen durch Alltagserfahrungen möglich werden zu lassen, die Lebenskontrolle, Integration, positives sinnliches Erleben und Sinnerfahrung gewähren. Folglich wird für ihren Aufbau nicht die Schulung in Laboratoriumssituationen in den Mittelpunkt gerückt, sondern die Ermöglichung von Lebensverhältnissen, in denen im Rahmen einer Persönlichkeitsentwicklung, die individuell befriedigend und sozial akzeptabel ist, diese Fähigkeiten wachsen können.

Im Hintergrund des Ansatzes steht in Hinsicht auf die hier interessierenden Problembearbeitungen die Überzeugung von der Tauglichkeit der *Vermittlung funktionaler Äquivalente* (Böhnisch 2012). Gemeint ist damit, dass es gilt, politisch, gesamtgesellschaftlich, pädagogisch und sozialarbeiterisch dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Funktionserwartungen, die von Akteuren auf ein problematisches Verhalten projiziert oder gar als von ihm eingelöst erlebt werden, auf andere Weise Erfüllung erfahren können. Am Beispiel: Wer Selbstwert und Stärke vermeint über Rassismus und Gewalt aufbauen und demonstrieren zu können, sollte Gelegenheiten offeriert bekommen, in denen die Erfahrung möglich, ja wahrscheinlich wird, das eben diese Bedürfnisse auch ganz anders – und dabei sogar besser – befriedigt werden können. Gerade für die vorgeschlagene Säule der Demokratiebildung kann sich dabei der Ansatz der Demokratiepädagogik als anregend erweisen – selbst wenn er primär auf den Bereich der Schule bezogen ist. Grundlegend ist hier die Vorstellung, dass die Entwicklung von Demokratiekompetenz zu ermöglichen, ja zu befördern ist, durch die gelernt wird, bestehende Differenzen nicht zu negieren, sondern in wertschätzend angelegten, informierten, abwägenden und verständigungsorientierten Diskussionsprozessen entscheidungsbezogen abzuklären. Von zentraler Wichtigkeit dafür ist es, institutionelle Gelegenheiten zur Teilhabe und zur Verantwortungsübernahme zur Verfügung zu stellen (vgl. aktuell und kurz zu dem Konzept: Beutel u.a. 2016).<sup>61</sup>

Dabei wird davon ausgegangen, dass das KISSeS-Konzept nur dann (Re-)Demokratisierungserfolge entfalten kann, wenn zugleich – und dies steckt die zweite Teilstrategie ab – jene (nicht zuletzt von Erwachsenen vermittelte) rechtsextrem und menschenverachtend

---

<sup>61</sup> Möglicherweise kann sich auch für Baden-Württemberg ein demokratiepädagogischer Aktionsplan als anregend erweisen, der für das Land Thüringen gegenwärtig an der Universität Jena entwickelt wird.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

konturierten Aktions- und Deutungsangebote im Diskursraum zurückgedrängt und abgebaut werden, die relevante Orientierungs- und Verhaltensvorlagen für Orientierungssuchende, insbesondere also für Kinder und Jugendliche abgeben. Dies ist unerlässlich, weil sie ihre Attraktivität aus der ihnen von Seiten der Subjekte zugeschriebenen Funktion beziehen (müssen), empfundene soziale Gerechtigkeitslücken hinsichtlich der Realisierbarkeit von KISSeS-Erfahrungen in Lebensbereichen politisch-sozialer Akzeptanz so aufzugreifen, dass sie sie zu interpretieren und zu schließen versprechen.

Die KISSeS-Strategie zielt auf die Ermöglichung und Förderung einer möglichst souveränen *Lebensgestaltung* der Subjekte. Sie geht damit über den Anspruch defensiver Problembearbeitungen hinaus und markiert proaktiv das ‚Wohin‘. Knapp umrissen weist sie dem Handlungskonzept des geplanten Landesprogramms die Funktion zu, Subjekte auf ihrer Suche nach Lebenserfüllung bei souveräner Lebensführung unterstützend so zu begleiten, dass sie eine selbst- und sozialkompetente Persönlichkeit mit authentisch-handlungssicherer Identität in personaler Einzigartigkeit und sozialer Anschlussfähigkeit entwickeln und dabei einen positiven und zugleich selbstkritischen Selbstwert aufbauen und wahren können. Insofern sie auch gerade auf politisch-soziale Haltungen ausgerichtet wird, entfaltet sie auch demokratiebildende Funktionalitäten.

Ein auf die oben genannten Eckpunkte bezogenes integriertes Handlungskonzept sollte im Rahmen eines generationenübergreifenden Landesprogramms auf Basis der bis hierhin angestellten Analysen und Überlegungen Themenfelder und konzeptionelle Bearbeitungsstrategien aufgreifen, wie sie die folgende Darstellung beinhaltet:

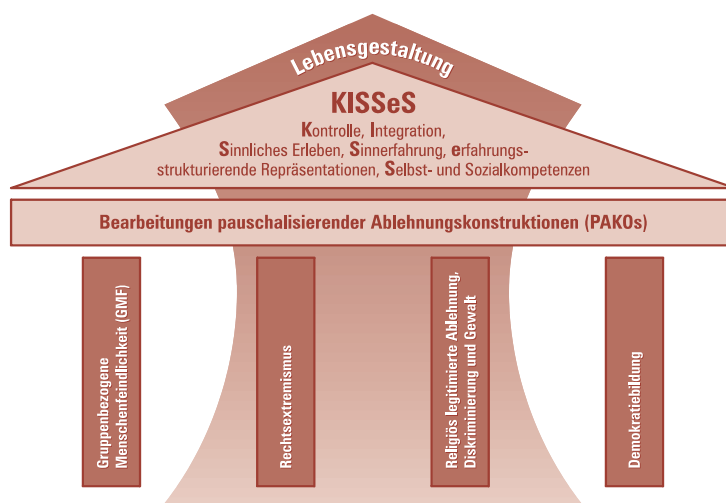


Schaubild 15: Empfehlungen zu Themenfeldern und Ausrichtung eines Handlungskonzepts<sup>62</sup>

<sup>62</sup> Die Dimensionen Diskriminierung und Gewalt werden in den Themenfeldern ‚GMF‘ und ‚Rechtsextremismus‘ innerhalb dieses Schaubild nicht explizit genannt, weil Rechtsextremismus im Kern aus der Verbindung von Ungleichheitsvorstellungen (besser: Ungleichheitsrepräsentationen) und Gewalt besteht (s.o.) und dem Phänomen insofern Diskriminierung und Gewalt bereits inhärent ist. Ähnliches gilt für den GMF-Zusammenhang, der hier nicht nur als einstellungsbezogenes Syndrom verstanden wird. Vielmehr werden in ihm Diskriminierung und Gewalt als Subdimensionen mitgedacht, weil auch pauschalisierende

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

#### 5.2.4 Strukturen und organisatorische Rahmenbedingungen

##### *Handlungsfelder*

Die strukturellen Handlungsfelder, auf die sich ein Landesprogramm zu erstrecken hat, müssen den Umstand reflektieren, dass angesichts der oben beschriebenen Problembreite und Problemdichte eine gesellschaftliche, politische und professionell-pädagogische bzw. professionell-sozialarbeiterische Breitbandinitiative gefragt ist, bei der kein Handlungsfeld von vornherein ausgenommen werden kann.

Im Einzelnen ist besonders (aber nicht ausschließlich) zu denken an:

- die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen der Problembearbeitung,
- dabei insbesondere auch von Peerhelping-Projekten Jugendlicher und
- von Migrantenselbstorganisationen
- die Unterstützung von Opfern und indirekt Betroffenen
- die Förderung von Anti-Diskriminierungsstellen
- die mobile Beratung und ihre Netzwerke
- den Aufbau und die Unterstützung kommunaler, interkommunaler, regionaler und landesweiter Netzwerke der Problembearbeitung
- Sicherheitsbehörden (v.a. Polizei) und Einrichtungen der Justiz (insb. JVA's und deren Mitarbeiter/-innen), insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der dort Beschäftigten
- Politische Verantwortungsträger/-innen und Verwaltungen der Gebietskörperschaften
- die Einrichtungen der Erwachsenen- und speziell auch Elternbildung bzw. -arbeit (v.a. Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Akademien)
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und zwar der
  - offenen,
  - aufsuchenden und
  - verbandlichen Arbeit sowie
- die Jugendbildungseinrichtungen
- dabei insbesondere auch Ansätze der direkten Arbeit mit rechtsextrem affinen und pauschalisierende Ablehnungen konstruierenden jungen Menschen
- sogenannte Ausstiegsberatung
- Fanprojekte u.a. Formen der sozialen Arbeit mit Sportfans
- das Vereinswesen (etwa Feuerwehr, Schützen, Sportvereine etc.)

---

Ablehnungskonstruktionen den mit ihnen Belegten Gewalt antun, Gewaltbilligung beinhalten und violente Gewalttätigkeit als eine Option ihres Ausagierens umfassen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Parteien, Gewerkschaften und Verbände
- die Einbindung von Wirtschaftsunternehmen
- die Fort- und Weiterbildung von Erzieher/-innen, Lehrpersonal und Sozialen Fachkräften
- die Schulen, Universitäten und sonstigen Hochschulen
- den Bereich der pädagogischen und sozialen Arbeit mit Kindern, insb. Kindertagesstätten und Kindergärten
- Aktivitäten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die insbesondere Kindern und Jugendlichen Demokratie(gestaltung) im Alltag erfahrbar machen, indem sie aktiv in sozialräumlich relevante Strukturverbesserungen, etwa in der Dorf- und Stadtplanung einbezogen werden
- die wissenschaftliche Evaluation von Ansätzen auf all diesen Feldern.

Die im Rahmen der Expertise zum landesweiten Aktionsplan gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) angestellten Befragungen und Analysen (vgl. Möller/Schuhmacher 2015, Kap. 3.2) offenbaren, dass hierzulande auf diesen Feldern insgesamt erhebliche Entwicklungsbedarfe bestehen – nicht nur in Bezug auf GMF, auch in Bezug auf Rechtsextremismus und seine einzelnen Elemente.

Will man dennoch bestimmte Felder als besonders vordringlich zu bearbeiten herausheben und bezieht sich dabei darauf, dass in diesen Feldern bislang kaum Ansätze entwickelt wurden, sie also besonders entwicklungsbedürftig zu sein scheinen, so lässt sich u.a. konstatieren:

- *Die Erwachsenen- bzw. die Familien- und Elternbildung* hat bisher – wie im Übrigen auch in anderen Bundesländern – so gut wie gar nicht Ansätze entwickelt, die über die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen u.ä. Formaten hinausreichen. Insbesondere macht sie keine Anstalten jene zu erreichen, die als Problemträger/-innen gelten können. Dazu wären ihr viel stärker als sie es bisher unternimmt aufsuchende Ansätze anzuraten: Themenbezogene Aktivitäten im öffentlichen Raum, entsprechende Kooperationen mit Vereinen und Verbänden, Veranstaltungen in Gaststätten, Angebotsunterbreitungen auf Elternversammlungen in den Schulen, Zusammenarbeit mit Jugendhilfeeinrichtungen etc.
- Gravierend ist im Vergleich mit der Zahl und Qualität der anderweitig in der Kinder- und Jugendarbeit verfolgten Bearbeitungsstrategien der Mangel an Bearbeitungsversuchen und -konzepten in den *Hilfen zur Erziehung*. Dies ist eine nicht zunehmende Kalamität, zumal – obwohl auch die Forschung bislang dieses Arbeitsfeld ausgespart hat und daher keine verlässlichen Erkenntnisse vorzulegen vermag – davon ausgegangen werden kann, dass hier Kinder und Jugendliche in erhöhten Gefährdungslagen und mit besonderen Problembelastungen vorhanden sind. Denn soviel weiß die Forschung dann doch: Personen mit wiederholten familiären und schulischen Brüchen, beruflichen Eingliederungsschwierigkeiten sowie in weiteren Muliproblemmkonstellationen (Sucht, Wohnungsengpässe, (indirekte) Arbeitslosigkeit etc.) erweisen sich als besonders anfällig für Rechtsextremismus und vergleichbare Haltungen.
- Gerade in den *Hilfen zur Erziehung* könnte auch ein besonderer Schwerpunkt gelegt werden für *die Arbeit mit Eltern* rechtsextremer oder GMF-Phänomene aufweisender Kinder und Jugendlicher sowie mit Müttern und Vätern, die selbst solche

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Haltungen besitzen. Insofern steht es an, die Elternberatung, die die Stiftung Jugendhilfe aktiv sich bereit erklärt hat im Land Baden-Württemberg zu übernehmen, entsprechend zu fördern.

- Bezogen auf die *Schulen* stellt sich der Eindruck ein, dass abgesehen von den Aktivitäten des Team meX der Landeszentrale für politische Bildung themenspezifisch wenig läuft, sieht man einmal von punktuellen Thementafeln und der lehrplangemäßen Behandlung der Zeit des Nationalsozialismus im Geschichtsunterricht ab. Besonders die *Berufsschulen* scheinen schlecht themenbezogen aufgestellt zu sein. Dies ist umso bedauerlicher, als aufgrund vorhandener Erkenntnisse über Komplexe von Anfälligkeitsfaktoren vermutet werden kann, dass sich hier, vor allem in den berufsvorbereitenden gewerblich orientierten Klassen, überdurchschnittlich viele junge Leute befinden, die als Adressat/-innen in Frage kommen.
- Diversen Hinweisen zufolge wird themenspezifisch auch kaum in der *Lehrkräftefortbildung* gearbeitet. Eine Herausforderung besteht hier zwar auch darin, das Lehrpersonal mit entsprechendem Wissen auszustatten und es stärker zu konzeptionell-planender Arbeit zu befähigen. Von höherer Dringlichkeit ist allerdings zunächst, es in die Lage zu versetzen, adäquat im Unterrichtsalltag auf Sprüche, mediale Anspielungen und Symbolverwendungen von Schüler/-innen situativ zu reagieren.
- In der *Fortbildung von Sozialen Fachkräften* sind die hier in Rede stehenden Themenkomplexe zwar präsenter, aber auch hier fehlt es deutlich erkennbar an thematischen Ausrichtungen, die auf die Probleme vor Ort im Sozialraum und die Aufgaben des jeweiligen Arbeitsfeldes zugeschnitten sind und Sozialarbeitenden ermöglichen, besser als bisher einerseits durch anlassbezogene Angebote, andererseits durch situatives Reagieren rechtsextreme Haltungen und pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen (nicht nur) von Kindern und Jugendlichen durch alltagseingelagerte kommunikativ-subtile Irritationen ihrer Dekonstruktion zuzuführen.
- In *Kindertageseinrichtungen sowie in der Erzieher/-innen-, weiter- und -fortbildung* sind die hier betrachteten Themenfelder erheblich unterbelichtet. Dies ist insofern fatal, als in retrospektiv verfahrenen Analysen von einschlägigen Straf- und Gewalttätigen deutliche Hinweise darauf vorliegen, dass bereits Vorläuferfaktoren in der Kindheit für die Ausbildung von pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen wie sie etwa Rechtsextremismus zugrunde liegen, mit verantwortlich sind. Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, dass Prävention umso bessere Chancen hat, je früher sie biografisch ansetzt.
- Die Kontaktaufnahme zu und *Zusammenarbeit mit Moscheevereinen und islamischen Gemeinschaften* steckt noch in den Kinderschuhen. Ansätze auf diesem Handlungsfeld sind erheblich zu verstärken, soll nicht riskiert werden, dass „Moslem“ – wie z.T. unter Jugendlichen bereits in Reihungen wie „Araber, Moslem, Terrorist“ als Beschimpfung im Nachgang zu den Entwicklungen nach dem 11.09.2001 üblich (vgl. Möller u.a. 2015a) – als Negativetikett Verwendung findet, solche Stigmatisierungen Jugendliche in eine (Re-)Islamisierung treiben, sie zugleich in diesen Orientierungsversuchen allein gelassen werden und so Indoktrinationsversuchen islamistischer Prediger ohne Konterpart ausgesetzt sind.
- *Antidiskriminierungsarbeit* ist ein wichtiger Ansatz, um sowohl präventiv als auch interventiv unabhängig, anwaltschaftlich-parteilich (aber nicht parteiisch) Menschen im Sinne eines Empowerments dabei zu unterstützen ihren Anspruch auf Gleichbehandlung geltend zu machen. Im Lande werden bislang Antidiskriminie-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

rungsstellen bzw. -büros noch nicht systematisch gefördert. Konzeptionell hierzu-  
lande am weitesten fortgeschritten stellt sich das Antidiskriminierungsnetzwerk  
xxxx dar, das die Einrichtung einer entsprechenden Anlaufstelle plant. Es steht an,  
zu überlegen, wie es durch politisch gewollte Förderung in Stand gesetzt werden  
kann, zu einer Keimzelle von auch überregional wirksamer Antidiskriminierungs-  
arbeit zu werden.

### **Grundlegende Programmstrukturen**

Vielerorts und immer wieder beklagt die pädagogische und sozialarbeiterische Praxis zu  
Recht, dass Projektförderung auf Dauer Gefahr läuft, Arbeit in Regelstrukturen zu unter-  
laufen. Moniert wird dann, dass auf schlecht und unsicher finanzierte, eher kurzfristig ange-  
legte Projekte dasjenige an Aufgaben verlagert wird, was eigentlich Regelstrukturen zu  
leisten haben. Bisweilen wird auch eine Konkurrenzsituation zwischen Projekten und Re-  
gelstrukturen geschildert. In manchen Fällen scheint auch die Produktion von Redundan-  
zen auf. Im Endeffekt sieht man dann die Entwicklung darauf hinauslaufen, dass in Regel-  
strukturen mit dem Verweis auf die Förderung(smöglichkeit) von Projekten notwendige  
Investitionen unterbleiben oder gar der Rotstift angesetzt wird. Derartige Projektitis be-  
wirkt nicht nur eine hohe Arbeitsplatzunsicherheit und Unzufriedenheiten der Akteure,  
entsprechend hohe personelle Fluktuationen und demzufolge immer wiederkehrende Wis-  
sens- und Kompetenzverluste, die mühsam über die Heranführung neuer Mitarbeiter/-innen  
kompensiert werden müssen, was gerade in Feldern mit ‚schwierigen‘ und herausfordernden  
Adressat/-innen überdurchschnittliche Reibungsverluste mit sich bringt. Sie geht auch  
mit überproportionalen Belastungen durch den Zwang zu mehr oder minder ständig erforder-  
lichen Antragstellungen und ausuferndem Berichtswesen einher. Vor allem aber: Sie  
wird der Kontinuität und der strukturellen Verankerung der Problemlagen, mit denen wir  
es zu tun haben nicht gerecht und untergräbt die Möglichkeit, zu längerfristiger kontinuier-  
licher Beziehungsarbeit, die evaluationsgesichert (vgl. Gulbins u.a. 2007; Möller u.a.  
2015b) das Non plus Ultra der sozialarbeiterisch-pädagogischen Arbeit mit rechtsextrem  
anfälligen bzw. schon entsprechend orientiertem Klientel ist.

Ein Hauptaugenmerk ist daher bei der Programmgestaltung

- zum ersten darauf zu legen, wie neben gut durchdachten, innovativen und zugleich  
aussichtsreichen Projektideen die *Arbeit in Regelstrukturen* befördert werden kann.
- Ein weiteres Bemühen muss zum zweiten darauf gerichtet sein, *bestehende Projekte* –  
soweit sie aussichtsreich erscheinen – *abzusichern*.
- Zum dritten sind besonders *innovative, gut begründete und Erfolg versprechende  
Ideen, Initiativen und Maßnahmen(bündel) zu fördern*.

Die geringe Höhe der Summe, die für die Jahre 2015 und 2016 im Raume steht und die  
zudem für die Folgejahre weder gesichert ist noch nach gegenwärtigem Stand – was not-  
wendig wäre – aufgestockt wird, lässt eine Umsetzung dieser Grundlinien nur in allerersten  
und kleinformatischen Ansätzen zu. Sie reicht in der Tat für nicht mehr als eine aufbauende  
„Entwicklung“ (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2014, Drucksache 15/6001) eines  
Landesprogramms aus. Abgesehen davon: Das in Aussicht gestellte Fördervolumen nimmt  
sich für einen reichen Flächenstaat wie Baden-Württemberg, der zudem mit einer Einwoh-  
nerzahl von rd. 10,6 Mio. Menschen das drittgrößte Bundesland darstellt, ausgesprochen  
niedrig, ja im Ländervergleich geradezu mickrig aus. Es liegt noch unter der Größenord-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

nung dessen, was der Stadtstaat Hamburg mit seinen 1,8 Mio. Einwohner/-innen für entsprechende Belange ausgibt und weit unter dem, was etwa das Bundesland Sachsen dafür zur Verfügung stellt (s.o.). Dabei kann nicht – wie oben aufgewiesen (vgl. Kap. 2) – in Anschlag gebracht werden, dass die einschlägigen Problemlagen entsprechend geringer oder weniger brisant wären.

Nichtsdestoweniger ist die zur Verfügung stehende Summe dafür einzusetzen, möglichst ertragreiche Aktivitäten zu befördern.

In dieser Hinsicht können die Aktivitäten zur Entwicklung eines Handlungskonzepts für ein Landesprogramm in ihrer Abstimmungsbedürftigkeit unterschieden werden von den Ansätzen, die das Handlungskonzept selbst umfasst.

Da es in jeder Hinsicht bedeutsam erscheint, politische Entscheidungen hinreichend transparent und weitgehend partizipativ anzulegen und dabei auch auf die Kompetenzen der Zivilgesellschaft zu setzen, wird hier vorgeschlagen, bei der Entwicklung eines Handlungskonzepts für ein Landesprogramm die Strategie eines Dialogs mit relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft zu verfolgen. Wie erwähnt (s. o.) geht das Land Nordrhein-Westfalen seit längerem diesen Weg und ist ein erster Schritt dahin auch schon in Baden-Württemberg mit dem von der Landeszentrale für politische Bildung und der Landesarbeitsgemeinschaft Offenen Jugendbildung veranstalteten Ideenworkshop zu einem zu entwickelnden Landesprogramm am 26.02.2015 gegangen worden. Hier sollten weitere Schritte folgen, um von vornherein bereits vorhandene Projekte und Akteure sowie deren Erfahrungen wie Perspektiven einbeziehen zu können.

Unbeschadet dessen können auch unabhängig von diesem Prozess von (den designierten) Programmentwickler/-innen konzeptionelle Ausdifferenzierungen mit Entwurfs- und Vorschlagscharakter erstellt werden, für die das oben skizzierte Handlungskonzept als Grundlage dienen kann.

Vorüberlegungen in diese Richtung<sup>63</sup> gehen angesichts der deutlich beschränkten finanziellen Mittel dahin, zwar einerseits bestehenden Projekten Unterstützung zu gewähren und ausgesprochen innovativen neuen Ansätzen Anschubfinanzierungen zu eröffnen, jedoch nicht ‚das Geld mit der Gießkanne zu verteilen‘. Viel eher muss im Vordergrund die strategische Überlegung stehen, wie die Mittel ‚*Hebelwirkung*‘ entfalten können.

Bei einer Verteilung auf viele kleine Projekte könnten womöglich für kurze Zeit hier und da Programmaktivitäten angestoßen werden. Zu erwarten ist dann aber, dass diese bald verpuffen, weil wachsender Unterstützungsbedarf in der Folge nicht abdeckbar ist. Mit anderen Worten: Die Gefahr wäre groß, dass die Gelder ‚wie Tropfen auf dem heißen Stein‘ verdampfen. Nachhaltigkeit wird so nicht bewirkt; seriöse Evaluation zur Analyse der Zielerreichung wäre erst recht nicht ermöglicht.

Umgekehrt würde die Strategie der Errichtung weniger Leuchtturmprojekte höchstwahrscheinlich keine Flächenwirksamkeit erzielen, die Akteure kleinrahmigerer Ansätze frustrieren, unter Umständen bei ihnen Neidgefühle entfachen und womöglich dort zu Desengagement führen. Der Breite der Problemlage würde man so nicht gerecht.

Angemessener erscheint es unter den gegebenen Bedingungen deshalb, die Kräfte in anderer Weise zu bündeln und die Investitionen daraufhin auszulegen, dass die Maßnahmen, etwa solche der Fort- und Weiterbildung, die ohnehin in Regelstrukturen durchgeführt

---

<sup>63</sup> Der im Folgenden unterbreitete Vorschlag nimmt Anregungen aus den Diskussionen und konsentierten Ergebnissen einer Arbeitsgruppe während des Ideenworkshops der Landeszentrale für politische Bildung am 26.02.2015 auf, in der Vertreter/-innen relevanter und im Themengebiet erfahrener Baden-Württembergischer Träger zusammengearbeitet haben.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

werden, themenbezogen qualifiziert bzw. überhaupt themenspezifisch ausgerichtet werden. Das Problem der Verzettelung in Projektitis wäre damit vom Tisch und Breitenwirkung wie (potentielle) Nachhaltigkeit würden befördert. Es ließe sich anknüpfen an vorhandenen Strukturen und eine Spaltung in und Parallelisierung von themenbezogener Projektwelt und weitgehend einschlägige Themen aussparenden Regelangeboten vermeiden. Erfahrungsgemäß kann durchaus eine prinzipielle thematische Offenheit bei Trägern und Mitarbeiter/-innen von Regelstrukturen vorausgesetzt werden. Dass bislang hier (zu) wenig themenbezogen umgesetzt wird, hängt nicht zuletzt auch davon ab, dass ihnen nicht immer und durchgängig der Stellenwert der hier im Zentrum stehenden Themenfelder bewusst ist, sie den Praxisnutzen einer Beschäftigung damit oft nur schwer erkennen können, das Interesse ihrer potenziellen und tatsächlichen Adressat/-innen an den Themenfeldern als eher gering einschätzen, insbesondere aber in der strategischen und methodischen Ausrichtung von (unmittelbar) nutzbringenden themenbezogenen Adressierungen unsicher sind und (zu Recht) vor bloßen Informationseingaben und politisch-moralischen Aufklärungsattitüden zurückscheuen. Dementsprechend sind im Interesse einer breiten und gründlichen Aufarbeitung der Problematiken und gerade auch ihrer Verankerungen im Alltag eben diese Haltungen aufzuweichen.

Gut vorstellbar wäre zur Umsetzung einer solchen ‚Hebelstrategie‘ innerhalb einer *ersten Förderungssäule* die *Einrichtung von drei Projektstellen*: eine für den Bereich der *Jugend(sozial)arbeit*, eine für den Bereich der *Schule* und eine dritte für den Bereich der *auf Erwachsene ausgerichteten Einrichtungen und der (erwachsenen) Zivilgesellschaft*. Ihre Funktion sollte sich schwerpunktmäßig darauf konzentrieren, in zugehender Weise

- Kontakt mit Trägern und Mitarbeiter/-innen von Regelstrukturen aufzunehmen,
- sie für die hohe Bedeutung der Themenfelder für ihre Praxis und ihre alltäglichen Tätigkeitskontexte zu sensibilisieren,
- Angebote für die inhaltliche, didaktische und methodische Aufbereitung zu unterbreiten,
- sie bei der Planung, Durchführung und Reflexion von konkreten Maßnahmen themenbezogen zu unterstützen,
- ihnen dafür Förderungsanreize (s. u.) in Aussicht zu stellen und
- sie zum Eingehen strategischer Partnerschaften (z.B. mit Stiftungen) zum Zwecke der Erschließung zusätzlicher Mittel zu befähigen.

Die (Sensibilisierungs- und Überzeugungs-)Arbeit solcher Projektstellen und ihre Katalysatorenfunktion könnten erheblich erleichtert werden, könnten die darauf beschäftigten Mitarbeiter/-innen die Verantwortlichen in den Regelstrukturen auf die Möglichkeit verweisen, *Förderzuschläge von staatlichen Stellen für themenbezogen ausgerichtete Veranstaltungen* beziehen zu können – etwa in Form von Zuschlägen pro Tag und Teilnehmer/-in oder pro Unterrichtsstunde. Zu überlegen ist deshalb, inwieweit ressortspezifisch oder ressortübergreifend solche ‚Töpfe‘ zur Verfügung gestellt werden können.

Ausschließlich auf die ‚Hebelstrategie‘ zu setzen, ist jedoch nicht empfehlenswert. Vorhandene Projektansätze könnten ohne weitere Unterstützung ‚austrocknen‘, ihr evtl. vorhandener Modellcharakter versanden. Vor allem aber hätten innovative Ideen und Herangehensweisen keine Chance auf Förderung. Ein vergleichsweise kleinerer Betrag sollte deshalb für eine *zweite Förderungssäule* eingesetzt werden, um zum einen erstgenannte zu stabilisieren und zum anderen Innovationen zu ermöglichen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Konkret ist in Bezug auf Letzteres daran zu denken, einen ‚*Aktionsfonds*‘ aufzulegen. Durch ihn wäre die gegenwärtig vom Träger jugendhilfe aktiv übernommene Elternberatung mit hinreichenden Mitteln auszustatten und die Antidiskriminierungsarbeit, etwa durch eine Modellförderung des in diesem Aufgabenfeld bereits relativ weit vorangeschrittenen Antidiskriminierungsnetzwerks xxxx und weiterer schon bestehender Netzwerke, landesweit voranzubringen<sup>64</sup>.

Auch unabhängig von ihrem Innovationsgehalt verdienen hoch engagierte Initiativen, die kleinere Projekte durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen, besondere Förderung. Mit einem *Fond für Mikroförderung* sollte neben der o.e. Hebelprojektstrategie und dem Aktionsfond eine *dritte Förderungssäule* entsprechende Arbeit kleinerer reger Akteurszusammenschlüsse und Träger unterstützen. Wichtiger als die Höhe der einzelnen Förderungssumme – die erfahrungsgemäß bis zu 800 Euro betragen könnte – ist für sie das Vermeiden bürokratischen Aufwands bei der Mittelbeantragung, zumal bei solchen Graswurzel-Initiativen oft Vieles von Jugendlichen und bürgerschaftlich Engagierten geleistet wird. Mit einer gewissen Anzahl solcher Förderprojekte würde nicht nur eine Anerkennungskultur für engagierte Arbeit im Themenfeld etabliert und eine Ermunterung gerade junger Leute zum Handeln bewirkt, sondern auch eine gewisse Breitenwirkung in der Fläche erzielbar.

Im Zusammenhang mit diesen Fonds könnte auch ein von Seiten des Landes zu vergebender ‚*Demokratiepreis*‘ ausgelobt werden, mit dem die Anerkennung zivilgesellschaftlichen Engagements ins öffentliche Bewusstsein transportiert wird.

***Koordination der Elemente des zu entwickelnden Landesprogramms***

Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit langjährigen Erfahrungen themenbezogener Landesprogramme (z.B. aus Brandenburg, dem Bundesland mit dem ältesten Landesprogramm) zeigen: Landesweite Handlungskonzepte brauchen eine Koordinationsstelle. Idealerweise ist sie, um die anzuzielende Integration von staatlichen, zivilgesellschaftlichen und Akteuren freier Träger tatsächlich zu Stande zu bringen und ihr Zusammenspiel zu befördern, in der Schnittstelle von staatlichen Stellen und Zivilgesellschaft angesiedelt.

In Baden-Württemberg bietet sich diesbezüglich die Landeszentrale für politische Bildung als Träger an. Demokratiebildung gehört nicht nur zu ihrem ‚Markenkern‘. Sie ist auch im engeren Sinne thematisch bereits seit vielen Jahren gut aufgestellt, entfaltet (z.T. innovative) Aktivitäten wie z.B. die Begleitung der Gedenkstättenarbeit, die Förderung von Zivilcourage und die Tätigkeiten des Team meX. Ferner ist sie gut über das Bundesland hinaus, vor allem aber auch mit anderen landesweit agierenden Trägern vernetzt, gerade auch solchen, die im Themenfeld bereits seit mehreren Jahren aktiv sind und z.T. Vorreiterrollen spielen wie etwa die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO) und die Jugendstiftung, bei der das neue baden-württembergische Demokratiezentrum angesiedelt ist.

Die Funktionen einer solchen zentralen Koordinierungsstelle sind im Wesentlichen die folgenden:

---

<sup>64</sup> Dieser Vorschlag bedeutet nicht, Antidiskriminierungsarbeit in Zukunft prinzipiell aus Mitteln des Landesprogramms zu finanzieren. Mindestens mittelfristig erscheint vielmehr eine eigenständige Landesförderung für diesen Arbeitsbereich angemessen.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Anlauf- und Auskunftsstelle für Programminteressierte
- Sicherstellen tragfähiger adressatengerechter und sozialraumbezogener Problem- und Bedarfsanalysen
- Aufbau und Pflege eines Wissenspools über
  - theoretische und empirische wissenschaftliche Erkenntnisse
  - erfolgreiche Praxiskonzepte
  - Ansätze und Modelle von Wissenschaft-Praxis-Kooperationen
  - sachangemessene Organisationsformen der Arbeit
- Integration bestehender Ansätze
- Koordination der oben skizzierten Projektstellen
- Koordination der Aktivitäten der einzelnen Programmakteure, dabei insbesondere auch Koordination staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure
- Sichern von Rahmenbedingungen
- Verwaltung des o.a. Aktionsfonds und des Fonds für Mikroförderung
- Abstimmungen der Landesaktivitäten mit dem aktuellen (und ggf. folgenden) Bundesprogramm(en) und den darüber in Baden-Württemberg geförderten Aktivitäten (Modellprojekte, ‚Partnerschaften für Demokratie‘, ‚Demokratiezentren‘)
- Landesweite und ggf. auch regionalspezifische Vernetzung der Akteure und Ansprache und Gewinnung weiterer Akteure, zunächst z.B. aus Migratenselbstorganisationen und den oben benannten Feldern
- Eröffnung von Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten für die haupt- und ehrenamtlichen Programmakteure
- Einbindung der ministeriellen Fachressorts in ressortübergreifende Aufgaben
- Schaffung von dauerhaften Arbeitsstrukturen
- Mittelakquise und Ermöglichung von Anschubfinanzierungen
- Programmweiterentwicklung über u.a. Initiierung innovativer Herangehensweisen und ggf. ihre evaluationsgestützte Implementierung
- Verzahnung von Projekten mit Regelstrukturen
- Aktivierung themenbezogener Arbeit in den Regelstrukturen pädagogischer und sozialer Arbeit, in den Verwaltungen und bei den Sicherheitsbehörden
- Dokumentation und Berichterstattung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch mit anderen Landesprogrammen
- Generell: programmbezogene Strategie- und Konzeptionsentwicklung
- Sicherstellung tragfähiger externer Evaluationen zum Gesamtprogramm und zu einzelnen Maßnahmen(clustern)
- Ermöglichung von Transfer von Angeboten, die als ‚best practice‘ betrachtet werden können.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Eine enge *Zusammenarbeit mit den landesweiten Zusammenschlüssen zivilgesellschaftlicher Akteure* in den betroffenen Themenfeldern, insbesondere mit dem „Landesnetzwerk für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit“, ist dringend zu empfehlen.

Die in Baden-Württemberg bereits ins Leben gerufene themenbezogene *interministerielle Arbeitsgruppe* sollte neu aufgestellt werden, sodass Verantwortliche aus den jeweiligen Ressorts übergreifend zusammenwirken, Abstimmungen mit dem KPEBE treffen, dem Landesprogramm Impulse geben, und bei einer Umsetzung administrativ zur Seite stehen können.

Ein *Beirat* aus Vertreter/-innen der Zivilgesellschaft, der Politik und der Wissenschaft könnte insbesondere für die Beratung und Weiterentwicklung der Grundausrichtung des Programms und für die Konzeptualisierungsfunktion der Koordinierungsstelle und ihre Strategieentwicklungen hilfreich sein.

Die *Landesregierung* sollte sich verpflichtet fühlen, dem Landtag in regelmäßigen Abständen Berichte über das Programm und seine Entwicklung vorzulegen und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen.

### 5.2.5 Qualitätssicherung und Evaluation

Man mag begrüßen, wenn hier und da diverse themenbezogene Initiativen aus dem Boden sprießen und sie wohlgemeinte Aktivitäten entfalten. So positiv solches Engagement prinzipiell zu bewerten ist: Bloßes Tätigwerden ist noch keine Garantie dafür, dass es auch in Richtung auf intendierte Resultate wirksam wird. Nachhaltigkeitsmängel, Wirkungslosigkeit, nicht-intendierte Effekte oder gar kontraproduktive Ergebnisse sind möglich (und nicht selten alles andere als unwahrscheinlich). Um sie möglichst zu vermeiden und um den Ressourceneinsatz weitestgehend rational steuerbar zu machen, bedarf es dringend der *Qualitätsentwicklung und wissenschaftlichen Evaluation* von Aktivitäten im Themenfeld.

Bislang werden Aktionspläne und Handlungskonzepte in Gestalt von Landesprogrammen zur Bearbeitung von Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und anderen Formen von Menschenverachtung eher selten evaluiert (vgl. z.B. Stichs 2006; Roth/Gesemann/Aumüller 2010; Aumüller/Roth 2013; Palloks 2014) oder anderweitig von Expert/-innen begutachtet (vgl. [http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_9100/9177.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_9100/9177.pdf)). Zugleich mahnen Fachleute dringend an, solche Evaluationen mit wissenschaftlicher Methodik durchzuführen. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und eine rationale und systematische Bewertung eines Programms können in anderer Weise nur höchst eingeschränkt und vergleichsweise unzuverlässig erfolgen. Deshalb ist auch dem Land Baden-Württemberg anzuraten, in ausreichendem Maße Mittel für eine Evaluation zur Verfügung zu stellen.

Damit Qualität auf Dauer sichergestellt werden kann, empfiehlt es sich, zeitnah mindestens folgenden Fragestellungen systematisch nachzugehen:

- Wie stellt sich das Ausmaß und die Verbreitung von Rechtsextremismus, ‚GMF‘ und einzelner Dimensionen pauschalisierender Ablehnungen bei Jugendlichen und Erwachsenen in Baden-Württemberg insgesamt und bezogen auf einzelne Regionen quantitativ repräsentativ dar?
- Welche Entstehungshintergründe und relativen Resistenzfaktoren lassen sich mittels dieser quantitativen Analysen erschließen?

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Welche Gefährdungspotenziale für eine gewaltferne demokratische Alltagspraxis im Gemeinwesen bergen Herausforderungen durch aktuelle Entwicklungen wie sie die Bearbeitungserfordernisse des Zustroms von Geflüchteten oder islamistischer Bestrebungen darstellen?
- Inwiefern werden die aufgezeigten Problemdimensionen bereits in den Arbeitsfeldern der sozialen und pädagogischen Arbeit mit Erwachsenen bearbeitet?
  - In welchen *Sozialräumen* findet dies statt?
  - Von welchen *Akteuren* geschieht dies?
  - Welche *Ziele* verfolgen diese innerhalb welcher *Strategien* und *Konzepte*?
  - Welche *Vernetzungen* existieren?
- Wo liegen welche Ansätze der Rechtsextremismus-,GMF'- bzw. PAKO-Bearbeitung in der *Wirtschaft* und in einzelnen *Unternehmen* vor?
- Welche Ansätze der Rechtsextremismus-,GMF'- bzw. PAKO-Bearbeitung haben bzw. entwickeln *Behörden*, insbesondere auch Sicherheitsbehörden?
- Wo liegen *kommunalpolitische und zivilgesellschaftliche Ansätze* zur Bearbeitung von Rechtsextremismus ,GMF' und PAKOs vor?
  - Wer sind deren *Akteure*?
  - Welche *Ziele* verfolgen diese mit welchen *Strategien*?
  - Wie *koordinieren* sie sich und welche Rolle spielt die örtliche Verwaltung und Politik dabei?
  - Welche *Funktion* haben dabei lokale Aktionspläne bzw. die neuen *Partnerschaften für Demokratie*?
- Wie lassen sich die *Resultate* all dieser Ansätze erfassen und bewerten und was lässt sich speziell über die *Wirkungszusammenhänge* und tatsächliche *Wirksamkeit* all dieser Ansätze sagen?
- Welche Erfahrungen liegen mit landesweiten themenbezogenen *Aktionsplänen* bzw. *Landesprogrammen aus anderen Bundesländern* vor und welche Ergebnisse haben sie vorzuweisen?
- Welche Praxiskonzeptionen müssten in den zur Bearbeitung ausgerufenen Handlungsfeldern stärker gewichtet oder inhaltlich weiterentwickelt werden? Welche Aspekte müsste die *inhaltliche Weiterentwicklung*, welche ihre *strukturelle Weiterentwicklung* umfassen? Welche Praxiskonzeptionen fehlen?
- *Wie* können zu entwickelnde Maßnahmen über *alle* einzubeziehenden Handlungsfelder und Akteurstypen hinweg und in Abstimmung mit thematisch anschließenden Programmen und Aktivitäten auch über Ressorts und Zuständigkeitsbereiche hinweg *koordiniert* bearbeitet werden?
- Wie gestaltet sich das *Verhältnis von bereits stattfindenden Interventions- und Präventionsangeboten* im Arbeitsalltag *aller* Handlungsfelder zu einem (neu) zu entwickelnden *Landesprogramm*?

In Bezug auf wissenschaftliche Evaluationserfordernisse ist anzumerken:

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Nicht nur summativ-bilanzierende Bewertungen von bereits abgelaufenen Aktivitäten sind hilfreich, um politische und finanzielle Entscheidungen rational treffen und legitimieren zu können. Wie unsere eigenen Erfahrungen belegen (vgl. Möller/Schuhmacher 2007; Dies. 2014; Möller u.a. 2015b)<sup>65</sup> kann für Praktiker und Praktikerinnen selbst besonders weiterführend vielmehr eine gestaltend-entwickelnde bzw. evolutive Evaluation wirken, die in Wissenschaft-Praxis-Kooperation darauf zielt, Praxen und die hinter ihnen stehenden Handlungslogiken zu überprüfen, um sie im Anschluss optimieren zu können. Im Mittelpunkt steht hier die Untersuchung des angenommenen Wirkungszusammenhangs, repräsentiert durch die Fragen danach, ob die wahrgenommenen Ausgangsbedingungen – Inputs, Incomes, Strukturbedingungen, Kontext - richtig bewertet wurden, daraus logische Schlüsse in Bezug auf Planungen gezogen wurden, die Planungen in ihren Zielsetzungen, Inhalten und Methoden auch strategisch geschickt umgesetzt wurden und die erzielten Resultate – intendierte Effekte wie nicht-intendierte Ergebnisse und weitere Impacts – tatsächlich auf entsprechendes Handeln zurückgeführt werden können.

---

<sup>65</sup> Vgl. auch kurz zum an der Hochschule Esslingen zurzeit noch laufenden Projekt „Rückgrat!“: [http://www.hs-esslingen.de/fileadmin/medien/schulung/2013\\_11\\_12/Swantje\\_Kubillus/Möller\\_Rückgrat\\_140820.pdf](http://www.hs-esslingen.de/fileadmin/medien/schulung/2013_11_12/Swantje_Kubillus/Möller_Rückgrat_140820.pdf)  
[16.07.2015]

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

## 6 Zusammenfassung

In extremer Abbreivatur sind die Ausgangsbedingungen und zentralen Zielsetzungen dieses Gutachtens (vgl. dazu die folgenden Punkte 1-4), die auf dieser Grundlage erfolgten Darlegungen, die dazu angestellten Analysen und die darauf aufbauenden Handlungsempfehlungen (vgl. Punkt 5 ff.) wie folgt zusammenzufassen:

1. Die Schüsse auf der Heilbronner Theresienwiesen, die 2007 der Polizistin M. K. das Leben kosteten und ihren Kollegen M. A. schwer verletzten und die ermittlungstechnisch zweifelsfrei dem sog. „Nationalsozialistischen Untergrund“ zugeschrieben werden können sowie die belegten Kontakte des ‚Zwickauer Terror-Trios‘ nach Baden-Württemberg erfordern eine Aufklärung darüber, inwieweit in Baden-Württemberg ansässige Bürger und Bürgerinnen in die Verbrechen- und Mordserie des sog. NSU verwickelt sind. Mehr noch und auch unabhängig davon bringen sie die Frage aufs Tapet, *wie sich der Rechtsextremismus in Baden-Württemberg in den letzten Jahrzehnten und aktuell darstellt und welche Hintergründe er hat*. Es ist nämlich ganz offensichtlich blauäugig davon auszugehen, dass das ‚Ländle‘ – metaphorisch gesprochen – eine ‚Insel der Seligen‘ im ansonsten tobenenden und schäumenden braunen Meer darstellt.
2. Wer Rechtsextremismus profund analysieren möchte, muss zunächst klären, wovon eigentlich geredet wird, wenn Rechtsextremismus zum Thema gemacht wird, *was also unter diesem Terminus verstanden werden soll*. Danach steht ein Blick auf verschiedene Dimensionen seiner *Erscheinungsweisen* an, hat eine Vergewisserung ihrer *Ausmaße* zu erfolgen, sollten ihre *Entwicklungen* über bestimmbare Zeiträume hinweg nachvollziehbar und ihre *Strukturen* recherchiert werden. Soweit sich dieses Interesse auf Baden-Württemberg erstreckt, sind neben Daten, die sich auf dieses Bundesland beziehen, Befunde von Bedeutung, die Gesamtdeutschland, ggf. auch nur ausgewählte andere Bundesländer betreffen, um abschätzen zu können, wie sich der Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Vergleich zu seinem Auftreten in Deutschland insgesamt oder auch in anderen Bundesländern unterscheidet.  
  
Tiefer gehend als es die bloße Beschreibung einer Lage und ihrer Kennzeichen tun kann, sind zusätzlich *Hintergründe* zu eruieren, die den Ermöglichungsrahmen für diese Erscheinungsweisen, Ausmaße, Entwicklungen und Strukturen hergeben.
3. Will man/frau sich nicht mit Antworten auf die Frage nach den Umständen der Herausbildung von Rechtsextremismus zufrieden geben, sondern auch herausfinden, wie dem Phänomen beizukommen ist und wie es zurückgedrängt werden kann, muss untersucht werden, wodurch und in welcher Weise *Prozesse der Distanzierung von rechtsextremen Orientierungen und Aktivitäten* zu bewirken sind. Aus der politischen Perspektive von Parlamentarier/-innen stellt sich dann die Frage, mit welchen Entscheidungen und Mitteln Rechtsextremismus-Reduktion – zumindest bezogen auf den politisch-geografischen Zuständigkeitsbereich – erzielt werden kann.
4. Das vorliegende Gutachten folgt in seiner Zielsetzung und seiner Aufbau-logik eben diesen Überlegungen:

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Es klärt zunächst den Begriff ‚Rechtsextremismus‘ ab.

Danach trifft es auf empirischer Grundlage verlässliche Aussagen über die Erscheinungsweisen, Ausmaße, Entwicklungen und Strukturen des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg und Deutschland im hier durch den Auftrag vorgegebenen Untersuchungszeitraum, benennt Bedingungsfaktoren für diese Fakten und sucht nach theoretischen Deutungen für ihre Herausbildung und ihr Vorhandensein.

Nachdem dies auf makro-sozialer und meso-sozialer Ebene erfolgt ist, werden in den beiden folgenden Kapiteln *biografische Prozesse* in den Blick genommen, um den Umgang von Subjekten mit makro- und meso-sozialen Gegebenheiten und dabei deren Zusammenwirken mit individuell und mikro-sozial relevanten Gesichtspunkten zu eruieren. Zum einen wird auf Prozesse der *Involvierung* in extrem rechte Orientierungs- und Verhaltenskontexte geblendet, zum anderen wird untersucht, wodurch und wie die *Abstandnahme* von ihnen bewirkt werden kann.

Damit Schlussfolgerungen für eine sachlich angemessene Bearbeitung der Problematik gezogen werden können, werden anschließend *bisherige Erfahrungen der praktischen Problembearbeitung auf allgemein-gesellschaftlicher, politischer und sozialarbeiterischer sowie pädagogischer Ebene* gesichtet.

Die Analyse mündet in die Empfehlung, ein *Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und religiös legitimierte Ablehnungen und für Demokratiebildung* aufzulegen. Schließlich wird aufgezeigt und begründet, wie ein solches Programm thematisch ausgerichtet und konzeptionell, d.h. hier vor allem bedingungsgerecht, adressatenbezogen, zielorientiert, inhaltlich, methodisch, strategisch, strukturell-organisatorisch und qualitätsgesichert, angelegt werden kann.

5. Eine Auseinandersetzung mit definitorischen Fragen, die das Verständnis von Rechtsextremismus betreffen, führt dazu, den Begriff von verwandten und zugleich konkurrierenden Termini abzugrenzen, ihn in wissenschaftlich operationalisierbarer Weise inhaltlich zu füllen und ihn dabei in verschiedene Aspekte auszudifferenzieren.

Im Ergebnis wird dafür plädiert, rechtsextreme *Haltungen* zum zentralen Gegenstand zu erheben, *also einschlägige Orientierungen und Aktivitäten*.

Auf der Orientierungsebene wird zum einen auf die sog. Konsensdefinition Bezug genommen, die auf rechtsextreme Einstellungen gemünzt ist und die sechs Aspekte *Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Nationalismus bzw. Chauvinismus, Sozialdarwinismus bzw. Rassismus, Befürwortung von autoritären und diktatorischen Strukturen und die Verharmlosung des Nationalsozialismus* umfasst; zu bedenken wird allerdings gegeben, inwieweit nicht auch neuere Ablehnungsspezifiken im Umfeld rechtsextremer Agitation wie Muslimfeindlichkeit und Asylbewerberabwehr definitorisch einzubeziehen sind.

Zum anderen wird für eine umfassende und praxistaugliche Begriffsbestimmung a) im Sinne der frühen Heitmeyerschen Rechtsextremismus-Definition zusätzlich zu solchen Ungleichheitspostulaten bzw. Ungleichwertigkeitspositionierungen, vornehmlich auf die Ebene der Aktivitäten verweisend, als zweites Kernelement *Gewaltakzeptanz* für notwendig befunden und b) dem oft übersehenen Umstand Rechnung getragen, dass rechtsextreme Orientierungen nicht nur aus Einstellungen bestehen, sondern auch nicht systematisierte Gefühle, kollektiv verbreitete Mentalitäten, Ressentiments, Konventionen etc. zum Ausdruck bringen und sich dabei aus



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

einem *Reservoir an Repräsentationen* bedienen, das sowohl subjektiv als Ordnungskraft und Strukturierungsfundus von Erfahrungen vorhanden als auch kollektiv verankert ist und durch mediale, öffentliche und private Diskurse stets aufs Neue umgeschlagen wird.

6. Erscheinungsweisen, Ausmaße, Entwicklungen und Strukturen des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg lassen sich mangels empirischer Daten nur sehr unvollständig bezüglich seiner vier relevanten Dimensionen, nämlich bezüglich rechtsextremer Organisationsformen, Szenen und Vernetzungen (1), rechtsextremer Straf- und Gewalttaten (2), rechtsextremer Wahlerfolge und Wahlneigungen (3) und rechtsextremer Orientierungen (4) bestimmen.

Gleichwohl: Ein Vergleich der wenigen vorhandenen Erkenntnisse mit Befunden, die für Gesamtdeutschland bzw. für andere Bundesländer vorliegen, zeigt, dass Baden-Württemberg insgesamt nicht in jeder Hinsicht ein Rechtsextremismus-Problem besitzt, jedoch auf manchen Dimensionen des Rechtsextremismus hochgradig belastet ist und zur Spitzengruppe der einschlägig belasteten Bundesländer gehört – besonders beim Antisemitismus und der Verharmlosung des Nationalsozialismus, aber auch bei Wahl(neigung)en für rechtsextreme Parteien. Hinzu kommen sich andeutende Unterschiede zwischen einzelnen Regionen und Kommunen des Bundeslandes, sodass Aussagen, die mit Bezug auf das gesamte Bundesland getroffen werden können, durch die Realität in bestimmten Orten und Landstrichen konterkariert werden.

Zu berücksichtigen sind aktuell dabei auch die *Konfliktlagen*, die im Zusammenhang mit der *Aufnahme von Geflüchteten* und speziell im Umfeld der Unterbringung von Asylsuchenden entstehen und sich angesichts der weiter anschwellenden Flüchtlingszahlen sowie der damit verbundenen Schwierigkeiten der Gewährung geeigneter Unterkünfte absehbarerweise weniger reduzieren als verschärfen dürften. Es liegen erste empirische Hinweise auf in Baden-Württemberg im Bundesländervergleich überproportional starke Ablehnungen von Asylbewerber/-innen vor, so dass solche Konflikte gerade hierzulande noch eine besondere Brisanz entfalten könnten.

Ähnlich Zuspitzungen deuten sich in Bezug auf den Argwohn an, mit dem *islamisch-fundamentalistische Bestrebungen* in der Bevölkerung beäugt werden. Versuche, ihn rechtsextrem zu instrumentalisieren, sind für entsprechend eingestellte Personen, Organisationen und Szenezusammenhänge auch in Baden-Württemberg nachweislich und auch in Zukunft naheliegend. Deshalb ist auch ein wechselseitiges Aufschaukeln der Agitationen beider Parteien erwartbar.

In Betracht zu ziehen ist auch: *Elemente rechtsextremer Haltungen korrelieren deutlich mit Facetten sogenannter Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*, also mit pauschalisierenden Ablehnungen gegenüber (Angehörigen von) Gruppierungen, die als gesellschaftlich schwach und/oder bedrohlich eingeschätzt werden. Haltungen wie Sexismus, sog. ‚Homophobie‘ (besser: Heterosexismus), Antiziganismus, Feindlichkeit gegenüber behinderten Menschen, Abwehr von Wohnsitzlosen etc. treten nicht unbedingt als explizit politische Haltungen zu Tage, prägen aber das soziale Klima und Orientierungsverhalten im öffentlichen Raum auf politisch relevante Weise und entwickeln ein wechselseitiges Bestätigungs-, Verstärkungs- und Verstetigungsverhältnis zu manifest rechtsextremen Positionierungen. Die Stärke der Zustimmung zu solchen Haltungen ist über die 2000er Jahre hinweg insgesamt betrachtet in Baden-Württemberg nicht höher als im Bundesdurchschnitt, lag aber zuletzt 2011 über dem Bundesdurchschnitt.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

7. Die Faktoren, die gesellschaftliche Erscheinungsweisen, Ausmaße, Entwicklungen und Strukturen des Rechtsextremismus bedingen, sind äußerst zahlreich und komplex. Es handelt sich einerseits um makro-soziale und meso-soziale, andererseits um individuelle und mikrosoziale Faktoren, die hier verändernd anzugehen sind.

Will man aus ihnen handlungsbezogene Konsequenzen ziehen, so ist makrosystemisch von herausragender Relevanz, sozial und ökonomisch Vorkehrungen gegen die Ausbreitung von *Erfahrungen persönlicher und fraternaler relativer Deprivation* und damit gegen die Expansion von Benachteiligungs- und Bedrohungsgefühlen zu treffen sowie eine *partizipative politische Kultur* zu pflegen, in der Zugehörigkeit, Anerkennung, Teilhabe und Identifikationschancen für alle positional gesichert sind. Nicht minder wichtig ist die *Gestaltung des medialen und anderweitig geführten öffentlichen Diskurses*. Sie hat in einer Weise zu erfolgen, die der Normalisierung von rechtsextremen Haltungen und noch weitergehend den Offerten von pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen entgegentritt und an deren Stelle demokratische Deutungs- und Engagementangebote so unterbreitet, dass sie von den gesellschaftlichen Subjekten als funktional für ihre Lebensgestaltung erfahrbar werden.

Mesosystemisch sind sozialräumliche Zustände (vor allem in den Regionen, Kommunen und Stadtteilen), die Verhältnisse in intermediären Instanzen (wie Parteien, Kirchen, Vereinen und Verbänden) sowie die Gegebenheiten in den Sozialisationsinstanzen (insbesondere der nachwachsenden Generationen) besonders bedeutsam. Wichtig ist vor allem, in ausreichendem Maße *soziale Infrastruktur* zu garantieren und *Zugang zu öffentlichen Diskurs-, Entscheidungs- und möglichst auch Gestaltungsprozessen* sicherzustellen. Ferner sind *Medien des Interessenausgleichs und der verbalen Konfliktbearbeitung* zu etablieren. Gegen rücksichtslose partikularistische Interessenverfolgungen sind hier Leistungen wechselseitiger *Anerkennung universalistischer Normen* zu erbringen, um die *Identifikation mit demokratischen Prinzipien* zu ermöglichen und zu stabilisieren.

8. Alles in allem deuten die vorliegenden Befunde und theoretischen Deutungen an, dass das Zustandekommen und Weiterbestehen von Rechtsextremismus ohne ein Verständnis der biografischen Prozesse der Involvierung von einzelnen Subjekten und Gruppen nicht hinreichend erklärlich und verstehbar ist.

Individuelle Zuwendungen zum Rechtsextremismus, ggf. vorgenommene Konsolidierungen dieser Zuwendungen und sich u.U. weiter anschließende Fundamentalierungen sind letztlich am ehesten auf ein Zusammenspiel von Erfahrungen defizitärer Lebensgestaltung mit vorhandenen Deutungs- und Aktionsangeboten rechtsextremen oder anderweitig menschenverachtenden Zuschnitts im mikro-sozialen Kontext zurückzuführen. Im Einzelnen handelt es sich um sechs relevante Erfahrungsbereiche:

- wahrgenommene *Kontrolldefizite*, also den Eindruck, dass persönliche Geschicke oder die Geschicke jener Gruppierung, mit der man sich identifiziert und mit der man die eigene soziale Identität verbindet, nicht (mehr) im Griff zu halten sind. Wer sich vor allem in den zentralen gesellschaftlichen Leistungsbereichen wie Arbeit/Beruf und Schule/Ausbildung im Wesentlichen chancenlos und/oder fremdbestimmt fühlt, wem im privaten und/oder öffentlichen Raum Selbstwirksamkeitserfahrungen abgehen und wer stattdessen Abwertung, Diskriminierung und/oder Gewalt widerfährt und sich dem machtlos ausgeliefert sieht, trägt ein hohes Risiko.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- *Schwierigkeiten der Integration* in demokratisch und gewaltfrei strukturierte Kontexte; sei es, weil mangelnde Zugehörigkeit, Teilhabe, Partizipationschancen und Identifikationsmöglichkeiten innerhalb von gesellschaftlichen Akzeptanzbereichen als Integrationsdefizite erlebt werden, sei es, weil die Integrationsmodi, die man für sich offenstehen sieht, Integration auf undemokratische und (potenziell) gewaltförmige Weise offerieren (etwa als Nationalismus, Rassismus u.ä.m.), also an diesen Stellen eher ‚Überintegration‘ in partikularistisch angelegte Strukturen vorliegt;
- *Defizite positiv empfundenen sinnlichen Erlebens*. Der ‚Spaß‘ an Gewaltanwendung, Abwertung und Demütigung anderer resultiert auch aus Beschränkungen genussvoller Befriedigung psycho-physischer Bedürfnisse im Alltag;
- *Nicht hinreichende Sinnerfahrung und -stiftung* außerhalb von Ablehnungskontexten, etwa in individuell befriedigender und sozial nicht schädigender Weise im schulischen und beruflichen Bereich, in Bereichen der privaten Lebensführung und -planung oder auch in religiösen und weltanschaulichen Bezügen;
- *Zur Verfügung stehende Verarbeitungssymbole und Deutungsangebote für solche Erfahrungen in Gestalt von rechtsextrem konturierten und menschenfeindlichen Ablehnungskonstruktionen*. Diese sind einerseits im biografisch aufgebauten Speicher von erfahrungsstrukturierenden Repräsentationen, also von individuell vorhandenen bildhaften Vorstellungen, Symbolen und Kodes bereits als Leitfiguren vorhanden; andererseits sind sie im realen oder virtuellen Sozialraum diskursiv präsent und können dadurch Attraktivität entfalten, dass sie in der Lage sind, sich angesichts der schon benannten Mangelerfahrungen als lebensbewältigungs- und -gestaltungsfunktional darzustellen;
- *Unzureichende Selbst- und Sozialkompetenzen* wie etwa Impulskontrolle, Reflexivität und Empathie aufgrund von Mängeln in den Bereichen von Kontroll-, Integrations-, Sinnlichkeits- und Sinnerfahrung. Deren Unterentwicklung führt dazu, dass sie Erfahrungsvollzüge nicht in einer Weise aufsuchbar, beschreibbar, deutbar, bewertbar und einordbar erscheinen lassen, die in ausreichendem Maße Resistenzen gegenüber Ablehnungskonstruktionen aufbauen könnte.

Inwiefern zusätzlich oder moderierend spezifische Lebens- und Sozialisationsbedingungen in Baden-Württemberg bzw. in baden-württembergischen Regionen, Kreisen und Ortschaften, z.B. wirtschaftliche Gegebenheiten, damit zusammenhängende Arbeitsethiken, kulturelle Traditionen, religiöse Prägungen, politische Überlieferungen, das Vereinsleben, Stadt-/Land-Unterschiede, Wohnverhältnisse, Migrationsschübe etc., sich in Bezug auf rechtsextreme Involvierung auswirken und damit möglicherweise insgesamt Rechtsextremismus befördern, ist nahezu völlig unaufgeklärt. Aktuelle und systematisch verfahrenende wissenschaftliche Forschung zu diesbezüglichen Hintergründen der Problemlage des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg liegt nicht vor.

9. Erkenntnisse über *Distanzierungsprozesse und ihre Bedingungen* verweisen auf die Relevanz einer aktiven Arbeit an der Veränderung der mangelbehafteten Alltagserfahrungen von Kontrolle, Integration, sinnlichem Erleben und Sinnerfahrung und damit an einer Förderung der Fortentwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Richtung dieser Veränderungen ist durch die Zielsetzung ausgedrückt, *funktionale Äquivalente für die Erfüllung von Lebensgestaltungsinteressen* zu vermitteln, die von gefährdeten und/oder bereits entsprechend orientierten Personen über eine Hinwendung zu und Involvierung in rechtsextreme Orientierungs- und Szene-

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

zusammenhänge erwartet wird. Erfahrungen sekundär-präventiver Ansätze (z.B. aufsuchender Jugendarbeit mit rechtsextrem gefährdeten und/oder orientierten Jugendlichen) und professioneller Ausstiegshilfen belegen, dass entsprechend ausgelegte Unterstützungen für Distanzierungswillige Erfolg versprechend sind. Auch in Baden-Württemberg existieren entsprechende Ansätze und werden positive Erfahrungen mit ihnen berichtet.

Was sich hier für die sekundär- und tertiär-präventive – in anderer Diktion: für die indizierte und selektive – Prävention andeutet, gilt mindestens ebenso stark, wenn nicht noch stärker für den Bereich der primären bzw. universellen Prävention: Allein reaktiv und aus einem ‚Anti‘ heraus lässt sich Rechtsextremismus und lassen sich andere un- und antidemokratische Positionierungen bzw. pauschalisierende Ablehnungen nicht erfolgreich bearbeiten. Um ihnen gegenüber von vornherein Distanz zu schaffen und Affinisierungsprozesse schon in ihrer Anfangsphase zu unterbinden, bedarf es vielmehr der Verfolgung eines ‚Pro‘. Proaktiv sind deshalb Prozesse der *Demokratiebildung* anzustoßen, die antidemokratischen Bestrebungen das Wasser abgraben, indem sie erfahrbar machen, dass Zugehörigkeit, Anerkennung, Partizipation und Identifikation im Rahmen demokratischer Regelungen zu erwerben sind und sich hier für die Lebensgestaltung als funktional erweisen.

10. Als Schlussfolgerung dieser Analysen ist eine zentrale politische Handlungsempfehlung abzugeben: die *Aufstellung und Entwicklung eines landeseigenen Programms gegen Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und religiös legitimierte Ablehnungen und für Demokratiebildung*. Den damit bezeichneten thematischen Dimensionen ist ein Handlungskonzept zugrunde zu legen,
- das *breit* aufgestellt ist und *langfristig* eine *Vielfalt an Handlungsfeldern und Adressaten(gruppierungen)* zu bedienen vermag,
  - *strategisch* auf die unter Punkt 8 dieser Zusammenfassung genannten Erfahrungsbereiche ausgerichtet ist,
  - *Schnittstellenfunktion* zwischen staatlichen, zivilgesellschaftlichen und professionellen Akteuren aus Feldern wie Sozialer Arbeit und Pädagogik erfüllt,
  - *Vernetzungen* und Projekte fördert,
  - über *Förderungssäulen* verfügt, die
    - *Angebote mit Hebelwirkung innerhalb von Regelstrukturen,*
    - *einen Aktionsfonds* für besonders innovative Ansätze und
    - *Mikroförderung* für einzelne Vorhaben von Klein- und Kleinstinitiativen
  - ermöglichen,
  - eine *Koordinationsstelle* (und für die o.a. Hebelangebote Projektstellen) beinhaltet und
  - für das *profunde Qualitätssicherung* auf wissenschaftlicher Grundlage betrieben wird.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

## 7 Literatur- und Quellenangaben

- Abschlussbericht der Bundesprogramme „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ und „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“. Förderphase 2007–2010 (hg. v. Regiestelle Vielfalt. gsub – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH und Zentralstelle kompetent. für Demokratie. Stiftung Demokratische Jugend). Berlin o. J.
- Anhut, Reimund/Heitmeyer, Wilhelm (2005): Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Rolle sozialer Vergleichsprozesse. In: Heitmeyer, Wilhelm, Imbusch, Peter (Hg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft., Wiesbaden: VS, 75-100.
- Antonovsky, Aaron (1987): Unraveling the mystery of health. How people manage stress and stay well. San Francisco: Jossey-Bass.
- Aumüller, Jutta/Roth, Roland (2013): Strategieoptimierung der Berliner Landeskonzeption „Demokratie. Respekt – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“. Empfehlungen zur Weiterführung der Berliner Landeskonzeption. Berlin: DESI – Institut für demokratische Entwicklung und soziale Integration.
- Babka von Gostomski, Christian/Küpper, Beate/Heitmeyer, Wilhelm (2007): Fremdenfeindlichkeit in den Bundesländern. Die schwierige Lage in Ostdeutschland. In: Heitmeyer, W. (Hg.). Deutsche Zustände. Folge 5. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 102-128.
- Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie. Opladen: Leske+Budrich.
- Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1993): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Opladen: Leske+Budrich.
- Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (2005): Vergleichende Extremismusforschung. Baden Baden: Nomos.
- Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.) (2014): Verantwortlich handeln: Praxis der Sozialen Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Baier, Dirk (2009): Gewalt, Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus unter Jugendlichen in Deutschland – Aktuelle Erkenntnisse einer Dunkelfeldstudie. Unv. Mscr. O.o. (Hannover: KFN).
- Baier, Dirk (2010): Jugendkriminalität in Deutschland. Erkenntnisse der Hell- und Dunkelfeldforschung. Hannover: KFN.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Simonson, Julia/Rabold, Susann (2009): Jugendliche in Deutschland als Täter und Opfer von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums der Innern und des KFN. Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Balibar, Étienne (1990): Rassismus und Nationalismus. In: Balibar, Étienne/Wallerstein, Immanuel (Hg.): Rasse Klasse Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg: Argument Verlag, 49-84.
- Bar, Stefan Michael (2003): Fluchtpunkt Neonazi. Eine Jugend zwischen Rebellion, Hakenkreuz und Knast. Berlin: Archiv der Jugendkulturen e.V.
- Battis, Ulrich/Grigoleit, Klaus Joachim/Drohse, Franziska (2013): Rechtliche Möglichkeiten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Berlin: Amadeu-Antonio-Stiftung. Verfügbar unter: <http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/gutachten.pdf> [03.03.2014].
- Becker, Carsten/Brunsen, Hendrik/Einhorn, Annika (2014): Evaluation des XENOS-Sonderprogramms „Ausstieg zum Einstieg“. Abschlussbericht mit einer zusammenfassenden Betrachtung des Förderzeitraums 2010-2013 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Berlin: GIB.
- Becker, Reiner (2016): Wenn abstrakte Items auf die Wirklichkeit der Stammtische treffen. Die lokale politische Kultur als begünstigender Faktor für die Herausbildung von Rechtsextremismus. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel, Haußecker, Nicole, Schmidtke, Franziska (2016): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: VS, 443-462.
- Becker, Reiner/Palloks, Kerstin (Hg.) (2013): Jugend an der roten Linie. Analysen von und Erfahrungen mit Interventionsansätzen zur Rechtsextremismusprävention. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag.
- Becker, Reiner u.a. (2013): Die Pädagogenpersönlichkeit oder: Wie spricht man mit denen, mit denen man eigentlich nicht sprechen möchte? In: Becker, Reiner/Palloks, Kerstin (Hg.) (2013): Jugend an der roten Linie. Analysen von und Erfahrungen mit Interventionsansätzen zur Rechtsextremismusprävention. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag, 279-289.
- Beckmann, Lisa (2012): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Sachsen 2008–2011. Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.
- Benner, Nadja (2008): Rechtsextremismus in Deutschland: Erscheinungsformen, Ursachen und sozialpolitische Gegenstrategien. Koblenz: Fachhochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwesen (unveröffentlichte Diplomarbeit).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1986): Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung. Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 38, 223-246.
- Beutel, Wolfgang/Edler, Kurt/Förster, Mario/Veith, Hermann (2016): Demokratiepädagogik als präventionswirksame Idee. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel, Haußecker, Nicole, Schmidtke, Franziska (2016): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: VS, 463-480.
- Birsl, Ursula (Hg.) (2011): Rechtsextremismus und Gender. Opladen und Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Bjørgo, Tore (2001): Exit Neo-Nazism: Reducing Recruitment and Promoting Disengagement from Racist Groups (unpubl. paper).
- Bjørgo, Tore (2006): Reducing Recruitment and Promoting Disengagement from Extremist Groups: The Case of Racist Sub-Cultures. In: Benard, Cheryl (Hg.): A Future for the Young: Options for Helping Middle Eastern Youth Escape the Trap of Radicalization. Santa Monica: RAND Corporation.
- Bjørgo, Tore (2009a): Processes of Disengagement from Violent Groups of the Extreme Right. In: Bjørgo, Tore/Horgan, John (Hg.): Leaving Terrorism Behind. Individual and Collective Disengagement. New York: Routledge, 30-48.
- Bjørgo, Tore, van Donselaar, Jaap/Grunenberg, Sara (2009b): Lessons from Disengagement Programmes in Norway, Sweden and Germany. In: Bjørgo, Tore/Horgan, John (Hg.): Leaving Terrorism Behind. Individual and Collective Disengagement. New York: Routledge, 135-152.
- Bjørgo, Tore (2011): Dreams and Disillusionment: Engagement in and Disengagement from Militant Extremist Groups. In: Crime, Law and Social Change 55 (4), S. 277–285.
- Bleiß, Karin/Möller, Kurt/Peltz, Cornelius/Rosenbaum, Dennis/Sonnenberg, Imke (2004): Distanz(ierung) durch Integration. Das Bremer Konzept zur Bearbeitung rechtsextremer und menschenfeindlicher Orientierungen bei Jugendlichen durch aufsuchende Jugendarbeit. In: Neue Praxis 34 (6), S. 568–590.
- BMFSFJ (2004): 2. Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“. Stand: 31.12.2004. Berlin.
- BMFSFJ (2006): Abschlussbericht zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“. Stand: 31.10.2006. Berlin.
- Böhnisch, Lothar (2012): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. Weinheim und Basel: 6. überarb. Aufl.: Beltz Juventa.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Böhnisch, Lothar/Frankfurth, M./Fritz, Karsten/Seifert, Thomas (1996): Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung des AgAG-Programms. Dresden: Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit der Technischen Universität/Institut für regionale Innovation und Sozialforschung.
- Böhnisch, Lothar/Fritz, Karsten/Seifert, Thomas (Hg.) (1997): Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG): Die wissenschaftliche Begleitung. Ergebnisse und Perspektiven. Band 2.
- Bohn, Irina/Fuchs, Jürgen/Kreft, Dieter (Hg.) (1997): Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG): Materialiensammlung aus der öffentlichen Diskussion. Band 3. Münster: Votum.
- Bohn, Irina/Münchmeier, Richard (1997): Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG): Dokumentation des Modellprojektes (AgAG). Band 1. Münster: Votum.
- Borstel, Dierk (2008): Vorbild Ostdeutschland? Westdeutscher Rechtsextremismus im Wandel. Das Beispiel Westpfalz. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Deutsche Zustände. Band 6. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 262-272.
- Bossert, Regina (2014): Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen in der Schule. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 69-78.
- Buchheit, Frank (2009): Durch Intervention zum Ausstieg. In: Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten. Wiesbaden: VS, 538-548.
- Buchheit, Frank (2014a): Standorte und Perspektiven behördlicher Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten. Entwicklung und Dokumentation. In: Rieker, Peter (Hg.): Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus rechtsextremen Szenen. Weinheim und Basel: Beltz, 227- 240.
- Buchheit, Frank (2014b): Ausstiegshilfe im Spannungsfeld polizeilicher und pädagogischer Intentionen. In: Rieker, Peter (Hg.): Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus rechtsextremen Szenen. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 77-94.
- Buchheit, Frank (2014c): Von "Viel Glück" bis hin zu "Viel Erfolg!" - Die Beschreibung der komplexen Tätigkeiten der Ausstiegshilfe für Rechtsextremisten mit Logischen Modellen. In: forum kriminalprävention, 1-2014, 52-56.
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (1991-2015): Verfassungsschutzbericht. Bonn bzw. Berlin: Bundesministerium des Innern.
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2015): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014. Berlin 2015: Bundesministerium des Innern.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Bundschuh, Stephan/Drücker, Ansgar/Scholle, Thilo (Hg.) (2012): Wegweiser Jugendarbeit gegen Rechtsextremismus. Motive, Praxisbeispiele, Handlungsperspektiven. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, 107-121.
- Butterwegge, Christoph (2002): Rechtsextremismus. Freiburg im Breisgau/Basel/Wien: Herder.
- Christ, Oliver/Wagner, Ulrich (2008): Interkulturelle Kontakte und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In: Heitmeyer, W. (Hg.). Deutsche Zustände. Folge 6. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 154-168.
- Chronik Rechtsextremismus 2012 in Baden-Württemberg – eine Dokumentation extrem rechter Veranstaltungen und Vorfälle in Baden-Württemberg für 2012. Stuttgart: Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung o.J. (2013).
- Claus, Robert/Lehnert, Esther/Müller, Yves (Hg.) (2010): "Was ein rechter Mann ist..." Männlichkeiten im Rechtsextremismus. Berlin: Dietz.
- Connell, Robert W. (jetzt: Raewyn) (1999): Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen: Leske + Budrich.
- Damásio, António Rosa (1997): Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn. München: List Taschenbuch.
- Damásio, António Rosa (2000): Ich fühle, also bin ich. Die Entschlüsselung des Bewusstseins. München: List Taschenbuch.
- Damásio, António Rosa (2003): Der Spinoza-Effekt. Wie Gefühle unser Leben bestimmen. München: List Taschenbuch.
- Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2008): Bewegung in der Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2008. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Decker, Oliver/Brähler, Elmar/Geißler, Norman (2006): Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2014): Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellung in Deutschland 2014. Leipzig: Universität Leipzig. Verfügbar unter:[http://www.uni-leipzig.de/~kredo/Mitte\\_Leipzig\\_Internet.pdf](http://www.uni-leipzig.de/~kredo/Mitte_Leipzig_Internet.pdf) [25.03.2015].
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2015): Rechtsextremismus der Mitte und sekundärer Autoritarismus. Gießen: psychosozial.
- Decker, Oliver/Weißmann, Marliese/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2010): Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Der Bundeswahlleiter (Hg.) (2014): Wahl zum 18. deutschen Bundestag am 22. September 2013. Heft 4: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen. Wiesbaden: Der Bundeswahlleiter.
- Deutscher Bundestag (2009): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 16/12795 – Ausländerfeindliche und rechtsextremistische Ausschreitungen in der Bundesrepublik Deutschland im März 2009. Bundestagsdrucksache 16/13035, 14.05.2009.
- Deutscher Bundestag (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Bundestagsdrucksache 17/14600, 22.08.2013.
- Dijk, Teun van (1993): Elite discourse and Racism. Newbury Park: Sage.
- Dovermann, Ulrich (Hg.) (2011): Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: [Bundeszentrale für politische Bildung](#).
- Einhorn, Annika/Goldkamp, Sina/Grebe, Tim/Kroos, Daniela/Popp, Sandra (2012): Evaluation des „XENOS-Sonderprogramms Ausstieg zum Einstieg. Kurzbericht. Berlin: GIB.
- Einhorn, Annika/Lietzmann, Anja/Meyer, Stefan (2013): Evaluation des XENOS- Sonderprogramms „Ausstieg zum Einstieg“. 2. Zwischenbericht. Ergebnisse der 2. Online-Befragung & Präsentation von Good-Practice-Ansätzen. Berlin: GIB.
- Emminghaus, Christoph/Lindner, Markus/Niedlich, Sebastian/Stern, Tobias (2007): Evaluation des Bundesprogramms XENOS. Abschlussbericht. Hamburg: Rambøll-Management.
- Endrikat, Kirsten (2006): Jüngere Menschen. Größere Ängste, geringere Feindseligkeit. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 4. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fischer, Jörg (2001): Ganz rechts. Mein Leben in der DVU. Reinbek: Rowohlt.
- Fliege, Thomas/Möller, Kurt (Hg.) (2001): Rechtsextremismus in Baden- Württemberg. Verborgene Strukturen der Rechten. Freiburg i. Brsg.: Belchen Verlag.
- Flohr, Anne Katrin (1994): Fremdenfeindlichkeit. Biosoziale Grundlagen von Ethnozentrismus. Opladen: West-deutscher Verlag.
- Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.) (2011): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Foucault, Michel (1991): Die Ordnung des Diskurses. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch, (franz. Orig. 1972).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel (2016): Ideologien der Ungleichwertigkeit und Rechtsextremismus aus der Sicht der Theorie eines identitätsstiftenden politischen Fundamentalismus. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel, Haußecker, Nicole, Schmidtke, Franziska (2016): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: VS, 149-192.
- Frindte, Wolfgang/Neumann, Jörg (Hg.) (2002): Fremdenfeindliche Gewalttäter. Biografie und Tatverläufe. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Funk, Heide/Schmutz, Elisabeth/Stauber, Barbara (1993): Gegen den alltäglichen Realitätsverlust. Sozialpädagogische Frauenforschung als aktivierende Praxis. In: Rauschenbach, Thomas/Ortmann, Friedrich/Karsten, Maria-Eleonora. (Hg.): Der sozialpädagogische Blick. Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit. Weinheim und München, 155-174.
- Gadd, David (2006): The Role of Recognition in the Desistance Process: A Case Analysis of a Former Far-Right Activist. In: Theoretical Criminology, 10 (2), S. 179–202.
- Geiger, Theodor (1932): Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Geiges, Lars/Marg, Stine/Walter, Franz (2015): PEGIDA. Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft? Bielefeld: transcript.
- Gigerenzer, Gerd (2007): Bauchentscheidungen: die Intelligenz des Unbewussten und die Macht der Intuition. München: Goldmann Verlag.
- Glaser, Michaela/Schuster, Silke (2007). Evaluation präventiver Praxis gegen Rechtsextremismus. Halle: DJI.
- Glaser, Stefan/Pfeifer, Thomas (Hg.) (2009): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Methoden, Hintergründe, Praxis der Prävention. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Glaser, Stefan/Pfeiffer, Thomas (2013): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. 3. Aufl. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Goffman, Erving (1967): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Grau, Andreas/Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2013): Menschenfeindlichkeit in Städten und Gemeinden. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Green, Donald P./Strolovitch, Dara/Wong, Janelle S. (1998). Defended neighbourhoods, integration, and racially motivated crime. In: American Journal of Sociology, 104, 372-403.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Greger, Nick W. (2005): Verschenkte Jahre. Eine Jugend im Nazi Hass. Berlin: Books on Demand.
- Gulbins, Guido/Möller, Kurt/Rosenbaum, Dennis/Stewen, Isabell (2007): „Denn sie wissen nicht, was sie tun“? Evaluation aufsuchender Arbeit mit rechtsextrem und menschenfeindlich orientierten Jugendlichen. In: deutsche jugend, 55 (12), S. 526–534.
- Gurr, Ted R. (1970): Why men rebel. Princeton: Princeton University Press.
- Habermas, Jürgen (1973): Kultur und Kritik. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hadjar, Andreas (2004): Ellenbogenmentalität und Fremdenfeindlichkeit bei Jugendlichen. Die Rolle des Hierarchischen Selbstinteresses. Wiesbaden: VS.
- Hafenegger, Benno/Becker, Reiner (2014): Aus- und Weiterbildung: Erfordernisse für Wissen, Können und Haltungen von Sozialen Fachkräften, In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 323-334.
- Hagemann-White, Carol (1984): Sozialisation: Weiblich – männlich? Opladen: Leske + Budrich.
- Hall, Stuart (1981): Encoding/Decoding. In: Ders./Hobson, Dorothy/Lowe, Andrew et al (ed.): Culture, Media, Language. Working Papers in Cultural Studies (1972-79). London and New York: Routledge, 128-138.
- Hall, Stuart (1994): Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2. Hamburg: Argument Verlag.
- Hasselbach, Ingo (1993): Die Abrechnung. Ein Neonazi steigt aus. Berlin/Weimar: Aufbau Taschenbuch.
- Hechler, Andreas (2014): Männlichkeitskritische Neonazismusprävention. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 103-113.
- Heitmeyer, Wilhelm (1987): Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen. Weinheim/München: Juventa.
- Heitmeyer, Wilhelm (1993): Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse als Ursachen von fremdenfeindlicher Gewalt und politischer Paralysisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ B 2-3. 1993. 3-13.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Heitmeyer, Wilhelm (1994): Das Desintegrations-Theorem. Ein Erklärungsansatz zu fremdenfeindlich motivierter, rechtsextremistischer Gewalt und zur Lähmung gesellschaftlicher Institutionen. In: Ders. (Hg.): Das Gewalt-Dilemma. Frankfurt/M.: Suhrkamp. 29-69.
- Heitmeyer, Wilhelm (2001): Rahmenkonzept „Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft“. In: Interdisziplinärer Forschungsverbund: Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft. Antrag zur Förderung des Forschungsverbundes durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bielefeld. 14-46.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2002–2012): Deutsche Zustände. 10 Folgen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm/Imbusch, Peter (Hg.) (2005): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Wiesbaden: VS.
- Held, Josef/Bibouche, Seddik/Dinger, Gerhard/Merkle, Gudrun/Schork, Carolin/Wilms, Laura (2008): Der Rechtsextremismus und sein Umfeld. Eine Regionalstudie und die Folgen für die Praxis. Hamburg: VSA.
- Henßler, Vera/Overdieck, Ulrich (2014): Vor Ort entscheidet. Kommunale Strategien gegen Rechtsextremismus. Berlin: Friedrich Ebert Stiftung.
- Hewicker, Christine (2001): Die Aussteigerin. Autobiographie einer ehemaligen Rechtsextremistin. Oldenburg: Igel Verlag Literatur und Wissenschaft.
- Hirsland, Katrin (2015): Flucht und Asyl: Aktuelle Zahlen und Entwicklungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 65, 25 (15.06.2015), 17-25.
- Holz kamp-Osterkamp, Ute (1975): Grundlagen der psychologischen Motivationsforschung. Band 1. Frankfurt/M.: Campus.
- Holz kamp-Osterkamp, Ute (1976): Grundlagen der psychologischen Motivationsforschung. Band 2. Frankfurt/M.: Campus
- Hüpping, Sandra/Reinecke, Jost (2007): Abwärtsdriftende Regionen. Die Bedeutung sozio-ökonomischer Entwicklungen für Orientierungslosigkeit und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 5. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 77-101.
- Hurrelmann, Klaus (1986): Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim/Basel: Beltz.
- Hurrelmann, Klaus/Quenzel, Gudrun (2012): Lebensphase Jugend (11., vollst. überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Innenministerium Baden-Württemberg (Hg.) (1991-2015): Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg. Stuttgart.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Innenministerium Schleswig-Holstein (2014): Bericht zum Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung in Schleswig-Holstein. o.O. (Kiel): IM SH.
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (2013): Abschlussbericht der Evaluation zur Implementierungsphase 2011-2013 des „Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“. Frankfurt: ISS. online:[http://www.denkbunt-thuerigen.de/imperia/md/content/denkunt/evaluation/abschlussberichtth\\_ringen24\\_02\\_2014.pdf](http://www.denkbunt-thuerigen.de/imperia/md/content/denkunt/evaluation/abschlussberichtth_ringen24_02_2014.pdf) [25.03.2015].
- Jäger, Siegfried (1992): BrandSätze. Rassismus im Alltag. Duisburg: DISS.
- Jäger, Siegfried (1993): BrandSätze und Schlagzeilen. Rassismus in den Medien. In: Forschungsinstitut der Friedrich Ebert Stiftung (Hg.): Entstehung von Fremdenfeindlichkeit. Bonn.
- Jäger, Siegfried (1997): Zur Konstituierung rassistisch verstrickter Subjekte. In: Mecheril, Paul/Teo, Thomas (Hg.): Psychologie und Rassismus. Reinbek: rororo, 132-152.
- Jäger, Siegfried (2004): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. 4. Auflage. Münster: Unrast.
- Jaschke, Hans-Gerd (1991): Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Opladen: Leske + Budrich.
- Jaschke, Hans-Gerd (2011): Analyse der politischen Kultur Brandenburgs im Hinblick auf ihre demokratiestützende oder demokratieproblematische Wirkung. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht.
- Kapalka, Annita/Räthzel, Nora (1994): Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein. Rassismus in Politik, Kultur und Alltag, Köln: Dreisam.
- Kausch, Stefan/Wiedemann, Gregor (2011): Zwischen „Neonazismus“ und „Ideologien der Ungleichwertigkeit“. Alternative Problematisierungen in einem kommunalen Handlungskonzept für Vielfalt und Demokratie. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. Wiesbaden: VS, 286-306.
- Klein, Anna (2014): Toleranz und Vorurteil. Zum Verhältnis von Toleranz und Wertschätzung zu Vorurteilen und Diskriminierung. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich.
- Klein, Anna/Küpper, Beate/Zick, Andreas (2009): Rechtspopulismus im vereinigten Deutschland als Ergebnis von Benachteiligungsgefühlen und Demokratiekritik. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 7. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 93-112.
- Klemm, Jana/Strobl, Rainer/Würtz, Stefanie (2006): Die Aktivierung einer demokratischen Stadtkultur – Erfahrungen von zwei Kleinstädten im lokalen Umgang mit Rechtsextremismus. In: Klärner, Andreas/Kohlstruck, Michael (Hg.): Moderner Rechtsextremismus in Deutschland. Hamburg: Hamburger Ed., 116-140.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Klingelhöfer, Susanne/Brüggemann, Ulrich/Hoßbach, Gun (2002): Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Gewalt“. Leipzig: DJI.
- Klingelhöfer, Susanne/Schmidt, Mareike/Schuster, Silke/Brüggemann, Ulrich (2007): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Programms „Entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“, Jahre 2002-2006. München – Halle: DJI.
- Koch, Reinhard/Behn, Sabine (1997): Gewaltbereite Jugendkulturen. Theorie und Praxis sozialpädagogischer Gewaltarbeit. Weinheim und Basel: Beltz.
- Kock, Sonja (2006): „Hochburgen“ des Rechtsextremismus im Südwesten der Bundesrepublik. Zur Tragweite politikwissenschaftlicher Erklärungsansätze rechtsextremer Wahlerfolge. In: Klärner, Andreas/Kohlstruck, Michael (Hg.): Moderner Rechtsextremismus in Deutschland. Hamburg: Hamburger Ed., 207-239.
- Köhler, Daniel (2016): Deradikalisierung als Methode. Theorie und Praxis im nationalen und internationalen Vergleich. Trends, Herausforderungen und Fortschritte. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel, Haußecker, Nicole, Schmidtke, Franziska (Hg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: VS, 425-441.
- Kohlstruck, Michael/Krüger, Daniel/Krüger, Katharina (2009): Was tun gegen rechte Gewalt? Forschungsbericht der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus am Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin. Berlin: Landeskommision Berlin gegen Gewalt.
- Korn, Judy/Heitmann, Helmut (Red.) (2006): Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt. Berlin.
- Korn, Judy/Mücke, Thomas (2014): Verantwortungspädagogik im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe: Deradikalisierungs-Trainings bei extremistischen Gewalttätern in Haft und Stabilisierungskoaching nach den Entlassung. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 141-149.
- Krafeld, Franz Josef (1996): Die Praxis Akzeptierender Jugendarbeit. Konzepte, Erfahrungen, Analysen aus der Arbeit mit rechten Jugenddelinquen. Opladen: Leske und Budrich.
- Krafeld, Franz Josef/Möller, Kurt/Müller, Andrea (1993): Jugendarbeit in rechten Szenen. Ansätze – Erfahrungen – Perspektiven. Bremen: Edition Temmen.
- Krappmann, Lothar (1969): Soziologische Dimensionen der Identität. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Küpper, Beate (2010): Religiöse Selbstverortung und Vorurteile gegen schwache Gruppen. In: Ethik und Gesellschaft, 2, 1-39.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Küpper, Beate/Zick, Andreas (2008): Soziale Dominanz, Anerkennung und Gewalt. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 6. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (o. J.): Strukturen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg ab 1991. Stuttgart o. J. (2014): Landesamt für Verfassungsschutz.
- Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (2006): Aussteigerprogramm: Konzeption und Bilanz. Dresden (unv. Mscr.).
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Abteilung 6 – Staatsschutz, BIG-REX (2002): Bewertung von Leitfadengestützten Interviews von Aussteigern der ZG 3 zur Feststellung möglicher Einstiegs- bzw. Ausstiegsmotivation aus der rechtsextremistischen Szene. Anlage 1 zur Evaluation des Programms „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“. Stuttgart (unv. Mscr.).
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg (1991-2014): Politisch motivierte Kriminalität. Jahresbericht. Stuttgart: Landeskriminalamt Baden-Württemberg.
- Landtag von Baden-Württemberg; 15. Wahlperiode (2014): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft. Staatshaushaltsplan 2015/2016. Drucksache 15/6001 (vom 04.12.2014).
- Lauer, Lydia (2010): Wege für Jugendliche aus dem Rechtsextremismus. Aussteigerprogramme im Vergleich, München: Katholische Stiftungsfachhochschule München Abt. Benediktbeuern (unveröffentlichte Bachelor-Thesis).
- Legge, Sandra/Reinecke, Jost/Klein, Anna (2009): Das Kreuz des Wählers. Die Auswirkungen von politischer Entfremdung und Fremdenfeindlichkeit auf das Wahlverhalten in abgehängten Regionen. In: Heitmeyer, W. (Hg.). Deutsche Zustände. Folge 7. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 53-72.
- Lehnert, Esther/Radvan, Heike (2014): Geschlechterreflektierende Arbeit mit rechtsextrem orientierten. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 89-102.
- Lindhal, Kent/Mattsson, Janne (2001): Exit. Ein Neonazi steigt aus. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Lodenus, Anna-Lena (2014): Ein Leben voller Hass und Gewalt hinter sich lassen. Die Geschichte von Exit in Schweden. In: Rieker, Peter (Hg.): Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus rechtsextremen Szenen. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 114-145.
- Lüders, Christian/Holthusen, Bernd (2008): Gewalt als Lernchance – Jugendliche und Gewaltprävention. In: Erich Marks/Wiebke Steffen (Hg.): Starke Jugend – Starke Zukunft. Ausgewählte Beiträge des 12. Deutschen Präventionstages. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 153-172.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Lützing, Saskia (2010): Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. Köln: Luchterhand.
- Lukas, Helmut (2012): Untersuchung zur Legalbewährung der Teilnehmer an Trainingskursen im Jugendstrafvollzug. Abschlussbericht.
- Lukas, Veronika/Lukas, Helmut (2007): Evaluation des Modellprojekts „Präventive Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg“. Abschlussbericht. Berlin.
- Lynen von Berg, Heinz/Palloks, Kirsten/Steil, Armin (2007): Interventionsfeld Gemeinwesen. Weinheim und München: Juventa.
- Lynen von Berg, Heinz/Roth, Roland (Hg.) (2003): Maßnahmen und Programme gegen Rechtsextremismus. Aufgaben, Konzepte und Erfahrungen. Hemsbach: Leske + Budrich, Opladen.
- Lyng, Stephen (1990): Edgework: a Social Psychological Analysis of Voluntary Risk Taking. In: American Journal of Sociology, 95 (4), 851–886.
- Maegerle, Anton (2001): Rechtsextreme Publikationsorgane und -strategien: Verlage, Antiquariate, Zeitschriften und Internet. In: Fliege, Thomas/Möller, Kurt (Hg.): Rechtsextremismus in Baden-Württemberg. Verborgene Strukturen der Rechten. Freiburg i. Brsg.: Belchen Verlag, 85-101.
- Mansel, Jürgen/Spaiser, Viktoria (2013): Ausgrenzungsdynamiken. In welchen Lebenslagen Jugendliche Fremdgruppen abwerten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Marczinzik, Diana (2009): Erklärungsansätze für rechtsextremistische Straftaten, in: Heribert Ostendorf (Hg.): Rechtsextremismus. Eine Herausforderung für Strafrecht und Justiz. Baden-Baden: Nomos, 35-49.
- Maruna, Shadd (2004): Desistance from Crime and Explanatory Style: A New Direction in the Psychology of Reform. In: Journal of Contemporary Criminal Justice, 20 (2), 184–200.
- Mead, George H. (1968): Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp (Orig. 1934).
- Mecheril, Paul u. a. (2010): Migrationspädagogik. Weinheim/Basel: Beltz.
- Melzer, Ralf (Hg.) (2012): Tunnel – Licht – Blicke. Aus der Praxis arbeitsmarktorientierter Ausstiegsarbeit der Projektträger des XENOS-Sonderprogramms „Ausstieg zum Einstieg“. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Meyer, Thomas (2011): Was ist Fundamentalismus? Eine Einführung. Wiesbaden: VS.
- Miles, Robert (1991): Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg: Argument.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): Impulse für ein Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus. Ergebnisse der fünf Regionalkonferenzen. Düsseldorf: MFKJKS NRW.
- Möller, Kurt (1988): „...an den Bedürfnissen und Interessen ansetzen“. Grundlagen- theoretische Begründungszusammenhänge bedürfnisorientierter Jugend- und Erwachsenenbildung. Opladen: Leske + Budrich.
- Möller, Kurt (2000): Rechte Kids. Eine Langzeitstudie über Auf- und Abbau rechtsextremistischer Orientierungen bei 13-bis 15jährigen. Weinheim und München: Juventa.
- Möller, Kurt (2001): Extremismus. In: Schäfers, Bernhard/Zapf, Wolfgang (Hg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. (revidierte und aktualisierte Neuauflage). Opladen: Leske + Budrich, 194–207.
- Möller, Kurt (2003a): Aktuelle politische Programme und Aktivitäten der pädagogischen und sozialarbeiterischen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit – eine kritische Zwischenbilanz. In: Lynen von Berg, Heinz/Roth, Roland (Hg.): Aktuelle Maßnahmen und Programme gegen Rechtsextremismus wissenschaftlich begleitet. Aufgaben, Konzepte und Erfahrungen. Opladen: Leske + Budrich, S. 27-50.
- Möller, Kurt (2003b): Das Bundesprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“. Ein Überblick über Ausrichtung, Entwicklungsstand und gesammelte Erfahrungen. In: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (Hg.): Fremdenfeindlichkeit bekämpfen und Demokratiefähigkeit stärken. Dokumentation zum internationalen Kolloquium (05.-07.12.2002 in Berlin), gefördert durch den Fonds „Erinnerung und Zukunft“ der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“. Bielefeld o. J., 222-243.
- Möller, Kurt (2010): Ausstiege aus dem Rechtsextremismus. Wie professionelle Ausstiegshilfen Themen- und Bearbeitungsdiskurse über Rechtsextremismus (re-)produzieren und modifizieren. In: Groenemeyer, Axel (Hg.): Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten. Wiesbaden: VS Verlag, 220–245.
- Möller, Kurt (2011): Konstruktionen von Männlichkeiten in unterschiedlichen Phänomenbereichen des Rechtsextremismus. In: Ursula Birsl (Hg.): Rechtsextremismus und Gender. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 129-146.
- Möller, Kurt (2012a): Gestaltungsbilanzierungen – Integrations- und Desintegrationserfahrungen im biographischen Verlauf. In: Heitmeyer, Wilhelm/Imbusch, Peter (Hg.): Desintegrationsdynamiken. Wiesbaden: VS Verlag, 187–208.
- Möller, Kurt (2012b): Männlichkeit, Mannhaftigkeit und Mannbarkeit: Wie aus Jungen Männer werden. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 62, 40, 41-46.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Möller, Kurt (2012c): Der Dritte Raum. Möglichkeiten zu gestaltungsorientierter Grundlagenforschung in Wissenschaft-Praxis-Kooperation. In: Unzicker, Kai/Hessler, Gudrun (Hg.): Öffentliche Sozialforschung und Verantwortung für die Praxis. Zum Verhältnis von Sozialforschung, Praxis und Öffentlichkeit. Wiesbaden: Springer VS, 85-108.
- Möller, Kurt (2013a): Antisemitismus bei Jugendlichen in Deutschland. Formen, Ausmaße, spezifische Ausprägungen und Begünstigungsfaktoren. In: Der Bürger im Staat, 4, 2013, 462-469.
- Möller, Kurt (2013b): Kohäsion? Integration? Inklusion? – Formen und Sphären gesellschaftlicher (Ein-)Bindung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 63, 13–14/2013 vom 25.03.2013, 44–51 (verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/156777/kohaesion-integration-inklusion>).
- Möller, Kurt (2014): Gegenstandswissen, Praxis, Strukturen - Welche Erkenntnisse liegen vor, welche Desiderate und Handlungsperspektiven sind Erfolg versprechend? In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich Handeln: Praxis der Sozialen Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, 337-350.
- Möller, Kurt/Grote, Janne/Nolde, Kai/Schuhmacher, Nils (2015a): „Die kann ich nicht ab!“ – Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS (i.V.).
- Möller, Kurt/Küpper, Beate/Buchheit, Frank/Neuscheler, Florian (2015b): Evaluation des Aussteigerprogramms für Rechtsextremisten des Landes Nordrhein-Westfalen (APR NRW). Abschlussbericht. Esslingen 2015. online: [http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Redakteure/Verfassungsschutz/Dokumente/Evaluationsbericht\\_APR\\_NRW.pdf](http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Verfassungsschutz/Dokumente/Evaluationsbericht_APR_NRW.pdf).
- Möller, Kurt/Schuhmacher, Nils (2007): Rechte Glatzen. Rechtsextreme Szene- und Orientierungszusammenhänge – Einstiegs-, Verbleibs- und Ausstiegsprozesse von Skinheads. Wiesbaden: VS Verlag.
- Möller, Kurt/Schuhmacher, Nils (2014): Soziale und pädagogische Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen. Akteure, Projekte, Ansätze und Handlungsfelder. Berlin: BIKNetz.
- Möller, Kurt/Schuhmacher, Nils (2015): Eckpunkte und Elemente eines landesweiten Aktionsplans gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in Baden-Württemberg – eine Expertise. Esslingen (31.03.2015) (unv. Mscr.).
- Möller, Kurt/Wesche, Stefan (2014): Distanzierungen von rechtsextremen Haltungen. Zur Funktion staatlicher Aussteigerprogramme. In: Rieker, Peter (Hg.): Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus rechtsextremen Szenen. Weinheim und Basel: Beltz, 20-44.
- Molthagen, Dietmar/Klärner, Andreas/Korgel, Lorenz/Pauli, Bettina/Ziegenhagen, Martin (Hg.) (2008): Lern- und Arbeitsbuch „Gegen Rechtsextremismus“. Handeln für Demokratie. Bonn: Dietz Verlag.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Moscovici, Serge (1973): Foreword. In: Herzlich, C. (Ed.): Health and Illness: A Social Psychological Analysis. London: Academic Press.
- Moscovici, Serge (1982): Versuch über die menschliche Geschichte der Natur. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Mücke, Thomas (2014): „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt: Coaching für ideologisierte jugendliche Gewaltstraftäter. In: Farin, Klaus/Möller, Kurt (Hg.): Kerl sein. Kulturelle Szenen und Praktiken von Jungen. Berlin: Archiv der Jugendkulturen Verlag, 163-181.
- Müller-Lessmann, Peter (2007): Ausstiegshilfen im Bereich Rechtsextremismus: Was können die Programme leisten? Gießen: Justus-Liebig-Universität (unv. Diplarb.).
- Nohl, Herman (1933): Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie. In: Nohl, Herman und Pallat, Ludwig (Hg.): Handbuch der Pädagogik. Band 1: Die Theorie und die Entwicklung des Bildungswesens. Langensalza / Berlin / Leipzig: Julius Beltz.
- Palloks, Kerstin (2014): Politische Programme zur Förderung einer Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 295-310.
- Palloks, Kerstin/Steil, Armin (2008): Von Bündnissen und Blockaden. Weinheim und München: Juventa.
- Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) (2015): Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen. Berlin (online: [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/nsu\\_rassismus\\_parallelbericht.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/nsu_rassismus_parallelbericht.pdf)).
- Pettigrew, Thomas F. (1998): Intergroup contact theory. In: Annual Review of Psychology, 49, 65 - 85.
- Pettigrew, Thomas F./Tropp, Linda R. (2006): A meta-analytic test of intergroup contact theory. In: Journal of Personality and Social Psychology, 90,5, 751-783.
- Petzke, Martin/Endrikat, Kirsten/Kühnel, Steffen M. (2007): Risikofaktor Konformität. Soziale Gruppenprozesse im kommunalen Kontext. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 5. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 52-76.
- Pfeil, Christian (2002): Biographien von Aussteigern der rechtsextremen Szene. Oldenburg: Carl von Ossietzky Universität (unveröffentlichte Diplomarbeit).

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Piaget, Jean (1983): *Meine Theorie der geistigen Entwicklung*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Quent, Matthias (2013): *Empfehlungen des Kompetenzzentrum Rechtsextremismus der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Fortentwicklung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit*. Jena: Universität Jena – Kompetenzzentrum Rechtsextremismus.
- Rauschenbach, Thomas u.a. (2010): *Lage und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Eine Expertise*. Dortmund, Frankfurt, Landshut München.
- Reuter, Julia (2002): *Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Rieker, Peter (2009): *Rechtsextremismus: Prävention und Intervention*. Weinheim/München: Juventa.
- Rieker, Peter (2012): *Abschlussbericht zur Evaluation des Thüringer Beratungsdienstes für Eltern, Kinder und Jugendliche – Ausstieg aus Rechtsextremismus und Gewalt*. Universität Zürich. online: [http://www.ausstieg-aus-gewalt.de/tl\\_files/aag\\_de/images/workingfolder/projects/modern\\_green/EB\\_tbd\\_Zusammenfassung\\_13022013.pdf](http://www.ausstieg-aus-gewalt.de/tl_files/aag_de/images/workingfolder/projects/modern_green/EB_tbd_Zusammenfassung_13022013.pdf).
- Rieker, Peter (Hg.) (2014a): *Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus rechtsextremen Szenen*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Rieker, Peter (2014b): *Ausstiegshilfe konkret. Erkundungen im Spannungsfeld divergierender Ansätze*. In: Ders. (Hg.): *Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus rechtsextremen Szenen*. Weinheim und Basel: Beltz, 146-171.
- Rieker, Peter (2014c): *Die Einbeziehung von Familien in die Ausstiigsarbeit*. In: Ders. (Hg.): *Hilfe zum Ausstieg? Ansätze und Erfahrungen professioneller Angebote zum Ausstieg aus rechtsextremen Szenen*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 204-226.
- Rippl, Susanne (2002): *Bildung und Fremdenfeindlichkeit. Die Rolle schulischer und familialer Sozialisation zur Erklärung von Bildungsunterschieden im Ausmaß von fremdenfeindlichen Einstellungen*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 1, 135-146.
- Rommelspacher, Birgit (1993): *Männliche Jugendliche als Projektionsfiguren gesellschaftlicher Gewaltphantasien. Rassismus im Selbstverständnis der Mehrheitskultur*. In: Breyvogel, W. (Hg.): *Lust auf Randalen. Jugendliche Gewalt gegen Fremde*. Bonn, 65 – 82.
- Rommelspacher, Birgit (1995): *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Rommelspacher, Birgit (1997): Psychologische Erklärungsmuster zum Rassismus. In: Mecheril, Paul/Teo, Thomas (Hg.): Psychologie und Rassismus. Reinbek:rororo, 153-172.
- Rommelspacher, Birgit (2006): „Der Hass hat uns geeint“. Junge Rechtsextreme und ihr Ausstieg aus der Szene. Frankfurt a.M./New York: Campus Verlag.
- Rosenbaum, Dennis/Stewen, Isabell (2014): Aufsuchende Jugendarbeit mit rechtsextrem und menschenfeindlich orientierten Cliques im urbanen Raum. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 209-222.
- Roth, Roland (2003): Bürgernetzwerke gegen Rechts. Evaluierung von Aktionsprogrammen und Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Roth, Roland/Gesemann, Frank/Aumüller, Jutta (2010): Abschlussbericht zur Evaluation des Berliner Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus. Berlin: DESI – Institut für demokratische Entwicklung und soziale Integration.
- Said, Edward (1995): Orientalism. Western Conceptions of the Orient. London: Penguin (1. ed. 1978).
- Schaefer, Dagmar/Mansel, Jürgen/Heitmeyer, Wilhelm (2002): Rechtspopulistisches Potential. Die „saubere Mitte“ als Problem. In: Heitmeyer, W. (Hg.). Deutsche Zustände. Folge 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 123-135.
- Schäfer, Heinrich (2008): Fundamentalismus in religiösem und säkularem Gewand. Der Kampf um Deutungshoheit in einer globalen politischen Kultur. In: Anhelm, Fritz Erich (Hg.): Vernünftiger Glaube zwischen Fundamentalismus und Säkularismus. Protestanten in der globalisierten Welt. In: Loccum Protokolle 34/08. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie, 19-42.
- Schelleter, Sabrina (2006): Staatlich organisierte Aussteigerprogramme für rechtsextremistisch orientierte Jugendliche und junge Erwachsene. Ein bundesdeutscher Ländervergleich. Marburg: Philipps-Universität. Fachbereich Erziehungswissenschaften (unveröffentlichte Diplomarbeit).
- Schönfelder, Sven (2008): Rechtspopulismus. Teil Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag.
- Schröder, Burkhard (2002): Aussteiger. Wege aus der rechten Szene. Ravensburg: Ravensburger Buchverlag.
- Schütz, Alfred (1932): Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Wien: Julius Springer.
- Schuhmacher, Nils (2011): „Mit den Leuten zusammen kann man wirklich schon was darstellen“. Über verschiedene Wege in rechte Jungencliques. In: Birsl, Ursula (Hg.): Rechtsextremismus und Gender. Opladen: Barbara Budrich, 265-279.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Schuhmacher, Nils (2014): Zwischen ‚Toughness‘ und ‚Bodywork‘. Konzepte und Inszenierungen von Männlichkeiten in rechten Jugendgruppen. In: Farin, Klaus/Möller, Kurt (Hg.): Kerl sein. Kulturelle Szenen und Praktiken von Jungen. Berlin: Archiv der Jugendkulturen, 197-212.
- Sherif, Muzafar (1966): Group conflict and co-operation: Their social psychology. London: Routledge & Kegan Paul.
- Sherif, Muzafar/Sherif, C. W. (1953): Groups in harmony and tension: An integration of studies on intergroup relations. New York: Octagon.
- Sidanius, James/Pratto, Felicia (1999): Social dominance: An intergroup theory of social hierarchy and oppression. Cambridge: Cambridge University Press.
- SINUS (1981): 5 Millionen Deutsche: „Wir sollten wieder einen Führer haben...“ Eine SINUS-Studie über rechtsextremistische Einstellungen bei den Deutschen. Reinbek: Rowohlt.
- Six, B./Wolfradt, U./Zick, A. (2001): Autoritarismus und Soziale Dominanzorientierung als generalisierte Einstellungen. In: Zeitschrift für Politische Psychologie, 9, 23-40.
- Speit, Andreas (2005): Mythos Kameradschaft. Gruppeninterne Gewalt im neonazistischen Spektrum. Braunschweig: Bildungsvereinigung Arbeit und Leben/Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt.
- Spiegel, Hiltrud von (2005): Methodisches Handeln und professionelle Handlungskompetenz im Spannungsfeld von Fallarbeit und Management. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 2. Aufl. Wiesbaden: VS.
- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2000): Zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse der 165. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Bonn (verfügbar unter: <http://www.bremen.de/innensenator/Kap4/PDF/0011.pdf>; Aufruf am 14.05.2005).
- Stichs, Anja (2006): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Sachsen (2002–2005). Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.
- Stöss, Richard (1993): Rechtsextremismus und Wahlen in der Bundesrepublik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 11/1993, 50-61.
- Stöss, Richard (2000): Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. 3. überarb. Aufl.
- Stöss, Richard (2003): Rechtsextremismus im Wandel. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Stöss, Richard (2005): Rechtsextremismus im Wandel. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Stöss, Richard (2007): Rechtsextremismus im Wandel. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Stöss, Richard/Niedermayer, Oskar (1998): Rechtsextremismus, politische Unzufriedenheit und das Wählerpotential rechtsextremer Parteien in der Bundesrepublik im Frühsommer 1998. Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum 1/1998 (FU Berlin).
- Tajfel, Henri (1982): Gruppenkonflikt und Vorurteil. Bern, Göttingen, Seattle, Toronto: Verlag Hans Huber.
- Tajfel, Henri/Turner, John C. (1986): The social identity theory of intergroup behavior. In: Worchel, S./Austin W.G. (eds.): Psychology of intergroup relations. Chicago: Nelson-Hall, 7-24.
- Thiersch, Hans/Grunwald, Klaus/Königter, Stefan (2010): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch (3. überarb. u. aktual. Auflage, 175-196). Wiesbaden: VS.
- Thüringer Beratungsdienst Ausstieg aus Rechtsextremismus und Gewalt (2014): Qualität in der Ausstiegsberatung. Jena: Drudel 11 e.V.
- Trivers, Robert (2002): Natural Selection and Social Theory: Selected Papers of Robert Trivers. New York: Oxford University Press.
- Trotha, Trutz von (1977): Ethnomethodologie und abweichendes Verhalten. Anmerkungen zum Konzept des ‚Reaktionsdeppen‘. In: Kriminologisches Journal 9, 1977, 98-115.
- Univation (2012): Bericht der Wissenschaftlichen Begleitung des Programmbereichs 2 ‚Förderung von Modellprojekten‘ im Programm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“. Zweiter Zwischenbericht. Oktober 2011 bis Juni 2011. Köln: Univation – Institut für Evaluation.
- Wagner, Ulrich/Wolf, Carina/Christ, Oliver (2005): Die Belastungsgrenze ist nicht überschritten. Empirische Ergebnisse gegen die Behauptung vom vollen Boot. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 3. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 142-158.
- Wahl, Klaus (1993): Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt. Eine Synopse wissenschaftlicher Untersuchungen und Erklärungsansätze. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Gewalt gegen Fremde. München: DJI. 11-68.
- Wahl, Klaus (2001): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern. Berlin: Bundesministerium des Innern.
- Wehler, Hans-Ulrich (1987): Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung 1700-1815. München: C.H. Beck.



Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

- Weilnböck, Harald (2014): Zum Ansatz der ‚Deradikalisierenden Narrative‘. Was können medien- und internetgestützte Interventionen erreichen – und was nicht? In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 255-268.
- Wesche, Stefan (2014): Ausstiegshilfen für Angehörige der rechtsextrem orientierten Szene. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich handeln: Praxis Sozialer Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 149-160.
- Willems, Helmut (1993): Fremdenfeindliche Gewalt. Einstellungen – Täter – Konflikteskalation. Opladen: Leske + Budrich
- Willems, Helmut/Steigleder, Sandra (2003): Täter-Opfer-Konstellationen und Interaktionen im Bereich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewaltdelikte. Eine Auswertung auf Basis quantitativer und inhaltsanalytischer Analysen polizeilicher Ermittlungsakten sowie von qualitativen Interviews mit Tätern und Opfern in NRW. Abschlussbericht. (unveröff.). Trier.
- Willems, Helmut/Würtz, Stefanie/Eckert, Roland (1994): Analyse fremdenfeindlicher Straftäter. Texte zur Inneren Sicherheit. Bonn: Bundesministerium des Innern.
- Wolf, Carina/Stellmacher, Jost/Wagner, Ulrich/Christ, Oliver (2003): Druckvolle Ermunterungen. Das Meinungsklima fördert menschenfeindliche Gewaltbereitschaft. In: Heitmeyer, W. (Hg.). Deutsche Zustände. Folge 2. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 137-153.
- Wolf, Carina/van Dick, Rolf (2008): Wenn anders nicht schlechter bedeutet. Die Wertschätzung von Vielfalt fördert die Gleichwertigkeit der Gruppen. In: Heitmeyer, W. (Hg.). Deutsche Zustände. Folge 6. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 137-153.
- Würstl, Heike (2016): Uwe Böhnhardt. Rekonstruktion einer kriminellen Karriere. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel, Haußecker, Nicole, Schmidtke, Franziska (2016): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: VS, 213-224.
- Zentrum Demokratische Kultur (Hg.) (2002): „...dann hab ich mir das Hitlerbärtchen abrasiert“: Exit – Ausstieg aus der rechten Szene. Leipzig: Ernst Klett Schulbuchverlag.
- Zick, Andreas/Klein, Anna (2014): Fragile Mitte - Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Bonn: Dietz.
- Zick Andreas/Küpper Beate (2006): Soziale Dominanz. In: Bierhoff, H.W./Frey D. (Hg.): Handbuch Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie. Göttingen: Hogrefe.

Rechtsextremismus in Baden-Württemberg –  
Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Hövermann, Andreas (2011): Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Legge, Sandra (2009): Nichts sehen, nichts merken, nichts tun oder: Couragiertes Eintreten gegen Rechtsextremismus in Ost und West. In: Heitmeyer, W. (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 7. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 168-189.

**Internetquellen:**

<https://linksunten.indymedia.org/de/node/139576> (Aufruf am 03.07.2015).

[http://www.migration-info.de/sites/migration-info.de/files/field/image/mub\\_januar\\_300dpi.jpg](http://www.migration-info.de/sites/migration-info.de/files/field/image/mub_januar_300dpi.jpg) (Aufruf am 03.07.2015).

<https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/meldung/rechte-hetze-gegen-fluechtlinge-eine-chronik-der-gewalt-2014-03> (Aufruf am 03.07.2015).

<https://www.polizei-bw.de/Dienststellen/LKA/Seiten/Geschichte-BIG-Rex.aspx> (Aufruf am 16.07.2015)

<http://exit-deutschland.de/exit/?c=evaluation> (Aufruf am 17.07.2015)

<http://www.esf.de/portal/generator/6592/xenos.html> (Aufruf am 17.07.2015)

<http://www.hs-esslingen.de/de/hochschule/fakultaeten/soziale-arbeit-gesundheit-und-pflege/forschung/projekte/laufende-projekte/rueckgrat.html> (Aufruf am 17.07.2015)

<https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/reportagen/184-todesopfer-rechter-gewalt-den-einzelnen-bundeslaendern-2012-08> (Aufruf am 18.07.2015).

[http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_9100/9177.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_9100/9177.pdf) (Aufruf am 18.07.2015).

<http://docs.dpaq.de/9377-brandenburg.pdf> (Aufruf am 24.07.2015)

**Anlage 4**

**Sachverständigengutachten  
Die Entwicklung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland und  
Baden-Württemberg**

**Untersuchungsausschuss des 15. Landtages Baden-  
Württemberg**

vorgelegt von

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Recht der Umwelt, Technik  
und Information an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Bayreuth

Dezember 2015

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

<b>A. Das Thema</b> .....	<b>13</b>
1. Die Frage a) .....	13
a) Der Begriff der Sicherheits- und der Ermittlungsbehörden .....	13
aa) Begriff der Sicherheitsbehörden .....	13
bb) Begründung .....	13
aaa) Keine einheitliche gesetzliche Definition .....	13
bbb) Materielles Verständnis - Sicherheitsgewährleistung .....	14
cc) Erfasste Bereiche .....	15
dd) Begriff der Ermittlungsbehörden .....	15
aaa) Vorgeschlagenes Verständnis .....	16
bbb) Begründung .....	16
aaaa) Materielles Verständnis .....	16
bbbb) Einbezogene Bereiche .....	16
b) Begriff der Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise .....	17
c) Die Aufklärung und Bekämpfung der rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Bedrohung .....	17
d) Zweck II: Verhinderung und Verfolgung von Straftaten .....	17
e) Informations- und Erkenntnisaustausch .....	18
f) Das Thema insgesamt und die Verlauf der Verarbeitung .....	18
2. Die Frage b) .....	18
a) Die bestehenden Instrumente zum Gewinnung von Informationen und Erkenntnisse .....	18
b) Die bestehenden Instrumente zum Informations- und Erkenntnisaustausch der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zwischen Baden-Württemberg und Behörden des Bundes und der Länder .....	18
c) Im Verlauf des Untersuchungszeitraums .....	18
3. Vorgehen zur Beantwortung .....	18
<b>B. Die Sicherheitsarchitektur des Landes Baden-Württemberg als Teil der Sicherheitsarchitektur Deutschlands mitsamt ihrer Entwicklung</b> .....	<b>20</b>
<b>I. Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland im Überblick</b> .....	<b>20</b>
1. Die gegliederte Sicherheitsarchitektur in Deutschland .....	20
a) Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit .....	20
b) Die Dreiteilung der inneren Sicherheit .....	21
aa) Repressive Sicherheitsgewährleistung .....	21
bb) Präventiv-polizeiliche Sicherheitsgewährleistung .....	21
cc) Nachrichtendienstliche Sicherheitsgewährleistung .....	22
dd) Der Sinn der Gliederung .....	22
c) Das Trennungsgebot .....	22
aa) Die drei Ebenen des Trennungsgebots .....	22
aaa) Organisatorisches Trennungsgebot .....	22
bbb) Befugnis bezogenes Trennungsgebot .....	22
ccc) Informationelles Trennungsgebot .....	23
bb) Die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung .....	24
d) Die föderale Gliederung .....	27
2. Besonderheiten in Baden-Württemberg .....	28
a) Das Polizeirecht in Baden-Württemberg .....	29

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

aa) Die wesentlichen Aussagen des PolG BW .....	29
bb) Die Standardmaßnahmen .....	29
cc) Die Informationserhebungsbefugnisse .....	29
dd) Einzelfragen .....	31
aaa) Offene und verdeckte Informationserhebung .....	31
bbb) Vorverlagerung .....	31
aaaa) Gefahrenschwelle .....	31
bbbb) Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten .....	31
cccc) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen .....	33
dddd) Tatsächliche Anhaltspunkte .....	35
eeee) Vergleich mit den Befugnissen des Landesamts .....	35
ccc) Einzelne Eingriffsermächtigungen.....	36
aaaa) § 22a PolG BW – automatische Kennzeichenüberwachung .....	36
bbbb) § 23 PolG BW Wohnraumüberwachung .....	36
aaaaa) Allgemein .....	36
bbbbb) Absoluter Schutz des Kernbereichs.....	37
cccc) TK-Beschränkungen .....	38
dddd) Rasterfahndung gem. § 40 PolG BW .....	38
eeee) Zugriff auf Vorratsdaten .....	38
b) Der Verfassungsschutz in Baden-Württemberg .....	39
aa) Allgemein .....	39
bb) Die Aufgaben .....	39
cc) Die Befugnisse .....	39
aaa) Die allgemeine Datenverarbeitungsbefugnis .....	39
bbb) Nachrichtendienstliche Mittel .....	39
cccc) Wohnraumüberwachung .....	39
ddd) IMSI-Catcher .....	40
dd) Organisation .....	41
c) Zusammenfassung .....	41
3. Die Sicherheitsgewährleistung Deutschlands im Bereich des Rechtsextremismus und Rechts .....	41
a) Überblick.....	41
b) Allgemeine Sicherheitsgewährleistung .....	41
c) Die spezifische Sicherleistung mit ausdrückliche Anknüpfung .....	43
d) Die Anknüpfung an das Motiv bei allgemeinen Normen.....	44
e) Die Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebung .....	46
f) Besonderheiten in Baden-Württemberg.....	46
<b>II. Überschneidungsbereiche im Bereich der Sicherheitsbehörden.....</b>	<b>48</b>
1. Begriff des Überschneidungsbereichs .....	48
2. Allgemein .....	48
3. Überschneidungsbereiche der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im Bund- Länder –Verhältnis.....	51
a) Landesämter für Verfassungsschutz und Nachrichtendienste des Bundes.....	51
b) Ermittlungsbehörden der Länder und Nachrichtendiensten.....	52
c) Polizeibehörden der Länder und Ermittlungsbehörden des Bundes .....	52
d) Polizeibehörden der Länder mit Nachrichtendienstbehörden.....	52

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

e) Ermittlungsbehörden der Länder und des Bundes.....	52
f) Ermittlungsbehörden der Länder und Polizeibehörden des Bundes.....	52
g) Zusammenfassung .....	53
4. Überschneidungsbereich im Land Baden-Württemberg.....	53
a) Überschneidungsbereich der Polizeibehörden untereinander .....	53
b) Überschneidungsbereiche zwischen Polizeibehörden und Ermittlungsbehörden.....	53
c) Überschneidungsbereich von Polizeibehörden und Nachrichtendienstbehörden auf Landesebene.....	54
d) Nachrichtendienstbehörden und Ermittlungsbehörden .....	54
5. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Länder .....	54
a) Unterschied zwischen Überschneidung und Einwirken.....	54
b) Einwirkungsmöglichkeiten.....	55
aa) Auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes .....	55
bb) Für die Gebiete der Polizei.....	55
aaa) Allgemein.....	55
bbb) Spezielle Kooperationsfälle .....	56
ccc) Ermittlungsbehörden .....	57
cc) Zusammenfassung .....	57
<b>III. Die Kontrolle im Bereich der inneren Sicherheit .....</b>	<b>58</b>
1. Die drei Arten an Kontrolle .....	58
2. Verwaltungsinterne Kontrolle .....	58
3. Unabhängige verwaltungsinterne Kontrolle .....	58
a) G-10 Kommission .....	58
b) Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und der Informationsfreiheit .....	59
c) Verhältnis zur G 10 Kommission .....	59
4. Gerichtskontrolle .....	60
5. Parlamentarische Kontrolle .....	62
a) Allgemein .....	62
b) Vertraulichkeitsgewährleistung.....	62
c) Parlamentarisches Kontrollgremium .....	63
d) Parlamentsausschuss.....	64
e) G-10 Kommission.....	64
<b>IV. Die Entwicklung der deutschen Sicherheitsarchitektur .....</b>	<b>66</b>
1. Die Bereichsübergreifende Entwicklung.....	66
a) Überblick.....	66
b) Zentralisierung.....	66
aa) Stärkung der Bundeskompetenz .....	66
aaa) Die bisherige Entwicklung .....	66
bbb) Die jüngste Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes .....	68
bb) Europäisierung.....	78
cc) Verstaatlichung.....	78
c) Vorverlagerung von Straftatbeständen .....	79
d) Vernachrichtendienstlichung der Polizei.....	80
e) Von der politischen Information zur spezifischen Sicherheitsgewährleistung.....	82
aa) Hineinwachsen in die Terroraufklärung.....	82
bb) Konkurrenz zum BKA .....	83

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

cc) Ressourcen und Kompetenzzuwachs .....	83
dd) Verlust der Bedeutung der institutionellen Trennung.....	84
aaa) Der historische Ausgangspunkt .....	84
bbb) Die Substitutionen der institutionellen Trennung durch den Datenschutz ....	84
ccc) Irrelevanz der institutionellen Trennung für die Eingriffsrechtfertigung.....	85
f) Vergrößerung der Überschneidungsbereiche .....	87
g) Stärkung Rechtsstaatlicher Prinzipien .....	87
aa) Stärkung des Grundrechtsschutzes im Bereich der geheimen Grundrechtseingriffe.....	87
bb) Stärkung der parlamentarischen Kontrolle .....	89
cc) Die Evaluationspflicht.....	90
dd) Erhöhte Sensibilität für die Rechtmäßigkeit .....	91
h) Privatisierung.....	92
aa) Allgemein .....	92
bb) IT-Sicherheitsgesetz vom 17.07.2015 .....	92
2. Gründe für die Verschiebungen.....	96
<b>C. Die Informationsübermittlungsbefugnisse.....</b>	<b>98</b>
<b>I. Grundlagen für einen Informations- und Erkenntnisaustausch .....</b>	<b>98</b>
1. Überblick.....	98
2. Amtshilfe.....	98
3. Datenschutz .....	98
a) Allgemein .....	98
b) Zweckbindung.....	99
c) Erforderlichkeit .....	99
d) Gebot des überwiegenden Informationsinteresse.....	100
e) Gewichtungskriterien .....	101
aa) Allgemeine Kriterien für die Schwere des Eingriffs.....	101
bb) Besondere Kriterien für Datenverarbeitungsvorgänge .....	102
cc) Bereich, die ausdrückliche Weitergaberegulungen verlangen.....	102
dd) Sonderfall des additiven Grundrechtseingriffs .....	103
4. Vorrang der spezielleren Norm .....	104
5. Trennungsgebot.....	104
6. Grenzen für die zulässige Zweckentfremdung .....	104
7. Informelle Zusammenarbeit .....	106
<b>II. Gesetzlicher Informationsaustausch .....</b>	<b>107</b>
1. Der Informationsaustausch auf Grund von Bundesnormen .....	107
a) Allgemein .....	107
b) Weitergabepflicht von sich aus .....	107
aa) Informationsaustausch unter den Nachrichtendiensten .....	107
aaa) Verfassungsverbund .....	107
bbb) § 6 Abs. 1 BVerfSchG.....	108
ccc) § 6 Abs. 2 BVerfSchG n.F. ....	108
ddd) § 3 Abs. 3 MADG u. § 14 Abs. 6 S. 3 MADG .....	108
eee) § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG .....	108
fff) § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 BNDG .....	108

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

ggg) § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 MADG .....	109
hhh) § 21 Abs. 2 BVerfSchG.....	109
bb) Informationsfluss anderer Behörden an die Nachrichtendienste .....	109
aaa) § 18 Abs. 1 BVerfSchG .....	109
bbb) § 10 Abs. 1 MADG sowie § 22 Abs. 1 BVerfSchG i.V.m. § 18 BVerfSchG .....	109
ccc) § 8 Abs. 2 S. 1 BNDG.....	109
ddd) § 18 Abs. 1a BVerfSchG.....	109
cc) Informationsfluss der Behörden des Nachrichtendienstes an andere Behörden	109
aaa) § 20 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG auch i.V.m. § 9 Abs. 3 BNDG o. i.V.m. § 11 Abs. 2 MADG .....	109
bbb) § 21 Abs. 1 BVerfSchG.....	110
c) Weitergabepflicht aufgrund einer Anfrage.....	110
aa) § 18 Abs. 3a BVerfSchG .....	110
bb) § 20 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG .....	110
cc) § 20 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG.....	110
dd) § 162 StPO .....	110
d) Weitergabefugnisse ohne Pflichten .....	110
aa) Informationsfluss an die Nachrichtendienste .....	110
aaa) § 18 Abs. 2 BVerfSchG .....	110
bbb) § 8 Abs. 2 S. 2 BNDG .....	110
ccc) § 8 Abs. 1 BNDG .....	111
ddd) § 23d Abs. 4 ZFdG .....	111
eee) § 23d Abs. 5 ZFdG.....	111
fff) § 20v Abs. 5 S. 3 BKAG.....	111
ggg) § 20v Abs. 5 S. 4 BKAG.....	111
bb) Informationsfluss von den Nachrichtendiensten an andere Stellen .....	111
aaa) § 19 Abs. 4 BVerfSchG .....	111
bbb) § 19 Abs. 2 BVerfSchG auch i.V.m. § 9 Abs. 2 BNDG oder i.V.m. § 11 Abs. 1 MADG .....	111
ccc) § 19 Abs. 3 BVerfSchG auch i.V.m. § 9 Abs. 2 BNDG oder i.V.m. § 11 Abs. 1 MADG .....	112
ddd) § 19 Abs. 4 BVerfGG auch i.V.m. § 9 Abs. 2 BNDG.....	112
eee) § 19 Abs. 1 n.F. BVerfSchG und § 11 Abs. 1 MADG i.V.m. § 19 BVerfSchG und § 9 Abs. 1 BNDG .....	112
eee) § 4 Abs. 4 G 10 auch i.V.m. § 2a und § 3 BNDG oder i.V.m. § 4a und § 5 MADG .....	112
fff) § 7 Abs. 2 G 10.....	112
ggg) § 7 Abs. 3 G 10 .....	113
hhh) § 7 Abs. 4 G 10 .....	113
iii) § 7a Abs. 1 G 10.....	113
jjj) § 7a Abs. 2 G 10.....	113
kkk) § 8 G 10.....	113
cc) Übermittlungsbefugnisse an andere Stellen mit präventiven Aufgaben	
insbesondere von Polizeibehörden.....	113
aaa) § 23d Abs. 1 ZFdG.....	113
bbb) § 23d Abs. 3 ZFdG .....	113



H.A. Wolff	<i>Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg</i>	
	ccc) § 23 d Abs. 6 u. 7 ZFdG.....	114
	ddd) § 33 Abs. 1 S. 2 ZFdG.....	114
	eee) § 20v Abs. 5 S. 1 BKAG.....	114
	fff) § 32 Abs. 1 BPolG.....	114
	ggg) § 32 Abs. 2 BPolG.....	114
	hhh) Aus dem Landesrecht nur § 42 Abs. 1 BbgPolG.....	114
	dd) Übermittlungsbefugnisse von Polizeibehörden an andere Stellen mit repressiven Aufgaben.....	114
	ee) Übermittlungsbefugnisse von Polizeibehörden an andere Stellen zu Verwaltungswecken.....	115
	ff) Übermittlung von Ermittlungsbehörden an Polizeibehörden.....	115
	aaa) § 10 BKAG.....	115
	bbb) § 17 EGGVG.....	115
	ccc) § 481 StPO.....	115
	gg) Übermittlung von Ermittlungsbehörden an andere Ermittlungsbehörden.....	115
	e) Übermittlungsbitten.....	116
	aa) § 18 Abs. 3 S. 1 BVerfSchG.....	116
	bb) § 18 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG.....	116
	cc) § 10 Abs. 2 MADG i.V.m. § 18 BVerfSchG.....	116
	f) Übermittlungsverbote.....	116
	2. Die Regelungen in Baden-Württemberg.....	116
	a) Polizeigesetz.....	116
	aa) Überblick.....	116
	bb) Beschränkte Rechtfertigungstiefe.....	117
	cc) Spezielle Übermittlungsnormen.....	117
	dd) § 42 Abs. 7 S. 2 PolG BW.....	117
	ee) Interessensabwägung.....	117
	b) Normen im VSG BW.....	118
	3. Struktur der Übermittlungsnormen.....	119
	<b>III. Gemeinsame Dateien und Informationsverbot.....</b>	<b>120</b>
	1. Allgemein.....	120
	2. Eingriffstiefe.....	120
	3. Datenschutzrechtliches Problem der Zweckbindung.....	121
	4. Vorkommen.....	121
	a) Allgemein.....	121
	b) Die Anti-Terror Datei und die Rechtsextremismus-Datei.....	122
	c) Verfassungsverbunddatei.....	123
	d) Verbunddateien beim Bundeskriminalamt.....	123
	<b>IV. Die Zusammenarbeit in Form von Abwehrzentren.....</b>	<b>124</b>
	1. Einleitung.....	124
	2. Das Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) als Modell.....	125
	a) Überblick.....	125
	b) die anderen Zentren.....	126
	aa) GAR/GETZ.....	126
	bb) GIZ.....	126
	cc) GASIM.....	127

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

c) Der Unterschied zu den Arbeitskreisen der IMK [dort insbesondere AK II und IV] ....	127
4. Rechtliche Probleme.....	128
a) Problemüberblick.....	128
b) Vereinbarkeit mit der bundesstaatliche Kompetenzverteilung .....	129
c) Vereinbarkeit mit dem Trennungsgebot.....	130
aa) Organisatorischer Gehalt .....	130
bb) Befugnis rechtliches Trennungsgebot .....	130
cc) Strenges Informationsrechtliches Trennungsgebot .....	130
ddd) Zwischenergebnis .....	131
d) Datenschutzrechtliche Vereinbarkeit .....	131
aa) Erfordernis einer Rechtsgrundlage .....	131
bb) Übermittlungsbefugnis der konkreten Behörden.....	131
cc) Spezielle Rechtsgrundlage für Gefährdung der rechtsgrundlosen Weitergabe ...	132
dd) Rechtsschutz und Transparenz .....	133
5. Gesamtergebnis.....	133
<b>V. Löschungsvorschriften.....</b>	<b>134</b>
1. Widerstreit zwischen Lösungsfristen und Datenschutz.....	134
2. Höchstspeicherfristen im Bundesrecht .....	135
a) § 12 Abs. 3 BVerfSchG .....	135
b) § 36 BPolG .....	135
c) BKA.....	136
d) Sonstige Kodifikationen .....	136
3. Höchstspeicherfristen in BW .....	136
a) Die Lösungsfristen für Dateien im PolG BW.....	136
b) Die Lösungsfristen für Dateien im VSG BW .....	136
4. Zusammenfassung .....	136
<b>D. Grundsatzfragen der Sicherheitsarchitektur .....</b>	<b>137</b>
<b>I. Unterschied der staatlichen Schutzpflicht je nach Art der Gefährdung.....</b>	<b>137</b>
<b>II. Die Notwendigkeit des Verfassungsschutzes .....</b>	<b>138</b>
1. Der Rechtfertigungsdruck der Nachrichtendienste .....	138
2. Verfassungsrechtliches Gebot der Existenz der Nachrichtendienste .....	140
a) Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Erfordernis der Auslandsnachrichtendienste.....	140
b) Verfassungsrechtliche Pflicht, den Verfassungsschutz zu unterhalten .....	140
c) Frage der verfassungsrechtlichen Pflicht, Landesämter zu unterhalten. ....	141
d) Landesverfassungsrechtliche Pflicht.....	142
3. Verfassungspolitische Bewertung .....	142
<b>III. Die Ausrichtung der Nachrichtendienste .....</b>	<b>143</b>
1. Die doppelköpfige Ausrichtungen der Nachrichtendienste .....	143
2. Politische Information .....	143
3. Die Aufgabe der Terroraufklärung.....	145
4. Bewertung .....	146
5. Erweiterung zur Terrorabwehr .....	148
6. Weitere Vernachrichtendienstlichung der Polizei .....	149
<b>IV. Vertraulichkeit .....</b>	<b>151</b>

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

<b>V. Konstitutionalisierung des Sicherheitsrecht</b> .....	<b>155</b>
1. Die Verfassung als Grenze sicherheitsrechtlicher Gesetzgebung.....	155
2. Die inhaltliche Prägung des Nachrichtendienstrechts durch die Verfassung.....	155
3. Die Reaktionen des Gesetzgebers auf die Konstitutionalisierung.....	156
a) Stärkere Verrechtlichung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit.....	156
b) Veränderung des Verfassungsrechtlichen Maßstabs.....	158
c) Ausnutzen kleinster Spielräume.....	158
d) Ausweichbewegungen.....	158
e) Ausnutzen neuer Spielräume.....	158
f) Erhöhung der rechtsstaatlichen Anforderung, um Spielraum zu schaffen.....	159
<b>VI. Verfassungswandel beim Maßstab</b> .....	<b>160</b>
<b>VII. Veränderung des Maßstabes zwischen ex ante und ex post?</b> .....	<b>160</b>
<b>VIII. Umgang mit nicht benötigten Befugnissen</b> .....	<b>161</b>
<b>IX. Rechtsschutzschwäche</b> .....	<b>162</b>
1. Kompensationsinstitute.....	162
2. Unterschiede zwischen den Sicherheitsbereichen.....	163
3. Beschränkung der Unterrichtungspflicht auf schwere Grundrechtseingriffe.....	163
4. Fehlende vollständige Kompensation.....	163
5. Faktische Rechtsschutzschwäche.....	164
6. Korrekturmöglichkeiten.....	165
<b>E. Reformmöglichkeiten und Reformbedarf</b> .....	<b>166</b>
<b>I. Grundsatzfragen einer Reform</b> .....	<b>166</b>
1. Keine grundsätzliche Fehlkonstruktion.....	166
2. Schwierigkeit der Reformüberlegungen.....	166
a) Vertraulichkeit.....	166
b) Institutionelle Eigeninteressen der Behörden,.....	167
c) Politikträchtiges Reflexverhalten und festgefahrener Rollenverständnis.....	168
d) Verfassungsdominierte Rechtspolitik.....	168
e) Innere Spannung.....	169
3. Vorrangigkeit der Sachverhaltsaufklärung.....	169
<b>II. Mögliche Gründe für einen Reformbedarf</b> .....	<b>170</b>
1. Verwaltungsoptimierung.....	171
2. Neuorientierung der Sicherheitsbehörden.....	171
3. Sachgerechte Befugnisausstattung.....	172
4. Behördenvielfalt.....	173
5. Kommunikationskontrolle.....	173
6. NSU-Gewalttaten.....	173
7. NSA- Skandal.....	175
8. Befugnisweiterungen – Regierungskommission.....	175
9. Grenzen deutscher Regelungsoptionen.....	175
10. Informationsaustausch.....	176
11. Datenschutzrechtliche Schutzinstrumente.....	176
12. Verhältnis der Nachrichtendienste zum Parlament.....	176
13. Handlungsformen.....	177
14. Vertraulichkeit.....	177

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

15. Verbesserung der Administration .....	177
<b>III. Reformoptionen.....</b>	<b>178</b>
1. Verbesserung der Verlässlichkeit im Bereich der Weisung.....	178
2. Neuausrichtung.....	178
a) Abschaffung.....	178
b) Umstrukturierung zu einer offen arbeitenden wissenschaftliche Einrichtung.....	179
c) Weitere Öffnung der Nachrichtendienste .....	180
d) Kompatibilität von Organisation und Aufgabe .....	180
3. Sachgerechte Befugnisausstattung .....	180
4. Sicherheitsarchitektur .....	180
a) Bund-Länder Verhältnis.....	180
d) Stärkung des zentralen Behörde .....	181
5. Behördenvielfalt .....	182
a) Verlagerung der Aufgaben des MAD .....	182
b) Zusammenlegung von Bundespolizei und BKA.....	183
c) Landesämter für Verfassungsschutz .....	184
aa) Reichweite der Bundeskompetenzen .....	184
bb) Eigenständigkeit der Landesämter .....	185
6. Informationsaustausch – Stärkung der Zusammenarbeit .....	185
7. Schutzlücken .....	186
a) Zugriffe fremder Nachrichtendienste auf Daten Deutscher .....	186
b) Datenverkehr mit fremden Nachrichtendiensten .....	187
aa) Grundrechtliche Beurteilung.....	187
bb) Grundsätze für den Datenempfang .....	189
cc) Speziell Landesämter.....	190
8. Weitere Fehlende Regelung .....	190
a) Gemeinsame Abwehrzentren.....	190
b) Die reine Auslandsaufklärung des BND .....	190
c) Sonstige Fragen:.....	192
aa) Weitergabe von Informationen, die verdeckt erhoben wurden.....	192
bb) Regelung zu den V-Leuten .....	193
aaa) Allgemein.....	193
bbb) Schaffung von Rechtsgrundlagen .....	194
ccc) Die Rechtsgrundlagen .....	194
ddd) Gegenwärtige Reformbewegung .....	195
eee) Die Neuregelung in Baden-Württemberg .....	197
9. Datenschutzrechtliche Änderungen .....	198
a) Mitteilungspflichten .....	198
aa) Der Sinn von Mitteilungspflichten .....	198
bb) Zulässigkeit von Mitteilungspflichten .....	198
cc) Die Reichweite der verfassungsrechtlichen Pflicht .....	199
aaa) Verankerung .....	199
bbb) das tatsächliche Vorkommen von Mitteilungspflichten in Baden- Württemberg .....	200
ccc) Endgültiges Entfallen.....	200
dd) Einzelfragen .....	202

H.A. Wolff	<i>Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg</i>	
aaa)	Verhältnis zu Auskunftsrechten .....	202
bbb)	Eingriffsbezogenheit und Gegenstandsbezogenheit .....	202
ee)	Regelungsbedarf Kontrollbedarf.....	204
ff)	Die Information bei weniger schwerwiegenden Grundrechtseingriffen.....	204
b)	Kennzeichnungspflichten und Besondere Zweckbindungspflichten .....	205
c)	Richtervorbehalte .....	205
10.	Veränderung der Kontrolle .....	206
a)	Stärkung der Kontrollinstrumente .....	206
b)	Kontrolle der Parlamentarier durch die Inlandsnachrichtendienste.....	207
c)	G- 10 Kommission .....	208
aa)	Übertragung weiterer Aufgaben .....	209
bb)	Ausstattung.....	210
cc)	Ersetzung durch einen Richtervorbehalt .....	210
d)	BKA .....	211
11.	Vertraulichkeit .....	211
<b>F.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>213</b>

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### Sachverständigengutachten

für den Untersuchungsausschuss des 15. Landtages von Baden-Württemberg mit dem Thema: Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K. („Rechtsterrorismus/NSU BW“) und des Beweisbeschlusses Nr. 17 a) b) mit dem Thema:

Überblick über

- a) die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg bezüglich der Aufklärung und Bekämpfung der rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Bedrohung sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund sowie den Informations- und Erkenntnisaustausch zwischen den baden-württembergischen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden;
- b) die bestehenden Instrumente zur Gewinnung von Informationen und zum Informations- und Erkenntnisaustausch der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zwischen Baden-Württemberg und Behörden des Bundes und der Länder im Verlauf des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis heute).

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## A. Das Thema

### 1. Die Frage a)

Überblick über die Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg bezüglich der Aufklärung und Bekämpfung der rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Bedrohung sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten mit derartigem Hintergrund sowie den Informations- und Erkenntnisaustausch zwischen den baden-württembergischen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden

#### **a) Der Begriff der Sicherheits- und der Ermittlungsbehörden**

##### aa) Begriff der Sicherheitsbehörden

Sicherheitsbehörden werden verstanden, als die Behörden, deren Hauptaufgabe darin besteht, den Eintritt von Rechtsgutbeeinträchtigungen präventiv zu verhindern.<sup>1</sup>

##### bb) Begründung

Diese Begriffsfassung begründet sich wie folgt:

##### *aaa) Keine einheitliche gesetzliche Definition*

Es gibt im einfachen Recht keinen verbindlichen Sprachgebrauch. Die Bundesgesetze verwenden mitunter den Begriff der Sicherheitsbehörden, ohne ihn näher zu erläutern.<sup>2</sup> Sofern gesetzliche Bestimmungen bestehen, die den Begriff näher umschreiben oder definieren, wie etwa § 73 Abs. 3 AufenthG,<sup>3</sup> § 29 BVerfG,<sup>4</sup> § 7a GGBefG<sup>5</sup> und §§ 20 f. BVerfSchG,<sup>6</sup> § 4 Satellitendatensicherheitsverordnung,<sup>7</sup> weichen sie voneinander ab. Sie sind abhängig vom Zweck des jeweiligen Gesetzes. Selbständige Bedeutung besit-

<sup>1</sup> So auch Wolff, UA-Gutachten Bund, 2012, S. 10.

<sup>2</sup> Bspw. § 18 Abs. 8 BKAG; Art. 4 MARPOL-Gesetz; § 31 Abs. 1 AufenthV; § 11 Kriminallaufbahnverordnung.

<sup>3</sup> Danach sind Sicherheitsbehörden der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt, die Landesämter für Verfassungsschutz; die Landeskriminalämter, sofern sie nicht Nachrichtendienstbehörden sind.

<sup>4</sup> Aufgezählt werden: der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt.

<sup>5</sup> Als Sicherheitsbehörden werden (nicht abschließend) insbesondere das Bundesamt für Strahlenschutz, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt, das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und das Eisenbahn-Bundesamt verstanden.

<sup>6</sup> Danach sind die Sicherheitsbehörden die Polizeibehörden. Unklar ist, ob nur in ihrer Funktion der Gefahrenabwehr oder auch der Strafverfolgung.

<sup>7</sup> Der Begriff Sicherheitsbehörden hat den Klammerzusatz „(militärische, nachrichtendienstliche, polizeiliche) der NATO, der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene“.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

zen bereichsspezifische Bezeichnungen der Sicherheitsbehörden, etwa der Luftsicherheitsbehörde,<sup>8</sup> der Nationalen Sicherheitsbehörde,<sup>9</sup> der Schiffsicherheitsbehörde<sup>10</sup> oder der Sicherheitsbehörde für das Eisenbahnwesen.<sup>11</sup> Der Sprachgebrauch der Bundesgesetze lässt somit eine einheitliche Begriffsbildung nicht zu.

Das Landesrecht Baden Württemberg ist deutlich zurückhaltender bei der Verwendung des Begriffs der Sicherheitsbehörden. Wie eine Abfrage der elektronisch zur Verfügung gestellten Übersicht zum Landesrecht ergibt, wird der Begriff nur in zwei Fällen im Landesrecht verwendet, und beide Fälle sind bundesrechtlich indiziert. Zum einen wird bei einer Ausführungsverordnung der Begriff der Sicherheitsbehörde im Luftverkehrsrecht (§ 1 LuftVVerwZustV BW) übernommen und die andere Norm betrifft das Glücksspielrecht und die Befugnis, personenbezogene Daten unter bestimmten Bedingungen an die Sicherheitsbehörden weiterzugeben (§ 4b Abs. 3 GlüStV).

#### *bbb) Materielles Verständnis – Sicherheitsgewährleistung*

Ist der Begriff von der Rechtslage her nicht zwingend vorgegeben, liegt es nahe, ihn nach seiner Funktion zu bestimmen.<sup>12</sup> Sicherheitsbehörden sind danach die staatlichen Stellen, denen die Erfüllung der Sicherheitsgewährleistung obliegt. Was unter Gewährleistung der Sicherheit zu verstehen ist, wird unterschiedlich verstanden.<sup>13</sup> Der Begriff der Sicherheit setzt sich zumindest aus drei Komponenten zusammen: (a) aus einem geschützten Rechtsgut, (b) einer bestimmten Beeinträchtigungsstufe oder einem Beeinträchtigungsgrad, und (c) einer bestimmten Form von Beeinträchtigung. Je nachdem wie das Rechtsgut definiert wird, kann der Kreis des Sicherheitsrechts unterschiedlich weit verstanden werden. Das engste Verständnis von Sicherheit erfasst nur den Schutz zentraler, vitaler Rechtsgüter, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG genannten, wie Leib, Leben und körperliche Bewegungsfreiheit. Gleichgestellt sind in der Regel gewisse kollektive Rechtsgüter, wie Bestand des Staates oder der Schutz von strafrechtlich in besonderer Weise geschützten Rechtsgütern. Eine Stufe höher ist Sicherheit zu verstehen als die Abwesenheit der Beeinträchtigung weiterer Rechtsgüter (Wohnung, Eigentum, rechtliche Forderungen) bzw. kollektiv gesehen, der Schutz der durch Strafgesetze geschützten Güter. Vom

<sup>8</sup> Vgl. §§ 3, 5, 7 LuftSiG.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz, BMI als nationale Sicherheitsbehörde.

<sup>10</sup> § 13 Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt durch die Untersuchung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen - Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz.

<sup>11</sup> § 5 Abs. 1e S. 2 AEG.

<sup>12</sup> S. dazu *Volkmar Götz*, in: *Isensee/Kirchhof, HStR V*, 2006, § 85, Rn. 1 ff.

<sup>13</sup> Für die Themenstellung zu eng ist etwa der Begriff der technischen Sicherheit, verstanden als Vorbeugung vor Unfällen (technische Sicherheit und Sicherheit im Straßenverkehr); in diesem Sinne kommt er auch in Gesetzestexten vor, z. B. § 5 Abs. 1f S. 2 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz); s. dazu BT-Drs. 16/2703, S. 11.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Rechtsgut ausgehend der weiteste Sicherheitsbegriff liegt vor, wenn die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung als Ganzes als Sicherheit verstanden wird (öffentliche Sicherheit). Noch weiter wird der Sicherheitsbegriff, wenn das Rechtsgut aufgelöst wird und der Schutz der Geltung des Rechts als solches Gegenstand des Vertrauens wird (Rechtssicherheit).

Die Art der Beeinträchtigung kann ebenfalls divergieren, insbesondere danach, ob die Schutzgüter durch Gewalt beeinträchtigt werden. Gewalt wird dabei verstanden als die körperlich wirkende Einwirkung auf eine Sache oder Person.

Vom Rechtsgut her nach vorn verlagert meint der Begriff nicht nur die Abwesenheit von Beeinträchtigungen, sondern auch die Abwehr einer erwarteten Beeinträchtigung. Die Beeinträchtigungsnähe kann dabei begrifflich abgestuft werden zwischen dringender Gefahr, Gefahr im Verzug, polizeilicher Gefahr oder der Vorverlagerung vor dem Gefahrenbegriff, wie etwa Tatsachen, die eine Annahme rechtfertigen, oder Tatsachen, die einen Verdacht rechtfertigen,<sup>14</sup> bzw. am weitest gehend, tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Annahme rechtfertigen.

#### cc) Erfasste Bereiche

Auszuklammern wären zumindest aus dem eigentlichen Begriff der Sicherheitsbehörden damit die Behörden, die keinen spezifischen Gefahrenabwehrauftrag besitzen, sondern repressiv und überwiegend verwaltend (außerhalb der Prävention) tätig sind. Die Behörden der repressiven Verfolgung sind folglich nur unter den Begriff der Sicherheitsbehörden i.w.S. zu fassen. Nach diesem Verständnis wären Sicherheitsbehörden (i.e.S.):

- die Streitkräfte, mitsamt der zivilen Ergänzung des Zivilschutzes (vgl. Art. 12a GG), d.h. Behörden, die für die Gutachterfrage eher irrelevant sind;
- die Gefahrenabwehrbehörden: je nach landesrechtlicher Organisation Polizeibehörden und Ordnungsbehörden,
- die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder.

#### dd) Begriff der Ermittlungsbehörden

Zum Begriff der Sicherheit gehört nicht nur die Abwesenheit der Beeinträchtigung von Schutzgütern in Bezug auf bestimmte Formen der Beeinträchtigung, sondern auch die wirkungsvolle Ahndung und der Ausgleich von stattgefundenen Beeinträchtigungen.<sup>15</sup> Dieser Bereich der Sicherheitsarchitektur ist den Ermittlungsbehörden übertragen.

---

<sup>14</sup> Gusy, Polizeirecht, 8. Aufl. 2011, Rn. 125 ff.

<sup>15</sup> Götze, in: Isensee/ Kirchhof, HStR V, 2006, § 85, Rn. 14.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*aaa) Vorgeschlagenes Verständnis*

Ermittlungsbehörden sind die staatlichen Stellen, denen die Ermittlung von Straftaten auferlegt ist.<sup>16</sup>

*bbb) Begründung*

*aaaa) Materielles Verständnis*

Sofern der Begriff der Ermittlungsbehörde auf Normebene vorkommt, meint er Behörden, die mit der Aufklärung von Straftaten beauftragt sind.<sup>17</sup> Die Ermittlungsbehörden sind demnach diejenigen, denen der repressive Sicherheitsauftrag überwiesen ist.

Fraglich ist, ob in den Begriff der Ermittlungsbehörden auch die Behörden einzubeziehen sind, denen die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zugewiesen ist. Sachlich ist dies möglich, weil die Ordnungswidrigkeiten formal gesehen zur repressiven Sicherheitsgewährleistung gehört. Die Einbeziehung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens würde den Begriff der Ermittlungsbehörden wiederum uferlos werden lassen. Soll der Begriff einen sinnvollen Kern haben, ist er wie oben vorgeschlagen zu verstehen.

*bbbb) Einbezogene Bereiche*

Versteht man die Ermittlungsbehörden wie vorgeschlagen gehören zu Ihnen:

- die Staatsanwaltschaften – mitsamt des Polizeivollzugs als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft,
- die Zollbehörden,
- die Finanzbehörden.

Fraglich kann sein, ob auch die ordentliche Gerichtsbarkeit als Ermittlungsbehörde zu begreifen ist. Der Begriff Behörde weist der Sache nach auf die vollziehende Gewalt, zu der die Gerichte nicht gehören. Den Gerichten ist aber wegen Art. 92 GG der Ausspruch der Strafe alleinig zugewiesen.<sup>18</sup> Die Verhängung einer Kriminalstrafe gehört zur Rechtsprechung im Sinne von Art. 92 GG und kann daher der dritten Gewalt nicht entzogen werden. Die Gerichte sind weiter verpflichtet, die Feststellung der Straftat selbst vorzunehmen. Sie sind daher funktional ebenfalls als Ermittlungsbehörden zu qualifizieren.

<sup>16</sup> S. dazu und zum Folgenden schon *Wolff, UA-Gutachten Bund*, 2012, S. 11.

<sup>17</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2b BKAG; § 5 Abs. 3 S. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsverordnung) des Saarlandes.

<sup>18</sup> BVerfGE 22, 49, 77 f.; *Hömig*, in: ders. (Hg), GG, 2013, . Art. 92, Rn. 3.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **b) Begriff der Entwicklung der Architektur und Arbeitsweise**

Die Sicherheitsarchitektur bildet das Geflecht von Behörden, Aufgaben und Befugnissen,<sup>19</sup> das von dem supranationalem Recht, dem Verfassungsrecht und einfachen Recht von Bund und Ländern zur Gewährleistung der Sicherheit geschaffen wird. Die Sicherheitsarchitektur basiert funktional auf den Prinzipien der Arbeitsteilung, des Grundrechtsschutzes durch Funktionsaufteilung, der Bundesstaatlichkeit und der Kooperation.<sup>20</sup>

Arbeitsweise meint die praktische Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben.

Entwicklung meint die Veränderungen in der Architektur einerseits und der Arbeitsweise andererseits, die mit der Zeit eingetreten sind.

### **c) Die Aufklärung und Bekämpfung der rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Bedrohung**

Aufklärung im engeren Sinne meint die Ermittlung von Verantwortlichen, mitsamt deren politischen Zielen, Einflussmöglichkeiten und Plänen sowie deren Beziehungsgeflecht untereinander.

Bekämpfung heißt die Reduzierung der Gefährdungslage insgesamt als auch die Verringerung der Ausbreitung und des Wirkungskreises.

Bedrohung ist der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mögliche Schadenseintritt.

Rechtsextremistisch meint ein politisch motiviertes Handeln, das die Voraussetzung einer verfassungsfeindlichen Bestrebung erfüllt. Nicht erforderlich ist, dass die auf dieser politischen Anschauung beruhenden Handlungen rechtswidrig sind. Die Einordnung nach rechts erfolgt bei einer Politik, die sich an einer ethnischen Zugehörigkeit orientiert und die rechtliche Gleichheit grundsätzlich infrage stellt sowie in aller Regel ein antipluralistisches oder autoritär geprägtes Gesellschaftsverständnis verfolgt.

### **d) Zweck II: Verhinderung und Verfolgung von Straftaten**

Die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten meint der Sache nach einen Ausschnitt aus der Aufklärung und Bekämpfung und zwar die Handlungen, die einen Straftatbestand erfüllen und das Motiv in einer rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Zielsetzung beruht. Verhinderung meint die Abwendung des Schadenseintritts oder hier genauer der Verwirklichung einer Straftat. Verfolgung meint die Ermittlung der für eine Handlung Verantwortlichen.

---

<sup>19</sup> S. dazu *Bäcker*, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 27 ff.; *Gusy*, UA-Gutachten, 2012.

<sup>20</sup> *Gusy*, UA-Gutachten, 2012, S. 1.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### **e) Informations- und Erkenntnisaustausch**

Der Austausch meint die wechselseitige Weitergabe und Empfang von Gegenständen. Informationen meint Wissen über tatsächliche Verhältnisse. Erkenntnisse sind Schlussfolgerungen, die auf Informationen beruhen.

#### **f) Das Thema insgesamt und die Verlauf der Verarbeitung**

Das Thema insgesamt wird verstanden als die Frage nach der Veränderung der bundesstaatlichen Sicherheitsarchitektur im Hinblick auf rechtsextreme und rechtsterroristische Bedrohungen unter besonderem Blickwinkel des Informationsaustausches.

### **2. Die Frage b)**

Die bestehenden Instrumente zur Gewinnung von Informationen und zum Informations- und Erkenntnisaustausch der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zwischen Baden-Württemberg und Behörden des Bundes und der Länder im Verlauf des Zeitraumes von 01.01.1992 bis heute.

#### **a) Die bestehenden Instrumente zum Gewinnung von Informationen und Erkenntnisse**

Die Frage nach den bestehenden Instrumenten zur Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen ist der Sache nach die Frage nach den Aufgaben und Befugnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden, mit Ausnahme der Exekutivmittel, die dem Zweck dienen einen Kausalverlauf zu verändern.

#### **b) Die bestehenden Instrumente zum Informations- und Erkenntnisaustausch der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zwischen Baden-Württemberg und Behörden des Bundes und der Länder**

Die Frage nach dem Austausch von Informationen einerseits und Erkenntnissen andererseits zwischen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden von Baden-Württemberg auf der einen Seite und dem Bund und den Ländern auf der anderen Seite wiederholt den letzten Teil der Teilfrage unter A. Auch hier geht es um die Frage der rechtlichen Regelungen und Grenzen des Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden.

#### **c) Im Verlauf des Untersuchungszeitraums**

Der Zusatz im Untersuchungszeitraum gibt der Frage ein dynamisches Element, das ihr vom Titel sonst her nicht zukommt. Auch hier ist wiederum, wie bei der Teilfrage A, nach der Entwicklung gefragt.

### **3. Vorgehen zur Beantwortung**

Die Darlegung des Ist-Zustands und der Entwicklung aller angesprochenen Sicherheitsbehörden und Ermittlungsbehörden würde eine Sachkenntnis voraussetzen, über die der Unterzeichner schon wegen seiner Herkunft aus dem Bereich der Wissenschaft, seiner fachlichen Verortung mehr im öffentlichen Recht und weniger im Strafrecht und wegen seiner begrenz-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

ten Arbeitskraft nicht verfügt. Es sei daher erlaubt, die Darstellung auf gewisse Grundzüge zu beschränken. Dafür soll zunächst mit einer Darstellung des Überblicks der Sicherheitsarchitektur auf Bundesebene und auf Landesebene begonnen werden, anschließend werden die Fragen des Informationsaustauschs besonders thematisiert. Anschließend wird ein Blick auf die Entwicklung geworfen. Dem folgt als nicht ausdrücklich gefragter, aber als gewünscht vermuteter Teil, eine Darstellung der möglichen Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur, insbesondere aus Landessicht. Die angesprochenen Punkte beruhen dabei zum Teil mehr oder weniger bewusst auch auf einer Selektion des Unterzeichners und würden bei einem anderen Sachverständigen vermutlich anders vorgenommen werden. Auch wenn das Gutachten für den Landtag des Landes Baden-Württemberg erbeten wurde, werden die bundesstaatlichen Fragen mit einbezogen. Dies geschieht vor allem aus drei Gründen.

- Zunächst hat auch das Land Baden-Württemberg über den Bundesrat Einfluss auf die bundesstaatlichen Regelungen im Sicherheitsbereich. So hat es gegenwärtig auch die Frage zu entscheiden, wie das Land Baden-Württemberg sich bei den gegenwärtigen Reformvorhaben zum Bundesverfassungsschutzgesetz verhalten möchte, dass die Rolle der Landesämter im Verhältnis zum Bundesamt für Verfassungsschutz durchaus abschwächt, wenn auch im überschaubaren Maße. Eine Entwicklung im Land verlangt mitunter eine Mitwirkung vom Bund (insbesondere durch Freigabe gewisser Regelungen, wie umgekehrt, der Bund ein Interesse daran hat, dass die Länder nicht gewisse Fragen auf Bundesebene in Frage stellen.
- -Weiter ist die isolierte Betrachtung der Sicherheitsarchitektur nur eines Landes ohne die bundesstaatlichen Regelungen und die bundesstaatlichen Behörden nicht sinnvoll, weil dies nur ein Bruchstück des gesamten Gebäudes wäre.
- -Schließlich ist drittens die Entwicklung im Sicherheitsbereich verhältnismäßig homogen, sodass Entwicklungen auf Bundesebene in der Regel auch Entwicklungen auf Landesebene anstoßen oder miteinander vernetzt sind.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **B. Die Sicherheitsarchitektur des Landes Baden-Württemberg als Teil der Sicherheitsarchitektur Deutschlands mit- samt ihrer Entwicklung**

### ***I. Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland im Überblick***

#### **1. Die gegliederte Sicherheitsarchitektur in Deutschland**

##### **a) Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit**

Deutschland hatte eine klare Sicherheitsarchitektur.<sup>21</sup> Getrennt wird zunächst zwischen innerer und äußerer Sicherheit.<sup>22</sup> Die äußere Sicherheit meint die Verteidigung. Gemäß Art. 87a GG stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Die Verteidigung durch die Streitkräfte wird ergänzt durch die Existenz eines Zivilschutzes.<sup>23</sup>

Der Begriff der Verteidigung ist umstritten, die herrschende Meinung versteht ihn als die Abwehr eines militärischen Angriffs von außen. Militärische Angriffe sind dabei solche, hinter denen ein Staat oder ein staatsähnliches Gebilde steht. Terroristische Eingriffe von außen werden dem gegenüber nicht als ein Verteidigungsfall, sondern als ein Unglücksfall im Sinne von Art. 35 Abs. 3 GG verstanden. Terroristische Angriffe, gleich ob von Linksextremismus, islamistischem Terrorismus oder Rechtsextremismus, unabhängig davon, ob sie von innen oder außen gerichtet sind, unterfallen danach nicht dem Bereich der Verteidigung im Sinne von Art. 87a GG.

Der Bereich der äußeren Sicherheit hat sich, ohne dass dies begrifflich immer klargestellt wird, durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Blauhelmen ein wenig verändert. Die äußere Sicherheit erfasst nicht nur den Fall der Verteidigung im Sinne von Art. 87a GG, sondern auch den Fall der Sicherstellung des internationalen Friedens im Rahmen von kollektiven Sicherheitssystemen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 GG. Auch diese Aufgabe unterfällt den Streitkräften, allerdings mit der Besonderheit, dass der Einsatz von Polizeikräften nicht ausgeschlossen ist.

Die Bundeswehr darf Aufgaben außerhalb der Verteidigung und außerhalb der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit gemäß Art. 87a GG auch dann wahrnehmen, wenn das Grundgesetz sie ausdrücklich zulässt oder das Tätigwerden unterhalb der Einsatzschwelle liegt. Ausdrücklich zugelassene Einsatzfälle der Bundeswehr sind in Art. 87a Abs. 3 GG (Verteidigungsfall und Spannungsfall), Art. 87a

<sup>21</sup> S. dazu und zum Folgenden schon *Wolff*, UA-Gutachten Bund, 2012, S. 65 ff.; *ders.*, in: FS f. Schünemann, 2015, 843 ff.; *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, m. S. 27 ff.; *Gusy*, UA-Gutachten, 2012, S. 1 ff.

<sup>22</sup> *Götz*, in: Isensee/ Kirchhof, HStR V, 2006, § 85, Rn. 17; *Kuschewitz*, Bundesverfassungsgericht, 2014, S. 11 f.

<sup>23</sup> *Kuschewitz*, Bundesverfassungsgericht, 2014, S. 33 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Abs. 4 GG (drohende Gefahr für den Verfassungsschutz), Art. 35 Abs. 2 GG (Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit) und Art. 35 Abs. 3 GG (Unglücksfall) zu finden. In der Lehre umstritten ist, ob die Streitkräfte außerhalb des Bundesgebiets über die Verteidigung hinaus und außerhalb eines Systems kollektiver Sicherheit tätig werden dürfen.<sup>24</sup> Relevant wird dieser Fall insbesondere, sofern es um die Rettung deutscher Staatsangehöriger in fremden Gebieten geht und um den Einsatz deutscher Streitkräfte zur Herstellung des internationalen Friedens ohne ein Mandat der Vereinten Nationen, der NATO oder (strittig) der Europäischen Union. Das Erfordernis, auf fremdem Hoheitsgebiet oder auf hoheitsfreiem Gebiet tätig zu werden, begründet für sich allein noch nicht die Annahme, es handele sich um einen Fall der militärischen Sicherheitsgewährleistung. Polizeiliche Aufgaben im Ausland können gemäß § 8 BPolG von der Bundespolizei wahrgenommen werden.<sup>25</sup> Die einfachgesetzliche Kompetenz setzt allerdings eine nicht militärische Aufgabe voraus.

#### **b) Die Dreiteilung der inneren Sicherheit**

Die innere Sicherheit bildet den Sicherheitsbereich außerhalb der äußeren Sicherheit. Sie kann u.U. auch ein Tätigwerden im Ausland erfordern (z.B. bei der Abwehr terroristischer Angriffe). Sie ist geprägt von einer Strukturentscheidung für eine dreigeteilte Sicherheitsstruktur, die zwischen repressiven, präventiv-polizeilichen und präventiv-nachrichtendienstlichen Sicherheitsgewährleistungen unterscheidet.<sup>26</sup>

##### aa) Repressive Sicherheitsgewährleistung

Repressiv meint die pönale Verfolgung der Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter. Das Besondere der repressiven Verfolgung beruht in der Sanktion um die es geht und der innerhalb der Gewährleistung des Staates eine ganz zentrale Rolle eingeräumt wird, der Strafe. Wegen der Sanktion gelten erhebliche rechtsstaatliche Sicherungen zu Gunsten des Betroffenen, die deutlich über das hinausgehen, was bei präventiven Maßnahmen erforderlich ist. Repressive Maßnahmen bedürfen einer stärkeren Rechtfertigung als präventive Maßnahmen, da mit den repressiven Maßnahmen immer ein Unwerturteil verbunden ist.

##### bb) Präventiv-polizeiliche Sicherheitsgewährleistung

Die präventiv-polizeiliche Sicherheitsgewährleistung hat demgegenüber die Aufgabe, die Gefahren für polizeiliche Schutzgüter zu erkennen und deren Beseitigung zu gewährleisten.

<sup>24</sup> S. dazu nur *Gramm*, Die Verwaltung 2008, 375 ff.; *Wolff*, in: Weingärtner (Hg.), 2010, 171 ff.; *ders.*, ZG 2010, 209 ff.; *ders.*, in: Kraus/ Wolff, Freundesgabe für Quaritsch, 2010, 149 ff.; *ders.*, ThürVBl 2003, 176 ff.

<sup>25</sup> S. dazu *Lisken/Denninger*, in: dies., Handbuch, 2012, C, Rn. 167.

<sup>26</sup> S. nur *Ibler*, in: Ennuschat u.a., Recht, 2014, § 2, Rn. 124 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### cc) Nachrichtendienstliche Sicherheitsgewährleistung

Die Sicherheitsgewährleistung durch die Nachrichtendienste unterscheidet sich von der der Polizei durch zwei Elemente. Ihre Aufgabe besteht nicht in der Beendigung von Gefahrenlagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sondern in der Informationssammlung. Weiter ist ihr Aufgabenbereich deutlich im Vorfeld der polizeilichen Gefahr angesiedelt, d.h. im Bereich der Verdachtslagen.

#### dd) Der Sinn der Gliederung

Die Dreigliederung findet ihren Sinn vor allem in zwei Umständen:

- Durch die Aufteilung sollen die Freiheitsrechte des Bürgers geschützt werden, nach dem Motto, die Behörde, die alles weiß (Nachrichtendienste), soll nicht alles dürfen, und die Behörde, die alles darf (Polizei), soll nicht alles wissen.
- Durch die Aufteilung wird die Gefahrenabwehr effektuiert, weil der Teil der Sicherheitsgewährleistung der Behörde zugeordnet wird, die dafür am besten geeignet ist.

#### **c) Das Trennungsgebot**

Die Trennung der Behörden wird zum Teil durch das Trennungsgebot abgesichert.<sup>27</sup>

##### aa) Die drei Ebenen des Trennungsgebots

Im Verhältnis von Polizei und Nachrichtendiensten spricht man vom Trennungsgebot. Der Begriff wird dabei unterschiedlich verwendet. Gemeinsam ist allen Begriffsvarianten, dass es um eine Trennung zwischen beiden Sicherheitsstrukturen geht. Die Art der Trennung kann aber ganz unterschiedlich sein.

##### *aaa) Organisatorisches Trennungsgebot*

Die unterste Stufe der Trennung ist organisatorischer Art und besagt, dass es zwei unterschiedliche Behörden geben muss (Polizei einerseits und Nachrichtendienste andererseits). Dieses organisatorische Verbot einer Zusammenlegung ist auf Bundes- und Länderebene einfachgesetzlich normiert. So heißt es etwa in § 1 Abs. 1 BNDG, dass der Bundesnachrichtendienst eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes ist. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.<sup>28</sup> Das Gebot ist unbestritten und schließt eine behördliche Zusammenfassung aus.

##### *bbb) Befugnis bezogenes Trennungsgebot*

Die nächste Stufe des Trennungsgebotes ist Befugnis bezogen. Danach dürfen die Nachrichtendienste nicht mit den „klassischen“ polizeilichen Gefah-

<sup>27</sup> S. dazu und zum Folgenden schon Wolff, UA-Gutachten Bund, 2012, S. 17 ff.

<sup>28</sup> Vgl. die inhaltsgleichen Vorschriften § 2 I BVerfSchG, § 1 IV MADG, § 2 II BVerfSchG, § 2 II NVerfSchG und § 2 I VSG NRW.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

renabwehrinstrumentarien ausgestattet werden. Zur Absicherung dürfen die Nachrichtendienste den Polizeibehörden auch keine Weisungen erteilen oder sie in sonstiger Weise zu eigenen Zwecken einsetzen. Solch ein Befugnis bezogenes Trennungsgebot kennen die Landesverfassungen von Brandenburg und Sachsen (vgl. Art. 83 Abs. 3 S. 1 SächsVerf.). In der brandenburgischen Verfassung heißt es in Art 11 Abs. 3 BbgVerf: *Der aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften einzurichtende Verfassungsschutz des Landes unterliegt einer besonderen parlamentarischen Kontrolle. Ihm stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.*

Auch der so genannte „Polizeibrief“ der Alliierten Militärgouverneure vom 14.04.1949<sup>29</sup> sah eine organisatorische und Befugnis bezogene Trennung von Behörden mit verschiedenen Aufgabengebieten vor. Darin wurde der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Schaffung des Grundgesetzes die Einrichtung einer Grenzschutzbehörde, einer Kriminalpolizeibehörde auf Bundesebene sowie einer nachrichtendienstlichen Staatsschutzstelle gestattet, die jedoch nicht mit Polizeibefugnissen ausgestattet werden durfte. Die rechtlichen Wirkungen des Polizeibriefs sind spätestens mit der Herstellung der vollen Souveränität der Bundesrepublik entfallen. Er ist aber heute noch insoweit von Bedeutung, als davon auszugehen ist, dass der Parlamentarische Rat keine Kompetenzordnung im GG schaffen wollte, die den Vorgaben der Alliierten widerspricht. Historisch wird das Trennungsgebot auch auf die Erfahrungen mit der Gestapo und dem Reichssicherheitshauptamt im Dritten Reich zurückgeführt.<sup>30</sup>

Auch in den Fällen, in denen das Befugnis bezogene Trennungsgebot nicht ausdrücklich normiert ist, ist es nicht völlig ausgeschlossen, das organisatorische Trennungsgebot als die mitgedachte Voraussetzung für die Schaffung von Verfassungsschutzbehörden mitzudenken. Spricht das GG oder eine Landesverfassung von einem Verfassungsschutz hat der jeweilige Normgeber in aller Regel eine Beschränkung dieser Behörde auf den informationellen Bereich mitgedacht. Mit dieser Erkenntnis ist allerdings noch nicht notwendig das Postulat verbunden, dass den Verfassungsschutzbehörden überhaupt keine klassischen Polizeibefugnisse zugewiesen werden dürfen.

### *ccc) Informationelles Trennungsgebot*

Die strengste Stufe des Trennungsgebotes bildet ein Verbot der informationellen Zusammenarbeit. Danach wäre nicht nur eine Vergleichbarkeit der Eingriffsbefugnisse oder ein Zusammenwirken bei Eingriffen unzulässig, sondern auch der Austausch von Informationen. Zum Teil wird angenommen, ein Verbot der informationellen Zusammenarbeit folge aus dem

<sup>29</sup> Der Wortlaut ist abgedruckt bei Gusy, ZRP 1987, 45.

<sup>30</sup> Martin Kutscha, Die Aktualität des Trennungsgebots für Polizei und Verfassungsschutz, ZRP 1986, 194 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Befugnis bezogenen Trennungsgebot, da dieses ansonsten „weitgehend wirkungslos“ sei, wenn zwischen den Behörden ein unbeschränkter Datenaustausch stattfinden dürfte.<sup>31</sup> Eine zumindest grundsätzliche Trennung der jeweiligen Informationsbestände sei daher vonnöten.<sup>32</sup> Der Datenaustausch müsse auf Informationen beschränkt werden, die der Datenempfänger mit den ihm zugestandenen Kompetenzen auch selbst hätte erheben dürfen („doppelter Vorbehalt“). Ein solch strenges informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei aus Organisationsrecht ist, soweit ersichtlich, nirgends ausdrücklich geregelt.

Eine Stufe darunter gelagert ist ein informationelles Trennungsgebot, das keine vollständige Abschottung der Sicherheitsbereiche voneinander verlangt, sondern eine Rechtfertigung für die Weitergabe von Informationen. Nach diesem informationellen Trennungsgebot bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung, wenn Nachrichtendienste Informationen an Polizeibehörden oder Ermittlungsbehörden weitergeben. Die Anforderungen an die Rechtfertigung steigen mit der Schwere des Eingriffs, der in der Übermittlung liegt. Ein solches informationelles Trennungsgebot bedarf zu seiner Rechtfertigung keines Rückgriffs auf die Organisationsbestimmung. Es lässt sich ohne Weiteres schon grundrechtlich herleiten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung versteht auch die Übermittlung von Daten personenbezogener Art als einen Eingriff, der demnach nach allgemeinen Abwehrrechtsgrundsätzen einer sachlichen Rechtfertigung bedarf.

#### bb) Die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung

Umstritten war, ob und falls ja inwieweit das Trennungsgebot nur ein Prinzip des einfachen Gesetzesrechts darstellt oder darüber hinaus Verfassungsrang besitzt.<sup>33</sup> Als normative Grundlage werden Art. 73 Abs. 1 Nr. 10, Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG und das Rechtsstaatsprinzip genannt. Die wohl herrschende Meinung sah mit unterschiedlicher Begründung im GG zumindest ein rein organisatorisches und ein Befugnis bezogenes Trennungsgebot festgeschrieben.<sup>34</sup> So spricht Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG von „Zentralstellen“ für die genannten Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz, nicht von einer einzigen Zentralstelle.<sup>35</sup> Auch Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG trennt deutlich zwischen dem kriminalpolizeilichen und den nachrichtendienstlichen Be-

<sup>31</sup> *Karsten Baumann*, Vernetzte Terrorismusbekämpfung oder Trennungsgebot?, DVBl 2005, 798, 800.

<sup>32</sup> *Claus Henning Schapper*, Rechtsstaatliche Fundierung der Informationsverarbeitung bei Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten, DRiZ 1987, 222, 223.

<sup>33</sup> Offen lassend: BVerfGE 100, 313, 369 f; tendenziell befürwortend, aber letztlich offen lassend: BVerfGE 97, 198, 217; BVerfG, Kammer, Beschl. v. 09.11.2010, 2 BvR 2101/09, juris Rn. 52; verneinend: *Nehm*, NJW 2004, 3289, 3290; *Baumann*, DVBl. 2005, 799, 803; *König* Trennung, 2005, S. 151 ff.; *Streiß*, Trennungsgebot, 2011; für das Sächsische Verfassungsrecht (Art. 83 Abs. 3 SächsVerf) bejahend: SächsVerfGH, NVwZ 2005, 1310.

<sup>34</sup> *Kutscha*, ZRP 1986, 194 ff.; *Gusy*, ZRP 1987, 45 ff.; *Werthebach/ Droste-Lehnen*, DÖV 1992, 514, 515.

<sup>35</sup> *Gusy*, ZRP 1987, S. 45, 46 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

reichen. Schließlich dürfte der parlamentarische Rat versucht haben, die Vorgaben der Alliierten zur Trennung von Organisation und Befugnissen in das Grundgesetz aufzunehmen. Es liegt daher durchaus nahe, wenn die überwiegende Ansicht davon ausgeht, dass eine grundsätzliche organisatorische und Befugnis bezogene Trennung von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten aufrechterhalten bleiben muss (wie auch immer diese im Detail aussehen soll).<sup>36</sup> Die Beschränkung der Nachrichtendienste auf Informationsbeschaffung kommt in Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG - auch wenn es sich nur um eine Kompetenzvorschrift handelt - deutlich zum Vorschein, so dass auch die Annahme, die Nachrichtendienste dürften nicht mit den klassischen polizeilichen Gefahrenabwehrbefugnissen ausgestattet werden, sehr nahe liegt. Die Geltungskraft dieser auf der grammatikalischen und teleologischen Auslegung beruhenden Aussage wird allerdings dadurch erheblich eingeschränkt, dass die Kompetenznormen des Grundgesetzes in der Regel durch ihren bundesstaatlichen Charakter geprägt sind. Sie wollen primär das Verhältnis vom Bund zu den Ländern regeln. Wie der Bund seine Behördenorganisation innerhalb dieser Kompetenzverteilung erfüllt, steht weitgehend in seinem organisatorischen Ermessen.<sup>37</sup> Demgegenüber wird man die Existenz eines informationellen Trennungsgebots grundsätzlich nicht annehmen können.<sup>38</sup> Die Grenzen für den Informationsfluss ergeben sich aus den Grundrechten und nicht aus dem organisatorischen Trennungsgebot. Dies dürfte mittlerweile als entschieden gelten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Antiterrordatei ein informationelles Trennungsgebot aus den Grundrechten hergeleitet. Auf Organisationsbestimmungen hat es sich dabei nicht gestützt. Angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer seine Annahme eines organisatorischen Trennungsgebots auf Organisationsbestimmungen stützte, kann man schließen, dass das Bundesverfassungsgericht bewusst auf eine organisationsrechtliche Herleitung verzichtet hat.<sup>39</sup> Die Stelle lautet:

*(cc) Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedin-*

<sup>36</sup> SächsVerfGH NVwZ 1996, S. 784 f.; Baumann DVBl 2005, S. 798 (800 und 804 f.).

<sup>37</sup> Wolff, *Zuständigkeit*, 2011, S 58.

<sup>38</sup> Vgl. nur Götz, in: Isensee/ Kirchhof, HStR V, 2006, § 85, Rn. 40; Fremuth, AöR 139 (2014), 32, 52.

<sup>39</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 123 =BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG)

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*gungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; auch die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden.*

Diese Herleitung aus den Grundrechten überzeugt auch inhaltlich. Sinn und Zweck des Trennungsgebots ist nicht die informationelle Abschottung von Nachrichtendiensten und Polizei. Der eigentliche Kerngedanke des Trennungsgebots liegt in den zwei anderen genannten Funktionen und diese verlangen gerade nicht nach einer informationellen Trennung. Vielmehr liegt der Informationsaustausch von den Nachrichtendiensten weg gerade im Sinn des Trennungsgebots. Die Nachrichtendienste üben eine rein informationelle Hilfsfunktion für andere (dann zum Handeln Berufene) aus; sie sind – wie der Name schon sagt – „Nachrichten“-Dienst, d.h. Informationsquelle für andere.<sup>40</sup> Die Informationsweitergabe von Nachrichtendiensten an Regierung und in verminderter Form auch an die Polizei ist die Kehrseite und Konsequenz des Trennungsgebotes.<sup>41</sup> Soll ihre Tätigkeit als „Nachrichten“-Dienst nicht partiell vergebens und sinnlos sein, sind sie darauf verwiesen, ihre Informationen an diejenigen weiterzugeben, die die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen in der Lage sind. Wenn das Grundgesetz selbst etwa einen „Verfassungsschutz“ vorsieht, so ist davon auszugehen, dass dieser auch einen tatsächlichen Beitrag zum Schutz der Verfassung leisten können soll. Eine über die organisatorische und funktionale Trennung hinausgehende völlige Abschottung der vorhandenen Datenbestände würde die vom Grundgesetz (und den Alliierten) ausdrücklich vorgesehenen Nachrichtendienste in ihrer Schutzfunktion für die genannten Rechtsgüter weitgehend entwerten.

Auch das Verbot der Amtshilfe der Polizei zugunsten der Nachrichtendienste verlangt kein Informationsverbot. Eine mit dem Amtshilfeverbot bewirkte „Befugnisleihe“, ist zu unterscheiden, wenn die Polizei im Rahmen ihrer regulären Arbeit und für ihre eigenen Zwecke Informationen erhebt und diese auch für die Nachrichtendienste relevant sind. Die Kooperation von Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben und Befugnissen ist für ein funktionierendes Staatswesen von essentieller Bedeutung und auch in der Praxis gang und gäbe. Das Grundgesetz selbst geht im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen erkennbar von einer Zusammenarbeit von Bund und Ländern aus (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG). Weiter sind die normativen Anknüpfungspunkte für ein organisatorisches und ein Aufgabenbezogenes Trennungsgebot im Grundgesetz schon gering genug. Ein informationelles Trennungsgebot können sie nicht begründen. Eine Umgehung des organisatorischen und funktionalen Trennungsprinzips wird durch einen punktuellen Informationsaustausch nicht bewirkt, da durch die Beschränkung der Zusammenarbeit auf bestimmte Schutzgüter der

<sup>40</sup> Möstl, Garantie, 2002, S. 406 f.

<sup>41</sup> Möstl, Garantie, 2002, S. 411 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Verlust der Funktion der organisatorischen Trennung ausgeschlossen ist. Weiter wäre ein informationsrechtliches Trennungsgebot auch nicht in der Lage, die notwendigen Maßstäbe für die Frage der Reichweite einer ausnahmsweise zulässigen Zusammenarbeit zu bieten.

In der Verfassung von Baden-Württemberg finden sich soweit ersichtlich keiner relevanten Normen.

#### **d) Die föderale Gliederung**

Horizontal zu der Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Sicherheit und der Dreiteilung der inneren Sicherheit liegt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land, die bundesstaatlich geprägt ist. Die föderale Aufteilung ist für alle Sicherheitsbereiche unterschiedlich.

Im Bereich der äußeren Sicherheit besteht der Sache nach ein weitgehendes Monopol des Bundes. Die Streitkräfte werden vom Bund aufgestellt. Die Verteidigungsverwaltung insgesamt unterfällt zwar auch den Ländern gemäß Art. 87b S. 4 und Art. 87b Abs. 2 GG i. V. m. Art. 30 GG. Zentrale Bereiche der Verteidigungsverwaltung sind aber zur Bundeswehrverwaltung zusammengezogen und diese dem Bund unmittelbar zugewiesen gemäß Art. 87b Abs. 1 S. 1 – 3 GG.

Im Bereich des Polizeirechts besteht wiederum ein weitgehendes Monopol der Länder, sowohl im Bereich der Gesetzgebung und im Bereich der Verwaltung (Art. 30 GG). Es gibt eigentlich nur drei ausdrückliche Titel für den Bund auf dem Gebiet des Polizeirechts und das ist die Polizeigewalt des Bundestagspräsident gemäß Art. 40 Abs. 2 GG, der Schutz der Grenze (Gesetzgebungskompetenz: Art. 73 Nr. 5 GG – Verwaltungskompetenz: Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG) und die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus unter engen Voraussetzungen (Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG). Die anderen Polizeikompetenzen des Bundes werden als Annexkompetenz aus anderen Sachbereichen hergeleitet.<sup>42</sup> So hat sich der Bund, über den Gedanken der Annexkompetenz eine Reihe von zusätzlichen Einzelkompetenzen zugewiesen und auf diesem Wege den Bundesgrenzschutz auch im Namen zu einer Bundespolizei weiterentwickelt.<sup>43</sup> Zu nennen sind: (a) Bahnpolizei (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a GG/ Art. 87e Abs. 1 Satz 1 GG<sup>44</sup>), (b) Luftsicherheit (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG / Art. 87d Abs. 1 Satz 1 GG<sup>45</sup>), (c) der Schutz von Bundesorganen (Natur der Sache<sup>46</sup>), (d) Gefahrabwehr auf hoher See und im Ausland (Art. 73 Abs. 1

<sup>42</sup> E. Denninger/ R. Poscher, in: Denninger/Rachor, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, 2012, B, Rn. 147; K. Graulich, in: W-R. Schenke/Graulich/ Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, § 1 BPolG, Rn. 7; Gusy, UA-Gutachten, 2012, S. 6 ff.; Wolff in: Möllers/ van Ooyen (Hg.), Jahrbuch, 2007, S. 229, 232 f

<sup>43</sup> S. dazu Wolff in: Möllers/ van Ooyen (Hg.), Jahrbuch, 2007, S. 229, 232 f.

<sup>44</sup> BVerfGE 97, 198, 222.

<sup>45</sup> BVerfGE 97, 198, 225.

<sup>46</sup> Kritisch Wehr, in: Nomos Bundesrecht BPolG, 2013, § 5, Rn. 2;

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Nr. 1 GG/ Art. 32 GG<sup>47</sup>) Gefahrenabwehr im Notstands- und Verteidigungsfall (Art. 73 Nr. 10b) GG / Art. 115c Abs. 1 GG und Art. 91 GG), Gefahrenabwehr außerhalb des Bundesgebiets (Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG/ Art. 87 Abs. 1 S. 1 GG oder Art. 32 oder Art. 74 I GG – str.<sup>48</sup>). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Bahnpolizei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz keine allgemeine Bundespolizei zuließe und daher die Zusammenfassung der einzelnen Annexkompetenzen in die Hand des damaligen Bundesgrenzschutzes nicht den Eindruck einer allgemeinen Polizeibehörde auf Bundesebene erwecken dürfe.<sup>49</sup> Dabei nützt der Bund nicht jede Möglichkeit, wie sonst wäre zu erklären, dass für die ihm zustehende Schifffahrtspolizei die Wasserschutzpolizeien der Länder im Wege der Organleihe nutzbar macht.<sup>50</sup>

Im Bereich der Nachrichtendienste besitzen die Länder über die Zuständigkeit der Landesämter für Verfassungsschutz die kompetenzielle Oberhand. Der Sache nach besteht aber ein deutliches Übergewicht der Kompetenzen des Bundes auf diesem Gebiet.

Im Bereich der Ermittlungsbehörden besteht ebenfalls ein erhebliches Übergewicht der Länder. Gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 GVG ist der Generalbundesanwalt für die Strafsachen beim Bundesgerichtshof zuständig und gem. § 142a Abs. 1 GVG auch bei den Verfahren, die gemäß § 120 Absatz 1 und 2 GVG erstinstanzlich zum OLG gehören. § 120 und § 142a GVG wurden gerade zu Gunsten des Generalbundesanwalts geändert.<sup>51</sup>

## **2. Besonderheiten in Baden-Württemberg**

Die Sicherheitsarchitektur im Land Baden Württemberg lässt sich nicht isoliert betrachten, sondern nur bei einer Einbindung in die gesamte Sicherheitsarchitektur Deutschlands. Das Land Baden-Württemberg besitzt starke Exekutivbefugnisse und Gesetzgebungsbefugnisse im Bereich des Polizeirechtes, eingeschränkt im Bereich des Verfassungsschutzes und keine im Bereich der auswärtigen Gewalt.

Organisatorisch kennt das Land Baden-Württemberg, die Polizeibehörden und Polizeivollzugsbehörden, mitsamt dem Landesamt für Verfassungsschutz (§ 70 PolG BW). Die Eingriffe und Ermittlungsbefugnisse, die landesspezifisch geregelt sind, finden sich primär im Polizeirecht und im Verfassungsschutzgesetz.

<sup>47</sup> Kritisch *Wehr*, in: Nomos Bundesrecht BPolG, 2013, § 6, Rn. 1; und § 8, Rn. 1 (kritisch).

<sup>48</sup> Vgl. *Wehr*, in: Nomos Bundesrecht BPolG, 2013, § 8, Rn. 1.

<sup>49</sup> BVerfG, Beschl. v. 28.01.1998, 2 BvF 3/92, BVerfGE 97, 198, 218.

<sup>50</sup> *Ibler*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 89 Abs. 2 Rn. 61.

<sup>51</sup> Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (NSUUABTEmpfUmsG) vom 12.06.2015 (BGBl I 925 f.), wurden die Zuständigkeiten des GBA erweitert.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **a) Das Polizeirecht in Baden-Württemberg**

#### **aa) Die wesentlichen Aussagen des PolG BW**

Das Polizeirecht in Baden-Württemberg weist auf den ersten Blick keine Besonderheiten auf. Es folgt dem Modell der einheitlichen Polizei, bei dem der Polizeivollzug und die Polizeibehörden beide unter dem Begriff der Polizei gefasst werden.<sup>52</sup> Das Polizeirecht ist dabei eher dem klassischen Modell verpflichtet, was daran zu sehen ist, dass bei den Aufgaben der Polizei die Kriminalitätsverhütung ausdrücklich nicht als ausdrückliche Aufgabe mitgenannt ist, sondern die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr tragend bleibt.

Weiter kennt das baden-württembergische Polizeigesetz die allgemeine Polizeiverordnung, die der Polizeibehörde die Möglichkeit vermittelt, zur Abwehr abstrakter Gefahren Polizeiverordnungen zu erlassen. Dies stärkt eher die Handlungsmöglichkeiten der Polizei.

Weiter hat das baden-württembergische Polizeigesetz die europäischen Rahmenbeschlüsse zur Bekämpfung und Verhütung schwerwiegender Kriminalität umgesetzt. Insofern ist es auf der Höhe der Zeit und stellt sich als modernes Polizeigesetz dar. Für die internationale Zusammenarbeit bestehen ausdrückliche Vorschriften.

Darüber hinaus enthält das Polizeigesetz, wie üblich, Sonderbestimmungen über die Standardmaßnahmen sowie die Datenverarbeitung.

#### **bb) Die Standardmaßnahmen**

Zu den Standardmaßnahmen (ohne Erhebung personenbezogener Daten das PolG BW) gehören:

- Vorladung (§ 27 PolG BW),
- Platzverweis, Aufenthaltsverbot etc. (§ 27a PolG BW)
- Gewahrsam (§ 28 PolG BW)
- Durchsuchung von Personen und Sachen (§ 29 PolG BW)
- Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§ 31 PolG BW)
- Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung (§ 32 PolG BW).

#### **cc) Die Informationserhebungsbefugnisse**

Im Bereich der Informationserhebung, insbesondere mit Tendenz zum Vorfeld, kennt das Polizeigesetz Baden-Württemberg eher einen ausgewogenen Befugniskatalog. Die Vorverlagerung ins Vorfeld hält sich in Grenzen. Insbesondere bestehen folgende Befugnisse:

- Befragung und Datenerhebung (§ 20 PolG BW),
- Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung (§ 21 PolG BW),

---

<sup>52</sup> S. *Ibler*, in: Ennuschat u.a., *Recht*, 2014, § 2, Rn. 14 u. 24 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Besondere Mittel der Datenerhebung, mit längerfristiger Observation, der verdeckte Lichtbild- oder Tonaufnahme, GPS- und Peilsender, Verdeckte Ermittler (mit § 24 PolG BW) und Vertrauenspersonen (§ 22 PolG BW)<sup>53</sup>,
- automatische Kennzeichenerfassung (§ 22a PolG BW),
- präventive Wohnraumüberwachung (§ 23 PolG BW),
- Telekommunikationsüberwachung – Nutzungsdaten + Verkehrsdaten + Standortdaten und Bestandsdaten (§ 3 Nr. 3 TKG) + IMSI-Chatcher + Unterbrechung von Verbindungsdaten (nicht Inhaltsdaten) (§ 23a PolG BW),
- Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen (§ 25 PolG BW),
- Identifikationsfeststellung (§ 26 PolG BW),
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 36 PolG BW).

Die Durchsicht der Informationserhebungsbefugnisse der Polizei belegt, dass das Polizeigesetz Baden-Württemberg nicht den umfassendsten Eingriffskatalog enthält, der gewissermaßen alle nur denkbaren Eingriffsbefugnisse der Polizei zuweist.

Es gibt insbesondere drei polizeiliche Befugnisse, die das Polizeigesetz in Baden-Württemberg nicht regelt:

- Rund-um-die-Uhr-Observation: Nach Auffassung der Rechtsprechung enthält das Polizeigesetz keine Ermächtigungsgrundlage für die „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ zwecks Verhütung von Straftaten. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Polizeigesetz genügt dafür nicht. Eine spezielle Gesetzesgrundlage wurde bisher nicht geschaffen.<sup>54</sup>
- Telefonüberwachung: § 23 PolG enthält keine Ermächtigungsgrundlage zur Überwachung der Inhalte der Telekommunikation. Im Land Baden-Württemberg ist eine solche Maßnahme nur zur Strafverfolgung nach § 11a ff StPO zulässig;<sup>55</sup>
- Der verdeckter Eingriff in informationsrechtliche Systeme und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist nicht geregelt. Die als Quellen-TKÜ bezeichnete Maßnahme meint die Instalierung eines

<sup>53</sup> Bezogen auf die Observation ist die Norm verfassungsgemäß: VG Freiburg, Beschl. v. 29.12.2010 - 4 K 2629/10 -, juris; VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris, vglb. ähnlich VG Aachen, Ut. v. 24.01.2011 - 6 K 140/10 -, juris. S. dazu VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris: Gemäß § 22 Abs. 6 Satz 2 PolG i. V. m. § 4 DVO PolG können die Regierungspräsidenten die Befugnis zur Anordnung von besonderen Mitteln der Datenerhebung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 PolG entweder auf die Leiter der Polizeiabteilungen in den Regierungspräsidien oder deren Vertreter in polizeilichen Aufgaben übertragen. Erfolgt die Delegation auf mehrere Personen, so ist sie unwirksam.

<sup>54</sup> Vgl. VG Freiburg, Ut. v.14.02.2013, 4 K 1115/12, Juris Rn. 27 = VBIBW 2013, 350, 352 f.; s.a. VG Freiburg, Beschl. v. 29.12.2010 - 4 K 2629/10 -, juris Rn. 11; siehe dazu *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 648; ausführlich und zustimmend *Eisenbarth/Ringhof*, DVBl 2013, 566 ff.

<sup>55</sup> vgl. LT-Drs 14/3165, S. 57. vgl. *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 696 u. 730.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Programms auf einem fremden Computer, das die Kommunikation vor der Verschlüsselung mitschneidet und an die Ermittlungsbehörde übermittelt.

#### dd) Einzelfragen

##### *aaa) Offene und verdeckte Informationserhebung*

Die Datenerhebungsbefugnisse ermächtigen sowohl zur offenen als auch zur verdeckten Erhebung. Die verdeckte Erhebung ist definiert in § 19 Abs. 2 Satz 2 PolG BW. Diese Definition greift aber nur, wenn die konkrete Informationserhebungsbefugnis nicht sowieso eine verdeckte Erhebung rechtfertigt; in diesem Fall geht diese Norm gem. dem Spezialitätsgrundsatz („lex specialis derogat legi generali“) vor.

Offen sind die Datenerhebungen bei § 20 Abs. 1 PolG BW (Befragung) und § 21 PolG BW (offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung), die anderen sind verdeckt. Ein ausdrückliches Verbot der verdeckten Erhebung normiert § 20 Abs. 4 Satz 3 PolG BW. Eingriffsbefugnisse, die verdeckte Erhebungen zulassen, lassen diese i.d.R. auch offen zu, wie schon an § 19 Abs.2 PolG BW zu sehen ist.<sup>56</sup>

##### *bbb) Vorverlagerung*

Für das Verhältnis der Sicherheitsbehörden untereinander von besonderem Interesse ist die Frage, in welchem Umfang das Polizeigesetz BW der Polizei Eingriffsbefugnisse, insbesondere Informationserhebungsbefugnisse unabhängig von dem Vorliegen einer Gefahr vermittelt. Hier sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden.

##### *aaaa) Gefahrenschwelle*

Bei den meisten Informationserhebungsbefugnissen verlangt das Gesetz das Vorliegen einer Gefahr, häufig einer gesteigerten Gefahr (hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs des bedrohten Rechtsgutes). Dies entspricht der überlieferten Form des Polizeirechts. Die Gefahr ist dabei ein Zustand, bei dem nach allgemeiner Lebenserfahrung mit hinreichender Sicherheit in naher Zukunft ein Schaden für ein polizeiliches Schutzgut eintreten kann.

##### *bbbb) Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten*

Eine in zahlreichen Vorschriften vorkommende Voraussetzung besteht darin, dass die Information notwendig ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Es ist daher die Frage zu stellen, ob mit dieser Variante im Vergleich zur Gefahrenabwehr eine Vorverlagerung verwirklicht wurde oder nicht.

---

<sup>56</sup> Ausdrücklich (zu § 22 PolG BW): VG Freiburg, Beschl. v. 29.12.2010 - 4 K 2629/10 -, juris Rn. 8.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Die Zurückhaltung, die das Polizeigesetz daher in der allgemeinen Aufgabenbeschreibung von § 1 PolG BW vornimmt, wird bei den Datenerhebungsbefugnissen nicht mehr aufrechterhalten.

Eingriffsermächtigungen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten kennt das PolG BW in folgenden Konstellationen:

- Datenerhebung über Personen, § 20 Abs. 3 PolG BW,
- verdeckte Bild- und Tonbandaufnahme gemäß § 22 Abs. 2 PolG BW von besonders gefährdeten oder gefährlichen Personen sowie
- Einsatz der besonderen Mittel zur Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 PolG BW,
- automatische Kennzeichenüberwachung gemäß § 22a Abs. 1 PolG BW;
- Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen gemäß § 25 Abs. 1 PolG BW,
- erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW.

Es wurde eine gewisse Zeitlang diskutiert, ob darunter auch nicht nur die Verhinderung von Straftaten, das heißt, eine präventive Zielsetzung, sondern auch die Vorsorge für die Verfolgung von künftigen Straftaten, das heißt, eine repressive Zielsetzung vom Gesetzgeber, umfasst war.<sup>57</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zur niedersächsischen präventiven Telekommunikationsüberwachung erhebliche Bedenken gegen die Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Bereich der Vorsorge von Straftaten gesehen, weil es davon ausgeht, dass diese Regelung unter der Gesetzgebungskompetenz des Strafrechtes (Artikel 74, Abs. 1 Nr. 1 GG) fällt und die StPO weitgehend als erschöpfende Regelung anzusehen ist.<sup>58</sup>

Daher werden die Eingriffstatbestände, die mehrdeutig sind, gegenwärtig überwiegend im Sinne einer präventiven Kompetenz ausgelegt und so verstanden, dass die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten als eine Ermächtigung zur Verhinderung von Straftaten angesehen wird.<sup>59</sup> Gegen diese präventive Eingriffskompetenz bestehen kompetenzrechtlich keine Bedenken, allerdings sind hohe Verfahrensvoraussetzungen und Eingriffsvoraussetzungen grundrechtlich zu verlangen, sofern es um verdeckte Ermittlungen geht. Beispiele für die Verhinderung von Straftaten: § 20 Abs. 3 Nr. 1 PolG BW.<sup>60</sup>

<sup>57</sup> vgl. nur *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 571; *Rachor*, in: Liesken/Denninger, Handbuch Polizeirecht, F Rn. 163.

<sup>58</sup> BVerfG, Ut. v. 27.07.2015 1 BVR 668/094, BVerfGE 113, 438 ff.

<sup>59</sup> S. etwa VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris Rn. 54.

<sup>60</sup> vgl. *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 573.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Ob mit der Ermächtigung zum Informationseingriff zwecks vorbeugender Bekämpfung von Straftaten gegenüber der Eingriffsschwelle der polizeilichen Gefahr eine Vorverlagerung verbunden ist, lässt sich nicht dogmatisch ganz eindeutig und nicht auf den ersten Blick beantworten.<sup>61</sup> Die Verwirklichung von Straftatbeständen bildet eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Die Polizei besitzt daher aus der Aufgabe, die öffentliche Sicherheit vor Gefahren zu beschützen, auch die Kompetenz, drohende Straftatverwirklichungen zu verhindern. Fraglich ist, ob mit dem Begriff der vorbeugenden Bekämpfung ein Bereich gemeint ist, der vor dem Bereich der polizeilichen Gefahr anfängt. Da nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber eine unnötige Doppelung einführen wollte, liegt es nahe, bei der Verhinderung von Straftaten eine Zuständigkeit auch etwas vorgelagert vor der polizeilichen Gefahr anzunehmen. In diese Richtung tendiert auch die Rechtsprechung, sofern heißt es zu § 22 Abs. 3 Nr. 2 PolG BW:<sup>62</sup>

*Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Mittel der Datenerhebung sind in § 22 Abs. 3 Nr. 2 PolG auch hinreichend bestimmt bezeichnet. Bei polizeilichen Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wird der polizeiliche Eingriff allerdings auf Tatsachen [ge]stützt, bei denen noch offen ist, ob sie in harmlosen Zusammenhängen verbleiben oder sich zur Straftat und damit zur Rechtsgutsverletzung weiterentwickeln werden. Die den Anlass für polizeiliche Maßnahmen bildenden Straftaten sowie die Anforderungen an die Tatsachen, die auf deren künftige Begehung hindeuten, müssen daher so konkretisiert werden, dass das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm muss handlungsbegrenzende Tatbestandsmerkmale enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleisten, wie er auch sonst für die Gefahrenabwehr bzw. die Strafverfolgung geboten ist. Auch die auf Tatsachen gegründete, aber sonst nicht näher konkretisierte Möglichkeit, dass jemand möglicherweise irgendwann in der Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, kann nicht ausreichen. Die Schwierigkeiten der Abgrenzung eines harmlosen von dem in eine Straftatbegehung mündenden Verhalten müssen in der Norm selbst durch einschränkende Tatbestandsmerkmale bewältigt werden. Allein die Beschränkung auf Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ genügt nicht, weil sich daraus kein Anhaltspunkt dafür ergibt, wann ein Verhalten auf die künftige Begehung solcher Straftaten hindeutet (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 27.07.2005 – 1 BvR 668/04 –, BVerfGE 116, 348 und Beschl. v. 03.03.2004 – 1 BvF 3/92 –, BVerfGE 110, 33).*

*cccc) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen*

Darüber hinaus kennen einige Eingriffsbefugnisse die Wendung, nach der bestimmte Tatsachen eine Annahme rechtfertigen. Zu nennen sind beispielsweise:

- § 21 Abs. 2 PolG BW: Bild- und Tonaufzeichnungen, soweit „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen“;

<sup>61</sup> Ausführlich Bäcker, in: FS Schenke, 2011, S. 331, 345 ff.

<sup>62</sup> VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris: 59.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- § 23a Abs. 1 PolG BW: Abruf von Verkehrsdaten dann, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr vorliegt.
- § 25 Abs. 1 Nr. 2: Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen, dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird;
- § 26 Abs. 1 Nr. 3: Personenfeststellung, wenn in einer Verkehrsanlage u. E. Personen angetroffen werden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.
- § 27 Abs. 1 Nr. 1: Vorladung dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann.
- 27a Abs. 2: Aufenthaltsverbot dann, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird;
- Wohnungsverweis gemäß § 27a Abs. 3 dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht;
- Durchsuchung von Personen, § 29 Abs. 1 Nr. 2: Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Sachen mit sich führt, die beschlagnahmt werden dürfen;
- § 29 Abs. 1 Nr. 4: Durchsuchung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.

Tatsachen müssen beweiskräftige Informationen sein, aus denen ohne eine weitere Bewertung oder unmittelbar auf das Vorliegen eines Sachverhalts geschlossen werden kann, der ein polizeiliches Einschreiten erfordert. Tatsachen, die eine Annahme rechtfertigen meint beweiskräftige Tatsachen, aus denen ohne eine weitere Bewertung und unmittelbar auf das Vorliegen eines Sachverhalts geschlossen werden kann, der ein polizeiliches Einschreiten erfordert.<sup>63</sup>

Die Anforderung, dass bestimmte Tatsachen einen Schluss rechtfertigen, besitzen unterschiedliche Bedeutungen. Zum einen kann die Wendung eine Konkretisierung des Sachverhalts sein, der gegeben sein muss, um einen Tatbestand anzunehmen. Der Sache nach handelt es sich dann um eine Beweisregelung. Im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen an die Überzeugungsbildung der Behörden, bildet die Formulierung „Tatsachen, die eine Annahme rechtfertigen“ eine Erleichterung. Geht es bei dem Tatbestandsmerkmal dabei um die polizeiliche Gefahr, so bildet die Wendung, dass tatsächlich Anhaltspunkte für die Annahme einer Gefahr vorliegen müssen, streng genommen keine Vorverlagerung der Eingriffsschwelle im eigentlichen Sinne, sondern die Ermächtigung zu einer Hand-

---

<sup>63</sup> *Stephan/Deger, Polizeigesetz, 2014, § 21, Rn.8.*

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

lung auf einer nicht vollständig gesicherten Tatsachengrundlage. Dies kann im Ergebnis allerdings die gleiche Wirkung besitzen wie die Absenkung der Eingriffsschwelle zeitlich oder gegenständlich vor die Gefahr.

Teilweise verlangt die Norm dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass künftig Straftaten begangen werden. Ob dies zugleich die Annahme einer Gefahr rechtfertigt, lässt der Zusammenhang offen. Die Literatur beantwortet die Frage, ob damit eine Vorverlagerung verbunden ist, nicht ausdrücklich, tendiert aber eher dazu, eine Identität zur Gefahr anzunehmen.<sup>64</sup> Das Adjektiv „künftig“ spricht allerdings eher dafür, in diesem Fall eine Vorverlagerung vor der polizeilichen Gefahrensituation anzunehmen. Eine solche Konstellation ist gegeben bei § 25 Abs. 1 Nr. 2 PolG BW,

#### *ddd) Tatsächliche Anhaltspunkte*

Die vierte Kategorie von Eingriffsvoraussetzungen ist die Formulierung von „tatsächlichen Anhaltspunkten“. Diese Formulierung kommt in folgenden Fällen vor:

- § 20 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 PolG BW: Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Personen künftige Straftaten begehen bzw. Opfer von Straftaten werden;
- § 38 Abs. 3 PolG BW: Im Rahmen der weitergehenden Speicherung.

Tatsächliche Anhaltspunkte sind bestimmte Indizien, aus denen nach polizeilicher Erfahrung auf das künftig mögliche Vorliegen eines Sachverhalts geschlossen werden kann, die ein polizeiliches Tätigwerden erfordert. Bloße Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze können grundsätzlich nicht ausreichen, um das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte zu begründen. Es müssen vielmehr Tatsachen festgestellt sein, die eine solche Gefahrenprognose tragen. Dabei kann allerdings durchaus auf polizeiliches Erfahrungswissen zurückgegriffen werden.<sup>65</sup> Tatsächliche Anhaltspunkte sind unterhalb der Schwelle von Tatsachen angesiedelt.<sup>66</sup>

#### *eeee) Vergleich mit den Befugnissen des Landesamts*

Vergleicht man diese Eingriffsschwellen der Polizei mit denen des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg sieht man, dass die Eingriffsschwelle für den Verfassungsschutz noch niedriger ist. Die allgemeine Eingriffsschwelle für die nachrichtendienstlichen Mittel ist in § 6 Abs. 2 VSG BW niedergelegt. Danach ist erforderlich, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 VSG BW gewonnen

<sup>64</sup> vgl. *Stephan/Deger*, Polizeigesetz, 2014, § 21 Rn. A; *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 624.

<sup>65</sup> VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris Rn. 61 unter Berufung auf BVerfG, Ut. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07 -, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274.

<sup>66</sup> *Stephan/Deger*, Polizeigesetz, 2014, § 20, Rn. 24; s.a. *Bäcker*, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 132 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

werden können. Auch wenn der Passus „tatsächliche Anhaltspunkte“ vergleichbar ist, ist doch der Schluss, auf den sich die Anhaltspunkte beziehen, deutlich unterschiedlich.<sup>67</sup> Einmal geht es darum, dass Erkenntnisse für verfassungsfeindliche Bestrebungen gewonnen werden können und andererseits geht es darum, dass Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen.

*ccc) Einzelne Eingriffsermächtigungen*

*aaaa) § 22a PolG BW – automatische Kennzeichenüberwachung*

In der Entscheidung zur hessischen automatischen Kennzeichenüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht bekanntlich grundsätzlich entschieden, dass eine örtlich und räumlich unbegrenzte automatische Kennzeichenüberwachung sowie eine nicht hinreichend bestimmte Eingrenzung der Fahndungslisten verfassungsrechtlich unzulässig ist.<sup>68</sup> § 22a Abs. 1 PolG BW bemüht sich, die Ermächtigung zur automatischen Kennzeichenüberwachung in Baden-Württemberg räumlich und zeitlich einzugrenzen, wobei der Tatbestand nicht einfach zu lesen ist, sodass eine endgültige Aussage einer separaten Prüfung bedürfe.<sup>69</sup> Eine evidente Verfassungswidrigkeit ist zumindest nicht ersichtlich. Gegenwärtig ist ein weiteres Verfahren gegen die bayerische Regelung der automatischen Kennzeichenüberwachung beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Verfassungsbeschwerde wurde zugestellt. Mit einer Entscheidung ist innerhalb der nächsten zwei Jahre zu rechnen.<sup>70</sup>

*bbbb) § 23 PolG BW Wohnraumüberwachung*

*aaaaa) Allgemein*

Die Wohnraumüberwachung gemäß § 23 PolG BW hat sich an Artikel 13 Abs. 4 GG zu orientieren. Dies gilt als erfüllt.<sup>71</sup> Die präventive Wohnraumüberwachung gilt nicht für den Vorfeldbereich. Maßnahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten können keine Wohnraumüberwachung rechtfertigen.<sup>72</sup> In der Literatur ist umstritten, ob § 23 PolG BW auch die Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die technischen Geräte zur Datenerhebung in die Wohnung zu installieren, oder ob insofern auf § 31 PolG BW zurückzugreifen ist. Dieser Streit ist mehr akademischer Natur und verlangt kein Einschreiten des Gesetzgebers.<sup>73</sup>

<sup>67</sup> S. dazu (bezogen auf das BfV), *Gazeas*, Übermittlung, 2014, 84 ff.

<sup>68</sup> BVerfG, Urteil v. 11.03.2008, 1 BvR 2074/05 u. a., BVerfGE 120, 378 ff.

<sup>69</sup> Vgl. dazu *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 683.

<sup>70</sup> Vorausgehend BVerwG, Ut. v. 22.10.2014, 6 C 7/13, juris.

<sup>71</sup> vgl. *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 702.

<sup>72</sup> *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 702/Wolf/Stephan, Deger, Kommentar 7. Auflage, 2014, § 23 Rn. 7.

<sup>73</sup> vgl. *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 707; *Stephan/Deger*, Polizeigesetz, 2014, § 23 Rn. 11.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*bbbb) Absoluter Schutz des Kernbereichs*

§ 23 Abs. 2 Abs. 5 PolG BW schützt den absoluten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung in herkömmlicher Form. Es sieht einen zweistufigen Schutz vor. Sofern von vornherein ersichtlich ist, dass die Überwachungsmaßnahme den absoluten Kernbereich verletzt, hat die Überwachung zu unterbleiben, ansonsten muss die Überwachung bei Entdeckung der Kernbereichsrelevanz beendet werden und ggf. erhobene Daten, die den Kernbereich berühren, gelöscht werden. Das Verbot der Anordnung der Wohnraumüberwachung bei Gefahr der Verletzung des Kernbereichs gemäß § 23 Abs. 2 PolG BW ist nicht ganz eindeutig. Die Regelung verzichtet darauf, das Verbot dahin einzuschränken, dass die gesamte Überwachung den Kernbereich verletzen muss. Sie ist insofern etwas günstiger für die Betroffenen als verfassungsrechtlich zwingend ist.

Das Polizeigesetz verzichtet darauf, den absoluten Kernbereich zu definieren. Der Gesetzgeber von Thüringen hat dies einmal erfolglos versucht.<sup>74</sup>

Die entsprechende Norm (§ 5 Abs. 7 PAG Thür a.F.) lautete:

*7) Der Kernbereich privater Lebensgestaltung im Sinne dieses Gesetzes umfasst innere Vorgänge wie Empfindungen, Gefühle, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, aber auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens, Ausdrucksformen der Sexualität sowie die Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens, wie*

- 1. engsten Familienangehörigen, beispielsweise Ehepartnern, Lebenspartnern, Geschwistern oder Verwandten in gerader Linie,*
- 2. sonstigen engsten Vertrauten,*

Der Thüringische Verfassungsgerichtshof hielt dies für verfassungswidrig, die Begründung lautete:<sup>75</sup>

*aa) Die zu enge Definition des § 5 Abs. 7 PAG führt in Verbindung mit den Befugnissen zur heimlichen Datenerhebung zu einer Verletzung des absolut geschützten Achtungsanspruchs.*

*§ 5 Abs. 7 PAG schränkt den Schutz des Art. 1 Abs. 1 ThürVerf in unzulässiger Weise ein, indem nur einzelne, abschließend aufgeführte Sachverhalte als vom Kernbereich privater Lebensgestaltung „umfasst“ angesehen werden. Der Gesetzgeber hat nicht hinreichend deutlich gemacht, dass diese Aufzählung offen für weitere Verhaltensweisen aus der Intimsphäre ist. Dies wäre durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ leicht zu erreichen gewesen. Zudem verengt § 5 Abs. 7 PAG in seinem ersten Teil („innere Vorgänge wie Empfindungen, Gefühle, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“) den Kernbereich auf Sachverhalte, die bereits ihrer Natur nach einer Beobachtung entzogen sind. Entscheidend für die Vereinbarkeit heimlicher Datenerhebungen mit der Menschenwürde ist, dass es dem Bürger möglich sein muss, ohne Gefahr der staatlichen Überwachung höchstpersönliche innere Vorgänge zum Ausdruck zu bringen. In § 5 Abs. 7 PAG fehlt dieses Nach-Außen-Treten der inneren Vorgänge, insoweit gibt er Sachverhalte, die das Bundesverfassungsgericht zur Umschreibung des Kernbereichs aufgreift, verkürzt und sinnenstellend wieder (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06, juris Rn. 45).*

<sup>74</sup> VerfGH Thür, Ut. v. 21.11.2012, 19/09, Juris Rn. 244.

<sup>75</sup> VerfGH Thür, Ut. v. 21.11.2012, 19/09, Juris Rn. 244.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Der Gesetzgeber befindet sich insofern in guter Gesellschaft, als üblicher Weise darauf verzichtet wird, den absoluten Kernbereich zu definieren. Die fehlende Definition ist allerdings für die Betroffenen und für die Rechtsanwendung unglücklich.<sup>76</sup> Ausgeschlossen ist eine Konkretisierung nicht, zumindest solange nicht, wie sie nicht den Anspruch einer abschließenden Aufzählung enthält. So heißt es:<sup>77</sup>

*Anbetracht dessen, dass eine abstrakte, alle denkbaren Sachverhaltskonstellationen konkret umschreibende Definition des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nur schwer möglich sein wird, steht es dem Gesetzgeber offen, ob er eine allgemeine, auslegungsfähige Formulierung wählt, oder aber mittels der Konstruktion von nicht abschließenden Regelbeispielen eine noch weitergehende Konkretisierung vornimmt (vgl. BVerfGE 21, 73 <79>). Eine ausdrückliche Verpflichtung, den Kernbereich privater Lebensgestaltung durch weitergehende gesetzliche Normierung zu konkretisieren, enthält die Verfassung nicht.*

Eine Benachrichtigung des Betroffenen ist in § 23 Abs. 6 PolG BW geregelt. Die Zurückstellung der Benachrichtigung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

#### *cccc) TK-Beschränkungen*

§ 23a PolG BW ermächtigt unter engen Voraussetzungen die Ermittlung verschiedener Telekommunikationsdaten, nicht aber zu Eingriffen in den Telekommunikationsverkehr als solchen. § 23a Abs.1 PolG BW wird einen verstärkten Anwendungsbereich erhalten, sobald der Bundesgesetzgeber die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung neu erlassen haben.<sup>78</sup>

#### *dddd) Rasterfahndung gem. § 40 PolG BW*

Die Rasterfahndung ist in § 40 Abs. 1. PolG BW geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat die erste Verhandlung an hohe Voraussetzungen geknüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Rasterfahndung gemäß dem Polizeigesetz in Nordrhein-Westfalen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rasterfahndung näher dargelegt.<sup>79</sup> Das vom BVerfG überprüfte Landesrecht ging beim Gesetzestext von gegenwärtiger Gefahr aus, während § 40 Polizeigesetz Baden-Württemberg nicht von einer gegenwärtigen Gefahr spricht. Die Literatur hält diesen Unterschied für irrelevant.<sup>80</sup> Dies ist zumindest gut vertretbar.

#### *eeee) Zugriff auf Vorratsdaten*

Der Bund hat gerade eine Neuregelung zur Vorratsdatenspeicherung auf den Weg gebracht. Ob diese so Bestand haben wird ist offen, nicht nur weil der Unterzeichner mandatiert wurde, eine Verfassungsbeschwerde

<sup>76</sup> Vgl. dazu *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 709; LT-Drs 14/3165, S. 55.

<sup>77</sup> BVerfG, Kammer, Beschl. v. 11.05.2007, 2 BvR 543/06 Juris Rn. 45.

<sup>78</sup> Vgl. *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 732.

<sup>79</sup> BVerfG, Beschluss von 04.04.2006, 1 BvR 518/02, BVerfGE 115, 320.

<sup>80</sup> Vgl. *Zeitler/Trurnit*, Polizeirecht, 2014, Rn. 817; *Stephan/Deger*, Polizeigesetz, 2014, § 40, Rn. 5



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

dagegen zu entwerfen. Sollte der gegenwärtige Entwurf Gesetz werden, würde § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG-E<sup>81</sup> dem Land die Möglichkeit geben unter gewissen Bedingungen auf die Vorratsdaten zuzugreifen. Dafür müsste das Landesrecht aber eine qualifizierte Erhebungsregelung vorsehen.

## **b) Der Verfassungsschutz in Baden-Württemberg**

### aa) Allgemein

Der Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg entspricht dem üblichen Standard der Verfassungsschutzgestaltung in den Ländern. Das Land Baden-Württemberg hat sich für eine selbstständige Behörde entschieden, die dem Innenministerium unterstellt ist. Das Trennungsgebot (§ 5 Abs. 3 VSG BW) ist verhältnismäßig deutlich normiert.

### bb) Die Aufgaben

Bei den Aufgaben hat das Land Baden-Württemberg Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung sind, mit aufgenommen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 LVSG BW). Dies ist üblich<sup>82</sup> aber nicht selbstverständlich,<sup>83</sup> wie es umgekehrt aber auch noch erweiterte Aufgabenumschreibungen gibt.<sup>84</sup>

### cc) Die Befugnisse

#### *aaa) Die allgemeine Datenverarbeitungsbefugnis*

Die Befugnisse des Verfassungsschutzes entsprechen dem Standard in Deutschland. Die allgemeinen Befugnisse bestehen zunächst in der grundsätzlichen Berechtigung der Datenverarbeitung auf dem Bereich des Verfassungsschutzes (§ 5 Abs. 1 VSG BW). Diese Norm ist in allgemeinen Datenschutzprinzipien abgebildet.

#### *bbb) Nachrichtendienstliche Mittel*

Weiter besitzt das Landesamt die Befugnis zur Erhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 6 Abs. VSG BW). Die Regelung ist von ihrer Bestimmtheit her nicht auf hohem Niveau, entspricht aber durchaus dem Üblichen. Die Eingriffsschwelle für die Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel entspricht dem Üblichen (§ 6 Abs. 2 VSG BW).

#### *cccc) Wohnraumüberwachung*

Das Landesamt besitzt weiter eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung gemäß § 6 Abs. 3 VSG BW. Diese ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Einschränkung in Art. 13 GG sehr eng gefasst. Sie greift nur, wenn keine geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut rechtzeitig erlangt

<sup>81</sup> S. BT-Drs. 18/05088.

<sup>82</sup> Ebenso § 4 Abs. 1 VSG Hamburg HH; § 5 Abs. 1 VSG MV; § 3 NDS VSG, § 3 NRW VSG, § 5 RP VSG; § 5 SH VSG

<sup>83</sup> Ohne diese Aufgabenbereiche, beispielsweise § 5 Abs. 2 Bln VSG)

<sup>84</sup> (Auch organisierte Kriminalität) § 2 Abs. 2 HessVSG; § 3 Saar VSG/ auch fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Nachrichtendienste der DDR: § 4 Verfassungsschutz LSG, § 4 Verfassungsschutz Sachsen.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

werden kann. Es ist dem Unterzeichner nicht bekannt, ob diese Ermächtigung jemals faktisch wurde, wahrscheinlich ist dies nicht der Fall.

*ddd) IMSI-Catcher*

§ 6 Abs. 4 VSG erlaubt den Einsatz des IMSI-Catchers. Die Voraussetzungen sind an die des G 10-Gesetzes angeknüpft und entsprechen daher einem hohen Standard. Beim Verfahren knüpft das Gesetz an die Verfahrensbestimmungen von besonderen Auskunftsbegehren an. Es ist daher die G 10-Kommission eingeschaltet. § 6 Abs. 5 enthält eine allgemeine Subsidiaritätsregel sowie eine Verhältnismäßigkeitsregel. Der Bund hat mit einer strengen Subsidiaritätsregel im G 10-Gesetz erhebliche Schwierigkeiten, weil die Gerichte ein im G 10-Gesetz enthaltenes Gebot, die Erfüllung der Subsidiarität darzulegen, streng auslegen.<sup>85</sup> § 6 Abs. 5 VSG BW enthält aber nur eine materielle Subsidiarität und nicht die Pflicht, dass in den jeweiligen Anträgen die Subsidiarität auch dargelegt wird. Daher erscheint die dort niedergelegte Subsidiarität sachgerecht und das Landesamt nicht zu sehr beeinträchtigend.

§ 6 Abs. 6 VSG BW kennt den in Art. 10 GG vergleichbaren Eingriff. Was dies sein soll, ist offen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit einer so unbestimmten Ermächtigung begnügen würde. Hier liegt ein gewisses verfassungsprozessuales Risiko. Soweit ersichtlich entspricht der Befugniskatalog im Wesentlichen den Befugnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Das VSG BW kennt die besonderen Auskunftsrechte in § 5a VSG BW und unterwirft sie den hohen Anforderungen für Eingriffe nach dem G 10 (§ 5a Abs. 5 VSG BW).

Neben den Befugnissen im VSG BW treten noch die Befugnisse aus dem Artikel 10 Gesetz (Bundesgesetz). Das G 10 ermächtigt unter anderem die Landesämter zur individuellen Telekommunikationsüberwachung bei dem Verdacht der Planung oder Begehung einer Katalogtat gemäß § 3 G 10, sofern ein Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Nachrichtendienste gegeben ist. Die Ermächtigungsnorm selbst beruht auf einem Bundesgesetz, das Land Baden-Württemberg hat ein Ausführungsgesetz dazu erlassen.

Die Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an der Rechtsextremismusdatei geht weniger weit als möglich. Eine Ermächtigung zur erweiterten projektbezogenen Datennutzung gemäß § 7 RED-E würde gemäß § 7 Abs. 11 RED-G eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers voraussetzen. Von dieser Ermächtigung hat das Land Baden-Württemberg keinen Gebrauch gemacht.

---

<sup>85</sup> VG Berlin, Ut. v. 08.07.2009, 1 A 10.08, juris.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### dd) Organisation

Die Sicherheitsarchitektur des Landes Baden-Württemberg kennt die G 10-Kommission, die im Ausführungsgesetz zum Artikel 10 Gesetz geregelt ist. Sie kannte bisher kein parlamentarisches Kontrollgremium. Das hat sich Juli 2015 geändert (§§ 15 ff LVSG BW). Bisher hatte dessen Aufgaben ein besonderer Ausschuss des Landtages übernommen (§ 15 VSG BW a.F.). Das war eine im Landesrecht oftmals vorkommende Konstruktion. Die Neuregelung ist dennoch zu begrüßen, weil die höher Geheimhaltungs-garantie des Parlamentarischen Kontrollgremiums eine tiefgehendere Kontrolle im Einzelfall gestattet. Die Regelung im einzelnen erscheint ausge-wogen und ein gut gehbarer Weg zu sein.

#### **c) Zusammenfassung**

Die Sicherheitsgewährleistung des Landes Baden-Württemberg liegt inner-halb der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Variationsbreite. Bezogen auf die Gesetzeslage ist nicht erkennbar, dass die Sicherheitsar-chitektur eine Ausgestaltung hat, die die Betätigung einer kleinen Terrorzelle mit rassistischer Zielsetzung in besonderer Weise begünstigt.

### **3. Die Sicherheitsgewährleistung Deutschlands im Bereich des Rechtsex-tremismus und Rechts**

#### **a) Überblick**

Neben dieser allgemeinen Sicherheitsgewährleistung, die auch gegenüber dem Rechtsextremismus greift, tritt eine spezifische Sicherheitsgewährlei-tung, die sich gerade gegen politischen Extremismus richtet. Die Sicher-heitsgewährleistung gegenüber dem Rechtsextremismus besitzt verschie-dene Ebenen,

- zunächst einen unspezifischen und einen spezifischen Reaktions-bereich;
- der spezifische unterscheidet sich danach, ob die Norm ausdrücklich an rechtsextreme Merkmale anknüpft oder nur die Anwendung;
- schließlich besteht noch der Bereich des „nur verfassungsfeind-lichen Auftretens.“

#### **b) Allgemeine Sicherheitsgewährleistung**

Der unspezifische Bereich ist die allgemeine Sicherheitsgewährleistung, die gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen greift, unabhängig auf wel-chen Motiven diese beruhen.

So kann beispielsweise die Tötung eines anderen Menschen den Tatbestand des § 211, 212 StGB erfüllen, unabhängig davon, ob sie aus Eifersucht oder aus Fremdenfeindlichkeit durchgeführt wird.

- Die bevorstehende Tötungshandlung kann von der Polizei verhindert werden, unabhängig davon, ob sie aus Eifersucht

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

oder fremdenfeindlichen Motiven unternommen wird.

Die Aufklärung und Bekämpfung rechtsextremistischer und rechtsterroristischer Bedrohung mitsamt der Verhinderung potenzieller Straftaten unterscheidet sich sehr danach, in welchem Ausmaß die jeweilige Aktivität bzw. die jeweiligen Absichten mit den Rechtsnormen kollidieren.

Geht es um Verhaltensweisen, die die Schwelle der Strafbarkeit überschreiten, greifen die allgemeinen Ermittlungsbefugnisse der Ermittlungsbehörden für die Verfolgung von Straftaten. Vergleicht man hier die Straftaten mit extremistischem Hintergrund einerseits und Straftaten der organisierten Kriminalität andererseits besteht kein echter Grund, die Verfolgung rechtsextremistischer Bestrebungen anders zu behandeln als die der organisierten Kriminalität. Begeht beispielsweise eine geheim operierende, kriminelle Organisation schwerste Straftaten, einerseits aus Profitgier und andererseits aus politischen Gründen, sind die Schwierigkeiten der Ermittlungsbehörde und die Pflichten, die Grundrechte der Betroffenen zu achten in beiden Fällen wertungsmäßig gleich einzuschätzen. Das Ringen um eine angemessene Ausstattung der Ermittlungsbehörden einerseits und der Grundrechte der Beschuldigten andererseits ist Kern der Strafrechtswissenschaft und aus der Sicht eines Öffentlich-Rechtlers scheinen zumindest keine himmelschreienden Lücken oder Ungleichgewichte zu bestehen.

Ist eine Straftat verwirklicht worden, oder steht die Verwirklichung einer Straftat unmittelbar bevor, liegt eine polizeiliche Gefahr vor und es greifen die Ermittlungsbefugnisse des Polizeirechtes. Dass die Ermittlungsbefugnisse für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht ausreichen würden, um den Eintritt des Schadens abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Das Polizeirecht vermittelt erhebliche Eingriffsbefugnisse an die Polizeibehörden, eine weitere Vertiefung der polizeilichen Gefahr zu verhindern. Die Probleme in der Realität liegen nicht darin, dass die Eingriffsbefugnisse zu schwach sind, sondern allenfalls darin, dass die Polizei nicht vom Vorliegen einer polizeilichen Gefahr weiß.

Besondere Schwierigkeiten bestehen dann, wenn man zwar von dem Eintritt einer Straftat weiß bzw. den Eintritt einer polizeilichen Gefahr annimmt, aber der Verdacht sich nicht personenspezifisch verdichtet. Dieses Strukturproblem ließe sich nur lösen, wenn man bei Kenntnis des Vorliegens von Gefahren bzw. des Vorliegens von Straftaten die Ermittlungsbefugnisse so ausweitet, dass sie in diesem Fall eine Konkretisierung der Personen zulässt. Dies wäre möglich, wenn man insgesamt die staatliche Informationserhebung hinsichtlich der Allgemeinheit ausweitet, um auf diese allgemeinen Informationen dann im Falle eines Vorliegens einer Straftat oder einer Gefahr zuzugreifen. Eine solche Ausweitung der generellen Informationserhebung der Allgemeinheit oder bestimmter Berufsgruppen allein auf Vorrat für den Fall eines späteren Erfordernisses der Konkretisierung auf bestimmte Beschuldigte, unterliegt aber verfassungsrechtlich höchsten Anforderungen und es ist nicht denkbar, dass das Verfassungsgericht wesentliche Erweiterungen in diesem Bereich zulassen würde, ohne

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

eine klare Darlegung des Bedarfs, der allenfalls sehr berichspezifisch und gruppenspezifisch zulässig wäre. Eine insofern eingrenzbar Situation ist gegenwärtig nicht ersichtlich.

### **c) Die spezifische Sicherleistung mit ausdrückliche Anknüpfung**

Daneben tritt die spezifische Sicherleistung, die gerade vor Beeinträchtigungen aus rechtsradikalen Motiven schützen soll und schon eingetretene Beeinträchtigungen ausgleichen soll.

- Hier gibt es zum einen die Situation, dass die Norm selbst ausdrücklich an Handlungen oder Umstände anknüpft, die im rechtsextremen Zusammenhang stehen, wie etwa die Verwendung verbotener Zeichen der NS-Zeit.
- Weiter gibt es Normen, deren Voraussetzungen neutral formuliert sind, die man aber deshalb als erfüllt ansieht, weil es um rechtsextreme Handlungen geht, wie etwa die erleichterte Annahme des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung bei Versammlung von Rechtsextremen.

Normen die der Sache nach direkt an rechtsextreme Verhaltensweise anknüpfen, finden sich zunächst in der Verfassung. Die Abwehr des Rechtsextremismus betrifft die Grundstruktur des Grundgesetzes in ihren Bemühungen, die Wiederholung einer Machtübernahme von rechts abzuwehren. Besondere Sicherleistungen materieller Art sind daher:

- der Schutz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG;
- die Möglichkeit des Vereinsverbots gemäß Art. 9 Abs. 2 GG;<sup>86</sup>
- die Möglichkeit der Verwirkung der Grundrechte gemäß Art. 18 GG;
- das Parteiverbot gemäß Art. 21 Abs. 2 GG;
- das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs. 4 GG.
- Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht die ungeschriebene verfassungsimmanente Schranke der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Herrschaft entwickelt.<sup>87</sup>

Einfachrechtlich treten die Sicherleistungen hinzu, die sich speziell gegen rechtsradikale Handlungen richten.

- Hier sind als Erstes die Versuche des Versammlungsgesetzgebers auf Landesebene zu nennen, Versammlungen von Rechtsradikalen, auch sofern sie gewaltfrei sind und nicht gegen das Meinungsstrafrecht verstoßen, als Versammlungen zu verbieten.
- Weiter sind die spezifischen Straftatbestände des Staatsschutzes zu nennen, die gerade die Anknüpfung an den Nationalsozialismus oder parallele Handlungen unter Strafe stellen (§ 80 – § 91 StGB sowie § 125 – § 135a StGB).

<sup>86</sup> S. dazu z.B. VG Sigmaringen, Besch. V. 11.12.2001, 6 K 1905/01, juris.

<sup>87</sup> BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009, 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Ansatzpunkte für die Abwehr von verfassungsfeindlichen Ansichten bestehen in der Rechtsordnung dann, wenn der Staat eine besondere Berechtigung hat, eine besondere Verfassungstreue zu verlangen. Dies ist insbesondere im Beamtenrecht der Fall. So besteht durchaus auch die Möglichkeit, über das Erfordernis der Verfassungstreue von Bewerbern die Einstellung von Beamten ein wenig zu steuern.<sup>88</sup> Allerdings ist durch die strengere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Aufgabe des sogenannten „Radikalenerlasses“ die tatsächliche Steuerungsform des Staates deutlich zurückgegangen, allerdings bleibt es grundsätzlich möglich, bei offensichtlicher Verfassungsfeindlichkeit die Verbeamtung zu verweigern;
- Ebenfalls bestehen sowohl im Staatsangehörigkeitenrecht als auch im Ausländerrecht<sup>89</sup> Reaktionsmöglichkeiten bei offenen verfassungsfeindlichen oder extremen politischen Ansichten, wobei allerdings diese Fallgruppen relevanter werden bei den Sympathisanten von ausländischen terroristischen Organisationen und weniger bei der Verfolgung als bei der Eindämmung rechtsextremer Gruppierungen, sofern sie zumindest auf die deutschen rechtsextremen Meinungen abzielen, weil die Anhänger meistens die deutsche Staatsangehörigkeit schon besitzen.

#### **d) Die Anknüpfung an das Motiv bei allgemeinen Normen**

Darüber hinaus ermöglicht die Rechtsordnung aber auch in vielen Bereichen, dass der Staat versucht, rechtsextreme Bestrebungen durch allgemeine Instrumente einzudämmen. Die Wahrnehmung allgemeiner staatlicher Instrumente zur Verhaltenssteuerung zielt zum Einsatz der Eindämmung rechtsextremer Bestrebungen ist rechtlich besonders schwierig, weil Artikel 5 Abs. 2 GG durch das Erfordernis der allgemeinen Gesetze der Sache nach eine „Meinungspolizei“ verbietet. Dennoch vollzieht sich die Eindämmung rechtsextremer Bestrebungen in vielen Fällen auch außerhalb des Sicherheitsrechtes im engeren Sinne. Zu nennen sind:

- Im Versammlungsrecht bestehen vielseitige Bestrebungen, rechtsextreme Versammlungen zu verbieten. Der Spielraum dafür ist verhältnismäßig gering, weil das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich das Verbot einer Versammlung wegen der darauf vertretenen Meinung nicht zulässt, sofern die Meinung „nur“ verfassungsfeindlich ist und nicht einen Straftatbestand erfüllt. Davon macht das Verfassungsgericht allerdings dann Ausnahmen, wenn es um das propagandistische Gutheißen der nationalsozialistischen Gewalt-

<sup>88</sup> VGH Mannheim, Ut. v. 13.03.2007, 4 S 1805/06, juris; VGH Mannheim, Beschl. v. 04.10.1999, 4 S 292/97, juris.

<sup>89</sup> S. VGH Mannheim, Ut. v. 25.05.2011, 11 S 308/11, juris.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

herrschaft geht. Darüber hinaus kennt das Bundesverfassungsgericht auch die Möglichkeit, zwar nicht die Versammlung insgesamt, aber sowohl die Art und Weise als auch den Ort als auch den Tag wegen einer besonderen Provokationswirkung, die von der rechts-extremen Meinungsäußerung ausgeht, zu verändern. Hier besteht ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zu der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes einerseits, dass die Versammlung als solche nicht verboten werden darf und andererseits die „Verbote in kleinem Maße“ wie Veränderung, Ortszeit und Umstände, sehr wohl zulässig sind.

- Weiter bleibt die Möglichkeit, an die besondere Provokationswirkung von rechtsextremistischen Ansichten bzw. von dem Umstand, dass man solche Ansichten nicht möchte, im Rahmen der Ermessenserwägungen bei der Leistungsverwaltung anzuknüpfen; so gibt es durchaus (teilweise sehr enge) Möglichkeiten, wie etwa bei der Vergabe von kommunalen Einrichtungen Nutzungsanfragen rechts-extremer Gruppierungen im Ergebnis nicht so großzügig zu handhaben wie die anderen Nutzungsarten.<sup>90</sup> Allerdings sind die Grenzen hier wegen Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 3 GG verhältnismäßig eng;
- Weiter besteht eine Möglichkeit an extremen politischen Ansichten negative Folgen dann anzuknüpfen, wenn es um Tätigkeiten geht, bei denen man an die Ausgewogenheit und Gelassenheit der Person besondere Anforderungen stellen darf, wie etwa im Bereich der Luftsicherheit.
- Auch im Bereich der öffentlichen Informationstätigkeit außerhalb des Verfassungsschutzes besteht, zusätzlich zum Verfassungsschutzbericht,<sup>91</sup> grundsätzlich eine Berechtigung des Staates über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu informieren.<sup>92</sup> Dies ist der sachliche Gesichtspunkt, auf den der Verfassungsschutz als solcher aufbaut, der aber institutionell nicht notwendig den Verfassungsschutzbehörden exklusiv zugewiesen ist. Werden die rechtsextremen Positionen von Parteien verfolgt, ist die Informationstätigkeit allerdings durch das strenge Gebot der Parteiengleichheit einge-

<sup>90</sup> Vgl. nur VG Stuttgart, Beschl. v. 13.10.2008, 7 K 3583/08, juris.

<sup>91</sup> S. dazu VG Stuttgart, Ut. v. 09.07.2004, 18 K 1474/04, juris.

<sup>92</sup> Bemerkenswert: VG Stuttgart, Beschl. v. 13.04.2011, 7 K 602/11, juris: Amtliche Äußerungen eines Hoheitsträgers mit Eingriffsqualität sind gerechtfertigt, wenn sich der Hoheitsträger im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in der Form des Sachlichkeitsgebotes gewahrt sind. Dies erfordert es, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

schränkt. Aber auch hier besteht durchaus Luft für den Staat steuernd einzuschreiten, insbesondere dann, wenn die konkrete Staatsrepräsentanz nicht in Konkurrenz zu den Parteien steht, wie die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Informationstätigkeit des Bundespräsidenten verdeutlicht hat.

- Allerdings hat die „weiche“ Steuerung seine Grenzen. So sind verfassungsfeindliche Bestrebungen des Antragsstellers im Baurecht<sup>93</sup> und im Sparkassenrecht<sup>94</sup> nicht berücksichtigungsfähig.

### **e) Die Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebung**

Zentral ist schließlich die Unterscheidung eines Verhaltensbereichs der verboten ist – Rechtsterrorismus – und einem Verhaltensbereich, der für sich genommen noch nicht verboten ist, ist rechtsextrem.

Eine besondere Herausforderung bildet die Bekämpfung rechtsextremer Bestrebungen in dem Feld, in dem noch nicht eine polizeiliche Gefahr verwirklicht ist und auch noch keine Straftat vorliegt. Diese Situationen dürften allerdings seltener vorliegen als man es bei abstrakter Überlegung vermutet. In aller Regel sind Bestrebungen, die rechtsextreme Ziele verfolgen, so ausgestattet, dass sie sich nicht völlig im straffreien Raum bewegen.

Sieht man davon ab, so bleibt zu klären, wie das Sicherheitsrecht mit dem Umgang von verfassungsfeindlichen Bestrebungen umgeht. Verfassungsfeindliche Bestrebungen außerhalb der Polizeiwidrigkeit und der Straftatrelevanz unterfallen gegenwärtig dem Aufgabenbereich des Verfassungsschutz. Es ist eine der wesentlichen Rechtfertigungsgründe des Verfassungsschutzes, dass er verfassungsfeindliche Bestrebungen auch in Bereichen überwachen darf, in denen das Verhalten legal einzustufen ist.

### **f) Besonderheiten in Baden-Württemberg**

Bei den speziellen Maßnahmen zur Einengung des Rechtsextremismus besteht noch stärker als im allgemeinen Polizeirecht und Verfassungsschutzrecht eine grundsätzliche Dominanz des Bundes. Soweit ersichtlich, nützt das Land Baden-Württemberg nicht in besonders exzessiver Weise die Möglichkeit Rechtsextremismus einzuschränken.

Im Versammlungsrecht hat es noch keine eigene Landesnorm erlassen und insofern gelten für die Einschränkungen rechtsextremer Versammlungen die allgemeinen Vorschriften. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Länder, die versucht haben durch eigene Versammlungsgesetze rechtsextreme Versammlungen stärker einzuschränken als die Bundesregelung es zulässt, große Probleme mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Normen haben, sodass bei einer Kosten-Nutzen-Analyse die Frage der Notwendigkeit eines eigenen Landesgesetzes eher gering ist.

<sup>93</sup> VG Stuttgart, Beschl. v. 02.11.2007, 9 K 3830/07, juris.

<sup>94</sup> VG Sigmaringen, Ut. v. 30.07.2009, 2 K 2558/07, juris.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Im Bereich der Vergabe öffentlicher Einrichtungen kommunaler Art, insbesondere von Gemeindehallen etc. hat das Land Baden-Württemberg ebenfalls keine spezielle Regelung erlassen.<sup>95</sup> Hier befindet es sich aber in guter Gesellschaft. Es gibt soweit ersichtlich keine eigene Landesnorm, die versucht, die Vergabe öffentlicher Einrichtungen an rechtsextreme Organisationen in spezifischer Weise zu regeln.

Ein Auskunft- oder Warnrecht von Polizeibehörden oder Polizeivollzugsbehörden über rechtsextreme Erscheinungen und Versammlungen, Aktivitäten etc. enthält das Landesrecht ebenfalls nicht. Auch hier wäre eine solche Regelung allerdings ein Unikum.

Dagegen verfügt das Landesamt für Verfassungsschutz mit § 12 VSG BW über eine konkrete Ermächtigungsgrundlage über die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowohl periodisch (Verfassungsschutzbericht) als auch im Einzelfall. Der Bund ist gerade dabei, das Bundesverfassungsschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass die Öffentlichkeitsinformation zur echten Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz erklärt wird. Eine solche Regelung fehlt noch auf Landesebene, allerdings erscheint diese nicht unbedingt zwingend, da § 12 VSG BW durchaus eine belastbare Ermächtigungsgrundlage darstellt.

---

<sup>95</sup> Vgl. nur VG Stuttgart, Beschl. v. 13.10.2008, 7 K 3583/08, juris.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **II. Überschneidungsbereiche im Bereich der Sicherheitsbehörden**

### **1. Begriff des Überschneidungsbereichs**

Überschneidungsbereiche werden verstanden als Berührungspunkte und Schnittstellen der Sicherheitsbehörden untereinander bzw. mit den Ermittlungsbehörden. Nicht darunter gefasst, wird die Doppelfunktionalität von Informationen, die dazu führt, dass die Information der einen Behörde auch für eine andere Behörde in völlig anderem Zusammenhang Bedeutung hat (so ist die Reisekostenabrechnung des Beamten B. für dessen Dienstherrn und für die Steuerbehörde ein Interesse, ohne dass dadurch ein Überschneidungsbereich in dem hier gemeinten Sinne entsteht – es greifen vielmehr nur die unter 3. genannten Zusammenarbeitsgrundsätze).

### **2. Allgemein**

Überschneidungsbereiche im Sicherheitsbereich sind ein bekanntes Phänomen. Die gegliederte Sicherheitsarchitektur und die bundesstaatliche Kompetenzaufteilung führen dazu, dass für eine Gefährdungs- oder Verdachtslage mehr als eine Sicherheitsbehörde zuständig sein kann. Die Überschneidungsbereichsproblematik wird besonders deutlich, wenn man sich nicht auf eine einzelne Gefährdungssituation, sondern auf eine politisch motivierte Gruppe bezieht.

Je nach Gefährdungslage kann der gleiche Komplex die Zuständigkeit aller drei Arten von Sicherheitsbehörden (repressiv, präventiv-polizeilich, präventiv-nachrichtendienstlich) eröffnen. Wenn eine Gruppe Rechtsextremer in der Vergangenheit volksverhetzende Handlungen vorgenommen hat und dies in der Zukunft wiederholen möchte, sind zuständig,

- das zuständige Landesamt, z.B. gemäß §§ 5, 6 Abs. 1 VSG BW,
- das Bundesamt gemäß § 5 Abs. 2 BVerfSchG,
- die Polizeibehörden, sofern es um die Abwehr künftiger Straftaten geht,
- die Ermittlungsbehörden für die Verfolgung der vorausgehenden Straftaten.

Noch eindeutiger wird die Mehrfachzuständigkeit bei Mobilität der Gruppe. Eine durch das Land reisende, gewaltbereite, rechtsradikale Gruppe begründet die Zuständigkeiten mehrerer Landesämter für Verfassungsschutz, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, mehrerer Staatsanwaltschaften und/oder, ggf. des GBA und mehrerer Polizeibehörden.

Die Überschneidungsbereichsproblematik wird dadurch verschärft, dass im Sicherheitsbereich mehrfach Zuständigkeiten grundsätzlich zugelassen werden. Es gibt keine Kollisionsregeln, die sicherstellen, dass für jede Gefährdungslage nur eine Sicherheitsbehörde zuständig ist. Dies wäre auch verfassungsrechtlich zweifelhaft und rechtspolitisch unerwünscht, da der Staat ein Interesse daran haben muss, Gefährdungen zumindest effektiv zu bekämpfen.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Mehrfachzuständigkeiten rufen Probleme hervor:<sup>96</sup>

- Es kann zu einem Informationssplitting auf verschiedene Behörden kommen.
- Es entstehen partiell doppelte Kosten.
- Die Konzentration der Ressourcen auf eine Ermittlungszuständigkeit kann ggf. mehr Informationsgewinn erbringen, als die Ressourcenaufteilung auf zwei parallel arbeitende Behörden.
- Das Tätigwerden verschiedener Behörden folgt oft unterschiedlichen politischen Leitideen und unterschiedlichen Einsatzstrategien, mit der möglichen schlimmsten Folge, dass die beiden Sicherheitsbehörden sich gegenseitig behindern.
- Die Kontrolle wird zersplittert, keine Instanz kann den staatlichen Einsatz insgesamt mehr kontrollieren; jede ist teilweise blind.
- Es kommt zum Kompetenzgerangel, zum institutionellen Selbstschutz und zu Eitelkeiten; jede Behörde besitzt ein institutionelles Eigeninteresse. Auf diese Weise kann es rein praktisch dazu kommen, dass bei der Ermittlung zweier Behörden die Aufklärung schwerer fällt, als wenn nur eine zuständig wäre.
- Die Behörden überwachen sich wechselseitig, teilweise in völliger Unkenntnis.
- In die Grundrechte der Betroffenen wird gleich zweimal eingegriffen.

Den Nachteilen stehen Vorteile gegenüber:

- Unterschiedliche Behörden haben verschiedene Möglichkeiten, Informationen aus vertraulich arbeitenden verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu gewinnen.
- Eine doppelte Informationsgewinnung des gleichen Zustands erlaubt, die Verlässlichkeit der gewonnenen Informationen zu überprüfen.
- Unterschiedliche Aufgabenbereiche und unterschiedliche behördliche Befugnisse rechtfertigen unterschiedliches Tätigwerden, obwohl es zu einer Parallelität kommt.

Ob die Überschneidungsbereiche möglichst klein zu halten sind oder nicht, bildet die gegenwärtig am intensivsten diskutierte Frage. Aufgrund der Erkenntnisse, die bisher durch die Untersuchungsausschüsse in Sachen der Aktivitäten des Trios zum Nationalsozialistischen Untergrund aus Thürin-

---

<sup>96</sup> S. dazu *Wolff*, in: FS f. Schünemann, 2015, 843, 850 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

gen (NSU) gewonnen wurden<sup>97</sup>, liegt die Annahme nahe, es sei ratsam, die Kompetenzbereiche strenger als bisher abzugrenzen und möglichst geringe Überschneidungsbereiche vorzusehen.<sup>98</sup> Allerdings ist nicht völlig klar, ob diese Forderung wirklich auf einer sachlichen Erkenntnis und nicht eher auf dem Wunsch beruht, wenigstens in irgendeiner Form auf die Pleite zu reagieren, die die mangelhafte Verfolgung der NSU-Taten bildete.

Will man Überschneidungsbereiche vermeiden, muss man die Aufgaben klar zuordnen. Dazu ist mitunter die Entscheidung notwendig, wem man eine Aufgabe zuweist.

Kommt es zu Überschneidungsbereichen zwischen den Befugnissen und den Aufgaben von Polizeibehörden einerseits und Nachrichtendienstbehörden andererseits und will man Überschneidungsbereiche vermeiden, so bleibt die Frage, wem man eine Aufgabe zuweist.

Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Prüft man mit einer gewissen Vereinfachung so gilt:

- Die Polizeibehörden besitzen exekutive Eingriffsbefugnisse, die in der Lage sind, ablaufende Kausalverläufe zu unterbrechen, die Nachrichtendienste besitzen dies nicht. Dies besitzt Vor- und Nachteile. Der Vorteil ist, dass beim Tätigwerden der Nachrichtendienste die Freiheitsrechte der Bürger geringer beeinträchtigt werden, weil Exekutivmaßnahmen von den Nachrichtendiensten nicht drohen. Umgekehrt sind demgegenüber die Polizeibehörden leichter in der Lage, die festgestellten Gefährdungen auch unmittelbar zu beenden, sodass die Zuweisung der Polizei effizienter im Hinblick auf Veränderungen der Kausalverläufe sein dürfte.
- Die Polizeibehörden sind größere Personalkörper, die nicht nur die Aufgabe der Vorfeldermittlung besitzen, sondern den großen Bereich der Gefahrenabwehr und zum Teil den Bereich der Kriminalitätsaufklärung. Die Nachrichtendienste sind demgegenüber kleinere, konzentriertere Behörden. Sie bieten die Vorteile, die mit einer Spezialisierung einer Behörde verbunden sind. Es kommt in der Regel zu einer höheren Personaldichte für die konkrete Aufgabe, als wenn die Aufgabe Teil einer großen Behörde wäre. Weiter ist die Erfahrung kumulierter und verdichteter. Die Gefahr, dass die Behörde sich „verzettelt“ ist geringer. Die Vorteile einer Aufgaben erledigung durch die Polizei beruhen demgegenüber darin, dass die Aufgaben mehr in der Art wie andere Verwaltungsaufgaben erledigt werden. Eine grundsätzliche isolierte Fehlentwicklung ist ausgeschlossen. Es tritt durch eine höhere Personalfuktuation eine höhere Transparenz ein. Die Erfahrungen aus dem Bereich der

<sup>97</sup> S. dazu Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschuss ("Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund") vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600; *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 123 ff.; *Schäfer/Wache/Meiborg*, Gutachten 2012.

<sup>98</sup> *Gusy*, ZRP 2012, 230, 231.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Gefahrenabwehr, die für die Vorfeldermittlung übertragbar sind und positiven Einfluss genießen können, würden übertragen werden.

- Die Einordnung der Vorfeldermittlung in die Polizeibehörden führt dazu, dass diese Aufgaben teilweise gesetzlich, teilweise im Wege des Gesetzesvollzugs mehr an der Struktur der überwiegenden Aufgaben der Polizeibehörden teilnehmen. Auch hier bestehen wieder Vor- und Nachteile. Die Vorteile sind, dass die Transparenz größer sein dürfte, die Rechtskontrolle anders wahrgenommen würde und der besondere Charakter der Aufgabe der Vorfeldermittlung ein wenig verloren geht. Andererseits dürfte dies etwas auf Kosten der Exklusivität der Aufgabe und der Vertraulichkeit gehen.
- Die Zuweisung zu Polizeibehörden folgt nach der bundesstaatlichen Kompetenzzuweisung anderen Regeln als die Zuweisung von nachrichtendienstlichen Aufgaben. Es kann daher sein, dass die gleiche Aufgabe im Überschneidungsbereich, je nachdem ob man sie gesetzlich zu einer Polizeiaufgabe oder zu einer Nachrichtendienstaufgabe erklärt, in den Kompetenzbereich unterschiedlicher Körperschaften, Land oder Bund, fällt. Die Vor- und die Nachteile, die damit verbunden sind hängen davon ab, aus welcher Sicht man blickt.

### **3. Überschneidungsbereiche der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im Bund- Länder –Verhältnis**

#### **a) Landesämter für Verfassungsschutz und Nachrichtendienste des Bundes**

Die Schnittstelle zwischen Landesämtern für Verfassungsschutz und des Bundesamts für Verfassungsschutz sind weitreichend.<sup>99</sup> Der Aufgabenbereich der Landesämter wird durch § 3 BVerfSchG für den Bund und die Länder gemeinsam definiert. Es besteht eine weitgehende gesetzliche Aufgabenüberschneidung.

Die Abgrenzung der Landesverfassungsschutzbehörden zu den Bundesverfassungsschutzbehörden ist im § 5 BfVSchG geregelt. Danach sind grundsätzlich die Landesbehörden zuständig (§ 5 Abs. 1 BVerfSchG). Das Bundesamt ist zuständig, sofern die Bestrebungen sich entweder gegen den Bund richten, über den Bereich eines Landes hinausgehen, ausländische Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder das Landesamt das Bundesamt ersucht. Vom Normtext des § 5 BVerfSchG her ist eine parallele Zuständigkeit der Landesämter und des Bundesamtes daher in einer Reihe von Fällen gegeben. Hier werden sich durch die jüngste Änderung der Verfassungsschutzgesetze Änderungen ergeben (s.o. S. 68). \*\*\*Auch zum MAD gilt eine weitgehende Übereinstimmung, da der MAD die Aufga-

<sup>99</sup> S. dazu und zum Folgenden schon *Wolff*, UA-Gutachten Bund, 2012, S. 39 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

benfelder des BfV für den Bereich der Bundeswehr übernimmt. Die Überschneidungsbereiche zwischen Landesverfassungsschutzbehörden und Bundesnachrichtendienst sind demgegenüber vergleichbar mit den Überschneidungsbereichen vom BfV zum BND mit der Besonderheit, dass bei einer reinen Länderzuständigkeit der internationale Bezug tatsächlich im geringeren Maße auftreten wird.

#### **b) Ermittlungsbehörden der Länder und Nachrichtendiensten**

Überschneidungsbereiche zwischen den Ermittlungsbehörden der Länder und den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder sind grundsätzlich denkbar, da Verdachtslagen sich zu polizeirechtlichen Gefahren verdichten können. Nahe liegt die Zuständigkeit spezieller polizeilicher Stellen, die für spezielle Gefahren zuständig sind, die eine Nähe zum Verfassungsschutz oder zum Staatsschutz besitzen.

#### **c) Polizeibehörden der Länder und Ermittlungsbehörden des Bundes**

Überschneidungsbereiche der Polizeibehörden der Länder mit den Ermittlungsbehörden des Bundes dürften selten sein, da in der Praxis zunächst die Ermittlungstätigkeit durch die Ermittlungsbehörden der Länder vorgenommen worden sein dürften, bis die Sache vom Bund übernommen wird.

#### **d) Polizeibehörden der Länder mit Nachrichtendienstbehörden**

Überschneidungsbereiche der Polizeibehörden der Länder mit den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder, insbesondere mit dem BfV und MAD, aber selbst mit dem BND sind grundsätzlich denkbar. Die Zuständigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes sind gegenständlich deutlich weiter als die Zuständigkeit der Bundesbehörden im Polizeibereich, sodass bei der Verdichtung einer nachrichtendienstlichen Verdachtslage zu einer Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung häufig die polizeiliche Zuständigkeit von Landesbehörden und nicht von Bundesbehörden begründet sein wird.

#### **e) Ermittlungsbehörden der Länder und des Bundes**

Die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden des Bundes richtet sich nach der Zuständigkeit des GBA und des BKA. Hier gilt das Enumerationsprinzip für den Bund (§ 4 BKAG; §§ 74a, 120, 142a, 143 GVG). Eine Parallelität ist von Gesetzes wegen weitgehend ausgeschlossen.

#### **f) Ermittlungsbehörden der Länder und Polizeibehörden des Bundes**

Überschneidungen der Ermittlungsbehörden der Länder mit der Bundespolizei sind denkbar, da die Verfolgung von Straftaten innerhalb der Zuständigkeit der Bundespolizei nicht in die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden des Bundes fallen. Das Bundespolizeigesetz sieht eine ausdrückliche Regelung für die Strafverfolgung durch die Bundespolizei vor, nach der auch die Zuständigkeit der sonstigen Polizei für die Strafverfolgung unberührt bleibt (§ 12 BPolG).

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **g) Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sicherheitsbereich über weite Bereiche Überschneidungen bestehen. Diese Überschneidungsbereiche bestehen zum einen innerhalb eines Sicherheitsbereichs (polizeilich/nachrichtendienstlich und repressiv) zwischen den verschiedenen Behörden, zum anderen überlagern sie die Sicherheitsbereiche zugleich. Die Überlagerungen sind nicht für alle Gefährdungsbereiche gleich groß, aber durchweg erheblich. Groß sind sie vor allem im Bereich des Verfassungsschutzes. Die größte Überlagerung dürfte bei einem terroristischen Akt internationalen Charakters auf einem Bahn- oder Fluggelände begründet sein.

## **4. Überschneidungsbereich im Land Baden-Württemberg**

### **a) Überschneidungsbereich der Polizeibehörden untereinander**

Im Bereich des Polizeirechts des Landes Baden-Württemberg bestehen zwischen den Polizeibehörden einerseits und Polizeivollzugsbehörden andererseits erhebliche Überschneidungsbereiche. Dies ist ein Standardproblem des Polizeirechtes. Zu ihrer Bewältigung bestehen bestimmte Regeln der Subsidiarität (vgl. vor allem § 60 PolG BW). Eine grundsätzliche Änderung dieser Systematik erscheint nicht erforderlich.

### **b) Überschneidungsbereiche zwischen Polizeibehörden und Ermittlungsbehörden**

Auf der Ebene der Ermittlungsbehörden und der Polizeibehörden sind die Überschneidungsbereiche sehr unterschiedlich. Sofern die Polizeibehörden (zumindest wenn es sich zugleich um Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft handelt) tätig werden, kann es nicht selten um einen Fall der repressiven Sicherheitsgewährleistung als auch um einen Fall der polizeilichen Sicherheitsgewährleistung handeln. Häufig kann die gleiche Handlung der Polizeivollzugsbehörden sowohl der Verfolgung von Straftaten dienen als auch der Abwehr von polizeilichen Gefahren. Dieser sehr große Grenzbereich wird gegenwärtig mit folgenden zwei Prinzipien beantwortet. Zum einen kann die Handlung entweder der Strafverfolgung oder der polizeilichen Gewährleistung dienen, eine Doppelnatur wird grundsätzlich abgelehnt. Weiter entscheidet über die Zuordnung der von den Polizeibehörden selbst gesetzte Schwerpunkt der Aktion.<sup>100</sup> Die Verwaltung ist dabei nicht völlig frei, so heißt es: „Im Konflikt zwischen präventivem und repressivem Tätigwerden (in der Form der Strafverfolgungsvorsorge) muss für die Polizei der Rechtsgüterschutz stets Vorrang haben. Erkennt die Polizei durch den Einsatz der besonderen Mittel der Datenerhebung, dass alsbald eine

<sup>100</sup> *Ibler*, in: Ennuschat u.a., Recht, 2014, § 2, Rn. 132 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

(Sexual-)Straftat droht, so muss sie zu deren Verhinderung frühzeitig eingreifen“<sup>101</sup>

Sofern die Staatsanwaltschaften handeln, ist der Überschreibungsbereich dagegen deutlich geringer. Es kann sein, dass sich aus der Verfolgung von Straftaten zugleich das Vorliegen einer polizeilichen Gefahr ergibt. In diesem Fall sind aber nicht die Ermittlungsbehörden zuständig, sie haben vielmehr nur die Möglichkeit, die relevanten Informationen den zuständigen Ordnungsbehörden und Polizeibehörden zu übermitteln.

#### **c) Überschreibungsbereich von Polizeibehörden und Nachrichtendienstbehörden auf Landesebene**

Die Überschreibungsebenen zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden bestehen auf allen Zuständigkeitsfeldern des Landesamts. Bestrebungen, die die Aufgaben des § 3 VSG BW erfüllen, verdichten sich oft zu Lagen, die die Schwelle zur polizeilichen Gefahr überschreitet.

#### **d) Nachrichtendienstbehörden und Ermittlungsbehörden**

In der Regel besteht zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Ermittlungsbehörden eine klare Abgrenzung, die allerdings rein tatsächlich sich so nicht durchhalten lässt. Sofern das Landesamt Bestrebungen im Sinne von § 3 VSG BW aufklärt, handelt es sich häufig um Bestrebungen, deren Mitglieder zugleich in einzelnen Fällen des Gesamtgeschehens Straftaten begangen haben. Umgekehrt können auch die Ermittlungsbehörden, wenn sie Straftaten im Einzelfall klären, mit ihren weitgehenden Mitteln Sondererkenntnisse einer Gesamtbestrebung aufdecken, die im Interesse des Landesamtes ist. Es ist daher so, dass bei beiden Behörden im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenzuständigkeit oftmals Informationen anfallen, die auch für die andere Behörde interessant sind. Die Ziele, die Kompetenzen und die Folgen sind andere als die rechtlichen Möglichkeiten der parallelen Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden eröffnen. An der parallelen Ermittlung selbst ändert dies nichts.

### **5. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Länder**

#### **a) Unterschied zwischen Überschneidung und Einwirken**

Überschneidungen meinen die Bereiche, in denen zwei Behörden in der Ausübung eigener Kompetenzen in einem Feld arbeiten, in dem eine andere Behörde ebenfalls zuständig ist. Das Einwirken meint demgegenüber die gezielte Einflussnahme der einen Behörde auf eine andere.

---

<sup>101</sup> VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris Rn. 56.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **b) Einwirkungsmöglichkeiten**

### **aa) Auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes**

Auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes wird man zwischen dem klassischen Weisungsrecht und einer Pflicht zur Zusammenarbeit unterscheiden müssen. Entgegen anderslautender Ansicht ergibt sich weder aus Art. 73 Nr. 10 GG<sup>102</sup> noch aus Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG eine Weisungsbefugnis des Bundes, die über das allgemeine Weisungsrecht gem. Art. 84 f. GG hinausgeht, hinsichtlich der Gesetzesausführung.

Allerdings hat der Bund sowohl die Gesetzgebungskompetenz als auch die Verwaltungskompetenz, die Zusammenarbeit von Bund und Länder auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu verwirklichen. Die Verwaltungskompetenz für die Zusammenarbeit legt zumindest die Befugnis nahe, die Länder zur Zusammenarbeit auch anhalten zu dürfen und sie insoweit auch nachhaltig anhalten zu dürfen, bis hin zur Weisung der Zusammenarbeit.<sup>103</sup> Einfachgesetzlich vorgesehen ist ein Weisungsrecht in § 7 BVerfSchG. Dies ist ausgesprochen eng gefasst. Voraussetzung dafür ist ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes. Angriff ist jedes Verhalten, das auf eine vorsätzliche oder schwerwiegende Verletzung des Schutzgutes ausgerichtet ist.<sup>104</sup> Es besteht eine gewisse Parallele zu Art. 91 Abs. 2 GG, sodass zu Recht von einer Weisungsbefugnis im Staatsnotstand die Rede ist.<sup>105</sup>

### **bb) Für die Gebiete der Polizei**

#### *aaa) Allgemein*

Auf dem Gebiet des allgemeinen Polizeirechts ist der Einfluss des Bundes auf die Länder erheblich geringer. Die im Grundgesetz vorgesehenen Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesverwaltung beziehen sich auf Konstellationen, in denen die Landesbehörden Bundesgesetze ausführen (Art. 83 ff GG). Im Bereich des allgemeinen Polizeirechts führen jedoch die Landesbehörden Landesgesetze aus. Eine Einflussnahme speziell der Bundesverwaltung auf die Landesverwaltung ist für diese Konstellation nicht vorgesehen.

Sofern der Bund selbst Bundespolizeigesetze erlassen hat, werden diese, zumindest für die hier relevanten Fälle, von Bundesbehörden ausgeführt (BKA, Bundespolizei). Die Bundespolizeibehörden haben kein Weisungsrecht gegenüber Landespolizeistellen. Im Falle der Kompetenzüberschneidung sieht § 1 Abs. 6 BPolG die Pflicht zur Herstellung des Benehmens vor.

<sup>102</sup> So aber *Droste*, Handbuch, 2007, S. 82.

<sup>103</sup> *Burgi v. Mangoldt/Klein/Starck*, 2010, Art. 87, Rn. 47; *Brenner*, Nachrichtendienste, 1990, S. 38 f., *Christoph Gröpl*, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung, 1993, S. 101; *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG Art. 87, (Lieferung Dezember 1992), Rn. 129.

<sup>104</sup> *Droste*, Handbuch, 2007, S. 84.

<sup>105</sup> *Droste*, Handbuch, 2007, S. 83 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Für den Bereich des allgemeinen Polizeirechts bleiben daher nur die allgemeinen Abstimmungs- und Kooperationspflichten, die in einem Bundesstaat zwischen den Gliedstaaten und dem Bundesstaat bestehen. Sofern das Land auf dem Gebiet des allgemeinen Polizeirechts Pflichten, die aus dem Grundgesetz entstehen, nicht erfüllt, bleibt wieder Art. 37 GG. Sofern die Pflichten dem Bund gegenüber bestehen, bleibt noch die Möglichkeit der Bund-Länderstreitigkeit gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG.

#### *bbb) Spezielle Kooperationsfälle*

Das Grundgesetz sieht auf dem Gebiet des Polizeirechts gewisse Kooperationen in Form von Sonderkonstellationen vor.

Gemäß Art. 35 Abs. 2 GG kann ein Land unter anderem Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes anfordern. Materiell üben diese Kräfte dann Hoheitsgewalt des anfordernden Landes aus, mit der Folge, dass nicht die Bundesbehörden den Landesbehörden Weisungen geben, sondern vielmehr der Bundesgrenzschutz den Weisungen des Einsatzlandes unterliegt.<sup>106</sup>

Gemäß Art. 35 Abs. 3 GG kann die Bundesregierung in Unglücksfällen und anderen genannten Situationen Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Dabei handelt sich hier um eine echte Bundeskompetenz, sodass für die Maßnahmen Bundesrecht maßgeblich ist. Die Weisungen bleiben Bundesweisungen.<sup>107</sup> Eine Weisungsbefugnis zwischen Bundesbehörden und Landesbehörden wird dadurch nicht begründet.

Gemäß Art. 91 Abs. 1 GG kann zu Abwehr der drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ein Land Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes anfordern. Hier gilt wiederum wie bei Art. 35 Abs. 1 GG, dass die Bundespolizei polizeiliche Funktionen des ersuchenden Landes ausübt. Die Bundespolizei untersteht den fachlichen Weisungen des Landes, bleibt aber organisatorisch Teil der bundesunmittelbaren Verwaltung.<sup>108</sup>

Ist dem Land die Handlungsfähigkeit genommen, kann die Bundesregierung die Landespolizei ihrer Weisung unterstellen gemäß Art. 91 Abs. 2 GG. In diesem Fall darf die Bundesregierung der Landespolizei Weisungen erteilen. Die Kompetenz steht nur der Bundesregierung als Kabinett zu. Aus der Zuweisung der Weisungskompetenz in diesem Extremfall kann man im Umkehrschluss schließen, dass für den Regelfall die Bundesbehörden keine Weisungsbefugnisse im Bereich des allgemeinen Polizeirechts besitzen.

Eine spezielle Form der Zusammenarbeit der Polizeibehörden ist auch in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 BGG geregelt. Es soll eine Zusammenarbeit zwi-

<sup>106</sup> Vgl. *Erbguth*, in: Sachs, GG, 2014, Art. 35, Rn. 40.

<sup>107</sup> Vgl. *Erbguth*, in: Sachs, GG, 2014, Art. 35, Rn. 40; *Hömig*, in: ders. (Hg), GG, 2013, Art. 35 Rn. 12; s.a. § 10 Abs. 2 BPolG.

<sup>108</sup> vgl. *Windthorst* in: Sachs, GG, 2014, Art. 91 Rn. 29; vgl. BVerfGE 97, 198, 215.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

schen Bund und Ländern sowie unter den Ländern auf den drei Teilgebieten der inneren Sicherheit (lit a-c) regeln, die vom Bundesverfassungsgericht in enger Verbundenheit gehandhabt werden<sup>109</sup>. Ermöglicht werden soll eine über die bloße Amtshilfe nach Art 35 GG hinausgehende auf Dauer angelegte Form der Kooperation, die die laufende gegenseitige Unterrichtung und Auskunftserteilung, die wechselseitige Beratung sowie gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung in den Grenzen der je eigenen Befugnisse umfasst und funktionelle und organisatorische Verbindungen, gemeinschaftliche Einrichtungen und gemeinsame Informationssysteme erlaubt. Sie verbindet repressive und präventive Elemente und schließt auch fachübergreifende Regelungen ein.

#### *ccc) Ermittlungsbehörden*

Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften regelt § 147 GVG. Danach steht dem Bundesminister der Justiz die Aufsicht über den Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte und der Landesjustizverwaltung die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften der Länder zu. Eine Aufsicht von Bundesbehörden über die Landesbehörden ist nicht vorgesehen.

#### cc) Zusammenfassung

Spezifische Weisungsrechte der Bundesbehörden im Sicherheitsbereich sind nicht ersichtlich. Am ehesten wären sie im Bereich des Verfassungsschutzes zu diskutieren; es sind aber bisher keine Gesichtspunkte sichtbar, die dringend eine Änderung verlangen.

---

<sup>109</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. Rn 97 ff = BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG); s.a. *Seiler*, in: Epping/Hillgruber, BOK-GG, Art. 73 (Stand. 1.6.2015), Rn. 467.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **III. Die Kontrolle im Bereich der inneren Sicherheit**

#### **1. Die drei Arten an Kontrolle**

Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden bildet Handlungen der Exekutiven, die in vielfältiger Form einer Kontrolle unterworfen sind. Es lassen sich interne Kontrollmechanismen als auch externe Kontrollmechanismen unterscheiden.

#### **2. Verwaltungsinterne Kontrolle**

Die verwaltungsinternen Kontrollmechanismen unterliegen dem Prinzip der Verwaltungshierarchie. Sie gelten für alle Bereiche der inneren Sicherheit gleichermaßen. Der Vorteil der internen Verwaltungskontrolle liegt dabei darin, dass der Kontrolleur in aller Regel keinen eingeschränkten Maßstab besitzt. Er kann die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen überprüfen und ihm können auch im sensiblen Bereich Informationen in aller Regel nicht vorenthalten werden. Der Nachteil ist, dass er nicht unabhängig ist.

#### **3. Unabhängige verwaltungsinterne Kontrolle**

Im Bereich der Selbstkontrolle der Exekutive bestehen noch besondere Kontrollinstrumente, und zwar solche, dass unabhängige Exekutivorgane die Verwaltung selbst kontrollieren.

Im Bereich der Nachrichtendienste konkurrieren zwei unabhängige Kontrollinstanzen miteinander, die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die G 10-Kommission.

##### **a) G-10 Kommission**

Von erheblicher Bedeutung für die Kontrolle ist weiter die G-10-Kommission.<sup>110</sup> Sie beruht der Sache nach auf Bundesebene auf Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG. Sie findet ihre Grundlage in § 15 G-10 und in § 8a BVerfSchG. Ursprünglich war die Kontrolle der G-10-Kommission nur für die Telekommunikationsbeschränkung vorgesehen und wurde als verfahrensrechtlicher Schutz auf die besonderen Auskunftsbegehren nach § 8a BVerfSchG erstreckt. Die G-10 Kommission ist die einzige unabhängige Kontrollstelle, die in einige zentrale Eingriffsverfahren einbezogen ist. Sie hat die Aufgabe, den spät einsetzenden Rechtsschutz im Vorfeld partiell auszugleichen. An die G-10 Kommission hat man sich mittlerweile gewöhnt, d.h. aber nicht, dass hier nicht erhebliche Verbesserungen möglich sind. Die Ausstattung, die Sitzungsperioden, die Arbeitsweise und die Prüfintensität sind von einer gerichtlichen Kontrolle weit entfernt. Es wäre zu prüfen, ob nicht die normale gerichtliche Kontrolle auch in den bisherigen Zuständigkeiten der G-10 Kommission eingeführt werden könnte.

---

<sup>110</sup> S. dazu Gusy, Grundrechte, 2011, S. 14 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Auf Landesebene wird die G- 10 Kommission durch das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes geregelt. Strukturell gilt hier nichts anderes als bei der Kommission auf Bundeseben.

#### **b) Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und der Informationsfreiheit**

Die gesamte Bundesverwaltung unterliegt der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Da der Kern der Tätigkeiten der Nachrichtendienste in der Informationssammlung liegt, besitzt eine Kontrolle, die sich gerade auf personenbezogene Informationen beschränkt, eine erhebliche Bedeutung. Die Kontrolle der Nachrichtendienste und der geheimen Informationseingriffe durch den Bundesbeauftragten besitzt auch in der Rechtspraxis, wie an den Berichten zu ersehen ist, ein großes Gewicht. Sie kann nicht unterschätzt werden. Der Bundesbeauftragte kann dabei auch Bereiche kontrollieren, die wegen der Vertraulichkeit den Betroffenen nicht mitgeteilt werden. Deutlich wird dies an § 15 Abs. 4 BVerfSchG, wonach der Betroffene die Möglichkeit hat, den Bundesbeauftragten für Datenschutz im Falle einer verweigerten Auskunft um die Kontrolle zu ersuchen.

#### **c) Verhältnis zur G 10 Kommission**

Gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 G 10 unterfällt die Verarbeitung von Daten, d.h. auch die Übermittlung im automatisierten Verfahren, die nach den Normen des G 10 erhoben wurden, in die Kompetenz der G 10-Kommission. Der G 10-Kommission obliegt daher z.B. auch zu prüfen, ob hinsichtlich dieser Daten die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 ATDG eingehalten werden. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 BDSG darf die Bundesbeauftragte Daten, die der Kontrolle der G-10-Kommission unterliegen, nicht kontrollieren, es sei denn, die Kommission ersucht sie darum.

Diese Einschränkung ist unsystematisch, da sie sich nur auf die Befugnisse der G-10-Kommission nach § 15 G-10 bezieht und nicht die Befugnisse der G-10-Kommission gemäß § 8b BVerfSchG erweitert wurden.

Durch die Abgrenzung will der Gesetzgeber vermeiden, dass zwei unabhängige Kontrollinstanzen unabhängig voneinander zuständig sind.

So richtig die grundsätzliche Entscheidung eines entweder/oder im Verhältnis von unabhängigen Datenschutzbehörden und G 10-Kommission ist, so unglücklich sind die Folgen in der Praxis. Die unabhängigen Datenschutzbehörden sind kleine bis mittelgroße Behörden mit hauptamtlich Beschäftigten, während die G 10-Kommission immer ehrenamtlich tätig wird. Die Praxis zeigt daher, dass die Datenschutzkontrolle durch die unabhängigen Datenschutzbehörden intensiver ist als die Datenschutzkontrolle durch die G 10-Kommission. Die G 10-Kommission prüft die Rechtmäßigkeit der ihrem Bereich unterliegenden Eingriffe, sie prüft aber nicht die sonstigen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Antiterrordateientscheidung ziemlich deutlich gemacht, dass es mit dem gegenwärtigen Zustand (bezogen auf die Bundes-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

ebene, nur nicht auf die Ebene des Landes Baden-Württemberg) unglücklich ist und die Entscheidung des entweder/oder nur solange bereit ist zu akzeptieren, solange die G10-Kommission in ihrem Bereich die Datenschutzkontrolle deutlich erhöht.<sup>111</sup> Dort heißt es:

*„Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass im Zusammenspiel der verschiedenen Aufsichtsinstanzen auch eine Kontrolle der durch Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz gewonnenen Daten – die in einer Datei, welche maßgeblich auch vom Bundesnachrichtendienst befüllt wird, besondere Bedeutung haben – praktisch wirksam sichergestellt ist. Wenn der Gesetzgeber eine informationelle Kooperation der Sicherheitsbehörden vorsieht, muss er auch die kontrollierende Kooperation zugunsten des Datenschutzes ermöglichen.“<sup>112</sup>*

Wegen der Nennung von Art. 10 GG liegt die Annahme nahe, dass hier das Verhältnis der G 10-Kommission zu den Datenschutzbeauftragten gemeint ist.

#### **4. Gerichtskontrolle**

Die dogmatisch wichtigste externe Kontrolle ist die Gerichtskontrolle durch die dritte Gewalt. Alle Behörden im Bereich der Nachrichtendienste (mit Ausnahme des parlamentarischen Kontrollgremiums, der Ausschüsse der Parlamente und evtl. noch der G-10 Kommission) bilden Teile der Exekutive und sind daher gem. Art. 19 Abs. 4 GG der Garantie des effektiven Rechtsschutzes unterworfen. Es muss die Möglichkeit bestehen, als Betroffener in effizienter Weise die deutschen Gerichte anzurufen. Diese Möglichkeit besteht nach der VwGO uneingeschränkt, mit gewissen Besonderheiten im der funktionellen Zuständigkeit bei Maßnahmen des BND (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO). Diese Möglichkeit kann man aber nur wahrnehmen, wenn die Betroffenen von ihrer Betroffenheit wissen. Viele Informationserhebungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Nachrichtendienste sind aber vertraulich, d.h. die Behörden sind berechtigt, nicht offen vorzugehen und auch nicht verpflichtet, den Betroffenen unmittelbar nach dem Eingriff zu informieren, sondern nur dann, wenn es erstens um Eingriffe in sensible Grundrechte geht (v.a. Art. 10 GG, Art. 13 GG ggf. Art. 1 Abs. 1 i.Vm. Art. 2 Abs. 1 GG) und zweitens die Unterrichtung (Mitteilung) die Maßnahme selbst nicht mehr gefährdet. Dies führt der Sache nach dazu, dass durch die Vertraulichkeit die Rechtswegmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Nach Ansicht des BVerfG besteht zwischen dem Anspruch auf Kenntnis der Maßnahme der Fernmeldeüberwachung und dem gerichtlichen Rechts-

---

<sup>111</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 126= BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG)

<sup>112</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 216 u.a., BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG) Rn. 216.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

schutz aus Art. 19 Abs. 4 GG eine enge Verbindung.<sup>113</sup> Begrenzungen des Anspruchs auf Mitteilung müssten sich auch an Art. 19 Abs. 4 GG messen lassen, seien aber umkehrt auch als Einschränkung des Rechtsschutzes i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG möglich, da Art. 19 Abs. 4 GG einer gesetzlichen Ausgestaltung bedürfe.<sup>114</sup> Wörtlich heißt es:

*Im Licht von Art. 19 IV GG ist auch die grundsätzlich bestehende Pflicht zur Vernichtung nicht mehr erforderlicher Daten zu verstehen. Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG verbietet Maßnahmen, die darauf abzielen oder geeignet sind, den Rechtsschutz der Betroffenen zu vereiteln (vgl. BVerfGE 69, 1 [49] = NJW 1985, 1519). Daher muss die Vernichtungspflicht für die Fälle, in denen der Betroffene die gerichtliche Kontrolle staatlicher Informations- und Datenverarbeitungsmaßnahmen anstrebt, mit der Rechtsschutzgarantie so abgestimmt werden, dass der Rechtsschutz nicht unterlaufen oder vereitelt wird.<sup>115</sup>*

Für den Fall des Art. 10 GG gibt es in Art. 10 Abs. 2 GG für den Verfassungsschutz eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür. Für die sonstigen Bereiche folgt die Befugnis zur Einschränkung aus Art. 19 Abs. 4 GG selbst.

Der Gesetzgeber darf den Rechtsschutz ausgestalten und darf für bestimmte Fälle von Eingriffen auch den Rechtsschutz ausschließen. So heißt es:

*„Die grundgesetzliche Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes schließt Einschränkungen nicht aus, wenn im Einzelfall widerstreitende grundrechtlich fundierte Interessen zum Ausgleich zu bringen sind. Hierbei müssen nicht nur die betroffenen Belange angemessen gewichtet werden, vielmehr ist in Bezug auf die Auswirkungen der Regelung auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerfG, 1993-03-02, 1 BvR 249/92, BVerfGE 88, 118 <124 f>).<sup>116</sup>*

Ob der Gesetzgeber in allen Fällen die Grenzen der Ausgestaltungsbefugnis bzw. des Rechtfertigungsbedarfs für Eingriffe in Artikel 19 Abs. 4 GG eingehalten hat, ist umstritten.<sup>117</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht sind Verfassungsverstöße zumindest nicht offensichtlich. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamt hier neue Argumente bringen wird.

---

<sup>113</sup> BVerfG, Urt. vom 14. 7. 1999 - 1 BvR 2226/94, 2420/95 u. 2437/95, BVerfGE 100, 313 ff. juris Rn. 171 f.

<sup>114</sup> BVerfG, Urt. vom 14. 7. 1999 - 1 BvR 2226/94, 2420/95 u. 2437/95, BVerfGE 100, 313 ff. juris Rn. 181.

<sup>115</sup> BVerfG, Urt. vom 14. 7. 1999 - 1 BvR 2226/94, 2420/95 u. 2437/95, BVerfGE 100, 313 ff. juris Rn. 181.

<sup>116</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.05.2006, 1 BvR 2530/04, juris Rn. 48 = BVerfGE 116, 1; s.a. BVerfG, Urt. vom 14. 7. 1999 - 1 BvR 2226/94, 2420/95 u. 2437/95, BVerfGE 100, 313 ff. juris Rn. 293.

<sup>117</sup> Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 279.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **5. Parlamentarische Kontrolle**

### **a) Allgemein**

Parlamentarische Kontrolle ist die Überprüfung von Regierung und Verwaltung.<sup>118</sup> Mit der Überprüfung wird zunächst nachvollzogen, ob sich die Regierung an die für sie relevanten Vorgaben hält. Das Ausmaß der parlamentarischen Kontrolle des Bundestages über die Bundesregierung und die Bundesverwaltung ist nicht vollständig im Grundgesetz niedergelegt und daher in Grenzbereichen streitig. Unstreitig ist, dass das gesamte Tätigwerden der Bundesverwaltung grundsätzlich der parlamentarischen Kontrolle unterliegt, zumindest sofern die Bundesregierung daran beteiligt ist. Auch die nachrichtendienstliche Tätigkeit untersteht unbestritten vollständig der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle.<sup>119</sup>

Die parlamentarische Kontrolle ist nicht unbeschränkt, sondern unterliegt gewissen Grenzen, insbesondere Grenzen aus der Gewaltenteilung (Kernbereich der Exekutive), der berechtigten Geheimhaltungsinteressen und den Grundrechten.<sup>120</sup>

### **b) Vertraulichkeitsgewährleistung**

Die parlamentarische Kontrolle im Nachrichtendienstbereich leidet unter struktureller Schwierigkeit. Im Parlament gilt weitgehend das Prinzip der Öffentlichkeit. Im Bereich der Sicherheitsbehörden gilt weitgehend der Bereich der Vertraulichkeit. Bei den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten sind die Grenzen, die aus dem Gebot der Vertraulichkeit folgen, besonders intensiv. Daher kann aus diesem Gesichtspunkt mitunter die parlamentarische Kontrolle im Bereich der Nachrichtendienste weniger weit reichen als in Bereichen, die nicht in vergleichbarer Weise aus der Natur der Sache dem Vertraulichkeitsgebot unterliegen. Dies ist aber keine Grenze, die den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten per se zukommt, sondern vielmehr von Fall zu Fall einzeln zu prüfen ist.

Sachliche Vertraulichkeitsanliegen sind ein sachlicher Grund, um die parlamentarische Kontrolle solange zu beschränken, wie die parlamentarischen Kontrollinstanzen nicht das gebotene Maß an Vertraulichkeit ihrerseits garantieren können. Aus diesem Grunde hat das Parlament es in gewisser Form selbst in der Hand, wie weit es die parlamentarische Kontrolle ausüben will, und zwar insofern es selbst eine Vertraulichkeit garantiert.

---

<sup>118</sup> S. Magiera, in: M. Sachs (Hg.), GG, 2014, Art. 38, Rn. 35; W. Steffani, Formen, Verfahren und Wirkungen der parlamentarischen Kontrolle, in: H.-P. Schneider/ Wolfgang Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 49, S. 1324 ff., Rn. 2 ff.

<sup>119</sup> Vgl. nur Wolff, JZ 2010, 173 ff.

<sup>120</sup> Baier, Kontrolle, 2009, S. 39 ff.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### c) Parlamentarisches Kontrollgremium

Wegen dieser, aus der Natur der Sache folgenden, Begrenzung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste tritt – zusätzlich und nicht anstelle – zu der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle die besondere parlamentarische Kontrolle über das so genannte Parlamentarische Kontrollgremium. Das Parlamentarische Kontrollgremium gewährleistet eine deutlich höhere Vertraulichkeit als die allgemeine parlamentarische Kontrolle. Dem Kontrollersuchen des Kontrollgremiums können daher in sehr viel geringerem Maße Gesichtspunkte der Vertraulichkeit entgegengehalten werden.

Die parlamentarische Kontrolle des Kontrollgremiums auf Bundesebene wurde im Jahr 2009 in erheblicher Weise reformiert. Die Reform führte zum einen zur Einfügung eines eigenen Titels im Grundgesetz, Art. 45d GG<sup>121</sup>, und zum anderen zur Reform des PKGrG.<sup>122</sup> Das Land Baden-Württemberg hat – ohne Verfassungsänderung – eine Ähnliche Kontrollreform Juli 2015 verwirklicht (§ 12 LVSG BW).

Art. 45d GG spricht von Kontrolle und meint dabei – wie Art. 45b GG – die parlamentarische Kontrolle.<sup>123</sup> Die parlamentarische Kontrolle wird gegenständlich eingeschränkt auf die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Bundes, die in der Wahrnehmung nachrichtendienstlicher Aufgaben liegt. Nachrichtendienstliche Aufgaben sind angesiedelt in der Vorfeldermittlung zum Schutz von Rechtsgütern von nationalem Rang, wie der verfassungsmäßigen Grundordnung oder der äußeren und inneren Sicherheit. Diese Tätigkeit betrifft den Bund, sofern sie von Bundesbehörden ausgeführt wird. Die Konkretisierung ist dem einfachen Recht überlassen, das diese in § 1 Abs. 1 PKGrG vornimmt.

Die neue Verfassungsnorm begründet eine in jeder Legislaturperiode neu zu erfüllende Pflicht des Bundestages, ein Gremium zur näher beschriebenen Kontrolle zu bestellen.<sup>124</sup> Die Existenzgarantie bezieht sich ausdrücklich auf ein Gremium und nicht auf einen Ausschuss. Das geschah bewusst.<sup>125</sup> Bei der Bestellung eines Gremiums ist der Bundestag in der Ausgestaltung freier als bei der Bildung eines Ausschusses.<sup>126</sup> Ausschüsse müssen aus dem Bundestag heraus gebildet werden. Die im Plenum vertrete-

<sup>121</sup> S. dazu *Wolff*, in: Möllers/Ooyen (Hg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011, Halbband 1, 2011, 97 ff.

<sup>122</sup> Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl I 2346); s. dazu *Christopeit/Wolff*, ZG 2010, 77 ff.

<sup>123</sup> Vgl. nur BT-Drs. 16/12412, S. 1 und 4.

<sup>124</sup> *Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 45d, Rn. 23.

<sup>125</sup> Deutlich etwa bei *H.-P. Uhl*, BT-Plenarprotokoll 16/225, S. 24896 (C); *N. Röttgen*, BT-Plenarprotokoll 16/225, S. 24904 (C); *W. Neskovic*, BT-Plenarprotokoll 16/225, S. 24900 (B); *M. Hartmann*, BT-Plenarprotokoll 16/225, S. 24906 (D); s. dazu *Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 45d, Rn. 24.

<sup>126</sup> Deshalb kritisch gegen die Entscheidung für ein Gremium etwa *Gusy*, Stellungnahme. 2009, S. 2; *Kutscha*, Stellungnahme, 2009, S. 1.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

nen Fraktionen müssen in den Ausschüssen möglichst spiegelbildlich vertreten sein; diese haben das Recht, ihre Mitglieder dorthin zu entsenden, und die Abgeordneten haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, bei der Gesamtverteilung der Ausschusssitze nicht willkürlich übergangen zu werden.<sup>127</sup> Bei einem Gremium sind die Vorgaben weniger streng. So ist es etwa gestattet, eine Wahl der Mitglieder durch die Mehrheit des Plenums zuzulassen.<sup>128</sup>

Wie das Gremiums im Gesetz gem. Art. 45d Abs. 2 GG organisatorisch auszugestalten ist, gibt Art. 45d GG nicht vor.<sup>129</sup> Die enge Verknüpfung zwischen der Verfassungsänderung und dem Ablösegesetz darf nicht dazu führen, die gegenwärtige Ausgestaltung als die von der Verfassung gewollte zu qualifizieren. Das parlamentarische Kontrollgremium in der gegenwärtigen Fassung ist nicht verfassungsfest.<sup>130</sup>

Aus der Ratio der Schaffung eines Sonderinstruments für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste können gewisse Vorgaben für die Organisation entnommen werden. Art. 45d GG will eine bessere parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste durch das Gremium als die der Ausschüsse ermöglichen. Eine bessere parlamentarische Kontrolle als ein Ausschuss kann ein Gremium aber nur dann erfüllen, wenn es eine höhere Vertraulichkeit gewährleistet. Würde der Bundestag unter Berufung auf Art. 45d GG ein Gremium schaffen, das so groß ist wie etwa der Innenausschuss, das öffentlich tagen würde, für alle Mitarbeiter innerhalb des Bundestages offen und für alle Abgeordneten (mit Gaststatus) frei zugänglich wäre, und sich vom Innenausschuss etwa nur dadurch unterscheiden würde, dass eine bestimmte Fraktion keinen Mitarbeiter entsenden dürfte, würde er damit Art. 45d GG verletzen.<sup>131</sup>

#### **d) Parlamentsausschuss**

Das Land Baden-Württemberg folgt demgegenüber dem Modell, dass die meisten Länder wahrnehmen, und zwar der parlamentarischen Kontrolle durch einen Landesausschuss.

#### **e) G-10 Kommission**

Zur G-10 Kommission s.o. S. 58. Ob die G 10-Kommission als ein Ausschuss der parlamentarischen Kontrolle (in diese Richtung Art. 10 Abs. 2 GG) oder

<sup>127</sup> Vgl. nur BVerfGE 112, 118, 133; BVerfGE 84, 304, 323; BVerfGE 80, 188, 222; *Wolfgang Zeh*, in: *Schneider/Zeh*, *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, § 39, Rn. 10 ff.; *Geis*, in: *Isensee/Kirchhof*, *HStR III*, 2005, § 54, Rn. 58 f.

<sup>128</sup> *Geis*, in: *Isensee/Kirchhof*, *HStR III*, 2005, § 54, Rn. 22.

<sup>129</sup> Kritisch daher *Kutscha*, *Stellungnahme*, 2009, S. 2.

<sup>130</sup> Ausführlich *Christopeit/Wolff*, *ZG* 2010, 77, 84 f.

<sup>131</sup> Ausführlich *Christopeit/Wolff*, *ZG* 2010, 77, 85; vgl. *Mehde*, in: *Epping/Hillgruber*, *BOK-GG*, Art 45d (Stand. 1.2.2010), Rn. 13.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

der internen Verwaltungskontrolle zu sehen ist, ist nicht ganz klar. Sie besitzt eine gewisse Zwitterstellung.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### **IV. Die Entwicklung der deutschen Sicherheitsarchitektur**

##### **1. Die Bereichsübergreifende Entwicklung**

###### **a) Überblick**

Die Sicherheitsarchitektur ist zurzeit in Bewegung.<sup>132</sup> Das überkommene Gefüge hat sich verschoben, allerdings ohne dass die Pfeiler wirklich angegriffen worden wären. Als allgemeine Tendenzen lassen sich nennen:

- Seit Jahrzehnten kommt es zu einer zunehmenden Zentralisierung, insbesondere bemüht sich der Bund in kleinen Schritten um eine Stärkung seiner Kompetenzen im Sicherheitsbereich.
- Die Trennung zwischen repressiver und präventiver Sicherheitsgewährleistung verschiebt sich, weil vereinzelt die Strafbarkeit ins Vorfeld verlegt wurde.
- Die Grenzen zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Befugnisse verschieben sich, da die Polizei immer mehr nachrichtendienstliche Befugnisse erhält und zudem die Eingriffsschwelle der exekutivischen Maßnahmen nach vorn verlegt werden.
- Die Nachrichtendienste wandeln sich von Aufklärungsbehörden mit primärer Zielrichtung der politischen Information, zu Aufklärungsbehörden mit der Aufgabe spezifischer Sicherheitsgewährleistungen.
- Die letzten drei Veränderungen führen notwendig dazu, dass die Überschneidungsbereiche sich vergrößern.
- In die umgekehrte Richtung weist dagegen die Stärkung des Grundrechtsschutzes im Bereich der geheimen Grundrechtseingriffe eine reale Veränderung aus und die Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle mitsamt einer Stärkung der Evaluation, bis hin zu einer Sensibilitätserhöhung bei den Sicherheitsbehörden selbst.
- Der Vollständigkeit halber sei noch die Privatisierung genannt.

###### **b) Zentralisierung**

Die Zentralisierung zeigt sich an einem Anwachsen der Kompetenzen der Bundesbehörden, einer Europäisierung und einer stärkeren Verstaatlichung.

###### **aa) Stärkung der Bundeskompetenz**

###### ***aaa) Die bisherige Entwicklung***

Der Bund bemüht sich permanent um die Erweiterung seiner Kompetenzen im Sicherheitsbereich, teilweise mit Erfolg.<sup>133</sup>

<sup>132</sup> S. dazu Wolff, UA-Gutachten, 2012, S. 31 ff.; Baldus, Die Verwaltung 2014, 1 ff.; Gusy, VerwArch 2010, 309 ff.

<sup>133</sup> Lisken/Denninger, in: dies., Handbuch, 2012, C, Rn. 142; Gusy, VerwArch 2010, 309, 324 ff.; Wolff, in: Martin H. W. Möllers/ Robert Chr. van Ooyen (Hg.), Jahrbuch, 2007, 229 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

In den letzten Jahren sind polizeiliche Befugnisse von den Ländern zum Bund gewandert. Den Anfang machte zunächst die Zuweisung von erheblichen Informationseingriffen an das Zollkriminalamt.<sup>134</sup> Es folgte 1992 die Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz. Diese Übertragung diente der Kompensation des Aufgabenwegfalls durch die Grenzöffnungen und dem Beginn einer Entwicklung hin in Richtung einer multifunktionalen Polizei des Bundes.<sup>135</sup> Das Bundesverfassungsgericht hielt diese Aufgabenerweiterung zwar für verfassungsgemäß, betonte aber die Entscheidung des Grundgesetzes, die Polizeigewalt in der Zuständigkeit der Länder zu belassen. Der Bundesgrenzschutz müsse das Gepräge einer Sonderpolizei wahren und dürfe nicht zu einer allgemeinen, mit der Landespolizei konkurrierenden Bundespolizei ausgebaut werden.<sup>136</sup> Der Bund ist bemüht, diese Vorgaben extensiv auszulegen.<sup>137</sup> So hat er zunächst Mitte 1998 die Kontrollbefugnisse im Grenzhinterland deutlich erweitert.<sup>138</sup> Weiter ist es mit dem Geiste des verfassungsrechtlichen Judikats nicht recht zu vereinbaren,<sup>139</sup> dass der Bund durch Gesetz mit Wirkung zum 01.07.2005 (BGBl I 1818) den Bundesgrenzschutz in Bundespolizei unbenannt hat.<sup>140</sup> Dieses Zentralisierungsbestreben wurde durch die Einfügung des Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG in das GG fortgesetzt, dessen einfachgesetzliche Umsetzung dem BKA erhebliche Kompetenzzuwächse bescherte.<sup>141</sup> Weiter ist auch das Gemeinsame-Terror-Abwehr Zentrum der Sache nach als eine Erweiterung der Bundeskompetenzen zu verstehen. Begleitet werden die Kompetenzerfolge mit einer immerwährenden Diskussion, die dem Militär weitere Inlandskompetenzen zuweisen und den Föderalismus im Nachrichtendienstbereich relativieren wollen. Jüngst hinzugekommen sind gewisse Kompetenzstärkun-

<sup>134</sup> S. dazu BVerfGE 110, 33 ff.; s. dazu *Roggan*: NVwZ 2007, 1238 ff.; *Huber*, NJW 2005, 2260 ff.

<sup>135</sup> *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2007, Rn. 29; *Möstl*, Garantie, 2002, S. 465.

<sup>136</sup> BVerfGE 97, 198, 218; zustimmend *Sachs*, JuS 1999, 186 ff.; *Hecker*, NVwZ 1998, 707 ff.; s. a. *Ronellenfitsch*, VerwArch 90 (1999), 139 ff.

<sup>137</sup> Ausführlich *Hecker*, NVwZ 1998, 707, 708; deutlich wohlwollender *Soria*, NVwZ 1999, 270, 271.

<sup>138</sup> Vgl. dazu *Schwabe*, NJW 1998, 3698 ff.; *Soria* (NVwZ 1999, 270); *Müller-Treptiz*, DÖV 1999, 329 ff.

<sup>139</sup> A.A. die Wertung bei *Scheuring*, NVwZ 2005, 903 f.

<sup>140</sup> A.A. *M. Scheuring*, NVwZ 2005, 903, 904. Aus der Sicht der Zurückdrängung der Länderkompetenzen unproblematischer (politisch dagegen sehr umstritten) war demgegenüber die Schaffung der Rechtsgrundlage für die nichtmilitärische Verwendung der Bundespolizei im Ausland im Jahr 1994, *Gröpl*, DVBl 1995, 329, 335.

<sup>141</sup> S. dazu nur *Roggan*, NJW 2009, 257 ff.; *Wolff*, DÖV 2009, 597 ff

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

gen zu Gunsten des Bundesgeneralanwalts.<sup>142</sup> Abgegeben hat der Bund demgegenüber die Gesetzgebungskompetenz im Versammlungsrecht.<sup>143</sup>

*bbb) Die jüngste Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes*

In die allgemeine Entwicklung reiht sich die jüngste Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes gut ein, sieht sie doch eine deutliche Verstärkung des Einflusses des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber den Landesbehörden vor. Das Bundesamt soll danach Vorgaben für die Methode, für die Schwerpunktsetzung und für die Analysetätigkeit der Landesämter Vorgaben machen dürfen. Weiter wird der Verfassungsbund erheblich gestärkt mit der Maßgabe, dass zur Realisierung dessen das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls Vorgaben machen darf. Inwieweit sich dies über Artikel 87 GG rechtfertigen lässt, ist gegenwärtig aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht eindeutig zu entnehmen, allerdings sprechen gute Gesichtspunkte dafür, dass der Bund seine Kompetenzen nicht überschritten hat.

Jüngst wurde das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes verkündet.<sup>144</sup> Am 08.06.2015 fand dazu eine öffentliche Anhörung statt.<sup>145</sup> Das Änderungsgesetz ist einer von mehreren Bausteinen, mit dem die Folgerungen aus den NSU-Gewalttaten gezogen werden sollen. Dem Änderungsvorhaben gingen neben entsprechenden Diskussionen in Politik und Wissenschaft vor allem ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss auf Bundesebene und zwei Regierungskommissionen voraus. Die Antwort, das Reformgesetz auf die Erkenntnisse aus den NSU-Vorfällen gibt, ist verkürzt gesprochen:

- Bessere Zusammenarbeit zwischen den Inlandsnachrichtendiensten;
- Stärkung der Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV);
- Gesetzliche Regelung zu den „V-Leuten“

Diese Folgerungen sind kompatibel zu dem, was als Mitursache für den fehlenden Erfolg bei der Verhinderung der Anschläge der NSU durch die deutschen Sicherheitsbehörden nach außen verkündet wird, sodass eine Kohärenz zwischen diagnostizierten Ursachen und Reaktion darauf besteht. Dies erscheint grundsätzlich nicht unsinnig.

Das Reformgesetz stärkt die Rolle des BfV erheblich. So führt eine nicht verhinderte Gewaltserie von verfassungsfeindlichen Organisationen dazu, dass die Nachrichtendienste in einer Zeit, in der vor allem um ihre stärkere rechtliche Einbindung und um die Erweiterung ihrer Transparenz gerungen wird, zusätzliche Befugnisse erhalten. Im vorliegenden Fall geht es wohl

<sup>142</sup> Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (NSUUABTEmpfUmsG) vom 12.06.2015 (BGBl I 925 f.).

<sup>143</sup> *Christopeit/Wolff*, VR 2010, 257 ff.

<sup>144</sup> Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17.11.2015, BGBl I 1938 ff. (Nr. 45); s. dazu BT-Drucksache 18/4654

<sup>145</sup> S. zum Folgenden nur *Wolff*, Stellungnahme, 2015, S. 1 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

darum, die Befugnisse der Nachrichtendienste aufgabenbezogen an den Stellen zu verändern, an denen Schwächen aufgrund konkreter Vorfälle diagnostiziert oder vermutet werden. Dabei wird im Ergebnis die Rolle des BfV – im Verhältnis zu den Landesämtern - insgesamt aber deutlich erweitert, indem seine Zuständigkeit bei „Gewaltbezug“ auch auf landesinterne Vorgänge erweitert wird und es über die Vorgaben für die gemeinsame Datennutzung sachlich mittelbar die Schwerpunktsetzung in den Ländern beeinflussen kann. Das führt zu der Frage, wie der Kompetenztitel für die Gesetzgebung:

Regelungen über „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder ... b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG)

und zur Verwaltung:

Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden (Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG).

zu verstehen sind.

Verfassungsgerichtlich sind diese Titel bisher nicht in einer Weise geklärt, die eine klare Antwort auf die hier vorliegenden Erweiterungen zulassen. Die Antwort auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem GG ist von einem Werturteil abhängig und daher nicht eindeutig. Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang:

- ist der Gesetzgebungstitel des Art. 73 Nr. 10 GG abschließend oder kann ergänzend auf den Titel „Natur der Sache“ zurückgegriffen werden, soweit der Bund ein Bundesamt errichtet, mit der Aufgabe und dem Ziel, den Bestand des Bundes selbst zu schützen;
- inwieweit begrenzt der „Passus“ Zusammenarbeit“ in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG den Titel: „Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“.

Nach dem ersten Eindruck erscheinen die Erweiterungen nicht offensichtlich unverträglich mit dem Normtext des Art. 87 Abs. 1 GG:

Ansonsten enthält der Gesetzesvorschlag eine Vielzahl von Einzelregelungen, beschränkt man sich auf das Wichtigste gilt:

- Die Fusion von Landesämtern wird ausdrücklich zugelassen (Änderung § 2 Abs. 2 BVerfSchG n.F.): Die ausdrückliche Feststellung der Ermächtigung der Länder, gemeinsame Landesämter zu schaffen, ist ausgesprochen sinnvoll. Bei einigen Ländern besteht ein ent-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

sprechendes Bedürfnis. Es war in der Literatur umstritten, ob die Länder ohne eine entsprechende bundesrechtliche Öffnung dieses Recht erhalten; nun liegt eine zumindest deklaratorische Klarstellung vor.

- Es wird eine Zuständigkeit des BfV für Gewaltbestrebungen auch innerhalb eines Landes geschaffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG n.F.): Die Zuständigkeit des BfV für verfassungsfeindliche Bestrebungen wird auf den Fall erweitert, dass eine Bestrebung nicht notwendig über den Bereich eines Landes hinausgeht, d.h. sich auch nicht notwendig ganz oder teilweise gegen den Bund richtet, aber gewaltbezogen ist. Die Fallgestaltungen, in denen es tatsächlich auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG n.F. ankommt, um eine Zuständigkeit des BfV zu begründen, dürften rein praktisch ausgesprochen selten sein. Sollten sie einmal vorliegen, erscheint die Verfassungsmäßigkeit dieser Kompetenz nicht völlig unproblematisch. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die neue Kompetenz allein subsidiär sei und zudem das Benehmen des Landes voraussetzt. Im Sinne einer subsidiären ergänzenden Kompetenz wird man die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10b GG herleiten können und die Verwaltungskompetenz aus Artikel 87 Abs. 1 S. 2 GG auch ohne Rückgriff auf die Annexkompetenz ansehen können. Ob diese Norm mit Landesinteressen kompatibel ist, lässt sich aus der Sicht der Rechtswissenschaft schwer beantworten.
- Verbesserung der Auswertungstätigkeit des BfV (§ 5 Abs. 2 BVerfSchG n.F.): Durch § 5 Abs. 2 BVerfSchG n.F. wird die Auswertungstätigkeit nun deutlich dem BfV zugewiesen, während sie beim alten Gesetzestext mit § 5 Abs. 1 BVerfSchG den Landesbehörden zugewiesen war. Auf diese Weise wird vom Normtext her die Stellung des BfV zentral gestärkt. Das BfV bildet nun die zentrale Ermittlungseinheit für die Auswertung aller Daten des Verfassungsschutzes. Die Auswertungsbefugnis bezieht sich vom Normtext dabei auch auf Bestrebungen, deren Tätigkeit sich auf ein Land beschränkt. § 5 Abs. 2 BVerfSchG n.F. geht dabei erkennbar davon aus, dass das BfV von den Landesämtern einerseits Informationen erhält und die Landesbeamten dafür im Rahmen eines Gegenstroms die Auswertungsergebnisse des BfV erhalten. Durch § 5 Abs. 2 BVerfSchG n.F. wird der Inlandsnachrichtendienst vom Gesetzestext her deutlich zentralisiert. Dass § 5 Abs. 2 BVerfSchG n.F. eine echte Erweiterung darstellt und nicht nur den Status quo festschreibt, sieht man auch daran, dass die Gesetzesbegründung die Forderung nach personaler Aufstockung unter anderem auf § 5 Abs. 2 BVerfSchG n.F. stützt.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob diese Zentralisation mit der Zentralstellenfunktion des BfV im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 Satz 2



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

GG zu vereinbaren ist. Die grundgesetzliche Regelung der Zentralstellenfunktion des BfV sollte ursprünglich auch eine Beschränkung der Befugnisse der bundesstaatlichen Nachrichtendienste darstellen. Vom Begriff her lässt sich allerdings die Vorstellung des Flusses von Informationen der Landesbehörden zu einer Bundesbehörde und der Rückfluss der Auswertungsergebnisse der Zentralstelle zu den Landesbehörden mit der Vorstellung einer Zentrale gut vereinbaren. Der sternförmige Hin- und Rückfluss ist sachlich das, was mit dem Begriff einer Zentralstelle erfasst wird.

- Zuweisung von Koordinationsvorgaben durch das BfV (§ 5 Abs. 3 BVerfSchG n.F. neu): Die Vorschrift schafft einheitliche Standards für die Zusammenarbeit des BfV mit den Landesämtern, die auch die Arbeitsschwerpunkte und die Relevanzkriterien für die Übermittlung vorsehen. Durch die Festsetzung von Arbeitsschwerpunkten und die Festlegung von Relevanzkriterien für die Ermittlung von Informationen wird erheblich in die Schwerpunktsetzung der Tätigkeit der Landesämter eingegriffen. § 5 Abs. 3 BVerfSchG ermöglicht daher eine erhebliche Steuerung der Tätigkeit der Landesämter durch das BfV. Inwieweit für diese Steuerung die Zustimmung der Landesämter nötig ist, ist nicht ganz klar zu beantworten. Der Normtext spricht einerseits von Vereinbarung, andererseits kann man sich praktisch schwer vorstellen, dass das Landesamt die Vorgaben von Relevanzkriterien für die Übermittlung, die ihm selbst nicht einleuchten, verhindern kann, wenn das BfV diese für relevant hält. Gleiches gilt für die Arbeitsschwerpunkte. Zwar gibt es soweit ersichtlich keine Sanktionsmöglichkeiten des BfV gegenüber den Landesämtern. Dennoch dürfte es die Arbeit von Landesämtern erheblich beeinträchtigen, wenn sie für sich selbst andere Relevanzkriterien für die Übermittlung und andere Arbeitsschwerpunkte festsetzen, als die, die das BfV ggf. in Übereinstimmung mit anderen Landesämtern gemäß § 5 Abs. 3 BVerfSchG n.F. festsetzt.

Fraglich ist, ob vom Normtext her das Veto eines Landes die Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte und der Relevanzkriterien verhindert. Nimmt man den Begriff Vereinbarung ernst, müsste es jeweils zu einer Vereinbarung des BfV mit allen einzelnen Landesämtern kommen, sodass ggf. inhaltliche Unterschiede bestehen. Sofern diese differenzierenden Vereinbarungen ins Auge gefasst werden, wäre dies bundesstaatlich unproblematischer, allerdings hinsichtlich der Effizienzgesichtspunkte nicht unmittelbar glücklich. Sollten einheitliche Verträge beabsichtigt sein, würde dies bundesstaatlich die genannten Probleme aufwerfen.

Die Kompetenzgrenzen des Art. 87 Abs. 1 GG dürften noch eingehalten sein.

- Das BfV erhält ausdrücklich die Aufgabe technische und fachliche Fähigkeiten bereitzustellen (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BVerfSchG n.F.): Die

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Servicefunktion der Bereitstellung von technischen und fachlichen Fähigkeiten gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 BVerfSchG n.F. ist aus Effektivitätsgesichtspunkten und aus Ressourcengesichtspunkten gut nachvollziehbar. Inwieweit die Servicefunktion dazu dienen kann, die inhaltliche Arbeit der Landesämter zu steuern, lässt sich aus der Norm alleine nicht ersehen.

- Das BfV erhält ausdrücklich die Aufgabe Methoden und Arbeitsweisen zu entwickeln und bereitzustellen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BVerfSchG n.F.): Die Bereitstellung und Entwicklung von Methoden und Arbeitsweisen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 BVerfSchG n.F. betreffen demgegenüber zentral die Aufgabenerledigung des Verfassungsschutzes durch die Landesämter. Hier ist eine inhaltliche Einflussnahme des BfV geradezu gesetzlich vorgegeben. Die Landesämter werden von Gesetzes wegen zu so etwas wie kleinen Schwestern des BfV „herabgestuft“ und die Führungsfunktion des BfV gesetzlich verankert. Eine Zentralstelle soll koordinieren, ob sie auch führen soll, ist vom Begriff her nicht notwendig mitgegeben. Andererseits ist eine Führungsrolle mit einer Zentralstellenrolle auch nicht per se völlig unvereinbar. In der Praxis dürfte § 5 Abs. 4 Nr. 3 BVerfSchG n.F. schon praktisch sein. Die Zentralstelle sammelt und entwickelt, weiß daher mehr als die äußeren Stellen und kann daher auch ein „Feed-Back“ geben. Auch hier gilt wieder, dass die Unsicherheiten der genauen Reichweite des Art. 87 Abs. 1 GG das Ergebnis der Bewertung leitet.
- Kommunikationsverkehr mit dem Ausland (§ 5 Abs. 5 BVerfSchG n.F.): § 5 Abs. 5 BVerfSchG n.F. besitzt der Sache nach drei Funktionen: (a) Er legt die Zuständigkeit für die Kommunikation mit den befreundeten Nachrichtendiensten im Ausland fest; (b) Er weist diese Kompetenz dem BfV zu; (c) Er beschränkt die Kompetenz der Landesämter für die eigene internationale Kommunikation auf Fallgestaltung, bei denen die Länder unmittelbar zentral betroffen sind.

Die Vorschrift ist insofern zu begrüßen als sie den für die praktische Arbeit immens wichtigen Auslandsverkehr ausdrücklich zum Gegenstand nimmt. Hinsichtlich ihres weiteren Aussagegehaltes ist sie stark zentralistisch geprägt. Es ist von außen schwer zu beurteilen, ob dies für die Landesämter einen Kompetenzverlust darstellt oder nicht.<sup>146</sup> Sollte es einen Kompetenzverlust darstellen, müsste über die Gesetzgebungskompetenz noch einmal nachgedacht werden. Die Kompetenz aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10b GG dürfte hier nicht greifen, da es nicht um die Zusammenarbeit von Bund und Ländern geht. Der Sache nach dürfte es sich daher um die Regelung der

---

<sup>146</sup> S. dazu in anderem Zusammenhang unten S. 201.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

auswärtigen Angelegenheiten gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG handeln, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz besitzt.

- Wechselseitige Unterrichtungspflicht bei Relevanz (§ 6 Abs. 1 BVerfSchG n.F.): Die wechselseitige Unterrichtungspflicht als solche entspricht der gegenwärtigen Rechtslage. Der Maßstab für die Ermittlung wechselt vom Maßstab der „Erforderlichkeit“ zur „Relevanz“. Der Begriff der Erforderlichkeit ist ein datenschutzrechtlicher Begriff, der allgemein in allen datenschutzrechtlichen Vorschriften verwendet wird und dadurch eine gewisse Kontur erhält. Der Begriff der Relevanz ist soweit ersichtlich neu. Die Gesetzesbegründung<sup>147</sup> ist so zu verstehen, dass der Informationsfluss durch den Wechsel von Erforderlichkeit zur Relevanz erweitert werden soll und daher die Hürde der Relevanz leichter erfüllt wird als die der Erforderlichkeit. Die Erleichterung des Informationsflusses dient offenbar dem Zweck, den Informationsaustausch zu verbessern, weil gerade darin eine der Ursachen für NSU-Anschläge gesehen wird. Ob diese Absenkung zu begrüßen ist, erscheint nicht ganz unmittelbar einleuchtend. Der Maßstab der Erforderlichkeit ist niedrig genug, um einen sinnvollen Informationsaustausch zu gewährleisten. Es wird eine Sonderdoktrin für den Informationsaustausch der Nachrichtendienste eingeführt. In den anderen Sicherheitsbereichen bleibt es bei der Erforderlichkeit als unterster Maßstab für den Informationsaustausch. Es stellt sich daher die Frage, weshalb der Austausch im Nachrichtendienstbereich auf einer niedrigeren Ebene stattfinden soll als im sonstigen Sicherheitsbereich.

Die Absenkung kann sich nur über die Aufgabe der Nachrichtendienste rechtfertigen. Es ist daher die Frage zu stellen, ob die Aufklärungstätigkeit auch im Vorfeld einen vorgelagerten Informationsaustausch rechtfertigt. Da es bei der Aufklärungstätigkeit vor allem auch darum geht, aus unterschiedlichen Anzeichen Schlüsse auf ein Gesamtbild zu ziehen, kann es durchaus sein, dass die Bedeutung einer Information für die Aufgabenerfüllung am Maßstab der Erforderlichkeit nicht sicher beurteilt werden kann. Es kann sein, dass die Erforderlichkeit erst aus der Sicht dessen, der die Informationen erlangt, beurteilt werden kann, weil sie sich erst aus der Zusammenschau verschiedener Informationen ergibt. Durch die Absenkung von Erforderlichkeit zur Relevanz wird daher gewissermaßen sichergestellt, dass die Erforderlichkeit aus Blick dessen, der die Informationen von verschiedenen Stellen erhält, beurteilt werden wird und nicht aus der Sicht dessen, der die Informationen ermittelt. Für diesen ist nur entscheidend, ob denkbar ist, dass für den zu Informierenden die Information relevant sein kann. Bei einem

---

<sup>147</sup> BR-Drs. 123/15, S. 27.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

solchen Verständnis erscheint die Absenkung des Maßstabes nicht unsinnig.

- Gemeinsame Dateien (§ 6 Abs. 2 BVerfSchG n.F.): Gemäß § 6 Abs. 2 BVerfSchG n.F. sind alle Verfassungsschutzbehörden verpflichtet, gemeinsame Dateien zu führen. Neben § 5 BVerfSchG n.F. stellt § 6 BVerfSchG n.F. eine zentrale Änderung des Reformvorhabens dar, die die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden erheblich erweitert. Die Ermächtigung zu den gemeinsamen Dateien und die Möglichkeiten der Recherche aller Behörden in diese Informationen erweitert den Kreis der Nutzer und die Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zu der Lösung der 17-fachen Amtdateivariante erheblich aus. Diese Ausweitung stellt eine Vertiefung des Grundrechtseingriffs dar, da die Intensität erheblich von den Nutzungsmöglichkeiten geprägt wird.

Die verfassungsrechtliche Bewertung dieser Norm wird durch den Umstand erschwert, dass nicht ganz klar ist, wann sie eigentlich eingreift. Aus dem Gesetzestext ergibt sich nicht, in welchem Umfang gemeinsame Dateien zu führen sind. Die Gesetzesbegründung<sup>148</sup> legt die Annahme nahe, dass faktisch alle Dateien und Informationen der Landesbehörden auch in gemeinsame Dateien eingestellt werden dürfen bzw. auch werden. Es ist gesetzestechnisch nicht besonders glücklich, dass der Umfang der Pflicht zur Führung gemeinsamer Dateien aus dem Gesetzestext nicht klar deutlich wird.

Die verfassungsrechtliche Bewertung muss sich daher vorsichtshalber an der unterstellten Möglichkeit halten, dass alle Daten der Landesämter und des BfV in die gemeinsamen Dateien eingestellt werden. Sofern gemeinsame Dateien geführt werden, werden nicht nur alle Informationen aller Verfassungsschutzbehörden zusammengeworfen, sondern es werden auch die Gefahrenbereiche des § 3 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 BVerfSchG nicht mehr differenziert. Es fallen daher zwei Abschottungskriterien weg, mit der Folge, dass die Datennutzung sich deutlich erweitert. Auf diese Weise wird die Recherchemöglichkeit aller im Nachrichtendienstbereich tätigen von Bund und Ländern (bezogen auf den Inlandsnachrichtendienst) erheblich erweitert. Es ist – sofern die Norm richtig verstanden wird – nun irrelevant, ob in Nordrhein-Westfalen oder in Bayern recherchiert wird, da der Datenbestand identisch ist. Auf diese Weise verliert die föderale Gliederung der Nachrichtendienste ihren freiheitserweiternden Charakter. Umgekehrt ist damit eine erhebliche Effizienzsteigerung der Nachrichtendienste verbunden. Der gegebenenfalls durch die Speicherung, die Recherche und die Verwendung der Daten folgende Grundrechtseingriff wird erheblich

---

<sup>148</sup> BR-Drs. 123/15, S. 28-32.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

vertieft, da der Verwendungszusammenhang und die Zugriffsmöglichkeiten von in die Dateien eingestellten Daten erheblich erweitert wird.

Eine Zweckänderung durch Einstellung von Daten, die von einer Landesbehörde oder einer Bundesbehörde erhoben werden in den gemeinsamen Dateien, findet in beschränktem Umfang statt. Erhebt eine Landesbehörde die Information zwecks Verfolgung ihrer Aufgaben zur Wahrung des Verfassungsschutzes in ihrem Land und werden die Daten von einem anderen Land zur Wahrung des Verfassungsschutzes in diesem Land verwendet, liegt darin eine Zweckentfremdung, die allerdings angesichts der Gleichartigkeit der Aufgabe (Verfassungsschutz) von begrenztem Umfang ist. Weiter wird eine Zweckänderung vorgenommen, soweit die Daten, erhoben zum Zwecke eines Aufgabenbereichs gem. § 3 Abs. 1 BVerfSchG, für einen anderen verwendet werden. Ansonsten ist die Datenzusammenführung aus dem Gesichtspunkt der Zweckänderung nicht richtig problematisch.

Problematisch ist die Zusammenführung aber aus dem Gesichtspunkt der Datenweitergabe. Vereinfacht gesprochen, gibt jede Behörde alle Daten an alle weiter, ohne jede Prüfung der Erforderlichkeit. Die Erforderlichkeit prüft nur die Behörde, die die Daten nutzt.

- Es gibt Sicherungen, vor nicht erforderlicher Nutzung. So stellt § 6 Abs. 2 BVerfSchG sicher, dass der Zugriff auf die Verfassungsschutzdaten nur zum Zwecke des Verfassungsschutzes möglich ist. Dies dürfte eine zentrale Bestimmung sein, die für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Norm von immenser Bedeutung ist. Auch die Protokollierung gem. § 6 Abs. 3 BVerfSchG schränkt die Belastung sehr ein.
- Auch wenn eine abschließende Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, dürfte wegen der weitgehenden Gleichartigkeit der Aufgabe und der Beziehung von Erhebung der Daten und Verwendung der Daten von einer Verfassungsmäßigkeit dieser Norm auszugehen sein.
- § 9b BVerfSchG n.F. stellt eine spezielle Ermächtigung für die Anwerbung und Führung von Vertrauensleute dar. Die Klarstellung ist zu begrüßen. Die Dichte der Regelung und der Sicherung bleibt aber hinter der zurück, die manche Länder schon kennen. Die Parallelität mit den Verdeckten Ermittlern (§ 9a BVerfSchG n.F. ist unglücklich.
- Es wird die Aktenführung in elektronischer Form ausdrücklich zugelassen (§ 13 Abs. 4 BVerfSchG n.F.): Die Norm zeichnet die gegenwärtige Verwaltungspraxis nach. Sie will ein unbegrenztes Recherchieren elektronischer Akten verhindern und bemüht sich,

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

die elektronische Akte, ähnlich wie die Papierakte, auf einen Vorgang zu beschränken. Dies ist eine naheliegende Klarstellung..

- § 18 BVerfSchG n.F. wird geändert: § 18 Abs. 1b BVerfSchG bildet eine erhebliche Veränderung des Informationsaustausches zugunsten des BfV. Sofern die Erforderlichkeit für die Aufgabenerledigung gegeben ist, müssen die Daten weitergegeben werden. Grenzen für die Weitergabe finden sich nicht in § 18 BVerfSchG. Vielmehr greifen hier nur die Vermittlungsverbote von § 23 BVerfSchG. Die Vermittlungsverbote erscheinen aber ausreichend, um die Verfassungsmäßigkeit der neuen Regelung herzustellen. Die Neuregelung ist eine Folge der aus der NSU-Erfahrung folgenden Forderung nach einem besseren Informationsaustausch. Informationen, die durch erhebliche Grundrechtseingriffe bei den verpflichteten Stellen entstanden sind, dürfen bei einer wesentlichen Zweckänderung nicht weitergegeben werden. Dies folgt aus § 23 Nr. 1 BVerfSchG.
- Änderung von § 19 BVerfSchG: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Antiterrordateigesetz verdeutlicht, dass § 19 BVerfSchG a.F. nicht sehr glücklich war.<sup>149</sup> Nach dem Urteil ist der Informationsaustausch zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden nur in Ausnahmefällen zulässig. Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich ein „herausragende[s] öffentliche[s] Interesse“<sup>150</sup> Dieser Gedanke wird in wieder aufgenommen,<sup>151</sup> wenn darauf hingewiesen wird, dass niederschwellige Voraussetzungen wie die Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung oder die Wahrung der öffentlichen Sicherheit für solche Datenübermittlungen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Wörtlich heißt es:

*Im Ergebnis stellt es sicher, dass .... ein Austausch von Daten zur unmittelbaren Nutzung für die Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus nur unter den rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Übermittlungsvorschriften zulässig ist. .... Diese müssen dann freilich ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und können sich jedenfalls für Datenübermittlungen zwischen den Nachrichtendiensten und der Polizei nicht mit vergleichbar niederschweligen Voraussetzungen wie der Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung oder der Wahrung der öffentlichen Sicherheit begnügen.<sup>152</sup>*

Die Neuregelung nimmt dies auf und präsentiert nun die gewünschte Neuregelung. Dies ist dem Grunde nach ausdrücklich zu begrüßen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedenken an § 19 BVerfSchG a.F. mit dem informationellen Trennungsgebot hergeleitet, das es datenschutzrechtlich begründet. Die Neuregelung

<sup>149</sup> S. nur Gazeas, Übermittlung, 2014, 409 f.

<sup>150</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 123= BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG) BVerfG ATDG.

<sup>151</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 126= BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG)

<sup>152</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 126= BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG)

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

nimmt dies auf, indem sie nur die Informationen der Beschränkung unterwirft, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. Dies ist der Sache nach nachvollziehbar, fraglich ist allerdings, ob die Umsetzung ganz glücklich ist.

Durch die Erhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln knüpft das Gesetz an § 8 Abs. 2 BVerfSchG an. Das Bundesverfassungsgericht definiert demgegenüber die speziellen Eingriffsgrundlagen als Ausgangspunkt. Es stellt sich daher die Frage, ob die Anknüpfung an die Kompetenzvorschrift zutreffend ist. Eine parallele Anknüpfung an § 9 Abs. 1 BVerfSchG wäre demgegenüber aber unspezifischer, sodass die Anknüpfung an § 8 Abs. 2 BVerfSchG sinnvoll erscheint. Weiter beschränkt die Neuregelung die Weitergabe von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, aber nicht generell, sondern nur, wenn sie zu bestimmten Zwecken erfolgt. Die Beschränkung leitet die Gesetzesbegründung daraus her, dass das Bundesverfassungsgericht von operativen Mitteln spricht.<sup>153</sup> Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht den Begriff operative Zwecke so eng auslegt wie die Gesetzesbegründung. Es wäre daher auch in der Sache und grundrechtlich gesehen stärker zu begrüßen, wenn die beschränkte Weitergabe auf alle Informationen bezogen würde, die durch nachrichtendienstliche Mittel erhoben werden. Offensichtlich verfassungswidrig dürfte die gewählt Konstruktion aber nicht sein.

Die Bindung der Weitergabe der Informationen, die nicht den erhöhten Beschränkungen unterliegt, an die erschwerte Voraussetzung des erheblichen Zweckes der öffentlichen Sicherheit zu binden, ist ausgesprochen zu begrüßen, insbesondere wenn man die Beschränkung auf die konkreten Behörden entfallen lässt.

- Erweiterung der Individualbeschränkung der Telekommunikationsbeziehung – § 3 Abs. 1 Nr. 7 G 10 neu: Die Regelung bezweckt, Angriffe auf Datenverarbeitungssysteme mit verfassungsfeindlichem Hintergrund in die Individualtelekommunikationsbeschränkung einzubeziehen. Von dem Aufgabenzweck der Nachrichtendienste und der Bedeutung des Angriffes auf die Infrastruktur ist dieser Einbezug sinnvoll. Die Voraussetzungen scheinen dabei ausreichend hoch genug, um den Eingriff in Artikel 10 GG zu rechtfertigen.
- Erweiterung der strategischen Kontrolle: § 5 Abs. 1 Nr. 8 G 10: Die strategische Fernmeldekontrolle soll ergänzt werden, um den Gefahrenbereich des „Cyber“-Angriffes. Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert die Gefahrenbereiche, auf die sich die strategische Fernmeldekontrolle bezieht, mit großer Genauigkeit. Angesichts der

---

<sup>153</sup> BR-Drs. 123/15, S. 47 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Bedeutung der Infrastruktur und der bestehenden Verletzlichkeit der Infrastruktur des Landes, die Auswirkungen auf Wirtschaft, Privatsphäre und Staat haben, erscheint der Einbezug des Cyber-Raums in die strategische Fernmeldekontrolle angemessen. Es erscheint nicht von vornherein ungeeignet, dass die strategische Fernmeldekontrolle hier ein sinnvolles Gegenmittel darstellt. Die Erweiterung ist daher aus Gesichtspunkten der Aufgabenbeschreibung ausgesprochen zu begrüßen. Die Parallelität von „Bezug zur Bundesrepublik Deutschland“ und „erhebliche Bedeutung“ und die Parallelität von – international kriminell und staatlich – dürften die betroffene Vorgänge auf diejenigen beschränken, die nachrichtendienstlich relevant sind.

- Änderung von § 7 G 10: Bei der Anpassung der Übermittlungsvorschriften für den BND in § 7 G 10 scheint es sich um eine Klarstellung mit beschränktem Umfang zu halten. Die Weitergabe an das BSI gemäß § 7 Absatz 4a erscheint angemessen.

#### bb) Europäisierung

Zur Zentralisierung gehört neben der Stärkung der Bundeskompetenz auch die starke Europäisierung des Polizeirechtes. Mit dem Vertrag von Lissabon ist gem. Art. 3 Abs. 2 EUV der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als selbstständiges und gleichberechtigtes Ziel neben dem Aufbau des Binnenmarkts in Art. 3 Abs. 3 EUV getreten. Die Europäisierung führt zu einer stärkeren Zusammenarbeit, aber auch zu einer stärkeren Unionalisierung dieses Politikbereichs. Mit dem Vertrag von Lissabon ist gem. Art. 3 Abs. 2 EUV der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als selbstständiges und gleichberechtigtes Ziel neben dem Aufbau des Binnenmarkts in Art. 3 Abs. 3 EUV getreten. Der stärkere Einbezug auch der Frage der Sicherheit in die europäischen Zuständigkeiten ist ein wesentlicher Schritt für den Wandel von der Wirtschaftsunion zur politischen Union. Gleichzeitig ist die Sicherheit aber immer noch ein souveränitätssensibles Thema. Man spricht insoweit von einer Sicherheitsverbundverwaltung, die sich in Richtung weitergehender Einflussnahme der Union bewegt.<sup>154</sup>

#### cc) Verstaatlichung

Zu einer grundsätzlichen Zentralisierungstendenz im Sicherheitsrecht ist aber auch auf Landesebene die schon lange vollzogene Erscheinung zu verstehen, nach der die Gemeindepolizeien in ihrer Bedeutung im Vergleich zur Nachkriegszeit deutlich reduziert wurden.<sup>155</sup>

<sup>154</sup> Vgl. dazu *Schöndorf-Haubold*, Sicherheitsverwaltungsrecht, 2010; *Götz*, in: *Isensee/Kirchhof*, HStR V, 2006, § 85, Rn. 44 ff.

<sup>155</sup> S. dazu nur *Gallwas/Lindner/Wolff*, Polizeirecht, 2015, Rn. 13 f.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### c) Vorverlagerung von Straftatbeständen

Die Strafverfolgung wurde durch Vorverlagerung der Geschehnisse, die unter Strafe gestellt werden, ebenfalls vorverlagert. Es kam vereinzelt zu einer Ausweitung der Straftatbestände in das Tatvorfeld.<sup>156</sup> Innerhalb der Strafrechtswissenschaft besteht weitgehend Einigkeit, dass das Strafrecht auf diese Weise sich vom Rechtsgüterschutz hin zum Präventionsschutz entwickelt.<sup>157</sup> Man spricht von Funktionalisierung und meint damit den verstärkten Einsatz als Instrument der Kriminalpolitik.<sup>158</sup> Durch die Stärkung der Funktion als „Präventionsstrafrecht“ würden die Grenzen zwischen Strafverfolgung und polizeilicher Prävention vermischt. Folgende Beispiele lassen sich nennen:

- Durch das am 30. August 2002 in Kraft getretene 34. Strafrechtsänderungsgesetz ist insbesondere der § 129b StGB eingefügt worden.<sup>159</sup>
- Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung vom 22. 12. 2003<sup>160</sup> wurde § 129a ausgeweitet und in § 129b StGB sowie § 138 Abs. 2 StGB bereits die Androhung derartiger Taten unter Strafe gestellt.
- Der Tatbestand der Volksverhetzung wurde um den Absatz 4 erweitert, um die rechtsradikalen Versammlungen besser bekämpfen zu können.<sup>161</sup>
- Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art vom 16. März 2011 wurde § 130 Abs.1 StGB verändert.<sup>162</sup>
- Weiter hat der Gesetzgeber Vorfeldkriminalisierungen in der Form vorgenommen, dass mit dem Gesetz zur Verfolgung zur Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. 7. 2009<sup>163</sup> mit

<sup>156</sup> S. dazu *Bäcker*, Kriminalpräventionsrecht, S. 319 ff.; *Bäcker* u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 36 ff.;

<sup>157</sup> *Joecks*, in: MüKo-StGB, 2. Auflage 2011, Einleitung, Rn 110; *Hassemer*, Sicherheit durch Strafrecht, HRRS 2006, 130 ff.; zum Strafrecht s. *Deckers/ Heusel*, ZRP 2008, 169 ff

<sup>158</sup> *Joecks*, MüKo-StGB, 2. Auflage 2011, Einleitung, Rn 110; *Hassemer* (Fn 157), HRRS 2006, 130 ff.

<sup>159</sup> BGBl. I 2002, 3390.

<sup>160</sup> BGBl. I S. 2836.

<sup>161</sup> Gesetz vom 24.3.2005 (BGBl I 969).

<sup>162</sup> BGBl I. 418.

<sup>163</sup> BGBl. I S. 2437.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

§§ 89a, 89b 91 StGB neue Staatsschutzdelikte in das StGB eingefügt wurden, die als abstrakte Gefährdungsdelikte im Vorfeld terroristischer Gewaltaktionen bereits die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, die Kontaktaufnahme zwecks Unterweisung in die Begehung von Gewalttaten sowie die Vorbereitung von entsprechenden Anleitungen erfassen.<sup>164</sup>

- Mit dem Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz – GVVG-ÄndG) vom 12. Juni 2015 wurde insbesondere § 89c StGB, Terrorismusfinanzierung, eingefügt.<sup>165</sup>

Werden klassische Vorbereitungsstadien und Stadien der Planung von Straftaten selbst ihrerseits unter Strafe gestellt, so werden die entsprechenden neuen Straftatbestände zum Teil der Rechtsordnung, dessen Schutz der Polizei obliegt.<sup>166</sup>

Weiter wird auch sonst die präventive Seite des Strafrechts gestärkt, wie an der Ausweitung der Sicherungsverwahrung zu sehen ist. Schließlich kam es immer wieder zu Versuchen, die Aufgabe der Vorbeugung der Strafverfolgung als Rechtfertigung von Eingriffsbefugnissen zu etablieren. Auf der anderen Seite wurde im Polizeibereich die Trennung zur Strafrechtsverfolgung verringert, weil die Vorbeugung von Straftaten ausdrücklichen in den Aufgabenbereich der Polizei aufgenommen wurde<sup>167</sup> (allerdings schon in den letzten 20 Jahren).

#### **d) Vernachrichtendienstlichung der Polizei**

Bei der Polizei kam es zunächst einmal aufgrund des Volkszählungsurteils (BVerfGE 65, 1, 42) zu der Normierung einer Reihe von Informationserhebungs-, Weitergabe-, Speicherungs- und Zweckentfremdungsvorgängen, die früher auf einfache Amtshilfsvorschriften oder die Vorstellung des einheitlichen Informationsraums einer Behörde gestützt wurden und einer gesetzlichen Grundlage bedurften. Dies betraf auch den Polizeibereich. Daher haben alle modernen Polizeigesetze selbstständige Abschnitte über die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung erhalten.

Auf dieses Informationsrecht aufsattelnd wurden diese Informationsrechte – teilweise zeitlich verzögert – an Eingriffsschwellen angeknüpft, die nicht in gewohnter Weise an die polizeirechtliche Gefahr klassischer Polizeigüter

<sup>164</sup> S. dazu Bader, NJW 2009, 2853; kritisch *Gazeas/ Grosse-Wilde/ Kießling*, NSTZ 2009, 593 ff.; *Puschke*, StV 2015, 457 ff.

<sup>165</sup> BGBl I 926 f.

<sup>166</sup> *Deckers/Heusel*, ZRP 2008, 169; *Puschke*, StV 2015, 457 ff.; *Paeffgen*, GA 2003, 647 ff.; *Bäcker*, in: FS f. Schenke, 2011, S. 331 ff.; positiv in der Tendenz dagegen *Sieber*, NSTZ 2009, 353 ff.

<sup>167</sup> Z.B. § 1 Abs. 3 ASOG Bln; § 1 Abs. 1 S. 2 BbgPolG; s. dazu *Rachor*, in: Lisken/Denninger, Handbuch (2007, F, Rn. 160 f.; *Albers*, Determination, 2001, S. 116 ff.; *Möstl*, DVBl 2007, 581 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

anknüpfte. Dies liegt weitgehend darin, dass einzelfallgesetzlich Eingriffsbefugnisse für Situationen im Gefahrenvorfeld geschaffen wurden. Teilweise liegt dies aber auch daran, dass der Begriff der öffentlichen Sicherheit nun einheitlich so verstanden wird, dass die Verletzung jeder Rechtsform zugleich eine polizeirechtlich relevante Störung darstellt.<sup>168</sup> Zum Teil hängt die Stärkung der Eingriffsbefugnisse im Vorfeld auch mit dem Umstand zusammen, dass wegen der Rechtfertigungsbedürftigkeit der Datenverarbeitung Rechtsgrundlagen für Situationen geschaffen wurden, die früher nicht normiert waren.

Dennoch ist der Vorgang der Vorverlagerung nicht allein mit der Normierung der Informationsgrundlagen zu erklären. Wesentlicher Grund für die Vorverlagerung ist der politisch gewollte Übergang vom Rechtsgüterschutz zum Präventivschutz. Der Schutz wird nicht mehr vom Rechtsgut her gedacht, sondern von der Gefahrenquelle. Der Beginn dieses Denkens liegt vor den Gefahren des internationalen Terrorismus und ist schon mit der Zunahme der organisierten Kriminalität ins Polizeirecht eingezogen. Organisierte Kriminalität kann nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn sie auch in ihren nicht-spektakulären Erscheinungsformen, d.h. in ihren organisatorischen und informationellen Strukturen erforscht werden kann.<sup>169</sup> Als weiterer Grund der Gefahrenvorsorge sind die verbesserten Informationstechniken und die erhöhte Mobilität zu nennen, die eine besondere Gefahrenquelle begründen, die nur mit neuen Informationseingriffen beherrschbar sind.

Die Polizei hat Informationseingriffsbefugnisse erhalten, die bis dahin nur im Bereich der Nachrichtendienste und der Strafverfolgung bekannt waren und nun auch zur präventiven Gefahrenabwehr vorgenommen werden, wie etwa die präventive Telekommunikationsüberwachung, der Einsatz verdeckter Ermittler und die Wohnraumüberwachung. Eng mit diesen beiden Umständen verbunden ist die Schaffung konkreter Eingriffsbefugnisse (meist Informationseingriffe) unabhängig vom Vorliegen einer (gesteigerten) polizeilichen Gefahrenlage, z.B. die erweiterte Möglichkeit der Verhängung von Aufenthaltsverboten, der Durchführung von Videoüberwachungen und der verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen (Schleierfahndung) sowie der Wohnungsverweisung.<sup>170</sup>

Sofern sich die Vorfeldverlagerung zugleich auf einen Rechtsgüterschutz bezieht, dem auch der Schutzauftrag der Nachrichtendienste zugeordnet ist, liegt darin zugleich in gewisser Form die „Vernachrichtendienstlichung

<sup>168</sup> *Lisken/Denninger*, in: dies., Handbuch, 2012, C, Rn. 133; *Castillon*, Dogmatik, S. 66 ff.

<sup>169</sup> Vgl. *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizeirecht, 2007, Rn. 32

<sup>170</sup> *Denninger*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch Teil E, Rn. 210 und Rn. 337; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizeirecht, 2007, § 4 Rn. 13 f.; *Möllers*, NVwZ 2000, 382 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

der Polizei“.<sup>171</sup> Diese Ausdehnung vollzog sich dabei in unterschiedlichen Bereichen.

Eine Sonderrolle nimmt die 1994 in das damalige BGS eingefügte Amtshilfegrundlage der Unterstützung des BfV durch die heutige Bundespolizei auf dem Gebiet der Funktechnik ein.<sup>172</sup>

Die BKA-Novelle brachte in dieser Entwicklung dabei eine systematische Neuerung.<sup>173</sup> Bisher vollzog sich die Annäherung von Polizei und Nachrichtendiensten so, dass den Polizeibehörden am Anfang der 1990er Jahre Kompetenzen zu geheimen Ermittlungseingriffen oder zur „Vorbeugung“ zugewiesen wurden, die bis dahin als typische nachrichtendienstliche Informationseingriffe qualifiziert worden waren (z.B. verdeckter Ermittler, V-Mann, Observationen und Telefonüberwachung etc.).<sup>174</sup> Nun wechselt diese Führungsrolle bei den geheimen Informationseingriffen, zumindest soweit es die Bundesebene betrifft, von den Nachrichtendiensten zur Polizei.

#### **e) Von der politischen Information zur spezifischen Sicherheitsgewährleistung**

##### aa) Hineinwachsen in die Terroraufklärung

Durch den Anschlag des 11. September hat sich die Art der Aufgabenerledigung der Nachrichtendienste zunächst erheblich verändert, ohne dass die gesetzliche Aufgabenbeschreibung geändert wurde. Die Nachrichtendienste sind als reine Informationserhebung eigentlich dafür eingerichtet, Gefährdungslagen, insbesondere Strukturen informatorisch aufzuklären und diese bei Bedarf der politischen Leitung zu übermitteln. Für die eigentliche Gefahrenabwehr sind die Ermittlungsbehörden und Polizeibehörden zuständig.

Diese Aufgabenverteilung hatte sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Dies lag daran, dass es keine realen Gefährdungslagen gab, bei der nicht eine Ermittlungszuständigkeit einer dieser beiden Sicherheitsbehörden gegeben war. Bisher kam kein Anschlag von einer islamistischen – terroristischen Gruppe (anders als bei den rechtsterroristischen Bereich), die nicht schon vorher aufgefallen war. Der Anschlag vom 11. September 2001 war demgegenüber ein Novum. Er beruhte auf einer Vorbereitung einer Grup-

<sup>171</sup> Möstl, *Garantie*, 2002, S. 408; *Kniesel*, *Gefahrenvorsorge*, in: PFA-Schriftenreihe 3/1996, S. 63, 82 ff.; *Gröpl*, *Nachrichtendienste*, S. 301 ff.; *Lang*, *Antiterrordateigesetz*, 2011, S. 40 ff.; instruktiv zur BKA Novelle, von *Denkowski*, *Kriminalistik* 2008, 410, 412: „problematische Steigerung des Gehalts nachrichtendienstlicher Erkenntnisse in kriminalpolizeilichen Prognosen“; ein Verbot der Umrüstung der Polizei in *Nachrichtendienste* fordert *Fremuth*, *AöR* 139 (2014), 32, 69.

<sup>172</sup> S. dazu *Knemeyer*, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 11. Aufl. 2007, Rn. 32; s. dazu BT-Drs. 12/7562, S. 42; *Malmberg*, in: Blümel u.a. (Hg.), *Bundespolizeigesetz*, 3. Aufl. 2006, § 10 Rn.1 ff.

<sup>173</sup> S. dazu ausführlich *Bäcker*, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 57 ff.

<sup>174</sup> S. dazu *Lisken*, in: *Lisken/Denninger*, *Handbuch*, 2012, C, Rn. 133 und F Rn. 290; *Hans Lisken*, *ZRP* 1994, 264 266; s.a. *Fritsche/Eisvogel*, *ZFIS* 1998, 195 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

pe, die weder den Ermittlungsbehörden noch den Polizeibehörden aufgefallen war oder hätte auffallen können. Insofern fiel in den eigentlichen Aufgabenzuschnitt der Nachrichtendienste erstmals auch die Verhinderung von terroristischen Anschlägen. Dies veränderte das Selbstverständnis zunächst dahingehend, dass die Nachrichtendienste, wie die Polizeibehörden, ihre Aufgabe in der Verhinderung von Anschlägen und Gewalttaten sahen, obwohl der primäre Zweck ursprünglich in der Aufklärung von Strukturen und Bestrebungen bestand. So finden sich in den Gesetzen nur auch Eingriffstatbestände, die das Vorliegen einer Gefahr voraussetzen. Es kam, soweit dies von außen beurteilbar ist, zu einer stärkeren Konzentration der Nachrichtendienste auf die Gefahrenabwehr oder verdichtete Gefährdungslagen, zu einer intensiveren Orientierung auf personengenaue Kontrolle und Überwachung sowie auf die Früherkennung potentieller Gewaltanwendung.

#### bb) Konkurrenz zum BKA

Trotz der Befugnis- und Aufgabenerweiterung der Nachrichtendienste wurde dem BKA mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 9a GG der Sache nach eine Aufgabe zugewiesen, die auch den Nachrichtendiensten hätte zugewiesen werden können, allerdings für eine etwas andere formulierte Aufgabenstellung. Im Zuge dessen hat das BKA Befugnisse erhalten, die von ihren Strukturen her auf die geheime Informationserhebung ausgerichtet sind und bisher als nachrichtendienstliche Befugnisse verstanden wurden. Das BKA besitzt zurzeit insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung, im Bereich der Rasterfahndung und im Bereich der Online-Durchsuchung Befugnisse, die dem BfV bewusst vorenthalten werden.

Die Gründe für die Wahl der polizeilichen Aufgabengewährleistung und nicht für die nachrichtendienstliche dürfte kaum seinen Grund darin haben, dass Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG von Gefahr spricht. Der Grund dürfte sein, dass die Verfassungskompetenz die polizeiliche Kompetenz an Bundesbehörden zulässt, die Zuweisung an die Polizei auch exekutive Befugnisse grundsätzlich gestattet. Man kann an Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG sehen, dass der Bund grundsätzlich im Grenzbereich die polizeiliche Aufgabenzuweisung bevorzugt, wenn er die Wahl hat.

#### cc) Ressourcen und Kompetenzzuwachs

Die Haushaltspläne der Nachrichtendienste sind geheim. Der Personal- und Finanzbestand ist schwer von außen abzuschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass die in der politischen Diskussion gängige Auffassung, dass die Nachrichtendienste nach dem 11. September 2001 erhebliche zusätzliche Mittel und Stellen erhalten haben, zutreffend ist. Die tatsächlichen Entfaltungsmöglichkeiten einer Behörde hängen im Wesentlichen von ihren Ressourcen ab. Auch wenn der Aufgabenbereich einer Behörde nicht verändert wird, ihr aber erheblich mehr personelle und sachliche Ressourcen zugewiesen werden, verändert dies die Bedeutung der Behörde sehr.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Die Nachrichtendienste haben über die besonderen Auskunftsmittel, und über den Einsatz der GPS, der Erweiterung der Telefonüberwachung, über die gesetzliche Schaffung der ATDG und der REDG und über die Abwehrenten neue Kompetenzen und neue Entfaltungsmöglichkeiten erhalten, die es ihr erlauben, sowohl personenbezogen als auch strukturbezogen weitergehende Informationen zu erheben. Die jüngste Änderung des BVerfSchG hat diese noch einmal erweitert (s.o. S. 68).

dd) Verlust der Bedeutung der institutionellen Trennung

Die Verschiebung der Grenzbereiche zwischen Polizei und Nachrichtendiensten besitzt dabei dogmatisch eine größere Bedeutung als man zunächst dachte.

*aaa) Der historische Ausgangspunkt*

Die sicherheitsrechtliche Diskussion fußte zu Beginn des Grundgesetzes auf der Grundannahme, dass die organisatorische Aufteilung des Vorfeldbereichs an die Nachrichtendienste und des Gefahrenbereiches an die Polizei entweder verfassungsrechtlich gefordert sei oder zumindest zur Folge hätte, dass die Befugnisse der Nachrichtendienstbehörden verfassungsrechtlich anderen Maßstäben unterlägen als solche der Polizei.<sup>175</sup>

*bbb) Die Substitutionen der institutionellen Trennung durch den Datenschutz*

Diese Vorstellung ist aufgrund des ersten nachkonstitutionellen verfassungsrechtlichen Impulses, der Entwicklung des verfassungsrechtlichen Datenschutzes, verloren gegangen.<sup>176</sup> Dafür gibt es einen sachlichen Grund. Der freiheitliche Aspekt, der 1949 mit Behördentrennungen verfolgt wurde, wird heute zum großen Teile vom Datenschutz gewährleistet. Die Aufteilung in den Vorfeldbereich einerseits und den Gefahrenbereich andererseits ist ein möglicher, aber kein von der Verfassung geforderter Weg.<sup>177</sup> Der Gesetzgeber ist bei der Schaffung von Überschneidungsbereichen freier, als ursprünglich in der Diskussion angenommen.<sup>178</sup> So sind ihm insbesondere folgende Bereiche sind dem Gesetzgeber nicht untersagt:<sup>179</sup>

- Der Gesetzgeber darf der Polizei Vorfeldbefugnisse zuweisen und den Nachrichtendiensten Polizeibefugnisse;
- Der Gesetzgeber darf die Überschneidungsbereiche vergrößern oder verringern;

<sup>175</sup> Hoffmann-Riem, JZ 1978, 335, 336; Liskén, DRiZ 1987, 184, 188; Weßlau, Vorfeldermittlung, 1989, S. 225 ff.

<sup>176</sup> BVerfGE 65, 1 ff.

<sup>177</sup> Baldus, ThürVBl 2013, 25, 28 f. m.w.N.; ders., Die Verwaltung 2014, 1, 11 ff.; s.a. Schafranek, Kompetenzverteilung, 2000, S. 157; Kral, Vorfeldbefugnisse, 2012, S. 26 ff.; ausführlich Fremuth, AöR 139 (2014), 32 ff.

<sup>178</sup> Ausführlich Wolff, in: Papier u.a. voraussichtlich 2015, S. 5 ff. (zitiert nach dem Typusskript).

<sup>179</sup> Baldus, Die Verwaltung, 2014, 1 ff.; ders., ThürVBl 2013, 25, 28 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Der Gesetzgeber muss nicht die repressive Bekämpfung der präventiven vorziehen (muss aber die jeweils bestehenden spezifischen Anforderungen erfüllen, die durchaus unterschiedlich sind);
- Der Gesetzgeber darf unter engen Voraussetzungen den Rechtsschutz ausschließen;
- Der Gesetzgeber darf die bestehenden Befugnisse erweitern.

Das Trennungsgebot enthält kein Verbot, die Polizei mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder Aufgaben zu betrauen, und auch kein Verbot, die Nachrichtendienste mit der Terrorabwehr zu beauftragen.<sup>180</sup> So hat das BVerfG das informationelle Trennungsgebot jüngst gerade nicht aus den Organisationsnormen des GG, sondern grundrechtlich hergeleitet<sup>181</sup> und daher unabhängig von der Organisation der Sicherheitsbehörden, d.h. unabhängig von einer Aufteilung in Polizei und Nachrichtendienste.<sup>182</sup> Der verfassungsrechtliche Datenschutz markiert auch den Beginn der Verrechtlichung dieses Sicherheitsbereichs.

*ccc) Irrelevanz der institutionellen Trennung für die Eingriffsrechtfertigung*

Das BVerfG misst der organisatorischen Trennung zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten bei der Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer Eingriffsgrundlage wenig Gewicht bei. Es hat sich in den letzten Jahren deutlich zu den Grenzen von Informationseingriffen zu Sicherheitszwecken geäußert. Es hat dabei qualifizierte Informationseingriffe allein zur Erstellung von allgemeinen Lagebildern nicht zugelassen<sup>183</sup> und auch bei präventiven Informationseingriffen einen gesteigerten Anlass für den Eingriff verlangt - orientiert an den Begriffen des Polizeirechts. So heißt es bei der Entscheidung über die Rasterfahndung ausdrücklich, das Vorliegen einer konkreten Gefahr für hochrangige Güter sei auch beim Tätigwerden im Vorfeld erforderlich.<sup>184</sup> Bei der Entscheidung zur Online-Durchsuchung sprach das Gericht demgegenüber nicht mehr vom Gebot einer konkreten Gefahr sondern von dem Erfordernis des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr.<sup>185</sup> Zudem hat es deutlich gemacht, dass im Bereich der Online-Durchsuchung im Bereich der Eingriffsbefugnisse die unterschiedlichen Aufgabenbereiche anders als bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs keine wesentlichen Unterschiede zwischen den polizeilichen und nachrichtendienstlichen Befugnissen recht-

<sup>180</sup> Baldus, ThürVBl 2013, 25, 28 f. m.w.N.; Zöller, JZ 2007, 763, 767.

<sup>181</sup> Unscharf insoweit *Gazeas*, Übermittlung, 2014, 65.

<sup>182</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., BVerfGE 133, 277, 329.

<sup>183</sup> BVerfGE 115, 320 (Ls 1).

<sup>184</sup> BVerfGE 115, 320 (Ls 1); s. dazu *Volkman*, Urteilsanmerkung, JZ 2006, 918 ff.; zustimmend *Schewe*, NVwZ 2007, 174.; kritisch *Bausback*, NJW 2006, 1922 ff.; *Hillgruber*, JZ 2007, 209, 213.

<sup>185</sup> BVerfG, NJW 2008, 822 (Ls 1); s. zu diesem Unterschied *Möstl*, Stellungnahme, 2008, S. 13 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

fertigen.<sup>186</sup> Es ist nicht bereit, hinsichtlich den Bestimmtheitsanforderungen und hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsabwägungen unterschiedliche Maßstäbe danach anzuwenden, ob die Ermächtigte eine Polizei, eine Strafverfolgungs- oder eine Nachrichtendienstbehörde ist.<sup>187</sup> Vorfeldermittlungen durch die Polizeibehörden richten sich nach gleichen oder zumindest vergleichbaren Maßstäben wie Vorfeldbefugnisse der Nachrichtendienste.<sup>188</sup>

Daraus könnte man den Schluss ziehen, die Nachrichtendienste könnten nicht mit nennenswerten Befugnissen ausgestattet werden, um die Vorfeldbereiche aufzuklären. Zwingend dürfte diese Interpretation der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung jedoch nicht sein. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach deutlich gemacht, den Spezifika des Tätigwerdens im Vorfeld von Gefahren Rechnung tragen zu wollen. So hat es auf die Besonderheiten des Handelns im Vorfeld sowohl bei der Normierung von Eingriffstatbeständen<sup>189</sup>, als auch bei der gebotenen Prognose hingewiesen.<sup>190</sup> Der Gleichklang, den das Gericht zwischen Vorfeld-Informationseingriffen und Gefahrenabwehr-Informationseingriffen sieht, bezieht sich (mit einer Ausnahme bei der online-Durchsuchung)<sup>191</sup> vor allem auf die Parallelität des zu schützenden Rechtsguts, nicht aber auf eine entsprechende Parallelität der Prognose über den Eintritt der jeweiligen potentiellen Rechtsnormverletzung. Die Informationseingriffe, auch intensiver Art, setzen nach dem BVerfG nicht immer das Vorliegen einer konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne voraus.<sup>192</sup> Zum Schutz hochrangiger Güter ist es auch bei reinen Verdachtslagen zulässig, gewissermaßen stichprobenartig auch grundrechtsempfindliche „Tiefenbohrungen“ vorzunehmen. Der Charakter der Informationsbeschaffung in Gestalt des „Stocherns im Nebel“ verlangt aber nach einer Kurzfristigkeit der stichprobenartigen Informationseingriffe und einer vollständigen Informationsabschottung bei fehlenden Ergebnissen. Eine aus der Besonderheit der Vorfeldermittlung folgende Begrenzung liegt darin, dass die stichprobenartigen Erhebungen auch dazu dienen sollen, zu prüfen, ob sich die Anhaltspunkte bei näherem Hinsehen bestätigen oder nicht.

Deutlich wird dies etwa an der gesetzlichen Konstruktion der Eingriffsschwelle bei § 3 G-10 (deren Verfassungsmäßigkeit bisher nicht ernsthaft

<sup>186</sup> BVerfG, NJW 2008, 822, 832 (Rn. 256); s. zu diesem Unterschied *Möstl*, Stellungnahme, 2008, S. 13 f.

<sup>187</sup> BVerfG, Ut. vom 02.03.2010, 1 BvR 256/05, Rn. 232, BVerfGE 125, 260 ff.; großzügiger allerdings BVerfG, Beschl. vom 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, juris Rn.177, BVerfGE 130, 151 ff.

<sup>188</sup> *Wolff*, in: FS f. Schünemann, 2014, S. 848 f.; *Baldus*, ThürVBl 2013, 25, 28 f.

<sup>189</sup> BVerfGE 110, 33, 55 f. (Zollkriminalamt)

<sup>190</sup> BVerfG, NJW 2008, 822, 829 – Rn. 225; s. zu den Folgen für die Datenübermittlung – BVerfGE 100, 313, 392 f.

<sup>191</sup> S.o. Fn. 186.

<sup>192</sup> *Möstl*, Garantie, 2002, S. 407; *ders.*, Stellungnahme, 2008, S. 5 f.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

in Frage gestellt wurde). Die als Anknüpfung gewählten Strafrechtsnormen, deren Beeinträchtigung die Telekommunikationsbeschränkung erlauben, sind solche, die, sofern die (bevorstehende bzw. bewirkte) Verletzung in Frage steht, sowohl polizeiliche<sup>193</sup> als auch strafverfolgungsrechtliche Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) rechtfertigen würden. Nach § 3 G-10 ist eine nachrichtendienstliche Aufklärung aber deutlich vor dem polizeilichen Gefahrenbereich oder der Straftatverwirklichung möglich. Hinsichtlich der Gefahrenprognose genügt es, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, eine entsprechende Rechtsnormverletzung sei geplant. Von der Tatbestandsverwirklichung der Strafnormen (Bereich der repressiven Strafverfolgung) oder der Gefahr ihrer Verletzung (polizeiliche präventive Abwehr) ist die Situation des § 3 G 10 daher weit entfernt (1. Planung, 2. Verdacht, 3. Anhaltspunkte).

#### **f) Vergrößerung der Überschneidungsbereiche**

Verfließen die Grenzen zwischen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Befugnissen, wird die Polizei immer nachrichtendienstlicher. Beschäftigen sich die Nachrichtendienste immer mehr mit Einzelercheinungen und der Abwehr und wird das Strafrecht immer mehr zum Gefährdungsstrafrecht, dann vergrößern sich notwendig die Überschneidungsbereiche der gegliederten Struktur.<sup>194</sup> Dieser wird verstärkt durch den Umstand, dass sich die Zusammenarbeit erhöht hat<sup>195</sup> (durch die Abwehrzentren und die größeren gemeinsamen Aufgabenbereiche).

#### **g) Stärkung Rechtsstaatlicher Prinzipien**

##### aa) Stärkung des Grundrechtsschutzes im Bereich der geheimen Grundrechtseingriffe.

Eine erhebliche rechtliche Veränderung im Bereich der Sicherheitsarchitektur ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingetreten, auch wenn diese formal keine Rechtsänderung darstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat bezogen auf geheime Informationseingriffe, unabhängig um welchen Sicherheitsbereich es ging (repressiv, präventiv polizeilich, präventiv nachrichtendienstlich) deutliche Veränderungen bewirkt.<sup>196</sup>

<sup>193</sup> Vgl nur § 33 Abs. 3 BbgPolG.

<sup>194</sup> S. dazu nur *Bäcker*, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 150 ff.; ausführlich *Söllner*, Verpolizeilichung, 2011.

<sup>195</sup> Ausführlich dazu *Bukow*, Vorgänge 2008, 93 ff.

<sup>196</sup> BVerfG Ut. vom 03.03.2004, 1 BvR 2378/98 u.a., BVerfGE 109, 279 (299 ff.) (akustische Wohnraumüberwachung); BVerfG, Beschl. vom 03.03.2004, 1 BvF 3/92, BVerfGE 110, 33 ff. (ZKA); BVerfG, Ut. vom 12.04.2005, 2 BvR 581/01, BVerfGE 112, 304 ff. (GPS); BVerfG, Ut. vom 27.07.2005, 1 BvR 668/04, BVerfGE 113, 348 ff. (präventive Telefonüberwachung); BVerfG, Ut. v. 15.02.2006, 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118 ff. (LuftSiG I); BVerfG, Beschl. vom 04.04.2006, 1 BvR 518/02, BVerfGE 115, 320 ff. (Rasterfahndung); BVerfG, Ut. vom 11.03.2008, 1 BvR 2074/05 u.a., BVerfGE 120, 378 ff. (automatische KFZ-Erkennung); BVerfG, Ut. vom 27.02.2008, 1 BvR 370/07 u.a., BVerfGE 120, 274 ff. (Online-Durchsuchung); BVerfG, Ut. vom 02.03.2010, 1 BvR 256/08u.a., BVerfGE 125,

H.A. Wolff Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg

Diese Unterscheidung (geheim/offen) ist in der Rigorosität neu: Spezielle Meldepflichten, strengste Bestimmtheitsanforderungen und die Formulierung des Schutzes des absoluten Kernbereichs der Persönlichkeit gelten nur für die Normierung geheimer Informationseingriffe. Es hat dabei im Spannungsfeld Freiheit und Sicherheit die Abwägung zugunsten des Freiheitsrechts ausfallen lassen,<sup>197</sup> angefangen von der Forderung nach Schutz vor additiven Grundrechtseingriffen in der Entscheidung zum GPS,<sup>198</sup> über die hohen Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz bei Vorverlagerung der Eingriffsschwelle bei der Entscheidung zum Zollkriminalamt<sup>199</sup> bis hin zur präventiven Telefonüberwachung.<sup>200</sup> Die verfassungsrechtlichen Anforderungen hat es in der Entscheidung zur Rasterfahndung<sup>201</sup> stark an die einfachrechtliche Ausgestaltung angeglichen, mit der Folge, dass das Vorliegen einer konkreten Gefahr für erhebliche Grundrechtseingriffe erforderlich ist. Dies hat es sachlich in der Entscheidung zur automatischen KFZ-Kennzeichen-Erkennung wiederholt.<sup>202</sup> Eine neue grundrechtliche Ausprägung zum Schutz neuwertiger Gefahren hat es in der Entscheidung zum Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme angenommen.<sup>203</sup> Bei der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung hat das BVerfG verfahrensrechtlich hohe Hürde für die Ausnahme vom Verbot der Vorratsdatenspeicherung vorgesehen.<sup>204</sup> Jüngst hinzugekom-

---

260 ff. (Vorratsdatenspeicherung); BVerfG, Ut. vom 12.10.2011, 2 BvR 236/08, u.a. BVerfGE 129, 208 (TKÜ-Neuregelung § 100a StPO u.a.); BVerfG, Beschl. v. 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, BVerfGE 130, 151 ff. (Bestandsdatenspeicherung); BVerfG, Beschl. v. 03.07.2012, 2 PBvU 1/11, 132, 1 (LuftSiG II); BVerfG, Beschl. v. 20.03.2013, 2 BvF 1/05, BVerfGE 133, 241-(LuftSiG III); BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG); von den Landesverfassungsgerichten s. nur VfGH SA, Ut. v. 11.11.2014, LVG 9/13 (Neuregelung des SOG LSA – u.a. Verfassungswidrigkeit der online-Durchsuchung); VfGH Thür, Ut. v. 21.11.2012, 19/19 (Bestimmtheitsgebot/Kernbereich/Mitteilungspflicht); Sachs VfGH, Ut. v. 21.07.2005, Vf. 67-II-04 (SächsVSG: enger Aufgabenzuschnitt des Sächs. VSG); Bay VfGH, Ents. V. 28.03.2003, Vf 7-VII-00 ua. (Schleyer-Fahndung); VerfG MV, Ut. v. 18.05.2000, 5/98 (Präventive Wohnraumüberwachung verfassungswidrig); VerfG MV, Ut. v. 21.10.1999, 2 /98 (Verfassungswidrig der verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung); VerfG Bdg, Ut. v. 30.06.1999, 3/98 (vorgelegerte polizeiliche Eingriffsbefugnisse); Bay VerfG, Ent. v. 11.11.1997, Vf. 22-VII-94 (BayVSG).

<sup>197</sup> Tanneberger, Sicherheitsverfassung, 2014, S. 400 ff.; Kuschewitz, Bundesverfassungsgericht, 2014, S. 129 ff.; Gazeas, Übermittlung, 2014, s. vgl. zum sich daraus ergebenden System nur Gasch, Grenzen, 2012, S. 94 ff.

<sup>198</sup> BVerfGE 112, 304 ff; s. dazu auch Kirchhof, NJW 2006, 732 ff.; Würtenberger, in: Kugelman, Polizei, 2010, 73, 85.

<sup>199</sup> BVerfGE 110, 33 ff.

<sup>200</sup> BVerfGE 113, 348 ff.

<sup>201</sup> BVerfGE 115, 320 ff.

<sup>202</sup> BVerfGE 120, 378 ff.

<sup>203</sup> BVerfGE 120, 274 ff.

<sup>204</sup> BVerfGE 125, 260 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

men ist die genaue Zuordnung der Ermittlung der Verbindungsdaten gem. §§ 113 f. TKG.<sup>205</sup>

Eine zentrale Erkenntnis dieser Entscheidungen ist die diametrale Unterscheidung zwischen geheimen und offenen Informationseingriffen. In dieser Deutlichkeit war dies bisher nicht bekannt. So gibt es eine Reihe von Anforderungen, wie insbesondere Meldepflichten, Bestimmtheitsanforderungen und Schutz des absoluten Kernbereichs der Persönlichkeit, die nur bei geheimen und nicht bei offenen Informationseingriffen an die Eingriffsgrundlage gestellt werden. Schafft der Gesetzgeber geheime Informationseingriffsbefugnisse, muss er nach der nun gefestigten Rechtsprechung des BVerfG hohe Anforderungen in folgenden Bereichen einhalten:

- Bestimmtheit der Norm;
- Verhältnismäßigkeit der Norm – Eingriffe nur zum Schutz hoher Rechtsgüter, d.h. gesteigerter Gefahrenlagen und Verfolgung schwerer Straftaten;
- Schaffung spezieller Meldepflichten bei speziellen Freiheitsrechten;
- Ausdrückliche Normierung des Kernbereichsschutzes.

Ob die strengen Voraussetzungen bei allen Neuerungen eingehalten wurden, ist umstritten.<sup>206</sup> Das in Kürze zu erwartende Urteil des BVerfG zum BKAG wird vermutlich die Maßstäbe weiter konkretisieren.

Bei offenen Informationseingriffen geht das BVerfG nicht von diesem strengen Maßstab aus und gestattet der Sache nach die vollständige Durchsuchung einer Festplatte allein auf der Basis der allgemeinen Beschlagnahmennorm des § 94 StPO.<sup>207</sup> Der Schutz des absoluten Kernbereichs muss hier nur auf Vollzugsebene und noch nicht auf der Gesetzesebene gewährleistet sein.<sup>208</sup> Die Entscheidung wird gern übersehen.

#### bb) Stärkung der parlamentarischen Kontrolle

Eine wichtige Entwicklung im Bereich der Nachrichtendienste liegt auch in der deutlichen Stärkung der parlamentarischen Kontrolle, die erstens durch die Rechtsänderungen zu Gunsten des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgte und zweitens auf der Rechtsprechung des BVerfG zum Auskunftsverweigerungsrecht auf nachrichtendienstliche Fragen aus dem Parlament heraus beruht.<sup>209</sup> In der Vergangenheit waren mehrfach verfas-

<sup>205</sup> BVerfG, Ut. v. 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05.

<sup>206</sup> S. nur *Schwabenbauer*, Grundrechtseingriffe, 2013 S. 182 ff.; *Bäcker*, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 133 ff., 139 ff., 178 ff.

<sup>207</sup> BVerfGE 124, 43 ff.; s. dazu *Wolff*, in: Makowicz (Hg.), *Gemeinsame Werte*, voraussichtlich 2014; zitiert nach dem Typoskript.

<sup>208</sup> *Gasch*, *Grenzen*, 2012, S. 94 ff.; *M. Baldus*, *ThürVBl* 2013, 25, 28 f.; *Wolff*, *NVwZ* 2010, 751, 754.

<sup>209</sup> BVerfG, Beschl. v. 01.07.2009, 2 BvE 5/06, juris = BVerfGE 124, 161 ff. und BVerfG, Beschl. v. 17.06.2009, 2 BvE 3/07, juris = BVerfGE 124, 78 ff. s. dazu mit unterschied-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

sungsrechtliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gewaltenteilung gegen eine effektive parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste angeführt worden.<sup>210</sup> Mit der Einführung von Art. 45d GG dürften diese sich erledigt haben. Generelle verfassungsrechtliche Probleme gegen die gegenwärtige Ausgestaltung sind nicht ersichtlich.

#### cc) Die Evaluationspflicht

Gesetzesevaluierungen sind zurzeit hoch in Mode. Evaluation meint die Überprüfung der Wirkung neu eingeführter Regelung nach einer gewissen Zeit durch unabhängige Instanzen.<sup>211 212</sup> Im Sicherheitsbereich sind Evaluationspflicht naheliegend. Der Grund liegt in den Besonderheiten geheimer Informationseingriffe. Bekanntermaßen legt das Bundesverfassungsgericht kategorial andere Maßstäbe für staatliche Informationseingriffe an, je nachdem, ob diese geheim sind oder nicht (s. dazu oben S. 87).<sup>213</sup> Die Verborgenheit des geheimen Eingriffs führt zunächst zu fehlender Rechtsschutzmöglichkeit des Betroffenen, damit verbunden aber auch dazu, dass die betreffende staatliche Tätigkeit von keinem unabhängigen Dritten genau kontrolliert wird. Die Einschaltung der G 10-Kommission gleicht das zu großen Teilen jedoch nicht vollständig aus. Verpflichtet der Gesetzgeber die Regierung und sich selbst auch dazu, nach einem gewissen Zeitraum die Praxis zu betrachten, ermöglicht dies, die positiven Effekte, die von einer Gerichtskontrolle ausgehen, teilweise zu substituieren. Es wird einer überzogenen großzügigen Rechtsanwendung genauso vorgebeugt, wie der Aufrechterhaltung sachlich überholter Eingriffsbefugnisse.

Mit den Evaluationspflichten zwingt der Gesetzgeber die durch das Gesetz ermächtigte Verwaltung nach einer gewissen Zeit, die Wirkungen des Gesetzes festzustellen bzw. die Feststellung zumindest zu dulden und sich selbst dazu, die Notwendigkeit des eingreifenden Gesetzes zu überprüfen.

Evaluationspflichten besitzen in überschaubarem Umfang Nachteile. Der auffälligste Nachteil ist die dadurch ermöglichte Vermeidung der Klärung letzter Zweifel. Ist der Gesetzgeber nicht sicher, ob das Gesetz wirklich sinnvoll ist, wirklich verfassungsgemäß ist oder tatsächlich so wirkt, wie er es sich vorstellt, kann er die Prüfung dieser Fragen zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses offen lassen, mit der Überlegung, wir versuchen es einfach mal und schauen dann, was rausgekommen ist. Nicht immer wäre eine solches Vorgehen im Sinne des Grundgesetzes. Weitere Nachteile sind

---

licher Wertung einmal *Hecker*, DVBl 2009, 1239 ff. und zum anderen *Warg*, NVwZ 2014, 1263 ff.

<sup>210</sup> *Wolff*, in: BK-GG, Art. 45d (Stand 2012), Rn. 67.

<sup>211</sup> Allgemein *Böhret/Konzendorf*, Handbuch, 2001, 272 ff.; *Sicko*, ZfRSoz 2011, 27 ff.; *Niggli*, SZK 2011, 12 ff.

<sup>212</sup> Kritisch zu diesem Maßstab *Wolff*, in: Gusy, (Hg.), Evaluation, 2015, 39, 50 ff.

<sup>213</sup> Vgl. nur BVerfG, Ut. v. 16.06.2009, Az.: 2 BvR 902/06 (juris, Rn. 59-64 einerseits und BVerfGE 115, 320, 365 andererseits.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

die Kosten, die scheinbare Legalitätswirkung schlechter Evaluierungen und der Wandel der Gesetzgebung zum Verwalter eigener Regelungen.

Die Evaluationspflichten sind verfassungsrechtlich unproblematisch. Sie verschieben das Machtgefüge zwischen Parlament und Verwaltung nicht nennenswert, belasten die Gewaltenteilung kaum und sind positiv durch eine Kompensationsfunktion für den eingeschränkten Rechtsschutz gegenüber geheimen Eingriffsbefugnissen und durch das Demokratieprinzip gerechtfertigt. Verfassungspolitisch sind sie mehr als zu begrüßen und dürfen als eine Errungenschaft der letzten Zeit qualifiziert werden.<sup>214</sup>

Dabei haben sich die Anforderungen an die Evaluation mit der Zeit durchaus verändert. Der Gesetzgeber tendiert in den neueren Gesetzen zu detaillierten Vorgaben bei dem Evaluationsauftrag, insbesondere bei dem beizuziehenden externen Sachverstand. Der Gesetzgeber genügt sich nicht mehr mit einer reinen Methodenberatung.<sup>215</sup>

Offen ist noch die Frage, wann eine Evaluationspflicht verfassungsrechtlich gebot ist. Das BVerfG hat bisher nur im Gesetz vorgesehenen Evaluierungspflichten eine Bedeutung beigemessen, weil sie den verantwortungsvollen Umgang des Gesetzgebers mit Unsicherheiten belegen und so auch die Schwere eines Grundrechtseingriffs auf unsicherer Tatsachengrundlage abschwächen. Umgekehrt wurde noch niemals ein Gesetz deswegen für verfassungswidrig erklärt, weil es eine Evaluierungspflicht nicht vorgesehen hat. Dennoch kann das Fehlen einer Evaluierungspflicht die Verfassungswidrigkeit dann auslösen, wenn ein Grundrechtseingriff durch verfahrensrechtliche Absicherungen abgemildert werden könnte, aber nicht abgemildert wird und wegen dieser fehlenden Abmilderung insgesamt unverhältnismäßig ist, sofern die Evaluierungspflichten ein Element der möglichen Abmilderungen darstellen.

#### dd) Erhöhte Sensibilität für die Rechtmäßigkeit

Eine gesetzlich nicht festzumachende, aber die Praxis prägende Veränderung liegt in der höheren Sensibilität der rechtlichen Grenzen der Tätigkeit der Nachrichtendienste. Die Nachrichtendienste selbst verstehen ihre Tätigkeit nicht mehr als eine Tätigkeit im rechtsfreien Raum, sondern unterwerfen sich verstärkt rechtlichen Materien und öffnen sich insofern, als die Anzahl der Mitteilungen von vergangenen Überwachungen in der Vergangenheit überproportional zunahm.

<sup>214</sup> Mundil/ Wolff in: Möllers/van Ooyen (Hg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2012/2013, 2012, 331 ff.; Gusy/Kapitza, in: Gusy (Hg.), Evaluation 2015, 9 ff.; s. zu den Standards: Albers, in: dies./Weinzierl (Hg.), Standards 2010, 25, 29 ff.; dies. VerwArch 2008, 481

<sup>215</sup> Ebenso Poscher, Stellungnahme, 2011, S. 16; Mundil/Wolff (2012), S. 331.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## h) Privatisierung

### aa) Allgemein

Eine allgemeine Erscheinung, vor allem im Polizeirecht, die gegenwärtig aber ein wenig an Bedeutung verloren hat, liegt in der Privatisierung von Teilaufgaben der öffentlichen Sicherheit.<sup>216</sup> In den letzten Jahrzehnten hatte der Privatisierungsgedanke zeitweise erhebliches Gewicht. Es wurde schon eine neue Staatsausrichtung auf den Gewährleistungsstaat ausgerufen.<sup>217</sup> Trotz der relativ starken Privatisierungsfeindlichkeit des Bereichs der inneren Sicherheit nahmen auch die Privatisierungstendenzen im Polizeirecht und Sicherheitsbereich zu,<sup>218</sup> sogar bis in die Bereiche der Freiheitsentziehung hinein.<sup>219</sup> Das private Sicherheitsgewerbe wurde rechtlich gestärkt, jedoch weitgehend in den klassischen Bereichen des Polizeirechts und den Strafvollzug.

### bb) IT-Sicherheitsgesetz vom 17.07.2015

Dieser Gedanke wird in gewisser Form wieder aufgenommen durch das gerade verkündete IT-Sicherheitsgesetz 17.07.2015.<sup>220</sup> Im Dezember 2014 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) beschlossen, eingebracht wurde es Ende Februar.<sup>221</sup> Der Gesetzgebungsprozess ist vor einem parallel auf europäischer Ebene laufende Rechtsetzungsverfahren zu sehen.<sup>222</sup> Ziel des IT-Sicherheitsgesetzes ist es auch, die künftigen Vorgaben der NIS-RL zu erfüllen.<sup>223</sup> Durch das Gesetz gewollt ist die Verbesserung der IT-Sicherheit, insbesondere des Zugangs zum Internet, vor allem durch Betreiber sogenannter Infrastrukturen und der Bundesbehörden. Dem gegenwärtigen Reformgesetz gingen nicht Gesetz gewordene Referentenentwürfe voraus,<sup>224</sup> die erhebliche Unterschiede aufwiesen.<sup>225</sup> Vereinfacht gesagt hat der Datenschutz deutlich an Raum ge-

<sup>216</sup> S. dazu nur: *Stober*, NJW 2008, 2301 ff.; *Kreissl*, KrimJ 2009, 37 ff.; *Roggan*, KJ 2008, 324 ff.

<sup>217</sup> *Franzius*, VerwArch 2008, 351 ff.; *Hoffmann-Riem*, Modernisierung von Recht und Justiz, 2001; *Folke Schuppert*, in: Non Profit Law Yearbook 2002, 47 ff.

<sup>218</sup> Vgl. *Lisken/Denninger*, in: dies., Handbuch, 2012, C, Rn. 175 ff.; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizeirecht, 2007, Rn. § 1, Rn. 31; *Götz*, in: *Isensee/Kirchhof, HStR V*, 2006, § 85, Rn. 41 ff.

<sup>219</sup> BVerfG, Ut. v. 18.01.2012, 2 BvR 133/10 – Maßregelvollzug.

<sup>220</sup> BGBl I 1324 ff. (Nr. 31.); s. dazu: *de Wyl/Weise/Bartsch*, N&R 2015, 23 ff.; *Roth*, ZD 2015, 17 ff.; *Freund*, ITRB 2014, 256 ff.; *Ferik*, RDV 2014, 261 ff. *Roos*, MMR 2014, 723 ff.; *Heckmann*, MMR 2015, 289 ff.

<sup>221</sup> BT-Drs. 18/4096.

<sup>222</sup> COM (2013) 48 final; vgl. hierzu *Klett/Amman*, CR 2014, 93, 95 ff.; *Roos*, K&R 2013, 769, 773 ff.

<sup>223</sup> S. dazu speziell und zugleich kritisch *Roth*, ZD 2015, 17 ff.; *Heinickel/Feiler*, CR 2014, 708 ff.

<sup>224</sup> Referentenentwurf vom 05.03.2013 für ein Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz), vgl. dazu *Friedrich*, MMR 2013, 273 ff.; *Beucher/Utzerath*, MMR 2013, 362 ff.; *Roos*, K&R 2013, 769.

<sup>225</sup> Ausführlich dazu *Roos*, MMR 2014, 723, 724 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

wonnen, zudem sind die Interessen der Wirtschaft etwas stärker einbezogen worden, während die Verbesserung der Sicherheitsgewährleistung Einbuße erlitten hat.<sup>226</sup> Im Laufe des Verfahrens hat sich der Datenschutz deutlich verbessert. So wurde der § 15 Abs. 9 TMG N.F. des Referentenentwurfs vom August 2014, der eine verdeckte Vorratsdatenspeicherung durch die Telemedienanbieter zwecks Nachverfolgung von Netzangriffen ermöglichte,<sup>227</sup> gestrichen, wodurch die Frage entsteht, ob die Betreiber der Telemedien in der Lage sind, angemessene Informationen hinsichtlich IT-Angriffe auf ihre Einrichtungen zu ermitteln. Im IT-Sicherheitsgesetz werden private Unternehmen, sogenannte gefährdete Infrastrukturen, verpflichtet, zwecks Gewährleistung eines sicheren Netzes innerhalb von Deutschland, ihre eigenen Netze vor Angriffen von außen zu sichern und sich in ständige Kooperation zum Bundesamt für Informationstechnik zu begeben.<sup>228</sup>

Die Neuregelung verfolgt vor allem drei Ziele:<sup>229</sup>

- Stärkung der IT-Sicherheit für alle Nutzer des Internets,
- Stärkung der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen.

Dabei umfasst Informationstechnik gem. § 2 Abs. 1 BSIG alle technischen Mittel zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationen. „Sicherheit in der Informationstechnik“ bedeutet gem. § 2 Abs. 2 BSIG die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen, durch Sicherheitsvorkehrungen entweder in - oder bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BSIG).

Diese Ziele verfolgt die Reform vor allem mit folgenden Mitteln:

- eine Inpflichtnahme der Betreiber so genannter Kritischer Infrastruktur,
- einer Aufgaben-, Kompetenz- und Ressourcenerweiterung des BSI,
- der Verstärkung der amtlichen Warn- und Beratungstätigkeit der Öffentlichkeit durch das BSI,
- eine Ressourcenerweiterung des BfV und BND.

Es werden spezifische Pflichten an Unternehmen der Energie-, Verkehrs-, Gesundheits-, Wasser-, Ernährungs- Telekommunikations- und Telemediendienstebranche begründet, und zwar mit Unterschieden im Detail:

- die Pflicht zur Schaffung eines Mindestniveaus an IT-Sicherheit bei Betreiber Kritischer Infrastrukturen und bei Telemediendienste-

<sup>226</sup> Roos, MMR 2014, 723, 724.

<sup>227</sup> S. dazu noch Leisterer/Schneider, CR 2014, 574, 577; Freund, ITRB 2014, 256, 259 f.

<sup>228</sup> Vgl. dazu Wolff, in: Christian Koch/ Jan Ziekow, Verwaltungsrecht im Globalisierungsprozess, voraussichtlich 2016, zitiert nach dem Typoskript

<sup>229</sup> Ausführlich Seidl, jurisPR-ITR 7/2014 Anm. 2, Unter C.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

anbieter (§ 8a Abs. 1 BSIG n.F., § 11 Abs. 1b, EnWG n.R./§ 13 Abs. 7 TMG N.F.)

- Die Pflicht die Einhaltung des Mindestniveaus nachzuseisen (§ 8a Abs. 3 BSIG n.F./ § 11 Abs. 1 b a.E. EnWG n.R.).<sup>230</sup>

Meldepflicht der Beeinträchtigung der IT-Sicherheit (§ 8b Abs. 4 BSIG n.F., § 11 Abs. 1c EnWG n.R./§ 44b AtomG n.F./§ 109 Abs. 5 TKG n.F.)

- Warn- und Hinweispflichten (§ 109a Abs. 4 TKG n.F.)

Das BSI erhält neue Aufgaben und Befugnisse.<sup>231</sup> Es wird zu einer zentralen Meldestelle für Störungen der IT-Sicherheit der Betreiber kritischer Infrastruktur, es wird zu einer „IT-Sicherheits-Teststelle“ und zu einer Informations- und Warnstelle. Im Einzelnen gilt:

- Befugnis zur Untersuchung von Produkten der IT-Sicherheit – § 7a BSIG n.F.;<sup>232</sup>
- Erweiterung der Bereitstellung der Information über IT-Sicherheit nicht nur für andere Behörden sondern auch für Dritte, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BSIG n.F.;<sup>233</sup>
- Erweiterung der Warn- und Empfehlungsbefugnisse im Bereich der Sicherheit der Informationstechnik – § 7 BSIG n.F.;
- Ansprechpartner für die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit der Informationstechnik mit zuständigen Stellen im Ausland, § 3 Abs. 1 Nr. 16 BSIG n.F.;
- Erweiterung des Aufgabenbereichs hin zur einer zentralen Stelle im Bereich der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen, dazu gehört auch das Sammeln, Auswerten, Analysieren, und Erstellen von Lagebildern; sowie die Unterrichtung Privater und Behörden – §§ 8a-8d BSIG n.F.;
- Festschreibung der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben für Betreiber Kritischer Infrastruktur – § 3 Abs. 3. BSIG n.F.;

Das BKA erhält weitergehende Ermittlungsbefugnisse für Straftaten im Bereich der IT-Sicherheit, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BKAG-E. Im Einzelnen nimmt das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben nun auch bei der Ermittlung der folgenden Straftaten wahr, vorausgesetzt, dass sich die Tat entweder gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Behörden oder Einrichtungen des Bundes oder sicherheitsempfindlicher Stellen richtet:

§ 202 a Ausspähen von Daten

§ 202 b Abfangen von Daten

<sup>230</sup> S. dazu nur *Leisterer/Schneider*, CR 2014, 574, 575 f.; *Freund*, ITRB 2014, 256, 258

<sup>231</sup> S. dazu *Roos*, MMR 2014, 723, 728.

<sup>232</sup> S. dazu *Leisterer/Schneider*, CR 2014, 574, 574.

<sup>233</sup> S. dazu *Eckhardt*, ZD 2014, 599, 602 f.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

§ 202 c Vorbereiten des Ausspärens und Abfangens von Daten

§ 263 a Computerbetrug

§ 303 a Datenveränderung.<sup>234</sup>

Das BfV und der BND erhalten neues Personal für die Lageermittlung im Bereich IT-Sicherheit.

Die Neuregelung ist organisationsrechtlich bemerkenswert:

- Die Neuregelung bilde eine teure Reform – es werden zahlreiche neue Stellen geschaffen;<sup>235</sup>
- Das BSI bekommt einen singulären Charakter – es hat etwas von einer unabhängigen Prüfstelle, ähnlich wie die Stiftung Warentest (§ 7a BSIg n.F. und § 7 Abs. 1 Nr. 1 BSIg n.F.), – andererseits etwas von einer unabhängigen Beratungsstelle für die Betreiber kritischer Infrastruktur (ähnlich wie die Datenschutzbeauftragten) (§ 3 Abs. 3 BSIg n.F.) und vermindert auch für die Öffentlichkeit<sup>236</sup> – sowie etwas von einer nachrichtendienstlichen Sicherheitsbehörde, die Lagebilder erstellt und – bezogen auf die Lagebilder – Berichtspflichten bezüglich der Sicherheit in der Informationstechnik der Kritischen Infrastrukturen (§ 13 BSIg n.F.) trifft.

Verwaltungswissenschaftlich überzeugt die Reform nicht in jeder Hinsicht:

- Die Aufgaben des BSI sind bereichsspezifisch zugeschnitten, und nicht vollständig aufeinander abgestimmt – teilweise greifen sie Aufgaben und Befugnisse nur für Besonderheiten der IT-Sicherheit, z. B. im Bereich kritischer Infrastruktur, auf, teilweise für die IT-Sicherheit insgesamt.<sup>237</sup>
- Die Meldepflicht und die Nachweispflicht angemessener IT-Sicherheit durch die Betreiber Kritischer Infrastruktur gelten gegenüber dem BSI, die Durchsetzung dieser Pflicht obliegt wiederum weitgehend den jeweiligen Aufsichtsbehörden;
- Es fehlt eine Evaluationspflicht oder eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle;
- Das Erstellen des Lagebilds bezüglich der Sicherheit in der Informationstechnik der Kritischen Infrastrukturen (s. § 8b II Nr. 3 BSIg n.F.) ist zerstückelt – zwischen BSI, BNetzA, BfV und BND.
- Bemerkenswert ist, dass die Neuregelung von einem erhöhten Personalaufwand des BfV und BND ausgeht, obwohl diese keine neuen Aufgaben erhalten und in der Gesetzesbegründung diesbezüglich

<sup>234</sup> S. dazu *Seidl*, jurisPR-ITR 10/2014 Anm. 2 Unter B; *Freund*, ITRB 2014, 256, 260.

<sup>235</sup> Vgl. die Übersicht bei BT-Drs. 18/4096, S. 21 f.

<sup>236</sup> BT-Drs. 18/4096, S. 23.

<sup>237</sup> Ausdrücklich BT-Drs. 18/4096, S. 23.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

ausdrücklich auf die Lagebilderstellung hingewiesen wird, welche aber dem BSI obliegt.

Ordnet man das IT-Sicherheitsgesetz in die oben geschilderte allgemeine Entwicklung des Sicherheitsrechts ein, so bestätigt es die dort angelegte Entwicklung. Insbesondere gilt:

- Es kommt zu einer Vorverlagerung der Zuständigkeiten von Sicherheitsbehörden;
- Die Zuständigkeiten von Bundesbehörden – BKA/BSI – werden erweitert. Es kommt zu einer Befugniserweiterung zugunsten der Sicherheitsbehörden,<sup>238</sup>
- Die Initiative der stärkeren Sicherheit der Kritischen Infrastruktur geht von Europa aus;
- Es liegt eine starke Indienstnahme von Privaten zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben vor (Pflichten zur Einhaltung von Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit/Nachweis der Erfüllung dieser Pflicht/Meldepflichten von erheblichen IT-Sicherheitsvorfällen/Einrichtung und Betreiben von Kontaktstellen);
- Es ist ein vielseitiger Informationsfluss zum und vom BSI weg vorgesehen.

## **2. Gründe für die Verschiebungen**

Die Gründe für die Veränderung der Sicherheitsarchitektur sind vielfältig und zudem als politischer Prozess schwer einer abschließenden Rationalisierung zugänglich. Grundsätzlich ist die Sicherheitsarchitektur kein Wert an sich, sondern ein zweckgebundenes Gebäude, das eine der zentralen Aufgaben des Staates sicherstellen soll. Verändern sich die Gefährdungssituationen für die innere und äußere Sicherheit des Staates, verändert sich auch die angemessene Reaktion des Staates zur Aufgabenerfüllung. Wesentliche Gründe für die Veränderung der Sicherheitsarchitektur dürften daher auch Veränderungen der Gefährdungslagen selbst sein. Ohne Anspruch auf abschließende Aufzählung lassen sich als Gründe für die Entwicklung nennen:

- Die Gefährdungsquellen für die innere Sicherheit haben sich durch die erhöhte Mobilität und die erleichterte Kommunikation durch elektronische Fortschritte in dem Sinne verändert, dass Kriminalität und Sicherheitsgefährdungen nicht mehr so stark örtlich lokalisiert sind wie früher.
- Unterstützt wurde dies durch die Öffnung der Grenzen und die höhere Internationalität der Gefährdungsquellen.

---

<sup>238</sup> Für die Ermittlungsbehörden s. Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (TKÜNReglG), vom 21.12.2007, BGBl I, 3198 ff. – s. dazu BVerfG, Beschl. v. 12.10.2011, 2 BvR 236/08, juris = BVerfGE 129, 208 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Die Gefährdungsquellen haben sich weiter insofern verändert, als die Urheber neue Strukturen gewonnen haben, die insbesondere durch die Verstärkung der organisierten Kriminalität, durch die Erscheinung des internationalen Terrorismus und durch die neue Erscheinung der Computerspionage auffallen.
- Weiter hat sich die Sicherheitslage insgesamt durch die Globalisierung und die stärkere Durchlässigkeit des Kapitals verändert.
- Darüber hinaus haben sich die politischen Rahmenbedingungen, gerade auf internationaler Ebene für Deutschland verändert.
- Schließlich besteht die Überzeugung weiter politischer Kreise, dass die Wertsetzung der Verfassung, gerade die Zurückhaltung auf dem Gebiet des Polizeirechts für den Bund, nicht überzeugend sei.
- Maßgeblichen Einfluss besitzt weiter, die vor 2001 so nicht wahrgenommene Gefahr des extremistischen islamischen Terrorismus.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **C. Die Informationsübermittlungsbefugnisse**

### ***1. Grundlagen für eine Informations- und Erkenntnisaustausch***

#### **1. Überblick**

Für die Zusammenarbeit und die Abstimmung gelten folgende Regeln:<sup>239</sup>

- Regelungen der Amtshilfen,
- Regeln des Datenschutzes;
- Gesetzlicher Informationsaustausch
- Zulässigkeit der informellen Zusammenarbeit.

Als Institutionen wird man dagegen bezeichnen können:

- Gemeinsame Dateien,
- Gemeinsame Abwehrzentren.

#### **2. Amtshilfe**

Bewältigt die eine Behörde ihren Sicherheitsauftrag nicht, ist es grundsätzlich möglich, andere Behörden im Wege der Amtshilfe zur Unterstützung heranzuziehen. Die Amtshilfe ist insbesondere dann unproblematisch, wenn örtliche Zuständigkeiten überwunden werden sollen. Dies gilt auch, wenn die allgemeinen Polizeibehörden sich über die Ländergrenzen hinweg helfen sollen. Die Amtshilfe zwischen den unterschiedlichen Kategorien der Sicherheitsbehörden ist demgegenüber deutlich problematischer. Die Amtshilfe der Polizeibehörden zugunsten der Nachrichtendienste ist durch das Trennungsgebot untersagt. Das sollte so bleiben.<sup>240</sup> Die Amtshilfe des Militärs mit Eingriffscharakter (und demnach Einsatzqualität) zugunsten der Polizei und der Nachrichtendienste ist wegen Art. 87a Abs. 2 GG ausgeschlossen, im milderen Bereich gem. Art. 35 Abs. 1 GG möglich. Umstritten ist, ob in den Fällen, in denen kein Rechtssatz die Amtshilfe untersagt, für die Amtshilfe spezielle gesetzliche Grundlagen erforderlich sind. Zumindest aufgrund der Wesentlichkeitstheorie wird man bei Eingriffsakten eine ausdrückliche Grundlage fordern müssen, es sei denn, es geht nur um die Überwindung der örtlichen Zuständigkeit geht. Die Weitergabe personenbezogener Daten kann i.d.R. nicht allein aufgrund der allgemeinen Amtshilfenormen gestützt werden.

#### **3. Datenschutz**

##### **a) Allgemein**

Für den Informationsaustausch gelten die normalen datenschutzrechtlichen Regelungen. Danach bedarf jede Erhebung, Speicherung, Nutzung,

<sup>239</sup> S. dazu und zum Folgenden schon *Wolff*, UA-Gutachten Bund, 2012, S. 21 ff.

<sup>240</sup> S. dazu auch Ebenso *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 352 Rn. 794.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Weitergabe eines personenbezogenen Datums einer gesetzlichen Grundlage. In der die Verwendung der Informationen zu einem anderen Zweck liegt ebenfalls ein Eingriff. In den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder finden sich sowohl für die Übermittlung als auch für die Zweckentfremdung allgemeine datenschutzrechtliche Ermächtigungsnormen (vgl. etwa § 14 BDSG).

#### **b) Zweckbindung**

Weiter müssen die Rechtsgrundlagen die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes sicherstellen. Dieser ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>241</sup> Dieser Grundsatz besagt: Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie rechtmäßig erhoben wurden. Zweckentfremdungen sind daher bei entsprechender rechtlicher Rechtfertigung möglich, aber auch nur dann. Das Motiv des Zweckbindungsgrundsatzes besteht in einer Eingrenzung der Verwendung personenbezogener Daten. Der Zweckbindungsgrundsatz ist dasjenige Datenschutzprinzip, das den Datenschutz von anderen Rechtsgebieten deutlich trennt. Er gibt dem Datenschutz sein eigenes Gepräge.

Wegen des Zweckbindungsgrundsatzes ist eine Datenverarbeitung nur erlaubt, wenn es einen Zweck gibt, und nur soweit, wie sie der Zweckerreichung dient. Fehlt ein Zweck, ist die Datenspeicherung nicht gestattet. Unzulässig ist eine Datensammlung auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken. Die Informationserhebung und -verwendung ist auf den Zweck festgelegt, auf den sich die Rechtsgrundlage bezieht. Der Zweckbindungsgrundsatz knüpft an eine Zweckbestimmung an und bindet die Daten an diese. Will man die Zweckbindung und die Daten voneinander lösen, benötigt man dafür wiederum eine neue Rechtsgrundlage. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur möglich, wenn dies vom Zweck gestattet ist.

#### **c) Erforderlichkeit**

Der Grundsatz der Erforderlichkeit lautet: Eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten ist nur soweit zulässig, soweit diese zur Erreichung des Zweckes notwendig ist. Der Grundsatz der Erforderlichkeit setzt eine rechtmäßige Datenverarbeitung und eine rechtmäßige Zweckbestimmung der Datenverarbeitung voraus und grenzt diese noch einmal ein. Er ist entwickelt worden für Datenverarbeitungen, die sich auf Rechtsnormen stützen.<sup>242</sup>

Der Grundsatz der Erforderlichkeit besitzt im Abstrakten einen klaren Kern, im Grenzbereich kann seine Bestimmung schwierig sein.<sup>243</sup> Nach seinem Kern gestattet eine generelle Erlaubnis der Datenverarbeitung nicht, dass

<sup>241</sup> BVerfGE 65, 1, 46

<sup>242</sup> S. dazu Wolff, in: Wolff/Brink (Hg.), BOK-Datenschutz, Syst. A. Rn. 23 ff.

<sup>243</sup> Tiedemann, NJW 1981, 945

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

diese Daten immer und für jeden Zweck im Rahmen der generellen Erlaubnisnorm verwendet werden dürfen, sondern nur konkret, soweit dies zur Erreichung eines konkret festgelegten Zweckes geboten ist. Der Erforderlichkeitsgrundsatz selbst setzt daher die Kenntnis und die Festlegung des Zweckes der Datenverarbeitung voraus.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit hat mehrere Bedeutungsebenen. Zunächst enthält er ein Gebot des Erfordernisses einer kausalen Zweckförderung. Die Datenverarbeitung muss objektiv tauglich sein, den festgelegten Zweck zu erreichen bzw. seine Zweckerreichung zu erleichtern. Danach sind das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln oder die Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, sofern dies zur Erreichung des Zwecks vorgenommen wird und zur Verbesserung der Zweckerreichung objektiv tauglich ist. Zwischen der beabsichtigten Datenverarbeitung und dem Datenverarbeitungszweck muss ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang bestehen. Lehnt man sich an die übliche Kausalitätsprüfung an, gilt: Kann die Datenverarbeitung hinweggedacht werden, ohne dass die Zweckerreichung erschwert oder verhindert wird, ist die Datenverarbeitung nicht erforderlich.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt nach zutreffender Auffassung aber nicht nur, dass eine Datenverarbeitung unterbleibt, die für die Zwecke überhaupt keinen Vorteil bringt. Er verlangt auch, dass keine alternative Form der Datenverarbeitung besteht, die die Zwecke in vergleichbarer Weise erreichen kann und zugleich als datenschutzschonender zu qualifizieren ist (Gebot der datenschutzschonenden oder datenschutzintensiven Alternative). Komplizierte Formen der Arbeitsabläufe, die unsinnige Mengen von personenbezogenen Daten anhäufen, genügen dem Erforderlichkeitsgrundsatz nämlich auch dann nicht, wenn sie der Zweckerreichung objektiv gesehen noch dienen

Das Gebot der datenschutzintensiveren Alternative ist mit Vorsicht anzuwenden, da der Grundsatz der Erforderlichkeit zwar der verarbeitenden Stelle vorschreiben darf, wie sie die Datenverarbeitung selbst zu organisieren hat, aber nicht in einer Weise, die ihr jeweiliges Selbstorganisationsrecht über Gebühr beeinträchtigt. Der Grundsatz zwingt einer zutreffender Ansicht zufolge aber nicht dazu, das Ziel oder den Zweck, dem die Datenverarbeitung unmittelbar dient, zu modifizieren, weil die Modifikation in deutlich datenschutzmilderer Weise erreicht werden könnte.

#### **d) Gebot des überwiegenden Informationsinteresse**

Eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das Interesse der verantwortlichen Stelle gegenüber dem Schutzinteresse des Betroffenen überwiegt. Das Prinzip des überwiegenden Interesses ist allerdings in unterschiedlicher Form in die Systematik des Datenschutzrechtes eingebaut.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### e) Gewichtungskriterien

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen steigern mit dem der Schwere des Grundrechtseingriffs.<sup>244</sup> Die Gewichtungskriterien sind für drei verschiedene Fragen maßgeblich. Zum einen für die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bzw. der Angemessenheit. Je schwerwiegender der Grundrechtseingriff ist, umso gewichtiger muss das verfolgte Gemeinwohl gut bzw. umso größer muss der erreichte Vorteil sein. Weiter sind die Kriterien maßgeblich für die Frage der Bestimmtheit der Norm. Je schwerwiegender der Grundrechtseingriff wiegt, umso bestimmter muss die Eingriffsnorm sein. Schließlich besteht auch eine Korrelation zwischen Grundrechtseingriff und erforderlicher verfahrensrechtlicher Sicherung. Je schwerwiegender der Grundrechtseingriff ist und die je unbestimmter die Eingriffsnorm ist, umso höher sind die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Absicherung des Eingriffs.

Die konkreten Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Ermächtigung richten sich nach der Art und Schwere des Eingriffs.<sup>245</sup> Die Eingriffsgrundlage muss erkennen lassen, ob auch schwerwiegende Eingriffe zugelassen werden sollen. Wird die Möglichkeit derartiger Eingriffe nicht hinreichend deutlich ausgeschlossen, so muss die Ermächtigung die besonderen Bestimmtheitsanforderungen wahren, die bei solchen Eingriffen zu stellen sind.<sup>246</sup>

#### aa) Allgemeine Kriterien für die Schwere des Eingriffs

Die Kriterien für die Beurteilung der Schwere eines Eingriffs sind hinreichend geklärt. Das BVerfG hat in nicht abschließender Weise Kriterien für die Qualifizierung der Belastungsintensität aufgestellt.<sup>247</sup> So lässt sich der Grad der Belastung v.a. anhand folgender Fragen einschätzen:

- Welche Grundrechte sind betroffen?
- Wie ist das Ausmaß der Beeinträchtigung?
- Sind evtl. noch mehr Grundrechte betroffen (kumulativer Eingriff oder Schutzbereichsverstärkung)?
- Gibt es mehrere Eingriffe, die sich aufsummieren (additiver Grundrechtseingriff – Überwachung durch Polizei, Verfassungsschutz und Strafverfolgung)?
- Gibt es Übergangsbestimmungen?
- Gibt es Ausnahmeregelungen?

<sup>244</sup> BVerwG, Ut. v. 22.10.2003, 6 C 23/02, juris Rn. 21 = BVerwGE 119, 123 ff. unter Berufung auf BVerfG, Beschluss vom 25. März 1992 – 1 BvR 1430/88 – BVerfGE 85, 386 403 ff.

<sup>245</sup> Vgl. BVerfGE 110, 33, 55.

<sup>246</sup> BVerfG, Ut. v.11.03.2008 – 1 BvR 2074/05 u.a., BVerfGE 120, 378 = NJW 2008, 1505, 1509 Rn. 95 (automatische KFZ-Kennzeichen-Erkennung); s.a. VerfGE 113, 348, 377 f.; 115, 320, 365 f.; 120, 378, 408.

<sup>247</sup> Vgl. BVerfGE 115, 320, 347; ausführlich *Gasch*, Grenzen, 2012, 204 ff.; *Wachinger*, Grenzen, 2011, 276 ff.; vgl. dazu auch schon *Wolff*, TBEG-Gutachten, 2011, S. 31 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Gibt es Kompensationsregelungen?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Können die Betroffenen der Belastung ausweichen?

**bb) Besondere Kriterien für Datenverarbeitungsvorgänge**

Die allgemeinen Kriterien für die Schwere des Eingriffs sind für spezielle Dateneingriffe noch einmal konkretisiert, danach fließen in die Bewertung ein:

- die Art der erfassten Informationen, insbesondere deren Persönlichkeitsrelevanz;
- die Art der durch weitergehende Verarbeitung gewinnbaren Informationen und deren Persönlichkeitsrelevanz;
- der Anlaß und die Umstände der Erhebung;
- die Streubreite des Eingriffs;
- der Umstand, ob die Beeinträchtigungen bemerkt werden oder geheim sind;
- in welcher Weise die Verfahrensausgestaltung des Eingriffs ist. Gibt es Abfederungen und Sicherungen vor Missbrauchsfällen oder Fehlentscheidungen? Gibt es Kontrollmechanismen?;
- die drohenden Nachteile durch den Eingriff. Die Schwere des Eingriffs nimmt mit der Möglichkeit der Nutzung der Daten für Folgeeingriffe in Grundrechte der Betroffenen sowie mit der Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Daten, die wiederum andere Folgemaßnahmen auslösen können, zu;
- die Verantwortlichkeit für den Eingriff; etwa ob der Betroffene einen ihm zurechenbaren Anlass, etwa durch eine Rechtsverletzung, für die Erhebung geschaffen hat;
- die Art der möglichen Verwertung der Daten;
- wie konkret die Zwecke vorgegeben sind – vorsorglich oder nicht;
- die Aussagekraft der Daten;
- die Möglichkeit der Erstellung von Bewegungs- und Persönlichkeitsprofilen.<sup>248</sup>

**cc) Bereich, die ausdrückliche Weitergaberegulungen verlangen**

Sofern die Informationen von den unterschiedlichen Kategorien der Sicherheitsbehörden untereinander ausgetauscht werden sollen, wird man grundsätzlich von dem Erfordernis einer speziellen gesetzlichen Grundlage ausgehen können. Demnach können die Polizeibehörden, an die Nachrich-

---

<sup>248</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, NJW 2012, 1419, 1424, Rn. 137 ff. (§§ 111 ff. TKG); BVerfG, Ut. v.11.03.2008 – 1 BvR 2074/05 u.a., BVerfGE 120, 378 ff. = NJW 2008, 1505, 1507 Rn. 76 (automatische KFZ-Erkennung); BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007, 1 BvR 1550/03 u.a., BVerfGE 118, 168 ff. = NJW 2007, 2464, 2469, Rn. 133 (Kontostammdaten) m.w.N.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

tendienste und andersherum und die Staatsanwaltschaften an die Nachrichtendienste und umgekehrt nur dann Informationen übermitteln, wenn spezielle Grundlagen bestehen. Die Übermittlung von Nachrichtendiensten an Nachrichtendienste und von Polizeibehörden an Polizeibehörden ist grundsätzlich im Sinne der Wesentlichkeitstheorie weniger problematisch.

Weiter bedürfen Informationseingriffe in spezielle Grundrechte spezielle Rechtsgrundlagen. Zu nennen sind hier insbesondere Informationseingriffe aufgrund Telekommunikationsüberwachung (mitsamt Vorratsdatenspeicherung), Online-Durchsuchung oder Wohnraumüberwachung.

Gleiches gilt, wenn der Informationseingriff geheim erfolgt. Auf geheimen Informationseingriffen (s. dazu oben S. 87) beruhende Informationen können grundsätzlich nicht aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Befugnis weitergegeben werden.

Die allgemeinen Polizeigesetze, die besonderen Polizeigesetze und die Gesetze der Nachrichtendienste verfügen daher über besondere Ermächtigungsgrundlagen für Informationseingriffe.

#### dd) Sonderfall des additiven Grundrechtseingriffs

Ein allgemeines Grundrechtsproblem wird bei Informationseingriffen besonders häufig relevant, und zwar das Problem des „additiven Grundrechtseingriffs“.<sup>249</sup> Damit meint man den Umstand, dass ein Grundrechtseingriff rein tatsächlich den Betroffenen nicht isoliert trifft, sondern in Kombination mit weiteren Grundrechtseingriffen auftritt. Dies ist bei Informationserhebungen häufig der Fall, insbesondere aufgrund der gegliederten Sicherheitsarchitektur kann es durchaus vorkommen, dass verschiedene Bundes- und Landesbehörden bzw. verschiedene Bundesbehörden die gleichen Personen mehrfach beobachten. Das Problem des additiven Grundrechtseingriffs wird von der Grundrechtsdogmatik nur beschränkt bewältigt, da die Prüfungsstruktur zwischen isoliertem Eingriff und isolierter Grundrechtsrechtfertigung gedacht ist und weitere Umstände nicht in der Grundrechtsprüfung eingebaut sind. Das Bundesverfassungsgericht hat daher den pauschalen Grundsatz aufgestellt, dass bei additiven Grundrechtseingriffen die Addition angemessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Das heißt, es ist zu beachten, dass weitere Grundrechtseingriffe hinzukommen. Dies führt auch dazu, dass dann die verfahrensrechtlichen Sicherungen erhöht werden müssen. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine ggf. vorliegende parallele Beobachtung notwendig ist. Das VG Stuttgart sagt dazu:

*Unerheblich ist, dass gegen den Kläger gleichzeitig mehrere besondere Mittel der Datenerhebung zum Einsatz gekommen sind. Im Hinblick auf das dem „additiven“ Grundrechtseingriff innewohnende besondere Gefährdungspotential sind deshalb zwar besondere Anforderungen an das Verfahren zu beachten. Die die Anwendung der besonderen Mittel der Datenerhebung anordnende Stelle (hier: der Leiter des*

<sup>249</sup> S. dazu Tanneberger, Sicherheitsverfassung, 2014, S. 257 ff.; Hofmann, AöR 133, 523 ff.; Lücke, DVBl 2001, 1469 ff.; Winkler, JA 2014, 881 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*Referats 65) muss über alle Eingriffe informiert sein, weil nur so eine verantwortliche Prüfung und ggf. Feststellung einer übermäßigen Belastung möglich ist. Ebenso müssen alle Ermittlungsmaßnahmen (d.h. die eingesetzten besonderen Mittel der Datenerhebung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 PolG) in den Akten dokumentiert sein (vgl. BVerfG, Urt. v. 02.09.2010 - 2 BvR 581/01 - BVerfGE 112, 304 und EGMR, Urt. v. 02.09.2010 - 35623/05 -; NJW 2011, 1333).*<sup>250</sup>

#### **4. Vorrang der spezielleren Norm**

Auch bei dem Informationsaustausch gilt der Grundsatz des Vorrangs der spezielleren Norm. Daher gelten die Normen über die allgemeinen Übermittlungspflichten nur, sofern keine spezielleren Normen greifen. Für personenbezogene Daten, die

- auf einer individuellen Telekommunikationsbeschränkung gem. § 3 G 10,
- auf einem besonderen Auskunftsbeglehen an Luftfahrtunternehmen, Kreditinstitute, Telekommunikationsunternehmen und Teledienstleistern u. vglb. Adressaten i.S.v. § 8a BVerfSchG,
- auf dem Einsatz eines IMSI-Chatcher gem. § 9 Abs. 4 BVerfSchG,
- auf einer präventiven Wohnraumüberwachung gem. § 9 Abs. 2 BVerfSchG,

beruhen, greift keine Übermittlungspflicht, sondern nur ein Übermittlungsrecht und auch dieses nur unter engen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 4 G 10 (bzw. i.V.m. § 8b Abs. 2 S. 6 bzw. i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 4 BVerfSchG bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 BVerfSchG bzw. i.V.m. § 18 Abs. 6 BVerfSchG).

Für das Strafverfahren gilt Vergleichbares, s. etwa § 100c Abs. 5 StPO und im umgekehrten Verhältnis (Informationsfluss hin zur Staatsanwaltschaft – § 161 Abs. 2 StPO).<sup>251</sup>

#### **5. Trennungsgebot**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei, das informationelle Trennungsgebot nur aus den Grundrechten und nicht aus den Organisationsbestimmungen zu folgern, folgt verhältnismäßig eindeutig, dass aus dem Trennungsgebot zwischen Sicherheitsbehörden, insbesondere Polizeibehörden einerseits und Nachrichtendienstbehörden andererseits, keine weitergehenden Weitergabegrenzen folgen, als diejenigen, die aus den Grundrechten herzuleiten sind.

#### **6. Grenzen für die zulässige Zweckentfremdung**

Für das Verhältnis zwischen Polizeibehörden und Sicherheitsbehörden ist die Frage, unter welchen Bedingungen Informationen, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, für einen anderen Zweck weitergegeben bzw. übermittelt werden dürfen, von zentraler Bedeutung. Werden Daten zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten erhoben und an die Poli-

<sup>250</sup> VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris, Rn. 42.

<sup>251</sup> Ausführlich Gazeas, Übermittlung, 2014, 494 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

zei Behörden zwecks Bekämpfung von polizeilichen Gefahren weitergegeben, liegt eine Zweckentfremdung vor, genauso, wenn Daten zwecks Aufklärung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen erhoben werden und dann zu polizeilichen Gefahrenabwehrzwecken weitergegeben werden, oder wenn Daten zum Zwecke des Verfassungsschutzes erhoben werden und dann an die Ermittlungsbehörden zum Zwecke des Staatschutzes weitergegeben werden.

Wichtig bei der Beurteilung der Zweckentfremdung ist, dass die Rechtfertigung einer Datenübermittlung eine eigene Kategorie ist, die nicht gleichgesetzt werden kann mit der Datenerhebung. Es ist möglich, dass der Gesetzgeber die Übermittlungen von Informationen rechtfertigt mit dem Ergebnis, dass die empfangene Stelle Informationen erhält, die sie selbst in dieser Form nicht erheben dürfte, weil der Gesetzgeber ihr die eigentliche Informationserhebungsbefugnis nicht vermittelt hat. Besonders deutlich wird dies bei den Informationseingriffen, die ganz speziell aufgrund besonderer Gründe nur einer Behörde zugewiesen sind und dieser Behörde es dennoch gestattet ist, die Informationen unter engen Voraussetzungen anderen Behörden zu deren Zwecken zu übermitteln, obwohl diese Behörden den speziellen Informationseingriff niemals hätte vornehmen dürfen. Eine solche Konstellation gibt es. Die Nachrichtendienste auf Bundesebene, der Bundesnachrichtendienst darf auf dem Wege der strategischen Fernmeldekontrolle in beschränktem Umfang eine fast verdachtslose Durchleuchtung des Fernmeldeverkehrs vornehmen und auf diese Weise gewonnene Informationen unter engen Voraussetzungen an die Polizeibehörden übermitteln, obwohl die Polizeibehörden selbst niemals eine verdachtslose Durchstreifung in dieser Form hätten vornehmen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht beurteilt die Datenübermittlung daher selbstständig. Es ermittelt die Grenzen der Datenübermittlung ebenfalls selbstständig. Deutlich wird es in einer Passage aus der Entscheidung zur Antiterrordatei.

*1. Für Datenerhebungen, die in die Grundrechte der Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG eingreifen, gelten angesichts deren besonderen Schutzgehalts in der Regel besonders strenge Anforderungen. Diese gesteigerten Anforderungen wirken nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch in den Anforderungen für die Weitergabe und Zweckänderung der hierdurch gewonnenen Daten fort. So darf etwa die Schwelle für die Übermittlung von Daten, die im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen durch eine Wohnraumüberwachung erlangt wurden, nicht unter diejenige abgesenkt werden, die bei der Gefahrenabwehr für entsprechende Eingriffe gilt, da durch eine Zweckänderung grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Erhebungsmethoden nicht umgangen werden dürfen (vgl. BVerfGE 109, 279 <377 f.>; vgl. auch BVerfGE 100, 313 <389 f., 394>). Ebenso ist eine Weitergabe von Telekommunikationsdaten, die nur unter besonders strengen Bedingungen abgerufen werden dürfen, nur dann an eine andere Stelle zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben erfolgt, deretwegen ein Zugriff auf diese Daten auch unmittelbar zulässig wäre (vgl. BVerfGE 125, 260 <333>; ähnlich bereits BVerfGE 100, 313 <389 f.>; 109, 279 <375 f.>; 110, 33 <73 f.>). Dem entspricht, dass Daten, die aus gewichtigen Eingriffen in Art. 10 Abs. 1 oder Art. 13 Abs. 1 GG stammen, zu kennzeichnen sind. Die Erkennbarkeit solcher Daten soll die*

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*Beachtung der spezifischen Grenzen für die Datennutzung auch nach deren etwaiger Weiterleitung an andere Stellen sicherstellen.<sup>252</sup>*

Aus dieser Passage lassen sich einige Folgerung ziehen:

- Nicht erheblich ist, ob die empfangende Behörde den Informationseingriff, mit dem die Information gewonnen wurde, selbst hätte vornehmen dürfen, unabhängig davon, ob zu dem Zweck des Informationseingriffs oder zu dem Zweck der weiteren Verwendung;
- Darüber hinaus ist nicht entscheidend, ob die Behörde, die die Informationen erhält, sie nach der gegenwärtig einfach rechtlichen Lage durch Informationseingriffe selbst erheben könnte. Ausschlaggebend ist allein, ob der Gesetzgeber ihr eine solche Befugnis zuweisen könnte. Die erhobene Information wiederum darf an eine Behörde nur zu einem Zweck weitergegeben werden, zu dessen Verfolgung der Gesetzgeber der empfangenden Behörde eine Eingriffsbefugnis in das betreffende Grundrecht zuweisen könnte.
- Weiter sind die Einschränkungen auf Informationen bezogen, die durch Eingriffe in sensible Grundrechte gewonnen wurden;
- Bei weniger sensiblen Grundrechtseingriffen genügt dagegen die grundsätzliche Verhältnismäßigkeitsüberlegung, nachdem der Zweck, zu dem die Ermittlung erfolgt, den in der Ermittlung liegenden Grundrechtseingriff in seiner Schwere genügen muss.
- Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung wird dabei auf die gewonnene Information und den Übermittlungszweck abgestellt. Auf diese Weise profitiert die Behörde, die die Information übermittelt erhält, ggf. von speziellen Eingriffsbefugnissen der übermittelnden Behörde. So dürfen der Polizei beispielsweise Informationen aus der strategischen Fernmeldekontrolle übermittelt werden, wenn die dort enthaltene Informationen für Zwecke erforderlich sind, zu deren Verfolgung die Polizei auch in Artikel 10 zu präventiven Zwecken eingreifen dürfte, selbst wenn die Polizei selbst niemals die Befugnisse der strategischen Fernmeldekontrolle wird erhalten können.<sup>253</sup>

## **7. Informelle Zusammenarbeit**

Unterhalb der Eingriffsschwelle gibt es eine Reihe von informellen Abstimmungsmöglichkeiten. Sofern diese die Kompetenzordnung für die Auf-

---

<sup>252</sup> BVerfG, Urt. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 225 =BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG).

<sup>253</sup> BVerfGE 100, 313. ff geht gerade von der Zulässigkeit der Weitergabe von solchen Informationen des Nachrichtendienstes an Polizeien aus, die aus einem nachrichtendienstlichen Eingriff in Art. 10 GG gewonnen worden waren, der den Polizeien in dieser Form nicht hätte erlaubt werden dürfen; zutreffend *Lisken/Denninger*, in: dies., Handbuch (Fn), 2007, C, Rn. 120.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

gabenerledigung nicht verschieben und ohne Eingriffscharakter für den Bürger verbunden sind, sind sie rechtlich unproblematisch.

## **II. Gesetzlicher Informationsaustausch**

### **1. Der Informationsaustausch auf Grund von Bundesnormen**

#### **a) Allgemein**

Der Austausch personenbezogener Daten bedarf wegen des grundrechtlichen Datenschutzes einer gesetzlichen Grundlage. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind dabei von der Besonderheit gekennzeichnet, dass den Sicherheitsbehörden eine ganze Reihe von Übermittlungsbefugnissen zustehen, diese aber in der Regel nicht zum Austausch verpflichtet sind. Deutlich wird dies, wenn man die bestehenden Informationsweitergabebefugnisse gliedert nach den Gesichtspunkten,

- welche Rechtsgrundlagen die Behörden zu einer Weitergabe von sich aus verpflichten,
- welche Rechtsgrundlagen eine solche Pflicht auf Anfrage begründen,
- welche Rechtsgrundlagen das Recht, aber keine Pflicht zur Informationsweitergabe normieren,
- welche Normen die informationssuchende Behörde nur zu einer Anfrage berechtigen.

Konzentriert man sich nur auf die eigentliche datenschutzrechtliche Ermächtigung i.S.v. § 1 Abs. 3 BDSG und lässt die sonstigen Anforderungen, wie insbesondere den spezifischen Schutz der Minderjährigen (§ 24 BVerfSchG), die Übermittlungsverbote (vgl. etwa § 23 BVerfSchG) und die Prüfpflichten (§ 25 BVerfSchG) zur Entlastung des Überblicks weg, und greift auf eine etwas verkürzte Wiedergabe zurück, lässt sich folgender Überblick erstellen.

#### **b) Weitergabepflicht von sich aus**

##### **aa) Informationsaustausch unter den Nachrichtendiensten**

###### ***aaa) Verfassungsverbund***

Das Verhältnis der Verfassungsschutzbehörden untereinander ist nicht durch besondere Übermittlungsbefugnisse gekennzeichnet, vielmehr gilt der deutlich darüber hinausgehende Grundsatz der Zusammenarbeit. Daher regeln §§ 17 ff. BVerfSchG dieses Verhältnis überhaupt nicht. Die Pflicht der Verfassungsschutzbehörden zur Zusammenarbeit ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2 BVerfSchG. § 1 Abs. 3 BVerfSchG spricht von Hilfeleistung.

§ 5 BVerfSchG sieht die spezielle Möglichkeit der Informationsübermittlung vor. Den Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbe-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

hörden untereinander regelt § 5 Abs. 1 BVerfSchG aus der Sicht der Landesämter und § 5 Abs. 3 BVerfSchG aus der Sicht des BfV. Danach ist der Sache nach ein Übermitteln aller relevanten Informationen vorgesehen. Der Begriff „übermitteln“ ist im Sinne von § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BDSG als Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zu verstehen. Im Hintergrund zu dieser speziell normierten Zusammenarbeitspflicht steht schon Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG, der ebenfalls von einer Zusammenarbeitspflicht ausgeht.<sup>254</sup> Es ist von einer uneingeschränkten Informationspflicht der Länder gegenüber dem BfV auszugehen.<sup>255</sup> Aufgrund des parallelen Aufgabengebiets spricht man von einer Aufgabenparallelität.<sup>256</sup> Die Zusammenarbeit geht hin bis zu gemeinsamen Verbunddateien gem. § 6 Abs. 2 BVerfSchG n.F.. Dieser Verfassungsverbund befindet sich zurzeit in der Reform. Die Neuregelung zum Bundesverfassungsschutzgesetz sieht eine deutlichere Intensivierung des Verfassungsverbundes zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern vor. Die Stärkung des Verbundes liegt vor allem in der Installierung gemeinsamer Dateien und der Berechtigung des Bundesamtes, notwendige Strukturentscheidungen für gemeinsame Dateien festzulegen (s.o. S. 68).

*bbb) § 6 Abs. 1 BVerfSchG*

Gem. § 6 Abs. 1 BVerfSchG n.F. übermitteln die Landesbehörden für Verfassungsschutz von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz alle bei ihnen vorhandenen Informationen, soweit es für deren Aufgabenerfüllung relevant ist.

*ccc) § 6 Abs. 2 BVerfSchG n.F.*

Gem. § 6 Abs. 2 BVerfSchG n.F. führen die Ämter von Bund und Ländern gemeinsame Dateien.

*ddd) § 3 Abs. 3 MADG u. § 14 Abs. 6 S. 3 MADG*

Gem. § 3 Abs. 3 MADG unterrichten sich der MAD und das BfV wechselseitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gem. § 14 Abs. 6 S. 3 MADG gilt das Gleiche im Verhältnis von MAD und BND.

*eee) § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG*

Das BfV übermittelt dem BND personenbezogene Daten zu dessen Aufgabenerfüllung gem. § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG. Für den Informationsfluss vom BND zum BfV fehlt dagegen eine vergleichbare Norm.

*fff) § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 BNDG*

Der BND übermittelt dem MAD personenbezogene Daten zu dessen Aufgabenerfüllung gem. § 20 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 BNDG. Hier besteht eine Dopplung zu § 14 Abs. 6 S.3 MADG.

<sup>254</sup> vgl. Droste, Handbuch (Fn. 274), 2007, S. 65, zu § 5 S. 68.

<sup>255</sup> Vgl. Droste, Handbuch (Fn. 274), 2007, S. 70.

<sup>256</sup> Droste, Handbuch (Fn. 274), 2007, S. 82; Brenner, Bundesnachrichtendienst, 1990, 11.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*ggg) § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 MADG*

Der MAD übermittelt dem BND personenbezogene Daten zu dessen Aufgabenerfüllung gem. § 20 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 MADG. Hier besteht ebenfalls eine Dopplung zu § 14 Abs. 6 S.3 MADG.

*hhh) § 21 Abs. 2 BVerfSchG*

Parallel zu § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG übermitteln die Verfassungsschutzbehörden der Länder dem BND und dem MAD personenbezogene Daten.

#### bb) Informationsfluss anderer Behörden an die Nachrichtendienste

*aaa) § 18 Abs. 1 BVerfSchG*

Alle Bundesbehörden sowie die Staatsanwaltschaften, prinzipiell die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes und eingeschränkt die Zolldienststellen unterrichten gem. § 18 Abs. 1 BVerfSchG von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder gewaltsame verfassungsfeindliche Bestrebungen.

*bbb) § 10 Abs. 1 MADG sowie § 22 Abs. 1 BVerfSchG i.V.m. § 18 BVerfSchG*

Gem. § 10 Abs. 1 MADG (bezogen auf Bundesbehörden) bzw. § 22 Abs. 1 BVerfSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BVerfSchG (bezogen auf die Landesbehörden) gilt das Gleiche zugunsten des MAD.

*ccc) § 8 Abs. 2 S. 1 BNDG*

Die Staatsanwaltschaften, prinzipiell die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes und eingeschränkt die Zolldienststellen übermitteln gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BNDG von sich aus dem BND personenbezogener Daten zu dessen Eigensicherung.

*ddd) § 18 Abs. 1a BVerfSchG*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt von sich an das Bundesamt für Verfassungsschutz; die Ausländerbehörden eines Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde des Landes personenbezogene Daten im Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden gem. § 18 Abs. 1a BVerfSchG.

#### cc) Informationsfluss der Behörden des Nachrichtendienstes an andere Behörden

*aaa) § 20 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG auch i.V.m. § 9 Abs. 3 BNDG o. i.V.m. § 11 Abs. 2 MADG*

Das BfV übermittelt den Staatsanwaltschaften, prinzipiell den Polizeien, von sich aus personenbezogene Daten zwecks Verhinderung oder Verfolgung von näher bezeichneten Staatsschutzdelikten gem. § 20 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG.<sup>257</sup> Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 BNDG gilt die gleiche Pflicht für den BND und gem. § 20 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 MADG für den MAD.

<sup>257</sup> Ausführlich dazu *Gazeas*, Übermittlung, 2014, S. 292 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*bbb) § 21 Abs. 1 BVerfSchG*

Parallel zu § 20 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG übermitteln die Verfassungsschutzbehörden der Länder den Staatsanwaltschaften und prinzipiell den Polizeien gem. § 21 Abs. 1 BVerfSchG personenbezogene Daten.

**c) Weitergabepflicht aufgrund einer Anfrage**

aa) § 18 Abs. 3a BVerfSchG

Die Finanzbehörden müssen auf entsprechende Anfrage hin dem BfV und den Verfassungsschutzbehörden der Länder Auskunft erteilen, ob eine Körperschaft i.w.S. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt (Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken).

bb) § 20 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG

Gem. § 20 Abs. 2 BVerfSchG dürfen die Polizeien zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten das BfV um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, mit der Folge, dass die Pflicht gem. § 20 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG eingreift.

cc) § 20 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG.

Der BND darf das BfV um die Übermittlung personenbezogener Daten gem. § 20 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG ersuchen, mit der Folge, dass die Pflicht gem. § 20 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG eingreift.

dd) § 162 StPO

Gemäß § 162 StPO kann die Staatsanwaltschaft, und abgeschwächt gem. § 163 StPO die Polizeibehörden, zum Zweck der Strafverfolgung von allen Behörden Auskunft verlangen.

**d) Weitergabefugnisse ohne Pflichten**

aa) Informationsfluss an die Nachrichtendienste

*aaa) § 18 Abs. 2 BVerfSchG*

Die Staatsanwaltschaften, prinzipiell die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes und eingeschränkt die Zolldienststellen und der Bundesnachrichtendienst dürfen von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes personenbezogene Daten im Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden gem. § 18 Abs. 1a BVerfSchG übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit bestehen.

*bbb) § 8 Abs. 2 S. 2 BNDG*

Die gleichen Behörden dürfen gem. § 8 Abs. 2 S. 2 BNDG von sich aus dem BND personenbezogene Daten im Rahmen seines Aufgabenbereiches bezüglich der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche übermitteln.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*ccc) § 8 Abs. 1 BNDG*

Die Bundesbehörden dürfen gem. § 8 Abs. 1 BNDG dem BND zu dessen Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG, oder im Rahmen seines Aufgabenbereiches bezüglich der in § 5 Abs. 1 Satz 3 G 10 genannten Gefahrenbereiche personenbezogene Daten übermitteln.

*ddd) § 23d Abs. 4 ZFdG*

Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten aus einer Telekommunikations- o. Postüberwachung gem. § 23d Abs. 4 ZFdG an Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst zur Sammlung und Auswertung von Informationen über gewaltsame verfassungsfeindliche Bestrebungen oder, wenn der Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht besteht, übermitteln .

*eee) § 23d Abs. 5 ZFdG*

Gleiches gilt zu Gunsten des BND gem. § 23d Abs. 5 ZFdG, zu dessen Aufgabenbereich bezüglich der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche.

*fff) § 20v Abs. 5 S. 3 BKAG*

Personenbezogene Daten, die das BKA aufgrund seiner präventiven Befugnisse zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erhoben hat, darf es gem. § 20v Abs. 5 S. 3 BKAG an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst zur Sammlung und Auswertung von Informationen über gewaltsame verfassungsfeindliche Bestrebungen oder, wenn der Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht besteht, übermitteln.

*ggg) § 20v Abs. 5 S. 4 BKAG*

Ebenso darf es diese Daten gem. § 20v Abs. 4 S. 4 BKAG im Rahmen seines Aufgabenbereiches dem BND bezüglich der in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche übermitteln.

bb) Informationsfluss von den Nachrichtendiensten an andere Stellen

*aaa) § 19 Abs. 4 BVerfSchG*

Gem. § 19 Abs. 4 BVerfSchG darf das BfV personenbezogene Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit an inländische öffentliche Stellen übermitteln. § 9 Abs. 1 BNDG regelt Paralleles für den BND und gem. § 11 Abs. 1 MADG gilt § 19 Abs. 1 BVerfSchG entsprechend zu Gunsten des MAD.

*bbb) § 19 Abs. 2 BVerfSchG auch i.V.m. § 9 Abs. 2 BNDG oder i.V.m. § 11 Abs. 1 MADG*

§ 19 Abs. 2 BVerfSchG normiert eine Übermittlungsbefugnis des BfV an die Parteien des Nordatlantikvertrages. Gem. § 9 Abs. 1 BNDG gilt § 19 Abs. 2 BVerfSchG entsprechend für den BND und gem. § 11 Abs. 1 MADG i.V.m. § 19 Abs. 2 BVerfSchG entsprechend zu Gunsten des MAD.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*ccc) § 19 Abs. 3 BVerfSchG auch i.V.m. § 9 Abs. 2 BNDG oder i.V.m. § 11 Abs. 1 MADG*

Gem. § 19 Abs. 3 BVerfSchG darf das BfV zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung eines erheblichen Sicherheitsinteresses des Empfängers an ausländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln. Diese Norm gilt wieder analog für den BND und den MAD.

*ddd) § 19 Abs. 4 BVerfGG auch i.V.m. § 9 Abs. 2 BNDG*

Gem. § 19 Abs. 4 BVerfSchG darf das BfV personenbezogene Daten an andere Stellen übermitteln, wenn dies (a) zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, (b) des Bestandes des Bundes oder eines Landes, (c) der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder (d) zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Gem. § 9 Abs. 1 BNDG gilt § 19 Abs. 4 BVerfSchG entsprechend für den BND.

*eee) § 19 Abs. 1 n.F. BVerfSchG und § 11 Abs. 1 MADG i.V.m. § 19 BVerfSchG und § 9 Abs. 1 BNDG*

§ 19 BVerfSchG n.F. bildet die schon angesprochen Neuregelung, die die Weitergabe von Informationen aus qualifizierten Informationserhebungseingriffen unter besonderen Anforderungen stellt (s.o. S. 68).

*eee) § 4 Abs. 4 G 10 auch i.V.m. § 2a und § 3 BNDG oder i.V.m. § 4a und § 5 MADG*

Personenbezogene Daten, die vom Gesetzgeber dem G 10-Regime unterstellt werden (individuelle Telekommunikationsbeschränkungen gem. § 3 G 10/ besondere Auskunftsbegehren gem. § 8a BVerfSchG/ IMSI-Chatcher gem. § 9 Abs. 4 BVerfSchG/ präventive Wohnraumüberwachung gem. § 9 Abs. 2 BVerfSchG), können vom BfV an die zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 4 G 10 (bzw. i.V.m. § 8b Abs. 2 S. 6 BVerfSchG bzw. i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 4 BVerfSchG bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 BVerfSchG) zur Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung von Katalogstraftaten i.S.v. § 3 Abs. 1, 1a und § 7 Abs. 4 G 10 bzw. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinG übermittelt werden.

Das Gleiche gilt gem. § 4 Abs. 4 G 10 (bzw. i.V.m. § 8b Abs. 2 S. 6 BVerfSchG u. § 2a BNDG bzw. i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 4 BVerfSchG und § 3 BNDG bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 BVerfSchG und § 3 BNDG) für Übermittlungen durch den BND.

Das Gleiche gilt gem. § 4 Abs. 4 G 10 (bzw. i.V.m. § 8b Abs. 2 S. 6 BVerfSchG u. § 4a MADG bzw. i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 4 BVerfSchG und § 5 MADG bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 BVerfSchG und § 5 MADG) für Übermittlungen durch den MAD.

*fff) § 7 Abs. 2 G 10*

Der BND darf personenbezogene Daten, die aus einer strategischen Fernmeldebeschränkung gem. § 5 G 10 stammen, gem. § 7 Abs. 2 G 10 an Ver-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

fassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den MAD zur Sammlung und Auswertung von Informationen über gewaltsame verfassungsfeindliche Bestrebungen oder, wenn der Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht besteht, übermitteln. Die Norm wird gerade geändert (s.o. S.68)

*ggg) § 7 Abs. 3 G 10*

Der BND darf personenbezogene Daten, die aus einer strategischen Fernmeldebeschränkung gem. § 5 G 10 stammen, gem. § 7 Abs. 3 G 10 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu dessen näher eingegrenzten Aufgaben übermitteln.

*hhh) § 7 Abs. 4 G 10*

Der BND darf personenbezogene Daten, die aus einer strategischen Fernmeldebeschränkung gem. § 5 G 10 stammen, zwecks Verhinderung von in § 7 Abs. 4 G 10 genannten Katalog-Straftaten gem. § 7 Abs. 4 G 10 an die zuständigen Behörden übermitteln (s.o. S.68).

*iii) § 7a Abs. 1 G 10*

Der BND darf personenbezogene Daten, die aus einer strategischen Fernmeldebeschränkung gem. § 5 G 10 stammen, gem. § 7a Abs. 1 G 10 an die ausländischen Nachrichtendienst übermitteln, wenn dies (a) zur Wahrung außen- oder sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland oder (b) zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des ausländischen Staates erforderlich ist.

*jjj) § 7a Abs. 2 G 10*

§ 7a Abs. 2 G 10 normiert eine Übermittlungsbefugnis des BND an die Parteien des Nordatlantikvertrages.

*kkk) § 8 G 10*

Personenbezogene Daten, die aus einer ausnahmsweise gem. § 8 Abs. 1 G 10 zum Schutz einer im Ausland befindlichen Person zulässigen strategischen Kontrolle erhoben wurden, dürfen zur Verhinderung von Straftaten, die solche Gefahren hervorrufen, die die Anordnung nach § 8 G 10 rechtfertigen, übermittelt werden.

cc) Übermittlungsbefugnisse an andere Stellen mit präventiven Aufgaben insbesondere von Polizeibehörden

*aaa) § 23d Abs. 1 ZFdG*

Das Zollkriminalamt darf zwecks Verhütung von in § 23d Abs. 1 ZFdG genannten Katalog-Straftaten personenbezogene Daten aus einer Telekommunikations- o. Postüberwachung gem. § 23d Abs. 1 ZFdG an die zuständigen Behörden übermitteln.

*bbb) § 23d Abs. 3 ZFdG*

Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten aus einer Telekommunikations- o. Postüberwachung gem. § 23d Abs. 3 ZFdG an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder an das Bundesministerium für

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Wirtschaft und Technologie zwecks Erfüllung näher genannter Verwaltungsaufgaben übermitteln.

*ccc) § 23 d Abs. 6 u. 7 ZFdG*

Gem. § 23d Abs. 6 u. 7 ZFdG darf das Zollkriminalamt personenbezogene Daten aus einer Telekommunikations- o. Postüberwachung an die dort genannten ausländischen Stellen zum Zwecke der Straftatenverhütung bzw. -verfolgung übermitteln.

*ddd) § 33 Abs. 1 S. 2 ZFdG*

Die Zollfahndungsdienste dürfen personenbezogene Daten, die nicht auf einem intensiven Informationseingriff beruhen, an andere Stellen gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 ZFdG zwecks (a) Zollfahndungsaufgaben, (b) Strafverfolgungs- und vollzugsaufgaben, (c) Gefahrenabwehr oder (d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner übermitteln.

*eee) § 20v Abs. 5 S. 1 BKAG*

Personenbezogene Daten, die das BKA aufgrund seiner präventiven Befugnisse zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erhoben hat, darf es gem. § 20 Abs. 5 S. 1 BKAG (a) an Gefahrenabwehrbehörden zwecks Abwehr oder Verhütung von Straftaten, die in § 129a Abs. 1, Abs. 2 StGB genannt sind und bei (b) besonders sensiblen Eingriffen (Wohnung, IT-Grundrecht und Telekommunikation) nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sowie (c) zur Strafverfolgung, bei sensiblen Daten aber nur für Straftaten mit Höchststrafandrohung von mindestens fünf Jahren, übermitteln.

*fff) § 32 Abs. 1 BPolG*

Die Bundespolizei darf gem. § 32 Abs. 1 BPolG der Zollverwaltung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben personenbezogene Daten übermitteln.

*ggg) § 32 Abs. 2 BPolG*

An andere Stellen darf die Bundespolizei Daten übermitteln zur (a) Erfüllung eigener Aufgaben, (b) Strafverfolgungs- und -vollzugsaufgaben, (c) Gefahrenabwehr oder (d) Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner gem. § 32 Abs. 2 BPolG. Die Weitergabe an ausländische Stellen und nicht-öffentliche Stellen ist in § 32 Abs. 4 BPolG normiert.

*hhh) Aus dem Landesrecht nur § 42 Abs. 1 BbgPolG*

Gem. § 42 BbgPolG können zwischen Polizeibehörden personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

dd) Übermittlungsbefugnisse von Polizeibehörden an andere Stellen mit repressiven Aufgaben

§ 23d Abs. 2 ZFdG: Das Zollkriminalamt darf personenbezogene Daten aus einer Telekommunikations- o. Postüberwachung gem. § 23d Abs. 2 ZFdG

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

an die zuständigen Behörden übermitteln zwecks Verfolgung von in § 100a StPO genannten Straftaten.

ee) Übermittlungsbefugnisse von Polizeibehörden an andere Stellen zu Verwaltungswecken

§ 33 Abs. 1 S. 1 ZFdG: Personenbezogene Daten, die nicht auf intensiven Informationseingriffen beruhen, dürfen Behörden des Zollfahndungsdienstes an andere Dienststellen der Zollverwaltung für deren Aufgabenerfüllung gem. § 33 Abs. 1 ZFdG übermitteln.

ff) Übermittlung von Ermittlungsbehörden an Polizeibehörden

*aaa) § 10 BKAG*

Im Rahmen seines repressiven Aufgabenbereiches kann das Bundeskriminalamt (BKA) personenbezogene Daten an andere Polizeien gem. § 10 Abs. 1 BKAG im Rahmen derer Aufgabenerfüllung und anderen Behörden gem. § 10 Abs. 2 BKAG zum Zwecke (a) seiner Aufgabenerfüllung, (b) zum Zwecke der Strafverfolgung, (c) zum Zwecke der Gefahrenabwehr und (d) zum Zwecke der Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einzelner übermitteln.

*bbb) § 17 EGGVG*

Gem. § 17 EGGVG dürfen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes personenbezogene Daten übermitteln, sofern dies erforderlich ist (a) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, (b) für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe, (c) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, (d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder (e) zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger.

*ccc) § 481 StPO*

Gem. § 481 StPO dürfen die Polizeibehörden nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Die Norm enthält eine umfangreiche Ermächtigung zur Zweckänderung der zu repressiven Zwecken erhobenen Daten in präventive Zwecke.<sup>258</sup>

gg) Übermittlung von Ermittlungsbehörden an andere Ermittlungsbehörden

§ 474 Abs. 1 StPO: Gemäß § 474 Abs. 1 StPO erhalten die Behörden der Rechtspflege untereinander die erforderlichen Informationen. Gemäß Abs. 2 erhalten andere Stellen nur Informationen (a) zum Zwecke der Verfolgung von Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten und (b) ansonsten nur bei Bestehen spezieller Übermittlungsbefugnisse.

<sup>258</sup>

Vgl. Gieg, in: Hannich (Hg.) Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008, § 481, Rn. 1; Brodersen, NJW 2000, 2536, 2539 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **e) Übermittlungsbitten**

#### **aa) § 18 Abs. 3 S. 1 BVerfSchG**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und prinzipiell die Polizeien sowie andere Behörden gem. § 18 Abs. 3 S. 1 BVerfSchG um Übermittlung erforderlicher Informationen ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

#### **bb) § 18 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG**

Für die Verfassungsschutzbehörden der Länder gilt gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 BVerfSchG Entsprechendes gegenüber den Bundesbehörden und den Staatsanwaltschaften und eingeschränkt gegenüber den Polizeien des Bundes und anderer Länder gegenüber.

#### **cc) § 10 Abs. 2 MADG i.V.m. § 18 BVerfSchG**

Gem § 10 Abs. 2 MADG gilt § 18 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 BVerfSchG zugunsten des MAD analog.

### **f) Übermittlungsverbote**

§ 23 BVerfSchG formuliert allgemeine Übermittlungsverbote, die auch für § 18 BVerfSchG gelten. Danach ist die Übermittlung unzulässig:

1. wenn die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies verlangen,
3. gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.<sup>259</sup>

Für Jugendliche gilt eine Sonderregelung in § 24, eine Nachbesserungspflicht sieht § 26 BVerfSchG vor. Die speziellen Übermittlungsvorschriften sind gemäß § 27 BVerfSchG und gemäß § 1 Abs. 3 BDSG gegenüber dem BDSG vorrangig.

## **2. Die Regelungen in Baden-Württemberg**

### **a) Polizeigesetz**

#### **aa) Überblick**

Die Übermittlungsvorschriften des Polizeigesetzes Baden-Württemberg folgen zunächst den allgemeinen Regeln. Es findet sich die Unterscheidung der Datenübermittlung an öffentliche Stellen mit gleicher Zwecksetzung (§ 42 Abs. 1 - 5 PolG BW), an öffentliche Stellen mit anderer Zielsetzung (§ 42 Abs. 7 PolG BW) und an private Stellen (§ 44 PolG BW). Darüber hinaus findet sich eine sorgfältige Regelung der Datenübermittlung ins Ausland (§ 43, 43a und 43b PolG BW).

---

<sup>259</sup> Ausführlich und kritisch *Gazeas*, Übermittlung, 2014, S. 357 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

**bb) Beschränkte Rechtfertigungstiefe**

Diese Regeln genügen den Erfordernissen für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sofern die Datenerhebungen nicht durch besonders sensible Informationseingriffe gewonnen wurden.

**cc) Spezielle Übermittlungsnormen**

Informationen, die durch besondere intensive Grundrechtseingriffe gewonnen wurden, insbesondere durch vertrauliche Informationseingriffe, können nicht auf die einfachen Übermittlungsbestimmungen gestützt werden. Das Polizeigesetz BW sieht das selbst, indem sie für einige besondere Eingriffsbefugnisse spezielle Übermittlungsvorschriften vorsieht. Dies ist im Polizeigesetz BW in folgenden Fällen der Fall:

- § 22 Abs. 7 PolG BW : Informationen, die durch die präventive Wohnraumüberwachung gewonnen wurden;
- § 23a Abs. 8 i. V. m. § 23 Abs. 7 PolG BW : Informationen, die bei intensiven Telekommunikationsüberwachungen gewonnen wurden.

Für die Fälle der besonderen Ermittlung der Datenerhebung, des Einsatzes automatischer Kennzeichensysteme und der Ausschreibungen von Personen und Kraftfahrzeugen finden sich keine speziellen Übermittlungsvorschriften.

**dd) § 42 Abs. 7 S. 2 PolG BW**

Irritierend ist die Vorschrift § 42 Abs. 7 S. 2 PolG BW, nach der die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder zur Abwehr auf eine Gefahr durch den Empfänger auch erforderlich ist, wenn die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gespeichert wurden. Die Vorschrift geht offenbar davon aus, dass in diesen Fällen eine Zweckentfremdung der Daten vorliegt, die ausnahmsweise erlaubt werden sollen. Da die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten aber auch eine polizeiliche Aufgabe ist, ist die Vorschrift in dieser Form nicht überzeugend. Gemeint ist, dass die Verwendung zu polizeilichen Aufgaben auch dann erlaubt sein soll, wenn der polizeiliche Zweck nicht darin liegt, Straftaten zu verhüten, sondern in anderer Form polizeiliche Aufgaben zu ermitteln. Dies dürfte den verfassungsrechtlichen Rahmen der zulässigen Zweckentfremdung nicht überschreiten, da die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ein präventiver Zweck bleibt.

**ee) Interessensabwägung**

Eine Abwägung zwischen Übermittlungszweck und Interessen des Betroffenen findet sich im Polizeigesetz nur bei der Übermittlung von Daten an private Stellen (§ 44 Abs. 2 PolG BW). Bei öffentlicher Zwecksetzung ist eine Interessensabwägung nur bei der Frage der Anonymisierung der Verwendung von Daten zu Ausbildungszwecken vorgesehen (§ 37 Abs. 3 PolG BW) und bei einer Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen (§ 43 Abs. 2 und § 43b Abs. 4 PolG BW und § 43b Abs. 5 PolG BW).

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Bei der Übermittlung an öffentliche Stellen innerhalb von Deutschland sieht das Polizeigesetz keine generelle Norm vor, die bei Vorliegen der Übermittlungsvorschrift noch eine ausdrückliche Abwägung vorsieht.

Eine gewisse Interessenabwägung ist aber im Rahmen einer Ermessensausübung möglich, sofern die Datenübermittlung im Ermessen der Polizeibehörden steht. Dies ist gemäß § 42 PolG BW und § 44 PolG BW in aller Regel der Fall.

#### **b) Normen im VSG BW**

Anders ist die Konstruktion der Datenübermittlung im Falle des Landesverfassungsschutzes. Die Regelung gilt auch im Verhältnis Polizeigesetz und Landesverfassungsschutz (vgl. § 42 Abs. 8 PolG BW). Auch beim Verfassungsschutzgesetz Baden-Württemberg wird wie bei den anderen Verfassungsschutzgesetzen zunächst deutlich unterschieden, ob es um Informationsfluss zum Landesamt oder vom Landesamt weggeht. Für Informationen, die für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes erforderlich sind, besteht eine grundsätzliche Übermittlungspflicht an das Landesamt gemäß § 9 Abs. 1 VSG BW. Davon gibt es gemäß § 9 Abs. 5 VSG BW eine Ausnahme, sofern es um Informationen geht, die durch sensible Informationseingriffe gewonnen wurden (§ 100a StPO). Hier muss die Eingriffsschwelle des § 3 Abs. 1 G 10 erfüllt sein.

Völlig anders ist die Übermittlungssituation vom Landesamt weg. Hier besteht eine Pflicht, sofern es um die Verfolgung spezieller Straftaten geht (§ 10 Abs. 2 VSG BW). Dagegen ist die Übermittlung an öffentliche Stellen zum Zwecke des Verfassungsschutzes oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit ins Ermessen des Landesamtes gestellt (§ 10 Abs. 1 VSG BW). Die Übermittlung an nicht öffentliche Stellen ist gemäß § 10 Abs. 4 VSG BW nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die zulässige Übermittlung sowohl an als auch von der Verfassungsbehörde überbleibt in den Fällen des § 11 VSG BW. Dort ist ein Vorbehalt für die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, oder für überwiegende Sicherheitsinteressen bzw. Strafverfolgungsinteressen, oder gesetzliche Übermittlungsverbote, vorgesehen. Dieser ist § 21 Bundesverfassungsschutzgesetz nachgeordnet.

Sofern das Landesamt die Information durch sensible Informationseingriffe erhoben hat, ist die Weitergabe zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit grundrechtlich kein ausreichender Rechtfertigungsgrund. Das Bundesverfassungsgericht hat dies ausdrücklich in der Antiterrordekteientscheidung dargelegt (s.o. S. 76). Der Bund hat § 19 BVerfSchG jüngst geändert, das Land Niedersachsen ist gerade im Begriff, die entsprechenden Übermittlungsvorschriften zu ändern.<sup>260</sup> Dem muss das Land Baden-Württemberg folgen. § 10 Abs. 1 VSG BW bedarf einer Überarbeitung. § 11 VSG BW ge-

<sup>260</sup>

S. Entwurf zu einem Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen, LT-Drs. 17/2161, S. 17 –zu § 17 VSG Nds.; zum BVerfSchG s.o. S. 71.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

nügt alleine nicht, um die ausreichende grundrechtliche Sicherung darzustellen.

Darüber hinaus gibt es in der Literatur eine starke Ansicht, die der Auffassung ist, dass die Übermittlungsverbote allein aus überwiegenden Sicherheitsinteressen zu strikt sind und den Verfassungsschutzbehörden einen zu starken Vorbehalt ermöglicht Informationen zurückzuhalten. Grundrechtlich zwingend erscheint eine Aufweichung dieser Übermittlungsverbote allerdings nicht.

### **3. Struktur der Übermittlungsnormen**

Dieser (v.a. wegen des Landesrechts) nicht völlig abschließende Überblick über das Informationsrecht der Sicherheitsbehörden vermittelt ein gestuftes Informationssystem, nach dem der Informationsfluss umso offener ist,

- je gleichgelagerter die Aufgaben der beteiligten Behörden sind,
- je offener die Informationserhebung erfolgte bzw. die Aufgabenstellung der Behörde ist,
- je weniger die personenbezogenen Daten auf einem qualifizierten Informationseingriff (insbesondere nicht auf Wohnungsdurchsuchung, Telekommunikationsbeschränkung, besonderen Auskunftserlangen und IMSI-Catcher) beruhen,
- je höher der die Weitergabe rechtfertigende Gemeinwohlbelang ist.

Weiter ist aber auch zu ersehen, dass eine Informationsübermittlungspflicht von sich aus nur in wenigen Fallgruppen normiert ist; der Sache nach nur, wenn ein Nachrichtendienst beteiligt ist, und zwar entweder innerhalb der Nachrichtendienste oder zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten (Informationsfluss von den Nachrichtendiensten weg) oder wenn es um die Bekämpfung der Spionage oder der gewaltbereiten verfassungsfeindlichen Bestrebungen geht (Informationsfluss zu den Nachrichtendiensten hin). Die Sicherheitsbehörden dürfen nach den gegenwärtigen Übermittlungsbefugnissen personenbezogene Daten in weitgehendem Umfang austauschen, sind aber nur im geringem Umfang dazu verpflichtet.

Innerhalb der Verfassungsschutzbehörden besteht gegenwärtig eine verhältnismäßig hohe Informationspflicht, die durch den Beschluss der Innenminister noch einmal verschärft wird. Nicht streng eingebunden in eine wechselseitige Informationspflicht ist der BND. Dieser erhält zwar von den anderen Nachrichtendiensten Informationen, die er für seine Aufgabenbefugnis benötigt, jedoch sieht die Gesetzeslage, soweit ersichtlich, keine Informationspflicht des BND gegenüber dem BfV vor.

Einen pflichtigen Informationsfluss von anderen Behörden an die Nachrichtendienste sieht die Rechtsordnung vor allem bei sicherheitsgefährdenden und geheimdienstlichen Tätigkeiten vor, aber nicht vollständig im Bereich der Nachrichtendienste. Die Nachrichtendienste wiederum sind zur Übermittlung an die anderen Sicherheitsbehörden nur bei näher bezeichneten Staatsschutzdelikten verpflichtet. Diesem engen Kreis an pflichtiger Information steht ein großer Bereich an möglichen Informatio-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

nen gegenüber. Grundsätzlich dürfen andere Ermittlungs- und Polizeibehörden den Nachrichtendiensten Informationen übermitteln, sofern dies zur Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste erforderlich ist. Umgekehrt dürfen die Nachrichtendienste Informationen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit an andere inländische Stellen übermitteln.

Trotz der großen Anzahl an Rechtsgrundlagen ist das System der Informationsweitergabe verhältnismäßig grob strukturiert. Auffallend ist die deutliche Diskrepanz zwischen dem kleinen Bereich, in dem ein pflichtiger Informationsfluss besteht und dem großen Bereich, in dem ein möglicher Informationsfluss besteht. Teilweise sind die Informationsübermittlungsnormen schon alt und teilweise punktuell fortgebildet. Der verfassungsrechtliche Datenschutz verlangt zwingend ein gestuftes Informationssystem, bei dem es, je nach Sensibilität und je nach Grundrechtsintensität des Informationseingriffs, eines höheren Rechtfertigungsmaßes bedarf.

Nicht ganz eindeutig ist, ob die die potenzielle Informationsflüsse nicht einer stärkeren Stufung bedürfen. Die Übermittlungsnormen stammen teilweise aus einer Zeit, in der die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung noch nicht so ausgearbeitet war wie sie heute ist. Es ist durchaus denkbar, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Norm für bestimmte Weitergabesituationen strengere Voraussetzungen erfordert. Für den Fall des § 19 BVerfSchG wurde dies nun in Angriff genommen (s.o. S. 76).

### **III. Gemeinsame Dateien und Informationsverbot**

#### **1. Allgemein**

Ein Institut für die verstärkte sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit sind gemeinsame Verbunddateien, in denen mehrere Behörden ihre Informationen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs abspeichern. Die Verbunddateien stellen Informationseingriffe dar und bedürfen immer einer speziellen gesetzlichen Grundlage.<sup>261</sup>

#### **2. Eingriffstiefe**

Die Eingriffstiefe diese Dateien kann unterschiedlich ausfallen.<sup>262</sup> Die Eingriffe sind geringer zu gewichten, wenn die Verbunddateien nur Sicherheitsbehörden einer Kategorie miteinander verklammern. Die Eingriffstiefe wird weiter wesentlich bestimmt von der Art der Daten, die gespeichert werden. Damit hängt zusammen, welchem Zweck die Datei selbst dient. Die einfachste Form ist die der reinen Indexdatei. Bei dieser dienen die

<sup>261</sup> S. dazu *Petri*, in: Lisken/Denninger (Fn. 12), H, Rn. 79; Regierungskommission, Bericht (Fn. 1), S. 194 ff.; ausführlich *Stubenrauch*, Gemeinsame Verbunddateien von Polizei und Nachrichtendiensten, 2009; *Wolff*, in: FS f. Schünemann, 2015, 843, 853 f.; s.a. *Arzt*, NJW 2011, 352 ff.

<sup>262</sup> S. dazu *Petrie*, in: Lisken/Denninger (Hg). Handbuch, 2012, Teil H, Rn. 60 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

gemeinsamen Daten nur dazu, dass die Behörden, die etwas für den gleichen Vorgang wissen, Kontakt aufnehmen können, der konkrete Datenfluss sich aber nach den jeweiligen speziellen Rechtsgrundlagen außerhalb der Datei richtet. Die Dateien haben dann die Funktion, dass Sicherheitsbehörden, die von Rechts wegen Informationen austauschen dürfen, sich wechselseitig finden und es zu einem Informationsaustausch kommt.

Höhere Eingriffstiefe haben die Dateien, bei denen die Behörden unmittelbar auf das dort gespeicherte Wissen zugreifen dürfen, obgleich es von anderen Behörden eingestellt wurde (Volltextdateien).

Die dritte Zugriffsmöglichkeit ist die elektronisch kombinierte Recherche. Bei dieser sollen durch elektronisches Nutzen der Daten mit Hilfe spezieller Programme Verknüpfungen erstellt werden und neue Erkenntnisse gewonnen werden. Ausgeworfen wird dabei notwendigerweise nur das Ergebnis.

### **3. Datenschutzrechtliches Problem der Zweckbindung**

Die datenschutzrechtlichen Probleme mit den gemeinsamen Dateien sind offensichtlich. Bei den gemeinsamen Dateien werden Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, gegebenenfalls zu einem anderen Zweck verwendet. Die datenschutzrechtliche Zweckentfremdung ist ein selbstständiger Eingriff, der einer eigenen gesetzlichen Grundlage bedarf. Solange bei den gemeinsamen Dateingesetzen der Gesetzgeber nur Zweckentfremdungen zulässt, die er selbst überblicken kann und bei denen zugleich der rechtfertigende Weitergabezweck die mit der Weitergabe verbundenen Eingriffe in die Rechtsposition des Betroffenen nicht außer Verhältnis steht, bestehen gegen die Datei keine Bedenken. Nach meiner persönlichen Einschätzung ist dies im Fall des Eilzugriffs nicht notwendig gegeben.

### **4. Vorkommen**

#### **a) Allgemein**

Innerhalb des Sicherheitsbereichs bestehen eine erhebliche Anzahl ganz unterschiedlicher Dateien. Christoph Gusy<sup>263</sup> hat in seinem Gutachten für den zweiten Untersuchungsausschuss in nicht abschließender Aufzählung knapp 90 verschiedene Dateien aufgelistet, überwiegend im Bereich der Strafverfolgung. Es ist nicht wahrscheinlich, dass seine Recherche alle vorhandenen gemeinsamen Dateien erfasst. Für den hier relevanten Bereich sind vor allem die Antiterrordatei (ATDG)<sup>264</sup> sowie die Rechtsextremismus-Datei (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G), von Bedeutung

<sup>263</sup> Gusy, UA-Gutachten, 2012, Anlage 1.

<sup>264</sup> S. dazu s. dazu Arzt, NJW 2011, 352 ff Petri, ZD 2013, 3 ff.; Lang, Antiterrordateigesetz, 2009, S. 1 ff. Wolff /Scheffczyk, JA 2008, 81 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **b) Die Anti-Terror-Datei und die Rechtsextremismus-Datei**

Gegen das Anti-Terror-Datei-Gesetz werden aus Gründen des Trennungsgebots, des Bestimmtheitsgebots und des Gebots der Verhältnismäßigkeit aus datenschutzrechtlicher Sicht verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.<sup>265</sup> Nach Einschätzung des Unterzeichners waren diese nur für den Bereich des Eilzugriffs tragfähig.<sup>266</sup> Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Eilzugriff waren nicht so herausragend, dass diese für sich genommen schon jede denkbare Form einer Zweckentfremdung, auch sensibler Daten, zulassen. Eine verfassungsgerichtliche Beurteilung der Anti-Terror-Datei liegt zurzeit noch nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2013 die wesentliche Struktur der Antiterrordatei gebilligt.<sup>267</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat die Form dieses „speziellen Telefonbuches“ für spezielle Gefahrenbereiche zugelassen, auch wenn darin faktisch eine gewisse Relativierung der informationellen Trennung liegt, sofern es um abgegrenzte Bereiche mit großem Gefährdungspotenzial geht.<sup>268</sup> Die Änderungswünsche des Gerichts hat der Gesetzgeber jüngst umgesetzt.<sup>269</sup>

Die Antiterrordatei findet ihren Hauptzweck darin, dass die Sicherheitsbehörden untereinander erfahren, welche Stellen der anderen Sicherheitsbehörden Informationen über gewisse Personen und Vorgänge besitzen, ohne, dass die Informationen selbst schon über die Datei ausgetauscht werden. Die Anforderungen an gemeinsame Dateien werden daher im Wesentlichen durch die Vorgaben des informationellen Trennungsgebotes begründet. Laut Bundesverfassungsgericht unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, angesichts der in der Rechtsordnung vorgesehenen Unterschiede zwischen Polizei und Nachrichtendiensten gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Erforderlich ist ein herausragendes öffentliches Interesse, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; auch die

---

<sup>265</sup> Ausführlich *Stubenrauch*, Verbunddateien, 2009.

<sup>266</sup> *Scheffczyk/Wolff*, JA 2008, 81 ff.

<sup>267</sup> BVerfG NJW 2013, 1499, 1507 ff.

<sup>268</sup> BVerfG NJW 2013, 1499, 1511.

<sup>269</sup> S. dazu *Hörauf*, NVwZ 2015, 181 ff.; *Norbert*, DRiZ 2014, 398 ff.; *Petri*, ZD 2014, 597 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden.<sup>270</sup>

Der Bund hat nach Erlass der Antiterrordatei eine vergleichbare Verbunddatei zur Bekämpfung des Rechtsextremismus erlassen (Rechtsextremismus-Datei). Er hat diese parallel wie die Antiterrordatei strukturiert – mit einer Ausnahme. Er hat eine vertiefte Recherchemöglichkeit im RED-G vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Antiterrordatei mit hinreichender Deutlichkeit gefordert, auch andere Gesetze anzupassen und damit das RED-G gemeint. In der mündlichen Verhandlung hat dabei der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass er Schwierigkeiten mit der vertieften Recherchemöglichkeit in der Rechtsextremismus-Datei hätte, die aber nicht im Antiterrordateigesetz enthalten sei. Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin bei der Anpassung des Antiterrordateigesetzes an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die vertiefte Recherchemöglichkeit aus der Rechtsextremismus-Datei nun auch in die Antiterrordatei übernommen und somit einen entgegengesetzten Weg eingeschlagen, als der, den das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen hat. Es bleibt abzuwarten, ob und falls ja wie eine verfassungsgerichtliche Prüfung ausfallen wird.

#### **c) Verfassungsverbunddatei**

§ 6 S. 2 BVerfSchG n.F. verpflichtet die Verfassungsschutzbehörden beim BfV gemeinsame Dateien für ihre wechselseitige Unterrichtspflicht zu nutzen. Die Norm ist jüngst eingefügt (s.o. S. 68).

#### **d) Verbunddateien beim Bundeskriminalamt**

Im Zusammenhang mit der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamts (BKA) im Strafrechtsbereich spielen die Verbunddateien gem. § 11 BKAG eine große Rolle. Vor allem die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ führte zu einer Reihe von Entscheidungen zu den kriminalpolizeilichen Verbunddateien des BKA. Das Bundesverwaltungsgericht hat am Beispiel der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ festgestellt, dass die Verbunddateien des BKA im Sinne von § 11 BKAG eine Ermächtigung über die einzustellenden Daten in einer Rechtsverordnung gemäß § 7 Abs. 11 BKAG (früher § 7 Abs. 6 BKAG a.F) benötigen. Bei § 7 Abs. 11 BKAG handele es sich nicht um eine bloße Verordnungsermächtigung, sondern um einen strikten Regelungsauftrag.<sup>271</sup>

<sup>270</sup> BVerfG NJW 2013, 1499, 1505.

<sup>271</sup> BVerwG, Ut. v. 09.06.2010, 6 C 5/09, juris Rn. 20.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### **IV. Die Zusammenarbeit in Form von Abwehrzentren**

Eine neue Institution der Zusammenarbeit sind gemeinsame Abwehrzentren.<sup>272</sup>

##### **1. Einleitung**

Innerhalb eines Bundesstaates mit geteilten Kompetenzen im Bereich Verwaltung und Gesetzgebung sind Abstimmungsprozesse unvermeidlich. Dies gilt auch für den Sicherheitsbereich, dort in besonderer Weise, weil die Sicherheitsarchitektur eine exekutive Binnenstruktur aufweist, die über die bundesstaatliche Kompetenztrennung hinausgeht. Die Abstimmungsprozesse sind unterschiedlich institutionalisiert und unterschiedlich intensiv, stoßen zurzeit aber auf überwiegende Zustimmung.<sup>273</sup> Allen Zentren und Plattformen ist gemeinsam, dass die räumliche Nähe der jeweiligen Amtsträger, die Abstimmungsprozesse deutlich vereinfachen. Weiter sind sie so angelegt, dass der Austausch sich nicht von einer einzelfallbezogenen Informationsübermittlung von einer Behörde zur anderen unterscheiden soll. Die Zentren leben von dem Gedanken, dass die Vertreter der beteiligten Behörden sich bei Maßnahmen, die unter dem Gesichtspunkt des Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, an ihre jeweiligen Gesetze halten.

Die Stärken der Zentren und Plattformen beruhen auf mehreren Umständen:

- auf der personellen Nähe der Mitarbeiter,
- auf dem gemeinsamen Interesse der beteiligten Behörden,
- auf der Bündelung unterschiedlichen Sachverständes,
- auf der schweren Kontrollierbarkeit des Informationsaustausches,
- auf der Geschwindigkeit des Austausches.

Die Zentren überwinden dabei einen erheblichen Nachteil, der aus der Sicht der Effektivität der Aufgabenerfüllung, durch die heutige Sicherheitsarchitektur begründet wird. Die heutige Sicherheitsarchitektur ruft die Gefahr der Abschottung der einzelnen Behörden aus verschiedenen Gründen herbei. Die Vielzahl der beteiligten Behörden mit teilweise eigenem institutionellen Interesse kann dazu führen, dass der Informationsfluss zwischen den Behörden nicht in einer Weise zustande kommt, der rechtlich möglich und gemeinwohlorientiert erforderlich wäre. Der Verlauf des letzten NPD-Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht darf als missglücktes Beispiel dieser Probleme verstanden werden. Auch hinsichtlich der NSU Gewaltserie gehen die sachkundigen Stimmen überwiegend von einer unzureichenden Zusammenarbeit aus. Alle Zentren und Plattformen weisen die Gemeinsamkeit auf, dass sie selbst keine feste Struktur

<sup>272</sup> S. dazu den Überblick bei *Gazeas*, Übermittlung, 2014, S.184 ff.

<sup>273</sup> So dazu Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vom 26.10.2009, S. 98, [www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf](http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf).

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

besitzen, nicht als Behörde zu qualifizieren sind und keine gesetzliche Grundlage besitzen.

## **2. Das Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) als Modell**

### **a) Überblick**

Soweit ersichtlich besteht keine organisatorische gesetzliche Grundlage des GTAZ. Auch eine materiell gesetzliche oder ein Organisationsstatut ist, soweit ersichtlich, nicht publiziert. Eine Beurteilung von außen ist daher auf Berichte von innen angewiesen,<sup>274</sup> deren Richtigkeit nur beschränkt überprüft werden kann. Die Arbeitsweise ist beschrieben auf einer vom BMI gepflegten Internetseite.<sup>275</sup> Insgesamt sind 40 Behörden im GTAZ vertreten. Eingebunden sind unter anderem BfV, BKA, alle Landeskriminalämter, alle Landesverfassungsschutzämter, BND, MAD, Bundespolizei, ZKA, BAMF und, was zunächst streitig war, der GBA. In das GTAZ integriert und zugleich ihren zentralen Bestandteil bildend sind die beiden Informationssysteme, zum einen die polizeiliche Informations- und Analysestelle (PIAS), zum anderen die nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS).<sup>276</sup>

Das GTAZ ist eine gemeinsame Koordinierungsstelle von Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes mit dem Ziel, die operative Arbeit zur internationalen Terrorismusbekämpfung zu verbessern. Ihr Aufgabenfeld beschränkt sich auf die Abwehr des islamistischen Terrorismus. Das GTAZ soll dies im Wege der Verbesserung der Kommunikationswege, des Austausches vorhandener Informationen, der Verbesserung der Auswertungskompetenz, der Erleichterung der Früherkennung möglicher Bedrohungen sowie der Abstimmung operativer Maßnahmen im Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus erreichen. Über 40 Sicherheitsbehörden arbeiten zusammen.

Die Zusammenarbeit im GTAZ vollzieht sich in täglichen Lagebesprechungen, operativem Informationsaustausch, Absprachen über Ressourcenbündelungen, Fallauswertungen, Strukturanalysen und Gefährdungsbewertungen sowie Kompetenzabsprachen. Ebenfalls sollen die im Einzelfall zulässigen Ausländer-, Asyl- und einbürgerungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Personen aus dem islamistisch-terroristischen Bereich diskutiert werden.<sup>277</sup>

Das GTAZ ist keine Sicherheitsbehörde. Ihm kommen keine separaten Befugnisse zu. Die Kompetenzen und Befugnisse der beteiligten Behörden

---

<sup>274</sup> S. dazu etwa *Weisser*, NVwZ 2011, 142 ff.; *Würz*, Kriminalistik 2005, 10 f; *Droste*, Handbuch, 2012, S. 580 ff.; *Remberg*, Kriminalistik 2008, 82-85

<sup>275</sup> <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/Sicherheit/-Terrorismus/GTAZ.html> (letzter Zugriff 04.03.2012).

<sup>276</sup> vgl. *Droste*, Handbuch (Fn. 274), 2007, S. 581.

<sup>277</sup> vgl. *Droste*, Handbuch (Fn. 274), 2007, S. 581.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

richten sich nach deren Rechtsgrundlage. Dem GTAZ selbst liegt keine gemeinsame Datei zugrunde, die einzelfallbezogene operative Ermittlungs- und Fahndungsarbeit bleibt Sache der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft von Bund und Ländern. Die Anti-Terror-Datei bildet ebenfalls keine Grundlage für die Zusammenarbeit. Dem steht schon ihr Charakter als Indexdatei entgegen.

Alle Funktionsträger, die mit dem GTAZ in Berührung kamen und die dem Unterzeichner Auskunft erteilten, sind uneingeschränkt positiv beeindruckt von der Sinnhaftigkeit des GTAZ. Aus der Praxis heraus ist keine kritische Stimme bezogen auf die Eignung des GTAZ zur Erfüllung der Aufgaben zu hören. Dem Beispiel des GTAZ folgend haben zahlreiche Bundesländer zusätzliche Foren in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden innerhalb der Länder entwickelt.<sup>278</sup>

## **b) die anderen Zentren**

### aa) GAR/GETZ

Das Modell des GTAZ wurde im Dezember 2011 auf ein Gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) auf den Rechtsextremismus/-terrorismus übertragen. Dem folgt November 2012 die Errichtung des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismuszentrums (GETZ) im November 2012, mit dem das GAR um die Phänomenbereiche Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus und Spionage/Proliferation (soweit ein nachrichtendienstlicher Bezug vorhanden ist) erweitert.

Nach dem Vorbild des GTAZ soll damit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern mit dem GAR/GETZ eine gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform für alle relevanten Phänomene des Extremismus/Terrorismus zur Verfügung stehen. Auch hier soll ein verbesserter Informationsfluss auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen und die Bündelung von Fachexpertise innerhalb der föderalen Sicherheitsarchitektur gewährleistet werden. Die Arbeitsweise ist – unter Berücksichtigung phänomenspezifischer Besonderheiten – an die des GTAZ angelehnt. Auch hier wurde zusätzlich eine Koordinierte Internetauswertung (KIA) implementiert.

### bb) GIZ

Vorher schon im Jahre 2007 wurde das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums eingerichtet.<sup>279</sup> Landesbehörden sind nicht einbezogen.<sup>280</sup> Nach Ansicht des BfD bedürfte das GIZ einer gesetzlichen Grundlage.<sup>281</sup>

<sup>278</sup> Droste, Handbuch (Fn. 274), 2007, S. 580, Fn. 1829.

<sup>279</sup> BfDI, 23. TB, BT-Drs. 17/5200, S. 53 f. u. S. 84.

<sup>280</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage vom 16. Dezember 2006, BT-Drs. 16/11943, S. 1.

<sup>281</sup> BfDI, 29. TB, BT-Drs. 17/5200, S. 53.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### cc) GASIM

Auch das gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration (GASIM), das der Intensivierung der Zusammenarbeit der beteiligten öffentlichen Stellen des Bundes bei der Bekämpfung der illegalen Migration dient, soll ohne Landesbeteiligung sein<sup>282</sup> Der BfD weist in seinem 23 TB darauf hin, es sei zu einem Austausch personenbezogener Daten durch den BND an andere Behörden gekommen, der nicht von § 9 BND gedeckt gewesen sei.<sup>283</sup>

### **c) Der Unterschied zu den Arbeitskreisen der IMK [dort insbesondere AK II und IV]**

Völlig anderer Natur, als die genannten Abwehrzentren ist die Innenministerkonferenz mitsamt ihrer Arbeitskreise. Seit 1954 kommen Innenminister und -senatoren der Länder im Rahmen einer freiwilligen Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der Innenpolitik regelmäßig zusammen. Daraus entstand eine Struktur dieser Zusammenarbeit („Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ – kurz: Innenministerkonferenz = IMK). Die meisten Themen, die die Minister und Staatssekretäre in ihren Sitzungen erörtern, werden von den sechs ständigen Arbeitskreisen der IMK vorbereitet. Der Fragenkreis der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung – insbesondere für die Bereiche Gefahrenabwehr, Polizeiangelegenheiten und Terrorismusbekämpfung – fällt in die Zuständigkeit des Organs des Arbeitskreises II (Innere Sicherheit). In personeller Hinsicht setzt sich der AK II aus den Leitern der bei den Landesinnenministerien bestehenden Polizeiabteilungen sowie dem Präsidenten des BKA, dem Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit beim Bundesminister des Inneren (für die Bundespolizei) und dem Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei zusammen. Entschieden wird in diesem Gremium durch Beschluss.<sup>284</sup> Zur Ausarbeitung der Beschlussvorlagen stehen dem AK II mehrere Untergremien zur Verfügung, die ihrerseits mittels Mehrheitsbeschluss abstimmen. Eine gesetzliche Grundlage für den AK II besteht nicht. Er ist auf einen Beschluss der IMK zurückzuführen. Der Verfassungsschutz ist demgegenüber im AK IV organisiert.<sup>285</sup> Strukturelle Änderungen im Vergleich zum AK II sind nicht ersichtlich.

Von den Abwehrzentren unterscheiden sich die Arbeitskreise durch folgende Umstände. Die Arbeitskreise kommen punktuell zusammen, sie bilden keine permanente Einrichtung, ihre Themenfelder sind deutlich abstrakter, das Gebiet der Zusammenarbeit deutlich breiter und die beteilig-

<sup>282</sup> BfDI, 22. TB, S. 52  
([http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB\\_BfDI/22TB\\_2007\\_2008.html?nn=408924](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/22TB_2007_2008.html?nn=408924)) – letzter Zugriff 04.03.2012.

<sup>283</sup> BfD, 29. TB, BT-Drs. 17/5200, S. 84 f.

<sup>284</sup> Lange, Sicherheit, 1999, S. 121 ff.

<sup>285</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 17/8535, S. 12 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

ten Personen üblicherweise in Leitungsfunktionen tätig. Die Arbeitskreise sind anders als die Abwehrzentren in Ausrichtung nicht daraufhin angelegt, operative Aktionen zu unterstützen.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 02.02.2012 sind noch eine Reihe von kleineren Koordinationsgremien genannt, die überwiegend als Untergliederung des IMK fungieren (speziell zum Rechtsradikalismus: Dazu zählen:<sup>286</sup> (a) Amtsleitertagung der Verfassungsschutzbehörden (ALT), (b) Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo), (c) Kommission Staatsschutz (K ST), (d) Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts (BLAG PMK-rechts), (e) Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus (AG OIREX), (f) Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/ -terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR), (g) Koordinierungsgruppe Politisch motivierte Kriminalität-rechts (KG PMK-rechts).

Auch hier handelt es sich deutlich stärker um strategische Abstimmungen und weniger um einen operativ orientierten Informationsaustausch, so dass die rechtlichen Probleme hier im Vergleich zu den Abwehrzentren wesentlich geringer ausfallen.

#### **4. Rechtliche Probleme**

##### **a) Problemüberblick**

Die rechtliche Beurteilung der gemeinsamen Kompetenzzentren und sonstigen Abstimmungsplattformen fällt in der Literatur und Politik weitgehend wohlwollend aus,<sup>287</sup> weil erstens die praktischen Erfahrungen mit diesen Zentren offenbar die Erwartungen übersteigt und zweitens rechtlich allgemein davon ausgegangen wird, die räumliche Nähe würde die Behördenbediensteten nicht dazu veranlassen, die rechtlichen Grenzen der zulässigen Kooperation zu überschreiten.

Das GTAZ ist das bekannteste Abwehrzentrum, das wegen der Beteiligung der Ermittlungsbehörden auch die meisten Fragen aufwirft und daher am stärksten Gegenstand einer rechtlichen Diskussion ist, die allerdings wegen der Spezialität immer noch als zart zu bezeichnen ist. Die diskutierten rechtlichen Problemfelder beim GTAZ betreffen die Fragen:

- Ist ein Zusammenwirken der Polizeibehörden und der Nachrichtendienstbehörden mit dem Trennungsgebot vereinbar?<sup>288</sup>

---

<sup>286</sup> S. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 17/8535, S. 12 -14.

<sup>287</sup> S.o. Fn. 289.

<sup>288</sup> Vgl. Weisser, NVwZ 2011, 142, 144; Schöndorf-Haubold, in: Boysen/Arnst/Kötter, Netzwerke, 2007, S. 149, 164.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Ist der Informationsaustausch hinsichtlich der personenbezogenen Daten von den Informationsweitergabebefugnissen der einzelnen Behörden gedeckt?
- Bedarf es einer gesetzlichen Grundlage?
- Wie wirkt das Gebot des effektiven Rechtsschutzes ein?

Überwiegend geht man davon aus, das GTAZ sei in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung rechtskonform.<sup>289</sup>

Der BfD hat sich zum GTAZ in seinem 21. TB geäußert. Danach offenbarte seine Kontrolle seiner Ansicht nach schwerwiegende datenschutzrechtliche Mängel.<sup>290</sup> Nach seiner Wahrnehmung gäbe es dort die Rechtsauffassung, dass das BKA Daten, die es von anderen Sicherheitsbehörden erhalte, ohne weitere datenschutzrechtliche Prüfung an andere Sicherheitsbehörden weiterleiten dürfe, da es auf die Rechtmäßigkeit vertrauen dürfe. Weiter wurde § 18 Abs. 3 BVerfSchG so ausgelegt, dass es keines Ersuchens bedürfe, sondern auch eine Initialweiterleitung gestatte. Nach Auffassung des BfD kann § 18 Abs. 3 BVerfSchG den Datenaustausch im GTAZ nicht als Rechtsgrundlage stützen, da es im Rahmen der GTAZ-Kooperation zu einem generellen, standardisierten Datenaustausch zwischen BKA und BfV zur Terrorismusabwehr komme. Grundlage sei vielmehr § 18 Abs. 1 BVerfSchG. Innerhalb der Regierungskommission des Bundes zur Überarbeitung der Sicherheitsgesetze war die rechtliche Bewertung des GTAZ sehr umstritten.<sup>291</sup>

Ganz unproblematisch sind diese Kooperationsformen dennoch nicht. Folgende Problemfelder lassen sich aufdecken. Themenbezogene Zentren, insbesondere wenn sie mit dauerhaft angestelltem Personal ausgestattet sind und objektiv eine behördenähnliche Struktur besitzen, wie etwa das GTAZ, relativieren die Selbstständigkeit der beteiligten Behörden, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land, die Rechtfertigungsbedürftigkeit konkreter Datenflüsse und den Gedanken der Verfahrenstrennung.

#### **b) Vereinbarkeit mit der bundesstaatliche Kompetenzverteilung**

Durch die Zentren werden die Folgen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf Bundes- und Landesbehörden teilweise relativiert, da die betreffenden Behörden ihre Kompetenz nur noch nach Kooperation und nicht mehr vollends selbstständig wahrnehmen. Diese Kooperation ist aber nicht so eng, dass die durch die Kompetenzordnung festgeschriebene rechtliche Verantwortung der einzelnen Behörden infrage gestellt wird. Die informellen Kooperationen und die rechtlich relevanten Informations-

<sup>289</sup> Weisser NVwZ 2011, 142, 144 f.; Stock, in: Gunter Widmaier (Hg), Münchener Anwalts- handbuch Strafverteidigung, 2006, § 83, Rn. 63; Dombert/ Räuher, DÖV 2014, 414, 416; ohne Wertung Mokros, in: Litsken/ Denninger (Hg). Handbuch, 2012, Teil B Rn. 21; Dros- te, Handbuch (Fn. 274), 2007, S. 582.

<sup>290</sup> BfDI, 21. TB, S. 65.

<sup>291</sup> Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 172.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

austauschvorgänge stellen die jeweils rechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Behörden nicht infrage.

Mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sind die Zentren vereinbar.

### **c) Vereinbarkeit mit dem Trennungsgebot**

Sofern in den Zentren Polizeibehörden und nachrichtendienstliche Stellen zusammenwirken, was häufig der Fall ist, kommt, da gesetzliche Grundlagen fehlen, das einfache gesetzliche Trennungsgebot zur Anwendung.

#### aa) Organisatorischer Gehalt

Das einfachrechtliche Trennungsgebot besitzt zunächst unstreitig den organisatorischen Gehalt, dass die Nachrichtendienste nicht der Polizeibehörde angegliedert werden dürfen, sondern ihre Selbstständigkeit bewahren müssen. Unstreitig relativieren die Plattformen die organisatorische Selbstständigkeit. Dies erreichen sie aber wohl nicht in einer Intensität, die es erlauben würde, davon zu sprechen, die Nachrichtendienste seien der Polizeibehörde angegliedert. Das ergibt sich schon aus folgenden Gründen:

- Zum einen treten mehrere Nachrichtendienste und mehrere Polizeibehörden gemeinsam als gleichberechtigte Partner auf und es ist schon fraglich, wer wem angegliedert sein soll.
- Es kooperieren jeweils einzelne Vertreter der Behörden miteinander. Angesichts der Größe der betroffenen Behörden, gestattet dies nicht die Annahme, die Behörden selbst seien zusammengeschlossen.
- Ein organisatorischer Anschluss gestaltet sich grundsätzlich näher als ein informationeller Austausch durch mehrere Behördenvertreter in einem Raum. Bei einer organisatorischen Eingliederung werden Stellenplan, Weisungsbefugnisse, Rechtsaufsichtsbefugnisse, Haushaltstitel etc. gemeinsam zusammengelegt, was bei einer Plattform nicht der Fall ist.

Ein Verstoß gegen die organisatorische Komponente des Trennungsgebotes ist nicht ersichtlich.

#### bb) Befugnis rechtliches Trennungsgebot

Da in den Zentren nur Absprachen getroffen werden, liegt insofern kein Problem vor.

#### cc) Strenges Informationsrechtliches Trennungsgebot

Problematisch wären die Zentren dann, wenn man aus dem Trennungsgebot ein informationelles Trennungsgebot herleiten würde, nach der Devise, die verschiedenen Behörden dürften nicht miteinander sprechen. Ein so verstandenes Trennungsgebot würde sich aber, wie ausführlich dargelegt, in einer Weise von dem Normtext entfernen, der methodisch nur unter besonderen Bedingungen überwindbar wäre.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*ddd) Zwischenergebnis*

Mit dem einfachrechtlichen Trennungsgebot dürften die Zentren daher vereinbar sein.

**d) Datenschutzrechtliche Vereinbarkeit**

aa) Erfordernis einer Rechtsgrundlage

Innerhalb des § 4 BDSG bedarf jede Übermittlung personenbezogener Daten zwischen zwei Behörden einer gesetzlichen Grundlage. § 4 BDSG gilt auf jeden Fall für Bundesbehörden, sofern nicht Sonderrecht (§ 1 Abs. 3 BDSG) die Behörde von dem Erfordernis von § 4 BDSG freistellen sollte. Für Landesbehörden ergibt sich Vergleichbares in der Regel aus dem Landesdatenschutzgesetz. Selbst wenn § 4 BDSG oder die entsprechenden landesrechtlichen Normen nicht eingreifen sollten, würde sich die Rechtfertigungsbedürftigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten schon aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben.

Gleiches Ergebnis folgt aus der verfassungsrechtlichen Bewertung. Sofern innerhalb der Zentren personenbezogene Daten der Vertreter der einen Behörde den Vertretern anderer Behörden mitgeteilt werden, liegt auch aus der Sicht des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine Übermittlung vor. Es ist unstrittig, dass eine Übermittlung auch mündlich erfolgen kann. Die Rechtfertigungsbedürftigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten setzt keine perpetuierte Übergabe oder gar einen elektronischen Übergang voraus. Offenbart der Vertreter der einen Behörde daher ein personenbezogenes Datum, sei es auch nur den Aufenthaltsort eines bestimmten Menschen an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort oder dessen Name oder Beruf gegenüber anderen Vertretern mündlich, ist dieser Vorgang datenschutzrechtlich rechtfertigungsbedürftig.

bb) Übermittlungsbefugnis der konkreten Behörden

Alle beteiligten Behörden bei allen relevanten Zentren besitzen Rechtsgrundlagen für die Datenweitergabe. Fraglich ist, ob diese Rechtsgrundlage auch eine so enge Zusammenarbeit, wie sie in dieser Form stattfindet, rechtfertigt. Diese Rechtsgrundlagen waren nicht für den Fall der kontinuierlichen personellen Kontaktaufnahme gedacht. Man kann mit guten Gründen behaupten, ein Informationsaustausch, der durch die räumliche Anwesenheit mehrerer Behördenvertreter für einen bestimmten Aufgabenbereich begründet wird, bedürfte unter den Gesichtspunkten des Bestimmtheitsgebots einer speziellen Rechtsgrundlage. Diese Frage ist allerdings nicht so eindeutig, dass sie ohne jedes Werturteil beantwortet werden könnte, vielmehr erscheinen beide Positionen, das heißt sowohl diejenige, die eine spezielle Rechtsgrundlage verlangt, als auch diejenige, die den Informationsaustausch zwischen den Zentren auf die allgemeinen behördenspezifischen Datenübermittlungen stützt, gut vertretbar.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Unbestreitbar enthalten alle Rechtsgrundlagen aber Tatbestandsvoraussetzungen, die nicht jeden Informationsfluss rechtfertigen. Unbestritten ist immer das Gebot der Erforderlichkeit einzuhalten. Häufig treten darüber hinaus Abwägungsvorgänge hinzu. Entscheidend ist daher die Frage, ob die Vertreter der beteiligten Behörden bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine rechtliche Prüfung anhand ihrer Rechtsnorm vornehmen.

Von außen betrachtet bestehen durchaus Zweifel, ob das Erfordernis der Prüfung der Datenweitergabe anhand der konkreten Rechtfertigungsnormen von allen beteiligten Behörden wirklich umgesetzt wird. Dies liegt vor allem daran, dass zu einem gezielt eine Situation der erleichterten Weitergabe geschaffen wird und andererseits keine Kontrollmöglichkeit besteht. Der Sinn dieser Zentren besteht gerade darin, durch die Nähe der Amtsträger den Informationsfluss zu erleichtern, die Formalität zu begrenzen. Es dürfte daher kein Zufall sein, dass der Bundesbeauftragte für Datenschutz bei allen engeren Kooperationsformen die Nichteinhaltung der konkreten Datenweitergabenormen immer dann feststellte, wenn er konkret kontrollierte. Die Verletzung der konkreten Datenweitergabenormen beruht dabei nicht nur auf seiner persönlichen Einschätzung, sondern wurde, nach der Sachdarstellung des Bundesbeauftragten, von der jeweiligen betroffenen Behörde im Nachhinein auch zugegeben.

#### cc) Spezielle Rechtsgrundlage für Gefährdung der rechtsgrundlosen Weitergabe

Es besteht folglich die Frage, wie mit dieser rechtlich erhöhten Gefahr des rechtsgrundlosen Datenflusses umzugehen ist. Die Gefahr der Verletzung des Gebots der Einhaltung der konkreten Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten wird durch die Einrichtung der Zentren von den beteiligten Behörden bewusst und final erhöht. Die Gefahr der Verletzung wird strukturell erhöht, weil in den Vorteilen, die man mit den Zentren verfolgt, zugleich die Gefahr begründet wird, dass der Datenfluss nicht mehr im Einzelfall anhand der konkreten Normen rechtlich geprüft wird. Dieser erhöhten Gefahr steht in keiner Form eine Kompensation organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Art gegenüber. Gerade das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt aber in besonderer Weise verfahrens- und organisationsrechtliche Vorkehrungen, die die Verletzung des Grundrechts möglichst von vornherein verhindern.

Es sprechen daher überzeugende Gründe dafür, aufgrund der Gefährdung der Verletzung des Gebots der konkreten gesetzlichen Grundlage wegen der sogenannten Wesentlichkeitstheorie eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der Kompetenzzentren als solche zu fordern.<sup>292</sup> Weiter sind über die gesetzliche Grundlage hinaus auch organisatorische oder verfahrens-

<sup>292</sup> Für eine gesetzliche Grundlage auch Bäcker und Hirsch in der Regierungskommission s. Fn. 291; *Fremuth*, AöR 139 (2014), 32, 68, a.A. *Weisser*, NVwZ 2011, 142, 145; *Dombert/Räuber*, DÖV 2014, 414, 416.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

rensrechtliche Maßnahmen zu verlangen, die in der Lage sind, der erhöhten Gefahr der Verletzung der konkreten Datenweitergabenormen entgegenzuwirken, ohne, dass dadurch die rechtlich zulässigen Vorteile der Zentren eingeschränkt werden. Es lassen sich verschiedene Sicherungsformen denken. Schon allein ein spezieller Datenschutzbeauftragter für den Informationsaustausch im Zentrum würde genügen, insbesondere dann, wenn er selbst keine administrativen Interessen verfolgt.

Das Gefährdungspotenzial darf andererseits auch nicht überschätzt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb der Zentren übermäßige Datenmengen „heimlich über den Tisch“ wandern. Der Informationsaustausch wird primär strategische Informationen betreffen und nur vereinzelt personenbezogen sein (sofern es um Austausch jenseits der Übermittlungsvorschriften geht) und zudem in der Regel mündlich erfolgen. Die Mündlichkeit setzt daher wegen ihrer Natur dem Informationsaustausch schon erhebliche kapazitive Grenzen. Diese erhebliche Entschärfung über das Prinzip der Mündlichkeit nimmt dem Vorgang insgesamt aber nicht seine rechtliche Rechtfertigungsbedürftigkeit.

#### dd) Rechtsschutz und Transparenz

Der beschleunigte Informationsaustausch begründet die Gefahr, dass der Rechtsschutz der Betroffenen beeinträchtigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene bei dem „gestreckten Informationsaustausch“ mit einer höheren Wahrscheinlichkeit über den Datenfluss informiert worden wäre und er auf diese Weise leichter Rechtsschutz einholen würde, als bei einem Informationsaustausch innerhalb der Zentren. Der Gedanke der Gefahr der Rechtsschutzverschlechterung bringt aber im Vergleich zu dem Gedanken der erhöhten Gefahr der Verletzung des Datenschutzes keinen sachlich neuen Gedanken, sodass es insofern ausreicht, auf das Ergebnis zum Datenschutz zu verweisen.

Gleichzeitig wird durch die Zentren die Transparenz des Datenaustausches beeinträchtigt. Der Grundsatz der Transparenz ist ein datenschutzrechtliches Prinzip, das für den hier relevanten Komplex keine subjektiven Rechte vermittelt, die nicht schon aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und aus Art. 19 Abs. 4 GG folgen, sodass er insofern kein besonderes Gewicht besitzt.

### **5. Gesamtergebnis**

Die gefahrenspezifischen Informationszentren sind ein geeignetes Instrument um institutionelle Nachteile, die in der Sicherheitsarchitektur begründet liegen, zu überwinden. Wegen des informellen Charakters, der Permanenz, der persönlichen Nähe und der Unkontrollierbarkeit wird aber die Gefahr des rechtsgrundlosen Austausches von personenbezogenen Daten begründet, die schwer rechtfertigt, die Zentren ohne gesetzliche Grundlage und ohne verfahrensrechtliche oder organisatorische Sicherungen, die die Einhaltung der für die jeweiligen Behörde relevanten Datenschutzbestimmungen sicherstellt, zu gestatten.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **V. Löschungsvorschriften**

### **1. Widerstreit zwischen Lösungsfristen und Datenschutz**

Lösungsfristen besitzen einen ambivalenten Charakter. Sie sind datenschutzrechtlich geboten, sofern es um personenbezogene Daten geht, die für die Aufgabenerledigung der Behörden nicht mehr erforderlich sind oder wenn die Daten inhaltlich unrichtig sind. Gleichzeitig verhindert die Löschung von Daten die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nachträglich zu prüfen, wie insgesamt den Vorfall nachträglich zu rekonstruieren.

Im Sicherheitsrecht besitzen die Lösungsfristen aus drei Gründen eine besondere Brisanz:

- Wegen der Aufklärung von vernetzten Bestrebungen ist der Anhaltspunkt für die Beurteilung, ob Daten erforderlich sind oder nicht, besonders schwierig.
- Aufgrund der Besonderheiten der politischen Straftaten können auch lang zurückliegende Details mitunter relevant für die Aufklärung eines gegenwärtigen Sachverhalts sein;
- Aufgrund der hohen Vertraulichkeit besteht ein starkes Interesse der parlamentarischen bzw. gerichtlichen Kontrolle, die bei Löschung der Daten nicht mehr möglich ist.

Die Lösungsfristen im Sicherheitsrecht werden von der Öffentlichkeit meist einseitig wahrgenommen. So verursachte die beim Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführte Löschung von Akten, zeitgleich mit der Durchführung eines Untersuchungsausschusses den Verdacht, dass BfV würde bewusst Daten, die im Zusammenhang mit den NSU-Gewaltserien standen, löschen. Auch wenn ein intern eingesetzter Ermittler des Innenministeriums keinen Zusammenhang zwischen den gelöschten Daten und der NSU-Gewaltserie feststellen konnte, hielt sich hartnäckig das Gerücht, das BfV würde bewusst Daten zur Verschleierung der Aufklärung vernichten. Dies führte dazu, dass beim Bundesamt für Verfassungsschutz während der gesamten Untersuchungsausschussdauer keinerlei Daten mehr gelöscht wurden, was mit den Lösungsfristen und dem Datenschutz nicht zu vereinbaren war.

Bei den Lösungsfristen sind drei Formen von Lösungsfristen zu unterscheiden;

- Zum einen die Lösungsfristen, die sicherstellen, dass Daten die erhoben wurden, aber nicht benötigt werden, sofort wieder gelöscht werden; dies ist ausgeprägt bei den Erhebungsverfahren mit einer hohen Streubreite, insbesondere bei der sogenannten strategischen Fernmeldekontrolle gemäß § 5 G 10 (vergleiche § 5 Abs. 1 G 10).
- Datenschutzrechtlicher Standard sind die Vorschriften, die eine konkrete Löschung der Daten vorsehen, die nicht mehr für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden oder für andere Zwecke, für die sie rechtmäßigerweise verwendet werden dürfen, benötigt wer-



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

den,<sup>293</sup> oder wenn sie falsch sind.<sup>294</sup> Diese konkreten Löschungsvorschriften werden in der Regel ergänzt durch gewisse Fristen innerhalb derer die Daten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden (vgl. § 14 Abs. 3 S. 1 VSG BW und § 38 PolG BW).

- Schließlich gibt es drittens Höchstspeicherfristen, die auch bei Vorliegen einer Erforderlichkeit eine Löschung vorsehen.

Im Zusammenhang mit der NSU-Gewaltserie ist die Frage entstanden, ob die vorliegenden Höchstspeicherfristen zeitlich zu knapp bemessen sind und dazu führen, dass die Verfolgung und Aufklärung politischer Gewalttaten erschwert werden. Die gegenwärtigen Höchstspeicherfristen lauten auf Bundes- und Landesebene wie folgt:

## **2. Höchstspeicherfristen im Bundesrecht**

Es sei erlaubt, die Entwicklung von Speicher- und Löschungsvorschriften an Hand einiger Beispiele zu erläutern.<sup>295</sup>

### **a) § 12 Abs. 3 BVerfSchG**

Die Speicherfristen in BVerfSchG haben sich innerhalb der letzten 20 Jahre hinsichtlich der Daten, die sich auf die Bekämpfung des gewaltbezogenen Terrorismus (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und später Nr. 4) beziehen, mehrfach geändert, ansonsten blieb die Norm unverändert. Für diesen Aufgabenbereich wurde die reguläre Höchstspeicherfrist von zehn Jahren zeitweise 15 Jahre angehoben (gegenwärtig 10 Jahre).<sup>296</sup>

### **b) § 36 BPolG**

Die maßgebliche Vorschrift zum Löschen von Daten im Bundespolizeigesetz hat sich während der letzten 20 Jahre nicht relevant geändert. Dies liegt daran, dass die maßgeblichen Vorschriften für automatisierte Dateien nicht im Gesetz selbst geregelt sind, sondern in einer Richtungsanordnung niedezulegen sind, die für jede automatisierte Datei gemäß § 36 BPolG zu errichten ist.

Gemäß § 36 BPolG hat die Bundespolizei für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, eine Errichtungsanordnung vorzusehen. Der Rechtscharakter der Errichtungsanordnung ist im Gesetz nicht niedergelegt.

---

<sup>293</sup> Vgl. etwa § 4 Abs. 1 G 10.

<sup>294</sup> S. zu den Voraussetzungen eines Löschanpruchs gegen das Landesamt: VGH Mannheim, Ut. v. 02.05.1984, 10 S 1739/82, juris.

<sup>295</sup> S. zu bundesrechtlichen Regelungen in diesem Bereich *Wolff*, Stellungnahmen zum UA Bund, 2012, S. 49 ff.

<sup>296</sup> Ab 10.01.2012: zehn Jahre, vom 11.01.2007 bis 09.01.2012 galten fünfzehn Jahre, vom 09.01.2002 bis 11.01.2007 wiederum zehn und vom 01.01.2002 bis 10.01.2007 galten dagegen wieder fünfzehn Jahre.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **c) BKA**

Die Regelungen zum Löschen von Daten sind beim BKA vergleichbar wie beim BPolG normiert. Auch hier wird im Wesentlichen in § 32 Abs. 3 BKAG auf die Errichtungsanordnung der Dateien verwiesen und als Maximalfristen für Erwachsene zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre vorgesehen bzw. bei Daten in der Funktion als Zentralstelle fünf Jahre und drei Jahre. Wesentliche Änderungen des § 32 BKAG während der letzten 20 Jahre sind nicht eingetreten. Die Bemessung der Frist knüpft dabei gemäß § 32 Abs. 5 BKAG an das letzte Ereignis, das zur Speicherung der Daten führte und nicht wie etwa § 489 Abs. 6 StPO an die letzte Speicherung.

### **d) Sonstige Kodifikationen**

Das ATDG, die REDG und das G 10 enthalten keine Höchstspeicherregelungen.

## **3. Höchstspeicherfristen in BW**

### **a) Die Löschungsfristen für Dateien im PolG BW**

§ 38 PolG BW legt als grundsätzliche Höchstfrist in Absatz 4 fünf Jahre und in besonderen Gefährdungsfällen 20 Jahre als Höchstfrist fest.

### **b) Die Löschungsfristen für Dateien im VSG BW**

§ 8 Abs. 2 VSG BW sieht die grundsätzliche Löschung von Daten Minderjähriger nach spätestens fünf Jahren vor. Für sonstige Daten sieht sie in § 14 Abs. 3 S. 2 eine Löschung gestaffelt nach Beobachtungsfeld von 10 Jahren bzw. nach 15 Jahren vor (Terrorismus 15 Jahre).

## **4. Zusammenfassung**

Die Speicherfristen sind ein Thema, das wissenschaftlich wegen der verdeckten Regelungsform eher im Verborgenen bleibt. Die datenschutzrechtliche Bedeutung der Speicherfristen sind enorm. In der wissenschaftlichen Diskussion besteht eher die Tendenz die schützende Funktion der Speicherfristen stark in den Vordergrund zu stellen, als die Aufgabenerfüllungsinteressen der Behörden zu unterstützen.

Die Löschungsfristen sind rein praktisch ein erhebliches Problem. Im Bereich des G 10 kommt es im Rahmen der Verwaltungsrechtsschutzverfahren zu unrealen Situationen, z.B. dass die Behörde nur noch weiß, dass die Telekommunikation überwacht wurde, aber nicht mehr weiß, mit welchem Ergebnis und aus welchem Grund.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **D. Grundsatzfragen der Sicherheitsarchitektur**

### ***I. Unterschied der staatlichen Schutzpflicht je nach Art der Gefährdung***

Zentral für die Diskussion im Sicherheitsrecht ist weiter die Erkenntnis, dass die Notwendigkeit des Staates für Schutzmaßnahmen auch von der Art der Gefährdung abhängt. So ist die Zahl der in Deutschland im Jahr 2014 durch terroristische Anschläge ums Leben gekommenen Menschen deutlich geringer als die Zahl derer, die im Straßenverkehr ihren unfreiwilligen Tod fanden. Dennoch kümmert sich der Gesetzgeber um die Abwehr des Terrorismus in diesem Jahr deutlich stärker als um die Reduzierung der Todesfälle im Straßenverkehr. Das hat verschiedene Ursachen. Zum einen kann die Gefährdungslage im Straßenverkehr in weiten Bereichen auch ohne Maßnahmen des Gesetzgebers reduziert werden, zweitens ist die Reduzierung der Unfalltoten in den letzten Jahren so bemerkenswert, dass man Deutschland kaum den Vorwurf machen kann, es würde diese Art der Gefährdung vernachlässigen, und drittens erwartet die staatliche Gemeinschaft vom Staat vor allem dort Schutz, wo es nicht um eine freiwillig eingegangene Selbstgefährdung geht. Man kann darüber streiten, ob es von der Verfassung wegen Unterschiede hinsichtlich der Schutzpflichten gibt, je nachdem ob die Individualgefährdungen durch andere Personen willentlich herbeigeführt werden oder nicht.<sup>297</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht ist der staatliche Schutzauftrag für den inneren Frieden, d. h. vor allem Schutz vor bewussten Rechtsgutsbeeinträchtigungen anderer, von zentralerer Bedeutung als die Reduzierung und Eindämmung der mit der technisierten Welt verbundenen Risiken. Allerdings hängt diese Sichtweise von einem Werturteil ab, das nicht in einer Form mit dem Normtext des Grundgesetzes verbunden ist, die eine andere Ansicht grundsätzlich ausschließt.

Die Relevanz der Bedrohungsart für das Rechtsgut prägt durchaus das Sicherheitsrecht. Das ist am Merkmal der Eingriffsschwelle für vertrauliche Informationseingriffe festzustellen. Die Polizei verfügt mittlerweile in ähnlichem Maße wie die Nachrichtendienste über die Befugnisse zu verdeckten Eingriffen, dennoch ist die Eingriffsschwelle höher. Die Polizei darf beispielsweise Personen observieren, sofern hinreichend sichere Anhaltspunkte für die beabsichtigte Begehung von Straftaten von besonderer Bedeutung sprechen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG). Das Bundesamt für Verfassungsschutz dagegen darf tätig werden, wenn Tatsachen die Ansicht rechtfertigen, dass auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, gewonnen werden können (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 BVerfSchG). Im Überschnei-

<sup>297</sup> Anders in der Wertung als hier J. Masing, JZ 2011, 753, 754.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

dungsbereich kann es daher durchaus dazu kommen, dass vergleichbare Gefahrenlagen einmal eine geheime Informationserhebung rechtfertigen (wenn es um Nachrichtendienste geht) und einmal nicht (im Polizeirecht). Zugespielt formuliert geht es um die Frage: Warum dürfen drohende Entführungen von Kindern von Großindustriellen nur mit Mitteln des Polizeirechts bekämpft werden, drohende Entführungen von Kindern von Politikern dagegen ergänzend mit nachrichtendienstlichen?

Die Antwort wird lauten müssen: Weil sich Bestrebungen auf dem Gebiet der nachrichtendienstlichen Aufgabenbereiche typischerweise von solchen der bürgerlichen Kriminalität unterscheiden, und sich dies auf die Rechtfertigung staatlicher Ermittlungsmaßnahmen auswirkt.<sup>298</sup> Bei aller Vereinfachung lässt sich sagen, dass (a) Bestrebungen auf dem Gebiet der Nachrichtendienste nicht auf einen bestimmten Einzelvorteil des Täters ausgerichtet sind, sondern sich gegen die Rechtsordnung oder den Staat als Ganzes, sie daher (b) in aller Regel die staatliche Gemeinschaft stärker erschüttern, (c) Bestrebungen auf nachrichtendienstlichem Gebiet oft längerfristig angelegt sind und (d) den Rechtsbruch nicht als Mittel zum Zweck, sondern als Ziel an sehen.

## **II. Die Notwendigkeit des Verfassungsschutzes**

### **1. Der Rechtfertigungsdruck der Nachrichtendienste**

Die Nachrichtendienste sind politisch umstritten und befinden sich seit ihrer Existenz unter besonderem Rechtfertigungsdruck. Gründe für den besonderen Rechtfertigungsdruck sind insbesondere:

- Die Vertraulichkeit der Nachrichtendienste: Die Nachrichtendienste arbeiten oft ohne die Transparenz und Publizität, mit denen andere staatliche Sicherheitsbehörden oftmals arbeiten. Wegen der höheren Vertraulichkeit ist die Öffentlichkeitskontrolle, die Gerichtskontrolle und in gewisser Form die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt. An den Stellen, an denen eine geringe Kontrolldichte besteht, wächst berechtigterweise ein gewisses Misstrauen;
- Der Rechtfertigungsbedarf der Nachrichtendienste ist teilweise auch geschichtlich begründet. Die Nachrichtendienste arbeiteten in der Vergangenheit oftmals völlig im Geheimen und ohne entsprechende Rechtsgrundlage. Viele der heute bestehenden Bedenken gegen die Nachrichtendienste beruhen darauf, dass wesentliche Änderungen in der Struktur von der Öffentlichkeit noch nicht wahrgenommen wurden. Dies sieht man zunächst daran, dass der Begriff Gemeindienste heute immer noch geläufig ist, obwohl die Nachrichtendienste nicht mehr im Geheimen arbeiten. Weiter ist die Grund-

<sup>298</sup>

S. dazu *Wolff*, in: Papier u.a. (Hg.): *Freiheit, in Vorbereitung*, 2015, S. 5 ff. (zitiert nach dem Typoskript)

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

rechtsbindung der Nachrichtendienste heute völlig unbestritten; eine Sonderrolle der Nachrichtendienste in rechtlicher Hinsicht gibt es für die Grundrechtsrechtfertigung nicht, unabhängig davon, ob es diese in der Vergangenheit einmal gab. Die Nachrichtendienste arbeiten auch nicht mehr rechtsgrundlos. Es gibt gesetzliche Grundlagen für die Nachrichtendienste, die überschaubar sind und für jeden einsehbar. Weiter hat sich der Rechtsschutz erheblich verbessert. Man kann gegenüber den Nachrichtendiensten durchaus Rechtsschutz erhalten.<sup>299</sup> Die Tradition, dass die Nachrichtendienste ein politisch interessantes Thema sind, hat sich aber dennoch trotz der wesentlichen Änderungen gehalten, auch wenn die sachlichen Gründe dafür teilweise entfallen sind;

- Ein weiterer Grund für die besondere Rechtfertigungsbedürftigkeit beruht darauf, dass die Nachrichtendienste, bezogen auf die Inlandsdienste, berechtigt sind, erlaubtes Verhalten gezielt zu beobachten, sofern es die Grenze zum verfassungswidrigen Verhalten überschreitet; es ist in einem Rechtsstaat durchaus fraglich, wenn der Staat zwischen dem Bereich des erlaubten Verhaltens und dem Bereich des nicht erlaubten Verhaltens eine weitere Zone einführt, und zwar die der verfassungsfeindlichen Bestrebungen, die auch dann staatliche Gegenbewegung auslösen darf, wenn gesetzliche Grenzen noch nicht überschritten sind.
- Bei den Auslandsnachrichtendiensten besteht die Frage des Rechtfertigungsbedarfs vor allem auch darin, dass diese bezogen auf die Informationen ausländischer Personen im Ausland weitgehend ohne gesetzliche Grundlage Daten erheben und dies aus rechtsstaatlichen Gründen durchaus kritisiert werden kann. Weiter entspricht die Vorstellung, von außen drohe eine Gefahr, nicht immer dem Weltbild, dass in einer geordneten staatlichen Gemeinschaft friedliebende Menschen von einer Weltgesellschaft haben.
- In der Literatur und der öffentlichen Meinungsbildung wird weiter angeführt, dass die Nachrichtendienste oftmals in Skandale verwickelt seien. Hier dürften aber das öffentliche Interesse einerseits und die gemeldeten Fälle andererseits einen in sich geschlossenen Kreis bilden. Es ist auch bei einer gewissen Sachkunde im Bereich des Sicherheitsrechtes nicht ersichtlich, dass die Nachrichtendienste in einer besonderen Weise rechtsstaatlich auffällig wären im Vergleich zu anderen Sicherheitsbehörden.
- Weiter hat sich der Bedarf an den Nachrichtendiensten in gewisser Form auch durch den Verlust der Bedeutung der institutionellen Trennung reduziert.<sup>300</sup> Macht es verfassungsrechtlich keinen Unterschied mehr, ob man eine Informationserhebungsbefugnis den Poli-

---

<sup>299</sup> S. nur oben Fn.196.

<sup>300</sup> S. dazu oben S. 88 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

zeibehörden oder den Nachrichtendienstbehörden zuweist, kann man diese aus staatlichem Interesse gleich den Polizeibehörden zuweisen, weil diese wegen ihrer exekutiven Eingriffsbefugnisse einschneidende Maßnahmen gegen den betroffenen Bürger vornehmen kann. Ist der Staat nicht mehr berechtigt, den Nachrichtendienstbehörden wegen deren besonderem behördlichen Zuschnitt weitergehende Eingriffsbefugnisse zuzuweisen als den Polizeibehörden, verringert sich dadurch die Notwendigkeit ihrer Unterhaltung.

## **2. Verfassungsrechtliches Gebot der Existenz der Nachrichtendienste**

Es ist durchaus nachvollziehbar zu fragen, ob Deutschland Nachrichtendienste überhaupt bedarf. Bleibt zu klären, ob die Verfassung die Existenz von Nachrichtendiensten vorschreibt:

### **a) Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Erfordernis der Auslandsnachrichtendienste**

Das Grundgesetz nennt die Auslandsnachrichtendienste nicht. Es ist auch aus sonstigen Bestimmungen nicht ersichtlich, dass die Verfassung zwingend verlangt, dass Deutschland eine Spionageabwehr gegenüber fremden Spionagetätigkeiten unterhält, oder eigene Spionage gegenüber Staaten mit feindlichen Absichten gegenüber Deutschland vornimmt. Die Verfassung äußert sich nicht, wie Deutschland die auswärtigen Beziehungen zu anderen Staaten gestaltet. Die Verfassung verbietet Auslandsnachrichtendienste nicht, sie wird sie aber auch nicht zwingend vorschreiben. Selbst wenn man einmal davon ausgeht, dass der Staatszweck der äußeren Sicherheit verlangt, dass ein Staat sich vor feindlichen Bestrebungen anderer Staaten möglichst frühzeitig informiert und wehrt, wird daraus nicht die Notwendigkeit folgen, eine Behörde in dem Zuschnitt des heutigen BND zu unterhalten.

### **b) Verfassungsrechtliche Pflicht, den Verfassungsschutz zu unterhalten**

Anders als die Auslandsnachrichtendienste werden die Inlandsnachrichtendienste in ihrer Eigenschaft als Verfassungsschutzbehörde von der Verfassung genannt. Aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10b GG, Artikel 87 Abs. 1 S. 1 GG und vermindert auch aus Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2, Artikel 20 Abs. 4 GG folgt, dass die Verfassung davon ausgeht, dass der Staat Bundesrepublik Deutschland sich gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv wehrt.

So hat das BVerfG in seiner Entscheidung vor zwei Jahren zu der Abgeordnetenüberwachung keine Zweifel daran gelassen, dass seiner Ansicht nach, die Grundstrukturen des Verfassungsschutzes auf Bundesebene verfassungsgemäß sind. So hat es das anhängige Organstreitverfahren abgewiesen, an der verfassungsrechtlichen Legitimation des Verfassungsschutzes keine Zweifel gelassen und tragende Rechtsgrundlagen des BVerfSchG ausdrücklich für hinreichend bestimmt gehalten und auch die Überwa-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

chung auch von Abgeordneten für möglich gehalten. Nur bei der Subsumtion wird eine Unverhältnismäßigkeit auch deshalb angenommen, weil die Überwachung lange gedauert und keine greifbaren Ergebnisse gebracht hat.<sup>301</sup>

Davon zu trennen ist die Frage, ob es eine Pflicht gibt, auf Bundesebene einen Nachrichtendienst zu unterhalten. Das Grundgesetz lässt die Errichtung einer Zentralstelle im Sinne von Artikel 87 GG zu. Frage ist, ob daraus eine Pflicht folgt, eine Zentralstelle zu unterhalten. Grundsätzlich geht man davon aus, dass der Bundesrepublik Deutschland ein großes Ermessen zusteht, in welcher Weise sie von organisatorischen Kompetenznormen Gebrauch macht.<sup>302</sup> Inwiefern aus der namentlichen Nennung der Zentralstelle in Artikel 87 GG folgt, dass die Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Verfassungsschutz betreiben muss, ist vom Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Es lassen sich verschiedene Positionen denken. Mit den allgemeinen Methodenregeln ist sowohl eine Position, nach der das Bundesamt für Verfassungsschutz oder eine ähnlich strukturierte Zentralstelle erforderlich ist, möglich, wie umgekehrt auch eine Auslegung denkbar ist, bei der keine Pflicht, sondern nur ein Recht besteht eine Zentralstelle zu ermitteln.

Selbst wenn man aber von einer Pflicht ausgeht, wird man zur Organisation kaum wirklich enge Vorgaben machen können. Angesichts des weiten organisatorischen Ermessens liegt es nahe anzunehmen, dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht untersagt wäre, keine Zentralstelle für Verfassungsschutz zu unterhalten, sondern den Verfassungsschutz in anderer Form zu betreiben, etwa indem er ihn den Polizeibehörden, den sonstigen Behörden oder einer unabhängigen Stelle zuweist. Angesichts des Umstands, dass dem Verfassungsschutz die Besonderheit zukommt, dass es rechtmäßiges Verhalten beobachten kann, dürfte auch ein Verfassungsschutz, der allein „vom Schreibtisch“ aus durchgeführt wird, etwa durch unabhängig politologisch geschulte Stellen, nicht grundsätzlich als eine unzulässige Form des Verfassungsschutzes einzustufen sein.

### **c) Frage der verfassungsrechtlichen Pflicht, Landesämter zu unterhalten.**

Ob die Länder verpflichtet sind, aufgrund von Bundesrecht Landesämter zu unterhalten, ist in der Literatur ebenfalls umstritten. Die Frage, ob aus der Verfassung, insbesondere aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10b GG eine entsprechende Pflicht folgt, ist parallel zur Frage, ob der Bund eine Zentralstelle einrichten muss oder nicht, zu beantworten. Geht man davon aus, der Bund müsse eine Zentralstelle einrichten, liegt die Annahme nahe, dass

<sup>301</sup> BVerfG, Ut. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10 = BVerfGE 134, 141 u.a., mit Anm. Wolff, JZ 2014, 93 ff.; vorausgehend BVerwG, Ut. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, BVerwGE 137, 275 ff.; mit Anm. v. Gusy, Vorgänge 2012, Nr. 4, 109 ff.; Möllers, JZ 2011, 48 ff.; Klatt, NVwZ 2011, 146 ff.; Cornils, ZJS 2010, 667 ff.; Neumann, jurisPR-BVerwG 23/2010 Anm. 5.

<sup>302</sup> S.o. Fn.37.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

dann auch Länder Landesämter unterhalten müssen. Nach der hier vertretenen Ansicht liegt die Annahme näher, dass eine entsprechende Pflicht nicht anzunehmen ist.

Eine Pflicht Landesämter zu unterhalten, könnte sich aber aus § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs.1 BVerfSchG ergeben. Das Bundesverfassungsschutzgesetz geht ersichtlich davon aus, dass die Länder Landesämter unterhalten. Durch die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes dahingehend, dass die Länder zusammen ein Landesamt einrichten dürfen, wird noch deutlicher, dass das Bundesgesetz grundsätzlich davon ausgeht, dass die Länder ein Landesamt unterhalten. Frage ist, ob in dieser Annahme zugleich eine Pflicht begründet liegt ein solches Landesamt, in welcher organisatorischen Ausgestaltung auch immer, zu unterhalten. Die Frage zu stellen, heißt sachlich sie zu bejahen. Aus dem einfachen Recht dürfte sich daher eine Pflicht herleiten, Landesämter zu unterhalten.

#### **d) Landesverfassungsrechtliche Pflicht**

Fraglich ist weiter, ob die Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg das Land verpflichtet ein Landesamt zu unterhalten. In der Verfassung von Baden-Württemberg kommt das Landesamt nicht vor.

### **3. Verfassungspolitische Bewertung**

Geht man wie hier davon aus, dass das Grundgesetz einen Nachrichtendienst, zumindest in der gegenwärtigen organisatorischen Form wie der des Bundesnachrichtendienstes einerseits und dem Bundesamt für Verfassungsschutz mit den Landesbehörden andererseits nicht zwingend erfordert, stellt sich die Frage, ob es denn verfassungspolitisch naheliegt, einen Nachrichtendienst in dieser organisatorischen Form zu unterhalten.

Die Bezeichnung als verfassungspolitisch legt schon nahe, dass man über diese Frage durchaus streiten und unterschiedliche Positionen einnehmen kann. Fairerweise wird man die Frage auch unterschiedlich beantworten müssen, je nachdem, ob es um eine Tätigkeit geht, die innerhalb eines Überschneidungsbereichs liegt oder nicht.

- Geht man davon aus, dass die Verfassung grundsätzlich verlangt, dass der Staat ein Auge auf verfassungsfeindliche Bestrebungen wirft, liegt die Ausgestaltung als eigene Behörde zumindest nicht fern, auch wenn sie nicht zwingend ist. Die Überweisung dieses Bereichs an die Polizeibehörden liegt nicht nahe, weil daraus eine Tendenz entsteht, dass die Polizeibehörden auch im Vorfeld der polizeilichen Gefahr nicht nur in Form des allgemeinen Beobachtens (Streife fahren), sondern in Form einer staatlichen Aufklärung tätig werden. An eine Ausweitung der polizeilichen Tätigkeit hin zur Aufklärung von Vorfeldgefahren kann rechtsstaatlich kein echtes Interesse bestehen.
- Verlässt man den Bereich, der gewissermaßen exklusiv den Nachrichtendienstbehörden zugewiesen wird (Beobachtung des recht-



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

mäßigen, aber verfassungsfeindlichen Verhaltens-Vorbereitung eines Parteiverbotsverfahrens) und wendet man sich der Aufklärung von terroristischen Bestrebungen zu, bleibt die Frage, ob hier eine zweite Zuständigkeit neben der Zuständigkeit der Polizei (in der Form der Abwehr von Terrorismus) sinnvoll ist. Deutschland befindet sich in der traurigen Situation, die Frage anhand eines konkreten Beispiels beantworten zu können. Die Personen, die für die Anschläge vom 11. September 2001 verantwortlich waren, haben vor diesem Akt in Hamburg gelebt. Stellt man die Frage, welche Behörde denn strukturell in der Lage wäre, solche Personen frühzeitig zu erkennen, wird man den Nachrichtendiensten einen gewissen Vorsprung gegenüber den Polizeibehörden zuweisen müssen.

- Für den Bereich des Auslandsnachrichtendienstes dürfte die Antwort noch leichter fallen. Das Erfordernis spezifischer Sprachkenntnisse, spezifischer Ortskenntnisse und auch spezifischer technischer Kenntnisse legen es nahe, diese besondere Aufgabe einer besonderen Behörde zuzuweisen.

Von der Aufgabe her läge es daher nicht nahe, die Nachrichtendienste abzuschaffen.

### **III. Die Ausrichtung der Nachrichtendienste**

#### **1. Die doppelköpfige Ausrichtungen der Nachrichtendienste**

Auch wenn dies nirgends ausdrücklich in den gesetzlichen Grundlagen niedergelegt ist, besitzen deutsche Nachrichtendienste zurzeit zwei unterschiedliche Aufgabenbereiche, den Klassischen der politischen Information und den Neueren der Terrorabwehr.

#### **2. Politische Information**

Die klassische Aufgabe der Nachrichtendienste liegt in der Aufklärung von Strukturen von verfassungsfeindlichen und spionagerelevanten Bestrebungen allein zum Zwecke der Information der Regierung. Dies ist die Position, die das Bundesverfassungsgericht zu dem Antiterrordateigesetz angenommen hat. Dort heißt es ausdrücklich, die Nachrichtendienste dienen der politischen Information. So heißt es:

*Die Rechtsordnung unterscheidet damit zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können. Eine Geheimpolizei ist nicht vorgesehen.<sup>303</sup>*

<sup>303</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 122= BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG)

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Vorausgehend hieß es zu den Nachrichtendiensten:<sup>304</sup>

*(aa) Den Nachrichtendiensten kommt die Aufgabe zu, Aufklärung bereits im Vorfeld von Gefährdungslagen zu betreiben. Ihr Datenzugriff dient dabei zugleich verschiedenartigen und weit gefassten Zielen wie dem Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Inland und vor innerstaatlichen Tätigkeiten ausländischer Geheimdienste, dem Schutz vor gewaltbereiten Bestrebungen, die den gesamten Bereich der "auswärtigen Belange" gefährden, oder dem Schutz vor Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 BVerfSchG, § 1 Abs. 2 BNDG, § 1 Abs. 1 MADG sowie § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 G 10). Sie haben mannigfaltige Bestrebungen auf ihr Gefahrenpotenzial hin allgemein zu beobachten und sie gerade auch unabhängig von konkreten Gefahren in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfGE 122, 120 <145>).*

*Diesem vorfeldbezogenen Aufgabenspektrum entsprechend haben die Nachrichtendienste weitreichende Befugnisse zur Datensammlung, die weder hinsichtlich der konkreten Tätigkeitsfelder spezifisch ausdefiniert noch hinsichtlich der jeweils einzusetzenden Mittel detailscharf ausgestaltet sind. Für die Behörden des Verfassungsschutzes umfassen sie Methoden und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung wie etwa den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen (vgl. § 8 Abs. 2 BVerfSchG; § 6 Abs. 1 LVSG Baden-Württemberg). Nach § 5 G 10 darf der Bundesnachrichtendienst zur Informationsgewinnung in bestimmten Fällen mit dem Instrument der strategischen Überwachung internationale Telekommunikationsbeziehungen nach bestimmten Suchbegriffen durchfiltern (vgl. BVerfGE 100, 313 <368 ff.> zur Vorgängervorschrift des § 3 Abs. 1 G 10 a.F.). Unbeschadet der auch hier differenzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, spiegeln diese Befugnisse die Weite der Aufgaben der Nachrichtendienste und zeichnen sich durch relativ geringe Eingriffsschwellen aus. Überdies sammeln die Nachrichtendienste Daten grundsätzlich geheim. Der Grundsatz der Offenheit der Datenerhebung gilt für sie nicht, und sie sind von Transparenz- und Berichtspflichten gegenüber den Betroffenen weithin freigestellt. Entsprechend gering sind die Möglichkeiten individuellen Rechtsschutzes. Zum Teil werden diese sogar ganz durch eine politische Kontrolle ersetzt (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG).*

*Im Gegenzug und zum Ausgleich zu der Weite dieser Datenerhebungsbefugnisse ist die Zielrichtung der Aufklärung begrenzt. Unbeschadet näherer Differenzierungen zwischen den verschiedenen Diensten beschränkt sie sich im Wesentlichen darauf, fundamentale Gefährdungen, die das Gemeinwesen als Ganzes destabilisieren können, zu beobachten und hierüber zu berichten, um eine politische Einschätzung der Sicherheitslage zu ermöglichen. Ziel ist nicht die operative Gefahrenabwehr, sondern die politische Information. So ist Aufgabe der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes nicht die Bekämpfung von Straftaten als solchen, sondern übergreifend die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. In Form von Lageberichten, Analysen und Berichten über Einzelerkenntnisse soll die Bundesregierung in den Stand gesetzt werden, Gefahrenlagen rechtzeitig zu erkennen und ihnen - politisch - zu begegnen (vgl. BVerfGE 100, 313 <371>). Entsprechend zielt auch die Aufklärung der Verfassungsschutzbehörden nicht unmittelbar auf die Verhütung und Verhinderung von konkreten Straftaten oder die*

<sup>304</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., juris Rn. 116 ff. = BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG)

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

*Vorbereitung entsprechender operativer Maßnahmen. Auch hier beschränkt sich die Aufgabe der Dienste auf eine Berichtspflicht gegenüber den politisch verantwortlichen Staatsorganen beziehungsweise der Öffentlichkeit (vgl. BVerfGE 130, 151 <206>).*

*Dieser auf die politische Vorfeldaufklärung beschränkte Auftrag der Nachrichtendienste spiegelt sich auch in einer Beschränkung ihrer Befugnisse: Polizeiliche Befugnisse haben sie nicht, und sie dürfen auch im Wege der Amtshilfe nicht die Polizei um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt sind (vgl. § 8 Abs. 3 BVerfSchG, § 2 Abs. 3 BNDG, § 4 Abs. 2 MADG, § 3 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz [VerfSchutzG HE]). Im Falle eines Übermittlungsersuchens dürfen sie grundsätzlich nur solche Daten übermitteln, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (vgl. etwa § 17 Abs. 1 BVerfSchG - auch i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BNDG und § 10 Abs. 4 MADG -, § 8 Abs. 2 Satz 2 VerfSchutzG HE, § 19 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 HmbVerfSchG).*

Dieser Aufgabenbereich ist deshalb bemerkenswert, weil es um Verhaltensweisen geht, die nicht rechtswidrig sind. Die staatliche Informationserhebung rechtfertigt sich aus der Besonderheit des Schutzes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (s.o. S. 140). Das Grundgesetz setzt erkennbar voraus, dass es Nachrichtendienste mit diesem Aufgabenbereich gibt.<sup>305</sup> Die Aufgabe der politischen Information ist zwar nicht unumstößlich festgeschrieben, die Gründe für ihre Aufrechterhaltung dürften die Gesichtspunkte, die für die Aufhebung dieses Bereiches sprechen, aber überwiegen.

### **3. Die Aufgabe der Terroraufklärung**

Der zweite und kritischere Aufgabenbereich ist der der Terroraufklärung (s. dazu schon oben S. 82). Die Nachrichtendienste sind mit der Zeit deutlich stärker in diesen Bereich hineingerutscht.<sup>306</sup> Bei manchen Landesämtern kommt noch die Aufklärung der organisierten Kriminalität hinzu.<sup>307</sup>

Dieser Bereich unterscheidet sich von dem der politischen Information durch folgende Umstände:

- erstens geht es nicht nur um Strukturen, sondern auch um Einzelbestrebungen.
- zweitens ist der Adressat der Information von Anfang an nicht mehr nur die Regierung, sondern die anderen Sicherheitsbehörden.
- drittens wirken die Nachrichtendienste nicht mehr schwerpunktmäßig im Vorfeldbereich, sondern systematisch auch im Gefahrenbereich.

---

<sup>305</sup> S.o. Fn. 301

<sup>306</sup> Vgl. *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2012, § 1 Rn. 33; *M. Möstl*, *Garantie*, 2002, S. 408; w.N. dort. S. 409 Fn. 54.

<sup>307</sup> S. dazu *Sonié*, ZRP 2008, 108 ff.; früher schon *Gusy*, *KritV* 1994, 242 ff.; *Hetzer*, ZRP 1999, 19 ff.; *Koch*, ZRP 1995, 24 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Das Hineinrutschen war nicht überraschend, weil das Vorliegen einer Gefahr kein Tätigkeitsverbot der Nachrichtendienste nach sich zieht. Schon gegenwärtig dürfen die Nachrichtendienste auch im Bereich der (polizeilichen) Gefahr für nachrichtendienstliche Schutzgüter tätig werden. Es ist nicht so, dass der Aufgabenbereich der Nachrichtendienste endet, wenn die Gefährdungslage den Vorfeldebereich verlässt und in das Gefahrenstadium hineinschreitet. Eine andere Frage ist aber, ob man eine stärkere Konzentration der Nachrichtendienste auf die Aufklärung von Gefahrenlagen beabsichtigt oder nicht.

#### **4. Bewertung**

Fraglich ist, wie diese Entwicklung verfassungsrechtlich zu bewerten ist. Die Nachrichtendienste selbst haben den Bereich der Terroraufklärung gerne wahrgenommen. Dies ist gut nachvollziehbar. Zur Rechtfertigung der eigenen Institution fällt es deutlich leichter, wenn man darauf verweisen kann, bei der Aufklärung und der anschließenden Verhinderung von Terrorakten politisch motivierter Art mitwirken zu können, als wenn die eigene Aufgabe darin besteht, die politischen Instanzen, das heißt, die Regierung, über extreme politische Randerscheinungen in der Gesellschaft zu informieren, mag auch die Folge sein, dass mitunter verwertbare Informationen für die Ermittlungsbehörden oder die Polizeibehörden als „Randprodukte“ abfallen. Daher hat sich das Hineinwachsen der Nachrichtendienste in den Bereich des internationalen Terrorismus und in die stärkere Unterstützungsfunktion der Ermittlungs- und Polizeibehörden gewissermaßen kritiklos vollzogen.

Dennoch ist diese Veränderung nicht aus sich heraus vorbehaltlos positiv zu bewerten. Mit der Verschiebung hin zur konkreten Terroraufklärung verschiebt sich, wie oben dargestellt, das Gefüge der Sicherheitsarchitektur. Der Staat schafft bewusst ein Überschneidungsfeld zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für einen bestimmten Bereich der Kriminalität. Angesichts der Vorfeldermittlung der Polizeibehörden liegt die Frage nahe, ob die Nachrichtendienste sich aus dem Feld zurückziehen sollen, in dem die Polizeibehörden tätig werden. Der Gesetzgeber ist dabei relativ frei, es besteht keine Pflicht den Nachrichtendiensten die Terrorabwehr zu übertragen und es besteht auch keine Pflicht, ihnen nachrichtendienstliche Mittel zuzuweisen. Relevant ist dies vor allem für den Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, in dem das BKA tätig ist. Doppelzuständigkeiten und doppelte Ermittlungen sind grundrechtlich nicht gewollt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich die Pflicht betont, bei additiven Grundrechtseingriffen darauf zu achten, dass unnötige Kumulierungen unterbleiben.

Der Überschneidungsbereich ist nur dann gerechtfertigt, wenn es einen sachlichen Grund dafür gibt, warum der Staat den politisch motivierten Terroranschlägen anders begegnet als den sonstigen kriminellen Anschlägen. Eine solche Begründung lässt sich, wie oben dargelegt, finden (s.o.).

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

S. 138). Daher kann der Staat die „Sonderbehandlung“ der politischen Gewalttaten im Vergleich zu den bürgerlichen Gewalttaten sachlich durchaus begründen.

Von der verfassungsrechtlichen Begründbarkeit zu unterscheiden, ist die Frage der verfassungspolitischen oder rechtspolitischen Sinnhaftigkeit. Es bleibt zu klären, ob es sich lohnt, den politischen Terrorismus einerseits von den Behörden des Verfassungsschutzes her aufzuklären und andererseits von den Ermittlungsbehörden und den Polizeibehörden andererseits aufzuklären bzw. abzuwehren. Welche Gründe lassen sich denken, um neben die Terrorabwehr durch die Polizei auch noch die Terroraufklärung durch die Nachrichtendienste zu setzen. Zu nennen sind:

- Die Terroraufklärung durch die Nachrichtendienste kommt von der Aufklärung legalen Verhaltens her und kann daher „früher ansetzen“ als die Terrorabwehr, die von der Gefahrenabwehr kommt. Es ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, den Polizeibehörden auch die Aufklärung des legalen Vorfeldes durch Gesetz zu übermitteln, dies würde aber im Ergebnis eine stärkere Freiheitsbeeinträchtigung für die Bürger darstellen, als die Aufrechterhaltung einer eigenen Behörde mit einem sektoralen Aufgabenbereich;
- Die Mitarbeiter der Nachrichtendienste sind anders ausgebildet und besitzen eine andere Form von Denken. Während bei den Polizeibeamten die Unterbrechung eines Kausalverlaufs anhand von gesetzlich vorgeschriebenen Exekutivmitteln im Vordergrund steht, geht es bei den Nachrichtendiensten um die Erkennung möglicher künftiger Folgen anhand von Anhaltspunkten und Indizien; das vernetzte und konspirative Denken ist bei den Nachrichtendiensten stärker ausgeprägt, während der Mut zur Entscheidung und zur Veränderung des tatsächlichen Geschehens bei den Polizeibeamten das Handeln prägt.
- Weiter ist es möglich, eine Behörde, die vom Vorfeld her kommt und alleine auf Informationserhebungen beschränkt ist, anders zu konstruieren und auszustatten, als einen so großen Personalkörper wie die Polizeibehörden.
- Viertens spielen im Bereich der Terroraufklärung auch die internationalen Beziehungen eine große Rolle, die von einer kleineren Behörde mit bekannten Ansprechpartnern leichter zu vollziehen ist als von Polizeibehörden.
- Ein Rückzug der Nachrichtendienste dürfte ein stärkeres Hineindrängen der Polizeibehörden zur Folge haben. Auch dem betroffenen Bürger dürfte daran gelegen sein, eine Übernahme der Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste durch die Polizei zu unterbinden. Der Vorrang der Nachrichtendienste vor den Polizeibehörden kann für ihn freiheitswahrender wirken;<sup>308</sup> („Filterfunktion“)<sup>309</sup>. Für

<sup>308</sup> Zutreffend *Möstl*, *Garantie*, 2002, S. 407; s.a. *ders.*, DVBl 1999, 1394, 1402.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

den Betroffenen ist es möglicherweise, so merkwürdig dies auf den ersten Blick anmuten mag, im Interesse seiner Freiheitsrechte, dass für den Fall seiner Überwachung diese wenigsten durch die Nachrichtendienste und nicht die Polizei erfolgt. Bei den Nachrichtendiensten ist die Gewähr des Verbleibens der Daten im behördeninternen Raum institutionell höher, solange keine Datenweitergabe rechtlich zulässig ist. Zudem verfügen die Nachrichtendienste gerade nicht über eigene exekutive Eingriffsbefugnisse, die über die Informationsbeschaffung hinausgehen. Der Übergang von den Informationseingriffen zu den sogenannten Exekutivbefugnissen (Platzverweise, Auskunftsansprüche, Beschlagnahmen etc.) dürfte schwerer fallen, wenn die Zuständigkeit für beide Eingriffe bei zwei verschiedenen Behörden liegt.

Im Ergebnis wird man daher die Selbstständigkeit der Nachrichtendienste und ihre Tätigkeit auch im Bereich der Terroraufklärung sachlich rechtfertigen können.

#### **5. Erweiterung zur Terrorabwehr**

Ist die Ausdehnung des Bereichs der Nachrichtendienste hin in den Bereich der Terroraufklärung sachlich gut begründbar, bleibt die Frage, ob man die Nachrichtendienste nicht auch zur Terrorabwehr einsetzen soll. Dies wäre ein weiterer Schritt hin in Richtung Polizei und würde sich von der Aufklärung dadurch unterscheiden, dass sie auch stärker die exekutiven Folgen aus den gewonnenen Informationen ziehen müssen und dürfen. Dies hätte etwa zur Folge, dass der Informationsfluss der Nachrichtendienste stärker in Richtung Polizeibehörden und Ermittlungsbehörden fließen muss als bisher. Weiter hätte es die Frage, ob man die Nachrichtendienste nicht auch mit gewissen Exekutivbefugnissen ausstatten muss.

Eine Ausweitung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs der Nachrichtendienste hin zur Terrorabwehr würde zwar die Besonderheit der politisch motivierten Terrorakte im Vergleich zu bürgerlich motivierten Terrorakten aufrechterhalten, würde aber die gegenwärtige Sicherheitsarchitektur in einer deutlich stärkeren Weise verändern als die bisherige Entwicklung. Zunächst würde verfassungsrechtlich die Frage aufgeworfen werden, ob das Grundgesetz die Zuweisung von Exekutivbefugnissen an die Nachrichtendienste überhaupt zulässt, oder ob insoweit nicht doch ein befugnisbegrenzendes Trennungsverbot eingreift. Nach der hier vertretenen Auffassung spricht einiges für die Annahme, dass das Grundgesetz eigentlich keine Zuweisung von Polizeibefugnissen an Nachrichtendienstbehörden zulässt.(s.o.). Aber selbst wenn man dies einmal annimmt, wäre diese Grenze im Rahmen einer Verfassungsänderung überwindbar. Die Verfassungsänderung müsste wohl auch nicht ausdrücklich die Zulassung von Exekutivbefugnissen betreffen, vielmehr würde es ausreichen, wenn in

---

<sup>309</sup> *Denkowski, Kriminalistik 2008, 410, 415.*

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

einer Verfassungsänderung, bezogen auf die Nachrichtendienste, der verfassungsändernde Gesetzgeber deutlich macht, dass er die Nachrichtendienste auch im Bereich der Abwehr einsetzen möchte.

Würde man auf diese Weise die verfassungsrechtlichen Fragen überwinden, bliebe die Frage der verfassungspolitischen Sinnhaftigkeit. Auf diese Weise würden die Nachrichtendienste und die Polizeibehörden noch einmal stärker aufeinander zubewegt werden. Im Fall des internationalen Terrorismus würden der Sache nach die Nachrichtendienste verpflichtet werden dem BKA in seiner neuen Form Konkurrenz zu machen. Das Spezifische der Tätigkeiten der Nachrichtendienste, die Erkennung verdichteter Bedrohungslagen vor dem Gefahrenbereich, die Erstellung von Lagebildern und Prognosen sowie Analysen von Veränderungen, legt keine direkte Konkurrenz zu den Polizeibehörden nahe. Der Schutz vor dem Terrorismus liegt nicht allein in der Abwehr künftiger Gewaltanwendungen. Die Ermittlung von Informationen über Strukturen, Kommunikationskanäle, Finanzflüsse, den geistigen Überbau, die sozialen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Terrorismus und den Nährboden für deren Umsetzung sowie die Entwicklung von Strukturanalysen, Gefahrenprognosen und die Fortführung vorhandener Entwicklungslinien dürften den Schwerpunkt einer Terrorismusaufklärung bilden, die sich von der Terrorismusabwehr unterscheidet. Die Aufrechterhaltung der Unterschiede beider Sicherheitsgewährleistungen und auch die Aufrechterhaltung des einfachrechtlichen Trennungsgebots liegen daher nahe.<sup>310</sup>

#### **6. Weitere Vernachrichtendienstlichung der Polizei**

Ist eine weitere Entwicklung der Nachrichtendienste in Richtung der Polizei nicht zu empfehlen, so bleibt die Frage, ob nicht umgekehrt die Gefahrenabwehrbehörden stärker in Richtung der Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste fortentwickelt werden sollen. Eine stärkere Befugnisserweiterung der Polizeibehörden im Bereich der Vorfeldd Gefahren besitzt folgende Vorteile:

- Die Entstehung der Gefahren können frühzeitiger erkannt werden und so die Gefahrenabwehr effektiver wahrgenommen werden;
- Die Polizei ist im Gegensatz zu den Nachrichtendiensten auch in aller Regel in der Lage, nicht nur Verdachtslagen zu erkennen, sondern im Falle der Notwendigkeit des Einschreitens den Eintritt des Schadens durch exekutive Maßnahmen zu verhindern.
- Weiter sind die Polizeibehörden, insbesondere auch die Polizeivollzugsbehörden sehr große Personalkörper, mit der Folge, dass die Beamtinnen und Beamten, die im Bereich des Vorfeldes tätig werden, weniger zur Abschottung neigen als Mitarbeiter der Nachrichtendienste. Innerhalb einer Behörde sind Versetzungen und Umsetzungen durchaus üblich, sodass eine erheblich höhere Fluktuation

<sup>310</sup> Fremuth, AöR 139 (2014), 32, 73.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

der Bediensteten in dem Aufgabenbereich des Vorfeldes stattfinden wird, als wenn man dem Vorfeld eine eigene Behörde zuweist. Dies würde zu einer höheren Transparenz und zu einer gewissen Normalität der Tätigkeit innerhalb des Vorfeldbereichs führen. Dies ist rechtsstaatlich wünschenswert.

- Weiter ist die Polizei institutionell transparenter ausgerichtet als die Nachrichtendienste. Selbst wenn man einmal unterstellt, dass eine Polizei, die im Vorfeldbereich tätig wird, die gleichen Aufgaben und Befugnisse erhält, wie Nachrichtendienste für den betroffenen Bereich, das heißt, insbesondere die Vertraulichkeit gleich ausgestattet ist, kann es dennoch sein, dass wegen der grundsätzlich größeren Transparenz in anderen Bereichen der gleichen Behörde dies Auswirkungen auf die Handhabung der konkreten Transparenzvorschriften hat. Es ist unbestritten, dass innerhalb der Handhabung von Eingriffsnormen ein gewisser Spielraum besteht und es daher einen Unterschied machen kann, mit welcher Einstellung eine Norm, auch wenn es eine gebundene Norm ist, angewandt wird.
- Weiter ist hinsichtlich des Rechtsschutzes ein Unterschied festzustellen. Durch die starke Vernachrichtendienstlichung der Polizei kommt es vor, dass die Polizeibehörden teilweise identische Eingriffsbefugnisse wie die Nachrichtendienste besitzen (zum Beispiel im Bereich der Observation oder der Telefonüberwachung). Dennoch ist die Kontrolle anders ausgestaltet. Während bei den Nachrichtendiensten die Kontrolle zur G 10-Kommission läuft, ist in der Regel bei den Polizeibehörden ein Richter vorgesehen. Gleiches gilt, wenn die Ermittlungsbehörden verdeckt ermitteln. Der Richtervorbehalt im Vergleich zur G 10-Kommission dürfte aber aus Gesichtspunkten des vorgezogenen Rechtsschutzes deutlich überlegen sein. Auch aus dem Umstand, dass die Richter hauptamtlich tätig werden und die G 10 ehrenamtlich, folgt, dass die Kontrolldienste der Justiz höher sein dürften. Das BVerfG spricht davon, eine „Geheimpolizei“ sei nicht vorgesehen,<sup>311</sup> auch wenn dieser Satz nicht ausdrücklich einschließt, dass man sie nicht installieren dürfte.

Gibt es daher Gründe, weshalb es rechtsstaatlich durchaus wünschenswert sein kann, dass Aufgabenbereiche, die sowohl den Nachrichtendiensten als auch den Polizeibehörden zugewiesen werden, den Polizeibehörden zugewiesen werden, so gibt es umgekehrt auch Gründe dafür, diese Aufgaben mit Doppelcharakter den Nachrichtendiensten und nicht den Polizeibehörden zuzuweisen. Dies sind zunächst die Gründe, die oben genannt wurden als Vorzüge für die Zuweisung der Aufklärung politischen Terrors an die Nachrichtendienste (s.o. S. 138). Darüber hinaus kommt aber noch ein wesentlicher grundrechtlicher Grund hinzu. Die Reduzierung der Polizei auf die Gefahrenabwehr war eine rechtsstaatliche Großtat des 19. Jahr-

---

<sup>311</sup> S. o. Fn.303.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

hunderts, die zu einem wesentlichen Freiheitsgewinn in der Gesellschaft führte. Es ist eine der vorkonstitutionellen Errungenschaften des Rechtsstaates. Gibt man die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr institutionell in der Weise auf, dass man die Polizei noch stärker im Vorfeld tätig werden lässt, sodass es zu einer noch stärkeren Vernachrichtendienstlichung kommt, würde dieser rechtsstaatliche Gewinn zum Großteil wieder aufgegeben werden. Es würde ein „Loch“ in die rechtsstaatliche Mauer des freiheitlichen Gefahrenbegriffs „gebohrt“ werden. Dies in einer Zeit, in der der Grundrechtsschutz durch die Verfassung und die Existenz einer Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleistet wird. Dies dürfte das falsche Signal sein.

#### **IV. Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeit gab den Nachrichtendiensten früher bekanntlich den Namen der Geheimdienste. Heute verfügen die Polizei- und Ermittlungsbehörden über eine Kanon von vertraulichen Eingriffsbefugnissen, aus denen deutlich wird, dass die Zuweisung von vertraulichen Informationserhebungsbefugnissen schon längst kein Privileg mehr der Nachrichtendienste ist. Allerdings vermittelt die Diskussion im politischen Raum und auch im wissenschaftlichen Raum mitunter den Eindruck, zwischen der Vertraulichkeit von Eingriffsbefugnissen der Polizei einerseits und der Nachrichtendienste andererseits bestünde ein struktureller Unterschied. Worin dieser liegen soll, ist offen. Der einzige wirklich erkennbare Unterschied liegt darin, dass bei Informationseingriffen in spezifische Grundrechte bei den Nachrichtendiensten eher die G 10-Kommission als interne Sicherung beteiligt wäre, während bei den Ermittlungsbehörden und Polizeibehörden der klassische Richter einbezogen wird. Wenn das BVerfG davon spricht, eine „Geheimpolizei“ sei nicht vorgesehen,<sup>312</sup> dann ist das zumindest vereinfachend.

Auch wenn man heute von Nachrichtendiensten und nicht mehr von Geheimdiensten spricht, um die Behörden von der Assoziation zu Spitzelbehörden zu befreien,<sup>313</sup> ist die Vertraulichkeit immer noch ein tatsächliches Charakteristikum der Arbeit, auf deren Aufrechterhaltung die Verwaltung großen Wert legt. Für die anderen Sicherheitsbehörden (Ermittlungsbehörden und Polizeibehörden) gilt dies, sofern sie Aufgaben wahrnehmen, die nachrichtendienstähnlich sind oder aus anderen Gründen der Ermittlungserfolg bei offenem Handeln infrage gestellt wird.

Dennoch ist die Vertraulichkeit als strukturelles Kennzeichen immer noch vor allem für die Nachrichtendienste eine spezifische Frage.

---

<sup>312</sup> S. o. Fn. 301

<sup>313</sup> S. dazu *Gazeas*, Übermittlung, 2014, S. 54.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Üblicherweise findet man sich sowohl in der Politik als auch in der Rechtsliteratur mit dem Umstand ab, dass Nachrichtendienste nun einmal geheim arbeiten.<sup>314</sup> Nachrichtendienste und Transparenz seien ein Widerspruch in sich. Auch auf das Interesse der Behörden selbst, die Vertraulichkeit aufrecht zu halten, wird man nur beschränkt zurückgreifen können. Es ist nicht auszuschließen, dass die Nachrichtendienste aus gewissem Eigeninteresse auf der Vertraulichkeit beharrt, weil auf diese Weise die Kontrolle erschwert wird. Umgekehrt hat diese starke Vertraulichkeit den Nachteil, dass die Nachrichtendienste sich erstens gegen politische Vorwürfe des Fehlverhaltens schwer wehren kann und zweitens im Fall des BfV es in der Konkurrenz zum BKA gegenwärtig – von außen betrachtet – eher auf der Verliererposition steht.

Zwingend ist die grundsätzliche Annahme der Notwendigkeit von Vertraulichkeit dennoch nicht. Verdeckte Ermittlungen sind in einer freiheitlichen Rechtsordnung eine so große Belastung, dass sie rechtfertigungsbedürftig sind. Das Grundgesetz gestattet dem Bundesamt für Verfassungsschutz relativ deutlich, verfassungsfeindliche Parteien zu beobachten. Nicht notwendig damit verbunden ist, dass diese Beobachtung auch heimlich geschieht. Die Rechtfertigung kann nicht in der Natur der Nachrichtendienste liegen, sondern kann nur in ihrem Aufgabenbereich liegen. Der Aufgabenbereich rechtfertigt aber nicht uneingeschränkt die Geheimhaltung. Man wird vielmehr zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen unterscheiden müssen. Die Auslandsspionage ist ein Tätigkeitsfeld, bei dem der deutsche Staat auf fremdem Boden großteils gegen das dort geltende nationale Recht verstößt und ist daher von seiner Natur her geheimhaltungsbedürftig.

Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung demgegenüber ist nicht zwingend geheim vorzunehmen. Der Umstand, dass innerhalb Deutschlands auf politischem Wege ein Umsturz versucht wird, ist gerade kein Vorgang, der von denjenigen, die den Umsturz verfolgen, geheim vorgenommen wird. Politische Umstürze sind gerade auf die Wirkung in der Öffentlichkeit angelegt und können daher grundsätzlich auch allein durch öffentliche Ermittlungen des Staates ausreichend bekämpft werden. Der Verfassungsschutzauftrag zwingt nicht zur Zuweisung von nachrichtendienstlichen Informationsmitteln (zumindest nicht mit erheblicher Eingriffsintensität). Geheimhaltungsbedürftig wäre allenfalls, sofern die Betroffenen ihren wahren Willen nicht offenbaren würden und es daher zu einer Diskrepanz zwischen dem öffentlichen Auftreten und dem wahren Willen käme. Die Fallgestaltung, dass öffentlich politisch Agierende einerseits keine Straftaten begehen mit der Folge, dass das Strafrecht und das Polizeirecht nicht eingreifen, und sie gleichzeitig ihre politischen Überzeu-

<sup>314</sup> Vgl. nur *Ibler*, in: *Ennuschat u.a., Recht*, 2014, § 2, Rn. 136.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

gungen verbergen, ist aber so unwahrscheinlich, dass sie alleine eine generelle Geheimhaltung bei der Ermittlung kaum rechtfertigen kann.

Anders ist es dagegen, wenn man auf den Bereich der Gewalt und der Einschüchterung schaut, also den Bereich, der auch vom Strafrecht und vom Polizeirecht mit erfasst wird. Gleiches gilt, wenn man die Spionage fremder Staaten mit einbezieht. Greift man auf die oben dargelegten Unterschiede zwischen den politisch motivierten Gewalttaten und den rein kriminell motivierten Gewalttaten zurück (s. o. S. 138), wird man es dem Gesetzgeber zumindest nicht verwehren können anzunehmen, dass zwischen den unterschiedlichen Geschehnissen solche Unterschiede bestehen, dass die Behörde, die strukturell mit dem Politischen zu tun hat, im Ausgangspunkt verdeckt arbeiten darf. Der gleiche Gedanke dürfte auch den Bereich der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erfassen. Solange die Inlandsnachrichtendienste daher auch Bereiche der Terroraufklärung mit betreiben sollen, ist die Vertraulichkeit – auch die weitergehende Vertraulichkeit im Vergleich zu den Ermittlungs- und Polizeibehörden, gerechtfertigt.

Dürfen die Nachrichtendienste aus sachlichen Gründen geheim ermitteln, folgt daraus in der Regel auch, dass das gewonnene Ergebnis geheim gehalten werden darf. Zwar versteht sich der Geheimnisschutz der Ergebnisse der Ermittlungen auch bei nachrichtendienstlichen Vorgängen nicht von selbst, sondern bedarf immer einer Begründung. Auch hier besteht keine Geheimhaltungsbedürftigkeit kraft Natur der Sache. Dies verdeutlicht schon der Verfassungsschutzbericht gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG. Dieser ist öffentlich und manch einer wünschte sich, er wäre geheim. Seine erhebliche Eingriffswirkung beruht gerade auf seiner Öffentlichkeit.<sup>315</sup> Dennoch unterscheiden sich Informationen der Nachrichtendienste von sonstigen vertraulichen Vorgängen innerhalb der Verwaltung durch folgende Umstände:<sup>316</sup>

- Informationen der Nachrichtendienste werden vielfach durch geheime Methoden gewonnen;
- Informationen der Nachrichtendienste verlieren oftmals in besonderer Weise ihren Nutzen für den Staat, wenn sie offenbart werden;
- durch die Offenbarung von Informationen kann die Arbeitsweise der Nachrichtendienste in besonderer Weise in Frage gestellt werden, auch weil eine künftige Informationsgewinnung erschwert wird;

<sup>315</sup> Siehe dazu BVerfGE 113, 63 ff.; *Murswiek*, NVwZ 2004, 769 ff.; *ders.*, NVwZ 2006, 121 ff.; *Gusy*, NVwZ 1986, 6 ff.; *Peitsch*, NVwZ 1998, 118 ff.

<sup>316</sup> Siehe dazu *Baier* Kontrolle, 2009, S. 49 ff.; *Geiger*; in: *Röttgen/Wolff* (Hg.), Kontrolle 2008, 65, 71; *Gusy*, Parlamentarische ZRP 2008, 36 ff.; *Penner*, in: *BfV* (Hg.), Bundesamt, 2000, 101, 104.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- die Geheimhaltung als Prinzip ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und für die Gewinnung neuer Informationsquellen;
- durch die Offenlegung können Mitarbeiter, Informationen oder Dritte ggf. erheblich in Gefahr geraten;
- die Offenbarung von nachrichtendienstlichen Informationen stellt oftmals zugleich die materielle Aufgabenerfüllung der Sicherheitsgewährleistung dar, für die die Nachrichtendienste errichtet werden.

Die genannten Unterschiede im Bereich der Informationserhebung und der Informationsoffenlegung können eine Privilegierung der Nachrichtendienste hinsichtlich der Geheimhaltung rechtfertigen, aber nur in Grenzen. Das Verhältnis zwischen den Besonderheiten der Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste und der Geheimhaltungsbedürftigkeit muss immer gewährleistet bleiben, auch das Verhältnis zwischen den Voraussetzungen von der offenen Informationserhebung zur Geheimen bei der Polizei einerseits und den Nachrichtendiensten andererseits muss gewahrt bleiben.

Es ist wichtig, sich dies zu vergegenwärtigen, weil die Verlockung groß ist. Staatliche Sicherheitsgewährleistung fällt umso leichter und ist umso effizienter wie die Frage, ob sie den Betroffenen gegenüber offen erfolgen soll, in das Ermessen der Sicherheitsbehörden gestellt wird. Es besteht daher aus Gründen der Effektivität der Sicherheitsgewährleistung und der Sicherheit des Staates ein Interesse, den Nachrichtendiensten immer mehr Aufgabenbereiche zuzuweisen, weil die Rechtfertigung für die verdeckte Informationserhebung bei einem nachrichtendienstlichen Aufgabenbereich praktisch leichter fällt, da hier die Politik und Wissenschaft gewissermaßen von einer Vermutung für die Rechtfertigung der geheimen Informationserhebung ausgeht. Hinzukommt dass die weiteren Bundeskompetenzen im Bereich der Nachrichtendienste die Zuweisen an diese attraktiver erscheinen lässt. Die Zuweisung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus sind Beispiele für diese Entwicklung.

Dass es notwendig ist, zwischen der sachlichen Zulässigkeit der Vorverlagerung des Aufgabenbereichs einerseits und der Frage der Gründe für die geheimen Informationseingriffe andererseits zu trennen, zeigt auch die gegenwärtige Bestrebung, die darauf hinweist, dass der Terrorismus sich mittlerweile immer mehr gewandelt habe und es nun zu einem Phänomen der einzel-agierenden geheimen Einzeltäter wird. Ein terroristisch motivierter Einzeltäter liegt im Grenzbereich zwischen den nachrichtendienstlichen Aufgaben bisher und den klassischen Polizeiaufgaben. Zwar verfolgt der politische Einzeltäter ebenfalls das Ziel, die Rechtsordnung als Ganzes anzugreifen, allerdings fehlen bei ihm die oben zur Rechtfertigung der erleichterten Geheimhaltung genannten Punkte, dass die Idee sich weiter fortsetzt und eine Organisation dahinter steht, auch die Längerfristigkeit ist nicht vergleichbar gegeben. Hier scheinen die Polizei und Ermittlungs-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

behörden die richtigen Behörden, die mit dem Einzeltäter fertig werden müssen.

## **V. Konstitutionalisierung des Sicherheitsrechts**

### **1. Die Verfassung als Grenze sicherheitsrechtlicher Gesetzgebung**

Eine weitere Besonderheit des Sicherheitsrechts besteht in einer engen Wechselbezüglichkeit zwischen Sicherheitsrecht und einfachem Recht. Das Verfassungsrecht besitzt erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsrecht.<sup>317</sup>

Da das Sicherheitsrecht oft mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden ist, werden insofern die Grundrechte in ihrer Abwehrfunktion wichtig. Das BVerfG hat in einer ganzen Reihe von Entscheidungen – gestützt vor allem auf die Grundrechte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 10 GG und Art. 13 GG – zahlreiche Gesetze bzw. Einzelakte für verfassungswidrig erklärt bzw. verfassungskonform eingeschränkt.<sup>318</sup> Das Verfassungsrecht bildet daher bei der Entwicklung des Sicherheitsrechts zum wesentlichen Teil einen begrenzenden Faktor.

### **2. Die inhaltliche Prägung des Nachrichtendienstrechts durch die Verfassung**

Daneben beeinflusst das Verfassungsrecht das Sicherheitsrecht aber auch im Sinne einer inhaltlichen Prägung, allerdings in sehr unterschiedlicher Weise. Während das Wehrrecht und das Nachrichtendienstrecht verfassungsrechtlich erheblich geprägt sind, ist das Polizeirecht und das Strafrecht durch die Konstitutionalisierung, insbesondere seit 1949 weniger geprägt worden.

Die Konstitutionalisierung des Nachrichtendienstrechts fand zunächst einmal nicht auf der Ebene der Verfassung statt, sondern ähnlich wie im Wehrrecht im Besatzungsrecht. So haben die Siegermächte durch den bekannten Polizeibrief ihre Vorstellung gegenüber den verfassungsgebenden Instanzen zum Ausdruck gebracht, dass sie davon ausgehen, dass die Nachrichtendienste in Deutschland keine Polizeigewalt ausüben dürfen.<sup>319</sup>

Auch wenn der Polizeibrief selbst nicht Verfassungsrecht bildete, prägte dennoch die Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei das Nachrichtendienstrecht in zentraler Weise.<sup>320</sup> Das führt zu einer relativ geringen rechtlichen Steuerung der Nachrichtendienste.<sup>321</sup>

<sup>317</sup> S. dazu Wolff, Verfassung, DVBl 2015, 1076 ff.

<sup>318</sup> S.o. Fn. 196.

<sup>319</sup> Boldt/Stolleis, in: Lisken/Denninger, Handbuch, 2012, A. Rn. 97; s.a. BVerfG, Beschl. v. 28.01.1998, 2 BvF 3/92, BVerfGE 97, 198, 218.

<sup>320</sup> S. die gesetzliche Verankerung in § 2 Abs. 2 S. 2 BVerfSchG; § 1 Abs. 1 S. 2 BNDG; § 1 Abs. 4 MADG.

<sup>321</sup> Gusy, in: Röttgen/Wolff (Hg.), Kontrolle, 2008, 13 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Der zweite verfassungsrechtliche Impuls beruht auf der Entdeckung des qualitativen Unterschiedes zwischen geheimen und offenen Grundrechtseingriffen(s. dazu oben S. 87).

Der dritte Impuls hängt mit dem verfassungsrechtlichen Datenschutz zusammen und dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Nachrichtendienste als Instrument zur Abwehr terroristischer Gefahren einsetzt. Vor diesem Hintergrund wurden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sicherheitsbereichen stärker herausgearbeitet. Der Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden ist gegenwärtig in besonderer Weise Gegenstand des Dialogs zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgerichten.<sup>322</sup>

Die vierte Phase der Konstitutionalisierung ist gerade im Entstehen und betrifft die Konkretisierung der grundrechtlichen Maßstäbe für Handeln außerhalb des Territorialbereiches Deutschlands. Hier besteht eine Parallele zwischen Wehrrecht und Nachrichtendienstrecht.<sup>323</sup>

### **3. Die Reaktionen des Gesetzgebers auf die Konstitutionalisierung**

Der Gesetzgeber hat sich durch die Verfassung aber nur beschränkt von seinem Ziel, die innere Sicherheit auf einem möglichst hohen Niveau zu gewährleisten abbringen lassen. Er ist mehrfach aktiv geworden.<sup>324</sup> Dieses „Hin und Her“ zwischen Verfassungsgerichten und Gesetzgeber lässt sich an verschiedenen Erscheinungen ablesen:

#### **a) Stärkere Verrechtlichung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit**

Die aktive Tätigkeit des Gesetzgebers führte zunächst zu einer erheblichen Verrechtlichung. Diese Verrechtlichung erfasst zunächst den gesamten Bereich der Datenverarbeitung im Sicherheitsrecht. So sind die Polizeigesetze des Bundes und der Länder durch die Einfügung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich erweitert worden. Grund für diese Bewegung war, wie schon dargelegt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung und der dort vorgenommenen Entwicklung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung (siehe oben). Für den Bereich der Nachrichtendienste führte dies dazu, dass die Nachrichtendienste des Bundes erstmals eine substantielle Rechtsgrundlage erhielten. Bekanntlich ist das Bundesdatenschutzgesetz zeitgleich erlassen worden wie die wesentlichen Änderungen der Nachrichtendienstgesetze.<sup>325</sup>

<sup>322</sup> S. nur BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG).

<sup>323</sup> S. zum Wehrrecht und der Frage der Erfordernis einer Rechtsgrundlage Beck, *Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte*, 2008, S. 58 ff.; Badura, in: Merten/Papier, *Handbuch*, Bd. 2, 2006, § 47 Rn. 3 f.; Heinicke, *KJ* 2009, 178, 190 ff.; Wolff, in: Kraus/ders, *FG f. Quarisch*, 2010, 149, 178 ff.

<sup>324</sup> Zur Entwicklung der Sicherheitsgesetze s. nur Bäcker, u.a. *Regierungskommission*, Bericht, 2013, S. 14.

<sup>325</sup> Gesetz zur Neuregelung des Datenerarbeitungs- und Datenschutzrechts v. 20.12.1990 (BGBl I 2954, 2979 ff.).

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Mit diesen Änderungen fand die Verrechtlichung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit aber nicht ihr Ende, sondern erst ihren Anfang. Heute befinden sich die Nachrichtendienste auf einem Level der Dichte der rechtlichen Vorschriften, die sich nicht sehr substantiell von anderen Verwaltungsbereichen unterscheidet. Eine Rechtskontrolle anhand dieser Vorschriften durch die deutschen Gerichte ist ohne Weiteres möglich.<sup>326</sup> Diese Verrechtlichung bezieht sich dabei nicht nur auf die Konstellationen, bei denen die Nachrichtendienste neue Befugnisse erhalten sollen (vgl. zu Entwicklung der besonderen Auskunftsrechte durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz/Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz/Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes).

Die Verrechtlichung bezieht sich vielmehr auch auf Informationserhebungsarten, die bisher bei den Nachrichtendiensten ohne gesetzliche Grundlage üblich waren. Das wichtigste Beispiel ist hier die gegenwärtige Entwicklung, die Informationserhebungen mittels sogenannter Vertrauensleute zu reglementieren. Auch die Regelung zur Online-Durchsuchung stellte zunächst die gesetzliche Fixierung von einer Eingriffsform dar, die vorausgehend keine gesetzliche Grundlage hatte. Viele moderne Nachrichtendienstgesetze regeln die Ermittlungen mittels nachrichtendienstlicher Mittel (Observationen, verdeckte Ermittler, etc.) ausführlicher als die Nachrichtendienste „der ersten Stunde“.

Die Phase der Verrechtlichung der Nachrichtendienste ist dabei noch nicht abgeschlossen. Als gegenwärtig prominente Beispiele seien die noch zu erörternden Fragen genannt, ob die gemeinsamen Dateien einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, ob die Auslandstätigkeit des BND einer gesetz-

<sup>326</sup> S. zum G 10: BVerwG, Ut. v. 28.05.2014, 6 A 1/13, juris = BVerwGE 149, 359; zur § 5 G 10; BVerwG, Ut. v. 20.05.2009, 6 A 4/08, juris = BVerwGE 149, 359; zur § 5 G 10; OVG Berlin-Brandenburg, Ut. v. 20.11.2013, OVG 1 A 4.12, juris zu G 10 Bdg; VG Berlin, Ut. v. 08.07.2009, 1 A 10/08, juris, zu § 3 G 10; Zu § 15 BVerfSchG: OVG Münster, Beschl. v. 20.04.2015, 16 A 1518/11, juris; BVerfSchG; OVG Münster, Beschl. v. 19.09.2014, 5 B 226/14, juris; VG Köln, Ut. v. 27.03.2014, 20 K 6717/12; VG Köln, Ut. v. 10.11.2011, 20 K 4260/07, juris; G Potsdam, Ut. v. 24.03.2011, 9 K 1027/08, juris; zu § 8a BVerfSchG: VG Berlin, Ut. v. 23.05.2013, 1 K 194.11, juris; zur Überwachung Parlamentarier: BVerfG, Ut. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10 = BVerfGE 134, 141 u.a., mit Anm. Wolff (Überwachung v. Parlamentarier); zur Überwachung allgemein VG Köln, Ut. v. 20.01.2011, 20 K 2331/08, juris; VG Köln, Ut. v. 23.04.2009, 20 K 5429/07, juris (unzulässig Beobachtung); zum Verfassungsschutzbericht: BVerwG, ut. v. 26.06.2013, 6 C 4/12, juris (tatsächliche Anhaltspunkte); OVG Berlin-Brandenburg, Ut. v. 23.11.2011, OVG 1 B 111/10 (Verdachtsfälle); VG Berlin, ut. v. 16.02.2012, 1 K 237/10, juris (juristische Person); zu § 99 VwGO: BVerwG, Beschl. v. 14.09.2010, 20 F 15/09, juris (zu § 99 VwGO); zum Unterlassungsanspruch: VG Köln, Ut. v. 05.03.2014, 20 K 7159/12,; zu § 12 BVerfSchG: VG Köln, Ut. v. 11.12.2014, 20 K 4758/08; zum Entschädigungsanspruch wegen langer rechtswidriger Beobachtung: LG Berlin, Ut. v. 02.12.2009, 23 O 68/09, juris Amtshaftungsanspruch; zm VSG BW: VGH Mannheim, Ut. v. 24.11.2006, 1 S 2321/05, VBIBW 2007, 340; VG Stuttgart, Ut. v. 09.07.2004, 18 K 1474/04, (Verfassungsschutzbereich); VGH Mannheim, Beschl. v. 11.03.1994, 10 S 2386/93, Beobachtung einer Partei; VGH Mannheim, Ut. v. 26.10.1993, 10 S 2381/92, VBIBW 1994, 32 (Löschung gem. § 13 VSG BW); VGH Mannheim, Beschl. v. 10.12.1990, 4 S 522/89.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

lichen Grundlage zugeführt werden soll und ob der Informationsaustausch der ausländischen Dienste gesetzlich zu regeln ist.

#### **b) Veränderung des Verfassungsrechtlichen Maßstabs**

Weiter gab es eine Gegenbewegung des Gesetzgebers zur starken Intervention der Verfassungsgerichte, die an den verfassungsrechtlichen Maßstab selbst anknüpft. Realisierbar ist dies durch eine Verfassungsänderung. So hat der verfassungsändernde Gesetzgeber mit Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG und der Bundeskompetenz für die Abwehr des internationalen Terrorismus bewusst die bisherige Konstitutionalisierung des Polizeirechts erheblich verändert. Auch Art. 45d GG ist mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des parlamentarischen Kontrollgremiums eine zu erwähnende Verfassungsänderung,<sup>327</sup> wobei allerdings die bewirkten Veränderungen deklaratorisch sein dürften.<sup>328</sup>

#### **c) Ausnutzen kleinster Spielräume**

Eine andere Form von der Reaktion auf die starke verfassungsgerichtliche Kontrolle dürfte es darstellen, wenn der Gesetzgeber mit großem Engagement viele Freiräume, die ihm die Verfassung lässt, ausschöpft, um das vom ihm gewollte Ziel zu erreichen. Diese Form von Gegenbewegung ist bei den Bundeskompetenzen im Bereich des Polizeirechts festzustellen.<sup>329</sup> So hat sich der Bund über den Gedanken der Annexkompetenz, wie schon dargelegt (s.o. S.27) eine Reihe von zusätzlichen Einzelkompetenzen zugewiesen und auf diesem Wege den Bundesgrenzschutz auch im Namen zu einer Bundespolizei weiterentwickelt.

#### **d) Ausweichbewegungen**

Die dritte Form von Reaktion liegt darin, verfassungsrechtliche Vorgaben dadurch zu relativieren, dass ein Zweck nicht auf dem eigentlich dafür vorgesehen Weg verfolgt wird, sondern auf einem anderen, einfacheren Weg. Auf diese Weise behandelt der Bund die Kompetenzfrage mitunter kreativ. Besitzt der Bund eine Polizeikompetenz (s. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG), ist die Abwehr des internationalen Terrorismus eine Polizeiaufgabe, besitzt er eine solche nicht, kann die Gefahrenabwehr für Gemeinschaftsgüter schon einmal einen stärkeren Schwerpunkt im Nachrichtendienstrecht haben.

#### **e) Ausnutzen neuer Spielräume**

Die vierte Form der Reaktion besteht darin, neu entstandene Lücken zu nutzen. Wie erwähnt hat die Funktion, die der funktionalen Trennung zwi-

<sup>327</sup> Wolff, in: Martin H. W. Möllers/Robert Chr. van Ooyen (Hg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011, Halbband 1, 2011, 397 ff.

<sup>328</sup> Ausführlich Wolff, in: Martin H. W. Möllers/Robert Chr. van Ooyen (Hg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011, Halbband 1, 2011, 397, 406 f.

<sup>329</sup> Gusy, UA-Gutachten, 2012, S. 6 ff.; Wolff in: Möllers/van Ooyen (Hg.), Jahrbuch, 2007, S. 229, 232 f.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

schen Nachrichtendiensten und Polizei zgedacht war, der verfassungsrechtliche Datenschutz übernommen mit der Folge, dass neue Spielräume entstanden sind, die der Gesetzgeber nutzt und die Grenzen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten immer mehr verschwinden lässt.<sup>330</sup> Der Überschneidungsbereich wird dadurch erheblich vergrößert.<sup>331</sup> Die Bewegung hin zu einem Präventivstaat mit all seinen Vor- und Nachteilen ist unübersehbar und wurde oft kommentiert (s.o. S.66 ff.).<sup>332</sup>

#### **f) Erhöhung der rechtsstaatlichen Anforderung, um Spielraum zu schaffen**

Die fünfte bemerkenswerte Reaktion besteht darin, durch Erhöhung rechtsstaatlicher Sicherung auf der einen Seite Raum für die Verschärfung der Grundrechtseingriffe zu schaffen. So wird zum einen die parlamentarische Kontrolle erheblich gestärkt (s. nur Art. 45d GG), zum anderen wurde die Evaluationspflicht von Gesetzen zum Standard.<sup>333</sup> Weiter werden die Eingriffsbefugnisse immer weiter rechtlich umhegt, wie in der neuen Tendenz zur Regelung der Vertrauensleute zu ersehen ist.<sup>334</sup> Hierher ist auch das Phänomen einzuordnen, dass der Gesetzgeber durchaus mit Eingriffsgrundlagen experimentell umgeht. So gibt es gesetzliche Ermächtigungen, die der Gesetzgeber zunächst den Nachrichtendiensten zur Verfügung stellt, schließlich aber wieder aufhebt, nachdem er festgestellt hat, dass die Nachrichtendienste keinen Gebrauch davon machen.<sup>335</sup> Dahinter steht zum einen der Gedanke, dass die Befugnis erneut erlassen werden könnte, wenn sich eine Erforderlichkeit zeigte,<sup>336</sup> aber eben auch die Überlegung, die Grundrechte nicht unnötig zu belasten.

<sup>330</sup> S. dazu *Pieroth/Schlink/Kniesel*, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 2012, § 1 Rn. 31; *Mann/Fontana*, JA 2013, 734, 736 ff.; *Zöller*, JZ 2007, 763, 767; *Möllers*, NVwZ 2000, 382 ff.; *Wolff*, DÖV 2009, 597 ff.

<sup>331</sup> S. dazu nur *Bäcker*, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 150 ff.; ausführlich *Söllner*, *Verpolizeilichung*, 2011; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 2012, § 1 Rn. 31; *Mann/Fontana*, JA 2013, 734, 736 ff.; *Möllers*, NVwZ 2000, 382 ff.; *Wolff*, DÖV 2009, 597 ff.; *ders.*, in: FS f. Bernd Schünemann, 2015, 843, 851 ff.; zum Strafrecht s. *Deckers/Heusel*, ZRP 2008, 169 ff.

<sup>332</sup> S. dazu aus der Sicht des Strafrechts *Hassemer*, *Sicherheit durch Strafrecht*, HRRS 2006, 130 ff.; *Joecks*, in: *MüKo-StGB*, 2. Auflage 2011, Einleitung Rn 110; aus der Sicht des Polizeirechts *M. Baldus*, *Die Verwaltung*, 2014, S. 1 ff.

<sup>333</sup> S. dazu *Albers* in: *dies./Weinzierl* (Hg.), *Standards*, 2010, S. 25, 29 ff.; *Mundil/Wolff* in: *Möllers/van Ooyen* (Hg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2012/2013*, 2012, S. 331, 332 f.; *Gusy/Kapitza*, in: *Gusy* (Hg.), *Evaluation*, 2015, 9 ff.

<sup>334</sup> S. § 9a BVerfSchG n.F. (BT-Drucksache 18/4654); s. auch: § 8b BremVerfSchG, § 12 Abs. 4, Abs. 5 ThürVerfSchG, § 6 Abs. 3, Abs. 7, § 7 Abs. 4 BbgVerfSchG, § 5 Abs. 2 VerfSchG-NRW; § 6b NdsVerfSchG-E. (LT-Drs. 17/2161).

<sup>335</sup> So wurden durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I 2576) die Befugnis gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 3 a.F. (Postdienstleister) und die Privilegierung für die Wohnraumüberwachung zum Schutze der Mitarbeiter der Dienste gemäß § 9 Abs. 2 BVerfSchG a.F. aufgehoben – s. dazu BT-Drs. 17/6925, S. 12 u. S. 17.

<sup>336</sup> Vgl. *Wolff/Mundil*, ZG 2012, 278, 287 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **VI. Verfassungswandel beim Maßstab**

Mit der Konstitutionalisierung des Sicherheitsbereichs hängt ein besonders bemerkenswerter Umstand des Einflusses des Verfassungsrechtes auf das Sicherheitsrecht zusammen, der mit dem Element des Verfassungswandels zusammenhängt und bisher noch nicht vollständig ausgearbeitet ist. Mit dem Begriff des Verfassungswandels bezeichnet man üblicherweise den Umstand, dass die Auslegung der gleichen Verfassungsrechtsnorm je nach Zeit unterschiedlich ausfallen kann mit der Folge, dass die verfassungsrechtlichen Forderungen unterschiedlich sein können, obwohl der Text sich nicht geändert hat (Verfassungswandel).<sup>337</sup> Im Bereich des Sicherheitsrechtes kann sich dies vor allem über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auswirken. Gerade in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sich die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für das Sicherheitsrecht auch in der Zeit erheblich verändert.<sup>338</sup>

Bei grundrechtlichen Eingriffen spielt es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durchaus eine Rolle, wie wahrscheinlich der Eintritt eines Schadens für das geschützte Rechtsgut ist. So ist nicht undenkbar, dass bei gespannter Sicherheitslage der Gesetzgeber berechtigt ist, weitergehend in die Grundrechte der Bürger, insbesondere der Telekommunikation, der Privatsphäre und des Datenschutzes einzugreifen, als in sogenannten „ruhigen Zeiten“. Dieselbe Eingriffsgrundlage kann daher zu einem Zeitpunkt verfassungsgemäß, zu einem anderen Zeitpunkt verfassungswidrig sein. Unterstellt man das als richtig, so muss der Gesetzgeber verfassungsrechtlich zwingend sicherstellen, dass die exzeptionelle und nur in besonderer Situation zulässige Eingriffsgrundlage nicht auch „in ruhigen Zeiten“ Geltung behält, in denen sie nicht mehr gerechtfertigt wäre. Das Institut des „Verfassungswidrigwerdens von Gesetzen“<sup>339</sup> dürfte für sich genommen nicht als grundrechtlicher Schutz ausreichen. Man wird daher vielmehr in dieser Konstellation dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegen müssen, die exzeptionelle Gesetzesgrundlage entweder zeitlich zu befristen oder mit einer Evaluationspflicht<sup>340</sup> zu versehen.<sup>341</sup>

## **VII. Veränderung des Maßstabes zwischen ex ante und ex post?**

Ein anderes Spezifikum des Sicherheitsrechts besteht in der Unterschiedlichkeit der Betrachtung ex ante (vor dem Eingriff) und ex post (nach dem Eingriff). Es ist unbestritten, dass es für die Rechtmäßigkeit eines staat-

<sup>337</sup> Wolff, Verfassungsrecht, 2000, S. 79 ff.

<sup>338</sup> Schöndorf-Haubold, Sicherheit, 2014, S. 304 ff.

<sup>339</sup> S. dazu Hans-Martin Pawlowski, Methodenlehre, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl. 1999, Rn. 728a; C. Hillgruber/C. Goos, Verfassungsprozessrecht, 2015, Rn. 544; O. Dörr, Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte, 2003, S. 113.

<sup>340</sup> S. dazu oben Fn. 333.

<sup>341</sup> S. Fn. 317.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

lichen Eingriffs im Polizei- und im Nachrichtendienstrecht nur auf die Verlässlichkeit der Gefahrenprognose oder die Verdachtsannahme ankommt und nicht darauf, ob sich die Befürchtungen der staatlichen Stellen hinsichtlich des beeinträchtigten Rechtsgutes im Nachhinein als richtig erweisen.<sup>342</sup> Das ist sachlich zutreffend und gilt ganz weitgehend. Dennoch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es in Randbereichen sehr wohl einen Unterschied macht, ob die befürchtete Gefährdung wirklich eingetreten ist oder nicht. Es ist spekulativ und daher schwer belegbar, aber dennoch nicht ohne jede intuitive Plausibilität, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Rasterfahndung anders ausgefallen wäre, wenn auf diesem Wege ein „Schläfer“ entdeckt worden wäre.<sup>343</sup> Besonders deutlich wird das Auseinanderfallen von rechtmäßigem Verwaltungshandeln ex ante einerseits und gerichtlich anerkannter Rechtswidrigkeit ex post einfachrechtlich bei § 99 VwGO. Die Norm nimmt bewusst ein Unterliegen der Behörde in Kauf nimmt, auch wenn ihre Handlungen rechtmäßig waren, wenn das Interesse des Staates an der Geheimhaltung der relevanten Informationen, auf die die Eingriffshandlung gestützt war, überwiegt.

### **VIII. Umgang mit nicht benötigten Befugnissen**

Es ist im Sicherheitsbereich nicht unüblich, dass der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene Befugnisse, die er den Behörden zugewiesen hat, nach einiger Zeit wieder aufhebt, wenn die Behörden davon keinen Gebrauch gemacht haben. Dieses Phänomen wurde schon oben kurz angesprochen (s.o. S. 159). So hat etwa der Gesetzgeber auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 07.12.2011 (BGBl I 2011, 2576) die in § 8a Abs. 1, § 8a Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 2, S. 8 bis 11 BVerfSchG vorgesehene Befugnisse aufgehoben. Der Landesgesetzgeber für das Land Niedersachsen ist gerade dabei, die Befugnisse für die Wohnraumüberwachung aufzuheben.<sup>344</sup> Die Begründung lautet jedes Mal, die Eingriffsbefugnisse seien nicht benötigt worden und seien daher aufzuheben.<sup>345</sup>

In der wissenschaftlichen Diskussion wird durchaus das Argument angeführt, dass die Befugnisse, die keine oder keine nennenswerte praktische Relevanz entwickelt hätten, gestrichen werden müssten.<sup>346</sup> Einen Rechts-

<sup>342</sup> F. Racher, in: Denninger/ders., Handbuch, 2012, E. Rn. 97; Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 2012, § 4 Rn. 35.

<sup>343</sup> BVerfG, Ut. vom 04.04.2006, 1 BvR 518/02, BVerfGE 115, 320 ff. (Rasterfahndung).

<sup>344</sup> S. Entwurf zu einem Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen, LT-Drs. 17/2161, S. 26 – zu §§ 6, 6a VSG Nds.

<sup>345</sup> Vgl. Mundil/Wolff, ZG 2012, 278, 290 f.

<sup>346</sup> Vgl. Roggan/Bergemann, NJW 2007, 876, 879; ausgewogener Schaar, Stellungnahme, 2011, S. 8.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

satz, Befugnisse, die keine praktische Bedeutung hätten, seien zum Schutze der Freiheit aufzuheben, gibt es in dieser Pauschalität nicht. Aus der fehlenden bisherigen praktischen Relevanz einer Eingriffsnorm kann nicht automatisch die Notwendigkeit ihrer Aufhebung geschlussfolgert werden. Es liegt sowohl im Sinne einer freiheitlichen Rechtsordnung als auch im Sinn der Grundrechte, wenn überflüssige und veraltete Eingriffsbefugnisse, denen keine praktische Bedeutung in der Gegenwart und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Zukunft zukommen wird, aufgehoben werden. Entscheidend dabei ist aber nicht der Blick in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft. Die Vergangenheit ist nur insoweit interessant, als sie die Basis für eine Beurteilung der Zukunft bietet. Weiter ist die Frage relevant, ob man ggf. die Norm dann, wenn sie benötigt wird, rechtzeitig einführen kann und wie hoch der Schaden für das Gemeinwohl wäre, wenn man eine Befugnis aufhebt, in der Annahme ihrer fehlenden praktischen Bedeutung und später dann ein Anwendungsfall eintritt. Weiter geht von der Aufhebung ungenutzter Befugnisse grundsätzlich ein falsches Signal aus. Würde man für die Beibehaltung von Eingriffsbefugnissen grundsätzlich praktische Relevanz verlangen, könnten die Behörden verleitet werden, in Zweifelsfällen von weitgehenden Informationserhebungsbefugnissen Gebrauch zu machen, um auf diese Weise deren praktische Bedeutung zu belegen. Grundrechtsschonende Aufgabenerledigung der Behörden sollte aber belohnt und nicht durch Befugnisaufhebung „bestraft“ werden. Entscheidend ist daher die Bewertung im jeweiligen Einzelfall. Maßgeblich muss die Überlegung sein, ob eine Befugnisnorm sachlich angemessen ist und für den Fall, dass die betreffenden Behörden sie einmal benötigen werden, diese notfalls rechtzeitig geschaffen werden kann. Gemessen an diesem Maßstab könnte man etwa an der Aufhebung der Befugnisse im Bereich der präventiven Wohnraumüberwachung gemäß § 9 BVerfSchG a.F. durchaus zweifeln.

## **IX. Rechtsschutzschwäche**

### **1. Kompensationsinstitute**

Bei vertraulichen Informationserhebungseingriffen besteht notwendig eine strukturelle Rechtsschutzschwäche (s.o. S. 60). Es bestehen gewisse Institute, mit denen man versucht, diese Kontrollschwäche auszugleichen:

- vorausgehende Einschaltung eines unabhängigen Dritten (Richter oder G 10 Kommission), zumindest bei schweren Grundrechtseingriffen (nicht bei allen);
- Erhöhung der Anforderungen an die Eingriffsgrundlage, vor allem vom Gesichtspunkte der Bestimmtheit und der Eingriffsschwelle aus;
- Pflicht zur Mitteilung oder Unterrichtung des Betroffenen nach Wegfall des Vertraulichkeitsgrundes;

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Kennzeichnungspflicht und strenge Zweckbindung der gewonnenen Daten, zumindest bei schweren Grundrechtseingriffen (nicht bei allen).

## **2. Unterschiede zwischen den Sicherheitsbereichen**

Im Bereich der Handlung des Verfassungsschutzes einerseits und im Bereich der vertraulichen Ermittlungen der Polizeibehörden andererseits, sind die Kompensationsmechanismen etwas unterschiedlich. Bei intensiven Grundrechtseingriffen, zwingend insbesondere bei Eingriffen in Artikel 10 GG, die mit der Kenntnisnahme von Inhaltsdaten verbunden sind, wird im Bereich der Polizei ein Richtervorbehalt vorgesehen (vgl. nur § 16 Abs. 3, § 20g Abs. 3, § 20 h Abs. 3, § 20 i Abs. 4, § 20 j Abs. 4, § 20k Abs. 4, § 20 l Abs. 3, § 20 v Abs. 5, § 23 Abs. 3 BKAG; § 23 Abs. 3, § 23a Abs. 2, 31 Abs. 5 PolG BW), während bei den Nachrichtendiensten bei der Telekommunikationsbeschränkung die G 10-Kommission eingeschaltet wird (§ 5a Abs. 5 VSG BW; § 2 Abs. 2 AG G10 BW; zum Wohnraum s. § 6 Abs. 3 Richterzuständigkeit).

## **3. Beschränkung der Unterrichtungspflicht auf schwere Grundrechtseingriffe**

Die zweite Form der Kompensation besteht darin, dass der Betroffene, sofern der Zweck des Eingriffs es gestattet, nachträglich über den Eingriff informiert werden muss (Mitteilung), um auf diese Weise dann nachträglich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch die Gerichte überprüfen lassen zu können. Eine verfassungsrechtliche Pflicht, eine Mitteilung vorzusehen, besteht nach gegenwärtigem Stand der Rechtsprechung nur bei Eingriffen in qualifizierte Grundrechte, das heißt, insbesondere in Artikel 13, Artikel 10 und schwerwiegende Eingriffe ins allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstiger Grundrechte, belässt es der Gesetzgeber in der Regel dabei, dass der Betroffene einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch hat.

## **4. Fehlende vollständige Kompensation**

Die Kompensationsinstitute sind wichtige Instrumente für den Ausgleich der Einschränkung der Rechtsschutzgarantie und der Interessen des Betroffenen, sie können aber die fehlende Rechtsschutzmöglichkeit nicht vollständig ausgleichen. Dies ist dogmatisch schon bei abstrakter Betrachtung verhältnismäßig deutlich. Dieses Resultat ist aber die notwendige Folge der Einschätzung des Gesetzgebers, dass es Sicherheitsbereiche gibt, bei denen die staatliche Sicherheitsgewährleistung in relativ großem Umfang ein vertrauliches Vorgehen erfordert. Ist die Entscheidung des Gesetzgebers verfassungsrechtlich zulässig, folgt daraus notwendig auch, dass man die entsprechenden Rechtsschutzeinschränkungen als Folge zu tragen hat. Diese Erkenntnis enthebt nicht der Pflicht, die Reichweite dieser Einschränkung so eng wie möglich zu halten und über die Reichweite der

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

notwendig hinzunehmenden Einschränkungen sowohl wissenschaftlich als auch gerichtlich zu streiten.

Die Rechtsprechung mahnt dies auch an und verlangt starke verfahrensrechtliche Sicherungen. So heißt es zu § 22 PolG BW Besondere Mittel in Bezug auf die langfristige Observation:<sup>347</sup>

*Wie bereits ausgeführt, bewirkt allerdings auch die Anwendung der in § 22 Abs. 1 Nr. 2 PolG genannten besonderen Mittel der Datenerhebung intensive Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. (allgemeiner) auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die Erhebung personenbezogener Daten (§§ 48 PolG, 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LDSG) auch in Situationen vermeintlicher Vertraulichkeit. Entsprechend der Zielrichtung der Maßnahmen und nach der Intention des Gesetzgebers (vgl. § 22 Abs. 8 PolG, der nur eine – eingeschränkte – nachträgliche Benachrichtigungspflicht vorsieht) kann der Betroffene vorherigen Rechtsschutz in aller Regel nicht erlangen. Auch sonst hat der Betroffene keine Möglichkeit, in einem vorgeschalteten Verfahren auf die Aktivitäten der Verwaltung Einfluss zu nehmen. In dieser Situation bedarf es weitergehender verfahrensmäßiger Sicherungen. Die bloße polizeiinterne Kontrolle durch den Referatsleiter - wie sie hier erfolgt ist - ist allein nicht ausreichend. Es bestehen weitergehende formelle Anforderungen. Die Anordnung muss – von Verfassungs wegen, auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wie etwa in § 25 Abs. 2 PolG für die Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen – grundsätzlich schriftlich erfolgen sowie begründet und befristet werden, wie dies in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (VwV PolG) vom 18.07.1997 (GABl. 1997, 406) unter Nr. 1 der Regelung zu § 22 Abs. 6 auch ausdrücklich verlangt wird (vgl. dazu auch BVerfG, Urt. v. 12.04.2005, 2 BvR 581/01, BVerfGE 112, 304; im Hinblick auf den Einsatz eines verdeckten Ermittlers auch VG Freiburg, Urt. v. 06.07.2005 – 1 K 439(03-, VBIBW 2006, 152.*

## **5. Faktische Rechtsschutzschwäche**

Der dogmatische Befund wird durch einen Blick auf die tatsächlichen Umstände hin verdeutlicht. Die tatsächliche Rechtsschutzdichte im Bereich der verdeckten Sicherheitsgewährleistungen ist deutlich geringer als in anderen Eingriffsbereichen. Es ist zwar in den letzten zehn Jahren zu deutlichen Verbesserungen gekommen.<sup>348</sup> Diese Verbesserungen dürften an den grundsätzlichen geringen Rechtsschutzquotienten von tatsächlichen Eingriffen und gerichtlich überprüften Eingriffen nichts ändern, auch wenn die Beurteilung von außen schwer fällt. Es scheint spezifische Statistik innerhalb der Nachrichtendienste zu der Frage der Rechtsschutzdichte zu geben. Gewisse Anhaltspunkte lassen sich aber aus den in letzter Zeit immer stärker werdenden Evaluierungen der Nachrichtendienste ziehen. So sei es erlaubt, für den Bereich der besonderen Auskunftspflichten gemäß § 8a ff. BVerfSchG aus dem Evaluationsbericht des Verfassers zu zitieren. Dort heißt es:<sup>349</sup>

<sup>347</sup> VG Freiburg, Urt. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris, Rn. 37

<sup>348</sup> S.o. Fn.326.

<sup>349</sup> Wolff, TBEG-Gutachten, 2011, S.2.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

„Dem Gutachten liegen folgende zwei grundsätzliche Überlegungen zu Grunde:

**1. Fehlende Rechtsschutzrelevanz**

*Die relevanten Auskunftsrechte bestehen seit dem Jahr 2002 in unterschiedlicher Form. Es existieren zur Zeit 6 unterschiedliche Auskunftsbefugnisse in § 8a BVerfSchG, die auf unterschiedliche Fallgestaltungen ausgerichtet sind und bisher ganz unterschiedlich häufig zur Anwendung kamen, in der Gesamtsumme aber allein im Jahr 2009 die Grundlage für mehr als 100 Auskunftsanordnungen waren. Trotz dieser nicht unerheblichen praktischen Relevanz ist den relevanten Behörden nicht ein einziger Fall bekannt, in dem es zu einer gerichtlichen Überprüfung des Auskunftsverlangens kam. Die Rechtsschutzquote liegt damit deutlich unter einem Prozent und das seit Jahren.*

*Dieser Befund mag aus exekutivischer Sicht begrüßenswert sein, nach der Konzeption des Grundgesetzes, die der gerichtlichen Kontrolle exekutivischen Handelns zentrale Rolle einräumt (Artikel 19 Abs. 4 GG), ist dieser Zustand kaum hinnehmbar. Jede Änderung, die die Rechtsschutzausgestaltung verschlechtert, muss daher unterbleiben und umgekehrt müssen möglichst diesbezügliche Verbesserungen überlegt und realisiert werden.“*

## **6. Korrekturmöglichkeiten**

Die Korrekturmöglichkeiten, die in diesem Bereich bestehen, bedürfen keiner besonderen Phantasie. Der Gesetzgeber kann den Rechtsschutz durch folgende Instrumente verbessern:

- Verschärfung Unterrichtungspflicht
- Erleichterung der Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Auskunftsrechte;
- Erhöhung der Voraussetzungen für die Vertraulichkeit der Maßnahmen – auf diese Weise wird die Möglichkeit der Kenntnisnahme verbessert;
- Ersetzung der G 10-Kommission durch einen Richtervorbehalt;
- Erweiterung des Richtervorbehalts/der Zuständigkeit der G 10-Kommission über die gegenwärtig vorgesehenen Fälle der schweren Eingriffe in Artikel 10, Artikel 13 und Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in weiteren Eingriffsbereichen;
- Einführung einer unabhängigen Kontrollinstanz mit Klagebefugnis vor den Verwaltungsgerichten ohne Beteiligung des Betroffenen (Bürgerbeauftragter).

Ob eine solche Verbesserung gewünscht wird oder nicht, ist auch eine politische Entscheidung, die vor allen dem Gesetzgeber zugewiesen ist.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **E. Reformmöglichkeiten und Reformbedarf**

### ***I. Grundsatzfragen einer Reform***

Grundlagen der Reformüberlegungen müssen sein:

#### **1. Keine grundsätzliche Fehlkonstruktion**

Die Sicherheitsarchitektur Deutschlands beruht auf grundsätzlichen Überlegungen, rechtsstaatlichen Weichenstellungen und historischen Zufälligkeiten. Sie ist nicht die einzige denkbare Architektur, sie ist aber eine mögliche. Die Erfahrungen, die Deutschland bisher damit gemacht hat, sind grundsätzlich nicht schlecht. Es liegt nicht nahe, die Pfeiler der Sicherheitsarchitektur grundsätzlich einzureißen.

Die bisherige Strategie, bei festgestellten Mängeln die Architektur konkret fortzuentwickeln, erscheint richtig. Auch die Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung waren richtig. Der Umstand, dass die Vorbereitung der Anschläge vom 11.09.2001 in Deutschland stattfand und von den Sicherheitsbehörden unbemerkt blieb, warf ein strukturelles Problem der Sicherheitsarchitektur auf (Vorbereitung eines terroristischen Anschlages ohne Vortaten), das der Gesetzgeber zu beseitigen versucht hat. Die Vorgänge um die NSU legen wiederum die Vermutung nahe, es könnte eine strukturelle Verbesserung von Nöten sein (fehlende Erkenntnis eines einheitlichen politischen Motivs verschiedener Straftaten).

#### **2. Schwierigkeit der Reformüberlegungen**

Reformüberlegungen im Bereich des Sicherheitsrechts sind mit bestimmten Schwierigkeiten verbunden, die in dieser Form in anderen Politikbereichen nicht bestehen. Reformüberlegungen haben zu kämpfen mit:

- Vertraulichkeit des Verwaltungsbereichs,
- institutionellen Eigeninteressen der Behörden,
- politikträchtigem Reflexverhalten,
- festgefahretem Rollenverständnis.

##### **a) Vertraulichkeit**

Die Nachrichtendienste sind in weiten Teilen von einer besonderen Vertraulichkeit gekennzeichnet. Die Vertraulichkeit ist zum Teil sachbezogen notwendig und zum Teil historisch überkommen. Sachlich zutreffend ist sie, weil nicht zu bestreiten ist, dass im allgemeinen Politikbereich die Geheimhaltung nicht so gelingt, wie in den Bereichen, für die nur die Nachrichtendienste zuständig sind.

Dennoch dürfte nicht alles, was als höchst vertraulich bezeichnet wird, höchst vertraulich sein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

zur parlamentarischen Kontrolle durch Fragerechte von Abgeordneten und Fraktionen und die daraufhin umgestellte Praxis der Bundesregierung zeigt, dass es sehr wohl möglich ist, die Vertraulichkeit der Nachrichtendienste zu wahren und dennoch dem Informationsbedürfnis der Abgeordneten zu genügen. So hat das BVerfG im Zusammenhang mit dem Fragerecht von einzelnen Abgeordneten und Fraktionen die Selbständigkeit der Informations- und Kontrollinstrumente des Bundestages neben dem parlamentarischen Kontrollgremium betont. Danach darf die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem parlamentarischen Kontrollgremium (§ 4 PKGrG n.F.) und auch gegenüber dem Ältestenrat des Bundestages kein Grund sein, weshalb die Bundesregierung Kleine Anfragen von Fraktionen inhaltlich unbeantwortet lässt.<sup>350</sup> Diese Rechtsprechung führte zu einer wohltuenden Änderung in der Antwortpraxis der Bundesregierung zu nachrichtendienstlichen Bereichen, wie etwa die Antwort auf jüngere Fragen zur Anti-Terror-Datei und zu Maßnahmen gegen Rechtsradikalismus zeigt.<sup>351</sup> Die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste dürfte durch die Änderung nicht beeinträchtigt sein. Jede Reform der parlamentarischen Kontrollen wurde bisher mit dem Vorwurf begleitet, eine Verschärfung der parlamentarischen Kontrolle des Kontrollgremiums würde zu einem Erliegen der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste führen, obwohl sich dies im Nachhinein niemals ernsthaft hat bestätigen können. Es scheint daher durchaus denkbar, dass wenn partiell und bereichsbezogen Vertraulichkeitsrelativierungen vorgenommen werden, diese zur Effizienzverbesserung beitragen können.

Jede Vertraulichkeit bewirkt auch ein Maß an Ineffektivität, da der Rechtfertigungsbedarf wächst.

Selbst wenn man unnötige Vertraulichkeiten aufheben würde, bleibt der Politikbereich der Sicherheit von einer hohen Vertraulichkeitsnotwendigkeit geprägt, die eine Reform von außen erschwert.

#### **b) Institutionelle Eigeninteressen der Behörden,**

Reformbemühungen sind deswegen schwierig, weil institutionelle Interessen im Sicherheitsbereich unverblümt als Gemeinwohlinteressen deklariert werden. Von außen betrachtet kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass das Verhältnis der Sicherheitsbehörden untereinander von einem Kompetenzgerangel geprägt ist. Es besteht der Verdacht, dass angebliche Fehler anderer Behörden zur Stärkung der eigenen Position ausgenutzt. So sind die Probleme im Zusammenhang mit der Bekämpfung und der Aufklärung des internationalen Terrorismus im Wesentlichen zugunsten einer Kompetenzerweiterung des BKA verlaufen. Die Schwierigkeiten,

---

<sup>350</sup> BVerfG, Beschl. v. 01.07.2009, Az: 2 BvE 5/06 (juris Rn.124 ff. ) (Kleine Anfrage).

<sup>351</sup> BT-Drs. 17/8535.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

die durch die Gewalttaten der NSU deutlich wurden, werden zugunsten einer Stärkung des BfV ausgehen.

### **c) Politikträchtiges Reflexverhalten und festgefahrener Rollenverständnis.**

Eine sachorientierte Diskussion im Sicherheitsbereich ist wegen der starken Vorprägung unterschiedlicher Positionen schwierig. Bei einer erheblicher Vereinfachung gilt: Die Rollen scheinen auf Bundesebene klar verteilt zu sein. Meist bekleidet das BKA die Rolle des Guten, das BfV hingegen die des „Bemitleidenswerten“. Werden Straftaten nicht aufgeklärt, trägt dafür in der öffentlichen Diskussion das BfV die Schuld, obwohl nicht primär seine Zuständigkeit betroffen ist. Es bestehen keine Bedenken, die Polizei immer nachrichtendienstlicher tätig werden zu lassen und zu vergessen, dass die Zuweisung von geheimen Informationseingriffen im Vorfeld der polizeilichen Eingriffsbefugnisse einmal den Sinn hatte, den Bürger durch die Abwesenheit von Exekutivbefugnissen zu schützen (s.o. S. 84). Das gleiche Bild ergibt sich im Verhältnis von Bund und Ländern – der Bund ist angeblich der Garant für Professionalität und Effizienz, die Länder für Überforderung und Kleinstaaterei. In gleicher Weise prägt die Rolle als Regierungstragende oder als Oppositionsfraktion die Rolle. Wer Regierungsverantwortung trägt, kümmert sich um die Sicherheit, die Opposition wird zum wortreichen Anwalt des Freiheitsgedankens. Das ist deutlich an der Entwicklung der besonderen Auskunftsrechte des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu ersehen (heute §§ 8, 8a BVerfSchG). Sie wurden bisher dreimal geändert<sup>352</sup> mit der Folge, dass bis auf die Partei Die Linke alle relevanten Parteien (CDU/CSU, SPD, Grüne und FDP) diese Informationserhebungseingriffe in der Mehrheitsrolle bisher mitgetragen haben, in der Rolle der Opposition sie dann aber dennoch jeweils ablehnten. Wer möchte, kann auch zwischen Wissenschaft und Praxis deutliche Fronten erkennen. Die Wissenschaft ist der Auffassung, die Praxis missachte von morgens bis abends grundlegende Pfeiler unserer Verfassungsordnung, während die Praxis der Auffassung ist, Deutschland verfiere in einen Zustand der Anarchie, wenn die Politik auf die Wissenschaft hörte.

### **d) Verfassungsdominierte Rechtspolitik**

Die enge Verwobenheit von Verfassungsrecht und einfachem Recht in großen Teilen des Sicherheitsrechts führt dazu, dass die rechtspolitische Diskussion rein tatsächlich in großem Maße verfassungsrechtlich dominiert ist. Es gibt keinen Gesetzentwurf im Sicherheitsbereich, dem in der Expertenanhörung nicht von mindestens einem Sachverständigen eine evidente und offensichtliche Verfassungswidrigkeit attestiert wird, auch wenn das

<sup>352</sup> Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) vom 09.01.2002 (BGBl I 361 ff.); das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 05.01.2007 (BGBl I 2007, 2 ff.); Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I 2011, 2576); s. dazu *Wolff/Mundil*, ZG 2012, 278 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Verfassungsgericht das später nicht immer bestätigt.<sup>353</sup> Für den Gesetzgeber ist im Sicherheitsrecht fast durchgehend von eminenter Bedeutung, wie weit die verfassungsrechtlichen Grenzen zu ziehen sind. Diese Verfassungsdominanz der Rechtspolitik wird durch zwei lieb gewonnene Stereotypen ergänzt.<sup>354</sup>

### e) Innere Spannung

Auch das Verhältnis von Verfassungs- und einfachem Recht im Sicherheitsrecht ist eine Entwicklung „im Fluss“. Innere Widersprüche sind kaum zu vermeiden, werden aber ungern offen gelegt. Das schönste Beispiel für einen inneren Widerspruch ist die Betonung des Trennungsgebots einerseits bei gleichzeitiger Forderung nach stärkerer Zusammenarbeit andererseits. Das Trennungsgebot war eines der wichtigsten Prinzipien im Sicherheitsrecht.<sup>355</sup> Gleichzeitig entsteht aus den Untersuchungen zur NSU-Gewaltserie bei tragenden Kräften die Auffassung, die Zusammenarbeit müsse verstärkt werden.<sup>356</sup> Die Stärkung der Zusammenarbeit ist nun der tragende Gedanke jeglicher Reformen der Gegenwart (Zentren/ATDG/REDG/neuer Verfassungsverbund/Reform hin zu pflichtiger Informationsweitergabe). So ganz passt das nicht zusammen.

### **3. Vorrangigkeit der Sachverhaltsaufklärung**

Im Bereich der Diskussion um die Sicherheitsarchitektur wird viel Zeit verthan, da es sich eingebürgert hat, unklare Sachverhalte je nach politischem Standpunkt individuell zu ergänzen, ohne die Ergänzung offen zu legen und dann über ganz unterschiedliche Fallkonstellationen zu sprechen.

Das wohl schönste Beispiel ist die Berichterstattung hinsichtlich der Telekommunikationsbeschränkungen durch den wichtigsten amerikanischen Nachrichtendienst (NSA). Aus dem Umstand, dass die Telefonnummer des Handys der Bundeskanzlerin in den Unterlagen der NSA auftauchte, schloss die öffentliche Meinungsbildung, dass die Telefonate der Kanzlerin abgehört wurden. Dies galt in der öffentlichen Diskussion um den Sicherheitsbereich als eine feststehende Tatsache. Als der Bundesgeneralanwalt die Ermittlungen gegen Unbekannt einstellte, wandelte sich der Sprachge-

<sup>353</sup> Vgl. nur die Stellungnahmen zum gegenwärtigen Entwurf der Änderung des BVerfSchG zur öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des 18. DBT am 8. Juni 2015 (abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a04/anhoeurungen>).

<sup>354</sup> S. z.B. Wortprotokoll bei der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des 18. DBT am 8. Juni 2015 zur Änderung des BVerfSchG (abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a04/anhoeurungen>).

<sup>355</sup> S. dazu König, Trennung, 2005, S. 151 ff.; Streiß, Trennungsgebot, 2011, S. 153 ff.; Lang, Antiterrordateigesetz, 2011, S. 141 ff.; Baumann, DVBl 2005, 798, 801 ff.; Kutscha, ZRP 1986, 194 ff.; grundlegend: Gusy, ZRP 1987, 45 ff.; s. zur älteren Rechtsprechung BVerfGE 100, 313, 369 f.; BVerfGE 97, 198, 217; BVerfG NJW 2011, 2417, 2420.

<sup>356</sup> Bruch, u.a. BLK-Bericht, 2013; s.a. Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschuss ("Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund") vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600; Schäfer ua., Gutachten, 2012; kritischer Gusy, ZRP 2012, 231.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

brauch und es wurde wieder von „angeblicher Telefonüberwachung“ gesprochen. Als dann bekannt wurde, dass bei den französischen Staatschefs Telefonmitschnitte der NSA existieren, fiel das „angeblich“ wieder weg.

Weitere Beispiele lassen sich anschließen. Die Frage der Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe durch die Sicherheitsbehörden hängt im Wesentlichen Teil von der tatsächlichen Bedrohungslage ab. Die Frage, ob die Auskunftsansprüche gegen die Sicherheitsbehörden im Bereich der verdeckten Ermittlung auf Personalakten beschränkt werden können oder auch auf Sachakten erstreckt werden müssen, hängt auch davon ab, inwiefern Recherchemöglichkeiten mit Namen in Sachakten möglich ist. Die Notwendigkeit des Einschleusens von V-Männern in die NPD und anderen rechtsextremen Parteien und Vereinigung besteht nur, wenn der Informationsgewinn durch diese Informationsmittel erheblich ist. Die Geeignetheit der vermittelten neuen Eingriffsbefugnisse hängt auch davon ab, welchen Erfolg diese Mittel bisher erlangt haben; die Frage, welche Folgerungen aus dem NSU-Skandal zu ziehen sind hängt davon ab, was die Ursachen für die zu späte Aufdeckung der Täter sind; die Frage der Notwendigkeit der Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle hängt davon ab, was die parlamentarischen Kontrollinstanzen bei den bisher bekannt gewordenen Skandalen wussten und nicht wussten. Die Frage, ob in den Abwehrzentren eine gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch notwendig ist oder nicht hängt davon ab, wie sehr der tatsächliche Informationsfluss aufgrund einer konkreten Prüfung der bestehenden Informationsweitergabennormen beruht. Die Frage, ob die Auslandsaufklärung des Bundesnachrichtendienstes rechtspolitisch oder verfassungspolitisch bis hin zur verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage bedarf, hängt auch davon ab, welche Auslandsaufklärung der Nachrichtendienst tatsächlich vornimmt. Den MAD bedarf es nur dann, wenn ein modernes Disziplinarrecht nicht zur Extremistenabwehr genügt. Er ist verfassungsrechtlich nicht zwingend erforderlich. Diese Kette der Abhängigkeit der rechtlichen Folgerungen von der tatsächlichen Grundlage lässt sich mit mäßiger Mühe erweitern.

Schon zum Ausgleich der Schwierigkeit mit der Vertraulichkeit, den starken institutionellen Interessen der Behörden und dem unendlichen Bundesländer-Gerangel muss für jede Reformüberlegung die erste Frage immer eine genaue Tatbestandsaufnahme sein. Viele Probleme erledigen sich, wenn der Sachverhalt klar ist. Die Priorität der Sachverhaltsevaluation sollte dabei auch die Weiterbildung des Sicherheitsrechts prägen.

## **II. Mögliche Gründe für einen Reformbedarf**

Den Reformoptionen sollte die Überlegung vorausgehen, weshalb überhaupt über eine Reform nachgedacht wird. Wenn man sich über die Gründe einig ist, fällt in der Regel auch die gebotene Antwort leichter.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Es besteht eine ganze Anzahl von möglichen Ansatzpunkten für Reformüberlegungen der Nachrichtendienste. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien die Folgenden genannt

### **1. Verwaltungsoptimierung**

Die erste Rechtfertigung für Reformen ist der allgemeine Gedanke, dass der Staat grundsätzlich an der Verbesserung seiner Verwaltungsstruktur arbeiten sollte. Ein „demokratischer Rechtsstaat“, der organisatorisch schläft, wird von der Wirklichkeit leicht überholt. Es ist daher grundsätzlich vernünftig, wenn der Gesetzgeber permanent über sinnvolle Administrativreformen nachdenkt.

### **2. Neuorientierung der Sicherheitsbehörden**

Ein legitimer Reformansatz wäre die Überlegung, die Sicherheitsbehörden insgesamt oder einzelne Teile neu auszurichten. Mögliche Optionen sind:

- Rückführung der Nachrichtendienste auf ihre ursprüngliche Funktion der politischen Informationen;
- Weitere Stärkung der Nachrichtendienste in Richtung Aufklärung des politischen Terrorismus;
- Rückführung der Polizeibehörden auf die Gefahrenabwehr;
- Ausweitung der Polizeibehörden in Richtung Prävention ausgesuchter Kriminalitätsbereiche;
- Stärkung der Kompetenzen der Bundesbehörden, sowohl im Bereich der Polizei, als auch der Nachrichtendienste und der Ermittlungsbehörden, ggf. nach entsprechenden Verfassungsänderungen.
- Aufnahme des Schutzes der elektronischen Kommunikation in den Aufgabenbereich der Nachrichtendienste;
- Aufnahme der Abwehr der organisierten Kriminalität in den Aufgabenbereich der Nachrichtendienste;
- Aufnahme der Abwehr der Wirtschaftsspionage in die Zuständigkeit der Nachrichtendienste.
- Weiter ließe sich darüber nachdenken, ob die Zuständigkeiten der Nachrichtendienste vom Erfordernis der „Bestrebungen“ in dem gegenwärtigen Begriffsverständnis gelöst werden sollen. Nach gegenwärtigem Begriffsverständnis ist es nicht ganz einfach, die Erscheinung der „politischen Einzeltäter“ als einen nachrichtendienstlichen Beobachtungsgegenstand zu fassen.<sup>357</sup> Wenn der Gesetzgeber hier eine klare Präferenz hat, wäre es nicht unsinnig, diese Präferenz im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

<sup>357</sup>

Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 7 f.; s. dazu allgemein Holzinger, Vorgänge 2010, 95 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **3. Sachgerechte Befugnisausstattung**

Weiß man, ob man an der Ausrichtung der einzelnen Behörden etwas ändern möchte oder nicht, folgt wertungsmäßig die anschließende Frage, ob die Behörden für die jeweiligen Aufgaben sachlich angemessen ausgestattet sind. Legt man den gegenwärtigen Aufgabenzuschnitt zugrunde, bedarf man für die Frage der sachlichen Befugnisausstattung vor allem praktischer Erfahrung. Man wird nicht redlich annehmen können, ohne praktische Erfahrung zu wissen, welche Befugnisse für die Aufgabenerledigung erstens notwendig und zweitens sachlich angemessen sind.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist nicht ausgeschlossen, dass für die Beobachtung von bestimmten Internetforen und Beobachtung der Kommunikation im Internet ausdrückliche Befugnisse sinnvoll sind. Der Landesgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen ist hier tätig geworden.<sup>358</sup> Das Land Niedersachsen zieht gerade nach.<sup>359</sup>

Geht der Gesetzgeber, wie in der Neuregelung des Bundessicherheitsgesetzes ersichtlich, davon aus, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz gegenwärtig schon die Netzqualität und die Netzsicherheit zu seiner Aufgabe machen darf,<sup>360</sup> so könnte man auch hier darüber nachdenken, ob das Amt alle Befugnisse besitzt, derer es bedarf. Befugniserweiterungen, die teilweise bestimmten Behörden zustehen und anderen nicht und die daher im Raum stehen, sind Folgende:

- Die präventive Wohnraumüberwachung zugunsten der Nachrichtendienste ohne Subsidiarität gegenüber der Polizei;
- Die Online-Durchsuchung;
- Die Quellen-TKÜ;
- Für baden-württembergische Polizeibehörden: Die präventive Telefonüberwachung.

Ob diese Befugnisse zum Beispiel den Nachrichtendiensten zugewiesen werden sollen oder nicht hängt davon ab, welche Aufgaben man ihnen zuweist. Soll es weiterhin um die Aufklärung bestimmter Bestrebungen gehen, sind diese Befugnisse nicht zwingend erforderlich. Sollen die Nachrichtendienste demgegenüber auch in die Lage versetzt werden, terroristische Zellen oder Einzeltäter, die sich losgelöst von politischen Gruppierungen formieren, zu finden, wäre die Zuweisung denkbar. Ob die Nachrichtendienste die Aufgabe haben sollen, über die allgemeine Aufklärung von Strukturen politischer Bestrebungen hinaus auch terroristische Zellen vor dem ersten Tätigwerden zu entdecken, ist eine politische Frage. Geboten ist hier nur Konsequenz. Man kann aber nicht, wie gelegentlich in der öf-

<sup>358</sup> § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NRW

<sup>359</sup> S. Entwurf zu einem Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen, LT-Drs. 17/2161, S. 5 und 25, zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 VSG-E.

<sup>360</sup> Vgl. BT-Drs. 18/4096, S. 21, 24, 36 und 49.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

fentlichen Diskussion vorgenommen, vom BfV verlangen, dass es alles verhindern soll, aber weder etwas wissen noch etwas tun darf.

#### **4. Behördenvielfalt**

Es ist von außen betrachtet nicht ausgeschlossen, dass die Behördenvielfalt im Sicherheitsbereich nachteilige Auswirkungen entfaltet. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Behörden Verdachtslagen künstlich aufrechterhalten, um ihre eigene institutionelle Existenzberechtigung zu sichern. Die Untersuchungsergebnisse aus den NSU-Gewalttaten weisen nach Einschätzung der Bundesorgane dahin, dass zumindest der Informationsaustausch zwischen den Behörden nicht glücklich genug war. Dies lässt sich durchaus so deuten, dass die Behördenvielfalt zumindest auch Nachteile in sich trägt. Man könnte daher darüber nachdenken, ob die Behördenvielfalt sich reduzieren lässt.

#### **5. Kommunikationskontrolle**

Die neue Entwicklung im Sicherheitsbereich geht in Richtung einer deutlich stärkeren Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Diese Veränderung ist bisher nicht ergänzt worden durch spezifische Kontroll- oder Systematisierungselemente.

#### **6. NSU-Gewalttaten**

Die Gewaltserie der NSU bildet einen Umstand, der dazu zwingt, vom Alltagsgeschäft der Sicherheitsgewährleistung innezuhalten und über strukturelle Probleme nachzudenken. Die Anzahl der Opfer, die Art und Weise des Vorgehens und die deutlich gewordene „Hilflosigkeit“ der deutschen Sicherheitsarchitektur gegen ein geheim wirkendes Trio mit enormem Gewaltpotenzial und verhältnismäßig geringeren Tendenzen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu geben, traf die deutsche Sicherheitsarchitektur in gewisser Form an dem inneren Nerv.

Die berechtigte und große Skepsis gegenüber systematischer Durchrasterung großer Datenmengen, die bisher geringen positiven Erfahrungen der Durchrasterung größerer Datenmengen, die gleichzeitig bestehende relativ hohe Eingriffsvoraussetzung für konkrete Maßnahmen führen dazu, dass die deutschen Sicherheitsbehörden auch dann, wenn sie davon ausgehen können, dass eine gewaltbereite Gruppe existiert, die weitere Straftaten begehen wird, diese aber politisch nicht einordnen können und persönlich nicht zurechnen können, verhältnismäßig machtlos sind.

Der Bund und die Länder haben auf das Bekanntwerden dieser Erscheinungen mit rechtsstaatlichen Mitteln reagiert. Das Parlament hat die Sachvermittlung an sich gezogen. Es sind ausführliche Untersuchungsberichte erstellt worden bzw. in Erstellung. Auf Bundesebene sind die gesetzlichen Konsequenzen gezogen worden, die der Untersuchungsausschuss vorgeschlagen hat.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Die offene Frage, ob die Gewalttaten hätten verhindert werden können, in dem die nun vorgesehene Änderung vorher durchgeführt worden wäre, ist spekulativ. Die Beantwortung hängt auch davon ab, welches Ergebnis demjenigen, der die Beurteilung abgibt, rechtsspolitisch „am besten in den Kram passt“. Man wird aber die Augen nicht davor verschließen können, dass eine rechtsstaatlich geprägte Sicherheitsarchitektur hinsichtlich der Verhinderung von Gewalttaten weniger effizient ist als eine Sicherheitsarchitektur mit weitergehenden Eingriffsbefugnissen. Demgegenüber steht aber der Vorteil, dass die Missbrauchsgefahr bei rechtsstaatlich geprägter Sicherheitsarchitektur deutlich geringer ist als bei einer rein auf Effizienz ausgerichteten Sicherheitsarchitektur.

Zwischen der Effizienz auf der einen Seite und rechtsstaatlichen Grenzen auf der anderen Seite besteht ein nicht völlig aufzulösender Widerspruch. Legt man mehr Gewicht auf die eine Seite, muss man bis zu einem gewissen Grade notwendig Einbußen auf der anderen Seite hinnehmen. Unterstellt man einmal den nicht völlig abwegigen Fall die Gewaltserie der NSU wäre auch eingetreten, wenn die Verbesserungen, die nun vorgenommen werden, vorher schon bestanden hätten, dann wird eines deutlich. Genau diese Situation ist es, die Deutschland strukturell in Kauf zu nehmen bereit ist, um eine unendlich denkbare Anzahl von möglichen Missbrauchsfällen und insbesondere einen staatlichen Sicherheitsterror, zu vermeiden.

#Einschub 14

Kann man die Frage der richtigen Balance zwischen Effizienz einerseits und rechtsstaatlicher Sicherung andererseits nicht vollständig auflösen, erscheint es richtig, die Grenzziehung vor allem praktisch bezogen und nicht theoriebezogen vorzunehmen. Genau auf diese Weise geht Deutschland vor. Das tastende anhand von konkreten Tatsachen sich fortbewegende Reformvorgehen des Gesetzgebers ist zwar arbeitsintensiv, scheint verfassungspolitisch der richtige Weg zu sein.

Ob nun die konkreten Folgerungen, die der Bund gegenwärtig aus dem NSU-Skandal ziehen möchte die Richtigen sind, ist primär eine politische Frage. Angesichts der Vielzahl der beteiligten Behörden, der unterschiedlichen Kompetenzträger und der geringen Erfolge in diesem Bereich, liegt allerdings die Vermutung nahe, dass die NSU nicht allein mit menschlichem Versagen zu erklären ist, sondern vielmehr auf strukturelle Schwächen des Sicherheitssystems hinweist. Es ist durchaus von außen nachvollziehbar, dass den Ländern diese Folgerungen zu weit gehen und durch die Erkenntnisse um die NSU-Gewalttaten nicht gerechtfertigt zu sein scheint. Auch dies ist primär politisch zu klären. Wissenschaftlich gesehen scheinen die nun vorgeschlagenen Folgerungen zumindest ein möglicher Weg zu sein. Unabhängig von der Sachverhaltsaufklärung kann gegenwärtig nur zu behutsamen Reformen geraten werden.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **7. NSA- Skandal**

Ein weiterer Ansatzpunkt für eine Reform könnte der sogenannte NSA-Skandal sein. Was genau unter den NSA-Skandal zu fassen ist, ist der öffentlichen Berichterstattung nur beschränkt zu entnehmen.

Unstreitig dürfte sein, dass die amerikanischen Nachrichtendienste den Telekommunikationsverkehr von und nach Deutschland auswerten und durchsucht haben nach sicherheitspolitischen und wohl auch wirtschaftspolitischen Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika. Wie weit diese Maßnahmen reichen, ob insbesondere auch Mitarbeiter der US-Behörden konkret auf deutschem Boden in den Telekommunikationsverkehr eingreifen oder nur vom Ausland aus und ob die deutschen Nachrichtendienste Informationseingriffe zugunsten der Vereinigten Staaten ohne eigene nationale Interessen wahrnehmen, ist der Berichterstattung nicht zu entnehmen.

Nach Stellungnahmen der Repräsentanten der deutschen Nachrichtendienste, insbesondere in öffentlichen Anhörungen vor parlamentarischen Gremien, scheinen die Informationseingriffe der NSA, bezogen auf die Auslandsaufklärung aus der Sicht der Vereinigten Staaten von Amerika aber weitergehend zu sein als die Auslandsaufklärung des BND. Auch diese Aussage ist aber auf verhältnismäßig unsicherer Tatsachenbasis zu treffen, da die Reichweite der Auslandsaufklärung des BND einem Vertraulichkeitsgrad unterliegt, der eine Beurteilung aufgrund der öffentlichen Berichterstattung fast unmöglich werden lässt.

Sicher ist aber, dass die besonderen Aktivitäten der NSA belegen, dass es notwendig ist, den Auslandsaspekt der Nachrichtendienste stärker in den Blick zu nehmen.

## **8. Befugnisserweiterungen – Regierungskommission**

Ein weiterer Ansatzpunkt für Reformüberlegungen bilden die Befugnisserweiterungen und Ressourcenerweiterung der Nachrichtendienste in den letzten Jahren. Die Befugnisserweiterungen sind gegenständlich und sachlich beschränkt, aber dennoch bemerkenswert. Auf Bundesebene wurde zwecks Überprüfung der Befugnisserweiterung als Gegengewicht eine Regierungskommission eingesetzt, die über die Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur nachdenken sollte und bekanntlich dadurch gekennzeichnet ist, dass fast zu keiner Reformfrage eine einheitliche Meinungsbildung möglich war.<sup>361</sup>

## **9. Grenzen deutscher Regelungsoptionen**

Geht man davon aus, die deutsche Sicherheitsarchitektur sei in sich ausgewogen, historisch gewachsen und behutsam fortentwickelt, dürfte der wesentliche Reformbedarf außerhalb der gesetzlichen Regelung liegen.

---

<sup>361</sup> Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 261 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Fragt man nach Schutzlücken, die durch fehlende Regelungen bestehen oder die aufgrund beschränkter Regelungsmacht des deutschen Gesetzgebers vorhanden sind, ergibt sich ebenfalls eine Reformoption.

- Die erste Einbruchsstelle ist der Umstand, dass das deutsche Recht nicht das gegebenenfalls rechtswidrige Handeln fremder Nachrichtendienste auf deutschem Boden faktisch schützen kann.
- Die zweite Einbruchsstelle ist, dass die deutschen Gesetze nur auf deutschem Boden die Bürger schützen können. Der Telekommunikationsverkehr in Zeiten des Internet und des E-Mail-Verkehrs verlässt technisch aber schnell den deutschen Boden und kann dann von anderen Staaten und deren Nachrichtendienste als aus ihrer Sicht extraterritorial unter erleichterten Bedingungen kontrolliert werden.
- Die dritte Einbruchsstelle bildet die Information der deutschen Nachrichtendienste durch sogenannte befreundete Nachrichtendienste. Der Informationsaustausch unter den Nachrichtendiensten ist gesetzlich faktisch ungeregelt und von außen schwer durchschaubar.

#### **10. Informationsaustausch**

Blickt man konkret auf die Regelung zum Informationsaustausch lässt sich darüber streiten, ob sich nicht in dem Bereich der Informationsweitergabe von den Nachrichtendiensten weg, der Grenzen der Zweckentfremdung und der Lösungsfristen Änderungsbedarf ergibt.

#### **11. Datenschutzrechtliche Schutzinstrumente**

Blickt man auf spezifische datenschutzrechtliche Probleme im Sicherheitsbereich, so sind zu nennen die Erfordernisse der Kennzeichnungspflicht von Daten, die durch spezifische schwerwiegende Informationseingriffe erhoben wurden, die Sicherstellung der entsprechenden Zweckbindung, die Regulierung der Mitteilungspflichten und der Auskunftspflichten sowie die Frage der Normierung des absoluten Schutzes der Persönlichkeit sowie die Frage der Verbesserung spezifischer Berufsgeheimnisse.

#### **12. Verhältnis der Nachrichtendienste zum Parlament**

Blickt man auf das Verhältnis von Exekutive und Parlament bleibt die Frage, ob aus dem Problemkreis der parlamentarischen Kontrolle Reformbedarf besteht oder nicht. Ein besonderer Teilbereich ist die Frage, inwieweit die Nachrichtendienste im Bereich ihrer Aufgabe der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen berechtigt sind, einzelne Parlamentarier zur überwachen. Auf diese Weise werden die Kontrollierten zu den Kontrollleuren. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst die offene Beobachtung

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

einzelner Parlamentarier durch den Verfassungsschutz grundsätzlich zugelassen, allerdings verfassungsrechtliche Grenzen gesehen.<sup>362</sup>

### **13. Handlungsformen**

Blickt man auf die gegenwärtige gesetzliche Regelung zur Sicherheitsarchitektur, so fällt auf, dass im Gegensatz zu anderen Regelungsbereichen das Handlungsinstrument der Rechtsverordnung fast vollständig fehlt. Man kann darüber nachdenken, woran dies liegt und ob es Vorteile gibt, auch im Bereich der Nachrichtendienste verstärkt Rechtsverordnungen zuzulassen.

### **14. Vertraulichkeit**

Ein wesentliches Strukturmerkmal des Sicherheitsbereichs ist die Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit wird gegenwärtig im Bereich der Informationen vor allem bestimmt durch die Einstufung der Dokumente. Die Einstufung der Dokumente liegt weitgehend im exekutiven Ermessen der Behörde, die über die Information verfügt. Je nach Bedarf wird die Einstufung dann verändert. Eine verwaltungswissenschaftliche Aufarbeitung der Handhabung der Vertraulichkeitsvorschriften ist, soweit ersichtlich, gegenwärtig nicht vorhanden. Die Effektivität der Aufgabenerledigung wird durch die Handhabung der Vertraulichkeit erheblich erschwert.<sup>363</sup> Es erscheint hier nicht unsinnig, dass im Rahmen einer Verwaltungsvaluierung ggf. deutliche Effizienzressourcen schlummern.

### **15. Verbesserung der Administration**

Ebenfalls mehr auf eine Vermutung als auf sichere Tatsachengrundlage gestützt erscheint die Besonderheit im Sicherheitsbereich, dass die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sich nicht auf eine besondere Verlässlichkeit im Rahmen der Administrativkontrolle verlassen können. Aufgrund der hohen Vertraulichkeit sind die Sicherheitsbehörden in aller Regel nicht in der Lage, sich vor rechtspolitischen Angriffen von außen zu schützen. Es gibt durchaus Anzeichen dafür, dass die Repräsentanten der Nachrichtendienste relativ schnell „alleingelassen“ werden. Dies steigert die Abschottungstendenz, nicht aber die Bereitschaft innovativ tätig zu werden. Auch wenn es sich nicht durch eine besondere Evaluation belegen lässt, vermitteln Kontakte mit Repräsentanten von Nachrichtendiensten auf Tagungen und Anhörungen und Gerichtsverhandlungen sehr wohl den Eindruck, dass eine höhere Verlässlichkeit gegenüber der weisungsbefugten Exekutive hilfreich wäre.

---

<sup>362</sup> S. o. Fn. 301.

<sup>363</sup> Ebenso *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 357, Rn. 801.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **III. Reformoptionen**

#### **1. Verbesserung der Verlässlichkeit im Bereich der Weisung**

Instrumente zur Verbesserung der Verlässlichkeit der administrativen Vorgaben gegenüber den Nachrichtendiensten wären die Einführung und Ermöglichung einer stärkeren Feinsteuerung. Möglich wäre dies durch die Stärkung des Instruments der Rechtsverordnung und durch die Implementierung des Instruments der Zielvereinbarung. Bereiche, in denen Zielvereinbarungen möglich wären, könnten etwa sein:

- Schwerpunktsetzung der Aufklärungsbereiche;
- Festlegung der einzelnen Bestrebungen;
- Festlegung der nachrichtendienstlichen Mittel für die einzelnen Bestrebungen.

Bereiche, bei denen Rechtsverordnungen denkbar wären, sind etwa:

- Festlegung der Maßstäbe, nach denen die Mitteilungspflichten ausgeübt werden;
- Konkretisierungen für die Frage der Wahrnehmung der Auskunftspflichten;
- Voraussetzungen und Dauer des Einsatzes der nachrichtendienstlichen Mittel;
- Grundsätze über die Führung von V-Leuten;
- Grundsätze und Maßstäbe für die Handhabung der Lösungsfristen;
- Grundsätze für die Informationsweitergabe;
- Bestimmungen und Konkretisierungen über die Frage der Zuständigkeiten im Bereich der besonderen Grundrechtseingriffe.

#### **2. Neuausrichtung**

Ob und wie die Nachrichtendienste ausgerichtet werden sollen, ist eine primär politische Frage. Verfassungsrechtspolitisch lassen sich zu den folgenden Optionen verschiedene Gedanken skizzieren:

##### **a) Abschaffung**

Die Nachrichtendienste vollständig abzuschaffen ist keine realistische Option. Bezogen auf den Auslandsnachrichtendienst wäre dies möglich, bezogen auf den Inlandsnachrichtendienst würde dies der Struktur des Grundgesetzes in einer Weise widersprechen, dass die Grenze zur Verfassungsmäßigkeit wohl überschritten sein dürfte. Auch verfassungspolitisch ist die völlige Aufgabe der Nachrichtendienste fern von einem plausiblen Vorschlag.<sup>364</sup>

---

<sup>364</sup> Ebenso *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 352 Rn. 792.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **b) Umstrukturierung zu einer offen arbeitenden wissenschaftliche Einrichtung**

Beide Oppositionsparteien auf Bundesebene haben jüngst unterschiedliche Vorschläge zur Umstrukturierung der Inlandsnachrichtendienste und die Überweisung der Aufgabe an eine unabhängige Instanz ohne nachrichtendienstliche Mittel vorgelegt.<sup>365</sup> Eine solche Umstrukturierung hätte folgende Vor- und Nachteile:

- Der Vorteil läge darin, dass die rechtsstaatlichen Bedenken, die gegen die verdeckten Ermittlungen vorliegen, entfallen.
- Ein weiterer Vorteil wäre, dass der Staat die notwendigen Annexprobleme, die mit der Vertraulichkeit der Tätigkeit der Nachrichtendienste zusammenhängen und die einen wesentlichen Anteil der Beschäftigung mit diesem Gebiet ausmachen, entfallen. Man darf nicht die Augen davor verschließen, dass ein Großteil der öffentlichen Diskussion um die Nachrichtendienste nur deswegen existiert, weil eine hohe Vertraulichkeit besteht. Ein großer Anteil der sogenannten Skandale kann sich nur deswegen nachhaltig halten, weil nicht offengelegt werden kann, dass die Informationen, die der Annahme eines Skandals zugrundeliegen, unrichtig sind. Auch das öffentliche Interesse an den Nachrichtendiensten ist teilweise durch den Umstand der Vertraulichkeit begründet. All dies würde wegfallen, wenn man die Inlandsnachrichtendienste wesentlich umstrukturiert und die Aufgabe des Verfassungsschutzes einer wissenschaftlichen oder politischen, evtl. unabhängigen oder auch nicht unabhängigen Instanz überträgt, die offen ermittelt.
- Der Nachteil wäre, dass dies eine enorme Umstellung bedeuten würde, die mit hohem organisatorischem Aufwand verbunden wäre.
- Ein weiterer Nachteil wäre, dass dies ein Bruch mit der Tradition wäre, von der keiner genau weiß, wie sich die Umstellung sachlich auswirkt;
- Ein weiterer Nachteil wäre, dass bei gegenwärtiger Gesetzeslage die Abschaffung der Landesämter kaum ohne bundesstaatliche Zulassung möglich sein dürfte.

Zwingend ist ein solcher Reformweg nicht.<sup>366</sup>

---

<sup>365</sup> Antrag der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, u. a. und der Fraktion Die Linke: Wirksame Alternativen zum nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutz schaffen, BT-Drs. 18/4682; Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele u. a. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Für eine Zäsur und einen Neustart in der deutschen Sicherheitsarchitektur – BT-Drs 18/4690.

<sup>366</sup> Noch zurückhaltender *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 352 Rn. 792.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **c) Weitere Öffnung der Nachrichtendienste**

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Inlandsnachrichtendienste stärker zu verpflichten, die Öffentlichkeit zu informieren. Die dadurch bewirkte Öffnung würde zu einer höheren Akzeptanz der Behörden führen. Der Bund hat dies gerade in vorsichtigen Schritten bei seinem Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorgesehen (s.o. S. 68). Diese Änderung hat folgende Vor- und Nachteile:

- Die größere Öffnung führt zu einer höheren Akzeptanzgewinnung der Nachrichtendienste in der Öffentlichkeit;
- Die stärkere Information durch die Nachrichtendienste vor Gefahrenlagen führt zu Grundrechtsbelastungen, sofern die Informationen personenidentifizierbar sind;
- Die gerichtliche Auseinandersetzung um das Handeln der Nachrichtendienste wird erheblich zunehmen und Ressourcen abschöpfen.

### **d) Kompatibilität von Organisation und Aufgabe**

#Einschub 11

## **3. Sachgerechte Befugnisausstattung**

Ob den Sicherheitsbehörden weitere Befugnisse zugewiesen werden sollen, kann aus wissenschaftlicher Sicht nicht beurteilt werden. Dies hängt davon ab, ob diese Befugnisse notwendig sind, um die Aufgaben zu erreichen. Für die Beurteilung wird man nicht allein auf den Vortrag der Behörden selbst abstellen können.<sup>367</sup> Aus wissenschaftlicher Sicht ist weder eine Befugnisserweiterung noch eine Beibehaltung der gegenwärtigen Befugnisse ausgeschlossen. Auf den ersten Blick liegt es nahe, angesichts der Sorgfalt, mit der die gegenwärtigen Befugnisse zugewiesen werden, diese grundsätzlich als ausreichend zu betrachten. Gewisse Fragezeichen gibt es aber. Dies gilt vor allem, sofern es um die Durchforstung des Internets nach Kommunikationsstrukturen schon allein des öffentlich zugänglichen Bereichs<sup>368</sup> geht. Weiter ist denkbar, dass die technischen Ressourcen verbessert werden müssen.<sup>369</sup>

## **4. Sicherheitsarchitektur**

### **a) Bund-Länder Verhältnis**

Die Abgrenzung einer polizeilichen Aufgabe zu einer nachrichtendienstlichen Aufgabe ist nicht nur für eine sinnvolle Abgrenzung der Sicherheitsarchitektur erforderlich. Sie hat in Deutschland vielmehr immer auch zur Folge, dass sich für eine Aufgabe, die man für eine nachrichtendienstliche Aufgabe erklärt, eine bundesstaatliche Kompetenz begründen lässt, wäh-

<sup>367</sup> Vehement – wenn auch mehr aus polizeilicher Sicht, *Beckmann*, *KommJur* 2011, 330 ff.

<sup>368</sup> Zum verschlüsselten Bereich s. *Remberg*, *Kriminalistik* 2008, 82, 84.

<sup>369</sup> *Denkowski*, *Kriminalistik* 2008, 410, 415.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

rend für die polizeilichen Aufgaben der Vorrang der Landeskompetenz gilt. Man sieht daran, dass in den Feldern, in denen man eine bundespolizeiliche Kompetenz begründet, wie beim internationalen Terrorismus, plötzlich das Interesse, die Aufgabe den Nachrichtendiensten zuzuweisen, entschwindet.

Die richtige Zuordnung kann nur gelingen, wenn man sich fragt, ob es bestimmte Gefährdungslagen gibt, die von ihrer Struktur her von Bundesbehörden besser wahrgenommen werden können als von Landesbehörden.

Die Frage ist eindeutig zu bejahen. Gefährdungssituationen, die ihr Schwergewicht nicht in örtlich gebundenen Gefahren finden, sondern vom Angriffsgut her oder von der Organisationsstruktur her bundesweit tätig sind, lassen sich durch eine Bundesbehörde besser bewältigen. Die Aufgaben der Nachrichtendienste sind grundsätzlich Aufgaben, die strukturell den Bund als Ganzes betreffen. Verfassungsfeindliche Bestrebungen oder terroristische Bestrebungen die sich auf ein Land beschränken, sind dagegen von diesem zu kontrollieren.

Eine grundsätzliche Veränderung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland, insbesondere eine Verschiebung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, auch nach ggf. erforderlicher Verfassungsänderung, sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings erscheint dies gegenwärtig nicht als die dringendste Maßnahme. Eine solche grundsätzliche Veränderung sollte nur dann ins Auge gefasst werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zu einer wesentlichen Verbesserung der Sicherheitsgewährleistung führt. Weder der Bund noch die Länder sollten allein aus eigenem Interesse auf Kompetenzen verharren, wenn dies dem Gesamtinteresse entgegensteht. Ob dies gegenwärtig der Fall ist, lässt sich aus wissenschaftlicher Sicht nicht abschließend beurteilen. Von außen betrachtet scheint, die Aufteilung in Bund/Länder oder die gegliederte Sicherheitsarchitektur als solche Deutschland nicht handlungsunfähig oder wehrlos zu machen.

#### **d) Stärkung des zentralen Behörde**

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Aufgabenbereiche der Nachrichtendienste grundsätzlich so zu belassen, aber die Bundesebene zu stärken. Dieser Weg wird gegenwärtig gegangen. Ob er überzeugend ist, lässt sich aus wissenschaftlicher Sicht nicht verbindlich sagen. Aus praktischer Sicht gab es durchaus Vorbehalte.

Die Bund-Länder-Kommission hat als wesentliches Ergebnis eine Stärkung des Verfassungsverbunds und auch eine stärkere Rolle des BfV vorgeschlagen, dem der Gesetzgeber dann gefolgt ist.<sup>370</sup>

---

<sup>370</sup> S. zu den Vorbehalten *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 353 Rn. 795.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **5. Behördenvielfalt**

Blickt man auf die Behördenvielfalt im Bereich der Sicherheitsarchitektur, ist eine Reduzierung und Veränderung nicht völlig ausgeschlossen.<sup>371</sup> Hier besteht eine gewisse rechtspolitische Diskussion. Die Diskussion zentriert sich vor allem auf zwei bundesstaatliche Fragen und eine Länderfrage.

### **a) Verlagerung der Aufgaben des MAD**

Nahe läge etwa die Frage, ob der MAD als selbstständige Behörde bestehen bleiben muss.<sup>372</sup> Aus wissenschaftlicher Sicht erscheint eine selbstständige Behörde, mit dem Aufgabenkreis des Militärischen Abschirmdienstes nicht auf Anhieb zwingend, zumal die Aufgaben des MAD in anderen sicherheitssensiblen Verwaltungsbereichen ohne eigene spezialisierte Nachrichtendienste gelingt. Die Frage der Rechtfertigung ist daher ohne eine offene Aufgabenkritik und Sachverhaltsermittlung nicht möglich. Die entscheidende Frage muss sein, ob es Aufgaben gibt, die nur von einem Nachrichtendienst und darüber hinaus nur von einem separaten Nachrichtendienst wahrzunehmen sind.

Es ist rechtsstaatlich ein in hohem Maße rechtfertigungsbedürftiger Umstand, wenn eine mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgestattete und arbeitende Behörde einen staatlichen Personalkörper „durchleuchtet“, um bei diesem Mitarbeiter mit verfassungsfeindlicher Einstellung und extremistischen Plänen aufzuspüren. Die auf diese Weise eintretende Grundrechtsbelastung wiegt so schwer, dass verfassungspolitisch (nicht verfassungsrechtlich) der Hinweis, dies sei aber zur Aufgabenerfüllung erforderlich, nicht ausreicht. Entscheidend ist, ob die Ziele, die mit der Aufgabenerfüllung verfolgt werden, in einer Weise mit den nachrichtendienstlichen Mitteln so viel besser erfüllt werden, dass dies ihren Einsatz rechtfertigt. Diese Frage erscheint mir bisher noch nicht beantwortet.

Zu den einzelnen Aufgaben zählt: (a) Spionageabwehr: An der Notwendigkeit einer Spionageabwehr besteht kein vernünftiger Zweifel. Die nachrichtendienstliche Tätigkeit im Ausland, die einen Bezug zur Spionage besitzt, übernimmt außerhalb von § 14 MADG der BND. Im Inland erscheint das BfV an Stelle des MAD aber nicht ungeeignet. Sollte die Spionagetätigkeit aus fachlicher Sicht unbedingt eine Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums der Verteidigung bedürfen, scheint ein MAD mit auf diesen Bereich beschränkten Aufgaben rechtfertigungsfähig.

(b) Sicherheitsüberprüfung: Weshalb die Sicherheitsüberprüfungen, die vom MAD durchgeführt werden, nach einem selbstständigen Nachrichtendienst verlangen, leuchtet nicht ein. Gleiches gilt für den Bereich der Ausbildung. Beides sind Annexbereiche.

<sup>371</sup> S. dazu auch Ebenso *Bruch*, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 352 Rn. 793.

<sup>372</sup> S. dazu *Bäcker*, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 115 ff.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

(c) Die Tätigkeit im Aufgabenfeld des § 14 MADG (auch Auslandliegenschaften der Bundeswehr) erscheint originär in den Bereich des BND zu fallen. Hier wurde die Zuständigkeit des MAD erweitert. Sollte der MAD an dieser Stelle unverzichtbar sein, wäre der BND insoweit rechtfertigungsbedürftig. Die in § 14 MADG genannten Aufgaben müssen erledigt werden. Wenn der BND dies nicht kann, wäre ein auf diesen Aufgabenbereich beschränkter MAD verfassungspolitisch ohne weiteres rechtfertigbar. Aber dieser Spezialbereich kann die eigentlich zentrale Frage, wieso eine spezielle Behörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln einen eigenen Personalkörper durchleuchtet nicht umfassend beantworten.

(d) Von zentraler Bedeutung erscheint daher die Notwendigkeit der Übertragung der Aufgabe der Extremistenabwehr an den MAD. Extremisten haben in den Streitkräften nichts zu suchen und sind von diesen möglichst fernzuhalten. Die Frage ist, aber, weshalb es dafür den MAD bedarf. Es gibt zwei Alternativen

Man kann sich im Bereich der Extremistenaufklärung durchaus vorstellen, dass die Abwehr extremistischer Bestrebungen innerhalb der Streitkräfte durch ein modernes und spezifisches Disziplinarrecht auch ohne nachrichtendienstliche Tätigkeit vollkommen gelöst werden wird. Abstrakt gesehen sind keine richtigen Fälle vorstellbar, in denen extremistische Bestrebungen in den Streitkräften aktiv sind, ohne dass eine entsprechende extremistische Straftat oder ein Disziplinarvergehen vorliegen sollte. Von außen betrachtet liegt die Vermutung nahe, dass präventive und repressive Aufklärungstätigkeit eng beieinander liegen.

Selbst wenn nachrichtendienstliche Tätigkeit erforderlich ist, bliebe die Frage, ob denn ein Tätigwerden von Mitarbeitern des BND oder des BfV im Ausland möglich wäre. Bedenkt man den Umstand, dass innerhalb des BND zum Großteil Soldaten tätig sind, bliebe die Frage, weshalb die Soldaten im Ausland nicht auch zugunsten des BfV tätig werden sollen. Weiter bleibt die Frage, weshalb die großen Personalkörper der Bundespolizei und des Zolls ohne spezialisierten Nachrichtendienst auskommen, das Militär nicht.

Um die Frage abschließend zu beantworten, bedürfte es genaueren Sachkenntnissen, die aus wissenschaftlicher Perspektive schwer zu erlangen sind.

#### **b) Zusammenlegung von Bundespolizei und BKA**

Ebenfalls von einer sachlichen Aufgabenkritik wird man es abhängig machen müssen, ob das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei nicht zusammengelegt werden können. Weshalb die Aufgabe der Bekämpfung des internationalen Terrorismus nicht von der Bundespolizei wahrzunehmen ist, leuchtet nicht unmittelbar ein. Angesichts der bevorzugten Ziele von terroristischen Gruppen, gerade im Verkehrsbereich, würde man als Außenstehender durchaus auf eine originäre Zuständigkeit der Bundespolizei

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

schließen können. Auch hier wird nur eine sachgerechte und unabhängige Aufgabenkritik Klärung bringen können.

Nur um Missverständnissen vorzubeugen sei darauf hingewiesen, dass allein die Frage zu stellen noch nicht heißt, dass darin auch eine positive Antwort verborgen ist. Bekanntlich gab es den Vorschlag im politischen Raum („Werthebach-Kommission“)<sup>373</sup>, beide Behörden zusammenzulegen, der sich nicht hat durchsetzen können. Es ist davon auszugehen, dass die Gründe, die die Realisierung verhinderten, sachlich angemessen waren.

### **c) Landesämter für Verfassungsschutz**

Eine weitere, von der Aufgabe aus betrachtete Frage wäre die Überlegung, ob die Behördenstrukturen der Inlandsnachrichtendienste, wie sie vom Grundgesetz vorgegeben sind, sachgerecht sind. Das Grundgesetz geht im Nachrichtendienst von einer zentralen Stelle und einer Zusammenarbeit von Bund und Ländern aus (Art. 73 Nr. 10 GG, Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG).

#### aa) Reichweite der Bundeskompetenzen

Die Struktur des BfV als Zentralstelle und nicht als Behörde mit eigenem Unterbau dürfte den negativen Erfahrungen der zentralen Bespitzelung der Bürger durch Organisationen auf Reichsebene in der NS-Zeit geschuldet sein. Gegenwärtig sind die Befugnisse, die der Bund über seine Koordinationsfunktion hat, schon weitgehend wahrgenommen. Man kann durchaus aus dogmatischer Sicht vertreten, dass das Bundesverfassungsschutzgesetz eigentlich schon über die Kompetenzen hinausgeht, die dem Bund gemäß Art. 73 Nr. 10 GG zugewiesen sind.<sup>374</sup>

Umgekehrt lässt sich aber auch vertreten, dass die Zentralstellenfunktion sich nicht nur allein auf das Sammeln von Ergebnissen beschränken muss, die die anderen Behörden wahrnehmen, sondern im Begriff auch eine aktive Kompetenz begründet liegt, die über das hinausgeht, was aus der Natur der Sache dem Bund als Träger einer bundesweiten Verfassungsschutzkompetenz zustehen würde. Die jüngste Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes sieht eine erhebliche Stärkung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor. Ob dies mit Artikel 87 Abs. 1 S. 2 GG (s.o. S. 68) vereinbar ist, war unter den Sachverständigen bei der Anhörung umstritten. Nach der hier vertretenen Position sind die verfassungsrechtlichen Grenzen noch nicht überschritten. Eine zu erwartende verfassungsgerichtliche Kontrolle der Änderungen, sofern sie Gesetz werden sollten, dürfte in wenigen Jahren weitere Klärung bringen.

<sup>373</sup> *Ole Reißmann*, Geplante Fusion mit der Bundespolizei: BKA-Beamte proben den Aufstand, Spiegel online, v. 13.12.2010, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/geplante-fusion-mit-der-bundespolizei-bka-beamte-proben-den-aufstand-a-734359.html>. (letzter Zugriff 04.08.2015).

<sup>374</sup> *Bäcker*, DÖV 2011, 840 ff.; konkret dagegen *Risse/Kathmann*, DÖV 2012, 555 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### **bb) Eigenständigkeit der Landesämter**

In gleicher Weise wäre auch die Frage, ob die Landesämter bestehen bleiben sollen, zu entscheiden. Sofern die Landesämter die Aufgabe haben, den Bestand der einzelnen Länder zu kontrollieren und zu sichern, wird man sie als eine Behördenorganisation verstehen, die mit der Staatsqualität der einzelnen Länder zwingend verbunden ist. Man wird von Bundes wegen den Ländern nicht verbieten können, Verfassungsschutzämter mit der Aufgabe, den Bestand der eigenen Staatlichkeit zu schützen, aufzubauen. Das Tätigkeitsfeld dieser Ämter ist aber so klein und so geringfügig, dass sie in der Realität keine Rolle spielen dürften.

Relevant ist dagegen die Frage, ob man den Ländern die Aufgabe des Verfassungsschutzes im Sinne von Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG entziehen darf. Gegenwärtig besitzen die Landesämter für Verfassungsschutz zunächst durch das Bundesverfassungsschutzgesetz eine Existenzgarantie. Darüber hinaus wird man auch aus Art. 73 Nr. 10 GG und aus Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG zumindest herleiten können, dass gute Gründe für die Annahme sprechen, dass die Landesämter durch die Verfassung als mögliche Einrichtung gegenwärtig garantiert sind.<sup>375</sup> Auch eine Zusammenlegung der Landesämter durch den Bund wird verfassungsrechtlich ohne Mitwirkung der Länder nicht möglich sein.

Davon zu trennen ist die Frage, ob die Länder die Befugnisse haben, von sich aus die Landesämter aufzugeben und den Verfassungsschutz anderen Instanzen zu übertragen. Nach der hier vertretenen Position haben die Länder aus einfachem Recht wohl aber nicht aus dem GG heraus die Pflicht, Landesämter zu unterhalten (s.o. S. 141).

#### **6. Informationsaustausch – Stärkung der Zusammenarbeit**

Faast all die Stimmen, die sich mit der NSU-Gewaltserie beschäftigt haben, sind der Auffassung, es bedürfte einer Stärkung der Sicherheitsbehörden.<sup>376</sup> Auch die guten Erfahrungen mit den Antiterrorzentren belegen, dass die Abschottungstendenzen der Behörden ein ernstzunehmendes Problem in der Realität der Sicherheitsarchitektur bilden. Bei dem System des Informationsaustausches stellen sich folgende Aufgaben:

- Der Informationsaustausch der Behörden ist weitgehend in deren Ermessen gestellt; eine stärkere gesetzliche Fixierung wäre denkbar.<sup>377</sup>
- Es sollte geprüft werden, ob die Weitergabevorschriften nicht noch stärker differenzieren können als bisher. Allein die Einteilung gewissermaßen in Informationen, die aus Grundrechten von Artikel 10

<sup>375</sup> Wittmoser, Landesämter, 2012 S. 92.

<sup>376</sup> Vgl. S. dazu auch Bruch, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 352 Rn. 793 (Trennungsgebot in den Köpfen“).

<sup>377</sup> Ähnlich Bruch, u.a. BLK-Bericht, 2013, S. 354, Rn. 796.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

und Artikel 13 GG erhoben werden und in sonstige Informationserhebungseingriffe, ist ein wenig grobmaschig.

- Die effiziente Kooperation der Behörden untereinander wird nicht spezifisch kontrolliert. Hier sollten Kontrollmöglichkeiten gerade der Schnittbereiche überlegt werden.<sup>378</sup>
- Es bedarf innerhalb der Behörden bei den Ermittlungsbefugnissen, von denen die Betroffenen zeitnah nicht erfahren, eines Grundrechtsbeauftragten, der in Prozesstandschaft Rechtsschutz einlegen kann.

## **7. Schutzlücken**

Wie oben dargestellt, findet das in sich abgestufte und austarierte System der Eingriffsbefugnisse drei wesentliche Einbrüche.<sup>379</sup>

### **a) Zugriffe fremder Nachrichtendienste auf Daten Deutscher**

Unterstellt man einmal, die NSA würde eine Auslandsaufklärung bezogen auf deutsche Bürger und deutsche Behörden vornehmen, die deutlich über das hinausgeht, was der BND seinerseits in den USA oder in anderen Ländern vornimmt, oder würde man selbst eine vergleichbare Auslandsaufklärung politisch für nicht wünschenswert halten, ist die Frage, wie man darauf reagiert. Der Schutzanspruch der Grundrechte gewährt einen objektiven Schutzanspruch des Bürgers gegen den Deutschen Staat ihn vor Eingriffen in seine Privatsphäre durch fremde Nachrichtendienste zu schützen.<sup>380</sup> Dieser Schutzanspruch wird subjektiv-rechtlich, wenn das Untermaßverbot verletzt wird. Liegt dies vor, hat der Staat immer noch ein weites Ermessen bei der Erfüllung dieses Schutzanspruches. Abstrakt wird man sagen müssen, dass Deutschland im Augenblick sehr bemüht ist, den Schutz seiner Bürger zu verbessern. Ob es ihm gelingen wird, wird die Zukunft zeigen.

Sofern die Maßnahmen auf deutschem Hoheitsgebiet vorgenommen werden, besteht die Möglichkeit auf dem Wege der deutschen Gesetzgebung dagegen vorzugehen.

Werden die Maßnahmen nicht auf deutschem Hoheitsgebiet vorgenommen, bleibt die Möglichkeit, im Wege von völkerrechtlichen Vereinbarungen eine Selbstverpflichtung der USA zur Einschränkung abzurufen. Aus der öffentlichen Berichterstattung ist bekannt, dass die Vereinigten Staaten von Amerika gegenwärtig nicht bereit sind, sogenannte Nicht-Spionage-Abkommen abzuschließen.

<sup>378</sup> Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 175 ff.; ausführlich *Dombert/Räuber*, DÖV 2014, 414 ff.; s.a. *Fremuth*, AöR 139 (2014), 32, 67.

<sup>379</sup> S. dazu *Wolff*, in: Hill u.a., 2015, 71 ff.

<sup>380</sup> Ausführlich *Papier*, UA-Gutachten, 2014, S. 9 ff.; *Hoffmann-Riehm*, UA-Gutachten, 2014, S. 15 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Ist der Weg des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträgen verschlossen, bleibt immer noch die Möglichkeit der politischen Druckausübung. Man kann den Staaten, von denen man weiß, dass sie Auslandsaufklärung vornehmen, oder bei denen man so weitgehende Auslandsaufklärung belegen kann, politische Missbilligungsmaßnahmen einleiten. Diese Mittel sind nicht zu unterschätzen, auch wenn ihre Wirkungen rechtlich denkenden Verfassungsjuristen als nicht weit genug gehend sein mögen.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die technischen Möglichkeiten des Zugriffs von außen auf den Telekommunikationsverkehr von und aus sowie in Deutschland zu beschränken. Dies sind technische Fragen. Es scheint, soweit sich dies aus rechtlicher Sicht beurteilen lässt, technisch durchaus möglich, den Internetverkehr, sofern er rein innerdeutsch abläuft, technisch zu steuern und daher auf deutschen oder europäischen Boden zu halten. Gleiches gilt, wenn man sie auf den europäischen Raum bezieht. Hier kann eine gewissermaßen staatlich motivierte Weiterentwicklung in diesem Bereich die Möglichkeiten der fremden Auslandsaufklärung aber deutlich verbessern.

#### **b) Datenverkehr mit fremden Nachrichtendiensten**

Der Informationsaustausch mit befreundeten Nachrichtendiensten ist gesetzlich weitgehend nicht geregelt. Geregelt sind die Fälle, unter denen deutsche Nachrichtendienste Informationen an fremde Nachrichtendienste abgeben dürfen, nicht aber unter den Bedingungen unter denen sie Informationen fremder Nachrichtendienste empfangen und behandeln dürfen. Hier stellen sich mehrere Fragen.

##### aa) Grundrechtliche Beurteilung

Die erste Frage ist die grundrechtliche Einordnung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass deutsche Nachrichtendienste Informationen über Deutsche von fremden Nachrichtendiensten erhalten, die ohne gesetzliche Grundlage erhoben wurden. Die Weiterleitung der Information von ausländischen Nachrichtendiensten an deutsche Nachrichtendienste ist keine Erhebung der Information durch deutsche Behörden. Die Frage ist daher, wie dies grundrechtlich zu bewerten ist.

Erfassen beispielsweise US-amerikanische Nachrichtendienste eine Mail eines Deutschen an einen Polen und wird diese Mail über einen Verkehrsknotenpunkt in die USA geleitet und greifen dort die US-Behörden auf diese Mail zu, ist aus ihrer Sicht ein extraterritorialer Sachverhalt gegeben, der unter geringerem Grundrechtsschutz steht. Leiten nun die US-amerikanischen Behörden diese Mail an die deutschen Nachrichtendienste weiter, kann es in Deutschland zu einer Verwertung personenbezogener Daten kommen, die so von den deutschen Nachrichtendiensten ohne die Mitwirkung der ausländischen Nachrichtendienste nicht hätte vorgenommen werden können.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Der reine Empfang der Daten dürfte datenschutzrechtlich noch keinen Eingriff darstellen und für sich genommen keiner gesetzlichen Rechtfertigung bedürfen.

Die anschließende Nutzung der Daten Deutscher stellt demgegenüber einen Grundrechtseingriff dar, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eine einfache Ermächtigung zur Datenverarbeitung findet sich im BNDG (§ 2 BNDG). Die Frage ist, ob die Maßstäbe für hier aber für die Rechtfertigung nicht die Maßstäbe von Artikel 10 GG oder Artikel 13 GG heranzuziehen sind. Diese Maßstäben genügt § 2 BNDG nicht, dafür ist sei zu allgemein und unspezifisch. Da der Eingriff außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets stattgefunden hat und nicht durch deutsche Staatsbehörden vorgenommen wurde, dürfte allein die Weiterverwendung der Daten nicht den Rechtfertigungsbedarf von Artikel 10 und Artikel 13 GG auslösen, selbst wenn es sich um Daten aus Wohnungen oder aus Telekommunikationsbeziehungen handelt. Die Heranziehung der deutschen Grundrechte in „Reinform“ bei der Entgegennahme von Informationen, die fremde Nachrichtendienste nach ihrem Recht rechtmäßig erhoben haben, ist nur bei besonderen Gründen verfassungsrechtlich geboten,<sup>381</sup> ansonsten verbleibt es bei einer geringeren rechtsstaatlichen Rechtfertigungsebene.

Ein solcher Grund wäre zunächst der Gedanke der Umgehung. Dieser würde aber nur greifen, wenn deutsche und ausländische Nachrichtendienste gezielt zur Umgehung jeweils nationaler Schutzvorschriften zusammenwirken würden. Erheben die ausländischen Nachrichtendienste auf Bitten der deutschen Nachrichtendienste gezielt Informationen gegenüber Deutschen, weil die deutschen Nachrichtendienste die Informationen nicht erheben dürfen, gilt die Situation so, wie wenn die deutschen Behörden die Informationen selbst erhoben hätten. Eine Bitte um Informationserhebung führt dazu, dass das Handeln der fremden Nachrichtendienstbehörden unmittelbar den deutschen Nachrichtendienstbehörden zugerechnet wird und die Rechtfertigung genauso ausfallen muss als wenn die deutschen Behörden gehandelt hätten.

Der zweite Grund wäre der territoriale Schutzanspruch der Grundrechte. Das BVerfG ist der Auffassung, das Grundgesetz gewähre Grundrechtsschutz in Deutschland.<sup>382</sup> Werden Grundrechtseingriffe auf deutschem Boden von fremden Staaten vorgenommen, verlangt dieser territoriale Anspruch, dass deutsche Stellen sich dann, wenn sie diese Daten verwenden, wertungsmäßig so behandeln lassen müssen, wie wenn sie die Daten selbst erhoben hätten. Für die Nutzung von Daten, die auf deutschem Boden erhoben wurden, sind die Anforderungen zu stellen, die gestellt werden müssten, wenn die deutschen Behörden die Information selbst erhoben hätten. Dies könnte man mit entsprechenden Regeln festhalten:

<sup>381</sup> Strenger *Papier*, UA-Gutachten, 2014, S. 8.

<sup>382</sup> BVerfG Ut. Vom 2. Juli 1993 - 2 BvR 2134, 2159/92juris Rn. 70, BVerfGE 89, 155 ff.; Ut. vom 12.10.1993, 2 BvR 2134/92, BVerfGE 89, 155

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- *Personenbezogene Daten, die in Deutschland erhoben wurden oder die von Deutschen auf Veranlassung deutscher Stellen erhoben wurden, sollen nur verwendet werden, wenn ihre Erhebung auch durch deutsche Stellen rechtlich möglich gewesen wäre.*

#### bb) Grundsätze für den Datenempfang

Sofern man dies von außen beurteilen kann, scheint der Austausch von Informationen mit Nachrichtendiensten anderer Staaten eine unerlässliche Voraussetzung für eine effektive Sicherheitsgewährleistung zu sein. Gesetzliche Regelungen für die Frage des Empfangs von Daten und hinsichtlich des Umgangs mit Daten, die durch fremde Nachrichtendienste erhoben wurden, fehlen faktisch. Ob solche Normen verfassungsrechtlich zwingend erforderlich sind, ist nicht eindeutig. Verfassungspolitisch wünschenswert wären sie auf jeden Fall.

Wegen der Besonderheit der Materie kann der Informationsaustausch mit anderen Nachrichtendiensten nicht in gleicher Weise geregelt werden wie der Informationsaustausch innerhalb Deutschlands. Dies schließt jedoch nicht jegliche Regelung aus. Nahe läge eine grundlegende Nominierung sowohl der Zulässigkeit des Informationsaustausches als auch dessen denkbarer Grenzen.

Sucht man nach materiellen Gesichtspunkten für eine sinnvolle Ausgestaltung eines internationalen Informationsaustauschs, liegt es nahe, auf die Grundsätze zuzugreifen, die im Entwurf der europäischen Richtlinien für den Datenschutz im Bereich des Tätigwerdens auf dem Gebiet der Sicherheit enthalten sind.<sup>383</sup> Der europäische Regelungsentwurf sieht vor, dass beim internationalen Informationsaustausch deutlicher die Informationen, die auf Wertungen beruhen, von denen zu trennen, die auf Schlüsse zurückgehen. Weiter ist vorgesehen, die Validität der jeweiligen Information mit anzugeben (Art. 5 f. Richtlinienentwurf).

Man könnte daher daran denken, sowohl die dort vorgesehene Klassifizierung von Informationen also auch die Differenzierung nach dem Grade der Verlässlichkeit und Belastbarkeit der Information mit in die Regelung des Informationsverkehrs aufzunehmen. Dies wäre zwar grundsätzlich wünschenswert, würde aber die Hürden sehr hoch hängen. Unerfüllbare Maßstäbe können die Steuerungswirkung insgesamt in Frage stellen. Da die Nachrichtendienste an ihre befreundeten Nachrichtendienste nur beschränkt Bedingungen für den Informationsaustausch stellen können, sollten die Rechtsgrundlagen auch von den deutschen Behörden nur etwas fordern können, was von diesen auch erfüllbar ist.

---

<sup>383</sup> Vorschlag für RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM (2012); s. dazu Wolff, in: Kugelmann u.a. Prävention, 2015, 61 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### #Einschub 15

Daher liegt es näher, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einer elementaren Grundregelung zu beginnen. Ohne dass dies nun der Wahrheit letzter Schluss sein muss, wären etwa Regelungen denkbar, in denen auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen wird:

*Das/der BfV bzw. BND bzw. MAD pflegt den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten mit vergleichbaren Aufgabebereichen, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.*

*Informationen, deren Erhebung nach nationalem Recht erkennbar unzulässig wäre, sollen nur verwendet werden, wenn dies unter der Abwägung ihrer Bedeutung und des Umstandes ihrer Erhebung angemessen ist.*

#### cc) Speziell Landesämter

Das Verfassungsschutzgesetz für das Land Baden-Württemberg enthält keine Regelung über die Kommunikation der Landesämter mit anderen Nachrichtendiensten.<sup>384</sup> Nach der Gesetzeslage ist daher davon auszugehen, dass die Landesämter keinen unmittelbaren Personeninformationsverkehr mit ausländischen Nachrichtendiensten vornehmen, sondern dieser Verkehr über das Bundesamt für Verfassungsschutz läuft. Ob dies sachlich der Fall ist oder nicht, lässt sich aus wissenschaftlicher Sicht nur beschränkt beurteilen. Sollte das Landesamt selbst unmittelbar Informationsaustausch mit befreundeten Nachrichtendiensten vornehmen, bedürfte es hier der gleichen Regelung wie für das Bundesamt.

### **8. Weitere Fehlende Regelung**

Entwicklungsbedarf besteht im Sicherheitsrecht vor allem in den Bereichen, die bisher noch nicht gesetzlich geregelt sind. Es sei erlaubt, drei Regelungsbereiche anzusprechen, bei denen die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit mehr im Bereich einer fehlenden Regelung liegt. Mitunter hat man den Eindruck, es würde die Devise herrschen, was nicht gesetzlich geregelt wird, könne von der Öffentlichkeit schwerer entdeckt und vom BVerfG nicht kontrolliert werden.

#### **a) Gemeinsame Abwehrzentren**

Wie oben dargelegt, sprechen überwiegende Gründe dafür, anzunehmen, dass aufgrund der sog. Wesentlichkeitstheorie die sog. Abwehrzentren einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (s.o. S.132).

#### **b) Die reine Auslandsaufklärung des BND**

Das BNDG ermächtigt und begrenzt nur die Tätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (gemeint ist das Gebiet der Bundesrepublik

<sup>384</sup>

S. zur Frage, ob die ausdrückliche Neuregelung im Gesetzentwurf zur Änderung der BVerfSchG eine Kompetenzverlust darstellt oben S. 76



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Deutschland). Die reine Auslandstätigkeit des BND ist gesetzlich nicht geregelt. Der Grund für die fehlende gesetzliche Regelung dürfte auch in dem Umstand begründet liegen, dass die Frage der Auslandsgeltung der Grundrechte in Literatur und Rechtsprechung nicht vollständig geklärt ist. Im Lichte des Art. 1 Abs. 3 GG wird man kaum annehmen können, der deutsche Grundrechtsschutz ende an den deutschen Grenzen. Umgekehrt wird man auch nicht annehmen können, bei Handeln auf fremdem Hoheitsgebiet würden die Grundrechte in unverminderter Form Geltung beanspruchen. Wird der BND gegenüber juristischen Personen im Ausland tätig, wird schon Art. 19 Abs. 3 GG formal einen Ausschluss der Grundrechte ohne weiteres begründen können. Aber auch dann bleiben die rechtsstaatlichen Grenzen für staatliches Handeln bestehen.

Es gelten der Grundrechtsschutz und die sonstigen rechtsstaatlichen Grenzen, die für das Handeln deutscher Staatsgewalt außerhalb des eigenen Territoriums anzunehmen sind.<sup>385</sup> Die Grundsätze sind im Einzelnen umstritten, im Ergebnis ist der Maßstab aber aufgrund der fehlenden Ausschließlichkeit der deutschen Hoheitsgewalt außerhalb Deutschlands ein in der Sache abgesenkter (Grundrechts-) Standard anzunehmen,<sup>386</sup> wobei der Maßstab nicht pauschal herabzusetzen ist, sondern sich an den Besonderheiten des jeweiligen Maßstabes orientiert.<sup>387</sup> Es gilt der allgemeine Maßstab, dass mit zunehmender Kontrolle und zunehmender Wirksamkeit der deutschen Staatsgewalt die verfassungsrechtliche Umgehung intensiver wird.<sup>388</sup> Vereinfacht gesprochen: Würde der BND in Bagdad ein Telefon abhören, wäre dies nicht als ein normaler Eingriff in Art. 10 GG zu verstehen,<sup>389</sup> aber dennoch nicht ein grundrechtlich (bezogen auf die natürliche Person) bzw. rechtstaatlich (sofern gegen eine ausländische juristische Person vorgegangen wird) irrelevanter Vorgang.

Die Reduzierung der Schutzintensität rechtfertigt sich daraus, dass die Grundrechtsgarantien unausgesprochen von den Gestaltungsmöglichkeiten ausgehen, die die deutsche Staatsgewalt typischer Weise nur auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet hat. Weiter soll der Gesetzesvorbehalt eine Mitwirkung des Parlaments, das vom Staatsvolk gewählt wird, garantieren, so dass dieser Grundsatz eine demokratische Funktion besitzt, die bei Handeln gegenüber Ausländern im Ausland in dieser Form nicht greift. Schließlich bedarf ein Tätigwerden im Ausland oftmals einer Kooperation mit ausländischen Hoheitsträgern, so dass die vollständige Übertragung

<sup>385</sup> S. dazu schon *Wolff*, FG f. Quaritsch, 2010, S. 171 f.

<sup>386</sup> Vgl. BVerfG Beschl. vom 10.01.1995, 1 BvF 1/90, 1 BvR 342/90, 1 BvR 348/90, BVerfGE 92, 26 ff.; s. dazu nur *Beck*, Auslandseinsätze, 2008, S. 58 ff.; *Badura*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 2, 2006, §.47, Rn. 3 f.; *Heinicke*, KJ 2009, 178, 190 ff.

<sup>387</sup> *Sachs*, in: ders. (Hg.), GG, 2009, Rn. 19.

<sup>388</sup> Vgl. BVerfG Ut. vom 25. 10. 1994, 1 BvF 1/90, 1 BvR 342, 348/90, BVerfGE 92, 26 ff.

<sup>389</sup> A.A. (Eingriff in Art. 10 GG): *Papier*, UA-Gutachten, 2014, S. 7; zitiert *Bäcker*, UA-Gutachten, 2014, S. 19 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

innerstaatlicher Rechtsgebundenheit die Besonderheiten des Lebenssachverhalts übersieht. Schließlich rechtfertigt sich die Absenkung auch durch die fehlende Ausschließlichkeit der deutschen Hoheitsgewalt außerhalb Deutschlands. Deutschland kann schlecht für sich in Anspruch nehmen, etwa auf dem Gebiet des Iraks eine Wohnungsüberwachung gesetzlich zu gestatten. Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass es keine Ansicht gibt, die für jedes staatliche Handeln einen uneingeschränkten Grundrechtsvorbehalt durchhalten kann; spätestens im Kriegsfall werden von allen Stimmen, die das Problem sehen, sachliche Relativierungen vorgenommen (keine Ansicht verlangt nach einer gerichtlichen Grundlage für die Abhörung des feindlichen Funkes im bewaffneten Konflikt).

Die Reduzierung vollzieht sich dabei vor allem weniger im materiellen Bereich, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgebots, als vielmehr bei den verfahrensmäßigen und formellen Garantien. So sind insbesondere Abstriche bei der formalgesetzlichen Grundlage nahe, da die klassische Eingriffsgrundlage auch eine Ermächtigungsfunktion besitzt, die konkludent eine Berechtigung zur Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremdem Boden voraussetzt. Es läge daher nahe, aus dem Grundgesetz heraus eine Bindung der Auslandsnachrichtendienste an die wesentlichen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Schutzgarantien anzunehmen, aber nicht die gleichen Maßstäbe heranzuziehen wie bei Grundrechtseingriffen im Inland. Beschränkt man sich auf die wesentlichen Grundsätze, dürfte dies vor allem auf eine Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinauslaufen. Es wäre daher verfassungsrechtlich zumindest wünschenswert, wenn nicht geboten, wenn man § 1 Abs. 2 BNDG um folgenden Passus ergänzen würde:

*Außerhalb des Geltungsbereichs nimmt der BND seine Aufgaben wahr, sofern dies geboten ist. Er hat dabei auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu achten.*

### **c) Sonstige Fragen:**

#### aa) Weitergabe von Informationen, die verdeckt erhoben wurden

Wie mehrfach dargelegt, hat das BVerfG im Urteil zum ATDG aus der grundrechtlichen Zweckbindung strenge Voraussetzungen für den Informationsaustausch aufgestellt, denen die gegenwärtigen Normen der Informationsweitergabe nicht genügen.<sup>390</sup> Für § 19 Abs. 1 BVerfSchG a.F. wardas verhältnismäßig eindeutig. Der Bundesgesetzgeber hat die Norm daher völlig zur recht jüngst geändert (s.o. S. 76). Auch das Land Niedersachsen ändert seine Übermittlungsvorschrift.<sup>391</sup> Die entsprechende Vor-

<sup>390</sup> Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 222 ff.

<sup>391</sup> S. Entwurf zu einem Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen, LT-Drs. 17/2161, S. 17 – zu § 17 VSG Nds.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

schrift im Verfassungsschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist dagegen noch auf altem Stand und bedarf einer Änderung (s.o. S. 118). Das Bundesverfassungsgericht fordert mit hinreichender Deutlichkeit, auch andere Gesetze anzupassen.<sup>392</sup>

#### bb) Regelung zu den V-Leuten

Jüngst hat das Land Baden-Württemberg in sein LVSG eine Regelung zu den V-Leuten aufgenommen. Es folgt damit einer aktuellen Entwicklung (§ 6a LVSG)

#### *aaa) Allgemein*

V-Leute sind geheime, der jeweiligen Behörde nicht angehörende Informanten der Behörden, die gegen Bezahlung mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten und in der Regel wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem Beobachtungsobjekt geheim berichten.<sup>393</sup> Die verdeckten Ermittler werden als zentrales Informationsinstrument zur Erhebung von Informationen aus einer Gruppe oder Szene heraus verstanden. Die Voraussetzungen für eine Eignung als V-Mann sind je nach Sicherheitsbereich unterschiedlich. Bei den Nachrichtendiensten ist die längerfristige Zusammenarbeit typischer als bei der Polizei.<sup>394</sup>

Die Vertrauensleute sind anders als die verdeckten Ermittler keine Angestellten des Staates oder Beamte. Der Umstand, dass der Informant mittelbar an der Erfüllung der dem Bundesnachrichtendienst kraft öffentlichen Rechts obliegenden Aufgaben mitwirkt, verleiht dem Beschaffungsgeschäft als solchem keinen öffentlich-rechtlichen Charakter.<sup>395</sup> Die Rechtsbeziehung zwischen den Behörden und einer Vertrauensperson beruht auf einem privatrechtlichen Vertrag.<sup>396</sup> Für die Informationserhebung werden i.d.R. Gegenleistungen erbracht. Die Höhe ist unbekannt, dürfte aber unter den geläufigen Erwartungen liegen. V-Leute unterfallen als „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ dem § 54 Abs. StPO und haben somit ein Aussageverweigerungsrecht.<sup>397</sup> Mit der Bestellung einer V-Person werden weder die Aufgaben noch die Eingriffsbefugnisse der jeweiligen Behörde erweitert und die betreffende Person erhält selbst keine Exekutivbefugnisse. Eine Verfälschung der Willensbildung der Organisation, in die der V-Mann eingeschleust oder abgeworben wurde, wäre unzulässig.

<sup>392</sup> BVerfG, Ut. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07 u.a., Rn. 232= BVerfGE 133, 277 ff. (ATDG)).

<sup>393</sup> Maluga, in: Kutscha (Hg.), Handbuch, 2. Aufl. 2006, S. 387, 390; Droste, Handbuch, 2012, S. 266; S. dazu und zum Folgenden schon Wolff, UA-Gutachten Bund, 2012, S. 50 ff.

<sup>394</sup> Droste, Handbuch, 2012, S. 268 ff.

<sup>395</sup> BVerwG, Beschl. v. 26.05.2010, Az.: 6 A 5/09 u.a., juris Rn. 20 =NVwZ-RR 2010, 682.

<sup>396</sup> BVerwG, Beschl. v. 26.05.2010, Az.: 6 A 5/09 u.a., juris Rn. 21= NVwZ-RR 2010, 682.

<sup>397</sup> Droste, Handbuch, 2012, S. 269.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### *bbb) Schaffung von Rechtsgrundlagen*

Die Rechtsgrundlage zum Einsatz von V-Leuten ist lange unverändert geblieben, befindet sich gegenwärtig aber in Bewegung. Vor der Entscheidung des BVerfG zur Volkszählung ging man davon aus, der Einsatz der V-Leute sei durch die Aufgabennorm ausreichend gerechtfertigt. Nach den Grundsätzen des Volkszählungsurteils bedurfte es aber einer gesetzlichen Grundlage, wegen der „Täuschung durch fehlend[e] Aufklärung“. In Folge dessen wurde das Instrument der V-Leute als solche gesetzlich genannt. Gesetzliche Grundlagen gibt es für alle Sicherheitsbereiche,<sup>398</sup> die Dichte ist unterschiedlich.

### *ccc) Die Rechtsgrundlagen*

Für das BfV findet sich die Grundlage in § 8 Abs. 2 BVerfSchG. Dort wird der Einsatz von Vertrauensleuten als ein Beispiel der zulässigen Gegenstände zur heimlichen Informationsbeschaffung aufgeführt. Die Vorschrift ist in den letzten 20 Jahren unverändert geblieben. Für den MAD gilt gem. § 4 Abs. 1 MADG und für den BND gem. § 3 BNDG das Gleiche. Die Einzelheiten blieben Dienstvereinbarungen vorbehalten.

Für das allgemeine Polizeirecht wurde schon § 22 Abs. 1 Nr.5 PolG BW genannt, ebenso für das Landesamt § 6 Abs. 1 VSG BW. Für die Zollfahndung findet sich eine Ermächtigung in § 21 ZFdG. Das BKA besitzt diese Befugnis im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 20e Abs. 2 Nr. 4 BKAG. Die Rechtsgrundlagen beschränken sich darauf, den Einsatz der V-Leute grundsätzlich zu gestatten. Qualifizierende Merkmale, Standards, Kontrollpflichten und Beendigungsgründe sind gesetzlich nicht normiert.

Im Strafverfahren gibt es keine Regelung der Zulässigkeit des Einsatzes von V-Leuten. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet, die Inanspruchnahme dieser Personen zu regeln. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass deren Heranziehung unzulässig wäre.<sup>399</sup> §§ 110 a ff StPO (Verdeckter Ermittler) sind nicht entsprechend anzuwenden.<sup>400</sup> In einer Kammerentscheidung ging das BVerfG davon aus, zumindest die gezielte Nachfrage bei aussageverweigerungsberechtigten Personen durch V-Leute bedürfte einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.<sup>401</sup> Wegen der Selbständigkeit der Informationserhebung im Hauptverfahren und der engen Rechtsprechung zu den Beweisverwertungsverböten ist die Regelung im repressiven Bereich daher deutlich rückständiger als im präventiven Bereich.

<sup>398</sup> Vgl. nur Haedge, Nachrichtendienstrecht, 1998, S. 78 ff.

<sup>399</sup> Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008, § 110a, Rn. 9 unter Berufung auf BT-Drs 12/989 S. 41; BGHSt 41, 42; 45, 321, 324.

<sup>400</sup> BGHSt 41, 42;

<sup>401</sup> BVerfG, Beschl. v. 01.03.2000, 2 BvR 2017, NStZ 2000, 489 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### *ddd) Gegenwärtige Reformbewegung*

Im Bereich der Nachrichtendienste besteht zurzeit eine allgemeine Bewegung, die Rechtsgrundlagen für den Einsatz von V-Leuten aus dem Bereich der Verwaltungsvorschriften auf die Ebene des formellen Gesetzes anzuheben. Da die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht allgemein bekannt sind, kann nicht genau untersucht werden, inwieweit die gesetzlichen Vorschriften von den Verwaltungsvorschriften inhaltlich abweichen. Es darf vermutet werden, dass weitgehende Übereinstimmungen bestehen.

Der Bund sieht in seinem Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes (s.o. S. 68) in § 9b BVerfSchG n.F. eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von sog. V-Leuten vor. Auf Landesebene bestehen schon konkrete Regelungen zu den V-Leuten, insbesondere § 8b BremVerfSchG, § 12 Abs. 4, Abs. 5 ThürVerfSchG, § 6 Abs. 3, Abs. 7, § 7 Abs. 4 BbgVerfSchG, § 5 Abs. 2 VerfSchG-NRW. Gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindet sich eine ausführliche Regelung in Niedersachsen, vgl. LT-Drs. 17/2161, § 6b NdsVerfSchG-E.

Bei einer Regelung zu V-Leuten scheinen folgende Fragen regelungsbedürftig:

- Der Unterschied zwischen V-Leuten und verdeckten Ermittlern sollte nicht verwischt werden.
- Die persönlichen Voraussetzungen als V-Mensch sollten gesetzlich geregelt werden. Insbesondere sollte geklärt werden, ob auch Personen, die wegen einer Straftat von dem Gewicht eines Verbrechens verurteilt wurden, eingesetzt werden dürfen. Es bleibt dabei zu beachten, dass die Verpflichtung als V-Mann eine gewisse Nähe des Staates zu der betreffenden Informationsperson begründet und es auch andere Informationsmöglichkeiten, wie individuelle Informationen oder Informanten gibt, die als Alternative gesetzt werden können. Auch ist zu klären, ob Minderjährige ausgeschlossen werden sollen oder nicht. Ebenfalls zu klären wäre, ob Personen, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 53, 53a StPO besitzen, verpflichtet werden sollen (geregelt etwa in § 6b Abs. 9 NdsVerfSchG; § 6 Abs. 3 S. 2 BbgVerfSchG; § 6b Abs. 2 S. 2 NdsVerfSchG-E).
- Weiter ist zu klären, was gelten soll, wenn die Vertrauensleute während der Zeit Straftaten begehen. Hier ist zu unterscheiden zwischen möglichen Rechtfertigungsgründen und Entschuldigungsgründen bzw. der Möglichkeit der Einstellung. Weiter ist zu unterscheiden zwischen der Straftat, die in der Angehörigkeit einer kriminellen Vereinigung besteht. Hier ist auf jeden Fall eine Straffreiheit sicherzustellen. Weiter ist für solche Szenen typische Straftaten eine Straffreiheit zu erwägen, ohne die der V-Mensch nicht sinnvoller Weise seine Tätigkeit vornehmen kann. Eine Grenze sollte bei schweren Straftaten liegen, wobei zu überlegen ist, ob die schweren Straftaten zu definieren sind oder enumerativ aufgeführt

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

werden sollten. Die Formulierung der schweren Straftat wird teilweise nicht definiert (§ 8b Bremen), teilweise werden die Straftaten enumerativ aufgeführt (§ 6b NdsVerfSchG-E).

- Weiter ist regelungsbedürftig, wer über den Einsatz von V-Leuten entscheiden soll. Hier kann differenziert werden zwischen Bestrebungen, bei denen der Einsatz von V-Leuten grundsätzlich möglich ist als auch bei der Entscheidung über einen konkreten V-Mann-Einsatz bis hin zur konkreten Person. Zuständigkeitsmöglichkeiten bestehen einerseits bei der Behördenleitung oder bei einer Zustimmungsbedürftigkeit eines parlamentarischen Gremiums, wie etwa dem Landtagsausschuss oder dem Kontrollgremium oder der G 10-Kommission. Ebenfalls zu regeln wäre, ob bei einer Verlängerung die Zuständigkeit wechselt; vgl. dazu etwa: Zustimmung des parlamentarischen Kontrollgremiums des Einsatzes der V-Personen: § 8b Abs. 5 S. 3 BremVerfSchG/ Bestimmung der Bestrebung, in dem V-Leute eingesetzt werden dürfen: § 8b Abs. 5 S. 1 BremVerfSchG; § 6b Abs. 3 S. 2 NdsVerfSchG-E/ Zustimmung des Einsatzes der verdeckten Ermittler durch den Fachminister: § 6b Abs. 5 S. 1 NdsVerfSchG-E/ Verlängerung der Befristung nur mit Zustimmung des Verfassungsausschusses: § 6b Abs. 3 S. 7 (hier hat der Unterzeichner in der Anhörung eine Änderung vorgeschlagen)/ Unterrichtungspflicht des parlamentarischen Kontrollgremiums über den Einsatz von V-Leuten: § 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 3 BbgVerfSchG/Berichtspflicht gegenüber dem parlamentarischen Kontrollgremium im Abstand von höchstens sechs Monaten: § 8b Abs. 6 BremVerfSchG.)
- Zu klären ist auch, ob es Abberufungspflichten geben soll bei der Begehung von schweren Straftaten. Üblich ist auch eine Formulierung, nach der die Beziehung zu beenden ist, sobald die V-Leute schwere Straftaten begehen (§ 8b Abs. 7 S. 1 BremVerfSchG; § 7 Abs. 4 S. 1 NbgVerfSchG; § 6b Abs. 8 NdsVerfSchG-E; mit Ausnahmemöglichkeit durch Behördenleitung: § 12 Abs. 5 ThürVerfSchG). Beim Bund ist es durch § 9b Abs. 1 in Verbindung mit § 9a Abs. 2 S. 2 BVerfSchG n.F. geregelt.
- Schließlich ist zu prüfen, ob die Beauftragung von V-Leuten einer zeitlichen Befristung unterliegt. Viele Landesregelungen kennen die zeitliche Begrenzung der Verpflichtung der V-Leute mit einer Verlängerungsmöglichkeit; vgl. § 8b Abs. 2 S. 2 BremVerfSchG/ : § 7 Abs. 2 NRW-VerfSchG/ § 12 Abs. 6 S. 2 ThürVerfSchG/ § 6b Abs. 3 S. 3 NdsVerfSchG-E Gerade wenn die Entscheidung über die V-Leute behördenintern verbleibt und keine Externen einbezogen werden, ist nicht verständlich, warum gesetzlich nicht eine zeitliche Befristung eingebaut wird.
- Eine wichtige Frage bildet auch die Frage, ob eine Dokumentationspflicht vorzusehen ist. Die Landesregelungen sehen üblicherweise

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

strenge Dokumentationspflichten vor (s. z.B. § 8b Abs. 2 S. 4 BremVerfSchG; § 7 Abs. 2 S. 3 VerfSchGNRW; Dokumentationspflicht für die Werbung, Verpflichtung und den Einsatz: § 6b Abs. 6 S. 1 NdsVerfSchG-E.) Die Dokumentationspflichten kennt § 9b BVerfSchG n.F. nicht. Die Nachteile der Dokumentation sind, dass im Falle einer Offenlegung die V-Leute gefährdet werden. Als Vorteil steht demgegenüber die Möglichkeit, die Gewinnung, den Auftrag und die Absprachen auch in dem Fall greifbar zu haben, dass die Vertrauensleute wegfallen oder sonstige Unstimmigkeiten entstehen. Die weiteren Nachteile sind aus rechtswissenschaftlicher Sicht nicht vollständig abschätzbar. Es ist denkbar, dass die Protokollpflicht weitere Nachteile nach sich zieht, die nicht überschaubar sind.

- Einige Landesregelungen kennen auch die grundsätzliche Pflicht, die Verbindungsperson oder die Führungsperson von V-Leuten in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle vier Jahre zu wechseln (s. z.B. § 7 Abs. 2 S. 4 VerfSchGNRW; § 8b Abs. 2 S. 5 BremVerfSchG; § 6b Abs. 6 S. 3 NdsVerfSchG-E.). Dieser Wechsel erscheint sinnvoll, weil sichergestellt wird, dass es nicht zu einem zu engen Vertrauensverhältnis und zu unzulässigen Absprachen kommt. Aber auch hier gilt wie bei der Protokollpflicht, dass die Nachteile nicht vollständig übersehen werden können.
- Eine Beschränkung auf den Zeitraum der Werbung von einem Jahr sieht Niedersachsen vor: § 6b Abs. 6 S. 6 NdsVerfSchG-E. Auch dies wäre nicht unsinnig, aber nicht zwingend.
- Ebenfalls ein möglicher Regelungspunkt sind Verhaltenspflichten. Eine solche wäre nicht unsinnig. § 8b Abs. 4 BremVerfSchG lautet sinngemäß, dass Vertrauenspersonen sich so zu verhalten haben, dass sie den Auftrag zur Informationsbeschaffung erfüllen können und ihr Verhalten keine Rückschlüsse auf ihre Tätigkeit für die Verfassungsschutzbehörde zulässt. Entsprechende Vorgaben sind allerdings auch in dem jeweiligen Vertrag möglich.

#### *eee) Die Neuregelung in Baden-Württemberg*

Gemessen an dieser Variationsbreite kann die Neuregelung in Baden-Württemberg als ausgewogen und grundsätzlich gelungen gelten. Die Bestellung ist an die Behördenleitung angebunden (§ 6a Abs. 2 LVSG BW), eine Verurteilung zu einer erheblichen Straftat sperrt in der Regel (§ 6a Abs. 2 Nr. 5 i.V.m.S. 2 LVSG BW). Die Regelung enthält inhaltliche Vorgaben für die V-Leute. Die Straffreiheitsregelung ist sehr eng, ein Beendigungsverbot bei erheblichen Straftaten ist vorgesehen. Es fehlt eine zeitliche Obergrenze und eine Berichtspflicht gegenüber einem parlamentarischen Gremium .

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **9. Datenschutzrechtliche Änderungen**

### **a) Mitteilungspflichten**

#### **aa) Der Sinn von Mitteilungspflichten**

Mitteilungspflichten oder Unterrichtungspflichten sind der Ausgleich für die weitgehende Ermächtigung zur heimlichen Vorgehensweise. Sie sind die Transformation des heimlichen Vorgehens hin zum offenen Handeln. Die Mitteilungspflichten besitzen daher sowohl dogmatisch als auch praktisch eine Bedeutung, die nicht unterschätzt werden kann. Ihre dogmatische Aufarbeitung steht gerade erst am Anfang. Mitteilungspflichten bereiten den zuständigen Behörden einen enormen Aufwand. Dies hängt damit zusammen, dass die gesamte Aktenführung innerhalb der Nachrichtendienste und der Sicherheitsbehörden nicht auf Offenlegung ausgerichtet ist. Bei einer Mitteilung muss aber zumindest der Eingriff selbst offengelegt werden und außerdem ist mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit mit einem anschließenden Gerichtsverfahren zu rechnen, bei dem die Akten vorgelegt werden müssen. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand, weil die Akten geschwärzt werden müssen. Im Falle des G 10 müssen die Akten auch erst erstellt werden, weil es sich dort in aller Regel um Sammelanordnungen gegen mehrere Betroffene handelt. Die betroffenen Behörden besitzen daher ein institutionelles Interesse daran, dass die Mitteilungspflichten nicht verschärft werden. Diese Sorge ist ernst zu nehmen. Der Aufwand der Umsetzung der Mitteilungspflichten ist enorm, Gleiches gilt für die anschließenden Gerichtsprozesse. Sollte der Gesetzgeber sich entschließen, die Mitteilungspflichten zu verschärfen bzw. deren Einhaltung einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen, geht dies redlicherweise nur, wenn sichergestellt ist, dass den Nachrichtendiensten der erforderliche Personalbedarf zugewiesen wird. Die Vorstellung, die Nachrichtendienste könnten die gegenwärtige Praxis im Bereich der Mitteilungen wesentlich verändern und dies aus ihrem gegenwärtigen Personalbestand heraus bewältigen, erscheint, sofern dies von außen möglich ist, nicht redlich.

#### **bb) Zulässigkeit von Mitteilungspflichten**

Mitteilungspflichten machen nur dann einen Sinn, wenn der Staat berechtigterweise die Befugnis zu verdeckten Informationseingriffen besitzt. Wann der Staat verdeckt ermitteln darf, ist vom Verfassungsgericht bisher nicht in grundsätzlicher Weise geklärt. Der verdeckte Eingriff wird als ein besonders schwerer Fall des offenen Eingriffs verstanden und bedarf daher einer zusätzlichen Rechtfertigung im Verhältnis zum verdeckten Eingriff. Maßstab ist dann das jeweils konkrete Freiheitsgrundrecht, in das eingegriffen wird (allgemeines Persönlichkeitsrecht, Artikel 2 Abs. 1 GG, Artikel 8 Abs. 1 GG, etc.), nicht aber Artikel 19 Abs. 4 GG. Bei Eingriffen in qualifizierte Grundrechte, insbesondere in Artikel 13 GG und Artikel 10 GG wird die Vertraulichkeit auch als ein Rechtsschutzproblem gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG verstanden, wobei das Verhältnis zwischen Artikel 10 GG und



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Artikel 13 GG einerseits und Artikel 19 Abs. 4 GG andererseits eher dunkel bleibt.

Weshalb der verdeckte Eingriff in ein „normales Freiheitsrecht“, wie etwa Artikel 2 Abs. 1 GG keinen Bezug zu Artikel 19, Abs. 4 GG aufweist, dagegen ein Eingriff in Artikel 10 GG schon, ist sachlich nicht nachvollziehbar und methodisch inkonsequent.

Würde man alle verdeckten Grundrechtseingriffe an Artikel 19 Abs. 4 GG messen, würden die verdeckten Eingriffe als solche unter erheblichen Rechtfertigungsdruck geraten, da für alle ein verfassungsunmittelbarer Zweck über die Figur der verfassungsimmanenten Schranken erforderlich wäre. Allerdings ist der Aufgabenbereich der Nachrichtendienste und auch der der Ermittlungsbehörden und auch der Polizeibehörden verfassungsrechtlich anerkannt, sodass eine Rechtfertigung wohl möglich erscheint.

#### cc) Die Reichweite der verfassungsrechtlichen Pflicht

##### *aaa) Verankerung*

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrfach zu den Mitteilungspflichten geäußert. Die Rechtsprechung ist noch nicht abgeschlossen, sondern im Fluss. Bei gegenwärtigem Stand gilt aber, dass nicht immer dann, wenn ein geheimer Informationseingriff vorliegt, notwendig der Gesetzgeber eine Mitteilungspflicht oder Unterrichtungspflicht vorsehen muss. Eine verfassungsrechtliche Pflicht sieht das Bundesverfassungsgericht nur in speziellen Fällen. Gesichert sind die Fälle, bei denen ein geheimer Eingriff in die Grundrechte aus Artikel 10 GG und aus Artikel 13 GG vorliegt. Darüber hinaus öffnet das Bundesverfassungsgericht die Mitteilungspflicht noch für weitere schwerwiegende Fälle, wobei unklar ist, was darunter zu verstehen ist. So heißt es, dass bei heimlichen Datenerhebungen eine aktive Benachrichtigung des Betroffenen grundsätzlich geboten sein könne,<sup>402</sup> wenn es sich um einen Grundrechtseingriff von erheblichem Gewicht handelt und andere Kenntnismöglichkeiten den Interessen des Betroffenen nicht hinreichend Rechnung tragen.<sup>403</sup> So heißt es gleichzeitig, dass selbst dann, wenn eine staatliche Stelle zu informationsbezogenen Eingriffen berechtigt ist, deren Vornahme oder Umfang der Betroffene nicht sicher abschätzen kann, da er in den Informationsverarbeitungsprozess nicht oder nicht stets einbezogen wird, nicht zwingend geboten ist, dass die Stelle verpflichtet ist, den Betroffenen aktiv zu benachrichtigen.<sup>404</sup> Außerhalb dieser Fälle gebe das Grundgesetz nicht vor, wie die Möglichkeit des Einzelnen, von einer ihn betreffenden informationsbezogenen Maßnahme

<sup>402</sup> Vgl. nur BVerfGE 118, 168, 210; vgl. BVerfG, Ut. v. 02.03.2010, Az: 1 BvR 256/08, Rn. 244.

<sup>403</sup> Vgl. Beschl. v. 10.03.2008, 1 BvR 2388, 03 (juris Rn. 69) = NJW 2008, 2099, 2100 = BVerfGE 120, 351 ff. unter Berufung auf BVerfGE 100, 313, 361 u. 364; BVerfGE 109, 279, 363 f.; BVerfGE 118, 168, 208 ff.

<sup>404</sup> Vgl. Beschl. v. 10.03.2008, 1 BvR 2388, 03 (juris Rn. 71) = NJW 2008, 2099, 2100 = BVerfGE 120, 351 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

des Staates Kenntnis zu erlangen, zu schützen sei.<sup>405</sup> Bei Eingriffen in andere Grundrechte muss der Betroffene zwar auch Informationsrechte besitzen, wie sie mit den Auskunftsrechten gem. § 15 BVerfSchG bestehen. Eine Mitteilungspflicht kommt hier nur dann in Betracht, wenn Auskunftsrechte nicht eingeräumt wurden oder den Rechten der Betroffenen nicht angemessen Rechnung tragen.<sup>406</sup>

Der Gesetzgeber orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben des Verfassungsgerichts und sieht Mitteilungspflichten in der Regel nur vor, wenn es um verdeckte Eingriffe in Artikel 13 und Artikel 10 GG geht. Von dieser Regel macht er allerdings Ausnahmen. So gibt es schwere Grundrechtseingriffe, bei denen Mitteilungspflichten vorgesehen sind, auch wenn dies verfassungsrechtlich nicht zwingend ist. Das bekannteste Beispiel ist die Anordnung eines IMSI-Catcher (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG). Die Unterstellung dieses Eingriffs unter die strengen verfahrensrechtlichen Vorschriften für Eingriffe in Artikel 10 und Artikel 13 GG geht unter anderem auf ein Evaluationsgutachten zum TBEG des Verfassers zurück.<sup>407</sup>

#### *bbb) das tatsächliche Vorkommen von Mitteilungspflichten in Baden-Württemberg*

Eine Unterrichtungspflicht (Mitteilungspflicht) nach Beendigung der Maßnahme (ggf. unter Vorbehalt, dass der Zweck der Maßnahme nicht beeinträchtigt ist) kennt das Polizeigesetz Baden-Württemberg in folgenden Fällen:

- § 25 Abs. 4: Ausschreibung von Personen und Kraftfahrzeugen; § 33 Abs. 2 Sicherstellung von Sachen.
- Betroffene eines Datenabgleichs gemäß § 40 Abs. 5, § 22 Abs. 8, S. 1. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung.
- § 23 Abs. 6 präventive Wohnraumüberwachung.  
§ 23a Abs. 9 Bestandsdatenerfassung.
- § 23a Abs. 8: für sonstige Telefonüberwachung gilt die Unterrichtung gemäß § 23a Abs. 6 PolG BW.

Beim VSG BW ist die in § 5a Abs. 8, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 4 VSG BW geregelt.

#### *ccc) Endgültiges Entfallen*

Für die Mitteilungspflicht von besonderer Bedeutung ist die Frage, wann mitgeteilt werden muss.

Die Konstruktion verdeckte Informationserhebungen einerseits mit anschließender Mitteilungspflicht andererseits, impliziert gewissermaßen,

<sup>405</sup> Beschl. v. 10.03.2008, Az.: 1 BvR 2388, 03 (juris Rn. 67 ff.) = NJW 2008, 2099, 2100 = BVerfGE 120, 351 ff.; s. dazu z.B. *Gola/Schomerus*, BDSG, 10. Aufl. 2015, § 19, Rn. 2.

<sup>406</sup> BVerfGE 100, 313, 361; BVerfGE 30, 1, 21 f., 31 f.

<sup>407</sup> *Wolff*, TBEG-Gutachten, 2011, S. 96 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

dass erst nach Durchführung des Informationserhebungseingriffs überhaupt eine Mitteilung infrage kommt.

Die verfassungsrechtliche Frage ist dann aber, ob unmittelbar nach Gewinnung der Information mitgeteilt werden muss. Das Grundgesetz sieht in Artikel 10 Abs. 2 S. 1 GG eine ausdrückliche Regelung vor, bei der unter bestimmten Voraussetzungen die Mitteilung unterbleiben darf. Nach Art. 10 Abs. 2 GG ist es zulässig, den Betroffenen Telekommunikationsbeschränkungen nicht mitzuteilen, wenn die Beschränkung dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder des Bestandes, oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes dient. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Norm dahingehend eingeschränkt, dass der Ausschluss der Mitteilungspflichten nicht gilt, wenn die Mitteilung den Zweck, dem die Überwachung dient, nicht mehr beeinträchtigt.<sup>408</sup> Aus diesem Grunde sieht das GG in § 13 G 10 die Einschränkung des Rechtsweges nur bei einigen der Eingriffsbefugnisse vor und nicht bei allen.

Der Normtext legt die Annahme nahe, die verfassungsrechtliche Ermächtigung sei eine Ausnahme. Ein solches Verständnis gerät aber in einen erheblichen Widerstreit zu den sonstigen verdeckten Informationseingriffen außerhalb des Verfassungsschutzes. Die StPO kennt das Unterbleiben der Mitteilung (§ 101 StPO) nach Vollendung des Informationseingriffs für eine gewisse Zeitdauer. Dieses Unterbleiben der Mitteilung kann sich nicht auf Artikel 10 Abs. 2 S. 1 GG berufen. Es muss daher aus Artikel 19 Abs. 4 GG selbst gerechtfertigt werden, was aber möglich ist (s.o. S. 61).

Legt man dies zugrunde, drängt sich die Frage auf, welche Bedeutung Artikel 10 Abs. 2 S. 1 GG heute noch hat. Bildet die Norm nur eine Rechtfertigung, die Mitteilung solange zu unterlassen wie durch die Mitteilung der Zweck der Informationserhebung gefährdet wäre, würde sich das gleiche Ergebnis wohl auch aus Artikel 19 Abs. 4 GG und dessen verfassungsunmittelbaren Schranken ergeben, sodass Artikel 10 Abs. 2 GG heute keine Bedeutung mehr besitzen dürfte. Nicht endgültig abgeklärt ist auch die Frage, ob die Mitteilungspflicht bei Eingriffen in Art. 10, Art. 13 GG endgültig unterbleiben kann<sup>409</sup> oder nicht. Nicht ganz eindeutig ist auch, ob der Maßstab aus Art. 10, Art. 13 oder Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz gefolgert wird.

Die Systematik und die innere Logik der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts legt den Gedanken nahe, dass zumindest bei Eingriffen in Artikel 10 und Artikel 13 GG die Mitteilung niemals unterbleiben darf, sondern allenfalls zeitweise, wenn auch über Jahre zurückgestellt werden darf. Es darf bezweifelt werden, dass die Praxis dieser grundsätzlichen Pflicht zur Mitteilung in allen Fällen nachkommt.

In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mitteilungspflicht vorsieht, die verfassungsrechtlich aber nicht zwingend ist, spricht wiederum nichts dage-

<sup>408</sup> BVerfG Ut. vom 7. Juli 1970, 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69, BVerfGE 30, 1, 20 ff.

<sup>409</sup> Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 241 f.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

gen unter bestimmten Bedingungen die Mitteilung auch vollständig zu unterlassen.

§ 22 Abs. 8 PolG BW kennt die Mitteilungspflicht. In der Literatur wird bemängelt, dass das Unterbleiben der Benachrichtigungspflicht gemäß § 22 Abs. 8 S. 2 PolG BW nicht einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt.<sup>410</sup> Diese Kritik ist berechtigt. Ob dies die Norm verfassungswidrig werden lässt, ist jedoch fraglich, weil es um einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und nicht um Artikel 10 und Artikel 13 GG geht. Insofern ist die Frage verfassungsgerichtlich noch nicht entschieden.

#### dd) Einzelfragen

##### *aaa) Verhältnis zu Auskunftsrechten*

Sofern keine Mitteilungspflichten vorgesehen sind, bleibt den Betroffenen nur die Auskunftsrechte zu ermitteln, ob verdeckt gegen sie ermittelt wurde oder nicht. Zwischen der Mitteilungspflichten und den Auskunftspflichten besteht daher ein entweder/oder. Daraus schließt die Rechtspraxis, dass in den Gesetzen, in denen Mitteilungspflichten vorgesehen werden, die Auskunftspflichten nicht greifen. Daher erhält ein Betroffener, der Auskunft darüber verlangt, ob auf dem Wege der Telefonüberwachung Informationen über ihn erhoben und gespeichert wurden, keine Auskunft auf der Grundlage von § 15 BVerfSchG. Die Information insoweit richtet sich nach den gesetzlichen Mitteilungspflichten.

Geht man davon aus, dass in den verfassungsrechtlich nicht zwingend erforderlichen Mitteilungspflichten die Mitteilung endgültig unterbleiben kann, muss dies auch Auswirkungen auf das Verhältnis von Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten haben. In diesen Fällen kann die Auskunft nicht allein mit dem Umstand verweigert werden, dass das Gesetz Mitteilungspflichten vorsieht. Vielmehr ist dann das Auskunftsbegehren selbst zu bescheiden und ggf. das Vorliegen eines Auskunftsverweigerungsrechtes darzulegen.

##### *bbb) Eingriffsbezogenheit und Gegenstandsbezogenheit*

Nach gegenwärtiger gesetzlicher Konstruktion darf die Mitteilung in der Regel solange unterbleiben, wie durch die Mitteilung der Zweck, dem der Informationseingriff diene, gefährdet wäre. Im Gerichtsverfahren dürfen Behörden gemäß § 99 VwGO Informationen zurückhalten, sofern ein sachlicher Grund für die Vertraulichkeit (Sicherheitsinteresse) besteht. Dies führt dazu, dass die Sicherheitsbehörden teilweise Informationseingriffe mitteilen müssen, die bei Ihnen aber noch vorhandene Informationen zur Rechtfertigung des Eingriffs aber nicht offenlegen können wegen § 99 VwGO. Dies hat notwendig zur Folge, dass die Sicherheitsbehörden die Rechtmäßigkeit des Eingriffs nicht belegen können und daher aus Beweislastgründen unterliegen.

---

<sup>410</sup> Zeitler/Trurnit, Polizeirecht, 2014, Rn. 673.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Ein ähnlicher Widerstreit besteht zwischen individuellen Lösungsfristen und Mitteilungspflichten. Die Mitteilung ergeht bei verdeckten Informationseingriffen in aller Regel erst nach einer gewissen Zeitdauer, in der Regel mindestens 18 Monate. Gleichzeitig sind die Nachrichtendienste aber verpflichtet, all die Informationen, die sie für ihre Tätigkeit nicht bedürfen, sofort nach dem Eingriff zu löschen. Dies führt dazu, dass im Rahmen der Mitteilung dem Betroffenen nicht dargelegt werden kann, welche Informationen erhoben wurden, da diese schon längst gelöscht wurden. Dies löst bei den Betroffenen eine gewisse Frustration aus.

Ein drittes in diesem Zusammenhang bestehendes Problem besteht darin, dass die Löschungspflichten, die Mitteilungspflichten und die Aufbewahrung von Daten zur Gewährung des Rechtsschutzes nicht in einer Weise aufeinander abgestimmt sind, die es der Behörde ermöglicht, die Vorschriften klar zu handhaben. Deutlich wird dies beispielsweise am G 10. Dort ist vorgeschrieben, dass bei der strategischen Fernmeldekontrolle die Daten, die bei der ersten Durchleuchtung des Datenstromes erhoben werden, unmittelbar gelöscht werden, sofern sie nicht von nachrichtendienstlicher Relevanz sind. Der Betroffene erhält keine Mitteilung. Wenn er nun Klage erhebt, besitzt weder die Behörde Informationen darüber, ob personenbezogenen Daten vom Betroffenen erhoben wurden, noch weiß der Betroffene aufgrund einer Mitteilung, ob eine solche Informationserhebung besteht oder nicht besteht. Das Bundesverwaltungsgericht löst diese Frage gegenwärtig über das konkrete Feststellungsinteresse.<sup>411</sup> Sofern der Betroffene nicht darlegen kann, dass er bei der ersten Durchleuchtung betroffen war, fehlt ihm das Feststellungsinteresse. Wie er diese Darlegung verbringen soll, weiß auch das Bundesverwaltungsgericht selbst nicht. Es ist abzuwarten, wie das Bundesverwaltungsgericht diesen Fall entscheiden wird.

Ähnliches gilt im Zusammenhang mit der Individualkontrolle. Dort ist im Rahmen der Neuregelung für die zeugnisverweigerungsberechtigte Position ebenfalls eine Fiktion entstanden. Daten, die aus der Individualkontrolle gewonnen wurden, dürfen nicht gelöscht werden, sofern sie zur Rechtsschutzkontrolle notwendig sind, etwa um die Verhältnismäßigkeit zu prüfen (§ 4 Abs. 1 S. 6 BVerfSchG).<sup>412</sup> Bei Informationen aus dem Kernbereich oder aus der Kommunikation mit zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, sind die Daten dagegen auf jeden Fall zu löschen, auch wenn sie noch zur Rechtskontrolle erforderlich sind (§ 3a S. 12 (nach einem Jahr) und § 3b Abs. 1 S. 3 BVerfSchG– obwohl der Schutz höher ist, ist der Rechtsschutz für den Betroffenen schlechter – das ist in sich nicht ausgewogen.

<sup>411</sup> BVerwG, Ut. v. 28.05.2014, 6 A 1/13, juris = BVerwGE 149, 359.

<sup>412</sup> VG Köln, Ut. v. 12.06.2012, 22 K 1487/10, juris

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### ee) Regelungsbedarf Kontrollbedarf

Die Mitteilungspflichten besitzen eine zentrale Bedeutung bei qualifizierten Informationseingriffen sowohl der Polizeibehörden als auch der Ermittlungsbehörden und der Nachrichtendienstbehörden. Gleichzeitig bereiten sie den betroffenen Behörden einen großen Aufwand. Die Einhaltung der Mitteilungspflichten ist daher in besondere Weise missbrauchs anfällig.

Die Gesetze sehen diese Missbrauchsmöglichkeit großteils und sehen vor, dass im Falle einer Zurückstellung ein unbeteiligter Dritter eingeschaltet werden muss, in der Regel die G 10-Kommission. Teilweise wird die G 10-Kommission auch erst bei der Frage der endgültigen Nichtmitteilung eingeschaltet.

Dies ist aber nicht immer der Fall. Das Land Baden-Württemberg kennt das vollständige Unterbleiben der Mitteilung in Artikel 10 (leichterer Art); vgl. § 5 Abs. 4 VSG BW. Eine Beteiligung Externer zu dieser Entscheidung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Fehleranfälligkeit sollten bei Zurückstellung von Mitteilungen, zumindest ab einem gewissen Zeitraum, unabhängige Dritte eingeschaltet werden. Hier kommt neben der G 10-Kommission auch der Richter oder der Datenschutzbeauftragte infrage.

#### ff) Die Information bei weniger schwerwiegenden Grundrechtseingriffen

Für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstige Grundrechte, belässt es der Gesetzgeber in der Regel dabei, dass der Betroffene einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch hat.

Dieser Auskunftsanspruch ist in der Regel nicht geeignet, bei vertraulichen Eingriffen den Betroffenen ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten zu vermitteln, weil der Betroffene in der Regel keinen Anlass hat, eine Auskunft bei der Behörde einzuholen. Zudem geht die Praxis, insbesondere beim Bundesamt für Verfassungsschutz, dahin, dass der Betroffene einen konkreten Anlass für seine Anfrage darlegen muss, ansonsten geht das Gericht davon aus, dass das erforderliche Antragsinteresse nicht gegeben ist.

Schließlich ist der Auskunftsanspruch auch insofern unvollständig, weil man in der Regel davon ausgeht, dass die Auskunftspflichtigen nur verpflichtet sind in Personenakten nach dem Namen des Betroffenen zu suchen, nicht aber in den Sachakten.

Eine Möglichkeit, wegen der Vertraulichkeit die Nachteile im Rechtssystem auszugleichen bestünde darin, dass bei vertraulichen Eingriffen immer eine neutrale Instanz informiert wird, der es dann obliegt, im Namen des Betroffenen ggf. Rechtsschutz einzulegen (Verfahrensbeauftragter)<sup>413</sup>. Ein solcher Bürgerbeauftragter ist aber gegenwärtig weder beim Bund noch in einem Bundesland eingeführt worden.

---

<sup>413</sup> *Bäcker, u.a. Regierungskommission, Bericht, 2013, S. 115*

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

### **b) Kennzeichnungspflichten und Besondere Zweckbindungspflichten**

Parallele Fragen wie zur Normierung einer Mitteilungspflicht bestehen bei der Frage einer Kennzeichnungspflicht der erhobenen Daten und einer strengen Zweckbindung. Die Kennzeichnung wird bei Eingriffen in Art. 10 und Art. 13 GG vorgesehen, während eine spezielle Zweckbindung oft früher vorgeschrieben wird.

### **c) Richtervorbehalte**

Nicht notwendig ein spezifisch datenschutzrechtliches Problem ist die Frage, wann grundrechtlich vor einem Grundrechtseingriff ein Richtervorbehalt erforderlich ist. Das Grundgesetz kennt verschiedene Richtervorbehalte (Artikel 13 GG, Artikel 104 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Fällen ungeschrieben einen Richtervorbehalt angenommen, und zwar zum einen bei dem Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme und bei schwerwiegenden Eingriffen von Artikel 10 GG.

Hinsichtlich der Informationserhebungen stellt sich die Frage des Richtervorbehalts (bzw. bei Nachrichtendiensten des Vorbehalts der Beteiligung der G 10-Kommission) daher vergleichbar wie bei den Mitteilungspflichten. Einen generellen ungeschriebenen Grundsatz eines Richtervorbehalts bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen oder bei verdeckten Grundrechtseingriffen gibt es nicht. Das VG Freiburg sagt insofern zu den besonderen Mitteln der vertraulichen Erhebung gemäß § 22 PolG BW völlig zu Recht:

*Ein Richtervorbehalt ergibt sich für den Einsatz der besonderen Mittel der Datenerhebung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 PolG auch nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist allerdings geklärt, dass bei Ermittlungsmaßnahmen, die einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff bewirken, eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige Instanz verfassungsrechtlich geboten ist. Bei der Ausgestaltung dieser Kontrolle besteht aber ein Regelungsspielraum. Nur Grundrechtseingriffe von besonders hohem Gewicht stehen unter Richtervorbehalt (vgl. BVerfG, Urteile v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 – BVerfGE 120, 274 und v. 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 –, BVerfGE 109, 279). Das Bundesverfassungsgericht hat einen Richtervorbehalt angenommen für den heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System, weil dieser den Zugang zu einem Datenbestand eröffnet, der herkömmliche Informationsquellen an Umfang und Vielfältigkeit bei weitem übertreffen kann. Solche informationstechnischen Systeme werden nach den gegenwärtigen Nutzungsgepflogenheiten typischerweise bewusst zum Speichern auch persönlicher Daten von gesteigerter Sensibilität – etwa in Form privater Text-, Bild- oder Tondateien – genutzt. Der verfügbare Datenbestand kann detaillierte Informationen über die persönlichen Verhältnisse und die Lebensführung des Betroffenen, die über die verschiedene Kommunikationswege geführte private und geschäftliche Korrespondenz oder auch tagebuchartige persönliche Aufzeichnungen umfassen (vgl. BVerfG, Urteile v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 – BVerfGE 120, 274).<sup>414</sup>*

<sup>414</sup> VG Freiburg, Ut. v. 27.11.2012, 3 K 1607/11, juris rn. 40.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## **10. Veränderung der Kontrolle**

### **a) Stärkung der Kontrollinstrumente**

Ein Dauerthema ist der Ruf nach einer Stärkung der parlamentarischen Kontrolle, insbesondere auf Bundesebene der Befugnisse des parlamentarischen Kontrollgremiums und auf Landesebene der entsprechenden Parallelgremien, das heißt, in der Regel entsprechender Ausschüsse des Landtages.

Die parlamentarische Kontrolle des Kontrollgremiums auf Bundesebene wurde im Jahr 2009 in erheblicher Weise reformiert. Die Reform führte zum einen zur Einfügung eines eigenen Titels im Grundgesetz, Art. 45d GG<sup>415</sup>, und zum anderen zur Reform des PKGrG.<sup>416</sup> Der Reformvorschlag beruht unter anderem zu wesentlichen Teilen auf einem Vorschlag, der wissenschaftlich von dem früheren vorsitzenden Richter des Bundesgerichtshofs Schäfer und der Verfassung dieser Untersuchung erarbeitet wurde. Er ist mit einer überwältigenden Mehrheit vom Bundestag akzeptiert worden. Seit diesem Zeitpunkt sind wesentliche Mängel der parlamentarischen Kontrolle, soweit ersichtlich, nicht geltend gemacht worden. Es bleibt aber anzumerken, dass aufgrund der Vertraulichkeit die Beurteilung der Effektivität der Kontrolle von außen ausgesprochen schwer fällt.

Trotz der Stärkung der Kontrolle auf Bundesebene im Jahr 2009 werden weiterhin Verbesserungen der parlamentarischen Kontrolle gefordert. Eine Intensivierung der parlamentarischen Kontrolle sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ist rein praktisch ohne weiteres möglich. Man kann die Kontrollinstrumente verschärfen, die Anzahl der einbezogenen Personen vergrößern, die Verweigerungsgründe einschränken und die Klagemöglichkeiten der Kontrollgremien verbessern. Dies ist primär eine verfassungspolitische Entscheidung, die dem Gesetzgeber obliegt. Gewisse verfassungsrechtliche Grenzen, insbesondere der Schutz der Grundrechte, des Kernbereichs der Exekutiven und eine staatsrechtlich begründete Vertraulichkeit (sofern das Kontrollgremium keine angemessenen Schutzgewährleistungen bereitstellen kann) wären zu beachten. Dennoch liegt eine Veränderung der parlamentarischen Kontrolle nicht nahe. Die Vorstellung, eine verstärkte parlamentarische Kontrolle könnte Fehler bei der Aufgabenerfüllung durch die Nachrichtendienste verhindern, ist praxisfern. Die Vorstellung, die Nachrichtendienste würden gegenwärtig in einer Form gesetzesfeindlich handeln, dass allein die Verschärfung der parlamentarischen Kontrolle eine stärkere rechtsstaatliche Gesetzesausführung garantieren würde, ist sachfremd. Unterstellt man dies, würde eine parlamentarische Kontrollstärkung nur dazu führen, dass das parlamentarische Kontrollgremium eine Mitverantwortung für die Handlung der Nachrichten-

<sup>415</sup> S. dazu *Wolff*, in: Martin H. W. Möllers/ Robert Chr. van Ooyen (Hg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011*, Halbband 1, 2011, 397 ff.

<sup>416</sup> Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl I 2346); s. dazu *Christopeit/ Wolff*, ZG 2010, 77 ff.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

dienste übernahme und im Falle einer Pleite politisch unter Druck käme, was der Opposition einen starken Vorteil vermitteln würde. Nahe liegt daher eine Veränderung der parlamentarischen Kontrolle nur, wenn es dafür sachliche Gründe von erheblichem Gewicht gibt, die aus wissenschaftlicher Sicht gegenwärtig nicht ersichtlich sind.

Das Land Baden-Württemberg kann bei diesem Thema gelassen bleiben. Es hat im Juli 2015 das Parlamentarische Kontrollgremium neu konstituiert und ihm weitreichende Befugnisse eingeräumt, gleichzeitig aber auch eine ernst zunehmende Vertraulichkeit auferlegt. Mehr scheint hier erst einmal nicht erforderlich.

#### **b) Kontrolle der Parlamentarier durch die Inlandsnachrichtendienste**

Das BVerfG hat im Jahr 2013 der Verfassungsbeschwerde eines führenden Politikers der Partei die LINKE stattgegeben, mit der dieser sich gegen die offene Beobachtung durch das BfV wehrt (s. dazu schon oben S. 140). In der Sache hat das BVerfG die Beobachtung von Parlamentariern durch das BfV zugelassen, aber dafür stärkere Anhaltspunkte einer eigenen verfassungswidrigen politischen Zielsetzung des Betroffenen (und nicht nur Teile seiner Partei) verlangt, als die die im konkreten Fall vorlagen,<sup>417</sup> bzw. keine Überwachung von der tatsächlichen Dauer hätte tragen können. Das Gericht hat dabei den Schutz des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG nicht nur auf das Bundtagsmandat bezogen, sondern ausdrücklich auch auf das Landtagsmandat erstreckt.<sup>418</sup> Als Gemeinwohlgrund, der die Einschränkung des freien Mandats, die durch die Beobachtung durch eine Behörde bewirkt wird, wird der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angeführt.<sup>419</sup> So heißt es, die Sammlung von Unterlagen zum Zwecke des Verfassungsschutzes ließe das Grundgesetz ausdrücklich zu, indem es die Gesetzgebungskompetenz hierfür regelt und die Schaffung von Behörden ermögliche, die diese Aufgaben wahrnehmen (Art. 73 Nr. 10b i.V.m. Art. 70 Abs. 1 GG, Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG).<sup>420</sup> Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung greife auch gegenüber Bedrohungen seitens Abgeordneten. Dies sehe man sowohl an Art. 21 Abs. 2 GG (Parteiverbotsverfahren), als auch an dem ausdrücklichen Hinweis in Art. 46 Abs. 3 GG, nach dem der Grundrechtsverlust gemäß Art. 18 GG auch für Abgeordnete greifen könne.<sup>421</sup> Überraschend ist dies nicht gewesen. Der entstehungsgeschichtliche Hintergrund des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung bzw. der streitbaren Demokratie legt es nahe, dass der Schutz sich auch gegenüber Parlamentariern entfalten kann.

Überraschend war demgegenüber der Umstand, dass das Verfassungsge-

<sup>417</sup> S. o. Fn. 301.

<sup>418</sup> BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10 u. 2 BvE 6/08, Rn. 103-106.

<sup>419</sup> BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10 u. 2 BvE 6/08, Rn. 110-117.

<sup>420</sup> BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10 u. 2 BvE 6/08, Rn. 113.

<sup>421</sup> BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10 u. 2 BvE 6/08, Rn. 115.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

richt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keinerlei institutionelle Schutzvorkehrungen vor der Kontrolle des Abgeordneten herleitete.<sup>422</sup> Das Grundgesetz sieht für Beeinträchtigungen des freien Mandats in aller Regel Sicherungsinstrumente vor, die das Verfassungsgericht selbst im Urteil ausdrücklich benennt. So heißt es, das Grundgesetz statuiere wegen des Grundsatzes der Parlamentsautonomie oftmals ein Genehmigungserfordernis für den Zugriff der Exekutive auf einen Abgeordneten (vgl. Art. 46 Abs. 2 bis Abs. 4 GG).<sup>423</sup> Es hätte daher nahegelegen, aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Erforderlichkeit institutionelle Vorkehrungen als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Überwachung von Abgeordneten zu verlangen. So läge es nahe, eine Informationspflicht von Teilen des Parlaments als Voraussetzung für die Zulässigkeit einzuführen, etwa zum parlamentarischen Kontrollgremium oder dem Ältestenrat.<sup>424</sup> Das BVerfG erwähnte diese Möglichkeit mit keiner Silbe. Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass für die Einführung dieser Sicherungsinstrumente das Parlament selbst zuständig sein sollte und nicht das Verfassungsgericht.

Selbst wann man einmal unterstellt, dass es verfassungsrechtlich nicht zwingend ist, so liegt es jedoch verfassungspolitisch ausgesprochen nahe, dass das Parlament eine institutionelle Sicherung vorsieht, die verhindert, dass die Landesämter bzw. das BfV die einzelnen Abgeordneten überwacht, ohne dass das Parlament als Institution davon weiß. Es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass diese institutionelle Lösung nicht zwingend verlangt, dass der konkrete Mandatsträger darüber informiert wird, dass er Gegenstand behördlicher Ermittlungen aus Gründen des Verfassungsschutzes ist.

Zwingend ist dies aber dennoch nicht, weil die Parlamentsmehrheit nicht notwendig ein Interesse daran haben muss, die Beobachtung von extremen Teilen des Parlaments rechtlich einzudämmen.

### c) G- 10 Kommission

Bei der G 10-Kommission sind vor allem drei Punkte im Rahmen einer Reform überlegenswert, und zwar ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, dem Kontrollgremium weitere Aufgaben als die der Prüfung von Eingriffen in Artikel 10 GG zu übertragen, zweitens die Frage der gegenwärtigen Ausstattung personeller Art und drittens die Frage der Substitution der Befugnisse der G 10-Kommission durch einen Richtervorbehalt.

Es sei dabei zunächst in Erinnerung gerufen, dass die Mitglieder der G 10-Kommission ehrenamtlich tätig werden, auf Vorschlag der Parlamentarier ernannt werden ohne selbst Parlamentarier sein zu müssen und in ihrer

<sup>422</sup> S. dazu Klatt, NVWZ 2011, 146, 151; Brenner, in; FS. f. Badura, 1004, 25, 54.

<sup>423</sup> BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10 u. 2 BvE 6/08, Rn. 102

<sup>424</sup> S. dazu etwa Morlok/Sokolov, DÖV 2014, 405 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

Tätigkeit weisungsfrei sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten aus dem G 10 für die Individualfernmeldekontrolle aus der Funktion der G 10-Kommission geschlossen, dass die Entscheidung über den Zeitpunkt der Mitteilung wegen der besonderen Struktur der G 10-Kommission einen Beurteilungsspielraum der Verwaltung gegenüber den Gerichten vermittelt.<sup>425</sup>

#### aa) Übertragung weiterer Aufgaben

Nicht abschließend geklärt ist, ob der G 10-Kommission nur für den Fall des Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG die Befugnisse zugewiesen werden dürfen. Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG wird man keine Ausschlussfunktion beimessen können. Für den Fall des Ausschlusses des Rechtsweges, der sich auf Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG stützt, sieht Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG zwingend die Einschaltung der G 10-Kommission vor. Daraus folgt aber kein Verbot, ihrer weitere Befugnisse zuzuweisen. an diese Kommission.

Weist man der G 10-Kommission außerhalb des Bereichs von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 GG weitere Befugnisse zu, so folgt daraus aber nicht, dass ein eventuell vorgesehener Rechtswegausschuss für sich genommen verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber kann Artikel 10 Abs. 2 S. 1 GG nicht erweitern. Allerdings bildet Artikel 10 Abs. 2 S. 1 GG nicht den einzigen Fall eines zulässigen Rechtswegausschlusses. So gibt es in der StPO schon immer die Möglichkeit unter engen Voraussetzungen, dass die Mitteilung an die Betroffenen unterbleibt, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG gegeben sind (§ 101 StPO). Weiter lässt das Bundesverfassungsgericht auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 19 Abs. 4 Rechtsweg einschränkungen unter engen Voraussetzungen zu (s.o. S. 61).<sup>426</sup>

Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt (s.o. S. 61), dass Artikel 19 Abs. 4 GG selbst erstens eine Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers enthält und zweiten aufgrund der sogenannten verfassungsimmanenten Schranken auch beschränkt werden kann, unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Liegt eine Fallgestaltung des zulässigen Eingriffes in die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG vor, ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, zur Milderung der Eingriffintensität eine interne Kontrolle durch die G 10-Kommission zum Schutze des Betroffenen vorzusehen. Dieser Fall ist dabei nicht theoretisch. Der Bundesgesetzgeber hat daher in verfassungsgemäßer Weise der G 10-Kommission im Rahmen der speziellen Auskunftsrechte der §§ 8a ff Bundesverfassungsschutzgesetz der G 10-Kommission weitere Kompetenzen zugewiesen.

<sup>425</sup> BVerwG, Ut. v. 23.01.2008, 6 A 1/07, juris = BVerwGE 130, 180 ff. kritisch aus kompetenzieller Sicht *Bäcker*, DÖV 2011, 840 ff.

<sup>426</sup> BVerfG, Beschl. vom 23.05.2006, 1 BvR 2530/04, juris Rn. 48, BVerfGE 116, 1 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

#### bb) Ausstattung

Die G 10-Kommission stammt in ihrer Konstruktion aus einer Zeit der „RAF“. Der Geschäftsanfall der G 10-Kommission von damals ist mit dem Geschäftsanfall der G 10-Kommission von heute nicht zu vergleichen. Der genaue Geschäftsanfall der G 10-Kommission ist öffentlich nicht zugänglich und kann daher nur aus Äußerungen von Mitgliedern der G 10-Kommission bei parlamentarischen Anhörungen, wissenschaftlichen Tagungen und Gerichtsverfahren geschlossen werden. Die Anzahl der Verfahren, die gegenwärtig der G 10-Kommission auf Bundesebene bei ihren monatlichen Sitzungen vorgelegt werden, dürfte deutlich im zweistelligen Bereich liegen. Es ist durchaus möglich, dass der Geschäftsanfall selbst mit einem Geschäftsanfall einer Kammer eines Verwaltungsgerichts vergleichbar ist. Ob dies zutreffend ist, müsste bei entsprechendem Willen durch parlamentarische Gänge leicht überprüfbar sein. Sollte dies der Fall sein, bleibt die Frage, ob eine Konstruktion über ehrenamtliche Mitarbeiter wirklich in der Lage ist, einen vergleichbaren Rechtsschutz zu vermitteln, wie die Tätigkeit eines hauptamtlichen Richters, insbesondere dann, wenn der Betroffene zur Sachaufklärung selbst nichts beitragen kann, weil er von dem Verfahren nichts weiß.

#### cc) Ersetzung durch einen Richtervorbehalt

Die Rolle, die die G 10-Kommission bei den Nachrichtendiensten übernimmt, übernimmt bei vergleichbaren Informationseingriffsbefugnissen der Polizei und der Staatsanwaltschaft der Richter. Auch geheime Informationseingriffe in die Telekommunikationsbeziehungen werden bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft für zulässig gehalten, ohne dass Artikel 10 Abs. 2 S. 1 GG gegeben ist. Artikel 10 Abs. 2 S. 1 GG sollte aber die Befugnisse im Verfassungsschutzbereich zugunsten des Staates erweitern und nicht einschränken. Es ist daher verfassungsrechtlich kaum haltbar, anzunehmen, dass in den Fallgestaltungen, in denen bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft ein Richtervorbehalt möglich ist, bei den Nachrichtendiensten nicht auch ein Richtervorbehalt anstelle der Beteiligung der G 10-Kommission möglich ist.

Legt man dies zugrunde, bleibt die Frage, ob es verfassungspolitisch wünschenswert ist, die Einschaltung der G 10-Kommission durch einen Richtervorbehalt zu ersetzen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht gibt es ebenso wenig wie es ein verfassungsrechtliches Gebot gibt.

Die Entscheidung ist daher eine solche der Rechtspolitik.

Gegen eine Ersetzung der G 10-Kommission durch einen Richtervorbehalt sprechen:

- Der Umstand, dass die G 10-Kommission ein althergebrachtes Instrument ist, das eine gewisse Tradition besitzt;
- Eine Umstellung würde Reformkosten hervorrufen, die nur sinnvoll sind, wenn dadurch ein deutlicher Vorteil eintreten würde;
- Die G 10-Kommission hat zu den Nachrichtendiensten ein vertrautes und gleichzeitig distanzierendes Verhältnis; aufgrund ihrer Speziali-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

sierung und der Vertraulichkeit der Arbeit ist davon auszugehen, dass die G 10-Kommission trotz der Einseitigkeit der Informationsübermittlung in der Lage ist, die Besonderheit des jeweiligen Sachverhalts leicht und schnell zu erkennen;

- Die G 10-Kommission hat aufgrund ihrer Entstehung eine hohe demokratische Legitimation.

Dem stehen gewisse Vorteile gegenüber, die entstünden wenn die G 10-Kommission abgeschafft würde und an ihrer Stelle ein Richtervorbehalt gesetzt würde;

- Der gesetzliche Richter besitzt eine höhere Unabhängigkeit, weil die Unabhängigkeit nicht nur persönlich sachlich sondern auch institutionell gewahrt ist;
- Die Richter besitzen aufgrund ihrer Hauptamtlichkeit mehr Zeit und mehr Professionalität bei der Gewährung von Rechtschutz;
- Die Vorabkontrolle durch einen Richter ist näher an Artikel 19 Abs. 4 GG dran als die Kontrolle durch die G 10-Kommission;
- Die Kontrolle durch den Richter entspricht der üblichen Konstruktion einer vorgezogenen Kontrolle und schafft keine Sondersituation zugunsten der Nachrichtendienste;
- Der Richtervorbehalt ist gegenüber einer Kontrolle durch die G 10-Kommission rechtsstaatlich der wünschenswertere Weg, weil die Zuordnung zur dritten Gewalt eindeutig ist.

Ob der Reformweg gewählt werden sollte oder nicht, ist eine politische Wertentscheidung, die vom Gesetzgeber und nicht von der Wissenschaft zu treffen ist. Sicher dürfte aber sein, dass die Nachrichtendienste aufgrund der engen Verbindung zur G 10-Kommission ein institutionelles Interesse daran haben dürften, dass keine Änderung eintritt.

#### **d) BKA**

Es ist zu klären, ob nicht, soweit das BKA mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitet, eine stärkere interne Kontrolle nötig ist, sei es durch die Ausdehnung der Befugnisse des Kontrollgremiums, sei es durch eigenen Instrumente.

#### **11. Vertraulichkeit**

Eine gewisse Relativierung der Vertraulichkeit ist denkbar. Die Vertraulichkeit ist im Sicherheitsbereich, v. a. im Geheimdienstbereich, als solche sachlich gerechtfertigt. Das Ausmaß derselben ist dagegen nicht über jeden Zweifel erheben. Man hat mitunter schon die Idee, dass die Heimlichkeit weiter geht als notwendig. Jede der vier Reformen der parlamentarischen Kontrollen in der Vergangenheit sollte verhindert werden, mit dem Argument, die dadurch bedingten Lockerungen der Vertraulichkeit würden zu einem Erliegen der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste führen, schon allein deswegen, weil die befreundeten Dienste dann keine Informationen mehr übermittelten. Diese Unkenrufe waren falsch. Der gleiche Be-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

fund gilt beim Fragerecht der Abgeordneten zum Sicherheitsbereich. Das BVerfG hat vor zwei Jahren verlangt, dass Fragen beantwortet werden oder die Verweigerung konkret begründet werden muss. Seitdem liegen detaillierte Äußerungen der Bundesregierung auch zum Sicherheitsbereich vor, ohne dass dies nachteilhaft war. Man hat ganz im Gegenteil den Eindruck, dass partielle funktionsbezogene Lockerungen der Vertraulichkeit zu einer Effizienzsteigerung führen können. An der grundsätzlichen Vertraulichkeit wird sich aber nichts ändern.

Solange über die Vertraulichkeitsentscheidung ein institutionelles Interesse einer Behörde besteht, wird man dabei die Frage der Einhaltung der Vertraulichkeit in konkreten Verfahren nicht der Entscheidung der Behörde selbst überlassen können, sondern interne Verfahrensmechanismen wie einen unbeteiligten Öffentlichkeitsbeauftragten in Betracht ziehen müssen.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

## F. Literaturverzeichnis<sup>427</sup>

- Albers, Funktionen, Entwicklungsstand und Probleme von Evaluationen im Sicherheitsbereich, in: dies./ Weinzierl (Hrsg.), Menschenrechtliche Standards in der Sicherheitspolitik, 2010, 25 ff.
- Albers, Marion, Die Determination polizeilicher Tätigkeit in den Bereichen der Straftatenverhütung und Verfolgungsvorsorge, 2001, S. 116 ff.
- Albers, Marion, Evaluation sicherheitsbehördlicher Kompetenzen: Schritte von der symbolischen Politik zum lernenden Recht, VerwArch 2008, 481 ff.
- Arzt, Clemens Verbunddateien des Bundeskriminalamts – Zeitgerechte Flurbereinigung, NJW 2011, 352 ff.
- Bäcker, Matthias, Das G 10 und die Kompetenzordnung, DÖV 2011, 840 ff.
- Bäcker, Matthias, Erhebung, Bevorratung und Übermittlung von Telekommunikationsdaten durch die Nachrichtendienste des Bundes, Stellungnahme zur Anhörung des NSA-Untersuchungsausschuss am 22. Mai 2014, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/ua/1untersuchungsausschuss//28088>
- Bäcker, Matthias, Gutachterliche Stellungnahme, Beweisbeschluss SV-2 des ersten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode, Mail, 2014, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/blob/280844/35ec929cf03c4f60bc70fc8ef404c5cc/mat\\_sv-2-3-pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/280844/35ec929cf03c4f60bc70fc8ef404c5cc/mat_sv-2-3-pdf-data.pdf)
- Bäcker, Matthias, Kriminalpräventionsrecht, 2015.
- Bäcker, Matthias/ Giesler, Volkmar/ Harms, Monika/ Hirsch, Burkhard/ Kaller, Stefan/ Wolff, Heinrich Amadeus,, Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28. August 2013, (abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.html?nn=3316782> – letzter Zugriff 10.12.2013 – im Folgenden: Regierungskommission, Bericht), S. 57 ff.
- Badura, Peter, Der räumliche Geltungsbereich der Grundrechte, in: Meriten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 2, 2006, § 47.
- Baier, Maximilian, Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste und deren Reform, 2009, S. 39 ff.
- Baldus, Manfred Die Verwaltung, Entgrenzungen des Sicherheitsrechts- Neue Polizeirechtsdogmatik, 2014, S. 1 ff.
- Baldus, Manfred, Entgrenzungen des Sicherheitsrechts- Neue Polizeirechtsdogmatik, Die Verwaltung, 2014, 1 ff.

<sup>427</sup> Alle Links waren am 05.12.2015 aktiv.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Baldus, Manfred, Reform des Thüringer Verfassungsschutzes - Auflösung, Zusammenlegung, Eingliederung oder Reduktion?, ThürVBl 2013, 25 ff.
- Baumann, Karsten, Vernetzte Terrorismusbekämpfung oder Trennungsgebot?, DVBl 2005, 798 ff.
- Bausback, Winfried, Fesseln für die wehrhafte Demokratie?, NJW 2006, 1922 ff.
- Beck, Daniel, Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte, 2008.
- Beinicke, Thomas, Piratenjagd vor der Küste Somalias. Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der EU NAVFOR Somalia/ ATALANTA-Operation KJ 2009, 178.
- Beucher, Klaus / Utzerath, Julia, Cybersicherheit - Nationale und internationale Regulierungsinitiativen, MMR 2013, 362 ff.
- Blümel, Karl Heinz u.a. (Hg.), Bundespolizeigesetz, 3. Aufl. 2006.
- Böhret, Carl/Konzendorf, Götz, Handbuch der Gesetzesfolgenabschätzung, 2001.
- Boldt, Hans /Stolleis, Michael, Geschichte der Polizei in Deutschland, in: Lisken/Denninger, in: Lisken, Hans/ Denninger, Erhard (Hg). Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Teil A.
- Brenner, Michael, Bundesnachrichtendienst im Rechtsstaat, 1990.
- Brodersen, Kilian, Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999, NJW 2000, 2536ff.
- Bruch, Peter/ Jost, Bruno/ Müller, Eckhardt/ Vahldieck, Heino, Abschlussbericht der Bund - Länder - Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013 (abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.pdf?__blob=publicationFile) – letzter Zugriff 10.12.2013 – im Folgenden: Bericht, BLKR), S. 27 ff.
- Castillon, Nicole, Dogmatik und Verfassungsmäßigkeit neuer Befugnisse zur Verdachts- und anlassunabhängigen Polizeikontrollen.
- Christopeit, Vera /Wolff, Heinrich Amadeus, Die Reformgesetze zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste, ZG 2010, 77 ff.
- Cornils, Matthias, BVerwG, Urt. v. 21.7.2010 – 6 C 22/09 (Überwachung eines Parlamentsabgeordneten durch den Verfassungsschutz – Ramelow) ZJS 2010, 667 ff.
- Deckers, Rüdiger/Heusel, Johanna, Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen – rechtsstaatlich nicht tragbar ZRP 2008, 169 ff.
- Denkowski, Charles von , Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA, Kriminalistik 2008, 410 ff.
- Dombert, Matthias / Räuher, Kaya, Am Beispiel der deutschen Sicherheitsarchitektur: Zum Grundrechtsschutz durch Organisation, DÖV 2014, 414 ff.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Dörr, Oliver, Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte, 2003.
- Droste, Bernadette, Handbuch des Verfassungsschutzrecht, 2007.
- Eisenbarth, Markus /Ringhof, Hermann, Die Dauerobservierung ehemals sicherheitsverwahrter Sexualstraftäter - eine präventiv-polizeiliche Zwischenlösung, DVBl 2013, 566 ff.
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian, BOK-GG.
- Ferik, Levent, Aus der digitalen Agenda der Bundesregierung – das geplante IT-Sicherheitsgesetz, RDV 2014, 261 ff.
- Franzius, Claudio, Der Gewährleistungsstaat, VerwArch 2008, 351 ff.
- Fremuth, Michael Lysander, Wächst zusammen, was zusammengehört?, AöR 139 (2014), 32 ff.
- Freund, Bernhard, IT-Sicherheitsgesetz, ITRB 2014, 256 ff.
- Friedrich, Hans-Peter, IT-Sicherheitsgesetz: Maßvolle Regulierung als Standortvorteil, MMR 2013, 273 ff.
- Fritsche, Klaus-Dieter/Eisvogel, Alexander, Freiheitlichkeit und Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, ZFIS 1998, 195 ff.
- Gallwas, Hans-Ulrich/ Lindner Josef Franz/Wolff, Heinrich Amadeus Bayerisches Polizeirecht, 2015
- Gasch, Patrick, Grenzen der Verwertbarkeit von Daten der elektronischen Mauerfassung zu präventiven und repressiven Zwecken, 2012.
- Geis, Maximilian Emanuel, Parlamentsausschüsse, in: HStR III, 3. Auflage 2005, § 54.
- Gola, Peter/Schomerus, Rudolf, BDSG, 10. Aufl. 2010.
- Götz, Volkmar, Innere Sicherheit, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band IV, 3. Aufl. 2006, § 85.
- Gröpl, Christoph, Das neue Recht des Bundesgrenzschutzes, DVBl 1995, 329, 335.
- Gröpl, Christoph, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung, 1993
- Gunter Widmaier (Hg), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006
- Gusy, Christoph (2010), Vom neuen Sicherheitsbegriff zur neuen Sicherheitsarchitektur, VerwArch 2010, 309 ff.
- Gusy, Christoph Gutachten für den 2. Untersuchungsausschuss der 17. WP des Deutschen Bundestages zum Beweisbeschluss S 1 vom 20.03.2012, Materialien Deutscher Bundestag, 2. UA 17 WP, MAT A S-1 zu A-Drs. 38, S. 6 ff.
- Gusy, Christoph, Das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, ZRP 1987, 45 ff.
- Gusy, Christoph, Der Verfassungsschutzbericht, NVwZ 1986, 6 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Gusy, Christoph, Grundrechte und Verfassungsschutz, 2011, S. 14 ff.
- Gusy, Christoph, Parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste im demokratischen Rechtsstaat - Die Aufgabenverschiebung der Nachrichtendienste, in: Röttgen/Wolff (Hrsg.), Parlamentarische Kontrolle, 2008, 13 ff.
- Gusy, Christoph, Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste im demokratischen Rechtsstaat, ZRP 2008, 36 ff.
- Gusy, Christoph, Polizeirecht, 8. Aufl. 2011.
- Gusy, Christoph, Reform der Sicherheitsbehörden, ZRP 2012, 230 ff.
- Gusy, Christoph, Wer kontrolliert wen? Der Unterschied zwischen Verfassungsschutz und Schutz der Verfassung am Beispiel Ramelow, Vorgänge 2012, Nr. 4, 109 ff.
- Gusy, Christoph/Kapitza, Annika, in: C. Gusy (Hrsg.), Evaluation von Sicherheitsgesetzen, 2015, 9 ff.
- Haedge, Karl-Ludwig, Das neue Nachrichtendienstrecht für die Bundesrepublik Deutschland, 1998, S. 78 ff.
- Hans-Ullrich Paeffgen, Vernachrichtendienstlichung des Strafprozesses, GA 2003, 647 ff.
- Hassemer, Winfried, Sicherheit durch Strafrecht, HRRS 2006, 130 ff.
- Hecker, Wolfgang, Rechtsfragen der Aufgabenübertragung an den Bundesgrenzschutz, NVwZ 1998, 707, 708.
- Heckmann, IT-Sicherheit auf Raten?, MMR 2015, 289 f.
- Heinickel, Caroline/ Feiler, Lukas, Der Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz - europarechtlicher Kontext und die (eigentlichen) Bedürfnisse der Praxis, CR 2014, 708 ff.
- Hetzer, Wolfgang, Polizei und Geheimdienste zwischen Strafverfolgung und Staatsschutz, ZRP 1999, 19 ff.
- Hillgruber, Christian, Der Staat des Grundgesetzes - nur "bedingt abwehrbereit"? Plädoyer für eine wehrhafte Verfassungsinterpretation, JZ 2007, 209, 213.
- Hillgruber, Christian/ Christoph Goos, , Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015.
- Hoffmann-Riehm, Wolfgang, Stellungnahme zur Anhörung des NSA-Untersuchungsausschuss vom 16.05.2014, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/blob/280846/04f34c512c86876b06f7c162e673f2db/mat\\_a\\_sv-2-1neu--pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/280846/04f34c512c86876b06f7c162e673f2db/mat_a_sv-2-1neu--pdf-data.pdf)
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Abbau von Rechtsstaatlichkeit dch. Neubau des Polizeirechts?, JZ 1978, 335 ff..
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Modernisierung von Recht und Justiz, 2001;
- Hofmann, Ekkehard, Grundrechtskonkurrenz oder Schutzbereichsverstärkung?, AöR 133 (2008), 523 ff.
- Hömig, Dieter (Hg), GG, 10. Aufl. 2013.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Huber, Berthold, Effektiver Grundrechtsschutz mit Verfallsdatum, NJW 2005, 2260 ff.
- Ibler, Martin, Polizeirecht, in: Jörg Ennuschat ua., Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, 2014, § 2.
- Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008
- Kirchhof, Ferdinand, Kumulative Belastung durch unterschiedliche staatliche Maßnahmen, NJW 2006, 732 ff.
- Klatt, Matthias, Die Beobachtung von Abgeordneten – Das Urteil des BVerwG vom 21. 7. 2010, NVwZ 2011, 146 ff.
- Klett, Detlef /Ammann, Thorsten, Gesetzliche Initiativen zur Cybersicherheit, CR 2014, 93 ff.
- Knemeyer, Franz-Ludwig, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2007.
- Kniesel, Michael, Gefahrenvorsorge, operative Polizeirecht und Kriminalitätskontrolle, in: PFA-Schriftenreihe 3/1996, S. 63, 82 ff.
- Koch, Martin, Überwachung der Organisierten Kriminalität durch den bayerischen Verfassungsschutz, ZRP 1995, 24 ff.
- König, Marco, Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2005.
- Kral, Sebastian, Die polizeilichen Vorfeldebefugnisse als Herausforderung für Dogmatik und Gesetzgebung des Polizeirechts, 2012.
- Kreissl, Reinhard, Privatisierung von Sicherheit, KrimJ 2009, 37 ff.
- Kuschewitz, Henning, Das Bundesverfassungsgericht und die neue Sicherheitsarchitektur, 2014
- Kutscha, Martin, Die Aktualität des Trennungsgebots für Polizei und Verfassungsschutz, ZRP 1986, 194 ff.
- Kutscha, Martin, Stellungnahme zur Anhörung vor dem Innenausschuss  
Stellungnahme v. 19.05.2009, Ausschussdrucksache,  
A-Drs 16(4)614; s. <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1270&id=1134>
- Lang, Kathrin Luise, Das Antiterrordateigesetz, 2011.
- Lange, Hans-Jürgen, Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland. 1999.
- Ibers in: dies./Weinzierl (Hrsg.), Menschenrechtliche Standards in der Sicherheitspolitik, 2010.
- Leisterer, Hannfried / Schneider, Florian, Der überarbeitete Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz, CR 2014, 574 ff.
- Lisken, Hans, Neue polizeiliche Ermittlungsmethoden im Rechtsstaat des Grundgesetzes, DRiZ 1987, 184 ff..
- Lisken, Hans, Vorfeldeingriffe im Bereich der „Organisierten Kriminalität“ – Gemeinsame Aufgabe von Verfassungsschutz und Polizei?, ZRP 1994, 264 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Lücke, Jörg, Der additive Grundrechtseingriff sowie das Verbot der übermäßigen Gesamtbelastung des Bürgers, DVBl 2001, 1469 ff.
- Maluga, Gabriele, Ermittlungsbefugnisse durch Rechtsprechung, in: Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. 2006.
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian, GG, Band 3, 6. Aufl. 2010,
- Mann, Thomas/Fontana, Sina, Entwicklungslinien des Polizeirechts im 21. Jahrhundert, JA 2013, 734 ff.
- Masing, Johannes, Die Ambivalenz von Freiheit und Sicherheit, JZ 2011, 753 ff.
- Matthias Bäcker, Kriminalpräventives Strafrecht und polizeiliche Kriminalprävention, FS Schenke, 2011, S. 331 ff.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günther, GG Kommentar, Loseblatt.
- Mokros, Reinhard, Polizeiorganisation in Deutschland, in: Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hg). Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Teil B.
- Möllers, Christoph, Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 21.7.2010 (6 C 22.09./ JZ 2011, 39) – Zur Überwachung eines Bundestagsabgeordneten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, JZ 2011, 48 ff.
- Möllers, Christoph, Polizeikontrollen ohne Gefahrverdacht – Ratio und rechtliche Grenzen der neuen Vorsorgebefugnisse, NVwZ 2000, 382 ff.
- Möstl, Markus, Die neue dogmatische Gestalt des Polizeirechts, DVBl 2007, 581 ff.
- Möstl, Markus, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2002
- Möstl, Markus, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die strategische Fernmeldeaufklärung und die informationelle Vorfeldarbeit im allgemeinen, DVBl 1999, 1394 ff..
- Müller-Treptiz, Ralf, Grenzpolizeiliche Schleierfahndung im Binnenraum, DÖV 1999, 329 ff.
- Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2011
- Mundil, Daniel/Wolff, Heinrich Amadeus, Die Verlängerung der speziellen Auskunftsbefugnisse gem. § 8a BVerfSchG durch das Änderungsgesetz 2011, ZG 2012, 278 ff.
- Mundil/Daniel/ Wolff Heinrich Amadeus, Die Evaluation von Sicherheitsgesetzen, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2012/2013, 2012, S. 331, ff.
- Murswiek, Dietrich, Der Verfassungsschutzbericht – das scharfe Schwert der streitbaren Demokratie – Zur Problematik der Verdachtsberichterstattung, NVwZ 2004, 769 ff.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Murswiek, Dietrich, Neue Maßstäbe für den Verfassungsschutzbericht – Konsequenzen aus dem JF-Beschluss des BVerfG. NVwZ 2006, 121 ff.
- Nehm, Kay, Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur, NJW 2004, 3289, 3290.
- Neumann, Werner, jurisPR-BVerwG 23/2010 Anm. 5.
- Niggli, Marcel Alexander, Evaluation von Gesetzen und die Schwierigkeiten damit, SZK 2011, 12 ff.
- Nikolaos Gazeas, Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden, 2014.
- Papier, Hans-Jürgen, Gutachterliche Stellungnahme, Beweisbeschluss SV -2 des ersten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode, Mail, 2014, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/blob/280842/9f755b0c53866c7a95c38428e262ae98/mat\\_a\\_sv-2-2-pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/280842/9f755b0c53866c7a95c38428e262ae98/mat_a_sv-2-2-pdf-data.pdf)
- Pawlowski, Hans-Martin, Methodenlehre, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl. 1999.
- Peitsch, Dietmar, Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Verfassungsschutzberichten, NVwZ 1998, 118 ff.
- Penner, Wilfried in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Bundesamt, 2000, 101 ff.
- Petrie, Thomas, Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht, in: Lisken/Denninger (Hg). Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Teil H.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 2012.
- Poscher, Ralf, Stellungnahme zur Anhörung vor dem Innenausschuss am 17.11.2011, Ausschussdrucksache 17(4)359 G, S. 16.
- Rachor, Frederik, Polizeihandeln, in: Lisken, Hans/ Denninger, Erhard (Hg). Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Teil F.
- Remberg, Hans Elmar, Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus, Kriminalistik 2008, 82 ff.
- Risse, Horst /Kathmann, Erhard, Das G 10 und die Kompetenzordnung, DÖV 2012, 555 ff.
- Roggan, Fredrik, Das neue BKA-Gesetz – Zur weiteren Zentralisierung der deutschen Sicherheitsarchitektur, NJW 2009, 257 ff.
- Roggan, Fredrik, Die Novelle des Zollfahndungsdienstgesetzes – Legislative Probleme mit dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, NVwZ 2007, 1238 ff.
- Roggan, Fredrik, Rechtsprobleme von privatisierter Sicherheit – Überlegungen zu einem verdrängten Phänomen, KJ 2008, 324 ff.
- Roggan, Fredrik/Bergemann, Nils, Die „neue Sicherheitsarchitektur“ der Bundesrepublik Deutschland - Anti-Terror-Datei, gemeinsame Pro-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- jektdateien und Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, NJW 2007, 876 ff..
- Ronellenfisch, Michael, Der Bundesgrenzschutz als Bahn- und Flughafenpolizei, VerwArch 90 (1999), 139 ff.
- Roos, Philipp, Der Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes: Regelungsinhalte und ihre Übereinstimmung mit dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, K&R 2013, 769 ff.
- Roos, Philipp, Der neue Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes, MMR 2014, 723 ff.
- Roth, Hans-Peter, Neuer Referentenentwurf zum IT-Sicherheitsgesetz, ZD 2015, 17 ff.
- Sachs, Michael, GG Kommentar, 7. Aufl. 2014.
- Sachs, Michael, Urteilsanmerkung, JuS 1999, 186 ff.
- Schaar, Peter, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 22. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2007 und 2008, v. 21.04.2009, S. 52  
([http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB\\_BfDI/22TB\\_2007\\_2008.html?nn=408924](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/22TB_2007_2008.html?nn=408924)) – letzter Zugriff 04.03.2012.
- Schaar, Peter, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 21. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2005 und 2006, v. 24.04.2007, S. 65  
([http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB\\_BfDI/21TB\\_2005\\_06.html?nn=408924](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/21TB_2005_06.html?nn=408924)) – letzter Zugriff 04.03.2012.
- Schaar, Peter, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 23. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009 und 2010, v. 12.04.2011, BT-Drs. 17/5200, S. 53 f. u. S. 84.
- Schaar, Peter, Stellungnahme zur Anhörung vor dem Innenausschuss am 17.11.2011, (Ausschussdrucksache 17(4)359 C, S. 8.
- Schäfer, Gerhard/ Wache, Volkhard/ Meiborg, Gerhard, Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ vom 14.05.2012, abrufbar unter [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515\\_schaefer\\_gutachten.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf) - letzter Zugriff 10.12.2013).
- Schafranek, Frank Peter, Die Kompetenzverteilung zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland, 2000.
- Schapper, Claus Henning, Rechtsstaatliche Fundierung der Informationsverarbeitung bei Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten, DRiZ 1987, 222.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Scheffczyk, Fabian/ Wolff, Heinrich Amadeus, Verfassungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Antiterrordatei von Polizei und Nachrichtendienst, JA 2008, 81 ff.
- Schenke, Wolf-Rüdiger/Graulich, Kurt/ Ruthig, Josef, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014.
- Scheuring, Michael, 1951 bis 2005 - vom Bundesgrenzschutz zur Bundespolizei, NVwZ 2005, 903.
- Schewe, Christoph S., Das Ende der präventiven Rasterfahndung zur Terrorismusbekämpfung?, NVwZ 2007, 174.
- Schöndorf-Haubold, Bettina, Europäisches Sicherheitsverwaltungsrecht, 2010.
- Schöndorf-Haubold, Bettina, in: Boysen/Arnst/Kötter, Netzwerke, 2007, S. 149 ff.
- Schuppert, Gunnar Folke, Gewährleistungsstaat, Zivilgesellschaft und Stiftungswesen, in: Non Profit Law Yearbook 2002, 47 ff.
- Schwabe, Jürgen, Das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes, NJW 1998, 3698 ff.
- Schwabenbauer, Thomas, Heimliche Grundrechtseingriffe. 2013 182 ff.
- Sicko, Corinna, Erfüllen Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzesevaluation die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das innere Gesetzgebungsverfahren?, ZfRSoz 2011, 27 ff.
- Söllner, Sebastian, Die Verpolizeilichung, 2011.
- Sonié, Michael, Aufklärung der Organisierten Kriminalität, – (k)eine Aufgabe für die Nachrichtendienste?, ZRP 2008, 108 ff.
- Soria, José Martínez, Verdachtsunabhängige Kontrollen durch den Bundesgrenzschutz, NVwZ 1999, 270 ff.
- Steffani, W., Formen, Verfahren und Wirkungen der parlamentarischen Kontrolle, in: H.-P. Schneider/ Wolfgang Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 49.
- Steffani, Winfried, Formen, Verfahren und Wirkungen der parlamentarischen Kontrolle, in: H.-P. Schneider/ Wolfgang Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 49..
- Stephan, Ulrich/Deger, Johannes, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 7. Auflage, 2014.
- Stober, Rolf, Privatisierung öffentlicher Aufgaben, NJW 2008, 2301 ff.
- Stock, Jürgen, Organisation der Sicherheitsbehörden, in: Gunter Widmaier (Hg), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006, § 83.
- Streiß, Christoph, Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, 2011.

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Stubenrauch, Julia Gemeinsame Verbunddateien von Polizei und Nachrichtendiensten, 2009.
- Tanneberger, Steffen, Die Sicherheitsverfassung – Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2014.
- Tiedemann, Klaus, Datenübermittlung als Straftatbestand, NJW 1981, 945 ff.
- Ulrich Sieber, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt, NSTZ 2009, 353 ff.
- Volkman, Uwe, Urteilsanmerkung: Das Aus der präventiven Rasterfahndung ?!, JZ 2006, 918 ff.
- von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian, Grundgesetz Kommentar, Band 3, 6. Auflage, 2010,
- Wachinger, Verena, Grenzen automatischer Datenerfassung zu präventiven Zwecken, 2011.
- Wehr, Matthias, in: Nomos Bundesrecht BPolG, 2013.
- Weisser, Niclas-Frederic, Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) – Rechtsprobleme, Rechtsform und Rechtsgrundlage, NVwZ 2011, 142 ff.
- Weisser, Niclas-Frederic, Der Militärische Abschirmdienst (MAD) – Perspektiven im 21. Jahrhundert, NZWehr 2012, 198 ff.
- Werthebach, Eckart / Droste-Lehnen, Bernadette, Der Verfassungsschutz – ein unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie, DÖV 1992, 514, 515.
- Weßlau, Edda, Vorfeldermittlung, 1989.
- Winkler, Daniela, Der „additive Grundrechtseingriff“: Eine adäquate Beschreibung kumulierender Belastungen?, JA 2014, 881 ff.
- Wittmoser, Udo, Die Landesämter für Verfassungsschutz, 2012.
- Wolf, Heinz/Stephan, Ulrich/ Deger, Johannes, Polizeigesetz BW Kommentar, 7. Auflage, 2014.
- Wolff, Heinrich Amadeus Schriftliche Stellungnahme aufgrund des Beweisbeschlusses S 1 des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 17. Wahlperiode vom 24.03.2012, Materialien Deutscher Bundestag, 2. UA 17 WP, MAT A S-1/1 zu A-Drs. 38.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Der EU-Richtlinienentwurf zum Datenschutz in Polizei und Justiz – Gehalt und Auswirkungen auf das Strafprozess- und Polizeirecht, in Dieter Kugelmann/Peter Rackow (Hg.), Prävention und Repression im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts - Belastbarkeit der Konzepte von Strafe und Gefahrenabwehr zwischen Staat und EU, Schriftenreihe "Sicherheit", Band 4, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2014, S. 61 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Der nachrichtendienstliche Geheimnisschutz und die parlamentarische Kontrolle, JZ 2010, 173 ff.



H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

- Wolff, Heinrich Amadeus, Der neue Art. 45d GG und die Reform des PKGrG im Jahr 2009, in: Martin H. W. Möllers/ Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011, Halbband 1, 2011, 397 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Der verfassungsrechtliche Rahmen für den Einsatz der Bundeswehr im Innern zur Terrorismusbekämpfung und zum Schutz ziviler Objekte, ThürVBl 2003, 176 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Der verfassungsrechtliche Rahmen für die Verwendung der Streitkräfte zur Abwehr von Piraterie, ZG 2010, 209 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Deutschlands Sicherheitsarchitektur – Drei Entwicklungstendenzen, Festschrift für Bernd Schünemann, 2015, 843 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Die Grenzverschiebung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Sicherheitsgewährleistung, DÖV 2009, 597 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Die Wehrverfassung als Beispiel eigener Souveränitätsbeschränkung, in: Hans-Christof Kraus/Heinrich Amadeus Wolff, Freundesgabe für Quaritsch, 2010, 149 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Die Zuständigkeit der Bundeswehrverwaltung für das Personalwesen der Bundeswehr. Vorgaben des Art. 87b Abs. 1 GG für eine Strukturreform der Bundeswehr, 2011.
- Wolff, Heinrich Amadeus, in: Makowicz (Hrsg.), Gemeinsame Werte, voraussichtlich 2016.
- Wolff, Heinrich Amadeus, in: Papier, Hans-Jürgen/Münch, Ursula/Kellermann, Gero (Hrsg.): Freiheit und Sicherheit (Arbeitstitel), (Tutzingen Studien zur Politik), Baden-Baden (Nomos), in Vorbereitung, 2015, S. 5 ff. (zitiert nach dem Typusskript).
- Wolff, Heinrich Amadeus, in: Wolfgang Kahl/ Christian Waldhoff/ Christian Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt, Heidelberg ua., Kommentierung von Art. 45d, Stand 2012.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Kritische Infrastrukturen und zivile Sicherheit – Sicherheitsrecht quo vadis?, voraussichtlich in: Christian Koch/ Jan Ziekow, Verwaltungsrecht im Globalisierungsprozess, 2015, 15 S. Typoskript
- Wolff, Heinrich Amadeus, Nachrichtendienste als alltägliche Kontrolleure, in: Hermann Hill/ Mario Martini/ Edgar Wagner, Speyerer Forum zur digitalen Lebenswelt: Die digitale Lebenswelt gestalten, 2015, 71 ff.
- Wolff, Heinrich Amadeus, Neue Entwicklungen im Bund-Länder-Verhältnis im Bereich der inneren Sicherheit, in: Martin H. W. Möllers/ Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007, 2007, 229 ff..
- Wolff, Heinrich Amadeus, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Ver-

H.A. Wolff *Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und Baden-Württemberg*

fassungsschutzes für die Anhörung am 08.06.2015, Ausschussdrucksache 18 (4) 328 B; abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a04/anhoerungen/48\\_sitzung\\_inhalt/375556](https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a04/anhoerungen/48_sitzung_inhalt/375556)

Wolff, Heinrich Amadeus, Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, 2000, S. 79 ff.

Wolff, Heinrich Amadeus, Verfassung in ausgewählten Teilrechtsordnungen: Konstitutionalisierung und Gegenbewegungen – Sicherheitsrecht, DVBl 2015, 1076 ff.

Wolff, Heinrich Amadeus, Verfassungsrechtliche Bewertung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) und seiner Anwendung, Rechtsgutachten, erstellt auf Bitten des Bundesministeriums des Innern in Zusammenwirken mit dem Bundesministerium der Justiz, April 2011, S. 30 ff. (zitiert nach Typoskript).

Wolff, Heinrich Amadeus, Verwendungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe, in: Dieter Weingärtner (Hg.), Die Bundeswehr als Armee im Einsatz - Entwicklungen im nationalen und internationalen Recht, 2010, 171 ff.

Wolff, Heinrich Amadeus, Vorratsdatenspeicherung – Der Gesetzgeber gefangen zwischen Europarecht und Verfassung?, NVwZ 2010, 751.

Würtenberger, Thomas, Sicherheitsarchitektur im Wandel, in: Dieter Kugelmann, Polizei unter dem Grundgesetz, 2010, 73.

Würz, Wolfgang, Die Zusammenarbeit der (Bundes-)Sicherheitsbehörden im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus, Kriminalistik 2005, 10 f.

Wyl, Christian de /Weise, Michael /Bartsch, Alexander, Neue Sicherheitsanforderungen für Netzbetreiber, N&R 2015, 23 ff.

Zeh, Wolfgang, Das Ausschusssystem im Bundestag, in: Hans-Peter Schneider/ders., Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 39.

Zeitler, Stefan/Trurnit, Christoph, Polizeirecht für Baden-Württemberg, 3. Auflage, 2014,.

Zöller, Mark A., Der Rechtsrahmen der Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, JZ 2007, 763.

Bayreuth, den 14.08.2015



Heinrich Amadeus Wolff

## Anlage 5.1



**Sachverständigen-Büro Frank D. Stolt**  
**Brand- und Explosionsursachenermittlung /**  
**Vorbeugender Brandschutz**

**GA-Nr.: 22/15 II**  
**Kd.-Nr.: 1705**

## GUTACHTEN II

### Brandermittlung Pkw / Untersuchungsausschuss „NSU“ Landtag Baden-Württemberg

**Brandobjekt:** Pkw des F. H. / Kz.: XX- XX XXX / Typ Peugeot

**Brandort:** Canstätter Wasen  
 Straße G bei Daimler-Testgelände, Zufahrt Campingplatz  
 70372 Stuttgart

**Brandtag:** Montag, 16. September 2013

**Brandzeit:** ca. 08:59 h

**Auftraggeber:** Landtag von Baden-Württemberg  
 Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses „Die Auf-  
 arbeitung der Kontakte und Aktivitäten des NSU in BW und  
 die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.,  
 Herr Wolfgang DREXLER MdL

**Ansprechpartner:** Landtag von Baden-Württemberg  
 Herr Dr. jur. Matthias FAHRNER, M.A.  
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
 Referat Plenar- und Ausschussdienst  
 Konrad-Adenauer-Str. 3  
 70173 Stuttgart



**14. Juli 2015**

SV Büro Stolt  
 Brand- u. Explosionsursachenermittlung  
 Vorbeugender Brandschutz  
 Enzianstraße 43a  
 D- 68309 Mannheim

Fire and Explosion Investigation in Germany, Europe, Canada, USA  
 Investigación de incendios y de las causas del fuego en Alemania y USA  
 Investigazione delle cause di incendio in Germania e Europa  
 Enquête des causes d'incendie en Allemagne et Europe  
 Brand en explosie onderzoek in Duitsland en Europa  
 Undersøgelse af brandårsager i Tyskland og Europa  
 Brandorsaksutredning i Tyskland och Europa

Deutsche Bank AG  
 Konto 6202352  
 BIC DEUTDE33  
 BLZ 670 700 24  
 IBAN DE84670700240620235200

UST. Nr.: DE81224/29309

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Auftrag</b> .....	<b>4</b>
1.1 Beauftragung .....	4
1.2 Beweisfragen .....	4
1.3 Umfang des Gutachtens .....	4
<b>2 Vorgehensweise</b> .....	<b>5</b>
2.1 Rahmenbedingungen .....	5
2.2 Ablauf .....	5
2.3 Fertigung Lichtbilder .....	6
2.4 Untersuchung des Fahrgastraumes .....	6
2.5 Dokumentation der Fragmente .....	6
<b>3 Feststellungen und Ergebnisse der Untersuchung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Grundlage der Untersuchung .....	7
3.2 Zutritts- bzw. Schließverhältnis an der Beifahrertür .....	7
3.3 Zündschloss .....	8
3.4 Untersuchung der Beifahrerseite .....	8
3.5 Fahrerseite .....	10
3.6 Rückbank .....	11
<b>4 Asservate und deren Verbleib</b> .....	<b>12</b>
<b>5 Schluss</b> .....	<b>13</b>

© Dieses Gutachten ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe für andere Zwecke als dem im Auftrag genannten sowie Vervielfältigungen für andere Zwecke sind nur mit Zustimmung des Unterzeichners gestattet. Diese Gutachten darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

## Zusammenfassung

*Vorbemerkung:* Auf Grund der Feststellungen des Unterzeichners in seinem ersten Gutachten zu den unzureichenden Möglichkeiten für eine umfängliche Untersuchung des brandbetroffenen Pkw vor Ort wurde er erneut vom Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des NSU in BW und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“, beauftragt, eine weitere Untersuchung zur Brandursache durchzuführen. Sowohl die Ergebnisse der zweiten Untersuchungen als auch dieses Gutachten bauen auf die Feststellungen des bereits dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Gutachten auf und verstehen sich als eine Ergänzung. Insofern wurden nur die Ergebnisse der erneuten Untersuchung ausführlich bewertet, die die Feststellungen im ersten Gutachten untermauern bzw. in einem anderen Licht erscheinen lassen.

(1)

Im Mittelpunkt der Untersuchung 27. Mai 2015 stand der Innenbereich des brandbetroffenen Pkw.

(2)

Die Feststellungen des Unterzeichners in seinem ersten Gutachten, dass sich der Brandausbruchsbereich im unteren Bereich der Beifahrerseite des brandbetroffenen Pkw befindet, konnten bestätigt werden.

(3)

Ebenfalls konnten die bisherigen Feststellungen zum verwendeten Brennstoff aufgrund des Spurenbildes im Innenraum insbesondere im Bodenbereich bestätigt werden bzw. fanden sich auch keine Spuren die auf einen anderen bisher noch nicht beachteten Brennstoff hinwiesen.

(4)

Im Ergebnis der erneuten Untersuchung zur eigentlichen Zündquelle – insbesondere nach der Untersuchung der im Brandschutt vorgefundenen Teile - kommt als Zündquelle nur eine „offene Flamme“ in Frage. Für eine Zündung durch die im Bodenbereich der Beifahrerseite vorhandenen Fragmente von elektrischen bzw. elektronischen Bauteilen konnten keine hinreichenden Anhaltspunkte festgestellt werden. Dies gilt auch für eine mögliche Fernzündung durch elektrische bzw. elektronische Vorrichtungen.

(5)

Auch nach der erneuten Untersuchung ist dem Unterzeichner eine Aussage über die Person / Personen, die eine Zündung mittels „offener Flamme“ vornahm, nicht mehr möglich. Allerdings Weiterhin ist jedoch aus hiesiger Sicht von einer Zündung durch den Geschädigten selbst auszugehen.

(9)

Nach Abschluss der erneuten Untersuchung zur Brandursache und den Erkenntnissen bzw. Feststellungen bei der ersten Untersuchung ergaben sich aus hiesiger Sicht keine Hinweise, die auf ein Fremdverschulden hinweisen.

## **1 Auftrag**

### **1.1 Beauftragung**

Die Beauftragung des Unterzeichners vom 31. März 2015 durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des NSU in BW und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ vom Landtag von Baden-Württemberg, Herrn Wolfgang DREXLER MdL ist weiterhin die Grundlage der Gutachtenerstellung. Die Beauftragung wurde nur durch einen erneuten Untersuchungsauftrag ergänzt.

### **1.2 Beweisfragen**

Auch in diesem Gutachten bezieht sich der Unterzeichner auf den Beschluss des Untersuchungsausschusses in seiner Sitzung am 26. März 2015.

### **1.3 Umfang des Gutachtens**

Das nachstehende Gutachten umfasst 13 Seiten.

## 2 Vorgehensweise

Nachfolgend wird die Vorgehensweise des Unterzeichners bei der erneuten Untersuchung des brandbetroffenen Pkws beschrieben.

### 2.1 Rahmenbedingungen

Die erneute Untersuchung des brandbetroffenen Pkw durch den Unterzeichner wurde am 27. Mai 2015 in der Zeit von 10:00 Uhr – 13:45 Uhr in einer Garagenhalle auf dem Gelände der Polizei von Baden-Württemberg in Stuttgart-Vaihingen durchgeführt.

Neben dem Unterzeichner waren bei der Untersuchung des brandbetroffenen Pkw durch den Unterzeichner folgende Personen anwesend:

- Herr Praktikant J. K. (gesamte Zeit)
- Frau SV Dr. C. – BKA (nur kurzzeitig)
- Herr SV Dr. S. K. - BKA (nur kurzzeitig)
- Herr G. E. H. (nur kurzzeitig)
- Frau T. H. (teilweise)
- Herr EKHK M. - LKA BW (teilweise)
- Frau M. L. - LKA BW (teilweise)
- Herr Dr. R. - LKA BW (kurzzeitig)
- Herr Dr. FAHRNER (kurzzeitig)
- Mitarbeiter der Werkstatt der Polizei von Baden-Württemberg (kurzzeitig)

### 2.2 Ablauf

Der brandbetroffene Pkw befindet in einer verschlossenen Garage auf dem Gelände der Polizei von Baden-Württemberg in Stuttgart-Vaihingen. Der Pkw ist mit einer Plane, die mit Kabelbindern befestigt wurden, abgedeckt. Nach dem Entfernen der Abdeckplane wird der gegenständliche Pkw augenscheinlich in dem Zustand vorgefunden, wie ihn der Unterzeichner nach der ersten Untersuchung in Erinnerung hatte (siehe Lichtbilder unten).



Nach dem der Untersuchungsauftrag durch Herrn Dr. FAHRNER nochmals mit dem Unterzeichner im Beisein aller Beteiligten erörtert wurde, begann der Unterzeichner zusammen mit seinem Praktikant die Untersuchung. Während der Untersuchung des brandbetroffenen Pkw durch den Unterzeichner wurden durch Fam. H. – hauptsächlich durch Frau T. H. – und Herrn EKHK M. Lichtbilder gefertigt. Die Öffnung der Fahrertür zur Beifahrerseite stand am Anfang der Untersuchung. Dabei nahm diese Türöffnung geraume Zeit ein.

Anschließend wurde die Beifahrerseite, die Tür zur Beifahrerseite, die Fahrerseite und die Rückbank untersucht.

### 2.3 Fertigung Lichtbilder

Durch den Unterzeichner wurden vor der weiteren Untersuchung der vorgefunden Fragmente Lichtbilder gefertigt (Lichtbilder unten).



### 2.4 Untersuchung des Fahrgastraumes

Nachdem wurde vom Unterzeichner der Brandschutt aus den verschiedenen Bereichen des brandbetroffenen Pkw herausgenommen und ausgesiebt (Lichtbilder unten).



### 2.5 Dokumentation der Fragmente

Nach dem Aussieben wurden die aufgefunden Fragmente durch den Unterzeichner gesondert dokumentiert und anschließend asserviert.



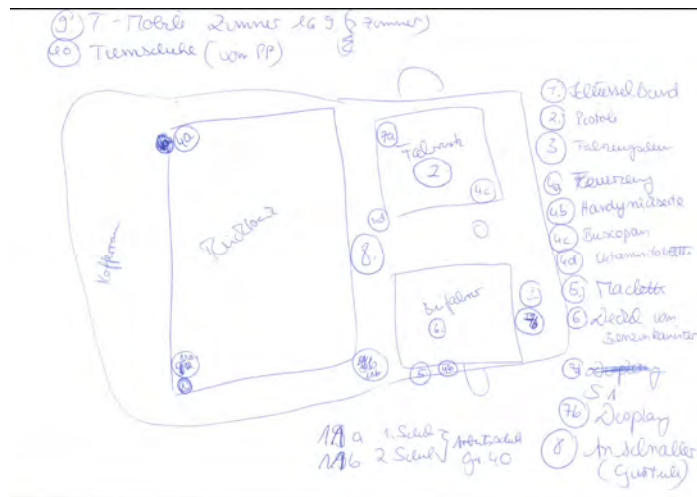


### 3 Feststellungen und Ergebnisse der Untersuchung

Nachfolgend werden die Feststellungen des Unterzeichners bei der zweiten Untersuchung des brandbetroffenen Pkw ausgeführt und mit den Ergebnissen der ersten Untersuchung verglichen.

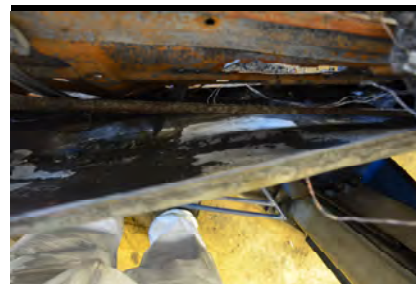
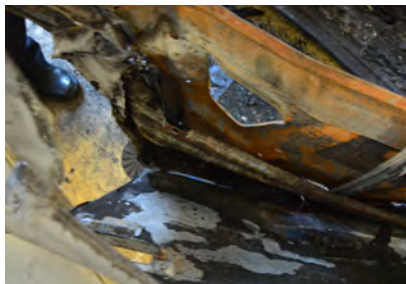
#### 3.1 Grundlage der Untersuchung

Als Orientierungsgrundlage bei der Untersuchung des Fahrgastraumes diente dem Unterzeichner eine dem Untersuchungsausschuss vorliegende Skizze (siehe unten).



#### 3.2 Zutritts- bzw. Schließverhältnis an der Beifahrertür

Das Türschloss auf der Beifahrerseite konnte auch nach Öffnung dieser Tür weder in der Tür noch im unteren Bereich der Tür zwischen Innen- und Außenverkleidung gefunden werden (siehe Lichtbilder unten).



Weiterhin kann aus hiesiger Sicht auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Zylinder beim Versuch des gewaltsamen Öffnens der Beifahrertür durch die Feuerwehr bzw. beim Transport aufgrund der fehlenden Sicherung verloren gegangen ist.

### 3.3 Zündschloss

Nach Öffnung der Beifahrertür wurde auch der Zustand des Zündschlosses durch den Unterzeichner dokumentiert und untersucht (siehe Lichtbilder unten).



Bei der Untersuchung zeigte sich, dass es augenscheinlich keine gewaltsamen Veränderungen am Zündschloss gab, die ggf. auf eine Manipulation hingewiesen hätten.

### 3.4 Untersuchung der Beifahrerseite

Bei der ersten Untersuchung war eine intensive Absuche des Innenraumes des brandbetroffenen Pkw dem Unterzeichner nicht möglich gewesen. Bei der erneuten Untersuchung war der Zugang von der Fahrertür ohne Schwierigkeit möglich. Die Tür auf der Beifahrerseite nach nicht zu öffnen. Aus diesem Grund musste diese Tür gewaltsam u.a. mit einer Flex geöffnet werden (Lichtbilder unten).



Nachfolgend wurde der Brandschutt dokumentiert von oben nach untenverlaufend herausgenommen und durchsiebt.

Außerdem wurden größere Teile bzw. Fragmente von elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen gesondert dokumentiert und untersucht. Ebenfalls wurde die sich im Bodenbereich gebildete Brandschuttplatte herausgebrochen und untersucht (siehe Lichtbilder unten).



Weiterhin wurden thermisch belastet bzw. teilweise zerstörte Jacken und Kunststoffteile entnommen, dokumentiert und untersucht (siehe Lichtbilder unten).





Die ausgesiebten Teile wurden dokumentiert (siehe Lichtbild unten).



Im Ergebnis konnten nicht mehr alle Fragmente eindeutig zugeordnet werden. Allerdings ergeben sich auch keinerlei Hinweise darauf, dass diese Fragmente Teile eines USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung) gewesen sein könnten.

Andere aufgefundene Teile waren ohne Schwierigkeiten mit der Skizze (siehe 3.1) in Verbindung zu bringen bzw. konnten durch die anwesende Frau H. identifiziert werden.

### 3.5 Fahrerseite

Nach dem problemlosen Öffnen der Tür auf der Fahrerseite wurde die gleiche Vorgehensweise wie auf der Beifahrerseite bei der Untersuchung durch den Unterzeichner praktiziert (siehe Lichtbilder unten).



Auf der Fahrerseite waren erheblich geringere Brandschuttmengen zu untersuchen. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der nach dem Durchsieben des Brandschuttes aufgefundenen Fragmente wieder (siehe Lichtbild unten).



Im Ergebnis konnten jedoch auch die auf der Fahrerseite aufgefundenen wenigen Fragmente nicht mehr durch den Unterzeichner zweifelsfrei bzw. eindeutig zugeordnet werden.

Allerdings ergaben sich auch hier keine Hinweise auf einen USBV, dem diese Fragmente hätten zugeordnet werden können.

### 3.6 Rückbank

In einem letzten Schritt wurde die Rückbank nach der gleichen Vorgehensweise durch den Unterzeichner untersucht (siehe erstes Lichtbild unten). Es konnten keine Fragmente bzw. Teile in diesem Bereich gefunden werden.

Eine in diesem Bereich aufgefundene Elektroleitung diente als Verbindung zwischen Stromquelle und Musikanlage im Kofferraum.



Im Ergebnis konnte der Unterzeichner auch in diesem Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein einer USBV auffinden.

#### **4 Asservate und deren Verbleib**

Die bei der Untersuchung aufgefundenen Fragmente wurden vom Unterzeichner vor Ort untersucht und dokumentiert.

In Absprache mit Herrn Dr. jur. Matthias FAHRNER, M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter des Referat Plenar- und Ausschusssdienst des Landtages BW sowie den Anwesenden Vertretern des LKA BW wurden die entnommenen Asservate vom Unterzeichner gesondert verpackt und ggf. zur weiteren Untersuchung im Labor des Unterzeichner durch diesen abtransportiert.

Die Asservate befinden sich weiterhin beim Unterzeichner.

## 5 Schluss

Hiermit ist mein Gutachten abgeschlossen.

Ich bestätige, das vorstehende Gutachten persönlich, unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen als „Certified Fire and Explosion Investigator“ (NAFI) und als „Certified Fire Investigation Instructor“ (NAFI) auf der Grundlage des Leitfadens NFPA 921 sowie als Member of „The Institution of Fire Engineers“ erstattet zu haben.

Mannheim, den 14. Juli 2015



Frank D. Stolt

**Anlage 5.2**

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · D-65173 Wiesbaden

Landtag von Baden-Württemberg  
Referat Plenar- und Ausschussdienst  
z. Hd. Herrn Dr. Fahrner, M.A.  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Untersuchungsausschuss "Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K."

Kriminaltechnisches Institut

HAUSANSCHRIFT Äppelallee 45, D-65203 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT D-65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-14023

FAX +49(0)611 55-45082

BEARBEITET VON Dr. C., S.

FUNKTION Sachverständige

E-MAIL kt15@bka.bund.de

AZ **KT 15 - 2015/1857/1**

DATUM 16.07.2015

BETREFF **Untersuchung des Fahrzeugs, in dem F. H. am 13.09.2013 ums Leben gekommen ist**

BEZUG Schreiben des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses "Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K." vom 10.04.2015  
Eingang KT 15: 17.04.2015

## Behördengutachten gemäß § 256 StPO



Das Kriminaltechnische Institut des BKA ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.



Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

---

SEITE 2 VON 11

## Inhaltsverzeichnis

1. Untersuchungsantrag .....	2
2. Gegenstand der Untersuchung .....	3
3. Untersuchungsergebnisse .....	10
4. Schlussfolgerung .....	11

Bei der Begutachtung angewandte Untersuchungsmethoden:

- Qualitative Untersuchung von Polymeren mittels Pyrolyse-GC/MS\*
- Identifizierung unbekannter Substanzen mittels FT-IR-Spektroskopie (AA-14018)

**Schlussfolgerungen sowie durch "\*" gekennzeichnete Berichtsbestandteile und Untersuchungsmethoden sind nicht durch die Akkreditierung abgedeckt.**

Die Untersuchungen wurden in der Zeit vom 28.05. - 08.07.2015 durchgeführt.

### 1. Untersuchungsantrag

Am 17.04.2015 ging in der Abteilung KT ein förmliches Ersuchen des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ des Landtags von Baden-Württemberg um eine kriminaltechnische Untersuchung durch das KTI des BKA zu nachstehendem Thema ein:

"Untersuchung des Fahrzeugs, in dem F. H. am 13. September 2013 in Stuttgart Bad-Cannstatt ums Leben gekommen ist, auf darin enthaltene Gegenstände, insb. einem Fremdzündmechanismus, sowie Untersuchung des Fahrzeugs und der von der Fam. H. am 17. März 2015 an den Ausschuss übergebene Asservate, ob diese im selben Brand beschädigt wurden wie das Fahrzeug selbst."

Mit dem ersten Teil der Fragestellung war bereits ein freier Sachverständiger durch den Untersuchungsausschuss beauftragt worden. KT 15 sollte die von der Familie H. an den Untersuchungsausschuss übergebenen Asservate untersuchen. Am 27.05.2015 fand ein Ortstermin in der Werkstatt der Polizei Baden-Württemberg in Stuttgart statt, bei dem die dem Untersuchungsausschuss durch die Familie H. übergebenen Gegenstände vorgelegt und bereits zuvor von Herrn Dr. R., LKA Stuttgart, gesicherte Materialproben zum Vergleich übergeben wurden.

Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

SEITE 3 VON 11

## 2. Gegenstand der Untersuchung

Um untersuchen zu können, ob die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Gegenstände sich zum Zeitpunkt des Brandes im Fahrzeug befunden haben, wurden diese auf Materialantragungen durchmustert. Eventuell vorhandene Materialantragungen sollten dann im Kriminaltechnischen Institut des BKA untersucht und mit den von Herrn Dr. R. übergebenen Materialproben (Ass. 1a, 2a und 3a) verglichen werden.

Im Einzelnen wurden folgende Gegenstände vorgelegt, von denen teilweise Proben für weiter gehende kriminaltechnische Untersuchungen entnommen wurden:

Ass. Nr.	Beschreibung	Probennahme
1	Schlüsselbund mit Zündschlüssel für einen Peugeot und diversen anderen Schlüsseln	Ja, Brandschuttantragungen von den Schlüsseln abgekratzt
3	Fahrzeugschein	Nein, keine ausreichenden Brandschuttantragungen vorhanden
4	Handy-Rückschale diverse Blisterpackungen für Multivitamin, Buscopan, Sinopret	Nein, keine ausreichenden Brandschuttantragungen vorhanden
6	Kanisterdeckel	Ja, Brandschuttantragungen vom Deckel abgekratzt
7	Handy und Handydisplay	Nein, keine ausreichenden Brandschuttantragungen am Handy vorhanden, Handydisplay wurde im Handschuhfach gefunden, von dem kein Vergleichsmaterial vorlag
8	Teile des Anschnallgurtes	Ja, lose Brandschuttteile
11	ein Paar Arbeits-/Sicherheitsschuhe	Ja, Antragung von der Schuhsohle entfernt

Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

---

SEITE 4 VON 11



Lichtbild 1: Ass. 1, Schlüsselbund vor der Probenahme



Lichtbild 2: abgekratzte Brandschuttantragungen vom Schlüsselbund

---

Abbildung wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt.

---



Lichtbild 4: Ass. 4, Handyteile, Feuerzeug, diverse Blisterpackungen, keine Probenahme

---

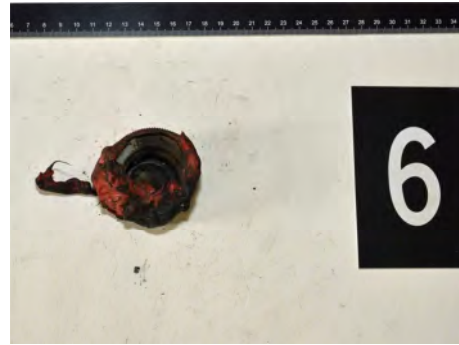
Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

---

SEITE 5 VON 11



Lichtbild 5: Ass. 6, Kanisterdeckel von oben



Lichtbild 6: Ass. 6, Kanisterdeckel von unten



Lichtbild 7: abgekratzte Brandschuttantragungen vom Kanisterdeckel



Lichtbild 8: Handyteile, Vorderseite, keine Probenahme



Lichtbild 9: Handyteile, Rückseite, keine Probenahme

## Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

SEITE 6 VON 11



Lichtbild 10: Ass. 8, Teile der Gurtschnalle



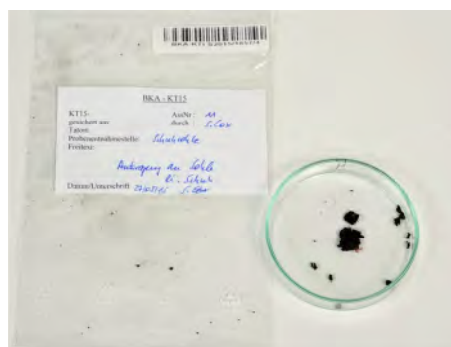
Lichtbild 11: Ass. 8, Brandschuttteile für weitere Untersuchungen im Labor



Lichtbild 12: Ass. 11, ein Paar Arbeits-/Sicherheits-schuhe



Lichtbild 13: Entnahmestelle der Antragung an der linken Schuhsohle (s. roter Pfeil)



Lichtbild 14: entnommene Antragung von Ass. 11

Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

SEITE 7 VON 11

Die nachfolgenden Asservate 1a, 2a und 3a waren von Herrn Dr. R., LKA BW, bereits am 06.05.2015 gesichert worden und wurden der Unterzeichnerin am 27.05.2015 als Vergleichsmaterialien übergeben.



Lichtbild 15: Ass. 1a, Vergleichsmaterial vom Sitzpolster



Lichtbild 16: Ort der Probenahme von Ass. 1a, Lichtbild wurde von Dr. Fahrner zur Verfügung gestellt



Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

SEITE 8 VON 11



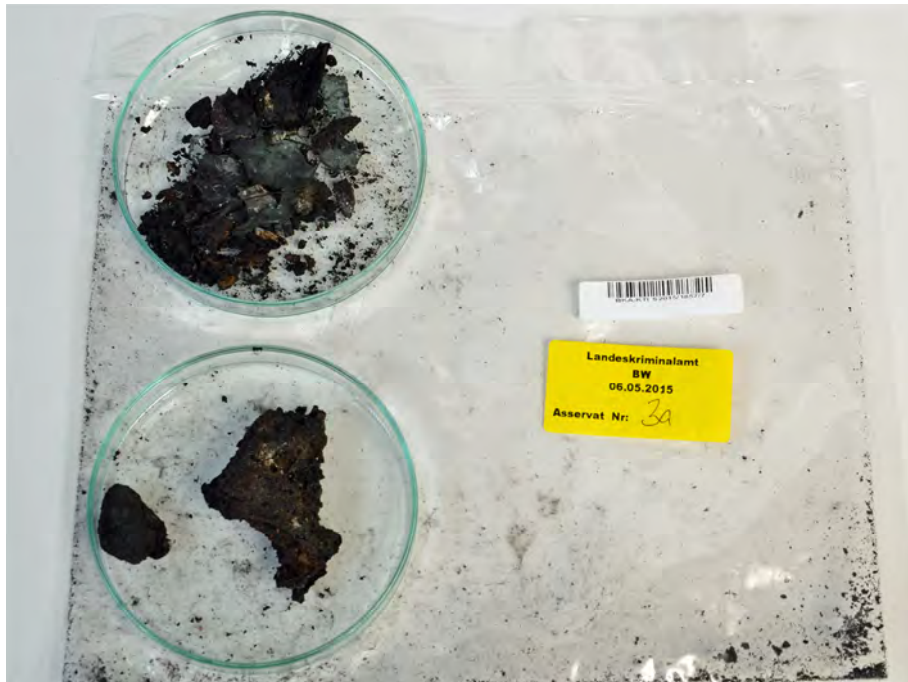
Lichtbild 17: Ass. 2a, Vergleichsmaterial aus dem Bereich des Beifahrersitzes



Lichtbild 18: Ort der Probennahme von Ass. 2a, Lichtbild wurde von Dr. Fahrner zur Verfügung gestellt

Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

SEITE 9 VON 11



Lichtbild 19: Ass. 3a, Vergleichsmaterial aus dem Bereich des Fahrersitzes



Lichtbild 20: Ort der Probennahme von Ass. 3a, Lichtbild wurde von Dr. Fahrner zur Verfügung gestellt



Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

SEITE 10 VON 11

### 3. Untersuchungsergebnisse

Materialproben der Ass. 1, 6, 8 und 11 und der Vergleichsmaterialien 1a, 2a und 3a wurden im Fachbereich KT 14 – "Materialuntersuchungen Organik" des Kriminaltechnischen Instituts mittels FT- IR-Spektroskopie<sup>1</sup> untersucht. Mit Ausnahme von Ass. 8 wurde als zweite Methode die Pyrolyse-GC/MS<sup>2</sup> eingesetzt.

Ass. Nr.	FT-IR Hauptkomponenten auf der Basis von:	Pyrolyse-GC/MS
1	Polypropylen, Polyurethan	Pyrolyseprodukte, u.a. von Polyurethan (Toluoldiisocyanat), Strukturelement Polypropylenglycol
6	Polyurethan, Polystyrol	Styrol/Acrylnitril, Strukturelement Polypropylenglycol
8	Polypropylen, Polyurethan, Polyethylenterephthalat	keine Messung, Probenmaterial zu inhomogen
11	Polybutylenterephthalat, Polyurethan	Pyrolyseprodukte, u.a. von Polyurethan und diversen Kunststoffen, Strukturelement Polypropylenglycol
1a	Polyurethan, Strukturelement Polypropylenglycol	Pyrolyseprodukte, u.a. von Polyurethan (Toluoldiisocyanat), Strukturelement Polypropylenglycol
2a	Polyurethan, Polystyrol	Styrol/Acrylnitril, Strukturelement Polypropylenglycol
3a	Polyurethan, Polyethylenterephthalat	Pyrolyseprodukte von Polyurethan und Polyethylenterephthalat sowie weiterer Kunststoffe, Strukturelement Polypropylenglycol

Auffällig ist die sehr gute Übereinstimmung der nachgewiesenen Substanzen zwischen den Ass. 1 (Schlüsselbund) und 1a (Materialprobe vom Rücksitz) sowie 6 (Kamsterdeckel) und 2a (Vergleichsmaterial aus dem Bereich des Beifahrersitzes).

Darüber hinaus ist allen Asservaten die Anwesenheit von chemischen Verbindungen gemeinsam, die das Strukturelement "Polypropylenglycol" enthalten. Massenspektrometrisch wird Polypropylenglycol über die Ionenspur das charakterische Bruchstück mit der Masse 59 identifiziert. Das komplexe Peakmuster der Ionenspur des Bruchstücks mit der Masse 59 war für alle Asservate gleich.

<sup>1</sup> Fourier-Transform-Infrarotspektroskopie

<sup>2</sup> Pyrolyse-Gaschromatographie/Massenspektrometrie

Aktenzeichen: KT 15 - 2015/1857/1

---

SEITE 11 VON 11

Propylenglycol wird für die Herstellung von Polyesterharzen zur Verwendung im Automobilbau eingesetzt und bei der Herstellung von Polyurethanschäumen, die als Sitzpolster Verwendung finden (s. Ullmann's Encyclopedia of Industrial Chemistry, Uses of Propanediols).

Propylenglycol kann ebenfalls in Schaummitteln der Feuerwehr enthalten sein. Von der Feuerwehr Stuttgart wurde eine Probe des dort verwendeten Schaummittels "EXPYROL A" zur Verfügung gestellt und bei KT15 gaschromatographisch/massenspektrometrisch untersucht. Prolypropylenglycol konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

#### **4. Schlussfolgerung**

An den Ass. 1, 6, 8 und 11 und 1a – 3a konnten chemische Verbindungen nachgewiesen werden, die bei der thermischen Zersetzung bzw. dem Abbrand von Materialien aus dem Fahrzeuginnenraum entstehen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist von einem gemeinsamen Aufenthaltsort der Ass. 1, 6, 8, 11 und der aus dem Fahrzeug entnommenen Vergleichsmaterialien Ass. 1a – 3a während des Brandes auszugehen.

Im Auftrag

Dr. S. C.  
Dipl.-Chemikerin

ANLAGE Ass. 1, 6, 8, 11  
Ass. 1a, 2a, 3a

**Anlage 5.3.:** Offene Fassung des Abschluss-Gutachtens des Sachverständigen Kupfrian  
Einzelne Informationen, die die Privatsphäre des Verstorbenen und der Hinterbliebenen  
in besonderer Weise berühren, wurden aus dem Gutachten ausgenommen

## **Abschluss - Gutachten**

**Interne Nr. 2015/4857-A**

In Sache

Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in  
Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“

### **Auftraggeber**

Landtag von Baden-Württemberg, Untersuchungsausschuss

### **Ausgeführt von:**

Jürgen Kupfrian, von der IHK zu Hagen öfbuv. SV für Schäden an  
Datenspeichern und Daten  
Lösenbacher Landstr. 57  
D-58515 Lüdenscheid

Datum der Beauftragung : 20.03.2015 (und weitere)  
Vororterhebung durch Unterzeichner : nicht erfolgt

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. DIE BEAUFTRAGUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. GRUNDLAGEN DES GUTACHTENS .....</b>	<b>4</b>
2.1.1. <i>Zwischengutachten / Abschlussgutachten .....</i>	<i>4</i>
2.1.2. <i>Die Übergabe der Asservate .....</i>	<i>4</i>
2.1.3. <i>Rahmenbedingung der Prüfung .....</i>	<i>4</i>
<b>2.2. ERLÄUTERUNGEN ZUR UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND ZU DEN IN DEM VORGELEGTEM BERICHT, VERWENDETEM FACHBEGRIFFEN .....</b>	<b>6</b>
2.2.1. <i>Erläuterungen zur Untersuchungsmethodik.....</i>	<i>6</i>
2.2.2. <i>Zeitstempel von Verzeichnissen und Dateien.....</i>	<i>7</i>
2.2.3. <i>Partitionen einer Festplatte, Partitionsmanager, Datenstrukturen, Headerinformationen von Dateien.....</i>	<i>8</i>
2.2.4. <i>Erläuterung zu sonstige Begriffen.....</i>	<i>10</i>
2.2.5. <i>Angaben zu den eingesetzten Softwarewerkzeugen und sonstige Geräte.....</i>	<i>10</i>
<b>3. ERGEBNISSE ZU DEN DURCHGEFÜHRTEN UNTERSUCHUNGSMASSNAHMEN.....</b>	<b>12</b>
<b>3.1. TECHNISCHE ANGABEN ZU DEN EINGEREICHTEN GERÄTEN .....</b>	<b>12</b>
<b>3.2. UNTERSUCHUNGSSTAND / ÜBERSICHT .....</b>	<b>13</b>
<b>3.3. EINZELFESTSTELLUNGEN ZU DEN ASSERVATEN .....</b>	<b>14</b>
3.3.1. <i>Asservat 7/A (SmartPhone Samsung, I9000 ) .....</i>	<i>14</i>
3.3.2. <i>Asservat 7/B (mobiles Navigationsgerät).....</i>	<i>21</i>
3.3.3. <i>Asservat 9 (Handy Samsung, SGH-C140).....</i>	<i>22</i>
3.3.4. <i>Asservat 13 (Handy Motorola).....</i>	<i>22</i>
3.3.5. <i>Asservat 14 (Handy Nokia-1616 ).....</i>	<i>23</i>
3.3.6. <i>Asservat 17 (PC).....</i>	<i>23</i>
<b>4. SCHLUBBEMERKUNGEN .....</b>	<b>27</b>
<b>5. ANHANG .....</b>	<b>28</b>
<b>5.1. ANLAGEN ZUR UNTERSUCHUNG EINGEREICHTER TEILE.....</b>	<b>28</b>
<b>5.2. DOKUMENTATION AUF ELEKTRONISCHEM DATENSPEICHER .....</b>	<b>28</b>

## 1. DIE BEAUFTRAGUNG

### Folglich Beauftragung vom 20.03.2015 soll:

Folglich Beschluss des Untersuchungsausschusses soll der Sachverständige zwei Asservate darauf untersuchen, welche Daten auf den Gegenständen gespeichert sind und diese auszuwerten, d.h. insbesondere die Integrität der Daten, den Zeitstempel (letzter Zugriff) und welche Verbindungen und Inhalte noch vorhanden sind.

- Asservat Nr. 7a gem. der Asservatenliste des Ausschusses vom 17.03.2015, Handy Samsung Galaxy S1, äußerlich teilw. brandbeschädigt
- Asservat Nr. 9 gem. der Asservatenliste vom 17.03.2015: Handy Samsung T-Mobile, äußerlich unversehrt

### Beauftragung vom 01.04.2015:

Auftragstenor wie oben, zu den Gegenständen:

- Asservat Nr. 13 gem. der Asservatenliste vom 30.03.2015, Handy Motorola, mit Vodafone –SIM-Karte
- Asservat Nr. 14 gem. der Asservatenliste vom 30.03.2015, Handy Nokia blau
- Asservat Nr. 15 gem. der Asservatenliste vom 30.03.2015, USB-Speicherstick „CNMemory“
- Asservat Nr. 17 gem. der Asservatenliste vom 30.03.2015, PC mit aufgeklebtem Windows Product Key: xxx

## 2. VORBEMERKUNGEN

### 2.1. GRUNDLAGEN DES GUTACHTENS

#### 2.1.1. ZWISCHENGUTACHTEN / ABSCHLUSSGUTACHTEN

Dieses abschließende Gutachten beinhaltet die in dem Zwischengutachten vom 16.07.2015 enthaltenen Ausführungen und Feststellungen, wie auch die der Ergänzung des Zwischengutachtens vom 22.07.2015, mit ergänzenden Feststellungen aus der Auswertung des Asservates Nr. 17 (PC), hier die Ergebnisse der Auswertung nach Selektoren und die Ergebnisse der Bearbeitung/Auswertung des Asservates Nr. 7A (SmartPhone Samsung).

#### 2.1.2. DIE ÜBERGABE DER ASSERVATE

Die Asservate Nr. 9 (Handy Samsung), 13 (Handy Motorola), 14 (Handy Nokia Blau), 15 (USB-Speicherstick) und 17 (PC) wurden dem Sachverständigen am 02.04.2015 in seinen Firmenräumen in Lüdenscheid übergeben (eine Empfangsbestätigung wurde gezeichnet).

Das Asservat Nr. 7 (/A und /B) übergab eine Mitarbeiterin des Untersuchungsausschusses dem SV am 11.06.2015 in den Räumen des LKA in Stuttgart in einem Couvert. Eine Empfangsbestätigung wurde gezeichnet.

#### 2.1.3. RAHMENBEDINGUNG DER PRÜFUNG

Nach Maßgabe des Ausschusses sollte die Untersuchung der Asservate (Nr. 9, 13, 14, 15 und 17) i.H. des Sachverständigen in Koordination und Anwesenheit von Mitarbeitern des LKA erfolgen.

Am 29.04.2015 (bzw. geplant 29.04/30.04.2015) nahmen die Herren KOK M. und KHK M. an einer Untersuchung im Labor des Sachverständigen teil, bzw. einer Besprechung der Ergebnisse aus einer bereits von dem Sachverständigen erfolgten Vorprüfung. Die Ergebnisse zu den o.a. Asservaten wurden dem Ausschuss mit Sachstandsbericht vom 10.05.2015 (Anlagen Nr. 31862-31878) übermittelt.

Auf Grund technischer Sachverhalte wurde zur Untersuchung und Auswertung des Asservates 13 (Handy Motorola) seitens des Sachverständigen angeregt, das LKA Stuttgart einzubinden. Der Ausschuss folgte dem Vorschlag und beauftragte das LKA Stuttgart, mit der Maßgabe, die Untersuchung in Anwesenheit des Sachverständigen vorzunehmen.

Die Durchführung der Untersuchung i.H. des LKA erfolgte am 11.06.2015 und 01.07.2015, jeweils durch den LKA-Mitarbeiter, Herrn L. Der Sachverständige war ohne Unterbrechung während der Untersuchung anwesend. Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse wurden – seitens des LKA – dem Sachverständigen, wie auch dem Ausschuss (detaillierter Untersuchungsbericht einschl. Anlagen) übergeben.

Die Sicherstellung und Auswertung von Daten des Asservates 7A erfolgte ebenfalls in Zusammenarbeit dem LKA, siehe vor. Das stark brandgeschädigte Gerät wurde im Labor des Sachverständigen soweit aufgearbeitet, dass der interne Speicher (NAND) mit speziellen Lötverfahren i.H. des LKA mit Erfolg entlötet werden konnte, hierauf folgte ein Ausleseprozess (Übertragung der physischen Daten) unter Einsatz aufwändiger technischer Verfahren. Der Auslese-/Übertragungsprozess konnte ohne Datenverluste erfolgen. Sowohl die Rohdaten, wie auch Auswertungsergebnisse, wurden auf einem optischen Datenträger (Blue-Ray, 50 GB) gesichert, dem Sachverständigen, wie auch dem Ausschuss übergeben.

Hinsichtlich einer weitergehenden Untersuchung des Asservates 7 B, bzw. eine Entscheidung zur weiteren Verwertung, liegt keine Mitteilung vor.

Zur Ergebnisfindung wurden herangezogen:

- Ergebnisse der technischen Prüfung der eingereichten Asservate und der computerforensischen Auswertung gespeicherter Inhalte
- Recherche zu technischen Daten einzelner Geräte
- Unterlagen/Literatur im Büro des Verfassers

## **2.2. ERLÄUTERUNGEN ZUR UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND ZU DEN IN DEM VORGELEGTEN BERICHT, VERWENDETEN FACHBEGRIFFEN**

### **2.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZUR UNTERSUCHUNGSMETHODIK**

Vor jeder weiteren Bearbeitung erfolgte eine fotografische Dokumentation und eine tabellarische Erfassung von Kenndaten der übergebenen Asservate, einschl. Zubehör.

Sofern nicht vorhanden wurden technische Daten zu einzelnen Geräten recherchiert, insbesondere zu der Detailsausstattung der Handys / SmartPhone.

Fehlende Teile – insbesondere Netzteile/Ladegeräte für die Handys, bzw. neue Akkus mussten beschafft werden, um eine sachgerechte Inbetriebnahme und ein Auslesen von Daten zu ermöglichen.

Die Festplatte des PC, Asservat 17 wurde zur weiteren Untersuchung aus dem Gerät demontiert.

Zur Feststellung des technischen und funktionalen Zustand der Festplatte erfolgte zunächst eine Sicherung von Firmwaredaten und den Protokollen des S.M.A.R.T.'s. Bei der Firmware handelt es sich um Softwaremodule, die herstellerseitig auf Bauteilen der Bordelektronik der Festplatte, wie auch auf Datenscheiben hinterlegt sind, sie dienen der internen Steuerung der Festplatte und der Kommunikation mit einem Gerätecontroller auf der Seite eines Computers. Bei dem S.M.A.R.T. handelt es sich um eine in der Firmware integrierte Selbstüberwachungseinrichtung einer Festplatte, sie verfügt über eine Protokollfunktion, u.a. zu der bisherigen Nutzungszeit, ggfs. von der internen Logik der Festplatte erkannten Störungen aus dem Betrieb und weitere interne Informationen, wie u.a. zu „versteckten Partitionen“

Die Untersuchungsergebnisse wurden elektronisch gespeichert, wie auch – soweit erforderlich – ausgedruckt (und dem Gutachten angefügt). Die elektronisch gespeicherten Ergebnisse werden (zumindest) der internen Gutachtenakte angefügt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.



Auf Grund fehlender Angaben zu PIN und PUK mussten teilweise die jeweiligen Netzpartner (Provider) zur Übermittlung der Daten aufgefordert werden. Bei dem nachträglich übergebenen Asservat 07/A wurden korrekte Angaben zu PIN und PUK erst nach mehrwöchentlichen Recherchen von dem zuständigen Provider (O2, Telefonica) übermittelt.

Soweit technisch möglich wurden (irreversible) Veränderungen an einzelnen Asservaten im Rahmen der Untersuchung vermieden. Hiervon ausgeschlossen ist das Asservat 7/A (SmartPhone Samsung). Auf Grund starker thermisch bedingter Schäden musste eine vollständige Demontage und Aufarbeitung erfolgen, wodurch nachhaltige Veränderungen an dem Gerät hingenommen werden mussten.

### **2.2.2. ZEITSTEMPEL VON VERZEICHNISSEN UND DATEIEN**

Die Datumsangaben von Dateien werden nach globaler Übereinstimmung als „MAC-Time“ (Zeitstempel) bezeichnet. Elektronisch gespeicherte Dateien führen i.d.R. 3 Datumsangaben mit.

Wird eine Datei kopiert oder verschoben, ändert sich ihr Inhalt i.d.R. nicht. Wird eine Prüfsumme (Hash) vor und nach dem Kopierprozess gebildet, muss diese übereinstimmen. Veränderungen sind lediglich an Datumsstempeln nachweisbar.

**Der Begriff „MAC-TIME“** (Zeitstempel) steht für Modification (Änderung)-,Access (Zugriff)-,Creation-Time (Erstellung).

**Modification-Time** (Änderung) ist der Zeitpunkt zu dem eine Datei das letzte Mal geschrieben oder inhaltlich verändert wurde (Writen),

**Access-Time** (Zugriff) der Zeitpunkt, zu dem eine Datei das letzte Mal gelesen und die, ...

**Creation-Time** (Erzeugung) der Zeitpunkt zu dem die Datei („ursprünglich“) erzeugt (Metadaten) wurde.

Art-/und Umfang von Veränderungen an Datumsangaben sind im Besonderen abhängig von dem jeweiligen File-/oder Betriebssystem-

tem. Grundsätzliche Unterschiede bestehen vor allem zwischen der Handhabung unter Unix-/ zu Windows-Systemen.

Bei Windows-Systemen (wie hier) verändert sich beim einfachen Lesen einer Datei oder Ausführen eines Systembefehls die A-Time und der vorherige Wert ist unwiderbringlich verloren.

Beim Kopieren einer Datei unter NTFS, weist die kopierte Datei die gleiche M-Time wie die Originaldatei aus, während C- und A-Time Veränderungen aufweisen (Aktualisierung). Die neu erstellte Datei erweckt somit den Eindruck, als wenn sie erstellt wurde, nachdem sie verändert wurde (M-Time ist älter als C- und A-Time). Eine Veränderung von Datumsangaben der Quelldatei erfolgt nicht.

Datumsangaben von Dateien richten sich nach den Systeminformationen, mithin dem Systembiosdatum (Bauteil auf dem Mainboard). I.d.R. wird das Systembiosdatum vor einer Auswertung gespeicherter Inhalte ausgelesen und mit der „internationalen Atomzeit“ als Referenz verglichen (PTB/Braunschweig).

### **2.2.3. PARTITIONEN EINER FESTPLATTE, PARTITIONSMANAGER, DATENSTRUKTUREN, HEADERINFORMATIONEN VON DATEIEN**

Unabhängig von den o.a. Betriebssystemen werden physische Festplatten in der Regel bei erster Inbetriebnahme in sogenannte Partitionen, in logische Teilbereiche, unterteilt die später z.B. als „Laufwerk C, D, E“, „HDA1,2,3“, oder als „Device“ oder „Volume“ ausgewiesen werden. Diese Maßnahme dient i.d.R. einer Verbesserung der Organisation eines Datenträgers.

Eine Festlegung von Anzahl und Größe von **Partitionen** erfolgt in der Regel bei Einrichtung eines Rechners (einer Festplatte). Sie kann mit Hilfe entsprechender Abfragen und Befehle eines Betriebssystems erfolgen oder auch mit Hilfe sogenannter Partitionsmanager. Diese bieten häufig eine Vereinfachung der Partitionsmaßnahme, sie bieten zusätzliche Optionen und Einstellungsmöglichkeiten, wie Vergrößerung-/Verkleinerung vorhandener Partitionen u.a.m.

Nach einer erfolgreichen Partitionierung folgt i.d.R. eine **Formatierung** (logische Formatierung) der Partitionen, hierdurch wird das Dateisystem (FAT, FAT32, NTFS, Linux Ext, Linux ReiserFS u.a.) definiert, die Grundlage dafür, dass später unter den verschiedenen Betriebssystemen (DOS, Windows, Linux, Unix u.a.m.) Daten auf die Partitionen gespeichert und von dort gelesen werden können.

Die Speicherung der Partitionsinformationen erfolgt in der Regel an definierten Orten eines Datenträgers, so z.B. im **Masterbootrecord** (MBR) der sich i.d.R. im ersten Sektor eines Datenträgers befindet. Dort werden zusätzliche Informationen gespeichert, sogenannte Einsprungradressen, an denen dann weiterführende Befehle hinterlegt werden, die dafür sorgen, dass ein Betriebssystem starten kann. Z.B. werden dort Verweise untergebracht, an welchen Adressen sich Verzeichnis-/und Dateiinformationen befinden u.a.m.

**Dateien** stellen einzelne Dokumente dar, wie z.B. ein Brief, eine Tabelle, ein Bild u.a.m.. Zur Unterscheidung um welche Art von Datei es sich handelt, enthalten diese im sogenannten „Header“ (dem Kopf oder Dateianfang) spezifische Typinformationen. Diese bestimmen, ob diese Datei als ein \*.jpg (Bilddatei) interpretiert wird, ein \*.txt (Textdatei) ein \*.doc (Worddatei). Auf Grund gegebener Konventionen für diese Headerinformationen besteht z.B. im Rahmen von Datenwiederherstellungsmaßnahmen eine Chance solche Dateien, auch ohne vorhandene Verzeichnis-/und Dateizuweisungsinformationen, wiederzufinden.

Die Dateien liegen i.d.R. in Verzeichnissen (vergleichbar Kapiteln in einem Buch). An welcher Stelle auf einem Datenträger sich diese Dateien befinden, wird bei Windowsbetriebssystemen (unter NTFS) überwiegend in einer Art Datenbank (als Datei) gespeichert, die als **MFT** bezeichnet wird (**Master File Table**). Sie ist vergleichbar einem Inhaltsverzeichnis eines Buches. In dieser Datei befinden sich die Einträge, welche Blöcke zu welcher Datei gehören, die Zugriffsberechtigungen und die Attribute. Zu den Eigenschaften (Attributen) einer Datei gehören unter NTFS Dateigröße, Datum, Dateierstellung, Datum der letzten Änderung, Freigabe, Dateityp und auch der eigentliche Dateiinhalt.

#### **2.2.4. ERLÄUTERUNG ZU SONSTIGE BEGRIFFEN**

**PIN:** Personal Identification Number. Diese Nummer vergibt der Telefonanbieter i.d.R. zusammen mit der SIM-Karte um dem Anwender einen Zugriffsschutz für sein mobiles Gerät geben.

**PUK:** Personal Unblocking Key, zur Entsperrung eines mobilen Gerätes (sofern eine PIN mehrfach falsch eingegeben oder vergessen wurde) und das betroffene Gerät wieder freigeschaltet werden soll, einschl. einer Neueingabe einer neuen PIN.

**ICCID:** Integrated Circuit Card Identifier. Hierbei handelt es sich um eine 19-20-stellige Prüfziffer, die eine SIM-Karte international eindeutig identifiziert.

**IMEI:** International Mobile Equipment Identity. Diese Nummer identifiziert ein bestimmtes GSM-/oder UMTS-Endgerät über eine 15-stellige Zahlenkombination weltweit eindeutig. Mit ihr kann u.a. um einen SIM-Lock entfernt werden.

**IMSI:** International Mobile Subscriber Identity. Diese Nummer wird weltweit jeweils nur einmalig pro Kunde von Mobilnetzbetreibern vergeben, sie soll den Netzteilnehmer eindeutig identifizieren.

**NAND** bezeichnet eine digitale Speichertechnik die auf **Flash-Speichern aufbaut** und durch eine serielle Anordnung der einzelnen Speicherzellen gekennzeichnet ist. Bei Handys und SmartPhones werden entsprechende Bauteile als geräteinterner Speicher eingesetzt, die häufig zusätzlich mit einer Prozessorfunktion ausgestattet sind. Über entsprechende Bauteile kann sowohl das Betriebssystem der Geräte gestartet und ausgeführt werden, wie auch unterschiedliche Softwareanwendungen. Weiterhin liegen auf ihnen Individualdaten.

#### **2.2.5. ANGABEN ZU DEN EINGESETZTEN SOFTWAREWERKZEUGEN UND SONSTIGE GERÄTE**

Für die Untersuchung der eingereichten Asservate wurden – in Abhängigkeit des jeweiligen Asservates - eingesetzt:

FTK Imager (Lizenzgeber/Hersteller: Access Data)

FTK Forensic Toolkit, Version 5.0.1

X-WAYS Forensics (Lizenzgeber XWAYS AG), Version 17.6 bis 18.4, wie auch Winhex Prof.

Oxygen Forensic Suite, Version 7.2.0.180

Div. Imagesoftware für SIM-Karten, sowie Datenwiederherstellungssoftware für SIM-Karten

In Zusammenarbeit mit dem LKA Stuttgart kamen zusätzlich die forensischen Programme XRY der Fa. MSAB sowie den UFED/Physical Analyzer der Fa. Cellebrite zum Einsatz.

u.a.m.

Blocker: Zum Ausschluss von Schreibprozessen auf den zu prüfenden Datenträger, Hersteller Tableau (IDE/SATA)

### 3. ERGEBNISSE ZU DEN DURCHGEFÜHRTEN UNTERSUCHUNGSMASSNAHMEN

#### 3.1. TECHNISCHE ANGABEN ZU DEN EINGEREICHTEN GERÄTEN

Asservat : 7/A  
 Geräteart : SmartPhone  
 Hersteller : Samsung  
 Modell : GT-I9000  
 Serien-Nr. : R8XZB70939A  
 Bj. : ca. 2010  
 IMEI : xxx  
 SIM-Karte : O2, xxx  
 Betriebssystem : Android 2.1  
 Interner Speicher : 8 GB, RAM 512 MB  
 Schnittstellen : USB, Bluetooth  
 Zubehör : ohne  
 Zustand : thermisch beschädigt



Asservat : 7/B  
 Geräteart : Navigationssystem, mobil  
 Hersteller : nicht zu identifizieren  
 Modell : nicht zu identifizieren  
 Serien-Nr. : nicht zu identifizieren  
 Bj. : nicht zu identifizieren  
 Zubehör : ohne  
 Zustand : thermisch beschädigt



Asservat : 9  
 Geräteart : Handy  
 Hersteller : Samsung  
 Modell : SGH-C140  
 Serien-Nr. : RVVQ211910P-GID  
 Bj. : ca. 2007  
 IMEI : xxx  
 SIM-Karte : T-Mobile, xxx  
 Interner Speicher : 600 KB  
 Schnittstellen : keine sonstigen Anschlüsse  
 Zubehör : mit Akku, ohne Netzteil

Abb. 3 wurde zur Gewährung des Datenschutzes entfernt

Abb. 3

Asservat : 13  
 Geräteart : Handy  
 Hersteller : Motorola  
 Modell : MQ4-4411G21,  
 RAZR V3R  
 Serien-Nr. : SJUG1382CB  
 Bj. : ca. 2006  
 IMEI : xxx  
 SIM-Karte : Vodafone/Mobilcom ,xxx  
 Interner Speicher : 5,4 MB  
 Schnittstellen : MiniUSB, Bluetooth

Abb. 4

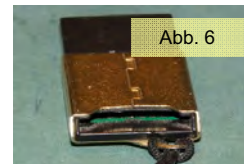
Abb. 4 wurde zur Gewährung des Datenschutzes entfernt

Zubehör : mit Akku, ohne Netzteil

Asservat : 14  
 Geräteart : Handy  
 Hersteller : Nokia  
 Modell : 1616-2  
 Serien-Nr. : 0587423  
 Bj. : unbekannt  
 IMEI : xxx  
 SIM-Karte : ohne  
 Interner Speicher : 8 MB  
 Schnittstellen : keine sonstigen Anschlüsse  
 Zubehör : ohne Akku, ohne Netzteil



Asservat : 15  
 Geräteart : Adapter  
 Hersteller : CNMemory  
 Modell : Micro SD  
 Serien-Nr. : ohne  
 Sonstiges : ohne innenliegende Speicherkarte



Asservat : 17  
 Geräteart : PC  
 Hersteller : NoName  
 Modell : PC-Chips  
 Serien-Nr. : J27363E33504323  
 Bj. : 2003  
 Festplatte : Western Digital,  
 WD800BB, 80 GB,  
 SN WMAHL4019291



### 3.2. UNTERSUCHUNGSSTAND / ÜBERSICHT

Die Untersuchung ist abgeschlossen für die folgenden Geräte:

Asservat 7/A: Abgeschlossen wurde im Labor des SV das Auslesen der SIM-Karte und die technische Aufbereitung zur Auswertung des internen Speichers (NAND). Die weitere Bearbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem LKA.

Asservat 9: Abgeschlossen im Labor des SV, Daten aus internem Speicher ausgelesen und fotografisch dokumentiert (Telefonie-/ausgang, SMS)

Asservat 13: Abgeschlossen, Auswertung von SIM-Karte und internem Speicher, i.H. des LKA

Asservat 14: Abgeschlossen im Labor des SV, keine verwertbaren/gespeicherten Daten

Asservat 15: Abgeschlossen im Labor des SV, der Adapter enthielt keinen Datenspeicher, keine weiteren Maßnahmen

Asservat 17: Abgeschlossen im Labor des SV. Die Festplatte wurde computerforensisch gesichert, gespeicherte Inhalte gesichtet. Eine ergänzende Auswertung über Stichworte („Selektoren“) wurde nach Vorlage einer Liste des Ausschusses vorgenommen.

Bei dem folgenden Gerät sind Untersuchungen nicht weiter beauftragt oder abgeschlossen:

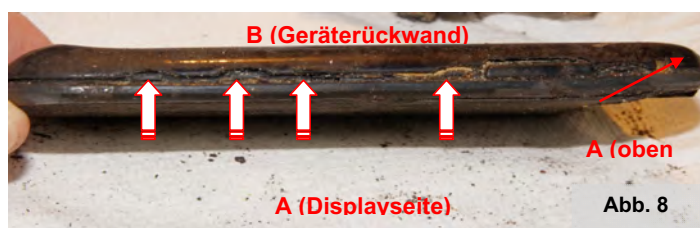
Asservat 7/B: Der Ausschuss wurde gebeten hinsichtlich weitergehender Maßnahmen zu entscheiden. Eine Entscheidung liegt nicht vor.

### 3.3. EINZELFESTSTELLUNGEN ZU DEN ASSERVATEN

#### 3.3.1. ASSERVAT 7/A (SMARTPHONE SAMSUNG, I9000)

Wie mit Sachstandsbericht vom 29.06.2015 (Anlage Nr. 31879, einschl. Dokumentation) ausgeführt, wies dieses Gerät umfassende physische Schäden durch eine thermische Einwirkung auf.

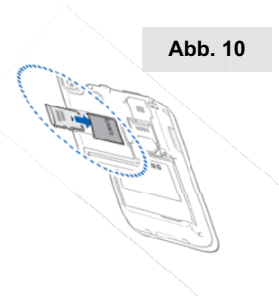
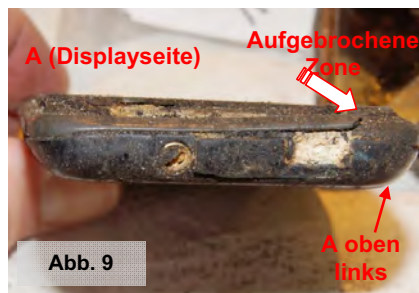
Bei Übergabe, bzw. erster äußerer Sichtung des Gerätes war das Frontdisplay gebrochen, die Geräterückwand war aber vorhanden.



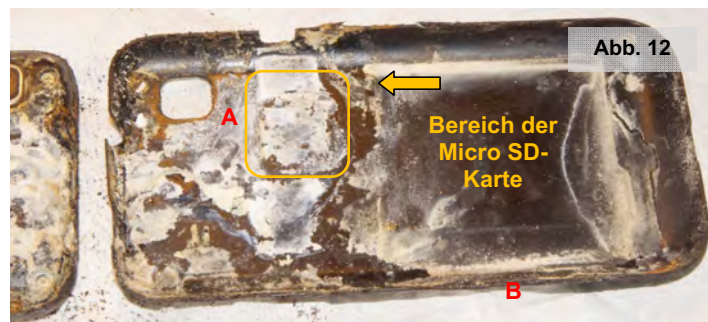
Von der linken Seite betrachtet, klappte das Gehäuse auf, es sind Spuren einer gewaltsamen Öffnung zu erkennen (Abb. 8), auf der rechten Seite schloss der obere Rahmenteil bündig mit dem unteren Gehäuserahmenteil (Abb. 9).



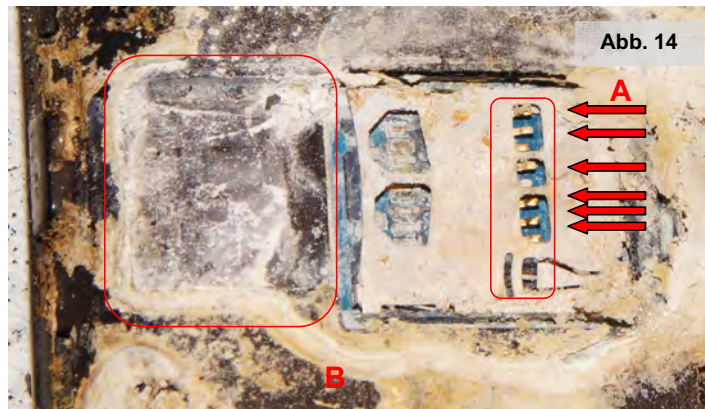
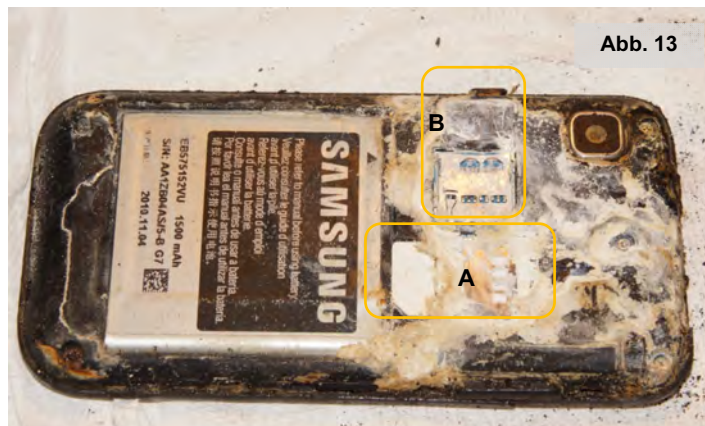
Der Einsatzplatz (Slot) für die Speicherkarte liegt bei Betrachtung von oben (Display) auf der rechten, von der Geräterückseite auf der linken Seite, siehe auch die herstellerseitige Darstellung aus dem Handbuch (Abb. 10).



Die folgende Abbildung 11 zeigt die Geräterückseite des Smartphones, Abb. 12 die Innenseite. Die Geräterückseite mit Kameraobjektiv rechts oben (-A-), oben beschriebenen Schäden an der Deckelkante im unteren Bildbereich (-B-) und im linken oberen Bereich, brandschadenbedingte Ablagerungen -C-).



Die folgende Aufnahme – 13 – zeigt die Unterseite des SmartPhone nach Entfernung der Rückwand und die Einbaupositionen der SIM-Karte (A) und den nicht bestückten Einschubrahmen für eine Micro-SD-Karte (B). Die SIM-Karte ist in dem Schacht eingelegt (A).



Die Abb. 14 dokumentiert den Einbaubereich der Micro-SD-Karte. Erkennbar sind nicht kontaminierte Kontaktfahnen (A), weiterhin liegen unter den Kontakten keine Kontaminationen vor. Ebenso ist deutlich im linken Bildbereich eine rechteckige Zone erkennbar (B), in der nur eine geringe Beaufschlagung auf der Grundplatte vorliegt.

Erkennbar sind ebenfalls in Abb. 14, wie auch 15 klar abgegrenzte Kantenstrukturen, an den Rändern (bei Abb. 15 wurden die Kantenstrukturen durch eine Bildaufbereitung verstärkt).



Die Abmessungen des gekennzeichneten Bereiches entsprechen denen einer eingelegten Micro-SD-Karte dargestellte Struktur. Unter Berücksichtigung vorliegenden optischen Erscheinungsbildes, muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Schadeinwirkung (thermische Last) eine Karte in dem Gerät eingelegt war. Eine andere schlüssige Begründung für die Vorlage der dargestellten Strukturen ist nicht zu erkennen. Bei den hell erscheinenden Kontaminationen handelt es sich um während des Brandereignisses erweichte (zum Teil verflüssigten) herstellerseitig verwendete Isoliermaterialien.

Die im Rahmen der Untersuchung festgestellten und dokumentierten Spuren am Gehäuserahmen, die zweifelsfrei auf eine gewaltsame Öffnung des Gehäuses hinweisen, wie auch der Zustand des Einbauortes der Micro-SD-Karte, lassen eindeutig darauf schließen, dass diese nach dem Brandereignis aus dem Einbauslot entnommen wurde.

Die in dem Gerät vorhandene SIM-Karte konnte ohne kritische Veränderung des physischen Zustandes demontiert und saniert werden. Sie erwies sich als grundsätzlich funktionsfähig. Für eine Auswertung ggfs. gespeicherter Inhalte fehlte zunächst PIN und PUK.

Der Provider 02 (Telefonica) verweigert zunächst die Herausgabe von PIN bzw. PUK, nach mehrwöchiger Verhandlung gab der Provider die entsprechenden Nummern frei.

Die Auswertung der SIM-Kartendaten ist mit Anlage Nr. 32609 – 32621 angefügt

#### **Die Kartenkenndaten**

ICCID	xxx
IMSI	xxx
CARD ID	xxx
<b>Eigene Rufnummer</b>	<b>49-176xxx</b>
Max. SMS	40
Provider	o2

Entsprechend Anlage Nr. 32609 sind keine weitergehend hier relevante Telefonnummern gespeichert.

SMS-Mittelungen sind nur in untergeordnetem Umfang auf der SIM-Karte gespeichert, siehe Anlage Nr. 32609-15, Kurzzusammenfassung, Anlage Nr. 32615/16 bzw. die nachstehenden Testauszüge.

Abb. wurde zur Gewährung des Datenschutzes entfernt.

Die Kommunikation resultiert aus einem Zeitfenster vom 16.05.2013 – 19.05.2013

Die in dem Gerät integrierte Elektronikarte, deren Bauteile alle Gerätefunktionen bereitstellen, erwies sich weder als funktionsfähig, noch bestand grundsätzlich eine Möglichkeit diese für eine Inbetriebnahme zu ertüchtigen. Eine Wiederherstellung von Daten des

internen Speichers (NAND) waren somit ausschließlich auf dem Weg zu erreichen, dass der Speicherchip, auf dem diese Daten liegen, von der Karte gelöst (entlötet) und in einem Spezialem System physisch ausgelesen wird. Der Sachverständige verfügt nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen für diese Anwendung. Insoweit erging die Empfehlung ggfs. – wie bereits bei der Bearbeitung Asservates 13 – das LKA Stuttgart einzubinden, da dort seit kurzem auch eine derartige Technik vorgehalten wird.

Die Bearbeitung i.H. des LKAs erfolgte am 19.08.2015. Der NAND-Chip konnte erfolgreich ausgelötet und anschließend in einem Spezialem System ausgelesen und mit computerforensischen Hilfsmitteln gesichert und ausgewertet werden. Eine Sichtung und Auswertung erfolgte sowohl mittels der Software UFED, wie auch unter XRY.

Der Extraktionsbericht (UFED), mit Angaben zu dem Gerät und gespeicherten Inhalten (Übersicht zu Datentypen, vorhanden und gelöscht), ist mit Anlage Nr. 32622 – 25 angefügt. Der in der Strukturierung (und teilweise in Bezug auf Auswertungsinhalte) unterschiedliche Bericht, der mittels XRY erzeugt wurde, ist mit Anlage Nr. 32626 angefügt.

Die zugehörigen Auswertungsdaten werden auf einem Datenträger diesem Bericht angefügt, dort unter einem Verzeichnis „AS7A-Auswertung-UFED-LKA\Samsung GT-i9000 Galaxy S (Android)\UFD-Bericht-Chip-off“ (siehe Anlage Nr. 32702). Wird die in dem Verzeichnis liegende Datei „UFD-Bericht-Chip-off.html“ gestartet (alternativ eine \*.xls-Datei), können alle gespeicherten Inhalte dargestellt und gesichtet werden. Zur Sichtung der Auswertungsergebnisse, die mittels XRY erzeugt wurden, empfiehlt sich unter dem Verzeichnis „AS7A-Auswertung-XRY-LKA \XRY\_Reader\_NOINST\ die Datei „XRY.exe“ zu starten und dann die unter dem Verzeichnis XRY\ liegende Datei „Samsung-GT9000i Galaxy S.xry“ einzubinden (siehe Anlage Nr. 32703).

Nach Sachlage wurde das Gerät erstmalig am 20.08.2011 gestartet. Unter der Position Zeitachse in der Auswertung „UFED“ werden diesem Datum Geodaten zugewiesen, die im Bereich der Nordsee-

küste liegen (bis 23.08.2011). Zwischen dem 22.09.2012 und dem 02.10.2012 weisen Geodaten (49.137500, 8.908611) auf einen Standort südlich von Heilbronn. Die Aufzeichnung von Geodaten endet am 02.10.2012. Ab dem 09.01.2013 sind übliche Aktivitäten eines Gerätenutzers darstellbar.

Unterbrechungen und/oder keine Aktivitäten sind hiernach am 11.07.2013, 09.07.2013, 06.07.2013, 04.07.2013, 01.07.2013, 23.04.2013, 18.-20.04.2013, 16.04.2013, 29.03.-01.04.2013, weitere liegen davor, wie auch eine geringere Nutzung.

Der Zeitstempel einer letzten üblichen Kommunikation (bzw. Nutzung des SmartPhones) weist das Datum 16.08.2013 (07:20 Uhr/UTC+0) aus.

Hiernach existieren nur noch ein Einträge mit einem Zeitstempel vom **03.09.2013 und vom 16.09.2013 um 07:05/07:06 Uhr** (UTC+0), siehe Anlage Nr. 32627 (UFED) und Anlage Nr. 32628/29 (XRY) und Anlagen Nr. 32670-80 (XRY).

Am 03.09.2013 erfolgten nach Sachlage (siehe Anlagen) Zugriffe und Änderungen an auf dem Gerät gespeicherten Inhalten und Einstellungen, wobei auf ein Bild (Anlage Nr. 32680) zugegriffen, es kopiert und modifiziert wurde.

**Am 16.09.2013 wurde das Gerät letztmalig kurzzeitig eingeschaltet.** Innerhalb eines kurzen Zeitfensters von ca. 1 ½ Minuten erfolgten, neben einer Aktualisierung einzelner Dateien aus Anwendungen, zwei Löschungen, \system\dropbox\ und \backup\ (Anlage Nr. 32676 und 32678).

Die Zuverlässigkeit von Datumsstempeln ist zwar grundsätzlich beeinflusst durch die geräteinterne Uhr, jedoch findet i.d.R. eine Synchronisation über die Netzverbindung statt. Repräsentativ vorgenommene Prüfungen von Datumsstempeln lassen darauf schließen, dass die Angaben von Datum und Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffen.

Die bei Übergabe des Asservates in dem Gerät eingelegte SIM-Karte weist eine Telefon-Nr. 49-176xxx aus. Diese Nummer findet sich in den Auswertungsdaten des internen Gerätespeichers nicht wieder. Nach Sachlage ist dort eine Ruf-Nr. 49-157xxx maßgeblich, siehe Anlage Nr. 32630-32. Zur Verifizierung erfolgte eine Detail-suche über den gesamten Speicherbereich mit computerforensischen Werkzeugen, die Rufnummer ist nicht auffindbar.

Aus den Messages extrahiert wurde ein Hinweis auf einen Wechsel der Rufnummer ab ca. dem 09./10.08.2013 auf eine neue Telefonnummer +49 176xxx, siehe Anlage Nr. 32633 bzw. Anlage Nr. 32668/69.

Aus den oben angegebenen Auswertungen erstellte Übersichten zu „Kontakten“ sind mit den Anlagen Nr. 32634-32644 (UFED) bzw. Anlage Nr. 32645-67 (XRY) angefügt.

Die aus der Wiederherstellung des NAND erhaltenen Daten wurden unter Berücksichtigung der übermittelten Liste mit „Selektoren“ gescannt. Das Suchergebnis wurde mit Tabelle – Anlage Nr. 32691/92 zusammengefasst. Alle Treffer mit Quote „0“ wurden entfernt. Die verbliebenen Fundstellen wurden teilweise gesichtet (siehe Tabellenfeld „Anmerkungen und Relevanz“. Diverse Ausdrücke von Fundstellen, denen ggfs. eine Relevanz zuzuweisen ist, wurden mit den Anlagen 32681-90 angefügt.

### **3.3.2. ASSERVAT 7/B (MOBILES NAVIGATIONSGERÄT)**

Der Zustand des Gerätes wurde mit Sachstandsbericht vom 29.06.2015 (Anlage Nr. 31882 ff.) umfassend beschrieben und dokumentiert. Auf Grund starker thermischer Beaufschlagung ist eine Feststellung von Hersteller und Seriennummer ausgeschlossen. Das Gerät weist zudem mittig einen Durchschlag auf, der mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Geräterückseite zur Gerätevorderseite führt. Von einer weiteren Demontage des Gerätes wurde zunächst abgesehen, um eine weitergehende Veränderung im Bereich des Durchschlages zu vermeiden, sofern eine Untersuchung des beschriebenen Durchschlagbereiches an anderer Stelle erfolgen sollte.

Üblicherweise verfügen Navigationsgeräte ebenfalls über einen internen Speicher, der während der Nutzung erzeugte Bewegungsdaten aufzeichnet. Insoweit wäre ggfs. eine weitere Bearbeitung zweckdienlich. Hinsichtlich einer weiterführenden Entscheidung des Ausschusses ist dem Sachverständigen nichts bekannt.

### **3.3.3. ASSERVAT 9 (HANDY SAMSUNG, SGH-C140)**

Entsprechend den Ausführungen mit Sachstandsbericht vom 10.05.2015 (Anlage Nr. 31866), sind auf der SIM-Karte bzw. dem internen Speicher lediglich Telefonbucheinträge zu Kontaktpersonen „P.“ (+49151xxx), „B.“ (0170xxx) und „T.“ (0160xxx) nachzuweisen. Weitere Daten sind auf dem Gerät nicht gespeichert.

Datumsangaben zu dem Nutzungszeitraum, bzw. der letzten Nutzung sind nicht zu ermitteln.

### **3.3.4. ASSERVAT 13 (HANDY MOTOROLA)**

Mit Sachstandsbericht vom 10.05.2015 (Anlage Nr. 31865) wurde der technische Gerätezustand beschrieben. Das Gerät wies diverse physische und funktionale Beschädigungen auf, die eine Bearbeitung erschwerten, jedoch sich letztendlich eine vollständige Wiederherstellung gespeicherter Inhalte ausschlossen. Zudem war das Gerät mit einem PIN versehen. Der Provider Vodafone war bereit Angaben zu PIN und PUK zu übermitteln, mit diesen Angaben konnte die SIM-Karte bzw. der interne Speicher freigeschaltet werden.

Entsprechend der seitens des LKA durchgeführten Auswertung existieren 6 Kontakteinträge für „J., M., M., R. und T., Eigene Rufnummer“ auf dem Gerät. Nachweisbar sind 93 SMS-Mitteilungen aus einem Zeitfenster vom 16.06.2007 bis 14.12.2009. Darüber hinaus konnten 70 Bilddateien vorgefunden, bzw. wiederhergestellt werden und 3 Videos, die in einem entsprechenden Zeitraum erzeugt wurden. Entsprechend der Aktivitätsanalyse weist das Protokoll die häufigsten Kontakte mit den Rufnummern 49174xxx (16), 49160xxx (9) und 0152xxx (9) aus.



**3.3.5. ASSERVAT 14 (HANDY NOKIA-1616)**

Wie mit Sachstandsbericht vom 10.05.2015, Anlage Nr. 31866/67 ausgeführt, wurde das Gerät ohne SIM-Karte übergeben. Der interne Speicher enthielt keine Anruflisten, keine Telefonbucheinträge, jedoch Eingangs-/und Ausgangs SMS. Das Gerät verfügt über keine kabelgebundenen (z.B. USB) oder drahtlose (z.B. Bluetooth) Schnittstellen, dementsprechend erfolgt die Dokumentation gespeicherter Inhalte fotografisch. Die Aufnahmen wurden auf CD gespeichert und dem Ausschuss zugestellt.

Die nachweisbare Nutzungszeitraum liegt zwischen dem 27.11.2011 und dem 03.03.2012. Entsprechend der Dokumentation mit den Anlagen Nr. 31871-31876 wurden aus den dokumentierten SMS die genutzten Telefonnummern gelistet (16 Rufnummern), weiterhin ist mit Anlage Nr. 31872 die Häufigkeit der Kontakte mit einzelnen Rufnummern dargestellt.

**3.3.6. ASSERVAT 17 (PC)**

Feststellungen zu den Prüfergebnissen zu dem Asservat 17 (PC) sind mit Sachstandsbericht vom 10.05.2015, Anlage Nr. 31864/65 dokumentiert, wie auch in Bezug auf die Prüfung/Sichtung gespeicherter Inhalte mit Anlage Nr. 31867/68.

Im Frontbereich weist das Gerät mehrere unverblendete, offene Bereiche auf. Mit höchster Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass dort vormals Baugruppen, wie weitere CD/DVD-Laufwerke, oder Fest-/Wechselplatten eingebaut waren. Diverse Kabel, mit denen entsprechende Geräte elektrisch und datenseitig anzuschließen sind, liegen offen in dem Gerät. Das Gerät erwies sich als grundsätzlich lauffähig. Das von dem Mainboardbios ausgewiesene Datum/Zeit - 07.Aug. 07, 00:03 Uhr - weicht signifikant von der tatsächlichen Datum/Zeit - 05.04.2015, 17:41 Uhr- ab. Nach Sachlage versagte die geräteinterne Stützbatterie, die das Mainboardbios mit Energie versorgt, sofern der Rechner vom Stromnetz getrennt ist (der Stand wurde fotografisch dokumentiert).

Die in dem PC intern verbaute Festplatte, 80 GB wurde mit computerforensischen Hilfsmitteln gesichert und anschließend unter Ein-

satz der obigen Softwarehilfsmittel untersucht. Aus den Angaben im Bereich der Geräteeinstellungen ist abzuleiten, dass die Festplatte in einem Rechner betrieben wurde, der von mehreren Personen benutzt wurde. Als „User“ sind eingerichtet, „B.“, „G.“, „G. H.“ und weitere, z.T. standardmäßig vorgegebene Nutzer.

Nach Sachstand sind letztmalige Veränderungen an Datumstempeln von gespeicherten Dateien am 27.01.2009, ca. 17.30 Uhr nachzuweisen. Dieses Datum trifft mit höchster Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich zu. Später liegende Zeitangaben von einzelnen Dateien, wie z.B. zu September 2030, März 2069, oder auch bei einzelnen Bildern oder E-Mails zu 2014, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Einstellungen und geräteinterne Fehlfunktionen (oder von angeschlossenen Geräten) zurückzuführen, nicht jedoch dass das Gerät zu den entsprechenden Zeitpunkten betrieben wurde.

In dem untersuchungsrelevanten Bereich der Festplatte sind insgesamt ca. 153.015 Dateien gespeichert, weitere ca. 55.256 Dateien sind als „gelöscht“ markiert. Wird darüber hinaus die Festplatte auch in Bezug auf nicht zugewiesene Speicher-/und Überhangbereiche analysiert, erhöht sich die Zahl ggfs. zu betrachtenden Inhalte auf ca. 543.530 aktive, sowie gelöschte Dateien und zusätzlich Dateifragmente. Eingeschlossen sind hierbei sowohl Betriebssystem, Anwendungssoftware, wie auch anwenderspezifische Daten.

Wie mit Sachstandsbericht vom 10.05.2015, Anlage Nr. 31868 ausgeführt, führte die Suche nach-/und Sichtung von Verzeichnissen und Dateien – u.a. mit einer vorläufigen Suchbegriffsliste – zu keinen in dem vorliegenden Zusammenhang erkennbaren und verwertbaren Ergebnissen.

Ein ergänzender Suchlauf erfolgte unter Einsatz der nachträglich seitens des Ausschusses benannten Selektoren. Zur Durchführung wurden die beiden computerforensischen Werkzeuge FTK und XWAYS Forensic zum Einsatz gebracht. Bei den Einstellungen wurden vorhandene Verzeichnisse-/und Dateien, gelöschte-/verwaiste Dateien, wie auch Slackbereiche eingeschlossen. Hierdurch wurden in schlüssiger Folge auch in erheblichem Umfang Dateien

eingeschlossen, die inhaltlich unvollständig oder beschädigt sind und ggfs. nur unter Nutzung von Editoren (ggfs. auch mit Hilfe des in Windows-Systemen verfügbaren „Edit“) eingesehen werden können.

Die Übersichtsliste zu dem Selektorensuchlauf unter XWAYS-Forensics, mit insgesamt 330 Zeilen (entspricht den Suchbegriffen), ist mit Anlage Nr. 32693-98 angefügt, einschl. Kommentaren. Die Fundstellen (insgesamt 161.611 /) wurden hiernach gesichtet, und sofern mit schlüssigen Inhalten darstellbar, in eine elektronische Dokumentation übernommen und gespeichert. Diese Auswertung wird zur weiteren Sichtung und Verwertung elektronisch bereit gestellt und dem Bericht angefügt. Eine Sichtung kann über den Aufruf einer „Index.html-Datei“ (Verzeichnis: AS-17-Auswertung-Selektoren-XWF, siehe Anlage Nr. 32704) erfolgen. Über eine Verlinkung sind die jeweiligen Dokumente aufzurufen und einzusehen.

Insbesondere Suchbegriffe wie „88“, „IK“, „JJ“, „JN“, o.ä. führten – erwartungsgemäß – zu einer hohen Trefferquote, da die entsprechende Bitkombination häufig als Teil in mehrstelligen Zahlen oder Wörtern-/und Zusammenhängen anzutreffen ist, die jedoch in keinem Zusammenhang mit der hier relevanten Ergebniserwartung stehen (aussagekräftige Fundstellen). Beispielhaft liegen derartige Fundstellen auch in Programmdateien von Betriebssystem und Anwendungssoftware. Entsprechende Fundstellen wurden bei der Übernahme in das elektronische Auswertungsdokument nicht übernommen. Im Bemerkungsfeld der Tabelle wurde hierzu i.d.R. angemerkt „irrelevant“.

Von den vorgegebenen Suchbegriffen führten 135 Begriffe (XWAYS-Forensics) zu keinen Fundstellen. Sie wurden in der Liste rot markiert.

Texte, Textpassagen, Bilder oder entsprechende Speicherinhalte, die zur Herstellung eines schlüssigen Zusammenhangs mit nationalsozialistischen Inhalten, der NSU und/oder der Ermordung der Polizeibeamtin M.K., konnten im Rahmen der Auswertung nicht oder nur in geringem Umfang und eingeschränkter Relevanz extrahiert werden, wie z.B. mit Hackenkreuzbinde (Anlage Nr. 32699-

32701) ein Originalbild, das mit einer Kamera Canon PowerShot A200 mit digitalem Datum der Kamera am 16.09.2003 erzeugt wurde. Ähnliche, oder inhaltlich vergleichbare, weitere Dateien konnten nicht vorgefunden werden.

Eine statistische Auswertung der Suchtreffer, in Bezug auf die Personen: „B.“ „F.“, „F.“, „G.“ „H.“, „T.“ führte zu dem folgenden Ergebnis:

B.	:	2.353
F..	:	528
F.	:	32
G.	:	12.731
H.	:	3.456
T.	:	105

Die vorstehende Verteilung, wie auch die Sichtung von Strukturen und Dateiinhalten weist aus Sicht des Sachverständigen darauf hin, dass der Rechner mit höchster Wahrscheinlichkeit überwiegend seitens der Person „G.“ genutzt worden war, der Anteil der Person „F.“ („F.“) ist wenig signifikant (siehe auch oben aus der ersten Prüfung gespeicherter Inhalte/Strukturen)

Die mit dem computerforensischen Werkzeug FTK erstellten Auswertungsdokumentation enthält alle Fundstellen. Diese kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Sie wurde auf dem Auswertungsdatenträger unter \AS-17-Auswertung-FTK\ abgelegt. Durch Aufruf der in diesem Unterverzeichnis liegenden Datei \bericht.html wird eine Übersicht geöffnet, die die Sichtung einzelner Datenbereiche\Dateien erlaubt, siehe Anlage Nr. 32705.

In der mittels der entsprechenden Software XWAYS-Forensic erstellten Version wurden teilweise – voraussichtlich – rechtlich bedenkliche Fundstellen, wie auch Fundstellen mit keinem verwertbaren Inhalt teilweise eliminiert. Ggfs. wäre juristisch zu prüfen, inwiefern die Überlassung-/Weitergabe der Dokumentation – zumindest der vollständigen Ausfertigung/FTK – gegen rechtliche Vorgaben verstößt.

#### 4. SCHLUßBEMERKUNGEN

Unter Berücksichtigung aller in dem vorliegenden Zusammenhang erhaltenen Erkenntnisse, insbesondere aus der Untersuchung von sieben Asservaten ist aus der Sicht des technischen Sachverständigen festzustellen:

Die detaillierte Auswertung elektronisch gespeicherter Daten ergab keine fundierten Erkenntnisse zum schlüssigen Nachweis nationalsozialistischen Gedankenguts und/oder sachrelevanten Beziehungen zu nationalsozialistischen Organisationen – insbesondere der NSU - der Ermordung der Polizeibeamtin M.K., oder Personen die in Zusammenhang mit der Bearbeitung bekanntgegeben wurden.

Die Auswertung der auf verschiedenen Speichermedien, aus mehreren Geräten, vorliegenden Daten belegt, in Bezug auf die Person des F. H., durchaus eine erkennbare Affinität zu Gewalthandlungen (siehe Auswertung SMS-Kommunikation, Asservat 14), wie auch dem Konsum von Alkohol und diversen Medikamenten (Asservat 7/A, Asservat 13 und 14).

Nach Sachlage bestehen hinreichend Hinweise dafür, dass unabhängig von dem SmartPhone – Asservat 7/A – mindestens ein weiteres, bisher nicht bekanntes Handy/SmartPhone vor dem Todestag des F. H. von ihm genutzt wurde. Explizit benannt wurde in Chat-/Forenmitteilungen ebenso eine neue Rufnummer, die schlüssig mit der Beschaffung einer neuen SIM-Karte verbunden ist. Die in den Foren bezeichnete neue Rufnummer ist nicht mit der SIM-Karte aus dem Asservat 7/A, oder denen weiteren untersuchten Asservaten identisch. Ebenso fehlt bisher die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der thermischen Beschädigung des Asservates 7/A in dem Gerät eingelegte Micro-SD-Karte.

Lüdenscheid, Dienstag 15. September 2015

**Jürgen Kupfrian**  
**Öffentl. best. u. vereid. Sachverständiger**  
**Für Schäden an Datenspeichern und Daten**

## 5. ANHANG

### 5.1. ANLAGEN ZUR UNTERSUCHUNG EINGEREICHTER TEILE

Dokumentation: Sachstandsberichte, Auswertungsdokumentation zu einzelnen Asservaten

Anlagen-Nr. 31862 – 31893 (zu Zwischengutachten)

Anlagen-Nr. 32609 – 32705 (zu Schlussgutachten)

### 5.2. DOKUMENTATION AUF ELEKTRONISCHEM DATENSPEICHER

Externe USB-3-Festplatte, 1 TB, Western Digital, Serien-Nr. WCC3F1RPETTP

Auswertungsdokumentation zu AS 7 /A, unter Verzeichnis \AS7A-Auswertung-UFED-LKA\Samsung GT-i9000 Galaxy S (Android)

Auswertungsdokumentation AS 7/AL, unter Verzeichnis \AS7A-Auswertung XYR-LKA

Auswertungsdokumentation zu Asservat 14, unter Verzeichnis \AS-17-Auswertung-FTK

Auswertungsdokumentation zu Asservat 14, unter Verzeichnis \AS-17-Auswertung-Selektoren-XWF

**Anlage 6: Aufzeichnungen des A. G., sogenanntes „Bandini-Interview“****Deckname „Bandini“**

Allgemeine Angaben zur Gruppe der Rechtsextremen in Nord Wuerttemberg.  
(Verkuerzter Text fuer Vorlage LKA)

Bandini lernte F. H. im Juni 2010 kennen und ging eine Beziehung mit ihm ein. Dadurch wurde sie zwangslaeufig auch in die rechte Szene eingefuehrt.

**Die Gruppe umfasste –**

A. H.

M. K.

J. W.

C. S.

W. K.

D. G.

H. W.

R. T.

S. H.

T. A.

C. W.

D. W.

A. W.

**Sowie andere Personen.**

Ueber M. K. und A. H. gab es enge Verbindungen ins Hohenlohische zu S. R., N. R., O. W., M. B. und S. N.

Frage – wie gefaehrlich schaezt Du diese Gruppe ein.

Bandini – F. hat mir erzaehlt, dass diese Gruppe eigentlich zur Standarte Wuerttemberg gehoert. Jedoch auch alleine sehr gefaehrlich waere. Der Name NSS war eine interne Bezeichnung der Gruppe. Man spielte auf die SS an. Dieser Name tauchte zum ersten Mal auf, als M. K. in der Gruppe war.

## Seite 2

Frage – wie sind die Treffen abgelaufen.

Bandini – die Treffen waren meistens im engen Kreise, man sass zusammen, redete ueber Kanacken, Nigger und hob gerne den Arm zum Hitlergruss. Mir war dieses Gerede, oft verbunden mit viel Bier zu dumm. F. erzaehte z.b. von Treffen mit M. B. auf dessen Grundstueck. Ich war persoendlich dort nicht dabei, kenne M. B. nur vom Sehen bei Naziaufmaerschen und aus Heilbronn.

Frage – kennst Du seinen Forenname in rechten Foren oder Kwick, facebook usw...?

Bandini – auf Kwick nannte Flo sich „Wolfs\_Zeit“. Das hatte etwas mit dem Werwolfkampf gegen Feinde Deutschlands zu tun. Im Chat wurde diskutiert, mit anderen Neonazis. Und auch ganz normal private Dinge.

Frage – war F. H. auch auf Thiazi?

Bandini – soweit ich weiss schon, da ich aber dort nicht war, kenne ich seinen Namen nicht. Auf Facebook hat F. erst ganz normal F. H. geheissen und spaeter dann F. A. Auf dem Profil F. A. gab es keine Verbindung zwischen uns, erst als er ermordet wurde. Das hat mich gewundert, da wir sonst ueberall Kontakt hatten, jedoch nicht auf diesem Facebook Profil.

Bandini – was mich extrem gewundert hat, F. hat Wolfs\_Zeit geheissen und H. W. nannte sich „Wolfsnacht666“. C. S. nennt sich „Sachsensgloria“, er stammt angeblich aus Leipzig und ist dort eng mit den saechsischen SSS verbandelt. (Skinheads Saechsische Schweiz).

Frage – kennst Du A. N.?

Bandini – ich habe ihn oefters in Heilbronn gesehen, persoentlichen Kontakt zu ihm hatte ich nie. F. erzaehte mir, dass A. N. ein Ex Soeldner und harter Rechtsextremer waere. Ich fand ihn laecherlich, einfach ein dicker Typ der immer bei Versammlungen auf wichtig machte.

Frage – kennst Du M. F.?

(ich lege Bandini ein Bild vor!) ja, ich habe ihn ab und zu bei F. gesehen, das ist doch dieser durchgeknallte Kroatte aus Stuttgart. Persoendlich kenne ich ihn



## Seite 3

nicht. F. hat mich, wenn er Richtung Stuttgart ging nie mitgenommen, er wollte mich aus allem raushalten.

Frage – erzähle ein bisschen von M. K. und A. H.

Bandini – wir haben sie sehr oft in Heilbronn getroffen. A. H. war ein dummer Schlaeger der auf jeden Passanten losging, wenn er getrunken hat. M. war relativ ruhig, aber ein wirklicher Neonazi. Was mir aufgefallen ist, F. erzählte, dass die einen Polizisten als Bruder haben, der sie immer warnt, wenn etwas gegen die Gruppe laeuft.

Frage – kennst Du diesen Polizisten.

Bandini – Nein, ich weiss nur von F., dass er der Bruder von M. oder A. sein soll.

(Anmerkung, hier handelt es sich um einen Polizeibeamten mit dem Namen M. H.)

Frage – was kannst Du zu strafbaren Handlungen der Personen sagen?

Bandini – verbotene Schriften, Hakenkreuze, verbotene Musik, Stich und Schlagwaffen hatten alle. Das war normal. Die NPD Dinge kamen von der JN Heilbronn, dort wurde das Zeugs an diese Kameradschaft ausgegeben. (Junge Nationale). Dabei war ich dort nie, zumindest kann ich mich daran nicht erinnern. Das Zeugs war dann bei den Leuten, die sich an Harmonie getroffen haben. Aufkleber, Poster, Flaggen und all so Zeugs, auch T-Shirts mit rechtsradikalen Aufdrucken. (White Power, Division 88, Protest 1 Mai usw...)

Frage – hast Du Schusswaffen gesehen?

Bandini – klar doch. F. hatte sehr oft Pistolen bei sich, oft musste er von M. K. Tueten uebernehmen, er war auch oefters mit M. K. bei A. H. in xxx, oder noch weiter in Ilshofen. Er hatte mindestens dreimal eine ganze Tuete voll Pistolen und Munition dabei. Einmal wurde er fast von der Polizei kontrolliert, als wir am Hauptbahnhof standen und er auf seinen Zug wartete, bzw. S-Bahn, die Waffen waren in seinem Bundeswehrrucksack versteckt.

Frage – was fuer Schusswaffen waren das?

## Seite 4

Bandini – ich kenne mich mit Waffen nicht aus. (Ich zeige jeweils als Test einen Revolver und eine Pistole, sie zeigt auf Pistolen, Revolver waren es nicht.) Was ich jedoch weiss, F. hat immer die Waffen fotografiert, um einmal etwas gegen die Leute in der Hand zu haben.

Frage – verbunden mit einem Bild was ich zeige – kennst Du diese Waffen?

Bandini – die kommen mir bekannt vor, solche Waffen waren es sehr haeufig. Dann gab es auch Teleskopschlagstoেকে, Baseballschlaeger, Schlagringe, Quarzsandhandschuhe, Messer, Pfefferspray, Reizgaskanister, man hatte sowas immer griffbereit, im Fall, dass die Zecken kommen oder Tuerken.

Frage – gab es nie Probleme mit der Polizei?

Bandini – doch, praktisch jedes Mal wenn wir am Wertwiesenpark waren, Platzverweise, Durchsuchungen, Personenueberpruefungen. Auch ab und zu wurden welche mit auf das Revier genommen.

Frage – F. H. hatte irgendwann wegen seiner Vorgehensweise am 1 Mai 2011 eine Hausdurchsuchung, was weiss Du darueber?

Bandini – ich habe das Zimmer gesehen, wie es danach ausgesehen hat. Es gab zwei Durchsuchungen, einmal im Mai und einmal in dem Wohnheim am Krankenhaus Gesundbrunnen Heilbronn. Das war ungefaehr im Juli 2011. Da hat man wie F. erzaehlte auch Waffen aufgefunden. Was mich wunderte, es gab nie eine Anzeige.

Frage – waren es scharfe Waffen?

Bandini – ich weiss nicht, ich weiss nur, dass er danach extrem Terror mit den anderen Nazis hatte und er erpresst wurde. Die Nazis wollen 15.000 Euro von ihm. Setzten ihn total unter Druck, verfolgten ihn, bedrohten ihn usw...

Frage – wer was das?

Bandini – brutal Stress hatte F. mit S. H. und A. H. Bei denen gab es selbst Probleme, weil S. N. und S. R. ja die Waffen wiederhaben wollten.

Frage – Du kennst S. N.?

Seite 5

Bandini – klar kenne ich diesen voll-tattoovierten Psycho, er lief am 1 Mai 2011 z.B. ganz vorne mit und hatte immer eine scharfe Pistole einstecken wenn er unterwegs war. Mit seiner schwarzhaarigen Freundin, die heisst J. (gemeint ist J. W.)

Frage – weshalb tat die Polizei nichts? Es war ja eindeutig eine schwere raeuberische Erpressung einer kriminellen Vereinigung, dafuer gibt es mindestens 5 bis 10 Jahre Haft?

Bandini – das wunderte mich noch heute, F. wechselte sein Handy, sofort kannten die Nazis die neue Nummer, sie drohten ihm, ihm Kopf abzuschneiden, (mir wird eine Facebook Unterhaltung vorgelegt einer J. S. / A.) mit P. H.

Frage – es ist uns bekannt, dass sich F. H. Geld bei einer Bekannten leihen wollte?

Bandini – das habe ich erst spaeter erfahren.

Frage – wie war F. H. Position in dieser Standarte Wuerttemberg?

Bandini – F. kannte viele Leute aus allen Ecken, er war beliebt, in seiner Zeit hat er nur deutsches Essen gegessen, legte enorm viel Wert darauf. Schaute jeden Kanacken bloede an, wenn ihm einer ueber Weg gelaufen ist. Es war sehr extrem als er noch mit dieser Gruppe zusammen war.

Frage – was wusste F. H. ueber den Mord an M. K. am 25 April 2007?

Bandini – er sagte mir Wochen bevor das mit dieser NSU bekannt wurde, er wisse wer die Taeter sind, bezog sich auf die NSU, bzw. die in Baden Wuerttemberg agierende Personen und als ich es dann spaeter im Fernsehen gesehen habe, war ich total fertig und konnte es nicht fassen, dass F. so tief in dieser Welt der Nazis drinne war.

Frage – F. H. kannte die Moerder? Nannte er Uwe Mundlos, Uwe Boehnhardt und Beate Zschaepe?

Bandini – ja, er sagte, dass Uwe Mundlos, Uwe Boehnhardt und diese Beate Zschaepe auch mit drinnen haengen wuerden, er bezog sich jedoch auf die weitere Gruppe, er sagte, er weiss wer M. K. umbrachte. Er



Seite 6

meinte, ich wuerde eh schon zuviel wissen und wollte mich nicht in Gefahr bringen.

Frage – kannst Du irgendetwas Konkretes sagen, was Du aufgeschnappt hast in diesem Bezug?

Bandini – F. sagte, dass M. K. etwas mit einem aus der Gruppe hatte, als es in Zeitung und Fernsehen war, wo die zwei Uwe Mundlos und Uwe Boehnhardt sich ermordet haben wunderte er sich wegen den Waffen. Er sagte auch, die beiden wurden erschossen.

Frage – weshalb handelte die Polizei nicht, nachdem F. H. dies mehrfach bei Vernehmungen erzählte?

Bandini – F. sagte immer zu mir, wenn er Treffen mit BIG Rex hatte, dass die ihm nicht glauben wuerden und er traute denen auch nicht. Ich schaeetze, dass er denen nicht alles erzahlt hatte. Er hatte ja auch panische Angst selbst in den Knast zu gehen.

Frage – hat Dir F. erzählt, was er mit BIG REX sprach/denen erzählte?

Bandini – er hat mir nie etwas von dem Gespraechsinhalt erzählt. Ich hatte das Gefuehl, dass diese Polizisten ihn wegen der Waffensache unter Druck setzten.

Frage – es ist in der Zeit, wo Du hier bei uns bist, etwas Seltsames passiert, als Du diesen A. H. auf Facebook angeschrieben hast und wir ihm eine Falle gestellt haben?

Bandini – ja, A. H. war voellig aus dem Haeuschen, ich dachte schon immer, dass er mehr weiss wie er sagt. Er wusste von den Kontakten zu S. R., A. N. in xxx, er wusste auch, dass einmal eine Pistolenuebergabe an der Harmonie Heilbronn war und behauptete auf facebook, er habe sogar bei Polizei diese Leute wegen dieser Waffe angeschissen. A. H. ist immer noch ein Hardcore Nazi. Vielleicht hat er es ja diesem Verwandten Polizisten erzahlt, ich weiss es nicht, ob man ihm glauben kann.

Frage – was weisst Du von diesem R. T.?

## Seite 7

Bandini – R. war damals der beste Kumpel von F., er war auch absolut Rechts, R. wohnt in B., er hat Knasttaattoos, Spinnweben aber war nicht im Knast. Er lernte Koch in Brackenheim. Er war halt auch immer in dieser Gruppe anwesend, ab und zu mit Messer usw.... eine Woche bevor F. ermordet wurde erzählte er mir, dass man auch R. nicht trauen könne. Weshalb hat er mir nicht erzählt, er meinte nur noch, er will ihn nie mehr sehen.

Frage – was weißt Du über J. W.?

Bandini – J. war relativ lange mit einer P. zusammen, einer ungefähr 18 – 20 jährigen Blondin die sich halt auch in diesen Kreisen rumgetrieben hat. Er kennt M. B. sehr gut. J. war ein Skinhead und maschierte überall mit. Er war wie M. K., redete nicht viel. Er war auch nicht so mit Saufen beschäftigt sondern eher rechts politisch. Welp, also C. S. war der Saeufer, der angab alle unter Tisch saufen zu können. J. kannte auch N. R., er war nicht so intensiv mit den Saeufern um Welp zusammen.

Frage – kommen wir zu H. W. Was weißt Du über ihn?

Bandini - Er war nie gross an Harmonie und befand die Typen, die dort Bier getrunken haben eher als Assis. Er war ein knallharter Rechter, der viel Sport machte, eher ein Einzelgänger und wirklich ein Psychopath. Er ist schwer einschätzbar. Mit F. hatte er engeren Kontakt, aber war mehr an Waffen und Militäerspielchen interessiert. Ein Messer hat er immer einstecken.

Bandini – mir fallen zu H. W. sehr viele Dinge ein, er wollte wie die alten Germanen leben, verehrte Hitler. Er meinte, man dürfe Tiere nicht einsperren, solle keine Ami Zahncreme benutzen sondern Natron, er beschäftigte sich auch mit Chemie zum Basteln und Knallkörper bauen. Er hatte immer seltsame Ideen. Wollte sich eigenes Deo herstellen, wusch sich nur mit Kernseife weil er meinte, Duschgel wäre schädlich für die Haut. Ich sagt ihm, er soll die Grünen wählen anstatt die NPD.

Frage – zu H. W. gibt es ein täterübliches Verhalten direkt nach dem Mord an F. H.?



Seite 8

Bandini – ja, kurz nachdem F. tot war, hat mich H. W. angerufen, erzählte mir, dass er mit F. in der Tatnacht vom 15 auf den 16 September 2013 unterwegs war und sagte, er habe auf dem Rücksitz einen Benzinkanister gesehen. Ich habe ihm diese Geschichte nicht geglaubt, da F.'s Auto nicht mit Benzin sondern Bio-Ethanol fährt. Seltsamerweise sagte H. W., dass er sich darum kümmern würde, um herauszufinden, wer F. umgebracht hat. Und ob ich etwas wissen würde wegen der Beerdigung.

Frage – kam Dir noch etwas seltsam vor?

Bandini – H. W. löschte direkt nachdem F. tot war alle seine sozialen Netzwerke, facebook und kurz darauf, ich hatte noch etwas Kontakt zu ihm über Kwick auch diesen Account. Das war schon seltsam.

Frage – was passierte noch im Bezug auf H. W.?

Bandini – F. erzählte mir, dass H. ein Arbeitskollege gewesen wäre, aber er sich eher von H. abgewendet hat, weil er ihm als Nazi nicht trauen konnte. F. war ja aus der Szene ausgestiegen. Ungefähr zwei Wochen nach F.'s Tod bestand H. auf ein Treffen. Da ich ihn jedoch nicht bei mir Zuhause haben wollte, trafen wir uns am Bahnhof in Heilbronn zum reden. Wir sind spazieren gelaufen Richtung Neckar und er wollte von mir wissen, ob ich F.'s Freundin wäre, er kannte seltsamerweise diese M., die ihn angeblich nicht kennt (siehe Gesprächsverlauf M.M.) ich sagte, er könne sich seinen Teil dazu denken, ich würde nichts dazu sagen. Dann versuchte er mich von hinten in den Arm zu nehmen, was ich jedoch abwehrte.

Bandini – er meinte noch, er würde sich in der Rechtsradikalen Szene umhören, ob es jemand aus diesem Bereich war, da er ja in dieser Szene wäre und herausfinden könnte, wer es war. Er ging nie davon aus, dass es Selbstmord wäre. Ich hatte das Gefühl, er wollte herausfinden, ob ich eine Beziehung mit F. hatte wegen Behauptung, dass es Selbstmord aus Liebeskummer wäre.

Bandini – ich habe seit 2010 eine sehr enge sexuelle offene Beziehung mit F., was er nebenher mit anderen Weibern getrieben hat war mir egal. Es interessierte mich nie. Eines ist sicher, F. brachte sich niemals wegen Liebeskummer um, er interessierte sich nicht für diese M. und wollte sie los werden. Er wusste nur noch nicht wie er sie los bekommt.

Seite 9

Frage – H. W. erzählte also, dass er den Benzinkanister auf dem Ruecksitz gesehen hat? Es gibt naemlich drei Personen, die aussagen, mit F. H. in das Lehrlingsheim gefahren zu sein, H. W. war angeblich nicht dabei?

Bandini – er muss dabei gewesen sein, er hat mir genau das erzaehlt. Ich bin mir sicher, dass H. W. etwas mit dem Mord an F. zu tun hat.

Weitere Strukturfragen zur NSS

Frage – was kannst Du zu C. W. sagen?

Bandini – ich kenne die ganze Familie, sie war mal eine gute Freundin von mir. Ich bin mit JJ zusammen aufgewachsen. Die Mutter kommt aus Ostdeutschland. Sie heisst H., der Vater verstarb ungefaehr 2006. Bomber, damit meine ich D. W., arbeitet seither nichts mehr, nimmt als Ausrede den Tod seines Vaters.

Bandini – JJ (Spitzname von C.) hatte eigentlich mit allen mir bekannten Neonazis sexuelle Verhaeltnisse. Sie versuchte es auch einmal bei F., als F. nach zwei Tagen nicht auf sie angesprungen ist, wendete sie sich anderen zu. Sie hatte dann etwas mit einen anderen Skinhead S. H. S. wohnt inzwischen in K. Sie war dann mit einem Deutschrussen zusammen, ich glaube er nannte sich T., von ihm war sie schwanger, verlor aber das Kind. (Kann auch Abtreibung gewesen sein.) Sie war auch mit einem M. E. zusammen, mit ihm war sie verlobt, dadurch wollte ich mit M. nichts mehr zu tun haben.

Bandini – JJ ist absolut hohl und springt halt den Neonzis nach, sie war mit A. H. zusammen im Heim F. in xxx, in der

Aussengruppe xxx A. hat ihr angeblich mal Drogen eingefloesst und sie willig gemacht, sie hatte total Angst vor ihm und als sie ihn wieder getroffen hat in der Gruppe fing sie an zu heulen. Das war echt buehnenreif.

Frage – kannst Du Dir vorstellen, dass sie umfassende Aussagen bei Polizei zu diesen Neonazis machen wuerde?

Seite 10

Bandini – ich kann mir gut vorstellen, dass sie bei einer entsprechenden Chance alles erzählen würde, was sie weiss.

Frage – was weisst Du ueber T. A.?

Bandini – ich habe sie persoendlich nie kennen gelernt, sie war irgendwann spaeter in dieser Gruppe als ich nichts mehr mit denen zu tun hatte und ist jetzt die Freundin von Welp, Spitzname fuer C. S.

Frage – sagt Dir der Name N. R. etwas?

Bandini – von Ihr hat mir F. erzaehlt, ich glaube sie war auch auf diesem Aufmarsch am 1 Mai 2011 in Heilbronn dabei und oefters auf Rechtsrockkonzerten, wo F. unterwegs war.

Frage – Kennst Du die Gruppe „Naked But Armed“?

Bandini – nein sagt mir nichts.

Frage – woher hatten diese Leute die Hakenkreuzfahnen, die ganzen Dinge?

Bandini – F. hatte selbst eine Hakenkreuzfahne, die er dann immer mitbrachte. Ich kann mich noch daran erinnern, dass F. seine erste Nazi-Bomberjacke von M. geschenkt bekommen hat. Welp hatte zwei Hakenkreuzflaggen und schenkte spaeter eine diesem Keule, Spitzname fuer D. G. Ich war schon bei C. S. Zuhause, er wohnte damals bei seinem Bruder und hatte dort ein Zimmer. In diesem Zimmer waren Hakenkreuzflagge, Reichskriegsflagge, Poster von rechtsextremen Musikgruppen, z.b. Stahlgewitter, Giggi und die braunen Stadtmusikkanten. Wir haben auch ueber das NSU Lied gelacht. Welp war oefters im Knast, einmal wegen einem Brandanschlag auf ein Asylantenheim hinter dem CDU Gebaeude. Er verwechselte wohl das CDU Gebaeude mit dem Asylantenheim. Er ist sehr militant und einer der NSS Leute.

Frage – kannst Du mehr ueber diesen Welp alias C. S. sagen?

Bandini – Welp war Anti-Antifa und versuchte immer mit denen zu schlaegern. Wobei er oefters den Kuerzeren zog. Es war einmal geplant, einen Neger an-zu-zuenden. Welp ist sehr eng mit diesem W. K.

Frage – was weisst Du ueber diesen W. K.?



## Seite 11

Bandini – W. K. ist der aelteste dieser Leute, Langzeitarbeitsloser, er erzaehte, dass er aus Suedafrika ist, waere ein Sprengstoffexperte. Leider hat er bei einem versuchten Bombenbau sich den halben Fuss weg gesprengt. Und war noch ganz stolz darauf. Ausser auf Kanacken, Neger und Zecken zu schimpfen, mit dem Gettoblaster mit Nazimusik auf Schulter faellt mir zu ihm wirklich nichts ein. Wir haben ihn eher als Spinner gesehen. F. war mehr auf die wirklichen Kameradschaften aus. Mit W. kostete es nur zuviel Geld wegen Bier. Und irgendwann wurde es langweilig, dieses Heil Hitler schreien.

Frage – was gab es fuer Gespraechе in dieser Gruppe?

Bandini – es drehte sich immer nur im Kreis, die Auslaender nehmen uns die Arbeitsplaetze weg, es ging mir persoendlich auf Geist, weil es immer das Gleiche war. Hitler hatte, recht, wir sind die Groessen, dabei arbeiteten die anderen und die Nazis benahmen sich wie Penner. Kanacken sollen dahin, wo sie herkommen und bei Adolf waeren sie schon vergast. Deutschland wurde Kanackendeutschland genannt. Welpе hat immer grosse Reden gehalten, proletenmaessig, mit viel Ueberzeugung. Es ging immer wie gut es frueher im deutschen reich war und wie Scheisse es heute ist. Nur hat er ansonsten nichts auf Reihe bekommen.

Frage – was war mit diesem rechten Musiktreffen?

Bandini – damit ist GOND gemeint. Das ist eine Mischung aus Hardrock und Rechtsrock. Ich habe Dir ja auf dem Bild alle Leute gezeigt, die dort waren. Die gehen dort jedes Jahr hin, es ist in Bayern gewesen. In Rieden.

Bandini – dann gab es noch das Fest der Voelker, daraus machten diese Leute jedoch ein grosses Geheimnis und ich weiss nichts darueber, es muss irgendwo in Thueringen sein.

Frage – mich wuerde nochmals dieser Brandanschlag auf das CDU Gebaeude interessieren, was weisst Du speziell darueber?

Bandini – ich kam 2010 an die Harmonie und da war Welpе (C. S.) gerade aus dem Knast. Er erzaehte von diesem Anschlag.

Frage – in welchem Knast war C. S.?

## Seite 12

Bandini – zuerst war er in Heilbronn in der Steinstrasse und wurde dann nach Stammheim verlegt.

Frage – kannst Du das mit diesem Anschlag konkretisieren?

Bandini – Welppe erzählte, dass man eigentlich im Kellerbereich des CDU Gebäudes an der Gasleitung einen Brandsatz setzen wollte um auch das dahinter liegende Asylantenheim zu erwischen. Er meinte, da diese CDU nur Scheisse ueber die NPD erzählen wuerde, wollte man auch diese Partei treffen.

Frage – kennst Du Mittaeter dieses Anschlages?

Bandini – spontan faellt mir niemand dazu ein, es waren jedoch von den aelteren Neonazis aus Heilbronn wohl welche dabei.

Frage – gab es noch andere Aktionen dieser NSS Truppe?

Bandini – es gab Aktionen gegen die Antifa in Heilbronn, Schlaegereien und Abpassen von einzelnen Personen, eben solche Dinge.

Frage – gab es Hakenkreuzschmierereien und Sachbeschädigungen?

Bandini – NPD Hassaufkleber, einmal weiss ich von einem Hakenkreuz an ein Gebäude, ansonsten faellt mir gerade nichts dazu ein.

Frage – gab es Verbindungen in andere Staedte?

Bandini – nach Stuttgart gab es gute Verbindungen, Welppe ist auch mit den Hooligans dabei, er hat auch enge Kontakte zu Personen nach Leipzig.

Frage – ich zeige Dir ein Bild, welche Leute erkennst Du von links nach rechts?

Bandini – (Wartberg bei Heilbronn) F. H., W. K., A.  
(Nachname unbekannt) D. G., R. E.

Frage – ich zeige Dir ein weiteres Bild auch von links nach rechts?

Bandini – (Bahnhof HN) K. M. (Nachname unbekannt) Buzz (Originalname kenne ich nicht) M. S., M. R., P. H., Naechste  
komplett unbekannt, C. S., D. G., W. K.

Frage – ich zeige Dir zwei Bilder von einem Mann?

## Seite 13

Bandini – das ist H. W.

Frage – zeige Dir ein weiteres Bild mit einer Standartenfahne?

Bandini – der mit dem Kuehnengruss ist W. K., der andere ist C. S.

Frage – ich zeige Dir ein von F. H. um 23.58 Uhr am 15 September 2013 aufgenommenes Photo eines PKWs? Kennst Du diesen PKW?

Bandini – nein!

Frage – ich zeige Dir ein Bild einer Person?

Bandini – das ist A. N., er ist der Chef der NPD.

Frage – ich zeige Dir ein Polizeibild?

Bandini – der sieht ja genauso aus wie N.

Frage – ich zeige Dir ein weiteres Bild von einem Mann?

Bandini – das ist S. aus xxx, ich kenne ihn jedoch nur vom sehen.

Frage – ich zeige Dir ein weiteres Bild von einem Mann?

Bandini – das ist M. B.

Frage – ich zeige Dir zwei weitere Polizeibilder?

Bandini – die gleichen dem M. B.

Frage – ich zeige Dir ein Bild eines Mannes?

Bandini – das ist der Typ aus Stuttgart, der oefters bei F. war, ich bin froh wenn ich ihn nicht sehen muss. Ich kenne ihn nur als M.

Frage – ich zeige Dir ein weiteres Polizeibild?

Bandini – der sieht aus wie dieser M. (Anmerkung - Es handelt sich um M. F.)

Frage – ich zeige Dir ein Bild einer Frau?

Bandini – woher hast Du dieses Bild, das ist doch ein Polizeibild, ich denke, das ist diese durchgeknallte U. aus xxx Die war oefters bei Demos in HN und am Feiern mit F.



Seite 14

Frage – weshalb nennst Du diese Frau U.?

Bandini – sie stellte sich bei den Leuten eben als U. vor, kennen tue ich sie nicht. (Anmerkung, es handelt sich um B. E.).

Frage – was sagt Dir der Name N. R.?

Bandini – ich weiss nur, was F. dazu erzählte, dass die eine Friseurin aus xxx waere, er war oft in xxx ueber den A. H. und den M. K. Persoenlich kenne ich sie nicht, nur vom sehen bei Demos.

Frage – was erzählte F. H. zu KKK Strukturen?

Bandini – ich weiss halt, dass praktisch alle diese Suedstaatenflaggen haben und von den Kaputzenmaennern redeten wenn es um Neger ging, direkt gab es zum KKK keinen Bezug.

Frage – hast Du schon einmal etwas von der Rechtsanwaeltin N. S. gehoert, die frueher unter dem Namen S. in xxx lebte?

Bandini – ich weiss nur, dass es eine Anwaeltin ist, die Nazis vertritt und M. K. kennt sie wohl sehr gut.

Frage - Wir haben ja anhand der Akte der STA Stuttgart zu F. H. mit dem Aktenzeichen 5 UJs 8127/13 umfangreiche Dinge erarbeitet, was wir jedoch momentan getrennt halten. Wuerdest Du Dich unter hoechsten Sicherheitsmassnahmen und weil Du nur ein Treffen ausserhalb Deutschland wuenscht, bei kompletten Schutz fuer Dich und deine „Gesamte Familie“ in unserem Beisein mit zwei LKA Beamten treffen und eine verwertbare Aussage taetigen?

Bandini – unter diesen Umstaenden und wenn solange, bis dies alles gewaehrleistet ist, mein Name komplett geheim bleibt, wuerde ich hier bei Dir in deinem Beisein mit zwei LKA Beamten sprechen. Ansonsten nein!

Bandini – ich habe meinen Freund F. durch solche Dinge verloren, er wurde umgebracht, ich habe in der Presse gelesen, dass ein Neonazi der in einem Zeugenschutzprogramm war wohl umgebracht wurde mit Blitzdiabetis, ich werde nur hier ein Gespaerch fuehren. Und meine Familie muss auch einverstanden sein.

Seite 15

Bandini – ich moechte auf garkeinen Fall, dass die Polizei meinen wirklichen Namen erfahrt. Erst wenn man auf meine und die Sicherheit meiner Familie achtet. Mit **leeren Versprechungen lasse ich mich nicht kaufen**. Ich will auch, dass der Mord an F. aufgeklaert wird.



**Anlage 7****Baden-Württemberg**  
STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART

Aktenzeichen: 5 UJs 8127/13

**Verfügung vom 17.12.2015**

Das Todesermittlungsverfahren  
in der Leichensache F. H., geb. x.x.1992,  
wird eingestellt.

**Gründe**1.

1.  
Am 16.09.2013 wurde der polizeilichen Leitstelle des Polizeipräsidiums Stuttgart gegen 8.59 Uhr der Brand eines Pkw Peugeot 306, amtliches Kennzeichen xxxx, im Bereich des Cannstatter Wasens gemeldet. Nach dem Löschen des Feuers und der Eindämmung der Rauchentwicklung ergab sich gegen 09.09 Uhr, dass sich auf dem Fahrersitz eine Person befand, die bis zur Unkenntlichkeit verbrannt war. Unter der Leiche wurde später bei der Untersuchung des Fahrzeugs im Polizeipräsidium Stuttgart der Rest einer Hose gefunden, in deren Hosentasche sich eine Geldbörse mit verschiedenen Personaldokumenten befand. Einem aufgefundenen Personalausweis konnte entnommen werden, dass es sich aller Wahrscheinlichkeit nach bei dem Verstorbenen um F. H., den Sohn des Fahrzeughalters G. H., handelt.

2.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde zunächst festgestellt, dass hinsichtlich der Person F. H. im POLAS ein Eintrag als „Straftäter rechtsmotiviert“ enthalten ist und er zudem im Januar 2012 vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an der Polizeibeamtin K. als Zeuge vernommen

worden war. In der Vernehmung nannte er eine rechtsradikale Organisation aus Baden-Württemberg namens „Neoschutzstaffel“ (NSS). Um noch offene Fragen zu dieser Organisation zu klären, wurde vor dem Brand seitens der Ermittlungsgruppe „Umfeld“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg versucht, erneut mit F. H. in Kontakt zu treten. Am 13.09.2013 wurde mit ihm am Abend telefonisch ein Termin zu einer weiteren Befragung als Zeuge vereinbart. Hierbei machte ihm gegenüber der Beamte des Landeskriminalamts Baden-Württemberg deutlich, dass nicht strafrechtlich gegen ihn ermittelt werde, sondern er aufgrund seiner Zeugenaussage vom 17.01.2012 nochmals befragt werden solle. Als Befragungstermin wurde der 16.09.2013, 17.00 Uhr, an seiner (Zweit-)Wohn- und Arbeitsadresse in Remshalden-Geradstetten vereinbart. F. H. bat darum, dass die Polizeibeamten in ziviler Kleidung erscheinen sollen.

Zur zweifelsfreien Identifizierung des Verstorbenen und zur Feststellung der Todesursache erfolgte am 16.09.2013 auf staatsanwaltlichen Antrag die Leichenöffnung aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Stuttgart vom 16.09.2013 (Az.: 27 Gs 9265/13). Diese ergab, dass der Verstorbene im Zeitpunkt des Brandes noch gelebt hat. Todesursächlich war eine direkte thermische Einwirkung durch das Brandgeschehen. Im Mageninhalt konnten Rückstände von Tabletten aufgefunden werden. Die chemisch-toxikologische Untersuchung des Mageninhalts sowie von entnommenem Schenkelvenenblut ergab, dass der Verstorbene vor seinem Tod diverse Medikamente und Rauschmittel, insbesondere Amphetamin, Diazepam, Metopropol und Diphenhydramin zu sich genommen hat, die sich in der vorliegenden Konzentration auf das zentral-nervöse System in Form einer Störung der Handlungsfähigkeit ausgewirkt haben könnten. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass eine präfinale Handlungsfähigkeit noch insoweit intakt gewesen ist, dass die Auslösung des Brandes im Wege der Zündung eines zuvor ausgebrachten Brandbeschleunigers möglich war. Eine CO-Bestimmung ergab, dass die gemessene Kohlenmonoxid-Hämoglobin-Konzentration tödlich war, wobei zugleich eine Brandexposition zu Lebzeiten anzunehmen ist. Eine Ethanolbeeinflussung zum Zeitpunkt des Todes bestand nicht.

Die Identifizierung des Leichnams erfolgte zweifelsfrei durch Vergleich des Zahnstatus des Verstorbenen mit der im Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart hinterlegten Akte des Zahnarztes Dr. H.



3

Nach den weiteren polizeilichen Ermittlungen ist davon ausgegangen worden, dass der Verstorbene Benzin im Fahrzeug vergossen, sich selbst ins Fahrzeug gesetzt und das Benzin angezündet hat. Sachverständige des Landeskriminalamts Baden-Württemberg schlossen nach Untersuchung des Fahrzeugs einen technischen Defekt aus. Aufgrund des Nachweises von Ottokraftstoff im Fahrzeuginneren und an der Kleidung des Verstorbenen sowie der Feststellung einer Raumexplosion wurde davon ausgegangen, dass Benzin im Fahrzeuginneren entzündet worden ist. Dass dies durch den Verstorbenen selbst erfolgte, wurde deshalb angenommen, weil er tags zuvor auf der Autofahrt von seinem Heimatort zu seiner Ausbildungsstätte einen Benzinkanister gekauft und diesen mit mehreren Litern Kraftstoff gefüllt hatte, obwohl sein Fahrzeug mit Ethanol fuhr. Zudem wurde aufgrund des WhatsApp-Profiles des Verstorbenen darauf geschlossen, dass der Suizid zumindest am Abend vorher bereits geplant war, da er bei seinem dortigen Profilbild vermerkte: „Du weißt nicht, was Du morgen erlebst, Du weißt nicht, ob Du morgen noch lebst“.

Zudem konnte der Augenzeuge U. berichten, dass er die Explosion im Fahrzeug aus einer Entfernung von weniger als 100 Metern gesehen habe, während sich Personen zu diesem Zeitpunkt nicht in der Nähe des Fahrzeugs befunden hätten.

Die Sachverständigen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg hatten zudem keinerlei Hinweise auf die Verwendung eines Zeitzündungsmechanismus festgestellt.

Nach Abschluss der Ermittlungen ist von einem Suizid des Verstorbenen F. H. ausgegangen und ein Fremdverschulden ausgeschlossen worden. Als Motiv für den Suizid wurde nach den durchgeführten Ermittlungen entweder Furcht vor der polizeilichen Einvernahme oder Liebeskummer aufgrund der kurz zuvor erfolgten Trennung von seiner Freundin in Betracht gezogen. Aufgrund dieser Bewertung wurde das Todesermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Verfügung vom 25.04.2014 eingestellt.

3.

Am 18.03.2015 teilte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ des Landtags von Baden-Württemberg, Wolfgang Drexler MdL, gegenüber der Presse mit,

4

dass er sich am Vortag mit Vater, Mutter und Schwester von F. H. in Begleitung des Rechtsextremismus-Experten Hajo Funke getroffen habe und diese ihm Gegenstände übergeben hätten, die sie am vergangenen Wochenende aus dem Fahrzeug, in dem F. H. am 16.09.2013 in der Nähe des Cannstatter Wasens verbrannt war, geborgen hätten. Bei den Gegenständen handelte es sich laut Presseberichten insbesondere um einen bislang verschollen geglaubten Schlüsselbund, ein Feuerzeug, einen Kanisterdeckel, zwei Paar Schuhe, eine Waffe und eine Machete (vgl. Online-Ausgabe der Stuttgarter Zeitung vom 18.03.2015 – 18.28 Uhr). Das Polizeipräsidium Stuttgart hat daraufhin durch seinen Polizeipräsidenten eine interne Überprüfung des Falles angekündigt (vgl. Online-Ausgabe der Stuttgarter Zeitung vom 20.03.2015 – 11.17 Uhr; Spiegel Online vom 18.03.2015 – 18.55 Uhr), da die Gegenstände offenbar im Rahmen der zunächst geführten Ermittlungen nicht aufgefunden worden waren.

4.

Nach Durchsicht der vorliegenden Akten und unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse war zu besorgen, dass die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25.04.2014 auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage beruht und deshalb der Überprüfung bedarf.

Mithin wurde das mit Verfügung vom 25.04.2014 eingestellte Todesermittlungsverfahren am 23.03.2015 durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart wiederaufgenommen und am 27.03.2015 das Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit den Ermittlungen beauftragt. Zur Durchführung der beauftragten Ermittlungen wurde beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg die Ermittlungsgruppe „Wasen“ eingerichtet. Zum Zwecke der Koordination des laufenden Untersuchungsausschussverfahrens mit dem wiederaufgenommenen staatsanwaltlichen Todesermittlungsverfahren fand eine Besprechung bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart statt.

Eine Beschlagnahme der dem Ausschuss überlassenen Gegenstände kam im Todesermittlungsverfahren von vornherein von Rechts wegen nicht in Betracht (vgl. für das förmliche Ermittlungsverfahren §§ 97 Abs. 4, 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 53a Abs. 1 StPO).

5

5.

Von der Ermittlungsgruppe „Wasen“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg wurden in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart zahlreiche Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden die bislang der Staatsanwaltschaft Stuttgart vorliegenden Akten, Akten der Staatsanwaltschaft Heilbronn, des Amtsgerichts Heilbronn und des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie die Sitzungs- bzw. Vernehmungsprotokolle des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ gesichtet und ausgewertet. Ferner erfolgten kriminaltechnische Untersuchungen insbesondere am Brandfahrzeug, am nachträglich aufgefundenen Schlüsselbund und an einem Vergleichs-Benzinkanister beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg sowie Ermittlungen zur Fahrtstrecke des Verstorbenen F. H. am 15./16.09.2013. Zahlreiche Zeugenvernehmungen von verschiedenen Dienststellen – insgesamt etwa 100 – aus dem Bereich des Polizeipräsidiums Stuttgart, des Landeskriminalamts Stuttgart, der Shell-Tankstellen in Bietigheim-Bissingen und am Cannstatter Wasen, der Branddirektion Stuttgart, des Brandorts und aus dem Freundes- und Bekanntenkreis von F. H. sind Gegenstand der Akten.

6.

Mit Bericht vom 16.07.2015 wurde der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“ über den aktuellen Stand der Ermittlungen in Form eines Zwischenberichts unterrichtet, der dem Ausschuss am 20.07.2015 in nichtöffentlicher Sitzung erläutert wurde. Im August 2015 wurden dem Ausschuss die bis zum Stichtag 06.08.2015 angefallenen Akten übersandt.

Die abschließend beabsichtigten Vernehmungen der Mitglieder der Familie H. und des Zeugen ■ – Lebensgefährtin der T. H. –, die sämtlich mit per Postzustellungsurkunde zugestellten Schreiben gebeten wurden, für Fragen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg oder der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Verfügung zu stehen, konnten nicht durchgeführt werden, weil sich die Zeugen einer Vernehmung verweigerten und die Voraussetzungen für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen im vorliegenden Todesermittlungsverfahren nicht gegeben waren. Bei einem Todesermittlungsverfahren handelt es sich nicht um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, sondern um einen vorgeschalteten Prüfvorgang, der primär der Klärung der Todesursache insbesondere durch Spurensicherung, Leichenschau und Leichenöffnung (vgl. § 87 StPO) dient und der es ermöglichen soll, auf insoweit offenbar werdende

6

Hinweise auf ein Fremdverschulden über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Tötungsdelikts zu entscheiden (BGH, NStZ 2004, 217 mwN; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 159 Rdnr. 1). Vor diesem Hintergrund stehen der Staatsanwaltschaft in einem Todesermittlungsverfahren grundsätzlich die im förmlichen Ermittlungsverfahren zulässigen strafprozessualen Befugnisse nur eingeschränkt zur Verfügung. Weder das Ergebnis der Obduktion noch die sonstigen Erkenntnisse, die im Laufe des (wiederaufgenommenen) Todesermittlungsverfahrens gewonnen werden konnten, ergaben irgendwelche objektiven Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod des F. H., so dass eine zwangsweise Vorführung der Mitglieder der Familie H. oder des Zeugen S., die mutmaßlich unmittelbar zu den Umständen des Todes von F. H. auch nichts bekunden können, weder angezeigt noch rechtlich zulässig war. Zudem waren G. und T. H. bereits am 02.03.2015 vom Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen worden.

Anfragen an Herrn Rechtsanwalt N., ob er auch für Mitglieder der Familie H. im Todesermittlungsverfahren Mandat hat, wurden von diesem nicht beantwortet.

Der Zeuge Funke hat sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO).

7.

Die Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg wurden im November 2015 abgeschlossen und unter dem Datum 23.11.2015 der polizeiliche Schlussbericht vorgelegt.

## II.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen ist weiterhin ein Fremdverschulden nicht ersichtlich. Es bestehen keine begründeten Zweifel daran, dass sich F. H. am 16.09.2013 selbst getötet hat.

1.

Zunächst ergab die Vernehmung der nachträglich ermittelten Brandzeugen, die das Fahrzeug des F. H. am Morgen des 16.09.2013 aus verschiedenen Blickwinkeln wahrgenommen haben, dass es einen Knall gab und das Fahrzeug kurz darauf in

7

Vollbrand war. Die Zeugen gaben übereinstimmend an, dass sie zum Zeitpunkt des Knalls oder unmittelbar zuvor niemand gesehen haben, der sich am Fahrzeug aufgehalten oder sich vom Fahrzeug entfernt hat. Der Zeuge U. befand sich dabei im Zeitpunkt der Brandentstehung mit seinem Fahrrad in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs von F. H.. Der Zeuge S. gab im Rahmen der Ermittlungen und später am 21.09.2015 vor dem Untersuchungsausschuss an, das Brandfahrzeug noch gegen 08.00 Uhr fahrend auf dem Gelände des Stuttgarter Wasens gesehen zu haben. Nähere Einzelheiten hierzu konnten indes nicht ermittelt werden.

2.

Die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart beauftragten Sachverständigen des Kriminaltechnischen Instituts des Landeskriminalamts Baden-Württemberg als auch der vom Untersuchungsausschuss des Landtags beauftragte Sachverständige Stolt konnten keine Hinweise auf Fremdeinwirkung ausmachen. Der Sachverständige Stolt führt in seinem abschließenden Gutachten vom 14.07.2015 aus, dass sich das von ihm vorgefundene Spurenbild mit der Verwendung eines Otto-Kraftstoffes als Brandbeschleuniger deckt und als Zündquelle eine offene Flamme in Betracht komme. Für eine Zündung durch elektrische oder elektronische Bauteile oder eine Fernzündung durch elektrische oder elektronische Vorrichtungen seien keine hinreichenden Anhaltspunkte feststellbar. Es sei mangels Hinweisen auf ein Fremdverschulden von einer Zündung durch den Geschädigten selbst auszugehen. Dies korrespondiert mit dem Ergebnis der Brandsachverständigen Dr. K. und H. vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, die bereits in ihrem Gutachten vom 23.01.2014 zu dem Ergebnis kamen, dass eine Raumexplosion stattgefunden hat und keine Anhaltspunkte für einen Zündmechanismus vorliegen.

Die vom Untersuchungsausschuss veranlassten Brandschuttuntersuchungen durch das Bundeskriminalamt ergaben, dass sich von der Familie H. dem Ausschuss übergebene Asservate (Schlüsselbund, roter Kanisterdeckel, Teile des Anschnallgurtes, Arbeits-/Sicherheitsschuhe – bei den anderen Asservaten waren keine für eine Untersuchung ausreichenden Brandschuttantragungen vorhanden) während des Fahrzeugbrandes im Fahrzeug befunden haben. Die den untersuchten Asservaten anhaftenden Spuren entsprechen den im Fahrzeug gesicherten Brandschuttproben, so dass von einem gemeinsamen Aufenthaltsort der Asservate und der Brandschuttproben während des Brandes im Fahrzeug von F. H. auszugehen ist.

Messungen am Brandort unmittelbar nach dem Löschvorgang mittels eines Photoionisationsdetektors haben deutliche Anzeichen für die Verwendung eines Brandbeschleunigers ergeben; eine erhöhte Konzentration wurde insbesondere im Bereich der sich auf dem Fahrersitz befindlichen Leiche des F. H. festgestellt. Zudem stellten insbesondere die Zeugen KOK B., PM B., Dr. K. und H. Kraftstoffgeruch am Fahrzeug fest.

Die im Magen des F. H. aufgefundene Menge und Kombination an Medikamenten legt – in Übereinstimmung mit der Bewertung des Sachverständigen Prof. Wehner im Rahmen seiner Vernehmung am 13.03.2015 vor dem Untersuchungsausschuss – den Schluss nahe, dass deren Einnahme in der Absicht zu sterben erfolgte. Anhaltspunkte dafür, dass der Medikamenten-Cocktail F. H. gewaltsam appliziert wurde, liegen nicht vor, zumal im Brandfahrzeug nachträglich mehrere Reste von Medikamentenverpackungen aufgefunden wurden.

Der Untersuchungsausschuss hat ferner den Sachverständigen Kupfrian mit der Untersuchung von diversen von der Familie H. dem Untersuchungsausschuss überlassenen Datenträgern (SmartPhone Samsung I 9000, mobiles Navigationsgerät, Handy Samsung SGH-C140, Handy Motorola, Handy Nokia 1616, PC aus dem Zimmer von F. H.) mittels einer Liste von Suchbegriffen beauftragt. Der Sachverständige gelangte zu der Erkenntnis, dass sich aus Daten der Asservate eine erkennbare Affinität von F. H. zu Gewalthandlungen und dem Konsum von Alkohol und Medikamenten feststellen lässt. Im Übrigen lassen sich dem Schlussgutachten des Sachverständigen Kupfrian vom 15.09.2015 keine beweisrelevanten Daten zum Tod von F. H. entnehmen.

Der Sachverständige geht allerdings davon aus, dass F. H. neben dem brandbelasteten SmartPhone Samsung I 9000 eine weiteres unbekanntes Handy benutzt haben muss und dass dem SmartPhone Samsung I 9000 nach dem Brand gewaltsam eine darin enthaltene Speicherkarte entnommen wurde. Der Verbleib des weiteren Handys und der entfernten Speicherkarte konnte nicht geklärt werden. Möglicherweise befinden sich das Handy und/oder die Speicherkarte im Besitz von G. H., der am 13.08.2015 gegenüber KHK K. und EKHK M. vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg angab, er sei im Besitz eines Handys mit 5000 WhatsApp-Chats.

Schließlich konnte der Sachverständige Kupfrian feststellen, dass das SmartPhone Samsung I 9000 am 16.09.2013 nach der Datums-/Uhranzeige um 07.06 Uhr für ca. 90 Sekunden eingeschaltet war und es zur Löschung von Dateien bzw. Daten gekommen ist. Mangels entsprechender Daten für den Zeitraum 13.09.2013 bis 16.09.2013 konnte nicht geklärt werden, ob am 15.09.2013 gegen 17.00 Uhr tatsächlich – wie von G. H. anlässlich seiner Vernehmung am 02.03.2015 vor dem Untersuchungsausschuss spekuliert wurde - ein Drohanruf gegenüber F. H. stattgefunden hat.

Die Auswertungsergebnisse des aus dem Zimmer von F. H. stammenden PCs durch den Sachverständigen Kupfrian wurden nicht in das Todesermittlungsverfahren übernommen, da der Rechner letztmals 2009 heruntergefahren wurde und daher insoweit keinerlei Erkenntnisse zu den Umständen des Todes von F. H. im September 2013 zu erwarten waren.

3.

Die am 15.09.2013 im Fahrzeug des F. H. befindlichen Mitfahrer haben sämtlich angegeben, dass die an diesem Tag erfolgte Fahrt nach Remshalden-Geradstetten unterbrochen worden sei, weil der Verstorbene an einer Tankstelle gehalten und einen Benzinkanister gekauft und diesen mit Kraftstoff gefüllt habe. Im Rahmen der Ermittlungen konnte der Zeuge R. – einer der Mitfahrer – im Rahmen eines Ortstermins die Shell-Tankstelle in der Berliner Straße in Bietigheim-Bissingen eindeutig als diejenige identifizieren, in der F. H. den Kanister nebst Kraftstoff gekauft hatte. Auch der Zeuge und Mitfahrer R. erkannte die Tankstelle anhand von Lichtbildern wieder; der Zeuge S. konnte sich daran erinnern, dass F. H. an der Tankstelle einen Benzinkanister gekauft hat. Am 15.09.2013 wurde nur ein einziger Kanister, und zwar um 20.28 Uhr, erworben, was mit den zeitlichen Angaben der Mitfahrer korrespondiert. Der entsprechende Kassenzettel konnte erhoben werden. Aus diesem ergibt sich, dass 5,7 Liter Super-Benzin gekauft wurden. Aufgrund einer durchgeführten Füllmengenbestimmung konnte nachgewiesen werden, dass der erworbene 5-Liter-Kanister mit einer Kraftstoffmenge von insgesamt 6,035 Liter und damit auch mit der Menge gekauften Super-Benzins von 5,7 Litern befüllt werden kann. Ein Grund für den Erwerb des Kraftstoffs durch F. H. ist nicht ersichtlich, zumal der Vater des Verstorbenen am 02.03.2015 in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angab, am 15.09.2013 vor Abfahrt von F. H. nach Remshalden-Geradstetten einen

gefüllten schwarzen 10-Liter-Kunststoffkanister aus dessen Fahrzeug genommen zu haben.

4.

F. H. wurde am 15.09.2013 gegen 23.12 Uhr und gegen 23.49 Uhr wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Waiblingen auf der B14/B29 Höhe Bahnbrücke Fahrtrichtung Fellbach/Stuttgart bzw. in Stuttgart in der Nürnberger Straße in Fahrtrichtung Augsburgener Platz alleine in seinem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen xxxx geblixt. Weitere Personen im Fahrzeug sind nicht ersichtlich. Die beiden Messstellen befinden sich auf der direkten Strecke zwischen dem Internat in Remshalden-Geradstetten und dem Cannstatter Wasen. Es wurde zudem überprüft, ob jeweils in nahem zeitlichen Abstand weitere Fahrzeuge, die als potentielle Verfolger in Betracht kommen, wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung erfasst wurden, was nicht der Fall war. Warum zwischen beiden Messpunkten eine zeitliche Differenz von 37 Minuten liegt, konnte nicht geklärt werden. Bei ortsüblicher Geschwindigkeit und normalen Verkehrsbedingungen werden nur ca. 10 bis 15 Minuten benötigt, um die Strecke zwischen beiden Messpunkten zurückzulegen.

5.

Von der Staatsanwaltschaft Heilbronn wurden Akten F. H. betreffend beigezogen. Der Akte 32 Js 25115/11 lässt sich entnehmen, dass sich F. H. ausweislich eines Berichts der Jugendgerichtshilfe vom 15.03.2012 verfolgt fühlte, gelegentlich Stimmen hörte und sich im Januar 2012 wegen des Verdachts auf paranoide Schizophrenie in Behandlung befand. Dort räumte er ferner ein, als Krankenpfleger Medikamente gestohlen zu haben. Zudem berichtet er in der Beschuldigtenvernehmung vom 02.11.2011 im Verfahren 32 Js 2102/12 der Staatsanwaltschaft Heilbronn von einem Suizidversuch, über den allerdings keine näheren Erkenntnisse vorliegen. Im Verfahren 32 Js 24873/11 gab der Zeuge E. an, dass F. H. in der Nacht zum 17.07.2011 eine erhebliche Menge Alkohol getrunken und angefangen habe, mit einem Messer an einem Handgelenk herumzuschneiden. F. H. selbst gab im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung am 18.11.2011 in diesem Verfahren an, er habe seinen Liebeskummer und Stress ertränken wollen, Angst vor der Zukunft und Arbeitslosigkeit sowie auch Suizidgedanken und irgendwie Panik gehabt.



6.

Bei der Untersuchung des Brandfahrzeugs durch die Tatortgruppe des Kriminaltechnischen Instituts des Landeskriminalamts Baden-Württemberg am 30.06.2015 konnten weitere Gegenstände im Brandfahrzeug aufgefunden werden. Neben fünf Feuerzeugen, einem Taschenmesser, Messerklingen, Medikamentenverpackungen, einer Bankkarte, einem MP3-Player und weiteren Gegenständen wurde insbesondere im Bereich der Armaturentafel eine von geschmolzenem Kunststoff ummantelte und unversehrte Micro-SD-Speicherkarte aufgefunden, die WhatsApp-Chats des F. H. teils höchst persönlicher Natur mit S. A. und M. M. enthält. Laut Untersuchungsergebnis des Kriminaltechnischen Instituts des Landeskriminalamts Baden-Württemberg weist die Micro-SD-Card Verbindungen zu zwei Mobiltelefonen (Samsung Galaxy S, GT-I9000 und Sony Ericsson E15i, Xperia 8) auf. In einem Chat vom 23.06.2013 schreibt F. H. an S. A.: [REDACTED]  
[REDACTED] :( Ich denk zur Zeit eh nur noch darüber nach ob ich etwas bestimmtes machen soll oder nicht bisher hab ich es wegen meinen eltern gelassen...“ Diese Nachricht könnte in Übereinstimmung mit der Bewertung der Zeugin Y. M. in Zusammenhang mit Suizidgedanken gebracht werden. Im Übrigen lassen sich den Chatnachrichten keine für das Todesermittlungsverfahren relevanten Inhalte, insbesondere keine solchen, die auf eine Fremdeinwirkung am Tod von F. H. hindeuten, entnehmen.

7.

Die einzelnen Schlüssel des nachträglich im Brandfahrzeug gefundenen brandgezeichneten und von der Familie H. dem Untersuchungsausschuss übergebenen Schlüsselbundes wurden am 14.08.2015 in Absprache mit dem Untersuchungsausschuss beim Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg mit Röntgenstrahlen durchstrahlt. Hierbei konnte ein Schrankschlüssel „System DOM HT“ mit der Nr. IF xxx des Internats beim Ausbildungszentrum Bau in Remshalden-Geradstetten, das F. H. zuletzt besuchte, identifiziert werden, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Schlüsselbund des F. H. zum Zeitpunkt des Brandes in seinem Fahrzeug befand. Weiter befanden sich auch der mutmaßliche Autoschlüssel des Brandfahrzeugs sowie ein Schlüssel mit der Bezeichnung Gera WS ohne weitere Identifizierungsmerkmale am Schlüsselbund. Der Internatszimmerschlüssel für das Zimmer 205 von F. H. gehört zu einer Schließanlage Gera WS mit der Nr. xxx.

8.

Die am 17.03.2015 von der Familie H. dem Untersuchungsausschuss übergebene Pistole mit der Aufschrift „Colt“ und eine Machetenklinge wurden am 18.03.2015 dem Polizeipräsidium Stuttgart und schließlich dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg übergeben. Eine dort durchgeführte kriminaltechnische Untersuchung ergab, dass beide Gegenstände Spuren thermischer Belastung zeigten. Ansonsten konnten keine verwertbaren Spuren daktyloskopischer, molekularer oder textiler Art und damit keine für das Todesermittlungsverfahren relevanten Erkenntnisse gewonnen werden. Die waffenrechtliche Begutachtung der Pistole ergab, dass es sich um eine unvollständige Gasdruckpistole handelte, deren Führen eine Straftat darstellt. Im Fall des Führens der Machetenklinge hätte eine Ordnungswidrigkeit vorgelegen.

9.

Die Einvernahme von F. H. nahestehenden Freundinnen haben mit Ausnahme der Vernehmung von Y. M. keine näheren Erkenntnisse zu den Umständen des Todes von F. H. ergeben. Die Zeugin M. gab in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 02.03.2015 an, dass F. H. die Beziehung zu ihr in der Nacht vom 15.09.2013 auf 16.09.2013 abrupt per WhatsApp ohne Vorankündigung beendet habe.

Aus dem von der Zeugin Y. M. der Ermittlungsgruppe „Wasen“ zur Verfügung gestellten Handy wurden WhatsApp-Nachrichten zwischen Y. M. und F. H. im Zeitraum von 09.08.2013 bis 29.01.2014 ausgelesen, wobei die Zeugin M. Nachrichten auch noch nach dem Tod von F. H. an dessen Handy versandte. Weiter wurde einzelner Nachrichtenaustausch von Y. M. mit anderen Personen ausgedruckt, soweit ein Bezug zum Tod von F. H. erkennbar war.

Die Auswertung dieser Nachrichten ergab keine Hinweise auf ein Fremdverschulden am Tod von F. H.. Nur einmal – am 24.12.2013 – berichtet Y. M. ihrem Bruder von einem Besuch bei Familie H. am Sonntag vor Weihnachten. Dort habe ihr der Vater von F. erzählt, „dass f. erpresst wurde. Er hatte panische angst... ich erzähl's dir mal persönlich, schreiben ist mir zu unsicher“. Y. M. spricht mit ihren verschiedenen Chat-Partnern widersprüchlich teilweise von einem Suizid von F. H., teilweise von einem Tötungsdelikt, ohne dass sie ihre jeweilige Ansicht begründet. So schreibt B.

H. am 19.11.2013 an Y. M.: „Es ist so schade das er keine andere Lösung gefunden hat“, worauf ihm Y. M. antwortet: „Es ist verdammt traurig...ich hätte ihm so gerne helfen wollen....und sei es das letzte gewesen...“ Am 23.09.2013 schreibt Y. M. ihrem Bruder: „...ich hab die letzte zeit viel gesehen und mitbekommen...ich wollte ihm helfen aber er hat sich selbst schon aufgegeben“ sowie: „Ich hätts vielleicht verhindern können...ich war die einzige die er an sich rangelassen hat...ich bin schuld dass es soweit gekommen ist.“ Am selben Tag schreibt sie an B. W., den Sohn ihres Lehrherms: „F. hat sich umgebracht...“ und „er hat sich selbst aufgegeben...er hat sich so umgebracht wie er sterben sollte. Mein seinem auto...verbrannt...“. Am 08.10.2013 schreibt sie an K. W.: „Mhm...meine bessere hälfte, mein bester freund... hat sich selber umgebracht.“ Demgegenüber äußert Y. M. gegenüber mehreren anderen Chat-Partnern, dass sie nicht an einen Suizid glaube. So schreibt sie zum Beispiel am 25.09.2013 an K. K.: „Mein bester freund wurde umgebracht“ und am selben Tag an F. M.: „F. hat sich nicht selbst umgebracht, er wurde umgebracht“.

Aus den Vernehmungen von Bekannten von F. H., die sich gelegentlich bei der „Harmonie“ in Heilbronn getroffen haben, oder von Mitschülerinnen und Mitschülern aus diversen Schulen und Ausbildungsstätten haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die für ein Fremdverschulden am Tod von F. H. sprechen.

10.

Gleiches gilt für von journalistischer Seite beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg ohne Offenlegung der Quellen eingegangene Hinweise. Soweit seitens des Journalisten F. F. dem Präsidenten des Landeskriminalamts zwei Dateien mit einem Videofilm bzw. zwei Bildern von Personen, die aufgrund ihrer Kleidung mutmaßlich der rechten Szene zuzuordnen sind, übermittelt wurden, konnte kein Bezug zum Todesermittlungsverfahren hergestellt werden. Personen auf dem Video, das eine Konzert- oder Discoszene zum Gegenstand hat, konnten genausowenig identifiziert werden wie die beiden auf den Bildern gezeigten Personen. Auch der Aufnahmeort konnte nicht festgestellt werden. Dem Hinweisgeber F. ist es gleichfalls nicht gelungen, die entsprechenden Personen zu identifizieren.

Soweit der freie Journalist H. R. Informationen zum Halter eines Fahrzeugs, das F. H. am Vorabend seines Todes fotografiert hat, mitteilte, konnten die zu diesem Hinweis geführten Ermittlungen gleichfalls keine weitergehenden Erkenntnisse er-

bringen. Warum F. H. das Fahrzeug fotografiert und das Bild seiner Familie weitergeschickt hat, bleibt unklar. Festzuhalten ist jedenfalls, dass das Fahrzeug stehend auf seinem Stellplatz vor der Wohnung des als Zeuge vernommenen Halters – etwa 1,5 Kilometer vom Internat von F. H. in Remshalden-Geradstetten entfernt – fotografiert wurde. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass F. H. auf seinem Weg von Remshalden-Geradstetten zum Cannstatter Wasen von dem Fahrzeug verfolgt wurde, liegen nicht vor.

11.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist ferner davon auszugehen, dass F. H. gegenüber Freundinnen und Freunden, Arbeitskollegen und auch der eigenen Familie nicht immer wahrheitsgemäße Angaben machte. Zahlreiche Angaben von Zeugen aus dem Umfeld von F. H. schüren Zweifel am Wahrheitsgehalt von ihnen gegenüber gemachten Angaben. So lassen sich zum Beispiel teilweise gegenüber der Y. M. gemachte Angaben (Ärger wegen falscher Betonbestellung, Benutzung eines Geschäftshandys) nicht mit den Angaben des Zeugen H. (Geschäftsführer der Firma H. Fertigteilbau GmbH, bei der F. H. im Juli und August 2013 als Bauhelfer tätig war) in Einklang bringen. Gegenüber Beamten der BIG REX gab F. H. am 20.03.2012 in einem ersten Kontaktgespräch an, einen schweren Verkehrsunfall mit seinem Pkw gehabt zu haben, obwohl er erst am 21.06.2013 seine Fahrerlaubnis erhalten hatte. Hinzuweisen ist auch darauf, dass das Verhältnis zu seiner Familie keinesfalls immer störungsfrei gewesen sein dürfte. So hat der Sachverständige Kupfrian auf einem Handy von F. H. eine Facebook-Nachricht vom 20.05.2013 festgestellt, die auf familiäre Probleme hindeutet. Dort heißt es: „

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]“.

12.

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen haben sich schließlich keine objektiven Anhaltspunkte dafür ergeben, die Anlass geboten hätten, ein Ermittlungsverfahren

wegen Bedrohung oder Nötigung gegen Unbekannt einzuleiten. Insbesondere lassen sich solche Indizien den umfangreichen mit S. A. und M. M. geführten Chats aus dem Jahre 2013 oder den Vernehmungen von Zeugen aus der „Harmonie-Gruppe“ nicht entnehmen. Lediglich in einer Nachricht ist die Rede davon, dass F. H. einem „M.“ Geld schulde, ohne dass hierzu Näheres ausgeführt wird. Die sehr vagen Angaben der Eltern bzw. der Schwester zu Inhalt und Herkunft entsprechender F. H. zugeschriebener Äußerungen sind nicht erhärtet worden, so dass an der ursprünglich von der Staatsanwaltschaft insoweit getroffenen Bewertung festzuhalten ist.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens würde konkrete Anhaltspunkte voraussetzen, die sich den Angaben der Familienangehörigen oder anderer Personen („Drogenschulden“, „Bedrohung aus dem rechten Bereich“, „kroatische Mafia“), die im Vagen bleiben und keine greifbaren Ermittlungsansätze enthalten, nicht entnehmen lassen. Für eine Vernehmung, die die Möglichkeit geboten hätte, die behaupteten Bedrohungen oder Erpressungen zum Nachteil von F. H. zu konkretisieren und durch objektive Gesichtspunkte zu untermauern, standen die Mitglieder der Familie H. nicht zur Verfügung.

13.

Die Frage nach dem Motiv der Selbsttötung des F. H. konnte letztlich nicht abschließend geklärt werden, was bei Todesfallermittlungen nicht ungewöhnlich ist. Maßgeblich ist im Todesermittlungsverfahren die Faktenlage; seine Aufgabe ist es nicht, abschließend ein Suizidmotiv herauszuarbeiten oder Widersprüchlichkeiten von Aussagen aufzuklären, solange sie keinerlei Bezug zu einem möglichen Fremdverschulden haben. Bei durch objektive Fakten eindeutig belegbaren Selbsttötungen kann das Motiv für eine Selbsttötung dahinstehen und muss es in vielen Fällen auch, da bei fehlender Suizidankündigung, fehlender depressiver Stimmungslage oder nicht nachvollziehbar von außen erkennbaren Beweggründen die Gedankenwelt des durch Suizid Umgekommenen naturgemäß verborgen bleibt. Auch die Gründe der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25.04.2014 haben sich im Übrigen nicht abschließend hierzu verhalten und lediglich mögliche Motive in Betracht gezogen.

Aus den WhatsApp-Kontakten von F. H. mit Y. M. lässt sich entnehmen, dass mit ihr kurz vor seinem Tod eine enge Beziehung bestand und F. H. laut seinen eigenen

Angaben unter einem schlechten Gesundheitszustand litt und nicht wusste, wie er seine Probleme lösen sollte. Insbesondere ist einmal die Rede von einem „übelsten blackout“, einer Gehirnblutung und „epeleptischen anfällen“ sowie einem Besuch bei einem Neurologen und einer MRT (Magnetresonanztomographie). Er hatte sogar Angst wegen einer entsprechenden Diagnose seinen Führerschein zu verlieren. Zudem schien F. H. vor seinem Tod an Schlafproblemen zu leiden und hat eigenen Aussagen zufolge teilweise in seinem Auto - zum Beispiel auf dem Parkplatz einer Raststätte - geschlafen. Am Abend des 15.09.2013 schreibt er an Y. M.: „Du ich kann absolut nicht mehr bin am ende von meiner energie und weiß nicht mehr was ich noch machen soll“. In zeitlicher Nähe zu seinem Tod lässt sich dem WhatsApp-Verkehr im Zusammenhang mit seinen gesundheitlichen Problemen und der Frage der Notwendigkeit eines Arztbesuches zudem ein Streit mit Y. M. entnehmen, der möglicherweise als letzter Auslöser für den Entschluss des F. H. zur Selbsttötung in Betracht kommt. Zuletzt schreibt die Zeugin M. um 04.31 Uhr an F. H. unter anderem: „... [REDACTED]

[REDACTED]“. Ob F. H. diese Nachricht noch zur Kenntnis genommen hat, kann allerdings nicht mit Sicherheit gesagt werden; die Zeugin Y. M. gab hierzu an, dass sie das zweite, die Zustellung der Nachricht belegende „Whatsapp-Häkchen“ die Nachricht betreffend erst nachträglich – nach dem Tod von F. H. – festgestellt habe. Die blaue Färbung der „Whatsapp-Häkchen“, die eine Kenntnisnahme der Nachricht belegen könnte, wurde erst durch ein späteres Update der Software eingeführt.

14.

Da die Familie H. keinen Beitrag zur Klärung des Sachverhalts leisten wollte oder konnte und unklar ist, wo sich weitere – laut Aussage von Prof. Dr. Funke vor dem Untersuchungsausschuss am 17.07.2015 vier – Gegenstände (Laptop, externe Fest-

platte, Camcorder, Handy), die von der Familie H. Prof. Dr. Funke bereits Anfang des Jahres 2014 zur Auswertung überlassen wurden, befinden und welche Ergebnisse eine laut Prof. Dr. Funke veranlasste Überprüfung durch Experten möglicherweise ergeben hat, ist davon auszugehen, dass insoweit keine Erkenntnisse vorliegen, die Hinweise auf ein Fremdverschulden am Tod von F. H. geben könnten, zumal Mitglieder der Familie die These eines Fremdverschuldens vertreten haben und daher anzunehmen ist, dass sie für diese These sprechende Aspekte mitgeteilt hätten. Sollte dies – wider Erwarten – anders sein und im Nachgang Anlass zu einer erneuten Überprüfung der Umstände des Todes von F. H. geben, wäre die unterlassene Mitteilung solcher Erkenntnisse durch Mitglieder der Familie von F. H. oder andere Personen an die Ermittlungsbehörden oder den Untersuchungsausschuss des Landtags als parlamentarisches Kontrollgremium mit Verfassungsrang nicht nachvollziehbar.

Nach Würdigung aller Umstände bestehen keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod von F. H..

Das Todesermittlungsverfahren war daher einzustellen.

Dr. H.

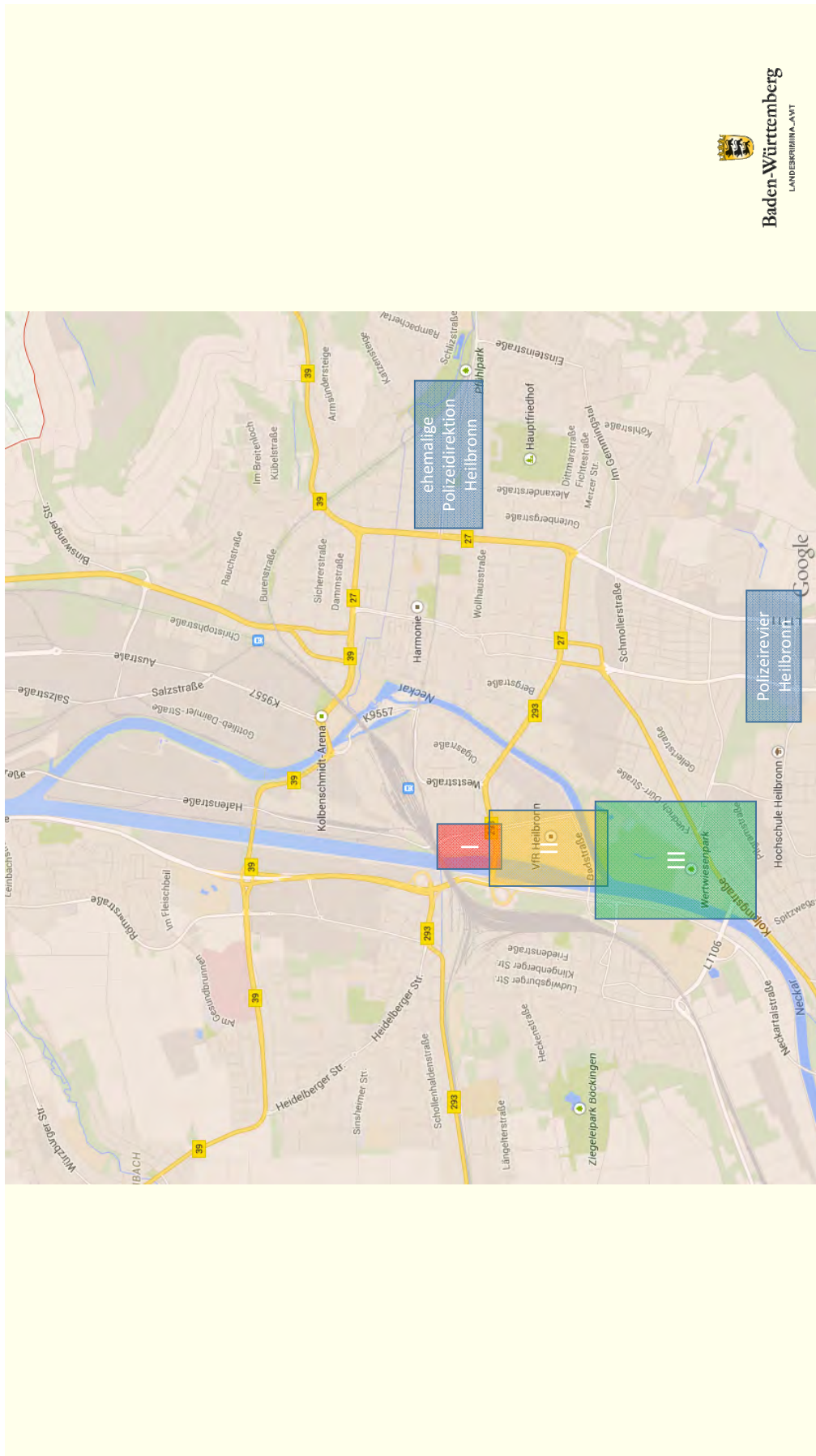
Erster Staatsanwalt



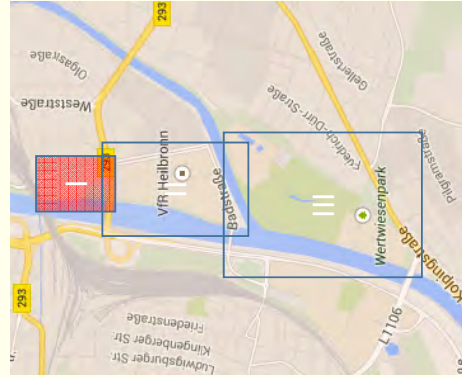


Anlage 8.1: Präsentation des Zeugen KOR A. M. am 4. Mai 2015





Der unmittelbare Tatort

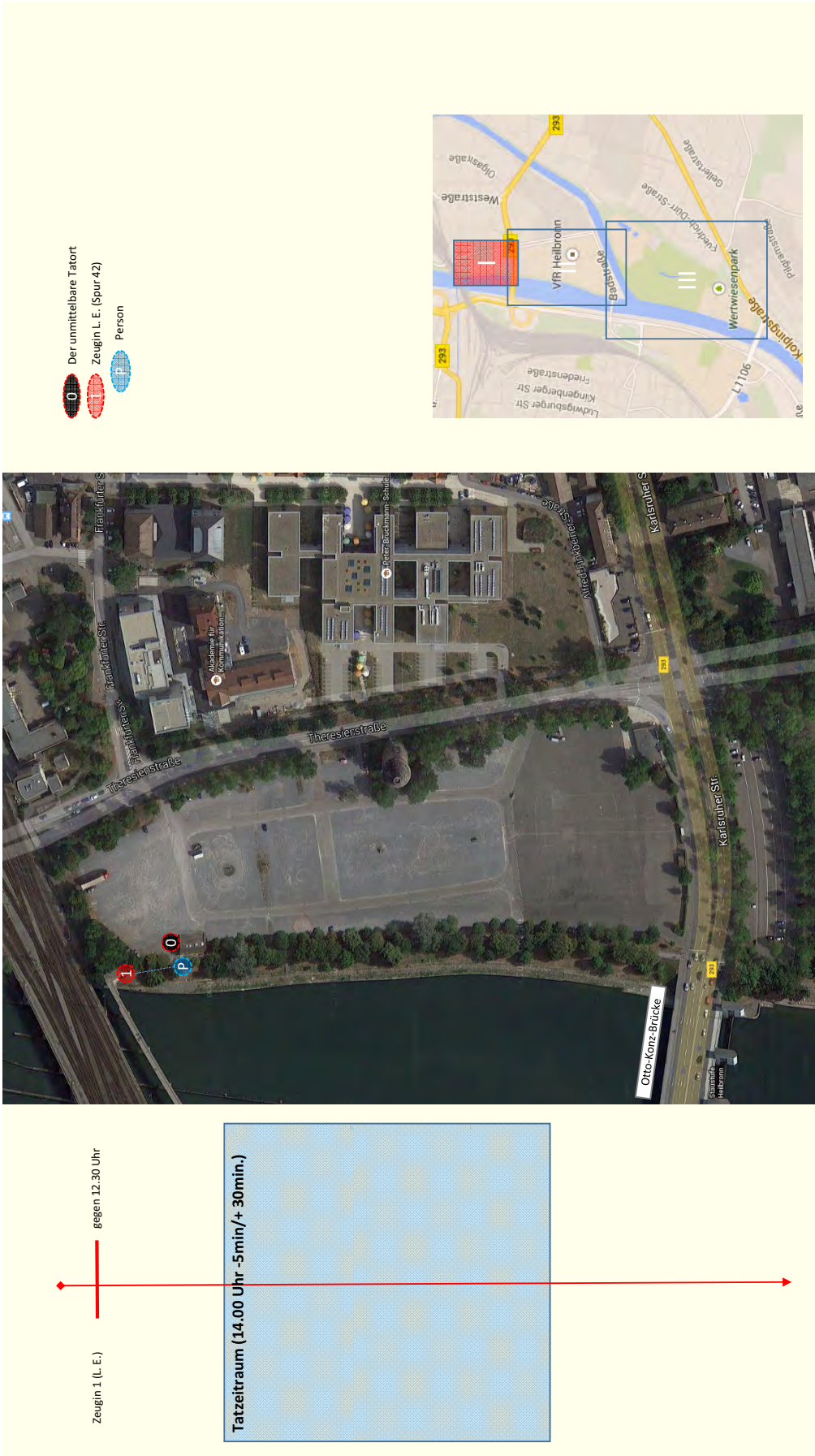


Tatzeit gegen 14.00 Uhr



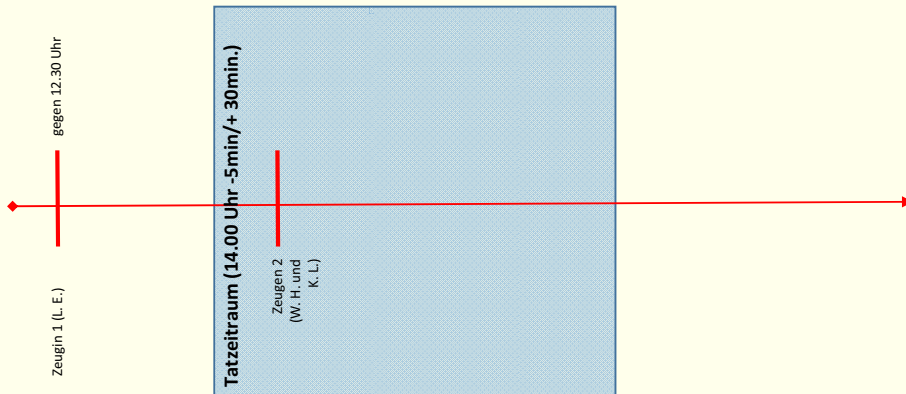
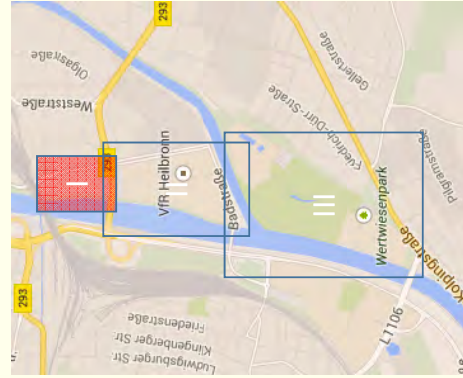




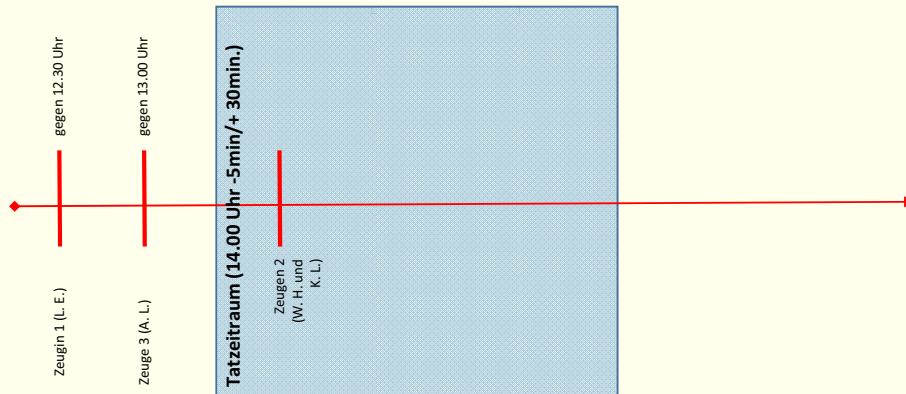
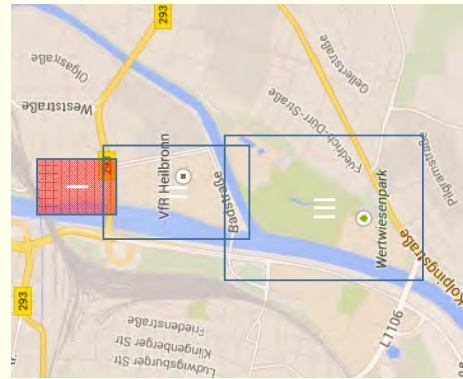




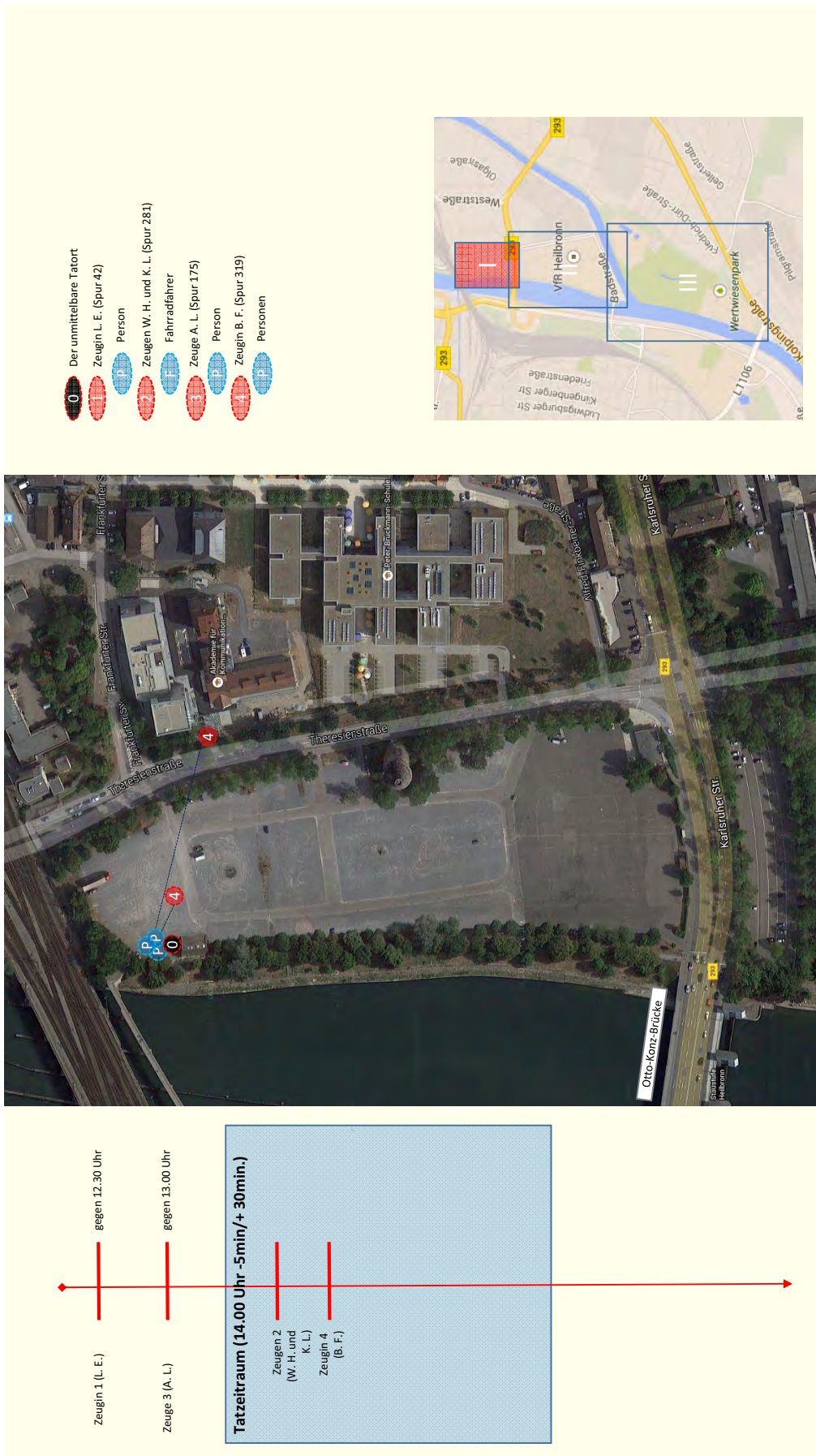
- 0 Der unmittelbare Tatort
- 1 Zeugin L. E. (Spur 42)
- Person
- 2 Zeugen W. H. und K. L. (Spur 281)
- Fahrradfahrer



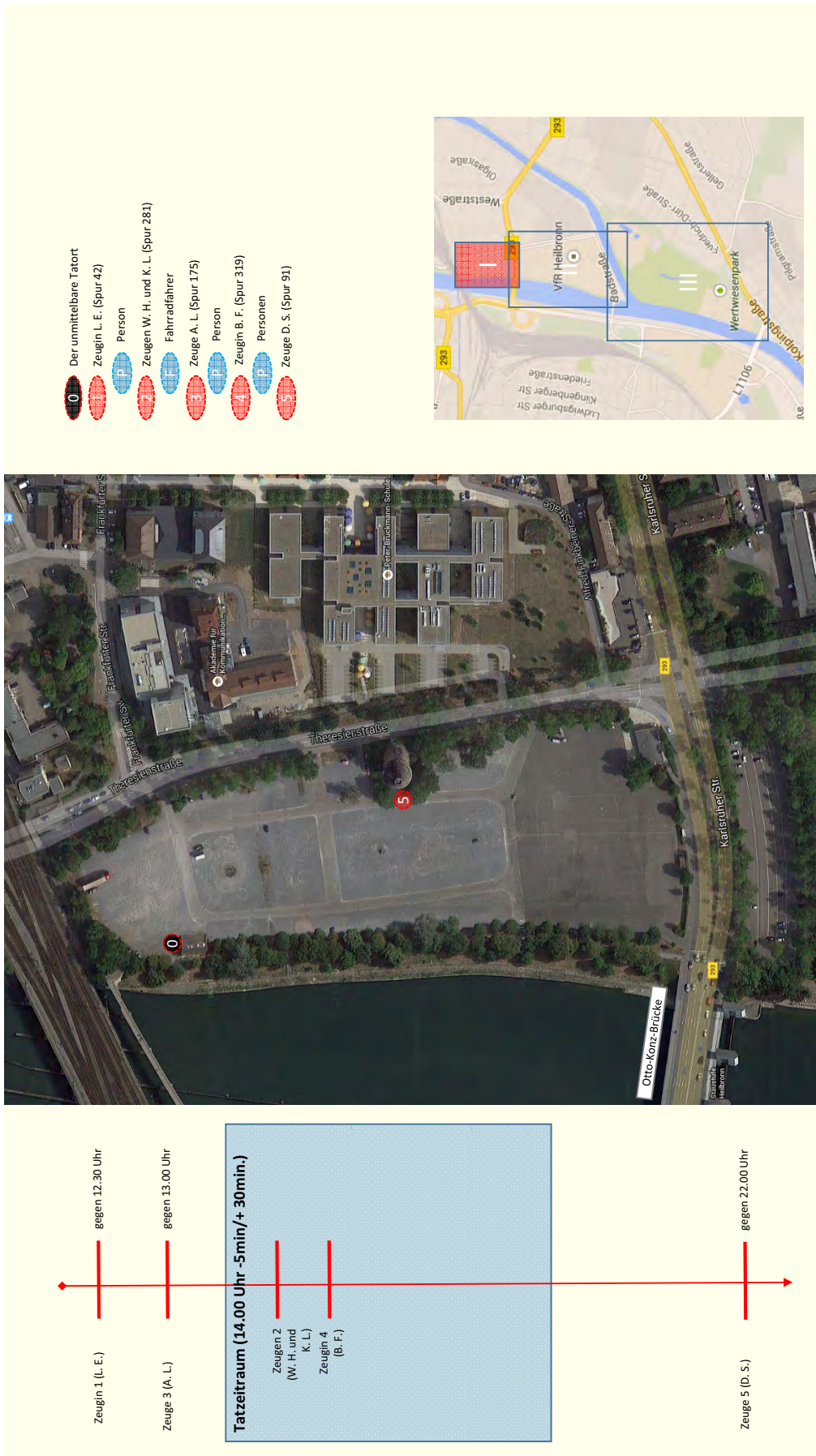
- Der unmittelbare Tatort
- Zeugin L. E. (Spur 42)
- Person
- Zeugen W. H. und K. L. (Spur 281)
- Fahrradfahrer
- Zeuge A. L. (Spur 175)
- Person

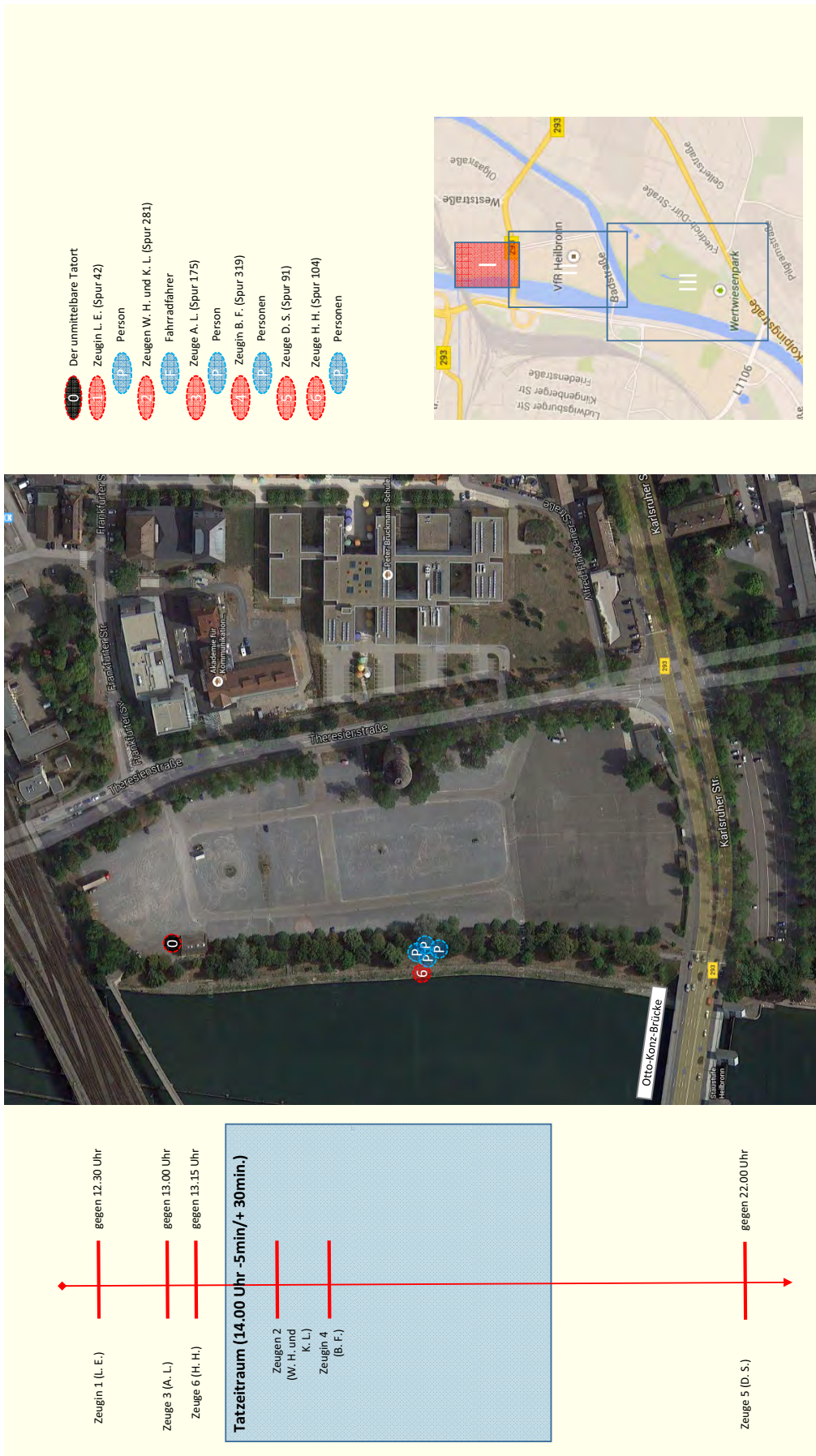




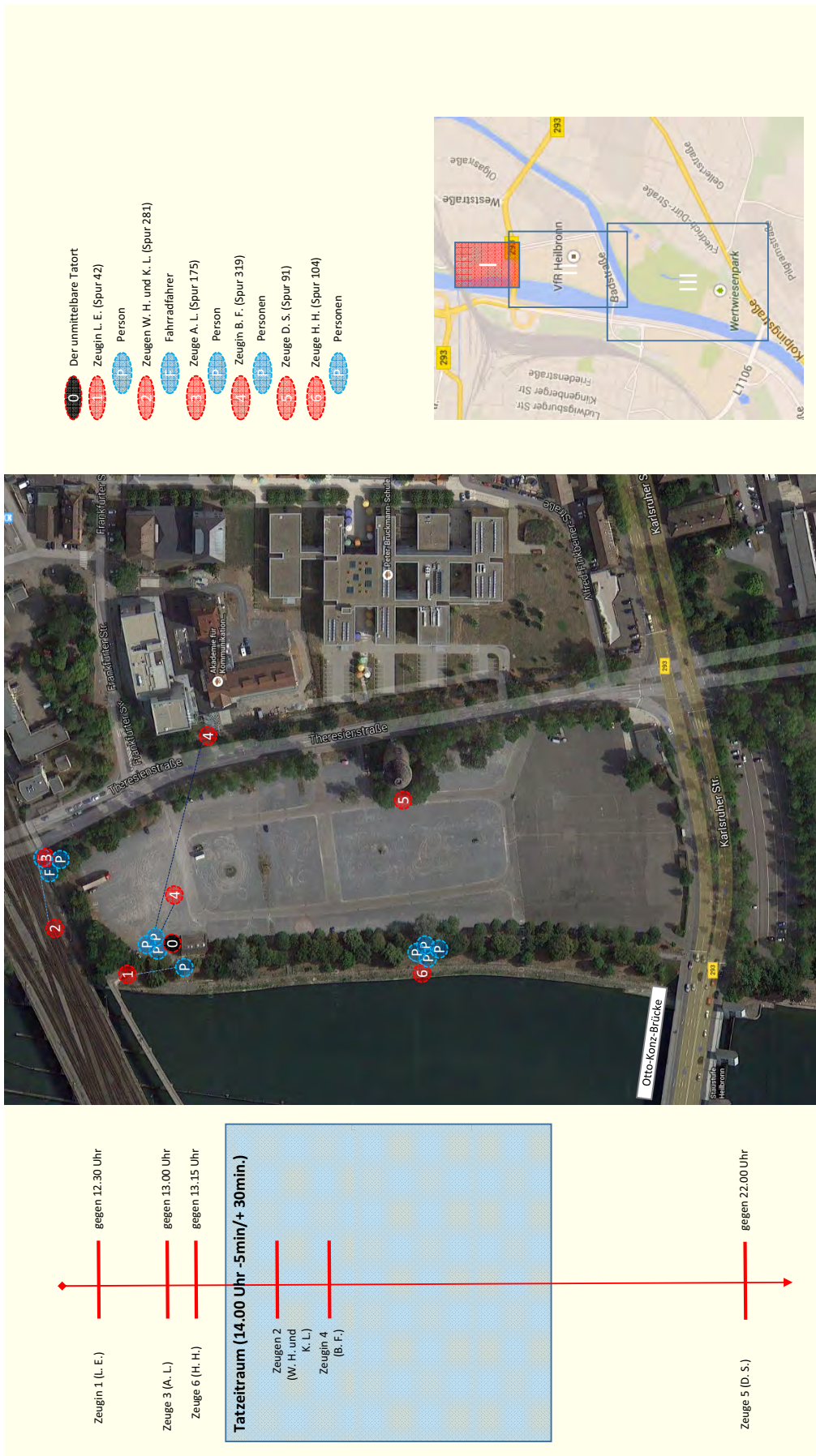


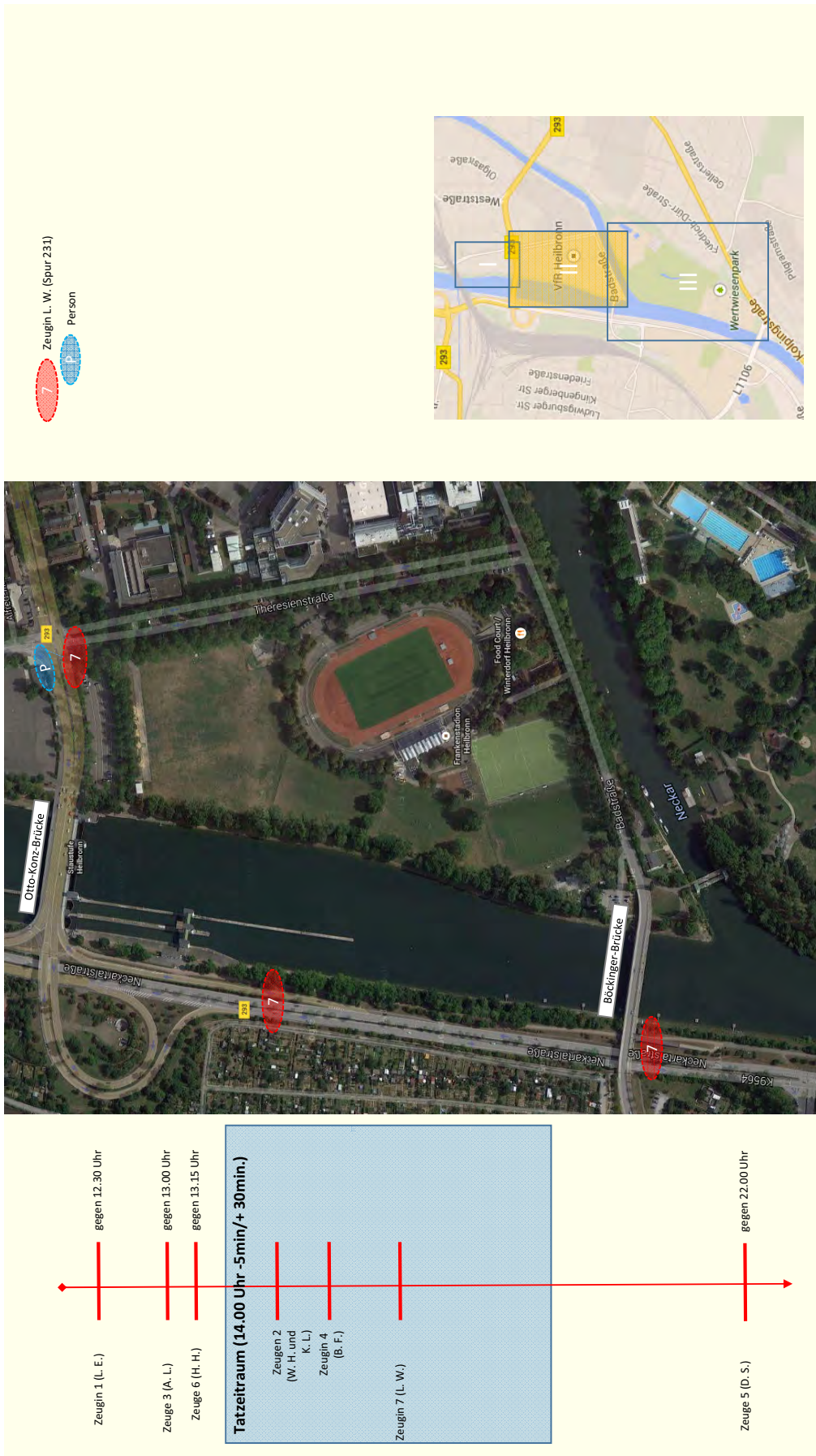




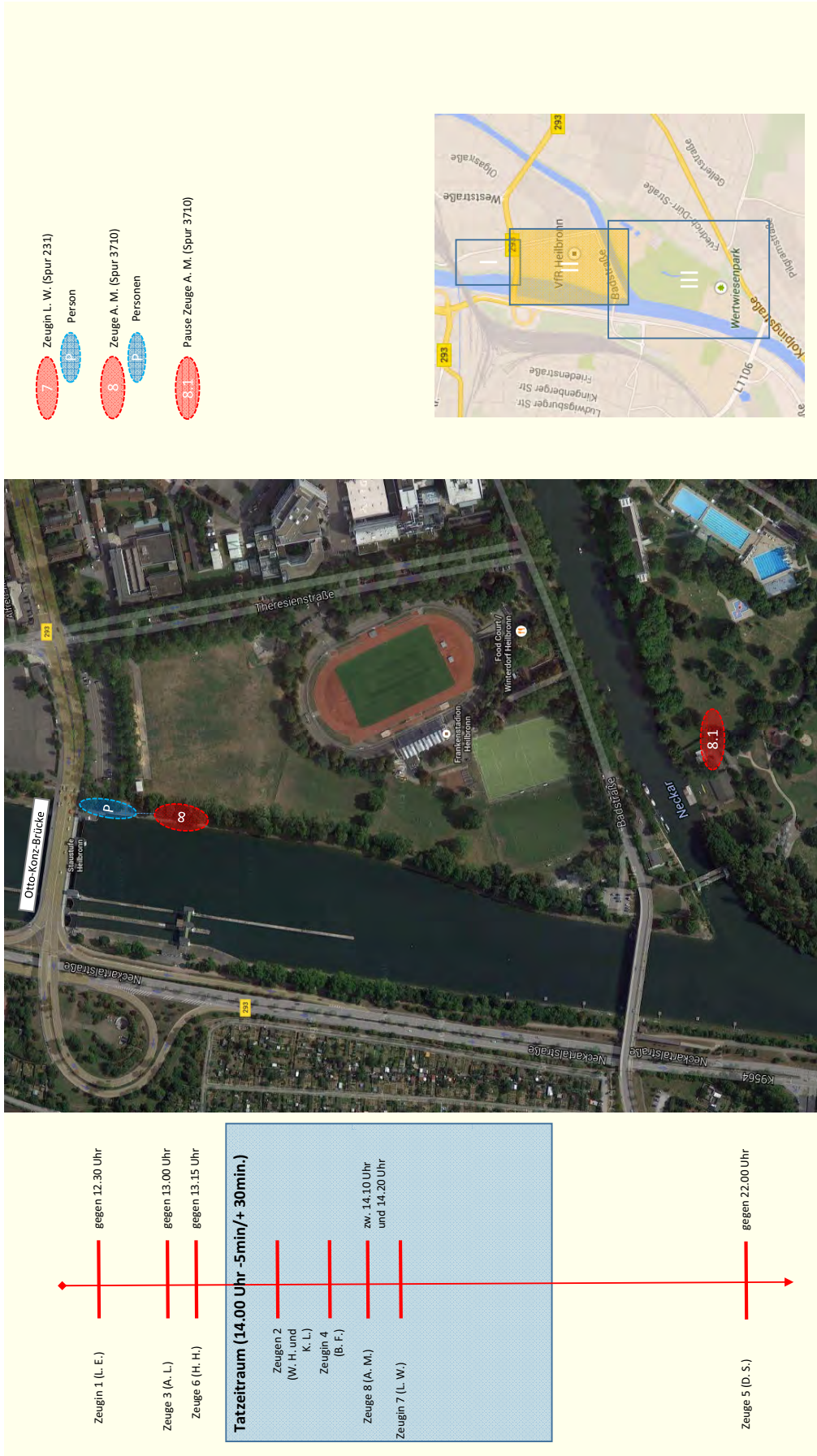


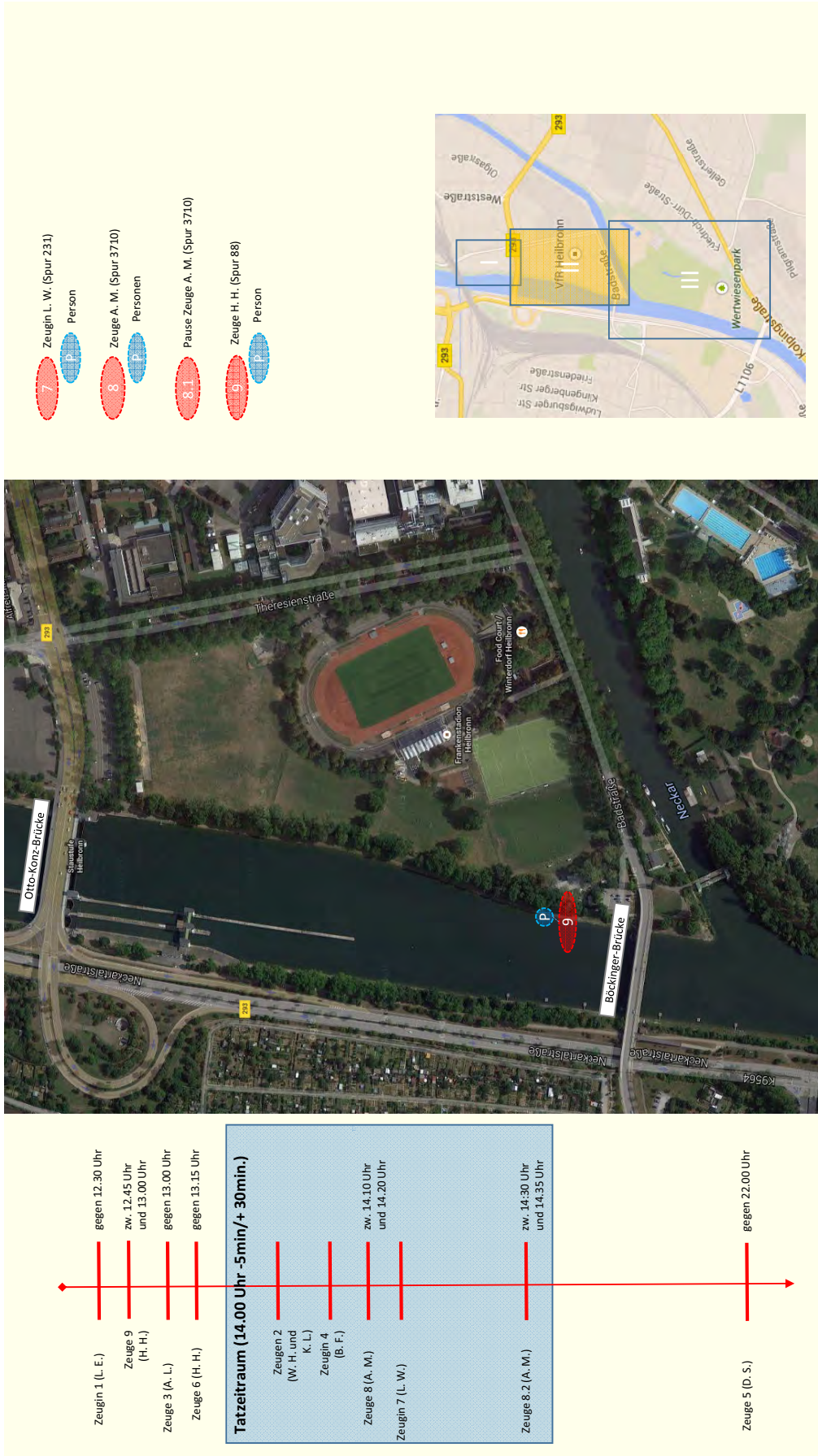














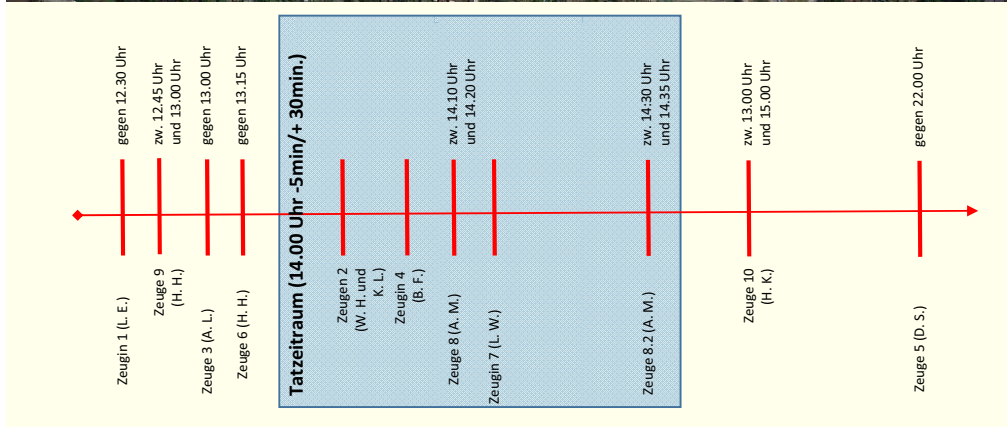
7 Zeugin L. W. (Spur 231)  
Person

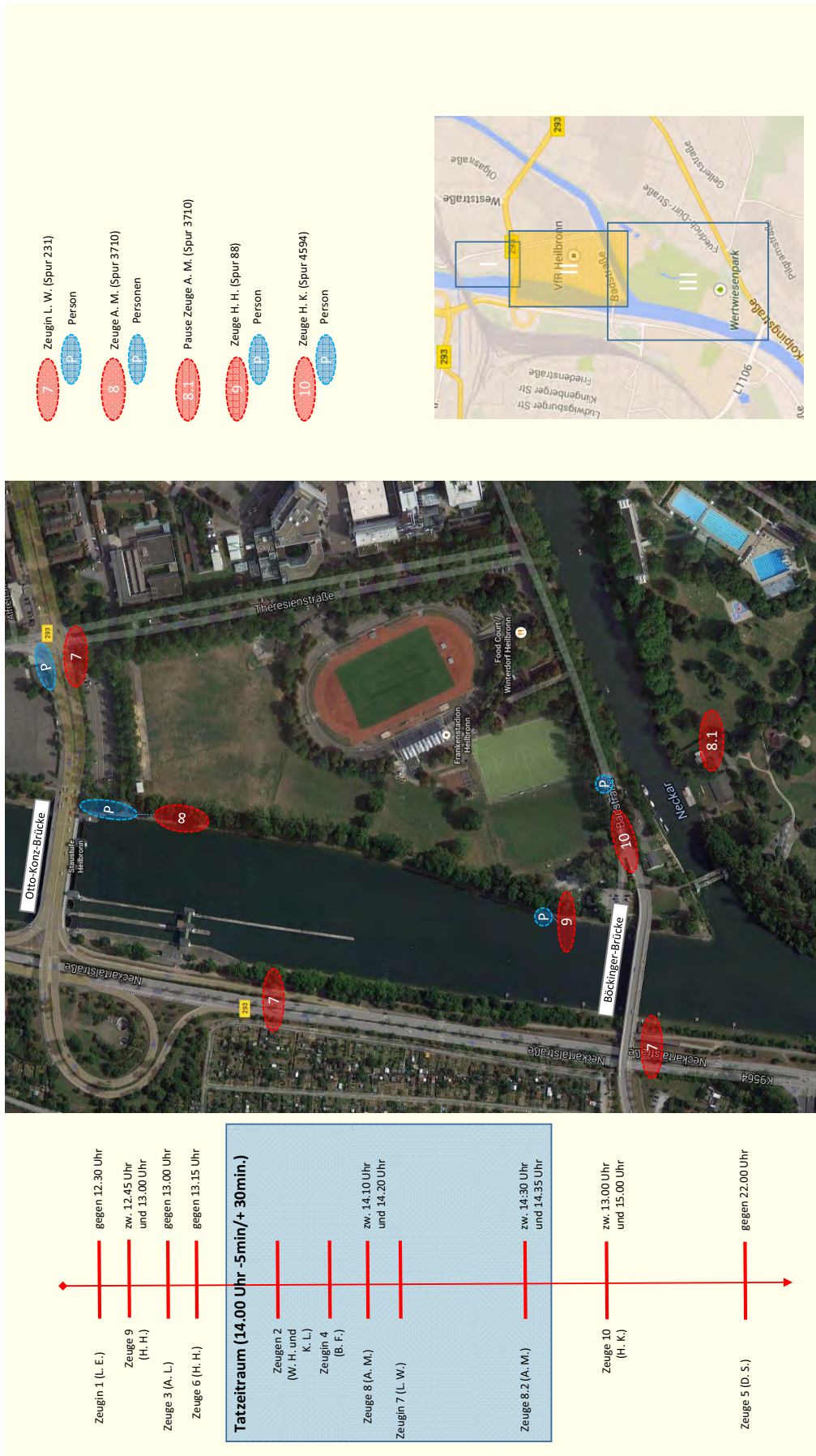
8 Zeuge A. M. (Spur 3710)  
Personen

8.1 Pause Zeuge A. M. (Spur 3710)

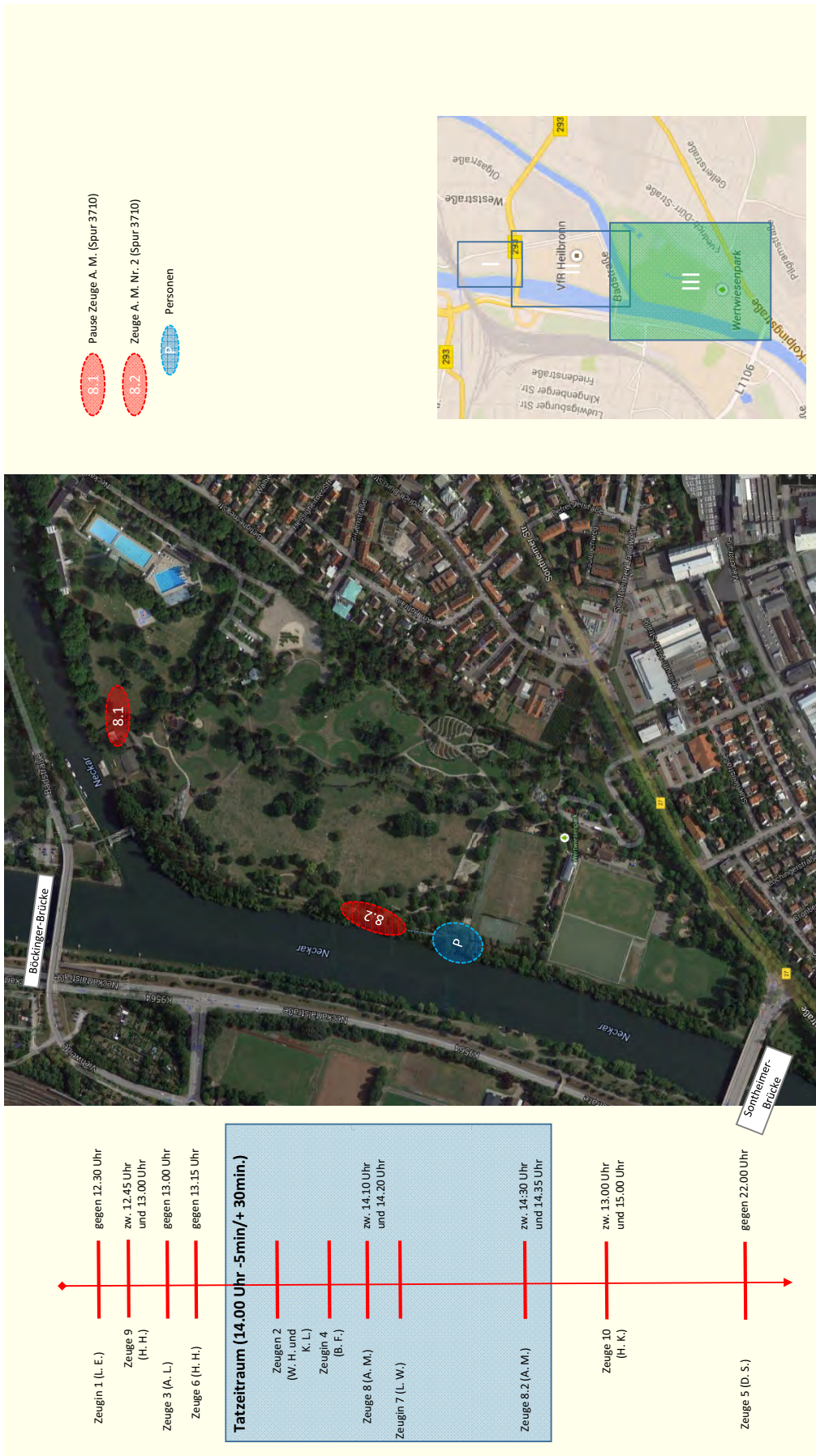
9 Zeuge H. H. (Spur 88)  
Person

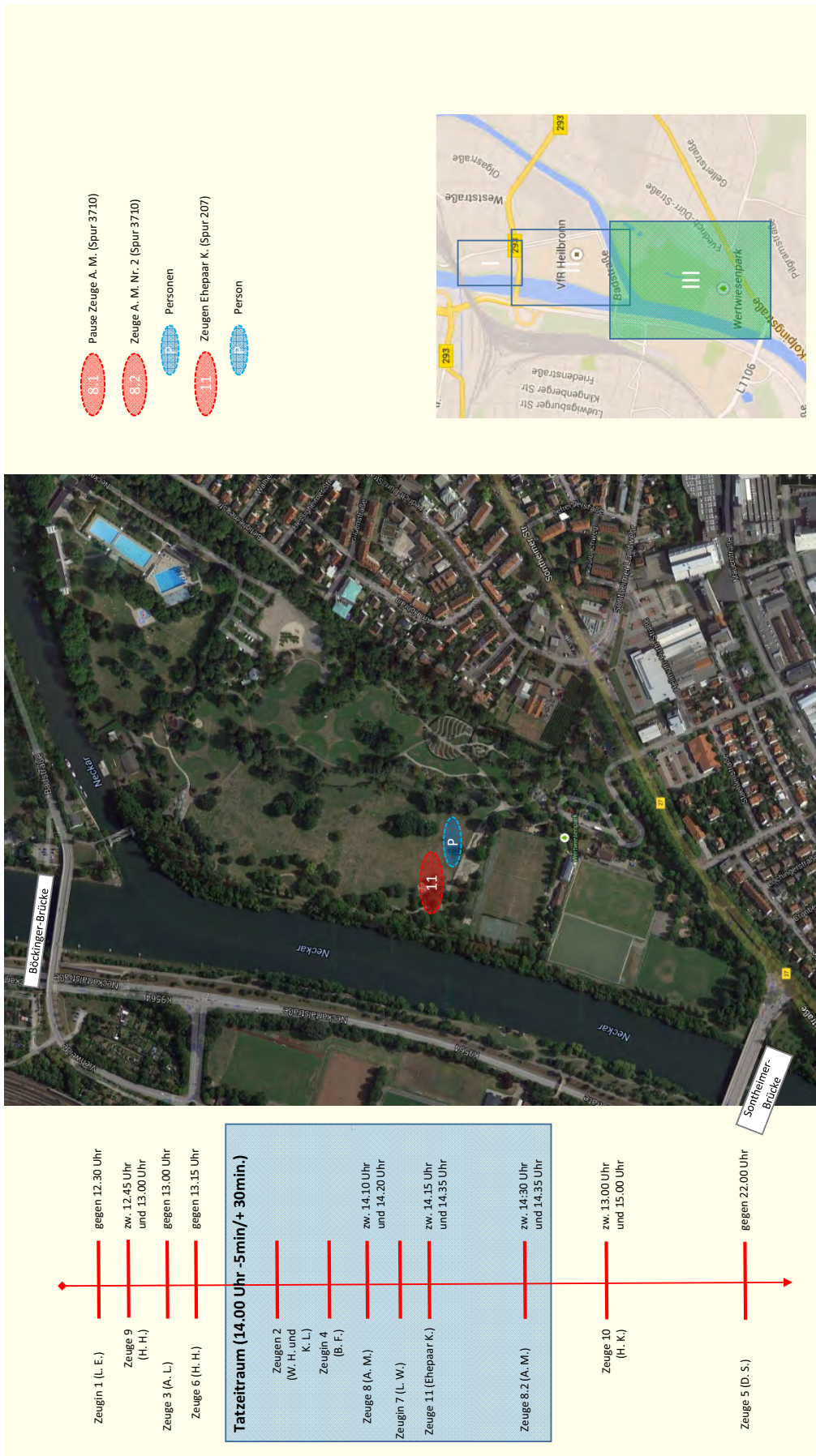
10 Zeuge H. K. (Spur 4594)  
Person



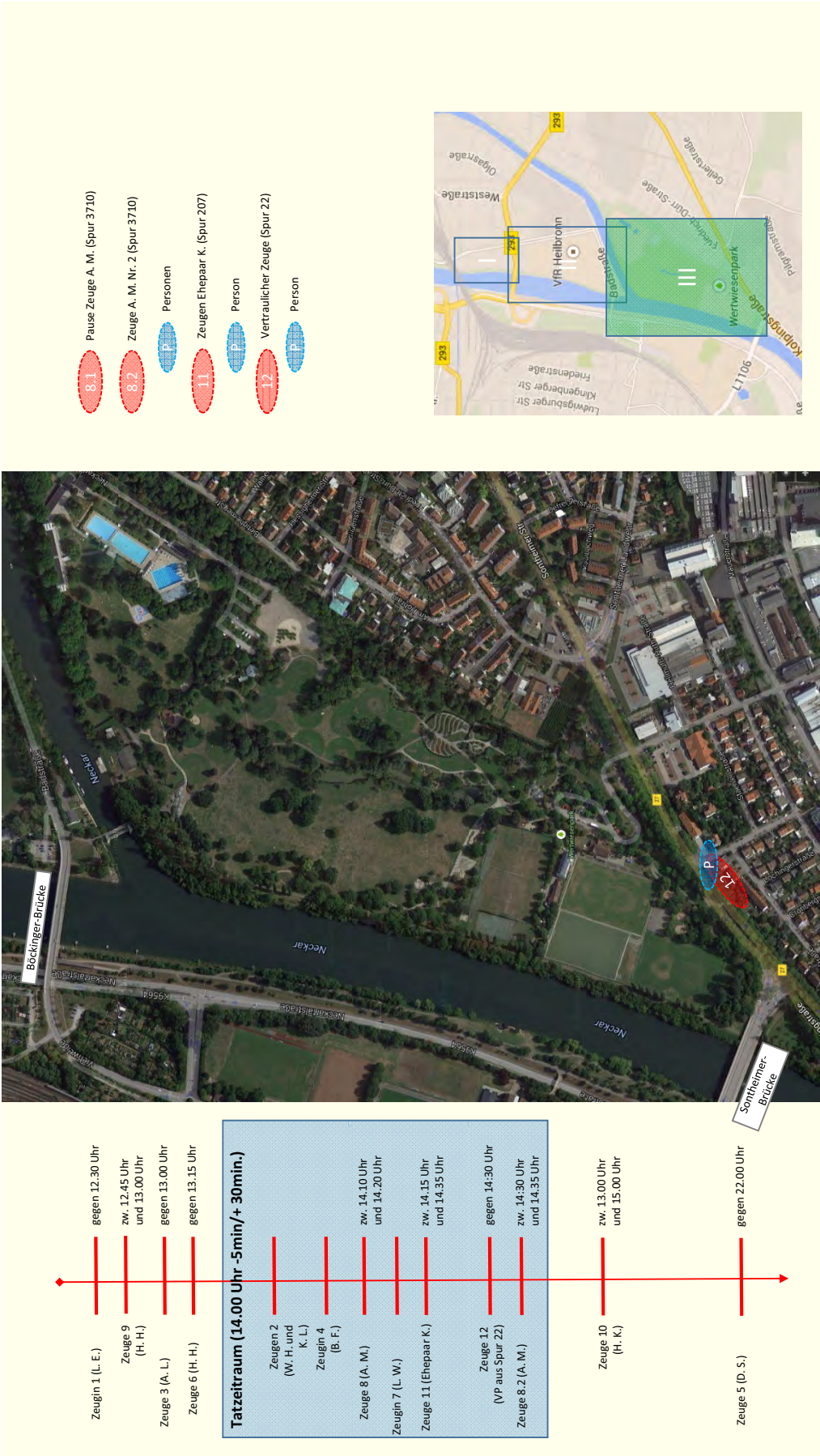


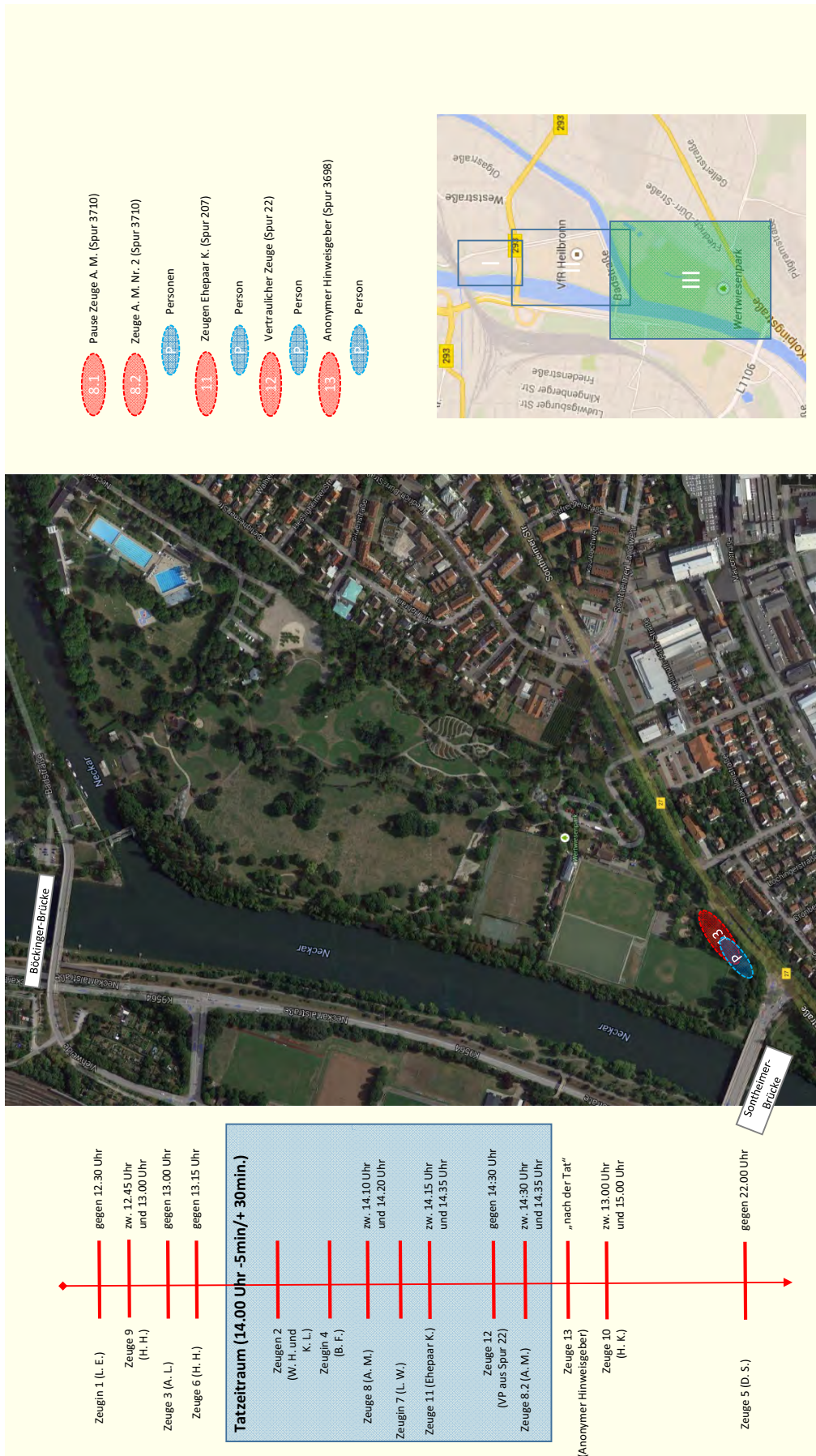




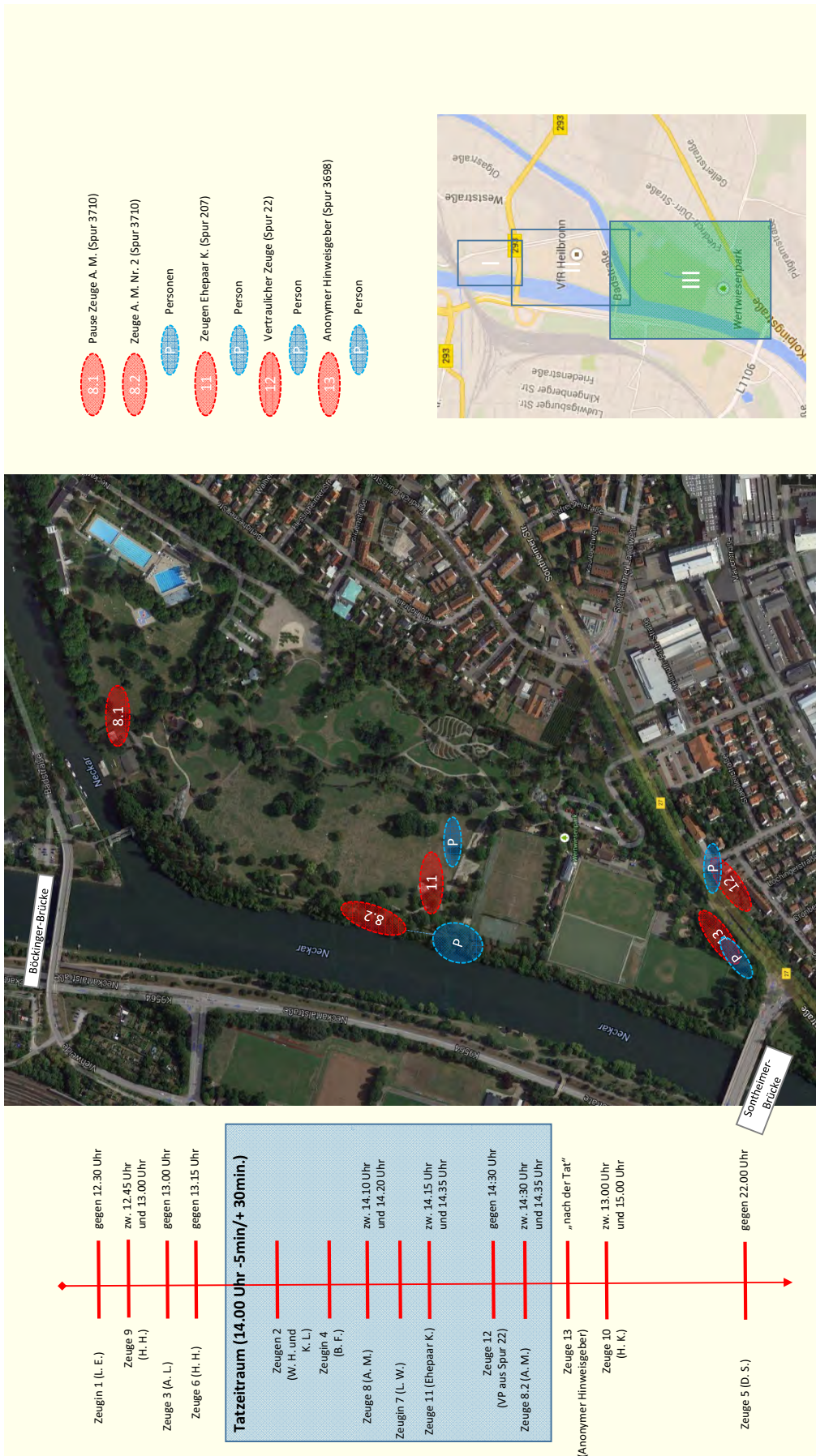


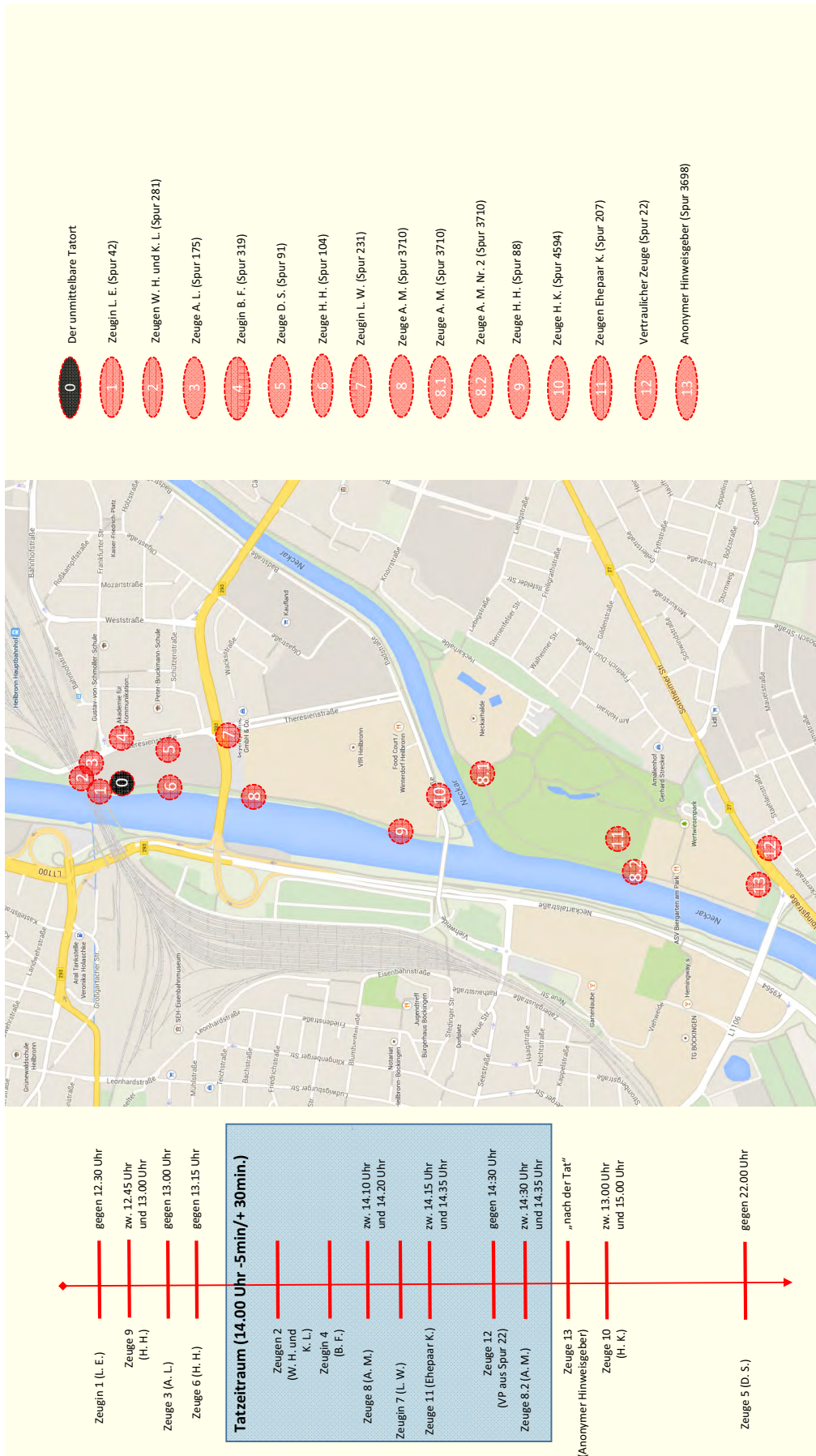




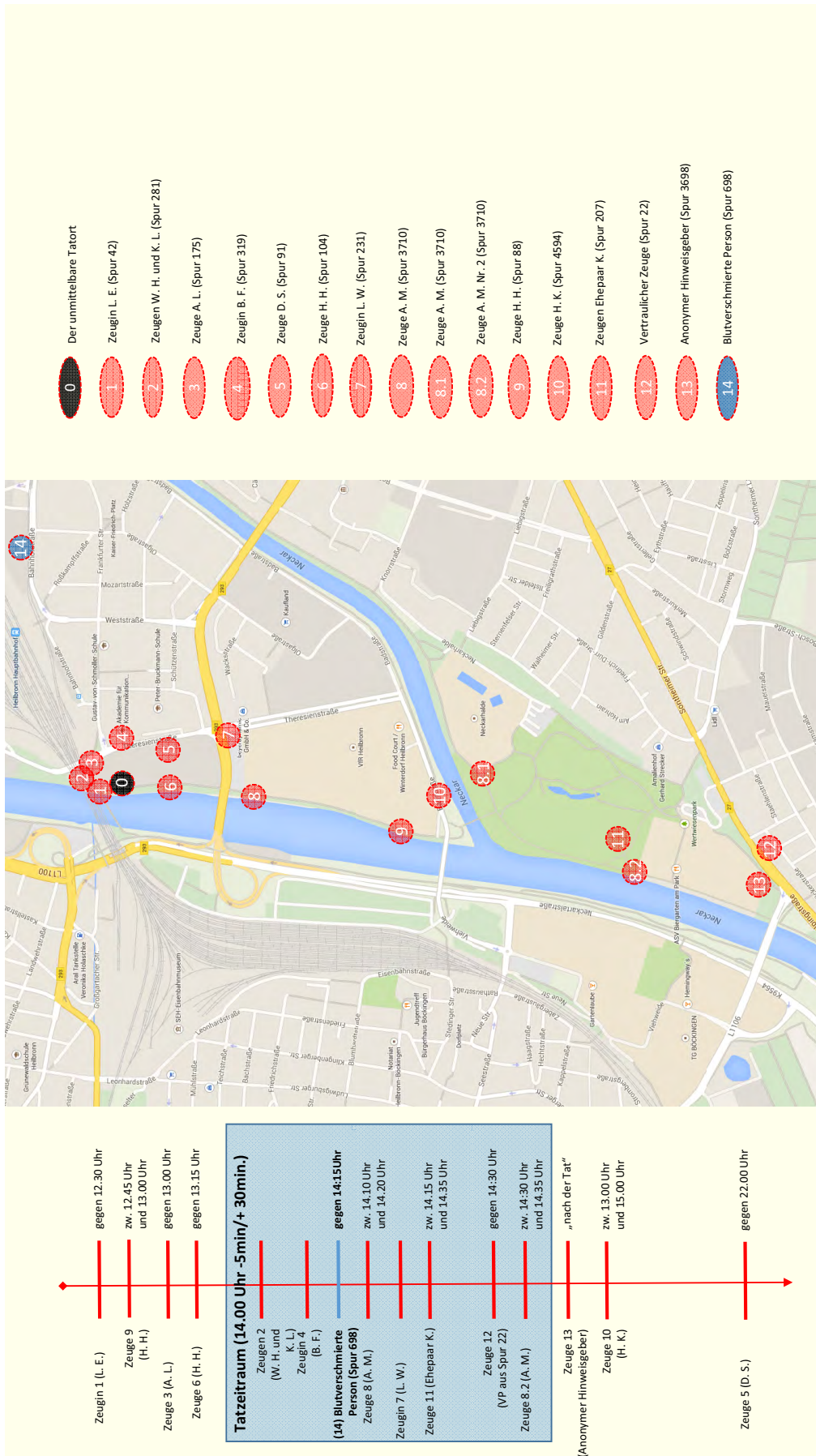




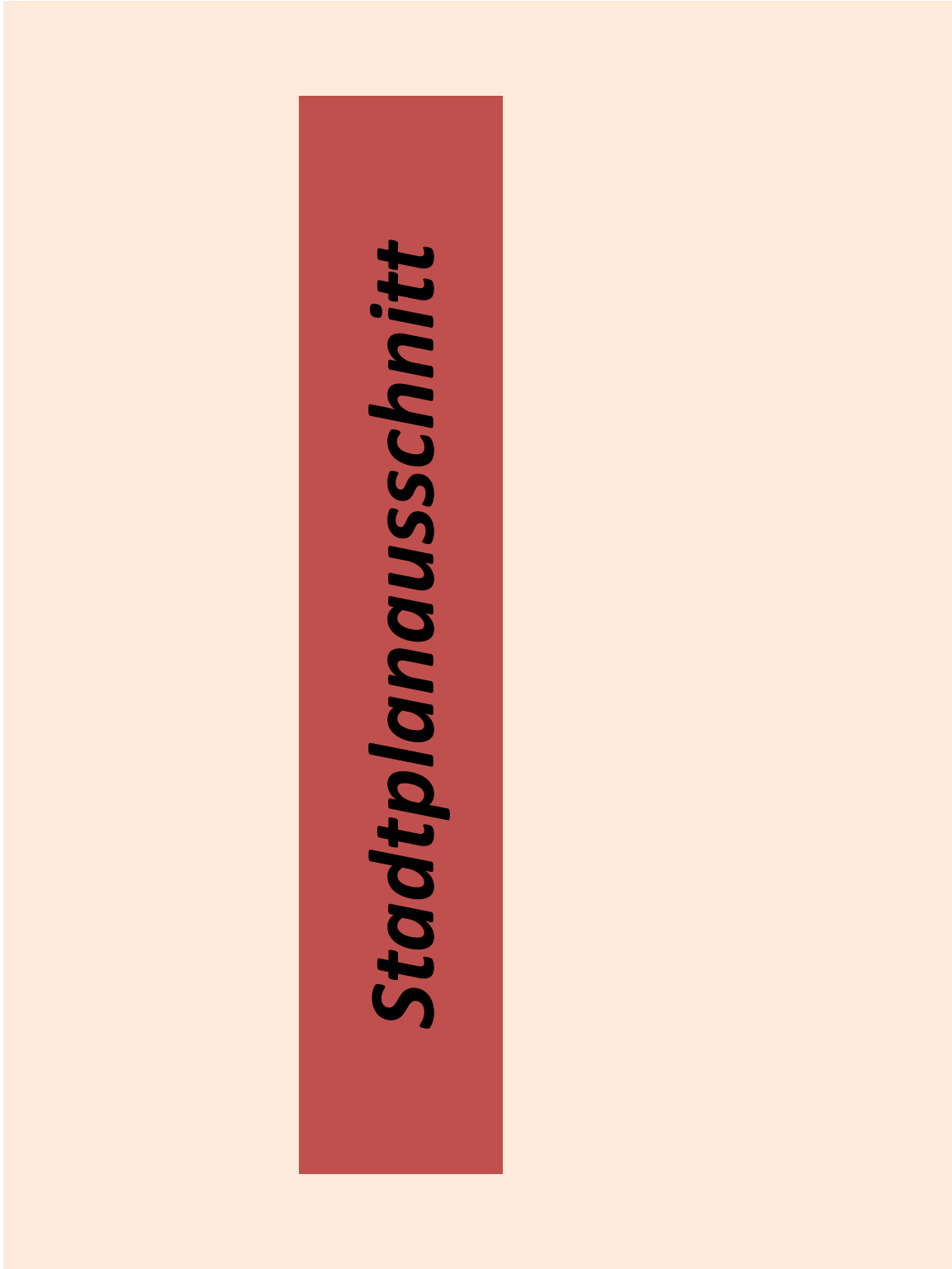




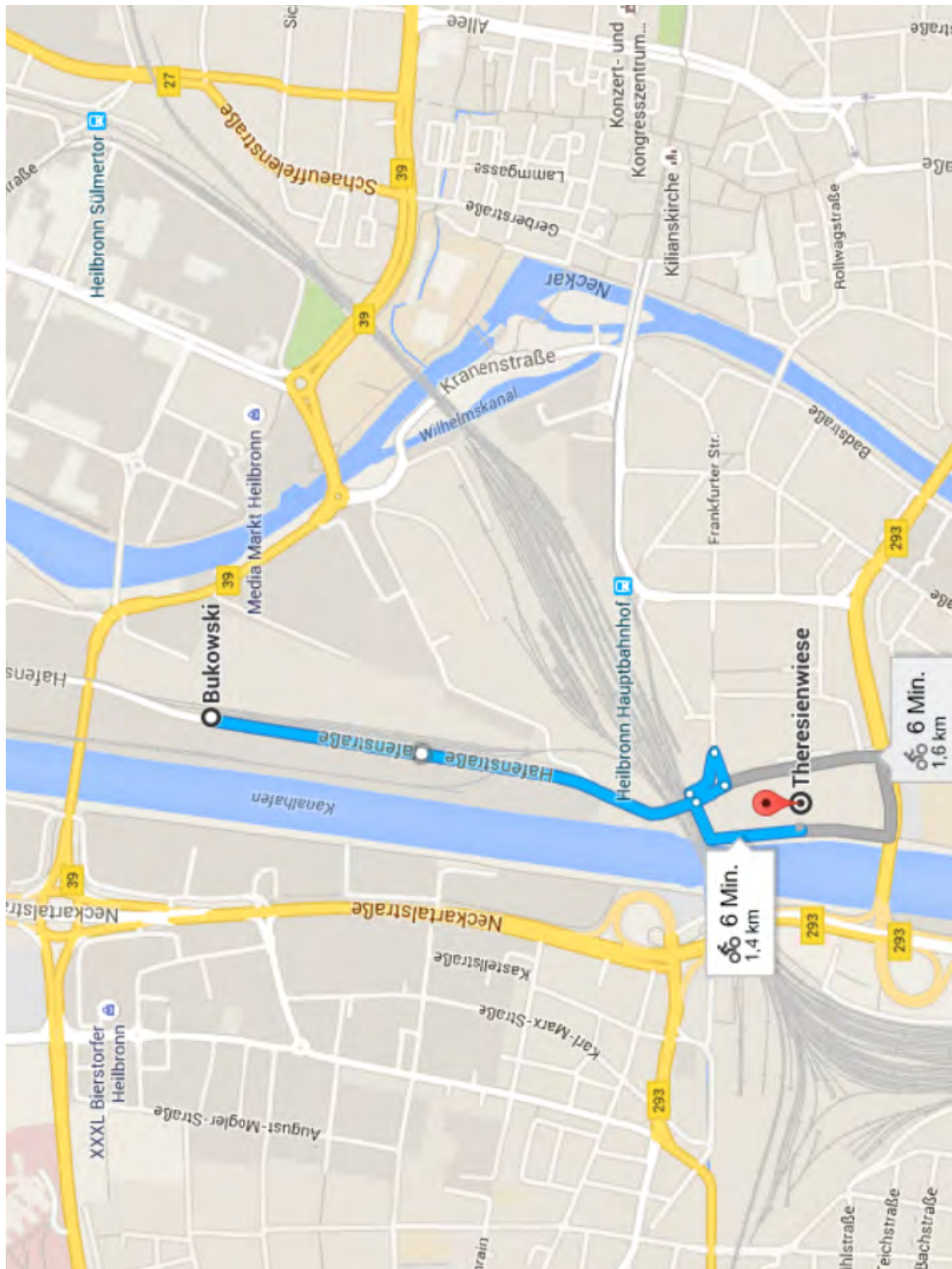


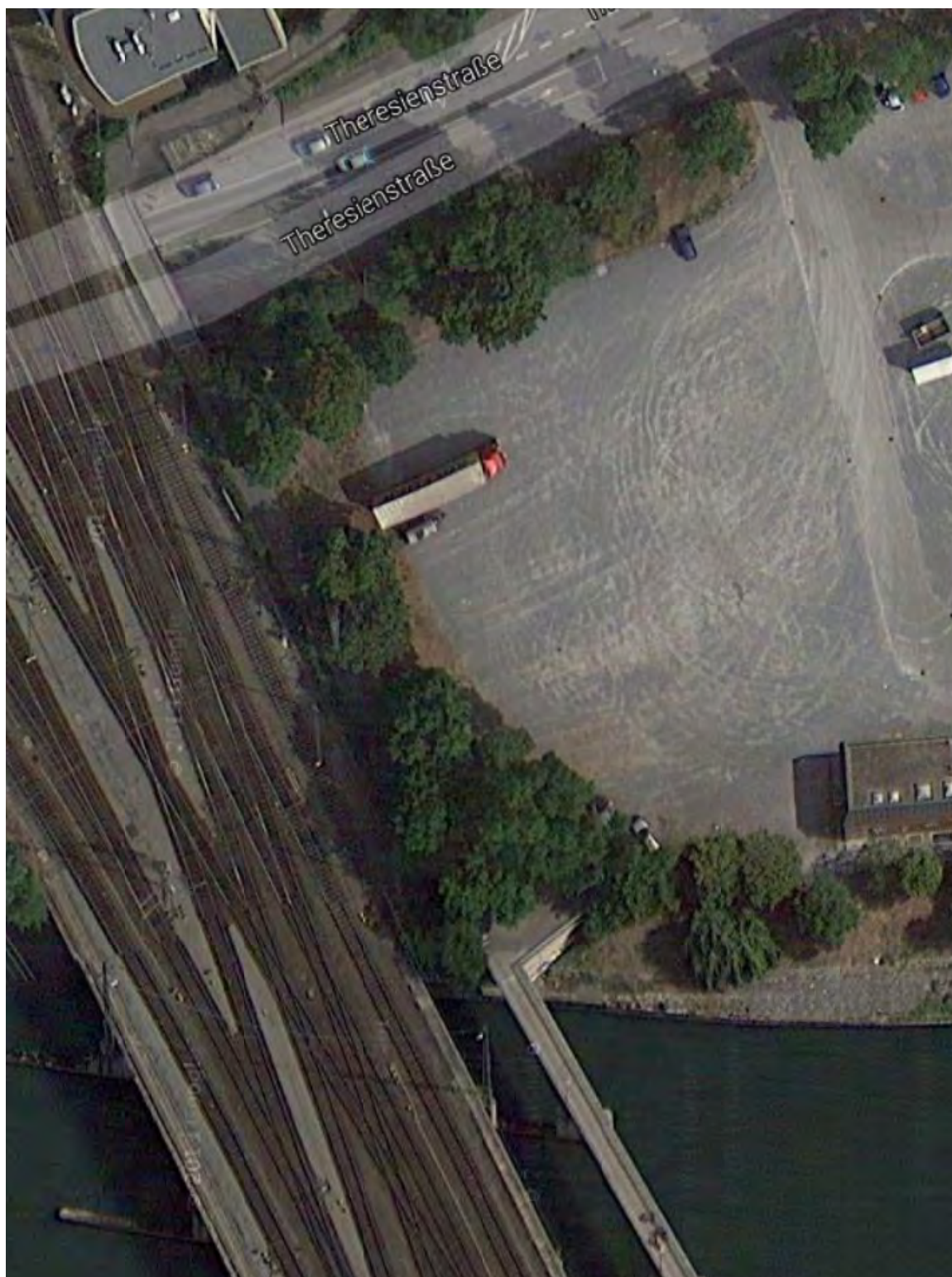


Anlage 8.2: Stadtplanausschnitt in Sachen Bukowski















Anlage 8.3: Luftaufnahmen der Theresienwiese









**Anlage 9: Übersicht der in der vorgelegten Lichtbildmappe gezeigten Personen**

1. Uwe Mundlos
2. Uwe Bönnhardt
3. Beate Zschäpe
4. J. P.
5. J. P.
6. C. S.
7. T. R.
8. R. W.
9. T. S. (links und unten) und C. S. (rechts oben)
10. A. E.
11. A. K. (oben links und unten rechts)
12. M. F. (oben und unten Mitte)
13. T. G. (Mitte oben und unten)
14. A. N.
  
15. S. H. (oben links), A. H. (oben rechts), N. S. (geb. S., oben Mitte und unten)
16. S.H. (oben) und A. H. (unten)
17. Tino Brandt
18. H. K.
19. I. P. (oben) und N. R. (geb. W., unten)
20. U. S. (oben) und M. B. (unten)
21. E. P. (links)
22. D. M. (links) und R. S. (rechts)
23. M. R. (links) und T. G. (rechts)
24. A. S.
25. Phantombild, gefertigt nach den Angaben von M. A.





**Anlage 10: Einlassung der Angeklagten Beate Zschäpe im Prozess vor dem  
OLG München Az. 6 St 3/12 vom 9. Dezember 2015**

Beate Zschäpe, xxx in xxx

---

Oberlandesgericht München  
6. Strafsenat  
Schleißheimerstraße 141  
80797 München

München, den 09.12.2015

Aktenzeichen: 6 St 3/12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
Götzl,

nach Beratung mit meinen zwei Verteidigern, Herrn Rechtsanwalt  
Mathias Grasel sowie Herrn Rechtsanwalt JuDr. Hermann Borchert,  
gebe ich zur Anklageschrift des Generalbundesanwaltes beim  
Bundesgerichtshof vom 5. November 2012 folgende Stellungnahme  
ab.

## I.

Ich wurde am x. xx. 1975 als Beate A. in Jena geboren. Meinen Vater, der wohl Rumäne war und „B.“ hieß - wobei ich die Schreibweise dieses Namens der Ermittlungsakte entnommen habe - habe ich nie kennengelernt.

Meine Mutter A. E. heiratete am 30.12.1975 einen Herrn T. Deshalb hieß ich ab Ende 1975 Beate T. Nach weniger als zwei Jahren ließ sich meine Mutter von Herrn T. scheiden und heiratete kurz darauf Herrn G. Z., so dass mein Name seit dieser Zeit Beate Zschäpe lautet.

Mit etwa drei Jahren besuchte ich den örtlichen Kindergarten, wobei ich von Montag bis Freitag von meiner Oma A. A. betreut wurde. Die Wochenenden verbrachte ich bei meiner Mutter und bei Herrn G. Z.

1981 wurde ich an der Otto-Grotewohl-Schule eingeschult. Nach der 4. Schulklasse besuchte ich anschließend die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule.

1985 zog ich mit meiner Mutter in die xxx in Jena. Die Wohnung befand sich in einem neuerstellten Wohngebiet, einer sogenannten Plattenbau-Siedlung. Dort wohnte ich bis zum Jahr 1996.

Etwa 1988 hatte meine Mutter einen neuen Freund namens P., der sich drei bis vier Mal pro Woche in unserer Wohnung aufhielt. Zu dieser Zeit begannen die Alkoholprobleme meiner Mutter und es fanden zunehmend Auseinandersetzungen zwischen uns beiden statt. Die Streitigkeiten bezogen sich insbesondere auf

ihren Alkoholkonsum sowie darauf, dass meine Mutter den Haushalt schleifen ließ - es sei denn, P. war anwesend.

Zur Wendezeit 1989/1990 wurde meine Mutter arbeitslos und die Geldprobleme, die bis dahin sowieso schon bestanden, wurden immer größer. Ich erhielt von meiner Mutter so gut wie kein Geld, was dazu führte, dass ich mich innerhalb des Freundeskreises an kleineren Diebstählen beteiligte.

Rückblickend kann ich sagen, dass ich zu dieser Zeit den Respekt vor meiner Mutter verloren hatte - ich hatte mir von ihr nichts mehr sagen lassen.

1991 machte ich meinen Hauptschulabschluss und nahm eine ABM-Stelle an, wobei ich monatlich 900 DM verdiente. 1992 begann ich schließlich meine Ausbildung zur Gärtnerin, die ich 1995 erfolgreich abschloss. Eine feste Arbeitsstelle als Gärtnerin fand ich nicht, sondern nahm erneut eine ABM-Stelle an.

Ebenfalls zur Wendezeit 1989/1990 lernte ich Uwe Mundlos kennen. Er und ich wohnten in Jena im Wohngebiet „Winzerla“.

Wir trafen uns an einem Jugendtreff - einem Spielplatz - welcher „Schnecke“ genannt wurde - benannt nach einem Betonstein, der das Aussehen einer Schnecke hatte.

Noch im Jahr 1991, kurz nach meinem Hauptschulabschluss, zog Uwe Mundlos in unsere Wohnung in die xxx in Jena ein. Er stammte aus gutem Elternhaus und hatte eine Lehre als Informatiker bzw. Datenverarbeitungskaufmann abgeschlossen.

Wir verbrachten unsere Freizeit in einer Clique, die sich regelmäßig an der „Schnecke“ traf. Wir hörten gemeinsam Lieder mit nationalistischem Inhalt und sangen - manchmal könnte es auch als grölen bezeichnet werden - diese Lieder auch nach.

Wesentlichen Beitrag dazu, dass ich mich auf diese Art der Freizeitgestaltung einließ, hatte mein Cousin S. A. Dieser trat nicht nur in entsprechender Kleidung auf (Bomberjacke, Frisur, etc.), sondern animierte auch zu verbalem Auftreten, das von rechtsgerichteten Jugendlichen erwartet wird. Bei diesen Aktivitäten blieb es, bis ich Uwe Böhnhardt kennenlernte.

An meinem 19. Geburtstag lernte ich Uwe Böhnhardt kennen, der mir auf meiner Geburtstagsparty von einer Freundin vorgestellt wurde. Ich verliebte mich in ihn, war aber zu diesem Zeitpunkt noch mit Uwe Mundlos zusammen. Auch als ich von meiner Freundin erfuhr, dass er bereits vielfach straffällig geworden und auch schon im Gefängnis war, änderte sich an meiner Liebe zu ihm nichts.

Uwe Mundlos begann seinen Dienst bei der Bundeswehr am 01.04.1994 und nach ein paar Monaten trennten wir uns und er zog aus meiner Wohnung aus, wobei es keinerlei Streit zwischen uns gab. Anschließend ging ich eine Beziehung mit Uwe Böhnhardt ein. Uwe Böhnhardt zog nicht in meine Wohnung in der xxx ein, sondern verbrachte nur die Wochenenden bei mir.

Schon als ich Uwe Böhnhardt kennenlernte bestand seine Kleidung aus Bomberjacke sowie Springerstiefeln, sodass schon äußerlich unschwer zu erkennen war, welche politische Einstellung er hatte.

Seine Einstellung zu Waffen konnte man schon damals daran erkennen, dass er eine Vielzahl an Waffen, wie etwa eine Armbrust, einen Morgenstern oder einen Nunchaku an der Wand in meiner Wohnung aufgehängt hatte.

Mit Beginn unserer Freundschaft änderte sich mein Freundeskreis. Ich hatte nicht mehr so viel Kontakt zur Gruppe, die ich regelmäßig mit Uwe Mundlos an der „Schnecke“ getroffen hatte, sondern wandte mich immer mehr Uwe Böhnhardt`s Freunden zu.

Uwe Böhnhardt`s Freunde hatten eine intensivere nationalistische Einstellung als der Freundeskreis um Uwe Mundlos und traten auch entsprechend auf. Die Aktivitäten der Gruppe in politischer Hinsicht waren ausgeprägter. Es wurden nicht nur Lieder mit nationalistischem Inhalt gesungen bzw. gegrölt, sondern es erfolgten auch verschiedene Unternehmungen, wie zum Beispiel der Besuch von Konzerten, Stammtischen, Demonstrationen, Wehrmachtsausstellungen oder Sonnenwendfeiern.

Die Clique um Uwe Böhnhardt, der ich mich nach dem Kennenlernen des Uwe Böhnhardt angeschlossen hatte, nannte sich „Kameradschaft Jena“ und bestand aus vier bis fünf Personen. Es wurden kleine finanzielle Beiträge bezahlt, wobei Uwe Böhnhardt der Kassenwart war. Ich war kein Mitglied dieser Kameradschaft und hatte auch keinen Beitrag bezahlt. Ich hatte mich auch nicht zugehörig gefühlt.

Aktiv wurde ich erst, nachdem Tino Brandt zu unserer Gruppe gestoßen war, womit sich unser Zusammenleben und Tun drastisch veränderte.

Tino Brandt wurde für mich der Mittelpunkt aller Aktionen. Es gab nicht nur die „Kameradschaft Jena“, sondern es gab noch andere Gruppierungen. Tino Brandt hatte diese einzelnen Gruppierungen, die alle eine rechte Einstellung hatten, koordiniert. Er organisierte Zusammenkünfte, bei denen Rechtsauskünfte erteilt wurden, wie zum Beispiel das Verhalten bei einer Hausdurchsuchung oder einer Festnahme.

Tino Brandt war diejenige Person, die Geld zur Verfügung stellte und somit unsere Aktivitäten erst ermöglichte. Er organisierte, dass wir beispielsweise am Rudolf-Hess-Gedenkmarsch oder am Sandro-Weigel-Gedenkmarsch oder an sonstigen rechtsgerichteten Demonstrationen teilnehmen konnten. Tino Brandt war derjenige, der die Initiative ergriff, sei es durch Ideen, sei es durch Geld, das er zur Verfügung stellte oder durch Übergabe von Lesematerial mit nationalistischem Inhalt. Mit seinem Geld wurden Plakate geklebt, Aufkleber gefertigt, rechtes Propagandamaterial verteilt und die angesprochenen Reisen bezahlt.

Man kann sagen, ohne Tino Brandt wären diese ganzen Unternehmungen nicht möglich gewesen.

Unser Einsatz (gemeint ist unsere Clique) wurde intensiver, ohne dass ich diesen Umstand allein auf das Tätigwerden des Tino Brandt zurückführen möchte. Dies lag unter anderem daran, dass wir negative Erfahrungen mit der örtlichen Polizei machten, welche Wut und Aggression in uns hervorriefen.

Als Beispiel möchte ich folgendes Erlebnis nennen:

Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und ich waren am 09.11.1996 (dem Datum der Reichsprogromnacht) mit dem Auto des Uwe Böhnhardt unterwegs, dessen Kennzeichen polizeibekannt war. Wir wurden aufgehalten. Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt wurden aus dem Auto gezerrt und Uwe Böhnhardt wurde im wahrsten Sinne des Wortes „verdrochen“. Den Grund hatten wir darin vermutet, dass wir bekanntermaßen an rechten Demonstrationen teilgenommen hatten und wir auf den „Weg der Tugend“ zurückgeführt werden sollten. Ich wurde in eine etwa 30 bis 40 km entfernte Polizeistation verbracht und anschließend mitten in der Nacht vor die Tür gesetzt mit dem Hinweis: „Sieh zu wie du jetzt nach Hause kommst“.

Ich erinnere mich daran, dass unsere Aktionen in Form der Gedenkmärsche und unser Auftreten allgemein in der Presse verfälscht wiedergegeben wurde und die Dinge nicht so berichtet wurden, wie sie aus unserer Sicht stattgefunden hatten.

Wir wollten deshalb durch gezielte Aktionen darauf aufmerksam machen, dass es einen politischen Gegenpol zu den Linken gibt und wir wollten die Polizei und damit die Öffentlichkeit in Aufruhr versetzen, um damit Aufmerksamkeit zu erreichen.

Aus dem „Katz und Maus Spiel“ mit der Polizei, beziehungsweise mit dem Verfassungsschutz, der hinter uns herfuhr und was wir spaßig fanden, wurde eine ernstere Angelegenheit, nachdem mehrere Hausdurchsuchungen stattgefunden hatten.

Zwischen April 1996 und Dezember 1997 initiierten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt mehrere Aktionen, an denen ich teilweise beteiligt war.

Es wurde nicht besprochen, dass damit ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll - es sollte „etwas“ passieren und es sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die rechte Szene lebt.

Mit der Verwendung von Bombenattrappen sollte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und die Ernsthaftigkeit unseres Tuns erhöht werden, jedoch ohne dass eine tatsächliche Gefahr für Leib und Leben besteht. Dies war jedenfalls meine Motivation und ich war davon ausgegangen, dass die beiden dies genauso sahen.

Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt kamen sodann auf die Idee „Puppentorso“.

Die beiden hatten am 13. April 1996 an einer Autobahnbrücke über der Bundesautobahn 4 in der Nähe von Jena einen Puppentorso aufgehängt. Meiner Erinnerung nach sollte der Autobahnverkehr dadurch für Stunden unterbunden werden. Deshalb hatten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zusätzlich eine Bombenattrappe hergestellt und in der Nähe deponiert. Dadurch sollte erreicht werden, dass die Puppe länger hängen bleibt.

Bei der Herstellung der Puppe war ich beteiligt, nicht jedoch bei der Herstellung der Bombenattrappe. Diese hatten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gebaut, wie sie mir berichteten.

Bei der Aktion an der Autobahnbrücke war ich nicht vor Ort, sondern befand mich auf einer Geburtstagsfeier. Dass ich in der Nähe in einem PKW gewartet hätte - daran kann ich mich nicht erinnern.

Rückblickend betrachte ich diese „Operation“, wie es beide nannten, als unsinnig. Es wurde nicht darauf aufmerksam gemacht, wer hinter der Aktion steht, so dass nicht ansatzweise eine Zielführung zu erkennen war - damals empfanden wir die Aktion jedoch als Erfolg.



Einige Tage später trennte sich Uwe Bönnhardt von mir, worunter ich sehr litt. Als Grund für die Trennung nannte er mir gegenüber, dass ich zu sehr klammern und ihm keine Luft lassen würde. In den folgenden Wochen war ich von beiden Uwes und der Clique getrennt, geradezu ausgeschlossen.

Meine Gefühle zu Uwe Bönnhardt waren nach wie vor sehr intensiv vorhanden. Wir sahen uns zwar - ich fühlte mich aber endlos weit getrennt von ihm.

In den folgenden Wochen versuchte ich, mich wieder der Gruppe um Uwe Bönnhardt anzuschließen und Uwe Bönnhardt für mich zurück zu gewinnen. Zu diesem Zweck mietete ich am 10. August 1996 die Garage Nr. xxx, xxx, in Jena an. In der Vergangenheit hatten Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und ich darüber gesprochen, dass man eine abgelegene Garage anmieten sollte, um dort beispielsweise Propagandamaterial zu deponieren.

Das Anmieten der Garage war für mich ein voller Erfolg. Ich traf mich daraufhin wieder mit den beiden.

Die beiden brachten sodann Propagandamaterial und eine Vielzahl sonstiger Gegenstände, welche sie nicht zu Hause aufbewahren wollten, in der Garage unter. Sie befürchteten stets eine Hausdurchsuchung, so dass ihnen die Garage sehr gelegen kam.

Beide deponierten darüber hinaus Schwarzpulver und TNT in der Garage. Von der Existenz des Schwarzpulvers habe ich etwa im Frühjahr/Sommer 1997 erfahren. Dass in der Garage auch TNT gelagert wurde wusste ich bis zu unserem Untertauchen am 26.01.1998 nicht.

Am 7. Oktober 1996 teilten mir beide mit, dass sie am Tag zuvor (das Datum entnehme ich der Anklageschrift, weil ich keine konkrete Erinnerung daran habe) am Sportstadion in Jena unter der Tribüne eine Holzkiste mit einer nicht funktionstüchtigen Bombenattrappe deponiert hätten. Als Grund für diese Aktion nannten sie, dass sie bei der Polizei etwas Panik verbreiten wollten. An dieser Aktion war ich, wie bereits geschildert, nicht beteiligt.

Am 30. Dezember 1996 sandte ich einen jeweils mit Schwarzpulver präparierten und nicht zündfähigen Brief, den Uwe Böhnhardt präpariert hatte, an die Stadtverwaltung der Stadt Jena sowie an die Thüringer Landeszeitung in Jena. An den Inhalt der beigefügten Schreiben kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Wir wollten - aus unserer damaligen Sicht - gegen die verfälschende Berichterstattung in der Presse, wofür wir auch die Stadtverwaltung verantwortlich machten, protestieren.

Ich ging damals davon aus, dass niemand durch den Brief verletzt werden kann.

Die nächste von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt initiierte Aktion war das Abstellen der Kofferbombe auf dem Vorplatz des Theaterhauses in Jena. Ich war weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung dieser Aktion beteiligt. Ich wusste von dieser Aktion, wobei ich heute nicht mehr sagen kann, ob sie mich vorher schon informierten oder erst danach. Ich habe nicht mitbekommen, wann und wo sie den Koffer gebaut hatten. Ich gehe davon aus, dass sie die Garage zu diesem Zweck benutzt hatten.

Die letzte Aktion vor unserem „Untertauchen“ fand am 26. Dezember 1997 statt. Das Datum entnehme ich wiederum der Anklageschrift. Die beiden hatten mir berichtet, dass sie auf dem Nordfriedhof in Jena einen, mit einem Hakenkreuz versehenen, Koffer abgestellt hatten. An weitere Einzelheiten erinnere ich mich nicht mehr.

26. Januar 1998

An diesem Tag fand eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des Uwe Böhnhardt statt. Ihm wurde der Durchsuchungsbeschluss vorgelegt. Uwe Böhnhardt erkannte, dass sich der Durchsuchungsbeschluss auch auf die von mir angemietete Garage bezog. Während der Hausdurchsuchung ließen ihn die anwesenden Polizeibeamten gehen und Uwe Böhnhardt fuhr mit seinem Auto davon. Er rief mich an und teilte mir mit, dass die Garage aufgefliegen sei. Er forderte mich wörtlich auf: „Fackel ab“. Ich weiß nicht mehr, warum ich ihm nicht gesagt habe, dass er das doch selber machen könne, weil er mit seinem Auto schneller dort sei und ich zu Fuß hingehen müsse. Ich besorgte mir jedenfalls eine leere 0,7 Liter Flasche und füllte diese an der Tankstelle mit Benzin. Mit der Flasche unterm Arm bin ich zur Garage gelaufen, um mit Hilfe des Benzins das dort gelagerte Propagandamaterial zu verbrennen.

Ganz in der Nähe der Garage sah ich mehrere Personen, die anscheinend ihr Auto reparierten.

Dieser Umstand hielt mich davon ab, das Benzin in der Garage auszuschütten und anzuzünden. Denn ich ging aus Erzählungen der beiden davon aus, dass sich eine Menge (wie viel genau wusste ich nicht) Schwarzpulver dort befindet und ich nicht abschätzen konnte, was wohl mit den in der Nähe befindlichen Personen passiert, wenn das Benzin brennt und mit dem Schwarzpulver in Berührung kommt. Das Schwarzpulver hatten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt Silvesterknallern entnommen. Erst in diesem Augenblick war mir der Gedanke gekommen, dass das Schwarzpulver und damit die Garage explodieren könnte.

Nach dem Anmieten der Garage hatte ich diese nur ein paar Mal betreten und am 26. Januar keine Kenntnis von den im Bau befindlichen Rohrbomben und vom TNT - dies hatten mir Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt verschwiegen.

Heute vermute ich, dass ich mich wohl selbst in die Luft gesprengt hätte, wenn ich das Benzin ausgeschüttet und angezündet hätte.

Unverrichteter Dinge begab ich mich in die Wohnung der Eltern des V. H., wo ich mich mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos traf. Dort erfuhr ich, was alles in der Garage gelagert war, nämlich Schwarzpulver, TNT, Rohrbomben und Propagandamaterial.

Wir machten uns Gedanken darüber, wie es sein kann, dass in dem Durchsuchungsbeschluss, der auf Uwe Böhnhardt lautete, die von mir angemietete Garage aufgeführt sein kann. Wir stellten uns die Frage, wie sich der Durchsuchungsbeschluss auf eine Garage beziehen kann, mit der Uwe Böhnhardt eigentlich - nach außen hin - nichts zu tun hatte.

Mir war zu diesem Zeitpunkt klar, dass ich als Mieterin der Garage für den dort gelagerten Sprengstoff verantwortlich gemacht werden würde. Ich ging davon aus, dass ich für die zurückliegenden Aktionen und für den in der Garage gelagerten Sprengstoff eine mehrjährige Haftstrafe würde antreten müssen. Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und ich beschlossen deshalb, dass wir das Ganze erst einmal aus der Ferne beobachten. Ich dachte nicht daran, dass dieser Zustand viele Jahre andauern würde.

Der Polizei stellen wollte ich mich nicht. Wie bereits angesprochen, hatte ich in der Vergangenheit nur negative Erfahrung mit der Polizei gemacht, wobei mir jedes Mal verwehrt wurde, einen Anwalt hinzuzuziehen. Deshalb traute ich mich nicht, zumal ich davon ausging, dass ich sofort eingesperrt würde.

Wir sind dann nach Chemnitz zu T. S. gefahren, der - wie mir Uwe Böhnhardt in der Wohnung des V. H. mitgeteilt hatte - den beiden das TNT geliefert hatte.

Über T. S. fanden wir eine Unterkunft bei T. R. in der xxx in Chemnitz. Mitte Februar zogen wir dann in die xxx in Chemnitz, weil T. R. über die Sendung „Kripo live“ von dem Auffinden des Sprengstoffes in der Garage erfahren hatte, ihm die Gelegenheit zu heiß wurde und er uns aufforderte, uns eine neue Bleibe zu suchen.

Ende August 1998 kamen wir in einem 1-Zimmer-Appartement in der xxx in Chemnitz unter. Die anschließenden Wohnungswechsel zur xxx in Chemnitz, zur xxx in Zwickau, zur xxx in Zwickau sowie abschließend zur xxx in Zwickau sind so, wie in der Anklageschrift auf den Seiten 146 ff. dargestellt, im zeitlichen Ablauf zutreffend.

**II.**

Ende des Jahres 1998 lebten wir bereits seit fast einem Jahr in der ständigen Angst entdeckt zu werden. Außerdem war unser Geld aufgebraucht.

Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt machten deshalb den Vorschlag, Geld mittels eines Raubüberfalles zu besorgen. Ich war damit einverstanden, weil auch ich keine Möglichkeit sah legal und ohne Gefahr der Verhaftung an Geld zu kommen. Gleichzeitig hatte ich meine Überlegung in den Raum gestellt, mich der Polizei zu stellen - auch wenn dies die Trennung von den beiden bedeuten würde. Die zwei überzeugten mich es nicht zu tun und die Angst vor dem Eingesperrt werden und meine Gefühle zu Uwe Böhnhardt hielten mich davon ab.

Bei dieser gemeinsamen Besprechung, es müsste Anfang Dezember 1998 gewesen sein, hatte ich auch zu bedenken gegeben, dass ich viel zu viel Angst hätte mich aktiv an dem Raubüberfall zu beteiligen. Daraufhin wurde besprochen, dass die beiden „das Ding allein durchziehen“.

Am 18. Dezember 1998 überfielen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt den Edeka-Markt in Chemnitz. Ich war weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung dieses Überfalls beteiligt, habe aber insoweit davon profitiert, dass auch ich von dem erbeuteten Geld gelebt habe.

Vor ihrer Rückkehr vom Edeka-Markt am 18. Dezember 1998 wusste ich nicht, dass sie genau diesen Markt überfallen und dass sie eine scharfe Pistole verwenden würden. Es war vorher nur die Rede von einer Schreckschusspistole und davon, dass beide Pfefferspray mitnehmen wollten.

Ich hatte nicht gewusst, wann und von wem sie sich eine scharfe Pistole besorgt hatten und ich hatte auch nicht gewusst, was sie untereinander besprochen hatten. Sie wollten mich ganz bewusst raushalten, weil sie in mir eher eine Belastung als eine Hilfe sahen und weil sie mir auf Grund meiner geäußerten Bedenken, wie meiner Angst und meinen Gedanken, mich der Polizei zu stellen, in gewisser Weise misstraut hatten. Dies hatten sie mir zu einem späteren Zeitpunkt, wann genau weiß ich nicht mehr, deutlich zu verstehen gegeben.

An jenem Abend des 18. Dezember 1998 teilten sie mir mit, was geschehen war. Sie berichteten mir, dass sie einer Mitarbeiterin des Marktes eine Pistole „vor die Nase gehalten hätten“. Sie erzählten mir auch davon, dass sie einen Warnschuss in die Luft abgefeuert hatten, weil ihnen ein Kunde hinterher gerannt war.

Ich war entsetzt darüber, dass sie eine scharfe Waffe dabei und auch benutzt hatten, von der ich nichts gewusst hatte. Meine Vorwürfe, dass nur eine Schreckschusspistole besprochen worden sei, wurden lapidar abgetan. Auch auf mehrfache Nachfrage, woher sie diese Pistole hatten, erhielt ich keine konkrete Antwort. Sie verwahrten diese Pistole anschließend in der Schublade des Schrankes - ich hatte sie nicht einmal in die Hand genommen.

Während der ersten Wochen des Jahres 1999 sprach ich mehrfach das Thema an, das Untertauchen abubrechen. Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt lehnten dies jedoch kategorisch mit der Begründung ab, dass dies nach dem Überfall vom 18.12.1998 keine Überlegung mehr wert sei. Sie hatten damit abgeschlossen, in ein bürgerliches Leben zurückzukehren. Uwe Mundlos hatte sein Vorhaben, sich auf das Abitur am Ilmenau-Kolleg vorzubereiten,

aufgegeben. Sie wollten „nicht in den Knast“ und sie wollten sich nicht stellen. Ihre Einstellung war auch ihrer wiederholten Bemerkung zu entnehmen: „Wir haben es verkackt“, womit ihr gesamtes Leben gemeint war.

Für sie sollte das weitere Leben mit Überfällen finanziert werden, wobei sie an eine Auswanderung nach Südafrika dachten und dafür Geld besorgen wollten.

Ich konnte mich mit diesem Gedanken nicht anfreunden und wandte mich deshalb am 7. März 1999 an Herrn Rechtsanwalt Dr. H. G. E. in xxx, der in der rechten Szene als hervorragender Rechtsanwalt bekannt war. Soweit ich mich erinnern kann wurde er mir damals von Tino Brandt empfohlen. Ich vertraute ihm unsere Aktionen in den Jahren 1996/1997 und 1998 an. Ich berichtete ihm ebenfalls von der von mir angemieteten Garage nebst Inhalt sowie vom Überfall auf den Edeka-Markt am 18. Dezember 1998. Rechtsanwalt E. teilte mir mit, dass bei einem Raubüberfall unter Verwendung einer Waffe eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe bestehe und dass ich insgesamt mit einer Freiheitsstrafe zwischen acht und zehn Jahren rechnen müsste - er wolle jedoch zunächst einmal Akteneinsicht beantragen.

Rechtsanwalt E. teilte mir einige Wochen später telefonisch mit, dass die Akteneinsicht abgelehnt worden sei. Im Oktober 1999 hatte er nochmals bei der Staatsanwaltschaft nachgefragt und die Akteneinsicht wurde wiederum abgelehnt.

Etwa Anfang November 1999 nahmen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt telefonischen Kontakt zu Tino Brandt auf. Zu diesem Zeitpunkt wussten wir natürlich nicht, dass er V-Mann des Verfassungsschutzes war. Die beiden wollten von ihm erfahren, ob er eine Unterkunft in Deutschland oder im Ausland vermitteln könne.



Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos wollten nach Südafrika, ich wollte Deutschland auf keinen Fall verlassen.

Bei diesem Telefongespräch erwähnte Tino Brandt, dass für die beiden mindestens zehn Jahre Knast im Raum stehen würden. Beide informierten mich gleich nach dem Gespräch. Bis heute weiß ich nicht, auf Grund welcher Information oder Vermutung Tino Brandt diese Prognose mitteilte.

Nach diesem Telefongespräch suchte ich Herrn Rechtsanwalt E. erneut in seiner Kanzlei auf, und zwar noch im November 1999. Er teilte mir mit, dass es wohl sehr heftig werden würde. Mit dieser Information war mir klar, dass ich mich der Polizei nicht stellen konnte und dass ich weiterhin so werde leben müssen, wie in den vergangenen zwei Jahren.

Dies stand für mich nach der anwaltlichen Beratung auch deshalb endgültig fest, nachdem Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 06.10.1999 die Post in der Barbarossastraße in Chemnitz und am 27.10.1999 die Post in der Limbacher Straße in Chemnitz überfallen hatten. Auch von diesen zwei Raubüberfällen hatte ich Herrn Rechtsanwalt E. im Gespräch im November 1999 berichtet.

Mit der Information des Rechtsanwalts hatte ich keinen Zweifel daran, dass ich nun mit zehn Jahren Freiheitsstrafe rechnen musste, sollte ich mich der Polizei stellen.

Vor dem erwähnten zweiten Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt E. hatten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 06.10.1999, wie dargelegt, die Post in der Barbarossastraße in Chemnitz und am 27.10.1999 die Post in der Limbacher Straße in Chemnitz überfallen. Weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung dieser Raubüberfälle war ich beteiligt. Die beiden hatten mich

erst nach der jeweiligen Durchführung informiert, dass sie beim Verlassen der Bank Tränengas aus einer Dose versprüht hätten, damit eine „Nebelwand“ entsteht, um eine Verfolgung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Diese zwei weiteren Überfälle im Hinterkopf und die zweite Beratung des Rechtsanwalts E. noch im Ohr war mir völlig klar, dass es kein Zurück mehr ins bürgerliche Leben gab. Zehn Jahre Gefängnis waren für mich unvorstellbar.

Meine Überlegungen waren, dass ich nicht nur für die Aktionen vor unserem Untertauchen, sondern auch für die drei Überfälle verurteilt werden würde - allein deshalb, weil ich mit den beiden in einer Wohnung im Verborgenen lebte. Man würde mir nicht glauben, dass ich an der Planung und Durchführung nicht beteiligt gewesen war.

Zwischen dem 28.10.1999 und dem 09.09.2000 passierte nichts Erwähnenswertes, außer dass wir im Juli 2000 von der xxx in Chemnitz in die xxx in Zwickau umzogen und die Zeit mit Computerspielen und sehr viel Sport verbrachten. Der Umzug erfolgte aus Angst vor Entdeckung, ohne dass ein besonderer Grund bestanden hätte.

Am 30.11.2000 überfielen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt die Post in der Johannes-Dick-Straße in Chemnitz. Erst kurz vor Verlassen der Wohnung informierten sie mich, dass sie „Geld besorgen“ würden. An der Planung und Durchführung der Aktion war ich nicht beteiligt. Ich wusste nicht, ob sie die Pistole mitgenommen hatten, vermutete aber, dass sie sowohl die Pistole als auch Reizgas dabei hatten.

Nach ihrer Rückkehr wurde ein Großteil der Beute separat in der Wohnung versteckt, weil Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt immer noch die Idee hatten, nach Südafrika auszuwandern.

09.09.2000

Vor dem 09. September 2000 gab es zwischen mir und Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt keinerlei Gespräche darüber, was an diesem Tag in Nürnberg passieren sollte.

Ich wusste von Nichts. Ich hatte keinerlei Vorbereitungs-handlungen mitbekommen.

Wir waren nicht von morgens bis abends ständig zusammen. Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt verließen des Öfteren die Wohnung ohne mir konkret mitzuteilen, wohin sie gingen und was sie vorhatten. Auch ich bin des Öfteren losgezogen, um Besorgungen zu machen oder einfach joggen zu gehen.

Ich hatte weder eine Pistole der Marke Ceska noch der Marke Bruni in der Wohnung gesehen. Ich hatte auch nicht mitbekommen, wann und wie sie sich diese besorgt hatten.

Als sie Anfang September 2000 fortfahren wusste ich nicht, was sie vorhatten. Ich hatte vermutet, dass sie einen Raubüberfall planten. Nach ihrer Rückkehr teilten sie mir nur lapidar mit, dass „nichts los gewesen sei“.

Erst Mitte Dezember 2000, während der Adventszeit, erfuhr ich von den Geschehnissen am 09.09.2000. Ich weiß nicht, ob es an der Stimmung zur Weihnachtszeit lag, jedenfalls merkte ich an den Blicken des Uwe Mundlos, dass etwas nicht stimmte. Ich sprach ihn darauf an, was mit ihm los sei und er berichtete mir, was rund drei Monate zuvor passiert war.

Ich war geschockt. Ich konnte nicht fassen was die beiden getan hatten. Ich bin daraufhin regelrecht ausgeflippt. Ich wusste nicht, wie ich auf diese unfassbare Tat reagieren sollte. Auf meine massiven Vorwürfe, wie man so etwas tun könne, reagierte Uwe Mundlos lediglich dahingehend, dass „eh alles verkackt sei“ und dass er es zum „knallenden Abschluss“ bringen wolle. Was er damit meinte, erfuhr ich kurze Zeit später von Uwe Böhnhardt.

Uwe Mundlos erwiderte, dass sie - gemeint sind Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt - genau gewusst hätten, wie ich reagieren würde und dass sie mir deshalb drei Monate lang nichts gesagt hätten.

Ich konnte nicht glauben was mir Uwe Mundlos erzählt hatte - schließlich wusste ich, dass Uwe Böhnhardt sein eigenes Blut nicht sehen konnte. Ich erinnere mich daran, dass er sich einmal mit einem Messer in den Finger geschnitten hatte und ihm dabei schwindelig wurde und er sich sogar hinsetzen musste, weil sein Kreislauf nicht mehr mitspielte.

Ich stellte Uwe Böhnhardt zur Rede. Dieser bestätigte mir den Geschehensablauf mit der gleichen Begründung wie ich ihn zuvor von Uwe Mundlos erfahren hatte. Auf meine Frage, warum sie einen Menschen getötet hatten, erhielt ich keine klare Antwort. Es wurden Argumente vorgetragen wie: Perspektivlosigkeit, Gefängnis und insgesamt bestehende Frustration. Für mich waren dies keine nachvollziehbaren Erklärungen. Es wurde mit keinem Wort erklärt, dass der Mord politisch motiviert gewesen sei. Beide berichteten mit keinem Wort, dass E. S. deshalb sterben musste, weil er Ausländer war. Bis zum heutigen Tag weiß ich die wahren Motive der beiden nicht und ich schließe nicht aus, dass sie mir nicht die Wahrheit gesagt haben, was ihre wahren Motive waren. Gedanken, sich öffentlich zu dieser Tat zu bekennen oder sich damit zu brüsten oder damit öffentlich zu politisieren wurden nicht mit einem Wort erwähnt.

Mit dem Umstand konfrontiert, dass ich nun auch in einen Mord verwickelt war, eröffnete ich den beiden, dass ich mich der Polizei stellen wolle. Angesichts der drohenden langjährigen Freiheitsstrafe wegen der Raubüberfälle war ich mir zwar nicht im Klaren, ob ich mich tatsächlich stellen würde, wollte den beiden aber klar machen, dass ihr Handeln für mich inakzeptabel und unerträglich war.

Sie überraschten mich mit der Erklärung, dass sie sich in diesem Fall selbst töten wollten.

Sie hätten miteinander besprochen und sich gegenseitig geschworen, sich niemals von der Polizei festnehmen zu lassen. Sie hätten sich geschworen, dass sich beide „die Kugel geben würden“. Sollte dies, aus welchen Gründen auch immer, misslingen so sollte zunächst der eine den anderen und dann sich selbst erschießen.

Wenn ich also zur Polizei gehen, die beiden dadurch entdeckt und ihre Verhaftung drohen würde, so wollten sie sich der Verhaftung auf diese Weise entziehen.

Hintergrund dieses Vorhabens war wohl auch die Information durch Uwe Böhnhardt's Mutter, ihr habe ein Polizist mitgeteilt, dass die beiden erschossen würden, sollten sie sich der Verhaftung widersetzen.

Sie zeigten mir die Pistole, die sie am 09.09.2000 verwendet hatten. Ich weiß nicht, ob es die gleiche Pistole war, die sie am 18. Dezember 1998 verwendet hatten. Ich vermute, dass es eine andere Pistole war. Uwe Böhnhardt hatte die Pistole, so berichtete er, in seinem Zimmer im Schrank versteckt.

Ich stand vor einem, für mich unlösbaren Problem: sollte ich mich der Polizei stellen und die langjährige Haftstrafe in Kauf nehmen, so müsste ich wahrscheinlich den Tod der beiden einzigen Menschen, die mir neben meiner Oma lieb waren, auf mein Gewissen nehmen.

Bei einer Veröffentlichung meines Bildes würden mich die Nachbarn erkennen und die beiden zwangsläufig in den Verdacht der Mittäterschaft geraten.

Beide übten Druck auf mich aus, dass sie den Freitod wählen würden, wenn ich mich der Polizei stellen würde, weil ihre eigene Verhaftung sonst nur eine Frage der Zeit sein würde. Ich hätte ihren Aufenthaltsort zwar niemals verraten, aber ihren Worten war unmissverständlich zu entnehmen, dass sie mir zwar vertrauten, aber eben nicht zu 100 Prozent.

Mir war bewusst, dass es nun für ein „Aussteigen“ definitiv zu spät war – dafür sah ich keine Chance mehr. Ich wusste nicht, ob die beiden des Mordes überführt würden. In diesem Fall würde auch ich im Verdacht stehen, an der Tat beteiligt gewesen zu sein. Uwe Mundlos wollte mir zwar schriftlich bestätigen, dass ich mit der Sache nichts zu tun hatte – aber welchen Beweiswert sollte ein solches Schriftstück haben?

Nach diesem Gespräch kann ich die Stimmung unter uns nur als eisig beschreiben. Die beiden waren einige Tage vor dem Weihnachtsfest nicht in unserer Wohnung. Sie waren ohne Verabschiedung weggefahren und hatten mir nicht gesagt, was sie vorhatten. Das Weihnachtsfest wurde nicht gefeiert, es wurden keine Geschenke ausgetauscht und Silvester verbrachte ich alleine in der Wohnung. Auch mein Geburtstag am 02. Januar wurde nicht gefeiert und beide gratulierten mir nicht.

In den folgenden Wochen wurde nur das Nötigste gesprochen. So erfuhr ich vom Bombenanschlag in der Probsteigasse in Köln erst, als ich sie nach Berichten in der Presse darauf ansprach, ob sie etwas damit zu tun hätten. Vor der heftigen Diskussion Mitte Dezember 2000 hatte ich mehrfach mitbekommen, dass die beiden über Köln sprachen.

Beide berichteten mir, dass sie die Aktion vor Weihnachten vorbereitet hätten. Uwe Böhnhardt habe die Bombe in seinem Zimmer gebaut und nach unserer intensiven verbalen Auseinandersetzung hätten sie diese nach Köln verbracht. Es war Uwe Böhnhardt, der den Korb mit der Bombe im Geschäft deponierte, während Uwe Mundlos in Sichtweite vor dem Geschäft gewartet hatte.

Ich hatte vom Bau der Bombe nichts mitbekommen. Auf meine entsprechende Nachfrage erfuhr ich, dass sie arbeitsteilig tätig waren, wenn ich zum joggen unterwegs war und sie wussten, dass ich erst einige Stunden später zurückkommen würde. Sie wollten die Aktion vor mir verheimlichen, weil sie keine Lust hatten, mit mir zu diskutieren.

Angesprochen darauf, was sie mit dieser, aus meiner Sicht brutalen und willkürlichen, Aktion erreichen wollten, erwiderten sie in abfälliger Weise, dass sie „Bock darauf gehabt hätten“. Es kam mir der Gedanke, wie gefühllos beide waren und es kamen mir erstmals Zweifel, wie ich beiden gefühlsmäßig gegenüberstand. Die Kraft mich zu trennen - insbesondere von Uwe Böhnhardt - und mich der Justiz zu stellen, hatte ich jedoch nicht.

Zum 01. Mai 2001 zogen wir in eine Vier-Zimmer-Wohnung in die xxx in Zwickau um. Jeder hatte sein eigenes, abschließbares Zimmer, um ungestört sein zu können. Wir hatten vereinbart, dass jeder für Sauberkeit und Ordnung im eigenen Zimmer zu sorgen hatte.

Acht Monate in einem Zimmer „hausen“, wie in der xxx in Chemnitz, war in unguter Erinnerung, so dass wir über die Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnung in der xxx in Chemnitz und in der xxx in Zwickau nun so viel Platz fanden, dass sich jeder in seinem eigenen Zimmer ungestört aufhalten konnte. So kam es immer häufiger vor, dass wir uns nur zum Essen sahen und sich ansonsten jeder in seinem Zimmer aufhielt. Ich verbrachte die Zeit zum größten Teil mit Computerspielen.

Mit Blick auf die Tatvorwürfe vom 13.06.2001 sowie 27.06.2001 kann ich mich nur insoweit äußern, dass ich weder an irgendwelchen Vorbereitungshandlungen noch an den Ausführungen beteiligt war. Weder Uwe Mundlos noch Uwe Böhnhardt hatten mich zuvor informiert, was sie in Nürnberg und Hamburg vorhatten.

Sie berichteten mir davon, nachdem sie am 05.07.2001 den Raubüberfall auf die Post in der Max-Planck-Straße in Zwickau verübt hatten. Sie hatten mich vorher nicht informiert, um eine Auseinandersetzung bzw. Diskussion mit mir zu vermeiden. Sie zeigten mir das Geld, welches sie am 05.07.2001 erbeutet hatten, und berichteten davon, dass sie Reizgas eingesetzt hätten.

Im Rahmen dieses Gespräches berichteten sie mir von ihren Mordtaten vom 13.06. und 27.06.2001.



Ich war einfach nur sprachlos, fassungslos und war nicht in der Lage, auf ihre Ausführungen zu reagieren. Ich hatte nicht nach Details gefragt. Ich wollte es nicht hören. Ich fühlte mich wie betäubt.

Ich hatte nicht für möglich gehalten, dass sie nach unserer Auseinandersetzung Mitte Dezember 2000 nochmals auf einen Menschen schießen würden.

Rückblickend betrachte ich meine Reaktion so, dass ich resigniert hatte. Mir wurde bewusst, dass ich mit zwei Männern zusammen lebte, denen ein Menschenleben nichts wert war. Meine Frage nach dem Warum wurde wiederum mit inhaltlosen Floskeln beantwortet. Diesmal äußerten sie sich auch in ausländerfeindlicher Richtung. Damals hatte ich nicht für möglich gehalten, dass die beiden die Hetzlieder, wie sie einst an der „Schnecke“ geröht wurden, in die Tat umsetzen würden.

Meine Gefühle kann ich im Ganzen nur so beschreiben, dass ich mich einerseits von den Taten abgestoßen fühlte, mich nach wie vor zu Uwe Bönnhardt hingezogen fühlte, keine Chance für mich auf eine Rückkehr in das bürgerliche Leben sah und mich deshalb meinem Schicksal ergab, mit diesen beiden Männern weiter zu leben, trotz ihrer furchtbaren Taten.

Ich musste für mich feststellen: die beiden brauchten mich nicht, ich brauchte sie.

Meine Gefühle änderten sich auch dahingehend, dass, wenn sich die beiden ohne Erklärung für unbestimmte Zeit, beziehungsweise Tage, verabschiedeten, ich große Angst bekam, sie würden nicht mehr zurückkehren.

Ich befand mich im Zwiespalt der Gefühle:

- den finanziellen Vorteil der Raubüberfälle hatte ich akzeptiert und von diesen profitiert,
- gegenüber Uwe Mundlos hegte ich enge freundschaftliche Gefühle und Uwe Böhnhardt liebte ich - die beiden waren meine Familie,
- die Mordtaten lehnte ich zutiefst ab,
- vor einer langjährigen Inhaftierung hatte ich Angst,
- vor der Nachricht, dass sich beide getötet hätten, hatte ich noch größere Angst.

Aus diesem emotionalen Dilemma fand ich keinen Ausweg und ließ die weiteren Geschehnisse auf mich zukommen.

Nach dem für mich schockierenden und deprimierenden Gespräch Anfang Juli 2001 (über die Taten vom 13.06.2001, 27.06.2001 und 05.07.2001) begingen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 29.08.2001 den Mord an H. K. in München.

Ich war weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung dieser Tat beteiligt. Ich wusste nicht, dass sie nach München fahren. Sie hatten mir gesagt - so meine ich mich heute zu erinnern - dass sie nach einer Bank für einen weiteren Raubüberfall Ausschau halten würden.

Ich erinnere mich noch daran, wie ich von dem Mord an H. K. erfahren habe. Es war am 12. oder 13. September 2001, jedenfalls unmittelbar nach dem Terroranschlag auf das World Trade Center in New York. Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos hatten am 11.09.2001 den ganzen Tag die entsprechenden Fernsehberichte angesehen. Sie waren regelrecht begeistert von den Gescheh-

nissen in den USA und applaudierten sogar. Wir diskutierten an den darauffolgenden Tagen darüber. Ich vertrat die Meinung, dass solche Aktionen unmenschlich seien. In diesem Zusammenhang brüsteten die beiden sich mir gegenüber mit dem Mord an H. K., welchen sie rund zwei Wochen zuvor in München begangen hatten. Sie legten mir dabei einen Zeitungsausschnitt vor, in dem über ihre Tat berichtet wurde.

Meine Reaktion war wiederum Entsetzen. Es gab jedoch keine verbale, lautstarke Auseinandersetzung - wie Mitte Dezember 2000 -, sondern ein gegenseitiges Anschweigen. Diese Stimmung hielt einige Wochen an. Ich hatte den Gedanken, dass wir drei schließlich jede Nacht in der gleichen Wohnung verbringen müssten.

Bis September 2002 verbrachten wir die Zeit mit Sport und stundenlangem Computerspielen.

Am 25.09.2002 überfielen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt die Sparkasse in der Karl-Marx-Straße in Zwickau. Ich war weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung des Überfalls beteiligt. Ich kann mich nur daran erinnern, dass sie knapp 50.000,- € erbeutet hatten.

An den Raubüberfall vom 23.09.2003 habe ich keine Erinnerung. Ich gehe davon aus, dass sie mich weder über die Vorbereitung noch über die Durchführung informiert hatten. Sie berichteten niemals von einer Beute in Höhe von 435,- €, so wie in der Anklage vorgeworfen wird - jedenfalls war ich nicht daran beteiligt.

Mit dem Mord vom 25.02.2004 an Y. T. in Rostock hatte ich nichts zu tun. Von irgendwelchen Vorbereitungshandlungen, wie dem Anmieten eines Wohnmobils, hatte ich nichts mitbekommen. Es war mir auch nichts davon bekannt, dass sich die beiden einen Schalldämpfer besorgt hatten, wie es in der Anklage zu lesen ist. Uwe Mundlos berichtete davon, dass er „in Rostock einen Türken erschossen“ hätte. Details schilderte er nicht, er wiederholte nur mehrfach, dass „es wieder passiert sei“.

Ich erinnere mich, dass ich auf beide stundenlang eingeredet hatte mit dem Töten aufzuhören. Auch wollte ich die beiden nicht dadurch verlieren, dass sie von der Polizei erschossen werden oder sich gegenseitig erschießen würden. Gebetsmühlenartig erhielt ich zur Antwort, dass es nicht mehr passieren würde. Sie hielten ihr Wort nicht.

Drei Monate später überfielen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 14. und 18. Mai 2004 die Sparkassen in der Albert-Schweitzer-Straße und in der Sandstraße in Chemnitz.

Sie hatten mich zuvor darüber informiert, dass sie in Chemnitz „Geld besorgen“ würden. Sie verwendeten diesen Ausdruck, wenn sie zu einem Überfall aufbrachen. Weder an der jeweiligen Vorbereitung noch an der jeweiligen Durchführung war ich beteiligt. Sie hatten mich nicht informiert, welches Objekt sie ausgekundschaftet hatten und was sie konkret geplant hatten.

Sie kehrten einige Tage nach dem 18. Mai 2004 zurück, den genauen Zeitraum weiß ich nicht mehr, und breiteten die Beute von über 100.000,-- € vor mir aus. Das Geld wurde in der Wohnung an mehreren Stellen versteckt.

Am 09. Juni 2004 begingen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt den Bombenanschlag in der Keupstraße in Köln. Ich war weder an den Vorbereitungshandlungen noch an der Tatausführung beteiligt.

Beide hatten sich mit der Begründung verabschiedet, noch „etwas Geld zu besorgen“. Auf meinen Einwand, dass das in Chemnitz erbeutete Geld für Monate reiche, erwiderten sie mir nur, dass sie gerade „einen Lauf“ hätten. Ich bin also davon ausgegangen, dass sie einen Raubüberfall begehen würden. Ich wusste nicht, dass sie nach Köln fahren wollten.

Nach ihrer Rückkehr berichteten sie mir davon, dass sie in Köln einen Bombenanschlag auf Türken verübt hatten. Sie berichteten keine Details, nur dass sie eine Nagelbombe zur Explosion gebracht hatten.

Ich war einfach nur entsetzt und konnte diese Aktion nicht nachvollziehen. Ich verstand ihr Handeln auch deshalb nicht, weil es absolut sinnlos war. Beide begründeten ihr Tun damit, die türkische Bevölkerung in Köln in Angst und Schrecken versetzen zu wollen und - zum wiederholten Male - dass sie ihr „Leben verkackt“ hätten.

Über die Zeitung hatte ich mich informiert, was passiert war. Mit den Schilderungen der beiden allein hatte ich mich nicht zufrieden gegeben.

Des Weiteren wurde im Fernsehen vom Anschlag berichtet und die mutmaßlichen Täter anhand von Bildern gezeigt. Ich war überzeugt, dass die beiden erkannt würden und unsere Verhaftung bevor stünde. Deshalb fuhren die beiden auf irgendeinen Campingplatz. Ich wollte nicht mitfahren. Ich wollte auf keinen Fall dabei sein, wenn sie sich töten, sollte die Polizei sie entdecken. Es passierte aber nichts.

Ab diesem Zeitpunkt vertraute ich den beiden nicht mehr, dass sie mir die Wahrheit über ihre Vorhaben berichteten.

Trotzdem konnte ich mich nach wie vor nicht von den beiden lösen. Meine Gedanken waren immer wieder die gleichen: Angst vor einer langjährigen Haftstrafe, schuldig zu sein an ihrem gemeinsamen Tod und Uwe Böhnhardt nie wieder zu sehen.

Deshalb war ich nicht in der Lage Konsequenzen zu ziehen.

Im Verlauf der nächsten zwei Jahre dachte ich, dass nichts weiter passiert sei. Dies war aber ein Irrtum.

Anfang Oktober 2006 beging Uwe Böhnhardt den Überfall auf die Sparkasse in der Kosmonautenstraße in Zwickau.

Wir hatten kein Geld mehr - das Geld aus den Überfällen im Mai 2004 war verbraucht.

Ich war an den Vorbereitungshandlungen und an der Tatausführung nicht beteiligt. Uwe Böhnhardt deutete zwar an, dass er in Zwickau etwas vorhätte, teilte jedoch keine Einzelheiten mit, insbesondere nicht sein Vorhaben, einen Überfall alleine zu begehen.

Es war ganz in meinem Sinn keine Einzelheiten zu erfahren, weil ich viel zu viel Angst hatte, dass etwas schief geht und mir Einzelheiten des Ablaufs durch den Kopf gingen. Wiederum hatte ich extreme Angst, dass ich ihn nicht wiedersehen würde.

Uwe Böhnhardt kehrte zurück und berichtete in Anwesenheit des Uwe Mundlos, von dem „schief gegangenen“ Überfall, wie er es nannte. Er berichtete davon, dass er auf einen Mann geschossen habe, um zu entkommen. Die Mitteilung, dass er nichts erbeutet habe, erfolgte eher nebensächlich.

Fast übergangslos erzählten Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt, dass sie Ende November 2005 einen weiteren erfolglosen Raubüberfall auf die Sparkasse in der Sandstraße in Chemnitz begangen hatten.

Damit nicht genug: sie erzählten mir bei dieser Gelegenheit auch von den weiteren vier Morden, die sie am 09.06.2005 in der Scharrer Straße in Nürnberg, am 15.06.2005 in der Treppentrestreustraße in München, am 04.04.2006 in der Mallinchrodstraße in Dortmund und am 06.04.2006 in der Holländische Straße in Kassel begangen hatten.

Sie berichteten nicht von den genauen Örtlichkeiten - diese kenne ich erst aus den Ermittlungsakten. Sie nannten auch keine Namen. Sie brüsteten sich vielmehr damit, dass sie „vier weitere Ausländer umgelegt“ hätten.

Meine Reaktionen sind nur schwer zu beschreiben: Fassungslosigkeit, Entsetzen, das Gefühl der Machtlosigkeit. Ich war unglaublich enttäuscht darüber, dass sie erneut gemordet hatten. Auch hatten sie mich erneut hintergangen, obwohl sie mir zuvor versprochen hatten, keinen Menschen mehr zu töten.

Es war eine unendliche Leere in mir, anders kann ich es nicht beschreiben. Ich wusste nicht wie es weitergehen würde.

Ich konnte die weiteren Dinge nur noch geschehen lassen. Ich lebte weiterhin mit den beiden zusammen und nahm ihre Taten kaum mehr zur Kenntnis - wahrscheinlich war auch nur deshalb ein Zusammenleben ohne tägliche Konflikte überhaupt möglich.

Eine Trennung von ihnen erschien mir nicht möglich. Ich hatte mit den Morden nichts zu tun - aber das würde mir wohl niemand glauben. Auch in Bezug auf das finanzielle Überleben war ich auf die beiden absolut angewiesen.

Während ihrer Abwesenheit spielte ich den ganzen Tag Computerspiele und trank zunehmend Sekt, etwa drei bis vier Flaschen am Tag, bis ich angetrunken war. Ich vernachlässigte unsere Katzen, was für mich völlig untypisch war.

Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt überfielen am 07.11.2006 und am 18.01.2007 die Sparkasse in der Kleine Parower Straße in Stralsund. Ich war weder an den Vorbereitungen noch an den Ausführungen beteiligt. Sie informierten mich zwar, dass sie wieder „Geld besorgen“ würden, teilten mir aber jeweils nicht mit, wann und wo sie was genau geplant hatten.

Die Beute von etwas mehr als 1/4 Million Euro beruhigte mich insofern, dass nun für lange Zeit nichts mehr passieren musste. Ich war mir jedoch nicht sicher, weil mich beide in der Vergangenheit oft angelogen hatten. Das Geld wurde in der Wohnung versteckt, wobei ich nicht sagen kann, wie viel jeweils in welchem Zimmer deponiert wurde.

Am 25.04.2007 ermordeten Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt die Polizistin M. K. und verletzten den Polizisten M. A. schwer.

Sie hatten mich zuvor nicht darüber informiert, dass sie eine solche Tat begehen wollten. Sie hatten mich nicht einmal darüber informiert, dass sie wegfahren wollten.



Als die beiden einige Tage später in die Wohnung zurückgekehrt waren berichteten sie davon, dass sie zwei Polizisten ermordet hatten.

Ich war regelrecht ausgeflippt, hysterisch und ihnen gegenüber sogar handgreiflich geworden, wobei ich versucht hatte sie zu schlagen. Nachdem ich wieder einen vernünftigen Gedanken fassen konnte fragte ich nach dem Warum.

Ich erhielt die unfassbare Antwort, dass es ihnen nur um die Pistolen der zwei Polizisten ging. Sie seien mit ihren Pistolen wegen häufiger Ladehemmungen unzufrieden gewesen. Das war der einzige Grund, warum erneut ein Mensch sterben musste. Ich war nur noch fassungslos - eine weitere Beschreibung meiner Gefühle ist mir nicht möglich.

Ich hatte zwar in den Jahren zuvor Streitigkeiten zwischen den beiden mitbekommen, wer von beiden die besser funktionierende Pistole mitnehmen dürfe. Keiner von beiden ging ohne Pistole aus dem Haus. Ich hatte aber nicht im Traum daran gedacht, dass sie einen Menschen umbringen würden, damit jeder eine absolut funktionstüchtige Waffe bei sich hätte, bei der keine Ladehemmungen möglich waren.

Am nächsten Tag, als ich meine Gedanken wieder sortieren konnte, hielt ich ihnen vor: „Warum habt ihr die Waffen nicht in einem Waffengeschäft geraubt?“ Als Antwort erhielt ich nur Ausflüchte.

Heute, mit einigen Jahren Abstand, muss ich mir wohl eingestehen, dass ich mit zwei Menschen zusammen gelebt habe, die einerseits im täglichen Leben zuvorkommend, tierlieb, hilfsbereit und liebevoll waren und andererseits mit unvorstellbarer Gefühlskälte Menschen getötet hatten.

Zum 01.04.2008 zogen wir in die Frühlingstraße 26 in Zwickau. Der Umzug erfolgte in der Absicht uns abzuschotten. Wir lebten in der ständigen Angst entdeckt zu werden und glaubten uns diese Angst mit einem Umzug nehmen zu können.

Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sicherten die Wohnung in der Art und Weise, wie es in der Anklageschrift (Blatt 152 ff.) beschrieben ist. Ich selbst hatte mich an den Umbauten nicht beteiligt, weil ich handwerklich zu ungeschickt bin und mir in technischer Hinsicht das Wissen fehlte.

Beide erwähnten mehrfach, dass sie sich frei schießen würden, sollten sie durch die Polizei entdeckt werden oder, wenn dies nicht gelingen würde, dass sie sich durch Erschießen das Leben nehmen.

Bei diesen Gesprächen über den Tod musste ich beiden mehrfach das „absolute Versprechen“ geben: Sollten beide erschossen werden oder sollten sie sich selbst erschießen, um einer Verhaftung zuvor zu kommen, so sollte ich die von Uwe Mundlos erstellten und versandfertig vorbereiteten DVDs in den Briefkasten stecken und versenden. Ich sollte die Wohnung in Brand setzen und ich sollte die Eltern des Uwe Mundlos und des Uwe Böhnhardt benachrichtigen.

Uwe Mundlos wollte, dass alle Beweise im Zusammenhang mit ihren Taten vernichtet werden und der einzige Beweis ihres Tuns die DVD sei. Uwe Böhnhardt wollte, dass alle Beweise vernichtet werden, die Rückschlüsse auf unsere Lebensweise in den vergangenen Jahren zulassen würden.

Ich gab ihrem jeweiligen Drängen nach und gab ihnen wiederholt mein ausdrückliches Versprechen, ihre letzten Wünsche zu erfüllen. Beide wussten, dass ich ein Versprechen, welches ich einmal gegeben hatte, nicht brechen würde.

Es wurde dabei niemals besprochen, wie ich die Wohnung in Brand setzen und dadurch die Beweismittel vernichten sollte. Zu diesen Beweismitteln zählten für mich beispielsweise die Waffen und die Festplatten der Computer. Die Existenz der Hose, auf der sich Blut der getöteten Polizeibeamtin K. befand, war mir völlig unbekannt.

Darüber, wie ich die Wohnung in Brand setzen sollte, hatte ich mir auch keine Gedanken gemacht, beziehungsweise verdrängt, weil für mich der Gedanke unerträglich war, dass ich in diesem Fall sowohl Uwe Böhnhardt als auch Uwe Mundlos verloren hätte.

Vier Jahre passierte nichts, bis zum 07.09.2011.

Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt überfielen an diesem Tag die Sparkasse in der Goethestraße in Arnstadt.

Sie hatten mich dahingehend informiert, dass sie ein Wohnmobil anmieten und ein neues Objekt für einen Raubüberfall auskundschaften wollten. Wir hatten noch genug Geld, aber sie wollten an ihrem Vorhaben festhalten, weil zunehmend bargeldlos eingekauft wurde und die Banken deshalb immer weniger Bargeld vorrätig hatten.

Informationen darüber, wann sie wo welches Objekt auskundschaften wollten, gaben sie mir nicht.

Nach ihrer Rückkehr berichteten sie vom Überfall und zeigten mir das erbeutete Geld, das sodann in der Wohnung versteckt wurde.

04.11.2011

Am Freitag, den 04.11.2011, waren die beiden „überfällig“, nachdem sie am Wochenende zuvor losgezogen waren. Sie wollten ein Objekt für einen Raubüberfall auskundschaften und erwähnten, am Dienstag Geld besorgen zu wollen.

Bei der Abholung des Wohnmobils am 25.10.2011, mit welchem sie losfuhren, war ich dabei, weil wir anschließend gemeinsam nach Leipzig fahren.

An diesem Freitag erfuhr ich über das Radio, dass in Thüringen ein Wohnmobil entdeckt worden sei, welches brennen würde, dass Schüsse gefallen seien und dass sich - so meine ich mich zu erinnern - zwei Leichen im Wohnmobil befinden würden.

Ich war mir sofort sicher, dass dieses Wohnmobil die beiden betraf und dass sie sich getötet hatten.

In gewisser Weise war eine unglaubliche Leere in mir. Es war der Tag gekommen, vor dem ich mich immer gefürchtet hatte - Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos werden nicht mehr zurückkommen.

In diesem Augenblick hatte ich nur den einen Gedanken: ihren letzten Willen und mein Versprechen ihnen gegenüber zu erfüllen - nämlich die gemeinsame Wohnung „abzufackeln“ und die DVDs zu verschicken. An den Anruf der Eltern dachte ich zunächst nicht. Wie schon beschrieben sollte einerseits ihre persönliche Habe vernichtet werden, andererseits der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, dass sie es waren, die die Morde begangen hatten. Ich werde später auf meine Vermutungen hinsichtlich des Inhalts der DVDs eingehen.

Ich konnte nur noch an mein Versprechen den beiden gegenüber denken und begann damit ihren letzten Willen in die Tat umzusetzen.

Im Abstellraum der Wohnung befand sich der Kanister, gefüllt mit Benzin, welchen Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt seit längerer Zeit dort deponiert hatten. Ursprünglich war das Benzin zum Befüllen des Außenborders seines Bootes gedacht.

Bevor ich dieses Benzin verschüttete, begab ich mich zur Nachbarin, Frau C. E., um sie zu warnen und zu veranlassen, das Haus zu verlassen. Ich hatte mir überlegt ihr mitzuteilen, dass es in meiner Wohnung brenne und sie sofort das Haus verlassen müsse. Ich hätte sie notfalls auch mit sanfter Gewalt hinaus begleitet, falls sie uneinsichtig gewesen wäre und nicht hätte gehen wollen. Hätte sie sich gesträubt und wäre sie nicht mitgegangen, dann hätte ich mein Vorhaben abbrechen müssen. Was ich dann gemacht hätte weiß ich nicht - das Abfackeln der Wohnung wäre schließlich nicht möglich gewesen.

Ich klingelte mehrfach an der Eingangstür, ohne dass sie die Tür öffnete. Ich klingelte auch bei den übrigen Bewohnern - ohne Reaktion, niemand war zu Hause. Ich bemerkte, dass die Eingangstür nicht eingerastet war und begab mich zur Wohnungstür der Frau E.

Ich wartete geschätzt ein bis zwei Minuten und klopfte und klingelte mehrfach. Nachdem ich keine Geräusche vernahm und die Tür nicht geöffnet wurde, begab ich mich wieder in meine Wohnung.

Ich setzte unsere zwei Katzen in ihren Korb, nahm eine Tasche, welche ich noch bei meiner Verhaftung bei mir hatte, legte zwei Flaschen Sekt und Schmerztabletten hinein und stellte alles auf den Flur.

An dieser Stelle weise ich den Vorwurf der Anklage, ich hätte billigend in Kauf genommen, dass die Handwerker P. und K. durch die Brandlegung zu Tode kommen würden, mit Entschiedenheit zurück.

Ich wusste, dass die beiden Handwerker seit Wochen im Dachgeschoss des Hauses Renovierungsarbeiten durchführen. Sie waren nahezu täglich im Haus und arbeiteten von morgens bis zum Nachmittag, wobei ab und zu auch nur einen von beiden anwesend war. Es war nicht zu überhören, wenn sie das Treppenhaus hinauf- oder hinuntergingen, weil die Treppenstufen beim Betreten sehr laut knarrten. Auch das Arbeiten der beiden war nicht zu überhören. Es wurden zum Beispiel Fliesen von den Wänden abgeschlagen. Oft konnte ich das sehr laute Radio vernehmen, insbesondere wenn nur einer von beiden anwesend war.

Ich wusste, dass sie mit einem weißen Transporter zur Arbeit kamen, welchen sie vor dem Haus parkten. Dies konnte ich entweder am Monitor der installierten Überwachungsanlage oder beim Verlassen sowie beim Betreten des Hauses sehen, wenn ich zum Beispiel zum Einkaufen ging.

Am 04.11.2011 hatte ich am Vormittag mitbekommen, dass die beiden im Dachgeschoss arbeiten. Nach meinem Entschluss, die Wohnung in Brand zu setzen, nach meinem Klingeln bei Frau E. und bevor ich das Benzin in der Wohnung verschüttete, ging ich im Treppenhaus ein paar Stufen nach oben und machte mich mit einem lauten „Hallo“ bemerkbar. Es erfolgte keine Reaktion. Ich hörte weder Arbeitsgeräusche noch Musik und sah auch auf dem Monitor keinen Transporter, nachdem ich in mein Zimmer zurückgekehrt war. Ich war mir daher sicher, dass sich die zwei Handwerker nicht im Haus aufhielten.

Sodann nahm ich etwa die Hälfte der DVDs, welche sich versandfertig und frankiert verpackt im Abstellraum befanden an mich und steckte diese in den Briefkasten, der sich vor dem Haus befand. Warum ich nur etwa die Hälfte der vorhandenen DVDs an mich nahm und in den Briefkasten steckte kann ich heute nicht erklären - ich weiß es nicht.

Zur Wohnung zurückgekehrt verschüttete ich das Benzin in allen Räumen der Wohnung.

Seit unserem Einzug in die Frühlingstraße hatte ich mehrfach - mindestens fünf bis sechs Mal - bei Frau E. geklingelt weil ihr Fernseher einfach zu laut war. Dass der Fernseher meist lauter als Zimmerlautstärke war, hatte ich akzeptiert. Mein Zimmer befand sich an der Wandseite zum Wohnzimmer der Frau E. Ich bat Frau E. jeweils den Fernseher leiser zu stellen, was sie auch tat und sich entschuldigte. Jedes Mal hatte Frau E. mein Klingeln trotz des lauten Fernsehers gehört und war innerhalb höchstens einer Minute an der Tür erschienen. Ich erinnere mich, dass ich zum letzten Mal etwa drei Wochen vor dem 04.11.2011 bei Frau E. wegen des lauten Fernsehers vorgesprochen hatte.

Etwa ein halbes Jahr zuvor hatte ich Frau E. einen an sie gerichteten Brief, der versehentlich in unseren Briefkasten eingeworfen worden war, an der Wohnungstür übergeben. Auch bei dieser Begebenheit hatte Frau E. auf mein Klingeln in einer geschätzten Zeit von weniger als einer Minute geöffnet.

Als drittes Beispiel möchte ich angeben, dass ich etwa Mitte September 2011 bei Frau E. an der Haustür geklingelt hatte, um mit ihr zu besprechen, ob sich auch in ihrer Küche der Fußboden verzogen hatte. Sie öffnete nach kurzer Zeit, geschätzt nach einer halben bis einer Minute, und wir schauten uns den Boden ihrer Küche an - dieser war in Ordnung.

Deshalb war ich mir absolut sicher, dass Frau E. nicht zu Hause war.

Ich hätte niemals eine 89-jährige Frau in Gefahr gebracht. Ich hatte und habe zu meiner Oma ein sehr inniges Verhältnis. Daher hätte ich den Gedanken nicht ertragen können, eine ältere Frau in solch eine Gefahr zu bringen.

Ich nahm mein Feuerzeug, entzündete dies und hielt die Flamme an das Benzin, das sich auf dem Boden verbreitet hatte. Das Benzin fing sofort Feuer und dieses schoss geradezu durch den gesamten Raum.

Alles, was sich in der Wohnung befand, sollte verbrennen.

Ich bin mir des Widerspruches bewusst: auf der einen Seite sollten die Beweise für das Tun und die Planung der beiden sowie ihr Leben in der gemeinsamen Wohnung vernichtet werden, während auf der anderen Seite durch das Versenden der DVDs ihr Tun publik gemacht werden sollte.

Beide hatten mir damals das Versprechen abgenommen, die Wohnung aus den genannten Gründen in Brand zu setzen, sollten sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sein. Allein mit diesem Gedanken hatte ich das Benzin entzündet. Ich selbst hatte nicht die Absicht Beweise zu vernichten, die mich in strafrechtlicher Hinsicht belasten könnten. Dies war mir völlig egal. Bei entsprechender Absicht wäre es für mich ein Leichtes gewesen, die Waffen, welche nicht verbrennen können, an mich zu nehmen und gezielt zu entsorgen, etwa in einem Abfallcontainer oder Papierdokumente separat zu verbrennen.

Ich hatte nur die Gedanken: ich war jetzt alleine, ich hatte alles verloren, ich musste ihren letzten Willen erfüllen.



Ich schloss die Wohnungstür und rannte mit meinen beiden Katzen und meiner Tasche über der Schulter aus dem Haus.

Vor dem Haus angekommen hörte ich einen lauten Knall. Eine Passantin, die mir entgegen kam, fragte ich, ob sie auf meine Katzen aufpassen könne. Ich ging sodann zurück zum Haus und erkannte, dass dieses teilweise eingestürzt war. Ich war völlig konfus, weil ich nur damit gerechnet hatte, dass das Haus brennt. Ich erwiderte noch einer anderen Passantin, dass die Feuerwehr gerufen wäre und begab mich zum Bahnhof.

Ich fuhr anschließend vier Tage lang mit dem Zug planlos kreuz und quer durch Deutschland, bis ich mich zu Rechtsanwalt L. in xxx begab. Mit diesem stellte ich mich anschließend der Polizei, nachdem ich dies telefonisch angekündigt und verlangt hatte, vorher noch mit meiner Oma sprechen zu können.

Während der vier Tage und auch am 04.11.2011 selbst hatte ich kein Telefongespräch mit einem Mitarbeiter des Innenministeriums oder einer anderen Behörde geführt.

**III.**

Der Generalbundesanwalt wirft mir vor, ich hätte als gleichgeordnetes Mitglied an der Tätigkeit der Organisation „NSU“ teilgenommen und aktiv deren Aufbau und Bestand gefördert. Ich hätte mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt arbeitsteilig ein spezielles Tatkonzept entwickelt, das Maßnahmen zur sicheren Abtarnung, Finanzierung und Bewaffnung der Gruppe sowie die Anmietung von Fahrzeugen zur Tatbegehung vorgesehen hätte und ich hätte gleichberechtigt bei der Entscheidungsfindung und der jeweiligen Tatplanung mitgewirkt.

Diese, im Zusammenhang mit dem „NSU“ erhobenen, Vorwürfe entbehren einer sachlichen Grundlage und basieren offensichtlich nur auf den Vorstellungen und unzutreffenden Schlussfolgerungen, die aus bestimmten Indizien gezogen werden, auf welche ich nachfolgend näher eingehen möchte.

**1. Der Begriff des NSU**

Uwe Mundlos hatte sich diese drei Buchstaben einfallen lassen. Es muss etwa im Herbst 2001 gewesen sein, nachdem wir in die xxx in Zwickau gezogen waren. Er kam auf die Idee dem Magazin „Der Weiße Wolf“ den Betrag von 1.000,00 DM zu spenden. Als ich dies mitbekam, stritt ich mich mit ihm heftig darüber. Ich war nicht damit einverstanden, weil ich meinte, dass wir sparsam leben müssen und das Geld aus dem Überfall vom 05.07.2001 nicht für solche Aktionen ausgeben sollten. Uwe Mundlos ließ sich jedoch nicht beirren. Er hatte über ein Synonym für den Absender nachgedacht.

Seine Überlegung war: Er war untergetaucht und befürwortete einen Großteil der Ideen des Nationalsozialismus. Diese zwei Begrifflichkeiten zusammengesetzt ergaben die Abkürzung „NSU“. Der Begriff „NSU“ diente folglich zum einen als Absender für seine Spendenaktion und zum anderen als Bezug für seinen Begleittext.

Weder der Text des Briefes noch die Abkürzung „NSU“ waren mit mir abgesprochen.

Es kann überhaupt keine Rede davon sein, dass ich ein Gründungsmitglied einer Vereinigung namens „NSU“ gewesen sein soll. Eine solche Gründung hatte niemals stattgefunden. „NSU“ war einzig und allein die Idee des Uwe Mundlos.

In den vielen Jahren des Zusammenlebens hatten wir - also Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und ich - niemals untereinander darüber gesprochen, dass wir drei Mitglieder einer nationalsozialistischen Untergrundbewegung seien, die

- „bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit,
- bei im vorhinein gefasstem übergeordnetem Gruppenwillen,
- und bei gemeinsamer politisch-ideologischer Grundhaltung gemeinsame Ziele verfolgen“,

wie es der Generalbundesanwalt in seiner Anklageschrift unterstellt.

Ich habe mich weder damals noch heute als Mitglied einer solchen Bewegung gesehen.

„NSU“ als „Vereinigung“ betrachtet hätte maximal aus zwei Personen bestehen können: Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, wobei ich betone, dass sich Uwe Böhnhardt niemals einer anderen Person untergeordnet hätte.

Das Logo „NSU“ nebst dem Begleitschreiben an das Magazin „Der Weiße Wolf“ hatte ich damals am Computerbildschirm gesehen, aber nicht mitbekommen, wie Uwe Mundlos dieses Logo erstellt hatte. Wir hatten weder über den Inhalt des Schreibens noch über das Logo gesprochen oder gar diskutiert, weil ich absolut gegen diese Spendenaktion war.

Ich weise den Vorwurf der Anklage, ich sei ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung namens „NSU“ gewesen, zurück.

Ich weise - aufgrund der vielfältigen Behauptungen nachfolgend auszugsweise - die Vorwürfe zurück, ich hätte mich mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt als „integraler Bestandteil zum Gesamtkonzept der Anschläge“ zusammengeschlossen, um einerseits

- aus der Illegalität heraus durch Mord- und Sprengstoffanschläge nationalsozialistisch geprägte völkisch-rassistische Vorstellungen von einem „Erhalt der deutschen Nation“ zu verwirklichen und die Veränderung von Staat und Gesellschaft in diesem Sinne zu befördern,
- um durch Mordanschläge ausländische Mitbürger zum Wegzug zu veranlassen,
- dass sich Menschen mit Migrationshintergrund willkürlichen und systematisch wiederholten Angriffen ausgesetzt sehen und dadurch eingeschüchtert werden,

- um die politische und gesellschaftliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der an die NS-Ideologie angelehnten Vorstellungen der „Vereinigung“ zu ändern,
- um als elitäre Avantgarde eines um seiner selbst Willen und ohne nachhaltige strategische Konzeption geführten terroristischen Vernichtungskampfes gegen den Staat in seiner bestehenden Form und seiner verfassungsmäßigen Ordnung aufzutreten,
- um rassistische und staatsfeindliche Vorstellungen durch die Begehung von Mordtaten umzusetzen, um in der Folge auf jede Form der öffentlichen Tatbekennung und damit zugleich auf einen „politischen“ Kommunikationsprozess zu verzichten,

und um sich andererseits

dreizehn Jahre lang nicht öffentlich zu den Taten zu bekennen, um „Fahndungsdruck zu vermeiden“.

Ich weise den Vorwurf zurück, dass ich mich mit den Mordtaten von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sowie ihrem „ideologischen Hintergrund“ identifiziert hätte oder hätte identifizieren müssen, um einen „Aussteigereffekt“ zu vermeiden.

Insbesondere meine Gefühle zu Uwe Böhnhardt standen einem „Aussteigereffekt“ entgegen, den der Generalbundesanwalt spekulativ in den Raum stellt.

## 2. Die DVDs

Den 15-minütigen „Bekennervideofilm“ habe ich erstmals in der Hauptverhandlung gesehen.

Im Jahr 2000/2001 hatte ich aus Gesprächen zwischen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt mitbekommen, dass Uwe Mundlos eine DVD über seine Raubüberfälle erstellen wollte. Am Computerbildschirm hatte ich das nicht gesehen und ich hatte ihn auch nicht konkret darauf angesprochen. Uwe Mundlos hielt sich oft stundenlang in seinem Zimmer auf und saß vor seinem Computer, wobei ich davon ausging, dass er spielte. Er hatte sich eine Vielzahl an Computerspielen besorgt.

Über die Jahre hinweg, ich schätze ab 2004/2005, als wir in der xxx in Zwickau wohnten, habe ich immer wieder einmal die Paulchen Panther Melodie aus dem Zimmer des Uwe Mundlos gehört, habe mir aber nie etwas dabei gedacht. Ich wusste, dass „Paulchen Panther“ seine Lieblings-Zeichentrickserie war. Was er an seinem Computer genau gemacht hat, habe ich mir nicht zeigen lassen und es hat mich auch nicht interessiert.

Vielleicht zwei oder drei Mal, wenn ich sein Zimmer betrat, sah ich auf dem Computerbildschirm Ausschnitte aus dem Zeichentrickfilm, jedoch niemals die von ihm fotografierten Morde - ansonsten sah ich immer nur seine Computerspiele.

Etwa zum Jahreswechsel 2006/2007, als wir einen Wasserschaden in der Wohnung hatten, hatte ich ein Gespräch zwischen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt mitbekommen, dass Uwe Mundlos „die Nase voll hatte“, dass der Film immer noch nicht fertig sei. Ich weiß aber aus Unterhaltungen, die wir drei in der Frühlingstraße führten, dass er auch noch zu dieser Zeit am Film arbeitete.

Den Inhalt der gegenständlichen DVDs - welche der Generalbundesanwalt einerseits als „Selbstbezeichnung-DVD“ des „NSU“ und andererseits als letzten propagandistischen Akt des „NSU“ bezeichnet - kannte ich nach wie vor nicht. Ich vermutete zwar, dass neben den Raubüberfällen auch die Morde, die mir Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt geschildert hatten, Gegenstand des Films sein könnten - ich verdrängte jedoch diese Gedanken.

Der Vorwurf des Generalbundesanwaltes, ich hätte am Schneiden des Films mitgewirkt und dies ergebe sich aus der Wette „200 x Videoclips schneiden“, erfolgt zu Unrecht.

Uwe Böhnhardt und ich hatten gewettet, ob ich vor Antritt unseres Urlaubs sechs Kilogramm Gewicht abnehmen könne. Ich hatte behauptet, dass ich das schaffen würde. Im Falle meines Verlierens hätte ich 200 Videoclips auf unserem Festplattenrecorder schneiden müssen, im Falle seines Verlierens hätte er dies tun müssen. Den Wettschein hatte Uwe Mundlos am Computer entworfen und hergestellt.

Uwe Böhnhardt und ich hatten mit Vorliebe Fernsehserien am Fernseher angeschaut. Uwe Mundlos saß während dessen immer vor seinem Computer. Uns beide hatten die jeweilige Wiederholung zu Beginn des Films, die Werbeeinblendungen während des Films und der Abspann nach dem Film genervt. Deshalb nahmen wir alle Filme und Serien, die wir anschauen wollten, auf der Festplatte unseres Recorders auf, um mit der „Schnellvorlauftaste“ die Passagen überspringen zu können. Uwe Böhnhardt hatte die Idee, diese Passagen herauszuschneiden, was mit der Fernbedienung problemlos möglich, aber extrem langweilig war. Deshalb der Wetteinsatz des Schneidens der Fernsehfilme - dies hatte nichts mit Schneiden eines Films am Computer zu tun - davon hatte und habe ich nicht die geringste Ahnung.

Abschließend kann ich zu den DVDs noch erklären, dass Uwe Mundlos diese Anfang des Jahres 2011 in Tüten verpackt und diese beschriftet hatte. Ich hatte ihn darauf angesprochen, nachdem ich die Tüten im Abstellraum gesehen hatte. Er erklärte, dass dies die DVDs seine, die ich im Fall der Fälle verschicken sollte.

### 3. Die Waffen

Ich hatte nicht eine einzige Waffe besorgt. Ich hatte ab und zu eine Pistole in den Schrank weggeräumt, wenn sie offen herumlag, weil ich dies nicht wollte. Ansonsten hatte ich die Waffen der beiden nicht angerührt.

Mitte Dezember 2000 wusste ich, dass sie mit einer Pistole einen Menschen getötet hatten.

Ich bestand darauf, dass sie ihre Pistolen in der Wohnung so deponieren, dass ich sie nicht sehen konnte. So legten sie diese z. B. nicht einsehbar auf den Wohnzimmerschrank oder versteckten sie im Bettkasten.

Im Laufe der Jahre legten sie ihre Pistolen hin und wieder neben den Computerbildschirm auf den Tisch (Uwe Mundlos während des Spielens am Computer) oder sichtbar ins Regal. Ich gewöhnte mich daran, ab und zu eine herumliegende Pistole zu sehen. Akzeptiert hatte ich es nie und beide des Öfteren aufgefordert, die Pistole wegzulegen - bis ich es vereinzelt auch selber machte.

Im Laufe der Jahre hatten sie verschiedene Pistolen, wobei ich diese nicht unterscheiden konnte und es bis heute nicht kann. Die genaue Anzahl ist mir nicht bekannt. Im Jahr 2011 ging ich schätzungsweise von rund einem Dutzend Waffen aus.



Am 04.11.2011 kam mir nicht der Gedanke, die Pistolen einzusammeln und sie gezielt zu entsorgen, zum Beispiel in einen Abfallcontainer. Ich hatte einfach keine Beziehung zu den Waffen und mir war es egal, ob sie letztlich jemand finden würde. Abschließend betone ich, dass ich bei keiner Lieferung/Übergabe einer Pistole beteiligt und auch nicht anwesend war.

#### 4. Wohnmobile

Ich war nur bei einer einzigen Anmietung eines Wohnmobils, das bei einem Raubüberfall verwendet wurde, anwesend - wie bereits geschildert am 25.10.2011, als wir nach Leipzig gefahren waren.

Ich hatte niemals eine Rechnung für die Miete der Wohnmobile bezahlt.

Ich hatte zwar des Öfteren ein Wohnmobil vor dem Haus stehen sehen, jedoch nie konkret nachgefragt, was sie damit vorhatten. Ich hatte nicht nachgefragt, weil ich Wohnmobile vor dem Haus immer mit dem Gedanken verband, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nicht zurückkehren.

Die Wohnmobile, in denen wir unsere Urlaube verbrachten, hatten wir auf den jeweiligen Campingplätzen vor Ort angemietet. Wir waren mit der Bahn oder mit dem Auto dorthin gefahren.

#### 5. Kassenwart

Es gab keine Zuständigkeit bei der Bezahlung der alltäglichen Kosten. Regelmäßige Ausgaben wie Lebensmittel, Kleidung und anderes wurden mal von dem einen, mal von dem anderen bezahlt. Die Miete zahlte meistens ich.

Während der Urlaube habe meistens ich mich um das Geld gekümmert, weil ich am sparsamsten war.

Die in der Anklageschrift angesprochenen 10.000 DM als angebliches Indiz für meine verwaltende Tätigkeit des erbeuteten Geldes, hatte nicht ich, sondern Uwe Böhnhardt 1998 oder 1999 an H. G. übergeben - wobei ich grundsätzlich dagegen war, zum einen das Geld außer Haus und zum anderen dem spiel-süchtigen H. G. zu übergeben.

#### 6. Abtarnung

In der Anklageschrift ist wiederholt aufgeführt, ich hätte die „Abtarnung“ der Abwesenheit von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt während aller Tatbegehungen vorgenommen.

Es ist richtig, dass ich im Laufe von 13 Jahren ein paar Mal - ich erinnere mich an zwei oder drei Begebenheiten - die Identität der beiden gegenüber Nachbarn geleugnet hatte, wenn diese mich auf die beiden und deren Tätigkeiten angesprochen hatten.

Die Schlussfolgerung des Generalbundesanwaltes, ich sei deshalb mit den Morden der beiden einverstanden gewesen, weise ich zurück.

Mein Handeln muss vor dem Hintergrund beleuchtet werden, dass nicht nur Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, sondern auch ich auf der Flucht waren, beziehungsweise in der Illegalität lebten.

Deshalb lag es in meinem Interesse, dass Nachbarn hinsichtlich unserer Identität nicht misstrauisch wurden - das Argument der Abtarnung als Indiz dafür, ich sei Mittäterin der Mordtaten, geht deshalb fehl.

#### 7. Rückzuggebiet

Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt kehrten oft tagelang nach ihren Taten nicht in unsere Wohnung zurück. Vielfach kamen sie zurück, duschten sich und fuhren sofort mit dem Fahrrad auf einen Campingplatz, weil sie sich in unserer Wohnung nicht sicher fühlten. Dies geschah auch nach unserem Umzug in die Frühlingsstraße im April 2008, obwohl sie diese Wohnung extra abgesichert hatten.

Aus dem Schlagwort „Rückzuggebiet“ auf angebliche Absichten meinerseits zu schließen weise ich als unbegründet zurück.

**IV.**

Ich fühle mich moralisch schuldig, dass ich zehn Morde und zwei Bombenanschläge nicht verhindern konnte. Ich fühle mich moralisch schuldig, dass ich nicht in der Lage war auf Uwe Mundlos und auf Uwe Böhnhardt entsprechend einzuwirken, unschuldige Menschen nicht zu verletzen und nicht zu töten. Ich hatte Angst davor, dass sich beide umbringen und dass ich mit ihnen meine Familie, allen voran Uwe Böhnhardt, verlieren würde.

Ich fühle mich moralisch schuldig, dass bei 15 Raubüberfällen die betroffenen Personen körperlichen und seelischen Schaden davon getragen haben - um selbst finanziell gesichert leben zu können.

Ich wünschte, dass Tino Brandt früher aufgefliegen, wir noch vor dem Untertauchen verhaftet und die vielen Straftaten nicht passiert wären.

Ich entschuldige mich aufrichtig bei allen Opfern und Angehörigen der Opfer der von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt begangenen Straftaten.

## v.

Ich werde Fragen der Mitglieder des Strafsenats nach Rücksprache mit meinen beiden Verteidigern Rechtsanwalt Grasel und Rechtsanwalt „Dr. Borchert schriftlich beantworten.

Fragen der Vertreter der Bundesanwaltschaft und Fragen der anwaltlichen Vertreter der Nebenkläger werde ich nicht beantworten.

Fragen des Sachverständigen Prof. Dr. S. werden nicht beantwortet.

Fragen der anwaltlichen Vertreter der Mitangeklagten E., G., W. und S. werde ich nach Rücksprache mit meinen Verteidigern Rechtsanwalt Grasel und Rechtsanwalt „Dr. Borchert schriftlich beantworten.

Ansonsten äußere ich mich nicht in Bezug auf die gegenüber den Mitangeklagten E., G., W. und S. erhobenen Vorwürfe.

Ich bin nicht auf alle Argumente eingegangen, die der Generalbundesanwalt in seiner Anklageschrift für seine Argumentation vorgetragen hat, ich sei an den Morden und anderem beteiligt und Mitglied einer terroristischen Vereinigung gewesen.

Auf Nachfrage des Senats würde ich Fragen hinsichtlich weiterer Argumente schriftlich beantworten.

---

Beate Zschäpe



Faxabsender: +49 1805838050

SANTANDER

23-06-15 15:57 S.: 1/2

## Anlage 11



Santander Consumer Bank AG, Postfach 101214, 41012 Mönchengladbach

Landtag von Baden-Württemberg

Herrn Wolfgang Drexler MdL

Konrad-Adenauer-Straße 3

70173 Stuttgart

Corporate Secretariat &amp;

Legal Advisory

Moritz Strate

Santander-Platz 1

41061 Mönchengladbach

Telefon 02161/690-5540

Telefax 02161/690-465540

-Vorab per Fax-

23.06.2015

**Zeugenschaftliche Ladung für die Santander Consumer Bank AG  
Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“**

Sehr geehrter Herr Drexler,

der Vorstandsvorsitzende, Herr Leuschner, hat uns Ihr Schreiben mit Datum vom 18.06.2015 zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben vom 18.06.2015 auf einen Artikel in der Stern-Ausgabe Nr. 49 vom 01.12.2011. In dem Artikel "Mord unter den Augen des Gesetzes" (Seite 34) wird aus einem Protokoll des US-Militärgeheimdienstes zitiert, wonach zwei Personen in einer Filiale der Santander Bank in der Innenstadt von Heilbronn 2,3 Millionen Euro einzahlten. Das entspricht nicht den Tatsachen.

Wir haben den Stern am 30.11.2011 unmittelbar nach Veröffentlichung des Online-Berichtes "Waren Verfassungsschützer Zeuge beim Mord an Michèle Kiesewetter" auf der Internetseite "Stern.de" darüber informiert, dass wir sämtliche Einzahlungen des Jahres 2007 in Heilbronn geprüft haben - der höchste Betrag liegt bei knapp über 100.000 Euro; in der Regel liegen die Einzahlungen bei maximal 20.000-30.000 Euro. Bei dem Geschäftsumfang und dem Geschäftsmodell von Santander in Deutschland fällt jede Einzahlung über 100.000 Euro auf und versetzt den Filialleiter in höchste Alarmbereitschaft. D. h. es ist ausgeschlossen, dass die zitierte Aussage den Tatsachen entspricht. Es steht fest, dass eine Einzahlung von 2,3 Millionen Euro von den im Protokoll genannten Beteiligten bei Santander nicht erfolgt ist.

Der Stern hat nach unserem Hinweis reagiert und dies im Online-Bericht zeitnah richtig gestellt. Da eine Korrektur in der Ausgabe Nr. 49 nicht mehr möglich war, haben wir den Stern um eine deutlich gekennzeichnete Richtigstellung in der Folgeausgabe des Sterns ersucht.

In der Stern-Ausgabe Nr. 51 vom 15.12.2011 erfolgte dann auf Seite 15 der Abdruck des nachfolgenden Leserbriefes unserer Pressesprecherin:

Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft - Sitz: Mönchengladbach - HRB 1747 - AG: Mönchengladbach - BLZ 31010833 - BIC: CSCA33HAN - US-Id: DE210492399 - Aufsichtsrat: Gerd Schumacher (Vorsitzender), Vorstand: Ulrich Leuschner (Vorsitzender), Oliver Buntz, Walter Dornat, Jose Maria Echmonez, Pedro de Bujabado, Thomas Hauswirthmeier, Dr. Arnd Volger

10000901 01.2015

Faxabsender: +49 1805838050

SANTANDER

23-06-15 15:58

S.: 2/2

**Keine Einzahlung**

*"Mord unter den Augen des Gesetzes?" - Verfassungsschützer sollen beim Polizistenmord zugesehen haben Stern Nr. 49/2011*

*In der Stern-Ausgabe Nr. 49 berichten Sie aus einem Papier eines US-Geheimdienstes, wonach zwei Personen in einer Filiale der Santander Bank in der Innenstadt von Heilbronn am 25. April 2007 2,3 Millionen Euro einzahlten.*

*Wir haben daraufhin sämtliche Einzahlungen des Jahres 2007 in Heilbronn geprüft, die höchste Einzahlung betrug knapp über 100 000 Euro. Eine Einzahlung in Höhe von 2,3 Millionen Euro ist dort nicht erfolgt. Die aus dem Papier zitierte Aussage entspricht also nicht den Tatsachen.*

*Anke Wolff Santander Consumer Bank AG Mönchengladbach*

Entsprechend wurde auch das seinerzeitige Auskunftersuchen des Bundeskriminalamtes in gleicher Sache durch uns beauftragt. Wir gehen daher davon aus, dass sich Ihre Anfrage hiermit erledigt hat. Andernfalls bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Santander Consumer Bank

Handwritten signature of Ralf Krahorst in black ink.

Ralf Krahorst  
Legal Counsel

Handwritten signature of Moritz Strate in black ink.

Moritz Strate  
Legal Counsel